

Bericht und Beschlussempfehlung

des Untersuchungsausschusses

„Das Unterstützerumfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (Rechtsterrorismus/NSU BW II)“

Band I

**zu dem Antrag der Fraktion GRÜNE, der Fraktion CDU, der Fraktion SPD und der Fraktion FDP/DVP vom 13. Juli 2016
– (Drucksache 16/311)**

Berichterstatter: Abg. Jürgen Filius
Abg. Dr. Boris Weirauch

Der Landtag von Baden-Württemberg gedenkt
der am 25. April 2007 auf der Theresienwiese in Heilbronn
im Dienst ermordeten Polizeibeamtin Michèle Kiesewetter
und ihres schwer verletzten Kollegen
der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg und

der bundesweit weiteren Opfer der Mordanschläge des „Nationalsozialistischen Untergrunds“

Enver Şimşek
Abdurrahim Özüdoğru
Süleyman Taşköprü
Habil Kılıç
Mehmet Turgut
İsmail Yaşar
Theodoros Boulgarides
Mehmet Kubaşık
Halit Yozgat

sowie der Opfer der weiteren Taten des NSU.

Unser Beileid gilt den Hinterbliebenen.

Niemand kann die Jahre der Trauer und der Verlassenheit ungeschehen machen.
Niemand kann den Schmerz, den Zorn und die Zweifel über die Taten ungeschehen machen.
Wir fühlen mit ihnen.

Der „Nationalsozialistische Untergrund“ und sein Unterstützerumfeld haben den Opfern ihr
Lebensrecht und ihre Würde abgesprochen. Der Staat und Teile der Medien sind dem viel zu
wenig entgegengetreten und haben selbst zu weiteren Verletzungen beigetragen.

Wer eine Person aufgrund ihrer Herkunft oder als Repräsentantin des Staates angreift, greift
den Staat und die Gesellschaft insgesamt an.

In Erfüllung seines Auftrages hat dieser Untersuchungsausschuss weitere Umstände und Hin-
tergründe der Verbrechen des NSU in den Blick genommen. Vieles ist geleistet worden, be-
endet ist die notwendige Aufklärung noch nicht.

Wir müssen alles tun, damit sich derartige menschenverachtende Taten niemals wiederholen.

Gedenkveranstaltung am 25. April 2017 in Heilbronn

Am 25. April 2017 jährten sich die Ermordung der Polizeibeamtin M. K. und der Mordversuch am Polizeibeamten M. A. zum zehnten Mal. Dies wurde von der Stadt Heilbronn zum Anlass genommen, ihrer und der anderen Mordopfer des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) zu gedenken. An der gemeinsamen Gedenkfeier der Stadt Heilbronn und der Polizei nahmen neben Mitgliedern des 2. Untersuchungsausschusses NSU des Deutschen Bundestages auch Mitglieder des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ teil.

Im Großen Ratssaal der Stadt Heilbronn begann die Gedenkfeier mit einem musikalischen Auftakt durch ein Ensemble des Landespolizeiorchesters und der Begrüßung durch Oberbürgermeister Harry Mergel. Ansprachen hielten der Innenminister und stellvertretende Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Thomas Strobl, sowie M. K. als Vertreter der Opferfamilie K. Das Schlusswort wurde von der Ombudsfrau der Bundesregierung für die Hinterbliebenen und Familienangehörigen der Opfer des NSU, Professorin Barbara John, gehalten.

Daran anschließend fand eine Andacht mit Schweigeminute und Kranzniederlegung unter Beteiligung der ehemaligen Landespolizeipfarrerin Eva-Maria Agster nebst musikalischem Beitrag auf der Theresienwiese in Heilbronn statt. Auch der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ legte durch den Ausschussvorsitzenden Wolfgang Drexler, MdL in Vertretung des Landtages einen Kranz zum Gedenken nieder.

Anschließend tauschten sich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit Familie K. aus, die zu diesem traurigen Anlass nach Heilbronn gekommen war.

Es entsprach dem Selbstverständnis des Ausschusses, aus Respekt vor den Angehörigen der Opfer, am 25. April 2017 an der offiziellen Gedenkfeier in Heilbronn teilzunehmen und Gespräche mit Hinterbliebenen von Opfern der Taten des NSU zu führen.

INHALTSÜBERSICHT

INHALT	V
A. ERSTER TEIL: FORMALIEN	2
B. ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS.....	25
C. DRITTER TEIL: BEWERTUNG DES SACHVERHALTS.....	948
D. VERTER TEIL: BESCHLUSSEMPFEHLUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES	1046
ANGESCHLOSSEN: ABWEICHENDE BEWERTUNG UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER AUSSCHUSSMITGLIEDER DER FRAKTION AFD	1067

Inhalt

A. ERSTER TEIL: FORMALIEN	2
I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses	2
1. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag	2
2. Arbeitstitel und Kurzbezeichnung für den Untersuchungsausschuss	4
3. Rechtsgrundlage des Verfahrens	4
4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses	4
5. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden	5
6. Benennung der Berichterstatter und Obleute	5
7. Ständige Beauftragte der Landesregierung	5
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	6
8.1. Landtagsverwaltung	6
8.2. Fraktionen	6
II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	7
1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses	7
2. Verfahrens- und Beweisbeschlüsse	7
2.1. Beschlüsse zum Verfahren	7
2.2. Beschlüsse zur Beweiserhebung	7
3. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen	10
4. Beweiserhebung durch Anhörung von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen	11
4.1. Sachverständigenanhörungen	11
4.2. Vernehmung von Zeugen	11
4.2.1. Die Zeugen	11
4.2.2. Nicht erschienene Zeugen	11
4.2.3. Schriftliche Befragung von Sachverständigen und Zeugen aufgrund offen gebliebener Fragen	12
4.2.3.1. KHK U. R.	12
4.2.3.2. Abteilungsdirektor F. D.	13
4.2.3.3. M. A.	13
4.2.3.4. KHK F. L. und KHK M. K.	14
4.2.4. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte	15
4.2.5. Rechtlicher Beistand	16
4.2.6. Ordnungsmittel gegenüber Zeugen	16
4.2.7. Strafanzeigen wegen möglicher Falschaussagen u. a.	18
4.2.8. Ausschluss der Öffentlichkeit	19

5. Informations- und Hinweisgeber	19
6. Gewährung von Einsicht in Stenografische Protokolle vor Abschluss der Untersuchung	19
6.1. Untersuchungsausschüsse	19
6.2. Innenministerium und Landeskriminalamt Baden-Württemberg	20
6.2.1. Ersuchen bezüglich des Zeugen S. O. J.	20
6.2.2. Ersuchen bezüglich des Zeugen F. W.	20
6.2.3. Ersuchen bezüglich des Zeugen J. P.	20
6.3. Justizministerium Baden-Württemberg.....	21
7. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten	22
8. Kooperationsvereinbarung	22
9. Geheimschutzvorkehrungen und Herabstufungsanträge.....	23
10. Beschlussfassung.....	24
10.1. Ende der Beweisaufnahme	24
10.2. Feststellung des Berichts.....	24
10.3. Beratung im Plenum.....	24
B. ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS.....	25
I. Verbindungen des NSU und dessen Umfeld nach Baden-Württemberg	25
1. Allgemeine Informationen über Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus	25
1.1. Sachverständiger Prof. Dr. Thomas Grumke	25
1.2. Sachverständiger Prof. Dr. Samuel Salzborn	27
1.3. Sachverständiger Prof. Dr. Fabian Virchow	40
2. Aufenthalte des NSU-Trios in Baden-Württemberg sowie Bezüge hierher	54
2.1. Allgemeines.....	54
2.1.1. Sachverständiger J. R.	54
2.1.2. KOR A. K.....	56
2.1.3. Ltd. KD a. D. K.-H. R.	57
2.1.4. M. A.	59
2.1.5. Abteilungsdirektor F. D.....	59
2.1.6. KR'in H. H.	63
2.1.7. KHK'in S. R.	68
2.1.8. KHK O. R.....	75
2.1.9. KHK a. D. G. H.....	79
2.1.10. KHK F. L.....	80
2.1.11. KHK M. K.....	94
2.2. Aufenthaltsorte für das NSU-Trio in Baden-Württemberg und zugehörige Kontakte	97

2.2.1. Keller von M. E. in Ludwigsburg	97
2.2.1.1. KHK M. K.	97
2.2.1.2. Ermittlungsbeamte zu T. M., geborener S.....	98
2.2.1.2.1. KHK C. G.	98
2.2.1.2.2. KOK T. B., geborener M.	98
2.2.1.3. B. E.-N.....	98
2.2.1.4. H. J. S.....	106
2.2.1.5. I. K. K., geborene B.....	110
2.2.1.6. E. K.....	110
2.2.1.7. S. A.....	112
2.2.1.8. S. H.....	113
2.2.1.9. S. O. J.....	119
2.2.1.10. M. M. F.....	119
2.2.1.11. E. P.....	119
2.2.1.12. C. R. H.....	119
2.2.1.13. M. F.	119
2.2.2. „Bayern“-Keller bzw. Keller von B. P. („P.-Keller“) in Heilbronn.....	120
2.2.2.1. Sachverständiger J. R.	120
2.2.2.2. B. E.-N.....	120
2.2.2.3. H. J. S.....	121
2.2.2.4. B. P.	121
2.2.2.5. S. H.....	127
2.2.2.6. H. S. W. , geborene M.	128
2.2.2.7. J. H.....	128
2.2.2.8. M. B. D.....	128
2.2.2.9. H. W.....	129
2.2.2.10. O. C. H., geborener R.	130
2.2.2.11. E. S.....	130
2.2.2.12. E. P.....	130
2.2.2.13. M. F.	130
2.2.3. Sonstige Örtlichkeiten und Treffpunkte der „rechten Szene“	131
2.2.3.1. Ermittlungsbeamte zu T. M., geborener S.....	131
2.2.3.1.1. KHK C. G.	131
2.2.3.1.2. KOK T. B., geborener M.	131

2.2.3.2. B. E.-N.....	132
2.2.3.3. H. J. S.....	134
2.2.3.4. J. U.....	139
2.2.3.5. E. K.....	139
2.2.3.6. S. O. J.....	140
2.2.3.7. H. S. W., geborene M.	143
2.2.3.8. R. H.....	143
2.2.3.9. M. B. D.	146
2.2.3.10. H. W.....	149
2.2.3.11. H. L.....	149
2.2.3.12. C. M., geborener K.	151
2.2.3.13. E. P.....	151
2.2.3.14. T. B.	152
2.2.3.15. J. P.	154
2.2.3.16. M. F.	155
2.2.3.17. H. H.-G. B., geborener K.....	157
2.3. Personen aus Baden-Württemberg zu Besuch bei der „rechten Szene“ in Ostdeutschland	158
2.3.1. Gegenbesuche beim NSU.....	158
2.3.1.1. KHK M. K.	158
2.3.1.2. Ermittlungsbeamte zu T. M., geborener S.....	158
2.3.1.2.1. KHK C. G.	158
2.3.1.2.2. KOK T. B., geborener M.	159
2.3.1.3. B. E.-N.....	159
2.3.1.4. H. J. S.....	160
2.3.1.5. E. P.....	161
2.3.2. Sonstige Besuche in Ostdeutschland.....	162
2.3.2.1. S. H.....	162
2.3.2.2. M. M. F.....	162
2.3.2.3. H. W.....	163
2.4. Bezüge des Trioumfeldes nach Baden-Württemberg.....	164
2.4.1. KHK M. K.....	164
2.4.2. KHK C. G.....	170
2.4.3. KOK T. B., geborener M.....	178
2.4.3.1. Zu T. M., geborener S.....	178

2.4.3.2. Zu J. B. W.....	186
2.4.4. KHK R.-P. H.	192
2.4.5. KHK F. L.....	198
2.4.6. J. U.	198
2.4.7. I. K. K., geborene B.	200
2.4.8. S. A.....	206
2.4.9. H. S. W., geborene M.....	210
2.4.10. M. M. F.....	213
2.4.11. R. H.	217
2.4.12. M. B. D.....	220
2.4.13. A. G.	221
2.4.14. H. L.....	229
2.4.15. C. M., geborener K.....	237
2.4.16. E. P.	243
2.4.17. T. B.....	246
2.4.18. J. P.	257
2.4.19. M. H.	257
2.4.20. H. H.-G. B., geborener K.	259
2.4.21. S. K. R.	262
2.5. Potenzielle weitere Kontakte des NSU zu Personen aus Baden-Württemberg.....	270
2.5.1. KHK M. K.....	270
2.5.2. KHK K. W.....	271
2.5.3. E. K.....	272
2.5.4. S. O. J.	272
2.5.5. H. S. W., geborene M.....	272
2.5.6. J. H.	273
2.5.7. R. H.	275
2.5.8. M. B. D.....	280
2.5.9. O. C. H., geborener R.....	282
2.5.10. E. S.	292
2.5.11. C. R. H.....	296
2.5.12. M. F.	300
2.5.13. S. T. L.....	304
3. Potenzielle Waffenbeschaffung für den NSU	306
3.1. Sachverständiger KHK U. R.	306
3.2. KHK M. K.....	306
3.3. KHK'in S. R.....	307

3.4. P. R. W., vormals E., geborener J.	307
3.5. S. O. J.	309
3.6. J. P.	314
3.7. M. F.	318
3.8. S. K. R.	320
3.9. M. H.	325
3.10. V. F. W.	331
4. Weitere Straftaten und Anschlagziele	334
4.1. Ungeklärte Straftaten in Baden-Württemberg mit möglichem Bezug zum NSU ...	334
4.1.1. Ltd. KD H. M.	334
4.1.2. KHK'in B. F.	337
4.1.3. KHK R. D.	340
4.1.4. KOR A. K.	342
4.1.5. Ltd. KD a. D. K.-H. R.	342
4.1.6. KR'in H. H.	342
4.1.7. KHK O. R.	343
4.1.8. KOR A. D.	344
4.1.8.1. Vernehmung KOR A. D.	344
4.1.8.2. Erkenntnisse im Nachgang zur Vernehmung	356
4.1.9. KHK F. L.	357
4.2. Potenzielle Anschlagziele	359
4.2.1. KOR A. K.	359
4.2.2. Ltd. KD a. D. K.-H. R.	360
4.2.3. M. A.	360
4.2.4. KHK O. R.	361
4.2.5. KHK F. L.	362
II. Rechtsextreme Organisationen und andere Strukturen	366
1. Überblick	366
1.1. KHK M. A.	366
1.2. KHK T. P.	370
1.3. KHK M. K.	373
2. „Blood & Honour“ (B & H)	375
2.1. Sachverständiger Prof. Dr. Thomas Grumke	375
2.2. Sachverständiger J. R.	375
2.3. KHK C. G.	379
2.4. KHK M. A.	380
2.5. KHK T. P.	380

2.6. KOK T. B., geborener M.....	381
2.7. KHK'in A. R.	382
2.8. A. H., vormals M., geborene M.	387
2.9. H. S. W., geborene M.....	387
2.10. J. H.	388
2.11. R. H.	388
2.12. M. B. D.....	388
2.13. H. W.	388
2.14. A. G.	388
2.15. H. L.....	390
2.16. E. S.	390
2.17. C. M., geborener K.....	391
2.18. C. R. H.....	391
2.19. M. H.	391
2.20. M. F.	391
2.21. S. T. L.....	395
2.22. H. H.-G. B., geborener K.	404
2.23. S. W. H.....	411
3. „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ (ABRN).....	411
3.1. KHK M. A.....	411
3.2. KHK T. P.....	416
3.3. KHK M. K.....	416
3.4. Dr. F. F.	419
3.5. C. R. H.....	426
3.6. M. H.	427
3.7. M. F.	429
3.8. H. H.-G. B., geborener K.	430
4. „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG).....	430
4.1. Sachverständiger U. B.....	430
4.2. PHK A. L.....	436
4.3. B. E.-N.....	437
4.4. H. J. S.	437
4.5. I. K. K., geborene B.	437
4.6. P. R. W., vormals E., geborener J.	437
4.7. O. P.....	438
4.8. H. S. W., geborene M.....	438

4.9. J. H.	439
4.10. S. F., geborene E.	439
4.11. M. B. D.	461
4.12. H. W.	462
4.13. E. S.	462
4.14. E. P.	462
4.15. C. R. H.	462
4.16. S. T. L.	463
4.17. H. H.-G. B., geborener K.	463
4.18. S. K. R.	463
4.19. M. H.	464
5. „Ku-Klux-Klan“ (KKK)	465
5.1. Sachverständiger Prof. Dr. Thomas Grumke	465
5.2. Sachverständiger J. R.	474
5.3. KR'in H. H.	474
5.4. PHK A. L.	474
5.5. H. J. S.	475
5.6. I. K. K., geborene B.	475
5.7. A. H., vormals M., geborene M.	476
5.8. P. R. W., vormals E., geborener J.	476
5.9. D. B.	478
5.10. H. W.	486
5.11. A. G.	489
5.12. M. F.	489
6. Mögliche Bezüge des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) nach Baden-Württemberg	490
6.1. KHK a. D. G. H.	490
6.2. M. B. D.	493
6.3. C. M., geborener K.	493
6.4. T. B.	493
6.5. J. P.	497
6.6. C. R. H.	498
6.7. S. K. R.	498
6.8. M. H.	500
7. „Autonome Nationalisten Backnang“ (ANB)	500
7.1. PHK A. L.	500
7.2. P. R. W., vormals E., geborener J.	507
7.3. J. H.	515

8. Rockergruppierungen und Organisierte Kriminalität.....	516
8.1. Sachverständiger J. R.	516
8.2. KHK M. A.	516
8.3. KHK T. P.	517
8.4. KHK M. K.	517
8.5. Dr. F. F.	519
8.6. KHK'in A. R.	520
8.7. S. F., geborene E.	521
8.8. O. C. H., geborener R.	521
8.9. A. G.	522
8.10. H. L.	522
8.11. J. P.	522
8.12. C. R. H.	523
8.13. M. H.	524
8.14. M. F.	524
8.15. S. T. L.	524
8.16. H. H.-G. B., geborener K.	524
8.17. S. K. R.	525
8.18. M. H.	525
9. Sonstige	527
9.1. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	527
9.1.1. Allgemein	527
9.1.1.1. Sachverständiger J. R.	527
9.1.1.2. I. K. K., geborene B.	527
9.1.1.3. A. H.	528
9.1.1.4. O. P.	530
9.1.1.5. S. O. J.	530
9.1.1.6. H. S. W., geborene M.	531
9.1.1.7. J. H.	536
9.1.1.8. R. H.	541
9.1.1.9. M. B. D.	542
9.1.1.10. H. W.	543
9.1.1.11. O. C. H., geborener R./A. G.	544
9.1.1.12. E. S.	544
9.1.1.13. T. B.	545
9.1.1.14. C. R. H.	546

9.1.1.15. M. H.....	547
9.1.1.16. M. F.	548
9.1.1.17. M. H.....	548
9.1.2. Schulungsveranstaltung in der Jugendherberge „Froschmühle“.....	548
9.1.2.1. KHK O. R.	548
9.1.2.2. KHK M. K.	548
9.1.2.3. KHK R.-P. H.	549
9.1.2.4. KOK T. B., geborener M.....	549
9.1.2.5. H. S. W., geborene M.	549
9.1.2.6. J. H.....	550
9.1.2.7. A. G.	551
9.1.2.8. E. S.....	552
9.1.2.9. C. M., geborener K.	553
9.1.2.10. T. B.	557
9.2. Europa-Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg/Karlsruhe.....	559
9.2.1. KHK'in S. R.....	559
9.2.2. M. B. D.....	560
9.2.3. E. S.	563
9.3. „Furchtlos & Treu“ (F & T).....	564
9.3.1. Sachverständiger J. R.	564
9.3.2. Abteilungsdirektor F. D.....	565
9.3.3. KHK'in A. R.	566
9.3.4. H. S. W., geborene M.....	566
9.3.5. M. F.	566
9.3.6. S. T. L.....	572
9.4. „Kreuzritter für Deutschland“	573
9.4.1. Sachverständiger J. R.	573
9.4.2. H. S. W., geborene M.....	574
9.4.3. M. B. D.....	574
9.4.4. H. W.	574
9.4.5. O. C. H., geborener R.....	574
9.4.6. H. L.....	575
9.5. Kameradschaft Karlsruhe und Kameradschaft Raststatt.....	575
9.5.1. R. H.	575
9.5.2. M. H.	575
9.5.3. M. F.	575

9.5.4. H. H.-G. B., geborener K.	576
9.6. Hammerskins.....	576
9.6.1. KHK M. A.....	576
9.6.2. KHK T. P.....	577
9.6.3. KHK'in A. R.	579
9.6.4. J. H.	579
9.6.5. M. H.	579
9.6.6. M. F.	580
III. Rolle rechtsextremer Musik und Musikgruppen sowie Musikvertriebsstrukturen und Konzerte	581
1. Rolle der rechtsextremen Musik für die rechte Szene.....	581
1.1. Sachverständiger J. R.	581
1.2. Abteilungsdirektor F. D.....	585
1.3. PHK A. L.....	586
1.4. KHK R.-P. H.	586
1.5. KOK T. B., geborener M.....	588
1.6. I. K. K., geborene B.	588
1.7. E. K.....	588
1.8. A. H., vormals M., geborene M.	588
1.9. P. W., vormals E., geborener J.	595
1.10. O. P.....	595
1.11. S. O. J.	599
1.12. H. S. W., geborene M.....	599
1.13. J. H.	600
1.14. S. F., geborene E.	601
1.15. R. H.	601
1.16. M. B. D.....	602
1.17. H. W.	602
1.18. A. G.....	604
1.19. H. L.....	604
1.20. C. M., geborener K.....	604
1.21. E. P.	605
1.22. T. B.....	605
1.23. M. F.	606
1.24. S. T. L.....	606
1.25. H. H.-G. B., geborener K.	606

2. Band „Noie Werte“	607
2.1. Sachverständiger J. R.	607
2.2. KHK R.-P. H.	608
2.3. KHK'in A. R.	613
2.4. H. J. S.	614
2.5. I. K. K., geborene B.	614
2.6. E. K.	614
2.7. A. H., vormals M., geborene M.	614
2.8. H. W., geborene M.	615
2.9. J. H.	617
2.10. R. H.	617
2.11. O. C. H., geborener R.	618
2.12. A. G.	634
2.13. H. L.	638
2.14. J. P.	639
2.15. C. R. H.	640
2.16. M. F.	640
2.17. S. T. L.	641
2.18. H. H.-G. B., geborener K.	641
2.19. S. W. H.	642
2.19.1. Vernehmung S. W. H.	642
2.19.2. Geschehen nach der Vernehmung	645
3. Musikvertriebsstrukturen	646
3.1. Sachverständiger J. R.	646
3.2. KOK T. B., geborener M.	650
3.3. KHK R.-P. H.	651
3.4. H. J. S.	653
3.5. A. H., vormals M., geborene M.	654
3.6. P. R. W., vormals E., geborener J.	657
3.7. O. P.	657
3.8. R. H.	658
3.9. O. C. H., geborener R.	659
3.10. A. G.	662
3.11. H. L.	663
3.12. C. R. H.	663
3.13. M. H.	664

3.14. S. T. L.	665
3.15. H. H.-G. B., geborener K.	665
IV. Mögliche Rolle islamistischer Extremisten und Terroristen sowie ausländischer Sicherheitsbehörden	667
1. Spekulationen zum Tathergang und Ermittlungen veranlasst aufgrund des „stern“-Artikels „Mord unter den Augen des Gesetzes“ vom 1. Dezember 2011	667
1.1. Gang der Untersuchungen	667
1.1.1. Präsident a. D. E. U.	667
1.1.2. M. A.	667
1.2. R. R. K.	668
1.2.1. Erste Vernehmung am 14. Oktober 2016	668
1.2.2. Zweite Vernehmung am 22. September 2017	681
1.3. Maßnahmen des BKA zur Überprüfung des Sachverhalts	686
1.3.1. EKHK'in U. S.	686
1.3.2. I. C.	688
1.4. Kommunikation zwischen deutschen Nachrichtendiensten und amerikanischer Seite	688
1.4.1. H. H.	688
1.4.2. Kapitän zur See O. C.	688
1.4.3. I. C.	690
1.4.4. Präsident a. D. E. U.	690
1.4.5. P. R. L.	690
1.5. LPP a. D. E. H.	694
1.6. Erkenntnisse im Nachgang zu den Zeugenvernehmungen	697
1.6.1. Schriftliche Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes	697
1.6.2. Schreiben des Federal Bureau of Investigation vom 15. Oktober 2012	699
2. Mögliche Rolle islamistischer Extremisten und angeblicher Aufenthalt des M. K. zur Tatzeit auf der Theresienwiese in Heilbronn	699
2.1. F. G.	699
2.2. A. S.	704
2.2.1. Vernehmung A. S.	704
2.2.2. Geschehen im Nachgang zur Zeugenvernehmung	711
2.3. D. M. S.	711
2.4. R. L.	721
2.4.1. Erste Vernehmung am 20. März 2017	721
2.4.2. Zweite Vernehmung am 14. Mai 2018	727
2.4.3. Dritte Vernehmung am 4. Juni 2018	729
2.4.4. Ermittlungen im Nachgang zur Vernehmung der Zeugin R. L.	734

2.4.4.1. Erkenntnisse zur Anschrift der Kontaktperson.....	734
2.4.4.2. Erkenntnisse zur E-Mailadresse der Kontaktperson.....	738
3. Erhebung von Funkzellendaten, deren Auswertung und Abgleich mit EUROPOL	738
3.1. Ausgangslage	738
3.2. Erkenntnisse im Rahmen der Zeugenvernehmungen.....	739
3.2.1. KHK K. W.....	739
3.2.2. KHK'in S. R.....	753
3.2.3. KHK W. F.	760
3.2.4. D. M. S.	766
3.2.5. R. R. K.....	767
3.3. Eigene Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses und weitere Befassung mit der Person R. R. K.	774
3.3.1. Kommunikation mit dem Generalbundesanwalt.....	774
3.3.2. Herabstufungsbegehren	778
3.3.3. Durch eigene Ermittlungen erlangte Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zu den sogenannten „Kreuztreffern“	778
3.3.3.1. Auskünfte der Bundesnetzagentur und der Netzanbieter	778
3.3.3.2. Auskunft der Anschlussinhaberin der Rufnummer „0163xxx1004“ sowie Erkenntnisse zur Partnerrufnummer.....	779
3.3.4. Entlassung des Zeugen K. aus dem Zeugenstand	779
3.3.5. Anhörung des parlamentarischen Beraters R. R. K. zu: „Vorgänge um Kontaktaufnahmen mit potenziellen Auskunftspersonen“	784
V. Rolle baden-württembergischer Stellen bei der Aufarbeitung des NSU.....	789
1. Zuständige Stellen und deren Zusammenarbeit mit Justiz- und Sicherheitsbehörden ...	789
1.1. Behördliche Organisations- und Kommunikationsstrukturen bei der Aufarbeitung des NSU	789
1.1.1. Ltd. KD H. M.	789
1.1.2. KHK R. D.....	794
1.1.3. KOR A. K.....	802
1.1.4. Ltd. KD a. D. K.-H. R.	813
1.1.5. M. A.	821
1.1.6. Abteilungsdirektor F. D.....	822
1.1.7. KR'in H. H.	826
1.1.8. KHK'in S. R.....	837
1.1.9. KHK O. R.....	844
1.1.10. PHK A. L.....	846
1.1.11. KHK a. D. G. H.....	847
1.1.12. KHK F. L.....	848

1.1.13. KHK M. K.....	853
1.1.14. KHK M. A.....	855
1.1.15. KHK T. P.....	856
1.1.16. KHK M. K.....	858
1.1.17. KHK R.-P. H.	861
1.1.18. Dr. F. F.	862
1.1.19. KHK'in A. R.	863
1.2. Erkenntnisse über das Aktenmanagement, die Aufbewahrung und die Löschung von Akten, insbesondere beim LfV Baden-Württemberg.....	864
1.2.1. Abteilungsdirektor F. D.....	864
1.2.2. KR'in H. H.	864
1.2.3. Dr. F. F.	865
1.2.4. Behördliche Weisungslage (Aktenvernichtungsmoratorium).....	868
1.3. Behördlicher Umgang mit Waffenbesitz in der mutmaßlich rechtsextremistischen Szene.....	870
1.3.1. Ltd. KD H. M.	870
1.3.2. Ltd. KD a. D. K.-H. R.	870
1.3.3. KR'in H. H.	871
1.3.4. KHK'in S. R.	872
2. Zugänge über Quellen in rechtsextreme Organisationen, Kommunikations- strukturen und Netzwerke (VP-Einsatz)	872
2.1. Allgemeine Informationen	872
2.1.1. Sachverständiger J. R.	872
2.1.2. M. A.	873
2.1.3. Abteilungsdirektor F. D.....	873
2.1.4. KHK a. D. G. H.	874
2.1.5. KOR F. H.	875
2.2. Zur Vertrauensperson „T. S.“.....	875
2.2.1. KHK M. K.....	875
2.2.2. KHK C. K.....	875
2.2.3. EKHK M. T.....	876
2.3. Zur Vertrauensperson „T. B.“	877
2.4. Zur Vertrauensperson „R. M.“	888
2.4.1. Gang der Untersuchung.....	888
2.4.2. KHK K. W.....	889
2.4.3. T. B.....	895
2.4.4. M. F.	896

2.5. Zur potenziellen Vertrauensperson „S. T. L.“.....	896
2.5.1. Gang der Untersuchung.....	896
2.5.2. S. T. L.....	897
2.5.3. M. F.....	897
2.5.4. Ermittlungen im Nachgang zur Vernehmung des S. T. L.....	898
2.5.4.1. Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg	898
2.5.4.2. Kommunikation mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz.....	899
2.6. Weitere Zeugen	902
2.6.1. I. K. K., geborene B.	902
2.6.2. P. W.....	903
2.6.3. S. O. J.....	903
2.6.4. H. S. W., geborene M.....	903
2.6.5. J. H.	904
2.6.6. S. F., geborene E.	905
2.6.7. R. H.	906
2.6.8. M. B. D.....	906
2.6.9. H. W.	906
2.6.10. O. C. H., geborener R.....	907
2.6.11. A. G.....	908
2.6.12. H. L.....	908
2.6.13. C. M., geborener K.....	908
2.6.14. H. H.-G. B., geborener K.	908
2.6.15. S. K. R.	909
3. Mögliche Rückschlüsse auf die Vorbereitung des Mordanschlages auf der Heilbronner Theresienwiese.....	911
3.1. KOR A. K.....	911
3.2. Abteilungsdirektor F. D.....	912
3.3. KR'in H. H.	913
3.4. KHK'in S. R.....	913
3.5. KHK O. R.....	913
3.6. KHK F. L.....	913
4. Weitere Ermittlungen zur Heilbronner Theresienwiese	914
4.1. Mögliche Anwesenheit weiterer Polizeifahrzeuge.....	914
4.1.1. Gang der Untersuchung.....	914
4.1.2. KOR F. H.	914
4.1.3. KHK'in S. R.....	923

4.2. „NSU-Schriftzug“ am Trafohäuschen.....	923
4.2.1. Kommunikation mit der Generalbundesanwaltschaft	924
4.2.2. Kommunikation mit der Stadt Heilbronn.....	925
4.2.3. Kommunikation mit dem Ministerium des Innern, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg	925
4.3. DNA-Spuren.....	926
VI. Handlungsansätze und bereits gezogene Konsequenzen.....	928
1. Sachverständiger Prof. Dr. Thomas Grumke	928
2. Sachverständiger J. R.	929
3. KHK R. D.....	930
4. KOR A. K.....	931
5. Ltd. KD a. D. K.-H. R.	932
6. M. A.	933
7. Abteilungsdirektor F. D.....	933
8. KR'in H. H.	936
9. KHK'in S. R.	937
10. PHK A. L.....	937
11. KHK F. L.....	938
12. KHK W. F.	939
13. A. H., vormals M., geborene M.	939
14. P. R. W., vormals E., geborener J.	943
15. O. P.....	944
16. J. H.	945
17. C. M. , geborener K.....	945
18. S. T. L.....	946
C. DRITTER TEIL: BEWERTUNG DES SACHVERHALTS	948
I. Untersuchungsgegenstand: Rechtsterrorismus.....	948
1. Die Taten des NSU	948
2. Rechtsextremistischer Terror vor dem NSU	949
3. Blaupausen für den NSU-Terror	952
4. Rechtsextremistischer Terror nach 2011	953
II. Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg	955
1. Ludwigsburg: Sogenannte „Spätzle“	955
2. Heilbronn.....	963
2.1. Bewertung des Gesamtermittlungsergebnisses der EG Umfeld zu Heilbronn	963
2.2. Rechtsextremistische Szene Heilbronn	963

2.3. Mögliche Aufenthalte des Trios in Heilbronn, Szene-Treffs	964
2.3.1. „1 000-Liter Bölkstoff Partys“ des M. D.	964
2.3.2. „P.-“ oder „Bayern-Keller“ Heilbronn	964
2.3.3. Geburtstagsfeier in Öhringen	965
2.4. Aufenthalte des E. P. in Heilbronn mit dem Wohnmobil	965
2.5. Asservat Stadtplan Heilbronn.....	966
3. Rems-Murr-Kreis	966
4. Stuttgart	968
III. Rechtsextremistische Organisationen und andere Strukturen	971
1. Überblick	971
2. Blood & Honour.....	972
3. „Aktionsbüro Rhein-Neckar“	974
4. „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG)“ ...	976
5. „Ku-Klux-Klan“	978
6. Mögliche Bezüge des „Thüringer Heimatschutz (THS)“ nach Baden-Württemberg	980
7. „Autonome Nationalisten Backnang (ANB)“	982
8. Rockergruppierungen und Organisierte Kriminalität.....	982
9. Sonstige	984
9.1. NPD: Schulungsveranstaltung in der „Froschmühle“	984
9.2. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	985
9.3. Kreuzritter für Deutschland.....	985
9.4. Sogenannte „Europa-Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg/Karlsruhe“; „Kameradschaft Karlsruhe“ und „Kameradschaft Raststatt“; „Hammerskins“	986
IV. Potenzielle Waffenbeschaffung für den NSU	987
1. Beschaffung einer Pistole über J. P.	987
1.1. Ablauf des Waffengeschäfts.....	987
1.2. Bezüge des Waffengeschäfts zum NSU.....	988
1.3. Fazit.....	989
2. Waffenbesitz von H. J. S.	989
3. Waffenbeschaffung durch Schweizer Waffenhändler.....	990
4. Waffenbesitz von S. J.	990
V. Rolle rechtsextremistischer Musik und Musikgruppen sowie Musikvertriebs- strukturen und Konzerte	991
1. Erscheinungsformen rechtsextremistischer Musik.....	991
2. „Blood & Honour“	992
3. Rechtsextremistische Musik als Rekrutierungsmittel	994
4. Konzert- und Vertriebsstrukturen.....	996
5. Rezeption rechtsextremistischer Musik durch den NSU	998

6. Rezeption des NSU in der rechtsextremistischen Musik	998
7. Rechtsextremistische Musik und Gewalt	998
8. Noie Werte.....	1000
VI. Weitere Aufklärung des Mordanschlages auf der Heilbronner Theresienwiese	1003
1. Weitere Ermittlungen zur Heilbronner Theresienwiese	1003
1.1. Täterschaft des NSU-Trios	1003
1.2. Tatmotiv: Polizeibeamte als Zufallsopfer	1005
1.3. Mögliche Bedrohung der M. M.....	1005
1.4. Potenzielle Anwesenheit weiterer Personen am Tatort.....	1006
1.4.1. Hinweise auf blutverschmierte Personen am Tatort	1006
1.4.2. Überprüfung von DNA-Spuren.....	1006
1.5. Feststellung eines „NSU“-Schriftzugs am Tatort.....	1007
1.6. Fazit.....	1007
2. Möglichkeit einer frühzeitigeren Ermittlung der Täter des Mordanschlags	1008
3. Mögliche Rolle ausländischer Sicherheitsbehörden.....	1008
3.1. Ausgangspunkt: Der „stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011	1009
3.1.1. Gefälschtes Observationsprotokoll	1009
3.1.2. Ausschluss einer Observation aus tatsächlichen Gründen	1010
3.1.3. Keine Observation durch LfV Baden-Württemberg	1010
3.1.4. Keine Observation durch andere Verfassungsschutzämter.....	1011
3.1.5. Keine Observation durch US-Behörden.....	1011
3.1.6. Keine Einzahlung bei der Santander-Bank	1011
3.1.7. Kein Zusammenhang zwischen US-Terrorwarnung und Einsatz „Sichere City“ in Heilbronn	1012
3.1.8. Heilbronn kein Schwerpunkt radikaler Islamisten	1012
3.1.9. Kein Zusammenhang mit Fahrt des Master Sergeant A. H.....	1013
3.2. Aktivitäten der Sicherheitsbehörden nach dem „stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011	1013
3.2.1. Keine Anwesenheit des FBI auf der Theresienwiese.....	1013
3.2.2. Kontaktaufnahme des BND zu US-amerikanischem Gesprächspartner	1014
3.3. Inhalt des Telefonats und Zustandekommen der Fehlinformation „Zwei Mitarbeiter des FBI“.....	1015
3.3.1. Kein Gesprächsangebot eines US-Mitarbeiters.....	1016
3.3.2. Kein Treffen in der MAD-Dienststelle in Stuttgart	1017
3.4. Aussagen des Zeugen K.	1017
3.4.1. Aussagen zu M. K.	1017
3.4.2. Aussagen zu Gespräch zweier GIs in Hanau	1018
3.4.3. Aussagen K.s zum Verbleib des I. S.	1019

3.4.4. (Un-)Glaubwürdigkeit des Zeugen K.	1019
3.4.5. Beteiligung K.s an der Veröffentlichung des „stern“-Artikels	1019
3.4.6. Mitarbeit K.s im Ausschuss	1020
3.4.7. Fazit.....	1020
4. Mögliche Rolle islamistischer Extremisten und angeblicher Aufenthalt des M. K. zur Tatzeit auf der Theresienwiese in Heilbronn	1021
4.1. Keine frühzeitige Kenntnis von A. S. zur Tatwaffe	1021
4.2. Keine Unterhaltung des F. G. mit spezifischem Täterwissen	1021
4.3. Keine Anwesenheit der vier Mitglieder der Sauerlandgruppe in Heilbronn.....	1022
4.4. Keine Anwesenheit des M. K. am Tattag in Heilbronn	1023
4.4.1. Ursprüngliche Aussage des Zeugen K.	1023
4.4.2. Aussage der Zeugin L.	1023
4.4.3. Anhaltspunkte für einen Aufenthalt des K. in der Türkei	1024
4.5. Kein Nachweis für I. S. am Tattag in Heilbronn.....	1025
4.6. Keine Zünderübergabe für die Sauerlandgruppe am 25. April 2007 in Heilbronn....	1025
4.7. Fazit	1025
5. Funkzellenauswertung und Ablauf der Auswertung Kreuztreffer Islamisten	1026
5.1. Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten	1026
5.2. Aufklärung der EUROPOL-Kreuztreffer durch den Ausschuss	1028
5.2.1. Telefonnummer eines Reisebüros	1028
5.2.2. Mobilfunknummer eines Textilunternehmens	1029
6. Mögliche Anwesenheit weiterer Polizeifahrzeuge	1030
6.1. Relevante Beobachtungen von Streifenwagen	1030
6.2. Keine dienstlichen Hinweise auf weiteres Polizeifahrzeug	1031
6.3. Fazit	1032
VII. Rolle baden-württembergischer Stellen bei der Aufarbeitung des NSU	1032
1. Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit Bundesbehörden.....	1032
1.1. Zusammenarbeit der baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden	1032
1.2. Zusammenarbeit der baden-württembergischen Behörden mit den Bundesbehörden	1032
2. Zugänge über Quellen in rechtsextremistische Organisationen, Kommunikationsstrukturen und Netzwerke.....	1033
3. Weitere Straftaten und Anschlagziele.....	1035
4. Bewertung der Ermittlungen	1037
4.1. Strukturermittlungsverfahren	1038
4.2. Fazit der Tätigkeit der baden-württembergischen Ermittlungsbehörden.....	1038

VIII. Ablauf des Untersuchungsverfahrens	1040
1. Kompetenz.....	1040
2. Beweismittel.....	1040
2.1. Akten und Ermittlungsbeauftragter.....	1040
2.2. Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige.....	1041
2.3. Mitwirkung des Zeugen K. im Ausschuss	1042
3. Amts- und Rechtshilfe mit dem Inland	1043
4. Öffentlichkeit, Aktenvorlagen und Aussagegenehmigungen.....	1043
5. Stark verzögerte Vorlage des C.-Berichts	1044
D. Vierter Teil: Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses	1046
Präambel.....	1046
I. Von dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Das Unterstützernetzwerk des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (Rechtsterrorismus/NSU BW II)“ Kenntnis zu nehmen.	1047
II. Die Landesregierung zu ersuchen, die nachfolgend getroffenen Feststellungen und Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen, zu prüfen bzw. umzusetzen und über das Ergebnis der Prüfungen und Umsetzungen bis zum 31. Januar 2020 zu berichten.	1047
1. Belange des Opferschutzes stärken	1047
a) Hilfe und Beratung für Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren.....	1047
b) Unterstützung der Opfer von Gewalt und Terror verbessern	1048
c) Bleibeperspektive für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt ...	1048
2. Aufbruch für Demokratie – Stärkung der Prävention bei Jugendlichen vor dem Einstieg in den Rechtsextremismus.....	1049
3. Bekämpfung der rechtsextremistischen Musik-Szene.....	1050
4. Waffenbesitz von Rechtsextremisten unterbinden	1051
5. Rechtsextremistische Chiffren in Kfz-Kennzeichen	1052
6. Extremismusfestigkeit der Landesverwaltung	1052
7. Aus-, Fort- und Weiterbildung zum rechtsextremistischen Bereich	1053
a) Polizei	1053
b) Justiz.....	1053
8. Spezialisierungsfreundliche Ausgestaltung von beamtenrechtlichen Beförderungsentscheidungen („Verwendungstiefe“).	1054
9. Vielfältige fachliche Qualifikation beim Verfassungsschutz sicherstellen	1055
10. Öffentliche Kontaktliste von Ansprechpartnern zu Rechtsextremismus	1055
11. Fehlender Blick für Gesamtermittlungen	1055

12. Erkennen einer Vernetzung unterschiedlicher Kriminalitätsbereiche	1056
13. Länderübergreifender Informationsaustausch	1056
14. Laufende kritische Überprüfung der Arbeit mit Quellen	1057
a) Keine staatliche Steuerung rechtsextremistischer Strukturen.....	1057
b) Einsatz von Bediensteten als Alternative zu Vertrauenspersonen	1058
c) Ausgleich zwischen Quellenschutz und Informationsanspruch	1058
d) Vergütung	1058
e) Evaluation § 6 a LVSG.....	1058
15. Anspruch des Untersuchungsausschusses auf Entscheidung über Aussagegenehmigung	1058
16. Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene: „BIG Rex“ und „konex“	1059
17. Gesellschaftliche Akzeptanz für Ex-Szene-Angehörige erhöhen	1060
18. Datenbank von Expertinnen und Experten als Intranet.....	1060
19. Internetpräsenz des LfV	1061
20. Elektronische Aktenführung bei Sicherheitsbehörden	1061
21. Höhere IT-Kompatibilität der verwendeten EDV-Systeme des Bundes und der Länder	1061
22. Rechtsextremismus-Datei.....	1062
23. Transparenz des Verfassungsschutzes.....	1062
24. Landesamt für Verfassungsschutz aus der Gesellschaft heraus stärken – Extremismusforschung ausbauen.....	1063
25. Schaffung eines Instituts für (Rechts-)Extremismus-Forschung.....	1063
26. Problematische Einstufungspraxis	1063
27. Internationale Rechtshilfe für Untersuchungsausschüsse	1064
28. Untersuchungsausschuss als auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des Telekommunikationsgesetzes	1064
29. Aktenvernichtungsmoratorium.....	1064
III. Bei der Beschlussfassung über die kommenden Haushaltspläne folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen	1065
1. Erhöhung der Mittelzuweisungen an die Landesstiftung Opferschutz	1065
2. Arbeit nichtstaatlicher Opferberatungsstellen erhalten	1065
IV. Eine Ergänzung des Untersuchungsausschussgesetzes hinsichtlich der nachfolgenden Punkte zu prüfen.	1065
1. Förmlicher Abschluss der Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuss	1065
2. Ausschluss zentraler Personen des zu untersuchenden Sachverhalts von einer Mitarbeit bei einem Untersuchungsausschuss.....	1066

ANGESCHLOSSEN: ABWEICHENDE BEWERTUNG UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER AUSSCHUSSMITGLIEDER DER FRAKTION AfD.....	1067
I. Bewertung der AfD-Fraktion.....	1068
Gedankwort.....	1068
1. Erklärung zum abweichenden Gedankwort.....	1069
2. Eingangserklärung der AfD-Fraktion.....	1069
3. Allgemeine Einleitung.....	1069
4. Arbeitsweise und ausgewählte Beweisanträge.....	1070
4.1. Beweisantrag „Sauerland/1004“	1070
4.2. Beweisantrag „Dienstpläne“	1071
4.3. Beweisantrag „Vorschriften LfV-BaWÜ/Karteikarte“	1072
4.4. Beweisanträge „Beschlagnahme- und Bestandsprotokolle“, „Asservaten“, „Privatwaffenregister“.....	1073
4.5. Beweisantrag „Bäckerei“, „Kripobeamte Heilbronn“, „M. S.“	1073
4.6. Beweisantrag „Taxifahrer D./H.“.....	1074
4.7. Beweisantrag „DA CAPO“, „T. B.“, „B. C.“	1075
4.8. Beweisantrag „B.“, „H.“, „S.“, „R.“	1076
4.9. Beweisantrag „Akten I. S.“, „Vorladung BND Beamter“.....	1077
4.10. Beweisantrag „T.“, „Serbischer Sonderstaatsanwalt“, „C.“, „A. F.“	1078
4.11. Beweisantrag „M. A.“	1079
4.12. Beweisantrag „H. H.“, „Akten Umfeld F. H.“	1080
5. Zeugenaussagen.....	1081
II. Empfehlung der AfD-Fraktion	1087
1. Zusammenarbeit und Vorgehensweise.....	1087
2. Ergebnisse	1088
3. Empfehlungen.....	1089

Vorbemerkung:

Vorliegender Abschlussbericht baut auf dem Abschlussbericht des Vorgängerausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“ der 15. Wahlperiode auf (Landtags-Drucksache 15/8000).

Verweisungen innerhalb des Abschlussberichtes sowie redaktionelle Anmerkungen im ZWEITEN TEIL – FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS (B.), insbesondere vervollständigende oder interpretierende Zusätze bei der Wiedergabe der Vernehmungsinhalte, werden durch eckige Klammern – [] – kenntlich gemacht (dagegen werden runde Klammern verwendet, sofern etwa einzelne Vorhalte oder Nachfragen im Wege von Einschüben wörtlich wiedergegeben werden).

Der doppelte Gedankenstrich (--) bei der wörtlichen Wiedergabe einzelner Aussageinhalte zeigt an, dass der Redner den Satz nicht beendet, sondern abgebrochen hat.

A. ERSTER TEIL: FORMALIEN

I. Einsetzung und Auftrag des Untersuchungsausschusses

1. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag

Der Landtag hat am 20. Juli 2016 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einzusetzen mit folgendem Auftrag:

A.

Der 15. Landtag hat am 5. November 2014 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss mit dem Auftrag einzusetzen, umfassend aufzuklären, in welcher Weise die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an der Polizeibeamtin M. K., dem versuchten Mord an ihrem Kollegen und der Mordserie der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ zusammengearbeitet haben und welche Fehler und Versäumnisse es bei der Aufklärung der Straftaten in Baden-Württemberg im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden gab und welche Verbindungen der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und ihrer Unterstützer nach Baden-Württemberg tatsächlich bestanden haben (Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW“). Der 15. Landtag hat am 18. Februar 2016 entsprechend der Empfehlung des Untersuchungsausschusses einstimmig beschlossen, dem 16. Landtag zu empfehlen, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur Klärung der noch offenen und neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund““.

B.

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der 15. Wahlperiode, die noch im Zusammenhang mit dem Komplex „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) und Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg“ offenen Fragen mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Aufklärung zu untersuchen.

Der Untersuchungsausschuss soll auf den vorliegenden Ergebnissen des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der 15. Wahlperiode aufbauen und die Fragestellungen beleuchten, die aus Zeitgründen oder wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse ausgespart geblieben sind beziehungsweise nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden konnten, oder bei denen eine weitergehende Aufklärung aufgrund neuer Erkenntnisse oder neuen Beweismaterials nunmehr möglich und erforderlich erscheint.

I. Insbesondere ist zu klären,

1. welche Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und ihren Unterstützern zu Personen, Organisationen und Einrichtungen des rechtsextremen/rechtsradikalen Spektrums in Baden-Württemberg bestanden; dabei ist auch zu berücksichtigen,

- a) welche Rolle rechtsextreme Musikgruppen und Musikvertriebsstrukturen als mögliches Unterstützermilieu der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ in Baden-Württemberg gespielt haben;
 - b) welche Rolle bestimmte Treffpunkte in Baden-Württemberg dabei gespielt haben;
 - c) welche Rolle Angehörige von Rockergruppierungen und Personen, Organisationen und Netzwerke der organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg dabei gespielt haben;
 - d) wie das personelle und organisatorische Verhältnis der unterschiedlichen Ku-Klux-Klan-Gruppen in Baden-Württemberg untereinander, im bundesweiten und internationalen Kontext im Hinblick auf mögliche Verbindungen und ihre Bedeutung für die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“, ihr Umfeld und ihre Taten, insbesondere zu den Vertrauenspersonen des Bundesamts für Verfassungsschutz „C.“ und „P.“, zu beurteilen ist;
2. wo und wann sich die Mitglieder der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und/oder ihre Unterstützer in Baden-Württemberg aufgehalten haben und insbesondere Straftaten begangen haben;
 3. ob sich Personen aus Baden-Württemberg, insbesondere aus dem in Nummer 1 genannten Umkreis, an den Taten der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ beteiligt haben oder diese unterstützt haben; dabei ist auch zu berücksichtigen, ob Personen aus diesem Umfeld als Hinweisgeber auf die Tatgelegenheit, als Unterschlupfgeber, als Unterstützer am Tatort oder in sonstiger Weise an dem Mordanschlag auf die Polizeibeamtin M. K. und ihren Kollegen beteiligt waren;
 4. ob weitere Anschläge durch die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ in Baden-Württemberg geplant waren oder durchgeführt wurden;
 5. inwieweit sich aus den Erkenntnissen zu den vorgenannten Fragen Rückschlüsse auf die Vorbereitung und Durchführung des Mordanschlags in Heilbronn am 25. April 2007 gewinnen lassen;
 6. ob Angehörige von ausländischen Sicherheitsbehörden auf der Theresienwiese oder in der Umgebung im Umfeld des Mordanschlags am 25. April 2007 anwesend waren, ob und welche Rolle diese beim Tatgeschehen gespielt haben und welche Erkenntnisse dazu bei deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vorgelegen haben;
- II. Der Untersuchungsausschuss soll dabei besonders untersuchen,
1. welche Erkenntnisse die baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden hierzu hatten oder hätten haben müssen;
 2. inwieweit die baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden über Quellen Zugänge in die entsprechenden Organisationen, Kommunikationsstrukturen und Netzwerke hatten und ob die getroffenen Einschätzungen und Analysen sowie Entscheidungen zum Einsatz von Aufklärungsmitteln fehlerfrei erfolgt sind;
 3. ob die baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vor und nach dem 4. November 2011 die ihnen vorliegenden Erkenntnisse hinreichend ge-

würdigt und entsprechende Schlüsse gezogen und angemessene und ausreichende präventive und repressive Maßnahmen ergriffen haben;

4. in welcher Weise die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden dabei mit Behörden des Bundes und anderer Länder sowie ggf. anderen Staaten zusammengearbeitet haben und ob es Fehler und Versäumnisse dabei gab;
5. welche Konsequenzen die baden-württembergische Landesregierung und die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe aus etwaigen Fehlern oder Versäumnissen bei den Justiz- bzw. Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern und beim Bund gezogen haben und inwieweit diese bereits umgesetzt sind;
6. inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage nach dem Aufdecken der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ Akten mit erkennbarem Bezug zum Untersuchungsgegenstand vernichtet wurden.

III. Der Untersuchungsausschuss soll zudem dem Landtag bis 31. Oktober 2018 über die Untersuchungsergebnisse berichten, diese bewerten und Vorschläge unterbreiten, wie ggf. zu beanstandenden Vorgängen zukünftig vorgebeugt werden kann.

2. Arbeitstitel und Kurzbezeichnung für den Untersuchungsausschuss

Entsprechend dem Einsetzungsbeschluss des Landtags vom 20. Juli 2016 (Drucksache 16/362) lautet die Bezeichnung des Untersuchungsausschusses „Das Unterstützerumfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A.“. Die Kurzbezeichnung als Arbeitstitel lautet entsprechend dem Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW II“.

3. Rechtsgrundlage des Verfahrens

Die Einsetzung und das Verfahren des Untersuchungsausschusses richten sich nach Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (UAG) vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Oktober 2016 (GBl. S. 561).

4. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Nach den Vorschlägen der Fraktionen wurden vom Landtag in der Plenarsitzung am 20. Juli 2016 die nachfolgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder gewählt (Plenarprotokoll 16/10, 20. Juli 2016).

Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind die Abgeordneten:

GRÜNE	CDU	AfD	SPD	FDP/DVP
Bay	Blenke	Dr. Baum	Drexler	Weinmann
Filius	Gentges	(bis 26.10.2016 und ab 10.02.2017)	Dr. Weirauch	
Häffner	Neumann-Martin	Dr. Fiechtner		
Salomon	von Eyb	(26.10.2016 bis 22.12.2016)		
		Stauch		
		(ab 10.02.2017)		

Stellvertretende Mitglieder sind die Abgeordneten:

GRÜNE	CDU	AfD	SPD	FDP/DVP
Erikli	Epple	Dr. Grimmer	Binder	Dr. Aden
Lösch	Felder	(bis 26.10.2016 und ab 10.02.2017)	Gruber	
Maier	Lorek	Dr. Baum		
Sckerl	Zimmermann	(26.10.2016 bis 10.02.2017)		
		Wolle		
		(ab 10.02.2017)		

Der Abgeordnete Dr. Grimmer schied am 26. Oktober 2016 aus dem Untersuchungsausschuss aus. Seine Nachfolgerin als nunmehr stellvertretendes Mitglied war die Abgeordnete Dr. Baum, während zur gleichen Zeit der neu in das Gremium eintretende Abgeordnete Dr. Fiechtner Mitglied des Untersuchungsausschusses wurde. Nach dessen Ausscheiden am 22. Dezember 2016 wurde am 10. Februar 2017 die Abgeordnete Dr. Baum erneut Mitglied des Untersuchungsausschusses, des Weiteren der Abgeordnete Stauch. Zugleich sind als stellvertretendes Mitglied – anstelle der Abgeordneten Dr. Baum – (erneut) der Abgeordnete Dr. Grimmer sowie die Abgeordnete Wolle eingetreten.

5. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden

Des Weiteren wurden vom Landtag in der Plenarsitzung am 20. Juli 2016 auf Vorschlag der Fraktion GRÜNE folgender Vorsitzender und auf Vorschlag der Fraktion SPD folgende stellvertretende Vorsitzende gewählt (Plenarprotokoll 16/10, 20. Juli 2016):

Vorsitzender:	Wolfgang Drexler
Stellvertretende Vorsitzende:	Petra Häffner

6. Benennung der Berichterstatter und Obleute

Als Berichterstatter wurden in der 1. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 21. Juli 2016 die Abgeordneten Filius, GRÜNE und Dr. Weirauch, SPD benannt.

Bei den Obleuten der Fraktionen handelte es sich um die Abgeordneten Filius, GRÜNE, von Eyb, CDU, Dr. Baum bzw. Dr. Fiechtner (jeweils während ihrer Zeit als Mitglied des Ausschusses), AfD, Dr. Weirauch, SPD, und Weinmann, FDP/DVP.

7. Ständige Beauftragte der Landesregierung

Die ständigen Beauftragten der Landesregierung wurden mit Schreiben des Staatsministers und Chefs der Staatskanzlei Klaus-Peter Murawski vom 26. Juli 2016 benannt; Umbenennungen aufgrund Personalwechsels wurden mit dortigen Schreiben vom 22. November 2016 und 11. Juli 2017 angezeigt:

Staatsministerium:	Richter am Landgericht Dr. C. J. (bis 22. November 2016) Ministerialrätin Annegret Breitenbücher (ab 22. November 2016)
Innenministerium:	Kriminaloberrat Hartmut Keil (bis 1. August 2017) Ministerialrat Dr. Stefan Schnöckel (seit 1. August 2017)
Justizministerium:	Ministerialdirigent Peter Häberle

Stellvertretende ständige Beauftragte der Landesregierung:

Staatsministerium:	Polizeidirektor Martin Zerrinius (bis 22. November 2016) Kriminaloberrätin Ulrike Schäfer (ab 22. November 2016)
Innenministerium:	Ministerialrat Dr. Stefan Schnöckel (bis 1. August 2017) Kriminaloberrat David Weiß (ab 1. August 2017)
Justizministerium:	Leitender Ministerialrat Christof Kleiner

8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

8.1. Landtagsverwaltung

Dem Untersuchungsausschuss wurden Richter Letsche (bis 4. Dezember 2016), Ministerialrat Dr. Fahrner (bis 30. September 2017), Staatsanwältin Dr. Moser LL.M. Eur. (ab 1. August 2016), Richterin am Amtsgericht Thoma (ab 2. November 2016), Staatsanwältin Leberle (ab 1. Juni 2017) und Erster Staatsanwalt Mayer (ab 1. Oktober 2017) als wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Frau Schneider (vom 10. Oktober 2016 bis 15. Februar 2018) und Frau Dogru (ab 15. Februar 2018) zur administrativen Unterstützung der Geschäftsstelle zugeordnet. In der Zeit vom 19. März 2018 bis 13. April 2018 war Frau Kubosch als Praktikantin Teil des Ausschussbüros.

Die stenografische Betreuung des Untersuchungsausschusses wurde federführend von Regierungsdirektor Dammer und Frau Wieck übernommen.

8.2. Fraktionen

Für die Fraktionen waren folgende parlamentarischen Beraterinnen und Berater tätig:

GRÜNE:	Frau Schäfer, Herr A., Herr B. (bis 14. Dezember 2016), Herr B. (bis 22. Mai 2017), Herr S. (ab 8. August 2016), Herr Letsche (ab 5. Dezember 2016), Herr H. (von 23. Mai 2017 bis 30. September 2017), Frau S. (ab 1. Juni 2017), Herr F. (ab 14. Dezember 2017).
CDU:	Frau Dr. H. (ab 15. August 2016), Herr A. (ab 1. September 2016), Herr Dr. Das (ab 19. Juni 2017).
AfD:	Frau W. (von 10. November 2016 bis 30. September 2017), Herr S. (von 15. Juni 2017 bis 30. November 2017), Herr K. (ab 1. Juli 2017), Herr Dr. G. (ab 1. Dezember 2017).
SPD:	Herr M., Frau M., Herr P. (bis 20. März 2017), Herr Sigg (ab 7. November 2016).
FDP/DVP:	Frau M., Frau G. LL.M. (von 1. August 2016 bis 31. Oktober 2018), Herr Dr. Ronsfeld (ab 1. September 2016).

II. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss trat in öffentlichen sowie nicht öffentlichen Sitzungen in der Zeit vom 20. Juli 2016 bis 8. November 2018 insgesamt 28 Mal zusammen [vgl. Anlage I.3.].

Die Sitzungen fanden statt am 20. Juli 2016, 19. September 2016, 14. Oktober 2016, 14. November 2016, 2. Dezember 2016, 30. Januar 2017, 24. Februar 2017, 20. März 2017, 28. April 2017, 15. Mai 2017, 19. Juni 2017, 17. Juli 2017, 22. September 2017, 9. Oktober 2017, 6. November 2017, 27. November 2017, 15. Dezember 2017, 15. Januar 2018, 19. Februar 2018, 5. März 2018, 16. April 2018, 14. Mai 2018, 4. Juni 2018, 9. Juli 2018, 24. September 2018, 8. Oktober 2018, 5. November 2018 und 8. November 2018.

Zur Vorbereitung der Beratungssitzungen sowie der Sitzungen zur Beweisaufnahme und zur Strukturierung der Arbeit des Untersuchungsausschusses fanden am 6. April 2017, am 21. Juni 2017 und am 29. Oktober 2018 Obleutegespräche statt.

Aufgrund kurzfristiger krankheitsbedingter Verhinderung des Ausschussvorsitzenden Drexler, MdL leitete das Obleutegespräch am 6. April 2017 die stellvertretende Vorsitzende Häffner, MdL. Nebst den Obleuten des Ausschusses, die einen Dialog mit dem Pressevertreter und Hinweisgeber R. N. führten, wurde die Runde ergänzt von einem Mitarbeiter der Ausschussgeschäftsstelle. Auf die Fertigung eines Protokolls verzichteten alle Beteiligten einvernehmlich, weiter vereinbarten sie Verschwiegenheit über den Inhalt des Gesprächs.

Am 21. Juni 2017 nahmen am Obleutegespräch die Obleute des Ausschusses nebst jeweils einem/einer parlamentarischen Berater/in sowie der Vorsitzende mit den Mitgliedern der Ausschussgeschäftsstelle teil. Es wurde übereingekommen, von der Fertigung eines stenographischen Protokolls abzusehen.

Am 29. Oktober 2018 fanden sich die Obleute nebst parlamentarischen Beratern zu einem Obleutegespräch zusammen, zur Klärung offener Fragen rund um den anzufertigenden Abschlussbericht.

Die öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses fanden weit überwiegend im Plenarsaal und vereinzelt im Johann-Jakob-Moser-Saal sowie im Bürger- und Medienzentrum, dort im Anna-Blos-Saal, des Landtags von Baden-Württemberg statt.

2. Verfahrens- und Beweisbeschlüsse

2.1. Beschlüsse zum Verfahren

Der Untersuchungsausschuss hat 8 Verfahrensbeschlüsse gefasst [vgl. Anlage I.2.1.].

2.2. Beschlüsse zur Beweiserhebung

Insgesamt ergingen auf Antrag der Fraktionen 158 Beschlüsse betreffend Beweiserhebungen [vgl. Anlage I.2.2.]. Auf deren Grundlage wurden sächliche Beweismittel bzw. Akten/Unterlagen beigezogen, Auskünfte sowie Berichte eingeholt und in den Sitzungen des Untersuchungsausschusses 85 Zeugenvernehmungen und sechs Sachverständigenanhörungen durchgeführt. Zum Teil wurden Beweisbeschlüsse, die zuvor allgemeiner gefasst worden waren, konkretisierend oder erweiternd modifiziert. So wurde mehrfach zunächst die Ladung eines für den betreffenden Untersuchungskomplex verantwortlichen behördlichen Hauptsachbearbeiters beschlossen und die namentliche Benennung der jeweiligen Behörde überlassen; im Anschluss wurde ein entsprechend konkretisierender Beweisbeschluss verabschiedet.

Mittels der Beschlussfassungen Nr. 116, 128 wiederum wurde – wie zuvor durch einzelne Verfahrensbeschlüsse – der Ermittlungsbeauftragte [unten A.II.7.] gebeten, bestimmte Aktenbestände zu sichten.

Anstelle der im Beweisbeschluss Nr. 13 genannten Sachverständigen H. K. wurde der Sachverständige J. R. vernommen; der Beweisbeschluss Nr. 13 wurde insoweit durch Beweisbeschluss Nr. 22 abgeändert. Der in Beweisbeschluss Nr. 29 – in Konkretisierung von Nr. 18 –

genannte Zeuge Ltd. KD H. M. wurde mit Beweisbeschluss Nr. 42 durch die Zeugen Ltd. KD a. D. K.-H. R. und KR'in H. H. ersetzt. Des Weiteren trat an die Stelle des Zeugen KHK J. T. (Beweisbeschluss Nr. 110) der Zeuge KOR A. D. (Beweisbeschluss Nr. 117). Soweit zunächst in Beweisbeschluss Nr. 100 die Vernehmung von KOK M. G. (BKA) und KHK W. F. (LKA Baden-Württemberg) angeordnet worden war, wurde mit Beweisbeschluss Nr. 109 von der namentlichen Bezeichnung wieder abgesehen – zugunsten einer Vernehmung „des/der verantwortlichen (Haupt-)Sachbearbeiter/in“ des Bundeskriminalamts bzw. des LKA Baden-Württemberg; die Benennung wurde den betreffenden Behörden kraft deren Sachkunde überlassen. Nach entsprechender Namhaftmachung wurden sodann die konkretisierenden Beweisbeschlüsse Nr. 112 (KHK W./BKA), 113 (KHK F. [wie bereits mit Beweisbeschluss Nr. 100 vorgesehen]/LKA Baden-Württemberg) und 114 (KHK'in R./LKA Baden-Württemberg) gefasst.

Die mit Beweisbeschluss Nr. 45 vom 30. Januar 2017 als Zeugin vorgesehene C. B. verstarb am 2. Februar 2017 und konnte daher nicht mehr gehört werden. Wie der Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf, MdL am 22. Februar 2017 auf Anfrage des Ausschussvorsitzenden mitteilte, lagen nach Bewertung der zuständigen Staatsanwaltschaft Heilbronn keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor.

Was die im Folgenden genannten Zeugen angeht, die zwischenzeitlich zum Teil zurückgestellt waren, kam der Ausschuss im Nachgang jeweils überein, vom Vollzug der insofern bereits erlassenen Beweisbeschlüsse abzusehen:

- A. S., Beweisbeschluss Nr. 11,
- S. P. W., Beweisbeschluss Nr. 27 b),
- C. G. und A. R. (beide BND), Beweisbeschluss Nr. 36,
- KHM M. M., Beweisbeschluss Nr. 71 b),
- T. M., geborener S., Beweisbeschluss Nr. 73,
- R. M., Beweisbeschluss Nr. 86,
- J. B. W., Beweisbeschluss Nr. 91,
- Vernehmungsbeamter des GBA betreffend A. S., Beweisbeschluss Nr. 98,
- VP-Führer und Auswerter (BfV) betreffend R. M., Beweisbeschluss Nr. 133.

Hintergrund war bei den Zeugen S., W. und M. das Fehlen einer ladungsfähigen Anschrift im Inland, weshalb eine Vorladung jedenfalls nicht durchsetzbar [vgl. zum Zeugen M. unten A.II.4.2.2. und B.V.2.4.1.] bzw. mit wesentlichen Erschwerungen verbunden gewesen wäre. Vom Zeugen C. G. war überdies nur bekannt, dass er vor Jahren seinen Wohnsitz in Südamerika genommen habe, der genaue Aufenthaltsort konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Beim Zeugen KHK M. war Vernehmungsunfähigkeit ausschlaggebend [vgl. unten A.II.4.2.2. und A.II.4.2.6.], bei den Zeugen M. und W. das Berufen auf ihr jeweils zustehendes Recht zur Auskunftsverweigerung [vgl. unten A.II.4.2.4.]. Von einer Vernehmung der weiteren Zeugen (A. R., Vernehmungsbeamter zu A. S., VP-Führer und Auswerter zu R. M.) nahm der Ausschuss nach dem mittlerweile erreichten Stand der Untersuchungen Abstand, da kein weiterführender Erkenntnisauflschluss mehr zu erwarten war. Was namentlich den Vernehmungsbeamten der Bundesanwaltschaft betrifft, der den Zeugen A. S. konsularisch vernommen hatte (was dem Vorgängerausschuss verwehrt geblieben war, vgl. dessen Abschlussbericht, Landtags-Drucksache 15/8000, Seite 37), war nach Beiziehung der zugehörigen Niederschriften (Beweisbeschluss Nr. 24) zu ersehen, dass die Themen des vorliegenden Einsetzungsauftrages in der dortigen Vernehmung keinen zureichenden Niederschlag gefunden hatten, weshalb sich die Ladung des Vernehmungsbeamten erübrigte.

Bis zum Schluss der Beweisaufnahme [siehe unten A.II.10.1.] unerfüllt blieb das Begehren des Untersuchungsausschusses, die beiden vollständigen (nicht öffentlichen) Untersuchungsberichte aus den Jahren 2015 und 2016 zu erheben, die der Rechtsanwalt und frühere Bundestagsabgeordnete J. M. als Sachverständiger für das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages zum V-Mann „C.“ (vgl. B.1.d) des Einsetzungsauftrags) erstellt hatte. Der erste „M.-Bericht“ war bereits vom Vorgängerausschuss der vergangenen Wahlperiode erbeten worden, jedoch hatte das Parlamentarische Kontrollgremium die Herausgabe unter

Hinweis auf rechtliche Bedenken und Geheimhaltungsvorschriften abgelehnt (vgl. Landtags-Drucksache 15/8000, Seite 929 bzw. [in der anonymisierten Fassung] Seite 911 f.). Indem § 10 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl. I, Seite 2746) der neue Absatz 5 Satz 1 angefügt wurde, war sodann der Weg eröffnet, derartige Berichte unter Wahrung des Geheimschutzes an Untersuchungsausschüsse eines Landtags zu übermitteln – was auch Gegenstand der Beschlussempfehlungen des Vorgängerausschusses der vergangenen Wahlperiode gewesen war (Landtags-Drucksache 15/8000, Seite 983 bzw. [in der anonymisierten Fassung] Seite 966). Mit Beweisbeschluss Nr. 102 vom 19. Juni 2017 beschloss der Ausschuss, beide „M.-Berichte“ beim Deutschen Bundestag beizuziehen. Auf das Übersendungsgesuch des Ausschussvorsitzenden vom 22. Juni 2017 kündigte der Deutsche Bundestag am 18. Juli 2017 bereits an, dass in Anbetracht der mit den Behörden abzustimmenden Belange des Geheimschutzes (§ 10 Abs. 5 S. 2 PKGrG), die Prüfung des Anliegens noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde.

Im Anschluss an zwischenzeitliche Nachfragen des Ausschusses beim Bundestagspräsidenten Dr. Wolfgang Schäuble mit Schreiben vom 23. November 2017 und 18. Januar 2018, informierte der Vorsitzende des Parlamentarischen Kontrollgremiums, der Bundestagsabgeordnete Armin Schuster, den Untersuchungsausschuss am 1. März 2018 darüber, dass das Gremium bestrebt sei, dem Anliegen des Untersuchungsausschusses nach Aufklärung behilflich zu sein. Die Neuregelung des PKGrG sehe jedoch keinen Automatismus für eine Übermittlung, sondern eine Entscheidung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Im Zuge einer Prüfung beider Berichte habe das Gremium festgestellt, dass der im September 2016 abgefasste Bericht keine Inhalte aufweise, die sich auf den Untersuchungsauftrag bezögen. Der Sachverständige sei mit diesem Nachtragsbericht im Sommer 2016 beauftragt worden, nachdem ein Mobiltelefon und weitere SIM-Karten im Bundesamt für Verfassungsschutz gefunden worden seien, die dem V-Mann zugeordnet gewesen seien. Dieser Bericht befasse sich mit Fragen der Kommunikation zwischen dem Bundesamt für Verfassungsschutz und dem V-Mann „C.“ sowie dem Umgang des Bundesamtes mit den verwendeten Kommunikationsmitteln. Ferner sei es um medizinische Fragen zur Todesursache des V-Manns gegangen. Demgegenüber weise der Bericht von Mai 2015 Überschneidungen mit dem Untersuchungsauftrag auf, weswegen eine Übermittlung grundsätzlich möglich wäre. Ausdrücklich im Einsetzungsbeschluss genannt sei etwa der Themenbereich einer gemeinsamen Aktion von Bundesamt für Verfassungsschutz und baden-württembergischem Landesamt für Verfassungsschutz betreffend die Aufklärung der Aktivitäten des Ku-Klux-Klans im Raum Heilbronn/Schwäbisch Hall. Indes müssten der Schutz personenbezogener Daten und die Belange des Geheimschutzes gewahrt werden. Nach § 10 Abs. 5 S. 2 PKGrG sei die Zustimmung aller Stellen erforderlich, deren als Verschlusssache eingestuft Informationen in dem Bericht Verwendung gefunden hätten. Daher hätten alle beteiligten Behörden angeschrieben und um Zustimmung zur Überlassung des Berichts gebeten werden müssen.

Am 26. Juni 2018 teilte das Parlamentarische Kontrollgremium dem Ausschuss auf Nachfrage mit, dass sich alle 19 angeschriebenen Behörden zurückgemeldet hätten. Allerdings bestünden drei Behörden darauf, vor ihrer eventuellen Zustimmung, Einsicht in den Bericht nehmen zu können. Im Hinblick darauf müsse nun bei allen weiteren der 19 Behörden die Zustimmung zur Einsichtnahme durch diese drei Behörden eingeholt werden. Hierzu seien diese Behörden Anfang Juni 2018 erneut angeschrieben worden, wobei das Gremium auf die Dringlichkeit sowie auf das nahe Ende der Beweisaufnahme des Stuttgarter Ausschusses hingewiesen habe. Weiter war am 17. September 2018 vom Parlamentarischen Kontrollgremium in Erfahrung zu bringen, dass die genannten 16 Behörden der Einsichtnahme durch die drei Behörden (aus Bayern, Sachsen und Hamburg) zugestimmt hätten. Die drei Behörden hätten eine Fassung des Berichts im September zur Einsichtnahme erhalten; deren Rückmeldung sei noch in Bearbeitung. Es sei damit zu rechnen, dass Anfang Oktober hierüber mehr berichtet werden könne. Sobald das Parlamentarische Kontrollgremium eine Rückmeldung der drei Behörden erhalte, werde es in der ersten Novemberhälfte eine Entscheidung über den weiteren Verlauf treffen. Ergänzend erfolgte am 1. Oktober 2018 die Mitteilung, dass zwischenzeitlich eine Rückmeldung – seitens Bayern – vorliege. Bei den anderen beiden Behörden wolle man zeitnah nachfragen. Bayern habe unter der Bedingung, dass eine Einstufung als VS-GEHEIM erfolge, seine Zustimmung erklärt. Das Gremium habe sich mit der Grundsatzfrage bereits befasst,

sodass gesetzt den Fall, dass alle Rückmeldungen zustimmend ausfielen, mit Eingang der beiden noch ausstehenden Rückmeldungen das Dokument auf den Weg gebracht werden könne. Ferner verlautete am 5. Oktober 2018, dass nunmehr auch die – hinsichtlich einer VS-GEHEIM eingestuften Überlassung zustimmende – Rückmeldung aus Hamburg vorliege, während diejenige aus Sachsen noch ausstehe.

Im Übrigen hat der Ausschuss – über die durchgeführten Beweiserhebungen hinaus – auch in Ansehung weiterer Personen geprüft, ob diese als Zeugen in Betracht kommen könnten, indes jeweils aus Gründen des Einzelfalls von der Fassung eines Beweisbeschlusses abgesehen. Beispielhaft genannt [vgl. im Übrigen unten 4.2.4. am Ende] seien Erwägungen, einen mit dem verstorbenen R. S. befassten Ermittlungsbeamten zu vernehmen, ferner ein Mitglied einer in Oberstenfeld wohnhaften Familie, die beim Urlaub auf Fehmarn Bekanntschaft mit dem damals noch nicht als Terrorgruppe NSU enttarnten Trio geschlossen hatte sowie den Arzt M. S. Ein von der AfD-Fraktion eingebrachter Beweisantrag auf Vernehmung des Tatopfers M. A. (vgl. bereits Abschlussbericht Vorgängergremium, Landtags-Drucksache 15/8000, Seite 37) fand im Ausschuss keine Mehrheit.

3. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse Beweis erhoben durch Beiziehung von Akten, Berichten, Protokollen und sonstigen Unterlagen. Darüber hinaus sind dem Ausschuss Unterlagen von Behörden und Privatpersonen ohne unmittelbaren Beweisbeschluss freiwillig zugesandt bzw. zur Verfügung gestellt worden.

Der Untersuchungsausschuss hat in der 1. Sitzung am 21. Juli 2016 den Verfahrensbeschluss Nr. 2 zum grundsätzlichen Verfahren zur Durchführung der Vorlage von sächlichen Beweismitteln nach § 14 UAG beschlossen.

Von den in der Anlage I.1. aufgelisteten Stellen hat der Untersuchungsausschuss Akten beizugezogen.

Das Innenministerium hat durch einen Bericht der Landesregierung, zusammengefasst in einem Dokument am 20. Juni 2018, zum Untersuchungsgegenstand Stellung genommen. Dieser Bericht ist dem Abschlussbericht in Anlage II 1. beigefügt.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2018 ersuchten die Fraktionen GRÜNE, CDU, SPD und FDP/DVP die Landesregierung um Vorlage eines schriftlichen Berichts zur Frage, welche Änderungen sich seit dem letzten Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 zu den Empfehlungen des Abschlussberichts vom 18. Februar 2016 des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“ ergeben haben. Dem kam die Landesregierung nach und übersendete mit Schreiben vom 30. August 2018 den „Bericht der Landesregierung zu den Änderungen seit dem Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 zu den Empfehlungen des Abschlussberichts vom 18. Februar 2016 des Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“ (Stand: 21.08.2018) – vgl. Anlage II.2.

Dem Untersuchungsausschuss gingen die Aktenübersendungen vornehmlich in Papierform zu, teilweise erfolgten diese auch elektronisch.

Ein Teil der Akten (Akten des Innenministeriums und Akten des Justizministeriums, jeweils bis zur Verschlussacheneinstufung VS-Nur für den Dienstgebrauch) wurden durch die Ministerien auch auf Recherche-PCs, die in der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses für sämtliche Mitglieder und parlamentarischen Berater zugänglich sind, zur Verfügung gestellt. Im Übrigen liegen die Akten in Papierform vor.

Die Fraktionen und das Ausschussekretariat wurden im Laufe der Ausschusstätigkeit mit Notebooks ausgestattet (pro Fraktion ein Untersuchungsausschuss-Notebook). Die Notebooks für den Untersuchungsausschuss sollten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur elektronischen Recherche von Unterlagen mit Bezug zum Untersuchungsausschuss dienen. Sie wurden mit einer speziellen Schutzsoftware ausgestattet, welche verhinderte, dass Daten kopiert oder versendet werden konnten. Ein Ausdruck war nur von vorgegebenen Druckern mit einem Wasserzeichen möglich. Auf den Notebooks befand sich ein Programm zum Lesen von PDFs und Textdateien; ein Programm zum Bearbeiten von Office-Dateien war nicht installiert, da die Notebooks nicht zum Bearbeiten von Dateien eingesetzt werden sollten. Die Notebooks konnten keine Verbindung zum Internet herstellen. Eine Verbindung zum Netzwerk des Landtags war ebenso nicht möglich. Dateien bis zum Verschlussgrade „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ befanden sich auf den Notebooks. Die Nutzer wurden nochmals mit einem „Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH auf die ordnungsgemäße Handhabung hingewiesen und um Beachtung gebeten.

4. Beweiserhebung durch Anhörung von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen

Der Untersuchungsausschuss führte insgesamt sechs Sachverständigenanhörungen [vgl. Anlage I.4.] durch und vernahm 78 Zeugen [vgl. Anlage I.5.] auf Grundlage von Beweisbeschlüssen. Die Zeugin Rechtsanwältin R. L. wurde sowohl in der 8. Sitzung als auch in der 22. und 23. Sitzung vernommen. Die Zeugen R. R. K., KHK F. L., KHK K. W., KHKin S. R. und KOK T. B. wurden jeweils in zwei Sitzungen zur Beweisaufnahme gehört.

4.1. Sachverständigenanhörungen

Der Untersuchungsausschuss hat folgende Sachverständige angehört:

- Prof. Dr. Thomas Grumke in der 2. Sitzung am 19. September 2016,
- Prof. Dr. Samuel Salzborn in der 2. Sitzung am 19. September 2016,
- Prof. Dr. Fabian Virchow in der 4. Sitzung am 14. November 2016,
- J. R. in der 4. Sitzung am 14. November 2016,
- U. B. in der 12. Sitzung am 17. Juli 2017,
- KHK U. R. in der 20. Sitzung am 5. März 2018.

4.2. Vernehmung von Zeugen

4.2.1. Die Zeugen

Der Untersuchungsausschuss hat 85 Zeugenvernehmungen mit 78 Zeugen durchgeführt [vgl. Anlage I.5.].

4.2.2. Nicht erschienene Zeugen

Die Zeugen R. R. K., KHM M. M. und S. K. R. leisteten ihren ersten (in den Fällen KHM M. und R. auch ihren zweiten) Ladungen keine Folge und führten hierfür krankheitsbedingte Ursachen an. Zu den sich daran anschließenden Ordnungsgeldanträgen des Untersuchungsausschusses vgl. unter A.II.4.2.6.

Der Zeuge K. erschien auf erneute Ladung sodann vor dem Untersuchungsausschuss zur Vernehmung am 14. Oktober 2016. Der Zeuge R. erschien auf seine dritte Zeugenladung schließlich am 16. April 2018 vor dem Untersuchungsausschuss zur Vernehmung.

Da die Sitzung am 30. Januar 2017 bis in die Abendstunden (21:32 Uhr) andauerte, wurde die Vernehmung der Zeugin KR'in H. H. auf den Folgetermin am 24. Februar 2017 vertagt. Der Zeuge O. P. erschien entschuldigt zu seiner ersten Vernehmung am 20. März 2017 nicht, auf eine Folgeladung hin konnte der Zeuge dann am 28. April 2017 vor dem Untersuchungsausschuss vernommen werden.

Trotz ordnungsgemäßer Ladung erschien der Zeuge M. M. F. nicht zum Termin am 19. Juni 2017 [zum sodann eingeleiteten Ordnungsgeldverfahren vgl. unter A.II.4.2.6.]. Der Folgeladung zum Termin vom 17. Juli 2017 leistete der Zeuge Folge.

R. M. erschien zum Vernehmungstermin 5. März 2018 trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht [vgl. hierzu weitergehend B.V.2.4.1.].

Die Zeugin Rechtsanwältin R. L. leistete ihrer Zeugenladung zum Termin am 16. April 2018 keine Folge. Auf die Ladung zum Termin am 14. Mai 2018 hin erschien sie sodann (vgl. weitergehend zum Ordnungsgeldverfahren gegen die Zeugin L. A.II.4.2.6.).

4.2.3. Schriftliche Befragung von Sachverständigen und Zeugen aufgrund offen gebliebener Fragen

4.2.3.1. KHK U. R.

Im Nachgang zur Vernehmung des Sachverständigen KHK U. R. [vgl. unter B.I.3.1.] wendete sich der Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 23. Mai 2018 im Rahmen des bestehenden Kooperationsverhältnisses an das Landeskriminalamt mit folgendem Anliegen:

„Aufgrund der erfolgten Vernehmungen der Zeugen P., R. und H. und den weiteren gewonnen Erkenntnissen stellt sich der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/ NSU BW II“ nunmehr die Frage, ob bei den Waffen „Ceska 82“ und „Ceska 83“ Teile des Rohres sichtbar über den Schlitten hinausragen können, etwa beim Durchladen, aber auch im entladenen Zustand. Bejahendenfalls stellt sich die Folgefrage nach den Abmessungen dieses Überstandes. Damit sich der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/ NSU BW II“ Klarheit über die aufgeworfene Problematik verschaffen kann, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns im Rahmen des Kooperationsverhältnisses Fotoaufnahmen von einer „Ceska 83“ und einer „Ceska 82“ in dem genannten Zustand zur Veranschaulichung zur Verfügung stellen könnten.“

Mit Schreiben vom 30. Mai 2018 tätigte der Sachverständige KHK R. gegenüber dem Untersuchungsausschuss schriftlich folgende Ausführungen nebst Übersendung von Lichtbildern von Ceska 82/83 Pistolenvarianten [vgl. Anlage IV.2.]:

„Bei den abgebildeten Waffen handelt es sich um Sammlungswaffen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, welche keinen Bezug zu Straftaten haben, mit denen sich der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus / NSU BW“ befasst.

Die als Beispiel für eine Selbstladepistole Ceska Mod. 82 im Kaliber 9 mm Makarow zu den Bildaufnahmen verwendete Waffe trägt, entgegen der gängigen Nomenklatur, die Kennzeichnung CZ 83, entspricht aber in Aussehen und den Abmessungen einer Ceska Mod 82. Die Abmessungen der Modelle 82 und 83 sind im Übrigen bis auf den Laufdurchmesser und die Breite des Verschlussstücks (bedingt durch die unterschiedlichen Kaliber, 9 mm Makarow bzw. 7,65 mm Browning) identisch.“

Am 1. Juni 2018 wendete sich der Ausschuss mit der Bitte um ergänzende Erläuterung unter Verweis auf die vom Zeugen H. in der 22. Sitzung getroffenen Angaben an den Sachverständigen KHK R. Daraufhin ließ der Sachverständige KHK R. mit Schreiben vom 4. Juni 2018 dem Untersuchungsausschuss folgende schriftliche Ausführungen nebst Übersendung von Lichtbildern einer Ceska 82/83 Pistole [vgl. Anlage IV.3.] zukommen:

„Die Erläuterungen zu Lichtbild 1 im Schreiben vom 30.05.2018 bezogen sich auf den Vergleich einer „normalen“ Pistole Ceska Modell 82/83 im Vergleich mit einer solchen, die für die Montage eines Schalldämpfers über einen längeren Lauf verfügt. Im Hinblick auf die Zeugenaussage H., die mir bis dato nicht bekannt war, übersende ich Ihnen nachstehend Detailaufnahmen des Mündungsbereichs. Für die Aufnahmen wurden nochmals dieselben Sammlungswaffen verwendet, die Nummerierung wurde fortgesetzt.

Die Bilder zeigen, dass der Lauf der Ceska 82 mit Polygonal-Lauf ca. 1,3 mm aus dem Verschlussgehäuse herausragt.

Der beschriebene „Chromring“ ist ebenfalls erkennbar. Er resultiert aus einem Bearbeitungsschritt bei der Herstellung, bei dem mit einem Fräswerkzeug die Laufmündung angesenkt wird. Gleichzeitig endet hier die Hartverchromung des Laufinnenprofils. Sie geht in die schwarze Brünierung, mit welcher die Außenseite des Laufs beschichtet ist, über.“

4.2.3.2. Abteilungsdirektor F. D.

Im Anschluss an die Vernehmung des Zeugen Abteilungsdirektor F. D. in der Sitzung am 30. Januar 2017 richtete der Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 2. Februar 2017 an das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg nachfolgende Fragen, mit der Bitte um schriftliche Beantwortung:

„Im Verfassungsschutzbericht 2007, S. 142 heißt es ‚... So war in den letzten Jahren (auch 2006) eine ganze Reihe der in Baden-Württemberg zu verzeichnenden rechtsextremistischen Demonstrationen auf die Initiative eines einzelnen, im Land ansässigen Neonazi und der von ihm repräsentierten Organisationen zurückzuführen. Ausgerechnet dieser Neonazi drosselte jedoch seit Herbst 2006 seine Szeneaktivitäten sehr weitgehend, sagte sogar drei für Oktober beziehungsweise Dezember 2006 bereits angemeldete Demonstrationen in Schwäbisch Hall, Crailsheim und Heilbronn wieder ab und trat 2007 kein einziges Mal als Demonstrationsanmelder in Erscheinung.‘

- a) *Hat man nach dem 4.11.2011 irgendwann einmal überlegt, ob dieser Abbruch im Zusammenhang mit dem NSU-Mord gestanden haben könnte – das also die Rechtsextreme Szene z. B. bewusst nicht vor dessen Durchführung mehr im Fokus der Sicherheitsbehörden stehen wollte?*
- b) *Hat man sich nicht noch einmal mit den alten Erkenntnissen befasst?*
- c) *Wer war der genannte ‚einzelne, im Land ansässige Neonazi und die von ihm repräsentierten Organisationen‘?*

Mit Schreiben vom 20. Februar 2017 übersendete das Landesamt für Verfassungsschutz eine Stellungnahme zu oben genanntem Schreiben an den Untersuchungsausschuss. Aufgrund der Einstufung als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“ des Antwortschreibens muss von dessen inhaltlicher Wiedergabe an dieser Stelle abgesehen werden.

4.2.3.3. M. A.

Im Nachgang zur Vernehmung des Zeugen M. A. vom Bundesamt für Verfassungsschutz richtete der Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 27. März 2017 folgende offen gebliebene Fragen an das Bundesamt für Verfassungsschutz:

- *„Hält das BfV einen Einsatz oder dergleichen von Angehörigen US-amerikanischer Geheimdienste, des FBI oder vergleichbarer Dienste (auch Militär), wie er in der Öffentlichkeit mit Hinblick auf die Ereignisse auf der Heilbronner Theresienwiese am 25. April 2007 diskutiert wird, für denkbar?*
- *Ist dem BfV, aus eigenen oder nicht eigenen Erkenntnissen, ein Einsatz oder dergleichen fremder Dienste (auch Militär) an diesem Tag oder mit zeitlichem Bezug (Abstand halbes Jahr davor oder danach) hierzu bekannt?*
- *Sind dem BfV, aus eigenen oder nicht eigenen Erkenntnissen, Einsätze oder dergleichen, die mit dem diskutierten vergleichbar wären, aus der Vergangenheit bekannt?“*

Das an den Untersuchungsausschuss übermittelte Antwortschreiben des Bundesamtes für Verfassungsschutz trägt die Einstufung als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“, weshalb dessen inhaltliche Wiedergabe an dieser Stelle unterbleiben muss [vgl. unter B.IV.1.1.2.].

4.2.3.4. KHK F. L. und KHK M. K.

Im Nachgang zu den Vernehmungen der Zeugen KHK F. L. und KHK M. K. in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2017 richtete sich der Ausschuss mit zwei Schreiben am 6. Juli 2017 an das Bundeskriminalamt, nachdem sich die Zeugen KHK L. und KHK K. im Rahmen ihrer Vernehmungen bereit erklärt hatten, dem Ausschuss offen gebliebene Fragen nachträglich zu beantworten. Der Ausschuss erstellte hierauf Fragenkataloge, die den Zeugen zur schriftlichen Beantwortung übermittelt wurden.

Die an den Zeugen KHK L. formulierten Fragen lauteten wie folgt:

- An welchen Fahrzeugen, die von Mitgliedern des Trios angemeldet wurden, wurden Beschädigungen festgestellt? Insbesondere, an welchen Fahrzeugen wurden Indizien für einen Einbau von Videotechnik festgestellt? Für welche Fahrten wurden diese Fahrzeuge jeweils genutzt?
- Gibt es Erkenntnisse zum Aufenthalt des Trios am 21./22. Dezember 2004 (Schuss auf eine Moschee)?
- Welche Nummern wurden in den „intelligenten Funkzellenabgleich“ bzgl. der NSU-Tatorte einbezogen?
- Konnte man die Skizzen zum Tatort des Banküberfalls im September 2011 in Arnstadt, welche auf einem Zettel gefunden wurden, zeitlich zum unmittelbaren Tatgeschehen zuordnen, oder waren diese schon älter?
- Haben Sie Erkenntnisse darüber, wo sich das Trio am 4. Oktober 2011 aufgehalten hat?
- Wurde überprüft, ob bei dem in Asservat 2.7.18 in unmittelbarer Nähe zu dem mit einem „x“ markierten Ulmer Str./Indexstr. Esslingen befindlichen Autohaus Smart Center Esslingen eine Anmietung seitens des Trios – auch unter Berücksichtigung der Tarnnamen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe – erfolgte?
- Auf folgenden Vorhalt aus einer E-Mail des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg von Ende Januar 2013: „über den Aufenthalt von Mundlos und Böhnhardt in Baden-Württemberg und die Übernachtung auf dem Campingplatz wurde das LfV durch das LKA informiert. Über die Erkenntnisse der laufenden Ermittlungen des GBA wurde das LfV trotz Nachfrage über das BfV nicht informiert.“ die noch offene Frage, ob Sie von diesem Vorgang bzw. dieser Problematik etwas mitbekommen haben?

Die an den Zeugen KHK L. formulierten Fragen lauteten wie folgt:

- Welcher Mitarbeiter des BKA kann dazu aussagen, warum die Garagenliste erst 2012 nach Baden-Württemberg gekommen ist?
- Welcher Mitarbeiter des BKA kann dazu aussagen, welche Ermittlungen bezüglich der „Motorradstaffel Kreuzeiche Germania“ (und anderer Rockervereinigungen) durchgeführt wurden?
- Ist in den Akten des BKA nachvollziehbar, dass es beim Umzug von Rechtsextremisten einen Informationsaustausch zwischen den betroffenen Staats-schutzstellen der Landespolizeien gab (bspw. Umzug P., G., F.)? Bitte jeweils die Fundstelle in den Akten nennen.
- Gab es bzgl. der auffälligen Umzugsbewegungen von Rechtsextremisten von Thüringen nach Baden-Württemberg in den 90er/2000er Jahren einen Austausch zwischen den Behörden?
- Was können Sie uns zu der Baden-Württembergerin E. S. sowie zu deren Verbindungen nach Ostdeutschland, z. B. zu Chemnitz/Chemnitzern, zu den Jenaern etc. sagen?
- Sie sagten zu, Personen zu benennen, die auf unsere Fragen zu den Personen M. M. F., J. A., A. G., M. F., H. W. und A. S. Auskunft geben könnten, worum ich Sie nun bitte.
- Können Sie uns beschreiben, für wen und in welchem Zeitraum S. als VP tätig war?
- Wann sind die von der VP S. abgeschöpften Informationen an die zuständigen Stellen in Baden-Württemberg weitergeleitet worden?
- Welche Personen aus der rechten Szene aus Baden-Württemberg haben mit Behörden zusammengearbeitet?

- Haben Sie im Rahmen Ihrer Ermittlungen Erkenntnisse erlangen können über die Finanzierung des Trios, insb. mit Bezug nach Baden-Württemberg?

Mit Schreiben vom 16. August 2017 wies das Bundeskriminalamt eine schriftliche Beantwortung der übersendeten Fragen zurück. Zur Begründung führte es aus, es stelle ein Novum dar, dass der Ausschuss im Nachgang von Zeugenvernehmungen ergänzende Fragenkataloge versende. Mit Verweis auf § 14 UAG stehe dieses Vorgehen nach dortiger Bewertung nicht im Einklang mit den rechtlichen Möglichkeiten des Ausschusses, Erkenntnisse in Form von Sachbeweisen (Aktenübersendungen) oder mit Personenbeweis (Zeugen) zu erheben. Darüber hinaus seien einzelne Fragen der Fragenkataloge in Teilen als Auskunftersuchen zu werten, insbesondere die Fragen zur Nennung von themenbezogenen Auskunftspersonen. Zudem enthielten die Kataloge Fragen zu Vertrauenspersonen, die, so der Wunsch des Ausschusses, möglichst ohne Verschlusssacheneinstufung beantwortet werden sollten. Aus Gründen des Staatswohls und der Grundrechte Dritter seien die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht gegeben. Gemäß Information des in der Sitzung vom 15. Mai 2017 begleitenden BKA-Vertreters hätten KHK L. und KHK K. in ihren Funktionen als Ermittlungspersonen im NSU-Komplex zu den Ladungsthemen vollumfänglich Stellung nehmen können. Ein Abgleich der übersandten Fragen mit den Vernehmungsprotokollen der Zeugen sei indes nicht möglich, weil der Ausschuss ja grundsätzlich keine Vernehmungsprotolle an die vernommenen Zeugen versende; bezogen auf die Vernehmungsprotokolle von KHK L. und KHK K. habe das Ausschusssekretariat ein dortiges Ersuchen ebenfalls abgelehnt. Bei der Aufhellung etwaiger rechtsextremistischer Strukturen in Baden-Württemberg könnten BKA-Beamte generell nur insoweit behilflich sein, als die erfragten Sachverhalte oder Personen Gegenstand der strafprozessualen Ermittlungen im NSU-Komplex gewesen seien. Sofern der Wunsch bestehe, ergänzende Fragen an KHK L. und KHK K. zu richten, werde um erneute Ladung zur Zeugeneinvernahme ersucht, während Fragen nach Auskunftspersonen in Form von geeigneten Beweisanträgen anzubringen wären.

Der Zeuge KHK L. wurde vom Untersuchungsausschuss in einer weiteren Vernehmung am 15. Januar 2018 mit den noch offen gebliebenen Fragen konfrontiert [vgl. hierzu: Teil B – Vernehmungen KHK F. L.].

4.2.4. Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte

§ 17 Abs. 1 S. 1 UAG bestimmt, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) über das Recht des Zeugen zur Verweigerung der Aussage und der Auskunft Anwendung finden. In Bezug genommen sind damit die Zeugnisverweigerungsrechte von Angehörigen (§ 52 StPO) und Berufsheimlichkeitsgeheimnissen (§ 53 StPO) sowie das Auskunftsverweigerungsrecht wegen Verfolgungsgefahr (§ 55 StPO). Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 UAG gelten § 52 Abs. 1 und § 55 StPO mit der Maßgabe, dass der Betroffene (§ 19 UAG) an die Stelle des Beschuldigten tritt. Des Weiteren bleiben nach § 17 Abs. 1 S. 3 UAG die Regelungen über Zeugnisverweigerungsrechte aus § 23 Abs. 1 bis 3 und § 25 des Landespressegesetzes unberührt. Ferner kann gemäß § 17 Abs. 2 UAG ein Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, bei deren wahrheitsgemäßer Beantwortung er sich der Gefahr einer Abgeordnetenanklage oder einer Ministeranklage aussetzen würde.

Da im Untersuchungsverfahren niemand die Rechtsstellung eines Betroffenen im Sinne des § 19 UAG erlangte, waren Zeugnisverweigerungsrechte aufgrund Angehörigenstellung (§ 52 StPO) sowie Auskunftsverweigerungsrechte wegen drohender Verfolgung eines Angehörigen (§ 55 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 StPO) mangels entsprechender Personenbeziehung (Angehörigenverhältnis zwischen Zeuge und Betroffenen) ohne Bedeutung. Auch blieben Verweigerungsrechte nach dem Landespressegesetz oder wegen drohender Abgeordneten- oder Ministeranklage ohne Bewandnis. Zum Tragen kamen ausschließlich das Zeugnisverweigerungsrecht als Berufsheimlichkeitsgeheimnis (§ 17 Abs. 1 S. 1 UAG in Verbindung mit § 53 StPO) und das Auskunftsverweigerungsrecht aufgrund Gefahr der Selbstbelastung (§ 17 Abs. 1 S. 1 UAG in Verbindung mit § 55 StPO).

Bei den Vernehmungen von Rechtsanwältin R. L. und Rechtsanwalt S. H. entzündete sich jeweils Streit über die Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts aus § 17 Abs. 1 S. 1 UAG in Verbindung mit § 53 StPO [vgl. unten A.II.4.2.6.].

Der aufgrund des Beweisbeschlusses Nr. 73 in die 10. Sitzung am 15. Mai 2017 geladene Zeuge T. M., vormals T. S., wurde ebenso wieder abgeladen wie der gemäß Beweisbeschluss Nr. 91 zur Vernehmung in die 15. Sitzung vom 6. November 2017 geladene Zeuge J. B. W. Anlass war, dass beide Zeugen sich jeweils auf ein Auskunftsverweigerungsrecht als Ausfluss laufender Ermittlungsverfahren beim Generalbundesanwalt beriefen. Stattdessen vernahm der Ausschuss Ermittlungsbeamte, die dienstlich mit diesen Zeugen befasst waren, nämlich zu T. M. (S.) die Zeugen KHK G., KOK B., KHK K. und ECHK T. sowie zu J. B. W. den Zeugen KOK B. In der 22. Sitzung am 14. Mai 2018 beschloss der Ausschuss sodann, von der Vollziehung der Beweisbeschlüsse 73 und 91 – mithin von einer erneuten Ladung der Zeugen M. (S.) und W. – abzusehen [siehe oben A.II.2.2.].

Vor dem beschriebenen Hintergrund hat der Untersuchungsausschuss davon abgesehen, weitere auskunftsverweigerungsrechtliche Personen aus dem Kreis der im Münchener NSU-Verfahren Angeklagten (A. E., H. G., C. S., R. W., Beate Zschäpe) bzw. in anhängigen Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts Beschuldigten (M.-F. B., M. D., S. E., P. J., A. K., H. S., M. S.) zu laden.

4.2.5. Rechtlicher Beistand

Anerkanntermaßen können Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss einen Zeugenbeistand hinzuziehen. § 19 Abs. 6 UAG ist insofern analog anzuwenden (vgl. *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, Kapitel 22 Rn. 11). Dieses Recht wurde von neun Zeugen in Anspruch genommen, die sich bei ihren Vernehmungen jeweils von einem Beistand begleiten ließen:

- Zeuge H. H. mit Rechtsanwalt E., 2. Sitzung am 19. September 2016;
- Zeugin I. C. mit Rechtsanwalt E., 4. Sitzung am 14. November 2016;
- Zeuge F. G. mit Rechtsanwalt U., 4. Sitzung am 14. November 2016;
- Zeuge M. A. mit Rechtsanwalt Dr. G., 6. Sitzung am 30. Januar 2017;
- Zeugin S. F. mit Rechtsanwalt Dr. H.-A., 12. Sitzung am 17. Juli 2017;
- Zeuge S. T. L. mit Rechtsanwalt Dr. K., 21. Sitzung am 16. April 2018;
- Zeuge S. K. R. mit Rechtsanwalt J., 21. Sitzung am 16. April 2018;
- Zeuge Rechtsanwalt S. W. H. mit Rechtsanwalt L., 22. Sitzung am 14. Mai 2018;
- Zeugin Rechtsanwältin R. L. mit Rechtsanwalt Prof. Dr. B., 22. Sitzung am 14. Mai 2018 und 23. Sitzung am 4. Juni 2018. Anlässlich ihrer ersten Vernehmung in der 8. Sitzung am 20. März 2017 hatte die Zeugin den Rechtsanwalt noch nicht hinzugezogen, jedoch im daran anschließenden Ordnungsgeldverfahren [vgl. nachfolgend A.II.4.2.6.].

Soweit für die Hinzuziehung eines Beistandes Kostenerstattung beantragt wurde, hat der Ausschuss jeweils nach Prüfung das Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen verneint. Nach Ablehnung eines dahingehenden Antrags erschien der Zeuge T. B. in der 19. Sitzung am 19. Februar 2018 ohne den von ihm zuvor mandatierten Rechtsanwalt J.

4.2.6. Ordnungsmittel gegenüber Zeugen

Der Ausschuss stellte mehrfach bei dem gemäß § 16 Abs. 6 UAG zuständigen Amtsgericht Stuttgart (Strafrichter) Anträge auf Verhängung von Ordnungsmitteln gegen Zeugen, die auf Ladung nicht erschienen sind bzw. die Beantwortung gestellter Fragen verweigert haben (§ 17 Abs. 2 UAG in Verbindung mit § 51 bzw. § 70 StPO):

- Der geladene Zeuge R. R. K. blieb in der Sitzung vom 19. September 2016 aus, worauf am 26. September 2016 beantragt wurde, ein Ordnungsgeld in Höhe von 300 Euro festzusetzen. Der Antrag wurde am 15. November 2016 vor dem Hintergrund eines

nachgereichten ärztlichen Attestes zurückgenommen. Seiner Ladung in die Sitzung am 14. Oktober 2016 kam der Zeuge nach, ebenso der weiteren in die Sitzung vom 22. September 2017.

- Nachdem die Zeugin Rechtsanwältin R. L. in der Sitzung vom 20. März 2017 die namentliche Benennung einer Kontaktperson verweigert hatte [vgl. unten B.IV.2.4.1.], stellte der Ausschuss den Antrag, gegen die Zeugin ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro zu verhängen und für den Fall, dass es nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von 20 Tagen festzusetzen. Das Gremium war – im Gegensatz zum Standpunkt der Zeugin – insbesondere der Ansicht, dass mangels Mandatsbezuges weder ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht bestehe noch Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Kontaktperson ersichtlich seien. Sowohl das Amtsgericht Stuttgart (Beschluss vom 7. November 2017) als auch das auf die Beschwerde der Zeugin angerufene Landgericht Stuttgart (Beschluss vom 28. Februar 2018) gaben dem Antrag des Untersuchungsausschusses statt. Hierauf wurde die Zeugin in die Sitzung am 16. April 2018 erneut geladen, zu der sie allerdings nicht erschien. In Anbetracht der von der Zeugin geltend gemachten beruflichen Hinderungsgründe sah der Ausschuss davon ab, bezüglich dieses Fernbleibens weitere Ordnungsmaßnahmen in die Wege zu leiten. Indes wurde die Zeugin in die Folgesitzung am 14. Mai 2018 geladen. Unter Berufung auf eine beim Landgericht Stuttgart erhobene Anhörungsgrüße weigerte sie sich dort jedoch erneut, die erbetene Auskunft zu erteilen. Da das Gremium der Auffassung war, dieser außerordentliche Rechtsbehelf sei ohne Einfluss auf die gesetzliche Aussagepflicht, wurde beschlossen, gegen die Zeugin die Festsetzung von mindestens zwei Monaten Beugehaft zu beantragen; die nochmalige Beantragung der Verhängung eines Ordnungsgeldes war aus Rechtsgründen nicht möglich. Noch bevor dieser Antrag gestellt wurde, signalisierte die Zeugin auch mit Blick auf die mittlerweile erfolgte Zurückweisung der Anhörungsgrüße (Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 14. Mai 2018) ihre Aussagebereitschaft. Die Zeugin wurde hierauf in die Sitzung am 4. Juni 2018 abermals geladen und dort vernommen. Daraufhin hob der Ausschuss seinen Beschluss, Beugehaftantrag zu stellen, wieder auf. Das verhängte Ordnungsgeld wiederum wurde von der Zeugin am 17. Mai 2018 bezahlt.
- Der geladene Zeuge KHM M. M. erschien in der Sitzung am 28. April 2017 nicht, weshalb am 4. Mai 2017 beantragt wurde, gegen den Zeugen ein Ordnungsgeld in Höhe von 400 Euro festzusetzen, ersatzweise 8 Tage Ordnungshaft. Das Amtsgericht Stuttgart entsprach diesem Antrag zunächst mit Beschluss vom 19. Juni 2017, hob die Entscheidung jedoch am 6. Oktober 2017 im Hinblick auf nachträgliches Entschuldigungsvorbringen des Zeugen wieder auf. Von der Vollziehung des auf Vernehmung des Zeugen gerichteten Beweisbeschlusses wurde schließlich abgesehen [siehe oben A.II.2.2.].
- Nachdem der geladene Zeuge M. M. F. in der Sitzung am 19. Juni 2017 ausgeblieben war, wurde am 26. Juni 2017 die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 300 Euro, ersatzweise Ordnungshaft von 6 Tagen beantragt. Das mit Beschluss vom 26. Juli 2017 antragsgemäß verhängte Ordnungsgeld wurde vom Zeugen am 23. August 2017 bezahlt. Seiner Ladung zur Folgesitzung am 17. Juli 2017 kam er sodann nach.
- Der Zeuge S. K. R. wurde zunächst für die Sitzung am 19. Februar 2018 und nach seinem dortigen Ausbleiben erneut zur Sitzung am 5. März 2018 geladen. Mit Schriftsätzen seines anwaltlichen Vertreters Rechtsanwalt J. [vgl. oben A.II.4.2.5.] vom 19. Februar und 5. März 2018 machte er jeweils das Bestehen von Reise- und Verhandlungsunfähigkeit geltend und legte zum Zwecke der Glaubhaftmachung ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vor. Mit nochmaliger Ladung, nunmehr zum Folgetermin am 16. April 2018, wurde dem Zeugen aufgegeben, für die als Grund seines bisherigen Ausbleibens vorgebrachte Reise- und Verhandlungsunfähigkeit binnen einer Woche ab Zustellung des Anschreibens eine amtsärztliche Bescheinigung beizubringen, andernfalls die Verhängung eines Ordnungsgeldes beantragt werde. Ein solcher Antrag – Festsetzung von Ordnungsgeld in Höhe von 300 Euro, ersatzweise Ord-

nungshaft von 6 Tagen – wurde sodann am 26. März 2018 gestellt, nachdem bis zu diesem Zeitpunkt kein amtsärztliches Attest zu den Akten gereicht worden war. Vor dem Hintergrund einer Stellungnahme des für den Zeugen zuständigen Gesundheitsamtes vom 4. April 2018 und der Vernehmung des Zeugen in der Sitzung am 16. April 2018 wurde der Ordnungsgeldantrag am 17. April 2018 zurückgenommen.

- Der Zeuge S. W. H. verweigerte in der Sitzung vom 14. Mai 2018 die Beantwortung gestellter Fragen unter Berufung darauf, dass ihm ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO zustehe [siehe unten B.III.2.19.]. Daraufhin stellte der Untersuchungsausschuss am 29. Mai 2018 den Antrag, ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro oder für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft von 20 Tagen festzusetzen. Mit Beschluss vom 13. August 2018 gab das Amtsgericht Stuttgart diesem Antrag statt [siehe dazu unten B.III.2.19.2.]. Hiergegen legte der Zeuge Beschwerde ein, der das Amtsgericht nicht abhalf und am 2. Oktober 2018 die Aktenvorlage an das zuständige Landgericht Stuttgart veranlasste. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses [siehe unten A.II.10.1.] war über den Rechtsbehelf noch nicht entschieden.

4.2.7. Strafanzeigen wegen möglicher Falschaussagen u. a.

Der Ausschuss hat bei den Zeugenpersonen S. F., R. H. und E. S. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dahingehend erblickt, dass deren Aussagen den Straftatbestand des § 153 StGB (Falsche uneidliche Aussage) verwirklicht haben könnten. Aus diesem Grund wurde jeweils gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg zur Weiterleitung an die zuständige Staatsanwaltschaft Strafanzeige nach §§ 162 Abs. 2, 153 StGB erstattet. Hinsichtlich weiterer Zeugen – mitunter der Zeugen M. M. F., A. S. und P. R. L. – hat sich das Gremium ebenfalls näher mit dieser Möglichkeit befasst, ist aber jeweils zum Ergebnis gekommen, dass keine zureichenden Verdachtsmomente für objektiv- und subjektivtatbestandliche Falschaussagen bestehen.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart erhob gegen die Zeugin F. Anklage und stellte hinsichtlich der Zeugin S. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls über eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen, der vom Amtsgericht Stuttgart erlassen wurde, wogegen die Zeugin fristgerecht Einspruch einlegte. In beiden Verfahren waren zum Zeitpunkt des Schlusses der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses [siehe unten A.II.10.1.] noch keine Termine zur Hauptverhandlung anberaumt. Im Hinblick auf den Zeugen H. beabsichtigte die Staatsanwaltschaft Stuttgart, das Ermittlungsverfahren gegen Zahlung eines Geldbetrages von 1 000 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung gemäß § 153a StPO einzustellen. Nachdem der Untersuchungsausschuss auf Anhörung (Nr. 90 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren – RiStBV) hierzu keine Stellungnahme abgegeben hatte, bat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 1. Oktober 2018 das Amtsgericht Stuttgart um dessen Zustimmung (§ 153a Abs. 1 S. 1 StPO). Auch insoweit dauerte das Verfahren im Zeitpunkt des Schlusses der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses [siehe unten A.II.10.1.] noch an.

Des Weiteren informierte der Untersuchungsausschuss das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg über einen möglichen Bedrohungssachverhalt zum Nachteil von M. M., die im Vorgängergremium als Zeugin zum Fall F. H. gehört worden war und im März 2015 aufgrund einer – infolge eines Motorradunfalls aufgetretenen – Thrombose verstarb; umfangreiche Ermittlungen hatten seinerzeit einen natürlichen Tod festgestellt und ausgeschlossen, dass die todesursächliche Lungenembolie künstlich herbeigeführt wurde (siehe Landtags-Drucksache 15/8000, Seite 730 f., 967 bzw. [in der anonymisierten Fassung] Seite 718 f., 949). Im Jahr 2017 berichteten nunmehr Medienbeiträge von bedrohlichen Nachrichten, welche die Zeugin erhalten habe.

Auf die Strafanzeige des Untersuchungsausschusses leitete die Staatsanwaltschaft Karlsruhe im September 2017 ein Ermittlungsverfahren ein, das mit Verfügung vom 13. Juni 2018 mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Ausweislich der Einstellungsgründe habe die betreffende Nachricht im Rahmen der Ermittlungen zugeordnet werden können. Es habe sich um eine am 28. Mai 2015 von A. G. (vgl. Landtags-

Drucksache 15/8000, Seite 972 bzw. [in der anonymisierten Fassung] Seite 954) über Facebook versandte Äußerung gehandelt, die jedoch Straftatbestände nach § 241 StGB (Bedrohung) bzw. § 240 StGB (Nötigung) nicht verwirklicht habe und strafrechtlich nicht relevant gewesen sei.

4.2.8. Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Untersuchungsausschuss hat überwiegend Beweise in öffentlicher Sitzung erhoben.

Von 91 durchgeführten Vernehmungen von Sachverständigen und Zeugen wurden 5 Sachverständigen- und 73 Zeugeneinvernahmen ausschließlich öffentlich durchgeführt.

Ein Sachverständiger und vier Zeugen wurden sowohl öffentlich als auch in „VS-Geheim“ eingestufte Sitzung vernommen. Sechs Zeugenvernehmungen wurden öffentlich mit anschließender Vernehmung „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ durchgeführt. Ausschließlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit wurden zwei Zeugen vernommen.

5. Informations- und Hinweisgeber

Mehr als 30 Informations- und Hinweisgeber wandten sich, teilweise anonym, persönlich, telefonisch oder schriftlich an den Untersuchungsausschuss. Vereinzelt suchten wiederholt den Kontakt zum Ausschuss oder zu einzelnen Mitgliedern des Ausschusses und übersendeten Unterlagen oder boten sich als Zeugen an. Die Hinweise und Informationen wurden, soweit der Ausschuss sie für untersuchungsgegenstandsrelevant erachtete, abgeklärt und verifiziert. Insbesondere zu dem Komplex „Mögliche Rolle islamistischer Extremisten und Terroristen sowie ausländischer Sicherheitsbehörden“ [vgl. unter B.IV.], namentlich in Bezug auf

- Spekulationen zum Tathergang und Ermittlungen veranlasst aufgrund des „stern“-Artikels „Mord unter den Augen des Gesetzes“ vom 1. Dezember 2011 nebst dem darin abgebildeten „DIA-Protokoll“, wonach bis 13:49 Uhr eine am Tatort eingeloggte Handynummer expliziten Bezug zur „Sauerland-Gruppe“ haben sollte und eine Observation des M. K. um 13:50 Uhr abgebrochen worden sein soll [vgl. unter B.IV.1. und 2.],
- die mögliche Rolle islamistischer Extremisten und den angeblichen Aufenthalt des M. K. zur Tatzeit auf der Theresienwiese in Heilbronn [vgl. unter B.IV.2.],
- die Erhebung von Funkzellendaten sowie deren Auswertung und Abgleich mit EUROPOP [vgl. unter B.IV.3.],
- den Hinweis, wonach ein Rechtsanwalt einem Journalisten und Hinweisgeber im Jahr 2009 berichtet habe, dass ein Angeklagter im „Sauerland-Prozess“, nämlich A. S., am Rande dieses Prozesses, als das Thema auf die Waffe „Tokarew“ gekommen sei, gesagt habe, dass mit diesem Typ Tokarew auch die Polizistin in Heilbronn erschossen worden sei [vgl. unter B.IV.2.2.],

sowie zum Komplex „Mögliche Anwesenheit weiterer Polizeifahrzeuge“ [vgl. unter B.V.4.1.] erreichten den Untersuchungsausschuss Hinweise und Informationen von mit Recherchen in den betreffenden Themenkreisen befassten Journalisten. Dies nahm der Ausschuss zum Anlass, eine Vielzahl an Zeugen zu vernehmen und weitergehende Untersuchungen anzustellen, um die aufgeworfenen Thesen zu prüfen. Obgleich den Untersuchungsausschuss durch Privatpersonen auch Unterlagen erreichten, welche diesem bereits als Verschlussachen vorlagen, war der Ausschuss weiterhin gehalten, die Schutzvorschriften für Verschlussachen einzuhalten. Weiter war die dem Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ inhärente Länderkomponente zu beachten [vgl. hierzu auch Einsetzungsbeschluss: A.I.1.].

6. Gewährung von Einsicht in Stenografische Protokolle vor Abschluss der Untersuchung

6.1. Untersuchungsausschüsse

Der Ausschuss hat dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sowie den Untersuchungsausschüssen der Landtage von Thüringen (6/1) und Hessen

(19/2) im Wege der Amtshilfe Einsicht in die Stenographischen Protokolle durch Übersendung der endgültigen Niederschriften gewährt.

6.2. Innenministerium und Landeskriminalamt Baden-Württemberg

6.2.1. Ersuchen bezüglich des Zeugen S. O. J.

Auf die Vernehmung des Zeugen S. O. J. in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 19. Juni 2017 und dessen Ausführungen in waffenrechtlichem Kontext hin, wendete sich das Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 15. August 2017 an den Untersuchungsausschuss und erbat um die Überlassung eines Auszuges des Vernehmungsprotokolls der Befragung des Zeugen S. O. J. Zur Begründung führte das Innenministerium aus, es seien in der sich der Vernehmung anschließenden Presserunde „teils deutliche Bedenken einzelner Abgeordneter an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Zeugen“ lautgeworden, „insbesondere aufgrund von Erkenntnissen, die im Jahr 2014 bei einer waffenrechtlichen Aufbewahrungskontrolle gewonnen“ hätten werden können. So seien „damals wohl unter anderem Stahlhelme mit Hakenkreuz und eine Uniformjacke mit SS-Schriftzug in der Wohnung aufgefunden“ worden. „Vor diesem Hintergrund“ sei „eine erneute Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit durch die zuständige Waffenbehörde veranlasst“ worden. „Um hierbei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen zu können“, werde „um Vorlage eines Auszuges des Vernehmungsprotokolls der Befragung“ gebeten. Dem Ersuchen nach § 12 Absatz 3 UAG entsprach der Untersuchungsausschuss in der 13. Sitzung am 22. September 2017 mit einstimmigem Beschluss. Nach Auskunft des Innenministeriums Baden-Württemberg dauert der Prüfvorgang noch an (Stand: 8. Oktober 2018).

6.2.2. Ersuchen bezüglich des Zeugen F. W.

Im Nachgang der Vernehmung des Zeugen F. W. in der 22. Sitzung am 14. Mai 2018 wendete sich das Innenministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 3. Juli 2018 an den Untersuchungsausschuss und führte aus, im Rahmen der Vernehmung sei bekannt geworden, dass Herr W. über mehrere erlaubnispflichtige Schusswaffen verfüge. Aufgrund dessen zumindest früher bestehenden Verbindung zur rechtsextremen Szene seien Zweifel an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Zeugen laut geworden. Es sei daher beabsichtigt, eine erneute Prüfung der Zuverlässigkeit durch die zuständige Waffenbehörde zu veranlassen. Um hierbei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen zu können, bitte das Innenministerium um Vorlage eines Auszuges des Vernehmungsprotokolls der Befragung. Der Untersuchungsausschuss fasste am 24. September 2018 in der Beratungssitzung den einstimmigen Beschluss, dem Antrag des Innenministeriums zu entsprechen.

6.2.3. Ersuchen bezüglich des Zeugen J. P.

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg wendete sich mit Schreiben vom 7. März 2018 im Rahmen des bestehenden Kooperationsverhältnisses in Sachen J. P. an den Untersuchungsausschuss und ersuchte um die Überlassung des Vernehmungsprotokolls der Befragung des Zeugen J. P. in der 20. Sitzung am 5. März 2018. Zur Begründung führte das LKA wie folgt aus:

„[...] Anhand des Protokolls soll geprüft werden, ob die Aussage von J. P. mit den Erkenntnissen, die aus den polizeirechtlichen Ermittlungen zu P. gewonnen werden konnten, übereinstimmen. Gegebenenfalls müssten Nachermittlungen geführt werden. Es ist weiter angedacht, mit Herrn P. wegen der von ihm vorgebrachten Gefährdungslage noch einmal Kontakt aufzunehmen. [...]“

Der Untersuchungsausschuss sprach sich in der 21. Sitzung am 16. April 2018 einstimmig dafür aus, dem Ersuchen des Landeskriminalamtes zu entsprechen.

Mit Schreiben vom 11. September 2018 teilte das Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit, dass eine Kontaktaufnahme mit Herrn P. zur Klärung der von ihm in der Sitzung des Un-

tersuchungsausschusses vom 5. März 2018 vorgebrachten „Gefährdungslage“ seitens des Herrn P. nicht ermöglicht worden sei. Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg lägen keine Erkenntnisse vor, wonach die vorgebrachte Gefährdungslage begründet sein könne. Herr P. habe sich auch diesbezüglich nicht mit dem örtlich zuständigen Polizeirevier in Vaihingen an der Enz in Verbindung gesetzt. Aus dem Vernehmungsprotokoll hätten sich aus Sicht des Landeskriminalamtes keine weiteren Ermittlungsansätze ergeben, zumal Herr P. nach dem Urteil des Oberlandesgerichts München im NSU-Prozess nicht mit den Waffenkäufen für das NSU-Trio in Verbindung gebracht werde.

Überdies wurde ergänzend mitgeteilt, dass am 1. August 2018 vor dem Amtsgericht Vaihingen an der Enz die Hauptverhandlung gegen Herrn P. wegen Beleidigung von zwei LKA-Mitarbeitern stattgefunden habe. Das Verfahren sei gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 250 Euro eingestellt worden.

Beim Amtsgericht Reutlingen habe bereits am 18. Juli 2018 eine Hauptverhandlung gegen Herrn P. stattgefunden. Er sei wegen Beleidigung von zwei Polizeibeamten am 11. November 2017 im Rahmen einer Verkehrskontrolle zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Das Urteil sei jedoch nicht rechtskräftig, da Berufung eingelegt worden sei.

6.3. Justizministerium Baden-Württemberg

Das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg wendete sich mit Schreiben vom 19. April 2017 an den Untersuchungsausschuss und führte wie folgt aus:

„[...] im Hinblick auf die strafrechtliche und dienstaufsichtsrechtliche Prüfung der Angaben des Zeugen W. in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20. März 2017 beantragen wir nach § 12 Absatz 3 Satz 2 UAG die Zustimmung zur Weitergabe der Seiten 129 bis 189 des zwischenzeitlich vorliegenden Protokolls der entsprechenden Sitzung an die für diese Prüfung jeweils zuständigen Stellen“ [...].

Der Untersuchungsausschuss erachtete das Anliegen des Justizministeriums als sachlich begründet und entsprach dem Ersuchen in der 9. Sitzung am 28. April 2017 mit einstimmigem Beschluss.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 teilte das Justizministerium dem Untersuchungsausschuss das Ergebnis der Ermittlungen mit und führte wie folgt aus:

„[...] die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Volksverhetzung mit Verfügung vom 17. Mai 2017 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde.

Gegenstand des Verfahrens waren – neben einer Strafanzeige eines ehemals in der JVA Ravensburg Inhaftierten vom 22. März 2017 – die vom Zeugen W. in der Ausschusssitzung am 20. März 2017 behauptete Verbreitung von Tonträgern mit rechts-extremistischer Musik in der JVA Ravensburg durch von ihm namentlich nicht näher bezeichnete Vollzugsbedienstete sowie die Umstände seiner anschließenden Haftzeit in der JVA Schwäbisch Hall.

Im Hinblick darauf, dass der mögliche Zeitraum, in dem die behaupteten Taten begangen worden sein können, unter Berücksichtigung des damaligen Haftendes des P. W. und der Angaben des weiteren Anzeigerstatters spätestens Anfang 2007 endete, geht die Staatsanwaltschaft Stuttgart davon aus, dass weiteren strafrechtlichen Ermittlungen das Verfahrenshindernis der Strafverfolgungsverjährung entgegensteht. Die Verjährungsfrist beträgt bei einem hier in Betracht kommenden Vergehen der Volksverhetzung nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre. Umstände, die zu einem Ruhen oder einer Unterbrechung der Verjährung geführt haben könnten, liegen nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht vor.

Das Ministerium der Justiz und für Europa prüft nach Beendigung der staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen Möglichkeiten einer disziplinarrechtlichen Verfolgung des Sachverhalts.

Ich habe den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses des Landtags von Baden-Württemberg mit Schreiben vom heutigen Tag ebenfalls über diesen Sachverhalt unterrichtet. [...]“

7. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten

Der Untersuchungsausschuss hat auf Grundlage von § 12a UAG den Vorsitzenden Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a. D., Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht a. D. und Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg als Ermittlungsbeauftragten eingesetzt, der in dieser Funktion bereits für den vorangegangenen Untersuchungsausschuss sowie die beiden NSU-Untersuchungsausschüsse des Bundestages tätig gewesen war. Im vorliegenden Untersuchungsverfahren wurde der Ermittlungsbeauftragte wiederholt damit betraut, sächliche Beweismittel – namentlich Akten – auf Relevanz für den Untersuchungsgegenstand zu sichten (§ 12a Abs. 3 S. 2 Var. 2 UAG); demnach ausgemachte Aktenteile wurden sodann aufgrund bestehender bzw. im Nachgang konkretisierend erlassener Beweisbeschlüsse beigezogen. Derartige Einsetzungsbeschlüsse wurden wie folgt gefasst:

- Verfahrensbeschluss vom 21. Juli 2016: Sichtung von sächlichen Beweismitteln auf Relevanz für den Beweisgegenstand entsprechend der Beweisbeschlüsse Nr. 3 sowie Nr. 6 bis 9.
- Verfahrensbeschluss vom 19. September 2016: Sichtung von sächlichen Beweismitteln auf Relevanz für den Beweisgegenstand beim Oberlandesgericht München.
- Verfahrensbeschluss vom 30. Januar 2017: in Ergänzung des am 21.07.2016 erlassenen Verfahrensbeschlusses Sichtung von sächlichen Beweismitteln auf Relevanz für den Beweisgegenstand entsprechend des Beweisbeschlusses Nr. 16.
- Beweisbeschluss Nr. 116 vom 22. September 2017 zu den Komplexen „Blood & Honour“ bzw. „Furchtlos & Treu“: Sichtung der Aktenbestände beim Bundeskriminalamt und Benennung derjenigen Akten, die für den Untersuchungsausschuss von Interesse sind.
- Beweisbeschluss Nr. 128 vom 27. November 2017 zu den Komplexen „Blood & Honour“ bzw. „Furchtlos & Treu“: Sichtung der Aktenbestände beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Benennung derjenigen Akten, die für den Untersuchungsausschuss von Interesse sind.

Am 24. September 2018 fasste der Untersuchungsausschuss den Verfahrensbeschluss, der Ermittlungsbeauftragten möge dem Gremium im nächstmöglichen Sitzungstermin gemäß § 12a Abs. 5 UAG Bericht erstatten.

Daraufhin erstellte der Ermittlungsbeauftragte am 4. Oktober 2018 eine schriftliche Stellungnahme, die in der Beratungssitzung am 8. Oktober 2018 behandelt wurde. Von einer mündlichen Berichterstattung sah der Ausschuss sodann ab.

8. Kooperationsvereinbarung

In seiner 11. Beratungssitzung am 19. Juni 2017 hat der Ausschuss ein Kooperationsverhältnis mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg hinsichtlich der dortigen Ermittlungen in Sachen J. P. wie folgt beschlossen:

„Der gegenseitige Informationsaustausch soll – wie im Fall F. H. – so umfassend wie möglich und insbesondere organisiert durch das Sekretariat des Ausschusses vorgenommen werden.

Die auf die gemeinsamen Ermittlungen bezogenen Protokolle der Beweisaufnahmen sowie die sächlichen Beweismittel des Ausschusses sollen zur Einsicht und soweit erforderlich in Kopie durch das Sekretariat für die polizeilichen Ermittlungen zur Verfügung gestellt werden, soweit dem nicht zwingende rechtliche Gründe entgegenstehen.

Bei den relevanten Beweisaufnahmen sollen die ermittelnden Beamten als Zuhörer teilnehmen können. Mögliche relevante Hinweise, die der Ausschuss erhält, sollen nach Entscheidung des Ausschusses, in dringenden Fällen der Obleute bzw. des Vorsitzenden, soweit möglich, zum Zwecke weiterer Ermittlungen weitergeleitet werden.

Dem Ausschuss sollen die für seinen Ermittlungsauftrag relevanten Erkenntnisse der polizeilichen Ermittlungen möglichst umfassend und zeitnahe zur Verfügung gestellt werden, soweit dem nicht zwingende Gründe, insbesondere die Gefährdung der laufenden Ermittlungen, entgegenstehen.

Bei der Durchführung von Ermittlungsschritten, -maßnahmen und Beweiserhebungen und -sicherungen sollen die strafrechtlich-polizeilichen Ermittlungen grundsätzlich Vorrang erhalten. Soweit in diesem Rahmen möglich, sollen die polizeilichen Ermittlungen auf die Aufklärungen des Ausschusses Rücksicht nehmen. Insoweit soll eine enge Koordinierung durch das Sekretariat unter Leitung des Vorsitzenden erfolgen.“

Neben Treffen zwischen Ermittlungsbeamten des Landeskriminalamts und dem Ausschusssekretariat zwecks Informationsaustausch, erstattete ein Ermittlungsbeamter des LKA Baden-Württemberg dem Untersuchungsausschuss in der Beratungssitzung vom 27. November 2017 Bericht über die seinerzeitigen Ermittlungen um die Person J. P. Überdies wurde dem Ausschuss im Rahmen des Kooperationsverhältnisses der polizeiliche Abschlussbericht als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“ nach Abschluss der Ermittlungen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Kooperationsverhältnisses stand der in der 20. Sitzung am 5. März 2018 angehörte Waffensachverständige KHK U. R. dem Untersuchungsausschuss für Fragen zur Verfügung.

9. Geheimschutzvorkehrungen und Herabstufungsanträge

Der vorangegangene Untersuchungsausschuss der 15. Wahlperiode hatte im Hinblick auf Akten, Berichte und sonstige Auskünfte, die nach Mitteilung der vorliegenden Stellen geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, eine gesonderte Regelung über Geheimschutzvorkehrungen getroffen (vgl. in dessen Abschlussbericht [Landtagsdrucksache 15/8000]: Erster Teil, II.7. und Anlage 1.5]). Der jetzige Ausschuss beschloss in seiner 1. Sitzung am 20. Juli 2016 wiederum, dass die davon betroffenen sächlichen Beweismittel, Berichte und sonstigen Auskünfte entsprechend dieser Regelung auch im Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ der 16. Wahlperiode geheim gehalten werden [vgl. Anlage I.7.1.]. Eine inhaltlich gleichlautende Regelung [vgl. Anlage I.7.2.] traf der Ausschuss in der 9. Sitzung am 28. April 2017 auch für im laufenden Untersuchungsverfahren beigezogene sächliche Beweismittel, nachdem sich hierfür ein dahingehendes Bedürfnis ergeben hatte. Von diesen Bestimmungen jeweils nicht berührt werden Akten, Berichte und sonstige Auskünfte, deren Geheimhaltungsgrad nach § 3 der „Richtlinie für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags“ vom 23. Januar 1981 als VS-Vertraulich, Geheim oder Streng Geheim eingestuft ist; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Geheimhaltungsrichtlinie. Ohnehin ordnet § 23a UAG an, dass die Richtlinien für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags in ihrer jeweiligen Fassung gelten.

In Bezug auf hiernach als Verschlussachen eingestufte Aktenlieferungen sowie Informationen, die aus Verschlussachen und eingestuftem Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen herrühren, hat das Ausschusssekretariat, teils auf Antrag der Fraktionen, an die aktenführenden Stellen weit über tausend Anträge auf Herab- bzw. Ausstufung gerichtet.

Hinsichtlich der nicht ausstufbaren Verschlussachen des Grades „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist als Teil des Sachberichts, das heißt dem Ersten und Zweiten Teil dieses Berichts, ein Beiheft mit der Einstufung als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ (Drs. 16/5250 VS-NfD) beigefügt.

Auf die Erstellung eines Beiheftes „VS-Geheim“ als Zusammenfassung der als „VS-Geheim“-eingestuften Vernehmungen hat der Untersuchungsausschuss in seiner 25. Sitzung am 24. September 2018 beschlossen, zu verzichten, da deren Umfang überschaubar war.

10. Beschlussfassung

10.1. Ende der Beweisaufnahme

In der 26. Sitzung am 8. Oktober 2018 wurde die Beweisaufnahme durch einstimmigen (bei einer Enthaltung) Beschluss des Untersuchungsausschusses geschlossen.

10.2. Feststellung des Berichts

Der Sachbericht (Abschlussbericht: Erster und Zweiter Teil), das Beiheft VS-NfD und der Anlagenband wurden in der Sitzung am 8. Oktober 2018 einstimmig vom Untersuchungsausschuss beschlossen.

Das Gedenkwort wurde in der 27. Sitzung am 5. November 2018 mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen. Außerdem beanstandete der Ausschuss mit elf Stimmen bei einer Enthaltung, dass der abweichende Bericht der Mitglieder der AfD-Fraktion auch ausdrücklich auf solche Schriftstücke Bezug nimmt, die weder Gegenstand der Beweiserhebungen des Untersuchungsausschusses waren noch allgemein zugänglich sind.

In der 28. Sitzung am 8. November 2018 wurden nachfolgende Berichtsteile einstimmig beschlossen:

- Bewertung des Ausschusses.
- Beschlussempfehlung des Ausschusses.

10.3. Beratung im Plenum

Die Behandlung dieses Berichts im Plenum des Landtags von Baden-Württemberg ist für Dezember 2018 vorgesehen.

B. ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNG DES SACHVERHALTS

I. Verbindungen des NSU und dessen Umfeld nach Baden-Württemberg

1. Allgemeine Informationen über Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus

1.1. Sachverständiger Prof. Dr. Thomas Grumke

Der vornehmlich zur Thematik „Ku-Klux-Klan“ gehörte Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke [siehe unten B.II.5.1.] wurde im Rahmen seiner Ausführungen auch gebeten, zum Stichwort „Leaderless Resistance“ sowie NSU-Verbindungen einzugehen.

Hiernach gab er an, „Leaderless Resistance“ sei ein „sehr, sehr wichtiger“ Punkt, gemeint sei der führerlose Widerstand, die Vorstellung, dass man keine feststehenden Strukturen habe, die dann von Sicherheitsbehörden relativ leicht ermittelt werden könnten, sondern dass man tatsächlich solche Zellen habe, die über ihre eigene Weltanschauung, über ihre eigene Ideologie geleitet würden, die deswegen keinen Außenkontakt mehr bräuchten. Das sei das Idealbild, das schon in den Achtzigerjahren L. B. gezeichnet habe.

Als im November 2011 immer mehr Informationen über den NSU zutage getreten seien, sei das auch das Erste gewesen, an das er gedacht habe, weil gesagt worden sei, es habe keine Bekennerschreiben gegeben. Letzteres führe im Übrigen auf Analysen der Behörden zurück, die anscheinend noch stark dem Bereich RAF verhaftet gewesen seien, weshalb man gesagt habe, dass dies immer so sein müsse. Es sei offensichtlich nicht hinreichend bekannt gewesen, dass es in diesem Zusammenhang nie Bekennerschreiben gebe, sondern die Tat für sich spreche – die Tat müsse für sich sprechen und man müsse die Opfer so aussuchen, dass sie jedenfalls in der Gesamtschau für sich sprächen. Die Idee sei, so viel Unruhe in die „Migrantengemeinschaft“ zu bringen, dass es irgendwann einen Aufstand gebe und daraufhin wieder einen Gegenwiderstand – „hin und her“.

Es habe vorher schon Fälle gegeben: D. C. mit dem Nagelbombenanschlag in London und B. als „lone wolf“, wenn man so wolle. Das sei das Motiv des einsamen Wolfs – also einer Zelle von sogar nur einer Person, die zuschlage. Und man habe in Stockholm den sogenannten „Lasermann“ gehabt, der in Schweden entsprechende Taten verübt habe. In der Tat gebe es sowohl vor als auch nach dem NSU Beispiele und Personen, die grundsätzlich dieser Vorstellung gefolgt seien. Er versuche seit 2011 herauszufinden, ob „Leaderless Resistance“ oder aber die „Turner Diaries“ – der Roman von W. P., in dem es genau darum gehe, diesen Rassenkrieg anzuzetteln und der auch mit einem Anschlag beginne – bei den dreien vom NSU bekannt gewesen seien oder ob es sogar eine Kopie von „Turner Diaries“ in der Wohnung gegeben habe. Das sei ihm bisher nicht gelungen.

Insofern kämen die Taten des NSU dem nahe, sowohl was die Tatbegehung, als auch was die Auswahl der Opfer betreffe – keine Bekennerschreiben „usw.“. Aber er habe keinen Beleg dafür, dass dem NSU dies tatsächlich bekannt gewesen sei. Jedoch reihe es sich in diese Reihe ein. Und man sehe mittlerweile, dass auch im Bereich des militanten Islamismus so verfahren werde, das heiße Einzeltäter, die Taten für sich verübten, bei denen man denke, dass das absolut verrückt sei, die das aber schon in einem „Konzert der Destabilisierung der Gesellschaft“ sähen.

Auf entsprechende Frage bestätigte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke, es sei auf jeden Fall möglich, dass der NSU die genannten Taten als „Blaupause“ benutzt habe, nur habe er bislang keine Belege dafür. Man müsse sich fragen, wie es zu dieser Tatbegehung mit zehn sehr unsystematischen Morden und zeitlichen Lücken gekommen und wo – auch in ideologischer Hinsicht – die Systematik sei.

Befragt zu seiner Einschätzung in Bezug auf die aktuelle Debatte und ein aufgeheiztes gesellschaftliches Klima führte der Sachverständige aus, dass aus seiner Sicht die „klassischen alten [...] Neonaziformationen oder klassischen rechtsextremistischen Formationen à la NPD, DVU“ in Deutschland kaum Zukunft hätten. Was aber offensichtlich Zukunft habe, sei eine Politik des Ressentiments nach dem Motto: „Du kriegst nicht das, was dir zusteht, weil da Leute kommen, die hier eigentlich nicht sein dürften; das steht dir zu, das kriegen aber jetzt die.“ Dies sei die Ansprache, wenn man es herunterbreche, und man könne dies „noch ein bisschen ausschmücken“.

Diese Politik des Ressentiments habe in unterschiedlicher Ausschmückung Zukunft, etwa ein Appellieren an kulturelle Identität, das immer ein bisschen in mitschwingende rassistische Muster hineinrage, beispielsweise: „Wer will Jérôme Boateng als Nachbarn haben? – Oh, er ist zufällig schwarz, ja. Wusste ich gar nicht.“

Hier werde an bestehende Ressentiments in der Bevölkerung angeknüpft. Aus der Einstellungsforschung wisse man, dass diese Art fremdenfeindlicher bzw. das Fremde ablehnender Einstellung einen bestimmten Resonanzboden in Deutschland habe, den man immer zwischen 15 und 20 Prozent angesetzt habe. Man habe zehn Jahre lang die großen Studien der Uni Bielefeld gehabt, ferner erstelle die Ebert-Stiftung alle zwei Jahre eine große Studie. Das sei seit Langem bekannt.

Wenn man sich das als Angebots- und Nachfrageseite überlege, dann habe man die Nachfrage in der Gesellschaft immer schon gehabt, jedoch kein Angebot. Aber jetzt habe man ein politisches Angebot, das nicht klassisch rechtsextremistisch sei und diese Nachfrage einfach abrufe. Auch müsse man im internationalen Zusammenhang erkennen, dass Deutschland bisher eher ein Sonderfall gewesen sei. Rundherum bestünden rechtspopulistische/rechtsextremistische Formationen wie Front National, wie FPÖ und viele mehr, die das schon seit langer Zeit sehr erfolgreich so machten. Deutschland sei bislang eher eine absolute Ausnahme gewesen. Insofern könnten die Entwicklungen als Normalisierungseffekt beschrieben werden.

Auf Nachfrage, ob hierdurch potenzielle Terrororganisationen begünstigt würden oder sich begünstigt sehen könnten, erklärte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke, dass es einen solchen Zusammenhang indirekt selbstverständlich geben könne. Es gebe immer wieder Täterprofile, die vielleicht zuvor nicht besonders in Erscheinung getreten seien, aber eine gewisse Rhetorik des Ressentiments wahrnahmen und irgendwann sagten, man dürfe es nicht bei Reden belassen, sondern müsse etwas tun. Hierbei handele es sich um indirekte Effekte. Es sei nämlich schwierig, dies tatsächlich einer Strömung oder gar einer Person zuzurechnen, weil niemand explizit hierzu auffordere. Es sei vielmehr eine gesellschaftliche Atmosphäre, die sich derart aufheize, dass sich bestimmte Menschen entsprechend legitimiert sähen.

Auf Frage, ob „Leaderless Resistance“ charakteristisch für die rechtsextreme Szene oder auch in anderen Bereichen zu finden sei, antwortete der Sachverständige, dass nicht zu erwarten sei, „dass jetzt alle auf ‚Leaderless Resistance‘ umschwenken“. Ansonsten habe man „ja ein Riesenproblem“. Vielmehr seien gerade Formationen wie Dritter Weg und Identitäre die Zukunft, die gerade junge Leute ansprechen und in denen etwas Dynamik stecke. „Leaderless Resistance“ wiederum sei etwas anderes – in Richtung Militanz, wo es darum gehe, den Rassenkrieg – L. B. spreche von „Race War“ – vorzubereiten, indem man die Gesellschaft von innen so destabilisiere, dass sich „irgendwann die Menschen gegenseitig erschießen“. Und da müsse man selbst gar nichts mehr machen. Das sei die Idee. Er (der Sachverständige) sage insofern nicht, dass das ein automatischer Effekt sei.

Im Übrigen sehe er das Phänomen „Leaderless Resistance“ im Bereich Islamismus – wengleich nicht unter diesem Namen – in Gestalt der „Lone-wolf-Täter“, denen nicht etwa ein „Führerhauptquartier“ sage: „Okay, du marschierst jetzt da los, fünf Uhr, und dann da geht es um acht Uhr los“, sondern wo es heiße: „Ja, du bist ideologisch auf der richtigen Seite, und du weißt schon, was du zu tun hast.“

Angesprochen auf das rechtsextreme Netzwerk „Blood & Honour“ und dessen Bedeutung gerade im Zusammenhang mit dem Ansatz des führerlosen Widerstands stellte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke eine große Bedeutung fest [siehe im Einzelnen unten B.II.2.1.].

Befragt zur Bedeutung von freien Kameradschaften und rechtsextremen Burschenschaften in dieser Szene, erwiderte der Sachverständige, dass Kameradschaft und Burschenschaft zu unterscheiden seien. Die Kameradschaften spielten eine Rolle, weil sie besonders flexibel seien. In den Neunzigerjahren habe man nach sehr vielen Organisationsverboten auf Länder- und auf Bundesebene in diesem Milieu die Parole „Organisation durch Desorganisation“ ausgerufen. Diese Kameradschaftsform weise keine Vereinsstruktur auf, die man verbieten könnte, weshalb es seitdem „rechtlich immer schwieriger“ werde. Deswegen sei das für die Szene bis heute eine interessante Alternative gewesen.

Was Burschenschaften anbelange, sehe man jetzt gerade mit dem Aufkommen dieser Identitären bzw. mit diesem Dritten Weg – so habe er den Eindruck – auch dieses studentische Milieu wieder an Bedeutung gewinnen, weil diese hieran andocken könnten. Da werde ideologisch etwas mehr Substanz geboten, aber das sei nicht organisatorisch. Es sei ihm jedenfalls nicht bekannt, dass sich eine Burschenschaft gleichsam solidarisch erkläre mit einer rechtsextremistischen Organisation an sich. Das seien dann wechselnd aktive Einzelpersonen.

[Im Nachgang folgende Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Thomas Grumke zu „Race War“ und „heiligem Rassenkrieg“ werden unter B.II.5.1. wiedergegeben]

Auf Nachfrage zum „führerlosen Widerstand“ und etwaigen Strukturen, bestätigte der Sachverständige, dass es „nach der reinen Lehre“ derartige Strukturen oder Rückstände nicht gebe. Aber man habe es im Rechtsextremismus nicht mit Genies zu tun – auch im Islamismus sei das nicht der Fall. Das bedeute, dass das nie hundertprozentig umgesetzt werde. Der Idealfall sei eine völlig isolierte Zelle, die mit niemandem aus der Szene mehr kommuniziere, sodass man keinerlei Verbindungen feststellen könne, die eben nicht Urlaub auf Fehmarn mache, sondern die wirklich bis zum Tode und viel häufiger Taten verübe, nicht lediglich einmal im Jahr. Insofern sei der NSU kein typischer Fall der reinen Lehre; aber er komme dem bereits nahe.

1.2. Sachverständiger Prof. Dr. Samuel Salzborn

Der zum Thema „Rechtsextremismus im Überblick“ berichtende Sachverständige Dr. Samuel Salzborn, Professor für Grundlagen der Sozialwissenschaften am Institut für Politikwissenschaft der Georg-August-Universität Göttingen, führte eingangs zu drei Punkten aus, die ihm wichtig erschienen, um ein Verständnis des NSU im Kontext des bundesdeutschen Rechtsextremismus zu ermöglichen: Erstens ein knapper systematischer Überblick zu der Frage, womit man es bei rechtsterroristischen Organisationen – der NSU stehe bekanntermaßen in einer langen Tradition des bundesdeutschen Rechtsterrorismus – als Teil des Rechtsextremismus zu tun habe und welche Faktoren wichtig seien, um die Radikalisierungsprozesse auf dem Weg in den Rechtsterrorismus verstehbar zu machen; zweitens die konkreten Bedingungen dieser Radikalisierungsprozesse, die man für die 1990er-Jahre attestieren könne, um davon ausgehend – drittens – das Panorama zu entwickeln, in dem sich der NSU konkret im bundesdeutschen Rechtsextremismus im Allgemeinen sowie im rechtsextremen Spektrum in Baden-Württemberg im Besonderen bewegt und entwickelt habe. Dabei hob der Sachverständige einleitend hervor, dass er als Politologe auf Basis öffentlich verfügbarer Quellen eine Einschätzung zu Geschichte, Weltbildern und Vernetzung im Rechtsextremismus liefern könne. Gerade bei der Aufklärung hinsichtlich mutmaßlich strafrechtlich relevanter Dimensionen könne er indes immer nur auf das zurückgreifen, was andere recherchiert hätten. Polizeiliche und insbesondere nachrichtendienstliche Erkenntnisse seien für eine wissenschaftliche Sekundäranalyse schwer zugänglich; hier sei der Ausschuss gefordert, die fraglos vorhandenen Erkenntnisse aus dem nachrichtendienstlichen Kontext auch tatsächlich der parlamentarischen Kontrolle zu unterstellen.

Eingehend auf Punkt 1, den Überblick aus Sicht der Rechtsextremismusforschung zu der Frage, womit man es beim Rechtsterrorismus im Einzelnen zu tun habe und in welchem Verhältnis er zu anderen Formen von Rechtsextremismus stehe, betonte der Sachverständige, dass dies deshalb wichtig sei, weil es zu verstehen helfe, dass der NSU aus einer rechten Szene entstanden sei und nur mit Unterstützung dieser Szene seine Prozesse der Radikalisierung habe vollziehen können. Hierfür wolle er das aus der Rechtsextremismusforschung stammende Konzept der begrifflichen Unterscheidung von Einstellung und Verhalten und die Frage der Intensität der Einbindung von Individuen in rechte Strukturen vorstellen, das auf Überlegungen von R. S. und W. G. zurückgreife und weiterentwickelt worden sei.

Zur Differenzierung zwischen Einstellung und Verhalten habe R. S. im Hinblick auf Dimensionen des Rechtsextremismus die grundlegende Unterscheidung zwischen Einstellung und Verhalten betont, wobei Einstellungen in der Regel dem Verhalten vorgelagert seien, also die Grundlage für rechtsextremes Verhalten eine rechtsextreme Einstellung sei – was nicht ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild bedeuten müsse. Das heiße, dass nicht jede Wahlentscheidung für eine rechtsextreme Partei oder jedes jugendliche Schmieren von rechten Parolen auf organisierten Rechtsextremismus verweisen müsse. Aber ohne das Vorhandensein von mindestens Versatzstücken eines rechtsextremen Weltbildes würde es eben nicht zu ihnen kommen. Deshalb sei auch die Annahme verkürzt, es handle sich dabei einfach um Protest; denn jeder soziale oder politische Protest habe eine bestimmte weltanschauliche Richtung. Insofern sei das Moment der Einstellung die zentrale Grundlage für die Charakterisierung von Rechtsextremismus, wobei sich die Einstellungen in unterschiedlichen Formen von Verhalten ausdrückten. Zudem bestehe laut S. eine Wechselbeziehung zwischen Einstellung und Verhalten. Das bedeute, wenn eine rechtsextreme Grundeinstellung vorhanden sei, könne rechtsextremes Verhalten die Einstellung weiter radikalisieren bis hin zu einem geschlossenen rechtsextremen Weltbild. Bei der Frage nach den Elementen des rechtsextremen Weltbildes sei dies insofern wichtig, weil sie – wenigstens teilweise – jedem Verhalten vorgelagert seien, sei es der Protest, sei es das Wahlverhalten, die aktive Mitgliedschaft oder auch die Ausübung von Gewalt und Terror. Vermittelt werde dieser Zusammenhang von Einstellung und Verhalten über die individuell sehr spezifischen, aber gleichsam im sozialen Raum sich fortwährend ändernden Bedingungen der Intensität der Integration in rechte Strukturen, also der unterschiedlichen Intensitätsmöglichkeit der Zugehörigkeit.

W. G. habe die These vertreten, dass Rechtsextremismus anhand eines Kreismodells veranschaulicht werden könne, das in doppelter Hinsicht die Intensitätsgrade der Zugehörigkeit von Individuen in rechtsextreme Strukturen begreifbar mache. Im Zentrum stünden die Bewegungseliten, die umgeben seien von Basisaktivisten, an die sich wiederum Unterstützer anschließen, die gerade auch für Aktivitäten und Gewalttaten zentral seien und die wiederum in einem gedachten äußeren Kreis von den Sympathisanten eingerahmt würden. Wichtig daran sei: Je weiter in der Mitte, desto straffer sei der Organisationsgrad, die weltanschauliche Festigung und die Bereitschaft, aktiv und auch gewalttätig für die eigene Ideologie einzutreten. Der Grad der Organisiertheit und der Grad der weltanschaulichen Überzeugung nähmen nach außen entsprechend ab.

Die systematischen Dimensionen von Einstellungen, Verhalten und Intensität mit Blick auf den NSU zeigten, dass sich der personelle Kern des NSU – in dem Kreismodell von Gessenharter gedacht – im Kern befunden habe, dass aber die individuellen Prozesse der Radikalisierung auf der einen Seite den gesamten Prozess der weltanschaulichen Formung mit Blick auf die Einstellungen, die zu einem geschlossenen rechtsextremen Weltbild geworden seien, der Verhaltensbereitschaft bis hin zur aktiven Ausübung von Terrorismus und der zentralen Verankerung im Zentrum des rechtsextremen Spektrums als konspirativ organisierte und bedingungslos gewaltbereite Rechtsterroristen zeigten. Auf der anderen Seite aber folge daraus, dass der Prozess sowohl der Radikalisierung wie der alltagspraktischen Unterstützung und damit auch de facto der Vorbereitung und gegebenenfalls Durchführung und Umsetzung von Verbrechen nicht ohne die Einbindung in genau dieses terrorismusaffine Milieu erfolgt sein könne.

Zu Punkt 2 seiner Ausführungen kommend, erklärte der Sachverständige, dass man das Agieren der rechtsextremen, noch zumal rechtsterroristischen Szene nur verstehen könne, wenn man den sozialen und politischen Kontext einbeziehe. Die Politikwissenschaft spreche hier von den sogenannten Gelegenheitsstrukturen. Einfacher gesagt sei zu fragen, auf welches gesamtgesellschaftliche Klima die rechtsextremen Positionen träfen. Sei es ein Klima, das Rechtsextremismus ablehne und aktiv bekämpfe, gerate jedes Individuum mit rechtsextremen Einstellungen in eine Selbstrechtfertigungskrise der eigenen Position, verliere gegebenenfalls den Anschluss an andere Szeneangehörige und tendiere dazu, sich zu isolieren und gegebenenfalls auch seine Position zu verwerfen, zumindest aber zu begreifen, dass seine Einstellungen nicht erwünscht seien. Existiere in einer Gesellschaft aber eine Grundakzeptanz für Rassismus und Antisemitismus, würden rechtsextreme Positionen nicht konsequent ausgegrenzt, führe das zu einem Verstärkungseffekt mit Blick auf Einstellungen und Verhalten und berge das Risiko in sich, dass auch die Intensität der Gewaltbereitschaft bis hin zum Rechtsterrorismus zunehme. Genau ein solches gesellschaftliches Klima habe man Anfang der 1990er-Jahre erlebt.

W. K. habe in seiner Phaseneinteilung der Geschichte des bundesdeutschen Rechtsextremismus darauf hingewiesen, dass die 1990 beginnende, von ihm als sechste Phase klassifizierte Phase durch eine insgesamt massive öffentliche Präsenz des Rechtsextremismus geprägt gewesen sei, die weniger in Wahlerfolgen, sondern in alltäglicher Gewalt zu beobachten gewesen sei, von den zahlreichen Pogromen gegen Flüchtlinge und Ausländer über das Anwachsen einer rechtsextremen Skinheadszene auf dem Gebiet der ehemaligen DDR bis hin zu zunehmenden Aktivitäten neonazistischer Organisationen durch Demonstrationen und Aktivitäten gegen politische Gegner. Geprägt von einem – nach Worten von K. – Vereinigungspathos hätten sich Maßnahmen gegen Rechtsextremismus nicht nur pädagogisch weitgehend hilflos gezeigt, sondern auch strafrechtlich mit vergleichsweise milden Urteilen gegen fremdenfeindliche Gewalttäter operiert, obgleich es auch in dieser Zeit zu neuen Vereinigungsverboten gekommen sei. Wesentliche Rahmenbedingungen seien hierbei auch gewesen, dass im Kontext der deutschen Einheit die Toleranz für fremdenfeindliche Gewalttaten in der Bevölkerung zugenommen habe und dass überdies mit den Stimmen fast aller Parteien das Asylrecht drastisch eingeschränkt, zugleich aber eine linke parlamentarische Opposition auf Bundesebene schwach gewesen sei. Die Grünen seien im Bundestag nicht vertreten, die PDS habe nur Gruppenstatus gehabt und sei keine Fraktion gewesen. Dass die Bundesrepublik in dieser Phase die Ostgrenzen völkerrechtlich verbindlich anerkannt habe, sei zugleich aber auch ein schwerer Schlag für das gesamte rechtsextreme Spektrum gewesen. In dieser Zeit – Anfang der 1990er-Jahre – habe sich der Trend zu Militanz, Gewalt und Subkulturalisierung ebenso fortgesetzt wie eine – wie K. sage – öffentliche Hinnahmehbereitschaft gegenüber Gewalt. Zudem sei die rechtsextreme Szene Anfang der Neunzigerjahre durchweg von der Orientierung auf ein ganz zentrales Kampagnenthema geprägt gewesen, die sogenannte Überfremdungskampagne, die – R. S. folgend – in den 1980er- und 1990er-Jahren das zentrale Thema der rechten Szene gewesen sei und die Funktion erfüllt habe, Anhängerinnen und Anhänger zu mobilisieren und Sympathisanten zu gewinnen. Diese sogenannte Überfremdungskampagne, welche maßgeblich von rechtsextremen Parteien, aber auch vom intellektuellen neurechten Spektrum getragen gewesen sei, sei in ihrer Ausrichtung völkisch und rassistisch als – wie S. sage – Kampf gegen die multikulturelle Gesellschaft gerichtet gewesen und habe das völkische Argument zum Kernanliegen genommen, wonach Migration und Zuwanderung die deutsche Identität gefährdeten und insofern verhindert werden müssten. Migranten seien für politische, soziale und ökonomische Krisenerscheinungen verantwortlich gemacht worden, verbunden mit der These einer völkisch-kollektiven Homogenität von Nationen und damit einer expliziten Gegnerschaft zum modernen, aufgeklärten Nationenverständnis. Die europapolitische Kehrseite dieses völkischen Nationalismus sei dabei das neue rechte Konzept des Ethnopluralismus gewesen, das zwar weiterhin von der völkischen Grundannahme einer Verbindung von vorpolitischen Kollektiven und geografischen Orten – man kenne das in der NS-Parole von „Volk und Raum“ – ausgegangen sei, nun aber das neonazistische „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ souffliert habe mit der Idee der ethnischen Homogenität aller Nationalstaaten, nach der es die vermeintliche kulturelle Identität von Völkern durch Separation zu bewahren gelte, wobei diese ethnokulturelle Variation der neonazistischen Parole dann eben „Deutschland den Deutschen, die Türkei den Türken“ laute. Nehme man das Konzept

von Einstellung, Verhalten und Intensität ernst, dann zeige sich mit Blick auf die Gelegenheitsstrukturen, in denen der NSU in den 1990er-Jahren entstanden sei, dass die rechtsextreme Szene insgesamt von einer rassistischen Überfremdungskampagne dominiert gewesen sei, dass also wesentliche Züge des rassistischen Terrorismus des NSU im Weltbild exzessiv vorformuliert und mit Blick auf die Integration in die Szene maßgeblich prägend gewesen seien. Zugleich seien die 1990er-Jahre auch die Zeit gewesen, in der in großem Umfang Unterkünfte von Flüchtlingen angezündet und Migranten ermordet worden seien, in der mit den Stimmen fast aller Parteien das Asylrecht drastisch eingeschränkt worden sei, in der Massenmedien sich an der Hetze beteiligt hätten und damit gerade in Ostdeutschland mit den neu entstehenden rechtsextremen Strukturen der Eindruck vermittelt worden sei, rassistische Mordtaten setzten nur das um, was eine Mehrheit der Bevölkerung denke und fordere. Wie das konkret funktioniert habe, habe M. Q. jüngst für Jena und Thüringen untersucht und gezeigt, wie vor dem Hintergrund des bundesdeutschen Rechtsextremismus der 1990er-Jahre die Karrieren individueller Radikalisierungen mit Blick auf den NSU funktioniert hätten. Q. habe einen Ansatz entwickelt, der gut geeignet sei, um noch einmal gleichsam mit der Lupe auf die Radikalisierungsprozesse zu sehen, die man mit dem Konzept von Einstellung, Verhalten und Intensität kennengelernt habe. Dafür entlehne er einen Begriff aus der Terrorismusforschung und wende ihn auf den Rechtsextremismus an, nämlich den des Vigilantismus, was so viel meine wie systemstabilisierende Selbstjustiz. Mit Blick auf den NSU heiße das, dass dieser sich als systemstabilisierend begriffen habe, weil er sich im Einklang mit der rechten Szene und mit einem gewichtigen Teil der Bevölkerung gesehen habe, aber eben fundamental in Opposition zur Bundesrepublik, zu Demokratie und Rechtsstaat gestanden sei. Dieser Haltung folgend fantasiere man sich in der rechtsextremen Szene in eine Notwehrsituation, in der ein völkisches Notwehrrecht gegen Demokratie und reales Recht reklamiert werde, da man sich – angelehnt an die fiktionale Erzählung des Romans „The Turner Diaries“ – in einem auf Eskalation angelegten Rassenkrieg wähne und diesen Krieg in kleinen und unabhängig agierenden Untergrundgruppen führen müsse. Auf der Basis dieses Konzepts gelinge es Q., die Radikalisierungsprozesse des NSU in seinem politischen Nahumfeld, aber auch im Kontext des gesamtdeutschen Rechtsextremismus zu rekonstruieren und zu zeigen, dass deren Entwicklung hin zu einer vigilantistischen Untergrundgruppe ein schrittweiser Prozess gewesen sei, beginnend bei einer kriminellen Jugendgruppe, die sich zunehmend rechtsextrem politisiert habe, sich also allgemeine Kriminalität nach und nach mit rechtsextremen Einstellungen verbunden habe. Hieraus seien dann Strukturen einer informell organisierten Untergrundgruppe bzw. Kameradschaft hervorgegangen, aus der heraus wieder kleine Teile zunehmend konspirativ agiert hätten, bevor man sich vollständig in den Untergrund abgesetzt habe. Auch hier gelte es zu betonen, dass der NSU aus einem Radikalisierungsprozess hervorgegangen sei, bei dem die NSU-Terroristinnen und -Terroristen fortlaufend zahlreiche Kontakte zu anderen Rechtsextremen gehabt hätten, ohne die die terroristischen Aktivitäten undenkbar gewesen seien. Sie hätten zwar als rechtsterroristische Untergrundgruppe – gleichsam als „Lone Wolves“ – gehandelt, seien aber im Unterschied zu dem, was der medial oft verwandte Begriff nahelege, in keiner Weise isoliert, sondern weiterhin Bestandteil ihrer terroraffinen Szene gewesen. Konkretisiert heiße das, dass die Idee, der NSU habe seine Taten ohne fortwährende Unterstützung von anderen, die nicht dem harten Kern angehört hätten, durchführen können, politikwissenschaftlich unlogisch und handlungspraktisch unmöglich gewesen sei. Nicht umsonst werde von mindestens 100 bis 200 Unterstützern ausgegangen, die man heute nur deshalb noch nicht alle kenne, weil auch diese informell und/oder konspirativ gearbeitet hätten, wie das Modell von Q. auf den zwei Ebenen unterhalb der vigilantistischen Untergrundgruppe zeige.

Zu Punkt 3 innerhalb seiner Gliederung hob der Sachverständige hervor, es müsse zunächst mit Blick auf die Gelegenheitsstrukturen im Rechtsextremismus betont werden, dass die rassistische Grundstimmung, die für die frühen 1990er-Jahre für die gesamte Bundesrepublik attestierbar sei, auch in Baden-Württemberg verfangen habe, was man daran sehen könne, dass es den Republikanern zweimal nacheinander gelungen sei, bei den hiesigen Landtagswahlen jeweils um die 10 Prozent zu erzielen. Auch in Baden-Württemberg sei die rassistische Pogromstimmung in den frühen 1990er-Jahren manifest. Neben mehreren Brandanschlägen – Singen, Bondorf oder Küssaberg-Rheinheim – und Schüssen – auch Bondorf und Hechingen – auf Flüchtlingsunterkünfte sei vor allem an die mehrtägigen Angriffe auf eine

Flüchtlingsunterkunft im Mai 1992 in Mannheim-Schönau zu erinnern, an denen Hunderte Anwohnerinnen und Anwohner beteiligt gewesen seien und denen aus der Lokalpolitik Verständnis entgegengebracht worden sei. Die gesellschaftliche Grundstimmung und damit das latente Mobilisierungspotenzial für die rechtsextreme Szene habe sich insofern in Baden-Württemberg nicht von dem in der restlichen Bundesrepublik unterschieden. Ganz im Gegenteil sei Baden-Württemberg in den 1990er-Jahren sogar ein wichtiger Kristallisationspunkt der rechtsextremen Szene gewesen. So sei der NPD-Bundesvorsitzende der Jahre 1991 bis 1995, der einen deutlichen Radikalisierungsprozess der Partei geprägt habe, aus Heidelberg gekommen. Die zeitweilige Bundesvorsitzende des „Rings Nationaler Frauen“ sei ebenfalls eine Schlüsselfigur der rechten Szene Baden-Württembergs. Die 1991 als Rechtsabspaltung der NPD gegründete „Deutsche Liga für Volk und Heimat“ habe einen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte in Baden-Württemberg gehabt. Die für die militante Szene zentralen Organisationen „Nationalistische Front“ und „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ – beide in den 1990er-Jahren verboten – hätten ebenfalls über sehr aktive Strukturen in Baden-Württemberg verfügt. Der G.- und H.-Verlag, welcher einer der wichtigsten rechtsextremen Verlage mit geschichtsrevisionistischem Schwerpunkt sei, habe seinen Sitz in Tübingen. Die „Gesellschaft für freie Publizistik“ als rechtsextremer Thinktank sei lange Jahre postalisch in Oberboihingen nahe Nürtingen zu erreichen gewesen. Mehrere Burschenschaften – vor allem in Heidelberg – hätten in den 1990er-Jahren zu den Hardlinern in der Burschenschaftsszene gehört und maßgeblich Anteil an deren Radikalisierung nach rechts außen gehabt. Die rechte Szene sei demnach im Kontext rassistischer Gelegenheitsstrukturen der 1990er-Jahre auch in Baden-Württemberg sehr aktiv gewesen.

Wenn man sich konkret dem NSU zuwende und auf die quantitativen Fakten zurückgreife, wenn man den Bericht des Innenministeriums aus dem Januar 2014 rekonstruiere, dann müsse zunächst konstatiert werden, dass rund 1 000 Objekte in Baden-Württemberg auf der sogenannten 10 000er-Liste des NSU gestanden hätten, wovon freilich viele offenbar allein durch Internetrecherchen zusammengestellt worden seien. Zahlreiche persönliche Besuche des späteren NSU nach Baden-Württemberg seien betreffend die 1990er-Jahre nachgewiesen. Explizit Erwähnung in dem Bericht fänden neben Stuttgart vor allem die intensiven persönlichen Kontakte nach Ludwigsburg. Etwa 30 Besuche seien allein für die Zeit von 1993 bis 1996 festgestellt. Obgleich die Qualität dieser Kontakte fraglos differiere, gehe das Innenministerium von 52 Personen mit Bezug zu Baden-Württemberg aus, die ebenfalls direkte oder vermittelte Kontakte zum späteren NSU unterhalten hätten. Dass das Innenministerium vor diesem Hintergrund eine netzwerkartige Struktur des NSU in Baden-Württemberg bezweifle, irritiere allerdings in der Einschätzung, da nach seiner Auffassung hier ein normativ falscher Netzwerkbegriff angelegt werde. Wenn man sich das skizzenhafte Modell der kreisförmigen Einbindung von Rechtsextremen in die Szene und das pyramidenförmige Modell der Radikalisierung hin zur rechtsterroristischen Untergrundgruppe in Erinnerung rufe, dann bestehe diese Form der Unterstützungsstrukturen im Rechtsextremismus gerade nicht darin, dass die Zahl der im Untergrund – das heiße der illegal – lebenden Personen erweitert werde, sondern darin, dass dieser klandestine Teil durch unterschiedlich stark in persönliche Kontakte zum harten Kern involvierte Personen, zum Teil auch über Mittelpersonen, unterstützt werde – moralisch, weltanschaulich, finanziell, mit Informationen, mit Ausweispapieren usw. Insofern erscheine ihm ein dringender Revisionsbedarf im normativen Verständnis dessen geboten, was als Kontext des NSU und damit als seine erweiterten Strukturen in Baden-Württemberg angesehen werde; denn wenn man sich diese Vernetzung des sogenannten NSU-Trios – allein schon dieser Begriff sei etwas irreführend – nach Baden-Württemberg genauer ansehe, dann zeige sich, dass sehr wohl netzwerkartige Unterstützungsstrukturen im Sinne der Rechtsextremismusforschung existierten, die den harten Kern des NSU mitgetragen hätten.

Interessant sei hier sicher der Bezug zur Band „Noie Werte“, neben „Störkraft“ und „Endstufe“, die wohl populärste Rechtsrockband der 1990er-Jahre. Zwar sei es fraglos naiv, der Band vorzuhalten, dass zwei ihrer Songs im ersten, nicht veröffentlichten Bekennervideo des NSU verwendet worden seien – was fraglos die Hochachtung des NSU für die Naziband zeige, mehr aber auch nicht. Dennoch weise das baden-württembergische Innenministerium darauf hin, dass das Bandmitglied A. G. lange Zeit in der rechten Szene in Chemnitz gewesen sei und sich nach seinem Umzug nach Baden-Württemberg der Band überhaupt erst angeschlos-

sen habe, wobei G. in seiner Zeugenaussage im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht in München auch bestätigt habe, Zschäpe und E. zu kennen – wenngleich, wie er gesagt habe, nur flüchtig – und in den späten 1990er-Jahren Teile des Freundeskreises geteilt zu haben. Ein anderes Bandmitglied von „Noie Werte“, S. H., habe Ende 2011, als das NSU-Bekennervideo vom Generalbundesanwalt öffentlich gemacht worden sei, in derselben Anwaltssozietät wie N. S. gearbeitet, die heute Anwältin von R. W. im NSU-Prozess sei. Über S., geborene S., die aus der Nähe von Heilbronn komme und in der Szene den Spitznamen „F.“ habe, wisse man, dass sie zu Studentenzeiten stellvertretende NPD-Kreischefin in Jena gewesen sei und zusammen mit W. den dortigen Kreisverband aufgebaut habe. Sie sei in der Kameradschaftsszene aktiv gewesen, sei als Mitglied der HNG, der zentralen neonazistischen Gefangenentreuungsorganisation, geführt worden und habe an zahlreichen rechten Treffen teilgenommen, auch international. Bemerkenswert sei aus seiner Sicht auch das Detail, dass sie – wie im Übrigen auch ihr heutiger Ehemann D. S. – Mitbewohnerin von C. H. in Mannheim gewesen sei. H., der in der Skinhead- und Naziszene, in neonazistischen Gruppen und Parteien mit zahlreichen Aktivitäten auch im Devotionalienhandel und als Konzertveranstalter aktiv sei, sei aus seiner Sicht nicht nur eine der Schlüsselfiguren der neonazistischen Szene der Neunzigerjahre in Baden-Württemberg, sondern auch deshalb besonders hervorzuheben, weil er 1993/94 einen Freundeskreis der FAP Rhein-Neckar mitgegründet habe, dessen kommissarischer Stützpunktleiter er geworden sei. S. wiederum sei als 16-jährige Schülerin erstmals polizeilich aktenkundig geworden, weil sie an einer Versammlung eben dieser FAP teilgenommen habe. Die FAP sei eine der Schlüsselorganisationen in der Geschichte des bundesdeutschen Neonazismus. Sie sei nicht nur weltanschaulich offen neonazistisch aufgetreten, sondern habe auch den dem Vorbild der SA angelehnten Kampf auf der Straße propagiert und sei schon in den Achtzigerjahren mit medienwirksam inszenierten Aktionen vor allem im Bereich der Holocaustleugnung in Erscheinung getreten. Bis zu ihrem Verbot im Jahr 1995 – damals als Vereinigung, nicht als Partei, weil sie die an eine Partei anzulegenden Kriterien nie erfüllt habe – habe die FAP in ihren Umfeld- und Vorfelddorganisationen als die Kaderschmiede des bundesdeutschen Neonazismus agiert. Ihre ehemaligen Funktionäre seien noch heute in einem weiten Netzwerk des bundesdeutschen Rechtsextremismus aktiv, das von der NPD über die Kameradschaften, die Fußball- und Hooliganszene bis hinein in Burschenschaften reiche. Wenn man die Geschichte des Rechtsextremismus in Deutschland verstehen wolle, müsse man verstehen, dass die FAP-Strukturen kadermäßig und gerade deshalb höchst effizient gewesen seien und dass trotz des Verbots die alten netzwerkartigen Verbindungen bis heute fortexistierten. Seines Erachtens könne es „als Puzzlestück“ nicht zu gering bewertet werden, dass H. Teil des FAP-Netzwerkes gewesen sei, was weltanschaulich gefestigten und extrem zuverlässigen Kadern vorbehalten gewesen sei, wobei auch die Teilnahme von S. als Schülerin bei einer FAP-Veranstaltung Bände über deren Einbindung in die Szene spreche. Nach seiner Auffassung sei die Spur in Richtung der Strukturen, in die ehemalige FAP-Angehörige involviert gewesen seien, eine viel zu gering geachtete Dimension in der bisherigen Aufklärung des NSU-Kontextes.

Die sogenannte Ludwigsburg-Connection wolle er an dieser Stelle nur kurz in Erinnerung rufen, weil seines Erachtens auch hier einige Details für die weitere Arbeit des Ausschusses aufschlussreich sein könnten. Es sei hinlänglich bekannt, dass enge Kontakte von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe nach Ludwigsburg bestanden hätten; auch zahlreiche Besuche vor Ort seien nachgewiesen. Ihm scheine es aber vor allem noch einmal wichtig, aufzuzeigen, dass Mundlos in einem seiner später aufgefundenen Briefe von den bei den – wie er es genannt habe – „Spätzles“ gesammelten Waffen geschwärmt und davon gesprochen habe, es handle sich bei dem Bestand fast um einen kleinen Waffenladen. Die damit verbundene strafrechtliche Dimension sei offensichtlich. Die daraus eigentlich resultierende Erkenntnis sei weniger offensichtlich, aber zur Einschätzung der rechtsextremen und terroraffinen Szene im Baden-Württemberg der Neunzigerjahre mindestens genauso wichtig: Es habe fraglos ein erhebliches Gewaltpotenzial gegeben, das mit vorsätzlicher krimineller Energie – was bei dem Bestand und der Waffenbeschaffung offensichtlich sei – verbunden gewesen sein müsse und des Weiteren – da auch Neonazis, die aus anderen Bundesländern gestammt hätten, wie Mundlos, davon gewusst hätten – mit einer „erheblichen Involviertheit der waffenhortenden Neonazis aus Baden-Württemberg“. Wenn insoweit offensichtlich sei, dass mit den Waffen potenziell Gewalt und Straftaten hätten verübt werden sollen, müsse davon ausgegangen werden, dass die Existenz dieses Bestandes nur Personen bekannt gemacht worden sei, zu denen

ein intensives Vertrauensverhältnis bestanden habe. Andersherum ausgedrückt seien die Waffen, von denen Mundlos geschwärmt habe, nicht einfach nur als Waffen interessant, sondern auch deshalb aufschlussreich, weil sie eine intensive Verbindung von Neonazis aus Baden-Württemberg zum NSU-Trio belegten, die man am Grad der Vertraulichkeit ablesen könne, welche durch das Wissen von Mundlos um die Waffen dokumentiert werde.

Zwei weitere exemplarische Facetten zeigten, wie netzwerkartige Strukturen im Umfeld des NSU funktioniert hätten. So habe die NPD-Politikerin E. S. aus Bisingen, die zeitweilig Vorsitzende der NPD-Unterorganisation „Ring Nationaler Frauen“ gewesen sei, im Mai 2015 beim NSU-Prozess in München zwar bestritten, direkte Kontakte zu Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt gehabt zu haben, jedoch zugegeben, im engsten Umfeld des NSU in Thüringen und Sachsen verkehrt zu haben, so im Jahre 2000, als sie bei einer Schulungsveranstaltung in Thüringen als Referentin aufgetreten sei, zu welcher T. B. eingeladen und die R. W. geleitet habe. Zum anderen sei der aus Heilbronn kommende M. S. nach Jena umgezogen, wo er sich aktiv bei der Burschenschaft „Jenensia“ betätigt habe, die er mit anderen wegen der intensiven Kontakte zum „Thüringer Heimatschutz“ um T. B. habe verlassen müssen, woraufhin er die Burschenschaft „Normannia“ gegründet habe. Dort sei auch der jüngere Bruder des Heimatschutzaktivisten A. K. aktiv gewesen, der mit der Naziband „Eichenlaub“ ein Lied für die untergetauchten späteren NSU-Terroristen gesungen habe. A. K. und R. W. wiederum hätten an Veranstaltungen der Burschenschaft „Normannia“ in Jena teilgenommen. Was diese beiden exemplarischen Facetten seines Erachtens zeigten, sei, dass das NSU-Umfeld – in beiden Fällen mit W. zum engsten Kreis um das Trio gehörig – voll integriert in die rechtsextreme Szene und über nur wenige Mittelpersonen an weite Teile des rechtsextremen Spektrums angebunden sei. Die Kontakte und Bezüge verliefen dabei, wie beide Beispiele zeigten, völlig unspektakulär und so alltäglich, dass dies die Normalität der Gewaltbereitschaft der rechtsextremen Szene zeige, aber auch, dass ein terroraffines Milieu als selbstverständlicher Bestandteil innerhalb dieser Szene angesehen werde.

Abschließend wolle er zwei Punkte hervorheben, die möglicherweise für die Arbeit des Untersuchungsausschusses von Bedeutung sein könnten. Das sei erstens der Hinweis auf ein operationell verkürztes Verständnis von rechtsextremen Netzwerkstrukturen, wie es unter anderem – aus seiner Sicht – in dem Bericht des Innenministeriums Baden-Württemberg aus dem Januar 2014 zum Ausdruck komme. Um die tatsächlichen Verflechtungen des NSU in der rechtsextremen Szene verstehen zu können, sei es wenig hilfreich, ein normatives Modell zu verwenden, das die Erkenntnisse der Rechtsextremismusforschung mit Blick auf Einstellungen, Verhalten und Intensität auf der einen Seite und die stufenförmigen Radikalisierungsprozesse auf der anderen Seite vernachlässige. Ihm scheine es für die politische Aufarbeitung und damit die weitere Aufklärung der rechtsterroristischen Strukturen der 1990er- und 2000er-Jahre, an deren Spitze der NSU als terroristische Untergrundorganisation gestanden habe, sinnvoll, die Erkenntnisse der Rechtsextremismusforschung für den politischen Prozess der Auseinandersetzung aufzugreifen. Zweitens habe der Untersuchungsausschuss seines Wissens weitere Expertinnen und Experten zu den Themenfeldern Ku-Klux-Klan und rechtsextreme Musik – damit gewiss sehr intensiv zu „Blood & Honour“ – geladen. Wenn man die völlig berechtigte starke organisatorische Fokussierung auf den „Thüringer Heimatschutz“, auf „Blood & Honour“ und den Ku-Klux-Klan noch etwas erweitere und nicht nur den retrospektiven, also den von heute aus gerichteten Blick, sondern auch den zeitgenössischen, also den der Neunzigerjahre, anlege, dann müsse man seines Erachtens sehr viel intensiver die Rolle von Netzwerkstrukturen in den Blick nehmen, die die Verbindungen der verbotenen FAP fortgesetzt hätten. Aus heutiger Sicht drängten sich der „Thüringer Heimatschutz“, „Blood & Honour“ und der Ku-Klux-Klan fraglos auf, weil man über Aktivitäten beteiligter Akteure in diesen Strukturen wisse. Wenn man aber in den 1990er-Jahren gefragt hätte, wo das militante und gewaltaffine Potenzial im Rechtsextremismus in Verbindung mit kadermäßiger und damit klandestiner Organisationsfähigkeit am ausgeprägtesten vorhanden sei, dann wäre seinerzeit als Erstes die FAP genannt worden. Insofern glaube er, dass gerade auch unter der Prämisse der fortwirkenden Strukturen jenseits der vorhandenen Organisationen in diesem Bereich noch einiges an Aufklärungsbedarf vorhanden sei.

Auf Frage zur Rolle von Vorbildern – Helden bzw. Märtyrer – für rechtsextreme Täter, führte der Sachverständige aus, dass man an solchen Formen von Heldengedenken oder Heldenverehrung, wie sie beispielsweise um Rudolf Heß kreisten – mit den Rudolf-Heß-Gedenkmärschen, die es seit Jahrzehnten immer wieder gebe bzw. gegeben habe, oder auch der Ikonisierung gerade im Bereich der Holocaustleugnung, wo einige „Ikonen der Holocaustleugnung“ gleichsam zu wichtigen Figuren der Verehrung würden – fraglos sehen könne, dass diese Orientierung wichtig sei. Das sei vielleicht ein Stück weit selbsterklärend, weil die Vorstellung in der rechtsextremen Szene nicht auf einen demokratischen Pluralismus oder auf einen Diskurs der Meinungen hin orientiert, sondern letztlich auf einzelne Führungs- bzw. Gehorsamkeitsstrukturen fokussiert sei. Daher sei es naheliegend, dass eine solche Orientierung auf Ikonen stattfinde, einerseits im Alltagsgeschäft auf Führungspersonal, andererseits im Sinne einer ikonenhaften Verehrung insbesondere von Personen, deren Instrumentalisierung man versuchen könne – wofür beispielsweise Heß genutzt werde –, mit vermeintlichen Taten, die nicht eindeutig nationalsozialistisch gewesen seien, wodurch man über einen Umweg dieser Ikonisierung versuchen könne, das eigene Weltbild zu entlasten.

Gefragt zur Rolle von Bekennerschreiben und den von Rechtsterroristen mit ihren Taten verfolgten Zielen erläuterte der Sachverständige, dass man vielfach eine bestimmte Vorstellung davon habe, wie so ein Bekennerschreiben gestaltet sein müsse. Es beinhalte eine schriftliche Form der Artikulation, die an eine allgemeine Öffentlichkeit adressiert sei. Insoweit sei zu Recht festgestellt worden, dass Solches vorliegend nicht ersichtlich gewesen sei. Die Frage sei jedoch, in welche Richtung sich rechtsterroristische Gewalttäter bekenneten. Insoweit wisse man beispielsweise einerseits über Musik, andererseits über den mittlerweile berühmt-berüchtigten Gruß im Skinhead-Fanzine „Der weiße Wolf“, dass es sehr wohl explizite Bekenntnisse des NSU gegeben habe. Das bedeute, dass einerseits innerhalb der Szene kommuniziert worden sei und dass andererseits gerade im Nahumfeld der Aufenthaltsorte sehr wohl intensive Kontakte bestanden, sodass es einen Austausch im Sinne einer Bekenntnisfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit gegeben habe. Das heiße: „Innerhalb der Szene; das ist die eine Richtung, in die hin sozusagen Bekenntnis vorgenommen wurde – nur nicht in dem Sinne, wie es wahrscheinlich viele hier im Raum erwarten würden, weil eben nicht an die allgemeine demokratische Öffentlichkeit adressiert wird“. Man dürfe nicht vergessen, dass sowohl die Demokratie als auch die Idee der pluralen kontroversen Öffentlichkeit verhasst seien und abgelehnt würden, demnach gar nicht Adressat seien. Man adressiere einerseits an die eigene Szene und andererseits an den politischen Gegner. Ferner sei – davon abgesehen, dass die Medienberichterstattung über die Mordtaten des damals noch nicht bekannten NSU hochproblematische, durchaus rassistische Züge getragen habe – innerhalb der betroffenen „Communities“, also bei den Angehörigen, sehr oft sehr schnell klar gewesen, dass es sich nicht um eine Tat gehandelt habe, die aus einem migrantischen Milieu habe stammen können, sondern dass es einen anderen Hintergrund gehabt haben müsse. Das bedeute, dass es in der Form der zwei von Rechtsterroristen verfolgten kommunikativen Strategien – einerseits in die Szene zu wirken und andererseits dem Gegner zu signalisieren, dass Gewalt ausgeübt werde – es Bekenntnisse gegeben habe. Das demokratische Verständnis eines öffentlichen „Zu-etwas-Stehens“ im Sinne von Bekenntnis sowie Übernahme von Verantwortung und Haftung habe es nicht gegeben, wohl aber im Sinne eines Bekenntnisses in die Szene und gerichtet an den politischen Gegner – oder im vorliegenden Fall an Migrantinnen und Migranten.

Angesprochen auf Professor P. W., welcher die Auffassung vertrete, dass es bei rechter Gewalt gar keine Kommunikation, sondern nur Gewalt und Vernichtung gebe, führte der Sachverständige aus, dass der kommunikative Teil der terroristischen Tat darin bestehe, hierdurch Angst und Schrecken gegenüber anderen zu verbreiten, dass aber der Kern – auch der Kern des NSU – die Ermordung der Menschen sei. Das sei in der Tat nicht lediglich etwas Diskursives; es seien ganz handfeste Mordtaten und Verbrechen. Dies sei ein zentrales Anliegen des Rechtsterrorismus wie auch anderer terroristischer Bewegungen. Trotz allem solle man nicht ignorieren, dass es dabei auch um etwas gehe, was damit nebenher kommuniziert werde, sei es in der Androhung gegenüber potenziellen späteren Opfern, sei es in der Gewalt- oder der Machtdemonstration, die in solchen Taten gegenüber dem Rechtsstaat versucht werde – dieser Idee aus der rechten Szene, aus dem sogenannten Notwehrrecht heraus zu agieren und damit prinzipiell eine Form von Kommunikation zu machen.

Auf Vorhalt, dass Taten des NSU sehr oft an einem Mittwoch begangen worden seien – zum Beispiel am 25. April 2007 in Heilbronn –, bei dem es sich um den „Wotanstag“ handle, räumte der Sachverständige zunächst ein, dass ihm diese Wochentagsballung bislang noch nicht aufgefallen sei. Er sei zumindest vorsichtig, was die „Überdeutung“ solcher Symboliken angehe. Selbstverständlich sei die rechtsextreme Szene an symbolischer Inszenierung interessiert, weil Symbolik nicht einfach nur etwas sei, was man plakativ mache, sondern weil darin immer auch Handlungen integriert seien. Gleichwohl gehe er davon aus, dass gerade bei solchen Taten wie Gewaltverbrechen, die einem großen potenziellen Verfolgungsdruck ausgesetzt seien, nicht nur auf solche symbolischen Elemente Rücksicht genommen werden könne, sondern dass auch ganz andere Fragen – wie Tatortbeschaffenheit und Ähnliches – eine Rolle spielen würden. Insofern sei seine Tendenz, an dieser Stelle die Symbolik nicht zu stark zu gewichten. Dies könne man revidieren, sofern man Zeugenaussagen habe, welche die Symbolik gleichsam bestätigten. Bis dahin sei er an dieser Stelle eher zurückhaltend.

Befragt zur Theorie, der NSU habe seine Tatorte bewusst ausgesucht, um die lokalen Szenen aufzustacheln, führte der Sachverständige aus, dass hierin vor allem eine temporäre Dimension liege. Im Rahmen einer solchen These müsse man sich fragen, in welchem Zeitfenster eine Mobilisierungsfunktion erwartet werde. Dafür sei zentral, inwiefern die jeweiligen lokalen Szenen dort tatsächlich Kenntnis hätten. Seines Erachtens könne es als gesichert angesehen werden, dass es im allgemeinen rechtsextremen Spektrum und auch im Nahumfeld Hunderten von Personen bekannt gewesen sei. Es entziehe sich aber seiner Kenntnis, inwiefern es an den jeweiligen Orten tatsächlich eine solche Präsenz des Wissens gegeben habe. Hierzu müssten zunächst Zeuginnen und Zeugen befragt werden. Dass aber beispielsweise ein solches Video produziert worden sei, deute darauf hin, dass offensichtlich eine gewisse Form von Vorbereitung getroffen worden sei, die zumindest eingeplant und einkalkuliert habe, dass damit unter Umständen Mobilisierungseffekte erzielt werden könnten oder sollten. Aber auch hier sei er hinsichtlich der konkreten Einschätzung so lange vorsichtig, bis man eine tatsächlich stichhaltige Aussage habe, die dies für den konkreten Ort und die konkrete Szene belegen könne. Man dürfe trotz aller Brutalität und Barbarei, die im NSU-Terrorismus liege, nicht den Fehler machen, deren Fähigkeiten zu überschätzen. Im NSU-Prozess betreibe vor allem Beate Zschäpe eine relative exponierte Selbstikonisierung. In diesem Zusammenhang warne er davor, eine zu große Form der Reichweite zu vermuten, so lange sie nicht stichhaltig und substantiell durch Aussagen belegt sei.

Auf Frage zu etwaigen Erfahrungswerten, ob sich Baden-Württemberg in Bezug auf die Wirkung des NSU von anderen Bundesländern unterscheide, hielt der Sachverständige fest, dass es so etwas wie eine im Sinne des Föderalismus langfristig vergleichende Rechtsextremismusforschung faktisch nicht gebe. Das bedeute, dass man in der Rechtsextremismusforschung über einen relativ langen Zeitraum vor allem einen Blick auf allgemeine Bundesentwicklungen und dann auf bestimmte „Hotspots“ habe. Wenn sich bestimmte Regionen, Orte, Parteistrukturen oder Ähnliches in einem bestimmten Bereich entwickelten und ausprägten, werde dies wahrgenommen. Es gebe aber keine Form von vergleichender, systematisch vorgehender und historisch informierter Forschung, keine über einen langen Zeitraum tatsächlich substantiell vergleichende Rechtsextremismusforschung, die vergleichend über das Bundesgebiet und später über die gesamte Bundesrepublik seit Anfang der Achtzigerjahre vorgehe, indem sie im Rahmen wissenschaftlicher Studien systematisch Fragen aufarbeite wie: „Wie sind denn da eigentlich auf föderal differenzierter Ebene die Prozesse? Wo kann man wann welche Schwerpunkte ausmachen? Wie verlagert sich das? Wie entwickelt sich das?“. Insofern könne man das eher in der Form machen, dass man für die 1990er-Jahre, als der NSU entstanden sei, für Baden-Württemberg auf keinen Fall eine irgendwie besondere Abhebung im positiven Sinn konstatieren könne, sondern feststellen müsse, dass hier die rechtsextreme Szene in mindestens dem gleichen Maße mobilisierungsfähig gewesen sei, dass die Strukturen vorhanden gewesen seien und ebenso auch das Gewaltpotenzial.

Die Frage, ob er die Veränderung im Bereich des Asylrechts und das Vorhandensein der Republikaner im baden-württembergischen Landtag ebenfalls in diesem Kontext sehe, bejahte der Sachverständige. Er habe die Republikaner als Ausdruck eines gesellschaftlichen Klimas

explizit angesprochen. Aber auch in anderen Bundesländern habe es rechtsextreme Parteien gegeben, die zum Teil kurzfristig, zum Teil auch etwas längerfristig Wahlerfolge erzielt hätten. Auch da habe – wenn er das als selbstkritischen Punkt der Rechtsextremismusforschung anmerken dürfe – eine ernsthafte, systematische, historisch fundierte und vergleichende Forschung viel zu wenig stattgefunden.

Befragt zum Begriff „Antirationalismus“ erläuterte der Sachverständige, es gehe dabei vor allem darum, dass Argumente, die einem Vernunftkriterium, einer notwendigen Einforderung von Nachprüfbarkeit, Transparenz und Revidierbarkeit im Falle von Gegenargumenten entsprächen, grundsätzlich verworfen würden. Der Antirationalismus sei als Denkkonzept orientiert, „das auf irrationalen Kategorien beruht, die ein modernes Verständnis von Naturwissenschaft oder Geschichtswissenschaft oder Ähnlichem mit entsprechenden Fakten und Sachargumenten widerlegen könnte“. Aber das sei dafür nicht zugänglich – also das, was man beispielsweise im weitesten Sinne als Glaube an bestimmte Verschwörungen oder ähnliche Dinge deute, die man im handfesten Sinne nicht belegen und nicht überprüfen könne. Selbst wenn man diese widerlege, ändere das nichts daran, dass es aus einer antirationalistischen Grundhaltung heraus weiter verfolgt werde.

Auf Frage zum Einsatz von V-Leuten, gerade in den Neunzigerjahren, äußerte der Sachverständige, dass seine Einschätzung zum Einsatz von V-Leuten prinzipiell eine ausgesprochen skeptische sei. Er habe den Eindruck, dass der tatsächliche Informationsgewinn – und zwar nicht 10 oder 20 Jahre später, sondern zeitgenössisch, das heiße aktuell in der konkreten Situation – ausgesprochen marginal sei. Er glaube, dass viele gut arbeitende Journalistinnen und Journalisten mehr Wissen über rechtsextreme Strukturen aufdeckten, als das durch V-Leute passiere und durch Letztere möglich sei. Das habe damit zu tun, dass man sich beim Einsatz von V-Leuten darauf einlasse, nie so genau zu wissen, wer eigentlich wen in welche Richtung wechselseitig mit Informationen versorge und wer eigentlich das Untersuchungs- und Überwachungsobjekt sei. Die rechtsextreme Szene nutze V-Leute ganz vorsätzlich, natürlich aus Finanzierungsgründen und andererseits auch, um selbst Informationen über das zu generieren, „was eventuell mutmaßliche Ermittlungsbehörden wissen, wissen könnten, ahnen könnten“. Das sei die eine Seite. Die andere Seite sei das, was er zumindest an öffentlich zugänglichem Wissen über V-Leute-Einsatz habe. Es könne sein, dass andere, nicht öffentliche Quellen über ein exorbitantes Wissen verfügten. Aber was nütze das für die demokratische Auseinandersetzung, dass es irgendwo unbekannt existiere? Jedenfalls scheine ihm das, was öffentlich an Wissen verfügbar sei, „in den geringen Mengen an zusätzlichem Informationsgewinn ausgesprochen marginal“. Ohnehin halte er von zivilgesellschaftlichen Initiativen oder journalistischer Arbeit – was deren Informations- und Rechercheleistungen angehe – oft deutlich mehr als von dem, was man durch V-Leute gewinnen könne – zumal mit dem seines Erachtens dramatischen Faktor, dass man damit effektiv rechtsextreme Strukturen mitfinanziere, ob man wolle oder nicht. Das halte er aus einer demokratietheoretischen Perspektive für ausgesprochen problematisch.

Auf Frage, ob er davon ausgehe, dass – im Rahmen des Kreismodells – die Personen aus dem näheren Kreis über die tatsächlich stattgefundenen Morde Bescheid gewusst und sie auch gut geheißten hätten, behielt der Sachverständige die Beantwortung der strafrechtlichen Aufarbeitung sowie der Aufarbeitung im politischen Raum vor; er selber wolle sich nicht auf das Feld der Spekulation begeben. Befragt, ob Personen, die im Zuge steigender Radikalisierung immer mehr in die Mitte dieses Kreises gelangten, aus bestimmten Gründen auch wieder herauskämen, erläuterte der Sachverständige, dass es sich dabei um ein Modell handle; das sehe man gleichsam zweidimensional, aber nicht in der zeitlichen Verankerung. Das bedeute, man sehe nicht, dass dieser Prozess von außen nach innen – vom zunächst ganz losen Sympathisanten, der sich immer weiter in die Szene integriere – ein Prozess sei, der oft über viele Jahre und mitunter Jahrzehnte laufe. Das bedeute, dass in der Mitte Personen stünden, die in aller Regel über einen sehr langen Zeitraum in dieser Szene aktiv seien und sich dadurch auszeichneten, dass sie immer mehr Kontakte nach außen verlören. Der Freundes- und Bekanntenkreis außerhalb des rechtsextremen Spektrums werde, je weiter man in die Mitte gehe zunehmend kleiner oder entschwinde gar vollständig. Die Informationsgewinnung etwa aus einer normalen Tageszeitung gehe zurück, das Wissen stamme irgendwann nur noch aus rechtsextremen

Medien. Demnach fokussiere sich das Ganze immer mehr auf eine homogene Szene, weshalb ein tatsächliches Zurück ausgesprochen unwahrscheinlich sei. Es gebe zwar einzelne Fälle; allen bekannt sei die Auseinandersetzung mit der Frage des Ausstiegs aus der rechtsextremen Szene. Das seien aber in aller Regel eher nicht solche Personen gewesen, die in der Mitte angekommen gewesen seien. Bei denen, die eher stärker zur Mitte tendierten, stelle man durchaus auch Rückentwicklungen fest. So sei in den Neunzigerjahren der FAP-Funktionär W. „unter großem Brimborium, Berichterstattung im ‚stern‘, ausgestiegen“; dieser habe einen ganz großen Teil seiner weltanschaulichen Aktivitäten aber mittlerweile wieder entwickelt und sei prinzipiell inzwischen wieder eine relativ wichtige Figur in der rechten Szene geworden.

Auf Frage an den Sachverständigen, ob seine Ausführungen so zu verstehen seien, dass es den NSU eigentlich nicht habe geben können, wenn nicht der Boden im gewissen Maße schon bereitet gewesen wäre, verneinte dieser, dass man das so sagen könne, weil man beim retrospektiven Blick in die Vergangenheit sehr gut in der Lage sei, bestimmte Bedingungen und bestimmte prozessuale Faktoren zu rekonstruieren. Aber man sehe viele von den damals auch existierenden anderen Möglichkeiten und Optionen nicht. Des Weiteren sei man gut beraten, insoweit die Kompetenz der Geschichtswissenschaft – der historischen Rekonstruktion – zu nehmen, um zu rekonstruieren, was tatsächlich passiert sei. Ob es ohne Kontextbedingungen und Gelegenheitsstrukturen einen solchen Prozess gegeben hätte oder ob er anders – mit anderen Personen, an anderen Orten – stattgefunden hätte, könne man letzten Endes, so glaube er, nicht beantworten.

Befragt zum antisemitischen Bezugspunkt des NSU und ob es möglich sei, dass dieser etwa für Attentate auf das Grab des ehemaligen Zentralratsvorsitzenden Galinski 1998 verantwortlich sei, wies der Sachverständige einleitend darauf hin, dass dies auch Aspekte betreffe, die er von seiner Kompetenz her nicht beantworten könne, weil entsprechende Fragen von Ermittlungsbehörden zu klären seien. In diesem Zusammenhang stelle sich jedoch natürlich die Frage, was man unter „dem NSU“ verstehe: das sogenannte Trio, die in München vor Gericht stehenden Personen oder eine Zelle, die mit anderen und neben anderen agiere, eventuell im Wissen von anderen, oder auch nicht mit derartigem Wissen? Das sei ein Teil dieses Konzeptes, des sogenannten Lone-Wolves-Konzeptes, dass diese Gruppen auch unabhängig voneinander existierend parallel agieren könnten. Wenn man einen etwas weiteren Begriff anlege, sei es ausgesprochen naheliegend, dass viele dieser Taten aus einem rechtsextremen Kontext motiviert begangen worden seien; das sei nahezu sicher. Anschläge gegen Jüdinnen und Juden oder auch gegen jüdische Gräber seien natürlich antisemitisch. Und das sei in aller Regel – nicht immer, aber in aller Regel – auch mit einem rechtsextremen Hintergrund der Fall. In diesem Zusammenhang wolle er eher die Frage stellen, in welchem Sinne, also in welchem Verständnis hier der NSU gemeint sei: „Wie weit gefasst? Was gehört alles dazu? Was gehört nicht dazu?“. Über diesen Punkt solle man vielleicht einmal eine viel größere Debatte führen. Er glaube, es sei ein großer Fehler, den NSU auf drei Personen oder auch auf die Angeklagten zuzüglich der zwei nicht mehr lebenden Personen zu verkürzen. Er glaube, darüber müsse man weiter nachdenken – auch wenn man nochmal in Erinnerung rufe, dass der NSU dezidiert antisemitisch gewesen sei. Man kenne verschiedene Zeugenaussagen in diese Richtung. So habe, wenn er sich nicht täusche, G. im Münchener NSU-Prozess in diese Richtung ausgesagt, ferner ehemalige Bundeswehrkameraden von Mundlos. Das „allerschillerndste“ Beispiel in diesem Zusammenhang sei das an Monopoly angelehnte Spiel, das der NSU konstruiert habe, dieses sogenannte „Pogromly“, von welchem ein Exemplar zusammen mit dem entsprechenden Material in der Garage von Zschäpe gefunden worden sei, ein Spiel, in welchem man – an das Prinzip von Monopoly angelehnt – aus der Perspektive eines Nationalsozialisten oder SS-Angehörigen agiere, dessen Ziel eben durchweg antisemitisch sei. Und während man bei Monopoly Häuser baue, überdecke man in dem Spiel – soweit er sich zutreffend erinnere – Davidsterne oder Konterfeis von Juden. Dies sei sozusagen ein Spiel, welches darauf ausgerichtet sei, im Prinzip eine Art antisemitisches Monopoly für Holocaust-Verherrlicher zu sein. Abgesehen davon, dass man damit offensichtlich nebenbei auch habe Geld verdienen wollen, was jedoch eher im symbolischen Bereich gelegen habe, sei es offenkundig, dass es sich beim Antisemitismus um ein ganz zentrales und manifestes Motiv handele. Dies sei indes allein schon bei der Bezugnahme auf den Nationalsozialismus offensichtlich, weil der Antisemitis-

mus das zentrale Weltbildelement des Nationalsozialismus gewesen sei. Insofern wäre alles andere in diesem Zusammenhang auch höchst verwunderlich.

Auf Frage nach dem Resonanzboden des NSU in der Gesellschaft erläuterte der Sachverständige, dass man in jüngster Zeit – vor allem im Osten Deutschlands – verschiedene Ermittlungen gegen Gruppierungen wegen des Verdachts der Bildung terroristischer Vereinigungen habe. Ohne einen „Blick in die nicht einsehbare Glaskugel der Zukunft werfen zu können“ bestehe ein Potenzial, dass sich Gewalttäter und angehende Terroristinnen und Terroristen wohl auch wieder ermutigt fühlen könnten, auch in der gegenwärtigen Situation solches zu machen, zumal – wie man gerade mehr oder weniger tagesaktuell erleben müsse – das terroraffine Milieu, das Formen von massiver Gewaltanwendung nicht nur gutheiße, sondern auch ausübe, schlicht und ergreifend vorhanden sei. Das seien Strukturen, aus denen sich solche Organisationen entwickeln könnten. Das Potenzial sei seines Erachtens da und sei ausgesprochen bedrohlich. Was sich dann tatsächlich entwickle, sei wiederum in die Kompetenz vor allem der Ermittlungsbehörden gestellt, der Polizei, der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes.

Auf Frage, ob der NSU Taten wie etwa den Anschlag auf der Theresienwiese in München als Blaupause bzw. zum Zwecke der Symbolik genutzt habe, antwortete der Sachverständige, dass einem tatsächlich diese Bezugnahme zum Münchener Anschlag und die begriffliche Verbindung auffallen könne. Jedoch sei er ein Stück weit vorsichtig, ob damit nicht intellektuelle Fähigkeiten überschätzt würden. Zutreffend sei, dass Symbolisierungen eine extrem große Rolle spielten und dass es um symbolische Taten sowie eine symbolische Auswahl der Opfer gehe. Dabei habe es sich in der großen Mehrheit um eher jüngere Männer gehandelt, eher erwerbstätig, erwerbsfähiges Alter, eher potenziell Familienväter. Demnach sei es selbstverständlich auch darum gegangen, eine bestimmte Form bzw. einen bestimmten Opfertypus auszuwählen und damit etwas symbolisch vorzunehmen. Jedoch sei fraglich, ob das so weit reiche, dass gleichsam diese Analogie gebaut werde. Das setze einerseits eine Menge an Detailwissen beim NSU und andererseits eine Menge an intellektuellem Wissen in der jeweils umgebenden Szene voraus. Insofern schienen ihm naheliegendere Dinge zielführender, es sei denn, es gebe entsprechende Aussagen, die ihm vorliegend aber nicht bekannt seien. Bezogen auf die mögliche Vorbildwirkung zuvor im europäischen Ausland verübter Taten sei festzustellen, dass es im Rechtsextremismus insgesamt – über Deutschland und Europa hinaus, weltweit – eine bestimmte Vorstellung gerade im dem Teil gebe, der dezidiert von Rassismus nicht nur eine Vorstellung habe, sondern diesen auch mit einer bestimmten Vorstellung von einer Überlegenheit von Weißen verbinde, was man auch im Zusammenhang mit dem Ku-Klux-Klan gehört habe. Man fantasiere sich in den Glauben eines Abwehrkampfes, den Glauben, dass man durch andere Menschen und durch vermeintlich unterstellte Überfremdung gleichsam substantiell bedroht sei, worauf der letztlich zu führende Abwehrkampf die letzte Möglichkeit sei. Insofern sei insbesondere die Parallele dieser Wahrnehmung zu sehen. Insofern gebe es möglicherweise eine Art Verbindung in der gemeinsamen Vorstellungswelt, die nicht unbedingt im ganz konkreten wechselseitigen Kopieren liege, sondern in ähnlichen Konsequenzen, welche aus einem sehr nahen Weltbild gezogen würden.

Angesprochen auf mögliche Kommunikation verschiedener rechtsextremer Zellen und der Rolle von Zeitschriften wie „Junge Freiheit“ oder „Sezession“ erläuterte der Sachverständige, dass für die Frage der Kommunikation Medien im allerweitesten Sinn eine wichtige Rolle spielten. Das seien aber weniger Publikumsmedien, als vielmehr Magazine bzw. Fanzines, die eher unter der Hand und klandestin verbreitet würden und die – das müsse man klar sagen – tatsächlich dezidiert einem neonazistischen Spektrum zuzuordnen seien. Gleichwohl seien auch die sozialen Netzwerke ausgesprochen exponierte Orte, an denen Austausch, Vernetzungen und ähnliche Dinge stattfänden. Das sehe man gerade tagesaktuell; man könne aktuell in den sozialen Netzwerken verfolgen, wie die Zusammenrottung für Übergriffe auf Flüchtlinge oder Flüchtlingsunterkünfte vollzogen werde und wie entsprechende Aufrufe lanciert würden.

Des Weiteren erklärte der Sachverständige auf Nachfrage zu seiner Einschätzung eines operativ verkürzten Verständnisses von Rechtsextremismus in einem Bericht des Innenministeriums aus dem Jahre 2014, dass er als Politologe vor allem in die Arbeit des Untersuchungsaus-

schusses die Hoffnung lege, dass über das Verständnis von dem, was man als Umfeld oder als erweiterten Kreis bzw. Unterstützerstruktur des NSU ansehe – seines Erachtens sei es ein normativ verkürztes Verständnis –, eine große Möglichkeit bestehe, dies auch in der Ausschussarbeit – soweit es das Gremium überzeuge – „entsprechend weiter einzubeziehen und zu erweitern“. Andererseits müsse gesehen werden, dass jede Behörde immer eine gewisse Grundlage habe, auf der sie Erkenntnisse formuliere. Diese hätten sich in den letzten fast zweieinhalb Jahren sicherlich erweitert und verändert. Insofern denke er, es bestehe die Hoffnung, dass bei künftigen Äußerungen in diese Richtung der Fokus und der Blick auf das Thema umfangreicher bemessen würden.

Gefragt, ob die Arbeit solcher Untersuchungsausschüsse oder staatlicher Organe vom rechts-extremistischen Spektrum beobachtet würden bzw. welche Konsequenzen gerade die Szene daraus ziehe, antwortete der Sachverständige, dass jedenfalls bei anderen Ausschüssen oder dem Münchner NSU-Prozess Angehörige der entsprechenden Szene immer selbst im Publikum saßen und darüber weiter berichteten. Die andere Seite sei, dass sowohl ein Untersuchungsausschuss als auch ein ermittelndes Gericht letztlich eine ganze Menge an Papier produziere. Er wüsste zwar nicht, dass dies „in umfangreichster Weise weitreichend in Überlegungen einfließen würde“, aber die Wahrnehmung sei da, nicht nur medial, sondern auch durch konkrete persönliche Präsenz in den entsprechenden Gremien. Das sei für die rechtsextreme Szene immer eine Form von „Feindbeobachtung“. Das, was in derartigen Aufklärungsgremien oder vor Gericht passiere, seien Dinge, die aus der Sicht der neonazistischen, rechts-extremen Szene die Gegner seien. Demnach finde eine entsprechende Auseinandersetzung und Beobachtung statt.

Auf die Vernetzung von Burschenschaften in das rechtsextreme Spektrum angesprochen berichtete der Sachverständige von einem drastischen Radikalisierungsprozess in den vergangenen Jahren vor allem im Dachverband „Deutsche Burschenschaft“, was durch eine ganze Reihe öffentlich gewordener interner Dokumente bekannt geworden sei und worüber der SPIEGEL umfangreich berichtet habe. Einerseits sei die große Diskussion, inwiefern ein sogenannter Arier-Paragraf für die Deutsche Burschenschaft wieder verbindlich Geltung für die Mitgliedschaft erhalten solle oder nicht. Eine ganze Reihe von Bünden sei schon in den Neunzigerjahren aus diesem Dachverband ausgetreten und habe die „Neue Deutsche Burschenschaft“ gegründet. Auch in anderen Dachverbänden gebe es eine Reihe von Abgrenzungsbemühungen. Die wenigen Verbindungen im Dachverband „Deutsche Burschenschaft“, die diese Rechtsentwicklung nicht hätten mitmachen wollen, seien wahrscheinlich mittlerweile ebenfalls ausgetreten. Das bedeute, dass man mit Blick auf diesen Dachverband offensichtlich ein ganz manifestes Problem dahingehend habe, dass sich diese Rechtsentwicklung wieder hin zu einem ganz offen völkischen Milieu orientiere. Jedoch gebe es eine ganze Reihe von Alten Herren – also ehemaligen Aktiven –, welche diese Entwicklung nicht unbedingt mittrügen. Da bestünden Widersprüche. Insgesamt jedoch halte er das für eine extrem problematische Entwicklung, bei der man seit den Neunzigerjahren einen erheblichen Radikalisierungsprozess hin zu einer ganz offen völkischen Weltanschauung beobachten könne.

Auf Frage, ob er es für möglich halte, dass sich in Zeiten der Vernetzung im Internet in der rechten Szene erneut ein solcher Kern gebildet habe oder bilden könne, antwortete der Sachverständige, dass es mindestens zwei Fälle gebe, in denen man nicht hypothetisch sprechen müsse. Zum einen handele es sich um das seines Wissens noch andauernde Ermittlungsverfahren gegen die sogenannte „Oldschool Society“, die wegen genau dieser Bemühungen angeklagt sei, sich über soziale Netzwerke gleichsam mit dem Ziel terroristischer Taten vorbereitet zu haben. Zum anderen gebe es im Zusammenhang mit F. seines Wissens diese Gruppe, die ebenfalls verdächtig sei, terroristische Taten vorbereitet zu haben, wobei auch hier die Ermittlungen wohl noch andauerten. Das sei der eine Teil, der andere Teil sei die Frage, was sich an Austauschmöglichkeiten biete. Es sei immer etwas heikel, das Medium Internet mit Hoffnungen, aber auch mit Befürchtungen derart zu überfrachten. Wie es der NSU zeige, habe es die Möglichkeit der Vernetzung auch zu anderen Zeiten gegeben. Der Austausch, die Frage der handfesten unmittelbaren Integration in solchen Szenen, laufe immer noch im realen und nicht im virtuellen Leben. Indes habe das virtuelle Leben es selbstverständlich viel einfacher und viel schneller gemacht. Während man in den Achtziger-, Neunzigerjahren für

derartige Vernetzungen oftmals viele Autostunden habe auf sich nehmen müssen, um zu Versammlungen zu kommen, von denen man auch erst einmal etwa über nationale Infotelefone habe erfahren müssen, wo man Anrufbeantworter abgehört und darüber erfahren habe, wo man sich treffe – aber irgendwie habe es die Polizei ebenso abgehört, gleichfalls der politische Gegner, und dementsprechend schwierig sei das gewesen –, gebe es nun eine geschlossene Facebook-Gruppe, was natürlich viel einfacher sei. Das bedeute, dass die sozialen Medien den Vorgang viel einfacher und viel schneller, die Möglichkeit der Entgegenwirkung hingegen schwieriger gemacht hätten. Er glaube jedoch, dass man im Hinblick auf die Vernetzung keine grundsätzliche Veränderung habe. Wer in den Achtziger- oder Neunzigerjahren bereit gewesen sei, sich bis hin zum Terrorismus zu radikalieren, sei das auch heute noch – und umgekehrt. Demnach glaube er nicht, dass die Medien verantwortlich für diese Radikalisierungsprozesse seien. Aber das Internet und die sozialen Netzwerke machten die Vernetzung, den Austausch und die Interaktion viel einfacher und schneller und insofern „die Kurzweiligkeit sozusagen viel größer“. Demgegenüber halte er es für ausgesprochen wahrscheinlich, dass es Inner Circles gebe, denen es gelänge, die Gefahr der Aufdeckung in den sozialen Medien zu vermeiden. Was die Kaderstrukturen der rechtsextremen neonazistischen Szene angehe, gebe es seit Jahrzehnten eine hohe personelle Kontinuität. Trotz immer wieder erfolgreicher Organisations- und Vereinigungsverbote bestehe ein harter Kern, der – was das zentrale Milieu angehe – nach wie vor aktiv sei. Was die Verankerung in bestimmten lokalen Szenen betreffe, habe man diesen Mikrokosmos in Thüringen, Jena, gehabt. Die zivilgesellschaftlichen Initiativen hätten bereits in den Neunzigerjahren vor diesem Gewaltpotenzial und vor der Bewaffnung usw. gewarnt. Es sei, was die Dimension angehe, nicht so, dass das völlig klandestin abgelaufen sei. Es habe Wissen existiert, zwar nicht bezüglich der Personen, aber was das Potenzial in diesem Raum angehe. Demnach halte er das nicht nur für denkbar, sondern für ausgesprochen wahrscheinlich, auch und gerade vor den gegenwärtigen Kontextbedingungen, auch vor dem Hintergrund, dass mehrere Ermittlungsverfahren in diese Richtung bereits anhängig seien und dass seines Erachtens nach wie vor die Frage im Raum stehe, welche Personen, die im näheren Umfeld des NSU agierten, nach wie vor möglicherweise noch unbekannt seien – „eben weil sie genau mit diesem zentralen Paradigma gearbeitet haben“. Das sei natürlich nicht ein Paradigma, mit dem man an die Öffentlichkeit gehe und öffentlichkeitswirksam etwas erkläre, also eine Facebook-Seite, eine Versammlung, eine Demo und dergleichen mache. Aber in diesem ganzen Bereich werde man auch weiterhin Leute finden, die genau in so eine Richtung dächten und agierten, weil sie eben diesen Glauben so weit teilten und in ihrem Nahumfeld radikalisierten, dass es wieder solche Prozesse geben werde. Das bestätige im Übrigen die Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland. Der NSU sei beileibe nicht die erste rechtsterroristische Organisation gewesen, sondern man habe eine ganze Reihe sowohl von einzeln agierenden Personen wie auch von Organisationen gehabt, die bereits entsprechend agiert hätten, in den Achtzigerjahren beispielsweise die „Deutschen Aktionsgruppen“, aber auch andere.

[Zur Power Point Präsentation zum mündlichen Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Samuel Salzborn vgl. Anlage VI.]

1.3. Sachverständiger Prof. Dr. Fabian Virchow

Der Sachverständige Prof. Dr. Fabian Virchow, Hochschullehrer in Düsseldorf, wurde zur Geschichte des Rechtsterrorismus angehört, dies im Schwerpunkt zu Baden-Württemberg, darüber hinaus zu Bezügen in andere Bundesländer und Staaten. Seinen Vortrag leitete der Sachverständige mit der Feststellung ein, das Bekanntwerden des NSU sei damit verbunden gewesen, dass eine bestimmte Form rechter Gewalt verstärkt Aufmerksamkeit gefunden habe, der in der Vergangenheit relativ wenig öffentliche Beachtung zuteil geworden sei, wenn man von einzelnen rechtsterroristischen Taten wie beispielsweise dem Anschlag auf das Münchener Oktoberfest absehe. Wenn man sich mit der Geschichte des Rechtsterrorismus beschäftige, müsse man zunächst eine Abgrenzung vornehmen und darüber Rechenschaft ablegen, welche Art von Gewalttaten unter diesem Rubrum zu betrachten seien. Es gebe in der Terrorismusforschung bis zu 250 Definitionen dessen, was darunter zu subsumieren sei. Zum Teil werde das unterschieden nach weltanschaulichen oder ideologischen Grundlagen, zum Teil danach, in welchen Bereichen das stattfinde oder welcher Mittel sich bedient werde, bei-

spielsweise Cyber-Terrorismus „usw.“. Nach seinem Definitionsverständnis sei dann von Terrorismus zu sprechen, wenn folgende Kriterien erfüllt seien: Erstens müsse es sich bei dem Gewalthandeln um ein geplantes Tun handeln und nicht um ein solches, das gleichsam mehr oder weniger situativ aus einer ganz spezifischen Situation entspringe, zweitens müsse dieses Handeln auf Kontinuität angelegt sein, sich also nicht in einer einmaligen Gewalthandlung erschöpfe, drittens müsse diese Gewalt von Vorbereitungsaktionen begleitet werden, viertens müsse dieses Gewalthandeln mit dem Ziel ausgeübt werden, Angst und Einschüchterung bei einer größeren Zahl von Menschen zu erzeugen und/oder Entscheidung politischer Akteure oder sozialer Gruppen zu beeinflussen und fünftens dürfe all dies nicht mit dem Ziel erfolgen, sich persönlich zu bereichern. Anhand dieser fünf Kriterien könne man Terrorismus beispielsweise eindeutig von der Mafia abgrenzen, der es eher um persönliche Bereicherung, um materielle Aspekte gehe. Auch lasse sich so Rechtsterrorismus abgrenzen von rassistisch motivierter Alltagsgewalt, mithin von dem, was man mit steigenden Zahlen in den letzten Jahren sehr deutlich habe sehen können. Im Unterschied zu anderen Definitionen, die sich hinsichtlich des Terrorismusbegriffs auf Gruppendelikte beschränkten, umfasse die von ihm verwendete Definition auch sogenannte Lone Actors/Lone Wolves und deren Taten. Es gebe auch Definitionen, die staatliches Handeln ausnähmen, demnach es also per Definition keinen staatlichen Terrorismus gebe – hierfür würden dann andere Begrifflichkeiten vorgeschlagen. Und es gebe Terrorismusdefinitionen, die sehr stark bis ausschließlich darauf orientiert seien, dass der Kern des Terrorismus sozusagen eine Botschaft sei, die ausgesandt werde und dementsprechend in mündlicher oder schriftlicher Form artikuliert vorliegen müsse. Zweifellos habe Terrorismus eine Botschaftsdimension, aber man wisse vom Rechtsterrorismus – was vielfach diskutiert worden sei –, dass dort nur sehr beschränkt solche schriftlichen Bekenntnisse vorlägen. Wenn er es richtig überblicke, sei das bei nur etwa 20 bis maximal 25 Prozent der rechtsterroristischen Taten der Fall.

Trotz solcher Definition gebe es immer Grenzfälle, weil die soziale Wirklichkeit kompliziert und häufig weniger eindeutig sei wie die wissenschaftliche Theorie der Abgrenzung. Ein Beispiel dafür sei der Fall K. D., der im Februar 1997 in Berlin einen Buchhändler angeschossen habe, nachdem es im Zusammenhang mit einem NPD-Aufmarsch in Berlin zu Protesten gekommen sei. Aus Verärgerung hierüber habe D. den Buchhändler, den er als Linken angesehen habe, angeschossen und habe auf der sich anschließenden Flucht einen Polizisten erschossen. Dies sei von der Dynamik her zwar eine situative Gewaltanwendung, eine intensivere Befassung mit der Person D. offenbare aber auch, dass sich D. – Zitat – als „Soldat für die Freiheit des deutschen Volkes“ verstanden habe, dass er sich Waffen beschafft habe und von der Idee fasziniert gewesen sei, in Deutschland einen solchen Krieg gegen das System auszutragen.

Der Sachverständige verwies darauf, dass eine Systematisierung des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik zum einen chronologisch vorgenommen werden könne, was er aber nur knapp im Hinblick auf „Vorläufer“ des NSU darstellen wolle. Der Beginn rechtsterroristischer Aktivitäten in der Bundesrepublik werde in der Regel auf die späten 1960er- und frühen 1970er-Jahre datiert. In dieser Situation seien zunächst eine Reihe von kleineren Organisationen und Grüppchen entstanden, denen allen gemein gewesen sei, dass ihre Mitglieder sich Waffen und teils auch Sprengstoff beschafften, Depots anlegten und entsprechend schwere Verbrechen vorbereiteten und planten, von denen glücklicherweise nur ein kleiner Teil realisiert worden sei.

An kleinen Gruppierungen in dieser Frühphase habe es die „Europäische Befreiungsfront“ gegeben, die beispielsweise einen Anschlag anlässlich des Treffens von Willy Brandt mit dem damaligen DDR-Staatsratsvorsitzenden Stoph geplant habe. Aus dieser „Europäischen Befreiungsfront“ sei E. W. tätig geworden, der 1970 einen sowjetischen Wachsoldaten in Berlin angeschossen und danach eine lang andauernde Karriere von politischer Kriminalität eingeschlagen habe. Weiter sei die nach einem der Gründer benannte Gruppe „H.“ anzuführen, die einen Anschlag auf eine DKP-Geschäftsstelle verübt und weitere Überfälle geplant habe, außerdem die „Nationale Deutsche Befreiungsbewegung“, die „NS-Kampfgruppe Großdeutschland“ und Ähnliche. In den Siebzigerjahren habe sich die Entwicklung mit der „O.-Gruppe“ fortgesetzt, die Sprengstoffanschläge auf Staatsanwaltschaften in Flensburg und Hannover verübt habe, sowie der „Wehrsportgruppe R.“, die das erste Mal im Bereich Rechtsterroris-

mus nach § 129a StGB angeklagt und entsprechend im sogenannten Bückeberger Prozess verurteilt worden sei. In den frühen Achtzigerjahren seien die sogenannten „Deutschen Aktionsgruppen“ und M. R. in Erscheinung getreten, die eine Reihe von Brand- und Bombenanschlägen auf eine Auschwitz-Ausstellung und eine jüdische Schule in Hamburg verübten, des Weiteren erstmals terroristische Anschläge auf Asylunterkünfte in Zehlendorf und in Hamburg. M. R. stelle eine zentrale Figur dar, weil sich spätere Generationen an ihm orientierten, den Prozess beobachteten und ihre Lehren aus dem Handeln R.'s gezogen hätten. Erwähnenswert seien auch die „Wehrsportgruppe H.“ und die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands“, die als Ganzes nicht als terroristisch bezeichnet werden könnten, aus denen aber einzelne Mitglieder terroristische Aktionen einschließlich Morddelikten begangen hätten. Die dargestellte Entwicklung habe sich in die 1990er- und 2000er-Jahre fortgesetzt.

Zum anderen sei eine systematische Betrachtung möglich. Diese lasse bezogen auf solche Gruppierungen in der Bundesrepublik feststellen, dass es sich in der Regel um kleine Zellen oder Lone Actors, also Einzelakteure, handele. Es gebe – das setze den Rechtsterrorismus auf eine spezifische Art von anderen terroristischen Ausprägungen ab – seit vielen Jahrzehnten ausgearbeitete Konzepte für terroristische Aktivitäten. Anzuführen sei diesbezüglich die Wiederauflage einer Schrift mit dem Titel „Winke für Jagdeinheiten“ – „Winke“ meine „Hinweise“ –, die noch im NS-Regime für die sogenannte Bandenbekämpfung entwickelt worden und sodann in der Bundesrepublik vielfach nachgedruckt und unter anderem von der NPD über viele Jahre hinweg vertrieben worden sei. Seit den frühen 1990er-Jahren habe man eine fortlaufende Zahl von teils auch aus dem Englischen übersetzter Schriften, in denen sehr detailliert und dezidiert ideologische Begründungen für Rechtsterrorismus gegeben, aber auch strategische Konzepte vorgestellt würden. Die Schrift „Eine Bewegung in Waffen“ beschäftige sich beispielsweise mit der Frage, wie eigentlich die Bevölkerung beeinflusst werden könne und wie illegale und legale Aktivitäten zueinander stünden. Besagte Schrift definiere bestimmte Phasen des Kampfes und formuliere sehr eindeutig mitunter das Ziel, Kollaborateure – also diejenigen, die mit dem demokratischen System zusammenarbeiteten – zu liquidieren; weiter finde sich eine Art Empfehlung, den Terrorismus als Notwehrmaßnahme zu rechtfertigen. Des Weiteren habe man den Import von Schriften aus den USA, unter anderem das „White Resistance Manual“, in dem zum ersten Mal dezidiert das Konzept des führerlosen Widerstandes entwickelt worden sei – mit unterschiedlichen Modellen von Lone Actors bis zu Kleingruppen, die sehr abgeschottet voneinander arbeiteten. Auch dort würden Ziele terroristischer Handlungen definiert, unter anderem die Entfaltung eines Rassenkrieges, indem man bestimmte Bevölkerungsgruppen angreife und hoffe, dass von dort zurückgeschlagen werde. Es werde als Ziel formuliert, dass man den jüdischen Einfluss zurückdrängen und beseitigen müsse. Ferner gehe es erneut um die Bestrafung von Verrätern.

Solche Manuals, genaugenommen zwei Schriften, habe es später auch aus der Bewegung „Blood & Honour“ heraus gegeben: „The Way Forward“ und „Field Manual“. Ferner gäbe es mit den „Turner Diaries“, dem „Hunter“ und „The Uprising“ noch eine andere „Literaturgattung“, nämlich in Romanform vorliegende Strategien insbesondere aus dem englischen Sprachraum, in denen Erzählungen über einen rassistisch motivierten Befreiungskampf und über die Akteure, die diesen Kampf führten, angeboten würden.

Was die Begründungen und die Motivationslagen im Bereich des Rechtsterrorismus anbelange, gehe es in jedem Fall um das, was im Bereich der extremen Rechten – also „Lebensfragen von Volk und Nation“ – behandelt werde. Hier sei es im Laufe der Jahrzehnte zu Verschiebungen gekommen. In der Anfangsphase habe sich eines der zentralen Motive um das Ziel Großdeutschland gerankt; in diesem Zusammenhang seien die Entspannungspolitik und Kontakte zwischen den Regierungen in der Bundesrepublik und der DDR etwas gewesen, was als überhaupt nicht akzeptabel gegolten habe, weil man davon ausgegangen sei, dass dies die deutsche Spaltung verstetige. Gleichzeitig habe man in diesem Zeitraum einen sehr aggressiven Antikommunismus verzeichnet, namentlich habe es eine Reihe von terroristischen Angriffen auf ganz unterschiedliche Einrichtungen der politischen Linken und auf Repräsentanten der DDR sowie der Sowjetunion gegeben. Ein weiterer für die extreme Rechte zentraler Punkt sei lange gewesen, dass man eine tatsächliche Aufklärung über die NS-Verbrechen, insbesondere den Holocaust, habe verhindern wollen. Aus dieser Orientierung habe sich eine

Reihe von terroristischen Taten ergeben, z. B. im Zusammenhang mit der Ausstrahlung der Serie „Holocaust“ – eine Phase, in der es erstmals gelungen sei, diese Verbrechen einer breiten Bevölkerungsmehrheit nahezubringen. Mitunter sei ein Sprengstoffanschlag auf einen Sendemast verübt worden, des Weiteren Anschläge auf Ausstellungen, Bedrohung von Staatsanwälten, die gegen Holocaust-Leugner ermittelt hätten „usw.“. Ein weiterer Punkt sei gleichsam die Idee einer tatsächlich – das sei vielleicht ein bisschen missverständlich zu formulieren – souveränen Nation. Bekanntlich sei die Bundesrepublik in verschiedene internationale Verträge eingebunden. Für die extreme Rechte sei Souveränitätsverzicht in solchen Zusammenhängen – sei es die UNO, sei es die EU oder die NATO – nicht akzeptabel. Insbesondere dann nicht, wenn es, wie im Fall der Bundesrepublik, über einen längeren Zeitraum Stationierungsgruppen gegeben habe, seien sie jetzt aus Großbritannien, Frankreich, der Sowjetunion oder den USA. Hieraus hätten sich ebenfalls rechtsterroristische Aktionen gespeist, zu nennen seien insbesondere Anschläge auf US-Soldaten im Großraum Frankfurt in den frühen 1980er-Jahren, wobei mehrere Soldaten verletzt worden seien. Und schließlich – das schein ihm insbesondere für die letzten drei Jahrzehnte das zentrale Handlungsmotiv – gebe es die Idee einer rassistisch und völkisch reinen Nation, die es zu verteidigen gelte. Aus dieser weltanschaulichen Disposition ergebe sich zum einen rassistische Alltagsgewalt, zum anderen aber auch – angefangen bei Manfred Roeder – terroristische Aktionen, mit dem Ziel, eine veränderte Asyl- und Flüchtlingspolitik herbeizuführen.

Alle diese ideologischen Argumentationsebenen seien einerseits durch einen sogenannten Notwehrdiskurs unterlegt, nach dem Motto: „Uns bleibt eigentlich gar nichts anderes übrig, als jetzt zu dieser Form politischer Gewalt zu greifen, weil die Zerstörung der deutschen Nation so weit fortgeschritten ist, dass andere Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen“. In diesen Notwehrdiskurs habe man andererseits regelmäßig auch einen Befreiungsdiskurs eingewoben, der argumentiere, dass man sich von bestehenden Beschränkungen und Restriktionen befreien müsse.

In Ansehung der sehr breit gefächerten Gewaltformen des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik dominierten Bombenanschläge. Betrachte man das statistisch über den Zeitverlauf hinweg, gebe es bestimmte Kurvenverläufe. Zur Waffen- und Geldbeschaffung gebe es bewaffnete Überfälle – auch das sei mit Blick auf den NSU nichts Neues. Es gebe auch immer wieder Planungen für Entführungen, um damit andere Forderungen durchsetzen zu können, beispielsweise die Überlegung, S. W. zu entführen. Auf einer Ebene mit solch prominenten Figuren habe das letztlich nicht stattgefunden, wohl aber wiederholt in anderer Form, dann aber zeitlich sehr begrenzt, indem zum Beispiel neonazistische Gruppen linke Jugendliche für einen bestimmten Zeitraum in ihre Gewalt gebracht und gefoltert hätten. Solche Praktiken habe beispielsweise eine Gruppierung namens „Blue White Street Elite“ aus Sachsen-Anhalt, die zeitweise verboten gewesen sei, umgesetzt.

Die Lebensdauer dieser Gruppierungen des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik sei in der Regel kurz. Der NSU sei da eine Ausnahme, aber in der Regel hätten diese Gruppierungen nicht länger als zwei oder drei Jahre existiert – wobei man die methodische Einschränkung machen müsse, dass man sich die Lebensdauer erst dann wirklich bewusst machen könne, wenn man die jeweilige Gruppierung erkenne. Man wisse aber nicht, wann in dieser tatsächlich durch die Akteure der Entschluss gefasst wurde, derartige Taten vorzubereiten. Das wisse man teilweise selbst bei denjenigen nicht, gegen die es Strafverfahren gegeben habe und es zu Verurteilungen gekommen sei.

Im Hinblick auf die aktuellen Ausprägungen sei zu sagen, dass in Zusammenhang mit der Entwicklung der Flüchtlingszahlen des letzten Jahres, aber bereits beginnend in den Jahren 2013 und 2014, ein Anstieg an rechter Gewalt zu verzeichnen sei. Jedenfalls wenn man den Ermittlungsverfahren Glauben schenke, habe man vermehrt wieder Formen von rechtsterroristischen Strukturen, wie die „Old School Society“ und die „Gruppe F.“. In einem Verfahren in Bamberg werde unter anderem gegen Akteure von neonazistischen Parteien und aus der – er nenne es gleichsam summarisch mal so – „Pegida“-Bewegung ermittelt. Was man hier sehe, sei in gewisser Form eine neue Entwicklung, weil die Akteure, die sich in solchen Gruppierungen zusammenschlossen, sich nicht mehr aus dem klassischen rechtsextremen

oder neonazistischen Spektrum rekrutierten, sondern aus einem deutlich erweiterten Personenkreis.

Auf Frage zu möglichen Parallelen zwischen den Anschlägen auf der Theresienwiese in München am 26. September 1980 und dem auf der Heilbronner Theresienwiese bezeichnete der Sachverständige eine denkbare Parallele im Hinblick auf die Ortsbezeichnung als spekulativ, es gebe hierauf keine ernsthaften Hinweise. Was die Vergleichbarkeit der beiden Fälle angehe, sei bereits die Tatausführung sehr unterschiedlich. Während der Anschlag in München völlig beliebig das Publikum getroffen habe, seien die Polizeibeamten gezielt liquidiert bzw. dies versucht worden. Was die jeweiligen polizeilichen Ermittlungen anbelange, so könne bei der Tötung eines Polizeibeamten eine hohe Motivation der Polizei unterstellt werden, diesen Täter zu finden, was nicht heiße, dass es in anders gelagerten Fällen nicht ebenfalls so sei, aber natürlich fühle man sich davon gleichsam stärker betroffen. Bezüglich der Ermittlungen in München gebe es eine lange Geschichte der Kritik, mitunter in Bezug auf die frühe Festlegung auf eine Einzeltäterthese „usw.“. Aus seiner Sicht seien es zwei sehr unterschiedliche Fälle, die aber die Bandbreite von Ausführungsarten markierten, die es im Rechtsterrorismus gebe, weshalb man sich nicht auf eine bestimmte Form festlegen könne. Gerade wenn man auch international schaue, wisse man, dass die in München praktizierte Art und Weise auch in Italien praktiziert worden sei; die Methode zielen auf eine möglichst große Verunsicherung in der Bevölkerung mit der Erwartung, dass dann autoritäre Lösungsvorschläge Konjunktur entwickelten. Insofern müsse immer sehr genau hingeschaut werden, welche Plausibilität – aus Sicht rechtsterroristischer Akteure – eine bestimmte Tatausführung habe.

Der These betreffend einer Internationalisierung der deutschen rechtsextremen Szene in den Neunzigerjahren hin zu einer „internationalen arischen Gemeinschaft“, sei beizupflichten. Zum einen – das sei wichtig, jedoch an vielen Stellen unterbelichtet – sehe man bei der Betrachtung der Diskussionen der extremen Rechten, dass besagte Diskussionen in den frühen Neunzigerjahren durch etwas gekennzeichnet gewesen seien, was er „historischen Optimismus“ nennen würde. Man habe, wenn auch nicht die großdeutsche Lösung, so doch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten als ersten Schritt erlebt; man habe den Zerfall der Sowjetunion gehabt, des Weiteren den Zerfall und auch die gewaltsame Auseinandersetzung in Jugoslawien, und habe dies als die Durchsetzung der völkischen Idee interpretiert. Man habe gesagt, dass dies eigentlich das sei, wovon man immer geredet habe, dass es so weitergehe und man „unser Großdeutschland“ wiederbekomme und sich die völkische Idee gleichsam auch nach innen – im Sinne von völkischer Reinheit – realisieren werde. Dementsprechend habe es 1991 und in den folgenden Jahren eine Gewalteskalation im Zusammenhang mit der wachsenden Zahl von Asylsuchenden in Deutschland gegeben. Die in diesem Zeitraum gemachten Erfahrungen würden intergenerationell an die nächste Generation von Rechtsextremisten weitergegeben. In Ansehung der Zahlen könne man feststellen, dass der Anteil gewaltbereiter Rechtsextremisten im Laufe der Zeit immer größer geworden sei. Man könne das auch am Parteienspektrum ablesen. Während in den Achtziger- bis in die Neunzigerjahre die Republikaner und die DVU relevant gewesen seien, sei es danach die NPD gewesen – die radikalere Variante, die zum Sammelbecken geworden sei. Insofern sei es in den Neunzigerjahren einhergehend mit einer zahlenmäßigen Zunahme zu gravierenden Veränderung gekommen, ferner zu teils neuen Aktionsformen, zum Beispiel der Aktionsform Demonstration, die lange zurückgedrängt gewesen sei, aber dann seit den späten Neunzigerjahren wieder ganz selbstverständlich zum Repertoire dieser politischen Szene gehört habe.

Auf Vorhalt einer Entwicklung der Szene von starren Organisationen hin zu flexiblen Netzwerken erklärte der Sachverständige, dass dies für eine bestimmte Phase gelte und jedenfalls zum Teil eine Reaktion auf die Organisationsverbote in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre gewesen sei. Das habe teilweise mit der zurückgehenden Attraktivität von so etwas wie der einen großen Führerfigur zu tun, teilweise sei es aber auch einfach Ausdruck einer taktischen Flexibilität. Die beschriebene Veränderung sei bis vor sechs oder sieben Jahren weitverbreitete Meinung unter seinen Kolleginnen und Kollegen gewesen. Inzwischen gebe es aber teilweise wieder eine Rückkehr zu klassischen Parteiformationen, was damals als relativ unwahrscheinlich gegolten habe. Es gebe mithin eine Flexibilität, die es schwer mache, mit diesem Phänomen angemessen umzugehen.

Darauf angesprochen, man sei früher davon ausgegangen, dass es keine gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen einschlägigen Organisationen und Gruppen gebe, was sich verändert habe, führte der Sachverständige aus, dass dies bereits früher der Fall gewesen sei, in- folgedessen das Phänomen der Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaften tatsächlich nicht neu sei. Man sei beispielsweise einerseits in der NPD Parteimitglied gewesen und habe dort Wahlkampf betrieben, sei aber andererseits gleichzeitig in der „Artgemeinschaft“, also einer heidnisch-völkischen Sekte, oder bei den „L.“, einer antisemitische Gruppierung, gewesen.

Konfrontiert mit der These, dass sich die NPD in Baden-Württemberg zu einer Plattform gewandelt habe, in der auch führende Skinheads, Musikakteure und andere Gruppen eine Heimat gefunden hätten, erläuterte der Sachverständige, dies habe damit zu tun, dass die betreffenden Personen aus derartigen subkulturellen Milieus kämen und dann entweder dauerhaft oder für einen gewissen Zeitraum die NPD als einen Akteur aussuchten, von dem sie angenommen hätten, dort ihre Ziele umsetzen zu können. Zum Teil habe es auch damit zu tun, dass sich die NPD verändert und erkannt habe, dass Musik ein guter Zugang für bestimmte Teile der Jugend sei.

Weiter bekundete der Sachverständige auf entsprechende Frage, dass es in der rechtsextremen Szene de facto eine Arbeitsteilung gebe, nämlich durch Organisationen mit bestimmten Schwerpunkten. So habe sich die HNG („Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“) um die Inhaftierten und deren Angehörige gekümmert. Andere Organisationen seien eher im kulturellen Bereich tätig. Es gebe die GfP („Gesellschaft für freie Publizistik“), welche Verleger, Schriftsteller und Autoren versammle. Insoweit bestünden viele personelle Überschneidungen, indem im Vorstand dieser GfP etwa NPD-Funktionäre seien. Die NPD sei ein Akteur, der sich – wenngleich mit gewissen Einschränkungen – zentral auf Wahlen orientiere und den Anspruch erhebe, allgemein politisch sprechen zu können. Bei besagter Arbeitsteilung gebe es nicht den „Mastermind“, der alles steuere. So diszipliniert und autoritätshörig sei die Szene nicht. Dafür gebe es vielleicht auch zu viele, die letztendlich Führer sein wollten. Jedoch gebe es sicherlich durchaus Entscheidungen. Beispielsweise könnten die NPD-Leute im Parteivorstand sagen, dass sich in einem bestimmten Bereich etwas Spannendes entwickle, dass man dort Einfluss nehmen und mitbekommen müsse, was da passiere, weshalb man zwei oder drei Leute dorthin schicke, die sich darum gekümmert haben sollen. Genauso gebe es von den sogenannten Freien Kameradschaften Überlegungen, ob es taktisch klug sei, von der NPD weiter entfernt oder dichter an ihr dran zu sein – ob man mit dieser beispielsweise eine Vereinbarung dergestalt treffen könne, für sie Wahlkampf zu machen und dafür Geld zu bekommen. Das sei eher ein Geflecht von Gruppierungen, die sich jeweils auch gegenseitig beobachteten und teils auch in Konkurrenzverhältnissen zueinander ständen. Dies liege zwischen einem „Völligen Chaos“ und dem Mastermind, der alles steuere.

Auf Frage, wie die öffentlichen Ausschreitungen in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre in Hoyerswerda, Rostock und Solingen die späteren Mitglieder des NSU-Trios in die rechtsextreme Szene rückten, erläuterte der Sachverständige, dass diese Handlungen in der Szene durchweg positiv aufgenommen worden seien, weil man diese als Aufwachen der Bevölkerung gewertet habe: „Jetzt ist aber Schluss mit Multikulti und Einwanderung“. So habe man das wahrgenommen und sich selbst dort, wo man gewalttätig geworden sei, als im Sinne der schweigenden Mehrheit handelnd verstanden, das heiße als Vorhut einer breiteren Bevölkerungsmeinung. Von dieser Erfahrung habe die Szene lange gezehrt, sie habe der Szene Selbstbewusstsein gegeben. Mit Blick auf Thüringen und das Milieu, aus dem die NSU-Kerngruppe später entstanden sei, sehe man, dass deren Selbstbewusstsein so weit gegangen sei, dass man sich mit der Polizei angelegt habe, ohne mit negativen Konsequenzen konfrontiert worden zu sein. Man habe den Eindruck gehabt, eigentlich alles machen zu können, was man wolle – eine, wie er glaube, in diesem Zusammenhang bedeutsame Wirkung. Derartige Erfahrungen – wie Anfeuerungsrufe durch die Öffentlichkeit, Duldung durch viele vor Ort, Rückzug und Hilflosigkeit der Polizei sowie Verschärfung des Asylrechts – seien in der Szene als eigene Wirkmächtigkeit wahrgenommen worden: Das, was man tue, sei nicht bedeutungslos, sondern könne wirklich etwas durchsetzen. Dies sei auch tradiert worden, worauf man im Rahmen der jetzigen Gewalteskalation Rückgriffe in Stellungnahmen und Diskussi-

onsbeiträgen aus der Szene sehe, in denen es heiße, dass sich das wiederhole, was Anfang der Neunziger gewesen sei, und dass man auch jetzt erfolgreich sein könne, wenn man das nur intensiv genug weiter betreibe. Als die Zahl der Asylsuchenden und der Geflüchteten gestiegen sei, habe es eine bestimmte Phase der Paralyse, Frustration und Untergangsstimmung gegeben, in welcher gesagt worden sei, dass es jetzt mit Deutschland vorbei sei. Dann habe sich das ein bisschen gewendet hin zu einer aus deren Sicht Perspektive: „Doch, wir können da etwas verändern“.

Gebeten, die Wechselwirkung zwischen rechtspopulistischen Bewegungen und Rechtsterroristen sowie beispielsweise rechtsextremen Straftätern zu beschreiben, erläuterte der Sachverständige, dass rechtsterroristische Taten ohne das Umfeld der extremen Rechten nicht denkbar und erklärbar seien, weil dies das Milieu sei, das die Weltanschauung und die Gewaltideologie teile und im Zweifelsfall entsprechende Infrastrukturleistung zur Verfügung stelle, jedenfalls dort, wo das nicht über Banküberfälle oder Ähnliches stattfinde. Dies – Waffenbeschaffung, Papiere „usw.“ – könne man am NSU sehr exemplarisch nachvollziehen. Ohne eine Einbettung der eigentlichen Akteure in eine solche Szene seien diese Taten nicht denkbar. Hinsichtlich der Frage nach den Konstellationen, in denen solche rechtsterroristischen Strukturen entstünden, verwies der Sachverständige auf die späten Sechzigerjahre. Damals sei einerseits der Eindruck, die deutsche Einheit werde es nie wieder geben – als weltanschauliche Figur – ein wichtiger Antrieb gewesen, andererseits das Scheitern der NPD. Die politische Niederlage habe ein Motiv gegeben, zu sagen, man wende sich gewaltförmigem Handeln zu. In den frühen Neunzigerjahren habe es sich anders verhalten. Hier sei es eher ein politischer Erfolg gewesen bzw. eine Entwicklung, die als politischer Erfolg wahrgenommen worden sei, was zu dem Anspruch geführt habe, das eigene Gewalthandeln habe dazu beigetragen. Nach alledem gebe es da „nicht eine eindeutige Konstellation“. Wie sich für die frühen Neunzigerjahre, aber auch für die Phase der letzten zwei bis drei Jahre beobachten lasse, habe sicherlich auch die Art und Weise, wie die Gesellschaft über Geflüchtete, Flucht, Asyl und Migration spreche, Einfluss darauf, ob sich solche Täter ermutigt fühlten oder nicht. Auch hier gäbe es Unterschiede. Es könne auf der einen Seite sein, dass sie für sich selbst den Eindruck hätten, mit ihren Positionen gesellschaftlich marginal zu sein – gleichsam wieder der Notwehrdiskurs –, es könne sich aber auf der anderen Seite auch so verhalten, dass gesagt werde – das widerspreche sich interessanterweise empirisch nicht –, die Mehrheit wolle doch Restriktion und man mache das jetzt so, weil es sonst niemand mache. Beides finde interessanterweise gleichzeitig statt. Schauen man sich entsprechende Texte an, finde man beide Figuren nebeneinander.

Auf Frage, weshalb es trotz der terroristischen Intention, Angst und Einschüchterung zu bewirken, keine Bekennerschreiben gebe, die dies noch verstärken könnten, verwies der Sachverständige auf verschiedene Erklärungsansätze, die unter seinen Kolleginnen und Kollegen kontrovers diskutiert würden. So werde einerseits in den vorhandenen Konzeptpapieren in der Mehrheit explizit hiervon abgeraten, weil andernfalls der Verfolgungsdruck erhöht werde. Das sei eine faktische Maßnahme. Er glaube, dass es in Bezug auf den NSU solcher Bekennerschreiben nicht bedürft habe, weil die Botschaft in den migrantischen Communities angekommen sei. Man kenne die Aussagen vieler Zeugen, die gesagt hätten: „Es waren die Nazis, guckt da hin“. Auch in der Szene der extremen Rechten sei es angekommen. Der Songtext mit dem „Döner-Killer“ sei entstanden, bevor die große Mehrheit von der Existenz des NSU gewusst habe. Demnach sei dort angekommen, dass da irgendjemand unterwegs sei und gezielt Migranten töte. Jedoch sei es in der Mehrheitsgesellschaft nicht angekommen; dort sei es nicht wahrgenommen worden. Insofern halte sich die Vorgehensweise des NSU durchaus in der Logik der vorhandenen Konzepte und stehe auch nicht im Widerspruch zu dem, was er unter Terrorismus subsumiere.

Angesprochen auf eine von ihm in einem Zeitungsinterview geäußerte These, wonach Politik und Behörden künftig umdenken müssten, erläuterte der Sachverständige, dass dies zunächst den eher analytischen Blick betreffe, die Frage, wo die Ermittlungsbehörden – oder wer auch immer daran beteiligt sei – hinschauen, wenn es um Gefährdungspotenzial gehe. Betrachte man die Geschichte des Rechtsterrorismus, stelle man zunächst einmal fest, dass die Akteure in der Regel aus der rechtsextremen Szene gekommen seien. In den letzten drei bis maximal fünf Jahren sehe man aber neue Erscheinungsformen, „Stichwort Pegida“, jedoch nicht Pegi-

da Dresden als Nukleus, sondern vergleichbare Gruppierungen in vielen Städten, die nicht so mobilisierungsfähig seien, deren Wirkung im lokalen Kontext „– Klammer auf: noch –“ nicht systematisch untersucht worden sei, nach seiner Wahrnehmung aber erheblich sei, weil sich um diese Akteure ein bestimmtes Milieu sammle und handlungsfähig werde. Das heiße, es werde erst einmal überhaupt sichtbar, etwa für den Nachbarn, der erkenne, dass der andere so denke wie er selbst. Diese jüngeren Entwicklungen entstünden zum Teil aus dem genannten Milieu und nicht aus traditionellen rechtsextremen Gruppen heraus. Hier müsse man, was das Bedrohungspotenzial angehe, erst einmal diese Veränderung wahrnehmen. Die Schlussfolgerung für politisches Handeln sei: Man müsse jetzt „durchdeklinieren, was es so gibt“. Er selbst komme von einer Hochschule, an der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen ausgebildet würden. Bei ihnen habe die Entwicklung – obwohl es den Forschungsschwerpunkt, den er leite, seit über 25 Jahren gebe – Auswirkungen auf die Lehrangebote für zukünftige Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Man könne ferner den Bereich der politischen Bildung betrachten. Sehe man sich dezidiert den Bereich der Politik im engeren Sinn an, sei die Frage wichtig, wie über Fragen von Migration und Asyl diskutiert werde. Er glaube, im Spektrum der im Bundestag vertretenen Parteien, sei „doch fast ganz angekommen, dass wir eine Einwanderungsgesellschaft sind“. Das erfordere bestimmte Einsichten und Veränderungen in Bezug auf das, was die Repräsentanz von Zugewanderten in allen gesellschaftlichen Bereichen angehe. Es erfordere sicherlich auch, insbesondere bei einer Zuwanderung in der Größenordnung des letzten Jahres, ernsthaft über damit einhergehende Probleme zu sprechen. Dass es Konflikte gebe und weiter geben werde, dass es aber keine Möglichkeit gebe, diesen Problemen tatsächlich auszuweichen oder sie mit Ausgrenzung und Gewalt zu beantworten, mache niemand „mit links“. Insoweit angesprochen auf die beiden Pole Sozialarbeit einerseits und Verfassungsschutz andererseits führte der Sachverständige aus, es hänge davon ab, wie sich die Situation konkret darstelle. Bildeten sich gewaltbereite Gruppen, sei das eine Frage von Polizei und Staatsanwaltschaft, im Falle der Verfassungswidrigkeit auch eine Aufgabe des Verfassungsschutzes. Auf der anderen Seite müsse Politik nach Möglichkeit versuchen, diejenigen zu erreichen, die erreichbar seien. Er selbst habe jedoch in Ansehung von Pegida als Gesamphänomen, auch neueren Entwicklungen der letzten Jahre wie „Reichsbürger usw.“, den Eindruck, dass es eine zunehmende Zahl von Personen gebe bzw. dass diese zunehmend sichtbar würden, deren Weltbild so hermetisch sei, dass man nicht mehr an sie herankomme. Dies sei dann eine Art von Sektenstruktur und sehr problematisch. Wenngleich es im Bereich der Sozialarbeit Angebote mit Aussteigern – die auch bei Sekten „usw.“ zu verzeichnen seien – gebe, bestünden Grenzen, derer man sich auch wirklich bewusst werden müsse.

Auf Frage, ob ein drohendes NPD-Verbot Mitglieder motiviere, die Partei zu verlassen und sich anderen Gruppierungen zuzuwenden, erklärte der Sachverständige, dass in den Diskussionen innerhalb der Partei ein solches Verbot nicht erwartet werde. Gleichzeitig gebe es aber gewisse Abwanderungen, zum Beispiel zur Partei DIE RECHTE oder zu DER DRITTE WEG, die aber im Wesentlichen anders motiviert seien dahingehend, dass man die NPD nicht mehr als ausreichend handlungsfähig oder als nicht genügend nationalsozialistisch ansehe.

Auf Nachfrage hinsichtlich der eingangs erwähnten 250 Theorien für die Definition von Terrorismus, ob es insoweit übereinstimmende Merkmalskriterien gebe, erläuterte der Sachverständige, dass im Mittelpunkt immer das Gewalthandeln stehe. Auch das Merkmal der Kontinuität werde in der Regel – nicht bei allen, aber in der großen Mehrheit – bejaht, das heiße im Sinne einer Intention, es nicht bei einer einmaligen Handlung zu belassen und vorbehaltlich einer Festnahme nach der ersten Handlung. Das Merkmal der Klandestinität – das Handeln im Geheimen – sei bereits stärker umstritten. Aus der früheren Debatte gebe es immer noch den Begriff des Feierabendterrorismus. Die in den aktuellen Ermittlungsverfahren Strafverfolgten seien im Gegensatz zum NSU nicht in den Untergrund gegangen. In der Regel gehe es auch – was eine Frage der Gewichtung sei – um den Aspekt, dass Terrorismus eine Botschaft habe, aber es variere sehr stark, was die Gewichtung dieser Dimension angehe.

Auf entsprechende Nachfrage erläuterte der Sachverständige, dass die Achtundsechziger – wenn man dies als Chiffre für eine eigentlich sehr komplexe Gemengelage nehme – die extreme Rechte durchaus beschäftigt habe. Die habe das sehr genau beobachtet und unterschied-

liche Schlussfolgerungen gezogen. Es habe eine kleine Strömung gegeben, die argumentiert habe, man solle genauso unbotmäßig sein wie die Achtundsechziger, und wenn diese gegen die Polizei demonstrierten, solle man dabei sein. Die große Mehrheit indes sei dezidiert gegen die Achtundsechziger und gegen bestimmte Formen oder Ideen von Egalität gewesen. Die extreme Rechte gleichsam „als Reaktion“ habe die Achtundsechziger jedoch im Grunde nicht als eigenständiges Phänomen wahrgenommen, sondern als Verlängerung der „Re-Education“, das heiÙe, man habe gesagt, dass dort im übersteigerten Liberalismus das fortgesetzt werde, was „die Amerikaner“ – in Anführungsstrichen – gebracht hätten. Nach alledem sei das, wogegen man sich gewandt habe, „viel breiter aufgefächert als jetzt sozusagen die klassischen Achtundsechziger“. Diese seien natürlich Feindbild gewesen und man habe deren Einfluss möglichst reduzieren wollen, aber die „Linie, auf die sie sich sozusagen bezogen haben, geht doch weiter zurück“.

Auf Frage nach der Ursache für die kurze Lebensdauer vieler Gruppen und die geringe Umsetzung ihrer Planungen erklärte der Sachverständige, dass die kurze Lebensdauer für fast alle dieser Gruppen festzustellen sei, hinsichtlich der Umsetzung müsse man aber differenzieren. Zum einen hätten diese in den späten Sechzigern und frühen Siebzigern vergleichsweise wenig von dem umsetzen können, was sie hätten machen wollen. Zum anderen habe es später „Deutsche Aktionsgruppen“ gegeben, worauf tatsächlich auch Morde stattgefunden hätten. Die kurze Lebensdauer habe in der Regel damit zu tun, dass diese Gruppierungen aus ganz unterschiedlichen Gründen aufgefliegen seien, sei es durch polizeiliche Ermittlungen, sei es durch Zufälle – wenn etwa anlässlich einer Verkehrskontrolle Waffen gefunden worden seien und im Gefolge dessen ein Jahre zurückliegendes Verbrechen habe aufgeklärt werden können. Zum Teil sei das – wenngleich dies eine sehr komplexe Konstellation sei – durch V-Leute geschehen, die in manchen Fällen allerdings eine Rolle als Antreiber dieser Gruppierungen gespielt hätten, ohne die man die Taten gar nicht hätte machen können – wenn etwa in der „O.-Gruppe“ ein V-Mann den Sprengstoff beschafft habe. Insoweit seien verschiedene Faktoren von Einfluss gewesen.

Angesprochen auf mögliche Milieustudien und die Frage, aus welchem Hintergrund das typische „ideale“ – in Anführungszeichen – Mitglied einer solchen Gruppierung herstamme, stellte der Sachverständige klar, hierzu bis jetzt nicht selbst geforscht zu haben, aber „ungefähr“ das dazu Vorhandene, was sehr überschaubar sei, zu kennen. Es habe als Reaktion auf den linken Terrorismus in den späten Siebzigerjahren eine von der Innenministerkonferenz beschlossene umfangreiche Studie gegeben. Daraus sei ein Konvolut an Büchern entstanden, wobei sich ein sehr kleines Kapitel mit den damaligen Rechtsterroristen beschäftigt habe. Für diesen Zeitraum könne man feststellen, dass es sich überproportional um Akteure aus gesellschaftlich abgehängten Milieus gehandelt habe. Dies könne man indes, wenn man das in die Gegenwart ziehe, nicht verallgemeinern. Vielmehr gebe es sehr unterschiedliche Wege in den Rechtsterrorismus, genauso, wie das in anderen politischen Spektren der Fall sei. Vorbehaltlich dessen, dass man es eigentlich noch einmal genau erforschen müsste, sehe er kein Warnschild nach dem Motto: „Da müssen wir genauer hingucken; das ist ein Milieu, was, wenn man es sozialstrukturell betrachtet, besonders gefährdet ist.“ Dennoch gebe es bestimmte tragende politische Milieus, was man am NSU sehr genau sehen könne, nämlich eine bestimmte Gewaltaffinität und einen Hang zu Waffen, ferner ein Vortasten, wie weit man gehen könne, bis man mit dem Staat Ärger bekomme. Sozialstrukturell sei es jedoch nicht eindeutig.

Befragt zu möglichen Unterschieden in Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern, etwa im Hinblick auf die Kommunikation, antwortete der Sachverständige, sich gefragt zu haben, was das Spezifische oder Nichtspezifische an Baden-Württemberg sei. Betrachte man die Geschichte der rechtsterroristischen Gruppierungen, dann fielen sowohl beim NSU, aber auch bei anderen Gruppierungen, die Bundesländer, in denen die Gruppen entstanden seien, nicht zwingend mit den Tatorten zusammen. So hätten die „Deutschen Aktionsgruppen“ ihren Anschlag mit Toten in Hamburg verübt, obgleich sie ihre Basis in Hessen gehabt hätten, und auch beim NSU verhalte es sich dergestalt. Demnach gebe es insoweit keine wirkliche Korrelation, vielmehr spielten andere Kriterien eine Rolle, maßgeblich sei, wo sich gerade passende Ziele und Objekte befänden. Zwar habe ihm für eine systematische Vorbereitung von Baden-Württemberg die Zeit gefehlt, aber soweit er es überblicke, sei in Baden-

Württemberg mit Ausnahme von Individuen wie der „Wehrsportgruppe H.“ eine derartige rechtsterroristische Struktur vergleichbar mit anderen Bundesländern entstanden, was aber wohl Zufall sei.

Befragt zu einer Erklärung für die Tatfolge des NSU – Ermordung mehrerer Menschen mit Migrationshintergrund, sodann Tötung einer deutschen Polizistin, und anschließend „nur noch“ Finanzierung des eigenen Lebens über Banküberfälle – räumte der Sachverständige ein, keine Antwort darauf zu geben können, warum nach dem Polizistenmord keine weiteren Tötungsdelikte gefolgt seien. Es kursierten mehrere denkbare Erklärungsmuster, etwa, dass sich eine Hoffnung der Kerngruppe, andere Teile der Szene würden sich anschließen und ähnliche Taten ausführen, nicht erfüllt habe, weshalb man über eine neue Orientierung nachgedacht habe. Auch im Hinblick auf die Veränderung in der Auswahl der Mordopfer gebe es Interpretationen. Hinsichtlich der Deutung, in Heilbronn sei es um Waffenbeschaffung gegangen, sei er persönlich sich nicht sicher, ob es das tatsächlich plausibel erkläre. Er verfüge aber auch für sich selbst über keine überzeugende Antwort. Im Hinblick auf die These, dass die Ermordung einer deutschen Polizistin ostdeutscher Herkunft zu Absetzbewegungen in der Szene geführt habe, was impliziere, dass die Taten des NSU in der Szene starken Widerhall gehabt hätten, äußerte der Sachverständige, dass es sich dabei um eine empirisch nicht überprüfbare These handele. Da insbesondere in den letzten zehn Jahren Polizei und Akteure des Sicherheitsapparates dezidiert zu Gegnern der Szene geworden seien und Gewaltausübung gegen eben diese Akteure in der Szene als völlig legitim angesehen werde, habe er Zweifel, ob tatsächlich eine Absetzbewegung stattfinde, was jedenfalls nicht aus ethischen Gründen der Fall sein könne. Vielleicht stellten manche sich die Frage, ob das politisch klug sei, weil das den Verhandlungsdruck erhöhe „usw.“. Das könne sein, bleibe aber Spekulation.

Auf Frage nach der möglichen Bedeutung rechtsextremistischer Verbrechen in der Vergangenheit als eine Art „Blaupause“ für die Taten des NSU sowie entsprechende Symbolik wies der Sachverständige darauf hin, dass es in den Konzeptpapieren und den literarischen Darstellungen eine Vielzahl von Anregungen und Verhaltensvorschlägen gebe, die man beim NSU wiederfinden könne – etwa bezüglich des Videos, das später doch als Bekenntnis zugänglich geworden sei –, in welcher Art und Weise diese Taten gerechtfertigt würden, wie sie gleichsam in eine Vorstellung von Rassenkrieg eingebettet seien. Dafür spreche auch die Auswahl der Opfer, weil er glaube, es seien nicht zufällig solche Menschen ausgesucht worden, die sich erstens in der Bundesrepublik eine Existenz aufgebaut hätten und hier hätten bleiben wollen, und zweitens im zeugungsfähigen Alter gewesen seien. Es gehe um eine Idee, die sich mit dem Terminus der Überfremdung ausdrücken lasse. Dafür stünden diese Menschen paradigmatisch; das sei seine eigene Erklärung dafür, weshalb gerade diese Menschen zum Ziel wurden. Seines Erachtens gebe es ein planmäßiges Vorgehen und historische Vorbilder. Ob der NSU beispielsweise die Anschläge von C. in London gekannt habe, die mittels Nagelbombe verübt worden seien, und sich daran orientiert habe, sei etwas spekulativ. Aber man wisse, dass solche Taten insgesamt in der Szene wahrgenommen und diskutiert worden seien. Es sei erstaunlich, wenn das nicht auch in den Kreisen, aus denen der NSU gekommen sei, diskutiert worden wäre, zumal man dort sehr gewalt- und waffenaffin gewesen sei.

Auf Frage zur Tragfähigkeit der deutschen Sicherheitsarchitektur, ob die lange Unentdecktheit des NSU einen mangelnden Verfolgungsdruck impliziere, und ob man in Ansehung der Reform der Verfassungsschutzämter die richtigen Lehren gezogen habe, um die Strukturen solcher Terrorserien klarer und schneller zu erkennen, bekundete der Sachverständige, dass er – ohne Spezialist für die Sicherheitsarchitektur zu sein – Letzteres hoffe. Einiges spreche dafür, insbesondere dass die Bundesanwaltschaft in den letzten Jahren Anklage gegen eine Reihe solcher Vereinigungen erhoben habe. Insoweit sei abzuwarten, was von der Anklage beweisbar sei und wie die Verfahren ausgingen. An anderer Stelle habe er gewisse Zweifel, ob die richtigen Schlussfolgerungen gezogen worden seien. Das betreffe unter anderem die Frage der V-Leute, die umfänglich kontrovers diskutiert worden sei, spätestens seit dem NSU. Aber man könne auch mit Blick auf den Rechtsterrorismus und dessen Geschichte sehen, dass immer wieder V-Leute aufgetaucht seien und eine unrühmliche Rolle gespielt und nicht zur Aufklärung beigetragen hätten. Er sei auch „ein bisschen skeptisch“, ob die Nachrichtendienste ihre Selbstbezeichnung als Frühwarnsystem tatsächlich verdienten, weil das, was durch sie

mitgeteilt werde, und der Zeitpunkt, zu dem sie es mitteilten, häufig hinter dem zurückbleibe, was durch zivilgesellschaftliche Organisationen bekannt gemacht werde. So werde unter zivilgesellschaftlichen Organisationen seit mindestens 2012 über das Phänomen „Reichsbürger“ gesprochen, während in den letzten Wochen und Monaten – jedenfalls nach offizieller Lesart – auch die Nachrichtendienste sich diesem Phänomen zugewandt hätten.

Die Frage, ob das aktuelle gesellschaftliche Klima die betreffenden Strukturen begünstige, indem – wie bereits in der Vergangenheit – Menschen der Auffassung seien, eine sogenannte schweigende Mehrheit zu vertreten und sich dadurch in die Lage versetzt fühlten, diese durch Angriffe auf Asylantenheime „usw.“ zu repräsentieren, beantwortete der Sachverständige zustimmend. Derartige sehe er eindeutig, wobei sich die politische Konstellation etwas verschoben habe, weil das, was in den frühen Neunzigerjahren an Parteien aktiv gewesen sei – Republikaner und Deutsche Volksunion „usw.“ – eher mit dem Etikett „rechtsextrem“ zu bezeichnen sei als mit „rechtspopulistisch“. In der Gegenwart habe man mit der AfD eine der Parteien, die gleichsam „grosso modo“ – wengleich es in der Wissenschaft unterschiedliche Vorschläge gebe, wie diese zu bezeichnen seien –, dem Begriff des Rechtspopulismus entsprächen, jedoch auch mit Strömungen, die in den Bereich der extremen Rechten hineingingen, etwa den explizit völkischen Nationalismus, und die zum Teil ähnliches Vokabular verwendeten, wie es auch im Bereich des Rechtsextremismus anzutreffen seien, wo es Akteure gebe, die im politischen Raum bestimmte Themen aufwürfen, worauf außerparlamentarische Akteure das aufgriffen und zum Teil in Gewalthandlungen umsetzten.

Angesprochen auf Prävention und zivilgesellschaftliche Strukturen hob der Sachverständige hervor, dass man dies auf jeden Fall benötige. Er sei aber auch der Meinung, dass eine Weiterentwicklung erforderlich und der Wert unserer Demokratie neu zu begründen sei. Im Hinblick darauf, dass viele Bürger sich vom klassischen Politikbetrieb abwendeten, ihm skeptisch gegenüberstünden und ihn vielleicht sogar ablehnten, müsse man nicht nur, aber insbesondere bei jungen Menschen wieder dafür werben und den Wert der Demokratie deutlich machen. Es müsse veranschaulicht werden, was es bedeute, in demokratischen Zusammenhängen zu leben, dass dazu auch Streit und Konflikt gehörten, dass nicht alle eine Meinung hätten, sondern es sich lohne, dafür einzutreten. Junge Menschen müssten die Erfahrung von Selbstwirksamkeit in solchen Kontexten machen. Mit Blick auf die Schule stelle sich die Frage, wie man diese gleichsam demokratisieren könne, wie junge Menschen dort die Erfahrung machen könnten, dass auch ihre Meinung zähle. Insoweit gebe es viele Bereiche, wo nach wie vor Handlungsbedarf bestehe. Dies gelte nicht allein für Baden-Württemberg und man müsse jeweils in die Bundesländer schauen, wo die Stärken und die Schwächen lägen.

Auf Frage zu möglichen Verbindungen zwischen den jeweiligen nationalen Rechten auf europäischer Ebene und bejahendenfalls daraus resultierenden Bedrohungen führte der Sachverständige aus, dass es diese Verbindungen auf ganz unterschiedlichen Ebenen gebe, angefangen beim Europaparlament mit derzeit zwei Fraktionen, in denen Rechte sich wiederfänden, plus entsprechenden fraktionslosen Abgeordneten. Nehme man die programmatische Grundlage, müsse eigentlich ein Großteil dieser Personen in einer Fraktion sein, weil die Unterschiede nicht so zentral seien. Da spielten eher taktische Entscheidungen eine Rolle, welcher Fraktion sich die jeweiligen Abgeordneten angeschlossen hätten. Vorbild der Schwedendemokraten beispielsweise sei die Dänische Volkspartei und hieran orientiere sich die Entscheidung des Fraktionsanschlusses. Das seien dann eher innenpolitische Gründe, wie man einigermaßen eine Reputation bewahren könne. Von der Programmatik her müssten die eigentlich in einer gemeinsamen Fraktion sein. Es scheine ihm auch nicht ausgeschlossen, dass das im Laufe der Zeit passiere, unter anderem deshalb, weil sich diese Parteien – in Polen, Österreich und Frankreich – momentan erneut in einem historischen Aufwind sähen – Trump spiele insoweit auch eine Rolle –, dass gesagt werde, es sei jetzt eine historische Situation, in der man tatsächlich politischen Einfluss gewinnen könne, sei es im Europaparlament, sei es auch in den nationalen, staatlichen Parlamenten. Da gebe es Situationen und Prozesse, in denen man sich gleichsam die Bälle zuspiele, wo man versuche – wengleich das selten 1:1 transferierbar sei –, Konzepte anzupassen und zu übernehmen, die in dem einen Land ganz gut funktioniert hätten. Natürlich gebe es Grenzen. Nehme man Polen, ein stark katholisches Land, könne man nicht alles in die Bundesrepublik übertragen. Man könne aber beispielsweise sagen, man

gehe ein Stück weit von neoliberalen Wirtschaftskonzepten weg und stärker auf etwas wie Sozialprotektionismus hin, weil man damit noch einmal andere Schichten erreiche. Das habe der Front National relativ früh vorgemacht und damit Erfolg gehabt; das machten andere jetzt nach. Demnach bestehe eine gewisse ideologische Flexibilität, wenn es darauf ankomme, Einfluss zu gewinnen. Ferner bestünden diese Kooperationen auf vielen anderen Ebenen bis hinein in subkulturelle Szenen bzw. Musikveranstaltungen. Auch im Bereich des Rechtsterrorismus gebe es internationale Verbindungen und habe es solche immer gegeben.

Auf Nachfrage, wie die Begehung terroristischer Taten außerhalb des Heimatstandortes ablaufe und ob es unterstützende Strukturen vor Ort gebe, führte der Sachverständige aus, dass die Frage, ob der NSU Unterstützernetze vor Ort gehabt habe, sehr kontrovers diskutiert worden sei. Er selbst sei sich insoweit – offen gesagt – nicht im Klaren. Er könne es sich vorstellen, weil von dieser Kerngruppe und dem zugrundeliegenden Milieu eine Vielzahl von Kontakten in die Bundesrepublik bestanden habe. Thüringen sei in den Neunzigerjahren eine der Regionen gewesen – er selbst habe damals zwei Jahre dort gelebt –, in welcher eine rege Demonstrationstätigkeit geherrscht habe, wo Leute sich kennengelernt hätten, wo man Gegenbesuche gemacht habe „usw.“. Nach seiner Einschätzung sei es völlig unstrittig, dass es eine Verflechtung innerhalb der Bundesrepublik und auch über die Grenzen hinaus gegeben habe. Er halte es für denkbar, dass es mit Blick auf die begangenen Verbrechen Formen von Unterstützung gegeben habe. Er halte allerdings auch die andere Variante für denkbar, dass man – salopp formuliert – viel Zeit gehabt habe, herumzufahren und auszuspähen. Hinzu komme, dass Zulfertätigkeit auch in einer Form geschehen könne, die gar nicht bewusst sei „– nach dem Motto: ‚Sag mal, wo wohnen denn jetzt die? Wo könnte man das mal machen?‘ –, sondern da wird eben geredet: ‚In der Straße, da wohnen die alle.‘“. Insoweit seien viele Modelle denkbar und er könne es nicht beantworten, wie es tatsächlich gewesen sei.

Auf Frage, wie groß ein umfassend informierter Unterstützernetz des NSU gewesen sein müsse, erklärte der Sachverständige, dass ein Abtauchen in den Untergrund aufgrund einer bewussten Entscheidung anders aussehe, als dies beim NSU der Fall gewesen sei; vielmehr würde er sagen, dass diese Entscheidung „in dem Moment“ gefallen sei. Im Ergebnis habe gestanden: „Okay, wenn wir schon gesucht werden, dann brauchen wir auch keine Rücksichten mehr zu nehmen“. Fraglos brauche man zum Überleben im Untergrund Infrastruktur, Geld und Ausweispapiere. Für den NSU könne man sagen, dass es eine Szene von Akteuren gegeben habe, die sich über viele Jahre gekannt hätten, die sich von politischen Aktionen her vertraut habe, weil man gemeinsam an irgendwelchen illegalen Sachen teilgenommen habe, wo man etwa geäußert habe, die Krankenkassenskarte des Anderen zu benötigen oder diesen gebeten habe, etwas Bestimmtes zu tun. Ob das jeweils im Wissen um die dann tatsächlich erfolgten Straftaten passiert sei, sei nicht mit Sicherheit zu sagen; bei bestimmten Leuten werde das womöglich der Fall gewesen sein, bei anderen nicht. Manche hätten vielleicht gesagt: „Du, ich will gar nicht wissen, was ihr da macht.“ Insoweit gebe es wahrscheinlich sehr viele Modelle, wie das im Einzelnen stattgefunden habe. Aber ohne eine solche Struktur habe vielleicht gerade noch die Möglichkeit bestanden, sich irgendwie ins Ausland abzusetzen, dann in Südafrika auf irgendeiner Farm zu arbeiten, jedenfalls nicht das zu machen, was dann in den Folgejahren passiert sei. Zwar stelle sich die Frage, was man jeweils als Unterstützungshandlung werte. Jedoch denke er, dass es „gut und gerne hundert plus Personen“ gewesen seien, die in so einem Zusammenhang und über einen derart langen Zeitraum solche Unterstützungsleistungen angeboten oder gemacht hätten, manche für einen bestimmten Zeitraum, die aus der Struktur wieder verschwunden seien, während manche erst später hinzugekommen seien. Über die spätere Phase des NSU jedenfalls wisse man relativ wenig. Auch ob es weitere Wohnungen gegeben habe, sei ungeklärt. Trotz der Arbeit der ganzen Untersuchungsausschüsse und der Ermittlungsbehörden bleibe noch viel unbeantwortet.

Gebeten, die Aussage der für die Linkspartei im thüringischen Untersuchungsausschuss sitzenden Frau Katharina König einzuschätzen, die gesagt habe, sie begrüße es, wenn als geheim eingestufte Akten „geleakt“ würden, um zu erreichen, dass „die Verfassungsschutzbehörden dadurch diffamiert würden“, warf der Sachverständige zunächst die Frage auf, ob es überhaupt wahrscheinlich sei, dass Derartiges passiere. In Anbetracht der Zahl von Nachrichtendienstmitarbeitern insgesamt seien solche Fälle – so glaube er – sehr große Ausnahmen, selbst

wenn diese – wie bei Snowden – teils erhebliche Schlagzeilen machten und Wirkung zeigten. Die Arbeit der Verfassungsschutzämter und der Nachrichtendienste sei in den letzten Jahren recht umfangreich kritisiert worden und seines Erachtens – was sich exemplarisch am Beispiel NSU und dort sehr detailliert zeige – so hinreichend, dass diese Kritik substantiiert sei. Insofern sehe er persönlich nicht die Notwendigkeit, Dokumente zu „leaken“, um derartige Kritik zu vertiefen oder glaubwürdiger zu machen.

Befragt zur Rolle des Verfassungsschutzes in diesem Komplex generell und zu etwaigen Verbesserungsmöglichkeiten als Handlungsempfehlung, legte der Sachverständige dar, dass er im Hinblick auf den Fall NSU die Rolle der Nachrichtendienste sehr kritisch sehe. Es gebe unterschiedliche Interpretationen und die Bandbreite reiche von der Bewertung als unfähig – wenn man das Thüringer Amt nehme und „den R.“, der jetzt in irgendwelchen rechtsextremen Publikationen schreibe – bis hin zur Annahme, der Geheimdienst oder Teile davon hätten alles irgendwie gewusst und gesteuert. Das schienen zwei Extreme zu sein, die beide – soweit er das als jemand beurteilen könne, der sich nicht systematisch wohl aber zwangsläufig im Zusammenhang mit dem NSU mit Geheimdiensten beschäftigt habe – für die Arbeit von Nachrichtendiensten nicht plausibel seien. Auch insoweit seien seines Erachtens verschiedene Faktoren zusammengekommen. Zum Teil werde man versucht haben, an Informationen aus dieser Szene heranzukommen, und dafür bestimmte Leistungen wie Geld, Technik „usw.“ bereitgestellt haben. Da gebe es das inzwischen relativ weit verbreitete Papier des Bundeskriminalamts, welches das auch kritisiert habe, weil das die Arbeit der Exekutive erschwere. Es gebe sicherlich Fälle, in denen Nachrichtendienste die V-Leute in einer Art geschützt hätten, die er persönlich inakzeptabel finde, weil sie gleichsam die Aufklärung von Verbrechen behindert oder in manchen Fällen vielleicht sogar verhindert hätten. Er gehe aber nach jetzigem Kenntnisstand nicht so weit, zu sagen, dass die Nachrichtendienste diese Gruppe gleichsam aufgebaut oder gesteuert hätten. Sie hätten zwar de facto ein bestimmtes Milieu durch die Bereitstellung von Infrastruktur gefördert, er glaube jedoch nicht, dass es Ziel gewesen sei, eine terroristische Struktur aufzubauen. Ob und in welcher Art und Weise welche Akteure Kenntnis dieser Struktur bekommen und was sie mit diesen Informationen gemacht hätten, sei eine zweite Frage. Falls sie – was eine denkbare Vorstellung sei – gesehen hätten, dass aufgrund ihrer Tätigkeit oder jedenfalls nicht ganz unabhängig davon etwas entstanden sei, sei zu fragen, wie sie damit umgegangen seien – durch Anerkenntnis, einen Fehler gemacht zu haben oder anderweitig; da gebe es viele Möglichkeiten. Das Prinzip der V-Leute sei vielfach kritisiert worden, und was die Grundstruktur angehe, komme man aus dem Dilemma nicht heraus. Wenn man dort einen „drin“ habe, brauche man noch einen Weiteren, um zu wissen, ob der die Wahrheit sage „usw.“. Wenn man dieses Instrument einsetze, nehme man in Kauf, dass man immer auch in diese Szene investiere. Darum komme man nicht herum und müsse politisch entscheiden, ob man das wolle. Er persönlich sei skeptisch. Ob die Kontrollmechanismen, die nach dem NSU eingeführt bzw. mit Blick auf die Nachrichtendienste erweitert worden seien, ausreichen, betrachte er „ein bisschen skeptisch“. Insofern werde man de facto abwarten müssen. Auch das sei „ein bisschen eine empirische Frage“.

Gebeten, die Gruppierung NSU und die einzelnen Personen darin nach Stärken und Schwächen zu charakterisieren, erläuterte der Sachverständige, dass auch die rechtsterroristischen Gruppierungen im zeitlichen Vorfeld des NSU – nicht die ganz frühen, aber zum Beispiel M. R. – teils konspirative Wohnungen genutzt hätten. Wenn man so wolle, habe es einen Lernprozess gegeben, und die Art und Weise, wie sich diese Strukturen organisiert hätten, seien immer komplexer geworden und hätten immer mehr Unterstützungsleistung erfordert. Man wisse, dass der NSU für die Szene oder auch für Menschen, die mit dieser Szene nichts zu tun gehabt hätten – wie etwa Nachbarn – mehr oder weniger normale Leute gewesen seien. Das habe sicherlich dazu beigetragen, dass man eine Art von familienähnlicher Struktur – was er vorliegend einmal so nenne – gehabt habe. Es habe Akteure unterschiedlichen Geschlechts gegeben, des Weiteren Besuche und Urlaubsfahrten, von denen man erzählt habe. Es sei zunächst einmal eine ganz überzeugende Art Legende gewesen, die man habe aufrecht erhalten können und die sicherlich dazu beigetragen habe, dass das im persönlichen Umfeld den Menschen nicht komisch vorgekommen sei; im Gegenteil seien zum Teil auch Freundschaften geschlossen worden und sei Beate Zschäpe als Vertrauensperson ausgesucht worden. Dies sei eine Konstellation gewesen, die das Überleben des NSU über einen so langen Zeitraum mit-

begünstigt habe. Welche Interaktionen und Arbeitsteilungen es innerhalb dieser Gruppe genau gegeben habe, befinde sich seines Erachtens zum großen Teil noch im Bereich der Spekulation. Auch vermöge er nicht zu beantworten, ob es sich um Menschen unterschiedlicher Typen gehandelt habe, die divergierende Rollen in dieser Kerngruppe gespielt hätten. Ohne Zweifel sei Stärke der Gruppe gewesen, dass es einen Kreis von Unterstützerinnen und Unterstützern gegeben habe, auf die man sich nicht nur in der Frühphase, sondern auch später habe verlassen können. Teilweise säßen die in München mit vor Gericht. Er glaube, dass es ohne das nicht funktioniert hätte. Eine andere Stärke – im Sinne des Funktionierens einer solchen Gruppe – sei sicherlich gewesen, dass sie von ihren Handlungen sehr überzeugt gewesen seien und die Morde auf eine Art vollzogen hätten, die jedenfalls in Ermittlerkreisen im Großen und Ganzen als professionell angesehen worden sei – vorbehaltlich der bereits thematisierten offenen Fragen, aus welchem Grund sich das verschoben und schließlich aufgehört habe. Ob es Schwächen gegeben habe, könne er nicht sagen.

Zur Kommunikation in der Szene befragt bezeichnete der Sachverständige diese als vielgestaltig. Es sei wenig überraschend, dass in den letzten Jahren das Internet eine ganz zentrale Bedeutung bekommen habe. In den aktuellen Gerichtsverfahren gegen Rechtsterroristen zeige sich, dass das Internet und zumindest zum Teil auch verschlüsselte Kommunikation eine wichtige Rolle gespielt habe bis hin zur unmittelbaren Verabredung von Verbrechen. Man wisse, dass beispielsweise mit Blick auf die „Weiße Wölfe Terrorcrew“ mit Schwerpunkt in Hamburg die Ermittlungsbehörden lange Zeit an die verschlüsselte Kommunikation nicht herangekommen seien, weil das technisch sehr ausgeklügelt gewesen sei; infolgedessen habe ein Ermittlungsverfahren zunächst einmal eingestellt werden müssen. Natürlich gebe es jenseits davon auch die klassischen Formen der Kommunikation, wo man sich „face to face“ treffe und Sachen bespreche. Und für die Ausstrahlung nach außen – bei der es nicht um den internen Gruppenprozess gehe – seien natürlich, wenngleich mit rückläufiger Bedeutung, nach wie vor die Printmedien relevant. Jedoch sei das Internet heute als Ressource ganz zentral.

Auf Frage zu Aussteigerprogrammen und ob es ein Bundesland gebe, wo dies besonders erfolgreich sei, nannte der Sachverständige differenzierend die zivilgesellschaftlich getragenen und die staatlichen Programme. Er wisse ungefähr, welchen Stand die Evaluation habe. Man habe sich sozusagen im Kreis dieser Programme verständigt, gemeinsame Standards zu entwickeln und diese zu überprüfen. Vom staatlichen Programm in Nordrhein-Westfalen werde gerade eine Evaluation erstellt. Er habe jedoch keinen Gesamtüberblick dergestalt, dass er die Aussage treffen könne, wo sich ein Hinschauen besonders lohne.

Auf Frage zu Beteiligungen der NSU-Mitglieder – im Zeitraum vor dem Untertauchen – an Demonstrationen erklärte der Sachverständige, es gebe einige Informationen, dass diese Gruppierung sehr reisefreudig gewesen sei, sei es zu Demonstrationen wie zum Heiß-Marsch in Worms, sei es zu Konzerten oder privaten Feierlichkeiten gewesen. es gebe einen Reihe an Hinweisen, dass es insoweit eine rege Reisetätigkeit dieser ganzen Szene – nicht nur dieser „drei plus W. usw.“ – gegeben habe. Die einzelnen Ereignisse müsse man sich sicherlich ansehen.

Um seine Einschätzung gebeten, ob der NSU seine Unterstützer bei hierarchischen und netzwerkartigen Gruppenstrukturen gesucht habe oder schwerpunktmäßig bei vertrauten Einzelpersonen aus früheren Zeiten, erläuterte der Sachverständige, dass der Aspekt des Privaten insofern eine Rolle gespielt habe, als dass es sich um Leute gehandelt habe, die man lange gekannt und mit denen man privaten Umgang gepflegt habe, der jedoch häufig politisch beeinflusst gewesen sei. Insofern lasse sich keine ganz scharfe Trennlinie ziehen. Im Hinblick auf das NSU-Unterstützernetzwerk habe für Thüringen die Struktur von „Blood & Honour“ eine Rolle gespielt. Bei dieser Art von Netzwerken und Organisationen – auch etwa im Bereich der Musikszene wie „Hammerskins“ – sei vermutlich eine weitere Erforschung und ein weiteres Hinschauen lohnenswert.

Zum Schluss seiner Anhörung brachte der Sachverständige zum Ausdruck, dass nach seiner Auffassung ein wichtiger Aspekt im Umgang mit diesen rassistischen Formen von Gewalt

oder überhaupt rechter Gewalt die Frage sei, wie die Gesellschaft hiermit umgehe. Aus der Viktimisierungsforschung wisse man, dass es auf der einen Seite die primäre Viktimisierung gebe, worunter die unmittelbaren Tatfolgen zu verstehen seien. Das könnten körperliche und psychische Schäden, die zum Teil sehr lange andauerten, aber auch ökonomische Folgen sein. Dann wiederum gebe es die sekundäre und tertiäre Viktimisierung. Die sekundäre Viktimisierung sei deshalb wichtig, weil das Verhalten der Strafverfolgungsbehörden, der Medien und des sozialen Umfelds darüber entscheide, ob diese primäre Viktimisierung vertieft und stabilisiert werde. Solle vermieden werden, dass diejenigen, die einmal Opfer geworden seien, sich nicht nur als Opfer der konkreten Gewaltakteure, sondern auch als durch andere gesellschaftliche Gruppierungen in ihrem Opfersein nicht beachtet sähen, dann müsse stark darauf geachtet werden – was vor allem eine zivilgesellschaftliche Aufgabe sei –, wie eigentlich an diese rechte Gewalt erinnert werde? Und wie zeige man den Betroffenen, dass man ihr Opfersein erkenne? In Bezug auf den NSU und die Keupstraße habe es lange an dieser Wahrnehmung gefehlt. Dabei handele es sich um eine ganz wichtige Aufgabe, die auch für die Frage des gesellschaftlichen Zusammenhaltes von Bedeutung sei.

2. Aufenthalte des NSU-Trios in Baden-Württemberg sowie Bezüge hierher

2.1. Allgemeines

2.1.1. Sachverständiger J. R.

Der in erster Linie zur Thematik rechtsextreme Musik gehörte Sachverständige J. R. [vgl. unten B.III.] behandelte bei seinen Ausführungen auch NSU-Kontakte nach Baden-Württemberg durch die Musikszene und aufgrund von Verbindung mit den Organisationen „Blood & Honour“ [vgl. unten B.II.2.1.], Ku-Klux-Klan [vgl. unter B.II.5.2.] und Furchtlos & Treu [vgl. unter B.II.9.3.1.].

Der Sachverständige R. erklärte, dass er die Band „Kettenhund“ aus Ludwigsburg um den verstorbenen M. E. erwähnen wolle. Hier sei bekannt, dass es – seines Erachtens müsse das zwischen 1996 und 1997 oder 1998 gewesen sein – enge Kontakte des Trios gegeben habe, was sich nicht nur auf den Besuch von Konzerten beziehe, sondern tatsächlich auch auf persönliche Kontakte und persönliche Besuche in Baden-Württemberg, nämlich in Ludwigsburg um diesen Personen- und Freundeskreis von M. E. und die Band „Kettenhund“.

Auf Frage zu Unterstützernetzwerken in Baden-Württemberg, insbesondere Württemberg, und Verbindungen zum NSU, nicht zuletzt ob dieser sich Unterstützer bei befreundeten Organisationen oder einzelnen Personen gesucht habe, antwortete der Sachverständige R., diese Frage nicht mit „diese oder jene“ beantworten zu können. Er gehe davon aus, dass der NSU sehr genau im Einzelfall geschaut und es durchaus unterschiedliche Ebenen gegeben habe. Rede man von Unterstützung finanzieller Art, dann könne eine Organisation tatsächlich aktiv werden, zum Teil sogar, ohne dass Konzertbesucher hierüber Kenntnis hätten. So könnten Kernpersonen aus dem Bereich NSU, denen Geldmangel des untergetauchten Trios bekannt sei, Konzerte veranstalten und die daraus erwirtschafteten Beträge spenden. Insoweit könne man sagen, dass diejenigen Leute, die Eintritt gezahlt hätten und die Leute, die für Kameraden gespendet hätten, den NSU unterstützten. Jedoch seien diese nicht zu dem Konzert gegangen, um den NSU zu unterstützen, sondern im Hinblick auf das Konzert. Vor diesem Hintergrund könne man der Organisation „Blood & Honour“ aber durchaus zugestehen, hier als Organisation eine unterstützende Funktion gehabt zu haben. Darüber hinaus, denke er, gehe es eher um persönliche Netzwerke. Dann müsse man aber darüber reden, wie diese zustande gekommen seien. Dann komme man zum Gutteil auf Organisationen, in denen sich Personen kennengelernt und eventuell gemeinsame illegale Aktivitäten gemacht hätten, z. B. das Produzieren von CDs und verdecktes Agieren, um der Polizei keinen Zugriff auf die Aktivitäten zu ermöglichen. Hier gebe es demnach Personen, die über eine persönliche Erfahrung verfügten. Indes gebe es Unterschiede. Betrachte man die Person E. und den Kreis um die Band „Kettenhund“, würde er [der Sachverständige] sagen, dass dies eine frühe Freundschaft bzw. ein sozialer Kontakt gewesen sei, wo jemand aus Chemnitz nach Baden-Württemberg gezogen sei und Kontakt zur lokalen Szene gehabt habe. Fahre man den besuchen, lerne man sich kennen und es entstehe etwas. Nach alledem treffe er nicht die Aussage, dass es nur das eine oder das an-

dere gebe, sondern man habe es mit Mischformen zu tun. Er glaube, dass jeweils geprüft werde, wie verlässlich die einzelnen Personen seien und welche persönlichen Erfahrungen man mit diesen habe. Seines Erachtens nach spiele in so eine Entscheidung durchaus auch hinein – jugendkulturell nenne man das „street credibility“ –, wie solche Personen angesehen seien. Personen wie F. R., der schon überall gegessen habe und T. H., der in allen Zusammenhängen nie Aussagen gemacht habe, gälten in der Szene als im hohen Maße vertrauenswürdig, ebenso M. R., der wegen des Vorwurfes krimineller Vereinigung vor Gericht gestanden und nicht ausgesagt habe. Das seien Leute, die man in der Szene als verlässlich ansehe.

Gefragt, wo sich eine konkrete Verbindung zwischen der Musikszene und dem NSU in Baden-Württemberg befinde, führte der Sachverständige einerseits Personennetzwerke aus dem direkten Unterstützerkreis an; so handle es sich beispielsweise bei G. um einen Kontaktmann zu W. und engen Freund von J. W., der seines Erachtens in das Label „Movement Records“ involviert gewesen sei, also Leute, die zu „Blood & Honour Sachsen“ gehört und angeboten hätten, Geld und Waffen zu organisieren. Diese Personen seien nach Baden-Württemberg gezogen und hier aktiv geworden, etwa im Rahmen der Band „Noie Werte“, deren Musik genutzt worden sei, um das NSU-Video zu unterlegen. Demnach habe man es mit einer Vielzahl von Personenüberschneidungen zu tun, die man als Unterstützer des NSU oder als Personen kenne, die genau zu diesem Personenkreis in Chemnitz gehört hätten und sodann in Baden-Württemberg aktiv gewesen seien oder hierhin Kontakt gehabt hätten.

Der zweite Bereich seien Kontakte des Trios in den Bereich Baden-Württemberg, teils über persönliche, teils über musikalische Kontakte – also Herr E. aus Ludwigsburg mit der Szene um ihn herum, die mit dem Kerntrio bekannt gewesen und soweit er wisse, auch von diesen besucht worden seien, was dazu geführt habe, dass sich Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe in Baden-Württemberg aufgehalten und hier bewegt, Personen gekannt und Kontakte gehabt hätten.

Zu etwaigen konkreten Erkenntnissen befragt, ob Bands aus Baden-Württemberg unmittelbar mit dem Trio Konzerte veranstaltet bzw. ob Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe ein Konzert einer solchen Musikgruppe besucht hätten, antwortete der Sachverständige R., es habe eine Reihe von Pressemeldungen über Konzerte gegeben, die vom Trio bzw. Teilen davon besucht worden seien. Er sei der Meinung, wenngleich gerade unsicher, dass sie sich in diesem Rahmen auch in Baden-Württemberg aufgehalten hätten. In Anbetracht der Frequenz, mit welcher die drei Personen in der Szene gelebt und Konzerte besucht hätten, gehe er jedoch davon aus, dass man bei Vorliegen entsprechender Unterlagen Reiseaktivitäten in nahezu jedes Bundesland finden könne. Er halte es für sinnvoller, den Blick darauf zu richten, wo sich das – über den reinen Besuch hinaus – verdichtet und organisatorisch niedergeschlagen habe.

Gefragt, ob die Verbindung des NSU zu A. G. so eng gewesen sei, dass ein Kontakt zum Zeitpunkt des Mordanschlags auf der Heilbronner Theresienwiese nicht auszuschließen sei, bekundete der Sachverständige, hierzu nichts sagen zu können. Klar und deutlich finde er, dass es eine auffallende räumliche Nähe, politische Nähe und tatsächliche Nähe von G. in seiner Chemnitzer Zeit zu den Wohnorten, zur politischen Struktur „Blood & Honour“, zu den Helfershelfern und bis hin zu den Personen, die heute angeklagt seien, gebe. Es entziehe sich jedoch seiner Kenntnis, was die am Tag nach dem Mord gemacht hätten und wohin sie gefahren seien.

Des Weiteren erwiderte der Sachverständige R. auf die Frage, ob es einen Grund für den Ballungsraum Ludwigsburg mit Personen wie W., E. und G. gebe oder ob dies rein zufällig sei, dass er dies nicht beantworten könne. Seines Erachtens sei es eine der wichtigen Fragen, sich zu überlegen, wie es komme, dass die einzelnen Personen genau ab einem bestimmten Zeitpunkt – was sehr unterschiedlich gewesen sei – in diesem Raum zu finden seien. Eine Verlagerung aus dem Raum Chemnitz in den Raum Ludwigsburg sei durchaus auffällig. Man könne auch S. „P.“ L. als ehemaligen Divisionsleiter „Blood & Honour“ Deutschland aus dem Raum Berlin nennen, der durchaus Repräsentant einer Struktur sei und der in diesem Verfahren eine wichtige Funktion eingenommen habe.

2.1.2. KOR A. K.

Der Zeuge KOR A. K. vom BKA [BAO „Trio“] verneinte auf Frage, ob eine schriftlich niedergelegte Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vom 5. März 2012, wonach es in Heilbronn zum Tatzeitpunkt keine signifikante rechtsextremistische Szene gegeben habe, bei den Ermittlungen der BAO „Trio“ eine Rolle gespielt habe. Im Gegenteil hätten sie über ein im Jahr 2013 noch einmal aufgelegtes Ermittlungskonzept – intern „Spur Ludwigsburg“ genannt – versucht, ganz dezidiert genau diese Kontakte in die Szene in Ludwigsburg noch einmal zu beleuchten. Sie hätten noch einmal sehr aufwendig viele Zeugen vernommen und versucht, die nachweislich bestehenden und herausstechenden Kontakte nach Ludwigsburg aufzuklären. Es sei schon interessant und einer besonderen Beurteilung wert, dass das Trio nach dem Abtauchen fast alle Kontakte zu alten Weggefährten abgebrochen habe, jedoch immer wieder Besuche in Ludwigsburg stattgefunden hätten. Er glaube, dass man zwei oder drei Besuche noch sicher nachvollziehen könne. Aus diesem Anlass hätten sie ganz gezielt in die Strukturen hineingeschaut, soweit dort „Rechte“ betroffen gewesen seien, während die Einschätzung des LfV, die ihm selbst aktuell ohnehin nichts sage, keine Rolle gespielt habe.

Auf Vorhalt einer Karte mit Einträgen von Bezugspunkten Rechtsradikaler in Nordwürttemberg, hauptsächlich Heilbronn und Ludwigsburg, erklärte der Zeuge, er sei beeindruckt. Diese regionale Auswertung von Rechten habe er noch nie gesehen. So sei man in der BAO nicht vorgegangen. Dabei handle es sich um genau das, „was auch rechtfertigt und Sinn macht, dass die Bundesländer aus der anderen Warte, nämlich aus der Warte der Szene oder der Anhänger von rechten Gruppierungen, darauf beleuchtet haben“. Bei ihnen gehe man ja eher über den tatbezogenen Ansatz in Strukturen hinein [vgl. im Einzelnen unten B.V.1.1.3.]. Vielleicht sei jedoch diese Symbiose aus den eigenen Ermittlungen und den Umfeldermittlungen in den Bundesländern „ganz zielführend“. Ein Beispiel sei aus seiner Sicht sehr gut, um zu zeigen, wie die Zusammenarbeit mit der EG „Umfeld“ funktioniert habe. So hätten sie bei der Asservatenauswertung Fotoaufnahmen gesichtet, wonach „die beiden Uwes“ in Stuttgart offenbar eine Ausspähung vorgenommen hätten. Es sei bekannt, dass es jede Menge Ausspähungsfahrten gegeben habe [vgl. unten B.I.4.2.1.], wo man sich möglicherweise Anschlagsobjekte ausgewählt und über Notizen versucht habe, dies zu archivieren und später darauf zurückzugreifen. Vorliegend hätten sich die beiden in Stuttgart gegenseitig fotografiert und sie hätten über die Zeitstempel der Fotoaufnahmen nachvollziehen können, wann dies gewesen sei. Er glaube, es habe irgendwo in Stuttgart-Innenstadt Fotos vom Mittag oder Nachmittag und wenige – wohl vier – Stunden später solche gegeben, auf denen auch Beate Zschäpe zu sehen gewesen sei. Daraufhin seien sie „natürlich hellhörig geworden“ und hätten von den Kollegen des LKA in Stuttgart den Hinweis erhalten, dass damals wohl ein bekannter „Rechter“ in Stuttgart gewohnt habe, ganz in der Nähe von der Örtlichkeit der Fotografien. Dadurch sei zumindest die These aufgekommen, ob die bei dieser Person Unterschlupf gefunden bzw. übernachtet haben könnten. Vielleicht sei Zschäpe dann in dieser Wohnung gewesen. Dieser kriminalistischen Hypothese seien sie nachgegangen. Das wäre für sie auch deshalb hochinteressant gewesen, weil sie bislang keine Belege gehabt hätten, dass Zschäpe bei Ausspähungen dabei gewesen sei. Im Gegenteil sei sie nach dem gewonnenen Bild immer diejenige gewesen, die eher eine bürgerliche Fassade aufrechterhalten habe und in Zwickau bzw. Chemnitz geblieben sei. Bei Bestätigung der Hypothese hätte es sich um eine wirkliche Neuerung und um ein Ergebnis gehandelt, das kriminalistisch zu einer neuen Bewertung hätte führen müssen. Sie hätten sich mit sehr viel Aufwand dieser Spur gewidmet und festgestellt, dass die Aufnahme tatsächlich in der damaligen Wohnung in der Zwickauer Polenzstraße aufgenommen worden sei. Dies hätten sie über aufwendige Ermittlungen feststellen können. Man habe im Rahmen einer Weg-Zeit-Berechnung auch feststellen können, dass das von den Zeitstempeln her hinkomme, dass es also passen würde, wenn Böhnhardt und Mundlos mehr oder weniger direkt nach dem letzten Foto Richtung Zwickau zurückgefahren seien. Nach alledem sei man über die Spur des in Stuttgart wohnenden „Rechters“ nicht weitergekommen. Gleichwohl handle es sich um ein klassisches Beispiel, bei dem seines Erachtens diese Betrachtungen aus der einen wie aus der anderen Seite ineinandergriffen hätten; zudem hätten sie den Vorgang abgeklärt und ein besseres Bild von der Szene gewonnen.

Auf Frage, ob für den Bereich Heilbronn eine besondere Kumulation bzw. Konstellation festzustellen gewesen sei, antwortete der Zeuge K., er denke nicht, dass Heilbronn heraussteche. Selbstverständlich verhalte es sich so, dass man bei intensiver Nachschau mit einem Personalkörper, wie ihn die EG „Umfeld“ zur Verfügung gehabt habe, wahrscheinlich mehr finde, als wenn man weniger tief schaue. Insofern müsse man der EG „Umfeld“ großen Respekt zollen, da sie die Dinge vor Ort sehr gut aufgeklärt habe. Einen „Schwerpunkt im Sinne von Heilbronn“ hätten sie aber nicht erkennen können. Sie hätten ähnliche Überlegungen angestellt, ob es vielleicht in NRW Schwerpunkte gebe. Auch dort seien sie auf viele „Rechte“ gestoßen. Das Beispiel eines „Rechten“ aus Dortmund, der in der Nähe eines Tatorts gewohnt habe, habe er bereits erwähnt [wiedergegeben unten B.I.4.2.1.]; hier hätten sie intensiv geschaut, indes keine Bezüge finden können. Für ihn persönlich bestehe im Zusammenhang mit der sehr frühen Auswahl der Tatorte in Köln eine der großen offenen Fragen in diesem Komplex. In der Kölner Probsteigasse habe es im Jahr 2000 den Anschlag mit dem Sprengsatz in der Keksdose und später den Sprengstoffanschlag in der Keupstraße gegeben. Gerade der Anschlag mit der Keksdose werfe für ihn die Frage auf, wie die Täter von der Umsetzung des Sprengsatzes erfahren hätten. Die Keksdose mit dem Sprengsatz sei kurz vor Weihnachten im Jahr 2000 abgelegt worden. Dann habe die Keksdose wohl drei Wochen im Lager gelegen und die Tochter des Kioskbetreibers habe sie irgendwann geöffnet – er glaube, etwa am 19. Januar –, worauf die USBV [Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung] eingesetzt habe. Die Berichterstattung zu diesem Anschlag finde sich unter anderem im Kölner Stadtanzeiger, einer regionalen Zeitung aus Köln. Dieser Zeitungsausschnitt sei dann im Bekennervideo eingebaut worden und sie hätten den Zeitungsausschnitt als Asservat gefunden. Es falle ihm schwer, sich vorzustellen, wie die Täter an den Zeitungsausschnitt gekommen seien. Diese hätten die Keksdose abgelegt und seien nach Hause – damals noch Chemnitz – gefahren. Es stelle sich die Frage, ob diese jeden Tag den Kölner Stadtanzeiger bzw. die ganze Lokalpresse gekauft hätten, um irgendwann diesen Ausschnitt zu finden. Insofern sei er bereits zu der Überlegung gekommen, ob es in Köln nicht vielleicht Unterstützer gebe, die gesagt hätten: „Übrigens, hier eure Dose, jetzt steht es in der Zeitung, ich schicke euch das mal.“ Was somit einen möglichen Schwerpunkt betreffe, habe er „fast eher Richtung NRW gedacht“; sie hätten jedoch trotz Einbindung des LfV Nordrhein-Westfalen und der örtlichen Polizeikollegen bislang nichts gefunden.

Befragt zur Person A. G. führte der Zeuge K. aus, sich mit diesem näher beschäftigt zu haben. A. G. sei eine durchaus wichtige Spur gewesen, die sie im Rahmen der BAO abgearbeitet hätten. Dieser habe seinen Wohnsitz in der Nähe und möglicherweise auch im Bereich der Fahrtroute des Weges gehabt, wo das Wohnmobil in die Kontrolle gefahren sei. Insofern bestehe ein „durchaus konstruierbarer örtlicher Bezug zu dem Anschlag in Heilbronn“. Herr G. sei „jemand, der aufgrund der Ermittlungen aufgetaucht ist mit einer Aussage, wo man daraus schließen kann oder muss, dass er vielleicht das Trio auch kennt und im Kontext mit dem Abtauchen irgendwie Insiderinformationen hat“. Insofern sei das für sie eine sehr interessante Person gewesen, die auch mehrmals vernommen worden sei. Im Übrigen sei G. ein bekannter Rechter und über seine Musik entsprechend scenebekannt. Die alten Bekennervideos seien mit einem Lied der Band „Noie Werte“ unterlegt gewesen. Es gebe „durchaus in vielerlei Hinsicht Bezüge zu G. – insofern hochinteressant“. Und sie hätten auch „an der Person sehr viel gemacht“. Man sehe es am Ergebnis: Er sei nicht Beschuldigter geworden. Tatsächlich habe sich nämlich nichts gefunden, womit sie eine Tatbeteiligung hätten nachweisen können. Es handele sich bei A. G. um eine von vielen Personen, die sehr interessant seien, die sie intensiv befragt und versucht hätten, deren Umfeld aufzuklären, „im Ergebnis allerdings ohne dass wir ihn auf der Anklagebank oder im Beschuldigtenstatus haben“.

2.1.3. Ltd. KD a. D. K.-H. R.

Der Zeuge Ltd. KD. a. D. K.-H. R. führte aus, bis zu seiner Versetzung zum Polizeipräsidium Karlsruhe – vom 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2013 sei er Leiter der Staatsschutzabteilung beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg und vom 1. Januar 2014 bis 31. August 2016 Leiter der Kriminalpolizeidirektion beim Polizeipräsidium Karlsruhe gewesen – hätten sich durch die Ermittlungen der EG „Rechts“ und der EG „Umfeld“ [siehe zu den Organisationsstrukturen unten B.V.1.1.4.] folgende wesentliche Ergebnisse ergeben: Es habe Kontakte des

Trios nach Baden-Württemberg gegeben; Personen des Trios hätten sich zeitweise zu Besuchen in Baden-Württemberg aufgehalten. In einem Fall – Übernachtung auf dem Zeltplatz am Cannstatter Wasen im Jahr 2003 – hätte der Aufenthalt zu einer Tatvorbereitung gedient haben können, was aber bislang nicht habe bewiesen werden können. Alle bisherigen Ermittlungen hätten keine Hinweise auf weitere Straftaten des Trios in Baden-Württemberg [siehe unter B.I.4.], auf konkrete Helfer oder Unterstützer oder rechtsextreme Zellen in Baden-Württemberg ergeben.

Nach Vorhalt einer Einschätzung des LfV Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012, wonach in Heilbronn zum Tatzeitpunkt keine signifikante rechtsextremistische Szene existiert habe und unter Hinweis auf eine vom Ausschussbüro erstellten Karte mit einem relativ starken Zentrum des baden-württembergischen Rechtsextremismus im Bereich Heilbronn und Ludwigsburg [vgl. Anlage III], bekundete der Zeuge, für ihn sei bereits im Jahr 2008 klar gewesen, dass man einen Schwerpunkt bei rechtsextremistischen Bestrebungen und rechtsextremistischen Straftaten im nordwürttembergischen Bereich gehabt habe. Der Zeuge führte weiter aus: „Ja, das sehe ich, wenn ich mir die Halbjahresstatistik ansehe oder wenn ich mir die Jahresstatistik ansehe; das ist das Hellfeld, das dort abgebildet wird. Dann sieht man, dass es Bereiche gibt, die stärker von rechtsextremistischen Straftaten bedroht sind als andere. Das ist unzweifelhaft, und da zählen der Bereich Rems-Murr-Kreis, aber auch der Landkreis Göppingen z. B. herausragend dazu. Und wenn ich mir noch den Hinweis erlauben darf: Auf meine Initiative hin haben wir ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart initiiert wegen Verdachts einer kriminellen Vereinigung gegen Mitglieder von rechtsextremen Gruppierungen im Jahr 2012, was im Ergebnis dazu geführt hat, dass das Innenministerium Baden-Württemberg die „Autonomen Nationalisten“ [...] aus Göppingen verboten hat. Und das ist bis heute, glaube ich, ein einmaliger Vorgang in Baden-Württemberg. Also, insofern sind vom Landeskriminalamt und auch von meiner Person schon Initiativen unternommen worden.“

Auf Frage zu Erkenntnissen betreffend der Person S. J. aus Staatschutzsicht antwortete der Zeuge, dass die Person J. vergleichsweise spät – im Jahr 2013 – in das Verfahren eingeflossen sei. Insofern wolle er auf die Angaben der Zeugin H. H. verweisen. Über das, was die EG „Umfeld“ zu J. ermittelt habe, lägen ihm keine weiteren Erkenntnisse vor. Auf Vorhalt, J. sei der Tammer Szene zuzurechnen, erläuterte der Zeuge, die Tammer Szene sei ein Unterkomplex des Gesamtkomplexes Ludwigsburg. Dort habe man sehr umfangreich ermittelt, habe beispielsweise eine Gaststätte „Oase“ ermittelt, in der sich bestimmte Personen der rechtsextremen Szene in den früheren Jahren aufgehalten hätten. Man habe diese Personen auch abgeklärt – vom Betreiber der Gaststätte, dessen Ehefrau, bis hin zu Besuchern, die bekannt geworden seien. Er glaube, dass hierzu auch der Herr J. gezählt habe. Zu Beziehungen in die Rotlichtszene in Tamm oder Umgebung sei ihm persönlich nichts bekannt.

Auch die Person W. sage ihm jetzt nichts. Er könne auch nicht definitiv sagen, ob es persönliche oder berufliche Kontakte zwischen H. J. S. und S. J. gegeben habe. Er wisse, dass sich bestimmte Leute aus der rechtsextremen Szene des Öfteren in der Gaststätte „Oase“ getroffen hätten. Ob es da zu Treffen dieser beiden Personen gekommen sei, könne er nicht definitiv sagen, dies aber auch nicht ausschließen.

Gefragt, was bei ihm und seiner Stelle im Hinblick auf Karten, Listen und Fotografien passiert sei, die im NSU-Unterschlupf gefunden worden seien und unter anderem auf Stuttgart und Ludwigsburg hingewiesen hätten, führte der Zeuge R. aus, dass man zum einen aus dem Bereich Ludwigsburg die Aufnahme von Frau Zschäpe vor dem „Blühenden Barock“ gehabt habe. Man habe daraufhin Ermittlungen angestellt, habe anhand eines Baugerüsts, das zu einer gewissen Zeit vor dem Schloss gestanden habe, eingrenzen können, wann diese Aufnahme entstanden sein musste und habe auch dann zu einem relativ frühen Zeitpunkt gewusst, dass Frau Zschäpe mit einer Jugendfreundin aus den neuen Bundesländern – seines Wissens nach sei dies J. U. gewesen – in Ludwigsburg zu Besuch gewesen sei. Dies sei beispielsweise eine Erkenntnis gewesen, welche die EG „Rechts“ herausgearbeitet habe. Eine zweite Erkenntnis bestehe im Hinblick auf die Nordbahnhofstraße in Stuttgart. Auch in diesem Bereich habe man ermittelt. Parallel dazu sei das sogenannte Camping-Programm gelaufen. Da bekannt gewesen sei, dass das Trio sehr häufig auf Campingplätzen übernachtet habe. Es seien alle Campingplätze in Baden-Württemberg erfasst, die Meldedaten von 1998 bis 2011 erho-

ben und dies mit einer Liste von schätzungsweise 50 Aliaspersonalien abgeglichen worden. In Baden-Württemberg habe man auf diese Weise zwei Treffer generiert: zum einen eine Übernachtung mit den Aliaspersonalien „B.“ am Cannstatter Wasen. Dies sei gelungen, weil man die Unterstützung der Bereitschaftspolizei gehabt und 2 Millionen Meldezettel händisch durchgesehen habe. In anderen Fällen sei es möglich gewesen, elektronische Abgleiche zu machen. Dort, wo es nur in Papierform vorgelegen habe, habe man das händisch machen müssen und dies sei für die Kolleginnen und Kollegen der Bereitschaftspolizei, die mehrere Wochen drangesessen seien, eine „Heidenarbeit“ gewesen. Dann habe es einen zweiten Treffer gegeben, ebenfalls, so meine er, unter dem Namen „B.“, wo „der richtige B.“ mit seiner Frau und einem Kleinkind auf einem Campingplatz in Rheinmünster-Söllingen im Landkreis Rastatt übernachtet habe.

2.1.4. M. A.

In öffentlicher Sitzung [an die sich eine VS-GEHEIM eingestufte Zeugenvernehmung anschloss] auf eine schriftliche Stellungnahme des LfV Baden-Württemberg vom 5. März 2012 angesprochen, wonach mitgeteilt worden sei, dass in Heilbronn zum Tatzeitpunkt keine signifikante rechtsextremistische Szene vorhanden gewesen sei, verwies der beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln beschäftigte Zeuge M. A. darauf, dass dieser Vermerk seines Wissens nach mindestens VS-Vertraulich eingestuft sei, weshalb er gerne „in einem entsprechenden Rahmen“ dazu etwas sagen könne. Auf Frage, was aus seiner Sicht unter „signifikanter rechtsextremistische Szene“ zu verstehen sei, erklärte der Zeuge, dass es in vielen Orten Deutschlands ab einer gewissen Einwohnerzahl Rechtsextremisten gebe, so auch in Heilbronn. Jedoch sei Heilbronn nicht einer der Hotspots der rechtsextremistischen Szene gewesen und sei es seines Wissens nach auch aktuell nicht. Das sei auch vollumfänglich die Einschätzung seiner Stelle zu der Szene in Heilbronn.

Auf Vorhalt einer Karte mit Einträgen rechtsextremistischer Funktionsträger im Raum Heilbronn und Umgebung äußerte der Zeuge, nicht ad hoc Auskunft darüber geben zu können, wie die einzelnen Neonazis zusammenhängen. In einer eingestuften Sitzung könne er vielleicht etwas mehr dazu erzählen. Auf Frage, ob man beim Bundesamt für Verfassungsschutz jedenfalls schon einmal eine solche Karte erstellt habe, verwies der Zeuge darauf, vorliegend nichts zur Methode sagen zu dürfen. Selbstverständlich habe man bei ihnen indes Landkarten und bestücke diese dementsprechend. Das seien „Basics“. Auf Nachfrage, welche Farbe man dort benutzt habe, antwortete er: „Braun.“

Angesprochen auf die E-Mail des Fanzines „Der Weiße Wolf“ mit dem Betreff „DWW 2003-07-17“ erklärte der Zeuge, es habe sich um eine Art Newsletter gehandelt. Das bedeute, dass ergänzend zu den Zeitungen – „also zu dem Pamphlet ‚Weißer Wolf‘“ – ein Newsletter herausgebracht und darunter auch eine Kundgebung in Baden-Württemberg erwähnt worden sei. Er habe sich nochmals den gesamten Newsletter durchgelesen und auch den dortigen Hinweis auf die Demonstrationen in Schwäbisch Hall und Heilbronn. Man habe hier keinen klaren Bezug zum Trio erkennen können. Selbstverständlich habe man den „Weißen Wolf“ sehr intensiv gelesen und ausgewertet, ebenso den Newsletter. Aber man habe auch in der retrograden Auswertung – 2011 – keine Belege finden können – sonst hätte man das dem GBA mitgeteilt –, dass das für das Trio sozusagen relevant gewesen sei.

Auf Frage, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Umstand nachgegangen sei, dass das NSU-Trio laut Zeugenaussagen bis 2001 immer wieder zu Besuch gekommen sei, bat der Zeuge A. darum, von einer Behandlung in öffentlicher Sitzung abzusehen.

2.1.5. Abteilungsdirektor F. D.

Der Zeuge Abteilungsdirektor F. D., Leiter der Abteilung Rechts-/Linksextremismus, Terrorismus im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, zugleich stellvertretender Amtsleiter, bekräftigte nach Vorhalt einer schriftlichen Einschätzung des LfV an das BfV vom 5. März 2012, wonach in Heilbronn zum Tatzeitpunkt keine signifikante rechtsextremistische Szene existiert habe, dass diese Aussage richtig sei. Nehme man eine Gesamtschau der

rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg zu diesem Zeitraum insgesamt vor, was an sich auch heute noch gelte, habe sich speziell Heilbronn bereits 2007 nicht als besonderer Schwerpunkt rechtsextremistischer Aktivitäten hervorgetan. Natürlich habe man dort gewisse Aktivitäten, zuletzt – nach seiner Erinnerung – eine 1.-Mai-Demo 2011 gehabt. Dabei habe es sich um eines der letzten Großereignisse gehandelt, die damals stattgefunden hätten. Verglichen mit rechtsextremistischen Aktivitäten über die Jahre hinweg bis Anfang/Mitte der Neunzigerjahre und dann auch dem Zeitraum Mitte der Zweitausenderjahre habe man in anderen Bereichen eine wesentlich aktivere rechtsextremistische Szene mit wesentlich mehr Gruppierungen gehabt – wie der Großraum Karlsruhe, Pforzheim und das Rhein-Neckar-Dreieck. Man habe in den Neunzigerjahren auch eine sehr starke Skinheadszene im Bodenseebereich – grenzüberschreitend bis in die Schweiz – gehabt. Der Großraum Stuttgart habe natürlich immer auch eine Rolle gespielt, seien es Ludwigsburg, der Rems-Murr-Kreis oder jetzt Stuttgart selbst. Aber damit, Heilbronn als gewissen Schwerpunkt auszudeuten, würde er sich schwer tun. Er habe damit nicht gesagt, dass es dort keine rechtsextremistische Szene gegeben habe. Wenn das LfV in seinen Jahresberichten gewisse Schwerpunkte bezeichne, sei das ja nicht nur davon abhängig, dass dort Rechtsextremisten existierten, sondern davon, inwieweit Einzelpersonen oder Gruppierungen Aktivitäten entfalteteten, vor allem solche, die nach außen wahrnehmbar seien, wie Konzerte, Demonstrationen, entsprechende Protestveranstaltungen oder Balladenabende. Er meine, dass es im Lauf der letzten Jahre vielfältige Aktivitäten seitens der rechtsextremistischen Szene zu verzeichnen gebe und insoweit habe sich Heilbronn weder in den Jahren 2007 bzw. 2008 noch in den Jahren davor oder danach als besonderer Schwerpunkt herauskristallisiert.

Auf Vorhalt einer Landkarte von Baden-Württemberg mit Eintragungen örtlicher rechtsradikaler „Köpfe“ und entsprechender Schwerpunktbildung im Raum Nordwürttemberg/Heilbronn erwiderte der Zeuge, dass sie momentan von etwa knapp unter 2 000 Rechtsextremisten im Land ausgingen, dass es aber in den Jahren zuvor teilweise in Dimensionen knapp unter dem fünfstelligen Bereich gelegen habe, weshalb sich für ihn die Frage stelle, auf welcher Grundlage so eine Karte erstellt werde. Das könne mit Blick auf Heilbronn und die Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex diskutiert und bekannt geworden seien, durchaus nachvollziehbar sein. Wenn man indes z. B. einen Abgleich mit ihrem Datenbestand vornehme, also dem ihrerseits genutzten Nachrichtendienstlichen Informationssystem, und insofern die Wohnanschriften der ihnen bekannten Rechtsextremisten „drauflege“, hege er Zweifel, ob das dann die Schwerpunkte seien. Er bleibe dabei, dass man die Frage eines regionalen Schwerpunkts nicht nur am Wohnsitz einer Person festmachen könne, sondern auch an Szeneörtlichkeit und Szeneaktivitäten. Habe man eine Veranstaltungsortlichkeit wie z. B. das „Rössle“ in Rheinmünster-Söllingen, wo eine Vielzahl von Skinhead-Konzerten mit teilweise mehreren hundert Teilnehmern durchgeführt worden seien, die sicherlich zum Teil überregional angereist seien, dann sei dies für ihn über die Jahre hinweg ein Szeneschwerpunkt der dortigen Aktivitäten. Das bedeute aber noch nicht, dass dort etwa eine überrepräsentativ hohe Zahl an Rechtsextremisten wohhaft sei. Daher würde er den Vorhalt mit einem gewissen Fragezeichen versehen wollen. Man müsse, um dies fundiert beantworten zu können, einfach die bekannten, auch in NADIS bei ihnen gespeicherten Personen mit Wohnanschriften dem gegenüberstellen, „aber natürlich dann auch solche Schwerpunkte, die ja häufig auch wechseln, einfach drüberlegen“.

Gefragt, ob es solch eine Karte im LfV gebe, antwortete der Zeuge D.: „Nein, die haben wir natürlich nicht, weil –.“ Auf Nachfrage („warum ‚natürlich‘?“) fuhr er fort: „Herr Vorsitzender, da bitte ich durchaus um Verständnis: Welchen Nutzen hat für mich eine Karte von Baden-Württemberg, in der ich 1 800 Wohnanschriften von Rechtsextremisten verorte?“ Auf Vorhalt, dass es um Schwerpunkte gehe, erklärte der Zeuge, dass man hinsichtlich schwerpunktmäßiger Darstellungen in die Berichte der letzten Jahre schauen könne. Und sie hätten immer versucht, in einer Art Übersichtskarte zumindest für einen Teilausschnitt im Bereich der Skinheadszenen Schwerpunkte dazustellen. Sie hätten dies nicht durchgängig gemacht – der Parteienbereich und die Neonazi-Szene seien ausgeklammert –, aber für den Bereich der Skinheadszenen hätten sie sowohl die Herkunft der baden-württembergischen Skinhead-Musikbands als auch der Vertriebe und die Veranstaltungsortlichkeiten regelmäßig in solchen Baden-Württemberg-Karten veröffentlicht. Das hätten sie irgendwann nicht mehr gemacht,

weil die Zahlen zurückgegangen seien und der Aussagewert dann natürlich geringer geworden sei. Natürlich seien sie aber auch in der Lage, eine entsprechende Karte zu produzieren. Jedoch müsse irgendwo ein Mehrwert bestehen. Er bleibe dabei, dass man hinsichtlich der Ereignisse und Szeneaktivitäten im Laufe der letzten 20, 25 Jahre Schwerpunkte primär neben dem Großraum Stuttgart – er sage jetzt nicht Heilbronn – auch im Bodenseeraum und vor allem im Raum Rhein-Neckar-Dreieck und Karlsruhe, Pforzheim gehabt habe.

Auf anschließenden Vorhalt, dass sich die Frage des Bestehens eines Umfelds nicht in Aktivitäten erschöpfe, sondern auch die Feststellung impliziere, wo es Verbindungen zum NSU und Leuten gegeben habe, die diesem möglicherweise ein Umfeld hätten bieten können, dass außerdem ausweislich des Verfassungsschutzberichtes 2007 rechtsextremistische Skinheadbands und Vertriebe zwischen Sinsheim, Obersulm und Stuttgart verzeichnet gewesen seien, erwiderte der Zeuge D., dass dies ja sein könne und natürlich richtig sei, es jedoch noch keinen Szeneschwerpunkt ausmache. Hinsichtlich Unterstützern und Kontaktpersonen könne man davon ausgehen, dass das NSU-Trio auch aufgrund der Vermittlung anderer, aus Thüringen oder Sachsen nach Baden-Württemberg gezogener Personen hier Kontakte zu Personen aus dem Raum Ludwigsburg und anderen hergestellt habe und insoweit entsprechende Treffen stattgefunden hätten. Jedoch hätten sie auch nach der Recherche in Zigtausenden von Aktenordnern keine Hinweise auf irgendwelche nach außen bemerkbaren Aktivitäten des Trios erschließen können. Und sie hätten, so meine er, in diesen ganzen Aktenordnern voller Unterlagen nur sieben oder acht Schriftstücke gefunden, in denen diese überhaupt einmal, entweder als Trio oder einzeln, namentlich erwähnt worden seien. Der Zeuge D. weiter: „Das heißt, wenn die nicht durch eigene Aktivitäten hier bekannt geworden sind oder aufgefallen sind, dann kann ich natürlich jetzt im Nachhinein sagen: Ich habe hier welche, bei denen sind sie untergeschlüpft; das sind vielleicht Unterstützer; die haben ihnen – auf welche Art und Weise auch immer – geholfen. Aber mir stellt sich halt auch die Frage: Wie hätte man es feststellen sollen? – Man hat die Szene im Raum Heilbronn, Stuttgart, Ludwigsburg natürlich beobachtet, aber wenn dort keine entsprechenden, nach außen wahrnehmbaren Aktivitäten von diesen Personen entfaltet wurden, wie hätte man das dann feststellen sollen?“

Sie hätten sowohl den Bereich Ludwigsburg, Heilbronn und Stuttgart – jetzt insgesamt, auch den Rems-Murr-Kreis – „natürlich durchaus unter Beobachtung“ gehabt. Es seien gegen entsprechende Personen und Organisationen im Laufe der letzten Jahrzehnte auch vielfältige Maßnahmen gelaufen, aber eben nicht nur dort, sondern genauso in den anderen von ihm genannten Bereichen.

Auf Vorhalt, dass – wie beim Komplex Ku-Klux-Klan geschehen – bei einer nicht richtigen Überwachung mangels entsprechender Blickrichtung auch keine Feststellungen anfielen, erläuterte der Zeuge, dass man im Raum Stuttgart/Heilbronn/Ludwigsburg durchaus über die Jahre hinweg Probleme gehabt habe, menschliche Quellen, Vertrauenspersonen und Informanten zu gewinnen. In Teilen sei es aber trotzdem gelungen, sowohl in der Neonaziszene als auch vereinzelt in der Skinheadszene, sodass man im Vergleich mit anderen Schwerpunkten von der Zugangslage her besser dagestanden sei und eine höhere Informationsdichte gehabt habe. Gerade bei den bekannten Organisationen, die ja auch im Großraum Stuttgart aktiv gewesen seien, „sei es ‚Blood & Honour‘ – 2000 verboten –, Nachfolgeorganisation von ‚Blood & Honour‘, sei es die Gruppierung ‚Furchtlos und Treu‘ oder dann bis ins Jahr 2012 ‚Standarte Württemberg‘ jetzt im Raum Ludwigsburg“, habe man versucht, wenn es mit V-Leuten nicht geklappt habe – was man seines Wissens intensiv versucht habe –, durch entsprechende andere „Ausgleichsmaßnahmen“ Informationen zu generieren. Er meine, es sei auffällig gewesen, dass im Großraum Stuttgart zum damaligen Zeitpunkt seitens des LfV wesentlich mehr Telefonüberwachungsmaßnahmen als in anderen Regionen Baden-Württembergs gelaufen seien. In Teilen seien diese G-10-Telefonüberwachungs- und -Internetmaßnahmen sogar für Gerichtsverfahren offengelegt worden. Als es um Nachfolgebestrebungen zu „Blood & Honour“ gegangen sei, hätten sie eine G-10-Maßnahme durchgeführt und ins Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Stuttgart eingeführt; bei der Band „Race War“ seien dementsprechende Überwachungsmaßnahmen „auch aus dem Raum“ gelaufen, wo sie Erkenntnisse beige-steuert hätten. Insoweit habe es Verurteilungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegeben. Von „Standarte Württemberg“ hätten sie im Vorfeld die dazugehörigen Personen identifiziert und die Informationen an das LKA weitergegeben. Das Thema „Furchtlos und

Treu“ habe man nach seinem Informationsstand sehr intensiv sowohl in Richtung Telefonüberwachung als auch Observation abgearbeitet, immer vor der Zielrichtung, aufzuklären und das möglicherweise in Teilbereichen vorhandene und erkannte Defizit in Bezug auf menschliche Zugänge auf diese Art und Weise auszugleichen.

Gebeten, sein Verständnis von „signifikanter rechtsextremer Szene“ näher darzustellen, führte der Zeuge D. aus, dass dies natürlich in erster Linie der Bereich sei, der durch entsprechende Aktivitäten irgendwo wahrnehmbar sei. Dies könnten natürlich, so müsse er zugestehen, auch Aktivitäten sein, die zunächst einmal in einem kleineren Kreis erörtert würden und nicht sofort nach außen wahrnehmbar seien. Er denke, dass letztlich beides zu seinem gesetzlichen Beobachtungsauftrag gehöre. Jedenfalls habe ein Treffpunkt wie das erwähnte „Rössle“ in Rheinmünster-Söllingen, wo Hunderte von Teilnehmern bei einer Skinheadveranstaltung seien, eine andere Wirkung und ein anderes Potenzial als etwa das Treffen einer Neonazikameradschaft mit sieben Personen „immer mittwochs abends in einer Kneipe“ ohne weitere Außenwirkung. Da sei die Frage nach der Bedeutung zu stellen, ob es möglich und notwendig sei, diese Organisation mit einer V-Person zu durchdringen. Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bräuchten sie „natürlich irgendwo auch einen Angreifer“. Baden-Württemberg sei kein kleines Land und angesichts dessen, was für eine Behörde machbar sei, die „eine gesamte Landeszuständigkeit in der Größe wie der unseren“ habe, erweise sich ein flächendeckendes V-Leute-Netz nicht als möglich und denkbar, wobei er glaube, dass dies in einem Rechtsstaat wahrscheinlich auch keiner wolle. Das Verfassungsschutzgesetz, das ihre Grundlage sei, gehe davon aus, dass sie Organisationen beobachten müssten und dürften, die sich dadurch kennzeichneten, dass sie politisch ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen an den Tag legten und die müssten irgendwie erkennbar sein. Ein reines Treffen ohne Außenwirkung und ohne Verabredung von Taten wie ein Anschlag auf eine Flüchtlingsunterkunft oder Ähnlichem sei erstens nur schwer von außen wahrnehmbar und zum anderen stelle sich immer die Frage, ob damit bereits der gesetzliche Beobachtungsauftrag erfüllt sei. Die Frage sei, ob sich das Ganze im privaten Bereich abspiele, wo der politische Charakter nur schwer zu erkennen sei. Das sei dann natürlich eine schwierige Abgrenzungsfrage. Wenn das jedoch erkanntermaßen bekannte Rechtsextremisten seien, dann könne der Zirkel noch so klein sein; auch aus dem kleinsten Zirkel könnten sich schlimmste Aktivitäten sowie Straf- und Gewalttaten entwickeln, wie man ja auch gesehen habe. Im Hinblick auf die gehäuften Eintragungen auf der ihm vorgehaltenen Karte denke er, dass diese vor allem auf persönliche Kontakte bzw. Kennverhältnisse aus früherer Zeit in Thüringen und Sachsen zurückgingen und man hierdurch die Gelegenheit gehabt habe, bei Befreundeten und Bekannten unterzukommen und dadurch wiederum die Kontakte zu hiesigen Szeneangehörigen geknüpft worden seien. Ob das in Nürnberg, Köln oder anderswo, wo ebenfalls Straftaten begangen worden seien, ähnlich gewesen sei, könne er nicht sagen, jedoch habe es hier – zumindest für den NSU – offensichtlich die Möglichkeit gegeben, unter Vertrauten unterzukommen. Und das möge für Heilbronn – er könne insoweit nur spekulieren – möglicherweise mit ein ausschlaggebender Faktor gewesen sei.

Der Zeuge D. erklärte sodann im Hinblick auf die mit Markierungen versehene Landkarte: „Es wäre dann auch mal interessant, auch für den Ausschuss – kann ich nur anbieten –, dass man schaut: Wie sieht es denn eigentlich aus mit anderen Regionen in Baden-Württemberg? Haben wir da eine Häufung an Wohnorten von Rechtsextremisten, an Veranstaltungsorten, an Szenetreffpunkten und dergleichen? Ob sich dieses Bild dann so weiter dann auch aufrecht erhalten lässt? Wie gesagt, da tue ich mich gerade ein bisschen schwer, das so zu sehen.“

Auf Frage, ob es richtig sei, dass das LfV nach Durcharbeit von 6 500 Ordnern keine Belege für konkrete Unterstützung des Trios in Baden-Württemberg gefunden habe, erläuterte der Zeuge D., dass das, was sie gefunden hätten, Meldungen anderer Behörden gewesen seien, in denen aufgrund eines letztlich bestehenden Baden-Württemberg-Bezuges eine Mitteilung z. B. über Teilnehmer an einem Skinheadkonzert übersandt worden sei. Er meine, dass eine sei ein Skinheadkonzert in Gera 1993 oder 1995 gewesen. Hieran habe zumindest eine Person – oder auch mehrere – aus Baden-Württemberg teilgenommen, worauf man dies von den Kollegen aus Thüringen erhalten habe. Oder es habe eine Polizeimitteilung über eine Demo in Aschaffenburg gegeben, die man bekommen habe. Dabei sei dann vom Trio – aber nie in Gänze, wie er meine – zumindest der eine oder andere namentlich genannt gewesen, worauf

die in der Liste von – er wisse es nicht – mal 10 oder mal 80 Personen mit aufgelistet gewesen seien und so ein Treffer sich ergeben habe. Des Weiteren hätten sie natürlich die Erkenntnis-anfrage von 1998 des LfV Thüringen auf der Suche nach dem abgetauchten Trio aufgefunden. Damals sei ein paar Tage darauf noch einmal ein Schreiben gekommen, in welchem Lichtbilder nachgeschickt worden seien. Diesen Vorgang hätten sie recherchieren können. Und es habe seines Erachtens ein einziges weiteres Dokument im Nachgang gegeben, bei dem es sich um eine Mitteilung gehandelt habe, in welcher das Trio oder Teile davon namentlich erwähnt worden seien. Das sei seines Erachtens auch aus Thüringen gekommen, er sei sich jedoch nicht mehr ganz sicher und müsse nachschauen. Da sei auch die Rede von einem rechtsextremistischen Liedermacher gewesen, der damals in Baden-Württemberg gewohnt habe. Und auch deswegen hätten sie es bekommen, aber nicht vor dem Hintergrund des Trios. Andere Vorgänge, die Rückschlüsse auf Unterstützungshandlungen und auf die Beteiligung an Straftaten zuließen, bestünden nicht; nicht einmal der Umstand, dass die hier bei Personen aus dem Ludwigsburger Umfeld übernachtet hätten, habe sich in den Akten wiedergefunden. Man müsse einfach sagen, dass das damals nicht bemerkt worden sei.

Nach Vorhalt einer Passage von Seite 142 des Verfassungsschutzberichts 2007 („*So war in den letzten Jahren, auch 2006, eine ganze Reihe der in Baden-Württemberg zu verzeichnenden rechtsextremistischen Demonstrationen auf die Initiative eines einzelnen, im Land ansässigen Neonazis und der von ihm repräsentierten Organisation zurückzuführen. Ausgerechnet dieser Neonazi drosselte jedoch seit Herbst 2006 seine Szeneaktivitäten sehr weitgehend, sagte sogar drei für Oktober bzw. Dezember 2006 bereits angemeldete Demonstrationen in Schwäbisch Hall, Crailsheim, Heilbronn wieder ab und trat 2007 kein weiteres Mal als Demonstrationsanmelder in Erscheinung.*“) und den Fragen, ob der für das Landesamt offenbar nicht erklärliche Abbruch dieser Szeneaktivitäten in Zusammenhang mit dem NSU-Mord gestanden haben könnte, weil man nicht mehr im Fokus der Sicherheitsbehörden habe stehen wollen, und ob man sich nach Bekanntwerden des NSU noch einmal mit den alten Erkenntnissen befasst habe, des Weiteren, wer dieser Neonazi und seine Organisation gewesen seien, verwies der Zeuge D. darauf, mangels Lektüre dieses Teils des Verfassungsschutzberichts aus dem Stegreif keine befriedigende Antwort geben zu können. Jedenfalls hätten sie in der ersten Woche nach Bekanntwerden des NSU sämtliche rechtsextremistische Konzerte, Veranstaltungen und Demonstrationen auf einen Bezug zu den zu diesem Zeitpunkt bekannten Namen und Aliaspersonalien überprüft sowie – wie bereits ausgeführt – Quellenbefragungen veranlasst. Ein Bezug zum NSU sei dabei nicht feststellbar gewesen. Hinsichtlich der weiteren Fragen könne er eine schriftliche Antwort nachreichen [vgl. hierzu unter A.II.4.2.3.3.].

2.1.6. KR'in H. H.

Die Zeugin KR'in H. H. führte als Leiterin der beim LKA Baden-Württemberg eingerichteten EG „Umfeld“ im Rahmen ihrer Eingangserklärung zu den dort behandelten Sachverhaltskomplexen aus. Insofern wolle sie eine ganz kurze Zusammenfassung machen, was die wesentlichen Ergebnisse ihrer Arbeit gewesen seien.

So seien natürlich vielfache Befragungen im Komplex Ludwigsburg durchgeführt worden, auch teilweise zusammen mit dem BKA. Das Ergebnis sei gewesen, dass durch den bereits 2003 verstorbenen M. E. sowie weitere Personen aus dem Raum Ludwigsburg, also H. J. S. und B. E.-N., die ja auch schon vor dem Untersuchungsausschuss gewesen seien, ein intensiver Kontakt zum Trio unterhalten worden sei, insbesondere zu Beate Zschäpe und Uwe Mundlos. Der Kontakt zwischen den Ludwigsburgern und dem Trio bzw. dem Trioumfeld sei durch das beruflich bedingte Kennverhältnis von M. E. und dem aus Sachsen stammenden M. M. F. entstanden. Dieser habe zeitweise im Raum Ludwigsburg gewohnt, habe aber vor allem mit M. E. in Stuttgart seine Ausbildung absolviert, woraus dann eben eine Freundschaft erwachsen sei. Man habe dann letztendlich die Freundeskreise zusammengeführt und sei gegenseitig auf Konzert- und Partybesuchen in Ludwigsburg bzw. Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen gewesen. Ihre Ermittlungen hätten ergeben, dass im Zeitraum 1993 bis 2001 rund 30 Besuche von Zschäpe und Mundlos oder einer der beiden Personen alleine in Ludwigsburg stattgefunden haben sollen. Hinsichtlich aller drei, des gesamten Trios inklusive Böhnhardt, habe nur ein Aufenthalt in Ludwigsburg festgestellt werden können. Das sei der

bekannte Osterbesuch 1996 gewesen. Ansonsten seien es im Schwerpunkt Mundlos oder auch Mundlos und Zschäpe gewesen. Zwischen 1993 und 1996 habe es häufigere Besuche gegeben. Das habe sich dann abgeschwächt – der letzte wie ausgeführt 2001, also auch nach dem Abtauchen des Trios. Es seien auch Kontaktpersonen aus Thüringen und Sachsen mannigfaltig angereist, auch ohne das Trio. Grund der Besuche seien einfach Partys gewesen, teilweise Saufgelage der rechten Szene, müsse man so sagen, wie sie das jetzt festgestellt hätten. Und es hätten auch Gegenbesuche stattgefunden.

Dann habe es noch die sogenannte Waffenspur gegeben. Da gehe es darum, dass sich Mundlos in einem Briefwechsel erstaunt über die Waffen der Ludwigsburger gezeigt habe. Das nehme Bezug auf den Osterbesuch 1996, wo alle drei da gewesen seien. Da seien dann Mundlos, Böhnhardt und ein K. N. S. bei S. – man könne offen H. J. S. sagen, weil dieser ja schon im Ausschuss gewesen sei – gewesen, worauf sie die Waffen angeguckt hätten, die wohl nicht echt gewesen sein sollen. Aber letztendlich würde sie dafür natürlich nicht die Hand ins Feuer legen. Das seien die Aussagen, die sie dazu bisher erhalten hätten.

Sie hätten dann natürlich recherchiert, was das angehe und hätten festgestellt, dass es bereits 1996 ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz unter anderem gegen S. gegeben habe sowie gegen den mit ihm befreundeten S. J. Beide sollen im Besitz erlaubnispflichtiger Waffen gewesen sein. So sei die Anklage damals gewesen. S. J. solle nach Angaben des ehemaligen Wirtes der Gaststätte „Oase“ in Ludwigsburg, der aber zwischenzeitlich verstorben sei, Gäste der Gaststätte mit Schusswaffen bedroht haben. Zudem habe S. J. dem Wirt zu einem anderen Zeitpunkt eine scharfe Waffe zum Kauf angeboten, so der Wirt. Sie hätten nicht mehr von allen die Ergebnisse der Durchsuchungen nachvollziehen können. Manche seien eben aufgrund von Löschfristen nicht mehr da gewesen. Sie hätten in keinen Unterlagen, die ihnen jetzt noch zur Verfügung gestanden hätten, tatsächlich feststellen können, dass es scharfe Schusswaffen gegeben habe, die aufgefunden worden seien. Aber ausschließen könne sie es eben auch nicht. Dann habe es 2009 noch einen Vorfall gegeben. Da habe die ehemalige Ehefrau von H. J. S. ihn zur Anzeige gebracht mit dem Hinweis, dass er eine scharfe Waffe besitze. Aber da habe eine Durchsuchung auch nur den Fundus erlaubnisfreier Waffen erbracht. Des Weiteren habe es dieses Maßnahmenkonzept des BKA in Zusammenarbeit mit dem LKA sowie eigene Maßnahmen gegeben. Das heiße, was das Thema Waffen angehe, habe das BKA dann die Ermittlungen an sich genommen und gesagt: „Wenn wir durch sind, dann könnt ihr weitermachen, auch in dem ganzen Umfeldbereich.“ Das sei zu der Zeit gewesen, als sie noch im LKA gewesen sei. Seit September 2016 sei sie in Karlsruhe in einem ganz anderen Bereich als Staatsschutz tätig. Bis dahin sei dieser sogenannte Waffenkomplex vom BKA noch nicht freigegeben worden. Es solle aber, wie sie jetzt von ihren Kollegen erfahren hätte, zwischenzeitlich erfolgt sein, sodass das LKA da jetzt nicht mehr an das BKA gebunden sei. Sie hätten im Übrigen festgestellt, dass S. J. eine waffenrechtliche Erlaubnis besitze; insgesamt seien vier der ermittelten Personen, die in irgendeinem Zusammenhang mit „Kontaktpersonen usw.“ gestanden seien, in Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse gewesen [siehe im Einzelnen unten B.V.1.3.3.].

Was Sonstiges zu Ludwigsburg anbelange, habe es im Januar 2014 einen Hinweis des LfV Baden-Württemberg über ein Behördengutachten gegeben, wonach das Trio zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt bei einem Mann im Bereich Ludwigsburg übernachtet haben solle. Ermittlungen hätten ergeben, dass dieser Mann zumindest 1990/1991 der rechten Szene zugehörig gewesen sei und sich dann aber aus der Szene gelöst haben solle. Ein Kontakt zum Trio habe sich da nicht belegen lassen. Der Kontakt solle mutmaßlich eben vor seinem Lösen aus der rechten Szene gewesen sein – so habe man jetzt mal davon ausgehen müssen –, man habe es aber nicht eingrenzen können. Er selber habe gesagt: „War nicht so.“ Sie hätten dann geschaut, wen sie noch fragen könnten. Sie hätten dann den Zeugen H. J. S. nochmal angesprochen, weil man sich damals auch in der Szene halt gekannt habe. Er habe gesagt, dass er den angeblichen Übernachtungsgeber kenne, dass dieser auch Kontakt zum verstorbenen E. gehabt habe, sich aber bereits vor den NSU-Kontakten der Ludwigsburger aus der Szene abgewandt habe. Das habe sich gedeckt gehabt. Dann habe der S. auch noch gesagt, dass er niemanden außerhalb der bekannten Clique um ihn kenne, bei dem das Trio übernachtet haben könnte. Das müsse wohl eine eingeschworene Gemeinschaft gewesen sein. Die Sachbe-

arbeiter hätten gesagt, dass sie das als glaubhaft eingeschätzt hätten. Man müsse auch sehen, dass dann, falls die Übernachtung tatsächlich 1990 gewesen sein sollte, Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt 15, 17 und 13 gewesen wären.

[Die Ausführungen der Zeugin zu „Stadtplan-Spuren“ werden unter B.I.4.1.6. wiedergegeben]

Dann habe es den Aufenthalt von Mundlos und Böhnhardt 2003 in Stuttgart gegeben. Es habe ein Foto von Böhnhardt in der Nordbahnhofstraße im Brandschutt in Zwickau gegeben. Dann habe die EG „Rechts“ ein Campingplatz-Programm gehabt. Das heiße, dass bereits vor der Einrichtung ihrer Einheit der Zeitraum 1998 bis 2001 durch die EG „Rechts“ beleuchtet worden sei. Da habe man bei sämtlichen Campingplätzen die Meldezettel ausgewertet; dies seien über 2 Millionen Meldezettel auf ca. 130 Campingplätzen gewesen. Dabei habe sich ein Treffer ergeben, wo zwei Männer einen Zeltplatz unter Aliaspersonalien angemietet hätten. Dies könne korrespondieren mit diesem Foto von Mundlos und Böhnhardt in der Nordbahnhofstraße. Aber sie hätten jetzt nichts weiter dazu festmachen können.

Außerdem habe es eine angebliche Kontrolle eines ehemaligen Polizeibeamten von Mundlos und Böhnhardt im Zeitraum 1995 bis 1997 in einer ehemaligen „Rechten-Szene-Gaststätte“ in Stuttgart-Rohr gegeben. Da hätten sie geschaut, was sie an Unterlagen, Kontrollberichten „usw.“ noch hätten finden können. Der Kollege habe gesagt: „er hätte diese zwei Namen vor diesen langen Jahren dort kontrolliert. Aber die Unterlagen haben dazu nichts weiter hergegeben“, so die Zeugin H.

Des Weiteren habe es einen Hinweis gegeben, der über das BKA zu ihnen gekommen sei und dem sollten sie nachgehen. Im Oktober 2011 sei auf einem von Zschäpe genutzten Handy – das sei praktisch kurz vor Auffliegen des NSU gewesen – eine SMS eingegangen, welche von einer in Stuttgart registrierten Rufnummer ausgegangen sei. Der Anschlussinhaber mit Adresse in Stuttgart habe nicht existiert, wie sie festgestellt hätten. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass diese SIM-Karte von einer Firma zum Versand von Werbe-SMS genutzt werde. Diese Firma kaufe also über das Internet massenhaft SIM-Karten und nutze die dann eben. Was der Inhalt dieser SMS gewesen sei, habe das BKA nicht mehr nachvollziehen können. Sie seien aber davon ausgegangen, dass das eine Werbe-SMS gewesen sei, weil die Firma seit Anfang 2011 diese SIM-Karten aufgeladen habe. Zumindest sei ihnen nichts anderes bekannt. Auf Nachfrage, wie diese Stuttgarter Mobilnummer als Absender einer Werbe-SMS identifiziert worden sei, führte die Zeugin aus, der spurbearbeitende Sachbearbeiter habe ihr berichtet, dass diese Karte immer wieder aufgeladen werde. Man habe da recherchieren können, wo das der Fall sei und habe festgestellt, wer diese Karte auflade. Da sei man auf diese Werbe-firma gekommen und habe dann auch nachvollziehen können, dass bereits weit vor dem Versand dieser fraglichen SMS die Karte schon von dieser Firma genutzt worden sei. Unter dieser Nummer sei letztendlich diese Firma aufgetaucht.

Darüber hinaus habe es noch den Hinweis auf den Aufenthalt des Trios 2006 bzw. 2007 in einer Obdachlosenunterkunft gegeben. Da habe eine Ordensschwester angegeben, Zschäpe und Mundlos sowie Böhnhardt bei sich in dieser Obdachlosenunterkunft gesehen zu haben. Das habe nicht verifiziert werden können. Es habe keine weitere Person festgestellt werden können, die das irgendwie hätte bestätigen können. Außerdem habe das BKA dazu beauftragt, es sei ihnen „in keinster Weise bekannt“, dass sich das Trio jemals in dieser Szene aufgehalten habe.

Ferner habe es einen anonymen Hinweis auf eine Frau N. aus Stuttgart gegeben, die angeblich Kontakte zum Trio habe. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass Frau N. als Polizeibeamtin beschäftigt sei. Sie hätten das umfassend abgeprüft. Es hätten sich keine Hinweise darauf ergeben. Das dürfe eine Denunzierung von Frau N. gewesen sein.

In den sogenannten Mundlos-Briefen habe es einen möglichen Kontakt von Mundlos zu S. F. aus Metzingen gegeben. Mundlos habe immer politisch nationale Gefangene, wenn sie in der JVA gesessen seien, sozusagen schriftlich betreut. „Da hat er vermutlich '96 mehrfach einen Kameraden F. genannt“, so die Zeugin. Es sei in diesen Briefen Thema gewesen, dass Mund-

los mit F. in Kontakt treten solle. Es sei auch die Skinheadvereinigung „Stoßtrupp Nagold“ genannt gewesen. Über diese Gruppierung hätten aber weder bei ihnen noch beim LfV irgendwelche Erkenntnisse vorgelegen. Das sei natürlich auch schon „sehr, sehr lange“ her gewesen, müsse man dazu sagen – „wir speichern nicht unendlich“. Selbst das LfV, wo in der Regel deutlich länger gespeichert werde als bei ihnen, habe dazu auch nichts sagen können. Sie hätten den F. kontaktiert. Er sei aber äußerst unkooperativ gewesen und habe keine Angaben machen wollen.

Dann komme sie zum Komplex Heilbronn. Der Polizistenmord sei nicht ihr Arbeitsbereich gewesen. Es habe indes eine Geburtstagsfeier 1993 in Öhringen gegeben. Laut Zeugenaussagen sollen Zschäpe und Mundlos auf der betreffenden Party gewesen sein, wobei da die Aussagen auseinandergingen. Die einen sagten, da sei nur Mundlos gewesen, die anderen sagten, da sei Zschäpe auch dabei gewesen. Man wisse es letztlich nicht so genau. Aber „definitiv mindestens einer vom Trio war wohl dabei“, so die Zeugin. Sie hätten zu ermitteln versucht, wer diese Party ausgerichtet habe. Sie seien auf die Brüder S. gekommen, wo sie gemeint hätten, es sei am naheliegendsten oder am wahrscheinlichsten, dass die auch die Party ausgerichtet hätten. Diese hätten es aber beide abgestritten. Einer davon habe ihren Erkenntnissen zufolge der rechten Szene angehört. Der andere habe keine polizeilichen Erkenntnisse aufgewiesen. Beide hätten es aber bestritten. Letztendlich hätten sie auch aufgrund mannigfaltiger Befragungen von Zeugen, die auf dieser Party gewesen sein könnten oder die davon gehört haben könnten, die Örtlichkeit der Feier nicht zweifelsfrei festmachen können. Außerdem habe es Partys des M. B. D. in den Jahren 1991, 1992, gegebenenfalls auch 1993 in Heilbronn gegeben, bei denen Kontaktpersonen des Trios, beispielsweise T. S., sowie weitere Personen aus Sachsen anwesend gewesen seien, nicht aber das Trio selbst. Darauf habe es bislang keine Hinweise gegeben. M. B. D. sei Mitveranstalter der beiden Partys gewesen. Den hätten sie sich natürlich „gezogen“, hätten ihn befragt. Er wolle aber keinen persönlichen Kontakt zum Trio gehabt haben. Weiter habe es sogenannte Kellerpartys der rechten Szene in Heilbronn gegeben. Es habe sie, müsse man sagen, eine große Arbeit gekostet, um herauszufinden, wo diese gewesen seien. Das sei eine Sisyphusarbeit gewesen. Letztendlich hätten sie vom LfV noch einen guten Hinweis bekommen und hätten dann aufgrund dieses Hinweises und vielfacher Befragungen feststellen können, wo sich dieser Partykeller befunden habe. Das sei eine Art Hobbykeller gewesen, also nichts Eingetragenes, wo man über die Ämter hätte recherchieren können. Es sei sozusagen inoffizieller Treffpunkt der rechten Szene gewesen, aber dafür sehr bekannt. Er sei seit „1999“ Treffpunkt gewesen und 1992/1993 geschlossen worden. Da müsse dann die linke Szene spitzgekriegt haben, dass dieser Keller existiere. Dann sei man dagegen vorgegangen. Dann sei es den „Rechten“ wohl zu heiß geworden und man habe das Ding wieder zugemacht. Sie hätten allerdings festgestellt, dass er vermutlich 1996 zumindest kurzzeitig wieder eröffnet gehabt habe. Nach allen Befragungen, die sie zu diesem Themenbereich durchgeführt hätten, hätten sie aber keine Erkenntnisse darüber gewonnen, dass sich das Trio selbst in diesem Keller jemals aufgehalten habe. Es seien aber Kontaktpersonen des Trios dort aufhältig gewesen. Sie hätten auch den Betreiber dieses Kellers auffindig gemacht. Der habe ihnen zum Trio auch keinerlei Auskünfte geben können.

Dann habe es noch Bezüge des T. B. nach Heilbronn gegeben. T. B. sei Kontaktperson des Trios, Anführer vom „Thüringer Heimatschutz“ sowie NPD-Funktionär gewesen. Er habe 2004 im Rahmen einer Zwangsversteigerung ein Haus in Hardthausen erworben, habe hierbei jedoch nur als Strohhalm gedient. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass T. B. in diesem Haus weder wohnhaft noch gemeldet gewesen sei, sondern dass er da sozusagen nur eingesprungen sei. Es habe von ihm nie einen Wohnsitz in Baden-Württemberg gegeben. Was diese Person angehe, hätten sie sich mit dem BKA verständigt, dass sie die abschließende Bewertung seiner Person dem BKA überließen, weil er nach Erkenntnislage außer diesem Hauskauf keinen Bezug zu Baden-Württemberg aufgewiesen habe und weil das BKA auch an ihm dran gewesen sei. „Dann haben wir gesagt, dann stehen wir jetzt zurück“, so die Zeugin.

Schließlich habe es die Hinweise eines ehemaligen Mitarbeiters des LfV Baden-Württemberg auf einen angeblichen Aufenthalt von Mundlos 2003 in Heilbronn gegeben. Das LfV selbst habe die Informationen aber nicht bestätigt, da diese sich nicht mit den Tatsachen gedeckt hätten. Weiter habe derselbe Hinweisgeber anderweitig angegeben, dass ein in den Medien

veröffentlichtes Phantombild einem ihm persönlich bekannten Hinweisgeber ähneln würde. Eine interne Überprüfung durch das LfV habe ergeben, dass keine derartige Ähnlichkeit habe festgestellt werden können. Das hätten auch sie festgestellt, nachdem sie die Bilder verglichen hätten. Demnach seien sie auch zu dieser Auffassung gekommen. Zwar habe der eine oder andere Sachbearbeiter gesagt, dass er dazu keine Aussage treffen könne. Diejenigen, die definitiv etwas hätten sagen können, hätten jedoch festgestellt, dass sich die Personen nicht ähnlich sähen. Auf entsprechende Nachfrage in diesem Zusammenhang bestätigte die Zeugin, dass der Hinweis zum Aufenthalt 2003 vom Zeugen O. gekommen sei; das andere, der ehemalige Mitarbeiter, sei der S. gewesen.

Nun komme sie zum Komplex Waiblingen. Dort habe es ja die Rechtsrockband „Noie Werte“ gegeben. A. G. sei vor seinem Umzug von Sachsen nach Baden-Württemberg im Jahr 2001 nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen in der rechten Szene fest verwurzelt gewesen und habe Kontakte zum Umfeld des Trios gehabt. Mit seinem Umzug habe er sich der Band „Noie Werte“ hier in Baden-Württemberg angeschlossen. Eine persönliche Einbindung bei der Verwendung zweier Liedtitel der Band im ersten Bekennervideo des NSU als Hintergrundmusik streite er nach Aussage des BKA ab. Die Ermittlungsführung hierzu liege aber auch beim BKA. Sie hätten ihn selber ebenfalls befragen wollen. Leider habe er aber die Tür direkt wieder zugemacht, als die Kollegen davorgestanden seien. Er sei also sehr unkooperativ gewesen. Er solle wohl auch auf einer Schulungsveranstaltung in Eisenberg in Thüringen gesagt haben, dass es den dreien gut gehe [siehe unten B.II.9.1.2.], woraus man eigentlich schließen könne, dass er Näheres gewusst habe. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass es sich dabei um Herrn G. handele. Es gebe bislang zwar keine nachgewiesenen Kontakte von ihm zum Trio selbst, jedoch natürlich Kontakte zum Umfeld, beispielsweise zu T. S., aber sicher auch noch weiter.

Ferner habe es einen anonymen Hinweis zu einer angeblichen Übernachtung von Zschäpe in Backnang gegeben. Der angebliche Übernachtungsgeber habe durch die EG „Umfeld“ identifiziert werden können. Es hätten sich jedoch keine tatsächlichen Hinweise darauf ergeben, dass es sich bei der Frau, die in dem betreffenden Zeitraum genächtigt haben sollte, um Zschäpe gehandelt habe. Das sei wohl eher ein bisschen Geschwätz unter den Kollegen gewesen. Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin, dass der Übernachtungsgeber in seinem Umfeld behauptet habe, die Frau, die da bei ihm übernachtet habe, sähe Zschäpe sehr ähnlich und dass er gemeint habe, das sei Zschäpe gewesen. Die Kollegen von ihr [der Zeugin] hätten aber recherchiert, dass das zeitlich überhaupt gar nicht der Fall habe sein können, also dass man das faktisch nicht zusammengebracht habe.

Außerdem habe es eine Geburtstagsfeier in einer Gaststätte in Waiblingen im Jahre 2006 gegeben. Da habe ein Bandmitglied von „Noie Werte“ seinen Geburtstag in einer Gaststätte in Waiblingen-Neustadt gefeiert, wobei auch eine Kontaktperson des Trios anwesend gewesen sein sollte. Darauf, dass das Trio selber dabei gewesen sei, hätten sie keine Hinweise gehabt.

Schließlich habe es noch den Auftritt von Ian Stuart Donaldson im Juli 1993 in Waiblingen gegeben. Er sei mit seiner Band „Skrewdriver“ auf dem Grillplatz „Lämmle“ in Waiblingen-Hegnach aufgetreten. Veranstalter sei die Skinheadvereinigung „Kreuzritter für Deutschland“ gewesen. An der Veranstaltung hätten Kontaktpersonen des Trios teilgenommen. Hier habe es aber ebenfalls keine Hinweise gegeben, dass das Trio selbst dort gewesen sein sollte.

Zusammenfassend könne sie als Resümee angeben, dass es bei Abschluss der EG „Umfeld“ rund 100 Spuren gegeben habe, die bearbeitet worden seien. Danach seien nochmal rund 100 weitere eingegangen sowie mannigfaltige Aufträge. Es habe letztendlich keine Hinweise auf mit dem NSU vergleichbare Netzwerke in Baden-Württemberg gegeben. Die bisherigen Ermittlungen hätten keine Hinweise auf weitere Straftaten des Trios in Baden-Württemberg, also zusätzlich zum Polizistenmord, ergeben. Allerdings wären diese dann auch in die Verantwortlichkeit des BKA gegangen. Es habe keine Erkenntnisse auf ein Netzwerk gegeben, welches das Trio nach dem Abtauchen 1998 im Untergrund unterstützt habe. Auch das wäre dann in die BKA-Verantwortlichkeit gegangen. Sie hätten letztendlich als relevante Personen im engeren Sinn 52 Personen ausmachen können. Davon hätten acht aktuell oder ehemals

ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg und einen direkten Kontakt zum Trio gehabt. Sie hätten 15 Personen festgestellt mit Bezug zu Baden-Württemberg, allerdings ohne Wohnsitz hierzulande, die einen direkten Kontakt zum Trio gehabt hätten; außerdem noch 29 Personen mit Bezug zu Baden-Württemberg und zu Kontaktpersonen des Trios. Die Ermittlungen seien sehr umfangreich gewesen. Wenn man dann eben irgendwann Kontaktpersonen von Kontaktpersonen ermittle, müsse man irgendwann mal schauen, dass man das Ganze mit Maß und Ziel betreibe, weil sie theoretisch sonst heute noch ermitteln könnten. Demnach sei es auch ihre Aufgabe gewesen, zu sagen: „Wir ermitteln bis dahin und widmen uns dann auch noch anderen Dingen, die anliegen.“

Gefragt, ob das Fazit [ihrer Aussage] laute, dass die EG „Umfeld“ erstens einen klaren Auftrag gehabt und zweitens keine Ansätze für Unterstützungshandlungen in diesem Zusammenhang gefunden habe, soweit es ihren Aufgabenbereich angegangen sei, bejahte die Zeugin H. Sie hätten den Auftrag gehabt, polizeirechtlich zu schauen, wie die Kontakte in Baden-Württemberg gewesen seien: Wer habe wen gekannt, wer habe sich wo aufgehalten? Und sie hätten keine Erkenntnisse, dass es Unterstützungshandlungen gegeben habe. Hätten sie diese gehabt, wären die auch an das BKA gegangen. Sie hätten getan, was sie gekonnt hätten.

Auf Frage, weshalb im Jahr 2001 Kontakte des NSU-Trios hierher offenbar abgebrochen seien, antwortete die Zeugin, dies insoweit erklären zu können, dass der Schwerpunkt der Kontakte, die sie hätten festmachen können, im Bereich Ludwigsburg stattgefunden und vorwiegend um den 2003 verstorbenen M. E. Bestand gehabt hätte. Er sei wohl sozusagen der Dreh- und Angelpunkt gewesen. Natürlich habe es B. E.-N. und H. J. S. gegeben, der dann auch gewachsene Kontakte gehabt habe. Aber nichtsdestotrotz sei der zentrale Ansprechpartner M. E. gewesen, der wohl massive Alkoholprobleme gehabt habe, über den die Zeugen dann auch gesagt hätten, dass in den letzten Jahren, die er noch gelebt habe, es wohl so exzessiv gewesen sein müsse, dass man mit ihm weder Party noch sonst etwas habe machen können. Deswegen hätten wohl auch die anderen Ludwigsburger weniger Kontakt zu ihm gehabt. Man gehe davon aus, dass das die Sachsen und Thüringer genauso gehalten hätten. Dann müsse man betrachten, dass das Trio ja 1998 untergetaucht sei. Es sei nicht mehr „ganz so easy für sie“ gewesen, irgendwo aufzuschlagen. Nichtsdestotrotz seien sie bis 2001, wie sie hätten nachvollziehen können, zumindest ab und an nochmal da gewesen. Logisch erklären könne sie selbst das auch nicht, warum sie diese Gefahr eingegangen seien. Dass die Kontakte aber wohl aus diesem Grund heraus zum einen abgeflacht sein könnten, weil sie gewusst hätten, dass sie gesucht wurden, und zum anderen, weil M. E. eben dem Alkohol dann sehr zugeneigt gewesen sei, sei sicherlich noch ein anderer Aspekt. Insofern hätten sie relativ viele offene Aussagen bekommen, währenddessen ein G. aus dem Bereich Waiblingen ja überhaupt gar nichts gesagt habe. Da hätten sie den Fuß nicht so drin gehabt. Sie könne nicht sagen, ob da vielleicht irgendwelche Kontakte bestanden hätten. Das wolle sie auch nicht ausschließen. Sie könne nur sagen, dass sie das nicht hätten ermitteln können.

Gefragt, ob Veranstaltungen mit Alkoholexzessen – „Saufen auf schwäbisch“ – bei den Rechtsextremen häufig gewesen seien, bejahte die Zeugin H. Sie vermute, dass dies nicht nur in rechten Kreisen vorkomme. Auf Nachfrage, ob es sein könne, dass die Teilnehmer dasjenige, was sie untereinander erzählt hätten, bloß im Alkoholsuff hätten ertragen können, erwiderte die Zeugin, dass sich vielleicht die Gelegenheit bieten würde, wenn der Untersuchungsausschuss mal einen Frage, der daran teilgenommen habe. Sie könne dazu selbst keine Auskunft geben.

2.1.7. KHK'in S. R.

Die Zeugin KHK'in S. R. legte dar, der Ausgangspunkt für die Ermittlungen der beim LKA Baden-Württemberg eingerichteten EG „Umfeld“ im Komplex Ludwigsburg seien die Garagenasservate gewesen sowie – für sie ganz entscheidend – die Angaben des T. S., Beschuldigter im NSU-Verfahren. Er habe mehrere Zeugenvernehmungen hinter sich und sei mehrmals vom BKA als Beschuldigter vernommen worden. Zu Ludwigsburg, Heilbronn und Bezügen nach Baden-Württemberg habe er sehr viele Angaben gemacht. Das habe sie sehr spannend gefunden, weil das für sie atypisch gewesen sei. Sie habe also bis dahin keine Person gekannt,

die zu Baden-Württemberg so viele Aussagen gemacht habe. Er habe dem BKA auch Fotos zur Verfügung gestellt, die sie sich dann in der Folge angefordert und dahin angeschaut habe, mit wem er bereits Kontakte gehabt habe. Man habe die Konstellation, dass man die Ludwigsburger Clique mit Kontakt zu Mundlos und Zschäpe gehabt habe und jetzt einen weiteren Beschuldigten im NSU-Verfahren, der auch Kontakte zu denen gehabt habe. Eine Person mehr, sage sie jetzt einmal. Für sie interessant gewesen sei auch J. B. W., der im Raum Ludwigsburg gewohnt bzw. sich die Woche über aufgehalten und über eine Arbeitsstelle hier in Baden-Württemberg verfügt habe, wobei ihr letzter Stand sei, dass er noch hier sei. Diese Konstellation habe sie interessant gefunden: zwei Beschuldigte aus dem NSU-Verfahrenskomplex und Anlaufstellen in Ludwigsburg, dabei auch „Örtlichkeiten in Ludwigsburg – also nicht nur privat, sondern auch Örtlichkeiten“. Alles, was sie dazu gehabt hätten, sei durch sie ausgewertet worden. Es seien zahlreiche Personen festgestellt worden, die wirklich Kontakte zu hauptsächlich Mundlos und Zschäpe gehabt hätten. Soweit nachvollziehbar seien die Leute bis Frühjahr 2001 wohl hier gewesen – „lassen Sie es Ende 2000 gewesen sein, ist auch egal“. Jedenfalls sei der Mord an E. S. schon im September 2000 gewesen. Deswegen habe sie das durchaus interessant gefunden, dass die Leute „hierherkommen, im Untergrund leben und schon einen Mord begangen haben und immer noch hierherkommen“.

Als interessanten Aspekt im Komplex Ludwigsburg hätten sie auch gefunden, dass die Besuchsquellen – so nenne sie es jetzt mal – aus Chemnitz und aus Jena gekommen seien. Deswegen seien diese in den Berichten oft als die Jenaer oder die Chemnitzer bezeichnet worden. Das sei in der Tat wirklich so, dass es sich um zwei verschiedene Personengruppen handele. Das bindende Element dieser Personengruppen auch mit Bezug nach Baden-Württemberg dürfe M. M. F. gewesen sein, der hier zwischen 1991 und 1994 eine Lehre gemacht und mit E. zusammen die Ausbildung absolviert habe, dann auch in Ludwigsburg beim Ausbildungsbetrieb gewesen sei und kurzfristig dort eine Wohnung bzw. eine Unterkunft in einem Heim, Kolpinghaus oder Ähnlichem gehabt habe, auch mal kurzzeitig in Cannstatt im Kolpinghaus untergebracht gewesen sei, was beispielsweise für diese Stadtplankonstellationen, die sie noch hätten, interessant sei. Sie – sie selbst zusammen mit dem BKA – hätten diesen M. M. F. als Schnittstellenperson vernommen. Die Fragen, die sie polizeirechtlich oder in Bezug auf Ludwigsburg gehabt habe, hätte sie da alle eingebracht. Er sei aber nicht kooperativ gewesen, würde sie es mal beschreiben. Das habe ihn also sehr gelangweilt, dass sie da gekommen seien. Das einzige aus der Vernehmung heraus, was wahrheitsgemäß gewesen sei, sei seine Überraschung über den Tod von Herrn E. gewesen. Das habe er zur Zeit der Vernehmung – 2012 oder 2013 – nicht gewusst. Da sei er sichtlich erschrocken gewesen. Alles andere – die Vorhalte aus Mundlos-Briefen, wo er zigital vorgekommen sei, sowie sein Auftauchen auf der Telefonliste von Mundlos bzw. den Garagenasservaten – habe ihn nicht interessiert.

Interessant sei alles gewesen, aber alles reiche ziemlich weit zurück. Das sei das Einzige, was sie persönlich an der Sache riesig störe. Es störe sie also, dass das irgendwo im Bereich 2000/2001 mit den Erkenntnissen aufhöre – als ob sich die ganzen Bezüge aufgelöst hätten. Das mache sie „selber rasend“.

Auf Frage, welchen Schluss sie aus dem schlagartigen Abbruch der Besuche ziehe, nachdem man zunächst 30 Mal hier gewesen sei, antwortete die Zeugin R., dass sie sich natürlich Gedanken gemacht hätten. Sie selbst sage es mal so: Das eine sei das, was sie persönlich als Betroffene denke und das andere das, was man „belegbar jetzt im Sinne von Sicherheitsbehörden an Fakten“ habe. Beispielsweise habe man ja diese Stadtpläne gehabt. Es sei da vom BKA und seinerzeit auch vom RegEA oder der EG „Rechts“ viel dazu ermittelt worden, „wer das sein könnte, die Korrespondenz mit dieser sogenannten 10 000er-Liste, was Anschlagziele, hin und her –“. Sie hätten das mal von einem ganz anderen Aspekt angeschaut und gesagt: Vielleicht hätten das ja auch irgendwelche Anlaufstellen gewesen sein können, nämlich Kontakte, Unterstützer, Mitglieder, Wohnorte dieser bereits bekannten Personen oder dergleichen. Es sei aber nie hundertprozentig eindeutig gewesen. In der Nordbahnhofstraße habe damals eine Person gewohnt, die bei E. übernachtet habe; ein Kumpel von E., der dazu auch befragt worden sei. Man habe keine Erkenntnisse, ob das mit dieser Nordbahnhof-Ausspähung irgendwie korrespondiert habe. Jetzt komme sie wieder auf ihre frühere Vergangenheit in der dienstlichen Laufbahn zurück und sage, sie könne es sich nicht vorstellen, dass ein Kontakt im Jahr 2000 abbreche und trotzdem Stadtpläne der Jahre 2003 bis 2006 da seien, dass die

Personen hierherkämen und ausspähten, dass T. S., der – was kein Geheimnis sei – später als VP des LKA Berlin enttarnt worden sei, offensichtlich im Jahr 2003 mehrmals Angaben gemacht habe, dass es hier Bezüge nach Ludwigsburg gebe. Sie habe es auch komisch gefunden, dass es einen Stadtplan von Ludwigsburg mit dem Erscheinungsdatum 2009 gegeben habe. Wenn sich jemand im Jahr 2009 noch mit einem Stadtplan aus Ludwigsburg beschäftige, dann könne sie sich persönlich nicht vorstellen, dass der hier keine Anlaufstelle habe. Sie hätten diese Anlaufstellen indes nicht gefunden. Ihre Möglichkeiten seien da vielleicht auch begrenzt gewesen. Herr E., der eine wichtige Person gewesen sei, sei leider verstorben. Es gebe noch ein paar Möglichkeiten, wobei sie – wie gesagt [siehe hierzu unten B.V.1.1.8.] – zu solchen noch nicht ganz fertigen Dingen nichts sagen könne. Sie denke, dass man das nicht hundertprozentig abgeschlossen sehen könne. So sähen sie es auch nicht; sie hätten aber keine „direkten Anfassers“. Vielleicht habe es bei E. noch irgendjemanden gegeben, der vielleicht an dessen Stelle jetzt die Anlaufperson gewesen sei. Sie wüssten es indes nicht bzw. könnten es nicht belegen. Es habe vieles darauf hingedeutet, dass es auch im Bereich Heilbronn – was sie dann wieder stutzig gemacht habe – Kontakte dieser sogenannten Cliquen aus Chemnitz und Ludwigsburg gegeben habe. Da befinde man sich eben schon ganz nahe am Tatort. Wenn sie auf die vom Untersuchungsausschuss erstellte Landkarte zurückgehe, dann hätten sie keine roten Flecken beispielsweise im Bereich Künzelsau oder Friedrichshafen oder Ulm, sondern sie hätten sie halt im Bereich der Fluchtwegkonstellation. Das seien Dinge, die ihnen aufgefallen seien und ihnen bis heute noch im Magen lägen. Mit dem BKA hätten sie das mehrmals durchdiskutiert. Die hätten dann 2013 nochmals eine Öffentlichkeitsfahndung zu diesem ganzen Thema gemacht, „weil wir genau das noch mal an sie herangetragen haben. Wir haben gesagt: Mensch, wir haben jetzt herausgefunden: Es gibt doch einige Personen, die auch in dem Bereich Fluchtwegkonstellation wohnen.“ Das sei im BKA bis dato gar nicht so evident gewesen. Nehme man jetzt den Begriff Oberstenfeld, so ordneten die in Berlin oder Meckenheim dies nicht sofort in Richtung des Raumes Ludwigsburg oder Rems-Murr ein. Das sei für die „mal Heilbronn“ und das hätten die dann schon sehr interessant und wichtig gefunden. Darauf hätten die nochmal eine Öffentlichkeitsfahndung gemacht, bei der sie selbst „raus“ gewesen seien. Derart habe man sich gegenseitig durchaus auch Ideen zugeworfen. Rausgefunden hätten sie aber nicht, wer da anschließend vielleicht noch in Frage käme.

Es gebe über indirekte Verbindungen – von E. oder von S. [H. J. S.] weg – natürlich Personen, die interessant wären. Die Schwierigkeit bestehe aber natürlich auch darin, mit der polizeirechtlichen Befragung weiterzukommen. Das BKA wiederum sehe da das Hauptsächliche als abgeschlossen an. Auf Vorhalt, dass dort noch ein Verfahren gegen Unbekannt laufe, erläuterte die Zeugin R., dass dies ein Verfahren gegen unbekannte Unterstützer sei, das sogenannte „74er-Verfahren“. Das liege wohl daran, dass das Aktenzeichen „74 GBA“ irgendwas sei; das habe sie bis dahin auch nicht gewusst. So sei sie schon mehrmals, z. B. beim OLG München, befragt worden, ob sie das 74er-Verfahren kenne. Dieses Verfahren gebe es noch; wenn irgendwelche Ansatzpunkte bestünden, wo man weitermachen könne, würden dort Zeugenvernehmungen und Ermittlungen durchgeführt. Sie glaube, das sei so zu verstehen, dass in dem Moment, in welchem wieder ein neuer Hinweis oder irgendein neuer Treffer oder dergleichen komme, wo man also sage: „Mensch, da müssen wir weiter ermitteln“, dass dies in diesem Verfahren – abgetrennt von der „Anklagegeschichte jetzt in München oder so“ – durchgeführt werde. Im Hinblick auf Unterstützer bzw. ein Unterstützernetzwerk sei es schwierig, eine abschließende Aussage machen zu können. Ein Unterstützernetzwerk, wenn man es strafprozessual sehe, hätten sie weder im Raum Ludwigsburg noch sonst irgendwo belegen können. Wenn man den Begriff aber einmal nicht strafprozessual sehe, sondern die Möglichkeit, dass man hier Kontaktpersonen bzw. Anlaufstellen gehabt habe, dann sei das zumindest für sie selbst schon einmal ein Indiz, hier eine Anlaufstelle – sie sage jetzt nicht „Anker“ – gehabt zu haben, die man bis 2000/2001 belegen könne.

Auf Frage, ob der Staatsschutz derart umfassende Kenntnisse gehabt habe, wie man sie tatsächlich jetzt erst erlangt habe und nach Vorhalt, es sei in Ansehung des Staatsschutzes der Eindruck entstanden, dass dort eine rechtsradikale Szene nur im Zusammenhang mit bestimmten Aktionen erblickt werde, worauf konstatiert worden sei, dass es im Raum Heilbronn keine rechtsextreme Szene gebe, führte die Zeugin R. aus, dass sie diese Aussage nicht teile; sie sei aber auch keine Staatsschützerin, sondern eine Beamtin aus dem Bereich Organisierte

Kriminalität. Die regionalen Auffälligkeiten seien aufgrund der Wohnorte da. Habe sie ein Verfahren wie dieses und mache verfahrensbegleitende Auswertungen, dann wäre ihr das genauso auffällig, wie das jetzt im Untersuchungsausschuss auffällig geworden sei, dass man sage: „Das gibt es doch nicht. Wir haben ja eine Tat, wir haben hier Personenkonstellationen. Da sind mehrere im Bereich Rems-Murr, Oberstenfeld oder sonst irgendwo wohnhaft. Wir haben hier einen Fluchtweg usw. Das könnte doch was bedeuten.“ Da wäre aber jetzt genau der Bereich, wo die Auswerterin eigentlich das BKA überzeugen müsse: „Jetzt macht was draus!“, weil man sich jetzt bei der verfahrensbegleitenden Auswertung befinde. Im polizeirechtlichen Verfahren sei das durchaus ebenfalls interessant; da gehe es aber um die Gesamtszenenbewertungen und somit um einen ganz anderen Auftrag. Sie selbst habe sich da als jemand von OK, der verfahrensbegleitend nunmehr Auswertungen mache, ebenfalls schwer getan, dass man z. B. „dann auf Knopfdruck“ sagen könne, dass es regional hier den bestimmten Schwerpunkt gebe. Das könne sie nicht beantworten; sie sei keine Staatsschützerin. Für den Fall selbst finde sie es genauso auffällig, wie der Untersuchungsausschuss es auffällig finde.

Auf Vorhalt, eine Urlaubsbekanntschaft des Trios habe im November 2011 angegeben, dass „L.“ – wie sich Beate Zschäpe genannt habe – ihr gegenüber von einem Besuch bei einer Freundin im Raum Ludwigsburg und einem gemeinsamen Besuch im „Blühenden Barock“ erzählt habe, ferner davon, dass sie schon öfter im Raum Ludwigsburg/Heilbronn gewesen sei, verneinte die Zeugin R., dass dies weiter eingrenzbar gewesen sei. Diese Äußerung sei gegenüber einer Campingbekanntschaft auf Fehmarn erfolgt und zwar, so glaube sie, im Jahre 2011. Diese Urlaubsbekanntschaft sei aus dem Bereich – „wie es immer so schön sein muss“ – Oberstenfeld gekommen. Diese Frau habe, als sie alles erfahren habe, betreut werden müssen, weil sie traumatisiert gewesen sei; sie habe ihre Kinder mit „den zwei“ zum Segeln gelassen und dergleichen; das sei eine dramatische Geschichte gewesen. Diese Zeugin habe ihnen gesagt, dass Zschäpe eben berichtet habe, sie sei schon öfters in Ludwigsburg gewesen, habe dabei aber keine Zeit festgemacht, was in dem Gespräch auch nicht näher hinterfragt worden sei. Ob es sich bei der erwähnten Freundin um die vor dem Untersuchungsausschuss als Zeugin vernommene Schuldfreundin [J. U.] oder eine andere Person gehandelt habe, habe man nicht weiter aufklären können. Man habe dann das Bild [Beate Zschäpe und J. U. vor dem Ludwigsburger Schloss] gefunden und daraus eben geschlossen, dass es sich um diese Person handeln könne. Man habe nicht herausfinden können, ob noch eine andere damit gemeint gewesen sei.

Den Vorhalt, die Zeugin habe am 10. Oktober 2013 zusammen mit dem Zeugen H. J. S. den Keller in Heilbronn besichtigt, bestätigte die Zeugin und führte aus, dass Herr S. für sie zur Aufklärung beigetragen und mitgeholfen habe, zumindest was den Bereich Ludwigsburg betreffe. Sie hätten den Keller Heilbronn bis zu dem Zeitpunkt nicht lokalisieren können; er sei ihnen zunächst einmal von einem Hinweisgeber genannt worden. Es habe also im RegEA BW aufgrund eines Hinweises eine Spur gegeben, dass in einem Heilbronner Keller früher ein „Rechte-Szene-Treffpunkt“ gewesen sei. Mit Hilfe von Herrn S. hätten sie das eigentlich bestätigen können, dass es sich um den Keller des B. P. handele. Sie seien das abgefahren. Er [Herr S.] habe ihnen beschrieben, wie es damals ausgesehen habe und wie man hineingegangen sei. Es hätten dann weitere Vernehmungen oder Befragungen von anderen Personen stattgefunden, unter anderem von M. D. aus Heilbronn – das zum Thema, es gebe dort keine Szene. Er habe ihnen das beschrieben, wie das damals mit dem Keller gewesen und wer da alles hingegangen sei. Man müsse sich aber vor Augen halten, dass sie den Keller zunächst gar nicht hätten lokalisieren können. Den heutigen Staatsschützern sei die Örtlichkeit nicht bekannt gewesen; genauso habe es sich bei der „Oase“ verhalten. Das seien alles alte Dinge, für die man immer die ganz alten Kollegen bemühen müsse, die vielleicht sogar schon in Pension seien. Den Keller in Heilbronn habe es im Jahre 2007 nicht mehr gegeben, nachdem er bereits früher geschlossen worden sei. Zumindest aber seien Besucher aus Chemnitz dort gewesen – ein E. R., so meine sie. Der habe mal erzählt, er sei schon öfters in Heilbronn gewesen, auch mit dem M. M. F. Sie hätten aber nicht nachweisen können, dass das Trio im Keller gewesen sei. Es sei eben auffällig, dass viele Umfeldpersonen, die irgendeine Rolle gespielt hätten, da drin gewesen seien. Dort habe sich zu dieser Zeit alles gesammelt. Das sei damals wahrscheinlich durchaus eine Anlaufstelle gewesen. Auf Staatsschutzunterlagen habe sie hierzu

nicht zurückgreifen können. Es habe aber einen oder mehrere Beamte von früher in Heilbronn gegeben, die bereits in Rente gewesen seien, die das durchaus bestätigt hätten.

Nach weiterem Vorhalt, es solle im Jahr 1993 im McDonald's zusammen mit den Chemnitzern eine Begebenheit gegeben haben und der Frage, ob es sich bei den Chemnitzern immer um die gleiche Gruppierung gehandelt habe, die auch bei E. gewesen sei, erläuterte die Zeugin R., dass es unterschiedliche Gruppen gegeben habe. Zur Gruppe Jena gehörten Mundlos, Zschäpe, Böhnhardt, K. N. S. – genannt „S.“ –, „E.“ [Spitzname] sowie M. B., der auf der Mundlos-Liste stehe. Des Weiteren habe es noch die Clique in Chemnitz gegeben, zu der M. M. F. gehört habe, ebenso wie die Beschuldigten T. S. und J. B. [W.]. Das sei damals eine Clique um diese sogenannte Skinheadgruppierung „CC 88“ gewesen. Diesbezüglich hätten sie eine große Auswertung als Anlage zu dem Ermittlungskomplex Ludwigsburg gemacht. Es seien viele Personen in dieser Gruppe gewesen, auch H. L., eine Kontaktperson zu A. G., der bei „Noie Werte“ gewesen sei. Diese seien „unterschiedlich voneinander“ zu Besuch zu E. gekommen. Das liege aber daran, dass die Jenaer und die Chemnitzer dick befreundet gewesen seien. Die hätten sich „drüben“ immer getroffen, also mal in Chemnitz, mal in Jena, mal in Gera zu irgendwelchen Rechtsrockfestivitäten oder sonstigen Festen. Die Anlaufstelle der Ludwigsburger „nüberwärts“ sei einmal nach Jena gewesen, einmal nach Chemnitz – „aber die Clique selber war schon ein bisschen anders“. Das Trio sei ja irgendwann auch von Jena nach Chemnitz verzogen. Als sie in den Untergrund gegangen seien, habe der erste Schritt darin bestanden, nach Chemnitz zu ziehen. Von ihrer Jugendzeit in Jena, wo der Verfolgungsdruck wahrscheinlich größer gewesen sei, seien sie nach der Garagengeschichte im Januar 1998 in Richtung Sachsen „abgedüst“. Zum Vorhalt, dass damals wohl die Chemnitzer im McDonald's gewesen seien, wobei es wohl eine Aussage über eine Frau M. gegeben habe, eine Bedienung, die gehänselt worden sei, äußerte sich die Zeugin R. bestätigend.

Nach Vorhalt zu einer Geburtstagsfeier in Heilbronn und Nachfrage zu hierzu getroffenen Feststellungen („Und danach gab es dann eine Geburtstagsfeier in Heilbronn. Es handelt sich ja immer um Geburtstagsfeiern; das ist ja auch so oft. Und dann Herr S. – wogegen man auf eine Veranstaltung nach Öhringen gefahren sei, so Frau E.-N. – – Was können Sie denn dazu sagen? Ist da was festgestellt worden?“) bekundete die Zeugin, dass es irgendwann einmal die Aussage gegeben habe, Mundlos und Zschäpe seien irgendwie nachgekommen. Anhand der Unterlagen habe man das nicht bestätigen können. Es habe auch gar nichts gegeben etwa in Form von Anhalte- oder Kontrollmeldungen. Das hätten die aber auch später relativiert. Sie hätten Bilder von dieser Veranstaltung gehabt. Herr S. habe da durchaus unterstützt und immer mal wieder Bilder vorbeigebracht, um das zu untermauern. Auch der Beschuldigte T. S. habe einen Haufen Bilder von irgendwelchen Festivitäten gehabt, worauf man versucht habe, anhand der Bilder herauszufinden, wo das stattgefunden habe und wer dabei gewesen sei. So habe man im Nachhinein einige Auskunftspersonen identifizieren können. Sie hätten aber nicht bestätigen können, dass die in Heilbronn gewesen seien. Das hätten sie zwar am Anfang aufgrund der Zeugenvernehmung von Herrn S. vermutet. Sie meine, dieser habe bereits im Juli 2012 beim BKA von einer Geburtstagsfeier von Zwillingen gesprochen. Sie hätten nachher indes nur ein Fest bei Brüdern herausfinden können.

Auf Frage zu Uwe Böhnhardt erklärte die Zeugin R., dass dieser, soweit nachvollziehbar, nur einmal da gewesen sei, nämlich zum Osterbesuch 1996. Sie habe sich damals Gedanken gemacht, weshalb dieser nicht vorher schon da gewesen sei. Das habe mitunter daran gelegen, dass er eine Zeit lang inhaftiert gewesen sei. Was die Charakterisierung von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt betreffe, seien die Beschreibungen unterschiedlicher Natur gewesen. Im Gesamtverfahren NSU – zu dem sie jedoch nichts Valides wisse – werde Böhnhardt eher als waffenaffin und Mundlos eher als der Denker beschrieben. Das Einzige, wo man das vielleicht herauslesen könne, seien die Inhalte der sogenannten Mundlos-Briefe, die sie zu Teilen ausgewertet hätten. Jedoch hätten eigentlich alle durchgängig gesagt, dass Böhnhardt eigentlich gar kein Thema gewesen oder gar nicht hier gewesen sei bzw. wenn, bloß das eine Mal. Demnach seien eher Mundlos und Zschäpe „als sogenanntes Trio unterwegs“ gewesen.

Gefragt, ob M. E. und M. M. F. die entscheidenden Fixpunkte bei den Besuchen gewesen seien oder aber jemand anderes, antwortete die Zeugin, dass er [gemeint wohl: Herr E.] mit Sicherheit ein Fixpunkt gewesen sei. Das könne man auch herauslesen aus dem Briefverkehr zwischen T. S. und T. S. Das seien ja Inhaftierte gewesen, die dann über – in Anführungszeichen – „HNG-Betreuung“ Briefwechsel gehabt hätten. Hier könne man durchaus herauslesen, dass E. eigentlich die Anlaufstelle gewesen sei. Die hätten sich auch nach dessen Adresse erkundigt und dergleichen. Sie hätten vermutet, dass damals der seinerzeitige Freund von E., S. H., eine Rolle gespielt haben könne. Das habe man aber nicht verifizieren können. Er selbst habe das eigentlich relativiert. Sie hätten niemanden mehr finden können, der sonst die gleiche oder eine ähnliche Rolle wie E. selbst gehabt habe.

Den Vorhalt, es gebe wohl 87 Mundlos-Briefe, von denen sich immerhin 10 mit Baden-Württemberg beschäftigt hätten, bestätigte die Zeugin R. und führte an, es gehe dabei hauptsächlich um „den E. herum“, um Treffen bei den „Spätzles“, den Ludwigsburgern. Da unterhalte sich der Beschuldigte T. S. mal mit Mundlos darüber, dass Beschwerden eingegangen seien, „weil die Ludwigsburger möchten mal wieder besucht werden – so nach dem Motto –, ein bisschen flapsig geschrieben“. Da gehe es eigentlich immer um diese Ludwigsburger und um den „Osterbesuch ‚Oase‘ „. Da sei für ihre Begriffe vielleicht ein Kontakt zu anderen Personen möglich gewesen.

Wenn es um diese sogenannten Waffengeschichten gehe, wolle sie sich nicht abschließend auf H. J. S. festlegen. Das begründe sie damit, dass dieser damals gar nicht mehr in die Clique zu E. und „U.“ gehört habe. „U.“ und S. hätten sich im Oktober 1994 getrennt. Das bedeute, dass der zu der betreffenden Zeit in einer ganz anderen Clique gewesen sei – „und vielleicht hat es da Kontakte gegeben“. Da hätten sie bisher niemanden gefunden, der das habe bestätigen können.

Auf weiteren Vorhalt, T. S. sei in der Zeit von 1998 bis 2011 vier Mal in Baden-Württemberg gewesen und pflege noch heute Kontakte hierher, erklärte die Zeugin R., sie halte dies nicht für ausgeschlossen. Er sei ein Beschuldigter im NSU-Komplex-Verfahren des BKA, weshalb die Erkenntnisse über ihn, was er so alles gemacht habe, bei ihnen nicht bekannt seien. Das sei beispielsweise auch so ein Punkt gewesen, als es im Januar 2013, bevor die EG „Umfeld“ eingerichtet worden sei, den Sonderermittlungsbericht des Berliner Innensensors gegeben habe. Der habe damals die ganzen Erkenntnisse mit Bezug NSU zum „Landser“-Verfahren untersuchen müssen. Da habe T. S. ebenso eine Rolle gespielt, des Weiteren J. B. W. Die Zeugin R. führte sodann aus: „Und da sind Hinweise drin, dass er im Jahr 2003 – sinnigerweise im Juni, also korrespondierend mit dieser Campingplatzanmietung und Nordbahnhofstraße – auch schon angegeben hat, dass es da Kontakte gibt nach Baden-Württemberg zu Ludwigsburgern. Er ist dann auch beauftragt worden, den Kontakten nachzugehen, konnte aber offensichtlich keine Informationen mehr beibringen. Und das ist in dem Bericht dringestanden; den haben wir dann auch zur Verfügung gestellt bekommen als möglichen Ansatzpunkt für weitere Ermittlungen. Da die aber jetzt, wie gesagt, beide – – Das ist ja das, was mich ein bisschen, auf Schwäbisch gesagt, fuchst, dass man die beiden eigentlich nicht angehen kann, weil sie halt Beschuldigte sind.“

Befragt zu möglichen Waffen beim Zeugen H. J. S. und der etwaigen Möglichkeit, Dekorationswaffen wieder zu funktionsfähigen umzubauen, erwiderte die Zeugin, sie sei keine Waffennexpertin, weshalb sie hierzu nichts sagen könne. Aktenlagemäßig hätten sie aber nichts gefunden, was auf eine scharfe Schusswaffe hindeute. Auf Frage, ob S. J. über eine Waffenbesitzerlaubnis verfügt habe, antwortete sie, dass dieser nach ihren Erkenntnissen eine solche gehabt habe oder noch habe [vgl. unten B.V.1.3.].

Auf nochmalige Nachfrage bestätigte die Zeugin R., es sei nach ihrem bisherigen dienstlichen oder sonstigen Erfahrungsschatz für sie nicht plausibel, dass es hier nicht irgendjemanden gegeben habe „der wenigstens über das Jahr 2000 noch Ansprechpartner für die war“. Es könne aber sein, dass man sich mit offenen Fragen abfinden müsse, weil man diese zumindest mit den bisherigen Methoden nicht näher aufklären könne.

Gefragt, ob sich mit Blick auf ein ziemlich auffälliges Umzugsverhalten nach Baden-Württemberg Anhaltspunkte für ein Unterstützungsnetzwerk ergeben hätten, verneinte die Zeugin. Im Sinne von „Unterstützernetzwerk StPO oder terroristische Verneinung NSU“ habe sich nichts ergeben. Natürlich sei auffällig, dass im Jahre 2001 A. G. oder J. B. W. hierhergekommen seien. Viele aus dem Bereich Chemnitz, ursprünglich „CC 88“, seien später in „Blood & Honour“ Sachsen übergewechselt. Da seien viele dann irgendwann einmal gegangen. Es sei richtig, dass T. B. ein Haus gekauft habe. Es habe noch andere Konstellationen bzw. Umzüge gegeben, auch Personen, die aus Baden-Württemberg „rübergezogen“ seien. Inwieweit hier jetzt irgendetwas im Hinblick auf die Tat in Heilbronn oder eine andere Straftat oder einen Ausspähversuch eine Rolle spielen könne, habe man indes „nicht hinbekommen“.

Befragt zu möglichen Bezügen der „HNG“ [dazu unten B.II.4.] nach Baden-Württemberg, insbesondere bezüglich T. S., Uwe Mundlos und dem Polizistenmörder K. D., erklärte die Zeugin R., sie wisse lediglich, dass die eben Briefkontakt gehabt hätten. Als T. S. im Vollzug gewesen sei, hätten Mundlos oder die Jenaer oft geschrieben. Der habe das immer „mit ‚die Jenaer‘ ein bisschen beschrieben“. Der Inhalt der Briefe sei schon sehr spannend. Beim Vorhalt dieser Briefinhalte gegenüber Zeugen habe man überhaupt nicht verstehen können, dass diese dazu lediglich gesagt hätten: „Ja, nein, also, sagt uns gar nichts“, „Nein, hat man denen nicht angemerkt“, „Das waren nur Saufgelage“ oder „sonst irgendwas“. Das sei für sie selbst absolut nicht nachvollziehbar. Den Vorhalt, dass die Briefe ein sehr enges Verhältnis aufzeigten, bestätigte die Zeugin – „und vor allem auch der Inhalt, über was die sich zum Teil schon so unterhalten haben. Also, das war schon politisch in eine bestimmte Richtung abdriftend, sage ich mal.“ Das sei der Briefverkehr zwischen 1995 und 1997 gewesen, „aber halt zwischen bestimmten Personen“. In Bezug auf Ludwigsburg hätten dann lediglich wiederum E. oder „die Ludwigsburger“ eine Rolle gespielt. Der Osterbesuch 1996 sei für sie ein Schlüsseldatum gewesen, weil erstens Böhnhardt erstmals nachvollziehbar dabei gewesen sei, zweitens die sich aus dem Haus bewegt hätten und in eine Kneipe gegangen seien, drittens da auch noch andere Gäste gewesen seien und viertens zeitgleich ein Verfahren gegen eben diese Lokalität oder in dieser Lokalität stattgefunden habe, bei dem es um irgendeinen Waffenhandel gegangen sei. Dieses Verfahren hätten sie sich dann angeschaut. Das seien Personen aus der sogenannten Tammer Szene gewesen. Trotzdem hätten sie nichts im Sinne von Direktunterstützern für das Trio oder Waffenzulieferung oder dergleichen „ranbaggern“ können. In diesem Zusammenhang gebeten, etwas zur Tammer Szene auszuführen, erläuterte die Zeugin, dass H. J. S. zu dieser Zeit, nach Trennung von „U.“ [B. E.-N.], demnach im August 1994, so wie er und sie es selber beschrieben hätten, mehr mit der Tammer Szene unterwegs gewesen sei, zu welcher S. J. gehört habe, die Gebrüder S. und M. W. und noch zahlreiche andere. Sie glaube, dass er in seiner Aussage 30 bis 40 Leute in den Raum geworfen habe. Das sei die damalige Szene um Tamm herum gewesen, zu der wiederum auch M. M. F. Kontakt gehabt habe. Daher habe sie mit dem Team in Ludwigsburg beschlossen, sich einmal nicht zu sehr auf S. als Waffenhändler zu fixieren, sondern ein bisschen weiter zu gehen, ob die Clique damals vielleicht irgendwo eine Rolle gespielt habe. Sie seien aber zu dem Zeitpunkt der EG „Umfeld“ da nicht weitergekommen.

Den Vorhalt, Mundlos habe E. zwei Briefkontakte zu Gefangenen vermittelt, zwei gemeinsam befreundete Kameraden aus Chemnitz, nämlich T. S. und T. S., bestätigte die Zeugin und führte aus, dass dies auf jeden Fall die beiden seien, denen E. geschrieben habe. Nach Aussagen habe auch „U.“ einmal irgendwo einen Gruß mitgeschrieben „oder so“. Sie hätten aber nur die Briefe aufgrund der Garagenasservate aus dem Jahr 1998. Spannend wäre es gewesen, die Briefe von „umgekehrt“ zu haben. Sie habe aber keine Erkenntnisse darüber, ob da noch irgendetwas weiter ermittelt worden sei. Inhaltlich hätten die „weitere Bezugspunkte Baden-Württemberg beschrieben, ein S. F. aus dem Bereich, ich glaube, Reutlingen oder so – nein, ‚Stoßtrupp N.‘ –, der auch im rechten Bereich ziemlich manifestiert war – zumindest frühere Erkenntnisse –, und dann diese S. F. in E., also die, die dann auch mal eine Zeit lang hier gewohnt hat, aber ich glaube, auch in den Neunzigerjahren, die mit dem Mundlos dann direkt in Kontakt stand“.

2.1.8. KHK O. R.

Der Zeuge KHK O. R. vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg teilte eingangs seiner Vernehmung mit, er sei in der maßgeblichen Zeit Hauptsachbearbeiter der EG „Umfeld“ gewesen und habe somit auch einen Überblick über die Komplexbereiche Stuttgart, Heilbronn und Rems-Murr-Kreis gehabt, wobei er nicht immer persönlich vor Ort gewesen sei, weil das einfach nicht gegangen sei.

Nach Vorhalt, es habe ausweislich der Akten bestätigte Kontakte des NSU oder dessen Umfeld nach Baden-Württemberg auch in die Regionen Heilbronn, Schwäbisch Hall, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis und Stuttgart gegeben, und auf Bitte an den Zeugen R., etwas über diese Kontakte, Namen, Verbindungen zum NSU und zum Unterstützerumfeld zu sagen, führte er aus, er werde mit dem Komplex Stuttgart beginnen. Hierzu habe er die Komplexberichte mitgebracht, weil es ja doch schon etwas zurückliege. Sie hätten im Bereich Stuttgart, so glaube er, keinen bestätigten Kontakt von Unterstützern zum NSU-Trio gehabt. Sie hätten verschiedene Hinweise bekommen, dass sich das Trio hier aufgehalten haben solle, wie z. B. das Lichtbild in der Nordbahnhofstraße und auch die Markierungen in den Stuttgarter Stadtplänen, jedoch keine Hinweise auf konkrete Unterstützungshandlungen.

Auf Vorhalt, es gebe die Person S. H., genannt „S.“, bester Freund von M. E., welcher einen Keller in Ludwigsburg gehabt habe, in dem es nachweislich erhebliche Kontakte bzw. Besuche von Mundlos und Zschäpe gegeben habe, bestätigte der Zeuge, diese Person auch einmal vernommen zu haben. Er habe die Vernehmung jetzt zwar nicht bei sich, wisse aber, dass jener ausgesagt habe, er sei bei E., bei den Kellerpartys gewesen. Er habe bei der Vernehmung gesagt, er sei auf jeden Fall bei E. gewesen, weil er ein guter Freund von ihm gewesen sei. Bei diesen Kellerpartys seien auch Teile des NSU-Trios vor Ort gewesen; das habe er bestätigt. Mehr habe er nicht gesagt.

Nach Vorhalt, es habe beim Kriminaldauerdienst des BKA einen anonymen Anruf gegeben, wonach eine S. N. Angaben zum NSU machen könne, bekundete der Zeuge R., dass dies weiter verfolgt worden sei, jedoch nicht unmittelbar von ihm selbst. Er sei bei einer Vernehmung mal dabei gewesen. Sie habe aber ihnen gegenüber glaubhaft belegen können, keinerlei Bezüge zum NSU zu haben. Sie habe vermutet, dass es wahrscheinlich ihr Exfreund gewesen sei, der sie anonym angezeigt habe.

Angesprochen auf eine Spur 72, wonach Mundlos und Böhnhardt in der Gaststätte „Hirsch“ in Stuttgart-Rohr gewesen sein sollten, erläuterte der Zeuge, dass der Hinweis von einem pensionierten Polizeibeamten gekommen sei, der gemeint habe, sich daran erinnern zu können, dass er im Rahmen einer Kontrolle in jener Gaststätte persönlich auch die Namen Mundlos und Böhnhardt erhoben habe. Sie hätten daraufhin ehemalige Jahressbücher des Polizeipräsidiums Stuttgart durchgeschaut bzw. ausgewertet und hätten aber die Namen Mundlos und Böhnhardt hierunter nicht finden können. Das habe im Zeitraum 1995 bis 1997 sein sollen, also noch vor dem Untertauchen. Auf Nachfrage im weiteren Verlauf der Vernehmung, ob dieser pensionierte Polizeibeamte G. P. in dem Komplex weiter befragt worden sei, bejahte der Zeuge. Darüber hinaus habe man in Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Stuttgart alles erhoben, was von damals noch da gewesen sei. Jahressbücher seien gesichtet und ausgewertet worden. Aufgrund der Datenschutzbestimmungen sei aber wahrscheinlich nicht mehr alles vorhanden gewesen. Ergänzend gefragt, ob man mit dem, was man gehabt habe, nochmals Personen weiter befragt habe, erwiderte der Zeuge, dass es in den ihnen vorliegenden Büchern keine Anhaltspunkte gegeben habe, dass das Trio dort gewesen sei, auch keine Namen, die entsprechend gepasst hätten. Wie es dann zu der vom hinweisgebenden Polizeibeamten vorgenommenen Bewertung gekommen sei, könne er selbst nicht beantworten. Der Hinweisgeber sei sich ihnen gegenüber sicher gewesen, habe es aber auch nicht belegen können. Auf Frage, wie man strukturell vorgegangen sei und ob das aus seiner Sicht ausreichend bearbeitet worden sei, erklärte der Zeuge, die Ermittlungen in diesem Fall nicht selbst geführt zu haben. Jedoch habe es der ausführende Kollege sehr intensiv gemacht und sei sich sehr sicher gewesen, dass für sie nicht irgendwo weitere Informationen steckten. Ob Herr P. ein verlässlicher

Beamter gewesen sei, wisse er nicht; er kenne ihn nicht. Sein Kollege habe indes mit diesem gesprochen.

Zum vorgehaltenen Aufenthalt von Uwe Böhnhardt z. B. am 25. Juni 2003 in der Nordbahnhofstraße, wo eine Imbissstube angekreuzt gewesen sei, und einem weiteren Aufenthalt von M. B. alias Uwe Böhnhardt sowie R. B. alias Uwe Mundlos auf dem Campingplatz am Cannstatter Wasen vom 24. bis 26. Juni 2003, erklärte der Zeuge R., es würde zusammenpassen, dass die Herren Böhnhardt und Mundlos am 25. Juni [2003] in der Nordbahnhofstraße gewesen seien, wo sie sich auch hätten ablichten lassen. Das passe zu den Aliaspersonalien, die sie genutzt hätten, die man über eine Liste vom BKA bekommen habe. Er sage mal, dass der Bereich Nordbahnhofstraße auch von den vielen Geschäften türkischer und griechischer Art passen würde [siehe zu möglichen Anschlagzielen ergänzend unten B.I.4.2.4.]. Die EG „Rechts“, die vor der EG „Umfeld“ Bestand gehabt habe, habe in dem Umfeld viel ermittelt, habe Nachbarschaftsbefragungen gemacht, aber keine weiteren sachdienlichen Hinweise erlangt.

Nach Vorhalt, dass M.-F. B. ein Quartiergeber des Trios und Lebensgefährte von M. S. gewesen sei, und Frage, ob überprüft worden sei, dass es sich tatsächlich um Böhnhardt und Mundlos gehandelt habe, oder ob es sich dabei lediglich um eine Annahme handele, antwortete der Zeuge, dass dies eine Annahme gewesen sei.

Gefragt, ob er überprüft habe, ob Mundlos und Böhnhardt in Stuttgart Kontaktpersonen, Freunde und Bekannte getroffen und besucht hätten, verwies der Zeuge R. darauf, dass sie keine weiteren Ermittlungsansätze gehabt hätten.

Dazu befragt, dass am 29. Oktober 2011 ein von Beate Zschäpe benutztes Mobiltelefon von einer Mobilfunknummer aus Stuttgart per SMS kontaktiert worden sein solle, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, was andere Zeugen gesagt hätten. Sie hätten aber auch nicht klären können, wer die Karte an diesem Datum tatsächlich genutzt habe. Auf Nachfrage, woher die Firma mes.mo GmbH die Rufnummer von Beate Zschäpe gehabt habe, erläuterte der Zeuge, dass diese Firma, so wie sie es auch im Bericht geschrieben hätten, SMS im Massenversand, einer sogenannten Modemfarm, versende. Da seien sie aber nicht weitergekommen. Technisch könne er jetzt auch nicht erklären, wie das zustande komme. Auf Frage, ob er ausgeschlossen habe, dass die SMS von einer etwaigen Kontaktperson des Trios oder aus der rechten Szene stamme – wobei man z. B. an den im 10 km von Reichenbach/Fils entfernt in Kirchheim/Teck wohnenden M. F. oder S. T. L., genannt „P.“, denken könne –, antwortete der Zeuge, dass dies theoretisch möglich sei; er könne aber hierzu nichts sagen, weil er einfach nichts darüber wisse.

Befragt zur Spur, wonach das Trio 2006/2007 in der Obdachlosenunterkunft Franziskusstube in Stuttgart gewesen sein solle, bestätigte der Zeuge, dass es sich hier um eine Obdachlosenunterkunft handele. Wie groß die Wahrscheinlichkeit sei, dass das Trio dort gewesen sei, könnten sie nicht bewerten. Nur gebe es vom BKA keinerlei Hinweise, dass sich das Trio zu einem anderen Zeitpunkt schon im Bereich Obdachlosenmilieu aufgehalten habe. Ob es in dieser Einrichtung eine Liste mit Personalien der eintretenden Personen gebe, müsste vom Sachbearbeiter direkt beantwortet werden. Er sei selbst nicht vor Ort gewesen.

Zur Spur „Rechtsextreme grüßen vom Dach des K.-Verlages“ könne er sagen, dass zwei Personen, A. K. und G., auf dem Dach des K.-Verlages gewesen sein sollten. Sie hätten ermittelt, dass zumindest K. von einem Subunternehmer beauftragt und somit nach seiner [des Zeugen] Einschätzung rechtens dort gewesen sei. Was er genau dort gemacht habe, wisse er [der Zeuge] jetzt nicht. Ebenso wenig wisse er, was Herr G. auf der Baustelle gemacht habe. Von H. G. habe er auch keine Vernehmung in der Akte.

In Ansehung des Rems-Murr-Kreises müsse man sagen, sie hätten keine gesicherten Hinweise, dass sich Mitglieder des Trios dort aufgehalten haben sollen. Sie hätten da vieles überprüft, aber keine verifizierten Anhaltspunkte feststellen können.

Auf Vorhalt, zu einer Veranstaltung am 10. Juli 1993 in Waiblingen mit einem Auftritt von Ian Stuart und der Vorgruppe „Triebtäter“, organisiert von den „Kreuzrittern für Deutschland“, sollen zwischen 200 und 400 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet angereist sein, unter anderem aus dem NSU-Umfeld T. S., A. P. und R. H., erklärte der Zeuge R., von dieser Veranstaltung nur aus der Presse zu wissen. Es gebe keine gesicherten Hinweise, dass sich das Trio oder Teile davon bei diesem Konzert aufgehalten hätten. Zu den „Kreuzrittern für Deutschland“ habe er persönlich im Übrigen nicht ermittelt.

Befragt zu möglichen Verbindungen des Rechtsanwaltes A. H. zum Trio erklärte der Zeuge R., dass man direkte Verbindungen überhaupt nicht belegen könne. Auch hätten sie [die Ermittler] keinen direkten Kontakt zu ihm persönlich gehabt.

Zur Person A. G. wiederum gebe es Erkenntnisse. Mit dieser hätten sie sich lange beschäftigt. Aber auch hier hätten sie nicht belegen können, dass A. G. direkten Kontakt zum Trio oder Teilen davon gehabt habe [siehe ergänzend unten B.II.9.1.2.1.]. Auf Frage, was er zur Person O. C. H., geborener R., sagen könne, entgegnete der Zeuge R., keine entsprechenden Unterlagen dabei zu haben. Gefragt, ob man O. H. zur Person A. G. vernommen habe, weshalb dieser bei der Familie H. gewohnt habe, antwortete der Zeuge, dass es aus dem Umfeld G.'s gar keine Vernehmungen ihrerseits gebe. Sie hätten gewollt, aber keiner der Herren habe mit ihnen gesprochen. Dazu sei es gekommen, weil sie das auf freiwilliger Basis gemacht hätten. Auf Frage, ob beide geladen worden und nicht gekommen seien, erwiderte der Zeuge, sie seien sogar direkt bei G. zu Hause gewesen, der aber nicht mit ihnen habe sprechen wollen. Gefragt, woher die Verbindung von O. H. aus Baden-Württemberg zu A. G. aus Chemnitz komme, erklärte der Zeuge, da „jetzt passen“ zu müssen.

Auf Vorhalt bzw. Frage zu K. H., geborener D. („Was können Sie uns denn zu K. H., geborener D. – der wohnt ja in Waiblingen – sagen? Ich gebe Ihnen mal einige Stichworte aus den Akten: ehemaliges Mitglied der Band ‚Noie Werte‘, Organisator mehrerer Geburtstagsfeiern im Rems-Murr-Kreis in den Jahren 2006, 2010, auf welchen auch Umfeldpersonen des NSU anwesend gewesen sein sollen, Mitglied der Skinband ‚Faust‘. Am 27.11.2010 in der Gaststätte ‚Rössle‘ in Rheinmünster-Söllingen ist die aufgetreten.“) gab der Zeuge an, dass ihm bekannt sei, was ihm gerade vorgehalten worden sei. H. sei Bassist bei „Noie Werte“ gewesen [zu dieser Gruppe unten B.III.2.]. Da gebe es natürlich den Kontakt. Er sei bei mehreren Geburtstagspartys dabei gewesen, die er auch organisiert habe. Weitere Informationen lägen in ihren Systemen nicht vor. Er verstehe natürlich die Schwierigkeit der Aufgabe des Untersuchungsausschusses, mögliche Umfeldbezüge zu klären. Sie selbst hätten natürlich hier auch alles gemacht, und dem Ausschuss liege vor, was sie hätten ermitteln können. Diese Herren hätten einfach nicht mit ihnen sprechen wollen, weshalb es keine gesicherten Hinweise gebe. Dies treffe auch für R. H. zu; dieser sei auch nicht zur Befragung gekommen. Auf Frage, ob sie die verstorbene C. B. vernommen hätten, welche mit R. H. ein gemeinsames Kind habe, verneinte der Zeuge. Nach Vorhalt, R. H. sei Mitveranstalter von Geburtstagsfeiern im Rems-Murr-Kreis gewesen, an denen Umfeldpersonen wie beispielsweise H. L. teilgenommen haben sollten, und Frage, ob ihm hierzu etwas bekannt sei oder ob R. H. auch nicht zur Vernehmung erschienen sei, erwiderte der Zeuge, dass sie mit H. auch nicht gesprochen hätten.

Hinsichtlich des in Waiblingen wohnhaften S. D. bestätigte der Zeuge R., dass dieser Schlagzeuger bei „Noie Werte“ und bei „Carpe Diem“ gewesen sei. Über ihn seien bei ihnen mehrere Informationen gespeichert. Jedoch hätten sie mit ihm auch nie gesprochen.

Auf Vorhalt, am 17. Januar 2004 sei in der Gaststätte „Balaton“ in Waiblingen-Neustadt als geschlossene Gesellschaft eine Geburtstagsfeier von H. und H. ausgerichtet worden, genauso am 6. Januar [2007] erneut eine private Geburtstagsfeier dieser Personen in dieser Gaststätte, in welchem Rahmen auch ein Skinkonzert stattgefunden habe, wobei immerhin 120 bis 150 Besucher anwesend gewesen seien, bekundete der Zeuge, sie hätten Unterlagen von Übernachtungsgästen erheben und mit der Betreiberin der Gaststätte sprechen wollen; diese sei aber verstorben. Man habe nichts herausfinden können. Sie hätten hierzu in ihrem Ermittlungsbericht geschrieben, dass sie handschriftliche Meldezettel und Aufzeichnungen der Jahre 2007 bis 2013 erhoben hätten. Der überwiegende Teil sei undatiert gewesen und sie hätten

keinerlei Anhaltspunkte gewinnen können, ob es da Verbindungen zum Trio oder Teilen davon gegeben habe.

Angesprochen auf eine weitere Konzertveranstaltung am 24. November 2007 in Waiblingen-Neustadt mit etwa 150 Personen, bei der drei Bands aus der rechten Szene aufgetreten seien, unter anderem „Kommando Skin“, verwies der Zeuge R. darauf, dass er sich hierzu einlesen müsste. Auf Nachfrage zu weiteren Veranstaltungen, z. B. 2008 in Alfdorf mit 200 Leuten sowie am 18. September 2010 eine Geburtstagsfeier in Winterbach mit 100 Leuten, antwortete er, dass für diesen Bereich der Kollege H. verantwortlich gewesen sei. Dementsprechend könne er selbst auch nichts zu einem weiteren Nazitreff in Schorndorf-Weiler 2008, einer Solidaritätskundgebung, sagen.

Gefragt, ob er die Einschätzung eines anderen Ausschusszeugen teile, wonach es in Heilbronn keine rechtsextreme Szene gebe, erklärte der Zeuge, dass er das so nicht sagen würde, wobei er wisse, dass diese Aussage vom Heilbronner Kollegen stamme, bei dem es sich um den Fachmann handele. Er selbst sage einmal, dass es Personen aus dem rechten Spektrum, so glaube er, überall gebe.

Auf Frage bzw. Vorhalt zum Stichwort T. B./Hauskauf Hardthausen, wobei B. in seiner Zeugenvernehmung am 26. Januar 2012 offensichtlich angegeben habe, er habe im Rahmen der Fluchthilfe Geld für das Trio gesammelt und an A. K. übergeben, ob dem Zeugen hierzu etwas bekannt sei, erklärte er, er wisse nur, dass es so gewesen sei wie vorgehalten, darüber hinaus nichts. Sie hätten auch einmal mit dieser Person – B. – sprechen wollen. Da habe aber das BKA von Anfang an gesagt, dass der Zeuge B. zum dortigen Komplex gehöre und nicht von ihnen [EG „Umfeld“] zu vernehmen sei. Entsprechendes gelte für die Person K.

Angesprochen auf M. B. D., der auch Partys organisiert habe, die von Personen des Trioumfelds besucht worden seien, und der Aktivist in der Heilbronner rechten Szene gewesen sei, bestätigte der Zeuge R., mit D. gesprochen zu haben. Dieser habe aber gesagt, dass das Trio oder Teile davon nie bei ihm auf diesen Partys gewesen seien. Die Partys selbst hätten bei ihnen einen anderen Komplex betroffen und seien von einem anderen Sachbearbeiter ermittelt worden. Jedenfalls wüssten sie, dass D. mehrere Partys gemacht habe. Auf Vorhalt, es habe im Zeitraum 1991 bis 1994 am Gaffenberg in Heilbronn 1 000-Dosen-Partys gegeben, bestätigte der Zeuge. D. habe gesagt, dass diese dort stattgefunden hätten. Es habe mehrere dieser Veranstaltungen gegeben. Er habe jedoch auch bekundet, dass das Trio oder Teile des Trios dort nicht anwesend gewesen seien. Er wisse indes, dass Herr S. [H. J. S.] ausgesagt habe, Teile des Trios seien auf einer Party der Brüder S. gewesen. Im Bereich D. sei ihm [dem Zeugen] solcherlei aber nicht bekannt. Auf Nachfrage, von wem die Information stamme, dass auf den beiden Geburtstagspartys von S., was im Jahr 1993 gewesen sein müsse, auch die Chemnitzer gewesen seien, wobei man unter „Chemnitzer“ das Trio verstehe, antwortete der Zeuge, dass dies Herr S. gewesen sei. Befragt zum Stichwort „1 000-Liter-Bölkstoff-Party“ erklärte er, dass es sich dabei um die Veranstaltung handele, bei der Herr D. Mitveranstalter gewesen sei.

Auf Frage zum „Forum 90“ und der Personen, die diesem angehört hätten, verwies der Zeuge darauf, dies jetzt nicht beantworten zu können. Demgegenüber sagten ihm die Begriffe „P.-Keller“ oder „Bayern-Keller“ etwas. Auch dieser Hinweis sei unter anderem von Herrn D. gekommen, aber, so glaube er, auch von Herrn S. Diesen Keller hätten sie ermitteln können, das sei keine offizielle Gaststätte gewesen. Zugang sei über die Dammstraße xxxx gewesen. Geöffnet gewesen sei nur freitagabends. Er glaube, das sei seit Mitte der Siebzigerjahre der Fall gewesen. Da hätten sich dann irgendwann verschiedene Personen rechter Gesinnung getroffen. Ihren Ermittlungen zufolge sei Herr P. der Betreiber bzw. Chef gewesen. Dieser sei auf jeden Fall auch befragt worden. Im Hinblick auf diesen Keller hätten sie, egal wen sie gefragt hätten, nicht ermitteln können, dass das Trio jemals dort gewesen sei. Darauf, ob dies an mangelnder Erinnerung gelegen habe, oder ob dies ausgeschlossen worden sei, wolle er sich jetzt nicht festlegen. Er sage jetzt aber, dass sie nicht dort gewesen seien; dabei habe es sich um die Grundaussage gehandelt.

Vom wem der im Zwickauer Brandschutt gefundene und teilweise brandbeschädigte Stadtplan von Heilbronn stamme, hätten sie nicht ermitteln können. Das habe auch Ermittlungen des BKA betroffen. Nach Vorhalt, dass sich darin auch der Ausweis von S. J. gefunden habe, der 1998 bis 2005 in Baden-Württemberg gemeldet gewesen sei, und zwar in der Zeit vom 5. März 2004 bis 25. Mai 2005 im Landkreis Heilbronn, und Frage, ob man habe ermitteln können, wie das Dokument dorthin gekommen sei, antwortete der Zeuge R., dass sie dies nicht hätten feststellen können, weil J. ausgesagt habe, dass ihm das selber unerklärlich sei. J. habe in der Zeit, in der er im Landkreis Heilbronn gemeldet gewesen sei, hier einen Ausweis bekommen. Seines [des Zeugen] Wissens sei im Brandschutt ein anderer Ausweis gefunden worden. Ob S. J. Teil der rechtsextremen Szene gewesen sei, könne er jetzt nicht beantworten. Auch hier habe die Spurenbearbeitung beim BKA gelegen. Auf Vorhalt, S. J. habe laut Angaben seiner Ehefrau B. diese im April 2008 kennengelernt und sei mit ihr Ende 2008 in die Polenzstraße xxxx in Zwickau gezogen, wobei es sich hierbei um die vorletzte Wohnadresse des Trios gehandelt habe, und wo es auch Kontakt zumindest zu Beate Zschäpe gegeben haben solle, sowie anschließende Frage, ob die Aussage von Frau J. geprüft worden sei, ob sich die Personen tatsächlich in der Polenzstraße aufgehalten hätten und ob es sich dabei tatsächlich um die vorletzte Wohnadresse des Trios gehandelt habe, erklärte der Zeuge, er sei sich sehr sicher, dass das BKA das überprüft habe. In inhaltlicher Hinsicht müsse er sich aber auf das BKA zurückziehen. Nach Vorhalt, dass Beate Zschäpe im Jahre 2011 das Mobiltelefon von B. J. benutzt haben solle, und Frage, ob der Zeuge darüber etwas wisse, antwortete er, dass er auch nur Kenntnis über das habe, was „da steht“.

2.1.9. KHK a. D. G. H.

Auf Vorhalt, dass es ausweislich des „Schäfer-Gutachtens“ 37 verschiedene TKÜ-Maßnahmen [TKÜ = Telekommunikationsüberwachung] im Zeitraum 4. Februar 1998 bis 13. Februar 2000 gegeben habe, führte der Zeuge KHK a. D. G. H. aus, dass er zum damaligen Zeitpunkt „schon raus“ gewesen sei. Da er lediglich bis Ende 1996 mit der Auswertung von TKÜ befasst gewesen sei, könne er mitunter nicht sagen, ob zu einem späteren Zeitpunkt der SMS- oder Telefonverkehr des Trios nach Baden-Württemberg überwacht worden sei. Hierzu könne der ehemalige Kollege KHM M. mehr sagen.

Auf Vorhalt von Angaben der Zeugin E.-N. anlässlich deren Vernehmung vom 24. Juli 2012, wonach es im Zeitraum Frühjahr 1994 bis Frühjahr 2001 häufige Kontakte des Trios nach Baden-Württemberg gegeben haben und Mundlos sogar selbst 2001 noch zu Besuch in Baden-Württemberg gewesen sein soll, verneinte der Zeuge, diesbezüglich im Wege der TKÜ-Auswertung Erkenntnisse gewonnen zu haben. Seit 1996 sei er auch nicht mehr zu irgendwelchen Ermittlungen hinzugezogen worden.

Die Frage, ob er ausweislich der laut „Schäfer-Gutachten“ im Verfahren mit dem Aktenzeichen 114 Js 7630/96 im Zeitraum 8. Mai bis 24. Juni 1996 durchgeführten TKÜ-Maßnahmen betreffend Böhnhardt von Telefonkommunikation oder Austausch über SMS mit in Baden-Württemberg ansässigen Personen wisse, verneinte der Zeuge. Hingegen könne er bestätigen, dass Böhnhardt Kontakte nach Sachsen und Bayern unterhalten habe.

Auf Frage verneinte der Zeuge ferner, über Erkenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen betreffend H. L., T. S. und J. W. zu verfügen, da auch diese Maßnahmen nach 1996 stattgefunden hätten.

Der Zeuge verwies betreffend Fragen, die er aufgrund dessen, dass seine Tätigkeit im Jahre 1996 endete, nicht zu beantworten vermochte, darauf, dass diese eventuell durch die Polizeibeamten M. und D. beantwortet werden könnten.

Befragt zu etwaigen Erkenntnissen über mögliche Verbindungen nach Baden-Württemberg, gewonnen durch Telefonüberwachungsmaßnahmen, verwies der Zeuge darauf, dass dies dann nach seiner Zeit gewesen sein müsse. Auch Verbindungen R. W.'s nach Baden-Württemberg hätten zu seiner Zeit nicht festgestellt werden können. Weiter hätten Besuche des Trios in Baden-Württemberg jedenfalls zu seiner Zeit keine Rolle bei den Ermittlungen gespielt. Man habe sich mehr auf Sachsen und Bayern konzentriert. Ebenso wenig hätten Personen aus dem

Umfeld des NSU, welche nach Baden-Württemberg gezogen seien, damals eine Rolle bei den Ermittlungen gespielt. Gleiches gälte für die Band „Noie Werte“.

H. W., alias T., sei ihm kein Begriff, der Zeuge auf Frage.

2.1.10. KHK F. L.

Der Zeuge F. L., Kriminalhauptkommissar beim BKA, führte in der 10. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2017 zunächst einleitend zu Ermittlungen der EG „Trio“ zu den Aufenthaltsorten von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zwischen deren Abtauchen und dem Raubüberfall am 4. November 2011 in Eisenach aus. Die Feststellung zu den Aufenthaltsorten sei, so der Zeuge, eigentlich ein wirklich zentraler Punkt ihrer Ermittlungen. Das heiße, er sei genauso zentral wie die Frage nach möglichen Mittätern für diese Straftaten, aber auch so zentral wie die Frage, welche Beweise und Indizien man habe, um Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe an die dem NSU vorgeworfenen Straftaten heranzuführen. Das bedeute auch für sie, dass diese Frage nach den Reisebewegungen kein abgeschlossener Komplex sei, das man also kein „Kästchen“ habe oder gehabt habe, in dem man ermittelt habe und zu dem es einen Abschlussbericht gebe. Es sei vielmehr so, dass sie diese Frage immer wieder bewegt habe – bei allem, was sie getan haben sollen, sei es in Ermittlungshandlungen eine Zeugenvernehmung, eine Asservatenauswertung oder eine Auswertung von Funkzellen oder Fahndungslisten bzw. Ringalarmfahndungslisten. Immer stehe für den Ermittler die Prüfung im Hintergrund, ob er daraus einen möglichen Aufenthaltsort von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe ableiten könne.

Bei der Darstellung des Ergebnisses der Ermittlungen in Bezug auf Baden-Württemberg wolle er mit dem Naheliegendsten anfangen, der Anmietung von Kraftfahrzeugen. Sie hätten durch den Raubüberfall in Eisenach und letzten Endes das Abbrennen des Wohnmobils feststellen können, dass dieses Fahrzeug angemietet gewesen sei. Man sei dann recht schnell – noch vor ihrem Tätigwerden als BAO „Trio“ – vonseiten der Bundesländer Thüringen und auch Baden-Württemberg an den Autovermieter herangetreten und habe festgestellt, dass dieses Fahrzeug bei der Autovermietung H. in Zwickau angemietet worden sei. Diese Feststellung sei dann, als sie übernommen hätten, letzten Endes Grundlage gewesen, noch einmal verstärkt in die Überprüfung von – regionalen, aber auch überregionalen – Kraftfahrzeugvermietern einzusteigen. Sie hätten dann im Prinzip festgestellt, dass für den Mord an M. K. ein Wohnmobil angemietet worden sei, und zwar am 16. April 2007 bei der Autovermietung H. Es sei zunächst nur reserviert und bis zum 19. April gemietet worden, sei dann aber, wie ihre Ermittlungen ergeben hätten, noch einmal auf den 26. bzw. 27. April 2007 verlängert worden. Die Anzahl der mit dem Fahrzeug gefahrenen Kilometer hätten sie in diesem Zusammenhang leider nicht feststellen können. Sie hätten ja einen recht langen Anmietzeitraum gehabt; da wäre es sicherlich interessant gewesen, wo man sich noch aufgehalten habe, ob man längere Strecken gefahren sei, ob die Kilometeranzahl vielleicht nur gereicht habe, um nach Heilbronn zu fahren und sich dort im unmittelbaren Umfeld zu bewegen und sich dann wieder zurück nach Zwickau zu begeben. Das sei die einzige nachgewiesene Anmietung eines Wohnmobils in direktem Bezug zum Land Baden-Württemberg gewesen.

Die Anmietung sei unter dem Namen H. G. erfolgt – H. G. sei Mitangeklagter im NSU-Prozess. Herr G. habe ihren Ermittlungen zufolge seinen Führerschein zur Verfügung gestellt. Ab dem Jahr 2004 habe Herr Böhnhardt den Führerschein des Herrn G. zur Verfügung gehabt und habe somit mehr oder weniger legal am Straßenverkehr teilnehmen können, ohne dass ein erhöhtes Risiko bestanden habe, bei einer normalen Verkehrskontrolle eventuell aufzufallen. Sie hätten vorher, vor dem Jahr 2004 auch schon einige wenige Anmietungen nachweisen können. Die hätten alle auf den Namen A. E. – ebenfalls Mitangeklagter im Prozess in München – stattgefunden. Allerdings könnten sie hier letzten Endes nicht sagen, wer da gefahren sei; „denn auffällig wäre ja schon: Gleiche Autovermietung“. Einmal gehe man mit dem Namen E. hin und miete sich ein Fahrzeug an. Ein halbes Jahr später komme man und sei Herr G. Das wäre sicherlich aufgefallen. Hierzu hätten ihre Ermittlungsergebnisse leider nicht dazu geführt, dass sie klar hätten nachweisen können, wer unter dem Namen E. die Fahrzeuge, deren Anmietung festgestellt worden sei, gefahren habe. Dieser A. E. aus Zwickau sei ein enger Weggefährte von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gewesen.

Eingehen wolle er noch auf eine Anmietung vom 30. Januar 2007, so der Zeuge L. Er habe im Beweisbeschluss [des Untersuchungsausschusses] gelesen, dass Frau R. [Anmerkung: gemeint ist die Zeugin KHK'in R.] diese Anmietung nochmal ins Spiel gebracht habe – als Möglichkeit, dass das vielleicht aufgrund des zeitlichen Kontextes im Zusammenhang mit der Tötung von M. K. stehe. Hierzu hätten sie ermitteln können, dass am 9. Januar 2007 wiederum bei der Autovermietung H. in Zwickau ein Wohnmobil gemietet worden sei – im Übrigen das Gleiche, das im April angemietet worden sei, wiederum auf den Namen H. G., wobei auch wieder keine Kilometerlaufleistung festzustellen gewesen sei. Die Anmietung sei zunächst bis zum 13. Januar 2007 gelaufen und wiederum bis zum 20. Januar 2007 verlängert worden. In diesen Zeitraum der Anmietung sei dann ein Raubüberfall gefallen, und zwar der zweite Überfall auf die Sparkasse in Stralsund. Da habe es bereits im November 2006 einen Raubüberfall gegeben, sodass sie diese Anmietung primär dieser Straftat zuordneten, wobei – es betreffe die Autovermietung H., bei der in den Vertragsunterlagen generell keine Kilometerlaufleistung hinterlegt sei – auch hier letztlich keine abschließende Aussage möglich sei.

Auf Frage, ob die Wohnmobile immer mit einem Pauschalbetrag angemietet worden seien oder aber auf Kilometerbasis, nur dass zum Zeitpunkt der Ermittlungen 2011/2012 keine Rechnungsunterlagen mehr vorhanden gewesen seien, antwortete der Zeuge L., dass es Rechnungsunterlagen gegeben habe. Offenbar sei es aber Geschäftsmodell der Firma H. gewesen, dass die Kilometer im Mietpreis inklusive gewesen seien, weshalb nichts Entsprechendes eingetragen worden sei. Ganz anders verhalte es sich beispielsweise bei der Autovermietung K. oder auch bei der Autovermietung S., bei denen überwiegend Pkws angemietet worden seien. Dort könnten sie die Kilometerlaufleistung aus den Verträgen nachvollziehen.

Gefragt, ob man im Rahmen der Ermittlungen in Erwägung gezogen habe, dass am 30. Januar 2007, also drei Monate vor der Tat, eine Fahrt nach Heilbronn zum Zwecke der Ausspähung stattgefunden haben könne, bekundete der Zeuge, dass man solche Fragen natürlich immer habe, bei jeder Fahrt, auch in der Zeit davor. Aber sie als Polizei, die für den Strafprozess arbeite, lege halt letzten Endes von Beweisen, Indizien und Fakten. Da finde vielleicht eine Idee, die in den Köpfen der Ermittler kursiere, in einem Vermerk letztlich keinen Niederschlag mehr, weil sie diesbezüglich einfach keine Beweise hätten und ihnen eine Spekulation „vor Gericht halt sozusagen um die Ohren fliegt“.

Auf Frage, ob derartige Verlängerungen der Anmietdauer lediglich in zwei Fällen stattgefunden hätten, verneinte der Zeuge L.; das habe es auch darüber hinaus gegeben. Zum Beispiel habe man die allererste Anmietung, die im November 2000, noch auf den Namen E., auch bei der Autovermietung H. stattgefunden habe, noch um einen Tag verlängert. Auch bei der letzten Anmietung des Wohnmobils, die ursprünglich nur bis 4. November 2011 habe gehen sollen, habe man bei der Autovermietung K. telefonisch gebeten, dass man verlängern könne. Offenbar sei das wohl zumindest bei so kleineren Firmen durchaus möglich, dass man das telefonisch mache. Die hätten ja letztlich auch nicht wirklich Sicherheiten hinterlegt, außer einem gewissen Bargeldbetrag, vielleicht 500 oder 1 000 Euro, jedoch keine Kreditkarten. Auf so etwas hätten sie ja keinen Zugriff gehabt. Vielleicht sei auch das ein Grund gewesen, warum man kleinere Autovermieter gewählt habe und nicht etwa bekannte und bundesweit tätige Vermieter wie Sixt und Europcar. Es habe im Übrigen zahlreiche Autoanmietungen gegeben. Insgesamt hätten sie 65 Anmietungen gehabt, wovon sie 15 Anmietungen 17 Straftaten hätten zurechnen können. Der Rest der Anmietungen stehe entweder im Zusammenhang mit Campingplatzaufenthalten, die sie hätten nachweisen können, oder aber ihnen sei der tatsächliche Verwendungszweck nicht bekannt. Teilweise seien auch Transporter angemietet worden. In der Zeit des Umzugs 2008 von der Polenzstraße in die Frühlingstraße sei einmal ein, so glaube er, VW Crafter angemietet worden. Das deute natürlich darauf hin, dass man hier so ein Fahrzeug auch zum Umziehen genutzt habe.

Anschließend wolle er auf das Thema Bahnreisen und Bahncards eingehen. Man habe sowohl im ausgebrannten Wohnmobil als auch später in der Wohnung Belege für die Nutzung von Bahncards gefunden. Alle drei, Herr Mundlos, Herr Böhnhardt und Frau Zschäpe, hätten Bahncards genutzt, über teilweise unterschiedliche Zeiträume. Sie hätten sich sehr viel davon

versprochen, dass man auf diesem Wege Reisebewegungen nachvollziehen könne, auch weit in die Vergangenheit. Das sei aber „leider komplett Fehlanzeige“ gewesen. Bei der Deutschen Bahn seien keine Daten in Bezug auf Reisebewegungen hinterlegt gewesen. Auch das Bahn-Bonusprogramm habe nicht weiter geholfen; daran hätten sie nicht teilgenommen. Nachvollziehen können habe man, wer wann eine Bahncard genutzt und was er dafür und auf welchem Wege bezahlt habe. Das habe ihnen aber für den Komplex Reisebewegungen an sich nicht wirklich weitergeholfen.

[Zu den Ausführungen des Zeugen KHK L. zu potenziellen Anschlagzielen vgl. unter B.I.4.2.5.]

Zum Abschluss seiner einleitenden Ausführungen erläuterte der Zeuge L., dass im Hinblick auf die ganzen Kontakte nach Ludwigsburg ja der Zeuge K. geladen sei, der hierauf spezialisiert sei. Er selbst habe bei diesen Ermittlungen im Rahmen der Verfahrensführung mitgewirkt, aber die wenigsten Ermittlungen selbst vorgenommen, sodass er nicht immer so tief ins Detail gehen könne, wie es vielleicht verlangt werde. Er selbst habe also eher den Gesamtüberblick.

[Zu den Ausführungen des Zeugen KHK L. zu möglichen Rückschlüssen auf die Vorbereitung des Heilbronner Attentates vgl. unter B.V.3.6.]

Gefragt nach gezogenen Schlüssen beispielsweise aus dem Umstand, dass Mundlos und Böhnhardt nicht bei Herrn H. übernachtet hätten [vgl. hierzu die Ausführungen des Zeugen unter B.I.4.2.5.], ob sie sich etwa bewusst ferngehalten hätten, bekundete der Zeuge L., dass sie nicht nur aus diesem Vorgang einen Schluss gezogen hätten. Sie hätten das im Großen und Ganzen betrachtet. Insoweit ergebe sich dieses Bild, dass man nach dem Abtauchen am 26. Januar 1998 sicherlich noch der Hilfe von Kameraden aus der Szene bedürft habe. Sehr starker Fokus sei damals der Ort des Untertauchens gewesen, zunächst Chemnitz, dort die sogenannten 88er, die ihnen zunächst Unterschlupf gewährt hätten, die ihnen bei der Anmietung von Wohnungen in Chemnitz behilflich gewesen seien. Nach und nach habe dann so ein Prozess der Abnabelung stattgefunden, wolle er jetzt mal sagen. Sie seien selbstständiger geworden, hätten dann Papiere von B. und später auch von G. gehabt, hätten damit quasi am öffentlichen Leben wieder teilnehmen und reisen können, wobei sie Mietverträge dann auch noch über Kameraden abgeschlossen hätten – Herr D., der ihnen da behilflich gewesen sei.

Ihre gesamten Ermittlungen hätten aber im Prinzip gezeigt, dass es keinen engen Kontakt mehr zu Szeneangehörigen gegeben habe, mit Ausnahme der Geschichte Ludwigsburg, wo man auch nach dem Abtauchen im Jahr 2001 noch hier in Baden-Württemberg gewesen sei. Das sei aber die absolute Ausnahme. Das hätten sie ansonsten – darüber hinaus – nicht feststellen können. Auf Vorhalt, dass nach Vernehmung von Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss Mundlos auf jeden Fall noch 2001 in Ludwigsburg gewesen sei, bestätigte der Zeuge L. dies als richtig. Gefragt, aus welchem Grund diese Abnabelung bezüglich Ludwigsburg nicht stattgefunden habe, verwies der Zeuge an den weiteren Zeugen K. Anderweitige Kontakte hätten sie nicht ermitteln können. Sie hätten natürlich eine Vielzahl von Vernehmungen durchgeführt, in diesem Ermittlungskomplex an die 2000 an der Zahl. Das gebe schon, so glaube er, ein relativ zuverlässiges Bild. Sie verfügten auch über elektronische Asservate. Sie hätten Telefone ausgewertet „und, und, und“. Im Gesamtbild habe sich diesbezüglich kein Hinweis ergeben, gerade was Tatvorbereitung, Tatplanung, Tatdurchführung oder auch Flucht anbelange, dass man auf Personen aus den jeweiligen lokalen rechten Szenen habe zurückgreifen müssen.

Gefragt, ob es anhand der Bewegungsdaten des Trios im Jahre 2000 Auffälligkeiten in Bezug auf Baden-Württemberg gebe, aus der Bahn oder aus den Fahrzeugen, verneinte der Zeuge. Das, was er eingangs vorgetragen habe, sei letztlich das Exzerpt der Ermittlungen, was sie mit Bezügen nach Baden-Württemberg – abgesehen von der Ausnahme Ludwigsburg – hätten feststellen können. Das sei also im Vergleich nicht wirklich viel gewesen.

Auch die weitere Frage, ob man bei den untersuchten Reisebewegungen Besuche des Trios oder Teilen davon zu Konzertveranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Veranstaltungen in Baden-Württemberg habe feststellen können, wurde vom Zeugen L. verneint. Sie hätten insoweit nicht nur in Bezug auf Baden-Württemberg, sondern auch darüber hinaus für das gesamte Bundesgebiet nichts feststellen können. Das würde aus ihrer Sicht auch dem Gedanken, abzutauchen, widersprechen, weil gerade Konzerte und Demonstrationen sehr stark überwacht würden und sich dort natürlich auch Personen aufhielten, die mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeiteten. Die beiden hätten natürlich auch gewarnt sein müssen. Sie hätten ja ihren damaligen Helfer fürs Untertauchen gehabt, T. B., über den sie dann später hätten lesen müssen, dass er eine V-Person des LfV Thüringen gewesen sein solle. Diesbezüglich seien sie auf alle Fälle sensibilisiert gewesen. Auf Vorhalt, die drei oder zumindest zwei von ihnen seien ausweislich der Akten von T. B. relativ begeistert gewesen, erklärte der Zeuge, dass dies vor dem Abtauchen sicherlich der Fall gewesen sei. Er habe sie wahrscheinlich tatsächlich mitreißen können und ihnen irgendwie aus ihrer politischen Seele gesprochen.

Gefragt, ob im Zeitraum der Wohnmobilmietung im April 2007 in Heilbronn und Umgebung rechtsradikale Musikveranstaltungen festzustellen gewesen seien – wobei diese ja so organisiert seien, dass es den Sicherheitsorganen nicht bekannt sei –, bekundete der Zeuge, es sei ihm nicht bekannt, dass diesbezüglich Konzerte stattgefunden hätten.

Ob man eine Aussage dahingehend treffen könne, wie viele gefahrene Strecken letztlich zuordenbar und wie viele offen seien („Also, ich sage mal ein Beispiel: Wenn man festgestellt hat, eine Fahrt hat stattgefunden zwischen A und B, und das war jetzt von Dienstag bis Freitag, und man hat dann wieder vielleicht eine Feststellung, die Samstag bis Dienstag ist, dann ist ja eine Lücke zumindest mal da von zwei Tagen.“), erklärte der Zeuge, dass sie für die einzelnen Anmietungen nicht detailliert aufschlüsseln könnten: „Am ersten Tag sind sie 200 km zur Tat oder zum Tatort hingefahren oder zum Urlaubsort, vor Ort sind sie noch mal 20, 30, 40, 50 km gefahren und dann wieder 200 km zurück. So detailliert, nein. Das ist wieder dieses Innenverhältnis, das es natürlich für die Ermittlungsbehörden unheimlich schwer macht, den Gedanken der Täter zu folgen und deren Intention zu kennen.“. Auf Nachfrage, ob man lediglich kleine, punktuelle Bereiche habe feststellen können oder aber eine gewisse Grundbewegung, verwies der Zeuge darauf, jetzt keine Zahlen zu haben. Sie hätten natürlich über die Straftaten hinaus Reisebewegungen z. B. insbesondere im Zusammenhang mit Campingplatzaufenthalten feststellen können, dass das ein gebuchter Urlaub gewesen sei, wo man aus Vernehmungen und Buchungen von Campingplätzen wisse, dass „von dann bis dann“ das Wohnmobil angemietet gewesen sei, dass man dann vielleicht 1 000 km an die See gefahren sei, dass das auch plausibel sei. Das hätten sie durchaus gehabt. Sie wüssten auch von diesem Umzug, als ein VW Crafter gemietet worden sei. Das sei um den 1. August oder 1. Mai 2008 herum, als man umgezogen sei. Man habe also auch über die Straftat hinaus einzelne Fahrten nachweisen können. Es gebe aber auch noch jede Menge weiße Flecken, wo man sage, dass man den Grund für eine Anmietung nicht nachvollziehen könne. Auf weitere Nachfrage, ob man beispielsweise in einem Anmietemonat fünf bis zehn Tage nachvollziehen könne, während die restlichen 20 offen geblieben seien, erläuterte der Zeuge L., dass 1998 das Untertauchen stattgefunden habe und dass sie 2011 gestellt worden seien. In diesem Zeitraum hätten sie 65 Anmietungen. Eine Statistik dergestalt, dass sie pro Monat drei Mal angemietet hätten, hätten sie als Ermittler nicht. Sicherlich sei in den Sommermonaten aufgrund dieser Urlaube auch mal ein bisschen mehr und länger angemietet worden. Sie seien ja teilweise mal vier Wochen im Urlaub gewesen, wofür sie von der Nachbarschaft so ein bisschen beneidet worden seien. Darüber hinaus könne er [der Zeuge] aber jetzt leider keine Statistik vorlegen, wo jetzt irgendwie Schwerpunkte gewesen seien. Sie hätten sich natürlich bei den Taten Schwerpunkte angeschaut: „Hat eine Tat auch mittwochs stattgefunden?“ So etwas hätten sie gemacht – „Aber jetzt, ob eine Anmietung immer montags und in der ersten Woche des Monats stattgefunden hat: Diesbezüglich haben wir keine – –“ Auf weitere Frage bejahte der Zeuge, dass es weiße Flecken über Wochen hinweg gebe. Es gebe ganz lange Zeiträume, wo nichts angemietet worden sei. Man habe sich laut Zeugenaussagen innerhalb der Stadt wohl überwiegend mit Fahrrädern bewegt und man dürfe ja nicht vergessen – er habe es angesprochen –, dass man auch Bahncards gehabt habe. Die werde man sich wohl gekauft haben, nicht weil

man so umweltfreundlich gewesen sei, sondern weil man sicherlich auch ein bisschen habe sparen können und dieses Verkehrsmittel Bahn auch öfters genutzt habe.

Gefragt, auf wen die Bahncards gelautet hätten, erklärte der Zeuge, dass Mundlos für seine Bahncards seine Aliaspersonalien M. B. genutzt habe. Böhnhardt habe wohl anfänglich den Namen G. F. genutzt und später G. F. F. – das sei auch eine Person aus dem Bereich Chemnitz, die ihnen [dem BKA] bekannt sei –, wiederum später dann auch nochmal die Personalie A. E. Weshalb er da nicht die Personalie G. verwendet habe, entziehe sich seiner [des Zeugen] Kenntnis; denn schließlich habe er ja über einen Führerschein und einen Reisepass mit diesen Personalien verfügt. Frau Zschäpe hätte auch noch eine Bahncard auf S. E. – also ihre Freundin und Ehefrau von A. E. – für das Jahr 2009 bis 2011 gehabt.

Gefragt, ob man beispielsweise über Geschwindigkeitskontrollen weitere Funde habe, erklärte der Zeuge L., dass ihre Erkenntnis in Bezug auf die Kfz-Anmietung im Wesentlichen auf den Auswertungen basiere, die sie bei den vier Vermietern aus dem Bereich Chemnitz und Zwickau durchgeführt hätten. Sie hätten auch in der Frühlingsstraße selbst Anmietunterlagen gefunden, sodass das auch plausibel sei, dass man also sagen könne, sie hätten in den Büchern des Vermieters XY eine Anmietung festgestellt, zu der – das gebe es nicht immer, aber in mehreren Fällen – dann eben auch noch entsprechende Anmietunterlagen im Brandschutt gefunden worden seien.

Was die „Geschichte Blitzer“ anbelange, müsse man sagen, dass ihrer Erkenntnis nach Herr Böhnhardt der Fahrer für die drei gewesen sei. Er habe wohl sehr penibel darauf geachtet, keine Verkehrsverstöße zu begehen – so penibel, dass Zeugen, die im Rahmen von Urlaubsaufenthalten mit den beiden oder den dreien gefahren seien, in der Vernehmung gesagt hätten, dass das „schon sehr, sehr auffällig“ gewesen sei, wie genau man sich an die Geschwindigkeit gehalten habe, wie sehr man vielleicht auch vor Ampeln, die umgeschaltet hätten, bereits abgebremst habe. Herr Böhnhardt sei sehr darauf bedacht gewesen, nicht durch einen einfachen – so nenne er es mal – Fehler im Rahmen einer Verkehrskontrolle aufzufallen.

Nach Vorhalt, dass Herr Böhnhardt beim Führen von Fahrzeugen sehr pingelig aufgepasst habe, was in Widerspruch dazu stehe, dass die Mordtaten immer offener verübt worden seien, und der Frage, wie sich der Zeuge diesen Widerspruch erkläre, führte er aus, dass seine Erklärung dahin gehe, dass die kein Interesse gehabt hätten, bei einer banalen Verkehrskontrolle aufzufallen – „also, wenn man unterstellt, dass man damit gerechnet hat, bei so einer Tat geschnappt zu werden – Wobei: Als Polizist lernt man immer, dass so eine Täterspsyche davon ausgeht, dass man selbst immer so die perfekte Tat ausübt und dass man sowieso nicht geschnappt wird. Also, ob man bei der unmittelbaren Tatbegehung damit gerechnet hat, geschnappt zu werden – Zumal man da ja noch bewaffnet war, hätte man sich unter Umständen auf der Flucht auch wehren können.“ Er sehe darin also keinen wirklichen Widerspruch. Man müsse ja das Risiko dosieren und sei das bei den Taten definitiv eingegangen. Das sei von Mal zu Mal „dreister“ geworden, wie er mal sagen wolle. Aber bezüglich etwas Banalem im Alltag wie einer Urlaubsfahrt glaube er nicht, dass man Interesse daran gehabt habe, durch eine einfache Verkehrsübertretung geschnappt zu werden.

Auf Vorhalt, dass also die Anmietunterlagen demnach die ausschließliche Quelle gewesen sei, verbunden mit Abgleichen in Bezug auf Campingplätze und dergleichen, bejahte der Zeuge L. Da gebe es teilweise Urlaubsfotos, auf denen das Fahrzeug zu sehen sei.

Auf Vorhalt zum Grund der Fahrt nach Heilbronn („Jetzt Heilbronn: Das ist ja für uns immer der Punkt, warum. Sie haben vorher auch nochmals erwähnt an der Stelle: in Zwickau angemietet, nach Heilbronn gefahren und möglicherweise auch direkt wieder zurück. Ich meine, wenn das der Fall wäre, liegt ein Zufall relativ fern, weil dann hat man ja ein Ziel, dass du nämlich dort hinfährst und wieder zurückfährst. Also, eine Planlosigkeit könnte sich ja eher daraus dann halt ergeben, dass diese Fahrt über einen längeren Zeitraum letztendlich vonstatten gegangen ist, wo man tatsächlich zufälligerweise sich auf der Theresienwiese aufgehalten hat.“) führte der Zeuge aus, dass damit ein Punkt angesprochen werde, zu dem sie sich im Prinzip jeden Tag Gedanken machten: Wie man auf Heilbronn gekommen sei und wie es zu dieser Opferauswahl gekommen sei. Eine plausible Erklärung hätten sie letzten Endes nicht gefunden. Man habe einen unheimlich langen Zeitraum der Anmietung und wisse nicht, wo sie davor gewesen seien. Sie [die Ermittler] wüssten noch, dass im Rahmen der Ringalarm-

fahndungslisten ungefähr eine halbe Stunde danach in Oberstenfeld das Wohnmobil festgestellt und das Kennzeichen von einer Polizeistreife abgelesen worden sei. Das sei natürlich auch nicht der direkte Weg nach Hause gewesen, sondern eher südöstlich, während sich Zwickau bekanntlich nordöstlich von Heilbronn befinde. Auch insoweit könne er leider wieder nur auf das Innenverhältnis verweisen, dass das eine Frage sei, mit der sie sich zwar täglich beschäftigten, für die sie aber keine plausible Erklärung parat hätten.

Man müsse ja bedenken, dass man hier tatsächlich Täter habe, die wirklich sehr kaltblütig gehandelt hätten. Im Prinzip habe sich das – von Tat zu Tat – „so ein bisschen gesteigert“. Wenn man also sehe, dass man angefangen habe: Der Mord an E. S. am Stadtrand, Herr S. in seinem Bus. Man habe ihn im Bus umgebracht, möglicherweise sei vielleicht sogar die Tür geschlossen gewesen. Das sei also eine gewisse Abschottung gewesen. Das steigere sich dann. Man gehe dann in die Innenstädte hinein, in Geschäfte, die auch jederzeit von Kunden betreten werden können. Das führe dann so weit, dass man in der Ceska-Serie in Kassel zum Schluss in dieses Internetcafé hineingehe, wo Kundenverkehr herrsche, wo man einfach das Opfer niederschleife – „völlig irrational“. Man gehe dann 2007 auf die Theresienwiese, einen öffentlichen Platz, wo für das Volksfest aufgebaut werde. Man bringe zwei Polizisten um. Das sei kein rationales Handeln. Deshalb, glaube er, funktioniere der Versuch nicht, sich da hineinzuversetzen und zu sagen: „Hm, wie hätte ich es gemacht?“, oder den Maßstab des eigenen Handelns an den von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe anzulegen. Deshalb müsse man da auch sehr vorsichtig sein zu sagen: „Ich hätte es so gemacht, und deshalb, bin ich der Meinung, mussten die drei auch so handeln.“. Davon habe er sich schon vor langer Zeit irgendwie verabschiedet, dass er versuche, sein eigenes Handeln, seine eigenen Gedanken und Ideen, wie er es machen würde, als Maßstab anzusetzen.

Gefragt, wann die letzte Fahrt über diese Autoanmietungen habe festgestellt werden können und wann die Aufzeichnungen endeten, nannte der Zeuge L. die Zeit 25. Oktober bis 4. November [2011], „also das Wohnmobil, das die beiden nach Eisenach gebracht hat und mit dem sie dann in Stregda sozusagen in Flammen aufgegangen sind“.

Dazu befragt, ob im Rahmen der Fahrzeuganmietzeiten die begangenen Taten immer jeweils am Anfang, in der Mitte oder am Ende [des Zeitraums] stattgefunden hätten, ob es insoweit irgendeinen roten Faden gegeben habe, führte der Zeuge aus, dass es nach seiner Erinnerung eher auf das Ende gefallen sei – „manchmal nur ein Tag dazwischen, also dass man einen Tag später – Ich meine mich sogar zu erinnern, dass es teilweise sogar am selben Tag gewesen ist und man mal aus Nürnberg kam oder so. Also, es war nicht so, dass in der Nachtphase die Fahrzeuge über einen längeren Zeitraum noch gehalten wurden.“

Gefragt, aus welchen Gründen man einen Anmietungszeitraum dem Überfall in Stralsund zuordnen könne, ob das lediglich eine Vermutung sei, weil das in den gleichen Zeitraum falle, oder ob es dafür weitere Indizien gebe, zum Beispiel eine festgestellte Anwesenheit auf einem Campingplatz, verneinte der Zeuge L., dass eine Registrierung auf dem Campingplatz erfolgt sei. Sie wüssten aber aus den Raubüberfällen, dass diese durch Mundlos und Böhnhardt begangen worden seien, sei es weil man als Asservat eine Banderole gefunden habe oder aber aufgrund der Tatbekleidung, dass man die beim Banküberfall getragene und durch die Überwachungsaufnahmen bekannt gewordene Bekleidung in der Frühlingsstraße gefunden habe. Insofern wüssten sie, dass man am Tag in dieser Bank gewesen sei und diese überfallen habe. Des Weiteren hätten sie eine Anmietung. Das hätten sie natürlich in Verbindung gesetzt. Das sei letzten Endes ihre Kausalität, dass man sage: „Man muss da hinkommen.“. Und es sei von Herrn G. bzw. Herrn Böhnhardt angemietet worden. Das sei die Verbindung.

Die Frage, ob es irgendeine Hypothese dafür gebe, weshalb man nach Anmietung in Zwickau explizit nach Stralsund fahre, um eine Bank zu überfallen, die es sicherlich auch irgendwo anders gebe, verneinte der Zeuge. Angefangen habe das Ganze mit einem Überfall auf einen Edeka-Markt 1998 in Chemnitz. Man habe sich dann ganz lange in Zwickau und in Chemnitz, also „quasi vor der eigenen Haustür“ aufgehalten, und sei ja eigentlich erst im Jahr 2006 nach Stralsund gegangen. Das sei der erste Banküberfall außerhalb von Sachsen gewesen. Man habe diese Bank ja auch zwei Mal überfallen. Warum überfalle man diese Bank zwei Mal innerhalb von wenigen Monaten? Auch da seien sie wieder bei der Täterpsychologie angelangt.

Dafür habe er keine plausible Erklärung. Es habe sich aber offenbar gelohnt, weil der zweite Überfall derjenige gewesen sei, der die meiste Beute gebracht habe.

Sodann zur Bezahlweise der Wohnmobile befragt erklärte der Zeuge L., dass alles bar beglichen worden sei. Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe hätten während ihres Untertauchens über kein eigenes Konto verfügt und man habe alles, auch Mietzahlungen, mit Bareinzahlungen vorgenommen – „Internet hat man alles bar gemacht. Kann man ja zur Bank gehen, Einzahlungsbeleg, zahlt man 5 Euro Gebühr, ganz anonym – fertig ist die Geschichte.“ Ein eigenes Konto oder eine Kreditkarte sei nicht erforderlich gewesen. Es sei ja – das sei ihre Hypothese – möglicherweise der Grund, dass man auf kleine, regionale Vermieter gegangen sei, weil man eben eine Kreditkarte nicht gehabt habe, die man – zumindest aus seiner [des Zeugen] Erfahrung – bei größeren, überregionalen Autovermietern benötige.

Auf Vorhalt, dass das mit anderen Worten ja heiße, dass sie über relativ große Mengen an Bargeld verfügt haben müssten, und der Frage, ob es da irgendeine Theorie gebe, wo sie das herhaben könnten, erwiderte der Zeuge L.: „Da gibt es nicht nur eine Theorie, da gibt es Beweise: Banküberfälle.“

Gefragt, ob man die Finanzierung des Trios ausschließlich durch Raubüberfälle anhand lückenloser Aufzeichnungen belegen könne – zumal es um Aufklärung gehe, ob eventuell Unterstützung seitens anderer Personen geleistet worden sei –, oder ob sich in Ansehung größerer Zeiträume ohne Banküberfälle die Frage stelle, wovon sie in dieser übrigen Zeit gelebt hätten, erklärte der Zeuge, dass es umfangreiche Finanzermittlungen gebe. Man habe versucht, die Einnahmenseite gegen die Ausgabenseite gegenzuhalten. Bei der Einnahmenseite könne man das recht gut nachvollziehen, zumindest was die Raubüberfälle anbelange. Er meine, dass müssten um die 600 000 Euro gewesen sein; man möge ihn darauf aber jetzt nicht festlegen. Man habe dann versucht, die Ausgabenseite dagegen zu halten, erst mal das, was bekannt gewesen sei – aus Rechnungen, die man gefunden habe, aus Anmietungen, aus Mieten und Urlauben, was man so alles habe heranziehen können. Da bleibe aber natürlich auch ein großes Dunkelfeld der Ausgaben. Also: Wieviel habe man gebraucht, um das tägliche Leben zu bestreiten? Was habe es gekostet, um sich regelmäßig vielleicht Computerspiele zu kaufen? Das Fazit ihrer Finanzermittler sei im Prinzip gewesen, dass sie von den Banküberfällen hätten leben können. Wenn es an der Zeit gewesen sei, dass man möglicherweise zu wenig gehabt habe, sei man nochmal aktiv geworden. Allerdings müsse man sich dann auch fragen, warum man zum Beispiel zuletzt zwei Raubüberfälle begangen habe, ob das vielleicht so ein bisschen gewesen sei, dass man eine Altersvorsorge habe erlangen wollen, weil man ja auch älter werde. Damit sei es unter Umständen schwieriger, einen Banküberfall zu begehen. Aber auch da gelte wieder: „Innenverhältnis. Wir wissen nicht, welche Gedanken sie dazu gebracht haben, in welchem Rhythmus diese Überfälle zu begehen.“

Gefragt, ob nach der Tat in Heilbronn noch einmal Wohnmobile angemietet worden seien und ob es da noch Belege gebe, nannte der Zeuge den Zeitraum 25. Oktober bis 4. November [2011], für den Banküberfall; das sei ja ein Wohnmobil gewesen, wie allen bekannt sei. Auf Nachfrage, ob das dann das letzte Mal gewesen sei, bestätigte der Zeuge: „Genau. Danach waren sie ja tot.“

Auf Frage, ob die Sparkasse in Stralsund ein bewusstes Ziel gewesen sei oder ob man einfach den Eindruck gewinnen könne, dass der Weg das Ziel sei, erklärte der Zeuge, dass sie überhaupt keine Anhaltspunkte dafür hätten, warum es nun ausgerechnet die Sparkasse in Stralsund habe sein müssen – „ob es irgendwas mit Urlaubsaufenthalten, die man im Bereich Rügen, aber auch Fehmarn, also an der Ostsee – – Ob das was damit zu tun hat und warum es dazwischen nicht noch Banken gegeben hat und was man vielleicht noch auf dem Weg ausgepäht hat – Innenverhältnis, keine Belege gefunden –, wir wissen es nicht.“

Befragt zu Belegen, beispielsweise auch an den anderen Anschlagsorten, dass man sich im Vorfeld bewusst für ein Ziel entschieden hätte und dann gezielt hingefahren sei, führte der Zeuge L. aus, er meine, es habe im Einzelfall – er glaube, in Kassel – mal einen Hinweis schriftlicher Art auf „holländische Straße“ gegeben, wo man etwas habe finden können, dass man davon ausgehen müssen, sie seien vorher schon mal da gewesen. Darüber hinaus jedoch sei das eine der offenen Fragen. Dabei falle ihm noch ein, dass es für Arnstadt recht

konkrete Ausspähungsunterlagen gegeben habe; das sei der Banküberfall im September 2011 gewesen, der quasi zwei Monate vor dem Überfall in Eisenach stattgefunden habe. Da habe man auf einem Zettel Skizzen gefunden, sodass man davon ausgehen müsse, die seien tatsächlich in der Bank vorher drin gewesen und hätten sich da Gedanken gemacht. Auf Nachfrage, ob man diese Skizzen in zeitlicher Hinsicht habe dem Tatgeschehen zuordnen können, ob diese in unmittelbarer Nähe dazu oder länger zurückgelegen hätten, verwies der Zeuge darauf, dass es ihm jetzt nicht bekannt sei, ob das auf einem Zettel gestanden habe, den man aufgrund seines Inhalts irgendwie zeitlich habe zuordnen können. Da müsste er nachschauen.

Auf Vorhalt und Fragen zur Reise- bzw. Fluchtroute („Jetzt haben Sie sich ja auch mit der Reiseroute oder mit der Fluchtroute beschäftigt. Man kann ja davon ausgehen, dass nach so einem Vorfall eine Ringfahndung gemacht wird, dass man recht schnell wo hin will. Das ist eine These. Die andere These ist natürlich: Wenn man diesen Weg nimmt, könnte man natürlich auch darauf kommen: Da sind relativ oder viele Leute aus dem rechtsradikalen Bereich wohnhaft. Hat denn das BKA mal die Leute, gleich nachdem das festgestellt war, untersucht, vorgeladen? Da gab es ja auch Umzüge aus Sachsen nach hier. Denn es ist ja schon eigenartig, dass sie diesen Weg genommen haben. wenn man da einmal kommt, kennt man den Weg überhaupt nicht. Da fährt man auf die Autobahn.“) verwies der Zeuge L. darauf, dass sie da wieder in einem Bereich seien: Wieso habe man diesen Weg gewählt? Er wisse, dass es die Hypothese gebe, dass sie möglicherweise zu Herrn G. unterwegs gewesen seien. Natürlich sei es von Oberstenfeld nach Remshalden, glaube er, auch noch um die 30 km. Ludwigsburg liege also eigentlich näher dran, wenn man rechts abbiege.

Nach Vorhalt, man habe jedoch die ganzen Leute, die aus diesem Bereich kommen würden, nicht noch einmal befragt, bestätigte der Zeuge, dass dies nicht der Fall gewesen sei, weil sie letzten Endes keine Anhaltspunkte dafür gehabt hätten. Sie bräuchten Anhaltspunkte dafür, dass es da mal Kontakte gegeben haben könnte. Es sei richtig, dass es derartige Kontakte in der früheren Zeit gegeben habe [zu den weiteren Ausführungen des Zeugen zur Zusammenarbeit der Behörden vgl. unter B.V.1.1.12.].

Nach Vorhalt, die Leute, die dort teilweise gewohnt hätten, seien dem Trio durch Bezüge verbunden gewesen, zwar nicht beim Untertauchen – weil das niemand nachweisen könne –, aber durchaus vorher, erklärte der Zeuge, dass ihrerseits durchaus Personen aus Baden-Württemberg vernommen worden seien. So seien S. H. und A. G. vernommen worden; die hätten das natürlich alles von sich gewiesen. Es sei natürlich etwas passiert und verhalte sich nicht dergestalt, dass sie da vollkommen ihre Augen verschlossen hätten.

Angesprochen auf Auffälligkeiten bei der Fahrzeugrückgabe, wonach es in einem dieser Fahrzeuge hinten eine Kamera gegeben habe und dort Beschädigungen festgestellt worden seien, verneinte der Zeuge; da hätten sie jetzt nichts. Er sei sich jetzt nicht mehr sicher, ob an dem Wohnmobil, das für Ludwigsburg genutzt worden sei, solches aufzufinden gewesen sei. So eine Veränderung am Fahrzeug hätten sie für das letzte Wohnmobil festgestellt. Da sei tatsächlich beim Wohnmobil in Eisenach eine Kamera hinten in die Stoßstange eingebaut gewesen und man habe innen am Tisch sitzen und schauen können, ob sich von hinten jemand näherte. In welchen vergleichbaren Fällen dies gegebenenfalls auch so gewesen sei, entziehe sich jetzt seiner Erinnerung; da müsste er nachschauen.

Auf Nachfrage zu der „Kamera in diesem Wohnmobil“ erklärte der Zeuge L., dass die dort nicht standardmäßig verbaut sei. Die sei von den zweien nachträglich eingebaut worden, in diesem Fall für den Raubüberfall. Die „schwäbische Art wäre gewesen, genauso wieder ordnungsgemäß abzubauen – natürlich, wenn man das Loch hinten in der Stoßstange kitten wollte“. Er wisse nicht, ob das bei der Rückgabe aufgefallen wäre. Es sei aber so gewesen: „Eingebaut, Kabel gezogen und im Innenraum an dem Bildschirm gesessen“. Nach Vorhalt, es sei nicht glaubhaft, „dass die jetzt eine Stoßstange geflickt haben“ und es sei wahrscheinlicher, dass man diese ausgewechselt habe, zumal sie immer wieder das gleiche Wohnmobil ausgeliehen hätten, verneinte der Zeuge, dass sie so eine Stoßstange bzw. Kfz-Teile im Brandschutt gefunden hätten. Zudem seien bei [der Vermietung] H. auch andere Wohnmobile angemietet worden. Es gebe sicherlich zwei oder drei Fälle, in denen ausgerechnet dieses Wohnmobil verwendet worden sei. Die Autovermietung H. – ein kleiner, regionaler Anbieter – sei jetzt aber auch nicht so groß, dass die Dutzende Wohnmobile auf dem Hof stehen hätten, sondern eher in einem geringeren Umfang – „Deshalb: Ob man das austauschen wollte oder ob man

das mit irgendeinem Epoxidharz – so würde ich es jetzt machen – oder mit einem bisschen Silikon drüber kitten kann, entzieht sich auch wieder meiner Kenntnis letzten Endes. Ja, Täterpsyche.“

Gefragt, ob die Anmietungen von den anderen Autohäusern jeweils das gleiche Modell oder die gleiche Marke betroffen hätten, verneinte der Zeuge – „das ging bunt – wie sagt man so schön? – durch den Gemüsegarten“. Bei H. und K. seien es Wohnmobile gewesen, ebenso bei B. Für normale Pkws sei man zu S. gegangen. Bei Wohnmobilen seien es unterschiedliche Marken gewesen, Fiat, aber auch andere Modelle. Er glaube, dass man nicht sagen könne, dass Fiat jetzt besonders gut für Überfälle geeignet sei. Möglicherweise könnte man Wert darauf gelegt haben, dass so ein Wohnmobil eine Fahrradgarage habe, weil das ja der Überfall in Eisenach gezeigt habe: Raubüberfall mit dem Fahrrad. Man habe sich also mit dem Fahrrad der Bank genähert und sei zum Wohnmobil geflohen – „Fahrradgarage auf, Fahrrad rein, Tür zu, hinters Wohnmobil, Gas gegeben – weg war man“.

Gefragt, ob dem Zeugen damals – zur Zeit der Ermittlungen, nach 2011 – bekannt gewesen sei, in welchen Lokalitäten bzw. Räumlichkeiten Menschen mit rechter Gesinnung, auch aus der Musikszene, zusammensäßen, wo sie wohnten und wo sie in möglichem Kontakt gewesen seien, antwortete er, dass sich dann „quasi eines das andere ergeben“ habe. Er glaube, dass das mit der Garagenliste losgegangen sei, auf der Herr F., so glaube er, verzeichnet gewesen sei, ebenfalls – was der Zeuge auf entsprechenden Vorhalt bestätigte – die Person E. Dann sei man da eingestiegen. Darauf habe es die Spur Ludwigsburg gegeben, wozu der Zeuge K. ausführen werde.

Auf Nachfrage, ob man im Rahmen der Prüfung der Reisebewegungen die Wohnorte anderer Personen dahingehend angeschaut habe, wo die Möglichkeit gewesen wäre, aus Heilbronn wegzukommen oder einfach für zwei Tage zu „stationieren“, erklärte der Zeuge, dass sie grundsätzlich „gedanklich sicherlich offen“ seien. Was aber die Überprüfung „wer wohnt da?“ ohne konkreten Anhaltspunkt betreffe, seien sie wieder an dem Punkt: Das könne sein, dass man da hingefahren sei, es könne aber auch nicht sein. Es gebe ja auch eine große Öffentlichkeitspfandung. Sie seien also auf den Bürger angewiesen, der ihnen dann sagen könne: „Ich habe das Wohnmobil möglicherweise hier gesehen.“ Diesbezüglich gebe es indes überhaupt keine Hinweise. Wenn sie zu den Leuten hingingen, sei er sicher, dass dieser ihnen auch nicht sagen würden: „Wir haben hier jemanden beherbergt.“

Auf Vorhalt, am 26. März 2007 sei auf der B 29 bei Waiblingen ein Fahrzeug geblitzt worden, das auf die – auch vom Trio in Anspruch genommene – Autovermietung S. in Altenburg zugelassen gewesen sei, bestätigte der Zeuge, hierzu Erkenntnisse zu haben. Das sei ein Herr F. K. gewesen, der ein Gewerbe in Altenburg als Küchenbauer betreibe. Man habe ihn, so glaube er, im Januar 2012 dazu befragen können. Er habe die Ordnungswidrigkeit eingeklärt. Es sei ein geklärt Fall gewesen. Er sei damals als Einzelunternehmer für das Möbelhaus M. aus Bopfingen im Ostalbkreis auf einer Baustelle unterwegs gewesen. Herr K. sei von ihnen insofern überprüft worden, als dass er ein redlicher, unbescholtener Bürger sei und mit der rechten Szene nichts zu tun habe. Er sei auch ein langjähriger Kunde von S. Die arbeiteten zusammen, er miete dort immer wieder Fahrzeuge.

Auf Frage, wann Mundlos, Böhnhardt und/oder Zschäpe das letzte Mal in Baden-Württemberg gewesen seien, ob zwischen Frühjahr 2001, Bad Cannstatt und April [2007] gemäß den Reiseaufzeichnungen nichts mehr gewesen sei, verneinte der Zeuge. Er habe keine Informationen dafür, dass man auch in Baden-Württemberg gewesen sei. Er weise aber nochmal darauf hin, dass sie ja diesen Stadtplan Ludwigsburg mit 2009er-Ausgabedatum gefunden hätten. Ob der aber in Ludwigsburg gekauft worden sei oder vielleicht in Zwickau, entziehe sich ihrer Kenntnis.

Auf Frage, ob man anhand der Funkzellenauswertung theoretisch Erkenntnisse hinsichtlich der Reisebewegungen erlangen könne oder ob man dies in der Vergangenheit habe tun können – es sei mittlerweile ja noch mehr Zeit vergangen –, erklärte der Zeuge L., dass theoretisch immer vieles möglich sei. Sie hätten in einem einzigen Fall festgestellt, dass es in einer Funkzelle, die im Mordfall B. in München gesichert worden sei, einen Anruf von einer Tele-

fonzelle aus Zwickau auf ein Mobiltelefon gegeben habe, das von Mundlos und Böhnhardt genutzt worden sei, und wozu sie einen Zettel in der Frühlingsstraße gefunden hätten, wo unter der Rufnummer die Bemerkung „Aktion“ gestanden habe. Das habe man also in einem Falle festgestellt. Nur müsse man bei Funkzellen, wie gesagt, „sehr, sehr genau hingucken“. Das seien „viele, viele Daten“. Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte der Zeuge, es sei ihnen bekannt, dass man „das Unmögliche denken“ müsse. Was eine Funkzellenauswertung mit der Stoßrichtung Bewegungen des Trios angehe, habe eine solche nachträglich stattgefunden. Das Ergebnis von München, das er gerade dargestellt habe, sei ja letztlich dadurch zustande gekommen, dass sie eine bekannte Rufnummer – eine Rufnummer, die sie aus den Asservaten der Frühlingsstraße gehabt hätten – gegen den Bestand hätten gegenlaufen lassen. Bei den Funkzellendaten gehe es, glaube er, um 40 Millionen Datensätze. Man stelle sich vor, man wolle „40 Millionen Datensätze ganz haarklein, 1:1 ausermitteln, indem Sie den Anschlussinhaber versuchen festzustellen. Das heißt dann, den kann ich nicht mehr ermitteln, oder da ist in der Datenbank kein Eintrag hinterlegt. Dann muss ich kostenpflichtig anfragen. Das allein dauert manchmal schon ein bis zwei Wochen. Jetzt stellen Sie sich das mal mit 40 Millionen vor. Deshalb spreche ich vom intelligenten Funkzellendatenabgleich, dass man sagt: Man muss eine Hypothese aufstellen. Man muss die Informationen, die man hat, dann über die Daten drüberlegen. Das hier im Klein-Klein halte ich für quasi unmöglich.“

Befragt, wie man in Ansehung des Fluchtweges durch Funkzellenauswertung hätte weitermachen können, wenn man die Personen nehme, die sich im Rems-Murr-Kreis befänden, zum Beispiel Herrn G., erklärte der Zeuge L., dass dieser natürlich befragt worden sei. Eine Funkzellenauswertung anhand dessen Rufnummer sei ihm jedoch nicht bekannt. Hierzu müsste er aber letztlich auch in den Listen nachschauen. Das sei durchaus eine sehr spezielle Frage, welche Nummer im Einzelnen in diesem intelligenten Funkzellenabgleich einbezogen werde – „Man muss ja, wie gesagt, ein bisschen aufpassen in einem Rechtsstaat: Mit welchen Daten kann ich jetzt agieren? Das ist schon ein gewisser Verdachtsgrad, wo unter Umständen nicht gerechtfertigt ist, dass man eine Nummer von beispielsweise Herrn G. jetzt mit so einer konkreten Maßnahme bedenkt wie dem Funkzellenbereich. Da muss man – – Auch rechtlich ist das – – Zumindest muss man sich da mit dem Staatsanwalt eng abstimmen, sage ich mal. So einfach gegen eine Person, gegen die eigentlich kein Anfangsverdacht besteht – – Dass man die mit Maßnahmen überzieht, da muss man ein bisschen vorsichtig sein in diesem Rechtsstaat. Auch wenn es ein Rechtsextremist ist, gilt da auch die Strafprozessordnung.“

Auf Nachfrage, welche Rolle bei den Überlegungen hinsichtlich des möglichen Fluchtweges der Umstand gespielt habe, dass Herr G., als er aus dem Osten in den Rems-Murr-Kreis gezogen sei, hier Kontakt mit dem ebenfalls in der rechten Szene verankerten Herrn H. gehabt habe, bei diesem auch zunächst gewohnt habe, räumte der Zeuge L. ein, dass ihm Herr H. jetzt gar nichts sage. Er wisse im Prinzip, dass Herr G. aufgrund einer Meldung, die, so glaube er, vom LfV Thüringen gestammt habe, ins Spiel gekommen sei, wonach er im Jahr 2000 auf einer Schulungsveranstaltung der NPD gesagt hätte: „Den dreien geht es gut.“ Herr G. habe das im Gespräch mit ihnen bestritten. Darüber hinaus gebe es auch aus den 1 700, fast 2 000 Vernehmungen, die sie gemacht hätten, keinerlei Anhaltspunkte dahingehend, dass sich Herr G. und Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe persönlich gekannt hätten. Das dürfe man auch nicht ganz außer Acht lassen. Insofern sei die Person G. nicht in einem außergewöhnlich engen Fokus des BKA gewesen; vielmehr habe sich das LKA viel stärker für diese Person interessiert und habe auch entsprechende Überlegungen nach Polizeirecht angestellt.

Befragt, ob hinsichtlich der möglichen Flucht Tankstellen überprüft worden seien, erläuterte der Zeuge L., ihm sei bekannt, weil er die Daten zum Teil selbst gesehen habe, dass die Soko „Parkplatz“, LKA Baden-Württemberg oder PD Heilbronn, im ersten Angriff entsprechende Daten gesammelt habe, nicht nur von Tankstellen, also Videodaten, sondern auch von „Blitzergeschichten“. Sie hätten jetzt vor zwei Jahren, glaube er, auch diese Daten noch einmal in einem größeren Fokus aufgearbeitet. Man habe das also wohl ursprünglich ein bisschen enger gefasst. Sie hätten es dann nochmal „aufgebohrt“, hätten von den Videoaufnahmen alle Kennzeichen abgelesen und das noch einmal überprüft. Aber auch da sei – mit Ausnahme der Ringalarmfahndungsliste Oberstenfeld – kein Treffer zu verzeichnen gewesen.

Auf entsprechende Frage verneinte der Zeuge, dass sie bei ihren Ermittlungen auf Fahrten des Trios ins Ausland gestoßen seien. Sie wüssten zwar von Aufenthalten mal in der Schweiz. Möglicherweise habe es Anrufe gegeben. Das sei aber in einer frühen Phase des Untertauchens gewesen. Darüber hinaus habe es immer mal wieder Spekulationen gegeben, dass man in Tschechien gewesen sein könnte, aber keine Belege bzw. Beweise. Tschechien sei auch nicht so weit von Zwickau weg; das sei in einer Dreiviertelstunde machbar.

Auf Frage, welche Rolle Quellen bzw. V-Leute, auch aus anderen Bundesländern, für die Aufklärung der Reisebewegungen in Baden-Württemberg gespielt hätten, erklärte der Zeuge, dass auch insoweit gelte: Wenn die etwas zu Protokoll gegeben hätten und sie hätten davon Kenntnis gehabt, hätten sie sich das angeschaut und entsprechend bewertet. Ihm wäre jetzt nicht bekannt, dass sich daraus in Bezug auf Reisebewegungen in Baden-Württemberg etwas ergeben hätte. Auf Vorhalt, es gehe insbesondere um den Namen T. S., und der Frage, ob dem Zeuge dazu etwas einfallt, bestätigte er; S. heiße jetzt M. und sei Beschuldigter im NSU-Komplex. Ihm selbst sei jetzt nicht erinnerlich, was Herr S. im Einzelnen zu Protokoll gegeben habe.

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar F. L. führte im Rahmen seines „Eingangsstatements“ in der 18. Sitzung am 15. Januar 2018 zunächst ergänzend zu noch offenen Fragen seiner Vernehmung vom 15. Mai 2017 aus. Betreffend Fahrzeuge, die von Mitgliedern des NSU-Trios angemeldet worden seien, gab er an, dass zwei angemietete Fahrzeuge untersucht worden seien. So habe die Soko „Parkplatz“ veranlasst, dass zum einen das Wohnmobil, das am 4. November 2011 in Jena in Flammen aufgegangen sei, kriminaltechnisch untersucht worden sei, zum anderen das Wohnmobil, das für die Tat in Heilbronn verwendet worden sei. Dabei habe man nur eine Kamera feststellen können, nämlich an dem Wohnmobil, welches am 4. November 2011 in Flammen aufgegangen sei. Weder in den Fahrzeugen noch in der Wohnung in der Frühlingsstraße habe man selbst erstellte Videodateien auffinden können von Aufnahmen in Fahrzeugen oder an Fahrzeugen.

Generell befragt zu selbst erstellten Videoaufnahmen führte der Zeuge aus, sich nur an eine erinnern zu können. Das NSU-Trio habe in der Wohnung in der Frühlingsstraße eine Türspionkamera installiert gehabt, ferner eine Kamera, die „nach draußen zeigte“ und über die man habe sehen können, wer zu Besuch komme. Die Videokamera am Wohnmobil sei vermutlich deswegen angebracht worden, da das Wohnmobil über keine Heckscheibe verfügt habe.

Bei dem intelligenten Funkzellenabgleich bezüglich der NSU-Tatorte seien die Rufnummern von Beschuldigten im Verfahren gegen den NSU, sämtliche bekannte Rufnummern, die bis ins Jahr 2000 zurückgingen, von Personen, die nach dem Abtauchen des Trios noch mutmaßlich Kontakt zum Trio gehabt hätten, sämtliche aufgeführte Rufnummern der Garagenliste, sämtliche bekannte Telefonnummern der ehemaligen Mitbeschuldigten des Trios aus alten Verfahren, Rufnummern von verschiedenen Vorwahlbereichen – also z. B. von Städten wie Zwickau und Eisenach – einbezogen worden. Weiter habe man alle weiteren bekannten Kommunikationsmittel von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe gegen die Daten der Soko „Parkplatz“ und darüber hinaus auch andere Funkzellendaten, auf die man habe zugreifen können, abgeklärt. Letzten Endes habe man einen Treffer erzielen können. Dabei habe es sich um einen Anruf im Mordfall B., vier Stunden vor der Tat von einer Telefonzelle aus der Umgebung der Frühlingsstraße auf ein Handy, das man Mundlos/Böhnhardt zugeordnet habe, gehandelt.

Der Zeuge L. führte zu diesem Fragenkomplex weiter aus, dass er in den intelligenten Funkzellenabgleich selbst nicht eingebunden gewesen sei und diesbezüglich auf die Angaben des Zeugen KHK W. verweise.

Befragt zu den Skizzen zum Tatort des Banküberfalls im September 2011 in Arnstadt, die auf einem Zettel gefunden wurden, führte der Zeuge aus, dass die Zeichnungen und Notizen zu der Bank in Arnstadt auf der Rückseite eines DIN-A4-Blattes gezeichnet gewesen seien. Auf der Vorderseite habe sich ein „Navigationsausdruck“ befunden. Bei der verwendeten Software von Microsoft habe es sich um „Navteq Map and Route 2010“ gehandelt. Daraus könne man schließen, dass die Aufzeichnungen vermutlich nicht vor 2010 gefertigt worden seien, immer angenommen, man habe keinen „gebrauchten Zettel“ verwendet. Da sich die Notizen

in einem Stapel mehrerer „Ausspähungsunterlagen“ zu Banken und Sparkassen im Wohnbereich des Wohnmobils „in einer Ablage“ befunden hätten, könne man schließen, so der Zeuge, dass die Erstellung im Rahmen von Ausspähungen und Banküberfällen seit September 2007 erfolgt sei. Denn der Überfall sei am 7. September 2011 gewesen und diese „Altunterlagen von Arnstadt“ hätten sich noch bei denen vom Banküberfall in Eisenach befunden.

Über Erkenntnisse, wo sich das Trio am 4. Oktober 2011 aufgehalten habe, verfüge man nicht. Für diesen Tag gebe es keine Fahrzeuganmietung. Zwar wisse man, dass am 5. Oktober 2011 eine DVD in einer Videothek in der Nähe von Zwickau ausgeliehen worden sei, wer die Ausleihe letzten Endes vorgenommen habe, wisse man allerdings nicht.

Ferner führte der Zeuge L. zum Komplex „M.-F. B.“ aus: Mit Baden-Württemberg-Bezug habe es nur zwei direkte Treffer mit dem Namen M.-F. B. gegeben. Dabei habe es sich zum einen um den Aufenthalt auf dem Campingplatz vom Cannstatter Wasen im Juni 2003 von Mundlos und Böhnhardt mit den Aliasnamen M.-F. B. und R. B. gehandelt, zum anderen um einen Aufenthalt des „realen“ M.-F. B. in Rheinmünster auf dem Campingplatz im August 2008.

Betreffend M.-F. B. und der Verwendung dieses Aliasnamens habe man eine bundesweite Überprüfung der Namen von Beschuldigten inklusive der Aliasnamen in den polizeilichen Auskunftssystemen veranlasst. An die Bundesländer seien die Namen der Beschuldigten und die Aliasnamen weitergegeben worden, die dann in den dortigen dezentral gepflegten polizeilichen Auskunftssystemen überprüft worden seien. Zudem seien „Erkenntnis Anfragen“ an die Nachrichtendienste veranlasst worden, wobei über das BfV auch die Landesverfassungsschutzämter erreicht worden seien. Aber auch der MAD und der BND seien angefragt worden. Anlassbezogen seien auch im benachbarten europäischen Ausland Anfragen getätigt worden, z. B. in Tschechien und den Niederlanden.

Ferner sei ein recht umfangreiches „Campingplatzkonzept“ in die Wege geleitet worden, in dem in der gesamten Bundesrepublik abgefragt worden sei, ob die Beschuldigten, aber auch Personen mit einem gewissen Namen, die wir als Aliasnamen kennen, dort Anmietungen und/oder Übernachtungen vorgenommen hätten. Im Rahmen einer „Stromanbieterüberprüfung“ habe man bei ca. 1 270 Stromanbietern angefragt. Ferner habe man bei der Deutschen Bahn angefragt zu BahnCards. Man habe bei Autovermietungen angefragt und über sonstige Auskunftssysteme, wie z. B. ZEVIS, überprüft, ob Fahrzeuge zugelassen waren. Über BaFin-Anfragen habe man abgeklärt, ob Konten auf M.-F. B. angemeldet gewesen seien. Hierüber habe man auch feststellen können, dass ein Konto von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe bei der Commerzbank in Chemnitz eingerichtet und auf den Namen M.-F. B. angemeldet worden sei. Vonseiten des NSU sei dieses Konto jedoch nicht für Kontoumsätze genutzt worden.

Außer den bereits erwähnten beiden Treffern in Bezug auf die Personalie M.-F. B. habe es nur noch einen Treffer gegeben. Dieser habe bei einem Stromanbieterkonzept festgestellt werden können, wobei es sich bei diesem M. B. um eine Person gehandelt habe, welche im Jahre 1921 geboren und bereits verstorben sei.

Den Vorhalt aus einem Vermerk des BKA datierend auf den 30. Mai 2012 („*Ferienhäuser sind im Rahmen des Campingplatzkonzepts nicht überprüft worden.*“) bestätigte der Zeuge L., dass man Campingplätze, nicht aber Ferienhäuser überprüft habe. Damit konfrontiert, dass das Trio sich unter den Aliasnamen L., M. und G. vom 19. Juni bis 10. Juli 2010 in einer Bungalowsiedlung eingemietet habe, führte der Zeuge an, dass sich diese Bungalowsiedlung eventuell auch auf einem Campingplatz befunden habe. Weiter gab er zu bedenken, dass eine Überprüfung sämtlicher Ferienhäuser, Pensionen und dergleichen aufgrund deren Anzahl schlichtweg nicht möglich sei. Hingegen sei die Anzahl zu überprüfender Campingplätze umgrenz- und überschaubar. Für die Überprüfung von Campingplätzen habe man sich entschieden, da deren Anzahl „enger umgrenzbar“ sei und man zudem „auf unheimlich viele Campingplatzanmietungen schon vorher einen Hinweis“ gehabt habe.

Der Zeuge L. bestätigte sodann, dass der Reisepass von M.-F. B. im Wohnmobil in Eisenach am 4. November aufgefunden worden sei und das Bild von Mundlos getragen habe. Es habe Unterstützungshandlungen von B. in der Phase des ersten Kontakts, Februar 1998, gegeben.

M. S. habe Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe an die Wohnung von M.-F. B. vermittelt. Dieser habe mithilfe seines Personalausweises und seiner Geburtsurkunde unterstützt. Man habe bei der Stadt Chemnitz einen Reisepass mit falschem Lichtbild beantragt, also ein Echtdokument mit einem falschen Lichtbild erstellen lassen. Ob dieses Echtdokument in Baden-Württemberg benutzt worden sei, habe man nicht feststellen können. Er, so der Zeuge, sei nicht der Sachbearbeiter, gehe aber davon aus, dass es sich bei jenem M.-F. B., der im Jahre 1998 an einem Gedenkmarsch zugunsten der Waffen-SS teilgenommen und dort kontrolliert worden sei, um genau diesen M. B. handle, also um den „richtigen“.

Befragt zu N. J. aus Esslingen, bei der es sich um die ehemalige bzw. zeitweilige Lebensgefährtin des M.-F. B. gehandelt haben soll, führte der Zeuge aus, dass es sich seinem Kenntnisstand nach bei Frau J. noch um die gegenwärtige Lebensgefährtin handle. Zudem sei es die Mutter der beiden Kinder von M.-F. B. Bevor sie zu M.-F. B. nach Radebeul bei Dresden verzogen sei, habe sie im Zeitraum April 2004 bis Juni 2006 bei ihrem Exfreund in der Blumenstraße in Esslingen gewohnt. Im Zeitraum 19. August bis 20. August 2008 sei M.-F. B. zusammen mit N. J. laut Meldeschein auf dem Campingplatz „Freizeitcenter Oberrhein“ in Rheinfelden aufhältig gewesen.

Frau J. habe angegeben, M.-F. B. im Jahre 2004 an der Steinmetzschule in Mainz kennengelernt zu haben. Im Frühjahr 2005 seien sie in Radebeul bei Dresden zusammengezogen. Beide würden bei derselben Steinmetzfirma in Dresden arbeiten. Das Paar habe zwei Kinder, Frau J. stamme aus dem Thüringischen und sei eher unpolitisch, wenn nicht gar „ein bisschen alternativ“. Ob Frau J. einen Bruder habe und es sich hierbei eventuell gar um Herrn Rechtsanwalt J. handle, könne er nicht sagen. Dies sei seines Wissens nicht überprüft worden.

Dazu befragt, dass ausweislich der Akten auf den Namen M.-F. B. ein Skype-Telefon am 23. März 2010 bei der Firma Computertechnik GmbH in Zwickau gekauft worden sei und wer sich denn hinter diesem Kauf verborgen habe, es habe da den Rechnungsempfänger M. B., Polenzstraße xxxx in Zwickau gegeben, also die Anschrift, in der das Trio bis Mai 2008 tatsächlich gewohnt habe, zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Jahre 2010 jedoch kein offizielles Mietverhältnis mehr bestanden habe und also die Anschrift offenbar auch als Rechnungsanschrift angegeben worden sei, führte der Zeuge L. aus, dass er hierzu nicht über die erforderlichen Detailkenntnisse verfüge, er gehe jedoch davon aus, dass es sich um Mundlos gehandelt habe. Denn der „echte“ B. habe anlässlich seiner Vernehmung angegeben, Chemnitz und Zwickau gemieden zu haben, da er ein „schlechtes Gewissen“ gehabt habe wegen des Passes. Bei Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen würden nach seinen Informationen Skype-Anrufe bzw. über Skype-Telefone getätigte Anrufe nicht erfasst, so der Zeuge. Letztlich könne er aber nicht sicher sagen, da sich dies seiner Kenntnis entziehe, ob derartige Skype-Anrufe überwacht bzw. festgestellt werden könnten und im Speziellen anlässlich der Ermittlungen in Bezug auf die Theresienwiese in Heilbronn festgestellt worden seien.

In Bezug auf das Konto bei der Commerzbank, das durch das Trio angelegt worden sei, habe man feststellen können, dass das Konto nicht genutzt worden sei. Es sei wohl als „Mietkautionkonto“ angelegt worden. Aber es hätten keine Zahlungen darüber stattgefunden. Der NSU, meistens Frau Zschäpe, habe Bareinzahlungen bevorzugt, ob das nun für Miete gewesen sei oder auch für sonstige Finanzdienstgeschäfte, die an Überweisungen gebunden gewesen seien. Da habe man lieber 5 Euro Gebühr in Kauf genommen, um so eine gewisse Anonymität zu wahren.

Über die BahnCard 25 zweiter Klasse mit Laufzeit vom 14. Juni 2006 bis 13. Juni 2007, die mit Rechnungsdatum 22. Mai 2006 an den Rechnungsempfänger M. B., Polenzstraße xxxx in Zwickau, gegangen und offensichtlich von Mundlos verwendet worden sei, habe man kein Bewegungsprofil erstellen können, da über diese BahnCard keine Daten gespeichert worden seien.

Ob M.-F. B. Kontakt zu R. M. gehabt habe, könne er weder bestätigen noch dementieren. Es fehle ihm an hierfür erforderlichem Detailwissen. Bei dem M. B., der ausweislich der Aussage des R. M. in dessen Baufirma gearbeitet haben soll, habe es sich nicht um den „echten“ M. B. gehandelt. Die Ermittlungen hätten, so der Zeuge, mit Sicherheit ergeben, dass es sich

nicht um den „echten M.-F. B.“ gehandelt habe, dieser sei ja auch Steinmetz in Zwickau und weise eine „recht durchgängige Arbeitshistorie“ auf. Der „echte“ M.-F. B. habe jedenfalls über einen Personalausweis verfügt, den er ja auch zur Verfügung gestellt habe. Ob er daneben selbst noch über einen Reisepass verfügt habe, vermochte der Zeuge nicht mit der hinreichenden Sicherheit zu bekunden, vermutete aber, dass dies nicht der Fall gewesen sei. Er habe keine Informationen, dass neben der ausstellenden Passbehörde weitere Behörden – wie Polizei oder Nachrichtendienstbehörden – in die Ausstellung des Passes involviert gewesen seien.

M. S. sei zeitweilig die Lebensgefährtin von M.-F. B. gewesen und habe den Kontakt zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vermittelt. Ob M. S. Kontakte nach Baden-Württemberg gehabt habe, könne er mit der hierzu erforderlichen Sicherheit weder bestätigen noch ausschließen.

Befragt dazu, ob anlässlich des Campingaufenthalts in Pöhl im Zeitraum 29. August bis 2. September 2005, der unter den Aliaspersonalien M.-F. B., M. S. und H. G. stattgefunden habe, auch die Aliaspersonalie M. S. bei den Aufenthaltsermittlungen in Baden-Württemberg überprüft worden sei, bestätigte der Zeuge L. dies und führte aus, dass da Frau Zschäpe die Personalie M. S. als Alias des Öfteren benutzt habe. Einen Treffer in Baden-Württemberg habe man hierbei nicht erzielen können.

Befragt zu etwaigen Kontakten von M. S. und M.-F. B. zu T. S. führte der Zeuge aus, dass man davon ausgehe, dass T. S. die M. S. gefragt habe, ob diese die drei im Januar, Anfang Februar 1998 unterbringen könne. Darüber hinaus habe es weitere Kontakte gegeben, wobei T. S. in einer „anderen Liga“ als M.-F. B., bei dem es sich eher um einen „Mitläufer“ gehandelt habe, gespielt habe. Er gehe davon aus, dass es sich mithin um kein enges Verhältnis gleichberechtigter Personen gehandelt habe.

Von dem NSU-Trio seien weiter in Bezug auf H. G. Führerschein und Pass verwendet worden. Ferner habe es „Fantasieausweise“ wie z. B. für den Tennisverein gegeben, dies auch für Frau S. Ein Großteil der Ermittlungen zu B. in Bezug auf Baden-Württemberg sei im regionalen Einsatzabschnitt der BAO „Trio“ des BKA geführt worden, der hauptsächlich mit baden-württembergischen Kollegen besetzt gewesen sei. Ob darüber hinaus, also außerhalb dieses Ermittlungsverfahrens, eigene Überprüfungen zu Herrn B. stattgefunden hätten, entziehe sich der Kenntnis des Zeugen.

Befragt zu dem Funkscanner, den das Trio ausweislich der Angaben des M.-F. B. anlässlich dessen Vernehmung am 21. Dezember 2011 besessen habe, führte der Zeuge aus, dass er nicht wisse, ob es an den Tagen vor der Tat in Heilbronn Polizeifunk gegeben habe, der den Heilbronner Einsatz „Sichere City“ zum Thema gehabt habe.

Befragt zu den Umzugsbewegungen in den Neunzigerjahren und Zweitausenderjahren von Personen mit rechtsextremistischem Hintergrund von Thüringen nach Baden-Württemberg beruhen aus Sicht des Zeugen insbesondere auf Arbeitsplatzwechsel.

Dass neun der zehn Mordanschläge des NSU in Westdeutschland stattgefunden hätten, führte der Zeuge spekulativ darauf zurück, dass zum damaligen Zeitpunkt die Migration im Osten Deutschlands noch nicht so weit fortgediehen gewesen sei wie im Westen. „Die Migration war im Osten natürlich noch nicht so weit verbreitet wie in Westdeutschland. Also, dass es ganze Viertel gab, die nicht so gut durchmischt waren, wo wir teilweise fast schon eine Gettoisierung hatten, das hat es halt nicht gegeben. Das könnte ein Grund gewesen sein. Aber das ist letzten Endes eine reine Spekulation, wo man auch nach Rostock – – Also, Rostock wäre jetzt auch nicht mein Anlaufpunkt, wo ich sage: In Rostock finde ich mutmaßlich ein Opfer“, so der Zeuge L. Es habe ja auch mal einen Aufenthalt von Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe im Bereich Rostock gegeben. Da habe es verwandtschaftliche Bezüge zu irgendeiner Schwester oder Cousine oder Tante gegeben. „Das mag ein Grund gewesen sein“, so der Zeuge L. und weiter „Spekulation, letzten Endes. Also, mit wirklich was Plausiblen kann ich Ihnen leider nicht dienen.“

Hingewiesen darauf, dass die Banküberfälle „ja zahlenmäßig wieder mehr im Osten stattgefunden hätten“, bestätigte dies der Zeuge und erwiderte, dass dort natürlich auch eine gewisse Nähe [bestehe], „also Zwickau und Chemnitz überwiegend“, das sei quasi vor der Haustüre, dort kenne man sich vielleicht auch ein bisschen aus, was auch Fluchtwege angehe, wobei

man auch nach einem Mord einen guten Fluchtweg brauche, also sei es auch da letzten Endes: Spekulation.

Der Zeuge L. bekundete weiter, dass vonseiten des Trios ein „Prozess der Abnabelung“ stattgefunden habe. Das Trio sei generell selbstständiger geworden, das sei losgegangen nach dem Untertauchen, dass man auch finanziell noch abhängig gewesen sei. Da seien Spenden gesammelt worden. Da sei in Chemnitz das „Pogromly“-Spiel hergestellt worden und durch die Überfälle sei man nach und nach finanziell unabhängiger geworden. Auch der Kontakt zu alten Weggefährten sei weniger geworden bzw. sei „fast sofort eingestellt“ worden. Das Trio habe letztlich nur noch ganz wenige Ansprechpartner und Freunde gehabt, z. B. die Familie E., den Herr D., der mit seinem Namen die beiden Wohnungen gemietet habe.

Der echte M.-F. B. habe mit der Beschaffung der Ceska 83 – mit der Tatwaffe – nicht im Gerینگsten zu tun und auch die Busfahrt im Jahre 1998 nach Ungarn habe damit nicht zu tun. Er sei mit diesen Ermittlungen, mit den Abklärungen nicht betraut gewesen. Weiter führt der Zeuge L. aus: „Auch da muss man – das kann ich vielleicht noch sagen – trotzdem immer noch vorsichtig sein. Wenn 50 oder 60 Leute in einem Bus sitzen, heißt das nicht, dass sich 50 oder 60 Leute auch untereinander kennen, nur weil man gemeinsam in einem Bus saß. Ich weiß jetzt auch nicht, wo der Bus überall gehalten hat, ob man zentral zugestiegen ist oder ob das so organisiert war, dass der in mehreren Städten gehalten hat, sodass sich viele vielleicht untereinander auch gar nicht kannten. Bei diesen Reisen spielte oftmals natürlich auch Alkohol eine große Rolle. Also, das waren jetzt keine politischen Debattierveranstaltungen, sondern die sind da hingefahren, auch um zu trinken, um Party zu machen. Das war jetzt nicht vorrangig, um hier vertiefte politische Diskussionen stattfinden zu lassen.“

Auf die Frage „zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“, M. H. und anderen“, ob dem Zeugen Erkenntnisse vorliegend würden, wie weit es dort auch zur Zusammenarbeit mit Behörden gekommen sei, bekundete der Zeuge: „Nein, ist mir nicht bekannt. Ich würde allerdings auch in einer öffentlichen Sitzung keine Stellung dazu nehmen, wenn jemand mit Behörden in dem Sinne, wie Sie es vielleicht meinen, zusammengearbeitet hätte.“ Er sei mit den Ermittlungen zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ nicht betraut gewesen, wobei es da keine großen Ermittlungen gegeben habe. Man habe feststellen können, dass es sich bei W. um den Ersteller der Webseite und technischen Ansprechpartner gehandelt habe. Für die Ermittlungen habe dies jedoch keine tiefer gehende Bedeutung gehabt.

Die Überprüfung, ob es sich jeweils um den „echten“ M.-F. B. oder aber um Mundlos gehandelt habe, habe man anhand der Zeugenaussagen sowie der jeweiligen Begleitung getroffen. Am Beispiel Rheinmünster seien als Begleitung des M.-F. B. die N. J. sowie ein kleiner Junge gemeldet gewesen. Zudem gebe es Festplatten vom „echten“ B. mit Fotos von diesem Aufenthalt. Ferner habe N. J. als Zeugin bestätigt, dass sie dort gewesen seien. Nach alledem könne ausgeschlossen werden, dass es sich tatsächlich um Mundlos gehandelt habe.

2.1.11. KHK M. K.

Auf Frage, weshalb nach Beginn der Mordserie Teile des Trios in Baden-Württemberg gewesen seien, bekundete der Zeuge KHK M. K., dies nur auf gegenseitige Sympathie zurückführen zu können. Davon abgesehen hätten die drei auch nicht mehr so viele Anlaufstellen gehabt und jeder sehne sich ja irgendwie nach so einem bisschen sozialen, harmonischen, funktionierenden Umfeld. So könnten sie sich das eben nur erklären, dass da wirklich ein freundschaftliches Verhältnis existiert habe, fernab von einer ideologischen Verbindung und dass man sich da wirklich nur auf freundschaftlicher Basis getroffen habe. Natürlich sei noch ein Aspekt, dass derjenige, der dazu vielleicht am meisten hätte aussagen können, Herr E., leider verstorben sei. 1993 bis 1996 sei die Hochphase der, glaube er, insgesamt ungefähr 30 Besuche gewesen, was Frau E.-N. in ihrer Vernehmung erzählt habe. Danach habe sie eigentlich kaum noch Kontakt zu Herrn E. gehabt – sporadischen Kontakt, telefonisch, sei „aber... auch dann eigentlich nicht mehr da“ gewesen. Es sei viel Mutmaßung, was sich in den fünf Jahren 1996 bis 2001 möglicherweise abgespielt haben könnte. Sie hätten aber wirklich keinerlei Indikatoren, dass es da irgendwelche Unterstützungshandlungen oder Straftaten, Ausspähungen „etc.“ gegeben habe.

Gefragt, weshalb die Garagenliste aus Thüringen erst im Jahre 2012 nach Baden-Württemberg gekommen sei, verwies der Zeuge K. darauf, hierzu nichts sagen zu können. Diese Telefonliste aus der Garage Nr. 5 in Jena und dann auch die bereits erwähnten Mundlos-Briefe seien quasi die zwei Säulen gewesen, die den Komplex Ludwigsburg ins Rollen gebracht hätten, was dann ja auch durch die Aussage von Herrn S. nochmal bestätigt worden sei. Anhand der Lichtbilder, die sie dann von diversen Personen bekommen hätten – er glaube, von Herrn S. und auch von Frau E.-N. –, habe sich dann so ein Gesamtkonstrukt bei ihnen gebildet. Wieso jedoch diese Liste so spät nach Baden-Württemberg gegangen sei, könne er leider nicht sagen. Wer insoweit der richtige Ansprechpartner sei, müsste er zunächst herausfinden.

Auf Frage, wie man bei der Arbeit als Überblicksbeamter für den Bereich Netzwerk/Ver-netzung/Unterstützernetzwerk vorgehe, um herauszufinden, welche Gruppen letztendlich Verbindungen gehabt hätten, erläuterte der Zeuge, dass man einen Ausgangssachverhalt habe. Hier für diesen Bereich Ludwigsburg sei die Auswertung der Asservate der Durchsuchung vom 26. Januar 1998 aus der Garage Nr. 5 zu nennen; bei dieser Asservatenauswertung sei dann festgestellt worden, dass es auf dieser Telefonliste von Uwe Mundlos diese drei Namen gegeben habe, die dann H. J. S., B. E.-N. und M. E. hätten zugeordnet werden können. Dann hätten sie auch noch diese Mundlos-Briefe gehabt, die sie danach alle ausgewertet haben sollen, und so habe sich langsam schon eine Struktur gebildet, dass es da durchaus engere Kontakte gegeben habe. Dann habe man natürlich durch Vernehmungen versucht, mehr und mehr die Leute zu durchleuchten, um so Verbindungen zu erkennen, natürlich immer mit dem Ziel, ob es möglicherweise ein Unterstützernetzwerk gegeben haben könnte. Das sei immer so eines der Hauptaugenmerke bei den Ermittlungen gewesen.

Befragt zu den Gründen für das Trio bzw. dessen Umfeld, das Bundesland Baden-Württemberg zu besuchen, erklärte der Zeuge, dass es gerade in diesem speziellen Fall des Ludwigsburg-Komplexes vielleicht auch dem Prinzip Zufall geschuldet gewesen sei, dass es über den Kontakt M. E. und M. M. F. zu dem gegenseitigen Kennenlernen gekommen sei. Wahrscheinlich habe denen Baden-Württemberg gut gefallen; das sei ja auch ein „schönes Bundesland“. Man habe sich auf freundschaftlicher Ebene gut verstanden, so könne er sich das halt erklären. Es gebe aber keine Indizien dafür, dass bewusst Baden-Württemberg ausgesucht worden sei. Auf Nachfrage, ob auch von den vernommenen Personen keine Erklärung dafür abgegeben worden sei, antwortete der Zeuge K.: „Nein, also keine Erklärung außer der vorgenannten.“

Auf Frage, ob der Zeuge aus der von ihm geschilderten zunehmenden Professionalisierung des Trios schließe, dass diese für die späteren Taten nach 2001 kein Netzwerk benötigt hätten, dies sozusagen alleine zustande gebracht hätten, bejahte er. Es lägen keine Erkenntnisse vor, dass die mutmaßlichen Mitglieder des NSU mit Unterstützernetzwerken in den einzelnen Tat-örtlichkeiten kooperiert hätten.

Befragt, ob er im Rahmen seiner Ermittlungen Erkenntnisse über die Finanzierung des Trios gewonnen habe, insbesondere mit Bezug nach Baden-Württemberg, erklärte der Zeuge, mit diesem Bereich im Rahmen seiner Tätigkeit in den letzten sechs Jahren nicht befasst gewesen zu sein, sodass er jetzt der falsche Ansprechpartner sei.

Vom „P.-Keller“ in Heilbronn habe er mal gehört; sein Wissen reiche heute jedoch nicht, um da ins Detail einzusteigen.

Seine primäre Aufgabe – darauf habe er sich [für die Vernehmung] vorbereitet – sei insbesondere der Kernbereich des Komplexes Ludwigsburg mit den angrenzenden Sachverhalten, auch beispielsweise A. G. oder J. P. gewesen. Bei den Personen aber, die in diesem Bereich gar keine Rolle gespielt hätten, seien sie nicht tiefer eingestiegen.

J. P. habe eine Rolle gespielt; dieser sei, glaube er, in diesem Komplex Ludwigsburg erstmalig aufgetaucht durch eine Aussage von H. J. S., demnach es in der - Gaststätte „Oase“ in Ludwigsburg Reibereien gegeben habe – „Das hatte Uwe Mundlos, ich glaube, in Brief Nr. 55 von diesen sogenannten Mundlos-Briefen – ich glaube, wenn man das mal nachlesen

möchte, Asservat 5961 – – Wo er sich dahingehend geäußert hat, dass es da so zwischen den zwei Grüppchen da so kleine Reiberein gegeben habe und es da, glaube ich, auch eine kleine Schlägerei gegeben hat, wo dann auf der einen Seite M. E. und S. H. waren, und auf der anderen Seite – es wurde, glaube ich, als die Tammer Szene bezeichnet – wurde dann erstmalig auch der J. P. genannt, der S. J. und ich glaube, der S. S.“ Da sei P. erstmalig aufgetaucht [vgl. die weitergehenden Ausführungen des Zeugen zu J. P. unter B.I.3.2].

Befragt nach dem Kennverhältnis von H. J. S., M. E. und S. J. zu P. erklärte der Zeuge, er glaube, Herr P. habe in seiner Vernehmung gesagt, „dass – Zitat – der S. ein ziemlich cooler Typ sei, weil er auch nie was trinken würde und quasi er immer ein willkommener Chauffeur ist, wenn man dann auf andere Veranstaltungen oder Konzerte gefahren ist“. Die seien sich, glaube er, nicht ganz unsympathisch gewesen. Was M. E. und S. H. betreffe, habe man auch schon gehört, dass es zwischen diesen zwei Grüppchen die eine oder andere Reiberei gegeben habe.

Gefragt, „wie aktiv“ er die rechte Szene in Ludwigsburg beurteile, führte der Zeuge aus, nicht sagen zu wollen, dass er durch die Vernehmungen der rechten Szene in Ludwigsburg darin jetzt Experte geworden sei. Er könne sich also nur darauf berufen, was er in den Vernehmungen erfahren habe; das habe sich überwiegend auf – er nenne es mal – Saufgelage im Keller E. beschränkt und auf gemeinsame Besuche, „auch hier von der Szene-Lokalität oder ‚Oase‘“. Darüber hinaus fehlten ihm die Informationen, um anhand der vernommenen Personen beurteilen zu können, wie jetzt die rechte Szene in Ludwigsburg ausgesehen haben könnte oder was die da für einen Status gehabt habe.

Auf Vorhalt, es lasse sich vor dem Hintergrund des von den betroffenen Personen erzählten schlichten Musikhörens und Alkoholtrinkens schwer erklären, wie Konzerte und Veranstaltungen organisiert worden seien, und Frage, wie solche Strukturen dann trotzdem aufrechterhalten worden seien bzw. welche Aktivitäten außer Alkohol und Musik noch stattgefunden hätten, nannte der Zeuge K. Konzertbesuche; er glaube, dass sie auch mal zusammen auf einer Geburtstagsfeier gewesen seien. Ansonsten sei es das gewesen, was sie hätten feststellen können – nicht mehr. Eine These, wie zum Beispiel Konzerte organisiert worden seien, habe man nicht aufstellen können. In der Szene habe das damals über Flyer funktioniert – deswegen auch die erwähnten Telefonlisten, die sehr umfangreich gewesen seien. Den Vorhalt, es müsse jemand Verantwortliches geben, der etwa solche Flyer gestalte und drucke, bejahte der Zeuge. Er könne aber nicht sagen, wer das im Raum Ludwigsburg oder Baden-Württemberg im Einzelnen gemacht habe. Er glaube nicht, dass das in der Zeit der Vernehmungen bei ihnen mal eine Fragestellung gewesen sei – also nicht bei diesen Vernehmungen im Komplex NSU. Es könne durchaus sein, dass das im Nachgang von den Kollegen der EG „Umfeld“ bei den weiteren Vernehmungen abgefragt worden sei.

Befragt zur Rolle von Frauen als aktive Rechte in der Szene Ludwigsburg erklärte der Zeuge K., er würde Frau E.-N. nicht als „aktive Rechte“ bezeichnen. Sie sei über die Beziehung „auch zum H. J. S. damals so ein bisschen mit reingerutscht“. Er habe aber nicht feststellen können, dass sie „quasi rechtes Gedankengut da verbreitet hätte oder gelebt hat“. Sie habe sich nicht dagegen gewehrt – er würde sagen, dass sei damals eine klassische Mitläuferin gewesen –, sich aber auch zeitnah aus dieser rechten Szene losgelöst habe, er glaube mit der neuen Beziehung 1996. Er würde sie niemals als rechte Größe bezeichnen.

Gefragt, ob er vor dem Hintergrund der geschehenen Morde Ängste festgestellt habe, welche die Offenheit der Zeugen beeinflusst hätten, erklärte der Zeuge K., dass das eine gute Frage sei. Aufgrund der Erfahrungen sei es häufig wirklich so gewesen, „dass die Zeugen, wenn sie halt auch das Rubrum gelesen haben, dass sie da eine Aussage machen müssen im Komplex NSU, möglicherweise dies auch nicht nur vor zwei Vernehmungsbeamten des BKA – – Sondern wer die Presse eifrig verfolgt, weiß auch, dass möglicherweise damit eine spätere Aussage vor dem Oberlandesgericht noch miteinhergeht“. Da sei es manchmal durchaus erforderlich gewesen, denen gut zuzureden und ihnen auch den ganzen Ablauf zu erklären, wie wichtig ihre Aussage zur Aufklärung dieser Mordstrafataten sei. In den meisten Fällen habe man es auch geschafft, die Leute zum Reden zu bewegen – nicht in allen. Selbstverständlich habe auch eine gewisse Angst mitgespielt, dass man da „irgendwie in den Dunstbereich des NSU

mit reingeholt würde“. Das stimme absolut. Auch seien Sorgen geäußert und Drohungen befürchtet worden. Er könne jetzt nicht einzelne Vernehmungen benennen, habe das aber durchaus das eine oder andere Mal gehört, dass die Leute wirklich Angst gehabt hätten. Dann habe man ihnen auch erklärt, was sie für Möglichkeiten hätten, dass sie sich natürlich immer an sie oder die örtliche Polizei wenden könnten, wenn sie Angst vor möglichen Repressalien der rechten Szene hätten. Das habe immer mit eine Rolle gespielt.

Auf Frage, ob es auch Fälle der begründeten Angst gegeben habe, dass beispielsweise ein Drohanruf erfolgt sei („Wenn du hier was sagst, dann gibt es große Schwierigkeiten“), gab der Zeuge an, dass er ein solches Bedrohungsszenario jetzt nicht parat habe, wonach ein Zeuge oder eine Zeugin gekommen wäre und gesagt hätte: „Also, ich dürfte eigentlich gar nicht. Wenn ich jetzt hier was sage, dann komme ich in Teufels Küche.“ Viele hätten indes am Telefon vorab Rückmeldungen gemacht und versucht nachzufragen, worum es da genau gehe, und mitgeteilt, dass sie Angst davor hätten, dass quasi „die Geister, die ich rief“ wieder auf sie zurückkämen, nachdem sie mit der rechten Szene schon längst abgeschlossen haben sollen. Das hätten sie durchaus das eine oder andere Mal gehabt. In der Regel aber sollen sie die Leute doch vernehmen haben können, nachdem sie sie entsprechend beraten hätten, welche Möglichkeiten sie haben und dass sie auch nach solch einer Aussage nicht alleingelassen seien, sondern sich jederzeit an sie oder auch direkt an die örtlichen Polizeidienststellen wenden könnten.

Auf Nachfrage, ob die Angst auch darin bestanden habe, mit dem Namen – abgedruckt in der Presse – in die Öffentlichkeit zu treten, antwortete der Zeuge K.: „Sowohl als auch“. Sie wüssten ja auch, dass das Trio häufiger auf Fehmarn Urlaub gemacht habe; die betroffenen Urlaubsbekanntschaften seien natürlich aus allen Wolken gefallen, gerade wenn man sich auch die Fotos vor Augen halte, auf denen die Eltern gesehen haben sollen, wie ihre Kinder damals mit Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe getollt hätten. Die hätten sich wirklich Horror-szenarien zusammengereimt, was hätte passieren können.

Nach Vorhalt, einige mit Beate Zschäpe in der Jugendzeit bekannte Zeugen hätten bekundet, ihr das niemals zugetraut zu haben, und der Frage, ob es im Rahmen der getätigten Vernehmungen auch solche Aussagen gegeben habe, bejahte der Zeuge K. dies; man habe durchaus verschiedene Äußerungen über Frau Zschäpe gehört. Manch einer habe sie damals schon als sehr militant bezeichnet und auch erlebt, dass es schon mal Schlägereien gegeben habe, bei denen sie mitgemischt habe; andere wiederum hätten sich geäußert, wie gerade vorgehalten. Er sage mal, sie hätten „alle Möglichkeiten schon gehört, die es, glaube ich, so gibt, um Menschen beschreiben zu können“.

2.2. Aufenthaltsorte für das NSU-Trio in Baden-Württemberg und zugehörige Kontakte

2.2.1. Keller von M. E. in Ludwigsburg

2.2.1.1. KHK M. K.

Im Rahmen seiner Vernehmung führte der Zeuge KHK M. K. aus, dass S. H. [im Ludwigsburger-Komplex] auf jeden Fall eine Rolle gespielt habe; er sei ein enger Freund von M. E. gewesen und habe gemeinsam mit diesem in der Band gespielt; außerdem sei er laut eigener Aussage, wenn er [der Zeuge] sich recht entsinne, zwei bis drei Mal bei diesen sogenannten Kellerpartys im Hause E. zugegen gewesen. Allerdings sei er gemäß eigener Aussage nie bei den Fahrten der Ludwigsburger nach Sachsen oder nach Thüringen dabei gewesen, was auch von den anderen Zeugen bestätigt worden sei. Er glaube, H. sei im NSU-Komplex drei Mal vernommen worden, einmal schwerpunktmäßig wegen seiner Rolle als Gast bei diesen Kellerrunden.

Zu S. H., genannt „der S.“, könne er sagen, dass dieser auch an diesen Kellerpartys beteiligt gewesen sein. Er [der Zeuge] glaube, dass H. laut dessen eigener Aussage dreimal dabei gewesen sei. Er wolle nicht sagen, dass jener dort mit dem Trio in Kontakt gekommen sei, weil die, glaube er, nur einmal zusammen in Ludwigsburg gewesen seien, Ostern 1996. Aber dass S. H. da zumindest den einen oder anderen kennengelernt habe, liege auf der Hand.

Auf weiteren Vorhalt sowie anschließender Frage zu S. H. („Herr H. [...] ist ja in Leipzig aufgewachsen, zog '88 mit seinen Eltern nach Hemmingen, Nähe Stuttgart, und im Jahr 2003 in die Knollstraße xxxx in Stuttgart, also unweit der Nordbahnhofstraße. Können Sie ausschließen – Oder andersrum formuliert: Haben Sie Hinweise drauf, dass Uwe Böhnhardt dem ‚S.‘ da damals, weil er ja in Stuttgart war offensichtlich – das sieht man an Bildern, die gemacht worden sind –, einen Besuch abstattete, als er in 2003 selber in der Nordbahnhofstraße war?“) antwortete der Zeuge K.: „Nein, kann ich nicht.“

2.2.1.2. Ermittlungsbeamte zu T. M., geborener S.

Anstelle der Person T. M., geborener S. [nachfolgend wie auch im Vernehmungsverlauf wird die Bezeichnung „S.“ beibehalten], der von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatte, wurden im Rahmen der Beweisaufnahme die mit ihm befassten Ermittlungsbeamten KHK C. G. und KOK T. B. gehört [siehe oben A.II.4.2.4.].

2.2.1.2.1. KHK C. G.

Der Zeuge KHK C. G. bestätigte auf entsprechende Frage, dass T. S. über M. F. etliche Personen im Süden kennengelernt habe. Da seien diese „1 000-Dosen-Partys“ gewesen [siehe unten B.I.2.2.3.1.1.], wo er auch diesen Organisator kennengelernt habe, einen gewissen [M.] D. Dann habe er noch verschiedene andere Leute kennengelernt, z. B. den „E. M.“. Bei dem sei er recht oft auch über Nacht geblieben. Insgesamt sei S., glaube er [der Zeuge], wenn er das aus den Vernehmungen richtig herausgelesen habe, drei, vier Mal in diesem Bereich tätig gewesen.

Auf Vorhalt, dass nach Aussage von Frau E.-N. Herr E. mit T. S. „ziemlich dicke“ gewesen sei, erwiderte der Zeuge, er könne nur aus den Vernehmungen berichten, dass S. angegeben habe, dass er, wenn er da unten gewesen sei, teilweise auch bei diesem E. geschlafen habe. Von daher werde der Kontakt dann doch etwas dicker gewesen sein, „weil umsonst lässt man ja nicht jemanden einfach auch gleich bei sich übernachten“.

Im weiteren Vernehmungsverlauf gefragt, wo T. S. bei Aufenthalten in Baden-Württemberg übernachtet habe, antwortete der Zeuge, dies bereits erwähnt zu haben; soweit es ihm bekannt gewesen sei, habe er teilweise im Steinbruch bei diesen Partys übernachtet, an der freien Luft eben oder er habe bei dem Herrn M. E. geschlafen. Dessen Keller sei wohl legendär gewesen.

2.2.1.2.2. KOK T. B., geborener M.

Der Zeuge KOK T. B., geborener M., berichtete, T. S. habe angegeben, „dass er ca. '93 zum ersten Mal in Baden-Württemberg gewesen sei auf einem Konzert, auf dieser 1 000-Dosen-Party“ [siehe unten B.I.2.2.3.1.2.]. Auf dieser 1 000-Dosen-Party habe er beispielsweise M. E. kennengelernt. Darüber sei im Endeffekt der Kontakt nach Baden-Württemberg entstanden. Darüber habe er [S.] „eben beispielsweise auch aufgrund von E.'s Kontakten zu S. und E.-N. die dann wiederum auch grob, sehr lose – also ein loser Kontakt – kennengelernt, indem halt die Baden-Württemberger auch im Osten zu Konzerten waren.“

Im weiteren Vernehmungsverlauf nochmals zum Kontakt von T. S. zu M. E. befragt – was Ersterer dazu erzählt habe –, führte der Zeuge aus, S. habe E. offenbar auch auf dieser 1 000-Dosen-Party über F. kennengelernt.

2.2.1.3. B. E.-N.

Befragt zu ihr bekannten Rechte-Szene-Treffs in Baden-Württemberg und ihrer eigenen Anwesenheit bei einzelnen Veranstaltungen verwies die Zeugin B. E.-N., Spitzname „U.“, darauf, dass dies eine schwierige Frage sei, es sei „ja auch ein bisschen länger her“. Meistens sei man beim Herrn E. gewesen. Dann habe es früher eine Kneipe in Ludwigsburg namens „M.“ gegeben. Einmal sei man in Jena oder Gera auf einem Konzert gewesen. Auch in Öhringen sei man einmal gewesen.

Das Trio habe sie durch den Herrn E. kennengelernt. Dieser sei mit dem Herrn M. F. befreundet gewesen. Jener habe die gekannt und die seien dann mal zu Besuch gekommen.

Auf Frage zur Häufigkeit von Besuchen des Trios bei der Zeugin oder anderen Ludwigsburgern bekundete diese, dass Herr E. „sehr, sehr oft Besuch von denen“ gehabt habe, wobei sie selbst oft dabei gewesen sei. Beate Zschäpe wiederum habe, so glaube sie, vier- oder fünfmal bei ihr übernachtet. Dies müsse zwischen Ende 1992/Anfang 1993 und 1996/1997 gewesen sein. Ostern 1996 wisse sie noch. Auch Ende 2000/Anfang 2001 habe sie Herrn Mundlos beim Herrn E. gesehen, aber nur für eine halbe Stunde. Herr E. habe sie angerufen und gesagt, dass er Besuch bekommen habe und ob sie auch kommen wolle. Sie habe zugesagt, dass sie kurz komme.

Auf Frage, ob die Eltern der Zeugin hinsichtlich Beate Zschäpe nachgefragt hätten, wer das eigentlich sei, der fünf Mal im Hause übernachtete, führte die Zeugin aus, dass diese Übernachtungen über längere Zeitstrecken gewesen seien. Außerdem hätten öfters Leute bei ihr übernachtet; dann habe sie gesagt, dass das eine Freundin von ihr sei. Das habe genügt.

Auf Vorhalt einer Vernehmungspassage der Zeugin vom 24. Juli 2012 („*Das ging also, wie gesagt, von Frühjahr 1994 bis Dezember 2000 oder Winter/Frühjahr 2001. Das waren anfangs ziemlich häufige Kontakte. Irgendwann ist der Herr S. dann rausgefallen.*“) und der Frage, wer „der Herr S.“ sei, nannte die Zeugin E.-N. die Person H. J. S. Mit diesem sei sie damals zusammen gewesen, danach nicht mehr, worauf dieser weniger zu Herrn E. gekommen sei. Es handele sich um den Herrn S., der im Anschluss an ihre Vernehmung vorgeladen sei [Anmerkung: Die Zeugin B. E.-N. wurde in der 6. Sitzung am 30. Januar 2017 vom Untersuchungsausschuss vernommen.].

Angefangen habe der Besuchskontakt 1992/1993 und habe zunächst bis 1996 gedauert; dann sei es „viel, viel weniger geworden“. Erst zwei Wochen nach dem Aufliegen des NSU habe sie erstmals mitbekommen, dass die Personen des Trios untergetaucht gewesen und gesucht worden seien. Eine Tageszeitung lese sie nicht, weil sie dies deprimierend finde, es stehe „nichts Nettos drin“.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe in ihrer Vernehmung am 17. September 2013 gesagt, dass „die“ ungefähr alle vier bis fünf Wochen in Ludwigsburg gewesen seien und dass es auf die Jahre umgerechnet geschätzte 30 Besuche gegeben habe, erwiderte die Zeugin E.-N., dass das schon sein könne. Die weiteren Vernehmungsvorhalte, dass Uwe Mundlos auch einmal während seiner Bundeswehrzeit alleine in Ludwigsburg zu Besuch gewesen sei, dass dies eher schon Anfang der 1990er Jahre gewesen sei und dass es sich um ganz spontane und kurze Besuche von Mundlos bei E. gehandelt habe, wurden von der Zeugin jeweils bejaht. Gründe für die Besuche habe Herr E. eigentlich nicht genannt. Wenn sie dabei gewesen sei, habe man Party gemacht. Herr S. sei bereits 1995/1996 herum rausgefallen. 2000 habe sie mit diesem gar keinen Kontakt mehr gehabt.

Nach Vorhalt aus der Vernehmung der Zeugin vom 24. Februar 2012 („*1997 habe ich Zschäpe und Mundlos, glaube ich, nur einmal getroffen. 1998 habe ich ihn gar nicht gesehen, '99 bin ich umgezogen, da habe ich ihn, ich glaube, im Frühjahr oder Sommer noch mal gesehen und dann noch mal Ende 2000 oder Anfang 2001. Das war dann auch der letzte Kontakt zwischen mir und dem Trio.*“) äußerte die Zeugin, es sei nur Uwe Mundlos gewesen, der da gewesen sei, nämlich 2000/2001.

Auf weiteren Vorhalt von Aussagen der Zeugin aus dem Jahre 2013 („*Ich selber hatte zwischen Sommer '96 und August '98 nur einmal Kontakt zu den Jenaern. Uwe Mundlos war mit dem E., dem ‚S.‘, in Neckarweihingen in einer Gaststätte beim Dartspielen. Das muss Anfang '97 gewesen sein, weil ich Ende '96 nach Neckarweihingen in die Hohenstaufenstraße oder in die Hohenrheinstraße gezogen bin. Ich bin dort nur den Berg runtergelaufen und habe die drei in der Kneipe besucht.*“), wobei die Zeugin damals von diesen Personen angerufen worden sei, um hinzuzukommen, antwortete diese mit „ja“. Beate Zschäpe sei damals nicht dabei gewesen. Auf Vorhalt weiterer Vernehmungspassagen der Zeugin vom 17. September 2013 („*Bis August '98 gab es keine weiteren Besuche der Jenaer bei E. Das weiß ich aus Erzählungen von E. [...] In der Zeit hatte ich nach wie vor telefonischen Kontakt zu E., und ich weiß*

von seinen Erzählungen, dass es ca. zwei bis drei Besuche der Jenaer in dieser Zeit gab. Es gab meiner Meinung [nach] nur noch einen Besuch von Uwe Mundlos bei E.“) und der anschließenden Frage, ob dies richtig sei, äußerte die Zeugin E.-N., dass sie davon ausgehe; es sei jedoch 20 Jahre her und sie finde die Erinnerung extrem schwierig. Auch ihre polizeiliche Vernehmung sei bald schon vier Jahre her.

Auf Vorhalt, Beate Zschäpe habe zu den Besuchen ausgeführt, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt zwischen April 1996 und Dezember 1997 mehrere Aktionen initiiert hätten, um auf die Aktivität der rechten Szene aufmerksam zu machen und der Frage, ob in Anwesenheit der Zeugin hierüber gesprochen worden sei, verneinte die Zeugin dies. Sie selbst sei „absolut nicht“ Teil der rechten Szene und auch nicht in einer Organisation gewesen. Sie habe sich nicht in der rechtsextremen Musikszene herumgetrieben bzw. in einer Gruppe teilgenommen. Sie habe zu dem Zeitpunkt auch Kontakt mit ganz anderen Leuten gehabt, aus der linken Szene. Sie beurteile die Leute nicht nach ihrer politischen Meinung. Mit dem Trio sei in ihrer Gegenwart nicht über rechtsextreme Themen gesprochen worden, vielleicht aufgrund dessen, dass sie gesagt habe, es interessiere sie nicht und sie habe keine Meinung dazu. Auf Nachfrage, was dann bei den Treffen besprochen worden sei, antwortete die Zeugin E.-N., dass man viel getrunken und Spaß gehabt habe; man habe „die Leute veräppelt“ – was man in dem Alter halt so mache.

Über die Zustände in der Bundesrepublik Deutschland und etwaige Handlungsabsichten mit Bombenattrappen sei nie gesprochen worden. Sie habe auch Freunde in der linksradikalen Szene, die auch nicht über so etwas sprächen. Als Ende 2000/Anfang 2001 Mundlos nochmals da gewesen sei, habe er nichts von einem Abtauchen in den Untergrund erzählt. Sie selbst wisse auch gar nicht, ob Herr E. das gewusst habe. Dieser sei nämlich, so glaube sie, aufgrund seines Alkoholkonsums die letzten drei oder vier Jahre fast nicht mehr ansprechbar gewesen.

Auf Vorhalt, sie habe am 24. Juli 2012 ausgesagt, dass sich Uwe Mundlos über eine Partei wie die NPD aufgeregt habe, weil da nur heiße Luft komme und nichts passiere, was man im Nachhinein so deuten könne, dass er sich mehr Aktion gewünscht habe, erklärte die Zeugin E.-N., Mundlos habe „sich halt aufgeregt über Parteien überhaupt“. Auf Vorhalt, dass demnach über Politik gesprochen worden sei, bejahte die Zeugin dies und fügte indes hinzu: „aber nicht mit mir“. Auf Vorhalt, sie sei dabei gewesen und habe zugehört, antwortete sie: „Ja, das war irgendwann – keine Ahnung –; da waren wahrscheinlich nur der Herr E., der Herr Mundlos und ich da.“ Mit ihr habe man aber nicht gesprochen. In ihrem Beisein sei nicht viel über solche Dinge geredet worden; wenn doch, dann habe es sich um solche Äußerungen gehandelt, aber da höre sie dann nicht weiter zu, weil es sie nicht interessiere. Bei diesem Treffen 2000/2001 sei sie vielleicht höchstens eine halbe, dreiviertel Stunde da gewesen. Zuerst habe man sich begrüßt und nach dem Befinden von sich und von Bekannten erkundigt.

Gefragt, ob in dem Keller auch einmal über die Polizei bzw. Ermittlungen gesprochen worden sei, antwortete die Zeugin E.-N., sie wisse von dem Landfriedensbruch, der da gewesen sei. Sie glaube, dass da der Herr E. auch dabei gewesen sei. Näher konkretisieren könne sie diesen Landfriedensbruch nicht. Da müsste man mal in den Polizeiakten schauen. Das sei irgendwas in Ludwigsburg am Bahnhof gewesen. Das sei lange vor der Zeit der Besuche von Uwe Mundlos gewesen. Darüber hinaus sei „nicht wirklich“ über die Polizei gesprochen worden. Auch die Begriffe „Theresienwiese“ und „Oktoberfest“ seien kein Thema gewesen, ebenso wenig irgendwelche Anschläge.

Auf Frage, ob sie bei Mundlos und Zschäpe eine gewisse Fremdenfeindlichkeit wahrgenommen habe, erklärte die Zeugin, dass man das mitgekriegt habe; das sei auch durch die Kleidung klar erkennbar gewesen, dass „der Herr Mundlos z. B. eher so in die rechte Richtung tendiert“ [habe]. Sie habe ihn aber nie danach gefragt. Auch habe sie der Frau Zschäpe – unabhängig von den Übernachtungen – weder Geld noch andere Dinge zukommen lassen. Von Spendensammlungen für unbekannte Kameraden oder für das Trio habe sie weder etwas mitbekommen, noch selbst gespendet.

Zur Frage der Art und Weise der Anreise des Trios wisse sie nur von Uwe Mundlos, dass dieser ein Auto gehabt habe – irgendein rotes – und dann öfters gekommen sei, auch mit dem Herrn F. und mit der Bahn. Ende 2000/Anfang 2001 sei nur Uwe Mundlos da gewesen. Den Herrn Böhnhardt habe sie überhaupt gar nie wahrgenommen. Sie könne nicht sagen, ob dieser überhaupt dabei gewesen sei. Übernachtet habe man meistens bei Herrn E. im Keller, wo viel Platz gewesen sei. Sie habe nie mitgekriegt, dass die Personen plötzlich untergetaucht seien.

[Die Ausführungen der Zeugin zum Besuch im „Besen“ in Tamm vgl. unter B.I.2.2.3.2.]

Es seien wechselnde Personen mitgekommen nach Baden-Württemberg, mal mehr, mal weniger. Während Beate Zschäpe ein paar Mal bei der Zeugin übernachtet habe, habe der Rest bei E. im Keller geschlafen. Beate Zschäpe sei „eigentlich ein ganz nettes Mädchen“ gewesen. Man habe sich halt über Klamotten unterhalten, nicht über Rechtsextreme. Frau Zschäpe sei nicht szenetypisch gekleidet gewesen, sie selbst [die Zeugin] auch nicht.

Beate Zschäpe habe bei ihr und nicht im Keller übernachtet habe, weil in dem Keller schon andere übernachtet hätten. Bei Herrn S. seien dann auch schon zwei, drei Personen gewesen. Man habe sie irgendwie aufteilen müssen. Und „da das die Einzige war, die vernünftig aussah, die man mit nach Hause nehmen konnte“, habe sie beschlossen, sie mitzunehmen. Sie habe damals noch bei Ihren Eltern gewohnt. Dort hätten sie beide im Zimmer der Zeugin geschlafen. Unterhalten habe man sich dabei „über Jungs, über Männer, was weiß ich“. Partner von Frau Zschäpe sei damals eindeutig Uwe Mundlos gewesen.

Uwe Mundlos sei „ein sehr netter Mensch“ und „sehr lustig“ gewesen. Er habe sehr viel geredet und viele Witze erzählt. Mit dem habe man unheimlich Spaß gehabt. Dabei sei nie ein Wort über Rechtsradikale bzw. das Untertauchen gefallen. Was die andere Person angehe, wisse sie nicht, ob dies Böhnhardt gewesen sei. Andere habe sie auf Bildern wiedererkannt, aber den Herrn Böhnhardt gar nie.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe bei ihrer polizeilichen Vernehmung 2013 angegeben, dass Mundlos bei seinem letzten Besuch im Gegensatz zu vorherigen nicht mehr szenetypisch gekleidet gewesen, sondern äußerlich nicht mehr als Rechter zu erkennen gewesen sei, bestätigte die Zeugin E.-N. diesen Befund; sie habe ihn jedoch nicht darauf angesprochen, weshalb er sich anders kleide. So seien 1990 bis 1995 ganz viele mit sehr kurzen Haaren, Bomberjacken und Springerstiefeln herum gelaufen und dann habe sich das bei vielleicht 20 Leuten, die sie damals gekannt habe, bis 2000 wesentlich verändert – man werde älter, man denke nach. Da sei niemand mehr so rumgelaufen, auch der Herr S. und der Herr H. nicht. Soweit es noch Rechte gegeben habe, die ganz bewusst Springerstiefel und dergleichen getragen hätten, seien dies nicht die Leute gewesen, die sie gekannt habe. Daher habe sie nicht gefragt, was mit dieser Person passiert sei, weil sich das bei allen so entwickelt habe, die sie damals gekannt habe. Die seien dann alle in Jeans und Turnschuhen rumgelaufen.

Nach Vorhalt, dass dies doch auffällig gewesen sei, sonst hätte sie es bei ihrer polizeilichen Vernehmung nicht angegeben, bekundete die Zeugin E.-N., dass man sie dann danach gefragt habe, ob ihr irgendetwas aufgefallen sei – dann könne sie es doch angeben. Auf Nachfrage, ob der Zeugin nach 13 Jahren eingefallen sei, dass Mundlos bei dem letzten Treffen anders angezogen gewesen sei als bei den ganzen vorangegangenen, verwies die Zeugin darauf, dass es ja auch auffalle, wenn man eine Person kennenlerne, „die immer blond ist und dann plötzlich mit braunen langen Haaren kommt“. Auf den Einwand, dass man dann fragen würde, was mit dem Gegenüber passiert sei, weshalb er plötzlich eine andere Haarfarbe habe, erklärte die Zeugin: „Und den sehen Sie nach sechs Jahren das erste Mal für 20, 25 Minuten und fragen dann nach Klamotten?“ Vielmehr frage man dann doch: „Wie geht’s dir?“. Sie habe gesehen, dass der jetzt anders rumgelaufen sei, da frage sie doch nicht. Das sei bei allen so gewesen, die damals da gewesen seien. Das nenne man Weiterentwicklung. Der Kleidungsstil verändere sich im Laufe der Lebensjahre. Das letzte Mal vor dieser Begegnung habe sie Mundlos 1997, 1998 getroffen.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe bei der Polizei angegeben, „die“ im Frühjahr oder Sommer 1999 nochmal gesehen zu haben, sodann Ende 2000 oder Anfang 2001 – mithin in einem Abstand von einem oder anderthalb Jahren –, und dass bei der Vernehmung der Zeugin auffalle, dass sie immer dann, wenn es interessant werde, so tue, als wenn eine Nachfrage völlig unnatürlich gewesen wäre, entgegnete diese: „Also, ich finde das hier gerade echt überhaupt nicht

mehr lustig, ganz ehrlich. Wissen Sie, wie lange das her ist?“ Sie sei wegen dieser ganzen Sachen zwei Monate in psychologischer Behandlung gewesen und habe versucht, Sachen zu vergessen. Ergänzend zur vorgebrachten Traumatisierung befragt, erklärte die Zeugin, dass es sie geschockt habe, wenn man einen Menschen kennenlerne, den man eigentlich sehr sympathisch finde und sich auch oft oder öfters mit dem unterhalte und dann Jahre später so etwas herauskomme. Sie rede dabei beispielsweise von Beate Zschäpe und Uwe Mundlos. Das habe sie nachhaltig wirklich schwer geschockt und sie finde es bis heute unfassbar. Ihre Behandlung müsse 2014 gewesen sein, im Mai und im kompletten Juni. Sie habe auch noch andere Probleme. Die Anfeindungen, die man bekomme, weil die Presse „so nette Sachen“ schreibe, die überhaupt nicht stimmten, seien auch nicht einfach. Zschäpe und Mundlos seien oberflächliche Bekannte gewesen. Aber es schocke sie trotzdem. Die Anfeindungen im Internet seien „schon recht heftig“ gewesen. Was im Internet stehe, entbehre vor allem jeder Grundlage und das ärgere sie ganz gewaltig, zumal sie keine Chance habe, dagegen vorzugehen. Auf Vorhalt, die Zeugin sei auf Facebook weiterhin mit Menschen aus der Szene befreundet, erwiderte diese, man könne gerne schauen, was da geschrieben worden sei, nämlich gar nichts. Hinsichtlich Herrn P. und irgendwelcher Kontakte zum NSU habe sie überhaupt gar nichts gewusst, bis ihr das dann zu Ohren gekommen sei. Herr R. sei für sie „eigentlich auch raus aus diesem Ding“ gefallen.

Befragt, ob der Keller des Herrn E. eine Art Kneipe oder da eine Bar eingerichtet gewesen sei, verneinte dies die Zeugin und führte aus, dass E. unten im Keller so Räume hergerichtet gehabt habe, die dann weiß gestrichen gewesen seien mit ein paar Sofas und Musik. Die Nachfrage, ob dort Feste gefeiert worden seien, bejahte die Zeugin E.-N.

[Die Ausführungen der Zeugin E.-N. zu Besuchen in der Oase sind zu finden unter B.I.2.2.3.2.]

Auf Vorhalt, Frau Zschäpe habe bei ihren Besuchen in Ludwigsburg einmal eine Freundin dabei gehabt, erklärte die Zeugin E.-N., dass öfters eine mit dem Spitznamen „E.“ aus Jena oder Gera dabei gewesen sei; wie die richtig heiße, wisse sie nicht. Die müsse entweder beim Herrn E. oder andernorts übernachtet haben. Sie selbst habe diese nicht gemocht. Diese Freundin von Beate Zschäpe sei auch sehr still gewesen. Gekommen sei die „mit dem Herrn Mundlos oder mit der Beate“. Bei ihr [der Zeugin] habe sie jedenfalls nicht übernachtet. Daher wisse sie auch nicht, was diese tagsüber gemacht habe.

Soweit sie in ihrer Vernehmung am 24. Juli 2013 von einem Auftritt der „E.“ bei „stern TV“ berichtet und dies „völlig daneben“ gefunden habe, habe ihr dies jemand auf Video gezeigt. Was die Person „E.“ da ganz genau gesagt habe, könne sie heute nicht mehr angeben. Es sei nur um die NPD und um ihre [„E.“] politische Meinung gegangen. Mit „E.“ habe sie darüber nicht mehr gesprochen, weil sie jene nicht mehr gesehen habe. Es sei ganz sicher nicht „E.“ gewesen, die ihr [der Zeugin] das Video gezeigt habe. Mit dieser habe sie ohnehin außer „hallo“ und „tschüss“ nichts gesprochen, weil diese der Zeugin „absolut unsympathisch“ gewesen sei.

Auf Vorhalt aus der Vernehmung des H. J. S. vom 13. Juli 2012 („*Was die Polizei gar nicht so richtig weiß, ist, dass die Mädels eigentlich die Kontakte hatten und von ihnen größtenteils die Initiative ausging*“) erklärte die Zeugin: „Also, von mir nicht.“ Auf anschließende Frage, wie viele „Mädels“ außer der Zeugin noch in dieser Gruppe gewesen seien, nannte diese die Person K. D., welche aus Chemnitz sei, die sie eigentlich ganz nett gefunden und auch ein paarmal getroffen habe. Mit der nachfolgenden Freundin von Herrn S. wiederum habe sie nicht geredet. Von vielen Leuten habe sie gar nicht die richtigen Namen gewusst. Sie habe auch keine Ahnung, wie „E.“ [tatsächlich] heiße. Sie selbst habe keine Telefonnummer gehabt, weder von Beate Zschäpe noch von irgendjemand anderem.

Den Herrn E. wiederum habe sie [die Zeugin] irgendwann in einer Kneipe in Hoheneck beim Dartspielen und durch die „Rockfabrik“ kennengelernt. Auf Frage, wodurch der Kontakt intensiver geworden sei, verwies die Zeugin darauf, dass E. sehr lustig, sehr unterhaltsam und „nicht unintelligent“ gewesen sei, eigentlich ein „ganz helles Köpfchen“. Das sei wesentlich lange vor 1992 gewesen. Danach habe E. ein riesiges Alkoholproblem gehabt; wenn der was

getrunken habe, dann sei er teilweise nicht mehr ansprechbar gewesen. Kennengelernt habe sie Herrn E. während der Zeit ihrer Ausbildung, zwischen 1988 und 1990. Auch ihr Freund in der Zeit vor Herrn S. sei mit E. sehr gut bekannt gewesen. Damals habe sich das wahrscheinlich so verfestigt, weil man sich sehr häufig mit dem Herrn E. getroffen habe. Zu dieser Zeit habe sie selbst noch bei ihren Eltern gewohnt. Auf Frage, ob sie damals einen Fernseher gehabt habe, antwortete die Zeugin E.-N., dass ihre Eltern sicher einen Fernseher gehabt hätten; sie selbst habe nicht viel fern geschaut, sondern „gucke ganz, ganz selten“. Nochmals angesprochen auf Herrn E. bestätigte die Zeugin, dass dieser ein gewisses Maß an Intelligenz gehabt habe. Das sei indes abhängig vom momentanen Alkoholgenuss gewesen. Er sei von morgens bis abends betrunken gewesen. Das habe bereits 1992 „oder so“ angefangen.

Als 2011 das NSU-Trio aufgefliegen sei, habe sie schon lange einen eigenen Haushalt – auch mit Fernseher – gehabt. Seinerzeit sei sie in Mutterschutz bzw. Erziehungsurlaub gewesen. Vom NSU habe sie am 18. November [wohl 2011] erfahren. Das sei der 40. Geburtstag ihrer Freundin gewesen. Damals habe sie den Fernseher angeschaltet und das gesehen. Danach sei sie völlig verstört auf diesen Geburtstag gegangen. Deswegen wisse sie das noch ganz genau. Den Kontakt in die Szene habe sie bereits vor der Geburt ihres Kindes ein bisschen verloren. Auf Frage, ob die Zeugin bis 2011 zu den im Raum stehenden Personen überhaupt keinen Kontakt mehr gehabt und diese auch nicht zufällig getroffen habe, verneinte diese. Den Herrn E. habe sie indes noch besucht, als er im Krankenhaus gewesen sei. Dies sei 2002 gewesen; 2003 sei er gestorben.

Auf Frage an die Zeugin, ob sie nicht nach 2011 das Drängen verspürt habe, Kontakt zu den Leuten aufzunehmen, um zu fragen, was da los gewesen sei, bestätigte diese nochmals, total schockiert gewesen zu sein. Mit dem Herrn S. habe sie, so glaube sie, telefoniert. Sie habe ihn gefragt, ob er das gewusst habe, was von seiner Seite verneint worden sei. Er habe angegeben, auch völlig geschockt zu sein und sich das nicht erklären zu können. Sie habe indes nicht gefragt, wie er dazu stehe, dass die Personen ab 2001 nicht mehr hier gewesen seien, weil sich S. bereits zuvor zurückgezogen habe.

Die Zeugin E.-N. bekundete, dass bei E. zwar Musik gespielt worden sei, sie könne jedoch nicht explizit sagen, um was für Musik es sich dabei gehandelt habe. Sie denke mal, es sei rechte Musik gewesen. Befragt, woran man „rechte Musik“ erkenne, antwortete die Zeugin E.-N.: „An den Texten, es war recht laut“.

Frau Zschäpe sei in dem Keller dabei gewesen; sie hätten jedoch nicht darüber gesprochen, was diese [Zschäpe] von der Musik gehalten habe. Im Keller hätten da die Frauen gesessen und sich unterhalten und dort die Männer; man sei fast immer auseinander gesessen – „Da haben wir unsere Frauengespräche, und wenn die den Kassettenrekorder da drüben stehen haben und wir sitzen hinten in der anderen Ecke – – Das war jetzt nicht ein kleiner Keller von 2 m². Der war schon relativ groß. Es ging da irgendwie um die Ecke, wir saßen meistens um die Ecke, und die saßen dann da.“

Auf Vorhalt, es sei nicht anders vorstellbar, als dass man sich auf dem Nachhauseweg über die Qualität des Abends unterhalte, erwiderte die Zeugin E.-N., sie unterhalte sich auch nicht aus der Disco kommend über die Musik.

Die Zeugin bekundete, sich nicht hätte vorstellen können, was dann ein paar Jahre später zu erfahren gewesen sei.

Auf Frage bestätigte die Zeugin, in einem Fall bei einem Konzert von E.'s Band „Kettenhund“ gewesen zu sein. Weiter befragt, ob sie sich mit den Texten überhaupt nicht beschäftigt habe, antwortete die Zeugin E.-N.: „Ach, da ging es um Pippi Langstrumpf und was weiß ich.“ Das habe sie sich halt gemerkt, weil sie es lustig gefunden habe. Den Bandnamen „Noie Werte“ habe sie schon mal gehört, inhaltlich sage ihr das jetzt aber nichts. Ihr sei nicht bewusst, Kontakte zu den Musikern dieser Gruppe gehabt zu haben.

Gefragt, ob sie nach dem Ende des Besuchskontaktes ab 2001 den Herrn E. oder irgendjemanden nach dem Grund des Ausbleibens gefragt habe, verneinte die Zeugin E.-N., weil sie sich 1998 „da ein bisschen raus gezogen“ habe – nicht wegen der Trennung von ihrem Freund, sondern „einfach so“ und weil sie 2000 Mutter geworden sei und keine Zeit mehr

gehabt habe, abends weg zu gehen. 2001 sei ihr Kind bereits auf der Welt gewesen, habe aber schwere gesundheitliche Probleme gehabt und sie sei lange damit beschäftigt gewesen. Als sie seinerzeit [während des letzten von ihr geschilderten Besuches von Mundlos bei E.] angerufen worden sei, sei sie nicht schnellstmöglich zu Herrn E. gefahren, vielmehr habe sie Zeit gehabt, das Kind habe geschlafen und sie habe gedacht, sie könne auch mal wieder aus dem Haus gehen. Ob sie an dem Abend Streit mit ihrem Mann gehabt habe, wisse sie nicht mehr. Jedenfalls sei dieser nicht begeistert gewesen, dass sie weggehe. Auf Frage, weshalb sie ihr krankes Kind und ihren Mann verlassen habe, um zu dem ständig betrunkenen Herrn E. und Herrn Mundlos zu gehen, erläuterte die Zeugin E.-N., sie habe das Bedürfnis gehabt, jetzt mal weg zu gehen, zumal Herr E., egal wie betrunken er gewesen sei, trotzdem einer ihrer besten Freunde gewesen sei. Auf anschließende Nachfrage, ob sie wegen E. oder wegen Mundlos gekommen sei, antwortete die Zeugin: „wahrscheinlich beides“. Mundlos habe sie ja auch schon ewig nicht mehr gesehen gehabt. Beate Zschäpe wiederum würde sie als weitläufige Bekannte bezeichnen, nicht als Freundin. Man habe auch zwischendrin nicht telefoniert oder Briefe geschrieben oder dergleichen. Vielmehr sei die halt da gewesen, dann habe man sich nett unterhalten und ein bisschen Spaß gehabt. Dass die Verbindung abgebrochen sei, habe sie eigentlich nicht verwundert. Sie habe damals nach dem Herrn S. einen anderen Freund gehabt, der mit Herrn E. nicht gut klar gekommen sei. Somit habe sich das mit dem Herrn E. „natürlich auch runtergeschraubt“ und sei „ein bisschen“ abgerissen. Das sei Ende 1997 gewesen. Nachdem sich Frau Zschäpe nun im Gefängnis befinde, habe die Zeugin diese dort nicht besucht und daran kein Interesse. Es sei eine weitläufige Bekanntschaft gewesen und man habe sich halt nett unterhalten; viele Frauen habe es nicht gegeben.

Auf Frage, wie sich die Zeugin das Vorhandensein ihres Namens und der telefonischen Erreichbarkeiten auf der Garagenliste erkläre, wenn sie lediglich flüchtig mit Frau Zschäpe befreundet gewesen sei, erklärte die Zeugin E.-N., dies nicht zu wissen. Ob sie „der Beate“ ihre Telefonnummer aufgeschrieben habe oder nicht, könne sie 20 Jahre später nicht mehr sagen. Soweit sich dort auch eine Telefonnummer des Robert-Bosch-Krankenhauses gefunden habe, sei es richtig, dass sie dort zeitweise in Ausbildung gewesen sei. Dabei habe sie ein Zimmer mit einem eigenen Telefon gehabt. Möglicherweise habe sie Frau Zschäpe irgendwann ihre Privatnummer aufgeschrieben, die andere [vom Krankenhaus] aber nicht. Sie wisse bis heute nicht, wie die da drauf komme. Es sei schade, dass Herr E. nicht mehr da sei. Vielleicht habe der sie aufgeschrieben. Zumindest habe er die Nummer des Krankenhauses gehabt.

Die Zeugin E.-N. bekundete, den M. M. F. bei Herrn E. kennengelernt zu haben. Wo dieser damals gewohnt habe, habe sie nicht gewusst.

Den R. D. kenne sie ebenfalls, aus dem Keller des Herrn E. Sie sage ja, dass der Keller größer gewesen sei. Sie selber „saßen dann da, und die saßen da“, „so ungefähr“ um die Ecke.

Außer in diesem Keller sei sie in Heilbronn nirgends gewesen, auch nicht beim Grillen in einer Hütte. Selbst wenn es so gewesen sein sollte, dass sich Kameraden mit ihren Freundinnen da getroffen hätten, sei sie nicht dabei gewesen.

Mit dem Herrn D. wiederum habe sie sich unterhalten, ebenso mit Herrn F. und Herrn H. Dabei sei es „definitiv nicht“ über rechtsradikale Inhalte bzw. Politik gegangen. Sie habe sich mit diesen Leuten nicht über Politik unterhalten, weil „alle ganz genau gewusst haben: Ich möchte mich über Politik nicht unterhalten. Punkt.“ Mit Beate Zschäpe habe sie sich beispielsweise auch über Pflanzen unterhalten, weil jene damals irgendeine Gärtnerlehre gemacht habe.

Des Weiteren habe sie nicht mitbekommen, dass Beate Zschäpe 1996 bis 1997 mit T. S. liiert gewesen sein solle. Das habe sie erst vom BKA erfahren und sei „auch etwas überrascht“ gewesen. Von Zschäpe habe sie dazu nichts erzählt bekommen.

[Die Ausführungen der Zeugin zur Anwesenheit des E. R. im Keller des E. vgl. unter B.I.2.3.1.3.]

Nach Vorhalt zweier Lichtbilder [Abbildungen mehrerer Personen] und der Frage, wer sich – von links nach rechts – darauf befinde, nannte die Zeugin die Herren T. K., S., D., F., E. und sich selbst – auf der anderen Seite wiederum Herrn K., Herrn S., Herrn F., Herrn E. und wohl

Herrn D., was sie aber nicht genau erkennen könne. Auf Vorhalt, dass auf dem einen Foto der Schriftzug „Deutschland erwache“ [in einer Art Frakturschrift] zu erkennen sei, erwiderte die Zeugin: „Ich kann 1994 nicht ahnen, was 20 Jahre oder 15 Jahre oder was weiß ich –“ Sie habe gewusst, dass Herr E. „die Einstellung“ habe. Man dicte ihr „hier gerade irgendwas an mit Rechtsradikalismus“; sie könne mindestens 20 Personen nennen, die „absolut links“ seien und mit denen sie damals auch zusammen gewesen sei. Sie sehe nicht die Politik, sondern den Menschen dahinter und nicht irgendwelche politischen Einstellungen – „absolut nicht“. Das habe sie nie gemacht und das werde sie auch nicht machen. Sie „sehe auch keine Hautfarben oder Frisuren oder sonst was“. Soweit man ihr das nicht abnehme, ärgere sie dies „gerade ganz gewaltig“. Sie habe damals auch sehr viel getrunken. Das [auf der Abbildung zu Sehende] sei ein ganz normaler Besuch von Herrn F. gewesen – „Sehen Sie da irgendwo die Beate Zschäpe?“ Auf Frage an die Zeugin, ob diese nie jemanden auf den Schriftzug angesprochen habe, antwortete diese, dass das ja deutlich an der Wand stehe – „Was soll ich da noch rumdiskutieren mit denen? Wenn die die Meinung haben und ich eine andere, muss ich das doch nicht diskutieren.“ Auf Frage, ob sie das gut gefunden habe, verneinte die Zeugin; sie habe das nicht gut gefunden. Sie habe ihre Meinung gehabt, die anderen hätten ihre eigene Meinung gehabt. Sie lasse dem Menschen seine Meinung. Das halte sie auch heute noch so.

Auf Frage, welche Gemeinsamkeit den Treffen und Besuchen zugrunde gelegen habe, erklärte die Zeugin, sie sei gerne mit Herrn E. und Herrn S. unterwegs gewesen. Herr S. sei ihr Freund gewesen, Herr E. ihr bester Freund bzw. damals sehr enger Freund. Sie habe auch noch andere Freunde gehabt und sei in andere Lokalitäten gegangen. Sie fahre sich „nicht auf ein Ding fest und bleibe da hängen“.

Gefragt, ob ihr der Name T. B. etwas sage, bejahte die Zeugin dies. Das stehe im Zusammenhang mit dem NSU; zuvor habe sie zu diesem keinen Bezug gehabt. Auch sei ihr der Name vorher nicht aufgefallen. Der NSU-Bezug bestehe darin, dass „der irgendwie da mitgemacht hat. Keine Ahnung.“ Ihre Erkenntnisse habe sie aus den Nachrichten. Auf Vorhalt, die Zeugin habe angegeben, keine Nachrichten zu schauen, erwiderte diese, gesagt zu haben, sie „gucke selten Nachrichten“.

Darüber hinaus habe sie den Herrn R. in der Freundesliste, diesem aber „nichts geschrieben oder irgendwas. Hat man halt so.“

Auf Frage, wie die Freunde der Zeugin aus der linken Szene auf deren Kontakte zu Rechtsradikalen reagiert hätten, antwortete die Zeugin, dass da „auch nicht groß darüber gesprochen worden“ sei. Die hätten gesagt, sie fänden es nicht in Ordnung. Sie habe daraufhin gesagt, dass es so sei. Ihre rechtsradikalen Freunde wiederum hätten den Kontakt zu Linkseingestellten nicht gut gefunden. Herr E. habe diese immer „die Zecken“ genannt.

Nach dem Menschenbild der rechten Szene befragt, verwies die Zeugin darauf, das bereits gesagt zu haben: „Es ist nicht meins.“ Aber sie werde die Leute nicht ändern – durch keine Argumente. Man könne mit irgendwelchen Reden weder einen Linksradikalen ändern, noch einen Rechtsradikalen. Sie finde nicht, dass da eine Identifikation von ihr vorhanden gewesen sei. Sie habe sich auch mit anderen Menschen getroffen, mit denen sie sich nicht identifiziere, die sie einfach nur nett gefunden habe und mit denen sie gut klar gekommen sei. Sie sei ein sehr neugieriger und sehr aufgeschlossener Mensch. Sie habe früher einen sehr großen Freundeskreis gehabt. Den Vorhalt, das Umfeld habe die Zeugin in ihrer Jugend und zu Beginn des Erwachsenseins geprägt, verneinte diese. Man habe Partys gefeiert und sehr viel getrunken. Ob ihr früherer Freund H. da jetzt wirklich drin gewesen sei oder nicht, wisse sie nicht. Herr S. wiederum sei nicht nur „mit solchen rumgelaufen“, der habe auch andere Freunde gehabt. Sie habe auch bestimmt gesagt: „Das interessiert mich nicht, lass mich. Das will ich nicht.“ Sie sei ja auch nicht jeden Tag mit denselben Leuten zusammen gewesen. Man gehe auch arbeiten und habe andere Freunde. Ihre beste Freundin habe, so glaube sie, einmal in ihrem Leben den Herrn E. gesehen.

Auf Vorhalt, die Zeugin führte einerseits aus, sie habe sich damals für relativ wenig interessiert, andererseits, dass sie eigentlich sehr neugierig sei, erklärte diese, sie interessiere sich für die Menschen und nicht für die Politik.

Mit dem – im Anschluss an ihre eigene Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss geladenen – Zeugen H. J. S. habe sie ab und an Kontakt und sich mit diesem unterhalten: So habe man sich nach dem Erhalt der Ladung angerufen und hierüber gesprochen; sie wisse nicht mehr, wer wen angerufen habe. Man habe sich gefragt, was die im Untersuchungsausschuss wollten. Herr S. habe gesagt, er wisse nicht, was er da solle, „weil er eh schon so ewig viel ausgesagt hat und eigentlich nicht wirklich eine Erinnerung hat“.

2.2.1.4. H. J. S.

Auf Frage zum Kennenlernen des Trios – Beate Zschäpe, Mundlos und Bönnhardt – und der anschließenden Bekanntschaft erklärte der Zeuge H. J. S., die Personen über „den E.“ und über „die Chemnitzer“ kennengelernt zu haben, also über „den F.“, der ein Chemnitzer sei. Zu den Chemnitzern gehörten auch Herr R., „ein S.“, „eine M.“ – das sei eine Frau – sowie ein „E.“. Zu diesem Zeitpunkt sei er bereits mit Frau E.-N. befreundet gewesen.

Den Vorhalt, dass die zwei [Zschäpe/Mundlos] oder die drei [das Trio] den Herrn E. oder ihn in Ludwigsburg besucht hätten, bestätigte der Zeuge; er könne sich an zwei oder drei Besuche erinnern. Auf weiteren Vorhalt, die Zeugin E.-N. habe von zahlenmäßig mehr Besuchen gesprochen, führte der Zeuge aus, er sei „da nicht mehr dabei“ gewesen. Die Beziehung zu Frau E.-N. sei vor 20 Jahren beendet gewesen, 1994 oder 1995.

Gefragt, wann er die beiden bzw. die drei zum letzten Mal gesehen habe, verwies der Zeuge S. darauf, sich hierzu auf das LKA bzw. das BKA stützen zu müssen. Dort sei man der Meinung gewesen, dass dies 1996 gewesen sei. Er selber sei der Meinung: 1994. Mit „Hin und Her und mit der Frau E.“ seien sie dann auf 1996 gekommen. Das sei jetzt nicht seine Aussage, sondern er stütze sich insoweit nur auf Fremdaussagen. Soweit die Zeugin E.-N. bekundet habe, der letzte Besuch von zumindest Mundlos müsse Ende 2000/Anfang 2001 gewesen sein, sei er zu diesem Zeitpunkt schon lange nicht mehr dabei gewesen. Abgewandt habe er sich, weil zum einen E. Vollalkoholiker und nur noch besoffen gewesen sei, was man nicht mehr ertragen habe. Zum anderen sei es mit der Frau E.-N. zu Ende gewesen, weshalb er in eine andere Richtung losmarschiert sei, mal etwas Neues zu entdecken.

Gefragt, ob Frau E.-N. auch einmal die Frau Zschäpe zur Übernachtung mitgenommen habe, verwies der Zeuge S. darauf, das Problem sei, dass er es selber nicht wisse. Das wisse er nur von Frau E.-N., dass diese dann die Frau Zschäpe mitgenommen habe, damit die Mädels bei ihr übernachteten. Damit meine er die „zwei Mädels“. Daneben habe es nämlich noch die „E.“ gegeben, an die er sich aber nur erinnern habe könne, weil die Frau E.-N. ihn daran erinnere habe. Er wisse nicht, ob das an seiner schlechten Erinnerungskraft liege. Er könne sich auch keine Straßenschilder merken. Es sei ganz übel. Als städtischer Bediensteter arbeite er allgemein, was anfälle. Da sei das „schon ein bisschen ein Problem mit den Straßennamen und so“. Er habe aber einen Capo, der wisse, wo es hingehet.

Was diese Besuche betreffe, könne er sich wie gesagt an diese „Zeitdinge“ nicht mehr erinnern; es müsste dann 1995/96 gewesen sein. Die hätten nämlich gesagt, dass jene 1996 nochmal bei ihm gewesen seien. Da habe er aber bereits eine neue Freundin gehabt, die „mit dem E. und so“ nicht zurechtgekommen sei. Das habe ihr nicht gepasst und ihm habe das auch nicht gepasst. Diese neue Freundin habe C. S. geheißen.

Auf Frage, wie das Trio – wobei man nicht genau wisse, ob Bönnhardt dabei gewesen sei – angereist sei, antwortete der Zeuge S., dass Mundlos, so glaube er, mal eine Zeit lang einen Ford und auch mal einen Wartburg – er glaube, so heiße das „Ding“ –, gehabt habe, so einen Kombi.

Gefragt, ob er selbst ebenfalls in der rechten Szene verhaftet gewesen sei und dementsprechend ausgesehen habe – „mit den Haaren, mit der Ausstattung“ –, erwiderte der Zeuge S.: „Wenn Sie das so meinen, ja, bestimmt.“ – „Ja, in unserer Szene waren mehr Ausländer, als

wahrscheinlich Sie als Kumpel, als Freunde haben, sage ich jetzt einmal. Also von Italienern, Serben, Bosniern – – Was will man noch? Wir waren eine Gang; keine Ahnung.“ Die Frage nach dem rechtsradikalen Outfit bejahte der Zeuge wie folgt: „Bomberjacke, Stiefel waren halt cool damals, ja.“ Über Politik habe man sich nicht unterhalten, sondern „nur über so Quatsch geschwätzt, wie man den Zweiten Weltkrieg hätte gewinnen können, oder so einen Blödsinn“.

Auf Frage, ob Frau E.-N. mit den anderen über rechtsradikale Themen, Musik bzw. das Menschenbild der Rechtsradikalen diskutiert habe, erklärte der Zeuge S.: „Nein, Frau E. ist da – – Die war halt da, wo es – keine Ahnung – Saufen gab. Die war sowieso immer besoffen. Die hat das Auto vollgekotzt und alles“.

Auf Frage, ob man sich seinerzeit über die Möglichkeit von Anschlägen, die Einstellung zur Polizei und Themen wie „Erwache, Deutschland“ und „Verbrechen gegen Ausländer oder Polizisten“ unterhalten habe, verneinte der Zeuge S. Im Keller bei E. habe er sich mit denen über die Bundeswehr unterhalten. Er [der Zeuge] sei bei der Armee gewesen und sogar befördert rausgekommen; „er“ [Uwe Mundlos] sei auch bei der Armee gewesen. Sie hätten sich sehr viel darüber unterhalten, wie man sich „so mit den Vorgesetzten rumgeärgert hat oder auch nicht“. Ferner habe man über Konzerte gesprochen, wo und wann die nächsten stattfinden. Nach Vorhalt von Angaben seitens Frau Zschäpe („*Wir wollten deshalb durch gezielte Aktionen darauf aufmerksam machen, dass es einen politischen Gegenpol zu den Linken gibt, und wir wollten die Polizei und damit die Öffentlichkeit in Aufruhr versetzen, um damit Aufmerksamkeit zu erreichen.*“) und anschließender Frage, ob man über so etwas bei den Gesprächen in seiner Anwesenheit geredet habe, verneinte der Zeuge.

Gefragt, wann er von den Taten des NSU erfahren habe, vermutete der Zeuge, dass dies 2011 aus dem Fernsehen gewesen sei. Da habe er überlegt, woher er die „Kasper“ kenne, weil die Jugendfotos von denen gezeigt worden seien. Dann habe er sich gesagt, die irgendwoher zu kennen. Darauf habe er die „U.“ [B. E.-N.] angerufen oder sie ihn und habe gesagt: „Das sind doch die Jenaer.“ Frau E.-N. habe gesagt: „Ja, das glaube ich auch“.

Als er im Jahre 2011 das mit Bönnhardt und Mundlos mitbekommen habe, sei er absolut verwundert gewesen, weil er das – er sei ganz ehrlich – „eher mehr meinem R. und so zugetraut“ habe. Auf Nachfrage, ob man nicht doch über solche Sachen gesprochen habe, zumal ausweislich der Angaben des Zeugen beredet worden sei, was wäre, wenn Deutschland vielleicht den Zweiten Weltkrieg gewonnen hätte, erwiderte der Zeuge, man habe sich darüber unterhalten, wie man vielleicht den Krieg gewonnen hätte: „Ja, welche Taktiken einzuschlagen wären und dass man unseren obersten Feldherrn hätte vorher absetzen müssen und dass unsere Offiziere damals eigentlich die Oberpfeifen waren, weil sie es nicht einmal fertigbringen, einen Gefreiten aus dem Ersten Weltkrieg in die Luft zu sprengen. – Also, es tut mir leid. Da kann ich nur darüber schmunzeln“. Darüber, ob man jetzt Aktionen machen müsse, damit Deutschland erwache, habe man überhaupt nicht gesprochen, weil es ständig ein Saufgelage gewesen sei. Der Herr E. habe immer so ein 200-Liter-Mostfass gehabt, das „die da vernichtet“ hätten. In ein paar Wochen sei das weggesoffen worden. Da habe man gar nicht mehr viel reden können.

Nach Vorhalt, der Zeuge hätte die Taten des NSU dem Herrn R. durchaus zugetraut, den anderen beiden jedoch nicht, erwiderte er: „Ich sage mal so: Der Herr R. ist irgendwie so – – Sie kannten den Mundlos nicht. Ich bin gefragt worden, warum ich mich nicht gemeldet habe, nachdem die Polizei aufgerufen hat, wer die kennt. Was hätte ich ihnen sagen sollen? Harmlose, kleine Menschle.“ Dem R. hätte er so etwas zugetraut, weil dieser schon öfter „Gewaltsachen“ erledigt habe, sage er jetzt einmal. Dieser habe „Schwarze zusammengetreten, aus der eigenen Reihe Leute zusammengetreten, Türsteher zusammengetreten, was weiß ich.“ Dann sei da eine Steigerung logischer als bei Herrn Mundlos. Ob R. auch tätliche Auseinandersetzungen mit der Polizei gehabt habe, wisse er jetzt nicht; es könne aber gut sein. Er selbst kenne Polizisten, die „eine gesunde Einstellung haben, sage ich jetzt mal“. Mit seinen Leuten wiederum habe er nicht über die Polizei gesprochen. Sie hätten sich „eigentlich über die Polizei Witze erzählt“. Auf Nachfrage zu den Polizisten mit der nach Lesart des Zeugen „richtigen Einstellung“ führte er aus: „Die, die man so kannte, und die, die einen – was heißt festgenommen? – halt aufgehalten haben und trallala, die haben halt auch immer so gesagt: ‚Eigentlich macht ihr das Richtige‘.“ Er habe jedoch keine engeren Kontakte zur Polizei gehabt. Sie

hätten halt einen in der Clique gehabt, dessen Vater der Polizeichef von Ludwigsburg gewesen sei, Herr L.

Auf Nachfrage zu dem vom Zeugen erwähnten Polizeibeamten mit „gesunder Einstellung“, was der Zeuge S. damit meine, antwortete er: „Das sieht man doch gerade da. – Dass die ständig auf die Fresse kriegen. – Die Polizisten, die Polizei. – Überall. – Ich sehe die Berichte. Sie sehen wahrscheinlich die Berichte nicht. Ich sehe sie. Ich gucke sie mir an. Ich gucke mir alles an.“ Mit „gesunder Einstellung“ meine er, nicht nur die anderen zu schützen, sondern auch die eigenen Deutschen, das deutsche Volk zu schützen.

Herr E. sei einmal von zwei Polizisten heimgefahren worden, weil er besoffen gewesen sei. Dann habe der eine Polizist zu Herrn E. gesagt: „Wenn man in dieser Gegend wohnt, da ist mir schon klar, dass du so eine Einstellung hast.“ Dies sei ein Beispiel. Die „richtige Einstellung“ der Polizei zeige sich darin, dass „die das auch einsehen“. Auf Nachfrage, ob diese Einsicht darin liege, Herr E. sei rechtsradikal geworden, weil er in so einer Gegend wohne, bestätigte der Zeuge S. dies. In der dortigen Gegend seien „halt lauter so ehemalige Amis“ gewesen, „und dann haben sie halt irgendwelche Ausländer reingesetzt“.

Die Frage, ob er 2011 rückblickend über mögliche bestimmte Verbindungen nachgedacht habe, etwa ob in dem Zusammenhang jemals über Begriffe wie „Theresienwiese“, Symbolik Oktoberfest, Anschlag bzw. Rechtsterrorismus gesprochen worden sei, verneinte der Zeuge. Er sage mal ganz ehrlich, dass er seit 1989, als seine erste Scheidung gewesen sei, „Scheidungskrieg“ mache. Er habe gar keine Zeit mehr für irgendetwas anderes. Auf Vorhalt, dass er damals noch relativ gut in der Szene unterwegs gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Entschuldigung, ja, ich verwechsle das jetzt gerade“.

Erneut gefragt nach den Übernachtungsplätzen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe antwortete der Zeuge S., dass Frau E.[-N.] der Meinung sei, „der Uwe oder so“ müssten beim Zeugen übernachtet haben. Auf Frage, ob es sich dabei um Uwe Mundlos gehandelt habe, erklärte der Zeuge, dies zu vermuten, er könne sich aber nicht daran erinnern. Man vergesse das auch irgendwann einmal und hebe sich nicht alles auf. Es sei ja nichts Besonderes gewesen. Bei ihm hätten öfter mal welche übernachtet. Auf Vorhalt, Mundlos sei „nach 2011 ein anderes Kaliber“ gewesen als irgendjemand, verwies der Zeuge darauf, dass das 1995 oder 1996 gewesen sei. Nach weiterem Vorhalt, er habe Mundlos 2011 auf den jeweiligen Bildern erkannt, erklärte der Zeuge, sie hätten sich daran erinnert, dass sie mit dem auf einem Konzert gewesen seien und den gekannt hätten. Eine Übernachtung sei ihm aber nicht mehr geläufig und wäre auch egal gewesen: „Wenn er bei mir übernachtet hätte, hätte er bei mir übernachtet.“

Verneinend äußerte sich der Zeuge zur Frage, ob er sich darüber Gedanken gemacht habe, dass er Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe später nicht mehr gesehen habe; er habe viele neue Leute kennengelernt, Stuttgarter und solche aus Richtung Frankfurt. Daher habe er eigentlich auch nicht nachgefragt, was eigentlich mit den Jenaern los sei. Die seien nicht relevant gewesen. Relevant seien eher R. und die Chemnitzer gewesen. [Weitere Ausführungen des Zeugen S. zur „Garagenliste“ und zu den Personen F. und R. vgl. unter B.I.2.3.1.4.]

Warum T. S. 1995/1996 in Haft gesessen sei, könne er nicht sagen. Auch habe Mundlos mit ihm [dem Zeugen] nicht über den S. gesprochen. Mundlos habe ihm einmal erzählt, man sei auf irgend so einer Reservisten-Party gewesen. Er selbst wisse aber nicht, ob der Herr S. dabei gewesen sei. Auf jeden Fall habe man denen das Bier weggetrunken. Dann habe es halt irgendwie eine Rangelei gegeben. So habe Mundlos es ihm erläutert.

Den T. B. kenne er nur vom Fernsehen. Über pädophile Kreise in der rechtsradikalen Szene wisse er eigentlich nichts. Das habe man ihm im Übrigen auch schon unterstellt. Das sei aber abgewiesen worden. Er habe dagegen geklagt. Die Person J. W. sage ihm nichts. Auf entsprechende Vorhalte und Fragen verneinte der Zeuge, die Personen C. H. und M. J. zu kennen. Im Hinblick auf M. B. gab er an, einen B. zu kennen, sich aber zu fragen, ob dieser M. heiße. A. H. sage ihm jetzt nichts. „T.“ habe er schon mal gehört. M. B. D. sei ihm jetzt nicht erinnerlich. T. K. wiederum kenne er, ebenso M. E. und M. F.

Auf entsprechende Frage bestätigte der Zeuge, den M. F. zu kennen – „den musst du kennen, wenn du dich in der Ludwigsburger Szene ein bisschen bewegst“. Auf Nachfrage, ob der Zeuge demnach in der Szene „schon voll drin“ gewesen sei, antwortete er: „Ja. – Das war der Chef.“. Auf Frage, ob auch Frau E.-N. „richtig drin“ gewesen sei, führte der Zeuge aus: „Die Frau E.[-N.] war irgendwie immer irgendwo, wo Aktion war. Wenn Sie jetzt hier ein Bier auf den Tisch stellen, dann sauft die bei euch mit.“

Auf Frage, wie er die Rolle von M. F. in der rechten Szene beschreiben würde, antwortete der Zeuge: „Anführer“. Befragt zu seiner eigenen Rolle wiederum führte er aus: „Keine Ahnung“. Er selbst habe auf die Konzerte gewollt – „Fertig“. Er habe Musik hören wollen. Darauf habe sich sein Engagement in dieser Gruppe beschränkt.

Auf Vorhalt der polizeilichen Angaben seiner Ex-Frau E. H.-S. vom 23. Juli 2013, wonach sich der Zeuge selbst als Skinhead bezeichne (*„In seinen Kreisen war er wohl etwas Höheres. Das hat er selbst so gesagt. Andere erzählen von und über ihn, dass ich gespürt hatte, dass er in dieser Szene einen besonderen Status hatte.“*), erwiderte der Zeuge S., Frau H.-S. habe ihn der Vergewaltigung in der Ehe, des Kindesmissbrauchs und der Gewalttat bezichtigt. Da brauche man gar nichts darauf zu geben; über die Frau brauche man nicht mehr zu reden. Tatsächlich habe er nie irgendeine Führungsposition in der rechten Szene gehalten. Er könne jetzt sagen, dass er eventuell der Fahrer gewesen sei, sonst aber auch nichts. Zutreffend sei, dass er auf dem Rücken eine Tätowierung „Arischer Kämpfer“ habe. Das sei ein Lied von „Landser“, das „Arische Kämpfer“ heiße. Das habe ihm damals gefallen, weshalb er sich das habe tätowieren lassen. Demnach habe er nicht gesagt, dass er mit der rechten Szene nichts am Hut habe. Mittlerweile sei dies zwar der Fall, damals seien sie aber zusammen unterwegs gewesen und hätten die Musik gehört. Nach Vorhalt der polizeilichen Angaben seiner Ex-Frau (*„Er war ein Rechter. Er sagte immer, das sei eine Lebenseinstellung. Das bekomme man nicht weg.“*) und der Frage, ob dies auch heute noch zutreffe, verneinte der Zeuge S. dies. Auf Frage, wie das dann weggekommen sei, stellte der Zeuge die Gegenfrage, ob bekannt sei, wo seine jetzige Lebenspartnerin herkomme. Das müsse man mal einwerfen. Die Angaben seiner Ex-Frau seien nicht zutreffend. Nach Vorhalt weiterer Angaben seiner Ex-Frau E. H.-S. (*„Zu Anfang unserer Beziehung haben wir die Nachttische getauscht. Dabei fielen mir an seinem an der Rückwand großflächige Blutantragungen auf.“*) verneinte der Zeuge S., mit dieser hierüber gesprochen zu haben. Auf Vorhalt, dass er demnach ausweichend reagiert und die Nachttische schnell entsorgt habe, verneinte er, sich daran noch entsinnen zu können. Er wisse auch nicht, woher die Blutantragungen gekommen seien. Seine Ex-Frau habe aus ihrer Wohnung zwei Nachttische mitgebracht, die neueren Datums oder neueren Wertes gewesen seien. Dann seien die Alten entsorgt worden.

Nach Vorhalt eines Lichtbildes einer Räumlichkeit mit dem an einer Wand befindlichen Schriftzug „Deutschland erwache“ bestätigte der Zeuge S., dass dies in E.’s Keller aufgenommen worden sei. Der Spruch hänge da, „weil irgendetwas Altdeutsches da hängen muss in so einem Keller“. Auf den Einwand, es müsse nicht in jedem Keller etwas Altdeutsches hängen und sicherlich nicht der Schriftzug „Deutschland erwache“, erwiderte der Zeuge: „Ja, wir können auch weiterschlafen.“ Sie hätten einen „blöden Spruch“ gewollt. Der Herr K. habe gesagt, dann hänge man das hin. Er könne altdeutsch. Das habe der Herr K. gemalt. Sie hätten halt irgendetwas hinhängen wollen. Auf Vorhalt, dass es sich dabei um einen „klassischen Satz aus dem Nationalsozialismus“ handele, erwiderte der Zeuge S., dass dies jedoch seines Wissens nicht verboten sei. Damals hätten sie den Satz „bestimmt cool gefunden, keine Ahnung. Du brauchst irgendetwas an der Wand.“ Das sei halt die Idee des Herrn K. gewesen und dieser habe sie ausgeführt, sie anderen hätten sich nicht dagegen gewehrt – „Fertig“.

Der Zeuge S. bekundete, er wisse nichts von Auswanderungsplänen des Trios nach Südafrika; sie hätten ihm nichts hiervon oder bei solchen Gesprächen im E.-Keller erzählt. Das Fanzine „Weißer Wolf“ kenne er nicht.

Auf Frage, wie er seine Weltsicht und politische Einstellung damals und heute einschätze, erwiderte der Zeuge: „Mittlerweile ist mir alles scheißegal. – Weil es sowieso nichts bringt. Wir gehen sowieso unter. Die Apokalypse steht bevor.“ Das sehe man doch: Erdbeben in Italien, die in den letzten Jahrhunderten nicht so heftig wie jetzt gerade gewesen seien – „Überschwemmungen; wie viele Kriegsherde haben wir? 70? – Und den Herrn Trump haben wir

jetzt in den USA mit dem roten Knopf, den Vollidioten. – Wenn der draufdrückt, ist die Welt sowieso am Arsch.“

2.2.1.5. I. K. K., geborene B.

Die Zeugin I. K. K., geborene B., Spitzname „E.“, führte im Rahmen ihrer Vernehmung aus, dass „sie“ jemanden in Chemnitz kennengelernt hätten und dann seien sie daraufhin in Ludwigsburg gewesen. Sie hätten dort in einem Keller gefeiert; die genaue Örtlichkeit bzw. Straße wisse sie nicht mehr. Bei dem Keller habe es sich um einen Privatkeller gehandelt. Dieser habe Herrn E. gehört. Sie wisse nicht mehr genau, wie oft sie dort gewesen sei – zwei, drei Mal – so oft sei sie in Ludwigsburg gewesen, auch in dem Keller.

Darüber hinaus seien sie in Ludwigsburg einmal irgendwo essen gewesen, sie wisse aber nicht mehr, wo dies gewesen sei. Übernachtet hätten sie bei Herrn E. Dort habe sie immer übernachtet und zwar gemeinsam mit ihrem damaligen Freund M. H. in der dortigen Wohnung, nicht im Keller. Mit M. H. sei sie knapp zwei Jahre zusammen gewesen, von 1994 bis 1996. Er sei einmal mit „unten“ in Ludwigsburg gewesen. Die Einladung, nach Ludwigsburg zu gehen, sei nicht von Frau Zschäpe ausgesprochen worden, sondern das habe sich durch „den E.“ ergeben, dass man sich halt getroffen habe und dass „sie“ gesagt hätten: „Na, kommt mal vorbei oder – – Dann waren wir halt dort“. Gefragt, ob sie sich zum damaligen Zeitpunkt der rechten Szene zuordnen würde, bejahte die Zeugin dies; es sei auch richtig, dass sie mal angegeben habe, man könne sie zum damaligen Zeitpunkt der Skinheadszenen zuordnen. Frau Zschäpe und die Herren Mundlos und Böhnhardt hätten „eigentlich auch mit dazu“ gehört, müsse sie sagen. Auf Nachfrage, ob sie sich selbst auch durch Kleidung bzw. Frisur entsprechend gekennzeichnet habe, antwortete die Zeugin K.: „Teils, teils“.

Auf Vorhalt, Herr Mundlos sei auch nach dem Untertauchen noch einmal dort gewesen, äußerte die Zeugin K., davon nichts zu wissen. Gefragt, ob Beate Zschäpe „besondere Kontakte mit jemanden gepflegt“ habe und ob die Zeugin mit Beate Zschäpe in Ludwigsburg noch an anderen Örtlichkeiten – außer dem Keller und dem gemeinsamen Essen gehen – gewesen sei, antwortete diese mit „nein“.

Frau E.-N. kenne sie aus Ludwigsburg. Sie sei mehrfach mit ihr zusammen gewesen. Wenn sie selbst in dem Keller gewesen sei, habe sich Frau E.-N. auch dort befunden. Sie und Frau E.-N. hätten sich zwei, drei Mal getroffen und die Zeugin würde nicht sagen, sie „gut“ gekannt zu haben.

Herrn H. J. S. kenne sie auch, ebenfalls von dort. Er und Frau E.-N. seien ein befreundetes Pärchen gewesen.

Auf Frage, ob man bei den Besuchen in Ludwigsburg zusammen gefahren sei oder getrennte Fahrzeuge gehabt habe, antwortete die Zeugin mit „Teils, teils“. Die ersten beiden Male, glaube sie, sei Mundlos gefahren, dann wiederum Herr H. Sie wisse nicht mehr, über was man sich bei den Fahrten unterhalten habe.

Auf Nachfrage verneinte die Zeugin, in Heilbronn oder Stuttgart gewesen zu sein – sondern nur in Ludwigsburg.

[vgl. zu weiteren personellen Verflechtungen der Zeugin K. unter B.I.2.4.7]

2.2.1.6. E. K.

Die Zeugin E. K. führte im Rahmen ihrer Vernehmung aus, dass sie mit Herrn E. seit längerer Zeit befreundet gewesen sei. 1997/1998 sei der komplette Kontakt abgebrochen. Von dessen Tod habe sie erst infolge der Zeugenladung erfahren. Sie wisse nicht mehr, wo sie ihn genau kennengelernt habe, sie sei zu dieser Zeit aber noch auf der Schule in Tamm gewesen. Es sei richtig, dass sie mit Skinheads zusammen gewesen sei, die jedoch alle viel älter gewesen seien als sie selbst. Damals habe sie keine politische Haltung gehabt. Die Musik habe sie interessiert; das Erscheinungsbild habe sie gut gefunden.

Auf Vorhalt von Bildern, auf denen die Zeugin zusammen mit Beate Zschäpe und Uwe Mundlos im Keller von Herrn E. zu sehen sei, bestätigte diese, darauf abgebildet zu sein. Gleichwohl kenne sie diese Personen nicht. Es stimme, dass sie dort gewesen sei, weil sie zur damaligen Skinheadszene gehört habe. Sie hätten sich immer in Ludwigsburg vor der Musikhalle getroffen und sie könne sich daran erinnern, dass ein oder zwei Mal Besuch aus dem Osten gekommen sei – „das werden diese gewesen sein“. Sie hätten sich aber nett unterhalten und seien halt zusammen gegessen. Die [am selbigen Tage in der Sitzung des Untersuchungsausschusses] vor ihr vernommene Zeugin [I. K. K.] habe sie nicht erkannt. Auch die zwei Namen [gemeint offenbar die Namen J. U. und I. K. K., geborene B., aus dem die Zeugin betreffenden Beweisbeschluss] sagten ihr nichts. Den [im selben Beweisbeschluss genannten] S. H. kenne sie. Der Name „E.“ bzw. „NPD-E.“ sage ihr hingegen nichts. Das habe sie da [im Beweisbeschluss] auch das erste Mal gelesen.

Auf Vorhalt, dass sich solche Treffen und Feste über das Jahr 2000 hingezogen hätten, erklärte die Zeugin, da keinen Kontakt mehr gehabt zu haben. Auf Frage, wie der Kontakt nach Meinung der Zeugin 1997/1998 auseinander gegangen sei, führte diese aus, in den letzten zwei Jahren mit der B. E.-N. gut befreundet gewesen zu sein. Dann habe sie [die Zeugin] einen neuen Freund gekriegt, woran die Freundschaft dann zerbrochen sei, worauf sie auch mit den ganzen Leuten nichts mehr zu tun gehabt habe. Mit Herrn E. sei sie nicht eng befreundet gewesen, sondern lose, auf Kumpelbasis. Dass sie in dessen Keller gewesen sei, könne man an einer Hand abzählen. Sie sei die meiste Zeit „beim E.“ im Zimmer gewesen. Das sei halt recht klein gewesen – „da haben außer ihm und mir – – Noch ein Platz auf dem Stuhl war dann frei und da haben wir die meiste Zeit verbracht.“ Damals sei sie noch keine 18 gewesen. Das Alter von Herrn E. wisse sie bis heute nicht. Sie selbst sei damals auf die Schule gegangen und habe auch recht früh zu Hause sein müssen. Sie seien halt mehr als Kumpels zusammen gewesen und hätten die meiste Zeit bei ihm Computer gespielt. Da eben nicht mehr Leute in das Zimmer rein gepasst hätten, seien sie in den Keller gegangen, wenn Besuch gekommen sei.

Zur Unterbringung der Gäste aus dem Osten wisse sie gar nichts mehr. Auch mit Politik habe sie sich noch nie beschäftigt. Sie sei einmal in ihrem Leben wählen gewesen und zwar das erste Mal, als sie gedurft habe – mit 18. Dann habe [sie] es aufgehört.

Auf Vorhalt der Namen verschiedener Personen bestätigte die Zeugin K., den H. J. S. zu kennen. Das sei der Freund von der B. E.-N. gewesen. Diese Bekanntschaft habe ebenfalls 1997/1998 aufgehört, was damit im Zusammenhang stehe, dass sie ihren Freund kennengelernt habe, ein Ex-Freund von B. [E.-N.]. Den habe sie da nicht mitbringen können; der habe mit den Leuten sowieso gar nichts zu tun haben wollen. Die Frage, ob man demnach Frauen und junge Mädchen aus solchen Szenen herausbrechen könne, wenn man die richtigen Männer reinschicke, verneinte die Zeugin; sie habe sich mit der Zeit auch weiterentwickelt und sei im Beruf gewesen. Dann habe sie andere Leute kennengelernt und es habe sich ein anderer Freundeskreis aufgebaut.

Der Namen S. J. wiederum sage ihr etwas von der Musikhalle. Auf jeden Fall sage ihr auch der Name S. H. bzw. „S.“ etwas, den sie bei E. kennengelernt habe. Durch diesen sei sie auch irgendwie zu ihrem Berufswunsch gekommen; S. H. sei ja Koch. Den Spitznamen „S.“ habe dieser, so glaube sie, gehabt, weil er aus Sachsen komme. Auf Vorhalt des Namens M. M. F. antwortete die Zeugin K., dass ihr „F.“ etwas sage, dass sie den Vornamen aber nicht mehr wisse. C. B., S. S., K. D. bzw. „M.“, M. H. sowie K. N. S. bzw. „S.“ kenne sie jeweils nicht. Über den Namen S. A. sei sie [offenbar in dem Beweisbeschluss] „gestolpert“, sie hätte jetzt aber kein Gesicht vor Augen.

Auf Frage, ob es weitere relevante Personen gebe, deren Namen ihr vorliegend nicht vorgehalten worden seien, erklärte die Zeugin K., dass da jetzt auch einige Namen dabei gewesen seien, die sie nicht „beim E.“ kennengelernt habe, sondern vor der Musikhalle. Weitere Personalien fielen ihr indes nicht ein.

Ob das Trio aus dem Osten einmal mit einem Stadtplan unterwegs gewesen sei, habe sie nicht mitbekommen. Nach ihrem Rückzug aus der Gruppe habe sie auch mit keinem der Leute Kontakt gehabt.

Von den Verbrechen des NSU haben sie aus der Presse erfahren – als das in Heilbronn gewesen sei. Das habe sie überhaupt nicht in Bezug gebracht zu den Kellerfesten. Als sie die Zeugenladung vor den Untersuchungsausschuss erhalten habe, habe sie gedacht: „Wollen die mich als Schöffen?“; danach habe sie sich gefragt: „Wie, ich als Zeuge? Was habe ich damit zu tun?“

Die Abkürzung HNG („Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“) sage ihr nichts.

Bei den Festen, die in dem Keller stattgefunden hätten, sei nicht über Politik gesprochen worden. Sie hätten Musik gehört. Die Frage, ob diese ausländerfeindlich bzw. gegen Juden gerichtet gewesen sei, verneinte die Zeugin. Ebenso verneinte sie, dass dort Flugblätter verteilt worden seien; es seien ja maximal immer fünf Leute zusammen gekommen. Auf Vorhalt, dass dies auf dem Bild etwas anders aussehe, erklärte die Zeugin K., sie wisse gar nicht mehr, wie groß der Keller gewesen sei. An Gespräche über Politik könne sie sich gar nicht mehr erinnern. Sie sei zwei Mal in dem Keller gewesen und das für ein paar Stunden – maximal zwei, drei Stunden. Zu E. habe sie viel Kontakt in dessen Zimmer gehabt. Dort habe man Musik gehört und getrunken. Auf jeden Fall sei viel gesoffen worden. Sie könne bestätigen, dass bei allen diesen Festen unglaublich viel getrunken worden sei, weil sie sozusagen die einzige Nüchterne gewesen sei. Dies sei auch gegen Ende noch so gewesen. Sie selbst habe damals gar keinen Alkohol getrunken. Der E. sei auf jeden Fall Alkoholiker gewesen. Die hätten nicht nur bei den Festen, sondern auch so viel getrunken.

Auf entsprechende Frage verneinte die Zeugin K., dass ihr in dem Keller eine Besonderheit aufgefallen sei, beispielsweise ein Schriftzug. Es sei ihr jedoch klar gewesen, dass die Leute in eine bestimmte Richtung gedacht hätten.

Als dann 2011 der NSU aufgefliegen sei, sei ihr jedoch allein der Name „Mundlos“ bekannt vorgekommen. Da habe sie sich gedacht, den davor schon mal irgendwo gehört zu haben. Mit den Fotos und den anderen Namen habe sie aber nichts anfangen können. Sie sei auch nicht darauf gekommen, wann sie den Namen zuvor schon einmal gehört habe. Die Frage, ob sie den Namen im möglichen Zusammenhang mit der Musikhalle oder dem Keller gekannt habe, bestätigte die Zeugin K. und erklärte, dass dies wahrscheinlich mit dem Keller zusammenhänge. Eine konkrete Erinnerung sei jedoch nicht aufgekommen. Auch wenn sie länger drüber nachdenke, könne sie nicht bestätigen, mit diesem dort unten gesprochen zu haben, auch nicht mit Frau Zschäpe. Da unten seien auch nicht viele Frauen gewesen. Von der ganzen Szene sei wirklich die „B.“ [E.-N.] die einzige weibliche Person gewesen, mit der sie selbst engeren Kontakt gehabt habe.

Auf Frage nach der Finanzierung des Alkoholkonsums erklärte die Zeugin, dass die zu dem Zeitpunkt alle bereits gearbeitet hätten. Sie selbst habe ja nichts getrunken.

Welche Schule der Herr E. besucht habe, sei ihr nicht bekannt. Wenn ihr vorgehalten werde, dass diese sich mit Modeschneidereien und solchen Dinge beschäftigt habe, sei ihr das nicht bekannt gewesen. Das sei kein Thema gewesen.

Auf Frage, ob in der Gruppe eine gewisse Aggressivität vorhanden gewesen sei, schüttelte die Zeugin den Kopf.

2.2.1.7. S. A.

Der Zeuge S. A. führte aus, sich an einen Besuch in Baden-Württemberg erinnern zu können, Mundlos und Zschäpe hätten ihn auf dieser Reise begleitet, Böhnhardt sei nicht dabei gewesen. Man habe E. anlässlich dessen Geburtstags im Keller in Ludwigsburg besucht. Dies müsse vor etwa 20 Jahren gewesen sein, jedenfalls weit vor dem Untertauchen des Trios. Ob I. K.

dabei gewesen sei, wisse er nicht mehr sicher. Er meine, damals bei den E.'s im Keller übernachtet zu haben. Wer da sonst noch übernachtet habe, könne er nicht mehr sagen. E. habe er anlässlich dieser Reise über Mundlos kennengelernt. Als sie damals nach Ludwigsburg in den Keller von E. gefahren seien, habe er selbst keinen Stadtplan dabei gehabt. Ob sonst jemand einen Stadtplan mit sich geführt habe, wisse er nicht. E. habe er im Nachgang zur besagten Geburtstagsfeier in Ludwigsburg im Keller nicht mehr gesehen [siehe auch unter B.I.2.4.8.].

2.2.1.8. S. H.

Der Zeuge S. H. bestätigte zu Beginn seiner Vernehmung, dass man ihm damals seinen Spitznamen „der S.“ gegeben habe, weil er in Leipzig geboren sei. Davon habe es hier [in Baden-Württemberg] nicht so viele gegeben. Auf entsprechende Fragen bestätigte er des Weiteren, in Leipzig aufgewachsen zu sein, wobei er 1988 mit seinen Eltern hierher [Hemmingen] gekommen sei und mit der 10. Klasse die Schule beendet habe. Auf Frage, wie er in die rechte Szene gekommen sei, erwiderte er: „Das frage ich mich manchmal auch.“ Das sei damals bereits zu DDR-Zeiten gewesen – über die Musik und auch „ein bisschen Protest“. Im weiteren Verlauf der Vernehmung hierauf angesprochen erläuterte er, dass es Protest „gegen das sozialistische System“ gewesen sei. Die Berufsschule habe er in Ludwigsburg besucht. Nochmals nachgefragt, warum er sich in die rechte Szene integriert habe, äußerte er zunächst: „Manchmal trifft man die Leute –“, und konstatierte anschließend, er könne es „so nicht beantworten“. Er habe sich nie Gedanken darüber gemacht. Den Vorhalt, er habe in seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, dass es auf der Schule ein paar Personen gegeben habe, die wie er selbst rechts angehaucht, aber eigentlich mehr an Musik interessiert gewesen seien, bejahte er. Es sei richtig, dass er sich an diese angelehnt habe, da er selbst recht neu in der Schule gewesen sei. Die Ludwigsburger habe er durch die Berufsschule kennengelernt; als Ersten den M. E. Da sei er [der Zeuge] noch in der Schule gewesen; das sei in irgendeinem Jugendhaus in Cannstatt gewesen. Eine Zeit lang seien sie recht gut, sogar sehr gut befreundet gewesen. Der Keller von E. sei damals schon offen gewesen. Dort habe man sich getroffen, wengleich „nicht wirklich“ regelmäßig. Auf Vorhalt einzelner Namen bestätigte der Zeuge, aus diesem Bereich folgende Personen zu kennen: H. J. S. oder „Waffen-S.“/„S.“, B. E.-N. oder „U.“, S. J. – den er vom Namen her, aber nicht aus dem Keller, kenne –, E. K., M. M. F./Chemnitz, I. K. K. oder „E.“ – von der er glaube, dass sie irgendwo mal dabei gewesen sei – R. D., S. A., T. K., A. H. und M. H. Auf Vorhalt des Namens M. B. fragte der Zeuge, ob dieser aus Jena gewesen sei; die hätten einen dabei gehabt, der den Spitznamen „B.“ getragen habe. Ob der das gewesen sei, wisse er aber nicht. Nach Vorhalt des Namens S. A. wiederum bestätigte der Zeuge insoweit, dass es hier einen „S.“ gegeben habe. Des Weiteren erklärte er zum Namen M. F., dass ihm dieser bekannt sei, aber „nicht aus dem Keller raus“. Bei den nachgenannten Namen verneinte er, die Personen zu kennen: S. D., C. B., S. S., K. D. oder „M.“, E. R., H. L., M. H., K. N. S. oder „S.“, T. S., T. S. sowie J. P.

Gefragt, bis in welches Jahr er sich mit den Personen getroffen habe, erklärte der Zeuge H., dass er sagen würde, E. Anfang 2002 das letzte Mal gesehen zu haben, „U.“ wiederum bestimmt anderthalb, zwei Jahre zuvor. Gefragt, ob er mit den Personen nach 2007 irgendeinen Kontakt gehabt habe, verneinte er. Auf Frage, weshalb er den Kontakt abgebrochen habe, antwortete er, dass dieser eigentlich immer über E. gelaufen sei, er [der Zeuge] habe da nicht mehr gewollt. Bereits vor dessen Tod sei er nicht mehr hingegangen. Wenn er sich recht dran entsinne, sei E. im März 2003 gestorben und da hätten sie bereits über ein Jahr keinen Kontakt mehr gehabt. Den Vorhalt, der Zeuge habe M. E. wohl im Rahmen eines Heavy-Metal-Konzertes im Jugendclub „Anna“ in Cannstatt kennengelernt, bejahte er; er habe ja bereits ausgesagt, dass dies in einem Jugendhaus in Cannstatt gewesen sei. Das sei irgendwann 1989 oder 1990 gewesen; er wisse noch, dass er damals noch in der Schule gewesen sei. Die Clique um E. habe er später kennengelernt.

Auf Frage, wie sich die Freundschaft zu E. nach dem ersten Kennenlernen zu etwas Tragfähigem entwickelt habe, antwortete der Zeuge: „Wer war denn das? Moment. – Schule – – Lange Kontakt eigentlich gar nicht. Das lief dann – – Da gab es in Ludwigsburg auch so von der Stadt her so Proberäume für die Jugendlichen halt. Und da war ein Klassenkamerad von mir immer noch mal mit drin, und daher kannte – – Die hatten dann noch Kontakt.“ Auf Nachfra-

ge, wer dies gewesen sei, erklärte der Zeuge: „Ein Klassenkamerad von mir. Der hat aber so Heavy Metal – – Das war halt – – Man konnte sich aus dem Proberaum raus, weil da waren – – Ich weiß nicht, wie viele so Proberäume in so einer Baracke – –“. Auf Nachfrage, wie der Kontakt zu E. weitergegangen und dann bestehen geblieben sei, verneinte der Zeuge, dass dieser durchgängig bestanden habe – „Das war dann irgendwo mal weg, und dann hat man sich auf einem anderen Ding noch mal irgendwo wieder getroffen“. Auf Vorhalt, der Zeuge habe soeben Ludwigsburg erwähnt, erklärte er, er habe da einen Klassenkameraden gehabt; die hätten in so einem Proberaum geübt, den es von der Stadt gegeben habe. Das seien – er wisse es nicht mehr – „sechs, zehn so Proberäume“ gewesen und in jedem Raum hätten irgendwie ein paar Jungs irgendwie Heavy Metal gespielt – oder was auch immer sie gemacht hätten. Nach Vorhalt, dass irgendwie der Bogen zu E. wiedergefunden worden sein müsse, führte der Zeuge aus: „Ja, da war man in dem Proberaum im Winter mal bei einem Klassenkameraden mit, weil die da ihre Mugge gemacht haben, und dann hat man sich halt vor diesem Proberaum getroffen und ein Bier zusammen getrunken, und dann ist man wieder auseinander. Das war halt eher sporadisch am Anfang.“ Grund dafür, dass der Kontakt zu E. dann Bestand gehabt habe, sei gewesen, dass sie sich „so ganz gut verstanden“ hätten. Sie hätten gut miteinander gekonnt. Gefragt, was sie in den Proberäumen zusammen gemacht hätten, sodass sie gemerkt hätten, gut miteinander auszukommen, erwiderte der Zeuge, dass sie in dem Proberaum gar nichts gemacht hätten. Da habe sich halt jeder zum Rauchen vor diesem Proberaum getroffen und ein Bier getrunken, weil es „in diesen Dingen verboten“ gewesen sei – „So ist das. Durch einen dummen Zufall.“ Gefragt, ob dies der Antrieb gewesen sei, in die Proberäume zu gehen, antwortete er, dass das nach der Schule ganz lustig gewesen sei. Ein Klassenkamerad habe wie gesagt in einer Band gespielt, weshalb er selbst immer mit sei. Zu E. sei er dabei gekommen, weil dieser vielleicht drei oder vier Räume weiter mit seiner Band geübt habe. Dass es tatsächlich eine längere Freundschaft geworden sei, ergebe sich dann manchmal; er könne es heute nicht mehr sagen, wie das alles gelaufen sei.

Während er zum Ku-Klux-Klan keine Kenntnisse habe, sei ihm die Band „Kettenhund“ bekannt. Die seien aus Ludwigsburg gewesen. Gefragt, ob er Mitglied der Band „Streitmacht“ gewesen sei, bejahte der Zeuge H., wobei er es „Band [...] nicht nennen“ würde. Mitgemacht habe er von „'95 bis Mitte '96 vielleicht“. Die Gruppe „Streitmacht“ habe „Deutschrock“ gemacht. In den Liedern sei es um alles gegangen – Fußball, Arbeit, Spaß, Saufen. Er selbst habe sich mit dem Singen versucht, obwohl er „das mal gar nicht“ könne. Er habe es auch „nicht wirklich kontinuierlich“ betrieben. E. sei am Schlagzeug gewesen und I. an der Gitarre. Auf Frage, woher E. den A. I. gekannt habe – man sei ja enger zusammen gewesen und habe geprobt, weil man ungefähr die Texte der Lieder habe kennen müssen –, gab der Zeuge an: „Ja, aber man hat ja einen Notenständer gehabt.“ Er sei durchaus ein bisschen länger mit den beiden zusammen gewesen, aber man habe auch nicht oft geprobt. Das sei ein „Alibi zum Saufengehen danach“ gewesen. I. habe der Zeuge durch E. kennengelernt, der da bei „Kettenhund“ schon mal gespielt habe, aber, wenn er [der Zeuge] das noch richtig auf dem Schirm habe, immer rausgeflogen sei. E. und I. hätten sich irgendwie von der Schule her gekannt. Insgesamt seien sie zu dritt gewesen. Auftritte hätten sie nie gehabt. Das habe alles bloß in diesem Proberaum stattgefunden, der in einem Keller in Vaihingen/Enz gewesen sei, nicht bei E. Es habe sich um einen offenen Keller gehandelt, der von der Stadt gewesen sein müsse.

Gefragt, wie man 1988 – zum Zeitpunkt der „Mauer“ – von Leipzig nach Baden-Württemberg gekommen sei, erläuterte der Zeuge, sie seien ganz offiziell nach Frankreich ausgereist. Sein Stiefvater sei Franzose und da der Zeuge ja kein Französisch spreche und seine Schule habe fertig machen sollen, habe sein Stiefvater sich einen Job in Stuttgart gesucht, worauf er [der Zeuge] hier zur Schule gegangen sei.

Es sei richtig, dass es bereits in der ehemaligen DDR eine rechte Szene gegeben habe. Gefragt, wie er dort an die Musik herangekommen sei, erklärte der Zeuge H., dass es in der DDR alles gegeben habe. Man habe nur wissen müssen, „wie“. Die rechte Musik habe er vom Schulhof gehabt. Der eine habe es gehabt, da habe man es überspielt, wie es früher gewesen sei. Man habe es auf Kasette überspielt und es sei möglich gewesen, die Kassetten auf dem Schulhof zu verteilen. Gehört habe er die Musik auf dem Walkman. Den habe es zu DDR-

Zeiten auch gegeben. Gefragt, ob das Hören der rechten Musik im privaten Bereich aufgefallen sei, bejahte der Zeuge. Seine Mutter sei nicht begeistert gewesen.

Zutreffend sei, dass er damals, Anfang der Neunzigerjahre, szenetypische Kleidung getragen habe – Springerstiefel, Doc Martens, Jeans, T-Shirt. Mittlerweile habe er seit vielen Jahren mit keinem aus der rechten Szene mehr Kontakt.

Auf Frage, was ihn an der rechten Szene interessiert habe, bekundete der Zeuge H., er glaube eher, dass es dieses martialische Auftreten gewesen sei: Springerstiefel, Bomberjacke. Man habe sich halt toll gefühlt.

Auf Frage, ob er Aktivitäten außerhalb von Ludwigsburg besucht habe, beispielsweise Gedenkmärsche, bestätigte der Zeuge, dass er irgendwann auf so einem „Rudolf-Heß-Marsch“ gewesen sei; das sei, glaube er, 1991 gewesen. Dies müsse in Bayreuth gewesen sein. Ein „Hans-Münstermann-Gedenkmarsch“ sage ihm wiederum nichts. Die Frage, ob es sich – aus seiner Erinnerung – dabei um das Einzige gehandelt habe, wo er „außerhalb“ gewesen sei, bejahte er. Gefragt, weshalb er nicht weiter hingegangen sei, erklärte der Zeuge, dass das nicht sein Ding gewesen sei. Zum einen sei es martialisch gewesen, zum anderen „auch zu arg so parteigelenkt für mich damals. Und da habe ich irgendwie so meine Probleme für mich.“ Er müsse jetzt lügen, ob es damals die NPD oder FAP gewesen sei; irgendso Leute hätten da in Bayreuth diese Demo organisiert und er habe mit Parteien nichts am Hut.

Richtig sei, dass er im Jahre 2003 in der Stuttgarter Knollstraße, unweit der Nordbahnhofstraße gewohnt, habe. Besuch von Mundlos und Zschäpe habe er in Stuttgart indes nicht gehabt.

Auf Frage, was ausschlaggebend dafür gewesen sei, dass er der rechten Szene den Rücken zugewandt habe, erklärte der Zeuge H., dass man älter, vernünftiger werde und ein Stück weiterdenke. Gebeten, zu erklären, was es heiße, „vernünftiger“ zu werden, antwortete er, nicht mehr so recht zu wissen, wie er damals in diese Geschichte reingerutscht sei. Er habe damit für sich nichts mehr anfangen können.

Nach Vorhalt, er habe bestätigt, S. J. und M. F. zu kennen, allerdings nicht aus dem Keller, sowie gebeten, den Kontext des Kennenlernens zu erklären, bekundete der Zeuge, dass er J., so glaube er, mal beim Fußball kennengelernt habe – „und F. vom Namen her und vom Aussehen – – Wo habe ich den kennengelernt? Das ist aber auch schon 100 Jahre her. Ich könnte Ihnen nicht mehr sagen, wann.“ Er könne sich nur so an einen „rechten Bullen“ erinnern.

Auf Vorhalt, es fänden sich in den Akten Bilder, die im Keller aufgenommen worden seien, auf denen der Zeuge sowie Beate Zschäpe, H. J. S., eine „S.“, B. E.-N. und Uwe Mundlos zu sehen seien, weshalb er demnach Kontakt zu Zschäpe und Mundlos gehabt habe, bestätigte er, dass „die“ dort gewesen seien. Man habe sich schon unterhalten, möge ihn jetzt aber nicht mehr fragen, was oder über was. Es habe im Keller reichlichst alkoholische Getränke gegeben. Sie hätten zu der Zeit „schon ganz schön gesoffen“. Von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe als „NSU“-Trio erfahren, habe er an dem Tag, als das, was sich in Eisenach abgespielt habe, im Fernsehen gekommen sei. Es könne sein, dass dies der 4. November 2011 gewesen sei. Er habe dieses Bild im Fernsehen gesehen; dieses Gesicht „vom Mundlos mit dieser Locke vorne war markant“. Bei Mundlos sei die Klappe relativ ständig gelaufen – Namen und Auftreten hätten da nicht so ganz gepasst. Er würde sagen, dass er die sicher zwei Mal im Keller bei E. getroffen habe, vielleicht auch ein drittes Mal, aber definitiv nicht öfter. Ob er auch Böhnhardt gesehen habe – oder nur die beiden anderen –, habe er nicht mehr in Erinnerung. Befragt zu weiteren Namen von Personen, die der Zeuge im Keller bei E. getroffen habe, verwies er darauf, dass es zu lange her sei.

Nach Vorhalt, die Mutter von „U.“ habe in ihrer Vernehmung 2013 angegeben, dass nach ihrem Gefühl „der S.“ das Bindeglied zwischen den Leuten aus dem Osten und dem hiesigen Bekanntenkreis von Frau E.-N. gewesen sei, erklärte der Zeuge H., das ebenfalls schon gehört zu haben. Es sei aber nicht so gewesen. Im Hinblick auf seine Herkunft und den Umzug könne man zwar eine Parallele ziehen, tatsächlich sei es aber nicht so. Gefragt, wie er das Trio kennengelernt habe, antwortete er, dass dies über „den E.“ geschehen sei. Die seien, glaube

er, mal auf irgendeinem Konzert im Osten gewesen, „wo die die kennengelernt haben“, wenn er sich da recht dran erinnere. Wie das aber genau abgelaufen sei, habe er keine Ahnung.

S. A. sei seine Ex-Freundin bzw. damalige langjährige Freundin gewesen. Mit dieser sei er von 1992 bis 1997/1998 zusammen gewesen; es könne bis Anfang 1998 gewesen sein. Gefragt, ob diese mit Frau B. E.-N. befreundet gewesen bzw. mit dieser gut zurechtgekommen sei, bejahte der Zeuge. S. A. sei über den Zeugen in diesen Keller gekommen und sei „wahrscheinlich abends abgeholt [worden], weil die Bahn weg war oder so“. Nach der Trennung sei sie nicht mehr in dem Kreis gewesen.

Gefragt zu Gesprächsthemen mit Zschäpe und Mundlos erklärte der Zeuge H., dass es da „um alles“ gegangen sei, etwa, was man beruflich mache. Gefragt, ob auch rechte, also politische Themen besprochen worden seien, antwortete er: „Mag sein“. Auf Vorhalt erklärte er, dass gegenüber der Tür der Schriftzug „Deutschland erwache“ angebracht und im Hintergrund eine alte Reichskriegsflagge aufgehängt gewesen sei, wenn er sich richtig daran erinnere – also eine alte Fahne und Bilder. Auf Frage, ob man sich bei der Reichskriegsflagge und „Deutschland erwache“ wohlfühlt und bei deren Anblick sich weiter in den Keller begeben habe, antwortete der Zeuge: „Wir haben ja in dem Keller keinen gestört. Das war also das Hauptding.“

Nach Vorhalt, er habe einmal ausgesagt, dass sich Mundlos in Bezug auf Computer bestens auskannte und über Ausländer „nichts Netties“ geredet habe, führte der Zeuge aus, sich daran erinnern zu können, dass Mundlos bei E. etwas in einer „Affengeschwindigkeit“ am PC gemacht habe, weil da irgendetwas verstellt gewesen sei. Er selbst habe zu dem Zeitpunkt von „diesen Dingen“ keine Ahnung gehabt.

Vom Bekennervideo des NSU kenne er Ausschnitte, die im Fernsehen gelaufen seien. Gefragt, ob bei den Gesprächen auch Paulchen Panther mal ein Thema gewesen sei, verneinte der Zeuge H.; er könne sich nicht daran erinnern.

Gefragt, ob „die“ immer mit ein paar Leuten oder alleine gekommen seien, antwortete der Zeuge, dass es entweder vier oder fünf gewesen seien; das Auto sei voll gewesen, sage er mal. Befragt zu Namen der anderen, teilte er mit, dass ihm zuvor eine Person vorgehalten worden sei, der B. mit Nachnamen geheißene habe. Da könne er sich an einen Spitznamen „B.“ erinnern, wisse aber nicht, ob der das jetzt gewesen sei. Auf Vorhalt, „die Jenaer“ seien anlässlich eines Geburtstagsfestes von E. erstmals nach Ludwigsburg gekommen, erklärte der Zeuge, dass dies 1994 oder 1995 gewesen sein müsse. Auf Vorhalt, es sei im Mai 1995 gewesen, erläuterte er, dass E. im Mai Geburtstag gehabt habe – es sei 1994 oder 1995 gewesen. Wenn er sich recht erinnere, sei das Geschenk eine Flasche Pernod gewesen oder – nach Vorhalt („Flasche Pastis“) – Pastis. Gefragt, ob Pastis so ein Getränk von den Jenaern gewesen sei, verneinte der Zeuge; E. habe eine Zeit gehabt, in der er „das Zeug“ getrunken habe. Es sei eine Zeit lang dessen Lieblingsgetränk gewesen.

Da E. im März 2003 gestorben sei, müsse es um Anfang/Mitte 2000 gewesen sein, dass der Zeuge ihn das letzte Mal gesehen habe. Demnach sei er 2001 nicht mehr bei E. im Keller gewesen. Nach dem Grund gefragt, warum er den Keller nicht mehr aufgesucht habe, antwortete der Zeuge, dass man älter und vernünftiger werde. Man entwickle sich weiter.

Auf Frage im weiteren Vernehmungsverlauf verneinte der Zeuge, auf der Beerdigung von Herrn E. gewesen zu sein; er habe es zwar zeitig genug erfahren gehabt, jedoch kein Bedürfnis verspürt.

Richtig sei, dass er mit E. befreundet gewesen sei. Auf Frage, ob E. manchmal angerufen und gesagt habe: „Komm in den Keller, da ist jemand da“, bekundete der Zeuge H., dass jener nach 2002, als der Zeuge den Kontakt abgebrochen habe, versucht habe, immer mal wieder Kontakt hinzubekommen. Da sei er [der Zeuge] gar nicht mehr ans Telefon.

Gefragt, ob E. im Jahr 2001 nochmal angerufen und gesagt habe, dass Gäste aus Sachsen bzw. aus Jena da seien – er solle doch vorbeikommen –, verneinte der Zeuge. Auf Frage, ob

er demnach mit E. gut befreundet gewesen sei und irgendwann den Kontakt abgebrochen habe, bevor jener verstorben sei, bejahte er und fügte hinzu: „Aufgrund dieser Geschichte“. Gefragt, ob das etwas mit veränderter politischer Haltung des Zeugen zu tun habe, bejahte er – „wie gesagt, man verändert sich weiter, man wird reifer, vernünftiger“.

Es stimme, dass er selbst mal beruflich in der Schweiz gewesen sei, nämlich Anfang 1994. Dort sei er von den Ludwigsburgern und/oder Chemnitzern nicht besucht worden. Auch habe er dort keine Kontakte zur rechten Szene geknüpft.

Richtig sei, dass M. E. in Benningen einen Garten gehabt habe. Dort habe es eine Hütte gegeben, aber nichts zum Übernachten. Das sei ein Naturschutzgebiet. Da habe man gar nicht übernachten dürfen. Er wisse nichts davon, dass dort jemand übernachtet habe. Er wisse indes, dass er selbst da mal irgendwann geschlafen habe, irgendwann 1999 „oder so“. Unten am Neckarweg habe es einen festen Radweg gegeben, den Neckarradweg, den man mit dem Auto befahren könne. In den Garten selbst könne man nicht mit dem Auto hineinfahren.

Nach Vorhalt, er habe bei seiner Befragung am 8. August 2013 angegeben, dass die E.'s in Benningen einen Garten gehabt hätten, den der Zeuge mal mit E., S. und I. besucht habe – auch die Tammer Clique habe dort mit E. gefeiert –, und der Frage, was man unter Tammer Clique verstehe, erläuterte der Zeuge H., man habe „sie halt gekannt“. Das seien fünf oder sechs Personen gewesen – „Da gab es die Brüder. Mensch, wie hieß er? Wie hieß er?“. Auf anschließenden Vorhalt, ob er einen S. J. kenne, bejahte der Zeuge. Ob dieser zur Tammer Clique gehört habe, wisse er nicht. Dafür habe er ihn zu flüchtig kennengelernt. Auf weiteren Vorhalt bestätigte der Zeuge, R. K. zu kennen. Der gehöre aber „eigentlich nicht“ zur Tammer Clique, habe aber mal in E.'s Haus gewohnt. Die Frage, ob es oben im Haus eine Mansarde gegeben habe, wo diese Person gewohnt haben könnte, bejahte der Zeuge; da sei so eine Kammer gewesen, da sei es zum Treppenhaus reingegangen. Ob das Trio bzw. Zschäpe und Mundlos bei einer Gartenparty dabei gewesen seien, wisse er nicht. Auch könne er sich nicht daran erinnern, ob die irgendwann einmal bei so einem Fest anwesend gewesen seien.

Von Waffengeschäften in dem Keller wisse er nichts; er sei da „zum Saufen“ gewesen. Auch besitze er keine Waffen und habe auch vormals keine besessen. Im Keller bei E. oder im P.-Keller [siehe unten B.1.2.2.2.5.] habe er nichts über Waffengeschäfte oder entsprechende Gespräche mitbekommen. Er wisse, dass H. J. S. Militaria-Sachen bzw. „so Dekozeug“ gesammelt habe.

Gebeten, den Kontakt bzw. das Verhältnis zum Trio in der damaligen Zeit zu beschreiben, erläuterte der Zeuge H., dass man halt in den zwei oder drei Fällen, als er die gesehen habe, im Keller gesessen sei und sich diverse Bierchen gegönnt habe. Und dann sei es gut gewesen. In der Zwischenzeit, in der er die nicht gesehen habe, habe es von seiner Seite auch keinen Kontakt in diese Richtung gegeben. Bei Unterhaltungen sei es um alles gegangen: „Was machst du beruflich, Studium oder was? – Was einen so bewegt.“ Gefragt, ob die über ihre Lebenspläne für die Zukunft berichtet hätten, – weil der Zeuge bekundet habe, es sei „alles“ besprochen worden –, antwortete er: „Nein, nicht – – Definitiv nicht alles, denke ich mal. Also, wenn ich mir das so angucke, was da so im Fernsehen rausgekommen ist darüber, also hätte es wahrscheinlich niemals einen zweiten Kontakt gegeben.“ Auf Vorhalt, dass einem in Anbetracht der Fernsehberichte vielleicht die eine oder andere Passage in Erinnerung komme, was die damals gesagt hätten, antwortete der Zeuge, er hätte sich an die nicht einmal erinnert, wäre das nicht im Fernsehen gekommen. Das sei für ihn schon „lange, lange her“ gewesen. Als er es im Fernsehen gesehen habe, sei er schockiert gewesen und habe gedacht: „Mit den Leuten hast du zusammengesessen.“ Dass die damals irgendwann nicht mehr auf der „Bildfläche“ gewesen seien, habe er so für sich nicht hinterfragt. Dass die im Untergrund gewesen seien, wisse er jetzt. Da sei ihm dann gekommen, dass der Mundlos irgendwas studiert und Zschäpe „irgendwas mit Garten gemacht“ habe – „So Gartenbau oder Gärten; irgendwie so was in der Richtung [...] Beim Nachlesen ist das wieder gekommen. Aber was der Rest von den Jungs – – Schule, Arbeit? Keine Ahnung.“ Die seien für ihn auch irgendwo nicht wichtig gewesen, dass er sich das gemerkt hätte.

Gefragt, ob man sich in dem Keller in Angesicht der Spruchbänder und der Reichskriegsflagge irgendwann mal unterhalten habe, was sich denn in Deutschland ändern müsse, antwortete der Zeuge H., er könne sich schon vorstellen, dass sie sich „da so im 2,8-Promille-Suff“ irgendwie unterhalten hätten, aber man ändere ja bloß nichts daran. Er sage mal, dass so eine politische Diskussion in alkoholisiertem Zustand keinen Wert habe. Man sei damals „schon mal gut drauf“ gewesen; es könnten mehr als zehn Bier gewesen sein. Gefragt, ob man dann im Keller übernachtet habe, erklärte der Zeuge, dass er nach Hause gefahren sei, er sei immer Heimschläfer gewesen. Er habe Bus und Bahn benutzt. Auf Nachfrage, ob die drei geäußert hätten, was sie jetzt vielleicht machen wollten, erklärte der Zeuge: „Also, ich gehe jetzt bloß von mir aus. Hätten wir gewusst, was die da so – – Was zu dem Zeitpunkt schon passiert wäre, wäre der Kontakt garantiert abgebrochen worden voneinander.“ Das sei nicht „unsere Liga“ gewesen. Da hätten sie gar nicht hinwollen. Er habe das aber erst danach mitbekommen, durchs Fernsehen. Auf Nachfrage zum Ausdruck „nicht unsere Liga“ erläuterte der Zeuge: „Nein, das hätten wir auch gar nicht gewollt, hätten wir das vorher gewusst. So meine ich das.“ Das habe keiner von ihnen gewollt.

Die Frage, ob ihm irgendwie etwas aufgefallen sei hinsichtlich Personen des Verfassungsschutzes oder der Polizei, verneinte der Zeuge. Selbst habe er keinen Kontakt zum Verfassungsschutz gehabt.

Gefragt, was an Mundlos und Zschäpe derart besonders gewesen sei, dass er sie 2011 wiedererkannt habe, bestätigte der Zeuge H., dass Mundlos, wie ausgeführt „immer so eine Tolle vorne“ gehabt habe und dass der Name „Mundlos“ mit dessen Mundwerk nicht zusammengepasst habe. Nach den Medienberichten seien ja die Bilder gekommen, dann der Name, worauf er sich gedacht habe: „Oh, da war was.“

Nochmals auf die Schriftzüge im E.-Keller angesprochen wiederholte der Zeuge, er kenne noch dieses „Deutschland erwache“. Den Vorhalt, er habe entweder ein gutes Erinnerungsvermögen oder es habe ihm gut gefallen, verneinte der Zeuge; er sei so ein Kalligrafie-Fan und der eine habe das mit der altdeutschen Schrift richtig gut gekonnt. Das sei das, was sich ihm eingeprägt habe. Gefragt, ob er Ausstattungsmerkmale wie den Schriftzug „Deutschland erwache“ oder die Reichskriegsfahne auch bezüglich des „P.-Kellers“ in Heilbronn in Erinnerung habe, verneinte er.

Auf Frage, wer die Kontakte zwischen Baden-Württemberg und Sachsen hergestellt habe, bekundete der Zeuge H., es nicht hundertprozentig zu wissen. Der E. habe seine Ausbildung gemacht und da, wenn er sich recht daran erinnere, in der Berufsschule den F. kennengelernt. Der sei wohl aus Chemnitz oder bei Chemnitz her gewesen. Bei ihm selbst habe niemand übernachtet, als die aus Sachsen zu diesen Fetten hier gewesen seien.

Mitglied einer Partei sei er nicht gewesen. Auch habe er zu der Zeit keine Kontakte zur NPD gehabt. Gefragt, ob die Veranstaltung im E.-Keller eher als Party oder doch als politische Veranstaltung zu bezeichnen sei, antwortete der Zeuge: „Eher Party“. Mit Parteien hätten sie nichts am Hut gehabt. Es habe keine politischen Reden oder dergleichen gegeben; das wäre in dem kleinen Keller eng geworden. Gewalt oder Schlägereien in diesem Keller seien ihm nicht bekannt.

Seinerzeit habe Zschäpe bei der „U.“ übernachtet – da könne er sich dran erinnern, dass die weggegangen seien. Die Jungs hätten, glaube er, im Keller oder oben in dieser Mansarde geschlafen.

Gefragt, wie es ihm gegangen sei, wenn er posiert habe, um den Hitlergruß zu zeigen, antwortete der Zeuge H.: „2,8 Promille“. Auf Nachfrage, was es ihm gebracht habe, sich entsprechend hinzustellen, erwiderte er: „Gar nichts“ – das bringe gar nichts. Anschließend wiederholte er nochmals, dass man sich „halt toll gefühlt“ habe.

Auf entsprechende Frage verneinte der Zeuge, dass Beate Zschäpe mal bei ihnen zu Hause gewesen sei. Bei ihm sei nie einer von denen gewesen. Gefragt, ob er definitiv ausschließen

könne, dass jemand aus der rechten Szene bei ihm zu Hause gewesen sei, antwortete der Zeuge: „War keiner da.“

2.2.1.9. S. O. J.

Der Zeuge S. O. J. bekundete im Rahmen seiner Vernehmung, dass ihm M. E. vom Namen her etwas sage; den habe er vielleicht zwei, drei Mal gesehen. In dessen Keller sei er aber nie gewesen und habe nicht einmal gewusst, wo der gewohnt habe.

Den „P.-Keller“ in Heilbronn kenne er nicht; dort sei er nie gewesen, so der Zeuge J.

2.2.1.10. M. M. F.

Der Zeuge M. M. F. vermochte sich an die Person M. E. zu erinnern [siehe im Einzelnen unten B.I.2.4.10.]. Auf Frage, wie oft er ungefähr in dessen Keller gewesen sei, gab er indes an, bisher nichts von einem Keller bei Herrn E. gewusst zu haben und nicht in einem solchen Keller gewesen zu sein. Hin und wieder sei er bei E. gewesen, aber in keinem Keller. Außerdem äußerte er sich verneinend auf die Frage, ob er auf dem Gartengrundstück der E.'s in Benningen gewesen sei.

2.2.1.11. E. P.

Auf Frage bekundete der Zeuge E. P., der Name „E.“ sage ihm etwas, er kenne „den Typen“ aber nicht. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, mal im „E.-Keller“ gewesen zu sein. Anlässlich des Besuchs im „E.-Keller“ hätten sie Schlafsäcke mit sich geführt und dort übernachtet [weitere Ausführungen des Zeugen zu Aufenthalten in Ludwigsburg finden sich unter B.I.2.2.3.].

Ob man im Anschluss an den Besuch des letzten Konzerts der Band „Screwdriver“ mit Ian Stuart zurückgefahren oder aber an diesem Abend noch im Keller in Ludwigsburg gewesen sei, wisse er nicht mehr mit Sicherheit, ebenso nicht, ob Böhnhardt und Mundlos ebenfalls auf besagtem Konzert gewesen seien.

2.2.1.12. C. R. H.

Befragt zu der Geburtstagsfeier im Jahre 1996 bei M. E. im Keller in Ludwigsburg führte der Zeuge C. R. H. aus, dass er sich an die Anwesenheit von M. F., nicht aber an das „Trio“ erinnern könne.

2.2.1.13. M. F.

Der Zeuge M. F. gab auf Vorhalt an, dass dieser mit M. E. befreundet gewesen sei und auf Frage, ob er den Namen E. aus Ludwigsburg kenne, dass er diesen aus Ludwigsburg kenne.

Auf Frage, welchen Kontakt er mit M. E. gehabt habe, antwortete F., der sei in Ludwigsburg gewesen. Man sei zwei Mal bei ihm im Keller gewesen und dann nicht mehr, weil dies ein Totalbesäufnis gewesen sei. Der sei ziemlich kaputt gewesen. Auf Frage, ob er zum Beispiel gemeinsam auf der Großveranstaltung „2. Tag des nationalen Widerstandes“ gewesen sei, hakte der Zeuge F. nach, ob gemeinsam mit Herrn E., woraufhin der Hinweis an den Zeugen erfolgte: „Mit dem D.“, was den Zeugen F. zu folgender Antwort veranlasste: „Ich wüsste nicht, dass ich mit dem D. jemals auf einer Veranstaltung war. Ich wüsste nicht, dass der überhaupt auf einer Veranstaltung war.“

Auf Vorhalt, dass es einen Hinweis eines Streetworkers aus Ludwigsburg gebe, wonach 1994 E. oder F. ein Pärchen mit zu einem Treffen in eine Wohnung der mobilen Jugendarbeit mitgebracht hätte, und im Lauf des Abends es zu einem Streit gekommen sei, da die Frau versucht habe, die anwesenden Personen mit rechtsradikalen Parolen zu beeinflussen, weshalb das Pärchen der Wohnung verwiesen worden sei und auf die Frage, ob er sich an den Vorfall entsinnen könne, erklärte der Zeuge F., er könne sich ganz leicht daran erinnern. Irgendwas

sei da mal gewesen. Er wisse nur nicht, ob er selber dabei gewesen oder ob er das nur vom Hörensagen kenne, weil er in der mobilen Jugendarbeit nicht allzu oft gewesen sei. Auf Frage, ob er wisse, wer die Frau und der männliche Begleiter gewesen seien, antwortete der Zeuge F., das sage ihm nichts. Er wisse, dass der E. um die Ecke gewohnt habe. Der habe sich dort wohl ziemlich oft aufgehalten.

2.2.2. „Bayern“-Keller bzw. Keller von B. P. („P.-Keller“) in Heilbronn

2.2.2.1. Sachverständiger J. R.

Angesprochen auf den „Bayernkeller“ in Heilbronn, verbunden mit der Frage, ob insoweit Zulauf von NSU-Tätigen oder Unterstützern zu verzeichnen sei, verlas der [schwerpunktmäßig zur Thematik rechtsextremer Musik – unten III. – vernommene] Sachverständige J. R. einen Szenereport, der in Ausgabe 5 des Skinhead-Fanzines „United Skins“ – welches von dem als V-Mann „P.“ bekannt geworden C. S. herausgegeben worden sei – abgedruckt gewesen sei und folgenden Wortlaut gehabt habe:

„Szenereport Schwäbisch Gmünd und Umgebung

Schwäbisch Gmünd hat ca. 30 000 Einwohner, und davon gibt es zurzeit eine stolze Summe von 20 Skinheads, die aber im Laufe der Jahre abgenommen hat. Mit Zecken und sonstigem Gesocks ist es bisher ziemlich ruhig gewesen, bis auf ein paar Ausnahmen.

Bei uns in Schwäbisch Gmünd gibt es seit einigen Jahren die Skinheadtruppe ‚Triebtäter‘. Wir hoffen doch, dass ihr von uns schon gehört habt. In unserer Stammkneipe, die sich auch in Schwäbisch Gmünd befindet, halten wir uns die meiste Zeit auf. Sonst geht es meistens auswärts in Richtung Heilbronn oder ins Bayernland. Ab und zu befinden wir uns auch in Mosbach (Baden) im ‚Lucky Luke‘ oder in Stuttgart in der ‚Kolbstube‘. Als Geheimtipp gibt es den ‚Keller‘ in Heilbronn, der aber nur freitags auf hat. Hier treffen sich die meisten Skins aus allen Regionen.

Ach ja, bevor ich es vergesse: Ende März bringt ‚Triebtäter‘ ihre erste LP raus, die absolut geil wird.

Sonst gibt es bei uns noch gute Tätowierer.

Das war’s. So weit aus Schwäbisch Gmünd.

Griße gehen an C., alle Musikkollegen, Nationalisten und inhaftierte Kameraden

von den ‚Triebtättern‘ und S.“

Das Erscheinungsdatum müsse er jetzt nachschauen. Indes sei der Keller bekannt gewesen und durchaus in einem größeren Rahmen innerhalb eines sehr speziellen Fanzine publiziert worden.

2.2.2.2. B. E.-N.

Die Zeugin B. E.-N., genannt „U.“, bekundete, sie sei auch in einem „Keller“ in Heilbronn gewesen, wobei ihr die Namen „P.-Keller“ und „Bayern-Keller“ nicht geläufig seien. Seinerzeit sei sie mit Herrn S. dorthin gegangen, vom Trio sei niemand dabei gewesen. Auf Frage, wer sich dort aufgehalten habe und ob dies ein Lokal der rechten Szene gewesen sei, meinte die Zeugin, sie glaube dies nicht – es sei unterschiedlich gewesen; sie könne sich nicht wirklich entsinnen. Wenn sie in ihrer Vernehmung am 12. März 2014 ausgeführt habe, sie hätte sich da niemals alleine hinein getraut, weil dort ganz finstere Gestalten verkehrt hätten, beziehe sich das weniger auf die rechte Szene, sondern eher auf Hooligans. Auf weiteren Vorhalt aus der Vernehmung („Es waren ein paar Hooligans dort. Wir, also Herr S., ‚S.‘, E. und ich und dann noch so Gestalten mit langen Haaren, Ledermänteln, eher so Zuhältertypen. Es

wurde damals auch gesagt, dass dort Waffen über den Tisch gingen. Bei diesen Gestalten würde mich das auch ehrlich gesagt nicht wundern.“) erklärte die Zeugin E.-N., die beschriebenen Personen seien „so südländisch“ gewesen; Waffengeschäfte habe sie nicht mitbekommen, ihre drei Begleiter hätten solche sicher nicht durchgeführt. Herr E. sei „einfach zu blöde für so was“ gewesen und hätte so etwas nicht hingekriegt, beim Herrn S. sei sie sich auch fast sicher und beim „S.“ wisse sie es nicht.

2.2.2.3. H. J. S.

Auf Frage, ob der Zeuge H. J. S. auch einmal in Heilbronn gewesen sei, bejahte der Zeuge und nannte den „Keller“. Dabei gewesen seien der Herr L., der Herr B., die „U.“ – so glaube er – und „lauter schräge Vögel“. Auch Herr L. sei mal mit gewesen. Im „Keller“ habe man Musik gehört. Es sei angenehm gewesen – „gute Preise“. Die „Heilbronner Front“, die sich aufgelöst habe, sei unten gewesen. Da seien noch welche da gewesen, die aber nicht mehr organisiert gewesen seien. Die hätten erzählt, wie das damals bei denen organisiert gewesen sei. Dann seien aber hauptsächlich nur noch „Hools“ unten gewesen und es habe ständig mit denen Stress gegeben. Und dann gehe man auch nicht mehr hin.

Auf Nachfrage zu den Mitgliedern der „Heilbronner Front“ erklärte der Zeuge, dass man hierzu Frau E.[-N.] hätte fragen müssen. Das sei bloß einer gewesen, der im Keller gesessen und ihnen davon erzählt habe. Dessen Name kenne er, er falle ihm jedoch jetzt nicht ein. Er habe ihn aber schon einmal bei der Polizei erwähnt.

B. P. kenne er nicht, so der Zeuge H. J. S.

2.2.2.4. B. P.

Der Zeuge B. P. bestätigte eingangs, Betreiber des sogenannten „P.-Kellers“, auch „Bayern-Keller“ genannt – was wohl darauf gründe, dass einige Bayernfans im Keller gewesen seien – in der Dammstraße xxxx in Heilbronn gewesen zu sein. Die Inbetriebnahme sei 1973 oder 1974 erfolgt. Eine Ausschanklizenz habe er nicht besessen; dies sei auch nicht notwendig gewesen. Probleme mit der Polizei habe er nicht gehabt, mag die Polizei auch öfters bei ihm im Keller gewesen sein – dies sei in den 1990er Jahren gewesen. Grund hierfür sei gewesen, dass es vor dem Keller, also auf der Straße, öfters zu Unruhen gekommen sei. Die Polizei sei auch in den Keller auf Voranmeldung gekommen, um einen Überblick der anwesenden Personen zu erhalten.

Zuletzt sei er als Personalreferent tätig gewesen, früher für das Fernmeldeamt, heute für die Telekom. Hobby sei für ihn seine Familie. Seinerzeit sei auch der Keller sein Hobby gewesen, dieser habe ihm zumindest einen Ausgleich geboten.

Eigentümer des Gebäudes in der Dammstraße sei nicht er, sondern seien sein Onkel und sein Vater gewesen. Er habe den Keller auf Grundlage einer „Vereinbarung“ betrieben. Seinerzeit habe ihn die „Diskozeit“ inspiriert, Eintritt habe man nicht bezahlen müssen, es sei sozusagen „privater Natur“ gewesen. Der Keller sei in der Regel freitags ab 19:00 Uhr bis „open end“ geöffnet gewesen. Geöffnet habe er ausschließlich freitags, da er ja berufstätig gewesen sei und auch noch Familie gehabt habe. Damals in den 70iger Jahren habe man sich in der Regel samstags getroffen, manchmal auch mittwochs. Für die Getränke habe man bezahlt, um eine öffentliche Gaststätte habe es sich bei dem Keller jedoch nicht gehandelt, da die Gewinnerzielungsabsicht gefehlt habe; es sei darum gegangen, die Unkosten zu decken. Er selbst habe damals den Keller als „Keller xxxx“ bezeichnet. Dies wegen der Hausnummer. Für das Bier habe er in den 70er Jahren wohl 1 Mark, in den 80iger Jahren 2 Mark verlangt. Fußballfans und Hooligans seien noch nicht in den 70er Jahren, sondern erst Ende der 80er Jahre gekommen, dies vermehrt nach den Demonstrationen.

Auf Vorhalt von Angaben des S. H. anlässlich dessen Befragung am 8. August 2013 („Da ging es ewig weit die Stufen runter. Das war in der Garten- oder Blumenstraße, das war relativ in der City, das war eine Kneipe, vorne war der Tresen für Normalgäste, hinten, die Treppe runter, war für Glatzköpfe und Hools. Das hieß nur „der Keller“) erwiderte der Zeuge,

dass es sich ausweislich dieser Beschreibung nicht um seinen Keller gehandelt haben könne. Dies deswegen nicht, da es sich ausweislich der Beschreibung ja um zwei Räumlichkeiten gehandelt haben müsste, was in Bezug auf seinen Keller nicht zutreffe. Sein Keller habe etwa 40 m² gemessen und in ihm hätten sich an den Freitagabenden durchschnittlich ca. 30 Leute aufgehalten, mal mehr, mal weniger. In den Keller sei es einige Treppen nach unten gegangen, da habe es dann einen kleinen Vorraum gegeben und „dort vorne“ sei es auch zur Toilette gegangen. Der Tresen selbst sei nicht im Vorraum, sondern im eigentlichen Keller gewesen, also in den Raum mit den etwa 40 m², da habe sich alles abgespielt.

Befragt zu den Gästen, wie er diese einschätze und ob er immer selbst hinter dem Tresen gestanden habe, bestätigte der Zeuge Letzteres als den Regelfall. Er habe auch geschaut wer reinkomme, es habe eine Klingel gegeben an der Türe. Es habe nicht ein jeder reingedurft, es habe sich um „eine geschlossene Gesellschaft, wenn man so will“ gehandelt. Im Keller seien vorwiegend immer dieselben Personen gewesen. Diese habe er zumindest vom Sehen, vom Gesicht her gekannt. Es sei aber auch durchaus vorgekommen, dass da jemand gekommen sei, der schon mal vor Ort gewesen sei und der dann jemanden mitgebracht habe, den er nicht gekannt habe. Dann habe er, der Zeuge, entschieden, ob dieser Person Zutritt gewährt werde.

Auf Vorhalt von Angaben von Frau E.-N. vom 12. März 2014 (*„Ich hätte mich da niemals alleine reingetraut. Damals verkehrten dort ganz finstere Gestalten. Es waren ein paar Hooligans dort, dann wir, also Hr. S., S., E. und ich [...]“*) erklärte der Zeuge, dass ihm diese Namen nichts sagten. Ebenso verhalte es sich betreffend die Personen M. E. und H. J. S. Bei der polizeilichen Befragung habe man ihm zahlreiche Bilder vorgelegt, er habe aber keine Person erkannt. Es möge an dem langen Zeitraum liegen, 20 Jahre lägen dazwischen.

Den Keller aufgegeben habe er 1993, es könne auch Anfang 1994 gewesen sein, er sei sich da nicht mehr ganz sicher. Grund für die Aufgabe des Kellers seien „massive Drohungen“ aus der linken Szene gewesen, unter anderem habe es sich um Morddrohungen gehandelt. Diese seien ihm teilweise per Schmierzettel kundgetan worden. Später sei der Keller nicht nochmals aufgemacht worden. Auf Nachfrage, ob er auch nicht etwa für geschlossene Veranstaltungen nochmals geöffnet worden sei, ergänzte der Zeuge, dass dies zutreffen könne. Es könne sein, dass vielleicht zwei, dreimal geschlossene Veranstaltungen durchgeführt worden seien, dies dann jedoch nicht durch ihn. Vermietet habe er den Keller allerdings auch nicht, sodass es allenfalls sein Bruder gewesen sein könnte, der da mal eine Veranstaltung durchgeführt habe.

Konkret befragt zu einer Skinheadparty, die der Heilbronner Aktivist O. L. am 30. November 1996 im Keller organisiert haben soll, antwortete der Zeuge, dass er sich daran nicht mehr erinnern könne. Der Namen O. L. sage ihm was, der sei ihm persönlich bekannt gewesen in dem Zeitraum. Er würde sagen, dass dieser der rechten Szene angehört habe. Zur besagten Veranstaltung könne er nichts sagen, könne sich nicht daran erinnern. Auf nochmaligen Vorhalt, dass der Heilbronner Aktivist L. in dem Keller eine Skinheadparty veranstaltet habe und das wohl zu einem Zeitpunkt, zu dem der Keller durch den Zeugen eigentlich schon aufgegeben gewesen sei, betonte der Zeuge nochmals, dass er zu dem Punkt nichts weiter sagen könne, da er sich an die Situation oder den Termin selbst nicht erinnern könne.

Befragt zu einem am 9. April 1993 durch O. L. veranstalteten „Nationalen Skinheadtreffen“ bei Neckarwestheim, an dem auch M. F. und weitere „Keller“-Leute aus Heilbronn mitgewirkt haben sollen, verwies der Zeuge auch diesbezüglich darauf, sich nicht erinnern zu können, weil er persönlich nicht dabei gewesen sei.

Befragt zu Waffengeschäften im Keller führte der Zeuge aus, dass er auch hierzu nichts sagen könne, er habe zu solchen Themen keinen Kontakt gehabt. Auf Vorhalt von Angaben der Zeugin E.-N. vom 12. März 2014 (*„Es wurde damals auch gesagt, dass dort Waffen über den Tisch gingen. Bei diesen Gestalten würde mich das ehrlich auch nicht wundern.“*), entgegnete der Zeuge, dass er dies hätte sehen müssen, er sei ja zum größten Teil hinter der Theke gestanden, dies habe ihm auffallen müssen, er habe es aber selber nicht beobachten können. Auch wisse er nicht, was die Frau mit „Typen“ meine. Er könne dazu keine Stellung nehmen. Es gebe ja verschiedene Personen, die eine sei einem vielleicht sympathisch, die andere weni-

ger sympathisch. Wenn eine Person ihm sympathisch sei, so würde er nie auf die Idee kommen, diese als „Typen“ zu bezeichnen, also das sei eine Definition, die doch relativ viel Spielraum offeriere.

Befragt, ob er sich an „finstere Gestalten“ mit langen Haaren, Ledermänteln, eher so „Zuhältertypen“ erinnern könne, bejahte der Zeuge insofern, als dass es Personen gegeben habe, die lange Mäntel getragen hätten. Ob die Personen lange Haare gehabt haben, könne er nicht sagen.

Auch Personen aus der Rocker- und Motorradszene seien damals im Keller gewesen, mitunter eine Motorradfahrergruppe, welche sich „Arier“ genannt habe. Diese Leute habe er damals schon über Jahre gekannt. Er habe mit denen nie ein Problem gehabt. Er könne auch nicht beurteilen, was die außerhalb der Räumlichkeiten des Kellers machten.

Die Begriffe „NSS“ oder „Neoschutzstaffel“ sagten ihm nichts. Auf Frage, ob er sich mit den Gästen des Kellers auch außerhalb des Kellers getroffen habe, führte der Zeuge aus, dass er dies nicht ausschließen könne. Konkret könne er sich an eine Einladung von einer Gruppe „Boots and Braces“ zu einer Geburtstagsfeier erinnern, da sei er dann am späten Abend nach Hause gekommen. Am späten Nachmittag sei er dort gewesen.

Ferner bestätigte der Zeuge, dass sich der Keller zum Szenetreff der rechten Szene entwickelt habe. Befragt zu den Gründen, verwies der Zeuge auf Vorwürfe, die seitens des sogenannten Antifaschistischen Bündnisses vorgetragen worden seien. Es sei das Antifaschistische Bündnis Heilbronn gewesen, welches damals für Unruhe gesorgt habe. Die Kellerbesucher seien pauschal als Nazis bezeichnet worden, es seien Flugblätter verteilt worden, vornehmlich in der Dammstraße und es habe auch mehrere „Überfälle aus der linken Szene“ gegeben, man habe versucht, Personen abzapfen, zu schädigen, zu verprügeln. Die „Nazi-Vorwürfe“ seien immer wieder aufgekommen und dann seien auch Demonstrationen angemeldet worden. 1989 habe es, wenn er sich recht entsinne, eine Demo in der Dammstraße gegeben. Das Antifa-Bündnis habe seinerzeit zur Gewalt aufgerufen. Damals seien sehr viele der Demonstranten mit Prügeln bewaffnet gewesen. Im Vorfeld sei natürlich von ihrer Seite aus mit der Polizei darüber gesprochen worden und man habe seinerzeit zugesichert, keine Gewalt anzuwenden, solange man selbst nicht angegriffen werde. Sollten sie angegriffen werden, dürften sie sich aber wehren. Man habe anlässlich dieses Gesprächs mit der Polizei auch klar zu verstehen gegeben, dass man sich aufgrund der unberechtigten Vorwürfe nicht vertreiben oder einschüchtern lasse.

Es sei wohl das erste Mal gewesen, dass man sich gegen die unberechtigten Vorwürfe aus der linken Szene gewehrt habe. Und dies habe dann wahrscheinlich sehr viele aus der rechten Szene hellhörig werden lassen. Infolgedessen, letztlich also durch besagte Demonstration, seien dann immer mehr Rechte in den Keller gekommen. Ferner, so der Zeuge ergänzend, müsse man Querverbindungen sehen, so seien zum Beispiel immer wieder Fußballfans ebenfalls im Keller gewesen, zum Beispiel Anhänger des VfB, viele Bayern-Anhänger und auch solche des KSC. Würden die dann hören „Au, da ist wieder irgendetwas“, dann würden die natürlich auch kommen.

Auf entsprechende Nachfrage führte der Zeuge aus, dass damals bei der Demonstration 1989 sein Bruder anwesend gewesen sei sowie ein paar von den sogenannten „Ariern“, ferner VfB-Fans, insgesamt bestimmt 20, 30 Leute. Die Rockergruppe sei jedoch nicht etwa zu dem Zwecke hinzugezogen worden, sich gegen die Demonstranten zur Wehr zu setzen. Die Demonstration sei dann ja letztlich auch friedlich verlaufen.

Hinsichtlich der Begrifflichkeit der „Rechten“ merkte der Zeuge an, dass es sich hierbei um einen „weitläufigen“ Begriff handele. So werde man von Teilen der Bevölkerung ja bereits verurteilt, wenn man gegen die hiesige Zuwanderungspolitik irgendwelche Einsprüche einlege.

Soweit er sich entsinnen könne, seien Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zu keiner Zeit in seinem Keller gewesen. Diese drei Personen habe er auch sonst nie getroffen. Einen Herrn M. B., der seinerzeit im Nachbarhaus gewohnt habe, kenne er. Auf Vorhalt von Angaben B.'s, wonach dieser gegenüber einer Polizeibeamtin geäußert haben soll, die Familie P. könne dem NSU-Trio aufgrund ihrer rechtsextremen Tendenz eventuell Unterschlupf gewährt haben, führte der Zeuge aus, mit Herrn B. nicht wirklich eine Beziehung gehabt zu haben, auch habe er zu der Zeit überhaupt nicht in der Dammstraße, vielmehr bereits damals unter der Anschrift Guido-Hauck-Straße in Heilbronn gewohnt. Er habe keiner Person Unterschlupf gewährt; es handele sich wohl allenfalls um eine Vermutung des Herrn B., so höre es sich jedenfalls für ihn an. Ferner befände er sich in der „demokratischen Mitte und das schon immer“.

Er könne sich nicht daran erinnern, dass sich in seinem Keller auch Personen aus Ostdeutschland aufgehalten hätten bzw. er mit Personen aus Chemnitz gesprochen habe. Auf Vorhalt, er habe im Rahmen seiner Befragung vom 26. November 2013 angegeben, dass immer mal wieder Personen aus dem Osten anwesend gewesen seien, die er dem Aussehen nach dem rechten Spektrum zugeordnet habe, dass aus Chemnitz Personen da gewesen sein sollen, wohingegen er sich an Personen aus Thüringen nicht erinnern könne, wandte der Zeuge ein, dies mit Sicherheit so nicht gesagt zu haben. Er habe damals bereits im Rahmen der Protokollierung gegenüber den Polizeibeamten darauf hingewiesen, dass „ein paar Punkte so nicht zutreffen, wie niedergeschrieben“. Man habe ihm gesagt, dass man das ein oder andere dann noch ändern werde. Es könne durchaus sein, dass Personen aus Chemnitz anwesend gewesen seien, mit Sicherheit könne er dies aber nicht sagen. So, wie ihm die Aussage bei der Polizei vorgelesen worden sei, habe er die Angaben jedenfalls „nicht gemeint“.

Auf ergänzenden Vorhalt eines Auszugs des damaligen Vernehmungsprotokolls (*Frage: „Sind in dem Keller aus der rechten Szene aus Thüringen, insbesondere aus Jena oder Sachsen, insbesondere aus Chemnitz bzw. aus dem Osten Deutschlands Personen da gewesen?“* *Antwort: „Es waren auch immer mal wieder Personen aus dem Osten da. Diese würde ich von ihrem Aussehen dem rechten Spektrum eher zuordnen wie der linken Szene oder Fußballanhängern. Es waren Chemnitzer da. An Personen aus Thüringen kann ich mich nicht erinnern. Ich hatte mit diesen keinen persönlichen Kontakt. Wie diese zum Keller kamen oder wer diese mitbrachte, kann ich auch nicht sagen.“*) und der Frage, ob er generell in Bezug auf das gesamte Protokoll nicht bereit gewesen sei, dies zu unterschreiben, bestätigte der Zeuge umfassend: er habe nichts unterschrieben und das habe auch seinen guten Grund. Er bekomme ja das Protokoll nicht zum Lesen und wisse gar nicht, wie der Text letztendlich aufgenommen werde, wie die Fragen niedergeschrieben würden. Es könne zwar schon sein, dass er das Protokoll vor Ort vorgelegt bekommen habe, aber er habe es nicht nach Hause mitnehmen können. Es könne auch durchaus sein, dass es so niedergeschrieben sei, wie er es gesagt habe, aber er habe es so nicht gemeint.

Befragt zur Musik, die im Keller gespielt wurde, führte der Zeuge aus, dass dies nicht nur CDs, sondern auch Single-Schallplatten gewesen seien, zum Beispiel Neue Deutsche Welle, Nena, Hubert Kah, dann die Musik aus den 70iger/80iger Jahren, unter anderem auch die „Böhse Onkelz“. Musik von „Störkraft“ und „Kraftschlag“ sei ebenfalls gelaufen, möglicherweise auch Musik der Band „Noie Werte“ und sonstiges, so der Zeuge auf Nachfrage. Nicht nur er habe aufgelegt, auch andere hätten Zugang gehabt.

Musik der Bands „Böhse Onkelz“, „Kraftschlag“ und „Störkraft“ habe er sich angehört, wenn diese im Keller gelaufen sei. Natürlich habe er sich seine Gedanken gemacht und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass nicht immer alles toll sei. Er habe sich aber auch gedacht, dass nicht immer alles ganz toll sein müsse, was dort vorgeführt werde. Solange es sich im Rahmen der „rechtlichen Möglichkeiten“ bewegt habe, habe er keinen Anlass gesehen, die Musik zu verhindern.

Befragt dazu, ob es im Keller auch Livemusik gegeben habe, bestätigte der Zeuge dies insofern, als dass es sein könne, dass mal einer mit der Gitarre oder so gespielt habe. Ob es ein Skinheadkonzert im Keller gegeben habe, könne er mit Sicherheit weder bestätigen noch verneinen – der Raum sei ja eigentlich viel zu klein dafür gewesen. Dass im Keller politische Diskussionen veranstaltet worden seien, könne er nicht ausschließen. Auch treffe es zu, dass

im Keller Flugblätter und Einladungen zu Veranstaltungen verteilt worden seien. Um welche Flugblätter es sich speziell handelte, könne er nicht mehr sagen.

Eine Auffassung, die jemand von sich gebe, müsse er nicht zwangsläufig teilen. Dieser könne er ja gegebenenfalls auch widersprechen, soweit dies aus seiner Sicht erforderlich oder notwendig sei. Dies mache ein Demokrat ja so und so habe er dies sicherlich auch getan.

Befragt zu diversen Personen bejahte der Zeuge hinsichtlich S. H. einen S. zu kennen, dessen Nachnamen kenne er jedoch nicht. Zu H. W. führte der Zeuge aus, H. sage ihm gar nichts. Auch M. E. sage ihm nichts. H. J. S., genannt „S.“ oder „Waffen-S.“ sei ihm kein Begriff. Ebenso verhalte es sich bezüglich B. E.-N., genannt „U.“. Hinsichtlich S. H., genannt „der S.“, bejahte der Zeuge, einen S. zu kennen, jedoch keinen S. H. M. B. bzw. „M.“ kenne er, ebenso M. D. Zu B. könne er sagen, dass dieser bei der NPD-Jugend – „oder was weiß ich“ – und zu M. D., dass dieser „Pro HN“ gewesen sei. T. S. sage ihm nichts. Zu M. M. F. gab der Zeuge an, der Vorname M. sage ihm etwas. Befragt zu M. F. und „T.“, antwortete der Zeuge jeweils mit „Ja.“. Befragt zu A. G., genannt „M.“, T. S., E. R., H. L., J. B. W., J. P., R. D., T. L., D. L., A. S., J. P., F. und G. K. antwortete der Zeuge jeweils mit „Nein“. Zu E. P. bzw. „E.“ gab der Zeuge an, P. mal gehört zu haben, aber ihm fehle der Bezug zum Gesicht. Zu G. K. merkte der Zeuge an, einen G. aus Neckarsulm zu kennen. D. C., genannt „L.“, sage ihm nichts. F. S. kenne er; den habe jeder nur „S.“ genannt, nie „F.“. R. A. K. sage ihm nichts, die D.'s und die W.'s ebenso nicht. Befragt zu T. [phonetisch] und B. [phonetisch], bejahte der Zeuge jeweils. Befragt, ob unter den Personen im Keller auch ein C. H., Spitzname „H.“, gewesen sei, führte der Zeuge aus, dass ihm „H.“ was sage, ihm fehle aber der Bezug zu ihm. Es könne durchaus sein, dass „H.“ im Keller gewesen sei. T. B. sage ihm nichts, ebenso wenig R. W., „W.“. Befragt zu M. B., merkte der Zeuge an, dass ihm M. vielleicht etwas sage, er sei sich aber nicht sicher. An eine Frau N. S., damals N. S., könne er sich nicht erinnern.

Auf Vorhalt von Angaben des H. J. S., die dieser im Rahmen seiner Befragung am 23. Juli 2013 machte und wonach auch „die Stuttgarter“ im Heilbronner Keller gewesen seien, erwiderte der Zeuge, nicht sagen zu können, wer denn aus Stuttgart im Keller gewesen sei.

Auf Vorhalt von Angaben des Zeugen S., wonach Personen aus Ostdeutschland im Keller gewesen seien, die mit Leuten aus Backnang, mitunter einem „B.“ aus dem Raum Backnang, gekommen seien, verneinte der Zeuge, eine Person namens „B.“ zu kennen.

Befragt zu der „Initiative Pro Heilbronn“ gab der Zeuge an, diese ebenfalls nicht zu kennen. Auf nochmalige Nachfrage, ob die Initiative nicht doch bei ihm im Keller gewesen sei, merkte der Zeuge an, dass dies doch zutreffe, sofern man die „Initiative Pro Heilbronn“ mit M. D. in Verbindung bringe.

Auf weiteren Vorhalt von Angaben des Zeugen S., wonach „hauptsächlich Personen von der alten Heilbronner Front“ im Keller gewesen seien und „der Betreiber der B. und sein Bruder“ da dazugehört haben sollen, erwiderte der Zeuge, dass sich der Zeuge S. da mit Sicherheit getäuscht habe, er, der Zeuge P., „habe noch nie einer Vereinigung angehört“.

Zu der Gaststätte „Finnegan's“ könne er nichts sagen, er wisse aber, dass sich die Gaststätte in der Wollhausstraße, Heilbronn, befunden habe. Er könne auch nicht sicher sagen, ob er dort mal zu Gast gewesen sei. Auch wisse er nicht, ob es in Heilbronn einen weiteren Keller gegeben habe, in dem Personen der rechten Szene verkehrten.

Befragt zu T. O. bekundete der Zeuge, dass ihm der Nachname bekannt sei. Ferner bestätigte er, dass der Keller ab 1989 in unregelmäßigen Abständen von Beamten des Dezernats Staatsschutz und der Fahndung aufgesucht worden sei. Im Jahre 1989 sei der Staatsschutz erstmals mit ihm in Verbindung getreten, veranlasst durch die seinerzeit angemeldete Demonstration. Der Staatsschutz habe sich einfach nur ein Bild machen wollen. Es sei allgemein bekannt gewesen, dass das Antifaschistische Bündnis damals in Heilbronn für sehr viel Unruhe gesorgt habe. Auch in Anbetracht dessen, dass er damals damals Morddrohungen erhalten habe, habe er die

Sicherheit der Personen, die den Keller aufsucht hätten, nicht mehr gewährleisten können. Dies sei letztlich dann auch der Grund gewesen, warum der Keller geschlossen worden sei. Der Verfassungsschutz sei nie an ihn herangetreten, um ihn als Informant zu gewinnen; ob er diesbezüglich an seinen Bruder herangetreten sei, könne er nicht sagen. Ferner könne er nicht sagen, ob sein Bruder, der jedenfalls damals Bayern-Anhänger gewesen sei, aktuell in der Fanszene aktiv sei. Er habe zu seinem Bruder keinen Kontakt. Wenn die Beamten im Keller gewesen seien, seien sie in der Regel zu zweit gekommen. Der Staatsschutz habe dann seine Gäste und nicht ihn als Gesprächspartner gesucht. Soweit er sich erinnere, hätte der Staatsschutz diese Situation aber lediglich beobachtet, er könne aber auch nicht ausschließen, dass dort das eine oder andere Gespräch geführt worden sei. Ob da dann auch Herr O. anwesend gewesen sei, könne er nicht sagen. Auch wisse er nicht, ob Herr O. manchmal im Keller tätig gewesen sei und hinter der Theke gestanden sei; ihm fehle der Bezug zu der Person.

Die „1.000 Liter-Bölkstoff-Party“ sage ihm etwas, da sei er auch gewesen. Auf Vorhalt, dass nach dem Verfassungsschutzbericht 100 Rechtsextreme dort gewesen sein sollen, führte der Zeuge aus, dass er dies nicht negieren wolle; soweit er sich erinnern könne, seien aber aus allen gesellschaftlichen Schichten Personen anwesend gewesen.

Auf Nachfrage, ob er jemals Menschen bei sich habe übernachten lassen, die nach Heilbronn gekommen seien und eine Herberge gesucht hätten, führte der Zeuge aus, dass er sich an eine Person erinnern könne, die er damals habe übernachten lassen, da die öffentlichen Verkehrsmittel zu dem Zeitpunkt nicht mehr unterwegs gewesen seien. Er könne aber weder mit Sicherheit bestätigen noch ausschließen, dass es sich bei dieser Person um eine der Personen handelte, die ihm vorab im Rahmen der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss benannt worden seien.

Wann die Übernachtung stattgefunden habe, ob dies etwa 2005, 2007 oder in den 90iger Jahren gewesen sei, könne er heute nicht mehr sagen. Diese Frage sei ihm schon seitens der Polizei gestellt worden. Damals sei ihm auch vorgehalten worden, die Übernachtung habe in einem Postwohnheim stattgefunden, was er habe verneinen müssen. Er sei auch nicht als Beamter von der Post zur Telekom gegangen. Er habe seinerzeit beim Fernmeldeamt in Heilbronn eine Lehre gemacht. Als er vom Fernmeldeamt Heilbronn zur Telekom gewechselt habe, sei er bereits Beamter gewesen. Auch sei er bereits Beamter gewesen, als er den Keller betrieben habe.

Zum Gegenbesuch sei er nie in den neuen Bundesländern gewesen, er sei aber lange Zeit dort beruflich tätig gewesen.

Im Nachgang zu seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss trug der Zeuge P. ergänzend mit Schreiben vom 29. April, 12. und 20. Mai 2017 vor:

So teilte er mit Schreiben vom 29. April 2014 ergänzend und „um dem Verdacht einer Falschaussage vorzubeugen“ mit, dass es weitere Ermittlungsverfahren gegen seine Person gegeben habe.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2017 tat der Zeuge kund, dass die „Spekulation der Presse, insbesondere eine mögliche Tolerierung von Gewalt durch die Polizei während der Demonstration 1989 vor dem Keller,“ nicht zuträfe. Am Sonntag, den 20. Mai 1990 sei eine Bombenattrappe im Eingangsbereich der Dammstr. xxxx in Heilbronn abgestellt worden. In einem Flugblatt habe das Antifaschistische Bündnis Heilbronn eine Beteiligung bestritten und gleichzeitig Gewalt gegen die „Keller-Nazis“ wie bereits 1989 eingeräumt. Das erwähnte Flugblatt fügte der Zeuge seinem Schreiben in Anlage bei.

Unter dem Datum des 20. Mai 2017 teilte der Zeuge schriftsätzlich mit, anlässlich eines Zeitungsberichts der Heilbronner Stimme vom 16. Mai 2017 erneut auf den vorliegenden Sachverhalt eingehen zu wollen. Seine Angaben zu der Anzahl der Kellerbesucher bezögen sich auf den fraglichen Zeitraum ab März 1989 nach der Demonstration. Damals seien ca. 30 Personen, die über den Abend verteilt eingetroffen und ebenso wieder gegangen seien, gekom-

men. Bis dorthin hätten sich die Besucherzahlen auf ca. 10-15 Personen belaufen. Mit einem Flugblatt – der oder die Verfasser hätte(n) nicht ermittelt werden können – und „unsachlichen Vorwürfen“ habe das Antifaschistische Bündnis Heilbronn zu einer Kundgebung und Blockade des „Kellers“ am 10. März 1989 aufgerufen. Wenige Tage zuvor hätten die Randalierer der Antifa bereits gezeigt, wozu dieses Bündnis fähig gewesen sei – wobei der Zeuge auf einen Zeitungsbericht vom 6. März 1989 verwies, den er seinem Schreiben in Anlage beifügte. Mit 10 bis 15 Personen wäre es nicht möglich gewesen, gegen ein derart extrem vorgehendes Bündnis aus gewalttätigen Antifaschisten zu bestehen und deren angekündigte Blockade zu verhindern. Aus diesem Grund hätten sie zum Widerstand gegen eine nachweislich extreme Vereinigung aufgerufen. Tenor sei gewesen: „wir nehmen das nicht widerspruchslos hin“. Dem Aufruf seien ca. 50-60 Personen gefolgt, überwiegend Fußball- und Eishockeyfans, die den gewaltbereiten Antifaschisten bei der Demo gegenüberstanden hätten. Die Grünen, die nachweislich gemeinsam mit den als extrem radikal bekannten Heilbronner Antifaschisten bei der Demonstration aufgetreten seien und unter anderem eine ausländerfeindliche Politik der CDU verantwortlich gemacht hätten, hätten mit ihrem Vorhaben keinen Erfolg gehabt und die Demonstration habe ein friedliches Ende gefunden. Nach seiner Erkenntnis habe der „Keller“ erst durch diese Demonstration und durch die weiteren Aktivitäten – nachweisliche Bedrohungen, Verdächtigungen, Überfälle auf Kellerbesucher, Sachbeschädigungen, Flugblattverteilungen – der Antifaschisten einen überregionalen Bekanntheitsgrad erlangt. Im Übrigen sei der „Keller“ einmal in der Woche, jeweils am Freitag ab ca. 19.00 Uhr geöffnet und darüber hinaus geschlossen gewesen.

2.2.2.5. S. H.

Der Zeuge S. H. antwortete auf die Frage, ob er einmal in einem Keller in Heilbronn gewesen sei: „Kneipe, ja.“ Auf Vorhalt, es sei ein Privatkeller gewesen, verwies er darauf, dies nicht mehr zu wissen. Er bilde sich ein, „dass vorne eine Kneipe auf der Ecke war, dass das so eine Art Hinterzimmer oder wie man es nennen möchte, war.“ Gefragt, ob er den Kneipier Herrn P. kennengelernt habe, erklärte der Zeuge, es habe einen gegeben, der an der Theke geschäft habe, dessen Name er aber nicht sagen könne. Der Zeuge H. sei zweimal, dreimal, vielleicht auch viermal dort gewesen. Er wisse es nicht. Damals sei S. gefahren. Wer [sonst] dabei gewesen sei, wisse er nicht mehr. Gebeten, den Keller zu beschreiben, erläuterte der Zeuge, dass es, wenn er sich recht dran erinnere, im Hinterhof eine Treppe runtergegangen sei. Unten rechts sei, glaube er, die Bar gewesen. Nach weiterem Vorhalt aus einer früheren Aussage des Zeugen, wonach er zwei-, dreimal in dem Keller gewesen und von E. und S. begleitet worden sei, des Weiteren den Keller beschrieben habe („*Da ging es ewig weit die Stufen runter, das war in der Garten- oder Blumenstraße, das war relativ in der City, das war eine Kneipe, vorne war der Tresen für Normalgäste, hinten die Treppe runter für Glatzköpfe und Hools. Das hieß nur der Keller.*“) und damit konfrontiert, der Kellerbetreiber P. habe vor dem Untersuchungsausschuss bekundet, einen solchermaßen beschriebenen Keller nicht betrieben zu haben – das wären ja dann auch zwei Räume gewesen – sowie der Frage, wo sich denn nun der von ihm beschriebene Keller befunden habe, wenn das nicht der P.-Keller gewesen sei, erwiderte der Zeuge: „Also, ich bilde mir ein, dass das vorne raus eine Eckkneipe war, und dann ist man die Ecke rum, wie in so einen Innenhof gelaufen, und da ging es runter.“ In diesen Keller sei er von S. [H. J. S.] mitgenommen worden. Zu diesem Zeitpunkt habe er selbst, glaube er, noch nicht mal einen Führerschein gehabt. Polizisten bzw. Personen vom Staatsschutz, die kontrolliert hätten, habe er dort nicht getroffen. Auch seien dort keine Personen aus Ostdeutschland dabei gewesen. Er könnte sich auch nicht dran erinnern, dort mal das Trio bzw. Mundlos und Zschäpe gesehen zu haben.

Von Waffengeschäften in dem Keller wisse er nichts; er sei da „zum Saufen“ gewesen. Auch besitze er keine Waffen und habe auch vormals keine besessen. Im Keller bei E. [siehe oben B.I.2.2.1.8.] oder im P.-Keller habe er nichts über Waffengeschäfte oder entsprechende Gespräche mitbekommen. Er wisse, dass S. Militaria-Sachen bzw. „so Dekozeug“ gesammelt habe.

Gefragt, ob er die hinsichtlich des „E.-Kellers“ [siehe oben B.I.2.2.1.8.] geschilderten Ausstattungsmerkmale wie den Schriftzug „Deutschland erwache“ oder die Reichskriegsfahne auch bezüglich des „P.-Kellers“ in Heilbronn in Erinnerung habe, verneinte er.

Auf Vorhalt, P. habe vor dem Untersuchungsausschuss von Schlägereien und Polizeieinsätzen berichtet, bekundete der Zeuge H., davon nichts mitbekommen zu haben, wobei er nicht so oft dort gewesen sei. Den Betreiber habe er eher gar nicht gekannt; es sei halt der „Typ hinter der Theke“ gewesen, wenn überhaupt. Man habe mal ein Getränk bestellt und dann sei es gut gewesen. Er könne sich nicht daran erinnern, dort mal von der Polizei angesprochen worden zu sein.

2.2.2.6. H. S. W., geborene M.

Die Zeugin H. S. W., geborene M., führte aus, dass sie im Nachhinein von einem Keller [in Heilbronn] erfahren habe, dazu sei sie befragt worden. Da sei sie nie gewesen. Auf Nachfrage, ob dies der „P.-Keller“ gewesen sei, erwiderte die Zeugin W., sie habe keine Ahnung. Sie sei nur gefragt worden, ob sie schon in einem Keller in Heilbronn gewesen sei. Die Frage sei ihr im vergangenen Jahr vom Staatsschutz gestellt worden.

Gefragt, was der Staatsschutz in Bezug auf den Keller in Heilbronn von ihr habe wissen wollen, erwiderte die Zeugin, das nicht zu wissen. Die hätten das ja von ihr wissen wollen. Die erzählten ihr natürlich nicht, was sie dann hätten wissen wollen. Auf Frage, ob sie da nicht nachgehakt habe, erklärte sie, dass sie das durchaus getan habe; wenn die aber in Ermittlungen seien, erzählten sie ihr nichts. Sie hätten sie gefragt, ob sie dort gewesen sei, worauf sie gesagt habe: „Nicht ein einziges Mal“. Dann sei es gut gewesen. Den B. P. kenne sie nicht; der [ihr vorgehaltene] Name sage ihr gar nichts.

Dazu befragt, ob man – über den Vorgang mit dem Keller in Heilbronn hinaus – an sie herantreten sei, um weitergehende Informationen zu erlangen, verneinte die Zeugin. Sie habe dann das Protokoll unterschreiben müssen und habe darüber eigentlich Stillschweigen bewahren sollen. Dann habe sie gesagt, das mache sie sicherlich. Sie wolle nicht irgendwo als Lügnerin gelten; sie müsse nichts mauscheln. Sie wisse nichts, sie kenne die nicht. Sie sei nicht im Keller gewesen. Das könne jeder wissen.

2.2.2.7. J. H.

Der Name B. P. sage ihm nichts, so der Zeuge J. H. Auf Vorhalt der Örtlichkeit „Heilbronn, Keller, Kellerbar“ verwies er darauf, dass das vor seiner Zeit gewesen sei. Auf Nachfrage, was „vor seiner Zeit“ bedeute, antwortete der Zeuge: „96“. Nach Feststellung, der Zeuge sage, es sei vor seiner Zeit gewesen und der Frage, ob er diese Thematik kenne, erläuterte er, ihm sei bekannt, dass diejenigen, die damals alt gewesen seien – das heiße die, die 20, 30 gewesen seien – immer noch vom Keller in Heilbronn geschwärmt hätten, weil das einfach so ein Treffpunkt gewesen sei. Er selbst sei nie in diesem Keller gewesen. Ob B. P. unmittelbar mit dem Keller zu tun gehabt habe, wisse er nicht. Er kenne den Keller als Kneipe und dass sich da viele früher mal getroffen hätten. Er selbst kenne diesen jedoch nicht und sei dort auch nicht gewesen.

2.2.2.8. M. B. D.

Befragt zum „P.-Keller“ oder „Bayern-Keller“ in Heilbronn äußerte der Zeuge M. B. D.: „Anpolitisierte Schwemme.“ Um nähere Erklärung gebeten, ergänzte er, dass man da hingehet und sich betrinke. Auf Nachfrage nach der – gegebenenfalls politischen – Ausrichtung erläuterte er, dass das ursprünglich – wie der Name sage – der Fußballverein gewesen sei, weil alle, die sich da am Anfang regelmäßig getroffen haben sollen, Bayern-Fans gewesen seien. Gefragt, wie lange er selbst den Keller besucht habe, verwies er darauf, nicht mal genau sagen zu können, wie lange der geöffnet gehabt habe und wann er geschlossen worden sei; das habe sich auch alles „totgelaufen“ gehabt. Von einem Spruch an Wand bzw. Decke sei ihm nichts bekannt.

Gefragt, ob er H. J. S., Spitzname „Waffen-S.“, kenne, der auch im „Keller“ in Heilbronn gewesen sein solle, erwiderte der Zeuge, es gebe bei ihnen in Heilbronn einen „Waffen F.“ – „Also bewusst kenne ich den Mann auch nicht, nein.“

Auf Vorhalt der Namen M. B., C. H., M. J. und M. F. aus der polizeilichen Vernehmung des Zeugen, bestätigte dieser, die Namen alle zu kennen. Auf Nachfrage, ob er diese aus dem „Keller“ in Heilbronn kenne, verneinte er dies; den Herrn B. kenne er schon viel länger.

Gefragt, ob Frau S. auch mal in dem „Keller“ zugegen gewesen sei, antwortete er, dass dies bestimmt der Fall gewesen sei – mit Herrn S. Die Nachfrage, ob sein Kontakt zu M. S. noch bestehe, bejahte der Zeuge; er sei aber sehr sporadisch. Jener komme einmal im Jahr zu ihm, „um seine Erklärungspflichten zu erfüllen“. Bevor S. Medizin studiert habe, hätten sie sich wahrscheinlich einmal in der Woche getroffen. Gekannt hätten sie sich im Zweifel aus dem „Bahnkeller“ [phonetisch]; er könne es aber nicht mit Sicherheit sagen. Während der Zeit von dessen Medizinstudium habe man sich zweimal im Jahr bei der Arminia gesehen.

Die Frage, ob er die Person F. H. kenne, mit der sich der Untersuchungsausschuss der vergangenen Wahlperiode beschäftigt habe, verneinte der Zeuge. Er kenne einen S. H., aber einen F. H. kenne er nicht. Auf Frage, ob er den ganzen Komplex kenne, denn der Komplex F. H. sei aufgearbeitet worden, weil F. H. damals gesagt habe, er wisse, wer M. K. umgebracht habe, da habe der Ausschuss gesagt, dieser Sache müsse man nachgehen. Auf Vorhalt an den Zeugen D., er habe laut „Stuttgarter Zeitung“ vom Vernehmungstag wohl gesagt – so stehe es in der Zeitung: „Kontakte der im Januar 1998 untergetauchten Terroristen zur rechten Szene würden zusammenfantasiert, um die Rechte zu diskreditieren“, vom NSU-Spuk sei die Rede; es würden in München die Falschen auf der Anklagebank sitzen –, erklärte der Zeuge D., es sei ihm in dem Zusammenhang – das sei natürlich auch aus dem Satzzusammenhang herausgerissen – darum gegangen, dass behauptet werde, es gäbe immer noch eine aktive rechte Szene in Heilbronn, die besonders militant wäre „oder Ähnliches“. Das sehe er in keiner Weise. Er wolle sogar behaupten, dass es mit Schließung dieses „P.-Kellers“ das, was man klassisch als rechte Szene bezeichne, überhaupt gar nicht mehr gebe – zumindest nicht in der Stadt Heilbronn. Auf Nachfrage hierzu erklärte er, es sei eine Frage der Definition, was „rechte Szene“ sei. Jedoch gebe es das, was man klassisch darunter verstehe – martialisches Auftreten, einschlägige Musik, vielleicht auch eine gewisse Gewaltpaffinität –, nach seiner festen Überzeugung seit „Keller“-Schließung nicht mehr. Die Feststellung, dies bedeute im Umkehrschluss, dass der „Keller“ wesentlicher Treffpunkt für diese Gruppierung gewesen sei, bejahte der Zeuge – „einer der Treffpunkte“. Zumindest für Heilbronn sei ihm nichts anderes bekannt. Gefragt, ob ihm dort Polizisten bzw. Beamte des Staatsschutzes aufgefallen seien, erklärte er, dass häufig der Eingangsbereich verwüstet oder beschmiert worden sei – nicht vom Staatsschutz, jedoch sei deswegen natürlich die Polizei gekommen, „um bei dieser politisch motivierten Straftat nachzuschauen“. An die Anwesenheit des Staatsschutzes, um gegebenenfalls Informationen über die Szene zu bekommen, könne er sich nicht daran erinnern. Es sei „eigentlich häufig ein umkämpfter Platz“ gewesen und er denke, dass da schon immer mal wieder Polizei vor der Haustür gewesen sei; Staatsschutz wäre ihm aber nicht aufgefallen.

2.2.2.9. H. W.

Befragt zu einzelnen Personen und Örtlichkeiten bejahte der Zeuge H. W., Spitzname „T.“, im „P.-Keller“ in Heilbronn gewesen zu sein. Dieser sei bereits vor seinem Wegzug 2001/2002 da gewesen. Gefragt, ob er Herrn M. E. kenne, bestätigte er, dass ihm der Name E. etwas sage. Nach Vorhalt, dieser habe in Ludwigsburg auch einen Keller gehabt, verneinte der Zeuge, dort gewesen zu sein. Einen S. H. hingegen kenne er; der habe ja auch Musik gemacht. R. K. wiederum habe er „auch schon ewig nicht mehr gesehen“. T. N. sei ihr Schlagzeuger gewesen.

Gefragt, ob der Zeuge zu Personen, die ihm im Rahmen seiner Vernehmung vorgehalten worden seien noch Kontakt habe, erklärte dieser: „Nein, nein. Ich bin froh, wenn ich meine Ruhe habe, ehrlich gesagt.“

2.2.2.10. O. C. H., geborener R.

Gefragt, mit wem er im „Bayern-Keller“ in Heilbronn gewesen sei, erwiderte der O. C. H., geborener R., keinen „Bayern-Keller“ zu kennen. Es habe indes in Heilbronn mal ein kleines Szenelokal gegeben – „Wenn das Bayern – – Und wie hieß das? ‚Bayern‘ –?“

Da habe es irgendwo in Heilbronn eine Kneipe gegeben. Dort sei er aber nicht regelmäßig gewesen, vielleicht zehn Mal über die ganzen Jahre. Auf Frage, durch wen er hingekommen und mit wem er dort gewesen sei, erklärte er, das sei damals [durch] die „Kolbstube“ in Stuttgart gewesen. Da habe der eine oder andere das wohl gekannt. Da könne es sein, dass man sich verabredet habe, da mal hinzufahren, wenn man nichts anderes vorgehabt habe – „Das kann ich Ihnen nicht sagen, wer das da – –“, so der Zeuge H.

2.2.2.11. E. S.

Im „Bayernkeller“ bzw. „P.-Keller“ sei die Zeugin E. S. damals bei dem M. D. zu dem Liederabend gewesen. Die Zeugin war sich allerdings nicht sicher, ob sie nicht doch in Heidelberg und nicht in Heilbronn gewesen sei. Die Burschenschaft sei in Heidelberg gewesen. Auf Vorhalt, dass D. in Heilbronn gewohnt habe, entgegnete die Zeugin, wahrscheinlich zu dieser Zeit noch nicht. Er habe in Heidelberg studiert, wo er gewohnt habe, wisse sie nicht.

2.2.2.12. E. P.

Der Zeuge E. P. bestätigte zwar, zusammen mit M. M. F. Heilbronn besucht zu haben – dies auch mal mit einem Wohnmobil –, verneinte aber im „P.-Keller“ oder „Bayern-Keller“ [gewesen zu sein] – diese sagten ihm nichts [siehe auch unter B.I.2.2.3.13].

2.2.2.13. M. F.

Der Zeuge M. F. gab auf Frage, woher er Herrn M. D. kenne, an, er kenne ihn aus Heilbronn. Damals habe es eine Kellerkneipe gegeben und da habe man sich kennengelernt. Den Vorhalt, dass D. bei einer Befragung angegeben habe, dass F. im Keller in Heilbronn gewesen sei, bestätigte der Zeuge.

Auf Frage, ob er den Keller in Heilbronn, in welchem sich die rechte Szene aufgehalten habe, Stichwort „B.-Keller“, „P.-Keller“ kenne, antwortete der Zeuge, den kenne er gut. Auf Frage, mit wem er sich dort getroffen habe, erwiderte der Zeuge F., mit Herrn D., mit Herrn L. und S. [phonetisch]. Es seien dort auch sehr viele Fußballleute gewesen. Auf Frage, dass er immer in der Gruppe gekommen sei und ob er entweder mit „Furchtlos & Treu“ oder mit „Blood & Honour“ da hingegangen sei, antwortete er, dies sei nicht so gewesen. Damals habe es das noch gar nicht gegeben. Auf Frage, ob er Personen aus Ostdeutschland mitgebracht habe oder sie sich dort getroffen hätten, antwortete er, das sei eigentlich Vorwendezeit gewesen. Der Keller habe ja dann zugemacht, wo der Besitzer des Kellers damals nach Leipzig zum Arbeiten gegangen sei. Es könne auch Anfang der Wendezeit gewesen sein. Es sei gut möglich, dass mal ein paar dort gewesen seien. Allerdings hätten sie [damals] noch keine gekannt.

Der Zeuge bestätigte, dass er vielfach in Heilbronn gewesen sei. Der Zeuge bejahte den Vorhalt, dass er im „Bayern-Keller“ oder im „P.-Keller“ gewesen sei. Er sei auch im Keller von Herrn D. gewesen, welcher sich unter seiner Kanzlei befunden habe. Auf Frage, wer noch in dem Keller sei von Herr D., antwortete er, das seien Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern gewesen und Mandanten von Herrn D. seien dort gewesen. Auf Frage, wie lange er oder wie viele Jahre er auf den Geburtstagsfeiern von Herrn D. gewesen sei und in welchen Jahren, antwortete er, in welchen Jahren dies gewesen sei, könne er nicht mehr genau sagen. Aber er werde heute noch eingeladen. Vielleicht gehe er nächstes Jahr hin. Ob er dieses Jahr gewesen sei, wisse er nicht. Er sei auch ein Mandant von Herrn D.

2.2.3. Sonstige Örtlichkeiten und Treffpunkte der „rechten Szene“

2.2.3.1. Ermittlungsbeamte zu T. M., geborener S.

Anstelle der Person T. M., geborener S. [nachfolgend wie auch im Vernehmungsverlauf wird die Bezeichnung „S.“ beibehalten], der von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatte, wurden im Rahmen der Beweisaufnahme die mit ihm befassten Ermittlungsbeamten KHK C. G. und KOK T. B. gehört [siehe oben A.II.4.2.4.].

2.2.3.1.1. KHK C. G.

Befragt zum Kontakt von T. S. zu Personen in Baden-Württemberg führte der Zeuge KHK C. G. aus, soweit es ihm bekannt sei und er das aus den Vernehmungen von Herrn S. erfahren habe, sei dieser Bezug nach Baden-Württemberg über die Person F. gekommen. Herr S. sei dann mehrfach in Baden-Württemberg bei verschiedenen Konzerten gewesen sowie auf sogenannten „1 000-Dosen-Partys“ in einem Steinbruch und habe da auch den Kontakt gepflegt. Das sei aber wohl mehr in Bezug auf die Musikrichtung gegangen, um da einfach Kontakte zu finden, Musik zu vermarkten „usw.“.

Gefragt, ob es sich so verhalten habe, dass M. F. mal auf S. zugekommen sei und gesagt habe: „Da unten im Süden gibt es ja einen Haufen Skins. Die müssten wir mal besuchen.“, woraufhin dies umgesetzt worden sei, bestätigte der Zeuge G. dies; S. habe da über Herrn F. wohl etliche kennengelernt. Da seien diese „1 000-Dosen-Partys“ gewesen, wo er auch diesen Organisator kennengelernt habe, einen gewissen D. Wie der mit Klarnamen heiße, könne er [der Zeuge] nicht sagen. Dann habe er noch verschiedene andere Leute kennengelernt, z. B. den „T.“ [Anmerkung: Spitzname des H. W.] von der Band „Noie Werte“ und den „E. M.“. Bei dem sei er recht oft auch über Nacht geblieben. Insgesamt sei S., glaube der Zeuge, wenn er das aus den Vernehmungen richtig herausgelesen habe, drei, vier Mal in diesem Bereich tätig gewesen.

Dass S. auch Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg, insbesondere Nordwürttemberg organisiert habe, glaube der Zeuge, nicht, wisse dies aber nicht. S. sei aber auf diesen „1 000-Dosen-Partys“ gewesen und das sei eher so die Partyszene und das Knüpfen von Kontakten gewesen, sage er jetzt mal; so habe er das verstanden.

Gefragt, wo S. bei Aufenthalten in Baden-Württemberg übernachtet habe, antwortete der Zeuge G., dies bereits erwähnt zu haben [vgl. oben B.I.2.2.1.2.1.]; soweit es ihm bekannt gewesen sei, habe er teilweise im Steinbruch bei diesen Partys übernachtet, an der freien Luft eben oder er habe bei dem Herrn M. E. geschlafen. Dessen Keller sei wohl legendär gewesen.

Auf Frage, was S. zu M. B. D. berichtet habe, bestätigte der Zeuge G., dass dies der Name sei, der in Bezug auf diese „1 000-Dosen-Partys“ in dem Steinbruch gefallen sei. In dem Zeitpunkt sei S. „an diesen D. gekommen“, der „wohl da offensichtlich möglicherweise“ ein Organisator dieser Partys gewesen sei. Mehr könne er als Zeuge zu dieser Person nicht sagen. Auf Vorhalt, S. habe in seiner Vernehmung am 24. Mai wohl mitgeteilt, dass M. M. F., R. D., „T.“, E., F. und A. von „Noie Werte“ dabei gewesen seien, bestätigte der Zeuge, dass ihm diese Namen bekannt seien. Nach weiterem Vorhalt, S. habe dabei Herrn D. kennengelernt, der sie auf eine Party nach Heilbronn eingeladen habe, sowie die Frage, ob sich hieraus – gegebenenfalls welche – Ermittlungen angeschlossen hätten, bejahte der Zeuge. Es seien ja dann diese Namen „S.“ bzw. S. genannt worden; diese Personen seien ja dann auch mit Klarnamen bekannt gewesen. Die seien auch anschließend zu diesen Kontakten vernommen worden. Bei einer Vernehmung sei er selbst dabei gewesen, nämlich bei H. J. S. Das habe er indes nicht aus der Ladung zum Ausschuss als Thema für seine heutige Vernehmung herausgelesen. Jedenfalls seien dem Herrn S. der Name S. und das Bild S. ein Begriff gewesen, er habe den gekannt. Man habe sich auf Konzerten „usw.“ getroffen.

2.2.3.1.2. KOK T. B., geborener M.

Laut Zeuge KOK T. B., geborener M., habe T. S. angegeben, dass er im Zeitraum zwischen 1991 und 1994 bis zu seiner Inhaftierung drei oder vier Mal in Baden-Württemberg gewesen

sei und dann jeweils an Feiern oder Konzerten teilgenommen habe. Später im Verlauf der Vernehmung, müsse man noch dazusagen, habe er dann auch erwähnt, „dass er ca. '93 zum ersten Mal in Baden-Württemberg war auf einem Konzert, auf dieser 1 000-Dosen-Party“ [gewesen sei]. Die sei dem Ausschuss vielleicht ein Begriff. Das müsse in der Nähe von Stuttgart stattgefunden haben, in einem Steinbruch. Und dann sei er – so habe er angegeben – auch noch auf einer Party in Heilbronn gewesen. Da sei er von Herrn D. eingeladen worden. Auf dieser 1 000-Dosen-Party habe er beispielsweise M. E. kennengelernt. Darüber sei im Endeffekt der Kontakt nach Baden-Württemberg entstanden.

Nach Vorhalt, Herr D. habe S. zu dieser 1 000-Dosen-Party eingeladen und der Frage, ob denn S. sonst noch irgendetwas zu D. gesagt habe und wie die Einladung zustande gekommen sei, erkläre der Zeuge B., dass die Einladung, wenn er nach den Akten gehe, eben auf dieser 1 000-Dosen-Party zustande gekommen sei. Dort sei S. mit zwei Chemnitzern – meine er [der Zeuge] sich zu erinnern – zu Besuch gewesen. Dort hätten sie andere Skins kennengelernt, woraufhin sie dann halt eingeladen worden seien. Er könne sich aber aus der Vernehmung, die er gemacht habe, zumindest nicht erinnern, dass S. noch Ausführungen speziell zu D. gemacht habe. Die Nachfrage, ob S. gesagt habe, dass er noch mit D. geredet habe, verneinte der Zeuge; er habe nur von einer Einladung nach Heilbronn gesprochen.

Im weiteren Vernehmungsverlauf nochmals zum Kontakt von S. zu E. befragt – was Ersterer dazu erzählt habe –, führte der Zeuge aus, S. habe E. offenbar auch auf dieser 1 000-Dosen-Party über F. kennengelernt.

2.2.3.2. B. E.-N.

Auf Vorhalt aus der Vernehmung der Zeugin vom 17. September 2013, wo sie einen Besuch im „Besen“ in Tamm angegeben habe, bei welchem E. und der „S.“ dabei gewesen seien, nannte die Zeugin B. E.-N., Spitzname „U.“, eine Besenwirtschaft, von der sie nicht mehr genau wisse, wo diese gewesen sei – irgendwo auf irgendeinem Feld. Bei dem „S.“ habe es sich um den S. H. gehandelt. Dieser sei aus Leipzig gekommen. Soweit sie in ihrer Vernehmung einen Kumpel des Mundlos genannt habe, der wahrscheinlich auch aus Jena gewesen sei, wisse sie nicht mehr, wer dies gewesen sei.

Auf weiteren Vorhalt aus ihrer Vernehmung vom 17. September 2013 („*Im Zuge der Kellerbesuche bei E. – – [...] sind wir mit ‚den Jenaern‘ auch ein paar Mal in der ‚Oase‘ gewesen. Ganz sicher kann ich mich an einen Besuch an Ostern '96 erinnern. Zunächst waren wir im Keller bei E., von dort aus sind wir gemeinsam in die ‚Oase‘ gefahren. Mit ‚wir‘ meine ich M. E., Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und mich. Ich bin mit meinem Auto vorgefahren, Uwe Mundlos mit seinem Auto hinterher. H. J. S. war in der ‚Oase‘ mit seiner neuen Freundin, C. B. aus Kornwestheim, die bei der Deutschen Bahn gearbeitet hat. Die neue Freundin von S. gehörte auch der rechten Szene an.*“) erklärte die Zeugin E.-N., dass C. B. der rechten Szene angehört habe, dies sei deutlich zu sehen gewesen. Sie habe szenetypische Kleidung getragen und eine entsprechende Frisur gehabt, nämlich abasierte blonde Haare. Geredet habe sie mit dieser überhaupt nicht; diese Person habe sie [die Zeugin] ignoriert und umgekehrt.

Auf Vorhalt, Uwe Mundlos habe in einem seiner Briefe im Jahre 1994 an T. S. geschrieben, dass man einige Wochen vor Dezember 1994 bei E. zu Besuch gewesen sei und es dabei zwischen „U.“, S. und dessen neuer Partnerin C. B., dem „S.“ und E. zu Reibereien gekommen sei und der anschließenden Frage, was deren Gegenstand – politisch oder persönlich – gewesen sei, bestätigte die Zeugin zunächst, dass sie den Spitznamen „U.“ gehabt habe; die Meinungsverschiedenheiten seien nicht politisch bedingt, sondern wahrscheinlich persönlich gewesen, gerade mit ihr und C. B.

Es sei richtig, dass sie in ihrer Vernehmung beim LKA angegeben habe, Herr S. sei im Gefängnis gewesen, dass dies aber überhaupt kein Thema gewesen sei. Herrn S. habe sie davor auch nur einmal gesehen. Es habe sie nicht interessiert, weshalb der ins Gefängnis gegangen sei. Sie habe diesen davor nur einmal gesehen und E. habe ihm dann Briefe geschrieben. Da habe sie dann noch irgendeinen Satz drunter geschrieben: „Schöne Grüße“ – sie habe keine Ahnung.

Auf entsprechende Nachfragen bestätigte die Zeugin E.-N., die „Oase“ in Ludwigsburg zu kennen, nicht jedoch das „Comico“ in Horb, das „Finnegan’s“ in Heilbronn, den „Justinus Keller“ oder das „Fidelius“ in Ludwigsburg. Jedoch kenne sie das „Alt Berliner“ in Ludwigsburg am Bahnhof, das es schon ewig gebe und das Bekleidungsgeschäft H., bei dem man Armeebekleidung erhalten könne. Auch kenne Sie die „Rockfabrik“ in Ludwigsburg, wo sie früher fast zu Hause gewesen sei. Mundlos und Zschäpe wiederum seien ihres Wissens nach nicht in der „Rockfabrik“ gewesen.

Dass ihr Freund, Herr S., Teil der rechtsextremen Szene gewesen sei, habe sie gewusst. Sie hätten in Ludwigsburg eine Kneipe gehabt, in der sie gewesen seien, in die aber auch andere Leute gegangen seien. Von speziellen Treffen mit Rechtsextremen wisse sie aktuell nichts. Bei Herrn S. wisse sie im Hinblick auf seine Frisur, sein Verhalten und seine Freunde, dass er rechtsextrem gewesen sei. Sie sei zwei, zweieinhalb Jahre dessen Freundin gewesen. Freunde von S. seien hauptsächlich der Herr B. gewesen, des Weiteren Herr E., der „S.“ und ein „T.“, der einen Seitenscheitel gehabt habe, mit dem Zunamen – so glaube sie – „K.“.

Auf Nachfrage zu einer von der Zeugin bezeichneten Veranstaltung in Öhringen [vgl. unter B.I.2.2.1.3.] erklärte diese, dass dies nicht in einer Räumlichkeit, sondern draußen, irgendwo im Wald, auf so einem Stückchen gewesen sei. Wie ihr das BKA netterweise mitgeteilt habe, sei das eine 1000-Dosen-Bier-Party oder so was gewesen. Das habe sie gar nicht gewusst. Damals habe man sich getroffen, etwas getrunken, sich unterhalten und Spaß gehabt. Sie wisse nicht, ob auf der Öhringer Veranstaltung Bands gespielt hätten oder überhaupt Musik gewesen sei.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe im Juli 2012 gegenüber dem BKA gesagt, dass die drei irgendwann zwischen 1998 und 2000 zu einem Gedenkmarsch hätten fahren wollen und der Frage, wann sie davon erfahren habe bzw. dies von Beate Zschäpe erzählt bekommen habe, verwies die Zeugin darauf, dies nicht sagen zu könne; das sei bald 20 Jahre her. An manche Sachen erinnere man sich, warum auch immer und manche Sachen vergesse man eben. Auf Frage, ob es sich um den Rudolf-Heß-Gedenkmarsch oder den Hans-Münstermann-Gedenkmarsch gehandelt habe und ob dies in Worms oder Aschaffenburg stattgefunden habe, erwiderte die Zeugin E.-N., der Name Hans Münstermann sage ihr noch nicht einmal etwas, auch die Örtlichkeit könne sie nicht angeben.

Auf Frage bestätigte die Zeugin, den Namen Rudolf Heß zu kennen, und zwar vom Geschichtsunterricht bzw. „von was weiß ich“. Den Hintergrund von Rudolf Heß habe sie bereits gekannt, bevor sie Kontakt zu den genannten Personen gehabt habe. Sie habe nicht wahrgenommen, ob im Zusammenhang mit den genannten Besuchen über Rudolf Heß gesprochen worden sei, weil es sie nicht interessiert habe.

Befragt zu möglichen weiteren Aufenthaltsorten in Heilbronn – über den erwähnten Keller hinaus [vgl. hierzu B.I.2.2.2.3.] – verneinte die Zeugin. Auch das Stichwort einer „1000-Liter-Bölkstoff-Party auf dem Gaffenberg“ sage ihr nichts.

Befragt, weshalb ihr zeitweiliger Lebensgefährte den Spitznamen „Waffen-S.“ getragen habe, erläuterte die Zeugin, dass dieser eine holzverkleidete Wand gehabt habe, an der lauter Dolche und Dekowaffen gehangen hätten. Sie denke, dass dies Zierwaffen gewesen seien, außer den Dolchen, die echt gewesen seien. Auf Frage, wo er diese Waffen hergehabt habe, erwähnte die Zeugin, dass man einmal in Straßburg auf einer Waffenbörse gewesen sei. Auf Vorhalt, es sei unglaublich, dass die Zeugin derart wenig über ihren damaligen Lebensgefährten wisse, entgegnete diese: „Das können Sie glauben oder nicht“.

Des Weiteren seien ihr – über Herrn S. hinaus – in dem Freundes- bzw. Bekanntenkreis keine Personen bekannt, die Waffen besessen hätten oder die in den Besitz von Waffen hätten kommen wollen. Bei der erwähnten Waffenmesse seien die Herren E. und S. sowie der „S.“ und sie selbst gewesen. Dort sei es nur um Dekowaffen gegangen. Sie wisse nicht, „ob da auch noch Edelsteine oder – wie heißt das? – Mineralien oder so was noch mit dabei waren. Weil ich habe mir keine Waffen angeguckt.“ Sie habe sich auch nicht wirklich gefragt, wes-

halb man gerade eine Waffenbörse besuche. Sie habe ja gewusst, „dass der Herr S. irgendwelche Dolche sammelt und, und, und“.

Zu Gruppen wie „Blood & Honour“, „Furchtlos & Treu“ und irgendwelchen Rockervereinigungen habe sie keinen Kontakt gehabt.

Auf Frage zur Rolle von M. F. in der rechten Szene bekundete die Zeugin, diesen drei, vier Mal gesehen zu haben und zwar in der Kneipe „Micha's“ in Ludwigsburg sowie – so glaube sie – bei der Fußball-WM 1990. Am Outfit habe man ablesen können, dass dieser auch in der rechten Szene gewesen sei.

Am 20. April 2007 sei sie nicht auf einer Party oder einem Treffen gewesen, so die Zeugin E.-N. Sie könne auch nichts dazu sagen, ob an jenem Wochenende eine Veranstaltung des rechten Milieus im Großraum Heilbronn, Ludwigsburg oder Stuttgart stattgefunden habe. Sie habe ein kleines Kind gehabt und habe Ende 1997/Anfang 1998 bis auf die Kontakte zu Herrn E. fast gar niemanden mehr getroffen, außer vielleicht irgendwo zufällig.

Von Unterhaltungen des Trios über einen Stadtplan habe sie nichts mitbekommen, so die Zeugin E.-N. Auch sei sie nicht mit Mundlos und/oder Zschäpe an einer Moschee in Ludwigsburg bzw. deren Umgebung gewesen oder habe sich mit diesen beiden über Moscheen unterhalten.

Einen S. J. kenne sie, der sei nicht ihr Freund gewesen und den habe sie nicht gemocht. Der sei dann auch öfters in dieser Kneipe gewesen. Sie habe den einfach unsympathisch gefunden. Auf Frage nach dessen Einstellung und ob dessen Einstellung oder sein Gehabe die Zeugin gestört habe, erklärte diese, dass sie ihn eher als Hooligan eingestuft hätte und sie seine ganze Art nicht gemocht habe. Soweit sie bei einer Vernehmung gesagt habe, sie wisse nur, „dass er auch etwas Höheres“ gewesen sei, könne sie dazu nichts mehr sagen.

Die Zeugin B. E.-N. bekundete den Herrn P. zu kennen. Zu diesem habe sie, so glaube sie, mal vor zwei, drei Jahren Kontakt gehabt. Sie glaube, J. P. in der „Oase“ kennengelernt zu haben, sei sich aber nicht sicher. Sie wisse nicht, ob dieser mit den vorliegend benannten weiteren Personen zu tun habe.

Auf Bitte, die Personen zu benennen, die sie – wie selbst angegeben – nach ihrem Rückzug aus dem rechten Umfeld allenfalls „zufällig“ getroffen habe, antwortete die Zeugin, vielleicht einmal jemanden auf dem Cannstatter Wasen begegnet zu sein; sie wisse es nicht mehr. Mundlos und Zschäpe habe sie sicher nicht getroffen. Im Übrigen habe sie die Genannten nicht bewusst getroffen. Auf Nachfrage, wie man jemanden bewusst treffe, erläuterte die Zeugin: Treffe man jemanden bewusst, erkundige man sich nach dem Befinden; treffe man jemanden unbewusst, laufe man aneinander vorbei und sage gegenseitig „hallo“.

[Die Ausführungen der Zeugin zum „E. Keller“ vgl. unter B.I.2.2.1.3.]

2.2.3.3. H. J. S.

Der Zeuge H. J. S. bekundete im Rahmen seiner Vernehmung, dass Frau E.[-N.] zwar sage, dass die Personen [Anmerkung: gemeint ist wohl das Trio bzw. Mundlos und Bönhardt] bei ihm übernachtet hätten. Er wisse das aber nicht mehr. Er wisse jedoch, dass die bei ihm gewesen seien, weil es da eine lustige Begebenheit gegeben habe. Er habe nur etwas holen müssen und sie allein bei sich zu Hause gelassen. Da hätten sie in der Mikrowelle eine Pizza 27 Minuten lang warm gemacht, worauf sich der Plastikdeckel auf die Pizza draufgelegt habe. Da sei „halt Ende Gelände“ gewesen. Das habe er sich eben gemerkt. Er meine, damals sei der Herr Mundlos bei ihm gewesen sowie „dieser – – Ich glaube, war da nicht dieser Cousin dabei von der Zschäpe, oder wer das ist? Ich denke, sie waren zu dritt, aber – –“. Auf Vorhalt des Namens „S. A.“ erklärte der Zeuge S., dass dies sein könne. Er habe es jedoch mit Namen nicht so, was bei ihm schon immer so gewesen sei. Die bekämen bei ihm immer so Spitznamen. Gefragt nach seinem eigenen Spitznamen erwiderte er: „Meiner? Wie viele wollen sie ha-

ben?“ Er habe mehrere und der Untersuchungsausschuss habe sich „den besten raus gesucht“, indem er [gemeint: im zugrunde liegenden Beweisbeschluss] geschrieben habe: „Der Waffen-S.“. Er habe Waffen gehabt, bei denen es sich um abgeänderte Dekowaffen aus dem Zweiten Weltkrieg gehandelt habe. Dies seien scharfe Waffen gewesen, mit denen geschossen worden sei; dann seien sie nach dem deutschen Waffenrecht abgeändert worden und er habe diese halt besessen. Heute habe er diese jedoch nicht mehr. Sie hätten auch Messer, einen Schlagring und eine Schlagrute gehabt. Das habe alles bereits die Polizei geholt – „natürlich, weg mit dem Scheiß“. Die Hausdurchsuchung sei, so denke er 1998 gewesen. Auf Frage, ob die Polizei wegen einer Straftat gekommen sei oder einfach Waffen überprüft habe, antwortete der Zeuge: „Nein, was war – – Wir vermuten, dass es der Nachbar war. Weil ich habe die Dekowaffen von der Wand hängen gehabt. Und du hast halt von draußen gesehen. Aber – – Das ist eine gute Frage. – Und dann halt wegen dem, weil wir da ein bisschen in der Szene rumgesprungen sind.“ Nach Vorhalt, dass neben anderen fünf Wohnungen im Jahre 1996 auch die Wohnung bei C. B. durchsucht worden sei, korrigierte der Zeuge S. zunächst seine bisherige Datumsangabe und bestätigte, dass dies 1996 gewesen sei. Seine Wohnung und Arbeitsstelle seien ebenfalls durchsucht worden. Gefunden worden seien seine Dekowaffen, eine Luftpistole, auf der sich kein „F“ befunden habe, weil das Plastik abgebrochen gewesen sei – das sei ganz wichtig gewesen –, und vier Übungspatronen von der Bundeswehr. Das habe die Polizei alles mitgenommen. Auf Frage nach den Reaktionen in der rechten Szene erklärte der Zeuge, man sei halt „stinkig“ gewesen – was für Reaktionen erwarte man da? Natürlich habe man darüber geschwätzt, dass der Paragraph zur „Unantastbarkeit vom Eigentum und vom Wohnungseigentum halt hier im Staat Deutschland“ ziemlich „unter den Tisch gekehrt“ werde. Er denke mal, dass ihm der Vorwurf des illegalen Waffenbesitzes mitgeteilt worden sei. Es habe sich aber herausgestellt, dass es gar kein illegaler Waffenbesitz gewesen sei. Daraufhin habe er alles komplett wieder in Ludwigsburg abholen dürfen; normalerweise hätte er verlangen sollen, dass man es ihm zurücktrage. Er habe die Gegenstände dann „wieder aufgehängt und poliert“. Auf Vorhalt, er habe zuvor in seiner Vernehmung ausgesagt, die Gegenstände nicht mehr zu haben, erwiderte der Zeuge S., diese seien dann irgendwann einmal verkauft worden. Er habe sie natürlich selbst verkauft – „du brauchst ja auch Geld, wenn du eine Familie hast“. Auf Frage, ob er jetzt eine Familie habe, antwortete der Zeuge: „Ja, mehrere.“ Er sei zweimal geschieden, habe vier Kinder und jetzt nochmal eine Beziehung mit nochmal einem Kind, was entsprechende Geldforderungen nach sich ziehe.

Einen Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte habe er nie gehabt.

Der Name T. F. sage ihm nichts, so der Zeuge S. Er sei auch nicht mit dem Trio oder Personen hieraus in einem Militaria-Shop in der Heilbronner Turmstraße gewesen. Des Weiteren hätten sie auch keine Waffengeschäfte aufgesucht oder Adressen von Waffengeschäften ausgetauscht.

Gefragt, ob Böhnhardt und Mundlos Interesse an der Waffensammlung des Zeugen gezeigt hätten, erklärte er, dass dies „irgendwie schon“ der Fall gewesen sei. Er meine, es sei eine gewisse Enttäuschung da gewesen: „Weil der Kleine, also der Anhang, der Böhnhardt hat eigentlich nie viel geschwätzt.“. Aber irgendwie habe er gesagt: „Die sind ja gar nicht echt“, oder „irgend so was“. Soweit er sich entsinnen könne, sei dies das erste Mal gewesen, dass der überhaupt geschwätzt habe. Sonst sei der immer irgendwie im Eck gesessen. Er könne sich an den gar nicht so richtig erinnern. Die beiden seien also enttäuscht gewesen. Auf Nachfrage, ob die beiden die Waffen hätten haben wollen, verneinte der Zeuge – „Was sollten die damit?“. Zum Vorhalt, die Umwandlung der Waffen in nichtschussfähige Dekowaffen könne auch wieder rückgängig gemacht werden, verwies der Zeuge S. darauf, dass man hierzu eine Firma haben müsse „mit einer CNC-Fräse und bla, bla, bla“. Er habe sich dies einmal von jemandem erläutern lassen. Dieser habe gesagt, dass das „eigentlich fast unmöglich“ sei. Man benötige schon einen Waffeninstallateur, wobei ihm gerade nicht einfallt, wie dies genau heiße. Erworben habe er die Waffen auf einer Waffenbörse in Stuttgart und bei einem Stuttgarter Händler namens E. Dieser sei jetzt, so glaube er, irgendwo in Richtung Schorndorf bzw. Waiblingen. Auch habe er einiges von einem Kumpel gekauft. Bei diesem handle es sich um den T. K. Von T. L. habe er nichts gekauft. „Leider“ kenne er den zwar, es müsse aber nicht sein, ihm noch einmal zu begegnen. Gefragt, ob der Zeuge eine Winchester gehabt habe, bejahte er dies; auf Nachfrage, ob diese „nicht von ihm“ [gemeint: T. L.] gewesen sei, verneinte der Zeuge dies, diese sei von der Waffenbörse gewesen. Auf Nachfrage, weshalb sich der Zeuge darüber informiert habe, wie er seine Dekowaffen wieder scharf machen könne, erwi-

derte er: „Da brauchst du dich nicht zu informieren. Das kommt alle halbe Jahr im Fernsehen, dass du in die Schweiz fährst und dort einen Lauf holst für deine Uzi und ein Dings und trallala. Und an der Schweizer Grenze ficken sie mich dann, oder was? Bescheuert.“ Weiter führte er aus: „Wenn, dann gehst du ins – wie heißt das Ding jetzt? – Darknet und bestellst eine Kalaschnikow für 150 Dollar. Das kam jetzt auch im Fernsehen. Das habe ich auch gesehen.“

Nach Vorhalt früherer Angaben von Frau E.-N. (*„Mundlos und S. hatten das gleiche Hobby. Sie haben sich für Waffen interessiert und hiervon auch Skizzen gezeichnet. Auch der T. K. war ein Fan von Militärgegenständen. K. war ein- oder zweimal bei E. im Keller. Der hatte eher mit S. zu tun als mit E. K., S. und Mundlos waren begeisterte Sammler. Mundlos hatte mit K. aber nichts zu tun.“*) und anschließender Bitte, der Zeuge möge den Satz erläutern, wonach man sich über Waffen unterhalten und davon Skizzen gezeichnet habe, erklärte der Zeuge S.: „Niemals. Nie.“. Daran könne er sich ganz einfach deshalb erinnern, weil er wisse, dass er mit niemandem Waffenskizzen gezeichnet habe. Die Aussage von Frau E.-N. vor der Polizei sei demnach falsch gewesen.

Auch nach Vorhalt weiterer Angaben der Frau E.-N. (*„Die haben viel über Waffen gesprochen, irgendwelche Nachbildungen irgendwelcher Dolche mit Reichsadler, Hakenkreuzen und Eisernen Kreuzen drauf – wer solche hat oder schon mal gesehen hat.“*) und der Frage, ob das Trio oder andere bekannte Personen aus dem Osten im Besitz solcher Waffen gewesen seien oder einen solchen Besitz gewünscht hätten, verneinte der Zeuge. Sie hätten nur Waffen vom Militär besprochen, weil der [gemeint wohl Uwe Mundlos] irgendwie bei einer Granatwerfereinheit gewesen sei. Man habe nicht darüber gesprochen, wie man an solche Waffen komme. Sinn und Zweck des Gesprächs mit Mundlos sei das Militär gewesen: „Waffen beim Militär, über die Vorgesetzten, über die Schießanlagen, wie wir exerziert haben, wie sie uns gefickt haben, keine Ahnung. Alles, worüber man sich als Soldat unterhält.“

Befragt zu den gemeinsam [mit Mundlos und Zschäpe – wobei man nicht genau wisse, ob Böhnhardt dabei gewesen sei –] aufgesuchten Örtlichkeiten – außer dem Keller von Herrn E. – nannte der Zeuge S. das Kaufland in Ludwigsburg. Da seien sie ganz normal einkaufen gewesen. Dabei sei „so ein Schwarzafrikaner“ gekommen, worauf der Mundlos sich niederkniet, das Kreuz gemacht und gesagt habe: „Satan, weiche von mir.“ – „Ja, das ist für Sie jetzt grausam. Wir haben es damals lustig gefunden.“ Er denke, dass neben Mundlos auch Böhnhardt dabei gewesen sei. Er sage ja, dass das „ein unscheinbares Männle“ gewesen sei. Man habe eigentlich immer bloß den Mundlos „bla, bla, bla“ gehört, wie der Name schon sage. Der habe „babbeln“ können. Er glaube nicht, dass die damalige Freundin des Zeugen dabei gewesen sei, er wolle das jetzt aber nicht beschwören.

Nach Vorhalt aus einer früheren Vernehmung des Zeugen (*„Mundlos erwähnte anlässlich des Besuchs [wohl in der Innenstadt von Ludwigsburg] auch, dass wir hier einen Haufen Ausländer hätten. Im Weiteren meinte er, wie wir das aushalten könnten.“*) und der Frage, ob derartige Äußerungen zu Ausländern öfter gefallen seien, führte der Zeuge aus, dass dies immer ein Thema gewesen sei. Auf weitere Frage, ob Frau E.-N. dabei gewesen und ob er mit dieser mal über Politik diskutiert habe, insbesondere warum man in der rechtsradikalen Szene sei, sich so anziehe und auf rechtsradikale Konzerte gehe, antwortete der Zeuge, dass Frau E.-N. immer dort gewesen sei, wo es irgendwie Aktion gegeben habe. Er habe sie in der „Rockfabrik“ als „Heavy Metaller“ kennengelernt.

Befragt, wo sich der Zeuge mit den zwei oder drei NSU-Leuten aufgehalten habe – außer in der Innenstadt von Ludwigsburg – und ob man einmal auf einer Party in Öhringen gewesen sei, antwortete er – nach anfänglichen Verneinen –, dass die bereits dort gewesen seien, als er mit seinen Begleitern hingekommen sei. Er und seine Begleitung seien in zwei Autos gefahren: „Frau E., ich glaube, der Herr E., und dann waren die Chemnitzer bei uns“. Auf Vorhalt, ob es sich dabei um F., D. und E. aus Chemnitz gehandelt habe, erwiderte der Zeuge S.: „Ja, der D., genau, den gibt es ja auch noch.“ Der R. sei bei ihm mit im Auto gesessen – „Ich glaube, der S. und dieser E. – nein, nicht der E., es war nochmal so einer dabei“; dies sei – wie der Zeuge auf entsprechenden Namensvorhalt bestätigte – der „R.“ gewesen. Diese seien aus Chemnitz gewesen, die NSU-Leute kämen indes aus Jena. Die „Kameradschaft Jena“ und die Chemnitzer hätten miteinander nichts zu tun. Gefragt, ob zum damaligen Zeitpunkt Mund-

los mit D., E. und F. hier gewesen sei, weil jene auf der Party in Öhringen gewesen seien, bejahte der Zeuge S. dies, wies jedoch nochmals darauf hin, dass die bereits dort gewesen seien. Natürlich seien die untereinander bekannt.

Auf entsprechende Fragen verneinte der Zeuge S., im „Besen“ in Tamm dabei gewesen zu sein. In der „Oase“ in Ludwigsburg sei er mit Kameraden aus Ludwigsburg gewesen, nicht mit den Jena-Leuten bzw. Mundlos. Nach Vorhalt polizeilicher Angaben der Zeugin E.-N. („Zunächst waren wir im Keller bei E. Von dort aus sind wir gemeinsam in die ‚Oase‘ gefahren. Mit ‚wir‘ meine ich E., Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und mich. Ich bin mit meinem Auto vorgefahren und Uwe Mundlos mit seinem Auto hinterher. Er – gemeint: H. J. S. – war in der ‚Oase‘ mit seiner neuen Freundin [C. B.] aus Kornwestheim, die bei der Deutschen Bahn gearbeitet hat.“) äußerte der Zeuge, mit Frau B. nie in der „Oase“ gewesen zu sein. Mit Frau B. sei er mittlerweile nicht mehr zusammen, sondern mit jemand anderem.

Auf Vorhalt aus einem „Mundlos-Brief“ aus dem Jahr 1994 an T. S., wonach es im Rahmen eines Besuches bei E. zwischen „U.“ [B. E.-N.], dem Zeugen und dessen neuer „Frau“ C. B., dem „S.“ und E. zu Reibereien gekommen sei, erklärte der Zeuge S., er glaube, Frau B. sei nie bei E. gewesen. Gefragt, ob es sein könne, dass das woanders gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Kann sein, dass das eine andere Person war, vielleicht.“

Befragt zu den Örtlichkeiten „Oase“ und „Jankes“ in Ludwigsburg erklärte der Zeuge S., das seien „halt so Spelunken“. Die dortige „Rockfabrik“ sei die „Oberspelunke“. Im „Micha’s“ in Ludwigsburg und im „Comico“ in Horb sei er auch gewesen. Er sei nicht mit der Kameradschaft hingegangen, sondern mit anderen. Bei allen genannten Lokalitäten habe es sich um rechte Szenelokale gehandelt. Das „Finnegan’s“ in Heilbronn sage ihm jetzt nichts. Im „Justinus-Keller“ oder „Fideliuss“ in Ludwigsburg sei er selbst nicht drin gewesen. Aber da seien „auch mehr Biker drin gesessen und so“. In der „Alt Berliner Bierstube“ sei er mal gewesen. Das Bekleidungsgeschäft „H.“ sage ihm etwas – „Irgendwo musst du ja deine ordentliche Kleidung herkriegern“.

Auf Frage verneinte der Zeuge S., an Demonstrationen oder Gedenkmärschen teilgenommen zu haben. Er wisse nur, dass die Chemnitzer einmal vor Beginn des Rudolf-Heß-Gedenkmarsches „oder so“ verhaftet bzw. in „Schutzhaft“ genommen worden seien – er habe keine Ahnung, wie man das nenne. Die hätten da hingewollt, wie sie einmal gesagt hätten. Gefragt, ob man über die Thematik Rudolf Heß und darüber, warum man dem gedenke, gesprochen habe, antwortete der Zeuge: „Man kennt die Thematik. Die Thematik von Rudolf Heß kennt man. Also, ein bisschen mit der Geschichte muss man sich schon auseinandersetzen.“ Man habe auch über Rudolf Heß gesprochen. Was konkret Uwe Mundlos dazu gesagt habe, wisse er jetzt nicht. Sie hätten eigentlich nicht so politische Themen ergriffen. Er wisse aber, dass die Chemnitzer da gern hingegangen seien, um zu pöbeln bzw. sich zu zeigen. Er vermute, dass die nicht einmal einen richtigen politischen Hintergrund oder so etwas gehabt hätten. Auf Frage, wer diesen Gedenkmarsch organisiert habe und von wem die Teilnehmenden informiert worden seien, erwiderte der Zeuge S., damit überfragt zu sein. Irgendwie habe sich – er wisse nicht – der R. „oder so“ gemeldet und habe gesagt, dass man sie „wegverhaftet“ habe, weil sie zum Rudolf-Heß-Gedenkmarsch gewollt hätten.

Gefragt, ob der Zeuge H. J. S. auch andere Feiern – neben dem „Keller“ – in Heilbronn besucht habe, nannte er das „Hundert-Bier-Fest“ oder „Tausend-Bierdosen-Fest“. Er habe nicht mal gewusst, wie das heiße. Er habe nur gemeint, dass das eine Geburtstagsfeier von „zwei Zwillingen“ gewesen sei. So habe er das in Erinnerung. Aber die Polizei oder das LKA hätten gesagt, das wäre das „Hundertdosenbierfest“.

Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte der Zeuge, dass das in Öhringen gewesen sei, nicht in Heilbronn.

Am 20. April 2007 – dem Geburtstag Hitlers – sei der Zeuge S. sicher nicht auf einer Party oder einem Treffen gewesen.

Auf Frage, ob Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe beim letzten Besuch in Baden-Württemberg einen Stadtplan dabei gehabt hätten, bejahte der Zeuge S. dies. Sie hätten wissen wollen, wo die Szenetreffs seien. Der Stadtplan sei von Ludwigsburg gewesen. Nach anderen Einrichtungen – über die Szenetreffs hinaus – hätten sie nicht gefragt. Auf Nachfrage, ob sie einmal einen Stadtplan von Stuttgart dabei gehabt hätten, verneinte der Zeuge dies. Des Weiteren sei er nicht mit Mundlos, Böhnhardt und/oder Zschäpe an der Moschee in Ludwigsburg oder in deren Umgebung gewesen. Schließlich hätten sie überhaupt nicht nach beispielsweise Moscheen auf dem Stadtplan gefragt. Konkret interessiert hätten sie sich für die rechte Szene in Ludwigsburg und dies in dem Stadtplan angekreuzt. Auf Frage, ob die dann alleine dort hingegangen seien, ohne ihn oder E. mitgenommen zu haben, bejahte der Zeuge dies. Als sie in Tamm gewesen seien, sei E., so glaube er, dabei gewesen. Er habe nie gesagt, dass er mit denen nicht unterwegs gewesen sei. Soweit diese nach Szenetreffs gefragt hätten, habe er daraus geschlossen, dass sie dort hingingen, um andere Leute kennenzulernen. Dabei habe er sie nicht gefragt, ob er da mitgehen könne.

Den J. P. kenne er, so der Zeuge S., er denke, er kenne ihn auch über die Ludwigsburger Szene. Auf Nachfrage, was „Ludwigsburger Szene“ heiße, antwortete der Zeuge, dass es sich nicht auf den E. und die „Frau Dings“ beschränkt habe; es seien 30, 40 Leute gewesen. Er denke, den P. an der Musikhalle kennengelernt zu haben.

Auch einen M. W. kenne er – „Tammer muss man kennen“. Befragt zu dessen Rolle innerhalb der rechten Szene äußerte der Zeuge S.: „Er war halt Tammer. Die Tammer waren alle so – keine Ahnung.“ Er habe ihn gut gekannt und sei auch mal bei ihm daheim gewesen. Sie seien jedoch keine besten Freunde gewesen. Er habe ihn erwischt, wie dieser auf einem Fest mit der Frau E.[.-N.] rumgemacht habe. Dann habe sich die Sache erledigt gehabt. Dann habe er mit Herrn W. und mit Frau E.[.-N.] die Trennung vollzogen. Auf nochmalige Frage, welche Rolle M. W. in der rechten Szene gespielt habe, erklärte der Zeuge S.: „Gar nichts“. Den S. W. kenne er über dessen Bruder M.

Den S. J. kenne er, „100 %“ auch von der Musikhalle. Er sei ebenfalls Tammer gewesen. Der J. habe eine Waffenbesitzkarte, der sei im Schützenverein. Auf Frage, ob dieser heute noch Waffen besitze, bejahte der Zeuge dies. Vielleicht habe man ihn mittlerweile „besucht“ und irgendwas mitgenommen, aber seine letzte Erfahrung sei, dass er noch alles habe. Demnach habe es sich um vier Langwaffen und drei Kurzwaffen gehandelt. Auf Frage an den Zeugen, ob er selbst diese Waffen besorgt habe oder wisse, woher J. diese habe, antwortete der Zeuge S.: „E-Gun, bestellt im Internet“ – oder über seine Schützenvereinskollegen. Dass Herr J. eine Waffe bei Frankonia in Stuttgart gekauft habe, habe er nicht gewusst; das könne aber gut sein. Mit Waffenbesitzkarte könne man kaufen, wo man wolle. Auf Vorhalt, dass auf der 10 000er-Liste des NSU dieses Waffengeschäft in Stuttgart aufgeführt sei, erklärte der Zeuge S., dort auch schon gewesen zu sein. Er habe aber keine Ahnung, weshalb dieses Geschäft auf der Liste auftauche. Gefragt, ob sich der Zeuge mit Mundlos darüber unterhalten habe, wie man Waffen in Stuttgart bekommen könne, antwortete er: „Eigentlich nicht“ – er könne sich nicht erinnern. Von geplanten oder getätigten Waffeneinkäufen von Mitgliedern der rechten Szene in Tschechien wisse er nichts. Jedoch liege der Osten nahe an Tschechien. Nach Vorhalt, dass ausweislich der Akten der Zeuge H. H. von getätigten bzw. geplanten Waffeneinkäufen in Tschechien spreche und der Frage an den Zeugen, ob er den Herrn H. kenne, dem am 15. März 1996 von S. J. eine Magnum Kaliber 45 zum Kauf angeboten worden sein soll, erklärte der Zeuge S., dass er glaube, dass der Name ihm geläufig sei. Jedoch könne er ihn jetzt nicht zuordnen.

Auf weiteren Vorhalt, dass am 25. Mai 1996 der Pkw von M. W. nebst S. J. und I. B. als Insassen am Grenzübergang bei der Einreise von Eschelkam nach Deutschland, also aus Tschechien, festgestellt worden sei, verneinte der Zeuge S., von dieser Reise etwas zu wissen. Auch kenne er den I. B. nicht.

Gefragt, woher S. J. die Waffe gehabt habe, verwies der Zeuge darauf, diese sei legal gekauft worden – „Der hat eine Dings, der hat eine – Wie heißt dieses israelische – Wie heißt das komische Ding? So Knüppel sind da drin. Das hat der auch. Offiziell gekauft bei E-Gun.“ Auf Frage, ob ihm bekannt sei, ob solche Fahrten öfters stattgefunden hätten, antwortete der Zeuge S.: „Wir waren einmal auf der Waffenbörse in Straßburg. Aber das war ja – Das ist schon gar nicht mehr wahr.“

2.2.3.4. J. U.

Im Vorfeld der Vernehmung wendete sich die Zeugin J. U. mit Schreiben vom 14. Februar 2017 an den Untersuchungsausschuss und führte unter anderem aus, dass es sich bei dem Zeitraum der Bildaufnahme [die im Beweisbeschluss benannt sei], um ein falsches Datum handeln müsse. Es sei zutreffend, dass sie mit der Frau Beate Zschäpe in Ludwigsburg eine Tante besucht habe. Zu diesem Zeitpunkt hätten sie dieselbe Schule in Jena besucht und seien im jugendlichen Alter gewesen, sodass der Besuch im Jahr 1990 stattgefunden haben müsse. Ihnen hätte die Frau Zschäpe leidgetan, da sie bei ihrer alleinerziehenden Mutter aufgewachsen sei und somit nicht die Möglichkeit gehabt habe, auch kleinere Ausflüge bzw. Reisen zu unternehmen. Aus diesem Grund hätten sie Frau Zschäpe gestattet, sie zu begleiten. Bezüge zum „NSU“ bzw. zu beteiligten Personen hätte sie in diesem Alter bei der Frau Zschäpe nicht feststellen können, auch ihr Äußerungs- und ihr Meinungsbild hätten keine Rückschlüsse auf ihre spätere Entwicklung zugelassen. Sie habe keine Befindlichkeiten zur Sache auszusagen, da ihr der Aufklärungsbedarf durchaus bewusst sei. Jedoch seien ihr keine Bezüge zum „NSU“ bzw. zu strafrechtlich relevanten Verhalten bekannt.

Im Rahmen ihrer Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss befragt zu einem gemeinsamen Aufenthalt mit Beate Zschäpe in Ludwigsburg, erklärte die Zeugin J. U., dass dies 1990/1991 gewesen sei, sie denke 1990. Den anschließenden Vorhalt, dass es 1991 gewesen sein müsse, bestätigte sie sodann.

Auf Vorhalt, dass sich in den Asservaten der Frühlingsstraße in Zwickau zwei Bilder gefunden hätten, auf welchen die Zeugin abgebildet sei, so eines, welches sie als Begleiterin von Beate Zschäpe im „Blühenden Barock“ in Ludwigsburg zeige, führte die Zeugin aus, dass die Schwester ihres Vaters in Ludwigsburg gewohnt habe. Mittlerweile sei sie verstorben. Da die Beate mit ihrer Mutter alleine gelebt habe – die seien eigentlich auch nicht „weggefahren oder so“ –, hätten sie dann die Eltern gefragt, ob sie da mitkommen könne. Sie denke, sie seien sicherlich Freitag dahin gefahren und den Samstag hätten sie sich einen schönen Tag im Schloss gemacht und seien im Märchenpark gewesen, hätten ein paar Fotos gemacht. Sie habe das Bild auch noch. Sie habe mal nachgeschaut. Sie schätze, dass das 1990 gewesen sei.

Auf Vorhalt, die Polizei habe aufgrund des im Hintergrund zu sehenden Baugerüsts festgestellt, dass es im Jahre 1991 gewesen sei, bekundete die Zeugin U., dass es auch in diesem Jahr gewesen sein könne. Sie seien ja dann 1991 im Sommer raus aus der Schule. Demnach sei Ludwigsburg ein Bereich gewesen, den sie vorgeschlagen habe, weil sie da eine Tante gehabt habe. Der Vorschlag sei nicht von Beate Zschäpe gekommen. Beate Zschäpe habe in Ludwigsburg niemanden gekannt. Für sie [die Zeugin] habe es sich so dargestellt, dass Zschäpe dort das erste Mal gewesen sei. Ihre [der Zeugin] Eltern hätten sie beide ja mitgenommen. Sie hätten sich einen schönen Tag gemacht, wie das eben als jugendliche Mädels so sei und ein paar Fotos gemacht. Es sei ja auch alles neu für sie und schön gewesen. Das sei also so gegen Ende der Schulzeit gewesen.

Auf Frage, wo sich die Wohnung der Tante befunden habe, erklärte die Zeugin U., sich dies aufgeschrieben zu haben, es sei die Wilhelm-Bader-Straße xxxx. Sie denke, dass sie freitags hingefahren und abends angekommen sowie sonntags wieder nach Hause gefahren seien. So, wie sie es in Erinnerung habe, sei Samstag der Tag gewesen, wo sie es sich eben schön gemacht hätten. Direkt nach der Schule sei der engere Kontakt abgebrochen. Sie selbst habe dann eine Lehre angefangen und sei nach Naumburg gegangen. Sie habe dort einen Freund gehabt und habe in der Nähe von Naumburg gewohnt. Sie habe zu keinem mehr Kontakt gehabt. Der genannte Besuch sei der einzige mit Beate Zschäpe in Ludwigsburg gewesen. Seitdem habe sie diese nie wieder gesehen und keinerlei Kontakt gehabt.

2.2.3.5. E. K.

Auf Frage, wie häufig man sich bei der Musikhalle in Ludwigsburg getroffen habe, antwortete die Zeugin E. K., dass dies meistens am Wochenende gewesen sei. Damals sei sie noch in der Schule gewesen – 8. bis 10. Klasse, 1993. Man könne sagen, dass das ein Treffpunkt der

rechten Szene gewesen sei. Das sei ihr damals auch klar gewesen. Sie sei trotzdem hin, weil sie da einfach coole Leute getroffen habe. Mit denen habe sie „über Gott und die Welt“ gesprochen. Durch den Altersunterschied sei sie anfangs die meiste Zeit nur daneben gesessen und habe zugehört. Unterhalten hätten die sich über den Job und Urlaubsplanungen. Besuche aus Jena oder dergleichen seien damals noch kein Thema gewesen.

Der Begriff Ku-Klux-Klan sage ihr schon etwas. Den habe sie, so glaube sie, schon vor dieser Zeit gekannt. Die Frage, ob sie sich daran erinnern könne, ob hierüber gesprochen worden sei, wurde von der Zeugin verneint.

Es stimme, dass sie dahin gegangen sei, das spannend gefunden und zugehört habe. Sie habe ja auch mit manchen Leuten gesprochen; das seien aber ganz alltägliche Sachen gewesen.

Auf Frage, wann die Zeugin zum ersten Mal mit der betreffenden Musik und dem zugehörigen Erscheinungsbild konfrontiert worden sei, nannte die Zeugin K. hinsichtlich des Erscheinungsbildes die Eishalle in Ludwigsburg. Da hätten die sich immer getroffen. Sie selbst sei auch dort gewesen. Es habe dann schon ein paar Jahre gedauert, bis sie mit denen ins Gespräch gekommen sei. Sie habe das dann eine Zeitlang mitgemacht, auch das Erscheinungsbild. Ihre Eltern hätten das gar nicht gut gefunden. Die hätten das dann auch immer mit der politischen Einstellung zusammen gebracht, worauf sie selbst gemeint habe: „Das interessiert mich nicht.“ Die Eltern hätten demnach eine gewisse Gefahr gesehen. Auf Nachfrage an die Zeugin, ob sie selbst diese Gefahr ignoriert habe, antwortet sie: „Ja – Nein, ich habe sie nicht ignoriert, aber in der Pubertät –“.

Auf Frage zu der damals von der Zeugin getragenen Kleidung – ausweislich der Bilder habe sie ja blonde Haare gehabt –, erklärte diese, dass sie ihre „Doc Martens“ angehabt habe, ein „Londsale“-T-Shirt sowie eine Jeans.

2.2.3.6. S. O. J.

Der zu seiner Einbindung in die rechtsextreme Szene vernommene Zeuge S. O. J. gab auf Befragung an, er sei „eigentlich nicht“ Teil der Tammer Szene gewesen, sondern habe bis 1997, glaube er, in Oßweil gewohnt; er sei dann erst nach Tamm umgezogen. Gefragt, wie er in die rechte Szene gekommen sei, antwortete er: „Schwierig“. In den Neunzigerjahren seien sie zusammen dagesessen und hätten etwas getrunken. So seien sie halt dazugekommen. Sie hätten auch Musik gehört – die „Onkelz“.

Aus der Ludwigsburger Szene kenne er H. J. S. und Herrn P., sonst eigentlich niemanden. „U.“ [B. E.-N.] sei die Ex-Freundin von „H.“ [H. J. S.] gewesen, die er auch ein paar Mal gesehen habe. Auch den „S.“, der, so glaube er, S. heiße [S. H.], habe er vielleicht drei, vier Mal gesehen. Es könnte auch sein, dass er E. K. kenne; da sei er sich aber jetzt nicht sicher.

Auf Vorhalt, Frau E. H.-S., Ex-Frau des H. J. S., habe in ihrer Zeugenvernehmung am 23. Juli 2013 angegeben, dass der Zeuge etwas „Höheres“ gewesen sei und, so glaube sie, „mit Ungarn zu tun“ gehabt habe, worauf der Zeuge J. erwiderte, er habe keine Ahnung, was diese mit „etwas Höheres“ gemeint habe. Befragt zu seiner Rolle erklärte er wiederum: „Weiß ich nicht. Also, so politischmäßig war ich da nicht irgendwie ein Politiker oder wie ich es nennen soll. Ich weiß nicht genau.“ Auf entsprechende Frage verneinte er, dass sich in der rechten Szene viele Politiker bewegten. Auf weitere Frage, ob er dort eine gewisse Rolle gespielt und etwa Sachen organisiert habe, verneinte er ebenfalls. Er wisse nicht, wie Frau E. H.-S. zu ihrer Aussage gekommen sei. Auch wüsste er jetzt nicht, dass er den H. J. S. mal nach Ungarn habe mitnehmen wollen. Er sei einmal in Ungarn gewesen, jedoch zu einem Fußballspiel. Mit Waffenbeschaffungen, Kameradschaftsbesuchen oder Konzerten habe er nichts zu tun gehabt.

In der Kneipe „Oase“ sei er vielleicht fünf, sechs Mal gewesen. Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe habe er dort nicht getroffen. Die habe er eigentlich noch gar nie gesehen, außer im Fernsehen, bei der dreiteiligen Serie, die mal gekommen sei. Persönlich habe er die nicht gekannt. Auch erinnere er sich eigentlich nicht an Personen aus Ostdeutschland in der „Oase“.

Den J. P. habe er aus Ludwigsburg gekannt; in Thüringen habe er ihn nicht besucht. Gefragt, ob er zusammen mit P. einmal eine Reiberei mit ein paar anderen Gästen der „Oase“ gehabt habe, verneinte der Zeuge J. Er habe da eigentlich nichts gehabt und sei auch nicht verhaftet worden. Auf Vorhalt aus einem der Mundlos-Briefe, worin von einer dortigen Reiberei zwischen dem Zeugen und J. P. als Teil der Tammer Szene auf der einen sowie M. E. und S. H. auf der anderen Seite die Rede sei, was zugleich auf ein Kennverhältnis zwischen Mundlos und dem Zeugen hindeute, verneinte der Zeuge, Kontakt zu Mundlos gehabt zu haben. Er habe den nicht gekannt und ja gesagt, dass er selbst vielleicht fünf oder sechs Mal in der „Oase“ gewesen sei. Mehr sei da nicht gewesen. Er wisse nicht, wie Mundlos dazu komme, ihn [den Zeugen] in die Tammer Szene einzureihen. In der „Oase“ habe er mal ein paar Bier getrunken; das sei es gewesen.

Befragt zu Herrn P. bestätigte der Zeuge J. nochmals, diesen damals kennengelernt zu haben. Sie seien in den Neunzigern hauptsächlich an der Eishalle gesessen und hätten etwas getrunken. Gefragt, ob sie auch Eis gegessen hätten, verneinte der Zeuge und ergänzte: „in der Eishalle, Eisdisco, Eishalle“. Gebeten, Herrn P. zu charakterisieren, wie ihn der Zeuge als Person kennengelernt habe bzw. einschätze, antwortete er, jener sei damals Skater, also mit dem Skateboard unterwegs gewesen. Er habe „ein bisschen viel Blödsinn geschwätzt immer, sich halt hochgestellt“. Sonst aber sei P., wie er ihn kennengelernt habe, eigentlich ein ruhiger Typ gewesen. Die Nachfrage, ob so ruhig wie der Zeuge, verneinte er. Auf weitere Nachfrage, ob P. eher impulsiver sei, verwies er darauf, er könne nur sagen, wie er P. kennengelernt bzw. erlebt habe.

Die K. S. kenne er, so der Zeuge J. R. H. wiederum sage ihm jetzt nichts. Auf Frage, ob er mit P., S. und H. an „Hitlers Geburtstag“, dem 20. April, bei einem Skinheadtreffen in Geislingen-Binsdorf gewesen sei, antwortete der Zeuge, er wisse, dass sie mal wohin gefahren und dann von der Polizei kontrolliert worden seien. Die hätten dann irgendwie gesagt, das wäre abgesagt worden. Auf entsprechende Nachfrage führte der Zeuge aus, dass K. S. mal mit „H.“ [H. J. S.] eine Beziehung gehabt habe. Bei Veranstaltungen zu „Hitlers Geburtstag“ sei er eigentlich nicht öfters. Den Vorhalt, er sei demnach einmal dort gewesen und müsste sich ja dann noch daran erinnern können, bejahte der Zeuge; er wisse nicht genau, ob der Ort Binsdorf gewesen sei. Er wisse, dass sie mal auf eine Party gefahren seien. Da sei auf jeden Fall unterwegs eine Polizeikontrolle gewesen; die hätten sie dann aufgeschrieben und gesagt, die Veranstaltung sei sozusagen abgesagt worden, „verboten oder so“. Auf Frage, ob dies 1996 gewesen sei, antwortete der Zeuge J., das nicht mehr sicher zu wissen; es sei schon über zwanzig Jahre her.

Auf Vorhalt, dass der Umstand, damals „gejagt“ worden zu sein, keinen Anlass biete, an „Führers Geburtstag“ zu einem Fest von Rechtsradikalen zu fahren, erklärte der Zeuge J., dass das eine Party gewesen sei. Da sei es ja nur darum gegangen, hinzugehen und einen zu trinken. Er sei da mit dem Auto mitgenommen worden. Die Nachfrage, ob er einfach mitfahre, wenn man ihn mitnehme, verneinte der Zeuge; er habe ja den H. [H. J. S.] gekannt. Es sei richtig, dass dieser gesagt habe, dass man sich zu „Hitlers Geburtstagsfeier“ begeben; für ihn selbst sei aber nicht der Geburtstag Anlass gewesen, sondern vielmehr: „Hingehen, Party“. Auf Nachfrage, ob er aber gewusst habe, dass man sich zu „Hitlers Geburtstag“ begeben, antwortete er, dass wenn dies für die anderen Leute so gewesen sei, es für ihn dennoch nur um das Hingehen und „Party machen“ gegangen sei.

Auf Frage, ob er heute noch Kontakt zu den erwähnten Personen habe, etwa Herrn P. oder K. S., führte der Zeuge J. aus, J. P. im Januar in Ludwigsburg in einer ganz normalen Bahnhofskneipe getroffen zu haben; vor acht Wochen habe er ihn auch getroffen. Das sei zufällig gewesen; ein freundschaftlicher Kontakt bestehe nicht. Außerdem habe ihm dieser – „wie heißt er?“ – „H. S.“ mal geschrieben, vor zwei, drei Wochen, dass er [der Zeuge] auch eine Einladung [zum Untersuchungsausschuss] bekommen hätte – er [H. J. S.] hätte das irgendwie vom LKA gehört. Die Nachfrage, ob S. den Zeugen danach gefragt habe, ob er eine Einladung vom Untersuchungsausschuss erhalten habe, verneinte er – „der hat mir geschrieben, ich hätte auch eine Einladung gekriegt für hier, und er hat irgendwie vom LKA da Bescheid gekriegt. Die hätten ihm das gesagt, dass ich auch geladen werde.“ Das habe ihn [den Zeugen] durchaus ein bisschen gewundert. Gefragt, wann er P. im Vorfeld des Zusammentreffens im Januar

zuletzt gesehen habe, antwortete er, dass das ewig her sei. Es gebe kein Treffen, wo sie sich noch immer trafen – vielleicht wenn man sich auf einem Straßenfest über den Weg laufe oder dergleichen.

Auf Frage, was er mit J. P. beim Treffen in der Bahnhofskneipe geredet habe, führte der Zeuge aus, sie hätten so da gesessen und geschwätzt, wie es P. gehe und was er mache. Über alte Zeiten hätten sie nicht gesprochen. Bezogen auf die Gegenwart habe P. irgendwie gemeint, er sei krankgeschrieben, irgendwie wegen des Rückens. Wo er wohne bzw. sich aufhalte, habe P. nicht erzählt. Das sei aber irgendwie in Sachsenheim, hätten zuletzt die vom LKA gemeint, als er selbst dort diese Vernehmung gehabt habe. Gefragt, wann die von ihm erwähnte Vernehmung beim LKA gewesen sei, antwortete der Zeuge J., dass diese, glaube er, vor zwei Wochen [Anmerkung: die Vernehmung des Zeugen J. vor dem Untersuchungsausschuss erfolgte am 19. Juni 2017] stattgefunden habe. Da sei es über Herrn P. gegangen. Gefragt, ob man ihm dort gesagt habe, dass er vor den Untersuchungsausschuss geladen sei und P. ebenfalls oder wie sich dies verhalten habe, verneinte der Zeuge dies. Das sei komisch gewesen. Er habe den Brief des Untersuchungsausschusses mit der Ladung zur jetzigen Vernehmung bekommen. Daraufhin habe er zwei, drei Tage später einen Brief vom LKA erhalten, dass er sich bis zum 8. Juni melden und einen Termin ausmachen solle. Dem sei er, glaube er, zwei Tage später nachgekommen. Nachdem er ca. 16:00 Uhr den Termin ausgemacht habe, sei er um 18:00 Uhr von Herrn S. wegen der Ladung vor dem Ausschuss angeschrieben worden, „und dann gleich nochmal, das LKA hätte ihm irgendwie auch gesagt, dass ich geladen werde“. Da denke er auch: „Was weiß der das?“ Gefragt, ob Herr S. demnach noch vor ihm selbst von der Ladung gewusst habe, verneinte der Zeuge J.; da habe er das ja schon gewusst, nachdem er den Brief bereits gehabt habe. Er habe ja dann den Termin mit dem LKA gemacht. Dort sei er von Frau P. und Herrn M., glaube er, vernommen worden. Gefragt, was die vom Zeugen hätten wissen wollen, erklärte er, es sei über Herrn P. und die Sportschützensachen von ihm [dem Zeugen] gegangen.

Befragt, ob er öfter bei Veranstaltungen der rechtsradikalen Musikszene und von Skinheads gewesen sei, bekundete der Zeuge J., er sei zwei, drei Mal in Stuttgart in der Kneipe „Hirsch“ gewesen – „aber sonst eigentlich nichts“. Im Jahre 2007 sei er nicht bei solchen Veranstaltungen im Raum Ludwigsburg, Heilbronn, Stuttgart gewesen. Er sei einmal auf einem KC-Konzert gewesen, wisse aber nicht, ob das 2007 gewesen sei.

Befragt, was bei damaligen Treffen gesprochen worden sei, antwortete der Zeuge J.: „Gut, wenn ich noch in der Kneipe war, was getrunken und dann über Frauen, je nachdem“. Auf Nachfrage nach Gesprächen über Politik, verwies der Zeuge darauf, mit Politik nichts am Hut zu haben.

Gebeten, seine politische Gesinnung damals, Anfang der Neunzigerjahre, zu beschreiben, bekannte der Zeuge J.: „Eine gute Frage. – Wüsste ich keine Antwort jetzt darauf, echt nicht.“ Er sage mal so: Damals habe man viele Probleme mit „irgendwelchen Kiddies“ gehabt, von denen sie dann gejagt worden seien. Auf Nachfrage, um was für „Kiddies“ es sich gehandelt habe, führte er aus: „In Ludwigsburg am Bahnhof halt, die da rumgerannt sind – alles Mögliche“. Es seien irgendwelche Ausländer gewesen, die auch schon ewig da gewesen seien. Mit denen hätten sie halt oft Krach gehabt. Das sei dann so eine Jugendgang gewesen. Da habe es immer von Marbach bzw. Kornwestheim halt so Gangs von denen gegeben, also „Streetfighters“ und wie sie alle geheißen hätten. Sie hätten halt ein bisschen – „wie soll ich sagen?“ – einen Hals auf die gehabt, weil die sie nicht in Ruhe gelassen hätten. Mehr sei aber nicht gewesen.

Gefragt, ob rechtes Gedankengut nationalistischer Natur ausgeprägt gewesen sei oder ob es sich letztendlich nur um Streitigkeiten mit irgendwelchen Cliques am Bahnhof gehandelt habe, antwortete der Zeuge J., dass die Streitigkeiten sie gestört hätten. Wenn man z. B. über den Bahnhof gemusst habe und die einen gesehen hätten, habe man halt immer Probleme gehabt. Auf Vorhalt, dass das soeben Gesagte und die zuvor geschilderte „politische Gesinnung“ zwei paar Stiefel seien, entgegnete der Zeuge die Gegenfrage: „Ja, gut, aber was heißt Politik?“ Sie seien in keiner – „wie soll ich sagen?“ – Veranstaltung mit Politik und dergleichen gewesen. Sie hätten da auf ihrem „Bänkle“ gesessen und ihr Bier getrunken; wenn es Theater mit denen gegeben habe, seien sie von denen halt gejagt worden. Was solle er da jetzt

genau sagen? „Wegen Politik?“ Den Vorhalt, er habe bekundet, sich davon gelöst zu haben, was impliziere, dass er zuvor irgendetwas verfolgt haben müsse, wovon er sich dann lossagen könne, bejahte er; der Stress habe sich ja auch losgesagt. Das sei jetzt, die ganzen Jahre, nicht mehr.

Die Frage, ob ihm irgendeine Erklärung für das schwere Verbrechen des NSU in Heilbronn, wo eine Polizistin erschossen und ein weiterer Streifenpartner schwerst verletzt worden sei, bekannt oder zugetragen worden sei, verneinte der Zeuge J. Er habe das damals in den Nachrichten mitbekommen und das sei's gewesen. Darüber habe man gar nie gesprochen. Auf Nachfrage, ob man sich 2011, als das Trio aufgefliegen sei, Gedanken gemacht habe, verneinte der Zeuge ebenfalls, weil er ja jetzt eigentlich bloß noch arbeiten gehe und dann am Wochenende gingen sie halt in die „Rockfabrik“. Er habe eigentlich mit niemandem groß was am Hut. Befragt, was er zu so einer Tat sage, antwortete er: „Schlimm“.

[vgl. zu den Ausführungen des Zeugen J. in Bezug auf Waffen B.I.3.5.]

2.2.3.7. H. S. W., geborene M.

Befragt zu den Lokalitäten „Kolbstube“, „Hirsch“ und „Comico“ und ob sich die Zeugin H. S. W., geborene M., dort aufgehalten habe, bejahte die Zeugin dies; zwar nicht im „Comico“, aber in der „Kolbstube“ und im „Hirsch“ habe sie sich aufgehalten. Heute gebe es beide jedoch nicht mehr. Nunmehr halte sie sich zu Hause im Garten auf. Sie sei auch mit anderen Familien auf dem Grillplatz, aber in keinen Kneipen mehr.

In Ludwigsburg sei die Zeugin zusammen mit ihrem damaligen Partner M. L. ein paar Mal in der „Krone“ gewesen. Da seien Rednerveranstaltungen gewesen und einmal ein R.-Konzert. „Oase“ wiederum sage ihr gar nichts.

Befragt, ob die Zeugin über Veranstaltungen und dergleichen Kontakte nach Heilbronn, Ludwigsburg oder Öhringen gehabt habe, führte die Zeugin W. aus: „Heilbronn halt M. B. – Wen gab es denn da noch? N. W., jetzt R. – halt die ganze NPD-Riege –, A. D., bevor er gegangen ist.“ Sie selbst sei auch in Heilbronn beruflich tätig gewesen, sogar in Neckarsulm – zuerst in Heilbronn, dann in Weinsberg und ungefähr 2005 in Neckarsulm. Auf rechten Konzerten bzw. Partys sei sie in Heilbronn nirgendwo gewesen.

Zutreffend sei, dass sie – wie vorgehalten – 1993 mal bei einem Ian-Stuart-Donaldson-Konzert in Waiblingen gewesen sei. Gefragt, ob sie ein Anhänger von Donaldson gewesen sei, antwortete die Zeugin: „Naja, gut, wenn der Ian Stuart in Waiblingen spielt, dann ist das ja quasi vor der Haustür. – Wenn man da nicht hingeht, wäre es blöd.“

Angesprochen auf M. E. bestätigte die Zeugin W., sich dunkel zu erinnern; der sei ganz früher im „Kolb“ gewesen – „aber der war auch immer mehr beim Trinken, wenn er das ist. Ich weiß es nicht, aber –“. Das „Kolbstübchen“ sei bereits seit irgendwann Mitte der Neunzigerjahre geschlossen. Seitdem habe sie den nie wieder gesehen. Sie kenne ihn also vom Sehen und habe schon gewusst, wer das sei. Es sei aber nicht ihr Umgang gewesen.

2.2.3.8. R. H.

Der Zeuge R. H. verneinte B. E.-N., genannt „U.“, zu kennen. Mit A. G. sei er heute noch befreundet. Befragt zu wem der Zeuge denn noch Kontakt aus dieser Szene habe, lachte dieser und erklärte: „Das sind mit Sicherheit über 500 Leute.“ Auf Frage bejahte der Zeuge H., S. H. zu kennen. Befragt zu M. H., erklärte der Zeuge, dass er diese auch kenne. Das sei die Frau von einem Freund, mit dem er zusammen Geburtstag feiere. Bei diesen Geburtstagen sei auch A. G. dabei. Daneben seien dort um die 100 Leute. Auch O. H. kenne er seit 20 Jahren. Den habe er im Geschäft kennengelernt; das sei der Schlosser von seinen Maschinen gewesen. Von T. S. kenne er den Namen, jedoch nicht wissentlich die Person. Der Name M. E. wiederum sage ihm nichts, während er K. H. kenne, den er über O. H. kennengelernt habe. Das sei auch vor 20 Jahren gewesen. Man sehe sich weiterhin. K. H. sei der Freund, mit dem

zusammen er immer seinen Geburtstag feiere. Auf den Geburtstagen seien 100, 150 Leute. Die kämen nicht alle aus dieser rechtsextremen Szene, aber auch von dort.

Es sei richtig, dass er am 6. Januar 2007 mit K. H. in der Gaststätte „Balaton“ in der Hauptstraße xxxx, Waiblingen-Neustadt, Geburtstag gefeiert habe. Da seien auch Gäste aus dem Osten da gewesen. Gefragt, wer dies gewesen sei, erwiderte der Zeuge, nicht genau sagen zu können, „wer alles jedes Jahr“ auf seinem Geburtstag gewesen sei. Das werde ein unlösbarer Fall, sage er jetzt schon. Das seien über 100 Leute. Den Vorhalt, die hätten ja begrüßt und gratuliert, bejahte er. Gäste aus dem Osten seien immer dabei, jedoch nicht das Trio Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt, da sei er sich ganz sicher. Das sei nämlich so ein Fall, den man in den Medien sehe, wobei er sich seit mehreren Tagen, Wochen und Monaten Gedanken darüber mache. Er komme da „auf keinen grünen Zweig“. Er kenne die nicht.

Gefragt, ob Personen aus dem Umfeld, die das Trio gekannt hätten, auf dem Geburtstag gewesen seien, antwortete der Zeuge: „Nicht dass ich wüsste.“ Sein Umfeld, das er abgefragt habe, kenne diese Leute ebenfalls nicht.

Gefragt, ob Musik in Original oder vom Band gespielt worden sei, erklärte der Zeuge, dies sei unterschiedlich gewesen. Eine Band habe ein paar Lieder gespielt; sonst sei halt Musik von einer CD oder vom Computer gelaufen.

Auf Frage, ob auch H. L. dabei gewesen sei, bejahte der Zeuge. Mit der Feststellung konfrontiert, er kenne unglaublich viele Leute, benenne die jedoch nie von sich aus – vielmehr müsse man das „immer einzeln rausziehen“ –, erklärte der Zeuge, dass er ja gesagt habe, dass das 500 Leute seien. Die könne er jetzt nicht alle aufzählen, zumal „kennen [...] ja immer so eine Sache“ sei, eine Definitionssache. Er kenne – das behaupte er jetzt einfach mal willkürlich – von 80 % nicht mal den richtigen Namen. Trotzdem kenne er die Leute schon über 15 Jahre. Gefragt, ob er da nicht die richtigen Namen kenne, verneinte der Zeuge – „Ist das wichtig, ob man sich kennt?“ Richtig sei, dass bei den Geburtstagen die Bands „Noie Werte“, „Kommando Skin“ und „Spreegeschwader“ gespielt hätten. „Spreegeschwader“ sei eine Band aus Berlin. Dort spiele ein „M.“ sowie ein „A.“. Den anderen kenne er nicht. Befragt zu den Mitgliedern von „Noie Werte“ nannte der Zeuge die Namen S. H., K. H. und O. H. Nach Vorhalt, die Geburtstagsfeier koste ja etwas und der Frage, ob er Eintrittsgelder verlangt bzw. wie sich das finanziert habe, antwortete der Zeuge, dass das eine Geburtstagsfeier gewesen sei. Das habe er finanziert.

Auf Frage, weshalb sie am 6. Januar 2007 ihren Geburtstag gefeiert hätten, obwohl er sowie K. H. am 15. Januar geboren seien, erklärte der Zeuge, dass dies ein geschicktes Datum sei, weil da die meisten noch frei hätten. Gefragt, ob er auch am 14. Januar 2006 mit Herrn H. zusammen Geburtstag gefeiert habe, äußerte er, dass dies bestimmt der Fall gewesen sei. Auf Nachfrage, ob der 14. Januar auch geschickt liege, erklärte der Zeuge, dass es darauf ankomme, „wer wann wie“ am besten Zeit habe. Gefragt, ob er insoweit alle seine Gäste abfrage oder nur die beiden, die Geburtstag hätten, antwortete der Zeuge: „Meistens die zwei, die Geburtstag haben.“

Gefragt, ob auch H. [B., geborener K.] die Geburtstagsfeier vom 14. Januar 2006 besucht habe, antwortete der Zeuge H., sich nicht genau sicher zu sein; normalerweise sei der auf den Geburtstagspartys aber dabei. Er gehe davon aus, dass dies auch für 2007 gelte. K. kenne er auch von Konzerten. Gefragt, ob dieser seinen Namen geändert habe, erklärte der Zeuge, ihn nur als „H.“ zu kennen.

Die Frage, ob auf einem dieser Geburtstage, z. B. am 17. Januar 2008, 17. Januar 2009 oder 9. Januar 2010 das NSU-Trio bei ihm gewesen sei, verneinte der Zeuge. Auf Nachfrage, ob auch keiner aus dem Umfeld anzutreffen gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Also nicht wesentlich. Wenn die Leute sagen, sie haben die Leute gekannt und haben es mir nicht gesagt, dann kann das durchaus sein, dass da welche auf den Geburtstagen waren.“

Ob er nach dem Jahr 2010 weiterhin im „Balaton“ seinen Geburtstag gefeiert habe, könne er nicht genau sagen. Irgendwann habe das zugemacht. Heute feiere er je nachdem, wo sich eine Örtlichkeit ergebe. Momentan feierten sie „ihn nicht mehr so“.

Die Lokalität „Oase“ in Ludwigsburg sage ihm nichts, so der Zeuge H.

Nach Vorhalt, der Zeuge sei am 17. Januar bei einer Feier im „Balaton“ gewesen, wo ein auf M. H. zurückzuführendes Kennzeichen notiert worden sei und der Frage, ob er M. H. kenne, bejahendenfalls woher, antwortete der Zeuge, die Person von einem Konzert in Anklam zu kennen. Gefragt, ob Herr H. selber als Musiker dort gewesen sei oder lediglich als Gast, erklärte der Zeuge, dass Letzteres der Fall gewesen sei. Ihm sei jedoch bekannt, dass Herr H. auch selber Musik mache. Die Band habe früher „Race War“ geheißen, jetzt „Heiliger Krieg“. Ob Herr H. bei „Blood & Honour“ engagiert gewesen sei, wisse er nicht. Er habe sich mit ihm nicht speziell über Gruppierungen unterhalten. Gelegentlich hätten sie indes über Politik gesprochen, unter anderem auch über die Texte der Lieder.

Auf Frage, ob bei den Konzerten oder seinen Geburtstagen auch andere Personen aus den neuen Bundesländern gewesen seien, insbesondere aus Thüringen, antwortete der Zeuge: „Nein. Speziell aus Thüringen wüsste ich jetzt niemanden.“ Auf Vorhalt des Namens Y. R. bestätigte der Zeuge, diesen zu kennen. R. sei aus Chemnitz, das aber in Sachsen liege. Nunmehr darauf hingewiesen, dass dies auch in den neuen Bundesländern liege und hiernach gefragt worden sei, bejahte der Zeuge dies; aus den neuen Bundesländern seien mehrere gekommen. Befragt, wer denn alles dabei gewesen sei, führte er aus: „Da kamen auch welche aus Berlin, Sachsen, früher aus Sachsen-Anhalt. Ich weiß nicht: Wozu zählt Potsdam? – Brandenburg, keine Ahnung.“ Gefragt, ob er Namen nicht nennen könne oder nicht wolle, erklärte er: „Ich kann jetzt Namen aufzählen: U.“ Auf Nachfrage, wie dieser weiter heiße, ergänzte der Zeuge: „M.“. Dann gebe es den „Y.“, den Herrn L., dann die Jungs von „Spreegeschwader“, der „A.“ und der „M.“. Des Weiteren I. aus Anklam, von der er nur den Vornamen kenne.

An Veranstaltungen außerhalb der Musik besuche der Zeuge „Vorträge oder so“. Nach deren Gegenstand gefragt, erklärte der Zeuge, dass dies unterschiedlich sei. Er habe keine Ahnung, wer das mache. Da gebe es Vorträge und da gehe man hin, wenn es einen interessiere. Gebeten, einen solchen Vortrag, der ihn interessiert habe und bei dem er gewesen sei, zu benennen, erklärte der Zeuge, dass irgendwo in Pforzheim ein Vortrag von D. I. gewesen sei. Auf Frage, wie zu diesen Vorträgen eingeladen werde, erwiderte der Zeuge, dies sei eine gute Frage. Man höre von dem Vortrag und mache sich dann schlau, wie man hinkomme, worauf man dann hinfahre. Auf Nachfrage, wie er von diesen Vorträgen höre, äußerte er: „Ja. Wie kriege ich das mit?“ Auf Einwand, es verhalte sich ja nicht so, dass einem das einfalle und man da ohne Kenntnis zielsicher nach Pforzheim fahre, erklärte er: „Zielsicher ist das nie.“ Gefragt, ob dies über Internet oder Anrufe laufe, antwortete er, dass es unterschiedlich sei. Man bekomme entweder E-Mails oder eine SMS oder heutzutage WhatsApp oder Flugblätter. Auf Nachfrage, ob er irgendwo gelistet sei, damit man ihm das schicke, erklärte der Zeuge, dass er entweder gelistet sei oder über irgendwelche anderen Wege Flugblätter oder die Mitteilung bekomme.

Gefragt, wie dem Zeugen der Vortrag von D. I. gefallen habe, äußerte er, dass es interessant gewesen sei. Auf Nachfrage, ob ihm dabei nicht unerkannt geblieben sei, dass D. I. ein Geschichtsrevisionist und Holocaustleugner sei, antwortete der Zeuge, dass er die Geschichte von D. I. nicht so genau kenne. Er habe nur gewusst, dass I. Bücher geschrieben habe. Gefragt, über was jener an dem Abend referiert habe, äußerte der Zeuge: „Das ging – – Kann ich nicht mehr genau sagen.“ Der Vortrag sei jedenfalls interessant gewesen. Auf nochmalige Nachfrage, worüber es gegangen sei, bekundete er: „Es ging über die Alliierten, Engländer und Deutschland, zur Kriegszeit, wie das da kam mit den Waffen, Produktionen, Techniken.“ Gefragt, ob der Holocaust thematisiert worden sei, den es nach Auffassung des Referenten nie gegeben habe, verneinte der Zeuge dies. Darüber habe er nichts gesagt.

Gefragt, ob bei dem thematisierten Heß-Gedenkmarsch auch „NSU-Menschen“, Mundlos, Zschäpe, W., gewesen seien, erklärte der Zeuge: „Aber wie gesagt: Ich kenne die nicht. Und selbst wenn sie da gewesen wären, hätte ich das nicht – – Also, ich habe die nicht gekannt. Ich hätte mich mit denen nicht unterhalten. Ich wusste es nicht.“ Nach Vorhalt, der Heß-

Gedenkmarsch sei nicht genehmigt und folglich als Veranstaltung nicht öffentlich plakatiert gewesen, weshalb man durchaus zu einem bestimmten Kreis habe gehören müssen, um dort hinzugehen, sowie der Frage, ob ihm nach dem Auffliegen der Terrorzelle nicht aufgefallen sei: „Ah, die habe ich schon mal gesehen“, antwortete der Zeuge: „Der Heß-Marsch war nicht genehmigt? – Dann war ich auch nicht da.“ Auf Nachfrage, ob er nur hingehge, wo etwas genehmigt sei, erklärte er: „Im Normalfall, ja.“ Er wisse, dass er zum ersten Rudolf-Heß-Gedenkmarsch, „wo wieder genehmigt wurde“, nicht habe hinkönnen, weil er ein Rittermahl gemacht habe. Ab dem Zweiten sei er dann da gewesen. Welches Jahr dies gewesen sei, wisse er nicht. Ab da seien sie aber genehmigt gewesen, definitiv. Da hätten auch mehrere Tausend Leute teilgenommen. Nochmals gefragt, ob er Zschäpe, Mundlos und W. vorher nie gesehen habe, antwortete der Zeuge: „Wüsste ich nicht. – Mir ist das gar nicht bewusst, dass ich die kenne. Also, wie gesagt: Für mich – – Ich kenne die nicht. Ich wüsste nicht, wo die überall gewesen sind.“ Nach seinem Beweggrund zum Besuch eines Rudolf-Heß-Gedenkmarsches befragt, erklärte der Zeuge, er sei der Meinung, dass dieser habe Frieden bringen wollen, als er nach England geflogen sei. Nach Frage, was Heß vorher gemacht habe, und Vorhalt, dieser sei doch Stellvertreter von Adolf Hitler gewesen, bejahte der Zeuge dies. Gefragt, ob ihm irgendetwas bekannt sei, dass Heß in die Maschinerie – wie Judenverfolgung und andere Verfolgungen – irgendwann eingegriffen habe, und warum er zu dem Marsch gehe, bekundete der Zeuge, dass er das für richtig empfinde. Auf Nachfrage, was er für richtig empfinde – ob er das gemeint habe, was Heß unter dem Nationalsozialismus gemacht habe –, verwies der Zeuge darauf, nicht genau zu wissen, „was er alles genau gemacht hat ins Detail“. Dass er aber einen Friedensvertrag in England habe schließen wollen, das habe er richtig gefunden und dafür gehe er auf den Marsch. Gefragt, ob der Zeuge insoweit unterscheide, dass man jemanden dafür ehren müsse, wenn er zum Schluss seiner Zeit etwas gemacht hat und alles, was er zuvor in seiner Verstrickung ausgeführt habe, werde dann vergessen, erwiderte er: „Das stellen Sie so dar. Nein. [...] Ich gehe davon aus, dass er nicht so wilde Sachen gemacht haben wird. – Für die Sie ihn so hassen.“ Grund, zu einem Gedenkmarsch für Heß zu gehen, sei, dass er [der Zeuge] es gut gefunden habe, dass Heß nach England geflogen sei und den Friedensvertrag habe machen wollen. Nochmals gefragt, ob er sich für den Rest im Leben von Rudolf Heß nicht interessiere, verwies der Zeuge darauf, „leider sein komplettes Lebenswerk nicht so“ zu kennen.

2.2.3.9. M. B. D.

Auf Frage, woher der Zeuge M. B. D. den M. F. kenne, antwortete der Zeuge, dass dies „auch einer“ sei, den er schon ewig kenne – „Woher genau? Im Zweifel gab es den Herrn O. [phonetisch] – das ist ja auch aktenkundig –, der da immer diese Steinbruch-Feten veranstaltet hat. Da könnte es gewesen sein. Aber nageln Sie mich nicht darauf fest.“ Nach Vorhalt, M. F. solle auch bei der Großveranstaltung „2. Tag des nationalen Widerstands“ in Passau gewesen sein und der Frage, ob sie dort gemeinsam gewesen seien, erklärte der Zeuge, dass dies ja ein Bus gewesen sei, „den der NPD-Landesverband oder -Kreisverband – –“. Das habe er selbst nicht organisiert „oder irgendwas“. Da habe er sich reingehockt, „und fertig“. Da seien ja noch 50 andere Leute gewesen.

Auf Vorhalt, am 12. August 2000 habe eine Grillparty stattgefunden, es gebe da auch den Begriff „1 000-Dosen-Party“, erwiderte der Zeuge: „Ja, ja, ja, jetzt weiß ich, was.“ Das habe übrigens „1 000-Liter-Bölkstoff“ geheißen. Das sei aber nicht „die“ [Grillparty]. Auf Nachfrage, ob er auf jeden Fall auf der „1 000-Dosen-Party“ gewesen sei, bekundete er, das sei „mit Sicherheit so“ [gewesen].

Nunmehr gefragt, ob er mit Herrn F. im Jahr 2000 auf einer Grillparty gewesen sei, antwortete der Zeuge D., dass dies denkbar, vielleicht sogar wahrscheinlich sei, weil er da natürlich überall in diesen Kreisen unterwegs gewesen sei. Nach Vorhalt, er habe in seiner Vernehmung vom 20. November 2013 M. F. als „Kultglatze“ bezeichnet, die jeder in der rechten Szene kenne, auch solle er eine Führungsfigur sein, sowie anschließender Frage, weshalb es sich bei F. um seine solche Führungsfigur gehandelt habe, erklärte der Zeuge, dass es Personen gebe, die eine natürliche Autorität hätten.

Zurückkommend zur „1 000-Dosen-Party“ in der Nähe von Stuttgart, antwortete der Zeuge auf Frage, ob ihm der Name T. S. – der heute anders heiße –, etwas sage, dass er, dies müsse er wiederholen, aus den Medien entnommen habe, dass er den kennen solle. „Kennen“ heiße für ihn: „Ich habe den gesehen, weiß, wo der wohnt, habe eine Telefonnummer. – Also, wenn der Mann jetzt hier vorbeilaufen würde, den würde ich in zehn kalten Wintern nicht wiedererkennen.“ Damit konfrontiert, S. habe bei der Polizei gesagt, dass der Zeuge D. dabei gewesen sei – man habe da in Schlafsäcken übernachtet –, erwiderte der Zeuge: „Da war das dann bei so Veranstaltungen. Ich meine – Wissen Sie, da sind a) viele Leute, und b) – War das nicht der Herr, der behauptete, ich wäre auf einem Bild gewesen? – Das ich aber definitiv nicht bin. [...] – Also, wissen Sie, manchmal glaubt jemand, was zu wissen – ja? –, aber wenn man dann sagt, ich wäre das auf dem Bild, dann muss man ja auch ganz kritisch hinterfragen, welchen Wahrheitsgehalt dann so eine Aussage beanspruchen kann.“ Auf Vorhalt, der Zeuge habe bei seiner Vernehmung am 20. November 2013 angegeben, dass er die „1 000-Liter-Bölkstoff-Partys“ veranstaltet habe, weswegen er „da schon drauf sein“ müsse – er habe es veranstaltet und sei drauf gewesen – äußerte der Zeuge: „Genau, genau, genau.“ Auf weiteren Vorhalt, die im bisherigen Vernehmungsverlauf genannten Namen seien alle von Leuten, „die auch in der Umgebung Kontakt hatten mit Zwischenleuten an das Trio oder direkt“, entgegnete der Zeuge: „Aber Sie sehen doch, die Szenerie hat schon ihre Ausdifferenzierungen, nicht?“ Und bei der NPD sei er nie gewesen und werde er nie sein. Damit konfrontiert, dass auf der Party auch M. F., „T.“ sowie M. E. gewesen seien und anschließender Frage, ob er Herrn E. bzw. den „Keller Ludwigsburg“ kenne, verneinte der Zeuge dies. Da sei er nie gewesen.

Auf Vorhalt, er solle T. S. auf eine Party nach Heilbronn eingeladen haben, räumte der Zeuge ein, dass das behauptet werde. Das sei gut möglich. Man müsse aber aufpassen: „Wie läuft so was? – Da war z. B. vielleicht diese – wie sagte ich gerade vorher? – ‚Steinbruch-Fete‘, nicht? Da hat man Nummern ausgetauscht und hat gesagt, kommt doch auch vorbei. – Das ist denkbar. Das kann ich nicht ausschließen, ja? Nur, ich habe solche Einladungen wahrscheinlich 40 und 50 Mal ausgesprochen, ohne die Personen je wiederzuerkennen oder, was weiß ich, die näher zu kennen. Das ist ja gar nicht der Grund.“ Auf Nachfrage, ob er einfach Leute zu einer Party zu sich eingeladen habe, die ihm nicht bekannt gewesen seien, bestätigte der Zeuge dies. Das sei doch gar nicht ungewöhnlich. Wenn man Veranstaltungen mache oder Geburtstag feiere, dann sei das etwas anderes, etwas Persönliches. Wenn man aber Fixkosten habe, wenn ein gewisser Umsatz da sein müsse, dann „laden Sie doch alle Mülleimer dieser Welt ein“.

Gefragt, ob ihm die Namen H. L., M. N., W. genannt „F.“, „M.“ und T. S. bekannt seien oder alle nichts sagten, verneint der Zeuge dies. Auf anschließende Nachfrage („Sie sind nicht dann mit drei, vier Autos und S. zu Ihnen gefahren, zur Feier?“) führte der Zeuge D. aus: „Die sind dann eingetrudelt. Das ist mir damals aufgefallen.“ Da habe er die Leute aber zunächst gar nirgends zuordnen können. An dieser Stelle gefragt, ob er jemals „die drei“ – Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe – gesehen habe, verneinte er. Die Frage, was Ziel dieser „1 000-Dosen-Party“ gewesen sei, beantwortete er dahingehend, einen schönen Abend zu haben. Warum veranstalte man als junger Mann irgendwo auf einem Privatgrundstück etwas? „Um halt Bier auszuschenken.“ Gefragt, ob es irgendeinen Sinn gehabt habe, von „1 000 Dosen“ zu sprechen, verneinte er. Das sei sogar eine Idee des Mannes seiner Mutter gewesen, mit 21 000 Litern Bölkstoff. „Bölkstoff“ seien diese „Werner-Teile, die kleinen“. Weil es hier vielleicht etwas unangemessen gewesen wäre, „etwas vom Saufen hineinzuschreiben“, habe man das lieber „1 000-Liter-Bölkstoff“ genannt. Damit sei indes klar gewesen, dass man „saufe“. Auf Nachfrage zu diesem Ideengeber erläuterte der Zeuge, der Mann seiner Mutter sei niemand, der irgendwie politisch vorbelastet wäre. Er selbst sei damals noch völlig unfähig gewesen, was das Erstellen von Flugblättern anbetreffe. Er glaube, er [der Zeuge] habe „irgendwas Derberes machen“ wollen; er wisse es nicht mehr. Der Ideengeber, der bei der anschließenden Durchführung nicht zugegen gewesen sei, habe gesagt: „Schreib doch lieber das so: 1 000-Liter-Bölkstoff, weil Bölkstoff gilt immer so als Partygetränk und klingt dann besser.“ Sie hätten „viel, viel, viel Bier“ bestellt, hätten aber, glaube er, „1 000 [...] nie zusammen“ gehabt.

Die Nachfrage, ob er demnach eine politische Prägung von zu Hause mitbekommen habe, verneinte der Zeuge: „Nein, absolut nicht. Ganz im Gegenteil. Sind brave Wähler der Partei des Vorsitzenden, Herrn Drexler.“

Nach Vorhalt, es liege ein Flugblatt vor, wonach so eine Party abgesagt worden sei, weil mit Störungen seitens der Antifa zu rechnen gewesen sei, sowie der Frage, ob die Veranstaltungen rechts-politisch, also auf der rechten Seite politisch motiviert gewesen seien und ob dies klar gewesen sei, verneinte der Zeuge dies. Man habe das anfänglich ganz neutral gehalten.

Auf Vorhalt folgender weiterer Namen verneinte der Zeuge jeweils, die Personen zu kennen: R. H., A. B. verheiratete P., H. L., E. R., E. P., J. B. W., A. G.

Nach Nennung der Namen R. D., H., T. E. sowie „ein G. aus München“ und der Frage, ob ihm das etwas sage, erwiderte der Zeuge: „Ja, wenn Sie den Sänger meinen, aber ich wüsste nicht, wie der aussieht, und kenne den auch nicht.“ Die Nachfrage, ob ihm der Spitzname „M.“ etwas sage, verneinte er; das sei dann „irgend so eine Rockband gewesen, oder?“ Auch der Name O. H. sage ihm nichts.

Auf Vorhalt, dass „damals auch 15 aus Chemnitz da gewesen sein“ sollen, führte der Zeuge D. aus, dass die bei dieser Feier mit Trabbis vorgefahren seien, woran er sich noch erinnere. Es sei indes etwas anderes, ob er jemanden kenne. Und „ob da der T. S. drin war, oder wie der immer hieß – Ich wüsste nicht mal, wie der aussieht.“ Das könne er definitiv nicht sagen. Nach Einwand, es sei „doch eine Masse“, wenn 30 Personen da seien und 15 aus Chemnitz kämen, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob er die Veranstaltungen verwechsle, aber auf dieser „1 000-Liter-Bölkstoff“ auf dem Privatgrundstück z. B. seien bestimmt 100 oder 150 Personen gewesen. Darauf hingewiesen, dass diese aber gerade nicht Gegenstand der Befragung sei und der Frage, ob „die dann mit ihren Autos reingefahren“ seien, bejahte der Zeuge dies.

Auf Vorhalt, es gebe einen Zeitungsbericht vom heutigen Tag [Anmerkung: die Zeugenvernehmung des M. B. D. fand in der 14. Sitzung am 9. Oktober 2017 statt], in welchem ein Bericht einer V-Person von August 1998 mitgeteilt werde, wonach der Zeuge bei einer Veranstaltung die Neonazi-Bands „Kraftschlag“ und „Türkenjäger“ aufgelegt habe („Für die passende Musik sorgte der selbsternannte DJ D.“), erwiderte der Zeuge: „Also ich weiß nicht mal, welche – Und vor allem ‚DJ D.‘ – Also ich kann ziemlich viel, aber ein begabter Plattenaufleger war ich noch nie.“ Auf weiteren Vorhalt, er solle zwischendrin Redebeiträge von Hitler und Goebbels aufgelegt haben, erklärte der Zeuge D., das „heute“ auch gelesen zu haben. „Ach, ich werde öffentlich bei einer Veranstaltung so einen Scheiß laufen lassen? Also, ich bin nicht komplett bescheuert. – Also überlegen Sie mal wirklich. § 86a [StGB], ja? Ich bin ja nicht beknackt, nicht?“, so der Zeuge D. weiter.

Auf Nachfrage, ob er so etwas hingegen für den privaten Gebrauch mache, entgegnete der Zeuge: „Also, passen Sie auf: Es geht doch hier nur um die abstrakte Verwirklichung eines Straftatbestands. [...] – Auch in nicht öffentlichen Veranstaltungen lasse ich keine Hitler-Rede laufen, ja? Was soll das?“ Auf Einwand, er habe gerade ostentativ gesagt, es in einer öffentlichen Veranstaltung nicht zu machen – vielleicht dann ja in einer nicht öffentlichen – verneinte der Zeuge dies abermals. Das Problem sei doch, dass es eine „strafrechtliche Verwirklichung darstellen würde“. Auf Nachfrage, ob er es „nur deswegen“ nicht mache, erwiderte der Zeuge: „Ach; ich sehe schon, Sie fragen gut nach. – Nein, sondern – Die Dinge sind vorbei und kommen auch nicht wieder.“

Die Frage nach der Bedeutung der Gaststätte „Finnegan’s“, ob das ein Szenetreff im rechten Bereich gewesen sei, bejahte der Zeuge. Da sei er auch drin gewesen – „klar“.

Auf Frage, ob er an einem Rudolf-Heß-Gedenkmarsch oder an „Gedenkmärschen Rudolf Heß“ teilgenommen habe, verneinte der Zeuge dies. Er sei kein „Wunsiedelianer, oder wie man es immer bezeichnet“, gewesen, sei nie in Wunsiedel gewesen. Auch bei einem solchen Marsch in Worms sei er definitiv nicht gewesen. Er kenne indes das Gerücht. Irgendjemand habe behauptet, er solle dort gewesen sein. Er sei aber kein „Rudolf-Heß-Marschierer“. Das Gehen falle ihm nämlich ein bisschen schwer, „und auch die Zielsetzung – Ich meine, was soll das? Der Mann ist tot.“

An einem Trauermarsch mit Herrn B. in Aschaffenburg habe er wiederum nicht teilgenommen. Von einem solchen Anlass wisse er nichts. Gefragt, ob er [je] in Aschaffenburg gewesen sei, äußerte der Zeuge: „Nicht politisch, nicht politisch.“ Auf Nachfrage – ob privat – bekundete er: „Nein, Aschaffenburg war ich nicht.“ Auf nochmalige Nachfrage bekundete der Zeuge nunmehr, er sei nicht bei einer Veranstaltung, sondern in Sachen seiner Kanzleitätigkeit in dem Bereich gewesen, sonst nie. Das sei nichts Politisches gewesen, sondern ein ganz normaler Mandant, wo er „da durch irgendwelche Pampa-Dörfer gefahren“ sei. Damals habe es noch kein Navigationssystem gegeben und er könne „katastrophal Karten lesen“. Nachdem die Navigationsgeräte vielleicht vor zehn Jahren auf den Markt gekommen seien, sei es, so denke er, 20 Jahre her.

2.2.3.10. H. W.

Auf Frage, ob der Zeuge H. W., Spitzname „T.“, eine 1 000-Dosen-Party in einem Steinbruch in der Nähe von Stuttgart besucht habe, die 1993 stattgefunden haben müsse, gab der Zeuge an, es nicht mehr zu wissen. Auf Vorhalt, ein T. S. habe bekundet, dass daran ein gewisser „T.“ und M. E. von den Ludwigsburgern bzw. Heilbronnern teilgenommen hätten, erwiderte der Zeuge, dass ihm der Name S. nichts sage.

Befragt zu M. D. bekundete der Zeuge, diesen von früher zu kennen, jedoch seit 15, 20 Jahren keinen Kontakt zu haben.

Mit der Feststellung konfrontiert, er sei in der rechtsextremen Szene „ganz dick drin“ gewesen und habe dort viele Leute gekannt, entgegnete der Zeuge W., dass ihm das alles zu viel geworden sei, „und irgendwann: Schluss, Ebbe, aus, nichts mehr“. Auf Frage, was er heute mache, erklärte der Zeuge: „Nachdem mein Arm abgeheilt ist, wieder Bewerbungen schreiben und schaffen gehen.“

Gefragt, ob und gegebenenfalls wo und über wen er Herrn F. kennengelernt habe, antwortete der Zeuge: „Auch über ‚Konzis‘ und so.“ Auf Nachfrage („über wen?“) gab er an: „Keller, Kolbstube“. Auf weitere Frage, ob M. F. eine enge Kontaktperson zu ihm gewesen sei, verneinte der Zeuge dies; er sei „halt auch mal zu ihm hingefahren zum Biertrinken und so“.

2.2.3.11. H. L.

Auf Frage, ob der Zeuge H. L. im Zeitraum von 1991 bis 1994 auf einer dieser „1 000-Liter-Bölkstoff-Partys“ in Heilbronn gewesen sei, antwortete der Zeuge, es habe früher viele solcher Feierlichkeiten gegeben, die sich „1 000-Dosen-Partys“ genannt hätten. Daher würde er schon sagen, er habe „einige mitgenommen“. Darum könne er das jetzt nicht genau sagen, ob er dort gewesen sei. Das könne aber durchaus sein.

Darauf angesprochen, es gebe eine Aussage, wonach er dort gewesen sei, sowie die Frage, ob er einen Herrn F. kenne, verneinte er; das sage ihm nichts. Befragt zu „T.“ [H. W.], E. und A. H. äußerte er sich ebenfalls verneinend. M. F. wiederum sage ihm etwas, ebenso R. D. Darauf hingewiesen, diese seien dort ebenfalls benannt, sowie gefragt, ob er M. D. kenne, verneinte der Zeuge. Nach Vorhalt, bei dieser Feier in Heilbronn seien drei oder vier Autos aus den neuen Bundesländern hingefahren und – neben dem Zeugen – M. N., W. – genannt „F.“ –, „M.“ und T. S. dabei gewesen, sowie die Frage, ob es sein könne, dass diese Leute mitgefahren seien, bejahte der Zeuge dies; das sei möglich. Die Namen seien ihm auf jeden Fall aus Chemnitz geläufig. Er könne jetzt nicht bestätigen, dass diese Leute dabei gewesen seien; es sei aber gut möglich. Insoweit wisse er jetzt auch nicht, wer eventuell noch mit dabei gewesen sei. Daran, ob er auf weiteren Partys bzw. Geburtstagsfeiern in Heilbronn gewesen sei, könne er sich nicht entsinnen.

Auf Vorhalt, dass am 14. Januar 2006 R. H. und K. H. in der Gaststätte „Balaton“ in der Hauptstraße xxxx in Waiblingen-Neustadt zusammen ihren Geburtstag gefeiert hätten, wo auch der Zeuge dabei gewesen sein solle, bekundete dieser zu wissen, dass er schon auf Geburtstagen von Herrn H. gewesen sei. Das sei also gut möglich. Auf Nachfrage, ob das auch in dieser Gaststätte „Balaton“ gewesen sei, antwortete er: „Ja, ich glaube.“ Ob dies in Waiblingen gewesen sei, bekundete der Zeuge: „Ja, das könnte sein.“ Auf Frage, von wem er da eingeladen worden sei, erklärte er: bestimmt von R. H. Befragt, ob er mit R. H. und K. H.

befreundet gewesen sei, bekundete der Zeuge: „Ja, mit R. vielleicht intensiver. Ja. K. kannte ich auch, aber ich denke, ich wurde vom R. eingeladen.“ Auf Frage, ob er mit anderen dorthin gefahren sei, antwortete der Zeuge, das nehme er an bzw. könne sein. Er sei sicherlich mit anderen Freunden aus Chemnitz auf der Feier gewesen, könne diese aber nicht mehr genau benennen; sie seien früher jedes Wochenende unterwegs und überall eingeladen gewesen. Nochmals darauf angesprochen, ob dies 2006 gewesen sei, erklärte er, es nicht mehr genau zu wissen. Gefragt, ob er mit dem Auto gefahren sei, bejahte er. Er sei auch einmal, glaube er, „geflogen und gefahren“. Ob er jetzt genau an dem Datum selbst gefahren sei, wisse er nicht mehr. Er wisse jetzt nicht mehr genau, mit wem genau er bei dieser Geburtstagsfeier gewesen sei. Wann er zuletzt in Württemberg gewesen sei, wisse er auch nicht mehr. Übernachtet habe er seinerzeit vielleicht in der benachbarten Pension; da habe er mal geschlafen. Auf Vorhalt, dass R. H. und K. H. in den folgenden Jahren auch immer zusammen ihren Geburtstag gefeiert hätten, nach 2006 beispielsweise auch am 6. Januar 2007, erklärte der Zeuge, es sei gut möglich, dass er dort dabei gewesen sei; er wisse es aber nicht mehr genau. Er sei sicherlich ein, zwei Mal dort gewesen.

Nach Vorhalt, er komme ja aus Chemnitz und habe auch Kontakte nach Baden-Württemberg gehabt, sowie der Frage, wie diese entstanden seien und mit wem er primär diese Kontakte nach Baden-Württemberg gehabt habe, antwortete er: „Wirklich primäre Kontakte würde ich jetzt nicht unbedingt sagen.“ Entstanden seien sie halt durch die Konzerte, durch feierliche Veranstaltungen. Da habe man sich halt mehrmals gesehen und „Hallo“ gesagt. Sicherlich habe er auch Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg besucht; er sei früher eigentlich sehr viel unterwegs gewesen. Ob es [so die Frage] eher in Nordwürttemberg oder Südbaden gewesen sei, in Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgart und Umgebung, könne er jetzt wirklich nicht mehr sagen; da habe es eigentlich nichts Spezielles gegeben. Er denke, das sei auch so in der Zeit vielleicht bis 2003, 2005 gewesen, als er sich noch selbst mit der Musik beschäftigt habe. Mitglied in einer Band sei er nicht gewesen; er sei nicht so musikalisch und spiele kein Musikinstrument.

Ein M. E., der einen Keller in Ludwigsburg gehabt habe, sage ihm jetzt nichts. Gefragt, wie oft die Treffen in Baden-Württemberg stattgefunden hätten bzw. wie oft er in dem Zeitpunkt bis 2003, 2005 da gewesen sei, gab er an: „Also, Treffen – – Es waren ja, wie gesagt, so Feiern oder halt Konzertveranstaltungen, wenn das so gewesen ist, und da gab es nichts Regelmäßiges.“ Vielleicht sei es ein Mal im Jahr gewesen, vielleicht auch alle zwei Jahre oder auch zwei oder drei Mal in einem Jahr. Er könne es nicht mehr genau definieren. Befragt, ob man zusammen mit anderen oder allein dorthin gefahren sei, erklärte er: Nein, sicherlich sei man immer mit Freunden zusammen hingefahren. Auf Nachfrage, wer da immer mit ihm zusammen gefahren sei, erläuterte der Zeuge, das sei unterschiedlich gewesen; das könne er jetzt auch nicht mehr wiedergeben. Namen könne er nicht mehr nennen. Gefragt nach einem „S.“ aus Heilbronn, der auch „Waffen-S.“ genannt worden sei, verneinte der Zeuge, dass ihm das etwas sage.

Auf Frage, ob er 1993 auf einer Geburtstagsfeier in Öhringen gewesen sei, bekundete der Zeuge L., dass ihm das nicht bewusst etwas sage. Gefragt, ob er einen A. S. kenne, verwies er ebenfalls darauf, dass dieser ihm nichts sage.

Auf weitere Frage, ob er mal auf einem Konzert von Ian Stuart in Waiblingen gewesen sei, bejahte er dies. Befragt zum Grund führte er aus, dass dies das einzige Mal gewesen sei, dass er diese Band gesehen habe. Daran könne er sich jetzt entsinnen, weil er nur ein Mal diese Band gesehen habe. Danach sei Stuart dann gestorben. Befragt, ob ihn das von der Ideologie her bzw. vom Inhalt überzeugt habe, erklärte der Zeuge, damals sei er der englischen Sprache „noch nicht mal ganz so mächtig“ gewesen. Daher sei er „eigentlich dort [gewesen], weil der richtige Umgang wahrscheinlich damals mit hingefahren ist – hat Spaß gemacht und war sicherlich ein angenehmes Wochenende“.

2.2.3.12. C. M., geborener K.

Der Zeuge C. M., geborener K., vermute, dass er wahrscheinlich 1997 in Stuttgart mit T. B. und seinem Bruder gewesen sei. Es sei eine Mahnwache beim Schlosspark gewesen. Er wisse den Zweck der Demonstration nicht mehr. Er wisse nur noch, dass er mitgefahren sei. Sie seien dort, vermutlich von linken Gruppen, angegriffen worden. Die Polizei sei mit Holzknüppeln los und habe sie zurückgedrängt. Der Auftritt sei für sie vorbei gewesen und sie seien wieder weggefahren. Der Zeuge vermute, dass sie da vielleicht 20 Leute gewesen seien.

2.2.3.13. E. P.

Der Zeuge E. P. bekundete, zusammen mit M. M. F. sei er mindestens zwei Mal in Heilbronn gewesen und zwar in den Neunzigerjahren, 1995 oder 1996, jedenfalls vor seiner Inhaftierung. Zu einem späteren Zeitpunkt sei er nicht mehr in Heilbronn gewesen. Verbindung zu Heilbronn habe er lediglich über F. und dessen Verwandtschaft gehabt. Befragt zu einer etwaigen Rolle F.'s in der Szene führte der Zeuge aus, dass dieser „gar keine“ Rolle gespielt habe. F. sei „sehr labil“, „ganz schwer einzuschätzen“ und man könne ihm nicht vertrauen.

Der Zeuge bestätigte, einmal mit M. M. F. mit einem Wohnmobil in Heilbronn gewesen zu sein. Auch die Eltern von F. seien mit dabei gewesen. Dies sei vor seiner Inhaftierung gewesen. Nach seiner Inhaftierung sei er nicht mehr in Heilbronn gewesen, auch der „P.-Keller“ oder „Bayern-Keller“ sage ihm nichts [siehe auch unter B.I.2.2.2.12.].

Er könne sich nicht mehr entsinnen, wer außer ihm und F. damals noch mit in Heilbronn gewesen sei. Sicherlich seien sie nicht nur zu zweit gewesen. Mundlos oder Böhnhardt seien jedenfalls nicht dabei gewesen. Mit Mundlos und Böhnhardt sei er niemals nach Baden-Württemberg gekommen. Auch hätten Mundlos und Böhnhardt ihm nie etwas von Heilbronn erzählt.

Befragt dazu, ob er im Zeitraum bis 1994 an einer 1 000-Liter-Bölkstoff-Party in Heilbronn teilgenommen habe, führte der Zeuge aus, dass ihm dies nichts sage. Auf Vorhalt, S. habe anlässlich dessen Vernehmung am 7. August 2012 angegeben, bei besagter Party im Steinbruch seien unter anderem auch H. L., M. N., W. genannt „F.“, „M.“ und T. S. zugegen gewesen, man sei mit drei oder vier Autos nach Heilbronn gefahren, bestätigte der Zeuge insoweit, diese Personen zwar zu kennen, er könne sich aber nicht entsinnen, zu dieser Party mitgefahren zu sein. Steinbruch sage ihm nichts, das wüsste er mit Sicherheit.

Auf Vorhalt von Angaben, die der Zeuge im Rahmen seiner Vernehmung beim BKA am 7. August 2012 machte, bestätigte der Zeuge, drei bis vier Mal in Ludwigsburg gewesen zu sein, ferner Konzerte in Baden-Württemberg besucht zu haben [siehe auch die Ausführungen des Zeugen zum „E.-Keller“ unter B.I.2.2.1.11.].

Der Zeuge bestätigte seine gegenüber dem BKA getätigte Einlassung, wonach er das letzte Konzert der Band „Screwdriver“ mit Ian Stuart besucht habe. Er könne aber nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob man anschließend zurückgefahren oder aber an diesem Abend noch im Keller in Ludwigsburg gewesen sei. Er könne sich aktuell nicht mehr erinnern, ob Böhnhardt und Mundlos ebenfalls auf besagtem Konzert gewesen seien. Diese seien „aus einer anderen Ecke als die Musik“ gekommen. Man sei damals mit zwei oder drei Autos zu dem Konzert gefahren, habe dann dort eventuell – er wisse es jetzt nicht genau – geschlafen. Wer außer ihm dabei gewesen sei, wisse er nicht mehr genau. Dass R. dabei gewesen sei, könne sein, so der Zeuge auf Nachfrage.

Befragt zu Angaben von S., wonach S. in Waiblingen anlässlich des zweijährigen Bestehens der „Kreuzritter für Deutschland“ mit ca. 200 Teilnehmern gewesen sei, verneinte der Zeuge, dort ebenfalls anwesend gewesen zu sein.

An der Geburtstagsfeier von R. H. und K. H. in der Gaststätte „Balaton“ in der Hauptstraße xxxx, Waiblingen-Neustadt, am 14. Januar 2006 habe er nicht teilgenommen.

Die Aufenthalte anlässlich der Konzertbesuche in Baden-Württemberg hätten „maximal ein oder zwei Tage“ gedauert. Wochentags habe er dann ja auch wieder arbeiten müssen.

2.2.3.14. T. B.

Auf Frage, ob der Zeuge mit C. und A. K. im Jahr 1997 bei einer Mahnwache in Stuttgart gewesen sei, antwortete der Zeuge B., so wie er das den Fotos in den Zeitungen der letzten Tage entnehmen könne, gehe er davon aus. Er bestätigte, auf dem Bild gewesen zu sein.

Auf Nachfrage, ob er sich daran erinnern könne, gab der Zeuge an, dass ihm das erinnerlich sei. Auf Frage, ob er noch wisse, was der Anlass für diese Mahnwache gewesen sei, gab der Zeuge an, soweit er in den Zeitungen gelesen habe, sei es um den Einmarsch in den Irak gegangen und dass die USA ein „Schweinestaat“ sei. Das habe sich aber nicht geändert.

Auf Nachfrage, ob er sich heute noch daran erinnern könne oder dies aus der Zeitung wisse, worum es bei dieser Mahnwache gegangen sei, antwortete der Zeuge, er könne sich an den Inhalt der Demonstration nicht erinnern. Er wisse, dass sie da gewesen seien. Sie hätten bundesweit Kontakte gehabt, hauptsächlich zur JN, aber auch zur NPD. Dementsprechend hätten sie aus diplomatischen Erwägungen gesagt: „Gut, wir unterstützen auch mal eine Veranstaltung von denen, um die Beziehungen aufrechtzuerhalten.“

Man dürfe nicht vergessen, dass sie eine Hardlinerjugendgruppe gewesen seien, die aber auch sehr massiv aufgetreten sei. Das heiße, wenn Demonstrationen in Mitteldeutschland gewesen seien, dann seien sie durchaus mit 100, 150, teilweise auch mal mit 200 Personen hingefahren. Das hätten sie hier nicht gemacht, weil dann hätten sie ja die JN vor Ort düpiert, wenn sie mit mehr Leuten gekommen wären, als die Baden-Württemberger selbst zusammenbekommen hätten. Deswegen hätten sie eine kleine Abordnung geschickt, um guten Willen zu zeigen und um die diplomatischen Beziehungen untereinander zu verfestigen.

Er habe gute Kontakte zu den damaligen Vorsitzenden gehabt. Er habe jetzt keine Ahnung, wer das gewesen sei. Es könne S. R., H. A. gewesen sein. Mit der gesamten Führungsriege der JN sei man gut ausgekommen, obwohl man ja eher dem radikaleren Kern angehört habe. Das heiße, mit dem westdeutschen härteren Kern habe die JN nicht so gute Beziehungen gepflegt. Sie hätten gute Beziehungen zu ihnen gepflegt. Sie seien auf Veranstaltungen von ihnen gegangen und hätten denen auch geholfen, wenn die in Thüringen Veranstaltungen, Bundesschulungen oder Sonstiges gemacht hätten. Insoweit sei das einfach nur eine Goodwill-Aktion gewesen. Sie seien einfach hingefahren und hätten Präsenz gezeigt. Mehr sei das nicht gewesen.

Auf Frage, ob man am gleichen Tag zurückgefahren sei oder ob sie sich mehrere Tage in Baden-Württemberg aufgehalten hätten, antwortete der Zeuge, er denke, sie seien danach noch kurz in der Bundeszentrale der NPD gewesen, hätten ein paar Plakate abgestaubt und seien dann wieder zurück, wenn er sich recht entsinne.

Auf Frage, ob sie zusammen gefahren seien, mit einem Bus, oder wie sie nach Stuttgart gekommen seien und wieder zurück, antwortete der Zeuge B., bei vier Mann seien sie mit Sicherheit nicht mit dem Bus gefahren. Er denke, sie seien mit dem Auto gefahren.

Auf Frage, ob die Reise dann z. B. der Verfassungsschutz aus Thüringen bezahlt habe, antwortete der Zeuge, irgendjemand habe zahlen müssen. So etwas sei im Nachhinein immer gesponsert worden vom Freistaat Thüringen. Auf Frage, ob das Trio vor Ort gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Nicht dass ich wüsste.“

Gefragt, ob er öfter nach Baden-Württemberg zu Mahnwachen, Demonstrationen usw. gefahren sei, verneinte dies der Zeuge und erläuterte, da dies „am Arsch der Welt“ gewesen sei.

Auf Frage, ob dies das einzige Mal gewesen sei, wo er in Baden-Württemberg gewesen sei, antwortete der Zeuge, er sei mit Sicherheit noch öfter in Baden-Württemberg gewesen. Es komme darauf an. Er sei bei zig Vereinen Mitglied gewesen und sei jedes Wochenende irgendwo gewesen. Er wisse nicht, ob GFP-Kongresse stattgefunden hätten. Er sei andauernd auf irgendwelchen Veranstaltungen bundesweit gewesen.

Auf Vorhalt, dass wohl offensichtlich ein Anmelder für diese Mahnwache fungiert habe, ein Funktionär aus Neckarwestheim, der einige Jahre später Chef der noch radikaleren NPD-Abspaltung „Bewegung Deutsche Volksgemeinschaft“ mit Sitz in Heilbronn gewesen sei und

auf Frage, ob er diesen kennengelernt habe, sagte der Zeuge: „Wenn Sie jetzt ein Bild hätten.“ Der Name sage ihm überhaupt nichts.
Dem Zeugen wurde ein Bild aus den „Stuttgarter Nachrichten“ gezeigt mit der Frage, ob es sich dabei um L. K. handle. Daraufhin antwortete der Zeuge, da müsse er passen.

Dem Zeugen sei erinnerlich, dass er am Rudolf-Heß-Gedenkmarsch 1996 in Worms teilgenommen habe. Auf Frage, wer von den Personen dabei gewesen sei, die für den Untersuchungsausschuss von Interesse seien, antwortete der Zeuge, dass relativ viele Thüringer dort gewesen seien. Wie viele, wisse er nicht, garantiert 30 bis 50 Mann. Sie seien da auch eine ganze Weile hier in Baden-Württemberg am Anfang unterwegs gewesen, aber nur, weil hier kein Mensch sich dafür interessiert habe, wenn sie irgendwo im Wald geparkt hätten, bis das dann losgegangen sei. In Thüringen habe die Polizei Haftbefehle und Ähnliches ausgestellt, also Gewahrsamsnahmen. Und dementsprechend hätten sie sich aus Thüringen und auch aus Bayern entfernt. In Worms seien wahrscheinlich D. und A. dabei gewesen. Ansonsten wisse er jetzt von bundesweit wichtigen Personen niemanden.
Auf Frage, ob W., K., G. und Mundlos dabei gewesen seien, äußerte B., die Thüringer seien alle dabei gewesen. Sie seien zusammen unterwegs gewesen. Er wisse nicht mehr, ob Böhnhardt dabei gewesen sei.

Auf Frage, wie oft der Zeuge in Baden-Württemberg gewesen sei, antwortete er, das könne er nicht sagen. Er wüsste nicht, woran er das festmachen solle.

Gefragt, wo er in Baden-Württemberg gewesen sei, erwiderte der Zeuge, bei der Worms-Geschichte seien sie in irgendeinem Wald gewesen. Er könne sich nicht mehr erinnern. Er sei mit Herrn K. unterwegs gewesen, der gefahren sei. Sie hätten sich in irgendeinem Waldgebiet getroffen, weil sie eben Thüringen und Bayern gemieden hätten und seien dann peu à peu Richtung Worms geführt worden.

Ansonsten sei er auf Veranstaltungen gewesen, wenn die bekannten Vereine irgendetwas durchgeführt hätten. Die hätten durchaus auch mal in Bayern oder in Baden-Württemberg oder sonst wo im Bundesgebiet stattgefunden. Das habe er nicht mitgezählt und das sei auch nicht wichtig für die Sachen gewesen. Wo ein Hotel gefunden worden sei, sei man hingefahren, wo das vorbereitet worden sei. Dann habe das eben stattgefunden.

Auf Frage, ob er in Stuttgart gewesen sei, entgegnete der Zeuge B., zu dieser Demonstration sei er dort gewesen. Ansonsten sei es ihm nicht erinnerlich.

Auf Frage, ob er in Heilbronn gewesen sei, antwortete der Zeuge, in Heilbronn sei er erst nach 2001 gewesen, was ihm bekannt sei. Er sei 2001 infolge der Hauskaufgeschichte dort gewesen.

Auf Mitteilung, dass dies Hardthausen gewesen sei, fragte der Zeuge, ob das Gericht in Heilbronn gewesen sei. Die Frage, ob er in Heilbronn gewesen sei und die Stadt kenne, verneinte der Zeuge.

Auf Nachfrage, ob er nie dort gewesen sei, antwortete der Zeuge B., außer zum Amtsgerichtstermin bei der Versteigerung sei ihm das nicht bewusst.

Auf Frage, ob er in sonstigen Bereichen von Baden-Württemberg außer den jetzt bereits genannten gewesen sei, erwiderte der Zeuge, das könne er heute nicht nachvollziehen. Man müsste beim Landesamt die Meldungen anschauen. Er könne sich an seine Baden-Württemberg-Reisen nicht mehr erinnern.

Auf Vorhalt, dass von ihm in Erfahrung gebracht werden solle – und nicht von irgendwelchen Unterlagen –, wo er in Baden-Württemberg gewesen sei und auf Frage, ob er die Stadt Schwäbisch Hall kenne, äußerte er, das wisse er nicht. Das könne er nicht sagen. Wenn Veranstaltungen in irgendwelchen Hotels oder Sonstiges gewesen seien, hätten sie sich nicht die Städte angeguckt, sondern sie seien dort auf einer Veranstaltung gewesen, die das ganze Wochenende gedauert habe. Sie hätten sich dort Vorträge oder Ähnliches angehört. Damit sei die Sache gegessen gewesen. An weitere Reisen, außer dieser Stuttgart-Reise, könne er sich nicht mehr erinnern. Dies schließe nicht aus, dass er anderweitig auch in Baden-Württemberg gewesen sei.

Auf Frage, wenn er in Baden-Württemberg gewesen sei, ob er die Informationen an den Verfassungsschutz gegeben habe, dass er in Baden-Württemberg gewesen sei und dort Aktivitäten stattgefunden hätten, antwortete der Zeuge B., er habe bei dem wöchentlichen Gespräch immer erzählt, wo er am Wochenende gewesen sei. Wenn er in Baden-Württemberg gewesen wäre, hätte er dies berichtet.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass es eine Mitteilung an das Landesamt für Verfassungsschutz bei der Veranstaltung 1997 in Stuttgart gegeben habe und in einer Stuttgarter Zeitung wie folgt abgedruckt worden sei: „Die Kundgebung wurde als Erfolg gewertet.“ Die Nationalen hätten linke Gegendemonstranten „in die Flucht geschlagen“. Die Frage, ob er sich daran noch entsinnen könne, verneinte der Zeuge. Wenn er es richtig gelesen habe in der Zeitung, solle darin gestanden haben, die Polizei habe sie in die Flucht geschlagen. Eine eigene Erinnerung habe er nicht daran.

2.2.3.15. J. P.

Der Zeuge J. P. verneinte eingangs seiner Vernehmung, einen Spitznamen innezuhaben, namentlich nicht „S.“, „der M.“, „I.-B.“ oder „E. B.“.

Auf Frage führte der Zeuge aus, im Jahre 1996 von Winterbach nach Erfurt umgezogen zu sein. Anschließend habe er in Sachsen-Anhalt und sodann für ein Jahr zur Ausbildung in Rostock gewohnt, seit 2010 lebe er im Landkreis Vaihingen/Enz. In Erfurt sei er damals „durch Zufall“ gelandet, er habe dort Leute besucht und es habe ihm gefallen.

Befragt dazu, wie er in die „rechtsradikale Szene“ gekommen sei, schilderte der Zeuge, dass er früher Skateboard gefahren sei und immer wieder auch zum Biertrinken in der Musikhalle in Ludwigsburg sich aufgehalten habe, wo sich auch ein paar Hools und „Glatzen“ aufgehalten hätten. Dies sei Mitte der Neunziger gewesen und er sei dann irgendwie in die Szene reingekommen, eine bewusste Entscheidung habe er aber diesbezüglich nicht getroffen. Heute sei er nicht mehr in der „rechten Szene“, er würde mitunter ganz sicher nicht mehr an einem „Rudolf-Heß-Gedenkmarsch“ teilnehmen. Er sei froh, mit diesen Leuten nichts mehr zu tun zu haben, es habe sich um einen „Haufen Arschlöcher, Dummschwätzer, Spitzel, Lügner, Diebe, Frauenschläger, Drogensüchtige“ gehandelt, dies sei nicht seine Welt. Die Teilnahme an einem „Rudolf-Heß-Gedenkmarsch“ habe er mal beabsichtigt gehabt, er sei dann aber davor verhaftet und eingesperrt worden. Ob dies in Beutelsbach gewesen sei, wisse er nicht mehr, so der Zeuge auf Frage.

Auf Vorhalt, dass ausweislich eines „Mundlos-Briefes“ es eine Reiberei in der Gaststätte „Oase“ gegeben haben soll, an der der Zeuge mit S. J. als Teil der „Tammer Szene“ auf der einen und M. E. und S. H. auf der anderen Seite beteiligt gewesen sein soll, führte der Zeuge P. aus, nichts Näheres über diesen Vorfall sagen zu können; es könne aber schon sein, dass es mal eine Schlägerei gegeben habe, da er den E. sowieso nicht habe leiden können. Erinnern könne er sich an die Schlägerei nicht und er wisse auch nicht, warum Mundlos in seinem Brief darüber geschrieben habe – Kontakt zu Mundlos habe er in der „Oase“ nicht gehabt. Über die „Tammer Szene“ wisse er nichts. S. J. kenne er aus Ludwigsburg, habe ihn wohl kennengelernt, als er 15, 16 Jahre alt gewesen sei. Er treffe S. J. ab und zu in der Kneipe, dies allerdings eher selten, zuletzt habe er ihn vor ein paar Wochen gesehen.

Bei M. E., den er nicht leiden könne, sei er einmal in der Wohnung gewesen, er habe dann aber nichts mehr mit ihm zu tun haben wollen, da das, was er dort gesehen habe, so „ekelhaft“ gewesen sei. Im Keller von M. E. sei er nie gewesen.

Befragt zu E. führte der Zeuge aus, dass dieser den ganzen Tag über nichts getan habe außer zu saufen, gearbeitet habe er wohl auch nicht. Das in Kombination damit, dass E. noch nicht mal eine eigene Wohnung gehabt habe, habe er „ziemlich asozial“ gefunden.

H. J. S., den er „S.“ genannt habe, sei immer mit seinen Frauen und mit dem „Kindermachen“ beschäftigt gewesen, ansonsten habe er keine Rolle gespielt. Auf Vorhalt, dass H. J. S.lässlich seiner Vernehmung am 23. Juli 2013 angegeben habe, J. P. kenne jeder, er sei bekannt

wie ein bunter Hund und dass E. nicht gut mit P. ausgekommen sei, bestätigte der Zeuge nochmals, dass es sich bei dem „S.“ um H. J. S. handele.

Den Vorhalt von Angaben der Zeugin B. E.-N., die diese anlässlich ihrer Vernehmung vor der Untersuchungsausschuss getätigt hatte und wonach sich B. E.-N. und der Zeuge in der „Oase“ kennengelernt und zuletzt vor zwei/drei Jahren über Facebook Kontakt gehabt haben sollen, bestätigte der Zeuge und erklärte, dass B. E.-N. ihn angeschrieben habe, ihn hätten damals viele angeschrieben. Über den „S.“ habe er da mitbekommen, dass sie die „U.“ sei, es habe sich damals um die Frau vom „S.“ gehandelt.

Auch im „Bayern-Keller“ bzw. „P.-Keller“ in Heilbronn habe er sich nie aufgehalten.

Ob er die Gaststätte „Hirsch“ in Stuttgart-Rohr kenne wisse er nicht sicher. A. S. kenne er nicht. Auf Vorhalt, dass der Zeuge im Jahr 1996 im Szenelokal „Hirsch“ in Stuttgart-Rohr zusammen mit H. J. S. und A. S. seitens der Polizei festgestellt worden sein soll, führte der Zeuge aus, dass dies sein könne, er wisse es aktuell nicht.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge zusammen mit S. J., K. S. und R. H. an Hitlers Geburtstag im Jahr 1996 bei einem Skinhead-Treffen in Geislingen-Binsdorf gewesen sein soll, erwiderte der Zeuge aus, dass er dies nicht wisse und ihm die Namen K. S. und R. H. nichts sagten.

Auf Frage, ob er im Jahre 2007 auf Skinhead-Treffen in der Region Ludwigsburg/Heilbronn/Stuttgart gewesen sei, verwies der Zeuge darauf, dass er im Jahr 2007 angefangen habe, sich „komplett rauszuziehen“. Er habe nur noch gearbeitet, sei auf keine Partys und keine Konzerte mehr gegangen und habe auch im Jahre 2007 das letzte Mal Alkohol getrunken. Den Entschluss habe er hierzu bereits im Sommer 2007 gefasst, dies bekräftigt durch eine Unterhaltung mit einem Richter, die er damals in Sangerhausen, Sachsen-Anhalt, geführt habe. Es habe damals der Widerruf der seinerzeit ihm bewilligten Strafaussetzung zur Bewährung im Raum gestanden. Seitdem sei er auch nie wieder straffällig geworden.

Auf entsprechende Frage hin führte der Zeuge aus, V. F. nicht zu kennen, die Diskotheken „La boom“ und „Luna“ würden ihm auf Anhieb nichts sagen, er könne aber auch nicht ausschließen, dort schon mal zu Gast gewesen zu sein.

S. H., genannt „der S.“, sei ihm ebenfalls kein Begriff.

Reichsbürger kenne er keine und habe auch nichts mit der Reichsbürgerbewegung zu tun, so der Zeuge P.

2.2.3.16. M. F.

Auf Frage, ob der Zeuge M. F. sich an eine 1 000-Dosen-Party erinnern könne, antwortete er, 1 000 hätten sie früher häufig gemacht. Auf Nachfrage, ob dies in der Nähe von Stuttgart gewesen sei, antwortete er, dies sei in Neckarwestheim in einem Steinbruch gewesen. Auf Vorhalt, dass er und S. dabei gewesen sein sollen, erwiderte der Zeuge, dies könne sein. Er könne sich nicht erinnern [weitere Ausführungen zu T. S. finden sich unter B.II.2.20.].

Auf Frage, was er zu M. F. sagen könne, fragte der Zeuge F. nach, wer M. F. sei. Auf Nachfrage, ob er ihn nicht kenne, antwortete der Zeuge: „Das ist alles ewig lang her. Wir nennen uns nicht immer mit Vor- und Nachnamen.“

Auf Vorhalt, dass M. B. D. Kontakt zu F. gehabt habe, welcher sich zeitweilig in Stuttgart aufgehalten habe und dort seine Ausbildung absolviert habe, antwortete der Zeuge F., F. sage ihm vom Namen her nichts.

Der Zeuge bejahte die Frage, dass er mal auf einer von M. D. organisierten Grillparty gewesen sei. Auf Nachfrage, ob er den D. dann nicht näher kenne, erklärte der Zeuge F., dass er mit ihm heute noch befreundet sei.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er Erinnerungen an die Person Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe habe. Als die Sache bekannt geworden sei, habe man sich die

Bilder angeschaut und sich selber gefragt, ob man die Leute irgendwo einmal getroffen habe oder nicht. Man vergleiche und schaue. Auch wenn man alte Bilder betrachte, schaue man, ob man da auf Gruppenfotos irgendjemanden sehe. Er habe nie bewusst mit den Leuten zu tun gehabt. Auf Frage, ob er irgendwann mal bevor das alles zu einem Ende gekommen sei, mitbekommen habe, dass sie untergetaucht seien, antwortete der Zeuge, er habe von den Leuten nie etwas gehört, bevor sie in den Medien gewesen seien. Der Zeuge verneinte die Frage, ob man auf Grillfesten oder auf der 1000-Dosen-Party darüber gesprochen habe. Befragt, ob gesprochen worden sei: „du, da gibt es ein paar, die sind da aus – – Die sind weg“, erwiderte der Zeuge, da sei nie darüber gesprochen worden. Auf Frage, ob man Geld gesammelt habe, antwortete er: „Bei mir wurde nie Geld gesammelt.“

Der Zeuge verneinte den R. D. zu kennen. Auf Frage, ob der Zeuge auf Feiern in Heilbronn gewesen sei, antwortete er: „Natürlich, ja“. Der Namen H. L. sage dem Zeugen etwas. Auf Frage, ob er M. N. kenne, antwortete der Zeuge: „M. N., da kenne ich einen. Der lebt heute aber in Nürnberg.“ Dem Zeugen wurde mitgeteilt, dass dieser sich „F.“ nenne, woraufhin der Zeuge erklärte: „Nein das ist gar aus – –.“ Der Vorsitzende stellte fest, dass dies ein anderer sein müsse.

Auf Frage, ob er „M.“, also K. D., kenne, fragte der Zeuge F. nach, ob dies „eine Blonde“ sei. Mit Namen sei es immer ein bisschen ein Problem. Ihm wurde mitgeteilt, dass der Spitzname „M.“ sei. Der Zeuge antwortete daraufhin, dass ihm das nichts sage. Der Name T. S. sage ihm auch nichts. Auf Frage, ob er H. W., genannt „T.“, kenne, antwortete M. F., den kenne er.

Gefragt, ob er sich in dem Szenelokal „Hirsch“ in Stuttgart-Rohr aufgehalten habe, erklärte der Zeuge, da sei er auch gewesen. Die Nachfrage, ob er da heute noch sei, verneinte er, er glaube, das Lokal gebe es gar nicht mehr. Befragt, ob er dort öfters gewesen sei, bis es die Kneipe nicht mehr gegeben habe, führte der Zeuge aus, er sei häufiger dort gewesen. Es sei jahrelang ein Treffpunkt zumindest für eine gewisse Zeit lang gewesen. Auf Frage, ob auch ostdeutsche Kameraden dabei gewesen seien, antwortete er, diese seien immer mal wieder dabei gewesen.

Auf Frage, ob er bei Veranstaltungen im „Balaton“ in Waiblingen und im „Rössle“ in Rheinmünster gewesen sei, erklärte der Zeuge, im „Rössle“ in Rheinmünster sei er gewesen. Das Balaton sage ihm nichts. Er sei zwei Mal in Waiblingen auf irgendeiner Veranstaltung gewesen.

Den R. H. kenne er. Auf Frage, was er zu ihm sagen könne, erwiderte er, den kenne er auch schon ewig. Er wisse nicht mehr, wie er ihn kennengelernt habe. Er denke, er habe ihn damals über die Stuttgarter Szene kennengelernt. Auf Nachfrage, ob er auf den Geburtstagsfeiern von H. und R. H. gewesen sei, antwortete er, er sei nicht auf allen gewesen.

Auf Frage, ob er die Diskotheken „La Boom“ und „Luna“ kenne, erklärte der Zeuge, „La Boom“ sage ihm etwas vom Namen her und „Luna“ kenne er nicht. Das „La Boom“ sei in Heilbronn gewesen.

Auf Vorhalt, dass F. gesagt habe, er sei Türsteher in den Achtzigerjahren gewesen, entgegnete der Zeuge, das habe er nie gesagt. Auf Nachfrage, ob er Ordner gewesen sei, antwortete er, ab und an mal sei er Ordner gewesen. Dies sei bei zwei oder drei Veranstaltungen der Fall gewesen. Auf Nachfrage, ob dies in den Achtzigerjahren gewesen sei, erwiderte der Zeuge, so denke er jetzt mal. Dies sei kein Job gewesen. Das sei ab und zu mal eine Gelegenheit gewesen. Es habe sich um Saalveranstaltungen in Stuttgart gehandelt. Da sei man ab und zu mal an der Tür gestanden, so zwei oder drei Mal. Welche Lokalitäten dies gewesen seien, wisse er nicht mehr. Er könne es nicht mehr sagen. Soweit er sich erinnere, sei dies nur in Stuttgart gewesen. Auf Nachfrage, wie lange er dies gemacht habe, sagte der Zeuge: auf zwei oder drei Veranstaltungen. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, wo dies gewesen sei.

Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, öfters in Heilbronn gefeiert zu haben und auf Frage, wo diese Feiern gewesen seien, gab der Zeuge M. F. an, diese seien in einem Keller gewesen. Mal seien sie auch auf einem Gartengrundstück gewesen. Sie seien bei verschiedenen Leuten gewesen. Er wisse keinen konkreten Namen mehr. An Herrn S. könne er sich erinnern. Man

werde ja oft irgendwo eingeladen und er wisse nicht immer, wem der Garten gehöre. Man bekomme eine Wegbeschreibung. Auch wenn er Einladungen bekomme, wisse er nicht, wem der Garten gehöre. Auf Nachfrage, wer eingeladen habe, antwortete er: der, der Geburtstag habe. Auf Nachfrage, wie die heißen hätten, führte der Zeuge aus: Herr S., mal habe ein Herr M. gefeiert und mal ein Herr M. Er könne es nicht mehr konkret sagen. Auf die Frage, bei wem der Zeuge überall gefeiert habe in Heilbronn, erklärte er: „In Heilbronn selber habe ich gefeiert beim Herrn D. in seinem Keller und bei dem Herrn – den Namen kenne ich nicht mehr –, in dem Bayern-Treffpunkt-Keller, Fußballkeller oder wie man den damals nannte, in diesem Keller, und der war in der Dammstraße. Die Nummer kann ich Ihnen leider nicht nennen. Und wie der damals hieß, weiß ich auch nicht mehr.“ Dies sei in den Achtziger und Anfang Neunzigerjahre gewesen. Sie sollen jedes Wochenende in dem Keller gewesen sein. Es habe sich um eine Kneipe gehandelt.

Er sei nur zwei Mal in dem Keller von Herrn E. gewesen, so der Zeuge F.

Auf Frage, ob er B. E.-N., genannt „U.“, kenne, antwortete er, das sage ihm nichts. Auf Vorhalt, dass sie auf der Mundlos-Garagenliste gestanden sei und bei ihrer Zeugenvernehmung am 24. Juli 2012 ausgesagt habe, den Zeugen zu kennen und vor dem Untersuchungsausschuss am 30. Januar 2007 angegeben habe, er sei drei, vier Mal in der Kneipe „Micha's“ in Ludwigsburg und bei der Fußball-WM '90 gesehen worden, entgegnete er, dass es möglich sei, dass ihn die Frau kenne. Der Name sage ihm nichts.

Auf Nachfrage, seit wann er den in Oberstenfeld wohnenden T. M. kenne, antwortete M. F.: „Kenne ich auch schon lang. Aber mit dem hatte ich noch nie was zu tun. Wir mögen uns nicht.“ Auf Frage, ob er etwas zu Kontakten von Herrn M. zu Personen der Nürnberger rechten Szene erzählen könne, gab der Zeuge an, er könne dazu nichts sagen. Er habe mit dem M. gar nichts zu tun. Auf Frage, wo er den M. getroffen habe, antwortete der Zeuge F.: in der „Rockfabrik“ in Ludwigsburg. Im Übrigen habe er ihn bestimmt auch auf irgendwelchen Veranstaltungen getroffen. Wo Herr M. möglicherweise organisiert gewesen sei, wisse er nicht.

Befragt – da er ja bereits den Herrn M. aus der „Rockfabrik“ kenne – wen er dort noch kennengelernt habe, entgegnete er, das wisse er nicht. Auf Frage, ob da Leute dabei gewesen seien von „Furchtlos & Treu“ oder ob das nur sein spezielles Interesse gewesen sei, antwortete er, es sei mal der eine, mal der andere dabei gewesen. Sie seien nie als Gruppe irgendwo großartig hingegangen.

Auf Frage, wie oft er den T. M. in Oberstenfeld besucht habe, antwortete der Zeuge F., er habe ihn kein einziges Mal besucht. Auf Nachfrage, wie der Kontakt zu ihm gewesen sei, gab der Zeuge an, ihn, wenn dann in der „Rockfabrik“ oder irgendwo auf einer Veranstaltung gesehen zu haben. Bei ihm selber sei er nie gewesen.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge angegeben habe in den Neunzigerjahren gelegentlich auf Heßmärsche gewesen zu sein und der Frage, ob er im August 1996 in Worms gewesen sei, antwortete der Zeuge F., da sei er nicht gewesen. Auf Vorhalt, dass er sich daran erinnern könne, wobei er ja einiges nicht mehr wisse, erklärte der Zeuge, er sei nie in Worms gewesen, das wisse er.

Der Zeuge bejahte die Frage, dass er nicht mehr auf Rudolf-Heß-Gedenkmärsche gehe. Es sei ihm zu stressig geworden mit den ganzen Polizeikontrollen und allem. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass dies der einzige Grund sei. Ideologisch würde er das weiterhin tun.

Auf Frage, ob er auf einer Mahnwache in Stuttgart im Jahr 1997 gewesen sei, bekundete der Zeuge, dass er dies nicht mehr wisse. Befragt, ob ihm der Name L. K. etwas sage, antwortete er, der Name sage ihm etwas. Nachdem dem Zeugen mitgeteilt wurde, L. K. habe die Mahnwache organisiert, erwiderte der Zeuge, dass er dann nicht dort gewesen sei.

2.2.3.17. H. H.-G. B., geborener K.

Auf Frage, ob der Zeuge H. H.-G. B., geborener K. schon mal in Heilbronn gewesen sei, antwortete er, er sei bestimmt schon mehrmals in Heilbronn gewesen. Gefragt, wo – vielleicht in

einem Keller – entgegnete der Zeuge, dass der Keller in Heilbronn bekannt sei. Aber da könne er sich wirklich nicht mehr erinnern. Wenn, dann sei das bestimmt schon 20 Jahre her gewesen.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er R. H. kenne. Er kenne H. von Konzerten her. Er [der Zeuge] sei auch einmal bei einer Geburtstagsfeier im „Balaton“ in Waiblingen dabei gewesen. Auf Nachfrage, ob der Zeuge auch am 14. Januar 2006 auf der Geburtstagsparty gewesen sei, entgegnete der Zeuge, das wisse er nicht mehr. Er sei ein paar Jahre da gewesen und sei auch ein paar Jahre nicht da gewesen. Auf Frage, was dem Zeugen der Name K. H. sage, entgegnete dieser, das sei auch jemand, den er schon vor 20 Jahren kennengelernt habe. Befragt, ob der Zeuge mit K. H. auch anschließend noch nach dem Verbot [von Blood & Honour] Bandveranstaltungen diskutiert habe, bekundete dieser. „Natürlich hat man über gewisse Konzerte mal gesprochen, wenn man irgendwie mal telefoniert hatte.“ Auf Frage, ob K. H. in die Konzertorganisation mit eingebunden gewesen sei, verneinte dies der Zeuge. Hingewiesen darauf, dass der Zeuge einmal ein Gespräch mit K. H. geführt habe, diesen angerufen habe, um ihn zu bitten, dass dieser bei der italienischen Skinband „Ultima Frontiera“ zwecks Konzertteilnahme nachfrage, was H. dann auch getan habe, erwiderte der Zeuge B.: „Ja, gut, das hat meiner Meinung [nach] jetzt nichts mit einer Konzertorganisation zu tun. [...] Hier wird vieles mal gefragt: Kannst du hier mal dort fragen, kannst du mal Sonstiges fragen? – Aber Mitorganisator ist man nicht, wenn man mal, finde ich, fragt, ob mal eine Band auftreten –“ [kann].

2.3. Personen aus Baden-Württemberg zu Besuch bei der „rechten Szene“ in Ostdeutschland

2.3.1. Gegenbesuche beim NSU

2.3.1.1. KHK M. K.

Auf den Vorhalt aus einer Vernehmung des T. S. aus dem Jahr 2012, wonach „die anderen“ öfter bei ihnen in Sachsen gewesen seien, wobei dort manchmal nur Zwischenstation auf dem Weg zu Konzerten nach Polen gewesen sei, erklärte der Zeuge KHK M. K., es liege ja auf der Hand; die Beziehungen hätten bestanden und wenn man auf dem Weg nach Polen sei, liege das quasi auf der Strecke. Von Baden-Württemberg nach Chemnitz sei es auch eine gewisse Strecke, weshalb er nachvollziehen könne, dass man da einen kurzen Zwischenstopp mache. Auf Vorhalt, dass die im Untersuchungsausschuss gehörten Zeugen nichts von polnischen rechtsradikalen Konzerten berichtet hätten, bekundete der Zeuge K., dass ihm das jetzt auch nicht so bekannt sei.

2.3.1.2. Ermittlungsbeamte zu T. M., geborener S.

Anstelle der Person T. M., geborener S. [nachfolgend wie auch im Vernehmungsverlauf wird die Bezeichnung „S.“ beibehalten], der von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hatte, wurden im Rahmen der Beweisaufnahme die mit ihm befassten Ermittlungsbeamten gehört [siehe oben A.II.4.2.4.].

2.3.1.2.1. KHK C. G.

Von der Vernehmung T. S. vom 24. Mai 2012 berichtend, teilte der Zeuge KHK C. G. mit, S. habe angegeben, dass Mundlos ihm gegenüber die Person „S.“ oder „S.“ erwähnt habe. S. sei dann auch nochmal mit dem Herrn „S.“ sowie Mundlos und Zschäpe zusammen bei einem Konzert „entweder in Thüringen gewesen, oder es könnte auch in Potsdam gewesen sein“, da habe er sich so nicht festlegen wollen. Insofern sei davon auszugehen, dass das Trio bzw. mindestens Mundlos und Zschäpe den Herrn S. und seine Freundin gekannt haben müssten. Im weiteren Vernehmungsverlauf ergänzte der Zeuge, dass H. J. S. wohl auch öfters in den Osten gefahren sei und dort Konzerte besucht habe.

Die Frage, ob es sich so verhalten habe, dass M. M. F. mal auf S. zugekommen sei und gesagt habe: „Da unten im Süden gibt es ja einen Haufen Skins. Die müssten wir mal besuchen.“, worauf dies umgesetzt worden sei, bestätigte der Zeuge G.; S. habe da über Herrn F. wohl

etliche kennengelernt [vgl. weitergehend unter B.I.2.2.3.1.1.]. Die Gegenbesuche aus Baden-Württemberg hätten öfter [als drei, vier Mal] stattgefunden.

Auf Frage, ob es noch weitere Besuche der Ludwigsburger im Osten gegeben habe außer dem erwähnten Konzertbesuch in Thüringen oder Potsdam, antwortete der Zeuge, nach seiner Erinnerung habe S. gesagt, dass die Baden-Württemberger öfters Gegenbesuche gemacht hätten. Wie oft und wo und mit wem man sich genau getroffen habe, könne er selbst aber nicht sagen. Anschließend gefragt, ob bei jedem Treffen übernachtet worden sei oder ob es da einfach Zwischenstationen gegeben habe, weil man woandershin unterwegs gewesen sei, erklärte der Zeuge, soweit er sich erinnern könne, „sowohl als auch, ist die Aussage gekommen von ihm, dass manchmal das auch auf Durchfahrt war“. Gefragt, ob S. nicht gesagt habe, wohin die gefahren seien, antwortete der Zeuge, dass andere Konzerte das Ziel gewesen seien, weil das diese Richtung gewesen sei, dass sie immer Konzerte besucht hätten.

2.3.1.2.2. KOK T. B., geborener M.

Wie der Zeuge KOK T. B., geborener M., berichtete, habe S. angegeben, dass er „eben beispielsweise auch aufgrund von E.’s Kontakten zu S. und E.-N. die dann wiederum auch grob, sehr lose – also ein loser Kontakt – kennengelernt, indem halt die Baden-Württemberger auch im Osten zu Konzerten waren.“ [vgl. auch B.I.2.2.3.1.2.]

Gefragt, ob S. etwas dazu gesagt habe, wie das Trio die „Spätzles“ kennengelernt habe, erklärte der Zeuge, er gehe davon aus – mehr sei es aber nicht; das sei reine Spekulation –, dass es auch über F. geschehen sei. Das werde durch diese Besuche und Gegenbesuche passiert sein – so sei seine „reine Vermutung und auch die vom S.“.

Nach Vorhalt, die Ludwigsburger seien auch zu Besuch im Osten gewesen und der Frage, ob er dazu etwas sagen könne, erklärte der Zeuge B.: „Also wahrscheinlich mehr rudimentäres Wissen, ehrlich gesagt.“ Er wisse, dass man auch diesen Komplex Ludwigsburg entsprechend intensiv abgearbeitet habe, wo er ganz am Rande beteiligt gewesen sei. Über den abschließenden Bericht, der dazu bestehe, „oder sonst wie“ könne er jetzt aber keine validen Informationen geben. Auf Vorhalt der Vernehmung von S. am 7. August 2012 („*Sie – die Baden-Württemberger – waren auch öfter da. ... Die sind plötzlich auch mal unter der Woche bei uns in Chemnitz aufgekreuzt. Dann gingen wir mit ihnen in die Kneipe, und sie fuhren im Anschluss weiter. Es waren nicht immer Treffen mit Übernachtung – manchmal waren wir Zwischenstation, wenn die auf dem Weg zu Konzerten nach Polen waren.*“) und der Feststellung, dass die bisherigen Baden-Württemberger Zeugen das vorliegend nicht so ausgesagt hätten, sowie anschließender Frage, ob er dieser Aussage nachgegangen sei und habe feststellen können, wer da immer dabei gewesen sei, verneinte der Zeuge dies „Also ich persönlich nicht“; er gehe indes davon aus, dass das überprüft worden sei.

2.3.1.3. B. E.-N.

Auf Vorhalt, die Zeugin B. E.-N., genannt „U.“, sei 1994 in Gera auf einem Konzert gewesen und auf Frage, ob sie das Trio dort auch schon getroffen habe, bejahte die Zeugin dies. Ebenso bejahte sie die Nachfrage, ob dies also zuerst 1994 in Gera gewesen sei. Auf weiteren Vorhalt, sie habe in ihrer Vernehmung bei der Polizei am 31. Juli 2013 angegeben, im Frühjahr 1993 bei McDonald’s in Jena bzw. Gera den Uwe Mundlos getroffen zu haben, verwies die Zeugin drauf, das Datum nicht mehr zu wissen. Auf Frage, wann das Konzert in Jena gewesen sei – im Frühjahr 1993 oder Frühjahr 1994 –, tendierte die Zeugin E.-N. zum Jahr 1993. Das angegebene Konzert in Jena sei ein rechtes Konzert gewesen, das sie mit den Herren E., S. und F. besucht habe. Die vom Trio seien auch da gewesen. Man sei nach Jena oder Gera gefahren – keine Ahnung, sie sei auch nicht mehr ganz nüchtern gewesen – und habe sich auf einem Parkplatz von McDonald’s mit irgendjemanden getroffen, worauf man zu diesem Konzert weitergefahren sei. Sie wisse nicht, welche Bands dort gespielt hätten. Sehr viel früher sei sie mit Herrn H. auf einem Konzert in Weimar gewesen. Darüber hinaus sei sie natürlich auf weiteren Konzerten gewesen, aber nicht auf solchen. Die Band in Weimar habe, so glaube sie, „Störkraft“ geheißen. Da habe der Herr H. irgendwas mit dem Sänger

gehabt, den gekannt, sie habe keine Ahnung. Außer M. H. und H. J. S. habe sie keine weiteren Freunde oder Partner aus der rechten Szene gehabt.

Soweit sie in einer Zeugenvernehmung angegeben habe, sie sei Anfang der 1990iger Jahre mit dem M. H. zusammen gewesen, stimme dies. Sie habe mitbekommen, dass der rechts sei. Das hätte sie am Anfang so nicht vermutet. Sie seien zweieinhalb, drei Jahre zusammen gewesen. Seine Mitgliedschaft bei der Band „Kettenhund“ habe sie nicht mehr mitgekriegt, weil sie da gar nicht mehr mit ihm zusammen gewesen sei. Dort sei dann die Frau G. F. mit ihm zusammen gewesen. In der Zeit des Zusammenseins mit ihr [der Zeugin] habe er ihres Wissens nach nichts mit Musik gemacht, wenngleich stimme, dass er sich bereits intensiver mit der Musik beschäftigt habe. Ob er Texte geschrieben habe, wisse sie nicht. Er habe ihr nie mal etwas vorgesungen und auch nicht gesagt: „Schätzle, komm her“, darauf hätte sie verzichten können, genauso wie auf Gesang.

Einen Vorhalt aus der Vernehmung der Zeugin vom 17. September 2013, wonach die Zeugin den T. S. beim dritten Besuch in den neuen Bundesländern zum ersten und letzten Mal gesehen habe, wobei S. kurz darauf in Haft gekommen sei, was die Zeugin noch wisse, weil E. noch dem S. geschrieben und sie dabei einmal unterschrieben habe, beantwortete die Zeugin mit „ja“. Auf weiteren Vorhalt aus dieser Vernehmung, die beiden seien „ganz dicke miteinander“ gewesen, erklärte die Zeugin, die beiden hätten „sich halt hin und her Briefe geschrieben. Die haben sich halt öfters unterhalten – keine Ahnung –, Telefon, auf dem Konzert“.

Die Zeugin E.-N. bejahte den E. R. zu kennen und es sei zutreffend, dass sie bei diesem übernachtet habe. Auf Vorhalt, dass man im Falle einer solchen Übernachtung mit der Person auch rede, verneinte die Zeugin; sie habe sich da ziemlich viel mit der K. D. unterhalten. Mit R. habe sie nicht viel gesprochen, sondern „Blödsinn gemacht halt“. Die Idee, dort übernachten zu können, sei von Herrn F. gekommen. R. habe so ausgesehen wie der rechten Szene zugehörig; diese seien „alle so angezogen“ gewesen. Sie glaube, dass R. auch mal mit zu Herrn E. gekommen sei. Außerdem glaube sie, dass er in Öhringen auf der Party gewesen sei. Er werde auch wohl im Knast gewesen sein; sie wisse es nicht mehr, weil das 20 Jahre her sei. Auf Vorhalt, dass R. offenbar Kontakt zum Trio gehabt habe, antwortete die Zeugin, dass die „ja fast nebeneinander gewohnt“ hätten. Auf Frage, ob sich die Zeugin mit R. über das Trio unterhalten habe, erklärte diese, dort übernachtet zu haben, außerdem sei R. bei Herrn E. gewesen, danach habe sie diesen nie wieder gesehen.

Des Weiteren verneinte die Zeugin auf entsprechende Nachfrage, etwas über eine Lieferung von einem Kilo TNT seitens T. S. über J. W. gewusst zu haben; ebenso wenig wisse sie darüber, ob das Trio nach Südafrika habe auswandern wollen. Solches habe sie auch nicht von oder bei R. gehört.

2.3.1.4. H. J. S.

Auf Frage, ob man irgendwann einmal nach Gera zu einem Konzert gefahren sei und ob dies 1994 gewesen sein könne, erklärte der Zeuge H. J. S., die Daten nicht mehr genau zu wissen; es sei jedoch richtig, dass man nach Gera zum Konzert gefahren sei. Die weitere Frage, ob man dort bei McDonald's in Jena oder Gera gewesen und da Beate Zschäpe und Uwe Mundlos getroffen habe, wurde vom Zeugen verneint. Der Herr Böhnhardt sei ohnehin „so schlicht hinter dem Mundlos gewesen“. Er glaube, mit dem gar nicht gesprochen zu haben. Nach seiner Meinung sei Böhnhardt zwar dabei gewesen, „aber mehr so hinten, hinter dem Mundlos“.

Natürlich sei man auch einmal in den neuen Bundesländern auf einem Konzert gewesen, so der Zeuge H. J. S. Er sei auch mit Frau E.[-N.] und Herrn E. gefahren. Er frage sich, wer noch dabei gewesen sei, ob der „S.“ dabei gewesen sei; das wisse er jetzt aber nicht hundertprozentig. Er glaube eher, der „S.“ sei nicht dabei gewesen.

Auf Frage, wie er sich erklären könne, dass auf einer 1998 gefundenen Liste des Trios Telefonnummern seiner früheren Freundin gestanden hätten, erklärte der Zeuge S., seine eigene sei auch dabei gewesen – „Ja, du musst dich ja austauschen. Wenn du irgendwo im Osten zu

Konzerten willst, musst du Leute kennen, die dir dann Bescheid geben, wann und wo die Konzerte sind.“ Er vermute, dem Mundlos seine Telefonnummer gegeben zu haben, damit jener ihm sagen könne, wann das Konzert in Jena stattfinde. Im Osten seien damals mehr Konzerte gewesen als hierzulande. Hier sei ziemlich schnell der Staatsschutz da gewesen und habe sie „gescancelt“. Im Osten sei „halt noch ein rechtsfreier Raum“ gewesen, sage er jetzt einfach mal. Da hätten die Konzerte noch stattgefunden. Solche Konzerttermine seien erst Tage vorher preisgegeben worden. Ob er wegen eines Konzertes tatsächlich einmal von Mundlos angerufen worden sei, wisse er nicht mehr. Auf Vorhalt, dass der Zeuge sich immer dann nicht mehr erinnere, „wenn es schwierig wird“, erwiderte dieser, dass das ja auch egal sei; sollte Mundlos angerufen haben, dann könnte er das ja sagen. Er wisse es aber einfach nicht mehr, ob das er [Uwe Mundlos] gewesen sei oder der R. Er selbst habe seine Telefonnummer ja vielen gegeben. Gefragt, ob er nach dem Austausch der Telefonnummern ein Konzert in Jena bzw. in den neuen Bundesländern besucht habe, erklärte der Zeuge S., auf dem „Oithanasie-Konzert“ gewesen zu sein. Er wisse, dass sie da mit den Chemnitzern hingegangen seien. Die „Jena-Leute“ seien schon dort gewesen. Übernachtet hätten sie „beim R.“, auch seine damalige Freundin. Zum R. gekommen seien sie über „diesen F.“. Der sei hier in Ludwigsburg auf die Schule gegangen. Dessen Vater habe so ein Wäschegeschäft und der F. habe irgendwas wie Chemischer Reiniger gelernt. Das sei anscheinend bloß hier in Ludwigsburg auf der Schule gegangen. F. sei ein Kumpel von E. gewesen. Die hätten sich wohl auf der Schule kennengelernt, weil der E. auch irgend so etwas auf der Schule gemacht habe. Frau E.-N.] habe ihm [dem Zeugen] irgendwann mal gesagt, sie habe einen Brief von R. aus dem Knast bekommen. Auf Vorhalt, der Zeuge habe einmal bei der Polizei angegeben, dass Frau E.-N. Briefe an Herr R. im Gefängnis geschrieben habe, erklärte er [der Zeuge] nunmehr, dass Herr E. geschrieben und Frau E.-N. noch einen „Servus“ darunter gesetzt habe. Das habe Frau E.-N. ihm vorher gesagt. Zuvor habe er das „halt so ausgelegt, dass sie den Brief geschrieben hat“. Er selbst habe keine Briefwechsel mit rechten Gefangenen gepflegt.

R. sei eine „unvergessliche Marke“. Den vergesse man nicht, mit seinen Sprüchen, mit seinen T-Shirts und seinen Aktionen. So hätten sie einmal am nächsten Tag wieder mit dem Auto heimfahren müssen. Daraufhin seien sie früher heim, zu Herrn R., weil sie da übernachtet hätten. R. wiederum habe nicht heim wollen und sei später gekommen. Als sie so im Halbschlaf gewesen seien, sei R. hereingekommen und habe gefragt, was denn hier so stinke. Dann hätten sie – Frau E.-N.] und er selbst – auf den E. gezeigt. Der habe „immer gestunken vom Alkohol und so“. Außerdem habe man gehört, wie E. geschnarcht habe. Daraufhin habe R. das Deo genommen und habe E. das Deo in den Mund hineingesprüht. So etwas merke man sich halt. Das sei typisch R. Das seien solche Aktionen von Herrn R. Ja, es sei Blödsinn und Schwachsinn. Er [der Zeuge] meine, R. habe auch viel erzählt. Oft sei zum Beispiel eine Antifa-Demonstration vor dessen Haus gewesen. Dann habe R. mit dem Luftgewehr vom Balkon auf „die Jungs da unten geschossen, und lauter so Dinger da“. Da seien sie selbst aber nicht dabei gewesen; das habe der nur erzählt.

Auf Nachfrage zu dem bereits erwähnten „Oithanasie-Konzert“ bestätigte der Zeuge S., dass sich das Trio nach seiner Meinung bereits drinnen befunden habe, weil sie die erst beim Hineingehen getroffen hätten. Gefragt, was man dann da gemacht habe, antwortete der Zeuge: „Die Musik angehört.“ Auf Nachfrage, was anschließend passiert sei, erklärte der Zeuge, dies nicht mehr hundertprozentig zu wissen, aber zu glauben, dass sie an dem Abend noch hätten heimfahren müssen, weil irgendwie keine Übernachtungsmöglichkeit bestanden habe.

2.3.1.5. E. P.

Auf Frage, ob es Besuch aus Baden-Württemberg in der Chemnitzer Szene, der dann z. B. auch in der Kneipe gewesen sei, gegeben habe, erwiderte der Zeuge E. P., dass ihm dies jedenfalls nicht bekannt sei. Ferner bestätigte er, sich an den Besuch eines McDonald’s-Restaurants anlässlich einer Konzertfahrt erinnern zu können. Befragt dazu, ob dieser Besuch „das mit den gelben Unterhosen“ gewesen sei, verneinte der Zeuge, dies sage ihm nichts. Er könne auch nicht sagen, ob es sich dabei um „den McDonalds-Besuch der Ludwigsburger in Gera in den Neunzigerjahren“ gehandelt habe, so der Zeuge auf Frage.

2.3.2. Sonstige Besuche in Ostdeutschland

2.3.2.1. S. H.

Die Frage, ob der Zeuge S. H. mal mit den Ludwigsburgern nach Jena gefahren sei, verneinte der Zeuge. Auch sei er nicht nach Polen zu einem rechtsradikalen Konzert mitgefahren und habe dort übernachtet.

Befragt zu Fahrten des Zeugen nach Ostdeutschland verneinte er, dort Konzerte besucht zu haben – allerdings habe er sich zu Hooligan-Aktivitäten dorthin begeben. Es sei richtig, dass er mal bei Auswärtsspielen von „07 Ludwigsburg“ gewesen sei. Die Fußballszene und die rechte Szene hätten sich überschritten. Gefragt, ob da auch E. und die anderen dabei gewesen seien, oder ob es sich hierbei um eine andere Gruppe handle, antwortete der Zeuge H.: „Nein, waren dabei [...]. Ich war mit denen – – Zum Fußball bin alleine gefahren“. Gefragt, ob es um Fußball oder um das Drumherum gegangen sei, äußerte der Zeuge: „Eigentlich der Fußball“. Auf Nachfrage, ob es „nicht eigentlich“ um Schlägereien gegangen sei, dass man sich da auseinandergesetzt habe, antwortete er: „Auch, ja.“ Das sei aber nicht der Hauptgrund gewesen. Auf Vorhalt, der Zeuge habe 2013 mal angegeben, er sei in der Erwartung von Schlägereien zu Spielen des VfB Leipzig gegen die „Sachsen Leipzig“ gefahren, erläuterte er, dass das bei diesen Spielen in Leipzig normal sei. Da sei immer Randalen, wie wenn der KSC nach Stuttgart komme.

Gefragt, ob man in die Fußballszene mit dem Ansinnen gegangen sei, rechtes Gedankengut dort besser zu verbreiten, verneinte der Zeuge. Das sei „absolut nicht“ der Fall gewesen. Er sei zu „Ludwigsburg 07“ gegangen, weil es vor der Haustür gewesen sei. Ansonsten wären sie vielleicht auch zu einem anderen Verein gegangen. Gefragt, ob „man sich da einfach nur schon heimisch gefühlt [habe] bei den Fußballfans, weil die selber schon rechts getickt haben“, erklärte er, dass das „keine rechten Fans“ gewesen seien. Es sei nicht so gewesen, dass man jetzt gesagt hätte: „Da sind irgendwelche, da geht man hin, aus diesem Grund.“ Man sei da nicht hin, um da irgendwie politisch aktiv zu werden.

2.3.2.2. M. M. F.

Nachdem der Zeuge M. M. F. verneint hatte, H. J. S. und B. E.-N., genannt „U.“, zu kennen, erklärte er auf Vorhalt von Angaben von Frau E.-N. („*Wir sind dann auch mal im Frühjahr '94 nach Jena und Gera zu einem Konzert gefahren. Dort haben wir zum ersten Mal bei McDonald's in Jena oder Gera die Beate Zschäpe und den Uwe Mundlos getroffen. Der F. ist gefahren und der Herr E., der S. und ich waren dabei. Übernachtet haben wir alle drei beim F. in Chemnitz.*“), sich daran nicht entsinnen zu können. Bei ihm habe keiner von diesen Leuten übernachtet; er habe mit den Leuten nichts zu tun. Entsprechend erklärte sich der Zeuge auch nach Vorhalt weiterer Vernehmungangaben von Frau E.-N. zu einem zweiten Besuch 1993 („*Wir sind mit dem Zug nach Chemnitz gefahren, weil auch der Herr S. mal etwas trinken wollte. Weiterhin dabei war noch der E., der F. war schon in Chemnitz. Definitiv dabei waren der Uwe Mundlos, Beate Zschäpe, der F. und der R. Es könnte auch noch die ‚M.‘ dabei gewesen sein.*“), sowie einem weiteren Besuch („*Es handelt sich um einen ‚Disco-Besuch‘ in Einsiedel. Ich bin mit F. gefahren. S. und E. sind woanders mitgefahren. Dann war noch definitiv der Uwe Mundlos dabei.*“).

Im Anschluss an die auf entsprechende Frage geäußerte Erinnerung des Zeugen F., er habe im letzten halben Jahr seiner Ausbildung in Baden-Württemberg einen Opel Corsa gefahren, wurde ihm eine Vernehmungsaussage von H. J. S. vorgehalten („*Wir sind damals vom F. auf ein Konzert nach Chemnitz eingeladen worden. Wir, das sind E., U. und ich. [...] Bis dahin kannte ich nur F. [...] Ich habe insgesamt dreimal in Chemnitz Kameraden besucht, einmal nahm uns – U., E. und mich – der F. in seinem Corsa nach Chemnitz mit.*“), worauf er weiterhin verneinte, eine – wie ihm vorgehalten wurde – zentrale Figur im Austausch zwischen Ostdeutschland und Nordwürttemberg gewesen zu sein. Auf Einwand, dass alle benannten Leute entweder bei ihm übernachtet hätten oder mit ihm gefahren seien, erwiderte er, dass bei ihm niemand übernachtet habe. Anderenfalls hätten sie bei seinen Eltern übernachten müssen, was aber nicht so gewesen sei, dann „wären die verrückt geworden“. Bei der „alten Woh-

nung“ [siehe dazu unten B.I.2.4.10.] habe es sich um die Wohnung seiner Eltern gehandelt; er selbst habe nach seiner Haft eine eigene Wohnung gehabt, zuvor nicht. Zuvor, in den Neunzigerjahren, sei er bei seinen Eltern gewesen, wo niemand übernachtet habe – „Da hätte ich Ärger gekriegt. Das wäre gar nicht gegangen. Das ist Quatsch.“ Er selbst habe keine Wohnung gehabt, weshalb bei ihm auch keiner übernachtet habe.

Im weiteren Vernehmungsverlauf nochmals auf Besuche in Ostdeutschland angesprochen, wobei im Rahmen des dritten Besuches ein Treffen mit Mundlos stattgefunden habe und Mundlos immer dabei gewesen sei, antwortete der Zeuge F. nunmehr: „Ja, das kann schon sein, aber ich habe – Ich weiß es nicht mehr“.

2.3.2.3. H. W.

Auf Frage, ob der Zeuge H. W. Kontakt zu Personen aus dem Umfeld des NSU-Trios habe, antwortete er: „Ich bin ja früher öfters nach Jena gekommen; das weiß man ja. – Ja, und ich war ja mehr mit den Leuten von Winzerla zusammen, äh von Lobeda, und das ist ja Winzerla gewesen. Das waren ja zwei verschiedene Haufen. – Und ich kenne sie. Ich kenne die Leute, ja. Das gebe ich auch zu. Aber ich kenne sie nicht wirklich gut. Man hat sich – In Jena war das so ein Flughafengelände, hinten, so ein abgelegenes. Und da sind auch immer Partys gemacht worden und ordentlich Bier getrunken worden.“ Gefragt, wen er auf den dortigen Partys kennengelernt habe, gab der Zeuge an, dass das ganz normale Leute gewesen seien. Auf Nachfrage, ob da auch das Trio, [insbesondere] Mundlos und Böhnhardt dabei gewesen sei, erwiderte er: „Ha ja.“ Auf weitere Nachfrage, wie lange er sich mit denen getroffen habe, erklärte er: „Wenn eine Party war, dann waren die da.“ Gebeten, eine Jahreszahl zu nennen, entgegnete er, das sei „auch wieder in den Neunzehnhundert-weiß-ich-was“ gewesen. Dass die dann untergetaucht seien, habe er nicht gewusst und das alles aus dem Fernsehen mitgekriegt, was da passiert sei – „Wie gesagt, wo ich nach Jena gezogen bin – Ich bin ja nach Apolda, habe da eine Frau gefunden. Ich habe auch die Zeit nicht mehr gehabt damals, weil ich habe drei Kinder noch mit hochgezogen, und dann habe ich einen biologischen noch, ja?“ Man komme dann mit den Leuten nicht mehr zusammen. Da habe man auch ganz andere Interessen, so der Zeuge W. Da seien Kinder wichtiger als alles andere.

Gefragt, ob ihm eine I. K., genannt „E.“ bzw. „NPD-E.“ – Freundin von Beate Zschäpe –, bekannt sei, die bei ihrer polizeilichen Vernehmung 2013 angegeben habe, dass sie einen „T.“ kenne, der bei einer Skinheadband namens „Triebtäter“ gewesen sei, der in Kahla und zuletzt in Apolda gewohnt habe, verneinte der Zeuge, wobei er bei der Band Gitarrist gewesen sei und wie bezeichnet wohnhaft gewesen sei. Ihn kennten viele Leute. Sie hätten CDs rausgebracht. Auf Nachfrage gab er an, 2007 in Apolda gewohnt zu haben; 2010/2011 sei er dort weg und wieder heim nach Gschwend gezogen. Nach Apolda gezogen sei er 2001/2002.

Gefragt, ob ihm eine N. H. bekannt sei, die ebenfalls einen „T.“ kenne, erwiderte er: „Wenn man auf irgendwelchen Konzerten ist und Sach und weiß ich was –“. Damit konfrontiert, dass dies alles Frauen seien, die sagten, den Zeugen zu kennen, gab dieser an, dass das sein könne; er wisse es nicht. Im weiteren Verlauf der Befragung nochmals zu seinen Wohnörtlichkeiten vernommen, ob er in Baden-Württemberg bis 2001 in Gschwend gewohnt habe und dann nach Apolda verzogen sei, bejahte der Zeuge dies. Dort sei er bis 2011 – „so was, ja“ – gewesen. Jetzt sei er wieder da – „Beziehung gescheitert“.

Nach Vorhalt, der Zeuge habe von einer Familienphase in Thüringen berichtet und der Frage, wie häufig dann noch der Kontakt zum Trio und wann die letzte Party gewesen sei, führte er aus: „Das weiß ich nicht mehr. Auf jeden Fall war das vor 2000 oder so. – Oder – Das ist schon 20 Jahre her, wo ich die gesehen gehabt habe, die Leute.“ Auf Nachfrage, ob er mit denen auch gesprochen habe, ob sie näher in Kontakt gekommen seien, erklärte er: „Das sind Partys. Da tut man sich wegsaufen und grillen.“ Auf weitere Nachfrage („aber Sie wissen zumindest, dass die da waren?“) gab er an: „Ha ja, die waren immer da, wenn irgendwas war, oder die waren woanders oder –“. Insoweit um nähere Erläuterung gebeten, äußerte er: „Ja, so wie sie halt Zeit gehabt haben, waren die da – je nach Einladung, wie auch immer; entweder kommt man oder kommt man nicht.“ Gefragt, ob er wisse, wo die zur damaligen Zeit gewohnt hätten, verwies der Zeuge darauf, dies nicht sagen zu können – „Also, ich weiß halt,

dass sie früher immer in so einem Klub rumgehängt sind in Dings oben, in Winzerla.“ Die Nachfrage, ob sie „so 2000“ gefragt hätten, ob sie bei ihm übernachten könnten, verneinte der Zeuge; er habe, wie gesagt, „die Leute schon ewig nicht mehr gesehen gehabt – wie gesagt, auf den Partys. Ich weiß nicht, was die getrieben haben, die Leute. Ich kann das echt nicht sagen.“

Die Nachfrage, ob er nur in den Neunzigerjahren Kontakt mit dem Trio gehabt habe, danach überhaupt nie mehr, bestätigte der Zeuge. Gefragt, ob er danach auch keinen Kontakt mit Leuten gehabt habe, die wiederum das Trio gekannt hätten oder dergleichen, erklärte er: „Nein, gar nicht. Null.“ Das sei also nur in der Zeit gewesen, als er in Jena bzw. in Apolda gewohnt habe, im Rahmen damaliger Partys.

Gefragt, ob er 2001/2002 oder später mal einen vom Trio irgendwo gesehen habe, entweder in Apolda oder anderweitig, verneinte er. Auf Nachfrage, ob er sich entsinnen könne, wann er die drei, die 1998 untergetaucht seien, das letzte Mal gesehen habe, gab er an, die gar nicht mehr gesehen zu haben. Das sei, wie gesagt, irgendwann einmal auf einer Party gewesen. Auf weitere Nachfrage, ob das alles gewesen sei, erwiderte er, es wirklich nicht zu wissen.

Befragt zu seinem ersten Anlass, in den Neunzigerjahren nach Jena zu gehen und dort Besuche zu machen, teilte der Zeuge mit: „Sagen wir mal, in Thüringen, die ganzen Konzerte und so – – In Weimar und der Ecke da oben hat es viele Konzerte gegeben. Und das ist auch über Mundpropaganda – – Oder man ist angerufen worden, und dann ist man hingefahren. Da war ein Treffpunkt ausgemacht; da hat man sich gesammelt. Dann ist man geschlossen aufs Konzert gefahren, und da lernt man die Leute kennen. Und das ist ja erst – – Wie gesagt, ich bin erst 2 – – Ach, ich bin durcheinander. 2001 bin ich nach Jena, weil’s mir dort gefallen hat. Außerdem war da damals auch mit meiner Exfreundin die Beziehung im ‚Arsch‘ – andere Luft schnappen. Ich wollte da nicht so lange bleiben [...].“ Auf Einwand, Gschwend/Jena sei nicht gerade um die Ecke herum, weshalb man sich durchaus bewusst dazu entscheiden müsse, bejahte der Zeuge dies. Gefragt, mit wem zusammen er dorthin gefahren sei, nannte er die Band. Das sei immer so gewesen. Im Winter habe man sich eine Pension genommen oder im Auto übernachtet. Eine entsprechende Nachfrage („nie bei privat?“) verneinte er; wenn man eingeladen worden sei, habe man da „geschwind eine Nacht gemacht“, das sei es dann aber auch gewesen. Das seien immer Fremde gewesen. Er habe nie deren Namen gewusst. Er habe „meistens immer“ eine Pension gehabt oder im Auto geschlafen. Das sei damals so ein Arbeiter-/AWO-Hotel in Lobeda gewesen, wo er geschlafen habe.

2.4. Bezüge des Trioumfeldes nach Baden-Württemberg

2.4.1. KHK M. K.

Der Zeuge KHK M. K. führte zu Beginn seiner Vernehmung aus, dass er seit 20 Jahren Kriminalbeamter beim Bundeskriminalamt und seit dem 14. November 2011 in der BAO eingesetzt sei, die später zur EG „Trio“ geworden sei. Bei der Vorbereitung sei ihm in dem Beweisbeschluss Nr. 72 aufgefallen, dass da sehr viele Personen genannt seien, die in seiner Tätigkeit in der Bearbeitung des Ermittlungskomplexes Ludwigsburg – was sein Schwerpunkt gewesen sei – nicht zwingend eine Rolle gespielt hätten, weshalb er gerne die dort aufgeführten Personen kurz anreißen wolle.

Beginnend mit J. B. W., dem gesonderten Beschuldigten in ihrem NSU-Komplex, sei zwar ihnen und ihm [dem Zeugen] bekannt, dass es da durchaus Bezüge nach Baden-Württemberg gebe oder gegeben habe; W. habe aber in Bezug auf den Komplex Ludwigsburg eigentlich keine nennenswerte Rolle gespielt und zudem – weil es sich noch um ein laufendes Ermittlungsverfahren handle und der Beschuldigte sich da auch noch nicht zur Sache geäußert habe – sei er selbst, so glaube er, auch gar nicht befugt, zu dieser Person Rede und Antwort zu stehen.

T. S. sei ebenfalls Beschuldigter im NSU-Ermittlungskomplex und heiße jetzt M. Im Gegensatz zu Herrn W. habe Herr S. umfangreich ausgesagt; unter anderem sei er [der Zeuge] auch

bei einigen Beschuldigtenvernehmungen zugegen gewesen. Über die Person könne man gerne sprechen.

Den Namen J. A., müsse er gestehen, habe er bis zum Lesen des Beweisbeschlusses 72 wohl noch gar nicht gehört. Zu J. A. könne er quasi gar keine Angaben machen, außer dass dieser zum Gruppenumfeld der „Blood & Honour“-Szene rund um den J. W. gehört habe. Er habe aber bei ihren Ermittlungen, speziell in seinem eigenen Fall, keine, und wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle gespielt, sodass ihm der Name eben nicht geläufig sei.

A. G. sei bei ihnen aufgetaucht – ebenfalls nicht in dem Komplex Ludwigsburg, sondern im Rahmen der Ringalarmfahndung vom 25. April 2007, wo ja diese These im Raum stehe, dass Mitglieder des NSU auf dem Rückweg oder auch auf dem Hinweg möglicherweise bei Herrn G. vorbeigefahren sein könnten. Das sei auch ein Ermittlungskomplex, den er selbst nicht bearbeitet habe. Er habe sich das aber mal durchgelesen und glaube, das Fazit bei diesem Ermittlungskomplex stelle sich so dar, dass es „sehr, sehr unwahrscheinlich“ sei, dass sie diese Route gewählt hätten, weil das Trio – er nenne es jetzt mal Trio, wobei sie ja wüssten, dass wahrscheinlich nur Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt bei diesem Attentat zugegen gewesen seien – zu diesem Zeitpunkt, 2007, schon einen ziemlich hohen Professionalisierungsgrad, so würde er es nennen, erreicht gehabt hätten und sie tunlichst versucht hätten, es zu vermeiden, Größen aus der rechten Szene im direkten Nachgang oder im Vorfeld von solch einer Tat anzusteuern. Außerdem sei G. laut eigener Aussage zwar kein Mitglied, aber zumindest ein Sympathisant der „Blood & Honour“-Szene und durchaus auch eine gewichtige Person gewesen, weshalb das schon allein deswegen einer Anfahrt zu Herrn G. widersprochen hätte. Das sei, glaube er, auch so der Tenor, der in diesem Ermittlungskomplex am Schluss festgestellt worden sei.

Auf Vorhalt, man hätte mit einer Fahrt „beide Sachen erledigen“ können – eine „gescheite Fluchtroute“ und gleichzeitig noch, Herrn G. dort auszusetzen –, bestätigte der Zeuge K., dass man das hätte machen können. Theoretisch hätte man natürlich auch nach Ludwigsburg fahren können, da hätten sie aber keinerlei Indizien, dass das auch entsprechend umgesetzt worden sei.

H. W. wiederum habe auch keinen Bezug zu dem Komplex Ludwigsburg gehabt; ihm [dem Zeugen] sei bekannt, dass dieser zur Truppe um den A. S. im Rahmen der KKK-Zugehörigkeit gehört habe. Selbiges gelte für A. S. Darüber hinaus sei er selbst auch nicht befugt, zu A. S. eine Aussage zu machen, weil da aktuell noch Ermittlungen liefen und sie vom Generalbundesanwalt keine Freigabe bekommen hätten. Auf Frage an den Zeugen, ob er selbst in Amerika gewesen sei, verwies er darauf, über die Ermittlungen im Zusammenhang mit A. S. nichts sagen zu können. Nach Vorhalt, der Zeuge sei also in Amerika gewesen und habe A. S. dort vernommen, sowie der Frage, ob dort ein Vernehmungs- oder Konsularbeamter der USA dabei gewesen sei, antwortete der Zeuge, es sei eine konsularische Vernehmung ohne Beamten seitens der amerikanischen Behörden gewesen; S. habe dem zugestimmt.

Hinsichtlich M. F. wiederum stimmten die Aussagen dahingehend überein, dass er quasi das Bindeglied „zwischen zum einen – ich nenne es jetzt mal nicht der Baden-Württemberger – der Ludwigsburger rechten Szene und den rechten Szenen in Chemnitz und Jena“ gewesen sei. Er glaube die Hintergründe müssten vorliegend bekannt sein, dass F., so glaube er, von 1991 bis 1994 von Chemnitz nach Baden-Württemberg gekommen sei und in Stuttgart eine Ausbildung gemacht habe, in deren Rahmen – er denke mal, in der Berufsschule – er auch Kontakt mit Herrn M. E. geschlossen habe. Der Zeuge K. erklärte sodann weiter: „über diese Schiene kam es dann halt zu den Besuchen in Chemnitz, oder im Raum Chemnitz, und in Tübingen, und dann die entsprechenden Gegenbesuche hier in Ludwigsburg. Da war er quasi letztendlich der Initiator, obwohl er das ja immer, wie wir auch gelesen haben, bestritt vor Gericht.“

Gefragt, ob er bei seinen Ermittlungen auch Kontakt mit der Musikszene gehabt habe, bejahte der Zeuge T. S. und J. W. seien ja auch Größen im Musikbereich gewesen. „Blood & Honour“ sei ja letztendlich auch nichts anderes als „dieser Vertrieb von illegaler rechter Musik mit Begleiten von Konzerten etc.“ gewesen. Dadurch, dass T. S. und J. W. beide auch Beschul-

digte seien, seien sie natürlich auch mit der Musikszene konfrontiert worden; da gebe es eine Schnittmenge.

Gebeten, einen vertiefenden Überblick über die Vernetzung der rechtsextremen Szene Sachsen/Thüringen im Umfeld zur Terrorgruppe NSU mit der rechtsextremen Szene in Baden-Württemberg zu geben, erklärte der Zeuge K., sie hätten „sehr, sehr viele“ Vernehmungen durchgeführt, mit dem ganzen Umfeld, mit den Chemnitzern, die da als Besucher in Ludwigsburg als auch als Empfänger für die Besucher aus Ludwigsburg aufgeführt gewesen seien. Selbiges gelte auch für die Thüringer. Er würde aber letztlich sagen, dass sie da keine Hinweise hätten feststellen können – das seien sehr detaillierte und umfangreiche Ermittlungen gewesen –, dass es da quasi – das habe ja mal im Raume gestanden – so eine Art Unterstützernetzwerk gegeben habe oder auch möglicherweise, dass – er bleibe jetzt mal bei den vorgenannten Ludwigsburgern – da möglicherweise die Leute von Mundlos, Böhnhardt und/oder Zschäpe hätten radikalisiert worden sein können. Da hätten sie überhaupt keine Indizien festgestellt. Letztlich würde er wirklich sagen, dass diese Treffen, wie man so schön sage, szenetypischer Natur gewesen seien. Szenetypische Natur – so sei auch der einhellige Tenor von den durchgeführten Zeugenvernehmungen gewesen – bedeute: Man treffe sich, man höre rechte Musik und begieße das mit reichlich Alkohol. Das würde er auch sagen zum Ende von diesem Ermittlungskomplex, dass es da wirklich keinerlei Indikatoren gebe, dass da mehr gewesen sein könnte.

Auf Frage, ob das BKA eine Auswertung des Umzugsverhaltens der Kontaktpersonen aus dem Umfeld des Trios nach Baden-Württemberg vorgenommen habe, erwiderte der Zeuge K., dass es keine „gesamte Auswertung“ gegeben habe. Man habe sich die einzelnen für sie interessanten Punkte herausgeholt, weil man da teilweise noch eigene Komplexe initiiert habe. Eine globale, gesamte Auswertung habe man aber nicht gemacht. Auf anschließende Frage, ob der BAO „Trio“ Erkenntnisse über Personen aus der rechten Szene in Baden-Württemberg vorgelegen hätten, die in das Unterstützernumfeld des NSU-Trios nach Thüringen und Sachsen gezogen seien bzw. zeitweilig ihren Lebensmittelpunkt dorthin verlagert hätten, stellte der Zeuge die Gegenfrage, ob damit auf eine bestimmte Person angespielt werde. Nunmehr gefragt, ob J. P., der sich ja auch als Reichsbürger bezeichne, das damals im Rahmen der Vernehmungen auch bereits gemacht habe, verneinte der Zeuge. Sie hätten im Nachgang zu den Vernehmungen nochmal dessen Adresse eruieren wollen, worauf das irgendwann publik geworden sei, er glaube 2013/2014. Da sei das, glaube er, erstmalig bei ihnen aufgetaucht. Es sei richtig, dass P. ausweislich der Akten im Oktober 2014 einen vorläufigen Reisepass beantragt und als Begründung angegeben habe, dass er sogenannter Reichsbürger sei und die Personaldokumente der BRD nicht als gültig betrachte. Auf Vorhalt, der Antrag sei abgelehnt worden, weil P. zu diesem Zeitpunkt gar keinen gültigen Reisepass gehabt habe, mit der Folge, dass er seinen Personalausweis nebst Reisepass zerstört und an die Meldebehörde Ensingen übersandt habe, weshalb er heute ohne Ausweispapiere sei, bekundete der Zeuge, hierzu nichts sagen zu können; das müssten sie noch einmal aktuell erheben.

Befragt zur Person P., ob es überhaupt vorstellbar sei, dass jemand ohne jedwede Ausweispapiere in unserem Land lebe, ob dieser dann staatenlos sei, erklärte der Zeuge K., dass er das jetzt auch nicht nachvollziehen könne. Seiner Meinung nach sei das natürlich nicht erlaubt und gerade die Vernichtung von Ausweispapieren sei letztendlich nichts anderes als eine Sachbeschädigung, weil das ja Staatseigentum sei. Wie genau dann der melderechtliche Status sei, könne er selbst leider auch nicht sagen.

Nach Vorhalt, S. K. R. habe Verbindungen nach Baden-Württemberg bzw. Kontakt auch zu den Ludwigsburgern gehabt und anschließend befragt, ob es darüber hinaus noch Kontakte gegeben habe, antwortete der Zeuge K., dass ihm dies nicht bekannt sei. Er wisse eben nur, dass laut P. diese Waffenübergabe auf irgendeinem Feld in der Nähe von Aldingen stattgefunden haben solle. Zu anderen Bezügen nach Baden-Württemberg sei ihm nichts bekannt [vgl. weitergehend unter B.I.3.2].

Gefragt, ob er etwas zu C. und A. K. im Kopf habe, erklärte er, dass A. K., glaube er, beruflich das eine oder andere Mal in Baden-Württemberg gewesen sei. Er sei ein Montagearbeiter und sei, so glaube er, auch viel hier im Süden unterwegs gewesen, nicht nur in Baden-

Württemberg, sondern auch im Raum Bayern. Dass er allerdings Kontakte zu den Ludwigsburgern gehabt haben sollte, habe sich, so glaube er, aus den Ermittlungen nicht ergeben.

Der Zeuge K. bekundete weiter, dass er etwaige Bezüge der Rockergruppe „Motorradstaffel Kreuzeiche Germania“ zu A. G., R. H., H. L. und J. W. nicht untersucht habe. Auch zu J. und L. A. (die gemäß Vorhalt Kontakt zu G., W. und H. gehabt haben sollten und auf deren Hochzeit die Band „Noie Werte“ gespielt habe) könne er nichts sagen. Der [dem Zeugen vorgehaltene] Name S. L., genannt „P.“ sei ihm bekannt; er selbst sei aber bei der Vernehmung oder den Abklärungen zur Person nicht beteiligt gewesen.

Nach Vorhalt, M. M. F. solle in der Zeit zwischen September 1991 und 1994 in einem Wohnheim in Ludwigsburg gegenüber der Gaststätte „Hirsch“ gewohnt haben und der Frage, ob er etwas davon wisse und wer damals aus Ostdeutschland F. besucht habe, erklärte der Zeuge K., er wisse aus der Vernehmung nur, dass jener von 1991 bis 1994 seine Ausbildung gemacht habe und sich temporär auch im Bereich Ludwigsburg aufgehalten haben sollte, er glaube, sowohl wohnlich als auch durch Besuche bei Herrn E. Nähere Details seien ihm jetzt aber nicht präsent.

Den [vorgehaltenen] Namen der Thüringerin I. P. habe er mal gehört. Dass diese 2003 die AFF, die „Aktive Frauen Fraktion“ gegründet habe, sage ihm nichts. Verbindungen von „M.“, K. D., nach Baden-Württemberg habe er nicht untersucht; das sei ihm jetzt nicht bekannt. Der Name sage ihm indes etwas. Den Vorhalt, D. solle auch die Ludwigsburger als Gruppe sowie T. S. gekannt haben, bejahte der Zeuge K. Er erinnere sich daran, dass bei einem der Besuche der Ludwigsburger in Chemnitz gemeinsam ein Konzert besucht worden sei, bei dem auch die Chemnitzer Rechten zugegen gewesen seien, wobei in diesem Kontext auch die K. D., genannt „M.“ aufgetaucht sei. Die habe da mit Sicherheit auch zum engeren Bekanntenkreis von T. S. gezählt.

Der Name S. J. sage ihm etwas; er bekomme ihn jetzt aber nicht eingeordnet. Auf Feststellung, demnach bringe es auch nichts, über dessen Ehefrau zu reden, antwortete der Zeuge K.: „Nein“.

Befragt zu dem aus Ostdeutschland stammenden M. H., der auf der NSU-Garagenliste gestanden habe, erklärte der Zeuge K., er meine sich aus den Zeugenaussagen erinnern zu können, dass dieser mal zu Besuch hier in Ludwigsburg in der Kellerrunde E. gewesen sei. Auf anschließenden Vorhalt, dass dessen Freundin „E.“ dabei gewesen sei, bestätigte der Zeuge, dass I. K. oder B., wie sie jetzt heiße, ihn begleitet habe. Auf Frage, ob das „jetzt eine weitere Ost-West-Verbindung mit irgendeinem Ergebnis“ gewesen sei oder einfach eine Feststellung: „Die waren dabei“, antwortete der Zeuge K.: „Natürlich klären wir die Personen auch polizeilich ab. Aber auch aus den gesamten Vernehmungen können wir jetzt auch keine Erkenntnisse gewinnen, dass man jetzt z. B. die Person M. H. in den engsten Fokus der Ermittlungen genommen hätte.“

Befragt zu E. P. bekundete der Zeuge, dass dieser auch zur Chemnitzer Szene gezählt habe, genau wie E. R., R. D. „und wie sie alle heißen“. Die seien alle vernommen worden, teils auch mehrfach. Einige seien bereits vernommen gewesen, bis dann dieser Komplex Ludwigsburg ins Rollen gekommen sei, worauf sie auch nochmal konkret zu diesem Komplex und den Besuchen befragt worden seien.

Auf Nachfrage, ob P., der seit 1996 Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos gekannt habe, auch zu seinen Aufenthalten in Heilbronn und Umgebung befragt worden sei, verwies der Zeuge darauf, dass er leider nicht alle von den über 3 000 Vernehmungen im Kopf habe.

Gefragt zu A. L. bekundete der Zeuge, den Namen L. auch einmal gehört zu haben, ihn jetzt jedoch nicht konkret einem Sachverhalt zuordnen zu können.

Auf Vorhalt, in den Akten heiße es, dass S. und F. nach bisheriger Bewertung die „Schlüsselfiguren“ zur Aufhellung der Bezüge des NSU und dessen Umfeld nach Baden-Württemberg

seien (sowie weiter: „Die beiden Personen haben sowohl enge und langjährige Kontakte zum Trio, zum Umfeld des Trios in Thüringen, zu den Ludwigsburgern – E., S., E.-N. –, nach Heilbronn, zu W. und G. sowie zu deren Kontaktpersonen im Rems-Murr-Kreis.“), bestätigte der Zeuge K., dass T. S. eine national bekannte rechte Größe gewesen sei, auch aus der gemeinsamen Zeit mit J. W. in der „Blood & Honour“-Szene und auch Konzerte organisiert habe. Man habe in der rechten Szene halt den Namen T. S. gekannt. Er wolle jetzt nicht sagen, dass der Name T. S. ein Türöffner gewesen sei. Er könne sich das nur so erklären, dass man halt gerne mit renommierten Rechten die Zeit verbringe, um dann auch „im positiven rechten Licht dazustehen“. Das sei also reine Mutmaßung. Darüber hinaus habe S. bei der Sprengstoffbeschaffung für den NSU eine maßgebliche Rolle gespielt. Er sei eine Zeit lang mit Beate Zschäpe liiert gewesen und wenn man diese ganzen Sachverhalte zusammen addiere, komme man schon zu dem Schluss, dass T. S. da eine sehr gewichtige Rolle gespielt habe. Er sei ja auch, glaube er, zwischen 1991 und 1994, bis er dann inhaftiert worden sei, häufiger hier im Raum Baden-Württemberg gewesen, wobei man das auch relativieren müsse. Fast alle, die sie da vernommen hätten – jetzt nicht nur im Bereich Chemnitz oder Baden-Württemberg –, hätten ausgesagt, dass deutschlandweit, aber auch im angrenzenden Ausland Konzerte besucht worden seien und dass man das jetzt nicht an einem Bundesland konkret festmachen könne.

Den Vorhalt, es habe mal Briefkontakt von S. – als er in Haft gesessen sei – mit E. gegeben, bejahte der Zeuge K.; die hätten sich ausgetauscht und S. habe auch, glaube er, mal bei E. übernachtet. Das sei bekannt.

Befragt zum Kontakt von S. zu F., der laut S. recht gut gewesen sei, führte der Zeuge K. aus: „Ja, ich würde da die gesamte Chemnitzer Szene, also T. S., auch damals J. B. W., den M. F., E. R., E. P. – da kann ich, glaube ich, jetzt noch beliebig fortsetzen –, T. S. noch nennen, auch A. L. Das war halt die Chemnitzer rechte Szene, und die kannten sich natürlich alle in- und auswendig, und entsprechend, klar, war da ein enges Kennverhältnis auch zwischen S. und F.“

Gefragt, ob S. einmal in Westdeutschland gearbeitet habe, bestätigte der Zeuge dies; er habe mal eine Zeit lang in Dortmund gearbeitet – „im Pott“.

Den weiteren Vorhalt, T. S. habe Uwe Mundlos empfohlen, für die HNG Kontakt mit dem Polizistenmörder K. D. aufzunehmen, bejahte der Zeuge. Er könne sich indes nicht erklären, weshalb dies der Fall gewesen sei. Hierüber habe er mit S. in dessen Vernehmung nicht gesprochen, wohl aber, dass er mit Mundlos in Briefkontakt gestanden sei. Der Zeuge meine, dass sie das auch durch die Asservatenauswertung gewusst hätten – aber jetzt nicht, weshalb Mundlos sich da gerade mit S. beschäftigt habe. Das sei ja nicht nur S. gewesen, sondern auch andere Personen, die Mundlos da betreut habe. Die erfragte Motivation von S. könne er jetzt nicht erklären, so der Zeuge K. und bekundete weiter: „Also, wahrscheinlich hatte ich die Information. Wie gesagt, ich habe auch nicht alle Vernehmungen bei S. durchgeführt. Ich kann mir das nur so erklären: Wenn wir die Informationen damals gehabt hätten, dann hätten wir das wahrscheinlich auch nachgefragt. Wie gesagt, der ist, glaube ich, siebenmal vernommen worden. Ich bin mir auch nicht sicher, ob das vielleicht in einer anderen Vernehmung da vielleicht doch thematisiert worden ist.“

Auf Vorhalt, S. habe in seiner Vernehmung am 25. Januar 2012 angegeben, Kontakte nach Stuttgart gehabt zu haben und ob rausgefunden worden sei, „an wen, Bands, wann, gab es Besuche, oder so“, erklärte der Zeuge K.: „Ja, das habe ich jetzt nicht konkret in Bezug auf Stuttgart, aber S. hat es mit den Städtenamen ja auch nicht so genau. Er hatte ja auch beispielsweise den H. J. S. quasi als Heilbronner bezeichnet.“ Deswegen könne er sich durchaus vorstellen, dass S. vielleicht nicht explizit Stuttgart gemeint habe, sondern den Raum Stuttgart, sprich Ludwigsburg. Das sei aber reine Mutmaßung. Da müsste er jetzt auch nochmal in die Vernehmung hineinschauen, um zu prüfen, ob das da explizit thematisiert worden sei.

Befragt dazu, dass S. dem Trio beim Untertauchen behilflich gewesen sein soll, erklärte der Zeuge K., er „hole mal weiter zurück aus“. Im Rahmen der Betreuung der HNG, also von Uwe Mundlos mit S., sei S. quasi so ein bisschen – nach Intention des Trios oder von Mundlos – in der Bringschuld gewesen und so habe sich dann das Trio oder insbesondere Uwe

Mundlos an T. S. gewandt, ob er ihnen Anfang – so glaube er – Februar eine Unterbringung besorgen könne. Dann habe T. S. das Trio zunächst bei einem T. R. untergebracht. Das sei auch einer gewesen, der zu dieser „erweiterten Blase“ gehört habe in Chemnitz. Das sei alles diese „Chemnitzer Blase“. Da hätten sie auch ein paar Wochen bei ihm gewohnt. Nachdem sie am 26. Januar 1998 untergetaucht seien, müsste das zeitnah in den Tagen danach gewesen sein.

Gefragt, ob er es ausschließe, dass S. vom Trio weiterhin über deren Aufenthaltsorte oder etwaigen Unterstützungsbedarf informiert worden sei, führte der Zeuge aus, dass es in der ersten Abtauchphase mit Sicherheit noch ein recht enges Verhältnis gewesen sei. In dieser Phase sei es hier auch zu dem Verhältnis zwischen T. S. und Beate Zschäpe gekommen, welches, glaube er, mehrere Wochen oder gar Monate angedauert habe; in dieser Phase habe man sich mit Sicherheit enger ausgetauscht. Irgendwann aber sei S., als er im „Blood & Honour“-Verfahren ausgesagt habe, als Spitzel geoutet worden, worauf „dann auch quasi der Bruch drin“ gewesen sei. Danach gebe es auch keine Indikatoren, dass S. dann noch Kontakt mit dem Trio gehabt haben könnte; dazu hätten sie ihn häufig befragt. Da gebe es keinerlei Indizien.

Nach Vorhalt, Herr S. habe wohl bei seiner Vernehmung am 10. Februar 2012 angegeben, dass das Trio von dem V-Mann T. B. total begeistert gewesen und der deren Ansprechpartner in Sachen Demonstrationen gewesen sei, sowie anschließender Frage, was S. darüber hinaus zu B. ausgesagt habe, bestätigte der Zeuge, sich an die Aussage erinnern zu können – „auch schwer nachvollziehbar, wenn man den T. B. mal erlebt hat. Aber gut.“ B. sei damals schon eine renommierte Größe gewesen, bevor er dann als Spitzel aufgefliegen sei. Unter anderem habe T. B. auch entscheidend zum Aufbau des sogenannten Thüringer Heimatschutzes, quasi so einem Konglomerat der verschiedenen Kameradschaften, beigetragen und sei, glaube er, recht belesen gewesen. Das habe wahrscheinlich dann Uwe Mundlos angesprochen.

Auf Vorhalt, S. habe bei seiner Vernehmung am 25. Januar 2012 angegeben, dass das Trio gesagt habe: „Scheiß Gesaufe – wir müssen doch auch mal die Partei unterstützen“, sowie der Frage, welche Partei da gemeint gewesen sei, antwortete der Zeuge, er könne sich das nur erklären, dass das wahrscheinlich die NPD gewesen sei.

Auf weiteren Vorhalt, Frau E.-N. habe in ihrer Vernehmung 2013 angegeben, S. bei einem Besuch im Osten das erste und auch letzte Mal gesehen zu haben, worauf S. alsbald in Haft gekommen sei, was sie noch wisse, weil E. dem S. Briefe geschrieben habe – weshalb eine sehr enge Verbindung zwischen den beiden auch nach der Haft bestanden haben müsse –, erwiderte der Zeuge K.: „Ja gut, wenn er das so sagt, dann wird das so gewesen sein.“ Er habe einige Vernehmungen mit Frau E.-N. durchgeführt, aber „nicht jeden kleinsten Sachverhalt noch parat“. Zur Intensität des Kontaktes zwischen S. und E. könne er daher aktuell nichts sagen. Er halte es aber eher für ausgeschlossen, dass dieser gar wöchentlich gewesen sei.

Auf entsprechende Fragen verneinte der Zeuge, etwas über den Kontakt G. zu dem ebenfalls 2007 in Oberstenfeld wohnhaften J. H. sagen zu können, ebenso wenig zu G.'s Kontakt zu dem NSU-Unterstützer A. E. Ob der Kontakt näher beleuchtet worden sei, wisse er nicht. Soweit ihm vorgehalten werde, dass G. ausweislich dessen Vernehmung beim OLG München mit dem NSU-Wohnungsgeber T. R., genannt „D.“, zusammengewohnt habe, höre er das jetzt zum ersten Mal. Wenn jener das aber so gesagt habe, werde es so sein.

Auch zum Kontakt G. zu C. S. könne er nichts sagen; das sei auch nicht sein Bereich gewesen.

Nach Vorhalt, es habe am 13. Februar 1998 eine Busfahrt nach Budapest zum Gedenkmarsch für die Waffen-SS am Folgetag gegeben, wobei im Rahmen einer Kontrolle in Gera P. neben dem NSU-Quartiergeber M.-F. B., dem NSU-TNT-Beschaffer J. W., dem Zwischenverkäufer der NSU-Ceska-Waffe A. S. sowie dem auf der Garagenliste befindlichen M. B. festgestellt worden sei und der Frage, ob man diese Personenverbindungen beleuchtet habe, antwortete der Zeuge K., dass sie Herrn P. da zumindest befragt hätten. Er habe sich auch an die Busreise erinnern können, habe dann allerdings seine Erinnerung dahingehend eingeschränkt, dass er gesagt habe, er habe damals im Stress gestanden und sich dann quasi auf der Hinfahrt bereits

eine komplette Flasche Jim Beam – „Zitat“ – reingezogen. Danach habe er sich an so gut wie nichts mehr erinnern können und sei dann irgendwann „– wieder Zitat; das ist nicht mein Jargon – vollgekotzt aufgewacht“. Möglicherweise sei er also in dem Bus mal in Kontakt gekommen, möglicherweise auch nicht. Er habe sich aber an die einzelnen Personen – auch mit Lichtbildern, nicht explizit erinnern können.

Befragt zum Kontakt von P. und T. B. erklärte der Zeuge, er meine sich erinnern zu können, dass die sich nicht ganz grün gewesen seien, dass Herr P. mit T. B. wenig habe anfangen können und andersrum, glaube er, sei T. B. nie nach P. befragt worden. Er wisse, dass T. B. hier, glaube er, in der Nähe von Heilbronn sich ein Haus gekauft habe. Mit diesem Bereich habe er selbst aber nichts zu tun.

2.4.2. KHK C. G.

Der Zeuge KHK C. G. wurde – wie sodann im Nachgang der Zeuge KOK T. B. [nachfolgend B.I.2.4.3.] – als Hauptsachbearbeiter des Bundeskriminalamts der Vernehmungen der Person T. M., geborener S., geladen [wie auch im Vernehmungsverlauf wird im Folgenden die Bezeichnung „T. S.“ aus Vereinfachungsgründen beibehalten]. Hintergrund war, dass jener sich aufgrund eines gegen ihn bei der Bundesanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens auf sein Auskunftsverweigerungsrecht aus § 17 Abs. 1 UAG in Verbindung mit § 55 StPO berufen hatte [siehe oben A.II.4.2.4.] und eine Vernehmung in Person ausschied.

Vorab erklärte der Zeuge, er sei Ermittler bei der Mordkommission in München. In seiner Ladung sei ihm aufgefallen, dass dort etwas von einem Hauptsachbearbeiter in Bezug auf Herrn M., geborener S. gestanden habe, der gesucht werde und befragt werden solle. Er müsse gleich vorab sagen, dass er dies nie gewesen sei. Hauptsachbearbeiter damals sei der Kollege M. vom BKA gewesen – zufälligerweise gleichen Namens und sogar gleichen Vornamens wie der Betroffene. Er habe jedoch im Vorgespräch mit dem Kollegen gehört, dass dieser nach Heirat wohl nicht mehr M. heiße [Anmerkung: Gemeint ist der Zeuge KOK T. B., siehe unten B.I.2.4.3.].

Auf Frage an den Zeugen G., ob er Vernehmungsbeamter bei drei Vernehmungen gewesen sei, bestätigte er dies mit der Maßgabe, dass es lediglich zwei gewesen seien, eine zusammen mit dem namensgleichen Herrn M. und eine mit zwei anderen Kollegen. Er habe dann gewiss noch Lichtbildvorlagen „usw.“ gemacht und könne ein bisschen was dazu sagen, sei aber kein Hauptsachbearbeiter, der vielleicht ein umfassendes Bild zeichnen könne. Gefragt, ob er bei den Vernehmungen vom 24. Mai, 5. Juni und 7. August 2012 Vernehmungsbeamter gewesen sei, verneinte der Zeuge, am 5. Juni dabei gewesen zu sein.

Auf anschließenden Hinweis, eine zwischenzeitliche Überprüfung habe ergeben, dass der Zeuge KHK G. ausweislich seiner Unterschrift der Vernehmung von T. S. im Juni [2012] beigewohnt habe, erklärte dieser, er sei letzte Woche „noch oben“ gewesen, habe sich vorbereitet und in die Akten reingeschaut; dabei habe er diese Vernehmung nicht bekommen. Man könne ihm ja dann einen Vorhalt machen, das bekomme er dann schon hin.

Bei der Vernehmung am 24. Mai [2012] sei es so gewesen, „dass da die Information eben kam, nochmal ergänzend gefragt nach Kontakten, die er vielleicht noch nicht angegeben hat, der Herr S.“. Das sei bei ihm ja auch immer so ein bisschen schubweise gekommen. Da habe er noch nachträglich angegeben, dass eben über Herrn F. Kontakte nach Heilbronn gekommen seien. Und S. erinnere sich eben daran, dass Herr Mundlos ihm gegenüber einmal die Person „S.“ oder „S.“ erwähnt habe, welcher in Heilbronn mit Waffen handeln solle oder aus Heilbronn stammen und mit Waffen handeln solle, wobei diese Information ca. 1996 gewesen wäre. Er sei dann auch nochmal mit dem Herrn „S.“ sowie Mundlos und Zschäpe zusammen bei einem Konzert „entweder in Thüringen gewesen, oder es könnte auch in Potsdam gewesen sein“, da habe er sich so nicht festlegen wollen. Es habe dann noch Fotos in Alben gegeben, die bei ihm während der Durchsicherung sichergestellt worden seien, die man ihm dann vorgezeigt habe. Darauf habe er verschiedene Personen erkannt. Gefragt, ob S. bei den Vernehmungen recht kooperativ gewesen sei, bejahte der Zeuge; „der Herr S. war jetzt nicht unrecht“. Man habe also schon mit ihm reden können. Er sei so weit, denke er, auch kooperativ gewesen. Er sei aber immer „sehr, sehr genau“ am Überlegen gewesen, was er denn sagen

könne, was nicht, natürlich auch aus Eigennutz. Weil er ja wegen seiner Sprengstofflieferungen „usw.“ im Fokus gestanden habe, sei vieles immer nur schubweise gekommen; das müsse man auch sagen. Man habe ihn manches in der zweiten Vernehmung wieder gefragt, worauf er eingeräumt habe: „Naja, vielleicht doch, usw.“. Das habe er am Anfang halt nicht so gesagt. Ob das immer so zu glauben gewesen sei, was er gesagt habe, sei immer so die Frage gewesen.

Befragt zum Kontakt von T. S. zu Uwe Mundlos und dem Trio führte der Zeuge aus, dass S. natürlich Kontakt zum Trio gehabt habe. Er sei derjenige gewesen, der damals nach der Flucht von dem Trio als Erster aufgesucht worden sei und derjenige, der quasi den ersten Unterschlupf beigebracht habe – „aber dann will er keinen Kontakt mehr zu ihnen gemacht haben, nachdem sie dann ja nachweislich vom T. R. weg waren in eine andere Unterkunft“. Da habe er wohl das Trio, so wie er das gesagt habe, noch ein, zwei, drei Mal „oder was“ besucht; dann hätten sie aber keinen Kontakt mehr mit ihm haben wollen. Hierüber habe sich S. durchaus Gedanken gemacht. Da sei es wohl um Unvorsichtigkeiten mit dem Mobiltelefon gegangen, das er wohl nicht ausgeschaltet, den Akku beim Besuch des Trios nicht herausgenommen, habe. Das sei bereits nach dem Untertauchen gewesen, praktisch 1998. S. selber gebe dann an, er habe dann auch keinen großen Kontakt mehr gehabt, weil er selbst zum Arbeiten in den Westen gegangen sei nach Dortmund. Von da an habe er auch keinen Kontakt mehr gehabt. Das sei ungefähr Mai 1998 gewesen.

Nach Vorhalt, in einem Bericht der EG „Umfeld“ heiße es, W. und S. seien Führungspersonen bei „Blood & Honour“ [dazu unten B.II.3.] in Sachsen gewesen, wodurch Kontakte zu ehemaligen B & H-Angehörigen in Baden-Württemberg festgestellt worden seien, sowie anschließender Frage, welche Kontakte S. über „Blood & Honour“ aus Sachsen nach Baden-Württemberg – also in die Musikszene – gehabt habe, erklärte der Zeuge G., dass S. einer derjenigen gewesen sei, der Konzertgeschichten und solche Sachen mitorganisiert habe. Deswegen habe er da immer nach Kontakten gesucht. Da habe es ja so Visitenkarten gegeben, die sie sich damals gemacht und untereinander verteilt hätten. Er glaube nicht, dass er auch Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg, insbesondere Nordwürttemberg organisiert habe, wisse dies aber nicht. S. sei aber auf diesen „1 000-Dosen-Partys“ gewesen und das sei eher so die Partyszene und das Knüpfen von Kontakten gewesen, sage er jetzt mal; so habe er das verstanden.

Auf Vorhalt, S. solle auch Kontakte zu den Baden-Württembergern A. H. und A. G. gehabt haben, bekundete der Zeuge, dass ihm der erste Name nichts sage; der Zweite sei ihm bekannt, er könne ihn jedoch gerade nicht einordnen. Den Vorhalt, G. sei als „M.“ bezeichnet worden und Teil der Band „Noie Werte“ gewesen, bejahte der Zeuge. Dann sei „da der Kontakt gewesen, auch mit W. usw.“. Er glaube sogar, dass „Noie Werte“ bei W. auf dem Geburtstag gespielt hätte und S. habe da ganz gute Kontakte zu denen gehabt; so habe er es damals in der Vernehmung ausgesagt.

Gefragt, was er zur Person R. sagen könne, die im Zusammenhang mit dem Untertauchen des Trios auftauche, verwies der Zeuge G. darauf, nur das erläutern zu können, was S. in den Vernehmungen wiederholt angegeben habe. Dort habe er ausgesagt, dass er das Trio, als die bei ihm aufgeschlagen seien und nach einer Unterkunft gesucht hätten, praktisch an diesen R. vermittelt habe, wo sie wohl anfangs untergekommen seien. Wie lange und wo genau das gewesen sei, könne er [der Zeuge] nicht sagen.

Auf Nachfrage, wann nach Angaben von S. dessen Kontakt zum Trio abgebrochen sei, antwortete der Zeuge, dass dies in dem Zeitraum gewesen sein müsse, in dem S. nach Dortmund zum Arbeiten gegangen sei, also im Sommer 1998, denke er.

Gefragt, ob G. zu etwaigen Kenntnissen über Wohnungssuche bzw. Unterschlupf-Bieten für das Trio vernommen worden sei – ob S. G. angerufen habe, ob er einen Unterschlupf für das Trio habe –, erwiderte der Zeuge, nicht sagen zu können, wen er alles angerufen habe. Er habe eingeräumt, mehrere angerufen zu haben. In der Vernehmung seien ihm verschiedene Namen vorgehalten worden, wie etwa C. R. und R. H. Das habe er ja auch erst in Abrede ge-

stellt, dass er mit diesen Kontakt gehabt hätte. In der nachfolgenden Vernehmung habe er dann indes eingeräumt, möglicherweise mit H. doch irgendeinen Kontakt zu haben, wobei er sich nicht genau habe erinnern können.

Auf Frage, wo S. bei Aufhalten in Baden-Württemberg übernachtet habe, antwortete der Zeuge, dies bereits erwähnt zu haben; soweit es ihm bekannt gewesen sei, habe er teilweise im Steinbruch bei diesen Partys übernachtet, an der freien Luft eben, oder er habe bei dem Herrn M. E. geschlafen. Dessen Keller sei wohl legendär gewesen.

Befragt, ob die Besuche von S. nach Baden-Württemberg in dessen Zeit als VP gefallen seien, verwies der Zeuge darauf, dass er zu „VP-Geschichten“ öffentlich sowieso keine Aussagen machen werde, wobei er ohnehin nicht viel dazu sagen könne. Wer hierüber als VP-Führer Bescheid wisse, entziehe sich seiner Kenntnis.

Auf Frage, was S. zu M. B. D. berichtet habe, bestätigte der Zeuge G., dass dies der Name sei, der in Bezug auf diese „1 000-Dosen-Partys“ in dem Steinbruch gefallen sei. In dem Zeitpunkt sei S. „an diesen D. gekommen“, der „wohl da offensichtlich möglicherweise“ ein Organisator dieser Partys gewesen sei. Mehr könne er als Zeuge zu dieser Person nicht sagen. Auf Vorhalt, S. habe in seiner Vernehmung am 24. Mai wohl mitgeteilt, dass M. F., R. D., „T.“, E., F. und A. von „Noie Werte“ dabei gewesen seien, bestätigte der Zeuge, dass ihm diese Namen bekannt seien. Nach weiterem Vorhalt, S. habe dabei Herrn D. kennengelernt, der sie auf eine Party nach Heilbronn eingeladen habe, sowie die Frage, ob sich hieraus – gegebenenfalls welche – Ermittlungen angeschlossen hätten, bejahte der Zeuge. Es seien ja dann diese Namen „S.“ bzw. S. genannt worden; diese Personen seien ja dann auch mit Klarnamen bekannt gewesen. Die seien auch anschließend zu diesen Kontakten vernommen worden. Bei einer Vernehmung sei er selbst dabei gewesen, nämlich bei H. J. S. Das habe er indes nicht aus der Ladung zum Ausschuss als Thema für seine heutige Vernehmung herausgelesen. Jedenfalls seien dem Herrn S. der Name S. und das Bild S. ein Begriff gewesen, er habe den gekannt. Man habe sich auf Konzerten „usw.“ getroffen. Er [gemeint: H. J. S.] sei aber nie ein Waffenhändler gewesen, sondern habe damals halt Dekorationswaffen besessen, so eine Sammlung. Von daher sei es gekommen, dass er da ein bisschen als „mit Waffen“ bezeichnet worden sei. Letztlich habe der S., so wie er das gesagt habe, nie mit Waffen gehandelt, sondern eben Dekorationswaffen gehabt. Das andere seien halt Treffen auf Konzerten gewesen. Der Herr S. sei wohl auch öfters in den Osten gefahren und habe dort Konzerte besucht.

Gefragt zu etwaigen Angaben von S. zu S. bzw. E.-N. im Verhältnis zum Trio und zur rechten Szene, erklärte der Zeuge G., dass S. angegeben habe, er sei mit S., Mundlos und Zschäpe „auf einem Konzert in Thüringen und Potsdam“ gewesen, dass man sich da eben getroffen habe. Insofern sei davon auszugehen, dass das Trio bzw. mindestens Mundlos und Zschäpe den Herrn S. und seine Freundin gekannt haben müssten. Es sei richtig, dass S. in seiner Vernehmung angegeben habe, ein „Bild von ‚S.‘“ in die Haft geschickt bekommen zu haben. Das habe er halt so ausgesagt. Sie hätten ja diese Bilder angeschaut und hierzu habe S. eben angegeben, dass er dies in der Haft erhalten habe. Aus welchem Grund dies gewesen sei, müsste er [der Zeuge] mal ganz genau nachschauen. Von wem es S. erhalten habe, habe er wohl nicht angegeben; das wisse er nicht mehr. Die Aussage sei gewesen: „Das Foto wurde mir in die Haft geschickt. Von wem, weiß ich nicht mehr.“

Auf Vorhalt, S. habe in seiner Vernehmung am 24. Mai [2012] auf die Frage nach Personen, die weitere Angaben zu H. J. S. machen könnten, die Namen M. F., T. S., K. D., E. P., H. L. und A. P. angegeben, führte der Zeuge aus, dass dies so richtig sei, wenn die alle in der Vernehmung erwähnt seien. Er selbst sei vor fünf Jahren Teil dieser Ermittlungseinheit gewesen und könne sich beim besten Willen nicht jeden Namen genau merken, wolle auch keine falschen Angaben machen. Wenn man ihm dann den Vorhalt aus der Vernehmung mache, könne er das selbstverständlich bestätigen. Gefragt, ob diese Personenverbindungen im Anschluss ausgeleuchtet worden seien, bejahendenfalls mit welchem Ergebnis, verwies der Zeuge darauf, hierzu nichts sagen zu können, weil ihm diese Anschlussbearbeitung nicht oblegen habe. Er wisse nicht, ob die Leute anschließend vernommen worden seien.

Befragt zu Kontakten von S. zur rechten Musikszene, nachdem er ja über J. W. in den Vertrieb von „Landser“-CDs involviert gewesen sei, verwies der Zeuge G. darauf, insoweit auch nichts sagen zu können. Er wisse nur, dass S. über „Blood & Honour“ „irgendwie in den Organisationen mit involviert“ gewesen und im „Landser“-Verfahren auch verurteilt worden sei. Zu genauen Inhalten könne er selbst aber nichts sagen. Richtig sei, dass S. angegeben habe, W. sei gut mit dem „Noie Werte“-Sänger S. H. befreundet gewesen. Den Vorhalt, „umsonst habe ‚Noie Werte‘ auch nicht auf dem Geburtstag vom W. gespielt“, bestätigte der Zeuge. Die Frage, ob er S. dazu befragt habe, „weshalb zwei Lieder der Band ‚Noie Werte‘ auf dem Bekennervideo des Trios zu finden sind“, verneinte der Zeuge. Gefragt, was S. zur Band von E. namens „Kettenhund“ ausgesagt habe, antwortete der Zeuge, dass ihm der Name „Kettenhund“ als Band etwas sage. Es sei ihm aber nicht in Erinnerung, dass da irgendetwas Besonderes gewesen wäre.

Gefragt nach Verbindungen zwischen S. und E. S. bekundete der Zeuge, der Name E. S. sage ihm nichts.

Nach Vorhalt, S. habe in seiner Vernehmung vom 25. Januar 2012 von einem altgermanischen Weihnachtsabend gesprochen, erklärte der Zeuge, bei dieser Vernehmung, die, so meine er, vom Kollegen S. geführt worden sei, nicht dabei gewesen zu sein, weshalb er dazu leider nichts sagen könne.

Gefragt, ob er die Aussage S. zum Abbruch des Kontaktes zum Trio für glaubhaft halte und ob er wisse, wo S. sich 2007 aufgehalten habe, erklärte der Zeuge G., dies nicht sagen zu können; er wisse es nicht.

Auf Frage, ob S. irgendwann bei Vernehmungen etwas zu Heilbronn gesagt habe, antwortete der Zeuge, das seien immer nur diese Kontakte zu diesen Konzerten, Partys und zu E. gewesen. Das sei halt der Bereich Stuttgart, Friedberg „usw.“ gewesen, den er da immer umrissen habe.

Gefragt, ob er etwas über den Kontakt von S. zu R. M. bzw. „M.“ sagen könne, verwies der Zeuge darauf, dass ihm das nichts sage. Der Name T. S. wiederum sage ihm in dem Zusammenhang natürlich durchaus etwas. Den habe S. wohl gekannt, wobei er irgendwie von dem noch Geld bekommen würde – so habe S. das ausgesagt, auch in der Vernehmung vom 24. Mai. Auch habe der Herr S. mit dem Herrn F. im Jahr 2001 eine teure Reise gemacht. Das sei für S. aber offensichtlich eine neue Erkenntnis gewesen, die er wohl noch nicht gewusst habe.

Auf Vorhalt, S. müsse gleichzeitig mit T. S. in Waldheim in Haft gewesen sein, stellte der Zeuge die Gegenfrage, ob dies das „Landser“-Verfahren anbelange. Das könne er also nicht sagen, woher S. den Herrn S. dann genau gekannt habe und wie lange beide befreundet gewesen seien. T. S. sei aber auch eine Person, die durch ihn während seiner Abordnungszeit zum BKA nicht beleuchtet worden sei.

Nach Vorhalt, S. habe einiges zur persönlichen und politischen Einstellung des Trios ausgesagt und anschließenden Frage, ob er auch darüber berichtet habe, wie das Trio seine rechte Ideologie habe umsetzen wollen, erklärte der Zeuge G., dass dies, soweit er das in Erinnerung habe, nicht in seinem Beisein gewesen sei. Ihm sei nichts darüber bekannt, ob S. Erkenntnisse gehabt habe, dass die Einstellung des Trios irgendwie mit Gewalt hätte umgesetzt werden sollen. Den Vorhalt, das Trio habe freie Kameradschaften gründen wollen, die dann eine wählbare Partei wie die NPD hätten unterstützen sollen, bejahte der Zeuge; das sei halt eher auf politischem Wege gewesen. Wenn er sich richtig erinnere, habe S. das gesagt, wobei er [der Zeuge] sich diese Vernehmung dann nochmal zugegen führen müsse. Auf weiteren Vorhalt, S. habe bei seiner Vernehmung am 5. Juni 2012 zudem angegeben, zumindest Böhnhardt und Mundlos hätten eine rechtsextremistische Partei gegründet bzw. wären einer bestehenden beigetreten, wenn dies möglich gewesen wäre und aus ihrer stark rechten Haltung kein Geheimnis gemacht hätten, bestätigte der Zeuge, sich erinnern zu können. Das sei so gefallen.

Gefragt, welche Rolle T. B. in diesem Zusammenhang gespielt habe, erklärte der Zeuge, dass T. B. Mitbegründer des „Thüringer Heimatschutzes“ [dazu unten B II.6.] gewesen sei. Soweit er sich erinnern könne, sei von S. die Aussage gekommen, „dass das Trio im THS den Lebensinhalt auch gesehen hat“. Auf Nachfrage, ob S. überdies berichtet habe, dass das Trio von dem V-Mann T. B. total begeistert gewesen sei, verwies der Zeuge darauf, sich an diese Aussage nicht erinnern zu können.

Auf Nachfrage an den Zeugen, in welchem Zeitraum er beim BKA tätig gewesen sei, nannte er den Abschnitt Frühjahr 2012 bis Herbst 2012. Unter anderem sei er bei Vernehmungen dabei gewesen. Hauptsachbearbeiter zu den einzelnen Personen seien, soweit er sich erinnern könne, immer Kollegen aus dem BKA gewesen. Sie hätten denen halt zugearbeitet, hätten zusammen mit denen Dienstreisen gemacht und Vernehmungen, seien aber als Länderbeamte nicht federführend tätig gewesen. Was die Vernehmungsniederschriften S. angehe, sei er dabei gewesen und könne sich natürlich auch daran erinnern. Darüber hinausgehend, auch was andere Personen anbelange, habe er nur allgemeine Erkenntnisse. Beispielsweise mache er seit fünf Jahren die Besuchsüberwachung bei Herrn W. in Stadelheim und sehe diesen und die Familie alle zwei Wochen. Während der Ermittlungen sei das aber stringent nach Personen eingeteilt gewesen. Er selbst sei bei S. eine Zeit lang dabei gewesen und könne deswegen ein bisschen was dazu berichten. Zu allem anderen, was andere Personen betreffe, könnte er immer nur Mutmaßungen äußern, was er hier nicht tun wolle. Da müssten wirklich die speziellen Personensachbearbeiter gefragt werden.

Nochmals gefragt, ob ihm bekannt sei, wo sich Herr S. 2007 aufgehalten habe, verneinte der Zeuge G. dies. Er denke, dass eine „gewisse Vita von ihm, so ein Ablauf“, sicher ermittelt worden sei, könne das aber nicht sagen. Das sei also eine Vermutung von ihm. Da müsste wirklich der Hauptsachbearbeiter gefragt werden. Er selbst könne nur sagen, dass S. bekundet habe, er sei zu dieser Zeit der Erstunterbringer gewesen. Daraufhin, nachdem das Trio bei M. B. untergekommen sei, habe er es noch ein paar Mal besucht. Dann sei er zum Arbeiten nach Dortmund gegangen, worauf er auch nur noch wenige Tage im Monat zu Hause gewesen sei. Von daher habe es eben diesen Kontakt nicht mehr gegeben.

Gefragt, wie das zusammengetragen worden sei, was man die Person zu fragen gedacht habe, erläuterte der Zeuge, dies seien Erkenntnisse aus Frühbesprechungen gewesen, die man bekommen habe. An den Fragen in der Vernehmung könne man auch die Richtung absehen, mit folgender Ausnahme: Wenn Herr S. selbst etwas eingebracht habe, was von Interesse gewesen sei, habe man natürlich nach- und weitergefragt.

Gebeten, den Trennungsgrund S./Trio wegen des Mobiltelefons näher zu erläutern, führte der Zeuge aus, es sei „ja um diese Vertrauensgeschichte gegangen“. Man habe sich halt nicht erklären können, weshalb S. als Erster vom Trio aufgesucht worden sei und man das Vertrauen in ihn gesetzt habe, einen Unterschlupf zu finden. Später sei man plötzlich davon abgekommen, habe ihn nicht mehr sehen wollen, nachdem sie bei Herrn B. untergekommen seien und er sich da vielleicht ein- oder zweimal wegen seinem Handy unvernünftig verhalten habe. S. habe das selbst auch nicht so richtig glauben können. Da gebe es eine lange Antwort von ihm in der Vernehmung vom 7. August auf Blatt 11. Vielleicht habe man ihn auch nur getestet „usw.“, habe er da ausgesagt. Er selbst [der Zeuge] meine, das sei „halt schwierig“ gewesen. S. sei ja nun auch von früher her, vom „Landser“-Verfahren, „ein bisschen als, ja, nicht Verräter, aber doch eben als einer bekannt, der jetzt eine Aussage gemacht hat zu seinem eigenen Nutzen und der andere belastet hat“. Er [der Zeuge] denke, dass das dann auch noch im Hinterkopf gewesen sei.

Gefragt, ob S. die Straftaten des NSU-Trios bekannt gewesen seien und wie er sich hierzu geäußert habe, verneinte der Zeuge G. dies; das sei offensichtlich nicht der Fall gewesen, auch das Thema in Richtung Baden-Württemberg, die „Aussage mit S., ‚S.‘, Waffenhandel, Heilbronn usw.“ sei ihm ja erst nach dem November 2011 in den Kopf gekommen, als man diese Leute und Zusammenhänge leicht festgestellt habe. Da habe das erst eine Bedeutung für ihn erlangt. Soweit er [der Zeuge] sich erinnern könne, habe S. davon keine Kenntnis gehabt haben wollen. Ob das glaubhaft sei, sei spekulativ. Er [der Zeuge] persönlich glaube, dass Herr

S. ein sehr ichbezogener Mensch sei, der seinen Vorteil und Nutzen suche und deshalb dann auch so aussage, wie er ausgesagt habe. Ob das immer alles wahr sei, was er gesagt habe, glaube er selbst persönlich jetzt nicht. Das sei aber spekulativ – „Das, was man ihm nachweisen kann, das ist, und was nicht, ist halt nicht“.

Befragt zum Erhalt von Post in der Haft, ob dem Zeugen aus seiner allgemeinen Erfahrung bekannt sei, ob man als Insasse von JVA's auch ohne entsprechende Adressangaben Post zugestellt bekomme, bekundete der Zeuge, sich durchaus vorstellen zu können, dass da anonyme Briefe ankämen – warum auch nicht? Wenn die keinen Anlass böten, dass irgendetwas drin sei, was nicht in die JVA dürfe, warum solle man einen normalen Brief nicht zustellen können? Das könne er sich durchaus vorstellen. Außerdem gebe es ja auch Verteidigerpost.

Die Fragen, ob er den Vernehmungen dem Vieraugenprinzip folgend oder aus welchen anderen Gründen beigewohnt habe, ob er zu dieser Stelle abgeordnet worden sei, „um die Verbindung herzustellen“ oder weil es dem polizeilichen Lebenslauf entspreche, auch mal zum BKA zu gehen, verneinte der Zeuge. Man habe damals eben „Tötungsermittler“ gesucht. Da sei ein Fernschreiben gewesen, auf welches man sich gemeldet habe, weil die Soko ja auf viele Personen aufgestockt worden sei. Das habe man ja vom Eigenen gar nicht stemmen können. Deswegen seien da verschiedenste Leute bzw. Ermittler aus den Ländern dazugekommen; bei ihm im Team seien Leute aus Berlin, Sachsen, Hamburg und dem Saarland gewesen. Aus seiner Erkenntnis seien Hauptsachbearbeiter immer diejenigen gewesen, die selbst aus dem BKA gekommen seien. Das sei ja damals in Personensachbearbeiter eingeteilt worden. Seiner Erkenntnis nach sei der Kollege M. zu seiner Zeit Hauptsachbearbeiter gewesen.

Befragt zum Zeitraum des Kontaktes von T. S. nach Baden-Württemberg erklärte der Zeuge G., dass dies seines Wissens nach im Bereich 1991 bis 1994 gelegen habe, so wie S. das angegeben habe. Danach sei er ja eine Zeit lang im Gefängnis gewesen. Der Zeuge glaube, „dass dann der Kontakt im dem Sinne nicht mehr so war“. Bei E. habe S., so wie er das angegeben habe, ja mehrfach übernachtet. Insgesamt sei er also drei, vier Mal hier in Baden-Württemberg gewesen. Das habe er [der Zeuge] bereits bekundet und mehr könne er dazu auch nicht sagen.

Auf Frage, was S. in Dortmund gearbeitet habe, antwortete der Zeuge, die Firma nicht zu kennen. Er [der Zeuge] glaube, dass S. Flugzeugmechaniker gelernt habe. Ob die Tätigkeit auch in diese Richtung dann in Dortmund gewesen sei, ob er da auf Montage gewesen sei, könne der Zeuge nicht sagen, wenngleich er meine, S. sei tatsächlich auf Montage gewesen. Er sei dann nur noch zeitweise zu Hause gewesen, also nur noch drei, vier, fünf Tage im Monat, glaube er. Den Rest sei er, so wie er das ausgesagt habe, weg gewesen. Dies sei 1998 bis durchaus 2000 der Fall gewesen. Da habe es, glaube er, auch noch einen Arbeitskollegen gegeben, den er benannt habe, einen gewissen E. [phonetisch]. Er [der Zeuge] wisse nicht, weshalb es von Wichtigkeit gewesen wäre, weiter nachzufragen, was S. da gemacht habe. Der Zeuge denke, dass S. da irgendetwas „Metallisches“ gemacht habe, dass er eben auf Montage gewesen sei.

Gefragt, ob der Zeuge es für glaubhaft halte, dass das Trio den Kontakt abgebrochen habe, zumal S. im weiteren Verlauf den Behörden gegenüber Dinge kundgetan habe, die auf andauernden Kontakt schließen lassen könnten oder ob man den Kontakt offiziell abgebrochen und im Untergrund weiter gepflegt habe, verwies der Zeuge auf das, was S. ausgesagt habe. Ob es dann anders gewesen sei, könne er selbst nicht sagen. Aus seiner Sicht habe S. das immer so gesagt, wie es auch für ihn am besten gewesen sei. Er [der Zeuge] denke, dass S. „jetzt kein dummer Mensch“ gewesen sei. Natürlich seien auch Vorhalte gemacht worden, weil es in Vernehmungen eben Widersprüche gegeben habe „usw.“. Diese Vorhalte habe er entweder erklären können oder einfach gesagt: „Nein, also, das kann nicht sein. Das stimmt nicht, was die sagen.“ Er als Ermittler müsse ja Fakten haben, um ihm etwas entgegen zu halten. Er könne nicht nur sagen: „Ich glaube Ihnen nicht“; und dann sage der andere: „Ja, gut, das ist aber so“.

Die Frage, ob man in Bezug auf den Kontaktabbruch – als ganz entscheidende Frage – nochmal insistiert und das näher „aufgebohrt“ habe, bestätigte der Zeuge G. Das sei S. ja auch mehrfach vorgehalten worden, dass man ihm das nicht habe glauben können: Erst dieses große Vertrauen, dass er als Erstunterbringer aufgesucht worden sei und dann dieser plötzliche Kontaktabbruch. Das habe man ihm natürlich durchaus auch so vorgehalten. Es sei aber immer bei dem geblieben, dass der Kontakt eben nicht mehr bestanden hätte. Aus Ermittlersicht habe man das eben so hingenommen, weil man es bei der Vernehmung nicht habe widerlegen können. Sonst hätte man ihm wieder einen Vorhalt gemacht.

Gefragt, ob der Zeuge zum Zeitpunkt der Vernehmung gewusst habe, dass S. V-Mann gewesen sei, antwortete der Zeuge, es sei im Team berichtet worden, dass es da wohl Hinweise gegeben habe. Im Näheren aber, „wie genau und was in diesen Besprechungen beim Landeskriminalamt in Berlin und so herausgekommen ist“, habe er keine Kenntnis gehabt. Erneut nachgefragt, ob er zum Zeitpunkt der Vernehmung gewusst habe, dass S. V-Mann gewesen sei, bekundete der Zeuge, er habe lediglich gewusst, dass es da eben Besprechungen gegeben habe und dass „dieses Thema mit diesem Herrn ‚S.‘, diese Äußerung, aufgekommen ist“. Mehr habe er dazu nicht gewusst. Gegenstand der Vernehmung sei das nicht und beim Vernehmen kein Thema gewesen. Auf weitere Nachfrage, ob es üblich sei, dass man das nicht „anfasse“, verwies der Zeuge darauf, in der öffentlichen Sitzung dazu – zum Thema V-Person – nichts mehr berichten zu wollen. Soweit er das wisse, sei das auch noch nicht für die Öffentlichkeit freigegeben. Wenn man etwas über die V-Mann-Thematik wissen wolle, müsse man die fragen, die bei diesen Besprechungen dabei gewesen seien und nicht jemanden, der abgeordnet worden und bei Vernehmungen zugegen gewesen sei, ohne den „Rieseneinblick in das Gesamte“ gehabt zu haben. Jedenfalls habe es Besprechungen darüber gegeben, er sei aber nicht über Einzelheiten in Kenntnis gesetzt worden. Das sei auch nicht sein Gebiet gewesen. Er könne sich doch nicht einfach irgendwo „hineinstecken“. Der Zeuge G. weiter: „Ich bin da abgeordnet. Da gehe ich doch nicht dahin und frage: ‚Wie war denn das genau? Wie war denn das genau?‘ – Das verstehen Sie nicht.“

Auf Frage, ob ihm bekannt sei, dass sich S. aus der Haft in Form von Leserbriefen in bestimmten Postillen geäußert habe, verneinte der Zeuge G. dies. Auf Nachfrage, ob es auch heute noch möglich sei, dass Menschen, die aufgrund rechtsradikaler Vorhaltungen in U-Haft säßen, einfach Leserbriefe in Postillen schreiben könnten, ohne dass dies in irgendeiner Form kontrolliert werde – er habe ja bekundet, für die Besuchüberwachung bei R. W. eingeteilt zu sein –, erwiderte der Zeuge, er könne nicht sagen, ob Herr W. irgendwelche Leserbriefe verschicke und auch nichts dazu aussagen, ob dies abstrakt-generell möglich sei oder nicht.

Gefragt, ob S. in seinen Vernehmungen in Bezug auf das Trio Angaben zu Waffen gemacht habe – Waffenbeschaffung, Herkunft –, erklärte der Zeuge G., soweit er das in Erinnerung habe, „gab es keine Angaben dazu, dass er das nicht wisse“. Wie gesagt sei das eher der Gedanke gewesen, dass die mit politischen Mitteln versuchten, ihre Ideologie durchzusetzen, aber nicht mit Waffengewalt. Die Nachfrage, ob S. nicht auch einmal Sprengstoff für Herrn Mundlos besorgt habe, bejahte der Zeuge; soweit er das aus den Informationen bezüglich S. wisse, habe es das gegeben. Nach Vorhalt, dies stehe in eklatantem Widerspruch zu der Aussage, man wolle es auf politischem Wege durchsetzen, bejahte der Zeuge dies. Aber wenn S. es so aussage, müsse der Zeuge es so hinnehmen, wie es ausgesagt werde. Den Vorhalt, der Zeuge habe bekundet, dass S., wenn er mit Fakten konfrontiert worden sei, das auch zugegeben habe, wobei der vorliegende Widerspruch ja geradezu zu einer Nachfrage auffordere, bejahte der Zeuge; das sei ja auch nachgefragt worden. Das habe S. in den Vernehmungen angegeben, diesen Sprengstoff damals besorgt zu haben. Da habe es ja auch Widersprüche bezüglich bestimmter Personen gegeben, die da beteiligt gewesen sein sollten, die er nicht benannt habe. Da sei er dann aber dabei geblieben, dass es so gewesen sei, wie er es gesagt habe – „fertig“. Weitere Anhaltspunkte, auch auf Rückfragen, seien nicht gewonnen worden. Hinsichtlich Ursprung des Sprengstoffes habe er ja angegeben, woher er den gehabt habe. Ob es über die Kontakte letztlich weitere Anhaltspunkte gegeben habe, könne er [der Zeuge] nicht sagen, weil er bei dieser Vernehmung nicht dabei gewesen sei. Das wisse er auch wieder nur von den Vorbereitungen zu den Vernehmungen und dem, was S. ihm gegenüber gesagt habe. Soweit er selbst bei Vernehmungen zugegen gewesen sei, habe sich S., soweit er das

wisse, auch nicht zu den finanziellen Verhältnissen des Trios geäußert. Habe man S. zu seinen eigenen finanziellen Verhältnissen befragt, sei er immer recht ekelhaft geworden, wenn es ums Finanzielle gegangen sei. Er hätte relativ viel gespart gehabt, so wie er das ausgesagt habe; habe auch ein bisschen etwas geerbt gehabt. Demnach sei er sehr bedacht gewesen, dass man da nicht drankomme. „Bezüglich Bezahlung, Sprengstoff usw.“ habe er immer angegeben, dass kein Geld geflossen sei.

Auf Frage, ob man S. mit Aussagen bzw. Erkenntnissen des Landesamts für Verfassungsschutz in Thüringen konfrontiert habe, wonach er das Trio ideell und finanziell unterstützt haben solle, verwies der Zeuge darauf, darüber nichts sagen zu können; davon wisse er nichts.

Auch wisse er nichts davon, dass T. S. dem Uwe Mundlos empfohlen habe, für die HNG mit dem Polizistenmörder K. D. Kontakt aufzunehmen. Dagegen sei ihm in Erinnerung, dass T. S. mit Frau Zschäpe liiert gewesen sei. Den genauen Zeitraum, von welchem Monat bis zu welchem Monat, könne er aber nicht sagen.

Auf Vorhalt, S. habe bei seiner Vernehmung am 24. Mai 2012 angegeben, dass er beim NSU-Quartiergeber M. B. gewesen sei und dort das Trio zum letzten Mal gesehen habe, bejahte der Zeuge. Auf weiteren Vorhalt, S. habe dann angegeben, nicht mehr zu wissen, weshalb er bei B. gewesen sei, was etwas eigenartig sei, bejahte der Zeuge ebenfalls; S. habe aber dann später auch noch angegeben, dass er doch eine gewisse Neugierde gehabt habe, was da weiter passiere. Deshalb sei er eben auch nicht nur einmal bei B. gewesen, sondern durchaus mehrfach. Befragt nach dem Zeitpunkt, wann dies gewesen sei, antwortete der Zeuge, dies müsse, sage er jetzt einmal, April, Mai, Juni, nach dem dem Untertauchen gewesen sein, also 1998.

Der Vorhalt, dass der Zeuge von zwei Vernehmungen ausgehe, der Untersuchungsausschuss aber von dreien, bei denen er anwesend gewesen sei und die Frage, ob es dafür „irgendwie eine momentane spontane Erklärung“ gebe oder es denkbar sei, dass unter ein Protokoll zwei Unterschriften gesetzt würden, ohne dass beide Personen notwendigerweise anwesend seien, verneinte der Zeuge G. Er könne es aber ganz einfach erklären: Die ganze Sache sei natürlich fünf Jahre her. Er sei halt nun mal Mordermittler und mache viele Verfahren. Natürlich sei der NSU etwas Besonderes gewesen. Gleichwohl sei es über fünf Jahre her. Er sei eine Zeit lang dort in Meckenheim tätig gewesen und deswegen extra raufgefahren, um sich hierauf vorzubereiten. Da seien ihm eben diese Vernehmungen vorgelegt worden, an denen er beteiligt gewesen sei. Er habe „nicht an jede eine genaue – – Ich habe mir das dann wieder in Erinnerung gebracht durch das Lesen der Vernehmungen natürlich“.

Auf Frage, mit welcher Vorbereitung er in die Befragungen gegangen sei, welche Präparation und welches Hintergrundwissen er gehabt habe, um dementsprechend auch Dinge nachzufragen, erläuterte der Zeuge, dass er auf keinen Fall so viel Hintergrundwissen gehabt habe wie die Personensachbearbeiter. Sie seien ja nur für einen kurzen Zeitraum zugezogen worden und hätten da etwas Aktenstudium betrieben, seien dann mit auf die Vernehmung gefahren und hätten diese dort durchgeführt. Federführend sei das natürlich von den BKA-Beamten gemacht worden. Auf Vorhalt, das BKA habe diese drei Vernehmungen durchgeführt, um alles herauszufinden, was S. wisse, erklärte der Zeuge, dass es noch mehr Vernehmungen von Herrn S. gegeben habe, nicht nur diese drei. Natürlich habe er selbst auch die Erkenntnisse aus den anderen Vernehmungen gehabt. Die habe er vorher natürlich auch zur Vorbereitung gelesen. Das seien aber halt nicht Erkenntnisse, die er selbst erlangt gehabt habe. Den Vorhalt, er habe dementsprechend im Vorfeld Kontakt mit Beamten gehabt, die in Kontakt mit S. gestanden seien, bestätigte der Zeuge. Man müsse das so verstehen: Wenn der Hauptsachbearbeiter zu einer Vernehmung fahre, könne er ja nicht alleine fahren; da werde er natürlich begleitet. Und man bereite sich darauf natürlich auch vor. Diese tiefe Kenntnis wie der Kollege jedoch habe man natürlich nicht. Die Erkenntnisse seien im Vernehmungsprotokoll niedergeschrieben worden, welches zur Akte gegeben worden sei. Gefragt nach einem Austausch innerhalb des Teams bejahte der Zeuge einen solchen; es habe natürlich Teambesprechungen gegeben. Gefragt, ob er sich daran erinnern könne, was in diesen Vernehmungen für ihn selbst von Bedeutung gewesen und dann weiterverfolgt worden sei, bekundete der Zeuge, dies

sei unter anderem die Geschichte mit dem Waffenhändler „S.“ gewesen, was man dann auch weiterverfolgt habe. Die seien ja vernommen worden; die Klarnamen habe man ermittelt.

Erneut gefragt zum Wohnsitz von S. im Jahr 2007, wie man in diesem Punkt weiter verfahren sei, verwies der Zeuge G. darauf, dies nicht sagen zu können. Er habe keinen Lebenszeitraum, also keine Vita erstellt. Wenn das in den Befragungen nicht protokolliert sei, habe das dort auch keine Rolle gespielt. Er habe auch nicht die Erinnerung, ob dies 2012 Gegenstand einer Teambesprechung gewesen sei. Soweit er wisse, sei S. ja später von Chemnitz weg nach Dresden gezogen. Ob er dort 2007 dann schon wohnhaft gewesen sei, sei die Frage. Da müsse man schauen, wann seine Kinder geboren seien „usw.“. Das sei bestimmt gemacht worden, jedoch nicht von ihm selbst.

Ob von dem Trio mal jemand in Baden-Württemberg beruflich tätig gewesen sei, sei nicht Gegenstand seiner Erkenntnisse.

Auf entsprechende Frage bejahte der Zeuge G., dass S. dahingehend gefragt worden sei, ob er für die Unterbringung vom Trio Geld bekommen habe. Seine Aussage habe ja immer gelaundet, dass für nichts Geld geflossen sei, damals nicht und auch nicht für die Unterbringung.

Abschließend mit der Bitte konfrontiert, es solle künftig mitgeteilt werden, wenn es sich bei dem benannten Zeugen nicht um die ausweislich des Beweisbeschlusses erwünschte Auskunftsperson handele, bekundete der Zeuge, dieser Bitte natürlich auch entsprochen zu haben. Er habe natürlich bei der Vorbereitung in Meckenheim auch gesagt, dass er durchaus etwas verwundert sei, weil er eben nicht der Hauptsachbearbeiter sei und er trotzdem geladen werde. Das habe er durchaus beim BKA so angebracht.

2.4.3. KOK T. B., geborener M.

Der Zeuge KOK T. B., geborener M., wurde als Hauptsachbearbeiter beim Bundeskriminalamt zu den Personen T. M., geborener S., sowie J. B. W. vernommen, die sich wiederum aufgrund ihres Beschuldigtenstatus in einem vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführten Ermittlungsverfahren auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht aus § 17 Abs. 1 UAG in Verbindung mit § 55 StPO berufen hatten und daher selbst nicht vernommen wurden [siehe oben A.II.4.2.4.].

2.4.3.1. Zu T. M., geborener S.

Der Zeuge KOK T. B. gab innerhalb seiner öffentlichen Vernehmung am 9. Oktober 2017, der sich ein nicht öffentlicher Teil anschloss, zunächst vorab an, er sei geborener T. M. und arbeite beim Bundeskriminalamt als Kriminaloberkommissar. Er wisse, dass er in der Sitzung etwas zu T. M., geborener S. sage; das sei ihm durchaus bewusst. (Wie auch im Vernehmungsverlauf wird im Folgenden die Bezeichnung „T. S.“ weiterverwendet)

In seiner Eingangserklärung zu den gegen T. S. geführten Ermittlungen teilte der Zeuge zunächst mit, dass er von Februar 2012 bis April 2016 in der BAO „Trio“/EG „Trio“ tätig gewesen sei. Zunächst sei er im Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten C. S. eingesetzt gewesen. Mit Verlauf des Verfahrens oder der mehreren Verfahren, die ja geführt worden seien und insbesondere auch dadurch bedingt, dass sie diversen Personalabzug von Kollegen aus den Bundesländern und auch von BKA-internen Kollegen gehabt hätten, die dann in ihre Stammeinheit zurückgegangen seien, sei es dann so gewesen, dass man die Aufgaben, die von anderen Kollegen übernommen worden seien, wiederum aufgeteilt habe, was dazu geführt habe, dass mehrere Ermittlungskomplexe *einem* übertragen worden seien, unter anderem eben auch ihm und er im März oder seit März 2013 unter anderem auch das Ermittlungsverfahren gegen T. S. übernommen habe. Er sei Sachbearbeiter in dem Verfahren bis zu seiner Entlassung aus der BAO „Trio“ im April 2016 gewesen. Wie dem Ausschuss im Endeffekt auch schon durch das Schreiben seines Leitungsstabes mitgeteilt worden sei, sei die Vielzahl der wesentlichen Ermittlungsschritte im Verfahren gegen S. aber tatsächlich vor seinem eigenen Zeitraum gelaufen. Das könne man auch im Endeffekt anhand dessen erkennen, dass der

Sachstandsbericht, der von S. heute noch bei der Sachakte sei, aus Januar 2013 datiert sei. Deswegen wolle er einfach hinzufügen, dass er von den Ermittlungsschritten, die im Verfahren S. in den wesentlichen Zeitraum fielen, leider keine persönlichen Angaben machen könne, sondern es sich um angelesene Inhalte handele. Vorbereitet habe er sich auf Grundlage der Vernehmung vom 7. August [2012], so wie es in dem Beweisantrag auch gestanden habe, dort im Hinblick auf die darin enthaltenen Bezüge von S. nach Baden-Württemberg.

Nach Vorhalt aus den Akten („S. und F. sind nach bisheriger Bewertung die ‚Schlüsselfiguren‘ zur Aufhellung der Bezüge des NSU und dessen Umfeld nach Baden-Württemberg. Die beiden Personen haben sowohl enge und langjährige Kontakte zum Trio, zum Umfeld des Trios in Sachsen und Thüringen, zu den Ludwigsburgern [E., S., E.-N.], nach Heilbronn, zu W. und G. sowie zu deren Kontaktpersonen im Rems-Murr-Kreis.“) und der Frage, was er zum Kontakt von T. S. zu Personen in Baden-Württemberg sagen könne, erläuterte der Zeuge, S. sei umfangreich auskunftsfähig gewesen und habe umfangreiche Angaben gemacht, unter anderem auch zu seinen Bezügen nach Baden-Württemberg. Er habe auch angegeben, dass ein ihm bekannter F., also M. F. nenne der Zeuge ihn mal, der aus der Chemnitzer Skinheadszone stamme, Anfang der 1990er-Jahre nach Ludwigsburg oder in die Umgebung gegangen sei, um eine Lehre zu absolvieren, und dass dieser über die Zeit auch auf die Chemnitzer Szeneangehörigen zugekommen sei und mitgeteilt habe, „er hätte da unten in Baden-Württemberg auch ein paar Skins kennengelernt, und man könnte sich quasi gegenseitig ja mal besuchen, und die Chemnitzer könnten auch mal runterkommen nach Baden-Württemberg, um dort mal an Konzerten oder sonst welchen Veranstaltungen der Szene halt teilzunehmen.“ So habe S. angegeben, dass er im Zeitraum zwischen 1991 und 1994 bis zu seiner Inhaftierung drei oder vier Mal in Baden-Württemberg gewesen sei und dann jeweils an Feiern oder Konzerten teilgenommen habe. Später im Verlauf der Vernehmung, müsse man noch dazusagen, habe er dann auch erwähnt, „dass er ca. ‘93 zum ersten Mal in Baden-Württemberg war auf einem Konzert, auf dieser 1 000-Dosen-Party“. Die sei dem Ausschuss vielleicht ein Begriff. Das müsse in der Nähe von Stuttgart stattgefunden haben, in einem Steinbruch. Und dann sei er – so habe er angegeben – auch noch auf einer Party in Heilbronn gewesen. Da sei er von Herrn D. eingeladen worden. Auf dieser 1 000-Dosen-Party habe er beispielsweise M. E. kennengelernt. „E.“ spreche der Zeuge jetzt mal aus, weil der ja mittlerweile auch verstorben sei. Darüber sei im Endeffekt der Kontakt nach Baden-Württemberg entstanden. Darüber habe S. „eben beispielsweise auch aufgrund von E. Kontakten zu S. und E.-N. die dann wiederum auch grob, sehr lose, also ein loser Kontakt, kennengelernt, indem halt die Baden-Württemberger auch im Osten zu Konzerten waren.“ Da sei S. sich auch nicht ganz sicher gewesen, ob er sich überhaupt mal mit denen unterhalten habe oder nicht. Schlussendlich habe er aber „gewusst, wer es ist“. So habe er unter anderem angegeben, dass Mundlos ihm 1996 Mal mitgeteilt habe, in Heilbronn oder Umgebung gebe es einen „S.“, der mit Waffen handeln würde. S. habe dazu gesagt, dass er da gar nicht weiter nachgefragt habe, „weil zu dem Zeitpunkt – so lässt sich aus den Ermittlungen halt wahrscheinlich herleiten – dass er das in einem Brief im Endeffekt von Mundlos mitgeteilt bekommen hat“. S. habe, als er von 1994 bis Mitte 1996 in Haft gewesen sei, in regem Briefkontakt mit dem Trio – wahrscheinlich Mundlos – gestanden; die hätten ihn auch besucht „usw.“. So habe auch in den Asservaten aus dem Garagenkomplex – 1998 in Jena – ein Brief gefunden werden können, aus dem hervorgehe, dass Mundlos dem S. mitgeteilt habe, „dass er so erstaunt war, wie viele Waffen die Baden-Württemberger hätten usw. Wobei er S. auch gesagt habe: ‚Das ist auch immer ein bisschen mit Vorsicht zu genießen.‘“ Das sei auch manchmal in der Szene so, dass man diese Information gern mal in den Raum stelle, aber dann darauf warte, wie das Gegenüber reagiere.

Dann habe S. noch Kontakt zu G. gehabt, den er spätestens aufgrund seiner Verbindung zu W. und „Blood & Honour“ [dazu unten B.II.2.] kennengelernt habe. G. sei wiederum eng befreundet mit W. gewesen; die hätten dieses Musiklabel „Movement Records“ betrieben und unter anderem auch „Landser“-CDs vertrieben „etc.“. Als es dann aber beispielsweise zu dem „Landser“-Verfahren gekommen sei – um das Jahr 2000 herum –, habe S. umfangreiche Angaben auch gegenüber der Polizei gemacht. So habe er angegeben, seit spätestens Frühjahr 2001 eigentlich aus der Szene raus gewesen zu sein, weil diese Vernehmung, die er damals zu Protokoll gegeben habe, sich in der Szene verbreitet habe und er daraufhin für diese nicht

mehr tragbar gewesen sei. Es sei insofern nachvollziehbar, dass in den Sicherheitsbehörden ab Anfang der 2000er keine relevanten Informationen mehr zu S. vorgelegen hätten oder vorlägen, sodass dieser Schnitt mit der rechten Szene dahingehend zumindest nachvollziehbar sei.

Nach Vorhalt, Herr D. habe S. zu dieser 1 000-Dosen-Party eingeladen und der Frage, ob denn S. sonst noch irgendetwas zu D. gesagt habe und wie die Einladung zustande gekommen sei, erklärte der Zeuge B., dass die Einladung, wenn er nach den Akten gehe, eben auf dieser 1 000-Dosen-Party zustande gekommen sei. Dort sei S. mit zwei Chemnitzern – meine der Zeuge sich zu erinnern – zu Besuch gewesen. Dort hätten sie andere Skins kennengelernt, woraufhin sie dann halt eingeladen worden seien. Er könne sich aber aus der Vernehmung, die er gemacht habe, zumindest nicht erinnern, dass S. noch Ausführungen speziell zu D. gemacht habe. Die Nachfrage, ob S. gesagt habe, dass er noch mit D. geredet habe, verneinte der Zeuge; er habe nur von einer Einladung nach Heilbronn gesprochen.

Der Zeuge erklärte weiter: „Also, damals gehörten viele unter anderem eben auch dieser Gruppierung „Die 88er“ in Chemnitz an, und F. gehörte auch dieser Gruppierung an. Und S., muss man dazusagen, war ab Mitte der Neunziger spätestens eine ziemlich hohe, also hoch angesehene Person in der Szene, auch sehr aktive Person in der Szene, was Veranstaltungsorganisationen angeht. Also, ich kann es nicht nachvollziehen.“

Auf Frage, ob der Kontakt von S. und F. recht gut gewesen sei, antwortete der Zeuge B.: „So lese ich es in den Akten. Auf jeden Fall, ja. – Also, von beiderseits wahrscheinlich ein hohes Intere –“. Nach Vorhalt, Herr F. habe sich vor dem Untersuchungsausschuss „nicht an Wesentliches“ zu S. erinnern können und der Frage, was S. zu F. gesagt habe, erklärte der Zeuge, dazu leider nichts sagen zu können. Die Chemnitzer Szene oder die Szene im Osten sei damals, in den Neunzigerjahren, entsprechend groß gewesen. Er könne sich nur erinnern aus Gesprächen mit Kollegen, dass die Vernehmung von F. auch nicht unbedingt einfach gewesen sei. Damals hätten viele unter anderem eben auch dieser Gruppierung „Die 88er“ in Chemnitz angehört, darunter auch F.

Auf Vorhalt, F. habe beim Ausschuss gesagt, den Namen [von S.] kenne er, aber sonst nichts, führte der Zeuge weiter aus, er finde es „spannend“, weil beispielsweise auch Frau E.-N. oder Herr S. gesagt hätten, S. zu kennen. Wenn F. aus Chemnitz komme, zur Szene gehört habe und intensiv dabei gewesen sei „und die selbst auch zusammen nach Stuttgart gefahren sind usw. und er die noch eingeladen hat – Finde ich schon sehr merkwürdig.“

Gefragt, ob S. etwas dazu gesagt habe, wie das Trio die „Spätzles“ kennengelernt habe, erklärte der Zeuge, er gehe davon aus – mehr sei es aber nicht; das sei reine Spekulation –, dass es auch über F. geschehen sei. Das werde durch diese Besuche und Gegenbesuche passiert sein – so sei seine „reine Vermutung und auch die vom S.“.

Befragt zum Kontakt von S. zu E. – was Ersterer dazu erzählt habe –, führte der Zeuge aus, S. habe E. offenbar auch auf dieser 1 000-Dosen-Party über F. kennengelernt – „Er sagte auch noch, dass er – Ich denke – so verstehe ich es –, sie müssen einen verhältnismäßig guten Kontakt dann gehabt haben, weil er dann, wenn er runtergefahren ist nach Baden-Württemberg, wohl auch mal bei dem übernachtet hätte“ – also bei E., wie S. es angegeben habe. Verneinend beantwortete der Zeuge die anschließende Nachfrage, ob er „die Kontakte, auch HNG, Mundlos und Briefkontakt zu E.“ untersucht habe.

Nach Vorhalt, die Ludwigsburger seien auch zu Besuch im Osten gewesen und der Frage, ob er dazu etwas sagen könne, erklärte der Zeuge B.: „Also wahrscheinlich mehr rudimentäres Wissen, ehrlich gesagt.“ Er wisse, dass man auch diesen Komplex Ludwigsburg entsprechend intensiv abgearbeitet habe, wo er ganz am Rande beteiligt gewesen sei. Über den abschließenden Bericht, der dazu bestehe, „oder sonst wie“ könne er jetzt aber keine validen Informationen geben. Auf Vorhalt von Vernehmungspassagen von S. am 7. August 2012 („*Sie – die Baden-Württemberger – waren auch öfter da. [...] Die sind plötzlich auch mal unter der Woche bei uns in Chemnitz aufgekreuzt. Dann gingen wir mit ihnen in die Kneipe, und sie fuhren im Anschluss weiter. Es waren nicht immer Treffen mit Übernachtung – manchmal waren wir*“

Zwischenstation, wenn die auf dem Weg zu Konzerten nach Polen waren.“) und der Feststellung, dass die bisherigen Baden-Württemberger Zeugen das vorliegend nicht so ausgesagt hätten, sowie anschließender Frage, ob er dieser Aussage nachgegangen sei und habe feststellen können, wer da immer dabei gewesen sei, verneinte der Zeuge dies – „Also ich persönlich nicht“; er gehe indes davon aus, dass das überprüft worden sei.

Befragt zur Spur „S.“ bzw. Waffen in Heilbronn verwies der Zeuge darauf, sie hätten zu dem Zeitpunkt gleichsam zwei Teams gehabt; das eine habe sich speziell um Zschäpe, Mundlos und Bönnhardt gekümmert, der Rest um die anderen Rand- bzw. Kontaktpersonen. Er selbst sei gleichsam im zweiten Team gewesen, das sich wiederum in einzelne Ermittlungsbereiche bzw. -komplexe aufgeteilt habe. Was den Ermittlungskomplex Ludwigsburg betreffe, müsse ein anderer Kollege Auskunft geben, weil er glaube, wenn er dazu etwas sage, sei das nicht abschließend.

Gefragt nach dem Kontakt H. L. zu S. antwortete der Zeuge B., dass dieser offenbar sehr gut gewesen sei.

Auf Vorhalt, T. S. solle vier Mal in Baden-Württemberg gewesen sein, erklärte der Zeuge: „Drei bis vier Mal – so gab er an, ja.“ Gefragt zum Zeitpunkt des letzten Aufenthalts führte er aus, dass es nach S.'s Angaben mit dessen Inhaftierung 1994 aufgehört habe, weshalb es spätestens 1994 gewesen sei. Auf anschließenden Vorhalt, der Ausschuss habe die Information, dass S. von 1998 bis 2011 vier Mal hier gewesen sei, erwiderte der Zeuge: „Wo haben Sie die Information her?“ Ihm sage das nichts, insbesondere vor dem Hintergrund, dass S. bekundet habe, er sei dann im Jahr 2000/2001 aus der Szene „quasi ausgestiegen“. Auf Nachfrage zum Zeitpunkt des Ausstiegs antwortete der Zeuge: „Anfang 2001“. Auf weiteren Vorhalt, die Besuche von S. in Baden-Württemberg fielen wohl in die Zeit, in der S. als VP tätig gewesen sei – wobei insofern 2011 wahrscheinlich nicht richtig stimmen könne –, erwidert der Zeuge, er könne dazu „laut Aussagegenehmigung schon nichts sagen“.

Nach Vorhalt, S. habe bei der Vernehmung am 25. Januar 2012 angegeben, dass er auch Kontakte nach Stuttgart gehabt habe und der Frage, zu wem dort Kontakt bestanden habe, äußerte der Zeuge, dass ihm das nichts sage – „Aber man muss sich bei S. oder überhaupt auch bei den Personen, die einen Ruf wie S. hatten, unter anderem eben auch ein J. W., die so hochrangig dort angesehen sind – Die kennen die Szene dann, und die haben Kontakte auch nach Deutschland und europaweit. Also, das ist dann tatsächlich immer schwierig, das irgendwie auf vereinzelte Personen zu reduzieren.“ Insbesondere habe S. beispielhaft gesagt, dass „die“ sich Visitenkarten gedruckt und diese dann verteilt hätten, woraufhin „die“ mal von einem Baden-Württemberger, von einem Bayern „oder sonst wie“ angerufen worden seien. So seien damals die Kontakte entstanden. Das sei wahrscheinlich häufig auf eher loser Basis zu betrachten.

Auf Frage, was er darüber wisse, dass S. dem Trio beim Untertauchen behilflich gewesen sein solle, erläuterte der Zeuge B., dass S. nach bisherigem Ermittlungsstand die erste Anlaufadresse des Trios im Jahr 1998 gewesen sei. Das Trio habe offenbar Anfang 1998 in der Wohnung von S. gestanden – bei ihm vor der Tür – und ihm mitgeteilt, sie müssten jetzt mal weg. S. sei gebeten bzw. gefragt worden, ob er irgendeine Unterkunftsmöglichkeit für sie sehe. Daraufhin habe er in der Szene rumgefragt und sei – wenn er [der Zeuge] sich richtig erinnere, wofür er seine „Hände nicht für ins Feuer legen“ wolle - beispielsweise bei L. gewesen und habe gefragt, unter anderem auch bei R. Bei dem habe er die dann unterbringen können – „Also, er hat die dann quasi mindestens vier Wochen beherbergt, und dann seien sie plötzlich weg gewesen.“ Später seien die dann bis August 1998 bei M.-F. B. gewesen. In dem Zeitraum habe sich der Kontakt zum Trio – so habe S. angegeben – beendet, weil er dann selbst im Mai 1998 eine Arbeitsstelle in Dortmund angetreten habe und der gesamte Kontakt hätte über Mobiltelefon laufen müssen. Das habe das Trio einfach nicht gewollt, weil nach denen gefahndet worden sei. So habe er auch angegeben, dass er einmal, als er zu Besuch des Trios in der Wohnung bei M.-F. B. gewesen sei, ein Handy dabei gehabt, woraufhin das Trio wohl ziemlich erbost gewesen sei und ihn gebeten habe, nicht mehr wiederzukommen, weil sie Angst davor gehabt hätten, aufzufliegen.

Gefragt, warum sich S. 2001 aus der Szene gelöst habe, führte der Zeuge aus, dass dieser im damals gegen die Musikband „Landsers“ geführten „Landsers“-Verfahren umfangreiche Angaben gemacht habe. Auf danach stattfindenden Konzerten – oder mindestens auf einem Konzert – sei seine Vernehmung quasi wie eine Handreichung bzw. wie ein Flyer verteilt worden. Damit sei er dann für die Szene nicht mehr tragbar gewesen. Er habe sich da nicht mehr blicken lassen können. Auf Nachfrage, ob das glaubwürdig sei, antwortete der Zeuge: „Ich muss sagen, bei der Inhaltstiefe, die S. zu Protokoll gegeben hat, und auch, was nachermittelt werden konnte – – Also, es geht jetzt hier um eine subjektive Einschätzung. Das muss am Ende ein Gericht entscheiden. Aber die Ermittlungen haben jetzt keinen Moment ergeben – – Deswegen meinte ich ja, dass ab dem Jahr 2000/2001 nach meinem Kenntnisstand auch keine Informationen mehr bei den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder von S. in die Szene festgestellt werden konnten.“

Auf Vorhalt, S. habe zumindest am Anfang das Vertrauen des Trios gehabt, dass man sogar über ihn die Unterkunft organisiert habe, ergänzte der Zeuge B., man müsse dazusagen, dass S. ja noch eine Liaison mit Beate Zschäpe gehabt habe. Da sei mit Sicherheit ein sehr enges Vertrauensverhältnis gewesen. Man müsse sich aber auch vorstellen: Nach dem Trio sei gefahndet worden, S. sei eine absolut bekannte Figur in der Szene gewesen, auch polizeibekannt „etc.“. Dann sei es „nach Menschenverstand vielleicht nicht ganz abwegig“, dass der Kontakt abbreche, wenn er „irgendwie nur aus der Entfernung nach Dortmund tatsächlich diese Kontakte aufrechterhalten müsste über das Mobiltelefon - über eine Möglichkeit der technischen Überwachung“.

Nach Vorhalt einer Vernehmungspassage von E. R. vom 27. Juni 2012, wonach S. ein paar Jungglätzen gesagt habe, dass sie denen – dem Trio – einen Platz zum Schlafen suchen sollten: „Holt die mal ab“, wobei sich das Trio nach dem Abtauchen in Chemnitz normal in der Szene bewegt habe, beispielsweise ein wöchentlicher rechter Szenetreff gewesen sei, wo das Trio ganz normal aufgetaucht sei, erwiderte der Zeuge, dass ihm dies jetzt nichts sage.

Gefragt, ob S. den R. nach seiner Vernehmung im BKA-Verfahren gewarnt habe, dass wegen der Unterbringung möglicherweise die Polizei auf dessen Spur sei, erklärte der Zeuge zunächst, dies nicht zu wissen, führte jedoch dann aus, sich zu erinnern, dass S. den R. einmal gewarnt habe, dass die Polizei bei ihm auftauchen könnte. Das sei aber nicht im aktuell laufenden Ermittlungsverfahren gegen S. gewesen; vielmehr gehe es da um das Ende der Neunzigerjahre. Insofern habe das offenbar so stattgefunden.

Auf Frage, was der Zeuge über den Kontakt von S. zu M.-F. B. sagen könne, erwiderte er: „Eigentlich nicht viel.“ Er habe mal gesagt, dass B. eher ein Randmitglied in der Szene gewesen sei. Gleichwohl sei S. offenbar noch bei B. zu Besuch gewesen, als das Trio bei diesem gewohnt habe – „Und aus Vernehmungen von S., G. – – Irgendwer war da noch, der das gesagt hat. Aber daraus ergibt sich, dass offenbar auch der Unterschlupf bei B. über S. entstanden sein soll. [...] S. gab auch mal an, dass es theoretisch möglich ist, dass er wiederum Kontakt zur M. S. hatte und die wiederum dann halt den Kontakt besorgt hat. Aber das ist, glaube ich, nicht eindeutig.“

Nochmals mit der Frage konfrontiert, weshalb das Trio, nachdem S. mit dessen Unterbringung befasst gewesen sei und das auch immer geklappt habe, später nicht mit ihm Kontakt aufgenommen habe, erklärte der Zeuge, dies sei, so glaube er, dadurch zu begründen, dass S. nach Dortmund gegangen und „nur noch unter der Woche insbesondere über das Handy zu erreichen“ gewesen sei. Da bestehe eine Überwachungsgefahr, was es dann natürlich schwierig mache. Außerdem sei er eben einmal mit einem Mobiltelefon bei B. aufgetreten, was das Trio grundsätzlich abgelehnt habe. Daraufhin habe ihm Mundlos mitgeteilt, dass er nichts mehr mit ihm zu tun haben wolle. Auf Nachfrage, ob S. dies dem Zeugen in einer Vernehmung gesagt habe, antwortete er, dass S. das genau so zu Protokoll gegeben habe.

Befragt zu Verbindungen zwischen A. G. und T. S. führte der Zeuge B. aus, dass die sich gekannt hätten, „spätestens über den Kontakt von J. W.“. Sowohl S. als auch G. hätten guten

Kontakt zu W. gehabt – „aufgrund der Tätigkeiten für sein Musiklabel, also das Musiklabel von J. W., der ja quasi auch für ‚Landser‘ produziert hat – Und darüber bestand dann Kontakt, ja.“ Auf Frage, was S. zu J. B. W. bekundet habe – er habe ja mal gesagt, W. „sehr gut“ gekannt zu haben –, führte der Zeuge aus, nicht sagen zu können, was insoweit „sehr gut“ heiße. Die hätten „allein schon aufgrund der Tätigkeiten im CD-Vertrieb etc.“ viel miteinander zu tun gehabt. W. sei in der Szene eine ähnlich hoch angesehene Person wie S. gewesen – „Die hatten viel Organisation. Ja, die hatten einen guten Kontakt auf jeden Fall.“ Gefragt, ob S. über J. W. in den Vertrieb von „Landser“-CDs einbezogen gewesen sei, bejahte der Zeuge dies; deswegen seien auch beide im „Landser“-Verfahren angeklagt gewesen. Über W. habe S. auch eine Beziehung zu „Blood & Honour“ gehabt, weil J. W. einer der hochrangigsten Personen bei „Blood & Honour“ gewesen sei.

Nach Vorhalt, laut Aussage G. solle sich S. bei Veranstaltungen um den Sicherheitsdienst gekümmert haben und der Frage, ob dies so gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass dies sein könne. Er könne dazu nichts Genaues sagen.

Auf Frage, ob S. auch mit dem „Noie Werte“-Sänger S. H. befreundet gewesen sei, erklärte der Zeuge B., nicht abschließend sagen zu können, ob S. „so engen Kontakt zu ihm“ gehabt habe. Er wisse indes, dass W. einen sehr guten Kontakt zu H. gehabt habe. Auf Frage, ob er S. dazu befragt habe, weshalb zwei Lieder der Band „Noie Werte“ auf einer Vorgängerversion des Bekennervideos des Trios zu finden seien [vgl. unten B.III.2.], räumte der Zeuge ein, sich nicht erinnern zu können. G. wiederum sei dazu befragt worden. Auf Nachfrage, was G. gesagt habe, antwortete er: „G. konnte sich das halt nicht erklären und, ja, hat vehement eingeschritten.“ Nochmals befragt, ob S. dazu nicht gefragt worden sei, verneinte der Zeuge. Man müsse auch dazusagen, dass S. nicht der Produzent von CDs gewesen sei. S. habe eine Helferfunktion gehabt. Den anderen Part habe W. übernommen.

Gefragt, ob S. nach 2001 im rechtsextremen Bereich nie wieder aufgefallen sei, erwiderte der Zeuge, das jetzt nicht abschließend sagen zu wollen, weil er schon wieder anderthalb Jahre nicht mehr in dem Bereich tätig sei. Jedoch sei das der Kenntnisstand, den er habe. Auf Frage, wo S. nach 2001 eine Rolle gespielt habe, wenn er völlig „raus“ gewesen sei – sein ganzer Bekanntenkreis und alle Leute, die er dort gekannt habe, seien ja teils ebenfalls wichtige Leute in der rechten Szene gewesen –, gab der Zeuge zu bedenken, dass – so glaube er – S. nach seiner Haftzeit direkt zu seiner – jetzigen – Ehefrau gezogen sei. Der Rest sei Vermutung. Nach seinem Stand wohne S. mit seiner Frau in Dresden, wohin er damals gezogen sei. Dies müsse ein Stück weit nach der Haftentlassung gewesen sein, weil ja 1998 das Trio noch bei S. in Chemnitz gewesen sei. Man müsse auch dazusagen, dass S. nach der „Landser“-Vernehmung mal bedroht worden sei, dass da J. R. B. plötzlich bei ihm vor der Tür gestanden habe, ihn bedroht habe „etc.“. Da gehe es um Leib und Leben und da müsse „jeder für sich selbst entscheiden, ob er sich dann trotzdem dem noch aussetzen möchte oder nicht. [...] Ja, ich möchte da nicht spekulieren, wie ich persönlich reagiert hätte.“

Auf Frage, was der Zeuge zum Kontakt von T. S. zu R. M. – „M.“ – ausführen könne, erwiderte er, dazu leider nichts sagen zu können. Zum Kontakt zu T. S. befragt, antwortete er wiederum: „Auch ein guter Kontakt.“

Nach Vorhalt, T. S. solle Uwe Mundlos empfohlen haben, mit dem Polizistenmörder K. D. für die HNG Kontakt aufzunehmen und der Frage, ob sich der Zeuge erklären könne, warum dies der Fall gewesen sei und ob er insoweit Ermittlungen getätigt habe, verneinte er dies; das sage ihm gerade nichts.

Befragt zu S.'s Aktivitäten bei den Skinheads „Chemnitz 88“ führte der Zeuge B. aus, dass das eine der Skinheadgruppierungen in Chemnitz mit vielen Mitgliedern gewesen sei – wahrscheinlich auch eine der größten Skinheadgruppierungen –, und „nicht nur ein Zusammenschluss von vier Leuten“. Wenn er sich richtig erinnere, habe es dort aber nicht irgendwelche Mitgliedsbeiträge oder dergleichen gegeben, sondern die hätten sich mal T-Shirts gedruckt und sich dann quasi als eine Gruppierung gefühlt. Das sei aber jetzt anders zu verstehen als ein eingetragener Verein oder dergleichen.

Auf Vorhalt, Beate Zschäpe habe sich dahin eingelassen, dass T. S. 1997 über einen J. W. dem Uwe Mundlos ein Kilo TNT besorgt haben solle, welches 1998 bei der Garagendurchsuchung in Jena gefunden worden sei – was S. bei seiner Vernehmung wohl eingeräumt habe –, bestätigte der Zeuge dies. S. sei 1996/1997 – so habe er angegeben – von Mundlos angesprochen worden, ob er Sprengstoff besorgen könne. W. sei ihm als jemand bekannt gewesen, der mal mit Sprengstoff hantiere und herumprobiere. Daraufhin sei er dann zu diesem gegangen und habe ihn das gefragt. Jener habe ihm zwei bis vier Wochen später dann auch etwas besorgen können, wohl Sprengstoff, den er von einem K. K. [phonetisch] bekommen habe, der wiederum verstorben sei. Das sei schon 1993 gewesen. Den Stoff habe sich Mundlos dann irgendwann im Keller von S. geben lassen. Später habe sich Mundlos wohl beschwert, dass der Sprengstoff nicht funktionieren würde, woraufhin W. ihm dann mitgeteilt habe, dass man dazu auch einen Zünder bräuchte, den W. aber nicht besorgen könnte. Da gebe es auch eine „mögliche, leider nicht ganz auszuermittelnde“ Einbindung von einem G. T., der laut S. auch eine Rolle gespielt haben solle, was jedoch sowohl dieser selbst als auch W. abgestritten hätten.

Nach Vorhalt, in einem Gespräch zwischen G. und Mundlos solle dieser geäußert haben, dass S. wegen einer Schlägerei verurteilt worden sei, an welcher Mundlos beteiligt gewesen, aber nicht belangt worden sei, da S. den Mundlos nicht verraten hätte, äußerte der Zeuge B., dass ihm das nichts sage. Es sei indes richtig, dass S. wegen einer Körperverletzung verurteilt und deswegen 1994 inhaftiert worden sei. Auf ergänzenden Vorhalt, das Trio habe S. in der Haft mit Briefen sowie offensichtlich mit Geld und Bildern unterstützt, führte der Zeuge weiter aus, dass die Ermittlungen im Garagenkomplex zur Auffindung von 87 Briefen geführt hätten, die jeweils im Zeitraum 1995 bis 1997 an inhaftierte Chemnitzer geschrieben worden seien. Da sei S. ja nur einer davon. Die Nachfrage, ob dies also nichts Außergewöhnliches gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Gebeten, noch etwas dazu auszuführen, dass Beate Zschäpe 1996/97 mit T. S. liiert gewesen sein solle, worüber S. wohl auch bei der Polizei gesprochen habe, bestätigte der Zeuge; das sei aber nur verhältnismäßig kurzfristig gewesen. Nachdem S. aus der Haft gekommen sei, habe das Trio mehr Kontakt zu ihm gehabt. S. sei mal zu denen gefahren, das Trio sei mal zu ihm gefahren „usw.“. Irgendwann hätten die diese Liaison, „wie man es bezeichnen möchte“, gehabt. Das sei aber, glaube er, nur über wenige Monate gegangen, dann habe S. – so dessen Auskunft – diese Beziehung wieder beendet. Auf Nachfrage, wie Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt zu dieser Beziehung gestanden hätten, antwortete der Zeuge, T. S. habe angegeben, dass es denen relativ egal gewesen sei.

Gefragt, ob S. mal zu etwaigen Kontaktaufnahmen des Trios mit ihm nach 2001 vernommen worden sei, verwies der Zeuge darauf, dies jetzt nicht mehr eindeutig vor Augen zu haben; es würde ihn aber wundern, wenn S. nicht gefragt worden wäre, bis wann er Kontakt zum Trio gehabt habe.

Nach Vorhalt aus der Vernehmung S. vom 10. Februar 2012, wonach das Trio von dem V-Mann T. B. „total begeistert“ gewesen sei – „der war wie ein Gott, eine echte Führungsfigur“ bzw. sei der Ansprechpartner für das Trio in Sachen Demos gewesen –, sowie der Frage, was S. Weiteres über B. ausgesagt habe, erklärte der Zeuge B., dies nicht sagen zu können. Da sei er nicht dabei gewesen und habe sich, wenn er ehrlich sei, auch nicht vorbereitet.

Auf Vorhalt, 2012 habe S. angegeben, dass das Trio gesagt habe: „Scheiß Gesaufe, wir müssen doch auch mal die Partei unterstützen“ und der Frage, welche Partei da gemeint gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dies nicht zu wissen.

Auf weiteren Vorhalt, S. habe bei seiner Vernehmung mal angegeben, dass er in der Vernehmung zuvor thüringische Polizeibeamte belogen habe, wobei Motiv gewesen sei, dass er sonst den Unterschlußgeber R. hätte belasten müssen, erklärte der Zeuge, im Endeffekt das zu wissen, was ihm gerade vorgehalten worden sei, mehr wiederum nicht.

Gefragt, ob im Rahmen der Unterschlupfgewährung das Trio gegenüber S. seine Vorhaben preisgegeben habe oder ob sie sich relativ wortkarg gegeben hätten, führte der Zeuge B. aus, dass das Trio insbesondere anfangs S. auch nicht eröffnet habe, warum sie jetzt tatsächlich untertauchten. Das sei offen geblieben. Die hätten nur gesagt, sie würden untertauchen, weil nach Böhnhardt gefahndet würde, um ihn zum Antritt seiner Haftstrafe zu bringen. Erst mit der Zeit habe S. dann herausbekommen, dass es auch aufgrund des Sprengstofffundes in der Garage so gewesen sei. Das habe ihm – so habe S. angegeben – auch Mundlos bei einem Besuch bei B. mitgeteilt. Daraufhin sei aber der Kontakt abgebrochen. Auf Nachfrage, ob nicht mitgeteilt worden sei, was die tatsächlich im Untergrund vorgehabt hätten, antwortete der Zeuge, dass S. angegeben habe, nichts davon gewusst zu haben.

Nach Vorhalt, in einem Bericht der „taz“ vom 15. Juli 2014 heiße es, dass S. V-Mann des Berliner LKA gewesen sei und der Frage, ob dem Zeugen dies bekannt sei, erwiderte er, dass er laut Aussagegenehmigung keine Berechtigung habe, dazu etwas zu sagen. Ob dies nur für die öffentliche Befragung gelte oder auch für eine nicht öffentliche, müsse er abklären.

Gefragt nach S.'s Wohnort in den Jahren 2001 fortfolgende Jahre, erklärte der Zeuge, dass dies 2001 bereits Dresden gewesen sein müsste.

Auf Frage, ob die Leute, die das Trio untergebracht hätten, dafür etwas bekommen hätten, also bezahlt worden seien, verwies der Zeuge darauf, dies nicht zu wissen. Jedoch habe S. auch angegeben, dass er für die Beschaffung des Sprengstoffs kein Geld erhalten habe.

Gefragt, ob der Umstand, dass S. in der Szene gewissermaßen „verbrannt“ gewesen sei, den Abbruch jedweden – auch telefonischen – Kontaktes zur Szene und zum Trio zur Folge gehabt habe, erklärte der Zeuge: „Zum Trio vermutlich nicht.“ Er könne da aber tatsächlich nur spekulieren und das vermöge er sich „eigentlich auch nicht rauszunehmen“. S. habe noch angegeben, dass er vereinzelt Kontakt zu Leuten aus der Szene gehabt habe. So sei er beispielsweise, nachdem im Januar 2012 das Verfahren gegen ihn eröffnet und er vernommen worden sei, auch danach noch kurzzeitig von J. W. kontaktiert worden, „ob er sozusagen auch betroffen war usw.“. So habe zu einzelnen Personen aus der Szene durchaus mal Kontakt bestanden. Er habe jedoch angegeben, dass die Organisation von Veranstaltungen bzw. die Teilnahme an großen Konzerten „usw.“ damit quasi unmöglich gewesen sei. Auf weitere Frage, ob z. B. über diese Handykontakte nachgeprüft worden sei, ob z. B. zwischen S. und dem Trio noch später eine Verbindung bestanden habe, erklärte der Zeuge, das sei „ja rein rechtlich schon schwierig. Also, Vorratsdatenspeicherung etc. ist ja ein verhältnismäßig aktuelles Thema. Und wir können leider nicht bei Vodafone anfragen, ob die noch die Unterlagen von 2005 haben, bzw. wir können anfragen, aber wir werden eine Negativauskunft bekommen.“

Nach Vorhalt, ein früherer Zeuge habe sich nicht vorstellen können, dass das Trio bzw. eine Gruppierung über viele Jahre einfach spurlos im Untergrund verschwinde, ohne dass das irgendeine Behörde tatsächlich wisse und der Frage, ob er als BKA-Beamter dazu etwas sagen könne, verneinte der Zeuge dies; auf diese Spekulation wolle er sich nicht einlassen.

Auf Frage, wann S. Zschäpe und Mundlos das erste Mal kennengelernt habe, äußerte der Zeuge B., dass dies 1991/1992 gewesen sein müsse, auf einem „Oithanasie“-Konzert in Thüringen. Nachgefragt, woher die Band „Oithanasie“ komme oder ob er da irgendwelche Hintergrunderfahrungen habe, verneinte er dies.

Gefragt, ob S. Aussagen über die finanziellen Verhältnisse des Trios getroffen habe, erklärte der Zeuge: „Also an sich nein. Er hat nur grundsätzlich mal gesagt, weil auch mal häufiger in Diskussion stand, dass es beispielsweise Spendenaktionen für das Trio gegeben haben soll – – Und das konnte er so nicht bestätigen. Er konnte bestätigen, dass es Spendenaktionen auch zu inhaftierten politischen Gefangenen gab, auch auf Konzerten, aber speziell für das Trio nicht.“

1999 habe es den Hinweis vom LfV Thüringen gegeben, dass S. auf einem Konzert mal gesagt habe, man solle sich keine Sorgen mehr machen, die – also die drei – würden jobben. Jedoch habe S. das in seiner Vernehmung wiederum vehement abgestritten; das habe er nicht

gemacht, „weil er dazu auch keine Angaben hätte machen können“. Auf Nachfrage, was der Zeuge mit „hätte machen können“ meine, erklärte er, dass S. keine Angaben zu den finanziellen Verhältnissen hätte machen können, weil er es gar nicht gewusst habe. Auf weitere Nachfrage, ob es daran gelegen habe, weil er vielleicht bedroht worden sei, erklärte der Zeuge, dass die Bedrohung etwas später als 1999 gewesen sei, nämlich 2000/2001. Gefragt, ob S. zu dem Zeitpunkt, nachdem er ja in der Szene verbrannt gewesen sei, noch weitere Angaben zu der Thematik hätte machen können, antwortete der Zeuge, er sei an zwei Vernehmungen von S. beteiligt gewesen, wovon die zweite Vernehmung im Endeffekt einen ganz anderen Komplex betreffe – „Und in der Vernehmung, an der ich teilgenommen habe, kann ich mich nicht daran erinnern, muss ich sagen.“

Auf Frage, ob bzw. wann S. ins Zeugenschutzprogramm übernommen werde bzw. worden sei, erklärte der Zeuge B., dies nicht sagen zu können; das wisse er auch einfach nicht.

2.4.3.2. Zu J. B. W.

Im Rahmen der Zeugenvernehmung stellte der Zeuge KOK T. B. seinen Tätigkeitsbereich im Rahmen des Verfahrens der BAO „Trio“/EG „Trio“ dar. Das Ermittlungsverfahren gegen J. B. W. sei, er würde sagen, Ende 2012, Anfang 2013, als diverse Personalabgänge zu verzeichnen gewesen seien, Kollegen aus den Ländern in ihre Ländereinheiten zurückgegangen seien bzw. auch aus anderen Abteilungen des BKA gegangen seien und diese in ihre Stammeinheiten zurückgekehrt seien, von ihm übernommen worden. Er habe sich im Zuge der Zeugenvorbereitung auf die Bezüge des J. W. nach Baden-Württemberg fokussiert. Was darüber hinausgehe, versuche er, soweit wie möglich, zu beantworten. Er sei im Mai 2016 oder ab Mai nicht mehr in der BAO „Trio“ gewesen. Er habe den Sachstand quasi von dem Vermerk, den er damals geschrieben habe, welcher auf das Jahr 2013 oder 2014 datiere. Er habe auch keine Kenntnis darüber, dass wesentlich neue Inhalte dazugekommen seien.

Auf Vorhalt, dass ausweislich der dem Untersuchungsausschuss übermittelten Ermittlungsakten J. W. keine Angaben zum Tatvorwurf, hingegen zu seinen persönlichen Verhältnissen gemacht habe, antwortete der Zeuge B., dass dies stimme. Zu seiner Person habe J. W. seinen Werdegang geschildert. Das sei üblich bei Vernehmungen. Egal, ob es sich um einen Beschuldigten oder um eine Zeugenvernehmung handle, werde die Person erst einmal nach ihrem persönlichen Werdegang in Form von Bildungsgang und Arbeitsplatzwahl und -wechsel „etc.“ befragt. Dazu habe er ausgesagt.

Zu seinen Einbindungen in die rechte Szene habe er angegeben, dass er zum heutigen Stand von Leuten aus der rechten Szene als Aussteiger, als zu links angesehen werden würde, während er von Leuten aus der linken Szene als Rechter angesehen werde.

Ansonsten habe er Angaben in der Vernehmungspause oder nach seiner Vernehmung gemacht. An der Vernehmung habe der Zeuge B. selbst nicht teilgenommen. Er habe diese quasi nur erlesen.

Der Zeuge W. habe auch zu Protokoll gegeben, dass eine Person, die wiederum später als Quelle enttarnt worden sei, damals eine Waffe angeboten habe.

Auf Frage, wie lange die Zugehörigkeit des J. B. W. in der rechten Szene angedauert habe, gab der Zeuge B. an, dass spätestens ab 1994 polizeiliche Erkenntnisse zu W. mit Bezug zur rechten Szene vorliegen würden. Es sei anzunehmen, dass es schon vorher angedauert habe. Es gebe auch eine Vernehmung, der zu entnehmen sei, dass W. schon mal 1993 auf einem Konzert der rechten Szene gesehen worden sei.

J. B. W. habe keine Angaben darüber gemacht, wie er in die rechte Szene gekommen sei.

Auf Frage, ob W. in der rechten Szene einen Spitznamen gehabt habe, gab der Zeuge T. B. an, dass sich darüber „die Geister“ scheiden würden. Aus der Zielfahndung des LKA Thüringen habe es einen Hinweis gegeben. Die dortigen Akten beträfen insbesondere den Zeitraum 1998 bis ins Jahr 2000, als W. als einer der Kontaktpersonen zum Trio gegolten habe und er even-

tuell auch Angaben zu einem möglichen Aufenthaltsort des Trios habe machen können. Es habe ein Schreiben des LKA Thüringen gegeben, aus dem hervorgehe, dass eine Person, die auf einer im Endeffekt nicht weiter definierten anderen TKÜ-Maßnahme als „L.“ bezeichnet worden sei, 1998 an persönlichen Übergaben „vom Trio“ beteiligt gewesen sein solle.

Im „Landser“-Verfahren habe der Beschuldigte T. S. den J. B. W. als „L.“ bezeichnet. Das habe S. im Zuge seiner Beschuldigtenvernehmung im NSU-Komplex nicht mehr bestätigt. Er habe damit nichts mehr anfangen können. Nach der Meinung einer Vielzahl von Personen habe W. keinen Spitznamen gehabt. Er sei immer J. genannt worden. Im Raum sei auch einmal der Spitzname „D.“ gestanden. Dies sei nicht bestätigt worden.

Seit Mitte der Neunzigerjahre habe W. in Chemnitz gelebt. Diesen Wohnsitz habe er bis 2011 gehabt. Auf Nachfrage, ob er bis 2002 in Chemnitz gewohnt habe, erwiderte der Zeuge, J. B. W. habe eigentlich dauerhaft in Chemnitz gewohnt. Dort habe sich sein Hauptwohnsitz befunden. Er habe im Jahr 2011 einen Job angetreten für Porsche als Kraftfahrer und habe dann zeitweilig von Juni 2011 bis September 2011 bei seiner damaligen Freundin S. G. in Besigheim gewohnt. Anschließend sei er in einer Pension in Walheim im Kreis Ludwigsburg untergekommen. Er habe nach der Trennung in der Pension Imhof gelebt. Ob er dies heute noch tue, könne der Zeuge B. nicht beantworten. Er sei quasi gependelt. Er habe mit Frau G. in Besigheim lediglich drei Monate gewohnt. Anschließend sollen sie sich getrennt haben. Sie sollen ca. drei Jahre liiert gewesen sein und drei Monate zusammengewohnt haben. Gründe für den Umzug nach Baden-Württemberg seien der Job und seine Lebenspartnerin gewesen. Weitere Bezüge des W. nach Baden-Württemberg seien dem Zeugen B. nicht bekannt.

In der HNG – „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene“ – habe W. nach Ansicht des Zeugen B. keine Rolle gespielt – ebenso im „Thüringer Heimatschutz“ und im „CC 88“, also „Chemnitz 88“, auch nicht.

Eine Mitwirkung des W. im Bikerclub „Kreuzer Germanica“ in Chemnitz sage dem Zeugen auch nichts. Er habe Kontakte zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ in der Form gehabt, dass er angeblich auch den A. E. dort kennengelernt haben soll. Dieser gehöre zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“.

Man habe nach der Werbeanzeige im WBE-Rundbrief oder auf einer Party nicht schließen können, dass W. Mitglied gewesen sei.

In der Vernehmung sei es nicht einfach gewesen. Der Zeuge G. habe auch angegeben, er sei nicht Mitglied von „Blood & Honour“ gewesen. Er habe gesagt, er fühle sich denen nicht zugehörig, sei aber Mitglied gewesen. Insofern müsse man die Frage stellen, wo beginne eine Mitgliedschaft. Der Zeuge glaube, dass sie keinen Monatsbeitrag zahlen oder ein Abonnement oder dergleichen innehaben. Dies sei eine Gruppierung, die sich dann irgendwie bezeichne, wo dann mal eine Person mehr oder eine Person weniger teilnehme an verschiedenen Veranstaltungen. Aber dies unter eine Mitgliedschaft zu subsumieren sei nicht einfach.

Gefragt, ob W. Kontakte zu Kreisen der Organisierten Kriminalität gehabt habe, ob dem Zeugen insoweit etwas bekannt sei, verneinte er; solche Kontakte seien ihm nicht bekannt.

Der Zeuge B. trug auf Frage vor, dass dem LKA Thüringen Informationen vorgelegen seien, dass W. eine Kontaktperson zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gewesen sein soll, was unter anderem daraus resultiere, dass beim Zeugen J. H. eine TKÜ-Maßnahme geschaltet worden und dort ein Aufspruch auf den Anrufbeantworter erfolgt sei. Diese Aufsprache beinhalte eine Information für wahrscheinlich R. W., in der es um die Übergabe persönlicher Gegenstände vom „Böhni“ gehe, also mutmaßlich von Böhnhardt. W. sei als der Anrufer damals identifiziert worden. T. B. weiter: „Der Zeuge S. W. vom LKA Thüringen, der damals mit daran beteiligt war, erinnerte sich, dass das eine Quelle vom Staatsschutz Chemnitz oder vom LfV Sachsen identifiziert haben soll“. Man habe bis zum Verlassen des Zeugen B. keine abschließenden Erkenntnisse vorliegen gehabt, dass W. einen direkten Kontakt zum Trio gehabt habe, sondern dies beruhe auf Indizien.

Im Rahmen von Observationsmaßnahmen nach dem 25. Januar 2012, als das Verfahren gegen W. eröffnet worden sei oder TKÜ-Maßnahmen gelaufen seien, habe man keine Erkenntnisse gewinnen können, die eindeutig darauf hindeuteten, dass W. direkten Kontakt zum Trio gehabt habe. So habe es beispielsweise auch nach den Durchsuchungsmaßnahmen Anfang 2012 ein Gespräch zwischen W. und S. zu dem Thema gegeben, in dem W. zunächst dem S. mitgeteilt habe, dass er das Trio kenne und dass auch der Mundlos ihm angeblich mal eine Waffe an den Kopf gehalten habe, was der W. dann aber im Gespräch darauf dementiert habe. Dies sei die Situation. Man habe viele Indizien, aber keine abschließenden Erkenntnisse.

Der Beitrag in dem Fanzine „White Supremacy“ von „Blood & Honour“ Sachsen, welches von W. mit herausgegebenen worden sei, sei mutmaßlich von Uwe Mundlos alias „Uwe Unwohl“ gewesen. Daraus jedoch einen direkten Kontakt herzustellen, könne der Zeuge nicht machen, weil man nicht wisse, wie das damals abgelaufen sei. Es habe keine Anhaltspunkte gegeben, dass W. einmal eine Liaison mit Beate Zschäpe gehabt habe. Dies sei S. gewesen.

Auf Vorhalt, dass im November 1997 Mundlos und Bönnhardt Gegenstände in eine Garage verbracht hätten, die Bönnhardts Wohnung gegenüber gelegen habe und von einem L. W. angemietet worden sei, welcher vormals auch im selben Haus wie Bönnhardt gelebt habe und ob Anhaltspunkte für ein Verwandtschafts- oder Kennverhältnis bestünde zwischen J. B. W. und L. W., erwiderte der Zeuge, dies sei ihm nicht bekannt. Das BKA hätte sich intensivst damit befasst, ob W. Kontakte zum Trio gehabt habe. Es seien auch diverse Zeugenvernehmungen in diesem Zusammenhang durchgeführt worden. Beispielsweise habe man den angesprochenen J. H. vernommen, der angegeben habe, dass er J. W. überhaupt nicht kenne. Natürlich stehe die Frage im Raum, warum W. bei ihm auf den Anrufbeantworter sprechen solle, wenn er diese Person nicht kenne. Der J. H. habe wiederum sehr umfangreiche Angaben gemacht. Es bestünden wirklich viele Indizien, aber irgendwo auch Zweifel.

Es lägen Hinweise vor, dass W. im August/September 1998 in Ungarn zum Beispiel bei einer Konzertveranstaltung gewesen sei. Dies gehe damit einher, dass „Blood & Honour“ sehr gute Beziehungen auch nach Ungarn gepflegt habe, und auch mehrere Vernehmungen hätten bestätigt, dass W. durchaus mal in Ungarn gewesen sei. Da hätten sie auch Ermittlungen durchgeführt, um nachzuvollziehen, ob es Hinweise gebe, dass W. gegebenenfalls parallel mit dem Trio damals in Ungarn gewesen sein könnte. Dies habe nicht abschließend ermittelt werden können.

Auf Vorhalt, dass es einen SMS-Verkehr zwischen W.'s Mobiltelefon und U. M. aus dem Zeitraum 13. August bis 26. August gebe, in welchem gerade die Fahrt nach Ungarn thematisiert werde, Geldschulden für eine „Triskelon“ behandelt würden und von einem Uwe in der dritten Person gesprochen werde, erwiderte der Zeuge B., dass dies M. bestätigt habe: „Genau, da hat der U. M. uns bestätigt, dass er der genannte U. ist.“ „Triskelon“ sei eine Konzertveranstaltung oder eine CD gewesen. Dies könne der Zeuge nicht abschließend sagen.

Auf Vorhalt, dass im April 1998 vom Trio herrührende und für R. W. bestimmte Nachrichten aus Telefonzellen in Chemnitz und aus der Schweiz auf den Anrufbeantworter des J. H. gesprochen worden seien, gab der Zeuge an, dies habe er bereits erwähnt.

Auf Vorhalt, dass es das Gerücht gebe, Mundlos habe sich in die Schweiz abgesetzt oder habe sich dahin absetzen wollen, erwiderte der Zeuge B., das sei auch ein Aspekt in diesem Zusammenhang gewesen, auch weil einer dieser Anrufe aus der Schweiz ergangen sei und W. wiederum sehr guten Kontakt in die Schweiz gepflegt habe. Unter anderem habe er Kontakt zu einem O. K. gehabt, der dort auch in unmittelbarem Umfeld lebte oder immer noch lebe, von dort, wo diese Telefonzelle im Endeffekt gestanden sei. Aber die Ermittlungen hätten auch ergeben, dass in dem Zeitraum eben genau ein Konzert der rechten Szene stattgefunden habe. Es sollen 200 oder 300 Rechtsextremisten aus Deutschland teilgenommen haben. Es gebe eine Vielzahl von Indizien, aus denen sich ergebe, dass W. im Januar 1998 das Trio in irgendeiner Weise logistisch unterstützt habe. Dies sei jedoch nicht abschließend belegt.

Auf Vorhalt, dass im Jahr 2000 W. persönliche Gegenstände, die vom Trio geordert worden sein sollen, an thüringische Rechtsextremisten übergeben habe, antwortete der Zeuge B., dass dies wiederum dieser Zusammenhang bei J. H. sei.

Gefragt nach Hinweisen zur Waffenbeschaffung für das Trio, gab der Zeuge an, es würden Hinweise vom LfV Sachsen vorliegen, das dem BKA mitgeteilt habe, dass es 1998 den Hinweis gegeben habe, W. habe den Auftrag erhalten für das Trio Waffen zu besorgen. Die Gelder für die Waffe solle die „Blood & Honour“-Sektion Sachsen zur Verfügung gestellt haben, so stehe das in dem Vermerk des LfV Sachsen.

Vor einer beabsichtigten Flucht nach Südafrika habe das Trio einen weiteren Überfall durchführen wollen, um sich in Südafrika absetzen zu können.

In diesem Zusammenhang seien diverse Ermittlungen angestoßen worden. Es habe ermittelt werden können, dass diese Information vom LfV Brandenburg aufgrund einer Deckblattmeldung vom 9. September 1998 und 25. September 1998 resultiere. Die Quelle „P.“ habe dies mitgeteilt. Dies sei im Endeffekt eine Information, die die Quelle ihrem Quellenführer mitgeteilt habe. Es sei parallel auch die Information gefallen aus S-Records, also im Endeffekt aus TKÜ-Maßnahmen, die bei W. 1998 gelaufen seien. W. solle an einer Mobilfunknummer, die auf das Innenministerium Brandenburg gemeldet gewesen sei, am 25. August 1998 eine SMS geschrieben haben mit dem Inhalt: „Was ist mit dem Bums?“

In diesem Zusammenhang seien weitere Ermittlungen angestellt worden. C. S. habe auch angegeben, dass er damals für das LfV Brandenburg gearbeitet habe und dass er wiederum diese SMS-Nachricht nicht in Erinnerung habe. Er habe auch abgestritten, dass er dem W. beispielsweise mal eine Waffe angeboten habe. Dies wiederum widerspreche etwas der Zeugenaussage des H. P., dieser sei damals auch mit W. und S. in sehr engem Kontakt gestanden. Der Zeuge B. würde sogar sagen, dass W. und S. befreundet gewesen seien. C. S. habe zu diesem Zeitpunkt in Haft in der JVA Brandenburg an der Havel gesessen. Dort habe der H. P. den S. logistisch, organisatorisch unterstützt, weil S. damals Freigänger gewesen sei. Er habe angegeben, er hätte S. dann auch mehrfach zur JVA gebracht „etc.“. Er habe ihn auch mit Musik-CDs ausgestattet. An dieser Stelle komme W. ins Spiel, weil die Musik-CDs eben oftmals auch von W. bezogen worden seien. Herr P. habe angegeben an, dass er zweimal von S. eine Waffe angeboten bekommen habe und deswegen halte dieser es durchaus für möglich, das S. auch W. wiederum mal eine Waffe angeboten habe oder haben könnte.

Auf Fragen, ob W. im Januar 2012 über eBay eine „Pin“ mit der Bezeichnung „Heckler & Koch“ ersteigert habe, gab der Zeuge an, dass ihm das nichts sage.

Auf Frage, wie es sein könne, dass im Brandschutt der Zwickauer Wohnung des Trios eine Kopie von W.'s Beschuldigtenvernehmung vom 17. Januar 2002 aus dem „Landser“-Verfahren aufgefunden worden sei und wer eine solche Beschuldigtenvernehmung bekomme, antwortete der Zeuge B., es seien diverse Ermittlungen durchgeführt worden. Es seien auch diverse Vernehmungen durchgeführt worden, und man habe nicht abschließend beantworten können, wie es da hingekommen sei. Dazu müsse man sagen, dass im „Landser“-Verfahren damals eine Vielzahl von Personen beschuldigt und angeklagt worden seien. Es sei möglich, dass über entsprechende Verteidiger die Vernehmung in die Szene gelangt sei.

Der Zeuge habe keine Erkenntnisse über W. bezüglich des Polizistenmordes in Heilbronn. Der Zeuge habe auch keine Erkenntnisse, ob W. jemals selbst in Heilbronn gewesen sei. S. G. habe angegeben, dass W. außer ihr keine ernsthaften Kontakte, Bezugspersonen in Baden-Württemberg gehabt habe. In dem Zeitraum, in dem er bei ihr gewohnt habe, sei er auch tatsächlich nach Baden-Württemberg gependelt. Unter der Woche sei er zum Arbeiten hingefahren, habe dann bis sechs Uhr abends gearbeitet, sei nach Hause gekommen und am Freitag sei er dann wieder nach Chemnitz gefahren. Eine Kontaktperson sei G. gewesen.

Gefragt nach Verbindungen zwischen W. und E. S., gab der Zeuge an, dass E. S. in ihrer Vernehmung angegeben habe, J. W. kenne sie aufgrund verschiedener Veranstaltungen und sie hätten auch mal miteinander zu tun gehabt. Dies sei ein Kontakt, der aufgrund organisatorischer Belange von Veranstaltungen begründet worden sei und kein befreundeter Kontakt ge-

wesen sei. Auf Frage, ob es auch einen Briefverkehr zwischen den beiden gegeben habe, antwortete der Zeuge B., dass dies sein könne. Er könne dies nicht abschließend sagen. Auf Vorhalt, dass W. im Zeitraum Frühjahr 1999 und zuvor mehrere Überweisungen von seinem Konto auf dasjenige der E. S. vorgenommen habe, erwiderte der Zeuge, das komme ihm gerade aus dem Hinterkopf. Dies habe E. S. damit begründet, dass sie an Veranstaltungen teilgenommen habe, die W. organisiert habe.

Auf nochmalige Kontakte nach Baden-Württemberg – mit Ausnahme von S. G. und A. G. – angesprochen, gab der Zeuge an, es sei sein Kenntnisstand. Es lägen auch keine Erkenntnisse zur Ludwigsburger Szene vor.

Der Zeuge wisse nicht, welche Personen aus Baden-Württemberg W. während seiner Haftzeit besucht hätten. Das sei im Endeffekt ein Verfahren damals vom LKA Berlin gewesen. Es lägen dem BKA auch Informationen vor in Form des Schlussberichts. W. sei in Moabit, also in Berlin und in Oldenburg in Haft gewesen. Er könne nicht sagen, welche Besuchserlaubnis beantragt worden sei. Er wisse, dass es da etwas gegeben habe. Auf Frage, ob R. H., O. H., A. G., S. H. und J. A. den W. besucht hätten, gab der Zeuge B. an, dass H. bei „Noie Werte“ oder Landser gewesen sei, wobei er glaube, bei „Noie Werte“. Der Name H. sei im NSU-Komplex durchaus bekannt, aber nicht R. H., der sage ihm nichts. Die anderen Namen sagten ihm – außer G. – nichts.

Auf Vorhalt, dass die Zeugin H. W. gesagt habe, dass W. in der JVA quasi Foltermethoden ausgesetzt gewesen sei, wie Einzelhaft, Isolationshaft und Beleuchtungsstakkato, gab der Zeuge B. an, dass ihm das nicht bekannt sei. Davon habe er noch nichts gehört.

Auf Frage gab der Zeuge an, dass ihm nicht bekannt sei, dass W. auch als Quelle gedient haben könnte. Es habe verschiedene Vernehmungen gegeben, wo Zeugen angegeben hätten, sie hätten sich durchaus vorstellen, dass W. als Quelle tätig gewesen sei, weil er auch ungewöhnlich kurz in Haft gesessen sei im „Landser“-Verfahren, während die anderen alle eine längere Haftstrafe hätten absitzen müssen. Dies könne gegebenenfalls auch damit zu begründen sein, dass er umfangreiche Angaben gemacht habe im „Landser“-Verfahren. Dem BKA lägen keine Informationen vor, dass er als Quelle tätig gewesen sei.

Auf Frage, gab der Zeuge an, dass der Job von J. W. im Juni 2011 begonnen habe. Zu diesem Zeitpunkt sei er auch zu seiner damaligen Freundin nach Besigheim gezogen. Als die operativen Maßnahmen durchgeführt worden seien, Anfang 2012, sei auch die Wohnung von seiner Exfreundin durchsucht worden. Dem Zeugen sei auch nicht bekannt, dass W. in der Zwischenzeit einen anderen Job angetreten habe. Zu dem Zeitpunkt, als der Zeuge den Bericht geschrieben habe und noch am Bereich gearbeitet habe, sei W. immer noch für Porsche als Kraftfahrer tätig gewesen.

Gefragt nach A. N., gab der Zeuge B. an, der Name sage ihm etwas. Er könne keine Verbindung zu J. W. herstellen. Ihm sei der Name bekannt, aber er könne ihn nicht einordnen. Ob A. N. noch Aktivitäten in Baden-Württemberg durchgeführt habe, könne der Zeuge B. nicht sagen.

Auf Frage, ob J. W. heute noch in der rechten Szene aktiv sei, erwiderte der Zeuge, dahinter müsse er ein Fragezeichen setzen. J. W. habe sich nach seiner Inhaftierung immer mehr aus der Szene zurückgezogen. Er habe damals auch Aussagen gemacht, welche quasi belastend für seine damaligen Kollegen gewesen seien. Es lägen aber durchaus Hinweise vor, dass er noch Kontakt zu Leuten aus der Szene gehabt habe. W. sei nicht mehr so aktiv gewesen, als dass er Konzerte organisiert habe „etc.“. Das erfolge nach Kenntnisstand aus Zeugenvernehmungen eben nicht mehr.

Auf Frage, ob nach dem Erkenntnisstand des Zeugen J. B. W. keine persönlichen Verbindungen zu dem Trio gehabt habe, antwortete er, dass er das so nicht gesagt habe. Er habe gesagt, es lägen diverse Erkenntnisse vor und viele, viele Indizien dazu. „Aber es gibt auch – – Ich sage mal, beispielhaft wäre, wir hätten im Rahmen unserer operativen Maßnahmen, die wir

im Jahr 2012 noch gegen W. zunächst gefahren haben, nachdem dann durchsucht wurde und vorher, dann eindeutige Hinweise bekommen, dass W. Kontakt zum Trio gehabt hätte. Das ist aber nicht der Fall.“, so der Zeuge. Es sollen viele Erkenntnisse dazu vorliegen, aber nichts was sie abschließend belegen könnten.

Der Zeuge B. bejahte die Frage, ob unterschiedliche Aussagen von Zeugen vorlägen, die auch teilweise widersprüchlich seien.

Die Frage, ob die damalige Lebensgefährtin in der rechten Szene aktiv gewesen sei, verneinte der Zeuge B. dies und erklärte weiter: „Also, sie arbeitet ja auch – – Ob es heute noch so ist, kann ich Ihnen nicht sagen, sondern ich kann mich ja immer nur auf den Zeitraum beziehen, in dem ich in der ‚Trio‘ gearbeitet habe.“. In dieser Zeit habe Frau G. als Gerichtsvollzieherin an irgendeinem Amtsgericht in Baden-Württemberg gearbeitet. Der Zeuge B. wisse nicht mehr, ob W. dies selbst im Rahmen seiner persönlichen Vernehmung angegeben habe. Den Freundeskreis von Frau G. würde sie oder auch W. eher in der linken Szene sehen als in der rechten. Sie habe in ihrer Zeugenvernehmung auch angegeben, dass sie sich mehrfach auch mit W. über seine Tattoos etc. unterhalten habe. Er soll nach dem Zeugen durchaus Tattoos haben, die in der rechten Szene zu verorten seien. Darüber sollen sie sich mehrfach unterhalten habe, weil sie es eigentlich grundsätzlich eher abgelehnt habe.

Auf Frage, trug der Zeuge vor, dass ihm antisemitische Aussagen von W. nicht bekannt seien.

Auf Vorhalt, dass im Jahr 2000 eine Berliner Synagoge durch den NSU ausgespäht worden sei und es auch die Überlegung gebe, ob W. dabei gewesen sein könnte, erwiderte der Zeuge, dass er etwas im Hinterkopf habe, aber ihm wäre es doch durchaus deutlicher bekannt, wenn es so gewesen wäre. Entweder hätten die Ermittlungen dies ausgeschlossen oder man sei an dieser Stelle nicht weitergekommen. Auf Vorhalt, dass in verschiedenen Quellen zitiert worden sei, dass J. W. im Bereich der Synagoge im Rahmen von einer Telefonüberwachung festgestellt worden sein soll, entgegnete der Zeuge, dass er dazu nichts Valides sagen könne.

Es könne sein, dass J. W. bei der Bundeswehr im Rahmen des Grundwehrdienstes gewesen sei. Der Zeuge wisse nicht, ob W. vom MAD „gecheckt“ worden sei. Ob es spätere Anwerbeversuche im Rahmen dieses Grundwehrdienstes gegeben habe, könne der Zeuge nicht beantworten.

Dem Zeugen B. sei nicht bekannt, ob J. B. W. Kontakte zum Ku-Klux-Klan oder zu rockerverähnlichen Vereinigungen gehabt habe.

Auf Frage, ob J. B. W. von Straftaten, die Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos vor 1998 zugeordnet würden, Kenntnis gehabt habe, gab der Zeuge an, W. habe nicht umfangreich ausgesagt, sondern er habe von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Es lägen keine Anhaltspunkte vor. Es gebe Erkenntnisse auch bezüglich direkter Kontakte zum Trio, aber keinen abschließenden Mittelweg, der jetzt sage: „Das ist jetzt richtig, und das ist jetzt falsch.“

Auf Frage, wie es dazu gekommen sei, dass die Telefonnummer von E. S. bei W. auf dem Mobiltelefon gespeichert gewesen sei, antwortete der Zeuge B., E. S. habe den Kontakt zu W. nicht abgestritten. Dieser resultiere aus Veranstaltungen, die wiederum W. organisiert habe und auf denen E. S. eben als Rednerin aufgetreten sei. Es sei eine Vermutung, dass auch die von E. S. verfassten drei Briefe an ihn, als er in Haft gesessen sei, aufgrund dieses Verhältnisses beruhten. Auf weiteren Vorhalt, dass es in den Briefen nicht um Konzerte gehe, erwiderte der Zeuge B., es müssten nicht nur Konzerte gewesen sein. Es seien auch andere Veranstaltungen gewesen. Wenn E. S. als Rednerin auf einer Veranstaltung auftrete, dann müsse es kein Konzert sein, sondern es könne auch eine ganz andere Veranstaltung sein. Auf Vorhalt, dass E. S. dem W. zum Geburtstag gratuliert habe und sich daraus ein engeres Verhältnis der beiden erschließen lasse, gab der Zeuge an, dass keine Anhaltspunkte vorlägen, dass die Person E. S. an irgendeiner Stelle das BKA weitergebracht hätte.

Auf Frage, woher der Zeuge wisse – wie er zuvor erwähnt habe – dass E. S. am selben Tag wie er, vor dem NSU-Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg vernommen werde, gab der Zeuge B. an, dies wisse er aus „NSU Watch“.

[Weitere Ausführungen zu J. B. W., insbesondere zu Blood & Honour finden sich unter B.II.2.6., B.III.1.5. und unter B.III.3.2.]

2.4.4. KHK R.-P. H.

Der zur Band „Noie Werte“ geladene Zeuge KHK R.-P. H. [siehe unten B.III.2.2.] führte auf Frage zu Verbindungen von „Noie Werte“-Mitgliedern zum Trio aus, dass es aus den Erkenntnissen, die sie im Rahmen der EG „Umfeld“ gewonnen hätten, eigentlich keinerlei Anhaltspunkte dafür gebe, dass Bandmitglieder direkt Mitglieder des NSU gekannt hätten. Die einzige Person, die für sie nach wie vor „zweifelhaft“ sei – er sage es jetzt einfach so –, sei Herr G., der zwar nicht aus Chemnitz stamme, aber dort lang gelebt habe, der Beziehungen zu J. B. W. gehabt habe, welcher momentan noch Angeklagter in München sei [Anmerkung: W. war kein Angeklagter im Strafverfahren vor dem OLG München, jedoch Beschuldigter eines weiteren Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalt]. Mit dem zusammen habe G. damals auch ein rechtes Label gehabt, das „Movement Records“ geheißen habe. Die hätten zusammen auch, sage er jetzt mal, rechtslastige CDs und wahrscheinlich auch Devotionalien – er kenne das Label selbst nicht – vertrieben. Dem Herrn W. wiederum sage man nach, dass er im Umfeld des Trios gestanden habe.

Die Frage, ob er untersucht habe, wie das Bandmitglied S. H., der von Beruf Rechtsanwalt und da etwas „rausgestochen“ sei, in der rechten Szene angekommen sei, verneinte der Zeuge. Herr H. sei nicht speziell untersucht worden. Das habe auch folgenden Grund gehabt: „Die Mitglieder, die ich geladen hatte, aus dem Rems-Murr-Kreis – das weiß ich noch relativ gut – Mit einem hatte ich persönlich Kontakt. Und der hat mir auch gesagt, sie hätten einen Rechtsbeistand gehabt. Und dann war es klar, wer sie beraten hat.“ Ob H. in der rechten Szene wiederum Rechtsschulungen gegeben habe, sei ihm nicht bekannt.

Den Vorhalt, H. solle mehrere Wochen mit J. W. in Australien im Urlaub gewesen sein, später hätten wohl auch australische Bands in Deutschland gespielt und die Frage, ob man den Zweck des Aufenthalts herausbekommen habe, verneinte der Zeuge H. Nach weiterem Vorhalt, 1997 solle H. Empfänger einer Warensendung aus Tschechien mit 3 260 CDs der Skinband „Triebtäter“ gewesen sein, auf deren Cover SS-Totenköpfe angebracht gewesen sein sollen; nach Widerspruchseinlegung gegen die Beschlagnahme seitens der Firma H. Records sollen die CDs nach Entfernung des beanstandeten Covers an H. herausgegeben worden sein, sowie anschließende Frage, ob ihm der Vorfall bekannt sei und ob er von mehreren solcher Vorfälle wisse, verneinte der Zeuge, den Vorfall zu kennen. Er wisse nur, dass „Noie Werte“ zu Beginn CDs – oder eine CD oder einen Sampler; das wisse er jetzt nicht mehr genau – herausgebracht hätten, die damals von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien beanstandet worden sei. Ansonsten habe „Noie Werte“ dann – „Entschuldigung für den Ausdruck“ – Wert darauf gelegt, eben nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Auf Vorhalt, H. solle eine Initiative namens „Identität durch Musik“ betrieben haben, die rechte Nachwuchsbands gefördert haben solle, verneinte der Zeuge, dazu etwas zu wissen.

Gefragt zur Verbindung von S. H. zu A. M. bekundete er, dass ihm der Name nicht einmal geläufig sei.

Nach Vorhalt, dass M. H., die Ehefrau von S. H., Rechtsanwältin sei und 2006 ein Referendariat gemacht habe, sowie die Frage, ob er den Fall kenne, verneinte der Zeuge.

Auf Frage zur Verbindung von S. H. zu H. J. S. verwies er ebenfalls darauf, nichts sagen zu können.

Zum einstigen Kanzleikollegen A. H. könne er jetzt aus persönlicher Erfahrung sagen, dass es die Kanzlei 3H gegeben habe: H., H. und – der dritte Name falle ihm nicht mehr ein. Er glau-

be, es sei eine Dame gewesen. Die habe er selbst schon bei Verfahren am Landgericht gegenüber gehabt. Auf Vorhalt, dass da auch eine Rechtsanwältin S. „drin“ gewesen sei, erklärte der Zeuge, N. S. sei ihm auch bekannt, auch eine „Szeneanwältin rechts, jetzt auch in München“, soweit er wisse.

Auf Frage zu Verbindungen von S. H. zu R. W. gab der Zeuge an: „Keine Informationen.“

Näher befragt zur Person A. G. erklärte der Zeuge H. auf dahingehenden Vorhalt, dass jenem eine Mitgliedschaft bei der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen nachgesagt worden sei. G. selbst habe es in der BKA-Vernehmung nicht direkt bestritten. Er habe gesagt, er sei kein formales Mitglied gewesen. Das könne man jetzt deuten, wie man wolle. G. sei aber eng dabei gewesen; so habe er es ausgesagt. Vor dieser Zeit sei er offensichtlich auch Mitglied der „Skinheads Chemnitz, 88er“ gewesen.

Mit W. habe er den Warenvertrieb für Musik und Szenedevotionalien „Movement Records“ betrieben. Seines Wissens – er kenne die Ortschaft nicht – sei dieser in Wilsdruff gewesen; das müsse in Sachsen sein. In Chemnitz habe W. wohl gewohnt.

Befragt zur Tätigkeit von A. G. bei der Firma KF-Security führte der Zeuge aus, dass diese Firma – K sei die Abkürzung für einen Namen von „dem Herrn“ – ein Security-Unternehmen sei, das Personal für Veranstaltungen stelle und in Backnang seinen Sitz habe. Dort habe er selbst nachgeforscht und den Inhaber dazu befragt. Dieser habe Herrn G. eine Zeit lang als Nebentätigkeit beschäftigt, nicht nur ihn, sondern auch noch andere Personen, zumindest aus der rechten Szene, die ihnen damals in Waiblingen bekannt gewesen seien. Dieser Inhaber habe allerdings nicht sagen können, ob die Firma bei irgendwelchen, so sage er mal, Konzerten oder rechten Veranstaltungen eingesetzt gewesen sei – „Seiner Meinung nach nicht, auch bei keinen Konzerten.“ Herr G. sei damals nie aufgefallen. Das sei so der Kern der Aussage gewesen. G. solle aber dort beschäftigt gewesen sein. Sie hätten damals im Rahmen der EG „Umfeld“ auch eine Liste erhoben.

Auf Frage, ob diese Firma KF-Security aus Allmersbach bei Backnang dahin überprüft worden sei, ob man dort weitere Rechtsextremisten beschäftigt habe, erklärte der Zeuge, er habe vorhin schon angeführt, dass die Firma von ihnen überprüft worden sei. Das habe er selbst gemacht. Deswegen wisse er das auch noch. Er habe damals vom Firmeninhaber Listen bekommen und habe dabei festgestellt, dass Herr H. seines Wissens nach damals auch noch dabei gewesen sei. Er habe allerdings gegen Herrn H. nie ermittelt, „obwohl er also Zugehöriger, [...] durch die Geburtstage – – Der hat das gleiche Geburtsdatum wie der Herr H.“. Daher komme die Verbindung vermutlich zustande. Diese beiden seien ihm aufgefallen. Allerdings habe auch der Betreiber gesagt, dass sie bei keinen Musikkonzerten oder sonstigen politischen Veranstaltungen Security gestellt hätten.

[Die anschließende Vernehmung zu etwaigen Äußerungen von A. G. im Rahmen einer NPD-Schulungsveranstaltung in Eisenberg am 29. Januar 2000 wird unter B.II.9.1.2.3. dargestellt.]

Befragt zur Person O. C. H., geborener R., erklärte der Zeuge H., diesen nie persönlich in einem Verfahren gehabt zu haben. H. sei Gründungsmitglied von „Noie Werte“. Er sei vermutlich 2001 Wohnungsgeber für Herrn G. gewesen, als dieser nach Baden-Württemberg gezogen sei. Dazu sei er jedoch nicht vernommen worden, weil er mit ihnen nicht habe sprechen wollen. Alle Bandmitglieder hätten nicht mit ihnen sprechen wollen. Der wäre ansonsten dazu vernommen worden. Das wäre Kern der Fragen gewesen, „warum und wieso“. Zumindest aus seiner Zeit als Ermittler beim Staatsschutzdezernat Waiblingen wisse er, dass H. mal Mitglied in einer christlichen Gewerkschaft gewesen sei – Christliche Gewerkschaft Metall, CGM –, seines Wissens nach habe er bei Daimler-Benz gearbeitet und als das dann damals die Presse herausbekommen habe und es dementsprechende Artikel in der „Rems-Murr-Zeitung“ und auch damals auf der Internetplattform „linksunten.indymedia.org“ – die gebe es jetzt aber nicht mehr; die sei geschlossen worden – gegeben habe, somit sei aufmerksam gemacht worden, dass das nicht sein könne, dass jemand aus der rechten Szene und auch Bandmitglied einer rechten Musikband dort im Vorstand sei. Er sei damals zurückgetreten, habe dann aber irgendwann eine neue Liste – das entziehe sich aber seiner Kenntnis – aufgemacht.

Außerdem sei er noch ehrenamtlicher Richter gewesen. Auch diese Tätigkeit habe er damals eingestellt. Gefragt, woher die Verbindung H./Baden-Württemberg zu G./Chemnitz komme, erklärte der Zeuge, er gehe davon aus und sei auch der festen Überzeugung – könne es aber nicht belegen –, dass man sich eben durch Besuche bzw. Konzertbesuche in Sachsen oder auch in anderen Ländern kennengelernt habe. Man habe sich einfach dort getroffen und innerhalb der rechten Szene Kontakte geknüpft.

Auf Frage, was er zu dem in Waiblingen wohnenden K. H., geborener D., sagen könne, teilte der Zeuge H. mit, dass er diesen leider persönlich nicht kennengelernt habe, bis auf den Umstand, dass er im Rahmen der EG „Umfeld“ der Einzige gewesen sei, der persönlich zum Ladungstermin erschienen sei, aber gesagt habe, er mache keine Angaben. Aus seiner Zeit als Staatsschutzbeamter in Waiblingen sei ihm bekannt, dass H. in der Gaststätte „Balaton“ in der Nähe von Waiblingen – Waiblingen-Neustadt – Geburtstag gefeiert habe. Diese Gaststätte gebe es mittlerweile nicht mehr. Die Betreiberin lebe leider auch nicht mehr, weshalb er sie auch nicht mehr habe befragen können. Die sei damals verstorben. Es hätte sie nämlich „gern interessiert, wer da dort gewesen ist“. Nach seinem Kenntnisstand seien diese Geburtstagsveranstaltungen zumindest von 2006 bis 2010 durchgeführt worden.

Befragt zur Verbindung H. und H. L. erklärte der Zeuge, dass L. seines Wissens nach Chemnitzer gewesen sei, also auch aus Sachsen. Er meine, dass L. auf einer Geburtstagsfeier von H. gewesen sei, allerdings vor seiner [des Zeugen] Zeit beim Staatsschutz 2006. Herr L. habe noch irgendeinen Szeneladen betrieben.

Auf Frage zu Verbindungen von H. zu „Blood & Honour“ erklärte der Zeuge, er gehe davon aus, dass „Noie Werte“ eine „Blood & Honour“-Band gewesen sei. Er wisse, dass diese Geburtstagsveranstaltungen gewesen seien und dass eventuell dort „Blood & Honour“-Mitglieder eingeladen worden seien. Ob die dort gewesen seien, wisse er allerdings nicht. Er könne noch sagen, dass es damals ein Verfahren des LKA gegeben habe, an dem er indes nicht beteiligt gewesen sei. Herr K. [... B.] – der sei „Blood & Honour“-Führer Baden gewesen, meine er – sei wohl eingeladen gewesen. Ob er aber da gewesen sei, wisse er nicht; das sei vor seiner Zeit gewesen.

Nach Vorhalt, H. solle in einem Telefonat mit dem Zeugen angegeben haben, dass W. 2011 in Baden-Württemberg irgendwo im Raum Ludwigsburg gearbeitet und irgendwelche Winterreifen benötigt habe; es könne sein, dass deshalb seine Adresse oder Telefonnummer bei W. vorhanden gewesen sei, sowie anschließender Frage, wo und wann W. in Baden-Württemberg gewohnt habe, führte der Zeuge aus, dass W. offensichtlich in Baden-Württemberg gearbeitet und im Raum Ludwigsburg gewohnt habe. Allerdings wisse er jetzt den Ort nicht. Das sei in den Komplex „Ludwigsburg“ gefallen. W. habe später eine Freundin gehabt, die im Rems-Murr-Kreis gewohnt habe, eine Frau G., die allerdings auch in den Komplex „Ludwigsburg“ gefallen sei. Deren Wohnort sei Remshalden gewesen, er meine, bis 2009, wisse es aber nicht mehr und könne auch die Adresse nicht sagen. Mit dieser Dame sei W., so meine er [der Zeuge], 2008 bis 2011 liiert gewesen. Da sei er sich indes nicht hundertprozentig sicher; das müsste aber in den Akten stehen. Die Nachfrage, dass dies der ähnliche Zeitpunkt sein müsse, dass auch G. in Remshalden gewohnt habe, bestätigte der Zeuge. Das hätten sie festgestellt. Diese Frau G. sei mit einem Kollegen von ihm noch im Dezember 2013 befragt worden, obwohl es in den Komplex „Ludwigsburg“ gehöre. Er [der Zeuge] wisse aber, dass sie gesagt habe, Herrn G. nicht zu kennen, also nicht persönlich zu kennen. Man habe sich nur zwei Mal auf irgendwelchen Konzerten gesehen – „Sie sagte jetzt leider nicht ‚Skinkonzerten‘, sondern ‚Konzerten‘, ich meine, hier in Stuttgart und in Sachsen.“ Die Frau stamme aus Sachsen; er wisse aber nicht, wo sie geboren sei. Er meine, sie habe zu der Zeit eine Ausbildung zur Justizfachangestellten gemacht, „also irgendwas mit der Justiz“. Sie habe auch „nachher bei der Behörde gearbeitet, also im Kreis Ludwigsburg“.

Gefragt, was er zu R. H. sagen könne, erklärte der Zeuge H.: „Angehöriger der rechten Szene, gleiches Geburtsdatum wie der Herr H., 15. Januar.“ Das wisse er, weil dort immer diese Veranstaltungen gewesen seien. Persönlich habe er mit Herrn H. nichts zu tun gehabt. Über die verstorbene C. B., die mit H. einen gemeinsamen Sohn habe, wisse er nichts. Zu den bereits

erwähnten Geburtstagsfeiern in der Gaststätte „Balaton“ in Waiblingen-Neustadt könne er nur so viel sagen, dass diese Geburtstage seines Wissens nach von 2006 – da sei er zum Staatsschutz gekommen – bis 2010 stattgefunden hätten. Es habe auch nachher Rückerkenntnisse übers Internet gegeben, dass dort auch „Noie Werte“ selbst einmal aufgetreten. Herr H. sei ja Mitglied von „Noie Werte“ gewesen. Es habe allerdings keine Aufzeichnungen mehr gegeben. Sie hätten auch keine Personenlisten mehr erheben können. Aufgrund datenschutzrechtlicher Gründe sei das damals alles gelöscht worden. Es habe auf jeden Fall keine Außenwirkung gehabt. Auf Vorhalt, am 6. Januar 2007 müsse eine solche Feier stattgefunden haben, zu der „Kommando Skin“ und „Spreegeschwader“ aufgetreten und ca. 120 bis 150 Leute – auch aus dem Chemnitzer Bereich – da gewesen seien, entgegnete der Zeuge H., dazu nichts sagen zu können. Damals sei er noch frisch beim Staatsschutz gewesen. Das habe ein Kollege gemacht. Wie gesagt hätten sie aber natürlich nach diesen Unterlagen geschaut, die es aber nicht mehr gegeben habe. Auf Frage, ob Ermittlungen dahingehend stattgefunden hätten, ob 2007, während der Geburtstagsfeier, Gäste aus dem Osten die Gästezimmer genutzt hätten, über die das „Balaton“ verfügt habe, bekundete der Zeuge, er habe Ermittlungen im Rahmen der EG „Umfeld“ selbst geführt. Allerdings sei, wie gesagt, die Wirtin damals verstorben. Somit habe er hier in Stuttgart den Nachlassverwalter aufgesucht und sich die vorhandenen Meldezettel – wobei das ein Sammelsurium von losen Zetteln gewesen sei – auf Namen durchgeschaut, die ihm bekannt gewesen seien, allerdings ohne Erfolg. Auf Nachfrage, es seien wahrscheinlich auch nicht alle Meldezettel da gewesen, erwiderte der Zeuge, dass es in dem Sinn auch keine Meldezettel gewesen seien, sondern zum Teil schlichtweg nur Fresszettel. Diese Überprüfung habe 2013 im Rahmen der EG „Umfeld“ stattgefunden. Ob die Polizei das bereits vorher gemacht habe, wisse er nicht. Er selbst habe nicht herausfinden können, ob das Trio oder Personen aus dem Umfeld des Trios Besucher der Geburtstagsfeier gewesen seien. Ihm sei nur – aus BKA-Vernehmungen, meine er – bekannt, dass L. dort gewesen sein solle. Da sei er sich jetzt aber nicht sicher.

Die Frage, ob er etwas zu dem in Waiblingen gemeldeten S. D. sagen könne, bejahte der Zeuge H. Gegen diesen habe er in seiner Zeit beim Staatsschutz selbst zwei Verfahren gehabt. Herr D. sei späteres Mitglied von „Noie Werte“ gewesen, dort Schlagzeuger. Auch habe er eine Internetplattform betrieben. 2007/2008 habe es ein Verfahren gegen ihn gegeben. „RACords“ habe das Label geheißen und die Plattform „unserauktionshaus.de“ [siehe im Einzelnen unten B.III.3.3.].

Auf Vorhalt, O. H. solle Gründer des Plattenlabels G. B. F. sein, welches zeitweise ein Postfach in Winnenden unterhalten haben solle, teilte der Zeuge H. mit, dass das Kürzel für „German British Friendship“ stehe und dass das ein Bandprojekt gewesen sei, das Herr H. mit englischen, sage er mal, Personen der rechten Szene betrieben habe. Da sei es einfach um Zusammenschluss von verschiedenen Bandmitgliedern für Musikprojekte gegangen. Mehr könne er dazu nicht sagen [vgl. dazu unten B.III.3.3, 3.9.].

Gefragt zu K. N. verneinte der Zeuge H., dass ihm dieser Name etwas sage. Nach Vorhalt, dass auf H. und diese K. N. im Jahr 2002 eine Telefonnummer in Ulm eingetragen worden sei, obgleich beide dort nie wohnhaft gewesen seien, sowie der Frage, ob er davon etwas wisse, gab er an: „Nichts bekannt.“

Gebeten, etwas über die Verbindung zwischen den Mitgliedern von „Noie Werte“ sowie N. und D. S. zu berichten, bekundete der Zeuge H., er könne „nur mutmaßen, dass es über das Anwaltsbüro, also über die Rechtsanwalts-Geschichte, über den Herrn H. ging zur Frau S. – Mutmaßung.“ Nach Vorhalt, der Anwalt H. sei auch in der Kanzlei gewesen und der Frage, ob er etwas über die damalige Trennung in der Kanzlei sagen könne, verneinte der Zeuge dies. Er kenne nur eine 3H-Kanzlei, die in der Szene bekannt gewesen sei. Nach weiterem Vorhalt, im April 2011 hätten in Winterbach Neonazis eine Hetzjagd auf ausländischstämmige junge Männer veranstaltet und versucht, die in eine Hütte geflüchteten Personen zu verbrennen, worauf in diesem Winterbach-Prozess A. H., S. H. und N. S. als Verteidiger aufgetreten seien, sowie anschließender Frage, ob er etwas über diesen Vorfall wisse, bestätigte der Zeuge, dass Winterbach zum Rems-Murr-Kreis gehöre. Er sei damals eine Zeit lang bei den Ermittlungen dabei gewesen. Die Verfahren seien mittlerweile abgeschlossen. Es seien zwei

bzw. mehrere Personen in Haft genommen worden. Das Ganze habe auf einem Privatgrundstück einer ihnen bekannten Person stattgefunden, eines Herrn W. Dort sei mehr oder weniger eine Geburtstagsfeier veranstaltet worden. Das sei dann eskaliert, weil auf einem Parallelgrundstück zehn jüngere Personen mit Migrationshintergrund ebenfalls eine Party gefeiert hätten. Irgendwie habe es da eine Auseinandersetzung zwischen denen gegeben. Dann sei es zu dieser Verfolgungs- oder Hetzjagd gekommen, wie es in den Medien gestanden sei und zu Körperverletzungsdelikten sowie dem Entzünden einer Gartenhütte.

Auf Nachfrage im weiteren Verlauf der Vernehmung, ob es aus dem Täterkreis Kontakt zu Mitgliedern von „Noie Werte“ gegeben habe, erklärte der Zeuge, dass sehr viele Personen der rechten Szene auf der Veranstaltung gewesen seien. Seines Wissens nach habe es keinen Kontakt gegeben. Allerdings wisse er nicht mehr, wer da alles dabei gewesen sei; das seien über 80 männliche Personen gewesen. Diejenigen aber nachher angezeigt worden seien, die Haupttatverdächtigen und Beschuldigten, hätten eigentlich keinen Kontakt gehabt. Auf Nachfrage, ob jetzt nicht bekannt oder nicht nachgeschaut worden sei, inwieweit tatsächlich Kontakte zu „Noie Werte“ bestanden hätten bzw. ob auch deren Musik gelaufen sei, antwortete er, dass wie gesagt niemand wisse, ob die Musik gelaufen sei. Aufgrund des Bekanntheitsgrads von „Noie Werte“ sei gut möglich, dass dies der Fall gewesen sei. Das wisse aber niemand, sei ihm also aus den Ermittlungen nicht bekannt. Er denke aber eher nicht, „dass da jemand von ‚Noie Werte‘ mit dabei war – bzw. da war niemand dabei; ich war nicht mehr mit –, da war also kein Name von ‚Noie Werte‘ dabei“.

Auf Frage, ob eine Nachbarschaftsbefragung in der Umgebung von G. – der bei ihnen ja nicht ausgesagt habe – durchgeführt worden sei, bekundete der Zeuge H., dass sie sich im Rahmen der EG „Umfeld“ selbstverständlich Gedanken gemacht hätten. Nur sei das vom BKA und auch vom Generalbundesanwalt negativ beschieden worden, weil es darum gegangen sei, dass das in den Kern des NSU-Verfahrens in München spiele und somit der GBA sich vorbehalten habe, dass diese Maßnahmen vom BKA durchgeführt würden – „Ob die durchgeführt wurden – wir hätten es gemacht –, weiß ich nicht“. Auch bei Herrn H. hätten sie keine Nachbarschaftsbefragung gemacht. Auf Vorhalt, H. sei nicht in die Zuständigkeit des BKA gefallen, weshalb sie es hätten machen können, erwiderte der Zeuge: „Wenn Sie das sagen. – Nein, haben wir nicht gemacht. Ich sage Ihnen aber, warum uns das beim Herrn G. interessiert hätte. Beim Herrn G. war es einfach so, dass 2007 dieser Hinterrücksanschlag auf die Kollegen war, also auf meine Kollegen war, und dort die Frau K. leider zu Tode kam. Und damals wurde das Wohnmobil in Oberstenfeld – das ist Kreis Ludwigsburg – gesichtet. Zum damaligen Zeitpunkt hat der Herr G. in Remshalden gewohnt. Deshalb hätte uns vor allem interessiert: Wo ist das Wohnmobil von dort aus hingefahren? Das ist bis heute nicht geklärt, und das wäre ein Punkt gewesen. Da hat man lang die These, also eine Mutmaßung einfach aufgestellt, dass es eben Richtung Rems-Murr-Kreis war. Aber konnte keiner belegen.“

Befragt zu Verbindungen des Ehepaars J. und L. A. zu den Mitgliedern von „Noie Werte“ gab der Zeuge H. an: „Die standen bei uns auch im Fokus der Ermittlungen. Die sind allerdings auch nicht erschienen zur Befragung. Die wurden über einen Artikel in den ‚linksunten.indymedia‘ bekannt. Das soll zum Dunstkreis des Herrn G. gehören.“ Auf Vorhalt, dass auf der Hochzeit des Ehepaars A. die Band „Noie Werte“ gespielt haben solle, erwiderte er: „Nicht bekannt.“

Gefragt, ob es seiner- bzw. ihrerseits eine Intention gegeben habe, G. selbst zu vernehmen, antwortete der Zeuge, dass dies selbstverständlich der Fall gewesen sei. Er habe ihn persönlich in dessen Wohnort Aspach aufgesucht. G. habe ihn, mit einer Kollegin zusammen, ziemlich unflätig an der Haustür, sage er mal, abgewatscht. Sie hätten eigentlich keinerlei Druckmittel gehabt. Sie hätten es aber versucht, bei G. auch persönlich, der sie „natürlich schwer interessiert“ hätte.

Auf Frage, ob nach 2011, als die Verbindung vom Polizistenmord in die rechte Szene bekannt geworden sei, nochmal der Ansatz da gewesen sei, G. bzw. auch H. nochmal vorzuladen bzw. zu vernehmen, antwortete der Zeuge H., dass G. Gegenstand der BKA-Ermittlungen gewesen und dort auch vernommen worden sei. Dort sei G. als Zeuge vernommen worden und habe Angaben machen müssen. Auf Nachfrage („Wie war das tatsächlich hier aus den lokalen Si-

tuationen der Polizei raus zum Schauen, inwieweit man die Personen, die einem bekannt sind aus dem rechten Bereich, dann dementsprechend noch mal überprüft oder nachfragt?“) be kundete er, dass sich dies seiner Kenntnis entziehe. Er wisse, dass das LKA damals eine EG „Rechts“ eingerichtet habe. Inwiefern die daran gedacht hätten, sei ihm nicht bekannt. Er selbst sei erst 2013 im Rahmen der EG „Umfeld“ mit den Personen von „Noie Werte“ oder Herrn G. konfrontiert worden. Die weitere Nachfrage, ob man sich demnach in der Zeit vor 2011 die rechte Szene im Rems-Murr-Kreis nie dahingehend angeschaut habe, was die eigentlich am Tattag gemacht hätten, verneinte der Zeuge; vor dem Zeitpunkt, als bekannt geworden sei, dass der NSU dahinterstecke, habe „ja niemand dran gedacht“. Gefragt, ob man im Anschluss, als es dann bekannt gewesen sei, z. B. die Autokennzeichen von O. H. und A. G. mal „durch das System gejagt“ habe, um zu schauen, ob diese in der Registrierung gewesen seien, verwies der Zeuge darauf, dass sich dies seiner Kenntnis entziehe. Er gehe aber davon aus, dass das durch das LKA gemacht worden sei, weil es ja eine Kennzeichenlistung im Rahmen der damaligen Fahndung gegeben habe. Er sei aber selbst nicht daran beteiligt gewesen und könne es daher nicht sagen.

Auf Vorhalt, aus dem EG-„Umfeld“-Zwischenbericht für den Komplex „Rems-Murr-Kreis“ gehe hervor, dass der GBA das vorgeschlagene Maßnahmenkonzept der EG „Umfeld“ – weitere Ermittlungen zu „Noie Werte“ – nicht genehmigt habe, worauf das BKA einen Monat später ein eigenes Konzept übersandt habe, entgegnete der Zeuge H., dass dies seines Wissens „nicht ganz so richtig“ sei. Sie hätten in Absprache mit dem BKA und dem GBA ihre Konzeption bzw. Maßnahmen vorlegen müssen, da das Verfahren in München parallel gelaufen sei und der GBA sich das vorbehalten habe, alle Maßnahmen, die sein Verfahren beträfen, durch das BKA durchführen zu lassen. Das Konzept sei abgelehnt worden; mehrere Punkte des Konzepts seien abgelehnt worden. Das hätten sie dann überarbeiten und ein neues Konzept erstellen müssen. Da habe er bereits ausgeführt: Es sei um die Nachbarschaftsbefragung damals in Remshalden gegangen, wo sich der GBA und das BKA vorbehalten hätten, dass diese Maßnahme das BKA selber durchführe, weil es in den Kern des NSU-Verfahrens in München reinspielen. Diese Nachbarschaftsbefragungen hätten sie gerne gemacht. Auf zusammenfassende Feststellung, sie hätten es gerne gemacht, aber „sozusagen eine Bremse reinbekommen mit der Aussage, das wird das BKA selber machen“, sowie Frage, ob er einen Kenntnisstand darüber habe, ob diese Befragungen stattgefunden hätten, erklärte der Zeuge: „So, wie Sie sagen, also Bremse, klar. Ich weiß bis Ende 2013 nicht darüber Bescheid, ob die gemacht wurden. Ich habe jetzt allerdings da natürlich nicht mehr nachgefragt.“ Was er noch sagen könne: Das BKA habe damals gesagt, dass im Sommer 2013 eine bundesweite Öffentlichkeitsfahndung ausgestrahlt worden sei. Deren Ergebnis kenne er allerdings nicht. Er denke aber, sie hätten es mitbekommen, wenn es einen Treffer gegeben hätte.

Auf Frage, ob er persönlich A. G. „für ein nahes Umfeld vom NSU“ halte, verwies der Zeuge H. darauf, nicht befugt zu sein, persönliche Einschätzungen zum Beschuldigtenstatus abzugeben. Seine Einschätzung spiele da eigentlich keine Rolle. Das müsse das Gericht in München belegen. Er denke indes, Herr G. werde in München als Zeuge geführt – „Und solange das so ist –“. Anschließend gebeten, die Beziehung G.-H. zu beschreiben, erklärte der Zeuge, er habe leider, wie gesagt, mit beiden nicht sprechen können. Herr G. sei damals von Sachsen nach Baden-Württemberg gezogen, nach Althütte zu Herrn H. Er gehe davon aus, dass die sich persönlich gekannt hätten „und dass das ein persönlich Bekannter ist oder als Freund bezeichnet wird“.

Mit der Feststellung konfrontiert, dass wenig oder keine Verbindungen zwischen der Band und dem NSU-Umfeld bekannt seien, sowie der Frage, ob es da doch Kontakte, Hinweise oder Informationen gegeben habe, die er gehabt habe, entgegnete der Zeuge H., er müsse korrigieren. Die einzige Verbindung, die sich ihnen im Rahmen der EG „Umfeld“ erschlossen habe, sei der erwähnte Kontakt von Herrn G. – Bandmitglied „Noie Werte“ – zu Herrn W. Herr W. sei Beschuldigter im NSU-Verfahren und sei mit G. befreundet gewesen, habe mit diesem das Label „Movement Records“ in Sachsen betrieben. Das sei für sie schon ein Anzeichen. Allerdings obliege es jetzt wieder dem BKA bzw. dem GBA, im Verfahren in München festzustellen, ob Herr W. ein direktes Umfeld vom Trio gewesen sei.

2.4.5. KHK F. L.

Nach Vorhalt, dass mögliche Unterstützer ein ziemliches Umzugsverhalten von Nordwürttemberg nach Sachsen – je nachdem auch rückwärts – an den Tag gelegt hätten und der Frage, ob dieses untersucht worden sei, oder ob man hiervon abgesehen habe, weil es keine Rolle spiele, erklärte der Zeuge KHK F. L., dass es spezielle Untersuchungen dazu nicht gebe.

Da er aber „selbst ein Kind des Ostens“ sei, weise er darauf hin, dass man aus Sachsen und Thüringen gerne nach Baden-Württemberg ziehe, weil es hier Arbeit gebe, die auch gut bezahlt werde. Insoweit glaube er, dass das nichts Außergewöhnliches sei. Dass man nach einer gewissen Zeit vielleicht auch wieder zurückreise oder zurückziehe, weil dann die Heimatgefühle doch stärker seien, wundere ihn jetzt nicht unbedingt. Er glaube also nicht, dass man – das sei seine persönliche Meinung – aus Sachsen nach Baden-Württemberg ziehe, weil hier die rechte Szene so viel stärker sei als in Sachsen. Hier sei man indes wieder an dem Punkt, an dem jeder so seine eigene Ansicht habe.

Auf Vorhalt, dass M. M. F. in der Zeit zwischen 1991 und 1994 in einem Wohnheim in Ludwigsburg gewohnt habe, aber auch in Bad Cannstatt, was interessant sei, weil im Zwickauer Brandschutt eine 2003/2005 gedruckte Straßenkarte mit Cityplan Stuttgart gefunden worden sei, auch Mundlos und Böhnhardt auf dem Cannstatter Campingplatz genächtigt hätten, sowie anschließender Frage, ob F. zu diesem Zeitpunkt irgendwelche Kontakte zu Mundlos und Böhnhardt gehabt habe, verwies der Zeuge auf die anstehende Vernehmung seines Kollegen K.; ansonsten könne er solche Kontakte nicht ausschließen. Auch im Hinblick auf J. B. W. möge man sich an Herrn K. wenden.

2.4.6. J. U.

Vom sogenannten Trio kenne die Zeugin J. U. nur Beate Zschäpe, weil sie mit dieser zur Schule gegangen sei. Diese sei eine Schulfreundin, wie viele andere auch, gewesen. Den Vorhalt, sie habe in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 4. Juni 2012 angegeben, nach ihrem damaligen Schulwechsel die Beate Zschäpe auf der Goetheschule in Jena-Winzerla kennengelernt zu haben, bestätigte die Zeugin und führte aus, dass es sich dabei um einen Stadtteil von Jena handele. In dieser Schule habe sie mit Beate Zschäpe gemeinsam eine Klasse besucht. Sie sei mit ihr befreundet gewesen – „wie andere Schulfreundinnen – wie das so ist, na klar“. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass es sich bei der Goetheschule um eine Mittelschule und dort um einen mittleren Abschluss gehandelt habe, so wie Mittlere Reife. Für sie sei Beate Zschäpe eine ganz normale Mitschülerin, wie alle anderen, gewesen. Zschäpe sei da auch nicht aufgefallen und sei überall beliebt gewesen. Sie könne da gar keine Unterschiede feststellen, dass Beate Zschäpe irgendwo angeeckt sei. Auf Frage, dass es Leute gebe, die in der Schule gleichsam zurückgezogen seien, demgegenüber auch „Alphatiere“ wären, erklärte die Zeugin U., sie denke schon, dass Beate Zschäpe gerne im Mittelpunkt gestanden sei. Sie denke auch, dass sie eine Gabe gehabt habe, Jungs ein bisschen um den Finger zu wickeln, was jetzt eigentlich nicht schlimm sei. Zschäpe sei jetzt nicht die Ruhige gewesen; eher sei sie selbst die Ruhige gewesen.

Auf Nachfrage bekundete die Zeugin, dass Beate Zschäpe „eigentlich gar nicht so schlecht in der Schule“ gewesen sei. Darüber, was man nach der Schule habe machen wollen, hätten sie, so glaube sie, gar nicht gesprochen. Sie könne sich überhaupt nicht mehr daran erinnern, ob Beate Zschäpe sich ihr [der Zeugin] gegenüber irgendwie geäußert habe, was sie vorhabe. Gemeinsame Besuche von Festen wiederum habe es „eigentlich weniger“ gegeben.

Die Frage, ob die Zeugin Frau Zschäpe als kontaktfreudig und beliebt in der Klasse bezeichnen würde, bejahte diese. Die Nachfrage an die Zeugin, ob sie dann enorm geschockt gewesen sei, als sie gehört habe, zu welchen Taten diese fähig sein sollte, bejahte sie: „Ganz doll“. Sie könne sich das überhaupt nicht vorstellen; das passe nicht zu deren Charakter, so wie sie sie kennengelernt habe. Sie sei echt baff gewesen.

Auf Frage erklärte die Zeugin U., dass es mal ein Klassentreffen gegeben haben müsse; sie habe da aber nicht hingehen können. Sie glaube, die hätten sie über Facebook ausfindig gemacht. Sie habe die ganze Klasse seit 1991 nicht wieder gesehen – gar keinen mehr.

Auf Frage verneinte die Zeugin, dass Ausländer die Schule besucht hätten. Die Schüler seien nur aus Jena gekommen, auch nicht aus Baden-Württemberg. Auf anschließende Frage: „Und

hat man sich darüber unterhalten und so: Ha, da gibt es ja jetzt das und das? – Das ist ja alles aufgebrochen in der Zeit“, antwortete die Zeugin: „Das war damals gar kein Thema für uns als Jugendliche.“

Auf Vorhalt, sie habe in ihrer Vernehmung angegeben, einen Freund Namens M. kennengelernt zu haben und der Frage, ob sie Zschäpes Freund Mundlos gekannt habe, erklärte die Zeugin, sie sei an den Wochenenden fast gar nicht in Jena gewesen, weil sie sich viel bei ihrer Oma aufgehalten habe. Sie habe da ihren eigenen Freundeskreis gehabt und sie kenne die Jungs nicht – niemanden von denen.

Auf weiteren Vorhalt aus der polizeilichen Vernehmung der Zeugin vom 4. Juni 2012 (*Danach sei Uwe Mundlos schon zu Schulzeiten Freund der Beate Zschäpe gewesen. Die Zeugin habe ihn eventuell auch mal mit Beate Zschäpe zu Hause getroffen, könne sich aber nicht an ein konkretes Treffen oder Ereignis erinnern. Sie vermute, dass sie ihn vielleicht auch einmal in der Nachbarschaft getroffen habe, als er mit Beate zusammen gewesen sei. Gemeinsam gefeiert hätten sie aber nie.*) antwortete die Zeugin U.: „Nein.“ Auf Nachfrage, ob sie sich – wie damals angegeben – noch an so eine Begebenheit erinnere, führte die Zeugin aus, den [Mundlos] eventuell mal gesehen zu haben – „aber jetzt, dass wir zusammen was gemacht haben oder was unternommen haben oder irgendwas, gar nicht.“ Sie kenne den persönlich überhaupt nicht. Zum damaligen Zeitpunkt habe sie eher weniger Veranstaltungen mit Beate Zschäpe besucht, da sie die Wochenenden nie in Jena gewesen sei. Die aus der Klasse seien sicherlich in Jena weggegangen, sie wisse es nicht. Bei ihr jedenfalls sei dies nicht der Fall gewesen. Einmal seien sie in Naumburg bei einem Diskobesuch gewesen. Ansonsten aber sei sie [Zschäpe] bei den Aufenthalten bei ihrer [der Zeugin] Oma in Naumburg nie mit gewesen. Die Nachfrage, ob sich die Zeugin an das Dabeisein von Mundlos bzw. M. entsinnen könne, verneinte sie. Sie sei da mit Beate alleine gewesen. Das Stichwort M. sage ihr in dem Zusammenhang nichts. Ob dessen Eltern eine Textilreinigung betrieben hätten, wisse sie nicht. Sie habe auch viel nachgedacht, ob ihr irgendetwas einfalle. Sie könne die Frage aber nicht beantworten; sie wisse es nicht.

Die Frage, ob sie mit Beate Zschäpe manchmal über Politik gesprochen habe, verneinte die Zeugin. Sie seien Teenager gewesen. Sie habe auch in dieser Richtung gar nichts mitbekommen. Sie habe schon immer gewusst, was sie wolle und hätte das auch nicht akzeptiert. Sie habe auch nicht irgendwie mitbekommen, dass Beate Zschäpe zum damaligen Zeitpunkt schon durch Kleidung bzw. Frisur in Hinblick auf den rechtsextremen Bereich aufgefallen wäre.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe in ihrer polizeilichen Vernehmung am 4. Juni 2012 gesagt, dass Zschäpe gegen Ende der Schulzeit andere Freunde kennengelernt habe, weshalb der Kontakt zu ihr ganz automatisch weniger geworden wäre, erklärte die Zeugin, dass Zschäpe eine von vielen Schulfreundinnen gewesen sei. Sie habe auch nicht immer ihre ganze Zeit mit „Beate“ verbracht. Sie habe ja auch noch andere Schulfreundinnen gehabt. Klar habe Zschäpe auch ihren Freundeskreis gehabt, wie sie [die Zeugin] in Naumburg bei ihrer Oma ihren eigenen Freundeskreis gehabt habe. Für sie sei das nicht schlimm gewesen, dass jemand seinen eigenen Freundeskreis habe. Insoweit könne sie sich an niemanden erinnern, der ihr mit den ihr vorgehaltenen Vornamen aufgefallen sei. Seit ihrem 13. Lebensjahr habe sie zugesehen, dass sie die Wochenenden bei ihrer Oma verbringe, weil sie da ihren eigenen Kreis gehabt habe. Da habe es sie auch schon immer hingezogen. Sie sei jetzt nicht jemand, der gerne in der Stadt wohne.

Zur damals gehörten Musik befragt, nannte die Zeugin U. die „Toten Hosen“, „Die Ärzte“, „Billy Idol“ und „A-ha“ – „also alles eigentlich durch die Bank weg, verschiedene Richtungen, das eben zu dieser Zeit war“. Die ihr vorgehaltenen Bandnamen wie „Noie Werte“, „Kettenhund“ und „Oithanasie“ kenne sie nicht. Sie wisse auch nicht, dass Beate Zschäpe das gehört habe, zumindest nicht in ihrem Beisein. Sie habe auch nicht darüber gesprochen.

2.4.7. I. K. K., geborene B.

Die zu ihrer Bekanntschaft mit dem Trio befragte Zeugin I. K. K., geborene B., gab einleitend an, den Spitznamen „E.“ gehabt zu haben.

Auf Frage zum Hintergrund ihres Spitznamens „E.“ erläuterte die Zeugin, dass dies – sie wisse es nicht genau – 1989, 1990 angefangen habe. Sie sei in der DDR groß geworden und da sei nicht alles so gelaufen, wie es hätte laufen sollen. Damals seien Jugendliche ab 14 Jahren in einen Jugendwerkhof gesteckt worden. Dort sei sie mit anderen Jugendlichen zusammen gewesen. Damals habe sie anders ausgesehen als jetzt. Man habe sich dann untereinander Spitznamen gegeben, worauf sie zu dem ihren gekommen sei. Dieser Jugendwerkhof sei ziemlich nah an ihrer Heimatstadt gewesen, weshalb dies durch Mundpropaganda übergangen sei. So sei es halt gewesen. Es sei vielleicht mal ganz gut gewesen, dass nicht jeder ihren richtigen Namen gekannt habe.

Auf Vorhalt, dass in Jugendwerkhöfen kriminelle oder schwer erziehbare Jugendliche eingewiesen worden seien, verneinte die Zeugin K. dies. Sie sage mal so, dass sich ihre Eltern frühzeitig getrennt hätten. Ihre Mutter sei immer auf Arbeit gewesen und sie ein Einzelkind. Ihre spätere Gruppe habe sie bei einem Konzert, so glaube sie, in Chemnitz kennengelernt. Demnach habe sie durchaus die Musik zusammengeführt.

Dazu befragt, wie die Zeugin zur rechten Szene gekommen sei, verwies diese auf Freunde und Arbeitskollegen, als sie 1991 nach Jena zurück gekommen sei und angefangen habe, dort zu arbeiten. Es rühre nicht aus der Kindheit oder Jugendzeit oder gar dem Elternhaus her. Damals sei sie gar nicht in Jena gewesen.

Das Trio wiederum habe sie seit 1991 gekannt, so die Zeugin K. Sie hätten sich in Jena in einem Jugendclub kennengelernt. Das sei ihr Heimatort gewesen – Jena-Winzerla. Das sei nicht bei einem Konzert gewesen, sondern einfach so. In der Anfangszeit sei sie eine gute Freundin von Beate Zschäpe gewesen. Sie habe auch Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt kennengelernt – zuerst Uwe Mundlos und dann einige Jahre später Uwe Bönnhardt. Beate Zschäpe habe sie nicht von klein auf gekannt, sondern erst seit 1991. Ihre beiden Mütter hätten sich bereits vorher gekannt, das hätten sie beide aber nicht gewusst. Demnach habe sie Beate Zschäpe vor 1991 auch nicht getroffen. Auf Vorhalt, die Zeugin habe in ihrer Vernehmung am 19. November 2013 gesagt, Beate Zschäpe von klein auf gekannt und 1991 dann wieder getroffen zu haben, verneinte die Zeugin. Ihre beiden Mütter hätten zusammen studiert. Bis 1995 bzw. 1996 habe sie mit Beate Zschäpe normalen Kontakt gehabt. Dann sei dieser abgebrochen. Sie selbst habe damals einen Freund gehabt, der nicht in Jena gelebt habe. Dadurch habe man sich nicht groß gesehen. Dann sei bei ihr durch die Vorkommnisse in Jena die Hausdurchsuchung gewesen. Dabei sei es darum gegangen, dass an der Autobahnbrücke die Strohpuppe aufgehängt worden sei. Dann sei sie [die Zeugin] „ein bisschen sauer gewesen“ – weil bei ihr ja die Hausdurchsuchung gewesen sei, obwohl sie mit so etwas gar nichts zu tun gehabt habe. Und da hätte sie auch keinen Kontakt mehr zu Beate Zschäpe gehabt. Die ersten Jahre, müsse sie sagen, hätten sie sich auch mehrmals wöchentlich getroffen.

Auf Frage, ob die Zeugin K. bemerkt habe, dass sich Frau Zschäpe etwa 1991 auch politisch engagiert habe bzw. ob sie gemeinsam über Politik gesprochen hätten, erklärte die Zeugin, sie würde es eigentlich gar nicht sagen, dass Beate Zschäpe irgendwie mit Politik irgendwas am Hut gehabt habe; sie hätten auch gar nicht miteinander darüber gesprochen. Auf Vorhalt, dass man das mit der Strohpuppe nicht mache ohne eine politische Aussage treffen zu wollen, erwiderte die Zeugin, zu diesem Zeitpunkt schon gar nichts mehr groß mit Beate Zschäpe zu tun gehabt zu haben. Sie selbst sei bei keinen politischen Veranstaltungen gewesen. Das Einzige, wo sie beide zusammen gewesen seien, seien Rechtsrockkonzerte gewesen. In Nordwürttemberg sei sie aus diesem Anlass nicht gewesen.

Richtig abgebrochen sei der Kontakt zu Frau Zschäpe bei der Hausdurchsuchung Anfang 1997. Dann sei gar kein Kontakt mehr gewesen. Davor wiederum sei noch ganz wenig Kon-

takt gewesen. Da habe man sich ab und zu mal gesehen und „Guten Tag“ gesagt; das sei es gewesen.

Den Vorhalt, dass die Hausdurchsuchung 1997 ein gesinnungspolitischer Wendepunkt für die Zeugin gewesen sei, verneinte sie und erläuterte, dass dies schon vorher der Fall gewesen sei, als sie sich von Jena wegbegeben, ein anderes Umfeld und einen Partner gehabt und sich Gedanken um das weitere Leben gemacht habe. Eine Entscheidung für sich, mit der Gruppe nichts mehr zu tun zu haben, habe es nicht gegeben. Vielmehr habe sie die Wochenenden auch zu Hause verbracht, anstatt zu irgendeiner Party zu gehen. Nach der Hausdurchsuchung habe sie Beate Zschäpe nicht angerufen, sondern sie getroffen und sie gefragt, ob sie [die Zeugin] das ihr [Beate Zschäpe] zu verdanken habe. Da habe Beate Zschäpe noch zu ihr [der Zeugin] gemeint: „Nein, sie waren bei allen gewesen“. Darüber hinaus habe Beate Zschäpe nichts gesagt. Das sei auch der letzte Kontakt gewesen. Nach dem Untertauchen des Trios seien zwar viele Gerüchte im Umlauf gewesen, wo sie hätten sein können; sie selbst habe sich aber nicht konkret dafür interessiert. Auch über finanzielle Unterstützung sei nichts gesprochen worden.

Um Erläuterung gebeten, was die von ihr aufgesuchte Szene zur rechten Szene mache, antwortete die Zeugin, sie hätten sich viel getroffen und viel gefeiert. Die Leute, die mit ihnen verkehrt hätten, hätten ein, so sage sie mal, „nationales Gedankengut“ gehabt. Dabei wolle sie nicht sagen, dass sie selbst direkt unpolitisch gewesen sei. Sie habe jedoch „mit Parteien oder mit irgendwelchen Kundgebungen oder irgendwie oder was auch immer nichts am Hut gehabt“. 1996 sei sie dann in eine andere Stadt gezogen, habe ihre Familie gegründet und sei schwanger gewesen. Die Frage, ob sie dann inhaltlich festgestellt habe, dass das Frühere nicht mehr ihr Thema sei, verneinte die Zeugin; sie habe dann aber andere Sachen zu tun gehabt.

Auf Frage, ob sie irgendwie festgestellt habe, dass das Trio eine politische Einstellung gehabt habe und den Vorhalt, dass ja alle, mit denen sich die Zeugin K. getroffen habe, eine politische Einstellung gehabt hätten, antwortete diese: „Ja“. Diese Einstellung sei „schon in die rechte Szene“ gegangen, „also die nationale Seite“. Auf Frage, ob die Gruppe Aktionen gegen Flüchtlingsheime und Ausländer gemacht hätten, erwiderte die Zeugin K., es seien immer mal Sprüche gewesen – „Für mich waren es dumme Sprüche, aber von Herrn Bönnhardt“.

Auf Frage, wann die drei nach Meinung der Zeugin politisch aktiv geworden seien, nannte diese die Jahre 1995, 1996, wobei sie es nicht genau wisse – „Was heißt ‚politisch aktiv‘?“. Den Vorhalt, die Zeugin habe in einer Vernehmung am 11. Juli 2012 erzählt, dass das Trio 1996 politisch aktiv geworden sei, was sie selbst festgestellt habe, weil sie wohl im Internatszimmer von Uwe Mundlos in Ilmenau irgendwelche Flugblätter gesehen habe, die dann in verschiedenen Copyshops vervielfältigt und verteilt worden seien, bestätigte die Zeugin K. dies als richtig. Wo die Flugblätter verteilt worden seien, wisse sie nicht mehr. Deren Inhalt seien „Karikaturen, Andersdenkende, Andersaussehende“ gewesen. Auch den weiteren Vorhalt aus der Vernehmung vom 11. Juli 2012, wo die Zeugin angegeben habe, dass Uwe Mundlos Flugblätter gegen Ausländer, Judentum, Punks und Schwule entworfen habe, wobei er gerne Karikaturen gezeichnet und Juden mit großen Hakennasen bzw. mit einem Davidstern gekennzeichnet oder einen Judenspruch dazu geschrieben habe, bestätigte die Zeugin mit „Ja“. Gefragt, was mit den Flugblattaktionen erreicht werden sollen, antwortete sie: „Weiß ich nicht. Aufmerksamkeit“.

Das Thema „Rudolf Heß“ wiederum sei bei Mundlos ein Thema gewesen, weil dieser ihn verehrt habe. Sie selber habe ihn nicht verehrt. Sie sei auch bei keinem Gedenkmarsch dabei gewesen. Dazu befragt, inwiefern und in welchem Zusammenhang sich Mundlos über Rudolf Heß ausgelassen habe, antwortete die Zeugin K., dass er sich in der letzten Zeit – als sie mit ihm keinen Kontakt mehr gehabt habe – „von der Uniform her“ halt so gekleidet habe. Sie habe gewusst, dass in seinem Internatszimmer in Ilmenau ein Bild von Heß gestanden sei. Auf Frage, ob sich Mundlos inhaltlich dazu geäußert habe oder ob das einfach nur eine Verehrung im symbolischen Sinne gewesen sei, antwortete die Zeugin: „Eine Verehrung“. Auf Nachfrage, ob das zwischen ihnen beiden thematisiert worden sei, antwortete die Zeugin K., dass er es vielleicht einmal angesprochen habe. Ein vertieftes Gespräch mit ihr persönlich habe dazu aber nicht stattgefunden.

Zu politischen Aktionen oder Arbeit mit A. K. und T. B. könne sie nichts sagen, weil sie mit diesen Personen nichts zu tun gehabt habe. Sie sei nicht dabei gewesen, als es um politische Arbeit zusammen mit diesen gegangen sei. Auf Vorhalt aus ihrer polizeilichen Vernehmung, wonach Uwe Mundlos mit A. K. und T. B. keine politische Arbeit habe machen wollen, weil ihn diese Personen „angekotzt“ hätten, bestätigte die Zeugin, dass man das natürlich am Rande mitbekommen habe. Gerade mit B. und K. habe sie persönlich aber nichts zu tun gehabt. Ohnehin sei das ja jetzt noch mal ein paar Jahre zurück. Sie wolle mal dazu sagen, dass sich bei ihr in den letzten Monaten einiges geändert habe. Ihr Mann sei verstorben und dadurch, so glaube sie, habe sie den Kopf voll von anderen Sachen, wo „ich auch irgendwo hier pappsatt bin, dass ich hier sitze“; nach ihrer Meinung sei das eigentlich eine Verschwendung von Steuergeldern.

Auf Frage, wann sie erfahren habe, dass Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt abgetaucht seien, antwortete die Zeugin K., dies sei gewesen, als das in den Medien gekommen sei. Sie habe es dort gehört. Auf Vorhalt, dass das Untertauchen im Jahre 1998 geschehen sei, bejagte die Zeugin. Auf Frage, wann sie mitbekommen habe, dass Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe Straftaten – unter anderem 10 Morde – begangen hätten, erwiderte die Zeugin, sie habe es sich eigentlich denken können, als das bei ihr mit der Hausdurchsuchung gewesen sei. Den Vorhalt, die Hausdurchsuchung sei vor 1998 gewesen, bestätigte die Zeugin mit „natürlich“. Auf Frage, was sie sich da gedacht habe, erklärte die Zeugin K.: „Na, wer auf solche Ideen kommt, da eine Strohpuppe aufzuhängen“. Das sei für sie ein Tick zu viel gewesen – „macht man sowas? Nein“. Nach der Hausdurchsuchung habe sie mit „Beate“ noch einmal kurz persönlich gesprochen. Dies sei zwei, drei Tage nach der Hausdurchsuchung 1997 gewesen. Nach 1998 wiederum habe sich Zschäpe nicht mehr bei ihr [der Zeugin] gemeldet. Sie hätten sich nicht im Streit verabschiedet – „Ich habe nur gefragt damals, was das soll“. Auf Frage, was die Zeugin über ihre frühere engere Freundin Beate Zschäpe gedacht habe, als sie von den 10 Morden erfahren habe, antwortete sie, dass sie bestürzt gewesen sei, als sie es gehört habe – „ob es nun an dem ist oder nicht ist, weiß ich nicht“.

Auf Vorhalt zu Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt, dass nach Zeugenangaben einer von beiden „quasi so ziemlich unauffällig gewesen sei“, erklärte die Zeugin, dass Mundlos „eigentlich der brave“ gewesen sei. Sie könne aber nicht bestätigen, dass Herr Mundlos immer mehr so im Schatten von Herr Böhnhardt gestanden habe. Herr Böhnhardt habe ein gewisses Vorstrafenregister gehabt, was bei Mundlos nicht der Fall gewesen sei. Auch in ihren Augen sei Böhnhardt der etwas Aggressivere gewesen. Der Mundlos habe reden können und seinen Namen nicht umsonst gehabt.

Auf Nachfrage zu Beate Zschäpe äußerte die Zeugin, sie selbst habe in den letzten Monaten des gemeinsamen Verkehrs den Eindruck gehabt, dass diese sehr dominant sei. Auf Nachfrage, ob dies auch gegenüber Mundlos und Böhnhardt der Fall gewesen sei, antwortete die Zeugin: „Teils, teils. Ja.“. Im Hinblick auf politische Argumentation habe Zschäpe sich eher im Hintergrund gehalten.

Auf Frage, wann die Zeugin zum ersten Mal den Begriff NSU gehört habe, nannte sie den Zeitpunkt, als das mit dem Trio rausgekommen sei – als das in der Zeitung gestanden habe und in den Medien gekommen sei. Den Tag im Einzelnen wisse sie nicht mehr. Auf Nachfrage, ob sie dann sofort die Verbindung zu ihren ehemaligen Freunden gezogen habe, verneinte die Zeugin dies. Es sei ja darum gegangen, dass die zwei Leichen entdeckt worden seien – Mundlos und Böhnhardt. Sie habe ja gewusst, dass diese die ganze Zeit gesucht worden seien. Das sei ja oft genug in den Nachrichten gekommen. Den Begriff NSU habe sie erst danach erfahren.

Befragt, ob in Anbetracht der Schwere des in Rede stehenden Verbrechens die Zeugin sich nach dessen Bekanntwerden mit anderen ausgetauscht habe, antwortete sie, dass es, als das damals in den Medien gekommen sei, erst mal um die zwei Uwe's gegangen sei. Als „die weibliche Person gesucht worden ist, wo der andere Namen gefallen ist“, habe sie sich gleich denken können und gewusst, dass nicht „Frau XY“, sondern „Frau Beate“ gesucht werde. Zu diesem Zeitpunkt sei ihr Mann Berufskraftfahrer gewesen. Sie hätten mehrmals täglich telefoniert. Sie glaube, dass kurz danach er sie oder sie ihn angerufen habe, worauf man darüber

gesprochen habe. Damals habe keine Beziehung mehr zu dem früheren Freundeskreis bestanden.

Gefragt, was sich die Zeugin gedacht habe, als sie vom Untertauchen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe erfahren habe, erklärte sie, dass die drei ja immer zusammen gewesen seien. Zschäpe sei auch mit beiden zusammen gewesen, mal mit dem einen, mal mit dem anderen.

Ob Beate Zschäpe 1996 bis 1997 mit T. S. liiert gewesen sei, wisse sie nicht. T. S. sei ihr aber bekannt. 1996 habe man sich ab und zu mal gesehen. Der normale Kontakt, dass man täglich zusammen gewesen sei, sei aber eigentlich 1995 weg gewesen. 1996 habe man sich ab und zu noch getroffen, aber nicht mehr so viel zu sagen gehabt. Auf entsprechenden Vorhalt verneinte die Zeugin K., etwas von einer Sprengstoffbesorgung von T. S. für Uwe Mundlos – über J. W. – zu wissen.

Auf Vorhalt einzelner Namen bestätigte die Zeugin K., H. J. S. und B. E.-N., Spitzname „U.“, gekannt zu haben. S. J. und S. H. – genannt „S.“ – kenne sie nicht.

Von Frau E. [B. E.-N.] abgesehen, wisse sie auch nichts von Bekannten bzw. Freunden von Beate Zschäpe im nordwürttembergischen Raum, in Ludwigsburg oder Heilbronn. Sie habe mit ihr auch weniger über solche Sachen gesprochen.

Am Anfang habe sie ein gutes Verhältnis zu Beate Zschäpe gehabt, welches aber dadurch immer weniger geworden sei, dass sie [die Zeugin] nicht mehr so oft in Jena gewesen sei. Sie hätten unterschiedliche Interessen gehabt. Wenn sie zusammen gewesen seien, hätten sie beispielsweise so allgemein über Arbeit gesprochen. Zum Zeitpunkt des Kennenlernens habe Beate Zschäpe bei ihrer Mutter gewohnt.

Die Vorhalte, die Zeugin sei mit ihrer Gruppe über zwei oder drei Jahre in Jena, Thüringen und anderswo unterwegs gewesen, habe rechtsradikale Konzerte besucht und sei auch mit anderen Leuten zusammen gekommen, bestätigte diese jeweils. Sie könne sich aber nicht erinnern und glaube auch nicht, dass sich die anderen da besprochen hätten, rechte Aktionen zu machen.

Auf weiteren Vorhalt einzelner Namen bestätigte die Zeugin K., M. E. sowie M. M. F. – „de[n] Wäscheheini“ – zu kennen. Hinsichtlich E. K. gab sie zunächst an, nicht genau zu wissen, ob diese es sei, die sie sich gerade vorstelle. Im weiteren Verlauf gab die Zeugin auf Vorhalt des Namens K. D. bzw. „M.“ an, sich an diese erinnern zu können. Das sei „die aus Chemnitz“ und zwar die Person, an die sie vorhin beim Namen E. K. gedacht habe. Das sei aber K. D. gewesen. Sie hätten sich beide getroffen, wenn sie in Chemnitz gewesen seien und zwar bei einem Konzert. Auch M. M. F. habe sie in Chemnitz bei einem Konzert getroffen. Mehr könne sie dazu aber nicht sagen. Sie habe jedoch selbst in Anbetracht des langen Zeitablaufs dessen Namen im Kopf. Sie glaube, dass er auch in Ludwigsburg mitgewesen sei, wisse das aber jetzt nicht hundertprozentig. Auch wisse sie nicht hundertprozentig, ob sie S. D. kenne. Die Namen C. B. und S. S. seien ihr nicht bekannt. M. B. wiederum kenne sie, ebenso E. R., M. H., K. N. S. oder „S.“, der in Jena mitgewesen sei, von dem sie aber nicht wisse, ob er auch in Ludwigsburg gewesen sei. R. D. und H. L. kenne sie nicht. S. A., T. S. und T. S. seien ihr demgegenüber bekannt. N. H. sei ihre Nachbarin gewesen; sie wisse aber nicht, dass die damals „mit dort“ gewesen sei. „T.“ kenne sie vom Namen her; der habe kurzzeitig in der Stadt gewohnt, wo auch sie gewohnt habe. Sie habe da aber auch viele Jahre keinen Kontakt mehr und zum damaligen Zeitpunkt habe sie den noch gar nicht gekannt. Einen T. aus Kunitz sowie S. R. kenne sie, nicht aber S. A.

Auf Vorhalt, die Zeugin kenne demnach eine Reihe von Leuten aus diesem Bereich, der gewissermaßen „rechtsextreme Szene“ sei, antwortete diese: „teils, teils“. Es sei richtig, dass sie eine Zeit lang – 1994 bis 1997/1998 – in diesem Bereich „drin“ gewesen sei. Auf Frage, wann und weshalb sie „raus“ gegangen sei, führte die Zeugin K. an, sie sei in eine andere Stadt gezogen, nach Kahla. Das sei 16 km entfernt. Auch sei sie zu dem Zeitpunkt schwanger gewesen. Weitere Personen seien ihr im Zusammenhang mit dem Trio und Baden-Württemberg bzw. Ludwigsburg oder E.'s Keller nicht erinnerlich.

Auf Vorhalt polizeilicher Angaben des H. J. S. („*Was die Polizei gar nicht richtig weiß, ist, dass die Mädels eigentlich die Kontakte hatten und von ihnen größtenteils die Initiative ausging.*“) erklärte die Zeugin, sie habe den H. J. S. zwei, drei Mal gesehen, was nicht genüge, um sich „gut“ zu kennen. Zur Aussage selbst sage sie, dass da vielleicht jemand seinen Kopf aus der Schlinge ziehen wolle; sie wisse es nicht. Weder in Bezug auf „U.“, noch „Beate“ oder sich selbst würde sie so etwas behaupten. Auf Vorhalt, dass dann nicht mehr viele „Mädels“ übrig blieben, wiederholte die Zeugin, dass der Äußernde vielleicht nur seinen Kopf aus der Schlinge habe ziehen wollen.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe in einer früheren Vernehmung bekundet, sie hätten etwa 1996 eine Sonnwendfeier auf der „Jenzig“ besucht, erklärte die Zeugin, dass es sich dabei um einen Berg handle. Daran könne sie sich erinnern. Es sei richtig, dass die Polizei da gewesen sei und alle Männer mitgenommen habe. Die Frauen hätten sie nicht mitgenommen, weil sie Hunde dabei gehabt hätten. Anderenfalls hätte die Polizei noch extra Dienstfahrzeuge anfordern müssen, um die Hunde abzutransportieren. Sie hätten dann normal gehen dürfen. Es sei aber zutreffend, dass Frau Zschäpe mit der Polizei herumdiskutiert habe, statt den Platzverweis zu akzeptieren, weshalb sie mitgenommen worden sei. Sie seien alle selbst ein bisschen darüber erschüttert gewesen, wie man sich so in den Vordergrund rücken könne. Die Frage, ob Beate Zschäpe auch sonst bei diesen Treffen diskutiert habe, ob sie „da ein Punkt [gewesen sei], der auch Dinge gelenkt hat?“, verneinte die Zeugin; wenn sie irgendwo gewesen seien, hätten sie „Beate“ vorgeschickt, weil diese immer am ordentlichsten ausgesehen habe. So hätten sie überall Einlass bekommen. Mit „ordentlich“ meine sie, dass diese keine szenetypische Kleidung angehabt, sondern immer neutral ausgesehen habe. Sie habe zur damaligen Zeit neutrale Schuhe und neutrale Haare gehabt. Auf Frage zu Mundlos und Böhnhardt, ob man diesen bereits angesehen habe, dass sie der rechtsextremen Szene zugeneigt seien, erwiderte die Zeugin, dass man „rechtsextrem“ zweideutig sehen könne. Es sei aber richtig, dass man es ihnen angesehen habe. Auf Frage, ob man es auch der Zeugin angesehen habe, antwortete diese „teils, teils“. An den Haaren habe man es gesehen. Bei Beate Zschäpe sei dies nicht der Fall gewesen, das sei „später erst“ gekommen.

Auf Nachfrage zu M. H. bestätigte die Zeugin, mit diesem eine Beziehung geführt zu haben. In der rechten Szene habe er eigentlich gar keine Rolle gespielt – bzw. sie wisse es nicht. Sie würde eher sagen, dass er mit Politik weniger zu tun gehabt habe. Er habe am Wochenende feiern und Spaß haben wolle, sich aber nicht unbedingt mit Politik befasst. Auf Vorhalt und Fragen hierzu („Ja, es ist immer die Frage, wie man Politik definiert. Wenn der eine Flugblätter macht gegen Ausländer und gegen Juden usw. und die Gruppe insgesamt, alles so ausgerichtet ist, dann hat natürlich der M. H. sich ähnlich verhalten zu den Themen oder nicht? Oder ist der dann bei einem Thema aufgestanden und hat gesagt: ‚So reden wir nicht über die jüdischen Mitbürger in Deutschland, wie hier geredet wird‘ oder ‚Lasst das bleiben mit den Asylbewerbern(?)‘“) führte die Zeugin K. aus, sie hätten sich „darauf gar nicht eingelassen“. Sie könne sich nicht erinnern, dass sie – weder sie selbst noch M. H. – mit denen gemeinsame Sache gemacht hätten. Sie selbst sei definitiv nicht gegen Ausländer gewesen. Auf Vorhalt, die Zeugin erzähle immer „Darüber ist nie was gesprochen worden“, erwiderte diese: „Weil mich das nicht interessiert hat, sage ich Ihnen auch ganz ehrlich.“ Dass in den Räumlichkeiten, in denen man sich aufgehalten habe, hierüber gesprochen worden sei, möge zwar sein; sie wisse es aber nicht mehr. Das sei so viele Jahre her. Sie wisse es nicht und wolle es auch gar nicht wissen, sage sie ganz ehrlich. Jedenfalls sei M. H. nicht bei Flugblattaktionen beteiligt gewesen. Das wisse sie, weil dieser bei ihr gewesen sei. Auf Vorhalt, sie seien doch nicht 24 Stunden täglich zusammen gewesen, erwiderte die Zeugin K.: „So ungefähr, ja“. Wenn sie beide nicht auf Arbeit gewesen seien, seien sie zusammen gewesen.

Mit den beiden Uwe’s und „Beate“ sei sie mal in Tschechien gewesen; das könne 1995 gewesen sein. Dort hätten sie Urlaub gemacht und seien baden gewesen. Ferner hätten sie Einkäufe gemacht und hätten die Disko besucht. Waffenbeschaffungen hätten nicht stattgefunden bzw. seien ihr nicht bekannt. Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, am 19. November 2013 beim BKA ausgeführt zu haben, dass sie A. S. vom Szeneladen „Medley“ in Jena kenne, von Waffenkäufen aber nichts wisse. Von eventuellen Waffendeals zugunsten des Trios wisse sie nichts. Den A. S. habe sie nach ihrer Schulzeit getroffen und zwar bereits bevor er diesen Laden gehabt habe.

Auf Frage, welche Rolle das Thema Waffen in der Szene bzw. beim Besuch in Ludwigsburg gespielt habe, verwies die Zeugin K. darauf, dies bereits bei der Polizei gefragt worden zu sein; das habe sie verneint. Auf Vorhalt aus ihrer Vernehmung vom 19. November 2013, in der sie angegeben habe, dass der „H.“ [H. J. S.] ein Waffennarr gewesen sei und sich mit Mundlos, der dieses Interesse geteilt habe, unterhalten habe, erklärte die Zeugin, dass das stimme. Sie wisse nicht mehr, ob es sich dabei um scharfe Waffen, Dekowaffen oder Schreckschusswaffen gehandelt habe. Außerdem wisse sie nicht, ob irgendjemand aus diesen Kreisen Waffen besessen habe. Es sei demnach richtig, dass sich diese beiden über Waffen unterhalten hätten. Dies habe sie mitbekommen – „na sicher“. Auf Vorhalt, die Zeugin habe zuvor ausgesagt, es nicht mitbekommen zu haben, wenn man sich unterhalten habe, erklärte sie, dass es dabei um Parteien bzw. um Politik gegangen sei; Waffen wiederum hätten für sie nicht unbedingt etwas mit Politik zu tun. Die Nachfrage, ob sie selbst an Waffen interessiert sei, verneinte die Zeugin. Den anschließenden Vorhalt, dass sie die Gespräche über Waffen dennoch mitbekommen habe, bejahte sie wiederum – „Natürlich, wenn man das mitkriegt“. Auf Nachfrage, ob dies nicht auch bei Unterhaltungen über Politik gewesen sei, erklärte sie, dass sie das nicht interessiere, genauso wie Waffen sie nicht interessieren würden. Nunmehr damit konfrontiert, es sei auffällig, dass die Zeugin von Politik nichts mitbekommen habe, weil es sie nicht interessiere, von Waffen jedoch etwas mitgekriegt habe, obwohl sie das auch nicht interessiere, antwortete sie: „Ja“.

Auf Frage bestätigte die Zeugin, dass Herr R. ein Freund von ihr gewesen sei. Sie habe ihn in Rudolstadt oder Jena kennengelernt, sie wisse es jetzt nicht mehr. Dieser habe damals eine Freundin namens „D.“ gehabt. Sie seien oft bei denen zu Besuch gewesen. In Ludwigsburg sei man nicht zusammen gewesen. Soweit sie einmal angegeben habe, dass R. ein „kleiner Durchgeknallter mit Waffen“ gewesen sei, könne sie dies bestätigen. Auf Frage, was sie darunter verstehe, nannte die Zeugin das Interview bei „stern TV“ [vgl. hierzu unter B.II.9.1.1.2], das es damals gegeben habe, bei dem sie sich mit ihren Waffen gebrüstet hätten. Da habe sie bemerkt, dass das ein Waffennarr gewesen sei. Sie habe jedoch keine Waffen bei ihm gesehen; ihre Erkenntnis beruhe auf dessen Erzählungen. Es sei richtig, dass sie R. durch Böhnhardt kennengelernt habe. Die beiden wiederum müssten sich in Haft kennengelernt haben. Im Anschluss habe sie über Böhnhardt den R. kennengelernt. Das sei 1992, 1993 gewesen; sie wisse es nicht genau. Das sei die Zeit gewesen, in der sie den Böhnhardt kennengelernt habe.

Zu Schießübungen mit Waffen befragt, erklärte die Zeugin K., sie wisse solches „vom R. damals“, weil es im „stern TV“ gekommen sei. Sie wisse es aber nur vom Hörensagen. Auf Vorhalt, sie habe demnach nicht selbst mitbekommen, dass in ihren Kreisen mit Waffen Schießübungen durchgeführt worden seien, äußerte die Zeugin: „Na, bei Kahla, aber da wurde mit einer Gotcha geschossen“. Dies sei 1996 gewesen. Auf jeden Fall sei Böhnhardt dabei gewesen, des Weiteren sie selbst. Sie sei aber nur dabei gewesen und habe nicht geschossen. Dies habe sich auf dieses eine Mal beschränkt. Auf Frage, wer bei der erwähnten Schießübung noch dabei gewesen sei, antwortete die Zeugin K., es nicht mehr zu wissen, bestätigte jedoch nochmals, dass sie selbst und Uwe Böhnhardt anwesend gewesen seien. Die Anwesenden hätten ausschließlich auf Bäume geschossen.

Befragt, ob das Thema Gewalt eine Rolle gespielt und ob die Zeugin etwas von Körperverletzungen und anderen Gewaltstraftaten mitbekommen habe, räumte sie ein, damals selbst noch daran beteiligt gewesen zu sein, was aber viele Jahre her sei. Die Straftaten hätten aber keinen politischen Hintergrund gehabt. Sie selbst sei wegen Körperverletzung nach einer Party in einer Disko verurteilt worden, nachdem man sich mit anderen Leuten gestritten habe. Auf Frage, ob diese anderen Leute solche gewesen seien, die auf den Flugblättern erwähnt worden seien – „Andersaussehende, Andersdenkende“ –, antwortete die Zeugin: „Teils“; sie wisse, dass Eine zur linken Szene gehört habe. Ein politischer Hintergrund habe gleichwohl nicht bestanden. Sie habe die noch von früher gekannt, wo „rechts, links, Mitte, geradeaus“ überhaupt keine Rolle gespielt hätten. Warum sie sich geprügelt hätten, wisse sie nicht mehr; dass sei noch länger – 25 Jahre – her. Sie sei wegen mehrerer Körperverletzungsdelikte verurteilt worden, nicht wegen anderer Taten. Sie glaube, hierfür Arbeitsstunden bekommen zu haben. Wegen des Vorgangs mit der Strohuppe an der Autobahn sei zwar gegen sie ermittelt wor-

den, das sei aber im Sande verlaufen. Sie sei nicht die Einzige in ihrem Umfeld gewesen, die Straftaten begangen habe. Bei den anderen sei es aber ebenfalls Körperverletzung gewesen, keine Volksverhetzungsdelikte oder anderweitige Straftaten, soweit sie das jetzt wisse. Hinsichtlich „Beate“ wisse sie noch von Ermittlungen wegen Diebstahls, aber nichts Genaueres. Auch gegen sie selbst sei nicht wegen Volksverhetzung ermittelt worden. Damals, als sie eine Arbeitsauflage bekommen habe, sei sie noch Jugendliche im Alter von 17 oder 18 Jahren gewesen. Das sei Anfang der Neunzigerjahre gewesen. Das sei die Anfangszeit ihrer Mitgliedschaft in dem betreffenden Kreis gewesen, 1991. Auf Frage zu den Geschädigten der von der Zeugin verübten Körperverletzung antwortete sie: „Eine weiß ich ungefähr noch“. Es seien mehrere gewesen. Sie selbst sei mal allein gewesen, mal mit mehreren zusammen. Das seien aber teilweise belanglose Sachen gewesen. Wie gesagt habe sie die eine von „ganz, ganz früher“ gekannt, als sie 13 oder 14 gewesen sei. Das sei also auch jemand aus Thüringen gewesen.

[vgl. zu den Ausführungen der Zeugin zum „Keller E.“ unter B.I.2.2.1.5.]

2.4.8. S. A.

Der Zeuge S. A. führte eingangs aus, seinerzeit in die rechte Szene gelangt zu sein, da er gegen das System der DDR gewesen sei. Zu dieser Zeit sei er auch szenetypisch gekleidet gewesen. Aus der rechten Szene sei er „schon lange“ ausgestiegen. Es sei definitiv vor dem Todestag der Polizeibeamtin M. K. im April 2007 gewesen. Seine Weltansicht habe sich inzwischen geändert, er sei „normal und nicht mehr so extrem wie früher“. Seinen Ausstieg aus der rechten Szene betrachte er als einen „schleichenden Vorgang“. Kontakte in die rechte Szene unterhalte er nicht mehr.

Der Zeuge bestätigte, Mitglied im Polzeisportverein gewesen zu sein. In den Verein sei er über Freunde und Bekannte gekommen. Zu der Zeit sei er nicht mehr in der rechten Szene gewesen.

Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, es könne sein, dass er mal an einem „Rudolf-Heß-Gedenkmarsch“ teilgenommen habe. Sicher wisse er dies allerdings nicht.

Vom Verfassungsschutz oder einem anderen Nachrichtendienst sei er niemals angesprochen worden.

Im Zeitraum 2. Januar 2006 bis Ende 2015 habe er sich in Spanien aufgehalten, wo er als Handwerker gearbeitet habe. Mit dem Untertauchen Zschäpes habe sein Aufenthalt in Spanien nichts zu tun gehabt. Nach Deutschland zurückgekehrt sei er, da er eine „neue Freundin“ in Jena gehabt habe und sich zudem um seine Großmutter und seine Eltern habe kümmern wollen. Im ersten Jahr seines Auslandsaufenthaltes in Spanien – bis Ende 2007 – sei er noch alle drei Monate in Deutschland zu Besuch gewesen. Anlässlich dieser Besuche habe er seine Eltern, seine Großmutter und Tanten besucht.

Bei Zschäpe handele es sich um seine Cousine, Mundlos habe er in Winzerla kennengelernt, Böhnhardt während seines überbetrieblichen Vorbereitungsjahrgangs in Jena. Böhnhardt sei damals ebenfalls in der Skinheadszene gewesen. Mundlos habe er schon vor Böhnhardt gekannt, vom Jugendklub her. Es könne gut sein, dass sich Mundlos und Böhnhardt über ihn kennenlernten. Er selbst sei zu DDR-Zeiten in einem Heim für Schwererziehbare untergebracht gewesen. Über seine Cousine könne er sagen, dass diese viele „Männerfreundschaften“ gehabt und sich „halt nicht großartig was gefallen lassen“ habe. Seine Cousine sei ein „durchsetzungsfähiger Typ“ gewesen. Er habe früher ein sehr gutes Verhältnis zu seiner Cousine gehabt, habe diese dann jedoch seltener gesehen, als diese mit den beiden Uwes rumgezogen sei; Zschäpe sei „irgendwie“ mit Mundlos und Böhnhardt zusammen gewesen. Er und Zschäpe seien als Kinder wie Geschwister gewesen. Das Verhältnis sei aber schon lange vor dem Untertauchen nicht mehr so eng gewesen, zumal er ja auch mit Uwe Mundlos verstritten gewesen sei. W. und K. hätten ebenfalls zum gemeinsamen Freundeskreis von ihm und Zschäpe gehört. M. R. kenne er aus Jena, dabei handele es sich um den Exfreund von Zschäpe. Zu-

sammen mit M. R. habe er früher „gemeinsame Aktionen“, etwa gemeinsame Diebstähle gemacht, mit Mundlos und Bönnhardt sei es nicht zu solchen Aktionen gekommen. Es könne sein, dass Zschäpe und S. sich gekannt hätten, er wisse dies aber nicht genau. Noch bevor er selbst S. kennengelernt habe, habe er von diesem gehört, da Mundlos dem S. immer geschrieben habe. Erst vor dem Oberlandesgericht München habe er dann erfahren, dass S. und Zschäpe eine Beziehung gehabt haben sollen.

Nach dem Untertauchen des NSU im Jahre 1998 habe er keinen Kontakt mehr zum Trio gehabt. Auch Beate Zschäpe habe sich in dieser Zeit nicht mehr bei ihm gemeldet. In der Familie habe keiner sich erklären können, warum Zschäpe plötzlich nicht mehr da gewesen sei. Er habe auch nicht versucht, Kontakt aufzunehmen zu den dreien. Auf Vorhalt, dass in einem Vermerk vom 19. März 1998 eine Nachbarin, die Zschäpe häufig bei deren Großmutter gesehen haben soll, deren Cousin S. A. als die Person benannte, die am ehesten etwas über den Aufenthalt der Untergetauchten wissen könne, merkte der Zeuge an, dass es sich wohl um die Äußerung einer „alten Frau“ handle und betonte nochmals, damals nichts über das Untertauchen gewusst zu haben, zumal er ja zu dieser Zeit mit Mundlos schon jahrelang verstritten gewesen sei. Auf weiteren Vorhalt, dass es am 2. Juni 2003 einen Hinweis gegeben haben soll, wonach der Zeuge zwei Wochen vorher einer Person mitgeteilt haben soll, dass sich Zschäpe in Rotterdam oder Maastricht aufhalte und plane, sich in Kürze nach Schweden oder Norwegen abzusetzen, führte der Zeuge aus, hiervon nichts zu wissen. Natürlich habe man sich damals Gedanken gemacht, als seine Cousine plötzlich untergetaucht gewesen sei. Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme habe für ihn zu keiner Zeit bestanden. Auch im Vorfeld habe seine Cousine ihr Untertauchen zu keinem Zeitpunkt angekündigt. Man habe sich durchaus auch Gedanken gemacht, ob sie überhaupt noch lebe. Auf Vorhalt von Angaben, die der Zeuge im Jahre 2012 anlässlich einer Befragung durch das BKA gemacht habe, wonach es „Schwachsinn“ gewesen sei, dass seine Cousine abgetaucht sei, da ihr nichts passiert wäre, bestätigte der Zeuge, dies gesagt zu haben. Grund sei gewesen, dass er nicht gedacht habe, seine Cousine habe irgendwas damit zu tun. Es sei lediglich eine Vermutung von ihm gewesen.

Auch während des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht München habe er keinen Kontakt mehr zu seiner Cousine unterhalten, weder postalisch, noch habe er sie besucht. Allerdings habe Zschäpe ihm zweimal aus der Haft geschrieben, er habe die Briefe allerdings nicht beantwortet. Dies deswegen nicht, da er nicht „wieder im Fokus“ habe stehen wollen, dies sei sehr anstrengend. Auch so erfahre er über seine Tante sehr viel, unter anderem, wie es seiner Cousine gehe. Er und seine Familie seien monatelang von der Presse belagert und überall von Leuten angesprochen worden.

Befragt zu seinem Verhältnis zu Mundlos und Bönnhardt führte der Zeuge aus, er habe sich mit Mundlos nicht mehr verstanden, da dieser ihn als „Säufer und Assi“ bezeichnet habe und nichts mehr habe mit ihm zu tun haben wolle. Mundlos sei irgendwann nicht mehr mit ihm klargekommen. Grund sei gewesen, dass er [der Zeuge] eben „ein Partymensch“ gewesen sei, der gern getrunken habe und Mundlos ihn dann irgendwann „als Alkoholiker“ titulierte, mit dem er nichts mehr zu tun haben wolle. Mit Bönnhardt habe er halt „kurz gequatscht“, wenn er diesen gesehen habe. Wann er sich mit Mundlos verstritten habe, könne er nicht mehr sicher sagen. Es sei aber mindestens zwei oder drei Jahre vor Untertauchen des NSU gewesen, wenn nicht früher. Auf Frage, warum er anlässlich seiner Vernehmung im Februar 2012 auf die Frage, woher er und wie gut er die beiden Gefährten von Beate Zschäpe kenne, ausgeführt habe, nicht zu wissen, ob einer der beiden Linkshänder gewesen sei oder eine Brille getragen habe, führte der Zeuge aus, dass er nicht mehr wisse, warum er dies erwähnt habe. Vermutlich sei er danach befragt worden. Ob Zschäpe zu einem der beiden Uwes eine engere Beziehung gehabt habe, wisse er nicht.

Auf Vorhalt von Angaben des K. S., die dieser anlässlich einer polizeilichen Vernehmung machte, bestätigte der Zeuge, dass es sein könne, dass sein zerrüttetes Verhältnis zu Mundlos die Zschäpe sehr belastet habe. Zschäpe habe ihn damals deswegen öfter besucht, habe anlässlich dieser Besuche mitunter aber auch mit seinen Eltern gesprochen, er sei nicht immer zu-

gegen geweJürgensen. Zu dieser Zeit habe er noch bei seinen Eltern gewohnt, dies tue er auch nach wie vor. Zschäpe habe in Jena-Winzerla gewohnt.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge seine damalige Aussage im Rahmen seiner Vernehmung durch das BKA am 23. Februar 2012, wonach Mundlos in seinen Augen relativ offen, ziemlich intelligent und auch freundlich gewesen sei, sich mit Computern ausgekannt und gebildet gewirkt habe. Auch sei er sportlich gewesen. Böhnhardt sei eher der „ein bisschen aggressive Typ“ gewesen, auch würde er ihn nicht als gebildet beschreiben. Böhnhardt sei eher abweisend gewesen und habe Leute, die er nicht kannte, nicht an sich rangelassen, habe eher in seiner eigenen Welt gelebt und sei verschlossen gewesen.

Von Aktionen in Gestalt von Reisen und Planungen der drei habe er nichts mitbekommen. Darüber, dass das Trio nach Südafrika habe auswandern wollen, wisse er nichts. Auf Vorhalt einer Aussage von S., „S.“, wonach sie beide sich einig gewesen seien, das Trio nicht unterstützen zu wollen – es sei von Südafrika die Rede gewesen, S. sei wüst angesprochen worden, wo denn sein Geld bleibe, dabei habe er zusammen mit S. A. öffentlich gemacht, dass er die drei nicht unterstütze, verneinte der Zeuge, etwas öffentlich gemacht zu haben. Er habe auch sonst keine Kenntnisse hierüber. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, gewusst zu haben, dass Böhnhardt und Mundlos im Besitz eines Wohnmobils waren beziehungsweise dieses zum Fahren nutzten. Sie seien auch mal zusammen zelten gewesen, allerdings sei er nie mit ihnen mit einem Wohnwagen oder einem Wohnmobil unterwegs gewesen.

Waffen hätten damals in der Szene keine Rolle gespielt mit Ausnahme von Böhnhardt, der hierfür „ein Faible“ gehabt habe. Böhnhardt könne man als „Waffennarr“ bezeichnen. Bereits zu dem Zeitpunkt, als er Böhnhardt kennengelernt habe, habe der etliche Jahre jüngere Böhnhardt eine Schreckschusswaffe besessen, die er bei sich getragen habe, „Jeder“ habe damals davon gewusst. Er, der Zeuge, selbst sei sicherlich auch mal in Besitz einer Schreckschusspistole gewesen. Dies zum Zwecke der Selbstverteidigung.

Für Mundlos und Böhnhardt habe die Musik eine große Rolle gespielt. Ob die Band „Noie Werte“ eine Lieblingsband der beiden gewesen sei, könne er nicht sagen. Die rechtsextreme Musik habe auf ihn „aufbausend und stimulierend“ gewirkt, man habe „halt viel getrunken“. Er sei auf vielen Konzerten gewesen, dies meistens im Raum Chemnitz.

Bei dem „Winzerclub“ habe es sich um ihren früheren Treffpunkt gehandelt. Dieser habe sich in Jena-Winzerla befunden. Dort hätten sich viele Jugendliche aufgehalten, nicht nur „Rechte“.

Er könne sich nur an einen Besuch in Baden-Württemberg erinnern, und zwar anlässlich E.'s Geburtstag im Keller in Ludwigsburg. Das müsse vor etwa 20 Jahren gewesen sein, jedenfalls weit vor dem Untertauchen des Trios. Damals habe er sich ja noch mit Mundlos unterhalten. Mundlos und Zschäpe hätten ihn damals auf der Reise begleitet, Böhnhardt sei nicht dabei gewesen [siehe auch unter B.I.2.2.1.7.].

Die Telefonliste des NSU sage ihm etwas, er habe davon gehört, kenne sie aber nicht. Er könne sich auch nicht erklären, warum sein Name auf dieser Liste stehe. Auf Vorhalt einer Passage aus dem „Schäfer-Gutachten“ („*Ein Herr A. vermietete im Sommer 1996 die Garage Nr. 5 an Beate Zschäpe, in welcher das Trio unter anderem eine USBV, d. h. eine Bombe sowie TNT lagerte.*“) verneinte der Zeuge, dass es sich bei diesem Herrn A. um einen Verwandten von ihm handele und ferner, dass er selbst es gewesen sei. Der Name A. sei in der Region sehr stark verbreitet.

Über Personenkontakte des Trios nach Baden-Württemberg, namentlich Ludwigsbug, Heilbronn, Stuttgart und Umgebung wisse er nichts. E. habe er im Nachgang an besagte Geburtstagsfeier in Ludwigsburg im Keller nicht mehr gesehen.

B. E.-N., genannt „U.“, H. J. S., genannt „Waffens.“ oder „S.“, E. K., S. H., genannt „der S.“, J. S., C. B. oder „S.“ sagten ihm nichts. M. H. kenne er, dieser sei mit I. K. befreundet gewe-

sen. Anlässlich seines Besuches in Baden-Württemberg bei dem Geburtstag von E. im Keller habe ihn Mundlos begleitet. Ob I. K. dabei gewesen sei, wisse er nicht mehr sicher. Er meine, damals bei den E.'s im Keller übernachtet zu haben. Wer da sonst noch übernachtet habe, könne er nicht mehr sagen. Er glaube nicht, dass er zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zu Besuch in Baden-Württemberg gewesen sei.

Über T. S. könne er sagen, dass dieser aus Chemnitz stamme und ebenfalls der Skinheadszene angehört habe. Zu den Freunden von T. S. hätten zum Beispiel F. und S. sowie L. und „E.“ gehört. S. sei mit dem Trio oder jedenfalls mit Mundlos bereits bekannt gewesen, als er selbst S. kennengelernt habe. Auf Vorhalt von Angaben des T. S., wonach S. das Trio über den Zeugen anlässlich eines Konzerts der Rechtsrockband „Oithanasie“ Anfang der 1990er-Jahre kennengelernt haben will, erwiderte der Zeuge, dass dies nicht stimme. Befragt zu dem Schriftverkehr zwischen Mundlos und S. führte der Zeuge aus, dass er nicht wisse, was geschrieben worden sei. Er könne lediglich sagen, dass Mundlos immer einen schönen Gruß von „uns allen“ ausrichtete, obwohl er selbst S. zu dem Zeitpunkt noch gar nicht gekannt habe.

Auf Nachfrage führte der Zeuge aus, dass es sich bei dem ebenfalls in einem Brief von Mundlos auftauchenden „T.“ um T. W. handeln müsse, bei „T.“ um T. und bei „T.“ um R. W.

Auf Vorhalt der Einlassung Zschäpes, wonach T. S. 1997 über einen J. W. dem Uwe Mundlos 1 kg TNT besorgt haben soll, welches 1998 bei der Garagendurchsuchung in Jena gefunden worden sei, gab der Zeuge an, hierüber nichts zu wissen, man habe auch nicht in seinen Kreisen darüber gesprochen.

E. R. kenne er aus Chemnitz. Auf Vorhalt einer Aussage R., wonach T. S. mal gesagt haben soll: *„Holt die mal ab“* und *„Das hat er, soweit ich weiß, ein paar „Jungglätzen“ gesagt, dass sie denen einen Platz zum Schlafen suchen sollten. Die haben sich nach dem Abtauchen in Chemnitz normal in der Szene bewegt. Beispielsweise gab es mal einen wöchentlichen rechten Treff, da waren die ganz normal anwesend. Das war 1998. Ich kann mir auch nicht vorstellen, warum die damals nicht gefunden wurden. Die haben sich damals, also 1998, in Chemnitz in der Szene bewegt und haben bei den einschlägigen Leuten gelebt.“*, verneinte der Zeuge, dies bestätigen zu können.

Zu den „Chemnitzern“ zählten seines Erachtens L., S., F., R., „E.“, „M.“ und T. S. Den Begriff „Chemnitz 88“ kenne er von T-Shirts, die von denen getragen worden seien. Anlässlich seiner Besuche in Chemnitz habe er in der Regel bei S. oder F. übernachtet. Nach Chemnitz sei er gefahren, „um Party zu machen und Spaß zu haben“. M. F. B. kenne er nicht. M. M. F. habe er früher sehr gut gekannt und bei diesem auch mal übernachtet. Mit S. sei er ebenfalls gut befreundet gewesen, er könne aber nicht sagen, ob S. den F. in Baden-Württemberg besucht habe. S. habe mit Sicherheit auch Zschäpe und Mundlos gekannt, ob er auch Böhnhardt gekannt habe, wisse er nicht. T. W. sei ebenfalls öfters mit in Chemnitz dabei gewesen. Er habe dann ebenfalls bei F. oder S. übernachtet. W. habe alle drei des Trios gekannt. Befragt zu K. S. führte der Zeuge aus, dass dieser seinem Erachten nach auch mit im Keller bei E. gewesen sei. Der „S.“ habe viele Jahre bei ihm und seinen Eltern gewohnt, nachdem der „S.“ von seiner in Winzerla wohnenden Mutter rausgeworfen worden sei.

Mitglied der „Kameradschaft Jena“ sei er nicht gewesen. Auf Vorhalt von Angaben des H. G., wonach der Zeuge zusammen mit Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe, G. und anderen bei einem Kameradschaftsabend in Nürnberg gewesen sein soll, von wo aus man noch am selben Abend unter Polizeischutz zurück nach Jena gefahren sei, bestätigte der Zeuge, mal in Nürnberg gewesen zu sein. Er könne allerdings nicht mehr sagen, wer da alles mit dabei gewesen sei. Die Personen E. R., E. P. und H. L. kenne er aus Chemnitz. Von den Taten, die den Verfahren wegen drei Briefbombenattrappen zugrunde lagen, wisse er nichts. Er sei auch nicht dabei gewesen.

Die „HNG“ sage ihm nichts.

Zu I. K. habe er heute noch telefonischen Kontakt. Diese sei früher auch in der Szene gewesen, nun aber schon lange nicht mehr.

Zum „Ku-Klux-Klan“ könne er nichts sagen, so der Zeuge. Er selbst sei mal bei einer „angedeuteten“ Kreuzverbrennung dabei gewesen, die jedoch nicht vom „Ku-Klux-Klan“ organisiert gewesen sei. Er könne nicht mehr sagen, wer sonst noch bei dieser Kreuzverbrennung zugegen gewesen sei. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass anlässlich dieser Kreuzverbrennung ein Ermittlungsverfahren gegen ihn sowie weitere Leute eingeleitet worden sei. An Details könne er sich gleichwohl nicht erinnern.

2.4.9. H. S. W., geborene M.

Befragt zu den Personen J. B. W. und H. L. stellte die Zeugin H. S. W., geborene M. die Gegenfrage, ob der Spitzname „L.“ sei – dann habe der irgendwann in den Neunzigerjahren so einen Bekleidungsladen in Chemnitz gehabt. Den habe sie ein paar Mal gesehen. Bei L. sei es so gewesen, dass man sich halt die Hand gegeben und „Hallo“ gesagt habe, wenn man sich gesehen habe; sie hätten sich aber nicht gegenseitig angerufen. Auf Vorhalt, L. komme aus Chemnitz, erklärte die Zeugin, sie denke das, wisse es aber nicht.

Gefragt, ob viele Personen aus dem ostdeutschen Bereich bei ihren Festen gewesen seien, antwortete sie, keine Ahnung zu haben. Sie habe da auch viele Personen nicht gekannt. Richtig sei, dass sie mal in Chemnitz auf Konzerten gewesen sei, nämlich zehn- oder 20-mal. Sie sei durchaus auch allein hingefahren, ansonsten halt mit „Noie Werte“. Gefragt, bei wem sie da übernachtet habe, antwortete die Zeugin, dass das unterschiedlich gewesen sei. Einmal habe sie bei J. W. übernachtet. Den kenne sie auch. Ansonsten habe sie viel im Auto geschlafen. Sie sei selbst mit dem Auto da hingefahren; dann habe sie auch mal bei „der K.“ übernachtet. Gefragt, wen sie dort außer W. kennengelernt habe, erklärte die Zeugin, dass es eigentlich immer nur A. G. und J. W. gewesen seien, mit denen sie da Kontakt gehabt habe – abgesehen von den Bandmitgliedern von „Noie Werte“, die da mitgefahren seien.

Auf Frage, ob zu ihrer Zeit in Oberstenfeld Geburtstagsgäste oder sonst Leute aus den nationalen Familien bzw. Gruppierungen heraus bei ihr übernachtet hätten, erklärte die Zeugin, dass ihre Freundinnen bei ihr übernachtet hätten, wenn die sie besucht hätten. Die seien dann von weiter her und natürlich auch in der Szene tätig gewesen. Da sei z. B. K. H. gewesen. Das sei eine ihrer ältesten und besten Freundinnen. Die habe damals schon weiter weg gewohnt; da fahre man halt abends nicht mehr heim, wenn man schon mal da sei. Die sei vorher bei der „Deutschen Stimme“ beschäftigt und auch in der NPD gewesen. Dann gebe es noch K. F. aus Bayreuth, die aber nicht mehr in der Szene sei.

Gefragt, ob auch Leute aus Ostdeutschland dabei gewesen seien – H. komme ja aus Ostdeutschland –, antwortete die Zeugin, dass ihr das bekannt sei; solche Leute seien indes nicht dabei gewesen. Dahingehend äußerte die Zeugin, sie habe das Trio bzw. Mundlos und Bönnhardt nie gesehen. Außerdem habe man in ihrem Beisein nie über das Trio gesprochen.

Auf Frage, ob sie vom 28. Februar 2001 bis 1. September 2006 in Oberstenfeld gewohnt habe oder noch länger, erklärte die Zeugin, sich nicht sicher zu sein. Sie wisse jetzt aber auch nicht, wann sie nach Winnenden gezogen seien. Das müsse aber 2006 oder 2007 gewesen sein, eher 2006. Im Jahr 2007 habe sie entweder in Oberstenfeld oder Winnenden-Baach gewohnt. Den Vorhalt, dass es sich bei einer Fahrt von Heilbronn nach Winnenden-Baach anbiete, über Oberstenfeld zu fahren, bejahte die Zeugin. Nach dahingehender Frage bestätigte die Zeugin, keinen Kontakt zum Trio oder Personen gehabt zu haben, die das Trio gekannt hätten. Es habe sie niemand gefragt: „Kennst du die?“

Den Vorhalt, ihr Mädchenname habe „M.“ gelautet, bejahte die Zeugin. Auf weiteren Vorhalt, dass dieser Name im Rahmen von Asservatenauswertungen bei J. B. W. auf einer Namensliste und auf diversen Schriftstücken, Post- und Grußkarten, gefunden worden sei, bestätigte sie, dass sie sich halt geschrieben hätten; früher habe man nicht „Handy und WhatsApp“ gehabt. Da habe man halt noch gefaxt und Briefe geschrieben. Die Feststellung, dass dies ja auch nicht so schlecht gewesen sei, bestätigte sie. Als W. dann nach seiner Haftzeit entlassen worden sei, habe er sich bei ihr gemeldet, worauf er dann auch ein paar Tage bei ihr in Obersten-

feld gewesen sei – „aber auf dem Sofa“. Auf Frage, ob es sich da um etwa vier Tage gehandelt haben könne, bejahte sie dies: So drei, vier Tage. Wann das gewesen sei, habe sie keine Ahnung. Auf Nachfrage, ob das „weit weg“ vor ihrem Wegzug aus Oberstenfeld oder ob es 2006/2007 gewesen sei, verneinte sie; das sei früher gewesen, ziemlich direkt nach W.'s Haftentlassung.

Den Vorhalt, die Zeugin habe einmal angegeben, dass in Chemnitz der „M.“, also A. G. und J. W. ihre Fremdenführer gewesen seien, bestätigte sie. Mit denen seien sie bei dem Karl-Marx-Kopf und in der Chemnitzer Innenstadt gewesen. Den weiteren Vorhalt, der Kontakt zu W. sei demnach durchaus enger gewesen, weil sie wohl dessen Telefonnummer gehabt habe und umgekehrt, bejahte die Zeugin dies. Nach der Beziehung mit K. B. sei sie ja auch so mal nach Chemnitz gefahren, also freundschaftlich. Ein Techtelmechtel mit W. sei das nicht gewesen, sondern einfach nur Freundschaft.

Soweit sie – wie der Zeugin vorgehalten – in ihrer Befragung 2013 von einem „A.“ gesprochen habe, sei dies der A. M. aus Stuttgart. Er sei auch mal mit in Chemnitz oder in Dresden gewesen. Gefragt, ob diese Person „A.“ oder „D.“ geheißen habe, erklärte die Zeugin: „A.“. Da sei sie sich sicher. Ob er noch einen zweiten Namen gehabt habe, wisse sie nicht. Es sei ein sehr guter Freund von K. B. gewesen. Nachdem die Beziehung mit diesem auseinandergegangen sei, habe der A. „ein bisschen gedacht, er könnte, aber –“. Auf Nachfrage, verneinte die Zeugin, dass zwischen ihnen etwas gewesen sei.

Auf Frage, wo sie im Oktober 2011 gewohnt habe – „Stichwort: Stuttgart“ –, antwortete die Zeugin, sie hätten damals schon in Winnenden gewohnt. Auf Nachfrage, ob es sein könne, dass sie im Oktober 2011 noch im Waldmeisterweg xxx gewohnt habe, verneinte sie dies, da habe sie nie gewohnt. In Stuttgart habe sie „Am Wildwechsel“ gewohnt. Auf Vorhalt, aktenkundig sei ein D. M., der im Waldmeisterweg xxxx gewohnt haben sollte, erwiderte die Zeugin, sie wisse nicht mal, wo der sei. Gefragt, ob die von ihr bezeichnete Person namens M. nie im Waldmeisterweg gewohnt habe, verwies die Zeugin darauf, das nicht zu wissen. Mit dem habe sie auch gute 20 Jahre keinen Kontakt mehr. Sie meine, dass er irgendwann mal nach Frankfurt oder nach Düsseldorf „oder so“ gegangen sei. Gefragt, ob sie mal die Mobilnummer 0174 xxxx914 gehabt habe, erklärte die Zeugin, dass sie diejenige Handynummer, die sie jetzt habe, eigentlich schon immer habe. Sie wisse aber nicht, ob sie vielleicht ganz früher mal eine Prepaidkarte gehabt habe. Ihr erstes Handy sei mit Prepaidkarte gewesen. Auf Vorhalt, es gehe vorliegend um den 26. Oktober 2011, äußerte die Zeugin, dass das dann nicht der Fall sei. Da habe sie schon ihre jetzige Handynummer gehabt. Nach Vorhalt, dass von dem auf M./Waldmeisterweg xxxx in Stuttgart registrierten Anschluss aus auf einem ehemals von Beate Zschäpe benutzten Handy angerufen worden sei, erwiderte die Zeugin: „Aha. Nein, ich nicht. Ich habe weder im Waldmeisterweg gewohnt –“. Da sei sie sich „sehr“ sicher, weil 2008 ihre Tochter geboren sei. Da wohne sie nicht woanders wie ihre Familie. Gefragt, ob sie zu dem soeben thematisierten Sachverhalt bereits vernommen worden sei, bestätigte die Zeugin dies; sie sei zwei Mal zum Thema NSU befragt worden, indes nicht „mit dem Waldmeisterweg“.

Gefragt, was sie zu A. P. sagen könne und wo sie diese kennengelernt habe, antwortete die Zeugin: „Da kenne ich eigentlich nur sie. Über den SFD.“ Das sei der „Skingirl-Freundeskreis Deutschland“. Den gebe es aber schon lange nicht mehr. Das heiße jetzt GDF, „Gemeinschaft Deutscher Frauen“. Das habe sich schon lange umbenannt. Gefragt, ob der Grund darin liege, dass alle älter geworden seien, bestätigte die Zeugin dies.

Dazu befragt, ob sie Personen von „Blood & Honour“ kenne, nannte die Zeugin „Die P.ens“. Von „ihm“ habe sie gewusst, dass er da mitmache. Sie sei da auch durchaus auf einem Konzert gewesen, aber nicht so eng wie bei „Noie Werte“.

Auf ergänzende Frage, ob ihr „Blood & Honour“ etwas sage und ob sie mit der Gruppierung zu tun gehabt habe, erklärte sie, dass sie über den SFD A. P. aus Chemnitz gekannt habe; sie habe gewusst, dass deren Mann bei „Blood & Honour“ sei. Da sei sie selbst, glaube sie, einmal auf einem Konzert gewesen, irgendwann in den Neunzigerjahren, eher an deren Anfang. Der Ehemann von A. P. heiße T., glaube sie – „M., T.“. Sie kenne eben nur dessen Frau und

das sei schon so lange her. Sonst habe sie zu der Gruppierung keinen Kontakt, auch nicht im Rahmen ihrer Arbeit bei der NPD; darauf hätten die nicht so Wert gelegt. Es bestehe keine Überschneidung. Auf Vorhalt, der Ehemann von A. P. habe M. geheißt, bestätigte sie: „Ah, M. P.“

Gefragt, ob sie etwas zu der Verbindung des Ehepaars A. zu J. B. W. sagen könne – sie kenne W. ja sehr gut –, antwortete die Zeugin W., sie habe W. früher gut gekannt, mittlerweile aber schon jahrelang keinen Kontakt mehr. Sie wisse nicht, ob die sich bekannt seien.

Dazu befragt, ob G. der Zeugin etwas über das NSU-Trio erzählt habe, verneinte sie dies; da habe ihr „nie irgendwer irgendwas erzählt“. NSU habe sie bisher nur als Abkürzung für Neckarsulm gekannt. Das stehe in der AOK auf jedem „Postdings“, von Heilbronn nach Neckarsulm – jetzt wahrscheinlich nicht mehr. Von den drei Personen, Zschäpe und den „beiden Uwes“, habe sie vorher nichts gehört gehabt. Sie habe die nie gesehen. Gefragt, ob Leute berichtet hätten: „Da kennen wir jemanden; die sind im Untergrund“, verneinte sie. Wenn man jemanden kenne, der im Untergrund sei, dann mache man es ja nicht öffentlich, oder? Da seien ja so viele Spitzel, überall V-Männer gewesen. Wenn also da jemand jemanden kenne, dann sage man das nicht laut. Auf Vorhalt, dann würde man so etwas auch tolerieren und für richtig empfinden, wenn man Personen decke und beschließe, seine Kenntnis über deren Leben im Untergrund nicht weiterzugeben, erklärte die Zeugin, dass sie niemanden im Untergrund kenne. Sie würde, wenn sie jemanden kennen würde, das natürlich nicht erzählen. Sie kenne aber niemanden, sondern nur anständige Leute. Gefragt, weshalb sie das nicht erzählen würde, gab die Zeugin an, dass die Person ja nicht ohne Grund im Untergrund sei. Auf Einwand, die könnten ja schwere Straftaten begangen haben, was sie hinnehme, erwiderte sie, dass die ihr bekannten Menschen das nicht machten. Den weiteren Einwand, dass es dann ja keinen Grund gebe, warum man in den Untergrund gehe, bejahte die Zeugin – „eben deswegen. Also, das widerspricht sich. Ich kenne niemanden im Untergrund.“ Auf Feststellung, sie sei „ja so eine Brave [...] ja vorne das leuchtende Gesicht“, antwortete sie: „Genau“. Sie kenne niemanden, der kriminelle Energien habe. Die ihr bekannten Menschen seien alle anständig.

Auf Frage, worüber sie gesprochen hätten, als J. B. W. die Zeugin vier Tage lang in Oberstenfeld besucht habe, erklärte sie, es sei eigentlich ausschließlich über dessen Haftzeit gegangen, weil das wohl nicht so besonders toll gewesen sein müsse. Er habe da von Foltermethoden berichtet – „tagelang ohne Licht, dann wieder tagelang volles Programm: Beleuchtung, Einzelhaft, Isolationshaft“. Er sei quasi zur Aussage mehr oder weniger gezwungen worden. Und das habe ihn sehr belastet. Er sei körperlich durchaus in keiner guten Verfassung gewesen. Er habe einen Bildband bekommen über Sehenswürdigkeiten in Baden-Württemberg, das seien sie dann abgefahren. Sie erinnere sich an eine Friedhofsmauer in Korntal, „die mit so einem gusseisernen Dings, das irgendwer gemacht hat, das eben in dem Buch drin war“. Das habe er halt alles abfahren wollen, die Stellen, und habe dann von jedem „Dings“ Fotos gemacht.

Gefragt, ob sie sich mit W. auch darüber unterhalten habe, wie es überhaupt zur Verurteilung gekommen sei, erklärte die Zeugin, dass das ja diese „Landser-Geschichte“ gewesen sei, nehme sie an. Das sei aber alles ein Metier, an dem sie gar kein so großes Interesse habe. Ihr sei es um ihn als Person gegangen. Als sie nämlich in Chemnitz gewesen sei, habe er sie immer rumgeführt, worauf sie ihm einfach auch das hier mal habe ermöglichen wollen. Es sei also ein kameradschaftliches Verhältnis gewesen.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe in ihrer polizeilichen Vernehmung am 7. November 2013 angegeben, nicht zu wissen, dass Herr W. Chef von „Blood & Honour“ in Sachsen gewesen sei, beteuerte sie, dies wirklich nicht gewusst zu haben. Nach weiterem Vorhalt, sie habe selbst gesagt, bei verschiedenen Konzerten in Sachsen gewesen zu sein, bejahte sie; das sei ja nicht alles „Blood & Honour“ gewesen. Das seien natürlich durchaus welche da gewesen mit ihren Aufhängern auf der Jacke. Es habe sich aber nicht alles um „Blood & Honour“-Konzerte gehandelt. Gefragt, ob sie rückblickend der Meinung sei, es sei etwas naiv gewesen, das auszublenken, antwortete sie: „Wahrscheinlich.“

Auf Frage, ob sie gelegentlich Freunde und Bekannte aus den neuen Bundesländern bei sich habe übernachten lassen, antwortete die Zeugin, dass dies nur einmal J. W. gewesen sei. Kontakt habe sie ansonsten durchaus gehabt, aber nicht bei ihr in der Wohnung.

Den Vorhalt, die Zeugin sei im Jahre 2006 von J. W. besucht worden, verneinte sie. Dies sei nicht 2006 gewesen, weil sie damals bereits mit ihrem Mann zusammen gewesen sei. Das sei viel früher gewesen. Auf Vorhalt, W. sei 2006 entlassen worden, blieb die Zeugin dabei, dass es dann davor gewesen sei. Er sei doch vorher in Untersuchungshaft gewesen, oder? Vielleicht habe er Freigang gehabt. 2006 sei sie schon mit ihrem Mann zusammen gewesen. Zwar wäre es sicherlich kein Problem gewesen, von J. W. besucht zu werden. Sie habe aber da bereits keinen Kontakt mehr zu diesem gehabt. Damals habe sie mit ihrem Mann noch nicht zusammen gelebt. Ihr Mann habe in Stuttgart gewohnt und sie in Oberstenfeld. Dann seien sie zusammen nach Baach gezogen. Den Vorhalt, ob es vielleicht der 20. April gewesen sei, verneinte die Zeugin; sie habe keine Ahnung.

Gebeten, die Schilderungen mit den Haftbedingungen zu wiederholen, erläuterte die Zeugin, dass J. W. gekommen und schon sehr ausgemergelt gewesen sei. Er sei ja ohnehin nie ein „Bär“ gewesen, habe aber Augenränder gehabt, sei fertig und müde gewesen, eben vom Schlafentzug oder vom tagelangen Sitzen im Dunkeln bzw. im grellen Licht. So sei er quasi zu der Aussage gefoltert worden. Für sie selbst habe das damals glaubhaft geklungen. Sie sei indes nicht dabei gewesen und könne es nicht bestätigen. Sie wisse nur, dass er nicht gut ausgesehen habe im Vergleich zu vorher. Sie glaube, in Deutschland sei ganz viel möglich, was man nicht glaube, was möglich sein könnte. Von dem her habe sie ihm das geglaubt und ihm das so abgenommen. Sie glaube, er sei in Brandenburg in Haft gewesen.

2.4.10. M. M. F.

Der Zeuge F. berichtete zu seinem Werdegang, er habe 1991 bis 1994 in Baden-Württemberg gelebt. Er sei hierher gezogen und habe seine Lehre als Textilreiniger gemacht. Er habe in Ludwigsburg und Stuttgart jeweils im Wohnheim gelebt – in Stuttgart im Kolpinghaus in der Waiblinger Straße.

Auf Frage, seit wann er Uwe Mundlos, Beate Zschäpe und Uwe Böhnhardt kenne, erklärte der Zeuge – auch nach Vorhalt, er solle Mundlos seit 1995 kennen sowie Angaben von T. S., dass der Zeuge das Trio gekannt habe –, keinen Kontakt zum Trio gehabt zu haben und es auch nicht zu kennen.

Auf Vorhalt, es gebe ein Foto, auf welchem der Zeuge zusammen mit Uwe Mundlos und Beate Zschäpe abgebildet sei, erwiderte er, er habe keine Ahnung, es gebe viele Fotos. Auf Vorhalt einer Textpassage aus einem Brief von Uwe Mundlos an T. S. („*Und das Allerschlimmste daran war, dass bei euch in Chemnitz eine Nachfeier am 01.01. in F. seiner alten Wohnung stattfinden sollte, die wir dadurch gleich noch mit verpassten.*“), gab der Zeuge an, er habe „den nicht mit dem Namen Uwe Mundlos“ gekannt, er wisse es nicht, er habe keine Ahnung. Er wisse auch nichts von einer Nachfeier.

Gefragt, ob er J. U. kenne, verneinte der Zeuge. Nach Vorhalt, diese habe davon gesprochen, dass „M.“ ein Freund von Uwe Mundlos gewesen sei und der Frage, ob er noch einen anderen „M.“ aus seinem oder dem Umfeld von Mundlos kenne, erklärte er, er kenne niemanden aus dem Umfeld, er wisse es nicht, er habe keine Ahnung. Auf Vorhalt eines Fotos und Erläuterung, das vorne Mundlos und Zschäpe zu sehen seien und hinter Mundlos der Zeuge stehe, erwiderte er: „Mir wurscht“.

Auf Frage, wann er seine „alte Wohnung“ – Chemnitz – aufgegeben habe, meinte der Zeuge F., dies sei sicherlich die Wohnung seiner Eltern, er habe keine Ahnung, er habe da keine Wohnung gehabt. Der Begriff „alte Wohnung F.“ sage ihm nichts.

Im weiteren Verlauf der Befragung gab der Zeuge an, bei der „alten Wohnung“ habe es sich um die Wohnung seiner Eltern gehandelt. Er selbst habe nach seiner Haft eine eigene Wohnung gehabt, vorher nicht. Zuvor, in den Neunzigerjahren, sei er bei seinen Eltern gewesen.

Nach Vorhalt, er habe mit Mobil- und Geschäftsnummer, Stadt sowie Vor- und Nachnamen auf der NSU-Garagenliste gestanden und der Frage, wie er sich dies erkläre, antwortete er: „Gar nicht. Weiß ich nicht. Keine Ahnung.“ Auf Frage, weshalb Mundlos die auf der Liste vermerkte Telefonnummer des Zeugen bei dessen Arbeitsstelle gehabt habe, erwiderte der Zeuge, dass er dies doch nicht wisse, er habe keine Ahnung, dies müsse man Mundlos fragen, ihm [dem Zeugen] sei dies „wurscht“. Auf Vorhalt, der Zeuge wisse ja, dass Mundlos tot sei, erwiderte er, dies sei ihm egal, das interessiere ihn nicht. Er wisse es nicht und könne sich nicht erklären, wo die Nummer herkomme. Er wisse doch nicht, wem er vor 15 oder 20 Jahren eine Telefonnummer aufgeschrieben habe.

Angesprochen auf H. L., der auch auf der Garagenliste gestanden habe und ein Freund des Zeugen sein solle und anschließend gefragt, ob das stimme, verneinte der Zeuge F. dies. Es könne sein, dass er den H. L. kenne, dies sei jedoch kein Freund von ihm. Er wisse auch nicht, welchen Kontakt L. zum Trio gehabt habe. Er kenne L. aus seiner Jugendzeit. Es sei lange her, dass er ihn das letzte Mal gesehen habe; er wisse es nicht genauer, die Leute interessierten ihn nicht mehr. Auf Vorhalt, dass sowohl L. als auch der Zeuge im Jahre 2004 Beschuldigte bei einer Gerichtsverhandlung wegen gefährlicher Körperverletzung gewesen seien, verneinte Letzterer, damals mit L. eine Gerichtsverhandlung gehabt zu haben – das könne nicht sein, er sei 2001 aus der Haft entlassen worden. Gefragt, wie oft er wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden sei, gab er an, es nicht genau zu wissen – „Oft. Viel zu viel.“ Die Frage, ob L. bei ihm zu Besuch in Stuttgart oder Ludwigsburg gewesen sei, verneinte er. Entsprechend befragt bekundete er, auch nicht zu wissen, ob L. ohne ihn [den Zeugen] Besuche in Baden-Württemberg abgestattet habe. Ferner wisse er nicht, wer K. H. sei und woher L. diesen gekannt habe.

Befragt zu M. E. teilte der Zeuge mit, dieser sei „sozusagen“ in seiner Schulklasse gewesen. Auf Vorhalt einer früheren Vernehmung des Zeugen vom 10. Juli 2013, worin er angegeben habe, dass E. länger in einer Parallelklasse gewesen sei und dass sie ab und zu Kontakt gehabt hätten; die politische Einstellung sei eher rechts als links gewesen, weil der Zeuge „sonst [...] nichts mit ihm zu tun gehabt“ hätte, erklärte der Zeuge, nicht zu wissen, wie die Aussage zustande gekommen sei. Das sei alles 20 Jahre her, er wisse nicht, was er da erzählt habe. Auf Hinweis, die Aussage liege vier Jahre zurück, keine 20, erwiderte er, er rede davon, was er damals gesagt habe. Gefragt, wie oft er ungefähr bei E. im Keller [dazu oben B.I.2.2.1.] gewesen sei, gab er an, bisher nichts von einem Keller bei Herrn E. gewusst zu haben und nicht in einem solchen Keller gewesen zu sein. Hin und wieder sei er bei E. gewesen, aber in keinem Keller. Außerdem äußerte er sich verneinend auf die Frage, ob er auf dem Gartengrundstück der E.'s in Benningen gewesen sei. Mit dem Ende seiner Lehre sei der Kontakt zu E. abgebrochen. Auf weiteren Vorhalt aus der Vernehmung vom 10. Juli 2013, wonach der Zeuge mit E. „Krach“ gehabt habe wegen einer Frau, auf die „beide scharf“ gewesen seien, erklärte er, dies sei kurz nach der Abschlussprüfung gewesen. Er kenne nicht mehr den Namen jener Frau und wisse nicht einmal mehr, wie diese ausgesehen habe. Auch könne man nicht von Krach sprechen. Er [der Zeuge] sei „halt abgehauen und [...] nie wieder gekommen“, weil es ihm egal gewesen sei; so einfach sei das.

Auf Frage, wie er H. J. S. und B. E.-N., genannt „U.“, kennengelernt habe, verneinte der Zeuge, diese zu kennen. Auf Vorhalt von Angaben von Frau E.-N. zu Besuchen ihrerseits sowie ihres Umfelds in Ostdeutschland im Beisein des Zeugen erklärte dieser, sich daran nicht entsinnen zu können [siehe im Einzelnen oben B.I.2.3.2.2.].

Befragt zu S. H. und S. J. verneinte der Zeuge F., diese zu kennen. Auf Vorhalt, Herr H. habe ausgesagt, den Zeugen über Herrn E. kennengelernt zu haben, erwiderte er: „Bitte schön, wenn er es sagt. Ich kenne ihn nicht.“ Auf Hinweis, es gebe „grob acht bis zehn Aussagen von Zeugen“, von denen der Zeuge sage, diese nicht zu kennen, gab der Zeuge an: „Na ja, ich kenne die Leute auch nicht.“ Bei ihm habe auch niemand von solchen Leuten übernachtet.

Nach Vorhalt, in den Akten heiße es, der Kontakt zwischen den beiden „Gesinnungsgenossen“ – womit E. und der Zeuge gemeint seien – habe sich auf Personen aus deren persönli-

chem Umfeld ausgedehnt, wozu auch das Trio gehört habe und die Frage, ob er Mundlos und Zschäpe mit E. bekannt gemacht habe, verneinte der Zeuge. Gefragt, wie er sich erkläre, dass diese eine Person in Ludwigsburg besucht hätten, die gerade Schul- und Szenefreund des Zeugen gewesen sei, erwiderte er, sich das nicht zu erklären. Er habe sich darüber keine Gedanken gemacht und mache sich auch keine darüber. Er wisse es nicht.

Auf Vorhalt aus der Vernehmung von Frau E.-N. vom 24. Juli 2012 (*„Irgendwann hat das Trio – wobei ich mich an Uwe Böhnhardt in diesem Zusammenhang nicht erinnern kann – mal den E. besucht. Bei dieser Gelegenheit haben wir uns wiedergesehen. Da waren dann außer Zschäpe und Mundlos noch die E. und ein R. dabei. Die E. war eine gute Freundin von der Beate Zschäpe.“*) verneinte der Zeuge F., die Personen „E.“ (I. K.) und R. zu kennen.

Angesprochen auf den Namen S., bejahte der Zeuge, dass ihm dieser etwas sage – „von früher irgendwie“ –, mehr aber nicht. Er habe ein ungefähres Bild von S. im Kopf, habe ihn jedoch ewig nicht gesehen und nichts von ihm gehört; es interessiere ihn auch nicht, was der mache. Weiter hierzu befragt, gab der Zeuge an, es stimme nicht, wenn S. gesagt habe, dass er [der Zeuge] das Trio gekannt habe. Er sei nicht mit S. die Verbindung zwischen Thüringen und Baden-Württemberg gewesen, über welche die ganzen Kontakte gelaufen seien. Den Vorhalt, S. habe am 5. Juni 2012 angegeben, dass „M.“ unter der Woche immer in Ludwigsburg und am Wochenende meistens wieder zu Hause gewesen sei, sowie die Frage, ob er in der ganzen Zeit nie vom Trio besucht worden sei, verneinte der Zeuge.

Auf Frage, ob er heute Drogen genommen habe – wobei aus den Akten bekannt sei, dass er Drogen konsumiere –, bekundete er, dass er früher gekifft und viel Alkohol konsumiert habe, jedoch mittlerweile abstinent sei. In welchem Zeitraum er gekifft habe, wisse er nicht mehr. Ungefähr 2012 sei er auf Alkohol-Entziehungskur gewesen.

Auf entsprechende Vorhalte und Fragen gab der Zeuge an, er könne sich nicht daran erinnern, ob er 1993 oder 1994 auf einer Party in Öhringen mit bestimmt hundert Leuten aus der rechten Szene teilgenommen habe; es sei möglich, er wisse es nicht mehr. Soweit S. angegeben habe, dass er [der Zeuge] auf diesen zugekommen sei und gesagt, habe, „da unten einen Haufen Skins usw. kennengelernt“ zu haben, wobei sie ihn mal besuchen kommen sollten, was sie auch getan hätten, sei das „Quatsch“. Wenngleich es sein könne, dass er hier Leute kennengelernt habe, habe er so etwas nie gesagt. Er habe auch keine Ahnung, wo Besucher aus Ostdeutschland übernachtet hätten. Bei E. könne es sein, aber nicht über ihn [den Zeugen]; er wisse es wirklich nicht. Auf Vorhalt, er sei in der rechtsextremen Szene in Ostdeutschland wie in Nordwürttemberg gewesen, bei Festen und bei Veranstaltungen, habe eine ganze Reihe Leute bis hinein ins Trio gekannt, erklärte er, dass das alles möglich sein könne. Er sei viel und überall gewesen, habe jedoch seit Jahren nichts mehr damit zu tun. Er wisse es nicht mehr und habe auch nicht darüber nachgedacht; er habe momentan „anderes Zeug im Kopf“.

Gefragt, ob er 2011 oder 2012 Zeitungen gelesen habe, verneinte der Zeuge. Die weitere Frage, ob er mitbekommen habe, was das Trio gewesen sei bzw. ob ihm „NSU“ etwas sage, bejahte er, das sage ihm etwas; er verfolge aber keine Nachrichten. Er wisse nicht, wer dort dabei gewesen sei. Das interessiere ihn auch nicht.

Den Vorhalt, er solle gute Kontakte zur Naziszene in Thüringen unterhalten haben, verneinte der Zeuge F.; er habe keine Kontakte und sei „weder in einer Partei noch irgendwas“ anderem gewesen.

Gefragt, wie er T. S. kennengelernt habe, bekundete der Zeuge, das nicht mehr zu wissen. Auf Vorhalt, beim OLG München habe er den Zeitraum 1992 bis 1994 genannt, worauf der Zeuge angab er, dass das sein könne; er wisse aber nicht mehr wo, wie und über wen. Damit konfrontiert, dass nach Angaben S.'s der Kontakt „recht gut“ gewesen sei, verneinte er. Er sei auch nicht Kontaktperson für T. S. nach Baden-Württemberg gewesen. Man habe „sich halt getroffen in der Disko“, habe „einen zusammen getrunken“, mehr nicht. Das sei nicht oft passiert. Er habe keine Freunde in Baden-Württemberg gehabt, weder aktuell noch in der Vergangenheit. Den Vorhalt, er habe Verwandte in Heilbronn, bejahte er; z. B. eine Cousine sei-

ner Mutter. Gefragt, ob er die schon öfter besucht habe, erklärte er, dass dies in den letzten Jahren nicht der Fall gewesen sei. Er habe eher seine Mutter besucht; da habe man sich gesehen. Auf Nachfrage, ob er sie früher besucht habe, nach der Ausbildung, bestätigte er: „In der Lehre hin und wieder“. Gefragt, ob er das Trio mal nach Heilbronn mitgenommen habe, verneinte er dies. Ebenfalls verneinend äußerte er sich auf die Frage, ob er sich in Heilbronn gut auskenne. Im Falle des Verwandtenbesuches habe er sich mit dem Taxi vom Bahnhof abholen lassen. Auf entsprechende Fragen verneinte er, mit den Leuten aus Chemnitz über Heilbronn gesprochen zu haben. Auch wisse er nicht, wie oft er in Heilbronn gewesen sei. Er sei hin und wieder mit seinen Eltern bei der Verwandtschaft gewesen. Soweit er bei seiner Vernehmung beim BKA angegeben habe, dass er schon oft in Heilbronn gewesen sei und dass seine ganze Verwandtschaft da wohne, sei „oft“ relativ zu sehen, er sei hin und wieder dort gewesen.

Den M. D. kenne er nicht und sei nicht auf dessen Heilbronner Partys gewesen. Ebenso wenig habe er Personen aus Ostdeutschland zu diesen Partys mitgenommen.

Angesprochen auf E. P. erklärte der Zeuge F., den kenne er „schon ewig aus dem Viertel von uns da, aus Chemnitz“. Den Vorhalt, der Zeuge habe bereits angegeben, P. habe sich ebenfalls in der Szene bewegt und habe bei ihm um die Ecke gewohnt, bejahte er. Den weiteren Vorhalt, er habe ferner angegeben, dass die Mutter von P. gestorben sei, weshalb dieser oft bei ihm [dem Zeugen] gewesen sei, wobei er selbst zu dieser Zeit noch in Baden-Württemberg in Ausbildung gewesen sei, sowie die Frage, ob er von P. besucht worden sei, verneinte er. Er wisse nichts über Aufenthalte von P. in Heilbronn und Umgebung und habe bereits „ewig keinen Kontakt mehr zu dem“. Nach Vorhalt, P. solle die „beiden Uwes“ seit 1996 kennen und sei mit M. S. zusammen gewesen und der Frage, was er über Frau S. sagen könne, erklärte der Zeuge, dass ihm der Name nicht bekannt sei. Entsprechend befragt verneinte der Zeuge des Weiteren, dass ihm der Name J. B. W. etwas sage. Auch könne er zu „Blood & Honour“ nichts sagen; er habe mit so etwas nichts zu tun gehabt. Auf Hinweis, seine andauernd verneinenden Behauptungen würden von einer „ganzen Reihe von Zeuginnen und Zeugen widerlegt“, verblieb er dabei, es nicht anders sagen zu können. Er habe damit nichts zu tun gehabt. Er sei zwar keiner handfesten Schlägerei aus dem Weg gegangen, habe aber „mit mehr [...] nichts am Hut gehabt“, so einfach sei das.

Nach Vorhalt, er solle eine enge Kontaktperson zu T. B. gewesen sei, verneinte der Zeuge, diesen zu kennen.

Ebenso äußerte er sich verneinend auf Frage, ob er vom Verfassungsschutz angesprochen worden oder eine Quelle des Staatsschutzes gewesen zu sein. Er sei zu keinem Zeitpunkt von einer staatlichen Behörde angesprochen worden.

Auf Frage, ob seine Eltern ein Wohnmobil gehabt hätten, verneinte der Zeuge F. dies. Sie hätten lediglich hin und wieder eines ausgeliehen und er sei gemeinsam mit seinen Eltern mit dem Wohnmobil in Urlaub gewesen. Nach der Wende hätten sie sich „halt mehr oder weniger Westdeutschland angeguckt“. Gefragt, ob sie damit auch in Heilbronn unterwegs gewesen seien, teilte er mit, dass dies möglich sei, das könne er aber nicht mehr sagen. Weiter gefragt, ob dort immer seine Eltern dabei gewesen seien, bejahte er dies – „Also wenn, dann bei der Verwandtschaft“. Ausgeliehen habe das Fahrzeug sein Vater. Auf Frage, ob er auch im Norden unterwegs gewesen sei – auf Inseln oder in Norddeutschland –, antwortete er: „Überall. Bayern, überall“; genauer könne er es nicht sagen.

Gefragt, ob ihm T. S. etwas sage, bejahte der Zeuge dies. Man kenne sich, sei jedoch nicht befreundet. Auf Vorhalt aus einem Haftbrief des T. S. vom 20. September 1995 („*F. muss da vor Kurzem mal mit ein paar Chemnitzern unten gewesen sein. Man soll eine Diskussion mit nichtpatriotisch Denkenden auf einem Kelterfest bis nachts um 3 Uhr unterhalten haben. Na ja, ihr kennt ja F.*“) erklärte der Zeuge, sich daran nicht erinnern zu können. Nach anschließendem Vorhalt einer Passage aus einem Brief von Mundlos an T. S. in die Haft („*Also, T. wir wollen Dir noch einmal sagen, wenn Du etwas brauchst bzw. sonstige Anliegen hast, [...] bei denen wir Dir helfen können, so kannst Du uns das natürlich ohne Weiteres schreiben. Ansonsten regeln ja die wichtigsten Dinge F. und E., wo wir uns natürlich, soweit möglich,*“)

mit daran beteiligen werden.“), bekräftigte er nochmals, Mundlos nicht zu kennen. Auf weiteren Vorhalt aus dem Brief des T. S. vom 20. September 1995 („Jetzt am Wochenende will F. mal hier zum Besuch erscheinen.“) erklärte er, sich daran nicht entsinnen zu können; er habe „da dauernd Besuch“ gehabt.

Sofern – wie dem Zeugen vorgehalten – E. P. angebe, er sei gemeinsam mit dem Zeugen mit dem Wohnmobil in Heilbronn gewesen, so wisse er [der Zeuge] dies nicht. Er sei nur mit seinen Eltern unterwegs gewesen, habe auch selbst in dieser Zeit gar keinen Führerschein gehabt.

2.4.11. R. H.

Auf Frage, zu welchen Personen aus der Szene der Zeuge R. H. Kontakt habe, erklärte der Zeuge, dies seien mit Sicherheit über 500 Leute. Gefragt, ob er einen „S. H.“ kenne, verneinte er dies.

Nunmehr auf S. H. angesprochen, bestätigte der Zeuge, diesen zu kennen.

Anschließend angesprochen auf die Band „Ultima Ratio“ verneinte der Zeuge, dass insoweit ein Zusammenhang zu S. H. bestehe; das wäre ihm neu. Nunmehr damit konfrontiert, es seien soeben bloß Sachen gefragt worden, zu denen der Zeuge sage „Das kann nicht sein“, und weiter gefragt, seit wann er S. H. kenne, antwortete er, dass dies über 15 Jahre seien, würde er jetzt sagen.

Der Name J. B. W. sage ihm etwas. Er kenne ihn. Er habe ihn das letzte Mal auf einem „Dropkick Murphys“-Konzert in Ludwigsburg getroffen, er würde jetzt sagen, vor drei Jahren. Auf Vorhalt, der Zeuge stehe auf einer Telefonliste von Herrn W., weswegen dieser ihn ja auch ab und zu anrufen müsse, lachte der Zeuge und verneinte dies; das tue W. leider nicht und man habe doch seine Telefonprotokolle, daraus gehe doch klar hervor, dass W. ihn nicht anrufe. Sie hätten jedoch den gleichen Musikgeschmack, „Dropkick Murphys“. Sie seien auf einem Konzert gewesen und da sei W. auch gewesen. Er habe diesen noch von früher gekannt und sie hätten sich da getroffen, jedoch nicht wissentlich. „Dropkick Murphys“ sei keine rechtsextreme Band, sondern eine ganz normale Irish-Punk-Band. Die habe offiziell in Ludwigsburg in der Arena gespielt. Da W. wohl gern diese Musik höre und er selbst auch gern diese Musik höre, seien sie auf dieses Konzert und hätten sich dort getroffen, das heiße gesehen, weil sie sich von früher gekannt hätten. Gefragt, ob er J. W. bei Konzerten kennengelernt habe, antwortete der Zeuge: „Wenn Sie das so sagen, ja.“

Den H. L. kenne er; der sei ja auch auf seinem Geburtstag gewesen. Man könne sagen, dass sie befreundet seien. H. L. sei in unterschiedlicher Begleitung auf seinem Geburtstag gewesen, mit Freunden halt. Er habe in Hotels übernachtet, auch das sei unterschiedlich gewesen. Auf Vorhalt bzw. Frage, man habe als Freunde „ja auch über andere Sachen als über Musikgeschmack gesprochen, oder?“, äußerte der Zeuge: „Mhm“. Dass H. L. Kontakt zu Uwe Mundlos gehabt habe, wisse er nicht. Das habe L. nie erzählt. Gefragt, ob er noch heute Kontakt zu „H.“ habe, bejahte der Zeuge dies. Gefragt, ob er mit diesem mal über das Trio gesprochen habe – da sei ja viel in den Medien gekommen –, erklärte er, es mit den Medien nicht so zu haben. Die Nachfrage, ob L. nie mit ihm darüber gesprochen habe, dass er Mundlos gekannt habe, bejahte der Zeuge.

Die Person M. R. sei ihm bekannt. Gefragt, ob heute noch Kontakt bestehe, erklärte der Zeuge, es verhalte sich wie mit den anderen auch. Wenn man sich sehe, grüße man sich und unterhalte sich vielleicht. Dass dieser bei der Band „Landser“ gespielt habe, habe er nicht gewusst.

Damit konfrontiert, der Zeuge kenne „all die Leute“, die vorwiegend von Bedeutung seien, und Frage, ob er tatsächlich sage, bei Treffen keine Rolle gespielt zu haben, verneinte der Zeuge dies.

Nach Vorhalt, es seien einige Menschen mit rechtsextremen Gedankengut – z. B. A. G. und andere – nach Baden-Württemberg gezogen und der Frage, weshalb diese aus den neuen

Bundesländern nach Baden-Württemberg gekommen seien, lachte der Zeuge und erklärte, er gehe mal davon aus, dass dies wegen der Arbeit gewesen sei – „Aber Sie werden bestimmt andere Gründe haben.“ G. arbeite hier; das sei nur der Beruf. Gefragt, ob er G. irgendwann einmal auf die Frage – möglicher NSU-Kontakte – angesprochen habe, erklärte der Zeuge: „Er wüsste das auch nicht.“ Auf Frage, ob „man da trotzdem nicht erstaunt darüber“ gewesen sei, führte der Zeuge aus, dass er selbst über die komplette NSU-Geschichte erstaunt sei. Seine persönliche Meinung sei: „Das ist ein Systemmärchen. – Ich kann mir nicht vorstellen, dass es die wirklich gab.“ Er könne sich das nicht vorstellen. Er kenne sie nicht. Sein Bekanntenkreis, den er gefragt habe, kenne die auch nicht. Auf Einwand, die jetzt vor Gericht sitzende Frau Zschäpe habe ja etwas ausgesagt, erwiderte der Zeuge: „Da möchte ich nicht wissen, was die der bezahlt haben.“ Gefragt, wer das Geld gegeben haben solle, antwortete er, dies nicht zu wissen. Auf Nachfrage („Der Staat?“) führte er aus: „Sie haben doch so Talente mit Leuten unters Volk streuen, die dann irgendwelche Straftaten begehen, oder? War das nicht so bei dem NPD-Verbotsantrag, dass da rausgekommen ist, dass bezahlte Leute von der Regierung die Straftaten begangen haben?“ Gefragt, ob er das also für ein Märchen halte, bejahte der Zeuge; das sei seine persönliche Meinung. Er könne sich das nicht vorstellen. Auf Nachfrage, ob er es auch für ein Märchen halte, dass Menschen ums Leben gekommen seien, antwortete er: „Weiß ich nicht. Ich habe die auch nicht gekannt. Ich meine, es gibt ja heutzutage Fake News und alles Mögliche. Aber ich bin davon überzeugt, dass nach der RAF man in diesem System nicht einfach untertauchen kann – bin ich ganz fest davon überzeugt. Wenn Sie meine Akte angucken, wie dick die ist, seit paar 90, was Sie alles von mir wissen, kann ich mir nicht vorstellen, dass man hier einfach so untertauchen kann. Kann ich mir nicht vorstellen, halte ich für unmöglich.“ Auf nochmalige Nachfrage („Sie sind also der Auffassung, dass es NSU nicht gab, dass es die Morde nicht gab, dass es die ganzen Leute, die wir hier im Untersuchungsausschuss vernommen haben, die sogar mit Mundlos Kontakt hatten in Ludwigsburg usw. – – Das gab es alles nicht?“) bejahte er, sich das nicht vorstellen zu können. Die Geschichte könne er sich nicht vorstellen – halte er in diesem System für unmöglich. Gefragt, ob seine Bekannten, Freunde und Geburtstagsgäste auch dieser Auffassung seien, erklärte der Zeuge, sich nicht mit allen darüber unterhalten zu haben. Mit einer Handvoll habe er gesprochen; denen seien „die Leute“ auch nicht bekannt. Die mache das auch stutzig, wie das sein könne.

Mit der Frage konfrontiert, dass dies bedeuten würde, es habe die Toten nicht gegeben oder wenn es sie gegeben habe, dann hätten sie sich irgendwie selbst erschossen, antwortete der Zeuge: „Wie der Kollege in dem Wohnmobil. Nein, die Toten mag es schon gegeben haben. Aber wer die umgebracht hat – – Ich kann mir nicht vorstellen, dass es drei Leute gab, die in diesem System untergetaucht sind – Nationale, Rechte, was auch immer –, die dann solche Morde begangen haben. Kann ich mir nicht vorstellen.“

Die Frage, ob er einen P. D. kenne, verneinte der Zeuge. Auf Vorhalt des Stichworts „Gesellschaft für freie Publizistik“, GFP, bejahte der Zeuge, das kenne er. Er sei, glaube er, einmal auf einer Veranstaltung dieser GFP gewesen. Wann dies gewesen sei, wisse er nicht mehr; es tue ihm leid. Bei dieser Veranstaltung seien J. A. und K. R. dabei gewesen.

Mit Herrn L. wiederum habe er sich nicht über Politik unterhalten, auch nicht über Texte. Die Frage, ob es ihn nie überrascht habe, dass L. in enge Verbindung mit dem Trio gebracht worden sei, verneinte der Zeuge – „Weil ich werde ja damit auch in Verbindung gebracht, und ich weiß darüber auch nichts“.

Was das angesprochene Konzert in Budapest angehe, sei er mit einem Freund namens B. M. [phonetisch] hingefahren. Sie seien, glaube er, nur zu zweit gewesen.

Näher befragt zu seinem Verhältnis zu Herrn L. erläuterte der Zeuge, es sei ein kumpelhaftes Verhältnis und sie freuten sich, wenn sie sich auf Partys oder Konzerten sähen. Bestimmt gebe es auch E-Mails. Er habe bestimmt in dessen Laden mal etwas bestellt. Normalerweise schreibe er SMS. E-Mails „oder so“ schreibe er im Normalfall wenig.

Nach Vorhalt eines am Tag der Zeugenvernehmung [der Zeuge wurde am 22. September 2017 vom Untersuchungsausschuss vernommen] erschienenen Artikels der „Stuttgarter Zeitung“ („*Mails belegen das kumpelhafte Verhältnis von R. H. zum Chemnitzer Mundlos-Freund H. L.: ‚Es freut mich, dass Ihr eine Mannschaft stellt‘, schrieb L. an R. H. im Mai 2008*“) sowie der Frage, ob er irgendwann einmal mit den Chemnitzern Sport getrieben habe – in Mannschaften, Fußball –, antwortete der Zeuge: „Volleyball“. Darauf hingewiesen, dass er dies bislang nicht erwähnt habe, ergänzte der Zeuge, dass er mit Herrn L. auch schon gegrillt habe. Er sei mit ihm auf verschiedenen Konzerten und in verschiedenen Ländern gewesen. Die hätten ein Volleyballturnier gemacht, und er [der Zeuge] habe versucht, eine Mannschaft „von hier unten zu stellen, wo wir teilnehmen können“. Da hätten sie sich unterhalten.

Auf weiteren Vorhalt, der Zeuge habe wohl dem Chemnitzer Freund [H. L.] von der „rechten“ Betriebsratsgruppe „Zentrum Automobil“ im Untertürkheimer Daimler-Werk berichtet („*Kopf der Gruppe ist ein ehemaliger Musiker der Neonazi-Band ‚Noie Werte‘, mit deren Musik [...] ‚Geht ja heiß her bei Euch! [...]‘*“) und der Frage, was die Person dabei gemeint habe, dass es „heiß her gehe“, erläuterte der Zeuge: „Wahrscheinlich die Berichte über das MLPD-Blättchen, Stoßstange“, wo sie halt über Herrn H. berichten.“ Gefragt, ob er dieses „Blättchen“ abonniert habe, verneinte der Zeuge. Das verteile die MLPD vor den Werkstoren der Firma. Daraufhin habe er sich mit Herrn L. über eines dieser Flugblätter unterhalten. Nach Vorhalt, dass da [im Zeitungsbericht] noch weiter drinstehe: „*Musst du mir mal Ende des Monats alles erzählen.*“, wobei dies im März 2010 gewesen sei, erklärte der Zeuge, er nehme an, dass sie sich dann irgendwo auf einem Konzert oder einer Party getroffen hätten – „Und dann wollte er halt wissen, wie es zu diesem Blättle kommt“. Auf Feststellung, dass dies aussehe, dass man an sich einen regen Kontakt gehabt habe und „trotzdem hat er Ihnen nichts erzählt von einer möglichen –“, ergänzte der Zeuge: „Nein, hat er nicht.“ „Reger Kontakt“ sei jetzt aber weit hergeholt. Sie sähen sich im Schnitt zwischen vielleicht vier und acht Mal im Jahr. Wenn das reger Kontakt sei, dann sei es so.

Gefragt, ob er wisse, wie „Rechte“ reagierten, wenn sie staatliche Repression erfahren, ob es da keine Option gebe, unterzutauchen und ob sich der Zeuge nie mit so etwas befasst habe, verneinte er dies. Er versuche, sein Leben „eigentlich straffrei“ zu verbringen. Bis jetzt habe das eigentlich auch ganz gut funktioniert. Ob die 500 Leute in seinem Bekanntenkreis alle ohne Straftaten ausgekommen seien, wisse er nicht. Darüber sprächen sie nicht. Gefragt, ob man auch nicht über Bekanntschaften sowie ganz lapidar über Klatsch und Tratsch in der rechten Szene spreche, bzw. was stattdessen Gesprächsstoff sei, erklärte der Zeuge, dass es Klatsch und Tratsch durchaus gebe. „Rechte Szene“ sei jetzt aber relativ. Man unterhalte sich über alles. Das sei wie in jedem anderen normalen Leben auch.

Auf Frage, wie er seine eigene Rolle und Bedeutung in der Szene einstufen würde, erwiderte der Zeuge, keine Rolle zu haben. Deswegen könne er auch nirgends aussteigen. Er höre lediglich die Musik, fahre auf Konzerte und Veranstaltungen – überall auf der Welt. Er kenne viele Leute, habe aber auch mit keinem bis jetzt ein Problem. Man gehe halt weg und man schreibe sich eine Nachricht: „Da ist das und das. – Alles klar, interessiert mich, gehe ich hin.“ Da treffe man dann Leute und unterhalte sich: „Über das Wetter, über schöne Urlaubsziele, über Autos, über die Automobilproblematik momentan, die Dieselpolitik, über Volleyballturniere, über Fußballergebnisse, über Grillen, über alles, worüber sich andere normale Menschen auch unterhalten.“

Nach Vorhalt, er habe ausgeführt, in keine Organisationen zu gehen, weil dort Repression stattdende und der Frage, ob er sich darüber nicht mit den anderen unterhalte bzw. ob das nur in seinem Kopf sei, ob er mit niemandem darüber spreche, dass in Ansehung des NPD-Verfahrens Leute für Straftaten bezahlt worden seien, antwortet der Zeuge: „Doch, da unterhält man sich auch, ob die V-Leute, die da wohl aufgefliegen sind, jemand gekannt hat. Ja.“ Auf Nachfrage, ob dabei niemals über Untertauchen, Straftaten und dergleichen gesprochen worden sei, erwiderte er: „Haben Sie das Gefühl, ich müsste untertauchen? Also, ich habe nicht das Bedürfnis, unterzutauchen.“ Er habe auch nicht den Bedarf, sich darüber zu informieren. Er sei fest davon überzeugt, dass es in diesem System unmöglich sei, unterzutauchen. Das sei seine Meinung – „Und wenn Sie meine Akte sehen, was alles von mir überwacht

wurde, welche SMS Sie gespeichert haben, welche Telefonate, wann ich wo erschienen bin – – Wie soll man dann bitte untertauchen?“ Auf Feststellung, es sei eine klare Frage gestellt worden, ob er mit jemand anderem darüber gesprochen habe – was er demnach verneine, bestätigte der Zeuge dies.

Befragt zu J. W. bestätigte der Zeuge, diesen zu kennen. Auf Nachfrage, ob W. beispielsweise mal in Haft gesessen habe, antwortete der Zeuge, er glaube, dass sich W. in Untersuchungshaft befunden habe. Die Frage, ob er insoweit eine Besuchserlaubnis beantragt habe, verneinte der Zeuge. Auf Nachfrage, ob er eine solche nicht beantragt habe, als W. in Oldenburg in Haft gesessen sei, verneinte er dies nochmals; das habe er nicht. Gefragt, ob die anderen Mitglieder der Band „Noie Werte“ Besuchserlaubnisse beantragt hätten, verwies der Zeuge darauf, das nicht zu wissen. Er selbst habe aber „keinen Antrag gestellt, ihn zu besuchen“. Auf nochmalige Nachfrage, ob er niemals eine Besuchserlaubnis beantragt habe, erwiderte der Zeuge: „Oldenburg? – nein.“ Darauf hingewiesen, dass es nicht um Oldenburg gehe, sondern ob er eine Erlaubnis beantragt habe, um J. W. zu besuchen, erklärte er, gar nicht zu wissen, wo der überall gesessen habe. Nach Vorhalt, dass auch dies nicht Gegenstand der Frage gewesen sei, und nochmals gefragt, ob er eine Besuchserlaubnis beantragt habe, verneinte der Zeuge dies und erklärte: „Nicht dass ich wüsste. Nein.“ Gefragt, ob ihm etwas über die Geschichte von J. W. als vermeintlicher NSU-Waffenbeschaffer bekannt sei, verneinte er ebenfalls. Davon wisse er nichts. Darüber habe er sich auch nicht mit ihm unterhalten.

Befragt, ob es eine Achse bzw. einen Austausch zwischen Chemnitz und Ludwigsburg bzw. Baden-Württemberg gebe, bestätigte der Zeuge: „Es gibt eine Achse. – Volleyballturnier. Treffen wir uns ja ab und zu über die Achse und spielen Volleyball.“ Gefragt, ob dies das Einzige sei, was man gemeinsam mache, bejahte der Zeuge – „Entschuldigung, ich habe keinen Waffenhandel, keinen Drogenhandel, nichts. Was wollen Sie denn?“ Darauf hingewiesen, dass hiernach auch nicht gefragt worden sei, erwiderte der Zeuge: „Na ja, aber das hört sich so an.“ Es würden ihm Fragen gestellt, als ob alles, was er mache, kriminell sei und als ob man hören wolle, dass sie sich ständig über Untertauchen, das Besorgen von Waffen, „Panzerfahren und so“ unterhielten. Das sei nicht der Fall. Sie unterhielten sich ganz normal. Die ganze Zeit werde er dahingehend befragt, ob er sich über das Untertauchen informiert habe – „Habe ich meinen Standpunkt nicht klargemacht?“

Auf Frage, ob ihm etwas über J. W. als Manager von „Landser“ bekannt sei, bejahte der Zeuge, J. W. schon länger zu kennen. Er könne aber nicht dessen ganze Lebensgeschichte erzählen. Nach Einwand, man müsse ihm „das wirklich aus der Nase ziehen“, und dass er sagen müsse, was ihm über W. bekannt sei, führte der Zeuge aus, dass jener in Chemnitz gewohnt habe. Jetzt lebe er irgendwo in Baden-Württemberg, habe bei Porsche gearbeitet, habe anscheinend in Untersuchungshaft gesessen, er glaube, im Zuge von diesem NSU-Prozess, und habe früher eine Zeitschrift gemacht. Auf Nachfrage, welche Zeitschrift dies gewesen sei, gab er an, dass dies, so glaube er, „White Supremacy“ gewesen sei.

Abschließend gefragt, ob der Zeuge eigentlich wisse, wann Rudolf Heß nach England geflogen sei, nannte der Zeuge das Jahr 1941.

2.4.12. M. B. D.

Im Rahmen seiner Vernehmung bestätigte der Zeuge M. B. D. den Vorhalt, dass es einen Brief seinerseits an die Mitglieder des „Forums“ [siehe hierzu B.II.9.2.2.] vom 28. Februar 1993 gebe, in dem Worte wie Kulturbolschewismus verwandt worden seien, zudem ein Flugblatt, auf dem gestanden habe, dass Asylbewerber nicht in einer Heilbronner Wohnsiedlung leben sollten. An dieser Stelle gefragt, ob er Kontakt zum Trio gehabt habe, verneinte der Zeuge und ergänzte: „Ich weiß, was Sie meinen.“ Auf Nachfrage, ob er Leute kenne, die Kontakt mit dem Trio gehabt hätten, führte er aus, dass es ihm so gegangen sei wie wahrscheinlich allen anderen. Ihm sei die Existenz nicht bekannt gewesen und er sei genauso von dem überrascht gewesen, was er da in der Zeitung habe lesen können. Auf Vorhalt, das Trio habe sich auch im Kampf gegen Asylbewerber radikalisiert, bis sie untergetaucht seien, erklärte der Zeuge: „Ja, aber jetzt [...] Wissen Sie, Sie können der Auffassung sein, dass es nicht sinnvoll

ist, in Wohngebieten, die dicht besiedelt sind – Ich hatte jetzt wieder das gleiche Vergnügen vor drei, vier Jahren bei dem Haus, das ich mir gekauft hatte. Wenn man dort in einem dicht besiedelten Gebiet Flüchtlinge – wie auch immer man dazu steht – unterbringt – Das ist ja aber was ganz anderes wie hier, zu Gewaltmaßnahmen zu greifen, nicht?“

Gefragt, ob er R. W. kenne, antwortete der Zeuge, dass dies vom Namen her der Fall sei, jedoch nicht persönlich.

Dazu befragt, ob mal besprochen worden sei, weshalb die NSU-Täter denn nach Heilbronn gekommen seien, antwortete der Zeuge, dass ihm „überhaupt der ganze Zusammenhang“ bis dahin auch völlig unbekannt gewesen sei. Und dieser NSU-Mord in Heilbronn falle ja völlig aus dem Rahmen, wenn man die anderen vorher als „Döner-Morde“ bezeichneten Straftaten sehe. Auch von Unterstützern habe er nichts gehört und könne sich auch nicht vorstellen, „dass ein halbwegs vernünftiger Mensch so einen Schwachsinn unterstützen könnte“.

2.4.13. A. G.

Der Zeuge A. G. teilte zu Beginn seiner Vernehmung mit, sein Spitzname sei „M.“. Gefragt, wie er zu diesem gekommen sei, erwiderte er, sich nicht mehr dran entsinnen zu können. Nach Vorhalt, dass er vor dem OLG München hierzu ausgesagt habe, es sei irgendwann in einer Diskussion um Rassenvermischung gegangen, wo einer gesagt habe, dass möglicherweise irgendwann jedes Volk seine Wurzeln und Identität verliere und dass alles ein Einheitsbrei sei, nichts Richtiges, nichts Ganzes und aussehe wie Muckefuck, weil das auch kein richtiger Kaffee sei, woher das Wort „Mucke“ gekommen sei, wiederholte der Zeuge, sich nicht dran entsinnen zu können. Damit konfrontiert, dass die OLG-Vernehmung nicht lange her sei, erklärte er, nicht mehr genau zu wissen, wann diese gewesen sei. Auf Nachfrage, wie oft er bei Oberlandesgerichten zur Zeugenaussage sei, antwortete er, es sei dieses eine Mal gewesen. Er führe indes nicht darüber Buch.

Gebeten, seine bisherigen Wohnorte chronologisch aufzuzählen, nannte der Zeuge G. Chemnitz, dann kämen hier im Landkreis Rems-Murr verschiedene Orte. Gefragt, bis wann er in Chemnitz gemeldet gewesen sei, teilte er mit: Zwischen 1998 und 2001, da habe das aufgehört. Auf Nachfrage, ob es auch bis 6. Dezember 2002 gewesen sein könne, gab er an, er habe keine Ahnung. Befragt, wo in Chemnitz er gemeldet gewesen sei, erklärte der Zeuge: „Verschiedene Adressen“. Ob auch in der Friedrich-Viertel-Straße xxxx, bejahte der Zeuge dies. Befragt, ob es stimme, dass er vom 19. Januar 2001 bis 6. Dezember 2002 in Althütte gemeldet gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Ja. Wenn Sie das sagen.“ Auf Vorhalt, dann solle er vom 6. Dezember 2002 bis 27. Juli 2011 im Drosselweg xxxx in Remshalden-Geradstetten gemeldet gewesen sein, bekundete er, das Datum jetzt nicht sagen zu können; auf alle Fälle sei er aber danach dort gewesen. Die Feststellung, seit dem 27. Juli 2011 lebe er in Aspach, bestätigte er. Befragt, ob er auch mal zwei Wohnsitze habe parallel nebenher laufen lassen, erklärte der Zeuge, nicht dass er wüsste. Gefragt, ob er gewusst habe, dass er in der Friedrich-Viertel-Straße xxxx in Chemnitz zeitweilig im gleichen Gebäude gewohnt habe wie Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, verneinte der Zeuge. Die Nachfrage, ob er die drei nie gesehen habe, verneinte er zunächst, verbesserte sich aber umgehend und gab an, „die zwei“ nie gesehen zu haben; die zwei Uwes kenne er nicht. Auf die Frage, ob er Frau Zschäpe gesehen habe, erklärte er, ja, diese habe er mal gesehen. Befragt, von wem Frau Zschäpe die Wohnung eigentlich gehabt habe, erwiderte der Zeuge, das wisse er doch nicht. Auf Hinweis, er müsse da nicht empört sein, er werde einfach gefragt – ob „ja oder nein?“ –, äußerte er sich wiederum verneinend.

Auf Frage, ob er einen T. R. kenne, verneinte der Zeuge G. Auf Vorhalt, dieser habe im Erdgeschoss der Friedrich-Viertel-Straße xxxx in Chemnitz gewohnt, erwiderte er, dass da ein „D.“ gewohnt habe. Darauf hingewiesen, dass dies dessen Spitzname gewesen sei, entgegnete der Zeuge: „Da wissen Sie mehr als ich.“ Gebeten zu beschreiben, wie weit die Friedrich-Viertel-Straße xxxx und die Wolgograder Allee xxxx in Chemnitz auseinander lägen, verwies er darauf, Letztere nicht zu kennen. Auf Nachfrage, welche Straßen in Chemnitz er kenne, nannte er die Markersdorfer Straße, die Friedrich-Viertel-Straße, den Südring und die Stoll-

berger Straße; dann höre es schon fast auf. Gefragt, ob er im gleichen Gebäude Böhnhardt und Mundlos nie gesehen habe, sondern bloß Frau Zschäpe, bekundete er, auch Letztere in dem Gebäude nie gesehen zu haben. Befragt, wo er Frau Zschäpe gesehen habe, erklärte der Zeuge: Die sei eine Zeit lang mit einem Bekannten von ihm liiert gewesen; da habe er sie ein oder zwei Mal gesehen. Gefragt, welcher Bekannte dies gewesen sei, bekundete er, dass dies T. S. gewesen sei. Auf die Frage, ob er jemanden aus der Wolgograder Allee xxxx in Chemnitz kenne bzw. besucht habe, erklärte der Zeuge, er wisse ja nicht, wo diese Straße sei. Auf Vorhalt, diese sei gerade 1 000 m von seinem Wohnort Friedrich-Viertel-Straße xxxx entfernt, ergänzte der Zeuge, dass das sein könne; er wisse aber nicht, wo diese Straße liege.

Gefragt, weshalb er bei O. H. gewohnt habe, antwortete der Zeuge G., dazumal eine Wohnung gesucht zu haben, wo er unterkommen könne; jener habe ihm das angeboten, was er gern angenommen habe. Befragt, wo er jenen kennengelernt habe, bekundete er, sie hätten sich schon eine Weile vorher über verschiedene Konzerte gekannt. Gefragt, ob er da als Besucher oder Teil einer Musikgruppe gewesen sei, erklärte er, dazumal sei er nur als Besucher da bzw. teilweise auch organisatorisch mit tätig gewesen. Befragt, was „organisatorisch tätig“ heiße, erläuterte der Zeuge, er habe sich halt relativ gut mit Technik ausgekannt und sei dann dafür zuständig gewesen. Auf Frage, ob er da bei einem Konzert „den O.“ kennengelernt habe, erklärte der Zeuge: Genau. Befragt, ob er dann auch in die Gruppe „Noie Werte“ [dazu näher unten B.III.2.12.] eingetreten sei, führte der Zeuge aus, irgendwann mal habe sich das ergebend. Auf Rückfrage, wann das gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass dies so um die Jahrtausendwende herum – 2000, 2001, 2002 – gewesen sei; er habe keine Ahnung. Ob also eher 2001 als 1999, eher nach 2000: Er wisse es nicht. Seinen Wohnsitz in Chemnitz habe er noch bis zu seinem Umzug nach Althütte innegehabt. Wann dieser Umzug erfolgt sei, wisse er nicht mehr. Anlass seines Umzugs nach Baden-Württemberg sei die Arbeit gewesen. Er habe hier in einem kleinen Vorrichtungsbauunternehmen gearbeitet in Remshalden-Grünbach „oder so“. Er wisse es nicht mehr genau. Die Firma habe K. & Co geheißen. In Oberstenfeld habe er nie gewohnt.

Nach Vorhalt, er habe bei seiner Vernehmung am 29. Februar 2012 angegeben, Freunde in Baden-Württemberg zu haben – die Bandmitglieder der Gruppe „Noie Werte“ und aus dem Umfeld hierzu –, und Frage, ob er aus dem Umfeld hierzu ein paar Namen nennen könne, verneinte der Zeuge; das wisse er nicht. Darauf angesprochen, er müsse doch wenigstens die Namen kennen, wenn er wegen der Personen nach Baden-Württemberg gezogen sei, stellte der Zeuge die Gegenfrage, was dies „damit zu tun“ habe – mit dem Untersuchungsauftrag. Auf Erläuterung, es gehe auch um die Frage der Glaubwürdigkeit, äußerte er, nicht mehr zu wissen, wer die Freunde aus dem Umfeld hierzu gewesen seien. Auf nochmalige Nachfrage führte er aus, das sei vor allem die Band gewesen. Gefragt, ob er J. H. kenne, bejahte er. Auf Frage, seit wann er mit diesem befreundet bzw. ob er überhaupt mit ihm befreundet gewesen sei, schilderte der Zeuge, er kenne den, denke er mal, seit Anfang der 2000er bis 2004, 2005; er habe keine Ahnung. Wo H. im April 2007 gewohnt habe, wisse er nicht; er kenne dessen jetzigen Wohnsitz. Ob jener damals in Oberstenfeld gewohnt habe, sei möglich. H. wohne jetzt in Kleinaspach. Die Frage, ob er den Kontakt H. an seine ostdeutschen Kameraden vermittelt habe, verneinte der Zeuge.

Gefragt, ob er H. W. kenne, bejahte der Zeuge G. Er sei seit ungefähr 1997/1998 mit ihr befreundet. Wo Frau W. im April 2007 gewohnt habe, wisse er nicht. Er habe Frau W. zwei Mal beim Umzug geholfen. Ein Mal sei es nördlich von Ludwigsburg gewesen, das zweite Mal irgendwo bei Winnenden. Ob es in Oberstenfeld gewesen sei, wisse er nicht und könne es nicht sicher sagen. Die Frage, ob er den Kontakt von Frau W. an seine ostdeutschen Kameraden vermittelt habe, beantwortete er verneinend. Nach Vorhalt, dass eine überraschende Vielzahl von Personen aus dem rechtsextremen Spektrum im Grunde genommen zur Zeit des Terroranschlags vom 25. April 2007 in der kleinen Gemeinde Oberstenfeld gewohnt habe, sowie Frage, ob er diese kenne und dafür eine Erklärung habe, antwortete er ebenfalls verneinend. Auf Einwand, er habe doch Herrn H. gekannt, erwiderte er: „Wenn Sie sagen, dass Herr H. da gewohnt hat. Ich kann es nicht bestätigen.“ Gefragt, ob er Herrn H. mal besucht habe, bejahte der Zeuge – letztes Jahr und dieses Jahr auch schon. Er könne sich nicht entsinnen, ob er ihn mal in Oberstenfeld besucht habe. Auf Frage, wo er denn am 25. April 2007 gewesen sei,

bekundete der Zeuge, das wüsste er auch gern. Er führe darüber nicht Buch. Da gebe es Behörden in dem Land, die sich darum kümmern. Er wisse es nicht; man möge da an anderer Stelle nachfragen. Gefragt, ob er wisse, was am 25. April 2007 passiert sei, gab er an: „Wenn Sie das so sagen, wird da wohl dieser Polizistenmord gewesen sein.“ Ob er im April 2007 Besuch aus Chemnitz gehabt habe: Ziemlich sicher nicht. Gefragt, warum er das jetzt so sicher sagen könne, gab der Zeuge an, weil er nur sehr selten Besuch aus Chemnitz habe.

Auf einen Briefwechsel zwischen Mundlos und T. S. angesprochen, in welchem Mundlos „E. und seine Bande“ – F., „M.“, „M.“ – erwähnt habe, bekräftigte der Zeuge G., er sei sich sicher, dass er Mundlos nicht kenne – „Aber vielleicht fragen Sie Herrn S. zu dem Briefwechsel.“ Gefragt, ob er T. S. sowie „M.“ kenne, bejahte er. Damit konfrontiert, es sei doch eigenartig, dass Mundlos so etwas schreibe, wenn er den Zeugen nicht kenne, erwiderte dieser: „Ist eigenartig, ja.“ Auf Frage, ob er zu einem anderen Zeitpunkt als April 2007 Besuch von ostdeutschen Kameraden in Baden-Württemberg gehabt habe, äußerte er, dies sei 2002, 2003 herum einmal der Fall gewesen. Auf Frage, ob später nicht mehr, der Zeuge verneinend – „Von Kameraden nicht wieder, nein. Nur von Familie.“ Er könne die Namen der Personen, die ihn da besuchten, nicht mehr sagen, wisse sie nicht. Befragt, welchen Kontakt er zum Rechtsanwaltshepaar S. und M. H. habe, führte der Zeuge aus, S. sei der Sänger in der Band gewesen, wodurch man sich flüchtig kenne. Gefragt, ob er von diesen bereits anwaltlich vertreten worden sei, bejahte der Zeuge. Es sei dabei um eine Geschichte mit dem Arbeitsamt gegangen. Da habe er „einen Fehler gemacht aufgrund der Falschaussage der Angestellten da.“

Nach Vorhalt, er solle eng mit J. B. W. bekannt sein, bejahte der Zeuge, diesen zu kennen. Er habe den irgendwann mal Anfang der Neunzigerjahre in Chemnitz kennengelernt. Er sei nicht zusammen mit W. in einer sächsischen Skinheadband – „AEG“ – gewesen; mit ihm zusammen sei er nie in der „AEG“ gewesen. Gefragt, ob er allein in der „AEG“ gewesen sei, erwiderte der Zeuge, das habe „Auf eigene Gefahr“ geheiß. Auf Frage nach weiteren Mitgliedern nannte der Zeuge die Namen „K.“, R. und J. Gefragt nach den Nachnamen, ergänzte der Zeuge, er glaube, dass der eine J. P. gewesen sei. Befragt zu weiteren Mitgliedern verneinte der Zeuge, dass ihm die Namen R. O., W. L., M. E. und U. K. etwas sagten. Auf Frage zu R. M. bejahte er, dass ein „R.“ dabei gewesen sei. J. W. sei nicht dabei gewesen. Gefragt, wann er selbst Mitglied gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Weiß ich nicht. 98, 99 bis 2000, 2001. Ich weiß es nicht genau.“ Befragt, ob die Band Kontakt zur HNG [dazu unten B.II.4.] gehabt habe, gab der Zeuge an, nicht dass er wüsste. Die gleiche Antwort gab der Zeuge auf die Frage, ob mit J. B. W. mal ein Gespräch über das Trio stattgefunden habe. Auf Frage, ob W. mit Waffen zu tun gehabt habe, verneinte der Zeuge, er könne es sich nicht vorstellen. Vor zwei, drei Jahren habe er das letzte Mal Kontakt mit W. gehabt. Zu W. ehemaliger Freundin, Frau S. G., könne er gar nichts sagen. Seinem Wissen nach habe Frau G. nicht auch in Remshalden gewohnt. Auf Vorhalt, Frau G. habe im Zeitraum 1. Dezember 2001 bis 1. Juni 2009 in Remshalden gewohnt, erwiderte der Zeuge mit: „Wisse er nicht, keine Ahnung.“ Damit konfrontiert, der Zeuge sei von 6. Dezember 2002 bis 27. Juli 2011 auch dort gemeldet gewesen, habe also ungefähr sechseinhalb Jahre mit der Freundin von W., mit dem er gut befreundet gewesen sei, im gleichen kleinen Ort gewohnt, verwies der Zeuge darauf, dass dieser „kleine Ort“ aus fünf oder sechs Teilorten bestehe. Er habe in der Zeit keinen Kontakt „zum J.“ gehabt. Er könne sich auch nicht entsinnen, Frau G. jemals getroffen zu haben, und wisse auch nicht, ob er mit ihr gesprochen habe. Auf Nachfrage durch den Zeugen, ob es um die „S.“ gehe, die mit W. in Chemnitz gewohnt habe, und Auskunft: „Ja, S. G., Freundin vom W.“, führte der Zeuge aus, dass er die „S.“, die mit W. in Chemnitz gewohnt habe, in Remshalden nie getroffen habe [Anmerkung: mutmaßlich Verwechslung mit S. F., zeitweise Lebensgefährtin von J. W. in Chemnitz].

Im weiteren Vernehmungsverlauf gefragt, ob er Herrn W. im Gefängnis besucht habe, verneinte der Zeuge G. Angesprochen auf eine Besuchserlaubnis bejahte er, eine solche angefordert zu haben. Auf Nachfrage, wie dies erfolgt sei, bekundete er, das nicht mehr zu wissen, ergänzte indes: „Schriftlich“. Auf weitere Nachfrage, ob er selbst beantragt habe, bejahte er. Er wisse nicht, wer sonst noch eine Besuchserlaubnis für Herrn W. beantragt habe. Er wisse auch nicht mehr, ob sie sich in der Band nicht ausgetauscht hätten, das sei schon zu lange her.

Besuchen habe er ihn wollen aus Solidarität, weil es ein Freund gewesen sei. Auf Frage, ob es sonst noch einen Grund gegeben habe, erwiderte der Zeuge: „Warum besucht man Freunde?“ Auf Feststellung, dass ihm das durchaus wichtig gewesen sei, bejahte er. Umgesetzt habe er es dann nicht, weil sich das mit der Freilassung überschneiden habe. Wie viel später W. freigegeben sei, wisse er nicht. Er [der Zeuge] habe den Antrag vermutlich ausgefüllt. Er wisse nicht mal genau, ob er ihn abgeschickt habe. Und relativ zeitnah danach sei W. dann entlassen worden, sodass das hinfällig gewesen sei. Befragt, ob er dann wieder Kontakt mit W. gehabt habe, bejahte der Zeuge G., jener habe ihn danach angerufen und ihm gesagt, dass er jetzt wieder auf freiem Fuß sei. [Weitere Ausführungen des Zeugen zum Verhältnis zu J. W. siehe unten B.II.2.12. im Abschnitt zu „Blood & Honour“.]

Befragt zu S. L. gab der Zeuge G. an, diesen nicht zu kennen. Auf Vorhalt, dieser werde „P.“ genannte, verneinte er, Kontakt zu haben. Gefragt, ob er das Ehepaar A. und M. P. kenne, bejahte er, fügte indes hinzu, er habe gedacht, dass der Mann „J.“ geheißenen habe. Darauf angesprochen, M. P. sei „AEG“-Bandmitglied gewesen, bejahte er, wobei es sich um „J.“ P. handele. Auf Vorhalt, er habe bei seiner früheren Zeugenvernehmung angegeben, bereits beim Ehepaar P. zu Hause gewesen zu sein, bejahte der Zeuge abermals. Gefragt nach dem Anlass des Besuchs, gab er an, es nicht zu wissen – vermutlich sei es Kaffeetrinken gewesen. Auf weiteren Vorhalt, er solle auf die Kinder des Ehepaars P. aufgepasst haben, bestätigte er, dies auch gemacht zu haben. Auf Feststellung, dies klinge nach einem engeren Kontakt, bejahte er. Gefragt, wann dies gewesen sei, antwortete der Zeuge, vor seinem Umzug nach Baden-Württemberg. C. S. kenne er flüchtig. Auf Frage, ob A. P. mit ihm jemals über Frau Zschäpe gesprochen habe, verneinte der Zeuge. Hierbei blieb er auch nach Vorhalt, sie beide hätten Frau Zschäpe gekannt, wobei es manchmal auch darum gegangen sei, „die Papiere auszuleihen“. Auf Nachfrage, warum man in der dortigen Szene über so etwas nicht gesprochen habe, erwiderte der Zeuge, dies wisse er doch nicht. Nach Vorhalt, am 10. Oktober 1998 habe in einer Wilsdruffer Kneipe die Mitgliederversammlung von „Blood & Honour Sachsen“ stattgefunden, wo der Zeuge und Frau P. anwesend gewesen seien, des Weiteren als Gäste S., S. aus Brandenburg und zwei Personen aus Thüringen, und Frage, ob er sich daran noch entsinnen könne, verneinte er. Auf Vorhalt, er habe vor dem OLG München angegeben, S. über Herrn P. zu kennen, S. habe bei denen ein Praktikum gemacht, bejahte er; so sei das gewesen.

Auf Frage, ob er [der Zeuge] in Chemnitz wohnhafter Skinhead und in der Chemnitzer Skinheadszone aktiv gewesen sei, bejahte er – er denke schon. Befragt zu „CC 88“, wo er Mitglied gewesen sein solle, äußerte der Zeuge G., dass ihm das nichts sage. Auf Vorhalt, er habe beim OLG München angegeben, eine Jacke der Organisation mit dem Symbol „88“ gehabt zu haben, entgegnete er, dass dies eine Jacke von „Skinheads Chemnitz“ gewesen sei, nicht von „CC 88“. Auf weiteren Vorhalt aus seiner damaligen Aussage, der Hintergrund sei, dass es seit 1988 in Chemnitz Skinheads gebe, bejahte er. Nochmals gefragt, was „88“ heiße, führte er an: „Seit 88. – Vermutlich seit 88 irgendwas. Keine Ahnung. – Heutzutage werden da halt andere Sachen reininterpretiert.“ Auf Nachfrage, was „reininterpretiert“ werde, gab er an: „Dass das irgendein verbotener Grußcode oder wie auch immer sein soll. Finde ich persönlich relativ lächerlich.“ Nach weiterer Nachfrage, was für ein Gruß das sein solle, erklärte er: „Weiß ich nicht. Steht irgendwie für Adolf Hitler oder so. Keine Ahnung.“ Gefragt, wer außer ihm noch Mitglied bei den Skinheads, den „88ern“, gewesen sei, antwortete er, es sei „genauso ein loser Zusammenschluss von einer Handvoll Leuten“ gewesen. Befragt, ob W., S. und G. F. dabei gewesen seien, entgegnete der Zeuge, dies sei möglich, wisse er nicht. Wie viele das gewesen seien, wisse er nicht, schon recht viele. Auf Frage, welche Aktivitäten man zusammen unternommen habe, verwies der Zeuge auf „Saufen“. Auf Nachfrage („nur?“) ergänzte er: „Na ja, reicht doch, oder?“

Auf Vorhalt, er habe bei seiner früheren Zeugenvernehmung angegeben, gehört zu haben, dass Zschäpe bei S. H. nachgefragt haben solle, ob er sie verteidige, bejahte der Zeuge G.; er habe davon gehört. Auf Frage, ob er dies näher erläutern könne, verneinte er; er wisse dazu nichts Näheres. Wer das gesagt habe, wisse er nicht mehr. Auf Einwand, dies sei auffällig, nachdem er zuvor gesagt habe, niemand habe mit ihm über Frau Zschäpe gesprochen, entgegnete er: „Sie bringen ja gerade irgendwelche Zeiträume immer völlig durcheinander.“ Darauf hingewiesen, dass von einem Zeitraum noch gar nicht gesprochen worden sei, und nochmals

gefragt, wer das gesagt habe, blieb der Zeuge dabei, das nicht mehr zu wissen. Gefragt, ob es öfter vorgekommen sei, dass er derartige Anfragen von Frau Zschäpe mitbekommen habe, bekundete er, dass dies das einzige Mal gewesen sei. Nunmehr (an dieser Stelle im fortgeschrittenen Vernehmungsverlauf) mit der Frage konfrontiert, ob er eigentlich glaube, dass man ihm das abnehme, was er erzähle – dass er das alles nicht mehr wisse –, erwiderte er: „Das können Sie gern halten, wie Sie wollen.“ Gefragt, welchen Kontakt er zu N. S. gehabt habe, erklärte er: „Gar keinen.“

Nach Vorhalt, er habe vor dem OLG München angegeben, dass S. in seinem Freundeskreis gewesen und zwischen 1996 und 1998 etwa ein halbes Jahr mit Beate Zschäpe liiert gewesen sei, wobei er [der Zeuge] Kontakt zu beiden gehabt habe, bejahte er, damals Beate Zschäpe „kurz kennengelernt“ zu haben. Auf Nachfrage, was „kurz“ heiße, erklärte er: „Weil sie mit Herrn S. unterwegs war.“ Gefragt, ob er sich damals mehrfach mit ihr getroffen habe, weil sie liiert gewesen sei, antwortete der Zeuge, sie habe sich mehrfach mit S. getroffen. Da habe er sie auch zwei oder drei Mal – er habe keine Ahnung, wie oft – kurz gesehen. Er habe nicht mitbekommen, dass die 1998 untergetaucht seien. Über S. habe er nicht irgendwann später mal Kontakt zum Trio gehabt. S. habe auch nicht mit ihm darüber gesprochen. Auf Vorhalt, es solle einen Brief von T. S. an Uwe Mundlos geben, in dem es heiße: *„M. hat sich zwei CDs von deiner Liste ausgesucht, welche er höchstwahrscheinlich haben möchte“*, gab der Zeuge G. an: „Ja, das ist schon möglich, dass der das gesagt hat. Vermutlich – ich kann mich jetzt an den speziellen Fall nicht entsinnen – hat er eine Liste gehabt mit CDs, und ich habe mir da zwei rausgesucht.“ Auf Nachfrage, ob er da nicht gewusst habe, dass es sich um eine Liste von Mundlos gehandelt habe, verneinte er. Nach Vorhalt, der Zeuge habe vor dem OLG München angegeben, sie hätten einmal Beate Zschäpe in einem Plattenbau in Jena abgeholt, worauf sie gemeinsam auf ein Konzert gefahren seien – zuvor habe Zschäpe für sie gekocht –, und Frage, ob es mehrere solcher Begegnungen gegeben habe, verneinte er; das sei nur ein Mal gewesen. Darauf angesprochen, er habe Frau Zschäpe schon eine ganze Zeit lang vor sich gehabt, wenn man zusammen gekocht und dann gegessen habe, erklärte er, dass das „dazumal [...] halt so“ gewesen sei. Sie seien auf dem Weg zu dem Konzert gewesen, hätten sie unterwegs abgeholt, und sie habe gekocht gehabt. Gefragt, ob er Frau Zschäpe später nochmal gesehen habe, verneinte er; er könne sich nicht entsinnen. Auf nochmalige Nachfrage nannte der Zeuge nunmehr noch das Gericht in München; zwischen diesen Begegnungen habe er sie aber nie gesehen. Sie habe ihn auch nicht in Baden-Württemberg besucht, ganz sicher nicht im April 2007. Auf Frage, ob er sich in der rechten Szene mit jemandem über die Begegnung mit Zschäpe ausgetauscht habe, erklärte der Zeuge, er habe es erzählt, nachdem die ganze Geschichte aufgefliegen sei. Gefragt, ob das 2011 gewesen sei, antwortete er, das sei noch später gewesen.

Auf Frage, ob er Kontakt zum „Thüringer Heimatschutz“ [dazu unten II.6.] gehabt habe, verneinte der Zeuge G. Befragt zum Kontakt zur baden-württembergischen Band „Triebtäter“ gab er an: „Gar keinen. Ich habe den damaligen Sänger einmal spontan kurz kennengelernt an einer Veranstaltung. Da habe ich mal fünf Minuten mit dem geredet vielleicht, und dann hat er sich aber relativ zeitnah danach selber aufgehängt.“ Nach Vorhalt, er habe vor dem OLG München angegeben, dass er Kontakt zur Band gehabt, eine CD besessen und die Band einmal auf einem Konzert betreut habe, erwiderte er: „Na ja.“ Auf seine soeben getätigten Angaben angesprochen, äußerte er: „Das habe ich doch gesagt: fünf Minuten vielleicht mit dem Sänger.“ Auf Einwand, eine Konzertbetreuung bestehe nicht in fünf Minuten, erwiderte er: „Ich weiß nicht, wie Sie das machen, aber bei mir ist das so.“ Mit der Feststellung konfrontiert, er habe Kontakt gehabt, eine CD besessen, kenne die und habe sie auf einem Konzert betreut – was fünf Minuten gewesen seien –, gab er an: „In etwa“. Auf Nachfrage, was das heiße, erklärte er: „Na ja, weil es auf dem Konzert noch eine Handvoll andere Bands gab und auch noch andere Probleme zu klären vermutlich.“

Gefragt, ob er Kontakt zu M. H. gehabt habe, bejahte der Zeuge G. Auf Frage, ob bei ihm [dem Zeugen] eine polizeiliche Hausdurchsuchung stattgefunden habe, erklärte er, dass dies so ein halbes Jahr vor seinem Umzug nach Baden-Württemberg gewesen sei, in Chemnitz in der Friedrich-Viertel-Straße xxxx. Zu diesem Zeitpunkt habe er noch keinen Wohnsitz in Baden-Württemberg gehabt. Seinem Wissen nach habe er noch nie für ein Fanzine geschrieben.

Nach Vorhalt, er solle Ende 1996 einen Leserbrief in dem Neonazi-Fanzine „Victory Nr. 2“ geschrieben haben, in welchem er einen vorausgegangenen Artikel über Ratschläge für den Schutz vor Observationen gelobt haben solle, sowie Frage, ob er sich daran noch entsinnen könne, antwortete er, es nicht ausschließen zu wollen. Gefragt, welchen Kontakt er zu T. R. gehabt habe, verwies der Zeuge darauf, diesen nicht zu kennen. Befragt zu „M.“ [R. M.] gab er an: „Ah, das ist der ‚kleene‘ Fleischklo – Den kenne ich aus Zwickau, ja.“ Den habe er auf einem Konzert kennengelernt, dann habe „man mal ausgemacht, dass man mal irgendwo gemeinsam hinfährt“. Gefragt, ob er mal einen Personalausweis verloren habe, erklärte er, das sei er jetzt schon zum dritten Mal gefragt worden. Den Personalausweis habe er nicht verloren. Dieser sei defekt gewesen und er habe den abgeben müssen, als er den neuen geholt habe. Auf Vorhalt, er habe nämlich am 28. Dezember 1994 einen neuen Personalausweis beantragt, obwohl sein Alter noch über ein Jahr gültig gewesen sei, bestätigte der Zeuge. Auf weiteren Vorhalt, eine Verlustanzeige habe nicht vorgelegen, bestätigte er erneut – weil der defekt gewesen sei. Gefragt, ob er mal bei der Firma KF-Security gearbeitet habe, bejahte er. Mit R. H. zusammengearbeitet habe er dort nicht. Nach Vorhalt, H. solle von 2009 bis 2011 tätig gewesen sein, und Frage, wie es sich bei ihm selbst verhalte, gab der Zeuge G. an, dass es vermutlich auch in dem Zeitraum gewesen sei. Auf Vorhalt, dies sei 2010 bis 2011 gewesen, bejahte er. Gefragt, ob er H. noch nicht gekannt oder nicht gesehen habe, erklärte er, das sei ein Security-Unternehmen mit vielen verschiedenen, unterschiedlichen Einsatzgebieten; er habe mit Herrn H. zusammen keinen Einsatz gehabt. Weiter gefragt, ob er die Diskothek „Mirage“ in Backnang betreut habe, verneinte der Zeuge. Er sei dort nicht Türsteher gewesen sei. Er könne sich nicht entsinnen, ob er oder R. H. für die Firma KF-Security jemals Sicherheitsdienst bei einem Musikkonzert gemacht hätten. Gefragt, ob er es mal in Ostdeutschland außerhalb der Firma gemacht habe, der Zeuge verneinend, nicht dass er wüsste. Nach Vorhalt, im Jahr 2009 oder 2010 solle aus einem Pkw dieser Firma neue Bekleidung mit dem Firmenlogo „KF-Security“ gestohlen worden sein, sowie Frage, ob er von diesem Vorfall damals gehört habe, der Zeuge negierend, da höre er jetzt zum ersten Mal davon.

Auf Frage, wann und über wen er J. A. kennengelernt habe, erklärte der Zeuge, es sei auf einem Konzert gewesen, vermutlich um die Jahrtausendwende. Ob es richtig sei, dass die Band „Noie Werte“ auf der Hochzeit des Ehepaars A. gespielt habe, sagte der Zeuge bestätigend, das sei möglich. Auch sei möglich, dass er selbst mitgespielt habe. Gefragt, ob er Kontakte zur „Kreuzliche Germania“ gehabt habe, verwies der Zeuge darauf, zumindest flüchtig den einen oder anderen, der damit was zu tun gehabt habe, zu kennen. Er wisse nicht, wie zu seiner aktiven Szenezeit die dortige Einstellung gegenüber der Polizei gewesen sei. Da habe wohl jeder seine eigene Einstellung. Gefragt nach seiner eigenen Einstellung, ob die Polizei das Feindbild oder der Freund und Helfer gewesen sei, gab er an: „Mal so, mal so – situationsbedingt.“ Auf Einwand, er wolle „jetzt nicht erzählen, dass in der rechten Szene die Polizei als Freund und Helfer gesehen“ werde, wiederholte er, dass es durchaus Situationen gebe, in denen die Polizei auch der Freund und Helfer sei. Auf Nachfrage, wann dies der Fall sei, erklärte er: „Es gab z. B. mal die einschneidende Situation in einem Konzert, wo wir nicht wussten, wo wir hinsollten. Da haben wir die Polizei gefragt, und die haben uns hingefahren.“ Auf weitere Nachfrage („den Weg gezeigt?“) bestätigte er. Darauf hingewiesen, die Ausgangsfrage habe auf die Polizei als Institution abgezielt – ob es innerhalb des Bereichs, in dem er in der Szene tätig gewesen sei, ein Feindbild gebe oder nicht, verneinte er; er würde es nicht als Feindbild bezeichnen.

Auf verschiedene Personen angesprochen verneinte der Zeuge G., A. S., M. F., J. P., H. J. S. – „Waffen-S.“, „S.“ – M. E., S. H. – „der S.“ – B. E.-N. – genannt „U.“ – und J. W. zu kennen. Gefragt, ob er mit dem letztgenannten J. W. mal telefoniert habe, antwortete er, sich nicht entsinnen zu können; er wisse nicht, wer das sei. Auf Vorhalt, er habe zumindest Telefonkontakt gehabt, gab er an, er wisse es nicht. Darauf angesprochen, es sei nicht zu hoffen, dass er mit jemandem telefoniere und nicht wisse, wer am anderen Ende sei, erläuterte er, dass er dies oft nicht wisse, wenn er irgendwelche Hotlines oder dergleichen anrufe. Den L. F. wiederum kenne er; ebenso – und zwar aus Chemnitz – H. L. Auf Vorhalt, er habe vor dem OLG München angegeben, dass S., W., L. und er selbst engste Freunde gewesen seien, bejahte er; könne man so sagen. Gefragt, wann diese Freundschaft auseinandergegangen sei, wann er z. B. L. das letzte Mal gesehen habe, antwortete er: „L. vor einer guten halben Stunde oder vor einer

Stunde“, W. vor zwei, drei Jahren, während es bei S. „schon 15, 18, 20 Jahre her“ seien, er habe keine Ahnung – „2000 rum, 2001“. Nach Vorhalt, er solle Bezüge zur „Weißen Bruderschaft Erzgebirge“ gehabt habe, sowie Frage, ob er M. E., A. E. oder M. D. kenne, antwortete er, jetzt im Nachhinein zu wissen, dass er M. E. und A. E. kenne, aber bis zu dem Prozess in München davon ausgegangen zu sein, dass beide *eine* Person seien. Auf Nachfrage, weshalb er jetzt nach dem Prozess darauf komme, beide zu kennen, gab er an: „Ja, weil da erst herausgekommen ist, dass das zwei Personen sind, für mich.“ Er habe nämlich A. E. gefragt. Auf Frage, woher er die beiden kenne, führte er aus, die seien „irgendwo aus – was weiß ich; wie heißt das? – Johannegeorgenstadt oder so bei Chemnitz“ gewesen und auch manchmal mit auf Konzerte gekommen. So habe man sich kennengelernt. Auf Vorhalt, [A.] E. sei in München angeklagt und in dessen Mobiltelefonspeicher sei der Zeuge unter dem Namen „M.“ zu finden gewesen, bejahte dieser jeweils. Gefragt, weshalb der Zeuge die Mobilnummer von E. gehabt habe, erklärte er, er habe sich diese danach – nach seiner eigenen Aussage in München – besorgt und sich mit jenem mal kurz unterhalten. Wann er den letzten Kontakt zu E. gehabt habe: Vor ein, zwei Jahren – keine Ahnung.

Gefragt, ob er im Vorfeld der Vernehmung mit jemandem über diese gesprochen habe, bejahte der Zeuge G.; er habe mit Herrn H. darüber gesprochen. Auf Nachfrage, ob er mit diesem im Auto hergefahren sei, erklärte er, sie hätten da festgestellt, dass sie am gleichen Tag hier seien, worauf sie gemeinsam hergefahren seien.

Auf Frage, wie er strukturiert und organisiert gewesen sei, als er in Chemnitz gelebt habe – in welcher Organisation er da gewesen sei –, antwortete der Zeuge: „In keiner.“ Er sei „nie in einer festen Organisation oder sonst irgendwas“ gewesen. Gefragt, mit wem er Musik gemacht habe, erklärte er: „Na mit meiner Band damals.“ Es sei ausschließlich mit der Band gewesen. In der Friedrich-Viertel-Straße habe er bis zu seinem Umzug nach Baden-Württemberg gewohnt, mithin bis 2000/2001. In der Zeit, als sie Frau Zschäpe zum Konzert mitgenommen hätten, habe er in Chemnitz in der Markersdorfer Straße gelebt; die Nummer wisse er nicht mehr. Das müsse so 1997 herum gewesen sein, 1996/97. Gefragt, wer bei Frau Zschäpe zum Essen und später dann beim Konzert alles dabei gewesen sei, der Zeuge: „Da war Herr S. mit dabei, dann ein Herr – oh – M. und ein – – Weiß ich nicht, wie er hieß – noch einer.“ Sie seien dann mit einem Auto unterwegs gewesen. Gefragt, wie in dieser Zeit der Kontakt zu Herrn H. entstanden sei, erläuterte der Zeuge, sie hätten sich auf Konzerten gesehen, hätten miteinander geredet. So habe sich das entwickelt, dass sie sich gut miteinander verstanden hätten. Es habe sich um Konzerte von „Noie Werte“ [siehe ergänzend unten III.2.12.] gehandelt. Gefragt, wie es sich herauskristallisiert habe, dass er speziell zu Herrn H. einen solchen Kontakt aufgebaut habe, antwortete der Zeuge, das habe sich halt irgendwie entwickelt. Auf Frage, wie es sich ergeben habe, zu sagen: „Ich ziehe zu dir und komme dann auch erst mal zu dir“, schilderte der Zeuge, das habe sich im Laufe der Zeit, als sie ihre Freundschaft vertieft hätten, ergeben, dass er ihm das angeboten habe. Er habe gesagt, dass er ohnehin auf der Suche nach einer Arbeit sei und nicht so genau wisse, ob er sich da mit dem Wohnortwechsel „usw.“ vielleicht schwertue, worauf H. ihm das angeboten habe: „Du kannst ja auch erst mal pauschal eine Zeit lang kommen, und dann gucken wir mal, ob das funktioniert.“ So hätten sie das gemacht. Gefragt, ob er erst einmal allein hergezogen oder mit Familie unterwegs gewesen sei, teilte er mit, er sei allein gewesen und habe damals noch keine Familie gehabt. Auf Nachfrage, ob er mittlerweile eine Familie habe, bejahte er. Wie viele Kinder er habe: „Zweieinhalb.“ Gefragt, ob noch ein drittes unterwegs sei, verneinte der Zeuge, das dritte sei „bloß ein halbes Kind“ von ihm, seine Kinder seien jetzt acht, 14 und 30 Jahre alt. Auf Nachfrage, ob die 30-Jährige eine Tochter sei, bejahte er und ergänzte auf die Frage, ob diese damals in Chemnitz geblieben sei, mit: „Nein, das ist die Tochter meiner Frau – deshalb bloß die halbe.“ Mit seiner Frau und mit der Tochter sei er zusammengezogen, als er bei Herrn H. ausgezogen sei. Gemeint sei die Tochter seiner Frau, wenn von einer Tochter die Rede sei, die als Krankenschwester arbeite. Diese arbeite gerade in Weinsberg, in der Psychiatrie. Auf Frage, wann er das erste Mal in Baden-Württemberg gewesen sei, nannte der Zeuge den Zeitraum 1990/91, und auf Nachfrage zum Anlass einen privaten Besuch mit seinem Vater im Technikmuseum Sinsheim.

Gefragt, ob er einen F. H. kenne, verneinte der Zeuge G. Auf Nachfrage, ob er den Namen auch noch nie in der Presse gehört habe, antwortete er, es mal in der Presse gelesen zu haben, die Person aber nicht zu kennen. Gefragt, ob er wisse, ob da ein Kontakt zu seiner Tochter gewesen sei, antwortete der Zeuge, eher nicht, und auf ergänzende Frage, ob er es ausschließen könne: „Also, ich würde sagen Nein, ziemlich sicher sogar Nein, weil die Tochter ganz andere Interessengebiete hat und mit dem nichts –“ Auf Nachfrage, was das heiße, erläuterte der Zeuge, sie habe halt andere Interessengebiete und nichts mit irgendwelchen politischen Sachen zu tun. Auf Vorhalt, er habe in einer Vernehmung gesagt, sich um die Tochter Sorgen zu machen, bejahte er; das sei alles wegen dem Polizistenmord gewesen, weil sie da gerade ihre Ausbildung begonnen habe. Da hätten sie sich natürlich Sorgen gemacht, wenn da irgendetwas passiere. Sie sollen dann natürlich versucht haben, relativ zeitnah anzurufen und zu fragen, ob es ihr gut gehe. Gebeten, dies in Anbetracht der Entfernung Weinsberg-Heilbronn zu erklären, ob er Sorge gehabt habe, dass sie nahe an der Theresienwiese dran gewesen sei, verneinte er – „Nein, dass halt – – Wie man das eben macht. Ich habe jetzt zuletzt auch in Mexiko angerufen bei einem Bekannten, wo dieses Erdbeben war. Wenn irgendwo ein Unglück passiert, dann hat man natürlich Sorge um seine Engsten.“ Gefragt, ob er insoweit „irgendwelche Verbindungen gesehen“ habe, verneinte der Zeuge G. und ergänzte, sie seien zu dem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass es sich um einen Amoklauf handele wie in Winnenden – „oder – – Keine Ahnung.“ Auf Einwand, jener sei zeitlich danach gewesen, erklärte der Zeuge: „Keine Ahnung. Wie gesagt, wir sind davon ausgegangen, dass es sich vielleicht um eine Art Amoklauf handelt oder wie auch immer. Und man fragt halt nach, wenn irgendwas ist.“ Gefragt, wie er auf einen Amoklauf als Erklärung komme, gab er an, es komme ja nicht jeden Tag vor, dass irgendwo auf offener Straße jemand erschossen werde. Er selber sei an dem Tag arbeiten gewesen, dies in Winterbach bei der Firma M. & K. Auf Frage, für was er dort zuständig gewesen sei, antwortete der Zeuge „Maschinenbau“, und auf Frage, ob er zu der Zeit in der Firma gewesen sei, mit „genau“.

Nach Vorhalt, Herr H. sei vor ihm aus der Band ausgestiegen, und Frage, ob sie weiterhin befreundet gewesen seien, bejahte der Zeuge G. Gefragt, ob sie noch einen engen Kontakt hätten, erklärte er, dass er nicht mehr ganz so eng wie dazumal sei, er würde sich wünschen, dass es ein bisschen enger sei. Auf Vorhalt, in den Neunzigerjahren seien „Noie Werte“ öfter in Chemnitz zum Konzert gewesen, bejahte er [siehe ergänzend unten III.2.12.]. Auf Vorhalt, dass die Bandmitglieder bei T. R. in der Straße bzw. in dem Haus, wo er früher gelebt habe, übernachtet hätten, erklärte er, sich dies nicht vorstellen zu können; er wisse es nicht. Auf Nachfrage, wieso er sich das nicht vorstellen könne: „Weil es dazumal halt so nicht war. Später dann gab es andere Bands, die übernachtet haben. Als ich dann z. B. in der Friedrich-Viertel-Straße gewohnt habe, da habe ich auch mal jemanden bei mir zu Gast gehabt.“ Gefragt, ob er nach wie vor davon überzeugt sei, Herrn R. nicht zu kennen, antwortete der Zeuge, ihm sei ja vorhin gesagt worden, „dass Herr R. der ‚Herr ‚D.‘ ist“. Den „D.“ kenne er natürlich; der habe ja unten gewohnt. Auf Frage, ob er sicher sei, dass dort nie jemand von der Band übernachtet habe, gab der Zeuge an: „Später dann, ja, vermutlich.“ Was „später“ heiße: „Was weiß ich. Um 99/2000 rum. Keine Ahnung.“ Gefragt, ob sie dann doch dort übernachtet hätten, bejahte der Zeuge und ergänzte auf die Anschlussfrage, ob bei Herrn R. selber, mit: „Bei mir, bei Herrn R. vermutlich auch. Weiß ich nicht – je nachdem, wie die Leute aufgeteilt wurden.“ Gefragt, wie viele man da gebraucht habe, um die Leute unterzubekommen, erwiderte der Zeuge: „Wenn man so für 20, 30 Leute einen Übernachtungsplatz braucht und überall zwei, drei mit hingehen – –“ Auf Einwand, wieso von 20, 30 Personen die Rede sei, wenn es um die Unterbringung der Band gegangen sei, verwies der Zeuge darauf, es sei ja auf jedem Konzert nicht bloß eine Band, sondern verschiedene bzw. mehrere Bands.

Gefragt, wie regelmäßig er in der Zeit, als er bei Herrn H. in Althütte gewohnt habe, Besuch aus Mitteldeutschland bzw. den östlichen Landesteilen erhalten habe, bekundete er, einmal Besuch von seiner Frau bekommen zu haben, sonst gar keinen. Gefragt, ob also auch „so dicke Freunde“ nie da gewesen seien, verneinte der Zeuge G. Auf Frage, wo er dann seine engen Freunde regelmäßig gesehen habe, schilderte der Zeuge, dass das mit dem Wegzug aus Chemnitz „ziemlich aufgehört“ habe. Mit den Einzelnen habe er noch übers Telefon Kontakt gehalten. Irgendwann sei das auch eingeschlafen, dass man sich vielleicht noch ein, zwei Mal im Jahr kurz sehe und „Hallo“ sage. Auf Frage, wie er Kontakt zu den Familien A., H., H., H.,

M. [phonetisch], S., W. und W. halte, antwortete er: „Telefonisch, wenn.“ Befragt zu sonstigen Aktivitäten äußerte er, dass man sich auch ab und zu sehe. Gefragt, ob es sich um regelmäßige Treffen handele, antwortete der Zeuge, als „regelmäßig“ würde er das nicht bezeichnen. Auf die Frage, ob sich die Familien zusammen trafen, gab er an, dass dies auch vorkomme, und ergänzte auf Nachfrage, wie regelmäßig, mit: „Keine Regelmäßigkeit“. Der Zeuge verneinte, in rechtsextremen Organisationen in Baden-Württemberg aktiv zu sein oder aktiv gewesen zu sein. Gefragt, wie er die Begriffe „Mitgliedschaft“ und „Zugehörigkeit“ unterscheide bzw. ob das bei ihm einen Unterschied ausmache, erläuterte der Zeuge, eine Mitgliedschaft sei, wenn man ein Statut oder Parteibuch „oder weiß der Geier irgendwas“ habe; eine Zugehörigkeit sei, wenn man sich zu irgendeiner Bewegung zugehörig fühle. Auf Frage, wer aus seinem Bekanntenkreis noch alles nach Baden-Württemberg gezogen sei, gab er an, er habe später mal erfahren, dass J. W. auch nach Baden-Württemberg gezogen sei. Ansonsten wisse er von niemandem.

Auf Frage, wie oft er „zu dieser NSU-Geschichte“ schon vor Gericht ausgesagt habe, antwortete der Zeuge G., dass er ein Mal in München vor Gericht gewesen sei, ansonsten noch nicht. Auf Vorhalt, er habe zuvor ausgesagt [siehe dazu unten II.9.1.2.7.], observiert worden zu sein – vom Zeugen nochmals bejaht – sowie anschließende Frage, ob man ihm das gesagt oder ob er das bemerkt habe, erklärte er, dies „im Nachhinein aus den Geschichten, die da so im Internet rumgeistern, rausgelesen“ zu haben. Auf Nachfrage, seit wann und warum das gewesen sei, gab er an, es sei aufgrund der Geschichte gewesen, dass irgendjemand behauptet habe, er hätte gesagt: „Den dreien geht es gut.“ Gefragt, ob er jemals in der Wohnung von Frau Zschäpe in der Chemnitzer Frühlingsstraße gewesen sei bzw. die Wohnung nicht kenne, negierte der Zeuge, in Chemnitz nicht. Er habe keine Ahnung. In Jena sei er mal in einer Wohnung von ihr gewesen.

Gefragt, ob er mal bei einem Fußballturnier mitgespielt habe, entgegnete er: „Schauen Sie mich an.“ Er spiele nicht Fußball. Gefragt, ob er H. L. eventuell auch als passiver Fußballspieler mal auf einem Fußballturnier getroffen habe, antwortete der Zeuge, das wolle er „weder ausschließen noch verneinen“. Auf einem Fußballturnier von „Kreuztische Germania“ sei er „ziemlich sicher nicht“ gewesen. Auf die Frage, wie er heute seine Gesinnung beschreibe, ohne wieder ein Schubladendenken aufzumachen, bzw. wie er sich politisch einordnen würde, antwortete der Zeuge mit: „Frei denkend.“

2.4.14. H. L.

Der Zeuge L. gab auf Befragung zu seiner vormaligen Einbindung in die rechtsextreme Szene an, dass er Anfang der Neunzigerjahre über den ganzen Bekannten- bzw. Freundeskreis, der sich nach und nach entweder nach links oder rechts orientiert habe, in die rechte Szene hineingekommen sei. „Mehr“ habe es eigentlich zur Wendezeit gar nicht gegeben. Eigentlich habe man sich „damals noch nicht ganz so irgendwie politisch Gedanken gemacht“. Es habe sich einfach so ergeben, über den Freundeskreis. Da habe man halt mitgemacht. In Gruppierungen wie z. B. der NPD oder der JN sei er nicht tätig gewesen. Er sei immer parteilos gewesen und habe auch keinem Verein, der irgendwie politisch ausgerichtet sei, oder dergleichen angehört. Richtig sei, dass er ab dem Jahr 2000 den Szeneladen „Backstreet Noise“ in Chemnitz betrieben habe. Dort habe er hauptsächlich Kleidungs-Streetwear im Sortiment und von 2000 bis 2003 auch noch Rechtsrock mit im Angebot gehabt. Den Laden führe er immer noch. Jetzt vertreibe er ausschließlich nur noch Mode, Herrenmode. Das Label „PC Records“ wiederum habe er 2003 abgegeben. Auf Frage, ob er die Band „G. & Die Braunen Stadtmusikanten“ und deren Song „Döner-Killer“ kenne, bejahte der Zeuge, dass ihm das geläufig sei, „gerade jetzt seit diesem Verfahren halt“. Vertrieben habe er die CD nicht; da habe er das Label schon lange nicht mehr gehabt. Auf Vermutungen angesprochen, er habe das noch bis 2012 betrieben, verneinte er dies. Er kenne diese Vermutungen nicht, habe allerdings seit 2003 keinen Rechtsrock mehr produziert oder verkauft. Gefragt, ob er in der rechten Szene noch in irgendeiner Form aktiv sei, erwiderte er, jetzt nicht genau zu wissen, wie „rechte Szene“ zu definieren sei. Er sei aber eigentlich nicht rechtsextrem aktiv.

Auf Frage bejahte der Zeuge L., Uwe Mundlos zu kennen – von früher durch Feiern und Musikveranstaltungen. Er wisse, dass er, seit er das Geschäft habe, keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt habe. Demnach werde es wahrscheinlich bis Ende der Neunzigerjahre gewesen sein. Er könne jetzt aber nicht sagen, ob es 1999 oder 1998 gewesen sei. Auf Nachfrage, ob es 2000 schon nicht mehr gewesen sei, wiederholt er zu wissen, dass es auf jeden Fall nicht mehr gewesen sei, seit er den Laden habe. Er könne sich eigentlich nicht entsinnen, „dass er noch mal das Geschäft betreten hätte“. Ob er erfahren habe, dass Mundlos 1998 mit zwei anderen untergetaucht sei, wisse er jetzt nicht genau. Er könne sich noch an eine Schlagzeile entsinnen, dass da mal etwas mit einer Garage gewesen sei. Dann habe es geheißen: „Irgendwie war da was, wo sie sich jetzt erst mal nicht so sehen lassen können.“ Wann das jetzt gewesen sei, wisse er nicht. Die Nachfrage, ob ihm Mundlos dies selbst gesagt habe, verneinte er. Das habe er damals irgendwie erfahren. Gefragt, wie oft er Mundlos getroffen bzw. ob er ein engeres Verhältnis zu ihm gehabt habe, verneinte er ein engeres Verhältnis [gehabt zu haben]. Sie hätten sich aber schon gefreut, wenn sie sich gesehen hätten. Bei irgendwelchen – meist musikalischen – Veranstaltungen hätten sie sich unterhalten. Es sei aber nicht so, dass sie jeden Tag miteinander telefoniert hätten. Er wüsste auch nicht, dass er ihn in Baden-Württemberg auf einer Musikveranstaltung erkannt und mit ihm gesprochen hätte.

Nach Vorhalt, ausweislich eines Zeitungsartikels vom 22. September 2017 solle R. H. dem Zeugen von der rechten Betriebsratsgruppe „Zentrum Automobil“ im Untertürkheimer Daimler-Werk berichtet haben, worauf der Zeuge gesagt haben solle: „*Es geht ja heiß her bei euch*“, sowie anschließender Frage, ob er sich an dieses Gespräch erinnern könne, erwiderte er: „Nicht mehr wirklich“. Es sei ihm insofern noch etwas in Erinnerung – er wisse indes nicht, ob es da um die Wahlen des Betriebsrates gegangen sei –, dass da durchaus eine gewisse Aufregung gewesen sei, „was mir so rübergebracht worden ist, wo ich dann halt zu ihm gesagt habe: Da geht es ja heiß her bei euch.“ Auf Frage, was er damit gemeint habe – „dass so ein Betriebsrat in der Art und Weise agiert beim Daimler?“ – erklärte er: „Ja, ja, da war wohl ein bisschen Spannung drin, genau.“

Befragt zu seinem Verhältnis zu T. S. gab der Zeuge L. an: „Zeitweise eigentlich nicht das schlechteste. – Wir haben uns eigentlich gut verstanden. Ja, ich würde schon sagen, wir waren eigentlich befreundet ein paar Jahre.“ Auf Frage, welche Rolle S. im rechtsextremen Bereich gespielt habe, erklärte er: „Keine unerhebliche“. Gefragt, ob jener eine gewisse Stellschraube im Bereich Ost-West, also Thüringen und Baden-Württemberg, gewesen sei, bejahte der Zeuge; er wisse, dass jener überallhin viele Kontakte gehabt habe. Weiter gefragt, ob S. mit ihm oder mit anderen mal über das Trio, über Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt, gesprochen habe, verneinte er. Ob gar niemand mit dem Zeugen, dem Mundlos ja bekannt gewesen sei, darüber gesprochen habe, erklärte der Zeuge, in der Zeit, in der sie sich dann nicht mehr gesehen hätten, habe niemand mehr gewusst, was mit denen passiert sei. Es sei dann auch kein Thema mehr gewesen. Auf Vorhalt, sie seien ja abgetaucht gewesen und ein Teil der Leute, deren Namen vorliegend bereits abgefragt worden seien, hätten die drei ja gekannt, erklärte er, dass bestimmt mal irgendwo das Thema gewesen sei: „Was werden die wohl jetzt machen?“ Aber niemand habe irgendwie genauere Vermutungen gehabt. Dann habe sich das erübrigt und das sei dann auch kein Gespräch mehr gewesen.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung nochmals darauf angesprochen, es müsse doch ab 1998 in diesen Kreisen, wo die Leute entweder Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe gekannt hätten, eine Debatte über den Verbleib der drei gegeben haben, verneinte der Zeuge eine solche Debatte. Es habe aber sicherlich Gespräche gegeben: „Wie wird es denen gehen? Wo sind die? Was werden die machen?“ Es sei spekuliert worden, aber keiner habe wirklich eine Ahnung gehabt, was mit denen passiere oder passiert sei.

Auf Frage, wo er im Zeitraum 1998/2000 gewohnt habe, nannte der Zeuge L. Chemnitz. Er nehme mal an, „auf“ der Paul-Bertz-Straße. Auf Nachfrage, wie weit diese Straße von der Wolgograder Allee entfernt sei, gab er an, dies seien vielleicht 3 km, vielleicht auch etwas weniger. Es sei also im selben Gebiet. Angesprochen auf die Friedrich-Viertel-Straße xxxx in Chemnitz äußerte er, es seien „vielleicht auch so 2 km“ gewesen. Befragt, ob er mal Herrn G. besucht habe, bejahte dies der Zeuge und erklärte, den kenne er und habe ihn sicherlich auch mal besucht. Dieser habe in der Friedrich-Viertel-Straße xxxx in Chemnitz gewohnt. Dort

habe er ihn bestimmt mal besucht. Die Frage, ob er dort bemerkt habe, dass da auch das Trio mal gewohnt habe, verneinte er und bekundete, das habe er da nie gesehen. Ebenfalls verneinte er die Frage, ob Herr G. ihm mal gesagt habe, dass er z. B. Frau Zschäpe kenne. Das habe jener ihm nicht gesagt.

T. R. kenne er aus Chemnitz. Sie seien sicherlich immer mal zusammen unterwegs gewesen und hätten sich in Gaststätten oder dergleichen getroffen. Den Vorhalt, dieser habe auch in dem Haus Friedrich-Viertel-Straße xxxx gewohnt, bestätigte der Zeuge. Ob er den dort mal besucht habe, wisse er nicht genau, könne aber gut sein. Nach Vorhalt, jener habe dem Trio mal in seiner Wohnung in diesem Haus Unterschlupf gegeben und der Frage, ob er dazu nichts sagen könne, gab er an: „Nein, nichts Genaues“. Befragt, ob er auch nicht Mundlos bei seinen dortigen Besuchen mal gesehen habe, bekundete er: „Also, ich weiß – ich habe das halt auch mit gelesen –, dass das so gewesen sein soll. Aber ich kann mich jetzt nicht entsinnen, in dem Haus die drei gesehen zu haben.“

Gefragt, ob er mal zusammen mit M. N. in Amerika gewesen sei, bejahte der Zeuge. Sie seien da, so glaube er, eine Gruppe von acht Leuten gewesen, von denen er mehr oder weniger die Leute aus Chemnitz gekannt habe. „Den M.“ habe er schon gekannt, würde aber nicht sagen, dass sie sehr eng befreundet gewesen seien. Befragt, wer noch dabei gewesen sei, gab der Zeuge an: T. S. und noch zwei. Auf Frage, ob heute noch ein Kontakt zu T. S. und M. N. bestehe, antwortete der Zeuge, Herr N. lebe nicht mehr und zu Herrn S. habe er keinen Kontakt. Wann der abgerissen sei, wisse er nicht mehr. Das seien schon viele Jahre.

Auf Vorhalt verschiedener Namen bestätigte der Zeuge L., K. D. bzw. „M.“ zu kennen, das sei dieselbe Person. Er habe sie schon früher kennengelernt, in den Neunzigerjahren. Sie hätten sich in derselben Gaststätte viel gesehen. Auf Nachfrage, ob es sich um eine szenetypische Gaststätte gehandelt habe bzw. ob da Skinheads gewesen seien, antwortete er: „Wir waren überall. Direkt szenetypische Gaststätten? Weiß ich jetzt nicht, ob es das überhaupt so gegeben hat.“ Gefragt, ob auch „M.“ mit ihm nicht darüber gesprochen habe, dass sie möglicherweise einen von den dreien gekannt habe, verneinte er. Auf Frage, ob er mit seinen Bekannten, deren Namen vorliegend genannt werde, darüber gesprochen habe, ob sie ebenfalls Mundlos gekannt hätten – oder ob jeder jemanden gekannt, aber nie jemand darüber gesprochen habe, dass er Mundlos oder Zschäpe kenne –, bestätigte der Zeuge nochmals, Uwe Mundlos gekannt zu haben. Natürlich werde irgendwo mal ein Gespräch entstanden sein: „Was werden die wohl jetzt machen? Was wird er jetzt machen? Wie wird es denen gehen?“ Indes habe niemand eine Ahnung gehabt, womit es auch keinen Gesprächsstoff mehr gegeben habe. Mit wem er darüber gesprochen habe, wisse er nicht mehr.

Auf Vorhalt des Namens M. M. F. bestätigte der Zeuge, dass ihm „F.“ etwas sage – „wenn der aus Chemnitz kommt, dann ja“. Des Weiteren kenne er E. R. und – so glaube er – E. P., wobei sie sich „mehr mit Spitznamen unterhalten“ hätten. Der Name M. S. sage ihm „jetzt aufgrund der Thematik“ etwas; er könne sich aber nicht entsinnen, früher mit ihr bekannt gewesen zu sein. R. D., T. S., L. F. und E. S. kenne er. Nicht bekannt seien ihm hingegen S. A. – auch nicht auf Vorhalt, es handle sich um den Cousin von Frau Zschäpe –, K. S. – Spitzname „S.“ –, S. R., M. H., M. B., M. W., S. J. und S. G. – auch nicht auf den Vorhalt hin: „Lebensgefährtin von J. W.“ –, J. A., J. P., T. B. sowie I. B. [I. K. K.] – „Abkürzung ‚E.‘“.

Befragt zum Kontakt zu A. G., wann er diesen kennengelernt habe, nannte der Zeuge L. die Neunzigerjahre. Sie seien „eigentlich befreundet“ gewesen, es habe „schon engerer Kontakt“ bestanden. Er wisse jetzt nicht, ob er diesen nach seinem Wegzug nach Baden-Württemberg sogar mal besucht habe. Der Kontakt sei dann aber schon immer weniger geworden. Meistens habe er G. gesehen, wenn dieser in Chemnitz zu Besuch gewesen sei. Auf Frage, weshalb G. nach Baden-Württemberg gegangen sei, antwortete der Zeuge, er nehme an wegen der Arbeit. Gefragt, ob heute noch Kontakt bestehe, gab er an, dass zu Geburtstagen „schon mal was“ komme.

Die Frage, was „Skinheads 88“ für ihn bedeute – es habe da auch Lederjacken gegeben, wo dies aufgebracht gewesen sei –, bejahte der Zeuge. Das sei eine Zeit lang ganz schick gewesen bzw. man habe „sich halt was draus gemacht“, wenn man diese Stickerei auf seiner Jacke gehabt habe. Es sei aber „keine wirkliche Vereinigung mit irgendwelchen Strukturen“ gewe-

sen. Gefragt, ob er selbst auch dabei gewesen sei, erwiderte er: „Was heißt ‚dabei‘?“ Er wüsste jetzt gar nicht, ob er so eine Jacke gehabt habe. Auf jeden Fall sei da aber „schon auch ein gewisser Bekanntenkreis mit gewesen“. Auf Frage, was „88“ bedeute, erläuterte er, dass es verschiedene Interpretationen gebe. Politisch gesehen sei es, so glaube er: „Heil Hitler“. Dann gebe es Bands, die sich „Headhunter“ nannten, welche die „88“ nähmen; die kämen aus dem „eher unpolitischen Skinheadspektrum“. Das habe wahrscheinlich jeder für sich anders interpretiert, wobei die meisten „schon dieses einschlägige Politische wahrscheinlich ausgewählt haben“.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung ergänzend gefragt, ob er bei den „Skinheads 88“ eine Funktion gehabt habe, verneinte der Zeuge – „eigentlich nicht“. Er habe nur einen Kontakt zu der Stickerei gehabt, die diese Jacken bestickt habe. Das habe er vermittelt.

Nach Vorhalt, er habe mit seinem Freund A. G. sicherlich alles Mögliche besprochen und die Frage, ob sie – nachdem er selbst Herrn Mundlos und Herr G. offensichtlich Frau Zschäpe gekannt habe – mal nach dem Untertauchen über die zwei gesprochen hätten, verneinte der Zeuge L. Gefragt, ob er Kontakt zur Band „Noie Werte“ [dazu unten B.III.2.13.] gehabt habe, bejahte er; er werde sicherlich mal ein, zwei Konzerte besucht haben. Ob er außer Herrn G. noch andere Mitglieder von „Noie Werte“ kenne, bejahte dies der Zeuge und erklärte, er komme jetzt aber nicht auf die Namen. Er kenne sie nur sporadisch. Die Frage, ob er S. H. kenne, bejahte er. Befragt, warum gerade diesen, erläuterte er: „Na ja, mir sagt es jetzt was. Er ist ja, glaube ich, mit in der Band gewesen. Er war, glaube ich, sogar Sänger, und darüber habe ich ihn halt kennengelernt.“ Angesprochen auf O. H. äußerte er: „Über das Kürzel ‚O.‘ dann wahrscheinlich, ja.“ S. D. wiederum kenne er „eher nicht“.

Auf Vorhalt, Herr H. sei 2005 bei einer Gerichtsverhandlung anwesend gewesen – da sei gegen den Zeugen ermittelt worden –, äußerte dieser: „Ja, das könnte sein.“ Nach Ergänzung, es sei um Volksverhetzung gegangen, bejahte er dies. Er habe, glaube er, ein paar Jahre zuvor – irgendwann 2001, 2002 – eine CD produziert, wobei der Verdacht der Volksverhetzung bestanden habe. Er glaube, das sei die Band „Stahlgewitter“ gewesen. Auf Frage, ob er eigentlich vorher vom Text her durchgelesen habe, was er da produziert habe, antwortete er, dass das nicht immer der Fall gewesen sei. Manchmal habe es auch keine Texte dazu gegeben. Da sei lediglich im Studio die Musik aufgenommen und die CD gepresst worden, „Cover dazu, und dann wurde das schon produziert“. Gefragt, wie viele CDs er insgesamt unter seinem Label unter die Leute gebracht habe, gab er an, es habe sich in den drei Jahren um vielleicht zehn CD-Produktionen gehandelt; es seien zwischen 1 000 und vielleicht 5 000 Exemplare hergestellt worden.

Auf Frage, woher er J. B. W. kenne, antwortete der Zeuge: „Ebenfalls von früher aus den Neunzigerjahren halt, aus Chemnitz“. Soweit behauptet werde, sie seien gut befreundet gewesen, wolle er das jetzt nicht abstreiten. Hierzu sei es gekommen, „nachdem man sich halt ab und zu mal sieht, miteinander spricht, sich gut versteht und dann mal was ausmacht und sich wieder sieht“. Gefragt, ob auch die Ideologie gestimmt und über was man „mit Herrn S.“ [Anmerkung: aufgrund des Gesprächsverlaufs wohl J. B. W. gemeint] gesprochen habe, erklärte der Zeuge: „Über Gott und die Welt, über alles.“ Den anschließenden Vorhalt, dieser sei – dem Zeugen bekannt – innerhalb der rechtsextremen Szene eine „ganz starke Figur“ gewesen, bejahte er. Gefragt, ob der Kontakt zu S. heute noch bestehe, verneinte er, dies habe er bereits gesagt. Das habe sich beiderseits verloren. Auf Frage, ob er mit ihm mal über das Trio und die Taten gesprochen habe, verneinte er. Gefragt, ob er Kontakte zu Mitgliedern von „Blood & Honour“ [dazu unten B.II.2.] gehabt habe, bekundete der Zeuge, da könne er sich, glaube er, an S. erinnern, dass der dort Mitglied gewesen sei. Nach Vorhalt, die Nummer des Zeugen sei auf der Telefonliste von „B & H“ festgestellt worden, weshalb er Kontakt gehabt habe, sowie der Frage, ob er sich mit verschiedenen Leuten aus dieser Organisation getroffen habe, nicht nur mit S., gab er an, jetzt nicht mehr genau zu wissen, wer noch mit dabei gewesen sei. Sicherlich habe er da aber noch zu mehreren Leuten Kontakt gehabt. Auf Frage ob er Konzerte für „B & H“ organisiert habe, verneinte er. Gefragt, ob er in der rechtsextremistischen Vertriebsszene aktiv gewesen sei, bejahte der Zeuge und führte aus, er habe wie gesagt drei Jahre Rechtsrock produziert und vertrieben.

Gefragt, mit wem von den dreien er am meisten zu tun gehabt habe, ob er über Mundlos hinaus die beiden anderen überhaupt nicht gekannt habe, antwortete der Zeuge L.: „Gesehen

schon und gekannt – – Ja, gekannt. Aber mit denen habe ich eigentlich nie gesprochen.“ Die anschließende Feststellung, er habe alle drei gekannt, am besten davon Mundlos, wurde sodann vom Zeugen bestätigt. Auf Vorhalt, am 26. Januar 1998 sei eine angemietete Garage des Trios durchsucht worden, wo die Beamten neben verschiedenen anderen Dingen eine Telefonliste von Uwe Mundlos gefunden hätten, auf der auch der Zeuge gestanden habe, äußerte er sich bejahend; das sei gut möglich. Auf weiteren Vorhalt, ausweislich der Akten solle Mundlos ihn zu seinem Geburtstag besucht haben, bekundete er, das nicht mehr zu wissen. Darauf angesprochen, Mundlos habe „dann Berühmtheit erlangt“, weshalb er das eigentlich noch wissen müsste, verwies er darauf, dass jener damals keine Berühmtheit gewesen sei. Manchmal seien zu seinen Geburtstagsfeiern „so viele Leute“ gekommen. Da könne er jetzt nicht mehr genau einschränken, wer genau dabei gewesen sei. Das seien früher vielleicht 50, 60 Leute gewesen und er könne jetzt nicht mehr genau sagen, wen er in den Neunzigerjahren zu seinem Geburtstag da gehabt habe und wen nicht. Die Frage, ob er mit Mundlos befreundet gewesen sei, bejahte er; sie hätten sich schon ganz gut verstanden. Gefragt, ob jener dem Zeugen mal geschrieben habe, verneinte er. Befragt, ob jener ihn mal um Hilfe gebeten habe, erklärte der Zeuge: Auch nicht. Die Frage, ob mal jemand an ihn herangetreten sei und gefragt habe: „Wir brauchen eine Unterkunft“, oder dergleichen, verneinte der Zeuge. Ob er 1994 mit Mundlos zu einem Konzert nach Niederbayern gefahren sei, wisse er nicht mehr. Die Frage, ob er beim Untertauchen des Trios von S. angerufen und gefragt worden sei, ob er ihnen einen Schlafplatz für drei Leute besorgen könne, verneinte der Zeuge und erklärte, er könne sich daran absolut nicht entsinnen.

Auf Vorhalt, gemäß Internetartikeln solle der Zeuge 1999 Mundlos im nahen Unterschlupf in Chemnitz besucht und von dessen erstellten Zeichnungen, die der Zeuge „Skinsons“ – nach seinen Angaben 2012 eine „Verlberung“ – genannt habe, 200 T-Shirts angefertigt habe, wobei der Kaufpreis 20 Mark pro Stück betragen habe und im Sortiment von 2015 solle im Ladengeschäft des Zeugen „Backstreet Noise“ erneut ein „skinsons“-ähnlicher Polizist als Verkaufsware ausgestellt gewesen sein, daneben die Parole: „Selbstjustiz – Der Staat ist die einzige kriminelle Organisation“, sowie der anschließenden Frage, ob dies stimme, verneinte der Zeuge dies; das sei nicht bei ihm im Laden gewesen. Er habe keine „Skinsons“- oder „Simpsons“-T-Shirts gehabt. Vielleicht habe er mal ein offizielles „Simpsons“-T-Shirt gehabt – „Aber diese „Skinsons“-T-Shirts hatte ich dann eigentlich nicht mehr“. Nochmals gefragt, ob er Mundlos 1999 im Unterschlupf besucht habe, gab er an, sich entsinnen zu können, ihn auf jeden Fall Ende der Neunziger noch einmal in Chemnitz besucht zu haben. Da habe Mundlos ihm, so glaube er, eine Diskette mit diesem Motiv gegeben – „das Motiv von diesem „Simpsons“-Motiv, also diese Karikatur“. Da sei ihm [dem Zeugen] in dem Moment nicht so klar gewesen, dass jener „wirklich irgendwie vonseiten der Justiz gesucht“ werde. Es sei möglich, dass er dann 200 T-Shirts angefertigt habe, er wisse nicht mehr genau, wie viele. Die habe er verkauft. Auf Frage, was er mit dem Verkaufsgeld gemacht habe, ob er Uwe Mundlos unterstützt habe, antwortete er: „Nein, eigentlich nicht. Also, ich kann mich jetzt nicht entsinnen – –“. Auf Vorhalt bzw. Frage, man gehe doch davon aus, dass jener, wenn er dem Zeugen etwas gebe, etwas von den Erlösen wolle, oder ob das nicht ausgemacht gewesen sei, gab der Zeuge an, sich nicht einmal entsinnen zu können, Mundlos danach nochmal gesehen zu haben. Es habe auch niemanden gegeben, dem er Geld gegeben und gesagt habe: „Gib das mal bitte dem Uwe.“ Die Nachfrage, ob überhaupt nicht über den Verkaufserlös gesprochen worden sei, verneinte er; Geld sei da nie ein Thema gewesen. Gefragt, ab wann er gewusst habe, dass Mundlos in den Untergrund gegangen sei, erklärte er: „Na ja, spätestens, nachdem man ihn halt dann nicht mehr so oft gesehen hat oder gar nicht mehr gesehen hat. Dann scheint es so gewesen zu sein.“ Zurückkommend auf das T-Shirt-Motiv bestätigte er, das damals produziert, die Auflage gemacht und verkauft zu haben. Da habe er sich keine weiteren Gedanken darüber gemacht. Gefragt, ob so etwas öfter vorkomme, dass jemand ihm etwas gebe und keinen Anteil daran wolle, bejahte er; das gebe es. Da gebe es „jemanden, die machen halt gern eine Grafik, tun jemandem einen Gefallen und freuen sich sogar, wenn es dann vielleicht noch produziert wird“. Bei Mundlos sei Geld „irgendwie nie im Gespräch“ gewesen; daran könne er sich nicht entsinnen.

Auf Frage, ob er mal mit dem Trio oder mit Teilen des Trios nach Baden-Württemberg gefahren sei, antwortete der Zeuge L., sich nicht entsinnen zu können, mit denen zusammen im Auto über eine längere Strecke irgendwohin gefahren zu sein.

Nochmals darauf angesprochen, der Zeuge sei wohl 1994 mit Mundlos zu einem Konzert nach Niederbayern gefahren, erklärte er, nicht auszuschließen, dass die auch dort gewesen seien. Er könne sich aber nicht entsinnen, mit denen zusammen in einem Auto dort hingefahren zu sein.

Den Vorhalt, nach der Aussage von T. S. solle der Zeuge auch für Gefangene gesammelt haben, verneinte er – „zu keinem Zeitpunkt“. Auf Nachfrage, wie Herr S. darauf komme, das zu sagen, erwiderte er: „Ja, das wäre interessant.“ Auf weiteren Vorhalt, der Zeuge habe bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, dass auf Veranstaltungen für Personen aus dem rechten Spektrum gesammelt worden sei, bejahte er dies; er glaube, wenn damals jemand wegen einer Schlägerei oder dergleichen in Haft gegangen sei, dann habe man die Leute durchaus unterstützt. Gefragt, ob er da mitgemacht habe, auch mit seinem Laden, verneinte er; das sei nicht der Fall gewesen. Wenn da aber irgendwo eine Box gestanden habe, von der man vielleicht gewusst habe, dass das demjenigen zugutekomme, dann habe man da sicherlich etwas dazugegeben.

Die Frage, ob er das Spiel „Pogromly“ kenne, bejahte er; davon habe er jetzt im Nachhinein gelesen. Gesehen habe er es noch nie.

Gefragt, wann er Mundlos zuletzt gesehen habe, ob dies 1999 gewesen sei, als er ihn aufgesucht habe, bejahte der Zeuge L.; er würde meinen, dass das damals in dieser Wohnung der letzte Kontakt gewesen sei. Das sei in der Nähe des Chemnitzer Südbahnhofes gewesen. Er könne aber nicht mal mehr die Straße benennen. Es habe sich nicht um eine der Wohnungen gehandelt, die eingangs genannt worden seien. Auf Vorhalt, der Zeuge habe mal gesagt, dass der Kontakt im Jahr 2000 abgebrochen sei, führte er aus, dass er 2000 sein Geschäft eröffnet habe; da wisse er, dass ein paar Wochen bzw. Monate zuvor auf jeden Fall schon kein Kontakt mehr bestanden habe, darum sei das für ihn auf jeden Fall ein wesentlicher Schnitt. Um Erläuterung gebeten, wie Kontakt gehalten worden sei – ob der Zeuge dann nicht mehr angerufen habe und Mundlos ab 2000 ebenfalls nicht mehr –, führte er aus, dass man sich meistens auf Feierlichkeiten gesehen habe, also auf Geburtstagsfeiern oder damals, in den Neunzigerjahren, diesen Musikkonzerten.

Die Frage, ob er auch mit R. W. zu tun gehabt habe, verneinte er; das sei nie der Fall gewesen. A. E. wiederum habe er gekannt und zwar vor identischem Hintergrund wie bei allen anderen auch: von Veranstaltungen, Musik oder Geburtstagen; dort habe man sich kennengelernt.

Dazu befragt, wie er von dem Mord an der Polizeibeamtin im April 2007 in Heilbronn erfahren habe, bekundete der Zeuge L., dies nicht mehr zu wissen – sicherlich über irgendwelche Medien. Die Nachfrage, ob nach dem Auffliegen des Trios 2011 in der Chemnitzer Szene darüber gesprochen worden sei, bejahte er; das sei durchaus der Fall gewesen. Befragt, wann er von dem NSU als einer Art Organisationsform erfahren habe, erklärte er: „Dann hat man das erste Mal von einem NSU gehört, ja.“ Die Frage, ob dies vorher nicht der Fall gewesen sei, verneinte er.

Den Vorhalt, ausweislich eines Artikels der „Süddeutschen Zeitung“ vom 5. März 2015 solle der Zeuge am 19. September 1998 an einem Rechtsrockkonzert der „Hammerskins Sachsen“ in Pölzig bei Leipzig teilgenommen haben, das ursprünglich in der Schweiz habe stattfinden sollen, dort aber verboten worden sei; während „M.“ aus Zwickau mitorganisiert habe, hätten der Zeuge und J. W. dort CDs und Kleidung verkauft sowie die anschließende Frage, ob dies stimme, bejahte der Zeuge; das sei gut möglich. Gefragt, ob er da auch aus ideologischen Gründen – oder weshalb sonst – mitgemacht habe, antwortete er: „Ja, auch das mit.“ „M.“ – M. – wiederum habe er gekannt, mehr oder weniger geschäftlich, glaube er. Jener habe damals schon einen Laden gehabt, wo er [der Zeuge] vielleicht auch mal gewesen sei, um sich dort etwas zu kaufen.

Den Vorhalt, S. habe angegeben, dass er, W. und der Zeuge ca. 1996 auf einem Konzert der Band „WSG“ („Westsachsengesocks“) in Zwickau in einem Gartenlokal gewesen seien, wo-

bei der Zeuge und W. die Person M. bereits vor diesem Konzert gekannt hätten, bejahte er; das sei gut möglich.

Gefragt, ob er M. und A. P. kenne, bejahte der Zeuge L. – von Feierlichkeiten und demselben Freundeskreis, da habe man sich kennengelernt. Auf Nachfrage, ob er unter Feierlichkeiten Treffen mit rechtsradikalen Rock- bzw. Musikbands verstehe, erwiderte er: „Nicht immer, nein“. Das könne auch mal eine Faschingsfeier gewesen sein. „Alles Mögliche“. Gefragt, ob er gewusst habe, dass A. P. die Frau Zschäpe gekannt habe, verneinte er. Darüber habe man auch nicht gesprochen.

Die Brüder A. und G. F. kenne er; befreundet sei er mit ihnen indes „nicht wirklich“.

Den Vorhalt, W. und S. hätten wohl auch Kontakte zum Trio gehabt und die Frage, ob man nicht darüber gesprochen habe, verneinte er. Er könne sich das aber durchaus vorstellen, weil „wir früher auch in den Neunzigerjahren viel zusammen gemacht haben und dadurch halt denselben Bekanntenkreis gehabt haben“.

Gefragt, ob ihm der Name C. S. etwas sage, antwortete er: „Königs Wusterhausen, ja.“ Auf Nachfrage hinsichtlich des Kennenlernens gab er an, er glaube, dass jener früher mal ein Konzert gemacht habe, bei dem er [der Zeuge] zu Gast gewesen sei.

Angesprochen auf die Gruppe „Nationale Front“ äußerte er sich verneinend – das sage ihm nichts. Auf Vorhalt, dass nach vorliegenden Erkenntnissen W. und S. Kontakt zu dieser Gruppierung gehabt hätten, zu deren Kreis neben dem Zeugen auch R. H., E. R. und T. E. gehört hätten, stellte der Zeuge die Gegenfrage, was dies für eine Gruppe sei – etwa eine Musikgruppe? Ihm sage das nichts. Gefragt, ob er mit H. und S. auch auf Konzerten in Stuttgart, Heilbronn, Waiblingen oder in Ludwigsburg gewesen sei, verneinte er, sich daran entsinnen zu können; er könne es aber auch nicht ausschließen. Auf Nachfrage, wo er übernachtet habe, wenn er da gewesen sei, äußerte er, das auch nicht zu wissen. Er habe keine Ahnung, ob es in Hotels gewesen sei. Sie hätten früher auch viel in den Autos geschlafen und seien am nächsten Tag wieder heimgefahren.

Gefragt, ob er manchmal in einem Keller in Ludwigsburg übernachtet habe, verneinte er.

Den Vorhalt, H. und S. hätten geäußert, in Heilbronn hätten sie bei einem Freund in einem Wohnheim übernachtet, verneinte er, sich entsinnen zu können.

Gefragt, ob er einen J. W. kenne, bejahte der Zeuge L. Auf Frage nach dem „woher“ erklärte er: „Wie alle anderen auch: aus den Neunzigerjahren von irgendwelchen – wir sagen halt – Feierlichkeiten.“ Befragt, ob er gewusst habe, dass J. W. 1996 bei der Beschaffung von TNT für Mundlos involviert gewesen sein solle, verneinte er. Auf Frage, ob W. mit ihm mal darüber gesprochen habe, verneinte er dies und erklärte: „und wäre ja auch nicht klug“.

Gebeten zu erzählen, wo er Herrn Mundlos kennengelernt habe, erklärte der Zeuge, er nehme an, dass dies entweder in Sachsen oder in Thüringen auf einer musikalischen Veranstaltung geschehen sei. Dann werde man sich vielleicht noch zwei, drei Mal auf ähnlichen Veranstaltungen gesehen, miteinander gesprochen und den Kontakt somit intensiviert haben. Auf Nachfrage, ob sie sich auch außerhalb von Veranstaltungen getroffen hätten, antwortete er: „Ja, ich glaube, die waren auch immer mal oder er speziell mal mit in Chemnitz. Und dann hat man sich so schon mal mit gesehen, auch außerhalb von Veranstaltungen. Ja.“ Das heiße also, dass er Mundlos gesehen habe.

Gefragt, wie oft er mit Mundlos in Baden-Württemberg gewesen sei, bekundete er, sich jetzt überhaupt nicht daran entsinnen zu können, überhaupt mit ihm zusammen in Baden-Württemberg gewesen zu sein. Auch habe Mundlos ihm nie von Baden-Württemberg erzählt. Gefragt, ob er [der Zeuge] auch nie in Bezug darauf mitgegangen sei, dass hier ein Konzert stattgefunden und er dementsprechend mal etwas verkauft habe, verneinte er ebenfalls. Auf Vorhalt, er habe bei einer Zeugenvernehmung selbst angegeben, was er in Ansehung der nach dessen Motiv erstellten T-Shirts Herrn Mundlos an Geld gegeben habe, äußerte der Zeuge, sich bis jetzt nicht entsinnen zu können, „ob und wie viel Geld“ er Mundlos überhaupt gegeben habe. Auf Vorhalt, es sei dort zu lesen, dass das zur Finanzierung des abgetauchten Trios gewesen sei, wobei er da selber angebe, zwischen 50 und 100 Mark gezahlt zu haben – was ja für drei Leute nicht weit reiche –, wiederholte der Zeuge, jetzt nicht bestätigen zu können, ob das überhaupt so gewesen sei. Es habe ja dann, glaube er, auch keine Gelegenheiten für Zahlungen mehr gegeben. Er habe ihn dann nicht mehr gesehen. Gefragt, wie oft er ihn gesehen

habe, als Mundlos gleichsam abgetaucht gewesen sei, bekundete er, „das letzte Bewusste“ sei „noch mit dieser Diskette gewesen“, in dieser Wohnung. Ob Mundlos dort alleine gewesen sei, wisse er nicht mehr genau. Es könne sein, dass dessen Freund, „der andere Uwe“, mit dabei gewesen sei. Er sei sich da aber nicht mehr sicher. Das sei die Wohnung in der Nähe des Südbahnhofs in Chemnitz gewesen. Wem die gehört habe, wisse er nicht. Auf Frage, woher er gewusst habe, wo er hinmüsse, antwortete der Zeuge, dass er die Information von jemandem bekommen habe, er wisse aber jetzt auch nicht mehr, von wem. Auf Nachfrage, wie er die Information bekommen habe, äußerte er, dies ebenfalls nicht mehr zu wissen. Vielleicht sei „es auch Uwe selbst mal gewesen oder jemand anderes“. Gefragt, wie Mundlos in diesem Fall mit dem Zeugen in Kontakt getreten wäre, antwortete er: „Sicherlich in irgendeiner Gaststätte in Chemnitz oder irgendwo anders“. Auf Einwand, jener sei also untergetaucht gewesen und habe sich gleichwohl mit dem Zeugen in der Gaststätte getroffen, um diesem zu sagen, wo er sei, erwiderte der Zeuge, er könne das aus seiner Erinnerung nicht unbedingt als Untertauchen bezeichnen; er glaube, Mundlos habe sich ganz normal bewegt.

Gefragt, ob Herr Mundlos öfter mitgearbeitet und etwas entworfen habe, um gleichsam seine Kasse aufzufüllen, und dabei dem Zeugen Angebote gemacht habe, antwortete er: „Also, Kasse auffüllen – – Wie gesagt, er hatte mir die Diskette gegeben, und es war einfach nur ein Akt, weil er halt grafisch so was machen konnte, und hat mir das gegeben. Ob er jetzt selbst davon begeistert gewesen ist – – Weil viele Leute, die im rechten Spektrum die härtere Linie fahren, die fanden das Motiv eigentlich nicht so toll. Aber er hat es halt gemacht und mir die Diskette gegeben, ohne jetzt mit dem Hintergrund, da dran irgendwie einen finanziellen Aspekt zu erreichen.“ Darauf angesprochen, dass da irgendwie eine Idee oder ein Ursprung entstanden sein müsse, bejahte er; die sei sicherlich von ihm [dem Zeugen] gewesen, weil er sich damals die Sachen ganz gern angeschaut und da überlegt habe, etwas Originelles zu machen. Die Nachfrage, ob das die erste „Anfrage an Mundlos“ [Anmerkung: wohl gemeint: Anfrage von Mundlos] gewesen sei und ob es keine weitere gegeben habe, verneinte er; sonst hätten sie da auch nichts gemacht.

Nach Vorhalt, er habe seine Firma „PC Records“ an einen ehemaligen Angestellten abgegeben und der Frage, ob dabei auch eine räumliche Trennung zwischen den Gewerbebetrieben stattgefunden habe, bejahte der Zeuge L. dies. Jeder habe da seinen eigenen Laden. Auf Frage, ob er sagen könne, wie der „Döner-Killer“-Song zustande gekommen sei, wer ihn getextet habe, verneinte er dies – „weil das schon lange nicht mehr meine Zeit gewesen ist“. Auf Vorhalt, er sei „offenbar noch ein bisschen in der Szene drin“, weil er noch den Laden betreibe, stellte er die Gegenfrage, ob man sich im Vorfeld der Befragung das Sortiment seines Ladens, was er verkaufe, angeschaut habe, ob „das ansatzweise irgendwie jetzt rechtsorientierte Szenebekleidung“ sei?

Darauf angesprochen, er habe eingangs ausgeführt, dass man nach der Wendezeit entweder in eine linke oder in eine rechte Szene gekommen sei, und gefragt, ob er demnach genauso gut in die linke Szene hätte kommen können, bejahte er dies; das hätte passieren können. Die Frage, ob man die sogenannte rechte Musik aus seiner Sicht als Einstiegstor für das rechte Gedankengut ansehen könne, bejahte er. Anschließend zu seinem beruflichen Werdegang befragt, gab er an, selbstständig im Einzelhandel zu sein und in Chemnitz ein Geschäft zu haben, mit dem er Textilien bzw. Mode vertreibe. Gelernt habe er damals dreieinhalb Jahre Industriemechaniker. Die Frage, ob er in der ganzen Zeit von seinem Laden habe leben können, bejahte er; es sei immer gut gelaufen.

Befragt zum Charakter von Uwe Mundlos, ob der Zeuge diesem damals so ein Verbrechen zugetraut habe, erklärte er: „Nie, nie“. Mundlos sei eigentlich jemand gewesen, „der sich schon etwas abgehoben hatte auch mal von der breiten Masse, aus der rechten Szene. Also, er war ein lustiger Kerl, hat sich jetzt nicht so viel aus dem gemacht, was die meisten gemacht haben damals [...]. Ich erzähle ja viel von Feiern und viel Alkohol. Das war nicht so seins, und er war immer eigentlich mir gegenüber ein angenehmer Mensch.“ Auf Nachfrage, weshalb Mundlos dennoch bei diesen Feiern gewesen sei, erläuterte der Zeuge, er [Mundlos] werde sich „wahrscheinlich auch gefreut haben, immer mal die Leute zu sehen“. Wenn der Alkoholkonsum vielleicht bei manchen zu viel gewesen sei, sei er vielleicht wieder weggegangen – „Aber er war jetzt nicht so der Typ.“ Gefragt, ob Mundlos nach seinem Abtauchen dem Zeugen hiervon nichts erzählt habe, antwortete er: „Also, ich kann das jetzt nicht mehr

genau sagen. Wie gesagt, Abtauchen ist für mich jetzt auch nicht die Definition, wie es damals noch so gewesen ist in Chemnitz. Für mich war das jetzt kein Unterschied gegenüber den Jahren zuvor.“ Auf Frage, ob Mundlos, der nach den Ausführungen des Zeugen Grafiken erstellt habe, imstande gewesen sei, das auf die NSU-Morde Bezug nehmende Video mit dem rosaroten Panther herzustellen, verwies er darauf, dies nicht zu wissen. Er meine, dass heute wahrscheinlich jeder das machen könne, was Mundlos damals für ihn gemacht habe. Damals seien die Leute im grafischen Bereich aber „noch nicht ganz so konform“ gewesen. Er könne nicht sagen, ob Mundlos in der Lage gewesen sei, Videos zusammenzuschneiden.

Die Frage, ob er vor 1998 von den Straftaten gewusst habe, die dem Trio zugerechnet worden seien bzw. würden, verneinte er und erklärte, er habe bloß mal etwas von einer Garage gehört. Was da jetzt aber genau gewesen sei, könne er nicht mehr sagen. Befragt, ob man nie irgendetwas mitbekommen habe über die ganzen Verfahren, die wegen Volksverhetzung und wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz gelaufen seien, obwohl er mit Herrn Mundlos so eng befreundet gewesen sei, äußerte der Zeuge, das hätten damals alle gehabt. Alle hätten Verfahren wegen Volksverhetzung gehabt. Das sei also nichts Besonderes gewesen.

2.4.15. C. M., geborener K.

Der Zeuge C. M., geborener K., gab vor dem Untersuchungsausschuss an, dass er im Alter von etwa 15, 16 Jahren etwa in die rechte Szene gelangt sei. Das Klima der Zeit sei rau und wechselhaft gewesen. Als Jugendlicher habe er irgendwo Anschluss gesucht. Er habe irgendwas gesucht, was Orientierung in der Zeit gegeben habe. Dies sei für ihn „der Gang“ in die rechte Szene gewesen. Er habe viel ausprobiert und habe sich auch einmal links definiert gehabt. Er sei dann irgendwann in der rechten Szene gelandet und auch ein paar Jahre hängen geblieben.

Auf Frage, wie oder wodurch er radikalisiert worden sei, antwortete der Zeuge, er glaube, die Radikalisierung sei der normale Weg, wie man ihn immer wieder auch in der Literatur beschrieben bekomme. Er könne sich zumindest reflektiert und rückblickend auf sich selbst betrachtet, nicht ausnehmen. Er sei kein Sonderfall. Das gehe los über Freundschaften, weiter über Musik, führe fort über Schulungen, die man erhalte, über ein Weltbild, was sich ausbilde und an das man glaube. Er habe nicht mehr differenziert und habe sich auf dieses Weltbild verlassen. Er habe sich in dieses Weltbild „reingegraben“ und irgendwann sei er „in einem Kokon oder in einer Welt gefangen“ gewesen, die für ihn „aus Wahrheit und Lüge“ bestanden habe. Die Wahrheit sei die gewesen, die er damals ideologisch vertreten habe.

Seine Eltern hätten dies mitbekommen. Es sei für seine Eltern auch immer ein „ständiger Kampf“ gewesen. Sein Bruder sei in dieser Szene länger als er organisiert gewesen. Sie hätten ständig Hausdurchsuchungen gehabt. Es sei für seine Eltern in dieser wechselhaften Zeit nach der Wende, in der viele Menschen in seiner Region den Job verloren hätten, sehr belastend gewesen und es sei nach der Ansicht des Zeugen keine angenehme Zeit für sie gewesen.

Der Zeuge gab an, dass er Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe kannte. Auf Frage, wie er die drei kennengelernt habe, erklärte der Zeuge, dass man sich es so vorstellen müsse, dass es in der Zeit mehrere Altersgruppen gegeben habe. Man habe damals die Älteren als „Stadtglätzen“ bezeichnet. Diese seien eine „Säuferhorde“ von rechten Leuten über 30, 40 Jahren gewesen. Es habe sich um eine isolierte Gruppe gehandelt, welche nach der Ansicht des Zeugen „eher asozial“ gewesen sei. Dann habe es noch die Generation gegeben, der sein Bruder, W., Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe angehörten. Diese seien um die 20 Jahre gewesen. Zudem habe es eine Generation danach gegeben, der sich der Zeuge zugehörig gefühlt habe. Diese Leute seien so 15, 16 Jahre oder ein bisschen jünger bzw. älter gewesen. Diese drei Schichten seien in der Zeit in Jena „das Milieu, die Szene, die rechte Szene“ gewesen. Es habe zwischen den Jüngeren und den Älteren Kontakte gegeben. Zu den sogenannten Stadtglätzen habe es im Grunde keine wirklichen Kontakte gegeben.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass er R. W. und auch T. G. gekannt habe, wobei er nur kurze Zeit den T. G. gekannt habe, da er aus Jena weggezogen sei. T. B. habe er auch ge-

kannt. J. B. W. kenne er nicht, wobei er über die Mitschriften von den Gerichtsverhandlungen und aus der Presse wisse, dass er eine Rolle gespielt habe. Er würde ihn optisch nicht erkennen, obwohl kolportiert werde, dass das Gespräch in Eisenberg mit ihm geführt worden sei. [Weitere Ausführungen zu dem Gespräch in Eisenberg finden sich unter B.II.9.1.2.9.]

A. G. habe er nicht persönlich gekannt und erklärte weiter: „Auch der soll ja bei dem Gespräch dabei gewesen sein. Also, ich kannte ihn nicht persönlich, habe ihn aber offensichtlich dort getroffen“. M. M. F. sage ihm auf Nachfrage nichts. T. S. kenne er vom Namen, allerdings habe er ihn persönlich nicht getroffen. C. S. habe er gekannt.

Auf Frage, dass er einmal in einer Vernehmung vom 27. Juni 2012 von der oberen Hierarchieebene gesprochen habe und was damit gemeint sei, erklärte der Zeuge M., wenn man die Älteren ausklammere, habe es diese mittlere Ebene gegeben. Diese sei die Hierarchieebene gewesen. Damals seien die Leute, die Älteren für ihn gewesen, zu denen sie Kontakt gehabt hätten. Diese seien zwischen 18 und 22 Jahre alt gewesen. Das seien überwiegend die Menschen gewesen, die nach der Ansicht des Zeugen deutlich organisierter, abgeklärter und „informierter“ gewesen seien. Damals habe er nicht in der Dimension gedacht, wer die obere Hierarchieebene sei. Rückblickend aus Sicht eines naiven Jugendlichen von 16 Jahren gehörten, R. W., Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und sein Bruder – nicht für ihn persönlich, aber für andere sicherlich – dazu. Wenn diese etwas gesagt hätten, habe das einen Wert gehabt und es sei auch nicht viel diskutiert worden.

Auf Frage, welche Ideologie das Trio vorgelebt habe, gab der Zeuge an, dass er das differenzieren würde. „Also, es gab einfach eine Ideologie in der Zeit, die sehr prägend war, und da würde ich ganz klar sagen, das war das nationalsozialistische Gedankengut. Das wurde verherrlicht. Das wurde angestrebt. Und insbesondere Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos hatten ungefähr ab, ich würde sagen, Ende '96 – – Da haben die sich in einer Art radikalisiert gehabt, dass sie in braunen Uniformen, wirklich wie SA-Stil, öffentlich durch die Straßen gelaufen sind und ganz klar da auch natürlich eine Ideologie einfach nach außen getragen haben, die ganz klar auch eine Stoßrichtung hatte“, so der Zeuge.

Auf Vorhalt, dass er vor dem OLG München zur Frage der Ideologie angeben habe, nationalistisch, rechtsradikal, ausländerfeindlich, antisemitisch, sehr starker Bezug aufs Dritte Reich, Verherrlichung der SA und der Waffen-SS, allgegenwärtig, unkritisch alles übernommen und vor allem parolenhaft alles nachgeplappert, entgegnete der Zeuge, er würde es nicht pauschalisieren. Es habe sicherlich Grautöne innerhalb dieser Zusammenschlüsse gegeben, aber in dem Umfeld, in dem er sich in den aufgeheizten Zeiten bewegt habe, sei dies „der Common Sense“ gewesen.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge mal gesagt habe, man habe versucht, dem Trio nachzueifern, erwiderte der Zeuge, er würde das weniger auf die ideologische Ebene beschränken. Er sei 16 gewesen und man müsse sich vorstellen, man habe Halt, Anschluss, vielleicht auch Anerkennung gesucht und es seien dann welche da gewesen, die, wenn Polizeikontrollen gewesen seien, sich vor die Polizisten gestellt und auch ein gewisses Selbstvertrauen ausgestrahlt. In dem Schatten stehe man dann. Es sei das Gefühl aufgekommen, das seien Leute, auf die man sich verlassen könne und die einem helfen würden. Er spreche für sich, dass es für ihn damals was gewesen sei, wo er gesagt habe: „Ja, wenn ich mal in Bedrängnis bin, dann weiß ich, die sind da. Dann kann ich mich darauf verlassen: Die helfen mir.“ Er habe sicherlich nicht kritisiert und gesagt: „Du, das ist doof“. Er habe sich eher opportunistisch verhalten.

Auf weiteren Vorhalt, dass er gesagt habe, wenn man das Trio näher kennengelernt habe, sei dies ein gutes Gefühl gewesen, von denen auch akzeptiert zu werden und auf Demos mitgenommen zu werden, erwiderte der Zeuge M., dass dies so gewesen sei. Man müsse sich vorstellen, man sei 16 und die 19-, 20-Jährigen hätten einen gefragt, ob man bei ihnen mitfahren wolle. Dies sei damals der „Ritterschlag“ gewesen.

Auf Frage, ob er mal überlegt habe, was denn das Ziel des Trios gewesen sei, da sie nach seinen Angaben mal gesagt hätten, es sei besser, „Taten statt Worte sprechen zu lassen“ und ob

es eine Rolle damals gespielt habe, dass man nicht immer bloß diskutiere, sondern man auch mal was machen musste, antwortete der Zeuge, er würde nicht von einem isolierten Trio sprechen. Das sollen sie nach seinen Wahrnehmungen damals nicht gewesen seien. Es sei die ältere Generation gewesen, die mehr als drei gewesen seien, die sehr viel Zeit miteinander verbracht hätte. Die Bezeichnung „Taten statt Worte“ sei dem Zeugen auch erst in Bezug mit der Presseberichterstattung ab 2011 bekannt geworden. „Das war damals nicht – zumindest nicht in meiner Erinnerung – ein Credo oder Dogma, was da ausgegeben oder gelebt worden wäre“, so der Zeuge.

Gefragt, ob das Trio konkrete Feindbilder wie Migranten, Polizisten, Politiker gehabt habe, antwortete der Zeuge, wenn man eine Welt in Gut und Schlecht einteile, in Schwarz und Weiß, dann könne man davon ausgehen, dass es viele Feindbilder gebe. Im Grunde sei ab einem bestimmten Punkt, was jeder selbst für sich definieren müsse, eigentlich jeder, der nicht mehr der eigenen Meinung sei, in einer gewissen Skalierung ein Feindbild.

Wenn man die engsten Vertrauten des Trios benennen möchte, begeben man sich nach der Ansicht des Zeugen ein bisschen in den Bereich der Spekulationen, da er mit dem Abstand der Zeit und mit den vielen Presseberichterstattung, die dazwischen auch mit eingeflossen seien, das nicht mehr mit abschließender Klarheit sagen könne. Es habe allerdings einen Personenkreis gegeben und zwar G., seinen Bruder A. K., R. W. und diverse andere Namen, die er nicht mehr alle zusammenbekomme. Er denke, es sei ein Personenkreis von zehn Leuten gewesen.

Die Frage, dass die Ideologie des NS verherrlicht worden sei und als System der Zukunft gesehen worden sei, nach dem man streben sollte, bejahte der Zeuge. Es habe das Gefühl geherrscht, man sei aus einer Diktatur gekommen. Alle hätten ihnen erzählt, das sei jetzt die Freiheit und es sei keine Diktatur mehr. Sie sollen sich eingeredet haben, dass sie in der nächsten Diktatur gelandet seien. Der Zeuge wolle nicht sagen, dass dies so gewesen sei. Man sei in dieser Welt gewesen, wo alles schwarz-weiß sei und man habe nach einer Ideologie gestrebt oder man habe sich eine Ideologie verinnerlicht, was eben dieser Nationalsozialismus gewesen und angestrebt worden sei. Das Ziel sei gewesen, dass man sage, politisch sei es das, was sie haben erreichen oder anstreben wollen, was sie sich gegenseitig bestätigt und was sie haben machen wollen. Es sei ihr „Fixstern“ sozusagen gewesen, auf den sie sich zu orientieren hätten.

Der Zeuge M. könne nicht ausschließen, dass er in dieser Zeit Personen aus Baden-Württemberg kennengelernt habe. Er sei sich nicht sicher, ob das Hessen oder Baden-Württemberg gewesen sei. Er habe immer wieder Menschen kennengelernt. Er könne sich erinnern, dass er einmal in Stuttgart gewesen sei. Dies könne 1997 gewesen sein.

Auf Frage, ob das Trio über Besuche nach Württemberg gesprochen habe, antwortete der Zeuge ihm sei nur die Achse Chemnitz/Jena bekannt, aber darüber hinaus wisse er jetzt nichts, was er konkret abrufen könne.

Aus der Presse wisse er, wie Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe zu der Band „Noie Werte“ gestanden seien. Er glaube, Mundlos sei es gewesen, der die Band „Noie Werte“ sehr gemocht habe.

Auf Frage, ob über das Untertauchen des Trios diskutiert worden sei, ob man sie unterstützen müsse, ob Sprachlosigkeit geherrscht habe oder ein Gespräch stattgefunden habe, gab der Zeuge M. an: „Es war schon so. Es wurde garantiert drüber gesprochen, im Sinne von – natürlich –, das auszuwerten: Was ist denn hier los?“ Für ihn persönlich sei dies eine „ganz große Irritation“ gewesen. Er habe das nicht gewusst und auch nicht geahnt und plötzlich habe er in der Presse gelesen oder C. S. habe ihn angerufen und darauf angesprochen. Er habe plötzlich realisiert: „Aha, die Leute, mit denen du dann vor zwei Wochen noch auf einer Demo warst, die Leute, mit denen du auch immer wieder mal freie Zeit verbracht hast, die haben hier offensichtlich Bombenattrappen gebaut.“ Das habe er erst einmal verarbeiten müssen. Wenn man 17 Jahre alt sei, sei dies auch eine Enttäuschung gewesen. Es sei sicherlich auch darüber

gesprächen worden und er habe sich im näheren Bekannten- und Freundeskreis unterhalten, was das zu bedeuten habe und ob das stimme.

Es habe auch eine andere Ebene gegeben, dass wie so eine Losung ausgegeben worden sei: „Da wird nicht drüber geredet“. Es habe Spekulationen gegeben, dass das Trio in Südafrika sein könne oder sogar von einem Geheimdienst umgebracht worden sei. Es sei nicht wirklich substantiell darüber gesprochen worden. Es sei wie so ein Nebeltau darüber gewesen. Man habe es ausgeblendet bzw. wenn man das angesprochen habe, habe man wissen wollen, weshalb man danach frage oder für wen man dies in Erfahrung bringen möchte. Oder man sei gefragt worden, ob der Verfassungsschutz das wissen möchte bzw. ob man dies für den Verfassungsschutz erfahren möchte. Es habe eine „sehr, sehr große Sorge, Angst oder fast schon Wahn“ gegeben, wer denn der „Verfassungsschutzspitzel“ sei.

Der Zeuge habe nicht gewusst, wo die drei sein könnten. Es sei auch nicht darüber spekuliert worden. Am ehesten hätte er Südafrika, Ausland angegeben, das für ihn am ehesten noch nachvollziehbar gewesen sei.

Der letzte Kontakt zum Trio müsse im Januar 1998 auf einer Demonstration in Dresden gewesen sein. Mit dem Bekennervideo habe er nichts zu tun gehabt. Auf Nachfrage, ob er eine Umschulung zum Grafikdesigner/Programmierer gemacht und in diesem Beruf gearbeitet habe, gab der Zeuge an, er habe eher im Webdesign anfangs gearbeitet, aber Videobearbeitung habe er nicht gemacht.

Das Spiel „Pogromly“ sei ihm bekannt. Er habe es auch einmal bei der Beate Zschäpe zu Hause auf dem Tisch gesehen.

Auf Vorhalt („Sie gaben mal an, dass Sie auch bei den drei auf einer Geburtstagsparty gewesen sind – am selben Tag war dieser Vorfall der Bombenattrappen –, sowie viele Leute – auch die sind auf der Party gewesen –, die später auch als Zeugen geladen wurden zu dem Thema. Wessen Geburtstagsfeier war denn das? Wissen Sie das noch?“), gab der Zeuge an: „Ich glaube, der hieß S. mit Nachnamen.“

Er habe zuerst vom C. S. erfahren, dass die drei untergetaucht seien bzw. es habe damals zwei Wellen an Presseberichterstattung gegeben. Er glaube, etwa gegen Ende Januar habe es einen Fahndungsaufruf in der Zeitung gegeben, in der man dieses Interieur dieser Garage gezeigt habe. Ca. zwei, drei Wochen später habe es einen konkreten Fahndungsaufruf mit den Bildern von den dreien gegeben. Und als dieser Aufruf mit dem Interieur dieser Garage in der Presse gewesen sei, habe an dem Tag auch der C. S. angerufen und gefragt, ob der Zeuge M. schon mal in die Zeitung – Wahrscheinlich „OTZ“ damals – gesehen habe. Auf diesem Interieur sei das Spiel „Pogromly“ drauf gewesen. Der C. S. habe gemeint, der Zeuge könne sich ja vorstellen, wer das gewesen sei. Da habe der Zeuge M. zumindest für sich zum ersten Mal rekapitulieren können: „Das scheinen die drei zu sein“. Vollständige Gewissheit habe er zwei oder drei Wochen später gehabt, als die Pressefahndung auch stattgefunden habe.

Die Frage, ob er damals vor dem OLG München gesagt habe, dass es in der Szene in Jena einen Gehorsam dahin gehend gegeben habe, dass das „welche von uns“ seien, und man dürfe sich nicht davon distanzieren, bejahte der Zeuge. Dies sei damals die Auffassung in der Szene und auch seine gewesen. Man müsse sich vorstellen, wenn man gesagt hätte, das sei „doof“, hätte dies bedeutet, man würde seinen Kameraden in den Rücken fallen. Das habe keiner, zumindest nicht von den Jüngeren und er selbst nicht, gemacht. Das habe sich keiner getraut. Auf Frage, ob auch niemand W. oder G. kritisiert habe, gab der Zeuge an, es habe später sicherlich Momente gegeben, wo man auf einer anderen Ebene sich kritisiert habe. In der Zeit, in dem Alter, habe sich das keiner getraut.

Auf Frage, ob Geld für die drei verfolgten, untergetauchten Kameraden gesammelt worden sei, antwortete der Zeuge, dass er sich selber nicht daran erinnern könne. Es sei nicht explizit gesagt worden, dass das für die drei sei. Er wisse, einmal in einer Disco, wo viele Rechte sich getroffen hätten, sei so eine Kasse, ein Klingelbeutel, rumgegeben worden. Jeder habe was

reinwerfen sollen und es sei gesagt worden, das sei hier für ihre Kameraden, die im Knast oder die nicht mehr da seien. Man habe sich denken können, dass das wahrscheinlich auch für die drei sei. Ein expliziter Aufruf, für die drei zu spenden, sei ihm nicht bekannt gewesen. Er wisse nicht, wer dann das Geld genommen und den dreien gebracht habe.

Auf Frage, dass er bei seiner Vernehmung angegeben habe, dass das Trio vor dem Untertauchen Listen von Zivilfahrzeugen mit Fabrikat, Kennzeichen und Farbe hätte haben wollen und zu welchem Zweck diese benötigt worden seien sowie um welche Listen es sich gehandelt habe, antwortete der Zeuge, das sei ungefähr 1996 gewesen. Da habe, glaube er, Böhnhardt oder Mundlos oder beide sie damals angehalten, sie sollten immer die Augen aufhalten, wenn sie irgendwo kontrolliert würden. Es habe damals einen sehr hohen Kontrolldruck gegeben. Wenn man rechts ausgesehen habe, sei man relativ häufig kontrolliert worden. Wenn man in der Situation gewesen sei von Polizeibeamten in einem Zivilfahrzeug kontrolliert zu werden, habe man sich das Fabrikat, die Farbe und das Nummernschild merken und melden sollen. Bei den Listen habe es sich um die Polizei gehandelt. Unter den Jungen habe sich da ein richtiger Sport entwickelt. Sie seien stolz gewesen, wenn sie dann wieder mal ein paar Nummernschilder hätten melden können. Der Sinn und Zweck sei nicht gewesen, Zivilfahrzeuge festzustellen, mit denen man dann was anrichten werde. Aus heutiger Sicht würde der Zeuge sagen, Sinn und Zweck sei gewesen, dass die drei sich schützen könnten, wenn sie gewusst hätten, dass sie verfolgt würden. Er habe das damals nicht hinterfragt.

Den Vorhalt, dass er am 27. Juni 2012 angegeben habe, dass W. nach dem Untertauchen des Trios der logistische Kopf gewesen sei, bestätigte der Zeuge. Sein Bruder und W. seien die zwei in Jena gewesen, die in der politisch organisierten Szene, nicht in der Schlägerszene, „das Sagen hatten“. Sein Bruder, A. K., sei ein bisschen cholerischer gewesen. Er sei nicht von allen so gemocht worden. R. W. sei ein anderer Typ gewesen. Er habe zu allen einen guten Draht gehabt und sei da auch anders akzeptiert worden. Er habe über seine Vernetzungen, über die NPD viel organisieren können. Er habe viele Sachen initiieren können.

Der Zeuge könne nicht sagen, ob W. technischer Ansprechpartner der Internetseite des Aktionsbüros Rhein-Neckar gewesen sei. Das sei nach seiner Zeit Thema gewesen.

Der Zeuge könne auch nichts zu möglichen Bezügen der übrigen Angeklagten des OLG-Prozesses nach Baden-Württemberg sagen.

Auf Vorhalt, dass er in seiner Vernehmung am 27. Juni 2012 angegeben habe, dass Gewalt in der rechten Szene allgegenwärtig gewesen sei, gab der Zeuge an, er würde das eher als latente Gewalt bezeichnen. Man habe zu jeder Zeit damit rechnen müssen, in irgendeiner Form in einen Angriff verwickelt zu werden. Er habe sehr häufig erlebt, dass von Leuten aus der rechten Szene teilweise grundlos, insbesondere aus der Skinheadszene, Gewalt ausgeübt worden sei. Für ihn sei es auch heute noch so, dass es ein sehr gewaltsames Milieu gewesen sei. Aber da würde der Zeuge auch nicht pauschalisieren. Für diejenigen, die sich politisch organisiert hätten, sei klar gewesen, wenn sie gewalttätig in der Öffentlichkeit auftreten, würden sie nicht gewählt werden oder könnten sich politisch „nicht produzieren“. Dennoch sei grundsätzlich Gewalt ein großes Thema in der Szene gewesen.

Nach nochmaligem Hinweis auf sein Zeugnisverweigerungsrecht wurde der Zeuge gefragt, wie das Verhältnis zu seinem Bruder gewesen sei. Daraufhin antwortete der Zeuge, dass dieses nicht brillant gewesen sei. Die Szenenzugehörigkeit sei nach der Ansicht des Zeugen vielleicht ein Teil auch der Aufarbeitung, eine versuchte Annäherung aneinander, gewesen. Sie hätten es aber nicht hinbekommen. Sie seien nicht eng verbunden. Auf Frage, wie häufig er seinen Bruder in der Zeit 2006 bis 2010, als er irgendwann ausgestiegen sei, getroffen habe, gab der Zeuge M. an, nicht sehr oft. Er sei nicht 2006 ausgestiegen. Das sei bereits früher gewesen. Sie würden sich nach Aussage des Zeugen zu Familienanlässen und zu Feiern sehen. Es habe sicherlich eine Zeit gegeben, in der sie noch mehr zusammen unternommen hätten, wo sie sich mal drei-, viermal im Jahr gesehen hätten. Im Grunde genommen hätten sie nicht viel miteinander zu tun. Sein Bruder sei unter anderem einer derjenigen gewesen, der seinen Ausstieg hinterher auch lächerlich gemacht habe.

Er sei zusammen mit seinem Bruder und Böhnhardt angeklagt gewesen. Es habe, er glaube 1996, ein Gerichtsverfahren gegeben, das eingestellt worden sei. Es habe sich um einen Vorfall mit Faustschlägen, Fußtritten und so weiter gehandelt.

Auf Frage, ob der Zeuge wisse, ob es Aktivitäten in Baden-Württemberg von R. W. gegeben habe, gab C. M. an, er wisse es nicht, könne es aber nicht ausschließen. Befragt nach seinen Bezügen zu Baden-Württemberg als er in der Szene gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass er da immer so ein bisschen zwischen Hessen und Baden-Württemberg an der Stelle schwanke. Er habe Bekanntschaften über die Burschenschaft gehabt, ob dies in Hessen oder Baden-Württemberg gewesen sei, wisse er allerdings nicht mehr. Vor 1998 sei ihm nichts bekannt bzw. könne er nichts zuordnen. Er sei, er glaube, vor 1998 einmal in Stuttgart gewesen.

Auf Nachfrage, gab der Zeuge an, dass er in Jena zur Schule gegangen sei. Zu seinen Schulzeiten sei der Nationalsozialismus relativ stigmatisierend behandelt worden. Es sei eher so gewesen, dass man das gar nicht wirklich behandelt habe. Er könne sich an den Geschichtsunterricht erinnern. Seine Geschichtslehrerin habe mal gesagt, eigentlich dürfe sie da gar nicht drüber sprechen. Das sei einfach falsch und schlecht gewesen. Das Gute sei der Kommunismus und der sei das Richtige. Es habe keine differenzierte Auseinandersetzung damit stattgefunden, sondern es sei eigentlich zugedeckt worden. Er habe zu Schulzeiten kein KZ besucht. Er glaube nach der Wende sei er in Buchenwald gewesen.

Auf Frage, was er Positives an dieser nationalsozialistischen Ausrichtung erkannt habe bzw. was man ihm Positives vermittelt habe, antwortete der Zeuge, dass er in der rechten Szene gelandet sei, sei eher ein persönliches Thema gewesen. Das habe etwas mit Orientierungslosigkeit zu tun. Die Eltern seien arbeitslos geworden, es habe Streit und überall Auflösung gegeben. Er habe erlebt, dass Eltern sich aufgehängt hätten, weil sie mit diesem Wandel nicht zurechtgekommen seien. Diese Szene habe ihm als Jugendlicher eine Alternative geboten. Er sei da plötzlich angenommen worden und jemand Großes gewesen. Das habe sich dann gegenseitig angezogen an der Stelle. Als Sechzehnjähriger bzw. Fünfzehnjähriger habe er das intellektuell nicht infrage gestellt, sondern das habe ihm erst mal was gegeben. Das sei diese Anerkennung in dieser Szene gewesen. Später sei für ihn klar gewesen: „Ich muss hier mitspielen oder ich spiele hier mit.“ Im Nachhinein habe er das für sich anders differenzieren bzw. aufarbeiten können. Aber damals habe er das nicht infrage gestellt. Die Devise sei gewesen: „Je oller, umso doller“. Je mehr er mitgespielt habe, umso mehr sei er anerkannt worden und habe auch das Feedback bekommen, was er wahrscheinlich gesucht habe. Die Frage, ob es diese Anerkennung durch die Gruppe gewesen sei, bejahte der Zeuge M. Der Inhalt sei Mittel zum Zweck gewesen. Er habe aber irgendwann an diese Ideologie geglaubt. Der Zeuge wolle sich nicht davon freisprechen. Irgendwann sei er an dem Punkt gewesen, wo es nur noch schwarz-weiß bzw. für ihn noch „Ja oder Nein“ gegeben habe. Trotz der geschichtlichen Hintergründe oder trotz des KZ Besuches habe er daran geglaubt.

Auf Nachfrage, dass er sich Gedanken gemacht habe, wenn er ins Gefängnis komme, sei das Trio da, antwortete der Zeuge, dass er Gefängnis zu keiner Zeit erwähnt habe. Für ihn sei es eher darum gegangen, wenn mal irgendjemand auf der Straße Stress mache oder wenn er mal Unterstützung brauche. Es sei nicht um Gefängnisunterstützung gegangen. Er habe in einem großen Neubaugebiet gewohnt, wo 30 000 Menschen gelebt hätten, sodass es nach der Ansicht des Zeugen gut gewesen sei, wenn man starke Freunde gehabt habe.

Er habe sich ideologisch über Schulungen fortgebildet. Die Veranstaltung in Eisenberg mit E. S. sei auch eine ideologische Schulung oder eine Schulung gewesen. Schulungen hätten ungefähr alle zwei Monate stattgefunden. Aus heutiger Sicht würde der Zeuge sagen, dass es „immer um das nationalsozialistische Gesamtpaket am Ende“ gegangen sei. Er sei schon mehrmals auf die Turner-Tagebücher angesprochen worden. Damals habe er sie nicht gekannt. Das sei damals für ihn kein Thema gewesen. [Weitere Ausführungen zu dem Kennverhältnis zwischen C. M. und E. S. sowie zu dem vermeintlichen Gespräch in Eisenberg finden sich unter B.II.9.1.2.9.]

Auf Frage, ob damals über Gewalt diskutiert worden sei, da der Zeuge überrascht über die Tendenz des Trios gewesen sei, entgegnete der Zeuge, es sei die Frage, wie man Gewalt definiere. Gewalt sei ein Thema, was allgegenwärtig gewesen sei. Auf Frage, ob Gewalt gegen staatliche Institutionen und gegen Polizei ein Thema gewesen sei, gab der Zeuge an, dass die Frage in Richtung Terrorismus gehe, was nach seinem Dafürhalten kein Thema gewesen sei. Die Denkweise sei schon radikal gewesen, aber ihm sei nicht bekannt gewesen, dass es Pläne gegeben habe, dass man gewaltsam dieses System stürzen müsse.

Er habe überhaupt keine Kenntnisse darüber, ob das Trio sich nach dem Untertauchen auch noch mal in Baden-Württemberg aufgehalten habe. Ob Personen aus Baden-Württemberg das untergetauchte Trio unterstützt hätten, wisse er nicht.

Auf Frage, ob das Trio und die Personen, die dazugehörten, irgendein Ziel formuliert hätten, antwortete der Zeuge, wenn es ein solches gegeben hätte, würde er es ja wissen. Er habe nicht gewusst, dass es sich um ein Trio gehandelt habe.

Auf Frage, ob damals der Zusammenschluss der Leute, wo er dabei gewesen sei sowie als Kopf der Herr W. oder auch sein Bruder, ein Ziel formuliert hätten, wie z. B. man wolle einen anderen Staat bzw. ein anderes Land, antwortete der Zeuge, er sei überzeugt, man habe auf etwas hingestrebt. Das Thema sei ideologisch gewesen wie: „Wir wollen ein anderes System, eine andere Denkweise, eine andere Politik.“ Er sei überzeugt, dass es ein Gespräch dazu gegeben habe und die Leute, die sich damals politisch engagiert hätten, in irgendeiner Form einen gemeinsamen Nenner gehabt hätten. Dies sei diese Politik gewesen, auf die man sich da verständigt habe. Er sei sich auch sicher, dass es da Strategietreffen gegeben habe. Er sei, er glaube 1999, 2000, an einem Treffen anwesend gewesen bei dem auch T. B. und diverse andere Leute, die in Thüringen vernetzt gewesen seien, teilgenommen hätten. Dort seien solche Sachen gesprochen worden wie: „Was können wir hier in Thüringen noch machen? Wo muss was gegründet werden, ein Stammtisch, und so weiter und so fort?“ Der Zeuge gehe davon aus, dass es das vorher auch schon gegeben habe. In „Heilsberg“, das sei diese Gaststätte, die mal gekauft worden sei und in Saalfeld habe es seit Mitte der Neunziger schon solche wöchentlichen Treffen gegeben. Der Zeuge M. denke, das Thema „Strategie“ sei auch immer da gewesen.

Auf Nachfrage, wie das Verhältnis jetzt zu seinem Bruder sei, antwortete der Zeuge, das sei nicht besonders.

2.4.16. E. P.

Der Zeuge E. P. bekundete im Rahmen seiner Zeugenvernehmung, zu keinem Zeitpunkt Mitglied einer Partei oder Vereinigung gewesen zu sein.

Kontakt zu der Gruppierung „Nationale Front“ habe er nicht gehabt. Kontakte zu Polizei und Verfassungsschutz dergestalt, als dass man versucht habe, ihn als Informanten zu gewinnen, habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben, auch er habe den Kontakt nicht gesucht.

Bei den „Skinheads Chemnitz 88“ sei er nicht dabei gewesen. Es habe sich hierbei mehr um „eine Kneipen-Geschichte“ gehandelt als um das, zu was es „hochstilisiert“ worden sei. Die Zahl „88“ stehe für „Heil Hitler“. Befragt zu Mitgliedern besagter Vereinigung führte der Zeuge aus, dass mitunter S. und W. Mitglied gewesen seien. S. kenne er nicht. Befragt zu dem Zweck des Zusammenschlusses führte der Zeuge aus, dass es sich um „halt eine Gemeinschaft“ gehandelt habe, aus seiner Sicht um eine „Spaß-Geschichte“. In dieser Gruppe habe man sich unter anderem zum Besuch von Rechtsrockkonzerten in Deutschland und im Ausland verabredet, zu denen er auch mitgefahren sei. Wie viele Personen in der Regel zu solchen Veranstaltungen mitgefahren seien, könne er nicht sagen, ca. 50, 60, so der Zeuge schätzend. Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge seine im Rahmen seiner Vernehmung beim BKA im Jahre 2012 (5. Juni 2012) getätigte Aussage, wonach in Chemnitz die Szene im rechtsradikalen Bereich aus 200 bis 300 Leuten bestanden habe. Diese seien dann auch in Gruppen organisiert gewesen, unter anderem in „Chemnitz 88“.

Mundlos und Böhnhardt habe er kennengelernt über „irgendeine Gruppe“, er habe die beiden aber „nicht für ernst genommen“. Die beiden seien ihm „zu weit weg“ gewesen. Von deren Untertauchen habe er erfahren, als er selbst in Haft gewesen sei. In Haft habe er sich im Zeitraum 1998 bis 2000 befunden. Mundlos und Böhnhardt habe er ca. im Jahre 1996 kennengelernt. Beate Zschäpe habe er nicht kennengelernt.

Befragt zu einem Vorfall in der Gedenkstätte Buchenwald im Jahre 1996, über den der Zeuge in seiner früheren Vernehmung (Vernehmung vom 5. Juni 2012) berichtet hatte, führte der Zeuge aus, er habe sich zusammen mit S. auf den Weg gemacht und in Jena mit Böhnhardt und Mundlos getroffen. Gemeinsam sei man dann nach Buchenwald gefahren. Böhnhardt und Mundlos hätten braune Hemden angehabt und hätten diese als „Freizeithemden“ bezeichnet, es seien keine Uniformen gewesen, man habe diese aber „als Uniform werten“ können. Die Polizei sei gekommen und habe Platzverweise ausgesprochen. Grund sei gewesen, dass Mundlos und Böhnhardt sich nicht hätten benehmen können. Man habe gewusst, dass es sich um eine Gedenkstätte handle, weswegen man dort nicht „die Sau rauslassen“ und „den Affen machen“ könne.

Er selbst habe damals die Reise nach Buchenwald unternommen, da er sich das habe ansehen wollen. Er habe nicht demonstrieren wollen und habe trotzdem einen lebenslangen Platzverweis erhalten. Die Fahrt nach Buchenwald habe auf einer Idee von S. gegründet, er sei „einfach mitgefahren“. Es habe ihn interessiert, da er viel davon gehört gehabt habe und es daher habe sehen wollen. Über die Motivation seiner Mitfahrer sei im Vorfeld nicht gesprochen worden.

Aus seiner Sicht sei Mundlos der „Wortführer“ gewesen. Mundlos sei ihm „irgendwie zu laut“ gewesen. Böhnhardt sei „eher ruhig, zurückhaltend“ gewesen. Aber er habe „aus den zweien eh nichts nehmen“ können. Diese seien für ihn „einfach nicht existent“ und „blöd“ gewesen. Mundlos und Böhnhardt hätten politische Ansichten vertreten, die er selbst nicht vertreten habe. Während er „mit der Musik“ in die Szene gekommen sei, hätten die beiden nur „mit ihrer politischen Argumentation“ aufgewartet. Aus seiner Sicht hätten Mundlos und Böhnhardt in der damaligen Szene in Chemnitz keine Rolle gespielt, seien aber immer mit dabei gewesen.

Zu Mundlos und Böhnhardt habe er wohl anlässlich des damaligen Vorfalls in Buchenwald im Jahr 1996 das letzte Mal Kontakt gehabt. Er selbst habe nicht mitbekommen, dass seinerzeit in der Szene über das Untertauchen von Böhnhardt und Mundlos gesprochen worden sei. Er selbst habe sich hierüber über die Medien informiert, zumal er Zeuge in München gewesen sei. Zu Mundlos und Böhnhardt habe er nach deren Untertauchen keinen Kontakt mehr gehabt, auch nicht postalisch oder telefonisch. Auch Mundlos und Böhnhardt hätten nicht versucht, Kontakt zu ihm herzustellen.

Mundlos habe „nicht viel gekonnt“, sich überschätzt und sei „auch der Rädelsführer in der Geschichte“ gewesen, wenn er [der Zeuge] dies beurteilen müsse. Er schätze die beiden nicht als Selbstmörder ein und glaube nicht, dass diese sich selber (hin-)richteten. Mundlos und Böhnhardt seien ihm nicht durch eine besondere Radikalität aufgefallen, eher dadurch, dass sie „verblendet“ gewesen seien – sie hätten die Realität nicht gesehen. Möglicherweise hätten sie eine Radikalität aufgewiesen, diese hätten sie ihm gegenüber jedoch nicht gezeigt. Er habe mit Mundlos und Böhnhardt nicht viel gesprochen. Von den Taten des Trios habe er vor seiner Inhaftierung im Jahr 1998 nicht erfahren, Mundlos und Böhnhardt hätten auch nicht mit Straftaten geprahlt, jedenfalls habe er hiervon nichts mitbekommen.

Mit M. S. sei er ca. acht Monate lang liiert gewesen. M. S. sei mit ihrem damaligen Freund nach Chemnitz gekommen und in der dortigen Szene verkehrt, wo er sie „in irgendeiner Kneipe“ kennengelernt habe. Als Paar hätten sie auch zusammengewohnt. Auf welchem Wege M. S. das Trio kennengelernt habe, wisse er nicht, da er zu dieser Zeit im Gefängnis gewesen sei. Mit M. S. sei er bis ca. 1997 liiert gewesen. Aktuell habe er keinen Kontakt mehr zu M. S.

Durch die Medien habe er erfahren, dass M. S. im Hinblick auf den Unterschlupf des Trios in Chemnitz beteiligt gewesen sei. Er traue ihr dies durchaus zu, da S. zu dem Zeitpunkt „sehr aktiv“ gewesen sei, mitunter in der „HNG“. Sie habe das aus politischen Gründen gemacht und insofern sei er mit ihr auch nicht auf einer Ebene – also menschlichen Ebene – gewesen, weswegen sie nunmehr auch nicht mehr zusammen seien. Indem er sie einst im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung als naiv bezeichnet habe, habe er das auch so gemeint. M. S. sei naiv gewesen, da sie gemeint habe, sie sei politisch überzeugt und gemeint habe, „das müsste sie unbedingt machen“.

Mit M. S. sei er nicht zusammen in Baden-Württemberg gewesen. Ob M. S. Kontakte nach Baden-Württemberg unterhalten habe, wisse er nicht, halte dies aber für möglich. Eine „Tante S.“ aus Aidlingen – einer der im Telefon der M. S. gespeicherten Kontakte aus Baden-Württemberg – sage ihm nichts.

T. S. habe er Anfang der Neunzigerjahre kennengelernt, möglicherweise im Jahre 1992. Dass S. mit Beate Zschäpe liiert gewesen sein soll, wisse er nicht. Der Grund dafür, dass S. inzwischen den Nachnamen „M.“ angenommen habe, sehe er darin, dass S. die Vergangenheit einhole – dessen Tätigkeit gehe „ja bis in DDR-Zeiten zurück“. Betreffend T. S. sei ihm bekannt, dass dieser als inoffizieller Mitarbeiter der Stasi Nachrichten vermittelt habe. Dabei handele es sich um eine „offene“ Information – von S. selbst habe er dies mit Sicherheit nicht erfahren. Zu S. habe er im Zeitraum von ca. 1992 bis zu seiner Verhaftung im Jahre 1998 Kontakt gehabt. Zum damaligen Zeitpunkt sei ihm noch nicht bekannt gewesen, dass S. als informeller Mitarbeiter bei der Stasi tätig gewesen sei. Hiervon wisse er erst seit drei, vier Jahren. Wäre dies in der Szene bekannt gewesen, hätte sich dies natürlich negativ ausgewirkt.

J. B. W. habe er in der Szene kennengelernt. W. sei „halt überall auch dabei“ gewesen und habe gemeint, etwas „Besonderes“ zu sein.

H. L. habe er ebenfalls in der Szene kennengelernt, vermutlich anlässlich eines Treffens in der Gaststätte. Gegenüber dem BKA habe er zu keinem Zeitpunkt bekundet, sich mit L. über die Wohnungen unterhalten zu haben, in denen das Trio untergekommen sei, so der Zeuge auf Vorhalt. Hierzu könne er überhaupt nichts sagen, da er hierüber nichts wisse.

S. A. kenne er aus Jena. Er habe jedoch nicht gewusst, dass es sich bei A. um den Cousin von Beate Zschäpe handele.

E. R. kenne er ebenfalls aus der Szene, dieser sei eben wie andere auch überall dabei gewesen.

Der Zeuge beteuerte, zu keiner der vorgenannten Personen aktuell noch in Kontakt zu stehen.

M. M. F., zu dem er ebenfalls keinen Kontakt mehr unterhalte, habe bei ihm „um die Ecke“ gewohnt [die weiteren Ausführungen des Zeugen zu einem gemeinsamen Aufenthalt mit F. in Heilbronn vgl. unter B.I.2.2.3.13.]

Aus beruflichen Gründen habe er ebenfalls Baden-Württemberg besucht. Dies sei nach dem Jahre 2000, nach seiner letzten Haftentlassung gewesen; da sei er auch in Baden-Württemberg auf Montage – Stahlbaumontage – gewesen. Je nach Baustelle habe der jeweilige Aufenthalt zwei bis drei Wochen gedauert. Die Wochenenden habe er in Chemnitz verbracht.

Befragt zu diversen Personen verneinte der Zeuge Kennverhältnisse mit M.-F. B., B. E.-N., genannt „U.“, S. H., genannt „der S.“, T. K., K. N. S., genannt „S.“, E. K., H. W., geborene M., J. H. – wobei er diesbezüglich anmerkte, den Namen schon mal gehört zu haben –, J. P. – wobei er anmerkte, betreffend diese Person „schon angefragt“ worden zu sein –, R. H., C. B., K. H., M. F., S. L., N. S., M. B. D., S. J., S. und B. J. und H. J. S., genannt „S.“.

Befragt zu Kennverhältnissen mit den Mitgliedern der Band „Noie Werte“ führte der Zeuge aus, nur den Sänger, namentlich S. H., zu kennen. Dies vom Namen her. Die Personen O. H., A. G. und S. D. sagten ihm hingegen nichts. Die „Tammer Szene“ sei ihm ebenfalls kein Begriff.

Über den Mord zum Nachteil der Polizeibeamtin K. habe er über die Medien erfahren. Dass nach dem Auffliegen des Trios im Jahre 2011 in der Chemnitzer Szene darüber gesprochen worden sei, sei ihm nicht bekannt. Für ihn sei es „völlig überraschend“ gewesen, dass das Trio das gemacht haben soll. Er habe denen – wie gesagt – „nicht viel zugetraut“. Vom „NSU“ habe er ebenfalls in diesem Kontext erstmals erfahren, also im Jahre 2011 „oder so“.

Befragt zu dem Bekennervideo des Trios und der hierbei verwendeten Musik, namentlich des „Paulchen-Panther-Videos“, gab der Zeuge an, das, was durch die Medien gegangen sei, gesehen zu haben. Durch die Medien habe er erstmals hiervon erfahren.

Er habe keine Kenntnis davon gehabt, dass die drei [das Trio] in Zwickau wohnten.

Über Gespräche betreffend Waffen wisse er nichts. Auch habe er keine Leute gekannt, welche mit Waffen zu tun gehabt hätten.

Das Spiel „Pogromly“ kenne er nur aus den Medien.

2.4.17. T. B.

[Mit E-Mailschreiben vom 18. Januar 2018 wurde das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ersucht, dem Zeugen T. B. eine Aussagegenehmigung zu erteilen. Dem Ersuchen wurde mit Schreiben vom 2. Februar 2018 entsprochen, indem dem Zeugen eine unbeschränkte Aussagegenehmigung erteilt wurde. Von dieser Genehmigung wurde der Zeugen mit Schreiben vom 14. Februar 2018 in Kenntnis gesetzt. Zu Beginn der Zeugenvernehmung wurde der Zeuge auf die unbeschränkte Aussagegenehmigung hingewiesen, dieser bestätigte hiervon Kenntnis zu haben, weshalb nach dessen Ansicht auch ein Verlesen der Genehmigung entbehrlich sei.]

Im Rahmen seiner Zeugenvernehmung befragt, wie der Zeuge in die rechtsradikale Szene gelangt sei, antwortete der Zeuge B., das sei nach der Wende gewesen. Er habe die DDR teilweise als prima Staat, aber teilweise auch als Verfolgungsstaat erlebt. Nach der Wende habe er feststellen müssen, dass die BRD „auch nicht unbedingt das Gelbe vom Ei ist“. Dementsprechend habe man einen dritten Weg gesucht und habe sich informiert. So sei er in eine patriotische, nationale Szene gekommen. Über Musik sei er nicht in die Szene gekommen.

Gefragt, was er denn für Kontakte zu Gruppierungen in Baden-Württemberg gehabt habe, nicht bloß zu Einzelpersonen, sondern vor allem zu Gruppierungen, gab der Zeuge an, soweit er wisse, sei damals noch der Bundeshauptsitz oder der Bundesvorstandssitz der NPD in Stuttgart gewesen. Zur NPD und zur JN habe es zu früheren Zeiten sporadische Kontakte gegeben, und später seien sie ja teilweise selber Mitglied gewesen. Da hätten sie ihren Sitz aber schon in Berlin gehabt.

Der Zeuge gab auf Frage, ob er M. K. kenne, an, er wisse nicht, ob dieselbe Person gemeint sei. Auf Vorhalt, dass auf ein Ermittlungsverfahren „AG Trugbild“ angesprochen werde, entgegnete der Zeuge, er wisse es nicht. Da müsse man Herrn K. fragen.

Auf Frage, woher Herr B. das Trio, also Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe, kenne, gab dieser an, von Führungstreffen und von den wöchentlichen Treffen des „Thüringer Heimatschutz“ (THS). Gefragt, wann er sie kennengelernt habe, trug der Zeuge vor, das könne er heute nicht mehr beziffern. Er denke mal, 1993/1994. Auf Vorhalt, er habe einmal gesagt 1995/1996 und der Frage, ob dies sein könne, antwortete der Zeuge B., dies könne auch sein. Die Frage, ob dies im Rahmen ihrer Tätigkeit, das heißt, im Rahmen seiner Tätigkeit beim „Thüringer Heimatschutz“ gewesen sei, bejahte der Zeuge. In welchem Zusammenhang er sie kennengelernt habe, wisse er nicht mehr.

Auf Vorhalt, dass er beim OLG München angegeben habe, dass er mit den dreien befreundet gewesen sei und auf die Fragen, wie oft er sich mit den dreien und bis wann getroffen habe, gab der Zeuge B. an, bis wann, könne er heute nicht mehr feststellen. Getroffen habe man sich

eben hauptsächlich zu den Mittwochsstammtischen und manchmal eben auch zum Führungstreffen, aber auch zu Geburtstagsfeiern und Ähnlichem.

Auf Frage, ob er die Charaktere der drei, Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe, beschreiben könne, gab der Zeuge B. an, Herr Mundlos sei sehr zuverlässig gewesen. Man habe sich immer auf ihn verlassen können. Wenn sich das jetzt auch dumm anhöre, aber er sei sehr friedlich, sehr einfühlend gewesen. Der Zeuge traue ihm diese Taten, die ihm vorgeworfen würden, nicht zu.

Herr Böhnhardt sei schon ein bisschen – „militant“ sei das falsche Wort – hardlinermäßiger unterwegs gewesen. Ihm würde der Zeuge B. das aus der damaligen Sicht so nicht zutrauen. Er wisse natürlich nicht, was die Leute später für eine Entwicklung genommen hätten. Aus der Zeit, wo er sie kennengelernt habe, würde er nach wie vor sagen: „Ich traue ihnen diese Taten, die ihnen vorgeworfen werden, nicht zu.“

Auf Vorhalt, dass der Zeuge einmal gesagt habe, Böhnhardt sei etwas ruhiger, aber dafür aggressiv und waffenaffin gewesen, erwiderte der Zeuge B., das habe er schon in die Richtung ausgedrückt.

Man solle an dieser Stelle bedenken, in welcher Zeit sie damals in Thüringen gewesen seien, mit welcher Art und Weise der Freistaat Thüringen vorgegangen sei. Auch das könne zu einer Radikalisierung der Jugendlichen beigetragen haben. Wenn man Wochenende für Wochenende erlebt habe, wie die Thüringer Polizei mit Brachialgewalt gegen die Jugendlichen vorgegangen sei, sei natürlich die Antipathie, die die erworben hätten gegen bestimmte Organe, durchaus manchmal nachvollziehbar gewesen. Er habe es selber erlebt, wie Jugendliche in Zellen zusammengeschlagen worden seien und wie sie ausgesehen hätten, bevor sie in die Zellen gegangen seien und wie sie danach ausgesehen hätten am Wochenende, wenn sie Konzerte oder Ähnliches gemacht hätten. Das sei nämlich ein Punkt, der nirgendwo angesprochen worden sei, diese Brachialgewalt und wie der Thüringer Freistaat früher vorgegangen sei, vor allem die Thüringer Polizei.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er vor dem Untersuchungsausschuss Thüringen vernommen worden sei.

Auf Frage, was er damit meine, dass Mundlos nach den Angaben des Zeugen sehr viel gelesen habe und sein Weltbild argumentativ hätte begründen können, entgegnete der Zeuge, er habe ein gefestigtes Weltbild gehabt. Nicht jeder könne seine Meinung erklären, ob das nun ein CDU-Mitglied sei oder was auch immer. Auch in der rechten Szene oder in der linksextremen Szene habe nun nicht jeder so ein gefestigtes Weltbild. Nicht jeder in der linken Szene habe nun „Das Kapital“ gelesen oder Sonstiges. Mundlos habe schon durchaus ordentlich gelesen. Er habe sich auch viel Literatur von ihm besorgt. Er habe, wie gesagt, in einem Verlag gearbeitet und habe Mundlos oft Bücher mitbringen dürfen zu den Rabattsätzen, die er selber gehabt hätte.

Auf Vorhalt, dass er zu Zschäpes Charakter gesagt habe, sie sei ruhiger und nicht dumm gewesen und habe politisch gut mitreden können und auf Frage, was „gut mitreden“ bedeute und ob sie sich in Debatten eingemischt habe, erwiderte der Zeuge B., sie hätten nicht nur die Mittwochstreffen gehabt, die ja eher ein Stammtisch gewesen seien, sondern sie hätten auch ab und zu am Wochenende Schulungen oder allgemeine Treffen zu allen möglichen Themen gehabt. Beispielsweise „Wie verhalte ich mich gegenüber Polizei, Justiz mit Aussagen, Germanentum und Sonstiges?“ seien die Themen gewesen. Sie hätten Personen gehabt, die sehr zurückhaltend gewesen seien, auch Mädchen. Frau Zschäpe habe dann durchaus, wenn interessante Themen gewesen seien, sich mit eingebracht und auch gezeigt, dass sie beim Thema dabei gewesen sei und, zumindest wenn es um Germanentum und ähnliche Sachen gegangen sei, habe sie mitreden können.

Auf Vorhalt, dass er mal gesagt habe – und was man vor dem Untersuchungsausschuss schon gehört habe –, Beate Zschäpe sei zudem normal bekleidet gewesen und auf Frage, was er unter normaler Kleidung verstehe, nicht szenetypisch, gab der Zeuge an, es habe zu dem Zeitpunkt in dieser extremistischen Szene viele Mädchen gegeben, die diesen Renee-Look gehabt hätten, das heiße, einen Skinhead-Look, vom Haarschneiden und Sonstiges, oder sie seien anderweitig angepasst gewesen und dies sei Beate Zschäpe nicht gewesen. Der Zeuge B. weiter: „Sie wäre in der normalen Menge nicht herausgestochen – wobei wir das vielfältig hatten. Also, unsere Kostümfaschistenzeiten, die hatten wir '93/'94. Die hatten wir in späteren Pha-

sen nicht mehr. Da waren wir eine ganz normale Jugendgruppe, die auch normal aufgetreten ist, mal unabhängig von den Skinheads, die auch dabei waren.“

Auf Frage, wie das Verhältnis zwischen K. R., Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gewesen sei, antwortete der Zeuge B., nach seiner Erinnerung sei es ein gutes Verhältnis gewesen. Auf Vorhalt, dass der Zeuge beim OLG München angegeben habe, Böhnhardt habe sich mit extrem militanten Typen zusammengetan und nach seiner Ansicht sei R. ein Militanter und zudem ein Psychopath gewesen und auf Frage, wie sich das geäußert habe, gab der Zeuge B. an, das sei seine Einschätzung, die er getroffen habe aufgrund der Auseinandersetzungen mit der persönlichen Begegnung mit Herrn R. mit Gewalt. Die [Aussage] habe er damals getroffen. Diese würde er heute nicht unbedingt noch mal so treffen. Aber unbedingt falsch sei sie auch nicht gewesen. Auf Frage, was er unter „Psychopath“ verstehe, antwortete der Zeuge B., R. sei schon jemand, wenn der was durchziehen wolle, dann ziehe der das halt auch durch. Auf Frage, ob R. und Böhnhardt an Wehrsportübungen teilgenommen hätten, antwortete der Zeuge B.: Nein, er habe sie nie bei einer solchen Aktion gesehen. Er selber habe nicht an solchen Aktionen teilgenommen. Er könne dies nicht ausschließen, dies könne durchaus sein. Auf Vorhalt, dass er beim OLG München gesagt habe, dass R. ein Psychopath sei und an Wehrsportübungen teilgenommen habe, was auch nicht relativiert [worden] sei, denn er habe von „Er hat teilgenommen“ gesprochen, entgegnete der Zeuge B., es gebe SPIEGEL TV-Aufnahmen, wo R. interviewt worden sei und da gerade an einer solchen teilgenommen habe. Insoweit sei diese Aussage durchaus zutreffend. Der Zeuge selbst habe ihn indes nicht bei irgend so was gesehen. Bei ihm habe er das nicht verkündet. Er kenne dies nur aus SPIEGEL TV-Aufnahmen. Auf Frage, ob er dies über die Zeitung erfahren habe, dass er dort teilgenommen habe, gab T. B. an, SPIEGEL TV sei eine Sendung. Auf Hinweis und Nachfrage: „Ja, ja, schon klar. Aber darüber haben Sie Ihre Informationen, nicht direkt, dass Sie bemerkt haben oder gewusst haben, er geht zu Wehrsportübungen?“, erklärte der Zeuge: „Genau“. Auf Vorhalt, dass der Zeuge davon überzeugt gewesen sei aufgrund der Waffenaffinität der beiden, dass diese an solchen Übungen teilgenommen hätten und diese Aussage nunmehr etwas anderes darstelle, entgegnete der Zeuge, er denke, dass er missverstanden worden sei. Er könne sich vorstellen, dass die so was gemacht hätten. „Ich kann es weder ausschließen – – Wie gesagt: Zu mir haben sie das nicht gesagt. War auch immer so, dass ich als derjenige, der den THS ja politisch vertritt – – Wenn denn so was stattgefunden hat, musste ich nicht davon unterrichtet werden. Das macht man einfach nicht. Also, wenn ich dazu befragt werde, ob es so was gibt, muss ich ja glaubhaft versichern können, dass ich davon nichts weiß, und dementsprechend weiß ich halt davon auch nichts“, so der Zeuge B. [Weitere Ausführungen zu K. R. finden sich unter Punkt B.II.6.4.]

Die Frage, ob T. B. mit den dreien gut befreundet gewesen sei, bejahte der Zeuge B.

Auf Frage, wie er vom Untertauchen erfahren habe und ob er mit den dreien vorher darüber gesprochen habe, antwortete T. B., wenn er sich recht erinnere, sei er telefonisch durch Herrn A. K. informiert worden. Er sei sich sogar relativ sicher.

Auf Frage, ob er angeboten habe, denen zu helfen, oder wie das Gespräch verlaufen sei, gab T. B. an, es sei erst mal ein Schock gewesen, dieser Verfolgungsdruck. Dass irgendwelche Sprengstoffsachen oder Ähnliches gefunden worden sein sollen, sei da noch nicht mitgeteilt gewesen und sei dem Zeugen auch noch nicht bekannt gewesen. Aber natürlich sei es so, wenn jemand aus der Gruppe verfolgt werde und untertauche, versuche man, dem zu helfen. Dieses Angebot sei mit Sicherheit noch nicht am Telefon gemacht worden. Dies habe man mit Sicherheit am Wochenende besprochen. „Aber das wüsste ich jetzt nicht mehr so genau, ob das da bei dem Telefonat – – Oder wann wir später darüber gesprochen haben, könnte ich heute, nach so langer Zeit, nicht mehr sagen“, so der Zeuge B.

Den Vorhalt, dass das Trio finanziell unterstützt worden sei, auch durch Sammlungen, bejahte der Zeuge. Auf Vorhalt, dass er einmal angegeben habe, dass Sammelaktionen erfolgt seien, und auf Frage, wie man sich das vorstellen müsse und wie viel Geld zusammengekommen sei, antwortete der Zeuge B., das könne er heute nicht mehr sagen. Mit Sicherheit seien ein paar Tausender zusammengekommen. Aber wie viel Geld genau, wisse er heute nicht mehr.

Er habe das mit Sicherheit damals an das Landesamt gemeldet. Da müsse der Ausschuss die Akten sich geben lassen. Das könne er heute nicht mehr zurückverfolgen. „Aber wir haben selber gespendet“, so der Zeuge, soweit es jedem finanziell möglich gewesen sei. Sie hätten Konzerte und Ähnliches gemacht sowie Geld übermitteln lassen. Aber welche Höhe dies gewesen sei, wisse er nicht mehr. Auf Vorhalt, dass er beim OLG München gesagt habe, dass er selbst ca. 500 bis 3 000 D-Mark gegeben hätte und auf Frage, ob dies sein könne, antwortete der Zeuge T. B., dies könne durchaus sein. Auf Frage, wo das Geld hergekommen sei, antwortete der Zeuge, teilweise vom Freistaat Thüringen und teilweise sei es sein eigenes Geld gewesen. Auf Nachfrage, wie man das mit dem Freistaat Thüringen verstehen müsse, entgegnete der Zeuge, es sei ja bekannt, dass er mit dem Landesamt für Verfassungsschutz in Thüringen zusammengearbeitet habe. Die sollen, was Geld anbelange, in solchen Sachen sehr locker gewesen sein und sollen auch immer unterstützt haben, egal, worum es gegangen sei. Auf Frage, ob der Thüringer Verfassungsschutz gewusst habe, dass das Geld an das Trio zur Unterstützung weitergereicht werde, antwortete der Zeuge: „Natürlich.“ Auf Bitte, dies näher zu schildern, gab der Zeuge B. an, das Landesamt habe z. B. massiv die „Pogromly“-Spiele abgekauft, welche die drei produziert hätten, als sie untergetaucht seien. Er wisse es nicht mehr, aber er glaube, eines habe 100 Mark, 100 Euro – er wisse nicht mehr, welche Zeiten das gewesen seien – gekostet. Da habe der Freistaat Thüringen garantiert zwei Drittel der Produktion, die B. abgenommen habe – und er habe den Großteil abgenommen –, aufgekauft und das Geld hingeschickt. Der habe ihm direkt Geld für die drei gegeben. Er könne dies heute nicht mehr einzeln beziffern. Auf Vorhalt, er habe von seinem V-Führer oder von wem auch immer Geld für seine Tätigkeit bekommen, gab der Zeuge an, er habe einmal Geld für die Tätigkeit bekommen, und dann habe er Auslagen bekommen. Das seien dann Auslagen gewesen. Das dürfe man nicht unter dem Geld verstehen, was er jetzt dann so bekommen habe, sondern es seien dann noch mal extra Auslagen gewesen.

Auf Vorhalt, dass der Verfassungsschutz gewusst habe, dass das Geld weitergereicht werde an die drei, gab der Zeuge T. B. an: „Ja, natürlich.“ Dies habe er auch gesagt.

Auf Frage, mit wem er darüber gesprochen habe und gesagt habe, er brauche Geld für die untergetauchten drei, antwortete der Zeuge B., das sei allgemein bekannt. Z. B. die 500 Mark oder was das gewesen sei, die er dann direkt Herrn W. habe geben sollen, seien ihm direkt gegeben worden, eben für den Fall. Das Geld für die Spiele sei ihm direkt dafür gegeben worden. Die Leute seien ja verhört worden vom Thüringer Untersuchungsausschuss. Wie deren Klarnamen seien, wisse er nicht. Das müsse man dort in Erfahrung bringen.

Auf nochmaligen Vorhalt, dass dem Zeugen B. Geld gegeben worden sei in dem Gespräch mit dem Thüringer Verfassungsschutz, wo dieser erfahren habe, dass dieses Geld an die drei gehe oder zur Unterstützung der drei sei, entgegnete der Zeuge B.: „Dass das weitergereicht wird, dass ich in Kontakt bleibe usw., natürlich.“

Auf Frage, ob er wisse, ob in anderen Teilen Deutschlands, z. B. in Baden-Württemberg, für die drei gesammelt worden sei und wer dies gemacht habe, antwortete der Zeuge T. B., das wisse er nicht, weil die Gelder an Herrn K. am Anfang gegangen seien, bis es da zu Schwund gekommen sei. Und später, soweit er wisse, habe Herr W. die Gelder eingesammelt. Das heiße, er „habe nur Gelder bekommen aus dem fränkischen Raum und die Eigengesammelten, und die“ habe er „immer direkt weitergegeben“. Auf Nachfrage, wie lange denn gesammelt worden sei, gab der Zeuge an, das könne er heute nicht mehr nachvollziehen. Das wisse er nicht mehr. Das sei so lange her. Auf Frage, ob sein Ausscheiden als V-Mann 2001 oder auch später etwas damit zu tun habe, antwortete der Zeuge T. B., da sei es mit Sicherheit schon erledigt gewesen. Nach 2001 sei der Kontakt erledigt gewesen, also nach Mai 2001.

Auf Frage, weshalb es erledigt gewesen sei, entgegnete der Zeuge, mit dem Offenbarwerden der V-Mann-Tätigkeit für das Landesamt sei er zur Persona non grata geworden.

Auf Frage, wie denn das Spiel „Pogromly“ gehe, antwortete der Zeuge, es gehe wie Monopoly, nur mit anderen Straßennamen und anderen Ereignis- und Gemeinschaftskarten.

Auf Frage, ob der Zeuge ein Ereignis oder einen Straßennamen nennen könne, antwortete er: „Habe ich nicht. Ich habe das Spiel nicht weiter gespielt.“ Es sei ihm momentan zumindest nicht in Erinnerung. Es sei kein bleibendes Ereignis gewesen, wenn er es gespielt hätte.

Auf Vorhalt, er habe 2012 zum Verkauf des Spiels gesagt, es solle 100 D-Mark gekostet haben, antwortete T. B., dies könne sein. Es seien auf jeden Fall 100 gewesen. Die Währungsunion sei erst 2001/2002 erfolgt. Dann müsse es D-Mark sein.

Auf Vorhalt, dem Thüringer Verfassungsschutz solle er drei bis fünf Spiele verkauft haben, erwiderte T. B., vielleicht auch sieben. Er wisse es nicht mehr. Es sei eine ordentliche Menge gewesen.

Auf Frage, weshalb es eine ordentliche Menge gewesen sei, antwortete der Zeuge, von dem, was produziert worden sei. Diese Spiele seien handgefertigt gewesen. Es habe sich um keine Massenware gehandelt.

Auf Frage, warum er die Spiele verkauft habe, damit die drei Geld bekämen, oder ob die nachgefragt hätten und wieso er darauf gekommen sei, sechs bis sieben „Pogromly“-Spiele an den Thüringer Verfassungsschutz zu verkaufen, entgegnete der Zeuge T. B., zum einen habe die Szene nicht so viel Geld gehabt. Er hätte die in der Masse postwendend nicht losbekommen. Mit Sicherheit auf kurz oder lang, aber nicht in diesem schnellen Zeitrahmen, wie das Geld gebraucht worden sei. Dies würde er auch aus heutiger Sicht sagen; wobei wissen tue er es nicht mehr. Abgesehen davon habe der Freistaat Thüringen das immer großzügig entlohnt. Auf Frage, ob er dies im Vergleich zu anderen Verfassungsschutzbehörden sagen könne, weil er angegeben habe, dass diese so großzügig gewesen seien, antwortete T. B., man dürfe nicht vergessen, dass die nicht nur die Spiele gekauft hätten. Sie hätten auch die Fahrtkosten drum herum getragen und Sonstiges. Es sei mit Sicherheit vom Gesamtgeld her sinnvoller gewesen, das dem Landesamt zu verkaufen, als nun kleinteilig irgendwo in der Szene zu schachern.

Auf Vorhalt, dass es am 6. März 1999 zu einem Telefonat zwischen ihm und einer Person des Trios gekommen sei und auf Frage, ob dies stimme, entgegnete der Zeuge, er habe das Datum nicht mehr gewusst und auch nicht das Jahr. Aber das Telefonat sei ihm bekannt. Die Frage, ob die drei zu diesem Zeitpunkt schon untergetaucht gewesen seien, bejahte der Zeuge. Auf Frage, mit wem er telefoniert habe, antwortete der Zeuge, wenn er sich an die Aussage in München erinnere, sei es Herr Böhnhardt gewesen. So genau hätte er es vor der Aussage in München nicht mehr gewusst. Aber es soll wohl Herr Böhnhardt gewesen sein und das auch nur aufgrund des Vorhalts oder der Gesprächsnotiz, die er dem Landesamt gemacht habe. Ansonsten würde er dazu gar nichts mehr wissen. Auf Frage, was besprochen worden sei, antwortete der Zeuge B., in München sei da irgendeine Kurznotiz von ihm verlesen worden. Auf diese könne er nur verweisen. Es sei um den Schwund gegangen, soweit er wisse, von den Geldern bei Herrn K. Das sei, glaube er, der große Inhalt des Gesprächs gewesen. Weitere Telefonanrufe habe es nicht gegeben.

Auf Frage, ob er im Jahr 2004 im Krankenhaus in Erfurt gewesen sei, entgegnete der Zeuge, das könne er heute nicht mehr sagen. Er habe seine Krankenakte jetzt nicht mit und wisse ja nicht, dass so eine Frage komme. Im Normalfall sei er eigentlich immer in Jena gewesen, aber ausschließen könne er das nicht. Auf Frage, ob er vom Trio besucht worden sei, fragte der Zeuge nach dem Jahr 2004. Als ihm dies bejaht wurde, antwortete er: „Mit Sicherheit nicht.“ Auf Nachfrage, weshalb „Mit Sicherheit nicht“, weil diese da schon untergetaucht gewesen seien und auf Vorhalt, dass sie bereits im Jahr 1998 untergetaucht seien und sie ja auch mit ihm telefoniert hätten, antwortete der Zeuge, nach 2001 wäre eine Begegnung mit den dreien für ihn womöglich nicht sehr vorteilhaft gewesen. Deswegen hätte er sich mit Sicherheit an eine Begegnung mit den dreien erinnern können.

Gefragt, wann er denn das letzte Mal vom Trio über Zeugen in der Szene, die möglicherweise über die drei berichtet hätten, gehört habe, gab der Zeuge an, das wisse er nicht mehr. Er wisse von dem Telefonat noch. Er wisse, dass es irgendwann mal geheißen habe, sie seien auf Kreta umgekommen. Das sei irgendein Unsinn gewesen, der in der Szene erzählt worden sei. Aber ansonsten sei nicht mehr über die drei in der Szene geredet worden. Also ihm sei das nicht erinnerlich.

Die Frage, ob er E. S. kenne, bejahte der Zeuge. Er kenne sie von verschiedenen Veranstaltungen, von seiner beruflichen Arbeit usw. Auf Frage, ob er auch geschäftlich mit ihr liiert gewesen sei, bezüglich Bücherverkauf und Bücherkauf, antwortete er, das habe er gerade gesagt, aufgrund seiner Arbeit habe er sie gekannt. Auf Frage, wie das Verhältnis zu Frau S. heute sei, antwortete der Zeuge, er habe keines mehr, das habe sich 2001 erledigt. Auf Vorhalt, Frau S. habe bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass sie dem Zeugen B. Bücher geliehen habe, die er nie zurückgegeben habe und ein Rechtsan-

walt beauftragt worden sei, was nichts genützt habe sowie auf Frage, ob das Verhältnis deshalb so schlecht sei, antwortete der Zeuge B., er könne sich daran nicht mehr erinnern. Er könne dies jetzt nicht sagen. Dem Zeugen wurde mitgeteilt, dass E. S. später natürlich erfahren habe, dass er vom Verfassungsschutz gewesen oder beim Verfassungsschutz gewesen sei; das sei klar, da habe diese die Verbindung offensichtlich abgedreht.

Auf Frage, in welchem Verhältnis der Zeuge zu K. N. S. gestanden habe, fragte er nach, ob ein Foto von diesem zur Vorlage gebe. Als dies verneint wurde, antwortete der Zeuge, er sage ihm gar nichts und fragte, ob es irgendeinen Background gebe. Dem Zeugen wurde mitgeteilt, S. habe mal angegeben, 1997 im Winzerclub den Zeugen B. erlebt zu haben. Der Zeuge solle die Leute aufgepeitscht haben. Auf Nachfrage, ob er ihn kenne, antwortete der Zeuge B., er habe jetzt kein Bild dazu in seinem Kopf.

Zum Verhältnis des Zeugen zu M. M. L. gefragt, entgegnete T. B., da müsse er passen. Das sage ihm nichts.

Die Frage, ob der Zeuge Frau E.-N., genannt „U.“, aus Ludwigsburg kenne, verneinte der Zeuge.

Individuellen Kontakte in die extremistische Szene in Baden-Württemberg habe er nicht gehabt, so der Zeuge auf Frage, ob er sich an Personen erinnern könne in Baden-Württemberg, die der rechtsextremen Szene zugeordnet seien, mit denen er Kontakt gehabt habe. Für sie seien Bayern und Berlin wichtig gewesen. Sie hätten auch mit den Hamburgern zu tun gehabt. Baden-Württemberg habe keinen interessiert.

Auf Frage, wie er von dem Mord an der Polizeibeamtin in Heilbronn erfahren habe, antwortete der Zeuge, aus dem Fernsehen und das habe man ganz normal verfolgt, die Ohrstäbchen-Geschichten usw.

Auf Nachfrage, in welchem Jahr dies gewesen sei, erwiderte er, das wisse er nicht. Er habe nicht im Kopf, wann Frau K. umgebracht worden sei. Als dem Zeugen mitgeteilt wurde, dass dies im April 2007 gewesen sei, bekundete er daraufhin, dann werde er es zu dem Zeitpunkt mitbekommen haben, da er täglich Nachrichten schaue.

Auf Frage, ob er jemals in dem Haus, das er in Hardthausen gekauft habe, gewesen sei, antwortete der Zeuge, er sei in dem Haus gewesen. In der Nacht, bevor er es gekauft habe, habe er dort übernachtet. Auf Frage, wie er Kontakt zu demjenigen bekommen habe, der das Haus verkauft habe oder habe verkaufen müssen, erwiderte der Zeuge, es sei zu diesem Zeitpunkt ein Geschäftspartner seines Vaters gewesen. Die Frage, ob es Herr L. gewesen sei, bejahte der Zeuge. Auf Frage, warum er das Haus gekauft habe, da er es einmal vor dem Kauf gesehen habe, antwortete der Zeuge, er habe es nicht für sich gekauft. Das habe er für Herrn L. gekauft, dieser habe das wollen. Im Endeffekt habe er als Strohmann für ihn fungiert. Er habe es günstig bei der Versteigerung erwerben wollen und dementsprechend die Altschulden teilweise über diesen Weg loswerden wollen. Auf Frage, weshalb es nicht funktioniert habe, antwortete der Zeuge, weil L. die Gelder, so wie dieser sich das gedacht habe, nicht gegeben habe. Wenn nicht gezahlt werde, dann habe sich das halt erledigt auf kurz oder lang. Auf Vorhalt, dass das Haus dann versteigert worden sei, nachdem er nichts mehr gemacht habe, entgegnete der Zeuge, er habe keinen Anlass gehabt, da irgendwas zu machen. Herr L. habe ihn nicht informiert. Auf Frage, ob er irgendjemandem die Möglichkeit gegeben habe, das Haus zu mieten, bzw. zur Unterkunft angeboten habe, entgegnete der Zeuge, zu dem Zeitpunkt habe Herr L. mit seiner Frau noch dort gewohnt. Dann sei es versteigert worden. Kurz darauf, nachdem er das Geld ihm nicht gegeben habe zum Bezahlen, habe das dann auch postwendend irgendein Verwalter übernommen. Der habe das dann geregelt. Nach seiner Meinung habe der Verwalter dann auch Herrn L. raus und dann habe nur noch der Verwalter damit zu tun gehabt.

Auf Frage, warum das Haus in Hardthausen gekauft worden sei, wenn es gar nicht ordnungsgemäß habe weitervermietet werden sollen, antwortete der Zeuge, es sei nicht seine Entscheidung gewesen, sondern der Altbesitzer, Herr L., habe es unbedingt erwerben wollen. Er sollte

es für ihn ersteigern. Er habe dann die Raten aufbringen wollen und das sollte dann auf ihn ganz normal überschrieben werden. Er sei hingegangen auf's Gericht und habe dieses Gebot abgegeben, habe diese Anzahlung gemacht, die man machen müsse. Das Geld habe L. ihm gegeben. In der Nacht davor habe er in dem Haus unten übernachtet, in einer Einliegerwohnung oder so was, was das gewesen sei, Gästezimmer. Danach sei er nach Hause gefahren. Es sei klar gewesen, dass L. die Raten aufbringen müsse. Die habe er nicht aufgebracht, und dementsprechend sei dies an einen Zwangsverwalter gegangen. Auf Frage, was die Grundmotivation gewesen sei und warum das dann gekauft worden und er eingeschaltet worden sei, antwortete B., weil Herr L. nicht als Käufer habe auftreten können zu dem Zeitpunkt, wenn die Altschulden getilgt werden sollten. Er sollte einfach nur als Strohmann ganz normal fungieren, um das Haus zu erwerben. Auf Frage, ob er ihn auf der Baustelle kennengelernt habe oder wie er zu Herrn L. komme, antwortete der Zeuge B., er sei ein Geschäftspartner von seinem Vater gewesen. Er denke eher, dass er ihn im Büro kennengelernt habe. Der Zeuge weiter: „Aber ausschließen kann ich das nicht, obwohl mir jetzt keine Baustelle – –“. Auf Frage, wer in der Zwischenzeit die Rechnung für den Strom- und Wasserverbrauch bekommen habe, antwortete der Zeuge, die habe er bekommen. Auf Nachfrage, was für ein Verbrauch angezeigt worden sei, antwortete der Zeuge, Herr L. mit seiner Frau sei wohl noch eine ganze Weile drinnen gewesen. Das Verhältnis zwischen seinem Vater und Herrn L. sei dann im Streit auseinandergegangen. Dann habe es eine Weile gedauert, bis der Zwangsverwalter Herrn L. aus dem Haus raus geholt habe. Bis zu diesem Zeitpunkt seien eben diese Kosten aufgelaufen. Auf Frage, ob er irgendwelchen Kameraden, die da vorgeschrieben hätten, diese Wohnung mal im Jahr 2007 zur Verfügung gestellt habe, antwortete der Zeuge B., dies wäre technisch gar nicht gegangen. Er habe keinen Zugriff auf das Haus gehabt. Er habe den Schlüssel nicht bekommen. Auf Nachfrage, weshalb er den Schlüssel nicht bekommen habe, da er ja Eigentümer gewesen sei, antwortete der Zeuge, er sei einen Tag vorher mit der Familie des Herrn L., er glaube, mit seiner Frau, in dem Haus gewesen. Er sei gleich am nächsten Tag weggefahren und den Schlüssel habe er nicht bekommen vom Gericht. Das heiße, Herr L. habe die Hoheit über das Haus weiterhin ausgeübt. Das heiße weiter, er habe das, bis der Zwangsverwalter ihn draußen gehabt habe, kein einziges Mal abgegeben. Das Verhältnis, nachdem L. die Raten da nicht bezahlt habe und das auf dem Zeugen hängen geblieben sei, sei dann zerrüttet gewesen.

Auf Vorhalt, dass er in der „Schwäbischen Zeitung“ zitiert worden sei, dass er die NSU-Mordgeschichte nicht für glaubwürdig halte, nämlich dass Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt die zehn Morde begangen haben sollen, antwortete der Zeuge, so, wie er die drei kennengelernt habe, wenn sie sich nicht total geändert haben sollten, könne er sich das so, wie das vorgeworfen werde, nicht vorstellen und er halte das nicht für glaubwürdig. Allerdings stecke man nicht in der Entwicklung der Menschen drin. Deswegen könne er nur sagen, so, wie er sie kennengelernt habe, könne er sich das nicht vorstellen. Und auch so, wie es insgesamt dargestellt werde und der Prozess, wie er laufe, wie die Anträge der Beklagten ignoriert würden und Sonstiges, halte er das durchaus für einen Schauprozess. Das sehe er tatsächlich so.

Auf Vorhalt, dass bezüglich der Theresienwiese in Heilbronn Frau Zschäpe eine Aussage gemacht habe zu den Zweien, dass die es gewesen sein sollen, antwortete B., man wisse auch nicht, was sie dazu gebracht habe, ob sie dazu genötigt worden sei oder Sonstiges.

Erneut hingewiesen darauf, dass es zitiert worden sei, 2014 habe der Zeuge das vor Gericht gesagt: „Ich halte diese NSU-Mordgeschichte privat nicht für glaubhaft und das für einen Schauprozess.“ und der Nachfrage, dass der Zeuge, weil er das Trio vorher gekannt habe, ihnen das nicht zutraue, antwortete der Zeuge B.: „Genau.“

Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm die Namen – außer über die Medien – M. K. oder M. A. bekannt sei. Auf Vorhalt, dass M. K. Bezüge in das Bundesland Thüringen gehabt habe, entgegnete der Zeuge B., darüber sei er im Nachhinein erstaunt gewesen. Die Orte in Thüringen, wo sie gewohnt habe, seien nicht besonders groß. Wenn man dort mal gewesen sei, könne es durchaus sein, dass man sich kennengelernt habe. Er kenne Frau K. nicht. Die Kontakte und das mit irgendwelchen Gaststätten und Sonstiges seien ihm unbekannt. Er denke, es handle sich um Zufälle.

Auf Nachfrage, ob er Kontakte nach Ludwigsburg gehabt habe und M. E. gekannt habe, antwortete der Zeuge B., dass er kein Bild vor Augen habe. Auf Vorhalt, dass dort ein Partykeller gewesen sei, sagte der Zeuge, einmal unabhängig davon, er habe bei einem rechten Verlag gearbeitet. Da habe er erst mal aufgrund seiner Verlagstätigkeit bundesweite Kontakte gehabt, schon allein deswegen, weil er da am Telefon gesessen und täglich Bestellungen aufgenommen habe. Dass ihn Leute gekannt hätten, möge auch sein. Er habe nicht so ein Namensgedächtnis und ein bewusster Kontakt sei ihm jetzt nicht bekannt. Es sei ihm nicht bewusst, dass das irgendeine Figur wäre, die in seinem Leben wichtig gewesen wäre oder für den die Thüringer wichtig gewesen wären zum damaligen Zeitpunkt.

Auf Vorhalt, dass ein Grundstück in Kahla in Thüringen auf sein Bitten oder mit seinem Zutun gekauft worden sei und auf Frage, ob dort Schießübungen stattgefunden hätten, antwortete Zeuge, in einem Zeitungartikel sei dies einmal behauptet worden und „vor dem Landgericht in München“ sei dies behauptet worden. Faktum sei, dass da eine Gartenhütte gestanden habe, die aus grünen Militärkisten der NVA oder Sonstiges zusammengezimmert worden sei. Ob da diese Luftgewehrlöcher schon vor dem Kauf drin gewesen seien oder ob sie danach reingekommen seien, könne er nicht sagen. Er könne zu Schießübungen selbst gar nichts sagen. Er habe an Schießübungen nicht teilgenommen, sonst könnte er etwas dazu sagen. Er habe in Deutschland an keinen Schießübungen teilgenommen.

Auf Nachfrage, dass er sich auf Deutschland bezogen habe und wo er sonst an Schießübungen teilgenommen habe, antwortete B., er habe durchaus in Ländern wie Südafrika oder Amerika schon mal eine Waffe in der Hand gehabt. Auf Frage, wie das zu verbinden sei mit dem Ansatz der Deradikalisierung, also Demilitarisierung, wenn er sage, dass er quasi zum Politischen hin sei und weg vom Militärischen, dann jedoch trotzdem Schießübungen mache, was sich widerspreche, antwortete er, das sei eine Ansicht, die der Fragesteller so vertrete. Der Zeuge sehe kein Problem, irgendwo mal eine Waffe in die Hand genommen und auf eine Schießscheibe geschossen zu haben. Das sei in vielen Ländern normal.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass in verschiedenen Quellenberichten genannt worden sei, dass es eine Art militärischen Arm des „Thüringer Heimatschutzes“ gegeben habe. Die Frage, ob er dies bestärke, verneinte der Zeuge. Die Frage, ob er zu Schießübungen seiner Kameradinnen und Kameraden etwas sagen könne, verneinte der Zeuge. Er habe bereits gesagt, dass es für das Grobe Herrn R. gegeben habe, wenn es um Objektüberwachung oder Sonstiges gegangen sei. Ob dieser noch andere Sachen gemacht habe oder nicht, wisse er nicht. „Ob andere Leute das als militärischen Arm bezeichnen: Also, ich sehe es nicht so – nur um Ihre Frage ordentlich beantwortet zu haben“, so der Zeuge.

Er sei 2000, 2001 in Südafrika gewesen. Auf Frage, mit welchem Ziel er dort gewesen sei, wen er besucht habe und wer dabei gewesen sei, antwortete der Zeuge, es sei eine Delegation des Hilfskomitees Südliches Afrika in Südafrika gewesen. Er glaube, es sei um die Feierlichkeiten „100 Jahre Burenkrieg“ gegangen. Da hätten sie als deutsche Delegation teilgenommen und für die ehemaligen europäischen Freiwilligen, die in diesem Krieg gekämpft hätten an der Seite der Buren. Auf Frage, ob deutsche Staatsbürger bei der Reise dabei gewesen seien, antwortete der Zeuge B., er sei nur mit Deutschen gereist. Es sei der Chef vom Hilfskomitee Südliches Afrika, Herr P. D. und die Frau R. B. dabei gewesen. Mehr würden ihm jetzt nicht einfallen. Auf Frage, wer die Reise für ihn nach Südafrika bezahlt habe, antwortete der Zeuge, das sei Herr Dr. N. gewesen, über das Hilfskomitee Südliches Afrika, wenn er sich recht erinnere.

Auf Vorhalt, es stehe die These im Raum, dass das Trio nach Südafrika habe fliehen wollen und die Frage, ob die Reise in irgendeiner Form damit in Zusammenhang stehe, verneinte dies der Zeuge. Es habe Kontakte gegeben. Sie hätten Kontakte zu Dr. N. in Südafrika gehabt und da habe es vorab durchaus Gespräche gegeben. Aber diese Reise sei zufällig gewesen. Es sei nun mal das Jubiläum gewesen und er sei mit der Reisegruppe mitgereist.

Auf Frage, ob sich der Zeuge erklären könne, weshalb eine Visitenkarte von Herrn N. und ein Buch von Herrn N. in der Bauruine in Zwickau, in der Frühlingsstraße, nach dem Brand gefunden worden seien, antwortete der Zeuge, Dr. N. habe in Thüringen Veranstaltungen gemacht. Er habe bundesweit für seine Bücher geworben und er habe Autorenreisen gemacht. Dementsprechend habe er auch in Thüringen Zwischenstopp gemacht beim THS und habe

auch dort in der Öffentlichkeit gesprochen. Sie hätten gute Beziehungen zu Herrn Dr. N. gehabt. Wenn er sich recht entsinne, seien auch einige Veranstaltungen, wo Linksextremisten diese hätten gewaltsam verhindern wollen, von THS'lern beschützt worden. Er wisse nicht, wie die Visitenkarte in die Wohnung gelangt sei. Er wisse nicht, wie alt die Visitenkarte gewesen sei.

Auf Frage, ob er Kenntnisse von direkten Kontakten von Herrn Dr. N. zum Trio gehabt habe, antwortete der Zeuge, ob das Trio Dr. N. kennengelernt habe, bevor sie untergetaucht seien, wisse er nicht. Er könne dies zeitlich nicht mehr zuordnen.

Auf Frage, warum das Trio nicht nach Südafrika gegangen sei und ob es Gründe dafür gegeben habe, äußerte der Zeuge, er wisse, dass Frau Zschäpe nicht ins Ausland gewollt habe und dazu habe es dann einen Kontakt gegeben. Es sei klipp und klar mitgeteilt worden und daraufhin sei dann Kontakt mit dem Rechtsanwalt Dr. E. eingeleitet worden, der in der Zwischenzeit verstorben sei. Der solle daraufhin Kontakt mit den Thüringer Behörden hergestellt und geschaut haben, was passiere, wenn sich Frau Zschäpe selbst in Thüringen stelle, ob die Sachen verjährt seien und Ähnliches.

Die Kontaktabklärung habe stattgefunden, soweit er wisse, aber die Thüringer Behörden sollen sich geweigert haben, mit Herrn Dr. E. zu sprechen. Dr. E. sei der einzige Anwalt gewesen, dem die drei zu dem Zeitpunkt vertraut hätten, dass er das ordentlich ausmache.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er M. K. gekannt habe. Ebenfalls verneinte er die Frage, ob er ihren Onkel M. W. kenne. Der Name T. H. sage ihm auch nichts.

Auf Frage, welche gemeinsamen Aktivitäten er mit R. gemacht habe, antwortete der Zeuge, mit R. hätten am Anfang Führungstreffen stattgefunden, bis sich die Sache komplett auseinandergelöst habe. R. sei nicht der Demo-Gänger oder Sonstiges gewesen und sei nicht großartig mit zu den politischen Veranstaltungen gefahren. Außer an die Führungstreffen und die Mittwochstammtische könne sich der Zeuge nicht an weitere Sachen erinnern.

Auf Frage, ob er einen J. P. kenne, antwortete der Zeuge: „Nicht dass ich wüsste.“ Auf Nachfrage, ob ihm der Spitzname „der M.“ oder „M.“ bekannt vorkomme, erklärte der Zeuge, das sage ihm nichts.

Auf Frage, mit welchen Bands die Konzerte für das Trio organisiert worden seien, äußerte der Zeuge B., was er organisiert habe, sei mit Liedermachern gewesen. Es habe einen baden-württembergischen Liedermacher gegeben mit dem Namen F. R. Es seien zwei oder drei Konzerte in Thüringen gewesen, und die Eintrittsgelder seien dann weitergegeben worden.

Auf Nachfrage, ob dies in Thüringen gewesen sei, antwortete der Zeuge, in Franken. Er habe das im Zweifelsfall in der Nähe von Coburg gemacht, weil die bayerischen Polizisten nicht so nervig gewesen seien wie die Thüringer. Auf Frage, an was er dies festmache, antwortete der Zeuge, an der Brachialgewalt, die meistens stattgefunden habe von Thüringer Polizisten. In Bayern sei dies gesitteter gewesen.

Auf Vorhalt, er habe immer von Gewalt von der Thüringer Polizei gesprochen, aber er habe nie beziffert und bezeichnet, wie die Brachialgewalt ausgesehen habe, erwiderte der Zeuge B., er habe es vorher schon mal dargestellt in der Geschichte, wo er angeklagt worden sei wegen Verletzung eines Polizisten. In Wirklichkeit sei die Polizei mit Brachialgewalt auf eine Jugendgruppe eingestürzt und er habe gesehen, wie Jugendliche in Gewahrsamszellen reingegangen seien und wie sie rausgekommen seien. Er habe gesehen, wie Polizisten vor seinen Augen Jugendliche an einer Wand langgezerrt hätten, dass sie im Gesicht geblutet hätten und Sonstiges. Er habe erlebt, wie Verhöre in Thüringen gelaufen seien, in denen man ihm eine Coladose gereicht und gesagt habe, das sei die – nachdem er sie getrunken habe – Dose, die bei einer Bombenattrappe benutzt worden sei und er wäre jetzt der Schuldige usw. So sei dies in Thüringen zum damaligen Zeitpunkt abgelaufen.

Auf Frage, ob es Gründe gegeben habe, eine entsprechende Veranstaltung in Baden-Württemberg stattfinden zu lassen, antwortete der Zeuge B., Baden-Württemberg sei zu weit weg von Thüringen.

Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, dass er nach 2001 keine Kontakte mehr zu Personen aus der rechten Szene gehabt habe und auf Frage, ob er sich da ganz sicher sei, antwortete er: „Bis auf zwei, drei Mann im Freundeskreis, ansonsten nicht. Also, der Kontakt ist rigoros abgebrochen – und die auch nur in meiner Heimatstadt.“ Auf Frage, wer die zwei, drei gewesen seien, erwiderte er, dazu werde er sich nicht äußern. Das seien auch keine Personen, die mit dem Ausschuss irgendetwas oder mit den dreien zu tun gehabt hätten. Die Frage, ob zu diesen zwei, drei der Herr T. H. gehört habe, verneinte der Zeuge. Mit Herrn H. habe er hinterher noch ein Treffen – was bekannt sei, was aufgenommen worden sei – gehabt, aber mit dem habe er jetzt keinen freundschaftlichen Kontakt oder Sonstiges [mehr]. Zudem habe er Kontakt zu einem T. S. [phonetisch] gehabt. Dies sei der Kontakt gewesen und sonst keine weiteren. Die Frage, ob es definitiv nur ein Kontakt und Herr H. gewesen sei, bejahte der Zeuge. Auf Nachfrage, ob er sonst zu gar niemanden mehr Kontakt gehabt habe, antwortete der Zeuge, sonst habe sich das komplett erledigt. Er habe keine Freunde mehr in der Szene gehabt.

Die Frage, ob er Bezüge zum Ku-Klux-Klan gehabt habe, verneinte der Zeuge.

Auf Frage, ob das Geld zum Hauskauf angespart worden sei, äußerte er, das habe ihm Herr L. gegeben. Er habe es komplett gegeben.

Auf Frage, wie er zu seiner Tätigkeit in einer Firma in Lahr gekommen sei, antwortete der Zeuge B., über Herrn L. Er könne heute nicht mehr auseinanderhalten, ob dies vor oder nach dem Hauskauf gewesen sei. Auf Frage, ob er dort noch andere Personen kennengelernt habe, antwortete der Zeuge, er denke, es sei dann vor dem Hauskauf gewesen, weil nach dem Hauskauf habe sich das auseinandergelebt. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er noch andere Personen in Lahr kennengelernt habe. Er sei da einmal oder so dort gewesen. Ein oder zwei Mal, fügte der Zeuge an.

Auf Frage, ob er einen A. S., der auch Liedermacher gewesen sei, kennengelernt habe, antwortete der Zeuge B., er könne sich momentan an keinen Liedermacher mit dem Namen erinnern. Es sei demnach kein bekannter Liedermacher der rechten Szene gewesen.

Auf Vorhalt, dieser sei in der rechten Szene aufgetreten, fragte der Zeuge: „Zu diesem Zeitpunkt, bis 2001?“ Auf Frage, ob ihm das Stichwort „Wolfsrudel“ etwas sage, äußerte der Zeuge, dies sage ihm nichts. Auf Frage, ob er ihn kennen würde, erwiderte er, das könne er nicht sagen und wisse es nicht. Er habe hier kein Bild vor Augen, aber als Liedermacher sei er ihm kein Begriff.

Der Zeuge bestätigte, dass seine Deckung 2001 aufgefliegen sei und der Öffentlichkeit bekannt geworden sei. Die Konsequenz sei gewesen, dass er seinen Job verloren habe, seinen gesamten Freundeskreis, seine Betätigungen – „komplettes schwarzes Loch“.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er ab 2001 mit dem Verfassungsschutz und dem ganzen Drumherum nichts mehr zu tun gehabt habe, es aber auffalle, dass er im November 2004 bis März 2008 Eigentümer des Hauses in Hardthausen, Landkreis Heilbronn, gewesen sei. Und in diesem Zeitraum, am 25. April 2007, sei M. K. ermordet worden. An den Zeugen wurde die Frage gerichtet, ob dies nicht einen Gedanken oder eine Wallung bei ihm hervorgerufen habe, dass mit seinem Haus nichts sei, dass die da untergetaucht seien. Im gesamten Zeitraum habe kein Wasserverbrauch im Haus stattgefunden, obwohl der Zeuge vorher gesagt habe, L.'s hätten darin gewohnt. Auf Frage, wie sich der Zeuge erkläre, was aus seiner Erinnerung genau zwischen 2004 und 2008 geschehen sei, antwortete der Zeuge B., er sei erst mal in dem Haus gewesen. Das habe er auch eindeutig gesagt. Er glaube, von EnBW oder so sei mal eine Stromrechnung in einer ordentlichen Höhe gekommen. Für ihn habe sich das mit dem Haus erledigt gehabt. Er habe das Haus bezahlt. Es sei ausgemacht gewesen, dass Herr L. die restlichen Raten übernehme. Das habe er nicht gemacht. Er habe keine Möglichkeit gehabt, ihn aus dem Haus zu bekommen.

Auf Frage, ob er nie drin gewesen sei, antwortete der Zeuge B., es habe sich irgendwann ein Hausverwalter gemeldet und die Schlüssel haben wollen. Er habe ihm gesagt, dass er keinen Schlüssel habe. Der Hausverwalter habe gesagt, dann kümmere er sich darum und er klage diejenigen raus oder Sorge dafür – er glaube, die Familie L. sei zu dem Zeitpunkt immer noch in dem Haus drin gewesen –, dass diese aus dem Haus rauskämen. Er habe sodann die Verwaltung übernommen und für ihn habe sich die Sache damit erledigt [gehabt].

Auf Vorhalt, dass er ein schwieriges Verhältnis zur Polizei gehabt habe, dieses als nervig bezeichne und kein einziges positives Urteil über die Thüringer Polizei abgegeben habe, entgegnete der Zeuge B., dass er dies so nicht sagen würde. Die Einsätze, die stattgefunden hätten, seien daneben gewesen. Durchaus habe die Thüringer Polizei auch Positives.

Auf Nachfrage, ob über das Trio nicht weiter gesprochen worden sei, antwortete der Zeuge B.: „Man hat am Anfang über diesen Fall eben, dass er da rauchen wollte und weggegangen ist usw. – – Das war am Anfang durchaus ein Gesprächsthema in der rechten Szene. Dann waren sie untergetaucht, dann ist Geld gesammelt worden. Und irgendwann war das Thema ein Tabuthema, wo nicht dran gerüttelt wurde und jeder, der nachgehakt hat, dumm angeguckt worden wäre.“

Auf Nachfrage, wer das zum Tabuthema gemacht habe, äußerte der Zeuge, das habe sich zum Tabuthema entwickelt. Auf Nachfrage, von wem dies ausgegangen sei, entgegnete er, manche Sachen hätten sich verselbstständigt. Er denke mal, das sei von denjenigen, die Kontakt gehabt hätten, so forciert worden. Man wisse ja, dass Herr W. und Herr S. wohl die Kontakte gehabt hätten. Mit Sicherheit sei es forciert worden, dass über die drei nicht gesprochen werde.

Die rechte Szene sei genauso wie die normale Szene, mit Erdbebenopfern und Sonstiges: Wenn das Ereignis gerade stattgefunden habe, würden die Leute durchaus spenden. Irgendwann sei so ein Thema durch. Er könne nicht fünf Jahre hintereinander Spenden sammeln für so ein Thema. Das sei ein halbes Jahr lang, dreiviertel Jahr lang und dann habe sich das Thema erledigt.

Auf Nachfrage, ob er das Bordell „Blue Velvet“ kenne, antwortete der Zeuge, dass ihm das bekannt sei in Rudolstadt. Auf Frage, was er dazu sagen könne, wer der Betreiber gewesen sei und woher das Geld komme, erwiderte er, soweit er wisse, sei das Herr R. gewesen. Später sollen sie noch ein Brüderpaar gehabt haben, deren Namen er nicht wisse. Auf Nachfrage, ob es Herr E. gewesen sei, M. E., und ob der Zeuge mit ihm befreundet gewesen sei, erläuterte dieser, er kenne ihn. Auf Vorhalt, dass dieser Betreiber des „Blue Velvet“ gewesen sein soll, entgegnete der Zeuge B., soweit er wisse, sei das kurzfristig gewesen. Auf Frage, ob er zu R. A. etwas erzählen könne, sagte er, der sei in der JN in Jena gewesen. Dass er Eigentümer gewesen sei, sei ihm nicht bekannt gewesen. Er kenne ihn nicht als Eigentümer. Auf Vorhalt, dass der Fragesteller nur gesagt habe, ob er dort irgendeine Beziehung gehabt habe zum „Blue Velvet“ und auf Frage, ob der Zeuge dies nicht wisse und welche Bedeutung das „Blue Velvet“ in der rechten Szene gehabt habe, antwortete der Zeuge B., in der rechten Szene habe es gar keine Bedeutung gehabt. Er verneinte die Frage, ob es ein Treffpunkt gewesen sei. Auf Frage, ob es nicht aus der rechten Szene aufgekauft worden sei, entgegnete der Zeuge B., es sei von einigen Leuten dort aufgekauft worden, aber nicht als Szenetreffpunkt oder Sonstiges. Dies hätte dem Zweck des Geldverdienens geschadet. Auf Frage, weshalb es aufgekauft worden sei, antwortete er, er denke mal, zum Geldverdienen. Auf Frage, ob man ihm dies mitgeteilt habe, da er eine bedeutende Person zu dem Zeitpunkt gewesen sei, äußerte der Zeuge B.: „Ja, das ist eine Frage, wann das gekauft worden ist. Also, ich weiß, dass es am Anfang Herrn R. – – Und mit dem hatte ich zu dem Zeitpunkt Stress gehabt. Und dementsprechend habe ich dazu keine Informationen gehabt.“ Auf Frage, was er noch zum „Blue Velvet“ sagen könne, erwiderte der Zeuge B., dass es ein Nachtclub in Rudolstadt gewesen sei. Der habe am Anfang, soweit er wisse, R. gehört und später hätten ihn halt andere aufgekauft – die Anteile oder so. Mehr könne er dazu nicht sagen. Das sei kein Szenetreffpunkt gewesen. Es hätte die Möglichkeiten des Verdienstes dort eingeschränkt und hätte dazu geführt, dass lauter Polizei hinfahre. Das funktioniere einfach nicht.

Die Frage, ob es Beziehungen der rechten Szene – Ostdeutschland – Richtung Litauen und der dort organisierten Kriminalität gebe und ob er dazu etwas wisse, verneinte er. Es sei auch die Frage, ob er hierzu als Sachverständiger gehört werden solle. Er könne zeugenmäßig nichts dazu beitragen. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er etwas in diese Richtung wisse.

Auf Vorhalt, dass er von der exzessiven Gewalt der Polizei in Thüringen berichtet habe und auf Frage, gegen wen diese gerichtet gewesen sei, nur gegen die rechte Szene – gegen die

radikale – oder auch gegen die radikale linke Szene, antwortete der Zeuge B., bei Veranstaltungen der radikalen Linken sei er natürlich nicht anwesend gewesen, sodass er das nicht beurteilen könne. Auf Vorhalt, dass sie gegen seine Leute radikal vorgegangen seien, äußerte er, er habe mehrfach harte Einsätze erlebt. Er habe Nächte mit Kabelbindern in Turnhallen verlebt und Sonstiges. Die seien schon sehr radikal vorgegangen. Wie sie gegen die Linken vorgegangen seien, könne er nicht beurteilen. Das wisse er nicht. Auf Frage, was denn der Anlass z. B. für diese Sache, die er geschildert habe, gewesen sei, dass er eine Nacht gefesselt worden sei, antwortete er, sie hätten ein Konzert veranstalten wollen und der Freistaat Thüringen sei der Meinung gewesen, das komplett unterbinden zu müssen, indem sie alle in Gewahrsam genommen und über Nacht in eine Turnhalle gesperrt worden seien, damit nichts stattfinden könne. Der Zeuge bejahte die Frage, ob er mit Kabelbindern auf dem Rücken gefesselt worden sei. Auf weitere Frage, ob er dies als verhältnismäßig empfinde, antwortete er, die meisten Aktionen der Thüringer Polizei habe er nicht als verhältnismäßig empfunden. Er sei mal ein ganzes Wochenende in Gewahrsam gewesen, weil die Gefahr bestanden habe, dass er eine Demonstration anmelde – als ob das nicht ein Grundrecht von ihm gewesen sei. Und das habe dann auch noch ein Richter abgesegnet.

Auf Frage, ob er persönlich hätte erfahren können, wenn er nachgefragt hätte, wo sich das Trio aufhalte, über seine Kontakte sozusagen, über Herrn K., antwortete der Zeuge B., er könne nicht einschätzen, ob man ihm das dann gesagt hätte oder ob er als Person total unglaubwürdig geworden wäre, weil es für ihn keinen Grund gegeben habe, da nachzuhaken. In derselben Sekunde hätte ihn die Frage total unglaubhaft gemacht, alle Warnlichter wären aufgegangen und sie hätten gesagt, wozu er das wissen wolle.

2.4.18. J. P.

Der Zeuge J. P. betonte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung, Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt nicht zu kennen. Kontakt zu R. W. habe er ebenfalls nicht gehabt.

Von Behörden sei er nie gefragt worden, ob er für sie arbeiten wolle, auch nicht vom Verfassungsschutz.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge am 13. Februar 1998 anlässlich einer Busfahrt nach Budapest zum „Gedenkmarsch für die Waffen-SS“ am 14. Februar 1998 anlässlich einer Kontrolle in Gera nebst dem NSU-Quartiergeber M.-F. B. sowie dem NSU-TNT-Beschaffer J. W. und dem Zwischenverkäufer der NSU-Ceska-Waffe A. S. sowie den auf der Garagenliste befindlichen M. B. festgestellt worden sei, bestätigte der Zeuge J. P., die Fahrt auf Einladung des „R.“ durchgeführt zu haben, er wisse aber nicht, wer sonst noch dorthin gefahren sei. Es habe aber geheißenen, dass in Budapest ein Konzert stattfinden solle, von einem „Waffen-SS-Gedenkmarsch“ sei nie die Rede gewesen, der habe auch gar nicht stattgefunden. M.-F. B., J. W. und A. S. kenne er nicht, auch M. B. und J. L. sagten ihm nichts. Er glaube auch nicht, schon mal im Szeneladen „Madley“ in Jena gewesen zu sein. Den „R.“ habe er auf den Konzerten kennengelernt, die dieser damals im Osten organisiert habe.

2.4.19. M. H.

Befragt dazu, wie er in die rechtsradikale Szene gekommen sei, führte der Zeuge M. H. aus, im Alter von etwa elf Jahren zusammen mit seiner Familie von Jena nach Mannheim gezogen zu sein, wo er die Schule besucht und wo sich nach und nach in ihm eine „nationale Gesinnung“ entwickelt habe. Er sei im Jahre 1989 nach Baden-Württemberg gekommen, seine Eltern seien noch vor der Wende aus der DDR geflohen. Er sei häufig umgezogen, habe mitunter in Ludwigshafen und Bad Dürkheim gewohnt. In Mannheim habe er fast bis zum Ende seines Studiums – er habe Ingenieurwissenschaften studiert – gewohnt, das müsste so um 2004/2005/2006 gewesen sein. Befragt zu seiner politischen Auffassung gab der Zeuge an, sich als Deutschen zu sehen, der eine nationale Gesinnung vertrete.

Der Zeuge verneinte, Böhnardt, Mundlos und Zschäpe zu kennen [siehe auch unter B.II.3.6.], ebenso, im Jahre 1996 in Worms bei einem illegalen Rudolf-Heß-Gedenkmarsch gewesen zu

sein. Auf Vorhalt, dass er ausweislich anderweitiger Erkenntnisse neben Beate Zschäpe, Uwe Mundlos, C. H., R. W., A. K. und T. B. an besagtem Marsch teilgenommen habe, wiederholte der Zeuge, dass ihm „nicht bekannt“ sei, persönlich dort gewesen zu sein, er könne sich jedenfalls nicht daran erinnern. T. B. kenne er aus den Medien.

Die Frage, ob er [am 10. Dezember 2005] in Salem, Schweden, bei einem Gedenkmarsch gewesen sei, beantwortete der Zeuge bejahend und ergänzte, er sei öfters und nicht nur einmal dort gewesen. Auf ergänzenden Vorhalt, dass 30 Personen von Frankfurt-Hahn aus mit dem Flugzeug nach Schweden geflogen sein sollen, verwies der Zeuge bestätigend darauf, dass es sogar mehr Personen gewesen sein könnten, er wisse es nicht. Da er das Trio nicht kenne, könne er auch nicht beurteilen, ob diese ebenfalls dort gewesen seien. Auf Vorhalt, dass auf dem Computer in der Frühlingsstraße in Zwickau eine dreizehnmütige Videodatei vom schwedischen Salem-Marsch aus dem Jahr 2005 sowie eine andere Datei mit dem Redebeitrag des Neonazis L. G. mit dem Dateinamen „salem2005-1.“ festgestellt worden sei, erwiderte der Zeuge, dass er in dem Jahr, in dem L. G. gesprochen habe, nicht in Salem gewesen sei.

Der Zeuge bejahte, an der Organisation der Doppeldemonstration am 1. Mai 2005 in Worms und Frankenthal mitgewirkt zu haben. Es müsse sich um die Zeit gehandelt haben, zu der das Aktionsbüro noch aktiv gewesen sei.

M. R. kenne er, der wohne ja auch im Bereich Mannheim/Ludwigshafen. An die Details des Kennenlernens könne er sich jedoch aktuell nicht entsinnen. D. A. kenne er über die NPD, wobei er selbst kein Mitglied der NPD sei [siehe auch unter B.II.9.1.1.15.]. Auf Vorhalt, es gebe eine Meldung, wonach er [der Zeuge] anlässlich der Demonstration am 1. Mai 2005 Kontakt zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gehabt haben soll, ebenso M. R. und D. A., erwiderte der Zeuge, dass ihm dies neu sei. Er wisse hiervon nichts. Auch könne er nicht sagen, ob Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt bei der Demonstration anwesend gewesen seien.

Auf Vorhalt, dass ausweislich Recherche der Zeuge Funktionär der Partei DER DRITTE WEG sei und nach Frage, was man sich darunter vorstellen könne, führte der Zeuge aus, dass es sich um eine in der BRD zugelassene Partei handle, gegen die kein Verbotverfahren laufe. Von der Partei „DRITTER WEG“ sei er Teil des Vorstandes, einen „Ableger“ der Partei in Baden-Württemberg gebe es nicht, auch nicht einen bezogen auf „Rhein-Neckar“. Ergänzend führte der Zeuge aus, dass es einen „Stützpunkt Pfalz“ gebe und auf Nachfrage, weder Vorsitzender noch „Stützpunktleiter“ des Stützpunktes Pfalz zu sein.

Das „Nationalrevolutionäre Radio“ sei eine Radiosendung, die einmal monatlich ausgestrahlt werde.

Er wisse, dass es sich bei der „HDJ“ um den Verein „Heimatreue Deutsche Jugend“ handle, er selbst sei aber nicht Mitglied in der HDJ gewesen. Er kenne Personen, die ab und an zu Treffen der HDJ gefahren seien, ob diese Personen Bezüge zu dem NSU-Trio gehabt hätten, sei ihm nicht bekannt.

Mitglied der Burschenschaft „Arminia Zürich zu Heidelberg“ sei er nicht gewesen, er habe jedoch an ein paar Veranstaltungen der Burschenschaft teilgenommen, so der Zeuge auf Frage.

Bei der Vereinigung „Heimatreue Bewegung“ habe es sich um eine Gruppe aus der Rhein-Neckar-Region gehandelt, die vorwiegend aus Mannheimern bestanden habe.

Die Namen I. S., I. P., J. W., genannt „J.“, sagten ihm nichts, so der Zeuge auf Frage. J. B. W. kenne er lediglich aus den Medien, persönlich sage dieser ihm nichts.

Die Begriffe „P.-Keller“ und „E.-Keller“ sagten ihm nichts, er sei noch nie in Ludwigsburg gewesen.

Er gehe davon aus, dass in der Vergangenheit staatlich initiierte Abhörmaßnahmen gegen ihn gelaufen seien; über eine, die im Kontext mit „Blood & Honour“ veranlasst worden sei, sei er im Anschluss auch informiert worden [siehe auch unter B.II.2.19.]. Die Frage, ob er auch

schon einmal während einer Abhörmaßnahme über diese in Kenntnis gesetzt worden sei, verneinte der Zeuge, dies sei ja auch „Schwachsinn“.

Auf Vorhalt, dass T. R. anlässlich dessen Vernehmung am 13. März 2013 unter anderem den Zeugen als Kontaktperson aus Baden-Württemberg genannt habe, führte der Zeuge aus, nicht sagen zu können, auf was sich diese Aussage von T. R. bezogen habe.

T. H. kenne er; er sei auch zusammen mit H. in Budapest gewesen anlässlich der Gedenkveranstaltung für deutsche und ungarische Soldaten, unter anderem die SS. Wer ansonsten noch dabei gewesen sei, ob mitunter Herr C. H. mit anwesend gewesen sei, könne er nicht mehr sagen, das Treffen habe 1998 stattgefunden und liege mithin annähernd 20 Jahre zurück.

Der Zeuge bejahte, E. S. zu kennen.

Auf Frage, führte der Zeuge H. aus, im Vorfeld seiner Vernehmung sich hierüber mit seiner Frau, Herrn C. H. sowie Frau Rechtsanwältin N. S. unterhalten zu haben.

2.4.20. H. H.-G. B., geborener K.

Gefragt, wie der Zeuge H. H.-G. B., geborener K. in die rechte Szene gekommen sei, antwortete dieser, wie das ursprünglich angefangen habe, wisse er gar nicht mehr, ob das auch vom Fußball her gekommen sei. Er gehe davon aus, aber er könne das jetzt nicht mehr so sagen. Wie und wo er genau die ersten Leute kennengelernt habe, wisse er nicht, das sei alles schon ein paar Jahre her. Das seien wahrscheinlich mehrere Anlaufpunkte zusammen gewesen. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er in einer Partei aktiv gewesen sei. Er sei auch nicht in der NPD aktiv gewesen.

Er wüsste nicht, ob er Kontakt zu H. L. gehabt habe. Vielleicht habe er im Rahmen der anfänglichen Geschäfte bezüglich seines Versandhandels mal Kontakt zu L. gehabt. Aber er könne sich nicht mehr im Einzelnen erinnern, wann das gewesen sein solle. Auf Vorhalt, dass der Zeuge am 15. Mai mit L. über dessen Gerichtsverhandlung gesprochen habe, an der auch S. H. teilgenommen haben solle, antwortete der Zeuge B., daran könne er sich nicht mehr erinnern. Auf Vorhalt, dass der Zeuge das Telefongespräch aber geführt habe, was bekannt sei, antwortete der Zeuge B., wenn das protokolliert sei, dann werde das wahrscheinlich auch so gewesen sein. Er könne sich aber nicht mehr daran erinnern.

Auf Frage, ob der Zeuge den M. E. kenne, antwortete er, der Name sage ihm nichts. Auf Hinweis „Ludwigsburg, E.“ bekräftigte der Zeuge, der Name sage ihm nichts. Der Zeuge bestätigte, dass er M. D. kenne. Er könne nicht mehr sagen, wo er D. kennengelernt habe. Die Frage, ob dem Zeugen ein Herr M. etwas sage, verneinte dieser. Auf Nachfrage, ob dem Zeugen eine Frau M. etwas sage, antwortete er, darüber habe er vorher schon gesprochen [vgl. unter B.II.2.22.]. Auf Frage, ob er sich mit Frau M. einmal über Herrn D. und dessen Briefe unterhalten habe, entgegnete der Zeuge, da habe er keine Erinnerung mehr. Er wüsste nicht mehr, ob er einmal bei einer Veranstaltung von M. D., z. B. auf der 1 000-Liter-Bölkstoffparty in Heilbronn, gewesen sei.

Auf Frage, ob der Zeuge Kontakt zu A. S. gehabt habe, entgegnete der Zeuge, daran könne er sich nicht mehr erinnern. Er könne auch nichts mehr dazu sagen, ob er mit A. S., H. W., E. B., S. B. und R. H. auf einem Skinkonzert in Bayern gewesen sei. Auf Nachfrage, ob der Zeuge den A. S. auch nicht über „B & H“ kenne, entgegnete dieser, der Name sage ihm nichts mehr von „B & H“.

Der Zeuge bestätigte, dass ihm N. S. bekannt sei. Diese kenne er von diversen Veranstaltungen. Ob dies damals von der Kameradschaft gewesen sei, sei möglich. Er wisse nicht mehr, wo er sie kennengelernt habe. Der Zeuge verneinte die Frage, ob S. auch in der „B & H“-Formation Baden gewesen sei.

Der Zeuge bejahte, dass er E. S. kenne. Sie sei damals auch nicht dabei gewesen. Er wisse nicht, von welchen Veranstaltungen er E. S. kenne, aber sie sei ihm ein Begriff. Auf Nachfrage, ob der Zeuge E. S. von Schulungsveranstaltungen, Heimatvorträgen kenne, entgegnete der Zeuge: „In die Richtung.“ Auf Nachfrage, ob der Zeuge sie von Brauchtumsveranstaltungen kenne, entgegnete der Zeuge wiederum: „In die Richtung.“

Auf Frage, wie der Kontakt zu M. H. gewesen sei, führte der Zeuge H. B. an, er habe keinen großen Kontakt zu M. H. gehabt. Auf Frage, wie der „kleine“ Kontakt gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass man sich irgendwo gesehen und „Hallo“ gesagt habe.

Auf Frage, ob er R. W. kenne, antwortete der Zeuge: nicht persönlich. Auf Vorhalt, dass im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung bei dem Zeugen die E-Mail-Adresse von R. W. festgestellt worden sei, erwiderte der Zeuge, das sei möglich, aber er habe mit W. keinen persönlichen Kontakt gehabt. Vielleicht habe er ihm einmal eine E-Mail geschrieben.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass sich in den Akten eine Kurznachricht vom 8. August 2004 von H. an den Zeugen befinde, in welcher H. schreibe: „*Ich bin morgen nicht in Jena, habe aber alles einem Kumpel aus Jena gegeben, kannst es bei ihm abholen.*“ Auf Mitteilung, dass die Kontaktnummer des Kumpels die Festnetznummer von R. W. gewesen sei, entgegnete der Zeuge, er wisse nicht mehr, worum es da gegangen sei.

Auf Frage, ob dies heiße, dass H. und W. gute Kumpels von ihm gewesen seien, antwortete der Zeuge: „Nein“. Auf Frage, was das gewesen sei, was der Zeuge B. da habe machen sollen, antwortete dieser, das wisse er nicht mehr. Auf Vorhalt, er habe etwas abholen und das einem Kumpel übergeben sollen und die Festnetznummer von R. W. sei angegeben worden und der Frage, ob der Zeuge B. sich daran heute nicht mehr erinnern könne, antwortete dieser: „Ja“. Auf Frage, was der Gegenstand der Abholung gewesen sei, erklärte der Zeuge, er könne sich an die Sache nicht mehr erinnern.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass in den Akten ein Telefongespräch von ihm mit R. W. vom 8. August 2004 aufgezeichnet sei, in dem der Zeuge angegeben habe, er solle von M. gehört haben, dass er seine T-Shirts und CDs bei W. abholen könne, er sei bereits auf dem Weg zu ihm. Daraufhin habe W. gesagt, der Zeuge solle kurz vorher noch einmal anrufen, um einen Treffpunkt auszumachen. Hingewiesen auf zwei weitere Gespräche zwischen dem Zeugen und W. am 8. August 2004 wegen der Wegbeschreibung sowie auf den Anruf, ob W. einen Geldbeutel gefunden habe, da einer der Mitfahrer des Zeugen seinen vermisste, entgegnete der Zeuge B., er könne sich an diese E-Mails oder an die damalige Abholung nicht mehr erinnern.

Auf Frage, wer es gewesen sei, der mit dem Zeugen zu W. gefahren sei, antwortete der Zeuge, er habe gesagt, er könne sich nicht mehr daran erinnern. Die gesamte Reise, wo sie da etwas abgeholt hätten. Er wisse das nicht mehr. Er wisse auch nicht, ob sie das wirklich abgeholt hätten oder ob etwas vielleicht nur in Planung gewesen sei. Auf Vorhalt, dass das mit dem Geldbeutel gewesen sei, da habe der Zeuge noch einmal angerufen und gesagt, ein Mitfahrer habe den Geldbeutel verloren, erwiderte der Zeuge, das wisse er nicht mehr.

Auf Frage, ob es häufiger vorgekommen sei, dass der Zeuge zu W. gefahren sei, entgegnete der Zeuge, dies sei nicht der Fall gewesen, denn sonst könne er sich besser daran erinnern. Auf Vorhalt, dass der Zeuge sich an diesen Vorfall erinnern müsse, denn er sei ja einmal hingefahren, antwortete der Zeuge, daran könne er sich nicht mehr erinnern.

Gefragt, ob der Zeuge auch Kontakt zu A. K. gehabt habe, antwortete der Zeuge B., nicht dass er wüsste. Es könne durchaus sein, dass er die mal angeschrieben, angerufen habe. Die hätten damals ja auch das Fest der Völker veranstaltet. Aber er habe nie einen größeren Kontakt – weder zu W. noch zu K. – gehabt.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge B. sogar nach der Wegbeschreibung gefragt habe, entgegnete dieser, er habe trotzdem deswegen keinen großen Kontakt gehabt. Er könne sich da nicht mehr erinnern.

Sodann erfolgte folgender Vorhalt an den Zeugen: „Sie fahren zum W., der ja in der Zwischenzeit, nach 2011, auch jetzt vor Gericht steht. Den Mann kennen Sie. Sie fahren da hin, um etwas abzuholen. Bescheid kriegen Sie von jemand anders. Sie rufen dort an nach der Wegbeschreibung und fragen dann auch noch nach einem Geldbeutel des Mitfahrers, der den

offensichtlich verloren hat, ob der dort aufgetaucht ist.“ Die anschließende Frage „Und an all das können Sie sich nicht erinnern?“, bejahte der Zeuge.

Auf Frage, ob der Zeuge nicht einfach sagen wolle, was er transportiert habe, sagte der Zeuge, er könne sich nicht mehr daran erinnern. Es werde nichts Wichtiges gewesen sein, sonst könne er sich daran erinnern. Der Zeuge verneinte die Frage, dass es etwas Wichtiges gewesen sein könne und er sich deswegen nicht mehr daran erinnern könne.

Der Zeuge verneinte ferner die Frage, dass er das Trio Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe gekannt habe. Auf Frage, ob man in den Kreisen, wo der Zeuge sich bewegt habe – von W. angefangen – nie darüber gesprochen habe, dass da welche abgetaucht seien, wo die seien, antwortete der Zeuge B., er habe von diesem Trio erst später durch die Medien erfahren. Er habe von keiner Sammelaktion auf Konzerten von „B & H“ mitbekommen, dass man für die drei gesammelt habe.

Der Zeuge habe nicht von einem Zeitungskommentar vom 11. Februar 2013 gehört, wonach das Trio – Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe – laut Fahnder des Landeskriminalamts in Thüringen in Jena zum harten Kern der „B & H“-Bewegung gehört haben solle.

Auf Frage, ob der Zeuge Kontakt zur Sektion Thüringen gehabt habe, antwortete der Zeuge, er habe zu einzelnen Leuten aus Thüringen Kontakt gehabt. Hingewiesen darauf, dass man den Zeugen sonst wohl auch nicht beauftragt hätte, etwas zu transportieren, denn niemand rufe doch irgendjemanden an, der Zeuge solle etwas zu W. bringen, weil ein anderer das nicht könne und dann komme man auf den Zeugen. Auf Frage, wieso man da auf den Zeugen gekommen sei, antwortete dieser: „Keine Ahnung. Weil man vielleicht gehört hat, dass ich an dem Wochenende in die Richtung fahre.“

Auf korrigierende Klarstellung, dass der Zeuge nichts habe hinbringen, sondern etwas habe abholen sollen, entgegnete dieser, vielleicht habe man gehört, dass er das Wochenende „in der Ecke“ unterwegs sei. Auf Frage, wem der Zeuge das erzählt habe, antwortete der Zeuge B., das wisse er nicht mehr. Er habe keine Ahnung mehr zu diesem Wochenende. Er wisse nicht, wo und was er da abgeholt habe.

Auf Frage, wann und wie der Zeuge von dem Tod der Polizeibeamtin M. K. erfahren habe, entgegnete dieser: durch die Presse. Auf Vorhalt, dass er in der Zeit noch in rechtsradikalen Kreisen tätig gewesen sei und auf die Frage, ob man darüber geredet habe, antwortete der Zeuge: „Nein, natürlich nicht.“ Das sei auch völlig uninteressant gewesen. Da sei es ursprünglich, meine er, um etwas ganz anderes gegangen.

Auf Vorhalt, dass nach 2011 Untersuchungsausschüsse festgestellt hätten, wer dafür verantwortlich sei und auf die Frage, ob man nie darüber diskutiert habe, antwortete der Zeuge, man habe über die Sache schon einmal gesprochen, wobei das Ganze eigentlich 2011 sowieso als NSU-Märchen abgetan worden sei. Auf Frage, ob der Zeuge dazu noch eine Meinung habe oder sich dem Märchen anschließe oder ob er sich das nicht überlegt habe, antwortete dieser, er könne dazu nichts sagen. Er finde die ganze Sache, die da passiert sei, nach wie vor sehr dubios. Aber er wolle sich da kein Urteil bilden, was da alles gewesen oder was nicht gewesen sei.

Auf Frage, wie oft der Zeuge Herrn W. bei sich daheim besucht habe, also in Thüringen, antwortete der Zeuge B., er könne sich an Herrn W. so gut wie gar nicht mehr erinnern. Er könne sich daran erinnern, dass er entweder Herrn K. oder Herrn W. wegen des Stands beim Fest der Völker mal angesprochen habe. Das sei die einzige Erinnerung, die er an W. habe.

Auf Vorhalt, es sei wahrscheinlich das einzige Mal gewesen, dass der Zeuge bei W. etwas abgeholt habe – da seien Mitfahrer dabei gewesen –, antwortete der Zeuge B.: „Ich kann mich an diesen Ausflug und diese Abholung –“ Gefragt, ob sich der Zeuge nicht daran erinnern könne, dass er weggefahren sei und irgendwann später wieder angerufen habe, ob ein Geldbeutel gefunden worden sei, antwortete der Zeuge B., er könne sich nicht mehr daran erinnern.

2.4.21. S. K. R.

Der Zeuge S. K. R. erschien in Begleitung von Rechtsanwalt J. Im Rahmen seines Eingangsstatementes gab der Zeuge R. an, er gebe sich Mühe und versuche, sich zu erinnern. Das liege alles schon sehr weit zurück. Er habe zwischendurch auch mal großen Durst gehabt, zwischenzeitlich viel getrunken, sei deswegen auch in Haft gewesen. Es könne natürlich sein, dass dies hier und da die Erinnerung beeinträchtigt habe. Ansonsten solle man halt Hochdeutsch reden und ein bisschen lauter, weil er zur Zeit ein bisschen Probleme mit den Ohren habe. Dem Zeugen wurde mitgeteilt, dass er bitte auch Hochdeutsch sprechen solle, da man schlecht Thüringisch verstehe.

Auf Frage, wie der Zeuge in die rechte Szene gekommen sei, antwortete dieser: „Zu DDR-Zeiten schon.“ Auf Nachfrage, wie dies erfolgt sei, wie man in der DDR den Zugang zur rechtsradikalen Szene bekommen habe, antwortete der Zeuge R.: „Na ja, wenn jemand versucht, einem irgendwas aufzudrängen halt. Ich hatte keinen Bock auf Russisch gehabt. Ich hatte keinen Bock auf Pioniernachmittage und auf „Seid bereit! – Immer bereit!“. Und dann nimmt man erst mal eine Abwehrstellung ein, und dann tut man sich was suchen, wo man sich vielleicht hingezogen fühlt. Und das war dann halt die Szene. Da fühlte ich mich geborgen.“ Auf Frage, ob er heute noch zu dieser Szene gehöre, antwortete R.: „Seit 2000 rum – ungefähr – nicht mehr.“ Auf Vorhalt, er solle Anführer der Skinheadszenen in Rudolstadt gewesen sein, erklärte der Zeuge, das halte er für ein Gerücht.

Auf Frage, wer zu seinen engsten Freunden gehört habe und ob dies I. K., genannt „E.“, gewesen sei, fragte der Zeuge nach, ob die „fette E.“ gemeint sei, I. K., genannt „E.“, sage ihm so nichts. Der Zeuge verneinte weiter „E.“ zu kennen.

Auf Vorhalt aus der Vernehmung vom 19. November 2013 von I. K., in der sie angab, was sie im Übrigen vor dem Untersuchungsausschuss in ihrer Vernehmung im Februar 2017 bestätigt hatte, dass der Zeuge R. ein Freund von ihr sei und Frau K. sich auch mit seiner damaligen Freundin D. R. gut verstanden habe und es oft zu Besuchen gekommen sei und Frau K. ihn durch Böhnhardt aus dem Knast kennengelernt habe und der Zeuge ein kleiner Durchgeknallter „mit Waffen“ gewesen sei und der Zeuge nun erzähle, er kenne diese nicht, antwortete der Zeuge R.: „Ich kenne so viele, und jeder tut behaupten, der kennt mich und der wäre ein Freund von mir gewesen. Also. Wenn ich jetzt ein Bild sehen würde, dann könnte ich sagen Ja oder Nein. Das könnten wir ja auch so machen.“

Auf Vorhalt, dass der Spitzname „E.“ gewesen sei und R. jetzt sage, wenn er kein Bild sehe, könne er nichts sagen, erklärte dieser: „So, genau“. Auf Vorhalt, dies könne man jetzt nicht bei allen Zeugen machen, sonst müsse man ihn noch mal vorladen und eine Bildergalerie machen, erwiderte dieser, dann sei es eben so.

Auf Frage, seit wann er Uwe Böhnhardt kenne, antwortete der Zeuge R., seit 1993 kenne er ihn. Auf Frage, bis wann er Kontakt zu Böhnhardt gehabt habe, erklärte der Zeuge, er habe ihn 1993 in der U-Haft in Hohenleuben kennengelernt und den letzten Kontakt habe er Ende 97/Anfang 98 gehabt.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge den Böhnhardt im Knast misshandelt haben solle, entgegnete dieser, das heiße „Fahrradfahren“. Das sei ein Knastritual. Man binde den anderen ans Bett mit den Händen, dann werde Zigarettenpapier zwischen die Fußzehen gesteckt und das Papier würde sodann angebrannt. Da es heiß werde, wackle man mit den Füßen. Deswegen heiße es „Fahrradfahren“. Auf Frage, ob es sich dabei um ein Aufnahme-ritual im Gefängnis handle, antwortete der Zeuge: „So ähnlich, ja.“ Auf Frage, ob sich Böhnhardt dagegen gewehrt habe, erwiderte der Zeuge: „Na ja, klar“ und bestätigte, dass sich Uwe Böhnhardt dies nicht habe gefallen lassen. Auf Vorhalt, dass er bei seiner Vernehmung angegeben habe, das seien Knastritiale und der Zeuge habe sich damals schützend vor Böhnhardt gestellt sowie der an-

schließenden Frage, ob das richtig sei, gab der Zeuge R. an, es habe zwei Zwischenfälle gegeben. Da habe er sich halt davorgestellt [vor Uwe Böhnhardt].

Auf Frage, ob er einen engen Kontakt zu Böhnhardt gehabt habe und wie er das einschätze, sagte der Zeuge R., er sei mit ihm [Uwe Böhnhardt] auf einer Zelle gewesen. Demzufolge hätten sie schon engeren Kontakt gehabt.

Der Zeuge bestätigte, dass er J. L. kenne. Irgendwann Anfang der Neunziger sei er mal mit ein paar Leuten nach Rudolstadt zu Besuch da gewesen. Seitdem kenne er ihn. Auf Frage, ob Länger auch Böhnhardt kenne, antwortete der Zeuge R., dass die beiden sich auch kennen würden, er glaube, auch aus dem Knast oder irgendwoher. Auf Vorhalt, dass sie sich aus der Schulzeit kennen würden und ob er das nicht wisse, fragte R. nach: „Die waren zusammen in der Schule?“ Das sei ihm neu. Das habe er nicht gewusst.

Auf Vorhalt, dass L. in seiner Zeugenvernehmung 2012 angegeben habe, dass er den Zeugen R. aus der gemeinsamen Haftzeit in Hohenleuben kenne und sie seitdem Kontakt hätten und die Frage, ob dies richtig sei, bestätigte der Zeuge. Dies sei 1993 gewesen. Der Zeuge bejahte die Frage, ob sie zusammen im Anglerurlaub gewesen seien. Sie seien in Norwegen gewesen. Das sei 2007 gewesen. Sodann erklärte der Zeuge R.: „Ich habe vorhin gesagt, dass ich den [J. L.] Anfang 90 kennengelernt habe. Das war schon vor 93, aus dem Knast. Also, quasi haben wir uns schon 90 kennengelernt, dann 93 im Knast wiedergesehen, und 2007 waren wir mal zusammen in Norwegen im Urlaub.“

Auf Frage, ob es richtig sei, dass J. L. ihn zu einer Vernehmung vor dem OLG München im Rahmen des NSU-Prozesses begleitet habe, sagte der Zeuge: „Andersrum. Daraus wird ein Schuh.“ Auf Vorhalt, dass er in einer Vernehmung angegeben habe, dass er mit J. L. auf einer Zelle gelegen habe und auf die Frage, ob dies stimme, sagte der Zeuge, es sei eine Drei-Mann-Zelle gewesen, raus zum hinteren Hof, im zweiten Stockwerk. Auf Frage, ob Uwe Böhnhardt auch in dieser Zelle gewesen sei, verneinte dies der Zeuge R. und erklärte, dass Uwe Böhnhardt auf einer anderen Zelle gewesen sei. Der Zeuge sei 1993 zweimal „drin“ [im Gefängnis] gewesen. Beim ersten Mal sei er mit Böhnhardt auf einer Zelle gewesen. Beim zweiten Mal habe er zusammen mit L. auf einer Zelle gesessen.

Den Vorhalt, dass es ein Video gebe, wonach der Zeuge zusammen mit Böhnhardt, G. und K. auf einem Fußballturnier gewesen sei, bestätigte der Zeuge R. Auf Frage, wann dies gewesen sei, antwortete der Zeuge: Dies sei 1997 in Heilsberg gewesen.

Gefragt, ob er E. T. kenne, sagte der Zeuge R., der Name sage ihm nichts. Auf Frage, wenn der Zeuge an den Knast zurückdenke, ob er ihn daher kenne, gab der Zeuge R. an, er glaube, dass er sechs Mal „im Bau“ gewesen sei. „Also Entschuldigung – wenn ich mir da jeden Namen merken würde“, so der Zeuge.

Auf Frage, wer denn in dieser Zeit seine Zellenkollegen gewesen seien, ob dies nur L. oder auch andere gewesen seien, antwortete der Zeuge, einmal seien es L., S. [phonetisch] und er gewesen. Einmal seien es er, Böhnhardt und J. F. und „noch so ein Depp“ gewesen – an den Namen könne er sich nicht mehr erinnern.

Auf Frage, woher er Uwe Mundlos kenne, gab der Zeuge an, er glaube, er habe ihn 1994 in Winzerla in dem Club kennengelernt, als er den Böhni besucht habe. Auf Frage, bis wann er Kontakt zu Mundlos gehabt habe, gab der Zeuge an: wie er vorher gesagt habe, Ende 97/Anfang 98.

Der Zeuge bestätigte, dass er auf der Garagenliste von Mundlos genannt sei. Auf Vorhalt, dass sich auch ein Briefkontakt zwischen dem Zeugen und Mundlos finde, antwortete der Zeuge R., dass dies 1996 in Haft gewesen sei, da hätten sie sich Briefe geschrieben.

Auf Frage, seit wann und woher er Beate Zschäpe kenne, gab der Zeuge R. an, er kenne sie ebenfalls aus dem Jahr 1994. Auf Vorhalt, dass er beim BKA angegeben habe, dass er Zschäpe über Böhnhardt kennengelernt habe und auf die Frage, ob dies richtig sei, antwortete der Zeuge R., dies sei durchaus möglich. Der Zeuge bestätigte auf Frage weiter, dass er gedacht habe, Zschäpe sei solo und er versucht habe, was mit ihr anzufangen, bis er festgestellt habe, dass sie mit beiden Uwe's zusammen sei.

Auf Vorhalt, dass I. K. bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss im Februar 2017 angegeben habe, dass sie im Jahre 1996 in Kahla anwesend gewesen sei, als mit einer Gotcha geschossen worden sei, wobei es sich dabei um eine Pistole gehandelt haben solle, antwortete der Zeuge R., das sei eine Farbmarkierungspistole, da könne man so bunte Kugeln mit abschießen. Es sei durchaus möglich, dass er da dabei gewesen sei. Er könne sich nicht mehr erinnern.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge in seiner Vernehmung beim BKA angegeben habe, dass nach seiner Meinung weitere Personen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe unterstützt haben sollen, antwortete dieser: „Theoretisch schon, weil das geht nicht allein.“ Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm weitere Namen einfielen. Auf die Frage, warum ihm keiner einfallt, antwortete er, weil er komplett aus der Szene raus sei. Auf Nachfrage, ob dies 2000 gewesen sei, erklärte er: „Genau, da habe ich eine kriminelle Karriere eingeschlagen.“ Dafür sei er in Haft gesessen.

Auf Frage, woher er A. K. kenne, antwortete der Zeuge R., vielleicht kenne er ihn schon seit 1994, aber dies könne auch später gewesen sein, vielleicht 1995. Auf Frage, durch wen er ihn kennengelernt habe, sagte der Zeuge R.: „Bestimmt durch Böhni oder so.“ Auf Vorhalt, dass er immer „Böhni“ sage, was auf eine sehr nahe Beziehung schließen lasse, erwiderte der Zeuge: „Genau, ja.“

Auf Frage, ob er auch bei zwei Kreuzverbrennungen anwesend gewesen sei, wo A. K. mit dabei gewesen sei, antwortete der Zeuge R., bei einer sei er dabei gewesen. Auf Vorhalt, dass in den Akten „zwei“ stehe und was er mit dieser Kreuzverbrennung ausdrücken habe wollen und warum er dort gewesen sei, erklärte der Zeuge R., das sei eine „stinknormale Feier“ gewesen. Sie hätten da etwas getrunken und ein bisschen gequatscht. Irgendjemand habe so ein Kreuz zusammengenagelt und habe das Kreuz angebrannt. Auf Vorhalt, man könne ein Lagerfeuer normal aus Holz machen und der Frage, weshalb man da ein Kreuz verbrenne, antwortete der Zeuge R., er habe das Ding nicht zusammengebaut und angebrannt. Er habe sich lediglich davor fotografieren lassen. „Und ich habe nicht den typischen Klangruß verlangt, sondern ich habe halt mit dem rechten Arm begrüßt, weil der Klan mit dem linken Arm grüßt“, so der Zeuge. Auf Frage, ob er mit „Heil Hitler!“ begrüßt habe, sagte der Zeuge R., er glaube, er habe einen Widerstandsgruß gezeigt. Auf Frage, was ein Widerstandsgruß sei, hob der Zeuge die rechte Hand mit abgespreiztem Daumen, Zeige- und Mittelfinger.

Die Frage, ob er im Ku-Klux-Klan gewesen sei und ob er Kontakte zum Ku-Klux-Klan habe, verneinte der Zeuge R. und erklärte, das sei ihm alles zu kirchlich und zu christlich angehaucht. Damit wolle er nichts zu tun haben.

Der Zeuge bestätigte, dass er R. W. kennengelernt habe. Auf Frage, durch wen er ihn kennengelernt habe, antwortete der Zeuge R.: „Sicherlich über oder durch einen von denen, vielleicht durch K. oder vielleicht durch Böhni oder durch Mundlos. Das waren, wie gesagt –“, befragt zu „M.“ – A. G. –, antwortete der Zeuge sodann: „Das sagt mir jetzt nichts“. Auf Vorhalt, dass er bei seiner Vernehmung am 12. Dezember 2012 beim BKA zu einem Foto von J. L. angegeben habe, dass dieser viel mit dem Computer und mit „Mucke“ gemacht habe, antwortete der Zeuge R., „Mucke“, das sei Musik. Auf Nachfrage, ob der Begriff kein Personenname sei, sondern „Mucke“ bei ihm Musik sei, erwiderte der Zeuge, das nenne man bei ihm „Mucke“ – „Mucke“ machen, „Mucke“ hören. Der Zeuge verneinte, dass es sich bei „Mucke“ um den Aliasnamen von G. handelte.

Auf Vorhalt, dass am 18. Dezember 1996 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens eine Hausdurchsuchung beim Zeugen stattgefunden habe und man ein Bild von Adolf Hitler, zwei von Heß, zwei Kassetten des Liedermachers F. R. und ein Grabholzkreuz mit eingefrästem Hakenkreuz sowie Fotos und Negative, auf welchen Personen beim Zeigen des Hitlergrußes zu sehen gewesen seien, gefunden habe und der Frage, wer denn die Mitangeklagten in diesem Verfahren gewesen seien und ob es da ein Verfahren gegeben habe, antwortete der Zeuge R.: „Ja, da wollten sie aus dem „Thüringer Heimatschutz“, ich glaube, eine Bildung einer kriminellen Vereinigung machen. Keine Ahnung. Alle, die da mit drin waren – alle. Einfach. [...]

Wir wurden nicht angeklagt. Das war ein Ermittlungsverfahren. Das wurde dann eingestellt, weil das halt alles nicht so war, wie die gedacht haben.“

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass es eine Anklageschrift gegeben habe, woraufhin dieser antwortete, er habe keine bekommen. Auf Vorhalt, dass er eine bekommen habe, dass er mit Uwe Böhnhardt, A. K., R. W. und H. G. und weiteren drei Personen wegen öffentlichen Verwendens von Kennzeichen einer nationalsozialistischen Organisation angeklagt worden sei, entgegnete der Zeuge R., er habe so viele Einstellungen und Freisprüche, weil er ja unschuldig sei. Er könne sich also nicht daran erinnern.

Der Rechtsbeistand des Zeugen führte ergänzend an, damit habe § 86a StGB auch nichts zu tun.

Auf Vorhalt, dass es einen Brief vom Zeugen an Uwe Mundlos gebe, datiert auf den 24. Januar, also einen Monat nach der Hausdurchsuchung, in dem er an Mundlos geschrieben habe, dass er über die Hausdurchsuchung informiert worden sei und auf die Frage, von wem der Zeuge informiert worden sei, gab dieser an, das wisse er nicht. Das sei 1996 gewesen. Es sei ihm leider nicht mehr erinnerlich.

Auf Frage, ob er oft vor Hausdurchsuchungen gewarnt worden sei, antwortete S. R., er habe keine Ahnung, wie viele und es habe ihn auch noch niemand gewarnt. Er habe immer so getan, als wäre er überrascht, wenn sie gekommen seien. Auf Nachfrage, ob er überrascht gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Na klar.“ Auf nochmalige Frage gab der Zeuge an, dass er nicht gewarnt worden sei und er sich an die Hausdurchsuchungen nicht mehr erinnern könne.

Dazu befragt, wie oft er angeklagt worden sei, gab der Zeuge an, dass er einige Anklagen gehabt habe. Sodann erkundigte sich der Zeuge bei seinem Rechtsbeistand nach der Zahl der Einstellungen und der Freisprüche. Daraufhin gab der Rechtsbeistand des Zeugen an, er sei Verteidiger des Herrn R. und anwaltlicher Vertreter seit 1992. Selbst ihm falle jetzt die Zahl der Hausdurchsuchungen, die es bei Herrn R. in irgendwelchen Ermittlungsverfahren gegeben habe, auch nicht mehr ein, das seien viele gewesen. Das müsse man sich nicht merken.

Auf Frage, wann der Zeuge zum ersten Mal vom NSU erfahren habe, gab er an, das sei 2011 oder 2012 gewesen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er das Fanzine „Weißer Wolf“ kenne. Auf Frage, ob er dann auch nicht wisse, wer der Herausgeber sei, antwortete der Zeuge R., das seien meistens „Rüben, Skinheads“ und er sei damals ein „Scheitelträger“ gewesen. Der Zeuge wiederholte auf Nachfrage, es seien meistens Skinheads gewesen, die solche Zeitungen gelesen hätten und er sei zum damaligen Zeitpunkt, als er aktiv gewesen sei, kein Skinhead gewesen. Er sei ein sogenannter „Fascho“ gewesen, ein Scheitelträger mit Schlips. So sei er rumgelaufen. Auf Nachfrage, ob er in Anzug und Krawatte rumgelaufen sei und einen Scheitel getragen habe, antwortete er, dass er mit grauem Hemd und einem Scheitel rumgelaufen sei. Die anderen seien die Skinheads mit den Jeanshosen und Bomberjacken gewesen, so wie man sie aus dem Fernsehen kenne. Das seien die gewesen, die so was gelesen hätten.

Der Zeuge gab auch an, dass man sich jetzt alles sparen könne, was mit „Blood & Honour“ und Musik und „dem ganzen Kladderadatsch“ zu tun habe, weil er damals noch nicht englische „Mucke“ gehört habe.

Die Frage, ob er Kontakt zu den „Skinheads Chemnitz 88“ gehabt habe, verneinte der Zeuge. Er habe mit den „Rüben“ nichts Großartiges am Hut gehabt. Er habe jetzt eine Glatze, aber aufgrund seines Alters. Normalerweise hätte er einen Scheitel. Er kenne die „Skinheads Chemnitz 88“ nicht. Es könne schon sein, dass mal irgendwo eine Veranstaltung gewesen sei. Sicherlich sei er auch mitgegangen. Aber deswegen müsse er sie nicht unbedingt kennen, nur weil die in dem gleichen Ort gewesen seien, zur gleichen Zeit. Der Zeuge bestätigte, dass er dahin keinen Kontakt gehabt habe.

Auf Frage, ob es in der rechten Szene Feindbilder gegeben habe, antwortete der Zeuge R., das seien eigentlich alles friedliche Menschen. Er habe keine Feindbilder. Andere hätten vielleicht welche gehabt. Auf nochmalige Nachfrage gab der Zeuge an, dass er sicherlich damals Feind-

bilder gehabt habe. Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass er bei seiner Vernehmung beim BKA am 12. Dezember 2012 angegeben habe, dass es keine „Lieblingsoper“ gegeben hätte: „Ausländer, Schwule, Bullen. Wir hatten damals auf alles eingepflegt.“ Auf Frage, ob die Polizei auch ein Feindbild gewesen sei, bestätigte dies der Zeuge R.

Den Vorhalt, I. K. habe angegeben mit dem Zeugen R. befreundet gewesen zu sein und Frau K. zusammen mit Mundlos und Zschäpe bei den Ludwigsburgern – u. a. bei E. – zu Besuch gewesen zu sein und die Frage, ob R. damals in Ludwigsburg bei E. mit dabei gewesen sei, verneinte der Zeuge. Vielleicht sei er da mal durchgefahren. Auf Vorhalt, dass es um konkrete Besuche in der Innenstadt bei Herrn E. gehe, antwortete der Zeuge, das sage ihm nichts.

Die Frage, ob er einen H. J. S. – „S.“ oder „Waffen-S.“ – kenne, verneinte der Zeuge. Auch verneinte er die nochmalige Frage, ob er E. kenne und ob er in Ludwigsburg gewesen sei. Gefragt, ob er einmal in der Gaststätte „Oase“ in Baden-Württemberg gewesen sei, entgegnete der Zeuge R., er glaube, dass er noch nie hier gewesen sei. Auf nochmalige Nachfrage gab der Zeuge an, er wisse nicht, dass er in Baden-Württemberg gewesen sei und fragte, warum er da gewesen sein solle, da es hier doch nichts gebe. Auf nochmalige Nachfrage, ob der Zeuge in Baden-Württemberg gewesen sei oder nicht, antwortete dieser: „nicht wissentlich“. Vielleicht habe er Baden-Württemberg mal als ein Transitland auf der Durchreise genutzt.

Auf Vorhalt, dass es am 17. August 1996, dem neunten Todestag von Rudolf Heß, in der „Oase“ eine Veranstaltung mit F. R. gegeben habe und auf die Frage, ob er den Liedermacher F. R. kenne, antwortete der Zeuge R., den kenne er, aber nicht persönlich. Er kenne ihn über Tonträger. Er habe ihn selbst nie erlebt, auch bei Veranstaltungen nicht.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge R. in einem Brief an Uwe Mundlos von „Leuten mit den Schlapphüten“ gesprochen habe und auf die Frage, wen er damit gemeint habe, gab der Zeuge an: „Den Schmutz, Gummiohren. Der Verfassungsschutz.“

Auf Frage, was er zum „Blue Velvet“ sagen könne, gab der Zeuge R. an, das sei ein Bordell bei ihm in der Stadt. Es habe ihm nicht gehört, aber er sei Mitarbeiter dort gewesen. Auf Frage, wie die Mitarbeit ausgesehen habe und ob er finanziell beteiligt gewesen sei, gab der Zeuge R. an, er sei mit 20 % beteiligt gewesen. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er da heute noch drin sei. Auf Frage, ob es da öfter von der Polizei Durchsuchungen gegeben habe, antwortete der Zeuge: eigentlich nicht so oft. Das habe ihn auch gewundert.

Dazu befragt, ob er einen Polizeibeamten mit dem Namen M. W. kenne, gab der Zeuge an, das sei ein Problem. Wenn die endlich mal Namensschilder tragen würden, könne er ihn vielleicht kennen.

Auf Frage, für was er im „Blue Velvet“ zuständig gewesen sei, ob er der Geschäftsführer vom „Blue Velvet“ gewesen sei oder eine andere Funktion innegehabt habe, antwortete der Zeuge R., er sei das Mädchen für alles gewesen. Er habe alles mal gemacht. Da brauche man keinen Türsteher, so der Zeuge auf Frage. Der Geschäftsführer vom „Blue Velvet“ habe gewechselt, mal der, mal der. Es habe gewechselt, je nachdem, wer gerade draußen gewesen sei. Er habe den Anteil von 20 % nicht lange, ein Jahr oder so, gehabt. Auf Frage, ob der Anteil ausbezahlt worden sei, gab der Zeuge an: „Ach nein, ich habe denen das dann geschenkt.“

Dazu befragt, ob er an Rudolf-Heß-Gedenkmärschen teilgenommen habe, fragte der Zeuge nach: „Rudolstadt, oder wo? Wunsiedel?“ Auf Frage, ob er 1998 in Tauberbischofsheim gewesen sei, gab der Zeuge an, das sei 20 Jahre her. „Was weiß ich“, so der Zeuge weiter.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge ausweislich der Akten am 17. August im Stadtgebiet kontrolliert und er in Gewahrsam genommen worden sei, als er auf dem Weg nach Worms zur Zentralveranstaltung der rechtsextremistischen Szene anlässlich des neunten Todestags des ehemaligen Hitler-Stellvertreters sich befunden habe und auf die Frage, ob er wisse, wo Tauberbischofsheim liege, antwortete der Zeuge R.: „Nein“. Auf Hinweis, dass Tauberbischofsheim in Baden-Württemberg liege, erklärte der Zeuge, da habe er in Geografie nicht aufgepasst. Er habe nicht gewusst, wo Tauberbischofsheim liege. Auf Vorhalt, dass er dann nicht sagen könne, dass er nie in Baden-Württemberg gewesen sei, gab der Zeuge an, er habe gesagt „nicht wissentlich“ oder habe Baden-Württemberg vielleicht mal als Transitland genutzt. Er habe

„nicht wissentlich“ gesagt. Auf Vorhalt, dass er von der Polizei festgestellt worden sei, gab er an: „Das mag doch sein.“

Der Zeuge R. bekundete, E. S. sage ihm nichts. Auf Frage, ob er A. M. kenne, antwortete der Zeuge R., bei den M.'s sei es sehr schwierig.

Auf Frage, ob er K. O. B., Mitglied von „Noie Werte“, kenne und ob ihm die Band „Noie Werte“ etwas sage, erwiderte der Zeuge R.: „Ja, habe ich schon mal gehört.“ Auf Frage, ob er [diese] mal Originalton oder nur auf CD gehört habe, antwortete der Zeuge R., er denke mal, von der CD.

Die Frage, ob er J. P. kenne, bejahte der Zeuge. Auf Frage, ob sie mal befreundet gewesen seien, antwortete der Zeuge R., sie seien befreundet gewesen.

Dazu befragt, ob er S. D. kenne, erwiderte der Zeuge R., der sage ihm vom Namen her nichts. Auf Vorhalt, ausweislich der Akten seien J. P., S. D. und zwei weitere Personen am Ortsausgang von Beutelsbach in Gewahrsam genommen worden, als die Personen zur gleichen Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung unterwegs gewesen seien [wie der Zeuge] und auf die Frage hin, ob der Zeuge da mit J. P. zusammen gewesen sei, stieß der Zeuge hörbar Luft aus. Auf Frage, wie lange er mit J. P. befreundet gewesen sei, antwortete er: von Ende 1990 bis Anfang 2000. Das sei nicht sehr lange gewesen. Er sei mit ihm zwei oder drei Jahre befreundet gewesen.

Der Zeuge bestätigte, dass er in den Jahren 1993 bis 1998 Kontakt zu den später als NSU-Trio bekannten beiden Uwe's und Frau Zschäpe gehabt habe. Auf Vorhalt, dass sie untergetaucht gewesen seien, entgegnete der Zeuge R.: „Ja“.

Auf Frage, ob er einmal nachgefragt habe, was denn los sei, der Böhni, mit dem der Zeuge ja so eng gewesen sei, antwortete dieser: „Ich habe ja das Gleiche gehört hier – keine Ahnung, von wem –, die wären in Dänemark, oder die wären in Südafrika. So, und das war für mich dann auch so.“

Dazu befragt, ob er versucht habe, irgendwann mal an seinen besten Bekannten, Uwe Böhnhardt, heranzukommen, sagte der Zeuge R., zum Schluss habe sich das ein wenig auseinandergeliebt, aufgrund dessen, dass er T. B. 1997 in Heilsberg „aufs Maul“ gehauen habe [vgl. hierzu B.II.6.6.]. „So, und da waren die sauer auf mich, und ich sollte mich wieder mit dem vertragen, sollte hingehen, sollte mich entschuldigen. Habe ich aber nicht gemacht. So, und da ist das schon langsam so ein bisschen auseinandergedriftet“, so der Zeuge weiter.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe erwähnt, dass er einen Urlaub in Norwegen gemacht habe und auf die Frage, ob man da zum Baden hingegangen sei, erwiderte der Zeuge R., er sei zum Angeln da hingegangen. Man habe Pollack, Schellfisch und Rotbarsch geangelt. Er habe einen Angelschein. „Fehlerfrei. Ich war hier der Erste“, so der Zeuge.

Gefragt, wie der Kontakt zu den Leuten, mit denen der Zeuge in Norwegen gewesen sei, zustande gekommen sei, erwiderte der Zeuge R., es gebe Anbieter in Deutschland, die solche Reisen organisierten. Da gehe man hin. Er könne die Adresse auch geben, wenn jemand da hinwolle. Und dann sei das eben gechartert gewesen: die Fahrt, das Boot und die Unterkunft.

Auf Frage: „Wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben Sie aber Uwe Böhnhardt dann auch da getroffen, oder?“, entgegnete der Zeuge R.: „Wer erzählt denn so einen Dünnschiss? Was esst denn ihr alle?“ Auf Einwurf gegenüber dem Zeugen: „Entschuldigung! Langsam, langsam!“, entgegnete der Zeuge „Echt, willst du mich ein bisschen hier provozieren, oder was?“ Daraufhin wurde der Zeuge zur Ordnung gemahnt.

Dazu befragt, ob der Zeuge sich mit anderen Personen in Norwegen getroffen habe, antwortete dieser, sie seien ganz normale Angelurlauber gewesen, die zehn Tage da oben gewesen seien. Sie hätten da geangelt, Spaß gehabt und seien wieder nach Hause gefahren. Sie hätten auch nicht Herrn B. getroffen – falls das auch noch [gefragt werde].

Gefragt, ob der Zeuge sich erinnern könne, wo er sich 2007 aufgehalten habe, erwiderte der Zeuge, 2007 seien sie in Norwegen gewesen. Die Nachfrage, ob er das komplette Jahr dort

gewesen sei, verneinte er und erklärte weiter: „Da war ich bei mir zu Hause und habe dort geangelt.“ Auf Nachfrage, [wo er] im April 2007 [gewesen sei], antwortete der Zeuge R.: „Da war die Forelle noch zu, also saß ich am Teich. Da habe ich am Teich geangelt.“

Auf Nachfrage, ob der Zeuge in dieser Zeit in Haft gewesen sei, entgegnete der Zeuge R.: „Nein, 2007 mal nicht.“ Auf Vorhalt, er habe gesagt, dass er häufiger in Haft gewesen sei, erwiderte der Zeuge: „Ja, habe ich gesagt. Und ich habe gerade gesagt Nein. Da kann man sich das doch sparen.“

Auf Frage, wer Interesse daran haben könnte, dem Zeugen persönlich an seinem Leben Schaden zuzufügen, entgegnete der Zeuge R.: „Wo wollen wir da anfangen?“ Er habe da keine Ahnung. Auf den Vorhalt, wenn er schon mehrere Jahre nicht mehr in der Szene sei, erwiderte der Zeuge R., er habe keine Ahnung und er wisse es nicht. Auf Vorhalt, dass es ganz interessant sein könne, zu fragen, was ihm dazu möglicherweise einfallen würde, erwiderte der Zeuge R.: „Das können Linke sein, das können irgendwelche Habbaks sein, das können Leute aus den eigenen Reihen von damals sein. Eventuell ist es auch der Staat selber, weil die denken, dass ich was weiß. Ich weiß es nicht, wer es sein könnte.“ Auf Frage, ob es zu den verschiedenen Gruppen, die er gerade genannt habe, eine Liste der Priorität gebe, also erstens, zweitens, drittens, antwortete der Zeuge R.: „Also, ich tippe als Erstes auf den Staat. So. Dann als Zweites tippe ich auf die Linken, weil bei uns in der Stadt haben sie unlängst vor zwei Wochen zwei Leute hopsgenommen. Die haben 100 Kilo Chemikalien gehabt, fertigen Sprengstoff gehabt, die haben einen Trolley gehabt. Das war – Der Trolley war komplett – Also, das Ding war komplett vollgestopft mit Werkzeug, dass die jederzeit irgendwo hätten Bomben bauen können. Der Typ hat auch so einen Preis bekommen hier, was weiß ich, Bürgerrechte, Zivilcourage – irgend so einen Blödsinn. So, und die haben sie halt gerade am Wickel wegen des Sprengstoffs und wegen der Bombenwerkstatt. Ich könnte mir – Ah ja, genau, und die waren auch bei mir – da, wo ich wohne. Die Polizei hat das Gebiet auch letztens abgesucht. Und ich könnte mir auch vorstellen, dass die mir die Patrone da hingelegt haben, z. B. Das wäre so das Erste, nachdem halt der Staat es vielleicht war.“ Auf Frage, ob er es in irgendeiner Form weiterverfolgt habe, entgegnete der Zeuge R. er sei bei der Polizei („Bullerei“) gewesen, habe das Ding abgegeben und habe dort seine Anzeige gemacht. Das Ding laufe jetzt. „Wenn die nicht weiterkommen, dann kann ich es doch nicht ändern“, so der Zeuge weiter.

Auf Frage, ob er sich vorstellen könne, dass dieses Trio genau diese Taten begangen habe, die denen vorgeworfen würden, also vom Charakter und von der politischen Einstellung her, antwortete der Zeuge, das sei eine harte Nummer. Er habe keine Ahnung. Das könne man schwer einschätzen. Wenn sie es gewesen seien, sei er total überrascht. Dass sie es gewesen seien, glaube er nicht. „Das ganze Ding stinkt irgendwie. Irgendwas haut da alles hinten und vorne nicht hin“, so der Zeuge. Er wisse es nicht. Er könne es sich eigentlich nicht vorstellen, vor allem das Ende in dem Wohnwagen. „Das ist totaler Humbug“, so der Zeuge weiter. Irgendwas habe da nicht hin. Aber dafür seien die Abgeordneten [alle da], um das auf jeden Fall herauszufinden, wie er meine.

Auf Frage, ob er sich das vom Charakter der dreien vorstellen könne, ob diese gewalttätig gewesen seien oder zu Gewalt geneigt hätten, entgegnete der Zeuge R. „ja, sicherlich.“ Er wisse jedoch nicht, ob sie zu so etwas in der Lage gewesen seien.

Auf Vorhalt, dass er einmal die Aussage getroffen habe in Bezug auf Böhnhardt, dass dieser politisch noch nicht gefestigt gewesen sei und was er damit gemeint habe, antwortete der Zeuge R., bei denen sei es zuerst mal eine Spaßfraktion gewesen: „Trinken“, „Mucke“ hören, Party machen. Den habe das weiter gar nicht so interessiert. Das politische Hintergrundwissen sei erst später gekommen. Auf Frage, wie es bei dem Zeugen mit seiner politischen Festigung zu dieser Zeit gewesen sei, entgegnete dieser, zu der Zeit sei er voll „auf Hass“ gewesen. Er habe alle gehasst und jeden. Auf Nachfrage weshalb, entgegnete er: „ja, weil es halt so war.“ Auf Nachfrage, wie alt er gewesen sei, als er mit Böhnhardt zusammen gewesen sei, antwortete der Zeuge R., dies sei 1993 gewesen, da sei er 20 gewesen. Es seien Körperverletzungen, Landfriedensbrüche „und und und“ – solche Sachen dazugekommen sein. Dies sei Schlag auf Schlag gegangen. Auf Frage, ob dies etwas mit seinem Elternhaus zu tun gehabt habe und ob er geschlagen worden sei, antwortete der Zeuge R., bei ihm sei alles „easy“ gewesen. Es sei alles gut und alles schön gewesen.

Dazu befragt, ob er in irgendeiner Form Einfluss auf die politische Entwicklung von Bönnhardt genommen habe, ob sie sich unterhalten hätten, als sie im Gefängnis gewesen seien oder ob er auf ihn eingeredet oder eingewirkt habe, antwortete der Zeuge S. R., worum es im Detail gegangen sei, das wisse er nicht mehr. Es sei um alles gegangen. Er habe keine Ahnung und wisse es nicht mehr.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er einmal in Oberweißbach gewesen sei, woraufhin er sich korrigierte und sagte, ganz früher sei er mal mit dem Kindergarten dort gewesen. Da seien sie mit der Bergbahn gefahren. Auf Frage, ob er die Gaststätte „Zur Bergbahn“ kenne, antwortete der Zeuge R., er habe davon schon einmal gehört. Auf Nachfrage, ob er in dieser schon mal gewesen sei, antwortete der Zeuge, vielleicht sei er im Kindergarten dort gewesen, dass sie dort eine Fassbrause getrunken hätten oder so. Dies sei durchaus möglich, aber das sei wirklich zu lange her. Der Zeuge bestätigte, dass er nur zur Jugend- bzw. zu Kindergartenzeiten dort gewesen sei. Auf Nachfrage, ob er später dort gewesen sei, antwortete er, dass er dies jetzt nicht wüsste. Auf Vorhalt, dass M. H. gesagt habe, dass der Zeuge dort gewesen sei, antwortete dieser, er sei noch nie dort gewesen. Auf Vorhalt, dass der Zeuge R. gesagt habe, die Gaststätte solle ein nationaler Treffpunkt werden und der Frage, ob dies stimme, erwiderte der Zeuge, das wisse er nicht. Das entziehe sich seiner Kenntnis.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er M. K. kenne. Auf Frage, was ihm der Name M. K. sage, antwortete der Zeuge R., das sei die arme Polizistin, die in diesem Bundesland auf dem Parkplatz erschossen worden sei. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er ihr einmal begegnet sei.

Dazu befragt, ob es dem Zeugen helfe, bei der Identifikation der „E.“ bzw. in Anlehnung an das Lied „Fette E.“ der „Ärzte“, wenn gesagt werde, dass I. K. ehemals „B.“ geheißen habe und eine gefürchtete Faust gewesen sei, antwortete der Zeuge R., das könne die „fette E.“ sein. Die heiße, glaube er, die „fette“ oder die „dicke E.“. Dies sei möglich.

Auf Frage, ob es falsch verstanden worden sei, dass er, als es um das Fanzine „Weißer Wolf“ gegangen sei, gesagt habe, dass alles eine Lüge sei, was dort verbreitet worden sei, entgegnete der Zeuge R., das sei falsch verstanden worden. Auf Nachfrage, wie es der Zeuge bezeichnet habe, antwortete dieser, die meisten Angehörigen in der Skinheadszene seien es gewesen, die das gelesen hätten. Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, dass er als „Fascho“ etwas anderes gelesen habe, antwortete der Zeuge: „genau“. Er habe nicht dazu gehört, demzufolge habe er das nicht gelesen und dann könne er auch nicht sagen, ob das stimme, was drin stehe oder nicht.

Auf Vorhalt, dass im Zusammenhang mit dem „Blue Velvet“ und auf die Frage, ob Durchsuchungen stattgefunden hätten, er gesagt habe, „das hätte mich gewundert“ und warum ihn das gewundert hätte, wenn durchsucht worden wäre, antwortete der Zeuge, weil sie nichts Böses gemacht hätten. Die Frauen hätten da freiwillig gearbeitet. Auf die Frage: „Und nicht, weil Sie irgendwelche Kontakte hätten, dass Sie jemand gewarnt hätte, dass vielleicht protektionistisch –“, erklärte der Zeuge: „Da war doch alles sauber.“ Daraufhin warf der Zeugenbeistand Rechtsanwalt J. ein, das sei aus dem Zusammenhang gerissen. Der Zeuge habe gesagt, er habe sich darüber gewundert, dass selten Durchsuchungen von der Polizei durchgeführt worden seien.

Dem Zeugen wurde aus dem Dokumentarfilm „Der NSU-Komplex: Die Rekonstruktion einer beispiellosen Jagd“ vorgehalten: *„Stille Wasser sind tief, ich kenne da einige, denen würde ich das auch zutrauen. Von denen würde es niemals jemand denken oder vermuten.“* Auf Frage, was er mit „denen“ meine, antwortete der Zeuge: „Die sind mir alle namentlich nicht bekannt. Das waren halt alles Leute, die hat man mal so zum Stammtisch oder bei irgendeiner –“, auf Einwand, dass der Zeuge aber da eine ganz konkrete Aussage im Fernsehen gemacht habe, erwiderte dieser: „Ja, klar. Und? Das ist doch nicht schlimm“, und erklärte weiter: „Ja, was ist jetzt daran schlimm? Ich weiß nicht, wer diese Leute sind, weil die haben sich nicht namentlich vorgestellt. Das hat man einfach gespürt, wenn man am Rande einer Veranstaltung oder eines Grillabends am Lagerfeuer sich mal mit anderen Kameraden aus anderen Städten oder Bundesländern unterhalten hat und die Leute dann so ein bisschen

hier gesprochen haben, was sie am liebsten tun würden oder könnten und so. Solche Leute meine ich damit, dass es auf jeden Fall davon genügend gibt, weil ich genügend in meiner Laufbahn in der Szene kennengelernt habe, die zu so was in der Lage sind. Punkt.“

Auf Nachfrage, ob ihm konkret niemand einfallen würde, antwortete der Zeuge R.: „Nein natürlich nicht“. Vorgehalten, dass er diese Aussage öffentlich gemacht habe, erwiderte der Zeuge: „Ja, klar“.

Auf Vorhalt, wenn er jetzt von jemanden bedroht werde im Zusammenhang mit einer bevorstehenden Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss liege ja der Gedanke nahe, dass er möglicherweise über Informationen verfüge, die der- oder diejenigen nicht [öffentlich] machen wollten, erwiderte der Zeuge R., das der Staat das ja auch denken könne. Weiter führte der Zeuge aus: „Ja, und das ist so die erste Vermutung, was ich hatte, dass mir irgendwelche Schmutzheinis das Ding da hingelegt haben, weil die Angst haben, dass ich irgendwelches Wissen hier preisgeben könnte.“ Der Zeuge verneinte die Frage, ob die Annahme, die er habe, von konkreten Anhaltspunkten getragen werde.

Auf Frage, ob der Zeuge Kontakt zur Hooliganszene gehabt habe, antwortete dieser, er sei noch nie ein Fußballmensch gewesen. Er finde es auch blöd, dass die sich gegenseitig auf den Kopf hauten. Das sei ihm „zu hohl“. Er habe keinen Kontakt zur Hooliganszene gehabt.

Auf Frage, ob er das Bordell „Rote Meile“ kenne, antwortete der Zeuge, das habe er noch nie gehört. Er verneinte die Frage, ob er dort mal Türsteher gewesen sei. Der Zeuge verneinte auch die Frage, ob er die Sicherheitsfirma „Haller Security“ aus Chemnitz kenne. Er habe bei Securityfirmen nicht gearbeitet. Auf Vorhalt, dass J. P. bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss im März angegeben habe, dass er Veranstaltungshelfer für eine Firma „Guardian Force“ gewesen sei, eine Sicherheitsfirma und auf die Frage, ob der Zeuge R. diese kenne, antwortete er, davon noch nie gehört zu haben.

Auf Frage, warum er beim „Blue Velvet“ ausgestiegen sei, antwortete der Zeuge, das sei ihm zu blöd gewesen. Da sei zu wenig Umsatz gewesen und zu viel Arbeit. Er sei lieber nach Jena gegangen, da es dort mehr „Pulver“ gegeben habe. Auf Frage, warum er seine Anteile verschenkt habe, entgegnete der Zeuge R.: „Na, warum denn nicht?“ Auf Vorhalt, er hätte diese auch verkaufen können, gab der Zeuge an, dass er dies hätte machen können, er es aber nicht gebraucht habe. Auf Frage, ob es einen Hintergrund gegeben habe, warum er die Anteile verschenkt habe, antwortete der Zeuge: „Ich kann halt.“ Er habe sie verschenken können. Das sei doch „rille“, warum er denen das geschenkt habe.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob das „Blue Velvet“ ein Treffpunkt des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen sei.

Auf Frage, ob er etwas zu M. E. erzählen könne, entgegnete der Zeuge R., der habe den „Puff“ auch mal geleitet. Der Zeuge bestätigte, dass dieser beim „Thüringer Heimatschutz“ gewesen sei. Der Name R. A. sage ihm nichts.

2.5. Potenzielle weitere Kontakte des NSU zu Personen aus Baden-Württemberg

2.5.1. KHK M. K.

Der Zeuge KHK M. K. führte im Rahmen seiner Vernehmung aus, dass die Person M. F. – den Namen habe er gehört – im erweiterten Sinn eine Rolle gespielt habe; insbesondere hier im Raum Baden-Württemberg, in dem Komplex Ludwigsburg, aber, wenn überhaupt, nur am äußersten Rande. Er [der Zeuge] habe sich angelesen, dass dieser als KKK-Chef oder als ranghohes KKK-Mitglied im Raum Stuttgart fungiert habe und auch der „Blood & Honour“-Szene zugehörig gewesen sei. Speziell für diesen Komplex Ludwigsburg habe er selbst aber keine Erkenntnisse, dass er da ebenso eine größere Rolle gespielt habe.

Auf Frage nach dem Kontakt zwischen P. und A. S. verwies der Zeuge darauf, dass ihm das nicht bekannt sei. Das könne sein, könne auch nicht sein. Hierzu sei S. in den USA nicht gefragt worden; das habe einen anderen Hintergrund gehabt.

Gefragt zur Baden-Württembergerin E. S. und deren Verbindungen nach Ostdeutschland, zum Beispiel Chemnitz und Jena, verwies der Zeuge K. darauf, jetzt nichts hierzu sagen zu können; hierauf habe er sich nicht vorbereitet.

2.5.2. KHK K. W.

Hinsichtlich des Beweisthemas „Auswertung Kommunikationsmittel“ führte der Zeuge KHK K. W. zunächst aus, dass sich ausweislich der ermittelten Telekommunikationserkenntnisse maßgeblich der „Ludwigsburg-Komplex“ erwiesen habe. Auf der Garagenliste seien einige Namen, die mitursächlich für die Ermittlungen im „Ludwigsburg-Komplex“ gewesen seien. Darüber hinaus habe man „eigentlich keine Kontakte, die eine wirkliche Verfahrensrelevanz“ aufwiesen. Im Vorfeld seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss habe er in Vorbereitung des Beweisthemas gleichwohl die Asservate – sprich Computer, Mobiltelefone, Festnetzstationen, Festnetztelefonstationen – hinsichtlich möglicher Kontakte nach Baden-Württemberg durchgesehen und hierbei sieben Mobiltelefone sowie eine skypegeeignete/-fähige Festnetzstation festgestellt.

All diese Geräte wiesen zwei Kontakte mit gewissem Bezug zu Baden-Württemberg auf, nämlich einen Urlaubskontakt – eine Familie, die das Trio im Jahr 2011 auf Fehmarn kennengelernt habe – sowie eine Urlaubsbekanntschaft, ein Herr aus Geislingen, mit dem Böhnhardt das Computerspiel „World of Warcraft“ spielte und mit dem sich Böhnhardt über das Kommunikationssystem „TeamSpeak“ unterhalten habe. Die beiden vorgenannten greifbaren Kontakte mit Baden-Württemberg-Bezug wiesen allerdings keinen Bezug zum NSU und/oder zu Straftaten auf.

Der Herr aus Geislingen habe mit der rechten Szene nichts zu tun gehabt, so der Zeuge auf Frage. Die Kommunikation habe sich „auf das Spielen beschränkt“, Politik sei nicht Thema gewesen. Von Böhnhardt habe er lediglich dessen Spielernamen „G.“ und von diesem erfahren, dass dessen Bruder Informatiker sein soll, „G.“ sei wohl zwischen 30 und 33 Jahre alt und sei mit seiner Freundin zusammengezogen. Ansonsten habe „G.“ wenig von sich preisgegeben. Besagter Mitspieler aus Geislingen habe auf entsprechende Bitte hin auch sämtliche technischen Daten dem BKA zur Verfügung gestellt, über die das BKA den Kontakt habe nachvollziehen können.

Die Telekommunikationsverträge seien regelmäßig von fremden Personen abgeschlossen worden. Teilweise sei es nachweisbar, teilweise erschließe es sich aus dem Gesamtverfahren, dass Beate Zschäpe Personen in der Nähe von Telefongeschäften angesprochen und gegen die Zahlung von 20 bis 50 Euro gebeten habe, Prepaidverträge abzuschließen. Sicherlich hätten sich dabei auch einige Leute unwohl gefühlt. Andere hätten es z. B. des Geldes wegen gemacht, beispielsweise zur Finanzierung des eigenen Rauschgiftkonsums, so der Zeuge auf Frage. Skype sei zur damaligen Zeit nicht mobil nutzbar gewesen. Bei den Mobiltelefonen habe es sich nicht um Smartphones gehandelt – 2007 sei überhaupt das erste I-Phone auf den Markt gebracht worden –, und angesichts einer „Konkurrenzsituation“ sei Skype erstmals im Jahre 2010 von O₂, von einem Mobiltelefonie-Provider, angeboten worden.

Unabhängig davon, dass im Jahre 2007 mithin eine Kommunikation via Skype mit den vorhandenen Mobiltelefonen nicht möglich gewesen sei, sei eine solche auch nicht gespeichert worden. Man habe die bestehenden Möglichkeiten genutzt und hinsichtlich der festgestellten Accounts bei Skype gespeicherte Daten abgefragt. Anhand der noch gespeicherten Kommunikationsdaten habe man unter anderem auch den Computerspielpartner [von Böhnhardt; Herr aus Geislingen] feststellen können.

Befragt zu einem etwaigen Verhältnis zwischen B. und S. J. zum Trio im Hinblick darauf, dass das Ehepaar J. temporär in der Polenzstraße xxxx in Zwickau wohnte und Zschäpe ein auf Frau J. laufendes Mobiltelefon genutzt haben soll, führte der Zeuge aus, hierzu aktuell über keine Erkenntnisse zu verfügen.

Auf Vorhalt, dass ausweislich der Akten im Wohnmobil ein Mobiltelefon aufgefunden worden sei, auf dessen Gerätespeicher unter dem Begriff „Eigene“ die Nummer einer Frau aus Essingen wiedergegeben worden sei und in Ergänzung hierzu befragt zu den gespeicherten

Endnummern -685 und -664, führte der Zeuge unter Darstellung der durchgeführten Ermittlungen resümierend aus, dass keinerlei Beziehungen zwischen Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zu diesen Personen hätten festgestellt werden können. Der Mobilfonvertrag der aus Baden-Württemberg stammenden Person habe schon Monate zuvor geendet. Es sei auf nicht mehr klärbarem Weg, die in der Auffindesituation eingelegte SIM-Karte, in den Besitz des Trios gelangt, infolgedessen durch Einlegung der SIM-Karte die Daten übertragen worden seien.

2.5.3. E. K.

Auf Fragen zu ihrem Bekanntheit mit dem Trio und Personen aus dessen Umfeld äußerte die Zeugin E. K., das Trio oder dessen einzelne Mitglieder nicht zu kennen. Sie sei sehr erstaunt gewesen, dass es da ein Foto geben solle, auf dem sie mit denen bzw. einem Teil davon zu sehen sei. Von Polizeidienststellen sei sie bislang nicht vernommen worden.

2.5.4. S. O. J.

Befragt, ob der Zeuge S. O. J. den M. M. F. kenne, verneinte der Zeuge; das sage ihm jetzt nichts.

Die D.-Zwillinge C. und T. kenne er. T. sei früher, als er in der dritten oder vierten Klasse gewesen sei, in seiner Parallelklasse gewesen, dessen Bruder C. bei ihm selbst in der Klasse. Dann seien sie irgendwann nach Hannover gezogen und irgendwann in den Neunzigern wieder da gewesen. Dann habe er sie in Zuffenhausen auch mal wieder getroffen. In rechtsextremen Kreisen wie Kameradschaftstreffen seien die nicht gewesen. Auch er selbst habe keine Kameradschaftstreffen besucht.

Den M. B. kenne er nicht. Einen S. L., genannt „P.“, kenne er nicht.

Auf entsprechende Frage verneinte der Zeuge, jemals dem Trio – Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe – begegnet zu sein. Er habe die gar nicht gekannt.

2.5.5. H. S. W., geborene M.

Die Zeugin H. S. W., geborene M., führte aus, dass sie zu J. H. einen sehr engen Kontakt gehabt habe; „der J.“ und sie seien „schon ziemlich beste Freunde“ gewesen. Dies treffe auch auf M. H. zu; sie [die Zeugin] sei deren Trauzeugin gewesen. Mittlerweile träfen sie sich indes sehr selten. Ob die beiden Kontakte nach Ostdeutschland gehabt hätten, sei ihr nicht bekannt.

Befragt zum Kontakt H.'s zu A. G. erklärte die Zeugin, sie denke durchaus, dass die sich gekannt hätten oder kannten. Auf Vorhalt, die H.'s wohnten in Oberstenfeld, erklärte die Zeugin W., dass diese vormals dort gewohnt hätten. Richtig sei, dass sie 2007 dort wohnhaft gewesen seien. Zutreffend sei auch, dass die in Oberstenfeld gewesen seien, als sie selbst weggezogen sei.

Auf Frage, ob dies nicht ein bisschen auffällig sei – Oberstenfeld sei ja nicht groß und dort wohnten die Zeugin, H.'s, G. und andere –, erwiderte die Zeugin: „Keine Ahnung“. Sie glaube, dass sich das mit H.'s ein oder zwei Jahre überschneiden habe, wo sie da gewohnt hätten. Oberstenfeld sei ja auch schön zum Wohnen. Sie habe zwar diese alle gekannt. In Oberstenfeld hätten die H.'s aber, wie gesagt, ungefähr ein Jahr bis eineinhalb Jahre Zeitüberschneidung mit ihr selbst gehabt. Herr G. wiederum sei ihres Wissens nach erst dort hingezogen, nachdem sie fortgezogen sei, weil er sich sonst ja gemeldet hätte.

Auf Nachfrage, bestätigte die Zeugin W., weder das Trio noch einzelne davon zu kennen.

Auf den Vorhalt, es habe den NSU-Terror mit zehn Morden und fünfzehn Raubüberfällen gegeben und die Frage, ob die Zeugin insoweit anderer Auffassung sei, verneinte sie; das könne natürlich schon alles gut sein. Sie sei nicht dabei gewesen. Sie habe keine Ahnung. Sie kenne die drei nicht.

Von den drei Personen, Zschäpe und den „beiden Uwes“, habe sie vorher nichts gehört gehabt. Sie habe die nie gesehen.

Gefragt, ob sie noch wisse, was sie am 25. April 2007 gemacht habe, verneinte die Zeugin dies. 2008 habe sie entbunden. Das wisse sie. 2007 sei sie schon in Winnenden gewesen. Auf Vorhalt, dass an diesem Tag der Polizistenmord in Heilbronn geschehen sei, verneinte die Zeugin, sich zu erinnern, weil sie da auch keinen Fernseher gehabt hätten. Sie habe über acht Jahre keinen Fernseher gehabt. Wenn das ein Montag gewesen sei, habe sie vermutlich gearbeitet. Als sie von dem Mord erfahren habe, habe sie das furchtbar gefunden. Sie finde es überhaupt furchtbar, wenn man jemanden umbringe.

Gefragt, wo sie am Tag gewesen sei, als sie von dem Ereignis gehört habe, dass die Polizistin erschossen worden sei, antwortete die Zeugin, sie sei wahrscheinlich bei der Arbeit gewesen und sie habe es im Radio gehört. Sie habe die Fragen alle schon x-fach beantwortet.

Auf Nachfrage führte die Zeugin aus, in Oberstenfeld habe sie bis 2006, 2007 gewohnt. Das habe sie jetzt bestimmt schon viermal gesagt. Anschließend sei sie nach Winnenden-Baach gezogen. Zu dieser Zeit habe sie noch gearbeitet. Der Mutterschutz sei dann 2008 gekommen. Gefragt, ob sie irgendein Ereignis bezeichnen könne, als sie definitiv schon in Baach oder noch in Oberstenfeld gewohnt habe, verneinte sie.

Nochmals gefragt, ob sie sich gezielt daran erinnern könne, wann sie aus Oberstenfeld weggezogen sei, erklärte die Zeugin, sie wisse nicht, ob das im Frühjahr oder im Herbst gewesen sei; sie habe keine Ahnung. Sie meine, es sei im April gewesen. Sie lege sich aber da nicht fest. Das könne man ja alles recherchieren. Sie sei so brav, dass sie sich andauernd ummelde, wenn sie umziehe.

2.5.6. J. H.

Der Zeuge J. H. gab im Rahmen seiner Befragung an, er sei zweimal zwecks Vernehmung zum Komplex „NSU“ vorgeladen worden, habe aber jedes Mal rechtzeitig abgesagt – „wer nichts weiß, braucht nichts sagen“. Es sei richtig, dass er 2007 noch in Oberstenfeld gewohnt habe. Gefragt, ob damals auch Herr G. dort gewohnt habe, erwiderte der Zeuge, dass seines Wissens jener nicht in Oberstenfeld, sondern in Kleinaspach gelebt habe – „ob jetzt der zeitliche Rahmen vor zehn Jahren – – Kann ich Ihnen nicht genau sagen“. Auch Frau W. habe mal in Oberstenfeld gewohnt, ob dies 2007 der Fall gewesen sei, wisse er nicht mehr. Kleinaspach wiederum sei kein Stadtteil von Oberstenfeld, sondern ein Ort weiter. Er behaupte aber, dass G. damals noch irgendwo im Remstal gewohnt habe. G. sei ein netter Kerl. Über Verbindungen G.'s zum Trio sei ihm [dem Zeugen] nichts bekannt. Sie hätten nie darüber gesprochen. G. habe immer gesagt, dass er die Leute nicht kenne. Was dessen Verbindungen in die rechte Szene angehe, sei es, so glaube er, allgemein bekannt, dass G. jahrelang in verschiedensten Bands und in verschiedensten Orten Musik gemacht habe. Er selbst [der Zeuge] habe definitiv keine Kontakte zum Trio gehabt. Leute, die diese Leute kannten, seien ihm wiederum bekannt. Das sei wie immer: Über fünf Ecken kenne jeder jeden. Auf Nachfrage, wer das denn gewesen sei, nannte der Zeuge Herrn W., den man mal auf irgendeiner Parteiveranstaltung getroffen habe. Den kenne er, auch dessen Anwältin. Diese sei ihm auch persönlich bekannt, nicht bloß aus dem Fernsehen, jedoch aus viel früherer Zeit. Man rede hier von 1996 bis 1998, irgendwo in diesem Zeitrahmen.

Gefragt, ob er im April 2007 in Oberstenfeld irgendjemandem Unterschlupf gewährt habe, erklärte der Zeuge H.: „Also, man kennt viele Leute. Natürlich, wenn einer fragt: ‚Kann ich geschwind bei dir schlafen?‘ – ‚Ja.‘ Aber definitiv keiner von den dreien. Das hätte rein optisch auch einfach nicht gepasst.“ Bei ihm habe niemand mit einem Wohnwagen genächtigt, sowieso nicht im April 2007.

Auf Nachfrage im weiteren Verlauf der Vernehmung, wie er es gemeint habe, es habe „optisch nicht gepasst“, erläuterte der Zeuge, dass man die meisten persönlich gekannt habe, es aber auch sein könne, dass einer sage: „Hey, ich kenne dich von dem und so, kann ich mal bei dir schlafen?“, wobei auch jemand einen falschen Namen angeben könnte, wobei vorliegend definitiv keiner der dreien bei ihm gewesen sei.

Angesprochen auf das Ehepaar A. bestätigte der Zeuge, dieses zu kennen, bereits von früher und auch durch JN-, NPD-Zeiten sowie gemeinschaftliche Ausflüge. Die wohnten oder hätten mal gewohnt, im Nebenort, wo seine Frau herkomme, die aus Remseck am Neckar sei. Er denke, dass er das Ehepaar A. gut kenne; auch Herr G. kenne die Eheleute. Gefragt, ob die A.'s Verbindungen zum Umfeld des Trios hätten, antwortete der Zeuge, dass ihm solches nicht bekannt sei.

Auf Vorhalt folgender Namen bestätigte der Zeuge, diese zu kennen: S. H., O. H., K. H., K. W., S. S., S. D., A. H., R. H., N. R. – die Friseurin sei, zu der er auch gegangen sei, wobei seine eigene Frau auch Friseurin sei und man lieber zu derjenigen gehe, welcher man mehr vertraue –, M. F., M. B., A. N., M. R. und R. H. Auf Feststellung, dass er ja eine ganze Menge der Leute kenne, bejahte der Zeuge und ergänzte: „geselliger Mensch“. Auf Vorhalt des Namens A. S. wiederum verneinte der Zeuge, diesen zu kennen; jedenfalls glaube er es nicht. Auch P. H. sei ihm nicht bekannt. Nach Vorhalt der Personalie B. E.-N., genannt „U.“, fragte der Zeuge zurück, ob das „die aus Ludwigsburg“ sei; als dies bejaht wurde, verneinte er nunmehr, diese zu kennen; es gebe nämlich eine andere B. Auch M. E. und M. M. F. seien ihm nicht bekannt.

Auf dahingehende Befragung gab der Zeuge an, die Person H. J. S. – „S.“ – sei ihm nicht bekannt.

Gefragt, ob sein Bruder H. H. Verbindungen zum Trio oder dessen Umfeld gehabt habe, verneinte der Zeuge.

Gefragt, wann er vom Polizistenmord auf der Theresienwiese erfahren habe, antwortete der Zeuge H., dass dies durch die Nachrichten gewesen sei; er denke am gleichen Tag. Er wisse nicht mehr, was er da gerade gemacht habe und wo er gewesen sei. Die Theresienwiese in Heilbronn kenne er gut. Gefragt, ob ihm bekannt gewesen sei, dass Polizisten dort öfter Pause gemacht hätten, verwies der Zeuge darauf, den Ort nicht so gut gekannt zu haben. Sein Fußballverein habe mal nebedran im Stadion gespielt. Auch habe er das Fest auf der Theresienwiese oder daneben gekannt – „Aber was da tagsüber abgeht – Ich bin nicht so der Heilbronner Mensch.“ Gefragt, wie der Mord als solcher in der Szene aufgenommen worden sei, erklärte der Zeuge, er denke, dass man in den ersten Monaten – man habe da überhaupt nur relativ kurz darüber geredet – eher so in Richtung Drogenmilieu oder Ähnlichem gedacht habe. Auf Frage, wie es sich verhalten habe, als die Urheberschaft des NSU herausgekommen sei, erwiderte er: „Eher mit so Nachfragen. Weil, wie gesagt, für mich macht das so gar keinen Sinn.“ Auch die gesamte NSU-Geschichte sei für ihn einfach nicht richtig nachvollziehbar, weil es für ihn aus nationaler Sicht keinen Sinn mache – „dass sich drei Leute zusammenschließen und dann ‚nur‘ – also ‚nur‘ in Anführungszeichen – versuchen, über zig Jahre – – Und dann haben sie bloß – – Zehnmal treffen sie – – Also, das ist alles so – –“. Wenn jemand wirklich etwas machen wolle – jetzt gehe man mal in die jüngere oder ältere Vergangenheit zurück –, wirklich politisch etwas bewegen wolle, dann müsse man etwas Großes machen, aber doch nicht irgendeinen „kleinen ‚Döner-Mord‘ oder Ähnliches“. Das sei doch „völlig hirnrissig“. Gefragt, worum es sich bei etwas „Großem“ handle, erwiderte der Zeuge: „Ich sage mal, also wirklich – – Was hat die RAF damals gemacht? Die hat sich nicht den kleinen Blumenverkäufer geschnappt. Die ging ganz hoch, die ging an Leute hin, wo wirklich dann auch Aufsehen erregen. Und wenn Sie die – – Wenn Sie sich dann wirklich anschauen auch die Berichterstattung, da kam doch die ersten zig Jahre keiner auf die Idee, dass das angeblich Rechte sein sollen. Wo ist dann der – – Warum machen die weiter? Warum sollte das überhaupt so richtig sein?“

Auf Frage, was ihm durch den Kopf gegangen sei, als im Jahre 2011 mit dem Brand des Wohnmobils klar geworden sei, dass der NSU hinter einer Vielzahl von Morden stecke, insbesondere vor dem Hintergrund, dass unmittelbar in der Nachbarschaft des Zeugen dieses Wohnmobil in einer Kontrollstelle aufgezeichnet worden sei, erklärte er: „Na ja, also von Aspach bis nach Heilbronn ist nicht unmittelbar in der Nachbarschaft.“ Auf Vorhalt, die Aufzeichnung sei in Oberstenfeld geschehen, äußerte der Zeuge H., das nicht zu wissen. Er hätte jetzt gesagt, dass es vielleicht in Heilbronn gewesen sei. Wenn das alles so klar sei, frage er sich, warum man heute hier immer noch sitze. Das sei das Erste. Das Zweite für ihn sei, wie

gesagt: „Ich glaube immer noch nicht an die Tatsache, dass das alles so stimmt. Ob da drei Verrückte waren oder zwei Verrückte oder ein Verrückter oder vier oder fünf – wir wissen es ja alle nicht –, die irgendeinen Scheiß gemacht haben – über das brauchen wir nicht diskutieren und dass das kein kleiner Scheiß ist, wenn Menschen ums Leben kommen –, das mag alles so richtig sein. Aber ich bezweifle – das sage ich hier auch noch mal deutlich –, dass man es a) nicht hätte verhindern können von staatlicher Seite. Ich stelle sogar stark in den Raum, dass vieles vielleicht sogar gefördert war, gefördert mit: ‚Ihr macht die Miste‘ oder ‚Wir lassen euch so weit laufen; mal schauen, wie weit es noch geht‘, weil man so was schon immer brauchen konnte. Aufstand der Anständigen. Da gab es dann auch so Komische überall – – Also, wie gesagt, das sind – – Ich möchte hier nicht zum Verschwörungstheoretiker werden. Ich glaube, jeder hier im Raum weiß, dass da irgendwas mächtiger stinkt, als man denkt. Ansonsten hätten wir nicht schon wieder einen Untersuchungsausschuss.“ Auf Hinweis, Ziel des Untersuchungsausschusses sei es, herauszufinden, wohin dieses Trio unterwegs gewesen sei, wobei es im Falle der Anwesenheit in Oberstenfeld durchaus auf der Hand liegende Überlegungen gebe, dass man eben versucht habe, Bekannte anzufahren, bei denen man vielleicht Unterschlupf erhalten könne, erklärte der Zeuge H., dass das sein könne. Er wisse, wie gesagt, nicht, dass die in Oberstenfeld festgestellt worden seien. Das höre er heute zum ersten Mal. Auf Einwand, dass dies bekannt sei, erwiderte er: „Ja, es ist vieles bekannt.“ Bei ihm seien sie nicht gewesen. Wie ausgeführt kenne er die auch nicht. Gefragt, ob die ihn hätten besuchen können, erklärte der Zeuge, dass jeder ihn besuchen könne. Auch der Befragende dürfe ihn gern besuchen; er lade ihn sogar auf ein Bier ein, wenn es sein müsse. Er habe weder einen Stacheldraht um sein Haus gehabt „noch irgendwas anderes“. Gefragt, ob er demnach keine Überlegungen dahingehabt habe, ob vielleicht Herr G. irgendwie in Kontakt zum Trio gestanden habe und dass dieser vielleicht das Ziel gewesen sei, erklärte der Zeuge, dies nicht zu glauben. Er wisse nicht, ob der Befragende Herrn G. bereits kennengelernt habe. Der sei „einer der gutmütigsten Menschen, die es so gibt“. Auf Einwand, es sei schwer verständlich, weshalb das Trio nicht direkt auf die Autobahn gefahren sei, sondern den Weg über Oberstenfeld gesucht habe, antwortete der Zeuge H., dass dies vielleicht aus dem einfachen Grund geschehen sei, weil viele sich überlegten: „Der schnellste Weg heim ist genau der, der überwacht wird.“ In Oberstenfeld, das zum schönen Bottwartal gehöre, seien viele Stellplätze für Wohnmobile; da könne man schön tanken und sein Klohäusle entleeren. Wenn man dort noch zwei Wochen stehe, dann stehe man da sicher.

Die Frage, ob er selbst militanten Widerstand für gerechtfertigt halte, verneinte der Zeuge H. Auf [angesichts der umgehenden Antwort des Zeugen nicht zu Ende gebrachten] Frage: „Und das erklärt auch ihre Bewertung, dieser NSU-Terror sei – –“ äußerte der Zeuge: „Genau.“ [vgl. weitergehende Ausführungen des Zeugen H. insbesondere unter B.II.9.1.1.7.]

2.5.7. R. H.

Auf Frage zu seiner Herkunft teilte der Zeuge R. H. mit, er komme ursprünglich nicht aus Baden-Württemberg, sondern aus Thüringen. 1986, vor 31 Jahren, sei er von dort hierhergekommen. Die ersten sechs Wochen habe er in Erkenbrechtsweiler gewohnt. Da sei irgendein Freund von seinem Vater gewesen. Der habe da schon gewohnt. Er habe sie praktisch aufgenommen. Dann sei Kirchheim/Teck gefolgt, 17 Jahre. Das sei alles Kreis Esslingen. Jetzt wohne er in Winnenden.

Gefragt, ob er Kontakt zu Frau E.-N. gehabt habe, antwortete der Zeuge: „Nicht dass ich wüsste.“ Der Name sage ihm nichts, auch nicht der [vorgehaltene] Spitzname „U.“.

Gefragt, ob er dabei sei, „wenn die Familien sich treffen“, erklärte der Zeuge: „Auch, ja.“ Auf Vorhalt, der Ausschuss habe erfahren [vgl. hierzu die Aussagen der Zeugin W. vor dem Untersuchungsausschuss], dass es „ja so Ausflüge von national gesinnten Familien“ gebe, erwiderte er: „Gibt es das? Also, wir sehen uns eigentlich nicht so. Wir treffen uns ganz normal zum Wandern.“ Da sei er auch dabei. Er habe keine Ahnung, wann er das letzte Mal eine solche Wanderung gemacht habe. Es sei auf jeden Fall in diesem Jahr gewesen. Gefragt, ob ihm der Name „die nationalen Familien“ etwas sage, verneinte er. Auf Feststellung, das sei die Gruppe, mit der er immer wandere, lachte der Zeuge und äußerte „Okay“. Da wisse man mehr

als er selber. Auf Hinweis, der Zeuge müsse die Wahrheit sagen und sich erinnern, weil man bereits einiges über ihn wisse, erwiderte er: „Haben Sie meine Akte schon mal gelesen, was Sie alles über mich wissen? – Woher soll ich denn das alles noch wissen?“ Er selber habe es nicht so ausführlich dokumentiert wie der Ausschuss. Den Hinweis, der Zeuge habe ja auch ein Gedächtnis, bejahte er. Jedoch seien für den Ausschuss Sachen wichtig, die für ihn gar nicht so wichtig seien. Die fielen irgendwo raus. Wen interessiere das, wann er wandern gewesen sei? Darauf hingewiesen, dass es den Ausschuss interessiere, ob der Zeuge weiterhin in der rechtsextremen Szene tätig sei, erwiderte er, es sei immer die Frage, „was Sie als rechtsextreme Szene auslegen“. Auf Nachfrage, was bei ihm rechtsextrem sei, antwortete er: „Das, was Sie behaupten alles. Für mich ist gar nichts rechtsextrem.“ Sie hätten eine Gemeinschaft, die einen ähnlichen bzw. den gleichen Musikgeschmack habe, die Musik höre, auf Konzerte fahre und Interessen für bestimmte Veranstaltungen habe. Er sehe das aber nicht als rechtsextrem. Angesprochen auf politische Aktionen bestätigte der Zeuge, dass er ab und zu mal demonstriert habe. Er sehe das aber nicht als rechtsextrem. Befragt, was dies für Demonstrationen gewesen seien, antwortete er: „z. B. Demo für Alle gegen dieses Gender-Mainstream. – Meinungsfreiheit, was weiß ich, alles Mögliche – das, was mich halt interessiert.“

Richtig sei, dass er mit Frau C. B. zusammen gewesen sei. Er wisse auch, dass diese in diesem Jahr verstorben sei. Es treffe zu, dass er mit ihr einen gemeinsamen Sohn habe. Gefragt, ob er Frau B. bis zum Schluss im Pflegeheim besucht habe, bejahte der Zeuge dies – jedoch nicht regelmäßig, sondern gelegentlich. Gefragt, ob er sie kurz vor ihrem Tod am 2. Februar besucht habe, bestätigte der Zeuge, den Todeszeitpunkt zu kennen. Die Wochen zuvor sei er nicht mehr bei ihr gewesen. Jedoch habe er seit 14 Jahren gewusst, dass Frau B. schwer krank gewesen sei. Sie habe eine Krankheit mit den Nerven gehabt, ADS. Wie die sich genau bezeichne, wisse er nicht.

Dass Frau B. in der „Oase“ in Ludwigsburg gewesen sei, habe er nicht gewusst.

Den H. J. S. kenne er. Dass dieser mit C. B. liiert gewesen sei, sei ihm jedoch nicht bekannt. Auch wisse er nicht, ob Frau B. den Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe gekannt habe. Die Frage, ob er gewusst habe, dass Frau B. in den Mundlos-Briefen erwähnt worden sei, verneinte der Zeuge; derartige Briefe seien ihm ebenfalls nicht bekannt. Seine enge Liierung mit Frau B. habe 2001 begonnen und sei sechs Monate später, ebenfalls 2001, zu Ende gegangen. 2002 sei sein Sohn geboren.

Frau B. habe er im Jahr 1996 noch nicht gekannt, allenfalls vielleicht vom Sehen her. Nach Vorhalt, die Person H. J. S. sei als „WaffenS.“ bezeichnet worden, und Frage, ob ihm der Ausdruck vielleicht bekannt sei, erklärte der Zeuge, ihn nur als „S.“ zu kennen. Er wisse auch nicht, ob dieser Waffen gehabt habe.

In einem Keller in Ludwigsburg bei Herrn E. sei er nicht gewesen.

Auch ein Herrn H., „der S.“, sei ihm nicht bekannt.

Gefragt, ob er weiterhin gute Verbindungen nach Thüringen gehabt habe, verneinte der Zeuge. Er habe, nachdem er hierhergekommen sei, nie Verbindungen nach Thüringen gehabt. Er habe generell keine großartigen Kontakte nach Thüringen, wo indes seine Verwandten lebten. Auf Vorhalt, dass ziemlich viele Personen aus dem rechtsextremen Bereich aus dem Osten in den Raum Nordwürttemberg gezogen seien, unter anderem der Zeuge, erklärte er, dass er damals zehn Jahre alt gewesen und noch nicht rechtsextrem gewesen sei.

Angesprochen auf J. und L. A. bestätigte der Zeuge, diese zu kennen. Er habe bereits gesagt, über 500 Leute zu kennen, wobei das „mit kennen“ ein Definitionsbegriff sei. J. und L. A. kenne er jedenfalls. Mit diesen sei er schon öfters auf Skinkonzerten gewesen. Gefragt, ob er 2010 in Rheinmünster gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Also, mit beiden mit Sicherheit nicht.“

Nochmals auf die Wanderungen mit „nationalen Familien“ angesprochen, erwiderte der Zeuge: „Ich weiß nicht, wie Sie sich das vorstellen. Das ist ein ganz normales Wandern.“ Auf Einwand, er müsse doch wissen, mit wem er wandere, äußerte er: „Muss ich das?“ Nochmals nachgefasst, ergänzte er: „Das kommt darauf an, wo Sie wandern gehen“. Wenn ein Volkswandertag sei und da alle wandern gingen, wisse man mit Sicherheit nicht, wer da alles mit-

fahren werde. Die Gruppe der „Nationalen Familien“ sei unterschiedlich groß, je nachdem, 20, 30 bis 80 Leute.

Nach Vorhalt, es sei ausgesagt worden, dass sich die Gruppe durchaus untereinander kenne, und Frage, ob er da mitlaufe, bejahte der Zeuge dies. Er laufe nicht allein mit, sondern mit Familie. Er sei nicht verheiratet, lebe aber mit jemandem zusammen. Sein Sohn sei nicht bei ihnen, jedoch habe seine Lebensgefährtin ein Kind. Mit dieser und mit seinem Sohn wandere er mit.

Nochmals zu seiner Übersiedlung nach Westdeutschland befragt, erklärte der Zeuge, dass dies über einen Ausreisantrag zustande gekommen sei. Bis zur vierten Klasse sei er in der DDR gewesen und gerade Thälmann-Pionier geworden. Dann sei er in die Bundesrepublik gekommen und habe die vierte Klasse nochmals wiederholt. Das sei in der Grundschule Kirchheim/Teck gewesen. Darauf sei die Realschule gefolgt, auch in Kirchheim, in der Teck-Realschule. Dort habe er den Abschluss der Mittleren Reife gemacht. Daraufhin habe er bei Daimler eine Lehre begonnen als Industriemechaniker, Fachrichtung Produktionstechnik. Damit konfrontiert, dass es dort ein „Zentrum Automobil“ gebe, bejahe er; in diesem sei er Mitglied. Darüber hinaus sei er nicht aktiv, habe also keine Redebeiträge oder dergleichen. Er sei eben Mitglied und gehe auf Veranstaltungen. Auch in letzter Zeit habe es Veranstaltungen gegeben, mal ein Vortrag mit O. H. und J. E. Das habe ursprünglich in Ludwigsburg stattfinden sollen, sei dann jedoch in Mainhardt gewesen. Den Vorhalt, dass hierzu noch ein weiterer Redner habe kommen sollen, der dann nicht gekommen sei, bejahte der Zeuge. Das „Zentrum Automobil“ sei eine Betriebsratsgruppe, die Arbeitnehmer „beim Daimler“ vertreten solle. Auf Vorhalt, dass es ausweislich der vorliegenden Unterlagen als rechtsextrem eingeordnet werde, erwiderte der Zeuge: „Ich habe das Gefühl, bei Ihnen ist alles rechtsextrem.“

Gefragt, was für den Zeugen rechtsextrem sei und ob es dies für ihn überhaupt gebe, stellte er die Gegenfrage: „Haben Sie meine Akte mal gelesen? Habe ich irgendwas Extremes gemacht?“ Darauf angesprochen, er rede ja auch von „rechts“ und gefragt, was darunter zu verstehen sei bzw. was dies für ihn bedeute, führte der Zeuge aus: „Ja, ich würde das bezeichnen als einfaches ‚Heimat lieben‘, national, patriotisch.“

Weiter zum „Zentrum Automobil“ befragt, bejahte der Zeuge, dass dieses noch aktiv sei. Nur weil er da Mitglied sei, sei das nicht rechtsextrem. Aufgabe des Betriebsrats sei, die Arbeitnehmer zu vertreten. Wenn die ein Problem hätten, kämen die da hin, erklärten ihr Problem, und der Betriebsrat versuche, das zu klären. Da sei völlig egal, welcher Arbeitnehmer da komme. Er arbeite zu 80 % mit Menschen mit Migrationshintergrund zusammen. Die lebten alle noch, obwohl er so extrem sei. O. H. sei einer von vier Betriebsräten der Gruppe. Es sei richtig, das H. bei „Noie Werte“ gewesen sei.

Nochmals gefragt, ob er auch bei anderen Organisationen sei, antwortete der Zeuge: „Ich bin Mitglied irgendwo.“ Auf Vorhalt, er sei Mitglied beim „Zentrum Automobil“, erwiderte der Zeuge, dass dies ein Betriebsrat sei. Das sei wie eine Gewerkschaft. Nach Vorhalt, dass er trotzdem Mitglied sei, führte er aus: „Okay, ich bin Mitglied bei der AOK. – Mitglied bei der AOK, beim Zentrum, beim ADAC. Irgendwelche Shell-Club-Karten habe ich. – Beim Fitnessstudio.“ Parteimitglied sei er nicht.

Gefragt, ob C. B. ihm etwas über Personen aus dem NSU-Umkreis erzählt habe, verneinte der Zeuge. Auf Frage, ob sie Zschäpe, Bönhardt und Mundlos gekannt habe, antwortete der Zeuge: „Nicht dass ich wüsste. Aber ich glaube, das war zu der Zeit, wo wir zusammen waren, ja auch noch nicht Thema, oder?“ Auf Vorhalt, es könne ja sein, dass sie danach zum Zeugen gesagt habe, dass die aus dem Fernsehen auch mal bei ihnen gewesen seien, erwiderte der Zeuge, dass sie „danach nicht so ein gutes Verhältnis“ gehabt hätten, dass sie sich über solche Sachen unterhalten hätten. Nach ihrer Trennung hätten sie sich relativ selten getroffen, gezwungenermaßen nur zu Familienfeiern, mit dem gemeinsamen Kind. Dass 1996 eine Wohnungsdurchsuchung bei C. B. stattgefunden habe, sage ihm nichts. Da habe er sie noch nicht gekannt, „oder?“ Auf Vorhalt, dass es damals um erlaubnispflichtige Waffen gegangen sei, erklärte der Zeuge, dies nicht zu wissen; er habe keine Ahnung. Seiner Meinung nach habe er 1996 Frau B. noch nicht gekannt.

Die Frage, ob er vorbestraft sei, verneinte der Zeuge. Lediglich sei er „ab und zu zu schnell“ gewesen. Gefragt, ob gegen ihn einmal Ermittlungsverfahren gelaufen seien, antwortete er, dass dies mehrere gewesen seien. Befragt zu den zugrunde liegenden Delikten erläuterte er: „Unzählige Landfriedensbrüche und Verfahren wegen Urkundenfälschung.“ Auf Frage, was ihm dabei vorgeworfen worden sei, erklärte er: „Ich hätte ein Dokument gefälscht – § 34 – für die Securityfirma, dass man da –“. Die Nachfrage, ob es sich um § 34 Gewerbeordnung handele, bejahte er. Da gebe es einen kleinen und einen großen Schein. Er wisse es jetzt nicht genau. Sie hätten auf jeden Fall die Dokumente wohl gefälscht. Ermittlungen zum Thema Landfriedensbruch kämen ständig, wenn irgendwelche Veranstaltungen – also Konzerte – aufgelöst würden und man nach Hause geschickt werde. Da bekomme man „automatisch Landfriedensbruch angehängt“. Gefragt, ob er auch vor Gericht gestanden habe, erklärte der Zeuge, dass es sich nur um Ermittlungsverfahren gehandelt habe, die seiner Meinung nach eingestellt worden seien, weil es nicht haltbar gewesen sei. Auf Nachfrage, ob die wegen geringfügigkeit der Schuld eingestellt worden seien oder weil sich der Tatverdacht nicht erhärtet habe, verneinte der Zeuge, dies noch zu wissen.

Eine waffenrechtliche Erlaubnis habe er nicht und eine solche auch nie beantragt. Mit Waffen habe er nichts zu tun. Die Frage, ob es in seinem Umfeld jemanden gebe, der über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfüge, bejahte der Zeuge; dies sei bestimmt der Fall. Auf Nachfrage, wer dies sei, nannte er einen „S.“. Auf weitere Nachfrage erklärte er, dieser heiße „jetzt S. F.“ [phonetisch]. Das sei der Einzige, von dem er das wisse. Dabei handle es sich um einen entfernten Bekannten. Der wohne „irgendwo in Sachsen oder –“.

Nochmals angesprochen auf das „Zentrum Automobil e. V.“, ob dies eine Betriebsratsgruppe sei, die keine politische Ausrichtung habe, erklärte der Zeuge, er gehe mal davon aus, dass im nächsten Jahr, wenn wieder Betriebsratswahlen seien, es „schon in eine politische Richtung geht“. Auf Nachfrage, welche Richtung dies sei, erwiderte er, dies sei eine gute Frage. Sie positionierten sich auf jeden Fall mal gegen die IG Metall. Auf Nachfrage, ob hierin eine politische Ausrichtung liege, antwortete er: „Ich denke mal, das wird auf das rauslaufen, weil die IG Metall sich ja auch mit diversen Parteien –“. An dieser Stelle mit dem Vorhalt konfrontiert, die IG Metall sei eine Einheitsgewerkschaft, äußerte der Zeuge gegenüber dem befragenden SPD-Abgeordneten: „Die hat trotzdem eine Veranstaltung mit einem Kollegen von Ihnen gemacht.“ An und für sich habe es keine politische Ausrichtung. Er gehe nur davon aus, dass es in diesem Wahlkampf nächstes Jahr auch politisch werde. Es werde darauf hinauslaufen, dass die IG Metall wieder behaupten werde, das Zentrum wäre „rechtsradikal, rechtsextrem – was auch immer“. Dagegen werde man dann irgendwelche Argumente finden müssen. Er selbst arbeite bereits 23 Jahre bei Daimler.

Gefragt, ob der Arbeitgeber des Zeugen von dessen Aktivitäten bzw. Freizeitverhalten wisse, antwortete er, es sei die Frage, wer genau sein Arbeitgeber sei. Wer solle das wissen? Auf Vorhalt, er müsse einen Vertrag mit seinem Arbeitgeber geschlossen haben, äußerte der Zeuge, dass es auf jeden Fall welche wüssten, auch Vorgesetzte. Man habe jedoch nicht mit ihm darüber gesprochen. Gefragt, ob es auch niemals in der Diskussion – Mitarbeitergespräch – zum Ausdruck gekommen sei, äußerte der Zeuge, dass es zu keinem Gespräch gekommen sei. Befragt, wer neben Herrn H. Teil der vier Betriebsräte sei, nannte der Zeuge C. S. sowie die Person J., deren Vornamen er nicht wisse. Den anderen Namen könne er nicht aussprechen, der sei „jugoslawisch oder so“. Das könne man aber alles im Internet nachschauen. Das seien alle vier freigestellte Betriebsräte.

Auf Frage erklärte der Zeuge, er fahre ein Auto, dessen Kennzeichen WN-RJ 88 laute. Das sei ein Wunschkennzeichen. Gefragt, was das Kürzel 88 besage, erwiderte der Zeuge: „Weiß ich nicht. Sagen Sie es mir.“ Auf Nachfrage, weshalb er das Kennzeichen gewünscht habe und was es bedeute, erklärte er: „Ich habe das auch bei meinem Motorrad.“ Nach dem Grund befragt, bekundete er: „Weil es schön kurz ist. Warum?“ Das mit RJ habe sich so ergeben, weil er nicht immer das gleiche Kennzeichen für Autos und Motorräder bekomme. Das Wunschkennzeichen könne man sich im Internet herausuchen und das, was frei sei, für sich reservieren. Auf Nachfrage, ob „RJ 88“ keine weitere Bewandnis habe, einfach nur zufällig gewesen sei, begründete der Zeuge: „Kurz und knapp, ja.“

Auf Frage erklärte der Zeuge, der Name J. P. sage ihm nichts. M. F. kenne er, während ihm S. L. vom Namen her nichts sage. M. F. kenne er, weil dieser auch auf ziemlich vielen Konzerten sei.

Die Person H. W. – „T.“ – sei ihm bekannt. A. S. kenne er ebenfalls – „Aber nur in Verbindung, weil ich wegen dem NSU nachgelesen habe. Und A. S. war doch der, der anscheinend im Ku-Klux-Klan –“. Zum Klan habe er selbst keine Verbindungen und sei in diesem Kontext auch nicht auf Veranstaltungen gewesen.

Auf Frage, in welchem Zeitraum seines Lebens er zu dem Bekanntenkreis von 500 Leuten gekommen sei, erläuterte der Zeuge, dass das mit 16 angefangen habe, als er die Musik gehört habe – „Dann Schule“. Dann sei man auf Konzerte gegangen, wo man mehr Leute kennengelernt habe. Die hätten dann wieder gewusst, „da sind andere Konzerte da und da“. Dann sei man da hingefahren, wenn man die Möglichkeit gehabt habe. So erweitere sich der Bekanntenkreis.

Gefragt, ob er sich über die Gesinnung dieser Menschen keine Gedanken gemacht habe antwortete der Zeuge, dass sie „schon die gleichen Gedanken“ hätten – „Aber ich stelle die jetzt nicht so radikal dar wie Sie hier alle.“ Auf Nachfrage, welche gleichen Gedanken dies seien, antwortete der Zeuge: „Dass wir gern wandern gehen, unter uns. – Dass wir gern wandern gehen, die Musik hören.“ Den Einwand, dass Wandern kein Gedanke, sondern erst einmal eine Tätigkeit sei, bejahte der Zeuge – „Aber das hört sich teilweise schon strafbar an, wenn ich das hier so höre, wenn ich mit gewissen Leuten wandern gehe.“ Darauf hingewiesen, dass dies niemand gesagt habe und er aufhören solle, irgendetwas zu unterstellen, erwiderte der Zeuge, dass das so rüberkomme. Dahingehend belehrt, dass es auch nicht so rüberkomme, erwiderte er: „Na, wenn Sie das sagen.“

Auf Frage, ob er 1996 in Worms beim Heß-Gedenkmarsch gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass das gut möglich sein könne. Gefragt, mit wem er da hingegangen sei und wen er dort getroffen habe, bekundete er, keine Ahnung zu haben. Er könne nicht mal sicher sagen, ob er überhaupt dort gewesen sei. Er schließe es jedenfalls nicht aus. So wie die Gedenkmärsche stattgefunden hätten und erlaubt gewesen seien, habe er eigentlich dort auch regelmäßig teilgenommen. Er wisse aber in Bezug auf 1996 nicht, mit wem er dort gewesen sei.

Auf Frage erklärte der Zeuge, bei der Berufsschule während seiner Ausbildung habe es sich um die Wilhelm-Maybach-Schule gehandelt, die, glaube er, in Stuttgart-Cannstatt sei. Herrn H. habe er wiederum im „Geschäft“ kennengelernt – „Er war Schlosser von meinen Maschinen. Also, er musste rauskommen, Maschinen reparieren, wenn bei mir eine Maschine kaputtgegangen ist.“ Die Ausbildung oder dergleichen hätten sie nicht gemeinsam absolviert. Auf Frage, ob sonst noch jemand aus dem Kreis, zu dem er vorliegend befragt worden sei, mit ihm zusammen die Schule bzw. Ausbildung besucht oder zusammengearbeitet habe, erwähnte der Zeuge, dass in der Securityfirma mal Herr G. mitgearbeitet habe. Er selbst habe da immer mal wieder gearbeitet, jetzt seit drei Jahren aber nicht mehr. Er sei dort tätig gewesen, wie sich Veranstaltungen ergeben hätten, eine Zeit lang in einer Disco an der Tür. Es handle sich um die Firma KF-Security in Aspach. Meistens sei er in der Eingangssicherheit eingesetzt worden – „oder in der Disco war es am Ausgang, dass die Leute an der Kasse bezahlen“. Es habe sich um die Diskothek „Mirage“ in Backnang gehandelt. Eigentlich sei er nur dort tätig gewesen, ab und zu, wenn jemand gebraucht worden sei, auch woanders. Das sei aber eher selten, ganz sporadisch der Fall gewesen. Gefragt, ob er in Bezug mit dieser Tätigkeit Kontakt zu Waffen gehabt habe, verneinte er.

Gefragt, ob er sich noch daran erinnere, was er an dem Tag des Mordes und versuchten Mordes in Heilbronn gemacht habe, verneinte der Zeuge. Er wisse auch gar nicht das Datum, wann dies gewesen sei. Auf Nennung des 25. Aprils 2007 wiederholte er, dass er keine Ahnung habe.

Die Frage, ob er eine Disco „Luna“ in Kornwestheim kenne, verneinte der Zeuge. Dort sei er nie gewesen.

Nochmals befragt, welche Themen mit Freunden bei gemeinsamen Treffen besprochen würden, namentlich betreffs die aktuellen politischen Bewegungen in Deutschland, bestätigte der Zeuge, dass dies „beiläufig“ behandelt werde. Auf Nachfrage, was denn so das Gros der Unterhaltung sei, antwortete er: „Dass jetzt die Wahlen sind und dass aber das mit den Parteien halt so eine fragliche Sache ist, was man da glauben kann, was die bewegen und was nicht – das, über was sich alle unterhalten. Wir legen uns da nicht fest.“

Gefragt, ob Herr H. von seiner Rede für die AfD am 1. Mai in Zwickau erzählt habe, führte der Zeuge aus, dass sie sich auch darüber unterhielten, wenn sie sich sähen. H. habe erzählt, dass er da gewesen sei und geredet habe und dass es wohl interessant gewesen sei, weil dort wohl einige Leute gewesen seien. Auf Nachfrage zu den Schwerpunkten, über die er dort dann geredet habe, erklärte der Zeuge: „Dazu kommen wir leider nicht, weil er ist immer sehr ausführend. Das dauert immer sehr lang.“ Gefragt, ob es für ihn eine Rolle spiele, was Herr H. in der Öffentlichkeit politisch erzähle, verneinte der Zeuge. H. sei erwachsen – „Ich kann ihn ja schlecht bevormunden, was er machen darf und was nicht. – Ich gehe davon aus, dass er sich schon dementsprechend verhält.“ Die Frage, ob diskutiert werde, dass Herr H. jetzt auch in die AfD eintreten wolle, verneinte der Zeuge – „leider nicht“. Dazu seien sie bislang nicht gekommen. Er wisse nicht, was alle Menschen ihr Leben lang machten. Er selbst sei mit seinem eigenen Leben beschäftigt. Er habe keine Ahnung, wer wo welche Anträge stelle und wo Mitglied sei.

2.5.8. M. B. D.

Gefragt, ob der Zeuge M. B. D. heute noch in der rechten Szene aktiv sei, antwortete er: „Ich bin politisch aktiv, ja.“ Auf Nachfrage nach der politischen Richtung, äußerte er: „Ohne einer Partei zugehörig zu sein.“ Auf wiederholte Nachfrage nach der Richtung gab er an: „Rechtsgerichtet.“

Nach seinem Wohnsitz im Jahr 2007 befragt, führte der Zeuge aus, er habe zunächst bei seinen Eltern gewohnt, sei dann „kurzzeitig mal – – In Neckarsulm, Neudenau habe ich gewohnt. Aber vom Jahr her?“ Er wohne also „seit ewig und drei Tagen“ in der Merkurstraße xxxx in 74074 Heilbronn und sei 2014 umgezogen in die Kleiststraße, ebenfalls in Heilbronn. 2001 habe er die Steuerberatungskanzlei gegründet und – 2007 – dort in der Merkurstraße xxxx, wo auch der Kanzleisitz sei, unten im Erdgeschoss gewohnt. Das sei Heilbronn-Süd bzw. Südviertel, angrenzend nach Sontheim-Ost.

Nach Vorhalt, er habe in seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, ein „Schläfer“ zu sein und gebeten, dies zu erläutern, führte der Zeuge aus: „Wenn Sie unternehmerisch aktiv werden, dann haben Sie praktisch überhaupt gar keine Zeit mehr, Ihrer politischen Ambition nachzugehen. Insofern können Sie auch in meiner Vita nachsehen, dass ich dann immer wieder zehn Jahre überhaupt gar nichts mache.“ Das sei der „Schläfer“. Er könne etwas tun wie viele andere, die vielleicht auch politisch aktiv werden könnten, aber es gebe nur 24 Stunden. Gefragt, seit wann er sich als „Schläfer“ bezeichne, erklärte er, er finde den Begriff lustig, nur sei er hier völlig falsch aufgefasst worden. Seitdem er sich damals nur noch um den Kanzleiaufbau gekümmert habe, sei er politisch inaktiv. Auf Nachfrage, ob „vor oder nach dem 9. September 2001“ [eventuell gemeint: 11. September], bekundete der Zeuge, er sei, so denke er, seit Mitte der Neunziger kaum mehr politisch aktiv, mithin „definitiv davor“. Darauf angesprochen, er wisse ja, wie man die „Schläfer“ bezeichne, verwies der Zeuge darauf, das sei „jetzt aber wirklich mit einem Augenzwinkern“ gewesen. Weiter vorgehalten, das seien diejenigen, die dann, wenn sie mobilisiert würden, sich entsprechend mobilisieren ließen, erwiderte der Zeuge: „Ja, ja, ich weiß. – Nein.“

Auf Frage, ob er auch ab und zu spazieren gehe, also Ausflüge mache, bekundete der Zeuge, er sei „nicht der Marschierer“. Auf Nachfrage, ob er z. B. dabei sei, wenn die nationalen Familien einen Ausflug machten, verneinte er. Er müsse generell sagen, dass er „absolut kein

Reisekater“ sei, sondern jemand, der „so froh ist, wenn er zu Hause sein kann“, also in seinem Eigenheim.

Befragt zu Kontakten in die neuen Bundesländer in der Zeit dieser Bündnisse, z. B. nach Chemnitz bzw. nach Thüringen, führte der Zeuge aus, es werde behauptet – „ich bin ja genauso wie Sie Zeitungsleser“ –, dass es hier Briefverkehr oder eine Einladung gegeben habe. Aber Kontakte in dem Sinn, dass man sich persönlich kenne, jemanden besuche oder Ähnliches, da verweise er auf das, was er vor ein paar Minuten gesagt habe: Er sei „kein Reisekater. Nein. Bevor Sie mich von meinem Eigenheim am Wochenende oder so wegbekommen, na ja, also, da müssen wirklich Weihnachten und Ostern zusammenfallen.“ Das werde ihm auch immer wieder vorgeworfen. Um Benennung eines Politikers gebeten, der ihn bei einer Veranstaltung am Samstag/Sonntag aus seinem Heim „vertreiben“ könnte, bekundete der Zeuge, er sei – glaube er – mit 19 Jahren bei der Jungen Union aus- und bei den Republikanern eingetreten. Wenn man dann auf 30 Jahre zurückblicke, könne er sich nicht vorstellen, dass es irgendeinen gebe, der ihn derzeit „hinter dem Ofen hervorlocken würde“, weil alles schon immer gesagt sei und eigentlich nichts substanzvoll Neues dazukomme. Im späteren Verlauf der Befragung auf diese Angaben angesprochen führte der Zeuge weiter aus: „Nicht seit 30 Jahren – da muss ich jetzt widersprechen –, sondern – sagen wir mal – zumindest seit 25 oder 20 Jahren.“ Auf Nachfrage, ob insoweit jemand in Betracht komme, „der schon tot ist“, erwiderte er: „Da wird es noch schwieriger ja? Das würde eine relativ einseitige Unterhaltung.“

Gefragt, ob er Herrn A. und einen Herrn V. kenne, antwortete der Zeuge, dass dies „sehr, sehr weitläufig“ sei. Den anschließenden Vorhalt, Herr V. habe einen engen Kontakt zu A. N. gehabt, der von der NPD gewesen sei, bejahte er. Heute habe er zu U. V. keinen Kontakt mehr, zu N. „schon dreimal nicht“.

Beim Ku-Klux-Klan sei er nicht aktiv gewesen; den A. S. kenne er nicht.

Befragt zu seinem Verhältnis zu T. G. teilte der Zeuge mit, dass er „jahrzehntelang – muss man sagen – mit dem befreundet“ gewesen sei. Heute sei der Kontakt „ganz, ganz gelegentlich – bei einem Straßenfest einmal im Jahr.“ Auf Frage, ob jener bei den vom Zeugen gegründeten Organisationen gewesen sei, erklärte er, dass dies, so meine er, beim „Nationalen Bündnis“ der Fall gewesen sei. Gefragt, ob er sich mit jenem mal über rechtspolitische Auffassungen zerstritten habe, bejahte der Zeuge. Das sei genau das gleiche Problem wie mit dem Herrn B. gewesen. Die Frage, ob der Grund in „Blut und Ehre oder Blut und national oder Blut und Boden“ liege, bejahte er abermals.

Befragt zu „T.“ – H. W. – antwortete der Zeuge, es könnte sein, dass T. der Gitarrist von irgend so einer Rechtsrockband gewesen sei. Den kenne er aber nicht persönlich. Der Name sei ihm indes geläufig.

Bei Vorhalt des Namens B. E.-N. zuckte der Zeuge wiederum mit den Schultern, nach Nennung von deren Spitznamen „U.“ sowie des Namens P. äußerte er sich verneinend.

Gefragt, ob ihm die Tammer Szene etwas sage – P., J. –, bekundete der Zeuge, den Namen zu kennen, aber keinerlei Kontakt zu haben.

Auch zu den „Hammerskins“ oder zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ habe er keinen Kontakt. Gefragt, ob er M. H. kenne, bejahte er. Er meine, dieser sei mal Verkehrsgast bei der Heidelberger Studentenverbindung gewesen; der habe auch neulich geschrieben.

Den M. L. kenne er ebenfalls, habe ihn aber auch schon zehn Jahre nicht mehr gesehen. Nach Vorhalt, dieser sei ebenso wie der Zeuge auf der NPD-Großveranstaltung in Passau gewesen, sowie der Frage, ob er sich daran entsinnen könne, zuckte der Zeuge mit den Schultern. H. W., geborene M., kenne er wiederum nicht. Zu L. K. sei sein Verhältnis „lose“.

Auf entsprechende Nachfrage gab der Zeuge an, er sei lediglich einmal in Jena gewesen, aber nicht bei M. S. Vielmehr habe er einen wirtschaftspolitischen Vortrag bei der Studentenverbindung Alemannia Jena gehalten, zum Problem der ökonomischen Starrsinnigkeit bei allen Rechten, dass die sich für das Thema Ökonomie überhaupt nicht interessierten. Er sei der

Auffassung, dass man die Bedeutung dieses Themas in jedem politischen Spektrum gar nicht überschätzen könne.

Dazu befragt, wann er von dem Mord an der Polizeibeamtin M. K. im April 2007 Kenntnis erlangt habe, ob er sich noch entsinnen könne, bejahte der Zeuge. Sie spielten normalerweise immer Karten; dann hätten plötzlich seine Mitspieler angerufen und gesagt, irgendwas Furchtbares müsse passiert sein, weil alle Straßen gesperrt gewesen seien, weil alles abgeriegelt worden sei. Auf Nachfrage nach dem Ort des Kartenspiels nannte der Zeuge die Merkurstraße xxxx. Von der Theresienwiese sei dies 15 Gehminuten entfernt – aber nicht für ihn. An dieser Stelle gefragt, was er an seinem Fuß habe, entgegnete der Zeuge, er habe eine körperliche Beeinträchtigung, damit wolle man es auch bewenden lassen. Das habe er bereits 49 Jahre. Auf Nachfrage zum besagten Skatspiel erläuterte der Zeuge, es handle sich um Tarockieren, ein österreichisches Kartenspiel, das auch in Frankreich geläufig sei und als Vorläufer aller modernen Kartenspiele gelte. Sie hätten abends spielen wollen, nach Feierabend. Auf Einwand, es sei verwunderlich, dass er erst abends von dem Attentat erfahren habe, wo es definitiv bereits mittags in den Nachrichten gekommen und er sehr nahe dran gewesen sei, entgegnete der Zeuge, dass er den Tag noch relativ genau beschreiben könne. Er habe gewartet – „was ist hier eigentlich los?“ – und dann habe man ihm gesagt, man bräuchte überhaupt gar nicht nach Heilbronn reinzufahren. Es wäre völlig aussichtslos, ihn zu besuchen, weil er ja in der Stadtmitte wohne. Er sei den ganzen Tag in der Kanzlei gewesen und ja auch nicht rausgekommen.

Befragt, wie er zu seiner politischen Einstellung gekommen sei, führte der Zeuge ein „literarisches Studium“ an. Es habe keine Person gegeben, die ihn geprägt habe. Er habe sich dafür interessiert und dann könne man „eigentlich unendlich viel Literatur konsumieren“. Die Nachfrage, ob dies „ein zufälliger Griff in die Bibliothek“ gewesen sei – man hätte ja beim literarischen Studium auch in ein anderes Fach greifen können – verneinte er. Als er aus der Jungen Union ausgetreten sei, sei F. S. sozusagen die Ikone der politischen Rechten gewesen. Dann brauche man nur einmal so eine Parteizeitung kaufen und habe dann „soundso viel“ Literaturempfehlungen. Interessant gewesen sei eine Veranstaltung in Flein, „wo der Hahn kräht. Da bin ich dann eingekesselt worden, als ich die Veranstaltung besuchen wollte. Das war dann vielleicht sozusagen – aus Ihrer Sicht logischerweise – der Schritt in die falsche Richtung, ja? Das habe ich den Leuten äußerst übel genommen, mich da einzukesseln. Ich war damals nur interessiert, und danach Überzeugter. So muss man es wohl sehen.“ Auf weitere Nachfrage, sein Interesse müsse ja irgendwo einen Ursprung haben – etwa familiäres Umfeld – bekundete der Zeuge: „Gar nicht. Ganz im Gegenteil.“

2.5.9. O. C. H., geborener R.

Der Zeuge O. C. H., geborener R., teilte zunächst auf dahingehende Befragung mit, bei der Daimler AG in Stuttgart-Untertürkheim zu arbeiten und dort noch immer Betriebsrat zu sein. Er sei 2007 zurückgetreten, 2010 neu angetreten und seitdem durchgängig freigestellter Betriebsrat. Das sei aber keine Berufsbezeichnung, sondern ein Ehrenamt. Nach Vorhalt, er solle ausweislich der Akten von 2006 bis 2007 Betriebsrat bei Daimler gewesen und nach Bekanntwerden der Mitgliedschaft bei der Band „Noie Werte“ [dazu unten B.III.2.11.] am 16. Juli 2007 von seinem Mandat zurückgetreten sein, sowie die anschließende Frage, ob dies so gewesen sei, bejahte er.

Nunmehr wunschgemäß noch zu einer Eingangserklärung kommend, führte der Zeuge in deren Rahmen aus, er habe ja die Ladung erhalten und im ersten Moment gedacht: Sollte er sich darüber freuen oder ärgern? An der jetzt schon vorgetragenen Frage [siehe vorigen Absatz] lasse sich nämlich erkennen, wohin da auch die Frage zielen werde. Er habe sich dafür entschieden, dass er die Gelegenheit nütze, zum ersten Mal sich darüber zu freuen, dass er das jetzt hier machen könne. Er habe zu keinem Zeitpunkt in seinem Wirken und in seinem Leben diese drei Personen gekannt, noch habe er jemals in seiner gesamten Wirkungszeit auch nur annähernd so etwas für gut empfunden und hätte das auch, wenn er gehäht hätte, dass es so etwas gebe, jederzeit und sofort zu einer Anklage gebracht. Ihm sei in seinem gesamten musikalischen Schaffen nie bewusst gewesen, dass es so etwas geben könne. Und er habe sich

auch immer – da sei er jetzt froh, dass es ja einige Behörden gebe, die möglicherweise auch „Noie Werte“ als Musikgruppe beobachtet hätten – jederzeit und in jeder Form genau von solchen Sachen abgewendet. Ihn habe das genauso überrascht, als dann am Ende diese NSU-Geschichte aufgefliegen sei, dass es überhaupt so etwas gebe. Er hätte es für unmöglich gehalten, dass in Deutschland über Jahre hinweg – da sei der Ausschuss besser informiert als er; viele Jahre seien es auf jeden Fall gewesen – so etwas möglich sei. Jeder, der klaren Verstandes sei, werde sich dagegen aussprechen, und das habe er in seinem gesamten Leben gemacht. Er sei sich „dessen völlig im Klaren, dass ab dem Punkt, wo man mit einem NSU-Komplex beaufschlagt worden ist – das ist meiner Person passiert –, indem angeblich ein nicht veröffentlichtes Bekennervideo mit Musiktiteln der Gruppe, wo ich mitgewirkt habe, unterlegt wurde – – Ab dem Moment ist man da natürlich beaufschlagt, weil der Kontext NSU und ‚Noie Werte‘ dann auf einmal hergestellt wurde.“ Nicht wenige instrumentalisierten dies und das gehe bis zur Rufschädigung. Das habe er selbst erlebt – „Und es wird nicht differenziert zwischen Menschen, die sich ganz klar positionieren und in ihrem gesamten Leben vielleicht streitbar sind, aber solche – also, bis hin zum Mord; um das geht es ja hier – vehement bekämpfen. Es gibt sicherlich auf streitbaren Wegen – als was ich mich als Musiker bezeichnet habe –, immer und immer Nachweise, dass ich das klar und deutlich auch zum Ausdruck gebracht habe.“ Er finde es für sich eine Unverschämtheit, dass es Zeitgenossen gebe, die faktenfern einen Zusammenhang zwischen Morden von möglicherweise drei Personen und einer Videosequenz – er habe die selbst nie gesehen – konstruieren, auf der angeblich Musiktitel drauf gewesen seien, wo er mitgewirkt habe. Nichtsdestotrotz habe er sich seinerzeit, als das rausgekommen sei, genötigt gesehen, dazu eine Stellungnahme zu veröffentlichen, weil er als freigestellter Betriebsrat natürlich in einem Ehrenamt auch eine gewisse Verantwortung trage und dem in der Folge dann auch Rechnung getragen habe. Das sei ihm wichtig, dass er das an der Stelle auch mache, unabhängig davon, wer und was dort mitgewirkt habe. „Erlauben Sie es mir: Ich habe versucht zu ergründen, was in der Zeugenbefragung ich jetzt ganz konkret an Zeugnis Gutes dazu tun kann, dass Sie Ihrer Arbeit nachkommen können.“ Was aber sicherlich sehr stark auffalle, sei – und das bestätige eigentlich seine persönliche Einschätzung – die eklatante Verharmlosung von Beamten des Verfassungsschutzes, die da in allen Variationen dabei gewesen seien [vgl. dazu ergänzend B.V.2.6.10.]. Er könne nur sagen – er sei ja nur Laie –: „Dass hier im digitalen Zeitalter Hunderte von Unterlagen abhanden gekommen sein sollen, das lässt mir eher den Schluss zu, dass es unmöglich ist, dass in Deutschland so was hat überhaupt passieren können.“ Dies sei ihm wichtig gewesen. Um es also auf den Punkt zu bringen: Er möge das Wort „Distanzierung“ in der Form nicht. Er gehe aber davon aus, dass jedem hier drin klar sei, dass er in seinem Leben so etwas nie für gutgeheißen habe. Hätte er davon Kenntnis erhalten, hätte er das zur Anzeige gebracht. Und er habe weder die Personen noch sonst irgendwie ein Unterstützerumfeld, die das bei klarem Bewusstsein gemacht hätten, unterstützt oder hätte das jemals unterstützt.

Auf die Befragung am Eingang zurückkommend – ob er aufgrund des Bekanntwerdens seiner Mitgliedschaft bei „Noie Werte“ zurückgetreten sei –, führte der Zeuge H. aus, das sei ein Auslöser von einer politischen Kampagne gewesen, die im Betrieb gestartet worden sei, namentlich von Vertretern der IG Metall, offensichtlich, weil sein Bekanntheits- und Beliebtheitsgrad so groß geworden sei, dass man sich dort zu solchen Mitteln genötigt gesehen habe. Er habe einen starken Rückhalt von vielen Beschäftigten unterschiedlicher Herkunft gehabt und habe den bis heute. Weil er nie das Ziel gehabt habe, Betriebsrat werden zu wollen, sei das für ihn jetzt auch nicht das große Thema gewesen. Als er gemerkt habe, wie stark das politisch instrumentalisiert werde, sei er zurückgetreten und, wie er es vorher schon gesagt habe, 2010 wieder neu angetreten. Das habe daran gelegen, dass es einen nicht unerheblichen Teil der Belegschaft gegeben habe, die sehr viel Wert darauf gelegt hätten, dass er das nochmal mache. Genau das sei dann das Ergebnis davon gewesen. Zurückgetreten sei er auch aus dem Landesvorstand der CGM, der Christlichen Gewerkschaft Metall. Das sei eine kleinere Gewerkschaft, die sich seit vielen Jahrzehnten in der Metall- und Elektroindustrie bewege. Der Grund sei natürlich gewesen, dass er sich von dem Amt als Betriebsrat getrennt habe. Er sei auch ehrenamtlicher Arbeitsrichter am Arbeitsgericht Stuttgart gewesen. Der politische Druck, der seinerzeit in der Betriebsöffentlichkeit vollzogen worden sei, sei ja nicht nur konkret gegen seine Person gegangen, sondern natürlich sei das ausgedehnt worden, wie man das in anderen Bereichen auch kenne, dass die Gewerkschaft in Geiselnhaft genommen worden sei.

Um quasi das abzufedern, sei er dann damals auch von seinen Ämtern zurückgetreten, zumal es auch keinen Sinn mache.

Im weiteren Verlauf der Befragung nochmals auf das Thema zurückkommend führte der Zeuge H. aus: „Noch mal, dass ich es klarstellen kann: Für mich war natürlich die Außenwahrnehmung – – Und das: Wenn Sie mal in der Presse stehen, und da wird ja nicht geschont. Also, ich musste mich als Mörder bezeichnen lassen. Ich weiß nicht, ob Sie das so einfach wegstecken. Da reflektiert man sein Tun schon. Und in vielen Dingen habe ich immer die Absicht gehabt, durch Professionalisieren und durch Versachlichung, natürlich vielleicht nicht so gewollt [...], auch als Gewerkschafter, andere Positionen einzunehmen, aber auf dem legalen Weg. Und wenn Sie dann natürlich mitkriegen unter den ganzen Rahmenbedingungen, die ich gerade versucht habe zu schildern, auch bei Konzerten: Da treffen sich natürlich dann Leute, mit denen wollen Sie nichts zu tun haben. Das ist ein Entwicklungsprozess, der bei mir dann damit einen Abschluss gefunden hat, unter anderem – – Das mag Ihnen vielleicht nicht bewusst sein: Ich hatte bei Mercedes – das ist ja nicht so arg weit weg von hier – sehr viele ausländische Kollegen, die mein Tun und mein Handeln und meine Art sehr gut fanden. Ich habe da schon festgestellt: Ich habe das versäumt – und das ist ein Ding, das habe ich aber auch öffentlich gesagt – – Ich habe mich zu lange eben nicht von Dritten und Vierten abgewendet, wie ich das hätte machen müssen oder können als Musiker, aber immer unter dem Aspekt: Wir wollten natürlich CDs verkaufen. Und das war im Prinzip ein Prozess, den ich damit – – Und zwar mit dem großen Rückhalt von Arbeitskollegen und ausländischen Kollegen, die da sehr wohl differenzieren können, auf das ich auch sehr stolz bin, und aus diesem Grund ich auch 2010 wieder zum Betriebsrat gewählt wurde und 2014 wir uns verdoppelt haben.“

Des Weiteren bestätigte der Zeuge H. im weiteren Vernehmungsverlauf, 2004 bis 2008 ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Stuttgart gewesen zu sein, bis man ihn seines Amtes enthoben habe. Nach dem Grund gefragt, erklärte er: „Ha, ha, warum. Da müssen Sie die fragen, die das initiiert haben. Also, ich habe da eine Antwort drauf. Weil es natürlich für die öffentliche Wahrnehmung, für manche eine Provokation war, dass jemand möglicherweise mit Ansichten, die man selber nicht teilt, in so einem Amt drinsteckt und dann möglicherweise sogar noch gute Arbeit leistet. Das ist für manche Geister unvorstellbar.“ Auf Vorhalt, er habe als ehrenamtlicher Richter geschworen und gelobt, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen, erwiderte er: „Das habe ich gemacht, genau.“ Auf weiteren Vorhalt, gleichzeitig habe er als Musiker von „Noie Werte“ öffentlich Lieder dargeboten mit dem Text: *„Deutschland den Deutschen. ... Drum lasst keine Fremdlinge rein in unser Land ... denn wir sind deutsche Jungs und besser als der Rest.“* – was wohl das Gegenteil von „unvoreingenommen und offen gegenüber anderen Auffassungen“ sei –, erklärte er: „Noch mal: 1991 dürfte diese Textzeile entstanden sein. Ich würde sogar sagen, die stimmt so nicht, aber in der Tendenz – geschenkt. Und das habe ich gesagt. Wir haben uns da davon nachher auch nachhaltig distanziert, weil es 1991 natürlich eine provokante Sache war. Da war uns jetzt auch alles noch überhaupt gar nicht so klar, was für eine Tragweite das hat – oder mir ganz persönlich. Und gestehen Sie Menschen zu, dass sie reifen? – Ich denke, schon. Und 2008, wo ich ehrenamtlicher Arbeitsrichter war, konnte ich schon abschätzen – – Und ich wäre nicht in so einem Unternehmen Betriebsrat geworden mit vielen Kollegen mit Migrationshintergrund, wenn ich nicht diese Vita hätte, wie ich sie habe.“ Auf Vorhalt, er habe im Amtsenthebungsverfahren 2008 vortragen lassen, keinerlei Einfluss auf die Verbreitung der von „Noie Werte“ eingespielten Lieder gehabt zu haben, entgegnete er, nicht ganz genau zu verstehen, woher das jetzt kommen solle und in welchem Zusammenhang das jetzt stehen solle – „Da war ich ja nicht mehr Mitglied der Gruppe. – Nein, stimmt nicht, das war danach. Das weiß ich jetzt nicht ganz genau.“ Er habe keinen Einfluss auf die Verbreitung gehabt, wenn Lieder irgendwo veröffentlicht würden. Auf Einwand, ob es etwas anderes als Verbreitung sei, wenn er auftrete und die Lieder singe, erklärte er: „Ja, ja, Moment. Verbreiten – das ist jetzt die Frage, was Sie da jetzt ganz genau drunter meinen. Das, was ich vorher gesagt habe, das habe ich auch nie anders gesagt gehabt. Ich war natürlich aktiv Musiker. Und wir haben CDs hergestellt im Eigenvertrieb und haben sie auch vertrieben, ganz genau.“ Dies sei auch über das Plattenlabel G. B. F. [wohl „German British Friendship“ gemeint] geschehen [siehe unten B.III.3.9.]. Deswegen wundere ihn jetzt diese Aussage. Er wisse nicht; da müsste er jetzt den Gesamtkontext sehen. Das klinge aber nicht schlüssig. Es habe ein Amtsenthebungsverfahren gegeben; da sei er indes nirgends geladen gewesen. Da seien Anwälte einge-

schaltet worden. Darauf hingewiesen, dass diese es in seinem Namen vorgetragen hätten, und dass ein Widerspruch dazu bestehe, was er erzählt habe, nämlich dass er seine Lieder habe an den Mann bringen und CDs verkaufen wollen, dass er überall hingefahren sei, nicht wegen des Geldes, sondern zur Verbreitung des Liedguts, bekundete er: „Ich hätte da nie was anderes behauptet; macht auch gar keinen Sinn. Also, das, was Sie jetzt da vorlesen, das macht keinen Sinn. – [...] Das muss für den Gesamtzusammenhang stehen, ob da möglicherweise was ganz anderes im Vordergrund, ob es um was ganz anderes geht. Das weiß ich jetzt aber nicht.“

Im Nachgang gefragt, wann er aus der rechten Szene ausgestiegen sei, erwiderte der Zeuge H.: „Wenn Sie mir sagen, was ‚rechte Szene‘ ist.“ Für viele sei rechte Szene ja schon, wenn man nicht mehr in der CDU sei, sondern rechts davon. Das werde so gemunkelt. Auf Vorhalt, er habe Musik der rechten Szene vertrieben und selbst auch gemacht, äußerte der Zeuge: „Ja“. Nach weiterem Vorhalt, er habe zu manchen Sachen bekundet, keinen Einfluss darauf zu haben, bei anderen hingegen schon, sowie Frage, wann und warum er dort ausgestiegen sei, erklärte er: „Also, die rechte Szene, die gibt es nicht.“ Für ihn sei es aber eine Zäsur gewesen, als er in dem Amtsenthebungsverfahren im Arbeitsgericht Stuttgart gesehen habe, dass er auf der einen Seite überzeugt davon sei, nie etwas Falsches gemacht zu haben, und dass er natürlich eine streitbare Person sei, die aber den Willen gehabt habe, sich an Gesetze zu halten. Es gebe aber eine öffentliche Wahrnehmung, die zum großen Teil nicht stimme. Aber es gebe eben auch die Facette, die doch zutreffend sei: Er sei auf Konzerten gewesen, wo sich Personen aufhielten, die mit dem, was er jetzt sage, nicht eins in Einklang zu bringen seien. Das sei für ihn eine Zäsur gewesen, „weil das auf dem Arbeitsgericht – – Und weil ich immer gedacht habe, ich kann das dokumentieren, dass die kolportierten Vorurteile nicht mit der Person in Einklang zu bringen sind, und da musste ich ein Zeichen setzen.“ Das, würde er jetzt mal sagen, sei für ihn der wesentliche Schritt gewesen. Das müsste 2008 gewesen sein.

Auf Nachfrage, wie er seine heutige weltanschauliche Einstellung beschreiben würde, antwortete der Zeuge: „Als nach wie vor sehr streitbare Person mit wachem Geist und dem Willen, alles zum Guten zu wenden“. Auf Einwand, dass dies mit weltanschaulicher Einstellung eigentlich nichts zu tun habe, fragte er, was jetzt mit „Weltanschauung“ gemeint sei. Man unterstelle ihm jetzt eine Weltanschauung. Was für eine Weltanschauung habe er denn? Auf Vorhalt, dass z. B. in unserer Demokratie alle Menschen, egal wo sie herkämen, gleich behandelt würden, dass alle Religionen Religionsfreiheit hätten, bekundete der Zeuge, dies auch so zu sehen. Er habe den Verdacht gehabt, man unterstelle ihm jetzt eine Weltanschauung. Er sei ja nicht umsonst auch mal beim Arbeitsgericht „gelandet“. Da müsse schon mal eine gewisse Vita da sein. Als Betriebsrat sei er dem Betriebsverfassungsgesetz unterworfen. Nebenbei habe er noch eine Heilpraktikerausbildung gemacht. Er sei also ein Mensch, der in dieser Gesellschaft aktiv arbeite, und er sei ein großer Freund davon, dass man sich an Regeln und Gesetze halte – die sehr häufig gar nicht eingehalten würden. Natürlich, selbstverständlich sei er von seiner gesamten Weltanschauung ein Mensch, der sage: Alle Menschen mit klarem Verstand müssten im Dialog versuchen, etwas zum Besseren zu wenden, unabhängig davon, wo sie herkämen. Und das, habe er eigentlich geglaubt, habe man vorher verstanden, als er gesagt habe, sich als Betriebsrat in einem Konzern mit mehreren, 50, 60 unterschiedlichen Nationalitäten oder noch mehr zu bewegen und Vertrauen zu bekommen, schließe die Frage eigentlich mit ein. Sonst würde das nämlich nicht möglich sein.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung gefragt, welche Ziele und Statements er mit „Zentrum Automobil“ vertrete, erwiderte der Zeuge H., wissen zu wollen, in welchem Zusammenhang dies mit dem Untersuchungsausschuss stehe – er sei „wirklich hart im Nehmen, aber das ist eine Unverschämtheit“. Auf Hinweis, es gehe um die Glaubwürdigkeit des Zeugen, der gerade „versuche darzustellen“, vom „rechten Gedankengut weg“ zu sein, entgegnete er, es werde ihm [dem Zeugen] jetzt etwas unterstellt. Man müsste ihm mal erklären, was denn als „rechtes Gedankengut“ bezeichnet werde. Auf Frage, wie es zustande komme, dass er bei der COMPACT-Konferenz dabei gewesen und auf dem Podium gesessen sei, äußerte er, zu wissen, dass er „nicht arg viele Rechte als Zeuge“ habe; wenn er jetzt aber noch zu seinem Sexualleben befragt werde, dann stehe er auf. Er wolle den Zusammenhang dieser Fragen wissen. Er sei ein Mensch, der politisch arbeite – „Was Sie von mir halten und denken, wo Sie mich einkategorisieren, ist mir egal. Aber ich möchte wissen: In welchem Zusammenhang steht ein NSU-Ausschuss zu einer COMPACT-Konferenz, wo ich jetzt als Redner teilnehme?“ Auf Vorhalt, er bemühe sich bei der AfD um eine Mitgliedschaft und sei dort abgelehnt worden,

wobei es interessant wäre, den Grund hierfür zu kennen, erwiderte der Zeuge: „Ich bin ein sehr überzeugter Mensch, ganz klar, und das würde ich auch –“ Auf die Entgegnung: „Genau, Sie sind überzeugt. Und das zeigt dann auch, dass es Ihnen auch Spaß macht, mit J. E. aufzutreten, und dass Sie einfach dementsprechend auch für die AfD bei Kundgebungen mitreden und dementsprechend auch eine politische Überzeugung haben. Das ist das, was für mich einfach auch hier als Abgeordnete wichtig ist darzulegen, dass Sie versuchen, hier ein weißes Hemdchen zu zeigen, und doch gar nicht so weiß sind, wie Sie das jetzt gerade darstellen wollen.“ äußerte der Zeuge sodann, dass dies einfach unverschämt sei.

Auf Frage, wann und wie er erstmals vom NSU erfahren habe, nannte der Zeuge H. die Presse. Sei das 2011, 2012 gewesen? Als das im Prinzip einer breiten Bevölkerungsschicht bekannt geworden sei.

Gefragt, ob er einen C. H. kenne, antwortete der Zeuge, er kenne einen „H.“. Das könnte der sein; das wisse er jetzt nicht ganz sicher. Befragt zu A. G. bestätigte der Zeuge, diesen zu kennen. Der habe auch mal bei ihm gewohnt. Kennengelernt habe er Herrn G. über Konzerte [siehe unten B.III.2.11.]. Daraus sei eine Freundschaft entstanden. Wie A. G.'s Rolle intern bei „Blood & Honour“ [dazu unten B.II.2.] gewesen sei, könne er nicht sagen. Bei ihm [dem Zeugen] habe A. G. ein halbes Jahr oder ein Jahr gewohnt. Das wisse er nicht ganz genau. Das sei eine Übergangszeit gewesen. Auf Vorhalt 19. Januar 2001 bis 6. Dezember 2002, was fast zwei Jahre wären, bekundete der Zeuge, dass es „gefühl“ weniger gewesen sei. Aber jener sei ja bei ihm angemeldet gewesen. A. G. sei damals von Chemnitz, glaube er, hergezogen, also nicht zu ihm, sondern habe eine Arbeitsstelle gefunden und sei dann umgesiedelt; so könne man das nennen.

An späterer Stelle im Laufe der Vernehmung nochmals gefragt, in welchem Zeitraum Herr A. G. bei ihm gewohnt habe, verwies der Zeuge darauf, es nicht zu wissen – das sei er doch vorher schon gefragt worden –; sei es 1999, 2000 gewesen? Auf Frage nach dem Grund gab er an: „Weil er seinen Lebenswohnsitz aus dem Arbeitslosenumfeld in Chemnitz als gelernter Industriemechaniker – – Weil [er] hier eine deutlich bessere Perspektive hatte, um hier quasi in ein Arbeitsleben zu kommen und hier Fuß zu fassen und, was er dann auch ein paar Jahre später gemacht hat, eine Familie zu gründen.“ Die anschließende Frage, ob er den Verdacht gehabt habe, dass Herr G. ein V-Mann sein könnte, wurde vom Zeugen verneint.

Auf entsprechende Frage im nochmals weiteren Verlauf der Vernehmung fügte der Zeuge noch an, dass Herr G. in der Zeit, als er bei ihm gewohnt habe, einen eigenständigen Haushalt gehabt habe, unter in der Einliegerwohnung.

Angesprochen auf J. P. verneinte der Zeuge H., dass ihm der Name etwa sage. J. B. W. wiederum sei ihm ein Begriff. Das sei einer der federführenden Leute gewesen, die in Sachsen „stark Konzerte organisiert“ hätten. Wann das gewesen sei, wisse er jetzt nicht mehr genau; er vermute mal: Mitte der Neunzigerjahre. Auf Vorhalt und Frage („War aber auch bei ‚Blood & Honour‘. Oder haben Sie ihn da nicht kennengelernt aus diesem Bereich?“) bekundete er: „Ich habe ihn kennengelernt, weil die dort Konzerte veranstaltet haben.“ Nach weiterem Vorhalt, der Name des Zeugen befinde sich nämlich in den Asservaten von J. B. W. – Namensliste, auf Rechnungsunterlagen, auf Schriftstücken –, sowie Frage, ob er Geschäfte mit J. B. W. gemacht habe, verneinte er. Es könnte sein, dass W. vielleicht von G. B. F. ihre CDs abgenommen und in seinem „Vertrieb vertrieben“ habe. Auf Vorhalt, J. B. W. habe „ein Label gehabt bei ‚Movement Records‘, [ein] Plattenlabel“, bekundete der Zeuge, dass das jetzt sein könnte. Auf weiteren Vorhalt, dass dort „Du hast die Wahl“ von „Noie Werte“ veröffentlicht worden sei, verneinte er. Sie hätten sich selbst veröffentlicht. Er habe die vertrieben wie Hundert andere auch. „Veröffentlicht“ heiße etwas anderes. Befragt zur Rolle von J. B. W., der Chef der („Blood & Honour“-)Sektion Sachsen gewesen sei, erklärte der Zeuge, das jetzt nicht sicher gewusst zu haben. Was er sicher wisse: W. sei einer derer gewesen, die federführend Konzerte organisiert hätten, die für ihre damalige Zeit sehr professionell abgelaufen seien. Da habe er ja dann auch Herrn G. kennengelernt, der für die Musiktechnik zuständig gewesen sei. Auf Frage, ob er sich – als wacher, streitbarer Mensch – überhaupt keine Gedanken gemacht habe, wo er aufgetreten sei, was für Leute das seien, welche Beziehungen er in welche politischen Lager habe – ob ihn das alles nicht interessiert habe –, entgegnete er, es sei eine Skinheadbewegung gewesen, die nicht homogen, sondern sehr breit aufgestellt sei. Es sei

in diesem Musikgenre, das ja eine Szenemusik darstelle, viel mehr im Vordergrund gewesen: Musik, Party feiern, sicherlich auch Outlaw-Mentalität zu leben, was bei jungen Menschen nicht ganz so untypisch sei. Da seien natürlich Konzerte das primäre Stilmittel gewesen. Und im Prinzip natürlich deshalb, dass es da Leute gegeben habe, die sich dafür starkgemacht hätten, dass es organisiert werde, und dann Konzerte stattfänden, wo mehrere Tausend Leute seien, habe man als Musiker natürlich schon eine ganz andere emotionale Lage gehabt, als wenn man vor 20 spiele. Und das sei einer derer gewesen, der das organisiert habe.

Auf Frage, ob er „P.“ S. L. kenne, meinte der Zeuge H., dass dieser ebenfalls Konzerte organisiert habe – während er später im Verlauf der Vernehmung angab, der Name S. T. L. sage ihm nichts, auch nicht als „Blood & Honour“-Chef. Gefragt, ob er sich mehrfach in Chemnitz aufgehalten habe, bejahte er – bei Konzerten. Auf weitere Frage, ob er auch in der Gaststätte „Wohlfahrt“ gewesen sei, bekundete der Zeuge, sich nicht daran erinnern zu können – „Aber wenn Sie so fragen –“ Den R. M., genannt „M.“, kenne er vom Spitznamen, wobei er mit „kennen“ sehr vorsichtig sei. „Kennen“ suggeriere ja immer, sie seien tief befreundet. Der Name sage ihm indes irgendetwas. Den H. L. kenne er. Auf Nachfrage, ob dessen Beziehungen nach Baden-Württemberg über ihn gelaufen seien, erklärte der Zeuge, er vermute mal sehr stark, dass dies über A. G. gelaufen sei, weil die befreundet gewesen seien oder noch seien.

Im weiteren Vernehmungsverlauf nachgefragt, wie sein Kontakt zu Herrn L. persönlich ausgesehen habe, erklärte der Zeuge, er glaube, ihn über Herrn G. zu kennen. Das sei halt einer von denen gewesen, die „dort das mitorganisiert“ hätten. Er glaube, L. habe später sehr stark – und habe es, glaube er, immer noch – einen Szeneladen in Chemnitz aufgemacht und sei deswegen natürlich interessant für sie gewesen, weil er CDs vertrieben habe [vgl. unten B.III.3.]. L. habe zu dem Umfeld gehört, das Konzerte organisiert habe. Das sei so eine Truppe um den J. W. gewesen, die die Konzerte organisiert habe. Auf Frage, wie oft L. bei ihm in Althütte gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Also, ich würde jetzt sagen: nie.“ Vielleicht sei er mal mit Herrn G. da gewesen, als jener eingezogen sei. Sie hätten aber keinen so persönlichen Kontakt gehabt, dass er bei ihnen der Hausgast gewesen sei. Er sei also nicht mehrfach da gewesen. Er könne sich nicht daran entsinnen, dass er mal zu Gast bei ihnen gewesen sei.

Gefragt, ob er T. S. kenne, teilte der Zeuge mit, er habe diesen „aufgrund Öffentlichkeitsarbeit kennengelernt im Nachgang als aktiver Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, eine von den Personen, wo ich vorher gesagt habe“ [vgl. unten B.III.2.11., B.V.2.6.10.]. Er [der Zeuge] habe gedacht, das sei einer von denen gewesen, der in Sachsen diese Konzerte mitorganisiert habe. Auf Vorhalt, der Zeuge kenne „relativ viele Leute aus einem bestimmten politischen Umfeld“, erwiderte er: „Also, von der SPD hat sich bei mir leider nie einer vorgestellt, dass er mal ein Konzert mit uns organisieren will. Das hätte ich sofort – – Das hätten wir aber gemacht, das hätten wir superschnell gemacht.“

Auf Frage, ob er sich einmal in der Gaststätte „Hirsch“ in Stuttgart-Rohr aufgehalten habe, wo H. J. S., A. S. und J. P. verkehrt hätten, verneinte der Zeuge H., sich entsinnen zu können. Wenn man ihn jetzt nach der „Kolbstube“ gefragt hätte – „die war in Stuttgart relativ bekannt –, die ja. Und da gab es mal in Stuttgart zwei Lokale, die danach dann da waren.“ Ob das jetzt der „Hirsch“ gewesen sei, könne er nicht beurteilen. Auch kenne er H. J. S. – bzw. „Waffen-S.“ oder „S.“ – und A. S. nicht. Ferner sagten ihm M. R. und das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ nichts.

Gefragt, ob er an Fußballturnieren der rechten Szene teilnehme, selber aktiv oder als Zuschauer, antwortete der Zeuge, dass er nicht zuschauen. Nochmals gefragt, ob er daran teilgenommen habe, teilte er mit, dass sie organisierte Partys gehabt hätten. Einmal sei es ein Volleyballturnier gewesen, einmal Fußballturniere mit mehr oder weniger qualifizierten Fußballern. Da habe er auch schon teilgenommen. Auf Nachfrage, ob er das aus weltanschaulichen Gründen gemacht habe, oder bloß, um mal Sport zu treiben, antwortete er: „Nein. Das war nicht Sport, sondern das war meistens – – Also, ich hätte die Entsinnung, dass es nur Partys waren.“

Auf Nachfrage im späteren Verlauf der Vernehmung, wo die Fußballturniere stattgefunden hätten, bekundete er, dies nicht sagen zu können. Das sei schon viele Jahre her. Er wisse, ein

Mal in Italien gespielt zu haben. Auf weitere Nachfrage, wie es sich im Rems-Murr-Kreis verhalte, bei ihm „vor der Haustür“, erwiderte er: „Vor der Haustüre? – Also, wenn Sie jetzt Haustüre bei mir – – Ich kann mich nicht entsinnen, dass wir da ein Fußballturnier mal gemacht hätten. [...] Sehen Sie: Ich mache auch bei Fußballturnieren von Arbeitskollegen von mir mit. Also, wir haben eine Freizeitmannschaft gehabt. Da habe ich auch mitgekickt.“ Gefragt, ob er da „nicht auch noch gleich mit der Musik aufgetreten“ sei, verneinte er. Er wüsste nicht, dass sie hier vor seiner Haustüre ein Fußballturnier gehabt hätten, bei dem sie danach ein Konzert gemacht hätten.

Befragt zu N. und D. S. bekundete der Zeuge H., die Anwältin N. S. am Rande zu kennen. Auf Frage, ob er bei der Geburtstagsfeier von R. H. und Herrn H. gewesen sei, bejahte er. Ob es „Balaton“ geheiß haben, wisse er nicht; es sei halt in Waiblingen gewesen. Er vermute, dass da Besucher aus Ostdeutschland teilgenommen hätten. Er teile die Leute nicht danach ein, wo sie herkämen, „aber vom Dialekt sicherlich“. Gefragt, wo er R. H. kennengelernt habe, antwortete der Zeuge, dass der bei der Firma Daimler AG beschäftigt sei und im gleichen Gebäude gearbeitet habe „wie ich seinerzeit als Maschinenschlosser“. Sie hätten sich also über die Arbeit kennengelernt. Auf Frage, seit wann er die Eheleute W. kenne, bekundete er, einen Herrn W. zu kennen, ebenfalls mit Beginn der Ausbildung dort, weil der ein Lehrjahr unter ihm gewesen sei. Die Frau W. wiederum sei früher mit K. B. zusammen gewesen. Daher kenne er sie. Wann das gewesen sei, wisse er nicht. Gefragt, ob er auch bei den Ausflügen der „nationalen Familien“ auf der Schwäbischen Alb dabei sei, stellte der Zeuge die Gegenfrage, was „nationale Familien“ seien. Nach dahin gehender Auskunft („Die denken national und laufen spazieren über die Schwäbische Alb und machen Ausflüge.“) führte er aus, er sei auch sehr viel auf der Schwäbischen Alb spazieren mit mehreren Familien, möglicherweise unterschiedlicher Herkunft. Auf Nachfrage, ob da die Familie W. dabei sei, antwortete er: „Die Familie W., mit denen sind wir sehr befreundet, ja.“ Auf Nachfrage erklärte er sodann, sich jetzt nicht entsinnen zu können, dass er mit der Familie W. mal über die Schwäbische Alb gelaufen wäre. Auf anschließende Frage bestätigte der Zeuge, J. H. zu kennen.

An dieser Stelle gefragt, ob er im Vorfeld dieser Vernehmung mit irgendjemandem darüber bzw. über den heutigen Termin gesprochen habe, nannte der Zeuge Herrn G. und Herrn H. Er wisse aber nicht, was die Frage jetzt solle. Darauf hingewiesen, dass das überhaupt kein Vor- bzw. Nachteil sei, und wenn er mit jemandem hergefahren sei, dann habe er möglicherweise mit dem darüber gesprochen, ergänzte er: „Genau, das habe ich gemacht.“

Auf Frage, wer bei ihm zu Hause Zugriff auf seine Autos habe, nannte der Zeuge H. seine Frau, sich selbst und seine Tochter – seine „Frau natürlich genereller“, während seine Tochter ja erst 20 sei, „also die letzten zwei Jahre dementsprechend“.

Gefragt, wo er am Tattag des Polizistenmordes in Heilbronn gewesen sei, bat der Zeuge zunächst um Nennung des Zeitpunkts; er wisse nicht genau, wann dieser gewesen sei – 2007? Nach Vorhalt des 25. April 2007 und Frage, wo er das erste Mal davon gehört und erfahren habe, erklärte der Zeuge, dass das vermutlich gewesen sei, als der ganze NSU-Komplex aufgedeckt, also der Zusammenhang hergestellt worden sei. Er könne sich nicht entsinnen, dass er das davor schon bewusst wahrgenommen hätte. Er meine, man bekomme ja vieles mit. Das sei aber nicht abgespeichert gewesen – „Aber der Zusammenhang, der dann nachher sich zeigt oder vermutet, der kam dann halt mit dem ganzen Aufkommen auf.“

Im späteren Verlauf der Vernehmung nochmals gefragt, wann er das erste Mal von dem Mord gehört oder überhaupt von dem Trio erfahren habe, nannte der Zeuge erneut das Bekanntwerden in der Presse. Gefragt, ob er sich in den Neunzigern mit dem Trio oder Trio-Mitgliedern getroffen habe, verneinte er.

Nun nochmals befragt, wie sein Kontakt zu J. B. W. gewesen sei, erklärte der Zeuge H., dass sie mit ihm über die veranstalteten Konzerte Kontakt gehabt hätten. Wenn sie auf anderen Konzerten gewesen seien, sei dieser auch mit dabei gewesen. Das habe sich auf die Konzertorganisation und die Leute bezogen, die sich dort um solche Sachen gekümmert hätten, die sich da fänden. Die hätten sich, glaube er, untereinander auch ausgetauscht. Das sei im Prinzip der Kontakt gewesen. An einen Kontakt außerhalb von Musik und Partys könne er sich

nicht entsinnen. Es habe sich vielmehr in Musik und Partys erschöpft. Auf Frage, ob er J. W. mal während dessen Haftzeit habe besuchen wollen, erklärte der Zeuge, jener sei damals inhaftiert worden, weil er beschuldigt worden sei, illegal CDs hergestellt zu haben. Er [der Zeuge] wisse, dass er W. sicher nicht besucht habe. Er wäre jetzt aber auch der Annahme gewesen, dass sie keinen Besucherschein ausgefüllt hätten. Mit Herrn H. habe er sich aber „natürlich unterhalten“. Er selbst [der Zeuge] könne sich nicht entsinnen, vorgehabt zu haben, W. zu besuchen. Was er sagen könne: Er habe ihn damals in der Zeit im Gefängnis nicht besucht. Er habe auch keinen dahin gehenden Wunsch verspürt.

Thematisch hieran anknüpfend wurde der Zeuge im späteren Vernehmungsverlauf gefragt, ob er richtig verstanden worden sei, dass er sich mit Herrn R. H. hinsichtlich der Vernehmung ausgetauscht habe. Hierauf äußerte er sich verneinend. Das sei ein Arbeitskollege von ihm. Das habe er in der Presse gelesen [offenbar gemeint: Presseberichterstattung, wonach der Zeuge H. entgegen seiner Aussage [siehe oben B.I.2.4.11.] eine Erlaubnis zum Besuch von J. W. beantragt habe]. Das sei ja veröffentlicht worden. Auf Frage, ob er sich mit jemand anderem auf den heutigen Tag vorbereitet habe, bekundete der Zeuge, er habe sich nicht vorbereitet. Gefragt, ob er eine Besuchserlaubnis für Herrn W. beantragt habe, führte der Zeuge aus: „Das war also eingangs die Frage, was aus der Presse rausging, dass quasi dort ein Besucherschein ausgefüllt wurde. Anhand der Frage gehe ich jetzt davon aus, dass Sie glauben, ich hätte das auch gemacht. Das kann ich aber mit Sicherheit nicht sagen.“ Mit Sicherheit könne er nur sagen, dass er W. nicht besucht habe. Nochmals gefragt („Haben Sie eine Besuchserlaubnis beantragt, ja oder nein?“) antwortete er: „Das kann ich nicht mit Sicherheit sagen. Ich glaube, nein. Ich kann es Ihnen nicht genau sagen. Das sage ich Ihnen.“ Nunmehr gefragt, ob er öfters Besuchserlaubnisse beantrage, verneinte. Er habe noch nie jemanden im Gefängnis besucht – außer einmal bei der Bundeswehr. Auf Einwand, er müsste sich doch daran erinnern, wenn so ein singuläres Ereignis stattfinde – das sei jetzt nicht alltäglich wie der Gang zum Bäcker – gab er an: „Ja, natürlich. Und ich sage Ihnen ganz klar: Ich habe niemanden im Gefängnis besucht und hatte auch nicht die Absicht.“ Auf nunmehrigen Einwand, dies sei nicht die Frage gewesen, sondern, ob er eine Besuchserlaubnis beantragt habe, wiederholte der Zeuge: „Und da habe ich Ihnen gesagt: Das kann ich Ihnen nicht sagen. Das weiß ich nicht mehr.“ Gefragt, ob er Herrn W. besucht hätte, ob es einen Grund dafür gegeben habe, verneinte er. Auf abermalige Nachfrage („Gab es keinen Grund dafür? Also, haben Sie auch nie eine beantragt? Weil sonst müssten Sie ja nicht hingehen. – Nein. Ich will es einfach wissen. Wir können uns ja ganz langsam hintasten.“) gab er an: „Ich kann Ihnen jetzt noch mal sagen: Aufgrund der Presseberichte über den Fall H. – wo quasi suggeriert wurde, dort wurde ein Formular gefunden, und er hat offensichtlich gesagt, nein – entnehme ich jetzt Ihrer Frage, dass es möglicherweise so ein – Weil ich bei mir selber in meinem Gedächtnis keine Erinnerung habe. Was ich sicher sagen kann: dass ich ihn nicht im Gefängnis besucht habe. Das kann ich Ihnen sicher sagen.“ Auf Hinweis, er solle nicht suggerieren, führte der Zeuge weiter aus: „Und ich meinte auch, dass ich keinen Besucherschein, -antrag oder wie immer das auch heißt gestellt habe.“ Wiederholt ermahnt, er solle nicht suggerieren, es sei eine Frage gestellt worden, „klipp und klar: Haben Sie eine Besuchserlaubnis beantragt?“, beteuerte der Zeuge erneut, dies nicht sicher zu wissen, was er bereits gesagt habe. Nochmals gefragt, ob er einen Grund gehabt habe, Herrn W. zu besuchen, verneinte er. Auf Nachfrage, warum er dann eine Besuchserlaubnis beantragt haben sollte, wenn er keinen Grund gehabt habe – weshalb er es doch wissen müsste; es sei „nicht glaubwürdig“, dass er es nicht mehr wisse –, erwiderte der Zeuge, es sei ihm egal, „ob Sie das jetzt als glaubwürdig entscheiden oder nicht“. Er gebe eine klare Antwort: Er wisse es nicht sicher. Er habe ihn hundertprozentig nicht besucht, und er habe auch keinen Grund gehabt, ihn zu besuchen – „Punkt. Was ist da jetzt schwer zu verstehen?“ Auf erneute Nachfrage („Ja, ganz einfach: Haben Sie eine beantragt, ja, oder nein? Ich will das von Ihnen mit Ja oder Nein beantwortet haben. Sie müssten das wissen. Das ist ein singuläres Ereignis.“) beteuerte der Zeuge, er könne nicht Ja oder Nein sagen, weil er es nicht sicher wisse – „Ich meinte, nein [...], aber ich kann es nicht sicher sagen.“

Im nochmals weiteren Fortgang der Vernehmung kam die Befragung erneut auf die Thematik und die bisherigen Angaben des Zeugen H. zurück („Sie haben gesagt, es gab keinen Grund, eine Besuchserlaubnis zu beantragen, weil Sie ja kein Anliegen bei Herrn W. hatten, aber sagen dann gleichzeitig: ‚Ja, aber es könnte ja doch gewesen sein.‘ Also, was war es jetzt?“), worauf dieser erklärte: „Nein, das habe ich nicht gesagt. Zum Mitschreiben: Es wurde in der Presse über Herrn H. berichtet.“ Nach Belehrung, Herr H. sei nicht Bestandteil dieser Befra-

gung, er [der Zeuge] sei der Bestandteil, entgegnete er: „Moment mal! – Und dann wurde quasi dort suggeriert, es gab so einen Antrag, und er hat offensichtlich gesagt, er hat keinen ausgefüllt. Und dann haben in diesem Gremium offensichtlich andere einen anderen Kenntnisstand. Und das hat mich verunsichert, weil ich nicht hundertprozentig weiß, ob zu der damaligen Zeit, wo die Konzerte gemacht haben, es jemanden gab, der viele solche Anträge ausgefüllt hat. – Ich habe bei vollem Bewusstsein keinen Antrag – – Ich hätte das nicht in Erinnerung. Aber weil ich es nicht sicher weiß, sage ich dann lieber, weil ich hier die Wahrheit sagen möchte: Ich weiß es nicht. Aber was ich Ihnen sicher sagen kann: Ich habe aus eigenem Antrieb, aus eigener Kraft das nicht gewollt, und ich war auch nicht dort. Ich glaube, das ist das Entscheidende.“ Nun nochmals gefragt, ob er aus eigenem Antrieb auch keine Besuchserlaubnis beantragt habe – „Jetzt mache ich es mal ganz konkret auf Ihre Person, weil Sie ja probieren, es weiter wegzuschieben: Sie haben keine Besuchserlaubnis beantragt, Sie persönlich?“ –, äußerte der Zeuge: „Ich habe Ihnen das schon mal – – Ich weiß nicht, was Sie wollen.“ Nach anschließender Erläuterung des Befragenden („Ich will einfach mal, dass Ihre Person klar wird, welche Bedeutung Sie haben. Wenn Sie damit etwas zu tun hatten, so macht das schon einen Unterschied.“) stellte der Zeuge die Frage, in welchem Jahr der Vorgang gewesen sein solle. Nach Mitteilung, dies sei 2001 gewesen, sowie weiterer Erläuterung durch den Befragenden, er wolle wissen, ob der Zeuge „mehr zu tun“ gehabt habe – man besuche ja nicht irgendeine Person im Gefängnis, verneinte der Zeuge; das habe er auch nicht gemacht, sondern er sage: „Ich habe den nicht besucht. Punkt. Genau.“ Auf Hinweis, man könne indes eine Besuchserlaubnis beantragen, was nämlich die Stufe davor sei – „Und ich will das jetzt einfach von Ihnen wissen, weil Sie gesagt haben, es könnte ja jemand anders für Sie das beantragt haben, was eh schon ein bisschen merkwürdig ist.“ –, fragte der Zeuge zurück, weshalb dies den Befragenden interessiere – „Wenn ich jetzt dort gewesen wäre, dann könnte ich Ihre Frage verstehen.“ Nunmehr gefragt, ob er es vorgehabt habe – ob das dann geklappt habe oder nicht, sei noch eine zweite Frage –, verneinte er. Anschließend aufgefordert, einfach zu sagen, ob er das persönlich beantragt habe – „ja oder nein? Das müssen Sie wissen. Das ist kein Ereignis, dass Sie mal irgendwas unterschrieben haben, sondern das per se herausgehoben ist.“ –, erwiderte der Zeuge, jetzt nur sagen zu können, dass er das nicht wisse. Er habe nicht vorgehabt, ihn zu besuchen – „Punkt. Das sage ich jetzt bestimmt auch schon zum zehnten Mal.“ –, worauf der Fragesteller festhielt: „Ja, dann nehme ich mit: Sie haben es nicht beantragt. Gut.“

Nach Vorhalt, er habe gesagt, selbst am Text der CD „Am Puls der Zeit“ mitgearbeitet zu haben [vgl. unten B.III.2.11.], wobei er da verschiedene Leute aus Mitteldeutschland grüße, unter anderem einen „Uwe“, sowie anschließende Frage, welcher „Uwe“ damit gemeint gewesen sei, erklärte der Zeuge, das nicht sagen zu können, was ihm leid tue. Er könne sich darin nicht erinnern. Wer das verfasst habe, wisse er ebenfalls nicht mehr. Aber auch da müsse er deutlich sagen, zu keinem Zeitpunkt Kontakt mit diesen Personen gehabt zu haben. Demzufolge gebe es da auch überhaupt keinen Grund, zu einem „Uwe“ – der wahrscheinlich in Mitteleuropa, zumindest im deutschsprachigen Raum, ein gängiger Name sei – einen Kontakt herzustellen. Es gebe einen Sänger einer Rockgruppe, der Uwe heiße; vielleicht sei es der gewesen. Auf Frage, wer das Layout für die CD gemacht habe, antwortete er, es könnte sogar sein, dass sie da jemanden beauftragt hätten. Das wisse er jetzt nicht ganz genau. Auf Einwand, das sei interessant: Immer, wenn es eng werde, komme der Satz: „Weiß ich nicht.“, entgegnete der Zeuge: „Wieso eng? Wieso unterstellen Sie mir jetzt wieder: ‚Wenn es eng wird‘? Nehmen Sie doch einfach mal zur Kenntnis, dass ich mich nicht scheue, was anzusprechen.“ Auf die Ausgangsfrage zurückkommend erklärte der Zeuge, es stehe wahrscheinlich „gar nichts mit Nachnamen drin. Möglicherweise liegt das da dran, dass es eine Art Inquisition gibt, wenn da namentlich jemand aufgeführt wird.“ Vielleicht sei das der Hintergrund gewesen. Das wisse er nicht. Er könne sagen, dass er das Layout nicht gemacht habe. Wer es gemacht habe, wisse er nicht. Sie hätten wahrscheinlich jemanden beauftragt. Sie hätten versucht zu professionalisieren. Sie hätten ohnehin schon einiges gemeinsam machen müssen. Auf nochmalige Frage, von dem der Text „Wir grüßen aus Mitteldeutschland“ gekommen sei – selbst wenn das Layout von einem Grafiker gemacht worden sei, der „keine Ahnung hatte von dem, was rein soll“ –, verwies der Zeuge darauf, dies nicht sagen zu können – „Wir sind eine bunte Truppe. Möglicherweise, Mitteldeutschland, könnte es jemand sein, der sagt, er will jemanden persönlich, den er kennt – –“ Auf Zwischenfrage, wer dafür verantwortlich gewesen sei, wen die „Noien Werte“ begrüßt hätten, bekundete er, dies nach der langen Zeit

nicht mehr sagen zu können – „Verantwortlich wird wahrscheinlich jeder, der – – Wenn Sie mir jetzt alle vorlegen, kenne ich da vielleicht die Hälfte davon oder ein Drittel davon. Und dann kann ich Ihnen sagen: Es könnte sein, dass ich das gesagt habe, dass ich möchte, dass der begrüßt wird. Das kann sein.“ Wen er habe grüßen lassen, wisse er nicht mehr; das müsste man ihm nochmal vorlesen. Auf nunmehrige Vorlage des CD-Booklets von „Am Puls der Zeit“ führte der Zeuge aus: „Also: J., M., H. sagt mir nichts. L. sagt mir was. M. sagt mir was. T. und D. sagt mir was. M. sagt mir was. R. und S. sagt mir was. A.-S. sagt mir was. S. sagt mir was. J., L. sagt mir was, S., S., W., P. und M. Das ist meine Frau. So, das war’s.“ Auf Nachfrage gab er an, dass mit dem Spitznamen „P.“ seine Frau gemeint sei. Für welche Grüße er selbst gestanden habe, könne er nicht mehr sagen. Das seien Leute gewesen, „die man halt kennt, und die kennen ja wahrscheinlich die anderen auch“.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung darauf angesprochen, er habe bei Vorlage des Heftchens aus „Am Puls der Zeit“ eine ganze Reihe von Personen benannt, die er kenne, unter anderem K. D., verneinte der Zeuge H. Auf Vorhalt, diese werde „M.“ genannt, bestätigte er nunmehr, dieses Stichwort zu kennen. Gefragt, ob er gewusst habe, dass diese auf der Garagenliste von Mundlos als Kontakt gestanden habe, verneinte er. Auf Frage, ob er auch A. P. kenne, gab er an: „Die kommen alle aus dem Umfeld Sachsen, vermute ich mal.“ Auf Vorhalt, dass der Zeuge mit allen zu tun gehabt habe, entgegnete er, diese zu kennen; er habe nicht gesagt, dass er mit denen zu tun gehabt habe. Auf weiteren Vorhalt, man könne ihm jetzt sagen, wer insoweit bereits beim Ausschuss gewesen sei und wer möglicherweise noch vorgeladen werde; das sei alles sein Bekanntenkreis in dieser Musikszene, fügte der Zeuge an: „Die dort Konzerte veranstaltet haben.“ Nochmals gefragt, ob er auch A. P. kenne, die offensichtlich ihren Ausweis Frau Zschäpe gegeben habe, erklärte er, Erstere gehöre, glaube er, auch zu diesem Umfeld, „wo die Konzerte gemacht haben“. Auf Frage, ob er sich insofern wundere, warum er vorgeladen worden sei, verneinte der Zeuge. Auf Feststellung, er sei am Anfang aber so verstanden worden, entgegnete er: „Moment mal! Wenn Sie jetzt quasi unterstellen – – Sie haben jetzt die Fragen, wie ich zu diesen Leuten, die an irgendeiner Stelle auffällig geworden sind, die ich halt kannte, 1995 – – Weil sie dabei waren, weil sie Konzerte organisiert haben. Und da wird dann was raustransportiert, das im Liveticker hier über Twitter schon rausgeht, dass natürlich es Leute gibt, die da einen Zusammenhang herstellen, indem sie sagen: Man ist in einer Musikgruppe. Musikmachen gleich Mord. – Das ist die einfache Gleichung, und gegen die wehre ich mich massiv.“

Auf Frage, ob er gewusst habe, dass Herr G. Verbindungen zum Trio gehabt habe, verneinte der Zeuge H. Gefragt, ob sie sich, nachdem das aufgekommen sei, mal darüber unterhalten hätten, führte er aus: „Also, ich wusste, dass – ich bin mir nicht ganz sicher; ich glaube – der J. W. beschuldigt ist, Kontakte zu haben – oder irgendjemand –, und dass in dem Zuge dann der Name ‚A. G.‘ gefallen ist. Das ja, aber nicht tiefer gehender.“ Nochmals gefragt, ob Herr G. nie mit ihm darüber gesprochen habe, teilte er mit: „Nein, natürlich – – Er sagt natürlich, er hat mit denen nichts zu tun, er kannte die nicht. Also, er wusste das auch nicht. Er wird das Gleiche sehen und sagen, wie ich auch, dass das keiner für möglich gehalten hat und dass das erst bekannt wurde mit dem – – Dass es halt in der Presse publiziert wurde, wie es halt jeder mitbekommen hat.“

An späterer Stelle der Vernehmung nochmals gefragt, was ihm Herr G. gegebenenfalls über das Trio gesagt habe, ob sie darüber vielleicht mal gesprochen hätten, gab der Zeuge an, A. G. könne darüber nichts gesagt haben, weil dieser die nicht gekannt habe. Auf Einwand, der Zeuge könne nicht ausschließen, dass A. G. sie gekannt habe, wenn jener nie mit ihm gesprochen habe – das funktioniere logisch nicht –, verneinte der Zeuge. Auf Feststellung, er könne die Aussage machen, dass G. nicht mit ihm gesprochen habe, bestätigte er. So habe er A. G. nicht selbst nach dem Trio gefragt, um Informationen zu erlangen, weil er gar keinen Zusammenhang habe herstellen können.

Gefragt, ob er einen Herrn W. kenne, bejahte der Zeuge, „jetzt über diesen Fall in München“, „vorher nein“. Ob Herr G. und Herr W. in Kontakt gestanden seien, wisse er nicht.

Auf Frage, ob er Kontakt zur Organisation „Furchtlos & Treu“ [dazu unten B.II.9.3.] gehabt habe, bekundete der Zeuge H., dass ihm das jetzt nichts konkret sage. Auch die Person B. E.-N., genannt „U.“, sage ihm vom Namen nichts. Außerdem verneinte er die Frage, ob er Mit-

glied im „Hilfswerk für nationale Gefangene“ [offenbar gemeint: „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ – HNG, dazu unten B.II.4.] gewesen sei.

Nach Vorhalt, in einer Zeugenvernehmung im Jahr 2012 habe J. W. – der im Übrigen auch Sprengstoff für den NSU beschafft haben solle – erzählt, dass er bei einem Konzert mit der englischen Band „English Rose“ – auch publiziert über „Movement Records“ – in der Gaststätte „Wohlfahrt“ in Chemnitz gewesen sei; das solle wohl eine Geburtstagsfeier von J. B. W. gewesen sein, wo auch „Noie Werte“ gespielt habe, und anschließende Frage an den Zeugen, ob er da dabei gewesen sei, führte er aus, sie hätten große Konzerte sowie kleine Konzerte mit Akustikgitarre gemacht. Er sei bei den großen Konzerten dabei gewesen, müsste also wissen, in welchem Rahmen das gewesen sei. Auf Vorhalt, dass das vermutlich 1997 stattgefunden habe, erklärte er, dies nicht zu wissen. Seine Beziehung zu J. B. W. habe er bereits geschildert. Der sei einer der Köpfe gewesen, der damals für sie versucht habe, große Konzerte zu organisieren, was auch häufig gelungen sei, was vorher eben so nicht möglich gewesen sei. Auf Frage, ob ihm die Person J. W. etwas sage, bestätigte der Zeuge dies nicht.

Gefragt, welche Berührungspunkte er zum Ku-Klux-Klan habe, antwortete der Zeuge H.: „Keine.“ Auf Nachfrage, ob dies auch nicht darüber der Fall gewesen sei, dass er 1993 bei einem Konzert bei den „Kreuzrittern für Deutschland“ gewesen sei, gab er an: „Wenn das das Konzert war in Waiblingen. Das weiß ich jetzt nicht ganz sicher. Das kann ich nicht sicher sagen. Aber ich hatte mit der Organisation ‚Kreuzritter‘ – – Also, ich war da erstens mal nicht Mitglied. Und die kamen aus dem Umfeld der ‚Kolbstube‘, der damaligen, und das war es im Wesentlichen.“ Die (ihm vorgehaltenen) Namen H. W. – „T.“ – und S. J. sagten ihm nichts. In der „Kolbstube“ wiederum sei er in den Neunzigerjahren öfters Gast gewesen. Wen er von dort gekannt habe, wisse er heute nicht mehr. Auch habe nach seiner Kenntnis Herr Ian Stuart Donaldson nicht in Stuttgart gewohnt.

2.5.10. E. S.

Die Zeugin E. S. gab auf Frage an, dass sie immer in der rechten Szene gewesen sei. Sie komme aus Österreich und habe in Tübingen studiert. In den Sechzigerjahren sei es in Österreich üblich gewesen, dass alle Frauen Dirndl tragen. In Tübingen an der Uni sei sie als Nazi beschimpft worden, obwohl sie politisch überhaupt nicht interessiert gewesen sei, was an dem bloßen Tragen des Dirndls gelegen habe. Dies habe sie zum Nachdenken gebracht und sie habe angefangen sich mit politischen Fragen zu beschäftigen.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob sie eine S. F. kenne. J. B. W. aus Chemnitz kenne sie. Der Kontakt sei durch einen K. aus Stuttgart hergestellt worden. Den Nachnamen wisse sie nicht mehr. Ob es K. B. gewesen sein könne, wisse sie nicht mehr. Er habe eine Freundin gehabt. Der Name H. sage ihr nichts. Sie habe für J. B. W. eine Weihnachtsfeier gestaltet, wo Lieder gesungen, Gedichte vorgetragen, eine Geschichte vorgelesen und über Brauchtum in der Vorweihnachtszeit gesprochen worden sei. J. B. W., der ihre Telefonnummer im Mobilfunktelefon gespeichert haben soll, habe sie zu dieser Weihnachtsfeier eingeladen. Er sei Veranstalter gewesen. Auf Nachfrage, ob sie an J. B. W. oder S. F. Sachen, Bücher oder Zeitschriften verkauft habe, gab die Zeugin an, dass sie das nicht mehr wisse. Dies sei in den Neunzigerjahren gewesen. Auf Vorhalt und Frage, dass ausweislich der Akten vom Konto des J. B. W. mehrere Überweisungen auf das Konto der Zeugin getätigt worden seien und warum dieser ihr Geld überwies, antwortete die Zeugin, sie habe beruflich ein Antiquariat geführt und Bücher verkauft. Es könne sein, dass J. B. W. Kunde bei ihr gewesen sei und Bücher gekauft habe. Über das Internet habe man keine Bücher kaufen können. Man habe Listen zum Bestellen verschickt, weshalb man nicht in das Antiquariat habe müssen. Diese Bücher seien dann verschickt worden. Die Freundin von ihm, S. G., kenne sie nicht.

Auf Vorhalt, dass in den Asservaten des J. W. einige Schriftstücke, Briefe von der Zeugin, die Sie in die Justizvollzugsanstalt Oldenburg gesendet habe, gefunden worden seien, gab E. S. an, dass sie das nicht mehr wisse. Sie wisse auch nicht mehr, wie viele Leute von den Nationalen Gefangenen sie betreut habe.

Auf Frage, dass sie J. B. W. schrieb, sie habe von einem Bekannten erfahren, dass er verhaftete worden sei und wer der Bekannte gewesen sei, gab die Zeugin an, dass sie das nicht mehr

wisse. Auf Vorhalt, dass sie nicht so viele Briefe an Gefangene geschrieben haben könne und auf Frage, wie viele dies gewesen seien, antwortete die Zeugin, dass dies niemand etwas angehe. Auch Briefe, die sie über die HNG geschrieben habe, habe mit dem Thema NSU nach ihrer Ansicht nichts zu tun. Auf Vorhalt, dass sie Menschen geschrieben habe, die möglicherweise in Kontakt mit dem NSU gestanden seien oder Menschen, die den NSU gekannt hätten, gab die Zeugin an, man könne sie gerne nach irgendwelchen Namen fragen und sie werde antworten, ob sie die Leute kenne oder nicht. Von ihr aus erfahre man nicht, wem sie geschrieben habe oder wen sie kenne.

Auf Frage, ob sie dem J. B. W. Briefe geschrieben habe und wie eng sie mit ihm bekannt sei, antwortete die Zeugin, dass der W. diese Weihnachtsfeier veranstaltet habe, die sie gestaltet habe und dann habe sie erfahren, dass er im Gefängnis sei und habe ihm dorthin geschrieben. Wann und wie lange das gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Das sei wahrscheinlich in den Neunzigerjahren gewesen und das sei jetzt 15, 17, 18 Jahre her. Sie könne auch jemandem völlig außerhalb des NSU-Verfahrens Briefe geschrieben haben. Sie habe von dem NSU erst im November 2011 erfahren, als das durch die Medien gegangen sei und als die zwei Uwes tot gewesen seien. Das sei das erste Mal gewesen, dass sie von dem NSU gehört habe. Zu dieser Zeit sei der Briefwechsel längst vorbei gewesen.

Auf Frage, dass sie J. B. W. einen Brief geschrieben habe, in dem stand „M. hat das bestätigt und mir auch Deine Anschrift gegeben“ und wer „M.“ sei, antwortete die Zeugin S., dass dies A. G. sei, der damals auch auf der Weihnachtsfeier gewesen sei. Von dort kenne sie A. G. Auf Vorhalt, dass sie in dem Brief auch schrieb „Ich bedaure es jetzt umso mehr, dass es mit dem Treffen nicht geklappt hat, als Du in der relativen Nähe warst“ und auf die Frage, wo die relative Nähe gewesen sei und wo sie sich aufgehalten habe, antwortete die Zeugin, das wisse Sie heute nicht mehr, wo J. B. W. in den Neunzigerjahren mal gewesen sei. Den Anlass wisse sie ebenfalls nicht mehr.

Auf Vorhalt, dass sie in dem Brief am 1. November J. W. fragte, ob er allein in O. sei oder ob es dort Gleichgesinnte gebe, gab die Zeugin an, dass sie das nicht mehr wisse. Nachdem der Zeugin mitgeteilt wurde, dass der Brief aus dem Jahr 2001 stamme und J. B. W. zu dieser Zeit in Haft gewesen sei, trug sie vor, das dies jetzt 16, 17 Jahre her sei und sie nicht mehr wisse, was sie damals geschrieben habe.

Die Frage, ob die Zeugin C. S. kenne, verneinte die Zeugin S. Auf Vorhalt, dass sie in einem Brief vom 4. Januar 2002 schrieb „Lieber J.! Als wir kürzlich Besuch von Kameraden aus dem Raum Stuttgart hatten, haben wir erfahren, dass Du am 09.01. Geburtstag hast“ und woher sie davon erfahren habe, gab die Zeugin an, dass sie das nicht mehr wisse, was sie im Jahr 2001 erfahren habe und von wem das der Geburtstag gewesen sei.

Auf Vorhalt und Frage, dass die Zeugin den Brief mit „Heil dir!“ schließe und was das bedeute, antwortete die Zeugin S., dass dies eine Grußformel unter Nationalen sei.

Dazu befragt, ob sie ein bestimmtes Spezialgebiet in der rechten Szene habe, gab die Zeugin an, dass dies Brauchtum sei. Sie erzähle über Bräuche in der Weihnachtszeit, Bräuche in der Fastnachtszeit, was den verschiedenen Fasnetsfiguren zugrunde liege und z. B. über Ostern, was da an alten Bräuchen noch bestehe, Sonnenwende, Erntedank. Man könne sie als Referentin einladen. Auf Frage, ob da Odin oder Wotan eine Rolle spielte, erwiderte die Zeugin, dass sie dies schon in München gefragt worden sei, und sie halte das für einen „absoluten Schwachsinn“, im Zusammenhang mit dem NSU-Prozess sie zu fragen, ob sie im Brauchtum Odin genannt habe.

Auf Frage, was man sich unter Schulungen zur Reinhaltung des Blutes vorstellen könne, trug sie vor, „dass deutsche Frauen z. B. keine Kinder von Negern kriegen“.

Auf Frage, ob sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit schon einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten sei, antwortete die Zeugin, dies sei mit dem Bücherverkauf erfolgt, da sie Bücher verkauft habe, die in diesem „freiesten Rechtsstaat“ nicht erwünscht seien. Sie sei zu einem Jahr und acht Monaten verurteilt worden. Es könne sein, dass es die Bücher „Der Holocaust-Schwindel: „Vom Werden und Vergehen des Jahrhundertbetrugs“, „Adolf Hitler“, „Das Programm der NSDAP“ waren. Dies sei auch in den Neunzigerjahren gewesen. Sie gab auf Nachfrage an, dass sie mal ein Verfahren wegen Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener gehabt habe, weil sie jemanden, dessen Bombe acht Menschen getö-

tet habe, als Mörder bezeichnet habe. Sie habe Georg Elser als Mörder bezeichnet. Nach ihrer Ansicht sei es egal, wen man umbringe, es sei es Mord, wenn man vorsätzlich handele. In diesem Verfahren sei sie von der Kanzlei H. vertreten worden. Auf Nachfrage, ob sie im Jahr 2008 eine Straftat nach § 90a StGB, Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole, begangen haben, erläuterte die Zeugin, dass dies das Verfahren bzgl. Elser gewesen sei. Es habe sich um ein Flugblatt gehandelt, in dem sei ungefähr gestanden, dass man einen Mörder nicht Mörder nennen dürfe und dass für diesen Mörder die Bundesrepublik z. B. eine Briefmarke rausgebracht habe und der in Schulen als großer Held dargestellt werde, obwohl er ein Mörder sei.

Dazu befragt, was der „Sturmvogel – Deutscher Jugendbund“ sei, gab die Zeugin an, dass es sich um einen deutschen Jugendbund handele. Es sei wie eine Pfadfinderorganisation oder Wandervogel. Auf Vorhalt, dass R. W. dabei gewesen sei und die Zeugin die Wiking-Jugend verlassen sowie eine neue Organisation zur Kinder- und Jugenderziehung ins Leben gerufen habe, erwiderte die Zeugin, dass sie daran nicht beteiligt gewesen sei. Auf Frage, ob richtig sei, dass auf dem Jahreskalender des „Sturmvogels“ von 2006 stehe *„Auf unseren Wanderungen lernen wir Deutschland kennen, von Schleswig-Holstein bis nach Tirol, vom Elsass bis ins Memelland“*, antwortete die Zeugin, dass dies sein könne. Da sie diesem Bund nicht angehört habe, habe sie auch keine Wanderungen organisiert.

Auf Vorhalt, dass nach dem Verbot der HDJ 2009 durch das Bundesinnenministerium Familien beim „Sturmvogel“ aufgetaucht seien, trug die Zeugin S. vor, dass sie das nicht wisse. Sie habe weder mit der HDJ noch mit dem „Sturmvogel“ etwas zu tun gehabt. Den Gruß untereinander beim „Sturmvogel“ kenne sie nicht. Es könne sein, dass dies „Heil dir“ sei. Sie sei für die zu alt, da man mit 25 abgemeldet sei. Als dieser gegründet worden sei, sei sie schon längst über 25 gewesen. Sie sei kein Mitglied im „Sturmvogel“ gewesen.

Darüber hinaus bejahte die Zeugin die Frage, ob sie an Rudolf-Heß-Gedenkmärschen teilnehme, um seiner zu gedenken, da er ermordet worden sei. Auf Frage, ob es nicht kritikwürdig sei, dass er Hitlers Stellvertreter gewesen sei, antwortete die Zeugin S., dass Heß in dieser Zeit in England in Haft gewesen sei. Auf Vorhalt, dass er sich erst ab 1941 in Haft befand und von 1933 bis 1941 der Nationalsozialismus in Deutschland geherrscht habe sowie Konzentrationslager errichtet worden seien, fragte die Zeugin nach, ob dies damals schon so gewesen sei. Heß sei nach ihrer Ansicht sicher nicht mit den Konzentrationslagern befasst gewesen. Dies sei nach ihrer Auffassung auch irrelevant, da der Mann ermordet worden sei, und deswegen gedenke sie seiner. Auf Vorhalt er sei nicht ermordet worden, entgegnete die Zeugin, dass dies durch die Strangulationsmerkmale und auch durch den Bericht seines Pflegers, den er in einem Buch verfasst haben soll, nachgewiesen sei. Nach ihrer Meinung sei Rudolf Heß von den Engländern ermordet worden.

Weiterhin gab die Zeugin auf Frage an, dass sie nicht mehr wisse, wo sie die Rechtsanwältin N. S. kennengelernt habe. Die Zeugin kenne sie schon sehr lange. Sie habe Frau S. das letzte Mal in München beim NSU-Prozess gesehen, als sie als Zeugin dort gewesen sei. Frau S. sei Verteidigerin gewesen.

Die Frage, ob sie an der „Hetendorfer Tagungswochen“ von J. R. teilgenommen habe, bejahte die Zeugin S. Auf Nachfrage, ob nicht auch die Beate Zschäpe dort gewesen sei, entgegnete die Zeugin, dass sie sich daran nicht erinnern könne. Sie meine, dass bei so einer Tagungswoche ca. 50 bis 100 Leute seien. Man kenne dort nicht jeden. Sie glaube nicht, dass A. K. dort gewesen sei. Dies sei lange vor seiner Zeit gewesen. Diese Tagungswochen sollen bis Ende der Achtzigerjahre oder maximal bis 1990 abgehalten worden seien. Danach sei sie nicht mehr dort gewesen.

Auf Frage, ob sie jemals Bücher oder Plakate oder Sonstiges über ihren antiquarischen Versandhandel an Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe versandt habe, antwortete die Zeugin, sie habe die nicht gekannt und sie habe nie eine Adresse von denen gehabt.

Auf Mitteilung, dass sich der Ausschuss über Helferstrukturen Gedanken machen, weil er z. B. der Auffassung sei, dass die drei oder die beiden nicht alleine den Mord an unserer Poli-

zeibeamtin durchgeführt haben können, wendete die Zeugin ein, dass es verschiedene Geheimdienste gewesen seien.

Auf Vorhalt und Frage, dass sie J. B. W. einen Brief geschrieben habe, der sich mit dem Jahreswechsel befasst habe und was Sie mit der Aussage *„allerdings nicht ‚gerutscht‘ (nach ‚auserwähltem‘ Brauch), sondern aufrecht gegangen, wie es auch sonst unsere Art ist“* mitteilen wollte, gab die Zeugin an, dass er nicht kriechen solle. Der Ausdruck „Ein guter Rutsch!“ komme aus dem Hebräischen, was auch die „Böblinger Kreiszeitung“ schon in den Neunzigerjahren veröffentlicht habe, woraus sie das entnommen habe. Einen „Guten Rutsch“ zu wünschen komme vom hebräischen „Rosch ha-Schana“. Dies heiße „Kopf des Jahres“, Jahresbeginn, und das lehne sie als Deutsche ab. Sie könne sich aus ihrer gesamten Jugendzeit nicht erinnern, dass jemand „Guten Rutsch!“ gewünscht habe. Sie mache das auch heute nicht, weshalb sie das J. W. geschrieben habe.

Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass ihr Zschäpe, Bönnhardt und Mundlos nicht bekannt gewesen seien. Auf Vorhalt, dass die Zeugin quasi von Geburt an in der Szene gewesen sei und ihr der Name Beate Zschäpe vor 1998 bekannt gewesen sein könne, entgegnete die Zeugin, sie habe alle drei Namen zum ersten Mal im Zusammenhang gehört, als die zwei damals in dem Wohnmobil im November 2011 oder wann das gewesen sei, umgekommen seien und als das alles durch die Presse gegangen sei. Sie habe nach Thüringen Kontakt gehabt, aber nicht zu diesen drei. Es habe auch keiner darüber gesprochen, dass da ein Paar seien, die vielleicht untergetaucht sein sollen. Wie sie bereits erwähnt habe, sei sie dort hingekommen und habe keinen Menschen gekannt [wohl gemeint sei die Schulungsveranstaltung in der Jugendherberge „Froschmühle“, siehe B.II.9.1.2.8.]. Die Leute sollen auch sie nicht gekannt haben. Nach ihrer Ansicht würde man auch nicht darüber sprechen, dass drei Untergetaucht sind, da dies geheim bleiben solle.

Die Frage, ob sie einmal vom Verfassungsschutz oder anderen Behörden angesprochen worden sei, dass Sie zusammenarbeiten sollen, verneinte die Zeugin.

Auf Vorhalt, dass sich aus den Unterlagen – Vermerk des LKA vom 24. Juli 2012 – ergebe, dass bei der Zeugin 28 Fälle im polizeilichen Datensystem gespeichert seien, teilte die Zeugin mit, dass dies nicht ihr Kenntnisstand sei. Wegen der Bücher sei sie verurteilt worden. In Haft sei sie diesbezüglich nie gewesen.

Auf Nachfrage, gab die Zeugin an, dass ihre Vorträge zum Brauchtum germanische Wurzeln haben. Sie habe vier Semester Englisch und Geschichte studiert. Sie habe sich ihre Kenntnisse durch lesen angeeignet. Es sei ihr Interessengebiet, das sie weiter gebe. Auf Frage, ob sie noch gebucht werde und Vorträge abhalte, antwortete die Zeugin, dass sie in der „Deutschen Stimme“ immer Artikel zum Brauchtum des jeweiligen Monats schreibe.

Auf Vorhalt, dass Sie in der „Deutschen Stimme“ im April 2011 geschrieben haben, als es um einen Polizeieinsatz gegen eine Demonstration gegangen sei: *„Aber der Schuss kann auch nach hinten losgehen. Wer ständig unterdrückt wird, wird sich eines Tages wehren – sicher nicht so wie die Linken, die Privateigentum zerstören, aber vielleicht gegen die Polizei“*, erwiderte die Zeugin, dass sie das nicht mehr wisse. Sie könne sich an den Satz nicht erinnern. Auf Frage, was sie damit sagen wolle, gab die Zeugin an, dass sie ja immer wieder feststellen, dass in diesem Land mit zweierlei Maß gemessen werde, und das sehe sie gerade zurzeit an dem „Altermedia“-Prozess. Sie habe mit „Altermedia“ nie irgendwas zu tun gehabt. Sie habe das gelegentlich gelesen, aber nie was gepostet und sie habe die Leute nicht gekannt. Beim Lesen der „Altermedia“-Beiträge habe sie gesehen, dass Kommentare zu aktuellen politischen Themen veröffentlicht worden seien und dass Leute ihre Meinung dazu geäußert haben. Sie habe genauso gelesen in „linksunten.indymedia“, und habe festgestellt, dass dort zu Gewalt aufgerufen worden sei. Bei ihr seien vier Fensterscheiben eingeschlagen worden und man habe sich damit gebrüstet unter der Überschrift „Wir haben der E. einen Besuch abgestattet“. Man habe dagegen nichts unternommen.

Auf Nachfrage, ob Gewalt unter Umständen gegen Polizisten legitim sei, entgegnete die Zeugin, dass sie das sicher nicht gemeint habe. Sie könne sich an diesen Satz überhaupt nicht er-

innern, den je geschrieben zu haben. Den Satz würde sie nie unterzeichnen. Sie stelle im Übrigen auch ständig fest, dass die Polizei – die meisten – gegen alles hetzt, was rechts sei. Auf Frage, ob es möglich sei, dass unter ihrem Namen Artikel veröffentlicht werden, erwiderte die Zeugin S., dass sie das nicht wisse.

Auf Nachfrage, ob die Polizei in ihren Augen ein Feindbild sei, antwortete die Zeugin, zumindest nicht die, welche auf der Straße einem begegnen. Ein Feindbild könne für sie die Polizeiführung sein.

Auf Vorhalt, dass in den Achtzigerjahren oder 1980 ein Bombenattentat auf der Münchner Theresienwiese gegeben habe und die Zeugin Ende der Siebzigerjahre Angehörige der Tübinger „Bürgeraktion für Recht und Ordnung“ gewesen sein soll, die relativ eng auch mit dem „Hochschulring Tübinger Studenten“ (HTS) verbunden gewesen sei. Bei deren Veranstaltung soll auf weiteren Vorhalt mehrfach G. K. anwesend gewesen sein, woraufhin die Zeugin erwiderte, dass sie ihn nicht kenne. Sie kenne ihn nur von Pressebildern. Sie sei vor einigen Monaten vom LKA Bayern in Sachen G. K. vernommen worden. Man habe ihr einen angeblichen Ausweis der „Wiking-Jugend“ vorgelegt, der dem G. K. gehört haben soll. Sie habe ausschließen können, dass es ein Ausweis der „Wiking-Jugend“ gewesen sei. Sie wisse nicht, weshalb sie jetzt erst zu diesem Zeitpunkt vernommen worden sei. Man habe ihr gesagt, es hätten sich irgendwelche neuen Argumente in der ganzen Sache mit dem Oktoberfest ergeben. Im Zuge dieser Ermittlungen haben die Beamten erfahren wollen, ob es sich bei diesem Papierstück um einen Mitgliedsausweis der „Wiking-Jugend“ handele. Nachdem sie in der „Wiking-Jugend“ gewesen sei, habe man sie befragt.

Auf Frage, ob die Theresienwiese in München eine weitergehende Bedeutung oder symbolische Bedeutung innerhalb der rechten Szene gehabt habe und ob dieses Attentat einen rechts-extremistischen Hintergrund gehabt habe, antwortete die Zeugin, dass dies nicht der Fall sei. Die Thematik „Theresienwiese“ habe keine Bedeutung gehabt.

Die Frage, ob sie H. J. kenne, bejahte die Zeugin. Er sei Mitglied in der „Wiking-Jugend“ gewesen. Ob er einen Posten innehatte, wisse sie nicht. Die Zeugin gab auf Nachfrage an, dass er „definitiv“ zu ihrer Zeit nicht Schatzmeister der „Wiking-Jugend“ gewesen sei. Was er heute mache, wisse sie nicht. Sie sollen seit vielen Jahren keinen Kontakt haben. Wie alt er und wo er geboren sei, wisse sie auch nicht. Auf Nachfrage, dass er heute um die 60 und Ende der 50. geboren sei, antwortete die Zeugin, dass dies sein könne. Er sei damals sehr jung, jünger als sie gewesen. Seitdem habe sie ihn nicht mehr gesehen.

Auf Frage, ob die Zeugin E. S. schon einmal in Heilbronn gewesen sei, gab sie an, dass sie sicher schon einmal in Heilbronn gewesen sei. Dies sei aber Jahrzehnte her. Sie habe auch politische Veranstaltungen besucht. Sie sei auf einer Veranstaltung der DVU gewesen, an der Oberst R. teilgenommen habe. Sie wisse nicht, ob sie am 1. Mai 2011 in Heilbronn an einer Demonstration der NPD teilgenommen habe. Es könne sein. Ebenfalls könne es in Betracht kommen, dass sie an anderen rechten Veranstaltungen teilgenommen habe. Sie sei gelegentlich am 1. Mai bei Demonstrationen gewesen, welche jedes Jahr in einer anderen Stadt stattgefunden haben sollen, weshalb sie nicht wisse, ob das in Heilbronn gewesen sei. Ansonsten habe sie keinen Bezug zu Heilbronn gehabt.

2.5.11. C. R. H.

Zu Beginn seiner Vernehmung gab der Zeuge C. R. H. auf Frage an, im Vorfeld H. W. wegen des Procedere der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss kontaktiert zu haben. N. R. habe ebenfalls versucht zu erreichen, dies aber erfolglos.

Auf Nachfrage bejahte der Zeuge die Personen Rechtsanwalt Dr. E., A. und M. M., A. N., E. und H. S., M. L., A. S., H. W., K. B., R. S., S. D. zu kennen. H. K. kenne er seit Anfang der Neunzigerjahre von der Skinheadszenen und Demonstrationen, er sei früher gut und inzwischen wieder mit ihm befreundet, dies allerdings nicht mehr so gut. J. H. kenne er aus der Jugendorganisation der NPD. F. R. sei ihm seit Anfang der Neunziger von Konzerten bekannt. Er habe mit diesem schon viele Konzerte gemacht. S. H. kenne er ebenfalls schon seit Anfang der Neunziger, dieser habe ihn auch schon vertreten. J. M. kenne er von der Karls-

ruher Kameradschaft, er habe auch mal zusammen mit ihm gewohnt. Den Namen T. N. habe er schon mal gehört, er kenne ihn aber persönlich nicht. Ob er M. H. kenne, wisse er nicht.

Befragt dazu, ob er mal auf einer Feier von A. H. und R. H. im „Balaton“ oder im „Rössle“ in Reinmünster-Söllingen gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass er glaube, einmal in Söllingen gewesen zu sein, oft sei er nicht dort gewesen.

R. W. habe er über die NPD und über Demonstrationen kennengelernt, „man kannte sich halt einfach vom Sehen“.

Im Rahmen der Befragung zu seinen Verkaufsständen auf Konzerten [siehe unten B.III.3.12.] wurde dem Zeugen vorgehalten, er solle bei einem Konzert im April 1998 in Heilbronn einen Umsatz von 800 D-DM gemacht haben; zu dieser Zeit habe noch Besuche von Teilen des Trios in Ludwigsburg gegeben. Hierauf gefragt, ob Personen des Trios auf diesem Konzert gewesen seien, führte der Zeuge aus, dass er Mundlos, Zschäpe und Bönnhardt „das erste Mal bewusst gesehen“ habe, als „das damals in den Medien kam“. Er wisse, dass er „mit denen auf einem Rudolf-Heß-Marsch damals in Worms“ gewesen sei, aber persönlich bekannt sei ihm von dem Trio keiner.

Befragt zu A. G., genannt „M.“, führte der Zeuge, dass er diesen bestimmt kenne, wenn es sich um ein Band-Mitglied von „Noie Werte“ handle.

Der Zeuge bestätigte, im gleichen Anwesen wie D. und N. S. gewohnt zu haben, dies von 2003 an. Nach Abschluss ihres Studiums sei N. S. ausgezogen. Dies sei vor etwa zehn Jahren gewesen. Er könne bestätigen, dass N. S. in Jena studiert habe, er selbst habe auch „ein paar von der Kameradschaft Jena“ damals gekannt, „auch den K., aber jetzt nicht direkt durch die Frau S.“. Die Frage, ob er über S. Personen aus Ostdeutschland, namentlich aus Thüringen und Sachsen kennengelernt habe, verneinte der Zeuge. In Thüringen und Sachsen sei er früher viel unterwegs gewesen. Befragt dazu, ob er mit N. S. auch mal über das Trio gesprochen habe, erklärte der Zeuge, dass er nur davon wisse, dass das Trio auch auf dem Rudolf-Heß-Gedenkmarsch gewesen sei, an dem er auch teilgenommen habe. Es könne aber durchaus auch sein, dass das Trio auch auf anderen Veranstaltungen gewesen sei, die er ebenfalls besuchte. So habe es in Lichtenfels, Thüringen, eine „Skinhead-Disco“ gegeben, zu der er einmal im Monat gefahren sei. T. B. sei ebenfalls „ab und zu“ dort gewesen. Er habe auch sein Fotoalbum durchgesehen, aber ausgenommen des Rudolf-Heß-Gedenkmarsches in Worms keinen anderen „Schnittpunkt“ gefunden.

Auch unter Inaugenscheinnahme eines an die Wand projizierten Lichtbildes und auf ergänzenden Vorhalt, dass er, der Zeuge im Jahr 1996 neben Beate Zschäpe, Uwe Mundlos, M. H., R. W., A. K. und T. B. sowie anderen Funktionären im rheinland-pfälzischen Worms an dem illegalen Rudolf-Heß-Marsch teilgenommen habe, blieb der Zeuge bei seiner Einlassung, wonach er Zschäpe und Mundlos nicht kenne. Er „kenne die nur aus den Medien“ und wisse, „dass die auf dieser Demonstration waren“. Der Zeuge bestätigte, dass auf dem in Augenschein genommenen Lichtbild Zschäpe in unmittelbarer Nähe zu ihm abgebildet sei, er habe sie zu diesem Zeitpunkt aber nicht gekannt. Er habe dann selbst noch etwas im Internet recherchiert und weitere Fotos gefunden, mitunter gebe es ein Bild, das zeige ihn auf einem Weg stehend und daneben das Trio zusammen mit einer anderen Person auf einer Rasenfläche stehend und eine Fahne haltend. Nach der Demonstration seien sie alle verhaftet worden, allenfalls habe man „ein bisschen Small-Talk gemacht“. Es seien etwa 300, 400 Leute auf der Demonstration gewesen, er habe viele, aber bestimmt nicht alle gekannt.

Beim Rudolf-Heß-Marsch in Worms seien damals schätzungsweise 400 Personen gewesen. T. B. habe er damals bereits gekannt und er wisse auch, dass er ihn begrüßt habe. Eventuell habe er „die zwei, drei auch begrüßt“, aber dies wisse er doch heute nicht mehr. Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, eine ziemlich gut vernetzte Person in der rechten Szene zu sein und bereits damals viele Menschen gekannt zu haben, beharrte aber auch auf Nachfrage darauf, nichts über das Trio, dessen Taten oder dessen Untertauchen gewusst zu haben, bevor die Medien hierüber berichteten. Seine private Fotosammlung habe er durchgesehen, da er wissen

wollte, ob er in irgendwelcher Weise Überschneidungen mit diesem „Personenkreis“ aufwies. Dabei habe er ein anderes Foto gefunden, aufgenommen auf dem Rudolf-Heß-Marsch, wo er mit „allen drei“ zu sehen sei, wobei die drei ca. 10, 15 Meter von ihm entfernt stünden. Es handele sich um ein schwarz-weiß Foto, das er „von irgendeiner Antifa-Seite“ habe. Es zeige ihn bei der Abschlusskundgebung vor dem Kriegerdenkmal in Worms und ca. 10, 15 Meter entfernt vier Personen, die eine große Fahne hielten. Dabei handele es sich um Beate, bei zwei anderen offensichtlich um „die Uwes“. Wer die vierte Person sei, wisse er nicht. Auf Vorhalt, dass es betreffend Böhnhardt um eine neue Erkenntnis handele, führte der Zeuge einschränkend aus, dass das Bild schwarz-weiß und unscharf sei, es vielleicht auch „jemand anderes“ gewesen sei. Er gehe aber davon aus, dass es „die drei“ gewesen seien. Bei dem auf dem Bild, das er von der „Alphabit-Seite“ der Antifa habe, handele es sich um U. D. aus dem Saarland.

Auf Nachfrage bejahte der Zeuge, M. und M. E., H. G. und M. B. zu kennen, er wisse aber nicht, ob diese ebenfalls auf dem Rudolf-Heß-Gedenkmarsch anwesend gewesen seien. Bei dem Rudolf-Heß-Gedenkmarsch habe man „schon mit einkalkuliert“, anschließend im Polizeigewahrsam zu übernachten.

Auf Nachfrage hin führte der Zeuge aus, dass man sich in der rechten Szene nach dem Bekanntwerden des Trios über dieses unterhalten habe und mitunter noch heute unterhalte, aus seinem Umfeld habe ihm aber „bis jetzt noch keiner bestätigt, dass er die gekannt“ habe.

Rudolf-Heß-Gedenkmärsche gebe es heute nicht mehr, diese seien ja verboten worden. Bei der Veranstaltung am 20. August 2017 in Berlin-Spandau habe es sich nicht um einen Rudolf-Heß-Gedenkmarsch gehandelt, die Veranstaltung sei „zur Erinnerung an den Mord, nicht zur Erinnerung an die Person von Rudolf Heß“ gewesen. Diese Veranstaltung sei auch für 2018 wieder geplant und er werde erneut hingehen. Rudolf Heß sei seiner Meinung nach ermordet worden durch den englischen Geheimdienst, dies habe auch in der „Bild“-Zeitung gestanden, wobei er der „Bild“-Zeitung auch nicht alles glaube.

J. P. kenne er nicht, er habe allerdings dessen Namen in letzter Zeit öfters gehört, mit Spitznamen solle er „der M.“ heißen.

Ob er bei dem Angriff von Neonazis und Hooligans auf ein Fanprojekt von Carl Zeiss im Jahre 1997 beteiligt gewesen sei, wisse er nicht. Er habe sich im Zeitraum Mitte bis Ende der Neunzigerjahre deswegen oft „im Osten“ aufgehalten, da dort meistens die Konzerte stattgefunden hätten, man sich dort habe „gut frei bewegen“ können und „man seine Ruhe“ gehabt habe. Bei Leipzig habe der „Nationale Widerstand“ ein Haus gehabt, wo regelmäßig Partys „usw.“ stattfanden. Über den NSU sei dabei nie gesprochen worden, er habe diese Personen dort auch nicht gesehen. Meistens habe man bei einem „Kameraden“ übernachtet, dessen Name sei D. Ob es sich dabei um D. S. handele, wisse er nicht, die Nachnamen seien nicht mehr präsent.

Auf Vorhalt, dass er K. S. schon mal eine SMS geschrieben habe, führte der Zeuge aus, dass ihm diese Person aktuell nichts sage und er per SMS vermutlich über irgendeine Veranstaltung, einen Liederabend oder eine Demo informiert habe.

Die „Aktionsgruppe Heilbronn“ sei ihm ein Begriff, es handele sich um „eine von vielen Kameradschaften“.

Bei der sogenannten „Tausend-Liter-Bölkstoffparty“, die in einem Steinbruch stattfand, sei er vermutlich gewesen, wenn dann aber nicht lange. H. W. kenne er „von früher von der NPD, JN“. H. W. habe „damals die Brauchtumssachen für Baden-Württemberg usw. gemacht“ und sich nach ihrer Heirat aus der Szene zurückgezogen. An den Wanderungen der nationalen Familien auf der Schwäbischen Alb nehme er nicht teil.

Er selbst sei am „Zusammenfund“ der „Nationalen Kameradschaft“, aus der sich die „Aktionsfront Nationaler Kameraden“ entwickelt habe, dabei gewesen. Es habe sich um eine Kameradschaft gehandelt, die man Anfang der Neunzigerjahre ins Leben gerufen habe und spä-

ter zur Partei – der „Aktionspartei Nationalrevolutionärer Kameraden“ – habe umbauen wollen. Man sei „halt national“ gewesen, hauptsächlich hätten gemeinsame Demonstrationsbesuche und Flugblattaktionen auf dem Plan gestanden. Ziel sei gewesen, die „nationale Politik weiterzubringen“. Dies sei etwa im Zeitraum 1990 bis 1993 gewesen.

Bei der verbotenen FAP sei er Mitglied gewesen und habe die Funktion des Landesvorsitzenden von Mittelrhein-Saarpfalz ausgeübt.

Bei dem „Nibelungensturm Odenwald“, dem „NSO“, habe es sich um eine kleine Kameradschaft aus fünf oder zehn Leuten gehandelt. Deren Chef habe „Wolf“ geheißen, ihm falle zu der Kameradschaft „saufen“ ein, man habe kleinere Konzerte gemacht.

Auf Vorhalt, dass er über eine von Raub, über gefährliche Körperverletzung, Betrug, Missbrauch von Notrufen, illegaler Waffenbesitz und Drogenhandel reichende strafrechtliche Historie verfüge, führte der Zeuge aus, dass dies zutreffe, es handele sich um „alte Sachen“. Ferner bestätigte er, im Jahr 2017 wegen Drogenhandels zu einer Geldstrafe verurteilt worden zu sein, das Urteil sei aber nicht rechtskräftig und die Tat datiere – „wenn sie denn so gewesen wäre“ – auf den Zeitraum 2010/2011.

Der Zeuge bestätigte, er sei Anmelder zweier Kundgebungen im Stadtgebiet Heppenheim am 17. Februar 2007 gewesen, zu denen die Teilnehmer aus Thüringen und Sachsen angereist seien. Er wisse nicht mehr, um wen es sich dabei handelte, ob R. W., Beate Zschäpe, Uwe Mundlos oder Uwe Böhnhardt dabei gewesen seien, könne er nicht sagen. Im damaligen Zeitraum sei er auf sehr vielen Demonstrationen gewesen, an denen in der Regel mehrere Hunderte Leute teilgenommen hätten. Er sei auch auf unangemeldeten Demonstrationen gewesen und habe an fast jedem „Rudolf-Heß-Gedenkmarsch“ teilgenommen, habe einen solchen aber nie selbst organisiert.

Auf Vorhalt, dass er einen Leserbrief an das Fanzine „United Skins“, 1997, geschrieben und dabei viele Personen begrüßt habe, führte der Zeuge auf Frage aus, dass es sich bei den Personen „G. und S. aus Heilbronn“ um eine S. M. handele, die G. sei „so ein Skinheadgirl aus der Nähe von Heilbronn“ gewesen. S. sei aus Stuttgart, die G. – so glaube er – aus Öhringen gewesen.

Er habe auch Kontakte gehabt zur Heilbronner NPD, JN „usw.“. Er sei wohl auch einmal im Szenelokal „Keller“ in Heilbronn gewesen, so der Zeuge auf Nachfrage. Er sei nicht regelmäßig in Heilbronn gewesen. Damals sei er an jedem Wochenende bundesweit „irgendwo anders unterwegs“ gewesen, auch um von seinem Laden die T-Shirts und sonstige Waren zu verkaufen.

Bei Heilbronn habe es einen „Bauwagen“ gegeben, bei dem sich rechte Jugendliche, JN, Skinheadszene trafen. Er sei nur in einer Nacht dort gewesen, der Bauwagen habe sich im Wald befunden.

M. F. kenne er seit Anfang der Neunzigerjahre. Dieser sei nach Ansicht des Zeugen „eher unpolitischer Skinhead“ gewesen. Auch bei seiner Skinheadgruppe „Furchtlos & Treu“ habe es sich allesamt um „entpolitisierte“ Personen gehandelt, die zwar rechts, jedoch nicht politisch aktiv gewesen seien. Bei Veranstaltungen, die er, der Zeuge, organisiert habe, mitunter solchen im Clubhaus der MC „Bandidos“ sei M. F. allenfalls selten, jedenfalls aber nicht oft zugegen gewesen. Anfang der Neunziger sei er mit diesem gut befreundet gewesen, sei auch auf einigen seiner Geburtstage zu Gast gewesen. Er sei dann auch öfters Anfang der Neunziger in Kirchheim bei M. F. in der Kneipe gewesen.

Zum Thema Waffen im Kontext mit dem NSU könne er nichts sagen. Mit Schusswaffen habe er „nie was am Hut gehabt“. Einen Waffenschein habe er nicht. Seine Vorstrafen wegen unerlaubten Waffenbesitzes hätten ein unerlaubtes Messer, einen Schlagring „oder sowas“ betroffen. Mit Schusswaffen oder Sprengstoff habe er nie etwas zu tun gehabt, er sei nie der „militaristische Typ“ gewesen. Die Revolution hätte seiner Ansicht nach über einen „Volksaufstand“

funktionieren sollen, für ihn sei immer klar gewesen, dass der Weg über die Politik und nicht über irgendwelche Terroranschläge gehen müsse.

Der Zeuge verneinte, jemals in einer Wehrsportgruppe gewesen zu sein oder eine solche gegründet zu haben. Er wisse, worauf man mit dieser Frage hinaus wolle: er habe „noch vor Anfang der Neunziger“ N. K. kennengelernt, der „groß in den Medien“ gewesen sei. K. habe Abzüge von Fotos gewollt, die er bei einer Party angefertigt habe. Für diese Abzüge habe ihm K. Geld überwiesen – es habe sich um etwa 23 Mark gehandelt – und dabei zum Spaß als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag Wehrsportgruppe H.“ angegeben. Da K. später dieses „Anti-Antifa“-Magazin gemacht habe, habe es bei ihm Hausdurchsuchung gegeben, wodurch dies in die Presse gekommen sei.

Auf Vorhalt, dass er in seinem Geschäft „H.'s World“ [siehe hierzu auch unter B.III.3.12.] mitunter auch Waffen angeboten haben soll, verwies der Zeuge darauf, Messer verkauft zu haben.

Der Zeuge verneinte, Behörden im Hinblick auf eine etwaige Zusammenarbeit kontaktiert zu haben bzw. von diesen diesbezüglich kontaktiert worden zu sein.

Auf Nachfrage, ob die Polizei ein Feindbild für ihn darstelle, führte der Zeuge aus, dass dies betreffend des „normalen Polizisten“ nicht der Fall sei, der Staatsschutz aber schon eher ein Feindbild für ihn darstelle. Zu Angriffen auf Polizeibeamte befragt, führte der Zeuge aus: „Also, das mit den Angriffen auf die Polizisten ist ein heikles Thema. Ich bin mehrfach vorbestraft wegen Angriffen gegen Polizei, habe aber nur wirklich einmal die Polizei angegriffen, und da wurde ich komischerweise freigesprochen, weil aus Notwehr. Und – – Ja, ich weiß nicht, inwieweit ich mich strafbar mache, wenn ich sage, dass das damals in Weilimdorf oder das auf dem Fußball – – Dass ich da eigentlich nichts gemacht habe. Verurteilt wurde ich trotzdem, also bin deswegen vorbestraft. Aber – –“. In der Hooliganszene sehe man die Polizei als Gegner an, da die Polizei beim Fußball zwischendrin stehe und es deswegen abbekomme, als Feind betrachte man sie aber nicht.

Früher sei er in der Hooliganszene gewesen, heute bewege er sich aktiv nicht mehr in ihr. Dies schon aus gesundheitlichen Gründen, er habe Gicht und einen schweren Herzfehler. Er besuche aber weiterhin Fußballspiele und „sehe auch die Leute“.

In der Vergangenheit hätten einige Abhörmaßnahmen gegen ihn stattgefunden, so der Zeuge auf Nachfrage. Dies müsste im Zeitraum 1998 bis 2003 gewesen sein, genau wisse er es aktuell nicht. Er habe hiergegen geklagt und sei seitens des Gerichts darin bestätigt worden, dass die Abhörmaßnahme „unrechtmäßig“ gewesen sei. Im Vorfeld habe er von keiner Abhörmaßnahme gewusst, sondern hiervon immer erst im Nachgang erfahren.

Auf Frage, ob er A. und E. S. kenne, die ab Anfang der Zweitausenderjahre Veranstaltungen in Ilsfeld-Schozach durchgeführt hätten, erklärte der Zeuge, sich nicht sicher zu sein. Das könne sein. S. sei ein geläufiger Name. Auf Vorhalt des Stichworts „Gartengrundstück“ gab er an, es könne sein, dass er da schon mal gewesen sei. Gefragt, ob M. F. oder das Trio dabei gewesen seien, ob er sich daran noch erinnern könne, antwortete er: „Also, ans Trio, wie gesagt, kann ich mich nur – – Kann ich mich vor 2011 gar nicht erinnern. Und F.? Weiß ich jetzt auch nicht.“

2.5.12. M. F.

Gefragt wie der Zeuge M. F. seine Rolle in der rechten oder in der rechtsradikalen Szene beschreiben würde, entgegnete dieser, er sei früher sehr aktiv gewesen. Er würde sagen, dass er heute nicht mehr „sehr aktiv“ sei. Er habe seinen Kameradenkreis, seinen Freundeskreis und das sei es eigentlich.

Der Zeuge bejahte die Frage, dass er wie es in den Unterlagen stehe, in Stuttgart geboren sei. Auf Frage, wie er in die Szene, in der er sich zugehörig fühle, gekommen sei und ob es ein Erlebnis aus dem Elternhaus, aus der Schule, aus dem Kindergarten oder wie auch immer

gegeben habe, führte der Zeuge aus, er sei durch Musik in die Szene gekommen. Auf Frage, ob er beschreiben könne, wie er da reingekommen sei, durch ein Konzert oder ob ihm jemand eine CD gegeben habe, erklärte er, das sei damals noch eine Musikkassette gewesen, die ihm einer gegeben habe. Die Musik habe er „ganz okay“ gefunden. Er sei nach Stuttgart gegangen und habe dort Leute kennengelernt, und so sei das Stück für Stück gegangen. Auf die Frage in welcher Schule das gewesen sei, antwortete der Zeuge, das sei während der Lehre, während seiner Ausbildung, gewesen. Auf Nachfrage, ob es nicht in der Schule, sondern während der Berufsschulzeit gewesen sei, erwiderte er: „Ja, oder im Betrieb selber; das weiß ich jetzt auch nicht mehr genau.“ Auf Frage, was seine Eltern dazu gesagt haben, erwiderte der Zeuge, was sollen die da groß dazu gesagt haben. Auf Vorhalt, dass sie sozialdemokratisch orientiert sein können und auch gesagt haben, dass das ihnen nicht gefällt, erklärte der Zeuge, das sei nie groß – –. Sie seien natürlich nicht begeistert gewesen, als er damals in den 86er-Jahren auf einmal mit einer Glatze heimkam. Das sei damals noch nicht üblich gewesen. Da sollen sie nicht begeistert gewesen sein. Der Zeuge bejahte die Frage, ob es richtig sei, dass er Tattoos mit nationalsozialistisch orientierten Symbolen und auch Adolf Hitler trage. Diese zeige er nicht. Zu seinen Beweggründen befragt, führte der Zeuge aus: „Tja, das war eine sehr betrunkenene Geschichte.“ Den genauen Grund könne er dafür nicht mehr nennen, so der Zeuge auf Frage, ob er sich aufgrund einer Wette oder aus Überzeugung habe tätowieren habe lassen. Es sei schon weit über zwanzig Jahre her. Er würde das heute nicht mehr tun.

Die Frage, ob er M. B. D. kenne, bejahte der Zeuge. Auf Vorhalt, dass am 20. November 2013 M. D. gesagt habe „F. ist, die ‚Kultglatze‘, jeder in der rechten Szene kennt ihn, er fällt auf, hat auch Niveau, ist eine Führungsfigur“, erwiderte der Zeuge, er sei früher eventuell mal so gewesen. Man kenne ihn, das sei ganz klar. Er sei seit Jahren unterwegs. Der Zeuge verneinte die Frage, dass „Anführer“ der Szene das richtige Wort sei. Auf Vorhalt, dass der Zeuge H. J. S. zu dessen [des Zeugen] der Rolle in der rechten Szene gesagt habe, er sei ein „Anführer“, antwortete der Zeuge, das könne der Mann tun und lassen, wie er möchte. Da könne er nichts dafür, was der behaupte.

Der Name S. F. sage ihm etwas. Er wisse nicht, woher er ihn kenne. Ihm sage nur der Name etwas. Auf Frage, ob er zu den Verbindungen von F. nach Ostdeutschland etwas sagen könne, entgegnete der Zeuge, dies könne er nicht erklären.

Zu C. B. könne er gar nichts sagen. Der Name sage ihm nichts. Der Name J. A. sage ihm etwas.

Auf Nachfrage, wie es mit ehemaligen Mitgliedern der Band „Triebtäter“ aussehe, ob er diese kenne, bejahte dies der Zeuge. Den H. W. „T.“ kenne er, wie schon gesagt worden sei. Der Zeuge bejahte die Frage, ob er R. S. kenne. Auf Vorhalt, dass diese Verbindungen zum NSU gehabt haben, und ebenfalls Mitglied der Band „Triebtäter“ gewesen seien und auf Frage, was er zu R. S. sagen könne, antwortete der Zeuge, der sei tot. Auf Vorhalt, dass die Zeit davor gemeint sei, entgegnete der Zeuge F.: „Hammerskin“. Den kenne er sehr lang. Sie sollen nie ein dickes Verhältnis gehabt haben. Der Zeuge verneinte die Frage, ob man in der Zeit, wo er mit denen Kontakt gehabt habe, irgendwann mal über den NSU gesprochen habe. Auf Nachfrage, ob man über das Trio gesprochen habe wiederholte er, die sollen sie nicht gekannt haben. Sie sollen nichts davon gewusst haben. Auf Vorhalt, es habe schon einige Leute gegeben, die gewusst haben, dass die untergetaucht seien, antwortete der Zeuge, er habe es zumindest nicht gewusst. Der Zeuge verneinte die Frage, ob M. W. über Personen aus Thüringen oder Sachsen gesprochen habe, die zu Besuch gewesen seien.

C. H. kenne er aus Mannheim bzw. aus dem Mannheimer Raum. Auf Nachfrage, ob er Kontakte zu H. und dem Umfeld in Mannheim gehabt habe, führte der Zeuge aus, damals habe er dies gehabt. Er meine, man sei da übergefahren.

Der Zeuge bejahte die Nachfrage, ob er Tätowierungen mit der Aufschrift „Adolf Hitler“ bzw. „Blood & Honour“ trage. Diese habe er heute noch.

Auf Frage, was er dazu sage, dass die Einrichtung seiner Wohnung eine Art privates Drittes-Reich-Museum sei, erwiderte der Zeuge, das würde er nicht sagen. Das sei sein privates Mu-

seum. Er habe eine Sammlung an Kopfbedeckungen, Helmen und Uniformen. Auf Vorhalt, dass bei ihm durchsucht worden sei und Bücher, Stahlhelme, Flaggen, Hakenkreuze, Waffenattrappen und sonstige Gegenstände in der Wohnung ausgestellt seien und auf Frage, ob das stimme, bejahte er dies. Auf Frage, was auf diesen Stahlhelmen drauf sei, meinte der Zeuge F.: „Je nachdem. Das sind so viele. Da sind verschiedene Divisionseembleme, Reichseembleme.“. SS-Runen seien auch drauf, so der Zeuge auf Frage.

Auf Vorhalt, dass im Januar 2015 bei ihm auf der Pkw-Rückbank am slowenischen Grenzübergang ein Zielfernrohr mit elektronischen Lichtverstärker mit einem auf einer Waffenautomatischen Rahmen für eine RPG-7-Granatwerfer, ein Granatwerfer selbst und ein Messer mit zwei Klingen gefunden worden sei und auf Frage, wofür er diese Gegenstände gebraucht habe, erklärte der Zeuge, für seine Sammlung habe er die gebraucht [vgl. B.I.3.7.]. Diese habe er geschenkt bekommen. Auf Frage, ob er das rausgebracht habe und ob er die Gegenstände in seiner Wohnung ausstelle, entgegnete der Zeuge, er habe sich nichts dabei gedacht. Er habe sie mit rausgenommen. Auf Frage, ob er auch Führungen mache und offizielle Öffnungszeiten habe, verneinte er dies. Dies sei nur für ihn; da gebe es nichts. Auf Vorhalt, dass er lauter Dinge ausstelle aus einer grässlichen deutschen Vergangenheit und auf Frage, ob er in seiner Wohnung herumlaufe neben SS-Helmen und anderen Attrappen und sonstigen Geschichten, entgegnete der Zeuge „ja, klar“. Auf Nachfrage, mit Fahnen und allem, erwiderte der Zeuge: „mit allem“. Auf Frage, ob er mal nachgedacht habe, was zwischen 33 und 45 passiert sei, antwortete er, natürlich denke er oft darüber nach. Auf Vorhalt, dass er diese Insignien der deutschen Geschichte dennoch aufstelle, erklärte der Zeuge damit, dass er ein Militärsammler sei. Da gebe es Tausende, die Militaria sammeln würden. Auf Vorhalt, dass er dies nicht so aufstelle, dass er ständig, wenn er aufwache, sofort an die SS denke, entgegnete der Zeuge, in seinem Schlafzimmer sei nichts. Im Bad und in der Küche sei auch nichts. Auf Nachfrage, ob der Rest voll sei, antwortete der Zeuge, er sammle und er interessiere sich. Auf Vorhalt, dass der Rest voll stehe, wie es gerade gesagt wurde und auf Frage, ob man da nicht depressiv werde, wenn man dauernd durch so etwas durchlaufe, antwortete er: „Nein, da nicht.“

Vorgehalten, dass am 29. Oktober 2011 ein von Beate Zschäpe genutztes Mobiltelefon von einer Mobilfunknummer in Stuttgart per SMS kontaktiert worden sei und auf Frage, ob er Frau Zschäpe kontaktiert habe, antwortete der Zeuge, er wisse nicht, dass er jemals ihre Nummer gehabt habe, geschweige denn, dass er die überhaupt kenne.

Gefragt, ob im Jahr 2007, als er sich in der Szene aufgehalten habe, die Polizei ein Feindbild gewesen sei und ob die Polizei ein Feindbild in seiner Szene sei, erwiderte er, die Polizei sei kein Feindbild. Bei manchen sei sie bestimmt ein Feindbild. Bestimmt aber nicht mehr wie beim Rest der Bevölkerung.

Der Zeuge verneinte, dass er Kontakt zu J. H. gehabt habe. Auf Vorhalt, dass J. H. vor dem Untersuchungsausschuss am 19. Juni bestätigt habe, dass er ihn kennen würde und heute noch regelmäßige Unternehmungen mit alten Bekannten wie Wandern „etc.“ mache und auf Frage, ob der Zeuge bei diesen Wanderungen dabei sei, verneinte er dies. Der Zeuge bejahte die Frage, ob er H. W., geborene M., kenne. Auf Vorhalt, dass sie zum Beispiel bei den Wanderungen dabei sei, entgegnete er, dies wisse er nicht. Er sei nicht dabei. Er habe keinen Kontakt zu H. W. und zu J. H. Auf Frage, welchen Kontakt er zu E. S. habe, führte der Zeuge aus, er habe gar keinen Kontakt. Er kenne sie auch, habe aber keinen Kontakt. Er kenne sie von Veranstaltungen, wo sie alte Bücher verkaufe oder irgendetwas erzähle und irgendwelche Vorträge halte. Er höre da nicht zu und wisse nicht, was sie für Vorträge halte. Er wisse nicht, dass sie Heimatbeauftragte bei der NPD sei, es könne aber sein.

Gefragt zu T. B., antwortete er, den „B.“ kenne er. Diesen kenne er aus Ludwigshafen. Er habe heute noch Kontakt. Der sei nicht bei „Furchtlos & Treu“; den Kontakt habe er.

Auf Frage, ob der Zeuge im Vorfeld dieser Vernehmung mit irgendjemanden Kontakt aufgenommen habe, um die Vernehmung zu besprechen, verneinte er dies. Die Nachfrage, ob er mit Rechtsanwalt H. gesprochen habe, verneinte der Zeuge ebenfalls.

Darauf angesprochen, als er mitbekommen habe, dass das NSU-Trio aufgefliegen sei und Bilder angeschaut habe, um erkennen zu können, ob er mit denen in irgendeiner Form zu tun gehabt habe, erwiderte der Zeuge, er habe sich die Bilder angeschaut, um zu schauen, ob er die kennt. Auf Nachfrage, was der Beweggrund gewesen sei, nochmal genauer nachzuschauen und die Bilder betrachtet habe, um zu schauen, ob er in irgendeiner Form mit diesen zu tun hatte, führte der Zeuge aus, er habe sich selber Gedanken gemacht, was da los sei oder was da passiert sei und dann schaue man. Man sei ja viel unterwegs gewesen. Man kenne viele Leute, viele auch nur vom Sehen, weil die Namen sollen einem nichts gesagt haben oder sagen ihm auch bis heute nichts. Dann schaue man, ob man die Leute von den Fotos her kenne. Er habe sie nicht gekannt. Im Vorfeld habe man [sie nicht gekannt]. Danach schon. Das sei dann Tagesgespräch überall gewesen. Auf Frage, ob nicht in Gesprächen, die im Nachhinein im Zusammenhang zu dem [gestanden haben sollen], antwortete F. mit „nein, definitiv nicht“.

Auf Frage, wie der Zeuge zu den Taten des NSU-Terrortrios stehe und ob er sich mal Gedanken darüber gemacht habe, gab der Zeuge an, er habe da keine Meinung zu. Er kann sich das nicht vorstellen, dass es wirklich so ist, wie es erzählt werde. „Na ja, also, wenn ich so lang im Untergrund leben kann und alle Leute nur mit einer Waffe umbringe, dann – keine Ahnung – fehlt mir doch irgendwie – – Ist mir zu unglaublich, die ganze Geschichte.“ Auf Frage, ob er glaube, dass das gegebenenfalls nicht nur das Terror-Trio alleine gewesen sei, sondern es noch Verbindungen mannigfaltiger Art in die rechtsradikale Szene gegeben habe, gab er an, da denke er dran. Dies müsse ja finanziert werden, so ein Leben im Untergrund. Das mache man nicht einfach mit ein paar Spenden oder irgendwas. Er könne sich das nicht vorstellen, dass es so ist, was bis jetzt aufgedeckt sei. Das könne er sich nicht vorstellen.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass er A. S. kenne. Das sei einer seiner besten Freunde. Der Zeuge äußerte sich verneinend zu der Frage, ob er mit ihm auch Konzerte veranstalte. Sie sollen Geburtstagsfeiern zusammen machen, wo vielleicht mal eine Live-Band spiele. Dies würde er jedoch nicht als Konzert bezeichnen.

Vor dem Hintergrund, dass er jetzt Konzerte veranstalte, um vielleicht dann [...], unterbrach der Zeuge den Fragesteller mit der Antwort, er veranstalte keine Konzerte. Auf Vorhalt, dass der Zeuge zumindest mal 2015 im Mai Konzerte oder Feiern organisiert habe, wo letztendlich auch Musik gespielt worden sei, antwortete der Zeuge, aber das sei kein Konzert. Das sei eine Geburtstagfeier mit Live-Musik. Auf Nachfrage, ob diese mit ausgewählten Gästen erfolgt sei, erklärte er: „Meistens findet diese Feier mit ausgewählten Gästen statt“. Der, der Geburtstag habe, lade seine Gäste ein. Auf Vorhalt, dass man diese Feiern auch öffnen könne, indem einfach angeboten werde, dass der, der Lust hat, auch durchaus Freunde mitbringen könne, antwortete er, dies passiere schon. Auf Vorhalt, dass der Übergang zwischen einer Geburtstagsparty und der Veranstaltung eines Konzerts doch relativ [...], woraufhin der Zeuge entgegnete, der Platz dort, wo sie die Feiern veranstalten sollen, sei beschränkt auf vielleicht 60 Leute, vielleicht 70 Leute. Da sei nicht viel mit Konzerten zu machen. Auf Frage, ob er auch in Schozach mal eine Veranstaltung gegeben habe, bejahte er dies. Auf Vorhalt, dass dort mehr als 200 Personen gewesen sein sollen, allein 60 Fahrzeuge aus ganz Deutschland, entgegnete er, das könne er sich nicht vorstellen. Es sollen nicht mehr als 60, 70 Leute dort teilnehmen können. 200 auf gar keinen Fall.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er auch mal über Aussteigerprogramme nachgedacht habe, die angeboten worden seien. Diesbezüglich fragte er nach, weshalb er aussteigen solle. Das sei ja immer das. Auf Vorhalt, dass der Vorsitzende die Zeit von 33 bis 45 bereits angesprochen habe und wenn man sich mit dieser stark identifiziere, in der unglaubliches Leid verursacht worden sei und man sich natürlich auch schon überlegen könne, sich davon zu distanzieren, antwortete der Zeuge F., er lebe nicht zwischen 33 und 45. Auf Vorhalt, wenn man seine Hand mit „1488“ sehe, dann sei das schon eine Assoziierung zu dieser Zeit, woraufhin er entgegnete, das sei eine Zeit lang so gewesen. Auf Nachfrage, ob er sich von dieser trennt habe oder distanziert habe, gab der Zeuge an: „Distanziert, ja“.

F. H. sage ihm nichts. Er habe darüber gelesen. Darüber hinaus wisse er nichts. Er wüsste nicht, dass er F. H. persönlich begegnet sei.

Der Zeuge bestätigte, dass er bei einem Herrn R. in Berlin übernachtet habe. Den Vornamen wisse er nicht mehr. Bei ihnen soll er damals „der R.“ gewesen sein. Als er das erste Mal in Berlin gewesen sei, habe dieser ihn abgeholt und dann habe er bei dem geschlafen. Er sei auch einmal eine lange Zeit auf Montage in Berlin gewesen und dann sollen sie viel Kontakt gehabt haben. Von Beruf sei dieser Apotheker. An einen Vornamen könne er sich nicht erinnern. Er wisse nicht, ob dieser eine eigene Apotheke in Berlin habe. Dies sei die Apotheke seiner Mutter gewesen. Die Apotheke sei in der Gustav-Adolf-Straße oder in der Siemens/M. gewesen. Das sei eine Ecke, das wisse er nicht mehr. Er habe da eine Zeit lang gewohnt. An einer der beiden Straßen soll die Apotheke gewesen sein. Er könne aber nicht mehr sagen, welche jetzt wie langlief.

Auf Vorhalt, dass er in der Vergangenheit Fahrzeuge mit den Kennzeichen „1488“ oder „88“ gefahren sei und weshalb er sich diese Zahlenkombination rausgesucht habe, fragte der Zeuge F.: „Warum denn nicht?“. Auf Vorhalt, dass es Kennzeichen seien, die auf Wunsch, werden, bestätigte er dies. Auf nochmalige Nachfrage, weshalb er ein Kennzeichen mit „88“ gehabt habe, antwortete dieser, das sei bei ihnen ein Szenecode und den habe er sich dann ausgesucht. „88“ bedeute „Heil Hitler“, so der Zeuge auf Nachfrage. Darauf angesprochen, wenn er so ein Kennzeichen fahre, dann sei er ja nicht der liebe, nette Mann hier, sondern habe schon eine Grundüberzeugung, das über den Patrioten hinausgehe, wenn man „Heil Hitler“ am Auto habe, erwiderte der Zeuge, das habe nichts mit lieber, netter Mensch zu tun. Politik bedeute doch nicht, dass ein Mensch nicht bösartig sei. Es handele sich dabei um zwei Achter. Dies könne auch Hansestadt Hamburg bedeuten. Der Zeuge bestätigte, dass es nicht mit „Heil Hitler“ zu vergleichen sei. Er fahre nicht mit einem Kennzeichen mit „Heil Hitler“ rum, sondern mit „88“. Auf Vorhalt, dass jeder, der das sehe und kenne, wisse, dass dies „Heil Hitler“ bedeute, sagte der Zeuge: „Soll er das denken oder machen, wie er will.“ Der Zeuge bestätigte, dass er die Abkürzung „CC 88“ kenne. Auf Nachfrage, was sich dahinter verberge, erwiderte der Zeuge, dies hätte mal eine Terrororganisation sein sollen. Auf Frage, was das heiße, antwortete er: „Combat 18“. Woraufhin sich der Zeuge korrigierte und sagte, „CC 88“ sage ihm nichts. Er sei gerade bei „C 18“ gewesen.

Befragt zu den Kontakten zu den „Skinheads Chemnitz 88“, gab der Zeuge an, er habe ein paar Chemnitzer gekannt. Das sei, glaube er, über die „B & H“-Zeiten gewesen. Auf Frage, wen er da gekannt habe, antwortete er, dies wisse er nicht mehr. Er habe Chemnitzer gekannt. Der Name E. R. sage ihm nichts. Auf Frage, ob er einmal bei den Skinheads in Chemnitz gewesen sei, antwortete der Zeuge mit: „bestimmt“. Er wisse nicht mehr, ob sie Abkürzungen auf ihren Jacken gehabt hätten. Das sage ihm wirklich nichts.

2.5.13. S. T. L.

Der Zeuge S. T. L. sei nach eigenen Angaben ganz einfach in die rechte bzw. die rechtsradikale Szene gekommen sei. Er sei Fan von einem Berliner Fußballclub gewesen, und da seien überwiegend rechtsorientierte Fans von dem Fußballclub gewesen. Es sei schon zu DDR-Zeiten eine Gruppendynamik gewesen. Er habe sich damals gut aufgefangen gefühlt und auch sonst keine weiteren Freundeskreise gehabt, und so gerate man da rein. Er sei kein Mitglied der NPD gewesen.

Er verneinte die Frage, ob er R. W. oder A. K. kenne.

Der Name M. W. sage ihm nichts, so der Zeuge.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er an Neonaziaufmärschen in Baden-Württemberg teilgenommen habe. Er sei auch bei keinen Gedenkmärschen gewesen. Auf Nachfrage, ob er mal an Rudolf-Heß-Gedenkmärschen teilgenommen habe, antwortete der Zeuge, er glaube, ein Mal. Das sei 1990 gewesen. Er glaube, das sei noch direkt in Wunsiedel gewesen.

Auf Frage, ob er Kontakte nach Jena gehabt habe oder mal an einer Demonstration in Jena teilgenommen habe oder ob er in irgendeiner Form bei einer Zusammenkunft in Jena gewesen

sei, antwortete der Zeuge, er glaube nicht. Normalerweise hätten sie das früher alles über den „R.“ gemacht, und der habe in Gera gegessen.

Die Frage, ob er Erinnerungen habe, ob über das Trio gesprochen worden sei, verneinte der Zeuge. Ebenfalls verneinend äußerte er sich zu der Nachfrage, ob vor dem Auffliegen über die drei gesprochen worden sei. Für ihn sei das Trio erst durch das Auffliegen bekannt geworden, durch die Presse, ganz normal durch die Mitteilung, das sollen die drei gewesen sein, die das und das gemacht hätten.

Auf nochmaligen Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, seit 2005 bestehe kein Kontakt mehr, antwortete der Zeuge: „Fast keiner mehr.“ Es gebe einige freundschaftliche Ausnahmen. Das seien jedoch meistens Leute, die auch mit der rechten Szene nichts mehr zu tun hätten. Auf Nachfrage, wen er mit „freundschaftlichen Kontakten“ meine, antwortete der Zeuge, er habe jahrelang noch guten Kontakt zu A. P. gehabt. Der habe aber auch mit der Szene abgeschlossen.

Auf Frage, ob der Zeuge zu J. B. W. noch Kontakt habe, führte er aus, dies habe sich einfach ergeben, weil dieser bei ihm um die Ecke wohne. Auf Nachfrage, was „einfach ergeben“ bedeute und ob der Zeuge zu J. B. W. noch Kontakt habe, erwiderte der Zeuge, jetzt habe er auch keinen Kontakt mehr. Auf Vorhalt, im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung habe man festgestellt, dass sich der Zeuge am 17. Februar 2012 mit W. für Konzerte verabredet habe und sie sich über das gegen J. B. W. anhängige Strafverfahren sowie über Medienberichte unterhalten hätten, erwiderte der Zeuge, Konzerte habe er sicherlich nicht mit diesem besucht. Es könne durchaus sein, dass sie miteinander telefoniert hätten. J. B. W. habe ihm auch seine ganze CD-Sammlung abgenommen. Auf weiteren Vorhalt, wenn der Zeuge so ein Gespräch geführt habe und dann am 25. Januar, 1. Februar und 11. Februar mit diesem [W.] telefoniert habe, dann sei dies keine einmalige Geschichte gewesen, erwiderte der Zeuge, er habe sein „ganzes Zeug“ verkauft, und W. habe es ihm dankend abgenommen. Dem Zeugen wurde mitgeteilt, dass dies 2012 gewesen sei, woraufhin dieser erwiderte, dies könne sein. J. B. W. wohne noch nicht so lange hier unten. Auf Nachfrage, ob er [der Zeuge] noch Kontakt mit ihm habe, antwortete der Zeuge, jetzt habe er keinen Kontakt mehr zu ihm. Der Zeuge bestätigte, dass er 2012 Kontakt gehabt habe.

Auf Vorhalt, L. habe den Berliner Fußballclub erwähnt, und auf Frage, ob es sich dabei um den BFC, den früheren Dynamo-Club, den früheren Mielke-Club handle, antwortete der Zeuge, in seinem Fall sei es der BFC Dynamo gewesen. Er könne jedoch sagen, dass es übergreifend für fast alle großen Berliner Fußballclubs zutreffe. Auf Frage, ob er da quasi „angefixt“ worden sei, antwortete der Zeuge: „Genau.“ Dazu befragt, ob dies auf den Fußballclub beschränkt gewesen sei oder auf die ganze Szene übergreifend, antwortete der Zeuge, der Fußballclub sei dafür bekannt gewesen, dass er ein sehr rechtes Fanpotenzial habe. Man finde aber genauso bei Hertha BSC oder bei 1. FC Union Berlin rechte Fangruppen. Auf Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, er sei über die Fußballszene da reingekommen, und habe dann auch Kontakte gehabt, wo er auch in diese Struktur, letztendlich in „Blood & Honour“, hineingekommen sei, und auf Frage, warum er nochmals 2001 nach Süddeutschland gegangen sei, antwortete der Zeuge, er habe Abstand zu der Berliner Szene gewinnen wollen, und dann sei es einfach auch die Jobsuche gewesen.

Auf Vorhalt, er habe bei M. F. gewohnt, entgegnete der Zeuge, er habe dort zwei Monate gewohnt, bis er eine eigene Wohnung gehabt habe. Auf Vorhalt, M. F. sei voll in der Szene drin gewesen, sagte der Zeuge L.: „Ja, natürlich.“ Aber er habe keine anderen Bekannten gehabt. Darauf angesprochen, der Zeuge habe gesagt, zwischen 1997 und 2000 sei er Vater geworden, bestätigte er dies. Dazu befragt, ob die Familie dann mitgegangen sei, führte der Zeuge aus, die ersten beiden Kinder seien von seiner ersten Lebensgefährtin und das dritte von der Frau, mit der er tatsächlich dann hier unten auch zehn Jahre gewohnt habe. Er habe sie dann ein halbes Jahr später nachgeholt, habe die Wohnung erst renoviert und „alles Drum und Dran“. Er habe sie ein halbes Jahr später mit der Kleinen nachgeholt.

3. Potenzielle Waffenbeschaffung für den NSU

3.1. Sachverständiger KHK U. R.

Der Sachverständige Kriminalhauptkommissar U. R. vom LKA Baden-Württemberg wurde im Kontext der Thematik Waffen hinzugezogen und durch den Untersuchungsausschuss anlässlich der Vernehmung des Zeugen J. P. [siehe auch: Vernehmung J. P., B.I.3.6.], der der Waffensachverständige vollumfänglich beiwohnte, angehört.

Der Sachverständige KHK R. führte eingangs zu den Unterschieden einer Ceska mit normalem Lauf und einer Ceska mit Polygonlauf aus und begleitete seine Ausführungen mit einer Präsentation [vgl. Anlage IV.1.]. Bezugnehmend auf die Präsentation erläuterte er, links im Bild sehe man ein Rohr ohne Innenprofil, einen glatten Lauf. Daneben – unter der Überschrift „gezogener Lauf“ – sehe man Einschnitte, die sich spiralförmig durch den Lauf durchzögen und die Aufgabe hätten, das Geschoss in Drehung zu versetzen. Ein sich drehendes Geschoss fliege stabiler, das System diene mithin der Präzision der Waffe. In Anlehnung an die Herstellungsmethode spreche man von einem sogenannten „gezogenen Lauf“. Man nenne es auch „Zug-Feld-Profil“. Ganz rechts im Bild sehe man einen Polygonlauf. Anstelle von rechteckigen Einschnitten sehe man weiche Übergänge, die sich aber genauso durchschraubten. In Folge werde das Geschoss ebenfalls in Drehung versetzt, jedoch sei der Lauf stabiler. Eine Kante im Metall führe stets zu einer Instabilität, dies nenne man „Kerbwirkung“. Dies werde beim Polygonlauf vermieden, auch setzten sich keine Ablagerungen in den Kanten ab, infolgedessen der Lauf leichter zu reinigen sei.

Auf Frage führte der Sachverständige KHK R. aus, dass es im Fall der Ceska 83 zwei Typen gegeben habe, die eine mit Kaliber 7,65 mm Browning, die andere mit Kaliber 9 mm Browning kurz. Beide Typen seien immer mit „gezogenem Lauf“ ausgestattet gewesen. Es habe sich um für den Export bestimmte Waffen gehandelt, die von einer großen Waffenfabrik in der Tschechoslowakei entwickelt und hergestellt worden seien. Auch die in der Frühlingsstraße in Zwickau gefundene Pistole mit Schalldämpfer, bei der es sich um eine Ceska 83 Kaliber 7,65 mm Browning handle, sei eine solche mit „gezogenem Lauf“, nicht mit Polygonlauf. Ihm sei auch nicht bekannt, dass es die Ceska 83 in der Variante mit Polygonlauf gebe. In der Standardausführung schaue auch weder beim gezogenen Lauf noch beim Polygonlauf vorne etwas raus. Ebenso müsste es sich hinsichtlich der ebenfalls in der Frühlingsstraße in Zwickau aufgefundenen Ceska 82 Kaliber 9 mm Makarow mit Polygonlauf verhalten. Auf Frage hin bestätigte der Sachverständige, dass man eine Ceska 83 auch dergestalt umrüsten könnte, dass sie einen Polygonlauf aufweise.

Ob man es einer Ceska 83 ansehe, wenn diese mit einem Polygonlauf umgerüstet würde, hänge davon ab, wie und wer das mache. Im Hinblick auf die Aussage von H., wonach die Ceska 83, die angeblich von J. P. besorgt worden sein soll, einen Polygonlauf aufgewiesen habe, müsse es sich um eine Ceska 82 mit Kaliber 9 mm Makarow gehandelt haben. Auf Nachfrage führte der Sachverständige ergänzend aus, dass es nicht nur bei einem Gewehr, sondern auch bei einer Pistole ungeachtet der kurzen Distanz des Laufes wesentlich auf das Innenprofil ankomme um zu gewährleisten, dass das Geschoss stabil fliege. Da die Fertigung des Polygonlaufes aufwendiger sei, mithin einen Qualitätsunterschied begründe, würde gleichwohl auch die andere Version gefertigt werden. An dem Projektil könne man erkennen, mit welchem Lauf dieses geschossen worden sei.

[Hinsichtlich der im Nachgang an die Vernehmung erfolgten ergänzenden schriftliche Befragung des Sachverständigen KHK U. R. wird verwiesen auf die Ausführungen unter A.II.4.2.3.1. sowie die Lichtbilder Anlage IV.2. und IV.3.]

3.2. KHK M. K.

Im Rahmen seiner Vernehmung bekundete der Zeuge KHK M. K., dass ein Aspekt, wo der Herr P. eine Rolle gespielt habe, im Bereich der Waffenermittlungen gewesen sei. Auslöser dafür sei eine Zeugenvernehmung mit dem Weimarer Neonazi M. H. gewesen, wobei S. R.

dem H. gesteckt haben sollte, dass P. Waffen aus der Schweiz besorgt hätte. Da seien bei ihnen dann natürlich entsprechende Ermittlungen angestellt worden, an denen er selbst aber nicht beteiligt gewesen sei. Das sei also quasi nur Wissen vom Hörensagen. Danach seien entsprechende Vernehmungen durchgeführt worden, zunächst mit dem Herrn P. Das sei beim Generalbundesanwalt gewesen. Da sei er selbst als zweite Kraft dabei gewesen und da sei P. dieser Sachverhalt nochmal vorgehalten worden. Man müsse schon sagen, dass das ein sehr mühsamer Kampf mit ihm gewesen sei. Nach einem gewissen Punkt aber sei es so gewesen, dass er gesagt habe: „Ja, da ist was dran.“ Es habe da mal ein Waffengeschäft gegeben, so um das Jahr 2000, wo er im Auftrag von S. R. eine Kurzfeuerwaffe und eine Langfeuerwaffe habe besorgen sollen. Von einem „V.“ habe er dann die Waffen besorgen können. Im Laufe der Ermittlungen habe sich dann herausgestellt, dass es sich bei diesem „V.“ um V. W. – daher auch die Abkürzung „V.“ – aus dem Raum Aldingen gehandelt habe, wo auch letztlich – laut Aussage P. – die Übergabe dieser beiden Waffen an S. R. erfolgt sein sollte. Sie hätten Herrn W. ebenfalls vernommen, der Sportschütze und in Besitz einer scharfen Schusswaffe Glock 19,9 mm, sei. Er habe zwar bestätigt, dass er Herrn P. kenne, aber vehement abgestritten – nach seiner [des Zeugens] Meinung glaubhaft –, dass es jemals zu einem Waffengeschäft gekommen sei. Zudem sei er, wie auch H. J. S., Besitzer einer Dekowaffensammlung und er [der Zeuge] könne nicht nachvollziehen, wieso Herr P. jetzt gerade Herrn W. ausgewählt habe. Sie hätten danach auch noch Herrn R. vernommen, der das vehement abgestritten habe. Der Zeuge kenne aber dessen polizeiliche Vita, weswegen er „da nicht mehr so viel drum“ gebe. Herr W. aber habe wirklich einen sehr glaubhaften, authentischen Eindruck hinterlassen; deswegen glaube er, dass da an dieser Geschichte, zumindest was eine Beteiligung von Herrn W. betreffe, nichts dran sei.

Gefragt, ob R. über den bereits thematisierten Vorgang hinaus noch eine Rolle bei irgendwelchen Waffengeschichten gespielt habe, antwortete der Zeuge K., er sei jetzt nicht so tief in die polizeiliche Vita von Herrn R. eingestiegen, glaube aber, dass das nicht das einzige Delikt bzw. der einzige Waffenbezug bei ihm gewesen sei. Das sei auf jeden Fall eine führende rechte Größe, nicht nur im rechten Bereich im Raum Rudolstadt, sondern auch im allgemeinen, polizeilichen Bereich, im Bereich Rotlicht, Menschenhandel, Betäubungsmittel. Der habe so eine relativ umfangreiche Vita, weswegen das nicht der einzige Waffensachverhalt sei.

3.3. KHK'in S. R.

Dazu befragt, ob sie Erkenntnisse zu Waffengeschäften der Personen P., W. und R. habe, verwies die Zeugin R. (EG „Umfeld“/LKA Baden-Württemberg) darauf, dass dieser Bereich nicht von ihrer Aussagegenehmigung abgedeckt sei, weil dies teilweise noch laufende Abklärungen betreffe.

3.4. P. R. W., vormals E., geborener J.

Der Zeuge P. R. W., vormals E., geborener J., gab auf Befragung an, er habe sich im Jahr 2015 wegen Betäubungsmittel-Delikten in Haft befunden. Heute konsumiere er keine Drogen mehr. Auf Vorhalt, er habe in seinem Gnadengesuch an Justizminister Stichelberger geschrieben: *„Auch hatte ich Informationen zu mutmaßlichen Waffenlieferanten des NSU, da ich selbst Waffen in der rechtsextremen Szene gekauft habe.“*, und anschließender Bitte, hierzu näher auszuführen, erklärte der Zeuge, er habe „mutmaßlich“ geschrieben, weil in der Vernehmung ihm die Polizeibeamten eigentlich den Hinweis gegeben hätten, dass die Tatwaffen bzw. die Tatwaffe in Heilbronn aus der Schweiz gekommen sei. Die hätten dann daraus geschlussfolgert, dass das eventuell Lieferanten des NSU gewesen seien. Ihm sei nicht bewusst gewesen, welche Waffen für den Anschlag in Heilbronn verwandt worden seien. Auch deren Marke habe er nicht gekannt. Von den Polizeibeamten sei ihm mitgeteilt worden, dass diese Tatwaffe anscheinend in der Schweiz gekauft worden sei. Das habe ihm der Polizeibeamte aus Heilbronn gesagt. Daraus sei die Schlussfolgerung gekommen, dass es eventuell Waffenlieferanten vom NSU gewesen seien. Auf Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 15. Januar 2015 (*„Ich kann aufführen, dass ich etwas zur Herkunft der Waffe, die bei dem Polizistenmord eingesetzt wurde, sagen kann. Es ist ein möglicher Zusammenhang, weil auch ich schon einmal eine Waffe illegal erworben habe im Raum Backnang. Der Waffenhändler hatte Connections in die Schweiz, woher die Waffe stammt und auch die Waffe, die bei dem Mord*

eingesetzt wurde, aus dieser Herkunftsquelle wohl stammt. Das ist aber eine Vermutung von mir.“) erklärte der Zeuge, dass das nicht der Tatsache entsprechend sei. Vielleicht sei es auch ein Aufnahmefehler der Polizei gewesen, dass es falsch aufgeschrieben worden sei. Es sei eine Tonaufnahme gewesen. Er habe im Anschluss nicht unterschrieben. Im weiteren Verlauf der Vernehmung darauf angesprochen, er habe seine damalige Beschuldigtenvernehmung unterschrieben – es stehe dort: selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben –, wobei wohl auch sein damaliger Verteidiger dabei gewesen sei, erkannte er dies sodann als zutreffend an.

Auf Frage, wann er die Pumpgun gekauft habe, antwortete der Zeuge, dass das im Jahre 2009/2010 gewesen sein müsse. Auf Vorhalt des Monats November 2009 bestätigte er, dass dies hinlänglich könnte. Auch den weiteren Vorhalt, dass die Exfrau des Zeugen, F. M. E., in ihrer Vernehmung am 12. Februar 2015 angegeben habe, es müsse im Jahr 2009 gewesen sein, weil der Zeuge die Waffe Anfang 2010 weiterverkauft habe, bestätigte er dies als zutreffend. Gefragt, woher er wisse, dass seine erworbene Pumpgun Remington 870 aus der Schweiz stamme, antwortete der Zeuge, dass ihm das beim Kauf mitgeteilt worden sei. Ob die Munition ebenso aus der Schweiz stamme, wisse er nicht. Zum Waffenhändler, der Verbindungen in die Schweiz haben solle, wisse er gar nichts. Er wisse nur etwas über den einen Käufer, bei dem er sie erworben habe. Dieser habe ihm [dem Zeugen] über Facebook gezeigt, „dass er es von ihm gekauft hat und er Kontakt in die Waffenszene in der Schweiz hat“. Auf Vorhalt, der Zeuge habe mal angegeben, „aus dem Raum Konstanz käme er“, äußerte sich der Zeuge W. wiederum bestätigend; die Waffen selbst würden aber aus der Schweiz stammen. So habe „er“ es ihm [dem Zeugen] mitgeteilt. Auf weiteren Vorhalt, der Backnanger Lieferant sei wohl J. S. gewesen und bei dem Waffenlieferanten mit Verbindungen in die Schweiz handle es sich um C. H., bejahte der Zeuge dies. C. H. habe ihm zuvor vom Namen her nichts gesagt, im Gegensatz zu J. S. Dort habe er die Waffe gekauft. Den habe er bereits vorab gekannt. Es sei richtig, dass dieser auch Mitglied im Bereich der Backnanger Gruppe gewesen sei.

Nach Vorhalt, es habe im Jahre 2015 ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen Verdachts des illegalen Waffenhandels gegen den Zeugen sowie J. S., C. H. und M. B. gegeben, und der Frage, was Gegenstand dieses Verfahrens gewesen sei, nannte der Zeuge den Kauf und Weiterverkauf der Pumpgun. Das Verfahren sei eingestellt worden. Den C. H. kenne er persönlich überhaupt nicht. J. S. kenne er vor dem Hintergrund, dass er selbst mit dem unterwegs gewesen sei. M. B. wiederum sei ihm aus dem Drogenmilieu bekannt.

Damit konfrontiert, dass keiner der Mitbeschuldigten den Sachverhalt bestätigt habe, antwortete der Zeuge: „Ja, warum sollten sie es freiwillig zugeben?“ Gefragt, ob M. B. auch einmal in der Justizvollzugsanstalt Heidenheim eingesperrt sei, verneinte der Zeuge dies. Nach Vorhalt, dass jener den Tatvorwurf bestritten und den Zeugen als lediglich flüchtigen Kontakt bezeichnet habe, mit welchem er nie über Waffen gesprochen habe, erklärte der Zeuge, dass dies nicht der Realität entspreche. Es sei richtig, dass M. B. gegen ihn [den Zeugen] Anzeige wegen falscher Verdächtigung erstattet habe. Soweit es auch den Verdacht gebe, er [der Zeuge] habe sich eventuell beim LKA an den dreien rächen wollen, sei dies nicht zutreffend. Richtig sei, dass er im Jahre 2014 erneut eine Waffe – Pistole Glock – habe kaufen wollen; er sei damals im Drogenmilieu tätig gewesen und habe die für seinen eigenen Schutz haben wollen. Er habe dann wieder J. S. kontaktiert, ob das noch möglich wäre, dort etwas zu kaufen, was dieser bestätigt habe. Sie hätten sich auch getroffen und das besprochen. Kurz darauf sei der Zeuge W. dann verhaftet worden.

Befragt, weshalb der Zeuge eine Pumpgun gekauft habe, was „auch ein bisschen eine starke Waffe“ sei, antwortete der Zeuge W.: „Das ist eine starke Waffe, aber zu dem Zeitpunkt, wo ich aus der rechten Szene schon wieder draußen war. Also, ich hatte da, habe auch jetzt keine Bezugspunkte mehr dazu und bin da ein bisschen ins Drogenmilieu abgerutscht. Und da habe ich mir dafür dann die Waffe gekauft.“

3.5. S. O. J.

Es sei zutreffend, dass der Zeuge S. O. J. seit 1987 wegen Gewaltdelikten und seit 1991 wegen Verstößen gegen das Waffenrecht polizeibekannt sei. Es sei indes unzutreffend, dass er in der Gaststätte „Oase“ mal Gäste mit drei Pistolen bedroht habe. Er sei vor Gericht gewesen, wo sich herausgestellt habe, dass das alles Geschwätz gewesen sei. Auf Frage, ob er freigesprochen worden sei, bejahte der Zeuge und ergänzte: „Also in dieser Sache, wo es geheißen hat, dieser – wie hat er geheißen? – Wirt von der ‚Oase‘ – – Ich hätte ihm was verkaufen wollen irgendwie.“ Befragt zu seinen Waffengestattungen nannte der Zeuge die gelbe WBK [Waffenbesitzkarte], die grüne WBK, den 27er für Wiederladen und den Europäischen Feuerwaffenpass. Nochmals gefragt, ob der Zeuge also die Sportschützen- und Standardwaffenbesitzkarte habe, bejahte dieser und ergänzte: „Ja, die grüne und gelbe“. Der Europäische Feuerwaffenpass gestatte es, z. B. ins Ausland zu gehen, etwa auf einen Wettkampf z. B. an der Schweizer Grenze; da könne man dann als Abkürzung durch die Schweiz fahren mit diesem Pass. Mitnehmen dürfe man nur die Waffen, die in der Karte verzeichnet seien. Auf Frage, ob es sein könne, dass der Zeuge im Jahre 2004 die Standardwaffenbesitzkarte bekommen habe und 2005 den Sportschützenwaffenbesitzschein, antwortete er: „Für normale Waffen auch 2004. Die grüne war, glaube ich 2004.“ Befragt, ob er 2006 wegen Landfriedensbruchs „dran“ gewesen sei, erklärte der Zeuge, er sei nie verurteilt worden. Er habe nichts gemacht. Damit sei wahrscheinlich die WM 2006 gemeint. Da sei er in eine Kontrolle gekommen; da habe es aber gar nichts gegeben. Da hätten die bloß seinen Ausweis durch den Computer gelassen, worauf er eine Meldeauflage bekommen habe. Es habe aber keine Ermittlungen und keine Verhandlung gegeben. Er habe da keine Anzeige und keine Verurteilung gehabt. Auf Frage, ob er im Besitz von sieben Langwaffen und drei Kurzwaffen mit Wechselsystem sei, bestätigte der Zeuge zwei Kurzwaffen mit Wechselsystem und sieben Langwaffen zu haben. Er sei Sportschütze und im Verein in Benningen, beim dortigen SV. Zum Verkauf angeboten habe er keine Waffen. Auf Vorhalt, er solle am 15. März 1996 dem Betreiber der „Oase“, Herrn H., eine Magnum Kaliber 45 nebst 50 Schuss Munition zum Preis von 450,00 DM zum Kauf angeboten haben, erklärte der Zeuge, dass es richtig sei, dass er dazu eine Verhandlung gehabt habe; der Vorwurf habe aber nicht gestimmt.

Nach Vorhalt, dass bei ihm 1996 eine Hausdurchsuchung stattgefunden habe, und der Frage, was der Anlass hierfür gewesen sei, erklärte der Zeuge J., dass dies noch in Oßweil gewesen sei. Das sei wegen der Geschichte mit der „Oase“ gewesen, weil „H.“ das mit dieser Waffe gesagt habe. Auf Nachfrage, ob es dabei nicht um die Auseinandersetzung zwischen J. P. und dem Zeugen sowie den beiden anderen um M. E. gegangen sei, verneinte er. Angesprochen auf S. S. erläuterte der Zeuge, dass dies eine Ex-Freundin von ihm aus den Neunzigerjahren sei. Bei dieser habe auch eine Durchsuchung stattgefunden, weil es eine Freundin von ihm gewesen sei. Da sei ja bei Herrn S. und dessen Freundin auch eine solche gewesen. Auch eine C. B. kenne er; das sei die Ex-Freundin von Herrn S. Diese habe bei der Bahn gearbeitet und sei dann halt eine Zeit lang mit Herrn S. zusammen gewesen. Da habe man sich mal so gesehen. Nachdem die sich getrennt hätten, habe er [der Zeuge] sie nicht mehr gesehen.

Beim „Shooting Club Tamm e. V.“ habe er mal eine Prüfung gemacht; das sei ein Schützenklub. Seine Sportschützenausbildung habe er jedoch nicht dort erhalten, dies sei vom IPSC her gewesen. Da habe er mal für Kurzwaffe und Flinte so einen Sicherheits- und Regeltest gemacht. Da habe der Verband den Stand gemietet und sie hätten da bloß so einen Parcours gemacht. Das sei alles gewesen. Auf Vorhalt, laut H. J. S. sollten einige Kameraden über den „Shooting Club Tamm e. V.“ an ihre Waffenbesitzkarte gekommen sein, antwortete der Zeuge J., dies nicht zu wissen. Er selbst sei ja in dem Shooting Club bloß einmal gewesen, um diesen Sicherheits- und Regeltest zu machen.

Zum Vorhalt, der Zeuge solle ausweislich der Akten einem M. L. einen Schreckschussrevolver Röhm RG 89 verkauft und bei diesem Kleinkalibermunition versteckt haben, erwiderte der Zeuge J., dass dies ebenfalls unzutreffend sei.

Gefragt, woher er seine Waffen kaufe, antwortete der Zeuge J.: „Frankonia oder beim Händler in Pforzheim – verschiedene.“ Gefragt, ob er auch mal etwas von M. S. gekauft habe, erklärte

er, dass dies bei deren Mann gewesen sei. Der Laden laufe über sie – Gold- und Schmuckhandel –, während ihr Mann die Waffensachen habe. Gefragt, wie er sich erkläre, dass ein Abgleich mit der 10 000er-Liste des NSU genau zu diesen Namen – Frankonia-Jagd, M. S., „Waffen-S.“ – Treffer ergeben habe, erklärte der Zeuge, dies nicht zu wissen. Jeder, der einen Schein habe, könne dort ja etwas kaufen.

Befragt, ob er sich mit dem Trio oder dessen Umfeld über Waffen, Waffengeschäfte, Waffenschein oder -verkäufe unterhalten habe, verneinte der Zeuge J.

Verneinend äußerte sich der Zeuge auf die Frage, ob von ihm an andere Personen Waffen weitergegeben worden seien. Auf Nachfrage, ob das auch diejenigen betreffe, die erst mal auf den Besitzkarten gestanden hätten, antwortete der Zeuge mit einem fünffachen „Nein“. Das sei ja wie ein persönlicher Ausweis. Wenn einer eine Karte hätte und er selbst etwas verkaufen wollte, könnte man das beim Ordnungsamt umschreiben lassen. Den Europäischen Feuerwaffenpass benötige er zum Führen im Ausland. Er sei beispielsweise schon auf so Wettkämpfe in Jestetten gegangen, was an der Schweizer Grenze sei. Dann müsse man eigentlich einen Umweg fahren. Könne man durch die Schweiz fahren, sei es kürzer. Gefragt, ob er als Sportschütze regelmäßig mit seinem Verein auf entsprechende Wettkämpfe gehe, antwortete er: „Oder selbstständig“; das heiße als Alleingemeldeter.

Auf Frage, ob er über eine Sprengstofflaubnis verfüge, verwies der Zeuge auf den 27er-Schein zum Wiederladen; er benötige diesen zum Patronenwiederladen, da er diese selbst stopfe. Ob sich industriell hergestelltes Treibladungspulver zur Herstellung etwa von Rohrbomben eigne, wisse er nicht. Bei der Bundeswehr sei er gewesen und dort in Bezug mit Waffen gekommen, nicht aber mit Sprengstoff. Was Waffen angehe, sei das klar; bei der Bundeswehr schieße man nämlich und zwar auf Scheiben. Gefragt, ob er bei der Bundeswehr Zivilangestellter oder Soldat gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Soldat“. Er sei Obergefreiter gewesen und habe zwölf Monate seinen Dienst verrichtet.

Nochmals zur Bundeswehr befragt bestätigte der Zeuge J., dass es sich um die reguläre Zeit des normalen Wehrdienstes gehandelt habe. Er gehe davon aus, dass dort seine politische Haltung bekannt gewesen sei. Er sei ja nicht aufgefallen, sondern habe sich ganz normal verhalten. Auf Vorhalt, man habe dort durchaus mal privaten Kontakt auf der Stube und der Zeuge habe mit seiner politischen Meinung nicht hinterm Berg gehalten, erwiderte er, er habe sich „dort nie irgendwie [...] so geäußert“. Auf weiteren Vorhalt, er sei dort „auch nicht als Linker verschrien“ gewesen, verneinte er – „gar nicht“. Auf Nachfrage, ob also „eher in die andere Richtung“, verneinte er ebenfalls – „das auch nicht. Also ganz normal halt.“

Gefragt, ob er während der Wehrzeit vom Militärischen Abschirmdienst kontaktiert worden sei, bekundete er, dass ihn da niemand angesprochen habe. Gefragt, ob er noch heute Kontakt zur Bundeswehr oder ehemaligen Bundeswehrangehörigen aus der damaligen Zeit habe, verneinte er. Er sei indes noch Reservist und im Reservistenverband gemeldet. Er sei bei der Reservistenkameradschaft Markgröningen eingetragen. Auf Frage, ob er da regelmäßig noch hingehge, verneinte der Zeuge; es sei schon ewig nichts mehr. Um Präzisierung gebeten, was „ewig nichts mehr“ heiße, antwortete er: „Ein paar Jahre, weil der Verein – – Die sind jetzt bloß noch – – Also, zu meiner Zeit, wo ich noch öfters dort war, da waren wir zwölf Mann – und hauptsächlich ältere. Und wenn da Wettkämpfe waren, dann hat das nicht funktioniert. Wir haben keine Mannschaft zusammenbekommen.“ Gefragt, ob man um seine politische Gesinnung dort wisse, erklärte der Zeuge, dass das alles bereits vorbei sei; er sei 2006 „bei der Reserve erst wieder reingegangen“. Der letzte Wettkampf – Landeswettkampf – sei in Ellwangen gewesen, 2011, so glaube er.

Gefragt, ob er bei der Bundeswehr zum Waffenmechaniker für Handfeuerwaffen ausgebildet worden sei, bestätigte der Zeuge, in einer Waffenwerkstatt gearbeitet zu haben; eine Ausbildung habe es da aber eigentlich nicht gegeben. Dies sei beim Fallschirmjägerbataillon 251 in Calw gewesen.

Auf Frage, wie viel Treibladungspulver er beim Händler kaufen dürfe, nannte der Zeuge 1 kg Schwarzpulver und 3 kg NC-Pulver. Wenn man aber von beidem etwas habe, werde das auf 1 kg runtergestuft. Auf Vorhalt, es gebe bei Verkäufen von Treibladungspulver keine Melde-

pflichten und er könne ja praktisch in verschiedenen Geschäften jeweils 3 kg kaufen, erläuterte der Zeuge, dass das mit ganz genauer Grammzahl in den Schein eingetragen werde.

Auf Frage, woher er den Leiter der Waffenbehörde der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen, Herrn K., kenne, erklärte der Zeuge J., keine persönliche Bekanntschaft zu ihm zu haben. Er kenne ihn von daher, wenn er [der Zeuge] etwas eintragen lasse. Einmal habe er auch eine Kontrolle gehabt.

Gefragt, ob der Begriff „Fußball-Hooligan“ auf ihn zutrefte, antwortete der Zeuge, er sei vielleicht zehn Mal im Leben im Stadion gewesen. Nach Vorhalt, in einem Dokument heiße es: *„J. ist laut Erkenntnismitteilung des PP Stuttgart als Fußball-Hooligan zu bezeichnen. Die letzte Tat von J. stammt aus dem Jahr 2006...“*, sowie der Frage, ob dies zutreffend sei, verneinte der Zeuge J.; das sei ja keine Tat gewesen, sondern eine Kontrolle, die er vorher bereits erwähnt habe.

Befragt zu Stadionaufenthalten als Fußballfan führte der Zeuge aus, er sei vielleicht zehn Mal im Stadion gewesen – „Stuttgart und dann halt bei Länderspielen“. Gefragt, ob er „dann gleich in die Kontrolle gekommen“ sei, antwortete er, dass das 2006 gewesen sei, ein Tag nach seinem Geburtstag. Er sei weder in Fanclubs noch bei den Ultras. Die Personen S. F. und C. H. kenne er nicht. Mit Demonstrationen von „HoGeSa – Hooligans gegen Salafisten“ habe er nichts am Hut; gehört habe er es aber schon. Dort gewesen sei er indes nie und habe keinen Kontakt in diese Gruppe.

Gefragt, ob er sich erklären könne, weshalb die Polizei ihn als Fußball-Hooligan einordne, wenngleich er nur einmal, 2006, kontrolliert worden sei, erklärte der Zeuge, dass er wahrscheinlich zu dieser Zeit noch von den früheren Jahren aktenkundig gewesen sei, von damals, weil er da die Verurteilung gehabt habe. Wenn man dann wieder einmal kontrolliert werde, sei man immer gleich wieder dabei.

Befragt nach seinem Gewaltpotenzial damals und heute bekundete der Zeuge, er sei eigentlich ein friedlicher Mensch. Nach Vorhalt, in den Akten sei wiederholt von einem außerordentlichen Gewaltpotenzial, Unbelehrbarkeit und Gleichgültigkeit gegenüber der Rechtsordnung die Rede, erwiderte er, er sage mal, dass Leute, die ihn persönlich genau kennen würden, auch wüssten, dass er normal und ruhig sei – ruhig, zurückhaltend.

Auf Vorhalt, der Zeuge solle einmal einen Schuldner von ihm, Herrn M., aufgefordert habe, ihm 100,00 DM zu übergeben, andernfalls sei er „dran“, bestätigte der Zeuge J., das noch zu wissen.

Gefragt, ob er jemals für H. J. S. oder für jemand anderen bei Bedarf andere Personen eingeschüchtert habe, antwortete er: „Eigentlich nicht“. Auf anschließenden Hinweis, er sage immer „eigentlich“, verneinte er weiter die Ausgangsfrage. Auf weiteren Hinweis, dies sei immer als Einschränkung zu verstehen, verneinet er abermals die Ausgangsfrage. Nach anschließendem Vorhalt, Frau E. H.-S. habe bei ihrer Vernehmung am 23. Januar 2009 angegeben, dass ihr Mann noch Kontakt zu einem S. J. habe und diesen immer als Drohmittel benutzen würde, weil jener zu allem bereit sei und der nochmaligen Frage an den Zeugen J., ob er einmal für Herrn S. Leute bedroht habe, antwortete er: „Nein, natürlich nicht. Auch so, wenn Sie mich angucken, wie dünn ich bin, und wie der S. ist, muskulös – – Also, da ist er abschreckender als ich.“ Er wisse nicht, wie Frau E. H.-S. zu dieser Aussage komme.

Befragt nach dem Ursprung seiner Kenntnis über Waffen äußerte der Zeuge: „Waffensachkunde“.

Es sei richtig, dass es bei ihm eine Waffenaufbewahrungsüberprüfung vor Ort gegeben habe; er glaube, dies müsse zweieinhalb oder drei Jahre her sein. Da habe es an der Tür geklingelt und Herr K. mit nochmal einem sei da gewesen. Dann hätten sie gefragt, ob sie hereinkommen dürften, worauf er selbst gesagt habe: „Ja, klar“. Dann seien sie hochgegangen. Im Wohnzimmer habe er gesagt, die sollten sich geschwind hinsetzen. Dann habe er den Schlüssel geholt und aufgeschlossen. Der habe den Ordner genommen, alles herausgesucht, die Waffennamen und die Nummern, habe das überprüft, ob alles gepasst habe, ob alles umgelaufen und getrennt von der Munition gewesen sei. Danach habe er nach der Munition gefragt. Da habe er [der Zeuge] ihm noch den Schrank gezeigt, wo es drin sei. Danach habe er ihm

wegen des Pulvers – das müsse ja im Keller sein – den Safe gezeigt und das, was sich darin befinde. Auf Vorhalt, dies sei am 21. August 2014 gewesen, wobei ausweislich eines Vermerks Gegenstände gefunden worden seien („*Es gab keinerlei Kritikpunkte. Im Wohnzimmer des J. konnte wie erwartet einiges an rechtsmotivierten Gegenständen gesichtet werden. Es waren bzw. befanden sich dort eine Uniformjacke mit SS auf dem Kragen und mehrere Stahlhelme mit SS- mit Hakenkreuzsymbolen ...*“) und der Frage, was diese bei ihm zu suchen hätten, verwies der Zeuge darauf, das sei „halt zum Sammeln“. Gefragt, ob er sich mal mit der SS während des Dritten Reiches beschäftigt habe, antwortete der Zeuge: „Ein paar Sachen halt“. Gefragt, was er zur SS sage, erklärte er: „Aber da ging es mir ja nur ums Militär.“ Das seien nur Sammelobjekte. Auf dem Stahlhelm sei kein Hakenkreuz – „die, was ich habe jetzt zumindest“. Gefragt, ob er kein Gefühl habe, dass man so etwas eigentlich nicht sammle, wenn man sich mal über die Geschichte der SS informiert habe, erklärte der Zeuge, er habe halt auf der Börse in Stuttgart solche Sachen immer gesammelt bzw. verkauft. Gefragt, ob er das gut finde, antwortete er: „Es kommt ja darauf an – Ich sehe das halt so als Sammelobjekte, Militaria.“ Auf Frage, weshalb er eigentlich keine Münzen sammle, bekundete der Zeuge, er habe auch ein paar herumliegen. Gefragt, ob er nach der Kontrolle in Bezug auf seine „rechten Utensilien“ von irgendwelchen staatlichen Stellen Post bekommen habe, verneinte er.

Gefragt, wie lange er sich in rechtsextremen Kreisen herumgetrieben habe, antwortete der Zeuge J.: „Ich denke jetzt mal, so 97, so die Zeit, wo ich von Obweil weggegangen bin.“ Später sei er in die „Rockfabrik“ und das „Toy“ [phonetisch] gegangen. Auf Einwand, die „rechten Utensilien“ – SS/Hakenkreuz/Stahlhelm – stammten von 2014, verwies der Zeuge darauf, nicht zu wissen, wie lange er diese habe.

Befragt, auf welche Art von Militaria er sich spezialisiert habe, antwortete der Zeuge: „Zweiter Weltkrieg“. Gefragt, woher er seine Sammlerstücke bekommen habe, führte er aus, dass dies früher hauptsächlich in Stuttgart am Killesberg gewesen sei, wo sich immer die Börse befunden habe. Das sei dann aber irgendwann nicht mehr gewesen. Dann sei es am Flughafen gewesen und danach weiter weg, bei Sinsheim. Dann habe es auch noch im Internet dieses Militaria-Web gegeben. Das finde ganz offen statt.

Gefragt, weshalb er Militaria gerade zum Zweiten Weltkrieg sammle, ob ihn das interessiere, erläuterte der Zeuge, dass das im Gegensatz zum Ersten Weltkrieg von den Orden und Ausrüstungsgegenständen her auch ziemlich wertvoll sei. Auf Nachfrage, ob sich dies nur auf die Wehrmacht beziehe oder auch auf andere Armeen, erwiderte der Zeuge: „Wehrmacht, Luftwaffe, SS, alles“ – aber nur deutsch. Er habe einige Kopien, weil das Original zu teuer wäre. Auf Vorhalt, der Zeuge verfüge etwa über zwei Uniformjacken der SS sowie drei „Stahlhelme SS und Hakenkreuz“, erklärte er, nur eine Uniformjacke zu haben; außerdem sammle er auch Zeitungen. Er habe die Uniformjacke der Wehrmacht, „dann SS, dann Schirmmützen von verschiedenen – auch von der Polizei – dann so Orden, Arbeitsbuch, Zeitungen“. Auf Vorhalt, bei der Durchsuchung der Waffenbehörde sei das alles nicht da gewesen, sondern nur die vorgehaltenen Gegenstände, verneinte der Zeuge und verwies darauf, dass er am Wohnzimmerschrank so eine Vitrine habe, in der sich die Orden befänden. Das müsste man normalerweise auch bei der Waffenbesitzkontrolle sehen, wenn man da hineinlaufe. Die Schranktür des Wohnzimmerschranks sei ja mit Glas. Da sehe man ja, was darin liege. Angesprochen worden sei er darauf aber gar nicht. Auf Frage, ob hierauf nicht geachtet worden sei und lediglich die Waffen und Munition kontrolliert worden seien, antwortete der Zeuge: „Waffen und so – nur das, wegen dem sie halt da waren“. Das sei so vor drei Jahren herum gewesen. Durchgeführt habe die Kontrolle Herr K. und noch jemand. Mit Waffen gehandelt habe er selbst nie.

Gefragt, welche Waffen er Mitte/Ende der Neunzigerjahre besessen habe, erklärte der Zeuge J., früher mal so eine Schreckschusspistole und einen Schlagstock gehabt zu haben. Weiter gefragt, seit wann er über diese [jetzigen] Waffen verfüge, ob er 2004/2005 die Besitzkarten bekommen habe, bejahte der Zeuge dies. Zuvor habe er keine erlaubnispflichtigen Waffen besessen. Seine Erlaubnis sei ihm niemals widerrufen oder nicht verlängert worden. Einmal habe es indes ein bisschen länger gedauert. Da habe er dann angerufen und sich auch Gedanken gemacht, was los sei, weil es normalerweise ja bloß sechs Wochen dauere – in dem Fall aber zwei Monate oder länger. Am Telefon habe es geheißen, dass gerade Pferdemarkt bzw.

die Vorbereitung dazu wäre, weshalb man beim Ordnungsamt zuerst die anderen Sachen bearbeiten müsse.

Auf Frage, ob seine Kolleginnen und Kollegen im Sportschützenverein um seine politische Vita Bescheid wüssten, bestätigte er dies und führte aus, erwähnt zu haben, wie er früher so drauf gewesen sei, weil man ja offen sein sollte. Den Einwand, bei der Bundeswehr sei er ja nicht offen gewesen, bejahte der Zeuge; da sei er aber auch nicht gefragt worden. Im Sportschützenverein wiederum habe man über sich reden sollen, hin und her: „Wie ist die Vergangenheit gewesen?“, weil man ja auch das Führungszeugnis vorlegen müsse. Da habe er seinen Kolleginnen und Kollegen erzählt, dass er früher „da halt mit ein paar so Leuten unterwegs“ gewesen und dass das vorbei sei. Die hätten gesagt: Gut, jeder habe, als er jünger gewesen sei, auch mal ein bisschen Blödsinn gemacht. Wenn das jetzt alles vorbei und alles in Ordnung sei und man sich nichts mehr zuschulden kommen lasse, sei das in Ordnung.

Befragt nach „den W.“ bestätigte der Zeuge, diese von Tamm her kennengelernt zu haben. Der eine habe ja auch mal bei ihm selbst für drei Monate im Geschäft gearbeitet. Auf nochmalige Nachfrage, ob der Zeuge jetzt bei der Tammer Clique gewesen sei oder nicht, verneinte er. Nach Vorhalt, dass dies die dritte Person aus Tamm sei, mit welcher der Zeuge zusammen gewesen sei, bestätigte er; der eine – der ältere – habe ja auch mal bei ihm geschafft. Mit dem einen, mit M., sei er selbst auch mal nach Tschechien gefahren. Da sei auch I. B. dabei gewesen, der bei ihm geschafft habe. Auf Frage, ob sie bei der Einreise von Eschlkam nach Deutschland einer Personenkontrolle unterzogen worden seien, bejahte er. Waffen habe man in Tschechien indes nicht gekauft, vielmehr Zigaretten – jeder eine Stange – und zwei, drei T-Shirts; das sei es gewesen. An der Grenze seien sie kontrolliert worden, danach seien sie weiter.

Nach Vorhalt, der Zeuge H. habe in seiner Aussage von Waffenkäufen in Tschechien gesprochen, die getätigt worden bzw. künftig geplant gewesen seien und der Frage, ob die Fahrt also dem Zweck gedient habe, günstige Einkaufsgelegenheiten für Waffen auszukundschaften, verneinte der Zeuge.

Nochmals angesprochen auf gegen den Zeugen geführte Verfahren sowie seine Waffen und Berechtigungsscheine, erklärte er, dass die Verfahren zeitlich vor seinen Berechtigungskarten gewesen seien und „bevor ich die Sachen hatte“. Danach sei nichts mehr gekommen. Bei dieser „Oase“-Geschichte wiederum sei ihm vorgeworfen worden, er habe da Herrn H. etwas verkaufen wollen, sei bei diesem im Laden gewesen, hätte da „mehrere dabeigehabt“ und damit herumgefuchelt und Leute bedroht. Das habe aber alles nicht gestimmt. Es sei dann vor Gericht gegangen und danach habe es der Richter sozusagen anders eingeschätzt – halt nicht so, wie es Herr H. gesagt habe. Es sei dann ein Gesamturteil gewesen. Nachdem Patronen gefunden worden seien, habe er dafür dann ein Urteil gekriegt, er sei also durchaus verurteilt worden. Der Vorwurf des Verkaufs bzw. des Anbietens habe aber nicht gestimmt.

Gefragt, ob es über die Verurteilung wegen illegalen Besitzes von Patronen weitere Verurteilungen gegeben habe, antwortete der Zeuge: „Früher, wo ich jünger war“. Da habe er auch mal etwas gekriegt wegen einer Schlägerei. Dies müsse, glaube er, 1997 gewesen sein. Dabei habe es sich um die letzte Verurteilung gehandelt. In den letzten 20 Jahren sei nichts Strafrechtliches weiter dazu gekommen.

Auf Vorhalt, er sei 1996 zu zehn Monaten Freiheitsstrafe auf zwei Bewährung wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz verurteilt worden, erwiderte der Zeuge J.: „Wenn es drinsteht, ja, klar“. Auf Hinweis, er sei ja nicht so oft verurteilt worden, verneinte der Zeuge; er wisse, dass er verurteilt worden sei – „Aber das Datum genau – – Deswegen“. Gefragt, ob bei seinen Waffengestattungen nicht auf diese Verurteilung eingegangen worden sei, erklärte er, dass er seine Prüfungen gemacht und die Papiere erledigt habe. Danach sei er auf das Ordnungsamt und habe das vorgelegt. Die hätten das Zentralregister angefordert und dann alles überprüft. Es habe geheißen, er solle in sechs oder acht Wochen nochmals kommen. Daraufhin sei er hingekommen. Der damalige Sachbearbeiter habe noch bei der Kripo nachgefragt und habe dann gemeint, es wäre alles in Ordnung.

Gefragt, ob er von Herrn P. irgendwelche Waffen zum Kauf angeboten erhalten habe, verneinte der Zeuge J. – und wenn, wäre er auch durch diese Karten [Waffenbesitzkarten], die er

habe, in der Anzeigepflicht. Auch sei er nicht Zeuge eines illegalen Waffenverkaufs geworden und selber darauf angesprochen worden, sei er auch nicht.

[Anmerkung: Aufgrund der Ausführungen des Zeugen J., dass LKA habe Informationen über Zeugenladungen weitergegeben, regte der Untersuchungsausschuss an, dass das Innenministerium diesem Vorgang nachgehe und sicherstelle, dass entsprechende Informationen künftig nicht mehr herausgegeben würden. Der Vertreter des Innenministeriums gab in der Beratungssitzung vom 17. Juli 2017 bekannt, dass sich das Innenministerium der Sache bereits eigeninitiativ annehme. vgl. hierzu auch unter A.II.6.2.1.]

3.6. J. P.

Auf Vorhalt, dass es mitunter 1993 eine Anzeige wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, Landfriedensbruch und schwerer Brandstiftung „etc.“, 1996 eine Verurteilung wegen Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen und 2003 eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung gegeben habe, erwähnte der Zeuge J. P., dass es sich um eine Schreckschusswaffe mit Gaspatronen gehandelt habe, und auf ergänzende Frage, dass er nie gefragt worden sei, ob er mal Waffen für untergetauchte Kameraden bzw. das Trio besorgen könne.

Er sei bei der Bundeswehr gewesen und dort in Bezug auf Waffen an der G 3 ausgebildet worden. Grundsätzlich kenne er sich nicht mit Waffen aus und habe sich nach der Bundeswehr auch nicht mehr groß damit beschäftigt. Auf Vorhalt, dass der Zeuge 1993 den Behörden durch den Besitz eines illegalen Gewehres aufgefallen sein soll, verneinte der Zeuge, ein Gewehr besessen zu haben, es habe sich um eine Gaspistole gehandelt.

S. R. kenne er; er habe aber den Kontakt zu diesem abgebrochen, als er erfahren habe, dass dieser seine Frau habe überfahren wollen. Wann er den letzten Kontakt zu ihm gehabt habe, wisse er [der Zeuge] nicht. Auf Vorhalt von Angaben S. R.'s, die dieser anlässlich seiner Vernehmung am 12. Dezember 2012 beim BKA machte und wonach der Zeuge P. über den „Nazi-M.“ den S. R. ca. 1995/1996/1997 kennengelernt haben soll, führte der Zeuge aus, dass er wisse, wer mit „Nazi-M.“ gemeint sei.

Dem R. habe er Waffen verkauft, bevor er selbst ins Gefängnis gegangen sei, also etwa 1998 oder 1999. Er wisse allerdings nicht mehr, um welche Waffen es sich gehandelt habe. Auf Vorhalt von Angaben des M. H., wonach der Zeuge für S. R. Waffen über die Schweiz besorgt haben soll und an dieser Waffenbeschaffung Kontaktpersonen aus Stuttgart beteiligt gewesen sein sollen, führte der Zeuge aus, dass M. H. ein „Arschloch“ und die Aussage nur „teilweise richtig“ sei. Kontaktpersonen aus Stuttgart seien nicht beteiligt gewesen. Letztlich könne er sich aber nicht mehr „wirklich sicher daran erinnern“ und wolle vermeiden, etwas Falsches zu sagen, jemanden falsch zu verdächtigen oder sich selbst zu belasten. Er wolle daher die Frage, ob Kontaktpersonen aus Stuttgart beteiligt gewesen seien, aktuell nicht mit „ja oder nein“ beantworten, er müsse da erst mal mit einem Anwalt darüber sprechen. Davon unabhängig wisse er aktuell sowieso nicht mehr, ob es eine Kontaktperson gegeben habe, da er sich an das Waffengeschäft selbst gar nicht mehr konkret erinnern könne.

M. H. habe er „nur kurz kennengelernt“; als dieser ihn [den Zeugen] mal wegen einer „NPD-Veranstaltung“ angesprochen habe, habe er erwidert, dass er zu so einem „Scheiß“ nicht gehe, infolgedessen M. H. „ingeschnappt“ gewesen sei. Der Zeuge bestätigte auf Vorhalt seine am 14. Februar 2014 beim GBA getätigte Angabe, wonach er H. über den „Nazi-M.“ kennengelernt habe, als zutreffend. „Nazi-M.“ nenne er Letzteren aber nicht, er habe ihn auch schon ein paar Jahre nicht mehr gesehen, da er dauernd im Knast sitze.

Auf Vorhalt von Angaben, die M. H. anlässlich dessen Vernehmung am 13. März 2012 tätigte und wonach S. R. dem M. H. im Sommer 2000 in der Gartenstraße xxxx, Rudolstadt, bei R.'s Freundin Waffen - unter anderem eine Pistole Ceska 83 mit Magazin - gezeigt und jener hierbei gesagt haben soll, er habe die Waffen von J. P., sowie auf Vorhalt folgender Ausführungen von M. H.: „*Zum Lauf hat mir der S. R. gesagt, der Lauf sei nicht gezogen, sondern es handele sich um ein in sich gedrehten Polygonlauf. Der wäre nicht so störanfällig wie die*“

Läufe von normalen Pistolen und ließe sich besser reinigen. Die Waffen sah nagelneu aus.“ führte der Zeuge aus, dass er zwar von S. R. beauftragt worden sei, Waffen zu besorgen, was er dann auch gemacht habe. Dabei habe es sich aber sicher um „keinen Ostscheiß“ gehandelt, da R. ihm ausdrücklich gesagt habe, er solle keinen „Ostscheiß“ bringen. Er [der Zeuge] habe sich dabei nichts weiter gedacht, dieser habe gesagt, die Waffen seien für einen „Sammler“. Mehr wolle er zu der Waffe auch nicht sagen, er könne dies auch nicht, da er die Waffe nie angeschaut geschweige denn angefasst habe. Eine Ceska sei es aber definitiv nicht gewesen. Er sei nie im Besitz einer Ceska gewesen und wisse auch nicht, was ein Polygonlauf sei.

Anmerkung: Zur Vernehmung des Zeugen P. wurde an dieser Stelle der Sachverständige Kriminalhauptkommissar U. R. hinzugezogen und durch den Untersuchungsausschuss angehört [es wird ergänzend verwiesen auf die Ausführungen des Sachverständigen KHK R. unter B.I.3.1.].

Der Sachverständige KHK U. R. führte zu den Unterschieden einer Ceska mit normalem Lauf und einer Ceska mit Polygonlauf aus und begleitete seine Ausführungen mit einer Präsentation [vgl. Anlage IV.1.]. Von der Ceska 83 habe es zwei Typen gegeben, die eine mit Kaliber 7,65 mm Browning, die andere mit Kaliber 9 mm Browning kurz. Beide Typen seien immer mit „gezogenem Lauf“ ausgestattet gewesen. Auch die in der Frühlingsstraße in Zwickau gefundene Pistole mit Schalldämpfer, bei der es sich um eine Ceska 83 Kaliber 7,65 mm Browning handle, sei eine solche mit „gezogenem Lauf“, nicht mit Polygonlauf. Ihm sei auch nicht bekannt, dass es die Ceska 83 in der Variante mit Polygonlauf gebe. In der Standardausführung schaue auch weder beim gezogenen Lauf noch beim Polygonlauf vorne etwas raus, so der Sachverständige auf Frage. Ebenso müsste es sich hinsichtlich der ebenfalls in der Frühlingsstraße in Zwickau aufgefundenen Ceska 82 Kaliber 9 mm Makarow mit Polygonlauf verhalten. Auf Frage hin bestätigte der Sachverständige, dass man eine Ceska 83 auch dergestalt umrüsten könnte, dass sie einen Polygonlauf aufweise. Ob man es einer Ceska 83 ansehe, wenn diese mit einem Polygonlauf umgerüstet würde, hänge dann davon ab, wie und wer das mache. Im Hinblick auf die Aussage von H., wonach die Ceska 83, die angeblich von J. P. besorgt worden sein soll, einen Polygonlauf aufgewiesen habe, müsse es sich um eine Ceska 82 mit Kaliber 9 mm Makarow gehandelt haben.

Der Zeuge P. wiederholte auch unter in Augenscheinnahme einer seitens des Sachverständigen KHK R. mitgeführten Ceska 83 nochmals seine Aussage, wonach er eine solche Waffe nicht besorgt habe, er könne ausschließen, dass es sich um eine Ceska handle. Von einer Ceska habe er erstmals in der Berichterstattung über „diesen NSU-Fall da in 2011“ gehört und zudem habe es klar geheißen „kein Ostscheiß, den haben wir genug selber“.

Zwar bleibe er dabei, dass er die Waffe weder gesehen noch in der Hand gehalten habe; wäre er aber beispielsweise selbst „übers Ohr gehauen worden“, hätte sich S. R. ja bei ihm beschwert, da dieser dann ja entgegen der Abmachung „Ostscheiß“ geliefert bekommen hätte. Dieser habe ihm [dem Zeugen] damals eine Liste gegeben, auf der gestanden habe, was S. R. haben wollte. Er [der Zeuge] habe dann „den anderen“ diesbezüglich gefragt und als dieser das dann besorgt gehabt habe, habe man sich getroffen. An die Liste könne er sich nicht mehr erinnern, seines Erachtens seien es drei Waffen gewesen, die auf dieser gestanden hätten, er wolle sich diesbezüglich aber nicht festlegen. Es habe sich um das erste und auch letzte Mal gehandelt, dass er für jemanden Waffen besorgt habe. Auf Vorhalt, dass der Zeuge am 12. Mai 2014 anlässlich seiner Vernehmung durch den GBA seine ursprüngliche Aussage in weiten Teilen revidiert und mitunter ausgesagt habe: *„Ich habe halt eingefädelt, dass der R. Waffen kaufen konnte“* sowie *„ich weiß, dass ich was eingefädelt habe und dass der R. beteiligt war“*, führte der Zeuge aus, dass er durch den GBA „immer wieder angeschrien“ worden sei, dass er wegen Falschaussage angezeigt werde. Da sei ihm klargeworden, dass es zu heikel sei, „Sachen“ auszusagen, die er nur auf Vermutungen stütze, da er sich tatsächlich nicht mehr richtig erinnern könne. Deswegen habe er gesagt, dass er zwar gestehe, es „gemacht“ zu haben, dazu im Übrigen aber nichts weiter sagen zu können. Er habe damals schon keine Details mehr gewusst und heute erst recht nicht mehr. Auf Vorhalt seiner ebenfalls im Rahmen der Vernehmung am 12. Mai 2014 getätigten Aussage: *„Der R. war doch derjenige, der das an H. weitergegeben hat“* erläuterte der Zeuge, dass er nicht mit M. H. über das Waffengeschäft

gesprochen habe, er habe überhaupt mit niemandem außer mit S. R. hierüber geredet. Auf Frage, warum R. oder H. etwas Falsches erzählen sollten, führte der Zeuge aus, dass dies eventuell daran liegen könne, dass S. R. aufgrund einer Vielzahl an vorhandenen Waffen etwas verwechselt habe. Letztlich wisse er dies aber nicht und könne nur spekulieren.

Auf Nachfrage zu dem Waffengeschäft mit S. R., warum er nicht selbst nachgesehen habe, ob es sich bei den ihm gelieferten Waffen tatsächlich auch um die Beauftragten handelte, führte der Zeuge aus, dass er das Hinterlassen von Fingerabdrücken habe vermeiden wollen. Es gehe ihn auch gar nichts an und zudem traue er keinem „zu hundertprozentig“ über den Weg, auch nicht dem R.

Gefragt, ob er sich erklären könne, warum gerade er wegen der Waffenbeschaffung gefragt worden sei, erwiderte der Zeuge, dass es keine Vorgeschichte gegeben habe und er, wenn er eine Wohnung suchte, auch jeden fragen würde, den er kenne. Auf nochmalige Nachfrage wiederholte der Zeuge, dass ihm lediglich gesagt worden sei, er solle keinen „Ostschrott“ liefern, dass er dann eine Liste von S. R. erhalten habe, auf der gestanden habe, was geliefert werden solle und dass dies auch geliefert worden sei. Auf seine Frage, was R. damit wolle, habe dieser geantwortet, dass die Lieferung für einen Sammler sei. Sonst sei nichts gesprochen worden. Auf nochmalige Nachfrage ergänzte der Zeuge, dass er nicht glaube, der einzige gewesen zu sein, den S. R. gefragt habe. Wie er [der Zeuge] gelesen habe, habe dieser in seinem Umkreis noch mal zwei gehabt, die ihm tatsächlich Waffen aus der Schweiz besorgt hätten. Wenn er sich recht entsinne, habe es sich dabei um V-Leute gehandelt. Kontakt zu einem Waffenhändler habe er herstellen können, da er eben viele Leute kenne und damals selbst „tatsächlich wirklich schwer bekannt“ gewesen sei. Er habe seinerzeit einfach rumgefragt und sich überhaupt keinen Kopf gemacht. Zu der Person, die ihm die Waffen geliefert habe, könne er sagen, dass es sich nicht um einen „richtigen Waffenhändler“ handle. Diese Person habe die Waffen sich vermutlich auch erst selbst besorgen müssen; hiervon gehe er jedenfalls aus, versichern könne er es nicht.

Den Namen der Person, von der er sich die Waffen für S. R. habe liefern lassen, wolle er nicht nennen, da er sich nicht mehr genau erinnern könne und keinen Ärger wolle im Hinblick auf eine etwaige Falschaussage. Auf Nachfrage, ob es sich bei dieser Person um V. W. gehandelt habe, beharrte der Zeuge darauf, hierzu nichts sagen zu können, er wisse es nicht mit Sicherheit. Auch wisse er nicht mehr, ob er für das Waffengeschäft Geld bekommen habe. Es sei so gelaufen, dass R. das Geld in den Kofferraum gelegt habe und „der andere“ dieses dann rausgenommen und die Tasche im Gegenzug reingelegt habe. Er [der Zeuge] sei sodann zu S. R. gefahren und jener habe die Tasche aus dem Kofferraum genommen. Um wieviel Geld es sich dabei gehandelt habe, das dieser in den Kofferraum legte, wisse er [der Zeuge] nicht, dies habe ihn nichts angegangen. Vermutlich habe der Verkäufer damals den Preis bestimmt, so der Zeuge auf Frage, er wisse es aber nicht mehr sicher. Auf nochmalige Nachfrage, ob er V. W. kenne, führte der Zeuge aus, hierzu nichts sagen zu können, er wisse es nicht. Auf Frage führte der Zeuge aus, auch umzugsbedingt mehrere Schulen besucht zu haben, unter anderem in Hohenhaslach, Aldingen, Mundelsheim und Ludwigsburg. Es könne sein, dass er V. W. von der Schule her kenne. Er sei sich nicht sicher, zumal er heute seine Klassenkameraden nicht mehr kenne und auch keinen Kontakt mehr zu diesen unterhalte.

Auf Frage, wie er an die Person, die ihm die Waffen geliefert habe, rangekommen sei, in welcher Umgebung er diese Person getroffen habe, erwiderte der Zeuge, dies nicht mehr zu wissen. Den Zettel, den er von S. R. bekommen habe, habe er dieser Person gegeben. Er wisse nicht mehr, wie die Person ausgesehen habe. Auf Vorhalt von Angaben des V. W. („er war ein Skinhead. Etwas Spezielles kann ich nicht sagen. Wir haben zusammen Bier getrunken, aber nicht einmal so viel, also kein Komasaufen. Unsere Gesprächsinhalte waren die Üblichen, Weiber und so.“ sowie „er war bestimmt mal bei mir zu Hause. Ich glaube, er hatte Interesse an meinen Dekowaffen, die zu sehen.“) führte der Zeuge aus, dass er V. W. dann wohl auch tatsächlich kenne, wenn dieser das behaupte. Er selbst könne sich nur eben nicht sicher erinnern und könne auch nicht ausschließen, V. W. früher gesehen zu haben, wohl aber, dass dies in den letzten Jahren der Fall gewesen sei.

Welches Auto er zur Zeit des Waffengeschäftes gefahren habe, wisse er nicht mehr, da er schon ziemlich viele Autos gehabt habe, vielleicht so zehn an der Zahl. Er habe auch jedes Mal das Autokennzeichen gewechselt.

Er habe R. damals gesagt, wieviel Geld dieser in den Kofferraum legen solle. Es habe sich um den Betrag gehandelt, den die andere Person verlangt habe. Es habe sich definitiv um DM, nicht um Schweizer Franken gehandelt. Auch sei ausgeschlossen, dass er [der Zeuge] die Waffen in der Schweiz besorgt habe. Seinen ersten Reisepass habe er im Jahre 2002 gemacht und beruflich habe er erst viel später in der Schweiz zu tun gehabt. Er könne zwar nicht ausschließen, dass er zuvor schon mal in der Schweiz gewesen sei, dies jedoch nicht wegen eines Waffengeschäftes. In Zürich sei er vielleicht zwei Mal gewesen, sicher wisse er es nicht mehr. Er nehme an, „Konzerte, Partys“ besucht zu haben, wisse aber auch nicht mehr, welche.

Gefragt, ob es sein könne, dass das Waffengeschäft mit S. R. eine Tokarew oder eine Radom umfasst habe, erwiderte der Zeuge, den Namen Tokarew früher schon mal gehört zu haben, der andere Begriff sage ihm gar nichts. Da es sich bei einer Tokarew ja ebenfalls um „Ostschrott“ handele, könne er ausschließen, dass eine Tokarew umfasst gewesen sei.

Auf Nachfrage, führte der Zeuge aus, nicht mehr genau sagen zu können, wann das Waffengeschäft stattgefunden habe. Auch wisse er aktuell nicht, wann er genau seine Fahrerlaubnis erworben habe. Er denke schon, dass er mit seinem Auto gefahren sei.

Auf weitere Nachfrage führte der Zeuge aus, seine „Bedrohungslage“ sei „ziemlich krass“, er sei im Vorfeld seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss von Seiten des staatlichen Verfassungsschutzes – da sei er sich „ziemlich sicher“ – angesprochen worden. Er wolle aber nicht weiter darauf eingehen, wie diese Bedrohung ausgesehen habe. Er habe auch kein Interesse, „plötzlich der nächste tote NSU-Zeuge“ zu sein. Er gehe deswegen nun auch nicht mehr im Wald joggen, da man ihm dort mehrfach aufgelauert habe. Er wolle aber nicht mehr dazu in die eine oder andere Richtung sagen, da er sich vor negativen Folgen fürchte.

Hierzu befragt, schilderte der Zeuge, er sei „unregelmäßig“, das heiße zu verschiedenen Zeiten, joggen gegangen. Auf einmal sei immer dasselbe Auto da gewesen mit demselben „Typ“ und dann sei dieses Auto auch am anderen Ende des Waldes gewesen, dann jedoch ohne „den Typ“. Da sei ihm schon klar gewesen, „okay, hier wird was vorbereitet.“ So sei es ja auch bei der K. H. gewesen, die sich dann plötzlich beim Joggen mit dem Hund im Wald aufgehängt und zuvor den Hund totgeschlagen haben soll und wo man „noch irgendwelche komischen Beweise“ gefunden habe. Die geschilderte Bedrohungssituation habe vor ungefähr einem Jahr angefangen. Bei „dem Typ“ habe es sich definitiv nicht um einen Forstmitarbeiter gehandelt, das könne er anhand der Kleidung und dem Verhalten der Person mit Sicherheit beurteilen. Definitiv habe die Person auch genau gewusst, wann er wo hingekommen sei, da sich diese Situation ja zu unterschiedlichen Zeiten zugetragen habe. Kurze Zeit nach dem es mit der Bedrohungssituation angefangen habe, sei es dann auch mit „diesen scheiß Briefen“ losgegangen, mit denen man „die ganzen Leute“ wegen ihm, dem Zeugen, geladen habe. Dies sei im Mai gewesen. Seit der Bedrohungslage im Wald sei es zu keinen weiteren Bedrohungen gekommen, er gehe aber auch nicht mehr joggen „und gar nichts mehr“.

Auf Frage verneinte der Zeuge, anderweitig schon mal bedroht worden zu sein, bei der geschilderten Bedrohungslage habe es sich um die bislang Einzige gehandelt. Er wüsste nicht, wer es sonst sein sollte, wenn nicht der Verfassungsschutz. „Die“ hätten ihm ja „auch dauernd auf der Autobahn aufgelauert“, hätten ihn mit vorgehaltener MP aus dem Auto rausgezogen und hätten wissen wollen, wo er wohne und „all so einen Scheiß halt“. Dieser Vorfall habe sich vor etwa anderthalb Jahren auf einer Autobahn in der Nähe von Köln/Bonn ereignet, er sei damals der Fahrer gewesen und es habe sich um mehrere Polizeiautos gehandelt. Auch wenn es sich um vordergründig „normale Polizisten“ gehandelt habe, gehe er davon aus, dass der Verfassungsschutz dahintersteckte, da er, der Zeuge sonst ja keinerlei Probleme „oder sonst irgendwas“ habe.

3.7. M. F.

Auf Vorhalt, T. M. sei auch mit J. P. bekannt und auf Frage, was der Zeuge M. F. zu J. P. sagen könne, antwortete er, von dem Mann habe er erfahren, als er vor ein paar Monaten einen Brief bekommen habe, er solle eine Aussage zu der Person machen. Er kenne ihn überhaupt nicht. Gefragt, ob ihm zum Stichwort Waffengeschäfte, irgendetwas einfalle, entgegnete der Zeuge, das sei alles, was er über den Mann nachrecherchiert habe. Davor habe er ihn nicht gekannt.

Auf Vorhalt, dass er vorher gesagt habe, dass er in Sachen P. vor mehreren Monaten einen Brief bekommen habe, führte der Zeuge aus, er habe einen Brief erhalten, dass er eine Aussage machen solle zu diesem Herrn. Es sei kein Brief vom Landtag gewesen, sondern von der Polizeibehörde. Er sei nicht vernommen worden, da er angerufen habe und gesagt habe, dass er den Menschen überhaupt nicht kenne. Er sollte zu dieser Person vernommen werden, so der Zeuge auf Frage. Da ihm die Person gänzlich unbekannt sei, habe er dort angerufen und dies dem bearbeitenden Polizisten gesagt. Dann soll die Sache „okay“ gewesen sein. Wer das gewesen sei, wisse er nicht mehr. Auf Frage, um welche Polizei es sich gehandelt habe, und ob es das Landeskriminalamt gewesen sei, antwortete der Zeuge, das sei in Stuttgart gewesen.

Der Zeuge gab auf Frage an, dass er keinen Waffenschein habe. Er habe auch keine Waffenbesitzkarte und nichts, in Form einer waffenrechtlichen Genehmigung.

Darauf angesprochen, dass er gerade gesagt habe, dass er keine Waffen besitze oder in Besitz gewesen sei und auf Frage, ob er einen Herrn S. K. gekannt habe, antwortete der Zeuge, der Name sage ihm etwas. Der müsse aus Ludwigsburg, Tamm, irgendwo aus der Ecke kommen. Vorgehalten, dass dieser 2008 gesagt habe, er [der Zeuge] sei in Besitz von mehreren Schusswaffen, entgegnete der Zeuge, jetzt wisse er, wer das sei. Auf Vorhalt, dass dieser gesagt habe, er [der Zeuge] habe unter anderem die Marke „Zastava“ aus Kroatien mitgebracht, gab der Zeuge an, er wisse, dass dieser das gesagt habe. Er habe daraufhin eine Hausdurchsuchung gehabt. Dies sei „komplett erstunken und erlogen“ gewesen. Es sei auch „erstunken und erlogen“, dass er auf den Neckarwiesen in Ludwigsburg eine scharfe Waffe dabei gehabt habe. Er habe nie eine scharfe Waffe besessen.

Der Zeuge bestätigte, dass er vorbestraft sei, was schon lange her sei. Er sei wegen Körperverletzung, Volksverhetzung, Sachbeschädigung und solche Geschichten vorbestraft. Auf Frage, ob er auch wegen Verstöße gegen das Waffengesetz vorbestraft sei, antwortete der Zeuge, das komme darauf an. Aber wegen Waffen wüsste er jetzt nicht. Er habe überlegt, ob mal was mit einem Messer oder sonst was gewesen sei. Dies könne er verneinen. Auf Vorhalt, dass er wissen müsse, wegen was er vorbestraft sei oder ob es so viele gewesen seien, dass ihm dies nicht mehr einfallen würde, antwortete der Zeuge, das interessiere ihn nicht großartig. Nochmals dazu befragt, bestätigte er, es interessiere ihn nicht, dass er vorbestraft sei. Auf Nachfrage, ob er nicht wüsste, dass er wegen Verstöße gegen das Waffengesetz oder wegen das Kriegswaffenkontrollgesetz vorbestraft sei, erwiderte der Zeuge, das wisse er nicht, wie das gehandhabt werde, was in Slowenien wegen „dem komischen Zielfernrohr“ gewesen sei, ob das jetzt als Vorstrafe oder – – Das wisse er nicht. Er habe einen Stahlhelm gehabt. Sie sollen bei einem Kollegen in Bosnien gewesen sein. Der habe aus Kriegszeiten noch eine leere Granate, einen Stahlhelm, zwei Bajonette und ein „komisches Zielfelding“ gehabt, das er geschenkt bekommen und im Auto mitgenommen habe. Der [Kollege] soll einmal bei ihm gewesen sein und habe seine Sammlung gesehen und dieser habe sich gedacht, das wäre was für ihn [den Zeugen]. Er sei an der Grenze Kroatien/Slowenien von slowenischen Behörden entdeckt worden. Es seien keine Waffen gewesen, so der Zeuge zu der Frage, ob diese antike und funktionsfähige Waffen gewesen seien. Es habe sich um eine leere Granate, „so ein Plastikding“, ein Stahlhelm, zwei Bajonette und „so eine komische Zielvorrichtung“ gehandelt. Er sei wegen den Bajonetten – – Er meine, er habe das nicht mal versteckt. Das sei auf dem Rücksitz, oberste Tüte gelegen. Die sollen die Türe aufgemacht haben und es gesehen haben. Hätte er gewusst, dass er das nicht mitnehmen dürfe, hätte er es auch nicht mitgenommen. Wegen den zwei Bajonetten sei er dann in Slowenien zu einer Strafe von 150 Euro verurteilt worden. Auf Frage, ob er festgenommen worden sei, erwiderte der Zeuge, dass er sechs Stun-

den dort gegessen habe. Das sei alles gewesen. Er sei dann weitergefahren. Irgendwann habe er einen Brief auf Slowenisch erhalten. Den habe ihm dann ein Kollege übersetzt. Der meinte, das sei nur, dass er [der Zeuge], er glaube, Bewährung in Slowenien habe oder „irgend so etwas“. Auf Frage, ob es sich um ein Zielfernrohr mit elektrischer Lichtverstärkung gehandelt habe, erwiderte der Zeuge, sowas könne schon sein. Er habe es geschenkt bekommen. Er habe sich nichts dabei gedacht, weshalb er das über die Grenze mitgenommen habe, so der Zeuge auf Frage. Es sei ein Stahlhelm, zwei Bajonette, eine Dublone, also eine leere Übungsgranate und diese „komische Zieloptik“ gefunden worden. Die sei nach einem Schuss aber nicht mehr brauchbar. Es sei überhaupt nichts, wo man was mit anfangen könne. Auf Nachfrage, ob Messer gefunden worden seien, antwortete der Zeuge, Bajonetten seien Messer. Auf Nachfrage, ob es sich um Bajonette handele, also um Aufsätze von Waffen, bestätigte er dies. Der Zeuge verneinte die Frage, ob ein Granatwerfer gefunden worden sei. Vielleicht meine der Fragesteller die Dublone, aber keine Granatwerfer. Es sei alles dort geblieben, nur den Stahlhelm habe er mitnehmen dürfen.

Dazu befragt, ob es Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen Verstöße gegen das Waffengesetz oder Kriegswaffenkontrollgesetz gegeben habe, antwortete der Zeuge, davon wisse er nichts. Der Zeuge bestätigte, dass es Durchsuchungen gegeben habe. Diese seien deshalb erfolgt, weil der Herr, dessen Namen er vergessen habe, in Ludwigsburg behauptet habe, er habe mehrere Waffen und hätte auch rumgeschossen und diese rumgezeigt. Da habe es mal was gegeben. Danach wurde festgestellt mit Hinweis, dass es sich dabei um den S. K. gehandelt habe. Der Zeuge bestätigte, dass dieser behauptet habe, dass er [der Zeuge] mit Waffen rumgeschossen habe und diese gezeigt habe. Dabei sei nichts herausgekommen.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass Durchsuchungsmaßnahmen bei der Gruppierung „Furchtlos & Treu“ erfolgt seien. Es habe Fotos gegeben, welche in der Tschechei entstanden seien, mit den Plastikwaffen, weshalb eine Hausdurchsuchung erfolgt sei. Plastikwaffen seien dann auch gefunden worden. Es habe sich um Plastikwaffen gehandelt, welche er heute noch zu Hause habe. Auf Frage, ob es weitere Durchsuchungsmaßnahmen, vielleicht nicht bei der Sektion Württemberg, sondern bei anderen gegeben habe, gab der Zeuge an, bei den Schlesiern habe es eine gegeben. Es habe wohl auch Sprengstoff und, oder irgendetwas mit einer Sprengstoffschnur gegeben. Irgendetwas sei da gewesen. Auf Vorhalt, dass Plastiksprengstoff gefunden worden sei, eine Sprengschnur und 2 500 Stück Munition, antwortete der Zeuge, dass dies sein könne. Auf Frage, ob dies normal in seinen Kreisen sei oder ob er sich mal Gedanken darüber gemacht habe, warum das so sei und ob er davon gewusst habe, erwiderte der Zeuge, in seinen Kreisen sei dies nicht normal. Ihm habe er nicht erzählt, dass er sowas habe, so der Zeuge zur Frage, ob darüber gesprochen worden sei. Er wisse dies aus der Zeitung, da er es in dieser gelesen habe. Die Sache sei „komisch“ gewesen, „weil der wurde ja wohl auch gar nicht so großartig verurteilt oder irgendetwas“. Man habe natürlich darüber gesprochen. Darauf angesprochen, ob er das verurteilt habe („Und haben Sie das verurteilt, oder haben Sie – – Ich meine, das ist ja die gleiche – – Das ist ja „Furchtlos & Treu“. Das ist ja quasi Ihre Gruppe, Ihre Gruppierung; zwar eine andere Sektion, aber es muss Sie doch dann – – Also, wenn Sie sagen, Sie haben mit Waffen nichts zu tun, dann müssen Sie das doch verurteilen, müssen Sie sagen: „Moment mal!“), erwiderte der Zeuge, sie sollen mit den Waffen nichts zu tun gehabt haben. „Wenn einer aus der Reihe schießt, hat nicht jeder die gleichen Schuhe an.“ Auf Frage, ob in der Sektion darüber gesprochen worden sei, führte der Zeuge aus, natürlich sollen sie das verurteilt haben. Deshalb habe sich die Sektion Schlesien aufgelöst. Aufgrund dieser Tatsache. Er wisse nicht, warum die sich diese Waffen und diese Munition besorgt haben können. Da sei nie darüber gesprochen worden. Zur Vorbereitung von Anschlägen befragt („Kann das gegebenenfalls auch die Vorbereitung von Anschlägen oder von bewaffneten Aktionen – – Wir haben es gerade von „Combat 18“ gehabt. Dass das vielleicht auch so ein deutscher Ableger hätten werden sollen, und man hatte sich mit Waffen versorgt?“), antwortete der Zeuge, von ihrer Seite aus bestimmt nicht. Er könne das „absolut“ für sich ausschließen, dass er davon Kenntnis gehabt habe, dass dort Waffen aufgebaut worden seien. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass es bei „Furchtlos & Treu“ nur um Plastikwaffen gegangen sei. Sie sollen bei den Tschechen gewesen sein. Sie haben dorthin einen Ausflug gemacht und da habe es „die Dinger am Markt zu kaufen“ gegeben. Sie sollen gelbe Kugeln verschossen haben. Daraus haben sie sich einen Spaß gemacht und dann Fotos geschossen.

Auf Vorhalt, dass er sage, er habe keine Affinität zu Waffen, tauche jedoch im Zusammenhang mit seiner Gruppierung oder er alleine, mit irgendwelchen Kontrollen, Durchsuchungen, Festnahmen, Geldbußen, in dem Bereich häufig auf, und er müsse verstehen, dass gezielt nachgefragt werde, teilte der Zeuge mit, er verstehe das schon. Er versuche, es auch zu erklären, soweit er könne. Er wisse nicht, wo die Waffen in der Sektion Schlesien herkamen. Er könne auch nicht sagen, wie diese finanziert worden sein sollen.

Darauf angesprochen, dass er viele Kontakte nach Kroatien habe und ob es möglich sei, dort in bestimmten Kreisen problemlos an Schießwaffen zu kommen, sagte der Zeuge, da sei er sich fast sicher. Er würde dann eher nach Bosnien fahren. Da sei es einfacher. Dort liege das einfach so rum. Er habe dort keine Kriegswaffen gekauft oder mitgenommen. Er habe auch keine Waffen vom Weltkrieg. Auf Vorhalt, dass es dort noch gang und gäbe wäre und diese dort rumliegen würden, antwortete der Zeuge: „gar nichts“. Er habe auch mal drei nachgemachte Waffen gehabt, so der Zeuge zu der Frage, ob sich seine Sammelleidenschaft nur auf Uniformen und Ehrenzeichen beziehe. Eine sei unbrauchbar und zwei nachgemacht gewesen [siehe hierzu auch B.I.2.5.12.].

3.8. S. K. R.

Zum Kennverhältnis zwischen S. K. R. und J. P. finden sich Ausführungen unter B.I.2.4.21.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge S. K. R. manchmal als Waffennarr bezeichnet werde, und auf Frage, was er dazu sage, antwortete er: „Keine Ahnung, was Sie haben für Probleme.“

Dazu befragt, ob er Waffen sammle, antwortete der Zeuge: „Zum Teil, ja – Dekowaffen.“ Es handele sich dabei um „Mittelalterliche.“ Auf Frage, ob er eine Sammlung zu Hause habe, gab er an: „Ein bisschen was hängt an der Wand, ja.“

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass es einmal einen TV-Beitrag aus dem Jahr 1992 gegeben habe, welcher auf einem Truppenübungsplatz bei Erfurt entstanden sei und in welchem selbst gefertigte Sprengmittel und Waffen vorgestellt worden seien, die gegen Ausländer und Asylbewerber zum Einsatz gebracht werden sollten. In diesem Beitrag trete der Zeuge mit einer Gesichtsmaske in Erscheinung. Daraufhin fragte der Zeuge nach, ob diese schwarz-gelb gewesen sei. Der Zeuge bestätigte sodann den Vorhalt, dass aufgrund dieses Beitrags eine Wohnungsdurchsuchung erfolgt sei, welche die Sicherstellung von Schwarzpulver, scharfer Munition, Luftgewehr, Schlagstock, Gasdruckpistole, Schutzmasken, NS-Abzeichen, NS-Propagandamaterial, Feuersteinen, Zündschnüren, Nebelwurfkörpern mit CS-Bestandteilen, Baseballschlägern, Präzisionsschleudern ergeben habe. Auf Frage, ob er das heute noch habe, antwortete der Zeuge: „Nein, natürlich nicht.“ Bei der letzten Hausdurchsuchung habe die Polizei extra einen Waffensachverständigen vom LKA mitgebracht. Alles, was er habe, sei erlaubt. Das seien Sportgeräte oder Freizeitgeräte.

Auf Vorhalt, dass I. K. vor dem Untersuchungsausschuss angegeben habe, der Zeuge sei ein Waffennarr gewesen, antwortete dieser, das hätten viele gesagt. Er habe keine Waffenerlaubnis oder eine Waffenbesitzkarte. Auf Nachfrage, ob er beides nicht habe, entgegnete der Zeuge R., er würde auch keine bekommen.

Auf Vorhalt, dass Böhnhardt auch ein Waffennarr gewesen sei, fragte der Zeuge nach, wie man „Waffennarr“ definiere. Dem Zeugen wurde mitgeteilt, dass ein „Waffennarr“ jemand sei, der eine Affinität habe, der Waffen sammle, mit Waffen schieße, woraufhin der Zeuge erklärte, das sei Böhnhardt auch gewesen. Auf weitere Mitteilung, ein „Waffennarr“ sei jemand, der Waffen wöchentlich auseinanderlege, mit Öl alles sauber, glänzend mache, antwortete der Zeuge: „Ja, quasi alles das, was sie uns damals beigebracht haben in der DDR. Ja.“

Auf Frage, ob er an Wehrsportübungen teilgenommen habe, antwortete der Zeuge, das letzte Mal zu DDR-Zeiten. Später habe er an keinen mehr teilgenommen. Er habe in der DDR teilnehmen müssen, dies sei damals Pflicht gewesen, die Wehrsportgruppe und vormilitärische Ausbildung, GST, AG Schießen – Arbeitsgemeinschaft Schießen.

Auf die Waffen hingewiesen, die der Zeuge vorher genannt habe und in deren Besitz er sei, „Schreckschusswaffen, alte Langwaffen, aber keine jetzt bestehenden Schusswaffen“, entgegnete der Zeuge, alles, was er habe, sei erlaubt.

Auf Vorhalt, dass am 21. Dezember 1995 bei ihm mehrere Langwaffen im Fahrzeug festgestellt worden seien, die er gerade eingeladen und in ein Wohnhaus in Rudolstadt transportiert habe, bestätigte dies der Zeuge. Es habe sich um sechs oder sieben Luftdruckwaffen gehandelt, aus der damaligen DDR.

Bejahend äußerte sich der Zeuge zu der Frage, ob er einen R. F. kenne. Er bestätigte, dass an diesen R. F. eine umgebaute 92er Beretta-Schreckschusswaffe verkauft habe. Er [der Zeuge] habe den Umbau vorgenommen und sei wegen vollendeten Betrugs bestraft worden, weil dieser eine scharfe Waffe gewollt habe und er Herr F. eine Schreckschusswaffe verkauft habe. Auf Vorhalt, dass der Zeuge Waffen umbauen könne, sagte der Zeuge, die seien optisch, äußerlich umgebaut gewesen.

Die Frage, ob er eine N. W. kenne, bejahte der Zeuge. Auf Vorhalt, es gebe eine Aussage dieser N. W. aus dem Jahr 2013 im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen, wonach sie bekundet habe, dass sie im Jahre 2001 zusammen mit ihrem Ehemann S. J. W. in die Wohnung des Zeugen in Rudolstadt gekommen sei und dort ca. vier Waffen auf dem Couchtisch gelegen hätten, welche der Zeuge gerade geputzt habe, woraufhin dieser antwortete, das mache man auch mit Schreckschusswaffen. Es komme auch vor, dass man Schreckschusswaffen putze.

Zu einem Raubüberfall befragt („W. sagte aus, dass Sie zusammen mit zwei Personen – einem aus Jena und einem aus Saalfeld – von einem Raubüberfall zurückgekommen seien, bei welchem für jeden 2 000 D-Mark rausspringen würden. Der Mann aus Jena habe dem Ehepaar W. gedroht, dass man sie umbringen wolle, wenn Herr W. nicht seine Schulden bezahle. Er solle von einem Mann umgebracht werden und Frau W. von einer „Alten“, womit Beate Zschäpe gemeint sein soll – so die Aussage von Frau W. Können Sie sich an den Vorfall noch entsinnen? Wann ist der denn –“) erwiderte der Zeuge, dass er sich an den Vorfall nicht erinnern könne. Er könne sich aber an eine andere Geschichte erinnern, da habe Frau W. so etwas Ähnliches erzählt. Eine Woche später sei sie zur Polizei gegangen und habe gesagt, dass alles, was sie da gesagt habe, gelogen sei.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er jemals im Besitz einer Ceska gewesen sei. Gefragt, ob er schon mal darauf angesprochen worden sei, Waffen besorgen zu können, antwortete der Zeuge, dass er gefragt worden sei. Er wisse aber nicht mehr, wer das gewesen sei.

Der Zeuge bestätigte, dass er M. H. kenne. Sie sollen einmal befreundet gewesen sein, seit 2000 rum aber auch nicht mehr. Auf Frage, ob Herr H. Herrn P. kenne, antwortete der Zeuge, die sollen alle aus Erfurt kommen, oder damals seien sie in Erfurt zusammen gewesen.

Der Fragesteller hielt dem Zeugen vor, J. P. habe in seiner Vernehmung angegeben, dass er dem Zeugen Waffen verkauft habe. Wörtlich habe dieser erklärt: „*Ich habe halt eingefädelt, dass der R. Waffen kaufen konnte*“ sowie „*Ich weiß, dass ich was eingefädelt habe und dass der R. beteiligt war*“. Auf Frage, was der Zeuge dazu sage, antwortete dieser: „Der spinnt.“ Das stimme nicht.

Auf weiteren Vorhalt, dass es auch den Zeugen M. H. gebe, entgegnete der Zeuge, das kenne er auch alles schon. „Der spinnt auch.“ Vorgehalten jener habe angegeben, dass J. P. einige Waffen des Zeugen über die Schweiz besorgt haben solle, und an der Waffenbeschaffung seien Kontaktpersonen aus Stuttgart beteiligt gewesen, antwortete der Zeuge: „Der spinnt auch, genauso. Das sind alles – zwei Jugos – – Ja, die haben eine volle Macke.“ Auf Nachfrage, ob er „Nein“ sage, antwortete der Zeuge mit „Nein“.

Darauf angesprochen, der Zeuge H. habe bei seiner Vernehmung 2012 angegeben, dass R. ihm im Sommer 2000 in der Gartenstraße xxxx bei seiner Freundin D. in Rudolstadt Waffen gezeigt habe, unter anderem eine Pistole Ceska 83 mit Magazin, antwortete der Zeuge: „Spinnt.“

Weiter wurde dem Zeugen vorgehalten, er hätte zu M. H. gesagt, dass er die Waffen von einem J. P. habe. Zudem gab H. an: *„Zum Lauf hat mir der S. R. gesagt, der Lauf sei nicht gezogen, sondern es handle sich um einen in sich gedrehten Polygonlauf. Der wäre nicht so störanfällig wie die Läufe von normalen Pistolen und ließe sich besser reinigen. Die Waffe sah nagelneu aus.“* Dazu befragt, was er zu dieser detaillierten Aussage des Herrn H. sage, antwortete der Zeuge: *„Der spinnt. Was soll ich denn dazu sagen?“* Der Zeuge meinte, dies stimme nicht.

Auf Frage, wie er sich erklären könne, dass Herr H. so etwas sage und warum J. P. in der letzten Sitzung des Untersuchungsausschusses detailliert erzählt habe, wie die Waffenübergabe stattgefunden habe, entgegnete der Zeuge, das seien zwei „Jugos“, die ihn nicht leiden könnten. *„Ja, der guckt halt zu viel Fernsehen. Was weiß ich.“* Vielleicht verwechsle er ihn auch mit jemandem. Darauf hingewiesen, dass J. P. nichts verwechselt habe, er habe gesagt, der Zeuge R. habe ihm den Auftrag erteilt, und die Bedingung sei gewesen: *„Kein Ostschrott“*, und auf Frage, ob Herr P. das erfunden habe, gab der Zeuge an, er wisse nicht, ob dieser das unter Druck hier gesagt habe. Er wisse nicht, wer ihn eventuell unter Druck gesetzt habe. Vielleicht seien das ja *„die bösen Männer im Wald“* gewesen, die ihn dort bedroht hätten.

Gefragt, ob J. P. nach Meinung des Zeugen damals in der Szene als jemand bekannt gewesen sei, der Waffen beschaffen könne, antwortete der Zeuge: *„Nicht dass ich wüsste.“* Der Zeuge bestätigte, dass er einen Onkel habe. Auf Vorhalt, es werde behauptet, dass er bei seinem Onkel in einer Videothek bzw. bei seiner damaligen Freundin R. Waffen gelagert haben solle, und auf Frage, ob das stimme, verneinte dies der Zeuge. Seine Mutter habe bei der Polizei angerufen und habe gesagt, bei seinem Onkel, bei seinem Vater und bei ihm sollen Waffen versteckt sein. Dann habe es Hausdurchsuchungen gegeben: Bei seinem Onkel, bei seinem Vater und bei ihm selbst, weil seine Mutter das behauptet habe.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, J. P. habe vor dem Untersuchungsausschuss im März 2018 gesagt: *„... der Auftrag war: ‚Bloß keinen Ostschrott‘. Und ich habe dann eine Liste von R. bekommen, was er haben möchte. Und das wurde auch geliefert. Das kann ich so sagen. ... R. hat mir eine Liste gegeben.“* Zu dem Vorhalt befragt, antwortete der Zeuge: *„Weiß ich doch nicht. Da können wir jetzt noch weiter solche Fragen stellen.“*

Der Zeuge verneinte den Vorhalt, dass er J. P. Geld für diese Geschichte gegeben habe. Darauf angesprochen, dass J. P. auch erzählt habe, dass er dem Zeugen die Waffen übergeben habe, allerdings in einer geschlossenen Tasche und *„Er selber hat in die Tasche nicht reingeschaut“*, sondern der Zeuge habe sie aus dem Auto herausgeholt, äußerte sich dieser verneinend.

Der Zeuge wisse nicht, wie hoch der Geldbetrag gewesen sei. Die Frage, wo und wann die Übergabe stattgefunden habe, verneinte der Zeuge. Dazu befragt, für wen die Waffen bestimmt gewesen seien, erwiderte er: *„Auch nicht. Keine Ahnung, was er sich da ausgedacht hat. Eventuell hat er ja Geld dafür bekommen, dass er das erzählt. Ich weiß es nicht. Oder der hat jetzt wirklich Angst vor den Männern im Wald. Ich weiß es nicht.“*

Auf Vorhalt, dass M. H. von den Männern im Wald bislang nichts erzählt habe, entgegnete der Zeuge, Herr H. habe früher aus dem Knast raus wollen. Das sei das Problem. Und da erzähle man nach Ansicht des Zeugen viel.

Dem Zeugen wurde weiter vorgehalten, wenn M. H. bei dem Zeugen die Waffen gesehen habe und erzähle, der Zeuge habe gesagt, er habe sie von J. P. und jener wiederum die Übergabe im Detail schildere, dann müsse man dies ja wohl daraus schließen, erwiderte der Zeuge, es sei doch schon mal komisch, weil eine Ceska, glaube er, ein tschechisches Modell sei. Das habe zu den Ostblockstaaten gehört. Also wäre das ja ein sogenannter Ostschrott und scheidet nach Ansicht des Zeugen schon mal aus.

Darauf angesprochen, dass der Zeuge die Sachen natürlich auch weiterverkauft oder in seine Sammlung gesteckt haben könne, entgegnete er, es habe aber geheißen: *„kein Ostschrott“*. Und so eine „Knarre“ komme von der Tschechei, und das sei ehemaliger Ostblock.

Auf Mitteilung, dass J. P. deshalb ausgeschlossen habe, dass eine Ceska dabei gewesen sei, gab der Zeuge an, er wisse doch nicht, mit wem er das gemacht habe und worum es überhaupt

gegangen sei. Er habe das jetzt einfach nur mal als Einwurf genommen, dass eine Ceska aus dem Ostblock sei, also ein sogenannter Ostschrott.

Auf Frage, wann er das letzte Mal mit J. P. Kontakt gehabt habe, antwortete der Zeuge: „2000/2001. Irgend so was. Vielleicht auch 2, keine Ahnung.“

Auf die Terminverschiebung und seine schusssichere Weste angesprochen („Herr R., ich komme jetzt noch mal zurück. Es gab ja schon mal eine Verschiebung des Termins, wo Sie hierherkommen sollten. [...] Und Sie tragen ja, wie ich sehe, eine schusssichere Weste, oder zumindest ist es in die Richtung gehend. Was ist denn der Anlass dazu?“) erwiderte der Zeuge, man habe ihm eine scharfe Patrone auf die Klingel gelegt, und da sei das Datum von der ersten Ladung draufgraviert bzw. -gestanzt gewesen.

Auf Frage, ob es etwas Neues gebe und ob er etwas in Erfahrung gebracht habe, antwortete der Zeuge: „Nein, das Ermittlungsverfahren laufe noch“. Er habe keine Ahnung, was der Grund dafür sei. „Irgendjemand wird mich nicht leiden können, gehe ich mal stark davon aus. Oder irgendjemand hat halt einen riesengroßen Scherz gemacht, einen groben, den ich absolut nicht lustig finde. Ich weiß es nicht.“

Auf Vorhalt, der Zeuge habe noch erwähnt, dass er zur Zeit der DDR in einer Wehrsportgruppe wohl aktiv gewesen sei, erwiderte er, das seien sie alle gewesen. Das sei die sogenannte GST – Gesellschaft für Sport und Technik – gewesen, wie es zu DDR-Zeiten geheißen habe. Der Zeuge bestätigte, dass es eine staatliche Gesellschaft gewesen sei. Auf Nachfrage, wie alt er da gewesen sei, antwortete der Zeuge, in der AG Schießen – AG heiße Arbeitsgemeinschaft – sei er zwölf Jahre alt gewesen.

Angesprochen auf die Aussage von J. P. mit den Waffen und auf den vom Zeugen geäußerten Begriff „die bösen Männer im Wald“, gab der Zeuge an, J. P. habe hier irgendeinen Unfug erzählt, dass er von irgendwelchen Männern im Wald bedroht worden sei. Er wisse das aus dem Internet, aus NSU Watch oder NSU LEAKS.

Auf Vorhalt, dass sich der Zeuge über die letzte Sitzung bezüglich der Vernehmung von J. P. im Internet informiert habe und er insofern gewusst habe, was er über den Waffenkauf gesagt habe, antwortete der Zeuge, so ein bisschen sei ihm das nicht neu gewesen. Dies sei auch im Internet so drin gestanden.

Der Zeuge verneinte die Frage, illegale Waffen besessen zu haben. Was da gefunden worden sei, seien auch keine illegalen Waffen. Darauf angesprochen, ob er Kontakt zu jemand habe, der Waffen besorgen könne oder Kontakt gehabt habe zu jemand, der Waffen [besorgen könne], antwortete der Zeuge „auf jeden Fall nicht wissentlich“. Vielleicht sei mal jemand neben ihm „im Puff“ gesessen, der das gemacht habe, aber das wisse er nicht.

Zu seinen „gesammelten“ Waffen befragt („Ich möchte noch mal zu dem Vorhalt des Waffenkaufs von Ihnen was wissen, und zwar: Wir halten mal fest – das wurde jetzt auch diskutiert –, drei Personen, also H., P. und mit Abstrichen Frau W., haben ausgesagt – bzw. die ersten beiden in erster Linie –, dass Sie sich durch Herrn P. Waffen besorgen ließen. Das steht jetzt erst mal im Raum. Und da sagen Sie, da haben Sie keine Ahnung, wissen Sie nichts davon. Mal abstrakt gefragt: Wo haben Sie sich denn Ihre Waffen besorgt, die Sie – in Anführungszeichen – „gesammelt“ haben, weiterveräußert haben?“), antwortete der Zeuge, die legalen Waffen, die er besitze, habe er normal in irgendwelchen Läden, auf Märkten, im Katalog gekauft. Er habe den normalen Weg bestritten, „wie man halt so was einkaufe“. Auf Frage, wie der normale Weg beim Waffenkauf sei, antwortete der Zeuge: „Sportgeräte auch nicht, wie eine Armbrust z. B. Das ist ein Sportgerät.“ Der Zeuge verneinte die Frage, ob er Waffen im Ausland besorgt habe. Auf Frage, wo er die illegalen Waffen gekauft habe, die er besitze, antwortete der Zeuge, er habe keine. Der Zeuge wiederholte, dass er keine illegalen Waffen besitze. Er habe zu keinem Zeitpunkt welche besessen, gekauft oder weiterveräußert. Er sei wegen Verstöße gegen das Waffengesetz strafrechtlich noch nicht belangt worden. Er glaube, einmal wegen dem „Sprengstoffgesetz oder so“. Das sei 1992 aufgrund des Interviews im SPIEGEL TV gewesen. Dafür habe es 50 Arbeitsstunden oder 500 Mark gegeben. Es sei nach

Ansicht des Zeugen lächerlich gewesen, was er da an verbotenen Sachen gehabt habe, weshalb es nur diese kleine Strafe gegeben habe. Auf nochmalige Nachfrage, ob er Verstöße gegen das Waffengesetz oder Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz begangen habe, antwortete der Zeuge: „Ich glaube, es war nur Sprengstoffgesetz, vielleicht Waffengesetz, weil die Zwille zu viel Energie hatte. Ich hatte da eine Schleuder, und der Gummi, der war kaputt. Den habe ich dann gekürzt, und dadurch hatte die mehr Zug gehabt. Kann sein.“

Auf Frage, warum M. H. und J. P. behaupten, dass er über die beiden oder über P. die Waffen besorgt habe, antwortete der Zeuge, es könne ihn jetzt auch der Fünfte oder Sechste fragen. Er wisse es nicht, was die dazu bewegt habe oder was sie dazu getrieben habe. Dazu befragt, ob die eine Belastungstendenz haben und warum sie ausgerechnet mit dem Zeugen das machen, erwiderte er, das habe er vorhin schon mal gesagt, dass – – Darauf hingewiesen, wenn er den Ausschuss von seiner Aussage überzeugen wolle, müsse er vielleicht an der Stelle „ein bisschen mehr bringen“, entgegnete der Zeuge, auf jeden Fall seien es erst mal zwei „Jugos“. Die habe er halt immer geärgert, weil er weiß, dass das „Jugos sind und keine Deutschen“. Vielleicht liege es daran. Er wisse es nicht.

Der Zeuge glaube, dass P. zur damaligen Zeit gar kein Auto gehabt habe. Gefragt, ob der Zeuge um 2000 rum ein Auto gefahren sei, bestätigte er dies. Es sei ein Omega oder ein BMW gewesen. Er wisse es nicht, was er 2000 für ein Auto gefahren sei, entweder einen Omega oder einen BMW, so der Zeuge auf Frage.

Danach gefragt, was dagegen sprechen könnte, sich eine Waffen in der Schweiz zu besorgen, da er ja Waffenexperte sei, antwortete der Zeuge: „Weiß ich nicht! Keine Ahnung. Da müssen Sie halt mal selber da rüberfahren und glotzen. Das weiß ich doch nicht.“ Er habe noch nie „was mit der Schweiz am Hut“ gehabt. Es interessiere ihn auch nicht.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er Waffen weiterverkauft habe. Auf Nachfrage, ob er zu keinem Zeitpunkt Waffen weiterveräußert habe, entgegnete er, einmal, als er verurteilt worden sei. Er sei wegen vollendeten Betrugs verurteilt worden, weil der Käufer eine scharfe Waffe haben wolle und er habe ihm eine Schreckschusswaffe verkauft. Der Ort der Übergabe sei so günstig gewesen, da es ein Spielplatz mitten in der Stadt gewesen sei. Da habe er gewusst, der könne die Waffe nicht ausprobieren. Den habe er komplett über den Tisch gezogen und deswegen sei er verurteilt worden. Das sei ein Verkauf von einer Waffe gewesen. Er habe in seinem Leben noch keine waffenrechtliche Genehmigung gehabt. Er habe auch keinen Waffenschein besessen. Den Vorhalt, dass T. B. gesagt habe [der Fragesteller wurde an dieser Stelle unterbrochen], vollendete der Zeuge den Satz mit, er sei „ein Waffennarr und ein Psychopath“.

Darauf angesprochen, er soll im Rahmen der Gruppierung für die Bekämpfung des politischen Gegners zuständig gewesen sein und auf Frage, was man sich darunter vorstellen dürfe, antwortete der Zeuge, das sei die sogenannte Anti-Antifa gewesen. Die sollen Gegen-Gegenaufklärung betrieben haben, Kennzeichen aufgeschrieben haben, Wohnorte, Adressen, „etc.“, Fotos gesammelt haben und so weiter. Die sollen das friedlich gesammelt haben. Es habe sicherlich Hausdurchsuchungen gegeben, so der Zeuge auf Frage. Gefragt, ob eine Hausdurchsuchung wegen Verdacht auf illegalen Waffenbesitz erfolgt sei, antwortete der Zeuge: „Ja, weil manche gedacht haben – – Ich habe da manchmal Waffen, das sind ehemalige echte. Die wurden halt deaktiviert, dass es jetzt nur noch sogenannte Deko- oder Salutwaffen sind. So, und da hat irgendein Spinner mal erzählt, ich hätte eine Pumpgun. Da kam die Polizei früh in Begleitung von dem Sachverständigen. Da haben sie mich dann gefragt: ‚S., hast du eine Pumpgun?‘. Ich sagte Ja. ‚Würdest du uns die bitte gern geben? Da würden wir uns alle nämlich wohler fühlen.‘ Da hab ich gesagt: ‚Ja mache ich.‘ Und da habe ich sie halt reingelassen, habe den Schrank aufgemacht und da standen sie. Und da haben sie halt festgestellt, dass die ab 18 Jahren frei ist. So.“

Er habe zu DDR-Zeiten an paramilitärischen Übungen teilgenommen. Zum Gegenstand des SPIEGEL-Berichts 1992 befragt, erwiderte der Zeuge, das sei eigentlich nur eine Show für den Sender gewesen. Das sei nur im Laufe der Ermittlungen rausgekommen. Deswegen sei ja dann auch die Strafe so gering gewesen. Es sei nicht mit scharfen Waffen trainiert worden. Auf Frage, woher die Waffen 1992 gekommen seien, antwortete der Zeuge, es sei der gleiche Weg gewesen, wie er vorher beschrieben habe: „Kaufen, bestellen“. Nachgefragt, ob es nur

Sportwaffen gewesen seien, mit denen er trainiert habe, antwortete der Zeuge, die eine Waffe sei, glaube er, auch eine Salut gewesen. Die habe er einfach abgesägt. Das sei eine Waffe, die gesperrt werde, dass man nur noch Platzpatronen abschießen könne – Eine Salutwaffe. Er sei damals „wegen Sprengstoff“ verurteilt worden, weil bei ihm ein bisschen Schwarzpulver und so ein „Kram“ gefunden worden sei. Das sei Störung des öffentlichen Friedens und Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz gewesen. Er habe 500 D-Mark zu zahlen gehabt. Die habe er dann umgewandelt in 50 Arbeitsstunden. Er wisse nicht mehr, wo er diese geleistet habe. Auf Vorhalt, er müsse doch wisse, wo er die 50 Arbeitsstunden abgeleistet habe, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht, wo er 1992 diese abgeleistet habe. Das sei ihm leider nicht mehr erinnerlich.

Auf Frage, dass Herr H. und Herr P. gesagt haben, dass Waffen beschafft worden seien, über den Zeugen in dem Fall, und auf Frage, ob er sagen könne, warum das alles „Quatsch“ sei, entgegnete der Zeuge, weil „alles Quatsch“ sei. Der Grund hierfür könne sein, dass er sie immer geärgert habe, weil das „zwei Jugos“ seien. Auf Nachfrage, und dann sollen die zwei sich verabredet haben, entgegnete der Zeuge, das seien keine Deutschen, das seien „zwei Jugos“. Die habe er niemals ernst genommen, vielleicht wollen sie ihm ein paar auswischen. Er wisse es nicht. Der Zeuge wurde darauf hingewiesen, dass er unter Wahrheitspflicht stehe und auch sein Anwalt ihm das bestätigen könne und auf darauf angesprochen, dass man die Aussage von beiden habe, erwiderte der Zeuge, er habe es doch gesagt, was er vermute, woran es liegen könne. Auf Frage, ob dies ausreichen würde, antwortete Rechtsanwalt J., man habe ja gehört, dass der Zeuge Vermutungen von sich gebe. Das Ärgern sei nach Angaben des Zeugen bis 2000 gegangen. Danach könne es nicht sein, weil da habe er keinerlei Kontakt mehr zu den Leuten gehabt. Auf Vorhalt, ob er schon wisse, was er da aussage, wenn das anders bestätigt werde, liegen zwei diametral unterschiedliche Aussagen vor, entgegnete der Zeuge, das mag sein. Das sei ihm „wurst“. Wenn das nicht so sei, dann sei es so. Sollte er zugeben, was nicht stimme. Wenn zwei „Spinner hier Scheiße erzählen“, dann könne er auch nichts dafür.

3.9. M. H.

Bevor der Zeuge M. H. konkret zum Themenkomplex Waffen/Waffenbeschaffung befragt wurde, führte er eingangs seiner Vernehmung aus, bereits zu DDR-Zeiten in die rechtsradikale Szene gelangt zu sein, dies über Freunde und Bekannte. Die rechtsradikale Szene sei bereits zu Zeiten der DDR fest strukturiert, mit der Punk- und Skinheadszenen verwoben gewesen und von der Staatssicherheit überwacht worden. Als er der Skinheadszenen angehört habe, habe er die Auffassung vertreten, dass die politischen Ziele eher auf dem militanten bzw. gewalttätigen Weg zu verfolgen wären. Er habe nicht dem „parlamentarischen Flügel“ angehört. Der Verfassungsschutz sei zu keinem Zeitpunkt auf ihn zugekommen.

Bei der NPD [siehe hierzu auch unter B.II.9.1.1.17.] sei er dann Mitglied geworden, da er sich gesagt habe, man müsse „was in die Parlamente bringen“. Den Zeitraum seiner NPD-Mitgliedschaft könne er nicht genau benennen, es habe sich maximal um zwei, drei Jahre gehandelt, dies bis Ende 2007/2008. Im Zeitraum 2007/2008 sei er aus der NPD ausgetreten, er habe nichts mehr mit der rechten Szene zu tun haben wollen. Vorangegangen sei ein über viele Jahre andauernder Denkprozess.

Mit M. R. sei er zusammen in der NPD aktiv gewesen. R. sei im Kreisverband Weimarer Land der NPD gewesen, wo er, der Zeuge, ebenfalls Mitglied gewesen sei.

Der Zeuge bestätigte, wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des M. R., verübt im April 2006 oder 2008 im Klubhaus der „Bandidos“ in Weimar, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden zu sein. Mit ihm sei er [der Zeuge] nie wirklich befreundet gewesen, es habe seit jeher „eine Diskrepanz“ zwischen ihnen bestanden. Zu dem Verhältnis von M. R. zu R. W. könne er nichts sagen, da er weder zum einen noch zum anderen engeren Kontakt gehabt habe.

Der Zeuge bestätigte, auf Schulungsveranstaltungen der NPD gewesen zu sein, nicht jedoch auf der im Januar 2000 in Eisenberg, Thüringen. Einschränkend führte der Zeuge aus, dass er

mal auf einer Schulungsveranstaltung „Richtung Jena“ gewesen sei. Er könne sich aber weder an den Ortsnamen „Eisenberg“ noch an eine Jugendherberge namens „Froschmühle“ entsinnen, so der Zeuge auf Frage. Es seien aber definitiv mehrere Veranstaltungen zu verschiedenen Themen in verschiedenen Orten gewesen.

Dass Beate Zschäpe bei seiner Gerichtsverhandlung gewesen sein soll, habe er nur von Rechtsanwälten erzählt bekommen. Beate Zschäpe kenne er persönlich nicht, habe sie aber einmal gesehen, dies im Jahr 1993 bei einem Treffen des „Thüringer Heimatschutzes“ in Rudolstadt [siehe hierzu unter B.II.8.18.]. Auch Mundlos und Böhnhardt habe er nicht gekannt; er sei aber auch im Zeitraum 1993 bis 1998 wegen Banküberfalls inhaftiert gewesen.

Auf Frage führte der Zeuge aus, dass nach dem Untertauchen des Trios anlässlich von Veranstaltungen allenfalls „sporadisch“ hierüber gesprochen worden sei. Überwiegend habe man sich gefragt, warum sich das Trio nicht einfach stelle, es sei „doch keine große Haftstrafe im Raum gestanden“. Man habe nicht verstanden, warum man lieber „für zwei, drei Jahre“ auf Flucht gehe anstatt ins Gefängnis, wodurch man „nicht sein Leben völlig aufgeben“ müsste. Anlässlich dieser Gespräche habe man spekuliert, wo die drei sich aufhalten könnten, wobei mitunter Südafrika und Kroatien im Gespräch gewesen seien, nicht aber Chemnitz oder Deutschland im Allgemeinen. Ob die Gespräche auch noch nach dem Jahr 2001 stattfanden, könne er nicht sagen, da er zu diesem Zeitpunkt keinen Kontakt mehr in die Neonaziszene gehabt habe. Auf Vorhalt von Angaben des Zeugen anlässlich dessen Vernehmung durch das BKA im März 2012, wonach verbreitet worden sei, dass das Trio in Chemnitz untergetaucht sein könnte, erwiderte der Zeuge, sich nicht entsinnen zu können, dergleichen gesagt zu haben. Das Gerücht, wonach das Trio tot sein solle, habe er gehört. Es habe ihn aber nicht „brennend interessiert“. Ob auf von ihm besuchten Veranstaltungen für das Trio Geld gesammelt wurde, könne er weder bestätigen noch ausschließen; direkt angesprochen sei er jedenfalls nicht worden.

Auf Vorhalt von Angaben des C. M., geborener K., die dieser anlässlich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss tätigte und wonach die drei ein absolutes Tabuthema in der Szene gewesen seien (*„... es wurde nicht wirklich substanzial darüber gesprochen. Das war wie so ein Nebeltau darüber. Das hat man ausgeblendet, bzw. wenn das angesprochen wurde, galt es ganz schnell: Warum fragst denn du danach? Für wen willst du denn das wissen?“*), führte der Zeuge aus, dass er sich an derartige Debatten nicht erinnern könne. Eventuell sei aber C. K. da mehr involviert und informiert gewesen.

Auf Vorhalt früherer Angaben des Zeugen anlässlich der Vernehmung durch das BKA am 13. März 2012, wonach aus Sicht des Zeugen A. K. Kontakt zum Trio gehalten habe, erläuterte der Zeuge, dass er dies an der gemeinsamen Herkunft aus Jena festgemacht habe – „die kannten sich doch alle.“. Tatsächlich handle es sich bei T. B. um den Einzigen, den er „je darüber habe richtig reden hören“, bei dem er das Gefühl habe, „der wüsste da mehr“.

Ob man in der rechten Szene darüber gesprochen habe, warum es zu der Tat in Heilbronn gekommen sei, könne er nicht sagen. Mit ihm habe jedenfalls niemand hierüber geredet. Er sei zum damaligen Zeitpunkt aber auch in Haft gewesen.

R. W. kenne er von der NPD – W. sei ebenfalls Mitglied gewesen –, als Freund würde er ihn aber nicht bezeichnen. Deswegen könne er auch nichts zu etwaigen Verbindungen von R. W. zum Trio sagen. Er vermute, dass zwischen M. R. und R. W. engerer Kontakt bestanden habe. Auch T. H. kenne er. Etwaige Verbindungen von T. H. zu Zschäpe, Mundlos oder Böhnhardt seien ihm aber nicht bekannt. V. W., Spitzname „V.“, sage ihm nichts. Die Band „Noie Werte“ kenne er, habe sie aber nie live gesehen. Ab den Neunzigerjahren sei die Band auch im Osten populär gewesen.

Auf Frage verneinte der Zeuge, über seine Kontakte in die rechte Szene, die NPD oder über den „Thüringer Heimatschutz“ Personen aus Baden-Württemberg kennengelernt zu haben, ferner, Kontakte nach Heilbronn zu haben oder in der Vergangenheit Heilbronn besucht zu haben.

Der Zeuge bejahte, dass es in der Szene die Möglichkeit gegeben habe, in den Balkan zu gehen, um sich dort „kriegerisch zu rüsten“. Er selbst habe dies vorgehabt, sei dann jedoch an der Grenzkontrolle gescheitert. Man habe von dieser Möglichkeit über M. F. erfahren, einem Franzosen, der die Freiwilligeneinheit in Kroatien aufgestellt gehabt habe.

Auf weitere Frage verneinte der Zeuge, sich mit Waffen auszukennen. Auf Vorhalt, er habe am 26. Juni 2012 beim BKA angegeben, sich sehr für Waffen zu interessieren und sich gut mit Waffen auszukennen, erwiderte der Zeuge, zwar zu wissen, was eine Pistole und was ein Gewehr sei, jedoch nicht bei der Armee gewesen zu sein. Er sei eigentlich „mehr so historisch, also geschichtlich“ bewandert gewesen. Auf ergänzende Frage bejahte der Zeuge, zu DDR-Zeiten eine vormilitärische Ausbildung gehabt zu haben. Er habe das GST und Wehrziehungslager hinter sich und sei auch Offiziersbewerber für die Nationale Volksarmee gewesen.

Befragt zum Zustandekommen des Films von S. A. aus dem Jahre 1992 bei SPIEGEL TV, der sich mit der militanten Ausbildung von Anhängern der DNP Nordthüringen befasste, gab der Zeuge an, dass dies von T. D. organisiert worden sei. Man habe sich damals auf einen Anruf hin bei einem Kameraden in der Wohnung getroffen, wo ihnen dann von D. eröffnet worden sei, dass sie eine Wehrsportgruppe darstellen sollten einhergehend mit der Frage, ob sie hierfür auf die Schnelle Waffen auftreiben könnten. Auf die Schnelle seien Leute „zusammengekratzt“ worden, ebenso diverse Waffen wie beispielsweise eine Schreckschusswaffe, Siphonkapseln mit Schwarzpulver, die eigentlich für Silvester bestimmt gewesen seien, sowie ein paar Rauchgranaten. Man habe dann ein Schauspiel abgezogen, an dem er mitgewirkt habe. Tatsächlich habe es nie eine Wehrsportgruppe gegeben.

Er habe auch persönlich mit Herrn A. oder dessen Stellvertreter gesprochen. Ursprünglich sei geplant gewesen, eine nationale Frauengruppe zu interviewen. Da dies nicht zustande gekommen sei, habe sich T. D. dazu entschlossen, den Beitrag über eine „Wehrsportgruppe“ zu bringen und Personen angeführt, die hierfür „rekrutiert“ werden könnten. Man habe sich dann in besagter Wohnung getroffen und zusammen besprochen, was dargestellt werden solle. Das Fernseherteam habe hierbei Tipps gegeben und auch Anweisungen. Geld sei letztlich nicht geflossen, auch wenn davon eigentlich die Rede gewesen sei. T. D. sei unter anderem auf ihn zugekommen, da man sich persönlich gekannt und fast täglich in Weimar getroffen habe. Ein Drehbuch habe es in diesem Sinne nicht gegeben. Man habe sich überlegt, was das Kamerteam aus dem Westen sehen wolle, und sich das dann zurechtgelegt. Zusammen mit dem Kamerteam sei man dann auf den Drosselberg gefahren, wo man sich besprochen habe. Das Kamerteam habe dann auch angeregt, dass man „irgendwie mal auf irgendwas schießen“ solle, damit „ein bisschen Action“ reinkomme. Daraufhin habe man dann eine Nebelgranate gezündet und eine Siphonkapsel mit Schwarzpulver gefüllt und gezündet. Der Beitrag sei dann bei SPIEGEL TV auf RTL ausgestrahlt worden. Er habe ihn sich auch angesehen. Auf Frage verneinte der Zeuge, dass er sich hinsichtlich des Beitrags bei SPIEGEL TV daran gestört habe, dass es sich letztlich um einen „Fake“ handelte. Schließlich hätten sie durch den Beitrag ihre „politische Doktrin verbreiten“ können. Das Fernsehen der BRD habe ihnen ein „Sprachrohr zur Verfügung gestellt“. Dies habe er als „Geschenk“ empfunden.

Befragt zu S. R., gab der Zeuge an, diesen seit 1991 zu kennen, und bestätigte Angaben R.'s anlässlich dessen Vernehmung am 12. Dezember 2012 durch das BKA, wonach er [der Zeuge] diesen über D. M., genannt „Nazi-M.“, kennengelernt habe. Der Kontakt zu S. R. sei anfangs „sporadisch“ und nach seiner Haftentlassung, mithin ab 1998, intensiver gewesen. Sie hätten beide in Rudolstadt gewohnt und nahezu täglich Kontakt gehabt. Aufgrund dessen, dass R. Herrn L. wegen des Bombenanschlags in Merseburg ins Gefängnis gebracht habe, habe sich sein Verhältnis zu diesem geändert. Namentlich habe S. R., der versucht habe, seine Lebensgefährtin umzubringen, versucht, sich freizukaufen, indem er gegenüber den Ermittlungsbehörden angegeben habe: „Ich erzähle euch, wer in Merseburg die Bombe gelegt hat, und ihr lasst mich dafür laufen.“ Sowohl R. als auch L. kenne er persönlich, und er wisse, dass „irgendeine Rockergruppierung namens „Vampires“ L. engagiert hatte, in Merseburg eine Bombe zu legen. Auf ergänzenden Vorhalt von Angaben R.'s anlässlich dessen Verneh-

mung am 10. Februar 2015 durch das BKA, wonach er, der Zeuge H., und Herr P. einen gemeinsamen Freund namens M. gehabt hätten und alle drei „tierisch enttäuscht von R.“ gewesen seien, führte der Zeuge aus, dass er zum Zeitpunkt des geschilderten Vorfalls keinen Kontakt mehr zu M. gehabt habe. Dieser sei inhaftiert gewesen und anschließend nach Gotha gezogen. Auch J. P. habe er äußerst selten gesehen und wisse daher nicht sicher, ob R. denselben Vorfall meinte, könne sich dies aber durchaus vorstellen.

Der Zeuge bestätigte die Behauptung R., wonach er [der Zeuge] im Jahre 1999 kundgetan habe, dass S. R. einen Geldtransporter überfallen habe. Infolgedessen sei dieser in Haft gekommen.

Auf Frage verneinte der Zeuge, dass J. P. ihn in seiner Wohnung in Weimar besucht habe, zumal er niemals in Weimar gewohnt habe – er wohne etwa 25 km von Weimar entfernt. Diesen habe er [der Zeuge] „irgendwo in Erfurt“ kennengelernt. Genauer könne er sich nicht mehr entsinnen. Auf Vorhalt, dass J. P. anlässlich dessen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss auf den Zeugen H. angesprochen geäußert habe: „*Dazu sage ich nur, dass H. ein Arschloch ist*“, erwiderte der Zeuge, sich nicht vorstellen zu können, was P. zu dieser Äußerung bewegte. J. P. habe er selten gesehen, zuletzt wohl bei dem „Landser“-Konzert in Pößneck im Jahre 2006/2007.

Dass S. R. Waffen besorgt habe, könne er bestätigen, da er es selbst gesehen habe. Nach Atmen und Essen habe es sich um R.'s „großes Bestreben“ gehandelt, Waffen zu besorgen. Anlässlich seines Besuchs bei diesem habe sich dort eine Kalaschnikow, AK 47, mit drei gekrümmten Magazinen, eine belgische FN, Fabrique Nationale, Kaliber 6,35, mit zwei Magazinen und zwei Magazintaschen, die ihm S. R. zum Kauf angeboten habe, sowie eine Mossberg ATP 8 Pumpgun befunden, die ursprünglich unscharf gewesen sei und die R. bei der Frankonia-Jagd gekauft und dergestalt bearbeitet habe, dass sie „schussfähig“ gewesen sei. Befragt dazu, ob R. eine „Nummer im Waffenhandel“ gewesen sei, führte der Zeuge an, dass jener immer versucht habe, „selber Dinger zu bauen“, und Schreckschusspistolen „ausgebohrt“ habe und plötzlich durch Zufall dazu gekommen sei, tatsächlich welche zu kaufen. Ob S. R. die Waffen weiterverkauft habe, könne er nicht sagen. Der Zeuge bestätigte seine anlässlich der Vernehmung im Jahre 2012 getätigten Angabe, wonach R. ihm erzählt habe, die AK 47 an eine Person verkauft zu haben, die zwar über eine Waffenbesitzkarte verfüge, nicht jedoch über eine solche, die für eine AK 47 benötigt werde. Um wen es sich bei diesem Käufer gehandelt habe, wisse er nicht. Auf Frage bejahte der Zeuge, dass er sich durchaus beim Anblick der Waffen, mitunter einer Kalaschnikow, Gedanken gemacht habe, welchem Zweck diese dienen sollten. Gerade bei einer Kalaschnikow handle es sich ja auch nicht um eine Waffe, die man einfach so „unter eine Jacke stecken“ könne. Das sei ja „ein Riesending“. Er habe S. R. auch darauf angesprochen, was dieser mit der Kalaschnikow wolle. Dieser habe gesagt: „Wir werden das schon sehen“, „Verkaufen oder behalten“, „Erst mal sehen. Wir haben sie erst mal.“

Der Zeuge bestätigte seine Angaben, die er im Juni 2012 gegenüber dem BKA machte und wonach R. zu ihm gesagt habe, er könne über die Schweiz scharfe Waffen besorgen und müsse hierfür mal zwei, drei Tage wegfahren. Von wem er die Waffen bezogen habe, habe R. ihm nicht gesagt. Darum habe er ein Geheimnis gemacht, habe gesagt, er müsse mal weg und habe auch sein Handy ausgeschaltet. Als er dann wiedergekommen sei, habe er tatsächlich die Waffen gehabt. Auf Vorhalt, dass er, der Zeuge, im März 2012 gegenüber dem BKA angegeben habe, R. habe ihm erzählt, die Waffen über einen „J. O.“ aus der Schweiz beschafft zu haben, die Waffen seien über Kontakteleute in Stuttgart gegangen und J. O. stamme aus Stuttgart/Fellbach, führte der Zeuge aus, dass ihm dies aktuell nicht mehr rememberlich sei, es sich aber wohl so verhalte, wenn er dies damals dergestalt angegeben habe. Auch könne es sein, dass er gegenüber dem BKA angegeben habe, dass J. P. einige der Waffen des S. R. über die Schweiz besorgt habe, so der Zeuge auf weiteren Vorhalt. Wenn, dann habe ihm das R. gesagt, nicht aber J. P. Über die Waffen habe er nur mit R. gesprochen, ansonsten mit niemandem, eben auch nicht mit P.

Auf Vorhalt von Angaben, die der Zeuge anlässlich seiner Vernehmung am 13. März 2012 machte und wonach R. ihm im Sommer 2000 in der Gartenstraße xxxx in Rudolstadt bei seiner [R.'s] Freundin Waffen gezeigt haben soll, unter anderem eine Pistole Ceska 83 mit Magazin (*„Zum Lauf hat mir der S. R. gesagt, der Lauf sei nicht gezogen, sondern es handle sich um einen in sich gedrehten Polygonlauf. Der wäre nicht so störanfällig wie die Läufe von normalen Pistolen und ließe sich besser reinigen. Die Waffe sah nagelneu aus.“*), bestätigte der Zeuge seine damaligen Angaben und ergänzte, besagte Waffe selbst in der Hand gehalten zu haben. Dass es sich um eine Ceska 83 gehandelt habe, wisse er, da es sich um dasselbe Waffenmodell gehandelt habe, das damals ständig im Fernsehen gezeigt worden sei im Zusammenhang mit der „NSU-Geschichte“. Da habe er sich gedacht: „Mensch, das Ding hatte ich doch in der Hand gehabt“ – also nicht dieselbe, „aber so eine Art“.

Im Fernsehen sei die Waffe „nach der Geschichte mit dem NSU“ gezeigt worden, es sei aber wohl „schon mal vorher was mit den Ceska-Morden“ gewesen. Er habe sich deswegen trotz des verstrichenen Zeitraums so gut erinnern können, da er in seinem Leben noch nicht so viele scharfe Waffen in der Hand gehabt habe. Das erste Mal habe er die Ceska in einem Bericht gesehen, der sich mit den „Döner-Morden“ befasst habe. Es sei bei diesem Bericht noch nicht um den NSU gegangen. Bereits damals habe er sich gedacht: „Mensch, so ein Ding hatte ich doch schon mal in der Hand.“ Erst nachdem er dann auch im Zuge der NSU-Berichterstattung erneut mit der Waffe konfrontiert worden sei, habe er sich veranlasst gesehen. Denn da habe er sich gesagt: „Gut, wenn in Nazikreisen schon mal jemand eine Ceska hatte, dann muss es ja irgendwo im Zusammenhang stehen.“

Auf Vorhalt von Angaben des Waffensachverständigen KHK R., ausweislich derer lediglich die Ceska 82 einen Polygonlauf aufweise, während die Ceska 83 sowohl in der Version mit Kaliber 7,65 Browning als auch der Version 9 mm Browning einen gezogenen Lauf habe, erwiderte der Zeuge, dass S. R. ihm gegenüber angegeben habe, es handle sich um einen Polygonlauf, wie er auch in Maschinengewehren eingebaut sei. Ein solcher wäre schneller zu reinigen, sei nicht so störanfällig und würde weniger Schmutzpartikel beim Schießen verursachen. Er sei sich sicher, dass R. von einer Ceska 83 und nicht von einer Ceska 82 gesprochen habe. Der Zeuge bestätigte auf Vorhalt seine früheren Angaben, wonach R. ganz begeistert von der Waffe gewesen sei, da Ceska „saugute Waffen“ bauen würde, und den Namen „Ceska 83“ von sich aus erwähnt habe. Auf Frage verneinte der Zeuge, dass jener erwähnt habe, besagte Waffe dergestalt umgerüstet zu haben, dass er einen Polygonlauf eingebaut habe. Ferner bestätigte er, dass Munition dabei gewesen sei. Es habe sich um mindestens zwei Pappschachteln gehandelt.

Außerdem bestätigte der Zeuge Angaben anlässlich seiner Vernehmung am 13. März 2012, wonach der Lauf der Pistole vorne rausgeschaut habe, und ergänzte, dass die gesamte Waffe schwarz gewesen sei und vorne, am Ende des Laufs, eine Art Chromring etwa 3 mm weit herausgeschaut habe. Auch auf Vorhalt, dass ausweislich der Angaben des Waffensachverständigen KHK R. weder beim gezogenen noch beim Polygonlauf vorne am Polygonlauf „etwas rausgucken würde“, blieb der Zeuge dabei, dass sich vorne am Lauf eine Art Metallring, eine Art „Zierblende“, befunden habe. Er könne es nicht besser beschreiben.

Auf Vorhalt, dass S. R. anlässlich dessen Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss konfrontiert mit den Angaben H.'s zum Waffengeschäft mit P. alles abgestritten und erklärt habe, dass H. spinne, sowie ferner als Motiv für eine falsche Verdächtigung durch den Zeugen H. angegeben habe, dass H. und P. ihn, R., nicht leiden könnten, bestätigte der Zeuge H., dass es sich nicht um die „große Liebe“ handle, man ihm aber schon glauben könne, zumal er keinen Grund habe, falsche Angaben zu machen. Er habe „nichts davon gehabt“. Auf ergänzenden Vorhalt von Angaben R.'s (*„Na ja, der H. wollte nur früher raus aus dem Knast. Das war halt das Problem. Und da erzählt man viel.“*) entgegnete der Zeuge, dass er zwar früher aus der Haft entlassen, hierbei aber seitens des BKA in keiner Weise unterstützt worden sei. Tatsächlich habe er sich deswegen entschlossen, den Vorgang den Ermittlungsbehörden anzuzeigen, da er W. nicht zugetraut habe, dass dieser die Waffe besorgt hatte, und infolgedessen dachte, „dass da vielleicht der Falsche auf der Anklagebank sitzt“. Wie er, der Zeuge, dann die Ceska im Fernsehen gesehen habe, habe er geschlussfolgert, dass eventuell R. der

Waffenbeschaffer gewesen sei, da es sich um dieselbe Art von Waffe gehandelt habe, die er, der Zeuge, bei S. R. in der Hand gehalten habe. Seine Mutter habe auf seine Veranlassung hin den Kontakt zum Bundeskriminalamt hergestellt. Er habe sich seinerzeit in Haft befunden.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, dass R. ihm gegenüber angegeben habe, die Ceska 83 mit Magazin von J. P. habe. Wie er die Waffe von P. erhalten habe, habe dieser ihm [dem Zeugen] nicht erzählt. Auch wisse er nicht, wie viel R. dafür bezahlt habe, wohl aber, dass es sich um eine Barzahlung handelte.

Auf Vorhalt, dass J. P. anlässlich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss in Abrede stellte, dass R. die Ceska 83 mit Magazin von ihm habe, führte der Zeuge aus, dass er sich durchaus auch vorstellen könne, dass jener den J. P. „vorgeschoben“ habe. Dies auch deswegen, da R. sich hinsichtlich der Herkunft der Waffen „total geheimnisvoll“ gegeben habe. In Anbetracht dessen, dass J. P. damals auch wieder Richtung Stuttgart gezogen sei, könne er sich vorstellen, dass S. R. sich vielleicht gedacht habe: „Gut, die haben keinen Kontakt zu dem. Den schiebe ich denen vielleicht vor.“

Auf Vorhalt von Angaben R.'s anlässlich dessen Vernehmung vom 10. Februar 2015 durch das BKA, wonach er den Zeuge H. mit Waffen in Verbindung bringe, erwiderte der Zeuge, sich diese Aussage nicht erklären zu können. Auch bei dem von ihm verübten Banküberfall habe er lediglich eine Schreckschusspistole verwendet, nachdem es ihnen seinerzeit nicht gelungen sei, Waffen zu besorgen. Bei besagtem Versuch, an Waffen zu gelangen, habe man damals – es habe sich um das Jahr 1994 gehandelt – auch nicht R. involviert bzw. angesprochen.

Auf Frage bestätigte der Zeuge, dass S. R. Kontakt zu R. W. und A. K. gehabt habe.

Im Prozess vor dem OLG München sei er nicht vernommen worden. Dies sei abgelehnt worden. Darüber, dass seine Vernehmung vor dem OLG München durch die Verteidigung von R. W. beantragt und abgelehnt worden sei, habe er durch das Internet erfahren. Auf Frage, ob aus seiner Sicht seine Vernehmung durch das Oberlandesgericht München zu einer Entlastung W. geführt hätte, erläuterte der Zeuge, dass dies vermutlich nicht der Fall gewesen wäre. Als er dem BKA geschildert habe, wie die Ceska, die er gesehen hatte, ausgesehen habe, sei ihm seitens des BKA eröffnet worden, es könne ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um die Ceska handelte, die zu den Morden benutzt worden sei. Denn da müsse „irgendwas rausgucken, dass man einen Schalldämpfer draufmachen kann“. Er jedenfalls traue es W. nicht zu, dass dieser eine Waffe besorgt habe. R. W. sei „mehr so ein Politiker gewesen“.

Auf nochmalige Nachfrage versicherte der Zeuge, dass er sich „hundertprozentig“ sicher sei, dass R. ihm gegenüber angegeben habe, der Lauf sei nicht gezogen, sondern es handle sich um einen gedrehten Polygonlauf. Nochmals dazu befragt, was R. in Bezug auf die Herkunft der Ceska angegeben habe, führte der Zeuge aus, dass jener ihm [dem Zeugen] gegenüber gesagt habe, er müsse für zwei, drei Tage weiter wegfahren und Waffen besorgen. Um nicht von Strafverfolgungsbehörden geortet werden zu können, wäre er in dieser Zeit nicht per Handy erreichbar. Nach seiner Rückkehr habe ihn R. abends angerufen und aufgefordert, vorbeizukommen, um ihm etwas zu zeigen. Jener sei dann „wie so ein verrückter Zwerg durch die Wohnung gesprungen“, habe sich gefreut und die Hände gerieben und ihm [dem Zeugen] die Waffe präsentiert, die unter einem „Lappen“ auf dem Tisch gelegen habe. Auf Frage habe R. ihm gegenüber versichert, dass es sich um eine „echte“ handle.

Die Kalaschnikow habe sich in einer Sporttasche befunden, die S. R. geöffnet habe. Dass es sich um eine Kalaschnikow handelte, könne er beurteilen, da er dies schon zu DDR-Zeiten gelernt habe. Dass es sich bei der Ceska um eine Ceska handelte, habe er hingegen nicht selbst beurteilen können, da er nicht sämtliche Hersteller kenne. R. habe ihm aber gesagt, dass es sich um eine Ceska 83 handle, und ergänzte, dass das Gute an der Waffe sei, dass sie einen Polygonlauf habe, sodass man sie nicht immer reinigen müsse. S. R. habe seine Frage nach der Herkunft der Waffen nicht beantwortet und erwidert, nicht darüber sprechen zu können. Da er nachgebohrt habe, habe R. schließlich ausgeführt, dass es „über Süddeutschland“ ge-

gangen sei und den Namen J. P. „mit ins Spiel gebracht“. J. P. habe er damals bereits gekannt. Dabei habe R. nicht etwa gesagt, wo P. die Waffe herhabe. Seiner Erinnerung nach habe es sich mehr um eine Art „Floskel“ gehandelt wie: „Gut, der P. ist Kroat. Der hat vielleicht Kontakte zum kriminellen Milieu.“

Er, der Zeuge, könne sich aber auch vorstellen, dass ihm S. R. damals einfach einen Namen liefern wollte und es tatsächlich gar nicht stimmte, dass P. mit involviert war. Mit P. selbst habe er hierüber nie gesprochen und diesen seitdem auch nicht mehr wiedergesehen. R. habe zur damaligen Zeit einen Opel Omega Kombi, Modell A, gefahren. Er glaube nicht, dass P. zur damaligen Zeit ein Auto hatte, wisse es aber letztlich nicht mit Sicherheit. Auf Frage bejahte der Zeuge, sich vorstellen zu können, dass R. persönlich in der Schweiz war. Dieser sei mindestens zwei, drei Tage weg gewesen, auf jeden Fall über Nacht. Letztlich könne er nur darüber berichten, was R. ihm gesagt habe. Wo die Waffen ursprünglich herkamen – beispielsweise aus der Schweiz, von irgendwelchen kriminellen Organisationen, Osteuropäern etc. –, habe R. ihm nicht gesagt. Er habe jenen gefragt, was dieser dafür gezahlt habe. Dieser habe ihm aber auch das nicht beantwortet. Er habe ihm [dem Zeugen] ferner nicht gesagt, was er mit den Waffen vorhabe. S. R. habe sich gefreut, dass er die Waffen überhaupt erst mal habe. R. sei ein „Waffenfetischist“. Dieser habe ständig versucht, Waffen scharf zu machen, und mit Waffen experimentiert wie beispielsweise die Mossberg ATP 8, die von der Frankonia-Jagd gewesen sei und bezüglich derer R. gesagt habe, man hätte sie scharf bekommen und sie hätte auch geschossen.

Auf Frage verneinte der Zeuge, dass in einem Gespräch mit S. R. oder J. P. jemals die Formulierung „kein Ostschrott“ in Bezug auf Waffen gefallen sei.

3.10. V. F. W.

Der Zeuge V. F. W. bestätigte, den Spitznamen „V.“ innezuhaben, ferner, in der „rechten Szene“, genaugenommen bei den Skinheads „vom Stadion aus halt“ gewesen zu sein – praktisch ausschließlich über den Fußball. Er meine den „VfB“, „Bomberjacke und Glatze“.

Waffen seien kein Thema in der Szene, in der er verkehre. Er sei aber auch bereits seit der Bundeswehrzeit, Zeitraum 1990 bis 1994, aus der Skinheadszenen ausgestiegen. Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge seine anlässlich einer früheren Vernehmung getätigte Angabe, wonach er eine deutschnationale Einstellung habe, parteilos sei, nicht wählen gehe und mit Rechtsradikalen nichts zu tun habe. Diese deutschnationale Einstellung äußere sich dergestalt, als dass er seine Bundeswehr abgeleistet habe, seine Steuern zahle und z. B. keine Flaschen auf die Straße werfe. Befragt hierzu verneinte der Zeuge, mit Behörden zu tun gehabt zu haben oder von diesen angesprochen worden zu sein.

Der Zeuge bejahte, in Besitz von scharfen Waffen zu sein und an Wettbewerben teilzunehmen. Er verfüge als Sportschütze auch über eine Besitzkarte und sei Mitglied im Sportschützenverein „Target 98“, der in Freiberg am Neckar schieße. Es handele sich um einen kleinen Verein, der über keine Homepage verfüge und in einem größeren wegen eines Schießstands „eingemietet“ sei. Der Verein bestehe seit dem Jahre 1998 und habe 15 Mitglieder, mit denen er auch bekannt bzw. befreundet sei, dies jedoch „nur über den Verein“, nicht aus der rechten Szene. Mit Neonazis persönlich sei er nicht bekannt.

Bei der Bundeswehr sei er hinsichtlich Waffen an einem MG, einem G3, einer P1, einer Uzi und einer Signalpistole ausgebildet worden.

Auf Vorhalt früherer Angaben, die der Zeuge anlässlich seiner Vernehmung am 22. Januar 2015 beim BKA tätigte, bestätigte der Zeuge, eine FLAK, Maschinenpistolen, Bajonette sowie eine GLOCK 19 besessen zu haben; die GLOCK 19 habe er auch aktuell noch. Die FLAK habe er fünf, sechs Jahre lang bei sich zu Hause im Wohnzimmer gehabt, bis er sie vor etwa 17 Jahren verkauft habe. Es habe sich ebenso wie bei den Maschinenpistolen um „Deko“ gehandelt, die Waffen seien nicht schussbereit gewesen.

Eine Ceska 83 habe er nie in der Hand gehabt und könne zu einer Ceska 83 auch wenig sagen, er habe sie „noch nicht ausprobiert“.

Die „Deko-Waffen“ könne „jeder kaufen, im Internet oder bei Händlern oder auf Messen“. Die GLOCK 19 habe er einem Vereinskameraden abgekauft. Der Zeuge bestätigte seine anlässlich seiner Vernehmung am 22. Januar 2015 beim BKA getätigte Angabe, wonach es gängiger Praxis entspreche, dass im Verein Waffen angeboten und untereinander gekauft und verkauft würden, dies z. B., wenn ein Vereinskamerad nicht so gut mit einer Waffe klarkomme. Die FLAK habe er von einem anderen Sammler erworben. In der Schweiz habe er nie Waffen eingekauft. Auf Frage, wie er bei Waffenverkäufen überprüft habe, dass der Käufer über die entsprechende Berechtigung zum Führen der jeweiligen Waffe verfügte, verwies der Zeuge darauf, dass bezüglich der „Deko-Waffen“ dies nicht erforderlich sei, diese seien „frei verkäuflich“. Betreffend die scharfen Waffen habe er sich durch den Käufer bestätigen lassen, dass dieser den entsprechenden Antrag beim Amt gestellt und die Genehmigung erteilt bekommen habe. Die jeweiligen Käufer habe er gekannt, er habe auch noch die „Zettel“ zu Hause, auf denen deren Namen stünden. Die Daten habe auch das Landratsamt Ludwigsburg bzw. jetzt Remseck. Er habe aber „keine Geschäfte“ mit Waffen betrieben, sondern seine Sammlung aufgelöst und aus dieser alles verkauft. In der Schweiz habe er niemals Waffen gekauft und habe auch nicht über einen Mittelsmann aus der Schweiz Waffen bezogen. Auf Frage, ob unter den Käufern seiner Waffen auch jemand aus der rechten Szene gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dass dies hinsichtlich der „Deko“ sein könne, er wisse es nicht.

Auf Frage, ob er in der Lage sei, Waffen „wieder scharf zu machen“, gab der Zeuge an, dass er von Beruf Mechaniker und dies daher „theoretisch möglich“ sei. Gemacht habe er es aber bisher nicht.

J. P. kenne er, der sei in Remseck aufgewachsen und bei ihm oben am Gomberg [phonetisch] in die Schule gegangen. Er [der Zeuge] sei zusammen mit diesem weder in eine Schulklasse, noch zur Bundeswehr gegangen. Man habe sich während der Schulzeit z. B. in der Rauchercke getroffen. Er habe ihn damals aber nicht „als Freund oder Kumpel“ gesehen. Nach der Schulzeit habe er ihn noch ein paar Mal in der Kneipe getroffen. Seit fünf, sechs oder sieben Jahren habe er ihn nicht mehr gesehen. Es gebe ein, zwei gemeinsame Bekannte. Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge seine anlässlich der Vernehmung am 22. Januar 2015 gegenüber dem BKA getätigte Angabe, wonach er J. P. aus der rechten Szene seit seiner Jugendzeit kenne und er mit ihm ab und zu was unternommen und gemeinsam getrunken habe.

An J. P. habe er nie eine Waffe verkauft. Auf Vorhalt von Angaben des J. P., die dieser anlässlich seiner Vernehmung beim Generalbundesanwalt am 14. Februar 2014 tätigte und wonach der Zeuge W., Spitzname „V.“, wohnhaft in Aldingen, sein [des J. P.] Waffenlieferant für das Waffengeschäft mit S. R. gewesen sei, entgegnete der Zeuge, dass J. P. da „was Falsches gesagt“ habe. Auf Frage, was Motiv einer Falschaussage von P. sein könne, erwiderte der Zeuge, dies nicht zu wissen, er „hocke nicht in seinem Kopf drin“. Ergänzend führte der Zeuge aus, dass es sein könne, dass P. „von den Dekos was mitgenommen“ hatte. Das wisse er nun nicht mehr. Mit Sicherheit habe es sich aber nicht um „funktionstüchtige Sachen“ gehandelt. Auf ergänzenden Vorhalt von Angaben P. gegenüber dem GBA, wonach dieser W. gefragt habe, ob W. ihm scharfe Waffen besorgen könne, was W. bejaht habe und woraufhin J. P. dem W. die von R. benannten Waffentypen mitgeteilt und letztlich W. eben diese Schusswaffen besorgt habe, erwiderte der Zeuge, dass er bei seiner vorigen Einlassung bleibe.

Gefragt, ob er mal Streit mit J. P. gehabt habe, führte der Zeuge aus, dass jener mal bei ihnen „aufs Maul gekriegt“ habe, nicht von ihm [dem Zeugen] selbst, aber von mehreren Kumpels im Kontext der Skinheadszone des VfB. Ob dies etwas damit zu tun habe, wisse er aber nicht. Er könne sich nicht erklären, warum P. seinen Namen ins Spiel bringe.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass ein Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss von dem Waffengeschäft zwischen R. und P. berichtet und dabei auch angegeben habe, die Waffen gesehen zu haben. Weiter, dass ausweislich Angaben des P. gegenüber dem GBA die Waffenübergabe zwischen dem Zeugen W. und J. P. auf einem Feldweg stattgefunden haben soll,

wobei der Zeuge W. die verpackten Waffen nebst Munition vom Kofferraum seines Pkw in den Kofferraum des Pkw des P. geladen habe. P. sei sodann zu einem mit R. verabredeten Treffpunkt in der Nähe gefahren, wo die Übergabe zwischen den beiden stattgefunden habe. Auch auf diesen Vorhalt hin beharrte der Zeuge W. darauf, hierzu nichts sagen zu können. Ebenso treffe es nicht zu, so der Zeuge auf entsprechenden Vorhalt von Angaben P., dass er für das Waffen- und Munitionspaket 3 000 D-Mark von J. P. verlangt bzw. erhalten habe.

Gefragt, ob er, nachdem er bereits anlässlich früherer Vernehmungen mit diesem Vorwurf konfrontiert wurde, P. mal diesbezüglich zur Rede gestellt habe, gab sich der Zeuge verneinend, zumal er [der Zeuge] diesen seither und auch schon zuvor [vor den Vernehmungen] nicht mehr gesehen habe.

Auf Vorhalt, dass J. P. seine ursprüngliche Aussage anlässlich einer weiteren Vernehmung vor dem GBA revidiert und mitgeteilt habe, dass er sich den Sachverhalt zusammengereimt, aber eingefädelt habe, dass R. Waffen kaufen konnte, und auf ergänzende Frage, ob P. jemand sei, der gerne übertreibe oder die Unwahrheit erzähle, erläuterte der Zeuge, dass er dies nun nicht behaupten könne. Er wisse es nicht.

Entsprechend gefragt verneinte der Zeuge, dass J. P. ihn jemals gebeten habe, etwas für ihn aufzubewahren oder zu verkaufen. Auf Vorhalt, er [der Zeuge] habe anlässlich einer früheren Vernehmung angegeben, P. habe ihm eine Gasmasken überlassen, die er verkaufen sollte, bestätigte der Zeuge diesen Sachverhalt. Es habe sich aber um ein „Gasmäskle“ gehandelt. Seit J. P. „da irgendwo in den Osten gezogen“ sei, habe er keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt, allenfalls ein Mal gesehen.

Der Zeuge bejahte, die Gaststätte „Lamm“ in Aldingen zu kennen und sich dort ab und zu aufzuhalten. In dieser, aber auch in anderen Kneipen, schaue er sich die Spiele des VfB an. Auf Frage, wie er sich erklären könne, dass J. P. nach ihm in der Kneipe „Lamm“ sowie in Aldingen allgemein nach ihm gefragt, jedoch weder in der Gaststätte „Lamm“ noch in Aldingen allgemein von irgendjemand die Auskunft erhalten haben soll, dass er, der Zeuge W., bekannt sei, erwiderte der Zeuge, dies nicht zu wissen. Er habe sich dort auch nicht mit J. P. getroffen.

Auf nochmalige Nachfrage versicherte der Zeuge, niemals im Hinblick auf „funktionstüchtige“ Waffen mit J. P. gehandelt zu haben, allenfalls mit „Deko“. Das sei dann aber „schon 20 Jahre her oder noch länger“.

Befragt dazu, welches Auto P. gefahren habe, führte der Zeuge aus, dass es sich seiner Erinnerung nach um einen Ford Escort Kombi gehandelt habe. Er sei sich aber nicht sicher.

Als wesentlichen Grund für den Kontaktabbruch zu J. P. benannte der Zeuge dessen Wegzug – danach sei P. noch ein, zwei Mal da gewesen, und sie seien auch einmal irgendwo im Osten zum Grillen gewesen – „Und das war’s auch“, und dies sei „ziemlich am Anfang“ gewesen. In diesem Kontext befragt zur „Schlägerei“ führte der Zeuge ergänzend aus, dass diese „davor“ [vor dem Wegzug] gewesen sei. P. sei „frech“ gewesen, habe einen seiner Kumpel beleidigt und dann „eins aufs Maul gekriegt“. J. habe zu dem Kumpel, der A. heiße, gesagt, er würde „aussehen wie ein Türke“, und dann habe es „geraucht“. Das Ganze habe dann darin geendet, dass „der J. geblutet“ habe. Ob J. dann auf ihn [den Zeugen] sauer gewesen sei, wisse er nicht. Dass es diese „Schlägerei“ gegeben habe, habe er zwischenzeitlich gar nicht mehr gewusst und entsprechend auch „bei der letzten Vernehmung nicht angegeben“. Erst zuletzt habe ihn ein Kumpel „wieder drauf gebracht“. Aufmerksam habe ihn der Kumpel anlässlich der Zeugenladung durch den Untersuchungsausschuss gemacht – „wegen dem Wisch, was ich von euch gekriegt habe“. Den Namen des „Kumpels“ wolle er nicht öffentlich benennen, um zu vermeiden, dass der Kumpel, der „nichts damit zu tun“ habe, Ärger bekomme. Auf Hinweis, dass ihm insofern kein Auskunftsverweigerungsrecht zustehe, ergänzte der Zeuge, dass der Kumpel mit Nachnamen „G.“ heiße.

Befragt zu den gemeinsamen Bekannten, die er mit J. P. habe, führte der Zeuge aus, dass der eine T. M. heiße. Von dem anderen kenne er nur den Vornamen „S.“ und wisse, dass S., ein „Jugoslawe“, aus Deutschland ausgewiesen worden sei. Auf anschließende Frage, ob er einen S. B. kenne, korrigierte sich der Zeuge hinsichtlich des zuletzt genannten Namens: „Das war er. Den habe ich gemeint. Ich sage ja, es ist eine Weile her.“ Zu S. B. habe er keinerlei Kontakt mehr. Auf Frage bejahte der Zeuge, zusammen mit S. B. bei J. P. in Erfurt gewesen zu sein. Hingegen verneinte er, zu wissen, dass S. B. der sogenannten „Tammer Szene“ angehörte. Auf nochmaligen Vorhalt, dass sowohl S. B. als auch T. M. der „Tammer Szene“ und mithin der rechtsradikalen Szene zugerechnet werden, beharrte der Zeuge darauf, nichts von der sogenannten „Tammer Szene“ zu wissen. Darüber hätten sie nicht gesprochen, ihm sei auch nicht erinnerlich, dass die beiden in seiner Gegenwart Letzteres getan hätten. Befragt dazu, wo er die beiden kennengelernt habe, erklärte der Zeuge, dass T. M. eine Zeit lang in Aldingen gewohnt und man sich in der Kneipe getroffen habe, wo wahrscheinlich J. (Anmerkung: gemeint ist J. P.) auch dabei gewesen sei. Den Namen der Kneipe wisse er nicht mehr, eventuell „Lamm“, „Ochse“. Und S. B.: „Auch halt dann da irgendwie“. Mit denen habe er nichts über das Thema „Rechtsradikale Szene“ gesprochen, weil es ihn nicht interessiert habe.

Das Szenelokal „Oase“ in Ludwigsburg sage ihm nichts. Dort sei er auch nie gewesen.

Befragt zu Personen führte der Zeuge aus, D. M., genannt „Nazi-M.“, vom Namen her zu kennen, jedoch nicht persönlich. S. R., M. H., S. J., A. G., O. H. und A. S. kenne er nicht. Auf Frage, wo er als Skinhead unterwegs gewesen sei, gab der Zeuge an, dies sei in Remseck und auch in Stuttgart gewesen, „vom VfB aus“. Ihm sei nicht bekannt, dass auch ein H. J. S. mit dabei gewesen sei. Der Name sage ihm nichts. Auch sei ihm nicht bekannt, dass jemand aus Ludwigsburg dabei gewesen sei.

Auf Vorhalt seiner Angabe, er habe vom „Thüringer Heimatschutz“ aus der Zeitung erfahren, führte der Zeuge auf ergänzende Frage aus, dass er die Ludwigsburger Tageszeitung lese, ihm der Begriff „Thüringer Heimatschutz“ zuvor nichts gesagt habe und er auch niemanden kenne, der sich im „Thüringer Heimatschutz“ betätigte.

Auf Frage verneinte der Zeuge, jemals auf einem Konzert gewesen zu sein.

Befragt dazu, ob gegen ihn in der Vergangenheit strafrechtlich ermittelt worden sei, führte der Zeuge aus, dass er mal „einem oder zwei auf die Gosch geschlagen“ habe. Dies sei vor seiner Bundeswehrzeit gewesen, 1988/89. Dafür sei er auch bestraft worden. Vorbestraft sei er jedoch nicht. Beanstandungen im Zusammenhang mit der waffenrechtlichen Genehmigung, die er besitze, habe es nicht gegeben. Seine waffenrechtliche Genehmigung habe „früher Ludwigsburg, jetzt Remseck“ ausgestellt.

Von den „NSU-Morden“ habe er das erste Mal aus der Zeitung oder dem Fernsehen gehört, so der Zeuge auf Frage.

4. Weitere Straftaten und Anschlagziele

4.1. Ungeklärte Straftaten in Baden-Württemberg mit möglichem Bezug zum NSU

4.1.1. Ltd. KD H. M.

Der Zeuge M., Abteilungsleiter Staatsschutz beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, führte zunächst innerhalb einer Eingangserklärung zur Altfallauswertung von Raubüberfällen und der AG „Fallanalyse“ aus.

[Während nachfolgend die Angaben des Zeugen zum *Ergebnis* der Auswertungen zusammenfassend wiedergegeben werden, wird seine Aussage zu organisatorischem Aufbau und konzeptionellen Recherchekriterien unten im Abschnitt B.V.1.1.1. – Behördliche Organisations- und Kommunikationsstrukturen bei der Aufarbeitung des NSU – dargestellt.]

Nachdem der Gruppierung NSU Banküberfälle in verschiedenen Bundesländern im Zeitraum von Oktober 1999 bis November 2011 zugerechnet worden seien, seien von der Soko „Parkplatz“ die in den Jahren 2006 bis 2008 in Baden-Württemberg begangenen ungeklärten Raubüberfälle in Bezug auf Übereinstimmungen der Begehungsweise mit den bekannten Taten des NSU ausgewertet worden. Die EG „Rechts“ in seiner Abteilung habe diese Auswertungen in entsprechender Form für die Jahre 1998 bis 2005 und 2009 bis Oktober 2011 durchgeführt, demnach für den Zeitraum, in welchem der NSU abgetaucht gewesen sei. Dabei seien von insgesamt rund 750 ausgewerteten Fällen 70 festgestellt worden, die aufgrund der in den Datensystemen enthaltenen Angaben – dies seien Tätereigenschaften, Modus Operandi, verwendete Waffen und Ähnliches gewesen – zur genauen Überprüfung an die ursprünglich sachbearbeitenden Dienststellen gegeben worden seien. Die örtlich zuständigen Dienststellen hätten die dort vorliegenden Ermittlungsakten mit den durch das LKA übersandten Recherchekriterien abklären müssen, weiterhin mit Lichtbildern und Waffenaufstellungen. Die Rückmeldungen hätten keine konkreten Anhaltspunkte für eine Täterschaft von Mundlos und Böhnhardt ergeben. In drei Fällen seien die Ermittlungsakten beigezogen und ausgewertet worden, da einige Kriterien mit den vorgegebenen übereingestimmt hätten. Da die Auswertung eine NSU-Täterschaft nicht mit letzter Sicherheit habe ausschließen können, seien diese Fälle der BAO „Trio“ beim BKA zum weiteren Abgleich mit den dort vorliegenden Daten übersandt worden. Vom BKA seien sämtliche der in diesen Fällen gesicherten Spuren eigenständig angefordert und durch die zuständigen Dienststellen direkt übermittelt worden.

Durch die AG „Fallanalyse“ des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus beim BKA wiederum sei im Auftrag der polizeilichen Gremien eine Konzeption entwickelt worden, um bislang ungeklärte Delikte der allgemeinen und schweren Gewaltkriminalität bundeseinheitlich mit dem Ziel zu überprüfen, inwieweit im Einzelfall eine bislang nicht erkannte rechtsgerichtete Tatmotivation vorgelegen habe oder habe vorliegen können. In Baden-Württemberg seien 34 Polizeidirektionen, 3 Polizeipräsidien, 3 Landespolizeidirektionen und das LKA mit der Überprüfung von insgesamt 386 Fällen – bei denen 178 Mordfälle und 208 Fälle von Totschlag dabei gewesen seien – und zusätzlich fünf Fällen aus der Opferliste [„J.-Liste“] beauftragt worden. Durch eine rein objektive Betrachtung der zu untersuchenden Fälle sei es zur Meldung von insgesamt 214 Straftaten mittels der entwickelten GAR-Sondermeldung gekommen, dies seien 146 Versuche und 68 vollendete Delikte gewesen; auch die fünf Fälle aus der Opferliste seien enthalten gewesen. Daraufhin habe es beim BKA die entsprechenden Überprüfungen gegeben, aus denen die sogenannten Kreuztreffer resultiert hätten. Die mit den Sondermeldungen GAR durch das LKA Baden-Württemberg übermittelten Falldaten hätten durch den Datenabgleich im BKA zu insgesamt 34 Kreuztreffern geführt, darunter sechs Treffer aus einem Geobereichsdatenabgleich in einem vom BKA definierten Umkreis um die jeweiligen Tatorte. Die Treffermitteilungen des BKA seien an die sachbearbeitenden Dienststellen zur Überprüfung und Bewertung weitergeleitet worden. Diese Überprüfung habe in Baden-Württemberg im Zeitraum Ende November 2013 bis Anfang April 2014 stattgefunden. Die Kreuztreffer hätten sich in keinem Fall als verfahrensrelevant erwiesen und auch keine neuen Ermittlungsansätze erbracht.

Im Rahmen der Fallbearbeitungen durch die Dienststellen und der anschließenden Überprüfung beim LKA und Aufbereitungen beim BKA [siehe im Einzelnen unten B.V.1.1.1.] habe es immer wieder Rückläufer gegeben, die sogenannten Kreuztreffer. Insgesamt habe man 34 solcher Kreuztreffer gehabt, darunter sechs aus dem Geobereichsdatenabgleich. Andere Kreuztreffer seien in Baden-Württemberg Übereinstimmungen von Adressen aus der sogenannten 10 000er Liste gewesen. So habe es irgendwann in diesem Überprüfungszeitraum beispielsweise einen Brandanschlag auf einen türkischen Verein gegeben und parallel dazu noch einen anderen Brandanschlag. Das seien die zwei Kriterien gewesen – die 10 000er Liste und beispielsweise ein Brandanschlag aus den überprüften Tötungsdelikten. Es habe georeferenzierte Treffer und solche mit reinen Adressdaten gegeben. Auch über die georeferenzierten Treffer sei man indes nicht weitergekommen.

Auf Vorhalt der These von F. J. – Namensgeber der sogenannten „J.-Liste“ des Recherche-teams von „Tagesspiegel“ und DIE ZEIT –, der davon ausgehe, dass es sich bei den bekannten Toten nur um eine Teilmenge handeln könnte und es eine hohe Dunkelziffer gebe, erklärte

der Zeuge M., dies für Baden-Württemberg nicht nachvollziehen zu können. Dort habe man diese fünf Fälle überprüft. Für andere Bundesländer lägen ihm keine Überprüfungsergebnisse vor.

Eine Antwort auf die Frage, ob in allen Fällen eine wie auch immer geartete Beteiligung des NSU definitiv ausgeschlossen werden könne, könne er schlecht geben. Er müsse davon ausgehen, dass bei den praktizierten Vorgehensweisen Kriterienkataloge entwickelt und Vorgehensweisen schriftlich dargelegt worden seien, sodass jeder Sachbearbeiter gewusst habe, wie er vorzugehen habe. Er habe ein sehr hohes Vertrauen in diese Ergebnisse, wenngleich es menschlich wäre, wenn irgendwo etwas übersehen worden sei. Die Überprüfungen seien indes negativ ausgefallen, weshalb er davon ausgehe, dass bei den überprüften Fällen der NSU nicht beteiligt gewesen sei.

Angesprochen auf die drei überprüften Raubüberfälle, die an die BAO „Trio“ weitergegeben worden seien, teilte der Zeuge M. mit, dass man keine Rückmeldungen erhalten habe. Daher gehe er davon aus, dass dies nicht zu einer weiteren Feststellung geführt habe. Umgekehrt gehe er davon aus, dass man eine Rückmeldung erhalten hätte, wenn Anhaltspunkte für eine Beziehung zum NSU vorhanden gewesen wären.

Hinsichtlich der betroffenen Deliktsfelder habe man sich an der AG „Fallanalyse“ orientiert, was bundeweiter Konsens sei. Dort sei man im Moment bei der Stufe 1a, die Stufe 1b bei in Vorbereitung. Ergänzend bzw. zusätzlich habe man auch die Fälle nach §§ 211 und 212 StGB einschließlich der Versuche, die bereits bei der Bearbeitung in dem fraglichen Zeitraum 1990 bis 2011 der PMK-rechts zugeordnet worden seien, mit dem Datenbestand der BAO „Trio“ abgeglichen, um eventuelle Verbindungen der dortigen Tatverdächtigen und weiteren Personen aus diesen Fällen zum NSU festzustellen. In der bisherigen Phase 1a habe man nur „Delikte gegen unbekannt“ überprüft. Insoweit habe man das vorstehend Beschriebene zusätzlich gemacht. Die Überlegung sei gewesen, dass diese Fälle zwar bereits bei der Bearbeitung als PMK-rechts erkannt worden seien, man aber erst aus der aktuellen Sicht gewusst habe, wer der NSU sei, mit wem er alles Kontakt gehabt habe und wer eine Rolle gespielt habe. Deswegen habe man es für wichtig erachtet, gerade auch diese Fälle noch einmal zu überprüfen, weil dort möglicherweise der NSU oder Personen aus dem Umfeld bzw. Kontaktpersonen eine Rolle hätten spielen können. Dies sei dann indes nicht der Fall gewesen. Für Baden-Württemberg habe sich in dem Zeitraum das Aufkommen auf 29 Fälle belaufen.

Auf Vorhalt, es habe eine Überprüfung von ungeklärten schweren Straftaten mit Schusswaffengebrauch im Zeitraum 1998 bis 2000 gegeben, antwortete der Zeuge zunächst, dass ihm dies aktuell nichts sage. Auf weitere Nachfrage äußerte er sodann, dass das tatsächlich stattgefunden habe, die Überprüfungen jedoch negativ verlaufen seien.

Angesprochen auf einen in der Wohnung Frühlingsstraße xxxx in Zwickau aufgefundenen Stadtplan von Stuttgart nebst Index und mehreren Ankreuzungen und dazu befragt, ob möglicherweise im Hinblick auf diese Kennzeichnungen Straftaten stattgefunden hätten, verwies der Zeuge darauf, auf diese Frage aktuell nicht vorbereitet zu sein, darauf müsse in einem anderen Termin eingegangen werden. Dann könne er etwas dazu sagen.

Des Weiteren gab der Zeuge M. an, zu einer Spur, wonach auf der Internetseite „Netz gegen Nazis“ eine Liste mit 182 Todesopfern rechtsextremer Gewalt veröffentlicht worden sei, demnach acht Personen – ausgenommen M. K. – bei sechs Gewalttaten durch rechte Gewalttäter in Baden-Württemberg ums Leben gekommen seien, im Moment nichts sagen zu können. Des Weiteren könne er zu einer Zusammenarbeit mit der Soko „Flagge“ nichts sagen. Zur Soko „Blume“ könne er ausführen, dass ein intensiver Abgleich und Informationsaustausch zwischen der Soko mit dem BKA – BAO „Trio“ – stattgefunden habe. Seines Wissens sei indes alles negativ verlaufen. Über Details der Soko „Blume“ könne er jedoch keine Auskunft geben.

Auf Vorhalt, dass in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember 2004 auf eine Moschee in Schwäbisch Hall ein Schuss abgegeben worden sei, erwiderte der Zeuge, momentan auswen-

dig nichts sagen zu können. Er könne jedoch eine Aussage nachreichen, ob dieser Vorfall im Nachhinein auf eine Tatbeteiligung des NSU untersucht worden sei.

Ob einige der damals noch unaufgeklärten Taten zwischen zeitlich geklärt worden seien, sei ihm nicht bekannt.

Auf Frage, ob hinsichtlich der überprüften Banküberfälle über die reinen Kreuztreffer hinaus Anhaltspunkte auf eine NSU-Täterschaft vorhanden gewesen seien, erklärte der Zeuge, dass bei den Banküberfällen nicht die im Rahmen der Ausführungen zur AG „Fallanalyse“ beschriebene Georeferenzierung durchgeführt worden seien. Die ungeklärten Banküberfälle seien anhand der Vorgaben überprüft worden, wie der NSU seine Banküberfälle begangen habe: Maskierung, Personenbeschreibungen, Fluchtmittel, verwendete Waffen „usw.“. Dort, wo die entsprechenden Kriterien nicht ganz hätten ausgeschlossen werden können, seien die Fälle übrig geblieben.

Soweit er bei der heutigen Vernehmung zu bestimmten Einzelfällen keine Antwort habe geben können, liege das an fehlendem präsentem Wissen und nicht an Einschränkungen durch die Aussagegenehmigung, wie der Zeuge abschließend klarstellte. Demnach sei eine erneute Vernehmung hierzu möglich.

4.1.2. KHK'in B. F.

Die Zeugin B. F. gab zunächst in einem einleitenden Abriss an, sie sei nach den Ereignissen des 4. November 2011 zum Regionalen Einsatzabschnitt der BAO „Trio“ in Baden-Württemberg gekommen. Ihre erste Aufgabe sei die Abklärung der sogenannten Stuttgarter Stadtplanspur gewesen. Hintergrund hierzu sei, dass man in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße (Zwickau) einen ADAC-Stadtplan von Stuttgart aufgefunden habe, der zum Teil ziemlich verbrannt gewesen sei. Gleichwohl habe man diesem noch gewisse Eintragungen entnehmen können. Es habe Markierungen überwiegend im Bereich der Stuttgarter Innenstadt – Kreise oder auch eine Markierung mit einem „X“ – und in Bad Cannstatt gegeben, zudem Unterstreichungen von einzelnen Straßennamen im Index. Nachdem man gewusst habe, dass Mundlos und Böhnhardt für Raubüberfälle im Zeitraum 1999 bis 2011 verantwortlich gewesen seien, habe die Vermutung nahegelegt, dass es sich hierbei möglicherweise um Markierungen im Zusammenhang mit Raubüberfällen gehandelt haben könnte. Aus diesem Grund habe man sich dieser Spur angenommen. Man habe in einem ersten Schritt geschaut, ob es in den markierten Bereichen Banken oder Postfilialen gebe, auf die sich ein Raubüberfall hätte anbieten können. Dies sei überwiegend der Fall gewesen, weshalb man diese Spur weiter verfolgt habe. Sie habe Kontakt mit dem Polizeipräsidium Stuttgart aufgenommen mit der Bitte um Abklärung, ob im Zeitraum 1997 bis 2011 im Bereich dieser Markierungen Raubüberfälle stattgefunden hätten. Sie könne vorwegnehmen, dass dies „eigentlich nicht der Fall“ gewesen sei. Nur in einem Fall hätte man ganz am Rande vielleicht noch einen Bezug herstellen können. Dies sei dann im Detail abgeklärt worden. Schlussendlich habe sich ein Bezug jedoch nicht ergeben. Danach habe man die Überprüfungen auf den ganzen Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Stuttgart – also über den Kern von Stuttgart und Bad Cannstatt hinaus – ausgeweitet. Auch insoweit habe man keine NSU-Bezüge feststellen können. Sie habe damals den zugehörigen Abschlussbericht geschrieben und parallel zu dieser Überprüfung der Stuttgarter Stadtplanmaßnahme habe sich ein anderes Ermittlungsteam um die Frage gekümmert, wie es in Bezug auf ganz Baden-Württemberg ausgesehen habe. Insoweit seien die Raubüberfälle im Zeitraum 2006 bis 2008 unter die Lupe genommen worden. Die Kollegen hätten bereits eine Auswertung durchgeführt, sodass bezogen auf diesen Zeitraum insgesamt 328 Raubüberfälle in ganz Baden-Württemberg untersucht worden seien. Man habe diese anhand von Recherchekriterien ausgewertet und festgestellt, dass man in 17 Fällen einen Bezug nicht gänzlich habe ausschließen können, weshalb man diese nochmals genauer habe anschauen müssen. Ihre Aufgabe sei es gewesen, die Polizeidirektionen anzuschreiben, denen sie darin Recherchekriterien zur Verfügung gestellt habe. Die Rückläufer seien zu ihr gekommen. Diese habe sie ausgewertet und hierüber einen Abschlussbericht erstellt, der ihres Wissens als VS-NfD eingestuft worden sei. Jedoch habe man auch insoweit einen NSU-Bezug im Zeitraum von 2006 bis 2008 nicht feststellen können.

Auf ergänzende Nachfragen bestätigte die Zeugin B. F., dass sie über die genannte Aufgabe hinaus auch noch in die Überprüfung des Opferumfelds von M. A. eingebunden gewesen sei.

Gegenstand der eingangs geschilderten Überprüfung seien Raubüberfälle gewesen, Einbrüche seien ausgenommen gewesen. Die Überprüfung von Raubüberfällen habe sich jedoch nicht auf Postfilialen und Geldinstitute beschränkt, sondern sei auch auf Supermärkte, Tankstellen und dergleichen ausgeweitet worden. Der Aufstellung der Recherchekriterien sei eine Auswertung der vierzehn bekannten Raubüberfälle vorausgegangen, von denen man gewusst habe, dass sie von Mundlos und Böhnhardt begangen worden seien. Beispielsweise seien bei allen Taten Handschuhe verwendet worden. Demnach sei das Tragen von Handschuhen ein Recherchekriterium gewesen. Des Weiteren seien ausnahmslos Schusswaffen in Form von Revolvern oder Pistolen verwendet worden, in einem Fall sogar eine Handgranate. Solche Umstände seien als mögliche Tatmittel mit an die Hand gegeben worden. Die Feststellung von DNA-Spuren am Tatort sei kein Kriterium gewesen. Im Falle des Vorhandenseins solcher Spuren hätte man jedoch einen Abgleich vorgenommen. Sie wisse, dass beispielsweise in einem Fall eine daktyloskopische Spur gesichert worden sei. Es hätten sich dann jedoch keine Übereinstimmungen ergeben. Insgesamt habe es einige Fälle gegeben, die man von vornherein habe klar ausschließen können. Bei manchen Fällen habe man nochmals Genaueres nachschauen müssen. Insoweit habe man beispielsweise vorhandenes Lichtbildmaterial vom Tatort an einen zur Verfügung stehenden Spezialisten übergeben, der entsprechende Abgleichungen mit Fotos von Mundlos und Böhnhardt vorgenommen habe. Aufgrund solcher Möglichkeiten habe man letztendlich sicher sagen können, dass deren Täterschaft nicht in Frage komme. In anderen Fällen habe es beispielsweise aufgrund der Körpergröße oder der gesamten Statur nicht gepasst. Auszuschließend gewesen seien auch Tatörtlichkeiten, bei denen die Täter mit polnischen oder russischen Dialekten gesprochen hätten.

Auf Frage, ob bei den vierzehn sicher zuzuordnenden Fällen in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen DNA-Spuren gesichert worden seien, antwortete die Zeugin B. F., hierzu nichts sagen zu können, weil dies nicht Gegenstand ihrer Auswertung gewesen sei. Auf weitere Frage, ob die dort verwendeten Waffen gegebenenfalls später eine Rolle gespielt haben könnten, bekundete sie, dass es sich dabei um eines der Recherchekriterien gehandelt habe, die man den Kollegen an die Hand gegeben habe. Man habe eine Übersicht mit allen zwanzig durch das Duo verwendeten Waffen erstellt, die man beispielsweise in der Frühlingsstraße oder in dem ausgebrannten Wohnmobil aufgefunden habe.

Gefragt, ob in der ausgebrannten Wohnung noch andere Stadtpläne gefunden worden seien, antwortete die Zeugin, dass ihr nur jener Stuttgarter Stadtplan bekannt sei. Weshalb ausgerechnet dieser den Brand überstanden habe, könne sie nicht sagen; wahrscheinlich sei er einfach an einer geschickten Stelle gelegen, wo das Feuer noch nicht komplett durchgeschlagen sei. Er sei auch ziemlich verkokelt gewesen. Man habe nur noch einzelne Überreste davon sicherstellen können. Es sei „einfach das Quäntchen Glück“ gewesen, das man manchmal brauche.

Befragt zur Rolle des Umstands Links-/Rechtshänder bei den Recherchekriterien, erläuterte die Zeugin, dass dies auch als mögliches Indiz aufgeführt worden sei. Zu bedenken sei allerdings, dass in einem dieser vierzehn Fälle nicht beide als Duo, sondern einer als Einzeltäter aufgetreten sei, weshalb man in denjenigen Fällen, die von Einzeltätern verübt wurden seien, den Umstand der Rechtshänderschaft nicht als Ausschlusskriterium gewertet habe, weil man in Betracht habe ziehen müssen, dass die Tat vom Rechtshänder als Einzeltäter verübt worden sein könnte.

Zur Zusammenarbeit und zur Kommunikation mit dem BKA im Rahmen der AG „Fallanalyse“ wiederum könne sie nichts sagen, weil das nicht ihre Aufgabe betroffen habe.

Zu den im Stuttgarter Stadtplan angekreuzten Zielen im Einzelnen befragt, führte die Zeugin B. F. aus, betroffen gewesen seien die Kronenstraße, der Wilhelmsplatz und die Werastraße; des Weiteren habe es eine Markierung im Bereich der Tuchmachergasse gegeben, was im

Index unterstrichen gewesen sei. Im Bereich der Danneckerstraße in Bad Cannstatt – so glaube sie – habe es ein Kreuz oder eine Kreismarkierung gegeben, wobei sie sich jetzt nicht mehr ganz sicher sei. Ferner führte sie noch einen „Bereich von der Marktstraße“ an. Eine Klassifizierung, ob es sich dabei um Banken oder Gaststättenbetriebe gehandelt habe, sei schwierig, weil ein größerer Bereich markiert gewesen sei. Man habe zunächst einmal überprüft, ob es im betroffenen Bereich überhaupt Banken geben, sodass die Hypothese gestützt werde. In den überwiegenden Fällen habe es sich so verhalten, „dass sich in diesem Bereich darum herum tatsächlich Banken befunden haben“. Das sei jedoch nichts Außergewöhnliches, weil im Bereich der Innenstadt Banken weit vertreten seien. Im Rahmen der weiteren Recherche habe sich herauskristallisiert, dass es mutmaßlich die Markierungen von Örtlichkeiten politischer Einrichtungen gewesen seien. Bei den Asservaten in der Frühlingsstraße habe man Notizen bzw. Datenträger mit entsprechenden Adressen gefunden, die dann überwiegend mit diesen Bereichen – also Wilhelmsplatz, Kronenstraße, Marktstraße, Danneckerstraße „usw.“ – korrespondiert hätten. Sie glaube, es habe sich in elf Fällen überwiegend um Einrichtungen von SPD-Büros oder SPD-Abgeordneten gehandelt, aber auch von der CDU, der Polnischen Mission oder einem türkischen Verein. Demnach habe man keine Übereinstimmungen im Bereich ungeklärte Raubüberfälle gehabt, aber eine hohe Trefferquote „bei diesen sonstigen Örtlichkeiten bei den anderen Asservaten, die man gefunden hat“, sodass man zu dem Schluss gekommen sei, es habe sich eher um Markierungen von politischen Einrichtungen gehandelt. Im Übrigen habe man versucht, das Erscheinungsdatum des Stadtplanes einzugrenzen. Natürlich habe immer die Möglichkeit bestanden, einen Stadtplan aus dem Jahr 2005 zu benutzen und im Jahr 2012 mit Markierungen zu versehen. Jedoch gehe man im Grundsatz davon aus, dass ein aktueller Stadtplan benutzt werde, wenn tatsächlich aktuell ein Ziel verfolgt werde. Es sei ein ganz normaler Stadtplan gewesen, der seinerzeit vom ADAC-Verlag herausgegeben worden sei. Sie meine, der Maßstab habe 1:20 000 betragen; das habe in einem völlig üblichen Bereich gelegen, sodass sie die Straßen ganz normal habe erkennen können. Wenn sich inmitten einer Einkreisung die Danneckerstraße befunden habe, habe sie dafür keine Lupe gebraucht, sondern sei dies für sie klar ersichtlich gewesen. Die Klärung des Erscheinungsdatums sei relativ schwierig gewesen, was sie damals verwundert habe. Der erste Schritt sei es gewesen, auf den ADAC zuzugehen, weil man von dortigen Vergleichsexemplaren ausgegangen sei. Jedoch habe der ADAC kein entsprechendes Stadtplanmaterial aus der Vergangenheit zurückgehalten. Des Weiteren sei der Verlag an den Mair-DuMont-Verlag in Stuttgart verkauft worden, an den jedoch keine Exemplare übergeben worden seien, weshalb dort auch nichts vorrätig gewesen sei. Man habe sich dann an die Nationalbibliothek in Frankfurt und an die Württembergische Landesbibliothek gewandt, weil grundsätzlich Mehrfertigungen von allen Drucksachen dorthin geschickt würden. Dies sei allerdings immer nur dann der Fall, wenn der Verlag dies mache. Vorliegend sei dies nicht der Fall gewesen. Man habe dort nur vereinzelt verschiedene Auflagen zur Verfügung gehabt, sodass man eine gewisse Eingrenzung habe vornehmen können. So habe es eine fünfte Auflage des ADAC-Stadtplans gegeben, die im Jahr 2002 erschienen sei und mutmaßlich die Gültigkeitsdauer bis 2004 gehabt habe. Im vorliegenden Stadtplan sei das „Haus des Sports“, das im November 2005 gebaut worden sei, noch nicht eingetragen gewesen, sodass man auf den Zeitraum 2002 bis 2004 habe rückschließen können bzw. auf eine etwa unbekannte Auflage von Anfang 2005. Auf dem Plan habe man im Übrigen die normalen Straßenzüge erkennen können, jedoch nicht einzelne Häuser.

Auf Frage, wie viele Polizeidirektionen im Hinblick auf die 17 herausgefilterten Fälle angeschrieben worden seien, ob diese sich zurückgemeldet hätten und ob überprüft worden sei, dass dort die Recherchekriterien angewandt worden seien, erklärte die Zeugin B. F., dass alle vier Regierungspräsidien angeschrieben worden seien; sie könne nicht im Detail sagen, wie viele Polizeidirektionen damit betroffen gewesen seien. Man habe alle Rückmeldungen in Form begründeter und nachvollziehbarer Stellungnahmen erhalten. Dementsprechend gehe sie auch davon aus, dass die Recherchekriterien angewandt worden seien, weil sonst eine derartige Begründung nicht möglich gewesen sei. Anhand der Begründungen habe man eine Täterschaft des Duos sicher ausschließen können. Beispielsweise korreliere ein Täter von 1,65 m Körpergröße oder mit einem Alter von 50 Jahren nicht mit Mundlos oder Böhnhardt. Wenn eine daktyloskopische Spur am Tatort sichergestellt worden sei und diese nicht übereingestimmt habe, habe ebenfalls keine Zuordnung vorgenommen werden können.

Auf Nachfrage zur markierten Werastraße und dem dortigen Kanzleisitz der Rechtsanwälte „H. & H.“ (womöglich gemeint: „H. & H.“) – ob man davon ausgegangen sei, dass es sich bei den eingekreisten Zielen um Opfer gehandelt habe, oder ob man auch andere Überlegungen angestellt habe, verwies die Zeugin darauf, dass dies nicht mehr in ihren Zuständigkeitsbereich gefallen, sondern von der Staatsschutzabteilung weiterverfolgt worden sei. Sie selbst sei für den Bereich Raubüberfälle zuständig gewesen; soweit möglicherweise Bezüge „rechts“ in Rede gestanden seien, habe sich darum die EG „Umfeld“ gekümmert. Die sei jedoch über sie gelaufen, weshalb sie es auch erfahren hätte, falls sich in diesem Bereich etwas ergeben hätte.

Auf Brandanschläge angesprochen erklärte die Zeugin B. F., dass dies eher nicht zu ihr gekommen wäre. Jedoch habe man auch Kollegen von den jeweiligen Staatsschutzbereichen der Polizeidirektionen bei sich gehabt, und solche Austausche seien über diesen Bereich gelaufen.

4.1.3. KHK R. D.

[Wie zuvor oben B.I.4.1.1. beim Zeugen M. werden nachfolgend die Angaben des Zeugen D. zum *Ergebnis* der Auswertungen zusammenfassend wiedergegeben; seine Aussage zu organisatorischem Aufbau und konzeptionellen Recherchekriterien wird unten im Abschnitt B.V.1.1.2. – Behördliche Organisations- und Kommunikationsstrukturen bei der Aufarbeitung des NSU – dargestellt.]

Der Zeuge D. vom Bundeskriminalamt teilte zur Thematik der sogenannten Altfallüberprüfung im Rahmen der AG „Fallanalyse“ mit, dass bundesweit 628 Altfälle der Phase 1a übermittelt worden seien. Darüber hinaus seien seitens der Länder und des BKA 117 Sondermeldungen zu den 137 Opfern der Opferliste [sogenannte „J.-Liste“] gefertigt worden. Insgesamt seien somit 745 Altfälle in den Datenabgleich im BKA einbezogen worden. Baden-Württemberg habe mit 209 Fällen die meisten Meldungen aus dem gesamten Bundesgebiet aufzuweisen. Nachdem die Meldungen der Länder sukzessive bei der Geschäftsführung der AG „Fallanalyse“ im BKA eingetroffen seien, seien die in der Sondermeldung aufgeführten Falldaten in ihre Auswertedatei eingegeben worden. Die zentrale Erfassung der Falldaten habe einen einheitlichen und zentralen Quervergleich bei den Ermittlungsergebnissen von bislang als allgemein kriminell eingestuft sowie bereits der PMK-rechts zugeordneten Straftaten ermöglicht. Sie hätten 3 850 Personendatensätze, 2 151 Adressdaten und 138 Kfz-Daten in den Abgleich einbezogen. Der Abgleich sei technisch mit über 600 Dateien erfolgt, auf die das BKA Zugriff habe. Das BKA habe am 11. Februar 2012 allen Ländern mitgeteilt, dass der Abgleich beendet worden sei. Alle Trefferergebnisse seien von ihnen aufbereitet, daraufhin gesichtet, ob die Informationen den Ländern bereits vorliegen, und den Ländern zur Verfügung gestellt worden. Bundesweit hätten sie 240 Treffer an die Länder versandt. Für das Land Baden-Württemberg seien es 34 Treffermeldungen als Ergebnis des Datenabgleichs gewesen.

Wie im sogenannten Flächenpapier vereinbart worden sei, sei die Übermittlung der Treffer ohne eine Bewertung des BKA erfolgt. Die Länder seien bei der Übermittlung gebeten worden, zu jedem einzelnen Treffer der Geschäftsführung der AG „Fallanalyse“ im BKA eine Rückmeldung zu geben, wofür sie ein standardisiertes Rückmeldeformular verwendet hätten. Dabei seien zu jedem Fall vom LKA drei Fragen zu beantworten gewesen: Erstens, ob die Abarbeitung des Treffers zu einem neuen Ermittlungsansatz geführt habe, zweitens, ob die Abarbeitung des Treffers zu einer Umbewertung eines untersuchten Falles als PMK-rechts geführt habe, und drittens, ob die Abarbeitung des Treffers einen Bezug zu einer Tat des NSU ergeben habe. Die Abarbeitung aller 240 bundesweit versandten Treffer habe keine Verfahrensrelevanz gezeigt. Das bedeute, dass auch die 34 baden-württembergischen Treffer in allen Fällen mit dem Ergebnis zurückgemeldet worden seien, dass keine neuen Ermittlungsansätze gewonnen worden seien, dass keine Fälle in Fälle der PMK-rechts umgewertet worden seien und dass keine Bezüge zu Taten des NSU nachzuweisen gewesen seien.

In Baden-Württemberg seien 172 Morddelikte, 208 Totschlagsdelikte sowie fünf Fälle aus der Opferliste zu überprüfen gewesen. Durch die Dienststellen seien im Rahmen der Aufarbeitung der Altfälle eigeninitiativ sechs weitere Taten gemeldet worden. Dies seien 386 ungeklärte

Fälle, plus die fünf aufgeklärten Fälle der Opferliste, insgesamt somit 391 Fälle. Die Überprüfung durch die sachbearbeitenden Dienststellen in Baden-Württemberg sei am 28. Juni 2013 abgeschlossen worden.

Im Rahmen der Erfassung seien über 3 300 Fälle neu gesichtet worden. Die Sichtung sei durch sensibilisierte Kriminalbeamte in Kenntnis der Taten und Vorgehensweisen des NSU sowie mit dem polizeilichen Wissen und den Möglichkeiten der aktuellen Technik erfolgt. Allein in Baden-Württemberg seien 386 ungeklärte Fälle von Mord und Totschlag untersucht worden. Allein diese erneute Sichtung der Altfälle stelle einen Wert an sich dar. Der systematische Datenabgleich sei als zusätzliches Prüfverfahren gedacht gewesen, um losgelöst von bisherigen Ermittlungsständen die abgleichbaren Daten der identifizierten Altfälle miteinander und mit über 600 Dateien im BKA abzugleichen. Das Prüfverfahren habe neu entwickelt werden müssen und dementsprechend seien Dauer und Arbeitsaufwand der einzelnen Prüfschritte nicht zu prognostizieren gewesen. Von den 240 bundesweit übersandten Treffermeldungen seien 34 auf Baden-Württemberg entfallen. Aus Baden-Württemberg sei ihnen zurückgemeldet worden, dass die Abarbeitung der Treffer zu keinen neuen Ermittlungsansätzen geführt habe, keine Bezüge zu Taten des NSU erkannt und keine bisher als allgemein kriminell bewerteten Taten in Fälle der PMK-rechts umbewertet worden seien.

Auf Vorhalt bzw. Nachfrage nach einer möglichen Dunkelziffer – wobei der Fall „W. W.“, bei dem die Täter bekannt seien, sehr offensichtlich anzuerkennen gewesen wäre – und ob die Untersuchung tatsächlich so ordentlich abgelaufen sei wie gewünscht, wenn bei 745 Altfällen keiner davon einen PMK-rechts-Bezug habe, antwortete der Zeuge D., dass nicht allein 745 Fälle, sondern durch die Kollegen in allen Ländern über 3 300 Tötungsdelikte von der ersten bis zur letzten Blattseite der Akte durchgeblättert und überprüft worden seien, wobei eventuell Nachvernehmungen gemacht und Untersuchungen angestrengt worden seien „usw.“. Die 745 seien ihnen nach Auswahl anhand der Opferkriterien gemeldet worden und in den Datenabgleich eingeflossen. 240 Treffer bundesweit und 34 für Baden-Württemberg seien zurückgemeldet worden. Aus diesen Treffern habe sich kein weiterer Fall ergeben, der in PMK-rechts umzubewerten gewesen sei. Möglicherweise liege das daran, dass sich immer noch kein Täter gefunden habe und deshalb das Motiv schwer zu ergründen sei – zumindest nicht mit der für eine Umbewertung erforderlichen Sicherheit.

Befragt zum Rückmeldeverhalten äußerte der Zeuge, dass der Umstand „keine Rückmeldung“ keine Eindeutigkeit im Sinne von „kein Ergebnis [...] oder Zustimmung, oder wie auch immer“ besitze. Sie hätten sich darauf verständigt, dass sie beispielsweise zu den Fällen, die ihnen gemeldet worden seien, eine Rückmeldung benötigten. Das heiße, 34 Treffer seien nach dem Datenabgleich an Baden-Württemberg übersandt worden. Sie hätten eigens ein Rückmeldeformular entwickelt, das ihnen zu jedem Einzelfall zwingend zurückzumelden und wo schriftlich niederzulegen gewesen sei, ob die Tat in PMK-rechts umbewertet worden sei, sie mit einem Fall des NSU in Bezug zu setzen sei, oder ob es überhaupt weitere Ermittlungsansätze gegeben habe. Gefragt, ob sie zurückgemeldet hätten, wenn sie nichts gefunden hätten und vom Landeskriminalamt angefragt worden seien, bejahte der Zeuge; wenn er gefragt werde, melde er zurück. Auf Vorhalt, es gebe einen Fall, dass eine schriftliche Anfrage unbeantwortet geblieben sei, woraus man geschlossen habe: „Da ist nichts“, verwies der Zeuge auf die BAO „Trio“, in deren Überprüfung er nicht einbezogen gewesen sei, weshalb er nicht weiter Stellung nehmen könne.

Auf Frage, ob infolge der Sichtung von über 3 000 Altfällen wenigstens einer davon habe aufgeklärt werden können, unabhängig von einem rechtsextremen Bezug, erklärte der Zeuge D., dass sich das Rückmeldeformular auf den Datenabgleich und die daraus resultierenden drei Fragen beschränkt habe und dass der Umstand, ob gegebenenfalls unabhängig davon ein Fall habe geklärt werden können, nicht Teil der Rückmeldungen gewesen sei. Er wisse aber, dass im Hinblick darauf, dass über 3 300 Fälle neu angeschaut worden seien, sehr viele (kriminaltechnische) Untersuchungsanträge zu alten Fällen aus den Neunzigerjahren gestellt worden seien. Demnach hätten sie hinterher wirklich sagen können, dass alles vollständig abgeglichen worden sei. Ob sie damit wirklich einen Fall geklärt hätten oder nicht, sei nicht Gegenstand des Auftrags gewesen, weshalb sie dazu keine Rückmeldung bekommen hätten.

4.1.4. KOR A. K.

Der Zeuge K. vom BKA [BAO „Trio“] bekundete innerhalb seiner Eingangserklärung, bei der er zur Tätigkeit der BAO „Trio“ ausführte, dass es unter anderem das große Thema Altfallüberprüfungen gegeben habe. Hierin seien alle Bundesländer eingebunden und gehalten gewesen seien, in der ersten Stufe ungeklärte Todesfälle unter dem Gesichtspunkt neu zu betrachten, ob möglicherweise Straftaten dem NSU bzw. den hier bekannten Tätern zuzurechnen seien. Bei dieser Altfallüberprüfung habe es sich gleichsam um die vierte Komponente der Zusammenarbeit gehandelt, ebenfalls mit Baden-Württemberg im Schwerpunkt [vgl. zu den Organisationsstrukturen im Übrigen unten B.V.1.1.3.].

Auf Vorhalt von Feststellungen der EG „Umfeld“ („*Es konnten keine Verbindungen der Örtlichkeiten zu ungeklärten Tötungs- bzw. Raubdelikten festgestellt werden. Konkrete Ermittlungsansätze im Hinblick auf geplante oder verübte Straftaten ergaben sich aus der Auswertung nicht.*“) und Feststellung, es sei im Untersuchungsausschuss bislang kein Nachweis zu finden gewesen, dass die Erkenntnisse des BKA zu den Markierungen auf dem Stuttgart-Stadtplan die EG „Umfeld“ erreicht hätten, erklärte der Zeuge K., dies als Bestätigung der These zu werten, dass man nach Abklärung keine Anhaltspunkte für weitere Straftaten des Trios habe. Ihm sei bekannt, dass sie immer wieder Hinweise von möglichen Schusswaffeneinsätzen bzw. Raubüberfällen gehabt hätten, was sich aber eher auf die neuen Bundesländer beziehe. Demnach würde er die zitierte Passage als Untermauerung bzw. Bestätigung der Ermittlungen der BAO „Trio“ sehen.

4.1.5. Ltd. KD a. D. K.-H. R.

Der Zeuge R. [vom 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2013 Abteilungsleiter Staatsschutz beim LKA Baden-Württemberg] teilte als wesentliches Ergebnis von EG „Rechts“ und EG „Umfeld“ in seiner Zeit als Abteilungsleiter Staatsschutz beim LKA Baden-Württemberg bis 31. Dezember 2013 mit, dass es Kontakte des Trios nach Baden-Württemberg gegeben habe [siehe oben B.I.2.1.3.]; Personen des Trios hätten sich zeitweise zu Besuchen in Baden-Württemberg aufgehalten. In einem Fall – Übernachtung auf dem Zeltplatz am Cannstatter Wasen im Jahr 2003 – hätte der Aufenthalt zu einer Tatvorbereitung gedient haben können, was aber bislang nicht habe bewiesen werden können. Alle bisherigen Ermittlungen hätten keine Hinweise auf weitere Straftaten des Trios in Baden-Württemberg, auf konkrete Helfer oder Unterstützer oder rechtsextreme Zellen in Baden-Württemberg ergeben.

Auf Frage, ob er die Bearbeitungsgeschwindigkeit bei der AG „Fallanalyse“ für angemessen erachte, führte der Zeuge aus, dass diese AG im Gemeinsamen Abwehrzentrum Rechts ausgehend davon eingerichtet worden sei, dass im Rahmen der sogenannten „J.-Liste“ ein Journalist behauptet habe, dass – so glaube er [der Zeuge] – 160 Mordfälle in der Bundesrepublik auf eine rechtsextremistische Gesinnung zurückgingen. Die Polizei in allen Bundesländern und das BKA seien zu ganz anderen Ergebnissen gekommen, und man habe nach einem mit Wissenschaftlern zusammen erarbeiteten Raster diese Fälle herausgesucht. Sie hätten in einem Pretest mit dem Polizeipräsidium Stuttgart an einer praktischen Erprobung dieses Fallrasters mitgewirkt und seien zum Ergebnis gekommen, dass das mit vertretbarem Aufwand zu leisten sei, weil ja alles retrograd – teilweise 20 und mehr Jahre zurück – habe passieren müssen. Soweit ihm bekannt, seien die Ergebnisse dergestalt, dass der Aufwand zwar angesichts der Dimension, die das Ganze habe, gerechtfertigt gewesen, jedoch letztlich nichts Greifbares „rübergekommen“ sei.

4.1.6. KR'in H. H.

Die Zeugin H. [Leiterin EG „Umfeld“/LKA Baden-Württemberg] teilte bereits in ihrer Eingangserklärung mit, die bisherigen Ermittlungen hätten keine Hinweise auf weitere Straftaten des Trios in Baden-Württemberg, also zusätzlich zum Polizistenmord, ergeben.

Auf Frage bestätigte die Zeugin, mit einer Soko mal einen Datenabgleich angestrebt zu haben. Sie glaube, dass dies nicht die Soko „Flagge“ gewesen sei. Die Soko „Blume“ sei es definitiv

nicht gewesen. Sie wisse, dass der Untersuchungsausschuss den Kollegen M. nach der Soko „Blume“ befragt habe, was dieser ihr nochmal mit auf den Weg gegeben habe. Das habe sie selber auch nochmal nachschauen müssen. Hier sei es um diesen türkischen Blumenhändler gegangen, der 2011 in Laichingen erschossen worden sei. Dieser Fall sei in die Prüfung der AG „Fallanalyse“ eingegangen und dort seien in der Phase 1a ungeklärte Tötungsfälle überprüft worden, die keinen Tatverdächtigen aufzuweisen gehabt hätten. Das sei ja jetzt hier auch der Fall gewesen. Diese nochmalige Überprüfung habe keine weiteren Ansätze in Bezug auf NSU ergeben.

Soweit es zwei Stadtpläne aus Stuttgart gegeben habe, die in dem Brandschutt in Zwickau gefunden worden seien und die einmal fünf und einmal sechs Markierungen aufgewiesen hätten, habe es letztendlich keine Zuordnung zu ungeklärten Straftaten bzw. weitere Ermittlungsansätze gegeben. Da habe auch die EG „Rechts“ bereits mannigfaltige Nachforschungen getätigt gehabt. Man habe auch nochmal geschaut, ob es innerhalb dieser markierten Bereiche Raubstrafataten, Gewaltdelikte „usw.“ gegeben habe. Dies sei nicht der Fall gewesen. Durch ihre Ermittlungen sei da auch nichts weiter dazugekommen. Letztendlich sei die abschließende Bewertung beim BKA. Aber auch die Kollegen hätten ja gesagt, dass sie da nichts weiter hätten zuordnen können.

Ferner habe es einen Stadtplan von Heilbronn gegeben, der ebenso im Brandschutt Zwickau aufgefunden worden sei, jedoch ohne Markierungen. Sie hätten da auch keine weiteren Erkenntnisse mehr auf tun können.

Auf Vorhalt, das BKA habe einen Stadtplan von Ludwigsburg mit Markierungen des Trios auf 2009 datiert, erwiderte die Zeugin, dass ihr das gerade nicht geläufig sei. Sie hätte aus der Erinnerung eher gesagt, dass dies mit 2005/2006 zu datieren sei, sei sich aber nicht sicher.

Befragt zu einem Vorfall in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember 2004, als in Schwäbisch Hall aus 40 m Entfernung auf eine Moschee geschossen worden sei, führte die Zeugin H. aus, dass dies keine Spur der EG „Umfeld“ gewesen sei, jedoch eine Spur der EG „Rechts“, die sie dann sozusagen nochmal „controllt“ hätten. Da seien sie aber zu der Auffassung gelangt, dass die EG „Rechts“ das „sehr, sehr sorgfältig“ geprüft habe. Die EG „Rechts“ sei da zu keinerlei Zusammenhang gekommen. Da habe sie noch mit dem Sachbearbeiter ihrer alten Inspektion gesprochen. Er habe auch nochmals Kontakt aufgenommen gehabt mit dem Sachbearbeiter des damaligen Falles. Da müsse wohl irgendwie die Rede davon gewesen sein, es hätte in Tatortnähe noch ein Fahrzeug gegeben. Auf Vorhalt, es sei darum gegangen, „dass zu diesem Zeitpunkt das sonst für manche Dinge benutzte Fahrzeug nicht angemietet wurde“, weshalb man im Umkehrschluss sagen könnte, dass die ab und zu vielleicht auch ein anderes Fahrzeug genommen hätten, erwiderte die Zeugin, der Kollege habe ihr da berichtet, dass dem Sachbearbeiter aus Schwäbisch Hall überhaupt kein Fahrzeug in Tatortnähe mehr in Erinnerung gewesen sei. Dazu könne sie von sich aus nichts sagen.

4.1.7. KHK O. R.

Nach Vorhalt an den Zeugen R. [Hauptsachbearbeiter EG „Umfeld“], in den Ermittlungsakten befinde sich eine detaillierte Aufstellung möglicher Anschlagorte des NSU und ein Vermerk des BKA vom 12. Juni 2012; Grundlage sei die Auswertung der im Unterschlupf des NSU gefundenen Karten, Listen und Fotografien; unter etwa 40 Orten finde sich auch Stuttgart, sowie auf anschließende Frage, ob versucht worden sei zu klären, ob vor Ort Mitglieder des NSU oder andere verdächtige Personen von Zeugen beobachtet oder gar mögliche Anschläge versucht oder durchgeführt worden seien, antwortete der Zeuge, dass das bereits vor der EG „Umfeld“ gemacht worden sei, mit Sicherheit im Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg. Es hätten damals keine Verbindungen der Örtlichkeiten zu ungeklärten Tötungs- oder Raubdelikten festgestellt werden können. Weitere Ermittlungsansätze hätten sich für sie insoweit nicht ergeben.

4.1.8. KOR A. D.

4.1.8.1. Vernehmung KOR A. D.

Im Zuge seines Eingangsstatements erklärte der Zeuge KOR A. D., dass er von 2006 bis 2012 stellvertretender Leiter der Kriminalpolizei Ulm und in dieser Funktion auch als Soko-Leiter ab dem 4. Oktober 2011 zuständig gewesen sei. Die Sonderkommission sei Anfang/Mitte Januar auf Ermittlungsgruppenstärke heruntergefahren worden, was normal sei und die Leitung für diese Ermittlungsgruppe sei auf dem bisherigen Stellvertreter, den Herrn T., übergegangen. Ab diesem Zeitpunkt sei sie eben vom Kollegen T. weitergeführt worden. Im Mai sei es in die Alltagsorganisation übergegangen. Der Zeuge sei sodann nicht mehr für die Leitung zuständig gewesen, dennoch sei er in alle Informationsstränge eingebunden gewesen. Er sei über wichtige Dinge informiert worden und er denke, dass er über das gesamte Verfahren Auskunft geben könne.

Auf Frage, ob der Zeuge einen kurzen Abriss über den Gegenstand und den aktuellen Sachstand dieses Verfahrens geben könne, erklärte der Zeuge es sei ein aufwendiges, komplexes und sehr vielschichtiges Verfahren gewesen. Es handle sich um einen Mord an einem türkischen Blumenhändler, der zum Tatzeitpunkt 44 Jahre alt gewesen sei. Das Opfer habe in Laichingen einen Blumenhandel betrieben, den er bereits seit 2002 innegehabt habe. Das Opfer sei, wie regelmäßig, nach Holland gefahren, um dort seine Waren einzukaufen. Die Abfahrt sei an einem Sonntag gewesen und die Rückkehr am Montag, den 3. Oktober, erfolgt, wobei sich die Rückkehr um zwei Stunden verzögert haben soll, das wiederum nach Ansicht des Zeugen für die weitere Tathypothese von Belang sei. Das Opfer sei in den frühen Morgenstunden zurückgekehrt, er habe zwei Angestellte dazu geholt, unter anderem seinen Nefen, die geholfen haben sollen, die Waren umzuladen und für Wochenmärkte am folgenden oder am gleichen Tag vorzubereiten. Als die Arbeiten weitgehend abgeschlossen gewesen seien, soll das Opfer zu seinem Fahrzeug gegangen sein – oder habe zu seinem Fahrzeug gehen wollen – um nach Hause zu fahren und noch kurz zu schlafen. Sein Privat-Pkw sei in einer erst kürzlich privat angemieteten Garage eines Wohnhauses gestanden. Er habe kurz zuvor Sachbeschädigungen an seinen Fahrzeugen gehabt, weshalb er sich diese Garage gemietet habe, die etwa 200 m vom Blumenladen entfernt und auch außer Sichtweite gewesen sei, um dort dann sein hochwertiges Fahrzeug, einen X6, abzustellen. Er habe sich dann also allein auf den Weg zu dem Fahrzeug begeben und sei unmittelbar vor dieser Garage von 15 Schüssen tödlich getroffen worden. Die Tatumstände haben nach Ansicht des Zeugen dafür gesprochen, dass dem Opfer aufgelauert worden und die Tötung geplant gewesen sei. Bei der Tatwaffe, wie sich später herausgestellt habe, habe es sich um eine Ceska gehandelt, welche mutmaßlich ein Magazin mit 15 Schuss gehabt habe. Demzufolge habe der Täter ein ganzes Magazin, bis zum letzten Schuss, auf das Opfer abgefeuert. Nach Ansicht des Zeugen sei auch das Trefferbild auffallend gewesen, das Rumpfabwärts bis in den Genitalbereich gegangen sei. Der letzte Schuss oder einer der letzten Schüsse habe auch den Genitalbereich des bereits am Boden liegenden Opfers getroffen.

Die Tat sei bis heute ungeklärt. Es habe verschiedene Tathypothesen gegeben, wo sich eine Spur als durchaus „heißer“ erwiesen habe. Diese sei innerfamiliär gewesen. Dort habe es auch mehrere Beschuldigte gegeben. Es soll auch nach dem Zeugen kurzfristig eine Haftsache gegeben habe. Letztendlich habe die Beweislage oder die Indizienlage nicht ausgereicht, hier einen entsprechenden Tatverdacht zu begründen, sodass das Verfahren gegen die Beschuldigten eingestellt worden sei.

Auf Frage, ob politische Einstellungen ein Motiv gewesen sei, antwortete der Zeuge, sie sollen überlegt haben: „Welche Täterschaft könnte in Betracht kommen?“, also Tathypothesen aufgestellt haben. Eine der ersten Tathypothesen sei gewesen, ob es tatsächliche einen Zusammenhang zu der Mordserie an türkischen Gewerbetreibenden geben könne. Heute sollen sie wissen, dass es die NSU-Mordserie gewesen sei. Dies sei tatsächlich der erste Gedanke gewesen, der aufkam, weil es zunächst mal gewisse Parallelen augenscheinlich gegeben habe. Ebenso sei in Betracht gezogen worden, ob eine allgemein fremdenfeindliche Tat zu Grunde liege, das bedeute, das örtliche Spektrum sei einbezogen worden. Der Fokus habe sich aber

sehr schnell auf den innerfamiliären Bereich gerichtet, dass es aus innerfamiliären Gründen heraus ein Motiv geben könne. Da sei es um Geld, um Ehre, um Neid und Missgunst gegangen. Sie sollen auch weiter überlegt haben, was sonst noch sein könne. Sie seien auf die PKK gestoßen. Das Opfer sei Kurde gewesen. Sogar die türkische Hisbollah solle für sie mal kurz eine gewisse Rolle gespielt haben, inklusive türkische Geheimdienste, aber nur sehr am Rande.

Weitere Überlegungen seien gewesen, ob es sich um ein „ganz normales Raubdelikt“ handeln könne. Dafür habe nach Ansicht des Zeugen jedoch wenig gesprochen.

Als weitere Tathypothese sei darüber hinaus der unbekannte Ehemann in Betracht gekommen, der betrogen worden sei. Das Opfer sei von seiner Persönlichkeit im Gegensatz zu den meisten Familienangehörigen, sehr intelligent gewesen, habe gut auftreten können, habe einen gewissen Charme gehabt und sei nach der Ansicht des Zeugen dem anderen Geschlecht durchaus zugeneigt gewesen. Das Opfer soll auch bereit gewesen sein, unmoralische Beziehungen einzugehen. Das seien die Tathypothesen gewesen, die aufgestellt worden seien.

In Richtung Fremdenfeindlichkeit sei nach dem Zeugen sofort abgeklärt worden. Sie sollen ihr Staatsschutzdezernat unmittelbar eingebunden haben. Im ersten Zuge seien Überprüfungen vorgenommen worden, also bekannte Rechtsextreme und Rechtsradikale, die sie in diesem Bereich haben sollen, seien mit den Daten der Soko „Blume“ abgeglichen worden. Bei den Ermittlungen habe man auch Internetseiten angeschaut, ob es irgendwelche Reaktionen auf diese Tat gebe, die vielleicht weiter helfen können. Man habe auch Kontakt zu den Nachrichtendiensten aufgenommen, um dortige Ergebnisse abzufragen. Diese Maßnahme habe allerdings keinerlei Erkenntnisse auf irgendwelchen rechtsradikalen Hintergrund gebracht.

Auf Frage, ob eine Zusammenarbeit erfolgt sei, da das NSU-Trio am 4. November, einen Monat nach der Tat, aufgefliegen sei, antwortete der Zeuge, dass bereits am ersten Tag der Gedanke aufgekommen sei, dass es einen Zusammenhang geben könne. Er habe persönlich noch am ersten Tag, am Nachmittag des 4. Oktober, Kontakt aufgenommen mit der damals ermittlungsführenden Dienststelle. Dies sei die Mordkommission 3 des PP Nürnberg gewesen, die federführend die Ermittlung geleitet habe. Sie sollen im ersten Gespräch abgeglichen haben, ob es Übereinstimmungen geben könne und er habe auch telefonisch den Kontakt gehalten. Es sei in den ersten Tagen eine Rückmeldung erfolgt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt werde, was einen Zusammenhang eben angehe.

Man habe mit der Mordkommission in Nürnberg die objektiven Tathandlungen, den Modus Operandi abgerastet, mit dem was eben in Laichingen geschehen sei und sie seien letztendlich zu dem Ergebnis gekommen, dass es natürlich Übereinstimmungen gebe. Es habe sich um einen Blumenhändler gehandelt, um einen türkischen Gewerbetreibenden mittleren Alters, wie das erste Opfer im Übrigen im Jahr 2000. Dieses Opfer sei mehr oder weniger im Zusammenhang mit seiner Geschäftsfähigkeit ermordet; niedergeschossen worden aus unmittelbarer Nähe. Wie sich ein paar Tage später herausgestellt habe, sei die Tatwaffe ebenfalls eine Ceska gewesen. Das seien die Übereinstimmungen gewesen, die nach Ansicht des Zeugen zu der Hypothese geführt haben. Letzteres, was die Tatwaffe angehe, sei schnell klar gewesen, dass eine andere Tatwaffe vorliegen müsse, weil im vorliegenden Verfahren es eine 9-mm-Tatwaffe, während es bei der Serie die 7,65 gewesen sei.

Aber es seien dann weitere Dinge abgeglichen worden, angefangen mit der Tatplanung, Vorbereitung. Das Prägnante bei dem Delikt sei gewesen, dass sie davon ausgehen mussten – und auch heute noch davon ausgehen –, dass die Täter Insiderkenntnisse gehabt haben müssen. Diese Situation, das heiße diese Autogarage, die erst kurz vorher angemietet worden sei, sei nur wenigen bewusst gewesen. Man habe wissen müssen, dass das Opfer diesen Wochenmarkt – – Oder dass er nach Holland gefahren sei, um seine Ware einzukaufen, dass er im Prinzip dienstags damit schon seine Wochenmärkte bestücken möchte und dass er dann alleine zu dem Fahrzeug gehe. Man habe wissen müssen, wo das Fahrzeug stehe. Es spreche viel dafür, dass es eben Insiderkenntnisse gegeben habe.

Man könne diese Abläufe natürlich auch durch Ausspähung herausfinden. Aber das sei sehr, sehr aufwendig gewesen. Selbst wenn man das Opfer ausgespäht habe, hätte man wahrschein-

lich nicht damit gerechnet, dass das Opfer wegen einem Sonntagsfahrverbot an dem Tag zwei Stunden später ankomme als sonst üblich.

Im Übrigen haben auch im Nachhinein die Erkenntnisse vom BKA keine weiteren Neuigkeiten erbracht, was die Ausspähung des Blumenladens durch den NSU angehe, da kein Kartenmaterial oder sonstige Hinweise auf Laichingen oder dieses Geschäft vorgelegen seien. Das sei der erste „Knackpunkt“ und daraus auch weitere Unterscheide ableitend: In der Mordserie des NSU seien die Opfer tagsüber ermordet worden. Das Delikt in Laichingen sei um 4:00 Uhr, 4:05 Uhr, ganz genau geschehen. Ebenso soll die Tatörtlichkeit nicht der Mordserie entsprochen haben, da das Opfer nicht unmittelbar im Bereich des Geschäfts, sondern abgelegenen, 200 m entfernt, außer Sichtweite ermordet worden sei. Nach Ansicht des Zeugen soll auch bei der Tatbegehung ein gravierender Unterscheid bestehen, da die NSU Opfer herangetreten worden seien. Die Täter des NSU seien mit dem Auto oder zu Fuß an die Opfer herangetreten, sollen diese erschossen haben und seien wieder gegangen. In Laichingen hingegen habe man dem Opfer aufgelauert und dies mutmaßlich auch relativ lange im Gebüsch.

Die Schussabgabe sei ein deutlicher Unterschied gewesen. In der NSU-Serie seien immer weniger Schüsse abgefeuert worden. Bei den letzten Delikten seien es wirklich wenige gezielte Schüsse gewesen, während es in Laichingen 15 Schuss gewesen seien, sprich das ganze Magazin sei leer gefeuert worden. Man könne nach der Ansicht des Zeugen mutmaßen: „Wenn das Magazin 20 Schuss gehabt hätte, wären es auch 20 Schuss gewesen.“ Da stecke bei dieser Begehungsweise mutmaßlich auch eine Emotionalität dahinter.

Dann habe auch das Trefferbild ein besonderes Merkmal aufgewiesen. Die Täter des NSU sollen primär auf den Kopf gezielt haben, während hier eben der Kopf gar nicht betroffen gewesen sei, sondern der Rumpf bis runter in den Genitalbereich. Auch hier sei es schon vom Trefferbild und von der Zielrichtung etwas anderes.

Entscheidend sei auch die Professionalisierung, die in Laichingen nach Ansicht des Zeugen gefehlt habe. Der NSU habe nur bei den ersten Delikten am Tatort Hülsen zurück gelassen. In Laichingen habe man hingegen alle Hülsen vorgefunden. Es seien keine Anstrengungen unternommen worden, diese zu beseitigen.

Diese Abklärung sei relativ schnell erfolgt. Bereits telefonisch seien sie sich einig gewesen, dass hier die Wahrscheinlichkeit nicht so groß sein dürfte. Natürlich könne man nach Ansicht des Zeugen deswegen einen Zusammenhang nicht ausschließen. Aber kriminalistisch gesehen sei die Wahrscheinlichkeit nicht sehr hoch. Trotzdem sollen sie diesen Kontakt gehalten haben, damals noch mit der Mordkommission aus Nürnberg. Sie sollen die Kollegen in den Informationsfluss, auch Mailinformationen „usw.“, einbezogen haben. Wie dokumentiert worden sei, sollen sie sich am 24. Oktober 2011 zu einer ausgiebigen Besprechung getroffen haben. Die Kollegen seien da gewesen, haben ihre Verfahren und ihre Erkenntnisse vorgestellt, und auch sie sollen ihr Verfahren ausgiebig vorgestellt haben. Sie sollen auch vereinbart haben, im Prinzip alle Daten, die sie gehabt haben, zu übergeben. Es sei ihnen ein Anliegen gewesen, dass alles, was sie an Informationen gehabt haben, denen zur Verfügung zu stellen, um eventuelle Zusammenhänge erkennen zu können. Sie sollen dann gleich umfassend alles, was sie im Prinzip gehabt, mitgegeben haben. Es sei aber sogar fast zu viel gewesen, wenn man es genau betrachte. Die sollen letztendlich geprüft haben, ob es Übereinstimmungen mit ihren Erkenntnissen gegeben habe.

Sie sollen Personendaten, Fahrzeugdaten beispielsweise, auch aus der Fahndung heraus, und alles, was rund um Telefonie an Informationen erlangt worden sei, übergeben haben. Was Personendaten anbelange, seien im Prinzip keine relevanten Übereinstimmungen erfolgt. Es sei so, dass doch 26 Namen aufgetaucht seien, die in beiden Ermittlungskomplexen in irgendeiner Art und Weise irgendwo mal eine Rolle gespielt haben, wobei viele Namen ohne Geburtsdatum versehen gewesen sein sollen. Insofern sei auch denkbar, dass es letztendlich doch andere Personen gewesen sein können. Es seien eine Handvoll Leute gewesen, die eindeutig identifizierbar gewesen sein sollen, welche in dem einen Verfahrenskomplex als auch in Laichingen eine Rolle gespielt haben können.

Gerade was den Herrn S., das erste Opfer, angehe, habe es auch mal eine Anfrage vom LKA, von der EG „Umfeld“, gegeben, ob sie da Bezüge erkannt hätten zu dem ersten damaligen Opfer und zum Laichinger Opfer. Letztendlich haben sie es nicht abschließend feststellen

können. Es habe eine Kontaktperson des Laichinger Opfers gegeben, der wiederum Kontaktperson eines Verwandten des damaligen Opfers gewesen sei. Aber inwiefern da eine tatsächliche Beziehung oder Bekanntschaft bestanden habe, sollen sie letztendlich nicht sicher feststellen haben können, wobei es durchaus auch denkbar wäre. Die Welt sei letztendlich klein in dem Bereich. Bzgl. der Fahrzeugdaten habe es keine Übereinstimmungen gegeben. Das sei ihr Hauptgedanke gewesen, ob es aus Fahndungsmaßnahmen heraus vielleicht irgendwelche Übereinstimmungen gegeben habe.

Was die Mobilfunkdaten anbelange, gab der Zeuge an, dass die Analysestelle im Hessischen, das PP Mittelhessen, damals zusammen mit dem PP Nürnberg auch die technische Aufbereitung gemacht habe und mitteilte, dass es zu viele Daten seien, was zur Folge hätte, dass mehrere Treffer erzielt werden, wenn alle Daten mit den sogenannten „Bosporus“-Komplex angeglichen werden. Nach Ansicht des Zeugen D. mögen die Kollegen auch recht gehabt haben, weil die Datenübermittlung da vielleicht noch etwas undifferenziert gewesen sei.

Sie sollen dann sofort gegengesteuert und dann wirklich relevante Daten in deutlich geringem Umfang übermittelt haben, etwa 700 Telefonverbindungsdaten aus den Tatortfunkzellen, die sie festgestellt haben. Aufgrund dessen, habe man relevante Daten übermittelt mit deutlich geringerem Umfang etwa 700 Telefonverbindungsdaten aus den Tatortfunkzellen, welche festgestellt wurden. Wobei „Tatortfunkzelle“ ein weiter Begriff sei, da die A 8 unmittelbar vorbei gehen würde. Es seien sodann die aktive Kommunikation aus den Tatortfunkzellen übermittelt worden. Das heiße, es soll telefoniert worden sein. Es sei nicht nur eine Internetverbindung gewesen. Es sei mindestens einer im Tatortbereich im weitesten Sinne unterwegs gewesen. Diese Daten seien abgeglichen worden und es seien fünf sogenannte Kreuztreffer aus älteren zurückliegenden Verfahren aus den Jahren 2005 und 2006 festgestellt worden, welche sodann genauer betrachtet worden seien. Die Mordkommission in Nürnberg habe dabei eigenständig bewertet und festgestellt, da keine Relevanz in ihren Verfahren gegeben sei.

Sie sollen dann auch noch mal einen Blick darauf geworfen haben, das selber kriminalistisch bewertet und auch teilweise die Personen direkt unmittelbar überprüft haben. Es haben sich keinerlei Hinweise ergeben. Es sei der klassische Fernfahrer dabei gewesen, der dann oft bei so was aufgetaucht sei. Es sei auch eine Person mit türkischem Hintergrund dabei gewesen. Es seien Laichinger Bürger festgestellt worden, wo es keinerlei Hinweise gegeben habe, dass da irgendwie ein Zusammenhang bestehen könne.

Diese Informationen von der Mordkommission „Bosporus“, wie sie damals genannt worden sei, seien im Prinzip zu einem Zeitpunkt gekommen, als der NSU bereits aufgefliegen sei, als die BAO „Trio“ vom BKA bereits die Ermittlungen aufgenommen habe. Auch da habe es dann bereits frühzeitig Kontakte gegeben. Das sei quasi nahtlos überführt worden. Sowohl sie sollen direkt Kontakt mit dem BKA gehabt haben, als auch diese Mordkommission [wohl PP Nürnberg gemeint] habe auf ihrem Weg mitgeteilt, dass hier im Prinzip eine Prüfung laufe, ob da ein Zusammenhang bestehen könne.

Das BKA habe beispielsweise frühzeitig mitgeteilt, welche relevanten Personen sie zum Überprüfen haben, insbesondere Aliaspersonalien der NSU-Terroristen seien mitgeteilt worden. Die seien dann frühzeitig bei ihnen abgeklärt worden, ob es da irgendwelche Übereinstimmungen geben würde. Dies sei negativ gewesen.

Man habe auch mitgeteilt, dass in dem hiesigen Bereich keine Fahrzeuganmietung bekannt gewesen sei. Für den Gedanken, dass die NSU-Mörder sich ein Fahrzeug genommen haben und in den Bereich Laichingen gefahren seien, habe es keine Anhaltspunkte gegeben.

Es sei auch die sogenannte 10 000er-Liste überprüft worden. Es habe einen Treffer bezüglich Laichingen gegeben. Das sei der Türkisch-Islamische Kulturverein gewesen, der dort in der Liste aufgetaucht sei, allerdings mit einer alten, nicht mehr aktuellen Adresse. Sie sollen auch überprüft haben, dass das Opfer keinerlei Beziehungen zu diesem Kulturverein gehabt habe, der auch wohl eher türkisch geprägt sei und nicht kurdisch.

Der Zeuge bejahte die Frage, dass nach dem 4. November die umfangreichen Funkzellenverbindungsdaten mit Überschneidung der NSU-Daten überprüft worden seien.

Auf Frage teilte der Zeuge mit, hinsichtlich molekulargenetischer Spuren habe eine Überprüfung nicht erfolgen können, da keine vorhanden gewesen seien („Es war, muss ich sagen als Ermittler, leider die Besonderheit des Falls, dass es eben praktisch keine Spuren gab“). Es habe im Vorfeld der Tat keine Täter-Opfer-Kontakte oder „irgendwelche Vorgeschichte“ gegeben. Es habe auch kein Täter-Opfer-Kontakt während der Tatausführung bestanden. Dem Opfer sei aufgelauert worden auf offener Straße und es sei aus einer gewissen Distanz niedergeschossen worden. Es habe keine DNA, keine Fingerabdrücke, keine Fasern „oder sonst irgendwas“ gegeben.

Das Einzige, was ihnen gegebenenfalls weiterhelfen hätte können, wäre die Tatwaffe gewesen, die man hätte identifizieren können, wenn man sie denn gefunden hätte. Sie sei bis heute nicht aufgetaucht. Was Spuren angehe, seien sie da leider sehr schlecht aufgestellt gewesen, einfach auch aufgrund der Tatbegehung.

Auf Vorhalt, dass laut den vorliegenden Unterlagen bereits am 11. November 2011 ein Zusammenhang zu dem NSU verneint wurde und auf Frage, ob Vorermittlungen in diesem Bereich stattgefunden haben, („Herr D., 04.10.2011 war ja das Verbrechen begangen worden in Laichingen, und einen Monat später ist das NSU-Trio, so sage ich mal, aufgefliegen oder ist dieser ganze Bereich dann hingekommen. Jetzt ist ja die Zeitspanne relativ eng zwischen dem, was Anfang Oktober passiert ist, und dann Anfang November. Ich habe eine Nachfrage, und zwar: Bereits am 11.11.2011 nach meinen Unterlagen kam man dann zu dem Ergebnis, dass es hier letztendlich sehr unwahrscheinlich sei, dass das mit dem NSU in Zusammenhang steht – also innerhalb einer Woche. Sind denn die Vorermittlungen oder quasi dieser ganze Bereich vorher schon so aufgearbeitet gewesen, dass man da zu diesem schnellen Ergebnis kommen konnte?“) antwortete der Zeuge, dass es sich um kein schnelles Ergebnis handelte, sondern eine Wiederholung dessen, was bereits im Oktober ermittelt worden sei. Der Gedanke sei sofort da gewesen. Auch die Bildzeitung habe sehr schnell berichtet, mit dem Titel „Haben wir einen weiteren Döner-Mord?“. Bereits im Oktober sei an die Presse herausgegeben worden, dass wahrscheinlich kein Zusammenhang bestehe. Diese Aussage habe nach Ansicht des Zeugen insbesondere auf den objektiven Abgleich gefußt, da einfach die Tatbegehung eine andere gewesen sei. Der Zeitpunkt 11. November 2011 sei natürlich kurz nach dem 4. November. Allerdings sei eine Abklärung mit „Bosporus“ soweit bereits „am laufen“ gewesen. Man habe nicht nur diese objektive Abgrenzung machen können, sondern man habe bereits ein Stück weit Information gehabt, dass es keine Hinweise auf eine Beziehung gab, wobei die noch nicht abschließend fertig gewesen sei. Es seien auch Anfragen an das BKA erfolgt, die im Prinzip erst nach und nach in die Lage versetzt worden seien, sich einen Überblick zu verschaffen. Die Abklärungen seien zu dem Zeitpunkt nicht abgeschlossen gewesen. Aber es sei diese Bewertung zum damaligen Zeitpunkt gewesen, dass es eben – – Das habe bereits auf dem gefußt, was sie schon Anfang Oktober gewusst haben, dass es wahrscheinlich keinen Zusammenhang gebe. Natürlich seien die Überprüfungen dann auch weitergelaufen. Auch im Januar/Februar sei noch mal eine entsprechende Abklärung auch vom BKA getroffen worden.

Befragt zu angestellten Überlegungen („Für uns steht ja die Theresienwiese immer im Zentrum, weil es ja in Baden-Württemberg geschehen ist. Sie wissen, dass DNA-Spuren von den Tätern, also Böhnhardt, Mundlos, dort ja auch nicht gefunden worden sind. Auch die Tatwaffe ist eine andere gewesen wie bei der Vorreihung. Es ist dann auch ein zeitlicher Abstand gegeben. Haben Sie das auch so weit in die Überlegungen mit einbezogen gehabt?“) führte der Zeuge aus, dass sie die Patronenhülsen und die Geschosse gefunden haben sollen, sodass man anhand der Tatmunition, Spurensammlung BKA, schon habe sagen können, man habe keine Waffe, die jetzt dafür spreche. Sie sollen auch diese Abgleiche gemacht haben. Beim NSU sei, wenn er es richtig wisse, eine 9 mm Schusswaffe gefunden worden. Es habe auch nochmal gezielte Anfragen vom LKA bezüglich der Überprüfung der Waffe gegeben. Diese Fragen seien sodann auch beantwortet worden. Es sei ein normaler Vorgang, dass vom KTI überprüfte Spuren, Monitionsspuren, immer automatisch auch mit neu eingehenden Waffen abgeglichen werden. Die Überlegung sei schon da gewesen. Der Zeuge erklärte zum Thema Abgrenzung, wenn von Wahrscheinlichkeit gesprochen werde, heiße es nicht dass er ausgeschlossen sei. Es heiße nur, dass es nicht wahrscheinlich sei. Natürlich könne ein Täter auch

zu einem anderen Modus Operandi übergehen oder eine andere Waffe benutzen, als er es sonst getan habe. Das sei kein festes Ausschlusskriterium, dass sie sagen: „Okay, das können wir abhaken“, in dem Sinne, sondern es sei halt nur von Wahrscheinlichkeiten die Rede.

Auf Frage, ob vor dem 4. November, also vor dem Auffliegen des NSU, auch Überlegungen Richtung fremdenfeindliches Tatmotiv angestellt worden seien, erwiderte der Zeuge, dass sie Fremdenfeindlichkeit in zweierlei Hinsicht gehabt haben. Zunächst sei der Gedanke gewesen, es könne allgemein einfach eine fremdenfeindliche Tat sein, weil wenn ein türkischer Gewerbetreibender umgebracht werde, es natürlich auch diesen Hintergrund gehabt haben könne. Das sei tatsächlich ein Gedanke gewesen, den sie angestellt haben. Den sollen sie auch gleich innerhalb der ersten Tage als eine mögliche Tathypothese bei ihnen in der Dokumentation an der Tafel stehen gehabt haben. Sie sollen bekannte Rechtsradikale aus dem Bereich mit den Informationen aus der Soko „Blume“ heraus. „Also sprich: Sind sie funkzellenmäßig irgendwo aufgetaucht? Fahrzeuge im Rahmen der Ringalarmfahndung beispielsweise, oder auch nachrichtendienstlich bzw. auch, was ich erwähnt habe, Blick ins Internet, Internetseiten der örtlichen rechten Szene: Gab es irgendwelche Hinweise auf dieses Delikt?“

Auf Vorhalt, dass eigentlich erst dann die Dimension gekommen sei, dass diese Morde, also die andere Reihung, „Bosporus letztendlich einen rechtsradikalen Impetus“ gehabt haben könne und auf Frage, ob das bei ihm schon vorher auf dem Schirm gewesen sei, teilte der Zeuge mit, das sei schon vorher bekannt gewesen, was die sogenannten „Bosporus-Serie“ angeht. Eigentlich seien sie davon ausgegangen, dass es fremdenfeindlich gewesen sei. Dies sei auch die Ermittlungsrichtung der Mordkommission in Nürnberg gewesen, dass die gesagt haben, sie gehen auch von einem fremdenfeindlichen Delikt aus. Parallel betrachtet im Prinzip, sei einmal der Gedanke gewesen: „Gibt es einen Zusammenhang mit dieser Serie, oder ist es einfach ein örtlicher, fremdenfeindlicher Akt in irgendeiner Form gewesen.“ Das sollen sie beides schon untersucht haben. Also, schon in den ersten ein, zwei Wochen habe man da sehr viel überprüft und gemacht. Da seien auch dann entsprechende Anfragen von ihnen gekommen. Es sollen sich auch andere darüber Gedanken gemacht haben, dass hier der Zusammenhang bestehen könne. Auch das Innenministerium habe das wissen wollen. Schon innerhalb von zwei Wochen habe man da relativ viele Gedanken angestellt und auch viele Überprüfungen schon gemacht gehabt.

Zu einem Kreuztreffer in Zwickau befragt, gab der Zeuge an: „Der Zwickauer – – Das war die M. wahrscheinlich, die Sie – –, Auf Vorhalt zu dem Kreuztreffer („Ich kann es Ihnen noch mal etwas näherbringen: Es ist ein Kreuztreffer festgestellt worden am 18. April 2012, und zwar dass jemand sich aus der Funkzelle Zwickau, Frühlingsstraße eingeloggt haben soll. Das war hier der Hintergrund. [...] Das war hier ein Anrufer, bei einem Gespräch eingebucht, Funkzelle Frühlingsstraße, Zwickau, Gespräch am 12.10.11. Und der Angerufene soll aber in einem Zusammenhang gestanden haben, am 01.10.11 eine Familienkonferenz abgehalten zu haben in Laichingen. Das ist die Vortatphase.“) führte der Zeuge aus, dass man mit der BAO „Trio“ vom BKA einen entsprechenden Datenabgleich vereinbart habe und sie dann auch ihre Funkzellendaten in erweiterter Form – – Sie sollen sehr viel geliefert haben. Man habe den Tatzeitraum erhöht beginnend ab 20:00 Uhr aber auch sonstige Kommunikation, Internetverbindung insbesondere, mit reingenommen. Man habe einen Datensatz von 50 000 etwa der BAO „Trio“ gegeben mit der Bitte auszuwerten, ob es Übereinstimmungen gebe. Es seien ein Handvoll sogenannte Kreuztreffer, also technische Übereinstimmungen, festgestellt worden. Dies seien fast 100 Stück gewesen, was bei der Größenordnung an Daten normal sei. Wenn man mit Massendaten arbeite, so sagte der Zeuge, bekomme man massenhaft Ergebnisse. Das sei einfach die Krux dabei. Weiter erklärte der Zeuge D.: „Der erste Blick war natürlich dann die Frage: 100 Übereinstimmungen oder Kreuztreffer, sage ich mal, aus teilweise auch sehr lang zurückliegenden Tatorten. Da war unsere erste Frage: ‚BKA, gibt es denn irgendwelche Hinweise, dass die in eurem Verfahren irgendwo eine Rolle spielen?‘ Weil letztendlich zu dem Zeitpunkt – da waren wir ja schon im Januar/Februar unterwegs – hatte das BKA natürlich schon viele Informationen über die Täter und deren Umfeld und Kontakte usw. erhalten, sodass da schon ein gewisses Bild entstanden war, was denn auch relevant sein könnte und was nicht, wer eventuell eine Rolle spielen könnte. Das war eben unsere Anfrage: Gibt es da irgendwelche Besonderheiten, oder wie schätzt ihr das eigentlich ein?“ Letztendlich seien alle

Treffer als nicht näher relevant eingestuft worden. Aus dem Pool der dort festgestellten Anschlussinhaber habe es tatsächlich dann zwei Treffer gegeben. Es sei eben diese eine Dame aus Zwickau, die mehr in den Bereich der Relevanz gerückt sei, wobei hier letztendlich die Aussage vom BKA gewesen sei: „Nein, es ist trotzdem keine Relevanz gegeben.“ Was dazu geführt habe, wisse der Zeuge jetzt nicht mehr. Das könne er auch nicht nachvollziehen anhand der Akten. Vielleicht wisse der Fragesteller mehr oder er haben es gesehen, ob es das Geburtsdatum vielleicht schlicht und einfach gewesen sei oder sonstige Sachen, die dazu geführt haben, dass dies nicht relevant gewesen sei.

Er glaube, der Treffer sei lang zurückliegend: „2004, Köln.“ Er wisse nicht, was der Ausschlussgrund gewesen sei. Wenn die jetzt da 18 gewesen wäre beispielsweise, dann hätte die acht Jahre vorausliegende Tat jetzt keine Relevanz mehr. Aber das sei jetzt ein Stück weit Spekulation. Er habe jetzt über das nichts mehr gefunden. Er sei auch darüber gestolpert, oder habe es auch gesehen. Er könne es jetzt nicht nachvollziehen anhand der Akten, warum die letztendlich dann nicht weiterverfolgt worden sei. Es soll aber den Vermerk vom BKA geben, dass da keine Relevanz gesehen werde.

Weiter zu dem Kreuztreffer befragt („Also, die betreffenden Personen sind dann nicht nochmals vernommen worden? Das heißt, der Anrufer, der ja letztendlich aus der Funkzelle in der Frühlingsstraße in Zwickau kam am 12.10.11? Sie sagen: Aus dem Namen kann ich es jetzt – Ich möchte aus Persönlichkeitsgründen da jetzt auch niemanden nennen; ob das eine Frau oder ein Mann war, da bin ich nicht so ganz sicher vom Namen her – Dass dort ein Gespräch stattgefunden hat am 12.10.11 und dass letztendlich der Angerufene der Gastgeber der angeblichen Familienkonferenz in Laichingen vom 01.10. war. Also, das wäre ja dann letztendlich vor der Tat liegend. Da haben Sie nichts weiter unternehmen können, oder wurde nichts weiter –“) führte der Zeuge aus, so wie er das sehe, sei man nicht direkt auf die Personen zugegangen in dem Zusammenhang. Da seien keine weiteren Ermittlungen in Richtung dieser Personen geführt worden, zumindest bei der Soko „Blume“ nicht.

Auf Mitteilung, dass die Tat am 4. Oktober 2011 gewesen sei, das Telefonat am 12. Oktober und der Angerufene oder die betreffende Person bei diesem angeblichen Familientreffen gewesen sei, das in Laichingen stattgefunden habe am 1. Oktober, entgegnete der Zeuge, wenn das so gewesen sei, dann sei da ein Zusammenhang mit NSU automatisch eigentlich schon außen vor, weil dann seien sie ja im familiären Bereich eher drin als jetzt in der NSU-Schiene. Auf Vorhalt, dass das Trio in der Frühlingsstraße in Zwickau gelebt habe, erwiderte der Zeuge, die 2004 bezog sich darauf, „dass dieser zweite Kontakt – Also, es geht ja um zwei Sphären, die da quasi eine Schnittmenge bilden. Das eine war eben Laichingen als, ich glaube sogar, Partnerrufnummer, und das andere war eben – ich habe gerade noch mal gespickelt auf meinem Spickzettel – 2004 in Köln, also schon lang vorausliegend.“ Das habe er damit gemeint, dass es lange her gewesen sei, der zweite Treffer im Prinzip. „Da ist jetzt die Frage: War da die Person überhaupt schon vom Alter her relevant, oder war die Rufnummer damals schon auf sie entsprechend registriert, und dergleichen? Solche Sachen spielen natürlich eine Rolle bei so alten Daten dann auch. Das war jetzt sieben Jahre her. Aber ich kann es nicht mehr genau sagen und nachvollziehen. Man hat diesen Namen gehandelt, man hat sich darüber unterhalten und ist zu dem Schluss gekommen, dass hier keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Aber was dazu geführt, kann ich Ihnen jetzt leider nicht sagen. Ich habe es auch nicht herausgefunden, also ist es wohl nicht entsprechend dokumentiert.“

Auf Vorhalt, dass man dies nochmals eruieren könne, erwiderte der Zeuge D., es sei wohl nicht richtig dokumentiert worden, oder er habe jetzt zumindest nichts darüber gefunden. Und von dem her befürchte er, dass es sich gar nicht mehr so genau klären lasse, was da letztendlich dazu geführt habe. Es seien in dem Zusammenhang damals sehr viele Überprüfungsaufträge gehandelt worden. Es seien auch sehr viele Massendatenabgleiche vorgenommen worden; viel in dem Verfahren in verschiedenste Richtungen. Das sei teilweise nach sechs Jahren nur noch bedingt nachvollziehbar, was da jetzt aus welchen Gründen im Detail dann wie weiterverfolgt worden sei. Er befürchte, dass man da gar nicht arg weiterkomme.

Auf Frage, ob das dann kein Anlass gewesen sei, da nochmals – weil am 18. April 2012 sei das ja wohl dann bekannt geworden – der Sache nachzugehen, erwiderte der Zeuge, man habe

von der Soko, so wie er das jetzt nachvollziehen könne, keine tiefergreifenden Maßnahmen mehr getroffen in der Angelegenheit.

Auf Vorhalt, es gebe ja eine Mitteilung von der Soko „Blume“ am 9. Februar 2012, dass eine repräsentative Teilmenge der Funkzellendaten übermittelt worden sei und auf Frage, ob das die 99 gewesen seien, die sich da herauskristallisiert haben und ob dies der repräsentative Teil gewesen sei, oder sei der noch kleiner, von den 99, erwiderte der Zeuge „repräsentativer Teil“ sei ein „komisches Wort“. Das habe er auch gelesen. Das gebe einen falschen Eindruck. Repräsentativer Teil heißt, sie sollen gezielt Funkzellendaten, Tatortkommunikation herausgefiltert haben. Sie sollen viel mehr gehabt haben, auch in dem Verfahren, „und haben jetzt nicht repräsentativ im Sinne von ‚Wir nehmen jede zehnte Nummer oder so was‘ – – Sondern wir haben natürlich nur gezielt die Tatortkommunikation herausgenommen und die auch übermittelt. Das ist da mit „repräsentativ“ letztendlich gemeint.“ Auf Nachfrage, ob das die 99 gewesen seien, antwortete der Zeuge, nein, das seien viel, viel mehr gewesen. Das seien die Gesamtdaten gewesen, die sie übermittelt haben sollen. Die repräsentative Menge sei das, was sie dem BKA damals, oder auch davor schon „Bosporus“, übermittelt haben.

Auf Frage, ob es eine rechtsradikale Szene in Ulm/Laichingen gebe, antwortete der Zeuge, es gebe oder habe ein paar Personen im Zuständigkeitsbereich der PD Ulm gegeben, die der rechten Szene zuzuordnen gewesen seien, wobei es zum damaligen Zeitpunkt keine großen Auffälligkeiten gegeben habe. Es seien ein, zwei Persönlichkeiten vorhanden gewesen. Es habe auch mal einen Gefährder gegeben, der bei ihnen im Bereich gewohnt habe, den man gekannt habe. Aber ansonsten habe es da keine besonders herausragenden Aktivitäten oder so gegeben. Dazu befragt, ob man die Namen derjenigen auch nicht mit der zum Schluss übrig bleibenden Teilmenge verglichen habe, das heiße, dass deren Telefonnummern nicht verglichen mit dem, was er herausgefischt habe, worden seien, erwiderte der Zeuge, dass das natürlich immer Bestandteil gewesen sei ihre bekannten Rechtsradikalen, abzugleichen mit den Informationen, die man da bekommen habe.

Auf Nachfrage, dass sich aus den Unterlagen ergebe, dass von den 15 Schüssen nur einer tödlich gewesen sei und man auf den Gedanken kommen könne, dass der Tod nicht beabsichtigt gewesen sei, antwortete der Zeuge D., dass dies fernliegend sei, dass es nicht Absicht gewesen wäre. So habe es der Rechtsmediziner geschrieben. Weiterhin erklärte der Zeuge, dass es erstaunlich sei, was ein menschlicher Körper eigentlich aushalten könne. Der Rechtsmediziner habe festgestellt, dass nur ein Schuss letztendlich die Lunge getroffen habe, dadurch Einblutungen in die Lunge erfolgt seien und dieser Schuss letztendlich der tödliche gewesen sei. Das Opfer sei somit an seinem Blut erstickt. Dennoch sei das Opfer 15 Mal getroffen worden. Das Opfer habe somit 24 Schussverletzungen inklusive Ausschusslöcher und die wesentlich im Rumpfbereich inklusiv Genitalbereich aufgewiesen. Insofern sei es erstaunlich nach Ansicht des Zeugen, dass nur ein Schuss eigentlich als tödlich gezählt worden sei „überraschend – 9 mm“.

Auf Vorhalt, dass es doch immer beim Beginn einer solchen Tat eine Ermittlungshypothese gebe, damit man überhaupt erst mal wisse, in welche Richtung man gehe und auf Frage, welche das damals gewesen sei, ob er das noch wisse und was er erst mal im Kopf hatte als er das Opfer gesehen habe, antwortete der Zeuge, er habe vorher schon einmal die Hypothesen reflektiert. Tatsächlich sei als die Meldung reingekommen sei – – Die allererste Hypothese oder erste Hypothese sei erst im Lauf des Tages entstanden. Zunächst mal sei die Meldung gekommen, dass hier ein türkischer Blumenhändler ermordet worden sei. Es habe dann zunächst auch mal den Hinweis auf einen weißen Transporter gegeben, der im Tatortbereich gesehen worden sei. Der sei im Rahmen der Fahndung gesucht und auch angetroffen worden. Das sei also die erste kurz mal heiße Spur gewesen, wo man sich erhofft habe, man treffe auf den Täter. Als sich das als negativ erwiesen habe, habe man dann im Prinzip angefangen zu überlegen, was dahinterstehen könne. Das eine sei die Tatbegehung selber, die schnell klar werden ließ, dass da jemand wahrscheinlich Insiderkenntnisse gehabt habe. Es sei unbedingt eine Tötungsabsicht da gewesen. Es habe ihn jemand umbringen wollen und es sei kein Zufall gewesen. Dem Opfer sei aufgelauert worden. Es habe jemand recht gute Kenntnisse über die Person, entweder Insiderkenntnisse oder „eine wahnsinnsgute Ausspähung“ gehabt. Und es seien

wahrscheinlich auch Emotionen im Spiel gewesen, weil dieses Magazin leer schießen inklusive Genitalbereich, das spreche eher dafür, dass es emotional belegt gewesen sei. Von dem her sei natürlich dieser Gedanke irgendwo – Beziehungstat im weitesten Sinne – ganz klar als Motiv dagestanden. Auch am ersten Tag sei bereits der Gedanke aufgekommen, ob ein Zusammenhang mit dieser Mordserie vom NSU – damals eben noch nicht als NSU bekannt – bestehe. Das seien die zwei Hauptstoßrichtungen gewesen.

Dann habe man gewusst, er sei Kurde. Da habe man auch sehr schnell darüber nachgedacht: „Könnte es vielleicht auch da irgendeinen Zusammenhang geben, PKK irgendwas, Schutzgelderpressung oder dergleichen?“ Es sei auch mal der Gedanke da gewesen, glaube der Zeuge: „Es könnten ja vielleicht auch irgendwelche kriminellen Machenschaften dahinterstehen. Das war immerhin jemand, ein Blumenhändler, der einen X6-BMW in der Garage stehen hatte, also ein sehr hochwertiges Luxusfahrzeug, auch sonst schnell erkennbar über sehr viel Geld verfügte. Da war der Gedanke schon da, jemand, der regelmäßig nach Holland fährt, bringt vielleicht noch was anderes mit als Blumen.“ Dieser Gedanke sei auch kurz dagewesen. Allerdings habe sich nie irgendwas in der Richtung, ergeben. Ein Raubdelikt sei natürlich als Tathypothese eine Überlegung wert gewesen. Aber das hätte, nach Ansicht des Zeugen, keinen Sinn ergeben, an der Stelle einen Raub zu begehen, zumal dem Opfer ja auch nichts entwendet oder geraubt worden sei. Er habe ein paar Tausend Euro im Auto und eine Schusswaffe gehabt. Raub sei eher unwahrscheinlich gewesen.

Im Zuge der Ermittlungen soll es auch Hinweise auf verschiedene Liebschaften gegeben haben, sodass vielleicht auch der heute noch unbekannte gehörnte Ehemann eventuell noch eine Hypothese sein könne. Aber die Hauptrichtung sei schon zu Beziehungstat gegangen. Es muss irgendwas gewesen sein, was denjenigen dazu bringe, auch mit sehr viel Hass und Zorn das Opfer umzubringen. Da habe man eben im familiären Bereich „eine Wahnsinnsmotivlage“, die ja eigentlich für mehrere Morde gereicht hätte, und auch eine enorme Indizienlage, wo man schon eigentlich sage: „Mensch, das kann fast nicht anders gewesen sein.“

Auf Frage, ob die Projektile, die gefunden worden seien, mit anderen Waffen oder mit anderen Kriminalfällen abgeglichen worden seien, gab der Zeuge D. an, die seien ausgewertet und mit einer zentralen Tatmunitionssammlung des BKA letztendlich dort eingestellt und auch abgeglichen worden. Es habe keine andere zuordenbare Tat für diese Waffe gegeben.

Auf Vorhalt, dass sich aus den Akten ein ausführlicher Schriftverkehr mit den französischen Dienststellen ergeben habe und ob er wisse, welche Begründung es hierfür gebe, erwiderte der Zeuge, es sei auch dieser Hauptermittlungsstrang gewesen: „eigentlich innerfamiliäre Bezüge.“ Es sei insbesondere um zwei Brüder und deren Söhne gegangen, die sehr viele Gründe gehabt haben, dem Opfer was Böses zu wollen. Es habe eben einen, den Verlobten einer der Töchter eines Bruders des Opfers gegeben, der seit Juni illegal in Deutschland gelebt habe, verlobt gewesen sei mit der einen Tochter, der enge freundschaftliche Beziehungen auch zu den Söhnen aus der Familie heraus gehabt habe und der dann kurz nach der Tat nach Frankreich ausgereist sei. Sie seien erst später auf seine Spur gekommen. Sie sollen ihn erst dann identifiziert haben, als er eigentlich schon in Frankreich gewesen sei. Da habe es dann auch eine sehr beeindruckende Indizienlage gegeben, was die Person angehe, also der Gedanke, dass er in die Tat involviert gewesen sei. Er habe zwar kein eigenes Motiv in dem Sinne gehabt, aber quasi als Ko-Motiv für seinen künftigen Schwiegervater beispielsweise hätte er durchaus ein Motiv gehabt bzw. vielleicht auch gegen sonstige Aufwendungen haben können. Der Mann habe Kleidungsstücke zurückgelassen: „eine Jacke, eine Hose und Handschuhe ohne Finger, an denen Schmauchpartikel in erheblicher Menge festgestellt wurden, auch mit der gleichen Zusammensetzung wie die Tatwaffenmunition, auch eine bleihaltige Munition.“ Beispielsweise sei eine Polizeidienstwaffe nicht bleihaltig. Er habe offensichtlich geschossen. Er habe mit einer Schusswaffe hantiert. Das sei an seinem Ärmel, der Jacke gewesen. Es seien Handschuhe gewesen. Es sei der Eingriff in die Hosentasche, von seiner zurückgelassenen Jacke, gewesen. Er habe in Facebook einen Account und habe da einen kleinen Namenszusatz drangehängt: „Vur Kaç“, wenn der Zeuge es richtig ausspreche. Das bedeute so viel wie „schießen und abhauen“. Man habe ihn letztendlich später auch gefragt, wie er dazu komme. Er habe es als kleine Laune abgetan. Interessant sei, dass sie einen Menschen gehabt haben, der offensichtlich geschossen habe, weil das könne man nachvollziehen anhand der Schmauchabdrücke. Zudem habe dieser selber gesagt: „schießen und abhauen“, und er sei

auch abgehauen, weil er ein paar Tage später nach Frankreich quasi geflüchtet oder eben ausgereist sei.

Auf Frage, wie der Mann heißt, entgegnete der Zeuge: „Ich weiß nicht, ob man den Namen hier nennen zu braucht. Initialen könnte ich – – So aus der Verwandtschaft heraus.“ Gefragt, ob der Mann verhört worden sei, gab der Zeuge an, der sei tatsächlich auch vernommen worden; das sei sogar kurios gewesen. Diese Geschichte mit den Schmauchantragungen sei erst später gekommen; diese Untersuchung. Er sei in Frankreich gewesen. Sie sollen dann letztendlich gesagt haben, sie müssen ihn vernehmen, was sie geschafft haben. Es sei eine pragmatische Lösung gewesen – Abstimmung mit Ausländerbehörde und Staatsanwaltschaft - ihn als Zeugen nach Deutschland einzuladen und zu ihnen zur Vernehmung zu kommen. Dem sei er auch gefolgt. Er sei also hergekommen, habe als Zeuge im Prinzip sich gemeldet und auch ausgesagt. Am gleichen Tag sei dann das Ergebnis der Schmauchuntersuchung gekommen. Und trotzdem habe die Beweislage nicht ausgereicht, um ihn in Haft zu nehmen. Er sei dann wieder nach Frankreich ausgereist.

Auf Frage, ob dem Zeuge D. der Name Ö. G. etwas sage, antwortete der Zeuge, dass ihm das spontan nichts sage. In dem Verfahren sollen sie mit Hunderten von Namen zu tun gehabt haben. Allein das Verwandtschaftsgeflecht sei enorm gewesen. Sie sollen eigentlich das ganze Umfeld abgegrast haben, alle Bekannten, Verwandten vernommen haben. Der Name sage ihm jetzt so spontan nichts. Vielleicht im Zusammenhang würde er drauf kommen.

Der Vorhalt, dass der Zeuge gesagt habe, man sei schnell auf die Soko in Nürnberg zugegangen aufgrund auch der Begebenheiten, der beruflichen Hintergründe der beiden Opfer und die Soko Nürnberg die Thematik einer rechtsterroristisch motivierten Tat im Blick gehabt haben, bejahte der Zeuge. Auf Frage, wann das genau gewesen sei, also direkt nach der Tat und ob er sie unmittelbar kontaktiert habe, erwiderte der Zeuge, er habe die am gleichen Tag telefonisch kontaktiert. Man habe dann so Kontakt gehalten und sie in den Informationsfluss einbezogen. Am 24. Oktober sei dann ein Treffen gewesen. Da seien die Kollegen dort in Ulm gewesen, und dann sollen sie eben gemeinsam die Fälle durchgesprochen haben.

Auf Frage, auf welchen Anhaltspunkten die Ansätze aus Nürnberg basierten, dass diese zu der These kamen, dass das eine rechtsterroristisch motivierte Tat war in Nürnberg, entgegnete der Zeuge, die sollen auch eine hasserfüllte Sache vermutet haben. Jemand habe einfach einen unbeschreiblichen Hass auf türkische Mitbürger gehabt. Auf Vorhalt zu Medienberichten („Ja, aber mir war das bisher nicht so erinnerlich, dass die da so einen Schwerpunkt darauf gesetzt haben. Deswegen finde ich die Aussage von Ihnen interessant. Weil es wird ja auch immer mal wieder in den Medien kolportiert, dass man eben nicht in diese Richtung intensiv ermittelt hat.“), erwiderte der Zeuge, das habe ihn auch schon ein paar Mal überrascht. Auf Nachfrage, ob er mit den Kolleginnen und Kollegen aus Nürnberg über dieses Thema gesprochen habe, gab der Zeuge an, die sollen auch schon sehr umfangreiche, sehr intensive Ermittlungen in die Richtung geführt gehabt; schon lange zuvor. Es sei schon eine ganz klare Ermittlungsrichtung von den Kollegen gewesen. Darum gebeten, ob der Zeuge vielleicht näher ausführen könne, in welche Richtung die ermittelt haben, oder ob das jetzt einfach vom Hörensagen sei, trug der Zeuge vor, dass er natürlich aufpassen müsse. Das sei jetzt ein Verfahren, was ihn nicht direkt betreffe. Er würde sich auf ein Gespräch beziehen, was sechs Jahre her sei. Er müsse aufpassen, dass er jetzt nichts Falsches sage. Die sollen schon ein paar Ermittlungsschritte genannt haben, die sie vorgenommen hatten, auch in diese Richtung. Sie sollen auch sehr aufwendig teilweise ermittelt haben, um eben diesen Spuren nachzugehen, dieser Hypothese nachzugehen, dass es letztendlich eine hasserfüllte – – Dass es ein Hassdelikt sein könne, ein fremdenfeindliches Hassdelikt sein könne. Da sollen die schon richtig Aufwand betrieben haben, was den Zeugen beeindruckt habe.

Auf Frage, ob er aus dieser These für sich eine These entwickelt habe auch in diese Richtung, insofern, dass er gesagt habe: „Okay, das könnte auch bei uns ein Ansatz sein“?, antwortete der Zeuge, der Gedanke, dass es, losgelöst, ein fremdenfeindliches Delikt sein könne als auch einen Bezug haben könne zu dieser Serie, der sei da gewesen.

Der Ansatz sei mit den im Prinzip geschilderten Maßnahmen weiterverfolgt worden, so der Zeuge auf Frage. Sie sollen intern ihre rechte Szene betrachtet haben, so gut es eben gegangen sei. Sie sollen sie mit ihrem Datenbestand auch abgeglichen haben. „Wie gesagt: diese Internet-Geschichte, auch Einbeziehung von Nachrichtendiensten, und dann eben die enge Zu-

sammenarbeit mit der MK ‚Bosporus‘ bzw. dann auch der BAO ‚Trio‘. Also, da hat man dann diesen Kontakt gehalten.“ Sie sollen alles zur Verfügung gestellt haben, was sie als Soko für Informationen gehabt haben, um eben gegebenenfalls irgendwelche Übereinstimmungen oder Bezüge feststellen zu können.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge die BAO „Trio“ erwähnte und das ja nicht unmittelbar nach der Tat gemacht haben könne, sondern das muss ja dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sein, erwiderte der Zeuge: „Ja, natürlich.“ Also, zuerst sei es die Mordkommission in Nürnberg gewesen und dann sei es letztendlich zum Jahreswechsel 2011/2012 über in die BAO „Trio“ gegangen. Die Kontakte seien teilweise noch parallel gewesen. Die einen Abgleiche, die seien noch von der MK „Bosporus“ bzw. von dieser Auswerteanalysestelle im Hessischen erstellt worden, und gleichzeitig sei schon die BAO „Trio“ angelaufen. Man sei parallel gefahren im Prinzip.

Auf Frage, wie der Kontakt zustande gekommen sei, ob er auf die BAO „Trio“ zugegangen sei, oder ob sie auf ihn zugekommen seien, antwortete der Zeuge, das könne er nicht mehr sagen. Wenn das BKA nicht sehr schnell auf uns zugekommen sei, dann sollen sie es getan haben. Am 4. November sollen sie natürlich auch die Geschehnisse mit Staunen verfolgt haben und auch das in ihre Überlegungen mit einbezogen haben. Es sei klar gewesen, dass man da sehr schnell einen Kontakt aufbauen müsse. Die ersten Kontakte sollen jetzt nicht mit ihm persönlich stattgefunden haben, sondern er denke, ihre Staatsschützer sollen das getan haben. Wer jetzt da wen zuerst angerufen habe, wisse er nicht. Es habe aber sehr zeitnah schon die ersten telefonischen Kontakte gegeben.

Darauf angesprochen, dass der Zeuge so eben von Nachrichtendiensten gesprochen habe und auf Frage, was er damit gemeint habe, gab der Zeuge an, das Landesamt für Verfassungsschutz sei ein Nachrichtendienst. Die seien in der Form einbezogen worden, im Sinne einer Anfrage, ob es irgendwelche Hinweise gebe, dass da irgendwas vielleicht eine Rolle spielen könne.

Zur Zeitschiene befragt, ob von Anfang an oder erst nach dem Auffliegen des NSU, antwortete der Zeuge, „von Anfang an“. Er könne jetzt nicht das Datum spontan sagen, wann da welche Kontakte stattgefunden haben. Aber der Gedanke und der Ansatz, der sei im Prinzip schon von der ersten Woche an da gewesen, dass sie ihr rechtsradikales Spektrum unter die Lupe nehmen müssen. Er gehe davon aus – weil in so einer Soko-Arbeit passiere so viel –, da seien zwei Wochen eine kleine Welt, dass sie wirklich innerhalb der ersten ein, zwei Wochen das schon gemacht haben. Aber er könne es jetzt nicht aufs Datum genau sagen. Aber die Stoßrichtung sei schon klar gewesen, bevor der 4. November kam, dass man das machen müsse, und er gehe davon aus, dass es auch davor schon erfolgt sei.

Auf Frage, dass der Zeuge vorhin bei der Munition davon sprach, dass es damals keine Hinweise auf andere Taten gegeben habe und auf Frage, ob das bis heute auch noch so sei, antwortete er, das sei ein automatischer Prozess. Diese Munition sei eingestellt in eine bundesweite Tatmunitionsspurensammlung und werde automatisch abgeglichen mit neueren Waffen oder mit neuen Waffen, die dazukommen. Wenn jetzt irgendwo eine neue Tat wäre und man hätte die entsprechenden Untersuchungsergebnisse, würde es automatisch abgeglichen werden mit dem Altbestand. Dann werde quasi automatisch darauf hingewiesen. Bislang sei nichts gekommen.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge gesagt habe, dass gerade bei der Tatbegehung viele Insiderkenntnisse vorhanden gewesen seien und es gebe zumindest innerhalb der Ermittlungsakte Ansatzpunkte, dass Verdächtige am Vortag der Tat gesehen worden seien, die den Tatort ausspioniert haben sollen und auf Frage, ob er weitere Erkenntnisse habe gewinnen können, trug der Zeuge vor, es habe verschiedenste Hinweise gegeben. Es habe einen Hinweis gegeben, „dass ein Bruder eine Ausspähung – – Oder dass er den Tatort ausgespäht haben soll – konnte nicht verifiziert werden.“ Es habe auffällige Geschehnisse gegeben. Es sollen Böllerschüsse am Vorabend und in der Nacht bereits gefallen sein, wo sie auch überlegt haben: „Ist das jetzt ein Zufall, oder hat da jemand die Tat vorbereitet, indem er schon mal die Nachbarschaft eingestimmt hat auf einen entsprechenden Lärmpegel, um quasi keinen Verdacht zu erregen?“ Das sei alles hypothetisch, aber es habe so diesen Ansatz schon gegeben. Sie sollen alle Nachbarn im wohnnahen Bereich befragt und ein Flugblatt verteilt haben. Sie sollen wirklich versucht haben, einfach unabhängige Zeugen zu bekommen, die ihnen irgendwie weiterhelfen

können. Die Ausbeute sei auch sehr gering gewesen, was die Vortatphase anging. Insbesondere Ausspähungssachverhalte habe es da gar nicht gegeben. Es habe Anwohner gegeben, die eben dann unmittelbar nach der Tat Stimmen und Schritte gehört haben sollen. Das sei das Einzige, was sie letztendlich sagen konnten. Sie gehen auch davon aus, dass es mindestens zwei Täter gewesen seien, weil eben doch wohl mehrere Personen im Spiel gewesen seien. Aber vom Tag davor habe es außer diesen Geschehnissen im Prinzip – – Um den einen Bruder herum habe es auch irgendwas mit Schüssen „usw.“ gegeben. Aber es sei alles sehr diffus und nicht richtig greifbar gewesen. Sie seien da nicht weiter gekommen, was irgendwelche Verhandlungen angehe.

Auf den bereits benanntem Kreuztreffer angesprochen („Das, was ich Ihnen vorher mitgeteilt habe, das wäre doch jetzt eine Möglichkeit, zumindest mal dieser Spur nochmals nachzugehen, was ich mit der Funkzelle vorher erwähnt habe, was da von Zwickau auch vorliegt, wenn jetzt hier noch weitere Ermittlungen vorliegen – ich möchte es noch mal betonen – an der Sache, weil der Angerufene als Gastgeber ja Kontakt auch mit einer Person gehabt hat, die am 03.10. eingeloggt in Laichingen war. Natürlich können es bei den Familienbereichen ganz viele Personen sein; das ist keine Frage. Aber aufgrund dieser, sage ich mal, doch zumindest Position, was von Zwickau ausgeht, wäre es doch gut, dieser Spur nochmals nachzugehen.“), und auf Frage, dass er das Jahr 2004 erwähnt habe, ob er damit das Ereignis in der Keupstraße in Köln meine, antwortete der Zeuge: „Das war Köln, genau, ja.“ Darauf angesprochen, dass der Zeuge gesagt habe, da gebe es ja noch eine Relevanz oder eine Verbindung, das eine sei schon so lange zurückliegend mit 2004, entgegnete der Zeuge, es gehe von der Systematik her, dass sie Funkzellendaten geliefert haben, und zwar umfassend, also auch über einen langen Zeitraum inklusive Autobahn. Von dort sei vom BKA analysiert worden: „Was gibt es für Kreuztreffer mit anderen Funkzellen, die man im Rahmen des Verfahrens erhoben hat, Tatortfunkzellen?“ Das seien Kreuztreffer, die man da generiert habe. Eine Nummer, die bei ihnen entweder aktiv in der Zelle oder als Partnernummer aufgetaucht sei und eben in irgendeiner Funkzelle, die irgendwo im Rahmen dieses langen Verfahrens mal erhoben worden sei. Und dieser zweite Treffer sei eben eine Geschichte aus 2004, Köln, gewesen. Diese Nummer von dieser Dame sei bei ihnen in Laichingen und 2004 Köln gewesen. Das sei die gleiche Nummer gewesen. Ob es natürlich die gleiche Dame gewesen sei, das stehe noch mal auf einem anderen Blatt. Das seien so Sachen: „Wenn es dann lang zurückliegt, dann weiß man nicht: Hat der Anschlussinhaber gewechselt? Das ist in dem Zeitraum oft möglich. Da ist noch ein Blick – –“ Er wisse es nicht genau. Es könne ein Blick auf das Geburtsdatum unter Umständen schon weiterhelfen. „Wenn die Dame jetzt 18 Jahre gewesen wäre, rein hypothetisch, dann hätte man sagen können: ‚Okay, sieben Jahre vorher, da war sie wahrscheinlich noch nicht relevant als Täterin oder so.‘“ Aber das sei jetzt nur rein hypothetisch. Er könne jetzt nicht definitiv sagen, warum da dieser Name nicht weiterverfolgt worden sei. Es habe sicherlich einen Grund gegeben. Man habe es sich angeschaut. Das sei ja schon letztendlich rausgefiltert worden. Aus dieser Masse seien nur zwei Sachen übrig geblieben: „Einmal war es, glaube ich, Telekom und einmal diese Dame.“ Es müsse einen Grund gegeben haben zu sagen: „Wir brauchen da jetzt nicht weiter vertiefend zu ermitteln“. Aber den Grund wisse er nicht – wobei er natürlich da auch noch mal nachhaken könne –. Dem müsse man nachgehen.

Auf Frage, ob man dann eigentlich in Zwickau oder in einem anderen Bereich andere Waffen, außer diesen Tatwaffen, den klassischen, die dort dann vorgelegen haben, gefunden habe, entgegnete der Zeuge D., da sei ihm nichts bekannt

Auf Vorhalt, dass der Ö. G. bis 2011 in Bayern lebte, eine Ceska 83 definitiv besessen habe und mit dieser Tatwaffe am 10. Januar 2013 in Paris drei PKK-Aktivistinnen erschossen habe und auf Frage, ob die Geschosse in Laichingen mit den Geschossen verglichen worden seien sowie ein Rechtshilfeersuchen gestellt worden sei, erwiderte der Zeuge, zu dem Namen falle ihm nichts ein. Er könne dazu nichts sagen. Das sei sechs Jahre her. Und wenn er sich jetzt nicht nochmal intensiv eingesehen hätte, könnte er vieles jetzt gar nicht so berichten, wie er jetzt berichte habe. Aber auf den sei er jetzt gar nicht gekommen. Er wisse es nicht. Weiter vorgehalten, Ö. G. wurde in Frankreich aufgrund dieser Taten verhaftet und sei im Alter von 34 Jahren drei Tage vor Prozessbeginn an einer unerkannten Diabeteserkrankung verstorben, weshalb schon ein bisschen Bezug zu den anderen Zeugen, die im NSU-Fall so

relativ schnell verstorben seien, bestehe, fragte der Zeuge nach, ob der G. etwas mit der PKK zu tun gehabt habe. Daraufhin wurde dem Zeuge mitgeteilt, dass er in Paris drei PKK-Aktivistinnen erschossen habe und auf Nachfrage, ob ein Abgleich mit den Projektilen erfolgt sei, erwiderte der Zeuge, es habe Rechtshilfeersuchen in die Türkei und nach Frankreich gegeben. Von der Türkei sei er sich sicher, dass dort auch die Frage beinhaltet gewesen sei: „Gibt es Übereinstimmungen mit der Tatmunitionssammlung?“ Bei Frankreich wisse er es jetzt nicht, wobei es ein Stück weit naheliegender wäre, das gleichermaßen dort auch abgefragt zu haben, wenn man schon ein Rechtshilfeersuchen stelle. Von der Türkei wisse er es sicher. Da wisse er auch noch, dass es geheißen habe, da habe es keinen Treffer gegeben. Mit Frankreich sei ihm jetzt nichts bekannt. Naheliegenderweise habe man es wahrscheinlich auch gemacht, aber er könne nicht sicher sagen. Auf Frage, ob die Rechtshilfeersuchen aus der Türkei beantwortet worden seien, bestätigte dies der Zeuge. Es habe aber eine Weile gedauert, wobei, er glaube, noch 2012 sei die Antwort gekommen. Es sei bearbeitet worden. Es sei eigentlich um ein paar Vernehmungen von Angehörigen gegangen, und eben um diesen Abgleich mit dieser Tatmunitionssammlung. Es sei tatsächlich gemacht worden.

Zu den Finanzermittlungen befragt („Ich gehe noch mal ein auf Ihre Ausführungen. Sie sagten, dass der Blumenhändler doch nach außen hin sehr vermögend wirkte. Das ist schon ungewöhnlich für einen Blumenhändler. Also, ich glaube nicht, dass man als Blumenhändler jetzt doch so viel Geld irgendwie verdienen kann. Deshalb meine Frage: Haben Sie die finanziellen Hintergründe durchleuchtet? Der Erwerb des Geldes könnte ja doch durch eine andere Aktivität entstanden sein. Haben Sie das untersucht? Sind Sie der Sache nachgegangen?“), antwortete der Zeuge, das sei mit ein Bestandteil gewesen. Eigentlich bei jedem größeren Ermittlungsverfahren seien Finanzermittlungen ein großes Thema. Ihre hauptamtlichen Finanzermittler sollen sich die Situation angeschaut haben und seien auf eine sehr mangelhafte Buchführung gestoßen. Letztendlich lasse sich der tatsächlich auch vorhandene Reichtum nachvollziehen. Das Opfer habe Wohnimmobilien in Deutschland und in der Türkei mutmaßlich auch gehabt. Zudem habe es über mehrere Fahrzeuge, auch diesen X6, verfügt. Er habe durchaus auch Hypothekendarlehen noch zu bedienen gehabt. Sein wirtschaftlicher Erfolg habe tatsächlich auf dieser Beschaffung in Holland gefußt. Er habe dort billige 1b-Ware eingekauft und habe dann wahrscheinlich auch noch teilweise als Zwischenhändler fungiert. Das sei der eine Teil gewesen. Der andere Teil sei gewesen, dass er nicht so gern Steuern gezahlt habe. Er habe tatsächlich erhebliche Schwarzgeldeinnahmen generiert. 2010 seien es etwa 400 000 Euro geschätzt und im laufenden Jahr 2011 auch 260 000 Euro Schwarzgeldeinnahmen gewesen. Er habe tatsächlich ganz gut verdient. Er habe einen Blumenladen in Laichingen gehabt, aber auch seit wenigen Jahren zuvor einen in Biberach. Und er habe eine ganze Handvoll – acht, neun – Märkte auch noch bestückt. Er sei nach der Ansicht des Zeugen breit aufgestellt gewesen. Er habe auch viele Angestellte gehabt, auch aus dem verwandtschaftlichen Bereich heraus. Er sei schon kein ganz kleiner Unternehmer gewesen. Dann komme auch entsprechend was zusammen. Hinweise auf kriminelle Machenschaften habe es tatsächlich gar nicht in irgendeiner Form gegeben. Sie sollen davon ausgegangen sein, dass er durch mangelhafte Steuerehrlichkeit und durch die Inkaufnahme, dass er mit seinem alten Lastwagen immer nach Holland gefahren sei „usw.“, auch Geld gespart und günstig einkauft habe und dass er auf die Art letztendlich seinen wirtschaftlichen Erfolg generiert habe.

Auf Frage, ob es in Deutschland das gleiche System gebe, indem man solche Schussuntersuchungen mit den Profilen, also mit den Projektilen melden könne und ob es so etwas in der Zwischenzeit in Europa gebe, antwortete der Zeuge, das sei ihm nicht bekannt, was jedoch auf jeden Fall erstrebenswert wäre. Er glaube nicht.

4.1.8.2. Erkenntnisse im Nachgang zur Vernehmung

Im Nachgang zur Vernehmung des Zeugen KOR A. D. sendete das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg nach Vereinbarung ein Schreiben, datiert auf den 12. Februar 2018, zu, welches eine ergänzende Beantwortung der Fragestellungen von Herrn Abgeordneten Jürgen Filius zur so genannten „Spur 44“ der Sonderkommission Blume beinhaltete.

Es wurde in dem Schreiben nochmals auf den Vernehmungsgegenstand Bezug genommen. Herr KOR A. D., ehemals Leiter der Sonderkommission (Soko) Blume der damaligen Polizeidirektion Ulm, wurde von Herrn Abgeordneten Filius zu den Hintergründen eines Telefonats zwischen einer Person aus dem Umfeld des Mordopfers und einer Kontaktperson aus der Frühlingsstraße in Zwickau wenige Tage nach der Tat befragt und konnte den Sachverhalt aus dem Gedächtnis nicht eindeutig einem Akteninhalt der Soko „Blume“ zuordnen. In Beantwortung dieser Frage sei KOR D. auf einen so genannten Kreuztreffer mit Bezüge nach Zwickau, Frühlingsstraße, (Jahr 2011) und Köln, Keupstraße, (Jahr 2004) eingegangen, den das Bundeskriminalamt mit Schreiben vom 15. Februar 2012 an die Soko „Blume“ mitgeteilt habe. Dieser Treffer habe sich auf eine Mobilfunknummer (0163/xxxx687) bezogen, deren Anschlussinhaberin M. M. gewesen sei. Dieser Treffer resultiere aus dem mit Schreiben vom 9. Februar 2012 beantragten Abgleich der erhobenen Funkzellendaten des „NSU-Komplexes“, der so genannten „Besonderen Aufbauorganisation (BAO) Trio“ des Bundeskriminalamts mit den erhobenen Funkzellendaten des Tatorts in Laichingen. Es seien sowohl Mobilfunkrufnummern als auch Mobilfunkgerätenummern, das heiße sogenannte IMEI-Nummern aus den Funkzellendaten der beiden Ermittlungskomplexe in den Abgleich einbezogen worden.

Das Bundeskriminalamt habe seinerzeit als Kreuztreffer die Rufnummer von M. M. übermittelt, wobei auf erneute Nachfrage mitgeteilt worden sei, dass diese Rufnummer keinen Bezug zum Tatkomplex „Soko Blume“ aufweise und insofern eine Übermittlung „nicht erforderlich“ gewesen wäre.

„Die Treffermeldung, die zu M. M. führte, resultiere aus der nur unvollständig vorliegenden IMEI-Nummer 4999xxxx000 (12- statt 15-stellig) im Datenbestand des Bundeskriminalamts zum ‚NSU-Komplex‘. So wären diesem IMEI- Nummerfragment neben der o. g. Rufnummer von M. M. acht weitere Rufnummern zugeordnet worden. Darunter habe sich auch die Mobilfunkrufnummer 0162/xxxx507 der in Laichingen wohnhaften Anschlussinhaberin Y. T. D. C. befunden, die von der Soko Blume damals überprüft wurde. Hierbei ergab sich keine Tatrelevanz in Bezug auf das Ermittlungsverfahren ‚Blume‘.“

Unabhängig davon werde in einem Vermerk vom 18. April 2012, der die Überschrift „Hinweis nach Kreuztreffer der BAO Trio, Spur 44“ trage, in den Akten der Soko Blume geschildert, dass der Zeuge H. A., wohnhaft in Ehingen, am 12. Oktober 2011, um 19:26 Uhr, von H. B., wohnhaft in Zwickau, angerufen worden sei. Dieser Gesprächspartner sei in der Funkzelle Frühlingsstraße in Zwickau eingebucht gewesen. Da H. A. zuvor in der Tatnacht am 3. Oktober 2011 eine Rufnummer in einer Tatortfunkzelle in Laichingen angerufen habe, sei ebenfalls ein so genannter Kreuztreffer entstanden, der vom Bundeskriminalamt mit dem oben genannten Schreiben mitgeteilt worden sei. Im Zuge der Verifizierung des Treffers sei H. A. am 4. Mai 2012 vernommen und auch zu diesem Telefonat befragt worden. Hierbei habe er glaubhaft angegeben, dass es sich bei H. B. um einen ehemaligen Geschäftspartner gehandelt habe, der ihn mit Dönerfleisch beliefert habe. Auf Anfrage der Soko „Blume“ habe die Kriminalpolizeiinspektion Gera am 8. Mai 2012 mitgeteilt, dass H. B., in Korbußen/Thüringen ein angemeldetes Gewerbe zur Dönerproduktion betreibe. Die Mobilfunknummer von H. in B. sei im Mobiltelefon von H. A. unter der Firmenbezeichnung unter „H.“ gespeichert gewesen. Das Ergebnis dieser Abklärung sei in einem „Aktenvermerk Abklärungen H. B.“ vom 8. Mai 2012 festgehalten worden und zu den Akten genommen worden. In Bezug auf die Kommunikation zwischen H. A. und H. B. habe es keinen weiteren Kreuztreffer mit Funkzellendaten des „NSU-Komplexes“ gegeben. In der Bewertung sei seitens der Soko „Blume“ diesem Kontakt keine Tatrelevanz beigemessen worden. Ein Bezug zum NSU sei in Anbetracht des türkischen Migrationshintergrundes beider Gesprächspartner ebenfalls auszuschließen.

Abschließend wurde festgestellt, dass sowohl im Zusammenhang mit der Rufnummer von M. M. als auch dem Anschluss von H. B. kein Tatzusammenhang mit dem Mordfall in Laichingen zu erkennen sei. Auch eine aktuelle Recherche im Bestand der erhobenen Funkzellendaten für den Tatort in Laichingen habe keine darüber hinaus gehenden Bezüge nach Zwickau erbracht.

4.1.9. KHK F. L.

Auf Frage, ob in Ansehung des Mordes an einem Blumenhändler in Laichingen einige Wochen vor dem Auffliegen des Trios Fahrten Richtung Bayern bzw. Baden-Württemberg festgestellt worden seien, antwortete der Zeuge KHK F. L., Kriminalhauptkommissar beim BKA,

er meine sich zu erinnern, dass sie diesen Mordfall explizit geprüft hätten, weil er „ja so ein bisschen in dieses Schema auch ganz gut reinpasste“, diesbezüglich aber keine Feststellung getroffen hätten. Darüber hinaus habe es ja auch eine Arbeitsgruppe „Fallanalyse“ beim BKA gegeben, die sich mit Morden bzw. ungeklärten Mordfällen bis rückwirkend, so glaube er, in die Neunzigerjahre beschäftigt und wo man auch das Muster des NSU berücksichtigt habe, um zu schauen, ob man hier unentdeckte Taten haben könnte. Damit hätten sie sich sehr intensiv beschäftigt, wenngleich nicht immer unbedingt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, weil sie dort einen sehr engen Korridor hätten, in dem sie sich bewegen könnten. Darüber hinaus jedoch, mit dem BKA als Zentralstelle, seien diese Fragen ebenfalls immanent gewesen. Auf Nachfrage, was für ihn „enger Korridor“ bedeute, erläuterte der Zeuge, dass sie letztlich ein Ermittlungsverfahren gegen Personen führten. Diesbezüglich seien sie „gehalten, konkrete Ermittlungen durchzuführen an einem gewissen Punkt“. Das entscheide man dann in Rücksprache mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft, in diesem Fall dem GBA. Man treffe dann die Entscheidung und sage, dass diese Überprüfung sie nicht zu ihrem Ziel bringen werde, nämlich diese Personen anzuklagen und Beweise zu ermitteln, damit man eine Anklage formulieren und die vor Gericht abgeben könne.

Nach Vorhalt, im Rahmen der Ermittlungen der Soko „Blume“ zum Mordfall in Laichingen habe man mögliche Zusammenhänge zum NSU mit der Begründung abgelehnt, dass zwischen dem 5. und 10. September 2011 sowie dem 25. Oktober und 4. November 2011 das Trio unter der Aliaspersonalie von T. G. jeweils ein Wohnmobil angemietet habe, worauf dann am 7. September in Arnstadt und am 4. November in Eisenach Banküberfälle verübt worden seien, während Tatzeitpunkt in der Sache L. in Laichingen der 4. Oktober gewesen sei, sowie der anschließenden Frage, ob er als Zeuge Erkenntnisse darüber habe, wo sich das Trio an jenem 4. Oktober aufgehalten habe, räumte er ein, keine Erkenntnisse im Kopf zu haben; dazu müsste er nachschauen. Sie sollen natürlich eine Übersicht gepflegt haben, in die sie alle Erkenntnisse einfließen ließen, „was man so findet, Asservate“. Wenn man einmal eine Rechnung vom Media Markt finde, wisse man eben, dass beispielsweise am 4. Oktober einer von den dreien im Media Markt gewesen sein müsse. Konkret zum angefragten Zeitpunkt sei das aber so speziell, dass er da nachschauen müsste. Er könne das nachreichen.

Der – dem Zeugen vorgehaltene – Vorgang einer Schussabgabe auf eine Moschee in Schwäbisch Hall am 21./22. Dezember 2004 sage ihm nichts.

Den Vorhalt, sie hätten offensichtlich offene Straftaten mit den noch nicht bestimmten Strafverfahren zurechenbaren Anmietzeiträumen des Trios „übereinandergelegt“, bestätigte der Zeuge L. Bei der AG „Fallanalyse“, die bei der Zentralstelle gelaufen sei, seien Kriterien erarbeitet worden und da hätten auch diese Anmietungen eine Rolle gespielt.

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar F. L. führte im Rahmen seines „Eingangsstaments“ in der 18. Sitzung am 15. Januar 2018 zunächst ergänzend zu noch offenen Fragen seiner Vernehmung vom 15. Mai 2017 aus. Befragt zu Erkenntnissen zum Aufenthalt des Trios am 21. und 22. Dezember 2004, „Schuss auf eine Moschee“, ließ der Zeuge nun wissen, dass man diesbezüglich über keine Informationen verfüge. Man wisse allerdings, dass an diesen Tagen keine Fahrzeuganmietung stattgefunden habe. Ferner sei ein Kaufbeleg vom 16. Dezember 2004 vorhanden, wonach Mundlos, Bönhardt oder Zschäpe vermutlich im MediaMarkt in Zwickau einen Laptop gekauft hätten. Weitere Belege würden aus dem Februar 2005 stammen, sodass man nicht sagen könne, was „tatsächlich um Weihnachten rum“ geschehen sei. Ob bezüglich sämtlicher Orte, an denen man Reisebewegungen des Trios festgestellt habe, ein Abgleich mit möglichen Straftaten durchgeführt worden sei, könne er nicht mit Sicherheit sagen. Generell habe man eine „Aufstellung“ erstellt, anhand derer man nachvollziehen könne in Zusammenschau der gesammelten Asservate, Zeugenaussagen und Telekommunikationsüberwachungsdaten sowie sonstigen Daten, was zu welchem Datum stattgefunden habe. Allerdings gebe es auch Monate, für die man gar keine Belege gefunden habe, was mitunter auch daran liege, dass es in der Frühlingsstraße gebrannt habe.

Erneut befragt zu dem Mord in Laichingen und dazu, dass E. ausweislich der Aussage von B. als Lkw-Fahrer Blumen aus Holland geliefert habe, führte der Zeuge L. aus, dass man keinen

Bezug zum Ermittlungsverfahren der Sonderkommission „Blume“ habe feststellen können. Ferner habe E. seiner Erinnerung nach im Oktober 2011 „schon lange keinen Lkw mehr gefahren“. Zu diesem Zeitpunkt habe E. sich bereits selbstständig gemacht im Zusammenhang mit der Installation von Solaranlagen.

4.2. Potenzielle Anschlagziele

4.2.1. KOR A. K.

Nach Aussage des Zeugen K. vom BKA [BAO „Trio“] sei bekannt, dass es jede Menge Ausspähungsfahrten gegeben habe, wo man sich möglicherweise Anschlagobjekte ausgewählt und über Notizen versucht habe, dies zu archivieren und später darauf zurückzugreifen. [Das vom Zeugen insoweit angeführte Beispiel eines fotografisch dokumentierten Aufenthaltes der „beiden Uwes“ in Stuttgart ist bereits oben B.I.2.1.2. dargestellt worden].

Nach Vorhalt, dass im Unterschlupf des NSU Karten zu möglichen weiteren Anschlagorten gefunden worden seien, und Frage, ob bei den möglichen Anschlagpunkten nach möglichem Auftreten von NSU-Mitgliedern geforscht worden sei, antwortete der Zeuge, dass dies einer von vielen Schwerpunkten der ersten Zeit der BAO „Trio“ gewesen sei. Sie hätten sehr schnell diese Listen entdeckt und dieses sehr umfassend ausgewertet. Sie hätten sie nach Bundesländern sortiert und den jeweiligen Kollegen der Länder aufbereitet zur Verfügung gestellt, mit der Maßgabe, vor Ort zu ermitteln – nicht unter dem Gesichtspunkt ob dort vielleicht Unterstützer wohnten, sondern zunächst unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Anschlaggefahr. Damals habe man nämlich die Größe der Gruppierung NSU noch nicht abschätzen können, weshalb man sich gefragt habe, ob etwaige weitere Mitglieder frei herumlaufen und den Tatplan ausführen könnten. Das hieße, über 10 000 Adressen abzuarbeiten. Das habe sich nicht auf die eingerichteten Regionalen Abschnitte beschränkt, sondern sei bundesweit angefallen. Die Nachfrage, ob das BKA nach verdächtigen Personen und Zeugen gefahndet habe, die möglicherweise hätten sagen können, ob diese Anschlagorte ausgespäht worden seien, wurde vom Zeugen bejaht. Tatsächlich seien Kollegen vor Ort gewesen und hätten sich die Objekte zumindest angeschaut, wobei er nicht wisse, ob diese bei allen Objekten gewesen seien. Parallel bzw. flankierend hätten sie viel Hinweisaufkommen gehabt, nicht nur auf diese Listen und Ausspähungen bezogen, sondern insgesamt aus der Bevölkerung. Viele Hinweisgeber hätten vermeintlich helfen wollen mit ihren Aussagen, wonach sie „die da und da gesehen“ hätten. Das könne auch mit diesen Örtlichkeiten zusammengehangen haben, oft jedoch nicht. Diese 10 000-Adressen-Listen hätten sie den Ländern zur Verfügung gestellt. Bei ausgewählten Spuren oder wenn es konkrete Hinweise oder aus der Asservaten-Auswertung weitere Objekte gegeben habe, hätten sie das zum Teil auch selbst gemacht. Es sei immer eine Einzelfallentscheidung gewesen. Auf Vorhalt von Eintragungen im asservierten ADAC-Citystadtplan von Stuttgart führte der Zeuge aus, dass sie unter dem Gesichtspunkt „wo sind Markierungen?“ geschaut hätten, ob es dort vielleicht bekannte „Rechte“ gegeben habe. Er wisse beispielsweise von einer Markierung der Mallinckrodtstraße in Dortmund, wo es wohl einen der Anschläge gegeben habe. Dort habe es in der Nähe – wohl 500 Meter Luftlinie – tatsächlich einen sehr bekannten „Rechten“ gegeben. Demnach hätten sie solches überprüft. Aus den gesamten Markierungen hinsichtlich des gesamten Bundesgebietes und der aus Fahrzeugvermietungsdaten nachvollziehbaren Bewegungsbilder hätten sie die Überzeugung gewonnen, dass „die beiden Uwes“ einen Großteil ihrer Freizeit – „die sie ja nun mal hatten“ – darauf verwandt hätten, durch die Lande zu fahren und mehr oder weniger wahllos nach Anschlaggelegenheiten Ausschau zu halten. Es gebe sehr viele Markierungen, aber nur ganz wenige, aus denen tatsächlich ein Tatort geworden sei. Es gebe auch Markierungen, hinsichtlich der man offenbar von einer Planung Abstand genommen habe. Es gebe wiederum auch Tatorte, zu denen sie keine Markierung gefunden hätten. Seine persönliche Überzeugung sei, dass man über diese Ausspähungsfahrten eine grundsätzliche Vorauswahl habe treffen wollen. Eine tatsächliche Tatbegehung sei dann immer „so ein bisschen vom Einzelfall“ abhängig gewesen. Vielleicht hätten die beiden z. B. mit Tötungsentschluss einen Kiosk betreten, dann jedoch drei Leute am Tresen stehen sehen und seien dann in einer Nebenstraße an ein Kiosk gekommen, in dem sich niemand befunden habe. Er gehe davon aus, dass so zum Teil die tatsächliche Tatausführung zustande gekommen sei, die Ausspähungen im Vorfeld für die

Beteiligten jedoch sehr wichtig gewesen seien, um sich grundsätzlich Tatgelegenheiten zu schaffen oder dies vorzubereiten.

Auf Vorhalt von Feststellungen der EG „Umfeld“ („*Es konnten keine Verbindungen der Örtlichkeiten zu ungeklärten Tötungs- bzw. Raubdelikten festgestellt werden. Konkrete Ermittlungsansätze im Hinblick auf geplante oder verübte Straftaten ergaben sich aus der Auswertung nicht.*“) und Feststellung, es sei im Untersuchungsausschuss bislang kein Nachweis zu finden gewesen, dass die Erkenntnisse des BKA zu den Markierungen auf dem Stuttgart-Stadtplan die EG „Umfeld“ erreicht hätten, erklärte der Zeuge, dies als Bestätigung der These zu werten, dass man nach Abklärung keine Anhaltspunkte für weitere Straftaten des Trios habe. Ihm sei bekannt, dass sie immer wieder Hinweise von möglichen Schusswaffeneinsätzen bzw. Raubüberfällen gehabt hätten, was sich aber eher auf die neuen Bundesländer beziehe. Demnach würde er die zitierte Passage als Untermauerung bzw. Bestätigung der Ermittlungen der BAO „Trio“ sehen.

Im Rahmen seiner Befragung zu einem möglichen Unterstützerumfeld beim Anschlag in Heilbronn [siehe unten B.V.3.1.] teilte der Zeuge im Übrigen mit, sie seien im Hinblick auf die Begehungsweise zu der Überzeugung gekommen, dass die Täter keine weiteren handelnden Personen gebraucht hätten. Und wenn das nicht erforderlich sei, müsse man im Zweifel davon ausgehen, dass man nicht das Risiko habe eingehen wollen, noch weitere Mitwisser zu generieren, indem man sein Tatvorhaben anderen mitteile. Sie hätten über die Ausspähungen viele Anhaltspunkte, dass man sich habe informieren wollen, dass man geschaut habe, wo man Anschläge begehen könnte, sich notiert habe, wie man gut dorthin komme und gut wegkomme. Und sie hätten auch über die Schriftgutachten keine fremden Handschriften erkannt, dass man sagen könne: „Ja, da gibt es einen, der kennt sich in Stuttgart besonders gut aus.“ Vielmehr sei das Bild, das sie gewonnen hätten, dass die rumgefahren seien und sich nach irgendwelchen internen, vielleicht auch etwas schwer nachvollziehbaren Kriterien potenzielle Opfer ausgesucht hätten, die man dann angegangen sei. Bei dieser Begehungsweise habe man keine örtlichen Unterstützer benötigt.

4.2.2. Ltd. KD a. D. K.-H. R.

Gefragt, ob man in Ansehung von Karten, Listen und Fotografien, die im NSU-Unterschlupf gefunden worden seien und unter anderem auf Stuttgart und Ludwigsburg hingewiesen hätten, die Umgebung auf Zeugen überprüft habe, die gegebenenfalls Auskunft über Observationen dieser Projekte [womöglich gemeint: Objekte] hätten geben können, bekundete der Zeuge Ltd. KD a. D. K.-H. R., dass im Bereich Nordbahnhof sämtliche Anwohner und Geschäftsinhaber ermittelt worden seien, die im fraglichen Zeitpunkt dort gewohnt hätten. Das habe bis 2003 zurückgereicht. Alle seien ausnahmslos befragt worden, und keiner habe etwas von einem konkreten Ausspähversuch oder Bedrohungssachverhalt berichten können. Auf den im NSU-Unterschlupf gefundenen ADAC-CityPlan Stuttgart – Asservat 2.7.2 – angesprochen, erklärte der Zeuge, man habe in dort markierten Bereichen entsprechende Ermittlungen durchgeführt, um festzustellen, ob es da zu Ausspähungsversuchen oder konkreten Bedrohungssituationen gekommen sei. Das habe man im Übrigen auch mit der sogenannten 10 000er-Liste gemacht, auf der auch sehr viele Mandatsträger vermerkt gewesen seien, die man alle in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang 2011 angeschrieben und Gespräche geführt habe, um genau solche Sachverhalte herauszuarbeiten. Darin enthalten gewesen seien neben Mandatsträgern auch Asylbewerberunterkünfte, Waffengeschäfte und andere kritische Objekte.

4.2.3. M. A.

Auf Vorhalt im Verlauf der öffentlichen Vernehmung [an die sich eine VS-GEHEIM eingestufte anschloss], innerhalb einer Publikation des Bundesamtes im „BfV Spezial 21 von 2004“ werde festgestellt, dass erstmals nach dem Untertauchen des NSU 1999 rechtsextremistische Mordaufrufe im Internet erschienen seien, wobei Adressen politischer Gegner veröffentlicht worden seien, erklärte der Zeuge M. A. (BfV), dass sich das Bundesamt für Verfassungsschutz immer um Rechtsextremismus und -terrorismus gekümmert habe. Er erinnere

daran, dass wohl 1998 K. D. einen Polizeibeamten erschossen habe; das BfV habe von Rechtsterrorismus gesprochen. Man habe auch eine Liste von Kroatiensöldnern erstellt, wo man Sorge gehabt habe, dass diese hier Anschläge begehen könnten. Rechtsterrorismus – er spreche aus der retrograden Perspektive – sei bearbeitet und analysiert worden. Man habe damals indes Rechtsextremisten nicht zugetraut, so organisiert wie die RAF abzutauchen und so organisiert vorzugehen. Dies sei ja auch bekannt, dass man die vorliegenden Erkenntnisse damals so eingeschätzt habe.

Angesprochen auf die 2011 im NSU-Unterschlupf aufgefundenen Listen mit möglichen politischen Gegnern und Anschlagzielen, die möglicherweise – zumindest zum Teil – mit derartigen Internetveröffentlichungen übereingestimmt hätten, bestätigte der Zeuge, dass das Material sehr umfangreich gewesen sei. Man habe einerseits die Landkarten, die markiert gewesen seien, ausgewertet. Man habe die Landesämter bzw. die Landeskriminalämter eingebunden. Man habe sich natürlich auch die 11 000 Adressen angeschaut und es sei klar, dass sich unter diesen 11 000 Adressen auch potenzielle Ziele hätten befinden können. Jedoch sei diese Liste den Sicherheitsbehörden vorab nicht bekannt gewesen, sondern erst später bekannt geworden.

Auf Vorhalt, das Bundesamt habe wohl bereits seit 1999 ermittelt, dass es sich bei dem Autor der ersten Internetlisten von 1999 um den Neonazi D. E. gehandelt habe, bejahte der Zeuge und erklärte, er spreche jetzt aus der Perspektive der NSU-Auswertung ab 2011. Man habe sich „den E.“ nochmal genau angeschaut, der natürlich auch nicht als besonders seriös eingeschätzt worden sei. Es sei richtig, dass dieser bis 2002 in Ludwigsburg gelebt habe. Man habe indes nicht festgestellt, dass es einen Bezug dieser Person zum Trio gegeben habe.

4.2.4. KHK O. R.

Nach Vorhalt an den Zeugen R. [Hauptsachbearbeiter EG „Umfeld“], in den Ermittlungsakten befinde sich eine detaillierte Aufstellung möglicher Anschlagorte des NSU und ein Vermerk des BKA vom 12. Juni 2012; Grundlage sei die Auswertung der im Unterschlupf des NSU gefundenen Karten, Listen und Fotografien; unter etwa 40 Orten finde sich auch Stuttgart, sowie auf anschließende Frage, ob versucht worden sei zu klären, ob vor Ort Mitglieder des NSU oder andere verdächtige Personen von Zeugen beobachtet oder gar mögliche Anschläge versucht oder durchgeführt worden seien, antwortete der Zeuge, dass das bereits vor der EG „Umfeld“ gemacht worden sei, mit Sicherheit im Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg. Es hätten damals keine Verbindungen der Örtlichkeiten zu ungeklärten Tötungs- oder Raubdelikten festgestellt werden können. Weitere Ermittlungsansätze hätten sich für sie insoweit nicht ergeben.

Auf Vorhalt zum ADAC-City-Stadtplan („Haben Sie sich um den ADAC-City-Stadtplan gekümmert? Da gibt es ja einen Vermerk vom 30.11.2011, Stuttgart, wo im Grunde genommen ja im Unterschlupf des NSU in Zwickau dieser City-Stadtplan gefunden wurde. Und dieser sei nach Ermittlungen des LKA Baden-Württemberg von 2003 bis 2005 gedruckt worden, dieser City-Stadtplan. Und darin finden sich von Hand markierte fünf Punkte durch ein Kreuz, von denen vier in dem Vermerk weiter aufgeschlüsselt werden, nämlich in der Kronenstraße die Büros der CDU- und der SPD-Regionalfraktion, in der Werastraße xxxx die Büros der Jungsozialisten und des SPD-Kreisverbands Stuttgart, am Wilhelmsplatz die SPD-Landesgeschäftsstelle und die SPD-Abgeordnetenbüros. In Bad Cannstatt finde sich dann die Tuchmachergasse xxxx. Und da waren 2001 bis 2006 die betreffenden Gebäude ein genutztes Büro der Landtagsabgeordneten I. U., die damals – das führt der Vermerk nicht aus – die Sprecherin war für Zuwanderungsfragen für die Landtagsfraktion.“) und anschließende Frage, welche Ermittlungen dazu getätigt worden seien, verwies der Zeuge darauf, persönlich hierzu keine Ermittlungen gemacht zu haben. Das sei mit Sicherheit vor der EG „Umfeld“ gewesen.

Auf Frage, ob sich in der Nordbahnhofstraße [siehe oben B.I.2.1.8.] ein potenzielles Anschlagziel anhand der Kriterien des Trios befunden habe, bestätigte der Zeuge R., dass es dort eine Vielzahl an türkischen und griechischen Geschäften gebe. Man habe eine direkte Anbindung an die S-Bahn. Der Hauptbahnhof liege nicht sehr weit entfernt; es wäre also theoretisch möglich. Da seien sie aber im Bereich der Vermutung.

4.2.5. KHK F. L.

Im Rahmen seiner Vernehmung ging der Zeuge KHK F. L. auf ein Asservat, das Asservat 2.12.708.9.1, eine CD-ROM mit der Bezeichnung „Stuttgart PDS Hoff“ ein. Die CD, die man im Brandschutt in der Wohnung gefunden habe, hätte die Asservatenummer 2.12. Aus der Nummer 12 könne man ableiten, dass das der Spurenbereich 12 sei, nämlich der Brandschutt, den man mit dem Bagger aus dem Haus herausgeholt habe und der dann im Anschluss nochmal durchsucht worden sei. Dort habe man diese CD in einer Hülle gefunden. Interessant seien 10 auf dieser CD befindliche Bilder gewesen, die Dateibezeichnung „IMG_001“ bis „IMG_011“, wobei „IMG_002“ gefehlt habe. Die ersten sieben Bilder auf dieser CD, die alleamt Bilder mit Erstellungsdatum zwischen dem 25. und 26. Juni 2003 enthalte, seien Bilder der Nordbahnhofstraße in Stuttgart. Zwei weitere Bilder, die am 26. Juni 2003 in den Nachmittagsstunden aufgenommen worden seien, zeigten Schilder eines Parteibüros der SPD in Hof an der Saale. Ein drittes Bild – „IMG_011, am 26. Juni in den Abendstunden aufgenommen – zeige Frau Zschäpe und Herrn Böhnhardt auf einer Couch sitzend in einer Wohnung. Sie hätten da nachträglich im Jahr 2015 nochmal Ermittlungen angestellt, nachdem das LKA Stuttgart sie diesbezüglich darauf aufmerksam gemacht habe, es könne vielleicht sein, dass es sich um eine Wohnung von S. H. in Stuttgart handeln könnte. Da seien sie noch einmal ins Thema eingestiegen und hätten aufgrund der doch recht guten Bildqualität feststellen können, dass auf dem Tisch der Wohnung eine Zeitung liege. Da könne man die Schlagzeile lesen: „SPD – Stolberger Landrat...“, dann sei es überdeckt. Die Zeitung sei ihnen vom Layout her auch bekannt vorgekommen. Sie hätten Kollegen, die aus dem sächsischen Bereich kämen. Die hätten erkannt, dass es sich bei dieser Zeitung um die „Freie Presse“ handeln könnte, die lokale Zeitung für den Regierungsbezirk Chemnitz, den ehemaligen Bezirk Karl-Marx-Stadt, die es auch schon zu Ostzeiten gegeben habe und die jetzt weiterhin auf dem Markt sei. Sie hätten das dann bei der „Freien Presse“ abklären lassen. Es sei tatsächlich so, dass auf diesem Tisch die Ausgabe vom 26. Juni 2003 zu finden sei. Das habe sie zu der Annahme geführt, dass es sich um eine Wohnung in Zwickau handeln könnte, genaugenommen die damalige Wohnung in der Polenzstraße xxxx. Sie seien dann im Jahr 2015 nochmal mit einem Team nach Zwickau gefahren, hätten mit dem jetzigen Wohnungsbesitzer gesprochen und um Einlass gebeten. Er habe sie hereingelassen. Sie hätten sich das fragliche Zimmer angeschaut – die Wohnung sei zwischenzeitlich umgebaut worden, das betreffende Zimmer aber nicht – und dann durch Überprüfungen – Heizung, ein bisschen Ausmessen, Lichteinfall – feststellen können, dass es sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eben nicht um eine Wohnung in Stuttgart handle, sondern tatsächlich um die Wohnung in der Polenzstraße xxxx in Zwickau und dass dort Herr Böhnhardt und Frau Zschäpe laut Anzeige des Aufnahme- und Änderungsdatums am 26. Juni um 19:21 Uhr auf dem Bild zusammensaßen. Sonst sei niemand auf dem Bild zu sehen gewesen.

Auf Frage, ob Herr H. dazu vernommen worden sei, ob er die ihm bekannten Personen mal bei sich in der Knollstraße xxxx habe übernachten lassen, bestätigte der Zeuge, dass Herr H. von ihnen vernommen worden sei. Soweit der Zeuge sich erinnere, habe Herr H. das jedoch von sich gewiesen.

Man müsse dieses Asservat 2.12.708.9.1 auch in engem Zusammenhang mit einer Campingplatzanmietung in Cannstatt, Mercedesstraße xxxx, sehen. Da habe man ja im Rahmen des Campingplatzkonzepts, das sie gefahren hätten, feststellen können, dass es da vom 24. bis 26. Juni 2003 eine Übernachtung von zwei Personen unter den Aliaspersonalien M. B. – das sei der Name, den Herr Mundlos genutzt habe, weil er dafür Papiere vom real existierenden M.-F. B. gehabt habe – und R. B. gegeben habe. Der Aliasname sei ihnen ebenfalls bekannt, weil sie dazu Rechnungen – Media Markt, Möbel Boss – in der Frühlingsstraße gefunden hätten. Es gebe zwar keine Papiere dazu und letzten Endes wüssten sie auch nicht wirklich, warum Herr Böhnhardt sich für diese Reise dieser Personalien bedient habe, da er Personalien von Herrn G. besessen habe; de facto sei es aber so gewesen. Auf dem Meldeschein sei zu sehen, dass kein Fahrzeug angekreuzt sei. Das hätte man ankreuzen können, wenn die beiden im Fahrzeug da gewesen wären. Angekreuzt sei: zwei Personen, ein Minizelt. Man müsse sagen: „Wer schon mal in einem Minizelt übernachtet hat – – Also, ich denke mal, wenn Herr H. so gastfreundlich gewesen wäre – in der rechten Szene ist man meiner Erfahrung nach

immer sehr gastfreundlich –, hätte er die beiden an diesem Tag nicht auf dem Campingplatz übernachten lassen, sondern in seiner Wohnung, die ja in der Nähe der Nordbahnhofstraße – drei Minuten fußläufig unterwegs – war“. Das sei sicherlich auch ein Indiz in ihrer Betrachtung, dass Herr H. im Falle eines Kontaktes die beiden wohl eher bei sich hätte übernachten lassen und nicht auf dem Zeltplatz in einem Minizelt. Auf Vorhalt der Stichworte „Romantik“ und „eng beieinander“ erwiderte der Zeuge, dass er sich alles gut vorstellen könne. Sie seien aber letzten Endes an dem Punkt: Da habe einer die Meinung, der andere eine andere Meinung. Jeder habe sicherlich für sich gute Argumente. Sie stünden aber an dem Punkt: Könne sein, könne aber auch nicht sein. Sie müssten auf jeden Fall davon ausgehen, dass sie zu dem Zeitpunkt auf dem Campingplatz gewesen seien. Bilder davon gebe es indes nicht. Sie wüssten, dass sie in der Nordbahnhofstraße gewesen seien und dort an zwei Geschäften das vorgenommen hätten, was er als Ausspähung bezeichnen würde, dass sie im Anschluss daran wohl nach Hof gereist seien und dann weiter nach Zwickau. Insofern sei für ihn der ganze Zeitablauf plausibel. Man könne davon ausgehen, dass sie wohl diese Reise mit dem Zug angetreten hätten. Aufgrund der Entfernung zwischen Stuttgart und Hof dürften sie nicht geradelt sein. Dieses Parteibüro der SPD liege in der Moltkestraße, Ecke Landwehrstraße. Die Moltkestraße sei, wenn man sie sich auf dem Stadtplan mal anschau, eine Straße, die von der Bahnhofstraße abzweige. Dieses Büro sei also in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof gelegen. Sie hätten dann diese Aufnahme um 17:18 Uhr. Zwei Stunden später hätten sie die Aufnahme, die sie der Frühlingsstraße zurechneten. Man müsse wissen: Wollte man von Stuttgart nach Zwickau fahren, müsse man zweimal umsteigen, zumindest auf einer gängigen Route. Man steige also einmal in Nürnberg um und einmal in Hof, steige dann in Hof wieder in den Zug und komme nach Zwickau. Bedenke man noch, dass diese CD, dieses Asservat, ihrer Kenntnis nach um 19:31 Uhr gebrannt worden sei – also zehn Minuten, nachdem die letzte Aufnahme mit einem Fotoapparat gemacht worden sei –, ergebe das für ihn ein recht plausibles Bild, dass man tatsächlich in diesen Juni-Tagen aus Stuttgart über Hof zurück nach Zwickau gereist sei, dass Frau Zschäpe zu Hause gewartet habe und dass die beiden allein unterwegs gewesen seien. Auf entsprechende Frage erklärte der Zeuge, dass diese Recherchen zum Aufnahmeort des Fotos mit der „Couch“ durch eine Kollegin durchgeführt worden seien; er selbst habe aber auch noch seine „Finger im Spiel“ gehabt.

Als Nächstes wolle er noch zur Thematik der Ausspähungsunterlagen kommen, die man auch zu den Reisebewegungen hinzuzählen könne, auch wenn sie letzten Endes keinen Beleg hätten, dass die beiden wirklich dort gewesen seien, wie sie das jetzt hier vielleicht mit dem Asservat der CD hätten.

Was sie gefunden hätten, sei eine Vielzahl von Ausspähungsunterlagen – „da reden wir von Stadtplänen, da reden wir von Routenplanern, von Ausdrucken aus dem Computer“. Sie hätten Sachen elektronischer Natur als auch sächliche Asservate gefunden. Das meiste, was sie gefunden hätten, hätten sie in der Frühlingsstraße im sogenannten Spurenbereich 7 aufgefunden. Der Spurenbereich 7 sei ein Flur in der Frühlingsstraße. Demnach könne man diesen Spurenbereich nicht exklusiv einer Person zuordnen wie „Schlafzimmer Mundlos oder Schlafzimmer Zschäpe“; vielmehr scheine das eher ein Gemeinschaftsraum gewesen zu sein. Der Raum sei auch sehr stark vom Feuer betroffen gewesen, sodass die Gesamtqualität oftmals nicht besonders gut sei. Es sei viel verbrannt, gerade in den Randbereichen der Pläne, dort, wo Sauerstoff rangekommen sei. Bei all dem, was sie gefunden hätten, wüssten sie nicht, was sie nicht gefunden hätten. Das werde sicherlich für immer ein Rätsel bleiben, was dem Feuer zum Opfer gefallen sei. Hinsichtlich Ausspähungsunterlagen mit Bezug zu Baden-Württemberg hätten sie einen ADAC-Stadtplan der Stadt Stuttgart mit Markierungen gefunden – sehr stark vom Feuer betroffen. Die Markierung betreffe, soweit er sich das jetzt nochmal angelesen habe, da er die Ermittlungen nicht selbst geführt habe, überwiegend Parteibüros – SPD, CDU. Ein weiteres Asservat mit der Nummer 2.7.18 sei ein Falk-Plan der Stadt Stuttgart, 10. Auflage, seit 1997 auf dem Markt. Auch dort habe man bei den Überprüfungen noch Markierungen feststellen können, die überwiegend Polizeistationen betreffen.

Auf Zwischenfrage, ob man versucht habe zu klären, ob vor Ort bei diesen Anschlagzielen „Mitglieder des NSU aus dessen Umfeld“ gewohnt hätten, antwortete der Zeuge, dass dies seiner Erinnerung nach natürlich auch ein Aspekt gewesen sei, den der RegEA [Regionaler Einsatzabschnitt] in Baden-Württemberg überprüft habe. Nach dem 4. November [2011] habe

es den Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg gegeben. Baden-Württemberger Kollegen hätten letztlich unter Leitung des BKA diese Überprüfungen vorgenommen. Sie hätten das nicht nochmal gemacht, vielleicht nochmal im Einzelfall, wenn mal eine nachträgliche Information aufgekommen sei. Im Prinzip sei aber dieser Regionale Einsatzabschnitt ihre Ermittler vor Ort gewesen.

Nächstes Asservat mit Bezug zu Baden-Württemberg sei ein Falk-Plan aus Ludwigsburg, Asservat 2.7.19, mit, so glaube er, einer einzelnen Markierung. Auffällig sei da, dass der Plan wohl im April 2009 erst auf den Markt gekommen sein soll, also zu einem sehr späten Zeitpunkt. Da müsse man sich fragen, „wieso, weshalb und warum“ man im Jahr 2009, als die Ceska-Serie schon beendet gewesen und im Prinzip seit zwei Jahren kein Mord mehr geschehen sei, nochmal einen Stadtplan gekauft habe, ob das möglicherweise nochmal ein Ziel für Raubüberfälle gewesen sei, dass man gesagt habe, man gehe nochmal nach Baden-Württemberg.

Objekt 2.7.20 sei ein Stadtplan von Marbach am Neckar und Umgebung. Hier seien keine Markierungen vorhanden gewesen. Der Plan sei besonders stark von der Brandzehrung betroffen worden, sodass man recht wenig dazu sagen könne, „wieso, weshalb und warum“ man diesen Stadtplan genutzt habe.

Bei Asservat 2.7.28 handle es sich nochmal um ein Straßenverzeichnis von Stuttgart, das man möglicherweise dem Asservat 2.7.18, also dem Falk-Plan Stuttgart, zuordnen könne, weil dort ein entsprechendes Straßenverzeichnis gefehlt habe. Wer Straßenpläne kenne, wisse ja, dass es da zum einen den Kartenteil und zum anderen hinten die Legende gebe, auf der nachgeschlagen werden könne, wo sich einzelne Straßen auf dem Plan befänden.

Letztes Asservat mit Baden-Württemberg-Bezug, das für Ausspähungen verwendet worden sei, sei natürlich der Falk-Plan Heilbronn, der im Spätsommer 2003 bis Anfang 2007 verkauft worden sei. Der sei allerdings ohne Markierungen. Der spätere Anschlagort bzw. der Tatort Theresienwiese sei auf dem Plan auch nicht mehr verzeichnet, weil er Opfer der Flammen gewesen sei. Daher könne man keine Aussage treffen, ob hier vielleicht vorher irgendetwas markiert gewesen sei.

Ganz allgemein müsse man zu den Stadtplänen und den Ausspähungsunterlagen noch sagen, dass das sehr umfangreiches Material gewesen sei. Nicht immer könne man da einen roten Faden erkennen. Er habe es gesagt: Sie hätten teilweise Parteibüros. Sie hätten Polizeistationen, für die man sicherlich noch eine Erklärung finden könne. Sie hätten aber auch mal einen Bio-Hühnerhof festgestellt, auch einmal ein Kreuzchen bei einem Denkmal gefunden. Nicht immer hätten sie also eine plausible Hypothese, „wieso, weshalb, warum“ man diesen Stadtplan zur Hand genommen und entsprechende Markierungen vorgenommen habe.

Angesprochen auf eine (Stadtplan-)Markierung in Ludwigsburg, dort Hintereingang einer Moschee, verwies der Zeuge darauf, dass es für die Polizei „sehr, sehr schwierig“ sei, im Nachhinein noch zu ermitteln, was sich wer zu welchem Zeitpunkt gedacht habe. Die beiden Hauptprotagonisten seien tot. Frau Zschäpe habe nur eine bedingte Aussagebereitschaft. Da müsse man irgendwann auch sagen, dass die Möglichkeiten der Polizei erschöpft seien. Sie würden sich gegebenenfalls nur in Spekulationen ergehen, was natürlich keinem weiterhelfe.

Auf Vorhalt, auf einer Straßenkarte sei ein Smart-Autohaus in Esslingen markiert, und der Frage, ob mögliche Anmietungen von hier aus überprüft worden seien, antwortete der Zeuge, dass ihm das jetzt nicht bekannt wäre und er nachschauen müsste. Es seien sehr umfangreiche Ermittlungen gemacht worden.

Auf Frage, ob es Pläne, wie man sie zu Heilbronn, Ludwigsburg und Stuttgart gefunden habe, bei den anderen Tatorten auch gegeben habe, erklärte der Zeuge L., dass dies der Fall gewesen sei. Das habe es sowohl für Städte gegeben, in denen Banküberfälle stattgefunden hätten, als auch für Städte, wo Morde verübt worden seien. Das habe es gegeben für Kassel, insbesondere für Nürnberg und für München – für Nürnberg und München sogar noch viel stärker

als jetzt für Baden-Württemberg. Was man aber sagen könne – er habe es auch nochmal nachgelesen –: keiner der Tatorte der Mordstrafaten des NSU finde sich in den Ausspähungsunterlagen als Markierung wieder. Das sei eigentlich ein sehr interessanter Aspekt – was habe man letzten Endes markiert? Und es sei auch die Frage, mit der sie sich beschäftigten: „Wieso hat man wo ein Kreuz gemacht? Wieso ist beim Hühnerhof ein Kreuz und bei einem Mordtatort eben nicht? Diese Frage betrifft wieder das Innenverhältnis, und da tun wir uns einfach schwer, in Köpfe zu schauen.“

Gefragt nach gezogenen Schlüssen beispielsweise aus dem Umstand, dass Mundlos und Bönnhardt nicht bei Herrn H. übernachtet hätten, ob sie sich etwa bewusst ferngehalten hätten, bekundete der Zeuge L., dass sie nicht nur aus diesem Vorgang einen Schluss gezogen hätten. Sie hätten das im Großen und Ganzen betrachtet [vgl. weiterführende Ausführungen des Zeugen unter B.I.2.1.10.]

Gefragt, ob man bei der Auswertung der Stadtpläne von der These „potenzielle Helfer“ ausgegangen sei, bejahte der Zeuge L.; wie er bereits eingangs gesagt habe, sei die Frage nach Unterstützern stets gegeben gewesen. Das heiße, dass man jedwede Überprüfung auch im Fokus der Frage durchgeführt habe: „Kann das was bedeuten, dass es hier Unterstützer gegeben hat?“ Es sei indes schwierig, „wenn ganze Straßenzüge oder Straßennamen angekreuzt werden, dass man da dann aufs eigentliche Ziel ableiten kann“. Auch sei ein Kreuz in einem Stadtplan natürlich nicht immer so genau, „wo jetzt genau ein Haus steht, ob das jetzt ein Kreuz auf dem Stadtplan –“ Wenn es nicht gerade eine Polizeistation sei, wo dann ein P gewesen sei, oder eine Bank, tue man sich schwer.

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar F. L. führte im Rahmen seines „Eingangsstatements“ in der 18. Sitzung am 15. Januar 2018 zunächst ergänzend zu noch offenen Fragen seiner Vernehmung vom 15. Mai 2017 aus. Eine Überprüfung, ob bei dem „Asservat 2.7.18“ in unmittelbarer Nähe zu dem mit einem X markierten – Ulmer Straße/Indexstraße Esslingen – befindlichen Autohaus „smart Center Esslingen“ eine Anmietung seitens des Trios auch unter Berücksichtigung der Tarnnamen erfolgt sei, habe nicht stattgefunden. Warum dies nicht veranlasst worden sei, könne er nicht sagen. Generell seien die Anmietungen durch das Trio jedoch im Umfeld Zwickaus/Chemnitz erfolgt, wobei in der Regel bar bezahlt worden sei. Auch Kautionen seien bar hinterlegt worden, eine Kreditkarte sei nicht verwendet worden.

[Zu den Ausführungen des Zeugen zu Reisebewegungen des Trios vergleiche B.I.2.1.10.]

II. Rechtsextreme Organisationen und andere Strukturen

1. Überblick

1.1. KHK M. A.

Der zum Aufkommen von Rechtsextremisten im Bereich Rhein-Neckar/Rheinland-Pfalz befragte Zeuge Kriminalhauptkommissar M. A. vom polizeilichen Staatsschutz beim Polizeipräsidium Rheinpfalz gab auf einleitende Frage, ob es zu zutreffend sei, dass im Zeitraum der 1990er-Jahre bis 2007 bzw. heute der Rhein-Neckar-Raum sowie die Grenzregion zu Rheinland-Pfalz einen zentralen Ballungsraum der Rechtsextremisten gebildet und dass diese sich dort zu einer Einheit zusammengeschlossen hätten, an, dass die Bezeichnung als „eine Einheit“ relativ sei. Seines Erachtens habe sich die rechte Szene im Bereich Rhein-Neckar im Jahre 2011/2012 etwas zerteilt. Die freien Kräfte seien frei geblieben, während sich die NPD und DER DRITTE WEG „miteinander getrennt“ hätten. Diese seien zuvor von der Personenkonstellation her im Prinzip eines gewesen. Man habe sich aufgrund Interna getrennt. Es sei aber richtig, dass im Raum Ludwigshafen/Mannheim bzw. im Rhein-Neckar-Raum eine rechte Szene existiere, die zeitweise gemeinsame Aktionen, insbesondere Veranstaltungen, gemacht habe.

Auf Nachfrage zu seiner Tätigkeit beim Polizeipräsidium zu der Zeit, als er die Personen beobachtet habe, was die Aufgabe gewesen sei und ob dies in reiner Beobachtung des jeweiligen Bereichs des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ und der anderen Gruppierungen bestanden habe, verwies der Zeuge darauf, dass seine Aussagegenehmigung nicht ausreichen werde, um die Frage vorliegend zu beantworten. Grundsätzlich gehe es natürlich um Gefahrenabwehr und Strafverfolgung – „sobald wir einen Gefahrensachverhalt oder gar eine Straftat irgendwo anlaufen sehen, sind sie auf dem Schirm“. Gefragt, wie viele Straftaten sich aus dieser Gruppierung des Aktionsbüros ergeben hätten, antwortete der Zeuge: „Also, ein direkter Straftatenbezug zu dieser Gruppierung so gut wie gar nicht.“ Auf Nachfrage, wie sich dies bei den „Hammerskins“ verhalten habe, und wie sich die dortigen Mutproben dargestellt hätten, bekundete der Zeuge, dies vom Hörensagen zu wissen. Das sei ihm mal von M. R. erzählt worden. Der habe aber nicht erzählt, welche Mutproben dies gewesen seien. Auf Nachfrage, ob die Informationen des Zeugen gleichsam Aktenlage seien, was er sich aus Akten angelesen habe, erläuterte er: „Aktenlage und auch Aussagen von Herrn H., den wir ja öfter bei uns vorgeladen hatten, und auch von Herrn R.-T. und auch von Herrn R.“ Zum Teil habe er die Vernehmungen selbst geführt, je nachdem, wer das Verfahren bearbeitet habe. Seit 2005 sei er innerhalb des Polizeipräsidiums Rheinpfalz im Polizeilichen Staatsschutz tätig, sei dort stellvertretender Kommissariatsleiter und leite das Sachgebiet „Rechts/Links“ seit 2009.

Dazu befragt, zu welchen Anlässen der Zeuge Herrn H. und andere vernommen habe, ob diese Personen ein Darstellungsbedürfnis gehabt hätten, von ihrer Überzeugung zu reden, oder ob sie mehr zur Kategorie gehört hätten: „Ich sage nichts, ich weiß nichts, ich war im Übrigen auch im Zweifel nicht dabei“, antwortete er: „Eher letzteres, wenn es offiziell wird.“ Anlass der Befragungen seien z. B. Koordinationsgespräche für Versammlungen gewesen. Da seien zum Beispiel M. H., auch R.-T., sehr oft vorgeladen gewesen, um „eben für eine angemeldete Versammlung einen roten Faden zu stricken“. Für die Auflagen setze man sich mit der Versammlungsbehörde an einen Tisch und dann kämen auch die Veranstalter bzw. Anmelder. Da seien R.-T. und M. H. oft dabei gewesen, M. R. gar nicht. Da tausche man sich durchaus mal aus. Wenn es indes um Strafverfahren gehe, seien sie eher zugeknöpft.

Nach Überprüfungen gefragt, ob die betreffenden Personen in der Lage gewesen wären, im Rahmen von Waffenerlaubnissen legal Waffen zu besitzen, äußerte der Zeuge, dass es Personen gebe, die sie der rechten Szene zuordneten, die auch eine behördliche Waffenerlaubnis hätten. Dabei habe es sich um niemanden aus der Führungsszene gehandelt. Er könne jetzt beim besten Willen keine Personen sagen. Es gebe aber auch Leute, die ihnen im Bereich rechts bekannt seien – jetzt sogar bis in die Reichsbürger-Szene –, die über eine behördliche Waffenerlaubnis verfügten. Auf Nachfrage bestätigte er, insoweit aus rheinland-pfälzischer

Sicht zu sprechen. Erkenntnisse über Verbindungen der Szene zu Schießsportvereinen bzw. Schützenvereinen seien ihm nicht bekannt.

Gefragt nach seiner Einschätzung zur Gefahr rechtsextremistischer Straftaten oder Gewalt in der Region erklärte der Zeuge, das sei schwer zu sagen, ob hier Gelegenheit Diebe mache oder ob man aufgefordert werde, Straftaten zu begehen. Im Moment sei es relativ ruhig, was aber nicht so bleiben müsse. Auf Nachfrage, ob die rechtsextreme Szene nach wie vor vernetzt und vorhanden sei, bejahte er. Im Prinzip hätten sie jetzt primär mit dem Phänomen DER DRITTE WEG zu kämpfen. Der Kopf sitze in Weidenthal bei Bad Dürkheim. Die hätten sich bundesweit ausgedehnt und auch mit Kräften aus dem ehemaligen „Freien Netz Süd“ in Bayern verknüpft. Das seien durchaus Leute, die erhebliche Erkenntnisse im Bereich Straftaten hätten. Gefragt, ob die Verbindung „Hammerskins“/DRITTER WEG bereits früher gewesen sei, verneinte der Zeuge; die sehe er „nicht so direkt“. R. spiele zwar auch gern mal auf verschiedenen Veranstaltungen mit. Dass aber Vollmitglieder der „Hammerskins“ beim DRITTEN WEG mitliefen, nehme er nicht wahr. Die seien „also so politisch nicht unterwegs. Die machen mehr ihre Geschichte mit Musik.“

Befragt zur Personalie C. H., ob untersucht worden sei, ob H. in verschiedenen Organisationen in der Region oder überregional agiert habe, führte der Zeuge aus, dass dieser überregional aktiv sei. Er sei Wahlkampfhelfer in Mecklenburg-Vorpommern gewesen, habe sich da ordnungsgemäß in Mannheim abgemeldet gehabt, also keine Sozialleistungen bezogen. Insofern sei er „schon linientreu“. Er sei beispielsweise auch vor vielen Jahren auch bei einer Beerdigung in Passau gewesen. Er [der Zeuge] wisse nicht mehr, in welchem Jahr das gewesen sei. Da habe er mit NPD-Größen ganz vorn an einem Grab von einem – in Anführungszeichen – „Alt-Nazi“ gestanden. Auf dieses Grab sei noch im geöffneten Zustand eine Hakenkreuzfahne gelegt worden. Das sei damals im „stern“ gekommen. Das Grab sei geschlossen worden. Die Polizei in Passau habe damals entschieden, das Grab wieder zu öffnen und diese Hakenkreuzfahne zu entfernen. Das habe in der Szene offenbar zu so viel Unmut geführt, dass damals der Polizeidirektor – der Name sei ihm [dem Zeugen] nicht mehr bekannt – in Passau mit einem Messer an seiner Wohnungstür niedergestochen worden sei, vermeintlich von einem Rechten. Das sei so ein Racheakt gewesen. Auch bei dieser Beerdigung sei C. H. also ganz vorn dabei gewesen. Da stehe nicht jemand, der in der Szene keine Reputation habe.

Nach Vorhalt, Beate Zschäpe und Uwe Mundlos sollten im Jahr 1996 gemeinsam mit M. H., C. H., R. W., A. K. und T. B. sowie anderen Funktionären an einem illegalen Rudolf-Heß-Gedenkmarsch im rheinland-pfälzischen Worms teilgenommen haben, bestätigte der Zeuge, das gehört zu haben. Die seien damals in dem Kessel mit drin gewesen. Akten darüber habe er jedoch keine. Ob H., H. und W. dazu mal befragt worden seien, wisse er nicht. Das sei zu lange her. Das sei vor seiner Zeit gewesen. Gefragt, ob ihm bekannt sei, woher M. H. und C. H. die Personen Zschäpe und Mundlos gekannt hätten, erklärte der Zeuge, ihm sei nicht bekannt, ob diese sie überhaupt gekannt hätten. Gefragt, ob er weitere Veranstaltungen habe feststellen können, bei welchen das Trio oder Teile davon gemeinsam mit Personen aus dem „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ teilgenommen hätten, verneinte der Zeuge.

Vorgehalten, C. H., R. R.-T., M. T. B. und R. B. hätten am 8. Oktober 2007 an die Schüler der Werkreal- und Hauptschule Eberbach Schulhof-CDs verteilt und dabei auch das Lehrpersonal gefilmt, hierbei auch das Auto von H. benutzt, und auf Frage, was die Aktion außer der Verteilung noch ausgemacht habe – die hätten „sich praktisch aktiv eingebracht mit CDs“ – bestätigte dies der Zeuge. Die hätten auf oder vor Schulhöfen abgepasst, bis die Schüler ein- und ausgegangen seien, und hätten dann versucht, so viele wie möglich an den Mann zu bringen.

Gefragt, ob er das Druckwerk „Perplex“ kenne, bejahte der Zeuge. Sie hätten das damals bei einer Durchsuchung bei M. R. sichergestellt. Das sei damals alle zwei bis drei Quartale mit Inhalten der rechten Art aufgelegt worden. Auf Nachfrage, ob dies eine Schülerzeitung gewesen sei, bejahte der Zeuge; das sei für Schüler konzipiert gewesen. Gefragt, ob er dergleichen einmal gelesen oder durchgesehen habe, bejahte der Zeuge. Das sei strafrechtlich nicht groß relevant gewesen. Es sei im Prinzip darum gegangen, den Staat schlecht zu machen. Man ha-

be argumentiert, dass es mit der NPD „viel, viel besser ginge“. Gefragt, ob darin auch Anforderungen enthalten gewesen seien: „Mach deinen Schulhof zur national befreiten Zone!“, bejahte der Zeuge; auch so etwas habe man lesen können.

Auf Vorhalt, es habe am 20. April 2007 in Rastatt eine Veranstaltung zu „Hitlers Geburtstag“ gegeben, eine große Feier der Rastatter Kameradschaft mit Anwesenheit der Karlsbader Kameradschaft, „Furchtlos & Treu“, der Kameradschaft Kaiserstuhl-Tuniberg sowie „Weiße Rebellion“ und „Sturm Enzkreis West“, sowie auf Frage, ob auch Teile des Trios dort gewesen seien, erwiderte der Zeuge, hierzu keine Informationen zu haben. Nach weiteren Vorhalten erklärte er, es sei ihm ebenfalls nicht bekannt, dass vom 28. auf den 29. April 2007 auf dem Grillplatz „Wasenbuckel“ in Waibstadt eine Grillparty der „Weißen Rebellion“ stattgefunden habe, bei welcher auch Mitglieder der ehemaligen Gruppierung „Sturm Baden“ anwesend gewesen seien. Diesbezüglich liefen die Informationen nicht so, dass sie „da mitlesen können“. Ebenso wenig habe er Erkenntnisse zu einer Grillparty von „Furchtlos & Treu“ am 30. April 2007 im Raum Heilbronn. Unbekannt sei ihm ferner die Personalie M. F.

Zu M. H. wiederum führte der Zeuge aus, dass dieser „über viele Jahre bei uns gewohnt“ habe und zuvor in Mannheim ansässig gewesen sei. Er [der Zeuge] habe einen alten Kollegen aus Mannheim gesprochen; der habe ihn schon mit vierzehn Jahren am Tisch sitzen gehabt. Der Kollege habe ihm gesagt: „Das war mit vierzehn schon ein durch und durch naziinfiltrierter junger Mensch.“ Er sei hochintelligent, habe Elektrotechnik studiert, habe lange bei der Deutschen Bahn gearbeitet und wohne mittlerweile in Unkel, im Bereich des Polizeipräsidiums Wiesbaden/Hessen. Gefragt, ob es richtig sei, dass H. im Jahre 2000 nach Baden-Württemberg gezogen sei, erklärte der Zeuge, dies über die Einwohnermeldedaten nachschauen zu müssen; er habe es aktuell nicht präsent. Gefragt, wohin innerhalb von Rheinland-Pfalz H. 2004 gezogen sei, bestätigte der Zeuge, dies zu wissen. Da habe H. in einer WG in der Ludwigshafener Innenstadt gewohnt. Auf Frage, ob H. zuvor in Jena in der rechten Szene integriert gewesen sei, antwortete der Zeuge, er wisse, dass H. beispielsweise 2006 beim sogenannten Fest der Völker in Jena gewesen sei. Insofern habe er nach wie vor Beziehungen zu seiner Geburtsstadt. Mit wem er dort Kontakt gehabt habe, wisse er indes nicht.

Auf Vorhalt, durch Auslesungen von Mobiltelefonaten bei H. sei bekannt, dass „unter dem Namen ‚W.‘ [...] der Name A. K. mit der Festnetznummer des R. W.“ festgestellt worden sei, verneinte der Zeuge, hierzu etwas sagen zu können. Möglicherweise hätten diese Personen – er kenne die andere Personalie nicht – zusammengewohnt. Nach weiterem Vorhalt, dass sich unter dem Namen „R.“ eine Mobilnummer gefunden habe, welche auf die Anschlussinhaberin J. W. ausgegeben gewesen sei, bedauerte der Zeuge, hierzu ebenfalls nichts sagen zu können.

Nach weiterem Vorhalt, in den Akten finde sich eine Kurznachricht vom 8. August 2004 von H. an H. K., sowie Frage, ob jener dem Zeugen bekannt sei, bestätigte er, die Personalie H. K. bereits einmal gehört zu haben. Der wohne aber nicht in ihrem Bereich. Auf Vorhalt des Inhalts der Kurznachricht („*Ich bin morgen nicht in Jena, habe aber alles einem Kumpel aus Jena gegeben. Kannst es bei ihm abholen*“) sowie des Umstandes, dass als Kontaktnummer des Kumpels die Festnetznummer von R. W. angegeben werde, bedauerte der Zeuge; das sage ihm nichts.

Auf Frage, ob sich H. nach seinem Umzug nach Rheinland-Pfalz in der dortigen rechten Szene engagiere, erläuterte der Zeuge, dass dieser gemäß ihrer Wahrnehmung zum einen Führungsebene oder vielleicht sogar Chef vom „AB Rhein-Neckar“ gewesen sei, zum anderen „sehr stark initiiert in der NPD und auch in der JN, bei den Jungen Nationalen, und bei der Heimmattreuen Deutschen Jugend, HDJ – da war er ja bundesweit mitführend –, also auch ein Jugendableger von der NPD“. Das sei ein Ziehsohn von K. D. A. gewesen, der seinerzeit zusammen mit seiner Frau den NPD-Landesverband Rheinland-Pfalz geführt habe. Die hätten auch zeitweise zusammen in Weidenthal gewohnt. Nach der Abspaltung von A. mit dem DRITTEN WEG von der NPD sei auch M. H. mit in den DRITTEN WEG übergelaufen.

Auf Vorhalt, dass am 10. Dezember 2005 ein rechter Trauermarsch in Salem/Schweden stattgefunden habe, für den 30 Angehörige der rechten Szene mit dem Flugzeug von Frankfurt

nach Stockholm geflogen seien, bestätigte der Zeuge, den Vorgang zu kennen. Er wisse, dass M. H. mit dabei gewesen sei bzw. dass er den – in Anführungszeichen – „Ausflug“ gemanagt habe. Er wüsste aber nicht, dass da jemand vom Trio dabei gewesen sei. Auf weiteren Vorhalt, dass auf dem Computer in der Frühlingsstraße in Zwickau eine dreizehnminütige Videodatei vom schwedischen Salem-Marsch sowie eine andere Datei mit dem Redebeitrag des Neonazis L. G. unter dem Dateinamen „salem2005-1.“ festgestellt worden seien, verneinte der Zeuge, dass ihm dies bekannt sei. In ihren Ermittlungen sei nicht feststellbar, ob H. das Trio oder Teile davon auf irgendeine Art und Weise unterstützt habe. Auf entsprechende Nachfrage führte der Zeuge aus, dass H. Member, also Vollmitglied, der „Hammerskins“ sei. Er sei Mitglied der Sektion „Westmark“ gewesen. Es sei immer schwer zu sagen, seit wann es diese Sektion gebe; sie würden sie seit etwa 2004 wahrnehmen. Die führende Rolle dort habe M. R. inne. Inwieweit da irgendwelche Geschäftsverteilungspläne oder dergleichen bestünden, ob er irgendeinen Part unter sich habe, sei ihm [dem Zeugen] nicht bekannt. Auffallend sei aber, dass M. H. der Einzige unter den Voll-Membren in einer „Hammerskin“-Sektion sei, der kaum Tätowierungen aufweise. Das sei nämlich ein Markenzeichen: „Die gehämmerten Häute, die ‚Hammerskins‘ „. Die seien bis an die Ohrfläppchen tätowiert, auch M. R. Der habe sich z. B. eine ganze Ritterrüstung aufhängen bzw. aufstecken lassen. Bei M. H. sei auffällig, dass er eben nicht tätowiert sei. Gefragt, wie viele Mitglieder die Sektion „Westmark“ habe, erklärte der Zeuge, dass ihnen die Interna nur von Bildern bekannt seien. Das seien bis 2011/2010 zwölf bis vierzehn Mitglieder gewesen, die auf Bildern bei einem Jahrestreffen als Voll-Member abgebildet gewesen seien. Insoweit gehe er davon aus, dass das alle Members gewesen seien. Befragt zu den Aufstiegsritualen bestätigte der Zeuge, dass die sich über Jahre andienen müssten. Sie müssten also in dieser Szene funktionieren und unter Umständen auch die eine oder andere Mutprobe machen, damit sie auch zeigten, dass sie „entsprechend Eier in der Hose haben“. Dann würden sie in allen Chapters bzw. Sektionen herumgereicht; die müssten alle abnicken, analog dem Rockergeschehen. Erst dann, wenn alle nickten und sagten: „Okay, der ist in Ordnung“, dann bekomme man den Patch. Befragt zu Verbindungen von H. zur NPD antwortete der Zeuge, dass dieser, wie gesagt, bis zur Abspaltung der DRITTE WEG führender Jungaktivist bei den Jungen Nationalen und bei der HDJ, die ja später verboten worden sei, gewesen sei.

Gefragt, ob H. Kontakt zu J. B. W. gehabt habe, erwiderte der Zeuge, dass ihm jener Name nichts sage. Auf Vorhalt, es habe am 18. Juni 2004 ein Gespräch zwischen H. und K. gegeben, bei dem es um ein Gutachten gegangen sei, das M. – wohl M. R. – für notwendig halte; K. habe erklärt, ein Gutachten für den Sampler zu haben, das er gemacht habe „beim Dings der J., der W. aus Chemnitz, ansonsten einfach anrufen“, sowie anschließende Frage, ob „es denn Kontakte von H. zu T. H. aus diesem Gespräch“ gegeben habe, erwiderte der Zeuge, solches nicht wahrgenommen zu haben. Auch zu F. S. habe er keine Informationen. Ferner müsse er hinsichtlich etwaiger Kontakte von H. zu T. R. – Deckname „C.“ – passen.

Nach Vorhalt, es habe eine „Solidaritätsfeier für die Betreiber – M. H. – des Klubhauses der Kameradschaft Bergstraße/Bensheim“ gegeben, und Frage, ob sich der Zeuge daran entsinnen könne, verneinte er. Auch wisse er nicht, ob H. in der Kameradschaft Kurpfalz verantwortlich gewesen sei.

Darauf angesprochen, M. H. sei Mitglied der „Heimattreuen Deutschen Jugend“ gewesen, und Frage, was dort genau gemacht worden sei, erläuterte der Zeuge, dass dies nach seiner Wahrnehmung eine Jugendorganisation der NPD gewesen sei. Die hätten – in Anführungszeichen – „Wochenendfreizeiten“ durchgeführt, „indem sie eben dafür geworben haben, und haben junge Leute dafür gewonnen, bei solchen Freizeiten mitzumachen“. Die genauen Verbotgründe kenne er nicht mehr. Auf alle Fälle sei es der negative Einfluss auf Jugendliche mit dieser politischen Absicht gewesen. Gefragt, ob ihm in diesem Zusammenhang der Name L. N. etwas sage, bekundete der Zeuge, diesen noch nie gehört zu haben. Dies bekräftigte er auch nach Vorhalt, dass jener der stellvertretende Bundesvorsitzende bis 2006 gewesen sein solle. Auch sei ihm nichts von NSU-Bezügen der HDJ und M. H. bekannt. Auf Nachfrage, aber er insofern keine weitergehende Erkenntnisse habe, die er allenfalls in nicht öffentlicher Sitzung benennen könne, verneinte er.

Angesprochen auf M. D. bekundete der Zeuge, dass ihm diese Person nicht bekannt sei. R. S. wiederum sei, glaube er, im Raum Baden; er habe aber auch keine näheren Erkenntnisse zu ihm. Das Stichwort PATRIA Versand sage ihm nichts. Auf Frage, ob sie Quellen der Sicherheitsbehörden bei den „Hammerskins“ in Baden-Württemberg bzw. in Rheinland-Pfalz gehabt hätten, verneinte der Zeuge. Das Polizeipräsidium Rheinpfalz habe keine Vertrauenspersonen geführt.

[Weitere Angaben des Zeugen KHK A. insbesondere zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“, zu der „Bewegung deutsche Volksgemeinschaft“, abgekürzt BDVG/„Junge Deutsche“, JD, zu den freien Kameradschaft im Raum Ludwigshafen, zur „Heimattreuen Bewegung“, zu den Hammerskins, zu den Personalien C. H., M. H., M. R., R. R.-T., R. W., N. S., D. S. und C. H. sowie zu behördlichen Organisation- und Kommunikationsstrukturen finden sich unter: B.II.2.4., B.II.3.1., B.II.8.2., B.II.9.6.1. und B.V.1.1.14.]

1.2. KHK T. P.

Der Zeuge KHK T. P. vom Polizeipräsidium Ludwigsburg schickte seiner Befragung zum Ersten voraus, dass er seit 2001 beim polizeilichen Staatsschutz beschäftigt sei, dort ausschließlich – bis auf zwei kurze Perioden, um die es hier gehe – im Bereich Ausländerextremismus und Ausländerterrorismus, überwiegend Islamismus. Zum Zweiten habe er ein Problem mit seiner Erinnerung. So sei es zum Teil vier Jahre her, zum Teil auch fünf. Er vermische leider immer wieder Ermittlungen, die er selbst gemacht habe, die er aus den Medien entnommen habe, die er aus der Akte entnommen habe sowie aus Gesprächen und Diskussionen, die er mit Kollegen über das Thema während der Arbeit, aber auch nach Beendigung der beiden Ermittlungsgruppen geführt habe. Er habe indes in der vergangenen Woche versucht, sich nochmal in die Akte einzulesen, um seine Erinnerungen aufzufrischen. Zum Dritten sei er in der EG „Rechts“ und der EG „Umfeld“ jeweils Spurensachbearbeiter gewesen. In der EG „Rechts“ sei er – ganz zu Anfang, als es noch sehr viele neue Spuren gegeben habe – auch für die Spurenerfassung zuständig gewesen.

Befragt zur Personalie H. [weitere Ausführungen des Zeugen betreffend M. H. finden sich insbesondere unter B.II.9.6.2.] und auf Vorhalt, H. stamme aus Jena und habe auch einmal, um das Jahr 2000, in Baden-Württemberg gewohnt, sowie auf weitere Frage, mit wem er Kontakt in Jena gehabt habe, erklärte der Zeuge, sich nicht sicher zu sein, ob A. K. aus Jena stamme. Er wisse jedenfalls, dass H. Kontakte zu K. gehabt habe.

Gefragt, woher H. den potenziellen NSU-Unterstützer und NPDler R. W. gekannt habe, verneinte der Zeuge; das könne er im Moment nicht mit Bestimmtheit sagen. Er habe eine Erinnerung, sei sich aber nicht sicher, ob diese stimme. Auf Nachfrage, ob die Bekanntschaft aus der Jenaer Zeit gewesen sein könne, erwiderte der Zeuge: „Können“, ist immer schwierig, weil – –“ Nach Vorhalt, bei der Auswertung der ausgelesenen Mobilfunkdaten von H. sei unter dem Namen „A. K.“ die damalige Festnetznummer R. W. festgestellt worden und unter dem Namen „R.“ eine Mobilnummer der Anschlussinhaberin J. W., sowie Frage, ob dies bei der Auswertung zum Schluss geführt habe, dass es einen Kontakt gegeben haben müsse, oder ob insoweit noch weitere Hinweise vorlägen, antwortete der Zeuge, es habe, glaube er, Telefonate zwischen H. und W. gegeben, in denen Dinge hätten übergeben werden sollen.

Auf Vorhalt des Inhalts einer Kurznachricht vom 8. August 2004 von H. an H. K. („*Ich bin morgen nicht in Jena, habe aber alles einem Kumpel aus Jena gegeben. Kannst es bei ihm abholen.*“) und der Erkenntnis, dass als Kontaktnummer des Kumpels die Festnetznummer von R. W. angegeben worden sei, was bedeute, dass H. und W. gute Kumpels gewesen seien, bekundete der Zeuge, dass sie sich zumindest gekannt haben müssten. Was unter „gute Kumpels“ zu verstehen sei, könne er jetzt schlecht beurteilen. Wenn sich die beiden jedoch als Kumpels bezeichneten, sei der gezogene Schluss durchaus richtig. Auch die Personalie K. sage ihm etwas; nach seiner Kenntnis sei jener Angehöriger von „Blood & Honour“ [siehe zu „Blood & Honour“ auch unter B.II.2.5.] gewesen. Gefragt, ob man damals habe feststellen können, was der Gegenstand der Abholung gewesen sei, verneinte der Zeuge. Das sei auch schwierig gewesen. Sie hätten weder K. noch W. befragen können, weil W. noch Beschuldigt-

ter im Verfahren sei. K. wiederum hätte seiner Kenntnis nach ihnen gegenüber keine Angaben machen wollen. Auf Frage, ob es möglich sei, dass K. für H. über W. erreichbar gewesen sei, oder wie das Dreiecksverhältnis zustande gekommen sei, erklärte der Zeuge, dass es dazu keine Unterlagen gebe. Seine Vermutung sei, dass die Telefonnummer von einem der beiden an den anderen weitergegeben worden sei und so „der H. W. oder K. angerufen hat und es einfach im Handy noch gespeichert war“.

Nach Vorhalt, dass sich H. nach dem Umzug nach Baden-Württemberg wohl in der örtlichen rechten Szene in Mannheim integriert habe, und Frage, ob der Zeuge darüber hinaus wisse, wo er dort gewesen sei, verneinte er.

Auf Frage, ob die Personen H., H. oder W. zu dem Umstand befragt worden seien, dass Zschäpe und Mundlos 1996 gemeinsam mit H., H., W., A. K., T. B. und anderen Funktionären in Worms an einem illegalen Rudolf-Heß-Gedenkmarsch teilgenommen haben sollen, bekundete der Zeuge, dass seiner Kenntnis nach keine Befragung stattgefunden habe. Ob Zschäpe und Mundlos die Personen H. und H. gekannt hätten – oder umgekehrt –, wisse er nicht. Auf Frage, ob ihm überhaupt einmal untergekommen sei, dass H. und H. Kontakt zum Umfeld des NSU gehabt haben könnten, erwiderte der Zeuge: „Was ist ‚Umfeld‘? Das ist ein schwieriger Begriff.“ W. sei für ihn jetzt nicht Umfeld, weil er aus seiner Sicht als Beschuldigter bereits im engeren Kreis zu sehen sei. Dies treffe auch auf K. zu. Außer diesen beiden Namen seien seiner Kenntnis nach keine weiteren in Bezug auf H. und H. aufgefallen.

Nach Vorhalt, es habe am 10. Dezember 2005 in Salem/Schweden einen rechten Trauermarsch gegeben, zu welchem wohl 30 Angehörige der rechten Szene mit dem Flugzeug von Frankfurt nach Stockholm hätten fliegen wollen, und Frage, ob dem Zeugen der Vorfall bekannt sei, verneinte er.

Darauf angesprochen es habe am 30. April 2007 offensichtlich eine Grillparty der Gruppe „Furchtlos & Treu“ im Raum Heilbronn gegeben, an welcher z. B. M. F. teilgenommen habe, bestätigte der Zeuge, dass ihm der Name M. F. durchaus etwas sage. Ob M. H. und Personen aus „Hammerskins“-Kreisen [zu den „Hammerskins“ siehe auch unter B.II.9.6.2.] bei dieser Grillparty gewesen seien, wisse er indes nicht. Nach Vorhalt, aus einer Akte gehe hervor, dass H. am 26. Mai auf einem „Hammerskins“-Treffen in Kirchheim gewesen sei, welches aufgelöst worden sei und wo im NPD-Szeneobjekt des Mieters M. R. mehrere Personen mit schwarzen T-Shirts und dem Aufdruck „Westmark“ festgestellt worden seien, sowie Frage, ob dem Zeugen der Fall bekannt sei, verneinte er. Gefragt, ob H. eine führende Rolle in der Sektion innegehabt habe bzw. ob dem Zeugen dies bekannt sei, verneinte er ebenfalls. Auf Frage, ob H. Kontakte in Baden-Württembergs rechte Musikszene gehabt habe, bekundete der Zeuge, dass er dies nicht mit Bestimmtheit sagen könne, er aber davon ausgehe.

Auf Frage, ob H. aktiv in der „Blood & Honour“-Szene mitgemacht habe oder ob er da bloß eine Randfigur gewesen sei, verwies der Zeuge darauf, dies nicht zu wissen. Aus seiner Erinnerung könne er auch nichts über H.-Kontakte zu J. B. W. sagen, ebenso wenig zu T. H., zu F. S. und T. R. – Deckname „C.“. Letzteres bekräftigte der Zeuge auch nach Vorhalt, dass im Rahmen einer Auswertung des Mobiltelefons von H. der Telefonbucheintrag „T. Halle“ gefunden worden sei, welcher T. R. – Schmidstraße, Halle – zuzurechnen sei.

Nach Vorhalt, laut Vernehmung von T. R. vom 13. März 2013 solle er Kontakt zu S. D., M. R. und M. H. gehabt haben, und Frage, ob ihm der Name D. etwas sage, bejahte der Zeuge. Das sei einer der Bandmitglieder von „Noie Werte“ – „oder der ehemaligen; die Band gibt es ja nicht mehr, zum Glück“. Dazu befragt, ob H., der auch bei Skin-Konzerten im Raum Karlsruhe gewesen sei, Skin-Konzerte organisiert habe oder bloß Besucher gewesen sei, bekundete der Zeuge, dies nicht zu wissen.

Gefragt, ob es Verbindungen von H. zu der Burschenschaft „Arminia Zürich zu Heidelberg“ gebe, die heute wohl „zu Karlsruhe“ heiße, bejahte der Zeuge: „Zu Karlsruhe“. In der Sache könne er die Frage nicht beantworten, was er bedauere.

Auf Frage, ob H. Verbindungen zum Burschenschaftler M. D. gehabt habe, bekundete der Zeuge, dies ebenfalls nicht zu wissen. D. – der Heilbronner – sage ihm indes etwas. Eine Verbindung H./D. sei ihm aber im Moment nicht bekannt.

Nach Vorhalt, es habe am 25. Juni 2004 eine Solidaritätsfeier für die Betreiber des Clubhauses der Kameradschaft Bergstraße/Bensheim gegeben – bei einer Polizeikontrolle seien alle 65 Teilnehmer, unter denen sich auch Personen aus Heilbronn und Stuttgart befunden hätten, kontrolliert worden –, sowie Frage, ob dem Zeugen der Vorfall etwas sage, verneinte er. Auch das Stichwort „Neues Mannheim“ sage ihm nichts.

Gefragt zu etwaigen Erkenntnissen, ob in Burschenschaften das Gedankengut der Rechtsradikalen stärker Einzug gehalten habe, erwiderte der Zeuge, dass in der Akte immer nur von dieser einen Burschenschaft die Rede sei, die bereits namentlich Erwähnung gefunden habe. In der Akte und auch aus seiner Erinnerung gebe es dort keine weiteren Burschenschaften, die „aktiv da irgendwie verwoben wären“.

Auf Vorhalt, der Zeuge KHK A. habe keine Erkenntnisse zu Kontakten der Person H. in Richtung W. und damit NSU-Umfeld gehabt, während der Zeuge solches nunmehr bejahe, führte er ergänzend aus, dass es aus einem damals beim LKA geführten Verfahren gegen „Blood & Honour“ eben diesen Kommunikationsverkehr gegeben habe, aus dem man schließen müsse, dass dort ein Kennverhältnis bestehe.

Auf Vorhalt, das Landesamt für Verfassungsschutz habe im Dezember 2011 die Rolle von R. W. als technischer Ansprechpartner des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ [siehe hierzu auch unter B.II.3.2.] gekannt, der zu dieser Zeit jedoch bereits jahrelang vorher gearbeitet habe, erwiderte der Zeuge, nichts dazu sagen zu können, wie das LfV zu seinen Informationen gekommen sei, weil er das schlicht nicht wisse. Gefragt, seit wann ihm selbst die Person W. bekannt sei, bekundete er, dass dies sicher nach 2011 der Fall gewesen sei. Das sei jetzt „aber keine sonderlich sinnige Antwort“ gewesen, wofür er um Entschuldigung bitte. Er habe den Namen W. zum ersten Mal gehört, als er in der EG „Rechts“ und der EG „Umfeld“ tätig gewesen sei. Vorher habe er sich ja eigentlich immer mit Ausländerextremismus beschäftigt. Daher müsste man gegebenenfalls jemanden fragen, der schon immer oder zum damaligen Zeitpunkt in dem Bereich Rechtsextremismus tätig gewesen sei.

Befragt zum Gemeinsamen der Mitglieder dieser Gruppen, von „Hammerskins“, „Blut & Ehre“ und „Aktionsbüro“ – ob man durchaus sagen könne, dass das Verbindende wieder diese rechte Musikszene gewesen sei –, bestätigte der Zeuge, dass es sich auch um die rechte Musikszene gehandelt habe. Gefragt nach weiteren Gesichtspunkten nannte er die rechte Ideologie, die sich auch in der Musikszene kundgetan habe. Auf Frage, wo dies noch der Fall gewesen sei, was es für Aktivitäten bzw. gemeinsame Aktivitäten gegeben habe, erklärte er, dass man sich getroffen habe, um zu feiern. Man habe sich auch an Demonstrationen getroffen – „nicht immer alle, aber teilweise“. Auf Nachfrage, was für Demonstrationen dies gewesen seien, verwies der Zeuge auf die bereits erwähnte „Geschichte in Worms“. Dann habe es Feiern zum Jahrestag des Begräbnisses von Rudolf Heß gegeben, den Heß-Gedenktag. Da hätten sich Einzelne getroffen und dann als Gruppierung an einem Ort demonstriert.

Gefragt, ob es aktuell immer noch Ermittlungen zum NSU-Hintergrund gebe oder ob das von Ermittlungsbehördenseite jetzt abgeschlossen sei, verwies der Zeuge darauf, das nicht zu wissen. Er gehöre der EG „Umfeld“ nicht mehr an, weshalb es ihm einfach nicht bekannt sei.

Auf Frage, ob C. H., der kürzlich als Drogendealer verurteilt worden sei, bereits Anfang der 2000er-Jahre mit Drogen gehandelt habe, bekundete der Zeuge, dies nicht zu wissen. Im Übrigen sei er immer im Bereich Ausländerextremismus tätig gewesen und erst mit Beginn der EG „Rechts“ mit der rechten Szene befasst worden. Angesprochen auf Konzerte im Mannheimer Clubheim der „Bandidos“ [siehe auch unter B.II.8.3.] bekundete der Zeuge, lediglich zu wissen, dass es diese gegeben habe, nicht aber, „wer und wann“ sie organisiert habe, weil sie in der EG „Rechts“ und der EG „Umfeld“ beide nicht als Spur bearbeitet worden seien.

Nach Vorhalt, er habe soeben sinngemäß von Wichtigtuern gesprochen, die sich mit dem Konsum von Alkohol ein bisschen aufspielen und rechtsextreme Musik hören würden, was sich etwas harmlos anhöre, sowie anschließende Frage, aus welchem Grund das eben nicht so harmlos gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass nach dem Sprechen oft die Tat komme. Da sei Alkohol natürlich auch etwas, was die Hemmschwelle herabsetze. Von daher sei es dann durchaus nicht harmlos, wenn man sich angetrunken bzw. betrunken zu irgendetwas anstachle oder anstacheln lasse. Befragt, ob im Rahmen seiner Ermittlungen Informationen zu Waffenbeschaffung bzw. Waffenhandel in Bezug auf „Hammerskins“ und die Beteiligten aufgenommen seien, verwies der Zeuge darauf, dies im Moment leider nicht konkret beantworten zu können; er wisse einen Namen, sei sich aber nicht sicher, ob der in dieses Genre „Hammerskins“ falle. Auf Nachfrage nannte der Zeuge insoweit die Person J. P. Zu diesem habe er selbst keine näheren Informationen. Er wisse nur gesprächsweise von Kollegen. P. habe seiner Erinnerung nach entweder im Bereich Ludwigsburg oder Heilbronn gewohnt, sei dann mal nach Sachsen und dann wieder zurückgezogen. Er selbst habe insoweit jedoch keine enge Erinnerung.

Befragt zu etwaigen weiteren Erkenntnissen zu Verbindungen des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ und der „Hammerskins“ in die Region Heilbronn/Ludwigsburg, erwiderte der Zeuge, dass die Frage sehr pauschal sei. Er versuche gerade sich zu erinnern. Es habe in Ludwigsburg eine Vielzahl Menschen gegeben, die aus der rechten Szene den Kontakt zum Umfeld, sogar zum Trio selber gehabt hätten. Die gehörten aber seiner Kenntnis und seiner Erinnerung nach weder zu „Hammerskins“ noch zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“.

Auf Nachfrage zum Kontakt H./W. [siehe auch unter B.V.1.1.15.] – in welcher Ebene Kontakte bestanden hätten, ob dies Telefonate gewesen seien, ob es sich um Briefwechsel gehandelt habe, ob Treffen hier in Baden-Württemberg stattgefunden hätten, ob gemeinsam Konzerte besucht worden seien –, antwortete der Zeuge, sich nicht an Briefe erinnern zu können, sondern aus einer ehemaligen verdeckten Maßnahme, die nach § 100a StPO erlaubt gewesen sei, zu wissen, dass es einen Kontakt gegeben habe und dass die sich getroffen hätten. Seine Erinnerung sage ihm, dass das Treffen am Wohnsitz W. stattgefunden habe. Auf Nachfrage zum Zeitfenster nannte der Zeuge das Jahr 2004. Dieses einmalige Treffen sei dokumentiert. Nochmals gefragt, in welchem Zeitrahmen – über Jahre oder Monate – ein Austausch stattgefunden habe, bekannte der Zeuge, insoweit spekulieren zu müssen, was nicht sinnig sei. Nach Vorhalt, das „Aktionsbündnis Rhein-Neckar“ finde von 2003 an jedes Jahr Erwähnung in Verfassungsschutzberichten, werde aber ab 2011 nicht mehr genannt, sowie Frage, ob der Zeuge hierfür eine Erklärung habe, antwortete er, dies nicht zu wissen.

Gefragt, ob H. versucht habe, aus der rechten Szene auszutreten, und ob ihm da mal Amtshilfe angeboten worden sei, bekundete der Zeuge, dies nicht zu wissen. Er wisse aber, dass es so eine Einrichtung gegeben habe, an die er sich hätte wenden können.

1.3. KHK M. K.

Der Zeuge KHK M. K. vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Abteilung Staatsschutz, merkte zunächst zu Beginn seiner Vernehmung an, dass die in den ihn betreffenden Beweisbeschlüssen 80 und 87 genannten Personen und Organisationen bis auf eine Ausnahme nie ein Bearbeitungsschwerpunkt der EG „Umfeld“ und der EG „Rexa“ gewesen seien. Es sei so gewesen, dass dortige Kollegen und auch er selbst einzelne Spuren mit direktem bzw. indirektem Bezug zu diesen Personen und Organisationen bearbeitet hätten. Darüber gebe er natürlich gerne Auskunft. Hinsichtlich des Beweisbeschlusses 84: In diesem Zusammenhang sei durch einen Kollegen der Abteilung „Organisierte Kriminalität“ sowie durch ihn selbst lediglich ein Auftrag bearbeitet worden, der dazu gedient habe, den Regierungsbericht zu erstellen. Auch diese Thematik sei kein Ermittlungsschwerpunkt der EG „Umfeld“ oder „Rexa“ gewesen. Sicherheitshalber wolle er noch darauf hinweisen, dass er kein sogenannter Übersichtszeuge sei, der zu allen Personen, Organisationen, Strukturen und Komplexen Auskunft geben könne [weitere Ausführungen des Zeugen zu den Strukturen der Ermittlungsarbeit etc. finden sich insbesondere unter B.V.1.1.16., ferner unter B.II.3.3. und B.II.8.4.].

Angesprochen auf die „Heimatreue Bewegung“ fragte der Zeuge nach, ob das Heilbronn betreffe. Auf Hinweis, dass dies nicht der Fall sei, erwiderte der Zeuge, dass keine Informationen zu haben. Nunmehr angesprochen auf „Heilbronn“ erläuterte er, dass er dann vielleicht gedacht hätte, es in Zusammenhang mit Herrn D. bringen zu können. Er sei sich aber nicht sicher.

Auf Frage, ob er etwas zu Verbindungen der „Hammerskins“ zum Aktionsbüro sagen könne, verwies der Zeuge darauf, die Spur sei von einem Kollegen bearbeitet worden; da habe er gar keinen „Background“.

Nach Vorhalt, dass Beate Zschäpe und Uwe Mundlos im Jahr 1996 gemeinsam mit M. H., C. H., R. W. und anderen Funktionären im rheinland-pfälzischen Worms an einem illegalen Rudolf-Heß-Gedenkmarsch teilgenommen haben sollen, und auf Frage, ob die Personen H., H. und W. hierzu – durch die EG „Umfeld“ – befragt worden seien, verneinte der Zeuge. Diese seien nicht befragt worden, zumindest nicht zu diesem Komplex. Daher könne er auch nicht sagen, woher Zschäpe und Mundlos die Personen H. und H. kannten. Auf Frage, ob er weitere Veranstaltungen habe feststellen können, bei welchen das Trio oder Teile davon im Zusammenhang mit dem Aktionsbüro [siehe hierzu auch unter B.II.3.3.] teilgenommen hätten, verneinte der Zeuge. Die Auswertung sei aber nicht mehr möglich gewesen.

Angesprochen auf Verbindungen von H. zu der Burschenschaft „Arminia Zürich zu Heidelberg“ erklärte der Zeuge, dass diese Spur von Herrn P. bearbeitet worden sei, der bereits als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt habe. Aus diesem Grund könne er selbst dazu keine befriedigende Antwort geben. Auch Verbindungen von H. zum Burschenschaftler M. D. seien ihm nicht bekannt.

Auf Frage, ob es aus seiner Sicht noch etwas gebe, was für Bezüge des NSU zu Baden-Württemberg anhand seiner Recherchen von Bedeutung sei, verneinte der Zeuge: „Keine Idee, keine Angreifer, also keine Anfassers“.

Auf Frage, ob bei den Recherchen eine Person aufgefallen sei, die zu verschiedenen behandelten Gruppen – „Blood & Honour“, NSU-Trio – eine Kopplungsfunktion gehabt haben könnte, von der man interessanterweise sagen könne, weshalb die zu allen betrachteten Gruppen einen Kontakt gehabt habe, äußerte sich der Zeuge verneinend, wobei man sagen müsse, dass der Komplex „Blood & Honour“ – der tatsächlich ein eigener Ermittlungskomplex gewesen sei – ein sehr weites Feld sei. Detailkenntnisse habe er zu diesem Komplex nicht. Er sei weder in die damaligen Ermittlungen eingebunden worden noch in die Sachbearbeitung dieses Komplexes.

Befragt zu seiner Einschätzung hinsichtlich der Rolle rechtsextremer Musik für das Thema „Blood & Honour“ erläuterte der Zeuge, dass diese Gruppierung ja letztlich auf der rechtsextremistischen Musikszene fuße. Das erklärte Ziel von „Blood & Honour“ sei es immer gewesen, erstens die Ideologie durch Musik möglichst breit zu streuen und dadurch auch Nachwuchs zu rekrutieren. Er gehe davon aus, auch wenn das nicht unbedingt immer im Fokus gestanden habe, dass man dort durch Musik und Musikveranstaltungen Gewinne erwirtschaftet habe, die dann letztlich in den Aufbau oder die Fortführung dieser Organisation geflossen seien.

Auf Frage, ob rechtsextreme Musik für junge Menschen die Einstiegsstufe sein könne, um sich dann mit der Ideologie weiter zu beschäftigen, antwortete der Zeuge: „Zweifelsohne“. Das sei ja hier im Ausschuss auch schon mehrfach durch andere Zeugen gesagt worden. Seine eigene Einschätzung decke sich „z. B. mit der Auffassung von Frau M. [Zeugin A. M.]. Musik – klar, leichter geht es nicht. Das andere ist Literatur.“

Befragt zur Person M. D. erklärte der Zeuge, er wisse, dass dieser Steuerberater sei und dass er ihm im Zusammenhang mit einer wohl durch seine [D.’s] Initiative oder durch ihn gegründete sogenannte Burschenschaft bekannt sei. Das sei es dann aber auch schon gewesen, weil er selbst in Bezug auf Herrn D. keine Sachbearbeitung innegehabt habe.

Auf Vorhalt, am 30. April 2007 habe im Raum Heilbronn eine Grillparty der Gruppe „Furchtlos & Treu“ stattgefunden, an welcher M. F. teilgenommen habe, und auf Frage, ob der Zeuge Erkenntnisse darüber habe, welche Personen dort gewesen seien, z. B. aus der „Hammerskins“-Szene, vom Trio oder von dessen Umfeld, erklärte er, dass ihm weder die Gruppierung noch Herr F. oder diese Veranstaltung etwas sage, noch dass er dies je in Händen gehalten habe.

2. „Blood & Honour“ (B & H)

2.1. Sachverständiger Prof. Dr. Thomas Grumke

Der zuvörderst zur Thematik „Ku-Klux-Klan“ geladene Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke [siehe unten B.II.5.1.] wurde im Rahmen seiner Anhörung auch zum sogenannten „Leaderless Resistance“ befragt [siehe oben B.I.1.1.]. Angesprochen auf das rechtsextreme Netzwerk „Blood & Honour“ und dessen Bedeutung gerade im Zusammenhang mit dem Ansatz des führerlosen Widerstands stellte er eine große Bedeutung fest. „Blood & Honour“ sei in allererster Linie ein aus der Skinheadszene heraus kommendes Musik- bzw. Konzertnetzwerk, das aber immer etwas mehr gewesen sei und einen politischen Anspruch formuliert habe. Gerade durch die internationale Struktur sei es eher als andere Gruppen in einen Ideologieaustausch gegangen, weil man zu Konzerten ins Ausland gefahren sei, sich dort miteinander unterhalten und durchaus befruchtet habe. „Blood & Honour“ habe über das Verbot im Jahr 2000 hinaus in Deutschland eine wichtige Scharnierfunktion gehabt.

Auf Nachfrage zu diesem Verbot und etwaigen Veränderungen oder auch Vorbereitungen des Netzwerks, erwiderte der Sachverständige, dass bei einem solchen Verbot eigentlich „nur“ das zuzurechnende Vermögen eingezogen werde, welches wohl nicht viel gewesen sei. Auch dürfe die Symbolik nicht mehr genutzt werden; seitdem werde eben der Zahlencode 28 genutzt. Demnach sei der Eingriff nicht besonders groß gewesen. Die Menschen wiederum seien nach wie vor da und fielen nicht von ihrer Ideologie ab. Das wisse man auch beim NPD-Verbotsverfahren.

Die aus persönlichen Kontakten bestehenden Netzwerke liefen unter anderer Fahne komplett weiter. Oft habe man es auch mit Mehrfachmitgliedschaften zu tun, über „Blood & Honour“ hinaus möglicherweise bei einer zweiten Gruppe.

2.2. Sachverständiger J. R.

Der vornehmlich zur Thematik rechtsextreme Musik gehörte Sachverständige J. R. [vgl. unten B.III.1.1.] befasste sich bei seinen Ausführungen auch mit der Organisation „Blood & Honour“ und damit zusammenhängenden NSU-Kontakten nach Baden-Württemberg. Insoweit führte er aus, wenn man sich anschäue, „welche Netzwerke im Bereich des NSU später wichtig waren, ist festzustellen, dass es die Netzwerke des NSU waren mit den Personen, aus denen Unterstützungsleistungen kamen, sei es nun die Organisation von Sprengstoff, der Versuch, Waffen zu beschaffen oder die finanzielle Unterstützung zu organisieren, aber auch das Besorgen von Wohnungen etc.“. Das LKA Thüringen habe 1998, relativ früh nach dem Untertauchen, im Hinblick auf die Personenfahndungen nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe die Aussage getroffen: „Die oben Genannten gehören in Jena zum harten Kern der ‚Blood & Honour‘-Bewegung“. Seines Erachtens sei das eine Fehleinschätzung, weil die drei nicht Teil des tatsächlichen Mitgliederkreises von „Blood & Honour“ gewesen seien. Diese Wahrnehmung zeige aber seines Erachtens, wie eng das Trio – also der Kernbereich des NSU – an den Netzwerken von „Blood & Honour“ dran gewesen sei. Gerade die sächsische Sektion von „Blood & Honour“ sei es gewesen, aus der heraus zentrale Unterstützungsleistungen erbracht worden seien. Denke man an Chemnitz, sowohl das Untertauchen als auch die Besorgung von Waffen und Geld, seien es als Funktionäre der sächsischen „Blood & Honour“-Struktur bekannte Personen gewesen.

Anschließend erläuterte der Sachverständige, dass die Organisation „Blood & Honour“, die für den NSU hinsichtlich Unterstützungsleistungen von großer Bedeutung gewesen sei, 1987 von Ian Stuart Donaldson und seinem Freund N. C. gegründet worden sei. Nach Gründung in England habe Ian Stuart mit seiner Band „Skrewdriver“ Konzerttours durch ganz Europa gemacht, die den Gedanken von „Blood & Honour“ verbreitet und das Netzwerk aufgebaut hätten. Etwas ältere „Blood & Honour“-Magazine – inzwischen sei die Szene überwiegend auf das Internet umgestiegen – lägen etwa aus Texas, Spanien, Skandinavien, Ungarn, Griechenland und eben auch aus Deutschland vor. In den frühen Jahren von „Skrewdriver“ sei Baden-Württemberg ein Hauptschwerpunkt gewesen. Das erste Konzert sei bereits 1989 in Niedersachsen gespielt worden, das zweite aber gleich 1991 in Baden-Württemberg, in der Stuttgarter Kolbstraße. Bis zu seinem Tod 1993, als er bei einem Autounfall verstorben sei, habe Ian Stuart Donaldson zwölf Konzerte in Deutschland gespielt, von denen acht in Baden-Württemberg stattgefunden hätten. Es habe eine „unglaublich große Nähe“ zwischen den Bands „Skrewdriver“ und „Noie Werte“ [dazu unten B.III.2.] gegeben. Soweit eine Band wie „Skrewdriver“ nicht komplett Zeit gehabt habe, sei Stuart Donaldson auch schon mal nahezu alleine nach Deutschland gefahren, und dann habe er – er [der Sachverständige] nenne das einmal so – Gastmusiker gebraucht, es seien nur Männer gewesen. Dann sei es der Personenkreis um die Band „Noie Werte“ gewesen.

Ian Stuart Donaldson habe im Übrigen Veranstaltungen des Ku-Klux-Klans besucht und die Idee des Ku-Klux-Klans mittels produzierter Schallplatten propagiert. Er habe ein Projekt namens „Klansmen“ gehabt, das nicht Rockmusik wie seine Band „Skrewdriver“ gemacht habe, sondern den Südstaaten-Sound, den Ku-Klux-Klan-Sound. Langspielplatten wie „Fetch the Rope“ – also: „Knüpf schon mal das Seil“ – seien ein Beleg für diese Verehrung und das Propagieren des Ku-Klux-Klans und seiner Ideen gewesen. Die erste Ausgabe des „Blood & Honour“-Magazins – zu einem Zeitpunkt, als noch überhaupt keine deutschen „Blood & Honour“-Strukturen existiert hätten – sei in den Vereinigten Staaten produziert und übersetzt worden, allerdings bereits sehr früh mit Hilfe deutscher „Kameraden“. Insoweit könne man nach Stuttgart schauen, wo man den ersten großen Kontakt- und Anlaufpunkt gehabt habe, wo „Skrewdriver“ aufgetreten sei und wo er tatsächlich eng in Strukturen eingebunden gewesen sei. Bei diesen Strukturen, in die er damals eingebunden gewesen sei, habe es sich um die „Kreuzritter“ [dazu im Einzelnen unten B.II.9.4.1.] bzw. den „Skrewdriver Service“ gehandelt. So habe der „Ultima Ratio“-Sänger und Rechtsanwalt H. in der Zeitschrift „Kreuzritter“ einen Nachruf auf Ian Stuart kurz nach dessen Tod geschrieben.

Komme man zurück zu „Blood & Honour“ und sehe sich exemplarisch drei Zeitschriften aus diesem Bereich an, die zwischen 1994 und 2000 entstanden seien, sei auszuführen, dass die erste Ausgabe noch über die dänischen „Blood & Honour“-Strukturen verschickt worden sei. Mit der letzten Ausgabe vor dem Verbot, die Nummer 9 mit 150 Seiten, sei man bei einem „richtig dicken Nachrichtenmagazin“ angekommen, was Ausdruck der Professionalisierung dieser Szene und der Möglichkeiten sei, die diese damals gehabt habe. Das deutsche Netzwerk von „Blood & Honour“ sei 1994 in Berlin gegründet worden. Dort sei die erste Kernsektion entstanden, weil „Blood & Honour Deutschland“ sich in unterschiedliche Sektionen einzelner Bundesländer aufgeteilt habe, wobei das nicht streng nach den bestehenden Bundesländern gegangen sei: 1996 Brandenburg, Sachsen, Württemberg und Baden – also zwei Sektionen –, 1997 Thüringen und Nordhessen, 1998 „Nordmark“, also der ganze Bereich Norddeutschland, ab 1999 dann auch Bayern, Franken, Brandenburg – Südbrandenburg –, Saar, Westfalen, Südhessen und Weser-Ems. Für 1999 sei etwas „sehr Spannendes“ festzustellen, nämlich der Austritt der innerhalb des „Blood & Honour“-Netzwerks „extrem wichtigen“ Sektion Sachsen und der Sektion Württemberg. Hier habe man es mit einer Ausgründung zu tun, dann aber auch mit einer regionalen Neugründung. „Blood & Honour“ sei 2000 vom Ministerium des Inneren verboten worden, worauf das Kapitel „Blood & Honour“ im deutschen Rahmen scheinbar geschlossen gewesen sei. Faktisch sei dem aber nicht so gewesen. Betrachte man die Organisation „Blood & Honour“ und die Bezüge nach Baden-Württemberg, stelle man fest, dass man hier eine Reihe von Personen gehabt habe, die in diesem Zusammenhang eingebunden und von Bedeutung gewesen seien. Seines Erachtens sei Herr F. der Chef von „Blood & Honour“ in Baden-Württemberg gewesen. Man finde Herrn K., seinen Stellvertreter, aber auch die Person R. S., bei dem es sich um jemanden handele, der bereits sehr früh in

der Band-Landschaft aktiv gewesen sei, in den Bands „Triebtäter“ und „Ultima Ratio“, der ein ganz frühes Mitglied von „Blood & Honour“ gewesen sei. Man finde auch A. H., den man schon aus dem Bereich der „Kreuzritter“ und von „Ultima Ratio“ kenne, des Weiteren Bandmitglieder von „Propaganda“, die hier im Bereich „Blood & Honour“ aktiv gewesen seien. Wie erwähnt sei es 1998/1999 zur Ausgliederung von zwei Sektionen gekommen, nämlich „Sachsen und Württemberg bzw. Baden-Württemberg“. In Baden-Württemberg habe sich direkt eine neue Gruppierung gegründet, die am Anfang auf ihrer Webseite gesagt habe, dass sie alte „Blood & Honour“-Leute seien, wieder unter M. F. Soweit zum Ausdruck gebracht worden sei, dass es sich um keine Fortführung handele, hätte man hinterfragen können, wieso dies nicht der Fall sei, wenn es die gleichen Leute seien, die weitermachten [zur Gruppierung „Furchtlos & Treu“ im Einzelnen unten B.II.9.3.].

Auch nachdem „Blood & Honour“ im Jahr 2000 verboten worden sei, hätten Konzerte stattgefunden und seien CDs mit dem Label „Blood & Honour“ produziert worden: „Blood & Honour Deutschland – trotz Verbot nicht tot“. Hier seien die Band „Race War“ und die Person H. K. aufgetaucht, die in diesem Zusammenhang aktiv gewesen seien, wobei man hinzufügen müsse, dass in Baden-Württemberg vor allem die sogenannte „Division 28“ – also 28 wie „Blood & Honour“ –, die von 2002 bis 2006 aktiv gewesen sei, als eine Nachfolgestruktur oder eine Struktur zu berücksichtigen sei, die an „Blood & Honour“ angeknüpft habe. Er verweise an dieser Stelle auf das Buch „Blut muss fließen“ von T. K., in dem das näher ausgeführt sei.

Werfe man noch einmal einen Blick auf Kontakte aus dem „Blood & Honour“-Netz oder aus Baden-Württemberg in den Bereich NSU, müsse nach seiner Auffassung zuallererst wieder die Band „Noie Werte“ erwähnt werden. Es sei wohl bekannt, dass in der ersten oder in einer frühen Version des Bekennervideos zwei Lieder der Band verwendet worden seien, was bedeute, dass die Personen direkt Lieder der Band genutzt hätten, um ihre Taten zu unterlegen. Es habe engste Kontakte der Bandmitglieder zu dem Unterstützernetzwerk gegeben, namentlich zur Person von J. W. Schon 1990 hätten erste Konzerte von „Noie Werte“ in Thüringen stattgefunden, ab 1991 seien sie mit der Band „Skrewdriver“ unterwegs gewesen. Unter anderem habe „Noie Werte“ in Chemnitz Konzerte gespielt, die genau von jenem Personenkreis organisiert worden seien, der dann später mit Wohnungen und anderen Sachen den NSU unterstützt habe. Es habe eine Reihe weiterer Konzerte mit Bands wie „Westsachsengesocks“ gegeben, in denen man Unterstützer habe, z. B. Herrn P. Demnach gehe er davon aus, dass es hier Kenntnis voneinander und zumindest Kontakte gegeben habe, ebenfalls Kontakte zu dem Magazin „United Skins“ von C. S. Besonders bemerkenswert sei allerdings seines Erachtens die spätere Bandmitgliedschaft von A. G., also einer Person aus Sachsen, die eben aus diesem Kernbereich von „Blood & Honour“ komme, nämlich aus Chemnitz, der gleichsam Kontaktmann des Trios zu W. oder zwischen W. und dem Trio gewesen sei. Es sei durchaus bemerkenswert, dass jemand aus Chemnitz, aus diesem „ganz engen Feld“, so nah dran gewesen sei.

Ein weiterer durchaus wichtiger Punkt zwischen Musik und NSU seien die Bands „Höllenhunde“, „Celtic Moon“ und „Wolfsrudel“, hinter denen im Kernbereich der Musiker A. S. stehe, über den bekannt geworden sei, dass er als V-Mann aktiv gewesen sei. Hier habe man zwar verhältnismäßig wenig, jedoch wichtige Konzerte, zum Beispiel 1999 beim „Day of Honour“ in Ungarn von der „Blood & Honour“-Struktur und im gleichen Jahr ein Konzert nach dem Heß-Gedenkmarsch in Dänemark. Das seien Konzerte, die gleichsam die Topelite der internationalen „Blood & Honour“-Szene angesprochen hätten; da sei nicht jede Band hingekommen, sondern das seien tatsächlich besondere Konzerte gewesen.

[Zu den Ausführungen des Sachverständigen zu A. S. in Verbindung mit dem KKK vgl. unter B.II.5.2.]

Bei der Band „Höllenhunde“ habe er mit dem „Blood & Honour“-Mitglied R. S. gespielt, der aber später den PATRIA-Versand übernommen habe, einen der wenigen Versände, die eine Bekenner-DVD bekommen hätten. Auch das sei seines Erachtens durchaus klärungsbedürftig.

Seines Erachtens sei auf die Organisation „Furchtlos & Treu“ zu schauen, weil deren Chef M. F. enge Kontakte zu J. W. pflege, also zum Chemnitzer Netzwerk. Hier sei zu klären, warum „Furchtlos & Treu“ sowie „Blood & Honour Sachsen“ „Blood & Honour“ verlassen hätten,

bevor „Blood & Honour“ verboten worden sei. Es sei nach dem Grund des Austritts zu fragen. Die Folge dieses Austritts sei gewesen, dass sowohl „Furchtlos & Treu“ als auch die ehemaligen Strukturen von „Blood & Honour Sachsen“ von den Verboten nicht betroffen gewesen seien, somit auch nicht von Strafverfolgungsmaßnahmen. Bekannt sei aber, dass zumindest innerhalb von „Blood & Honour Sachsen“ in einem hohen Maße V-Leute aktiv gewesen seien. Demnach sei davon auszugehen, dass die Behörden sehr gut Bescheid gewusst hätten, was in „Blood & Honour Sachsen“ passiert sei. Es sei zu befürchten, dass dadurch auch „Blood & Honour Sachsen“ gewusst habe, was in den Behörden passiert sei. Auch das sei seines Erachtens zu prüfen.

Des Weiteren wolle er einen Hinweis auf personelle Zusammenhänge zwischen der Chemnitzer Szene, dem Netzwerk von „Blood & Honour“ und dem Raum Ludwigsburg geben. Dabei betrachte man A. G., der aus dem „Blood & Honour“-Netzwerk in Chemnitz in den Raum Ludwigsburg nach Baden-Württemberg gezogen sei; seines Erachtens müsste dies etwa 2001 gewesen sein. Der ehemalige Chef von „Blood & Honour“, S. L. – Spitzname „P.“ –, sei nach Kirchheim gezogen, also auch in diese Region. J. W. selbst sei ebenfalls in diesen Raum verzogen. Seines Erachtens wiesen alle Kontakte in die baden-württembergische Netzwerke auf, die früher „Blood & Honour“ bzw. später „Furchtlos & Treu“ zugehörig gewesen seien. Das sei eine sehr auffällige und durchaus erklärenswerte Häufung von Zufällen bzw. Vorgängen.

Angesprochen auf ein Deutschlandtreffen am 3. Oktober 1998, bei dem zentrale Beschlüsse gefasst worden seien, wie „Blood & Honour“ in Deutschland funktionieren solle, äußerte der Sachverständige R., es müsse das Treffen gewesen sein „mit der Verabschiedung des 25-Punkte-Programms oder eine Aussage von einem Aussteiger aus diesem Netzwerk, damals vorgetragen von dem Personenkreis ‚Blood & Honour‘ Niedersachsen, H. F., Personenkreis um D. R., die damit eine deutliche Politisierung von ‚Blood & Honour‘ hin zu einer politischen Kampfgemeinschaft, hin zu einem bewaffneten Kampf propagiert haben, also eine Radikalisierung auch von ‚Blood & Honour‘“. Er glaube, dass das Durchsetzen dieser Beschlüsse noch einmal dazu geführt habe, dass innerhalb von „Blood & Honour“ unterschiedliche Interessen offener zu Tage gekommenen seien – also ein Flügel, der deutlich politischer habe agieren wollen, und ein Flügel, der durchaus aus geschäftlichen Gründen eher auf Konzerte und CDs, durchaus auch auf Business, ausgelegt gewesen sei. Seines Erachtens habe genau dieser Beschluss diese Tendenzen noch verstärkt. Ob Sachsen und Württemberg gerade vor diesem Hintergrund oder aus politischen Gründen ausgetreten seien, könne er nicht genau einschätzen, weil es insoweit durchaus gegenläufige Indizien gebe: Einerseits das sehr starke wirtschaftliche Engagement gerade um das Label „Movement Records“ aus „Blood & Honour Sachsen“ heraus, auf der anderen Seite hätten gerade Personen aus dieser Gruppierung durchaus als solche gegolten, die einen politischen Kurs vertreten hätten – jetzt nicht wie die Niedersachsen, aber durchaus sehr politisch und radikal, was eigentlich einen Austritt aus geschäftlichen Gründen als wenig wahrscheinlich erscheinen lasse.

Befragt zu H. W., verortete der Sachverständige diesen in der Band „Triebtäter“, bei der es sich durchaus um eine ebenfalls wichtige Band handele, die über Kontakte nach Chemnitz verfügt und dort gespielt, ferner Überschneidungen zu „Noie Werte“ aufgewiesen habe. Bei „Triebtäter“ sei auch S. dabei gewesen, eine Person, die bei „Blood & Honour“ eine wichtige Funktion gehabt habe, die im Hinblick auf Netzwerkfunktion und auch Musikfunktion eine besondere Bedeutung gehabt habe, wobei sich die Band „Triebtäter“ nach dem Selbstmord des Sängers C. 1997 aufgelöst habe und die verbliebenen Mitglieder in anderen Projekten aktiv geworden seien.

Auf Frage zu Unterstützernetzwerken in Baden-Württemberg, insbesondere Württemberg, und Verbindungen zum NSU, nicht zuletzt ob dieser sich Unterstützer bei befreundeten Organisationen oder einzelnen Personen gesucht habe, antwortete der Sachverständige R., diese Frage nicht mit „diese oder jene“ beantworten zu können. Er gehe davon aus, dass der NSU sehr genau im Einzelfall geschaut und dass es durchaus unterschiedliche Ebenen gegeben habe. Rede man von Unterstützung finanzieller Art, dann könne eine Organisation tatsächlich aktiv werden, zum Teil sogar, ohne dass Konzertbesucher hierüber Kenntnis hätten. So könnten Kernpersonen aus dem Bereich NSU, denen Geldmangel des untergetauchten Trios be-

kannt sei, Konzerte veranstalten und die daraus erwirtschafteten Beträge spenden. Insoweit könne man sagen, dass diejenigen Leute, die Eintritt gezahlt hätten, und die Leute, die für Kameraden gespendet hätten, den NSU unterstützten. Jedoch seien diese nicht zu dem Konzert gegangen, um den NSU zu unterstützen, sondern im Hinblick auf das Konzert. Vor diesem Hintergrund könne man der Organisation „Blood & Honour“ aber durchaus zugestehen, hier als Organisation eine unterstützende Funktion gehabt zu haben.

Auf Nachfrage, wo sich eine konkrete Verbindung zwischen der Musikszene und dem NSU in Baden-Württemberg befinde, führte der Sachverständige einerseits Personennetzwerke aus dem direkten Unterstützerkreis an; so handle es sich beispielsweise bei G. um einen Kontaktmann zu W. und engen Freund von J. W., der seines Erachtens in das Label „Movement Records“ involviert gewesen sei, also Leute, die zu „Blood & Honour Sachsen“ gehört und angeboten hätten, Geld und Waffen zu organisieren. Diese Personen seien nach Baden-Württemberg gezogen und hier aktiv geworden, etwa im Rahmen der Band „Noie Werte“, deren Musik genutzt worden sei, um das NSU-Video zu unterlegen. Demnach habe man es mit einer Vielzahl von Personenüberschneidungen zu tun, die man als Unterstützer des NSU oder als Personen kenne, die genau zu diesem Personenkreis in Chemnitz gehört hätten und sodann in Baden-Württemberg aktiv gewesen seien oder hierhin Kontakt gehabt hätten. Der zweite Bereich seien Kontakte des Trios in den Bereich Baden-Württemberg, teils über persönliche, teils über musikalische Kontakte [siehe oben B.I.2.1.1.].

Gefragt, ob die Verbindung des NSU zu A. G. so eng gewesen sei, dass ein Kontakt zum Zeitpunkt des Mordanschlags auf der Heilbronner Theresienwiese nicht auszuschließen sei, antwortete der Sachverständige R., hierzu nichts sagen zu können. Klar und deutlich finde er, dass es eine auffallende räumliche Nähe, politische Nähe und tatsächliche Nähe von G. in seiner Chemnitzer Zeit zu den Wohnorten, zur politischen Struktur „Blood & Honour“, zu den Helfershelfern und bis hin zu den Personen, die heute angeklagt seien, gebe. Es entziehe sich jedoch seiner Kenntnis, was die am Tag nach dem Mord gemacht hätten und wohin sie gefahren seien.

Des Weiteren erwiderte der Sachverständige auf die Frage, ob es einen Grund für den Ballungsraum Ludwigsburg mit Personen wie W., E. und G. gebe oder ob dies rein zufällig sei, dass er dies nicht beantworten könne. Seines Erachtens sei es eine der wichtigen Fragen, sich zu überlegen, wie es komme, dass die einzelnen Personen genau ab einem bestimmten Zeitpunkt – was sehr unterschiedlich gewesen sei – in diesem Raum zu finden seien. Eine Verlagerung aus dem Raum Chemnitz in den Raum Ludwigsburg sei durchaus auffällig. Man könne auch S. „P.“ L. als ehemaligen Divisionsleiter „Blood & Honour“ Deutschland aus dem Raum Berlin nennen, der durchaus Repräsentant einer Struktur sei und der in diesem Verfahren eine wichtige Funktion eingenommen habe.

Schließlich kam der Sachverständige bei Ausführungen zu einem Rechtsrockkonzert am 15. Oktober 2016 in der Schweiz [im Einzelnen unten B.III.3.1.] auf „Blood & Honour“-Bezüge zu sprechen. So komme die Person, über welche die 30 Euro Eintrittsgeld pro Karte für Unterwasser geflossen seien, aus Thüringen und sei einem Kreis aus Thüringer Personen zuzuordnen, die er nicht als Nachfolge von „Blood & Honour“ bezeichnen würde, sondern die sich selbst als „Blood & Honour“ – noch genauer: als „Combat 18“ – inszenierten und darstellten und seines Erachtens aktuell wieder Anschluss an eine tatsächlich bestehende Struktur von „Combat 18“ hätten oder suchten. Das bedeute, dass man auf der einen Seite durchaus Bewegung habe, aber man habe auch Bewegungsorganisation. „Blood & Honour“ sei eine Bewegungsorganisation gewesen, „Combat 18“ sei auch eine Bewegungsorganisation. Das sei der Thüringer Kreis und W. gehöre dazu.

2.3. KHK C. G.

Der Zeuge KHK C. G. wurde – wie bereits festgehalten [oben B.I.2.4.2.] und wie im Folgenden auch der Zeuge B. [nachfolgend B.II.2.6.] – als Hauptsachbearbeiter des Bundeskriminalamts zur Person T. M., vormals T. S., geladen, weil Letzterer aufgrund eines gegen ihn bei der Bundesanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens sein Auskunftsverweigerungsrecht

aus § 17 Abs. 1 UAG in Verbindung mit § 55 StPO geltend gemacht hatte [vgl. oben A.II.4.2.4.].

Nach Vorhalt, in einem Bericht der EG „Umfeld“ heiße es, W. (J. B. W.) und S. seien Führungspersonen bei „Blood & Honour“ in Sachsen gewesen, wodurch Kontakte zu ehemaligen B-&-H-Angehörigen in Baden-Württemberg festgestellt worden seien, sowie anschließende Frage, welche Kontakte S. über „Blood & Honour“ aus Sachsen nach Baden-Württemberg – also in die Musikszene – gehabt habe, erklärte der Zeuge, dass S. einer derjenigen gewesen sei, der „Konzertgeschichten“ und solche Sachen mitorganisiert habe. Deswegen habe er da immer nach Kontakten gesucht. Da habe es ja so Visitenkarten gegeben, die sie sich damals gemacht und untereinander verteilt hätten. Er glaube nicht, dass er auch Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg, insbesondere Nordwürttemberg organisiert habe, wisse dies aber nicht. S. sei aber auf diesen „1 000-Dosen-Partys“ gewesen und das sei eher so die Partyszene und das Knüpfen von Kontakten gewesen, sage er jetzt mal; so habe er das verstanden.

Befragt zu Kontakten von S. zur rechten Musikszene, nachdem er ja über J. W. in den Vertrieb von „Landser“-CDs involviert gewesen sei, bekundete der Zeuge G., er wisse nur, dass S. über „Blood & Honour“ „irgendwie in den Organisationen mit involviert“ gewesen und im „Landser“-Verfahren auch verurteilt worden sei. Zu genauen Inhalten könne er selbst aber nichts sagen.

2.4. KHK M. A.

Auf Frage, ob er einen Austausch zwischen „Blood & Honour“-Personen aus Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg habe feststellen können, verneinte der Zeuge KHK M. A. Das Problem dabei sei natürlich, dass man auch bei Musikveranstaltungen nicht wisse, welche Organisation dahinter stehe, ob es wirklich die „Hammerskins“ seien, ob es „Blood & Honour“ sei. Insofern wisse man nie so genau, mit welcher Organisation man es gerade zu tun habe. Im Endeffekt aber sei das Kerngeschäft beider Organisationen dasselbe gewesen.

Befragt zu etwaigen Verbindungen zwischen den „Hammerskins“ [siehe hierzu auch unter B.II.9.6.1.] und „Blood & Honour“, konstatierte der Zeuge, dass dies eine gute Frage sei. Die Antwort würde er auch gerne wissen. Er habe immer gedacht, dass „Hammerskins“ vielleicht die Nachfolgeorganisation der in Deutschland verbotenen „Blood & Honour“-Geschichte sei. Die „Hammerskins“ gebe es aber schon länger, bereits seit den Achtzigerjahren. Daher decke sich das nicht unbedingt mit dem Verbot von „Blood & Honour“. Jedoch seien das Kerngeschäft von „Blood & Honour“ und auch der „Hammerskins“ die Musik – rechte Musik, Produktion, Veranstaltungen und Vertrieb.

2.5. KHK T. P.

Auf Vorhalt des Inhalts einer Kurznachricht vom 8. August 2004 [vergleiche hierzu auch unter B.II.1.2.] von M. H. an H. K. („*Ich bin morgen nicht in Jena, habe aber alles einem Kumpel aus Jena gegeben. Kannst es bei ihm abholen.*“) bekundete der Zeuge mitunter, dass ihm die Personalie K. etwas sage; nach seiner Kenntnis sei jener Angehöriger von „Blood & Honour“ gewesen. Gefragt, ob man damals habe feststellen können, was der Gegenstand der Abholung gewesen sei, verneinte der Zeuge. Das sei auch schwierig gewesen. Sie hätten weder K. noch W. befragen können, weil W. noch Beschuldigter im Verfahren sei. K. wiederum hätte seiner Kenntnis nach ihnen gegenüber keine Angaben machen wollen.

Auf Vorhalt, der Zeuge KHK A. habe keine Erkenntnisse zu Kontakten der Person H. in Richtung W. und damit NSU-Umfeld gehabt, während der Zeuge solches nunmehr bejahe, führte er ergänzend aus, dass es aus einem damals beim LKA geführten Verfahren gegen „Blood & Honour“ eben diesen Kommunikationsverkehr gegeben habe, aus dem man schließen müsse, dass dort ein Kennverhältnis bestehe.

Auf Frage, ob H. aktiv in der „Blood & Honour“-Szene mitgemacht habe oder ob er da bloß eine Randfigur gewesen sei, verwies der Zeuge darauf, dies nicht zu wissen.

Befragt zu Verbindungen zwischen „Blood & Honour“ und den „Hammerskins“ [siehe hierzu auch unter B.II.9.6.2.] erklärte der Zeuge, dass viele Mitglieder von „Blood & Honour“ ab und an bei den „Hammerskins“ Mitglied geworden seien; sie hätten sich natürlich auch auf Rechtsrockveranstaltungen getroffen und gesehen.

2.6. KOK T. B., geborener M.

Wie bereits erwähnt [oben B.I.2.4.3.] wurde der Zeuge KHK T. B., geborener M., als Hauptbearbeiter beim Bundeskriminalamt zu den Personen T. M., vormals T. S., sowie J. B. W. vernommen, die sich aufgrund ihres Beschuldigtenstatus in einem anhängigen Ermittlungsverfahren auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht aus § 17 Abs. 1 UAG in Verbindung mit § 55 StPO berufen hatten.

Im Zuge dessen erklärte der Zeuge, dass T. S., nachmals M., Kontakt zu A. G. habe, den er spätestens aufgrund seiner Verbindung zu W. und „Blood & Honour“ kennengelernt habe. G. sei wiederum eng befreundet mit W. gewesen; die hätten dieses Musiklabel „Movement Records“ betrieben und unter anderem auch „Landser“-CDs vertrieben „etc.“. Über W. habe S. auch eine Beziehung zu „Blood & Honour“ gehabt, weil J. W. einer der hochrangigsten Personen bei „Blood & Honour“ gewesen sei.

Man müsse dazusagen, dass W. Ende der Neunzigerjahre bis zu seiner Inhaftierung 2001 als einer der wesentlichen Figuren in der Chemnitzer rechten Szene und überhaupt in der rechten Szene im Osten, in Sachsen gesehen worden sei. Dies folge insbesondere daraus, dass W. von 1994 bis 1998 auch der rechten Gruppierung „Blood & Honour“ angehört habe. Seit 1996 sei er auch Leiter dieser Sektion „Blood & Honour“ Sachsen gewesen. Diese Sektion habe sich Ende 1998 aufgelöst aufgrund von Diskrepanzen mit anderen „Blood & Honour“-Sektionen.

Es habe im Oktober ein Deutschlandtreffen stattgefunden. Die Versammlung habe der Deutschlandchef S. L., alias „P.“, geleitet. Mehrere Mitglieder anderer Sektionen hätten insbesondere aufgrund J. W.'s Engagement mit seinem Musiklabel „Movement Records“ die Mitglieder der Sektion Sachsen aus „Blood & Honour“ ausschließen wollen.

Auf Frage, ob dieser Ausschluss aufgrund der Vorwürfe von „P.“ oder von anderen erfolgt sei, antwortete der Zeuge, dass auch von den anderen Mitgliedern Vorwürfe erfolgt seien. J. B. W. soll die Belange von „Blood & Honour“ nicht als so wichtig betrachtet haben wie die von „Movement Records“.

Dem Zeugen war nicht bekannt, ob J. B. W. Mitglied in der Band „AEG“, was „Auf eigene Gefahr“ bedeute, gewesen sei.

Der Zeuge bejahte, dass J. B. W. Mitherausgeber der Fanzines „Foier frei!“ und „White Supremacy“ gewesen sei. Nach C. S.'s Aussagen soll W. in der rechten Szene bis 2011 maßgeblich am Aufbau und der Aufrechterhaltung mitgewirkt haben, was der Zeuge nicht bestätigen konnte. Er sei eine Größe in den Neunzigerjahren gewesen. Danach sei er nicht mehr so auffällig gewesen.

Der Zeuge verstehe es auch so [zum Thema Auflösung befragt], dass eine starke Bindung zu W. bestanden habe, weshalb man auch die „Blood & Honour“-Sektion aufgelöst habe. Er sei auch nicht der Einzige gewesen, der damals ausgeschlossen worden sei. Das Zusammengehörigkeitsgefühl sei dann groß gewesen. Dann habe sich die Sektion schlicht aufgelöst. Dies könne man auch daran sehen, dass wenige Jahre später, als „Blood & Honour“ komplett aufgelöst gewesen sei, als es erste Durchsuchungsmaßnahmen „etc.“ im Bereich Sachsen gegeben habe, W. kaum noch vorgekommen sei.

Weitere Ausführungen zu J. B. W., insbesondere zu seinen Kontakten zum Trio und zu „Blood & Honour“, finden sich unter B.I.2.4.3., B.III.1.5. und unter B.III.3.2.

2.7. KHK'in A. R.

Die unter anderem zu den Ermittlungen der ehemals beim LKA Baden-Württemberg eingerichteten EG „Umfeld“ betreffend „Blood & Honour“, insbesondere Chapter Baden und Nachfolgeorganisationen, geladene Zeugin Kriminalhauptkommissarin A. R. führte im Rahmen des sogenannten Eingangsstaments zunächst zu ihrem beruflichen Werdegang aus [weitere Ausführungen der Zeugin hierzu finden sich unter B.V.1.1.19.]. In die EG „Umfeld“, die ja über ein Jahr polizeirechtlich ermittelt habe, sei sie erst „sehr spät dazugekommen“, namentlich sei sie in dieser im Zeitraum Oktober 2013 bis März 2014 eingesetzt gewesen. Innerhalb der EG „Umfeld“ sei ihr Aufgabenbereich die Bearbeitung von Einzelspuren gewesen. Sie sei bei Befragungen und Vernehmungen des Bundeskriminalamts, die in Baden-Württemberg durchgeführt wurden, dabei gewesen und habe eine Bestandsaufnahme zu den Erkenntnissen betreffend „Blood & Honour“ bei der EG „Umfeld“ durchgeführt. Sie sei deswegen zu der EG „Umfeld“ gekommen, da im Herbst 2013 aus der EG „Umfeld“ Kollegen herausgelöst worden seien. Infolge ihres späten Hinzukommens verfüge sie nicht über den „Gesamtüberblick“ und könne auch nur „auszugsweise Bericht erstatten“. Der EG „Rexa“, die es nach der EG „Umfeld“ gegeben habe, habe sie da nicht mehr angehört. In Anbetracht dessen, dass ihre Tätigkeit für die EG „Umfeld“ bereits Jahre zurückliege, bitte sie um Verständnis, dass ihre Erinnerungen „ein bisschen verblasst“ seien. Vorbereitet habe sie sich natürlich, versicherte die Zeugin. Betreffend „Blood & Honour“ verwies die Zeugin darauf, dass ihre Aussage ausschließlich auf Akteninhalt gründe. Sie selbst habe keine eigenen Ermittlungen gegen „Blood & Honour“ geführt.

Die Gruppierung „Blood & Honour“ sei von Ian Stuart in den Achtzigerjahren gegründet worden. Stuart habe hauptsächlich durch Musik die Ideologie des Nationalsozialismus verbreiten wollen, da er der Meinung gewesen sei, dass sich dies besser einprägen als Texte, Schriften, Flugblätter etc. Die Gruppierung sei in Sektionen und Divisionen strukturiert gewesen und sei nicht nur von England ausgegangen, sondern über Europa bis nach Amerika und Australien verbreitet gewesen. In Deutschland habe sich die Bewegung etwa ab 1994 an verbreitet, dies von Berlin ausgehend. Ian Stuart sei im September 1993 infolge eines tödlichen Verkehrsunfalles verstorben. Als Erkennungszeichen für „Blood & Honour“ habe es „B & H“, die Zahlenwerte 2 und 8 und die Triskele – die Form von drei angeordneten Kreisbögen –, das Zeichen, das zwischen diesen Buchstaben gewesen sei, gegeben.

Dazu befragt, wer in Deutschland für die Gründung verantwortlich gewesen sei, führte die Zeugin aus, dass es einmal heiße, es sei von Berlin ausgegangen, von der Sektion Berlin, die sich dort gegründet habe und wo dann die Division „Deutschland“ entstanden sei. Ein andermal heiße es, dass die Gruppe „Noie Werte“ [weitere Ausführungen zu der Band „Noie Werte“ sowie zu den Personen S. W. H. und O. H. finden sich insb. unter B.III.2.3.] „Blood & Honour“ nach Deutschland gebracht habe. 1993 seien Konzerte mit Ian Stuart organisiert worden in Baden-Württemberg, im Rems-Murr-Kreis hätten mindestens zwei Konzerte stattgefunden mit Ian Stuart und seiner Band „Skrewdriver“.

Auf Frage gab die Zeugin an, nicht sagen zu können, wie viele Mitglieder „Blood & Honour“ in Deutschland gehabt habe. Befragt dazu, ob es Aufnahmekriterien für die Mitgliedschaft gegeben habe, führte die Zeugin aus, dies nicht genau zu wissen. In Bezug auf Gruppierungen, die sich später gegründet hätten und die „Blood & Honour“ ähnlich gewesen seien, weil sie die gleichen Strukturen gehabt hätten und auch die Satzung gleich gewesen sein solle, könne sie dies bestätigen. Ähnlich wie bei Motorradgruppen habe man Divisionen und Sektionen als Struktur gehabt, manchmal sei das auch als Chapter bezeichnet worden. Da sei es dann so gewesen, dass man erst mit 21 Jahren habe Vollmitglied werden können, dass es Jugendgruppen gegeben habe, „dass man erst auch so eine Bewährungszeit“ habe durchlaufen müssen und in dieser Zeit Anwärter gewesen sei.

Die Zeugin bestätigte, dass seit 1999 in Deutschland ein Gremium aus mehreren Funktionären bestanden habe, nämlich der Leiter der Division und drei Gebietsverantwortliche für Nord-, Mittel- und Süddeutschland. Ferner bestätigte sie, dass es 18 Sektionen gegeben habe. Ob es sich dabei um 200 Funktionäre gehandelt habe, könne sie jedoch nicht sagen. Die Bands

„Noie Werte“, „Ultima Ratio“, „Skrewdriver“, „Landser“, „Race War“ und „Spreegeschwader“ hätten „Blood & Honour“ zugeordnet werden können. Befragt zu den Bands „Nahkampf“ und „Höllenhunde“ gab die Zeugin an, dass ihr diese Bands nichts sagten. Befragt zur Band „Weiße Wölfe“ führte sie aus, diese ebenfalls nicht zu kennen, dass die Band aber schon vom Namen her „Blood & Honour“ zugeordnet werden könne, weil dieses „White Power“ auch eine große Rolle bei „Blood & Honour“ gespielt habe. Das sei nämlich auch noch ein Aufnahmekriterium gewesen: dass es weiße Männer sein mussten. Frauenorganisationen seien zwar auch angedacht gewesen, aber nie zustande gekommen.

Bei „Combat 18“ handele es sich um den bewaffneten Arm von „Blood & Honour“, wobei „18“ für Adolf Hitler stehe. Auf Frage, ob „Combat 18“ mit regionalen Strukturen unter anderem in Baden-Württemberg vertreten gewesen sei, führte die Zeugin aus, dass M. F. als „Combat 18“-Mann in der Szene gegolten habe. Auf Vorhalt, dass ausweislich eines Artikels der „Süddeutschen Zeitung“ vom 3. November 2017 die Gruppierung wieder aktiv sein soll, bekundete die Zeugin, dass ihres Wissens in Marseille noch ein Konzert stattgefunden habe, wo mit dem Zahlenwert geworben worden sei und wo die „L.“-Band aufgetreten sei, die „Blood & Honour“ zugerechnet werde. Auf Vorhalt, dass „Combat 18“ ausweislich Medienberichten beispielsweise in Hessen wieder aktiv sein soll, führte die Zeugin aus, dass sie dies nicht wisse, zumal sie seit über vier Jahren in einem anderen Bereich tätig sei.

Bei „White Youth“ habe es sich um die Jugendorganisation von „Blood & Honour“ gehandelt. Diese habe es auch in Baden-Württemberg gegeben. Ob sie „stark“ gewesen sei, könne sie aber nicht sagen, so die Zeugin.

Befragt zu Kommunikationswegen von „Blood & Honour“ führte die Zeugin aus, dass regelmäßige Treffen stattgefunden hätten. Ferner habe man Fanzines gehabt, S. L. habe ein Fanzine herausgegeben, da seien wohl alle Sektionen beteiligt gewesen. Über Konzerte habe man wohl „über Handy“ erfahren, so die Zeugin, auch sei bei Treffen Werbung für Konzerte gemacht worden. So habe S. D. wohl mal mit A. H. zusammen Werbung gemacht für ein Konzert.

Auf Nachfrage führte die Zeugin aus, dass es ihres Wissens keine „Koordinationsstelle“ bei „Blood & Honour“ gegeben habe.

„Blood & Honour“ habe sich vermutlich hauptsächlich über den Vertrieb von CDs und „anderen Materialien“ finanziert, z. B. Fanzine, wobei sie nicht wisse, ob das Fanzine etwas gekostet habe, die Zeugin zur Frage, wie sich die Organisation finanziert habe. Jedenfalls wisse sie nicht, ob Mitgliedsbeiträge erhoben worden seien. Auf Vorhalt, dass bei K. anlässlich einer Durchsuchung ein Sparbuch mit 13 000 DM aufgefunden worden sein soll, merkte die Zeugin an, dass ihr dies nicht bekannt sei. H. K. sei jedenfalls eine Zeit lang Kassenwart für „Blood & Honour“ sogar auf Bundesebene gewesen. Tonträger seien bei Veranstaltungen vertrieben worden, vermutlich habe man diese auch bestellen können, z. B. telefonisch. Da immer noch Konzerte stattfänden, auf denen diese Zahlenwerte „2 und 8“ auftauchten, gehe sie davon aus, dass die Gruppierung heute wieder aktiv sei. Es sei ihr allerdings nicht bekannt, dass diese Konzerte in Deutschland stattfänden, eher in Frankreich, in der Schweiz.

Die Sektion Baden sei wohl von A. P. geleitet worden, zudem habe sie in ihrem Bericht noch F. S. stehen, so die Zeugin. Die beiden hätten wohl zu verschiedenen Zeiten die Sektion Baden geleitet. Später sei dann auch noch H. K., der heute B. heiße, für die Sektion Baden verantwortlich gewesen, ihres Wissens aber wohl erst nach dem Verbot; und wohl noch bis 2004, 2005. In Württemberg habe M. F. bis 1999 die Sektion geleitet, dann sei „fast komplett“ die Sektion Württemberg aus „Blood & Honour“ ausgetreten, und F. habe dann die Vereinigung „Furchtlos & Treu“ gemacht [weitere Ausführungen zu „Furchtlos & Treu“ finden sich unter B.II.9.3.3.], welche über die gleiche Struktur und die gleiche Satzung verfügt haben solle, also ebenfalls Divisionen und Sektionen.

„Furchtlos & Treu“ würde sie nicht als Nachfolgeorganisation von „Blood & Honour“ ansehen, zumal sich „Furchtlos & Treu“ noch vor dem Verbot von „Blood & Honour“ gebildet

habe. Auch würden eigene Mitglieder – O. B. sei ihr erinnerlich – selbst verneinen, dass es sich um eine Nachfolgeorganisation handle. Festzustellen sei, dass das Verbot von „Blood & Honour“ wohl erwartet worden und M. F. mit „fast komplett“ allen Mitgliedern aus der Sektion Baden-Württemberg ausgetreten sei und mit „Furchtlos & Treu“ im Jahr 1999 seine eigene Vereinigung gegründet habe, die die gleiche Struktur – Divisionen und Sektionen –, ebenfalls eine Jugendorganisation, gleiche oder ähnliche Aufnahmekriterien und wohl auch die gleiche Satzung aufgewiesen habe.

Ob bei „Blood & Honour“ ebenso wie bei „Furchtlos & Treu“ das „Führerprinzip“ gegolten habe, wisse sie nicht, dort sei es ja hauptsächlich um die Musik gegangen. Allerdings habe „Blood & Honour“ auch die gleiche Satzung wie „Furchtlos & Treu“ gehabt und die gleichen Ziele verfolgt.

Baden-Württemberg habe für „Blood & Honour“ eine große Rolle gespielt, da es eine „starke Gruppe“ gewesen sei. Man könne auch sagen, dass in Baden-Württemberg sehr viele Konzerte auf sehr konspirative Weise stattgefunden hätten. Von Führungstreffen, die im Zeitraum vom 14. September 2000 bis 1. November 2002 in Baden-Württemberg stattgefunden haben sollen, wisse sie nichts, die Zeugin auf Frage. „Blood & Honour“ sei auch in Heilbronn aktiv gewesen, wobei Heilbronn wohl zur Sektion Württemberg gehört habe. Das habe sich nicht immer an den Bundesländergrenzen orientiert.

K. sei in der Sektion Baden Stellvertreter und gewesen und nach dem Verbot als Leiter gegolten. Später sei er wohl auch Kassenwart – „und wohl auch auf Bundesebene“. K. habe viel Materialien verkauft und CDs vertrieben, später auch bei NPD-Veranstaltungen.

Zu einem etwaigen Kontaktverhältnis zwischen S. L. und K. könne sie nichts sagen. S. L. habe ja hauptsächlich Verbindungen zu M. F. unterhalten. Ihres Wissens nach sei S. L. zu „Furchtlos & Treu“ gegangen, der von M. F. vor dem Verbot von „Blood & Honour“ gegründeten Vereinigung.

Ob K. Mitglied der NPD gewesen sei, wisse sie nicht. Er sei aber bei NPD-Veranstaltungen gewesen und habe dort Materialien vertrieben und Verkaufsstände gehabt. Ob K. an der Veranstaltung der NPD im Landesverband Rheinland-Pfalz in Bad Dürkheim am 2. März 1996, bei der auch S. H. und C. H. teilgenommen haben sollen, dabei gewesen sei, wisse sie nicht. K. habe viele Konzerte organisiert, auf denen die Band „Noie Werte“ aufgetreten sei. Wie der Kontakt zwischen K. und S. H. sich im Einzelnen gestaltet habe, könne sie jedoch nicht sagen.

Bei S. L. habe es um den Divisionsleiter von Deutschland gehandelt, er habe die Sektion geleitet und das Fanzine „Blood & Honour“ herausgegeben. S. L. habe auch über Auslandskontakte verfügt und bis 2005 Konzertreisen ins Ausland unternommen. Sein Verhältnis zu M. F. könne man sicherlich als eng bezeichnen, da er ja nach Baden-Württemberg gekommen und quasi zu F. nach Kirchheim gezogen sei. Jedenfalls sei er bei F. gemeldet gewesen, das habe man wohl 2003 festgestellt. Auf Vorhalt, dass S. L. ausweislich eines Artikels der „Süddeutschen Zeitung“ beim Bundesamt für Verfassungsschutz unter dem Namen „N.“ geführt worden sein soll, erwiderte die Zeugin, dass ihr der Name „N.“ nicht bekannt sei und sie nicht wisse, ob L. V-Mann gewesen sei.

Gegen Mitglieder von „Blood & Honour“ in Baden-Württemberg seien Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Das Landeskriminalamt habe im Zeitraum 2003 bis 2006 ein Ermittlungsverfahren geführt, da sei auch H. K. – B. – verurteilt worden und auch – da verwechsle sie manchmal die Namen – W. oder W.

Die Frage, ob „Blood & Honour“ auffallend mit V-Leuten aus dem Verfassungsschutz durchsetzt gewesen sei, könne sie nicht beantworten, da sie zu wenige Erkenntnisse über V-Leute habe. Befragt dazu, ob J. A., ein „Blood & Honour“-Mitglied, V-Mann gewesen sei, antwortete die Zeugin, dies nicht zu wissen. Auf ergänzenden Vorhalt, man habe aus den Medien

erfahren, dass J. A. V-Mann gewesen sein soll, erwiderte die Zeugin, dass ihr dies nicht bekannt sei, sie dies nicht gelesen habe.

Befragt zu der Funktion von S. H. bei „Blood & Honour“ führte die Zeugin aus, dass dieser Gründungsmitglied und Frontmann der Band „Noie Werte“ gewesen sei und – so glaube sie – auch noch irgendein Instrument gespielt habe. H. sei in England auf Konzerten dabei gewesen, habe sehr oft mit „Skrewdriver“ zusammen gespielt. Auch sei er bei Konzerten, die in Deutschland organisiert worden seien, dabei gewesen und habe vor allen Dingen auch nach dem Tod von Ian Stuart jährlich „diese Ian-Stuart-Memorial-Konzerte“ durchgeführt. Ferner sei er an der Biografie über Ian Stuart insofern beteiligt gewesen, als dass er es mit veranlasst habe, dass diese auf Deutsch übersetzt und herausgebracht werde, sei also „an der Übersetzung und auch an der Finanzierung beteiligt“ gewesen. Dies habe er auf „konspirative Weise“ getan, er sei nicht als Herausgeber aufgetreten. Auf Frage, ob H. Funktionär der ehemaligen Sektion Württemberg gewesen sei, wies die Zeugin darauf hin, dass H. selbst behauptete, „Blood & Honour“ nicht angehört zu haben. Sein Verhalten spreche aber dafür, dass er angehört gewesen sei. Er sei in der Band „Noie Werte“ gewesen, die ständig bei „Blood & Honour“-Konzerten aufgetreten sei.

Befragt zu dem Projekt „German-British-Friendship“ erläuterte die Zeugin, dass es sich hierbei um ein Label gehandelt habe, das die Verbindung zwischen „Blood & Honour“ England und „Blood & Honour“ Deutschland hergestellt habe. Dieses Label habe Musikgruppen aus Deutschland nach England und umgekehrt aus England nach Deutschland vermittelt, habe gemeinsame Konzerte organisiert und CDs vertrieben. H. habe dieses Projekt anfangs mit initiiert.

Befragt dazu, ob A. G. in die Aktivitäten eingebunden gewesen sei, führte die Zeugin aus, dass G. in Sachsen zusammen mit J. B. W. bei „Movement Records“ gearbeitet und CDs vertrieben habe. Er selbst sage, dass er nicht Mitglied von „Blood & Honour“ gewesen sei, aber er habe sich „zumindest in der Zeit in Sachsen zugehörig gefühlt“. Im Jahre 2001 – so glaube sie – sei er nach Baden-Württemberg gekommen und habe dann bei O. H., der bei der Band „Noie Werte“ gespielt habe, gewohnt. Er sei dann auch Mitglied bei „Noie Werte“ bis zum Schluss, bis 2010, gewesen. Auf Vorhalt, dass ausweislich eines Internetartikels vom 12. Februar 2015 G. innerhalb von „Blood & Honour“ Sachsen für die Leerung der Postfächer verantwortlich gewesen sein und bei dem Label des J. B. W. mitgearbeitet haben soll, bestätigte die Zeugin, dass es sich um das Label „Movement Records“ gehandelt und sie das „mit dem Postfächer-Leeren“ auch in ihrem Bericht stehen habe. Dies habe sie auch irgendwo gelesen.

Befragt zu J. B. W. führte die Zeugin aus, dass W. nach dem Verfahren gegen „Landser“ – die im Jahre 2005 als kriminelle Vereinigung verboten worden seien – bei der Polizei Angaben gemacht habe und aus der Szene ausgestiegen sei. Allerdings, und dies habe sie auch in ihrem Bericht stehen, hätten die Ermittlungen ergeben, dass er sich noch an H. K. – der heute B. heiße – gewandt und noch CDs bestellt habe, die eindeutig rechtsextremistische Titel tragen würden. Auch seien später noch Konzerte in Baden-Württemberg organisiert worden.

Verbindungen zwischen „Blood & Honour“ und den „Kreuzrittern für Deutschland“ habe es insofern gegeben, als dass dieselben Personen in beiden Verbindungen aktiv bzw. in Bands gewesen seien, die bei „Blood & Honour“-Konzerten gespielt hätten. Betreffend diese Personenverbindungen benannte die Zeugin A. H., M. F., A. S. und J. P.

Inwiefern A. S. bei „Blood & Honour“ eingebunden gewesen sei, wisse sie nicht, wohl habe er 1996 an einem Treffen der „Kreuzritter für Deutschland“ teilgenommen. Zudem habe er zu Mitgliedern von „Blood & Honour“ Kontakt gehabt. Ob er zu S. L. Kontakt gehabt habe, könne sie nicht sagen.

Befragt dazu, ob ihr bei ihrem Aktenstudium ein etwaiger Hinweis auf Waffen- oder Sprengstoffgeschäfte aufgefallen sei, führte die Zeugin aus, dass es Durchsuchungen gegeben habe, da M. F. auf Bildern mit anderen Personen festgestellt worden sei, wo Waffen abgebildet ge-

wesen seien. Anlässlich dieser Durchsuchungen habe man Waffen und Sprengstoff gefunden. Bei M. F. selbst habe man ihrer Erinnerung nach nur „irgendeine Attrappe“ und einen „unbrauchbaren Gewehrlauf“ gefunden. In Bezug auf M. F. sei das Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz eingestellt worden, „weil es keinen Tatbestand mehr gab“.

Befragt zu etwaigen Verbindungen von „Blood & Honour“ zur Organisierten Kriminalität [weitere Ausführungen zu Rockergruppierungen/zur Organisierten Kriminalität finden sich insbesondere unter B.II.8.6.] führte die Zeugin aus, dass es Personen gegeben habe, die an Veranstaltungen von „Blood & Honour“ teilgenommen bzw. mit Mitgliedern von „Blood & Honour“ in Kontakt gestanden hätten und denen man nachgesagt habe, dass sie gleichzeitig auch im Bereich der Organisierten Kriminalität gewesen seien. Beispielsweise falle ihr J. P. ein, ferner S. R. und S. J.

Speziell zu Verbindungen zwischen ehemaligen „Blood & Honour“-Funktionären und dem Rockermilieu verwies die Zeugin auf die im Klubheim des MC Bandidos stattgefundenen Treffen. Diese seien jedoch von der Vereinigung „Furchtlos & Treu“ durchgeführt worden, die nach dem Verbot entstanden sei und eine neue Vereinigung darstelle. Ferner sei von Einzelnen gesagt worden, „dass die dann Rocker wurden“. Ob diese Personen bereits während ihrer Zugehörigkeit zu „Blood & Honour“ Rocker gewesen seien, wisse sie nicht.

Neben den Verbindungen von „Blood & Honour“ nach England – dem „German-British-Friendship“-Label – wisse sie in Bezug auf Verbindungen ins Ausland von Konzerten in Frankreich, in England und in der Schweiz. In Bezug auf Ungarn wisse sie von einer Busreise, die ein „Blood & Honour“-Mann organisiert habe. An die genaue Jahreszahl könne sie sich nun nicht mehr erinnern, aber sie wisse, dass da einige Leute dabei gewesen seien. In Ungarn finde wohl alljährlich dieser „Tag der Ehre“ statt, wo man regelmäßig hinfahre. Ob die Fahrten noch heute stattfänden, könne sie nicht sagen, da sie seit Jahren in einem anderen Bereich tätig sei.

Ob die „Hammerskins“ [weitere Ausführungen zu den „Hammerskins“ finden sich unter B.II.9.6.3.] heute noch eine Rolle spielten, wisse sie nicht. Früher sei dies der Fall gewesen, einige seien zugleich bei den „Hammerskins“ und bei „Blood & Honour“ aktiv gewesen, hauptsächlich die Berliner. Ob man die „Hammerskins“ quasi als „Nachfolgeorganisation oder Auffangbecken der verbotenen ‚Blood & Honour‘-Organisation“ bezeichnen könne, wisse sie nicht. Neben der Tatsache, dass teilweise Leute „sowohl als auch“ in beiden Gruppierungen aktiv gewesen seien, wisse sie, dass es auch öfter Streit gegeben habe wegen des Verkaufs von Materialien. Anlässlich eines Konzerts in der Schweiz hätten aus Protest 50 „Blood & Honour“-Leute das Konzert verlassen, da man sich gestritten habe um „irgendwas“. Davon, dass eine „Vernetzung“ vorhanden gewesen war, könne man sicherlich ausgehen, so die Zeugin.

Befragt zu etwaigen Erkenntnissen zu einer Konzertveranstaltung des H. K. in der Gaststätte „Alabama“ in Karlsruhe führte die Zeugin aus, dass sie nicht glaube, hierüber berichtet zu haben. Sie habe mal von „Alabama“ gehört, könne aber dazu nichts sagen.

Auf Vorhalt eines Zeitungsartikels der „Süddeutschen“ vom 11. Februar 2013, wonach laut Fahndern des Landeskriminalamts in Thüringen das NSU-Trio „in Jena zum harten Kern der ‚B & H‘-Bewegung“ gehört habe, antwortete die Zeugin, dass sie dies wohl auch so in ihrem Bericht stehen habe, dass das Trio „Blood & Honour“ zugeordnet worden sei. Mehr Erkenntnisse hierzu habe sie aber nicht. Es handle sich wohl um „einen Satz“ in ihrem Bericht, sie könne aber auch nicht ausschließen, dass sie möglicherweise nicht alle Erkenntnisse vorliegen oder nicht alle Erkenntnisse gefunden habe. Auf Frage, ob das Trio von Mitgliedern von „Blood & Honour“ unterstützt und auf Konzerten von „Blood & Honour“ für das Trio gesammelt worden sei, bestätigte die Zeugin dahingehend, dass es Erkenntnisse gegeben habe, dass „Leute Geld angeboten“ hätten. So solle dieser M. D., genannt der „R.“, Geld angeboten haben. Und dann sei eben „beauskunftet“ worden, „dass die kein Geld mehr brauchen, weil sie jobben gehen“. Außer diesem M. D. falle ihr keine Person aus Baden-Württemberg ein, die dem NSU-Trio Geld angeboten habe.

C. H. sei eher als Beschuldigter aus einem Ermittlungsverfahren gegen die „Bewegung“ bekannt, habe aber ihres Wissens im Bereich „Blood & Honour“ keine Rolle gespielt.

Befragt zu dem gegen C. H. in Bezug auf die „Bewegung“ geführten Ermittlungsverfahren erläuterte die Zeugin, dass die „Bewegung“ aus zwei Flügeln, dem „M.-K.-Flügel“ und dem „J.-M.-Flügel“, bestanden habe. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg habe gegen diesen „M.-Flügel“ ermittelt, und bei C. H. habe es sich ihrer Erinnerung nach um einen der Beschuldigten gehandelt. Was bei dem Ermittlungsverfahren herausgekommen sei, könne sie nicht mehr sagen, dies sei zu lange her, ihrer Erinnerung nach 1993.

Befragt zu Verbindungen zwischen „Blood & Honour“ und der NPD führte die Zeugin aus, dass sie nur wisse, dass Leute von „Blood & Honour“ sich mit „NPD-Leuten“ getroffen oder bei NPD-Veranstaltungen Verkaufsstände gehabt hätten, wie z. B. H. K., der „ja auch mal für M. H. Sachen beim W. abgeholt“ habe, der „ja NPD-Mann“ gewesen sei.

2.8. A. H., vormals M., geborene M.

Auf Frage, ob ihr der Name T. S. von „Blood & Honour“ etwas sage, verneinte die Zeugin A. H., vormals M., geborene M.

Sie hätten damals bei sich so eine Kontaktperson gehabt, von der sie nur den Vornamen wisse; ein C., der beim „Club 88“ in Neumünster gewesen sei. In Deutschland sei es ja nachher verboten gewesen; somit sei es dann nur noch im europäischen Ausland gegangen.

Im Rahmen ihrer Befragung [vgl. unten III.1.6.] führte die Zeugin weiter aus, dass sie in Spanien vor 10 000 Leuten gespielt habe. Auf Nachfrage, wie sie nach Spanien gekommen sei, ob es da Beziehungen gebe, bejahte die Zeugin. „Ihr M.“ und sie seien bei „Blood & Honour“ gewesen und auch da gebe es Strukturen wie beim Fußballfan bzw. Hooligan. Die „Blood & Honour“-Szene in den europäischen Ländern – wie Spanien, Griechenland, England – sei eigentlich so: „in die Szene für die Szene“. Das bedeute, dass Newcomer-Bands mit eingeladen würden, die dort ihren ersten Auftritt absolvierten. Wenn die gut seien, werde von den Einnahmen z. B. die erste CD finanziert. Das sei eigentlich die Grundidee. Als Musiker könne sie auch nur diese Grundidee nennen.

2.9. H. S. W., geborene M.

Dazu befragt, ob sie Personen von „Blood & Honour“ kenne, nannte die Zeugin H. S. W., geborene M., „Die P.ens“. Von „ihm“ habe sie gewusst, dass er da mitmache. Sie sei da auch durchaus auf einem Konzert gewesen, aber nicht so eng wie bei „Noie Werte“.

Auf Frage, ob ihr „Blood & Honour“ etwas sage und ob sie mit der Gruppierung zu tun gehabt habe, erklärte sie weiter, dass sie über den SFD A. P. aus Chemnitz gekannt habe; sie habe gewusst, dass deren Mann bei „Blood & Honour“ sei. Da sei sie selbst, glaube sie, einmal auf einem Konzert gewesen, irgendwann in den Neunzigerjahren, eher an deren Anfang. Der Ehemann von A. P. heiße T., glaube sie – „M., T.“. Sie kenne eben nur dessen Frau und das sei schon so lange her. Sonst habe sie zu der Gruppierung keinen Kontakt, auch nicht im Rahmen ihrer Arbeit bei der NPD; darauf hätten die nicht so Wert gelegt. Es bestehe keine Überschneidung. Auf Vorhalt, der Ehemann von A. P. habe M. geheißt, bestätigte sie: „Ah, M. P.“

Auf Vorhalt, die Zeugin habe in ihrer polizeilichen Vernehmung am 7. November 2013 angegeben, nicht zu wissen, dass Herr W. Chef von „Blood & Honour“ in Sachsen gewesen sei, beteuerte sie, dies wirklich nicht gewusst zu haben. Nach weiterem Vorhalt, sie habe selbst gesagt, bei verschiedenen Konzerten in Sachsen gewesen zu sein, bejahte sie; das sei ja nicht alles „Blood & Honour“ gewesen. Da seien natürlich durchaus welche da gewesen mit ihren Aufnehmern auf der Jacke. Es habe sich aber nicht alles um „Blood & Honour“-Konzerte gehandelt. Gefragt, ob sie rückblickend der Meinung sei, es sei etwas naiv gewesen, das auszublenken, antwortete sie: „Wahrscheinlich.“

2.10. J. H.

Befragt zu „Blood & Honour“ äußerte der Zeuge J. H., er habe „weniger“ Verbindungen gehabt. Gebeten, dies näher zu erläutern, führte der Zeuge H. aus: „Also eher über die Musikszene, aber da waren eigentlich eher so die Abgrenzungssachen, weil es hieß immer so: ‚NPD, das sind die Jungs mit den Spitzeln.‘ Ein paar Jahre später heißt es: ‚Nein, ihr habt die Gleichen gehabt.‘“

2.11. R. H.

In der Organisation „Blood & Honour“ sei er nicht organisiert gewesen, so der Zeuge R. H. Auf Nachfrage, ob er mitgeholfen habe, wiederholte der Zeuge, in gar keiner Organisation gewesen zu sein. Dies sei „genau aus diesem Grund“ der Fall gewesen. Auf Nachfrage, welchen Grund er meine, erklärte er: „Aus staatlicher Willkür, weil der Staat ständig alles verbietet.“ Er gehe indes zu Veranstaltungen, die ihn interessierten, egal von welcher Organisation.

Gefragt, ob er die Gruppe „Blood & Honour“ kenne, ob ihm das etwas sage, antwortete der Zeuge: „Ich kenne den Namen, ja. Also, die Gruppe, ist jetzt übertrieben“. Es gebe, glaube er, mehrere solcher Gruppen. Es habe in England eine gegeben, dann eine in Deutschland. Die in Deutschland sei wohl verboten – „weiß nicht, in England auch. Keine Ahnung.“ Gefragt, ob er jemals auf einem Treffen gewesen sei, bejahte der Zeuge; das sei mit Sicherheit der Fall gewesen, jedoch nicht wegen „Blood & Honour“, sondern wegen der Musik und seiner Freunde wegen.

Auf Frage, ob ihm die Schriften von „Blood & Honour“ bekannt seien oder deren Ideologie, antwortete der Zeuge, ihm sei bekannt, dass das eine Organisation sei, die halt „Sachen“ veranstalte – Konzerte, Vorträge. Gefragt, ob ihm auch bekannt sei, dass „Blood & Honour“ die Ideologie ausgegeben habe, man solle Zellen bilden, um Terror zu verbreiten und Migranten zu erschießen sowie dergleichen, verneinte er. Das wäre ihm so nicht bewusst. Er habe eher gedacht, das wäre „Combat 18“.

2.12. M. B. D.

Kontakt zur Gruppierung „Blood & Honour“ habe er, so der Zeuge M. B. D., nicht gehabt. Gefragt, ob er jemanden kennen, der dort Mitglied gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass er dies bei M. F. annehme. Das wisse er zwar nicht sicher; der müsste aber dort gewesen sein. Auf Vorhalt, dass die Telefonnummer des Zeugen bei den ermittelten Anschlussinhabern stehe, weshalb er irgendwann mit einem von diesen telefoniert haben müsse, äußerte er, dass dies „eigentlich nur der M. gewesen sein“ könne. Nach weiterem Vorhalt, er habe bei der Polizei angegeben, dass F. Mitglied gewesen und ausgetreten sei, sowie Frage nach dem Grund des Austritts, antwortete der Zeuge: „Ich meine, es ging ums Äußere. Also, wissen Sie, da waren plötzlich Personen mit ungeheuer viel Metall im Gesicht. – Und das hat mir immer nicht gefallen. ‚Furchtlos und Treu‘ hieß dann seine Combo.“

2.13. H. W.

Nach Vorhalt, am 5. Juni 1999 solle in Oberrot/Baden-Württemberg ein Konzert der Band des Zeugen H. W. mit 300 Besuchern stattgefunden haben, erklärte der Zeuge W., dass sie nicht gespielt hätten – jedenfalls er selbst nicht. Auf Vorhalt, dies sei mit „Celtic Moon“ zusammen gewesen, bejahte er und benannte A. S. Ob hinter der Organisation des Konzerts „Blood & Honour“ gestanden habe, wisse er nicht. Er selbst sei dort gewesen, habe das aber nicht organisiert und wisse auch nicht, wer die Organisation übernommen habe.

2.14. A. G.

Auf Frage, ob J. W. Leiter der „Blood & Honour“-Sektion Sachsen gewesen sei, entgegnete der Zeuge A. G., dass er das so nicht sehen würde. Gefragt, wie er es stattdessen sehe, gab er an, dass „Blood & Honour“ in seinen Augen keine Organisation mit Mitgliederstrukturen gewesen sei. Ob W. da auch kein führender Kopf gewesen sei: Das würde er jetzt so nicht unter-

schreiben, nein. Auf Frage, ob es keinen Kopf und keinen Anführer gegeben habe, bestätigte er. Wie alles abgelaufen sei, wie Bestellung eines Saales und Organisation von Veranstaltungen: Da habe jeder mal etwas gemacht. Wie lange er selbst in dieser Sektion gewesen sei: Wie gesagt habe es nach seiner Ansicht keine so festen Mitgliederstrukturen gegeben. Er denke, da vielleicht ein, zwei Jahre mitgemacht zu haben, vielleicht auch ein paar mehr; er wisse es nicht mehr. Ob er selbst [der Zeuge] eine bestimmte Funktion bei „B & H“ gehabt habe, z. B. die Leerung von Postfächern: Nein, Postfächer habe er nicht gemacht. Wer denn dann die Postfächer gemacht habe: Wisse er nicht. Was er dann dort gemacht habe: Er sei vor allem für Technik „und so“ zuständig gewesen. Auf Vorhalt, er solle in den Vertrieb von „Landser“-CDs über das Plattenlabel „Movement Records“ involviert gewesen sein, bekundete der Zeuge, er sei definitiv nicht in den Vertrieb von „Landser“-CDs verwickelt gewesen, und unterschied: „Landser“, nein – Plattenlabel habe ich dem J. geholfen.“ [Die sich hieran anschließende Befragung im Einzelnen wird unten B.III.3.10. wiedergegeben.] Gefragt, ob „Movement Records“ zeitweilig ein Bestandteil des Netzwerks von „B & H“ gewesen sei, äußerte er, er würde dies nicht sagen. Wie er dann die Verbindung zwischen den beiden Organisationen bezeichnen würde: Wie gesagt sei für ihn „Blood & Honour“ keine Organisation mit festen Strukturen.

Befragt zu S. L. gab der Zeuge an, diesen nicht zu kennen. Auf Vorhalt, dieser werde „P.“ genannte, verneinte er, Kontakt zu haben.

Nach Vorhalt, am 10. Oktober 1998 habe in einer Wilsdruffer Kneipe die Mitgliederversammlung von „Blood & Honour Sachsen“ stattgefunden, wo der Zeuge und Frau P. anwesend gewesen seien, des Weiteren als Gäste S., S. aus Brandenburg und zwei Personen aus Thüringen, und Frage, ob er sich daran noch entsinnen könne, verneinte er.

Auf Frage, ob er Mitglied von „Blood & Honour Sachsen“ gewesen sei, gab der Zeuge an, er habe gesagt, „Blood & Honour“ nicht als Verein mit festen Vereinsstrukturen anzusehen. Auf Vorhalt bzw. Frage, ob er dort aber tätig gewesen sei und Aktivitäten entfaltet habe, erwiderte er: „Möglicherweise, ja.“ Auf Nachfrage, was „möglicherweise“ heiße, antwortete er: „Möglicherweise“ heißt möglicherweise.“ Auf weitere Nachfrage („ja oder nein?“) wiederum: „Dann in dem Fall nein.“ Gefragt, ob er also keine Aktivitäten für „Blood & Honour Sachsen“ entfaltet habe, erwiderte er: „Wenn Sie mich jetzt auf eine Aussage ‚ja oder nein‘ festnageln wollen, sage ich Nein. – Das ‚Blood & Honour‘ ist eine Geschichte gewesen, das ist eine Bewegung gewesen, wo man im Herzen hatte oder nicht. Und da hat man sich zugänglich gefühlt oder nicht.“ Nochmals gefragt, ob er in Sachsen irgendetwas getan habe – etwa Botendienste übernommen –, was im weitesten Sinne „Blood & Honour Sachsen“ gewesen sein könnte, antwortete er, dass er wie gesagt bei Konzerten vor allem für Technik zuständig gewesen sei. Ob er also keine Botendienste übernommen, Post geholt, gekocht habe: Nicht dass er wüsste. Ob er 1993 von einem Ermittlungsverfahren in Chemnitz wegen Hausfriedensbruchs und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen betroffen gewesen sei: Er glaube nicht, könne sich nicht dran entsinnen.

Nochmals gefragt, ob er bei einem „Blood & Honour“-Treffen im Oktober 1998 in Wilsdruff gewesen sei: Könne er nicht ausschließen. Auf Vorhalt, dass sich da die „Blood & Honour“-Sektion Sachsen aufgelöst habe: Könne er sich nicht daran entsinnen. Ob er in diesem Sommer 1998 in Ungarn gewesen sei, also ein paar Monate vor diesem Treffen: Er sei Ende der Neunziger zwei, drei Mal in Ungarn gewesen, wisse aber nicht, ob dies 1998 gewesen sei. Er habe auch gesagt, nicht zu wissen, ob er „in dieser ominösen Auflösungsversammlung – von wem auch immer – war“. Auf Feststellung, dass es also eine Auflösungsversammlung gegeben habe: „Da wissen Sie vermutlich mehr und genauer als ich Bescheid.“ Er selbst könne sich daran nicht entsinnen. Ob sich „Blood & Honour Sachsen“ jemals vor dem Verbot aufgelöst habe: Nicht dass er wüsste. Dadurch, dass es keine richtigen Vereinsstrukturen gegeben habe, habe es auch keinen Grund gegeben, irgendetwas aufzulösen. Um Erläuterung gebeten, was „Blood & Honour Sachsen“ aus seiner Sicht gewesen sei, führte der Zeuge aus: „Das ist eine Sache, wo man im Herzen – wo man den Gedanken verbreitet, dass man halt gemeinsam Musik macht, Konzerte organisiert, um Jugendlichen, die etwas ab dem normalen Mainstream sind, auch die Möglichkeit zu geben, dass die ihrer favorisierten Musik lauschen

können.“ Wie man dazu gekommen sei, sich „Blood & Honour“ zugehörig zu fühlen: „Das ist halt so.“ Ob das fortgeführt worden sei oder es mal ein Ende gegeben habe, ob man heute noch innerlich „Blood & Honour“-Mitglied oder -Anhänger sei: „Ist dann – – Irgendwann mal – ich habe ja vorhin schon gesagt [vgl. zu diesem Teil der Befragung unten B.III.1.18.] – hat sich mein Lebensinhalt etwas verlagert.“ Gefragt, ob er jemals in Wilsdruff gewesen sei, was westlich von Dresden liege: „Vermutlich.“ Auf Nachfrage („vermutlich?“): Er könne es nicht genau sagen, aber es könne schon sein, dass er da gewesen sei. Ob er da jemanden kenne bzw. ob er aus speziellen Gründen da gewesen sei: „Wie ich gerade schon gesagt habe: Es kann sein, dass ich da war.“ Er könne es nicht ausschließen. Auf Vorhalt, er habe soeben gesagt, „Blood & Honour“ sei für ihn etwa Innerliches, etwas Wichtiges gewesen, bejahte der Zeuge. Darauf angesprochen, dann erinnere man sich an gewisse Sachen wie z. B. eine Auflösung: Er könne sich an keine Auflösung erinnern. Auf Hinweis, man müsse nicht offiziell „Auflösung“ drüberschreiben, sowie Frage, ob sich „Blood & Honour Sachsen“ mal irgendwo getroffen habe bzw. wie das denn abgelaufen sei: „Weiß ich nichts mehr. Kann ich nichts mehr zu sagen.“ Wie er zu den anderen Mitgliedern gekommen sei, ob er gewusst habe, wer die anderen Mitglieder seien: „Den einen oder anderen kannte ich vielleicht, ja, aber – –“ Mit der Feststellung konfrontiert, man müsse sich ja offiziell zu irgendetwas „bekennen“, irgendwie müsse das ja von einem zum anderen kommen, erwiderte er: „Das ist Ihre Interpretation.“ Gefragt, wie er denn dazu gekommen sei, entgegnete er: „Ich würde jetzt gern die Geschichte hier abbrechen. Das geht mir langsam zu weit. Und vor allem: Was hat das mit dem ganzen Scheiß zu tun?“ Dahin belehrt, er sei zur Aussage verpflichtet, äußerte er sodann: „Nein. – Ich sage Nein zu der Frage.“ Auf Vorhalt, das Trio sei auch im Umfeld von „Blood & Honour“ gewesen, weshalb es wichtig zu erfahren sei, ob es da Schnittmengen gebe, erklärte er, es nicht zu wissen. Er kenne die Leute nicht und habe mit denen nie zu tun gehabt. Insoweit nochmals [vgl. bereits B.I.2.4.13.] auf Frau Zschäpe angesprochen bekundete er, diese mal flüchtig getroffen zu haben. Auf Frage, wie sich die Struktur „Blood & Honour Sachsen“ organisiert habe, verwies er darauf, darüber nichts mehr zu wissen – „Sie versuchen hier, eine terroristische Organisation zu gründen, die einfach nicht existierte. – Wir waren ein paar Leute, die Konzerte organisiert haben.“ Gefragt, ob sie sich getroffen und wie sie die Konzertorganisation miteinander abgesprochen hätten, antwortete er: „Ja, da haben wir uns in verschiedenen Lokalitäten mal zusammengesetzt und haben gesagt: Du machst das, du machst das, du machst das.“ Auf Nachfrage zu diesen Lokalitäten äußerte er: „Kneipen.“ Wie man sich dort getroffen habe, wenn man gar nicht gewusst habe, wer der andere sei: Indem man vorher telefonischen Kontakt gehabt und gesagt habe: „Wir treffen uns dann und dann dort und dort, und dann sprechen wir über das und das.“ Wer dabei gewesen sei: „Mehrere Leute.“ Auf Nachfrage („wer?“): Wisse er nicht mehr.

2.15. H. L.

Auf Frage, ob er Kontakte zu Mitgliedern von „Blood & Honour“ gehabt habe, antwortete der Zeuge H. L., dass er sich da, so glaube er, an S. [T. S., nachmals M.] erinnern könne, dass dieser dort Mitglied gewesen sei. Nach Vorhalt, die Nummer des Zeugen sei auf der Telefonliste von „B & H“ festgestellt worden, weshalb er Kontakt gehabt habe, sowie Frage, ob er sich mit verschiedenen Leuten aus dieser Organisation getroffen habe, nicht nur mit S., gab er an, jetzt nicht mehr genau zu wissen, wer noch mit dabei gewesen sei. Sicherlich habe er da aber noch zu mehreren Leuten Kontakt gehabt. Verneinend äußerte er sich auf die Frage, ob er Konzerte für „B & H“ organisiert habe.

2.16. E. S.

Die Frage, ob sie von „Blood & Honour“ den H. K. kenne, verneinte die Zeugin E. S. Auf Vorhalt, dass im Rahmen des Vollzugs der Verbotsverfügung von „Blood & Honour“ bei K. in Karlsruhe die Wohnung durchsucht und ein Überweisungsträger mit dem Empfänger E. S. aufgefunden worden sei, entgegnete die Zeugin, dass ihr der Name nichts sage. Sie habe über 2 000 Kunden gehabt, weshalb sie sich heute nicht mehr an alle erinnern könne. Wenn jemand ein Buch bestellt habe, dann habe er es geliefert bekommen. Sie habe dazu nicht wissen müssen, wer das sei.

Weiter gab die Zeugin auf Frage an, dass es sein könne, dass sie F. R. über die Wiking-Jugend kennengelernt habe. Sie habe noch gelegentlich Kontakt zu ihm. Die Frage, ob sie einen Artikel in dem „Blood & Honour“-Magazin 5 über das Gerichtsurteil gegen F. R. geschrieben habe, verneinte sie. Sie habe nie etwas für „Blood & Honour“ geschrieben.

2.17. C. M., geborener K.

Er habe, so der Zeuge C. M., geborener K., keinen direkten Kontakt zu „Blood & Honour“-Sachsen gehabt. Dies sei über R. W., H. G. und über das Umfeld gelaufen. Auf Vorhalt, dass er ab und zu auch mal für dieses Netzwerk aufgetreten sei, z. B. in Hildesheim, erwiderte der Zeuge, es sei bei dem Auftritt im Vorfeld auch nicht bekannt gewesen, dass es sich um eine „Blood & Honour“-Veranstaltung handele. H. G., der in Hannover zu der Zeit gelebt habe, habe gefragt, ob sie nicht einmal ein Konzert in Hannover spielen wollen. Dies sei sehr konspirativ abgelaufen. Sie hätten sich auf einer Autobahnraststätte vor Hildesheim getroffen, seien denen hinterhergefahren und seien dann in Hildesheim in irgendeinem Gasthof gelandet, wo sie gesehen hätten: „Okay, das ist hier ‚Blood & Honour‘ mit ‚Blood & Honour‘-Fahnen und so weiter und so fort.“ Nach Baden-Württemberg zu „Blood & Honour“ habe er keinen Kontakt gehabt. Nach seiner Erinnerung habe er zu „Blood & Honour“ generell keinen Kontakt gehabt. Auf Vorhalt, dass man auf einem Videomitschnitt in Hildesheim H. G. sehe, wie er praktisch als Ehrengast begrüßt worden sei, gab der Zeuge an, das sei dies, was man im Internet sehen könne. Nach seiner Erinnerung sei dies nicht der Fall gewesen. Er glaube, sie seien alle begrüßt worden. Er könne nicht bewerten, ob er [gemeint sei wohl H. G.] wirklich als Ehrengast begrüßt worden sei. In seiner Erinnerung sei das nicht so gewesen.

2.18. C. R. H.

Der Zeuge C. R. H. schilderte, bei „Blood & Honour“ Sektionsleiter für Rheinland-Pfalz gewesen zu sein. Man habe sich regelmäßig getroffen und sei zusammen auf Konzerte, auf Demonstrationen, Rednerabende und dergleichen gefahren. Befragt dazu, ob er in Bezug auf „Blood & Honour“ Thüringen Kontakte aufgebaut habe, führte der Zeuge aus, dass er zu D. Kontakt gehabt habe. Er sei auf vielen Konzerten zum Gedenken des „Blood & Honour“-Gründers Ian Stuart gewesen, mitunter in England. Ian Stuart persönlich habe er bereits in Stuttgart live gesehen.

2.19. M. H.

Auf Vorhalt, dass im Forum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ auch die Weiterführung des verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerkes koordiniert worden sein soll, erwiderte der Zeuge M. H., hierüber nichts zu wissen [siehe auch unter B.II.3.6.].

C. K., den Bruder von A. K., habe er kennengelernt, eine Freundschaft habe sich jedoch nicht entwickelt. Auf Vorhalt, dass C. K. im Fanzine „Blood & Honour“ ihn und C. H. mit den Worten „M. und C. aus Mannheim“, begrüßt haben soll, bestätigte der Zeuge, dass dies gut sein könne, das sei damals so gängig gewesen.

Befragt zu Abhörmaßnahmen berichtete der Zeuge, jedenfalls über eine gegen ihn im Kontext mit „Blood & Honour“ veranlasste im Nachgang unterrichtet worden zu sein [siehe auch unter B.I.2.4.19.].

2.20. M. F.

Auf Frage, welchen Kontakt der Zeuge M. F. zum Gründer und Anführer von „Blood & Honour“ Ian Stuart Donaldson gehabt habe, antwortete er, er habe ihn persönlich sehr gut gekannt. Die Frage, ob Donaldson bei ihm übernachtet habe, bejahte der Zeuge. Auch, dass er sich bei ihm aufgehalten habe. Auch tagsüber, wo man dann essen gegangen sei.

Der Zeuge sei Chef der Sektion „Blood & Honour“ Württemberg gewesen sei. Zu seiner Funktion befragt, führte der Zeuge aus, er sei damals ziemlich oft in Berlin gewesen. Da er eigentlich der einzige Württemberger gewesen sei, der sich dort viel aufgehalten habe, habe

sich das so durch den Freundeskreis ergeben. Er habe keine Personen für „Blood & Honour“ angeworben. Die Leute seien automatisch auf sie zugekommen. Auf Vorhalt, dass der auf der Mundlos-Garagenliste befindliche Zeuge H. J. S. angegeben habe, dass er von ihm (F.) auf einem Konzert ca. 1993 für die Sektion „Blood & Honour“ angeworben worden sei, und auf Frage, ob dies sein könne, antwortete der Zeuge, er wüsste nicht, wer der H. J. S. sei. Vom Namen her sage er ihm nichts. Vielleicht kenne er den unter einem anderen Namen, unter dem Spitznamen. Aber unter dem Namen sage er ihm nichts. Auf Vorhalt der Spitznamen „W.-S.“, „W.-S.“ und „S.“, verblieb der Zeuge zunächst dabei, dass ihm dies nichts sage, schob indes hinterher, dass ihm „S.“ irgendetwas sage, er aber nicht sagen könne, woher [er ihn kenne]. Darauf angesprochen, dann könne er auch nicht sagen, bei welcher Gelegenheit er den Herrn S. kennengelernt habe, erwiderte der Zeuge, er könne es wirklich nicht sagen. Dies könne auch von der Arbeit her sein oder sonst irgendwoher, wo er den Namen her kenne. Auf Vorhalt, dass H. J. S. im Untersuchungsausschuss auf ihn (F.) angesprochen worden sei und gesagt habe, dass er den Zeugen kenne – den müsse man kennen, wenn man sich in der Ludwigsburger Szene bewege, da F. überall hin Kontakte habe und sehr weitläufig sei –, und auf Frage, ob er Kontakte nach Ostdeutschland gehabt habe, entgegnete der Zeuge, dass er dies natürlich gehabt habe. Er habe zu vielen Leuten Kontakt gehabt. Er kenne den Herrn R. in Berlin, den Herr L. und den Herr L. Es gebe noch so viele Leute, wie den Herrn D. [phonetisch] aus Rostock. Der Name S. H. sage ihm nichts. Auf Vorhalt, dass dieser gesagt habe, dass er den Zeugen kenne, antwortete dieser, ihn sollen viele Leute kennen, die er nicht unbedingt kenne.

Auf Hinweis des Vorsitzenden, er dürfe nicht fehlende Erinnerung vorgeben, entgegnete der Zeuge, er wisse schon, was damit gemeint sei. „Aber es ist einfach so, aufgrund der langen Zeit auch.“ Wenn man ihm einen Namen sage und vielleicht einen Wohnort dazu, bringe es ihm vielleicht etwas.

Mitglied der Sektion „Blood & Honour“ Württemberg seien der Herr W., der Herr W., der Herr M. [phonetisch], der Herr S., der Herr H. und ein paar andere gewesen. Es seien mal mehr, mal weniger in der Sektion gewesen. Darauf angesprochen, ob es 15 gewesen seien, antwortete der Zeuge, er würde sagen, in guten Zeiten seien es 15 gewesen, aber eher so um die zehn. Auf Frage ob J. A. vor seinem Zuzug nach Baden-Württemberg der Sektion „Blood & Honour“ Sachsen angehört habe, und ob er Mitglied bei „Blood & Honour“ Württemberg gewesen sei, erwiderte der Zeuge: „Garantiert nicht“. Es sei garantiert keiner von Sachsen später irgendwann mal bei den Württembergern gewesen. Der Zeuge wiederholte auf Nachfrage, dass J. A. in keinem Fall Mitglied in Württemberg gewesen sei. Zur Mitgliedschaft von J. D. H. befragt, bekundete der Zeuge, das sage ihm nichts. Auf Vorhalt des Stichworts „Band ‚Ultima Ratio‘“, bekundete er wiederum, das sage ihm etwas. Auf nochmalige Nachfrage gab er sodann an, der Namen „J.“ sage ihm etwas. Dass dieser Mitglied bei ihnen gewesen sei, glaube er aber nicht – „Vielleicht nach meiner Zeit, wo wir aufgehört haben“. Da habe es noch Leute gegeben, die weitergemacht hätten. Dazu befragt, ob A. M. Mitglied gewesen sei, fragte der Zeuge nach dessen Spitznamen. Auf Mitteilung, dass dieser nicht bekannt sei, entgegnete der Zeuge, dass ihm die Person unter dem Namen nichts sage. Der Name M. H. sage ihm auch nichts. Auf Vorhalt, dass dieser Mitglied der Band „Race War“ gewesen sei, sagte der Zeuge, „der M.“ sei nie bei ihnen Mitglied gewesen. Auf Nachfrage erwiderte der Zeuge, zu seiner Zeit sei M. H. nicht Mitglied gewesen. Er wisse, dass M. H. wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung 2006 verurteilt worden sei. Er wisse also, „wer der M. ist“. Dieser sei aber bei ihm [dem Zeugen] nicht Mitglied gewesen. Da seien sie mit „Blood & Honour“ schon „fertig“ gewesen. Auf Frage, woher er den M. H. kenne, erwiderte der Zeuge, man treffe sich halt – sie seien nicht allzu weit auseinander –, „auf Konzerten oder sonst“. Man habe ja den gleichen Bekanntenkreis. Der Namen I. P. sage ihm nichts. Auf Frage, ob sie Mitglied bei „Blood & Honour“ gewesen sei, antwortete der Zeuge, „Württemberg“ habe zu seiner Zeit keine Frauen als Mitglieder gehabt, keine einzige. Es sei keine aufgenommen worden. Dies sei bei ihnen satzungsbedingt gewesen. Der Grund hierfür sei gewesen, da sie das nicht gewollt haben. Sie hätten gesehen, dass es in Berlin welche gegeben habe und es habe so viel Ärger gegeben. Deswegen hätten sie sich gesagt, das gleich bleiben zu lassen.

Auf Vorhalt, dass „M. bzw. M. F.“ eine Aliaspersonalie von Uwe Mundlos gewesen sei, und dass die Telefonnummer von I. P. im Handy von R. W. gespeichert gewesen sei, sowie auf Frage, ob dem Zeugen Kontakte von H. und P. zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bekannt seien, antwortete der Zeuge, er habe selber schon darüber nachgedacht, ob er diese Leute kenne. Er komme aber auf keinen grünen Zweig. Garantiert seien sie irgendwo mal gewesen, wo die auch gewesen seien. Da könnte er wetten. Ihm sollen die Leute allerdings gar nichts sagen. Er könne sich überhaupt nicht konkret an Kontakte zu den dreien erinnern könne.

Auf Frage, was der Grund gewesen sei, weshalb „Blood & Honour“ Sektion Württemberg aus dem Verband ausgetreten sei, erklärte der Zeuge, dass ihm irgendwann zu viel Politiker in der Führungsriege gesessen und so viel Geld gewollt hätten. Es habe sich dabei um die oberste Sektion Deutschlands gehandelt. Auf Frage, ob das bei ihnen nicht der Fall gewesen sei, antwortete der Zeuge, deutschlandweit sei dies der Fall gewesen. Da seien irgendwann parteipolitische Leute dringesessen und hätten nach seiner Meinung „die ganze Sache relativ kaputt gemacht“. Er kenne nicht den Grund, weshalb die „Blood & Honour“-Sektion Sachsen 1998/1999 ausgetreten sei.

Auf Vorhalt, dass er enge Kontakte zu J. B. W. gehabt haben soll, und auf Frage, wann er das letzte Mal Kontakt mit ihm gehabt habe, führte der Zeuge aus, das sei irgendwann mal in Gera gewesen. Wann dies gewesen sei, könne er absolut nicht sagen. Auf Nachfrage, ob es vor einem Jahr, vor zwei, oder vor drei Jahren oder noch länger gewesen sein soll, antwortete der Zeuge: „Noch länger“. Der Zeuge verneinte die anschließende Frage, ob er sich regelmäßig mit J. B. W. treffe.

Der Rechtsanwalt A. H. sei ebenfalls „Blood & Honour“-Mitglied gewesen.

Der Zeuge kenne die Ziffern „2+8“. Dies sei das Kürzel für „Blood & Honour“ gewesen, aber erst, nachdem sie aufgehört hätten. Wann sie aufgehört haben, könne er nicht mehr genau sagen. Das Kürzel „B & H“ sei dann kurz darauf verboten worden. Die, welche weitergemacht hätten, hätten das Kürzel verwendet. Auf nochmalige Nachfrage, wann er ungefähr ausgetreten sei, antwortete der Zeuge, dies könne er nicht sagen. Auf Vorhalt, die „Division 28“ – die Zahl, welche für „Blood & Honour“ stehe – solle zwischen 2002 und 2006 aktiv gewesen sein, und auf Frage, ob er Berührungspunkte mit der „Division 28“ gehabt habe, erwiderte der Zeuge, mit der „Division 28“ hätten sie keinen direkten Kontakt gehabt. Es könne aber sein, dass man eventuell die Leute getroffen habe, weil für sie das ja alles „B & H“ gewesen sei, auch die, die nachher nach dem Verbot noch weitergemacht hätten. Auf Frage, ob er Kontakt zu dem „Blood & Honour“-Sektionsleiter Thüringen M. D., Spitzname R., gehabt habe, bestätigte dies der Zeuge. Dieser müsse bundesweit zuständiger Kassenwart von „Blood & Honour“ gewesen sein. Auf Vorhalt, dass es ein Bild mit ihm, M. D. und T. S. gebe, und auf Frage, welchen Kontakt er zu T. S. gehabt habe, antwortete der Zeuge, dies sei möglich. T. S. sage ihm vom Namen nicht sehr viel. Er meine, es würden so Bilder entstehen, wenn man Treffen habe oder auf Konzerten „oder sonst wo“ gewesen sei, wo solche Aufnahmen automatisch entstanden seien. Auf Nachfrage, ob man sich einfach zusammen hinstelle und ein Bild mache, entgegnete der Zeuge: „Natürlich. Man gehört ja auch zusammen.“ Gefragt, ob dies auch mit vielen Unbekannten gemacht werde, erwiderte der Zeuge, das habe doch damit gar nichts zu tun. Er könne sich heute an den Mann nicht erinnern. Wenn man ihm ein Bild zeige, kenne er ihn vielleicht und könne mehr zu ihm sagen [weitere Ausführungen zu 1 000-Dosen-Party finden sich unter B.I. 2.2.3.16.].

Es habe auch eine „Blood & Honour“-Sektion Baden gegeben habe, so der Zeuge auf Frage. Darauf angesprochen, ob er sich aus diesem Bereich an den Namen „Uwe“ erinnern könne, entgegnete der Zeuge, dieser sage ihm nichts.

H. K. kenne er. Dieser sei kein Mitglied gewesen. Er sei damals bei „B & H“ Baden gewesen, soweit er [der Zeuge] sich noch erinnern könne.

„Combat 18“ hätte von „B & H“ eine Terrororganisation sein sollen. Auf Frage, was unter „Terrororganisation“ zu verstehen sei, antwortete der Zeuge, dies könne er auch nicht mehr sagen. Es sei ein englisches Projekt gewesen, das wohl von England ausgegangen sei. Auf

Vorhalt, er sei Chef von Württemberg gewesen, entgegnete der Zeuge, deswegen sei er noch lange kein Terrorist. Darauf hingewiesen, dass die Chefs der Sektion vielleicht, wenn etwas verabschiedet werde, dass man eine Terrororganisation „Combat 18“ gründe, oder sich mit dem Gedanken beschäftige, damit befasst seien, führte der Zeuge aus, dass „die“ sich in England selbst gegründet habe, und in Deutschland kenne er davon selbst niemanden – „wenn es die je gab“. Auf Vorhalt, er solle in der Szene als „Combat 18-Mann“ gegolten haben, antwortete der Zeuge, dies sei er nie gewesen.

Gefragt, ob er Kontakt zu dem in Bietigheim wohnhaften ehemaligen „Blood & Honour“-Mitglied sowie HNG-ler T. G. gehabt habe, den er kennen müsste, da es nur 15 Mitglieder gegeben habe, sagte der Zeuge, T. G. sage ihm nichts.

Auf nochmalige Nachfrage im weiteren Vernehmungsverlauf, ob er T. G. kenne, antwortete er, der sage ihm nichts. Hierbei blieb er auch nach Vorhalt der Stichworte „Aus Baden, und Thema ‚Blood & Honour‘“ sowie auf Nachfrage, ob er ihn im Zusammenhang mit „Furchtlos & Treu“ kenne.

Er sei kein Mitglied bei der „Standarte Württemberg“ Mitglied gewesen.

Auf Vorhalt, dass er sich am 2. September 2007 anlässlich des Bietigheimer Pferdemarktes als Chef von den damals ebenfalls anwesenden 23 weiteren männlichen Personen ausgegeben habe, welche Motorradjacken mit dem weißen Schriftzug „Division Deutschland“ getragen hätten, entgegnete der Zeuge: „Von unseren Leuten keiner“. Auf Vorhalt, dass es 23 gewesen seien und er sich als Chef [ausgegeben habe], antwortete der Zeuge, dies könne sein; da seien auch andere dabei gewesen, das könne gut sein. Weiter vorgehalten, er soll die Polizei als Staatsfeind Nr. 1 bezeichnet und angedroht haben, dass die Polizei bei einem Schlagabtausch im Falle eines Einschreitens nicht verschont bleibe, entgegnete der Zeuge, in dem Fall auf dem Pferdemarkt sei es eine ganz friedliche Geschichte gewesen. Sie hätten auf zwei Bierbänken gesessen. Da sei nichts passiert. Auf Vorhalt, dass es darum nicht gehe, sondern dass er die Polizei als Staatsfeind Nr. 1 bezeichnet habe und dass er sich für die ebenfalls 23 männlichen Personen als Chef ausgegeben habe, antwortete der Zeuge, er habe die Verantwortung übernommen. Er wüsste nicht, dass er die Polizei Staatsfeind Nr. 1 bezeichnet habe, so der Zeuge auf Vorhalt. Das könne er sich nicht vorstellen. Er habe sich an dem Abend – das wisse er noch – relativ gut mit den Leuten unterhalten. Sie seien dann gegangen, ohne dass es zu irgendwelchen Vorfällen gekommen sei. Auf Hinweis, dass hier nicht von einem *Vorfall* gesprochen worden sei, verneinte der Zeuge, er sage es nur. Auf Mitteilung, dass er gesagt habe, wenn die Polizei einschreite, würde diese auch nicht verschont bleiben, fragte der Zeuge: „Bei was denn einschreiten?“ Es sei ja nichts passiert. Er könne sich an diese Worte garantiert nicht erinnern. Auf nochmaligen Vorhalt, dass er dort 2007 gesagt habe: „Die Polizei ist Staatsfeind Nr. 1“ und er gedroht habe, dass die Polizei bei einem Schlagabtausch im Falle eines Einschreitens nicht verschont bleibe, es ja auch nichts passiert sei, sondern die Frage sei, ob er das gesagt habe, antwortete der Zeuge, dies könne er sich nicht vorstellen. Gefragt, ob er es nicht mehr wisse, verneinte der Zeuge. Es habe keinen Grund gegeben, keinerlei Provokation „oder sonst irgendwas“. Auf Hinweis, dass dies nicht die Frage gewesen sei, sondern, dass er gesagt habe, die Polizei sei nie ihr Feind gewesen, und dann 2007 das Genannte gesagt habe, antwortete der Zeuge: „Das steht bei Ihnen auf dem Papier. Ich kann mich an das nicht erinnern.“ Hierauf wurde dem Zeugen mitgeteilt, dass dies bei den Polizisten in den Akten stehe, die den Aktenvermerk zu diesem Vorfall gemacht hätten.

„Weiße Wölfe Terror-Crew“ sage dem Zeugen gar nichts. Auf Vorhalt, dass die enge personelle Verbindungen zu „Blood & Honour“ gehabt hätten – aber nicht zu „Blood & Honour“ Württemberg, wenn die vorige Antwort des Zeugen richtig verstanden worden sei –, äußerte der Zeuge: „Zu mir nicht“. Er könne nur von sich ausgehen, so der Zeuge auf Einwand, dass man nicht nur von ihm spreche.

Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, bei „Blood & Honour“ seien Politiker drin gewesen, welche das Ganze kaputt gemacht hätten, und gefragt, was damit gemeint gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass man der NPD oder sonst irgendeiner Partei habe zuarbeiten sollen, und das sei nicht sein Ding gewesen. Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, dass es Geld gekostet habe und er

damit nicht einverstanden gewesen sei, entgegnete der Zeuge, es habe Monatsbeiträge gegeben.

Auf Frage, welche Verbindung „Blood & Honour“ über Kroatien hinaus [vgl. unten B.II.9.3.5.] ins Ausland gehabt habe, erklärte der Zeuge: „Kroatien, Amerika, Frankreich, Ungarn. Dann kam noch Polen dazu, Serbien. Da hatte ich aber selber keine Kontakte. Also ‚B & H‘ England. Russland kam irgendwann dazu.“ Auf Frage, was die Intention dieser Internationalisierung gewesen sei, entgegnete der Zeuge, das wisse er nicht und habe er nie verstanden. Dies sei auch ein Grund gewesen, weshalb sie ausgetreten seien. Dazu befragt, ob das teilweise auch als Rückzugsort für inländisch verfolgte Rechtsextreme vorgesehen gewesen sei, gab der Zeuge an, er glaube, die wären damals nach Südafrika gegangen. Dort habe es wohl ganz gute Verbindungen gegeben. Über Dänemark habe es da etwas gegeben, wo er gerüchsweise gehört habe. Im Elsass sollen sie ein paar Leute gekannt haben. Gefragt zu seinem persönlichen Engagement, antwortete der Zeuge, er sei auf Veranstaltungen im Elsass gewesen.

[Weitere Ausführungen zu „Blood & Honour“ finden sich unter Punkt B.II.9.3.5.]

2.21. S. T. L.

Mitglied bei „Blood & Honour“ sei er, so der Zeuge S. T. L., seit 1994 gewesen. Er sei bei der Gründung von „Blood & Honour“ dabei gewesen. Auf Nachfrage, was die Gruppierung „Blood & Honour“ bezweckt und welche Ziele sie verfolgt habe, antwortete der Zeuge, es sei darum gegangen, Konzerte zu organisieren.

Die Frage, ob nur Konzerte organisiert worden seien oder ob man sich auf ideologischer Seite getroffen habe zu Treffen, ob man sich im Grunde auch überlegt habe, wie man weitere Gruppierungen gründe, oder wie dies gewesen sei, verneinte der Zeuge. Dies sei ein Selbstläufer gewesen. Man habe Konzerte organisiert oder angefangen, und andere Leute hätten sich dann dafür interessiert. Dann habe es irgendwann bundesweite Strukturen gegeben.

Die Frage, ob ihm der Name „Combat 18“ etwas sage, bejahte der Zeuge. Er führte an, dies sei eine englische Untergruppierung gewesen, und es habe sich praktisch um den gewalttätigen Arm von „Blood & Honour“ gehandelt. Auf Nachfrage, ob man sagen könne, dass es sich um den bewaffneten Arm gehandelt habe, antwortete der Zeuge: „So wird es dargestellt, ja.“ Auf Frage, ob sich die deutsche Sektion einmal Gedanken gemacht habe, einen solchen bewaffneten Arm zu gründen, antwortete er, es habe durchaus Leute gegeben, die sich dafür interessiert hätten, aber richtige Bestrebungen habe es nicht gegeben.

Der Zeuge glaube die ersten Konzerte von „Blood & Honour“ seien in Deutschland 1995 organisiert worden.

Er [der Zeuge] würde seine Funktion bei „Blood & Honour“ so beschreiben, dass er Sektionschef in Berlin und Divisionschef Deutschland bis März 2000 gewesen sei. Auf Nachfrage, ob er „praktisch der oberste Chef von dem Laden“ gewesen sei, entgegnete der Zeuge: „So gesehen, ja.“

Er habe weniger die Auslandskontakte als Chef von „Blood & Honour“ Deutschland gepflegt. Dadurch, dass er nicht Englisch spreche, hätten das andere Leute gemacht. Er sei nicht für die Jugendorganisation „White Youth“ zuständig gewesen. Auf Nachfrage, ob M. B. und S. Z. seine Stellvertreter gewesen seien, antwortete der Zeuge, dies sage ihm nichts. Er könne diese nicht zuordnen. Er wisse auch nicht mehr, wie diese aussähen. Die seien in Thüringen ansässig gewesen.

Gefragt, ob der Zeuge Stellvertreter in seiner Funktion gehabt habe, antwortete der Zeuge, sie hätten im Prinzip für den mitteldeutschen Bereich, für Süddeutschland und für Norddeutschland jeweils einen Stellvertreter gehabt. Auf Frage, wie das organisiert gewesen sei, ob es einen Leiter der Division gegeben habe, einen Gebietsverantwortlichen, und ob es einen Vorstand gegeben habe, wie man sich das vorstellen müsse, führte der Zeuge aus, es habe, glaube er, 17 oder 18 Untersektionen in Deutschland gegeben.

Auf Vorhalt, dass man vorher jemanden dagehabt habe, der Chef von „Blood & Honour“ in Württemberg gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Genau“. Er bestätigte auf Frage, dass man nach Bundesländern aufgeteilt habe.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe vorher von einem Selbstläufer gesprochen, und auf Frage, was das heie, wie viele Mitglieder man in der Spitzenzeit gehabt habe, erwiderte der Zeuge, er denke, 150 bis 200 Leute in Deutschland.

Befragt zu den wesentlichen Unterschied zwischen „Blood & Honour“ und den „Hammerskins“, erluterte der Zeuge, es gebe da eigentlich kaum einen. Die Idee eines Zusammenschlusses habe es nicht gegeben. Im Prinzip seien die beiden Gruppierungen ziemlich verfeindet gewesen.

Auf Vorhalt, nach Medienberichten solle „Combat 18“ wieder aktiv geworden sein und es sollen sich auch Mitglieder in Baden-Wrttemberg befinden, und auf Frage, ob der Zeuge davon Kenntnis habe, antwortete er: „Ich habe berhaupt keine Szenekontakte mehr und interessiere mich –“. Auf Nachfrage („Seit 2000?“) gab er an, dass er ber 2000 hinaus schon noch Kontakte gehabt habe. Er habe damals versucht, „das eigentlich mehr oder weniger wegzubrechen, und habe so einen schleichenden Ausstieg“ vollzogen.

Der Kommunikationsweg von „Blood & Honour“ sei normal ber das Telefon erfolgt. Auf Frage, ob der Zeuge Rundschreiben losgelassen habe, ob man telefoniert habe oder wie er das gemacht habe, antwortete der Zeuge, man habe ganz normal telefoniert. Es seien auch regelmige Treffen von „Blood & Honour“ organisiert worden.

Auf Frage, was man auerhalb der Konzerte bei diesen Treffen gemacht habe, antwortete der Zeuge, man habe sich ein Mal im Jahr getroffen und versucht, nach Mglichkeit alle Leute „ranzubekommen“, und man habe im Prinzip durchgesprochen, wie man sich weiter aufstelle. Die Koordination htten eigentlich alle Leute zusammen gemacht. Es seien keine 200 Leute gewesen. Jeweils die Sektionschefs und ihre Vertreter htten dies gemacht. In Berlin z. B. htten sie einige Leute gehabt, die ziemlich aktiv unterwegs gewesen seien.

Wenn die Division Deutschland etwas habe machen wollen, habe man dies den Sektionschefs der Lnder weitergegeben habe, die es wiederum weitergegeben htten.

Man habe sich ber Konzerteinnahmen finanziert, so der Zeuge auf Frage. Sie htten in Berlin einen Mitgliedsbeitrag gehabt. Das seien, glaube er, zu dem Zeitpunkt 20 Mark „oder so“ gewesen.

Er kenne den H. K. Dieser sei ein Mitglied in Baden gewesen. Auf Nachfrage, ob K. Mitglied oder Sektionschef gewesen sei, antwortete der Zeuge, der sei Mitglied gewesen. Auf Vorhalt, dass man ein Sparbuch mit 13 000 D-Mark bei K. gefunden habe, und auf Frage, ob solche Summen blich gewesen seien, die man bei einem Konzert geholt habe, fhrte der Zeuge aus, man habe bei einem Konzert durchaus mal 20 000 Mark Gewinn machen knnen. Er wisse nicht, wie die anderen Sektionen das gehalten htten. Das habe jeder fr sich selbst entschieden.

Auf Frage, ob es Mitgliedsbeitrge in der Division Deutschland oder der Sektion Berlin gegeben habe, antwortete L., in Berlin habe es Mitgliedsbeitrge gegeben. Er wisse nicht, wie die anderen Sektionen das gehalten htten. Das habe jeder fr sich selbst entschieden. Die Verwaltung der Gelder habe der jeweilige Kassenwart bernommen. Das Geld sei nicht zu ihm gegangen. Sie htten in Berlin einen Kassenwart gehabt. Dieser habe fr Berlin die Kasse verwaltet. So habe jede andere Sektion auch ihren Kassenwart gehabt. Der Bund, also die Division Deutschland, habe sich so finanziert, wenn irgendwo Geld brig geblieben sei, sei etwas mit dazugegeben worden. Wenn er z. B. fr das Magazin Geld gebraucht habe, dann habe er die einzelnen Sektionen angeschrieben, und dann htten die entsprechend Geld dazugesteuert. Es habe keine prozentualen Anteile der Division Deutschland an Einnahmen gegeben. Es habe ja Sektionen gegeben, die berhaupt keine Einnahmen gehabt htten. Die htten keine Konzerte organisiert.

Auf Frage, welche Bands er „Blood & Honour“ zuordnen könne, erwiderte L., das sei schon ein Weilchen her. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, „Landser“ sei keine „Blood & Honour“-Band gewesen. Auch „Spreegeschwader“ sei kein Mitglied gewesen. Von „Nahkampf“ wüsste er es jetzt auch nicht. Auf Frage, ob „Oidoxie“ eine solche Band gewesen sei, antwortete der Zeuge, das wüsste er auch nicht. „Weisse Wölfe“ sage ihm nichts. Gefragt, ob er „Noie Werte“ diesem Netzwerk zuordnen könne, erklärte der Zeuge: „Unterstützer, Umfeld“. Die Nachfrage, ob diese Band „Blood & Honour“ nicht zuzuordnen, sondern nur Unterstützer gewesen sei, bejahte er. Auf weitere Nachfrage, wie diese Unterstützung ausgesehen habe, führte der Zeuge aus: „Die haben uns halt ein bisschen supportet. – Die haben gern auf unseren Konzerten gespielt.“ Gefragt, ob sie dafür Geld bekommen hätten, antwortete der Zeuge L.: „Die Bands, ja, auf jeden Fall. Also, was heißt, Geld bekommen? Die wollten auf jeden Fall halt immer ihre Übernachtung haben, ihre Anfahrtskosten, Kost, Logis, klar. Und für Bands, die rar waren, da musste man ja auch mal ein bisschen Geld in die Hand nehmen.“ Auf Frage, ob „Radikahl“ und „Faustrecht“ aus dem Allgäu „B & H“ zugeordnet werden könnten, sagte der Zeuge, „Faustrecht“ könne sein, dass da jemand dabei gewesen sei. „Radikahl“ definitiv nicht. Auf Nachfrage, ob „Höllenhunde“ aus Schwäbisch Hall dazugehörten, erklärte er, die sagten ihm nichts. Das müsse nach seiner Zeit gewesen sein. Auf Vorhalt, man habe bislang keine einzige Band richtig zuordnen können, außer derjenigen, die „B & H“ unterstützt habe, wie „Noie Werte“, erklärte der Zeuge, sie hätten auch regionale Bands wie „Thor Steinar“ oder so ähnlich, wie die geheißen hätten, gehabt. Die seien aus Brandenburg gekommen. Da seien zwei Mitglieder mit dabei gewesen.

S. H. sei nicht bei „B & H“ gewesen. Auf Vorhalt, dass ausweislich eines Medienberichts vom 12. Februar 2015 S. H. eine führende Person des früheren „B & H“-Entstehungsprozesses in Deutschland gewesen sei und das Musiklabel „German British Friendship“ betrieben habe, antwortete der Zeuge: „Das ist richtig. Aber das ist vor der Organisation von ‚Blood & Honour‘. Und er ist praktisch in diese offizielle Organisation nicht mit eingetreten.“. Der Zeuge verneinte die Frage, ob S. H. ein Funktionär in Württemberg gewesen sei. Sein Verhältnis zu S. H. sei so gewesen, dass man sich mal gesehen, und man habe sich gekannt.

Den O. H. kenne der Zeuge vom Namen her auf jeden Fall und jetzt auch wieder durch die Berichterstattung. Auf Frage, ob der Zeuge Herrn H. mal bei Veranstaltungen oder auch bei „B & H“-Veranstaltungen gesehen habe, antwortete der Zeuge, mit Sicherheit habe er ihn gesehen. Das sei eben ewig her. „Wir reden da über 18 Jahre oder 20 Jahre.“.

Auf Frage, ob A. G. in die Aktivitäten eingebunden gewesen sei, da dieser auch ein Mitglied von „Noie Werte“ gewesen sei, Spitzname „M.“, erwiderte der Zeuge, er kenne G.; der sei aber auch nicht bei „B & H“ gewesen. Der Zeuge habe auch nicht mehr jedes Mitglied auf dem Schirm. Als Divisionschef habe er nicht gewusst, was G. möglicherweise in der Sektion Sachsen gemacht habe. Die hätten sich selbst verwaltet.

Gefragt, ob er wisse, welche Bands aus Baden-Württemberg „B & H“ zugeordnet werden könnten – „Noie Werte“ habe als Unterstützer gegolten –, antwortete der Zeuge, zum damaligen Zeitpunkt seien es noch „Triebtäter“ gewesen.

Ob „Propaganda“ auch dazugehört habe, sagte der Zeuge, damit könne er jetzt direkt nichts anfangen. „Ultima Ratio“ könne man dazuzählen. „White Resistance“ sage ihm nichts.

Der Zeuge bestätigte, dass J. A. der Sektion Sachsen angehört habe. Der Name sage ihm etwas. Auf Vorhalt, dass A. auch bei „B & H“ Hessen aktiv gewesen sein müsse, erwiderte der Zeuge, das wisse er jetzt nicht, er kenne A. bloß aus Sachsen. Er sei „definitiv“ kein Sektionsleiter in Baden-Württemberg gewesen.

Zu J. B. W. hätte er ein freundschaftliches Verhältnis gepflegt, heute hingegen nicht mehr. Auf Frage, welche Funktion W. bei „B & H“ gehabt habe, antwortete der Zeuge: „Ich weiß jetzt nicht, ob er Sektionschef sogar – Nein, er war nicht Sektionschef in Sachsen.“. Auf Vorhalt, T. S. habe in seiner Vernehmung angegeben, W. sei in Sachsen von ihm [dem Zeugen] als Leiter eingesetzt worden, erwiderte der Zeuge, seines Erachtens habe es jemand aus Dresden gemacht, und der habe anders geheißen. Auf den Namen komme er gerade nicht. Auf Frage, ob er überhaupt Sektionsleiter eingesetzt habe, wie man sich das vorstellen müsse,

wenn eine Sektion gegründet werde, ob der Zeuge das gewusst oder sogar beschlossen habe, erwiderte der Zeuge, es sei ganz einfach gewesen. Es sei eine Anfrage gekommen: „Wir würden das gerne machen.“ Dann habe man sich getroffen, und dann hätten die das gemacht. Sie hätten auch den Sektionschef selbst festgestellt. Auf Frage, ob der Zeuge sich nicht vorstellen könne, dass er einen Sektionschef eingesetzt habe, antwortete er: „Nein, denke ich nicht.“ W. sei bei „B & H“ Sachsen bis zu seinem Ausschluss tätig gewesen sei. Auf Frage, ob die Sektion ausgeschlossen worden sei oder ob sie selbst ausgetreten sei, gab der Zeuge an, sie sei ausgeschlossen worden von der Division Deutschland. Der Grund sei gewesen, dass es zu diesem Zeitpunkt das kleinere Übel gewesen sei, diese Sektion auszuschließen, als andere Sektionen zu verlieren. Diese hätten aufgrund der Diskrepanzen nicht mehr mit Sachsen zusammenarbeiten wollen. Der Grund für die Diskrepanzen seien nach dem Zeugen in der Nachbetrachtung die ganzen Händler, CD-Händler und -Hersteller gewesen, die sich untereinander selbst gegenseitig das Wasser hätten abgraben haben wollen. Da habe es erhebliche Streitigkeiten gegeben. Im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Sachsen seien auch Mitglieder von Thüringen und Brandenburg aus Solidarität mitgegangen. Der Zeuge bestätigte, es habe erhebliche Zerwürfnisse auf dem Gebiet gegeben.

Auf Frage, welchen Kontakt er zu T. S. gehabt habe, antwortete der Zeuge, S. sei eine Zeit lang ziemlich häufig bei ihnen in Berlin gewesen. Er habe nicht gewusst, dass W. und S. Kontakt zum Trio Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gehabt hätten. Der Zeuge verneinte ferner die Frage, ob man bis 2000 über die drei in der Division Deutschland, „B & H“, gesprochen habe. Für ihn sei das Thema erst 2011 aktuell geworden, als die aufgefliegen seien. Er [der Zeuge] habe nicht gewusst, dass S. zeitweise mit Beate Zschäpe liiert gewesen sei. Der Zeuge habe Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe nicht gekannt.

Der Zeuge sei hauptsächlich in Berlin tätig gewesen. Er sei in der ganzen Zeit zwei oder drei Mal in Thüringen auf irgendeinem Konzert gewesen, so der Zeuge auf Frage. Man müsse sich das so vorstellen, er habe in den Jahren von 1997 bis 2000 drei Kinder bekommen, habe Schicht gearbeitet und habe eigentlich nicht so viel Zeit gehabt, durch die Gegend zu fahren.

Auf Frage, ob der Zeuge praktisch drei Jahre lang der Chef gewesen sei, bis sich „B & H“ aufgelöst hätten, entgegnete er, so könne man das sehen. Er sei schon unterwegs gewesen, mal zu dem einen oder anderen Konzert. Er sei auch mal in Ungarn bei einem Konzert gewesen. Aber grundsätzlich habe er gar nicht die Zeit gehabt, die andere Leute gehabt hätten, beispielsweise um jedes Wochenende irgendwohin zu reisen.

Auf Vorhalt, einem Zeitungsartikel zufolge habe das Trio zum harten Kern der „B & H“-Bewegung in Thüringen gehört, erwiderte der Zeuge das erschließe sich ihm nicht.

M. D., Spitzname „R.“, sei Sektionschef in Thüringen gewesen. Der Zeuge glaube nicht, dass D. gleichzeitig Kassenwart in Deutschland gewesen sei. Gefragt, ob in Kreisen des Zeugen darüber diskutiert worden sei, dass D. V-Mann gewesen sein solle, erwiderte er: „In der Nachbetrachtung, ja.“ Auf Frage, was der Zeuge daraus geschlossen habe, antwortete er, da habe es „B & H“ schon nicht mehr gegeben. Auf Vorhalt, D. sei, wie Zeitungen berichtet hätten, 2002 enttarnt worden, und auf Frage, ob es Gerüchte gegeben habe, antwortete der Zeuge, in seiner aktiven Zeit nicht. Da habe es keine Gerüchte gegeben. Auf weiteren Vorhalt, D. habe bei seiner polizeilichen Vernehmung 2012 gesagt, dass er auf Nachfrage der Sektionen Berlin und Sachsen die Erlaubnis erhalten habe, eine Sektion in Thüringen zu gründen, und auf Frage, ob der Zeuge diese Erlaubnis erteilt habe oder wer diese Erlaubnis erteilt habe, antwortete der Zeuge, er denke, das sei vorher mit ein paar Leuten durchgesprochen worden. Die Frage, ob man einfach eine Sektion habe gründen können, bejahte der Zeuge L. und bemerkte ergänzend: „Wenn man es so nimmt.“

Auf Frage, ob er gar nicht gewusst habe, „dass da eine stattfindet“, antwortete der Zeuge, man habe sich schon getroffen, habe das mal ein bisschen besprochen. Man habe sich auch schon mal von dem einen oder anderen Konzert gekannt. Dann habe der es eben machen dürfen. Es habe keine offizielle Erlaubnis in diesem Sinn gegeben.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob es bei „B & H“ eine Sektion Schlesien gegeben habe. Auf Korrektur des Fragestellers, dass es sich dabei um „Furchtlos & Treu“ gehandelt habe und auf nochmalige Nachfrage, ob es die bei „B & H“ gegeben habe, verneinte dies der Zeuge.

T. R., Spitzname „D.“, sage dem Zeugen nichts.

Er habe nicht gewusst, dass D. das Trio gekannt habe. Darüber habe man nicht gesprochen. Er wüsste nicht, dass bei ihnen mal darüber gesprochen worden sei, dass da drei in Thüringen untergetaucht seien. Da sei bei ihm nichts angekommen.

Auf Frage, ob man sich darüber Gedanken gemacht habe, für das Trio bei „B & H“-Konzerten Geld zu sammeln, antwortete der Zeuge: „Nein. Das wüsste ich eigentlich.“ Seines Wissens sei bei „B & H“-Konzerten kein Geld für das Trio gesammelt worden.

Gefragt, in welchem Verhältnis „B & H“ zu „Kreuzritter für Deutschland“ gestanden habe, führte der Zeuge aus, es habe, glaube er, kein Verhältnis gegeben. Er wisse nicht, ob das hier regional gewesen sei. Ihm sage das nichts. Auf Vorhalt, dass die in Waiblingen, in Württemberg gewesen seien, antwortete der Zeuge, da müsse man Herrn F. fragen. Er [der Zeuge] habe von solchen Dingen als Chef der Division Deutschland nichts erfahren.

Auf Vorhalt, dass bei einem Skinheadkonzert in Schorba/Thüringen am 13. November 1999, auf welchem auch M. D. anwesend gewesen sei, für das Trio gesammelt worden sei, und auf Frage, ob der Zeuge dies gewusst habe, erwiderte er, das habe er nicht gewusst. Das heiße aber nicht, dass er auf dem Konzert gewesen sei. Auf Nachfrage, ob der Zeuge dort gewesen sei, antwortete er: „Nicht dass ich wüsste.“

Der Zeuge bestätigte, dass es eine Sektion Baden und eine Sektion Württemberg gegeben habe. Es sei richtig, dass das in Baden A. P., stellvertretender Sektionsleiter H. K. und in Württemberg M. F. gewesen seien.

Auf Nachfrage, welche Rolle Baden und Württemberg für „B & H“ bei ihm als Divisionschef gespielt hätten, entgegnete der Zeuge, wie das richtig entstanden sei, könne er auch nicht mehr sagen. Er wisse, dass F. damals häufig in Berlin gewesen sei. F. habe auch irgendwo bei Berlin gearbeitet und auch mal in Rostock. Dadurch seien diese ganzen Kontakte erst entstanden. P. habe in Berlin eine Zeit lang gewohnt und habe „dadurch praktisch diesen Einsätzen –“. Auf Einwand, dass man als Chef der Division mitbekomme, ob die Konzerte erfolgreich gewesen seien – oder ob er darüber überhaupt nichts erfahren habe –, entgegnete der Zeuge: „Ich wüsste jetzt gar nicht unbedingt, ob hier Konzerte stattgefunden haben, ob die selber Konzerte organisiert haben.“ Auf Vorhalt, dass dies der Fall gewesen sei, und auf Frage, ob er auch mal auf Konzerten in Baden-Württemberg gewesen sei, antwortete der Zeuge, daran könne er sich nicht erinnern.

Befragt, ob er außer zu F. Kontakte nach Baden-Württemberg gehabt habe, erwiderte der Zeuge: „Nein, die Kontakte sind ja eigentlich meistens bloß über ihn entstanden.“

Darauf angesprochen, er habe mal angegeben, dass es Kontakte von „B & H“ ins Ausland gegeben habe und die Kontakte nach Frankreich über Baden-Württemberg gelaufen seien, antwortete der Zeuge, wenn er dies so gesagt habe, könne dies durchaus so sein.

Die Frage, ob er Kontakt zu A. P. gehabt habe, wurde vom Zeugen bejaht.

Einige wenige persönliche Kontakte zu „B & H“-Leuten habe er durchaus nach seinem Ausstieg gehabt.

A. S. kenne er nicht. Auf Vorhalt, S. habe in den Bands „Höllenhunde“, „Celtic Moon“ und „Wolfsrudel“ gespielt, erwiderte der Zeuge, das seien, glaube er, alle Bands, die nach seiner Zeit gekommen seien. Auf Vorhalt, die seien 1997, 1998 gegründet worden, und der erste Tonträger von „Wolfsrudel“ sei 1998 gewesen, somit noch in seiner Zeit, antwortete der Zeuge, dies könne sein, die Bands sagten ihm jedoch überhaupt nichts. Auf Nachfrage, ob A. S.

nach der Erinnerung des Zeugen in „B & H“ eingebunden gewesen sei, antwortete der Zeuge, er habe gerade gesagt, dass er S. nicht kenne. Er könne sich nicht daran erinnern. Er habe aber auch nicht jedes Mitglied in Deutschland gekannt. Das müsse man verstehen.

Auf Vorhalt, dass man sich unter dieser Organisation ein straffes Prinzip vorstelle und man deshalb auch überrascht sei, dass der Divisionschef nicht viel Ahnung habe, was in den Ländern passiere („Das schließe ich jetzt aus Ihrer Aussage.“), entgegnete der Zeuge, da sei viel Hochstapelei dabei gewesen. Es sei nicht so elitär gewesen, wie sich der Fragesteller das vorstelle.

Auf Vorhalt, aus den Akten ergebe sich, dass K. nach dem Verbot der Organisation diese teilweise weitergeführt habe, und auf Frage, ob der Zeuge irgendwelches Wissen darüber habe, antwortete L.: „Nein, nicht wirklich, nein“.

Auf Hinweis, dass ein Ermittlungsverfahren gegen ihn gelaufen sei und er deshalb kein Aussageverweigerungsrecht mehr habe, da die Taten verjährt seien und das Gericht das Hauptverfahren nicht eröffnet habe, verwies der Zeuge darauf, das sei überhaupt kein Problem gewesen, weil das Verfahren gegen ihn ja nicht eröffnet worden sei. Es habe dafür keine Beweise gegeben, dass er sich in irgendeiner Form wieder betätigt habe. Auf nochmaligen Hinweis, er müsse sich „anstrengen“, ob K. so etwas gemacht habe oder ob dieser keine Rolle gespielt habe, entgegnete der Zeuge, die hätten „schon noch irgendwas gemacht“. Aber ob dies jetzt im Namen von „B & H“ gewesen sei oder ob es etwas anderes gewesen sei, könne er nicht sagen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, eingangs beschrieben zu haben, dass er über Freunde aus dem Bereich des Fußballs in die Szene gekommen sei [siehe oben B.I.2.5.13.]. Die Frage, ob es irgendeinen Moment gegeben habe, wo er gesagt habe: „Und jetzt ist der Moment, wo ich den umgekehrten Weg gehe“, wo er erkannt habe, das sei zu viel des Guten, oder ein Gespräch, ein Erlebnis oder möglicherweise die Verbotsverfügung, beantwortete der Zeuge mit „Nein“. Im März 2000 sei er festgenommen worden. Da sei er kurz in U-Haft gewesen wegen dieses schlecht zensierten Magazins, das sie hätten herausbringen wollen, die Nummer 9. Das sei eigentlich der Moment gewesen, wo er gesagt habe: „Das ist mir alles zu viel; ich will das nicht mehr.“ Er habe dann im März 2000 auch seine Ämter niedergelegt, sei also gar nicht bis zum Verbot durchgegangen.

Auf Vorhalt, dass er gerade von der Postille gesprochen habe, aufgrund derer dann die Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden seien, und auf Frage, wo diese „Blood & Honor“-Zeitschriften gedruckt worden seien, antwortete der Zeuge: „Ganz unterschiedlich“. Die ersten Ausgaben seien sogar noch im Kopierstudio gemacht worden. Man habe sich stundenlang hingestellt und habe kopiert. Die seien dann von der Qualität her auch relativ schlecht gewesen. Er glaube, ab der Ausgabe 4 oder 5 hätten sie in Sachsen irgendetwas drucken lassen. Die letzte Ausgabe sei in Bayern oder in Franken gedruckt worden. Gefragt, in welchem Turnus die Zeitschriften veröffentlicht worden seien, antwortete der Zeuge, ursprünglich habe man vorgehabt, sie halbjährlich herauszubringen. Das habe aber nie richtig funktioniert. Auf Frage, wie viele Seiten so eine Ausgabe gehabt habe, erwiderte der Zeuge, dies könne er nicht mehr genau sagen. Die letzte habe, glaube er, schon 128 oder so gehabt. Das sei dann auch die dickste gewesen.

Dazu befragt, wer sie geschrieben habe, erläuterte der Zeuge, da habe man im Prinzip „einen Haufen“ Zuhelfer gehabt. Die unterschiedlichsten Leute hätten Interviews gemacht mit irgendwelchen Bands „usw.“, hätten CDs oder andere Magazine rezensiert. Das habe man von den verschiedenen Leuten, die mitgearbeitet hätten, einfach zugeschickt bekommen „per Briefpost oder mit einer Diskette damals oder so“.

Auf Frage, ob es einen festen Autorenstamm gegeben habe, der sich darum gekümmert habe, oder ob einfach jeder habe liefern können, wie er gewollt habe, erklärte der Zeuge, jeder habe liefern können, wie er gewollt habe. Die Leute seien auch regelrecht aufgefordert worden, etwas zu dem Magazin beizutragen. Sie hätten, glaube er, bei Hannover einen gehabt, der unglaublich viele Interviews aus dem Ausland usw. gemacht habe, wemgleich der selbst nicht mal Mitglied gewesen sei. Auf Frage, wie dieser Mann geheißen habe, erwiderte der Zeuge, der habe bloß ein Pseudonym gehabt. Er glaube, damals habe er unter „MZ“ fungiert.

Auf Nachfrage, ob immer klar gewesen sei, wenn die Leute geschrieben hätten, wer das gewesen sei, oder ob man auch anonym Sachen habe einleiten, einschicken können, entgegnete der Zeuge: „Also, bei uns war es, glaube ich, schon so, dass man wusste ungefähr, wer es war. Also, anonym, wüsste ich jetzt nicht, dass wir da irgendwo was hatten.“

Dem Zeugen wurde vorgehalten, es gebe einen Ansatz zu glauben, dass Uwe Mundlos im Jahr 1998, also kurz nach dem Untertauchen, einen Text in der „Blood & Honour“-Zeitschrift „White Supremacy“ veröffentlicht habe, allerdings ohne Autorenangabe – was dem widersprechen würde, was der Zeuge gerade gesagt habe. Daraufhin erwiderte der Zeuge L., mit dem Magazin habe er nichts zu tun gehabt. Das sei kein „Blood & Honour“-Magazin gewesen. Auf Frage, welchen Hintergrund dieses Magazin gehabt habe, antwortete er, das sei, glaube er, aus Chemnitz gekommen. Das sei ein sächsisches Magazin gewesen. Das sei wahrscheinlich von J. W. gewesen – „Das Magazin hat mit dem ‚White Supremacy‘ nichts zu tun gehabt.“ Er habe nur das Heft, das eigentliche „Blood & Honour“-Deutschlandmagazin, verwaltet. Eine anschließende Nachfrage („Also keine regionalen Ausgaben oder so was?“) wurde vom Zeugen verneint. Er könne nichts dazu sagen, wie das dort vonstattengegangen sei.

Auf Frage, ob er ausschließen könne, dass Mitglieder des Trios im Rahmen der vom Untersuchungsausschuss jetzt gerade besprochenen Zeitschrift, die er quasi verantwortet habe, Texte veröffentlicht hätten, antwortete der Zeuge, „in unserer Zeitung“ könne er das ausschließen. Auf Nachfrage, ob das auch für Pseudonyme, also für nicht unter Klarnamen veröffentlichte Texte gelte, antwortete der Zeuge, er habe sie nicht mehr. Er könne sie nicht mehr durchschauen. Aber er denke schon, dass das eigentlich ausgeschlossen sei.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob es auch Texte gegeben habe, die abgelehnt worden seien. Auf Nachfrage, welche Texte abgelehnt worden seien, antwortete er, wenn diese „zu krass“ waren“, dann habe man sie abgelehnt, weil man sie nicht habe abdrucken können. Das Magazin habe eigentlich immer offiziell rauslaufen sollen. Es sei nicht so, dass man es illegal gemacht habe. Es habe eigentlich ganz offen in den Verkauf gehen sollen und auch versendet werden können „usw.“, vom Postfach aus. Dann habe man schon zensieren müssen. Wenn es rassistisch gewesen sei, offenkundig „usw.“ oder wenn irgendwelche strafbaren Inhalte drin gewesen seien, habe man versucht, sie zu zensieren oder zu streichen. Unter zu „zu krass“, verstehe er: „Volksverhetzung“, so der Zeuge auf Nachfrage. Er habe sich nicht anwaltlich beraten lassen. Dies sei beim letzten Magazin wahrscheinlich ein Fehler gewesen. Damit sei er dann „auf die Fresse gefallen“, weil da zwei, drei Fehler drin gewesen seien.

Auf Frage, ob er das selbst immer korrigiert und angeschaut habe, antwortete der Zeuge, er habe es eigentlich korrigiert, habe aber z. B. diese ganzen Bildarbeiten „usw.“ nicht gemacht. Die habe jemand anders gemacht. Wenn dann nachher auf dem Cover vorne zwei kleine Hakenkreuze zu entdecken seien, die er vorher aber nicht gesehen habe, dann sei das eindeutig falsch.

T. G. kenne er nicht. Auf Nachfrage, ob dieser kein Mitglied von „Blood & Honour“ gewesen sei oder ob er dem Zeugen nichts sage, antwortete der Zeuge, der sage ihm nichts.

Auf Vorhalt, nach Recherchen habe sich ergeben, dass er „am 6. September 1997 in Jena bei einer Behördenmaßnahme“ [festgestellt worden sei], antwortete der Zeuge, das sei ein Konzert gewesen. Da habe man alle festgenommen, die ein „Blood & Honour“-Shirt angehabt hätten, glaube er. Auf Nachfrage („Da waren Sie aber in Jena?“) gab er an: „Da waren wir nicht in Jena. Da sind wir an einer Raststätte an der A 9 irgendwo – – Die haben uns nach Jena gebracht auf die Polizeistelle. Da waren wir über Nacht da, sind am Sonntag schnellverhandelt worden und dann wieder entlassen worden.“

Auf Frage, wie man sich die Aufgabe eines Divisionschefs Deutschland von „Blood & Honour“ vorstellen könne, was dessen Aufgaben gewesen seien, erklärte der Zeuge, er würde sagen, seine Aufgaben seien die eines Bundespräsidenten gewesen. Eigentlich habe man keine richtige Aufgabe, aber man sei halt da. Man habe einen Titel.

Gefragt, ob er mehr oder weniger nur von Sektion zu Sektion weitergereist sei, verneinte der Zeuge; er sei eigentlich gar nicht so viel herumgereist. Dafür habe er eigentlich fast keine Zeit gehabt. Er sei einfach bloß „ein Präsentant“ gewesen.

Auf Vorhalt, es müsse aber zumindest eine Vernetzung gegeben haben, dass die Sektionen dem Zeugen Informationen zugeliefert hätten, sonst hätte er nicht gewusst, was er repräsentiere, antwortete der Zeuge, das habe er oft nicht gewusst, wenn er ehrlich sei. Das müsse man im Prinzip so sehen, dass dies aus einer Subkultur entstanden sei. Das seien alles Skinheads gewesen, und da seien auch nicht überall die „Hellsten“ dabei. F. z. B. sei mit seiner Sektion ausgetreten. Für diesen sei das ein Grund gewesen, weil irgendeiner aus Stralsund lange Haare gehabt habe. Damit sei F. nicht klargekommen. Das sei für diesen, glaube der Zeuge, tatsächlich der Hauptgrund gewesen, „weil er nicht mehr diesem subkulturellen Niveau“ entsprochen habe – „Und da überall zu vermuten, dass da diese extremen Strukturen dahinter stehen, das ist halt gar nicht gegeben.“ Bei jedem zweiten Konzert seien die meisten Leute „sternhagelvoll“ gewesen.

Ursprünglich sei er nicht Divisionschef gewesen. Dies sei es jemand anders gewesen, der aber rausgeflogen sei. Dann seien sie eigentlich bloß 20 „Hanseln“ gewesen. Zu einem späteren Zeitpunkt wäre er es wahrscheinlich auch nicht mehr geworden. Allerdings habe es da bloß drei Sektionen gegeben. Da habe es Sachsen gegeben, da seien die Chemnitzer aber noch nicht dabei gewesen; zwei Leute aus Dresden, dann habe es Berlin und Brandenburg gegeben. Dann hätten sie festgestellt: „Okay, du machst das.“ Dann sei er es einfach geblieben. Man dürfe sich das nicht so vorstellen, dass da 200 Leute sich hinstellen und sagen würden: „Du bist jetzt Sektionschef.“ Er sei einfach in der Position geblieben. Auf Frage, ob trotz der Zunahme an Sektionen sich das nicht geändert habe und dies nie jemand infrage gestellt habe, antwortete der Zeuge, wahrscheinlich hinter seinem Rücken schon, aber bei ihm direkt nicht.

Gefragt, ob er irgendwelche Vergütungen – in welchen Formen auch immer – bekommen habe, erklärte der Zeuge, das habe ihn eigentlich bloß unglaublich viel Geld gekostet. Er habe, im Gegenteil, noch Kredite aufgenommen. Auf Nachfrage, für was er Kredite aufgenommen habe, antwortete der Zeuge, z. B. 400 D-Mark für Telefonrechnungen im Monat und solche Sachen. Auf Vorhalt, dass es eine entsprechende Vernetzung gegeben habe, antwortete er, man habe miteinander telefoniert. Früher habe eine Minute noch 79 Pfennig gekostet.

Auf Frage, ob innerhalb der Sektionen auch Vergleiche angestellt worden seien, welche möglicherweise jetzt erfolgreicher sei, eine Art Benchmarking, dass man überlege: „Mensch, die machen drei Konzerte. Wieso seid ihr so schlecht?“, erwiderte der Zeuge, die Sektionen in Mitteldeutschland seien natürlich wesentlich aktiver gewesen, weil sie andere Möglichkeiten gehabt hätten. Erst mal sei die Szenedichte dort wesentlich höher. Es gebe viel mehr Szeneangehörige. Das sei wahrscheinlich auch heute noch so. „Das wissen wir ja.“ Das sei ein Ostproblem. Die hätten logistisch auch ganz andere Möglichkeiten gehabt, in Brandenburg oder in Mecklenburg-Vorpommern eine leere Kneipe zu finden „usw.“, wo man ein Konzert machen könne. Hier sei es ja gar nicht möglich. Natürlich seien die Sektionen da drüben wesentlich erfolgreicher gewesen als beispielsweise die aus dem Saarland oder aus Hessen, die eigentlich nur maximal als Gäste gekommen seien.

Auf Frage, ob man versucht habe, die Kriterien, die für den Erfolg maßgeblich gewesen seien, auch auf die weniger erfolgreichen Sektionen zu übertragen, erwiderte der Zeuge, seines Wissens eigentlich nicht. Der Zeuge bejahte die Frage, ob man es in dem Sinne einfach habe laufen lassen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er Verbindungen zu rechtsextremistischen Gruppierungen wie dem „Thüringer Heimatschutz“ gehabt habe. Ebenfalls verneinte er die Frage, ob er zur NPD und zu den Jungen Nationalen Verbindungen gehabt habe. Auch zum Ku-Klux-Klan habe er keine Verbindungen gehabt. Von der NPD in Berlin habe man natürlich schon den einen oder anderen gekannt.

Auf Frage, ob er selbst mal in Heilbronn auf einer Veranstaltung gewesen sei und Kontakte nach Baden-Württemberg gehabt habe, antwortete der Zeuge: „Ab 2001 dann, ja, aber vorher

nicht.“ Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, ob er vorher keinen Kontakt nach Baden-Württemberg gehabt habe. Er sei das erste Mal hier runtergefahren, um sich zu bewerben.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe vorher beim Aufzählen der Bands gesagt, die gehörten dazu und die gehörten nicht dazu, und auf Frage, wie die Verbindungen gewesen seien, ob eine Band quasi Mitglied bei der „Blood & Honour“-Division habe sein müssen oder die einfach nur befreundet gewesen seien, antwortete der Zeuge, die Frage sei vorhin darauf hinausgelaufen, ob das eine „Blood & Honour“-Band sei. Das könne er nicht bestätigen, weil die Bands ja selbstständig gewesen seien.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe vorher zu den Bands gesagt: „Aber die kann man dazuzählen“, und bei den anderen habe er gesagt, die gehörten nicht dazu, antwortete der Zeuge, die kenne er teilweise nicht mal. „Darauf schließt es sich doch aus.“. Es habe viele Bands gegeben, die gern auf „Blood & Honour“-Konzerten gespielt hätten. Sie hätten auch viele englische Bands gehabt oder Bands aus Ungarn oder so. Aber er könne jetzt nicht wahllos sagen: „Die Band gehört dazu, oder die hat das unterstützt.“

Jede Region habe das völlig anders gemacht. Wenn z. B. in Franken mal ein Konzert gewesen sei, da hätten Bands gespielt, die niemals da oben gespielt hätten, weil das eine ganz andere Ausrichtung gewesen sei.

Auf Nachfrage, ob es kein engeres Band quasi gegeben habe, sondern man die gebucht habe und ob es Bands gegeben habe, die mehrmals über die Sektionen vielleicht weitergereicht worden seien, erklärte der Zeuge, man kenne sich schon untereinander. Wenn man auf vielen Konzerten sei „usw.“, da kenne schon jeder jeden irgendwo. Dann kenne man auch die Bands und die Bandstrukturen, wer dazugehöre, zumindest damals.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, dass er S. H. kenne, und auf Nachfrage, wie oft und in welchen Zusammenhängen er S. H. getroffen habe, antwortete der Zeuge L., wenn die irgendwann mal irgendwo gespielt hätten, auf einem Konzert. Vielleicht habe er S. H. in der ganzen Zeit drei bis vier Mal irgendwo gesehen. Auf Nachfrage, ob der Zeuge persönlich mit S. H. Gespräche geführt habe oder ob er nur auf der Bühne gewesen sei und der Zeuge im Publikum, erfolgte als Antwort, dass man sich schon unterhalten habe. Er habe S. H. jetzt auch ein paar Mal beim Fußball gesehen, beim VfB. Herr H. habe ihn letztes Jahr schon einmal angesprochen auf ihre frühere Bekanntschaft. Der Zeuge bestätigte, dass S. H. nicht Mitglied bei „Blood & Honour“ gewesen sei. Auf Frage, ob es nach Einschätzung des Zeugen strategisch gewesen sein könne, dass S. H. formell kein Mitglied gewesen sei, antwortete der Zeuge, man könnte das durchaus vermuten. Er habe noch nicht darüber nachgedacht, es könnte aber möglich sein. „Aufgrund auch seines beruflichen Werdegangs, wahrscheinlich, wäre es für ihn günstiger, wenn er da nicht mit drin wäre.“

Im Zusammenhang mit der Affinität zu Waffen, Kriegswaffen und Waffen für „Blood & Honour“ oder im Bereich von „Blood & Honour“ wurde der Zeuge gefragt, ob er einen Waffenschein habe, was dieser verneinte. Ebenfalls verneinte der Zeuge die Frage, ob er eine Waffenbesitzkarte habe. Auf Nachfrage, ob er in irgendeiner Form eine waffenrechtliche Genehmigung zu irgendeinem Zeitpunkt gehabt habe und ob er sagen würde, dass er eine Affinität zu Waffen habe, antwortete er: „Nein, überhaupt nicht.“

Auf Nachfrage, wie es bei der Organisation „Blood & Honour“ ausgesehen habe, führte der Zeuge aus, es gebe überall irgendwie Militariasammler. Aber er glaube, da müsse man nicht politisch sein. Er sei es nicht gewesen. Er glaube, sie hätten auch zwei, drei gehabt, die ganz gern so etwas gesammelt hätten. Da sei es aber um alles gegangen, was irgendwie mit Militaria zu tun habe, Orden und Helme „und was weiß er“. Er wisse die Namen nicht mehr.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe von drei bis vier Personen gesprochen, und auf Frage, ob er die Namen im Kopf habe, sagte er, in Berlin hätten sie einen gehabt, der M. geheißen habe. Aber er wisse den Nachnamen nicht mehr. Der habe auch alles, was mit Orden gewesen sei „usw.“, gesammelt. Er glaube, M. F. sammle auch Helme.

Darauf angesprochen, man habe wiederum F. vorgehalten, im Rahmen der Nachfolgeorganisation für „Blood & Honour“ – „Furchtlos & Treu“ – seien bestimmte Divisionen oder Able-

ger dadurch aufgefallen, dass sie Waffen gesammelt hätten, wobei der Fragesteller jetzt nicht von historischen Waffen rede, entgegnete der Zeuge, das erschließe sich ihm nicht. Davon wisse er nichts. Er bestätigte auf Nachfrage, darüber keine Kenntnis zu haben.

Die Frage, ob er an Schießübungen teilgenommen habe, verneinte der Zeuge. Auf Nachfrage, ob er aus dem Umfeld von „Blood & Honour“ etwas wisse, konkret die Personen, die mit ihm das zusammen verantwortet hätten, verneinte der Zeuge ebenfalls. Das sei eigentlich auch nie ein Thema gewesen.

Für ihn sei es kein Thema gewesen, wo man sich Waffen besorgen könne. Ob dies jemand für sich privat entschieden habe oder so, könne er nicht sagen. Gefragt, ob es jedoch im Umfeld ein Thema gewesen sei – denn wenn man mal die Recherchen über „Blood & Honour“ zutage treten lasse, sehe man doch eine deutliche Affinität zu Waffen –, entgegnete der Zeuge: „Ja, aber nicht bei mir oder bei – – Auch nicht wissentlich. Ich habe davon nichts mitbekommen.“ Auf Vorhalt, man rede jetzt nicht nur von ihm, sondern von „Blood & Honour“ Deutschland, erwiderte der Zeuge, das sei bei ihm kein direktes Thema gewesen.

Vorgehalten, in Großbritannien sei „Combat 18“ quasi im Vorfeld einer rechtsterroristischen Straftat, auch unter Waffenbeschaffung, gegründet worden, und auf Frage, ob Deutschland komplett außen vor, komplett friedlich, komplett nach innen gerichtet gewesen sei, antwortete der Zeuge, er könne nicht sagen, ob das jemand für sich entschieden habe. Es sei kein offizielles Thema gewesen. Wenn irgendjemand irgendwo Waffen gesammelt habe oder irgendeine Sektion da anders getickt habe oder so, dann hätten die das nicht an die große Glocke gehängt.

Auf Vorhalt, er sei eine Führungsfigur gewesen und man erzähle das natürlich nicht irgendwo bei einer Versammlung vor 30 Leuten, entgegnete der Zeuge, er habe vorhin schon versucht zu erklären, inwiefern er eine Führungsfigur gewesen sei. Er sei ein Repräsentant gewesen, mehr nicht. Er habe solche Sachen nicht entschieden.

Auf Frage, ob er sagen könne, wer die eigentlichen Führungsfiguren gewesen seien, antwortete der Zeuge, es habe eigentlich keine gegeben. Auf Nachfrage, ob es ein Kollektiv gewesen sei, entgegnete er, das sei ein Miteinander gewesen. Der Zeuge bestätigte auf Frage, dass es kein Führerprinzip bei „Blood & Honour“ gewesen sei und es sich um ein Kollektiv gehandelt habe.

Auf Nachfrage, ob man zu keinem Zeitpunkt über Waffen gesprochen habe und dies kein Thema gewesen sei, erfolgte als Antwort: „Nein, natürlich nicht.“ Auf Vorhalt, warum „natürlich nicht“, der Fragesteller habe ja vorher gesagt, dass es in Großbritannien offenbar anders gewesen sei, erwiderte der Zeuge, man habe eigentlich keine Straftaten begehen wollen. Auf Nachfrage „Eigentlich oder keine Straftaten?“ erläuterte der Zeuge, man habe welche begangen, weil man „falsch geurteilt hat oder so weiter“.

Gefragt nach dem Ziel von „Blood & Honour“ gab der Zeuge an, eigentlich sei es darum gegangen, Konzerte zu organisieren, weil man die Bands ja selbst habe sehen wollen. Dadurch habe man sich das irgendwie ermöglicht.

Auf Nachfrage, warum dann „Blood & Honour“, das könne man doch auch einfacher haben, indem man eine Konzertveranstalter-GmbH gründe, antwortete er, da müsse er ehrlich sagen: weil es sich gut angehört habe. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er heute noch sagen würde, dass es sich gut angehört habe.

2.22. H. H.-G. B., geborener K.

Der Zeuge H. H.-G. B., geborener K., bestätigte, dass er bei „Blood & Honour“ aktiv gewesen sei. Er sei nach seiner Erinnerung seit ca. 1999 aktiv gewesen; bis zur Auflösung von „Blood & Honour“. Auf Frage, ob er weiterhin bei „Blood & Honour“ weitergemacht habe oder ob er nach der Auflösung aufgehört habe, antwortete der Zeuge, danach habe es diverse Strukturen gegeben, die in eine ähnliche Richtung gegangen seien. In denen sei er dann nach einer gewissen Zeit noch einmal aktiv gewesen.

Er sei stellvertretender Sektionsleiter bei „B & H“ gewesen. Diese Funktion habe er in der unteren Sektion in Baden ausgeübt.

Er bestätigte, dass er vom Landgericht wegen Fortführung einer verbotenen Vereinigung verurteilt worden sei. Es sei ihm nachgewiesen worden, dass er „B & H“ weiterverfolgt habe. Auf Frage, warum er das gemacht habe, wenn der Staat eine Organisation verbiete und er dennoch weitermache, antwortete der Zeuge, er habe damals in gewisser Weise Sachen weitergeführt. Er habe gefunden, es seien damals nicht die Organisationsstrukturen da gewesen. Da sei er vom Staat eines anderen belehrt worden. Mehr habe er dazu nicht mehr zu sagen.

Er habe nach dem Urteil aufgehört. Gefragt, ob er noch wisse, wann er die Funktion des stellvertretenden Leiters in Baden übernommen habe, entgegnete der Zeuge, das sei relativ bald gewesen, nachdem er dabei gewesen sei. Das werde auch 1999/2000 gewesen sein. Auf Frage, ob er im Zeitraum 2004 bis 2005 noch Sektionsleiter oder Stellvertreter gewesen sei, antwortete er, da habe es diese Bezeichnung nicht gegeben.

Befragt zu seinem Aufgabenbereich als stellvertretender Sektionsleiter ausgestellt, erklärte der Zeuge, im Prinzip sei er Ansprechpartner für alle möglichen Leute gewesen. Auf Nachfrage, für welche Leute, und was er genau gemacht habe, warum die zu ihm gekommen seien, erwiderte der Zeuge, es habe Interessenten gegeben, die gesagt hätten: „Ich interessiere mich auch für euren Verein.“ Es habe auch andere Leute vielleicht von anderen Sektionen gegeben, mit denen man in Kontakt gekommen sei. Das sei unterschiedlich gewesen.

Der Zeuge bestätigte, dass „Blood & Honour“ mit der Herausgabe von Musiklabels beschäftigt gewesen sei, Veranstaltungen hauptsächlich, Musikveranstaltungen. Auf Nachfrage, ob die Leute, die sich an ihn gewandt hätten, Veranstaltungen oder Musikveranstaltungen hätten besuchen wollen, erwiderte der Zeuge, es sei in der Regel um Musikveranstaltungen gegangen.

Er sei auch mal für die Kasse zuständig gewesen; maßgeblich sei er für die Sektion Baden zuständig gewesen. Nach seiner Erinnerung habe es kurzfristig Mitgliedsbeiträge gegeben. Auf Nachfrage, wie sich der Verein sonst finanziert habe, antwortete der Zeuge, es habe nicht viel zum Finanzieren gegeben. Wenn man weg sei, habe jeder selbst eine Rechnung bezahlt. Konzerte habe man über andere Konzerte finanziert.

Auf Vorhalt, dass bei ihm einmal ein Sparbuch mit 13 000 D-Mark gefunden worden sei, bestätigte der Zeuge, das sei richtig. Auf Nachfrage, ob das alles von „Blood & Honour“ gewesen sei, entgegnete der Zeuge, er meine, es sei nicht alles „B & H“ gewesen. Es seien auch private Gelder dabei gewesen sein. Es sei auch nicht nur ein Sparbuch gewesen sein, sondern es seien mehrere Sparbücher und mehrere Konten gewesen. Auf Nachfrage, ob er im Geldbereich auch Privates mit „B & H-Geschichten“ vermischt habe, wenn auch seine Gelder drauf gewesen seien und „B & H“-Gelder, und ob dies nicht ungewöhnlich sei, stellte der Zeuge die Gegenfrage: „Wieso?“. Er denke, wenn man mehrere Konten habe, dann sei es nicht ungewöhnlich, dass man auch privates Geld habe. Auf Hinweis, dass nach den 13 000 D-Mark gefragt werde, die auf dem Konto gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass nach seiner Erinnerung die „13 000 Euro“ [wohl gemeint D-Mark] nicht auf einem Konto gewesen seien, sondern auf mehreren verteilt. Der Zeuge bestätigte, dass ein Teil dieses Geldes ihm privat gehört habe. Auf Nachfrage, wie das andere Geld zustande gekommen sei, über Mitgliedsbeiträge oder über Veranstaltungen, wo dann der Überschuss bei dem Zeugen hängen geblieben sei, erklärte der Zeuge, man habe auch Konzerte gemacht, und man habe die über andere Konzerte finanziert. Natürlich habe es auch bei Konzerten einen Überschuss gegeben.

Auf Vorhalt, es sei in Erfahrung gebracht worden, dass es Kontakte nach Tschechien, Portugal, Ungarn, in die Schweiz und auch nach Italien, Belgien und Frankreich gegeben habe, und auf Frage, ob er an diesen Auslandskontakten beteiligt gewesen sei, erwiderte der Zeuge, man sei auf vielen Konzerten gewesen und habe auch Kontakte ins Ausland gehabt. Er sei auch öfter in Frankreich gewesen. Auf Nachfrage, ob er als „B & H“-Vertreter dort gewesen sei, antwortete der Zeuge, nicht unbedingt als „B & H“-Vertreter, sondern als jemand, der genauso dort Konzerte besucht habe. Er sei nicht in offizieller Hinsicht im Ausland als Vertreter gewesen. Gefragt, was der Zeuge unter dem Thema „Kontakt nach Tschechien, Portugal, Ungarn, Schweiz, Italien, Belgien und Frankreich“ verstehe und ob er darunter verstehe, dass er

privat dort hingefahren sei und Konzerte angehört habe, oder ob dies so gewesen sei, wie es der Fragesteller auffasse, dass es dort offizielle Kontakte von „B & H“ gegeben habe, ähnliche Organisationen in Frankreich, Italien „usw.“, entgegnete der Zeuge, das laufe ja ineinander über. Er „gehe über“, weil er irgendwo ein Konzert besuchen wolle. Wenn er dann jemanden sehe und mit jemandem spreche, dann sei das ja eine Sache. Aber er sei nicht deswegen extra hochgefahren oder in offizieller Funktion da hochgefahren. Auf Nachfrage, ob er von seiner Seite aus keinen Kontakt zu einer offiziellen anderen Organisation in Frankreich bzw. in Italien aufgenommen habe, die ähnlich wie „B & H“ konstruiert gewesen sei, erwiderte der Zeuge, er sei nicht deswegen auf Konzerte hochgefahren. Der Zeuge bestätigte, dass er in Baden lebe. Auf Nachfrage, was er mit „hochfahren“ meine, entgegnete er, „Oder runterfahren oder rüberfahren – ganz egal, wie.“ Er fahre nicht auf Konzerte als offizieller Vertreter. Da sei er nie hingefahren.

Auf Vorhalt, dass er vorher schon angegeben habe, als „B & H“ verboten worden sei, die Organisation fortgeführt zu haben, und auf Nachfrage, von wem die Initiative ausgegangen sei, weiterzumachen, von ihm [dem Zeugen] oder von jemand anderem, bestätigte der Zeuge, vieles sei damals von seiner Seite ausgegangen. Gefragt, ob er sich entschlossen habe, einfach die Strukturen von „B & H“ weiterzuführen, antwortete der Zeuge: „Nein, so war das nicht.“ Er habe sich nur einfach gesagt: „Ich möchte einfach mal wieder was machen. Und dann habe ich das eine oder andere Konzert gemacht.“ Es sei vom Gericht nachher so festgelegt worden, dass es eine Nachfolgeorganisation gewesen sei, nachdem die andere aufgelöst worden sei.

Vor dem Verbot habe es mehrere Sektionen gegeben. Es habe davor auch Württemberg und Sachsen gegeben habe. Er bejahte ferner, dass es auch einen Vorstand von „B & H“ für Süddeutschland gegeben habe. Es sei richtig, dass man praktisch Bayern, Württemberg und Baden zusammengenommen habe und es einen Vorstand darüber gegeben habe.

Auf Vorhalt, dass er als Hauptperson für den Vorstand für Süddeutschland erwähnt und auch mal als Deutschlandchef bezeichnet worden sei, und auf Frage, ob er eine Führungsposition nach der Auflösung innegehabt habe insofern, dass er auch für Deutschland eine Rolle gespielt habe, oder ob dies nach der Auflösung ausschließlich Baden gewesen sei, entgegnete der Zeuge, das sei Ansichtssache. Er habe sich nie irgendwie als Deutschlandchef oder „als Sonstiges“ bezeichnet.

Der Zeuge bestätigte, dass er weiter Veranstaltungen organisiert habe und dass dies nach dem Verbot von „B & H“ die Haupttätigkeit gewesen sei. Auf Frage, wie man sich das vorstellen müsse, ob sich die Gruppe bei ihm gemeldet habe oder ob er [der Zeuge] eine Forderung gehabt habe, er würde gerne eine Veranstaltung machen, und ob er auf die Gruppen zugegangen sei, entgegnete er: „Ja, genau.“ Man suche eine Halle, man suche sich Bands.

Auf Nachfrage, ob er diese Tätigkeit in Fortsetzung von „B & H“ „weitergemacht“ habe, meinte der Zeuge, als Fortsetzung von „B & H“ sei es, wie gesagt, eine Sache. Aber er sei deswegen verurteilt worden.

Der Zeuge wurde gefragt, wer sich in Baden-Württemberg bereit erklärt habe, an Konzerten weiter teilzunehmen bzw. diese zu organisieren. Auf Vorhalt, er müsse ja mit Menschen verhandelt haben, und auf Frage, auf wen er zugegangen sei, entgegnete der Zeuge, dass er das nach dem Verbot im Wesentlichen selbst gemacht habe. Er habe mehr oder weniger das Meiste alleine gemacht. Auf Frage, ob an dieser Aktion weiterhin A. P., F. S., A. E., J. W. und A. S. beteiligt gewesen seien, antwortete der Zeuge, die Personen habe er teilweise erst direkt zur eigentlichen Veranstaltung hinzugezogen, sprich als jemanden, der Security-Dienste mache, der direkt an dem Veranstaltungstag mitgeholfen habe. Die Personen sollen praktisch bei der Veranstaltung mitgeholfen haben, so der Zeuge auf Vorhalt.

Er könne nicht beurteilen, ob Baden-Württemberg nach dem Verbot ein zentrales Bundesland für die „B & H“-Szene gewesen sei.

Gefragt, ob er wisse, ob es in anderen Bundesländern auch so weitergegangen sei wie in Baden-Württemberg, entgegnete der Zeuge, es habe diverse Strukturen auch in anderen Ländern gegeben, aber was der Fragesteller unter „zentral“ verstehe oder wer die Meinung dazu ausübe oder sich dazu ein Bild gemacht habe, das könne er nicht sagen.

Auf Vorhalt, dass ausweislich der Akten im Zeitraum 2000 bis 1. November 2002 sogenannte Führungstreffen stattgefunden haben sollen, wobei das erste in Höpfingen gewesen sei, und bei einer Razzia damals 26 Personen und Funktionäre aus Hessen-Süd und Franken anwesend gewesen seien, und auf Frage, warum dort ein Treffen abgehalten worden sei, entgegnete der Zeuge, das sage ihm nicht mehr wirklich etwas. Er meine, dass er dort gewesen sei. Vorgehalten, dass jetzt nichts gegen Höpfingen gesagt werde, aber wenn man mal dort gewesen sei, müsse man sich doch erinnern können, und auf Frage, ob der Zeuge öfter in Höpfingen sei, antwortete er, das könne er nicht sagen. Ihm sei der Ort aber ein Begriff.

Es sei möglich, dass er dort gewesen sei. Auf Frage, ob er sich noch an den Ablauf des Treffens erinnern könne, ob man diskutiert habe, „B & H“ in irgendeiner Form weiterzuführen, ob man eine Struktur aufbaue, dass diese Konzerte weiterliefen, und zwar nicht bloß in Süddeutschland, sondern vielleicht auch in Hessen, sowie gefragt was dort gesprochen worden sei, entgegnete der Zeuge, dass er sich nicht mehr erinnern könne.

Der Zeuge wurde gefragt, ob man versucht habe, die Aktivitäten zu verschleiern. Auf Nachfrage des Zeugen („Wann und in welchem Bezug?“) erklärte der Fragesteller: „Also, z. B. bei einem Konzert, 3. Juli 2004, da haben Sie zwei Veranstaltungsorte zur Verfügung gehabt, damit man im Falle von Überwachungsmaßnahmen ausweichen könne.“ Daraufhin entgegnete der Zeuge, das habe man immer so gemacht. Das habe nichts mit „B & H“ zu tun. Es sei immer die Frage, inwieweit mal eine Halle platze oder inwieweit ein Ort verhindert werde.

Der Zeuge bestätigte, dass es üblich gewesen sei, konspirativ vorzugehen. Auf Nachfrage, wie man sich das vorstellen müsse, ob er zwei Orte „rausgehauen“ und dann irgendwann einmal telefonisch den Leuten gesagt habe: „Der Ort ist es nicht, sondern der andere“, und zwar sehr kurzfristig, antwortete der Zeuge, das sei, je nachdem, sehr unterschiedlich gewesen. Aber so ungefähr sei es erfolgt. Auf Frage, ob er zur Verschleierung andere Personen Konzertsäle habe anmieten lassen oder er sie immer auf seinen Namen angemietet habe, entgegnete der Zeuge, es könne sein, dass auch mal jemand anderes angemietet habe. Das könne er nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen.

Auf Vorhalt, dass es eine Umschreibung von „B & H gegeben habe – z. B. „Division 28 Deutschland“ –, und auf Frage, ob er sich an diese Umschreibung erinnern könne, bestätigte er dies. Er wisse nicht mehr, wer auf diese Idee gekommen sei. Gefragt, ob er die einfach übernommen habe und ob es jemanden in der Nachfolge des Vorsitzenden der „Division Deutschland“ gegeben habe, der das im Anschluss übernommen habe, oder ob er das bloß gerade mal für Baden und Württemberg gemacht habe, antwortete der Zeuge, er habe diese Bezeichnung nicht gewählt.

Auf Vorhalt, dass im Zeitraum April 2004 bis März 2006 mindestens drei Konzerte organisiert worden seien und er auch bei der Vermittlung von Bands geholfen haben solle, und auf Frage, ob es sich alles um Konzerte von „B & H“ gehandelt habe, antwortete der Zeuge: „Nicht unbedingt.“ Er habe insgesamt bei der Vermittlung von Bands geholfen. Das habe nicht an irgendeiner Organisationszugehörigkeit gelegen.

Der Zeuge bestätigte, in der Diskothek „Alabama“ in Untergrombach gewesen zu sein, verneinte indes, dass diese angemietet worden sei, um eine „B & H“-Veranstaltung durchzuführen. Dies sei als Eventdiskothek gedacht gewesen. Im Prinzip sei es dann auch umgesetzt worden, dass es eine Eventdiskothek gewesen sei. Auf Nachfrage, was der Zeuge mit „im Prinzip“ meine, erläuterte dieser, das sei nachher nur eine relativ kurze Zeit gewesen und habe nicht ganz so geklappt, wie es hätte sein sollen. Er selbst habe die Anmietung für das „Alabama“ nicht vorgenommen. Dies sei Frau J. M. gewesen. Auf Nachfrage, woher er diese kenne, antwortete der Zeuge, er habe davor schon ein paar Jahre Kontakt gehabt. Er habe sie damals auf einem Fußballturnier oder auf einem Konzert getroffen. Der Zeuge bestätigte, dass es Gespräche gegeben habe, dass sie das „Alabama“ anmiete. Der Zeuge erklärte hierzu, es

sei im Prinzip auf seinem „Mist“ gewachsen, und er habe mit ihr darüber gesprochen, ob sie da einsteigen wolle.

Auf Nachfrage, ob das heie, dass unter anderem Namen solche Veranstaltungsorte angemietet worden seien, antwortete der Zeuge: „Wie Sie das auch sehen wollen.“ Er wisse auch nicht, was die Diskothek „Alabama“ mit „Blood & Honour“ „oder Sonstigem“ zu tun gehabt habe. Das knne er nicht nachvollziehen.

Auf Frage, ob nicht vorgesehen gewesen sei, dass man dort „B & H“-Veranstaltungen mache, entgegnete der Zeuge, er habe vorhin schon gesagt, dass dies nicht vorgesehen gewesen sei.

Auf Nachfrage, ob Deutschrock- und „Bhse Onkelz“-Partys htten veranstaltet werden sollen, antwortete der Zeuge, wenn dies als „B & H“ bezeichnet werde, dann vertrete man unterschiedliche Auffassungen. Auf Mitteilung, dass Deutschrock- und „Bhse Onkelz“-Partys als Alternative genannt worden seien, erwiderte er, es sei richtig, dass solche Partys dort veranstaltet worden seien. Mageblicher Veranstalter sei er gewesen.

Die Nachfrage, ob er im Veranstaltungssektor mit unterschiedlichen Gruppen gearbeitet habe, z. B. mit Gruppen, die nicht unbedingt dem „B & H“-Sektor zugeordnet gewesen seien, besttigte der Zeuge. Auf Frage, wie die Partys und die Konzerte beispielsweise im „Alabama“ publik gemacht worden seien, damit Leute gekommen seien, entgegnete er, da habe man „plakatiert oder Sonstiges“ – „Beispielsweise Internetseite, Plakate“.

Gefragt, ob man nach dem Verbot von „B & H“ zu mehr Konzerten ins Ausland gefahren sei, erwiderte der Zeuge, seiner Ansicht nach sei dies nicht so gewesen. Es habe noch genug Konzerte in Deutschland gegeben. Auf Frage, ob im Elsass, das Baden gegenberliege, ein erheblicher Anstieg von Konzerten deutlich geworden sei, entgegnete der Zeuge, die Konzerte im Elsass habe es auch schon vor dem Verbot recht hufig gegeben. Auf Vorhalt, die Frage sei gewesen, ob es dann noch deutlicher zu einem Ausweichen gekommen sei, antwortete er, seiner Meinung nach sei dies nicht hufiger gewesen. Es sei damals schon relativ viel im Elsass gewesen.

Auf Vorhalt, dass am 30. Oktober 2004 eine Zehnjahresfeier von „B & H“ in Barbelroth, Rheinland-Pfalz, stattgefunden habe, wobei anschlieend auch eine Besprechung der noch wahrscheinlich brig gebliebenen „B & H“-Funktionre erfolgt sei, und auf Frage, ob er dabei gewesen sei, antwortete der Zeuge, seiner Erinnerung nach sei da mal was geplant worden, aber diese Zehnjahresfeier habe nie wirklich stattgefunden. Man habe sich treffen und eine Party machen wollen. Allerdings sei die in Barbelroth, glaube er, nachher gar nicht gewesen. Sie habe insgesamt nicht stattgefunden. Man sei an diesem Abend nachher irgendwo im Odenwald gewesen, glaube er, und sei auf einem anderen Konzert gewesen. So habe er das noch in Erinnerung.

Auf entsprechende Frage antwortete der Zeuge, er knne sich nicht daran entsinnen, wann das Gesprch mit „B & H“-Funktionren, wie es weitergehen solle, stattgefunden habe.

Dazu befragt, wie S. L. in „B & H“ nach dem Verbot eingebunden gewesen sei, erwiderte der Zeuge, nach dem Verbot habe er ihn nur noch selten gesehen. Er wisse nicht, ob L. in irgendwelche Strukturen eingebunden gewesen sei. Nach dem Verbot habe der Zeuge insgesamt S. L. relativ wenig gesehen, oder er persnlich habe ihn nach dem Verbot relativ wenig gesehen. Er wisse nicht, ob L. in irgendwelche Strukturen eingebunden gewesen sei.

Auf Vorhalt, dass es an diesem 30. Oktober eine Besprechung gegeben haben, an der L. teilgenommen haben solle, und auf Frage, ob das jetzt in Barbelroth oder sonst wo gewesen sei, entgegnete der Zeuge, er knne sich nicht erinnern, ob L. dabei gewesen sei.

Auf Frage, wie M. F. nach dem Verbot von „B & H“ involviert gewesen sei, entgegnete der Zeuge, F. habe er relativ wenig gesehen. Der sei schon vor dem Verbot aus „B & H“ ausgeschieden. Er wsste nicht, dass er F. noch auf einem „B & H“-Treffen nach dem Verbot gesehen habe.

Gefragt, wie der Kontakt zu S. H. gewesen sei, antwortete der Zeuge B., er habe zu Herrn H. Kontakt gehabt. Er habe heute nur noch bedingt Kontakt zu H. Auf Nachfrage, was „bedingt“ bedeute, entgegnete er, sie wrden sich aufgrund privater Verpflichtungen und von beruflicher Seite sehr wenig sehen. Aber sie wrden sich schon manche Jahre kennen. Der Zeuge

bestätigte auf Vorhalt, dass er ausweislich der Akten der Herausgeber der Übersetzung von Ian Stuarts „Der Rock-Rebell“ sei. Auf Frage, ob S. H. auch beteiligt gewesen sei, führte er aus, bedingt habe er mit H. über die Sache gesprochen, „allein als Tätigkeit als Anwalt“. Auf Vorhalt, der Zeuge habe wohl zwei Mal mit H. telefoniert und diesem vorgeschlagen, auf den leeren Seiten ein Bild einzufügen, und auf Frage, ob H. dann bei der Herausgabe dieses Heftes involviert gewesen sei, antwortete der Zeuge, er habe ja gerade gesagt: „Allein als Tätigkeit als Anwalt war er natürlich auch involviert.“ Auf Vorhalt, in dem Gespräch habe der Zeuge Herrn H. mitgeteilt, dass H. von der Druckerei einen Vordruck erhalten habe, und zudem wolle H. 500 Euro bei der Druckerei vorbeibringen, da die Überweisung des Zeugen von 500 Euro nicht genügt haben solle, und auf Frage, ob dies sein könne, entgegnete der Zeuge, daran könne er sich im Einzelnen nicht mehr erinnern. Auf Nachfrage, ob sich H. finanziell bei dem Buch beteiligt habe, bei der Übersetzung, antwortete der Zeuge, wie das gewesen sei, könne er nicht mehr genau sagen. Auf Vorhalt, dass der Zeuge in Gesprächen auch mal angedeutet habe, dass den Gewinn für das Buch andere Personen bekommen haben sollen, und auf Frage, wer den Gewinn bekommen habe, erwiderte der Zeuge, dazu könne er nichts mehr sagen. Auf Nachfrage, ob der Zeuge es nicht mehr wisse oder ob er Nichtwissen vorschiebe, entgegnete der Zeuge, er wisse nicht mehr, wie das abgelaufen sei.

Gefragt, welche Rolle J. A. für „B & H“ in Württemberg gespielt habe, antwortete der Zeuge, der Name sei ihm bekannt. „Der J.“ sei ursprünglich in Sachsen dabei gewesen, nach seiner [des Zeugen] Erinnerung auch bei „B & H“. Inwieweit A. nachher in Württemberg involviert gewesen sei, dazu könne er nichts sagen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er versucht habe, innerhalb der rechten Szene Geld aufzutreiben, um als Nachfolger von „B & H“ Veranstaltungen zu machen. Das Thema habe man schon ein paar Mal gehabt, es sei um die Eventdiskothek gegangen. Wenn man vom „Alabama“ rede, dann von der Eventdisco. Auf Hinweis des Fragestellers, er spreche von einer Eventhalle [vgl. dazu den Befragungsteil unten B.II.9.5.4.] und wisse nicht, wo diese stehe, erklärte der Zeuge, das sei das „Alabama“ gewesen. Er habe natürlich Geld sammeln müssen.

Auf Frage, ob er mit S. H., als das Buch herausgegeben worden sei – diese Biografie des Ian Stuart Donaldson –, noch mal näheren Kontakt gehabt habe, da er ja Herausgeber gewesen sei, bestätigte der Zeuge, er sei Herausgeber gewesen. Auf Vorhalt des Fragestellers, er habe mal „Student“ gelesen, und auf Frage, ob er etwas mit Literatur zu tun habe, antwortete der Zeuge mit „Nein“. Das sei ein absolutes Szenebuch gewesen und habe irgendwie vertrieben werden müssen. Es habe nicht unbedingt etwas mit Literatur zu tun. Auch wenn er eine Musik-CD produziere, sei er deshalb kein Musiker, Komponist oder was auch immer.

Sie sollen bei „Blood & Honour“ damals keine Mitgliederliste gehabt haben. Auf Frage, woher man dann gewusst hatte, wer dazugehöre, antwortete der Zeuge, man habe sich ja vom Sehen gekannt oder kennengelernt. Man habe auch nicht unbedingt jeden gekannt oder nicht von jedem gewusst, dass er dazugehöre. Auf Nachfrage, was sie dann zusammengeführt habe, wenn der Zeuge sage: „der war Mitglied, der war nicht Mitglied“, woher er das gewusst habe und woran man sich erkannt habe, erklärte der Zeuge, das habe man teilweise vor dem Verbot auch über diverse Kleidung erkennen können, vielleicht an T-Shirts „oder Sonstigem“. Es könne auch durchaus sein, dass man sich nicht erkannt habe. Auf Frage, ob man sich mehr oder weniger einfach dazu bekannt habe, ob es keine Anmeldung oder dergleichen gegeben habe, erwiderte Zeuge B., man habe irgendwie schon dazugehören müssen. Es sei schon vor dem Verbot so gewesen, dass man da praktisch habe aufgenommen werden müssen. Auf Frage, ob es Bestimmungen gegeben habe, die man habe erfüllen müssen, um aufgenommen zu werden, antwortete der Zeuge, er denke, dass jeder für sich selbst oder jede einzelne Sektion für sich selbst entschieden habe, nach welchen Kriterien die Leute ausgesucht worden seien. Auf Frage, wie viele Mitglieder es zu seiner [des Zeugen] Zeit gegeben habe, führte der Zeuge aus, vor dem Verbot schätze er mal um die 200.

Die Verbotsverfügung von „Blood & Honour“ sei ihm nicht zugestellt worden. Auf Frage, wem die Verbotsverfügung für die Sektion Baden zugestellt worden sei, antwortete der Zeuge, nach seiner Erinnerung Herrn P. Soviel er weiß, sei ihm keine Verbotsverfügung zuge-

stellt worden. Er könne sich nicht mehr daran erinnern. Er meine, dass ihm keine zugestellt worden sei. Auf Nachfrage, ob er wisse, dass die Verbotsverfügung Herrn P. zugestellt worden sei, erwiderte der Zeuge, er habe gesagt, er meine das. Seiner Meinung nach sei Herrn P. eine zugestellt worden, so, wie er es in Erinnerung habe. Ihm sei eigentlich keine zugestellt worden. Auf Nachfrage, was „eigentlich“ bedeute, antwortete er: „Ja, also nein. Oder bin ich mir eigentlich auch sehr sicher, dass mir keine zugestellt wurde.“ Auf Frage, was er infolge der Verbotsverfügung gemacht habe oder wie die Verbotsverfügung auf ihn gewirkt habe und was er danach für Dinge in Angriff genommen habe, antwortete der Zeuge: „was soll man dazu machen?“ Im Prinzip habe man das Verbot erst mal natürlich akzeptiert und habe sich zurückgezogen.

Auf Vorhalt, ob dies quasi „game over“ gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Im Prinzip, ja.“ Auf Frage, ob die Struktur in einer anderen Form weiter Bestand gehabt habe oder wie er damit umgegangen sei, ob er seinen Laden einfach dichtgemacht oder ob er weitergemacht habe, antwortete der Zeuge, im Prinzip habe man gesagt: „Gut, jetzt ist es eh vorbei. Jetzt brauchen wir nichts mehr zu machen.“ Es sei ohnehin schon vieles davor gewesen, sodass einiges nicht mehr gepasst habe. Es sei eine ganze Zeitspanne so gewesen, wo gar nichts gewesen sei. Erst später habe man wieder gesagt, dass man trotzdem wieder ein Konzert organisieren könne.

Der Zeuge bestätigte, dass er im März 2011 zu einer Haftstrafe auf Bewährung wegen Verstoßes gegen das Vereinsverbot verurteilt worden sei. Das sei wegen Wiederbetätigung von „Blood & Honour“ gewesen.

Darauf angesprochen, dass er nach einer gewissen Zeit nicht nur Konzerte organisiert habe, sondern im Prinzip das Ganze noch mal neu gegründet habe in einer anderen Form, erwiderte der Zeuge: „Wie gesagt, in einer anderen Form.“ Auf Vorhalt, dass das Gericht das so beurteilt habe, „als wenn das für eine 14-monatige Haftstrafe auf Bewährung gelangt hat“, entgegnete der Zeuge, er habe vorher gesagt, dass das Gericht das so erkannt habe.

Vorgehalten, dass das Verbot die Strukturen doch sofort im Prinzip verändert habe und es danach keine unmittelbaren Strukturen gegeben habe, entgegnete der Zeuge, er könne nicht beurteilen, wie das bei jeder einzelnen Sektion nachher gewirkt habe und wie es gewesen sei.

Auf Frage, ob man auch mit den anderen Sektionen darüber gesprochen habe und ob man sich gemeinsam zusammengesetzt habe, was man nach dem Verbot mache, antwortete der Zeuge, wie das im Einzelnen gewesen sei, wisse er nicht mehr. Sicherlich, wenn man sich einmal auf einem Konzert gesehen habe, habe man auch mit denen gesprochen.

Der Zeuge bestätigte, dass man das Verbot insofern erst einmal akzeptiert habe. Es habe auf jeden Fall erst mal Wirkung gezeigt.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, dass er bei der Bundeswehr gewesen sei [siehe oben B.I.2.4.20.], allerdings nicht genannt habe, bei welcher Einheit, und auf Frage, wo er gewesen sei, antwortete der Zeuge, er habe erst einmal eine Jägerausbildung in Bruchsal gemacht und sei dann bei der Luftlandeartilleriebatterie in Philippsburg gewesen. Er habe eine Ausbildung an der Waffe gehabt. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er außerhalb der Bundeswehr an Schießübungen teilgenommen habe. Ebenfalls verneinte er die Frage, ob er einen Waffenschein besitze. Des Weiteren verneinte der Zeuge, irgendeine waffenrechtliche Genehmigung gehabt zu haben. Auf Nachfrage, ob gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz erfolgt sei, antwortete der Zeuge, er habe einmal ein Tschako aus Schaumgummi gehabt. Deswegen sei er angezeigt worden; die Anzeige sei dann, glaube er, fallen gelassen worden. Ermittlungsverfahren wegen Schusswaffen seien nicht erfolgt. Er wisse nicht, ob gegen ein anderes Mitglied der Führungsstruktur von „Blood & Honour“ Baden ein Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Waffengesetz bzw. das Kriegswaffenkontrollgesetz geführt worden sei.

„Combat 18“ kenne er. Das sei „eine gewaltbereite Gruppe auch innerhalb der Skinheadszene“. Auf Nachfrage „Ist oder war?“ antwortete der Zeuge: „War.“ Er wisse nicht, inwieweit es noch Strukturen von „Combat 18“ in irgendwelchen Ländern gebe. Auf Frage, ob er einen Zusammenhang zwischen „Combat 18“ und „Blood & Honour“ sehen würde, antwortete er, das sei unterschiedlich, wie man das bewerte; „Combat 18“ sieht den Zusammenhang wahrscheinlich eher, andere – – Es ist auch so, dass „Combat 18“ nicht immer unbedingt mit ande-

ren Strukturen von ‚Blood & Honour‘ konform ging. Also, das waren eigentlich immer so zwei Strömungen.“

Auf Vorhalt, dass „Combat 18“ als bewaffneter Arm von „Blood & Honour“ gegolten habe, und auf Frage, ob er nichts oder erst im Nachhinein davon mitbekommen habe, dass die Gruppe gegründet worden sei, antwortete der Zeuge: „Nein, die gab es schon immer.“ Es seien eigentlich immer zwei Strömungen gewesen. Wenn man sich das ansehe, dann sei „Combat 18“ immer eigentlich so eine Strömung für sich gewesen, während es auf der anderen Seite auch Strömungen gegeben habe, die vielleicht mit „Combat 18“ nichts hätten zu tun haben wollen. Das sei ganz unterschiedlich gewesen.

Die Frage, ob „Combat 18“ in irgendeiner Form mit der Sektion Baden oder mit der Sektion Württemberg in Verbindung zu bringen sei, verneinte der Zeuge. Auf entsprechende Frage antwortete der Zeuge, sie hätten nicht über den bewaffneten Kampf gesprochen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, er habe gesagt, „Blood & Honour“ sei eine lose Verbindung gewesen, es habe keine Mitgliederstruktur oder Listen gegeben, wobei er auch gesagt habe, dass es zumindest kurzzeitig Mitgliedsbeiträge gegeben habe, die erhoben worden seien. Auf Frage, wie er sie denn erhoben habe, wenn er keine Listen von Mitgliedern gehabt habe, antwortete er, dass es bei ihnen in Baden nie viele Leute gegeben habe. Das seien keine zwei Handvoll Leute gewesen. Da hätten sie gewusst, wer da mitmache.

Auf Frage, wie man das gemacht habe, ob man Bargeld verlangt habe oder jemanden abgepasst und ihm mitgeeilt habe, dass noch Mitgliedsbeiträge ausstünden, antwortete der Zeuge, dass dies ungefähr so gewesen sei. Dies sei alles aber nur innerhalb einer kurzen Zeitdauer erfolgt. Es habe aber nicht so funktioniert. Dann sei es ihnen auch zu blöd gewesen, dem nachzurennen, und man habe das eigentlich wieder gelassen. Auf Frage, wie lange die Zeitdauer gewesen sei, antwortete der Zeuge, er könne nicht sagen, ob es ein halbes Jahr gewesen sei.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe vorhin gesagt, dass er die Konzerte übers Internet, über seine Homepage vermarktet hätte, und auf Frage, wer seine Homepage programmiert habe, antwortete er, das habe er selbst gemacht. Auf Nachfrage, ob er dies allein oder mithilfe Dritter gemacht habe, antwortete der Zeuge, er habe die selbst gemacht.

T. G. kenne er aus der Szene. Der sei nicht Mitglied bei „Blood & Honour“ gewesen. „Aus der Szene“ bedeute „aus der nationalen Szene, Skinheadszene“. Er habe schon länger keinen Kontakt mehr zu G.

Dazu befragt, ob S. H. für „Blood & Honour“ noch mehr erledigt habe, außer bei der Biografie mitzuhelfen, antwortete er, S. H. habe nichts für „Blood & Honour“ gemacht. Herr H. habe mit ihm mal über gewisse Sachen gesprochen, oder man habe sich mal in einer gewissen Weise unterstützt, aber als Privatperson oder als Geschäftsmann. Das habe nichts mit „Blood & Honour“ zu tun gehabt, falls das vorhin falsch verstanden worden sei.

2.23. S. W. H.

Der Zeuge S. W. H. berief sich bei seiner Befragung zu „Blood & Honour“ auf ein Weigerungsrecht, ließ allerdings im nachfolgenden Ordnungsmittelverfahren über seinen Zeugenbeistand mitteilen, dass er „kein Mitglied der benannten Organisation war und ist sowie Ian Stuart Donaldson persönlich kannte“. An einem Schießtraining habe er nicht teilgenommen. Im Übrigen wird auf unten B.III.2.19. Bezug genommen.

3. „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ (ABRN)

3.1. KHK M. A.

Befragt zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ erläuterte der Zeuge KHK M. A., dass es sich dabei nach seiner Wahrnehmung um einen losen Zusammenschluss von rechten Gruppierungen und zum Teil auch von Personen handele, die Parteien angehörten oder angehört hätten, die sich im Raum Rhein-Neckar unter diesem Namen bis etwa 2010/2012 besprochen bzw. abge-

sprochen und auch eine Internetpräsenz betrieben hätten. Auf Vorhalt, es heiße in den Akten, dass das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ laut Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg als Beispiel für länderübergreifende Netzwerkstrukturen innerhalb des deutschen Neonazismus gelte und seit dem Jahr 2003 im Dreiländereck arbeite, erwiderte der Zeuge: „Also, 2003 kann ich jetzt nicht bestätigen. Wir nehmen sie seit 2004/2005 wahr. Aber das kann man so unterschreiben, ja.“ Nach anschließendem Vorhalt, das Aktionsbüro koordiniere im Rhein-Neckar-Raum die Aktivitäten der dortigen rechtsextremistischen Neonazi- und Skinheadgruppen, sowie Frage, ob dies zutreffend sei, bestätigte der Zeuge, dass die nach ihrer Wahrnehmung mit an der Koordination beteiligt gewesen seien. Dabei sei „das Wort ‚Büro‘“ seines Erachtens nirgends räumlich existent; vielmehr sei das so ein Operationsname, was vielleicht der Szene zeigen solle, dass man zusammengehöre. Ein Büro habe es nach seiner Wahrnehmung nirgends und zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Gefragt, wer Mitglied in dieser freien Kameradschaft im Raum Ludwigshafen gewesen sei, nannte der Zeuge zunächst C. H., den sie seinerzeit im Raum Ludwigshafen gehabt hätten und der allerdings in Mannheim wohnhaft sei bzw. dort gewohnt habe. Das sei die Galionsfigur in der rechten Szene; hinter dem könne man sich „gern verstecken“. Wenn der rufe, habe er ein gewisses Rekrutierungspotenzial. M. H. sei seines Erachtens vom Intellekt her der führende Kopf dieser Gruppierung gewesen. Dann hätten sie – immer noch – M. R., der allerdings ein bisschen in Richtung „Hammerskins“, also einer elitären Gruppierung, firmiert habe, sowie R. R.-T., der Mitte/Ende der 2000er-Jahre von Viernheim in den Bereich des Polizeipräsidiums Rheinpfalz gezogen sei. Gefragt, ob sich im Aktionsbüro weitere Kameradschaften beteiligt hätten, erwiderte der Zeuge, dass er Kameradschaften an sich nicht kenne. Das sei im Prinzip dieser mehr oder weniger lose Verband – „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ – gewesen, die immer mal wieder in wechselnder Besetzung irgendwo eine Veranstaltung oder gar eine Versammlung durchgezogen hätten.

Auf Vorhalt, dass auch die rechtsextremistische „Bewegung deutsche Volksgemeinschaft“, abgekürzt BDVG/„Junge Deutsche“, JD, aus Ludwigshafen und Heilbronn beim Aktionsbündnis beteiligt gewesen sein sollten, sowie Frage, ob dies zutreffend sei, verneinte der Zeuge, solches wahrgenommen zu haben; diese Gruppierung sage ihm nichts.

Gefragt, wann die letzte Aktion des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ stattgefunden habe, verwies der Zeuge darauf, es sei schwer, dies zu beurteilen, weil die in den allermeisten Fällen nicht unter diesem Aktionsnamen agiert hätten. Wenn sie eine Demonstration bzw. Anmeldung gemacht hätten, habe da nicht drunter gestanden: „Aktionsbüro Rhein-Neckar“. Es seien Einzelpersonen gewesen, die das angemeldet hätten, die aber dort zugehörig gewesen seien und die aus diesem Personenpool – der so zwischen 80 und 100 Leuten bestanden habe – dann hätten rekrutieren können. Je nachdem, wer gerufen habe oder wie wichtig das Thema gewesen sei, hätten die dann mehr oder weniger Zulauf der rechten Szene gehabt.

Auf Frage, ob der Zeuge eine Übersicht habe, ob es derartige Aktionsbüros in ganz Deutschland gebe, verneinte er; das sei ihm nicht bekannt.

Gefragt, ob es zutrefte, dass R. W. der technische Ansprechpartner der Homepage des Aktionsbündnisses gewesen sei, erklärte der Zeuge, dies selbst nicht wahrgenommen zu haben. Das sei eine Information, denke er, vom BKA im Rahmen der EG „Trio“ gewesen. Diese Feststellung hätten sie aber nicht gemacht. Die EG „Trio“ vom BKA habe regelmäßig Informationen aus ihren Ermittlungsständen in die Länder übermittelt und da sei auch der Name R. W. gefallen, der ihnen vorher gar nicht bekannt gewesen sei. Er wisse nicht mehr genau, wann das gewesen sei, er glaube, 2012 im ersten Halbjahr. Sie hätten dann ein halbes Jahr später bei R. R.-T. eine Durchsuchung gehabt. Da sei es um einen Straftatbestand gegangen, er glaube, es habe sich um § 86a [StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen] gehandelt. Sie hätten sein Handy sichergestellt und ausgelesen. Da hätten sie zwei Telefonnummern von R. W. gefunden, eine Mobilnummer und eine Festnetznummer, die da mit „R.“ und mit „W.“ hinterlegt gewesen seien. Insofern habe also offenbar ein Kontakt zwischen R. R.-T. – nach ihrer Einschätzung seines Zeichens Führungsebene „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ – zu R. W. bestanden. Auf Nachfrage, ob R.-T. dazu befragt worden sei,

erläuterte der Zeuge, dass dieser grundsätzlich keine Angaben mache. Seines Wissens sei er bislang auch von keinem Untersuchungsausschuss vernommen worden; das entziehe sich aber seiner Kenntnis. R.-T. habe, wie der Zeuge auf weitere Nachfrage ausführte, nicht etwa jemanden mit dem Namen R. geheiratet. Er sei vielmehr unverheiratet und das sei sein Familienname, den er von Haus aus mitgebracht habe. Er lege indes Wert darauf, nur noch T. genannt zu werden. Wie der Personenkontakt zwischen W. und dem Aktionsbüro bzw. T. zustande gekommen sei, wisse er nicht. Er gehe aber davon aus, dass sich Führungsebenen in der rechten Szene mit hoher Wahrscheinlichkeit bundesweit gekannt haben.

Befragt zu einer aktenkundigen Szeneörtlichkeit (*„Insbesondere im Jahr 2006 bestand eine engere Bindung zwischen Rechtsextremisten aus Rheinland-Pfalz und dem Umfeld von R. W. Ursächlich hierfür dürfte ... eine damalige Szeneörtlichkeit in Altleiningen/Rheinland-Pfalz gewesen sein.“*) führte der Zeuge aus, sie hätten 2006 bis 2009 zwei von der NPD angemietete Objekte gehabt, einmal in Kirchheim an der Weinstraße, einmal in Altleiningen, was ein „schöner Ort“ sei. Das seien heruntergewirtschaftete, stillgelegte ehemalige Gastwirtschaften gewesen, die zum Verkauf gestanden hätten. Damals sei es so gewesen, dass die Eigentümer mit einer Vermietung an die NPD die Hoffnung verbunden hätten, damit ein Kaufinteresse bei den Gemeinden bzw. Kommunen zu erwecken, damit eben „diese NPD-Geschichte da vom Tisch ist“. Das habe aber nicht geklappt. Insofern hätten sie da „drei Jahre fast jedes Wochenende Zirkus“ gehabt. Das heiße auf Deutsch: Sie hätten da einen Zulauf regional, überregional, bundesweit, sogar international gehabt. Da habe es Musikveranstaltungen und Versammlungen gegeben, Informationsabende, Schulungsabende. Das seien also kleine NPD-Zentren gewesen. Die beiden Ortschaften seien ca. 10, 12 Kilometer auseinander. Das sei also ein „deutlicher Stachel“ gewesen. Da sei „im Prinzip permanent Leben“ gewesen. Gefragt, ob sie hätten feststellen können, wer sich da aufgehalten habe, erläuterte der Zeuge, dass oftmals Personenkontrollen durchgeführt worden seien. Ein Herr W. beispielsweise sei seines Erachtens aber dort nie zu Buche geschlagen, also nie kontrolliert worden.

Gefragt, wann die Homepage des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ das erste Mal online gegangen sei, antwortete der Zeuge, er sei seit 2005 im Staatsschutz und da sei die Internetpräsenz „www.ab-rhein-neckar“ aktiv gewesen. Zunehmend sei man dann aber umgeschwenkt auf „www.infoportal24.org“. Das sei eine deutlich regional übergreifende Szene gewesen. Da sei also auch Frankfurt dabei gewesen. Da habe es verschiedene Untermenüs gegeben, wo man sich also in die Region habe einklicken können. Das bedeute, dass seiner Wahrnehmung nach die Internetpräsenz mit dem Namen „AB Rhein-Neckar“ als „einfach zu regional“ zunehmend ins Hintertreffen geraten sei. Auf Vorhalt, laut Akten solle der letzte Eintrag des Internetauftritts aus dem Jahre 2007 stammen, erklärte der Zeuge, dass dies sein könne; er könne es jetzt nicht bestätigen. Gefragt nach dem Grund der Abschaltung des Internetportals führte er aus, sie hätten es sich damals so gedacht, dass der überregionale Internetauftritt auf dem „infoportal24.org“ das einfach zunehmend abgelöst habe, weil die im „AB Rhein-Neckar“ das nicht mehr hätten ausreichend pflegen können oder wollen. Nach Vorhalt, laut Akten sei unter der Rubrik „Neuigkeiten“ als letzter Eintrag der Aufruf zur Doppeldemonstration am 1. Mai 2007 in Rüsselsheim und Raunheim zu finden, sowie anschließende Frage, ob sie diese Szene hätten beobachten können und ob er ausführen könne, welche Gruppen an jenem 1. Mai dabei gewesen seien, verwies der Zeuge darauf, keine Informationen zu haben.

Angesprochen auf die „Heimattreue Bewegung“ erklärte der Zeuge, diesen Organisationsnamen nicht zu kennen.

Gefragt, ob er etwas über Verbindungen von N. S., geborene S., zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ sagen könne, antwortete der Zeuge, zu direkten Verbindungen keine Informationen zu haben. Er wisse nur, dass N. S., als sie noch unverheiratet gewesen sei, mit ihrem späteren Ehemann in Mannheim an derselben Anschrift gemeldet gewesen sei, in die später auch C. H. eingezogen sei. Das sei, glaube er, nach wie vor noch Mannheim, xxxx. Da hätten die mal gewohnt. Offenbar hätten sie C. H. die Wohnung vermittelt. Das sei aber eine Vermutung. Man möge ihn aber auf die Anschrift nicht festnageln. Er verwechsle gern die Ziffern – Mannheim, xxxx, Nr. xxxx; es könne aber auch xxxx und die Nr. xxxx sein, das wisse er jetzt nicht genau. Nach Vorhalt, der Ehemann von N. S., D. S., solle ebenfalls Mitglied des Akti-

onsbüros gewesen sein, erwiderte der Zeuge, dass ihm diese Personalie unbekannt sei. Gefragt, ob es im Rahmen des Aktionsbüros seitens Rechtsanwältin N. S. Schulungsmaßnahmen in rechtlicher Hinsicht gegeben habe, bestätigte der Zeuge, dass Schulungsmaßnahmen durchgeführt worden seien; er wisse jedoch nicht, von wem.

Auf Vorhalt, dass N. S. in einem von Internetaktivisten gehackten Internetforum des „AB Rhein-Neckar“ Werbung für ihre spätere Gemeinschaftskanzlei in Rastatt gemacht haben und dabei in einer persönlichen Nachricht den Führer einer Kameradschaft gebeten haben solle, nicht zu veröffentlichen, dass ihre Kanzlei Neonazis umsonst vertrete, antwortete der Zeuge, hierzu nichts sagen zu können.

Gefragt, welche Verbindungen T. G. zum Aktionsbüro gehabt habe und woher H. diesen potenziellen NSU-Unterstützer gekannt habe, erklärte der Zeuge, dass ihm die Personalie T. G. unbekannt sei und er hierzu nichts sagen könne. Ihm sei auch nicht bekannt, dass sich im Speicher eines auf M. H. sichergestellten Mobiltelefons der Eintrag „T. G.“ gefunden habe.

Auf Frage, ob es Verbindungen zwischen den „Hammerskins“ und „Blood & Honour“ gegeben habe, konstatierte er, dass dies eine gute Frage sei. Die Antwort würde er auch gerne wissen. Er habe immer gedacht, dass „Hammerskins“ vielleicht die Nachfolgeorganisation der in Deutschland verbotenen „Blood & Honour“-Geschichte sei. Die „Hammerskins“ gebe es aber schon länger, bereits seit den Achtzigerjahren. Daher decke sich das nicht unbedingt mit dem Verbot von „Blood & Honour“. Jedoch seien das Kerngeschäft von „Blood & Honour“ und auch der „Hammerskins“ die Musik – rechte Musik, Produktion, Veranstaltungen und Vertrieb.

Die Personalie M. R. sage ihm etwas. Auf Vorhalt, dass dieser Kontakt zum Umfeld des Trios, nämlich zu J. B. W. und T. R., gehabt haben solle, verwies der Zeuge darauf, darüber nichts zu wissen. Auch sei ihm nicht bekannt, ob Rechtsanwältin N. S. über das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ Kontakt zu den „Hammerskins“ gehabt habe.

Auf Frage nach dem Zentrum der Tätigkeiten des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ erklärte der Zeuge, dass es sich um eine Informations- und Aktionsplattform gehandelt habe. Die Aktionen hätten in Versammlungen und Veranstaltungen bestanden. Wie gesagt hätten sie drei Jahre lang in Kirchheim an der Weinstraße und in Altleiningen angemietete Objekte gehabt, die relativ groß gewesen seien, durchaus mit einem Fassungsvermögen von 100, 120 Personen. Da sei in diesem Zeitraum fast an jedem Wochenende Aktion gewesen. Das schoben sie dem „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ in die Schuhe; die hätten ihnen das da hergeleitet. Auf Nachfrage, worin die „Aktion“ bestanden habe, antwortete der Zeuge: „Ja, z. B. eine rechte Musikveranstaltung, die dann auch als Versammlung gewertet werden muss. Z. B. F. R. ist da aufgetreten.“ Gefragt, ob er bei Kenntnis einer anstehenden Musikveranstaltung nur Beobachtungs- oder auch Eingriffsmöglichkeiten habe, antwortete der Zeuge: „Also, wir haben das Versammlungsrecht recht weit – wie soll ich sagen? – geknetet.“ Sie hätten durchaus versucht, Zugangskontrollen zu machen, vielleicht nicht direkt am Objekt. Jedoch sei jeder, der in dem Ort – das seien kleine Dörfer – normalerweise nichts zu suchen gehabt habe, kontrolliert und seien dessen Personalien festgestellt worden. Angesprochen auf aktuelle Nachrichten, wonach sich der Thüringer Ministerpräsident Ramelow für eine Änderung des Versammlungsrechts im Hinblick auf rechtsradikale Versammlungen ausgesprochen habe, dies vor dem Hintergrund einer Veranstaltung mit über 6 000 rechtsradikalen Zuhörern am vorausgegangenen Wochenende, erklärte der Zeuge, dass dies „nur für rechte Konzerte“ nicht funktionieren werde. Das müsse man dann für alle Konzerte machen. Zweitens seien sie auch lange davon ausgegangen, dass eine Musikveranstaltung keine Versammlung sei. Das sei aber mittlerweile obergerichtlich geklärt; es würden politische Inhalte in den Texten transportiert. Insofern befinde man sich in der Versammlung, auch wenn der Veranstalter das noch gar nicht wisse. Das sei schwierig, aber es sei so. Insofern hätten sie versammlungsrechtlich ein Problem, Personalien festzustellen, wenn man ein Grundrecht wahrnehme. Sie hätten aber versucht, das so gut es eben gegangen sei zu tun, und es habe auch ganz gut geklappt.

Gefragt, ob es regelmäßige Treffpunkte des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ gegeben habe, antwortete der Zeuge, dass es wohl immer wieder wechselnde Örtlichkeiten gegeben habe, an denen man sich turnusgemäß getroffen habe. Die seien aber sehr schwach besucht gewesen, denn wenn sie nur ein Treffen abhielten, wo nichts passiere, wo es vielleicht auch kein Bier gebe oder dergleichen, dann kämen da relativ wenige. Da tauschten sich vielleicht die Köpfe aus, aber das – in Führungszeichen – „Fußvolk“ schein da eher wenig interessiert. Auf Frage nach der Finanzierung und etwaigen Geldquellen führte der Zeuge aus, dass die NPD ja zumindest eine Zeit lang in Kontakt zum Aktionsbüro gestanden sei – über H., über H., indirekt vielleicht auch über die Eheleute A. Ob da Geld geflossen sei und, wenn ja, wieviel, wisse er indes nicht. Auf Nachfrage, ob dies nicht ermittelbar sei, erwiderte der Zeuge, dass sie keinen Anlass dazu gehabt hätten, dies zu ermitteln. Für die Aktionen und anderen Veranstaltungen benötigten die auch gar nicht viel Geld. Sie trafen sich in einer Wirtschaft und machten eine Besprechung. Da zahle jeder sein Getränk. Wenn er etwas esse, bezahle er es ebenfalls. Sie hätten Fahnen, sie hätten Transparente; die seien gemalt und kosteten auch nicht die Welt. Ob es Fahrgeld gebe, um irgendwohin zu fahren und an einer Demonstration teilzunehmen, wisse er nicht. Er glaube aber nicht, dass der finanzielle Aufwand allzu hoch sein müsse, um so eine Geschichte durchzuziehen.

Auf Frage, ob im ganzen Komplex „AB Rhein-Neckar“ irgendwann einmal das Thema Waffenbesitz, Waffenkäufe, Munitionsfunde oder dergleichen aufgetaucht sei, verneinte der Zeuge – nicht dass er wüsste.

Befragt zur räumlichen Ausdehnung der Gruppe bestätigte der Zeuge, dass diese im „AB Rhein-Neckar“ aktiv gewesen seien und dass es sich dabei um ihren Stammraum gehandelt habe. Nach Vorhalt, dass ein möglicher Bezug dieser Gruppe zur Region Heilbronn für das Untersuchungsgremium von Interesse sei, äußerte der Zeuge, es könne natürlich sein, dass Kräfte aus Heilbronn oder Stuttgart – oder egal, woher – führende Köpfe des „AB Rhein-Neckar“ nach dem Motto anriefen: „Rekrutier uns mal bitte von eurer Gruppierung ein paar Leute, damit wir hier mehr Schuhe auf der Straße stehen haben.“ Es könne also sein, dass das auf Rekrutierungsebene durchaus zur Unterstützung Richtung Sinsheim, Heilbronn oder auch noch weiter weg gehe. Das eigentliche Fahrwasser sei aber der Raum Rhein-Neckar gewesen.

Auf Frage, ob sie Ermittlungen hätten führen können, wer hinter den Internetseiten „infoportal24“ bzw. „ab-rhein-neckar“ gestanden habe, bejahte der Zeuge dies zumindest für „infoportal24“. Da hätten sie einen Impressumverstoß festgestellt. In Rheinland-Pfalz zuständig sei da die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier für das Presse- bzw. Medienrecht. Die hätten das auf dem Schirm gehabt und ermittelt: „Selber Stand in Schweden, und Hinterleute waren nicht feststellbar“. Die Ermittlung sei also gelaufen, aber ins Leere. Beim „AB Rhein-Neckar“ hätten sie ein Postfach und, glaube er, eine Telefonnummer hinterlegt gehabt. Beide seien auf R.-T. registriert gewesen, der damals noch in Viernheim wohnhaft gewesen sei. Hinsichtlich „AB Rhein-Neckar“ sei also die Verbindung zu R.-T. klar gewesen.

Gefragt, welche Straftaten der verschiedenen Gruppierungen ihm bekannt seien – und wie viele –, erläuterte der Zeuge KHK A., eine Straftat werde nicht von einer Gruppierung begangen, höchstens aus einer Gruppierung heraus. Das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ sei aber nie als „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ auf die Straße gegangen und habe da „irgendjemanden verhauen“ oder eine Straftat begangen. Das Einzige, was er sagen könne, sei, dass mal auf der Internetplattform www.ab-rhein-neckar ein Fahndungsplakat zu einem farbigen, der Vergewaltigung verdächtigen Tatverdächtigen veröffentlicht worden sei. Dieses Fahndungsplakat sei so gestaltet worden, als wenn es von der Polizei gewesen wäre. Da hätten sie bei R.-T., weil der eben im „AB Rhein-Neckar“ Verantwortlicher gewesen sei, mit Beschluss wegen Amtsanmaßung durchsucht. Er glaube sogar, dass aus dieser Durchsuchung mit dessen Mobiltelefon dann diese Verbindung zu R. W. bekannt worden sei, wo sie die beiden Telefonnummern im Gerätespeicher gefunden hätten. Sie hätten aber nicht ermitteln können, wer es letztendlich auf die Webseite eingestellt habe. R.-T. habe keine Angaben gemacht. Das Verfahren gegen Unbekannt sei also eingestellt worden.

3.2. KHK T. P.

Befragt zu Verbindungen der „Hammerskins“ [siehe auch B.II.9.6.2] zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ bekundete der Zeuge KHK T. P. zunächst, dass es mit seinem Erinnerungsvermögen jetzt noch schwieriger werde [vgl. bereits oben B.II.1.2.]. Das sei wieder ein Kontakt von Herrn H. zu Herrn W., der noch immer Beschuldigter im NSU-Prozess sei. Er habe durchaus Hinweise auf einen solchen Kontakt H./W. gehabt. Dass W. der Webadministrator der Homepage gewesen sein solle, sei ihnen seiner Meinung nach vom BKA mitgeteilt worden. Dazu, ob W. als Person Kontakt zu den „Hammerskins“ gehabt habe, könne er indes nicht sagen. Gefragt, warum das BKA den Hinweis erteilt habe, antwortete der Zeuge, es habe insoweit von ihnen keine Ermittlungen gegeben, jedenfalls von ihm selbst nicht.

Der Zeuge verneinte ferner, über Verbindungen von T. G., der – so der Vorhalt – aktiver „Hammerskin“ sein solle, zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ ausführen zu können. Woher H. den G. gekannt habe, wisse er ebenfalls nicht. Nach Vorhalt, im Mobiltelefon von M. H. habe sich ein Eintrag „T. G.“ befunden, und Frage, ob ihm dieser Sachverhalt bekannt sei, antwortete der Zeuge, dass dies aus seiner Erinnerung im Moment nicht der Fall sei. Auch sei ihm ein Kontakt der Rechtsanwältin N. S. über das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ zu den „Hammerskins“ nicht bekannt.

Befragt zu etwaigen Erkenntnissen zu Verbindungen des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ in die Region Heilbronn/Ludwigsburg, verwies der Zeuge darauf, dass es in Ludwigsburg eine Vielzahl Menschen gegeben habe, die aus der rechten Szene den Kontakt zum Umfeld, sogar zum Trio selber gehabt hätten. Die gehörten aber seiner Kenntnis und seiner Erinnerung nach nicht zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ [siehe auch unter B.II.1.2.].

3.3. KHK M. K.

Befragt zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ erläuterte der Zeuge KHK M. K., dies sei eine Dachorganisation der rechtsextremistischen Szene im Dreiländereck Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg gewesen, das seine Aktivität im Jahre 2003 aufgenommen habe. Dort seien Gruppierungen und Einzelpersonen organisiert gewesen.

Nach Vorhalt, die Personen C. H., M. M., M. H. und R. R.-T. sollen Mitglieder der freien Kameradschaft gewesen sein, und Frage, was er darüber sagen und ob er dies bestätigen könne, erwiderte der Zeuge, es habe sich nicht um eine Kameradschaft, sondern um eine Dachorganisation gehandelt, in der auch Kameradschaften involviert gewesen seien. Er wisse aus den Ermittlungen, dass die Herren R.-T. und H. die Führungsfiguren dieses Aktionsbüros gewesen seien. Wie gesagt, sei dieses seit 2003 aktiv gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei auch die Internetpräsenz des Aktionsbüros im Internet verfügbar gewesen. Die Adresse habe gelautet: „ab-rhein-neckar.de“. Der letzte Eintrag auf dieser Internetseite datiere aus dem Jahr 2007. Die letzte nach außen hin wahrnehmbare Gruppenaktivität sei im Jahr 2006 erfolgt. Diese Information stamme vom Polizeipräsidium Mannheim.

Laut einer von ihm aktuell durchgeführten Recherche sei die Seite, von der er gerade gesprochen habe, zumindest bis Januar 2016 online, also nach wie vor verfügbar gewesen. Der letzte Eintrag darauf stamme, wie gesagt, aus dem Jahr 2007. Im September 2014 sei die Seite letztmalig durch das Polizeipräsidium Mannheim überprüft worden. Dabei sei festgestellt worden, dass R. W. – Beschuldigter im NSU-Prozess – weiterhin technischer Administrator für diese Seite sei. Die erste dahingehende Feststellung sei im Jahre 2003 gemacht worden, das heiße, er sei 2003 bis 2014 Administrator gewesen. Die angesprochenen Verantwortlichen R.-T. und H. gehörten nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Mannheim mittlerweile der Partei DER DRITTE WEG an. Das Landeskriminalamt Hessen habe mitgeteilt, dass die Kameradschaften Bergstraße, Odenwald und Darmstadt in diesem „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ organisiert gewesen seien. Für Baden-Württemberg lägen dahingehend keine Informationen zu Kameradschaften vor.

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens habe das Polizeipräsidium Rheinpfalz festgestellt, dass die Kontaktdaten des Herrn W. auf dem Mobiltelefon von Herrn R.-T. gespeichert gewesen seien. Allerdings habe sich durch die Auswertung dieses Telefons nicht belegen lassen, dass tatsächlich ein Kontakt zwischen beiden Personen stattgefunden habe. Weiterhin habe das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz mitgeteilt, dass es im Jahr 2006 einen relativ engen Kontakt der Szene in Rheinland-Pfalz und Herrn W. gegeben habe. Das werde nach Einschätzung des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz darauf zurückgeführt, dass zu diesem Zeitpunkt ein stark frequentierter Szenetreffpunkt in Rheinland-Pfalz aktiv gewesen sei.

Erkenntnisse, die Bezüge zwischen der Szene Baden-Württembergs und Herrn W. belegen würden, hätten durch die Spurenbearbeitung nicht gewonnen werden können. Schließlich habe Mitte des Jahres 2004 ein Treffpunkt des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ in Bensheim/Hessen bestanden; Anmieter sei der genannte M. H. gewesen.

Gefragt, welche weiteren Kameradschaften Teil des Aktionsbüros gewesen seien, verwies der Zeuge darauf, dass er bis auf die drei genannten, die das Landeskriminalamt Hessen mitgeteilt habe, keine weiteren Informationen geben könne. Auf entsprechende weitere Befragung erklärte der Zeuge, auch zur rechtsextremistischen „Bewegung deutsche Volksgemeinschaft“ aus Heilbronn, die an dem Aktionsbüro beteiligt gewesen sein solle, keine Informationen zu haben. Das Zustandekommen des Personenkontaktes zwischen R. W. und dem Aktionsbüro sei ihm nicht bekannt und habe bislang nicht geklärt werden können, zumindest nicht durch ihre Ermittlungen. Auch die weitere Frage, ob ihm Unterlagen dazu vorlägen, dass nach der Festnahme W. auf der Homepage des Aktionsbüros zur Solidarität aufgerufen worden sein solle, verneinte der Zeuge; diese Seite sei nicht mehr in vollumfänglicher Form im Internet verfügbar und habe auch zum Zeitpunkt der Spurbearbeitung nicht mehr vorgelegen.

Auf Vorhalt, dass ausweislich der Akten unter der Rubrik „Neuigkeiten“ als letzter Eintrag der Aufruf zur Doppeldemonstration am 1. Mai 2007 in Rüsselsheim und Raunheim zu finden gewesen sei, führte der Zeuge aus, die letzte Onlineaktivität jetzt nicht gerade präsent zu haben; es könnte sich aber durchaus darum gehandelt haben. Nach Vorhalt, die Internetseite solle als Infoportal für die nationalsozialistische Szene gedient haben, und Frage, ob er Termine habe feststellen können, die im Zusammenhang mit den NSU-Taten gestanden hätten, verneinte der Zeuge. Die Seite des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ sei mit dem „infoportal24“ verlinkt gewesen, und Aufrufe zu Veranstaltungen „usw. usf.“ seien auf dieser Präsenz, also dem „infoportal“, veröffentlicht worden. Jedoch sei auch dieses „infoportal“ zum Zeitpunkt der Bearbeitung nicht mehr verfügbar gewesen.

Über Verbindungen von N. S., geborene S., zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ könne er nichts sagen. Des Weiteren habe er keine Informationen zu einem D. S., Ehemann der N. S., der Mitglied im „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ gewesen sein soll. Angesprochen auf Schulungsmaßnahmen rechtlicher Art von Rechtsanwältin N. S. im Aktionsbüro führte der Zeuge aus, ihm sei im Laufe der EG „Umfeld“ bekannt geworden, dass Frau S. „wohl solche Veranstaltungen begleitet haben soll“. Konkrete Details oder Termine könne er aber nicht benennen.

Gefragt, welche Verbindungen seitens T. G. es zum Aktionsbüro gegeben habe, bedauerte der Zeuge, nichts sagen zu können. Auch wisse er nicht, ob Herr H. den potenziellen NSU-Unterstützer gekannt habe oder kenne. Zu Herrn H. sei ihm bekannt, dass er Bezüge zu Herrn R.-T., zu Herrn W. und zu Herrn R., genannt „C.“, gehabt habe. Nunmehr befragt zum Stichwort „C.“ erklärte der Zeuge, es sei bei einem Abgleich elektronischer Daten durch die Kriminalpolizeiinspektion Ludwigshafen im Jahr 2006 bekannt geworden, dass sich Daten von W. und R. auf dem Mobiltelefon von H. befunden hätten – mehr nicht. Auf Vorhalt, im Speicher eines auf M. H. sichergestellten Mobiltelefons habe sich der Eintrag „T. G.“ befunden, verneinte der Zeuge, dass ihm dies bekannt sei.

Auf Frage, ob er neben dem Rudolf-Heß-Gedenkmarsch in Worms im Jahre 1996 [siehe hierzu unter B.II.1.3.] weitere Veranstaltungen habe feststellen können, bei welchen das Trio oder Teile davon im Zusammenhang mit dem Aktionsbüro teilgenommen hätten, verneinte der

Zeuge. Es sei aber, wie gesagt, die Auswertung nicht mehr möglich gewesen. Gefragt, was er zu C. H., „Schlüssselfigur in Ludwigshafen, Mannheim“, sagen könne, erklärte der Zeuge, dass H. als – wie in der Fragestellung titulierte – Schlüssselfigur der rechten Szene bekannt sei. Er habe mannigfaltige Kontakte, die deutlich über die Grenzen der drei Länder hinausgingen. Dass er schon seit vielen Jahren in der Szene aktiv sei und sich dadurch natürlich auch gefestigte Kontakte ergeben haben könnten, liege auf der Hand. Verbindungen von Herrn H. zu den MC Bandidos in Mannheim seien ihm indes nicht bekannt, wobei das Thema Bandidos bei ihnen – der EG – nie ein Thema gewesen sei.

Auf Nachfrage, was er hinsichtlich des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ an Informationen bekommen habe, ob die Recherchetätigkeit als reines Aktenlesen zu verstehen sei oder darüber hinausgehe, erläuterte der Zeuge, es sei im Zusammenhang mit dieser Spur „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ so gewesen, dass sie Informationen eingeholt hätten, natürlich eigene Informationen, die sie über dieses Aktionsbüro gehabt hätten, ausgewertet und dann bei den betroffenen Dienststellen – also LKA Hessen, LKA Rheinland-Pfalz und insbesondere Polizeipräsidium Mannheim – nach Informationen gefragt hätten, die mit diesem Auftrag korrespondierten. Diese Informationen seien zusammengeführt worden, worauf das Spurenergebnis entstanden sei [weitere Ausführungen des Zeugen zu den Strukturen der Ermittlungsarbeit finden sich insbesondere unter B.V.1.1.16. und B.II.1.3.].

Auf Frage, ob versucht worden sei, Kontakt zu Herrn W. aufzunehmen, um zu klären, weshalb er Administrator der entsprechenden Internetseite gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass dies Ermittlungen betreffe, die nicht durch das LKA Baden-Württemberg, EG „Umfeld“, getätigt worden seien, auch nicht durch die EG „Rexa“. Er gehe davon aus oder schätze es so ein, dass Ermittlungen im Zusammenhang mit Herrn W. nur und ausschließlich vom BKA geführt worden seien. Von den Ergebnissen könne er jetzt nichts berichten. Es sei aber auch nicht bezüglich der Funktion von Herrn W. hinsichtlich der Internetseite „ab-rhein-neckar“ angefragt worden. In diesem Zusammenhang angesprochen auf Rückkopplung und mögliche Informationsverluste erwiderte der Zeuge, dass, wie eingangs gesagt, auch dieses „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ kein Ermittlungsschwerpunkt für die Arbeit der EG „Umfeld“ gewesen sei.

Nunmehr gefragt, was den Ermittlungsschwerpunkt ausgemacht habe, antwortete der Zeuge, dass dies die bekannten Ermittlungskomplexe wie z. B. Ku-Klux-Klan und die örtlichen Komplexe wie Rems-Murr-Kreis und Ludwigsburg „usw. usf.“ gewesen seien. Die Spur, die sich auf das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ beziehe, habe dem sogenannten Spurencontrolling entstammt. Das heiße, es habe sowohl beim Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg als auch bei der EG „Rechts“ schon einmal entsprechende Spuren oder entsprechende Sachverhalte gegeben, die bearbeitet worden seien. Aus diesem Grund sei dieses Thema noch einmal aufgegriffen und, „um es auf Deutsch zu sagen, rundgemacht“ worden.

Auf Nachfrage, was man unter dem Begriff „Dachorganisation“ verstehen könne, antwortete der Zeuge: „Hm, wie erkläre ich das am besten? Also, unter einem Dach und in einem Haus, unter einer Organisation treffen sich einfach unterschiedliche Organisationen, aber auch Einzelpersonen und finden –“. Auf Vorhalt, man könne es sich nicht so vorstellen, dass dieses Büro eine Öffnungszeit und dergleichen gehabt habe, und Frage, ob dem Zeugen Erkenntnisse über die tatsächliche Organisation vorlägen, erklärte er, es sei auch für ihn unergründlich, wie man zu dieser Namenswahl „Büro“ gekommen sei. Auf weiteren Vorhalt („Also, von einer Gruppe kommt jetzt etwas rein, und man sagt: ‚Wir machen da was.‘“) äußerte der Zeuge, er gehe davon aus, dass das von den genannten Einzelpersonen stamme, die der Meinung gewesen seien, man müsste da die Szeneaktivitäten einfach zusammenführen bzw. bündeln. Dann habe man diese Dachorganisation ins Leben gerufen.

Gefragt, in welchem Zeitraum er mit dem Aktionsbüro befasst gewesen sei, antwortete der Zeuge, dies sei genauso lange gewesen, wie er diese Spur bearbeitet habe – vielleicht zwei, drei Wochen. Er könne es nicht mehr genau sagen. Er wisse nicht, wie lange die Bearbeitung gedauert habe. Es sei, wie gesagt, kein Ermittlungsschwerpunkt gewesen. Richtig sei, dass das Aktionsbüro schon viel länger bestanden habe.

Auf Frage, ob er vor Einstieg in die Ermittlungen Vorinformationen bekommen habe, erklärte der Zeuge, es gebe natürlich, wie bereits gesagt, eigene Informationen, die beim Staatsschutz im Landeskriminalamt vorhanden seien. Dann habe man natürlich auch noch in den beteiligten Bundesländern bzw. noch einmal explizit beim Polizeipräsidium in Mannheim angefragt, wie denn der Informationsstand sei. Das sei dann zusammengeführt worden. Wie es überhaupt zur Gründung des Aktionsbüros gekommen sei und wer die Gründer gewesen seien, wisse er nicht. Sie hätten sich hinsichtlich dieser Gründung des Aktionsbüros im Jahr 2003 auf Informationen bezogen, die sie vom Landesamt für Verfassungsschutz erhalten hätten. Da könnte es vielleicht weitere Informationen zu dieser Frage geben.

Gefragt, ob er wisse, ob das Aktionsbüro [siehe auch unter B.V.1.1.16.] aktuell noch aktiv sei, verneinte der Zeuge. Die angefragten Dienststellen hätten dahingehend kein Feedback gegeben. Laut deren Erkenntnis gebe es auch keine Aktivitäten. Die letzte öffentlichkeitswirksame Aktivität datiere auf das Jahr 2006. Auch das Polizeipräsidium Mannheim habe z. B. in seiner Antwort mitgeteilt, es sei auffällig, dass eben gerade die Bezeichnung „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ schon seit vielen Jahren nicht mehr in der Öffentlichkeit verwandt werde. Er müsse also einfach davon ausgehen, dass diese Gruppierung entweder nicht mehr existent oder inaktiv sei.

3.4. Dr. F. F.

Im Rahmen seines Eingangsstatements gab Dr. F. F. vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, welcher unter anderem zu dem Thema „Aktionsbüro Rhein-Neckar (ABRN)“ geladen wurde [im Anschluss an seine öffentliche Vernehmung schloss sich eine Befragung, eingestuft als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“, an], an, dass sich das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ am 16. August 2003 gegründet habe. Im Jahresbericht des LfV von 2003 sei das „AB Rhein-Neckar“ erstmalig genannt worden. Das Motto des „AB Rhein-Neckar“ sei das „Organisieren ohne Organisation“ gewesen. Das bedeute, dass das „AB Rhein-Neckar“ keine Gruppierung oder auch keine Dachorganisation mit festen Regeln oder festen Mitgliedern gewesen sei. Vielmehr sei das „AB Rhein-Neckar“ ein Forum oder eine Plattform gewesen, in der sich Kameradschaften aus Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg organisiert hätten. Man könne hier von einer klassischen Netzwerkstruktur sprechen.

Das „AB Rhein-Neckar“ habe sich selbst so gesehen, dass keine der Gruppierungen „den Hut quasi aufhat“, eine Führungsrolle einnehme, sondern alle hätten als Kameradschaften in sich bestehen bleiben sollen, sich aber mit ihren Ideen und Aktionen in dieses Bündnis einbringen. Es sollen die Kameradschaften Ludwigshafen, Kurpfalz, Vorderpfalz, Mannheim, Worms, Hockenheim, die Kameradschaft Bergstraße, der „Nibelungensturm Odenwald“ und auch zwei Kreisverbände der NPD aus Hessen beteiligt gewesen sein.

Die NPD habe im „AB Rhein-Neckar“ teilweise eine relativ große Rolle gespielt. Das solle heißen, bei vielen Aktionen habe man sich gegenseitig unterstützt. Es habe hier teilweise eine sehr enge Kooperation gegeben, auch dahin gehend, dass die Mitglieder – wenn man das so, nach Ansicht des Zeugen, bei einer Netzwerkstruktur sagen könne – des „AB Rhein-Neckar“ die NPD z. B. auch im Wahlkampf unterstützt hätten, beispielsweise bei Unterschriftensammelaktionen. Man könne dem „AB Rhein-Neckar“ ungefähr 50 bis 70 aktive Personen zuordnen. Die Mobilisierung beispielsweise bei Demonstrationen sei weitaus höher gewesen. Hier sei man in der Lage gewesen sein, bis zu 400 Personen zu mobilisieren.

Die Aktionen des „AB Rhein-Neckar“ hätten teilweise eine sehr große öffentliche Wirkung gehabt. Teilweise seien sie auch ohne öffentliche Wirkung gewesen, wie z. B. monatliche Stammtische der Führer der einzelnen Kameradschaften. Dies sei in der Regel in Gaststätten erfolgt. Es habe Vortragsveranstaltungen ohne öffentliche Wirkung, jedoch auch – sehr prominent Demonstrationen – gegeben. Z. B. habe am 1. Mai regelmäßig eine Doppeldemo, also parallel in zwei Städten, stattgefunden. Man habe zuerst in der einen Stadt demonstriert und sei dann zur zweiten gefahren, wo man eine zweite Demo ausgeführt habe, an der bis zu

400 Teilnehmer anwesend gewesen seien, teilweise mit schweren Auseinandersetzungen mit Linksextremisten und einer entsprechenden öffentlichen Wahrnehmung.

Die Themen, die im „AB Rhein-Neckar“ behandelt worden seien, seien unter anderem die Forderungen gewesen: „Härtere Strafen für Kinderschänder, Arbeitsplätze nur für Deutsche“. Man sei gegen die Hartz-IV-Reformen und gegen Globalisierung gewesen. Auch immer, wenn es zu staatlichen Maßnahmen oder auch zu Verboten von Demonstrationen gekommen sei, sei das Thema „Gegen staatliche Repression“ im „AB Rhein-Neckar“ sehr präsent gewesen sein. Das Ende des „AB Rhein-Neckar“ sähen sie um 2006/2007. Es habe keine formale Auflösung gegeben, sondern einfach ein Einstellen der Aktionen, was dann quasi das faktische Ende des „AB Rhein-Neckar“ bedeutet habe.

Hintergrund des Ausbleibens weiterer Aktionen sei wahrscheinlich die Auflösung der Kameradschaften „Nibelungensturm Odenwald“ und der Kameradschaft Bergstraße in Hessen gewesen; denn das seien so mit die führenden Kameradschaften gewesen. Durch deren Wegfall sei eben auch das „AB Rhein-Neckar“ quasi eingeschlafen.

Einzelne Personen, welche dem „AB Rhein-Neckar“ zuzuordnen gewesen seien, seien natürlich heute immer noch in der rechten Szene aktiv, und die Kennverhältnisse von damals bestünden weiterhin fort. Auch ohne „AB Rhein-Neckar“ seien die Strukturen aber immer noch vorhanden, wenngleich heute sicher weniger organisiert.

Ganz zentral und ja auch der Hintergrund für den Beweisbeschluss sei die Homepage des „AB Rhein-Neckar“ gewesen. Es sei eine sehr wichtige Homepage gewesen, zumindest für einen gewissen Zeitraum. Sie hätten bereits im August 2003 eine Domain-Abfrage gemacht, direkt zur Gründung des „AB Rhein-Neckar“. Damals sei vom Betreiber der Seite als Domain-Inhaber ein W. B. in der Ernst-Abbe-Straße in Mannheim angegeben worden. Diese Person und die Straße seien nicht existent. Es handle sich um eine Fake-Adresse zum Irritieren der Sicherheitsbehörden. Man müsse also mehrere Adressen angeben. Die Rechnung müsse ja irgendwohin geschickt werden. Dieser zentrale Ansprechpartner sei also nicht existent gewesen. Dafür sei umso relevanter der technische Ansprechpartner R. W. aus Jena, der beim Anbieter bereits 2003 als Domain-Ansprechpartner hinterlegt worden sei.

Im Jahr 2013 habe eine erneute Abfrage ergeben, dass inzwischen der Verwaltungsansprechpartner tatsächlich existiere: „ein Extremist aus Hessen.“ Technischer Ansprechpartner sei auch zu diesem Zeitpunkt immer noch R. W. gewesen, der auch mit seiner tatsächlichen Adresse genannt worden sei, wohin wahrscheinlich auch die Rechnungen für das Betreiben der Seite gegangen seien.

Die Internetseite des „AB Rhein-Neckar“ sei teilweise sehr stark besucht worden und habe sich inhaltlich mit den Aktionen des „AB Rhein-Neckar“ beschäftigt. Es sei natürlich auch Propaganda betrieben worden. Es habe teilweise auch eine Art Rechtshilfe, also Umgang mit Demonstrationsanmeldungen, Widersprüche der Behörden usw. gegeben.

Die Rolle von R. W. hätten sie bereits 2003 festgestellt, dieser aber keine besondere Bedeutung beigemessen, weil R. W. im „AB Rhein-Neckar“ selbst nicht aktiv gewesen sei und mit den Inhalten der Homepage nichts zu tun gehabt habe. Ihnen lägen keine Unterlagen vor, die belegen würden, dass R. W. bei den Aktionen der beteiligten Kameradschaften involviert gewesen sei oder auch die Inhalte der Homepage beeinflusst habe. Es seien andere Personen für die Inhalte zuständig gewesen, die allerdings in öffentlicher Sitzung nicht benannt werden könnten.

Nach dem Bekanntwerden der Taten des NSU und dem Bekanntwerden der Existenz des NSU hätten die Sicherheitsbehörden alle Akten erst einmal gesichtet und nach den relevanten Namen, also dem Trio, aber auch den beteiligten Personen wie R. W. gesichtet. Auf diese Art sei W. wieder in den Fokus geraten. Es habe sich die Frage gestellt, ob es da eine Verbindung in den Südwesten Deutschlands gebe.

Sie hätten aber keine Belege gefunden, dass R. W. mit den Gruppierungen des „AB Rhein-Neckar“ zu tun gehabt habe. Auch heute betrachten sie ihn als rein technischen Ansprechpartner für die Seite. R. W. habe, zumindest damals, mehrere Seiten betreut, weil er eben auch die technische Ausbildung gehabt habe. Er sei z. B. auch zuständig für den „Nordthüringen Boten“ oder auch den Nationalen Widerstand in Jena gewesen. Das bedeute, sie betrachten ihn lediglich als technischen Ansprechpartner und sie hätten keinerlei Bezüge festgestellt, die eine Rolle im „AB Rhein-Neckar“ darstellen würden. Sie hätten auch keine Bezüge zum Attentat in Heilbronn feststellen können.

Auf Nachfrage, ob 2003 ein Austausch mit dem BKA bezüglich der Feststellung mit W. und über das „AB Rhein-Neckar“ stattgefunden habe, antwortete der Zeuge, dies könne er sich nicht vorstellen. Er habe in den Unterlagen dazu nichts gefunden. Es habe dazu auch keinen Grund gegeben. Das Betreiben einer Homepage sei erst einmal nicht relevant für die Polizei. Es sei für den Verfassungsschutz relevant, die Namen festzustellen und entsprechend zu speichern und zu bearbeiten. Aber für einen Austausch mit der Polizei habe es damals wahrscheinlich keinen großen Grund gegeben. Man habe sich über die Inhalte ausgetauscht. Da lägen viele Schreiben vor, weil eben auf der Seite natürlich Demos angekündigt worden seien, die man dann gemeinsam mit der Polizei bearbeitet habe. Aber über einen technischen Ansprechpartner könne sich der Zeuge nicht vorstellen, dass es einen Austausch gegeben habe.

Auf Frage gab der Zeuge an, nichts davon zu wissen, dass nach der Festnahme von W. auf der Homepage das „AB Rhein-Neckar“ zur Solidarität aufgerufen worden sei.

Auf Vorhalt, dass der letzte Eintrag des Internetauftritts aus dem Jahr 2007 stamme und auf Frage warum das 2007 eingestellt worden und anschließend nichts erfolgt sei, antwortete der Zeuge, dies liege mit hoher Wahrscheinlichkeit an der Auflösung des „AB Rhein-Neckar“ in dem Zeitraum 2006/2007. Es sei eine neue Seite entstanden, die sich mit Extremismus in der gleichen geografischen Region befasst habe, diesem „infoportal24“. Das solle heißen, auch die User von der Seite „ab-rhein-neckar.de“ seien auf die Seite des Infoportals gewechselt. Der Zeuge erkläre sich das Einschlafen der Seite „AB Rhein-Neckar“ durch die Auflösung des „AB Rhein-Neckar“ als Dachgruppierung und die Existenz einer anderen Seite, die einfach aktueller gewesen und stärker genutzt worden sei.

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge, er wisse nicht, ob R. W. hinsichtlich seiner Administratorrolle vernommen worden sei. Dies sei eine Aufgabe des BKA gewesen, des GBA. Über die Ermittlungen habe er keine Kenntnisse.

Auf Frage, ob R. W. als Administrator bis 2007 tätig gewesen sei oder früher aufgehört habe, antwortete der Zeuge: „Wir haben regelmäßig die Domain-Auszüge gemacht.“ Dies sei ein Standardvorgehen, wenn eine Seite auftauche, dass man versuche zu ermitteln, wer dahinterstecke. In den letzten Jahren sei es kaum noch möglich, weil die Betreiber meist im Ausland säßen. Damals sei es noch so gewesen, dass sie auch von Deutschland aus betrieben worden seien. Dies sei einfach dann ein Standardvorgehen. Eine rechtsextremistische Seite werde eben auch von den Sicherheitsbehörden ermittelt. Als sie die Seite im Sommer 2003 festgestellt hätten, sei die erste Domain-Abfrage erfolgt und die habe dann regelmäßig stattgefunden. Dies sei nicht immer anlassbezogen, sondern wie es eben in den Arbeitsprozess reinpasse, dass man nachschaue, ob man irgendwie Hintergründe ermitteln könne. Aus Sicht der Behörden damals sei relevanter gewesen, wer für den Inhalt verantwortlich gewesen sei, und nicht, wer der technische Ansprechpartner gewesen sei.

Auf Vorhalt, der Zeuge K. habe vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, die Seite solle zumindest bis Januar 2016 online gestanden haben, erwiderte der Zeuge F., das Enddatum kenne er nicht. In ihrer täglichen Arbeit habe die Seite keine Rolle mehr gespielt.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, sie sähen das Einschlafen des „AB Rhein-Neckar“ so Ende 2006/Anfang 2007, wobei natürlich, da es sich hier um keine Gruppierung an sich handle, es schwer festzumachen sei, welche Aktion dem „AB Rhein-Neckar“ zugeschrieben werden könne und welche Aktion den Gruppierungen, die im „AB Rhein-Neckar“ beteiligt gewesen

sein. Es habe keine formale Verkündung eines Endes des „AB Rhein-Neckar“ gegeben, sondern einfach ein Einstellen der Aktivitäten und ein Ende der Bedienung der Homepage.

Auf Frage, wie der Personenkontakt zwischen W. und dem Aktionsbüro zustande gekommen sei, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht. Dazu sei in den Akten nichts zu finden.

Auf Vorhalt, dass bei R.-T., der mit M. H. führender Kader beim „AB Rhein-Neckar“ gewesen sei, auch die Mobilfunkdaten von W. gefunden worden seien, und auf Frage, ob R.-T. dazu befragt worden sei, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht. Dies sei die Aufgabe des GBA, des BKA gewesen. Der Verfassungsschutz habe keine Beteiligung gehabt, zumal auch diese beiden genannten Akteure, die zentral im „AB Rhein-Neckar“ gewesen seien, nicht aus Baden-Württemberg gekommen seien.

Auf Frage, woher M. H. und der potenzielle NSU-Unterstützer und NPDler R. W. sich gekannt hätten, antwortete der Zeuge, das wisse er nicht.

Auf Vorhalt, dass bei der Auswertung von ausgelesenen Handydaten des H. unter anderem der Name W. gespeichert gewesen und festgestellt worden sei, unter dem Namen „A. K.“ die Festnetznummer des R. W. und unter dem Namen „R.“ eine Handynummer, welche auf die Anschlussinhaberin J. W., die Ehefrau von R. W., laufe, sowie eine Liste mit ermittelten Anschlussinhabern den Eintrag „R. W.“ in Jena enthalten habe, und auf Frage, ob dies untersucht worden sei oder ob er daran nicht beteiligt gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Nein. Da hatten wir gar keinen Einfluss darauf gehabt.“ Bei den Ermittlungen zum NSU sei der VS komplett außen vor. Dies sei Aufgabe der Polizei.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er das Pseudonym „ACE“ kenne. Auf Vorhalt, dass „ACE“ das Passwort „S.-M.“ verwandt habe, und auf Frage, ob ausgeschlossen worden sei, dass es sich hier um Beate Zschäpe gehandelt habe, oder ob seine Behörde nicht involviert gewesen sei, erwiderte der Zeuge F., sie hätten natürlich die Aliasnamen des Trios bekommen, auch zur Sichtung ihrer Akten. Es sei ein relevanter Aspekt gewesen, zu schauen, ob hier irgendwo die Aliasnamen auftauchten. Bei der Auslesung von Handydaten oder sonstigen Passwörtern von den Servern seien sie komplett außen vor gewesen. Da die Aktionen des „AB Rhein-Neckar“ vorwiegend in Hessen und Rheinland-Pfalz stattgefunden hätten und nicht in Baden-Württemberg, seien sie bei den Ermittlungen überhaupt nicht beteiligt gewesen.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, er wisse nicht, ob jemand vom Trio beim „AB Rhein-Neckar“ angemeldet gewesen sei. Das hätten sie untersucht, jedoch hätten ihre Akten dazu nichts hergegeben. Ob sonst etwas gewesen sei, könne er nicht sagen.

Auf Frage, ob er wisse, dass in dem Forum „AB Rhein-Neckar“ die Weiterführung des verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerks koordiniert worden sein solle, gab der Zeuge an, dazu lägen ihnen keine Informationen vor. Er halte dies aber auch für sehr ausgeschlossen. Es habe im „AB Rhein-Neckar“ die klare Vorgabe gegeben, dass keine der beteiligten Gruppierungen „eine Vorstellung, eine Vormachtstellung“ haben solle. Das bedeute, keine Gruppierung hätte das „AB Rhein-Neckar“ anleiten sollen. Dies sei ein Bündnis auf Augenhöhe gewesen. In ein solches Bündnis passe „B & H“ sicher nicht rein. Diese hätten mit Sicherheit eine Vormachtstellung haben wollen, die aber im Konzept des „AB Rhein-Neckar“ nicht vorgesehen gewesen sei. Dennoch seien mit Sicherheit auch Akteure des „B & H“ aktiv im „AB Rhein-Neckar“ gewesen, weil man offen für jeden Rechtsextremisten gewesen sei, der sich habe beteiligen wollen, als Netzwerk. Als Gruppierung sei „B & H“ mit Sicherheit nicht aktiv gewesen.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge gesagt habe, dass es die Internetseite nochmals gegeben habe über eine gewisse Zeit, sie aber nicht mehr in den Berichten aufgetaucht sei, und auf Frage, ob das keine Bedeutung mehr gehabt habe und ob nichts mehr auf der Seite bewegt worden sei, gab der Zeuge an, die Seite sei auch wohl verlinkt gewesen mit dem „Infoportal“. Das bedeute, man sei einfach umgeleitet worden von „ab-rhein-neckar.de“ auf „infoportal24“. Das sei praktisch eine Ablösung. „Ablösung“ sei sicher auch das falsche Wort, denn es sei keine

Fortführung der Seite „AB Rhein-Neckar“ gewesen, sondern einfach ein neues Forum, das dann die Rechtsextremisten für ihre Propaganda genutzt hätten.

Auf Frage, ob das „infoportal24“ vom Verfassungsschutz überprüft worden sei, gab der Zeuge an, er habe in Baden-Württemberg keine Unterlagen dazu gefunden. Warum, wisse er nicht. Er könne nur davon ausgehen, dass sie für sich keine Zuständigkeit gesehen hätten, weil diese Verwaltung zu diesem Zeitpunkt auch stärker Richtung Bund bezogen worden sei, da man gesagt habe: „Die Seiten sind relativ schwer regional zuzuordnen.“ Das mache dann das BfV. Zum anderen hätten sie gewusst, dass die Hintermänner dieses Portals eher in Hessen und Rheinland-Pfalz zu finden seien, nicht hingegen in Baden-Württemberg. Es habe für sie keine originäre Zuständigkeit gegeben.

Auf Frage, ob es eine Rückkopplung gegeben habe („Gibt es dann aber eine Rückkopplung Ihrerseits, dass man genau mit Hessen und Rheinland-Pfalz darüber spricht, oder sagt man: ‚Ach, das betrifft meinen Bereich nicht mehr. Kümmert ihr euch?‘“), gab der Zeuge an, es habe schon noch ein Austausch stattgefunden, „dass man die weiterleitet“. Wenn man eine solche Abfrage mache und man stelle fest, dass die dort genannten Personen aus Baden-Württemberg kommen, hätten ihnen die Kollegen aus Hessen z. B. die Unterlagen geschickt. Das sei selbstverständlich. Auch die Feststellung, dass W. die Seite „AB Rhein-Neckar“ technisch eingerichtet habe, habe zu einem Austausch mit Thüringen geführt. Z. B. sei die Antwort gekommen: „Ja, W. betreibt mehrere Seiten von rechtsextremistischen Gruppierungen aufgrund seiner Ausbildung.“ Es gebe natürlich einen Austausch.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, der Austausch sei anlassbezogen. Zu dem Zeitpunkt, als der NSU noch gar nicht bekannt gewesen sei, habe man dem Namen W. keine solche Rolle beigemessen, wie man das heute mache.

Dazu befragt, was nach Ansicht des Zeugen Hauptziel dieses Aktionsbündnisses gewesen sei, antwortete der Zeuge F., es sei eine Bündelung der rechten Strukturen und Personen in diesen drei genannten Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg gewesen, um nach außen schlagkräftig auftreten zu können, um punktuell bei Aktionen mit einer gemeinsamen Stimme sprechen zu können und z. B. bei Demonstrationen mehr Personen mobilisieren zu können. Gleichzeitig habe so ein Aktionsbündnis den großen Vorteil gehabt, dass man keine festen Strukturen schaffe. Das heiße auch, dass Verbotsmaßnahmen von staatlicher Seite weitaus schwerer umzusetzen gewesen seien. Z. B. aktuell gingen viele rechte Kameradschaften auch in die neu gegründeten Parteien, um den Parteistatus nutzen zu können, als Privileg, um nicht verboten werden zu können. Damals sei sicher auch das „AB Rhein-Neckar“ als Aktionsbündnis in dieser Form einfach auch eine Möglichkeit gewesen, Strukturen zu schaffen, die für Sicherheitsbehörden jetzt aber nicht irgendwie greifbar oder schwerer greifbar gewesen seien, um eben keine feste Gruppierung zu haben, die verboten werden könne. Zum einen habe man staatliche Maßnahmen umgehen wollen und zum Zweiten eine Bündelung der rechten Kräfte in den drei Ländern schaffen wollen. Das seien die Hauptmotive für die Schaffung gewesen.

Gefragt, ob R. W. lediglich technischer Ansprechpartner gewesen sei und nur zu technischen Fragen, nicht hingegen zu inhaltlichen, welche in die politische Richtung gingen, hätte Auskunft geben können, antwortete der Zeuge F., das könne er nicht mit Sicherheit sagen. Er könne sich schon vorstellen, dass der Ansprechpartner auf technischer Seite auch einen Zugang gehabt habe, um Inhalte zu platzieren. Dies könne er sich nicht anders vorstellen. Er sei jetzt aber auch kein ITler, um dies beurteilen zu können. Die Domain-Abfrage aus dem Jahr 2003 „hatte eben die Kategorie – –“ Deshalb komme da so ein Antwortschreiben des Betreibers. Da heiße es: Domain-Inhaber und Verwaltungsansprechpartner W. B. aus Mannheim – die Person, die nicht existiere – und technischer Ansprechpartner R. W. aus Jena. Sie hätten keine Erkenntnisse über die Personen, die auf der Homepage des „AB Rhein-Neckar“ die Inhalte gesteuert hätten, und da sei W. nicht mit dabei gewesen.

Auf Frage, ob dem Zeugen bekannt sei, was das für Vorträge bei den monatlichen Stammtischen gewesen seien, antwortete der Zeuge, es seien z. B. die in der rechten Szene typischen

Zeitzeugenvorträge gewesen. Es habe sich um geschichtliche Hintergründe gehandelt; „Beteiligte, historische Zeitzeugen, Beteiligte im Zweiten Weltkrieg, Altnazis, kann man auch sagen, die Vorträge halten in der rechten Szene, Rechtsschulungen, also dass Szeneanwälte Vorträge halten zu den Themen, die eben dann die Extremisten auch betreffen, inhaltlich“. Es seien aber einfach auch Planungen und Absprachen von Veranstaltungen bzw. Demoplanungen gewesen, die im kleinen Kreis teilweise monatlich abgesprochen worden seien.

Auf Frage, dass es sich hauptsächlich gegen Kinderschänder gerichtet habe, antwortete der Zeuge, dies sei ein beliebtes Thema gewesen, welches immer wieder in der rechten Szene aufkomme, härtere Strafen oder auch Todesstrafe für Kinderschänder zu fordern.

Auf Frage, ob sie auch gegen die Hartz-IV-Reformen gewesen seien, antwortete der Zeuge, dies sei auch ein typisches Thema in der rechten Szene. Der klassische Nationalsozialismus habe eben auch diese Sicht: „Stärkung der Arbeiter, also gegen Hartz-IV-Reform, gegen Globalisierung.“ Dies seien auch so typische Themen.

Auf Vorhalt, dass dies eigentlich kein richtiges Thema sei, erwiderte der Zeuge: „Doch, eigentlich schon auch.“ Dies sei immer auch so ein Wettkampf. Es gebe dann auch immer diese Demonstrationen am 1. Mai und dann immer auch ein Feststellen, dass im Dritten Reich der 1. Mai als Feiertag geschaffen worden sei, also ein Feiertag Hitlers. Dies werde in der rechten Szene immer noch propagiert und habe entsprechend auch an Demonstrationen am 1. Mai in der Zeit der Aktivität des „AB Rhein-Neckar“ zu schweren Auseinandersetzungen zwischen rechts und links geführt.

Auf Frage, ob es richtig verstanden worden sei, dass sozusagen die Unterstützung der Arbeiterklasse ein richtiges Thema sei, antwortete der Zeuge, dies sei so, allerdings mit einem anderen Ansatz, wie es jetzt von den Gewerkschaften aus komme. Es sei eher ein ganz nationaler Bezug, z. B. Schutz der Arbeiter, indem man die Ausländer abschiebe, die den Deutschen vermeintlich Arbeitsplätze wegnähmen. Also eine sehr nationale Perspektive.

Auf Frage, ob das Aktionsbüro vom Verfassungsschutz beobachtet worden sei, antwortete der Zeuge: „Ja, natürlich.“ Es sei von Anfang an beobachtet worden. „Von Anfang an“ bedeute seit 2003, mit der Gründung. Das sei inhaltlich gar keine Frage gewesen. Die Personen, die sich im Aktionsbüro beteiligen würden, seien alle bereits bekannt gewesen. Die Kameradschaften, die sich eingebracht hätten, seien schon bekannt. Dies sei keine große Prüfung gewesen. Die Feststellung „rechtsextremistisch“ sei völlig eindeutig gewesen.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge Fachbereichsleiter Lokale Aktionspläne beim Bundesministerium gewesen sei, und auf Frage, was man sich darunter vorstellen könne und was „Lokale Aktionspläne“ bedeute, antwortete der Zeuge, das sei ein Teil eines Förderprogramms gewesen, das sich gegen Rechtsextremismus gewandt habe. Der Zeuge bestätigte, dass es sich quasi um Aktionspläne gegen Rechtsextremismus gehandelt habe. Diese seien von der Bundesverwaltung aus dem Bereich Familienministerium gefördert worden. Anschließend bejahte der Zeuge die Frage, ob er Referatsleiter Rechtsextremismus beim Landesamt für Verfassungsschutz sei.

Auf Nachfrage, was seine Aufgaben nunmehr seien, antwortete der Zeuge, er leite die Auswertung „Gewaltbereiter Rechtsextremismus“.

Auf Frage, ob es aktuell eine Nachfolgeorganisation oder eine Nachfolgestruktur gebe, was diese rechtsextremistische Struktur im Rhein-Neckar-Raum betreffe, also gerade in diesem Dreieck, antwortete der Zeuge F., das gebe es nicht. Eine Nachfolge gebe es nicht. Die Kennverhältnisse von damals bestünden natürlich bis heute fort. Das heiße, man treffe sich immer noch, aber überhaupt nicht mehr in der Form „AB Rhein-Neckar“, sondern in anderen Formen. Natürlich fänden immer noch Stammtische statt, oder man spreche sich ab für Demonstrationen. Die Idee des „AB Rhein-Neckar“ sei natürlich ständig präsent, also eine Vereinigung der Kräfte. Das sei aus rechter Sicht selbstverständlich. Aber eine Bestrebung wie damals sähen sie aktuell nicht.

Gefragt, was der Unterschied sei, ob nun eine Homepage bestehe oder eine gemeinsame Plattform, antwortete der Zeuge, der Organisationsgrad sei damals wirklich sehr hoch gewesen. Es habe die teilweise monatlichen Treffen gegeben. Man habe sehr viele Demonstrationen angemeldet, auch durchgeführt und Flugblätter verteilt. Die Aktivität sei wirklich sehr hoch gewesen. Das „AB Rhein-Neckar“ habe sehr gut funktioniert. Die Bündelung der Kräfte habe einen sehr großen Erfolg gehabt.

Auf Frage, warum dies nicht weitergeführt worden sei und der Zeuge glaube, dass es aktuell nicht mehr bestehe, obwohl die Kennverhältnisse weiterhin bestünden, und ob es Gründe gebe, warum nicht mehr so eine Plattform betrieben werde, bejahte der Zeuge – „gibt es sicherlich“. Ein Grund für das Einstellen der Aktivitäten des „AB Rhein-Neckar“ sei sicher die Auflösung von zwei Kameradschaften gewesen, die sich sehr stark eingebracht hätten, nämlich dem „Nibelungensturm Odenwald“ und der Kameradschaft Bergstraße, die eben mittragende Akteure des „AB Rhein-Neckar“ gewesen seien. Deren Auflösung habe mit Sicherheit dazu beigetragen, dass das „AB Rhein-Neckar“ quasi eingeschlafen sei. Natürlich gebe es noch Stammtische in diesem Gebiet. Man treffe sich auch immer noch auf Veranstaltungen, die Extremisten aus diesen drei Ländern. Aber man wähle heute andere Formen der Organisation. Gerade die Gründung der Parteien „Die Rechte“ und DER DRITTE WEG seien klare Möglichkeiten, heute die staatlichen Maßnahmen zu umgehen. Das Parteienprivileg sei nach Ansicht des Zeugen wirklich „eine tolle Sache“ für die rechtsextremistischen Parteien. Wenn man z. B. ein Konzert in Baden-Württemberg ausgabe als Wahlkampfauftakt für die Europawahl und die Sicherheitsbehörden quasi gezwungen seien, die Maßnahme oder diese Veranstaltung zu unterstützen, und die Verbotsmöglichkeiten praktisch gar nicht mehr gegeben seien, hätten sich einfach neue Formen der Organisierung ergeben in den neuen Parteien, die hilfreicher seien.

Auf Frage, ob es in der Rhein-Neckar-Region so etwas wie ein Zentrum gebe und ob der Zeuge eine Gebietskörperschaft als Zentrum dieser extremistischen Tendenzen definieren könne, antwortete der Zeuge: „Nein. Das sind immer Gelegenheitsstrukturen.“ Dies möge dann ein prominenter Extremist sein, der irgendwie charismatisch auftrete, es schaffe, einige Kameraden um sich zu scharen und entsprechend aktiv zu werden. Dann entstehe praktisch ein Zentrum, das aber auch ganz schnell wieder zusammenbreche, wenn die Person umziehe oder eine Bewährungsstrafe bekomme oder in Haft gehe und darum die Aktivitäten einstellen müsse. Dies sei so ein Kommen und Gehen. Er würde eher von Gelegenheitsstrukturen sprechen und nicht von einer Körperschaft, die man irgendwo feststellen könne.

Gefragt, wer inhaltlich für die Seite „AB Rhein-Neckar“ verantwortlich sei, gab der Zeuge an, dies könne er in öffentlicher Sitzung nicht sagen. Auf Frage, ob es über diese Person einen Austausch mit anderen Ländern, mit anderen Polizeibehörden gegeben habe, antwortete der Zeuge, die VS-Behörden hätten sich darüber ausgetauscht. Die Erkenntnisse, wer die beteiligten Personen seien, seien im Verbund gesteuert worden. Die Namen seien natürlich weitergegeben worden.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob bei den Ermittlungen auch Bezüge zu rockerähnlichen Gruppierungen hätten festgestellt werden können. Es gebe in der rechten Szene immer wieder Bezüge zur Rockerszene, allerdings nicht als feste Struktur oder feste Kooperation. Das seien dann auch eher Gelegenheiten. Es habe einmal eine Phase in Baden-Württemberg gegeben, da hätten Rocker ein Gebäude zur Durchführung von Konzerten an die rechte Szene vermietet. Dies sei jetzt keine ideologische Zusammenarbeit gewesen, sondern eher einfach finanziell gesteuert. Man habe die Mieteinnahmen haben wollen. Vereinzelt gebe es natürlich auch Verhältnisse bzw. Kennverhältnisse. Dass ein Extremist auch Rocker sein könne, sei auch nicht auszuschließen. Aber eine Zusammenarbeit sähen sie nicht.

Auf Frage, ob Erkenntnisse vorlägen, dass R. W. Baden-Württemberg oder den Rhein-Neckar-Raum persönlich besucht habe, antwortete der Zeuge, er habe keine Unterlagen hierzu gefunden. Im Zusammenhang mit „AB Rhein-Neckar“ und der Homepage hätten sie keine Hinweise, dass er vor Ort präsent gewesen sei. Er könne dies aber nicht komplett ausschließen.

ßen. Er könne durchaus nach Baden-Württemberg oder nach Süddeutschland gekommen sein, ohne dass die Sicherheitsbehörden davon Kenntnis erlangt hätten.

Auf Vorhalt, er habe gerade gesagt, er habe „die Unterlagen nicht lesen können in der Vorbereitung“, und Nachfrage, ob er selbst in dem Bereich tätig gewesen sei, gab der Zeuge an, er sei erst nach dem Bekanntwerden des NSU ins LfV gekommen. Zur Zeit der Aktivitäten des „AB Rhein-Neckar“ sei er noch nicht beim Verfassungsschutz tätig gewesen. Er habe sich die Akten zur Vorbereitung durchgelesen. Natürlich hätten sie auch direkt nach dem Bekanntwerden des NSU die Akten nach W. und nach dem Trio komplett gesichtet, um Bezüge nach Baden-Württemberg zu finden, wobei sie keine gefunden hätten.

Vorgehalten, dass die Internetseite ab 2011 mit dem Auffliegen des NSU keine Erwähnung mehr im Bericht gefunden habe, und auf Frage, ob es eine Begründung dafür gebe, dass die Seite nicht mehr genannt werde, antwortete der Zeuge, die habe nichts mit dem NSU zu tun gehabt, sondern die Seite sei nicht mehr relevant in der rechten Szene gewesen, und entsprechend sei sie im Jahresbericht nicht mehr geführt worden. Es sei eine Prioritätensetzung erfolgt. Für den Bereich rechts habe man 40 Seiten im Jahresbericht und den Fokus auf die relevanten Gruppierungen und Aktionen gelegt. So sei das „AB Rhein-Neckar“ auch von der Länge der Beiträge immer kürzer geworden, weil sie eben keine Aktionen mehr gesehen hätten.

Auf Frage, ob es Hinweise auf Waffen- oder Sprengstoffgeschäfte im Zusammenhang mit der Recherche des Aktionsbündnisses gebe, antwortete der Zeuge, sie hätten nichts gefunden.

Gefragt, da er Leiter „Lokale Aktionspläne“ gewesen sei, was die Aktivitäten gewesen seien, was sie gegen die Aktivitäten gemacht hätten und was seine Aufgabe gewesen sei, entgegnete der Zeuge, ob dies Untersuchungsgegenstand sei, was seine Tätigkeit in der Bundesverwaltung angehe. Der Bund habe Projekte vor Ort finanziell unterstützt. Das heiße, der Bund sei Zuwendungsgeber für Aktionspläne vor Ort in den Bundesländern. Das bedeute, die Länder hätten Projekte benennen können, die dann vom Bund geprüft und entsprechend, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt hätten, genehmigt worden seien. Daraufhin seien Gelder an die Länder gegeben worden. Schwerpunkt sei natürlich Ostdeutschland zum Thema Rechtsextremismus gewesen, aber z. B. auch Baden-Württemberg habe hier Gelder aus dem Bundesetat bekommen.

Auf Vorhalt, er sei Referatsleiter Rechtsextremismus, und Frage, ob er rechtsextreme Tätigkeiten auswerte, antwortete der Zeuge: „Ja, natürlich.“ Auch bejahte er die Frage, ob es aktuell in Baden-Württemberg noch rechtsextreme Tätigkeiten in einem erwähnenswerten Ausmaß gebe. Diese gebe es nach wie vor. Die Formen würden sich ständig ändern. Das sei auch dem Jahresbericht zu entnehmen. Die Personen würden weniger. Der Verfassungsschutz stelle auch fest, dass Personen, die noch aktiv seien, zu einem sehr starken Extremismus neigten und leider auch sehr fanatisch seien. Die Bedrohungslage sei stets gegeben, und sie hätten genug zu tun.

3.5. C. R. H.

Der Zeuge C. R. H. führte aus, dass sich zur Zeit seiner Mitgliedschaft beim „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ die Mitgliederzahl auf etwa 120 Leute belaufen habe. Als Mitglieder seien ihm Herr H., Herr R.-T., Herr M., Herr R. sowie N. und D. S. erinnerlich. Das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ habe eine Vielzahl kleiner Kameradschaften gebündelt und gemeinsame Aktionen organisiert. Die kleinen Kameradschaften seien „alle für sich separat“ gewesen, einmal im Monat habe man sich „getroffen mit den Leuten zum Aktionsbüro“. M. H. sei „mit in der Führung“ beim „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ gewesen.

Zu Kameradschaften aus Heilbronn habe er keinen Bezug gehabt. Er habe in Bezug auf Heilbronn nur mit der „JN“ in Kontakt gestanden. Ihr Radius sei nur bis etwa Hockenheim, „vielleicht noch ein bisschen in Richtung Sinsheim“ gegangen. Die Skinheads Baden seien ab und an zugegen, nicht aber Teil des Aktionsbüros gewesen.

Mit R. W. habe er nicht viel zu tun gehabt. Es könne sein, dass man sich mal auf NPD-Parteitagen, Demonstrationen oder einer Veranstaltung getroffen und begrüßt habe, tiefergehende Gespräche habe man nicht geführt. Für das Aktionsbündnis Rhein-Neckar habe W. den Surfer-Platz für die Internetseite gemacht und sei deswegen als Administrator eingetragen gewesen.

3.6. M. H.

Bei dem „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ habe es sich um eine Art Vernetzungsplattform verschiedener Kameradschaften aus der Rhein-Neckar-Region gehandelt, so der Zeuge M. H. auf Frage. Die eingebundenen Personen würde er nicht als „Mitglieder“ bezeichnen. Es habe sich eher um einen losen Zusammenschluss verschiedener Aktivisten gehandelt. Befragt zu den Personen C. H., M. M. und R. R.-T. bestätigte der Zeuge, dass diese mit dem „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ zu tun gehabt hätten. Welche Funktionen sie wahrgenommen hätten, wisse er nicht mehr.

Er selbst habe den Kontakt zu R. W., dem technischen Administrator, hergestellt und habe „ein bisschen koordiniert“. R. W. habe er mehr oder weniger zufällig in Jena auf der Straße kennengelernt. Er wisse nicht mehr genau, wann er R. W. kennengelernt habe, dies sei definitiv vor Entstehung des Rhein-Neckar-Büros gewesen, mithin vor dem Jahre 2003. R. W. habe Internetlösungen angeboten und über das technische Wissen verfügt.

An dem Aktionsbüro beteiligt gewesen seien immer so vier, fünf verschiedene Kameradschaften – auf jeden Fall die Kameradschaft Bergstraße, Kurpfalz, eine Gruppe aus Hockenheim und eine aus Mannheim. Auf Vorhalt, dass nach einer Auffassung die rechtsextremistische „Bewegung deutsche Volksgemeinschaft“ (BDVG) / „Junge Deutsche“ (JD) aus Ludwigshafen und Heilbronn ebenfalls am „Aktionsbüro“ beteiligt gewesen sein sollen, führte der Zeuge aus, dass ihm der Begriff „Junge Deutsche“ überhaupt nichts sage, wohl aber die Abkürzung „BDVG“, die es in der Rhein-Neckar-Region gegeben habe und die eventuell auch eingeladen worden seien. Bestimmt aber keine Leute aus Heilbronn, da das nicht das Einzugsgebiet gewesen sei.

Wer anlässlich der Festnahme R. W. auf der Homepage des „Aktionsbüros“ zur Solidarität aufgerufen habe bzw. für den Eintrag verantwortlich gewesen sei, wisse er nicht. Auch könne er nicht ausschließlich, es selbst gewesen zu sein. Verschiedene Personen hätten die Möglichkeit gehabt, etwas auf der Homepage einzutragen. Um wen es sich da alles gehandelt habe, wisse nur R. W. Für W. selbst sei die Verhaftung sicherlich einschneidend gewesen, für ihn [den Zeugen] nicht. Er habe damals in W. einen Kameraden gesehen und generell unterscheide er zwischen Freunden und Kameraden, wobei ein Freund für ihn mehr wert sei als ein Kamerad.

Auf Vorhalt, dass ausweislich Aktenlage unter der Rubrik Neuigkeiten als letzter Eintrag auf der Homepage der Aufruf zur Doppeldemonstration am 1. Mai 2007 in Rüsselsheim und Raunheim zu finden gewesen sei, führte der Zeuge aus, definitiv hieran teilgenommen zu haben, mehr wisse er hierzu aber nicht. Befragt zu der Verlinkung auf die Internetseite „Infportal24.org“, führte der Zeuge aus, dass es sich hierbei um eine Netzseite gehandelt habe, die es in der Rhein-Neckar-Region gegeben und die berichtet habe.

Bis wann es das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ gegeben habe, könne er nicht sagen, es habe sich „dann irgendwann totgelaufen“. Seine Koordinationsarbeit für das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ habe darin bestanden, dass er sich um die Abstimmung der Termine gekümmert habe. Man habe sich einmal im Monat abends getroffen, es habe dann ein Vortragsredner gesprochen, manchmal habe es sich auch einfach nur um einen losen Abend gehandelt. Als „Schaltstation“ habe er sich zu keinem Zeitpunkt verstanden, der Zeuge auf Vorhalt. Er glaube, dass die Einladungen zu den Abenden damals per SMS erfolgt seien, schriftlich wohl nicht.

Er glaube nicht, dass Böhnardt, Mundlos und/oder Zschäpe – die er nicht kenne [siehe hierzu auch unter B.I.2.4.19.] – beim „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ gemeldet gewesen seien.

Das Pseudonym „ACE“ sage ihm insofern etwas, als dass es sich um jemanden aus Thüringen oder Sachsen handele, er wisse aber nicht, wer dahinter stecke. T. G. sage ihm vom Namen her etwas, er meine gehört zu haben, dass dieser vor dem Oberlandesgericht München ausgesagt habe oder aussagen solle. Er habe G. früher auf jeden Fall auch schon mal irgendwo gesehen, vielleicht auf einem Konzert, aber im Detail wisse er dies nicht mehr. Auf Vorhalt, dass auf dem Speicher eines beim Zeugen sichergestellten Mobiltelefons der Eintrag „T. G.“ aufgefunden worden sei, bestätigte der Zeuge insofern, als dass dies „gut sein“ könne, er aber nicht alle Kontakte auf seinem Telefon kenne. Es sei damals gang und gäbe gewesen, dass man die Nummern ausgetauscht habe.

Auf weiteren Vorhalt, dass bei der Auswertung ausgelesener Handydaten seines Telefons unter dem Namen A. K. die Festnetznummer des R. W. festgestellt worden sei, und auf Frage, ob er A. K. kenne, bestätigte der Zeuge, K. aus Jena zu kennen. Auch nach seinem Umzug habe er immer wieder seine Großeltern besucht und sich dann auch mit Leuten dort getroffen. Wahrscheinlich so ab dem 17./18. Lebensjahr sei er etwa drei bis vier Mal im Jahr in Jena gewesen. Auf ergänzenden Vorhalt, dass unter dem Namen „R.“ eine auf die Anschlussinhaberin J. W., Ehefrau des R. W., laufende Telefonnummer abgespeichert gewesen sei, verneinte der Zeuge, J. W. persönlich zu kennen. Eventuell habe er die Telefonnummer gehabt, da über diese auch R. W. zu erreichen gewesen sei. Befragt zu dem einer Liste ermittelter Anschlussinhaber zu entnehmenden Eintrag R. W., Jenaische Straße xxxx, führte der Zeuge aus, in Jena in diesem „braunen Haus“ gewesen zu sein, hiervon jedoch nicht die Anschrift zu kennen. In diesem Haus habe W. zeitweise gewohnt. Sollte dieser sonst noch anderweitig wo gewohnt haben, habe er [der Zeuge] ihn dort nicht besucht. Befragt zu seinem Kontakt mit R. W. führte der Zeuge aus, er habe den Kontakt zwischen W. und dem Aktionsbüro hergestellt. W. habe sich um die Bereitstellung des Webspace gekümmert und darum, dass die Internetseite technisch funktioniert habe. Anlässlich seiner Besuche habe er mit W. auch „mal ein Bierchen getrunken“ und man habe sich auch auf Veranstaltungen in Deutschland getroffen.

R. R.-T. habe für das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ ebenfalls Koordinierungsarbeit geleistet, Termine organisiert etc. Ob R.-T. ebenfalls Kontakt zu R. W. unterhalten habe, wisse er nicht, er gehe aber davon aus, dass R.-T. über ihn W. kennengelernt habe.

A. K. habe er über R. W. kennengelernt, an die genauen Umstände könne er sich jedoch nicht mehr entsinnen. Früher – so 2010 bis 2014/2015 – sei er mit A. K. besser befreundet gewesen, jetzt bestünde eigentlich gar kein Kontakt mehr. Auf Vorhalt, dass der Zeuge am 6. Dezember 2012 an A. K. um 7:29 Uhr eine SMS geschickt haben soll, mit der er K. darüber informierte, dass der Erfurter NPD-Chef K.-U. T. V-Mann gewesen sein soll, führte der Zeuge auf entsprechende Frage hin aus, dass er das eben interessant gefunden habe und die Information habe weitergeben wollen, er das vermutlich aus den Medien gewusst habe – er könne das aber nicht mehr sagen – und er eventuell K. auch habe „warnen“ wollen, „weil der aus Thüringen war und vielleicht zu dem Kontakt hatte“.

C. M. kenne er, der habe früher im Rhein-Main-Gebiet gewohnt. Ob C. M. Kontakt zu R. W. gehabt habe, wisse er nicht. Auch glaube er nicht, dass C. M. beim „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ involviert gewesen sei, M. habe damals in Frankfurt oder im Raum Frankfurt gewohnt.

Bei der „FN Kraichgau“ handele es sich um eine Gruppe, von der er ein, zwei Leute gekannt habe. Er könne nicht mehr sagen, ob es diese bereits gegeben habe, als das Aktionsbüro noch aktiv gewesen sei, oder aber erst später.

N. S., geborene S., sei definitiv bei einigen Veranstaltungen des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ anwesend gewesen. Ob sie Schulungsmaßnahmen in rechtlicher Hinsicht für das Aktionsbüro gegeben habe, könne er aktuell nicht sagen. D. S. sei auch zu den Veranstaltungen

gen erschienen, er glaube aber nicht, dass D. S. auch mit der Koordination von Terminen betraut gewesen sei.

Mitglieder der NPD, Kreisverband Rhein-Neckar, seien ab und an bei Treffen des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ zugegen gewesen [siehe auch unter B.II.9.1.1.15.].

Befragt zur „Kameradschaft Karlsruhe“ bestätigte der Zeuge, dass es gemeinschaftliche Veranstaltungen zwischen der Kameradschaft Karlsruhe und dem „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ gegeben habe [siehe auch unter B.II.9.5.2.].

Auf Vorhalt, dass im Forum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ auch die Weiterführung des verbotenen „Blood & Honour“-Netzwerkes koordiniert worden sein soll, erwiderte der Zeuge, hierüber nichts zu wissen [siehe auch unter B.II.2.19.].

Befragt zu Verbindungen der „Hammerskins“ zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ [siehe auch unter B.II.9.6.5.] führte der Zeuge aus, dass man sich eben gekannt habe. M. R. sei beispielsweise beim „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ aktiv gewesen und sage von sich selbst, zugleich bei den „Hammerskins“ gewesen zu sein. Er selbst sei ebenfalls bei einigen Konzerten der „Hammerskins“ gewesen. Ob R. W. in Kontakt zu den „Hammerskins“ gestanden habe, wisse er nicht.

Auf Frage, ob er mal mit M. R. [hinsichtlich Ausführungen zu M. R. siehe auch unter B.I.2.4.19.] darüber gesprochen habe, dass R. in der Schweiz gewesen sei, wo er auch das Trio getroffen habe, wies der Zeuge darauf hin, dass er auch durch das BKA anlässlich seiner damaligen Vernehmung dazu befragt worden sei. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er so etwas gesagt habe [siehe auch unter B.II.9.6.5.].

Befragt zur Finanzierung des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ führte der Zeuge aus, dass bei Rednerveranstaltungen oder auch auf Demonstrationen gespendet worden sei. Dass das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ auch Aktionen außerhalb des Gebiets Rhein-Neckar finanziert habe, sei ihm nicht bekannt. Auf Nachfrage hin führte der Zeuge aus, dass man regelmäßig 1. Mai-Demonstrationen organisiert habe, da ihre Weltanschauung auch den deutschen Arbeiter vertrete, beispielsweise soziale Gerechtigkeit für alle Deutschen. Ihm sei nicht bekannt, dass das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ in irgendeiner Form den NSU unterstützt habe.

3.7. M. F.

Auf Frage, ob bei einer Grillparty von „Furchtlos & Treu“ mit ca. 50 bis 60 Teilnehmern in Ilsfeld-Schozach am 30. April auf den 1. Mai 2007 Personen aus dem Bereich des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ gewesen seien, antwortete der Zeuge M. F., dies könne er nicht sagen. Das wisse er wirklich nicht. Im Normalfall seien Einladungen über Mund-zu-Mund-Propaganda oder übers Telefon erfolgt. Auf Nachfrage, ob es eine Veranstaltung von „Furchtlos & Treu“ gewesen sei, erwiderte der Zeuge, das sei ein Grundstück von Herrn A. S. oder dessen Vater gewesen, glaube er.

Er kenne einen A. H. aus Heilbronn; ein M. H. sage ihm nichts. Auf Vorhalt der Stichworte „Aktionsbüro Rhein-Neckar“, „Hammerskins“ und „M. H.“ meinte der Zeuge, er kenne ihn vom Sehen her. Aber der Name sage ihm garantiert nichts. Er bringe den Namen nicht mit einer Person in eine Verbindung. Auf Vorhalt, er [der Zeuge] habe im Grunde genommen die Veranstaltung am 30. April 2007 gemacht und wahrscheinlich auch die Einladung hierzu erstellt und auf Frage, wie das bei „Furchtlos & Treu“ aufgebaut sei oder wie das ablaufe, erklärte der Zeuge, das werde bei ihnen normalerweise über SMS oder WhatsApp verschickt: „Da und da wird gefeiert.“ Auf Frage, wer festlege, wer eingeladen wird, meinte der Zeuge, jeder lade ein, wen er einladen wolle. Dies sei egal. Auf Frage, ob er dies nicht entscheide, antwortete der Zeuge: „Es geht nicht –“ Sie hätten keine Listen von Leuten, die eingeladen oder nicht eingeladen würden. Das gebe es nicht. Sie hätten ein paar Leute, mit denen sie nichts zu tun haben wollten. Die kämen definitiv nicht. Aber sonst sei es eigentlich egal. Auf Frage, wer auf die Idee gekommen sei, ausgerechnet im Bereich Ilsfeld-Schozach eine Grillparty von „Furchtlos & Treu“ zu machen drei Tage nach dem Mord und Mordversuch auf die

Polizeibeamten, erläuterte der Zeuge, wenn sie Grillpartys veranstalteten, seien diese schon zwei, drei Monate vorher in Planung. Er meine, das sei ein Datum auf den 1. Mai. Da habe das nichts mit dem zu tun gehabt, was drei oder vier Tage vorher passiert sei.

Der Zeuge wurde nochmals nach M. H. gefragt, woraufhin er antwortete, dass ihm der Name nichts sage. Auf Vorhalt, dass M. H. z. B. zu R. W., A. K. und H. G. Kontakt gehabt habe, und auf Frage, ob er selbst Kontakt zu den dreien gehabt habe und ob ihm die Namen etwas sagten, erwiderte der Zeuge, die Namen sagen ihm mittlerweile etwas. Man schaue sich auch die Bilder an. Er könne sich an die Leute nicht erinnern.

C. H. kenne er aus Mannheim bzw. aus dem Mannheimer Raum. Kontakte zu H. und dem Umfeld in Mannheim habe damals gehabt. Er meine, man sei da rübergefahren.

3.8. H. H.-G. B., geborener K.

[Ausführungen zu dem Kennverhältnis betreffend M. H. und zu der Fahrt zu R. W. finden sich unter B.I.2.4.20.]

Auf Vorhalt, dass es wohl eine Auseinandersetzung im Odenwald gegeben habe und H. den Zeugen per Mail aufgefordert habe, eine Stellungnahme hierzu zu schreiben, weshalb H. nicht bloß eine Sehensbekanntschaft gewesen sein könne, antwortete der Zeuge H. B., geborener K., er habe mit H. nie großen Kontakt gehabt. Der Zeuge bestätigte dies auch nach Vorhalt, H. habe ihn zu einer Stellungnahme aufgefordert. Auf Nachfrage, um was für eine Auseinandersetzung es sich gehandelt habe, gab der Zeuge an, es habe im Odenwald eine Schlägerei gegeben, aber er sei an diesem Tag auch nicht anwesend gewesen. Auf Frage, ob er mit dem „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ zu tun gehabt habe, entgegnete der Zeuge, mit dem Aktionsbüro habe er eigentlich nichts zu tun gehabt.

4. „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG)

4.1. Sachverständiger U. B.

Der Sachverständige U. B., Referatsgruppenleiter im Bundesamt für Verfassungsschutz, führte im Rahmen seiner öffentlichen Befragung [die anschließend in VS-Geheim eingestufte Sitzung fortgesetzt wurde] zu Erkenntnissen über die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ (HNG) aus, dass diese Organisation am 2. Juli 1979 in Frankfurt gegründet und auch beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen worden sei. Die Geschäftsadresse sei allerdings der Wohnsitz der jeweiligen Vorsitzenden gewesen. Das sei sehr lange U. M. gewesen, nämlich bis kurz vor dem Verbotsverfahren 2011, und nur für die beiden letzten Monate noch D. W. U. M. habe in Mainz-Gonsenheim gewohnt, D. W. in Bochum. Das sei dann auch die Geschäftsadresse des Vereins gewesen. Man müsse dazu sagen, dass die HNG nach ihrer Satzung eben auch keine Niederlassung gehabt habe. Deswegen habe er das mit der Geschäftsadresse jetzt auch an den Anfang gestellt.

Zum Zeitpunkt des Verbots habe die HNG nicht ganz 600 Mitglieder gehabt, und die von ihr publizierten „HNG-Nachrichten“, die monatlich erschienen seien, hätten eine Auflage von bis zu 750 Exemplaren erreicht. Man könne auch sagen, dass der weitaus überwiegende Mitgliederanteil der HNG eben auch andere rechtsextremistische Aktivitäten entfaltet habe. Beispielsweise seien NPD-Mitglieder dabei gewesen, auch Mitglieder von rechtsextremistischen Kameradschaften und dergleichen. Vereinsorgane der HNG seien nach der Satzung die Jahreshauptversammlung gewesen, also die Mitgliederversammlung, die jedes Jahr stattgefunden habe, und auch der Vorstand. Der Vereinszweck sei die Unterstützung sogenannter nationaler politischer Gefangener gewesen. Diese Formulierung „nationale politische Gefangene“ habe nach ihrer Auffassung [bei der Dienststelle des Sachverständigen] auch schon klargestellt, dass es hier nicht um Resozialisierung von Straftätern gegangen sei, sondern mehr darum, inhaftierte Gesinnungsgenossen während der Haftzeit in der rechtsextremistischen Szene zu halten. Bestätigt worden sei das auch nach dem Selbstverständnis der HNG, Verbindungsglied zwischen den inhaftierten Rechtsextremisten und den Gesinnungsgenossen draußen zu sein, also eine Art Brückenfunktion zu übernehmen. Interessant sei noch, dass die HNG sehr

genau geschaut habe, wen sie unterstütze. Als Allgemeinkrimineller hätte man da keine Chance gehabt. Es sei jetzt nicht so gewesen, dass man ausschließlich rechtsextremistische Straftaten habe begehen müssen; wenn es aber – in Anführungszeichen – „nur“ allgemeine kriminelle oder auch andere extremistische Straftaten gewesen seien, habe es keine Unterstützung gegeben. Das sei dann entsprechend geprüft worden. Unerheblich sei dagegen gewesen, ob man einer rechtsextremistischen Organisation angehört habe oder ein, er sage mal, rechtsextremistischer Einzeltäter gewesen sei, oder ob man einer Kameradschaft oder der NPD angehört habe oder Skinhead gewesen sei. Das sei vollkommen egal gewesen. Man habe aber diesen „rechtsextremistischen Gehalt“ haben müssen.

Die Aktivitäten des Vereins hätten in der Betreuung der inhaftierten Gesinnungsgenossen und der Publikation dieser HNG-Nachrichten bestanden; beide Vereinsaktivitäten hätten eigentlich in einem unmittelbaren Zusammenhang gestanden. Das werde deutlich, wenn man sich die HNG-Nachrichten mal betrachte. Das sei am Anfang nur eine sogenannte Gefangenenliste gewesen, in der Regel über mehrere Seiten. Am Anfang seien da auch prominente Gefangene aufgeführt worden. Vielleicht sei dieser „Rechtsrockmusiker“ M. R. bekannt. Der sei da lange Zeit als erster Mann drin gewesen, auch z. B. M. W., der im Jahre 2003 einen Anschlag auf das jüdische Gemeindezentrum München geplant habe. Dann sei eine zweite Rubrik mit ausländischen Strafgefangenen gekommen. Da seien z. B. Kriegsverbrecher dabei gewesen, etwa E. P., der in Italien eingesperrt habe und mittlerweile längst verstorben sei. Dann – und das sei eigentlich so der ganz besonders interessante Part gewesen – sei eine längere Rubrik Personen gekommen, die Briefkontakte gewünscht hätten, also Insassen in Gefängnissen oder Justizvollzugsanstalten, die sich gefreut hätten, wenn sie dann mal Nachricht bekommen hätten. Insofern hätten HNG-Mitglieder, aber auch Sympathisanten, an diese Personen geschrieben. Das, glaube er, mache noch deutlich, dass es ein Zweck gewesen sei, die Rechtsextremisten untereinander gut zu vernetzen. Und man könne natürlich auch sagen: „Gerade keine Resozialisierung, weil diese Leute natürlich in der Szene gehalten werden sollten“. Die hätten sich dann gesagt: „Wir werden hier von der HNG unterstützt“, hätten teilweise sogar noch in den Justizvollzugsanstalten ein bisschen Werbung dafür gemacht. Von daher hätten sie [bei seiner Stelle] diesen Resozialisierungsfaktor eben nicht gesehen.

Die HNG habe über die langen Jahre ihres Wirkens zahlreiche Kontakte zu Rechtsextremisten entfaltet – er habe ja eben schon ein paar Namen genannt; da habe es tatsächliche Kontakte gegeben – und sie habe insgesamt dem rechtsextremistischen Spektrum eine geeignete Publikationsplattform geboten.

Des Weiteren wolle er gerne noch etwas sagen zu dem „Richten“ gegen die verfassungsmäßige Ordnung, was Grundlage der Verbotsverfügung gewesen sei. Nach ihrer Ansicht sei die HNG sehr klar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung eingestellt gewesen. Das ergebe sich schon daraus, dass sie sich am historischen Nationalsozialismus als einem geschlossenen Weltbild orientiert habe, wofür es zahlreiche Belege gebe. Wenn man sich die HNG-Nachrichten über die Jahre anschau – er dürfe jetzt mal zitieren –, sei da etwa gesagt worden: „Dieses System ist ein totaler Sauhaufen und ein großes Unglück für unser Land. BRD heißt das System, morgen wird es untergehen.“ Es habe Bekenntnisse zum historischen Nationalsozialismus gegeben, im großen Umfang sei auch nationalsozialistische Literatur sichergestellt worden, beispielsweise zur sogenannten „Lösung der Judenfrage“ und dergleichen. Die HNG-Publikation habe häufig einen am Nationalsozialismus ausgerichteten Sprachgebrauch aufgewiesen; beispielsweise sei der Begriff der Volksgemeinschaft sehr häufig vorgekommen. Es habe Bekenntnisse zu Repräsentanten des Nationalsozialismus gegeben, „also Adolf Hitler sowieso, auch Rudolf Hess und andere“. Es seien Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus propagiert worden, Revisionismus bis hin zur Holocaustleugnung, und es sei eben auch häufig wieder gesagt worden – ohne dass man da in die Einzelheiten gegangen sei –: „Wir akzeptieren auch Gewalt als legitimes politisches Mittel.“

Nach Vorhalt, es gebe – auch heute noch – eine „Stille Hilfe für Kriegsgefangene und Internierte“, die im Grunde genommen von alten Nazikreisen unterhalten werde, sowie auf Frage, ob es sich dabei um ein Vorbild oder um eine Ergänzung gehandelt habe, oder ob dies völlig

unabhängig davon gelaufen sei, antwortete der Sachverständige, dass dies nach ihrer Einschätzung davon unabhängig gewesen sei. Das gelte auch für die „Rote Hilfe“.

Gefragt, weshalb das Verbot erst so spät erfolgt sei, erklärte der Sachverständige B., dass die Organisation nicht so im Fokus gestanden habe. So seien nach der Wiedervereinigung erst mal die Skinheads in aller Munde gewesen. Die Vereinigung habe sich ja selbst nicht durch Gewalttaten oder dergleichen ausgezeichnet; auch gebe es natürlich immer eine gewisse Ressourcenbeschränkung. Das heiße, dass man natürlich sehr stark auf die gewaltbereite Szene schaue und dann so allmählich gemerkt habe, „dass hier doch so eine erhebliche Vernetzung dann durch die HNG auch stattfindet“.

Befragt zu etwaigen Nachfolgebemühungen erwiderte der Sachverständige, dass dies insofern eine schwierige Frage sei, weil diese in einer öffentlichen Sitzung aus „VS-Gründen“ schlecht beantwortet werden könne.

Auch auf Frage zu konkretem Bezug der HNG nach Baden-Württemberg bat der Sachverständige um Verständnis, dass das sehr stark in den „VS-Bereich“ gehe. Was er sagen könne, sei, dass der Vereinsitz in Frankfurt gewesen sei, wobei nach der Satzung die Wohnadresse der jeweiligen Vorsitzenden der entscheidende Punkt gewesen sei. Auf Vorhalt, von rechtsradikal eingestellten Gefangenen in Baden-Württemberg habe eine gegenseitige Hilfe, ähnlich wie die HNG, aufgebaut werden sollen, erwiderte der Sachverständige, dazu eigentlich sehr wenig sagen zu können, weil sie natürlich das Bundesgebiet in den Blick nähmen. So weit seien sie im Land Baden-Württemberg nicht tätig, wofür er um Verständnis bitte. Angesprochen auf die Internetplattform „Gefangenenhilfe.info“ und die Gruppe „A.J.C.“ bestätigte der Sachverständige, dass ihm dies etwas sage. Bei der Gruppe „A.J.C.“ gehe oder sei es jedenfalls auch um eine irgendwie geartete Gefangenenhilfe gegangen.

Befragt nach der Rolle der rechtsextremistischen Szene in Justizvollzugsanstalten – vor dem Ausschuss habe neulich ein Zeuge berichtet, dass er dort sogar „von den Wärtern“ rechtsradikale CDs verteilt bekommen habe – antwortete der Sachverständige, dass er das „von den Wärtern“ jetzt so nicht bestätigen könnte. Es heiße aber, dass man in Justizvollzugsanstalten alles bekommen könne, namentlich Rauschgift und auch Rechtsrock-CDs. Gefragt, ob es dort eine Struktur gebe, von der man sagen könne, dass die Leute nicht in die Resozialisierung gingen, sondern gleich blieben und möglicherweise fortgebildet würden, verwies der Sachverständige darauf, dazu wirklich nichts sagen zu können.

Auf Vorhalt einer die HNG betreffenden Passage aus dem Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg von 2007 („die *langlebigste und mitgliederstärkste Einzelorganisation in der deutschen Neonaziszene, für die vor dem Hintergrund der zahlreichen Verbote neonazistischer Vereinigungen in den 1990er Jahren feste Organisationsstrukturen wie die der HNG eigentlich untypisch geworden sind.*“) bestätigte der Sachverständige B., diese Einschätzung zu teilen. Auf weiteren Vorhalt, dass die Leute normalerweise sehr flexibel seien, verschwänden und sich neu gründeten, gab er sich ebenfalls bejahend; vor dem Hintergrund teile er das, einfach weil man in der Szene immer eine starke Fluktuation gehabt habe. Früher habe es mehr Vereinigungen gegeben. Man müsse sehen, dass auch die Szene natürlich auf Vereinsverbote reagiere – „und, ich sage mal, wenn Sie jetzt eine Kameradschaft gründen oder wieder eine neue oder auch eine Gruppe autonomer Nationalisten oder so, die kann man nicht so schlecht verbieten wie so eine festgefügte Organisation“. Sie hätten also in der Szene immer eine hohe Fluktuation gehabt. Auf Vorhalt aus dem Hamburger Verfassungsschutzbericht des Jahres 2007 („*Ein großer Teil der HNG-Mitglieder ist gleichzeitig in die regionale rechtsextremistische Szene eingebunden. Dadurch übt die Organisation bundesweit eine integrierende Funktion in der zersplitterten Neonaziszene aus.*“) bekundete der Sachverständige, dass er den zweiten Satz bestätigen würde und zum ersten so nichts sagen könne.

Angesprochen auf Rechtsberatung bei der HNG bestätigte der Sachverständige, dass in diesen HNG-Nachrichten – was aus seiner Sicht dort eigentlich das Wichtigste gewesen sei – immer auch eine entsprechende Rubrik enthalten gewesen sei, „also sozusagen Rechtsberatung“. Das sage er jetzt mal fiktiv – nicht aus eigener Wahrnehmung: „Wie reagiere ich etwa bei einer

polizeilichen Vernehmung? Oder wie reagiere ich, wenn mir [...] das Besuchsrecht im Knast jetzt vollzogen wird?“ Es habe also allgemeine Rechtstipps gegeben, die in den HNG-Nachrichten regelmäßig enthalten gewesen seien. Gefragt zu Verbindungen seitens Rechtsanwälten der rechtsextremen Szene zur HNG bejahte der Sachverständige: In den HNG-Nachrichten habe es häufig eine Rubrik bzw. Kontaktadresse zum Deutschen Rechtsbüro gegeben. Das seien jedenfalls Anwälte der rechten Szene gewesen. Angesprochen auf die Namen H., H., S. und H. verneinte der Sachverständige, dass ihm diese bekannt seien.

Auf Frage, ob in der rechtsextremen Szene eine Arbeitsteilung nach dem Motto: „Diese HNG, also die Hilfsorganisation, ist so der allgemeine Rahmen, und dann spezialisiert es sich“ stattgefunden habe, wie es der Sachverständige Professor Dr. Fabian Virchow im Ausschuss geschildert habe, erklärte der Sachverständige, dass er es „ganz so“ nicht sehen würde. Vielmehr würde er sagen, dass es verschiedene Arten von Gruppen rechtsextremistischer Zusammenschlüsse gebe oder gegeben habe, die HNG gebe es ja nicht mehr. Das könnten Kameradschaften gewesen sein, natürlich auch Parteien wie die NPD, aber auch andere. Das könnten aber auch vor allen Dingen lose Organisationszusammenschlüsse von Skinheads gewesen sein oder später „Autonome Nationalisten“. Er persönlich würde das so sehen, dass die HNG eine Art Klammer gebildet habe, die versucht habe, diese Szene bzw. diese verschiedenen Szenen auch ein bisschen zu vernetzen und zu verbinden, sodass man gesagt habe: „So, wir helfen jetzt den Inhaftierten“, die natürlich auf der anderen Seite des Geschehens gewesen seien. Er würde die jetzt aber „überhaupt nicht“ als eine Art Dachverband oder dergleichen sehen.

Gefragt, wie er die Beziehung zwischen „Blood & Honour“ und der HNG beschreibe, verwies der Sachverständige B. darauf, hiermit schnell in den Bereich einer geheimen Sitzung zu kommen.

Nach Vorhalt, die jährlichen Haupt- oder Mitgliederversammlungen seien relativ gut besucht gewesen, manchmal mit über 100 Mitgliedern, antwortete der Sachverständige mit „Ja“. Anschließend gefragt, ob es – da dies ein hoher Prozentsatz der Mitglieder gewesen sei – einen derart großen Besprechungsbedarf zur Organisation gegeben habe oder ob nach Analyse des Bundesamtes andere Zwecke – wie Austausch und Planung anderer Projekte – verfolgt worden seien, erwiderte der Sachverständige, hierzu überhaupt nichts sagen zu können, auch nicht in einer nicht öffentlichen Sitzung. Auch nach Vorhalt, die Veranstaltungen seien in den 1990er-Jahren ähnlich wie Skinhead-Konzerte organisiert gewesen, bekundete der Sachverständige, dazu nichts sagen zu können. Zum Informationsstand des Verfassungsschutzes über die HNG seit den 1990er-Jahren bis zum Verbot, insbesondere zu Kontakten nach Baden-Württemberg, könne er offen sowieso nicht ausführen; selbst in einer geheimen Sitzung wäre das ausgesprochen schwierig.

Auf Frage, was er über Kontakte zwischen den Angeklagten im NSU-Prozess sowie Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos im Rahmen der HNG sagen könne, erwiderte der Sachverständige, dass er „ein bisschen“ hierzu im Rahmen einer geheimen Sitzung ausführen könne.

Auf Vorhalt, es spreche manches dafür, dass die HNG ein Vorgehen gefordert habe, das der NSU verwirklicht habe – so wie in deren Nachrichten von nichtarischen „Parasiten“ die Rede gewesen sei, die man bekämpfen und ausmerzen müsse, explizit das „Schaffen von nationalen Freiräumen“ gefordert und die Hoffnung geäußert worden sei, dass „mehr Menschen aus ihrem brD-Traum aufwachen“ – wobei das B und das R kleingeschrieben und das D großgeschrieben seien, weil sie ja die Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen würden; das sei „ja auch so eine Sache“ – „und Seit an Seit gegen dieses System kämpfen“; wenn es keine Hoffnung mehr auf eine politische Wende gebe, so solle es niemals eine Kapitulation geben –, bejahte der Sachverständige B.; inhaltlich gebe es da keine Unterschiede, jedenfalls keine, die signifikant seien. Beide hätten „ein Feindbild“ gehabt. Gefragt, ob dies nicht wie eine Blaupause klinge, wenn man „den NSU mit seiner Erklärung des Anschlags und der Wahl der Anschlagziele“ sehe, antwortete der Sachverständige, dass er es jetzt nicht so direkt sehen würde, weil es ja sehr viele Rechtsextremisten gegeben habe, die das ganz ähnlich propagiert hätten. Es habe auch Skinheads gegeben, die teilweise ganz ähnlich argumentiert hätten, häufig auch sehr emotional, wie er vorhin auch gesagt habe: Bei der HNG habe man auch z. B. ins-

besondere Probleme mit jüdischen Mitbürgern gehabt, dass von „Saujudensystem“ die Rede gewesen sei. Das klinge sehr häufig an. Das sei aber etwas, was im Rechtsextremismus häufiger vorkomme, jedenfalls jenseits der Parteien.

Nach Vorhalt, S. F. habe in einem Schreiben vom 11. Januar 1997 Uwe Mundlos am Ende aufgefordert: „NIEMALS AUFGEBEN!“, sowie auf Frage, ob man dies als eine Art Motto der HNG verstehen könne, verwies der Sachverständige darauf, zu diesem Schreiben jetzt so nichts sagen zu können. Jedoch sei dieses „NIEMALS AUFGEBEN!“ häufiger vorgekommen, weil die immer wieder die Rechtsextremisten hätten aktivieren müssen. Die Rechtsextremisten seien, wenn man das so sagen könne, jedenfalls sehr lange – und seien es nach seiner Einschätzung eigentlich immer noch – in einer gesellschaftlichen Ecknische gewesen. Wenn man dann auch noch in den Knast gehe „usw.“, wisse man, dass hier viele hätten aufgeben wollen und gesagt hätten: „Ich versau mir mein ganzes Leben damit“. Dann seien „natürlich auch so Sprüche“ gekommen: „Du gehörst doch zu uns; gib doch niemals auf.“ Man wisse ja auch, dass man beispielsweise bei Kameradschaften, wenn man habe austreten wollen, Sanktionen zu befürchten gehabt habe. Diese Sprüche seien also „eigentlich immer wieder“ im gewaltbereiten Rechtsextremismus vorgekommen.

Im weiteren Vernehmungsverlauf darauf angesprochen, er habe zuvor ausgeführt, dass derjenige, welcher aus der HNG habe austreten wollen, mit Sanktionen hätte rechnen müssen, verneinte der Sachverständige B.; insoweit habe er nicht die HNG gemeint, sondern Kameradschaften in allgemeiner Form, wie es ja auch immer wieder vorkomme, dass jemand Sanktionen befürchten müsse, wenn er in einer Kameradschaft sei und dann austreten wolle. Im Hinblick auf die HNG sei ihm dahingehend jedenfalls nichts bekannt.

Nach Vorhalt, auf einem in der Garage bei Uwe Mundlos beim Untertauchen festgestellten Zettel sei Frau F. mit ihrer Anschrift verzeichnet gewesen, und auf Frage, ob dem Sachverständigen der Name S. F. bekannt sei, verwies er darauf, in der offenen Sitzung dazu nichts sagen zu können.

Auf Vorhalt, es sei festzustellen, dass die HNG im Gegensatz zu anderen rechtsextremen Strukturen maßgeblich von Frauen geführt worden sei, erklärte der Sachverständige, dass dies formal betrachtet richtig sei, was jetzt die „Vorstandsvorsitzende“ angehe, weil das lange Zeit – nämlich von 1991 bis 2011, zwanzig Jahre – diese U. M. gewesen sei. Jedoch sei z. B. auch deren Ehemann, C. M., zwar nicht der Vorsitzende, aber auch mal im Vorstand gewesen und habe sich da auch sehr engagiert, was diese Gefangenenhilfe angehe. Insofern sei es richtig, dass die HNG, wie ja auch die spätere Vorsitzende D. W. zeige, sehr lange von Frauen geführt worden sei.

Gefragt, ob das Bundesamt für Verfassungsschutz nach dem 4. November 2011 den Ermittlern in Baden-Württemberg Informationen zur HNG zur Verfügung gestellt habe, antwortete der Sachverständige B., das nicht zu wissen. Er könne auch nichts dazu sagen, ob der EG „Umfeld“ im Jahre 2013 eine Mitgliederliste von baden-württembergischen HNG-Mitgliedern übermittelt worden sei. Auch auf Vorhalt, dass laut Verfassungsschutzbericht des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg für das Jahr 2007 die damalige Jahreshauptversammlung mit etwa 100 Teilnehmern am 21. April 2007 im bayerischen Gremsdorf stattgefunden habe, knapp zwei Stunden von Heilbronn entfernt und ziemlich genau auf halber Strecke zwischen dem Unterschlupf des NSU in Zwickau und dem Tatort Theresienwiese, bekundete der Sachverständige, dazu nichts zu wissen. Das sei zugegebenermaßen eine interessante Konstellation. Er wüsste jetzt aber keinen im Amt, der dazu etwas sagen könne. Auf Frage, welche Personen er in Bezug auf die ehemaligen Verbindungen der HNG zu Baden-Württemberg nennen könne, verwies der Sachverständige darauf, hierzu in öffentlicher Sitzung leider nicht ausführen zu können.

Dazu befragt, wer in Sachen Rechtsberatung Ansprechperson gewesen sei bzw. wer diese Empfehlungen aus der HNG herausgegeben habe, antwortete der Sachverständige, er könne in der öffentlichen Sitzung nur sagen, dass in den HNG-Nachrichten immer wieder darauf hingewiesen worden sei. Es seien Kontaktadressen für Anwälte genannt worden und es habe na-

türlich auch diese Gefangenenbetreuer gegeben – das könne er aber lediglich in allgemeiner Form sagen –, die sich darum gekümmert hätten. Namen könne er vorliegend nicht benennen. Auch zu etwaigen Quellen der HNG und Kontakten zum NSU-Unterstützerumfeld könne er nicht ausführen. Er könne in einer geheimen Sitzung etwas dazu sagen, aber lediglich sehr wenig.

Auf Frage, ob der einzelne Gefangene eine Verpflichtung eingegangen sei, ob er sich also für die Zukunft zu irgendetwas habe verpflichten müssen, wenn er einen Briefkontaktwunsch geäußert habe, antwortete der Sachverständige, dass dies nach seinen Informationen nicht der Fall gewesen sei. Nach Feststellung, dass der Status als eingetragener Verein ein Zeichen für steuerliche Begünstigung sei – wobei es „ja schon etwas merkwürdig“ sei, dass eine Organisation sich so nennen dürfe –, sowie auf Frage, ob man dem einmal nachgegangen sei, bekundete der Sachverständige, dass ihm darüber nichts bekannt sei. Er könne es aber auch nicht ausschließen. Sie seien, wie gesagt, an dieses Verbotverfahren herangegangen. Er wisse es nicht, ob da noch eine Prüfung stattgefunden habe, ob das mit dem „e. V.“ zulässig sei.

Gefragt, ob er die Satzung kenne, antwortete der Sachverständige B., dass sie ihm ansatzweise bekannt sei. Auf Feststellung des Befragenden, dass diese „wahrscheinlich relativ harmlos“ sei, bejahte der Sachverständige. Insofern, dass man sage: „Wir bilden einen Vorstand, wir haben diese Jahreshauptversammlung, wo der Sitz ist“, sei die aus seiner Sicht relativ harmlos.

Gefragt, ob die HNG dahin zu verstehen sei, dass man sich das Klientel gleichsam für die Zukunft habe sichern wollen und dass sie ein Sammelbecken für alles Rechtsextremistische aus diesem Bereich gebildet habe, bestätigte dies der Sachverständige als „weitestgehend richtig“. Eine Verhinderung von Aussteigerprogrammen würde er „jetzt nicht so konkret“ sehen; was man allerdings allgemein sagen könne, sei, dass ein wesentlicher Zweck darin bestanden habe, die inhaftierten Rechtsextremisten in der Szene zu halten, indem sie im „Knast“, sage er jetzt mal, durch Briefkontakte und dergleichen unterstützt worden seien. Er könne also nicht sagen, es sei so weit gegangen, dass die gesagt hätten: „Also hier, Aussteigerprogramm nein“. Wesentlicher Zweck sei gewesen, dass man sich unterstütze und die Gefangenen – also nach ihrer [seiner Stelle] Einschätzung; das sei ja auch eine Wertung – dann auch in der Szene halte. Gefragt, ob dieser Beweggrund höher gewertet gewesen sei als die tatsächliche Hilfe, dem Einzelnen etwas an persönlicher Zuwendung zugutekommen zu lassen, antwortete der Sachverständige: „Persönlich würde ich das so sehen, ja.“ Das sei aber natürlich ebenfalls eine Wertung. Da könne er jetzt nicht für das ganze Amt oder für den Verfassungsschutz reden. Wenn man sich die „HNG-Nachrichten“ anschauere, sei das denen bewusst gewesen. Wenn da stehe: „Drinne wie draußene eine Front“, dann sei das aus seiner Sicht ein klarer Beleg dafür, dass es letzten Endes nicht darum gehe, dem betreffenden 20 Euro oder dergleichen hinzuschicken, sondern dass man tatsächlich sage: „Unsere Gesinnungsgenossen im Knast, das ist die eine Front, und wir sind die andere, und wir gehören letztlich zusammen.“

Auf Frage, ob dieser Newsletter auf ganz offiziellem Wege in die Gefängnisse gelangt sei, also per Post, oder irgendwie illegal hätte organisiert werden müssen, antwortete der Sachverständige, dass der Weg, soweit er wisse, nicht illegal gewesen sei. Er könne dies aber nicht mit Verbindlichkeit sagen. Er sei kein Strafvollzugsexperte. Er glaube jedoch, dass es über die Post gegangen sei, wenngleich er das nicht mit Gewissheit sagen könne.

Gefragt, weshalb er „zu so vielen Dingen hier jetzt nichts sagen“ könne – das sei „doch alles Vergangenheit“ –, erläuterte der Sachverständige B., dass dies vorliegend eine öffentliche Sitzung sei. Es handle sich um Verschlusssachen-Material. Dazu dürfe er gar nichts sagen. Das gebe seine Aussagegenehmigung nicht her, weshalb er um Verständnis bitte, dass er dazu in dieser offenen Sitzung überhaupt nichts sagen werde. Das gehe nicht, wobei er auch viele Sachen natürlich gar nicht wisse. Das Ganze sei lange her und er habe auch eingangs verdeutlicht, dass er aus eigener Wahrnehmung dazu praktisch gar nichts sagen könne, weil er für diesen Bereich lediglich mittelbar als Vorgesetzter einer Kollegin zuständig gewesen sei. Vie-

les könne er jetzt aber gar nicht sagen, weil es einfach entsprechend VS-eingestuft sei. Die Verschlussachenanweisung gelte über dreißig Jahre.

Befragt dazu, ob er Kenntnis darüber habe, ob einzelne Personen von damals noch weiterhin in irgendeiner Form – ohne diesen Verein, sondern privat – aktiv seien, ob Personen von damals heute noch immer irgendwie vom Verfassungsschutz beobachtet würden und ob damals auch V-Leute in der HNG gewesen seien, antwortete der Sachverständige jeweils, dazu nichts sagen zu können.

Nach Vorhalt, es gebe in Schweden einen eingetragenen Verein namens GefangenenHilfe, und Frage, ob im Ausland Strukturen bestünden, die „gleichzeitig quasi die Arbeit der HNG in Deutschland übernommen haben“, erwiderte der Sachverständige B., dass es besser wäre, dies in den geheimen Teil der Sitzung zu verlagern.

Befragt, wie sich die Betreuung der Gefangenen im Anschluss an die Haftentlassung dargestellt habe, sofern es eine solche über die HNG gegeben habe, erklärte der Sachverständige, dass man dazu eigentlich nur wenig sagen könne. Es habe ja diesen Kontakt gegeben und man habe, soweit er das überblicken könne – wobei er dazu keine Einzelheiten sagen könne –, keinen fallengelassen. Wichtiger sei es aber eigentlich gewesen, dass in Einzelfällen Personen, die in der Justizvollzugsanstalt selbst unterstützt worden seien, selber wieder zu Gefangenenbetreuern geworden seien. Das könne man ja daraus ableiten, dass der Kontakt zur HNG bestehen geblieben sei.

Auf Frage, inwiefern zwischen seiner Behörde und den Behörden in Baden-Württemberg bei den Ermittlungen zur HNG bzw. auch zu S. F., die von 1995 bis 1997 im Landkreis Biberach gewohnt habe, ein Austausch stattgefunden habe, verwies der Sachverständige B. darauf, dazu weder in der öffentlichen noch in einer VS-Sitzung etwas sagen zu können.

Gefragt, ob die HNG beispielsweise Frauen mit Kindern, wenn der Mann im Gefängnis gesessen sei, unterstützt habe, oder ob Unterstützung ausschließlich den im Gefängnis sitzenden Verurteilten zu Gute gekommen sei, antwortete der Sachverständige, dass ihm keine konkreten Fälle bekannt seien, dass Angehörige Unterstützung erfahren hätten, obgleich ja der Name formuliert sei: „und ihren Angehörigen“.

4.2. PHK A. L.

Im Hinblick auf Bezüge von P. W. zur HNG könne er, so der Zeuge Polizeihauptkommissar A. L., nichts sagen. In der Zeit, als sie mit W. Kontakt gehabt hätten, sei darüber nicht gesprochen worden. Er meine aber, dass W. erst im Rahmen seines Haftaufenthaltes mit dieser Organisation Kontakt gehabt habe. Nach Vorhalt einer Mitteilung von W. in den Nachrichten der HNG (*„Durch die HNG habe ich viele sehr nette Leute, auch aus Übersee, kennengelernt. Mit diesen Personen hoffe ich auch nach meiner Haftzeit eng in Kontakt zu bleiben.“*) verneinte der Zeuge L. die Frage, ob er etwas von Ermittlungen zu diesem Bereich wisse. Zu der Zeit, als er dort tätig gewesen sei, habe es hierzu im Rems-Murr-Kreis keine polizeilichen Ermittlungen gegeben.

Auf Vorhalt, P. W. habe zwei veröffentlichte Briefe an die HNG bzw. Frau M. geschrieben, wobei er in einem davon auf ein nicht bekanntes weiteres Schreiben Bezug nehme, und anschließende Frage, ob ihm die veröffentlichten Briefe auch bekannt seien und ob aufgrund dessen Ermittlungen veranlasst worden seien, verneinte der Zeuge L.; die Schreiben seien ihm nicht bekannt. Herr W. sei 2004 in Untersuchungshaft gekommen, verurteilt worden und dann in Strafhaft gekommen. Seit diesem Zeitpunkt habe er zu ihm keinerlei Kontakt mehr und auch keine Informationen zu ihm mehr. Demnach bestätigte der Zeuge nach erneutem Vorhalt (*„Durch die HNG habe ich viele sehr nette Leute, auch aus Übersee, kennengelernt. Mit diesen Personen hoffe ich auch nach meiner Haftzeit eng in Kontakt zu bleiben.“*), zur Identität dieser Personen keine weiteren Kenntnisse zu haben. W. sei für sie keine Person von Interesse mehr gewesen. Die Straftaten seien aufgeklärt gewesen, er sei in Haft gewesen und habe von daher keine weiteren Straftaten oder Ordnungsstörungen mehr begehen können. Er [der Zeu-

ge] meine, dass W. nach seiner Haftentlassung auch ziemlich schnell aus dem Rems-Murr-Kreis weggezogen sei.

4.3. B. E.-N.

Auf entsprechende Fragen verneinte die Zeugin B. E.-N., das Fanzine „Weißer Wolf“ zu kennen. Auch habe sie nicht mit Beate Zschäpe über Spenden gesprochen. Ferner sage ihr der Begriff HNG bzw. „Hilfsorganisation nationaler Gefangener“ nichts. Es sei jedoch zutreffend, dass sie bei einem Brief des Herrn E. an Herrn S. mal etwas „drunter geschrieben“ habe.

Auf Vorhalt der Vernehmung des Zeugen S. vom 23. Juli 2013, wonach „U.“ [das heißt die Zeugin] „dem R. in den Knast geschrieben“ habe, erwiderte die Zeugin, mit Sicherheit keinen Brief geschrieben zu haben, weil sie das grundsätzlich gar nicht gemacht habe. Auf Nachfrage, ob sie auch nicht an Herrn R. geschrieben habe, antwortete die Zeugin: „Nicht, dass ich wüsste. Nein. Weil dann wäre ja meine Adresse da draufgestanden und der hätte mir zurückgeschrieben.“ Im weiteren Verlauf ergänzte die Zeugin, dass vielleicht Herr E. geschrieben und sie etwas draufgeschrieben habe. Sie sei sich ganz sicher, keine Briefe in irgendwelche Gefängnisse geschrieben zu haben. Sie wisse auch nichts davon, dass S. dem Mundlos empfohlen habe, für die HNG Kontakt zum Polizistenmörder K. D. im Gefängnis aufzunehmen. Den E. R. kenne sie allerdings. Dieser sei aus Chemnitz. Sie denke, dass er Angehöriger der rechten Szene gewesen sei. [Weitere Ausführungen der Zeugin zu E. R. unter B.I.2.3.1.3.]

4.4. H. J. S.

Der Begriff „HNG“ – Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige – sage ihm etwas, so der Zeuge H. J. S. Er habe einen davon gekannt, den R. G. Er wisse nicht, ob der es gewesen sei, aber auf jeden Fall sei dessen damalige Lebenspartnerin in dieser HNG gewesen. Wie diese heiße, wisse er nicht. Diese habe sich aufgeregt, weil sie einen Strafzettel bekommen habe, wenn sie „ein bisschen“ falsch geparkt habe, während die anderen alle so davon gekommen seien. Sie sei der Meinung gewesen, dass die HNG-Leute sie „voll auf dem Kicker“ hätten.

Auf entsprechende Nachfragen verneinte der Zeuge S., sich daran erinnern zu können, dass T. S. dem Uwe Mundlos geraten habe, mit dem Polizistenmörder K. D. für die HNG Kontakt aufzunehmen.

Auf Frage verneinte der Zeuge, jemals in rechten Organisationen, Gruppierungen, Parteien, Kameradschaften und Bündnissen gewesen zu sein. Bei seiner eigenen Gruppe habe es sich um keine Kameradschaft und kein „organisiertes Ding“ gehandelt.

4.5. I. K. K., geborene B.

Auf Vorhalt der Abkürzung HNG bzw. „Hilfsorganisation Nationaler Gefangener“ bestätigte die Zeugin I. K. K., geborene B., davon gehört zu haben; sie habe sich damit aber nicht weiter beschäftigt. Man habe es mal irgendwo gelesen, „in einer Zeitung oder irgendwas“. Heute gebe es ja Facebook, wo auch der eine oder andere irgendwas kommentiere. Vom Einsammeln von Geld für einsitzende nationale Gefangene habe sie nichts mitbekommen, auch nicht innerhalb ihrer Gruppe. Mit rechten Gefangenen habe sie keinen Briefwechsel gehabt. Die Zeitschrift „Weißer Wolf“ sage ihr nichts.

4.6. P. R. W., vormals E., geborener J.

Der Zeuge P. R. W., vormals E., geborener J., bekundete im Rahmen seiner Vernehmung, die HNG zu kennen. Gefragt, ob er dort Mitglied gewesen sei, erklärte der Zeuge, er sei mit auf der Liste gewesen. Er sei Mitglied geworden, weil er damals wegen politischer Taten in Haft gesessen sei. Es sei richtig, dass es sich dabei um die Taten mit den Bedrohungen gegen Polizisten gehandelt habe. Befragt, wie er darauf gekommen sei, Polizisten vor Ort zu bedrohen, antwortete er, er sei „jung und dumm, teilweise auch Mitläufer“ gewesen. Er glaube, ihnen sei gar nicht bewusst gewesen, was sie damals gemacht hätten. Das sei „einfach nur – – einfach

dumm“ gewesen. Befragt zum Erstkontakt mit der HNG äußerte der Zeuge W., er habe im Briefwechsel mit U. M. Kontakt aufgenommen; er habe sie angeschrieben. Der Kontakt sei also von seiner Seite ausgegangen. In der damaligen Haft in Ravensburg sei noch jemand auf der Liste gewesen, über den er da hingekommen sei.

Nach Vorhalt aus einem in den „Nachrichten“ der HNG veröffentlichten Brief des Zeugen aus Juli 2005 („Durch die HNG habe ich viele sehr nette Leute, auch aus Übersee, kennengelernt. Mit diesen Personen hoffe ich auch nach meiner Haftzeit eng in Kontakt zu bleiben“) und der Bitte, ein paar Namen von diesen beabsichtigten Kontaktpersonen zu nennen, erklärte der Zeuge W., er habe mit einem aus Südafrika Kontakt gehabt. Das sei ein Deutscher gewesen, der in den Neunzigerjahren ausgesiedelt sei und C. S. [phonetisch] geheißene habe. Sonst habe er noch Inlandskontakt mit einem aus Elmshorn gehabt, ansonsten aber keine näheren Kontakte mehr. Mit S. F., geborene E., habe er keinen Kontakt gehabt – nicht dass er wüsste.

Auf Frage hinsichtlich der HNG, ob es sich dergestalt verhalten habe, dass er nach Einlieferung kontaktiert worden sei, weil sein Name auf einer Liste gestanden habe, bestätigte der Zeuge. Die Kommunikation laufe ausschließlich über Briefe. Zwar werde die Post kontrolliert; das sei aber anstandslos weitergeleitet worden. Diese Zeitschriften der HNG seien ihm nicht ausgehändigt worden, jedoch sämtliche Briefe.

Gefragt, ob der Zeuge das Gefühl gehabt habe, dass der Kontakt zu der HNG diese Strukturen der Haftanstalt stütze, bejahte der Zeuge – „Ja, natürlich“. Weiter gefragt, ob sie voneinander gewusst hätten, wer mit der HNG Kontakt gehabt habe, und ob das praktisch Teil des Netzwerks gewesen sei, bestätigte der Zeuge, dass das offen gewesen sei. Auf Frage, ob es sein könne, dass er seine Leserbriefe „Mit volkstreuem Grüßen“ unterschrieben habe, antwortete er, dass dies sein könne. Das sei damals „einfach nur so ein Gruß“ gewesen. Mitglied der HNG sei er von 2004 bis 2006 gewesen. Befragt zum Grund für seine Mitgliedschaft verwies der Zeuge darauf, dass ihm das gleich empfohlen worden sei, als er nach Ravensburg gekommen sei, damit „man da halt ideologisch etwas gestützt wird, auch von außen Kontakte bekommt, ein bisschen Unterstützung“. Selbst habe er keine Gefangenen betreut. Auf Frage, ob er „praktisch nur bilateral in Kontakt mit der HNG“ gewesen sei, bestätigte er. Dort sei er konkret von U. M. betreut worden. Die Namen E. S., S. F. und N. S. seien ihm wiederum nicht bekannt. Gefragt, ob er der rechten Szene zugehörige Mitgefangene aus dieser Zeit in der JVA Ravensburg benennen könne, bejahte der Zeuge und nannte die Namen A. R. und B. W. [beide phonetisch]; dann sei da noch ein „S.“ gewesen, dessen Nachnamen er jetzt nicht mehr wisse.

4.7. O. P.

Der Zeuge O. P. bestätigte, Mitglied der HNG gewesen zu sein. Dabei habe es sich damals um eine Art Selbstverständlichkeit gehandelt. Dazu befragt, wer ihn für die HNG geworben habe, führte der Zeuge aus, dass es damals diese „Heftchen“ gegeben und er dann einen Mitgliedsantrag ausgefüllt habe. Die HNG habe er selbst eher für sinnlos erachtet. Für ihn sei sie HNG immer mehr so eine Art „Briefe- und Pakete-Organisation“ gewesen, die sich vor allem darum gesorgt habe, dass die Leute im Gefängnis den Kontakt zur rechten Szene nicht verlören. Die Frage, ob es sein könne, dass er von 97/98 bis 2002 oder 2003, also ca. fünf Jahre lang, Mitglied der HNG gewesen sei, bejahte der Zeuge. Auf die Frage, ob er davon wisse, dass CDs in Gefängnisse hinein geschmuggelt worden seien, führte der Zeuge aus, dass er mal gehört habe, dass die Möglichkeit bestünde, „alles zu hören im Gefängnis“. Seinem Wissen nach sei kein Geld aus seinen Konzertveranstaltungen an die HNG geflossen.

4.8. H. S. W., geborene M.

Zur Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige befragt, bestätigte die Zeugin H. S. W., geborene M., diese zu kennen. Sie kenne auch deren Hefte. Sie nehme an, dass die HNG ja verboten sei. Sie habe dort aber weder mitgemacht, noch sei sie Mitglied gewesen. Sie habe auch keine Briefe geschrieben.

4.9. J. H.

Angesprochen auf die HNG führte der Zeuge J. H. aus, es habe sich mal um die Hilfsgemeinschaft für politische Gefangene gehandelt, ähnlich wie die Linke Hilfe, nur eben auf rechter Seite. Gefragt, ob er dorthin Kontakte gehabt habe, verneinte der Zeuge. Er habe also weder Mitgliedsbeiträge noch Ähnliches bezahlt. Er denke, dass es personell Kontakte zwischen HNG und NPD gebe – „da gibt es ja personell viele Überschneidungen. Also ob jetzt viel oder wenig – Ich weiß gar nicht, wer da so am aktivsten war. Aber ich denke, ja, da gibt es viele personelle Überschneidungen. Ja.“ Da seien sicherlich auch Unterstützungen geleistet worden.

4.10. S. F., geborene E.

Die Zeugin S. F., geborene E., gab zunächst eingangs ihrer Vernehmung zu Protokoll, sie sei seit mindestens zehn Jahren nicht mehr politisch und nicht mehr in der Szene aktiv. Sie sei immer gegen Gewalt gewesen, sie sei nicht kriminell, habe keinerlei Vorstrafen und habe immer gegen Gewalt geredet. Sie bestehe darauf, dass das mit aufgenommen werde, weil sie nicht menschenverachtend sei.

Im Rahmen ihrer Befragung bestätigte sie, bislang von keinem Untersuchungsausschuss vernommen worden zu sein. Gefragt, wie sie in die rechte Szene gelangt sei, führte die Zeugin an, sie sei in Kronach geboren. Dort sei eine ansässige Skinheadszene gewesen, am Anfang hauptsächlich unpolitisch, was dann mehr in die politische Richtung gegangen sei. Sie sei „Renee“ gewesen und so in die nationale Szene gekommen. Sie habe mal in Baden-Württemberg gelebt, in Erolzheim, Bergstraße xxxx. Auf Vorhalt bestätigte sie, dass dies von 1995 bis 1997 gewesen sei.

Auf entsprechende Frage erklärte die Zeugin S. F., die Person C. K. damals in Bamberg kennengelernt und die „Fürsorge“ für ihn übernommen zu haben, weil er halt wie ein Bruder für sie gewesen sei. Es sei richtig, dass dieser bei ihr gewohnt habe. Bei G. T. handle es sich um ihren damaligen Lebensgefährten, der insoweit auch bei ihr gewohnt habe.

Es könne möglich sein, dass sie – wie ihr vorgehalten – von 1994 bis 1996 an mehreren neonazistischen Skinheadtreffen in Bayern und Baden-Württemberg teilgenommen habe. Gefragt, mit welchen Personen sie diese Veranstaltungen besucht habe, antwortete die Zeugin, dass ihr im Laufe dieser vielen Jahre viele Menschen begegnet seien. Das sei unterschiedlich gewesen. Sie habe viele Konzerte oder Veranstaltungen besucht.

Auf Frage, von wann bis wann sie Funktionärin der HNG gewesen sei, äußerte die Zeugin, dass 1999 ihre Tochter geboren sei; von diesem Zeitpunkt an – sie glaube, zwei, drei Jahre später – habe sie sich von der HNG losgesagt. Das Austrittsdatum könne sie aber nicht mehr benennen. Gefragt, ob sie eine Funktion in der Vorstandschaft der HNG gehabt habe, antwortete die Zeugin: „Richtig“. Sie habe hauptsächlich Gefangenenbetreuung gemacht. Auf Nachfrage, ob sie da im Vorstand gewesen sei, den es neben mehreren Hundert Mitgliedern gegeben habe, wiederholte die Zeugin, dass sie hauptsächlich Gefangenenbetreuung gemacht habe.

Nach Vorhalt, es werde irgendwie behauptet, sie sei 2. Vorsitzende gewesen, antwortete die Zeugin S. F.: „Ja, das war so angedacht. Habe ich aber dann nicht übernommen.“ Auf Nachfrage, ob sie demnach nicht zur 2. Vorsitzenden gewählt worden sei, antwortete sie: „Ich habe mich nicht wählen lassen. Also, ich denke, das war damals so. Ich kann es Ihnen nicht mehr fest sagen, wie es war, aber ich wollte das nicht.“ Nach Einwand, dass man das wisse, wenn man 2. Vorsitzender werde, bestätigte die Zeugin: „Ja, richtig“. Auf nochmalige Nachfrage („Und Sie sagen, Sie waren es nicht.“) äußerte sie: „Da wurde ich gewählt.“ Auf anschließenden Vorhalt, dass sie dann eine gewisse Zeit auf jeden Fall 2. Vorsitzende gewesen sei, bestätigte sie: „Richtig, das stimmt.“ Befragt, wie sie Kontakt zur HNG erhalten habe, erklärte die Zeugin, sie wisse nicht mehr, wie sie die Frau M., die 1. Vorsitzende, kennengelernt habe. Sie [die Zeugin] habe sich hauptsächlich auf die Gefangenenbetreuung konzentriert.

Gefragt nach dem Grund ihres Engagements in der HNG äußerte die Zeugin, dass sie sehr sozial eingestellt sei. Sie habe mitgekriegt, was auf Konzerten so abgegangen sei und weswegen manche Menschen angeklagt worden seien, weil sie blödsinnige Sachen auf ihren Jacken getragen hätten mit irgendwelchen verfassungswidrigen Kennzeichen; sie habe immer dagegen geredet, weil sie das für unsinnig gehalten habe. Wenn jemand mit einem Hakenkreuz auf der Jacke herumlaufe, halte sie das nicht für gut. Nach Hinweis, dass dies in der Bundesrepublik Deutschland strafbar sei und man dafür verurteilt werden könne, bestätigte die Zeugin; das habe sie diesen Menschen mitgeteilt, weil sie ja auch mal jünger gewesen sei und nicht gewollt habe, dass junge Menschen „Schwierigkeiten für Nichtigkeiten kriegen, wo sie überhaupt nicht drüber nachdenken“.

Auf Vorhalt, sie habe gegenüber dem BKA angegeben, die Tätigkeit für die HNG ausgeübt zu haben, um etwas Gutes für Gefangene zu tun, bestätigte die Zeugin S. F.; sie sei sehr sozial und habe den Menschen helfen wollen. Den Vorhalt, dass bei der HNG nur bestimmte Gefangene gewesen bzw. organisiert gewesen seien, alle seien aus einer bestimmten politischen Richtung gekommen, bestätigte die Zeugin als „richtig“. Sie vertrete die Weltanschauung: „Ehrlichkeit, Disziplin, Anstand“. Solche Sachen vertrete sie. Sie habe niemals in ihrem Leben „Sieg Heil!“ gerufen oder „Adolf Hitler verherrlicht oder sonst irgendetwas“.

Nach Vorhalt, es bestehe die Vermutung, dass die HNG deswegen organisiert worden sei, um die Gefangenen in rechtsradikalen Organisationen zu halten, und Frage, was sie zu dieser These sage, antwortete die Zeugin M. F., dass sie die Menschen betreut habe, um ihnen zu helfen, ein normales Leben zu führen.

Auf Frage, ob sie das Blatt „Das Sturmsignal“ kenne, bekundete die Zeugin, sich daran nicht erinnern zu können. Es habe viele Blätter und Fanzines gegeben. Gefragt, ob sie das auch gelesen habe, wiederholte sie, dies nicht mehr sagen zu können. Sie habe im Laufe ihres Lebens viele Blätter, Zeitungen „oder sonst irgendetwas“ gesehen.

Gefragt, ob sie an der Hauptversammlung am 15. März 2003 teilgenommen habe, antwortete die Zeugin, dass sie dies vermute. Sie könne dies aber nicht mehr sicher sagen. Nach Vorhalt eines Berichts über diese Veranstaltung („*Die Gefangenenbetreuung muss konsequent geleistet werden, denn wir lassen niemanden unserer Mitstreiter im Stich, der wegen seiner nationalen Gesinnung von diesem System eingekerkert wird.*“) sowie anschließende Frage, ob das auch ihre eigene Auffassung zur Gefangenenbetreuung gewesen sei, verwies die Zeugin darauf, nicht sagen zu können, ob das zu dem Zeitpunkt ihre Auffassung gewesen sei. Sie habe Menschen helfen wollen.

Auf Vorhalt, die HNG sei im Jahr 2011 verboten worden, weil sie sich laut Bundesinnenministerium dem aktiven Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verschrieben habe, nämlich unter dem Motto „Drunten wie draußen eine Front“ unter dem Deckmantel einer vermeintlich karitativen Betreuung von Strafgefangenen inhaftierte Rechtsextremisten in ihrer nationalistischen Gesinnung bestärke und sie motiviere, in ihrem Kampf gegen das System fortzufahren, erwiderte die Zeugin, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der HNG gewesen zu sein. Sie habe damals nichts mehr mit ihr zu tun gehabt, weil sie nicht gewollt habe, dass ihre Tochter „so“ aufwache. Sie habe in einem normalen Alltag aufwachsen sollen – und nicht in eine Szene hinein. Gebeten, die Wendung „in eine Szene hinein“ näher zu erklären, erläuterte die Zeugin, sie habe weder gewollt, dass ihre Tochter in die Skinheadszene komme, noch in eine nationale Szene, noch in eine linke Szene. Sie habe ein ganz normales Kind erziehen wollen, mit ihren eigenen Gedanken und eigenem Willen, und nicht gewollt, dass sie in irgendeine Schublade reingeschoben werde. Sie selbst werde jetzt auch in eine Schublade reingeschoben. Das habe sie nie so haben wollen. Sie habe lediglich Menschen helfen wollen. Sie sei nicht menschenverachtend und sie toleriere und akzeptiere keine Gewalt.

Auf Feststellung, dies höre sich so an, als ob sie die rechte Szene als negativ empfinde, erwiderte die Zeugin S. F., sie sei heute kein besserer oder schlechterer Mensch, als sie damals gewesen sei. Sie habe ja „nie was gemacht“. Sie könne sich also nichts vorwerfen. Sie sei mit

Sicherheit Menschen begegnet, die nicht in Ordnung gewesen seien. Sie könne aber niemandem hinter die Stirn schauen. Wenn ihr Nachbar seine Frau verprügeln könne, könne sie das auch nicht erkennen, und sie könne auch anderen Menschen nicht „hinter die Stirn gucken“. Sie lege natürlich nicht ihre Hand für alle Menschen aus der nationalen Szene ins Feuer – „Warum auch?“.

Auf Einwand, sie habe gleichwohl diese rechte Szene mit ihrer Mitarbeit in der HNG unterstützt, bestätigte die Zeugin dies als „richtig“; das habe sie zum damaligen Zeitpunkt getan. Heute wünsche sie das „nicht mehr für mich“.

Auf Vorhalt, sie habe in ihrer Vernehmung 2013 geäußert, lediglich noch Kontakt zu Frau M. zu haben, bekundete die Zeugin S. F., dass dies nach der Vernehmung auch nicht mehr der Fall sei. Sie habe kurz nach ihrer Vernehmung den Kontakt abgebrochen, „weil, wie gesagt, ich kann niemandem hinter die Stirn gucken, und deshalb –“.

Gefragt, was sie zum „NSU-Brief“ sagen könne, erklärte die Zeugin, dass sie Hunderten von Leuten geschrieben habe. Sie habe noch nicht einmal mehr den Namen zuzuordnen gewusst. Der Name NSU sei ihr damals überhaupt nicht bekannt gewesen, sondern erst als es in der Presse gekommen sei. Gefragt, ob ihr da nichts aufgefallen sei, erwiderte sie: „Aus welchem Grund? [...] Das war wahrscheinlich in Form von der HNG, dass ich irgendeinem Menschen einen Rechtsanwalt empfohlen hatte.“

Auf Vorhalt, dass in der Frühlingstraße xxxx in Zwickau ein Zettel mit handschriftlichen Notizen gefunden worden sei, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von Uwe Mundlos stammten und auf welchen „HNG – Deutsches Rechtsbüro“ stehe sowie „Weiße Wolf – Der Förderturn“, wobei an die letzte Anschrift der NSU-Brief versandt worden sei, weshalb der Verdacht nahe liege, dass die HNG diesen erhalten habe, erklärte die Zeugin, sie habe nie etwas mit Zwickau zu tun gehabt. Sie habe einen handschriftlichen Brief von ihr vorgelegt bekommen, „den ich auch so geschrieben hatte. Aber in welche Richtung der kam oder wie – Das weiß ich nicht mehr. Wie gesagt, ich habe Hunderte von Briefen geschrieben. Ich konnte noch nicht mal mehr den Namen zuordnen.“ Darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um das handle, was Gegenstand des Vorhalts gewesen sei, sondern dass es um einen Brief gehe, an den sich ein Austausch mit Uwe Mundlos angeschlossen habe, bestätigte die Zeugin: „Richtig. Das war das eine Mal, soviel ich weiß.“ Auf ergänzenden Vorhalt, im NSU-Brief heiße es, dass Internet, Zeitungen und „Zines“ gute Informationsquellen seien, und Frage, ob die Zeugin wisse, ob das NSU-Trio Empfänger von HNG-Nachrichten gewesen sei, verneinte sie. Mit den organisatorischen Sachen habe sie nie etwas zu tun gehabt. Sie habe immer nur Gefangenenbetreuung gemacht.

Gefragt, ob von ihr geschriebene Briefe über die Geschäftsstelle der HNG oder von ihrer Wohnung aus versandt worden seien, erklärte die Zeugin S. F., dies immer von ihrer Wohnung aus gemacht zu haben.

Befragt zur Auflage der HNG-Nachrichten, des Weiteren, ob diese kostenlos gewesen seien und wie der Vertrieb abgelaufen sei, antwortete die Zeugin, dass es irgendeine Gebühr gegeben habe, wobei sie nicht mehr wisse, wie hoch diese gewesen sei. Das sei mit Überweisungen getätigt worden. Nach Vorhalt, die Auflage habe rund 600 Stück betragen, die kostenlos an die Mitglieder verteilt worden seien, und Frage, ob die Zeugin die HNG-Nachrichten kenne, bejahte sie – „selbstverständlich“. Die habe sie ja selber gehabt. Es sei für eine gewisse Gebühr gewesen, nicht kostenlos. Auf Einwand („Doch“) äußerte sie: „Weiß ich nicht.“ Auf Vorhalt, die Gefangenen hätten sie kostenlos gekriegt, bejahte die Zeugin; bei den Gefangenen stimme das, das wisse sie. Sie denke indes, dass die anderen außerhalb eine Gebühr bezahlt hätten. Wie sich die HNG finanziert habe, wisse sie nicht. Sie habe mit organisatorischen Sachen nichts zu tun gehabt, sondern Gefangenenbetreuung gemacht. Sie habe sich da überhaupt keine Gedanken gemacht. Mit organisatorischen Sachen habe sie nie etwas am Hut gehabt. Sie habe Menschen helfen wollen. Es sei richtig, dass sie 2. Vorsitzende der HNG gewesen sei; sie habe die Frau M. sehr gemocht und immer gedacht, mit der Gefangenenhilfe irgendetwas Gutes zu tun. Auf Frage, ob in den Vorstandssitzungen nicht über die Finanzie-

rung gesprochen worden sei, erklärte die Zeugin, dass ein Mal im Jahr eine HNG-Versammlung stattgefunden habe, der sie oft beigewohnt habe, aber auch nicht immer. Das seien die Mitglieder gewesen. Auf Hinweis, dass es nunmehr um den Vorstand gehe, bekundete die Zeugin, dass dies mit dem Vorstand nur ein Jahr gewesen sei, in dem sie nichts mit organisatorischen Sachen zu tun gehabt habe.

Auf Vorhalt, sie habe in einem Beitrag unter der Überschrift „Jahreshauptversammlung der HNG“ geschrieben: „*Griße gehen an S. K., dummerweise kam er durch einen Schreibfehler durch das Verschulden meiner Person auf die schwarze Liste*“, äußerte die Zeugin S. F., dass ihr der Name nichts sage – „Das habe ich geschrieben?“ Nach Einwand, dies klinge eindeutig danach, dass die Zeugin mit den Finanzen der HNG beschäftigt gewesen sei, verneinte sie; und S. K. sei mit ihr verwandt gewesen, wenngleich nicht zu dem damaligen Zeitpunkt. Er sei mit der Schwester ihres Mannes liiert gewesen; daher habe sie den S. K. persönlich gekannt. Auf Nachfrage, ob sie ihn jetzt kenne, antwortete die Zeugin, jetzt zu wissen, wer S. K. sei, der nämlich mit der Schwester ihres Mannes mal liiert gewesen sei. Wie das heute sei, wisse sie nicht. Gefragt nach der „schwarzen Liste“ antwortete die Zeugin: „Wenn die Leute die HNG-Nachrichten nicht bezahlt hatten“, dann seien sie auf eine Liste gekommen und nach einer gewissen Zeit angemahnt worden, gehe sie davon aus. Sie habe sich sonst nicht mit solchen Sachen befasst. In diesem Fall sei das anders gewesen, weil er mit ihr – „in Anführungszeichen“ – „verwandt“ gewesen sei – „also nicht verwandt, aber halt mit der Schwester meines Mannes liiert war“.

Auf entsprechende Frage äußerte die Zeugin, dass *eine* Vorstandssitzung pro Jahr stattgefunden habe. Auf Nachfrage, ob dies die Hauptversammlung gewesen sei, über welche die Zeugin dauernd rede, bejahte sie. Nach Einwand, dass dies nicht der Vorstand sei, sondern es sich so verhalte, dass die Mitglieder einen Vorstand wählten, unter anderem die der Zeugin sehr gut bekannte Frau M., dass es des Weiteren eine 2. Vorsitzende gegeben habe, nämlich die Zeugin, ferner andere Vorstandsmitglieder, antwortete die Zeugin jeweils mit „Ja“. Auf Vorhalt, die Vorstandsmitglieder hätten sich doch während des Jahres ebenfalls getroffen, antwortete die Zeugin: „Also, ich war vielleicht zweimal in Frankfurt am Main, ansonsten gar nicht. – Also, ich habe mich mit keinem Menschen getroffen.“ Sie sei, seit sie die Frau M. kenne, vielleicht zweimal bei ihr in deren Wohnung gewesen, aber nicht zu einer Vorstandssitzung. Sie sei bei den HNG-Jahreshauptversammlungen gewesen. Auf Vorhalt, dass irgendjemand die HNG organisiert habe, nämlich Frau M. mit ihrem Vorstand, dessen 2. Vorsitzende die Zeugin gewesen sei, antwortete sie, dass sie die HNG nicht organisiert habe. Sie habe das für die Frau M. übernehmen sollen, dann aber abgesagt. Sie selbst habe 1. Vorsitzende werden sollen, dies aber nicht gewollt. Auf Feststellung, dass die Zeugin mit dem vorliegend zur Kenntnis gegebenen Wissen nie 1. Vorsitzende der HNG hätte werden können, äußerte sie: „Nein“. Auf Nachfrage, ob sie gleichwohl als Vorsitzende vorgesehen gewesen sei, bejahte sie. Den Vorhalt, die HNG sei eine der erfolgreichsten Organisationen im rechtsextremen Raum gewesen, als sie über Jahre hinweg mit hohen Mitgliederzahlen gearbeitet habe, beantwortete die Zeugin: „Ja, mit solchen Sachen habe ich mich trotzdem nie befasst.“ Auf Einwand, die Zeugin wolle erzählen, als 1. Vorsitzende vorgesehen gewesen zu sein, nachdem sie bereits das Amt der 2. Vorsitzenden innegehabt habe, und überhaupt nicht zu wissen, wie die HNG organisiert gewesen sei, erwiderte sie: „Von den organisatorischen Sachen habe ich mich nie dafür interessiert. In keinsten Weise.“

Gefragt nach dem Tätigkeitsbild der 1. und 2. Vorsitzenden erklärte die Zeugin S. F., dass es nichts für sie gewesen sei, weshalb sie das dann abgelehnt habe. Nachdem sie sodann nochmals bestätigt hatte, die HNG-Versammlung besucht zu haben, wurde ihr vorgehalten, dass in der Mitgliederversammlung nicht organisiert worden sei, sondern dass dies der Vorstand übernehme. Hierauf erwiderte die Zeugin: „Richtig – Das habe ich nicht mit organisiert. Zu keinem Zeitpunkt.“ Sie sei als 1. Vorsitzende vorgesehen gewesen – wegen ihrer Gefangenenbetreuung. Sie habe nichts organisiert, zu keinem Zeitpunkt. Für sie habe der Schwerpunkt immer in der Gefangenenbetreuung gelegen.

Auf Frage, was ihr die Abkürzung NPF – „National Politisches Forum“ – sage, antwortete die Zeugin: „Gar nichts“. Nach Vorhalt, in den NSU-Asservaten befinde sich ein Brief eines N.

vom 12. Januar 1997 auf dem Papier des NPF mit der Anrede „Heil Dir Uwe“, in welchem auf ein Programm Bezug genommen werde, woraufhin es heiße: *„Ich habe vor längerer Zeit an die S. die ganzen dazugehörenden Schriftstücke geschickt, mit der Bitte um Durchsicht und Ordnen. ... Ich habe sie jetzt noch mal angeschrieben, alle Unterlagen, die sie von mir hat, an Dich zu senden. Zu unserer Sicherheit, ruf Du sie noch mal an, oder schreib an sie“*, und Frage, wer dieser N. sei und ob es sein könne, dass es sich dabei um N. W. handle, bekundete die Zeugin, sich nicht mehr erinnern zu können. Auf Vorhalt, dass sich der Brief mit Organisation beschäftige und sich die Zeugin, wenn sie keine Organisation gemacht habe, doch erinnern müsse, wenn sie hierzu einmal aufgefordert worden sei, wiederholte sie, sich nicht mehr erinnern zu können. Gefragt, ob sie sich daran entsinnen könne, dass N. W. ihr mal für Uwe Mundlos einen Packen Schriftstücke geschickt habe, worauf möglicherweise Mundlos auch mit ihr Kontakt aufgenommen habe, antwortete die Zeugin, überhaupt nicht mehr zu wissen, welche Schriftstücke dies gewesen seien; auch könne sie sich an den Namen nicht erinnern.

Gefragt, ob sie den Beirat der HNG kenne, der neben dem Vorstand gewesen sei, verneinte die Zeugin S. F.; sie könne sich „an keinen Namen oder irgendwelche Leute erinnern“. Sie habe damit nichts zu tun gehabt – „Ganz einfach“. Auf Vorhalt, dieser N. habe Anfang 1995 seinen Rücktritt erklärt, während die Zeugin am 9. März 1996 in den HNG-Vorstand gewählt worden sei, bekundete sie, noch nicht einmal mehr das Jahr zu wissen, in welchem sie dorthin gewählt worden sei. Auch den Namen ihres Vorgängers im Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wisse sie nicht mehr.

Nach Vorhalt, als Asservat 59.61 finde sich ein Brief der Zeugin an Uwe Mundlos vom 11. Januar 1997, überschrieben mit den Worten *„Dir lieber Uwe“*, und Frage, was sie zum Inhalt dieses Briefes sagen könne, antwortete sie: „Gar nichts“; sie habe Hunderte von Briefen geschrieben. Sie habe immer „Lieber soundso“ geschrieben; das sei ihre Art. Auf nochmaligen Vorhalt der Worte *„Dir lieber Uwe“* bekundete die Zeugin, dass das nichts mit Vertraulichkeiten zu tun habe. Sie habe immer solche Anreden benützt, weil sie an viele Haftanstalten geschrieben habe. Auf Vorhalt, sie habe 21 Gefangene betreut, äußerte die Zeugin, dass es auch mehr gewesen sein könnten. Sie wisse es nicht mehr. Sie habe nicht darüber nachgedacht. Sie habe sehr viele Briefe an die Haftanstalten geschrieben. Nach Vorhalt, sie habe sich in diesem Brief an Uwe Mundlos dafür bedankt, dass dieser die Unterlagen eines N. *„doll überarbeitet“* und *„intensiv überprüft“* habe, sowie Frage, um welche Unterlagen es sich dabei gehandelt habe, bekundete die Zeugin, dies ebenfalls nicht mehr zu wissen. Sie könne sich das nur so vorstellen: Sie habe es immer total sinnlos gefunden, wenn die Leute irgendwelche Sachen in ihren Wohnungen gehabt hätten oder irgendwelche Unterlagen, wofür sie hätten Schwierigkeiten bekommen können. Und da habe sie es immer gut gefunden, wenn die Leute *„solche Geschichten nicht in ihrer Wohnung hatten wie irgendwelche Aufnäher oder irgendwelche verfassungsfeindlichen Kennzeichen“*. Sie wisse indes nicht, um welche Unterlagen oder worum es bei der Geschichte gegangen sei. Sie gehe davon aus, dass es Unterlagen für irgendeinen Gefangenen gewesen seien. Gefragt, ob es öfter vorgekommen sei, dass andere Personen Unterlagen überarbeitet hätten, antwortete die Zeugin: *„Gerichtsunterlagen ja“*. Nach Vorhalt, dass beide Personen nicht Rechtsanwalt gewesen seien, bekundete sie, dass sie aber Anwälte weitervermittelt habe. Befragt, wie der Kontakt zwischen ihr und Uwe Mundlos zustande gekommen sei, erklärte die Zeugin, das nicht sagen zu können. Sie habe sich nicht einmal mehr an dessen Namen erinnern können, als das BKA Kontakt zu ihr aufgenommen habe.

Auf Vorhalt, sie schreibe in dem Brief an Mundlos, dass momentan ein gerichtlicher Ärger sie dazu zwingt, den Kontakt zu ihren 21 Gefangenen für fünf Wochen stillzulegen, erwiderte die Zeugin S. F., dass man nachschauen könne; sie sei nie angeklagt worden. Sie wisse nicht, von welchem gerichtlichen Ärger sie da geschrieben habe – *„vielleicht für irgendeinen Gefangenen oder sonst irgendetwas“*. Sie sei ja nie angeklagt worden, habe auch nie – zu keinem Zeitpunkt – Ärger mit dem Gericht gehabt. Gefragt, wie oft sie gerichtlichen Ärger gehabt habe, sodass die komplette Postkommunikation für fünf Wochen zum Stillstand gekommen sei, antwortete die Zeugin: *„Es kann sein, dass es irgendwelche anderen Gefangenen waren oder Skinheadfreunde von mir, die gerichtlichen –“*. Nach Einwand, sie sei danach gefragt worden, wie oft sie selbst solchen Ärger gehabt habe, wiederholte sie, *„nie vom Gericht Ärger*

gehabt“ zu haben – zu keinem Zeitpunkt. Nochmals auf den Inhalt des Schreibens hingewiesen bekundete die Zeugin, sie habe mit dem gerichtlichen Ärger wahrscheinlich irgendwelche Freunde von ihr gemeint, bei denen sie vielleicht die Unterlagen durchgelesen und an Anwälte weitergegeben habe. Nach Vorhalt, sie habe solch einen gerichtlichen Ärger gehabt, dass sie fünf Wochen nichts machen können, antwortete die Zeugin: „Sie wissen doch selber, dass ich nie gerichtlichen Ärger hatte.“ Sie sei nicht vorbestraft und nie vor Gericht gewesen. Wenn sie solche gehabt hätte, wäre das ja irgendwo in den Unterlagen. Sie wisse nicht, welcher gerichtliche Ärger das sein solle, vielleicht mit irgendwelchen Freunden von ihr, einen entsprechenden Ärger gehabt hätten, wo sie sich darum bemüht hätte, diesen dabei zu helfen. Gefragt, ob dies öfter vorgekommen sei, antwortete die Zeugin: „Natürlich“. Auf Frage, ob es öfter vorgekommen sei, dass sie aufgrund gerichtlichen Ärgers fünf Wochen lang nicht mehr habe arbeiten können, verneinte sie – „eigentlich nicht“. Sie habe immer den Leuten helfen wollen, das sei ihre ganze Freizeitbeschäftigung gewesen. Auf Vorhalt, sie müsse sich doch an das eine Mal erinnern, verneinte die Zeugin – weil sie nie gerichtlichen Ärger gehabt habe. Sie wisse nicht, worum es dabei gegangen sei. Vielleicht habe sie Blödsinn geschrieben oder private Probleme gehabt. Sie könne sich „echt nicht mehr erinnern“. Damit konfrontiert, dass sie als Zeugin die volle Wahrheit sagen müsse, antwortete sie: „Selbstverständlich“. Sie lasse auch nichts bewusst weg. Wenn sie sich nicht daran erinnern könne, dürfe man es bitte nicht so verstehen, „als tue ich bewusst irgendetwas nicht mehr wissen“. Auf Vorhalt, die Zeugin habe Uwe Mundlos aufgefordert, dem N. Bescheid zu geben, dass sie sich in den nächsten Wochen nicht bei N. melden könne, bekundete sie, nicht mehr zu wissen, um welchen N. es sich handle. Auf entsprechende Nachfrage äußerte sie, sie wisse nicht, ob es N. W. gewesen sei. Sie könne sich an keine Namen erinnern. Auch wisse sie nicht, woher Mundlos den N. gekannt habe. Nach Vorhalt, sie schreibe in dem Brief an Mundlos weiter, dass es noch einen Rest gebe und sie ihm sehr zu Dank verpflichtet sei, wenn Mundlos diesen auch noch verbessern würde, sowie Frage, was dieser Rest gewesen sei und ob Mundlos diesen erledigt habe, bekundete die Zeugin, gar nicht mehr zu wissen, worum es dabei gegangen sei.

Gefragt, ob sie von ihren Unterlagen bzw. Gefangenenbriefen Durchschriften angefertigt habe, verneinte die Zeugin – „natürlich nicht“. Sie habe persönliche Briefe an die Gefangenen geschrieben. Sie habe auch keinerlei Unterlagen. Weiter gefragt, woher sie die Namen der zu Betreuenden erhalten habe, erläuterte sie, dass ihr andere Leute, wenn sie auf einem Konzert gewesen sei und irgendwelche Leute inhaftiert worden seien, gesagt hätten: „Der und der ist in der und der Haftanstalt“, worauf sie sich überlegt habe, ob sie ihn betreue oder auch nicht. Sie sei selbstverständlich bei Konzerten rechtsradikaler Bands gewesen; das sei zum damaligen Zeitpunkt durchaus selbstverständlich gewesen.

Auf Frage, ob sie es der Geschäftsstelle der HNG gemeldet habe, wenn sie eine Betreuung übernommen habe, erklärte die Zeugin S. F., dass dort eine Gefangenenliste bestanden habe, und sie davon dann irgendwelche Leute habe betreuen dürfen. Nach Feststellung, es habe ja irgendwie geregelt werden müssen, dass keine Doppelbetreuung stattfinde, was doch vom Vorstand übernommen worden sei, antwortete die Zeugin: „Ja, aber nicht ich. Nicht in meiner Funktion.“ Dies habe sie auch nicht als stellvertretende Vorsitzende betroffen. Nach Einwand, dass dies doch Aufgabengebiet der Zeugin gewesen sei, erklärte sie, der Schwerpunkt sei nur die Gefangenenbetreuung gewesen. Gefragt, ob die HNG jemanden zum 2. Vorsitzenden gewählt habe, der zwar eigene Gefangene betreue, aber sonst darüber hinaus im Vorstand nichts gemacht habe, erwiderte sie: „Nein. Nein, ich habe mit organisatorischen Sachen nichts zu tun.“ Auf Frage, worin der Unterschied zwischen ihr als stellvertretender Vorsitzenden und einem normalen Mitglied im Vorstand der HNG bestanden habe, antwortete die Zeugin: „Nicht viel. Die Frau M. mochte mich halt – Vom Menschlichen her“.

Auf Vorhalt, dass sich als Asservat 59.65 eine Kopie eines Notizzettels der Zeugin finde, welcher gleich wie besagter Brief an Uwe Mundlos beginne, nämlich mit „Dir lieber Uwe“, bekundete sie, dass alle ihre Briefe mit „Dir lieber ...“ angefangen hätten. Gefragt, was dies für eine Anrede sei – normalerweise sage man doch „Lieber Uwe“ oder dergleichen –, erklärte sie, dass dies ihre Ausdrucksweise sei. Gefragt, ob dies mit nationaler Gesinnung zu tun habe, stellte die Zeugin die Gegenfrage, warum dies der Fall sein sollte. Um eine klare Aussage gebeten, verneinte sie sodann einen Zusammenhang mit nationaler Gesinnung. Nach

Vorhalt, auf dem weiteren Zettel heie es unter anderem: *„In Eile u. im Auftrag von N.: Dir Notizen zukommen zu lassen. Fertig gestellter Rest bei N.“*, und Frage, ob sie diesen Zettel erklren knne, antwortete die Zeugin, gar nicht zu wissen, worum es da gehe. Damit konfrontiert, sie habe in ihrer Vernehmung am 22. Januar 2013 erklrt, dass der Notizzettel definitiv ihre Schrift aufweise, bejahte sie; das sei ihr Zettel gewesen. Auf weiteren Vorhalt, sie habe in dem Brief an Uwe Mundlos zwecks Gesprch auch ihre Telefonnummer benannt, und Frage, ob daraufhin ein Gesprch stattgefunden habe, bekundete die Zeugin, dies nicht mehr zu wissen. Sie habe sich, wie ausgefhrt, noch nicht einmal mehr an dessen Namen erinnern knnen. Gefragt, woher sie die Adresse des Uwe Mundlos in Jena gehabt habe, an welche sie den Brief gesandt habe, verneinte die Zeugin zu wissen, wie der Kontakt zu Uwe Mundlos zustande gekommen sei. Sie wisse es nicht mehr, ob der Kontakt von der Geschftsstelle vermittelt worden sei.

Nach Vorhalt, am Ende des Briefes – Asservat 59.61 – heie es *„NIEMALS AUFGEBEN“*, sowie Frage, was sie damit gemeint habe, schwieg die Zeugin. Auf Vorhalt, sie habe in dem Brief weiter ausgefhrt: *„Sehr erfreulich, dass Ihr bei den leidigen Hausdurchsuchungen vorgesorgt habt. Denn leider gibt es einige Kameraden, welche nicht so informiert sind.“*, besttigte sie: *„Richtig“*. Gefragt, weshalb Mundlos vorgesorgt habe, antwortete die Zeugin: *„Ja, indem er nicht irgendwelche verfassungsfeindliche Gegenstnde in seiner Wohnung hatte oder bldsinnige Aufnher. Das meinte ich damit. Irgendwelche Flyer, irgendwelche Fanzines, die verboten waren. Ich fand das immer unsinnig, irgendwelche Sachen zu haben, wfr die Leute Schwierigkeiten bekommen.“* Angesprochen darauf, dass auch Leute wegen Waffenfunden verurteilt worden seien, bekundete die Zeugin S. F., nie etwas mit Waffen zu tun gehabt zu haben; sie toleriere und akzeptiere keine Waffen. Mit Sicherheit habe sie indes Gefangene betreut, die wegen Waffenbesitzes verurteilt worden seien. Gefragt, ob sie der Auffassung sei, es sei am besten, die Waffen dann vor der Hausdurchsuchung verschwinden zu lassen, verneinte die Zeugin. Es sei um ganz banale Sachen wie irgendwelche Aufnher oder Flyer gegangen, nicht um Waffen. Das htte sie nie toleriert oder akzeptiert. Auf Vorhalt, sie habe Gefangene betreut, die wegen Waffenbesitzes verurteilt worden seien, besttigte die Zeugin – *„den J. W. K. z. B. und – – Und Sie werden wahrscheinlich verschiedene Briefe von mir gelesen haben und werden von dem Inhalt her erkennen, dass ich so etwas nicht akzeptiere und ich aber der Meinung war, dass jeder eine zweite Chance verdient oder dass was Gutes in den Menschen ist. Ich akzeptiere keine Waffen oder Gewalt oder Kriminalitt. Ich habe gedacht, jeder Mensch hat eine zweite Chance verdient.“* Nach Vorhalt, sie schreibe in dem Brief *„Ihr“* – *„Sehr erfreulich, dass Ihr bei den leidigen Hausdurchsuchungen vorgesorgt habt“* – und Frage, wer damit gemeint gewesen sei, bekundete die Zeugin, nicht mehr zu wissen, *„ob da der N. gemeint war oder der Uwe oder irgendwelche Leute, wo ich mich nicht mehr an den Namen erinnern kann“*. Angesprochen auf Beate Zschpe erklrte sie, mit dieser nie etwas zu tun gehabt zu haben. Das wisse sie ganz sicher. Der Name habe ihr nmlich absolut nichts gesagt und mit Frauen habe sie weniger zu tun gehabt. Mit der Beate Zschpe habe sie also definitiv nie etwas zu tun gehabt.

Auf Vorhalt, sie sei also bei Musikveranstaltungen gefragt worden, ob sie eine Betreuung bernehmen knne, erluterte die Zeugin S. F., sie sei von irgendwelchen Skinheads gebeten worden, irgendwelche Skinheads in Haft zu betreuen. Sie habe ja fast hauptschlich nur Skinheads betreut. Gefragt, wie diese Personen bei Konzerten auf die Zeugin gekommen seien, erklrte sie, es sei bekannt gewesen, dass sie verschiedene Anwlte kenne. Das sei in der Szene bekannt gewesen, *„selbstverstndlich“* auch der Umstand ihrer HNG-Zugehrigkeit. *„Fr das Jahr vielleicht“* sei auch bekannt gewesen, dass sie stellvertretende Vorsitzende gewesen sei.

Gefragt, woher sie den verstorbenen Rechtsanwalt J. R. kenne, antwortete die Zeugin, diesen damals kennengelernt zu haben, als er einen Freund von ihr vertreten habe; sie glaube, dass das in Bamberg gewesen sei, als sie noch in Bamberg gelebt habe. So habe sie den kennengelernt und den Kontakt zu ihm damals beibehalten. Es knne sein, dass sie den Kontakt Rechtsanwalt R. an Uwe Mundlos weitergegeben habe. Auf Vorhalt, sie habe in dem Brief ausgefhrt, dass sie wegen juristischer Angelegenheiten bei Bedarf auf die Zeugin zurckkommen knnten, da sie sehr eng im Kontakt mit einem Anwalt stnde, besttigte sie. Sie

habe dabei den Anwalt R. oder den H. G. E. gemeint, den sie durch R. ebenfalls kennengelernt habe.

Auf Frage, wer die Mitgliederliste der HNG geführt habe, erklärte die Zeugin S. F., dies nicht zu wissen. Sie habe die mit Sicherheit auch mal in den Händen gehabt, wisse aber nicht, wer das gemacht habe. Gefragt, ob sie niemals durch Frau M. einen Gefangenen übertragen erhalten habe, antwortete die Zeugin: „Doch, bestimmt. Unter anderen.“ Auf Vorhalt, dass irgendjemand im Vorstand die HNG organisiert haben müsse, erwiderte sie: „Wenn die Frau M. mir sagt, der und der bräuchte eine Betreuung, habe ich das selbstverständlich gemacht, weil ich habe ja daran geglaubt, was ich gemacht habe.“ Gefragt, wie viele Personen aus den 21 Betreuten sie von Frau M. übertragen erhalten habe, bekundete sie, dies nicht sagen zu können. Sie könne nicht mehr nachvollziehen, ob die von Konzerten, Empfehlungen, irgendwelchen Bekannten oder von Frau M. gekommen seien. Sie wisse auch nicht, ob diejenigen, die ihr aus Konzerten angetragen worden seien, in der Liste der HNG geführt worden seien. Es sei auch möglich, dass diese darauf nicht verzeichnet worden seien.

Verneinend äußerte sich die Zeugin auf Frage, was sie zum HNG-Mitglied und potenziellen NSU-Unterstützer T. G. sagen könne. Der Name sage ihr nichts mehr. Befragt zu HNG-Mitgliedern aus Baden-Württemberg bekundete sie auf entsprechende Vorhalte, dass ihr die Person F. S. vom Namen her bekannt vorkomme; die Namen D. S., N. S., E. S. und C. H. wiederum könne sie jetzt nicht mehr zuordnen.

Gefragt, wo die Jahreshauptversammlungen stattgefunden hätten und wie dazu eingeladen worden sei, führte die Zeugin S. F. an, dass dies unterschiedlich gewesen sei. Sie denke, es habe in den HNG-Nachrichten unter anderem gestanden, wann Versammlung gewesen sei. Gefragt, ob dergestalt verfahren worden sei, dass man die Treffpunkte ganz geheim gehalten habe, antwortete sie: „Ja, ja.“ Auf Frage, weshalb dies so gewesen sei und ob es sie nicht stutzig gemacht habe, stellte sie die Gegenfrage: „Wieso sollte mich das stutzig gemacht haben?“ Nach Vorhalt, dass im Einladungsschreiben zur Jahreshauptversammlung in Bad Dürkheim als Treffpunkt eine Autobahnraststätte genannt gewesen sei, von wo aus man die Teilnehmer weitergeleitet habe – wie bei einem Skinheadkonzert –, bejahte die Zeugin. Auf nochmalige Frage nach dem Grund dieser Geheimhaltung, wenn – wie die Zeugin ausgesagt habe – lediglich etwas Gutes für die Menschen beabsichtigt gewesen sei, führte sie an, Grund sei unter anderem gewesen, dass sie es zum damaligen Zeitpunkt nicht gewollt hätten, irgendwelchen Ärger mit linksgerichteten Leuten zu bekommen oder von der Polizei aufgelöst oder woanders hingeleitet zu werden oder dass der Besitzer der Gaststätte abspringe – „Von der Logik her“. Gefragt, ob sie nie daran gedacht habe, sie wolle etwas Gutes tun und dann passiere plötzlich solches, bestätigte die Zeugin, dass sie alles, was sie gemacht habe, mit ihrem Gewissen vereinbaren könne. Sie habe nie einem Menschen etwas getan. Auf Vorhalt, an der Jahreshauptversammlung 1996 – als die Zeugin im HNG-Vorstand gewesen sei – hätten F. B., Bundesvorsitzender der verbotenen FAP, und T. W., Vorsitzender der verbotenen „Nationalen Liste“, teilgenommen, bestätigte sie, F. B. zu kennen, während ihr der Name T. W. jetzt nichts sage. Nach Vorhalt, dass ferner die ehemaligen FAP-Aktivisten D. G. und A. M. dabei gewesen seien und Frage, ob ihr das etwas sage, äußerte sie: „Der Name ist mir bekannt.“ Auf Einwand, das klinge „doch sehr nach einem Sammelbecken von Funktionären und Mitgliedern verbotener Organisationen der rechten Szene als einer Organisation, die Gefangenen helfen wollte“, erwiderte sie: „Ich bitte Sie, ich kann auch Zeitung lesen, und ich weiß, welche nationalen Leute bekannt in der Szene waren. Natürlich sagt mir der Name F. B. was.“ Gefragt, ob sie gewusst habe, dass dieser Vorsitzender einer verbotenen Organisation gewesen sei, antwortete sie, sich „doch nicht um irgendeine Organisation gekümmert“ zu haben, mit der sie nichts zu tun habe. Sie sei „dem Menschen unter Garantie irgendwo bei einer Veranstaltung gegenüber“ gestanden, wie so vielen Menschen.

Auf Frage, ob sie von der HNG Unkostensatz erhalten habe, verneinte die Zeugin – „natürlich nicht“. Gefragt, ob die gesamte Organisation gelaufen sei, ohne dass sie jemand organisiert habe – die Zeugin sei doch bei Sitzungen dabei gewesen, wo dergleichen besprochen worden sei –, bekräftigte sie, dass sie sich für organisatorische Sachen nicht interessiert habe, zu keinem Zeitpunkt. Sie habe den Gefangenen helfen wollen, ein normales Leben zu führen.

Was sei denn daran verwerflich? Auf Einwand, es sei verwerflich, dass dies in einer Organisation geschehen sei, die man später verboten habe, äußerte die Zeugin: „Mag ja sein. Heute weiß ich es besser.“ Auf Vorhalt, dass Mitglieder der HNG häufig eine Doppelmitgliedschaft in der NPD aufgewiesen hätten, erklärte sie, sich „nie irgendwie für irgendwelche Parteien interessiert“ zu haben. Natürlich habe sie sich verschiedene Programme durchgelesen und sich informiert. Sie sei aber „Renee“ gewesen und habe „mit Parteien nichts“ gewollt. Gefragt, ob die NPD die Arbeit der HNG unterstütze, antwortete sie: „Unter Garantie. Verschiedene Parteien unterstützten unter Garantie die HNG.“ Auf Frage, ob sie Mitglied der verbotenen „Deutschen Alternative“, DA, gewesen sei, erklärte sie, dass sie damit mal etwas zu tun gehabt habe, aber glaube, kein Mitglied gewesen zu sein. Sie wisse es nicht mehr. Sie habe mit vielen Leuten zu tun gehabt, sei jung gewesen, und das sei schon sehr lange her. Auf Einwand, dass man als Mitglied etwas ausfüllen und Mitgliedsbeiträge zahlen müsse, wiederholte die Zeugin, es im Hinblick auf die „Deutsche Alternative“ nicht genau sagen zu können. Auf Vorhalt, sie sei ausweislich der Akten Mitglied der verbotenen „Deutschen Alternative“ gewesen, damals noch unter dem Namen E., wohnhaft in Erolzheim/Kreis Biberach, äußerte sie, dass dies sein könne. Gefragt, ob sie im Kreis Biberach in die DA eingetreten sei, bekundete sie, nicht zu wissen, wo die „Deutsche Alternative“ ihren Sitz gehabt habe. Der Name sei ihr indes bekannt gewesen. Wegen einer Mitgliedschaft könne sie sich aber nicht mehr erinnern – ob sie da Mitglied gewesen sei bzw. wie lange. Sie habe keine Ahnung.

Gefragt, wo im Jahr 2007 die HNG-Jahreshauptversammlung stattgefunden habe, äußerte die Zeugin S. F., dies nicht mehr zu wissen. Sie sei nicht so oft da gewesen. Auf Vorhalt, dies sei am 21. April im bayerischen Gremsdorf gewesen, blieb sie dabei, sich nicht erinnern zu können. Sie könne nicht sagen, ob sie dort gewesen sei; es könne sein, es könne auch nicht sein. Auf Vorhalt, nach den vorliegenden Informationen sei sie nur einmal im bayerischen Gremsdorf gewesen, wobei dies „ja nun nicht ein Ort [sei], wo jeder hin will, oder?“, antwortete die Zeugin: „Ja, das war an verschiedenen komischen Orten.“ Es sage ihr nichts mehr. Sie sei an vielen Veranstaltungen gewesen.

Nach Vorhalt eines in den HNG-Nachrichten abgedruckten Haftberichts eines „M.“ aus der Justizvollzugsanstalt Frankfurt/Oder bzw. Brandenburg („*Kontakt zu inhaftierten Kameraden hier nahm ich schon von Frankfurt/Oder aus auf, unter Zuhilfenahme der Gefangenenliste, die in nationalen Publikationen abgedruckt ist. Den Kontakt dann vor Ort herzustellen, ist eigentlich nicht schwierig.*“), wonach die HNG offensichtlich der rechten Kameradschaft innerhalb der Justizvollzugsanstalten zur Kameradenfindung gedient habe, und Frage, ob sie etwas davon wisse, antwortete die Zeugin, keine Ahnung zu haben.

Nach Vorhalt, dass sich auf dem Asservat 59.72.7 die Anschrift „S. E., Postfach xxxx, 88453 Erolzheim, Berggasse xxxx“ finde, und Frage, wie ihre Anschrift auf dieses NSU-Asservat komme, äußerte die Zeugin, keine Ahnung zu haben. Sie wisse es nicht. Sie habe damals ein Postfach gehabt. Sie wisse nicht, weshalb sie bei NSU-Asservaten auftauche. Nach Vorhalt, Uwe Mundlos sei nie inhaftiert gewesen, und Frage, ob er sie demnach nie angefordert habe, ihn zu betreuen, antwortete die Zeugin, sie wisse nicht, welchen Brief sie an Uwe Mundlos geschrieben habe und um welche Unterlagen es habe gehen sollen. Es habe sich mit Sicherheit um irgendeinen Gefangenen gehandelt. Auf Vorhalt, dass viele Gefangenenbetreuer der HNG in den Listen nicht auftauchten, während die Zeugin auftauche, erklärte sie: „Stimmt. Stimmt. Habe ich über Jahre hinweg gemacht und habe gedacht, das ist gut so.“ Es habe bei der HNG nicht viele Betreuer gegeben. Gefragt, ob es sie nicht stutzig mache, als Einzige bei den Asservaten aufzutauchen, stellte die Zeugin die Gegenfrage, wieso sie das stutzig machen solle? Sie habe damals Gefangene betreut. Auf Einwand, sie habe niemanden vom NSU-Bereich betreut, wobei die drei 1997/1998 untergetaucht und gar nicht im Gefängnis gewesen seien, äußerte die Zeugin, es sei „doch bei dem Brief von Uwe Mundlos gar nicht um den Uwe Mundlos“ gegangen – „Es war doch mit Sicherheit irgendein Bekannter von diesem Uwe Mundlos, wo ich mich nicht dran erinnern kann, dass ich den Uwe Mundlos je persönlich getroffen hätte. Weil ich konnte mich ja noch nicht mal mehr an den Namen erinnern, wo ich irgendeine Person betreuen sollte, in Haft. Weil anders kann ich es mir nicht vorstellen. Weil ich kann mich an den Namen noch nicht mal erinnern oder dass ich jemals Kontakt zu ihm gehabt hätte.“

Gefragt, wo und wann sie ihren Ehemann M. F. kennengelernt habe, führte die Zeugin S. F. aus, dass dies auf einem Konzert im Raum Braunschweig bzw. Hildesheim gewesen sei. Sie habe ihn vorerst als Gefangenen kennengelernt, dem sie geschrieben habe. Dann habe sie ihn nach dessen Entlassung persönlich auf einem Konzert kennengelernt. Sie habe ihm in die Haftanstalt geschrieben. Wann das gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Sie habe ja vielen Leuten geschrieben. Sie habe ihn natürlich auch in der Vollzugsanstalt besucht; sie habe viele Leute in der Vollzugsanstalt besucht. Auf Frage, ob die Person „M.“, die ihr soeben mit einem Schreiben vorgehalten worden sei, demnach ihr Mann gewesen sei, erwiderte die Zeugin, ihr Mann sei nicht in Frankfurt/Oder, sondern zu dem Zeitpunkt, als sie ihn kennengelernt habe, in Brandenburg inhaftiert gewesen. Auf Frage, wie sich damals dessen Weltanschauung dargestellt habe, äußerte die Zeugin, sie habe ihn als Mensch toll gefunden und vertrete seine Weltanschauung nicht.

Bestätigend äußerte sich die Zeugin auf den Vorhalt, dass in den HNG-Nachrichten vorne eine Liste der Gefangenen abgedruckt gewesen sei. Nach weiterem Vorhalt, dass sich da 1999 der Polizistenmörder K. D. an „hervorragender Stelle“ gefunden habe, und Frage, ob sie ihn gekannt habe, antwortete die Zeugin, dass dies, so glaube sie, persönlich nicht der Fall gewesen sei – „Finde ich auch nicht gut. Kann ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren.“ Auf Vorhalt, dass dieser und andere natürlich von der HNG betreut worden seien, verwies sie darauf, dass dies nicht durch sie geschehen sei. Gefragt, ob sie dies nicht stutzig gemacht habe, erwiderte sie, dass nicht alle Menschen in der nationalen Szene gut seien – „Habe ich nie gesagt“. Nach Vorhalt, dass in derselben Ausgabe der HNG-Nachrichten unter der Rubrik „Briefe an den Vorstand“ die Passage abgedruckt sei: *„Um Kontaktadressen zu bekommen, könnt Ihr Euch an die HNG oder S. F. c/o P., Postfach xxxx, 31314 Uder wenden.“*, und Frage, ob der Kontakt zu K. D. im gleichen Artikel zustande gekommen sei, oder ob es keinen Kontakt der Zeugin zu K. D. gegeben habe, antwortete sie, sie glaube, nie persönlichen Kontakt zu diesem gehabt zu haben. Befragt zum Namen P. – Vorname F. – bestätigte die Zeugin, dass ihr der Name etwas sage und sie glaube, den über ihren Mann kennengelernt zu haben. In 31314 Uder habe sie wiederum nie gelebt. Dass ihr Name mit dem Zusatz *„c/o P., Postfach, Uder“* angegeben worden sei, könne nicht sein. Das sage ihr jetzt gar nichts. Der Name F. P. sage ihr zwar etwas, sie könne ihn aber nicht zuordnen. Auf Vorhalt, es müssten demnach Briefe dorthin geschickt worden sein, die Herr P. der Zeugin weitergereicht habe, bekundete sie, sich nicht mehr erinnern zu können. Nach Vorhalt, dass sich in dieser Ausgabe der HNG-Nachrichten ein Beitrag mit der Überschrift *„Aus der HNG-Arbeit – K. D. und das Verhältnis zur HNG“* finde, dessen Autor „der Schriftleiter“ sei, sowie Frage, wer zu diesem Zeitpunkt jener Schriftleiter gewesen sei, bekundete die Zeugin, dies nicht zu wissen. Auf Vorhalt des Namens T. S. und Frage, ob sie diesen kenne, bejahte die Zeugin. Auf Vorhalt, dieser solle Uwe Mundlos empfohlen haben, mit dem Polizistenmörder K. D. für die HNG Kontakt aufzunehmen, erklärte die Zeugin, dies nicht zu wissen. Sie habe S. kurz in Haft betreut und dann abgelehnt, weil er ihr nicht sympathisch gewesen sei. Gefragt, ob dies bedeute, dass sie Leute zuerst in der Haftanstalt aufgesucht und dann entschieden habe, ob sie die Betreuung übernehme, verneinte sie; sie habe ihnen geschrieben und sie dadurch – über Briefe – kennengelernt. Später habe sie sie eventuell besucht, wenn sie den Kontakt weitergeführt habe.

Befragt zu dem aus Heidenheim stammenden A. H. bekundete die Zeugin S. F., sich an den Namen nicht mehr erinnern zu können. Auf Vorhalt, dieser sei ebenfalls HNG-Mitglied gewesen und habe sich in der Ausgabe von deren Nachrichten im Januar 1999, zu einem Zeitpunkt, als die Zeugin im Vorstand gewesen sei, auf der schwarzen Liste befunden, bekundete sie, dass 1999 ihre Tochter geboren sei. Da habe sie anderes zu tun gehabt. Nach Feststellung, dass ihre Tochter erst im September des Jahres 1999 geboren sei und Frage, wer die schwarze Liste zusammengestellt habe, bekundete die Zeugin, dies nicht mehr zu wissen. Auch die Namen C. H. und S. F. seien ihr nicht mehr bekannt. T. S. kenne sie vom Namen her, wisse aber nicht mehr, wo der gesessen habe und worum es bei ihm gegangen sei. Der Name sage ihr indes auf jeden Fall etwas. Auf Vorhalt, T. S. habe in den HNG-Nachrichten mehrere Briefe veröffentlicht, von denen einer mit der Grußformel „Heil Dir!“ beginne, während die Zeugin eine ähnliche Grußformel verwendet habe, äußerte sie, bei „Dir lieber Uwe“ nichts Nationales dahinter entdecken zu können. Ob sie T. S. betreut habe, könne sie nicht mehr sa-

gen; vielleicht sei dies der Fall gewesen. C. S. wiederum habe sie sehr lange betreut. Sie habe ihn zu dem damaligen Zeitpunkt sehr nett gefunden. Das, was sie heute über ihn wisse, sei für sie „verachtend“. Sie habe ihn mehrfach in der Justizvollzugsanstalt besucht und ihn zum damaligen Zeitpunkt gemocht, bis sie erkannt habe, was er für ein Mensch sei. Gefragt, was sie dort mit ihm besprochen habe, äußerte die Zeugin, sie hätten sich „gern gemocht“ und viele Briefe miteinander geschrieben. Sie hätten sich halt sympathisch gefunden. Das sei die Zeit gewesen, bevor sie ihren Mann kennengelernt habe. Auf Vorhalt, S. habe bei der „OLG-Vernehmung“ bestätigt, zweimal von der Zeugin besucht worden zu sein, erklärte sie, sie wisse nicht, ob es lediglich zweimal gewesen sei, jedoch „zweimal unter Garantie“. Angesprochen auf den Ku-Klux-Klan führte die Zeugin aus, dass sie das überhaupt nicht interessiert habe. Das sei „das Letzte“. Dahinter stehe sie niemals, zu keinem Zeitpunkt. Dass – wie vorgehalten – S. beim OLG angegeben habe, er habe die KKK-Zeitschrift „Feuerkreuz“ herausgegeben, wisse sie nicht. Auf Frage, ob sie an irgendeiner Weise an dem Vertrieb dieses Blattes beteiligt gewesen sei, verneinte die Zeugin – „ich war nie mit dem Vertrieb von irgendwelchen Fanzines beteiligt, auch nicht vom ‚Weißen Wolf‘“. Auf Vorhalt, S. sei in Brandenburg eingewesen, ebenso wie der Mann der Zeugin, bestätigte sie; die seien damals Freunde gewesen. Ob sie zusammen in Haft gewesen seien oder ob sich das überschneiden habe, könne sie nicht sagen. Freunde seien sie indes gewesen.

Auf Frage, was sie unter „Renee“ verstehe, führte die Zeugin aus: „Ein Skinheadgirl. Kein Skinhead, ein Skinheadgirl.“ In dieser Eigenschaft habe sie Konzerte besucht. Auf Frage, ob sie „nur Konzerte besucht“ habe, bejahte sie – „natürlich“. Nochmals gefragt, ob das in ihrem Leben sonst keine weitere Rolle gespielt habe, erklärte sie, sie habe damals daran geglaubt, dass es so in Ordnung sei.

Gefragt nach dem Schwerpunkt bei der Gefangenenbetreuung äußerte die Zeugin S. F., dass das von ihrem sozialen Denken her gewesen sei. Sie habe den Leuten einfach helfen wollen. Sie habe viel Gutes in den Menschen gesehen, „wo vielleicht nicht immer so war, was ich heute weiß – damals halt nicht“. Auf Frage, wie sie genau bei der HNG gelandet sei, bekundete sie, dies gar nicht mehr sagen zu können. Sie habe „echt keine Ahnung mehr“. Gefragt, ob sie sich nach anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu Gefangenen umgesehen habe, verneinte sie – „eigentlich nicht, weil ich wollte ja nie politisch was machen“. Sie sei ein Skinheadgirl gewesen, alles andere habe sie zu dem Zeitpunkt nicht interessiert. Sie habe nur den Skinheads helfen wollen, die in Schwierigkeiten gewesen seien. So sei sie irgendwie zur HNG gekommen, wisse aber nicht mehr, wie sie die Frau M. kennengelernt habe. Gefragt, wie nach dem Kennenlernen von Frau M. ihr weiterer Weg in der Organisation der HNG gewesen sei, antwortete die Zeugin: „Gar nicht“. Sie habe Gefangenenbetreuung gemacht und sei ab und an zu den Jahreshauptversammlungen gefahren. Auf Frage, wie die Zuteilung der Gefangenen an die Betreuer genau erfolgt sei, erläuterte sie, dass Frau M. sie angerufen oder angeschrieben und ihr die Adressen mitgeteilt habe. Wie viele insgesamt verantwortlich betreut hätten, wisse sie nicht; sie vermute, dass es vielleicht zwei, drei Leute gewesen seien. Auch wisse sie nicht mehr, wer alles zum Vorstand gehört habe und aus wie vielen Personen dieser bestanden habe. Auf Frage, ob die Treffen in einem größeren oder kleineren Raum stattgefunden hätten, antwortete die Zeugin, sie habe sich nie außerhalb der HNG-Versammlungen getroffen, außer dass sie zweimal in Frankfurt bei Frau M. gewesen sei. Sie selbst sei zwar im Vorstand gewesen, habe aber trotzdem nicht irgendwelche Treffen gehabt. Gefragt, ob demnach Frau M. die einzige Kontaktperson der Zeugin zur HNG gewesen sei, erklärte sie, dass mit Sicherheit noch andere Leute in der HNG gewesen seien, die sie angeschrieben oder angerufen hätten, so aus dem Vorstand ein junger Mann namens „A.“, dessen Zunamen sie nicht mehr wisse, auch nicht, woher dieser stamme. Dessen Funktion im Vorstand sei ihr nicht mehr bekannt. Sie glaube, der habe „auch irgendwie ausländische Gefangene betreut“. Auf Vorhalt, zu einem eingetragenen Verein gebe es Statuten und man brauche einen Kassierer, einen Schriftführer und dergleichen, bestätigte die Zeugin. So etwas habe sie aber nie gemacht, sondern Gefangenenbetreuung. Natürlich müsse es so etwas bei der HNG gegeben haben, sie selbst habe sich damit aber nicht beschäftigt.

Auf Vorhalt, sie sei im Vorstand und Beirat gewesen, antwortete die Zeugin: „Richtig, das geht ziemlich schnell“. Gefragt, wie die Treffen stattgefunden hätten, erklärte sie, dass in den

HNG-Nachrichten mitgeteilt worden sei, wann die Jahreshauptversammlung stattfinde. Auf Frage, wer sie angefragt habe, ob er oder sie ihre [der Zeugin] Adresse im Mitteilungsblatt veröffentlichen dürfe, bekundete sie, dies nicht mehr zu wissen. Hauptsächlich habe das die U. M. gemacht. Ob diese alles gemacht habe, wisse sie nicht. Bei ihr selbst sei es hauptsächlich die Frau M. gewesen. Zu den anderen Vorstandsmitgliedern oder Leuten, die vorher damit zu tun gehabt hätten, habe sie so gut wie keinen Kontakt gehabt. Auf Vorhalt, sie sei 1996 in den Vorstand gewählt worden, bekundete die Zeugin, dies nicht mehr zu wissen – „aber wenn Sie es sagen“, wenn sich dies aus Unterlagen ergebe, dann sei es gut, weil sie selbst die Daten nicht mehr sagen könne. Auf Vorhalt, sie sei 1999 zweite Stellvertreterin geworden, demnach bereits drei Jahre aktiv im Vorstand gewesen, erwiderte die Zeugin: „Mit der Gefangenenbetreuung und sonst nichts“.

Gefragt, wie es sich verhalten habe, als sie sich nach der Geburt ihrer Tochter davon distanziert habe, erklärte die Zeugin S. F., sie habe den Kontakt irgendwann abgebrochen und sei „halt ausgetreten aus der HNG“. Sie habe bei der HNG ihre Mitgliedschaft gekündigt, wisse aber nicht mehr, zu welchem Jahr. Da dürfte ihre Tochter aber ungefähr fünf bis acht Jahre alt gewesen sein. Die Kündigung habe sie „hundertprozentig“ an Frau M. gerichtet, der sie auch ihren Mitgliedsausweis geschickt habe. Auf Vorhalt, sie habe nicht haben wollen, dass ihre Tochter mit so einem Gedankengut aufwachse, erklärte die Zeugin: „Richtig. Ich wollte, dass sie sich frei entfalten kann, und dass ihr nicht so viele Menschen begegnen wie mir, die nicht gut für mich waren.“ Auf Frage, ob sie daraufhin auch die schriftliche Kündigung geschrieben habe, bekundete sie, ihren Mitgliedsausweis an die Frau M. zurückgeschickt zu haben. Sie wisse aber nicht mehr, zu welchem Jahr. Gefragt, ob sie die Mitgliederversammlung 2007 besucht habe, antwortete die Zeugin: „Ja, wenn das bei Ihren Unterlagen so ist. Ich weiß nicht mehr.“ Sie könne sich nicht erinnern, ob sie da noch dort gewesen sei. Das sei so ziemlich das Ende ihrer Zeit mit der HNG gewesen. Ihr Kind sei nämlich 1999 geboren und zwischen dessen fünften und achten Lebensjahr sei sie irgendwann aus der HNG ausgeschieden. Auf Einwand, dass das bezeichnete Zeitfenster in der Aussage der Zeugin immer breiter werde, verneinte sie, kurz nach der Geburt ihrer Tochter ausgetreten zu sein. Darüber habe sie sich noch gar keine Gedanken gemacht. Wegen der Geburt ihrer Tochter sei sie indes irgendwann ausgetreten. Das Jahr könne sie nicht sagen, es müsse aber irgendwo in den Unterlagen stehen. Sie habe da keine Notizen darüber, wann sie ausgetreten sei. Sie habe es halt einfach gemacht, als sie das so gewollt habe.

Auf Frage, ob sie sich nunmehr von dem ganzen Gedankengut distanzieren, führte die Zeugin aus, sie sei damals kein anderer Mensch gewesen als heute. Sie sei aber nicht menschenverachtend und stehe nicht auf Gewalt und sie sei nicht kriminell – „Deshalb muss ich mich von dem Ganzen –“. Gefragt, ob das rechte Gedankengut für sie generell abstoßig sei oder sie da Unterscheidungen mache, erklärte die Zeugin: „Ich bin nicht menschenverachtend. Ganz einfach.“ Nochmals damit konfrontiert, dass sie zum rechten Gedankengut gefragt worden sei, äußerte die Zeugin: „Ich finde Ehrlichkeit, Disziplin, Anstand gehören auch zum rechten Gedankengut, und das ist gut.“ Das seien schöne Werte. Auf Einwand, sie distanzieren sich jetzt gerade nicht vom rechten Gedankengut, erwiderte die Zeugin: „Warum? Es ist doch nicht wichtig, was ich mag oder nicht mag. Ich habe mir nichts vorzuwerfen.“ Sie interessiere sich heute überhaupt nicht mehr für Politik, weil sie sehe, was dabei herauskomme. Es interessiere sie überhaupt nicht, „ob das das linke oder rechte Gelaber ist“. Das sei für sie total irrelevant. Sie beurteile den Menschen nach dem Menschen und nicht nach seiner Weltanschauung oder nach seiner Nationalität. Sie sei auch früher nicht menschenverachtend gewesen, als sie in der HNG gewesen sei.

Auf Vorhalt, sie habe im Rahmen ihres Briefes Herrn Mundlos ihre Telefonnummer gegeben, bekundete die Zeugin S. F., vielen Leute ihre Telefonnummer und Anschrift gegeben zu haben. Gefragt, wie viele Telefonate mit ihm stattgefunden hätten, erklärte sie, sie habe sich nicht einmal mehr an den Namen von Mundlos erinnern können, obwohl es ein eigenartiger Name sei. Wie solle sie da wissen, ob Telefonate stattgefunden hätten? Nochmals nach dem Grund für Ausführungen wie „NIEMALS AUFGEBEN“ oder „Ihr habt da gut vorbereitet für die Hausdurchsuchungen“ gefragt, erklärte die Zeugin, sie habe nicht gewollt, dass die Men-

schen sich strafbar machten bzw. Straftaten begingen. Darum sei es gegangen, um nichts anderes.

Nochmals gefragt, ob sie sich von der „rechten Weltanschauung“ distanzieren, gab die Zeugin an, sich von überhaupt nichts zu distanzieren. Sie sei heute kein besserer oder schlechterer Mensch als damals. Das habe sie doch schon immer gesagt – „Ich bin aber nicht menschenverachtend“.

Auf Frage, was sie den Menschen mit der Grußformel „Mit weißem Gruß“ habe mitgeben wollen, antwortete die Zeugin S. F.: „Ist das schlimm, dass ich weiß bin? Also, was ist denn da schlimm? Ist das menschenverachtend? Ist das kriminell? Ist das strafbar?“ Gefragt, wer ihre Texte, die in den HNG-Mitteilungen abgedruckt worden seien, geschrieben habe, erklärte sie, das nicht zu wissen. Auf Nachfrage, ob diese jemand anderes für sie geschrieben oder ob sie diese selbst verfasst habe, gab die Zeugin an, sie habe private Briefe geschrieben, die dann halt veröffentlicht worden seien. Sie habe etwas geschrieben, was dann halt von irgendjemand gedruckt worden sei. Woher solle sie aber wissen, „wer das wann zu welchem Zeitpunkt gemacht habe? Sie habe mit den organisatorischen Sachen nichts zu tun gehabt. Damit konfrontiert, das höre sich „jetzt ja echt wie Raub an“, dass ihr jemand die Texte „geklaut“ habe, erwiderte sie: „Wieso hat mir jemand die Texte geklaut?“ Sie werde es wahrscheinlich Frau M. geschrieben haben und die habe sie dann veröffentlicht.

Nochmals auf die Frage eines Ausstiegs aus der rechten Szene angesprochen bestätigte die Zeugin, nicht ausgestiegen zu sein. Sie könne doch denken, was sie wolle – „Ich bin nirgends ausgestiegen oder sonst etwas. Ich wollte das halt persönlich für mich nicht mehr, weil ich es so nicht vertreten kann. Mir sind auch Menschen begegnet, die ich nicht gut fand, und das wollte ich meiner Tochter nicht zumuten.“ Gefragt, ob ihr bekannt gewesen sei, dass man durchaus rechtsextremistische Gedankenzüge und Überzeugungen habe aufweisen müssen, um bei der HNG zu sein, antwortete die Zeugin: „Richtig. Aber ich bin heute, seit mindestens zehn Jahren, nicht mehr politisch aktiv, weil ich es für mich nicht so vertreten kann.“ Auf Vorhalt, es sei „spannend“, von wem sie heute in der juristischen Ebene betreut und begleitet werde, weil dieser Rechtsanwalt [ihr bei der Vernehmung anwesender Zeugenbeistand Dr. H.-A.] einschlägig aus der rechten Szene bekannt sei, äußerte die Zeugin: „Natürlich. [...] Ich war 20 Jahre in der Skinheadszone. Natürlich kenne ich die Anwälte. – Ich meine, welchen normalen Anwalt kann ich anschreiben oder fragen, ob er mich vertritt, wenn so ein Vorwurf im Raum steht? – Ich werde hier mit Mord in Verbindung gebracht, und es ist mir sehr peinlich.“ Gefragt, mit welchem Mord sie in Verbindung gebracht werde, antwortete sie: „Die Polizistin“. Es seien Menschen gestorben. Da stehe sie nicht dahinter.

Auf Frage, wie sie sich für rechtsradikales bzw. rechtsextremistisches Gedankengut habe begeistern lassen, führte die Zeugin aus, dass in ihrer Heimatstadt eine Skinheadszone gewesen sei. Die Jugendlichen hätten sich getroffen und so habe sie die Skinheads kennengelernt. Das sei damals in ihrer Heimatstadt eben gewesen, dass es dort sehr viele Skinheads gegeben habe. So habe sie die kennengelernt. Gefragt, ob sie sich so politisiert habe und immer weiter in die Szene hineingerutscht sei, antwortete sie: „Was heißt, weiter reingerutscht? Ich habe mir ja mein eigenes Bild gemacht über die Menschen, mit denen ich zu tun hatte. Ich meine, die Skinheadszone war ja damals hauptsächlich Oi!, was mir besonders gut gefallen hatte. Damals waren Skinheads, Psychobillys, Rockabilly alle zusammen, bevor sich das dann so gegliedert hat in Rechte und Linke und was weiß ich.“ Gefragt, ob also die Musik auslösend gewesen sei, bestätigte sie: „Richtig“. Sie möge die Skinheadkultur, die gefalle ihr. Auf Nachfrage, ob dies immer noch der Fall sei – die Zeugin spreche im Präsens –, verneinte sie. Sie sei seit 20 Jahren auf keinem Konzert gewesen und habe diese Musik auch nicht mehr zu Hause.

Nach Vorhalt, sie habe 21 Gefangene betreut, wobei es sogar mehr gewesen sein dürften, und Frage, wie zeitintensiv sich das Ganze gestaltet habe, bestätigte die Zeugin S. F., dass es definitiv mehr gewesen sein könnten. Das wisse sie nicht mehr. Zeitlich sei es sehr intensiv gewesen. Andere Leute gingen feiern oder in Kneipen, während sie mit der Schreibmaschine daheim gesessen und „wie verrückt an die Leute geschrieben“ habe, weil sie gedacht habe, etwas Gutes zu machen. Gefragt, was sie den Leuten geschrieben habe, bekundete sie, sie habe

sich deren persönliche Sachen angehört, „nicht irgendwelche politischen Gesprächsthemen“. Das sei gar nicht vorrangig gewesen. Sie habe ihnen einfach nur zugehört. Hauptsächlich, also zu 99 %, habe sie ihnen persönliche Sachen geschrieben. Auf Nachfrage, ob es nie um Politik gegangen sei, äußerte sie, es sei „unter Garantie auch um Politik“ gegangen. Das seien ja Leute gewesen, die wegen solcher Delikte in Haft gewesen seien – „wegen Tragen von verfassungswidrigen Kennzeichen oder was weiß ich“. Gefragt, ob sie die Menschen in ihrer Haltung bestärkt habe, verneinte sie. Sie habe immer gegen Gewalt geredet und sie sei gegen Gewalt. Auf Frage, ob sie das in den Briefen den Personen auch derart geschildert habe, bejahte sie. Mit Sicherheit lägen „x Briefe“ auch dem Gericht vor, weil die Haftanstalten die Briefe ja mitgelesen hätten. Sie habe keine Durchschriften gemacht – selbstverständlich nicht, weil das persönliche Briefe gewesen seien. Sie wüsste nicht, dass Briefe auch mal nicht weitergeleitet worden seien; sie könne sich nicht mehr erinnern. Auf Vorhalt, sie habe einen Brief an Herrn Mundlos mit „Mit weißem Gruß“ unterschrieben, erklärte die Zeugin: „Empfand ich nicht schlimm. Empfand ich auch nicht rassistisch oder sonst irgendwas.“ Gefragt nach der Bedeutung dieses Grußes, ob dies auf die Rasse bezogen sei, erklärte die Zeugin: „Ich bin weiß. Ich bin ja weiß.“ Auf Einwand des Befragenden, er sei blond, habe aber noch nie „Mit blonden Grüßen“ unterschrieben, äußerte sie: „Ja, natürlich. [...] Meine Tochter hat Freunde, da ist ein Schwarzer dabei, der bezeichnet sich als Nigger. Also, ist auch nicht rassistisch gedacht, dass er sich selber so bezeichnet.“ Auf Vorhalt, im Gruß komme ein Bekenntnis zum Ausdruck, bekundete die Zeugin, dies nicht zu wissen, weil sie „vielleicht zu dem Zeitpunkt anders getickt habe“. Sie sei jung gewesen und würde heute nicht mehr „mit weißem Gruß“ unterschreiben. Gefragt, ob sie praktisch jeden Tag zig Briefe geschrieben habe, verneinte sie. Dies sei nicht jeden Tag der Fall gewesen. Sie sei immer berufstätig gewesen, habe ja schließlich gearbeitet. Sie habe das in ihrer Freizeit gemacht. Während andere Leute ein Hobby hätten, habe sie Briefe geschrieben. Sie habe daran geglaubt und das zu diesem Zeitpunkt für gut befunden.

Auf Frage, ob sie zu irgendeinem Zeitpunkt von einer staatlichen Behörde wie Verfassungsschutz oder Staatsschutz in irgendeiner Form kontaktiert worden sei, verneinte die Zeugin, wobei sie im weiteren Vernehmungsverlauf ergänzte, ihr Mann – damals noch in Haft – und verschiedene Inhaftierte seien angesprochen worden [siehe im Einzelnen unten B.V.2.6.6.]. Auch die Polizei habe sie auf ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der HNG bzw. in der Szene nicht angesprochen, nicht dass sie wüsste. Auf Nachfrage, ob sie sich sicher sei, dass dies zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen sei, erklärte die Zeugin, sie wisse das nicht mehr. Sie denke nicht. Auf Nachfrage gab sie an, dass es durchaus sein könne, dass ein Polizist sie mal darauf angesprochen habe, wenn sie irgendwo mit irgendwelchen Skinheads unterwegs gewesen sei. Das wisse sie aber nicht mehr.

Auf Vorhalt, sie habe bereits angegeben, nie etwas für den „Weißen Wolf“ geschrieben zu haben, verneinte die Zeugin S. F. Ihr Mann habe den „Weißen Wolf“ gehabt, habe das aber dann irgendwann gelassen und nicht mehr gemacht, während sie „nie was mit dem ‚Weißen Wolf‘ zu tun“ gehabt habe. Es könne sein, dass „irgendwelche Grüße von irgendwelchen Menschen an mich gingen und meinen Mann. Aber mit dem ‚Weißen Wolf‘, mit der Herausgabe des ‚Weißen Wolfes‘ hatte ich nichts zu tun.“ Gefragt, ob sie die von ihrem Mann verfassten Beiträge gelesen habe, antwortete die Zeugin: „Nicht alle“. Sie habe mit Sicherheit „Weiße Wölfe“ daheim liegen gehabt, habe sich aber mit ihrer Gefangenenbetreuung befasst.

Nach Vorhalt, sie habe gesagt, dass der Kontakt zur HNG in erster Linie über Kontakte zur Anwaltschaft zustande gekommen sei, und Frage, wie sie die Anwälte kennengelernt habe, antwortete die Zeugin, das nicht mehr zu wissen. Irgendwelche Skinheads hätten irgendein Gerichtsverfahren gehabt und sie habe dann den J. R. kennengelernt, als sie damals in Bamberg gelebt habe; so sei das halt weitergegangen. Sie habe den damals sympathisch gefunden und durch Herrn R. habe sie auch noch andere Anwälte kennengelernt. Gefragt nach der Finanzierung der Anwälte äußerte die Zeugin, natürlich hätten die Leute ihre Anwälte bezahlen müssen, das sei doch logisch. Auf Nachfrage, ob es Unterstützung durch die HNG gegeben habe, antwortete sie: „Das weiß ich nicht. Kann ich nicht sagen. Mit Sicherheit.“ Ihren sie in die Sitzung begleitenden Anwalt müsse sie natürlich selber bezahlen. Sie sei Arbeiterin, arbeite sehr hart dafür, und bezahle ihren Anwalt selbst, ohne Unterstützung.

Gefragt, ob sie Kontakt zu Herrn P. W., geborener J., in der JVA Ravensburg bzw. zu anderen Mitgliedern der „Autonomen Nationalisten Backnang“ gehabt habe, antwortete die Zeugin, sie glaube, sich zur Haftanstalt Ravensburg nicht erinnern zu können, dass sie jemals Kontakt gehabt habe. Sie glaube also nicht. Sie wisse auch nicht, ob andere HNG-Mitglieder seinerzeit Kontakt gehabt hätten – „Woher denn?“. Nach Vorhalt, Herr W. habe erzählt, dass unter anderem CDs mit Rechtsrock in die JVAs eingeschleust worden seien, sowie Frage, ob sie sich vorstellen könne, wie das funktioniert habe, verwies die Zeugin darauf, dies nicht sagen zu können. Sie habe Pornohefte hingeschickt, auch „Der kleine Prinz“. Sie habe keine Ahnung. Sie selbst habe sich nie strafbar gemacht. Mit Musik habe sie sich nie befasst. Sie habe das gehört, was ihr gefalle, sonst gar nichts. Auf Nachfrage, ob sie mal rechtsextreme Musik oder irgendwelche Fanzines geschickt habe, bekundete sie, das nicht mehr zu wissen. Das könne sie sich nicht vorstellen, weil da ja Kontrollen seien. Sie habe doch immer dagegen geredet, irgendetwas zu tun, was verboten sei. Sie habe nicht gewollt, dass die Menschen sich strafbar machten. Das sei doch ihr Anliegen gewesen.

Nach Vorhalt, sie habe ausgeführt, vor allem in der Gefangenenbetreuung tätig gewesen zu sein, und Frage, welche Aufgaben sie in der HNG darüber hinaus übernommen habe, bekundete die Zeugin S. F., sie habe „nur Gefangenenbetreuung gemacht“. Sie habe mit Sicherheit mal einen Brief geschrieben über irgendetwas, aber mehr nicht. Sie habe über irgendeine Haftanstalt geschrieben „oder was weiß ich“. Sie könne sich nicht mehr erinnern. Sie habe viele Sachen „geschrieben oder gesagt oder gemacht“. Gefragt nach der Größenordnung der täglich geschriebenen Briefe – ob zwei, fünf, zehn, 20, 100 – äußerte sie, das nicht mehr sagen zu können. Sie habe sich doch keine Notizen darüber gemacht. Sie habe „x Briefe“ geschrieben und könne sich auch nicht erinnern, dass es nur 21 Leute gewesen seien, die sie damals betreut habe. Sie habe ganz viele Briefe geschrieben, könne aber keine Zahl sagen. Auf Nachfrage, ob es eher in die Hunderte oder in die Tausende gegangen sei, antwortete die Zeugin, sie kenne Hunderte von Leuten, die ihr auf Konzerten begegnet seien, bei irgendwelchen Veranstaltungen. Sie sei auf „Gegen-Drogen-Demos“ gewesen. Sie sei gegen Drogen. Befragt zu den Namen der Gefangenen, zu denen sie damals Kontakt gehabt habe, bekundete die Zeugin, das nicht mehr sagen zu können. Die wenigsten Namen wisse sie heute noch. Das sei 20 Jahre her. Auf Vorhalt des Namens N. P. erklärte sie, dass ihr das vom Namen her etwas sage. Ob sie mit diesem Briefkontakt gehabt habe, wisse sie nicht. Sie könne sich nicht daran erinnern, in welcher Form sie mit ihm Kontakt gehabt habe. Den C. S. wiederum habe sie damals nett gefunden, heute könne sie ihn „natürlich nicht mehr nett finden“, weil sie davon gehört habe, dass er „die Waffen für diese Leute besorgt“ habe. Das sei ihr damals in Gesprächen und im Austausch „natürlich nicht“ bekannt gewesen. Sie finde Gewalt nicht gut, toleriere keine Gewalt und sie akzeptiere das auch nicht – „aufgrund meiner Weltanschauung – – Das heißt doch nicht, dass ich kriminell bin.“

Auf Frage, ob sie wisse, was den jeweiligen Personen, mit denen sie Briefe gewechselt habe, vorgeworfen worden sei, bestätigte die Zeugin. Sie habe sich ja die Gerichtsakten geben lassen. Gefragt, ob es für sie dabei irgendwo eine Grenze gegeben habe, bestätigte sie ebenfalls. Es gehe gar nicht, wenn Asylantenheime angezündet würden und Menschen verletzt werden könnten. Das gehe überhaupt nicht, und zwar zu keinem Zeitpunkt. Gefragt, ob dies auch Meinung der HNG gewesen sei oder lediglich ihre persönliche, erklärte sie, dass es ihr egal sei, ob das Meinung der HNG sei. Es sei ihre Meinung, dazu stehe sie und sie habe in der Szene immer hinter ihrer Meinung gestanden. Gefragt, ob sie so etwas nicht mit Frau M. „rückgesprochen“ habe, erklärte die Zeugin, dass Frau M. wisse, dass sie selbst so denke.

Nochmals gefragt, ob sie an der Herstellung des „Weißen Wolfs“ beteiligt gewesen sei, verneinte die Zeugin; das sei sie nie gewesen. Das habe ihr Mann gemacht und dann abgegeben. Von wann bis wann ihr Mann verantwortlich gewesen sei, wisse sie nicht – „Das hat er gemacht. Er macht Kraftsport, ich nicht.“ Mit Sicherheit habe er ihr mal irgendetwas davon erzählt oder sie habe es mal gelesen „oder sonst irgendetwas“. Gefragt, ob es sie nicht interessiert habe, was ihr Mann gemacht habe, antwortete die Zeugin: „Wie gesagt, mein Mann macht Kraftsport, ich nicht. Interessiert mich auch nicht.“ Er sei vom Menschlichen her in Ordnung und ansonsten habe sie das doch nicht zu interessieren. Er habe es ja abgegeben, als

sie zusammengekommen seien. Befragt nach dem Grund der Abgabe erklärte die Zeugin, er habe das so haben wollen.

Auf entsprechende Frage bestätigte die Zeugin S. F., die Person D. P. zu kennen, über den sie jedoch nicht viel sagen könne. Sie habe ihn sehr sympathisch gefunden, vom Menschlichen her gesehen.

Befragt zu den Grüßen an den NSU im „Weißen Wolf“, antwortete die Zeugin: „Ich habe keine Grüße an den NSU –“. Auf Nachfrage, was sie nach der Selbstenttarnung des NSU gedacht habe, erklärte sie, nie von NSU-Gedanken oder dieser Organisation gehört zu haben, bevor die Gerichtsverhandlungen begonnen hätten. Mit NSU hätte sie nichts in Verbindung gebracht. Sie habe dem gar keine Beachtung geschenkt. Und selbst wenn im „Weißen Wolf“ irgendetwas davon gestanden sei, hätte sie davon keine Kenntnis gehabt.

Angesprochen auf J. P. verneinte die Zeugin, diese Person zu kennen.

Auf Frage, welche Rechtsanwälte sich innerhalb der HNG engagiert hätten, teilte die Zeugin S. F. mit, dass sie Kontakt zu J. R. und zu H. G. E. gehabt habe, „und das andere habe ich selber nur von den nationalen Anwälten durch Hörensagen“. Sie habe Kontakt zu den beiden genannten Anwälten gehabt. Das heiße nicht, dass sie zu allen nationalen Anwälten in ganz Deutschland Kontakt gehabt habe. Auf Vorhalt, die Frage habe auf Engagement von Rechtsanwälten innerhalb der HNG abgezielt, bekundete die Zeugin, dies nicht zu wissen. Sie wisse nur, dass sie „den Herrn R. oder den H. G. E. hätte anrufen können, wenn irgendjemand Hilfe gebraucht hätte“. Das habe gereicht. Auf Frage, ob sie demnach auch nicht wisse, ob N. S., A. H. oder S. H. in der HNG engagiert gewesen seien, antwortete sie: „Mit dem S. H. hatte ich nichts zu tun, bis zu dem Zeitpunkt, wo ich von Ihnen Post bekam.“ Auf Nachfrage, weshalb sie dann Kontakt bzw. in irgendeiner Weise mit ihm zu tun gehabt habe, äußerte sie: „Der Herr H. ist bekannt. Also, ich brauchte irgendeinen Anwalt, und ich kann ja jetzt nicht irgendeinen normalen Anwalt nehmen bei so einer Geschichte, bei solchen Vorwürfen. Ich werde hier befragt zu Mord.“ Auf Vorhalt, sie habe ausgesagt, seit zehn Jahren aus der Szene raus zu sein, jetzt „aber mit einem – jetzt in Anführungsstrichen; das steht in den Medienberichten – ‚Szeneanwalt‘ hier vor den Untersuchungsausschuss“ zu kommen, fragte die Zeugin: „Wer ist denn da jetzt voreingenommen, Sie oder ich?“ Sie habe einen Anwalt gebraucht und sich einen gesucht. Dazu gebe es doch nicht mehr zu sagen. Gefragt, ob sie den Kontakt über S. H. aufgebaut habe, antwortete die Zeugin, sie brauche sich keinen Kontakt aufbauen zu lassen, wenn sie sich einen Anwalt suche.

Nach Vorhalt von Ausführungen eines Gefangenen („*Ich bin seit dem 27. November 1996 wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen inhaftiert. Mein Dank geht an die HNG und S., die mich hervorragend unterstützt ... haben.*“), und Frage, ob gefährliche Körperverletzung für sie kein Delikt sei, wo sie „einen Strich ziehen“ würde, antwortete die Zeugin: „Ich habe Menschen kennengelernt, die hatten eine ganz normale Körperverletzung. Jemand hat eine Jacke in einen Fluss geschmissen, und dann war es Körperverletzung mit Raub. Ich meine, der Typ war noch nicht mal vorbestraft, hat fünf Jahre Haft dafür bekommen. Das finde ich selbstverständlich ungerecht. Ich meine, alle normalen Menschen hatten mal eine Klopperei oder sonst was mit 16, 17, 18, 19, 20.“ Sie finde, dass da mit zweierlei Maß gemessen werde. Gefragt, ob gefährliche Körperverletzung – wenn jemand gefährlich verletzt werde – für sie „eine Klopperei“ sei, antwortete sie: „Also, wenn Sie jemanden schubsen, und der fällt blöd hin, kann – – Ich meine, Gewalt ist immer Scheiße.“ Sie verherrliche keine Gewalt und sie verherrliche keine Körperverletzung, auch verherrliche sie keinen Raub oder Mord und Totschlag. Sie sei gegen Gewalt.

Auf Frage nach der Beziehung der HNG zum „Internationalen Hilfskomitee für nationale politische Verfolgte und deren Angehörige“, kurz IHV, ob die beiden Organisationen zusammengearbeitet hätten, verwies die Zeugin S. F. darauf, von nichts zu wissen. Gefragt nach E. T., Chef des IHV, gab sie an, das sage ihr gar nichts. Gefragt, mit wem außer Frau M. sie in der HNG eng zusammengearbeitet habe, antwortete die Zeugin, dass ihr nur der eine Name, der „A.“ bekannt sei. Sie wisse den Nachnamen nicht mehr. Den habe sie sehr sympathisch

gefunden. Der habe, glaube sie, ausländische Gefangene betreut. Ansonsten habe sie mit niemandem eng zusammengearbeitet, weil sie hauptsächlich „Renee“ gewesen sei und den Jungs habe helfen wollen, ein besseres Leben ohne Gewalt und ohne Straftaten zu führen. Auf Frage, ob sie beispielsweise mit M. H., dem Gebietsbeauftragten für Mitteldeutschland, zusammengearbeitet habe, bekundete die Zeugin, dass ihr der Name etwas sage, sie aber mit niemandem zusammengearbeitet habe. Auf Nachfrage, ob es in der Frage HNG keinen Kontakt zwischen Herrn H. und ihr gegeben habe, erklärte sie, das nicht mehr zu wissen. Es sei Jahre her. Sie habe doch gesagt, seit zehn oder 15 Jahren nichts mehr mit Politik zu tun zu haben. Auf Vorhalt, dass für sie HNG also Politik gewesen sei, antwortete sie: „Ja, für mich war HNG was Wichtiges, was ich für gut hieß. – Es war leider Politik. Ich habe im Vordergrund den Menschen gesehen und nichts anderes.“ Auf Nachfrage, ob es sich durchaus um politisches Engagement gehandelt habe, erklärte sie: „Ja. Ich will nichts mehr Politisches in meinem Leben haben. Das interessiert mich nicht mehr.“

Gefragt, ob es Kontakte der HNG zu „Blood & Honour“ gegeben habe, antwortete die Zeugin, sie habe keine Ahnung. Es habe viele Organisationen und Gruppierungen gegeben. Ebenfalls habe sie keine Ahnung, ob es Solidaritäts-CDs oder Konzerte für Gefangene gegeben habe. Sie habe sich nie mit Musik befasst und habe lediglich die Musik gehört, die ihr gefallen habe. Auf Vorhalt, dass es ja Solidaritäts-CDs und Konzerte *für Gefangene* seien, antwortete sie: „Das weiß ich doch nicht. Woher soll ich das denn –“. Was habe das denn mit den Gefangenen zu tun? Sei das wichtig für die Gefangenen? Ihre Intention sei es gewesen, dass die Gefangenen ein besseres und anständiges Leben führten. Auf Vorhalt, dass mit solchen Solidaritäts-CDs entsprechend Solidarität gezeigt werden könne, verneinte die Zeugin; das finde sie nicht. Sie habe gewollt, dass sie ein normales Leben ohne Gewalt und Kriminalität führten und das und nichts anderes sei für sie wichtig gewesen. Auf Einwand, sie müsse wissen, wie sie zu der Organisation gekommen sei, weshalb sie sich speziell dafür entschieden habe – sie hätte ja auch sonst wo hingehen können –, erwiderte die Zeugin, dies nicht mehr zu wissen – „Mir sind so viele Menschen begegnet. Was soll ich Ihnen da jetzt erzählen?“ Nochmals damit konfrontiert, sie habe eine bewusste Entscheidung gefällt, in eine Organisation zu gehen, erklärte sie „Ja, vor vielen, vielen Jahren. Keine Ahnung, warum, wieso, weshalb. Ich habe dran geglaubt.“ Nach Feststellung, sie habe daran geglaubt, sei indes ausgestiegen, und Frage, an welchen Menschen das gelegen habe, antwortete die Zeugin: „Ich bin nirgendwo eingestiegen oder ausgestiegen. Ich habe es zum damaligen Zeitpunkt für gut gehalten, heute nicht mehr.“ Auf Einwand, sie sei definitiv bei der HNG ausgestiegen, erklärte sie: „Dazu muss ich nicht aussteigen oder sonst etwas. Es ist was, was ich –“. Nochmals gefragt, weshalb sie ausgestiegen sei, ob sie die Personen nicht mehr gut gefunden habe, gab sie an: „Ich toleriere keinen Mord.“ Auf weitere Nachfrage erklärte sie: „Weshalb ich – in Führungszeichen – ‚ausgestiegen‘ bin? – Weil ich das menschlich so nicht vertreten kann.“ Sie wolle keine Gewalt. Sie möge keine Kriminalität. Ihr seien viele Menschen begegnet, die nicht in Ordnung gewesen seien. Auf Nachfrage, um wen es sich dabei gehandelt habe, bekundete die Zeugin: „Das weiß ich nicht, das stand ihnen nicht hinter der Stirn. Schauen Sie, der Name Mundlos war mir nicht mal bekannt. Ich wusste doch nicht, was diese Menschen tun. Und das toleriere ich nicht. Es ist Ende damit.“

Auf Frage, ob sie einmal etwas mit einer Vereinsgründung – auch im weitesten Sinn – zu tun gehabt habe, verneinte die Zeugin S. F. Auf Nachfrage, ob nicht im Vorfeld gesagt worden sei: „Es soll ein Verein gegründet werden, könnten Sie mal über Konzepte drüber schauen?“, verneinte sie nochmals. Sie habe damals die Angehörigen der Gefangenen noch mit betreut, weil die immer allein dagestanden seien. Das habe sie gemacht, ansonsten habe sie nichts gegründet. Gefragt, ob man mit dem Ansinnen „Kannst du helfen?“ oder dergleichen an sie herantreten sei, bekundete sie, keine Ahnung zu haben, welche Fragen ihr alles gestellt worden seien. Sie wisse nichts von einer Vereinsgründung.

Auf Vorhalt, die Geburt ihrer Tochter sei ein einschneidendes Erlebnis für sie gewesen, worauf sie sich sogar entschieden habe, aus der HNG auszusteigen, bestätigte die Zeugin. Sie habe gewollt, dass ihre Tochter ein normales Leben führe „und nicht mit irgendwelchen Leuten, denen nicht auf der Stirn steht, ob sie kriminell sind oder sonst was. Ich will, dass sie ihre eigenen Entscheidungen trifft, so wie ich das auch tue, und nicht von irgendwelchen anderen

Menschen beeinflusst wird. Wie gesagt, ich bin nicht menschenverachtend. Ich wollte auch nicht, dass mein Kind das von mir denkt.“

Auf Frage, ob sie etwas über die politischen Aktivitäten des S. L. wisse, verneinte die Zeugin.

Gefragt, ob sie in ihrer damaligen Zeit etwas von V-Leuten mitbekommen habe – ob darüber gesprochen worden sei –, erklärte die Zeugin S. F.: „Nicht dass ich wüsste, außer von dem C. vielleicht.“ Auf Nachfrage, ob damit S. gemeint sei, gab sie an: „Das war bekannt. Ja.“ Sie selbst habe nie etwas mit V-Leuten zu tun gehabt. Nochmals gefragt, ob sie etwas darüber wisse, dass über das Thema geredet worden sei, antwortete sie: „Mit Sicherheit irgendwann, irgendwo.“ Sie könne dazu nichts sagen.

An dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das „heute schon eine riesige Liste von Nichtwissen usw.“ und auch eine Vereidigung möglich sei, erklärte die Zeugin: „Ich habe mir nichts vorzuwerfen. Ich habe mir nichts vorzuwerfen. Es ist alles ehrlich, was –“, auf erneuten Hinweis wiederum: „Ja, aber wenn ich mich nicht erinnern kann an verschiedene Namen, dann kann ich –“.

Auf Vorhalt, der Zeugin sei 1998 vorgeworfen worden, sich mehr und mehr von der rechts-extremistischen Szene in Königs Wusterhausen zu distanzieren, insbesondere habe man ihr mangelndes Engagement vorgeworfen, worauf sie und ihr Mann den Vorwurf zurückgewiesen hätten, indem sie angeführt hätten, maßgeblich an den Publikationen „Der Weiße Wolf“ und „Das Sonnenrad“ beteiligt zu sein, erwiderte die Zeugin: „Moment. Was wurde uns vorgeworfen? [...] Also, ich habe weder am ‚Sonnenrad‘ noch am ‚Weißen Wolf‘ mitgearbeitet, zu keinem Zeitpunkt.“ Auf Nachfrage, ob die zitierte Aussage dann so nicht stimme, verneinte die Zeugin – „Ich habe nicht am ‚Weißen Wolf‘ oder am ‚Sonnenrad‘ mitgearbeitet. Damit hatte ich nichts zu tun, zu keinem Zeitpunkt.“

Auf weiteren Vorhalt, die Zeugin habe die „Interessengemeinschaft zur Unterstützung Angehöriger von nationalen Gefangenen“ initiiert, was über ein ihr zuzuordnendes Postfach gelaufen sei, eine Postfachadresse in Erolzheim, die ihr und nur ihr zugeordnet gewesen sei, antwortete die Zeugin S. F.: „Ich denke, ja, aber das war hauptsächlich der Grund wegen meinem Briefkasten. Es war mitten am Berg, und die Briefkastensituation war so, dass ich ein Postfach gebraucht hatte. Ansonsten hätte ich auch meine Adresse genommen.“ Auf Nachfrage, ob die Beziehungen über dieses Postfach ausschließlich mit der Zeugin bestanden hätten bzw. wer bei dieser Adressengemeinschaft noch dabei gewesen sei, erklärte sie, mit ihrem damaligen Lebenspartner und C. K. zusammengelebt zu haben, die natürlich auch einen Schlüssel zu dem Postfach gehabt hätten. Gefragt, aus welchem Grund sie diese Interessengemeinschaft gegründet habe – gleichsam als Ergänzung zur HNG oder als eine Art Konkurrenz? –, verneinte die Zeugin, dass dies mit Konkurrenz zu tun gehabt habe. Auf Vorhalt, es sei vorstellbar, dies auch unter dem Banner der HNG zu machen, erklärte sie, mitbekommen zu haben, wie verzweifelt die Angehörigen der Inhaftierten seien, und habe da helfen wollen. Auf Nachfrage, weshalb sie das nicht über die HNG gemacht habe, antwortete sie, dass sie das persönlich für sich so gewollt habe. Natürlich habe die HNG davon gewusst. Ob die das unterstützt habe, wisse sie nicht. Jedenfalls sei es „natürlich“ kein Problem gewesen. Gefragt, ob es sich um einen von ihr gegründeten Verein gehandelt habe, verneinte die Zeugin. Das sei kein Verein und „auch nur sehr kurz“ gewesen. Sie habe den Angehörigen helfen wollen und da sei nicht viel daraus entstanden, weil sie so viele Briefe geschrieben habe, dass sie „überhaupt dazu noch weniger Zeit“ gehabt habe, weil sie ja immer berufstätig gewesen sei. Auf Nachfrage, ob sie sich im Prinzip allein darum gekümmert habe, obgleich der Begriff „Gemeinschaft“ auf mehrere Personen hindeute, antwortete die Zeugin: „Also, der HNG war das bekannt, und dabei hat mir aber niemand mitgeholfen zu der damaligen –“. Gefragt, ob es sich dabei um „Brieffreundschaften“ gehandelt oder ob sie „noch andere Sachen gemacht“ habe, führte die Zeugin aus, sie habe „halt zu verschiedenen Verwandten von den Gefangenen Kontakt aufgesucht, was sie machen können, wenn sie entlassen werden, dass sie mit Arbeit suchen oder Wohnung suchen usw. – – Aber das war nur sehr kurz, weil meine Zeit nicht dafür da war.“

Nochmals angesprochen auf ihren Brief an Mundlos und die Passage „*Sehr erfreulich, dass Ihr bei den leidigen Hausdurchsuchungen vorgesorgt habt. Denn leider gibt es einige Kameraden, welche nicht so informiert sind.*“, sowie Frage, woher sie wisse, dass Herr Mundlos bei Hausdurchsuchungen vorgesorgt habe, erklärte die Zeugin S. F., dass es ihr mit Sicherheit jemand erzählt oder geschrieben habe. Sie wisse nur eines: Es seien verschiedene Freunde von ihr zum damaligen Zeitpunkt gewesen, „die irgendwelche Flyer von irgendwelchen verbotenen Organisationen oder so“ gehabt hätten, was sie nicht für gut geheißen habe. Sie habe die Leute gebeten, so etwas wegzuschmeißen. Davon habe sie geredet. Auf nochmaligen Vorhalt, sie müsse das entweder von Herrn Mundlos oder jemand anderem erfahren haben, dass Herr Mundlos vorgesorgt gehabt habe, äußerte die Zeugin: „Ja, aber ich weiß ja nicht mehr, worum es da ging.“ Auf Hinweis, dass es wahrscheinlich um eine Hausdurchsuchung gegangen sei, führte sie aus: „Ja. Ich meinte damit irgendwelche verbotenen Sachen, die ich nicht für gut hielt.“ Von wem sie die Kenntnis erhalten habe, wisse sie nicht mehr; sie habe sich „nicht mal an seinen Namen erinnern“ können.

Gefragt, ob die HNG die Reise bezahlt habe, wenn die Zeugin eine Fahrt etwa nach Brandenburg unternommen habe, verneinte sie; das habe sie alles aus eigener Tasche gemacht. Auf Frage, wie viel Unkosten einschließlich Porto im Monat bei ihr zusammengekommen seien, teilte sie mit, dass sie das Portogeld von der HNG erhalten habe, nicht aber das Geld für ihre Reise.

Auf Frage, ob sie den von ihrem Mann verantworteten „Weißen Wolf“ gelesen habe, antwortete die Zeugin S. F., dass dies „mit Sicherheit ab und zu“ der Fall gewesen sei. Auf Vorhalt, dass darin viel über die HNG gestanden habe, bestätigte die Zeugin mit „bestimmt“. Nach Vorhalt, in der Ausgabe 4/97, die unter den Asservaten in der Garage Nr. 5 von Uwe Mundlos in Jena aufgefunden worden sei, werde auf der vorletzten Seite ein „Uwe Memdlos – Jena“ von einem in der JVA Bernau einsitzenden R. P. begrüßt, und Frage, ob ihr die Person R. P. bekannt sei, erklärte die Zeugin, dass ihr der Name nichts sage. Auf weiteren Vorhalt, in der gleichen Ausgabe fänden sich ein Beitrag über die HNG sowie weitere Beiträge von „M.“, was in diesem Fall der Mann der Zeugin gewesen sei, äußerte sie, nicht zu wissen, zu welchem Zeitpunkt er das gemacht habe. Nach Erklärung, die Ausgabe 97 sei im Jahr 1997 gewesen, erwiderte die Zeugin: „Ach so, okay.“ Auf weiteren Vorhalt, darin befinde sich auch ein Artikel über das Pilsener Konzert der „Skinheads Chemnitz 88“, zu denen z. B. F., G., W., S., R., T. R., A. E. sowie „M.“ (K. D.) gehört hätten, sowie Frage, wer von dieser Gruppierung auch der Zeugin bekannt sei, antwortete sie, dass ihr weder „Chemnitz 88“ noch die vorgehaltenen Namen bekannt seien. Nach weiterem Vorhalt, in dieser Ausgabe 4 grüße M. F. unter anderem „T. S.“, während R. P. einen Gruß an „T. S. mit Kameraden – JVA Waldheim“ sende, und Frage, ob sie von denen jemanden kenne bzw. betreut habe, erklärte die Zeugin, dass sie mit der JVA Waldheim, glaube sie, nichts zu tun gehabt habe. Auf weiteren Vorhalt, dass in den Asservaten ein Briefverkehr zwischen Mundlos und dem inhaftierten P. aus dem Jahr 1996 gefunden worden sei, erklärte sie, dass ihr das in diesem Zusammenhang ebenfalls nichts sage.

Nach Vorhalt, in einer Werbeanzeige im VSB-Infoheft werde „Der Weiße Wolf“, M. F. c/o P., Postfach xxxx, 37318 Uder, genannt, weshalb diese Person der Zeugin nicht unbekannt gewesen sein könne, bestätigte sie, dass ihr der Name ja etwas gesagt habe, sie ihn bloß nicht mehr zuordnen könne. Da müsse man sich an ihren Exmann wenden, weil sie denke, der Name sage ihr durch ihren Exmann etwas. Auf Vorhalt, dass auch von „S. F. c/o P.“ die Rede gewesen sei, insoweit nicht von ihrem Mann, beteuerte sie, sich daran wirklich nicht mehr erinnern zu können. Man solle ihren Exmann fragen, weil der Name ihr irgendwie durch ihn bekannt sei. Sie könne es aber wirklich nicht mehr zuordnen.

Auf Vorhalt, dass angenommen werde, sie und ihr Ehemann M. F. seien für die Herausgabe der Ausgaben des „Weißen Wolfes“ von Frühjahr 1998 und Mitte/Ende 2000 verantwortlich gewesen, verneinte die Zeugin S. F.; sie habe nie etwas mit dem „Weißen Wolf“ zu tun gehabt. Das werde ihr Exmann bestätigen können, „dass ich mit dem ‚Weißen Wolf‘ nichts zu schaffen hatte, zu keinem Zeitpunkt“. Nach weiterem Vorhalt, es sei immer über die HNG geschrieben worden, und Frage, ob sie sich als aktives HNG-Mitglied, nachdem man sich

einmal im Jahr getroffen habe, nicht über den „Weißen Wolf“ informiert habe, bekundete die Zeugin, dass ihr das Blatt selbstverständlich bekannt gewesen sei. Das heiße aber doch nicht, dass sie es herausgegeben habe. Auf Vorhalt, dass in Ausgabe 2 von 1996 M. F. und J. Z., JVA Brandenburg, als Verantwortliche angegeben gewesen seien, ab dem Jahr 2000 wiederum sei vom Herausgeber M. F. als Erreichbarkeit ein Postfach in Kronach genannt worden, bestätigte die Zeugin, aus Kronach zu stammen. Auf anschließende Frage verneinte sie, für die Leerung des Postfachs zuständig gewesen zu sein. Im Jahr 2000 habe ihr Mann den „Weißen Wolf“ schon lange nicht mehr gemacht. Gefragt, ob sie etwas mit dem Postfach zu tun gehabt habe, verwies die Zeugin darauf, man müsse ihren Mann fragen, „wenn er das Postfach gemacht hatte“. Auf Vorhalt, in den Akten finde sich ein Beitrag der Zeugin mit dem Titel „Eine schmerzhaft Lektion“, der mit den Worten „S. F. für den Weißen Wolf“ schließe, erwiderte die Zeugin, dass sie da wahrscheinlich Grüße geschickt habe. Nach erneuter Erläuterung, dass es sich um einen *Beitrag* gehandelt habe, führte sie aus: „Ja, da habe ich das halt meinem Mann gegeben, dass er das da mit reinsetzen soll. Aber deswegen habe ich doch den ‚Weißen Wolf‘ nicht gemacht [...]“. Sie wisse nicht, was das für ein Artikel sein solle. Da habe sie vielleicht irgendetwas für den „Weißen Wolf“ reingeschrieben. Das könne doch sein. Das hätten doch viele Leute gemacht, dass sie irgendeinen Brief an irgendein Fanzine geschrieben hätten. Auf Frage, ob es sein könne, dass sie jede Ausgabe des „Weißen Wolfs“ auch deswegen gelesen habe, weil das eine Art der Nachrichtenübermittlung innerhalb der HNG gewesen sei, antwortete die Zeugin, viele Fanzines gelesen zu haben. Natürlich habe sie auch den „Weißen Wolf“ gelesen. Auf Vorhalt, der betreffende Artikel habe zwei Seiten umfasst, erklärte die Zeugin, dass sie das mit Sicherheit geschrieben habe, wenn ihr Name darunter stehe; das habe aber doch nichts mit der Herausgabe des „Weißen Wolfs“ zu tun. Nach Einwand, sie sage dauernd, mit dem „Weißen Wolf“ nichts zu tun gehabt zu haben, habe allerdings auf jeden Fall einen „großen Artikel“ veröffentlicht, erwiderte die Zeugin, sie habe „mit Sicherheit viele Sachen geschrieben“. Auf Vorhalt, sie sei soeben gefragt worden, wie das Verhältnis zum „Weißen Wolf“ gewesen sei und ob sie da alles auch gelesen habe, gab sie an: „Es war mein Mann.“ Auf ergänzenden Hinweis („Nein, Ihr Mann heißt M. F., aber der ‚Weiße Wolf‘ war nicht Ihr Mann.“) erklärte sie: „Richtig. – Aber ich war nicht an der Herausgabe beteiligt.“ Auf Vorhalt, sie sei in einer Ausgabe des „Weißen Wolfs“ im Jahr 1997 als Ansprechpartnerin für die „Angehörigen der inhaftierten Kameraden“ genannt worden und habe dazu ein Grußwort geschrieben, bestätigte die Zeugin: „Bestimmt“. Nach Vorhalt, sie habe sich unter dem Titel „Jahreshauptversammlung der HNG“ im März 2000, kurz nach der Geburt ihrer Tochter, für ihre Abwesenheit entschuldigt („*Viele Kameraden vermissen die Teilnahme an der Veranstaltung vom Weißen Wolf, da wir aber für unsere Tochter keinen Babysitter hatten ...*“), stellte die Zeugin die Gegenfrage: „Bei der HNG-Versammlung?“ Nachdem ihr dies bestätigt wurde, äußerte sie: „Ja.“ Gefragt, ob sie sich auch über die Zeitschrift „Weiße Wolf“ an die HNG-Versammlung gewandt habe, führte die Zeugin aus, dass das sein könne. Sie habe ja gesagt, dass sie nach der Geburt ihrer Tochter – irgendwann – dann aus der HNG ausgetreten sei. Auf Vorhalt, nach alledem müsse der „Weiße Wolf“ für sie durchaus eine Rolle gespielt haben, antwortete die Zeugin: „Ja, natürlich. Ich habe mehrere Beiträge irgendwohin geschrieben.“ Sie habe sich doch bloß davon distanziert, dass sie Mitherausgeberin des „Weißen Wolfs“ sei. Nach weiterer Erläuterung, es sei um Publikationen, nicht um die Herausgabe gegangen, äußerte die Zeugin, dass sie das falsch verstanden habe. Sie sei davon ausgegangen, dass gemeint sei, sie sei Mitherausgeberin, „was halt da in der Akte stand“. Das habe sie gemeint. Gefragt, ob Herr P. im Anschluss die Herausgeberschaft von M. F. übernommen habe, antwortete die Zeugin, sie wisse nicht, wann er es übernommen habe.

Nach Vorhalt, im Jahr 2001 solle im „Weißen Wolf“ ein Artikel über Ausländerviertel mit Fokus auf junge deutsch-türkische Männer im Kleingewerbe in Hamburg erschienen sein, wobei der NSU am 27. Juni 2001 in Altona – einem im Artikel genannten Ausländerviertel – den türkischstämmigen S. T. in seinem Lebensmittelgeschäft erschossen habe, und Frage, ob sie einen Zusammenhang zwischen dem Artikel und dieser Mordtat erkennen könne, antwortete die Zeugin: „Definitiv nicht“. Mit so etwas habe auch ihr Mann absolut nichts zu schaffen gehabt. Auf wiederholte Frage erklärte sie: „Nein, damit habe ich mich nicht befasst. Was soll ich denn dazu sagen?“ Sie habe den Artikel nicht gelesen und könne sich nicht an jeden Artikel erinnern.

Auf Vorhalt von Passagen des „Weißer Wolf“-Nachworts der Ausgabe 2000 („Einigen dürfte es bekannt sein, dass der Rundbrief schon viel länger raus sein sollte. Bei der juristischen Prüfung der ganzen Sache traten aber einige Umstände auf, die das Erscheinen des Heftes solange verzögern sollten ...“) und Frage, wer die juristische Prüfung des Heftes immer vorgenommen habe, bekundete die Zeugin S. F., dies nicht zu wissen. Auf Frage, ob sie einen „S. H.“ kenne, gab die Zeugin an, S. H. zu kennen (worauf der Fragesteller erklärte, „den Vornamen ein bisschen verändert“ zu haben). Der sei Anwalt. Gefragt, ob sie mit diesem zusammengearbeitet habe, verneinte sie. Angesprochen auf „Noie Werte“ erklärte die Zeugin, dass ihr die Musikgruppe etwas sage und sie wisse, dass er damit etwas zu tun habe. Die Gruppe habe sie „unter Garantie“ auch mal angehört. Gefragt, ob sie da auf Konzerten gewesen sei, antwortete sie: „Vor 20 Jahren vielleicht.“

Auf Frage, ob sie M. D. kenne, bejahte die Zeugin. Sie sei früher mit ihr befreundet und auf Konzerten gewesen – „aus Trier“. Gefragt nach der Person T. R. bekundete sie hingegen, dass ihr das jetzt gar nichts sage.

Gefragt, ob ihr „Skingirl Front Deutschland“, SFD, etwas sage, bejahte die Zeugin. Sie selbst sei nicht Mitglied gewesen, habe aber „Mädels“ davon gekannt. Gefragt, ob sie auch bei Treffen dieser Gruppierung gewesen sei, verneinte sie. Sie seien ihr aber bekannt gewesen, sie habe sie einmal in Königs Wusterhausen getroffen. Auf Frage, ob sie mitbekommen habe, dass eine Regionalgruppe der SFD in Baden-Württemberg/Raum Stuttgart hätte gegründet werden sollen, verneinte sie.

Auf Frage, ob sie C. D. kenne, antwortete die Zeugin S. F.: „Sagt mir auch was, ja.“ Das sei jetzt schon 20, 25 Jahre oder noch länger her – „Wo war denn die her? Der Name ist mir bekannt, und ich war mit ihr auf Konzerten.“ Auf Vorhalt, im VSB-Infoheft vom 11. Januar 1998 sei unter der Rubrik „Unterstützung bei (rechtlichen) Problemen“ die Rede von der „Interessengemeinschaft zur Unterstützung Angehöriger von nationalen Gefangenen“ unter Nennung von „C. D. ... oder S. E.“, bekundete die Zeugin: „Richtig, weil ich war mit ihr befreundet [...]“. Auf Feststellung, dass diese da also beteiligt gewesen sei, bejahte die Zeugin. Nach Vorhalt, dass jetzt die Wendung „c/o P., Postfach“ wiederkehre, erklärte sie: „Na ja, das lief wahrscheinlich über den [sic] sein Postfach, keine Ahnung. Ich weiß nicht mehr.“ Auf weiteren Vorhalt, es sei bereits das dritte Mal, dass andere Organisationen über dessen Postfach gelaufen sei, äußerte die Zeugin: „Ja, das mag ja richtig sein.“ Nochmals gefragt, ob sie ihn kenne, verwies die Zeugin darauf, sich persönlich nicht an ihn erinnern zu können; man möge einfach ihren Mann fragen, wie der Kontakt zustande gekommen sei. Dieser könne dann definitiv mehr dazu sagen.

Befragt zur Zeitschrift „Walküre“ bejahte die Zeugin, dass ihr diese bekannt sei. Ob sie dort geschrieben habe, wisse sie nicht. Sie habe mehrere Artikel „irgendwo an irgendwelche Fanzines geschrieben“. Auf Vorhalt, in Nummer 15 der Zeitschrift, Weihnachten 1995, sei ein Brief der Zeugin unter dem Namen „S. E.“ an „C.“ und die „SFD-Mädels“ abgedruckt, in welchem über die HNG und die Gründung einer Interessengemeinschaft für diejenigen Frauen aus der rechten Szene informiert worden sei, deren Partner inhaftiert worden seien, wobei als Kontaktpersonen S. E., M. D. und eine M. K. genannt worden seien, äußerte die Zeugin: „Ja, wir waren befreundet.“ Sie sei sowohl mit M. K., als auch mit M. D. und mit C. D. befreundet gewesen. Auf Feststellung, sie sei „doch ganz schön tief in der Szene drin“ gewesen, habe organisiert, Artikel geschrieben, geworben – dies alles in Gruppierungen, die sehr stark im rechtsextremen Raum gearbeitet hätten –, erwiderte die Zeugin: „Richtig. Richtig. Richtig.“ Daraufhin damit konfrontiert, sie wolle erzählen, „von der Organisation, von der Vernetzung und von der HNG nichts mitbekommen“ zu haben, antwortete sie: „Nein. Ich wollte was Gutes tun, und deshalb habe ich die Gefangenenbetreuung gemacht. Und ich kann alles vertreten, was ich geschrieben habe, weil ich habe nichts Schlimmes getan.“

Nach Vorhalt, dass in dem „Walküre“-Artikel fünf Haftadressen genannt gewesen seien, unter anderem auch betreffend M. H., sowie Frage, ob sie diesen kenne, erklärte die Zeugin S. F., dass ihr der Name nichts mehr sage, „aber wenn ich das so hingeschrieben habe –“.

Vorhalt, sie solle ihn betreut haben, äußerte sie, dass dies sein könne. Auf weiteren Vorhalt, dass dieser Zeuge H., den sie im Rahmen des HNG-Gefangenenprogramms betreut habe, ausgesagt haben solle, J. P. habe einige der Waffen des S. R. über die Schweiz besorgt [siehe oben B.I.3.], bekundete die Zeugin, damit habe sie doch nichts zu tun. Auf Vorhalt, sie habe ihn betreut, erklärte sie: „Ja, aber er hat mir nichts von irgendwelchen Waffen erzählt. – Und wenn ich ihn betreut habe, kann ich mich jetzt an den Namen nicht mehr erinnern. Aber wenn Sie sagen, dann wird es schon so sein, weil es waren halt viele. Aber ich habe nichts mit Waffen zu tun.“

Auf Vorhalt, sie habe zuvor ausgesagt, den „Weißen Wolf“ niemals gelesen zu haben, habe sich dann im weiteren Verlauf gegenteilig eingelassen, erklärte die Zeugin, ihn „natürlich gelesen“ zu haben – „Das hat mein Mann mal gemacht“. Da sei sie missverstanden worden. Sie hätte ja keinen Grund, diese Ausgaben nicht zu lesen. Natürlich habe sie alles Mögliche an Fanzines gelesen. Sie habe es mit Krafttraining verglichen. Sie habe die Frage vorhin missverstanden. Sie habe sagen wollen, dass sie nichts mit der Herausgabe des „Weißen Wolfs“ zu tun gehabt habe. Das heiße nicht, dass sie es nicht gelesen habe. Warum solle sie das nicht lesen? Sie habe verschiedene solcher Publikationen gelesen. Auf Vorhalt, sie sei nicht danach gefragt worden, ob sie Herausgeberin gewesen sei, sondern ob sie mitgearbeitet bzw. zugearbeitet habe, dass sie vielleicht Texte geliefert habe, was sie verneint habe, gab die Zeugin an: „Ich habe verschiedene Beiträge an irgendwelche Zeitschriften geschrieben, jetzt nicht speziell für den ‚Weißen Wolf‘ oder irgendwas anderes.“ Natürlich habe sie den „Weißen Wolf“ – und viele solche Sachen – gelesen. Ein Gruß an den NSU sei ihr dabei nicht aufgefallen, weil zu diesem Zeitpunkt ihr Mann nichts mehr mit dem „Weißen Wolf“ zu tun gehabt habe. Sie hätten sich, wie gesagt, auf ihr Kind konzentrieren wollen, was sie auch getan hätten.

Nach Vorhalt, sie habe bereits zu „Grenzen bei den jeweiligen Gefangenen“ ausgesagt, wobei eigens C. S. erwähnt worden sei, sowie Frage, ob sie wisse, dass dieser wegen versuchten Mordes an einem Lehrer aus Nigeria verurteilt worden sei, verneinte die Zeugin; das habe sie nicht gewusst. Es tue ihr leid; das sei ihr nicht bekannt gewesen. Gefragt, ob sie sich nie mit den Gefangenen auseinandergesetzt und gesagt habe: „Was hast Du getan?“, bekundete sie, dass er niemals, zu keinem Zeitpunkt, mit ihr über das geredet habe. Damit konfrontiert, sie habe ausgesagt, die Haftakten angefordert zu haben, antwortete die Zeugin: „Ja, nicht alle.“ Zu Leuten, die ihr nicht persönlich bekannt gewesen und nicht von Bekannten vermittelt worden seien, habe sie natürlich irgendwelche Haftunterlagen bekommen, weil sie ja habe wissen wollen, mit welchen Menschen sie es zu tun habe. Gefragt, ob sie mit Herrn S. also nichts zu tun gehabt habe, erklärte sie: „Ich hatte sehr viel mit ihm zu tun. Er ist eine menschliche Enttäuschung. Ganz einfach. – Und versuchter Mord geht überhaupt nicht. Und das wusste ich nicht. – Ich fand ihn als Mensch nett, aber das mit Nigeria, das wusste ich nicht. Zu keinem Zeitpunkt.“

Auf Frage, wie sich ihre Zusammenarbeit mit der HNG-Vorsitzenden U. M. gestaltet habe, antwortete die Zeugin S. F.: „Ich mochte sie und ich hatte die Gefangenenbetreuung gemacht.“ Im Hinblick auf die Zusammenarbeit hätten sie miteinander telefoniert. Ihr seien von Frau M. irgendwelche Namen genannt worden, hauptsächlich Skinheads, die sie habe betreuen sollen, was sie dann auch getan habe. Gefragt, ob es in der HNG verschiedene politische Lager gegeben habe, unterschiedliche Meinungen, wie die HNG sich entwickeln solle, gab die Zeugin an: „Ganz viele. Ganz viele.“ Auf Nachfrage, welche – unterschiedlichen – Meinungen dies gewesen seien, welcher Meinung sie selbst angehangen habe und was sie aus der HNG habe machen wollen, oder ob sie selbst keinem Lager angehört habe – als stellvertretende Vorsitzende müsse man ja eine Meinung haben –, führte sie aus: „Richtig. Meine Meinung ist, dass jeder Mensch eine zweite Chance verdient hat. Es geht selbstverständlich nicht, wenn man anderen Menschen das Leben nimmt. Das tue ich nicht tolerieren oder akzeptieren.“ Auf Nachfrage, ob sie eine Meinung zur Fortentwicklung der HNG gehabt habe, antwortete sie: „Es war eine Hilfsorganisation. Was soll ich denn dazu äußern? Ich verstehe die Frage jetzt nicht.“ Nach Vorhalt, sie sei zuvor eigens gefragt worden, ob sie bei der Betreuung von beispielsweise Gefangenen, die versuchten Mord begangen hätten, für sich einen Strich gezogen habe, und Frage, ob es insoweit innerhalb der HNG einen Streit gegeben habe,

bzw. ob es für sie kein Gewissenskonflikt gewesen sei, wenn sie dies persönlich ablehne, aber um sie herum eine Institution herrsche, die das unterstütze, erwiderte die Zeugin: „Es waren viele schlimme Delikte, die ich nicht für gut heiÙe, wo ich persönlich ablehne.“ Gefragt, wie sie dann 2. Vorsitzende geworden sei, bekundete sie, es habe keine Menschen gegeben, die Gefangenenbetreuung hätten machen wollen, weil es ja zeitaufwendig sei. Ihr soziales Denken sei halt so gewesen, dass sie den Leuten habe helfen wollen, was der Frau M. gefallen habe – „Punkt“.

Auf Vorhalt, sie habe zuvor ausgesagt, dass es zwei, drei weitere Personen gegeben habe, die Gefangenenbetreuung gemacht hätten, äußerte die Zeugin: „Ja, vermutet.“ Es habe sehr wenige Personen gegeben, weshalb sie immer Leute gesucht habe, die bei der Betreuung von irgendwelchen Gefangenen mithelfen, weil dies sehr einsame Menschen seien. Mit Sicherheit hätten noch andere Menschen Gefangene betreut, wie C. D. „oder was weiß ich. Es haben viele versucht.“ Nach Feststellung, sie sage jetzt „zum ersten Mal einen Namen“, den sie bisher nicht genannt habe, bekundete die Zeugin, dass „die C.“ „ein kurzer Abschnitt“ in ihrem Leben gewesen sei. Mit Sicherheit seien Leute gekommen und gegangen. Sie könne doch jetzt nicht mehr nachvollziehen, „wer wann wen betreut“ habe. Mit Sicherheit sei sie nicht die einzige Gefangenenbetreuerin gewesen, es seien aber halt sehr wenige gewesen. Gefragt, ob ein Austausch unter den Gefangenenbetreuerinnen stattgefunden habe, bekundete die Zeugin, dass sie in ihrem persönlichen Bekanntenkreis selbstverständlich über solche Sachen geredet habe. Nunmehr mehrfach aufgefordert, Namen zu nennen, erklärte sie, dass sie sich an den „A.“ erinnern könne, der Gefangenenbetreuung gemacht habe und dessen Nachnamen sie nicht mehr wisse. Mit der Feststellung konfrontiert, sie habe mit Leuten zu tun, bei denen es sich um ihre engeren Kontakte handle, und die sie „alle nicht mehr“ kenne, was Verweigerung sei, erklärte die Zeugin, sie habe mit der M. D. zu tun gehabt. Hierzu sei sie vorhin gefragt worden, worauf ihr der Name wieder in Erinnerung gekommen sei. Sie habe „echt mit vielen Leuten zu tun“ gehabt – was sei daran verwerflich? Die M. D. habe damals kurzfristig – es sei nicht lange gewesen – an irgendwelche Gefangene geschrieben, und die C. D. habe – schon vor ihrer [der Zeugin] Zeit oder während dieser Zeit, das wisse sie nicht – auch an Gefangene geschrieben, jedoch, glaube sie, „nicht in Form von der HNG“.

Gefragt, ob sie etwas zum Ku-Klux-Klan wisse oder mal Kontakt zu Mitgliedern gehabt habe, führte die Zeugin S. F. aus, sie stehe nicht hinter dem Ku-Klux-Klan und habe zu irgendwelchen Mitgliedern von dort keinen Kontakt gehabt. Den – ihr vorgehaltenen – Namen A. S. kenne sie nicht.

Auf Frage, ob sie den K. D. kenne, antwortete die Zeugin: „Ja. Ein totales Arschloch, was ich von meiner Heimatstadt Kronach kenne. Ich mochte ihn nicht, hatte nur Stress mit ihm, und ich wollte nie was mit ihm großartig zu tun haben. Ich konnte ihn zu keinem Zeitpunkt – –“ An dieser Stelle gefragt, ob sie nie mit ihm zusammengearbeitet habe, erwiderte die Zeugin: „Ich habe nicht – – Das war meine Anfangszeit in Kronach, wo ich zur nationalen Szene kam. Da hat er hier gelebt.“ Auf Frage, ob er als V-Mann für den Verfassungsschutz gearbeitet habe, bekundete die Zeugin, das nicht zu wissen. Sie habe nicht verfolgt, was aus ihm geworden sei und es sei ihr auch egal. K. D. werde mit Sicherheit bestätigen können, dass sie selbst niemals für Gewalt „oder sonst irgendetwas“ gewesen sei, weil sie ständig mit ihm darüber gestritten habe – „über seine Weltanschauung, die er angeblich hatte“.

Abschließend bekundete die Zeugin S. F., es tue ihr leid, dass sie nichts weiter habe sagen können, sie könne sich aber wirklich an die ganzen vielen Namen nicht mehr erinnern.

4.11. M. B. D.

Mitglied der HNG sei nicht gewesen, so der Zeuge M. B. D. Auf Frage, ob er Werbung für diese gemacht habe – was im Rahmen einer Veranstaltung am 23. Januar 2004 der Fall gewesen sein solle –, verneinte er ebenfalls. Das würde dann heißen, es wäre vielleicht bei einer Veranstaltung ausgelegt worden, aber nicht von ihm und nicht willentlich. Er „halte von der Truppe gar nichts“. Um Inhaftierte habe er sich nicht gekümmert.

Auf Vorhalt im weiteren Vernehmungsverlauf, es habe am 23. Januar 2004 eine Veranstaltung des Aktionsbüros gegeben, wo er Werbung für die HNG gemacht haben solle – wo er sich zuvor verneinend geäußert habe – bekundete er, das Aktionsbüro nicht zu kennen und für die HNG bestimmt keine Werbung gemacht zu haben.

Nochmals dazu befragt, dass es nach den vorliegenden Unterlagen wirklich so gewesen sein müsse, dass er für die 2011 verbotene HNG auf einer Veranstaltung des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ Anfang 2004 geworben haben, entgegnete der Zeuge: „Soll ich da was ausgelegt haben, oder –“ Darauf hingewiesen, dass dies im Bereich der öffentlichen Befragung nicht weiter bezeichnet werden könne, zuckte der Zeuge mit den Schultern. Er habe sicher keine Kontakte zu dieser HNG gehabt – „Wenn ich da was ausgelegt habe –“ Darauf hingewiesen, dass Blätter verteilt worden sein sollen, erklärte er: „Das ist möglich, aber dann habe ich das vielleicht geduldet, nicht?“

4.12. H. W.

Den Vorhalt, es habe wohl einmal ein Weihnachtsbenefizkonzert für die HNG gegeben, und die Frage, ob der Zeuge H. W. wisse, was die HNG sei, bestätigte dieser. Gefragt, ob er da mitgearbeitet habe, bejahte er ebenfalls – „Das war damals im Chausseehaus [phonetisch], wenn Sie das meinen.“ Er selbst habe da aber keinen Kontakt zur HNG gehabt, sondern A. S. Er selbst sei weder Mitglied gewesen, noch habe er Kontakt gehabt, habe auch keine Gefangenen betreut.

4.13. E. S.

Die Zeugin E. S. gab im Rahmen ihrer Befragung an, dass sie Mitglied in der im Jahr 2009 verbotenen HNG gewesen sei. Wann dies gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Sie habe kein Amt bekleidet.

Die Frage, ob sie auch an andere Gefangene der HNG, außer J. B. W., geschrieben habe [zum Briefwechsel zwischen E. S. und J. B. W. siehe B.I.2.5.10.], bejahte die Zeugin. Die HNG sei schon lange verboten, weshalb sie nicht mehr wisse, an wen sie damals geschrieben habe. Sie schreibe weiterhin an Gefangene und es gehe niemand etwas an, an wen sie schreibe.

4.14. E. P.

Der Zeuge E. P. bekundete im Rahmen seiner Zeugenvernehmung, die „HNG“ kenne er aus der Haft, er sei aber nicht für diese tätig gewesen. Er habe sich auch nicht durch die „HNG“ betreuen lassen, da er dies nicht gewollt habe. Von anderen Gefangenen sei er diesbezüglich in Haft gefragt worden.

4.15. C. R. H.

Der Zeuge C. R. H. bekundete, schon mal auf einer Jahreshauptversammlung der HNG gewesen und in der Haft auch von dieser betreut worden zu sein. Kontakt zur HNG habe er über Frau M. erhalten, die er schon seit Anfang der Neunzigerjahre kenne.

Auf Nachfrage, ob er S. F., gebürtige E., kenne, führte der Zeuge aus, dass es sein könne, dass er mit dieser Briefkontakt gehabt habe. Ferner bestätigte er, im Fanzine „Weißer Wolf“ während seiner Haft ein Interview gegeben zu haben, wobei er auf schriftlichem Wege die Fragen zugeschiebt bekommen und beantwortet habe. Das Interview sei mit ihm geführt worden, da er seinerzeit „Deutschlands bekanntester Skinhead“ gewesen sei. Dazu habe er sich nicht selber gemacht, vielmehr seien es die Medien gewesen, die ihn „so aufgeputscht“ hätten.

Der Zeuge bestätigte, in einem Interview im „Weißen Wolf“ gesagt zu haben, seinen Feinden jede Menge 9-mm-Geschosse zu wünschen. Damals sei er „im Knast gesessen“ und habe den Staat gehasst. Auf Vorhalt, dass sich in der Ausgabe 1/2002, Nummer 18, des „Weißen Wolfes“ vom September 2002, dort auf Seite 2 direkt nach dem Vorwort die Passage „*Vielen Dank an den NSU; es hat Früchte getragen; der Kampf geht weiter*“ fände, führte der Zeuge

aus, sich nicht sicher zu sein, ob er dieses Druckwerk „überhaupt mal gehabt habe“. Bewusst habe er das Wort „NSU“ vor dem Jahre 2011 nie gehört.

D. habe er 1994 – so glaube er – auf einer Veranstaltung im Ausland kennengelernt und sich „vielleicht zwei oder drei Mal“ mit diesem unterhalten, um die HNG sei es hierbei nicht gegangen.

4.16. S. T. L.

Gefragt dazu, wie „Blood & Honour“ zur HNG gestanden habe, sagte S. T. L., sie hätten auf jeden Fall immer eine Werbung für diese mit im Heft gehabt, weil die HNG ziemlich gut angesehen gewesen sei. Sie seien insgesamt in der rechten Szene gut angesehen gewesen, weil die ziemlich aktiv gewesen seien und wirklich die Gefangenen unterstützt hätten. Es könne sein, dass „B & H“ der HNG Spendengelder gegeben habe, so der Zeuge auf Nachfrage. Er könne das jetzt nicht bestätigen. Er habe mit der ganzen Finanzverwaltung nichts zu tun gehabt. Auf Vorhalt, C. S. habe im OLG-Prozess gesagt, dass „B & H“ der HNG einige Spenden aus Konzerten habe zukommen lassen, antwortete der Zeuge, das könne durchaus sein. Auf Nachfrage, ob dies nicht über die Division, sondern über ihre Sektionsverbindungen erfolgt sei, erwiderte der Zeuge, dies sei wahrscheinlich.

S. F., geborene E. sage ihm nichts. Auf Vorhalt der Stichworte „HNG, M. F.“ erklärte er sodann: „Ach so. – Nein, aber nicht – – Also, ich kannte die persönlich nicht.“

4.17. H. H.-G. B., geborener K.

Auf Frage, ob er Kontakt zur HNG gehabt habe, antwortete der Zeuge H. H.-G. B., geborener K., er habe bedingt mal Kontakt gehabt. Er sei auch eine Zeit lang mal Mitglied bei der HNG gewesen. Auf Frage, ob er Erlöse aus den Konzerten oder aus Verkäufen an die HNG abgeliefert bzw. gespendet habe, antwortete der Zeuge, es sei natürlich immer jemand da gewesen, dem man auch mal eine Spende habe zukommen lassen. Wie dies im Einzelnen gewesen sei, wisse er nicht mehr. Gefragt, ob er sich dafür interessiert habe, wem die Gelder zugutegekommen seien, antwortete er, im Prinzip habe man sich natürlich dafür interessiert, aber beispielsweise nicht, wem die HNG Gelder dann weitergebe. Dafür habe man sich nicht mehr interessiert. Dies habe er nicht hinterfragt.

4.18. S. K. R.

Auf Frage, ob er S. F., geborene E., von der HNG kenne, sagte der Zeuge S. K. R., die habe er in Kronach kennengelernt. Dem Zeugen wurde vorgehalten, er habe Mundlos im März 1997 in einem Brief geschrieben, dass er erfreut sei, weiterhin mit Mundlos in Kontakt bleiben zu können, weiter: „*Was S. F. betrifft, sie hat mir schon geschrieben.*“ und auf Frage, was S. F. geschrieben habe, gab der Zeuge an, dass er sich daran nicht mehr erinnern könne.

Dem Zeugen wurde weiter vorgehalten, Frau M. F. habe einen Brief geschrieben: „*Sehr erfreulich, dass ihr bei den leidigen Hausdurchsuchungen vorgesorgt habt. Denn leider gibt es einige Kameraden, welche nicht so informiert sind.*“; dies sei ein Brief an Mundlos gewesen. Insofern sei in der Szene schon klar gewesen, dass irgendjemand ihn [den Zeugen] informiere, wenn Hausdurchsuchungen gewesen seien. Daraufhin entgegnete der Zeuge, dass dies durchaus möglich sei. Auf Vorhalt, dass dies keine Antwort sei, sondern er angeben müsse, ob er es wisse oder nicht, antwortete er, er habe darüber keine Kenntnis. Er wisse davon nichts, wer wen irgendwann gewarnt haben könnte.

Dem Zeugen wurden weitere Inhalte des Briefs von S. F. an Mundlos vorgehalten: In diesem bedanke sie sich bei Mundlos, dass er die Unterlagen eines N. toll überarbeitet und intensiv überprüft habe. Auf Frage, ob der Zeuge wisse, um welche Unterlagen es sich handle, verneinte er dies.

Der Fragesteller hielt dem Zeugen weiter vor, nunmehr sei bekannt aus einem Brief von S. F. an Mundlos, dass ein gerichtlicher Ärger Frau M. F. momentan dazu zwingt, den Kontakt mit 21 Gefangenen für fünf Wochen stillzulegen. Die Frage, ob er wisse, worum es dabei gegangen sei, verneinte der Zeuge ebenfalls.

Dazu befragt, Frage, ob M. F. den Kontakt mit ihm unterbrochen habe, erwiderte der Zeuge, der sei irgendwann mal eingeschlafen. Wann dies gewesen sei, wisse er nicht mehr.

Gefragt, ob Böhnhardt von S. F. im Rahmen der HNG betreut worden sei, da er ja im Gefängnis gewesen sei, und ob er darüber mal gesprochen habe, sagte der Zeuge, es seien einige da drin gewesen. Es habe zwei gegeben. Es habe die HNG und noch die IHV gegeben. Er wisse jetzt nicht, wer jetzt wo drin gewesen sei. Das sei zu lange her.

Der Zeuge bestätigte, dass er Briefe an Mundlos aus der Haft geschrieben habe. Er bestätigte, dass er, wenn er „Böhni“ schreibe, Böhnhardt meine.

Gefragt, ob er auf Schulungen „In der schönen Aussicht“ in Saalfeld gewesen sei, fragte der Zeuge nach, was für eine Schulung und was für eine Art von Schulung dies gewesen sei, ob diese staatlich oder privat gefördert worden sei. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass diese vermutlich nicht staatlich gefördert seien, sondern es sich bei diesen Schulungen um den Umgang mit der Polizei und das Verhalten bei Festnahmen, Vernehmungen und Demos handle, woraufhin der Zeuge angab, dass diese natürlich nicht staatlich gefördert worden seien. Er sei sicherlich mal zugegen gewesen. Er denke schon, dass er dabei gewesen sei.

Auf Frage, ob es auch um die Vorsorge bei Hausdurchsuchungen gegangen sei, antwortete der Zeuge: „Bestimmt.“ Das sei ja auch mal ein Thema gewesen.

Der Zeuge wisse nicht mehr, wer diese Schulungen durchgeführt habe. Er habe keine Ahnung, ob dies eine Rechtsanwältin gewesen sei.

Auf Vorhalt, dass sich sein Name wiederholt in HNG-Nachrichten zur Kontaktaufnahme befinde und es Nachrichten der HNG wie eine Art Zeitschrift gegeben habe, und auf Frage, wie er von der HNG und den HNG-Nachrichten erfahren habe, antwortete er, die bekomme man in die Haft geschickt.

Auf Frage, ob er dann seitens der HNG von außen angeschrieben worden sei, antwortete der Zeuge, irgendjemand gebe der HNG von draußen Bescheid: „Pass auf, der sitzt gerade hier im Affenhaus und so.“ Dann bekomme man von denen die Zeitung zugeschickt. Dies sei es gewesen. Das sei jetzt natürlich verboten worden.

Gefragt, ob er in der Zeit im Gefängnis von der HNG betreut worden sei, bestätigte dies der Zeuge R. Auf Vorhalt, es gebe ein Schreiben von 1993 an die HNG-Vorsitzende U. M., in welchem er schreibe: „*Aber früher oder später wird das deutsche Volk aufwachen und die Peiniger zum Teufel jagen.*“, erwiderte der Zeuge: „Also, jetzt hier hat es ja, glaube ich, mal fast angefangen – bei Stuttgart 21, kann ich mich erinnern – mit den Wutbürgern. Da ist das Volk schon mal ein bisschen aufgewacht, gell? Das war schon knapp davor. – Ich meine gerade Stuttgart 21. Das Volk hat da auch schon langsam mal angefangen aufzustehen und sich zu wehren.“ Auf Nachfrage, was er mit „die Peiniger zum Teufel jagen“ gemeint habe, antwortete der Zeuge: „So ähnlich, wie das vielleicht hier die Leute vorhatten. Ich weiß es nicht.“ Auf Nachfrage: „Aber ohne Gewalt, sondern nur kraft guter Argumente?“, entgegnete er, die Leute bei Stuttgart 21 seien auch ohne Gewalt gewesen. Dem Zeugen wurde mitgeteilt, dass die nicht an die HNG-Vorsitzende geschrieben haben, was ein kleiner Unterschied sei.

4.19. M. H.

Der Zeuge M. H. bestätigte, zur HNG Briefkontakt gehabt zu haben und von S. F., geborene E., während seiner Haftzeit betreut worden zu sein. Es habe lediglich sporadischen Briefkontakt gegeben, dies ab 1995/1996. Welche Rolle Frau M. F. innerhalb der HNG gehabt habe, könne er nicht sagen.

Zu dem Fanzine „Weißer Wolf“ könne er ebenfalls nichts sagen, zumal er sich in einer Jugendstrafanstalt befunden habe, in der es verboten gewesen sei, dergleichen einzuführen.

5. „Ku-Klux-Klan“ (KKK)

5.1. Sachverständiger Prof. Dr. Thomas Grumke

Der Politikwissenschaftler Dr. Thomas Grumke referierte als Sachverständiger zum Thema Ku-Klux-Klan zunächst im Rahmen eines dreigeteilten Vortrags über die Geschichte des Klans, sodann über dessen Bedeutung in Deutschland und schließlich über dessen etwaige Verbindungen zum NSU. Eingangs hob er hervor, dass er im Rahmen seiner Dissertation zum Thema „Rechtsextremismus in den USA“ auch in den USA sehr viele Interviews geführt habe, beispielsweise mit Klan-Leuten.

Der Ku-Klux-Klan sei am Heiligen Abend 1865 in Tennessee (USA) gegründet worden. Gründer seien sechs Offiziere der im Bürgerkrieg unterlegenen Konföderation gewesen. Der Klan habe sich dann zu einer paramilitärischen klandestinen Gruppe entwickelt, die vor allem durch Lynchmorde an Schwarzen und das Tragen weißer Roben sowie das Erleuchten von Kreuzen bekannt geworden sei; bei Clansmen des Ku-Klux-Klan sei nicht von „cross burning“, sondern „cross lighting“ die Rede, weil sie das Kreuz nicht verbrennen, sondern erleuchten wollten, damit es weit zu sehen sei. Hier sehe man schon, dass es dort einen sehr starken christlichen, aber insbesondere protestantischen Bezug gebe.

Ideologische Merkmale des Klans seien einmal selbstverständlich der militante Rassismus, der Glaube an eine weiße Vorherrschaft, also „White Supremacy“, gepaart mit einer Verherrlichung der Konföderation und dem Leben in den Südstaaten vor Abschaffung der Sklaverei. Symbolik sei dementsprechend die Konföderierten-Flagge. Darauf wolle er jetzt nicht weiter eingehen, aber in den USA sei das seit vielen Jahrzehnten immer ein großer Diskussionspunkt.

Allgemein könne die Entwicklung des Ku-Klux-Klans seit seiner Gründung in fünf ideologisch transformale Phasen eingeteilt werden, wobei der vierte und fünfte Klan gegenwärtig nach wie vor nebeneinander existent seien.

Man spreche vom ersten Klan seit der Gründung 1865 in Tennessee direkt nach dem Bürgerkrieg bis ungefähr 1877, als klar gewesen sei, dass die Rassentrennung im Süden fortbestehe und somit das Hauptziel des Klans eigentlich erreicht erschienen sei. Hauptmerkmale in ideologischer Hinsicht seien ein positiver Bezug auf die Confederacy und ein ganz starker Rassismus gegen die schwarze Bevölkerung gewesen.

Im Jahr 1915 spreche man von der Geburt des zweiten Klans durch den Film „The Birth of a Nation“. Während der erste Klan ganz eindeutig nur in den Südstaaten zu Hause gewesen sei, habe der zweite das gesamte Gebiet der USA umfasst. Dieser zweite Klan habe dann auch Erfolge gehabt. Damals sei er eigentlich eine Massenbewegung gewesen. Man sage, dass in den Zwanzigerjahren auch der Gouverneur des Staates Indiana eigentlich ein Clansman gewesen sei. So weit sei das auch in den politischen Prozess hinein gegangen. Das sei allerdings dann ungefähr bis zum Jahr 1944 gegangen. Hier spreche man eher von einem massentauglichen Klan, der sogar in das politische System hineingewirkt habe – nach wie vor sei die hauptideologische Klammer selbstverständlich Rassismus gewesen, insbesondere gegen Schwarze, aber hier auch bereits antikatholisch und antisemitisch.

Der dritte Klan von 1944 bis 1967 sei eigentlich, so sage man, der am wenigsten einflussreiche Teil des Klans gewesen.

Interessant werde es dann Ende der Siebziger-, Anfang der Achtzigerjahre, als die beiden Clans, die heute noch in den USA zu sehen seien, nebeneinander existiert hätten; man rede vom vierten Klan seit Ende der Siebzigerjahre. Eine Person, die dort zu nennen sei, sei D. D. – der auch hier in Europa kein Unbekannter sei; er sei ab und zu auch schon mal in Deutschland gewesen –, der gesagt habe, dass der Clan – genauso, wie es beim zweiten Clan gewesen sei – sehr viel stärker massentauglich und in dieser Zeit dann auch medientauglich werden

müsse. Man habe damals gesagt, man müsse sich auch im Fernsehen sehen lassen können, und dies könne man schlecht in der Robe tun. Deswegen sei damals die Parole „Suits for Sheets“ gewesen, also Anzüge statt dieser Roben.

Das sei stark von einer anderen Fraktion des Klans kritisiert worden, der sich seit Anfang der Achtzigerjahre sozusagen als fünfter Klan etabliert habe, unter anderem unter der Führung von L. B., der eher ein Selbstverständnis als weiße Avantgarde habe und der sehr stark zu einer weißen Revolution, einem weißen Rassenkrieg aufgerufen und massiv gegen den vierten Klan agitiert habe, indem er postuliert habe, man dürfe nicht massentauglich werden, man sei eine Avantgarde, man sei radikal, man sei militant. Diese beiden Strömungen existierten in den USA heute immer noch nebeneinander und würden sich – unwissenschaftlich ausgedrückt – nicht mögen. Es sei immer sehr interessant, wenn man solche kleinen Klan-Grüppchen in Europa aufkommen sehe: Welcher dieser beiden Strömungen fühlten die sich verpflichtet und mit wem kommunizierten sie in den USA?

Nach Angaben des Southern Poverty Law Centers – das sei eine große NGO aus Alabama, bei der er vor zwei Wochen eigens noch mal nachgefragt habe – gebe es ca. 5 000 bis 6 000 Clansmen in den USA – das sei ein Schatten dessen, was es einmal gegeben habe –, die in ungefähr 31 Klan-Gruppen organisiert seien. Zum Vergleich: In der Blütezeit des zweiten Klans um 1925 habe es mehr als 4 Millionen Clansmen – einige sprächen von 5 Millionen – gegeben, und auch während der dritten Ära in den Sechziger-, Siebzigerjahren spreche man noch von ungefähr 40 000. Selbst in den USA sei es eine „sehr isolierte Veranstaltung“; der gegenwärtige Clan in den USA sei eher ein Schatten seiner selbst.

Hinzu komme, dass diese Organisation sowohl organisatorisch als auch ideologisch völlig fragmentiert sei. Zu dieser Heterogenität trügen neben den internen Streitigkeiten auch starke Unterschiede in taktischen Fragen bei: Kandidiere man, sei man fernsehtauglich, oder bereite man sich auf die weiße Revolution vor? Die Folge hiervon sei eine völlige Aufsplitterung des Klans in die verschiedensten, meist stark regionalisierten und oft sogar verfeindeten Untergruppen, die auf diese Weise politisch nahezu wirkungslos blieben. Dies bedeute natürlich nicht, dass nicht einzelne Mitglieder des Klans sehr gefährlich sein könnten. Auch hierfür gebe es immer wieder Belege. Und gerade in den USA, wo Waffenbesitz eher die Regel als die Ausnahme sei, sei es immer möglich, dass Einzelpersonen aus diesen Organisationen auch Straftaten verübten.

Gehe man nochmal auf diese Entwicklung – vierter, fünfter Klan – und die Entwicklung „ballots versus bullets“ ein, also „Wahlen versus Patronen“, wie es damals in den USA genannt worden sei, so halte die eine Fraktion, für die insbesondere D. D. stehe, der – als Republikaner – für zwei Jahre in das Repräsentantenhaus des Staates Louisiana gewählt worden sei, nach wie vor an dieser Idee fest, sei auch im Internet sehr gefällig, sehr öffentlichkeitswirksam, mit Anzügen „usw.“ unterwegs. Personen wie L. B. wiederum sähen das politische System der USA hingegen als so verkommen an, dass sie sagten, man könne in diesem System nicht kandidieren, sondern müsse es beseitigen.

Diese Teilung habe sich spätestens im Jahr 1983 manifestiert, als B. seine „Essays of a Klansman“ veröffentlicht habe, in denen er zum bewaffneten Widerstand aufgerufen und sein Konzept des „führerlosen Widerstands“, des „Leaderless Resistance“, angedeutet habe. Dies stamme tatsächlich aus diesem Milieu.

Zum Ku-Klux-Klan in Deutschland führte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke aus, dass es erste Ableger des Klans in Deutschland schon in den 1920er-Jahren unter dem Namen „Ritter des Feurigen Kreuzes“ gegeben haben soll. Grundsätzlich wolle er allerdings vorausschicken, dass der Ku-Klux-Klan eine in den USA verwurzelte Organisation sei, die weder historisch noch kulturell in Deutschland überhaupt anschlussfähig sei. Immer wiederkehrende Versuche, Klan-Gruppen in Deutschland zu etablieren, seien nach seinem Dafürhalten auf die Faszination mit den Roben, mit den Riten und dem Unbekannten zurückzuführen – und natürlich auch auf den sehr starken Geltungsdrang der Aktivisten, der für die rechtsext-

remistische Szene absolut typisch, wenn nicht sogar konstitutiv sei. Das sei eine Symbolik, die sich dafür geradezu anbiete. Man habe das vor Augen: Es gebe große Riten, man zünde Kreuze an, man mache auf sich aufmerksam „usw.“.

Er sehe da jedenfalls keine ernsthafte Anschlussfähigkeit zu Deutschland, auch wenn es immer mal wieder Versuche gegeben habe, Klan-Gruppen in Deutschland zu etablieren. Er wolle nur mit den eben gemachten Einschränkungen auf ein paar dieser Aktivitäten eingehen. Signifikant sei aus seiner Sicht beispielsweise, dass 1991 der amerikanische Clansman D. M. – der ein enger Vertrauter von T. M. sei, einem der nach wie vor wichtigsten Neonazis in den USA, der auch ein großer Anhänger z. B. von T. M. und eben offensichtlich deshalb Vertreter des fünften Klans gewesen sei, und der sage, man brauche mehr von diesen Anschlägen – als Repräsentant der „White Knights of the KKK“ durch Deutschland gereist sei. 1991 – das wisse man – sei natürlich insbesondere Ostdeutschland gerade für Rechtsextremisten ein absolutes Eldorado gewesen. So wundere es auch nicht, dass in Brandenburg am Rande eines „Skrewdriver“- und „Noie Werte“-Konzerts – bei denen es sich um wichtige Bands im Rechtsextremismus handele – ein großes Treffen stattgefunden habe.

Der „Skrewdriver“-Sänger Ian Stuart Donaldson habe wohl damals D. M. getroffen. Das habe eigentlich eine Initialzündung zur Schaffung einer deutschen Klan-Sektion geben sollen, was aber absolut nicht funktioniert habe. Das zeige seiner Meinung nach auch, dass hier kein Anschluss erfolgt sei. Aus den Berichten, die ihm zugänglich seien, habe man sehen können, dass die anwesenden Brandenburger Skinheads das superinteressant gefunden hätten, aber im Endeffekt nichts dabei herausgekommen und es eigentlich eine mediale Inszenierung geblieben sei, die vor allem vom Sender RTL verwertet worden sei, woraus – wenn er sich richtig erinnere – wegen gestellter Dinge sogar Gerichtsverfahren erwachsen seien.

Hinsichtlich der „European White Knights of the KKK“ aus Baden-Württemberg sei Interessant, dass dieser baden-württembergische Klan-Ableger, der zwischen 2000 und 2002 im Bereich Schwäbisch Hall existiert habe, von T. R. alias „C.“ und von fünf anderen Neonazis wohl als deutscher Ableger des Ku-Klux-Klan gegründet worden sei – von dem „Grand Dragon“ A. S., der damals NPD-Mitglied gewesen sei – unter seinem Tarnnamen R. D. – und aus Schwäbisch Hall komme, und der wohl in der aktuellen Woche das lange angekündigte Buch über seine Zeit – mehr oder weniger im Selbstverlag – herausbringe. Zu deren Hochzeit sollten diese „European White Knights“ etwa 20 Mitglieder gehabt haben, darunter beispielsweise auch „interessante Leute“ wie M. S., der später dann Bundesvorsitzender der Jungen Nationaldemokraten gewesen sei.

Im Hinblick auf eine gute Dokumentationslage wolle er hierzu nicht mehr so viel sagen, weil das nur wiederholend sei. Er wolle dem nur einen persönlichen Satz hinzufügen, nämlich, dass er schon die Beteiligung von Polizeibeamten am Ku-Klux-Klan und dann deren Einlassungen, dass sie ja vielleicht nicht mal gewusst hätten, was das eigentlich sei, schon in hohem Maße problematisch finde. Er komme ja nicht aus Baden-Württemberg und halte sich zurück. Wenn er jetzt vor einem Ausschuss in Nordrhein-Westfalen wäre, wo er selbst für die Ausbildung der Polizei zuständig sei, hätte er es vielleicht noch etwas anders gesagt – „Also, die gehören natürlich entlassen“.

Im Hinblick auf Seite 11 des veröffentlichten Berichts von Herrn M. finde er es sehr bemerkenswert, dass zu der Zeit, als hier „der Klan-Ableger in Schwäbisch Hall, Heilbronn“ unter der Leitung von A. S. aktiv gewesen sei, S. eigentlich auch eine Einladung in die USA zum dortigen Klan habe wahrnehmen wollen, aber dann auch aufgrund des Drucks der baden-württembergischen Behörden davon Abstand genommen habe, aber T. R. mit jemandem – wohl einem Österreicher – hingefahren sei, wobei das als Dienstreise des Bundesamts für Verfassungsschutz abgerechnet worden sei.

Was er vorher nicht gewusst und sehr bemerkenswert gefunden habe, weil das auf einen weiteren sehr interessanten Punkt hinführe, sei, dass es auch über den Klan hinaus – und das halte er für wesentlich wichtiger als diese Klan-Verbindungen – seit Jahrzehnten mannigfaltige

Kontakte zwischen deutschen Rechtsextremisten und Rechtsextremisten in den USA gebe – wobei er die Kontakte zum Klan eher als untergeordnet empfinde. Insofern seien Kontakte wie beispielsweise zum mittlerweile verstorbenen W. P., der in den Neunzigerjahren immer mal wieder Gast in Europa gewesen und der Autor der „Turner Diaries“ sei, wesentlich signifikanter; oder in den Neunzigerjahren die NSDAP/AO mit G. L., der in Hamburg aufgrund seines massenhaften Versendens von „Propagandamusik, Versandhandel, so etwas“ eingeschossen sei. Da habe man einen regen transatlantischen Verkehr.

Als Fazit zum Teil Ku-Klux-Klan in Deutschland wolle er nur sagen, dass die deutschen Ableger – die man an einer Hand abzählen könne –, die ihm bekannt geworden seien, bisher sehr schwach organisierte und isolierte Kleingruppen von geringer Kontinuität gewesen seien. Trotzdem repräsentierten sie einen Personenkreis, der eine Politik rassistisch motivierter Hinrichtungen und eine weiße Vorherrschaft – also „White Supremacy“ – als vorbildlich empfinde. Allein aus diesem Grund sei es natürlich wichtig, sich mit diesen Menschen, diesen Personen und diesen Gruppen zu beschäftigen. Aber als Organisation hätten diese Klan-Gruppen in Deutschland eigentlich nie irgendeine Bedeutung im Rechtsextremismus erlangt, die in irgendeiner Weise spektakulär oder nennenswert wäre.

Der Vollständigkeit halber erwähne er, dass der Ku-Klux-Klan nach seinen Recherchen seit 2001 Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden sei. Demnach sei das „schon auf dem Schirm“, aber es gebe da relativ wenig zu berichten.

Zum Ku-Klux-Klan und dem NSU führte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke aus, dass sowohl Zschäpe als auch Böhnhardt, des Weiteren W. im Sommer 1995 an Kreuzverbrennungen nahe Jena teilgenommen hätten. Beate Zschäpe sei dann wohl von der thüringischen Polizei mal festgenommen worden. Sie habe Fotos von solchen Veranstaltungen gehabt und habe wohl umfänglich ausgesagt, wer auf den Bildern zu sehen sei. Das sei alles dokumentiert.

Er sehe da allerdings eher eine Faszination der Symbolik, als dass man hier von einer Ku-Klux-Klan-Veranstaltung sprechen könne. Man finde das sehr wahrscheinlich interessant. Es gebe in der neonazistischen Musik immer mal wieder Lieder, in denen auf den Klan Bezug genommen werde, etwa das Klan-Lied der Band „Landser“ – „sozusagen der vielleicht wichtigsten Neonazi-Band“ –, den „Klan-Song“. Das heiße aber nicht, dass diese Leute dort irgendwie Mitglieder seien; man finde diese Symbolik interessant und „die Idee, dass man Schwarze an Bäumen aufhängt“. Das müsse man leider so brutal sagen. Das fänden einige Menschen gut.

Hinsichtlich des Komplexes M. K. lägen ihm über die in den Berichten zu findenden Erkenntnisse hinaus keine Erkenntnisse vor. Er wolle sich hier auf den Bericht von Herrn M. beziehen, der das nach seiner Ansicht sehr gut formuliert habe, indem auf Seite 27 geschrieben sei: „*Die Verbindungen zwischen den Polizeibeamten und der Ermordung der Polizeibeamtin M. K. sind frappierend*“; sie seien in hohem Maße frappierend. Auf Nachfrage hierzu erläuterte der Sachverständige, dass dieser Zusammenhang frappierend sei, wenngleich es keine weitergehenden stichhaltigen Belege gebe, dass man sagen könne, dass die Idee erwachsen sei, Frau K. anzugehen, weil der Gruppenführer sich beim Klan beteiligt habe. Das sei nicht der Fall, sondern es sei „einfach frappierend“. Genauso könne man in Hessen sagen, es sei frappierend, dass der Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz in jenem Internetcafé gewesen sei.

Seine einleitenden Ausführungen schloss der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke damit, dass es ihm vor allem am Herzen liege, welche Konsequenzen sich in Zukunft für die Sicherheitsbehörden ergäben.

Befragt zu Kontakten zwischen den USA und der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg, z. B. gerade hinsichtlich W. P., antwortete der Sachverständige, er wisse, dass W. P. in den Neunzigerjahren etliche Male in Deutschland, aber auch insgesamt in Europa

gewesen sei – „in Griechenland, überall“ –, insbesondere als Gast der NPD, und dass er sich denen freundschaftlich verbunden gefühlt habe. Einzelheiten – ob er etwa Gast der NPD in Baden-Württemberg oder anderer Gruppierungen in Baden-Württemberg gewesen sei – seien ihm nicht geläufig. Es habe sich eigentlich immer um die Bundes-NPD gehandelt, die zu den jährlichen Treffen eingeladen habe. Da habe es früher – jetzt würden sie das nicht mehr auf die Reihe kriegen – größere Feste gegeben, und da sei der „Stargast“ gewesen. D. D. sei auch mal da gewesen.

Auf Frage zu Verbindungen von deutschen Skinheads und sonstigen Rechtsextremen zu konkreten KKK-Gruppen in den USA – einmal von A. S. zu bestimmten KKK-Gruppen vor allem in den Südstaaten der USA und zweitens von M. F. nach Chicago, teils in Begleitung eines befreundeten Skinheads mit den Initialen H. W., der zur Band „Triebtäter“ gehört und in Thüringen und Baden-Württemberg gewohnt habe – antwortete der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke, dass ihm zu Chicago nichts bekannt sei, zumal die Personen möglicherweise ideologisch auf einer Linie seien, er aber keine wirkliche politische Bestrebung sehe. A. S. wiederum habe vorgehabt, in die USA zu reisen, dann aber aufgrund des Drucks der Behörden in Baden-Württemberg – er sei ja angesprochen worden – davon Abstand genommen, während T. R. damals gefahren sei. Bei A. S. sei sehr deutlich, dass er sowieso eine Affinität zu den Südstaaten habe. Er habe sich als Musiker „The Mississippian“ genannt – nicht etwa „The Hawaiian“ oder dergleichen – und sei in das Gründungsland des Ku-Klux-Klans nach Tennessee gezogen. Er wisse nicht, ob dies Zufall sei oder nicht, aber dort fühle er sich anscheinend zu Hause. Er würde es bei S. genau dieser Affinität zuordnen, dass dieser überhaupt für so etwas wie den Ku-Klux-Klan empfänglich gewesen sei. S. sei – nach seinem Kenntnisstand – damals schon Mitglied der NPD und damit einschlägig politisch positioniert gewesen. Der Ku-Klux-Klan sei sozusagen oben drauf gekommen, weil das interessanter gewesen sei. Parteiveranstaltungen seien nämlich „nicht immer so der Hit“. Das sei bei der NPD sicher auch nicht anders als bei allen anderen Parteien. Das heiße, man bekomme die Möglichkeit, eine Robe anzuziehen, man erhalte einen toll klingenden Titel, man könne Kreuze anzünden, man vergieße – wie Pfadfinder – Blut auf eine Urkunde. Das sei natürlich etwas anderes. Aber er [der Sachverständige] erkenne es einfach nicht, dass dahinter wirklich ein politischer Wille stehe.

Auf Frage zur Rolle von C. S., auch beim Treffen mit D. M. in Ostdeutschland, führte der Sachverständige aus, es habe 1991 unter freundlicher Begleitung von RTL 2 – wenn er das richtig sehe – dort im Wald einen entsprechenden „Umzug“ gegeben, bei dem C. S. alias „P.“ anwesend gewesen sei. Inwieweit er dabei eingewirkt bzw. mitgewirkt habe, könne er nicht sagen; er sehe jedoch keine steuernde Funktion.

Befragt zum Einfluss staatlicher Maßnahmen bzw. deren Unterbleiben auf die Entwicklung des Ku-Klux-Klan in den USA, erklärte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke, dass die Situation in den USA sowohl rechtlich als auch gesellschaftlich völlig anders sei als hier. Dort gebe es keine Propagandadelikte und keine Verbote von Organisationen dieser Art. Das bedeute, man könne den Umzug machen, wie man das für richtig halte. Da könne man sooft man wolle „Heil Hitler!“ schreien. Die Gefahr sei natürlich, dass man erschossen werde; das sei in den USA eher das Problem.

Hier in Deutschland habe man erhebliche rechtliche Hürden, die es in den USA nicht gebe. Das habe nicht nur Folgen für die amerikanischen Organisationen, sondern auch Rückwirkungen auf Deutschland. Während es in der Vergangenheit immer einen Ideologietransfer von Deutschland – sozusagen als Mutterland des Nazismus – in die USA gegeben habe, sehe man in den letzten 20 Jahren, insbesondere seit dem Aufkommen des Internets, eigentlich einen entgegengesetzten Transfer. Das heiße, dass man insbesondere bei Versandhandel und bei Internetaktivitäten insgesamt mittlerweile einen Wissenstransfer von den USA zur hiesigen Szene habe.

Das werde dadurch noch verstärkt, indem hier produzierte Dinge – Musik, Kleidungsstücke oder sonst etwas mit verbotener Symbolik – mit der Maßgabe erstellt würden, dass im Mo-

ment der Indizierung durch die Behörden der Rest in die USA verbracht und von dort aus per Internet wieder zurückimportiert werde, weil es in den USA nicht strafbar sei. Insofern hätten sich seit längerer Zeit Netzwerke gebildet. Dabei sehe er aber den Ku-Klux-Klan nirgends groß beteiligt. Das seien andere. Es handele sich insbesondere um Musik. Da wäre „Hammerskin“ zu nennen, da sei vielleicht „Blood & Honour“ zu nennen, da seien andere Netzwerke zu nennen.

Angesprochen auf Übergriffe von Kapuzen tragenden Jugendlichen in Schorndorf im Jahre 2000 und in Backnang im Jahre 1999 sowie polizeiliche Fahndung nach Tätern von Propagandaschmierereien – unter anderem für den KKK und dessen amerikanischen Aktivisten, vorliegend D. D. – im Jahre 2010 in Backnang, bekundete der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke, dass jene Personen im Falle ihrer Festnahme Schwierigkeiten hätten, die Geschichte des Ku-Klux-Klans zu erklären, und dass diese nicht wüssten, dass das nur vor dem Hintergrund des amerikanischen Bürgerkriegs, der Sklaverei „usw.“ begreifbar sei. Er bezweifle stark, dass irgendjemand das überhaupt wisse außer vielleicht ein, zwei Personen in Führungspositionen – A. S. werde es wissen. Man wisse lediglich, dass es eine rassistische Organisation sei, die Menschen, Schwarze systematisch umbringe, und finde das gut. Man finde die Symbolik interessant.

Angesprochen auf den sogenannten panarischen Internationalismus führte der Sachverständige aus, dass die drei wichtigsten – konstituierenden – Ideologieelemente des Rechtsextremismus der sogenannte Ultrationalismus, der Rassismus und der Antisemitismus seien. Und er behaupte halt, dass gerade in den Führungsgremien, das heiße bei den wichtigsten Aktivisten – nicht bei jedem Skinhead auf dem Dorf –, das Ideologieelement des Ultrationalismus an die dritte Stelle gerückt sei, weil – und da sei jemanden wie W. P. ganz instrumentell wichtig – sehr stark vertreten werde, dass es am Ende des Tages um das Überleben der weißen Rasse gehe und nicht um das eigene Land. W. P. habe immer, wenn er in Deutschland herumgereist sei, gesagt: „Your skin is your uniform.“ Demnach gehe es nicht darum, ob man eine deutsche Uniform, eine italienische oder eine amerikanische trage, sondern die Hautfarbe sei die Uniform, und die habe man zu verteidigen.

Das gehe einher mit Verschwörungstheorien, die davon ausgingen, dass es eine weltweite Verschwörung von Elementen gebe, die versuchten, die weiße Rasse systematisch durch Vernichtung zu vernichten. Das sei verbunden mit Verschwörungstheorien in Bezug auf die amerikanische Ostküste. Rechtsextremisten sagten beispielsweise niemals „New York“, sie sagten „Jew York“, um zu zeigen, dass das jüdische Element in dieser Verschwörung ganz wichtig sei. Und man sehe gerade in New York den Finanz- und Medienschwerpunkt dieser Verschwörung, in Washington den politischen Schwerpunkt. Das sei mittlerweile durchaus gang und gäbe.

Nur so sei es zu erklären, dass man eine „Internationale der Nationalisten“ habe. Es sei heute üblich, dass man auch nach Osteuropa oder nach Russland reise und damit nicht mehr klar dem Hitlerismus folge, also Slawen als Untermenschen bezeichne. Vielmehr werde mit diesen zusammengearbeitet; man finde Russland, Serbien oder Ungarn hervorragend, weil es noch relativ homogene weiße Staaten seien, fahre unwahrscheinlich gerne dort hin und sehe, dass dieser Kampf für die Erhaltung der weißen Rasse nur weltweit zu gewinnen sei. Das sei die Ideologie, die dahinterstecke. Das habe sich durchgesetzt.

Auf Frage, ob Klan-Gruppen auch ohne direkte Zuordnung zu in Amerika bestehenden Klans entstehen könnten, oder ob es eine Rückkoppelung gebe bzw. eine Zuordnung hergestellt werden könne, hielt der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke beides für möglich. Sicher sei es auch für Amerikaner überraschend, wenn sich jemand aus Deutschland melde und ein großes Interesse bekunde, hier eine Klan-Gruppe zu gründen.

Er gehe davon aus – das zeige sich auch bei den Namen, die genannt worden seien –, dass das Personen betreffe, die in anderen Zusammenhängen schon vorher im Rechtsextremismus gefestigt unterwegs seien. Das heiße, dass diese „Klan-Geschichte“ oben drauf komme. Es sei

nicht so – ihm jedenfalls nicht bekannt –, dass jemals jemand vorher mit der rechtsextremistischen Szene nichts zu tun gehabt und gesagt habe, der Klan habe ihn motiviert, überhaupt Rassist zu werden. Vielmehr seien die Personen bereits in anderen Zusammenhängen unterwegs und hätten zusätzlich Interesse an der Symbolik.

Die Frage, ob man innerhalb Deutschlands von einer Struktur sprechen könne, bejahte der Sachverständige mit der Maßgabe, dass eine Struktur insofern bestehe, als sich die Beteiligten oft schon aus anderen Zusammenhängen gekannt hätten. Er sehe keine nennenswerte Klan-Struktur, die komplett neu und mit neuen Akteuren versehen gewesen sei. Es handele sich vielmehr um Personen, die sich schon aus anderen Umfeldern bzw. Organisationen gekannt hätten.

Für jemanden wie A. S. sei das die Chance gewesen; er [der Sachverständige] wisse nicht, ob der in der NPD Bedeutung erlangt hätte, er bezweifle dies. S. sei plötzlich „Grand Dragon“ der „European White Knights“ gewesen. Das sei doch etwas gewesen. Das sei Motivation genug, so eine Organisation zu gründen. Da spiele auch Geltungsdrang eine Rolle, mit dem man im Rechtsextremismus in hohem Maße zu tun habe, auch mit großen Egos. Viele Tätigkeiten von Extremisten – auch außerhalb des Rechtsextremismus übrigens – seien überhaupt nur durch gigantische Egos zu erklären.

Auf Vorhalt, dass im Dezember 1990 Unbekannte in Pliezhausen vor einer Asylunterkunft in Klan-Manier ein Brandkreuz aufgestellt hätten, blieb der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke dabei, dass dies keine ideologische Neuerung sei, sondern eine Symbolik, die man interessant finde. Zudem sei das Aufstellen eines Kreuzes und dessen Inbrandsetzung im Gegensatz zum Schmieren eines Hakenkreuzes kein strafbares Propagandadelikt. Auch das könne eine Motivation sein, auf diese Symbolik zurückzugreifen. Insoweit müsse man die Beteiligten fragen. Er bezweifle, dass das aus einer wirklich tiefsitzenden Motivation komme. Es seien Leute, die von vornherein diese Weltanschauung gehabt und jetzt ein zusätzliches Element kennengelernt und ganz gern genutzt hätten.

Die Frage, ob es – wenn man sage, dass die Gruppe nicht eine Gefährlichkeit an sich begründe, aber die dort tätigen Einzelpersonen durchaus ein dahingehendes Potenzial böten – Personen mit einer großen Gefährlichkeit gebe, bejahte der Sachverständige. Diese 4 000 bis 6 000 Personen in den USA, die zudem alle schwer bewaffnet seien, seien alle für sich sehr gefährlich. Er sehe nur nicht, dass man als Gruppe bzw. als Klan in irgendeiner Weise Einfluss auf die hiesige Szene habe. Dass man auf die neonazistische oder überhaupt rechtsextremistische Szene in Deutschland irgendwie Einfluss ausüben könne, sehe er jedoch. Die Einzelpersonen seien auf jeden Fall im Auge zu behalten und gefährlich. Und jede Person, die meine, einer Organisation beitreten zu müssen, die sich dadurch auszeichne, Menschen an Bäumen aufzuhängen, müsse von der Demokratie im Auge behalten werden. Das sei vollkommen klar.

Gefragt, wo sich ein mit dem KKK gescheiterter Interessierter hinwenden müsse, um mit seiner Ideologie „am besten aufgehoben zu sein“, antwortete der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke, dass dies sicher nicht die NPD sei. Es gebe heutzutage zwei besonders dynamische Bereiche im Rechtsextremismus. Das sei einmal der Bereich der sogenannten Autonomen Nationalisten, mithin derjenigen, die sehr stark im Demonstrationsgeschehen seien – beispielsweise bestehe eine größere Szene in Dortmund; auch in Berlin gebe es das –, die sich über alte Konventionen, sowohl was ihren Stil als auch was ihr Auftreten in der Öffentlichkeit betreffe, hinwegsetzten, auch sehr stark einen „schwarzen Block“ bildeten, sehr stark alternativ aufträten und sich weitgehend von alten Symboliken entfernten. Das sei sehr kompatibel zu jungen Leuten und deswegen erfolgreich. Eine zweite Strömung, die er sehe, womit man sich noch sehr viel beschäftigen werde, sei der Bereich „Identitäre, Dritter Weg“. Während man es im Rechtsextremismus nicht so sehr mit Akademikern zu tun habe, sei es hier anders. Das sei sozusagen ein Bereich, der studentenkompatibel sei, also ein studentenkompatibler Rechtsextremismus. Die Identitären – „aus Frankreich kommend, Dritter Weg, hier gerade Süddeutschland“ – wiesen sehr stark darauf hin, sie seien keine Nazis, auch keine Neonazis, diese Symbolik wollten sie nicht, damit hätten sie nichts zu tun. Und das scheine auch

so zu sein: „wir sind aber ganz dezidiert Leute, denen es um Identität geht, denen es auch um Identität nicht nur einer deutschen Kultur geht, sondern eben auch einer deutschen Abstammung“. Diese Personen entwickelten sich sehr stark in diese Richtung, in der man es sehr stark mit einer Grauzone zu tun habe, die aber nicht so leicht zu fassen seien wie ein Klan, bei welchem man den in der Robe sehe und dann sofort wisse, wen man vor sich habe. Es handle sich um Gruppierungen, da sei das etwas komplizierter. Da müsse man etwas länger zuhören und etwas länger lesen, was von diesen geschrieben werde, und dann stelle man fest, dass es oft fast auf das Gleiche herauskomme, aber argumentativ sei das etwas ganz anderes. Das seien die beiden Strömungen, bei denen er sehe, dass diese die Zukunft in diesem Bereich prägen – nicht hingegen Parteien.

Die Frage, ob Ku-Klux-Klan-Veranstaltungen eine Art Abreagierungsmechanismus sein könnten, der im Prinzip in der Gruppe bleiben sollte und nicht gebraucht werde, um anschließend irgendwelche kriminellen Dinge zu tun, beantwortete der Sachverständige dahingehend, dass dies selbstverständlich sein könne. Nur gebe er zu bedenken, dass – obwohl diese Art von Tätigkeiten dann vielleicht nicht an die Öffentlichkeit gelangten – man dies nicht von der Geschichte und Ideologie dieser Organisationen trennen könne. Erwachsene seien für ihr Tun verantwortlich. Das sei eine so deutlich rassistische Gruppe; das müsse einfach jeder erkennen. Da könne man nicht einfach sagen, das habe keinerlei Auswirkungen. Selbstverständlich könne es sein, dass man an so etwas teilnehme und nicht sofort Straftaten verübe. Aber er lasse es niemandem durchgehen, wenn er sage: „Na ja, ich habe da mal ein bisschen teilgenommen, auch einmal ein paar Riten mitgemacht, aber das hat ja nichts zu bedeuten ideologisch.“

Im Nachgang wurde der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke gebeten, nochmals auf die Punkte „Adaption von Symbolik“, „Leaderless Resistance“, die Verbindung zum NSU sowie Internationalisierung und Aufstellung der staatlichen Stellen in Europa einzugehen.

Hierauf führte der Sachverständige aus, er sehe – in Bezug auf Symbolik – keine neue Qualität in der Organisation, sondern es seien durchweg Personen, die vorher schon in der Szene in anderweitiger Form aktiv gewesen seien und das sozusagen zusätzlich machten, weil sie das irgendwie anspreche. Oft auch bedingt durch Geltungsbewusstsein: plötzlich sei man „Grand Dragon“, während man bei der NPD allenfalls „zweiter Kassierer von Schwäbisch Hall“ werden könne.

[Die sich anschließenden Erläuterungen des Sachverständigen zu „Leaderless Resistance“ und NSU-Verbindungen sind kraft Sachzusammenhangs bereits oben unter B.I.1.1. wiedergegeben worden; Ausführungen zur Aufstellung der staatlichen Stellen in Europa folgen unten im Abschnitt B.VI.1.]

Auf Frage zu Verbindungen des Ku-Klux-Klan und der Musikszene in Baden-Württemberg nannte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke die Person A. S., der schon vor Gründung der „European White Knights“ im Jahre 2000 als Musiker unterwegs gewesen sei und über den bereits eine solche Verbindung hergestellt werde. S. sei in der rechtsextremistischen Szene sehr gut vernetzt und – nach seinen Erkenntnissen – NPD-Mitglied gewesen. Als Musiker sei er auch außerhalb Deutschlands, das heiße in Europa, sehr viel unterwegs gewesen und habe dieses Netzwerk sozusagen mit in den Klan hineingebracht. Auch T. R. – also „C.“ – sei in diesem Bereich durchaus aktiv gewesen. Allein über diese beiden Personen gebe es hier Verknüpfungen zur Musikszene.

Allerdings sei ihm nicht bekannt, dass unter dem Label Ku-Klux-Klan Konzerte stattgefunden hätten. Vielmehr hätten die Einzelpersonen weitergemacht, was sie vorher schon gemacht hätten. Deswegen sei der Ku-Klux-Klan gleichsam eine symbolisch interessante Zusatzveranstaltung gewesen. Er sehe auch nicht, dass Herr S. danach andere Musik gemacht habe – davon abgesehen, dass er sich anschließend „Mississippian“ genannt und sich einen Cowboyhut aufgesetzt habe.

Angesprochen auf „Race War“ und „heiligen Rassenkrieg“, erläuterte der Sachverständige, es verhalte sich bei Veranstaltungen des fünften Klans in den USA standardmäßig dergestalt, dass man in den dortigen Reden – wenn die normalen Riten vollzogen seien und es in die politischen Forderungen gehe – von „Rassenkrieg“, also von „Race War“, spreche, und dies „natürlich besonders laut“ seit der Präsidentschaft von Barack Obama. Man müsse sagen, dass das für amerikanische Rassisten „schon der GAU“ sei. Das Southern Poverty Law Center in Alabama – eine NGO – habe bei diesen Gruppen eine aggressivere Haltung festgestellt – wenngleich man noch nicht von Militarisierung sprechen könne –, seitdem Barack Obama Präsident geworden sei, ferner ein bisschen Zulauf, weil man gesagt habe, dass die USA ein weißes Land sei, das ihnen gehöre. Das sei offenkundig mit diesem Präsidenten durchbrochen, weshalb man „langsam mal kämpfen“ müsse. Das sei in den USA der Standard.

Hier in Deutschland sei man der Ansicht, dass man in solchen rechtsextremistischen Zusammenhängen nicht mehr mit „nationalistischen Klein-Klein-Organisationen“ weiterkomme, sondern dass man sich vernetzen müsse, weil es um nicht weniger gehe als um die Erhaltung der weißen Rasse selbst. Da werde in Deutschland weniger offen von „Rassenkrieg“ gesprochen, weil hierzulande die Gesetze entsprechend scharf seien und man sich relativ leicht eine Anklage wegen Volksverhetzung einfangen könne. Aber – diesbezüglich gebe es Fernsehdokumente, etwa aus „Panorama“ und „Report“ – wenn die jeweiligen Personen in Osteuropa seien, etwa in Serbien, Ungarn und Russland – man liebe diese Länder, weil einem da nichts passiere; da feiere die Polizei unter Umständen mit, wenn man Glück habe –, dann würden dort solche Töne angeschlagen.

Im Hinblick auf „Race War“ sei der Name Programm, das sei kein Zufall. Natürlich müsse so etwas ganz genau ausermittelt und das Umfeld betrachtet werden. Dazu könne er keine großen Angaben machen. Aber er empfehle, im Falle einschlägiger Symboliken oder einschlägiger Namen – bei Bands und immer bei Organisationen – dem nachzugehen.

Auf Frage, ob hinter der Vielzahl unterschiedlicher KKK-Strukturen eine Strategie stehen könne, um weniger verbotsanfällig zu sein, bejahte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke grundsätzlich eine solche Tendenz im Rechtsextremismus, jedoch sehe er keine Verbindung zum Klan und keine Systematik. Man habe es dort hauptsächlich mit Leuten mit einem hohen Geltungsbewusstsein zu tun, aber systematisch sei dies nicht.

Auch die Klans in den USA seien nicht alle gleich. Da gebe es solche, die noch sehr stark „in diesem klassischen Protestantischen verhaftet“ seien, die deswegen z. B. Katholiken keinesfalls akzeptierten. Des Weiteren gebe es andere, denen dies völlig egal sei, die auch nicht besonders religiös seien. Er selbst wisse nicht, wie protestantisch A. S. sei. Dann gebe es welche, die sich auf die Christian-Identity-Ideologie bezögen, was ebenfalls eine „sehr amerikanische Sache“ sei. In Berlin gebe es wohl einen Klan, dessen „Grand Dragon“ ein strafrechtlich bereits belangter Herr B. sei, bei dem es sich gleichsam um eine Kirche handele, das heiße eine Klan-Kirche. Das sei etwas, was mit dem Rest nicht kompatibel sei. Das seien immer zehn Leute, wenn es hoch komme. Er selbst sehe keine Systematik im Sinne einer im Hinblick auf die Sicherheitsbehörden erfolgenden Abstimmung dergestalt, dass man verschiedene Klans gründe. Auch in Amerika hätten sich die Klans oft gespalten und hassten sich „wie die Pest“; das sei der Grund, dass sie sich gespalten hätten und dass es so viele gebe. Auch im linken Bereich sei das schon passiert.

Weiter bekundete der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke auf die Frage, ob es Hinweise auf amerikanische Unterstützung bei der hiesigen Schaffung von Strukturen gebe, etwa durch im Bereich Heilbronn stationierte Einzelpersonen, ihm sei nur in einem Dokument, das er in der Vorbereitung gelesen habe, bekannt geworden, dass es hier wohl einmal eine kleine Klan-Vereinigung von GIs gegeben habe. Jedoch sei die amerikanische Armee gegenüber solchen Dingen mittlerweile recht empfindlich, weil es sehr viele schwarze Soldaten gebe. Soweit er sehe, habe sich das aufgelöst, entweder durch Druck oder durch Versetzung; er wisse es nicht. Auch hier erkenne er keine Systematik.

5.2. Sachverständiger J. R.

Der schwerpunktmäßig zur Thematik rechtsextremer Musik [unten B.III.] gehörte Sachverständige J. R. behandelte bei seinen Ausführungen zu „Blood & Honour“ [oben B.II.2.2.] unter anderem die Person Ian Stuart Donaldson. Dabei führte er aus, dass dieser Veranstaltungen des Ku-Klux-Klans besucht und die Idee des Ku-Klux-Klan mittels produzierter Schallplatten propagiert habe. Er habe ein Projekt namens „Klansmen“ gehabt, das nicht Rockmusik wie seine Band „Skrewdriver“ gemacht habe, sondern den Südstaaten-Sound, den Ku-Klux-Klan-Sound. Langspielplatten wie „Fetch the Rope“ – also: „Knüpf schon mal das Seil“ – seien ein Beleg für diese Verehrung und das Propagieren des Ku-Klux-Klans und seiner Ideen gewesen. Die erste Ausgabe des „Blood & Honour“-Magazins – zu einem Zeitpunkt, als noch überhaupt keine deutschen „Blood & Honour“-Strukturen existiert hätten – sei in den Vereinigten Staaten produziert und übersetzt worden, allerdings bereits sehr früh mit Hilfe deutscher „Kameraden“. Insoweit könne man nach Stuttgart schauen, wo man den ersten großen Kontakt- und Anlaufpunkt gehabt habe, wo „Skrewdriver“ aufgetreten sei und wo er tatsächlich eng in Strukturen eingebunden gewesen sei. Bei diesen Strukturen, in die er damals eingebunden gewesen sei, habe es sich um die „Kreuzritter“ [dazu unten B.II.9.4.1.] bzw. den „Skrewdriver Service“ gehandelt.

Des Weiteren befasste sich der Sachverständige bei seinen Erläuterungen zu „Blood & Honour“ auch mit der Person A. S. [siehe im Einzelnen oben B.II.2.2.]. Dabei betonte er, es sei interessant, dass A. S. 1999 diese „European White Knights of the Ku-Klux-Klan“ gegründet habe. Auch auf seinen CDs habe er Klan-Symbolik verwendet. Auf der CD-Hülle posiere er mit Ku-Klux-Klan-T-Shirt. Die CD enthalte auch ein Lied namens „Knights of the Truth“, was sich nach seiner [des Sachverständigen] Auffassung an Klan-Mitglieder richte bzw. die Klan-Mitglieder verherrliche. Auch personell seien hier interessante Konstellationen zu finden.

5.3. KR'in H. H.

Die Zeugin KR'in H. H. [Leiterin der EG „Umfeld“ beim LKA Baden-Württemberg] äußerte auf dahin gehende Fragestellung, zum Thema Ku-Klux-Klan allenfalls sagen zu können, dass sie keine aus Baden-Württemberg stammenden Ku-Klux-Klan-Aktiven gehabt hätten, wo NSU-relevante Kontakte bestanden hätten. Die KKK-Akte sei aber, soweit ihr bekannt, nicht freigegeben. Eine Auskunft müsse daher in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen, wobei sie sich für Details ohnehin noch einmal gezielt einlesen müsse.

5.4. PHK A. L.

Zu möglichen Verbindungen des P. W. zum Ku-Klux-Klan erklärte der Zeuge Polizeihauptkommissar A. L., dass er P. W. Anfang 1999 kennengelernt habe, als jener noch 14 oder 15 Jahre alt gewesen sein müsste. Da habe sich W. auch mit etwas älteren Personen aus der rechten Szene abgegeben und Ende 1999/Anfang 2000 habe es zwei oder drei Vorfälle in Backnang gegeben, bei denen Ku-Klux-Klan-Masken und -Umhänge eine Rolle gespielt hätten und bei denen auch P. W. beteiligt gewesen sei. Eine organisierte Ku-Klux-Klan-Gruppe habe es im Rems-Murr-Kreis seines Wissens nach nicht gegeben.

Nach Vorhalt, W. habe am 6. September 2000 im Rahmen einer Gefährderansprache – etwa zu dieser Zeit habe es oben in Nordwürttemberg auch eine weitere Ku-Klux-Klan-Gruppierung gegeben – davon gesprochen, dass sich Personen zu einem KKK zusammengeschlossen hätten, um die Ideologie des Ku-Klux-Klan weiterzubreiten – wobei er von fünf Personen gesprochen habe –, und anschließender Frage, ob der Zeuge diese nennen könne und welchen Abschluss die Ermittlungen gefunden hätten, führte er aus, sich an diesen Vorfall erinnern zu können. Es seien wie gesagt zwei oder drei Vorfälle gewesen, bei denen diese Ku-Klux-Klan-Kapuzen oder -Umhänge verwendet worden seien. Aus dem Rems-Murr-Kreis seien ihm neben P. W. nur zwei oder drei Personen bekannt, die an denjenigen Aktionen beteiligt gewesen seien, die sie als Polizei festgestellt hätten. Die anderen Personen, die W. genannt habe, seien seinem Wissen nach nicht aus dem Rems-Murr-Kreis, sondern aus den angrenzenden Landkreisen gekommen. Diese seien für sie sozusagen nur am Rande von Interes-

se gewesen, weil sie natürlich für den Rems-Murr-Kreis und auch die dortigen Personen und Umtriebe zuständig gewesen seien. Ob die Personen des KKK Schusswaffen besessen hätten oder dies bei diesen Personen ein Thema gewesen sei, könne er nicht beantworten; das sei ihm nicht bekannt. Gefragt, ob er einmal gehört habe, dass sich W. über einen A. S. unterhalten habe, der Ku-Klux-Klan-Chef im Nachbarkreis gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Auf Vorhalt einer Vernehmungspassage W. vom 5. Februar 2015 („*Wolfsrudel sagt mir noch was, der A. S., mit den Leuten habe ich verkehrt, so wie A. S., Ku-Klux-Klan und so.*“) erwiderte der Zeuge L., es könne sein, dass W. im Jahr 2000 bei der Gefährderansprache auch diesen Namen genannt habe. Allerdings sei ihm selbst aus dem Rems-Murr-Kreis kein A. S. bekannt. Auf Vorhalt bzw. Frage, ob sich der Zeuge an eine Vernehmung entsinnen könne, in welcher W. die Personen A. S., F. E. „und so“ sowie „H.“ genannt habe und wonach es eine ganze Reihe von Personen gegeben habe, verneinte der Zeuge; er könne sich nicht erinnern.

5.5. H. J. S.

Zum Ku-Klux-Klan habe er, so der Zeuge H. J. S., keinen Kontakt gehabt. Jedoch stimme, dass Herr F. angeblich Beziehungen zum Ku-Klux-Klan habe. Der habe „auch mal zwei so Kasper, so Amis, angeschleppt. Da muss ich nichts darüber sagen. – Die hättest du angehaucht, dann wären sie umgefallen. – Kasper halt. Wie nennt man das? Luschen, Laschies. Wie versteht ihr das? Ich weiß nicht, wie man das ausdrückt. Spackos.“ Deren Namen könne er nicht sagen. F. sei mit denen in Tamm im „Eichbaum“ gewesen und sei mit ihnen herausgekommen und habe „proletet“: „Oh, guck, die sind vom Ku-Klux-Klan.“ Er selbst habe geantwortet: „Und?“. Befragt, ob er wisse, wie der Kontakt zwischen F. und den beiden zustande gekommen sei, antwortete der Zeuge S., dass F. überall hin Kontakte habe; der sei weitläufig. Das Geschehen müsse 1996, 1997 stattgefunden haben.

Auf Frage zu A. S. aus Schwäbisch Hall erklärte der Zeuge H. J. S., einen A. S. zu kennen, der gesagt habe, er wohne in Killer. Das heiße wirklich so. Das sei ein „Kuhkaff irgendwo da oben“. Ob der irgendwas mit dem Ku-Klux-Klan zu tun gehabt habe, wisse er nicht. „S.“ gebe es ja wie Sand am Meer. Der von ihm gemeinte sei irgendwann in Horb gewesen. Er sei kleiner und ein bisschen breiter. Er sei von „Blood & Honour“ gewesen, so glaube er, und später bei den „Hammerskins“.

Auf Frage, ob ihm bekannt sei, dass im Ku-Klux-Klan Polizisten aktiv gewesen seien, die so ähnlich tickten wie er selbst, erklärte der Zeuge: „Eigentlich nicht. Ich wüsste nicht, wer da Mitglied war.“ Er wisse nur – aber das sei eher wieder witzig –, dass sein Kollege Herr S. mal mit einem Klan-Anzug zum Fasching gegangen sei. Dann habe er gesagt, dass man so viele Schuhabdrücke, wie er am nächsten Tag darauf gehabt habe, niemals hätte zählen können. Er sei also besoffen gewesen, worauf sie ihn wegen seiner Klan-Kutte getreten haben müssten. Er selbst habe da indes keine Erkenntnisse.

5.6. I. K. K., geborene B.

Auf Frage zum Ku-Klux-Klan bestätigte die Zeugin I. K. K., geborene B., hiervon auch gehört zu haben, ebenfalls aus den Medien und bereits in den 1990er Jahren. Eine eigene Verbindung habe sie nicht. Es könne sein, dass dies bei ihren Zusammenkünften ein Thema gewesen sei. Sie wisse es nicht und wolle es auch gar nicht wissen. Wenn doch, habe man mal Anfang der Neunzigerjahre darüber gesprochen, „bis es verboten worden ist oder was“.

Auf Vorhalt, sie hätten demnach „auch über solche Themen gesprochen“ – weil sie zuvor gesagt habe, dass man sich über Politik überhaupt nicht unterhalten habe [vgl. die Ausführungen der Zeugin unter B.I.2.2.1.5, B.I.2.4.7. und B.II.9.1.1.2.] –, äußerte die Zeugin K., dass dies „weniger“ der Fall gewesen sei, aber „sicher von Zeit zu Zeit“. Das Thema Ku-Klux-Klan sei durchaus angesprochen worden, weil es ja auch in den Medien gekommen sei, „wo es verboten worden“ sei.

5.7. A. H., vormals M., geborene M.

Auf Vorhalt, dass sie, die Zeugin A. H., vormals M., geborene M., und ihr verstorbener Ehemann M. M. im Verfassungsschutzbericht 2005 als die unter Rechtsextremisten beliebtesten Interpreten von insgesamt 26 genannt seien, weshalb sie auch in dieser Szene ziemlich viel erfahren haben müsse, erwiderte die Zeugin, es komme darauf an, was man unter „Erfahrung“ wissen wolle. Nach Klarstellung, dass es darum gehe, ob sie von Machenschaften bzw. Aktionen rechtsextremer Gruppierungen in Deutschland, z. B. in Nordwürttemberg, Ludwigsburg, Heilbronn, bzw. auch des Ku-Klux-Klan gewusst habe, antwortete die Zeugin: „Weniger. Also, wir hatten mal eine Einladung vom Ku-Klux-Klan, haben sie aber abgewiesen.“ Diese Klan-Gruppierung sei in Texas gewesen. „Nicht dass wir blöd waren und haben gesagt: ‚Wir machen nur Musik.‘ Wir haben uns damit nicht befasst. M. schon eher, aber ich jetzt weniger. Ich habe meine Musik gemacht, du hast die Freunde da getroffen, die du lange nicht gesehen hast. Und du kanntest dich ja auch über zig Jahre [...] – Wir haben abends nicht gegessen und haben irgendwas da gemacht, was wir jetzt morgen machen.“

Gebeten, zu dem von ihr erwähnten Angebot der Teilnahme an einer Ku-Klux-Klan-Veranstaltung in Amerika näher auszuführen, erklärte die Zeugin H.: „Also, wir hatten eine National Company, die uns mal anschrieb. Und es gab ja damals aus Amerika diese Zwillingstöchter, die dann Geige spielten und sangen. Aber fragen Sie mich nicht, wie die hießen. Und wir kriegten ein Angebot, dass wir nach Amerika – – Sie wollten uns 14 Tage Texas bezahlen, und wir müssten auf einem nationalen Treffen singen. Uns war es schon – – Über den großen Teich für Musik ist ja Quatsch. Und wir haben dann nachgeschaut. Also, M. hat im Internet geforscht, was er konnte, und stellte dann fest, dass es eine Untergruppierung vom Klan ist. Und das war ja in keinster Weise das, was wir – – Wir sind keine Rassisten.“ Das Angebot sei also aus Amerika gekommen. Auf Nachfrage, wie man dort auf sie aufmerksam geworden sei, erklärte die Zeugin, dass die Lieder auch nach Amerika gegangen seien. Nachdem sie ausgestiegen sei, ihre eigene Seite mit den jetzigen Liedern eröffnet habe und dadurch sehen könne, wo diese hingingen, sei ihr ersichtlich, dass alles dabei sei, jedes Land.

5.8. P. R. W., vormals E., geborener J.

Nach Vorhalt, er, der Zeuge P. W., vormals E., geborener J., habe angegeben, eine Zeit lang, von 1997 bis 2000, eine richtig radikale Phase gehabt zu haben und der Frage, was hierunter zu verstehen sei, [...] erläuterte der Zeuge W., dass er provoziert habe und richtig provokant – vom Auftreten her – durch die Straßen gelaufen sei. Gefragt, was er gemacht habe, wenn sich jemand darüber ausgelassen habe, dass das nicht in Ordnung sei, bestätigte der Zeuge, dass es das natürlich gegeben habe; dann habe er halt diskutiert – zu Gewalttaten sei es damals noch nicht gekommen. Zum damaligen Zeitpunkt habe er zum Beispiel mit R. H. Kontakt gehabt, mit A. W. und A. S. H. sei beim Ku-Klux-Klan gewesen; darüber hinaus habe er vom Ku-Klux-Klan noch A. S. gekannt. Er habe gewusst, dass es sich dabei um dessen Chef gehandelt habe. An A. S. sei er über R. H. gekommen. Er habe dort auch Mitglied werden wollen und sich über den Ku-Klux-Klan informiert. Er habe dort eintreten wollen, weil alle um ihn herum Mitglied gewesen seien. Da habe er dazugehören wollen. Die Frage, ob er von A. S. erfahren habe, wer alles in dessen Gruppe gewesen sei, verneinte der Zeuge. Die hätten ihn auch nicht aufgenommen, weil er damals mit 17 Jahren noch zu jung gewesen sei. Dass dort Polizeibeamte Mitglied gewesen seien, habe er erst im Nachhinein erfahren, als es in den Medien gekommen sei. Das sei gewesen, nachdem alles aufgefliegen sei, um das Jahr 2013 herum. Vorher sei das ihm gegenüber nicht erwähnt worden. Auf Vorhalt, dass das auch kein Anhaltspunkt für den Zeugen gewesen wäre, dorthin zu gehen, nachdem er Krach mit den Polizisten gehabt habe, bejahte der Zeuge W. dies. Ob Personen vom Ku-Klux-Klan Schusswaffen besessen hätten, wisse er nicht. Auf Frage, ob in der Gruppe „Waffengeschäfte beim KKK“ Thema gewesen seien, antwortete der Zeuge, er meine, Waffengeschäfte seien „immer irgendwo ein bisschen präsent, aber – – Also dort nicht.“

Auf den Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 5. Februar 2015 („*Wolfsrudel sagt mir noch was, der A. S. Mit den Leuten hatte ich verkehrt. So mit A. S., Ku-Klux-Klan und so.*“) und der Frage, was die Wendung „und so“ bedeute, verwies der Zeuge auf die Namen H. und A. W. Dann sei noch ein A. dabei gewesen, dessen Nachname ihm nicht mehr geläufig sei. Das seien eigentlich die Hauptsächlichen gewesen. Demnach bestätigte der Zeuge auf Vorhalt verschiedener Namen, dass ihm R. A. W. etwas sage; dieser sei auch mit R. H. zusammen gewesen in der Gruppe. Demgegenüber verneinte er auf entsprechenden Vorhalt, folgende Personen zu kennen: S. B., T. R., M. S., B. K., I. D. K., K. W., P. J. E., D. L., S. M. und K. L.

Über den Ku-Klux-Klan habe er sich informiert, so der Zeuge W. Der eigentliche Ku-Klux-Klan habe ja mit dem, was „die“ gemacht hätten, eigentlich gar nichts zu tun gehabt. Das sei seine [des Zeugen] Schlussfolgerung daraus gewesen. Nach Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 10. Juni 2013 („*Sie haben angegeben bei Ihrer Vernehmung am 10.06.2013 zu den Personen um [den] Ku-Klux-Klan auf die Frage, ob bei den Gelegenheiten, bei denen Sie A. S. getroffen haben, weitere Personen des Klans anwesend gewesen sein sollen – können Sie sich noch daran erinnern? –: ‚Nur die, die ich genannt habe.‘ Und auf Nachfrage, ob das eine feste Gruppe gewesen sei, antworteten Sie: ‚Das kann man schon sagen. Es handelte sich um die AN Backnang.‘ Also das war Ihre Antwort.*“) sowie der anschließenden Frage, ob demnach die Ku-Klux-Klan-Leute um A. S. gleichzeitig Mitglieder bei den „Autonomen Nationalisten Backnang“ gewesen seien, antwortete der Zeuge W.: „Teile davon, ja. – So wie ich das heute noch in Erinnerung habe, ja“. [Die weiteren Ausführungen des Zeugen P. W. zu den „Autonomen Nationalisten Backnang“ unter B.II.7.2.]

Befragt, welches Alter er hätte haben müssen, um aufgenommen zu werden, antwortete der Zeuge, dass er 18 hätte sein müssen. Daran habe er sich gehalten. Kurz danach habe es auch ein „Verwürfnis“ zwischen ihm und R. H. gegeben. Die Frage, ob es dann nicht mehr gegangen sei, verneinte der Zeuge; dann habe er das auch nicht mehr wollen. Er habe sich, nachdem er 18 geworden sei, dort nicht mehr gemeldet.

Den Vorhalt, er sei im Jahr 2001 vom Amtsgericht Waiblingen wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden, bestätigte der Zeuge. Auf weiteren Vorhalt, dass sein Kumpel R. P., der bei der Tat dabei gewesen sei, eine Ku-Klux-Klan-Kutte mit Kapuze getragen habe, und Frage, wo er diese hergehabt habe, räumte der Zeuge ein, dass dies seine eigene gewesen sei. Er habe eine Ku-Klux-Klan-Kapuze und ein Kleid gehabt, was er über R. H. bezogen habe. R. H. wiederum habe es über einen Versand gehabt, den es damals gegeben habe und der das in Deutschland vertrieben habe. Auf Vorhalt, die Frau oder Mutter von A. S. hätten entsprechende Kleider genäht, verneinte der Zeuge, sie dort hergehabt zu haben. Bei dem genannten Vorfall sei R. P. relativ betrunken gewesen und sei dann in die Stadt gegangen. Aufgrund der getragenen Klan-Kutte seien sie dann von einer Gruppe von Linken angegriffen worden und hätten sich zur Wehr gesetzt. Er selbst habe die Kutte nicht bei irgendwelchen Gelegenheiten getragen. Auf Frage, ob er diese praktisch gekauft und in den Schrank geschlossen habe, antwortete der Zeuge: „So ungefähr, ja“. Auch daheim habe er sie nicht angezogen.

Der Zeuge W. führte aus, dass er vom LKA zum Ku-Klux-Klan befragt worden sei, was, so glaube er, 2013 gewesen sei, aber nicht in Verbindung mit dem NSU gestanden habe.

Gefragt, welche Rolle der Ku-Klux-Klan im Verhältnis zu den „Autonomen Nationalisten“ habe spielen sollen, äußerte der Zeuge W., er glaube, dass das einfach nur so eine Abspaltung gewesen sei. Man habe „sich dann halt ein bisschen ausgebreitet, ein bisschen gefächert, gesucht nach Gleichgesinnten. Das ist, glaube ich, eher meine Meinung, was das damals war.“ Ob der Ku-Klux-Klan auch strafrechtlich aktiv geworden sei, sei ihm nicht bekannt, zumal er ja nicht Mitglied geworden sei. Es sei zwar richtig, dass er sich eine Kutte zugelegt und das durchaus verfolgt habe. Es sei aber relativ zeitnah zu einem „Verwürfnis“ mit R. H. gekommen, weshalb kein Kontaktpunkt zum KKK mehr vorhanden gewesen sei. Daher habe er auch nicht weiterverfolgt, ob da jetzt irgendetwas organisatorisch geplant oder vorgesehen gewesen sei.

5.9. D. B.

Der Zeuge D. B. bestätigte im Rahmen seiner Befragung, den Spitznamen „D. W.“ gehabt zu haben; das sei aber nicht sein wirklicher Klannamen. Der Klannamen im Ku-Klux-Klan sei vielmehr „M. T.“. Mit „D. W.“ sei er in der Anfangszeit angesprochen worden. Als er da eingetreten sei, hätten sie sich dann zum Spaß wie die amerikanischen Mitglieder Klannamen gegeben, wobei der Name „D. W.“ entstanden sei. Zum KKK in Kontakt gekommen sei er 2006 über das Internet. Da habe es eine amerikanische Gruppe gegeben, die einen Ableger in Deutschland gehabt habe. Das seien die „White Legion Knights“ gewesen – damals über P. B. aus Berlin, der das geleitet habe –, und da habe er halt mal hingeschrieben. Die hätten auf der amerikanischen Webseite einen Link für Deutsche gehabt. Er habe da einfach mal rein interessehalber angefragt, worauf der ihm dann entsprechendes Material zugesendet habe. Auf Nachfrage, ob er also direkt Kontakt aufgenommen habe, nicht über eine deutsche Musikband oder dergleichen, verneinte der Zeuge. Das sei direkt über die Webseite „White Legion Knights“ gewesen, die es inzwischen, im Gegensatz zu 2006, nicht mehr gebe. Zu existieren aufgehört habe die vielleicht im Jahre 2008. „Da hat dann der amerikanische Ableger – Die ‚White Legion Knights‘, wie gesagt, hatten ihr Hauptquartier in Amerika. Die haben dann auch ihre Ku-Klux-Klan-Aktivitäten eingestellt.“

2007 habe er, der Zeuge B., in Schwäbisch Hall gelebt, wohin er 2005 gezogen sei. Davor habe er in Waiblingen gewohnt, also immer in Nordwürttemberg.

Auf Vorhalt, er solle Europachef gewesen sein, entgegnete der Zeuge, dass dies eine falsche Bezeichnung sei. Das sei „Supreme Grand Dragon“ für die Europadivision der UNSK. UNSK heiße „United Northern and Southern Knights of the Ku Klux Klan“. Der Titel „Supreme Grand Dragon“ sei in Europa der höchste Titel. In Amerika gebe es den „Imperial Wizard“. Das sei der oberste Chef der UNSK. Es gehe jetzt um *einen* Klan, weil in den Medien immer berichtet werde: *der* Ku-Klux-Klan. Es gebe indes nicht *den* Ku-Klux-Klan, sondern mehrere. Auf Nachfrage, ob er praktisch der Oberste in Europa von seinem Klan gewesen sei, wies der Zeuge darauf hin, dass er dies nach wie vor noch sei. *Dieser* Klan bestehe auch noch. Er habe nämlich dann gewechselt. Die „White Legion Knights“ hätten aufgehört und er habe bereits ein halbes Jahr vorher schon Kontakt mit den UNSK gehabt. Die hätten ihm dann angeboten, ob er bei ihnen beitreten wolle, weil er gesagt habe, dass bei ihnen die Mitgliederzahl immer weniger werde, dass auch der deutsche Führer des deutschen Ablegers des Ku-Klux-Klan unfähig sei und dass er da kein Interesse mehr habe, weil das alles in die falsche Richtung gehe. So seien sie dann in Kontakt gekommen. Dann seien er und die anderen Mitglieder, die mitgegangen seien, ein Jahr Probanden der UNSK gewesen. 2008 sei er also bei seinem früheren Klan „raus“. Das sei alles „so ineinander über“ gelaufen. Gefragt nach seinem jetzigen Job erklärte der Zeuge: „Da bin ich nach wie vor.“ Bei den „White Legion Knights“ – da müsse er sich jetzt verbessern – sei er gar nichts gewesen, ein ganz normaler Klansman. Da sei P. B. der große Macher gewesen „und da gab es nichts weiter“. Er sei dann also erst nach dem Probandenjahr als „Supreme Grand Dragon“ – Europachef – der UNSK-Europadivision benannt worden. Befragt nach dem Unterschied zwischen den beiden Klans, dem einen, der 2008 aufgehört habe, und seinem jetzigen, führte der Zeuge aus: „Aus amerikanischer Sicht waren beide sehr traditionelle Klans, die jetzt mit Nationalsozialismus, irgendwelchen Zeichen, sonst was nichts zu tun hatten. Wiederum hat P. B., der damalige Europaleiter/-führer – wie auch immer –, das alles missverstanden und hat es dann eigentlich schon oft in die Richtung – also dass man das beides miteinander kombinieren könnte, was aber im echten Klan, im traditionellen Klan eben nicht der Fall ist laut unserem Regelwerk.“ Auf Nachfrage, was unter einem „traditionellen Klan“ zu verstehen sei, führte der Zeuge das Leben der alten Traditionen an. Auf weitere Nachfrage, was „die alte Tradition“ sei, erwiderte er: „Rituale.“ Weiter gefragt („welche?“) erklärte er: „Also auf jeden Fall ganz klar Abgrenzung zum Nationalsozialismus. Es gibt inzwischen Klans in den USA, die neben der Kreuzerleuchtung auch irgendwelche Hakenkreuze anzünden oder erleuchten – so sagen wir’s.“ Das finde bei ihnen nicht statt. Bei ihnen würden keine Leute mit nationalsozialistischem Hintergrund „oder irgendwelchen Sachen in der Richtung“ aufgenommen. Er habe eine Schrift vorbereitet; wenn man sich bei ihnen bewerbe, müsse man das unterschreiben und auch beachten. Danach werde auch strikt gehandelt. Gefragt nach der Aufnahme bei ihm im Klan – der Ausschuss habe sich

bereits mit einem anderen Klan befasst, dessen Chef Herr S. gewesen sei – erklärte der Zeuge, dass der eine mit dem anderen gar nichts zu tun habe. Er sei auch nicht im Klan bei Herrn S. gewesen. Mit diesem Klan habe er überhaupt noch gar nichts zu tun gehabt. Auch sei Herr S. nicht bei ihm im Klan gewesen. Es sei der reine Zufall, dass dieser in derselben Straße in Schwäbisch Hall gewohnt habe wie er selbst. Sie hätten sich weder gekannt noch gesehen; er habe nie von S. gehört. Auf Vorhalt, „zwei Klanchefs wohnen in der gleichen Straße, laufen in der Kutte rum und kennen sich nicht“, erwiderte der Zeuge, er sei zu der Zeit, als S. aktuell gewesen sei, kein Klanchef gewesen. Er habe 2009 eine Hausdurchsuchung gehabt, da habe einer von den Beamten bei ihm eine Visitenkarte vom Ku-Klux-Klan gesehen und zu ihm gesagt: „Da kennen Sie doch auch den S. Der hat hier auch gewohnt in der Straße, der war auch im Klan.“ Da habe er [der Zeuge] gesagt: „Nein, habe ich noch nie von gehört.“ Daraufhin habe er erst mal seine Schwiegermutter gefragt, ob der bekannt gewesen sei. Der sei aber jetzt nicht sonderlich bekannt gewesen, „außer dass sein Sohn nicht mit meinem Neffen spielen durfte, weil der farbig ist. Das war das Einzige, was ich damals erfahren habe.“

Auf Frage, warum er im Ku-Klux-Klan sei, der in Deutschland eine „vorsichtig formuliert, Minderheitengruppe“ sei, erwiderte der Zeuge: „Eine sehr große Minderheit, ja.“ Er habe sich immer schon „für Geheimgesellschaften usw. interessiert, Freimaurer und das Ganze“. Da habe er das mit dem Klan gelesen bzw. die Webseite gesehen, sich auch viel im Internet informiert – generell auf amerikanischen Seiten – und habe dann daran Interesse gefunden. Gefragt nach Inhalt und Aktivitäten dieses Klans nannte der Zeuge: „Brüderlichkeit, Zusammenhalt, das Leben der alten Traditionen, dass man sich gegenseitig hilft und unterstützt.“ Auf das vorgehaltene Stichwort „Rassismus“ führte er aus: „Rassismus nicht in dem Sinne, wie Sie das vielleicht sehen oder wie es in den Medien dargestellt wird.“ Jeder deute dieses Wort anders. Gebeten, seine Deutung mitzuteilen, erklärte der Zeuge: „Dass ich meine Rasse über die andere stelle. Das heißt aber nicht, dass andere Rassen dadurch schlechter sind. Jede Rasse hat das Recht –“ Auf Zuruf („Aber wenn man sich drüberstellt –“) äußerte der Zeuge weiter: „Ja – – Z. B.: Ein Elternteil sieht sein Kind auch über den anderen. Das ist nicht negativ gesehen. – Die ist nicht minderwertig. Die anderen Rassen haben ja auch das Recht, sich über eine andere Rasse zu stellen. Jede Rasse kann stolz auf das sein, was sie gemacht haben, was sie machen, wie sie leben, was für Werte sie haben.“ Gefragt, ob bei seinem Klan Farbige Mitglieder seien, antwortete der Zeuge, dies sei zur aktuellen Zeit nicht der Fall. Früher habe es das gegeben, „dass auch Farbige dort involviert waren – nicht offiziell als Mitglieder, aber die haben im Untergrund oder, sagen wir mal, so nebenher dann auch viel Arbeit für den Klan getan“. Es würden „halt nur weiße christliche Mitglieder aufgenommen im Ku-Klux-Klan“. Auf Nachfrage, ob ihn das nicht stutzig mache, verneinte er dies. Farbige hätten nämlich eine andere Organisation, z. B. die „Black Panther“. Da gebe es keine weißen Mitglieder, da gebe es auch nur Farbige. Oder die Mexikaner hätten die „La Raza“. Die nähmen nur Mexikaner auf. Jede Rasse habe ihre eigenen Gruppen und dulde da nur ihresgleichen.

Gefragt nach der Größe seiner jetzigen Klangruppe hier in Deutschland teilte der Zeuge B. mit, es seien „unter zehn“, die neuen Bundesländer eingeschlossen. Auf Nachfrage („Acht oder zehn oder neun?“) wiederholte er: „Unter zehn.“ Das habe er aber Herrn K. vom LKA/Staatschutz [wohl gemeint: Zeuge KHK M. K.] damals schon alles gesagt, mit dem er sich ja bereits zweimal getroffen habe. Auf weitere Nachfrage, wie viele Mitglieder sie in Europa seien, äußerte der Zeuge: „Das ist alles im Moment. – In Europa haben wir keine weiteren Leute mehr. Wir hatten in Italien welche, wir hatten in England welche.“ Gefragt, ob ihn das nicht stutzig mache, erklärte er: „Doch, das ist aber einfach eine normale Auslese. Ich kriege sehr viele Bewerbungen, aber viele davon halt aus dem rechten Umfeld, die das – – Meistens schon in der E-Mail deutet sich das ganz klar an, was das für Leute sind. Die werden von Grund auf mal abgelehnt.“ Die Nachfrage, ob er Leute aus politischen Gründen ablehne, bejahte der Zeuge – wenn diese ein „extremes rechts- oder linksextremistisches Weltbild“ hätten. Die lehne er ab, und wenn er das im Vorfeld nicht gleich mitbekomme, hätten sie eine Probandenzeit von regelmäßig zwölf Monaten. Spätestens in der Zeit kristallisiere es sich dann meistens heraus, „wie die Leute ticken, wie die Leute sind“.

Befragt zu den Aufnahme-ritualen erläuterte der Zeuge, bei ihnen bestehe das alte Aufnahme-ritual vom originalen Klan, bei dem die Leute eingeschworen würden. „Die bekennen sich

halt unter anderem – jetzt in Deutschland – natürlich zum deutschen Grundgesetz, dass man sich an die Rechte und an die Gesetze hält.“ Der UNSK sei eine gesetzestreue Organisation. In Amerika werde auch viel mit der Polizei zusammengearbeitet. „Ja, und dann gibt es halt – Das ist bei uns im Kloran. So nennt sich die Schrift, ein altes Schriftstück, dass man nichts preisgibt von dem, was in dieser Nacht passiert ist. Das sind Rituale, die jetzt über 150 Jahre alt sind. Also, Sachen, die da drinstehen, wiederholt man dann halt. Dann wird man mit einem Schwert wie bei den Ritterfilmen, wo Sie es vielleicht kennen, eingeschworen. Das ist eine Viertelstundensache, wenn überhaupt. Dann ist das Ding vorbei.“ Auf Vorhalt, ein KKK-Chef habe vorliegend als Zeuge bekundet, dass den neu Aufzunehmenden die Augen verbunden und sie mit dem Auto auf eine Burg gefahren würden, bestätigte der Zeuge Ersteres, Letzteres sei nicht der Fall. Nach dem Verbinden der Augen würden sie hintereinander – wenn es mehrere Leute seien, die eingeschworen würden – die Hand auf die rechte Schulter legen und dann praktisch hintereinander mit verbundenen Augen in den Raum laufen, wo ein erleuchtetes Kreuz mit Kerzen stehe; dort würden sie dann eingeschworen. Erst wenn das Ritual vorbei sei, werde ihnen die Augenbinde abgenommen. Das sei dann praktisch der Übertritt von der alten Welt in die neue Welt des Ku-Klux-Klan. Nach Vorhalt, dass bei dem Ku-Klux-Klan, mit dem sich der Ausschuss bereits befasst habe, auf eine Burgruine gefahren worden sei, wo es brennende Kreuze gegeben habe, worauf der Augenverbund entfernt und der Aufnahmeantrag bzw. die Urkunde mit Blut unterschrieben worden sei, erwiderte der Zeuge: „Nein, auf keinen Fall mit Blut.“ Das sei im originalen Ku-Klux-Klan nämlich nicht vorgesehen und nie so gewesen. Das mit der Burg sei „ein tolles feierliches Ding im Hintergrund“; er meine aber, dass das ja wohl auch illegal wäre, es sei denn, er könnte sich eine Burg anmieten.

Die Frage, ob er dann im Grunde genommen der einzige Europachef seines Klans sei, bejahte der Zeuge B. Er sei insoweit zuständig und nehme auch Mitglieder auf. Gefragt, ob „die acht“, um die es jetzt gerade gehe, alle aus Baden-Württemberg seien, verneinte er. Zur Häufigkeit der Treffen befragt erklärte er, dass es laut dem Regelwerk einmal im Jahr ein großes Treffen gebe, „selbst mit den acht – und wenn es bloß drei wären oder sechs wären“. Er gehe jetzt mal von Amerika aus. Da seien es dann mehrere Hundert Mitglieder, die dann in verschiedenen – vergleichbar mit Deutschland – Bundesländern aufgeteilt seien. Die träfen sich dann einmal im Monat. Sie in Baden-Württemberg hätten aber halt im Moment nur ihn als Mitglied, weshalb sie sich monatlich gar nicht treffen könnten. Gefragt, ob er als Europachef auch für die Gebiete Belgien und Großbritannien zuständig sei, antwortete er: „Unter anderem wäre ich das auch, ja.“ Den Vorhalt, ausweislich der Akten solle er „eine Kontaktadresse der Realms Belgien und Großbritannien auch haben“, bejahte er; sie hätten da Mitglieder gehabt.

Befragt zum EWK KKK („European White Knights of the Ku-Klux-Klan“), wer ihn gegründet habe und wer die Mitglieder gewesen seien, bekundete der Zeuge, dies nicht zu wissen. Mit diesen „European White Knights“ habe er nichts zu tun. Auf Frage, wo die verschiedenen KKK-Gruppen zusammenliefen („in den EWK?“), erklärte er, dass die gar nicht zusammenliefen. 1944 habe es in Amerika den „großen Knall“ – in Anführungszeichen – gegeben, „wo dann auch gewisse Steuergelder nicht bezahlt werden konnten. Damals gab es dann nur einen Klan – logisch –, wie man es kennt. Und dann ist versäumt worden, das Copyright – auf gut Deutsch – zu machen, und somit war der Name ‚Ku-Klux-Klan‘ für alle, für jeden frei zugänglich. Daraus ist das heute entstanden, dass es halt in Amerika mindestens 40 bis 45 unterschiedliche Gruppen gibt mit unterschiedlichen Zielen und unterschiedlichen Arbeiten, Auffassungen, Meinungen, Glaubensfragen, alles. Und da gibt es keinerlei Zusammenhalt. Da gibt es keine große Zentrale. Da ist jeder für sich.“ Auf Frage, ob z. B. keine jüdischen oder muslimischen Mitglieder aufgenommen würden, antwortete der Zeuge: „Offiziell nicht, nein. Es gab immer mal wieder Fälle, wo dann rausgekommen ist, dass jemand vielleicht jüdischer Abstammung war oder sonst was, aber hier nicht.“

Gefragt zum IK KKK bestätigte der Zeuge, diesen aus dem Internet zu kennen. Da habe es wohl auch mal in Deutschland ein paar Leute gegeben. Die seien „sehr stark rechtslastig“ gewesen und er habe mal einen kennengelernt, der da Mitglied gewesen sei. Der einzige Kontakt, der da mit Amerika bestanden habe, sei gewesen, dass die einmal im Jahr irgendeine E-Mail bekommen hätten, wo dann dringestanden habe, „dass sie halt mal wieder einen Jahresbeitrag zahlen sollten und dass sie Mitglieder sind“. Das sei aber im Endeffekt eine reine „In-

ternet-Klan-Geschichte“ gewesen. Auf Nachfrage, ob er über andere KKK-Gruppen in Baden-Württemberg demnach gar nichts sagen könne, bestätigte der Zeuge dies.

Auf Frage zu der aus den USA erhaltenen Betreuung teilte der Zeuge B. mit, er habe täglich Kontakt, z. B. per E-Mail, man telefoniere miteinander. Auf Nachfrage, ob er keine finanzielle Unterstützung bekomme, erklärte er: „Wenn ich jetzt welche anfordern würde, z. B. wenn wir ein jährliches Treffen haben. Dafür gibt es dann Geld, dass man sich Getränke kauft, was zu essen. Das reiche ich ein, und dann bekomme ich das Geld.“

Gefragt, ob er eine Kutte habe, antwortete der Zeuge, dass die für ein Mitglied „eigentlich Pflicht“ sei. Die Nachfrage, ob diese einen „spitzen Hut“ habe, bejahte er. Dahinter sehe man das Gesicht nicht; das seien nur Augenschlitze. Die müsse man sich anfertigen lassen und dann natürlich kaufen. Es habe in Amerika mehrere große Robenhersteller gegeben, wo seine z. B. her sei. Sie hätten dann auch mal jemanden in Deutschland gehabt, der die hergestellt habe. Das werde dann per Maß an jeden angeglichen. Wenn jemand eintrete und so eine Kutte benötige, wende der sich z. B. an ihn, worauf er das dann einleite. Dann müsse der ihm seine Maße schicken, dann werde das entsprechend nach Amerika gesendet. Die fertigten das an und schickten es dann an sie zurück. Auf Frage, ob er mit seinen Leuten klanbezogene Reisen auch in die USA durchführe, erklärte er, dass das jeder handhaben könne, wie er wolle. Da gebe es auch einmal im Jahr ein großes Treffen. 2009 sei er da zweimal gewesen. Andere Mitglieder von ihnen seien zum Teil auch da gewesen, aber in anderen Jahren.

Die Berufe ihrer Mitglieder seien ihm bekannt. Sein Klan setze sich eigentlich aus allen Berufsgruppen zusammen. Gefragt, ob auch Polizeibeamte dabei seien, verneinte der Zeuge; indes hätten sie mal einen Probanden aus Luxemburg gehabt, der Polizeibeamter gewesen sei. Der habe aber dann aufgehört, weil das alles ein bisschen zu heikel geworden sei und er sich Sorgen gemacht habe, „weil er auch eine Familie hat, dass das vielleicht mit der Polizei dann Schwierigkeiten geben könnte und entsprechend für ihn Konsequenzen hätte“. Der Beruf werde beim Eintritt angegeben; ob der dann wahr sei, sei natürlich wieder eine andere Sache. Auf Frage, ob man bei ihnen etwas schreiben müsse, wenn man Mitglied werde, z. B. zu den Themen Rasse, Religion und Politik, erläuterte der Zeuge, sie hätten einen bestimmten Fragebogen mit ein paar grundlegende Fragen: „Wie ist z. B. der christliche Glaube? Ist der überhaupt vorhanden? Also, es muss jetzt keiner den öffentlichen Kirchen angehören, um bei uns beizutreten. Aber er sollte doch zumindest sich zum christlichen Glauben bekennen.“

Auf Frage, was er mit den sieben oder acht Leuten der Gruppe mache, erklärte der Zeuge B., sie hätten Internet und reichlich alte Schriften, die dann kopiert würden. Darin stehe, was man z. B. machen könne, „auch mit Nachbarschaftshilfe als Beispiel, z. B. dem Schwächeren helfen“. Dann gebe es natürlich sehr viele Schriften über die verschiedenen Rituale, worin die Aufgaben eines Knight Hawks bestünden. Den Vorhalt, er, der Zeuge, mache das jetzt genauso wie im ersten Untersuchungsausschuss, als ein Polizeibeamter erklärt habe, er sei dort eingetreten, weil ihn die interessante Bibelauslegung beim KKK interessiert habe, verneinte der Zeuge dies. Hinsichtlich der Bibelauslegung gerieten sie „auch öfters mal aneinander in Amerika, weil die das natürlich zum Teil ein bisschen krasser“ sähen als beispielsweise er. Sein Glaube sei da jetzt nicht ganz so verfestigt wie vielleicht bei einigen in Amerika. Darüber unterhalte man sich beispielsweise ebenfalls. Sie unterhielten sich über weltpolitische Themen, über die Problematik, die auf der ganzen Welt herrsche – egal, ob Wirtschaft oder Soziales. Es gehe also nicht nur um „irgendwelche Rassenfragen oder wie man denkt, der Ku-Klux-Klan – Klar war es früher so mit den Schwarzen. Das spielt überhaupt gar keine Rolle mehr.“ Die Frage, ob die Herrschaft der weißen Rasse nicht mehr unterstützt werde, verneinte der Zeuge.

Gefragt, ob es Verbindungen vom KKK zu den „Kreuzrittern für Deutschland“ gebe, antwortete der Zeuge, dass ihm offiziell nichts bekannt sei. Auf Nachfrage („und inoffiziell?“) ergänzte er, dass gewisse Rituale sich glichen bzw. ähnlich seien. Welche das seien, könne er jetzt nur vermuten. Er habe mit „Kreuzrittern“ nichts zu tun gehabt und könne nur das sagen, was er gelesen habe. Auf nochmalige Nachfrage zu ähnlichen Ritualen äußerte der Zeuge: „vielleicht mit der Einschwörung“. Er wisse z. B. auch von Freimaurern – sie hätten in Ame-

rika einige Freimaurer, die auch bei ihnen Mitglied seien –, dass da ebenfalls viele Rituale ähnlich seien wie die beim Ku-Klux-Klan.

Auf Frage, ob es Verbindungen seines Klans zu den „Hammerskins“ gebe, verneinte der Zeuge B. – nicht von seiner Seite und nicht, dass er wüsste. Vielleicht habe irgendjemand von den Mitgliedern mal jemanden kennengelernt „oder sonst was“. Auch Verbindungen des KKK zu den Skinheads verneinte der Zeuge. Es gebe offiziell überhaupt keine Verbindungen zu irgendwelchen rechten Gruppen. Davon distanzieren sie sich. Das stehe auch in ihren Schriften und darauf werde auch oft hingewiesen.

Auf Nachfrage, ob sie keinen Kontakt zu irgendwelchen anderen Gruppierungen wie „Blood & Honour“ oder dergleichen hätten, verneinte der Zeuge. Auch sei er selbst nie in einer Partei oder einer politischen Gruppierung gewesen.

Den Vorhalt, er habe in seiner polizeilichen Vernehmung am 19. April 2013 angegeben, dass er die EWK KKK als Nazi-Klan und die IKA dem rechten Lager zurechnen würde, bestätigte der Zeuge als richtig. Das sehe er anhand der Sachen, die sie auf ihren Webseiten hätten, bzw. Veröffentlichungen von irgendwelchen Videos und Schriften. Man bekomme ja auch viele Informationen aus Amerika, die dann direkt vor Ort seien, um zu wissen, was bei denen laufe und abgehe.

Auch den weiteren Vorhalt, im Rahmen der bei ihm am 4. März 2009 stattgefundenen Durchsuchung seien unter anderem Aufkleber mit „White Power“ und „Ku-Klux-Klan“, eine Armbinde mit KKK-Zeichen, Kaffeetassen mit KKK-Aufdruck, eine Gürtelschnalle mit KKK-Emblem, sowie Armbanduhr und Feuerzeug mit KKK-Aufdruck gefunden worden, bestätigte der Zeuge als richtig. Diese Artikel bekomme er hauptsächlich aus Amerika.

Weiter befragt verneinte der Zeuge B., mit dem KKK an Wehrsportübungen teilgenommen zu haben.

Auf Frage, ob er das Ziel verfolgt habe, das „Asylantenproblem“ zu lösen – so heiße es in den Akten: *„Das Asylantenproblem in Stuttgart solle [...] vom KKK gelöst werden. Der Klan habe in Stuttgart eine Skinszene aufgebaut, deren erklärtes Ziel die Asylanten seien.“* – erklärte der Zeuge, dass das mit Sicherheit nicht seine Gruppe, die UNSK, gewesen sei; er habe keine Ahnung, welche Gruppe auch immer. Demnach sei er auch nicht in andere Städte gefahren und habe versucht, die Skinheadszenen zum Kampf gegen Asylanten aufzuhetzen. Sie hätten, wie bereits gesagt, mit der rechten Szene nichts zu tun, weder mit Skinheads noch mit „Hammerskins“, noch mit irgendwelchen anderen rechten Ablegern. Würde es offiziell rauskommen, dass es mal so gewesen wäre, und er hätte das mitbekommen, wäre derjenige sofort rausgeflogen. Das stehe auch in ihren Statuten. In Europa könne er allein entscheiden, wer aufgenommen werde und wer rausfliege. Er spreche sich „natürlich dann [...] unter Umständen“ mit seinem Vize darüber ab. Dieser wohne in Hamburg.

Angesprochen auf Kreuzverbrennungen erläuterte der Zeuge, dass es sich um eine Kreuzerleuchtung handele, keine Kreuzverbrennung. Die werde nur gemacht, wenn eine offizielle Veranstaltung bei ihnen anstehen würde, „sprich eine Einschwörung. Die haben wir bei uns aber jeweils – – Also gut, einmal war sie in einem Garten.“ Da habe man dann ein kleines Holzkreuz erleuchtet. Die anderen Male sei es dann in der Wohnung, wo ein kleines Holzkreuz mit Kerzen aufgestellt werde. Befragt zur Publikation „Das Feuerkreuz“ teilte der Zeuge mit, dass dies eine alte Schrift aus Amerika sei, die ins Deutsche übersetzt worden sei. Auf Nachfrage, ob er diese vertreibe, erwiderte er, dass sie gar nichts vertreiben, und wenn dann nur intern an Mitglieder. Er vertreibe also nicht an irgendwelche Leute, die Interesse hätten, irgendetwas von ihnen zu erfahren, irgendwelche Schriften, Bücher „oder sonst was“.

Gefragt zur Werbung für den KKK, teilte der Zeuge mit, dass auf ihrer amerikanischen Hauptseite ein Link mit entsprechender kurzer Info sei; zudem hätten sie einen Blog im Internet. Auf Nachfrage, ob sie keine Flugzettel oder dergleichen verteilten, erklärte der Zeuge B., dass man dies in Deutschland ja nicht dürfe; sie dürften – im Gegensatz zu Amerika – keine Flyer verteilen oder Visitenkarten hinter Scheibenwischer stecken.

Auf Frage, wie lange der EWK KKK bestanden habe, bekundete der Zeuge B., dies nicht genau sagen zu können, weil er erst danach – als er nicht mehr bestanden habe – davon gehört habe, „dass es da wohl mal in Deutschland so einen Ableger gab vom Herrn S. und dass der dann auch noch ausgerechnet in Schwäbisch Hall gewohnt hat, in Gailenkirchen – keine drei Häuser von mir entfernt“. Mehr könne er nicht dazu sagen. Logischerweise habe er jetzt vieles im Nachhinein in den Nachrichten gelesen.

Angesprochen auf den „Grand Dragon“ P. E., ein Amerikaner, der wohl in Schwäbisch Hall wohne, erwiderte der Zeuge auf Frage, ob er diese Person kenne: „Ich habe gelesen, aber – – Nein. – Nein. Das war der, glaube ich, der das mit den ‚White Knights‘ – – Nein, sagt mir jetzt gar nichts.“ Von den UNSK sei der definitiv nicht.

Befragt, ob auch Frauen unter ihren Mitgliedern seien, erklärte der Zeuge B., dass sich eine oder sogar zwei in Italien befunden hätten, im Moment aber nicht. Ausgeschlossen seien Frauen indes keinesfalls. Man versuche im Übrigen, mehr Mitglieder zu bekommen. Jedoch sei der Ku-Klux-Klan in Deutschland „jetzt generell auch nicht sonderlich beliebt in der rechten Szene, weil wir sehr stark Amerika-orientiert sind, wo jetzt viele Rechte nicht für gutheißen – warum auch immer“. Dann hätten auch viele Rechte ein Problem mit dem christlichen Glauben. Er habe da schon ganz böse E-Mails bekommen, wo sie gesagt hätten, „ihr Gott ist Adolf Hitler, und auf meinen Gott würden sie sich – – Punkt, Punkt, Punkt. Also, es ist da echt schwer – gebe ich ganz ehrlich zu –, da neue Mitglieder zu finden, die eigentlich in unser Bild passen.“ Gleichwohl sei er mit seiner Funktion nicht unzufrieden. Ihm sei das von vornherein klar gewesen, dass der Ku-Klux-Klan in Deutschland niemals irgendwelche großen Mitgliederzahlen finden werde oder dass er hier irgendeine Position hätte. Er sei seit zehn Jahren Mitglied und er erwarte „da jetzt auch nichts mehr, weil, wie gesagt, ich sehe, was sich bewirbt, und 99 % davon fallen dann halt leider durch“. Die Nachfrage, ob von der Bewerberlage her durchaus weitergehende Nachfrage bestehe, bejahte der Zeuge. Es habe mal eine Zeit gegeben, in der es gar keine gegeben habe. Jetzt allerdings, in den letzten Monaten, seien speziell aus dem europäischen Ausland einige bei ihnen eingegangen – wobei mit diesen Interessenten in Englisch kommuniziert werde –, aus dem deutschen Bereich eher weniger. Es bringe ja aber auch nichts, wenn er jetzt einen z. B. aus Bulgarien aufnehme, der da ganz allein sei. Den meisten, die vielleicht aufgenommen worden seien, sei nach ein paar Monaten langweilig geworden, weil viele gedacht hätten, sie seien „irgendwie eine Actiongruppe, dass wir losmarschieren und hier irgendwelche Leute verhauen oder dass wir mit – –“ Viele fänden es auch aufregend, eine Robe zu besitzen: „Wo kann ich eine Robe beziehen?“ Die hätten also ganz einfach total falsche Vorstellungen. Das sei auch der Hauptgrund gewesen, warum einige in der Probezeit aufgehört hätten, „ohne dass wir jetzt selber gesagt haben, sie müssen aufhören, weil halt einfach – – Denen ist keine Action geboten; denen wird es langweilig.“ Die letzte Einschwörung sei mindestens schon zwei Jahre her, wenn nicht sogar länger. Er müsse ganz ehrlich sagen, dass das Jahrestreffen 2016 ausgefallen sei und dass es 2017 auch nicht stattfinden werde, „weil einfach die Leute auch – – Jeder hat ein Privatleben, Familie, Beruf, eingespannt.“ Er könne jetzt von den Leuten – als Beispiel aus Hamburg – nicht erwarten, dass der jetzt 700 oder 800 km herfahre, damit sie sich zusammensetzen und einen lustigen Abend haben könnten. Er könne die Leute nicht dazu zwingen. Auf anschließende Frage nach dem Sinn der ganzen Gruppe räumte der Zeuge ein: „Also ganz ehrlich: In Deutschland gibt es keinen großen Sinn.“ Die Leute seien sehr stolz, dass sie im Klan aufgenommen worden seien, denn ihre Gruppe sei die einzige in Amerika [verankerte Gruppe]. „Weil eigentlich werden nur Amerikaner im Ku-Klux-Klan aufgenommen, und das heißt, jede Gruppe, die hier in Deutschland existiert, ist eigentlich ein Fake. Wir sind der einzige Klan, der auch in der amerikanischen Klan-Konstitution verankert wurde, also dass eine europäische Gruppe, sprich die UNSK, offiziell den Namen Ku-Klux-Klan tragen darf oder den Namen eines Klans mal haben darf. Alles andere ist eigentlich nur – – Ja, da geht es halt um Mitgliedsbeiträge, die nach Amerika geschickt werden. Die werden dann mehr oder weniger toleriert, dass einfach die Zahl halt stimmt, aber im Endeffekt – – Wie gesagt, wir halten täglich Kontakt – also ich zumindest – mit Amerika, und ich bin da auch sehr stark eingebunden. Ich würde jetzt einfach mal sagen, dass meine ‚Arbeit‘ – in Anführungszeichen – 99 % in Amerika ist und 1 % in Deutschland.“, so der Zeuge B. Natürlich halte er auch mit den deutschen Mitgliedern Kontakt. Man spreche über private Sachen, wenn einer ein Problem habe oder dergleichen, über alltägliche Sachen; ein Kollege sei z. B. jetzt gerade geschieden worden. Über an-

dere Sachen werde „eigentlich in der Regel nie“ geredet, weil jeder wisse, was Sache sei und wie es laufe.

Gefragt nach der Höhe ihres Mitgliedsbeitrages teilte der Zeuge B. mit, in Europa seien es 10 Euro pro Monat bzw. 10 Dollar. Das seien 30 Euro im Vierteljahr. In Amerika sei es das Doppelte, 20 Dollar pro Monat. Auf Frage, ob es dafür dann eine E-Mail im Jahr gebe, verneinte er – „das war bei dem einen Klan so. Dafür kann man gar nichts erwarten. [...] Wir müssen die Webseite finanzieren z. B., und das wird unter anderem dafür genommen.“ Ein Gehalt bekomme der „Supreme Grand Dragon“ nicht.

Auf Frage, wie sich die einzelnen Klans untereinander verstünden, antwortete der Zeuge: „Sehr, sehr schlecht.“ In Amerika hätten sie eine Gruppe, mit der sie sich so weit gut verstünden. Da die meisten aber doch sehr radikal oder auch sehr stark im rechten Zentrum zu finden seien, distanzieren sie sich davon „total“. Hier in Deutschland bestünden zwischen den einzelnen Klans keine Kontakte. Auf Nachfrage, ob „man sich da so“ kenne, erklärte er, es gebe bzw. habe gegeben – er wisse nicht, ob sie noch bestünden – die „Teutonic Knights“ in Nordrhein-Westfalen. Bevor die sich gegründet hätten, habe sich der Gründer bei ihnen beworben, „war dann aber mit vielem nicht einverstanden in den ersten Kontakten, den wir hergestellt haben, und hatte dann gefragt, ob er unsere alten Schriften haben könnte“. Jener habe nämlich seine eigene Gruppe gründen wollen, aber „halt mit sehr stark rechter Tendenz“ und mit Sachen, die mit dem originalen Ku-Klux-Klan gar nichts mehr zu tun hätten. Sie gäben natürlich nichts raus, wenn irgendeiner etwas frage, der nicht bei ihnen in der Gruppe sei. Der habe es dann auf eigene Faust gemacht. Ob er es noch mache, sei ihm nicht bekannt. Der Herr P. [phonetisch] sei das gewesen. Das sei aber bestimmt schon drei, vier, fünf Jahre her.

Gefragt, ob sie alle mehr oder weniger einen „Dachklan“ in Amerika hätten, erklärte der Zeuge, dass dies bei ihnen, den UNSK, zu bejahen sein, bei den „Teutonic Knights“ z. B. gar nicht. Das sei ja genau das Problem, dass heutzutage jeder seinen eigenen Klan aufmachen könne. Irgendeiner auf der Straße sage also: „Ich gründe jetzt einen Ku-Klux-Klan“, weil der Name nicht mehr geschützt sei. Die Frage, ob ihre Dachorganisation keinen weiteren Klan in Deutschland oder in Europa habe, verneinte der Zeuge; es gebe die Europadivision der UNSK – „das bin ich, und die Mitglieder hier in Deutschland oder in Europa wären es dann entsprechend“ – und den Hauptklan in Amerika.

Zurückkommend auf die Prozedur der Einschwörung, bei der man in die Welt des KKK eingeführt werde, wurde der Zeuge B. gefragt, was diese Welt des KKK sei „gegenüber der Welt, in der wir leben“; hierauf antwortete er: „Das ist alles das Mystische. Das können Sie aber wirklich nur auf den Schriften – – Das hat jetzt mit der Realität eigentlich nichts zu tun. Man übertritt die Schwelle in das Reich des Unsichtbaren. Also, Ku-Klux-Klan heißt auch ‚Invisible Empire‘, also das unsichtbare Reich. Das sind alles Wortspiele.“ Auf Nachfrage, ob sie dennoch auch in der gleichen Welt wie alle anderen lebten, lachte der Zeuge und äußerte: „Natürlich, und das macht jeder andere der UNSK genauso.“ Gefragt, ob die Rechtsordnung respektiert werde, bekundete der Zeuge, unter anderem müsse man dies bei ihnen unterschreiben. Insoweit hätte er jetzt Ausdrücke dabei; das könne man auch im Internet nachsehen. Man müsse sich an das geltende Recht des Landes und an die Verfassung bzw. ans Grundgesetz halten. Auf Vorhalt, dass Einschwören, also ein Schwur, etwas Lebenslanges bzw. Dauerhaftes sei, und der Frage, was mit jemandem sei, der abschwöre, bestätigte der Zeuge – es sei eigentlich etwas Heiliges und Besonderes, was heutzutage leider nicht mehr groß von Bedeutung sei. Die meisten gäben den Schwur ab, aber auch sehr viele in Amerika – er rede jetzt mal speziell von Amerika – hörten dann aus diversen Gründen auf, weil es ihnen langweilig geworden sei, weil sie keine Action hätten. Der Schwur, wie er mal gewesen sei oder was das bedeutet habe – das sei in der heutigen Zeit schon lange nicht mehr so. Das sei Fakt. Für den Abschwörenden habe es natürlich keine Konsequenzen. Das werde immer so dargestellt: „man kann das nicht, der wird dann halt verbannt auf Lebzeiten.“ Das seien aber alles nur Floskeln. Es passiere natürlich nichts. Derjenige kriege keinen Besuch zu Hause oder werde „irgendwo ins Meer geworfen mit einem Stein um den Hals oder was auch immer – irgendwelche Gräueltaten, die im Netz kursieren“. Es habe keinerlei Konsequenzen.

Gefragt, ob sein Klan auch Kontakt zu KKK-Gruppen in den US-Kasernen in Stuttgart habe, erklärte der Zeuge, dass dies bei ihrem Klan nicht der Fall sei. Das habe es wohl früher mal gegeben; das wäre wahrscheinlich anders, wenn es vor 15 Jahren gewesen wäre, so der Zeuge B.

Auf Frage, ob er in der „Roten Meile“ in Backnang tätig sei oder gewesen sei, antwortete der Zeuge B.: „Richtig.“ Auf Nachfrage, als was er da tätig gewesen sei, äußerte er: „Als Wirtschafter“. Nach Vorhalt, er sei dort am 4. März 2006 mit einem schwarzen T-Shirt mit dem Aufdruck einer Doppelsigrune, eines Reichsadler mit Hakenkreuz/Hoheitszeichen, Totenkopf und dem Schriftzug „Meine Ehre heißt Treue“ angetroffen worden, und der Frage, wie er sein weltanschauliches Gedankengut beschreiben würde, bestätigte der Zeuge zunächst den Sachverhalt als richtig. Das sei „eigentlich ein Blödsinn“ gewesen, den er da im Büro intern getragen habe. Aus einem Shop in Italien habe er das T-Shirt für 10 Euro bezogen, habe das dummerweise dort getragen und eine Jacke drüber gehabt. Natürlich habe man aber trotzdem etwas gesehen. Ein Gast habe sich bei ihm über eine der Damen beschwert, von der er den Service nicht erhalten habe, für den er seiner Meinung nach bezahlt habe. Er [der Zeuge] habe die Tür geöffnet, habe jenem gesagt, dass es „soundso halt ist, dass es bei uns kein Geld zurückgibt – was auch immer“. Jener habe wohl das T-Shirt gesehen und sei dann so gefrustet gewesen, dass er ihn angezeigt habe, „weil er gewusst hat, dass ich ein verbotenes Zeichen auf meinem T-Shirt trage“. Mit seinen Angaben konfrontiert, wonach er „mit dem ganzen Zeug“ nichts zu tun haben wolle, führte der Zeuge aus, er habe sich das bestellt, so wie er sich viele andere Sachen vom Dritten Reich bestellt habe, die zu Hause bei ihm in der Vitrine gewesen und die auch bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmt worden seien, die er aber alle wieder zurückbekommen habe, „weil ich von jedem Teil eben nur eins besessen habe – rein aus Interesse“. Das sei ein Teil der deutschen Geschichte und er habe die Symbolik damals interessant gefunden. Zum Teil habe er das auch auf Plattformen verkauft, habe aber beim Fotografieren die entsprechenden Zeichen alle abgedeckt. Deswegen sei die Hausdurchsuchung auch nicht gerechtfertigt gewesen bzw. habe es dann auch keine Verurteilung gegeben, weil er nichts Verbotenes getan habe.

Auf Vorhalt, am 4. März 2009 seien SS- und Totenkopfringe, Reichsadler mit Hakenkreuz, Weinkelche mit der Gravur „Meine Ehre heißt Treue“ sowie weitere Gegenstände mit rechts-extremistischem Bezug bei dem Zeugen gefunden worden, entgegnete dieser, dass es in Deutschland wahrscheinlich mehrere Tausend Leute gebe, die so etwas sammelten. Das sei ein großer Markt im Internet, wo es verkauft werde – „auf der ganzen Welt. Und deswegen hat ja nicht jeder, der so was verkauft oder sammelt, dann auch unbedingt ein rechtsextremistisches Weltbild oder ist ein Nazi oder ein Skinhead oder was auch immer.“ Davon sei er überzeugt.

Gefragt, ob er einen „Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft Stuttgart“ erhalten habe wegen öffentlicher Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, bejahte der Zeuge dies; das sei wegen des T-Shirts gewesen. Er glaube, es seien 650 Euro Strafe gewesen, die er bezahlt habe. Nach Vorhalt, auf einer Internetseite der UNSK KKK solle es ausweislich der Akten heißen: „*Wir distanzieren uns von Menschen, die nicht gesetzestreu und gottergeben sind.*“, sowie der Frage, wie dies mit seinem Verhalten zusammenpasse, erklärte der Zeuge: „Das passt absolut damit zusammen.“ Auf Einwand, er sei nicht gesetzestreu gewesen, führte er aus, es sei aber kein Grund, jemanden auszustoßen, „wenn man jetzt ein T-Shirt anhat, was in Amerika sowieso –“ Auf die Feststellung, er müsste sich ja auch selbst ausstoßen, bestätigte der Zeuge dies.

Bei dem genannten Etablissement „Rote Meile“ handele es sich um ein Bordell. Dort habe er das T-Shirt angehabt. Er habe da ein Büro gehabt, in dem nur er sich befunden habe – also nicht im öffentlichen Bereich –, und an diesem Tag habe er dieses T-Shirt getragen. Als Wirtschafter habe er die täglichen Mieten kassiert und nach dem Rechten geschaut, wenn es Probleme gegeben habe, sozusagen Securityaufgaben übernommen, habe für die Verpflegung gesorgt – „also nach dem Rechten geschaut einfach“. Man könne auch „Hausmeister“ dazu sagen. Die Mieten hätten die Damen bezahlt. Wenn eine nicht zahlen können, sei das aufgeschrieben worden. Sie habe ja eine Kautions bezahlt, von der es dann abgezogen werde. 2005, würde er sagen, habe er dort angefangen, und 2007/2008 – „ich muss jetzt echt lügen“ – aufgehört.

Heute sei er Bürohilfe und arbeite in einem Büro, das Autoersatzteile online vertreibe. Dort erstelle er Datensätze, „weil man unter anderem auch bei eBay dann seine Sachen verkauft, also fürs Internet halt“. Die Firma heiße Potify [phonetisch].

Angesprochen auf S. W. bekundete der Zeuge B., dass jener mit ihm in der „Roten Meile“ als „zweiter Mann am Wochenende“ gearbeitet habe. Bei ihm im KKK sei W. jedoch nicht gewesen. Indes hätten sie sich unter anderem auch über gewisse Sachen aus der rechten Szene unterhalten, weil Herr W. einige Tätowierungen gehabt habe, die darauf hingedeutet hätten. Er selbst habe davon zu der Zeit eigentlich so gut wie keine Ahnung gehabt und habe sich dann ein bisschen was erzählen lassen. W. habe über seine rechte Gesinnung auch keinen H. gemacht. Der habe ja noch einen Bruder, der auch bei ihnen gearbeitet habe. Soweit er [der Zeuge] wisse, seien beide in der rechten Szene relativ bekannt gewesen. Die seien auf jeden Fall zu Konzerten gegangen und hätten auch Kontakt zu verschiedenen Leuten gehabt. Über solche Details habe man aber vielleicht mal geredet, er selbst habe es jedoch nicht weiter hinterfragt. Über die Beschaffung von Waffen hätten sie sich nicht unterhalten. Er wisse nur, dass W. mal im Gefängnis gewesen sei, weil man unter anderem eine Pumpgun bei ihm gefunden habe – und auch wegen „Dope“.

Auf Frage, ob er einen J. P. kenne, teilte der Zeuge mit, er kenne einen D. P. Das sei sein früherer Chef bei der Securityfirma gewesen, wo er dann nach der „Roten Meile“ gearbeitet habe. Im KKK-Bereich sei D. P. nicht dabei. Das sei eben sein Chef gewesen, ein gebürtiger Kroat, der die Securityfirma „Protect Security“ betreibe, bei der er [der Zeuge] dreieinhalb Jahre gearbeitet habe.

Auf Frage, ob er Kontakt zu M. F. gehabt habe, verwies der Zeuge darauf, diesen nicht zu kennen; er habe den Namen noch nie gehört.

Hinsichtlich C. S. habe er lediglich im Internet den Namen gelesen. H. W. habe er noch nie gehört.

Die Frage, ob er M. E. kenne und bei dessen Kellerpartys gewesen sei, verneinte der Zeuge. Ebenso wenig kenne er H. J. S. – „W.-S.“ bzw. „S.“ –, B. E.-N., S. J., M. M. F., H. L., H. W. – Spitzname „T.“ –, J. A. S., T. R. und B. P., in dessen sogenanntem P.-Keller in Heilbronn er auch nie gewesen sei. Auch der Name N. R. sage ihm nichts. Gefragt, ob ihm „Weißer Wolf“, etwas sage, verneinte der Zeuge.

Gefragt, weshalb er seine polizeiliche Vernehmung nicht unterschrieben habe – „gelesen, genehmigt und nicht unterschrieben“ – verwies der Zeuge B. darauf, es sei ja keine offizielle Vernehmung gewesen, sondern nur ein Gespräch – „So wurde mir mitgeteilt“, so der Zeuge. Er unterschreibe da grundsätzlich nichts, wenn es nicht öffentlich sei.

Auf Frage, ob er – im Sport, im Kirchenchor oder wo auch immer – mit Kindern und Jugendlichen zu tun habe, verneinte der Zeuge. Er habe zwei kleine Nichten sowie einen Neffen mit 19 Jahren. Das seien eigentlich die einzigen Kinder, mit denen er regelmäßig etwas zu tun habe. Er betreue aber nicht irgendwelche Jugendgruppen oder dergleichen.

Darauf zurückkommend, er, der Zeuge, habe einen farbigen Neffen, und gefragt, wie sich dies mit dem Klanwesen in Einklang bringen lasse, führte der Zeuge B. aus: „Das lässt sich absolut in Einklang bringen. Weil was sollte daran jetzt ein Problem sein? Ich meine, es ist so, wie es ist. Er hat einen farbigen Vater, die Mutter ist meine Schwägerin. Ich komme mit ihm gut klar, er kommt mit mir gut klar. Er geht bei mir ein und aus. Er war dann auch immer fasziniert von meinen Sachen, die ich dann im Regal drin hatte. Er weiß von mir Bescheid. Aber, wie gesagt, es bestehen auch keinerlei Berührungspunkte, Probleme oder irgendwas – gar nichts. Wie gesagt, ich habe ja auch kein Problem oder die UNSK hat kein Problem mit anderen, also mit Nicht-Weißen.“ Aufnehmen dürften sie ihn nach ihren alten Statuten indes nicht, so der Zeuge B.

5.10. H. W.

Der Zeuge H. W. bestätigte zunächst, den Spitznamen „T.“ zu haben. Der komme noch von der Jugend her, von der Ausbildung.

Auf Frage an den Zeugen, wie und über wen er Kontakt zum KKK bekommen habe, erklärte er, dass er früher bei „Triebtäter“ Musik gemacht habe, er sei der Gitarrist gewesen. Wenn man da Konzerte gespielt habe „oder so“, gelange man an gewisse Leute. Mit 20, 23, sage er mal, sei das schon ein bisschen was anderes. Man interessiere sich auch dafür. Er sei auch nicht lang Mitglied gewesen.

Auf Nachfrage, ob er im Rahmen der Musikszene, also z. B. „Blood & Honour“, Kontakt mit dem KKK bekommen habe, verneinte er. Vielmehr seien das „irgendwelche Zettel und Zeug“ gewesen und da habe man sich halt kundig gemacht. Da sei man mal mit den Leuten rumgezogen. Damals sei er Mitglied geworden. Die genaue Zeitdauer wisse er nicht mehr. Das sei in den Neunzigerjahren gewesen, ziemlich früh – „92, 93, 94, 95“. Befragt zum Aufnahme-ritual erklärte der Zeuge, er habe unterschrieben. Auf Frage, ob da ein brennendes Kreuz gewesen sei und ob man ihm die Augen verbunden habe, entgegnete der Zeuge W.: „Ja wenn ich das noch wüsste.“ Das habe wahrscheinlich A. S. in seinem Buch geschrieben. Bei ihm sei es „nicht ganz, aber so ähnlich“ gewesen. Es seien ebenfalls die Augen verbunden worden. Gefragt, ob er dann mit einem Auto als Beifahrer wo hingefahren sei, z. B. auf eine Burgruine, verneinte der Zeuge. Seine Aufnahme habe in Chicago stattgefunden, in einem Haus. Es sei das Aufnahme-ritual gemacht worden und dann sei es durch gewesen. Auf Nachfrage, wie das Aufnahme-ritual gewesen sei, äußerte der Zeuge: „Wie es halt so ist. – Wie bei einem Abgeordneten auch, sage ich immer.“ Auf weitere Nachfragen erklärte der Zeuge, dass es kein brennendes Kreuz gegeben habe, aber Kerzen aufgestellt gewesen seien. Es sei ein bisschen dunkel gewesen. Dann habe man ihm die Augenbinde wieder abgenommen. Daraufhin habe er etwas unterschrieben, und zwar mit einem Kugelschreiber, nicht mit seinem Blut. Auf Vorhalt, bei A. S. sei das noch mit Blut gewesen, erwiderte der Zeuge, nicht zu wissen, was jener getrieben habe. Auf Frage, bei welchem KKK er gewesen sei, antwortete der Zeuge, er sei kurz „da unten“ bei den „Chicagos“ gewesen und habe dann zu P. E. gewechselt, sei aber nicht lange dort gewesen. Gefragt, ob dies der EWK KKK [„European White Knights of the Ku-Klux-Klan“] gewesen sei, verneinte er – „Das ist European. Irgendwie so was war das damals.“ Das sei ein kleiner Haufen von vier, fünf bzw. [so im weiteren Vernehmungsverlauf] fünf oder sechs Leuten gewesen. Nach Chicago gekommen sei er über Bekannte; da habe man Urlaub gemacht. Die Nachfrage, ob er aus diesem Anlass dorthin gefahren sei, verneinte er. Er habe da Urlaub gemacht. Dann sei das durch Bekannte – er habe bei einem geschlafen – eben zustande gekommen. Es sei interessant gewesen. Das sei schon etwas Mystisches gewesen, sage er mal. Gefragt, ob er sich vorher über den KKK erkundigt habe, erklärte der Zeuge, dass es darüber Bücher gebe, die er – so auf Nachfrage – „eigentlich nicht“ gelesen habe, außerdem Filme „und das ganze Sach“. Eingetreten sei er, weil es etwas Besonderes, nicht Alltägliches gewesen sei.

Auf Frage, was denn der KKK gewollt habe – er müsse doch irgendwie wissen, was dort gemacht werde, bevor er eintrete –, entgegnete der Zeuge W.: „Ja, was machen die? – Ha ja, das war – – Also, wir sind früher mal fortgefahren irgendwohin, noch zu Hause auf den Ringwall oder so. Wir sind in Museen gegangen, ich und der P., Nebra – überall hingefahren. Solche Sachen haben wir gemacht. Wir haben auch weniger jetzt irgendwie mit Kreuz rumgemacht.“ Eine Kutte habe er als Einziger nicht gehabt, weil er nicht über das Geld verfügt habe. Wie teuer die gewesen wäre, könne er nicht sagen, 100 Euro vielleicht oder damals 100 Mark. Die Reise nach Chicago wiederum habe er selber gezahlt. Die habe damals 1 200 D-Mark gekostet. Der Entschluss, beim KKK einzutreten, sei dort spontan gefallen – „Paar Bier getrunken gehabt, und dann kommt das.“

Gefragt, wie er dann P. E. kennengelernt habe, antwortete der Zeuge W.: „Ich sage mal, man ist rumgekommen – bestimmte Sachen z. B. auch von der NPD her und die ganze Geschichte. Man ist angesprochen worden, so und so.“ Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge, „der Paul“ sei auf ihn zugekommen. Auf weitere Nachfrage, ob dieser von Amerika den Bescheid bekommen habe, dass da einer beigetreten sei, erklärte er: „Ja, so ungefähr. Ja. – Ich weiß – – Das ist halt – – Er hat gesagt: ‚Aha.‘ Ich habe gesagt, ich war in Amerika, so und so. – ‚Aha, passt.‘ – ‚Ha ja, komm, wir unternehmen mal zusammen was.“

Die Person A. S. kenne er. Der sei, glaube er, nach ihm selbst gekommen. Er wisse aber jetzt nicht, ob S. eingetreten sei; jedenfalls sei er öfters da gewesen.

T. R. sage ihm wiederum nichts. Er kenne einen „R.“, wenn der „R.“ aus Kahla gemeint sei. Ein „R.“ im KKK sage ihm nichts. P. R. E., heute W., kenne er ebenfalls nicht. Nach Vorhalt, W. habe im Rahmen einer Gefährderansprache am 6. September 2000 von Personen gesprochen, die sich zum KKK zusammengeschlossen hätten, um die Ideologie des KKK zu verbreiten, und der Frage, worin damals diese Ideologie bestanden habe, antwortete der Zeuge, es komme darauf an, „was die da wieder ausgemacht haben“. Er wisse es nicht. Der Grundstein liege darin, dass man die weiße, arische Rasse schütze. Auf weiteren Vorhalt, bei den dabei als Mitglieder benannten Personen habe es sich um A. S., F. E. B., R. H., den Zeugen H. W. W. (wie dieser sogleich bestätigte) und A. B. gehandelt, erwiderte der Zeuge W., dass dies sein könne, wobei ihm A. B. gerade nichts sage; das sei lange her. Auf ergänzenden Vorhalt, W. habe das 2013 bei der Polizei bestätigt und noch A. W. hinzugefügt, bekundete der Zeuge, dass ihm auch jener nichts sage. Er sei, wie bereits gesagt, nicht lange dabei gewesen.

Gefragt, ob bei seinem Ku-Klux-Klan Polizeibeamte Mitglied gewesen seien, verwies der Zeuge W. darauf, dies nicht zu wissen. Das sei, wie gesagt, alles nach seiner Zeit gewesen. Er sei 2001 nach Jena gezogen und 2011 wieder hierher. Er wisse nicht, was da alles getrieben worden sei. Die Frage, bis wann er in dem KKK aktiv gewesen sei und den Vorhalt, A. S. sei ja mal rausgegangen und habe einen eigenen gegründet, bejahte der Zeuge; er selbst sei zwei, vielleicht auch drei Jahre aktiv gewesen. Auf Vorhalt, er habe bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, dies wäre etwa 2002, 2003 oder 2004 gewesen, erklärte der Zeuge: „Ja, so was.“ Er sei raus, weil es ihn irgendwann mal „angekotzt“ habe. Ihm habe es dort nicht mehr gefallen. Es sei zu Streitereien gekommen. Dann habe er gesagt: „So, jetzt ist Feierabend, Ebbe, Schluss.“ Er habe damals auch eine Freundin in Balingen gehabt. Da habe man wieder andere Interessen. Gefragt, ob diese nicht zum KKK habe mitgehen können, verneinte der Zeuge und ergänzte: „Warum auch?“ Gefragt nach dem Grund der Streitigkeiten erklärte er, es seien „halt verschiedene Geschichten gewesen, auch mit Mädchen und so, sage ich mal – das Übliche halt“.

Im weiteren Vernehmungsverlauf äußerte der Zeuge, dass er auch mit den Personen, mit denen er damals in Amerika aufgenommen worden sei, nichts mehr zu tun habe, „null“ Kontakt mehr. Das interessiere ihn auch überhaupt nicht mehr.

Von Treffen mit anderen KKK-Gruppen wisse er gar nichts, so der Zeuge W. Gefragt, ob er über den KKK Kontakt zu den „Kreuzrittern für Deutschland“ bekommen habe, verneinte der Zeuge. Allerdings kenne er die „Kreuzritter“. Er sei ja früher oft in der „Kolbstube“ gewesen, die damals ein Anlaufpunkt gewesen sei. Auf Frage, ob er ein paar Leute von den „Kreuzrittern“ gekannt habe, antwortete er: „Eigentlich nicht wirklich. Den A. halt. Mit dem habe ich mal ein Bier getrunken ab und zu. Ich glaube, A. hat der geheißen oder ‚C.‘. Aber mehr nicht.“

Gefragt, ob er vom KKK Kontakte zu den Skinheads aufgebaut habe, räumte er ein, Skinheads zu kennen, aber nicht vom KKK her.

Auf Vorhalt, in den Akten heiße es, dass die Band „Triebtäter“ eine stimulierende Wirkung auf die Gewaltbereitschaft des militanten Rechtsextremismus ausgeübt habe, die Liedtexte seien von Fremdenhass, Gewaltverherrlichung und Glorifizierung des Nationalsozialismus bestimmt gewesen, verwies der Zeuge darauf, dass er die Texte ja nicht geschrieben habe. Auf Entgegnung, er habe sie aber gesungen, verneinte er; er „habe sie mit der Gitarre gespielt, ja“. Auch sei zu bejahen, dass er dabei gewesen sei. Auf Frage, warum er das gemacht habe, antwortete er: „Weil es halt damals cool war. – Man ist fortgekommen und, und.“ Auf Frage, ob man den Vorgängen entnehmen könne, dass er in den Ku-Klux-Klan eingetreten sei, weil er Dinge wie Fremdenhass für gut befunden habe, erwiderte der Zeuge, dass bei ihnen damals doch nichts mit Gewalt gewesen sei. Auf Nachfrage („beim Ku-Klux-Klan?“) bejahte er; da, als er noch dabei gewesen sei, sei ja nichts gewesen. Auf Vorhalt, dass Fremdenhass und Rassismus bei manchen Ku-Klux-Klan-Gruppen durchaus eine Rolle gespielt habe, erklärte er: „Ja, aber nicht so wie bei uns jetzt, würde ich mal sagen.“ Gebeten, die Wendung „nicht so wie bei uns“ zu erläutern, führte er aus: „Das war eine Gemeinschaft. Wir sind zusammen fortgegangen, wir haben zusammen Bier getrunken, Wein getrunken, wir haben zusammen

gegrillt.“ Gefragt, ob das auch bei seiner Band so gewesen sei, bekundete er, sie hätten halt gespielt und seien auf „Konzis“ gegangen. „Klar“ hätten sie irgendwelche Partys gemacht.

Auf Vorhalt, 1999 solle er zusammen mit A. S., E. B., S. B., R. H. und H. K. an einem Skin-konzert in Friedenfels/Bayern teilgenommen haben, erklärte der Zeuge W.: „B. sagt mir – ja – Ach so, das war das mit ‚Blue Eyed Devils‘ wahrscheinlich.“ Weiter vorgehalten, er habe einen Pullover mit vielen Hakenkreuzemblemen getragen, bejahte der Zeuge, sich erinnern zu können; damals habe er eine Strafe zahlen müssen.

5.11. A. G.

Innerhalb seiner Vernehmung ein zweites Mal gefragt [vgl. bereits oben I.2.4.13.], ob ihm der Name A. S. etwas sage, verneinte der Zeuge A. G. abermals. Auf anschließende Frage, ob ihm die Organisation Ku-Klux-Klan etwas sage, bejahte er. Hierzu befragt, gab er an: „Das sind so ein paar verrückte Amis, die mit weißen Kapuzen durch die Gegend laufen.“ Gefragt, ob er in Deutschland nichts davon mitbekommen habe, verneinte der Zeuge.

5.12. M. F.

Auf Vorhalt, dass in einem Artikel der Stuttgarter Zeitung vom 24. Juli stehe: *„Den Kirchheimer Neonazi M. F. identifizieren ostdeutsche Geheime 1996 als Ku-Klux-Klan-Chef [...] Am 20. September 1996 warnen sie den Südwestdienst von einer ‚Ku-Klux-Klan-Gruppe aus Stuttgart‘, die von M. F. angeführt werde“* und auf Frage, ob er Chef von einer Ku-Klux-Klan-Gruppe gewesen sei, antwortete der Zeuge M. F., er sei Mitglied im Ku-Klux-Klan, er sei aber nie ein Chef gewesen, schon gar nicht im Stuttgarter Raum. Er sei Mitglied im Ku-Klux-Klan in Amerika gewesen, nicht hingegen in einer deutschen Gruppe; ebenfalls nicht in der Gruppierung, die um Schwäbisch Hall gewesen sei. Befragt zu den Verbindungen nach Amerika, ob er in Europa und in Deutschland alleiniges Mitglied sei, erwiderte der Zeuge, er sei alleiniges Mitglied, wobei es damals noch einen gegeben habe, zu welchem er schon lange keinen Kontakt mehr habe. Als Mitglied des Ku-Klux-Klan mache er nach eigenen Angaben „gar nichts“. Zu seiner Mitgliedschaft befragt, gab der Zeuge an, dass er offiziell aufgenommen worden sei. Auf Vorhalt, von deutschen Gruppierungen sei bekannt, dass man dort verbunden auf eine Burg gefahren werde, wo sich ein brennendes Kreuz befinde, worauf man mit Blut unterschreiben müsse, dass man die Vorgaben einhalte, lachte der Zeuge. In Amerika sei dies absolut nicht der Fall gewesen. Befragt zu der Gruppe in Amerika, erwiderte der Zeuge, man habe keinen umgebracht oder sonst irgendwas. Er habe in Amerika „jemanden besucht, die Mitglieder sind, oder jemanden kennengelernt, und die haben mich dann da praktisch im Wohnzimmer aufgenommen, fertig“. Das sei die ganze Geschichte. Er habe auch eine Ku-Klux-Klan-Uniform. Auf Frage, ob er ein „Spitz-Ding“ und Verkleidung habe und ob er diese noch habe, antwortete der Zeuge, er habe sie gehabt und irgendwann mal weggetan. Auf Vorhalt, dass die in sein Museum gepasst hätten, antwortete der Zeuge, dies sei doch was ganz anderes.

Mit seiner Mitgliedschaft im Ku-Klux-Klan wolle der Zeuge gar nicht beweisen. Würde er etwas beweisen wollen, müsste er auch irgendetwas tun. „Die“ hätten damals gedacht, sie würden ihm einen Gefallen tun, wenn sie ihn jetzt aufnehmen. Er habe von den Ku-Klux-Klan-Anhängern aus Amerika in Deutschland Besuch bekommen; von Deutschen hingegen nicht, da er zu diesen keinen Kontakt habe. Auf Vorhalt, dass H. J. S. als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss gesagt habe: „Der hat auch mal zwei so Kasper, so Amis, angeschleppt.“, weshalb er, der Zeuge, „dort“ gewesen sein müsse, verneinte er dies. Auf weiteren Vorhalt aus der Zeugenaussage S.: *„Er war in Tamm mit denen, war im ‚Eichbaum‘ und ist mit denen rausgekommen und hat proletet: ‚Oh, guck, die sind vom Ku-Klux-Klan‘“*, weshalb er, der Zeuge, den H. J. S. kennen müsse, entgegnete der Zeuge F.: „Dann war in der Kneipe, im ‚Eichbaum‘. Ich kenne den Typen, ja. Der hat auch in irgendeiner Band gespielt. Aber ich hatte mit dem nie was zu tun.“ Er habe später mitbekommen, dass der Ku-Klux-Klan-Chef gewesen sei, so der Zeuge auf Frage.

Der Zeuge äußerte sich bejahend zu der Frage, dass er im Dezember 1995 in Begleitung in die USA geflogen sei, um sich dort mit Skinheads zu treffen. Auf Frage, ob es Sinn gemacht habe, für seine hiesige Arbeit sich in Amerika mit Skinheads zu treffen, erwiderte der Zeuge, es habe keinen Sinn gemacht. Man habe sich gekannt und sich eben mal in Amerika getroffen, da sie da noch nie gewesen seien. Es seien mehrere Leute dabei gewesen sein, wie der Herr W., der „T.“ genannt werde. Es seien auch ein paar von Berlin dabei gewesen. Mitgeflogen sei auch ein Herr H. [phonetisch]. Anschließend gefragt, ob er den A. S. kenne, bejahte der Zeuge dies. Auf Frage, was er von ihm wisse, korrigierte sich der Zeuge: „Nein, A. P. – A. S. ist der Mann, wo Sie vorher meinten mit Ku-Klux-Klan.“ Mit dem habe er noch nie Kontakt gehabt. Er habe mitbekommen, dass er beim Ku-Klux-Klan sei.

Auf Vorhalt, dass verschiedene Geburtstagsfeiern stattgefunden hätten, wovon eine in Winterbach gewesen sei, wo A. S. und auch der Zeuge anwesend gewesen seien, entgegnete der Zeuge F., Winterbach sage ihm gar nichts, ob er dort jemals gewesen sei. Weiter vorgehalten, dass dies am 1. Juli 2000 gewesen sei und in Winterbach ein Geburtstag stattgefunden haben müsse, wo er dabei gewesen sei, und man sich gegen 23:30 Uhr um ein Lagerfeuer getroffen habe und dann ein Kreuz verbrannt worden sei, verneinte der Zeuge dabei gewesen zu sein – „auf Garantie nicht“. Darauf angesprochen, dass es ein 1,50 m hohes Kreuz gewesen sei, antwortete der Zeuge, er sei garantiert nicht dabei gewesen. Auf weiteren Vorhalt, dass während das Kreuz gebrannt habe, man den ewigen Kampf für den Erhalt der weißen Rasse gehuldigt habe und allen nicht arischen Feinden der Kampf angesagt worden und der Hitlergruß gezeigt worden sei, und auf Frage, ob die Band „Noie Werte“ gespielt habe, entgegnete der Zeuge, er sei nicht dort gewesen. Dies könne er mit absoluter Sicherheit sagen. Der Zeuge verneinte sodann auch die Fragen, ob er T. R. und C. S. kenne.

Er wisse nicht, dass die verbotene Band „Race War“ Kontakt zum KKK gehabt habe.

Der Zeuge bejahte die nochmalige Frage, ob er Mitglied im Ku-Klux-Klan in Amerika sei.

6. Mögliche Bezüge des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) nach Baden-Württemberg

6.1. KHK a. D. G. H.

Der zwischenzeitlich außer Dienst befindliche Zeuge Kriminalhauptkommissar G. H. schilderte zunächst im Rahmen seines „Eingangsstatments“ seinen beruflichen Werdegang. Er habe im Jahre 1968 bei der Polizei angefangen, sei 1986 zur Kriminalpolizei gewechselt und seit 1993 für das LKA Thüringen [TLKA] tätig gewesen.

Aufgrund der sich zunehmend etablierenden rechtsgerichteten Szene in den Jahren 1993/1994 habe das TLKA eine Sonderkommission [Soko] eingerichtet, die zunächst aus zwei Ermittlungsgruppen bestanden habe. Beide Ermittlungsgruppen seien sodann zusammengeführt worden zur Sonderkommission „Rex“, deren Leitung er, der Zeuge, der zuvor im Bereich der Organisierten Kriminalität in Erfurt eingesetzt gewesen sei, übernommen habe. Intention sei gewesen, in Anbetracht der sich extrem häufenden politisch rechts motivierten Straftaten eine Bündelung vorzunehmen und diese im Land Thüringen zusammenzuführen. Neben Straftaten im „unteren Bereich“ habe es sich unter anderem auch um Straftaten wie Sprengstoffdelikte und Landfriedensbruch gehandelt. In einem knappen Jahr habe man es auf etwa 80 Strafverfahren mit fast ebenso vielen Beschuldigten gebracht und man habe auch beginnend Strukturen des „Thüringer Heimatschutzes“ [„THS“], geleitet von T. B., mitsamt den Kameradschaften in den Kreisstädten ermitteln können. So habe es mitunter die Kameradschaft Jena, die Kameradschaft Saalfeld, die Kameradschaft Rudolstadt und die Kameradschaft Erfurt gegeben, die gemeinsam immer wieder aufgetreten seien und Straftaten verübt hätten. Zu diesem Zeitpunkt seien die Gruppierungen bekannt gewesen, auch die Personen, die zu den jeweiligen Kameradschaften gehörten, einschließlich deren Leitern.

Auch habe man feststellen können, dass die Kameradschaften gemeinschaftlich immer wieder politische Veranstaltungen, „rechte Schulungen“ und Ausbildungen im militärischen Bereich durchführten. Namentlich seien Wochenendlager im Wald veranstaltet worden, bei denen

militärische Übungen ausgeführt worden seien. In Reaktion darauf, dass diese Veranstaltungen unter Beobachtung der Kommission gestellt worden seien, seien besagte Veranstaltungen nach Tschechien verlegt worden, sodass die Ermittler „außen vor“ gewesen seien.

Die Szene habe sich im weiteren zeitlichen Verlauf zunehmend radikalisiert. So habe man zum Beispiel Lehrbücher über die Durchführung terroristischer Akte auffinden können. Zum Personenkreis dieser Szene hätten auch Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos gehört. Böhnhardt sei eher der „brutalere Typ“ gewesen, der „zugeschlagen“ habe, während es sich bei Mundlos eher um den „Kopf“ des Trios gehandelt habe. Zschäpe habe „immer wieder“ zwischen Mundlos und Böhnhardt „gewechselt“, sei einmal Partnerin von Mundlos, ein andermal Partnerin von Böhnhardt gewesen.

Zu dieser Zeit sei ihm aber auch aufgefallen, dass immer wieder Informationen aus der Soko nach außen gesickert seien. Beispielsweise habe sich dies anlässlich einer Durchsuchung bei T. B. gezeigt. Diese auf Grundlage eines entsprechenden Durchsuchungsbeschlusses durchgeführte Durchsuchung habe an einem Morgen um 6:00 Uhr stattgefunden. T. B. habe seinen Computer bereits zur Beschlagnahme bereit gestellt gehabt, habe die Beamten bereits erwartet. Bei der kriminaltechnischen Untersuchung sei dann festgestellt worden, dass die Festplatte ausgebaut gewesen sei.

Da er den „Maulwurf“ bei der Soko „Rex“ vermutet habe, sei er sehr vorsichtig geworden. Zum Beispiel habe er Bänder einer Telefonüberwachung bei Böhnhardt ausschließlich selbst ausgewertet. Gleichwohl seien Informationen abgeflossen, was er sich nicht habe erklären können, zumal die Bänder in speziellen, nicht frei zugänglichen Räumen aufbewahrt worden seien. Seinen Verdacht hinsichtlich eines „Maulwurfes“ habe er damals mit dem Abteilungsleiter geteilt. Dieser habe ihm gesagt, dass es sein Problem sei und er solle es herausfinden.

Im Spätherbst habe man dann ein sogenanntes „129er Verfahren“ eingeleitet – also ein Verfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung –, anlässlich dessen auch eine TKÜ bei T. B. gelaufen sei. Da sei nun plötzlich die Mitteilung erfolgt, dass die Soko „Rex“ innerhalb von zwei Wochen aufgelöst werde. Sofern laufende Verfahren nicht abgeschlossen werden könnten, sollten diese an die örtlich zuständigen Polizeidienst- und Kriminaldienststellen abgegeben werden. Rückblickend, so der Zeuge, habe dies alles mit T. B. zu tun gehabt.

Im Hinblick auf T. B. sei der Informationsfluss in die falsche Richtung gelaufen, namentlich seien faktisch Behörden angezapft worden, wodurch Informationen an die Szene gelangten. Er selbst habe vom Verfassungsschutz Thüringen keine Informationen erhalten, was er sich damals damit erklärt habe, dass dort kein Wissen vorhanden sei. Aufgrund dessen, dass T. B. immer wieder Kenntnisse und Wissen unterbreitet habe, habe der Zeuge vermutet, dass es ein „Leck“ in der Soko gäbe, jedoch nicht gewusst, um wen es sich handle. Bereits zu seiner Zeit seien 200.000 DM an T. B. geflossen.

Er selbst habe wöchentlich einen Lagebericht für das Innenministerium abfassen müssen [siehe hierzu auch unter B.V.1.1.11.] und gehe davon aus, dass die Informationen vom Landesamt für Verfassungsschutz [siehe hierzu auch unter B.V.2.1.4.] abgeflossen seien. T. B. sei ja bekanntermaßen V-Mann des Verfassungsschutzes gewesen.

Für ihn sei frustrierend gewesen, dass sämtliche von der Soko „Rex“ geführten Verfahren „irgendwo im Sande verlaufen“ seien. Entweder seien sie eingestellt worden oder in einer Aburteilung zu geringer Geldstrafe gemündet.

Weiter sei ihm aufgefallen, dass mit Beendigung der Soko „Rex“ die Straftaten im „rechten Bereich“ erheblich an Steigerung zugenommen hätten. Es sei mitunter zu Sprengstoffdelikten gekommen, beispielsweise sei damals die Bombe im Stadion von Jena gefunden worden, es sei militärischer Sprengstoff in Form von TNT hinterlegt worden. Dieser Vorgang sei dann von Personen bearbeitet worden, die nicht über den erforderlichen Erfahrungsschatz verfügten hätten. Es seien allein noch KHM M. M., der Mitglied der Soko „Rex“ und ein „guter Ermitt-

ler“ gewesen sei, und Frau H. [phonetisch] noch für die endgültige Aktenablage nach Auflösung dort belassen worden. Die Auflösung der Soko „Rex“ habe etwa drei bis vier Monate in Anspruch genommen.

Befragt zu den Gründen der Auflösung der Soko „Rex“ zeigte der Zeuge auf, dass er letztlich lediglich spekulieren könne. Auslöser sei seines Erachtens die Aktion „Rennsteig“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz gewesen. Der Verfassungsschutz habe eigene Ermittlungen angestellt und wohl befürchtet, dass ihm „das Wasser abgegraben“ werde. Er selbst sei nach Auflösung der Soko „Rex“ in ein Großverfahren, dem sogenannten „Dopingverfahren“, eingebunden gewesen – Leistungssportler der DDR seien systematisch gedopt worden, dies ohne deren Wissen.

Auf Frage, ob ihm zu den Themenkomplexen Entstehung des „Thüringer Heimatschutzes“, Mitglieder des „Thüringer Heimatschutzes“ und Verbindungen nach Baden-Württemberg noch etwas erinnerlich sei, führte der Zeuge aus, dass er hierzu nichts sagen könne. Bestätigen könne er, dass F. R. bei Musikveranstaltungen des „Thüringer Heimatschutzes“ dabei gewesen sei. Ob R. Verbindungen zu Baden-Württemberg gehabt habe, könne er nicht sagen, er entsinne sich nicht.

Auch könne er bestätigen, dass T. H. Mitglied des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen sei. Welche Kontakte T. H. damals gehabt habe, vermöge er aus der Erinnerung heraus nicht mehr zu sagen.

Befragt nach seiner Einschätzung, warum damals in Thüringen zunehmend rechtsradikale Gruppen mit Kameradschaften entstanden seien, führte der Zeuge aus, dass dies seiner Meinung nach Resultat der damaligen Unzufriedenheit der Jugend gewesen sei. In Jena habe es das sogenannte „Braune Haus“ gegeben, wo sich „Rechte“ getroffen hätten. Diese hätten plötzlich Freiheit verspürt, seien kaum oder gar nicht mehr überwacht worden – bis eben dann eingeschritten worden sei mit der Soko „Rex“. Aus seiner Sicht sei es ein großer Fehler gewesen, die Soko „Rex“ aufzulösen.

Die damalige Radikalisierung habe in der seinerzeit weitverbreiteten Hoffnungslosigkeit und in dem Gedanken „wir sind Kameraden bis zum Tod“ gewurzelt. Sie sei letztlich aber erst nach Auflösung der Soko „Rex“ zu verzeichnen gewesen, die Soko „Rex“ habe durchaus Druck auf die Szene gemacht und sei stets zugegen gewesen. Offensichtlich sei der Verfassungsschutz sodann nicht ausreichend in der Lage gewesen, die Szene zu beobachten und zu kontrollieren. Anderenfalls wäre es nicht derart „schiefgelaufen“.

Zu seiner Zeit bei der Soko „Rex“ habe er für Unterrichtszwecke Folien erstellt, auf denen er zum Beispiel Strukturen aufgezeichnet habe. Er habe Staatsschutzmitarbeiter verschiedener Polizeidirektionen aus Thüringen eingeladen, seiner Erinnerung nach sei auch der Verfassungsschutz eingeladen worden. Anlässlich dieser Treffen habe ein Austausch an Informationen stattgefunden. Generell habe ein guter und regelmäßiger Kontakt zu den Staatsschutzmitarbeitern der örtlichen Polizeidienststellen bestanden.

Befragt zu etwaigen Verbindungen des „Thüringer Heimatschutzes“ zur Organisierten Kriminalität, führte der Zeuge aus, dass er sich an einen Fall mit einer Waffe, welche aus der Schweiz besorgt worden sei, entsinnen könne. Es habe sich um eine Schlag- oder Hiebwaaffe gehandelt, sicher nicht um eine Schusswaffe. In diesem Kontext sei ein Buch mit dem Titel „Terroristischer Widerstand“ sichergestellt worden, welches ausweislich der Ermittlungen ebenfalls aus der Schweiz besorgt worden sei.

Im Hinblick auf etwaige Verbindungen zum Rotlichtmilieu oder zur Pädophilenszene hätten zu seiner Zeit keine Bezüge aufgedeckt werden können.

Er könne bestätigen, dass es zahlreiche Veranstaltungen und Versammlungen gegeben habe, beispielsweise in Heilsberg, in Rudolstadt und Saalfeld. Sofern die Soko „Rex“ hiervon Kenntnis erlangt habe, sei sie vor Ort gewesen. Personen und Fahrzeuge seien festgestellt und erfasst worden. Er könne sich nicht erinnern, ein Kennzeichen aus Baden-Württemberg hierbei gesichtet zu haben, dies wäre ihm sicherlich in Erinnerung geblieben.

Gewachsene Strukturen zwischen den Städten Kahla und Schorndorf, insbesondere solche aus der rechtsextremen Szene, habe er seiner Zeit nicht feststellen können. Während seiner Tätigkeit in der Soko „Rex“ habe er keine konkreten Bezüge oder Hinweise nach Baden-Württemberg feststellen können.

Befragt zu der Kreuzverbrennung in der Fliegerscheune bei Oßmaritz bestätigte der Zeuge, dass die Kreuzverbrennung Thema der Ermittlungen innerhalb der Soko „Rex“ gewesen sei. Welche Personen bei dieser Veranstaltung zugegen gewesen seien, könne er aus der Erinnerung heraus nun nicht mehr sagen.

Der im Jahre 1996 durchgeführte Rudolf-Heß-Gedenkmarsch sei damals im Wege einer „Handyüberwachung“ überwacht worden. Auf jeden Fall sei die Jena-Truppe mit dabei gewesen. Vermutlich auch einer des Trios oder das gesamte Trio. Auch T. B. sei mit Sicherheit dabei gewesen.

6.2. M. B. D.

Mit dem „Thüringer Heimatschutz“ habe er nichts zu tun gehabt, so der Zeuge M. B. D. T. B. kenne er nur medial. Der sei eine Zeit lang Mitarbeiter von „Nation und Europa“ gewesen und beim 60. Geburtstag von P. D. habe er den mal angetroffen. Auf Vorhalt, dass jener in der rechten Szene anscheinend eine Art Führungsfigur gewesen sei, erwiderte der Zeuge D.: „Für mich hat der – – Führungsfigur, gar nicht vorzustellen. Der hat das Charisma von einem viertklassigen Staubsaugervertreter gehabt. – Also, das geht gar nicht. Das ist eine lachhafte Nummer – unförmig, grausam.“ Natürlich habe er erfahren, dass der auch beim Verfassungsschutz gewesen sein solle; er schaue auch die entsprechenden Sendungen an. Das werde dem P. D. richtig wehgetan haben, weil der „viel, viel Vertrauen“ in den jungen Mann gesetzt habe.

6.3. C. M., geborener K.

Der Zeuge C. M., geborener K. sei nach eigenen Angaben in der „Jungen Landsmannschaft Ostpreußen“ gewesen.

„Es wird immer kolportiert, ich wäre NPD oder irgendwas gewesen. Das stimmt nicht. Man könnte sicherlich sagen, auch da gab es keinerlei Mitgliedschaften. Man würde sicherlich sagen, allein von den personellen Zusammenhängen, dass der ‚Thüringer Heimatschutz‘ im Großen und Ganzen, wenn man das so sieht, als Organisation sicherlich auch dazugehörig ist. – Ich selber aber mich wirklich zugehörig gefühlt? Das wäre jetzt heute Lamentiererei“, so der Zeuge.

Er sei auf Veranstaltungen des „Thüringer Heimatschutz“ gewesen. Aus damaliger Zeit seien alle, die in Thüringen gewesen seien, dem „Thüringer Heimatschutz“ zugeordnet worden. Es sei keine Organisation gewesen, wo es Mitgliedertreffen gegeben habe, einen Vorsitzenden oder einen Ausweis. Alle, die im engeren Umfeld in bestimmten Städten Thüringens organisiert gewesen seien, habe man mehr oder weniger zum „Thüringer Heimatschutz“ gezählt. Im Oktober 2000 habe er kein Lied mit dem Titel „Weißer Thüringer Heimatschutz“ veröffentlicht, so der Zeuge M.

6.4. T. B.

Auf Frage, wie die „Anti-Antifa Ostthüringen“ entstanden sei, antwortete der Zeuge T. B., sie sei dadurch entstanden, dass er den Namen gewählt habe und sich ein Postfach geholt habe und damit sei sie existent gewesen. Auf Frage, ob er dafür geworben habe oder wie das abgelaufen sei, entgegnete der Zeuge B., sie hätten Flugblätter gemacht sowie Aufkleber und Sonstiges und dafür hätten sie die Postfachanschriften benutzt. Er denke, dass die „Anti-Antifa Ostthüringen“ bis 2001, bis er aufgehört habe, bestanden habe.

Es stimme, dass er die Gruppierung „Thüringer Heimatschutz“ gegründet habe. Er denke, dies sei 1995/1996 gewesen. Es sei nicht so gewesen, dass ein Gründungsakt stattgefunden habe. Er sei auf den Namen gekommen und habe den Namen für gut befunden. Dann sei er einge-

führt worden, weil die „Anti-Antifa Ostthüringen“ relativ speziell gewesen sei und sie sich nicht unbedingt in der Öffentlichkeit so dargestellt habe, wie gewollt.

Auf Frage, weshalb er den „Thüringer Heimatschutz“ gegründet habe, nachdem er die „Anti-Antifa Ostthüringen“ bereits gehabt habe, antwortete der Zeuge B., es sei erst mal nur ein Namensgebilde am Anfang gewesen. Das mit der Gründung dürfe man sich nicht so „vereinsmeierisch“ vorstellen, wie das bei Skatfreunden oder Karnickelfreunden oder so funktioniere, sondern es sei ein Name gewesen. Den hätten sie genutzt.

„Wenn wir öffentliche Aktionen gemacht haben, dann ist halt der Name ‚Anti-Antifa Ostthüringen‘ – – Das ist halt nur ein Spezialgebiet. Das ist eben die Bekämpfung des damaligen politischen Feindes, und darauf war das eben nur ausgerichtet. Das hat nicht viel gebracht in der Öffentlichkeitsarbeit. Dementsprechend hat man dann einen anderen Namen genutzt“, so der Zeuge B.

Auf Frage, was Ziel des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen sei, antwortete der Zeuge B., sie hätten die Politik in Thüringen verändern wollen, von der multikulti Art und Weise weg, hin zu einer nationalen Politik. Sie hätten den dritten Weg gehen wollen, nicht den Weg der DDR, aber auch nicht den der BRD, den hätten sie nicht so toll gefunden.

Die Frage, dass in der rechten Szene häufig vom Tag X gesprochen worden sei und auch er von diesem Tag häufig geredet habe, welcher der Tag der Machtergreifung der Rechtsgesinnten und die Vernetzung vollkommen hätte sein sollen, an welchem ein nationalsozialistischer Volksaufstand hätte stattfinden sollen und ob dies das Ziel des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen sei, verneinte dies der Zeuge B. Der „Thüringer Heimatschutz“ hätte weder ein Programm noch eine grobe Zielsetzung gehabt. Sie seien ein loser Zusammenschluss mehrerer Kameradschaften aus verschiedenen Städten gewesen, die teilweise unterschiedliche politische Ausrichtungen gehabt hätten und sich als losen Zusammenschluss gesehen hätten. Es habe mehrere Führungskräfte gegeben, die mit Sicherheit alle eine andere Auslegung davon gehabt hätten. Es sei relativ frei gewesen. So wie es bei den „Grünen“ „Realos“ gebe und andere Ausrichtungen, Fundamentalisten, sei es auch da gewesen. Auf einen nationalsozialistischen Tag X sei der „Thüringer Heimatschutz“ nicht ausgerichtet gewesen, schon allein deswegen nicht, weil da Skinheads drin gewesen seien. Es seien Nationalsozialisten, Junge Patrioten – querbeet – verschiedene Strömungen dabei gewesen, die nun nicht alle den Weg gehabt hätten, auf irgendeinen Tag X hinzuarbeiten.

Auf Frage, wie oft denn Treffen stattgefunden hätten, antwortete der Zeuge B., das könne er heute nicht mehr genau sagen. Er denke, alle vier, acht Wochen, wobei „Treffen“ relativ sei. Sie hätten wöchentliche Treffen, Stammtische und Führungskadertreffen gehabt, die alle vier, acht Wochen, denke er, stattgefunden hätten. Daraufhin fragte der Zeuge, was genau mit „Treffen“ gemeint sei. Auf Mitteilung, dass ein wöchentlicher Stammtisch auch ein Treffen des „Thüringer Heimatschutzes“ sei, erwiderte der Zeuge: „Dann haben sie wöchentlich stattgefunden.“

Auf Frage, ob das Trio sowie R. W. und auch A. K. Mitglieder oder sogar Führungspersonen im „Thüringer Heimatschutzbund“ gewesen seien, antwortete der Zeuge, der „Thüringer Heimatschutz“ sei kein Bund gewesen. Sie hätten sich nicht „Thüringer Heimatschutzbund“ genannt, sondern einfach nur „Thüringer Heimatschutz“. Es sei ein loser Zusammenschluss mehrerer Kameradschaften gewesen. W., K. usw. hätten mit Sicherheit zu den Führungsleuten gehört. Sie hätten keine Mitglieder gehabt, schon allein deswegen nicht, weil sie ja nicht verboten hätten werden wollen und nicht Mitglied in einer verbotenen Organisation hätten sein wollen. Dementsprechend seien sie keine Mitglieder im vereinsrechtlichen Sinne gewesen.

Auf Nachfrage, ob das Trio – Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – Mitglieder oder im Führungsbereich des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen seien, antwortete der Zeuge B., er würde sie als Führungsaktivisten durchaus bezeichnen. Mitglieder habe es in der Art und Weise nicht gegeben. Man habe sich zwar dazugehörig gefühlt, aber eben nicht als Mitglied.

Auf Frage, ob man Ausweise bekommen habe, antwortete der Zeuge, so wie der Ausschussvorsitzende sich womöglich als Baden-Württemberger fühle, ohne nun Mitglied einzeln von Baden-Württemberg zu sein, habe man sich einfach zum „Thüringer Heimatschutz“ zugehörig gefühlt. Auf Vorhalt, dass das schon eine politische Ausrichtung gewesen sei, denn wenn man

sich als Baden-Württemberger fühle, sei man nicht in einer politischen Ausrichtung, entgegnete der Zeuge, er möchte nicht so kleinteilig darüber diskutieren, sondern versuche vielmehr nur zu erklären, um die Frage zu beantworten.

Auf Frage, woher der Zeuge W. und K. kenne, gab der Zeuge an, ihn aus Thüringen, von Führungstreffen, zu kennen.

Auf die Frage, was „die“ im Gegensatz zum Zeugen für eine Ausrichtung dargestellt hätten, erklärte der Zeuge B.: „Ich kann ja nun nicht in die Leute reingucken. Aber zum damaligen Zeitpunkt waren wir durchaus überzeugte nationale Sozialisten.“

Auf Vorhalt, dass zwei Pressemitteilungen vom Oktober 2000 vorliegen würden, welche der Zeuge veröffentlicht habe und in einer der beiden stehe, dass die Thüringer Kameradschaft keine Teilorganisation des „Thüringer Heimatschutzes“ sei und zudem die Mitteilung mit Paragrafen untermauert gewesen sei sowie vermerkt worden sei, dass der THS nicht gegen die verfassungsgemäße Ordnung verstoße. In der zweiten Mitteilung habe gestanden, dass das Trio, also Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe und weitere Personen wie K. und W. nicht Mitglieder im „Thüringer Heimatschutz“ gewesen seien. Auf die Frage, wie sich der Zeuge den Widerspruch erkläre, antwortete dieser, dass zum damaligen Zeitpunkt sie kurz davor gewesen seien, vom Freistaat Thüringen verboten zu werden. Dementsprechend habe man sich darstellen müssen, um bestimmte Verbotgründe schon im Vorfeld auszuschließen und das hätten sie so gemacht.

Auf die Frage, ob der Zeuge so habe zeigen wollen, dass die erwähnten Personen nicht dem THS zugehörig seien, antwortete der Zeuge, er habe es erklärt, nämlich um Verbotgründe schon im Vorfeld aufzuhalten, also ein drohendes Verbot in dem Fall aufzuhalten. Auf Frage, ob er sich diesbezüglich anwaltlich habe beraten lassen, gab der Zeuge an, ein Jurist habe ihm das aufgesetzt, welchen sie damals bei sich dabei gehabt hätten. Dies sei Herr B. gewesen. Sonst habe es keinen gegeben, der sie noch beraten habe. Auf Nachfrage, ob er sich sicher sei, gab der Zeuge B. an, dass dies relativ kurzfristig gewesen sei.

Auf Frage, warum denn gewisse Feste wie das Multikultifest gestört hätten werden sollen und ob es mehrere solcher Störaktionen gegeben habe, fragte der Zeuge nach, in welchem Zusammenhang und welches Multikultifest dies gewesen sei. Auf erneute Frage, ob er nun Multikultifeste gestört habe, antwortete der Zeuge, dass ihm kein Multikultifest in dem Sinne innerlich sei. Deswegen frage er nach, auf welchen Zusammenhang sich das jetzt beziehe. Hingewiesen darauf, dass nicht bekannt sei, wie viele Multikultifeste der Zeuge gestört habe und der Frage, ob er überhaupt welche gestört habe, entgegnete der Zeuge, ihm sei in dieser Art und Weise das nicht innerlich.

Auf Nachfrage, wer zur Kameradschaft Jena gehört habe, gab der Zeuge an: mit Sicherheit die K.-Brüder sowie die Leute, die man dem NSU zuordne und Herr G., der in München mit auf der Anklagebank sitze. Mehr Personen würden ihm aus dem Stegreif nicht einfallen. Auf Nachfrage, ob R. W. auch dazugehört habe, gab der Zeuge an: „Ja. Der sitzt ja in München auf der Anklagebank, soweit ich weiß.“

Auf Frage, wie sein Eindruck von der Kameradschaft Jena gewesen sei, antwortete der Zeuge B.: „Diszipliniert, organisiert, war in Ordnung.“ Auf Vorhalt, dass er mal angegeben habe, sie seien elitär gewesen, entgegnete der Zeuge, dass sie das gewesen seien. Im Gegensatz zu Saalfeld-Rudolstadt, die mehr in die Breite gegangen seien – das heiße, sie hätten ein Potenzial von über 100 Anhängern in Saalfeld-Rudolstadt gehabt –, sei Jena eben auf zehn, 15 Personen – eher zehn Personen – beschränkt gewesen. Man müsse die Unterschiede in den Städten sehen. Saalfeld und Rudolstadt seien Kleinstädte, und Jena sei eine große Stadt gewesen. Auf Vorhalt, der Zeuge solle mal gesagt haben, bei der Kameradschaft Jena habe Qualität statt Quantität gegolten, gab dieser an, das hätten die für sich so in den Raum gestellt. Auf Frage, ob die Kameradschaft nach außen hin gewaltbereit gewesen sei, entgegnete der Zeuge B., für ihn seien sie das nicht gewesen.

Auf Frage, ob Mundlos und Zschäpe das Passwort für die Homepage des „Thüringer Heimatschutzes“ gehabt hätten, antwortete der Zeuge B.: „Das glaube ich nicht. Der Herr K. – – Also, weiß ich nicht. Also, für mich hat es da – – Hatte ich es und der Herr K. Ob der Herr K. es

weitergegeben hat oder nicht, kann ich nicht sagen. Das heißt, soweit ich weiß, haben die Homepage im Normalfall ich und der Herr K. bestückt. Also, in dem Fall der Herr A. K. – damit wir da nicht durcheinanderkommen.“

Auf Frage, ob der „Fränkische Heimatschutz“ dasselbe Ziel wie der „Thüringer Heimatschutz“ verfolge, antwortete der Zeuge B., da müsse man den „Fränkischen Heimatschutz“ fragen. Er könne keine Auskunft geben. Er wisse es nicht. Den gebe es ja heute wohl noch. Er könne zu der Zielsetzung und Ausrichtung überhaupt nichts sagen. Er sei seit 2001 nicht mehr politisch aktiv.

Auf Frage, was der Zweck des „Deutschen Freundeskreises“ gewesen sei, antwortete der Zeuge B., dass ihm das nichts sage. Auf Nachfrage, ob dies nicht die Rekrutierung und Vernetzung rechtsextremer Jugendlicher im Raum Saalfeld gewesen sei, erklärte der Zeuge, es sei nichts gewesen, was er angeführt habe, wozu er irgendeine Auskunft geben könne. Auf Frage, ob er niemanden vom „Deutschen Freundeskreis“ kenne, antwortete der Zeuge, er würde unter dem Namen momentan nichts verstehen. Er hätte sich einlesen müssen.

Auf Frage, ob der „Thüringer Heimatschutz“ auch Kontakte zu Gruppierungen nach Baden-Württemberg gehabt habe, antwortete der Zeuge, er habe aufgrund seiner Arbeit bundesweite Kontakte gehabt. Er habe in einem nationalen Verlag gearbeitet und sei nebenbei auch in verschiedenen Vereinen tätig gewesen, die tatsächlich Vereine gewesen seien. Dementsprechend habe er Kontakte nach Baden-Württemberg gehabt. Aber der „Thüringer Heimatschutz“ als solcher habe keine großen Kontakte gehabt. Jedenfalls sei ihm das jetzt so nicht bekannt.

Auf Frage, welche Rolle K. S. R. beim „Thüringer Heimatschutz“ gespielt habe, antwortete der Zeuge: „[Er] war durchaus mit Führungsaktivist. Der war weniger für die politische Ausrichtung, der war mehr für die groben Sachen zuständig.“ Auf Frage was dies heiße, erklärte der Zeuge B. weiter: „Wenn es Auseinandersetzungen gab oder Sonstiges. Also, ich bin kein gewalttätiger Mensch und Sonstiges. Wenn es irgendwo Probleme gab, Auseinandersetzungen zwischen links und rechts. Jetzt darf man das nicht vergessen: Zur damaligen Zeit hat es starke und vermehrte Angriffe durch Linksextremisten auf Fahrzeuge, auf Personen und Sonstiges gegeben. Und wenn dann Objekte von uns beschützt werden mussten oder Sonstiges, das hat dann eigentlich mehr der Herr R. gemacht.“ Das Verhältnis zu K. R. sei anfangs gut gewesen, später sei es jedoch sehr gespalten gewesen. Auf Frage, dass es zwischen dem Zeugen und Herrn R. eine Auseinandersetzung gegeben haben solle und um was es da gegangen sei, antwortete der Zeuge: „Da ging es einmal um eine Auseinandersetzung – um eine Auseinandersetzung, Unsinn –, um eine Aussage bei mir bei der Polizei. Und später ging es dann um mein Sexualleben.“

Auf Vorhalt, dass R. den Zeugen mal geschlagen habe, bestätigte dies der Zeuge B. Er habe sich dafür anderweitig revanchiert, aber nicht persönlich. Man könne Leute dann auch anschließen von bestimmten Sachen oder Sonstiges. Auf Vorhalt, R. habe bei der Polizei selber angegeben, dass er den Zeugen B. mal geschlagen habe, entgegnete der Zeuge B.: „Sie sollten ja wissen, wie politische Intrigen gehen oder Sonstiges.“ Es sei auf politische Rängeleien herausgelaufen. Auf nochmalige Nachfrage, was der Anlass gewesen sei, antwortete der Zeuge B.: „Eine Aussage bei der Polizei und eine Streitigkeit über meine sexuelle Ausrichtung.“

Auf Vorhalt, dass der Zeuge angegeben habe, dass er 1990 nach der Wende ein wenig orientierungslos gewesen sei, von einem dritten Weg gesprochen habe und dass auch die Motivation gewesen sei, diesen „Thüringer Heimatschutz“ zu gründen und ebenso davon gesprochen habe, dass das unterschiedliche politische Ausrichtungen gehabt habe sowie auf Frage, was dann die Klammer gewesen sei, antwortete der Zeuge B., sie hätten alle eine patriotische und nationale Meinung gehabt. Aufgrund des Verfolgungsdrucks und auch der Gewaltexzesse der linken Szene habe man sich irgendwie zusammenschließen und als Gruppe auftreten müssen. Das sei die Klammer gewesen.

Auf Frage, ob das, was der „Thüringer Heimatschutz“ in den Neunzigerjahren propagiert habe, noch heute für ihn aktuell richtig sei, entgegnete der Zeuge, man müsse erst mal die damalige Sicht der Dinge sehen. Er sei mit Sicherheit älter und gefestigter geworden. Da sehe man

bestimmte Sachen durchaus anders. Sein Leben hätte durchaus anders verlaufen sollen, wie das damals stattgefunden habe. Aber die Umstände damals, durchaus auch die Polizeigewalt in Thüringen, hätten aus Sicht des Zeugen keinen anderen Weg gelassen. Seine politischen Ansichten seien [heute] mit Sicherheit nicht in diesen Extremen wie damals. Aber er sehe sich nach wie vor durchaus als Patriot.

Auf Vorhalt, dass er Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe als Führungspersonen eingeordnet habe in dem „Thüringer Heimatschutz“ und der Frage, wie sich das auszeichne, was denn Führung bedeute und ob er ein Beispiel nennen könne, wo man sage: „*Da stechen sie hervor gegenüber Normalmitgliedern bzw. Mitaktivisten*“, antwortete der Zeuge, er habe eine exponierte Stelle innegehabt. Das heiße, er habe nicht aus politischen Gründen seinen Job verlieren können. Das sei schon mal wichtig gewesen, weil die Thüringer Antifa massiv versucht habe einzuhaken.

Unabhängig von Gewaltexzessen, die in Thüringen stattgefunden hätten von Linksextremisten, sei versucht worden, auf das persönliche und betriebliche Umfeld von den Leuten einzugehen. Das sei bei ihm unproblematisch gewesen. Die Firma, wo er beschäftigt gewesen sei, hätte ihn nicht aus politischen Gründen entlassen. Dementsprechend sei er bei Interviews, bei Demonstrationsanmeldungen und Sonstigem immer namentlich dagestanden. Dann habe er die bundesweiten Kontakte gepflegt. Er habe die bundesweiten Kontakte zu den Führungsaktivisten gehalten. Er habe die Demonstrationen organisiert und habe natürlich auch bestimmte Ausrichtungen mit vorgegeben. Als sie dann in die NPD eingetreten seien, hätten sie sich der „Revolutionären Plattform“ zugehörig gefühlt – er habe sie mit initiiert –, was eben durchaus zeige, dass er auf das Meinungsbild stark Einfluss genommen habe.

Auf Nachfrage, was das Trio als Führungskräfte ausgezeichnet habe, antwortete der Zeuge, die Jenaer seien – Herr A. K. und in wechselnder Besetzung Mundlos und Böhnhardt – im Normalfall zusammen aufgetreten, als eine Autobesatzung zu ihren Führungstreffen gekommen. Sie hätten an den Besprechungen teilgenommen. Mundlos habe sich z. B., wenn was Wichtiges angelegen habe, eingebracht und habe dann z. B. Herrn S. durch die Gegend gefahren, als er keinen Führerschein gehabt habe, um auch da ihren Einfluss mit geltend zu machen. Sie wären auf verschiedenen Veranstaltungen in Berlin mit ihnen vertreten gewesen. Mundlos sei mit Sicherheit auch auf ein, zwei Treffen gewesen, wenn B. nicht gekannt habe, aber er könne sich nicht an Einzelnes erinnern.

Auf Frage, ob K. die Kontaktperson zum Trio gewesen sei, sagte B., am Anfang sei dies so gewesen und später dann Mundlos. Als diese Schwundgeschichte aufgetreten sei, habe sich das auseinandergelebt. Und dann sei eben nicht mehr Herr K. der Kontakt gewesen, sondern Herr W. Wenn er am Wochenende in Thüringen gewesen sei, hätten sie Kontakt gehabt. Entweder habe ihn Herr K. in Coburg abgeholt, wo er gearbeitet habe, meistens habe der auch sein Auto gehabt und habe ihn dann abgeholt. K. sei mit seinem Pkw in der Woche unterwegs gewesen und habe ihn abgeholt. Am Wochenende habe er B. entweder irgendwo hingefahren oder er habe sein Auto selber gehabt.

Der Zeuge B. verneinte die Frage, ob er irgendwelche Statuten erstellt habe, als er den „Thüringer Heimatschutz“ gegründet habe. Es sei kein Verein gewesen. Sie hätten nichts erstellt. Sie hätten einfach der Kameradschaft einen Namen gegeben.

Auf Frage, ob wenn jemand dazukommen hätte wollen, dieser keine schriftlichen Unterlagen gehabt habe, was von ihm erwartet werde, verneinte dies der Zeuge. Auf der Homepage seien später ein paar allgemeine Floskeln gewesen. Aber irgendwelche Statuten, Bedingungen oder Sonstiges hätten sie nicht gehabt, da sie ja auch keine Mitglieder gehabt hätten und auch nicht hätten haben wollen.

6.5. J. P.

Der Zeuge J. P. verneinte auf Frage, Mitglied des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen zu sein. Mit T. B., dem Vorsitzenden des „Thüringer Heimatschutzes“, habe er nichts zu tun gehabt. Er wisse, wer „dieses Stück Scheiße“ sei und was T. B. für eine „Sonderbehandlung“ im Gefängnis erhalten habe: T. B. habe sich im Gefängnis mit anderen Jungs „in der Zelle ein-

schließen lassen“. Daraus habe er schon geschlossen, dass es sich bei T. B. definitiv um einen „Spitzel“ handeln müsse, der für den Verfassungsschutz arbeite. Solche Leute könne er nicht leiden. Der Zeuge bestätigte auf Vorhalt seine im Rahmen der Vernehmung am 14. Februar 2014 beim GBA getätigte Aussage, wonach er T. B. gerne mal Eine reingehauen hätte, als zutreffend.

6.6. C. R. H.

Der Zeuge C. R. H. schilderte, er habe T. B. wohl Ende der Neunziger in Thüringen, vielleicht auch schon etwas früher, kennengelernt, auch habe er ihn von den „Rudolf-Heß-Märschen“ gekannt, er sei ihm aber nie sympathisch gewesen.

Dass T. B. V-Mann gewesen sei, habe er ihm zugetraut. Der habe „von vornherein immer so eine schmierige Art gehabt“ und sei ihm „nicht sympathisch“ gewesen.

6.7. S. K. R.

Auf Frage, ob der Zeuge S. K. R. dem „Thüringer Heimatschutz“ nahegestanden habe, erklärte dieser, er habe ihn sozusagen gegründet. Auf Frage, mit wem er ihn gegründet habe, gab er an, er glaube, mit B. und dann sei später noch B. dazugekommen.

Auf Frage, ob er T. B. gut kenne, erwiderte der Zeuge, er habe ihn mal gut gekannt. Auf Frage, weshalb diese gute Bekanntschaft abgebrochen sei, antwortete der Zeuge, weil er von den homoerotischen Leidenschaften B. erfahren habe und dann sechs oder sieben eidesstattliche Erklärungen erhalten und ihn dann in Heilsberg anlässlich eines Stammtischs zur Rede gestellt habe. B. habe es abgestritten, „und dann habe ich ihm eine auf die Zwölf gehauen“, so der Zeuge. Dann sei er aus dem Fenster blutend abgehauen und seitdem habe er mit B. keinerlei Kontakt mehr gehabt.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge wegen der sexuellen Neigung B. die Beziehung, also die Bekanntschaft, abgebrochen habe, sagte dieser, es sei rausgekommen, dass B. schwul sei. Er habe ihn darauf angesprochen, ob das stimme und B. habe es abgestritten. Da habe er B. eine „auf die Schnauze gehauen“ und dann sei B. abgehauen. Seitdem habe er mit B. nichts mehr zu tun. Als er T. B. geschlagen habe, seien auch Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos dabei gewesen. Die seien sauer gewesen, weil das ihr „großer Führer“ gewesen sei, dem er eine „auf die Fresse gehauen habe“. Ab diesem Zeitpunkt sei quasi der Kontakt zu den dreien ein bisschen eingefroren gewesen. Dies sei 1997 in Heilsberg gewesen.

Auf Vorhalt, dass er bei seiner Vernehmung 2012 beim BKA angegeben habe, dass er mit einem Freund Flugblätter entworfen habe und sich dabei den Namen „Thüringer Heimatschutz“ ausgedacht habe und auf die Frage, wer denn der Freund gewesen sei, antwortete der Zeuge B., das sei der „R.“, Spitzname „R.“ gewesen. Den bürgerlichen Namen wisse er nicht. Der Zeuge verneinte, dass es Uwe Mundlos gewesen sei.

Auf Frage, was das Ziel des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Im Prinzip war das eigentlich nur so – weil du bist ja verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes –, dass du unten drunter was schreibst, wenn du jetzt Plakate entwirfst. So. Und weil wir da einfach Plakate entworfen hatten wegen der Linken – ‚Rotfront verrecke‘ und so was –, haben wir uns halt irgendwie einen Namen ausgedacht, und der stand unten drunter. Eigentlich gab es den „Thüringer Heimatschutz“ gar nicht, bzw. der wurde nie so gegründet. Das ist halt alles irgendwann mal entstanden. Keine Ahnung. Das wurde dann auf einmal ein Selbstläufer. Und dann stand da mal was in der Zeitung, ‚Thüringer Heimatschutz‘, und da stand was. Und dann hat es ihn halt offiziell gegeben. Eigentlich war das nur für die Aufklärer gedacht, dass unten irgendwas druntersteht.“

Auf Frage, ob T. B. nicht im Grunde genommen der heimliche oder der richtige Anführer des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen sei, antwortete der Zeuge R.: „Freilich. Wenn jetzt er das sagt, dann stimmt das.“ Der habe damit gar nichts zu tun gehabt. Der sei erst später dazugekommen. Die Frage, ob B. mal Führer des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen sei, bejahete der Zeuge.

Dazu befragt, ob es richtig sei, dass da die Ideologie gewesen sei, es gebe einen Tag der Machtergreifung der Rechtsgesinnten und auf diesen Tag der Machtergreifung solle hingearbeitet werden, antwortete der Zeuge, er habe eigentlich nur eine schöne, weiße Welt wollen. Auf Frage, ob das etwas mit rassistischen Vorstellungen zu tun gehabt habe, entgegnete S. R.: „Zum Beispiel.“

Gefragt, wie sich die Szene auf diesen Tag der Machtergreifung der Rechtsgesinnten vorbereitet habe, entgegnete der Zeuge, er nehme mal an, die hätten sich alle vom jetzigen Staat vorbereiten lassen.

Weiter bekundete der Zeuge, er habe z. B. nicht zur Bundeswehr dürfen. Die hätten ihn nicht haben wollen. Also habe er sich nicht vorbereiten können. Er sei auch nicht vorbereitet worden. Alle anderen, die bei der Bundeswehr gewesen seien, hätten sich halt von denen selbst vorbereiten lassen. Der Zeuge bestätigte, dass er von der Bundeswehr abgelehnt worden sei. Auf Frage nach dem Grund antwortete der Zeuge, weil er halt „ein Böser“ sei. Die hätten schon einen ganzen Stapel Akten gehabt. Der Zeuge bestätigte, dass er nicht aufgenommen worden sei, weil er vorbestraft gewesen sei.

Auf Frage, was der Zeuge zu T. B. sagen könne, wann er ihn kennengelernt habe, da er eine Zeit lang mit B. beim „Thüringer Heimatschutz“ gewesen sei und was B. für eine Rolle gespielt habe, erwiderte der Zeuge: „Das ist ein Dummkopf, ein Brotfahrer, ein Anschießer und ein Arschficker und ein Kinderficker.“ Er habe mit ihm nie groß etwas zu tun gehabt, auch im „Thüringer Heimatschutz“ nicht.

Auf Vorhalt, so groß sei der THS jetzt nicht gewesen, dass sie sich nicht begegnet seien, antwortete der Zeuge, damals hätten sie sich ein bisschen zurückgezogen, das heiße, die erste Generation, die Älteren. Er habe das Ruder B. überlassen. Demzufolge habe er nichts mehr mit ihm zu tun gehabt. „Das war mir rille, was der dann gemacht hat“, so der Zeuge R.

Der Zeuge bestätigte nochmals, dass es eine Auseinandersetzung zwischen ihm und B. gegeben habe. Auf Frage, ob es seither keinen Kontakt mehr gegeben habe, antwortete S. R., er habe den letzten Kontakt vor einem Jahr gehabt, als er aus der Haft rausgekommen sei, weil er im gleichen Knast gesessen habe [wie B.]. Das sei der letzte Kontakt gewesen. B. sei im gleichen Hafthaus wie er gewesen und habe dann eine Trennungsvorfügung beantragt, dass sie im Gefängnis getrennt würden, nicht dass der Zeuge ihm wieder „eine aufs Maul haue“. Das sei der letzte Kontakt gewesen.

Auf Frage, ob es Kontakte des „Thüringer Heimatschutzes“ über Thüringen hinaus, insbesondere nach Baden-Württemberg gegeben habe, antwortete der Zeuge, das könne sein. Auf Nachfrage, ob er es wisse, antwortete der Zeuge „möglich ist alles“.

Befragt zu Personen „mit Kontakten möglicherweise zum ‚Thüringer Heimatschutz‘“ und gefragt, ob dem Zeugen der M. B. etwas sage, bestätigte der Zeuge nickend. Auf Frage, woher er ihn kenne, antwortete der Zeuge R., er kenne ihn aus Rudolstadt. Danach gefragt, ob er den J. B. W. kenne, antwortete der Zeuge, er schätze vom Namen her nicht. Der Name A. G. sage ihm jetzt auch nichts. Den T. M. kenne er auch nicht. Bei M. M. F. sei es schwierig. Auf Vorhalt, F. habe eine Wäscherei, antwortete der Zeuge, der sage ihm nichts. Bei der Frage, ob er S. H., genannt „der S.“, kenne, schüttelte der Zeuge den Kopf. Den A. R. kenne er aus Saalfeld, so der Zeuge auf Frage. Dazu befragt, ob dieser Mitglied beim „Thüringer Heimatschutz“ gewesen sei, erwiderte der Zeuge, er habe schon einmal gesagt, den habe es nicht gegeben. Es habe auch keine Mitglieder gegeben. Auf Frage, ob A. R. Betreiber von zwei Gaststätten in Heilsberg gewesen sei, antwortete der Zeuge R., man habe schlecht recherchiert, denn in Heilsberg gebe es nur eine Gaststätte, diese sei von Herrn C. D. gewesen, nicht hingegen von A. R. Darauf angesprochen, ob dort der wöchentliche Stammtisch des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen sei, antwortete der Zeuge: „So lange, wie Heilsberg war, ja. Das war nur ein Jahr.“ Auf Vorhalt, dass in Heilsberg 1997 das bis dahin größte Waffenlager der rechten Szene ausgehoben worden sei, erwiderte der Zeuge R., es habe sich um Feuerlöcher und Holzknüppel gehandelt. Er verneinte die Frage, ob Waffen gefunden worden seien. Auf nochmalige Nachfrage, dass keine Waffen dort gefunden worden seien, entgegnete der Zeuge R.: „Da wurden keine verbotenen Gegenstände festgestellt oder scharfe Waffen oder

irgendwelche – – Das waren Holzknüppel, [...] Feuerlöscher.“ Auf Vorhalt, dass ein Feuerlöscher sicherlich keine Waffe sei, entgegnete der Zeuge: „ein gefährlicher Gegenstand.“

Auf Nachfrage, ob A. R. mit einem anderen zusammen die Gaststätte betrieben habe, antwortete der Zeuge R.: „Der D. hat die angemeldet. Das ist auf ihn gelaufen, und der H. hat ihm sicherlich mal in der Bar geholfen, mit beim Ausschanken oder so, wenn viel Betrieb war.“

6.8. M. H.

Der Zeuge M. H. verneinte, Mitglied des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen zu sein, er habe aber einige Veranstaltungen des THS besucht. Als Skinhead sei er „nicht so politisch engagiert“ gewesen. Zudem habe er Herrn B. nicht leiden können.

Der Zeuge bestätigte, anlässlich seiner Vernehmung durch das BKA am 13. März 2012 angegeben zu haben, dass R. W. und A. K. für sich in Anspruch genommen hätten, den „Thüringer Heimatschutz“ zu repräsentieren. Gemeint habe er damit, dass die beiden immer so getan hätten, als ob sie die Chefs seien.

Auf Vorhalt von Vernehmungsaussagen des Zeugen H., wonach er Beate Zschäpe beim Stammtisch des „Thüringer Heimatschutzes“ im „Goldenen Löwen“ in Rudolstadt-Schwarza gesehen habe und T. B. ebenfalls anwesend gewesen sei, merkte der Zeuge an, dies im Moment nicht mit voller Sicherheit sagen zu können, sich jedoch relativ sicher zu sein, da B. „ja eigentlich andauernd dort“ gewesen sei.

7. „Autonome Nationalisten Backnang“ (ANB)

7.1. PHK A. L.

Der zu seinen Ermittlungen um die „Autonomen Nationalisten Backnang (ANB)“ befragte Polizeihauptkommissar A. L. teilte eingangs mit, dass er mittlerweile als Leiter der Führungsgruppe und stellvertretender Leiter des Polizeireviers Waiblingen wieder bei der Schutzpolizei sei. Zu der Zeit, als dieses Ermittlungsverfahren in Backnang gelaufen sei, sei er Sachbearbeiter beim Dezernat 12 der Kriminalpolizei bei der Polizeidirektion Waiblingen gewesen. Sie seien zuständig gewesen für Staatsschutzdelikte, also politisch motivierte Kriminalität, sowie Jugenddelikte. Er sei dort als stellvertretender Dezernatsleiter tätig und dann im Jahr 2003 als Leiter der Ermittlungsgruppe „Murr“ für eine Serie von rechtsmotivierten Straftaten im Raum Backnang zuständig gewesen.

Befragt, was er zu der Gruppierung „Autonome Nationalisten Backnang“ bzw. ANB und deren Mitgliedern sagen könne, teilte der Zeuge mit, dass sie zu der Zeit, schon Ende der Neunzigerjahre, im Rems-Murr-Kreis mehrere rechtsmotivierte Straftaten gehabt hätten, auch schwerwiegender Art; insbesondere im Raum Backnang habe sich im Jahr 2001 in einer Gaststätte eine Gruppierung aus der rechten Szene gebildet, die sich dort regelmäßig getroffen und im Raum Backnang auch vermehrt rechtsmotivierte Straftaten begangen hätte. Im Frühsommer oder Sommer 2003 seien sie dann erstmals auf diese Bezeichnung „Autonome Nationalisten Backnang“ gestoßen, als in Schwäbisch Hall eine Demonstration „zum Andenken der Wehrmacht oder Wehrmachtsausstellung“ gewesen sei; dort habe sich auf der Internetseite, die diese Demonstration beworben habe, eine Gruppierung „Autonome Nationalisten Backnang“ als Unterstützer eingetragen.

Nach Vorhalt, P. W. solle, damals unter dem Namen J., eine zentrale Figur bei der ANB gewesen sein, deren Mitglieder 2003 im Raum Backnang mehrere Brandanschläge und Sachbeschädigungen verübt und ihre Gegner massiv bedroht hätten, weswegen sie 2004 unter anderem wegen Brandstiftung und Sachbeschädigung in Tateinheit mit der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt worden seien, sowie Frage, was der Zeuge zu den Tatobjekten und den Motiven sagen könne, erklärte er, dass die Motivlage aus ihrer Bewertung eindeutig gewesen sei. Es seien Straftaten aus fremdenfeindlicher, menschenfeindlicher Motivation heraus begangen worden. Die Gruppierung habe sich, wie gesagt, in der Gaststätte getroffen und habe sich dort offensichtlich auch verabredet, um Straftaten zu begehen. Sie hätten dann Anfang 2003 die ersten Straftaten gehabt, die sie dann später

auch dieser Gruppierung hätten zurechnen können. Dort habe es dann auch im Februar bzw. Frühjahr 2003 eine Durchsuchung bei diesem P. W. – wie er jetzt heiße – als Tatverdächtigen gegeben. Hintergrund sei gewesen, dass eine Fahne mit Hakenkreuzsymbolen in Backnang über der Bundesstraße xxxx von diesen Tätern aufgehängt worden sei. Darauf seien auch persönliche Drohungen gegen zwei Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Staatsschutz gewesen; in unmittelbarem Zusammenhang sei beim Zoll in Frankfurt eine Sendung aus den USA stichprobenartig angehalten worden, die dieser P. W. bestellt habe. Dort seien genau solche Hakenkreuzfahnen enthalten gewesen, was dann der Grund für die Wohnungsdurchsuchung und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren dargestellt habe. In der Folge hätten dann zu Beginn des Sommers bzw. Frühsommers die rechtsmotivierten Straftaten in Backnang erheblich zugenommen. Es seien überwiegend Geschäfte und Fahrzeuge von ausländischen Mitbürgern angegangen worden, also Lebensmittelgeschäfte, Döner-Imbissbuden, auch Fahrzeuge von Personen, die offensichtlich der linken Szene, der Jugendzentrum-Szene oder antifaschistischen Szene zugerechnet worden seien auf Grund entsprechender Aufkleber. Es seien Farbsprayereien und Schmierereien begangen und mit Pflastersteinen Scheiben eingeworfen worden; in diesem Zusammenhang sei es auch zu insgesamt drei Brandanschlägen gekommen. Der erste Brandanschlag sei im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Ludwigsburg gewesen, als, so meine er, im Juni 2003 in Rielingshausen, einer kleinen Gemeinde bei Marbach, ein Molotowcocktail in eine Asylbewerberunterkunft geworfen worden sei, nachdem man zunächst mit entsprechenden Pflastersteinen die Scheiben eingeworfen habe. Im August desselben Jahres sei dann ein griechischer Imbiss auf einem Baumarkt in Backnang in Brand gesetzt worden – in der Folge oder daraufhin habe man dann bei ihnen auch die Ermittlungsgruppe ins Leben gerufen; letztendlich sei dann im Oktober 2003 noch ein weiterer Brandanschlag – auch mit diesen Pflastersteinen und Molotowcocktails – auf ein deutsch-griechisches Vereinsheim in Murrhardt verübt worden. Insgesamt seien es 42 oder 43 Straftaten gewesen, die man dieser Gruppierung habe zurechnen können, darunter die drei Brandanschläge. Gefragt, ob hieran immer dieselbe Personengruppe beteiligt gewesen sei oder ob dies differiert habe, erklärte der Zeuge, dass es sich um insgesamt sieben oder acht Straftäter gehandelt habe, die in wechselnder Besetzung zu zweit oder zu dritt die einzelnen Straftaten verübt hätten.

Auf Vorhalt, die Täter seien zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt worden, und Frage, ob sie nach der Entlassung wiederum nach Backnang zurückgekehrt und wieder aufgefallen seien, antwortete der Zeuge, dass sie vereinzelt wieder auffällig geworden seien. Es sei so gewesen, dass die Haupttäter, gerade P. W. und ein weiterer oder weitere Haupttäter, dann ins Ausstiegsprogramm Rechtsextremismus aufgenommen und dort entsprechend über Jahre betreut worden seien, natürlich mit der Absicht, sie aus dieser rechten Szene zu lösen, damit sie keine Straftaten mehr begingen. Auf Nachfrage, ob dies gelungen sei, erwiderte der Zeuge: „Zum Teil, würde ich sagen, also einige oder ein Täter.“ Gerade W. sei später nochmals aufgefallen, aber eher im Bereich Betäubungsmittel, seines Wissens nicht mehr im Bereich Rechtsextremismus. Die anderen Personen bzw. Beschuldigten seien bei ihnen nicht mehr auffällig geworden.

Nach Vorhalt, die Täter hätten an den Tatorten Parolen wie „Der Terror geht weiter“, „Hass kann man nicht stoppen“, „Asylheim, brenn!“, „Blut muss fließen“ oder „Wir kriegen euch alle“ hinterlassen, außerdem bei den meisten bzw. zahlreichen Sachbeschädigungen und Drohbriefen gegen die Polizei das Kürzel „C 18“ verwendet und was die Täter mit diesem Kürzel „C 18“ hätten zum Ausdruck bringen wollen, erläuterte der Zeuge, dass es eine englische Terrororganisation gebe, die sich „Combat 18“ nenne – wobei Combat für Kampftruppe bzw. Kampfkolonne stehe und AH den ersten und achten Buchstaben des Alphabets und damit Adolf Hitler kennzeichne. Die Gruppe habe in Großbritannien in dieser Zeit oder Ende der Neunzigerjahre auch schwere Straftaten begangen, insbesondere gegen berühmte Persönlichkeiten aus Sport oder Fernsehen, die mit andersfarbigen Partnern liiert gewesen seien.

Gefragt, ob die Gruppe ANB nach außen erkennbar als „Autonome Nationalisten“ aufgetreten sei oder ob es sich um eine Gruppe von Einzelkämpfern gehandelt habe, die sich nicht einheitlich angezogen hätten, führte der Zeuge aus, dass es zu ANB „nur diesen einen Hinweis auf der Homepage als Bekenner zu dieser Wehrmachtsausstellung in Schwäbisch Hall“ gegeben habe; einzelne Täter, gerade diese Haupttäter, seien zum Teil von ihnen kontrolliert wor-

den, wobei, so meine er, in einem Fall zwei dieser Täter, W. und ein zweiter, auch T-Shirts angehabt hätten, auf denen „ANB“ gestanden habe. Das seien aber die einzigen beiden Male gewesen, dass diese Namensbezeichnung überhaupt bei ihnen bekannt geworden sei.

Nach Vorhalt, dass auffällig oft auch Kirchen als Ziel ausgewählt worden seien und sich Parolen wie „Odin statt Jesus“, „Jesus, das alte Judenschwein“ und „Juden raus!“ gefunden hätten, sowie der Frage, ob dies ein Bekenntnis zu einer nordisch-völkischen Ideologie, einer Mischung aus Wikingerkult und Antisemitismus gewesen sei, antwortete der Zeuge, dass ausweislich der Aussagen der Beschuldigten nach deren Festnahme hauptsächlich die rechte Musik der Anstoß für diese Parolen gewesen sei. Oft seien es zum Teil Texte aus irgendwelchen Liedtexten von Skinheadbands gewesen, so wie „Odin statt Jesus“ als Beispiel, die dort an Wände gesprüht worden seien. Auf Frage, ob W. einmal eine Schulungsveranstaltung zu völkischem Kult besucht habe oder wie er sonst – etwa nur auf Grund von Musikveranstaltungen – hierauf gekommen sei, erklärte der Zeuge, dass dies nicht allein von Musikveranstaltungen herrühre. Er habe sich mit Sicherheit auch im Internet interessiert und informiert. Es habe eine Ermittlung zum Thema einer Kameradschaft gegeben, wo er auch offensichtlich Mitglied gewesen sei, zumindest im Internet, und dort auch in verschiedenen Chatrooms aktiv gewesen sei.

Auf Vorhalt, dass auch er selbst Angriffsziel gewesen sei („C 18 für K. und L. – keiner hält uns auf! A.C.A.B. C 18“ sowie „Bullen haben Namen und Adressen, kein Vergeben und kein Vergessen!“), führte der Zeuge aus, dass dies die eingangs berichtete Geschichte mit dieser Fahne über der Bundesstraße gewesen sei. Hierauf seien genau diese Sprüche bzw. Bedrohungen gegen sie mit Edding notiert oder aufgeschrieben gewesen. Im Rahmen der Hausdurchsuchung bei P. W. hätten sie dann auch noch eine schon fast fertiggestellte Rohrbombe auffinden können, „auch die Anleitungen, die er sich aus dem Internet geladen hat, mit einem ‚Kleinen Sprengmeister‘ und auch ein Schriftnachweis, also über Internet per E-Mail, als er versucht hat, entsprechende Chemikalien zu besorgen, um den Sprengstoff für eine solche Rohrbombe herzustellen“.

Befragt, weshalb in der Öffentlichkeit bekannte örtliche Beamte angegangen worden seien, erläuterte der Zeuge, dass Kollege K. und er selbst Ende der Neunziger- und Anfang der Zweitausenderjahre im Arbeitsbereich Staatsschutz die Hauptsachbearbeiter für den Phänomenbereich Rechtsextremismus und von daher schon seit Jahren in der Szene als Ermittler bekannt gewesen seien, weshalb sie dann natürlich auch als persönliche Feindbilder von Personen aus der rechten Szene angesehen worden seien. Es sei zutreffend, dass er selbst und der Beamte K. mit einem Drohbrief bedacht worden seien, mit der Konsequenz, dass ihre Wohnungen und ihre Kinder auf dem Schulweg bewacht worden bzw. zur Schule gebracht worden seien. Auf Frage, ob der Terror demnach so stark gewesen sei, dass die Polizei gesagt habe: „Jetzt müssen wir Sie und [Ihre] Familie überwachen“, erklärte der Zeuge, dass dies gerade durch die Tatsache veranlasst worden sei, dass man bei der Wohnungsdurchsuchung von W. eben diese Rohrbombe gefunden habe. Dann sei natürlich die Bedrohung etwas anders einzuschätzen gewesen und man habe sich überlegen müssen, ob Schutzmaßnahmen einzuleiten seien, die man dann auch über Wochen bei ihnen durchgeführt habe. Befragt zu weiteren Drohungen, die dem Untersuchungsausschuss noch nicht bekannt seien, nannte der Zeuge einen Drohbrief während dieser Serie, der damals an das Polizeirevier Backnang gegangen sei, wobei – nochmals – nur der Kollege K. namentlich erwähnt worden sei. Da habe sich eigentlich die Drohung wie auf dieser Fahne wiederholt, die aber nur gegen Kollege K. gegangen sei. Hinsichtlich des Grundes der Drohungen gehe er davon aus, dass dieser in der Befassung mit den Fällen W. liege. Sie seien ja dann intensiv in die Ermittlungen eingestiegen und hätten im Rahmen der Ermittlungsgruppe nach jeder Straftat sofort nach deren Bekanntwerden die ihnen bekannten Personen in der rechten Szene aufgesucht, hätten Alibiüberprüfungen durchgeführt und natürlich versucht, Tatnachweise zu erbringen. Es sei den Personen natürlich lästig gewesen, wenn sie mehrfach die Woche von ihnen – zum Teil auch am Arbeitsplatz – aufgesucht und zu ihrem Alibi während der Tatzeit befragt worden seien.

Auf Frage, ob sich die Person W./J./E. in den polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen als glaubwürdig dargestellt habe, ob der Zeuge hierzu etwas sagen könne und das einmal er-

lebt habe, antwortete er: „Ja, auch teils, teils.“ Es seien immer wieder einzelne Aspekte dabei gewesen, die für sie auch nachvollziehbar und nachprüfbar, die glaubhaft gewesen seien. Insgesamt aber seien die Aussagen „des P.“ schon in Zweifel zu ziehen und zum Teil sehr fragwürdig gewesen.

Nach Vorhalt es habe im Jahre 2015 einen Verdacht wegen illegalen Waffenhandels gegen Herrn W., J. S., C. H. und M. B. gegeben, in dem Herr W. gegenüber der Polizei bekundet habe, er habe von J. S. eine Pumpgun erworben, welcher sie wiederum von C. H. gekauft habe, worauf W. die Waffe an M. B. weiterveräußert habe – was die Ermittlungen nicht hätten bestätigen können –, sowie anschließender Frage, ob sich W. an jemandem habe rächen wollen, ob er die Polizei an der Nase herumgeführt oder ob es tatsächlich so ein Waffengeschäft gegeben habe, verwies der Zeuge darauf, zu diesem Vorfall persönlich nichts sagen zu können, nachdem er im Jahre 2012 das Dezernat verlassen habe und zur Schutzpolizei gewechselt sei. Daher sei er in diese Ermittlungen nicht eingebunden gewesen. Er wisse nur mittlerweile, dass das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden sei, weshalb er davon ausgehe, dass man offensichtlich keine beweisheblichen Hinweise gefunden habe, um den Vorwurf zu bestätigen. Auf Vorhalt, der Vorgang zeige, dass W. nach wie vor auffällig sei, in welcher Form auch immer, selbst in Bezug auf Waffenhandel, erläuterte der Zeuge, dass eine Affinität zu Waffen bei W. immer vorhanden gewesen sei. Sie hätten in verschiedenen Hausdurchsuchungen zum Teil Schreckschusswaffen bei ihm aufgefunden oder mal Messer, Schlagringe sowie die bereits erwähnte, zum Teil fertiggestellte Rohrbombe. In der Zeit, in der er selbst noch dort ermittelt und mit W. Kontakt gehabt habe, seien bei diesem jedoch nie scharfe Waffen festzustellen gewesen.

Auf Vorhalt zur Kneipe „Musiktreff Point“ in der Stuttgarter Straße in Backnang und der „Tenne“ in Eislingen bekundete der Zeuge, dass ihm beide als Treffpunkte der rechten Szene bekannt seien. Eislingen liege im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Göppingen, nunmehr Polizeipräsidium Ulm. Sie hätten natürlich aus dem Informationsaustausch mit den örtlich zuständigen Kollegen gewusst: Wenn Personen aus dem Rems-Murr-Kreis dort in einer Gaststätte verkehrt hätten oder durch die Polizei angetroffen und kontrolliert worden seien, sei ihnen das natürlich im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit für die Personen auch mitgeteilt worden. So hätten sie es natürlich, wenn Personen aus anderen Landkreisen im „Point“ z. B., im Szenetreff im Raum Backnang, angetroffen worden seien, im Rahmen des Informationsaustausches auch den örtlich zuständigen Kollegen mitgeteilt.

[Zu den Ausführungen des Zeugen L. zu möglichen Verbindungen des P. W. zum Ku-Klux-Klan vgl. B.II.5.4., zur HNG vgl. B.II.4.2. und zur Rolle der rechtsextremistischen Musikszene im Rems-Murr-Kreis vgl. B.III.1.3.]

Zum „Musiktreff Point“ befragt bestätigte der Zeuge L., regelmäßig dort vor Ort gewesen zu sein. Dieser Treffpunkt sei für sie natürlich interessant gewesen, weil sich dort Personen getroffen hätten, die Straftaten begangen und dort viele auch verabredet hätten. Sie hätten in der Zeit von 2002/2003 bis Anfang 2006, als die Gaststätte geschlossen habe, mehrere Personenkontrollen durchgeführt – darunter drei Razzien – und dabei alle Personalien der angetroffenen Personen festgestellt.

Auf Frage, wie viele Personen sich den „Autonomen Nationalisten Backnang“ zugehörig gefühlt hätten, antwortete der Zeuge, dass es nach seinen Erkenntnissen 25 bis 30 Personen gewesen seien, die sich dort regelmäßig in der Gaststätte getroffen hätten. Gefragt, ob es sich dabei letztlich um das „Feld der Gruppe“ gehandelt habe, führte der Zeuge aus, dass aus ihrer Bewertung als Polizei sie diese Gruppe der Bezeichnung „Autonome Nationalisten“ zugeordnet hätten, weil einzelne Personen aus dieser Gruppierung z. B. auch bei der Wehrmachtsausstellung in Schwäbisch Hall angetroffen worden und dort aufgetreten seien, die sich zu dieser Gruppierung im Internet bekannt hätten. Der Großteil der Personen sei aus Backnang und Umgebung gewesen, möglicherweise seien vereinzelt auch Leute aus anderen Bundesländern gekommen. Einige der in Backnang wohnhaften Personen seien auch aus dem Osten gekommen, seien dort geboren worden und aufgewachsen. Von daher sei es immer wieder vorgekommen, dass an solchen Szenetreffpunkten oder bei Grillfesten auch Personen aus anderen

Bundesländern bzw. den neuen Bundesländern angetroffen worden seien. Im „Point“ sei dies, wenn überhaupt, dann nur vereinzelt der Fall gewesen.

[Zu den Ausführungen des Zeugen L. zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit siehe unter B.V.1.1.10.]

Auf Frage zu den gegenständlichen Straftaten, ob die Hinweise aus der Ermittlungstätigkeit gekommen seien oder ob es auch Bekennerschreiben gegeben habe, erklärte der Zeuge L., dass es überwiegend zunächst einmal eigene Wahrnehmungen bzw. die Anzeigen von geschädigten Personen gewesen seien, sodass die Polizei dann, wie im Fall der Gaststätte „Point“, feststelle, dass sich dort ein Treffpunkt entwickle, der dann in der Folge seitens der Polizei vermehrt überwacht und kontrolliert werde. In diesem Fall habe es ein „Bekennerschreiben, das aber anonym gewesen sei, jetzt von dieser Gruppierung, während der Ermittlungen 2003 an das Polizeirevier Backnang“ gegeben, und er meine, im September 2003 habe sich P. W. persönlich bei ihnen im Dezernat gemeldet und habe von sich aus Angaben zu dieser Tätergruppierung machen wollen, die im Raum Backnang für diese rechtsmotivierten Straftaten verantwortlich wäre. Das Bekennerschreiben sei im Nachhinein der Gruppe zugeordnet worden; die hätten das eingeräumt. Auf Frage, weshalb es bei über 40 Straftaten lediglich *ein* Bekennerschreiben gegeben habe, führte der Zeuge aus, dass die Personen der rechten Szene natürlich von ihnen massiv – „unter Druck gesetzt ist das falsche Wort“ – überprüft worden seien. Nach jeder Straftat hätten sie versucht, Erkenntnisse zu den einzelnen Straftaten zu erlangen. Dieser Drohbrief habe offensichtlich den Zweck gehabt, zu bekräftigen, dass nicht die Szene in Backnang für diese Straftaten verantwortlich sein solle, sondern tatsächlich diese eine überörtliche oder übergeordnete Gruppierung „Combat 18“. Offensichtlich habe man dort ihre Ermittlungen in eine andere Richtung lenken wollen. Es sei aber auch „viel Schwärmerei“ dabei gewesen „von diesen zum Teil ja noch recht jungen Menschen“. Er meine, dass die beiden, die später zugegeben hätten, diesen Bekennerbrief geschrieben zu haben, zur Tatzeit 14 und 16 Jahre alt gewesen seien. Letztendlich sei also das Bekennerschreiben zur Ablenkung erfolgt, damit keine Zuschreibung erfolge. Aus der Gruppierung selbst heraus habe es kein Bekennerschreiben gegeben.

Befragt zum Organisationsgrad der Gruppierung erklärte der Zeuge, dass es eine örtliche Gruppierung ohne großartige Struktur und Hierarchien gewesen sei. Es seien drei bis fünf Personen dem harten Kern zuzuordnen gewesen, die offensichtlich auch innerhalb dieser Gruppierung etwas zu sagen gehabt hätten. Die Tätigkeiten aber, also auch die Straftaten, die sie begangen hätten, hätten ausschließlich im örtlichen Raum stattgefunden. Darüber hinaus habe man sich in der Gaststätte getroffen, habe gemeinsam Musikkonzerte bzw. Skinheadkonzerte besucht, zum Teil Veranstaltungen, Grillfeste, Veranstaltungen der NPD oder der JN oder Demonstrationen besucht; es habe sich eher um solche Aktivitäten gehandelt. Eine ideologische Ausrichtung hätten sie aber nicht feststellen können. Im Hinblick auf die teils recht jungen Betroffenen ergänzte der Zeuge, dass deren Eltern logischerweise nicht begeistert gewesen seien. Wie oftmals auch in anderen Phänomenbereichen und auch der Jugendkriminalität sei häufig natürlich eine Suche nach Akzeptanz und Wertigkeit bei jungen Menschen der Hintergrund, sich solchen Gruppierungen bzw. Personen anzuschließen und diese als Vorbilder anzusehen, weil sie diese Vorbilder im Elternhaus möglicherweise nicht hätten oder weil die Eltern keine Zeit hätten, keine Rückmeldung, kein Lob oder ähnliches zurückkomme und sie sich diese Bestätigung eben auf andere Weise holten.

Auf Frage, ob die Leute die Straftaten gestanden hätten oder ob man es ihnen habe nachweisen müssen, antwortete der Zeuge: „Teils, teils.“ Zum Großteil habe die Beweisführung durch die Polizei erfolgen müssen. Sie hätten im Rahmen der Ermittlungsgruppe bei Alibiüberprüfungen oder auch bei Kontrollen in der Gaststätte immer die Nachfrage auch zu diesen Straftaten gehabt. Dort sei die Teilnahme bzw. die Beteiligung an der Straftat immer verneint worden. Auch nach den Festnahmen in Folge des dritten Brandanschlages seien dann wieder Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen worden. Es seien zum Teil Beweismittel aufgefunden worden wie benzingetränkte Handschuhe und Schuhe, die durch das Besprühen dieser Pflastersteine mit Farbspray verunreinigt worden seien. Und so habe nach und nach durch die Vorlage dieser Beweise immer wieder ein Stück weit ein Geständnis erlangt werden können. Spä-

ter, als die Täter auch über ihre Anwälte erfahren hätten, dass andere Mittäter weitergehende Aussagen gemacht hätten, seien die Täter dann auch zum Teil über die Rechtsanwälte auf sie zugekommen und hätten ergänzende Aussagen machen wollen, um vermutlich bei Gericht besser dazustehen, wenn sie die Taten, die man ihnen dann sowieso habe nachweisen können, auch selbst einräumten. Das sei aber immer so scheinbar gewesen, wenn die Geständnisse gekommen seien.

Befragt, wie ganz junge Leute überhaupt in ein solches Milieu gelangten, führte der Zeuge L. aus, dass es bei vielen die Suche nach Anerkennung sei. Vielleicht sei es zum Teil auch nur ein „glücklicher Umstand“, ob jemand in die Rauschgiftszene abrutsche oder vielleicht in den betreffenden Bereich, je nachdem, welche Kontaktpersonen er habe. Zum Teil seien die Jugendlichen – im vorliegenden Fall jetzt auch – bei den Großeltern aufgewachsen. Einer habe geschwärmt von seinem Großvater, der offensichtlich im Dritten Reich als Soldat sehr aktiv gewesen sei und dort immer seine Geschichten erzählt habe; das habe ihm gefallen und dem habe er nacheifern wollen. Das sei immer schwierig an einem einzelnen Punkt festzumachen. Da spielten sicherlich viele Faktoren zusammen.

Auf Frage zum „ideologischen Fundament“, ob es bestimmte, auch historisch bedingte ideologische Komponenten bzw. Vorbilder für die Jugendlichen gegeben habe, beispielsweise Rudolf Heß oder dergleichen, erklärte der Zeuge, dass sich aus den Aussagen der einzelnen Beteiligten kein Anhaltspunkt hinsichtlich solcher Vorbilder ergebe. Natürlich sei auch von ihnen immer wieder wahrgenommen worden, dass gerade der Todestag von Rudolf Heß innerhalb der rechten Szene immer gefeiert worden sei oder dass Gedenkfeiern stattgefunden hätten. Einzelne Personen aus der Gruppierung „Autonome Nationalisten Backnang“ hätten auch an solchen Veranstaltungen teilgenommen; es sei aber nicht der Fall gewesen, dass man in Backnang durch diese Gruppierung eine Veranstaltung gehabt habe.

Gefragt, ob die „Autonomen Nationalisten Backnang“ sich anhand anderweitiger Gruppierungen bzw. Vorbilder orientiert hätten, begründete der Zeuge, dass sich zumindest aus den Befragungen, Hausdurchsuchungen und aufgefundenen sowie ausgewerteten Beweismitteln keinerlei Erkenntnisse ergeben hätten, dass sie Vorbilder gehabt oder sich Anleihen geholt hätten.

Auf Vorhalt, P. W. sei seinerzeit zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden, wobei er nicht wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung schuldig gesprochen worden sei, es aber durchaus nahe liege, dass man zumindest in diese Richtung ermittle, verwies der Zeuge darauf, dass es für ihn eigentlich schwierig zu sagen sei; er sei kein Jurist. Herr des Verfahrens sei der Staatsanwalt oder die Staatsanwaltschaft. Ihre Aufgabe sei es natürlich gewesen, die Straftaten zu ermitteln, die Beteiligten und mögliche Hintergründe. Die rechtliche Bewertung, in welche Richtung das ermittelt werde, treffe aber natürlich die Staatsanwaltschaft. Es sei richtig, dass diese die Ermittlungen in eine bestimmte Richtung leite. Ob man den genannten Aspekt in die Ermittlungsarbeit einbezogen habe, sei ihm aber nicht bekannt. Er wüsste nicht, dass es in der ganzen Zeit überhaupt ein Thema gewesen sei, in diese Richtung zu ermitteln.

Nach Vorhalt, die im Jahre 2003 zu Tage getretenen Straftaten hätten sicherlich eine gewisse Vorlaufzeit, wobei eine ziemlich schnelle und heftige Eskalation auffalle, und auf die Frage, ob der Zeuge sich diesen Verlauf irgendwie erklären könne, erläuterte er, der Rems-Murr-Kreis habe auf die rechten Umtriebe im Landkreis reagiert, indem sie 2001 eine Koordinierungsstelle bei der Polizeidirektion/Kriminalpolizei eingerichtet und parallel eine Vernetzung umgesetzt hätten. Beim Landkreis sei eine Fachstelle Rechtsextremismus mit einem Fachbeirat Rechtsextremismus eingerichtet worden – diese Kooperationen hätten bis heute noch Bestand –, und in diesem Zusammenhang sei aus Sicht der Polizei mit den Leitlinien „Null Toleranz, niedere Einschreitschwelle, konsequente Strafverfolgung“ natürlich massiv, sage er jetzt einmal, auch mit entsprechendem Personal auf alle Arten der rechtsextremen Umtriebe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften reagiert worden, mit entsprechenden Personenkontrollen, Absprachen mit der Kommune, wenn sich ein entsprechender Treffpunkt – zum Beispiel eine Gaststätte – entwickelt habe, dass sie die Feststellungen getroffen, die Informationen

zusammengeführt und sich dann mit der Kommune kurzgeschlossen hätten, mit der Gaststättenbehörde versucht hätten, auf den Gastwirt in Bezug auf die Zuverlässigkeit einzuwirken, dass er eventuell die Konzession verlieren könnte. So hätten sie eigentlich mit der Taktik der kleinen Nadelstiche der rechten Szene im Rems-Murr-Kreis das Leben schwer gemacht.

In diesen Ermittlungsverfahren sei es ja ähnlich gewesen. Im Januar sei die Geschichte mit der Fahne gewesen, mit der anschließenden Hausdurchsuchung, dann sei der Strafbefehl gegen P. W. gekommen, und in diesem Zusammenhang habe sich auch zwischenzeitlich die Szene in der Gaststätte etabliert gehabt. Sie hätten Kenntnis davon gehabt, es habe vereinzelte Straftaten durch Gäste aus dieser Gaststätte gegeben, worauf sie natürlich auch verstärkt die Maßnahmen vor Ort getroffen und die Personen kontrolliert hätten, auch vor der Gaststätte beim Kommen oder beim Gehen, weil sie versucht hätten, sich diesen Szenetreff in Backnang nicht etablieren zu lassen. Nach seiner Einschätzung sei das dann einfach eine Reaktion aus dieser Gruppierung gegen die Polizei gewesen; die hätten sich nicht unterkriegen lassen und dann ihnen offensichtlich zeigen wollen, dass sie doch die Stärkeren seien, was man auch zum Teil an vereinzelten Schmierereien später dann habe feststellen können. Im Verlaufe der Ermittlungen seien „Der Terror geht weiter“, „Der Hass ist nicht zu stoppen“, „Staatsschützer an die Wand“ und derartige Parolen festzustellen gewesen. Auf Vorhalt, dies würde bedeuten, dass der steigende Druck auf die Szene zumindest in der ersten Phase der Eskalation zu mehr Gewalt führe, was „vielleicht doch keine Blaupause sein“ sollte, ergänzte der Zeuge: „Mit Sicherheit nicht“. Er könne nicht sagen, ob das zu verallgemeinern sei.

Auf Frage, ob die Mitglieder der „Autonomen Nationalisten Backnang“ auf legalem Wege Schusswaffen besessen hätten, erklärte der Zeuge, dass sie in diesem Zusammenhang lediglich Schreckschusswaffen gefunden hätten. Es sei richtig, dass jemand eine Waffenbesitzkarte haben könne, ohne eine Waffe zu besitzen. Ob sie vorliegend eine Klärung durchgeführt hätten, könne er aus der Erinnerung nicht mehr sagen, weil im Zusammenhang mit den gesamten Straftaten Schusswaffen überhaupt keine Rolle gespielt hätten. Es sei aber zutreffend, dass man normalerweise die Person logischerweise entsprechend abkläre. Vorliegend wisse er es aber nicht im Detail. Er gehe mal davon aus, dass sie das mit abgeprüft hätten. Natürlich wolle jeder Polizist wissen, wenn er auf die Person treffe oder es zu Hausdurchsuchungen komme, ob man dort mit Waffen rechnen müsse oder nicht. Er könne es aber aus der Erinnerung heraus nicht definitiv sagen.

Befragt, ob er die Herangehensweise der Täter als „professionell“ oder eher als „ein bisschen dilettantisch“ einstufe, erklärte der Zeuge L., es nicht als dilettantisch bezeichnen zu wollen. Sie hätten sich über die Tatausführung durchaus Gedanken gemacht und hätten auch die Geschädigten oder die Tatörtlichkeiten entsprechend ausgewählt. Sie hätten sich ihre Tatmittel, zum Beispiel die Pflastersteine, rechtzeitig vorher beschafft und mit ebenfalls beschafftem Farbspray die Steine mit diesem „C 18“-Logo besprüht und diese dann auch zum Teil außerhalb, im Freien, gebunkert, worauf sie sie erst vor Tatbegehung abgeholt und im Fahrzeug, zum Teil auch im Motorraum, transportiert hätten; bei einer möglichen Kontrolle und Fahrzeugdurchsuchung habe daher die Hoffnung bestanden, dass die Motorhaube nicht geöffnet werde und man diese Tatmittel nicht auffinde.

Gefragt, ob der Zeuge heute sagen würde, man habe diesen losen Zusammenschluss in seiner Gefährlichkeit unterschätzt, verneinte er dies. Auf Nachfrage, ob es im Vorfeld keinerlei Anhaltspunkte gegeben habe, die darauf hätten schließen lassen, dass sich hier etwas zusammenbraue, erwiderte der Zeuge, dass es derartige Anhaltspunkte natürlich gegeben habe. Sie hätten ja festgestellt, dass sich in dieser Gaststätte ein Treffpunkt entwickle; sie seien aber als Polizei zunächst einmal an das Polizeigesetz oder die Strafprozessordnung gebunden und hätten keine geheimdienstliche Handhabung, um Erkenntnisse zu gewinnen; natürlich bräuchten sie dann auch zunächst eine konkret vorliegende Gefahr. In der Regel seien das die ersten Wahrnehmungen oder die ersten Anzeichen, weil es zu einzelnen Straftaten oder Ruhestörungen, Sachbeschädigungen, wie auch immer, komme. Als sie diese Informationen gehabt hätten, seien sie auch sofort – wie er es erwähnt habe: mit dieser „Korex-Ideologie“ – in die Reaktion gegangen und hätten dort begonnen, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sie müssten dann ja auch Informationen sammeln, die begründeten, dass es sich dort bei dieser Gaststätte um einen Ort handle, an dem sich Straftäter aufhielten, versammelten oder Straftaten absprechen werden, damit sie dann beispielsweise auch eine Razzia durchführen könnten.

Von daher sei er nicht der Meinung, dass sie diese Gruppierung unterschätzt hätten. Sie hätten sie von Beginn an „unter Wind gehabt“, hätten versucht, sich keinen Treffpunkt etablieren zu lassen. Sie hätten aber zunächst einmal noch keine Handhabe gehabt, denen das Treffen dort in der Gaststätte zu versagen oder über die Stadt dem Gastwirt die Konzession zu entziehen. Gefährderansprachen wiederum seien im Rahmen der beschriebenen Maßnahmen durch sie selbst erfolgt. Dabei seien auch Aussteigerprogramme und dergleichen angeboten worden. Es habe in Kooperation mit dem Landeskriminalamt seit 2000, 2001, als diese Bekämpfungskonzeption Rechtsextremismus im Land Baden-Württemberg umgesetzt worden sei, Absprachen mit dem LKA gegeben, welche Personen von dort aus direkt angesprochen würden und welche Personen von ihnen. Sie hätten jährlich zwischen 50 und 60 Personen im Rems-Murr-Kreis gehabt, die sie als Sachbearbeiter des Dezernats Staatsschutz aufgesucht, angesprochen und versucht hätten, sie zum Ausstieg aus der rechten Szene zu bewegen. Gefragt, ob er das Aussteigerprogramm BIG Rex als Erfolg bezeichnen würde, antwortete der Zeuge: „Schwierig“. Aus seiner Sicht sei es ein stumpfes Schwert, weil sie als Polizei keine Möglichkeiten hätten, großartige Angebote zu machen. Oftmals müsse man jemanden, um ihn zum Austritt aus einer Szene zu bewegen, ein Alternativangebot unterbreiten. Sie könnten ihm sagen, mit welchen Konsequenzen er rechnen müsse, wenn er straffällig werde. Eine Wohnung, einen Arbeitsplatz, eine neue Umgebung, einen neuen Freundeskreis zu besorgen, wie auch immer, werde natürlich schwierig.

Gefragt, ob es im Rems-Murr-Kreis weitere Treffpunkte der Szene gegeben habe, erläuterte der Zeuge, dass diese zu jenem Zeitpunkt immer versucht habe, sich irgendwelche Räumlichkeiten bzw. Lokalitäten zu erschließen, in denen sie sich treffen könnten. Sie hätten – das sei vor dieser Zeit gewesen – in Winterbach eine Gaststätte gehabt, die dann auch mal im Rahmen einer Razzia kontrolliert worden und dann als Treffpunkt der rechten Szene aus Sicht der Polizei erledigt worden sei. Es gebe bzw. habe damals regelmäßig Gaststätten gegeben, bei denen die rechte Szene versucht habe, sich zu treffen.

Befragt zur Entwicklung der Szene bis zum Ende der Tätigkeit des Zeugen im Staatsschutz erläuterte er, dass sich nach seiner Wahrnehmung die Szene nicht beruhigt habe, aber die Anzahl der Vorfälle und Straftaten deutlich zurückgegangen sei. Die Konzeption der „Korex“ mit dieser niedrigen Angriffsschwelle bzw. Null-Toleranz-Linie habe sich nach seiner Auffassung auf lange Sicht bestätigt. Die Zahl der Straftaten und die öffentlichkeitswirksamen Auftritte seien aus seiner Wahrnehmung zurückgegangen, es habe auch keine solch überregional bekannten Treffpunkte mehr gegeben, wo sich zum Teil Anfang der Zweitausender bis zu 130 Personen gerade in dieser kleinen Gaststätte in Winterbach getroffen hätten. Diese seien zum Teil aus dem ganzen deutschen Raum gekommen – bis zu dieser Kontrolle. Solche Veranstaltungen oder Vorfälle seien von da ab nicht mehr festzustellen gewesen.

7.2. P. R. W., vormals E., geborener J.

Befragt zur Gruppierung „Autonome Nationalisten Backnang/ANB“ führte der Zeuge P. W., vormals E., geborener J. aus, dies sei eigentlich ein loser, zusammengewürfelter Haufen gewesen. Mitgliedschaften habe es da nicht gegeben. Es müsste das Jahr 2002 gewesen sein, seit dem es die Gruppe gegeben habe. Eigentlich seien sie hauptsächlich in der Kneipe gegessen, mehr eigentlich nicht. Auf Frage, ob sie auch Demonstrationen, Skinheadkonzerte oder die Wehrmachtsausstellung besucht hätten, verneinte der Zeuge dies; sie seien mal auf einer Demonstration in Pforzheim gewesen, „aber sonst nichts großartig“. Auf Vorhalt, die „Autonomen Nationalisten Backnang“ hätten sich regelmäßig in der Gaststätte „Musiktreff Point“ getroffen und seien erstmals als Unterstützer der NPD-Demonstration gegen die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ in Schwäbisch Hall am 21. Juni 2003 bekannt geworden, verneinte der Zeuge, dort dabei gewesen zu sein. Gefragt, ob die Gruppe eigentlich nach außen als solche aufgetreten sei, führte er an, sie hätten gemeinsame T-Shirts gehabt „und sowas haben wir uns dann gedruckt“. Dass sie jetzt zusammengeschlossen irgendwelche Banner gemacht hätten – daran sei er nicht beteiligt gewesen. Es sei richtig, dass die Kameradschaft zur Abgrenzung gegenüber der NPD, in der „zu viel geredet“ werde, gegründet worden sei. Das sei eine der Begründungen gewesen. Anführer der ANB sei J. S. gewesen, dann ein T. W. [phonetisch], glaube er, dass der dabei gewesen sei, außerdem die Gebrüder J. und M. L. De-

ren Anführerstatus rühre daher, dass sie einfach schon die Ältesten und auch organisatorisch wahrscheinlich am besten gewesen seien. Er selbst sei damals 18, 19 Jahre alt gewesen. Daneben sei ein J. P. [phonetisch] dabei gewesen. Die meisten Namen kenne er gar nicht mehr. Es habe sich um lauter Männer gehandelt, Frauen seien in der Gruppe „nicht so akzeptiert gewesen“. Das liege wahrscheinlich daran, „weil die Aktivität einfach ein bisschen weniger ist“. Neben dem „Musiktreff Point“ seien sie auch ab und zu in der „Tenne“ in Eislingen gewesen. Da sei er selbst auch dabei gewesen.

Den Vorhalt, dass im Jahre 2003 Mitglieder der ANB mehrere Brandanschläge und Sachbeschädigungen im Raum Backnang verübt und ihre Gegner massiv bedroht hätten, weshalb der Zeuge 2004 wegen auch wegen Brandstiftung und Sachbeschädigung in Tateinheit mit Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verurteilt worden sei, bestätigte der Zeuge W. als richtig. Er selbst habe Hakenkreuzfahnen aus Amerika bestellt. Auch zum Vorhalt, dass es sich im Hinblick auf mehrere Brandanschläge um durchaus massive Verbrechen handele, äußerte sich der Zeuge bejahend. Auf Frage, ob dies gegen Asylheime gerichtet gewesen sei, verneinte er; die Tat, an der er beteiligt gewesen sei, habe sich gegen einen türkischen Kulturverein gerichtet. Auf Vorhalt, das Flüchtlingsheim in Weissach sei von der Gruppe gleich dreimal angegriffen worden, wobei die Bewohner mit Schmierereien wie „Asülheim brenn“, „Blut muss fließen“ und „Wir kriegen euch alle“ in Angst versetzt worden seien, verwies der Zeuge darauf, er sei daran nicht beteiligt gewesen. Nach Vorhalt, man habe aber in der Gruppe darüber gesprochen, dass man das gemacht habe, erwiderte er: „Ja, ich bin ja relativ spät in die Gruppe wieder zurückgegangen. Also, ich habe mich erst kurz vor Ergreifen dieser Gruppe wieder angeschlossen und aktiv mitgemacht.“ Nach dem Ziel der Taten gefragt, erklärte der Zeuge W.: „Man wollte ein Zeichen setzen, dass man dagegen ist oder – – Ich weiß es nicht.“

Auf Vorhalt, man habe am 25. August 2003 einer griechischen Familie die Existenzgrundlage genommen und sie aus Backnang vertrieben, indem der Zeuge mit seinen Mittägern S. und S. zunächst vor dem Imbisswagen besagter Familie die Parolen „Der Terror geht weiter, Hass kann man nicht stoppen“ gesprüht hätten, erklärte der Zeuge, dass er daran auch nicht beteiligt gewesen sei. Nach weiterem Vorhalt, dass die Gruppe anschließend den Wagen mit Benzin überschüttet und in Brand gesetzt hätte, wobei hierbei der Schriftzug „C 18“ gesprüht worden sei, und anschließender Frage, was man damit habe zum Ausdruck bringen wollen, erläuterte der Zeuge W., dass „C 18“ für „Combat 18“ stehe. Das sei eine Terrororganisation aus England – „Und da wollten wir wahrscheinlich Nähe dazu symbolisieren“. Zu anderen „C 18“-Gruppierungen oder deren Anhängern habe er keinen Kontakt gehabt. Er gehe auch nicht davon aus, dass die anderen Kontakt aufgenommen hätten, da „„Combat 18“ eigentlich eher so ein bisschen autonom agiert und jede Gruppe für sich“.

Auf Frage, ob die Angriffe gegen Kirchen und Parolen wie „Odin statt Jesus“, „Jesus, das alte Judenschwein“ und „Juden raus“ ein Bekenntnis zu irgendeiner Ideologie oder eine Mischung aus Wikingerkult und Antisemitismus gewesen seien, erwiderte der Zeuge, dass dies eigentlich hauptsächlich von Herrn S. ausgegangen sei, der den Wikingerkult symbolisiert habe.

Gefragt, ob man in der Gruppe vorher darüber gesprochen habe, welche Schmierereien man anbringe oder ob dies spontan geschehen sei, äußerte der Zeuge, er sei 18 Jahre alt gewesen und „halt mitgegangen“. Es sei – so der Zeuge auf Vorhalt – richtig, dass man auch mit 18 Jahren sagen könne, dass das Unsinn sei, er selbst sei aber damals noch nicht so weit gewesen. Es sei ebenfalls richtig, dass man mit 18 sagen könne, es nicht gut zu finden, wenn so etwas angezündet werde bzw. dass man sagen könne, man solle das Benzin weglassen; das habe er „aber nicht getan leider“.

Befragt, was den Zeugen mit 18 Jahren inspiriert habe, bei diesem aktiven Tun mitzumachen, antwortete er: „Ja, wie gesagt, ich bin mit 13 in diese Gruppe reingekommen, also in diese rechte Gruppe, und das war bei mir schon drin. Das war also wirklich Ideologie, und dann habe ich dementsprechend auch gehandelt. Und ich wollte halt Taten sehen damals.“ Als er 13 Jahre alt gewesen sei, sei sein Stiefvater verstorben. Da habe er sich eine Ersatzfamilie gesucht und dort Anschluss gefunden. Es sei richtig, dass er dann weniger zu Hause gewesen

und „praktisch weggegangen“ sei. Es sei zutreffend, dass er gegenüber dem Gutachter Dr. H. in Tübingen angegeben habe, die ersten Kontakte zu Personen aus der rechten Szene habe er über seine Schwester bekommen. Diese sei nicht dabei gewesen; vielmehr seien die Personen, zu denen er Kontakt gehabt habe, bei seiner Schwester in der Klasse gewesen. Die seien dann zu ihnen nach Hause gekommen, worauf sich die ersten Kontakte ergeben hätten. Es habe sich dabei um eine ganz normale Hauptschule gehandelt. Seine Schwester sei drei Jahre älter als er selbst. Richtig sei auch, dass er mit 15 „Mein Kampf“ gelesen habe – das ganze Buch. Das habe er aus dem Internet gehabt. Es treffe zu, dass das zum damaligen Zeitpunkt in Deutschland noch nicht zugelassen gewesen sei. Auf Vorhalt, er habe dem Gutachter gesagt, das Buch „toll gefunden“ zu haben, führte der Zeuge W. aus, er könne es aus heutiger Sicht nicht mehr richtig erklären. Aktuell sei er 33 Jahre. Damals im Alter von 15 Jahren habe er kaum andere Bücher gelesen. Wahrscheinlich habe es sich dabei um sein einziges Buch gehandelt. Er habe dort hauptsächlich mit älteren Leuten zu tun gehabt, die ihm das immer nahegelegt hätten, das doch zu lesen, um sich da ein bisschen fortzubilden, damit er da weiter einsteigen könne. Es sei richtig, dass er damals zu Hause rausgeflogen sei und militärische Kleidung – Braunhemd, Stiefel und Armeehosen – getragen habe. Nach Vorhalt, er habe damals weiter angegeben, eine Zeit lang, von 1997 bis 2000, eine richtig radikale Phase gehabt zu haben und der Frage, was hierunter zu verstehen sei, zumal die Zeit der Anschläge später gewesen sei, erläuterte der Zeuge, dass er provoziert habe und richtig provokant – vom Auftreten her – durch die Straßen gelaufen sei. Gefragt, was er gemacht habe, wenn sich jemand darüber ausgelassen habe, dass das nicht in Ordnung sei, bestätigte der Zeuge, dass es das natürlich gegeben habe; dann habe er halt diskutiert – zu Gewalttaten sei es damals noch nicht gekommen. Zum damaligen Zeitpunkt habe er zum Beispiel mit R. H. Kontakt gehabt, mit A. W. und A. S. H. sei beim Ku-Klux-Klan gewesen; darüber hinaus habe er vom Ku-Klux-Klan noch A. S. gekannt. [Die weiteren Ausführungen des Zeugen P. W. zum Ku-Klux-Klan unter B.II.5.8.]

Nach Vorhalt aus seiner Vernehmung vom 10. Juni 2013 („Sie haben angegeben bei Ihrer Vernehmung am 10.06.2013 zu den Personen um Ku-Klux-Klan auf die Frage, ob bei den Gelegenheiten, bei denen Sie A. S. getroffen haben, weitere Personen des Klans anwesend gewesen sein sollen – können Sie sich noch daran erinnern? –: *„Nur die, die ich genannt habe.“* Und auf Nachfrage, ob das eine feste Gruppe gewesen sei, antworteten Sie: *„Das kann man schon sagen. Es handelte sich um die AN Backnang.“* Also das war Ihre Antwort.“) sowie anschließender Frage, ob demnach die Ku-Klux-Klan-Leute um A. S. gleichzeitig Mitglieder bei den „Autonomen Nationalisten Backnang“ gewesen seien, antwortete der Zeuge W.: „Teile davon, ja. – So wie ich das heute noch in Erinnerung habe, ja.“ [Die weiteren Ausführungen des Zeugen P. W. zum Ku-Klux-Klan unter B.II.5.8.]

Nach Vorhalt, er sei im März 2000 vom Amtsgericht Waiblingen wegen unerlaubten Führens einer Schusswaffe bei öffentlichen Veranstaltungen verurteilt worden, und Frage, um welche Art von Waffe es sich dabei gehandelt und woher er diese gehabt habe, erläuterte der Zeuge, es sei eine Schreckschusswaffe P99 gewesen, die ihm „ein A. W.“ damals zugesteckt habe, weil er auf dem Straßenfest damit nicht habe erwischt werden wollen. Diese Waffe, die W. gekauft gehabt habe, habe er selbst dann – bewusstermaßen – hinten im Hosenbund gehabt. Auf Frage, was er mit dieser Waffe eigentlich vorgehabt habe bzw. ob er gesagt habe: „Nimm das Ding wieder raus“, erklärte der Zeuge W., er sei damals noch jünger gewesen, er glaube, 15 Jahre alt, und habe sich „stark und toll gefühlt“.

Gefragt, ob es zutreffend sei, dass er sich eine Datei mit Bombenbauanleitungen aus dem Internet heruntergeladen habe, bejahte der Zeuge dies. Damals sei er 17 oder 18 gewesen. Damit vorgehabt habe er nichts Besonderes. Die Bauanleitung habe er an R. P. weitergeschickt, weil dieser ihn gefragt habe, ob er ihm das Programm auch schicken könne. Gefragt, ob er demnach in einer Gruppe gewesen sei, in welcher über Bauanleitungen von Bomben gesprochen worden sei, antwortete der Zeuge: „Ja, aber nicht, um irgendwelche Anschläge zu begehen, sondern aus Jux und Tollerei.“ R. P. sei nicht in der Gruppe gewesen und habe mit der ANB nichts zu tun gehabt. Auf Frage, ob der Zeuge gefragt habe, was P. mit der Bauanleitung wolle, antwortete der Zeuge W.: „Nein, eigentlich nicht.“ Auf Vorhalt, das müsse man doch fragen, erwiderte der Zeuge: „Ja, aber nicht mit 17 und 18, wenn man eh ein bisschen, nicht ganz –“

An dieser Stelle damit konfrontiert, der Zeuge habe die Anleitung aber weitergegeben, antwortete er: „Ja, natürlich habe ich sie ihm gegeben.“ Auf nochmaligen Vorhalt, man müsse da doch fragen, was der andere mit der Bauanleitung von Bomben wolle, erwiderte der Zeuge W., er habe es wahrscheinlich toll gefunden, weil P. einen großen landwirtschaftlichen Betrieb gehabt habe; da habe jener ja die Utensilien besorgen können, um dann Bomben zu bauen. Auf Frage nach dem Zweck verwies der Zeuge darauf, dies nicht zu wissen; er habe sich auch keine Gedanken darüber gemacht.

Nach Vorhalt, der Zeuge W. habe am 31. Januar [2003] gemeinsam mit F. M. E., J. S. und J. S. eine 153 cm breite und 88 cm hohe rote Fahne, in deren Mitte ein Hakenkreuz und in deren beiden Enden zwei Reichsadler mit Hakenkreuz sowie das Eiserne Kreuz abgebildet gewesen seien, mit rotem Filzstift mit „C 18 Für K. und L.“, „Keiner hält uns auf! A.C.A.B. C 18“ sowie „Bullen haben Namen und Adressen, kein Vergeben und kein Vergessen!“ beschriftet gewesen sei, die man nachts um 2:00 Uhr an der Eisenbahnbrücke vor dem Murrtaalviadukt in Richtung Sulzbach/Murr auf der B 14 in Backnang – einer viel befahrenen Straße – aufgehängt habe, und der Frage, was Zweck dieser Aktion gewesen sei, äußerte der Zeuge W.: „Das sollte ja ein bisschen Öffentlichkeit anziehen und ein bisschen Angst verbreiten wahrscheinlich mit dieser Aufschrift dann.“ Den Vorhalt, dies sei nach dem Motto gewesen: „Diejenige Polizei, die gegen uns ermittelt, denen machen wir so einen Schreck, dass sie das unterlassen“, bestätigte der Zeuge mit „genau“. Befragt, ob es in ihrer Gruppe damals solch einen Hass auf Polizisten gegeben habe, bejahte der Zeuge. Es sei richtig, dass er damals beim Gutachter Dr. H. angegeben habe, Polizisten seien Zielfiguren der rechten Gruppe gewesen; das stimme auch inhaltlich so.

Dass es einmal eine Puppentorso-Aktion des NSU gegeben habe, sei ihm bekannt; sie hätten die Aktion gekannt, jedoch nicht als Vorbild genommen. Auf Frage, was die Abkürzung „A.C.A.B.“ bedeute, erklärte der Zeuge, dass dies für „All cops are bastards“ stehe. Damit konfrontiert, es sei verwunderlich, dass dies auf Englisch und nicht auf Deutsch ausgedrückt worden sei, erwiderte der Zeuge W., dass dies „halt szenetypisch“ gewesen sei. Auf Nachfrage zum Grund seines Hasses auf die Polizei, erläuterte der Zeuge, sie seien ja von der Polizei verfolgt worden, es habe Hausdurchsuchungen und Strafanzeigen gegeben. Das sei ja klar. Dadurch sei es in der Szene eigentlich üblich, dass es einen Hass auf Polizisten gebe.

Gefragt, was es für ihn heiße, in der rechten Szene zu sein, teilte der Zeuge W. mit, dass man Gleichgesinnte um sich habe. Wenn er zuvor ausgesagt habe, die Motivation für die Gründung der ANB sei es gewesen, Taten zu sehen, weil die NPD zu lax gewesen sei, sei dies zutreffend. Das Ziel der Taten sei es „wahrscheinlich [gewesen], Angst und Terror zu verbreiten“. Auf Frage, ob bezweckt gewesen sei, dass die Ausländer gingen, antwortete er, er meine, es sei ihnen durchaus bewusst gewesen, dass das mit solchen Taten natürlich nicht funktioniere. Das sei ja ganz klar. Gefragt, ob es zunächst mal das Ziel gewesen sei, Deutschland „zu reinigen“, bestätigte der Zeuge: „Das ist durch solche Taten das Ziel, ja.“

Im Anschluss befragt, weshalb er dann eine Pumpgun gekauft habe, was „auch ein bisschen eine starke Waffe“ sei, antwortete der Zeuge: „Das ist eine starke Waffe, aber zu dem Zeitpunkt, wo ich aus der rechten Szene schon wieder draußen war. Also, ich hatte da, habe auch jetzt keine Bezugspunkte mehr dazu und bin da ein bisschen ins Drogenmilieu abgerutscht. Und da habe ich mir dafür dann die Waffe gekauft.“ Gefragt, wie er dann mit der rechten Szene gebrochen habe, erklärte der Zeuge, dass er einfach keinen Kontakt mehr gehabt habe, weil er selber das nicht mehr gewollt habe. Er habe gemerkt, auch in der Haft, dass die vorgepredigte Ideologie einfach nicht ausgelebt werde. Und deswegen habe er sich dann für sich einfach zurückgezogen. Die Nachfrage, ob er demnach enttäuscht gewesen sei, dass das Ganze nicht in dem Umfang vorstattengehe, wie er sich das gewünscht hätte, bestätigte der Zeuge mit „genau“. Auf Vorhalt, dass dies kein Ausstieg sei, weil man bei einem Ausstieg beschließen, mit dem, was man vorher gewollt habe, zu brechen, erwiderte der Zeuge, dass er das auch getan habe. Der Umstand, dass die ursprünglichen Vorstellungen nicht funktioniert hätten, sei „vielleicht der Auslöser dafür“ gewesen. Für ihn sei das durchaus ein „Brechen“. Er habe für sich innerlich damit gebrochen. Das höre sich vielleicht komisch an, aber er habe dann irgendwann erkannt, dass das, was er vorher gemacht habe, einfach nicht das sei, was er eigentlich wolle. Gebeten, ein Ursprungsereignis für seine Anbindung an eine solche Gruppe zu

benennen, nannte der Zeuge als persönlichen Anlass den Umstand, dass er eine Ersatzfamilie gesucht habe. Auf Frage, ob dies theoretisch auch eine andere Ersatzfamilie, beispielsweise die Pfandfinder, hätte sein können, bejahte er.

Befragt zu Bezügen zu anderen Gruppierungen, erklärte der Zeuge, dass sie Kontakte zur NPD gehabt hätten. Dies sei, so glaube er, über J. H. gewesen. Der sei ja auch bei ihnen gewesen. Zu weiteren Gruppierungen hätten sie eigentlich keine großen Kontakte gehabt, zumindest soweit er selbst involviert gewesen sei.

Angesprochen auf mögliche Treffen nannte der Zeuge die Kneipe „Tenne“ in Eislingen, wo man sich „ein bisschen überregional getroffen“ habe. Sonst seien ihm keine weiteren bekannt. Sie seien also auch nicht irgendwo weitergereist.

Der Name T. S. sage ihm nichts. Er sei zwar mit einem T. in Haft gesessen, der auch mit der rechten Szene zu tun gehabt habe, wisse aber nicht, ob der S. geheißene habe. Auch J. B. W. sage ihm nichts. Der Name A. N. sei ihm ein Begriff, er habe aber selber keinen Kontakt zu diesem gehabt. Der Name M. G. wiederum sage ihm nichts.

Auf Frage, was ihn eigentlich angeregt habe, rechtsextreme Straftaten zu begehen, erläuterte der Zeuge, dass er, so glaube er, einfach – aus heutiger Sicht – ein Mitläufer gewesen sei, dass er da von J. S. „einfach ein bisschen zu arg beeinflusst“ worden sei, um dort mitzugehen. Auf Vorhalt, dass man auch im Alter von 17 oder 18 Jahren wisse, dass bei solchen Anschlügen Menschen ums Leben kommen könnten, antwortete der Zeuge W.: „Das hat man wahrscheinlich billigend in Kauf genommen, ja.“ Es sei richtig, dass dies letztendlich schwerste Straftaten seien. Dafür sei er ja auch in Haft gewesen, habe seine Strafe abgesessen und könne es heute selber nicht mehr nachvollziehen. Das wolle er auch noch dazu sagen.

Vom NSU habe er erst aus den Medien erfahren; die Namen Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt seien ihm vorher nicht bekannt gewesen. Es sei ihm „so nicht bewusst“ gewesen, dass Menschen aus der Szene untergetaucht gewesen seien. Bevor das alles aufgefliegen sei, habe er das „nicht so gesehen“.

Auf Frage, warum man so einen Hass entwickeln könne, andere Menschen umzubringen, die einem möglicherweise überhaupt nie etwas getan hätten, erwiderte der Zeuge W., er könne das heute nicht erklären. Damals habe man einfach nur diese Gruppenbildung gehabt. Nur die eigene Gruppe – als deutsche Gruppe gesehen – sei etwas wert. Alle anderen hätten dort nichts zu suchen – „diese Überhabenheit einfach“. Auf Vorhalt, man wisse ja auch, dass viele Deutsche diese Gesinnung überhaupt nicht teilten, antwortete der Zeuge W.: „Natürlich, ja.“ Das sei einem aber nicht bewusst; darüber denke man auch nicht nach, weil man denke, seine eigene Meinung sei die richtige und die anderen zählten nicht.

Befragt zu seinen Haftaufenthalten erläuterte der Zeuge, dass er im Rahmen seiner ersten Inhaftierung in Stammheim in Untersuchungshaft gewesen sei, dann in den Jugendvollzug nach Ravensburg gekommen und schließlich zwecks Heimatnähe nach Schwäbisch Hall überstellt worden sei. Seine jetzige Haftstrafe habe er ausschließlich in Ulm abgesessen. Auf Frage, ob er dort in irgendeiner Form in dem Sinn empfangen worden sei: „Da kommt jetzt wieder einer von uns; da können wir uns zusammentun und vielleicht in diese Richtung weitere Überlegungen anstellen“, erklärte der Zeuge, dass dies in Ravensburg der Fall gewesen sei, sonst jedoch nicht. Er habe sich dagegen gewehrt, indem er dann dort „weggelegt“ worden sei. Er habe also einen Antrag gestellt, dass er von dort weg wolle nach Schwäbisch Hall. Das sei dann auch passiert; dann sei Ruhe gewesen. Da sei auch sein Mittäter J. S. zu dem Zeitpunkt gewesen, weswegen er sich davon habe distanzieren wollen.

Gefragt, ob er sich vom Wesen als aggressiv, also schnell erregt oder auch gewalttätig bezeichnen würde, verneinte der Zeuge – „Im Gegenteil eigentlich“. Das gelte auch für die damalige Zeit. Das Buch „Mein Kampf“ habe er im Alter von 15 Jahre gelesen; es sei richtig, dass ihn das irgendwie fasziniert habe. Es habe ihn einfach in dem bestätigt, was ihm die anderen, R. H. „etc.“, eingeprägt hätten, dass es vielleicht doch das Richtige sei, was er da ge-

macht habe. Bestimmt könne man sagen, dass er damals Minderwertigkeitskomplexe gehabt habe, die durch die Gruppe aufgewertet worden seien.

Auf Frage, ob ihn die Haftstrafe zum Nachdenken angeregt und auf einen positiven Weg gebracht habe, erläuterte der Zeuge, dass die erste Haftstrafe eher das Gegenteil bewirkt habe – er sei eher noch verbitterter gewesen als vorher –, sie habe ihn dann aus der rechten Szene in die Drogenszene reingebracht. Demnach sei das erste Mal eigentlich eher kontraproduktiv gewesen. Jetzt sei er „ein bisschen auf einem anderen Weg“ und habe mittlerweile Frau und Kinder; er versuche jetzt, auf normale Bahnen zu kommen. Auf Frage, ob ihn Mitinhaftierte negativ beeinflusst hätten oder ob er „einfach nur erst recht eine Wut auf alles Mögliche entwickelt“ habe, antwortete der Zeuge: „Erst recht eine Wut.“ Da der Hass auf den Staat und auf die Polizei ja da gewesen sei, habe ihn das eher noch bestätigt – „Sozusagen: Die sperren mich ein, also muss ich ja recht haben.“ Psychologische Betreuung gebe es in der Haft wiederum nicht.

Nochmals zu seinen Straftaten befragt, bestätigte der Zeuge, dass man damit im Endeffekt nichts habe bewirken können. Das Ziel sei gewesen, Angst und Terror zu verbreiten. Wahrscheinlich sei das aber nicht erreicht worden. Damals aber habe er bzw. hätten sie gedacht: „Wir bewirken was, wir zeigen denen, dass wir da sind.“ Auf Vorhalt, dass es ab dem Jahr 2003 – wobei der Zeuge in der Szene bereits zuvor ideologisch verhaftet gewesen sei – zu einer relativ raschen Eskalation geführt habe, bestätigte er. Da der Kontakt mit J. S. da sehr eng geworden sei und er selbst einfach habe dabei sein wollen, sie auch gut miteinander ausgekommen seien, habe er „da halt sehr oft und sehr aktiv mitgewirkt“. Weshalb es hinsichtlich der ganzen Gruppe zu einer Eskalation gekommen sei, könne er aus heutiger Sicht nicht mehr beantworten. Den Vorhalt, ob man sich gegenseitig aufgestachelt habe, verneinte er. Gefragt, ob es an zunehmendem Druck seitens der Polizei gelegen habe, verneinte er ebenfalls; zwar sei der Druck erhöht worden, sie hätten ja mehrere Hausdurchsuchungen erlebt „etc.“. Das sei aber nicht der ausschlaggebende Grund gewesen. Diese Maßnahmen hätten – wie das soeben zur Haft Ausgeführte – eher bewirkt, „dass wir ja recht haben. Wenn die uns so arg bekämpfen, wenn die uns so verfolgen, haben wir recht.“ Spezielle ideologische Vorbilder habe er nicht gehabt. Auf Frage, ob auch Rudolf Heß eine Rolle gespielt habe, beklundete der Zeuge: „Ja, das war alles eine Rolle. Also, diese Zeit des Nationalsozialismus hat uns natürlich schon geprägt, ja. So wollten wir halt ein bisschen danach streben. Aber dass wir jetzt eine spezielle Person hatten – ‚So wollen wir auch sein‘ oder so –, das war nicht so.“ Gefragt, ob sie Blaupausen für Ihre Taten gehabt bzw. von solchen Taten irgendwo mal gelesen hätten, erklärte er, dass das vielleicht eine Teilinspiration gewesen sei, jedoch nicht dergestalt, dass sie gesagt hätten, sie müssten das genauso kopieren oder dergleichen. Gefragt, wie man sich denn inspiriert habe, ob man etwas mitbekommen und gesagt habe: „Mensch, tolle Sache, machen wir auch“, antwortete der Zeuge: „Genau so, ja.“ Das beziehe sich aber hauptsächlich auf die Tat mit der Hakenkreuzfahne. Auf Nachfrage, ob „Hauptursache oder ausschließlich“, erklärte der Zeuge, dass es „ja von J. S. auch einen Anschlag auf das Polizeirevier in Backnang“ gegeben habe; da habe man sich „so ein bisschen auch von woanders Inspirationen geholt“. Es sei richtig, dass sie sich auch über Taten in dieser Szene informiert hätten.

Gefragt, ob er die gegen ihn erstmals verhängte Haftstrafe von vier Jahren voll abgesessen habe, verneinte der Zeuge; er habe „verspätete zwei Drittel“ bekommen. Er glaube, er habe zwei Jahre und acht Monate abgesessen. Diese Zweidrittelregel greife eigentlich bei jedem, so auch bei ihm. Eine Radikalisierung habe während der Haftzeit nicht stattgefunden, sondern „eine Ablösung von dieser Ideologie“. Im Jahre 2015 sei er nochmals zu vier Jahren verurteilt worden. Mittlerweile sei er gemäß § 35 BtMG – „Therapie statt Strafe“ – auf freiem Fuß. Er habe zwei Jahre abgesessen und sei momentan – noch bis Mai – auf Therapie. Dann werde er auf Bewährung entlassen.

Auf Frage, ob er innerhalb der Haftanstalt rechtsradikale Strukturen bemüht oder ob er dort auf ein bestimmtes System habe aufbauen können, teilte der Zeuge mit, dass in Ravensburg eine relativ große rechte Gruppierung vorhanden gewesen sei, die ihn auch gleich aufgenommen hätte. Als er sich dann habe distanzieren wollen, habe er einen Verlegungsantrag nach

Schwäbisch Hall gestellt, wo keine derartige Gruppierung gewesen sei. Gefragt, ob er das Gefühl gehabt habe, dass der Justizvollzugsanstalt das Vorhandensein rechtsradikaler Strukturen bekannt gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Das wurde teilweise auch unterstützt, ja.“ Von gewissen Beamten sei das auf jeden Fall unterstützt worden. Es seien zum Beispiel CDs mit rechtsextremer Musik von gewissen Beamten reingebracht oder, wenn es zugeschickt worden sei, weitergegeben worden. Auf Nachfrage, ob das „auf freiwilliger Basis oder gegen –“ erfolgt sei, bekundete der Zeuge: „Auf freiwilliger Basis.“ Es sei richtig, dass sie das gleichsam als ideologische Unterstützung aufgefasst hätten. Das sei in Ravensburg gewesen und dann auch in Schwäbisch Hall. In Schwäbisch Hall habe er selbst keine CDs bekommen – „Aber Beamte waren dann definitiv dem sehr wohlwollend gegenüber, meinen Taten, die ich da – – weswegen ich einsaß“. Das sei 2004/2005 gewesen. Es sei also richtig, dass er in einer Vollzugsanstalt des Landes Baden-Württemberg von dortigen Beschäftigten rechtsradikale Musik-CDs bekommen habe. Bezahlt habe er dafür nichts. Sie seien „so verteilt worden“. Das mit den CDs sei in Ravensburg gewesen; da sei die rechte Gruppe schon relativ groß gewesen – „Und es wurde von gewissen Beamten auch mitunterstützt, ja“. Auf Frage, ob das bedeute, dass in dieser sogenannten rechten Gruppe alle rechtsextreme CDs gekriegt hätten, bekundete der Zeuge, dass dies „da gang und gäbe“ gewesen sei. In der nächsten Vollzugsanstalt habe er zwar keine CDs erhalten. Es sei ihm aber oft signalisiert worden, dass die Beschäftigten mit dem, weswegen er gesessen habe, eigentlich sympathisiert hätten. Auf Frage zur neuerlichen Inhaftierung 2015 erklärte der Zeuge, dass er insoweit keinen Bezug zu der rechten Szene mehr gehabt habe und auch nicht hierauf angesprochen worden sei.

Gefragt, ob er das Gefühl gehabt habe, dass der Kontakt zu der HNG diese Strukturen der Haftanstalt stütze, bejahte der Zeuge – „Ja, natürlich“. Weiter gefragt, ob sie voneinander gewusst hätten, wer mit der HNG Kontakt gehabt habe, und ob das praktisch Teil des Netzwerks gewesen sei, bestätigte der Zeuge, dass das offen gewesen sei. Auf Frage, ob es könne sein, dass er seine Leserbriefe „Mit volkstreuem Grüßen“ unterschrieben habe, antwortete er, dass dies sein könne. Das sei damals „einfach nur so ein Gruß“ gewesen. Mitglied der HNG sei er von 2004 bis 2006 gewesen. Befragt zum Grund für seine Mitgliedschaft verwies der Zeuge darauf, dass ihm das gleich empfohlen worden sei, als er nach Ravensburg gekommen sei, damit „man da halt ideologisch etwas gestützt wird, auch von außen Kontakte bekommt, ein bisschen Unterstützung“. Selbst habe er keine Gefangenen betreut. Auf Frage, ob er „praktisch nur bilateral in Kontakt mit der HNG“ gewesen sei, bestätigte er. Dort sei er konkret von U. M. betreut worden. Die Namen E. S., S. F. und N. S. seien ihm wiederum nicht bekannt. Gefragt, ob er der rechten Szene zugehörige Mitgefangene aus dieser Zeit in der JVA Ravensburg benennen könne, bejahte der Zeuge und nannte die Namen A. R. und B. W. [beide phonetisch]; dann sei da noch ein S. gewesen, dessen Nachnamen er jetzt nicht mehr wisse.

Auf Vorhalt, der Zeuge sei zum Ende seiner ersten Haftzeit gleichsam in die Drogenszene abgeglitten und im Jahr 2015 wieder verurteilt worden, wobei er eine relativ lange Zeit in dieser Szene verhaftet gewesen sei, bestätigte er. Auf anschließende Frage, wie das mit dem Drogenhandel zu seiner vormals völkischen Einstellung passe, antwortete er: „Überhaupt nicht“. Es habe auch vorher in der rechten Szene nie Kontakt zu Drogen oder dergleichen gegeben. Das sei alles erst während seiner Haftzeit gekommen. Das Thema Drogen habe in der rechten Szene keine Rolle gespielt – „Alkohol ja“. Drogenhandel finde in der rechten Szene aber nicht statt bzw. habe zumindest bei ihnen nicht stattgefunden. Auch andere Überschneidungen zwischen rechter Szene und organisierter Kriminalität seien ihm für die Zeit, als er darin eingebunden gewesen sei, nicht bekannt.

Im Zusammenhang mit dem NSU sei er zu keinem Zeitpunkt von der Polizei oder sonstigen Behörden angesprochen bzw. befragt worden. Lediglich sei er vom LKA zum Ku-Klux-Klan befragt worden, was, so glaube er, 2013 gewesen sei, aber nicht in Verbindung mit dem NSU gestanden habe. Jedoch sei er Mitte des Jahres 2003, im Mai oder Juni, vom Verfassungsschutz angesprochen worden. Das sei vor Begehung seiner Straftaten gewesen. Er habe sich damals bei der Bundeswehr bewerben wollen und habe das auch getan. Dann sei Herr L. auf ihn zugekommen und habe gemeint, dass momentan innerhalb der rechten Szene im Kreis Backnang viele Straftaten begangen würden; er könnte doch für ihn [den Zeugen] da mit dem MAD was regeln, also mit dem Militärischen Nachrichtendienst, „ob ich dann nicht für die quasi als V-Mann mitarbeiten könnte“. Er habe das erst mal angenommen und habe gesagt,

das machen zu können, habe dann auch eine Telefonnummer von Herrn L. bekommen, wobei er dann nicht aktiv daran mitgewirkt habe. Der Grund sei gewesen, dass damals die Ideologie noch größer gewesen sei als die Kooperation mit der Polizei. Der MAD sei wiederum auch nicht auf ihn zugekommen. Weitere Kontakte mit Geheimdiensten habe es nicht mehr gegeben.

Die von ihm in dem Bereich begangenen Straftaten bereue er definitiv. Es habe ihm in seinem Leben viel verbaut. Auf anschließenden Vorhalt, ob dies nicht nur subjektiv für ihn, sondern auch für das gelte, was er den Menschen angetan habe, bekundete der Zeuge, dies ebenfalls zu bereuen. Soweit er damals Polizisten bzw. deren Familie bedroht habe, sei ihm das damals einfach nicht bewusst gewesen und er habe über die Konsequenzen gar nicht nachgedacht.

Gefragt, ob die „Autonomen Nationalisten Backnang“ Kontakt zu anderen rechtsextremen Gruppen, beispielsweise im Rems-Murr-Kreis bzw. „Autonome Nationalisten Göppingen“ gehabt hätten, antwortete der Zeuge: „Nein. Also, wir hatten Kontakte, ja. Aber, wie gesagt, diese „Autonomen Nationalisten“, das war, glaube ich, ein halbes Jahr – – Also aus Göppingen, das war, glaube ich, ein halbes Jahr, der Kontakt, wo ich da mit dabei war. Und dann hat sich das wieder aufgelöst.“ Auf Frage, ob es keine gemeinsame Verständigung für etwaige Ziele gegeben habe, bekundete der Zeuge, er habe nicht gewusst, was die untereinander gemacht hätten. Er selbst sei da nicht dabei gewesen.

Gefragt, welche Rolle der Ku-Klux-Klan im Verhältnis zu den „Autonomen Nationalisten“ habe spielen sollen, äußerte der Zeuge, er glaube, dass das einfach nur so eine Abspaltung gewesen sei. Man habe „sich dann halt ein bisschen ausgebreitet, ein bisschen gefächert, gesucht nach Gleichgesinnten. Das ist, glaube ich, eher meine Meinung, was das damals war.“ Ob der Ku-Klux-Klan auch strafrechtlich aktiv geworden sei, sei ihm nicht bekannt, zumal er ja nicht Mitglied geworden sei. Es sei zwar richtig, dass er sich eine Kutte zugelegt und das durchaus verfolgt habe. Es sei aber relativ zeitnah zu einem „Verwürfnis“ mit R. H. gekommen, weshalb kein Kontaktpunkt zum KKK mehr vorhanden gewesen sei. Daher habe er auch nicht weiterverfolgt, ob da jetzt irgendetwas organisatorisch geplant oder vorgesehen gewesen sei.

[Die Ausführungen des Zeugen W. zum Aussteigerprogramm des Landratsamtes Waiblingen siehe unter B.VI.14.]

Auf Frage, wann er bei der ANB gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass dies 2002 bis zu seiner Verhaftung gewesen sein müsste, also von Gründung bis zur ersten Inhaftierung im Oktober 2003. Befragt nach seiner Position bei dieser Gruppierung bekundete er, dass es da keine „Rangordnung oder sowas“ gebe. Er habe sich auch darüber Gedanken gemacht, was er damals eigentlich gemacht habe. Seine Aufgabe sei eigentlich mehr das Organisatorische gewesen, „also Propagandamaterial usw.“. Das habe er dann organisiert. Darauf angesprochen, er habe sich zuvor als „Mitläufer“ bezeichnet, äußerte der Zeuge, dass das eine das andere nicht ausschließe – seiner Meinung nach. Hauptsächlich habe er aus dem Ausland dann Hakenkreuzfähnen bestellt, CDs, Videokassetten und dergleichen. Es sei richtig, dass das ein aktiver Prozess gewesen sei. Trotzdem spreche er von sich als „Mitläufer“ – „Also, das eine – – Nur weil man was organisiert, heißt ja nicht, dass man sich dann irgendwie – – Also, verstehen Sie mich nicht falsch, aber das ist – – Wie soll ich das erklären? Dass man ideologisch mitgerissen wird, auch bei diesen Taten, aber auf der anderen Seite trotzdem aktiv dann Material beschafft.“ Auf Vorhalt, die Polizei haben den Zeugen ausweislich ihrer Ermittlungen im Jahre 2004 als verantwortlichen Anführer der ANB bezeichnet, entgegnete er, dass er das damals so nicht gesehen habe. Gefragt, wie er sich diesen Widerspruch erkläre, antwortete er: „Ja, da ich einfach immer mit da vorn aktiv dabei war, also nicht – – Wie soll man das erklären? Das ist also – – Ich war nicht der Initiator, aber ich bin halt dann mitgelaufen, wenn irgendetwas ins Starten gekommen ist.“ Auf Frage, was „vorn mit dabei“ bedeute, erklärte der Zeuge, dass er halt dabei gewesen sei, wenn irgendetwas stattgefunden habe. Er sei immer im „Musiktreff Point“ dabei und viel mit J. S. unterwegs gewesen. Er sei eben dort immer präsent gewesen. Sein Ausstieg wiederum sei um den Jahreswechsel 2005/2006 gewesen. Soweit es Aussagen gebe, dass er im Jahre 2003 ausgestiegen sei, widerspreche er dem „teilweise“. Richtig sei,

dass seine Briefe aus der JVA im Jahre 2005 nicht frei von rechter Gesinnung gewesen seien. Soweit er vorhin den Begriff „leicht rückfällig“ verwendet habe, bedeute das, dass man wieder so eine Art Trotzreaktion entwickle, wenn man in Haft sitze und damit bzw. mit diesem Staat konfrontiert werde. Man sei dort viel mit Ausländern zusammen und sehe, wie die sich da verhielten. Und dann sei das immer ein bisschen gefährlich, wieder abzurutschen. Gefragt, wie er sein Verhalten als Deutscher in Haft beschreibe, antwortete der Zeuge: „Als normal“. Damit meine er „nicht, dass man normal in Haft sitzt, sondern in Haft mein Verhalten“. Dass er in die JVA gekommen sei, finde er auch als Deutscher „natürlich nicht“ normal. Auf Vorhalt „aber bei den Ausländern ist es dann zu kritisieren“, verwies der Zeuge darauf, er rede davon, wie sie sich in Haft verhielten, dass sie mit Beamten immer die Konfrontation suchten, auch den Deutschen gegenüber. Dort sei ja immer so eine Grüppchenbildung. Und wenn man sich dann als Deutscher wieder gruppiere und dann Ausländer auf einen zukämen, sei das halt in Haft einfach so. Auf Frage, ob er nicht mehr „leicht rückfällig“ geworden wäre, wenn er nicht in Haft gekommen wäre, antwortete der Zeuge, dass er das nicht sagen wolle. Das wisse er nicht. Er wisse nur, dass ihn das „halt dahin gehend ein bisschen wieder gedrückt“ habe. Gefragt, was er in der Haft für sich als Aufgabe gesehen habe, antwortete der Zeuge, er habe so schnell wie möglich rauskommen wollen. Gefragt, ob er beschlossen habe, jetzt – bildlich gesprochen – außer „Mein Kampf“ noch etwas anderes zu lesen, um auch einmal mit anderen Dingen in Kontakt zu kommen, verneinte der Zeuge; das habe er da drin nicht getan.

Auf weitere Frage, erklärte er, seit dem Jahr 2013 von Betäubungsmitteln abhängig gewesen zu sein. Mittlerweile sei er davon „ganz weg“. Auf Frage, ob die Abhängigkeit die Tür zum Selber-Handeln [mit Rauschgift] gewesen sei, verneinte der Zeuge; das habe er auch schon vorher gemacht. Er habe im Jahre 2007 damit angefangen und sei erst 2014 erwischt worden.

Auf entsprechende Fragen verneinte der Zeugen, den Namen J. P. zu kennen. Auch habe er keinen Kontakt in die „Rote Meile“ in Backnang – „Also zumindest nicht bewusst“, er wisse ja nicht, wer da verkehre oder wer dort seine Geschäfte mache.

Auf Frage, wo er S. getroffen habe, antwortete der Zeuge: „Auf diesem einen Konzert von ‚Wolfsrudel‘, wo wir mal waren. – Das war, glaube ich, in Oberrot – aber da bin ich mir nicht mehr ganz sicher; das ist ja schon ein paar Jahre her – und dann öfter mal im Schwäbisch Haller Raum.“

Auf Frage, was ihn nach seiner Auffassung in der Haftzeit hätte stabilisieren können, damit er sich nicht der HNG zugewandt hätte und auch später nicht in diese „Bredouille“ gekommen wäre, erklärte der Zeuge: „Ja, dass es mehr Unterstützung einfach gibt“. Sozialarbeiter seien dazu da, um einem zu sagen, was nicht gehe. Es werde aber überhaupt keine Psychotherapie gemacht, was viele eigentlich nötig gehabt hätten, auch er selbst. Das werde dort überhaupt nicht gemacht – „Und deswegen: Das wäre vielleicht ein bisschen Inspiration, was man da kriegt, dass man alles aufarbeitet, was einen überhaupt erst dazu bewegt hat, in die rechte Szene abzudriften oder dann in die Drogenszene“. Solches fehle komplett; so etwas gebe es nicht.

[Weitergehende Ausführungen des Zeugen P. W. zu Waffen siehe unter B.I.3.4. und zur Rolle der Musik siehe unter B.III.1.9.]

7.3. J. H.

Befragt zu den „Autonomen Nationalisten Backnang“ führte der Zeuge J. H. aus, dass dies eigentlich zwei Brüder gewesen seien, die Gebrüder L. Gefragt, ob er dorthin Kontakt gehabt habe, bestätigte der Zeuge: „Ja, klar.“ M. L. sei früher nicht selbst in der JN oder NPD aktiv gewesen, aber einer vom direkten Umfeld oder vom direkten Freundeskreis gewesen. Auf Vorhalt, es gebe die Behauptung, der Zeuge habe regelmäßige und sehr enge Kontakte zu M. L. gehabt, bestätigte er: „Ja, klar.“

8. Rockergruppierungen und Organisierte Kriminalität

8.1. Sachverständiger J. R.

Befragt zum Verhältnis der rechtsextremen Musikszene zu anderen Szenen, insbesondere im Bereich Organisierte Kriminalität und Rockerclubs, und etwaigen Verbindungen, erklärte der Sachverständige R., dass man dies sehr differenziert betrachten müsse. Betrachte man die Lebensverläufe wichtiger Akteure des Rechtsrock, die sehr stark in dieser Szene aktiv seien und deren Leben gleichsam aus der Politik bestanden habe, sei festzustellen, dass diese sich im Rahmen dieser Tätigkeit Kompetenzen aneigneten, die später auch genutzt werden könnten, um den Lebensunterhalt zu sichern, um Geld und vielleicht Status in einem anderen Bereich zu bekommen, nämlich im Bereich Organisierte Kriminalität – „also Gewaltausübung, Männlichkeitsriten“. Seines Erachtens gebe es eine hohe Überschneidung zwischen bestimmten Aspekten der extremen Rechten, des Neonazismus und der Kameradschaftsszene mit Rockern, weshalb es ein verhältnismäßig leichter Übergang zwischen diesen Bereichen sei. Aber – und deswegen warne er davor, dies als „unglaublich schlimm“ zu beklagen – sei zu berücksichtigen, dass die Rockerszene im Bereich Organisierte Kriminalität andere Ziele verfolge und dabei das rechtsextreme Handeln als kontraproduktiv ansehe. Wer als Neonazi aktiv sei, sei mit Polizei und Strafverfolgungsbehörden konfrontiert, was in der Organisierten Kriminalität nicht erwünscht sei. Dort sei man zum Teil auch durchaus multikulturell aufgestellt und es sei egal, wer mit ihnen Geschäfte mache. Von daher gebe es einzelne Personen aus dem Bereich des Neonazismus und der rechten Musikszene, die in diesem Rokerbereich aktiv würden. Eine besondere Problematik bestehe dann möglicherweise im Zugang zu Waffen, die in dieser Szene umherliefen. Ein weiterer Aspekt, der hier in Baden-Württemberg erwähnt werden müsse, sei das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten. So seien die Clubheime der Rocker in mehreren bzw. einer ganzen Reihe von Fällen zur Verfügung gestellt worden. Das auffälligste Beispiel sei 2003 eine größere Konzertserie im Clubheim der „Bandidos“ in Mannheim gewesen. Die extreme Rechte habe einen Mangel an verlässlichen Räumen, in denen sie Konzerte durchführen könne. Öffentliche Vermieter sagten so etwas sofort ab; private Vermieter würden häufig getäuscht. Die „Bandidos“ störe das nicht. Im Bereich 2002 bis 2004 sehe er etwas bei den „Black Riders“ in Donaueschingen, 2005 nochmal in Mannheim und 2007 in Krauchenwies. Insoweit gebe es ein Verhältnis zueinander, einen Funktionsmechanismus, aber man müsse auch die Unterschiede bedenken.

8.2. KHK M. A.

Gefragt, ob C. R. H. auch Verbindungen zu den MC Bandidos gehabt habe, antwortete der Zeuge KHK M. A. vom polizeilichen Staatsschutz beim Polizeipräsidium Rheinpfalz, dass ihm solche nachgesagt würden, er selbst [der Zeuge] dazu aber keine Information habe. Nach Vorhalt, H. solle Veranstaltungen im Clubheim der MC Bandidos in Mannheim organisiert haben, verwies der Zeuge darauf, dass sie insoweit in Mannheim nachfragen müssten; das wisse er nicht.

Befragt, ob ihm Vorgänge in Mannheim – auch mit Konzerten im Clubheim der Bandidos – seinerzeit nicht eröffnet worden seien, bekundete der Zeuge, dass ihm dies in der Regel durchaus vergegenwärtigt worden sei, aber nicht so umfänglich, wie sie es gerne hätten. Grund sei, dass die Erkenntnislage in einem, sage er mal, „Fernschreiben zusammengedampft“ werde, das überschaubar bleiben solle, wobei ein paar womöglich für sie interessante, aber für die Kollegen in Mannheim offenbar nicht interessante Informationen nicht mit transportiert worden seien. Gefragt nach dem aktuellen Stand konstatierte der Zeuge, dass der Austausch zunehmend besser geworden sei. Auf Nachfrage, ob er sich immer noch nicht als gut darstelle, bekräftigte der Zeuge, dass ein Polizist immer mehr wissen wolle, als er wissen könne. Nach Vorhalt, er könnte mehr wissen, wenn er sich besser mit seinen Kollegen austausche, erklärte der Zeuge, dass sie mit Zielpersonen arbeiteten, in dem Fall in der rechten Szene. Rheinland-Pfalz kümmere sich um Zielpersonen aus dem Bereich Rheinland-Pfalz: H., R.-T., R., A. und wie sie alle hießen, die führenden Köpfe. H. sei auch im Bereich „AB Rhein-Neckar“ aktiv gewesen. Das sei aber eine Zielperson des Polizeipräsidiums Mannheim gewesen – „wenn jetzt H. bei uns eine Aktion startet, dann übermitteln wir umfänglich alle Infor-

mationen, die H. betreffen, nach Rheinland-Pfalz“. Umgekehrt: Wenn jetzt H. z. B. in Mannheim agiere, bekämen sie „umfassend, ausreichend umfassend“ die Informationen zur Zielperson H. – „also, jeder, der die Aktie hält, bekommt die Informationen“. Wenn jetzt H. in Mannheim etwas mache, würde ihn [den Zeugen] das auch interessieren. Er bekomme aber, weil er „keine Aktien an dem habe“, nicht diese umfangreichen Informationen. Wenn es jetzt seine Zielperson wäre, dann bekäme er mehr.

Auf Vorhalt, H. sei kürzlich wegen Drogenhandels verurteilt worden, und Frage, ob er Erkenntnisse über Verstrickungen in die Drogenszene habe, gerade auch was die Finanzierung von H. Arbeit angehe, verneinte der Zeuge. Das sei ein Verfahren vom Polizeipräsidium in Mannheim, über welches er keine Informationen habe.

Auf nochmalige Nachfrage verneinte der Zeuge, Hinweise zu Kontakten H. ins Drogenmilieu oder zur Organisierten Kriminalität zu haben. Drogenhandel sei in der rechten Szene auch sehr verpönt. H. werde da in der Szene Schwierigkeiten bekommen haben oder noch bekommen. Soweit er eingangs ausgeführt habe, dass es sich bei ihm um eine Galionsfigur handele, sei das ja nur seine eigene Wahrnehmung. Er kenne ja nicht jeden Satz, den man H. innerhalb der Szene an den Kopf werfe. Er nehme aber durchaus an, dass er sich deswegen auch das eine oder andere anhören müsse.

8.3. KHK T. P.

Im Kontext zu den „Hammerskins“ [siehe hierzu unter B.II.9.6.2., ferner unter B.II.1.2.] dazu befragt, ob M. H. oder die „Hammerskins“ Kontakt zu den MC „Bandidos“ in Mannheim gehabt hätten, antwortete der Zeuge KHK T. P. vom Polizeipräsidium Ludwigsburg, er wisse nicht, ob sie als Gruppierung Kontakt gehabt hätten – in Bezug auf Einzelne stehe dies aber seiner Ansicht nach fest.

Angesprochen auf Konzerte im Mannheimer Clubheim der „Bandidos“ bekundete der Zeuge, lediglich zu wissen, dass es diese gegeben habe, nicht aber, „wer und wann“ sie organisiert habe, weil sie in der EG „Rechts“ und der EG „Umfeld“ beide nicht als Spur bearbeitet worden seien.

8.4. KHK M. K.

Gefragt, ob Rockerszene und Organisierte Kriminalität bei der EG „Umfeld“ ein Thema gewesen seien, erklärte der Zeuge KHK M. K. vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Abteilung Staatsschutz, dass dies im Zusammenhang mit dem genannten Auftrag, der für die Erstellung des Regierungsberichts notwendig gewesen sei, eine Rolle gespielt habe [weitere Ausführungen des Zeugen hierzu finden sich insbesondere unter B.II.1.3. und B.V.1.1.16.]. Ansonsten sei das aber kein Ermittlungsschwerpunkt gewesen und das Thema sei „so richtig“ erst im Zusammenhang mit diesem Auftrag aufgekommen, vorher nicht. Auf Frage, ob er mit dieser Sache erst beschäftigt worden sei, als die Regierung einen Bericht für den Untersuchungsausschuss gefertigt habe, bejahte der Zeuge, wobei er es natürlich jetzt nicht ausschließen könne, dass sich irgendein Kollege früher damit befasst habe; er selbst habe natürlich keinen Gesamtüberblick über die Ermittlungen gehabt.

Nach Vorhalt, es bestehe im Einzelfall der Verdacht, dass Waffengeschäfte über die Rocker- bzw. Organisierte-Kriminalität-Szene getätigt worden seien, sowie Frage, ob dem Zeugen darüber etwas bekannt sei, erklärte er, dass sich aus diesem Auftrag insoweit keine Bezüge ergäben. Insofern seien auch die „Bandidos“ kein Thema gewesen. Auf Vorhalt, er sei als jemand benannt worden, der Auskunft zur Rockerszene und Organisierten Kriminalität geben könne, verneinte er; er sei Sachbearbeiter beim Staatsschutz, nicht im Bereich OK, zumal kein Rocker-Sachbearbeiter. Gefragt, ob rechtsradikale Rocker in den Zuständigkeitsbereich des Staatsschutzes fielen, bejahte der Zeuge. Da hätten sie ja, wie gesagt, versucht, mit diesem Auftrag „diese Überschneidungen dieser Szenen herauszuarbeiten“. Nochmals angesprochen auf mögliche Waffengeschäfte zwischen Rockerszene und Organisierter Kriminalität erwiderte

te der Zeuge, dass dies, wenn jetzt auf einen konkreten Vorfall angespielt werde, ein vom BKA bearbeitetes Themenfeld sei. Dazu könne er nichts sagen.

Nach Vorhalt, dass M. H. im „Bandidos“-Klubhaus in Weimar im April 2006 M. R., den angeblichen besten Freund von R. W., niedergeschlagen haben solle, worauf es eine Gerichtsverhandlung gegeben habe, bei der Beate Zschäpe gewesen sei, und Frage, ob dem Zeugen hierzu etwas bekannt sei, verneinte er. Insoweit müsse man wahrscheinlich auch das BKA fragen. Der Name M. H. sage ihm jedenfalls etwas. Über P. H., Eppingen, sei ihm wiederum nichts bekannt.

Auf Vorhalt, das LKA habe ausweislich der Akten Recherchen zu Verbindungen zwischen rechtsextremistischer Szene und Rockergruppierungen sowie Bezüge zur OK durchgeführt, erklärte der Zeuge K., das sei der Auftrag, von dem er gerade gesprochen habe. Auf weiteren Vorhalt, dass dabei sieben Personen Bezüge zur Rockerszene in Baden-Württemberg aufgewiesen hätten, nämlich A. H., J. P., A. P., A. E., T. W. H., M. F. und M. R., bot der Zeuge an, die Ergebnisse der Recherchen auszuführen:

In Bezug auf Herrn H. sei festgestellt worden – wobei er selbst jetzt nicht bewerten könne, ob das tatsächlich ein Bezug in die Rockerszene sei –, dass er im Jahr 2013 als Anwalt für die Gruppierung „Hells Angels“ aktiv gewesen sei.

Zu Herrn P. könne er sagen, dass im August 2014 bei einer Veranstaltung des Gremiums Chapter „Neresheim“ sein Fahrzeug festgestellt und er weiterhin am 6. Januar 2016 bei einer Kontrolle des Amüsierbetriebs „Rote Wölfin“ in Stuttgart kontrolliert worden sei.

A. P. sei nach Erkenntnissen aus dem Jahr 2014 Vizepräsident des Gremiums Chapter „Odenwald“,

A. E. nach Informationen aus dem gleichen Jahr dortiger Securitychef, der Herr H. Präsident des Gremiums Chapter „Ludwigsburg“.

Herr F. sei Teilnehmer eines Skinheadkonzerts im Klubhaus der „Bandidos“ in Mannheim gewesen, allerdings schon im Jahr 2005, und sei im Jahr 2007 im Rahmen des Bietigheimer Pferdemarkts zusammen mit weiteren Personen in rockertypischer Bekleidung mit dem Patch „Division Deutschland“ in Erscheinung getreten.

Herr B. sei als Wirtschaftler in der „Roten Meile“ in Backnang durch ein Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Stuttgart bekannt geworden.

M. R. wiederum sei nach ihren Erkenntnissen im September 2013 Mitorganisator einer Kampfsportveranstaltung gewesen, bei der das Publikum nicht nur aus rechten Personen, sondern auch aus Rockern und Hooligans bestanden habe.

Nach Vorhalt, dass die Recherchen bei fünf Personen Bezüge zur Rockerszene anderer Bundesländer ergeben hätten, nämlich bei M. R., R. W., A. K., T. N. und A. E., und Frage, was hierzu vonseiten des LKA gesagt werden könne, möglichst hinsichtlich Bezügen nach Heilbronn, führte der Zeuge K. aus, dass sich direkte Bezüge nach Heilbronn durch ihre Recherchen, meine er, durchgängig nicht ergeben hätten. Zu Herrn W. und zu Herrn K. sei recherchiert worden, dass sie im November 2011 an einem rechten Szenetreff in Unterwellenborn bei Saalfeld in Thüringen teilgenommen hätten. Das Objekt sei das ehemalige Headquarter des „Red Devils Motorcycle Club“ gewesen. Herr N., der auch durch dieses Ereignis erst den „United Northern and Southern Knights of the KKK“ habe zugeordnet werden können, habe im Juni 2015 an einer Outlaws-Motorcycle-Club-Veranstaltung im Bereich Koblenz teilgenommen. Außerdem sei er 2016 bei einer ähnlich gelagerten Veranstaltung in Bosnien festgestellt worden. Der Bezug zu Herrn R. ergebe sich aus dem bereits vorher Gesagten, nämlich der Kampfsportveranstaltung „Ring der Nibelungen“. Herr E. wiederum sei nach Feststellungen der Abteilung 4 Mitglied des Motorradclubs Invictus; die Information stamme aus Niederbayern und datiere auf das Jahr 2016.

Nach Vorhalt, Beate Zschäpe solle im März 2012 in der JVA Köln in dem Rockerszenemagazin „Biker News“ unter der Rubrik „Jail Mail (Gefängnispost)“ Grüße eines gewissen „Tschepre aka P. H. aus der JVA Heilbronn“ erhalten haben, und auf Frage, um wen es sich bei diesem P. H. handele, bedauerte der Zeuge, dies nicht sagen zu können. Er habe dazu keine Informationen und gehe davon aus, dass dies Ermittlungen des BKA betreffe. Einen Zeugen, der wirklich vollumfänglich Auskunft geben könne, gebe es bei der EG „Umfeld“ nicht.

Sie hätten alle Teile bearbeitet, die jetzt im Zusammenhang mit diesen Beweisanträgen stünden. Es gebe aber nicht den Zeugen, der alles in Händen gehabt habe. An dieser Stelle gefragt, ob diese Vorgehensweise üblich sei, verwies der Zeuge darauf, er sei Sachbearbeiter. Er habe so etwas – auch so etwas wie die EG „Umfeld“ – zuvor nie erlebt, weshalb es für ihn keinen Vergleich gebe.

Im weiteren Vernehmungsverlauf nochmals auf den genannten Gruß in der Zeitschrift „Biker News“ angesprochen und gefragt, ob ihm der Name P. H. etwas sage, verneinte der Zeuge.

Auf Vorhalt, das LKA habe sechs Personen mit Vernetzungen in die Organisierte Kriminalität ausgelotet, nämlich M. und S. W., A. N., J. P., A. R. und D. B., führte der Zeuge K. aus, dass Herr B. durch ein Ermittlungsverfahren sowohl des Polizeipräsidiums Stuttgart als auch der Kriminalpolizei Ludwigsburg als Wirtschaftler der „Roten Meile“ Backnang festgestellt worden sei. Herr S. W. sei im Zusammenhang mit dem Prostitutionsbetrieb „Laufhaus Edelweiß“ in Stuttgart straffällig geworden. Dort habe er angeblich im Jahr 2015 Beihilfe zur illegalen Einreise bzw. zum illegalen Aufenthalt einer dort beschäftigten Dame geleistet. Herr R. sei in einem Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Rheinpfalz wegen Inverkehrbringens von Falschgeld aus Italien Beschuldigter gewesen. Ferner habe er sich, wie auch in diesem Ermittlungsverfahren habe festgestellt werden können, Waffenteile und Waffen beschafft, die er als Dekowaffen erworben und dann wieder gangbar gemacht habe. Herr N. sei im Zusammenhang mit zwei Ermittlungsverfahren der ehemaligen Landespolizeidirektion Stuttgart II in Erscheinung getreten. In diesem Ermittlungsverfahren sei es um den Verdacht der Korruption gegangen. Allerdings seien „von Herrn N. dort im Mailaccount der betroffenen Firma lediglich E-Mails festgestellt“ worden.

Zu Verbindungen der NPD oder anderen Parteien zu den „Bandidos“ bzw. Rockergruppen könne er nichts sagen.

Nach Vorhalt, dass ausweislich einer statistischen Auswertung von 50 rechtsextremistischen Konzerten im Zeitraum 2001 bis 2008 insgesamt 33 in Liegenschaften der „Bandidos“, den meisten in Baden-Württemberg, durchgeführt worden seien, und Frage, ob die Hintergründe hierfür untersucht worden seien, verwies der Zeuge K. darauf, dass das Thema „Rechtsextremistische Musik, Musikveranstaltungen“ bei ihnen grundsätzlich in einem anderen Arbeitsbereich bearbeitet werde, nämlich Arbeitsbereich „Auswertung“. Bei der EG „Umfeld“ sei dies kein Ermittlungsgegenstand gewesen.

Nach weiterem Vorhalt, ausweislich Erkenntnissen aus dem Jahre 2013 seien vom BKA und BfV die meisten rechtsextremistischen Bezüge zu Rockergruppierungen in Baden-Württemberg festgestellt worden, auch habe die Linkspartei im Jahr 2014 im Bundestag eine Kleine Anfrage „Strukturelle oder strategische Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern Rockerclubs und der rechtsextremistischen Szene“ eingebracht, und Frage, ob er hierzu Erkenntnisse habe bzw. ob das bei seiner Arbeit überhaupt nicht bekannt gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass entsprechende Dokumente, falls sie im Aktenfundus der Inspektion, bei der er tätig gewesen sei, vorhanden seien, mit Sicherheit für die Bearbeitung herangezogen worden seien. Natürlich sei auch die entsprechende Abteilung, die sich mit OK und Rockerkriminalität befasse, involviert gewesen. Die Frage sei nur, inwieweit diese Informationen, die ja schon ein paar Jahre alt seien, für diese Auftragsbearbeitung überhaupt noch Relevanz gehabt hätten. Es sei nämlich konkret in diesem Auftrag darum gegangen, bekannte Personen aktuell auf Überschneidungen in dem Bereich OK bzw. Rocker abzuklären.

8.5. Dr. F. F.

Der Zeuge Dr. F. vom LfV Baden-Württemberg verneinte die Frage, ob bei den Ermittlungen zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ [dazu oben B.II.3.4.] auch Bezüge zu rockerrähnlichen Gruppierungen hätten festgestellt werden können [im Anschluss an seine öffentliche Vernehmung schloss sich eine Befragung, eingestuft als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“, an]. Es gebe in der rechten Szene immer wieder Bezüge zur Rockerszene, allerdings nicht als feste Struktur oder feste Kooperation. Das seien dann auch eher Gelegenheiten. Es habe einmal eine Phase in Baden-Württemberg gegeben, da hätten Rocker ein Gebäude zur

Durchführung von Konzerten an die rechte Szene vermietet. Dies sei jetzt keine ideologische Zusammenarbeit gewesen, sondern eher einfach finanziell gesteuert. Man habe die Mieteinnahmen haben wollen. Vereinzelt gebe es natürlich auch Verhältnisse bzw. Kennverhältnisse. Dass ein Extremist auch Rocker sein könne, sei auch nicht auszuschließen. Aber eine Zusammenarbeit sähen sie nicht.

8.6. KHK'in A. R.

Die mitunter zu den Ermittlungen der ehemals beim LKA Baden-Württemberg eingerichteten EG „Umfeld“ betreffend „Blood & Honour“ [siehe unter B.II.2.7.], insbesondere Chapter Baden und Nachfolgeorganisationen, geladene Zeugin Kriminalhauptkommissarin A. R. führte befragt zu etwaigen Verbindungen von „Blood & Honour“ zur Organisierten Kriminalität aus, dass es Personen gegeben habe, die an Veranstaltungen von „Blood & Honour“ teilgenommen bzw. mit Mitgliedern von „Blood & Honour“ in Kontakt gestanden hätten und denen man nachgesagt habe, dass sie gleichzeitig auch im Bereich der Organisierten Kriminalität gewesen seien. Beispielsweise falle ihr J. P. ein, ferner S. R. und S. J.

In diesem Kontext falle ihr noch ein, dass M. F. mit seiner Verbindung „Furchtlos & Treu“ [vgl. auch unten B.II.9.3.3.] mehrere Veranstaltungen auch bei den MC „Bandidos“ gehabt habe. Dies, nachdem seine Scheune abgebrannt gewesen sei, wo die Treffen stattgefunden hätten.

Speziell zu Verbindungen zwischen ehemaligen „Blood & Honour“-Funktionären und dem Rockermilieu befragt verwies die Zeugin R. auf Treffen, die im Klubheim des MC „Bandidos“ stattgefunden hätten. Diese seien jedoch von der Vereinigung „Furchtlos & Treu“ durchgeführt worden. Ferner sei von einzelnen „Blood & Honour“-Leuten gesagt worden, „dass die dann Rocker wurden“. Ob diese Personen bereits während ihrer Zugehörigkeit zu „Blood & Honour“ Rocker gewesen seien, wisse sie nicht.

Unter der Begrifflichkeit „Organisierte Kriminalität“ verstehe sie Bandenkriminalität. Man habe die Erfahrung gemacht, dass Vereinigungskriminalität sehr oft auch mit der allgemeinen Kriminalität und Organisierter Kriminalität in Verbindung stehe. Das habe man z. B. jetzt auch beim islamistischen Terrorismus festgestellt, dass oftmals Verdächtige des islamistischen Terrorismus eben auch im allgemeinen kriminellen Bereich Erkenntnisse hätten.

Zu der These, dass die rechte Szene nach dem „Blood & Honour“-Verbot auf Clubhäuser der Rockergruppierungen ausgewichen sei, wisse sie nur von den Treffen im Klubheim der MC „Bandidos“ in Mannheim. Ob solche Anmietungen durch Herrn H. über einen Herrn B. erfolgten, wisse sie nicht.

Auf Vorhalt, dass ausweislich einer statistischen Auswertung 33 von 50 rechtsextremistischen Konzerten im Zeitraum 2001 bis 2008 in Liegenschaften der „Bandidos“ durchgeführt worden sein sollen, davon mit Abstand die meisten in Baden-Württemberg, bestätigte die Zeugin R., dass in Baden-Württemberg anfangs sehr viele „Skin“-Konzerte stattgefunden hätten, die man versucht habe, zu verbieten. Oftmals seien diese „unter Legende durchgeführt“ worden, beispielsweise als Verlobungsfeier, Geburtstagsfeier oder Jubiläumsfeier deklariert worden. Wenn „derjenige, der das Hausrecht ausübte, nichts dagegen hatte, dass diese Klientel bei ihm ein Fest feiert“, dann habe die „Polizei eben auch nichts mehr machen“ können.

Auf Vorhalt, dass in Wismar und Jena Orts- und Regionalgruppen der „Bandidos“ unter Anführung dorthin entsandter Mitglieder des MC aus Baden-Württemberg gegründet worden sein sollen – also so eine Art „Aufbauhilfe Ost“ –, erwiderte die Zeugin, hierzu keine Erkenntnisse zu haben. Ebenso positionierte sie sich in Bezug auf die Frage hinsichtlich etwaiger Erkenntnisse des LKA Baden-Württemberg zu möglichen Verbindungen zwischen dem NSU bzw. mutmaßlichen Unterstützern und Personen aus der Rockerszene und/oder der Organisierten Kriminalität.

Auf Vorhalt von Angaben M. H.'s im Rahmen dessen Zeugenvernehmung, wonach es stimme, dass die „Bandidos“ nach Personal in der rechten Szene gesucht hätten („*Viele Mitglieder der rechten Szene hatten keine Lust mehr auf rechts. Die ‚Bandidos‘ boten einiges. Das war ein weltweit agierender Klub mit vielen Verbindungen.*“), und auf Frage, was genau die Bandidos denn angeboten hätten, erwiderte die Zeugin, dies nicht zu wissen. Auch sei ihr M. H. nicht bekannt.

Auf Vorhalt, dass Beate Zschäpe nach ihrer Inhaftierung in der JVA Köln im März 2012 in dem Rockerszenemagazin „Biker News“ unter der Rubrik „Jail Mail“ Grüße eines gewissen „Tschepre aka P. H. aus der JVA Heilbronn“ erhalten haben soll, gab die Zeugin R. an, nicht in die Ermittlungen eingebunden gewesen zu sein und hiervon nur aus der Presse zu wissen. Zu P. H. könne sie nichts sagen.

Befragt zu sieben Personen, die Bezüge zur Rockerszene in Baden-Württemberg aufgewiesen haben sollen, namentlich A. H., J. P., A. P., A. E., T. W. H., M. F. und M. R., führte die Zeugin aus, in die diesbezüglichen Ermittlungen nicht involviert gewesen zu sein und zu diesen Personen nur das sagen zu können, was sie in ihrem Bericht stehen habe.

Befragt dazu, ob sie bei ihren Ermittlungen Verbindungen zwischen Rockergruppierungen und dem Ku-Klux-Klan habe feststellen können, erläuterte die Zeugin KHK'in R., dass es sich bei ihrem Bericht um reine Auswertung gehandelt habe und sie zu „Blood & Honour“ keine Ermittlungen angestellt habe. Bezüglich A. S. wisse sie, dass dieser einmal in einer Gaststätte gewesen sei, in der sich die „Kreuzritter für Deutschland“ getroffen hätten. Dies sei aber im Jahre 1996 gewesen, die „Kreuzritter für Deutschland“ seien etwa von 1991 bis 1994 gewesen. Man habe sich „dann wohl ab und zu doch noch irgendwie im ‚Hirsch‘ getroffen in Stuttgart-Rohr“.

Im Hinblick auf den islamistischen Terrorismus könne sie nicht von Verbindungen mit Rockern berichten, man stelle aber in letzter Zeit Verbindungen zur Rauschgiftkriminalität fest.

8.7. S. F., geborene E.

Die zu ihrer Funktion bei der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ [HNG] befragte Zeugin S. F., geborene E., [siehe oben B.II.4.10.] antwortete auf Frage, welche Akteure aus der rechtsextremen Szene und dem Umfeld der Zeugin Kontakt zu Rockergruppen wie „Hells Angels“ und „Bandidos“ gehabt hätten, dass sie keine Ahnung habe. Da seien mit Sicherheit mal Leute gewesen, die mit den „Hells Angels“ oder „Bandidos“ zu tun gehabt hätten, sie selbst jedoch nicht.

8.8. O. C. H., geborener R.

Nach Vorhalt der These, dass die rechte Szene nach dem Verbot von „Blood & Honour“ im Jahr 2000 auf Clubhäuser von Rockergruppierungen ausgewichen sei, sowie Frage, ob die Gruppe „Noie Werte“ das auch gemacht habe, bekundete der Zeuge O. C. H., geborener R. [ehemaliges Mitglied von „Noie Werte“, siehe unten B.III.2.11.], er sei nie Mitglied von „Blood & Honour“ gewesen – „Und das Ausweichen suggeriert für mich jetzt, ich wäre von etwas in was anderes – – Wir haben Konzerte gespielt dort von Menschen, die Konzerte organisiert haben, wo wir im Nachgang – das war ja das Entsetzliche 2012/2013 und die Aufarbeitung bis heute – feststellen mussten, wie viel Leute, die das damals gemacht haben, bezahlte Agenten vom Verfassungsschutz waren. Das hat mir sehr zu denken gegeben, bis zum heutigen Tag.“ Gefragt, ob er einen C. H. kenne, antwortete der Zeuge, er kenne einen „H.“. Das könnte der sein; das wisse er jetzt nicht ganz sicher. Weiter gefragt, ob das derjenige gewesen sei, der für die Kontakte zur Motorradclubszene gesorgt habe, und wer das bei ihnen in der Gruppe organisiert habe, erklärte er, dass das in der Regel bei ihrem Sänger angekommen sei, der die einzige Kontaktperson für so etwas gewesen sei. Er könne sich nicht ein Mal entsinnen, dass er [der Zeuge] mit irgendjemandem über Konzertorganisation in der Form von Planung gesprochen hätte.

8.9. A. G.

Der Zeuge A. G. erklärte auf Frage, ob er Kontakte zur „Kreuzerle Germania“ gehabt habe, dass er zumindest flüchtig den einen oder anderen kenne, der damit etwas zu tun gehabt habe.

Gefragt, ob er mal bei einem Fußballturnier mitgespielt habe, entgegnete er: „Schauen Sie mich an.“ Er spiele nicht Fußball. Ob er H. L. eventuell auch als passiver Fußballspieler mal auf einem Fußballturnier getroffen habe: Das wolle er „weder ausschließen noch verneinen“. Ob er mal auf einem Fußballturnier von „Kreuzerle Germania“ gewesen sei: Nein, ziemlich sicher nicht.

8.10. H. L.

Ebenfalls befragt zur „Kreuzerle Germania“ gab der Zeuge H. L. an, das sei „eine lose Bande von Motorradfahrern“, Motorradgruppe. Er sei da immer mal mitgefahren. Gefragt, welchen Kontakt er sonst zu der Gruppe gehabt habe, antwortete er, man habe sich gekannt. Größtenteils seien die aus Chemnitz gewesen. Wer namentlich bei den Treffen noch dabei gewesen sei, wisse er nicht. Sie hätten, glaube er, mal ein Volleyballturnier gemacht. Da seien halt ein paar Gäste gewesen. Auf Nachfrage, ob es da auch ein Fußballturnier mit denen gegeben habe, verneinte er; nicht dass er wüsste.

8.11. J. P.

Auf Vorhalt, dass sein Fahrzeug am 30. August 2014 bei einer Veranstaltung des Gremium MC, Chapter Neresheim festgestellt worden sein soll, bestätigte der Zeuge J. P., dort gewesen zu sein; es habe sich um eine Party gehandelt, zu der jeder gehen können, deswegen könne man nicht schließen, dass er persönlich Verbindungen zur „Rockerszene“ habe.

Auf Frage, mit wem er im „Motorclub Gremium“ in Neresheim gewesen sei, führte der Zeuge aus, dass es sich um die beiden Personen P. M. und T. P. gehandelt habe. Die vollen Nachnamen wolle er nicht nennen, da er nicht wolle, dass die Personen deswegen Ärger bekommen und die vollen Namen dem Untersuchungsausschuss ja ohnehin bekannt seien.

Auf Vorhalt, er sei mit dem Präsidenten des „Motorclubs Ludwigsburg“ befreundet, verneinte der Zeuge; er „kenne keinen Präsi“.

Ganz sicher habe er auch keine Verbindungen zur Organisierten Kriminalität. Auf Vorhalt, dass er am 6. Januar 2016 anlässlich einer Kontrolle im Amüsierbetrieb „Rote Wölfin“ in Stuttgart festgestellt wurde, erläuterte der Zeuge, dass es sich um das einzige Mal gehandelt habe, dass er einen „Puff“ betreten habe. Hintergrund sei auch nur gewesen, dass er von einem Bekannten damals telefonisch mit der Bitte kontaktiert worden sei, auf der Arbeit des Bekannten vorbeizukommen. Der Bekannte habe in diesem „Puff“ die Bildschirme beaufsichtigt und er sei dann dorthin gegangen, ohne zu wissen, um was es sich für einen Betrieb gehandelt habe.

In Baden-Württemberg sei er nie Türsteher gewesen und habe auch keinen persönlichen Kontakt zu Polizeibeamten. Er habe in Baden-Württemberg die Fitnessstudios „McFIT“ und „Powerhouse“ besucht. Auch die Frage, ob er in Thüringen im Rotlichtmilieu Türsteher gewesen sei, verneinte der Zeuge und führte aus, lediglich Veranstaltungshelfer für die Firma Guardian gewesen zu sein und niemals den für die Tätigkeit eines Türstehers erforderlichen Schein gemacht zu haben. Im Rahmen dieser Tätigkeit habe er die Einlasskontrolle für Diskotheken, Konzerte und Fußball ausgeübt, es habe sich definitiv nie um einen Puff gehandelt. Im Nachgang um Erläuterung der Unterschiede gebeten, führte der Zeuge P. aus, der Türsteher müsse „diesen Schein“ machen und dürfe dann auch Leute rauschmeißen. Er sei also darin geschult, „das notwendige Maß an Gewalt nur maximal nur anzuwenden, dass er den Geschäftsfrieden herstellen kann, ohne jetzt großartig irgendwie Schaden anzurichten“. Er selbst habe die Einlasskontrolle gemacht, z. B. Taschenkontrolle und dergleichen, und sei „im Fall der Fälle“ auch zur Hilfe gekommen, habe aber „niemals zugeschlagen oder so. Also, da

werden Sie auch nie was finden, ja? Absolut sauber raus. Ich hatte auch nicht wirklich Stress, sagen wir mal so, weil ich halt auch so bekannt war. Da war jetzt nicht wirklich viel zu tun.“

8.12. C. R. H.

Auf Vorhalt, dass am 15. Januar 2005 während eines Auftritts der Skinband „Feldherren“, veranstaltet beim „MC Bandidos Mannheim“, die Zuhörer zu „Sieg Heil“-Rufen aufgefordert worden und dieser Aufforderung auch nachgekommen seien, ferner anlässlich einer Feier am 12. Februar 2005 im Clubhaus der „Bandidos“ seitens der Band „Badenkorps“ das unter den Tatbestand der Volkverhetzung fallende Lied „Blut“ gespielt worden sein soll, führte der Zeuge C. R. H. aus, dass er bei „Badenkorps“ nicht der Veranstalter gewesen sei. Er habe das Clubhaus damals jemandem aus dem Aktionsbüro untervermietet. Bei dem Konzert der „Feldherren“ sei er der Veranstalter gewesen, sei bei den Rufen dann aber auch eingeschritten, wobei es insoweit zu spät gewesen sei, als die Rufe bereits vorbei gewesen seien – „Und ein gesprochenes Wort zurückzunehmen ist sehr schwer.“ Gefragt, ob er Kontaktperson zu den „Bandidos“ in Mannheim gewesen sei, weshalb jemand, der eine Veranstaltung habe machen wollen, auf ihn zugegangen sei, antwortete der Zeuge: „Ja klar, weil ich habe ja – – Ich war nicht Kontaktperson zu den ‚Bandidos Mannheim‘, sondern ich habe dieses Klubhaus zur Hälfte gemietet gehabt.“

Auf Vorhalt von Angaben M. H., wonach die „Bandidos“ nach Personal in der rechten Szene gesucht hätten, führte der Zeuge H. aus, dass dies jedenfalls zu der Zeit, als er im Clubhaus Veranstaltungen organisiert habe, nicht der Fall gewesen sei. Es habe sich dabei auch um die Zeit gehandelt, als die „Bandidos“ in den „Biker News“ gegen rechts unterschrieben hätten. Befragt zu dem Vorfall, bei dem M. H. im April 2008 im „Bandidos“-Clubhaus in Weimar M. R. niedergeschlagen haben soll, verneinte der Zeuge, mit Weimar oder dem „Osten“ allgemein betreffend die „Bandidos“ etwas zu tun gehabt zu haben. Auf Vorhalt, dass im März 2012 im Rockerszene-Magazin „Biker News“ unter der Rubrik „Jail Mail“ Grüße eines gewissen Tschepre aka P. H. aus der JVA Heilbronn aufgetaucht sein sollen, führte der Zeuge aus, dass dies nicht sein „Gebiet“ gewesen sei.

Von ca. 20 Skinhead-Konzerten, die im Zeitraum 2002 bis 2005 im damaligen Clubhaus der Rockergruppierung „Bandidos“ in Mannheim-Rheinau stattgefunden hätten, sei er als Veranstalter aufgetreten. Hintergrund sei gewesen, dass sich damals die beiden Chapter der „Bandidos“ getrennt hätten. Da die monatliche Miete für das Clubhaus 2 000 Euro betragen habe und die „Bandidos“ das Clubhaus nicht ständig benötigt hätten, habe man ihm angeboten, das Clubhaus für Konzerte und dergleichen zu nutzen und im Gegenzug die Hälfte des Mietzinses zu entrichten. Der Zeuge bestätigte, dass man sich im Hinblick darauf, dass es sich um Privateigentum handele, somit letztlich auch auf gewisse Weise dem staatlichen Radar habe entziehen können.

Der Zeuge H. bestätigte, am 14. November 2014 als NPD-Stadtrat [siehe hierzu auch unter B.II.9.1.1.14.] im Clubhaus der Rockergruppierung „Section Seven“ in Mannheim-Rheinau ein Konzert der Band „Kategorie C – Hungrige Wölfe“ veranstaltet zu haben. Ausgenommen ein, zwei neuerer Lieder erachte er das Liedgut dieser Band als „eigentlich relativ unpolitisch“. Auf Vorhalt, dass drei Konzerte der Band wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verboten worden seien und die Band im Jahre 2010 im Verfassungsschutzbericht des Landes Bremen unter der Rubrik „Sonstige gewaltbereite Rechtsextreme“ aufgeführt worden sei, erwiderte der Zeuge, dass die Band „halt als rechtsextrem“ gelte, in den Texten gehe es aber um Fußball und um Hooligans. Auf Vorhalt, dass ein Konzert der Band im Jahre 2011 mit der Begründung untersagt worden sei, der Auftritt diene der Verbreitung rassistischen und nationalsozialistischen Gedankenguts, wobei das Oberverwaltungsgericht Bremen das Verbot unter anderem damit bestätigt habe, dass Videoaufnahmen das Zeigen des Hitlergrußes während Auftritten der Band zeigten, konterte der Zeuge, dass er in seinem Leben bestimmt schon 20, 30 Mal auf „Kategorie C“-Konzerten gewesen sei und er daher sagen könne, dass auf „Kategorie C“-Konzerten so etwas nicht üblich sei. Er halte so etwas auch nicht für richtig.

8.13. M. H.

Befragt hierzu gab der Zeuge M. H. an, er sei bei einigen Musikveranstaltungen gewesen, die im Clubhaus der „Bandidos“ in Mannheim stattgefunden hätten. Auch kenne er einen, der bei den „Bandidos“ früher mal gewesen oder vielleicht auch nach wie vor sei. Zu etwaigen Verbindungen von C. H. zu den MC „Bandidos“ in Mannheim könne er sagen, dass H. in deren Clubhaus Konzerte organisiert habe oder jedenfalls an der Organisation beteiligt gewesen sei.

8.14. M. F.

Gefragt, ob er Kontakt zur Rockerszene gehabt habe, erwiderte der Zeuge M. F., er kenne überall irgendjemanden. Großartige Kontakte oder Zusammenarbeit habe es nicht gegeben. Der Zeuge bejahte die Frage, ob Skinheadkonzerte im Clubhaus der Rockvereinigung „Bandidos“ in Mannheim stattgefunden hätten, wo er dabei gewesen sei. Auf Frage, ob er sich mit der Gruppe „Furchtlos & Treu“ mit Rockergruppierungen getroffen habe und man versucht habe, gemeinsame Veranstaltung im nicht öffentlichen Raum, bei den „Bandidos“, zu machen, verneinte der Zeuge. Das mit den „Bandidos“ sei die Sache von Herrn H. gewesen. Auf die anschließende Feststellung, dass er sich gut auskenne, äußerte sich der Zeuge bejahend. Auf Nachfrage gab er an, dass er Herrn H. kenne. Auf Vorhalt, dass es ausweislich der Akten ein Mitglied bei „Furchtlos & Treu“ gegeben habe, das auch Mitglied bei den „Hells Angels“ gewesen sei, lachte der Zeuge. Er wisse sicher, dass dies nicht der Fall sei.

Nach Vorhalt, er solle auch für die „Hells Angels“ in Kassel Geschäfte getätigt haben – worauf der Zeuge lachte –, und auf Frage, ob er zu denen Kontakt gehabt habe, antwortete der Zeuge, er kenne ein paar Mitglieder. Er habe mit denen in keiner Art und Weise zusammengearbeitet.

8.15. S. T. L.

Auf Vorhalt, es gebe die These, dass die rechte Szene nach dem „B & H“-Verbot im Jahr 2000 auf Klubbhäuser der Rockergruppierungen ausgewichen sei, und auf Frage, ob er davon etwas mitbekommen habe, antwortete der Zeuge S. T. L., er habe sich dafür nicht mehr interessiert. Auf Frage, in welchem Verhältnis Rocker grundsätzlich in der rechten Szene zu „B & H“ gestanden hätten, ob er mit seinem Divisionschef darüber gesprochen habe oder ob es Annäherungen an die Rockerszene gegeben habe wegen der Veranstaltungsorte, die nicht öffentlich gewesen seien, ob man hinsichtlich der Rokerheime Kontakt aufgenommen habe, antwortete L., zu „unserer Zeit“ sei das nicht so gewesen. Er meine, was heute in der Szene passiere oder wer da heute irgendwo Konzerte mit Rockern veranstalte, erschließe sich ihm nicht. So was solle es tatsächlich geben.

8.16. H. H.-G. B., geborener K.

Auf Vorhalt, es gebe die These, dass die rechte Szene nach dem „B & H“-Verbot in Klubbhäusern der Rockergruppierungen ausgewichen sei, weil das keine öffentliche Geschichte gewesen sei und man eine Veranstaltung privater Natur in diesen Rokerhäusern habe machen können, und auf Frage, ob dies so gewesen sei, antwortete H. H.-G. B., seiner Erinnerung nach nicht. Es sei schon immer so gewesen, dass man auch die eine oder andere Veranstaltung in einem Klub bei irgendwelchen Bikern abgehalten habe. Aber dies sei mehr an der zeitlichen Situation gelegen, dass da gerade vielleicht ein guter Draht zu gewissen Leuten bestanden habe, als dass das mit irgendeinem Verbot zu tun gehabt habe.

Auf Frage, ob er mal bei einem Konzert der Rockergruppe „MC Bandidos“ in Mannheim-Rheinau, auf einem Skinheadkonzert, gewesen sei, antwortete der Zeuge, da sei er mehrmals gewesen. Er müsse grob schätzen, wie viele Leute im Schnitt dabei gewesen seien. Nach seiner Erinnerung seien es vielleicht 200 gewesen.

Der Zeuge bestätigte, dass er C. H. kenne. Er könne nicht mehr sagen, wo er ihn kennengelernt habe, aber er kenne ihn aus der Szene. Auf Frage, ob H. Veranstaltungen da mit organisiert habe, antwortete der Zeuge, er gehe davon aus, dass H. zum Teil die Veranstaltungen mit organisiert habe.

Auf Vorhalt, er habe gesagt, dass es Konzerte in Mannheim, in dem Klubhaus der „Bandidos“, gegeben habe, und auf Frage, ob die „Bandidos“ diese Konzerte veranstaltet hätten oder ob diese Konzerte nur in dem Klubhaus der „Bandidos“ stattgefunden hätten, erwiderte der Zeuge, das sei das Klubhaus der „Bandidos“ gewesen. Inwieweit die mit in die Organisationsstruktur eingebunden gewesen seien, könne er nicht sagen. „Ich gehe davon aus, eigentlich nein.“ Auf Frage, ob die mitgefeiert hätten, antwortete er, dass da natürlich auch Leute der „Bandidos“ immer anwesend gewesen seien.

Gefragt, ob er Kontakt zu Rockergruppen über die „Bandidos“ hinaus gehabt habe, fragte der Zeuge nach, was „Kontakt“ heiße. Er führte an, es seien sicherlich Konzerte in unterschiedlichen Klubhäusern bei unterschiedlichen Rockergruppierungen gewesen.

Auf Frage, wer generell die „Türe“ gemacht habe, die Security auf den Konzerten, erwiderte der Zeuge, in der Regel hätten dies eigene Leute aus der Szene gemacht. Wenn dies bei irgendwelchen Bikern gewesen sei, könne es natürlich auch vorgekommen sein, dass die auch ein, zwei eigene Leute an der Türe hätten stehen haben wollen. Ihm sei nicht bekannt, dass die dafür Geld bekommen hätten.

Auf Frage, ob er sonst Kontakt zur Organisierten Kriminalität gehabt habe, antwortete der Zeuge, er selbst habe keinen Kontakt zur Organisierten Kriminalität gehabt. Danach gefragt, ob er von Dritten aus seinem Bereich wisse, die Kontakt gehabt hätten, entgegnete der Zeuge, er wisse nicht, inwieweit die Verbindungen da gewesen seien. Natürlich habe der eine oder andere mal mit Bikern zu tun gehabt, der andere weniger. Aber dazu könne er auch nicht sagen, dass das deswegen gleich die Organisierte Kriminalität sei.

8.17. S. K. R.

Auf Frage, welche Verbindung er zur Rockerszene, zu Gruppierungen wie „Bandidos“, „Hells Angels“, „Gremium“ und „Kreuzer Germanica“ gehabt habe, antwortete der Zeuge S. K. R., er sei kein Motorradfahrer und er kenne auch keinen. Auf Vorhalt, dass er doch den Herrn H. kenne, der Mitglied bei den Bandidos [sei], erwiderte der Zeuge, der sei dann irgendwann mal, nachdem sie sich nicht mehr gekannt haben, dorthin gewechselt. M. D. M. kenne er nicht. J. E. sei ihm ebenfalls nicht bekannt. Wie gesagt, mit H. sei seit 2000/2001 „Schluss“ gewesen und irgendwann sei er dann wohl bei den „Bandidos“ oder „Schikanos“ oder wie sich das „schimpfe“ gewesen. Auf Frage, ob er denn den D. S. kenne, antwortete der Zeuge, das sei alles nach seiner Zeit gewesen. Das müsse man chronologisch ein bisschen verfolgen. Dann könne man das selber feststellen. Auf Frage, ob die Mitglieder bei ihm im Haus bzw. an der Tür gewesen seien, also die Rocker, entgegnete der Zeuge, wenn er vorhin gesagt habe, er habe keinen Kontakt zu solchen Leuten gehabt, die aufgezählt wurden, dann könne man sich die Frage sparen. Das sei alles Zeit und Geld der Steuerzahler.

8.18. M. H.

Der Zeuge M. H. führte eingangs seiner Vernehmung aus, bereits zu DDR-Zeiten in die rechtsradikale Szene gelangt zu sein. Rockergruppierungen wie die „Bandidos“ habe man „verachtet“. In ihren Augen habe es sich um eine „Subkultur“ gehandelt, die man als Feinde betrachtet habe. Er sei dann auch bei der NPD Mitglied geworden, nach maximal zwei, drei Jahren aber wieder ausgetreten, dies sei Ende 2007/2008 gewesen. Er habe nichts mehr mit der rechten Szene zu tun haben wollen. Vorangegangen sei ein über viele Jahre andauernder Denkprozess [siehe hierzu unter B.I.3.9.].

Befragt zu etwaigen Verbindungen von ihm zu den „Bandidos“ erläuterte der Zeuge, Mitglied der „Chicanos“, eines Supporterclubs der „Bandidos“, gewesen zu sein. Im Januar oder Februar 2008 sei er den „Chicanos“ beigetreten. Er sei mehr oder weniger durch Zufall zu den „Bandidos“ gekommen. Namentlich sei er mit diesen anlässlich eines „kluboffenen“ Tages ins Gespräch gekommen.

Weder im Hinblick auf seinen Ausstieg aus der rechten Szene noch im Hinblick auf seinen Beitritt zu den „Bandidos“ sei auf ihn seitens der rechten Szene Druck ausgeübt worden.

Auf Vorhalt von Angaben, die der Zeuge anlässlich seiner Vernehmung am 13. März 2012 machte, und wonach die „Bandidos“ nach Personal in der rechten Szene suchten („*Die ‚Bandidos‘ boten einiges. Das war ein weltweit agierender Club mit vielen Verbindungen*“), führte der Zeuge H. befragt dazu, was denn die „Bandidos“ geboten hätten, aus, dass es sich um die Kameradschaft und den Zusammenhalt gehandelt habe. Ferner hätten sie den Ausstieg aus der rechten Szene erleichtert, indem sie gesagt hätten: „Ja, du bist jetzt bei uns, und keiner kann dir was antun. Du bist jetzt unser Bruder.“

Bei den „Bandidos“ MC Jena sei der überwiegende Teil der Führungsebene nicht deutschstämmig gewesen. Bei dem Präsidenten habe es sich um einen Roma gehandelt, und insgesamt habe man große Aversionen gegen Neonazis gehabt. Im Hinblick auf Aussteiger aus der rechten Szene habe man auch vor deren Aufnahme überprüft, ob diese auch tatsächlich ausgestiegen gewesen seien. Anlässlich der Aufnahme bei den „Bandidos“ sei mitunter auch das Umfeld abgefragt worden. So sei in seinem Fall auch die Behauptung R. relevant geworden, wonach er, der Zeuge, weiterhin in Kontakt zur NPD gestanden haben soll. Infolgedessen sei er zur Rede gestellt und – nachdem er die Behauptung von R. in Abrede gestellt habe – Herr R. einbestellt worden, um eine Klärung herbeizuführen. Jedenfalls in dem Chapter, in dem er Mitglied gewesen sei, habe eine klare Trennung zu „rechts“ bestanden.

Der Zeuge H. bestätigte, wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil des M. R., den er von der NPD her kenne, verübt im April 2006 oder 2008 im Klubhaus der „Bandidos“ in Weimar, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden zu sein. Mit R. sei er nie wirklich befreundet gewesen, es habe seit jeher „eine Diskrepanz“ zwischen ihnen bestanden. Dass Beate Zschäpe bei seiner Gerichtsverhandlung gewesen sein soll, habe er nur von Rechtsanwälten erzählt bekommen. Namentlich sei er während einer Verhandlungspause von einem Rechtsanwalt Z. aus Konstanz angesprochen worden, der ihm berichtet habe, von einer Frau angesprochen worden zu sein, bei der es sich visuell um Beate Zschäpe handeln könne. Vermutlich sei er, der Zeuge, aufgrund seiner damaligen Zugehörigkeit zur rechten Szene seitens Herrn Z. angesprochen worden. Mehr könne er hierzu nicht ausführen. Er selbst sei „unter Polizeischutz reingebracht worden“ und habe von den Zuschauern niemanden registriert. Er könne sich nicht erklären, warum Zschäpe an dem Prozess teilgenommen haben sollte, und könne sich dies auch nicht vorstellen, zumal es einen „Sicherheitshype“ bei der Gerichtsverhandlung gegeben habe und von Zuschauern die Personalien aufgenommen worden seien.

Auf Vorhalt, dass Beate Zschäpe im März 2012, nach ihrer Inhaftierung in der JVA Köln, in dem Rockermagazin „Biker News“ unter der Rubrik „Jail Mail“ Grüße eines gewissen Tschepre aka P. H. aus der JVA Heilbronn erhalten haben soll, verneinte der Zeuge, hierzu etwas sagen zu können. Weder sage ihm der Name „Tschepre“ etwas, noch kenne er einen P. H., wohnhaft in Eppingen, so der Zeuge auf ergänzende Frage.

Über einen etwaigen Kontakt Zschäpes zu der Bikerszene sei ihm nichts bekannt.

Das Verhältnis vom Rockermilieu zur Polizei würde er als „schlecht“ beschreiben, so der Zeuge H. auf Frage. Der „normale Bereichsbeamte vor Ort“ in Weimar habe versucht, ein gutes Verhältnis herzustellen – „Was will der alleine machen gegen 30, hätte ich gesagt, Kriminelle?“ Ansonsten sei die Polizeiführung recht „rigide“ gewesen. Er sei an einem „Bandidos“-Prozess in Thüringen beteiligt gewesen, der über zwei Jahre gegangen sei, und habe dabei nicht erlebt, dass es einen Polizeibeamten gegeben habe, der sonderlich geforscht habe. Die Polizeibeamten hätten „von TKÜs gelebt und von Mitteilungen aus der ‚Biker News‘“. Die hätten nicht mal „den Mumm“ gehabt, „undercover“ ins Klubhaus zu gehen. Der Zeuge verneinte, von Drohungen in Richtung Polizei gehört zu haben.

Befragt zu etwaigen Verbindungen im Bereich Drogen-, Waffen- und Frauenhandel in Bezug auf Baden-Württemberg führte der Zeuge aus, dass er hierzu nichts sagen könne. Baden-Württemberg sei Rot-Weiß, also „Hells-Angels-Gebiet“. Und zum damaligen Zeitpunkt habe noch nicht der „große Frieden“ bestanden. Sie seien einmal durch Baden-Württemberg gefah-

ren, und zwar nach Frankreich zum National Run. Die Fahrt habe mit kugelsicheren Westen und unter Vollgas und lediglich auf der Autobahn stattgefunden.

Auf Frage bejahte der Zeuge H., dass es Verbindungen zwischen den „Bandidos“ Weimar und den Supporterclubs der „Bandidos“ in Kassel und Dortmund gegeben habe. Der intensivere Kontakt habe aber zum „Mutter-Chapter“ nach Berlin bestanden.

9. Sonstige

9.1. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

[Vorbemerkung: Ausführungen zu den sogenannten „Schulhof-CDs“ werden grundsätzlich im Abschnitt III. – Rolle rechtsextremer Musik und Musikgruppen sowie Musikvertriebsstrukturen und Konzerte – wiedergegeben.]

9.1.1. Allgemein

9.1.1.1. Sachverständiger J. R.

Der Sachverständige R. erklärte auf Frage zu möglichen Verbindungen des Rechtsrock zu Parteistrukturen der NPD, es sei zu konstatieren, dass M. W., der seines Erachtens NPD-Landesvorsitzender Baden-Württemberg gewesen sei, eine Zeit lang parallel Mitglied der Band „Noie Werte“ gewesen sei. Insgesamt müsse man aber sagen, dass das Verhältnis der Parteien bzw. gerade der NPD zu dieser Szenerie sowohl von Nähe als auch von Skepsis getragen sei. Auf der einen Seite habe man es mit einer Partei zu tun, die zumindest in bestimmten Zeiträumen darauf aus gewesen sei, gewählt zu werden. Das gemeinschaftliche Agieren mit Personen, die aus dem militanten, gewalttätigen Neonazismus kämen und Hassparolen brüllten, sei indes nicht die beste Wahlwerbung, um in der Breite gewählt zu werden. In den Frühphasen der Rechtsrock- und Skinheadszenen habe es aus dem Bereich der NPD eine massive Ablehnung gegenüber diesem Personenkreis gegeben, die in Unvereinbarkeitsbeschlüssen und dergleichen ihren Ausdruck gefunden habe. Irgendwann habe jedoch die NPD erkannt, dass es hier ein Potenzial gebe, einerseits an Aktivisten, die für die Politik eventuell begeistert und integriert werden könnten, möglicherweise aber auch durchaus als Wählerinnen und Wähler. Man erinnere sich an die „Schulhof-CD“, nämlich an den Einsatz von Musik durch die NPD als Werbemittel, um Jungwählerinnen und Jungwähler anzusprechen. Die NPD habe über Jahre große Festivals organisiert. Das könne man als „eher so ein Joint Venture“ bezeichnen – „keine Liebe, sondern ein zweckmäßiges Miteinander“. Die Rechtsrockszene möge es, wenn die NPD unter dem Parteienstatus in der Lage sei, ein Konzert anzumelden und durchzuführen. Aber deswegen sei der Rechtsrocker nicht unbedingt der ideale NPD-Wähler. Da wünsche sich die Partei häufig etwas anderes.

Im Rahmen seiner Beantwortung der Frage, wie rechtsextreme Musik an Jugendliche herangebracht werde [siehe unten B.III.1.1.], äußerte der Sachverständige auch die Auffassung, dass sich die Bedeutung der „Schulhof-CD“ für die NPD fast auf der symbolischen Ebene erschöpft habe: „Wir, NPD, zeigen euch Jugendlichen, dass wir uns um euch kümmern, dass wir uns auf eure Vorlieben, kulturellen Vorlieben einlassen.“ Er denke, dass die Wirkung in diesem Bereich als Symbolpolitik wichtiger gewesen sei als im Bereich praktischer Werbung für die NPD.

9.1.1.2. I. K. K., geborene B.

Klarstellen wolle sie gleich, so die Zeugin I. K. K., geborene B., dass sie nie einer Partei angehört gewesen sei und es auch nie sein werde. Auf Vorhalt, Frau E.-N. habe am 24. Juli 2012 ausgesagt, die Zeugin I. K. K., Spitzname „E.“, habe in die NPD eintreten wollen, erwiderte die Zeugin noch nie etwas mit der Partei zu tun gehabt zu haben – noch nie. Sie habe auch nicht dort eintreten wollen und wisse nicht, wie Frau E.-N. zu der Aussage komme.

Auf Vorhalt, dass H. J. S. am 21. Juli 2013 im Rahmen einer Lichtbildvorlage auf zwei Bilder getippt und darauf die „NPD-E.“ – wohl die Zeugin – erkannt habe, antwortete diese, keine

Ahnung zu haben, wie dieser darauf komme. Es habe keinen Bezug zwischen ihr und der NPD gegeben.

Auf Frage, ob sie mal Teil eines Beitrags von „stern TV“ über die rechte Szene gewesen sei, erklärte die Zeugin, sie wisse nicht, dass es „stern TV“ gewesen sei. Sie sei bloß ganz kurz, vielleicht nicht einmal 20 Sekunden, im Bild erschienen, wobei es eigentlich nur um das Konzert gegangen sei, welches damals bei Cottbus stattgefunden habe, also nichts um etwas „Politisches oder irgendwas“.

Auf Frage, worin die Anziehungskraft dieser rechts ausgerichteten Skinheadgruppe bestanden habe – unter Vorhalt, dass damals in den 90er Jahren sehr stark die „Frage Asylbewerber“ eine Rolle gespielt habe –, antwortete die Zeugin K.: „Weiß ich nicht“. Es könne zwar sein, dass sich das Trio beim Hass gegen Ausländer und Ausländerwohnheime politisiert habe; das sei aber nicht in ihrem Beisein geschehen. Sie haben mit Politik nichts am Hut gehabt, weder mit dem „Thüringer Heimatschutz“ noch mit der NPD. Auf Vorhalt, dass jemand, der sie gut gekannt habe, von der Zeugin als „NPD-E.“ spreche, erwiderte diese, dass jener sie von zwei- oder dreimaligem Sehen nicht gut gekannt haben könne.

Auf Vorhalt, die Zeugin müsse als Fachkraft für Lagerlogistik schlau sein und ein gewisses Erinnerungsvermögen haben und anschließender Frage, ob sie sich sicher sei, nie bei der NPD gewesen zu sein, antwortete sie mit „nein“; dies könne gerne nachgeprüft werden.

9.1.1.3. A. H.

Gefragt, ob die Zeugin A. H., vormals M., geborene M., Mitglied der NPD gewesen oder aktuell noch sei, erklärte diese, dass sie – als eine der wenigen – rausgeschmissen worden sei. Sie sei durch einen „blöden Zufall“ rausgeschmissen worden, „und sie mussten es sich dann verdienen, dass ich überhaupt wieder reinkomme“. Sie seien dann, als „M.“ [verstorbenen Ehemann der Zeugin] schon krank gewesen sei – Gehirnmastasen und Verlust des Kurzzeitgedächtnisses –, in Bad Lauterberg aufgestellt worden, weil sie keinen gehabt hätten. Sie sei dann mit „M.“ zusammen wieder in die Partei hinein. Aktuell sei sie kein Mitglied mehr, weil sie wieder, also „zwei Mal rausgeschmissen“ worden sei. Beim ersten Rauswurf sei es so gewesen, dass sie in Berlin NPD-Mitglied gewesen sei. Wann immer sie den U. V. irgendwo gesehen habe, habe sie ihm für ein Jahr die Mitgliedsbeiträge mitgegeben. Das sei okay gewesen. Die neue Sekretärin habe das nicht gewusst und gelesen: „Die hat schon zwei Monate lang noch nicht bezahlt“ – „und hat mich rausgeschmissen“. Beim zweiten Mal sei dann wohl der Grund gewesen, dass sie damit nichts mehr hätten zu tun haben wollen.

Gebeten, das Hauptmotiv bzw. den Hauptauslöser für ihren NPD-Beitritt zu nennen, erklärte die Zeugin, dass sie sich musikalisch auf die NPD formiert habe und somit die NPD habe sagen können: „A. ist auch drin.“ Sie habe keinen Zettel von denen gelesen und gesagt: „Das finde ich gut.“ Das sei später gekommen. Als z. B. H. M. später aus der linken Szene zu ihnen in die rechte gekommen sei, habe man gewusst: „Mensch, die Manifeste sind die Gleichen. Nur ihr seid militant, wir nicht. Aber du hast das Nationale und das, was du als gut – – Das war ja gut. Das wolltest du ja auch. Du wolltest, dass es deiner Familie gut geht, nicht um die anderen zu schädigen, sondern dass es deinem Umfeld gut geht.“ Auf Nachfrage, ob das „dieses patriotische Gedankengut im Grunde genommen, patriotisch-national“ sei, erwiderte die Zeugin: „Das Wort nutze ich heute lieber, weil es ist – – Also, ich sehe mich nicht als Patriot; das ist Quatsch. Aber wenn man an seine eigene Familie denkt, ist es ja nicht schlimm gegenüber den anderen.“

Auf Vorhalt, die Zeugin und ihr Mann seien zusammen einmal als Aushängeschild der NPD in Sachen Liedermacher bezeichnet worden, neben F. R. und J. H., und der Frage, ob sie das aus ihrer Sicht bestätige, antwortete die Zeugin, sie hätten ja damals nicht viel gehabt. Das seien ja bloß sechs oder sieben Stück in Deutschland gewesen, die das auf sich genommen hätten und jedes Wochenende woanders hingefahren seien. Sie wisse nicht, wie es heute sei.

Sie selbst sei NPD-Mitglied geworden, nachdem sie von U. V. gefragt worden sei. Damals in den Neunzigerjahren habe sie sich mit den Inhalten befasst, worauf er gesagt habe: „Mensch, wenn du Musik machst oder was, guck mal, dann unterstützt du uns halt.“ Sie hätten ja den Namen benutzt: „Und A. ist jetzt auch in der NPD.“ So sei beim ersten Mal das Schema abgelaufen.

Das parteiliche Engagement in der NPD sei vielleicht 2001 gekommen, sie wisse es nicht genau. Auf Nachfrage, ob es so gewesen sei, dass sie Musik gemacht habe und dann irgendwann der Punkt gekommen sei, dass sie in die NPD eingetreten sei, erklärte die Zeugin: „Naja, ich war bei J. P. im Vertrag. Es kam ja dann alles – – Also, Berlin kam dazu. J. P. hat die ‚Deutsche Stimme‘ damals gehabt in Riesa – ‚Deutsche Stimme‘, die Parteizeitung. Also, das war dann schon ein Vorzeige – – Und dann haben sie das benutzt auch.“ Auf sie aufmerksam geworden sei man, indem ein Freund von ihr ein Demoband gehabt habe, welches er beim Grillen aufgenommen und an J. P. geschickt habe.

Befragt zum Zustandekommen der „Schulhof-CDs“ führte die Zeugin aus, dass „M.“ eine Idee gehabt und gesagt habe: „Mensch, lass uns doch für den Wahlkampf in Berlin eine CD zusammenstellen mit Musik und einer Rede.“ So habe es eigentlich angefangen. Sie hätten im Zusammenhang mit der Berlin-Wahl diese NPD-CD zusammengestellt, „wo dann U. V. sprach und Musik vorher, nachher.“ Eigentlich hätten sie sie nur ein bisschen interessanter machen wollen. Nachher, als die Schulhof-CDs richtig rausgekommen seien, sei es ihnen schon aus dem Ruder gelaufen. Das heiße, dass „ja gar kein Spruch mehr drauf“ gewesen sei. Die Verbände hätten sich die ja selber zusammengestellt. Da habe „ja keiner mehr was mit zu tun“. Sie sei auch nicht mehr „festhaltbar“ gewesen. Das sei wie so eine Seuche gewesen, die einmal so durchgegangen sei, und jeder habe sie plötzlich gehabt [vgl. hierzu weitgehend unter B.III.1.8].

Befragt zum Thüringer NPD-Funktionär T. H. führte die Zeugin an, dass das ihr und ihres Mannes Produzent gewesen sei [vgl. weitergehend unter B.III.3.5].

Dazu befragt, wie die Zeugin H. die Verbindung zwischen der rechtsextremen Musikszene und den Parteien sowie anderen parteiähnlichen Organisationen beurteile, bestätigte die Zeugin, zu NPD-Veranstaltungen gebucht worden und dort aufgetreten zu sein. Auf Vorhalt, sie sei bei einem Pressefest der „Deutschen Stimme“ am Quitzdorfer Stausee im Landkreis Görlitz am 7. August 2010 dabei gewesen, verneinte die Zeugin, weil ihr Mann am 30. Mai 2009 gestorben sei.

Auf Frage, ob die Zeugin den NPD-Funktionär und NSU-Unterstützer R. W. kenne, bekundete die Zeugin: „Vom Sehen, aber mehr nicht.“

Den baden-württembergischen Liedermacher N. S. kenne sie, so die Zeugin H. Was er heute mache, wisse sie nicht. Damals sei er ein Liedermacher gewesen und bei den NPD-Veranstaltungen aufgetreten; er komme, so glaube sie, aus Frankfurt/Oder – „keine Ahnung“.

Nach Vorhalt, die Zeugin habe von 2004 bis 2005 auf sieben Konzerten in Baden-Württemberg gespielt und der Frage, was für Veranstaltungen dies gewesen seien, antwortete sie, dass sie zu diesem Zeitpunkt aus der NPD rausgeflogen gewesen sei. Manche Veranstaltungen bei der NPD habe sie nicht mehr machen dürfen. Das seien Kameradschaften, also kleine Verbände, gewesen. Sie seien hier vor 50 oder 100 Leuten aufgetreten. Sie könne sich in Bezug auf Baden-Württemberg nie an einen Parteitag erinnern, der hier stattgefunden habe. Sie hätten „die“ halt genutzt, um sich zu treffen. Es sei richtig, dass sie in Ludwigsburg und Heilbronn gewesen sei; das sei ja in ihrer Nähe gewesen.

Auf Frage, ob ihr da irgendwelche Schlüsselpersonen in der rechtsextremen Szene bekannt und diese auf sie zugekommen seien, fragte die Zeugin zunächst: „Was soll ich Ihnen erzählen?“ Auf Klarstellung, dass es darum gehe, was sie wisse, äußerte sie: „Ja – nein. Aber was soll ich denn sagen? Also, da läuft das nicht mit – – Das ist wie vorhin: der Spitzname ist geläufiger als der richtige Name. Ich habe mir nur Gesichter gemerkt. Ich habe mir nicht gemerkt, wie die heißen.“ Aber auch Spitznamen fielen ihr nicht mehr ein, das sei zu lange her.

Dazu befragt, wie sich die Finanzierung derartiger Veranstaltungen gestalten, erklärte die Zeugin, dass die Kameradschaft einen Saal anmiete. Dann gebe es Eintrittsgelder. Von diesen werde der Wirt bezahlt. Dann werde Umsatz gemacht. Die CD-Verkäufe liefen dann in den Landesverband. Die NPD sei ja die einzige Partei gewesen, bei der die „kleinen Kameraden ihre Kleber selber kaufen mussten, von der Hauptzentrale“. Somit hätten die Mitglieder eigentlich ihr eigenes Zeug finanziert.

Gefragt, ob ihr der NPD-Liedermacher F. R. ein Begriff sei, nickte die Zeugin, ebenso auf weitere Frage, ob es Konzerte gegeben habe, welche sie mit diesem gemacht habe [vgl. hierzu weitgehend unter B.III.1.8.].

Auf Vorhalt, dass die Zeugin auch bei NPD-nahen oder von dieser Partei organisierten Pressefesten aufgetreten sei, erwiderte sie: „Ja, war aber wieder Riesa, war wieder ‚Deutsche Stimme‘, war ja wieder mein Vorverleger.“ Auf weiteren Vorhalt, dass die NPD das also auch unterstützt habe, antwortete die Zeugin: „Natürlich“. Nachdem sie sich von der NPD distanziert habe, habe sie dort ein Auftrittsverbot gehabt.

Auf Frage, ob Demonstrationen in der rechten Szene wie beispielsweise ein Rudolf-Heß-Gedenkmarsch eine Rolle gespielt hätten und ob sie da selbst aktiv gewesen sei, antwortete die Zeugin, es komme „immer drauf an“. Sie seien bei der Wehrmachtausstellung „von Reemtsma“ in Berlin gewesen; dann würden „halt auch die Kameradschaften und das Fußvolk mit eingeladen, weil es die Masse sein soll“. Dann seien es halt 10 000 gewesen. Es gebe aber auch Veranstaltungen, wo die NPD keinen Pöbel sehen wolle, also keine, die „halt schlagen, wo jeder in der Zeitung, in der ‚Bild‘-Zeitung dann das Bild hat und weiß, der ist rechts, sondern wo sie seriös auftreten“. Da werde das nicht gern gesehen. Es werde also schon sortiert. Auf Nachfrage an die Zeugin, ob sie nicht beim Rudolf-Heß-Gedenkmarsch dabei gewesen sei, antwortete sie: „Nein. – Doch einmal, keine Ahnung.“

9.1.1.4. O. P.

Der Zeuge O. P. schilderte, die NPD habe öfters geholfen, die Durchführung von Konzerten zu ermöglichen, sei als Anmelder solcher Veranstaltungen eingesprungen und habe ihre Rechtsanwälte unterstützend hinzugezogen. Die NPD habe auch bei der Produktion und dem Vertrieb von CDs eine Rolle gespielt. Mit dem „Deutsche Stimme Versand“ unterhalte die NPD einen eigenen Versand [siehe hierzu auch unter B.III.1.10. und B.III.3.7.].

A. M. „das Schätzchen der NPD“, deren „große Vorzeigeballadespielerin“, kenne er nicht persönlich, er habe nur mal mit ihr telefoniert und mit ihr E-Mailkontakt gehabt. Eventuell habe er auch mal zusammen mit ihr gespielt oder mit ihrem Mann, dem inzwischen verstorbenen M. M. A. M. sei dann böse auf ihn gewesen. Hintergrund sei gewesen, dass sie damals ein „englisches Projekt in Richtung Bombastrock“ gemacht haben sollen, für das sie eine weibliche Stimme suchten. A. M., die sehr von der Band angetan gewesen sei, habe dies unbedingt machen wollen. Da A. M. aber eine sehr tiefe Stimme gehabt habe, habe man sie dahingehend vertröstet, „mal lieber später was anderes“ gemeinsam zu machen. Da sei sie dann eingeschnappt gewesen. Dass A. M. aus der rechten Szene ausgestiegen sein will, höre er jetzt zum ersten Mal. Damit hätte er nicht gerechnet, müsse aber auch betonen, dass er auch nicht mehr so den Einblick in die Szene habe.

Anlässlich des „NPD-Bayerntags“, einem großen Sommerfest, das im Juni 2006 in der Oberpfalz stattfand und bei dem neben A. und M. M. unter anderem auch die Band „Hauptkampflinie“ vorangekündigt war, seien sie letztlich überhaupt nicht aufgetreten, er wisse aber nicht mehr, aus welchem Grund sie nicht hätten kommen können.

9.1.1.5. S. O. J.

Befragt zu Berührungspunkten mit den Jungen Nationaldemokraten oder der NPD bekundete der Zeuge S. O. J., es könne sein, dass er vielleicht 1996 oder 1997 in Stuttgart mal bei so einem Liederabend gewesen sei, glaube er. Er wisse es nicht mehr genau. Es sei irgendwo

oben auf dem Killesberg gewesen, an so einem Sportheim. Er wisse nicht mehr genau. Ob er mal bei einem Gründungskongress der Jungen Nationaldemokraten, Landesverband Baden-Württemberg, teilgenommen habe, wüsste er jetzt nicht. Auf Vorhalt, dass dies recht früh gewesen sei, nämlich 1994, erklärte der Zeuge, dies nicht zu wissen. Das sei ja auch über 20 Jahre her. Auf Vorhalt, dass man so etwas eigentlich noch wissen müsste und dass er laut Akten wahrscheinlich dort gewesen sei, bestätigte der Zeuge – wenn es drinstehe, werde er dort gewesen sein; er könne es aber nicht aus der Erinnerung sagen.

Gefragt, ob der Zeuge J. Mitglied einer Partei gewesen sei – wobei dies in Anbetracht seiner Teilnahme bei der Gründungsversammlung für die Junge Nationaldemokraten anzunehmen sei –, verneinte der Zeuge; er sei nicht Mitglied gewesen. Bei der Gründungsversammlung sei Grund für die Teilnahme wahrscheinlich gewesen, dass dort auch so ein Musikabend stattgefunden habe. Da seien so Balladen gespielt worden. Auf Nachfrage nach dem Text, erklärte der Zeuge: „Alles Mögliche“. Gefragt, ob dieser „Über den Wolken“ oder eher „Deutschland den Deutschen“ gelautet habe, verneinte er; letzteres sei ja gar nicht zulässig, weil es ja dann sozusagen die Partei schlecht mache. Auf Nachfrage, ob das gleichsam negativ auf die Partei abfärben würde, antwortete er: „Natürlich“. Auf Feststellung, dass demnach bei dem Liederabend „ganz schöne, normale Lieder“ gesungen würden, was den Zeugen so interessiert habe, dass er zu der Gründungsversammlung gegangen sei, erklärte er: „Nein, die sind halt – – Wie soll ich sagen? Wenn ich auf ein ‚Onkelz‘ -Konzert gegangen bin, dann bin ich hin, habe mir die Sachen angehört. Und das war’s.“ Auf Vorhalt, dass doch zumindest die rechte Ideologie einen Reiz auf den Zeugen ausgestrahlt haben müsse – Waffen, Stahlhelm und andere Utensilien, Gründungstreffen der Jungen Nationaldemokraten –, beteuerte er, dass er aber nicht in der Partei gewesen sei.

Auf Frage, ob er alleine zu der erwähnten Gründungsveranstaltung der Jungen Nationaldemokraten gefahren sei oder ob ihn da ein Kumpel mitgenommen habe, verneinte der Zeuge; wenn doch, dann müsste er wohl mit Herrn S. dort gewesen sein. Auf Vorhalt, es sei durchaus gesichert, dass der Zeuge dort gewesen sei, äußerte er sich bejahend; er habe indes nicht genau vom Datum her gewusst, „ob das jetzt da war, ob ich da dort war“. Wenn jedoch, könne er bloß mit S. dort gewesen sein. Dieser habe ja ein Auto gehabt, er selbst nicht.

9.1.1.6. H. S. W., geborene M.

Die zu ihrer Einbindung in rechtsextreme Strukturen befragte Zeugin H. S. W., geborene M., gab an, über Freunde, Nachbarn, Nachbarskinder in die rechte Szene gekommen zu sein; das sei ja schon lange her. Angefangen habe es vielleicht auch ein bisschen mit dem Fußball. Sie sei früher VfB-Fan gewesen, dann aktiv im SFD, später GDF, dann JN und NPD. Da sei sie aktiv gewesen. Sie sei immer noch in diesen Kreisen, zwar in keiner Organisation mehr, habe aber natürlich nach wie vor Freunde.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe in einem Artikel der Welt am Sonntag vom 11. Juni 2000 gesagt: „*Es gibt vielleicht sehr nette Chinesen oder Afrikaner. Aber die sollen schon da sein, wo sie herkommen. Der größte politische Feind ist das Staatssystem, nicht die Ausländer oder die Linksextremisten [...] wenn man das Volk so erniedrigt und beiseite stellt, kann man machen was, man will.*“ – und der Bitte, dies näher zu erläutern, erklärte die Zeugin W., dass sich an der Aussage überhaupt nichts geändert habe. Es sei ja heute noch genauso. Das Problem sei nicht eine Dönerbude oder ein türkischer Gemüsehändler. Das Problem sei das System, das eben nicht nur die Deutschen, sondern auch alle, die in Deutschland lebten und arbeitete, „eigentlich echt an der Nase herumführt“. Nochmals um nähere Erläuterung gebeten, führte die Zeugin an, „dass z. B. Steuergelder missbraucht werden oder – – Ja, da gibt es viele Möglichkeiten“. Gefragt, wo nach ihrer Meinung Steuergeld missbraucht würde, antwortete sie: „Wenn ich eine Kfz-Steuer zahle, dann sollte die doch eigentlich für den Straßenbau und für die Straßen zuständig sein oder das Geld dafür verwendet werden, oder?“ Nach Feststellung, dass dies ein Beispiel sei, und der Frage, ob sie noch weitere habe, verneinte die Zeugin dies. Es gebe natürlich viele Möglichkeiten, dass man merke, man werde ein bisschen betrogen.

Auf Frage, in welcher Gruppe sie heute sei, antwortete die Zeugin: „Nirgendwo mehr“. Sie habe durchaus noch Kontakte in alle Richtungen, sei aber nirgendwo mehr aktiv. Befragt nach dem Grund, erklärte sie, es sei sinnlos. Es lohne sich nicht wirklich, sich für welche einzuset-

zen, die das gar nicht verstünden. Auf Nachfrage, ob sie damit die Bevölkerung meine, bejahete sie dies. Es sei zutreffend, dass sie deswegen das jetzt nicht mehr mitmache. Zur Wahl gehe sie indes.

Auf Frage, ob zu ihrer Zeit in Oberstenfeld Geburtstagsgäste oder sonst Leute aus den nationalen Familien bzw. Gruppierungen heraus bei ihr übernachtet hätten, erklärte die Zeugin, dass ihre Freundinnen bei ihr übernachtet haben sollen, wenn die sie besucht hätten. Die seien dann von weiter her und natürlich auch in der Szene tätig gewesen. Da sei z. B. K. H. gewesen. Das sei eine ihrer ältesten und besten Freundinnen. Die habe damals schon weiter weg gewohnt; da fahre man halt abends nicht mehr heim, wenn man schon mal da sei. Die sei vorher bei der „Deutschen Stimme“ beschäftigt und auch in der NPD gewesen. Dann gebe es noch K. F. aus Bayreuth, die aber nicht mehr in der Szene sei. Gefragt, ob auch Leute aus Ostdeutschland dabei gewesen seien – H. [wohl R. H. gemeint] komme ja aus Ostdeutschland –, antwortete die Zeugin, dass ihr das bekannt sei; solche Leute seien indes nicht dabei gewesen. Dahingehend befragt äußerte die Zeugin, sie habe das Trio bzw. Mundlos und Böhnhardt nie gesehen. Außerdem habe man in ihrem Beisein nie über das Trio gesprochen.

Befragt zu S. S. bestätigte die Zeugin, dass diese ihr ebenfalls bekannt sei. Das sei auch immer ein netter Kontakt gewesen. Sie glaube, dass der auf dem „Bleu Blanc Rouge“ in Frankreich zustande gekommen sei. Die Frage, ob sie sich später mal bei irgendwelchen politischen Veranstaltungen getroffen hätten, bejahte die Zeugin. Sie denke an „so Bundesparteitage oder so“, in diesem Fall bei der NPD.

Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte die Zeugin es als zutreffend, dass sie mit dem NPD-Mann M. M. L. eine Beziehung geführt habe. Das sei von ungefähr 1998 bis ungefähr 2000/2001 gegangen. Den habe sie von der NPD gekannt. Bevor sie sich kennengelernt hätten, sei sie da noch nicht Mitglied gewesen. Das sei eigentlich von einer Freundin ein Kupplungsversuch gewesen, der dann erstmal geglückt habe. Gefragt, ob er Kontakte zu rechtsradikalen Gruppen gesucht und gefunden habe, verneinte die Zeugin. Er sei eher sehr parteipolitisch gewesen. Er habe auch immer zu ihr gesagt, sie würde sich auf ihren Wegen verlaufen, weil sie halt auf der einen Seite Skinheads als Freunde gehabt habe und auf der anderen Seite – „in Ausführungszeichen“ – „Scheitelträger“, politische Leute. Da habe er immer gesagt, das würde nicht zusammenpassen, und habe das auch eher immer abgelehnt. Es sei richtig, dass sie mal zusammen mit M. L. in Ludwigsburg-Pflugfelden gewohnt habe. Gefragt nach Kontakten zur dortigen rechten Szene verneinte die Zeugin – „wir waren ja da so über die JN-Szene mit M. B. z. B. –“; sie seien da schon so eine Clique gewesen, dass sie über Ludwigsburg eigentlich keine Kontakte gehabt hätten. M. B. habe sie ganz gut gekannt, „halt auch – klar – über die Partei“. In Ludwigsburg seien sie ein paar Mal in der „Krone“ gewesen. Da seien Rednerveranstaltungen gewesen und einmal ein R.-Konzert. „Oase“ wiederum sage ihr gar nichts.

Beim „Skingirl-Freundeskreis Deutschland“ sei sie Mitglied gewesen, ungefähr zehn Jahre lang. Befragt nach weiteren Mitgliedern überlegte die Zeugin W.: „Wen gibt es da?“ Auf Vorhalt, es seien ja wohl alles Mädchen gewesen, erklärte die Zeugin, dass S. P. auch in der NPD gewesen sei. M. Z. sei wahrscheinlich immer noch in der NPD. Auf Hinweis, dass bloß Baden-Württemberger für den Ausschuss interessant seien, erklärte die Zeugin, dass das bundesweit sei; Baden-Württemberg sei „eher mau“ gewesen. Es habe wenig Interesse gegeben. Danach gefragt, was sie da zusammen unternommen hätten, antwortete sie, es sei einfach darum gegangen, sich als Frauen zu treffen und zu kennen. Sie seien gewandert und hätten ein bisschen Kultur gemacht. Sie hätten mal ein Reiterwochenende gehabt, mal ein Weinwochenende in der Pfalz – „was man halt so macht, ein paar wilde Hühner“.

Auf Nachfrage verneinte die Zeugin W., aktuell noch in der NPD zu sein. Ausgetreten sei sie im Dezember 2004. Gefragt, ob Grund dafür die Feststellung gewesen sei, dass das keinen Sinn habe, verneinte sie. Anlass sei gewesen, dass es Ärger gegeben habe. Sie sei im August gefragt worden, ob sie in Rhein-Neckar die Wintersonnenwendfeier mache, und die NPD habe am gleichen Tag im gleichen Ort auch eine Veranstaltung mit ihr machen wollen. Da habe sie gesagt: „Leute, bei der JN habe ich zuerst zugesagt“. Sie habe sich dann anhören müssen,

dass sie eine Parteiverräterin sei. Darauf habe sie gesagt: „So, und das ist jetzt Geschichte“. Auf Frage, ob sie demnach nicht als Moderatorin bei Brauchtumsveranstaltungen der NPD fungiert habe, antwortete die Zeugin W., dass sie dies früher durchaus gemacht habe bei der NPD und bei der JN. Gefragt, ob das jährlich gewesen sei, erwiderte sie, es gebe halt Sommersonnenwendfeiern und Winterfeiern. „Moderatorin“ bedeute, dass man ein bisschen organisiere und schaue, dass man Holz habe, dass man jedem einen Zettel mit irgendeinem Spruch drauf gebe, dass vier Fackeln da seien. Auf Vorhalt, sie sei ganz aktiv gewesen und habe auch Vortragsveranstaltungen, Erntedankfeste und dergleichen gemacht, erklärte die Zeugin W.: „Alles, was Brauchtum ist.“ Dabei habe sie auch über Brauchtum geredet, über das, wo es herkomme, was es für einen Sinn habe.

Gefragt nach E. S. bestätigte die Zeugin W., dass ihr diese bekannt sei; sie hätten sich auch bei diesen Veranstaltungen getroffen. Sie hätten das früher oft auch gemeinsam gemacht.

Auf Vorhalt, die Zeugin sei auch Leiterin gewesen bzw. habe etwas organisiert – Amt für Kultur –, bejahte diese. Was mache man, wenn man Kultur mache? Man gehe in Museen, vielleicht in die Oper, schaue sich oder höre sich eine schöne Oper an. Das sei Kultur. Sie meine, dass manche auch sagten, der Wasen wäre Kultur. Sie sehe das ein bisschen anders. Kultur sei auch, wie gesagt, „irgendwas im Wald machen“, oder „Natur ist Kultur, schöne Plätze besichtigen“. Da gebe es ja in Deutschland ganz viele. Ausgeübt habe sie das während ihrer Zeit in der JN und NPD, 1998 bis Dezember 2004. In der JN sei sie aber schon vorher nicht mehr gewesen.

Auf Frage, ob sie [die Zeugin] Beisitzerin im JN-Landesverband gewesen sei, bestätigte sie. Das mit der JN habe bereits vor Dezember 2004 geendet, glaube sie, weil sie zuvor schon über dreißig gewesen sei [Anmerkung: die Zeugin ist Jahrgang 1976]; sie wisse es jetzt aber gar nicht mehr, ob sie da noch in der JN gewesen sei – „Aber auf jeden Fall NPD; das hat nicht mal mein Mann mitgekriegt“.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe im Artikel der WELT AM SONNTAG vom 11. Juni 2000 die Partei als „ihr Kind“ bezeichnet, das ihr über alles, sogar über ihre Familie gehe, bejahte die Zeugin; das sei damals durchaus so gewesen. Heute spiele die NPD bei ihr keine Rolle mehr.

Auf Vorhalt von Äußerungen der Zeugin im WELT-AM-SONNTAG-Artikel vom 11. Juni [2000] („*Ich bin schon so oft bei Demonstrationen in der ersten Reihe mitgelaufen. Aber ich kam nicht einmal ins Fernsehen. Vielleicht bin ich auch zu sympathisch. Die Presse will ja am liebsten immer diese Totschläger haben, kahl geschoren und mit einer Dose Bier in der Hand. Wir sollen abschreckend für die deutsche Jugend sein.*“) und der Feststellung, dass sie für die Sitzung des Untersuchungsausschusses Bild- und Filmaufnahmen des Fernsehens widersprochen habe, bestätigte dies die Zeugin. Sie sei mittlerweile Mutter. Zweitens sei ihre Aussage in dem Artikel voll bestätigt worden, weil unter dem Bild von ihr ein Bild von einem Skinhead sei, der mit einem Baseballschläger „Hä“ mache. Das wolle die Welt sehen. Die haben nach der Ansicht der Zeugin NSU-Terror und Dönerbuden brennen sehen wollen und gleich wieder sagen: „Das sind die bösen Rechten“.

Auf den Vorhalt, es habe den NSU-Terror mit zehn Morden und fünfzehn Raubüberfällen gegeben und die Frage, ob die Zeugin insoweit anderer Auffassung sei, verneinte sie; das könne natürlich schon alles gut sein. Sie sei nicht dabei gewesen. Sie habe keine Ahnung. Sie kenne die drei nicht.

Gefragt, ob sie am 1. November 2000 zusammen mit E. S. und deren Mann H. S. sowie J. H., O. H., M. L. und einigen anderen Personen an einem „Stillen Fackelzug“ mit anschließender Kundgebung in Hohenstadt teilgenommen habe, bejahte die Zeugin; die namentlich vorgehaltenen Personen seien ihr alle bekannt. Auf Nachfrage, ob sie dort auch gesprochen habe, verneinte sie; sie glaube, dass da gar niemand gesprochen habe. Auf weitere Nachfrage, ob das „praktisch ein stiller Zug“ gewesen sei, bejahte sie; sie glaube, dass da niemand gesprochen habe.

Auf Frage, was ein Kulturwochenende sei, wenn sie das organisiert und daran teilgenommen habe, erläuterte die Zeugin W.: „Was ist ein Kulturwochenende? Das ist, wenn man z. B. in

eine Stadt geht und sich Denkmäler anguckt, Museen anguckt. Kultur ist, wenn man wandern geht, oder z. B. der Brahmsweg bei Rastatt ist für mich Kultur. Keine Ahnung – wenn man Brauchtum pflegt.“

Gefragt, ob sie in der NPD gewesen sei, weil sie ursprünglich gedacht habe, dass man mit dieser Partei irgendwelche politischen Veränderungen herbeiführen könne, bejahte die Zeugin. Sie habe gedacht, dass man auf dem demokratischen Weg etwas bewegen könne, habe dann aber auch schon mitgekriegt, als die NPD in Sachsen im Landtag gesessen sei – da habe sie ja auch A. D. aus Baden-Württemberg gut gekannt –, dass dann alle Ideen einfach mal abgeschmettert würden, auch wenn sie noch so gut seien, bloß weil sie von der NPD kämen. Das sei auch so ein Punkt, wo sie dann sage: Die strengten sich an und machten sich Gedanken und es werde abgeschmettert, nur weil es von der NPD komme. Das finde sie „scheiße“, weil es nicht das Ziel sei, einen in einem Landtag fertig zu machen, sondern gemeinsam das Beste für das Volk zu holen. Auf Frage, ob sie nie Aufrufe zu Gewalt erlebt habe, verneinte die Zeugin.

[Zu den Ausführungen der Zeugin W. zu einer NPD-Schulungsveranstaltungen in der Jugendherberge „Froschmühle“ im Thüringischen Eisenberg vgl. unter B. II.9.1.2.5.]

Die Zeugin W. führte aus, dass sie zu J. H. einen sehr engen Kontakt gehabt habe; „der J.“ und sie seien „schon ziemlich beste Freunde“ gewesen. Dies treffe auch auf M. H. zu; sie [die Zeugin] sei deren Trauzeugin gewesen. Mittlerweile träfen sie sich indes sehr selten. Ob die beiden Kontakte nach Ostdeutschland gehabt hätten, sei ihr nicht bekannt.

Befragt zum Kontakt H. zu A. G. erklärte die Zeugin, sie denke durchaus, dass die sich gekannt hätten oder kennten. Auf Vorhalt, die H. wohnten in Oberstenfeld, erklärte die Zeugin W., dass diese vormals dort gewohnt hätten. Richtig sei, dass sie 2007 dort wohnhaft gewesen seien. Zutreffend sei auch, dass die in Oberstenfeld gewesen seien, als sie selbst weggezogen sei.

Auf Frage, ob dies nicht ein bisschen auffällig sei – Oberstenfeld sei ja nicht groß und dort wohnten die Zeugin, J. H., A. G. und andere –, erwiderte die Zeugin: „Keine Ahnung“. Sie glaube, dass sich das mit H. ein oder zwei Jahre überschritten habe, wo sie da gewohnt hätten. Oberstenfeld sei ja auch schön zum Wohnen. Sie habe zwar diese alle gekannt. In Oberstenfeld hätten die H. aber, wie gesagt, ungefähr ein Jahr bis eineinhalb Jahre Zeitüberschneidung mit ihr selbst gehabt. Herr G. wiederum sei ihres Wissens erst dort hingezogen, nachdem sie fortgezogen sei, weil er sich sonst ja gemeldet hätte.

Befragt, ob sie über Veranstaltungen und dergleichen Kontakte nach Heilbronn, Ludwigsburg oder Öhringen gehabt habe, führte die Zeugin W. aus: „Heilbronn halt M. B. – Wen gab es denn da noch? N. W., jetzt R. – halt die ganze NPD-Riege –, A. D., bevor er gegangen ist.“ Sie selbst sei auch in Heilbronn beruflich tätig gewesen, sogar in Neckarsulm – zuerst in Heilbronn, dann in Weinsberg und ungefähr 2005 in Neckarsulm. Auf rechten Konzerten bzw. Partys sei sie in Heilbronn nirgendwo gewesen.

Gefragt, was das „Forum Südwest“ sei, antwortete die Zeugin W.: „Das ist – – Keine Ahnung.“ Irgendwie habe sie etwas im Kopf, so eine Broschüre, habe aber jetzt gerade keine Ahnung.

Auf Frage, ob sie A. S. kenne, verneinte die Zeugin. Der Name sage ihr nichts. Hierbei blieb sie auch auf Vorhalt des Stichwortes „Ku-Klux-Klan“.

Gefragt, was ihr der „Nationale Widerstand“ sage, bestätigte die Zeugin, dass das so eine Kampagne der JN gewesen sei. Auf Frage, ob sie da mitgemacht habe, antwortete sie: „Nein. Also, was heißt ‚mitgemacht‘? Wir haben halt einmal an der Autobahn so ein selber besprühtes Leinentuch über das Geländer gehängt, und da gab es so Anstecker. – Nein, das war der WWW. ‚Weltweiter Widerstand‘ hieß das. Entschuldigung.“ Auf Vorhalt, es gebe da „verschiedene Widerstände“, bejahte sie.

Dazu befragt, was sie auf das bereits erwähnte Leinentuch, mit dem protestiert worden sei, geschrieben habe, antwortete die Zeugin: „‚Weltweiter Widerstand‘, WWW, als das mit dem

Internet ganz neu war“. Auf Frage, wogegen sich dieser Widerstand gerichtet habe, erwiderte sie, das sei halt kreativ gewesen. Das Internet sei ganz neu gewesen und das hätten sie sich dann halt ausgedacht.

Befragt zu weiteren Personen gab die Zeugin W. an, J. A. zu kennen, und zwar von einem von den Geburtstagen. Aktuell treffe sie ihn nicht mehr. Sie habe ihn zweimal auf so einem Geburtstag gesehen.

Zu J. A. könne sie sagen, dass der „sehr nett, sehr lustig“ sei. Zu diesem habe sie aktuell noch Kontakt, er lade sie ja immer zu dem Familiengrillen ein. Auf Feststellung, dass die Zeugin alle Personen kenne, die dem Untersuchungsausschuss bekannt seien, erwiderte sie: „Ja so was! Der Kreis schließt sich.“ J. A.'s Frau, L. A., kenne sie ebenfalls, schon ziemlich lange. Die sei ebenfalls sehr nett.

Gefragt, ob „Noie Werte“ bei dem Ehepaar A. auf der Hochzeit gespielt hätten, bekundete die Zeugin, dies nicht zu wissen, weil sie nicht auf der Hochzeit gewesen sei.

Gefragt, ob sie etwas zu der Verbindung des Ehepaars A. zu J. B. W. sagen könne – sie kenne J. B. W. ja sehr gut –, antwortete die Zeugin W., sie habe ihn früher gut gekannt, mittlerweile aber schon jahrelang keinen Kontakt mehr. Sie wisse nicht, ob die sich bekannt seien.

Auf Vorhalt weiterer Namen erklärte die Zeugin W., dass ihr I. K., genannt „E.“, nichts sage. A. N. wiederum sei ein schmutziger Typ gewesen, „nicht gerade der Hellste“. Im Moment sei er, glaube sie, Landesvorsitzender der NPD hier.

F. R. kenne sie, weil sie früher für „Noie Werte“ da manchmal die Boxen abgeholt habe. Er sei ein Liedermacher und habe viele Kinder; sie hätten aber keinen Kontakt. Auf Vorhalt, die Zeugin sei einmal auf einem Fest in Neuhausen auf den Fildern gewesen, bei dem F. R. offensichtlich aufgetreten sei, erklärte sie: „Weiß ich jetzt – – Das kann schon sein. Ich war – – Ja.“

Gefragt, ob sie I. P. kenne, verneinte die Zeugin. Sie glaube aber, der Mann vom Verfassungsschutz habe P. geheißten [siehe unten B.V.2.6.4.].

Als die Zeugin W. befragt wurde, ob sie R. M. kenne, verneinte sie dies.

Darauf zurückkommend, die Zeugin habe eingangs ausgeführt, sich durch die Kfz-Steuer betrogen zu fühlen, und gefragt, weshalb dies gerade die Kfz-Steuer sei, erläuterte sie, dass dies „in der Aufregung“ ihr erstes Beispiel gewesen sei. Auf Nachfrage, ob sie Steuern allgemein im Blick habe, antwortete sie: „Einfach ein Bei- – Nein, einfach über den Kopf vom Volk hinweg entscheiden, Sachen für gut befinden für das Volk, die dem Volk vielleicht gar nicht gut tun.“ Auf Vorhalt, dass in Baden-Württemberg eine Straße nach der anderen aufgerissen und neu gebaut werde, entgegnete die Zeugin: „Katastrophe.“ Nach Frage, ob sie das nicht wolle, erklärte sie: „Doch, das möchte ich schon, aber – –“ Nach Einwand, dass dies ja Geld koste, bejahte sie, wobei das, was da produziert werde, „ja so sinnlos [sei] wie ein Kropf, das Stuttgart 21“. Gefragt, was dies mit dem System zu tun habe, erläuterte die Zeugin, es gehe ihr einfach um das Allgemeine. Es werde von oben herab entschieden, „die Menschen werden für dumm verkauft eben durch die Medien z. B., die manche Sachen vielleicht nicht so darstellen, wie sie wirklich sind“. Sie sei in ihrem Leben auf vielen Demonstrationen gewesen und wenn sie das dann abends im Fernsehen gesehen habe, habe sie gedacht: „Hä, wo waren die? [...] Die, wo total betrunken hinterher getorkelt sind, kamen im Fernsehen. Und dann muss man sich überlegen: Ja, das ist gewollt. Dieses Bild ist gewollt. Die wollen nicht jemanden sehen, der ordentlich angezogen ist, der sich ordentlich benimmt, der sich an die Regeln hält, der die Gesetze bewahrt oder einhält. Das ist eben Medienmache, und so denke ich, dass bei vielem anderen halt auch, also wie Trump oder Putin oder, oder, oder. Das ist ja Medienmache, wo das Volk in eine Meinung gepresst wird.“ Soweit sie vorhin die Steuer angeführt habe, sei das ihrer Aufregung geschuldet gewesen.

Auf Frage, ob sie selbst schon einmal mit dem Gesetz in Konflikt geraten sei, erklärte die Zeugin, dies sei nur „beim Blitzen, beim Autofahren“ der Fall gewesen.

Gebeten, den Begriff „Nationale Familien“ näher zu erklären, nannte die Zeugin das Wandern. Man treffe sich, unterhalte sich, rede über die Kinder. Gefragt, ob die alle einen deut-

schen Pass hätten oder was da national sei, antwortete sie, dass die „sogar alle deutsche Namen“ hätten – „Ganz furchtbar, gell?“ Auf Feststellung des Befragenden, dass es mit seinem Nachnamen „Filius“ schwierig werde, weil das ja Latein sei, erwiderte sie: „Ja gut, das ist vielleicht römisch – könnte man noch durchgehen lassen.“ Jedenfalls sei sie in diesen Bereichen weiterhin aktiv. Sie habe ja auch nicht gesagt, dass sie sich von den Sachen distanziert habe.

Befragt, wer zu den „Nationalen Familien“ gehöre und da mit ihr wandern gehe, erklärte die Zeugin, dass dies viele seien. Es gebe Leute, die sie kenne, und Leute, die sie nicht kenne. Bekannt seien ihr einige. Sie wolle jetzt hier allerdings keine Namen nennen, weil sie das gern für sich behalten wolle. Gefragt, ob die Familie A. dabei sei, bejahte die Zeugin; der lade sie ja ein. R. H. sei nicht oder allenfalls einmal dabei gewesen. Die Familie H. sei nicht dabei gewesen. Zudem sei der Kontakt derzeit nicht mehr „so arg eng“. Die hätten aber wie gesagt drei Kinder, sie selbst hätten zwei Kinder. Die spielten Fußball, da sei auch Programm. Da könne man sich nicht mehr andauernd irgendwie treffen. A. G. sei einmal dabei gewesen. Die Familie U. und B. S. sei ebenfalls bereits dabei gewesen, die Familie H. wiederum nicht. Auf Nachfrage, ob sie zur Familie H. bzw. zu Herrn H. in der letzten Zeit Kontakt gehabt habe, bejahte die Zeugin; das sei häufig der Fall gewesen. Der wohne ja im gleichen Ort wie sie. Der sei ihr Heilpraktiker. Sie hätten zusammen einen Impfkreis.

Gefragt, ob sie im Rahmen der Nationalen Familien Freizeiten für Kinder und Jugendliche organisiere, verneinte die Zeugin. Auch verneinte sie die Frage, ob sie sich regelmäßig mit mehreren Frauen treffe, um gemeinsam mit den Kindern etwas zu machen.

Auf Frage, ob die Zeugin über eine Ausbildung verfüge, antwortete sie: „Ja. Mehrere.“ Sie sei gelernte Sozialversicherungsfachangestellte und habe da auch die Ausbilderprüfung. Momentan arbeite sie nicht in dem Beruf, sondern sei Hausfrau. Sie hätten zwei Kinder. Ihr Mann arbeite. Gefragt, ob es ihnen gut gehe, bejahte die Zeugin – „es könnte besser gehen, aber –“ Auf Feststellung, der Zeugin gehe es letztendlich recht ordentlich, sie sei aber der Ansicht, dass „hier alles schlecht“ sei, weshalb man besorgen könne, ob sie das an ihre Kinder weitergebe, beteuerte die Zeugin, dass ihre Kinder ganz normal aufwüchsen – „Wir haben auch in der Schule und im Kindergarten mittlerweile auch Flüchtlingskinder. Die spielen auch mit denen. Ich sage auch nicht: ‚Das darfst du nicht‘ Sollen sie machen, sollen sie selber – Und wir wohnen ziemlich ländlich; da hat es ja wenig Ausländer. Deswegen haben wir jetzt – Also, so viele Ausländer waren vorher nicht da, aber das ist – Von meiner Kleinen die beste Freundin ist die E.; das ist eine Rumänin. Also, das ist völlig in Ordnung. Die sollen alle machen, was sie wollen. Die müssen das selber mal irgendwann entscheiden.“

Darauf angesprochen, in Bezug auf die Zeugin sei manchmal gesagt worden, sie mache „einen sehr netten Eindruck auf die Leute“, aber wenn sie dann rede, gehe es los, dann kämen die Sprüche, und der anschließenden Frage, ob das heute immer noch so sei, entgegnete sie: „Wer hat das gesagt? Das würde ich mal gern wissen. – Nein.“ Gefragt, ob sie das selbst nicht so sagen würde, antwortete sie, es nicht zu wissen. Sie sei nicht unhöflich, wenn man sie aber blöd anmache, dann pampe sie halt auch zurück.

Die Feststellung, sie mache einen „knallharten Schnitt“ zwischen Kultur, mit der sie sich befasse, und dem Rest, bei dem dies nicht der Fall sei, obwohl es eigentlich zur Szene gehöre, verneinte die Zeugin dies. Sie mache nicht nur Kultur. Sie würde auch wieder auf ein Skinhead-Konzert gehen; sie habe da keine Berührungängste. Das sei aber für sie nicht primär wichtig.

[Weitere Ausführungen der Zeugin W. zu Personen und Örtlichkeiten unter B.I.2.2.2.6., B.I.2.2.3.7., B.I.2.4.9. und B.I.2.5.5. sowie ihre Ausführungen zu „Blood & Honour“ vgl. unter B.II.2.9., zur HNG vgl. unter B.II.4.8., zu „Furchtlos & Treu“ vgl. unter B.II.9.3.4., zu den „Kreuzritter für Deutschland“ vgl. unter B.II.9.4.2., zum Musikkomplex vgl. B.III.1.12. und B.III.2.8. und zum Verfassungsschutz unter B.V.2.6.4.]

9.1.1.7. J. H.

Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte der Zeuge J. H., dass er in der NPD sowie in der Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ aktiv gewesen sei. Die ersten Kontakte seien

mit 14 gewesen, also 1994 beginnend. Ob das Anfang oder Ende des Jahres gewesen sei, wisse er nicht mehr genau; das sei schon ein paar Jahre her. Spätestens sei er, glaube er, mit 16 in die JN eingetreten und, glaube er, mit 17 oder 18 in die NPD, aus der er vor drei oder vier Jahren ausgetreten sei, demnach 2013, 2014. Befragt nach dem Grund, erläuterte der Zeuge H., das habe etwas mit dem Beruf zu tun gehabt sowie mit mangelnden Erfolgchancen. Was den Beruf betreffe, habe er Nachteile erwartet. Er habe in Kernkraftwerken gearbeitet und bei einer Überprüfung „wäre das sicherlich nicht so ideal rausgekommen“.

Auf Nachfrage, was er mit „mangelnden Erfolgsaussichten“ meine, erklärte der Zeuge, dass er mindestens zehn Jahre versucht habe, in den Landtag zu kommen, und kaum sei er drei Jahre draußen, hocke er jetzt wirklich drin. Richtig sei, dass er JN-Landesorganisationsleiter und Pressesprecher gewesen sei, allerdings nicht [wie ihm vorgehalten] des JN-Stützpunkts Heilbronn, sondern des Stützpunkts Rems-Murr. Man müsse sich allerdings überlegen, dass so ein Stützpunkt teilweise bloß sieben Mitglieder gehabt habe. Wenn da jetzt zwei weg gewesen seien, habe man schnell wieder einen zusammengeschlossen. Hauptsächlich sei er also immer für das Gebiet Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis und Baden-Württemberg gesamt verantwortlich gewesen.

Befragt zu seiner Arbeitsstelle äußerte der Zeuge H., als Sachbearbeiter bei H.+K. in Ludwigsburg zu arbeiten. Ob man dort seine Gesinnung kenne, wisse er nicht. Er gehe „mit der nicht rumposieren. – Also, jeder, der mit mir redet, kriegt relativ schnell gesagt, was er zu welchem Thema – –“ Gefragt, ob man dort mit ihm darüber rede, verneinte der Zeuge; sie redeten über das Geschäft.

Angesprochen auf das Ehepaar A. bestätigte der Zeuge, dieses zu kennen, bereits von früher und auch durch JN-, NPD-Zeiten sowie gemeinschaftliche Ausflüge. Die wohnten oder hätten mal gewohnt im Nebenort, wo seine Frau herkomme, die aus Remseck am Neckar sei. Er denke, dass er das Ehepaar A. gut kenne; auch Herr G. kenne die Eheleute. Gefragt, ob diese Verbindungen zum Umfeld des Trios hätten, antwortete der Zeuge, dass ihm solches nicht bekannt sei. Nach dem Ganzen, nach allem, was in Zeitungen und Medien gekommen sei, frage man: „Hast du die gekannt?“, weil irgendjemand sie ja gekannt haben müsste. Jedoch seien sie keinem bekannt gewesen, zumindest was sein direktes Umfeld betreffe. Das sollte man keine Schwaben fragen, sondern vielleicht die Sachsen; die wären besser.

Das Ehepaar W. sei ihm ebenfalls bekannt. Frau W. sei seine Trauzeugin gewesen. Falls sie dies vor dem Ausschuss nicht angegeben habe, habe sie es vielleicht verdrängt; das sei in manchen Ehen so.

Auch E. S. kenne er, die er hauptsächlich bei „so Brauchtumsveranstaltungen, NPD oder Ähnliches“ getroffen habe. Frau W. sei ebenfalls im Kulturbereich tätig gewesen. Dort habe er sie kennengelernt, über die JN-Arbeit. Irgendwann seien sie zusammen in der NPD gewesen. E. S. habe er hauptsächlich über die NPD kennengelernt, weil die „ja schon immer nicht mehr so jugendlich“ gewesen sei, als dass sie gemeinsam in einer Jugendorganisation hätten sein können.

Darauf angesprochen, dass Frau W. ausgesagt habe, sie selbst sei aus der NPD ausgetreten, weil sie das ebenfalls für nicht erfolgreich gehalten habe, erklärte der Zeuge H., dass das sein könne. Auf Vorhalt, der Zeuge habe die NPD aus einem ähnlichen Grund verlassen, äußerte er: „Also, der Hauptgrund war mit – – Ich sage mal, klar, ob ich jetzt da 50 Euro Beitrag zahle oder nicht – – Ich bin in so vielen Organisationen noch Mitglied. Aber das war halt hauptsächlich geschäftlich. Darum sage ich: Guckt mal, ich habe damit abgeschlossen. Alles ist gut. Ein neuer Teil vom Leben beginnt.“

Gefragt, ob er bei Familiennachmittagen oder Ausflügen dabei sei, erklärte der Zeuge H., dass dies manchmal der Fall sei. Da gebe es ja keinen festen Kreis. Mal treffe der sich, mal der und mal der. Wenn es zeitlich passe: Warum denn nicht? Auf Nachfrage, ob er selbst auch einlade oder ob er eingeladen werde, antwortete der Zeuge: „Ich habe auch Freunde, ja.“ Er mache manchmal einen Grillnachmittag und lade dazu ein. Es gebe keine feste Struktur; vielmehr wechsle diese, je nach Freundschaft. Es seien alles auch Freundschaften – teilweise schon Freundschaften der Kinder.

Auf Frage, ob das eine andere Organisationsform innerhalb der NPD sei, um die dort ausgetretenen Leute noch bei der Stange zu halten, führte der Zeuge aus, er denke, dass man sich von früher und von der gemeinsamen Jugend sowie der gemeinsamen Arbeit kenne. Das ver-

binde „lange weg“. Das müsste auch jeder andere kennen, der im [Plenar-] Saal sitze. Mit denjenigen, mit welchen man früher zusammen gewesen sei, habe man später auch noch etwas gemeinsam zu tun. Dass solche Freundschaften nicht auseinander gingen, bloß weil man vielleicht aus einer Partei austrete, sollte das Normalste der Welt sein, so der Zeuge H. Sie seien alle ein wenig älter geworden und jeder habe mittlerweile „ein bis vier, fünf, sechs, sieben Kinder“. Dann schaue man halt, dass man etwas gemeinsam machen könne.

Ergänzend befragt zu den Wanderungen mit Frau W. und den Familien, ob dieses einen besonderen Titel habe, verneinte der Zeuge H. Es gebe oft eine Gruppe, bei der es heiße: „Wir gehen am Wochenende wandern, WhatsApp z. B., und da heißt es dann: Wer kommen will, kommt.“ Auf Vorhalt, Frau W. rede von „nationalen Familien“, erwiderte der Zeuge: „Wenn sie das so nennt, ja.“ Bei ihm heiße das Wandern. Da könne jeder von der WhatsApp-Gruppe dazukommen. Wenn man sage: „Komm, jetzt grillen wir“, lade man halt nochmal fünf Leute mehr ein. Das sei eben einfach die schnellste Art, jemanden einzuladen. Gefragt, wer außer dem Zeugen sonst noch dabei sei, erklärte er, er glaube, die Namen, die ihm vorgehalten worden seien, „passen relativ“. Es könne auch mal sein, dass bloß vier oder fünf Familien miteinander wandern gingen. Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte der Zeuge H., dass die A.-Familie dabei gewesen sei, ebenso R. H., A. G. und Familie S.

Auf Vorhalt, dass sich in dem Kreis, mit dem er sich regelmäßig treffe, Menschen befänden, die noch in der Partei seien, andere wiederum nicht mehr, bejahte der Zeuge H. Auf Frage, ob es ab und zu passiere, dass jemand sage, er sei sich nicht mehr so ganz sicher, ob ihm diese oder jene Aussage in diesem Kreis noch gefalle, erklärte der Zeuge, dass bei einem schönen Grillfest selten einer sagen werde: „Mensch, ich weiß nicht, ob es mir hier so richtig gefällt.“ Das werde wahrscheinlich eher passieren, wenn er daheim sitze und sage: „Na ja, gut, jetzt haben die schon wieder das Gleiche geredet. Wir haben immer die gleichen Themen und sind immer diese Kinder dabei, und immer machen wir das Gleiche.“ Dann komme er eben einfach nicht mehr. Dann sei er weg oder komme irgendwann später wieder. Aktuell seien es seiner Meinung nach nur noch Freunde und Familienverbände. Der eine mache mehr etwas mit denen, der andere mache mehr etwas mit jenen. Wenn es da dem einen nicht so richtig gefalle, dann gehe man halt nicht mehr hin. Vielleicht suche man sich die ersten beiden Male noch eine doofe Ausrede, aber dann sei gut. Es dürfe auch jeder nicht mehr kommen, wenn er wolle. Da sei es überall, er glaube, in jedem Verein: Man dürfe jederzeit gehen, „aber bitte keine Dreckswäsche waschen. [...] Also, was ja früher auch gern war, wenn dann diese großen Aussteigerprogramme kamen. Wie gesagt, diese Aussteigerprogramme waren für die Leute interessant, die ganz groß reinkamen und mit einem ganz großen Tamtam wieder verschwunden sind.“ Er habe in seiner Laufzeit so viele Leute kommen und gehen sehen – da sei keiner böse gewesen. Was man aber einfach nicht mache, sei es, zu gehen „und dann andere Leute noch irgendwo hinpfeifen oder was anderes“. Das mache man einfach nicht. Das sei aber, glaube er, in jedem Modellbauverein genau das gleiche. Wenn es einem nicht mehr gefalle, ein Modellboot zu bauen, dann gehe man aus dem Verein raus und baue dann halt nur noch Flieger. Dann müsse man aber doch nicht hinausgehen und beim Fliegerverein sagen, dass die mit den Booten doch die „Dümmsten der Welt“ seien.

Auf Frage, ob er bisher polizeilich in Erscheinung getreten sei, antwortete der Zeuge: „Als Polizist, niemals. Nein, natürlich – –“ Auf Nachfrage („und als Zivilist?“) erklärte er: „Als Zivilist auch ab und zu. Natürlich haben Sie, wenn Sie irgendwo Veranstaltungen machen, tagtäglich mit denen auch zu tun gehabt.“ Auf Frage, ob er sich nicht strafbar gemacht habe, erwiderte der Zeuge: „Strafbar zweimal wegen Beleidigung, vorlaute Gosche, einmal, glaube ich, mit 17 oder 18 und einmal vor drei, vier Jahren.“ Auf Vorhalt, der Zeuge sei im Zusammenhang mit der Band „Bärbel & Friends“ in Erscheinung getreten, verneinte er, sich daran entsinnen zu können. Nach weiterem Vorhalt, dass gegen die Band vor dem Amtsgericht Schorndorf ein Verfahren wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gelaufen sei – mittlerweile seien die rechtskräftig verurteilt –, wobei in dem Zusammenhang der Zeuge wegen Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen verurteilt worden sei, fragte dieser zurück: „Ich mit dieser Band?“ Nach Erläuterung, er sei im Zusammenhang dieses Verfahrens wegen Beleidigung verurteilt worden, erklärte der Zeuge H., zweimal in seinem Leben verurteilt worden zu sein. Das eine sei Beleidigung gewesen, weil er, glaube er, die Polizei und die Regierung „eine verlogene Lügnerbande“ genannt habe. Auf Frage, ob dies im Gerichtssaal gewesen sei, verneinte der Zeuge – „nur der Staatsanwalt“. Auf Vorhalt,

er solle auf der Internetseite der NPD Rems-Murr unter dem Pseudonym „R. R.“ einen Artikel unter der Überschrift „Zitat des Monats“ verfasst haben („Eine entartete Justiz ist nur eine große Räuberbande. Cicero römischer Staatsmann – Lesen Sie dazu den Artikel über die Unrechtsprechung gegen die Musikgruppe Bärbel & Friends. Es genügt, wenn der Beamte richtig lügt.“), bestätigte der Zeuge H., dass es sich um diesen Vorgang gehandelt habe.

Auf Frage, ob er die Sängerin A. M. kenne, bejahte er; er habe Veranstaltungen organisiert, auf denen diese aufgetreten sei. Gefragt, ob dies im Zusammenhang mit der NPD oder den Jungen Nationaldemokraten gestanden habe, antwortete er, dass das mal ein Landeskongress gewesen sein müsste, aber einfach bloß ein Liederabend gewesen sein könnte. Es habe sich jedoch um Veranstaltungen der JN oder der NPD gehandelt.

Auf Frage, weshalb das Trio auf der Theresienwiese eine Polizistin ermordet und einen Polizisten schwer verletzt habe, antwortete der Zeuge, dies nicht zu wissen. Auch habe er keine Vermutung. Auf Vorhalt, es werde immer wieder gesagt, man habe die Staatsmacht angreifen wollen, führte der Zeuge aus, es „rein rechnerisch für schwachsinnig“ zu halten. Unterstellt, es sei so gewesen und sie hätten das wirklich „durchziehen wollen, um da Deutschland zu befreien, wie viele Trios brauchen Sie denn dann, und wie viele brauchen Sie, um diese Staatsmacht in die Knie zu zwingen?“. Seiner Meinung nach sei es der rechten Szene nie möglich gewesen, „dass sie sich so was hätten aufbauen können, dass das überhaupt mal irgendwann Erfolg haben kann“. Gefragt, ob er es nicht sehe, dass die Polizei der Gegner sei, antwortete der Zeuge: „Nicht unbedingt. Dass sie manchmal nicht auf der richtigen Seite steht und sich manchmal nur als Spielball natürlich ausstellen muss, das ist klar. Also, dass wir nicht immer mit der Polizei 1:1 waren, vor allem wenn es um Demonstrationen oder Ähnliches ging, ja. Aber es war nie mein erklärter Gegner.“ So sei das bei ihm und er könne auch nur für sich sprechen. Auch der einzelne Ausländer – das habe er auch zur damaligen Zeit gesagt – sei nie sein Feind gewesen, sondern das große Problem sei doch eigentlich wirklich, dass einfach vieles ausgefertigt sei. Da bringe es auch nichts, „wenn Sie den Einzelnen einfach um die Ecke bringen. Das ist ein völliger Schmarren, und das ist total der falsche Weg. Denn Sie verheizen nicht nur die Leute, Sie treffen immer nur die Falschen. Sie müssen da hingehen, wo die falschen Entscheidungen getroffen werden.“ Gefragt, ob „Uniformen oder solche Dinge [...] da kein Kriterium“ seien, verneinte er – „Deswegen ist auch meiner Meinung nichts Vergleichbares in dieser Welt bisher gewesen, dass man sagt, man greift jetzt aktiv Polizisten an. Polizisten haben alle Väter, Kinder, Töchter – irgend so was. Das ist ja völlig hirnrissig meiner Meinung.“

Auf Einwand, es sei irritierend, wenn der Zeuge einerseits zu seiner Überzeugung stehe, andererseits hiervon lieber absehe, wenn es ihm beruflich schade, erläuterte er, sich ja nicht für jeden gleich angreifbar machen zu müssen. Er stehe, wie gesagt, zu gewissen Teilen zu der Überzeugung natürlich weiterhin. Es gebe aber auch Punkte, die man vielleicht nicht mehr hundertprozentig unterschreibe. Genauso wie es im Parteiprogramm des Befragenden [CDU] viele Punkte gebe, die der Zeuge unterschreiben würde, gäbe es da „ganz, ganz viele“, bei denen das nicht der Fall sei. Auch gebe es beim Befragenden sicherlich Punkte, die dieser selbst im eigenen Parteiprogramm nicht unterschreiben würde. Jetzt sei die Frage, ob man sich für jeden Punkt und für jeden – er sage es mal deutlicher – „Deppen“, der mit dem gleichen Haufen herumrenne, sich nachher angreifbar machen lasse. Die Partei wäre oder sei nämlich nicht verboten worden – so müsse man es ja sagen – aufgrund ihrer Inhalte, sondern aufgrund, sage er mal, „vieler Idioten, die teilweise da mit reinkämpfen“. Wer diese „Idioten“ im Einzelnen seien und von wem die bezahlt würden, stehe auf einem anderen Blatt. Er müsse aber nicht seinen privaten persönlichen Kopf für manche Leute hinhalten, die von irgendwo bezahlt würden, „oder mit dem, was wir im Parteiprogramm schreiben, und mit dem, was meine eigentlichen Ziele sind –“. Dafür müsse er nicht seinen Kopf hinhalten und da müsse er auch nicht seinen Beruf riskieren, weil er mit seinem Beruf gut leben könne. Angesprochen auf die genannten Personen, die sich in einer ganz bestimmten Art und Weise verhielten, weil sie dafür Geld bekämen, nicht unbedingt, weil es ihre Überzeugung sei, führte der Zeuge aus, dass das erste Verbotverfahren, so glaube er, schon ganz viel ans Tageslicht gebracht habe, wie viele Spitzel in diesem Haufen drin gewesen seien. Sie hätten zu seiner damaligen Zeit immer gesagt, dass sie wüssten, dass eigentlich in jedem Gremium, das sie hätten, mindestens einer drin hocke. Oft hätten sie es gewusst, wer es gewesen sei, nicht aber immer. Meistens

sei es dann so im Nachhinein herausgekommen. „Und die Fälle T. B. oder wie wir jetzt Herrn S. und sowas haben – – Komisch sind immer die, die ganz arg weit herausgestochen sind. Die größten Brandhetzer, die größten Redner, die Größten, die ganz schnell irgendwas ganz Böses gemacht haben, das waren die, die nachher bezahlt waren – viele nachweislich. Für die, die es gemacht haben und nicht bezahlt waren, die einfach nur schwachsinnig oder dumpf waren – – Die sind noch schlimmer.“

Auf Vorhalt, der Zeuge sei relativ jung mit diesem Gedankengut in Verbindung gebracht worden und der Frage, ob es zu Hause Proteste gegeben habe, erklärte er: „Naja, gut, die Eltern sind nicht immer über, ich sage mal, Jugend – – Eltern gehen nicht immer 1:1 mit dem, was ihre Kinder machen. Das ist überall so, und komischerweise kommt eine Generation das später gleich wieder. Der Junior hat manchmal andere Vorstellungen als der Vater, und [die] Jugend will auch gern ein bisschen rebellieren. Die Jugend ist immer aufbäumisch“, so der Zeuge H. Er sage mal, dass in dem Zeitalter, als er jung gewesen sei, das Thema „Ich werde Nazi“ eines der größtmöglichen Sachen zum Rebellieren gewesen sei, weil das die gewesen seien, die aufgefallen seien. Früher habe man noch Springerstiefel getragen, dazu noch kürzere Haare. Da habe man wunderbar rebellieren können. Er sage mal, dass man so oftmals mit hineinkomme. Dann habe man vielleicht noch irgendwo „Problemchen mit gehabt“. Dann sage man: „Ja, genau, ihr seid die Schuldigen. Jetzt habe ich die Lösung dagegen. Ich werde Skinhead.“ Das sei oftmals so ein Einstieg gewesen. Er selbst könne es nicht mehr genau sagen, wie er dazugekommen sei. Er habe sich ein paar „nette Schriften“ durchgelesen und gedacht: „Das ist interessant, guckst es dir mal genau an“. Er habe sich dann von daheim losgeschlichen – kämpferisch, wie man mit seinen 14 Jahren sei – und dann heimlich eine NPD-Veranstaltung besucht und gesagt: „Ja, da sind eigentlich ganz gute Ideen dabei.“ Irgendwann habe man halt weitergemacht. Dann habe man mal ein paar Aufgaben übernommen und irgendwann sei man halt stellvertretender Landesvorsitzender gewesen. Man rutsche da aber nicht aus Versehen rein, wenn man es richtig mache. Das sei wie in einem Sportverein: Wenn man die Sache gut finde, dann mache man ein bisschen mehr, wenn man dabei Freunde habe, mache man noch ein bisschen mehr. Dann wachse „halt ein Freundeskreis, Kameradenkreis etc. und weiter“.

Gefragt nach der Dauer seiner Mitgliedschaft in der NPD errechnete der Zeuge fünfzehn Jahre – vom 16., 17. oder 18. Lebensjahr bis vor zwei, drei Jahren.

Auf dahingehende Frage verneinte der Zeuge, bei der Bundeswehr gewesen zu sein. Er sei zwar kein Kriegsdienstverweigerer und habe zur Bundeswehr gewollt, sei auch, glaube er, zwei Mal einberufen worden. Dann habe man immer aus organisatorischen Gründen gesagt, dass man ihn nun doch nicht mehr benötige. Er habe nämlich bei der Musterung gleich angegeben, in der JN und NPD aktiv zu sein. Dann sei die erste Einberufung gekommen – er habe sich dann auch gleichzeitig bereits verpflichten wollen – und er habe gesagt: „Das ist nett, ich komme.“ Einen Monat später habe man es, glaube er, wieder abgesagt. Dann sei irgendwann eine zweite Einberufung gefolgt. Er habe auch von vornherein gesagt, er gehe nicht dahin und werde sofort wieder unehrenhaft entlassen. Was er mache, mache er von Anfang richtig oder gar nicht. Dann hätten sie nochmal einen Schriftsatz „auch von der Partei“ verfasst, dass er einfach aus Wahlkampfgründen gerade zu dem Einberufungstermin nicht starten könne; sie sollten sich bitte überlegen, ob sie ihn einberufen wollten. Danach sei der Hinweis gekommen, dass er, glaube er, aus organisatorischen Gründen nicht mehr einberufen werde – „Schade eigentlich. Hätte ich vielleicht das Bettenmachen gelernt.“

Nach Feststellung, der Zeuge sei Stützpunktleiter und stellvertretender Landesvorsitzender der NPD gewesen, bestätigte er, Bezug zu Heilbronn gehabt zu haben. Gefragt, wer dort in den Jahren 2005 bis 2007 Führungsköpfe der nationalen Szene gewesen seien, erklärte der Zeuge, er denke, dass dies immer noch Herr B. gewesen sein müsste. 2005 sei noch – in der Jugendarbeit – „ein M.“ dabei gewesen – M. M. Ob der aber noch 2007 dabei gewesen sei, wisse er nicht. Ein Herr H. sei immer noch mit dabei gewesen, ein Herr O. „oder sowas“. Das seien alles NPDler aus der Region gewesen.

Auf Vorhalt, dass es auch freie Kameradschaften gebe, bejahte der Zeuge; da sei es aber drum herum relativ ruhig gewesen.

Befragt zu M. D. bestätigte der Zeuge, dass ihm der Name etwas sage; der sei, glaube er, Republikaner gewesen. Gefragt, ob er diesen „da jetzt aber nicht zuordnen“ würde, führte der Zeuge H. aus, dass es einmal – was um das Jahr 2004 herum gewesen sein dürfte – dieses „Nationale Bündnis Heilbronn“ gegeben habe, wo man versucht habe, einen nationalen patriotischen Schulterschluss zu wagen. Das sei aber, glaube er, nur zwei, drei Jahre gut gegangen. Er selbst sei dort nicht involviert gewesen.

Gefragt, ob ihm die Person T. B. etwas sage, entgegnete der Zeuge: „Freiburg?“. Nach Erläuterung – „In der Nähe – Südbaden“ – bestätigte er nunmehr. Dieser sei mal JN-Mitglied und sogar Stützpunktleiter gewesen. Das sei, glaube er, in der Schlussphase gewesen, als er selbst [der Zeuge] noch in der JN aktiv dabei gewesen sei. Dann habe man jenem mal einen Anschlag vorgeworfen. Nach seiner [des Zeugen] Meinung sei er freigesprochen worden. Gefragt, ob er T. B. näher gekannt habe, erklärte der Zeuge H., ihn ab dem Moment, als er verhaftet worden sei, nie mehr getroffen zu haben. Vorher hätten sie allerdings Kontakt gehabt. Gefragt, wann der Zeuge ihn kennengelernt habe, ob das um das Jahr 2009 herum gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass es zuvor gewesen sei. Er habe ihn kurz davor kennengelernt; nach seiner Meinung sei T. B. nicht zu lange dabei gewesen. Über dessen politische Gedanken habe er wenig mit ihm gesprochen – „Also, was heißt ‚wenig‘? Er war ein Fleißiger, wie viele. Also, Freiburg und Ecke waren ein recht gut aktiver Raum, war auch meiner Meinung [nach] ein sehr, sehr helles Köpfchen, also war keiner von den dummsinnigen Skinheads oder irgendwas. Aber ich habe mit dem Freiburger Raum relativ wenig persönlich zu tun gehabt.“ Auf Frage, ob T. B. mit dem Zeugen mal gesprochen habe, dass man etwas unternehmen müsse, verneinte Letzterer: „Definitiv nicht“. Auf Nachfrage, ob er [der Zeuge] überrascht gewesen sei, als das herausgekommen sei [das heißt der gegen B. erhobenen Vorwurf], bestätigte der Zeuge; er „habe es ihm auch nicht zugetraut. Also, ich habe es ihm damals mal zugetraut –“. Auf an dieser Stelle gestellte Fragen, ob er [der Zeuge] mit ihm darüber gesprochen habe bzw. ob es kein offenes Geheimnis in der Szene gewesen sei, dass T. B. entsprechend „unterwegs“ sei, und wann der Zeuge H. von den Plänen zum Bombenbau erfahren habe, äußerte er, dass dies erst nach der Inhaftierung der Fall gewesen sei. Gefragt, wie dessen Festnahme aufgenommen worden sei, erklärte der Zeuge, dass es bei ihnen im Landesvorstand damals zwei Ansichten gegeben habe. Die einen hätten ihn sofort rauswerfen wollen; zu dieser Hälfte habe auch er [der Zeuge] selbst gehört. Dann habe es eine andere Hälfte gegeben, die gesagt habe: „Nein, Moment, da ist so was, das stimmt nicht. Das trauen wir ihm nicht zu. Jetzt gucken wir mal, dass wir ihn unterstützen können, dass wir ihn möglichst schnell wieder rausholen.“ Dann sei es darum gegangen, „ob man eine Kautions schnell stellen kann, als es dann irgendwann mal wieder um, ich glaube – was waren das? –, irgendeine Kautions für – – als es dann schon wieder relativ am Abklingen war, die ganze Geschichte.“

Gefragt zu Herrn M. G. bejahte der Zeuge H., diesen zu kennen. Das sei mal ein junger Kerl aus Großerlach bzw. irgendwo in der Ecke gewesen. Er sei früher in der JN aktiv gewesen, seiner Meinung nach auch ein Mitglied, habe sich dann aber – er glaube, zu dessen Studienzzeit – immer mehr aus der ganzen Geschichte verabschiedet. Er selbst habe den jetzt bestimmt schon seit fünf Jahren oder dergleichen nicht mehr gesehen.

Der Name A. A. wiederum sage ihm etwas. Der müsste auch irgendwo aus dem Großraum Großerlach/Meinhardt kommen – „Aber ich behaupte, nur von Mitgliederlisten oder Interessenlisten damals“.

9.1.1.8. R. H.

Gefragt, ob der Zeuge R. H. beim Gründungskongress der hessischen „Jungen Nationaldemokraten“ anwesend gewesen sei, antwortete er: „Nicht wissentlich. Nein.“ Wenn er dort gewesen sei, sei es nicht so spektakulär gewesen, dass er sich das gemerkt hätte. Den S. D. kenne er, C. R. wiederum nicht. A. N. sei ihm vom Sehen her bekannt. T. R. kenne er nicht. Gefragt, ob D. und N. auch dort gewesen seien, ob er mit diesen zusammen die Gründungsveranstaltung besucht habe, oder ob sie zusammen mal unterwegs gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass er mit Herrn D. ab und zu weggefahren sei, mit Herrn N. im Normalfall nicht. Auf Vorhalt, dass sich an die politische Gründungsveranstaltung Musik angeschlossen habe, fragte der Zeuge, was „da für Musik gespielt“ habe. Wenn er zu so etwas gehe, dann meistens, weil

ihn die Musikgruppen interessierten. Wegen der „Jungen Nationalen“ sei er mit Sicherheit nicht da gewesen.

Bei den „Jungen Nationalen“ oder der NPD sei er nie Mitglied gewesen. Er kenne die Organisationen und sei mit Sicherheit auch schon auf Veranstaltungen von denen gewesen. Besondere Beziehungen habe er jetzt aber nicht. Er wolle sich nicht parteipolitisch bzw. in einer dieser Organisationen engagieren.

9.1.1.9. M. B. D.

Der zu seiner Einbindung in die rechte Szene befragte Steuerberater M. B. D. äußerte auf Frage, ob er in irgendwelchen Parteien bzw. Organisationen wie der NPD, Republikanern, DVU und JN sei oder gewesen sei: „War ich.“ Auf Nachfrage zum Zeitraum, erklärte er: „Passen Sie auf: Fusion NPD, DVU, und dann war ja die Sache erledigt.“ Das Jahr wisse er wirklich nicht mehr. Kreisvorsitzender der Republikaner sei er niemals gewesen, indes Beisitzer im Stadtverband; da sei er 30 Jahre jünger gewesen. Auf Vorhalt, es liege ein Schreiben von 1997 vor, in welchem stehe, dass sein Antrag auf Aufnahme bei den Republikanern in Bearbeitung sei, erwiderte er: „97? – Ich bin nie aufgenommen worden und – [..] – Es war folgende Situation: Ich war ja Mitarbeiter des Landtagsabgeordneten M. H. hier im Stuttgarter Landtag, und ich meinte, er hat mir das damals vorgeschlagen, ich sollte dies tun. Aber ich weiß ganz genau, dass der Herr D., Heilbronner Platzhirsch, es damals vermieden hat, eine Wiederaufnahme, weil ich ja schon mal von der Fahne ging.“ Zutreffend sei, dass er Landesbeauftragter der DVU gewesen sei. Des Weiteren treffe zu, dass er am 27. Mai 2000 auf einer als 2. Tag des nationalen Widerstands bezeichneten Großveranstaltung der NPD in Passau gewesen sei.

Nach Vorhalt, die Jungen Nationalen hätten mal zu einer Sonnenwendfeier nach Merklingen-Möttlingen eingeladen, und Frage an den Zeugen, ob er dort gewesen sei, verneinte er.

Gebeten, seinen politischen Werdegang zeitlich im Einzelnen zu erläutern, erwiderte der Zeuge zunächst, dass dies „total schwierig“ sei. Mit 18 sei die Junge Union gekommen, Kreisverband Flein. Dann müsste er mit 19 den Republikanern beigetreten und 1990 wieder ausgetreten sein. Das wisse er ganz genau, weil da die Partei „implodiert“ sei. Das sei gewesen: „Schönhuber kommt, Schönhuber geht“, und irgendwann habe dann Dr. R. S., der hier auch jahrelang im Landtag gewesen sei, das Ruder übernommen. Dann sei ein Wiedereintritt unmöglich gewesen; der sei dann immer blockiert worden. Zu Beginn seiner Kanzleitätigkeit habe er für die DVU-Landtagsfraktion in Brandenburg Steuerkonzepte entwickelt und sei dann – vielleicht Mitte des ersten Jahrzehnts dieses Jahrtausends – DVU-Mitglied geworden. Das sei aber zunächst einfach mal nur ein Auftragsverhältnis gewesen. Mit der Fusion sei er ausgetreten. Auf Nachfrage, ob seitdem keine parteipolitischen Mitgliedschaften gekommen seien, bekundete er, noch bei „Pro NRW“ gewesen zu sein; das sei jetzt aber ein Verein. Außer der genannten Landtagsfraktion Brandenburg habe er auch keine weiteren Auftragsbeziehungen zu Parteien. Aktuell sei er nirgendwo Parteimitglied; außerdem sei „Pro NRW“ sein einziger Verein mit politischer Zielsetzung. Er werde ungern Mitglied.

Nach Vorhalt einer Passage, die er aktuell zur Bundestagswahl auf seiner Website geschrieben habe (*„Vor der Bundestagswahl die Ruhe vor dem Sturm. Ein politisches Erdbeben steht bevor, und Sie können ein Teil davon sein, ohne Wenn und Aber. Das nationale Deutschland wählt AfD.“*) und Frage, ob das für ihn „jetzt die Ablösung von der NPD“ sei, erwiderte der Zeuge: „Wahlkampfgetöse. – Ich meine, wissen Sie, das ist zum ersten Mal, dass aus der Mitte der Gesellschaft –“ Auf Nachfrage, ob dies die Mitte der Gesellschaft sei, ergänzte er: „Wissen Sie, der Herr Vorsitzende hat gerade vorhin gesagt, CDU wäre eine Partei rechts der Mitte. Dabei heißt es immer ‚die Mitte‘. Das muss ja jeder für sich selber definieren, ja?“ Gefragt, was unter dem „Ende der Antifa-Republik“ zu verstehen sei, erläuterte er: „Ja, also damit versuche ich darzustellen – etwas plastisch –, dass hier gerade die Kräfte, die diese Verbotsdiktationen und Tabudiktationen weiter verbreiten, dass die natürlich jetzt eine fundamentale Niederlage einstecken mussten, ja? Deswegen habe ich das mal so bezeichnet. Ich fand es auch relativ überraschend, dass so wenig Gegenwehr gegen den Ansturm der AfD auf die

Parlamente eingesetzt hat.“ Erwartet habe er „mehr Gegendemonstrationen auf jeden Fall, dass auch Einzelpersonen mehr unter Druck gesetzt werden, nicht? Dass man auch versucht, Schwachstellen bei Politikern zu finden. Ich hatte den Eindruck, man hat sich damit einfach abgefunden.“ Soweit er ferner geäußert habe: „Der Wind schlägt um“, handle es sich um einen „Alten Klassiker“.

Studiert habe er nur in Mannheim – „kapitalistische Kaderschmiede zu Mannheim“. Richtig sei, dass er diese Hochschulgruppen gegründet habe. Gefragt, weshalb er sich ausgerechnet an der Hochschule politisch betätigt habe, erklärte der Zeuge, er sei vier von fünf Werktagen dort gewesen und es habe sich einfach angeboten, weil ihm „dieses AStA-Einerlei, das da zur Auswahl stand, nicht sonderlich geschmeckt“ habe. Dann habe er mit Gleichgesinnten diese Hochschulgruppe gegründet. Dabei gewesen sei H.-J. B., ein ehemaliger Junge-Union-Aktivist. Andere Personen aus der JU seien nicht Mitglied gewesen. Herrn B. habe man „dann unterstellt, dass er da irgendwas tun wollte. Das ist dann so in eine innerparteiliche Schlamm-schlacht – Als er JU-Vorsitzender in Mannheim werden sollte, ist ihm das um die Ohren gehauen worden, ja?“ Auf Nachfrage, ob B. zum Zeitpunkt der Gründung dieser Hochschulgruppe Mitglied der JU gewesen sei, bejahte der Zeuge – „War ja damals auch Mannheim – Junge Union, Stahlhelmfraktion, nicht? – Die galten innerparteilich als die rechte Formation. Die haben auch irgendwelche – was weiß ich? – zum Gedenken an die Opfer des marxistischen Terrors – Ja, war damals so. Also, die waren recht offen, die Junge Union Mannheim – zum damaligen Zeitpunkt.“ Auf weitere Nachfrage, ob er sich in der JU, deren Mitglied er gewesen sei, nicht wohlgeföhlt habe, ob sie ihm „immer noch zu links“ gewesen sei, erklärte er: „Ja, vor allen Dingen diffus. Also politischer Gemischtwarenladen. Konnte ich mich nicht mit anfreunden.“ Von der zweiten Person neben B. falle ihm gerade der Name nicht ein; der sei bei den Republikanern gewesen. Gefragt, ob sie dort Veranstaltungen gemacht hätten, antwortete der Zeuge, sie hätten nur Flugschriften verteilt – „Ich meine, das wissen wahrscheinlich alle hier – ich gehe davon aus, dass alle studiert haben –: Die Wahlbeteiligung bei Uni-Wahlen, das sind 20 %. Da findet ja gar nichts statt, nicht? Das Einzige, was wir gemacht haben, war, ein paar hübsche Flugschriften – Flyer – in der Mensa zu verteilen. Das war’s.“ Bei den Juristen hätten sie 7 % bekommen. Das sei für ihre Verhältnisse gut gewesen. Sie hätten so wenig Kandidaten gehabt, dass sie gar nicht alle Stimmen auf sich hätten vereinigen können – also eine relativ dünne Liste. Auf Einwand, dies spreche jetzt nicht für die Juristen, entgegnete der Zeuge, dies „etwas anders“ zu sehen.

Die Frage, ob ihm die „kommunalpolitische Wählervereinigung WIR“ etwas sage, bejahte der Zeuge. Das sei ein Homepage-Projekt von ihm selbst, ohne es bisher mit Inhalt gefüllt zu haben. Auf Nachfrage, ob es keine Fortentwicklung bzw. Realisierungsabsichten gebe, erklärte er: „Warten wir es doch ab. Das ist doch klar.“ Es sei noch am Laufen; „es wäre ja völlig unsinnig, jetzt irgendeine Organisation zu gründen, die kommunalpolitisch aktiv ist und dann womöglich noch Wählerstimmen bei anderen Parteien kosten könnte, die durchaus Aussichten haben auf einen nachhaltigen Wahlerfolg. Konkurrenz ist Unfug.“ Gefragt, ob man sich auch auf der linken Seite entwickeln könnte, erwiderte der Zeuge: „Würde mich jetzt doch sehr überraschen, dass ich mit einer gewissen Altersmilde, die bei mir beginnt einzusetzen, hier danach tatsächlich auf multikulturalistischen Pfaden wandeln würde.“ Er denke nicht, dass er „fahnenflüchtig“ werde. Es sei ja darum gegangen, ob man das jetzt weiterentwickle. Das sei deswegen im Moment nicht geplant, denn es sehe „ja alles gut aus – auch kommunalpolitisch“.

9.1.1.10. H. W.

Nach Vorhalt, der Zeuge H. W. habe [im Rahmen seiner Vernehmung am 28. Mai 2013] angegeben, NPD-Mitglied gewesen zu sein, sowie der Frage, ob dies in Jena gewesen sei, entgegnete der Zeuge: „Ich bin doch keine NPD gewesen. – Ich bin kein NPDler gewesen.“ Auf Nachfrage, ob er demnach nicht in Parteiorganisationen gewesen sei, antwortete er: „Nein, soviel ich weiß, nicht.“ Auf weitere Nachfrage äußerte er: „Nein, glaube ich nicht. Nein. Nein, war ich auch nicht.“ Nochmals gefragt, ob er also kein NPD-Mitglied gewesen sei, verneinte er. Er sei noch nie Mitglied einer politischen Partei gewesen, auch nicht einer dortigen Jugendorganisation. Nach Vorhalt [im weiteren Verlauf der Befragung], der Zeuge habe bei

seiner Vernehmung am 28. Mai 2013 angegeben, dass er ein bis zwei Jahre Mitglied der NPD gewesen sei, erwiderte der Zeuge, das wisse er dann gar nicht mehr, was ihm wirklich leid tue. Auf Hinweis, die Vernehmung sei 2013 gewesen und keine 20 Jahre zurück, entgegnete er: „Sie fragen mich da jetzt Sachen, die man gar nicht mehr weiß.“ Gefragt, ob man davon ausgehen könne, dass das 2013 bei der Polizei Bekundete stimme, antwortete er: „Eigentlich schon.“ Auf weitere Nachfragen äußerte er zunächst: „Ich weiß es gar nicht mehr.“, sodann: „Tja, ich sage einfach mal Nein.“, anschließend wiederum: „Ich weiß es nicht mehr.“ sowie schlussendlich: „Das ist alles so lange her. Ich war auch nie so jetzt – Klar war ich mal auf einer Vorlesung oder so bei denen. Aber ich kann mich nicht mehr daran erinnern, dass ich mal Mitglied war. Ich war bei denen eh nicht so –“.

9.1.1.11. O. C. H., geborener R./A. G.

Die Zeugen O. C. H., geborener R. und A. G. verhielten sich im Rahmen ihrer Aussage zur Musikgruppe „Noie Werte“ auch zu deren Verhältnis zur NPD, worauf vorliegend verwiesen wird [siehe unten B.III.2.11. f.].

9.1.1.12. E. S.

Die Zeugin E. S. gab auf Frage an, auch Mitglied in der NPD gewesen zu sein. In die Partei sei sie 1968 eingetreten, wobei sie auch einmal ausgetreten und 1999 wieder eingetreten sei. Der Austritt habe aus internen Gründen stattgefunden. Sie sei im NPD-Landesvorstand Beisitzerin gewesen, was sie heute noch sei.

Sie sei auch einmal zwei Jahre Bundesvorsitzende des Rings Nationaler Frauen gewesen. Dabei handele es sich um eine Unterorganisation der NPD. Sie sei auch Mitglied der Wiking-Jugend, der WJ, gewesen, als sie noch nicht verboten gewesen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei sie bereits nicht mehr Mitglied gewesen. Auf Vorhalt, dass sie selbst einmal angab von 1973 bis 1988 Mitglied der Wiking-Jugend gewesen zu sein, wobei nach den Akten ihre Mitgliedschaft bis 1994 andauerte, antwortete die Zeugin, dass sie 1988 ausgetreten sei. Ein weiteres besonderes Amt habe sie bei der NPD nicht gehabt.

Auf Frage, dass man gehört habe, sie sei Gaumädelführerin gewesen und ob es das gebe, antwortete die Zeugin, in der Wiking-Jugend habe es das gegeben. Dies habe nichts mit der NPD zu tun. Sie sei Schriftführerin des Organs „Der Wikinger“ gewesen.

Sie sei auch Mitglied in der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“, AG-GG. Dabei handele es sich nach Auskunft der Zeugin S. um eine Religionsgemeinschaft. Sie sei HeidIn, weshalb sie dort gewesen sei.

Auf Frage, ob sie im Jahr 1995 in der verbotenen Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei, der FAP gewesen sei, gab die Zeugin an, dass sie nie Mitglied gewesen sei. Auf Vorhalt, dass sie selbst einmal angegeben haben soll, 1986 Mitglied der FAP gewesen zu sein, antwortete die Zeugin S., dass sie nie Mitglied gewesen sei und dies auch nie behauptet habe. Nachdem der Zeugin vorgehalten wurde, dass die Mitteilung bestünde, gab sie an, dass das Protokoll nicht stimme.

Gefragt nach ihrer Verbindung zu der im Jahre 1993 verbotenen Heimattreuen Vereinigung Deutschlands (HVD) erklärte die Zeugin, sie habe ein paar Leute gekannt und sie sei gelegentlich bei einer Veranstaltung gewesen.

Auf Nachfrage, dass sie in einer ganzen Vielzahl von mittlerweile verbotenen Organisationen gewesen sei und woher die Häufung komme, antwortete die Zeugin, sie sei lediglich Mitglied in der Wiking-Jugend und in der HNG gewesen. Eine Mitgliedschaft bei der HVD habe nicht bestanden.

Die Zeugin gab auf die Frage, ob sie auch Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften veröffentliche, an, dass sie für die „Deutschen Stimme“, der Zeitung der NPD, schreibe. Früher habe sie für „Der Wikinger“ geschrieben. An Beiträge in „Die Bauernschaft“ könne sie sich nicht erinnern. Es könne sein, das sei heute allgemein üblich, dass jemand, der eine Zeitung herausgebe, sich Artikel irgendwo abschreibe, die er gelesen habe. Dies bekomme sie als Autorin

nicht mit, wo eventuell was von ihr veröffentlicht worden sei. Auf Frage, ob sie für „Nation und Europa“, für die „Nordischen Zeitung“, oder dem Organ der „Artgemeinschaft“ geschrieben habe, gab die Zeugin an im Heft der „Artgemeinschaft“ über Volkstanz geschrieben zu haben. Sie habe die Zeitschrift „Wikinger“ in der Wiking-Jugend herausgegeben. Die nationale Schülerzeitung „Gäck“ habe sie nicht herausgegeben.

Auf Frage von wem sie gebucht werde, antwortete die Zeugin von verschiedenen Organisationen, wobei hauptsächlich von der NPD in verschiedenen Bundesländern oder Kreisverbänden. Im Moment gebe es keine anderen Auftraggeber.

9.1.1.13. T. B.

Auf Frage, seit wann T. B. Mitglied bei der NPD gewesen sei, antwortete der Zeuge, das könne er nicht mehr genau nachvollziehen. Er denke mal, 1999 oder 2000, aber – – Auf Vorhalt, er sei 1999 Landespressesprecher und 2000 stellvertretender Landesvorsitzender von Thüringen gewesen und seine Mitgliedschaft müsse also schon früher gewesen sein, fragte der Zeuge B., warum dies so sein müsse. Er fügte hinzu: „Meinen Sie, dass man nicht eintreten kann und Landespressesprecher werden kann?“ Es sei keine so große Partei. Auf Nachfrage, ob dies so gewesen sei, entgegnete der Zeuge, sie seien mit einer ordentlichen Anzahl eingetreten.

Auf Vorhalt, dass in den Unterlagen stehe, dass er in den Neunzigerjahren Mitglied gewesen sei, wobei 1999 auch die Neunzigerjahre wären, und auf nochmalige Nachfrage, ob er 1999 Landespressesprecher und 2000 stellvertretender Landesvorsitzender gewesen sei, entgegnete der Zeuge, dies könne durchaus sein. Er gehe davon aus, wenn das da stehe, werde das schon so sein.

Darauf angesprochen, dass er vor dem OLG München gesagt habe, er sei in die NPD gegangen, um sich zu ändern, und auf Frage, was er damit meine, antwortete der Zeuge, den Satz könne er jetzt nicht mehr nachvollziehen. Er wisse jetzt nicht, wie genau, in welchem Zusammenhang er das ausgesprochen habe.

Der Zeuge wurde auch zu besuchten Demonstrationen und Kontakten zu der NPD in Baden-Württemberg gefragt, das sich unter B.I.2.4.17. findet.

Auf Vorhalt, dass im Untersuchungsausschuss ein ehemaliges NPD-Mitglied als Zeuge ausgesagt habe, dass die Thüringer Szene sich erst durch Herrn B. radikalisiert habe, und auf Frage, wie er das sehe, antwortete der Zeuge, wenn erst mal mit Kriminalpolizisten aus Saalfeld-Rudolstadt gesprochen werde, die zu dem damaligen Zeitpunkt aktiv gewesen seien, würden die das anders schildern. Für sie sei der Weg weg von Gewalt, hin zu Politik gewesen. Mit Sicherheit seien sie anfangs aufgefallen, weil sie auf einmal mit Flugblättern, mit Plakaten, mit Zeitungen „und Sonstigem“ aufgefallen seien.

Sie sollen als Jugendliche politisiert haben. Sie seien selbst Jugendliche gewesen und sollen sich politisch eingesetzt haben, sollen Schulungen gemacht haben „und Sonstiges“. Dementsprechend habe natürlich eine Politisierung stattgefunden.

Für ihn sei es keine Radikalisierung gewesen, weil der Weg hin zu Politik gewesen sei und weg von Gewalt ihr Weg gewesen sei und später dann den Weg weitergegangen sei hin in die NPD, dass sie Mandate hätten erzielen wollen und das auch geschafft hätten. Herr W. habe dann schon sein erstes NPD-Mandat für Thüringen errungen, und so wäre der weitere Weg gewesen.

Auf Frage, als er damals angesprochen worden sei, ob man zu ihm gesagt habe: „Wir möchten eben, dass die rechte Szene nicht mehr gewalttätig ist, sondern vielleicht den politischen Weg geht“ und: „Das könnte jetzt Ihre Aufgabe sein“, ob man das so erklärt habe, erwiderte der Zeuge, dass beim Erstgespräch, diesem sogenannten Anwerbegespräch, auf diesen Zeitungsartikel Bezug genommen worden sei, wo im Interview drinstehe, dass sie von diesem Gewaltimage hin zum Politikimage wollten. Der Herr mit dem Innenministeriumsausweis habe gesagt, dass sie dies unterstützten, dieses „Weg von Gewalt, das Hin zur Politik“. Ob sie das auch gesagt hätten, wüsste er nicht mehr. Aber dieses „Weg von Gewalt“ sei ein wichti-

ges Anliegen, das sie unterstützen würden, wozu sie Fragen hätten – Interviewfragen –, die sie auch bezahlen würden. Dies sei damals der Einstieg gewesen [weitere Ausführungen hierzu siehe B.V.2.3.].

Auf Frage, ob er aktuell Mitglied in einer Partei sei, entgegnete der Zeuge, er sei nicht mehr politisch aktiv. Auf Frage, ob er vorhabe, Mitglied in einer Partei zu werden, erwiderte der Zeuge, er wüsste jetzt keine, die ihn aufnehmen würde.

Dazu befragt, ob es eine Partei oder eine Gruppierung, Organisation aktuell gebe, in der er Heimat finden würde, sagte der Zeuge, das Parteienspektrum sei erst mal groß. Es gebe Parteien, die zumindest Ansätze hätten, was er unterstützen würde. Das heiße, wählen gehe er, und Parteien, die er gewählt habe, würden auch im Bundestag sitzen. Dementsprechend sei das in Ordnung. Aber es sei jetzt nicht so, dass die Parteien umfänglich seinem Weltbild entsprechen würden.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge nicht die Partei gewählt habe, der der Befragende angehöre [SPD], die im Bundestag sitze, antwortete der Zeuge, die Partei des Fragestellers werde womöglich demnächst von der Partei prozentmäßig überholt.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er Personen oder Organisationen in Baden-Württemberg mit Geld unterstützt habe. Er wisse nicht, ob die NPD später noch ihren Sitz – auch die habe er nicht finanziert – in Stuttgart gehabt habe oder nicht, als er Mitglied geworden sei. Mit „Sicherheit seien ein paar Beiträge auch in die Mitgliedsbeiträge geflossen. Deswegen würde er das jetzt nicht ausschließen. Er wisse nicht, ob die ihren Sitz da noch in Stuttgart gehabt hätten oder nicht.

9.1.1.14. C. R. H.

Befragt zu seiner NPD-Historie führte der Zeuge C. R. H. aus, dass er erstmals 1988/89 NPD-Mitglied gewesen sei. Nach seinem Austritt aus der Partei sei er „bei verschiedenen radikalen Gruppen“, wie zum Beispiel der FAP, der Nationalistische Front oder ANK gewesen, bis er im Jahre 1996 wieder in die NPD eingetreten sei. Die überwiegende Zeit sei er Kreisvorsitzender oder Beisitzer gewesen, mittlerweile sei er in Mannheim Stadtrat. Auf den Vorhalt, dass ausweislich des „Handbuch Rechtsradikalismus“ er für die NPD im Jahre 2004 eine wichtige Integrationsfigur zwischen der Parteistruktur und „freien Kräften“ sowie Hooligans und Skinheads gewesen sei, bestätigte der Zeuge, dass es seine Aufgabe gewesen sei, freie Kameradschaften an die NPD heranzuführen oder einzubinden. Da er „aus freien Zusammenhängen wie zum Beispiel FAP usw.“ gekommen sei, sei er zu den „freien Kräften“ in engen Kontakt gestanden. Später seien „die meisten Leute dann zur NPD gegangen“. Auf Vorhalt bestätigte es der Zeuge als möglich, dass er ca. ein Jahr vor seiner Wahl in den Gemeinderat von Mannheim – 2014 – bei Facebook auf einem Bild beim Anschneiden eines Kuchens mit SS-Runen gezeigt werde. Heute sei er „Nationalist und Patriot“, früher sei dies anders gewesen. In seiner Jugend sei er „klar NS“ gewesen, mittlerweile „in vielen Sachen sehr gemäßigt“.

Auf Vorhalt, dass M. H. beschuldigt worden sein soll, 20 000 Euro aus der NPD-Rheinland-Pfalz Landesverbandskasse geklaut zu haben bzw. daran beteiligt gewesen zu sein, sowie 6 000 Euro in bar unberechtigt vom KV Konto abgehoben zu haben, führte der Zeuge aus, dass er glaube, es habe sich sogar um 30 000 bis 35 000 Euro gehandelt. Die Vermutung, dass H. das Geld für die „Hammerskins“ verwendet habe, teile er nicht. Er habe mit den „Hammerskins“ Kontakt aufgenommen und hierauf die Auskunft erhalten, diese hätten „nichts von dem Geld gesehen“. Er selbst vermute, dass H. das Geld im Zusammenhang mit der Gründung des „DRITTEN WEG“ benötigt habe.

Die Information, wonach er zusammen mit R. R.-T., M. T. B. und R. B. am 8. Oktober 2007 an Schüler der Werkrealschule und Hauptschule Eberbach Schulhof-CDs verteilt und das Lehrpersonal gefilmt haben soll, bestätigte der Zeuge als zutreffend. Ferner bestätigte er, an der Verteilung des Druckwerks „Perplex“, in dem der Zweite Weltkrieg tendenziös falsch dargestellt und ein objektiv falsches Geschichtsbild vermittelt worden sein soll, beteiligt ge-

wesen zu sein. Er habe sich das Druckwerk damals nicht durchgelesen, da es sich um eine Schülerzeitung des Sächsischen Landtag, genaugenommen ein Projekt der NPD Sachsen, gehandelt und er deswegen gedacht habe, man könne es bedenkenlos verteilen. M. H. sei beim Verteilen der Schulhof-CDs nicht anwesend gewesen, sondern habe ihnen nur sein Auto zur Verfügung gestellt. Zu H. habe er seit Jahren keinen Kontakt mehr gehabt. Er habe diesen erst unmittelbar vor seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss im Haus des Landtags wiedergesehen und sich anlässlich dessen mit H. versöhnt.

9.1.1.15. M. H.

Auf Frage führte der Zeuge M. H. aus, ihm sei weder geläufig, dass er im Januar 2000 in Eisenberg, Thüringen, noch, dass er auf einer NPD-Schulungsveranstaltung in der „Froschmühle“ gewesen sei.

Auf Vorhalt, dass er beschuldigt werde, 20 000 Euro - bzw. ausweislich Aussage des Zeugen H. vor dem Untersuchungsausschuss 30 000 Euro - aus der NPD-Rheinland-Pfalz-Landesverbandskasse gestohlen zu haben oder zumindest daran beteiligt gewesen zu sein und zudem 6 000 Euro in bar unberechtigt vom KV-Konto abgehoben zu haben, weswegen es eine körperliche Auseinandersetzung mit H. gegeben habe, erwiderte der Zeuge, kein Geld entwendet zu haben. Zu den Vorwürfen, dass irgendjemand Geld entwendet habe, könne er sagen, dass es einen Prozess zwischen dem NPD-Landesverband Rheinland-Pfalz unter M. W. gegen den ehemaligen Schatzmeister gegeben habe, den die NPD Rheinland-Pfalz in zweiter Instanz verloren habe. Die Anschuldigungen gegen den ehemaligen Schatzmeister hätten nicht nachgewiesen werden können und die NPD habe seines Wissens nach „98, 99, 97 Prozent der Kosten übernehmen“ müssen. Was er bestätigen könne, sei, dass er vor ein paar Jahren mit C. H. Streit gehabt habe, wobei es auch zu einer körperlichen Auseinandersetzung gekommen sei. Auf nochmalige Nachfrage, ob er einen ungerechtfertigten finanziellen Vorteil von ca. 8 000 Euro aus dem Bereich der Landesverbandskasse Rheinland-Pfalz gehabt habe, wiederholte der Zeuge, dass dies nicht der Fall sei, auch habe er kein Geld für die „Hammerskins“ oder die Parteigründung DRITTER WEG abgezogen [siehe auch unter B.II.9.6.5.].

Der Zeuge bestätigte, dass anlässlich der Verteilung von Schulhof-CDs der NPD an Schüler der Werkrealschule und Hauptschule Eberbach ein auf ihn zugelassenes Fahrzeug benutzt worden sei, er selbst sei aber nicht bei dieser Aktion zugegen gewesen. Von dem Druckwerk „Perplex“ habe er schon mal gehört, es habe sich wohl um eine Schülerzeitschrift oder dergleichen gehandelt. Genau könne er das nun aber nicht mehr sagen.

Mitglieder der NPD, Kreisverband Rhein-Neckar, seien ab und an bei Treffen des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ anwesend gewesen [siehe auch unter B.II.3.6.].

Auf Frage gab der Zeuge an, F. S. aus „NPD-Zeiten“ zu kennen. Bei dieser Gelegenheit stellte der Zeuge zugleich klar, aktuell nicht mehr, früher jedoch sehr wohl Mitglied in der NPD gewesen zu sein. Dies etwa im Zeitraum 2008 bis 2013, genau wisse er dies aber nicht. Mit S. sei er nicht gut befreundet gewesen. Dass sich in seinem Mobilfunktelefon der Eintrag „S., F.“ mit entsprechender Handynummer habe feststellen lassen, liege daran, dass die Kontakte eben „sehr leicht weitergegeben“ worden seien und man viele Leute gekannt habe.

Der Zeuge bejahte, an der Organisation der Doppeldemonstration am 1. Mai 2005 in Worms und Frankenthal mitgewirkt zu haben. Es müsse sich um die Zeit gehandelt haben, zu der das Aktionsbüro noch aktiv gewesen sei. D. A. kenne er über die NPD. Auf Vorhalt, es gebe eine Meldung, wonach er [der Zeuge] anlässlich der Demonstration am 1. Mai 2005 Kontakt zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gehabt haben soll, ebenso M. R. und D. A., erwiderte der Zeuge, dass ihm dies neu sei. Er wisse hiervon nichts. Auch könne er nicht sagen, ob Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt bei der Demonstration anwesend gewesen seien [siehe auch unter B.I.2.4.19.].

9.1.1.16. M. F.

Auf Frage, in welchem Verhältnis der Zeuge M. F. zur NPD stand bzw. stehe, antwortete er: „Gar kein Verhältnis.“ Er kenne ein paar Leute, aber das soll es dann auch gewesen sein. Auf Frage, ob er wiederholt Ordner bei NPD-Veranstaltungen gewesen sei, erwiderte der Zeuge, das sei er ganz früher mal gewesen. Das sei in den Achtzigerjahren gewesen. Auf Nachfrage, ob es nach 2000 noch gewesen sei, entgegnete der Zeuge: „Nicht dass ich mich an irgendwas erinnern könnte in die Richtung.“

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er R. W. kenne.

Er sei nicht Mitglied in einer Partei gewesen.

9.1.1.17. M. H.

Auf Frage bestätigte der Zeuge M. H., dass die freien Kameradschaften und die NPD [siehe hierzu auch unter B.I.3.9.] sich gegenseitig unterstützten. Beispielsweise habe man gegenseitig Veranstaltungen geschützt, bei der Organisation von Konzerten geholfen, Demonstrationen abgesichert und besprochen, wie der Wahlkampf gestaltet werden könnte.

9.1.2. Schulungsveranstaltung in der Jugendherberge „Froschmühle“**9.1.2.1. KHK O. R.**

Dem Zeugen R. [Hauptsachbearbeiter EG „Umfeld“] wurde im Rahmen seiner Befragung zur Person A. G. [siehe oben B.I.2.1.8.] eine Äußerung vorgehalten, die jener wohl im Rahmen einer NPD-Schulungsveranstaltung in Eisenberg am 29. Januar 2000 getätigt habe: Man bräuchte sich keine Gedanken zu machen, weil es den dreien gut gehe. Der Zeuge R. erklärte dazu, es stimme, dass diese Aussage gefallen sei. A. G. aber behaupte – zumindest sage das das BKA nach der Vernehmung –, die Aussage stamme nicht von ihm. Auf Nachfrage, ob er von weiteren Zeugen wisse, die diese Äußerung belegen könnten, verwies er darauf, insoweit kurz nachschauen zu müssen. [Die Befragung wurde sodann anderweitig fortgesetzt.]

9.1.2.2. KHK M. K.

Auf Vorhalt, E. S. solle C. M. geb. K. [im Folgenden wird dieser nur noch C. K. genannt] mal gefragt haben, ob er sich mit einer Person treffen könne – E. S. sei bei dem Treffen auch selbst dabei gewesen –, worauf diese Person dann gemeint habe, dass sie „Untergetauchte“ aus Jena kenne, die in Chemnitz im Neubaublock seien und denen es gut gehe, erklärte der Zeuge KHK M. K. – im Anschluss an Nachfragen – sich daran erinnern zu können, dass A. G. das im Jahre 2000 in Eisenberg im Rahmen einer rechten Veranstaltung gesagt haben solle, man müsse sich um die drei keine Sorgen machen. Ob C. K. Entsprechendes verlautbart habe, wisse er jetzt nicht. Er meine aber, sich erinnern zu können, dass sie Herrn C. K. auch dazu vernommen hätten, dass dieser aber den Sachverhalt in dieser Art nicht habe bestätigen können.

Auf entsprechende Frage – und nach Vorhalt, A. G. habe in seiner Vernehmung am 29. Februar 2012 angegeben, dass er etwa zwei Jahre zuvor vom Verfassungsschutz angesprochen worden sei, ob er Interesse an einem dortigen Job habe – antwortete der Zeuge, dass ihm Verbindungen von G. zum Verfassungsschutz nicht bekannt seien. Auch könne er jetzt nichts zu einem Kontakt von E. S. zu J. B. W. sagen. E. S. sei eine deutschlandweite bzw. international bekannte Größe – genau wie J. B. W. im Rahmen seiner Tätigkeit bei „Blood & Honour“ sowie seiner Musikfirma „Movement Records“. Dass es da zu Kontakten gekommen sein könnte, wolle er nicht ausschließen. Das sei aber jetzt reine Mutmaßung.

9.1.2.3. KHK R.-P. H.

Dem zur Band „Noie Werte“ geladenen Zeugen H. [siehe unten B.III.2.2.] wurde im Rahmen der Befragung zum Bandmitglied A. G. [oben B.I.2.4.4.] vorgehalten, G. solle im Rahmen einer NPD-Schulungsveranstaltung in Eisenberg am 29. Januar 2000 geäußert haben, dass man sich keine Gedanken machen bräuchte, den dreien gehe es gut. Auf anschließende Frage, was er darüber wisse, teilte der Zeuge mit, dass diese Auskunft von einer Quelle des LfV Thüringen gekommen sei. Mit denen habe er natürlich keinen Kontakt gehabt. Inwieweit die Aussage stimme: Da gebe es dann noch etwas dazu, dass man wohl dieser Quelle auch Bilder vorgelegt und die das bestätigt habe. Fakt sei einfach, dass das bis heute nicht geklärt sei. Herr G. bestreite es in der BKA-Vernehmung. Fakt sei aber auch, dass damals das Fahrzeug von J. B. W. – A. G. und W. seien befreundet gewesen und hätten das Label [„Movement Records“] betrieben – dort festgestellt worden sei. Man könne es bis heute nicht sagen. A. G. bestreite es.

Zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Vernehmung darauf angesprochen, er habe zuvor mit Blick auf den Satz „Den dreien geht es gut“ geantwortet, „natürlich“ nicht beim LfV Thüringen nachgefragt zu haben, erläuterte der Zeuge, diese Erkenntnis sei ihnen mitgeteilt worden, das sei also auch eine BKA-Angabe gewesen. Er denke, dass das BKA natürlich nachgefragt habe. Ein Quellenschutz stehe über allem. Da seien ihnen also die Hände gebunden. Da würden sie nichts erfahren. Es sei sich bis heute nicht sicher, ob das stimme. Herr G. bestreite es. In seiner BKA-Vernehmung bestreite er, überhaupt dort gewesen zu sein.

9.1.2.4. KOK T. B., geborener M.

Auf Nachfrage, dass Anfang 2000 W. unter anderem mit R. W. an einer Schulungsveranstaltung des Thüringer NPD-Landesverbands in Mühlthal bei Eisenberg teilgenommen habe, erklärte der Zeuge KOK T. B., geborener M., dass ihm der Inhalt vom LfV Thüringen mitgeteilt worden sei. Nach seinem Kenntnisstand sei diese Veranstaltung in Eisenberg gewesen. Eisenberg befinde sich in Thüringen. Nach der Aussage des Zeugen gebe es Hinweise vom LfV Thüringen, dass dort eine Person aufgetreten sei, die mit einem Pkw, welches ein Chemnitzer Kennzeichen trug, angereist und „Blood & Honour“ zugehörig gewesen sei. Dieses Kennzeichen sei auf W. gemeldet gewesen. Einer dieser beiden Chemnitzer Personen habe gegenüber C. K., R. W. und T. B. geäußert, man solle sich keine Sorgen machen, den dreien gehe es gut.

C. K. habe bei seiner Zeugenvernehmung auch diesen Inhalt bestätigt. E. S. sei auf C. K. wohl zugegangen und habe gesagt, es wäre jemand da, der mit ihm reden möchte. Dieser habe Infos zu den Untergetauchten. Der Zeuge konnte nicht sagen, ob – wie in dem Vermerk stehe – sich R. W. verärgert geäußert habe, dass man darüber nicht rede und dass das noch ein Nachspiel habe. Dieses Wissen basiere auf Altunterlagen und seien keine eigenen gewonnenen Erkenntnisse aufgrund der Zeugenvernehmung oder aufgrund der Beschuldigtenvernehmung von W. oder dergleichen. Dies seien Akteninhalte.

Weitere Ausführungen zu J. B. W., insbesondere zu seinen Kontakten zum Trio und zu Blood & Honour, finden sich unter B.I.2.4.3., B.II.2.2.4., B.III.1.5. und unter B.III.3.2.

9.1.2.5. H. S. W., geborene M.

Gefragt, ob die Zeugin H. S. W., geborene M., mal bei NPD-Schulungsveranstaltungen in der Jugendherberge „Froschmühle“ im Thüringischen Eisenberg gewesen sei, bestätigte sie, dass sie da mal auf einer Veranstaltung gewesen seien. Wo das aber genau gewesen sei, wisse sie nicht mehr, jedenfalls einmal in Thüringen. Angesprochen auf J. H. bestätigte sie, dass sie diesen „natürlich“ kenne. Gefragt, wer in dem Thüringischen Eisenberg noch dabei gewesen sei, nannte sie Zeugin einen T. B., der aus dem Saarland gekommen sei, des Weiteren einen T. Ü. [beide phonetisch], von dem sie meine, dass er ebenfalls dabei gewesen sei und der aus

Ludwigsburg gekommen sei oder komme. Sie wisse nicht, wo er jetzt wohne. Von E. S. glaube sie, dass die nicht dabei gewesen sei. Die Veranstaltung sei ja von der JN gewesen.

Auf Frage, ob sie sich an die Zeit erinnern könne, als sie in Eisenberg bei einer NPD-Schulungsveranstaltung gewesen sei, antwortete die Zeugin: „Dunkel“. Dort habe es sehr guten Haselnusslikör gegeben. Gefragt, ob sie dort von anderen Personen wie A. G. gehört habe und ob der ihr etwas sage, antwortete die Zeugin: „Nein, den kannte ich ja vorher schon.“ Das sei ja eine JN-Veranstaltung gewesen und A. G. sei ja eher in der Skinhead-Szene.

Nach Vorhalt, E. S. habe im Januar 2000 am Rande einer NPD-Veranstaltung berichtet, die drei – offensichtlich das Trio – würden in einer Plattenbauwohnung wohnen und Playstation spielen, und die Frage, ob ihr der Sachverhalt bekannt sei, verneinte die Zeugin. Sie wisse auch gar nicht, ob sie selbst bei dieser Veranstaltung gewesen sei.

Gefragt, ob generell bei NPD-Veranstaltungen über „Döner-Morde“, über den NSU bzw. die drei gesprochen worden sei, verneinte sie – mit ihr sowieso nicht, weil jeder, der sie kenne, gewusst habe, dass sie die Einstellung habe: „Die Dönerbude ist nicht das Problem.“

Befragt zu Veranstaltungen, auf denen T. B. aufgetreten sei, und ob die Zeugin W. diesen getroffen habe, erklärte sie, ihn z. B. auf dem „Bleu Blanc Rouge“ getroffen zu haben. Da sei er sternhagelvoll gewesen und habe dann auf die Treppe gespuckt. Er habe sich eigentlich immer nur betrunken. Wenn sie ihn gesehen habe, sei es eklig und unangenehm gewesen. Sie habe mit dem, glaube sie, keine zwei Sätze gewechselt.

9.1.2.6. J. H.

Auf Frage, ob der Zeuge J. H. einmal bei einer NPD-Schulungsveranstaltung in der Jugendherberge „Froschmühle“ in Eisenberg/Thüringen gewesen sei, antwortete der Zeuge, er sei mal irgendwo in der Wartburg in Thüringen gewesen. Er wisse aber nicht, ob die „Froschmühle“ geheißen habe. Man müsse sich vorstellen, dass sie etwa vier bis zehn Mal im Jahr auf Schulungsveranstaltungen in ganz Deutschland und Europa gewesen seien. Auf Vorhalt, dass „Froschmühle“ ein nicht so alltäglicher Name sei, erwiderte der Zeuge: „Kann sein.“ Auf Vorhalt, dass auf dieser Schulungsveranstaltung im Januar 2000 E. S. gegenüber C. K. erklärt habe, dass jetzt jemand komme, der Kontakt habe bzw. ehemalige Kameraden kenne, die auf der Flucht seien, äußerte der Zeuge H., dass er dann definitiv nicht dort gewesen sei, weil die Schulung in Thüringen eine reine JN-Bundesvorstandsschulung gewesen sei, an welcher E. S. gewiss nicht teilgenommen habe. E. S. habe auch nicht dergleichen ihm gegenüber geäußert, wobei er auch nicht wüsste, wann er sie das letzte Mal gesehen habe. Das müsste vor drei oder vier Jahren gewesen sein, als er kurz bei deren Mann vorbeigefahren sei und ein paar Bücher abgeholt habe. Auf Vorhalt, dass R. W. wohl NPD-Schulungsleiter gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dass dies bejahendenfalls im thüringischen bzw. sächsischen Raum gewesen sei, nicht „bei uns hier“. Nach Vorhalt, dass das in Thüringen gewesen sei, erklärte der Zeuge H., dies von seiner eigenen Wahrnehmung nicht zu wissen. Seiner Meinung nach sei der irgendwo im Kreisverband „oder sowas“ aktiv gewesen.

Gefragt, ob er T. B. und A. K. kenne, verneinte der Zeuge – „kennen“ sei für ihn, wenn er mal persönlich mit jemandem geredet oder jedenfalls Kontakt gehabt habe. Dass vielleicht jemand auf einer Veranstaltung gewesen sei, die man auch selbst besucht habe, sei nicht auszuschließen.

Darauf angesprochen, er sei sicherlich auf vielen NPD-Veranstaltungen gewesen, bejahte der Zeuge. Auf Frage, ob dies auch im Januar 2000 der Fall gewesen sei, erwiderte er: „Ich behaupte, sicherlich, ja. Aber das ist 17 Jahre her. – Das glauben Sie jetzt nicht wirklich im Ernst, dass ich das auswendig weiß. Aber ich denke mal, ja, im Januar sind immer Reichsgründungsfeiern gewesen. [...] Also in meiner Hochphase, in der aktiven Zeit – und das ist so 2000 –, da haben Sie in der Regel zwischen ein und zwei Kameradschaftsabende in der Woche gehabt. Sie haben mindestens noch irgendwas vom Landesverband gehabt. Oftmals waren Sie mit dem Bundesverband noch unterwegs. Also ja. Jetzt frage ich mal Sie: Sie sind alle hier auch aktiv. Wie oft haben Sie Veranstaltungen Ihrer Partei in der Woche? – So, genau.“

Auf Vorhalt, dass Frau E. S. auf eben dieser Veranstaltung signalisiert haben solle, die drei würden in einer Plattenbauwohnung leben und Playstation spielen, stellte der Zeuge H. die Gegenfrage, wo die Veranstaltung stattgefunden habe. – „Hier bei uns oder irgendwo?“ Nach Vorhalt, dies sei in der „Froschmühle“ im thüringischen Eisenberg gewesen, verwies er darauf, hierzu bereits etwas gesagt zu haben. In Thüringen sei er erst einmal in seinem Leben auf einer Schulungsveranstaltung gewesen, auf der Frau S. definitiv nicht dabei gewesen sei. Daher könne er das nach dem Ausschlussverfahren jetzt verneinen. Er sei nicht dabei gewesen.

9.1.2.7. A. G.

Der Zeuge A. G. bejahte auf Frage, ob er E. S. gekannt habe; die habe er kennengelernt. Ob E. S. in einer Partei sei: Nicht dass er wüsste. Auf Vorhalt bzw. Frage, dass diese in der NPD sei – oder nicht? –, erwiderte er: „Wenn Sie das sagen.“ Er wisse das nicht. Bei der anschließenden Befragung, ob er T. B., C. K. und R. W. kenne, äußerte sich der Zeuge jeweils verneinend. Ebenso verneinte er, im Jahr 2000 auf einer Schulungsveranstaltung der NPD gewesen zu sein. Auf Vorhalt, er solle Ende Januar 2000 auf einer Schulungsveranstaltung in Eisenberg/Thüringen gewesen sein, erwiderte er, die Formulierung „sollen“ besage ja schon, dass es eine Vermutung sei. Er sei nicht dabei gewesen. Auf weiteren Vorhalt, der Zeuge solle bei dieser Schulungsveranstaltung gesagt haben, den dreien gehe es gut, gab er an, es werde ihm seit mehreren Jahren immer wieder unterstellt, dass er das gesagt habe – „An dem ist nichts. Zum einen: welchen dreien? Meinen drei Brüdern, oder wem geht es gut? Und zum anderen ist – – Jetzt habe ich mich gerade ein bisschen verzettelt. Aber ich finde das immer noch wie vor noch relativ empörend, dass diese Kamelle immer wieder vorgeholt wird.“ Es sei ja auch anschließend eine Observation erfolgt, wie er aus den Akten entnehmen könne, die eindeutig belegt habe, dass er „zu den Leuten“ keinerlei Kontakt habe. Nach nochmaligem Vorhalt, dass ausweislich der Akten ein Chemnitzer „B & H“-Mitglied, nämlich der Zeuge, bei einer NPD-Schulungsveranstaltung am 29. Januar 2000 gesagt habe, dass es dem Trio gut gehe, worauf er sofort von W. verärgert unterbrochen worden sei, dass dies hier keinen etwas angehe und er für seine Äußerungen noch Zoff bekommen würde, erklärte er: „An dem ist nichts.“ Er sei nie auf irgendeiner NPD-Schulungsveranstaltung gewesen, weil er kein Mitglied der NPD sei und es so keinen Grund gegeben habe, dass die ihn für irgendetwas schulen müssten. Anschließend wurde der Zeuge mit dem ergänzenden Vorhalt konfrontiert, dass im Januar 2000 die Beisitzerin im Landesvorstand der NPD Baden-Württemberg E. S. ein Gespräch zwischen dem Zeugen, R. W., T. B. und C. K. vermittelt haben solle; der Zeuge habe zu K. gesagt, dass dieser sich keine Sorgen machen müsse, da es den Untergetauchten – die er [der Zeuge] aus Jena kenne, wobei er seit einigen Wochen keinen Kontakt mehr habe – gut gehe; die wären in Chemnitz im Neubaublock und spielten Playstation, und er habe seit einigen Wochen keinen Kontakt mehr. Hierauf verneinte der Zeuge G. abermals. Nachgefragt, ob er sich daran erinnere, antwortete er: „Nein, ganz sicher nicht“. Da müsse eine Verwechslung vorliegen.

Nach Vorhalt, R. W. habe bei diesem Gespräch weiter gesagt, dass allein C. S. den Telefonkontakt zum Trio halte, und dies auch nur noch im Notfall, weil er abredewidrig über den Telefonkontakt gesprochen habe, was die gesamte Aktion und insbesondere ihn, H. G. und T. H. gefährde, weil die drei in nächster Zeit weggebracht werden sollten, und Frage an den Zeugen, ob er sich daran erinnere, verneinte er. Er sei nicht bei dieser Veranstaltung gewesen und kenne weder „Herrn K.“ noch R. W. oder T. B. C. S. kenne er ebenfalls nicht. Damit konfrontiert, dass sowohl C. K. als auch T. B. den Sachverhalt so wie soeben vorgehalten unabhängig voneinander zu Protokoll gegeben hätten, wobei T. B. damals noch Quelle des Thüringer Verfassungsschutzes gewesen sei, blieb der Zeuge dabei, dass da wohl eine Verwechslung vorliege. Darauf angesprochen, dass der Zeuge erst nachträglich durch ein Lichtbild identifiziert worden sei, wiederholte er, nicht auf dieser Veranstaltung gewesen zu sein und diese Aussage nie getätigt zu haben. Es seien ja wie gesagt anschließend Ermittlungen eingeleitet worden, worauf er eine Zeit lang beschattet worden sei und sich herausgestellt habe, dass er keinen Kontakt zu den Leuten habe.

9.1.2.8. E. S.

Die Zeugin E. S. gab im Rahmen ihrer Vernehmung an, dass sie auch selber Veranstaltungen wie Sonnenwend- und Erntedankfeiern organisiert habe. Gelegentlich sei sie noch Veranstalterin solcher Feiern sowie Weihnachtsfeiern. Sie werde hierfür von bestimmten Organisationen gefragt und eingeladen. Hauptsächlich sei dies die NPD.

Auf Nachfrage, seit wann sie T. B. kenne, antwortete sie, dass sie das nicht mehr wisse. Sie habe ihn geschäftlich kennengelernt. Er habe bei „Nation Europa“ gearbeitet. Dies sei ein Verlag gewesen, der Bücher herausgebracht habe. Sie habe von diesem Verlag für ihre Buchhandlung Bücher bezogen. Sie sei auch von T. B. als Referentin zum Thema Brauchtum nach Thüringen eingeladen worden.

Auf Frage, was sie zu R. W. berichten könne, antwortete die Zeugin, er habe damals dieses Treffen in Thüringen geleitet, wo sie über Brauchtum gesprochen habe. Dies sei im Rahmen einer NPD-Veranstaltung im Jahre 2000, 2001 für zwei Tage gewesen. Seit dieser Weihnachtsfeier in Chemnitz kenne sie A. G. In München im NSU-Prozess habe man behauptet, dies sei 1998 gewesen. Auf Frage, ob Teile des Trios oder das Trio Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe dabei gewesen seien, erwiderte die Zeugin, dass sie dort niemanden gekannt habe. Auf Frage, wie man sich es vorstellen müsse, dass A. G. bei der Weihnachtsfeier in Chemnitz abgestellt gewesen sei, sie und ihre Begleiter zu betreuen, gab die Zeugin an, er habe sie in das Quartier gefahren, wo man zusammen noch etwas getrunken habe, bevor sie ins Bett gegangen seien. Sie wisse nicht mehr, ob A. G. szenetypische Bekleidung trug. Auf der Weihnachtsfeier sollen nach Angaben der Zeugin die Leute „zivil“ getragen haben. Sie wisse nicht mehr, wann sie A. G. das letzte Mal gesehen habe. Dies können 2, 3, 4 Jahre her sein.

Die Frage, ob sie A. K. kenne, bejahte die Zeugin. Sie habe ihn bei der Brauchtumsveranstaltung in Thüringen kennengelernt. Auf Vorhalt, dass in den Asservaten des A. K. eine CD-Hülle „E. S. – Kultur und Brauchtum“ gefunden worden sei und ob sie CDs mit dem Thema verbreitete, gab die Zeugin an, dass dieser ihren Vortrag aufgenommen habe. Das sei diese CD. Sie kenne auch den Bruder von A. K., C. M. geborener K. Sie glaube, der habe damals den Vortrag aufgenommen. Auf Vorhalt, dass sie vor dem OLG München angab, dass sie C. K. auf einer NPD-Veranstaltung im Jahr 2000, 2001 kennengelernt haben, erwiderte die Zeugin, dass dies bei dieser „Brauchtumssache“ gewesen sei. Er habe die Vorträge auf Tonband aufgenommen. Ob diese verkauft worden seien, wisse sie nicht. Sie habe von C. K. eine Platte geschickt bekommen. Von dem Lied „5. Februar“ des Musikduos „Eichenlaub“ habe sie noch nie gehört. Im Januar 2000 sei sie auf einer Schulungsveranstaltung der NPD gewesen. Es könne sein, dass dieses Tal mit vielen Mühlen Eisenberg geheißen habe.

Auf Vorhalt, dass auf dieser Schulungsveranstaltung A. G. gesagt haben soll, den dreien geht es gut, entgegnete die Zeugin S., dass sie das nicht wisse und sie das nicht gehört habe. Als sie dorthin gekommen sei, habe sie überhaupt keinen Menschen gekannt. Aufgrund dessen könne sie sich weder daran erinnern, wer da was gesagt habe, noch wer das gewesen sei. Auf Vorhalt, dass es zwei unabhängige andere Zeugen gebe, die das anders schildern und ausweislich der Akten bei der NPD-Schulungsveranstaltung am 29. Januar 2000 ein Chemnitzer „Blood & Honour“-Mitglied, nämlich Herr G., gesagt habe, dass es dem Trio gut gehe, woraufhin er sofort von R. W. verärgert unterbrochen worden sei, dass dies hier keinen etwas angehe und er für seine Äußerungen noch Zoff bekommen würde, gab die Zeugin an, dass sie dieses Gespräch nicht gehört habe. Sie wisse nicht, ob A. G. überhaupt dabei gewesen sei. Auf Vorhalt, dass sie dieses Gespräch zwischen A. G., R. W., T. B. und C. K. vermittelt habe, fragte die Zeugin nach, wer das erfunden habe. Sie wisse wirklich nichts. Dies sei „absoluter Quatsch“. Als sie angekommen sei, habe sie keinen Menschen gekannt, und nach ihrer Auffassung werde man sich mit einer fremden Frau über so ein Thema nicht unterhalten. Sie habe kein Gespräch vermitteln können, da sie dort niemand kannte. Auf Vorhalt und Frage, dass C. K. diesen Sachverhalt in seiner Vernehmung zu Protokoll gegeben habe, er das Gespräch auch noch als skurril bezeichnet und warum sie das Gespräch initiiert habe, gab die Zeugin

an, sie habe das nicht getan. Auf Frage, weshalb C. K. sie hier einfach beschuldige, antwortete die Zeugin, dass er inzwischen Aussteiger sei. Leute, die aussteigen, sollen sich nach Ansicht der Zeugin gerne wichtigmachen, weshalb sie irgendwelche Dinge erzählen, unabhängig davon, ob sie stimmen. Auf Vorhalt, dass T. B. den Sachverhalt unabhängig von C. K. zu Protokoll gegeben habe, erwiderte die Zeugin, dass dies nicht sein könne, da er damals gar nicht dabei gewesen sei. Er habe an diesem Wochenende seinen Geburtstag gefeiert. Sie könne sich daran erinnern, dass er bei der Veranstaltung nicht dabei gewesen sei, da sie dort niemand gekannt habe. Sie sei als Referentin eingeladen gewesen und sie sei in einen Raum gekommen, wo sie niemanden gekannt habe. Sie habe gedacht, dass der T. B. da sei, weil er sie vermittelt habe. Sie habe sich vorgestellt und es sei R. W. auf sie zugekommen, der sich ebenfalls vorgestellt und mitgeteilt habe, dass er der Veranstalter sei. Sie sollen sich danach über wichtige Dinge wie über den Ablauf der Veranstaltung unterhalten haben. Wenn T. B. dort gewesen wäre, hätte sie den gekannt. Man habe ihr dort gesagt, dass er an dem Wochenende Geburtstag habe und diesen irgendwo feiern soll. Dazu befragt, ob sie mit T. B. Streit hätte, wenn er so etwas behauptet, obwohl es nicht stimme, antwortete die Zeugin, dass sie diesem Bücher geliehen habe, welche er nicht zurückgegeben habe. Sie habe sogar einen Rechtsanwalt eingeschaltet, was nichts genützt habe. Danach habe sie festgestellt, dass er für den Verfassungsschutz gearbeitet habe, weshalb ihr klar gewesen sein soll, warum er sie schädigen wolle.

Darüber hinaus gab die Zeugin an, dass sie R. W. dort kennengelernt habe. Ihr Mann habe sie zu dieser Veranstaltung in Eisenberg begleitet. Er sei bei diesem Gespräch, das nach der Ansicht der Zeugin nie stattgefunden habe, nicht dabei gewesen. Auf Frage, ob ihr Mann sie die ganze Zeit begleitet habe, antwortete die Zeugin, sie wisse es nicht mehr genau, aber sie glaube nicht. Sie nehme an, dass er spazieren gegangen oder irgendwo hin gefahren sei. Er kenne ihre Vorträge bereits.

Auf Nachfrage, ob sie wisse, um was es in dem Lied „5. Februar“ gehe, antwortete die Zeugin, dass sie das schon in Karlsruhe bei der Bundesanwaltschaft gefragt worden sei. Sie habe dieses Lied nie gehört. Ihr habe das der Staatsanwalt, der im NSU-Prozess sei, gesagt. Seitdem wisse sie, dass der K. sich mit noch jemandem „Eichenlaub“ nannte und dieses Lied gemacht habe. Es könne sein, dass dieses Lied dem Trio Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos gewidmet gewesen sei. Der Staatsanwalt hätte ihr das Lied gerne vorgespielt, allerdings habe er es nicht mehr gehabt.

9.1.2.9. C. M., geborener K.

Es soll nicht stimmen, dass er in der NPD gewesen sei, so der Zeuge C. M., geborener K. E. S. habe er zur Jahreswende 1999/2000 an der Ostsee kennengelernt. Es sei nicht bei einer NPD-Veranstaltung gewesen. Es sei irgend so ein Jugendbund gewesen. Nach seiner Erinnerung habe er sie dort kennengelernt. Es sei ein Jugendlager gewesen, das eine Woche lang gegangen sei. Er sei mit E. S., die anwesend gewesen sei, ins Gespräch gekommen. Es habe auch noch ein Volkstanztreffen gegeben, wo sie auch gewesen sei. Er wisse nicht mehr, ob dies davor oder danach gewesen sei.

Auf Frage, weshalb er bei dieser Veranstaltung beim Jahreswechsel 1999, wie er es beim OLG angegeben habe, die Vorträge von E. S. auf Tonband aufgenommen haben, gab der Zeuge M. an, er habe daraus eine MP3-CD gebaut oder habe das quasi ins MP3-Format umgewandelt. Dann habe er eine CD davon über CD-Brenner anfertigen lassen, wo die gesamten Vorträge als Audiomitschnitt drauf gewesen seien.

Er sei auf einer Schulungsveranstaltung der NPD im Januar 2000 in Eisenberg gewesen. Dies sei die Veranstaltung gewesen, wo er diesen Tonbandmitschnitt gemacht habe.

Auf Vorhalt, dass auf dieser Schulungsveranstaltung A. G. gesagt haben soll, den dreien gehe es gut, erwiderte der Zeuge M., es habe sich bei der Veranstaltung um eine Schulungsveranstaltung von der NPD zum Thema „Kultur und Brauchtum“ gehandelt. Deswegen sei E. S. wohl da gewesen. Gleichzeitig sei es auch die Geburtstagsfeier von T. B. gewesen. Der habe

einmal im Jahr alle Leute zusammengeholt und habe irgendwo was gemietet. Auf dieser Schulungsveranstaltung habe er seinen Geburtstag gefeiert. Am Vormittag – er wisse nicht mehr, ob es am ersten oder am zweiten Tag gewesen sei – sei E. S. auf ihn zugekommen und habe sinngemäß gesagt, „da kommen gleich welche aus Chemnitz, es geht um drei Kameraden von euch, die untergetaucht sind, und ob ihr euch mal unterhaltet“. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, sie sei auf ihn zugekommen. Das sei für ihn auch das große Mysterium gewesen, wieso jemand aus Baden-Württemberg wisse, das in Thüringen oder in Sachsen, drei untergetaucht seien, was nicht einmal er gewusst habe. Auf Frage, wo das Gespräch stattgefunden habe, antwortete der Zeuge, – das sei ein bisschen verschwommen –, dass da zwei mit dem Auto mit einem Chemnitzer Nummernschild gekommen seien. Er könne sich daran erinnern, dass einer für ihn nicht so szenetypisch ausgesehen habe. Er habe relativ „souverän“ ausgesehen. In der Presse stehe zwar, dass R. W. und T. B. dabei gewesen seien, jedoch sollen sie nach seiner Erinnerung nicht dabei gewesen sein. Sie seien dann von dieser Mühle aus, die eine Art Jugendherberge gewesen sei, in einen Wald im Mühlthal gelegen, gegangen. Sie seien so ein Stück in den Wald reingelaufen und haben im Gehen quasi miteinander gesprochen.

T. B. sei auf jeden Fall vor Ort gewesen.

Auf Vorhalt, dass es noch jemand anders gebe, der dieses Gespräch geschildert habe und er den Ablauf des Gesprächs darstellen solle, gab der Zeuge an, er habe die Einladung bereits als seltsam empfunden, jedoch sei er auch neugierig gewesen und habe sich deshalb darauf eingelassen. Sie seien rausgegangen. Er sei davon ausgegangen, weil er dieses Lied geschrieben habe, oder vielleicht, weil er aus Jena sei und er deshalb von ihm angesprochen worden sei. Er habe zu dem Zeitpunkt auch noch gar nicht hinterfragt, wie jemand aus einer Region, die ganz woanders sei, hier so eine „Connection“ habe. Bei dem Gespräch, bei dem nur einer der beiden Ankommenden dabei gewesen sei, habe dieser das Wort ergriffen und zu ihm gesagt, dass er drei Leute von ihnen aus Jena kenne. Die seien in Chemnitz, und er würde wahrscheinlich wissen, wer das sei. Er [der Zeuge] habe dies bejaht und ein paar Fragen gestellt: „Und was machen die? Wie geht es denen so?“ Er habe, glaube der Zeuge gesagt: „denen geht es gut.“ Daraufhin habe der Zeuge M. gefragt: „Und was machen die so?“, woraufhin der Mann gesagt haben soll: „Na ja, die sitzen eigentlich den ganzen Tag irgendwie in einem Plattenbau und spielen PlayStation, oder gehen in den Wald und trainieren mit irgendwelchen ‚Tschakos‘ und halten sich da sportlich fit“. Am Schluss habe, wobei die Vermutung des Zeugen sei, dass dem Gesprächspartner dann auch komisch vorgekommen sei, gesagt, dass er seit fünf oder sechs Wochen keinen Kontakt mehr zu denen habe.

Auf Vorhalt, dass es von jemand anderem noch eine Aussage gebe, der sage, dass der R. W. da dabei gewesen sei und der demjenigen, der das gesagt habe – man vermutet nach dem Bild, dass es A. G. gewesen sei –, gesagt habe: „Halt doch die Klappe“, oder „Sei ruhig, das geht niemanden etwas an; das hat doch irgendwelche Folgen“, erwiderte der Zeuge, diese Textpassage kenne er aus dem Internet und aus entsprechenden Berichten. Nach seiner Erinnerung sei R. W. überhaupt nicht bei dem Gespräch dabei gewesen. Auf Nachfrage, ob W. bei der Veranstaltung insgesamt oder nur bei dem Gespräch nicht dabei gewesen sei, antwortete der Zeuge, an der Veranstaltung habe er mit hoher Wahrscheinlichkeit teilgenommen, aber bei dem Gespräch definitiv nicht. Bei dem Gespräch seien nicht die beiden anderen aus Chemnitz dabei gewesen. In seiner Erinnerung sei nur einer von beiden dabei gewesen. Sie seien zu dritt in seiner Erinnerung gewesen. Auf Frage, was das Ganze bringen sollte, gab der Zeuge an, dass er sich das heute auch frage. Auf Vorhalt, dass E. S. sagte, das könne nicht sein, erwiderte der Zeuge, sie sitze da drüben und schreibe mit [im Zuschauerraum]. Auf nochmaligen Vorhalt, dass E. S. sagte, das könne nicht sein und der T. B. sei nicht da gewesen, da er seinen Geburtstag woanders gefeiert habe, entgegnete der Zeuge, er könne sich sehr gut daran erinnern, dass er da gewesen sei. Dies ergebe sich daraus, dass es erstens der Geburtstag von T. B. gewesen sei, und zweitens habe es an dem Abend noch einen Vorfall gegeben. Es seien Leute so betrunken gewesen, dass ein paar Skinheads, die auch an dem Tag dabei gewesen seien, die halbe Jugendherberge auseinandergenommen haben sollen. Die sollen richtig randaliert haben, und er glaube, E. S. habe sich am nächsten Tag auch sehr darüber echauffert. Er könne sich vorstellen, dass dieser Vorfall auch anderweitig dokumentiert sei. Der Zeuge widerholte auf Nachfrage nochmals, dass nach seiner Erinnerung T. B. und W. bei dieser Unterhaltung nicht dabei gewesen seien. Das habe er auch vor Gericht und auch in seinen Aussagen

schon gesagt. Auf Frage, ob er zu dieser Veranstaltung eingeladen worden sei, weil es T. B. Geburtstagsfeier gewesen sei, oder wegen dieser Fortbildungsveranstaltung, gab der Zeuge an, also einerseits wegen der Feier, T. B. habe immer eine Menge Menschen um sich versammelt habe. Andererseits sei das Thema für ihn auch spannend gewesen. Er sei gedanklich schon dort auf dem Weggang von diesem Neonazismus gewesen, und dieses Völkische oder dieses Traditionelle habe ihn in der Zeit angesprochen gehabt. Insofern sei es für ihn eine Veranstaltung gewesen, wo er für sich eine Teilnahme gesehen habe. Auf Frage, ob T. B. öfters da seinen Geburtstag gefeiert habe, antwortete der Zeuge dort nicht. Der habe aber im Grunde jedes Jahr seinen Geburtstag gefeiert. In den Neunzigerjahren sei er manchmal sogar präventiv verhaftet worden, damit eben diese Veranstaltungen nicht stattfinden können, weil man das immer als einen Aufmarsch gesehen habe. Auf Frage, woher T. B. das Geld dafür hatte, gab der Zeuge an, „Na ja, gut, das wissen wir ja heute alle.“

Auf Vorhalt, es gebe noch jemand, der geschildert habe, W. habe bei diesem Gespräch gesagt, dass allein S. – wahrscheinlich C. S. – den Telefonkontakt zum Trio halte und dies auch nur noch im Notfall, weil er abredewidrig über den Telefonkontakt gesprochen habe und dies die gesamte Aktion und insbesondere ihn – G. und H. – gefährde, weil die drei in nächster Zeit weggebracht werden sollten, erwiderte der Zeuge, an den Satz könne er sich nicht erinnern. Er glaube, wenn dieser Satz gefallen wäre oder wenn dieses Gespräch stattgefunden hätte, würde das viel Interpretationsfreiraum zulassen. Er hätte bis November 2011 „Stein und Bein“ geschworen, dass von ihnen keiner Kontakt hatte zu den dreien. Das hätte für ihn ein ganz anderes Bild ergeben. Er wisse nicht mehr, wie das Gespräch am Ende ausgegangen sei. Ihm sei noch ein bisschen im Halbnebel der Erinnerung klar gewesen, dass das ein Gespräch gewesen sei, das er selber ganz schnell vergessen solle. Er habe sich seinem Bruder vor 2011 gegenüber offenbart, und er soll für den Zeugen M. sehr irritierend reagiert und gesagt haben: „Das vergisst du ganz schnell wieder, und das erzählst du niemandem.“ Er soll fast ängstlich erregt gewesen sein. Auf Frage, ob zum Zeitpunkt dieses Gesprächs in Eisenberg bekannt gewesen sei, dass der T. B. V-Mann gewesen sei, gab der Zeuge M. an, ihm sei das nicht bekannt gewesen. Es habe viele Gerüchte gegeben. Er sei, nachdem der Zeuge aus der Szene ausgestiegen sei, enttarnt worden. Er glaube, er hätte es ihm erst mal nicht zugetraut. Dafür sei er für den Zeugen zu mächtig und zu vernetzt gewesen. Im Prinzip sei alles über ihn damals gelaufen.

Auf Vorhalt zum Thema szenentypische Kleidung („Sie haben beim OLG ausgesagt, dass die Person, die da mit dabei war, szenentypische Kleidung getragen und älter auf Sie gewirkt habe, Sie vermuteten, um die 25 Jahre. Und bei Ihrer Vernehmung am 27.06.2012 beim BKA haben Sie angegeben, die Person sei nicht szenentypisch gekleidet gewesen. Jetzt gibt es die zwei Aussagen von Ihnen. Frage ist jetzt: Was ist denn richtig? War die szenentypisch gekleidet oder nicht szenentypisch gekleidet“), gab der Zeuge an, das sei für ihn ein typischer Fall, wo er nicht mehr absolut unterscheiden könne. Er wisse noch, dass es zwei Personen gewesen seien. Einer sei szenentypisch gekleidet gewesen, und einer habe für sein damaliges Wahrnehmen eher seriös ausgesehen. Dies müsse er leider offenlassen.

Darauf angesprochen, dass Frau S. gesagt habe, weil es sich um eine Art Feier gehandelt habe, seien die Leute eher nicht szenentypisch gekleidet gewesen, „wobei unter szenentypisch wir verstehen, mit Springerstiefeln, und solche Dingen“ bekleidet, erwiderte der Zeuge, er glaube, es seien alle in irgendeiner Form szenentypisch gekleidet gewesen. Es habe nicht nur diesen einen Szenenstyle gegeben. Es sei vom Skinhead, die typische Aufmachung, wie es alle noch aus den Büchern und Filmen dieser Zeit kennen würden, bis zum Janker und Kniebundhose, die der Zeuge als Traditionalisten bezeichnete, alles dabei gewesen.

Auf Frage, was er nachträglich gedacht und was aus seiner Sicht der Zweck dieses Gesprächs gewesen sei, dass jetzt jemand aus Baden-Württemberg zu ihm komme und von den dreien berichte, antwortete der Zeuge M., man begeben sich in den Bereich der Vermutung. Es sei ihm auch wichtig, das vielleicht an der Stelle auch so zu belassen. Aus heutiger Sicht, mit dem Wissen, was er heute habe, könne er sich am ehesten vorstellen, dass da in irgendeiner Form eine Kontaktaufnahme habe stattfinden sollen und mit ihm wahrscheinlich einfach der falsche Ansprechpartner gefunden worden sei.

Zu diesem Thema sei er das erste Mal 2013 vernommen worden, vermute er. Auf Vorhalt, dass T. B., der relativ bald nach dem Gespräch darüber berichtet habe und erzählt habe, dass E. S., R. W. und er ebenfalls dabei gewesen seien und Frage, weshalb er dies so berichtet habe, gab der Zeuge M. an, dass er das nicht beantworten könne.

Auf Vorhalt, dass es die Vermutung gebe, dass jemand, der irgendwann aussteige, was mitbringen müsse und er – wie ein anderer Zeuge angab – die Story erfunden habe, erwiderte der Zeuge M., er habe zu keiner Zeit das Gefühl gehabt, dass er irgendetwas mitbringen müsse. Der Gedanke komme ihm jetzt überhaupt zum ersten Mal, dass man das denken könne.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass dieses Gespräch nicht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Liedes „5. Februar“ [siehe B.III.1.20.] gestanden habe. Auf Frage, ob er sich erinnern könne, dass J. B. W. auf der Veranstaltung in Eisenberg gewesen sei, antwortete der Zeuge, woran er sich sehr genau dran erinnere, sei, dass die beiden wahrscheinlich um die Mittagszeit gekommen seien und relativ schnell wieder gefahren seien. Die seien nicht lange dort geblieben. Die sollen bei dem Rest der Veranstaltung nach seiner Erinnerung nicht dabei gewesen sein. Das habe für ihn auch dieses Seltsame noch mehr genährt. Auf Frage, wer Organisator der Veranstaltungen gewesen sei, auf denen er laut seiner Vernehmung in München gewesen sei, wo das rechtsextreme und nationalsozialistische Weltbild verfestigt und versucht worden sei, einen ideologischen Unterbau herzustellen, antwortete der Zeuge, er würde am ehesten sagen, dass diese T. B. organisiert habe.

Er habe irgendwann mal seinem Bruder von dem Gespräch bei der Schulungsveranstaltung erzählt, so der Zeuge auf Frage. Es müsse nach der Ansicht des Zeugen vor 2011 gewesen sein. Es sei nach seiner Erinnerung nicht direkt nach seinem Ausstieg aus dieser Szene gewesen. Er habe aus einem Moment heraus gesagt, er sei da mal angesprochen worden. Sein Bruder habe gesagt, dass er so etwas gar nicht wissen möchte und er sollte das auch nicht. Er könnte auch gesagt habe, dass er es nicht weiter erzählen solle. A. K. sei richtig aufgeregt gewesen. Dies sei für den Zeugen noch mal ein Signal gewesen: „Okay, das ist offensichtlich nichts, was...“. Auf Frage, gab der Zeugen an, dass sein Bruder T. B. auf jeden Fall gekannt habe, da sie befreundet gewesen seien. Er wisse nicht, ob er E. S. länger gekannt habe und vor 1999 kennengelernt habe. Er gehe davon aus, dass er sie gekannt habe. Ob sein Bruder A. G. kannte, könne er nicht sagen. Auf Frage, ob er mit seinem Bruder darüber gesprochen habe, wo das Trio nach dem Untertauchen abgeblieben sei, antwortete der Zeuge, er habe keine konkrete Erinnerung. Er könne sich vorstellen, dass die Sache mit Südafrika bzw. Afrika angekommen sei. Sein Bruder habe über T. B. Kontakte nach Afrika gehabt. Er habe aber keine konkrete Erinnerung und baue sich das heute so zusammen, dass da dieser Mythos Afrika herkomme. Er wisse es nicht konkret, könne aber nicht ausschließen, dass sein Bruder Kontakte nach Baden-Württemberg gehabt habe.

Auf Nachfrage, dass der Zeuge E. S. zum Jahreswechsel 1999/2000 an der Ostsee kennengelernt habe und wo das an der Ostsee gewesen sei, gab der Zeuge an, dass es nicht weit von Wismar gewesen sei. Den Namen des Ortes könne er nicht mehr sagen. Das sei ein alleinstehendes großes Haus gewesen, welches wahrscheinlich 10 bis 20 Minuten mit dem Auto von Wismar entfernt gewesen sei. Er gehe davon aus, dass er E. S. dort kennengelernt habe und sich auch mit ihr unterhalten habe. Er sei eine Woche dort gewesen.

Auf Nachfrage, ob in der Froschmühle in Eisenberg, Frau S. auf ihn zugekommen sei und ihn begrüßt habe, antwortete der Zeuge, das könne er aus heutiger Sicht nicht mehr sagen. Er meine, sie können sich vor Ort bestimmt unterhalten haben. Auf Mitteilung, dass Frau S. dem Ausschuss in ihrer Vernehmung gesagt habe, sie habe dort keinen gekannt, entgegnete der Zeuge, es sei in der Zeit auch einmal eine Demonstration in der Zeit in Dresden gewesen, wo er sie wieder getroffen habe. Er wisse nicht, ob das im Januar oder Februar gewesen sei. Das sei weit im Bereich der Mythen.

Auf Nachfrage, wer den Satz gesagt habe „Den dreien geht es gut“, antwortete der Zeuge, das sei definitiv einer von den beiden aus Chemnitz gewesen. Er wisse aber nicht mehr, wer von

den beiden das gewesen sei. Trotz Vernehmung und anderem könne er es nicht weiter zuordnen.

Auf Vorhalt, zu dem Gespräch mit dem Inhalt „Den dreien geht es gut“ angesprochen habe Frau S. gesagt, es habe mit dem Zeugen M. einen Rechtsstreit über Bücher gegeben, wonach er Bücher nicht zugeschickt habe, weshalb vor dem Hintergrund der Beweggrund herkommen könne, etwas anderes vorzubringen, meldete sich die Zeugin S. aus dem Zuschauerraum und gab an, dass dies der T. B. und nicht Herr K. gewesen sei. Daraufhin wurde die Frage des Befragenden für erledigt erklärt.

Auf Frage, ob Frau S. die Aufnahme ihrer Vorträge auf CDs autorisiert habe bzw. ob dies abgesprochen gewesen sei, antwortete der Zeuge, er könne das im Detail nicht mehr beantworten. Er habe damals ein Kassettenaufnahmegerät gehabt, das dort gestanden sei. Sie müsste es gewusst haben. Da sei sich der Zeuge sicher. Es könne sein, dass sie von ihm eine Kopie bekommen habe. Er müsse aber auch sagen, dass wenige CDs davon entstanden seien, weil sich keiner für das Thema interessiert habe. Auf Frage, ob Frau S. gefragt worden sei, ob die Vorträge aufgenommen werden dürfen und ob sie darüber sowie über die Verteilung der CDs informiert gewesen sei, gab der Zeuge an, er gehe davon aus, dass sie es auf jeden Fall gewusst haben müsse und sie nichts dagegen gehabt habe. Es habe ein Mikro und dieses Kassettengerät dort gestanden. Das habe man ja gesehen. Dieses sei vor ihr gestanden. Aber wie die Absprachen im Detail gelaufen seien, wisse er heute nicht mehr. Es sei auch nie ein Thema im Nachgang gewesen. Der Zeuge gab an, sie hätte ihm dann auch irgendwie sagen können, dass sie das nicht wolle.

Auf Frage, wie viele Vorträge er aufgenommen habe, um daraus eine CD zu machen, führte der Zeuge aus, das sei der einzige Vortrag gewesen.

9.1.2.10. T. B.

[Der Zeuge T. B. wurde auch zu dem Kennverhältnis zu E. S. befragt, das unter B.I.2.4.17. zu finden ist.]

Auf Frage, ob er auch Schulungsveranstaltungen der NPD im Jahr 2000 organisiert habe, antwortete der Zeuge: „Mit Sicherheit.“ Er bejahte die Frage, ob er Ende Januar 2000 auf einer NPD-Schulungsveranstaltung in Eisenberg/Thüringen in der Froschmühle gewesen sei. Vorgehalten, dass er vor dem OLG München angegeben habe, dass er sich an den Vortrag von Frau S. erinnern könne, den sie damals gehalten habe, entgegnete der Zeuge, er denke, das sei so gewesen. Auf Vorhalt, E. S. habe vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass der Zeuge gar nicht anwesend gewesen sei, gab dieser an, er könne das nicht ausschließen. Es habe mit Sicherheit jemand geredet, so der Zeuge auf Nachfrage, ob er dort gewesen sei. Er wisse das jetzt nicht mehr. Er sei davon ausgegangen, es sei E. S. gewesen. 100 % sicher sei er sich nicht. Aber da sollte man vielleicht die Akten des Landesamts für – –

Auf Vorhalt, dass E. S. gesagt habe, sie sei da gewesen, allerdings der Zeuge nicht, entgegnete er, natürlich sei er da gewesen. Man müsse die Akten des Thüringer Verfassungsschutzes heranziehen. Er gehe davon aus, dass er da gewesen sei und dass er das ordentlich, ganz normal gemeldet habe.

Dazu befragt, ob er an dem Wochenende seinen Geburtstag gefeiert habe oder warum er sich so genau daran erinnern könne, fragte der Zeuge nach, wann dies gewesen sei, woraufhin ihm mitgeteilt wurde, dass es sich um den 21. Januar 2000 handele. Daraufhin entgegnete der Zeuge, dann habe er nicht seinen Geburtstag gefeiert. Auf diese Antwort wurde ihm korrigierend mitgeteilt, dass am 29. [Januar] die Schulungsveranstaltung erfolgt sei, was nach Ansicht des Zeugen wiederum sein könne.

Darauf angesprochen, dass C. K. vor dem Untersuchungsausschuss angegeben habe, dass es eine Schulungsveranstaltung der NPD zum Thema „Kultur und Brauchtum“ zu diesem Zeitpunkt gegeben habe und dass er [der Zeuge] gleichzeitig seinen Geburtstag gefeiert habe, und auf Frage, ob dies sein könne, antwortete der Zeuge, das halte er für wahrscheinlich.

Auf Vorhalt, dass es auf dieser Schulungsveranstaltung zu einem Gespräch zwischen C. K. und A. G. gekommen sein soll und ob er bei diesem Gespräch dabei gewesen sei, sagte der

Zeuge, ihm sage der zweite Name nichts. Weder der Name A. G. noch der Name „M.“ sage ihm etwas. Nachdem dem Zeugen der Hinweis erteilt wurde, dass dieser Mitglied bei der Band „Noie Werte“ gewesen sei, sagte er, die Band „Noie Werte“ sage ihm etwas, aber er habe jetzt kein Bild vor Augen. Dies könne möglich sein, könne aber auch nicht möglich sein. Er wisse, auf was das hinauslaufe und zwar auf dieses Gespräch von „B & H“-Leuten, dass es den dreien gut gehe „usw.“. Wenn er das damals weitergemeldet habe, habe dieses Gespräch mit Sicherheit auch so stattgefunden. Wer an diesem Gespräch jedoch beteiligt gewesen sei und ob da Herr C. K. dabei gewesen sei „oder Sonstiges“, könne er aus heutiger Sicht nicht mehr sagen.

Auf Vorhalt, er solle gemeldet haben, dass einer der – in dem Fall A. G. gesagt habe, dass C. K. die Untergetauchten aus Jena kennen würde und diese in Chemnitz im Neubaublock gewesen seien und es denen gutgehe, woraufhin der Zeuge nachfragte, ob er das namentlich zu den Herren gesagt habe. Der Zeuge wurde deshalb klarstellend nochmals gefragt, ob er dies zu dem Verfassungsschutz gesagt habe. Daraufhin entgegnete der Zeuge, er habe denen mitgeteilt, dass „B & H“-Leute dies wohl so gesagt hätten.

Auf Vorhalt, R. W. habe bei diesem Gespräch weiter gesagt, dass allein C. S. den Telefonkontakt zum Trio halte und dies auch nur im Notfall, weil er abredewidrig über den Telefonkontakt gesprochen habe und dies die gesamte Aktion gefährde sowie insbesondere ihn, H. G. und T. H., weil die drei in nächster Zeit weggebracht werden sollten, entgegnete der Zeuge, zu solchen expliziten Inhalten, so wie sie verlesen worden seien, habe er überhaupt keine Erinnerung. Er wisse, dass es dieses Treffen gegeben habe und dass da die „B & H“-Leute irgendwas gesagt hätten.

Auf Nachfrage, ob er [der Zeuge] davon ausgehe, dass es richtig gewesen sei, so, wie er es mitgeteilt habe, bejahte er dies. Er wisse nicht mehr, wer bei diesem Gespräch anwesend gewesen sei. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, dass die Beisitzerin des Landesvorstands der NPD Baden-Württemberg, E. S., ein Gespräch zwischen T. B., A. G., R. W. und C. K. vermittelt habe.

Auf Vorhalt, dass K. zuvor ein Lied zur Unterstützung der drei Untergetauchten – Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt – veröffentlicht habe, erwiderte der Zeuge, er könne sich nicht vorstellen, dass E. S. die drei gekannt habe. Die sei, glaube er, das erste Mal in Thüringen gewesen.

Er könne sich nicht vorstellen, dass E. S. bei diesem Gespräch dabei gewesen sei. Dies sei ihm nicht erinnerlich. Das hätte er mit Sicherheit dann so weitergemeldet. Der Zeuge fragte nach, ob dies so in seiner Meldung drinstehe, welche ihm nicht vorliegen würde.

Dem Zeugen wurde mitgeteilt, dass diese vorliege, aber man wolle sich ja mit ihm über die Meldung unterhalten, an was er sich noch erinnern könne. Daraufhin erwiderte der Zeuge, das wisse er doch heute nicht mehr. Bei ihm sei jedes Wochenende etwas los gewesen. Er habe jedes Wochenende auf irgendeiner Demonstration, Veranstaltung „oder Sonstiges“ teilgenommen. Für ihn sei das jetzt kein herausragendes Ereignis gewesen.

Auf Vorhalt, dass C. K. in seiner Vernehmung zu Protokoll gegeben habe, er habe das Gespräch deshalb als skurril bezeichnet, da jemand aus Baden-Württemberg, die Frau E. S., wisse, was in Thüringen vor sich gehe; nach dessen Erinnerung solle er das Gespräch alleine mit der Person in einem Waldstück geführt haben, und der Zeuge sei auch nicht dabei gewesen, erwiderte der Zeuge daraufhin, er könne sich nicht vorstellen, dass E. S. über solche Sachen – Das hätte sie nach Ansicht des Zeugen überhaupt nicht interessiert.

Auf Frage, wer alles an der Schulungsveranstaltung der NPD in Eisenberg, in der „Froschmühle“, teilgenommen habe, antwortete der Zeuge B., dies könne er nicht sagen.

Darauf angesprochen, es seien 31 Leute gewesen, die wohl teilgenommen hätten, antwortete er, das könne er nur aus dem Protokoll beim Verfassungsschutz – Er denke mal, dass da die Namen genannt seien. Heute wisse er die nicht mehr.

Auf Vorhalt, dass er von „Blood & Honour“-Leuten gesprochen habe, und auf Frage, wen er da gemeint habe, führte der Zeuge aus, die „Blood & Honour“-Leute, die teilgenommen hätten, seien ihm namentlich nicht bekannt gewesen, sonst hätte er sie mit Sicherheit namentlich benannt.

Dazu befragt, ob er wisse, wer der Veranstalter gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dies könne er nicht sagen. Es könne er gewesen sein, und es könne auch Herr W. gewesen sein. Er wisse es nicht mehr. Irgendjemand habe es angemeldet. Er wisse nicht, ob es die JN in Thüringen

gewesen sei. In diesem Fall wäre Herr S. [der Veranstalter] gewesen. Dies könne er aus heutiger Sicht nicht sagen, wer die treibende Kraft gewesen sei. Es sei ja nur eine Formalie.

9.2. Europa-Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg/Karlsruhe

9.2.1. KHK'in S. R.

Befragt zu verschiedenen Gruppierungen – beginnend mit der „Europa-Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg“ – bekundete die Zeugin, dass sie 2013 bei der EG „Umfeld“ gewesen sei und dort erstmals von so etwas gehört habe. Da sei es ihr ähnlich wie damals beim „KKK“ gegangen und sie habe gedacht: „Was, bei uns gibt es tatsächlich noch Burschenschaften, die jetzt auch – sagen wir mal – in der rechten Szene irgendwie eine Rolle spielen?“. Das sei also Neuland für sie gewesen. Da wisse sie nur, sie habe mal einen Artikel aufgegriffen oder in den Medien gelesen, dass da Herr D. irgendeine Rolle spielen solle. Deswegen habe sie bei einer Befragung des Herrn D., an der sie – nicht als Hauptsachbearbeiter – teilgenommen habe, ihm die Frage nach dieser Burschenschaft gestellt. Gefragt, ob auch M. S. Mitglied gewesen sei, äußerte die Zeugin, dass der wohl einmal irgendwie genannt worden sei, sie wisse aber nichts dazu. Auch zu den Motiven dieser Europa-Burschenschaft könne sie nichts sagen, weil es bei der EG „Umfeld“ nicht Thema gewesen sei, „so weit zu gehen“. Herr D. sei Thema gewesen, habe für die Ermittlungen eine Rolle gespielt, weil Aussagen aus dem – sage sie jetzt mal – Unterstützendumfeld des Trios vorgelegen hätten dahingehend, dass sie zu einem D. Kontakte gehabt hätten – allerdings früher, wie sie sagen müsse. Deswegen sei er für sie interessant gewesen.

Befragt zur „Freiheitlichen Initiative Heilbronn“ antwortete die Zeugin, dass diese wohl durch Herrn D. betrieben bzw. gegründet worden sei. Wie gesagt sei sie bei dessen Befragung zugegen gewesen, da sie den Komplex Ludwigsburg bearbeitet habe. Für sie sei von Interesse gewesen, ob er zu irgendjemandem der direkten Kontaktpersonen des Trios Kontakt unterhalten habe. Er habe bekundet, zu den Ludwigsburgern keinen Kontakt zu haben. Jetzt müsse sie das einfach mal so stehen lassen und mal schauen, ob sie weiterkomme. Sie seien nicht viel weitergekommen, dass er irgendwie nach Ludwigsburg zu diesen Leuten Kontakt gehabt habe. Die hätten auch nichts Großartiges zu ihm gesagt. Man kenne ihn, weil er bekannt sei, aber „nichts Griffiges“. Er habe dann auch gesagt, er habe eher in Richtung Karlsruhe „und so“ Kontakte.

Gefragt zum „Nationalen Bündnis Heilbronn“ führte die Zeugin aus, dieses gehöre „auch wohl irgendwie zum Herrn D.“; das sei aber angelesen. Außer dieser Befragung habe sie Herr D. weder zuvor noch danach „beschäftigt“.

Auf Frage, ob es keine Mitglieder oder Sympathisanten gebe, die einen Bezug hatten zu NSU- oder Trio-Kontakten oder zu Leuten, die zum Trio Kontakt hatten, verwies die Zeugin darauf, dass Herr D. viele Leute kenne. Insoweit müsste dieser selbst gefragt werden. Erkenntnisse in Bezug auf die gerade abgefragten Organisationen wären ihr jetzt zumindest nicht bekannt; sie habe es aber auch nicht überprüft, weil sie nicht die Sachbearbeiterin gewesen sei.

Angesprochen auf die Hochschulgruppe „Forum 90“ erklärte die Zeugin, sie glaube, das habe auch auf einem dieser Ordner gestanden, die Herr D. ihnen übergeben habe.

Auf Frage, ob es diese Gruppen heute noch gebe, antwortete die Zeugin, dies nicht zu wissen. Angesprochen auf Rechtsanwältin S. ergänzte sie, dass diese Herrn W. vertrete. Auch insoweit habe Herr D. gesagt, dass er diese gut kenne. Sie glaube, dass die auch befreundet gewesen seien. Sie selbst habe jedoch keine Erkenntnisse, ob S. Mitglied gewesen sei. Auch auf Frage, ob die „Arminia Zürich“ Kontakt zur „HNG“, zur „Hilfsorganisation für nationale Gefangene“, gehabt habe, verwies die Zeugin darauf, dies nicht zu wissen. Im Übrigen könne sie zu Herrn D. noch sagen: „Das Einzige, was für mich da auch noch interessant war, war, dass da, wie gesagt, nicht nur eine Aussage vorlag, dass der Herr D. irgendwie früher Kontaktperson war, sondern dass es auch ein Bild gab aus den Asservaten des BKA, wo der T. M., geborener S. – also Beschuldigter, sage ich mal –, im Verfahren behauptet habe, auf einem dieser

Bilder sei D. abgebildet.“ Da könne sie nur eines dazu sagen: sie habe Herrn D. gesehen, sie habe auch Bilder von früher gesehen, sie habe das Bild dabei gehabt. Auf Nachfrage, ob das die „1 000-Dosen-Party“ gewesen sei, bejahte die Zeugin. Indes sei das auf dem Bild zumindest nicht dieser Herr D., den sie dann gesehen habe. Das müsse dann irgendjemand anders gewesen sein, oder es habe derjenige das Bild verwechselt, oder – sie wisse es nicht. Auf jeden Fall, habe man Herrn D. anhand dieses Bildes nicht eindeutig identifizieren können. Nach Vorhalt, er müsse wohl Mitglied bei den Republikanern, der JN, der NPD und der DVU gewesen sein, und auf Frage, ob sie dies wisse, verneinte die Zeugin. Zu dieser „1 000-Dosen-Party“ habe er indes Angaben gemacht. Er habe gesagt, das sei „eine ‚1 000-Dosen‘ – – Was hat er gesagt? – Das ist ‚Bölkstoff‘ oder was. – Keine Ahnung.“ Auf jeden Fall habe er das schon gesagt; die Partys habe er veranstaltet. Diese Informationen gebe es. Er habe auch gesagt, dass er den „Keller“ – das sei ihr wichtig gewesen – in Heilbronn kenne. Das habe sie von ihm wissen wollen, ob der „Keller“ tatsächlich da gewesen sei. Da habe er Angaben gemacht. Auf Frage, ob D. mitgeteilt habe, wer an bekannten oder nicht bekannten Rechtsradikalen bei der „1 000-Dosen-Party“ dabei gewesen sei, bekundete die Zeugin, sie hätten Namen vorgehalten; sie wisse aber nicht mehr genau, wen D. alles genannt habe. Sie hätten auch Bilder vorgelegt. Er habe durchaus Namen genannt – „Manche hat er nicht gewusst, Ludwigsburg – –“.

Auf entsprechende Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass Herr D. bei einer der Vernehmungen freiwillig Ordner übergeben habe. Da sei sie auch überrascht gewesen. Deswegen habe sie ihm gesagt, dass sie von ihm auch einen Übergabevermerk haben wolle. Er habe gemeint, sie könnten sich anhand dieser Ordner einen Eindruck verschaffen, wo er früher aktiv gewesen sei oder was seine – „sagen wir mal“ – damalige Verortung in der rechten Szene gewesen wäre. Die Ordner habe sie aber nicht ausgewertet, sondern ein anderer Kollege. Zu deren Inhalt könne sie also nichts sagen. Es seien „viele, viele Schriften“ gewesen. Sie wisse, er [D.] habe auch noch begleitend erklärt, dass „viele, viele Schriften“ drin seien, „Informationsaustausch zwischen – sage ich jetzt mal – Kameraden, Flugblätter, Veranstaltungstermine“. Sie habe es unüblich gefunden. Deswegen habe sie sich in dem Fall so entschieden, „dass ich es mache, aber nur, wenn er aufschreibt, was wir bekommen haben“. Der Kollege habe es ausgewertet und es gebe wohl auch einen umfassenden Bericht dazu. Auf Nachfrage, ob sich Herr D. als Kontaktperson angedient habe, antwortete die Zeugin: „Also mir nicht.“ Gefragt, ob einfach mehr an Information als gewünscht herausgegeben worden sei, verneinte die Zeugin; es sei so gewesen, „wie es da beschrieben war“.

Nach Feststellung, die Gruppierung habe sich, obwohl es keine Burschenschaft im klassischen Sinne gewesen sei, „Arminia Zürich zu Heidelberg“ bzw. „Karlsruhe“, genannt, offenbar mit einem gewissen Sinn für studentisches Brauchtum von Burschenschaften, sowie Frage, ob sie sich erklären könne, wie das zustande gekommen sei, verneinte die Zeugin. Sie habe, wie gesagt, im ersten Verlauf der EG „Umfeld“ immer wieder mal aus Berichterstattungen oder aus Informationsverkehr gelesen. Das sei ja nicht nur eine Person bzw. nicht nur eine Burschenschaft gewesen. Es habe ja mehrere Burschenschaften gegeben, die sich da irgendwo mal im Prüfungskontext oder im Informationsaustausch befunden hätten: Die Person M. B. – das könne man auch nachlesen – sei irgendwie bei einer Burschenschaft in Bayern „oder so“ gewesen – in Bayreuth, glaube sie; dann habe es in Jena eine Burschenschaft gegeben. Man habe das, glaube sie, seitens des BKA durchaus angeschaut – „Oder es war vielleicht aus einem anderen Informationsaustausch“. Es sei aber schon bekannt gewesen, dass einige im NSU-Kontext überprüfenswerte Personen bei Burschenschaften aktiv gewesen sein sollen.

9.2.2. M. B. D.

Der Zeuge M. B. D. bestätigte, er sei Gründungsmitglied der „Freiheitlichen Initiative Heilbronn“ und des „Nationalen Bündnisses“ gewesen. „Freiheitliche Initiative“ sei Mitte der Neunzigerjahre gewesen, „so um den Dreh“. Die „Freiheitliche Initiative Heilbronn“ und das „Nationale Bündnis“ müsse man „ganz, ganz strikt“ voneinander unterscheiden. Bei der „Freiheitlichen Initiative“ habe es sich um so eine Idee von ihm gehandelt, „den regelmäßigen politischen Stammtisch sozusagen in einer losen Formation dann weiter auszubauen“. Sie hätten unter dem Namen etliche Veranstaltungen mit Rednern durchgeführt, insbesondere aus

dem Spektrum um „Nation und Europa“, also der Zeitschrift, die jetzt vor Kurzem in „Zuerst“ aufgegangen sei. Das „Nationale Bündnis“ wiederum sei damals eine Gründung zusammen mit Leuten der Nationaldemokraten gewesen, die im Rahmen „dieser Hartz-IV-Thematik“ „wach geküsst“ worden seien. Da sei die Ausrichtung eine andere gewesen. Wenn man ihn nach seiner Meinung frage: „Freiheitliche Initiative“, rechtskonservativ“. Beim „Nationalen Bündnis“ habe er nach kurzer Zeit „den Bettel hingeschmissen“, weil er „gewisse rückwärts-gewandte Auffassungen anderer Mitglieder einfach nicht mittragen wollte“. Auf Nachfrage, was er unter „rückwärts-gewandte Auffassungen“ verstehe, bekundete der Zeuge: „Blut- und Bodenromantik, solche Dinge.“ Für die stehe er nicht. Gefragt, wie häufig sich die Leute so getroffen hätten, erklärte er, dass dies vierzehntägig gewesen sei, teilweise womöglich auch wöchentlich – immer donnerstags. Gekommen sei man aus dem Bereich Heilbronn.

Auf Frage, ob er auch in Verbindung mit der „Burschenschaft Arminia Zürich“ gestanden sei, bejahte der Zeuge. Gründer sei er indes nicht gewesen. Er sei nach Ende des Studiums mal berufen worden, „hier den Sprecher zu geben“, was er dann gewesen sei. Das Studium habe er 1992 beendet, „so um die Ecke rum“ müsse das gewesen sein. Wahrgenommen habe er diese Funktion vielleicht zwei Jahre. Dann seien alle Aktiven aus der Verbindung ausgeschlossen worden. Im strengen Sinne sei es keine Studentenverbindung. Eine Studentenverbindung, „die vor allen Dingen viel Wert auf traditionelle Kleidung legt, Rituale, normalerweise auch eine Konstante hat und am besten sogar natürlich ein eigenes Farbenheim, das war bei uns wenig ausgeprägt“. Gefragt, ob es lauter Studenten aus Heidelberg/Mannheim gewesen seien, erklärte der Zeuge: „Nicht nur, nicht nur. Also, man kann fast sagen – – Sogar auch Flamen waren dabei, nicht? Also flämische Landsangehörige. Also weniger – – Gut, dass Sie das sagen. Der Einzugsbereich war gerade nicht auf Heidelberg konzentriert, sondern war wesentlich breiter angelegt.“ Aufgenommen worden seien ausschließlich Männer, weil das Tradition sei. Das könne man hinterfragen, aber es gebe auch Unisex-Verbindungen, insbesondere in Flandern. In Deutschland sei es aber äußerst unüblich. Auf Frage, welche Funktion Frau S. bekleidet habe, erklärte der Zeuge: „Gar keine.“ Die sei einmal da gewesen und habe „ihre fantastischen Elaborate“ ausgelegt. Auf Vorhalt, diese solle am 20. Januar 1995 mal eine Sitzung geleitet haben, wiederholte der Zeuge, dass sie kein Mitglied gewesen sei. Sie habe „vielleicht einen Liederabend umrahmt“ und gesungen. Nach Vorhalt, dass an dem Abend die Polizei erschienen sei, und Frage, ob er sich daran noch erinnern könne, äußerte der Zeuge, dies ja gerade eben gesagt zu haben: Da habe sie in einem Nebenraum einschlägiges Material ausgelegt, vor allen Dingen im Bereich Militaria.

Auf dahingehende Frage bestätigte der Zeuge, einen Herrn R. zu kennen. Auf Nachfrage, ob dieser ebenfalls Mitglied gewesen sei, verneinte er, ergänzte jedoch: „Oh, das ist widersprechend. Also, ich wüsste nicht, dass er Mitglied wäre, aber er ist mal mit einem Band aufgetaucht. Das hat aber der Dr. M., der Gründer, bei allen möglichen Leuten gemacht, ohne dass es jetzt uns bekannt gewesen wäre.“ Richtig sei, dass R. auch bei Treffen der „Freiheitlichen Initiative Heilbronn“ gewesen sei. Woher er selbst diesen kenne, könne er gar nicht mit Sicherheit sagen; das sei schon so lange her. Er glaube, er [der Zeuge] sei Anfang der Neunzigerjahre mal bei einem Liederabend gewesen, den R. durchgeführt habe. Gefragt, ob an den Abenden auch über Politik diskutiert worden sei, antwortete der Zeuge, dass F. R. ja jemand sei, „der sehr dezidiert sich politisch äußert in seinen Liedern“. Auf Nachfrage, ob jener eine ähnliche Auffassung in Sachen Politik vertrete wie der Zeuge, verneinte Letzterer – „Ähnlich könnte man vielleicht gerade noch sagen, aber – – Ja, er kommt sozusagen aus dieser völkischen Szene“ – „Blut und Boden“.

Befragt zu den von der Burschenschaft verfolgten Zielen antwortete der Zeuge: „Möglichst viele Europäer und – ja, hier – Studierende für die Idee der Arminia zu gewinnen. Also sozusagen der europäische Staatenbund.“ Auf Nachfrage, ob die Burschenschaft auch rassistische Ziele gehabt habe – nur Weiße aufzunehmen oder dergleichen –, äußerte er: „Ich meine, ähnlich wie in der Deutschen Burschenschaft. Die Satzung ist mir jetzt nicht mehr hundertprozentig geläufig. Aber wahrscheinlich nur Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, ja.“

Auf Vorhalt, es gebe einen Zeitungsartikel, demzufolge es auch einen Geheimbund innerhalb der Burschenschaft gegeben habe, bei dem nur vertrauenswürdigen und langjährigen politi-

schen Gefährten die Teilnahme gestattet worden sei, führte der Zeuge aus: „Das ist eine der Mären. Deswegen bin ich auch sehr dankbar, Herr Drexler und alle, die jetzt hier für die Ladung gesorgt haben, mit solchen Dingen aufzuräumen. Also, dieser Geheimbund, den gab es ohnehin niemals in der Studentenverbindung – ja? –, sondern was ich mir vorstellen könnte, was damit gemeint sein könnte, ist Folgendes: Ich habe bei Veranstaltungen der ‚Freiheitlichen Initiative‘ nach der Begrüßung gesagt: Wir haben uns jetzt konstituiert, und wir haben einen inneren Kreis gebildet. Das war z. B. einer, der sich um die Finanzen gekümmert hat, einer, der meinerwegen die Einladungen gemacht hat, und ich, der ich den Conférencier gegeben habe. Und das ist das Einzige, was ich mit ‚Geheimbund‘ anfangen kann. Es gab keinen Geheimbund und hat den so nie gegeben – definitiv nicht.“

Gefragt, wie sich die Burschenschaft finanziert habe – mit Mitgliedsbeiträgen? –, erklärte der Zeuge, dass der in der Schweiz lebende Gründer Dr. H. M. für das Finanzielle gesorgt habe, „gesponsert“ könne man sagen. Die Mitgliedsbeiträge seien „vernachlässigenswert“ gewesen. Auf Frage, ob sie sich ausschließlich in Heidelberg und Umgebung getroffen hätten oder auch in anderen Orten in Europa, teilte der Zeuge mit, dass sie auch in Flandern gewesen seien. Nach Vorhalt aus einem weiteren Presseartikel aus dem Jahr 2013, wonach Frau S. an einem Treffen der „Europa-Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg“ teilgenommen habe, sowie Frage, ob er sich daran entsinnen könne, bekundete der Zeuge, er habe es nicht genau vor Augen, jedoch sei sie regelmäßiger Gast gewesen. Er selbst sei mittlerweile nicht mehr Mitglied der Burschenschaft. Auf Nachfrage („auch keine Altherrenriege? Das gibt es doch bei den Burschenschaften immer.“) erwiderte der Zeuge, dass die sich auch völlig neu orientiert habe und ihm die Zeit fehle. Er sei nicht mehr dabei. Nach Vorhalt, dass Frauen nicht hätten aufgenommen werden können, und Frage, welche Rolle N. S. in dieser Gruppierung gespielt habe, antwortete der Zeuge, S. sei die Partnerin von M. S. gewesen, der ja auch aktenkundig sei. Gefragt, ob sie nach seiner Auffassung kein Mitglied gewesen sei, verneinte der Zeuge. Zu seinem eigenen Verhältnis zu Frau S. befragt, äußerte er: „Die N. ist eine meiner guten Freundinnen, ja.“, „selbstverständlich“ auch heute noch.

Befragt zur Rolle des Herrn Brodbeck in der Burschenschaft und auch im „Nationalen Bündnis Heilbronn“, teilte der Zeuge mit: „In der Burschenschaft keine. Und beim ‚Nationalen Bündnis‘ war er Mitgründer.“ Er selbst habe ihn aber auch schon vorher gekannt. Brodbeck habe auch Rednerveranstaltungen im Rahmen des „Nationalen Bündnisses“ gemacht. Heute gebe es dieses nicht mehr – „Eine der vielen gescheiterten Gründungen, die nichts bewirkt haben.“ Auf Nachfrage, was diese denn hätten bewirken sollen, erklärte der Zeuge: „Wir haben ja mittlerweile die Situation, dass es eine Partei rechts der Mitte gibt. Und das war damals auch die Idee.“ Auf Einwand, eine Partei rechts der Mitte gebe es seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, z. B. die CDU, erwiderte der Zeuge: „Ja, ich meine, das ist aber nicht die Frage – Oh, aber da müssen Sie aufpassen. Das ist die Mitte, ja? Wenn ich dann die Eigendarstellung heranzuführen darf, dann ist das die Mitte. – Oder früher unter Heiner Geißler die Zukunft.“

Auf Frage, ob er die Hochschulgruppe „Forum 90“ gegründet habe, bejahte der Zeuge. Befragt zu Zeitpunkt und Zielrichtung – das sei ja schon die dritte Gründung, auf die man jetzt gerade komme –, erwiderte der Zeuge: „Na ja, sehen Sie, da war ich rege.“ Mit seinen vorigen Angaben konfrontiert („Das heißt, da haben Sie Samstag, Sonntag, wo Sie daheim sind, gar nicht gebraucht. Das haben Sie in fünf Tagen gemacht.“ [vgl. oben B.I.2.5.8.]) äußerte der Zeuge: „Jetzt passen Sie mal auf, passen Sie mal auf: Das war ja Anfang der Neunziger. – Und jetzt schauen Sie mal, wie die Zeitleiste mittlerweile aussieht, ja? Selbst die größten Revolutionäre werden irgendwann mal müde. – Und das nehme ich auch für mich in Anspruch, ja.“ Die Gründung sei Anfang der Neunzigerjahre erfolgt und es sei – wie bereits ausgeführt – immer darum gegangen, eine Gruppierung rechts der Mitte zu unterstützen oder ihr zu größerer Wirkung zu verhelfen, jetzt natürlich an der Hochschule. Ebenso, wie sich jetzt z. B. die „Alternative für Deutschland“ aufstelle, würden hier Personen aus der Mitte der Gesellschaft für die Sache gewonnen werden und nicht „eher Randständige“.

Gefragt nach der Größe des „Forum 90“ nannte der Zeuge die Zahl von – „wenn überhaupt“ – 25 Leuten. Auf entsprechende Frage bestätigte er des Weiteren, dass H. B. dort Mitglied ge-

wesen sei; den kenne er heute „leider nimmer“. Das sei ein „Studienkollege“ gewesen. Befragt zum Treffpunkt des „Forum 90“ verwies der Zeuge darauf, damals in Mannheim studiert zu haben, „Studentenwohnheim“. Auf Nachfrage, ob es auch in einer Heilbronner Gaststätte gewesen sein könne, ergänzte er: „Dann Wochen- – Donnerstags, wenn ich dann zu Hause war, ‚Siedlerstube‘“. Es sei „alles solide mitgliederfinanziert“ gewesen; sie hätten ja auch keine großen Ausgaben gehabt. Außerhalb von Baden-Württemberg sei die Gruppe nicht gewesen. Die „Liste unabhängiger Studenten“ – genannt „Lust“ – sei wiederum – wenn man es so wolle – ein Hochschulabgänger des „Forum 90“; die hätten dann auch bei den AStA-Wahlen teilgenommen. Auf Nachfrage, ob man zusammen agiert habe – „Forum 90“ und die Liste unabhängiger Studenten –, oder ob das ausschließlich seine Leute gewesen seien, erklärte der Zeuge: „Genau richtig, ja.“

Befragt zu den „Konservativen Clubs“, ob er da tätig gewesen sei, bejahte er wiederum; damals sei er noch jünger gewesen. Das sei „nur ein anderer Name für ein und die gleiche Kiste“ gewesen. Die Veranstaltungen hätten in der Linde Österhausen [phonetisch] stattgefunden, einmal in Pfedelbach.

Gefragt, ob es sich bei der „Freiheitlichen Initiative“ und dem „Nationalen Bündnis Heilbronn“ um eingetragene Vereine gehandelt habe, antwortete der Zeuge, dass dies nur beim Letzteren der Fall gewesen sei. Ansonsten sei es eine „lose, lose Gruppierung“ gewesen. Auf Nachfrage („Ohne Struktur, ohne – ja – die normalen Vorsitzenden?“) gab er an: „Der innere Kreis. Ich habe das ja vorhin versucht zu erläutern. Da war einer, der sich um die Einladungen gekümmert hat, einer, der ein bisschen das Geld verwaltet hat, und einer, der durch die Veranstaltungen geführt hat.“ Verneinend äußerte er sich dazu, ob er vorgehabt habe, daraus eine Art Partei – „so, wie es jetzt ja auch die AfD geworden ist“ – zu entwickeln. Das sei ja immer die Theorie von A. G., im vorpolitischen Raum danach zu streben, die kulturelle Hegemonie zu vereinnahmen, die dann die Voraussetzung für die politische Hegemonie werde. Da habe er sich als kleines Rädchen gesehen.

Auf Frage, weshalb er bei der „Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg“ ausgeschlossen worden sei, führte der Zeuge „diesen Vorfall mit E. S.“ an. Das habe man ihm angelastet, weil er „natürlich hier besser hätte dafür Sorge tragen müssen, dass sie nicht Literatur auslegt“. Heutzutage würde er sagen: „Frau S., nehmen Sie Ihre Unterlagen. Sie können das verkaufen, wo Sie wollen, aber nicht hier.“ Damals sei er wahrscheinlich schon in angetrunkenem Zustand gewesen und habe sich gerade noch auf dem Stuhl halten können. Er sei Student gewesen – „und ein Verbindungsstudent; das kommt noch verschärfend hinzu“. Die Burschenschaft habe man damals zu reaktivieren versucht. Dann sei es eigentlich so gewesen, „dass wir nur noch alte Säcke haben, nicht?“. Mit „wir“ meine er: „meine alten Herren, die wir damals hatten“. Bei der „Burschenschaft Arminia Zürich zu Karlsruhe“ werde er wahrscheinlich als Karteileiche geführt, er sei kein Mitglied; er zahle keine Beiträge, „nichts“. Neulich habe er zwar jemanden getroffen – „Aber keine Aktivität“. Er gehe ja nicht aus dem Haus – vor allen Dingen nicht nach Karlsruhe. Befragt zu Verbindungen zu anderen Burschenschaften im Rhein-Neckar-Raum, antwortete der Zeuge: „Wenig, wenig. Wissen Sie, es geht ja bei Burschenschaften eigentlich darum, ob man jetzt tatsächlich pflichtschlagend ist oder fakultativ schlagend ist, und die Verbindungen waren äußerst lose. Ich kann Ihnen da allerdings auch gar nicht weiter was dazu sagen. Der meiste Kontakt wird – wenn er überhaupt stattfindet – wahrscheinlich per Mail oder WhatsApp laufen, nicht? Was die genau treiben? – Semesterprogramm.“

9.2.3. E. S.

Die Zeugin S. gab auf Frage an, nicht mehr zu wissen, wann sie M. D. kennengelernt habe. Er habe sie einmal zum Liederabend bei seiner Burschenschaft, der „Europaburschenschaft Arminia Zürich“, in Heidelberg eingeladen. Sie habe dort mit den Leuten gesungen. Auf Vorhalt, dass bei der Durchsuchung in den Räumen der „Europaburschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg“ am 20. Januar 1995 Ermittler NS-Literatur von der Zeugin und ihrem Ehemann gefunden haben sollen, die zum Verkauf angeboten worden sein soll, nämlich unter anderem „Der Weg der NSDAP – Entstehung, Kampf und Sieg“, SS-Liederbücher, „SS

Oberabschnitt West – Die Gestaltung der Feste im Jahres- und Lebenslauf in der SS-Familie“, oder „Meine Ehre heißt Treue“ sowie Bestelllisten für Publikationen von Himmler und Heydrich, SS-Fahnen und Videos, wie z. B. „Der ewige Jude“, entgegnete die Zeugin, dass D. nichts damit zu tun gehabt habe. Sie wisse nicht mehr, ob das ihre Bücher gewesen seien. Die Verurteilung habe nichts damit zu tun. Die Bücher, wegen denen sie und ihr Mann verurteilt worden seien, habe man bei einer Hausdurchsuchung bei ihnen beschlagnahmt. Auf der Veranstaltung bei D. hätten alle möglichen Leute Bücher gehabt haben. Sie wisse nicht mehr, welche Bücher sie verkauft habe. Sie habe im Jahr vielleicht 20 Büchertische gemacht, weshalb sie sich nicht merken könne, was sie vor 20 Jahren bei einem Büchertisch mitgehabt habe.

Auf Vorhalt, im Urteil stehe, dass die Bücher „Der Weg der NSDAP – Entstehung, Kampf und Sieg“, SS-Liederbücher, „SS Oberabschnitt West“ sich auf dem Büchertisch befunden hätten, und Frage, ob diese aus ihrem Antiquariat stammten, erwiderte die Zeugin, diese Bücher seien bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmt worden. Der Zeugin wurde nochmals vorgehalten, sie sei bei der „Europa-Burschenschaft Arminia Zürich“ durchsucht worden, als sie einen Vortrag gehalten und ihr Mann die Bücher mitgebracht habe, die für die Öffentlichkeit frei zugänglich gewesen seien, und als die Polizei um 21 Uhr zugegriffen habe, seien diese Bücher festgestellt worden; diese seien im Urteil aufgeführt. Eine Zuordnung sei möglich gewesen, da ihr Mann die Bücher in einem Karton reingetragen und ausgelegt habe. Auf besagten Vorhalt hin erwiderte die Zeugin, der Staatsanwalt des Verfahrens, in dem sie wegen dieser Bücher verurteilt worden seien, habe in einem anderen Verfahren ausgesagt, er habe ihnen nach diesem ganzen Prozess drei Bücher zurückgegeben – von A. R. „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“, eines der Bücher sei in deutscher Schrift, eines in lateinischer Schrift gewesen, und eines – das wisse er nun nicht mehr. Im Urteil stehe, eines soll in deutscher Sprache, eines in lateinischer Sprache und eines in einer anderen Fremdsprache gewesen sein. Dies habe er nicht gewusst. Es stimme nicht alles, was in Gerichtsurteilen stehe, die Zeugin resümierend. Auf nochmalige Nachfrage, ob dies ihre Bücher auf dem Büchertisch gewesen seien, antwortete die Zeugin, dass diese nur zum Teil von ihr gewesen seien, zum Teil hätten die Bücher dort auf diesem Büchertisch bereits gelegen. Es seien nicht alle Bücher von Ihrem Antiquariat auf dem Büchertisch gewesen. Solche Bücher habe man auch bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmt. Dies könne sie mit dem Beschlagnahmeprotokoll nachweisen. Auf Vorhalt, dass in den Gründen des Urteils beschrieben worden sei, ihr Ehemann habe diese Bücher zu dieser Veranstaltung gebracht, die Treppe hochgetragen und ausgelegt, erwiderte die Zeugin, dass zu diesem Zeitpunkt die Polizei noch nicht da gewesen sei.

9.3. „Furchtlos & Treu“ (F & T)

9.3.1. Sachverständiger J. R.

Der schwerpunktmäßig zur Thematik rechtsextreme Musik [unten B.III.] gehörte Sachverständige R., der insoweit auch personelle Überschneidungen der Band „Ultima Ratio“ und „Furchtlos & Treu“ sowie CD- und Liedtitel mit dem Namen „Furchtlos & Treu“ angesprochen hatte, behandelte in Ansehung von „Blood & Honour“ [oben B.II.2.2.] die Ausgliederung von zwei Sektionen im Zeitraum 1998/1999, nämlich „Sachsen und Württemberg bzw. Baden-Württemberg“. In Baden-Württemberg habe sich direkt eine neue Gruppierung gegründet, die am Anfang auf ihrer Webseite gesagt habe, dass sie alte „Blood & Honour“-Leute seien, wieder unter M. F. Soweit zum Ausdruck gebracht worden sei, dass es sich um keine Fortführung handele, hätte man hinterfragen können, wieso dies nicht der Fall sei, wenn es die gleichen Leute seien, die weitermachten. Die Orientierung von „Furchtlos & Treu“ – ideologisch sowie vom Namen und der Symbolik her – vollziehe sich an der Waffen-SS. Es habe eine sehr frühe Veranstaltung zu Ehren der Waffen-SS-Division „Götz von Berlichingen“ gegeben. Auch das Bandsymbol von „Furchtlos & Treu“ sei dieser Division entlehnt. Er finde es „relativ spannend“, dass es von „Race War“ ein Lied zu „Furchtlos & Treu“ und von der baden-württembergischen Band „Propaganda“ eine CD mit demselben Namen gebe. Bei einer bundesweiten Schau finde man diese Begrifflichkeiten im Musikbereich sonst nicht, während man in Baden-Württemberg gleich zwei Treffer habe.

„Furchtlos & Treu“ habe Konzerte, Partys und Veranstaltungen „etc.“ organisiert. 2003 sei ihr Klubhaus infolge Brandstiftung abgebrannt. Es habe aber ein neues gegeben. 2004 seien bei einer Durchsichtung der sächsischen Untergliederung von „Furchtlos & Treu“ 500 Gramm Sprengstoff und Magazine sowie 2 500 Schuss Munition gefunden worden. Zeitungsberichten zufolge seien gefundene Fotos, auf denen auch M. F. mit Waffen gepostet habe, der Anlass gewesen.

Seines Erachtens sei auf die Organisation „Furchtlos & Treu“ zu schauen, weil deren Chef M. F. enge Kontakte zu J. W. pflege, also zum Chemnitzer Netzwerk. Hier sei zu klären, warum „Furchtlos & Treu“ sowie „Blood & Honour Sachsen“ „Blood & Honour“ verlassen hätten, bevor „Blood & Honour“ verboten worden sei. Es sei nach dem Grund des Austritts zu fragen. Die Folge dieses Austritts sei gewesen, dass sowohl „Furchtlos & Treu“ als auch die ehemaligen Strukturen von „Blood & Honour Sachsen“ von den Verboten nicht betroffen gewesen seien, somit auch nicht von Strafverfolgungsmaßnahmen. Bekannt sei aber, dass zumindest innerhalb von „Blood & Honour Sachsen“ in einem hohen Maße V-Leute aktiv gewesen seien. Demnach sei davon auszugehen, dass die Behörden sehr gut Bescheid gewusst hätten, was in „Blood & Honour Sachsen“ passiert sei. Es sei zu befürchten, dass dadurch auch „Blood & Honour Sachsen“ gewusst habe, was in den Behörden passiert sei. Auch das sei seines Erachtens zu prüfen.

Des Weiteren wolle er einen Hinweis auf personelle Zusammenhänge zwischen der Chemnitzer Szene, dem Netzwerk von „Blood & Honour“ und dem Raum Ludwigsburg geben. Dabei betrachte man A. G., der aus dem „Blood & Honour“-Netzwerk in Chemnitz in den Raum Ludwigsburg nach Baden-Württemberg gezogen sei; seines Erachtens müsste dies etwa 2001 gewesen sein. Der ehemalige Chef von „Blood & Honour“, S. L. – Spitzname „P.“ – sei nach Kirchheim gezogen, also auch in diese Region. J. W. selbst sei ebenfalls in diesen Raum verzogen. Seines Erachtens wiesen alle Kontakte in die baden-württembergische Netzwerke auf, die früher „Blood & Honour“ bzw. später „Furchtlos & Treu“ zugehörig gewesen seien. Das sei eine sehr auffällige und durchaus erklärenswerte Häufung von Zufällen bzw. Vorgängen.

Angesprochen auf Beziehungen zwischen Fußball, rechter Szene und einschlägiger Musik auch in Baden-Württemberg verwies der Sachverständige R. zunächst auf eine Diskussion um die Verwendung des Begriffs „furchtlos & treu“ beim VfB Stuttgart, die er „durchaus unglücklich finde“, nicht, weil der Spruch „furchtlos & treu“ originär nationalsozialistisch sei. Es gebe auch Belege der Verwendung im Kaiserreich – „furchtlos & treu“ als Wertvorstellung der Tugenden. Ob man das für erstrebenswert halte, sei eine andere Diskussion.

9.3.2. Abteilungsdirektor F. D.

Gefragt, ob nach dem Auffliegen des NSU mögliche Verbindungen zu „Furchtlos und Treu“ überprüft worden seien, gerade im Hinblick auf mögliche Waffenverschiebungen, erklärte der Zeuge Abteilungsdirektor F. D. vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, dass „Furchtlos und Treu“ bereits zuvor, nach der Abspaltung von „Blood & Honour“ ein großes Thema gewesen sei, auch im Hinblick auf den Hauptprotagonisten der Organisation, der sich im Blick des Verfassungsschutzes befunden habe. Die Organisation als solche sei aber natürlich auch in der Folge, in den Jahren danach, nachdem an sich gar keine Aktivitäten entfaltet worden seien, für sie immer wieder von Relevanz gewesen, weil bei Szeneveranstaltungen immer wieder Personen mit entsprechenden Emblemen von „Furchtlos und Treu“ auf Kleidungsstücken festgestellt worden seien und sie letztlich – man könne sagen, in den letzten Jahren – immer einen Blick darauf gehabt hätten, ob sich hier wieder eine Szene reaktiviere. Entsprechend gingen sie auch vor, wenn Personen mit Kürzeln wie „C 18“ – „Combat 18“ –, „Blood & Honour“ und dergleichen aufträten. Dann gingen die Alarmlampen an und man schaue, ob sich etwas Neues tue und sich wieder eine Struktur bilde. Solches hätten sie mit dem gesetzlich zur Verfügung stehenden Instrumentarium zu beobachten versucht. In Bezug auf Waffen und Waffenverschiebungen könne er betreffend den NSU-Komplex keine Erkenntnisse beisteuern; das sage ihm nichts. Hinsichtlich „Furchtlos und Treu“ hätten jedoch in den früheren Jahren durchaus Durchsuchungsmaßnahmen stattgefunden, bei denen Waffen ein Thema gewesen seien.

9.3.3. KHK'in A. R.

Im Kontext ihrer Ausführungen zu „Blood & Honour“ [siehe unter B.II.2.7.] erläuterte die Zeugin KHK'in A. R., dass F. die Vereinigung „Furchtlos & Treu“ gegründet habe, die über die gleiche Struktur und die gleiche Satzung wie „Blood & Honour“ verfügt habe, also ebenfalls Divisionen und Sektionen. „Furchtlos & Treu“ würde sie nicht als Nachfolgeorganisation von „Blood & Honour“ ansehen, zumal sich „Furchtlos & Treu“ noch vor dem Verbot von „Blood & Honour“ gebildet habe. Auch würden eigene Mitglieder – O. B. sei ihr erinnerlich – selbst verneinen, dass es sich um eine Nachfolgeorganisation handele. Festzustellen sei, dass das Verbot von „Blood & Honour“ wohl erwartet worden und M. F. mit „fast komplett“ allen Mitgliedern aus der Sektion Baden-Württemberg ausgetreten sei und seine eigene Vereinigung mit „Furchtlos & Treu“ im Jahr 1999 gegründet habe, die die gleiche Struktur – Divisionen und Sektionen –, ebenfalls eine Jugendorganisation, gleiche Aufnahmekriterien oder ähnliche und wohl auch die gleiche Satzung aufgewiesen habe.

Ob die beim VfB Stuttgart anzusiedelnde Gruppierung „Furchtlos & Treu“ etwas mit der Vereinigung „Furchtlos & Treu“ zu tun habe, könne sie nicht sagen. Gegen „Furchtlos & Treu“ seien als Vereinigung nie Ermittlungen geführt worden, jedoch gegen einzelne Mitglieder.

Befragt zum Treffpunkt von „Furchtlos & Treu“ erwähnte die Zeugin eine Scheune in Brackenheim/Meimsheim, die dann „irgendwann mal abgebrannt“ sei. Zumindest ein paar Mal habe man sich bei den MC „Bandidos“ im Klubheim in Mannheim [siehe hierzu auch unter B.II.8.6.] getroffen. Eine Mitgliederzahl könne sie nicht benennen, eine solche habe sie auch in ihrem Bericht nicht erwähnt. Ein „Dutzend Leute“ würden es aber schon gewesen sein. Ihr sei erinnerlich, dass „M. F. mal ein Treffen in Tschechien über ein Pfingstwochenende“ gehabt habe, da seien 40 Leute mit dabei gewesen. Angeblich seien keine Mitgliedsbeiträge erhoben worden, aber es habe einen Kassenwart gegeben, von ihm kenne sie nur den Spitznamen „D.“.

Sektionsleiter der Sektion Baden von „Furchtlos & Treu“ sei M. H. S. gewesen. Wann die Sektion Baden aufgelöst wurde, wisse sie nicht.

Bei „Furchtlos & Treu“ habe das „Führerprinzip“ gegolten, Chef sei M. F. gewesen, der habe entschieden. Aber jeder habe sich einbringen können, z. B. durch politische Vorträge. Bei „Furchtlos & Treu“ habe es Vorträge, Treffen und politische oder geschichtliche Schulungen gegeben.

9.3.4. H. S. W., geborene M.

Die Gruppierung „Furchtlos & Treu“ sage ihr etwas, so die Zeugin H. S. W., geborene M., sie habe aber „jetzt kein Bild im Kopf, wer da –“. „Furchtlos & Treu“ stehe ja eigentlich auf dem Baden-Württemberg-Wappen. Auf Einwand, dass dies auf dem Baden-Württemberg-Wappen wahrscheinlich nicht stehe und wenn überhaupt, auf dem württembergischen Wappen, erwiderte die Zeugin: „Dann auf dem Württemberger.“

9.3.5. M. F.

Gefragt, was „Furchtlos & Treu“ gewesen sei, antwortete der Zeuge F., dass sie, die damals mit „Blood & Honour“ Württemberg aufgehört hätten, sich neu unter „Furchtlos & Treu“ formiert hätten. Auf Vorhalt, dass ausweislich der Akten die Sektion grundsätzlich in Anlehnung an die völkische Idee ausgerichtet und eine Fortsetzungsorganisation von „Blood & Honour“ gewesen sei, und auf Frage, ob dies so gewesen sei, antwortete der Zeuge, das solle sie nicht absichtlich gewesen sein. Gefragt, was unter dieser völkischen Idee zu verstehen sei, antwortete der Zeuge, er wisse es nicht, wer da mit völkischer Idee oder sonst was gekommen sei. Sie seien ein reiner Kameradenbund, der sich treffe, was zusammen trinke und zusammen grille. Man mache mal einen Ausflug zusammen oder fahre gemeinsam auf Konzerte. Dies sei heute noch so.

Auf Nachfrage, was das Ziel von „Furchtlos & Treu“ sei, antwortete der Zeuge, sie seien ein Freundeskreis. Auf Vorhalt, dass es auffällig sei, dass die gleichen Leute, die bei „Blood & Honour“ raus seien, alle zu „Furchtlos & Treu“ gegangen seien, erwiderte der Zeuge, es sei ein Freundeskreis. Die Freundschaft habe deshalb nicht aufgehört. Auf Vorhalt, wenn man befreundet sei, müsse man auch keine Gruppe mit dem „Furchtlos & Treu“ gründen, erwiderte der Zeuge, dass man dies aber tun könne. Auf Vorhalt, dass ausweislich der Akten die Ziele die Vereinigung der Kameraden und Skinheads, die Organisation von Konzerten, Balladenabenden, Rechtsschulungen, Jugendförderung und Erwachsenenbildung und die Zusammenarbeit mit anderen ideologisch nahestehenden Organisationen in Deutschland, Europa und den USA gewesen wären und der Zeuge angegeben haben soll, dass es keine entsprechende Ziele gegeben habe, antwortete der Zeuge, es habe damals vielleicht irgendwelche Ziele gegeben, dass man irgendwas aufsetze oder sonst irgendetwas mache, dass man einen „Schrieb“ habe. Eigentlich sei es eine reine Kameradschaftspflege mit anderen Leuten gewesen.

Auf Frage, wann die Gruppierung gegründet worden sei, führte der Zeuge aus, diese sei vierzehn Tage nach Austritt von „B & H“ gegründet worden. Auf Nachfrage, ob es im Juni 1999 gewesen sei, antwortete er, dies sei möglich. Der Zeuge gab an, man habe sich treffen wollen und deshalb habe man „Furchtlos & Treu“ gegründet und das machten sie heute noch. Auf Vorhalt, dass am 12. September 2000 die Organisation „Blood & Honour“ verboten worden sei und man aufgrund dieses Verbots eine neue Organisation gegründet habe, welche einen anderen Namen getragen, jedoch den gleichen Inhalt gehabt habe, erwiderte der Zeuge, dies sei garantiert nicht so gewesen. Auf Frage, woher er gewusst habe, dass 1999 das Verbot erfolgen werde, antwortete der Zeuge, das habe kein Mensch gewusst. Auf Vorhalt, dass ausweislich der Akten das BKA festgestellt habe, dass der Zeuge ein Verbot erwartet und deshalb Gegenmaßnahmen getroffen habe, und auf Frage, ob dies so gewesen sei, negierte der Zeuge, dies sei nicht so gewesen. Sie seien damals ganz spontan auf einer großen Sitzung – komplett Württemberg – ausgetreten, ohne irgendetwas erwartet zu haben. Man könne „Furchtlos & Treu“ nicht als Nachfolgeorganisation von „Blood & Honour“ und dessen Jugendorganisation bezeichnen. Auf Vorhalt, dass es sich auch ausweislich Mitteilung auf der Internetseite nicht um eine Nachfolgeorganisation gehandelt haben soll, und auf Frage, ob es Unterschiede zwischen „Blood & Honour“ und „Furchtlos & Treu“ gegeben habe, erklärte der Zeuge, sie seien regional gewesen, „B & H“ jedoch sei weltweit gewesen – „B & H“ sei eine weltweite Geschichte. Sie hätten weder Konzerte noch sonst was veranstaltet, auch hätten sie nicht versucht, irgendjemanden heranzuziehen oder Mitglieder zu rekrutieren.

Gefragt nach etwaigen Aufnahmekriterien bei „Furchtlos & Treu“ führte der Zeuge aus, man müsse die Leute kennen. Auf Nachfrage, ob es so sei, dass jemand einen anderen vorschlage und man dann sage, der sei in Ordnung, infolge der deshalb aufgenommen werde, bejahte der Zeuge. Der müsse ein paar Mal kommen. Den schaue man sich dann an, ob er passe oder nicht. Auf Nachfrage, was „ob er passt“ bedeute, erläuterte der Zeuge, gemeint sei, ob er dazu passe, ob er mitmache, wenn man irgendetwas anstelle, wenn man wo hingehge oder sonst was. Auf Frage, ob es keine Kriterien rechts oder links oder politisch oder wie auch immer gebe, entgegnete der Zeuge, sie würden keinen bei sich dabei haben, der nicht „politisch gleichgesinnt“ sei – sie seien alle „patriotisch“ eingestellt. Unter „patriotisch“ verstehe er patriotisch und heimattreu, die Heimat zu lieben, dass es einem hier gefalle und man hier bleiben wolle.

Dazu befragt, ob es eine Organisation sei, die sich gegen Ausländer wende, entgegnete der Zeuge, dass er halb Ausländer sei. „Halb“ bedeute, er sei halb deutsch, halb kroatisch. Auf Vorhalt, ob es wie bei „Blood & Honour“, bei denen es eindeutig gewesen sei, keine Ausländer gebe, antwortete der Zeuge, das so nicht sagen zu wollen. Es gebe auch den einen oder anderen, der mehr oder weniger in die Richtung tendiere. Es gehe von ihnen nichts aus, weder Gewalt noch sonst irgendetwas. Die Frage, ob er mit „Furchtlos & Treu“ an Demonstrationen teilnehme, verneinte der Zeuge. Ebenfalls verneinte der Zeuge die Frage, ob es in der Organisation „Furchtlos & Treu“ das Führerprinzip gebe. Auf Vorhalt, dass in der Organisation „Furchtlos & Treu“ das Führerprinzip bestehen solle, das aufgebaut sei wie eine Diktatur, jeder könne sich einbringen, aber der Chef M. F. entscheide, und auf Frage, ob dies so sei,

bestätigte der Zeuge insofern, als dass meistens schon er entscheide, dies aber nicht, weil er der Chef sei, sondern weil er einfach die Leute überzeuge. Auf Nachfrage, ob es einen Vorstand gebe, verwies der Zeuge darauf, dass es natürlich einen Chef gebe, das sei klar. Das sei er. Es werde allerdings gemeinsam entschieden darüber, was man mache. Auf Frage, wie „Furchtlos & Treu“ organisiert sei und ob es eine Satzung gebe, entgegnete der Zeuge, sie hätten keine Satzung. Sie hätten ganz früher mal eine Satzung gehabt, welche sie „irgendwann über den Jordan – – Sie seien einfach ein loser Bund“.

Auf Vorhalt, es soll bei „Furchtlos & Treu“ eine Division Deutschland und Kroatien gegeben haben, an deren Spitze sich ein sechsköpfiges Gremium befunden haben soll, und dem Gremium sollen Sektionen wie Württemberg und Baden nachgeordnet gewesen sein, weiter soll es eine Sektion in der Pfalz und eine vierte, welche unter dem Begriff „Schlesien“ geführt worden sein soll, gegeben haben, führte der Zeuge aus, das habe es bei ihnen kurzfristig gegeben, das gebe es nicht mehr. Sie hätten jetzt Württemberger und noch zwei Badener. Kroatien und ein sechsköpfiges Gremium gebe es nicht mehr.

Auf Frage, ob ihm Verbotsbemühungen staatlicherseits gegen „Furchtlos & Treu“ bekannt seien und man sich deshalb so verhalten habe, antwortete der Zeuge, dergleichen sei ihm in keiner Art und Weise bekannt gewesen. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, es gebe jetzt ca. zehn Mitglieder. Nach Vorhalt, dass am 20. April 2007 im Treffpunkt der „Kameradschaft Raststatt“ eine Veranstaltung stattgefunden habe und auch Personen von „Furchtlos & Treu“ anwesend gewesen sein sollen, und auf Frage, ob er sich daran entsinnen könne, antwortete der Zeuge, dies sei möglich. Den Anlass der Feier wisse er nicht mehr. Er glaube nicht, dass er dort gewesen sei. Nach Vorhalt, dass der 20. April einen irgendwie aufhorchen lasse, führte der Zeuge an, er habe zwei Tage vorher Geburtstag gehabt. Er feiere oft am 20., „wenn es aufs Wochenende fällt“. Er wüsste nicht, dass dies etwas mit dem Geburtstag Adolf Hitlers zu tun habe, der Zeuge auf Nachfrage. Er wisse nicht mehr, ob bei dieser Veranstaltung auch Personen aus Ostdeutschland anwesend gewesen seien. Auf Nachfrage, ob er nicht dort gewesen sei, entgegnete der Zeuge, er denke nicht, dass er jemals in Rastatt auf einer Veranstaltung gewesen sei.

Auf Frage, von wem die „Furchtlos & Treu“-Homepage konzipiert worden, ob er dies gewesen sei, entgegnete der Zeuge, das sei der Herr W. damals gewesen. Gefragt, wie sie sich finanzierten und ob es Mitgliedsbeiträge gebe, erwiderte der Zeuge, sie würden sich nicht großartig finanzieren. Auf Frage, wie seine Vereinsarbeit stattfände, wöchentlich, monatlich oder ob es feste Termine gebe, antwortete der Zeuge, diese erfolge ganz sporadisch. Auf Frage bestätigte der Zeuge, dass man telefoniere und sich dann treffe.

Auf Frage, ob er S. J. kenne, antwortete der Zeuge, diesen kenne er. Er sei kein Mitglied bei „Furchtlos & Treu“. Der Name E. H.-S. sage ihm nichts. Auf Vorhalt, dass diese angegeben habe, M. F. und S. J. hätten eine Rolle bei „Furchtlos & Treu“ gespielt, erwiderte der Zeuge, J. sei garantiert nie bei ihnen gewesen. Auf Nachfrage, warum er dies so genau wisse, antwortete der Zeuge, weil er dies so genau wisse. Der habe nie wollen. Der sei immer separat gewesen. Man kenne ihn, habe jedoch nicht viel Kontakt zu ihm. Er hätte in die Gruppierung nicht reingepasst. Einen Antrag habe J. auch nicht gestellt.

Auf Frage, welche Region von der Vereinigung „Furchtlos & Treu“ Sektion Württemberg umfasst sei, antwortete der Zeuge, nur Württemberg sei umfasst. Es gebe in Baden noch zwei. Diese gehörten nicht dazu, sondern seien Baden. Auf Vorhalt, dass er ausweislich der Akten Leiter der Sektion Württemberg für die Landkreise Heilbronn, Ludwigsburg, Rems-Murr und Esslingen sei, was jedoch Nordwürttemberg sei, wenn man dies so bezeichnen könne, gab sich der Zeuge bejahend. M. H. S. sei Sektionsleiter in Baden gewesen, der Zeuge auf Nachfrage.

Auf Frage, wie „Furchtlos & Treu“ zu „Stallhaus Germania“ gestanden habe, gab der Zeuge an, man habe sich gut verstanden. Man habe sich gegenseitig besucht und miteinander gefeiert. Auf Nachfrage, ob mehr nicht gewesen sei, antwortete der Zeuge, es habe zwischenzeitlich mal eine Diskrepanz gegeben, aber diese sei ziemlich schnell wieder beseitigt worden.

Auf Nachfrage, welchen Kontakt er zu den Kameraden von „Furchtlos & Treu“ Sektion Schlesien habe, entgegnete der Zeuge, es gebe keinen mehr – die gebe es nicht mehr. Als es sie noch gegeben habe, habe man sich zwei, drei Mal im Jahr getroffen. Auf Nachfrage, weshalb die sich „Schlesien“ genannt hätten, verwies der Zeuge, dass dies deren Entscheidung gewesen sei. Nach Vorhalt, auf der Festplatte des ehemaligen Mitglieds von „Furchtlos & Treu“ Sektion Schlesien hätten sich Bilder befunden, die den Zeugen F. neben Kameraden der Sektion Schlesien mit Waffen posierend zeigten, und auf Frage, was der Anlass gewesen sei, antwortete der Zeuge, da hätten sie einen Ausflug in die Tschechei gemacht. Es handele sich um Plastikpistolen. Das seien, wie man im Schwäbischen sage, „Käppseles-Pistolen“, und das sei alles gewesen. Die seien auch nicht aufgefunden worden.

Auf Frage, ob in der Sektion Schlesien Leute aus Schlesien gewesen seien – ob man sich deswegen Sektion Schlesien genannt habe, erwiderte der Zeuge, die hätten sich selbst so benannt. Auf Nachfrage, ob man sagen könne Sektion Russland, erwiderte der Zeuge, das wäre auch kein Problem, wenn es Russen gebe. Auf Frage, das bedeute, es gebe Schlesier da drin, der Zeuge insofern bestätigend, als dass er davon ausgehe. Es sei die Ecke Hoyerswerda, glaube er, Niederschlesien. Es verhalte sich nicht so, dass man in Schlesien geboren sein müsse, der Zeuge auf Nachfrage.

Dazu befragt, ob „Furchtlos & Treu“ zu anderen Gruppierungen Kontakt gehabt habe und welche Gruppierungen das gewesen seien, antwortete der Zeuge, es habe zu den „Hammerskins“ Kontakt bestanden. Zu „B & H“ habe es so lange Kontakt gegeben, wie es diese noch gegeben habe. Zu den „White Power Schwaben“ habe es keinen Kontakt gegeben. Vielleicht habe es zu einzelnen Mitglieder Kontakt gegeben, er aber habe keinen gehabt. Auf die „Kameradschaft Kaiserstuhl/Tuniberg“ angesprochen gab der Zeuge an, die habe es damals auch gegeben. Auf Frage, ob es Verbindungen zu der NPD gegeben habe, antwortete der Zeuge, man habe zu einzelnen Leuten Kontakt gehabt. Offiziell zu der Partei habe man keinen Kontakt gehabt. Von ihnen sei keiner in der Partei. Auf „Sturmfront“ angesprochen entgegnete der Zeuge, das sage ihm „irgendwas. – Nein, ‚Sturmbar‘, den gab es damals“. Auf KKK angesprochen entgegnete der Zeuge, die gebe es auch. Befragt zu „Ustasa“ entgegnete der Zeuge, die habe es im Zweiten Weltkrieg gegeben. Die gebe es heute schon lange nicht mehr.

Auf Frage, wann sich die Sektion Baden aufgelöst habe, entgegnete der Zeuge, es gebe noch zwei Leute von den Badenern. Die Frage, wie es mit der Sektion Württemberg aussehe, ob es auch Auflösungserscheinungen gegeben habe dadurch, dass es weniger Mitglieder gegeben habe, oder ob er sich nie überlegt habe, die Sektion aufzulösen, beantwortete der Zeuge mit „Nein“. Klar habe er es sich überlegt, da es eben weniger Mitglieder gegeben habe. Man habe so eine Art Clubhaus gehabt und seit es dieses nicht mehr gegeben habe, hätten sie über keinen Anlaufpunkt mehr verfügt. Da habe sich viel „verflüchtigt“. Das Clubhaus sei in Malmsheim gewesen, es habe sich um eine alte Feldscheune gehandelt.

Darauf angesprochen, welchen Kontakt „Furchtlos & Treu“ zur „Karlsruher Kameradschaft“ – D. S., N. S. – gehabt habe, führte der Zeuge aus, die kenne man; die kenne man noch, aber Kontakt sei da nicht so groß. Man habe sich gesehen ab und an mal auf irgendwelchen Veranstaltungen, aber so groß sei der Kontakt nicht gewesen.

Auf Frage, wer C. G. O. sei, erkundigte sich der Zeuge, ob „O.“ gemeint sei – der sei bei ihnen Mitglied gewesen. Er sei schon lang nicht mehr Mitglied.

Auf Frage, was die „Hrungnir Records“ sei, entgegnete der Zeuge, das wisse er nicht. Er denke mal, bei Records handele es sich um Platten- oder CD-Vertreiber. Auf Vorhalt, der C. G. O., genannt „O.“, sei eine Schlüsselfigur des „Furchtlos & Treu“-Clubhauses gewesen, und auf Frage, ob dieser die Schlüssel verwaltet habe, entgegnete der Zeuge, der habe nie einen Schlüssel gehabt.

Auf Vorhalt, dass vom 30. April 2007 auf den 1. Mai 2007, fünf Tage nach dem Heilbronner Attentat auf die Polizeibeamtin, im Bereich Ilsfeld-Schozach eine Grillparty von „Furchtlos & Treu“ mit ca. 50 bis 60 Teilnehmern stattgefunden habe, und auf Frage, ob der Zeuge auch anwesend gewesen sei, bestätigte dieser, er sei dort gewesen. Auf Frage, ob unter den Teil-

nehmern auch Personen aus Ostdeutschland gewesen seien, antwortete der Zeuge, dies könne er nicht sagen. Er erinnere sich nicht mehr daran. 2007 sei ein paar Tage her. Es seien immer viele Leute da. Und aus Ostdeutschland seien bestimmt welche da gewesen. Es kämen auch Leute, die man nicht kenne. Auf Vorhalt, dass dies fünf Tage nach dem Tod der Polizeibeamtin gewesen sei, und auf Frage, ob man darüber gesprochen habe, entgegnete der Zeuge mit „bestimmt“. Auf Nachfrage, ob man nun darüber gesprochen habe oder nicht, antwortete der Zeuge, bestimmt habe man darüber gesprochen, es sei – wie der Vorsitzende [des Untersuchungsausschusses] angemerkt habe – drei oder fünf Tage danach gewesen. Er könne sich an nichts mehr erinnern.

Auf Frage, ob er einen E. S. kenne, erkundigte sich der Zeuge zunächst, ob es sich um den Bruder von A. S. handele, was ihm bestätigt wurde. Zu dem könne er gar nichts sagen, weil er den Menschen absolut nicht ab könne. Den Bruder kenne er sehr gut. Der sei Mitglied bei ihnen. Den E. kenne er vom Sehen. Aber er wolle mit diesem Menschen nichts zu tun haben. Er taue in den Augen des Zeugen nicht sehr viel. Er arbeite nicht und tue nichts.

Auf Vorhalt, er habe gesagt, M. W. sei ein Mitglied bei „Furchtlos & Treu“, korrigierte der Zeuge mit „gewesen“.

„Furchtlos & Treu“ sei noch existent, so der Zeuge auf Frage. Es gebe mittlerweile keine Satzung mehr, es habe ganz früher mal eine gegeben.

Auf Vorhalt, dass er vorher mal gesagt habe, „der sei nicht mehr Mitglied“ und was die Aufnahmekriterien für eine Mitgliedschaft seien, antwortete der Zeuge, manche würden austreten, würden sich Leben anderweitig orientieren, zögen weg oder hätten weniger Kontakt. Auf Nachfrage, ob man beim Austritt sage, „ich bin nicht mehr dabei“ oder ob man einfach nicht mehr dabei sei, antwortete der Zeuge, man sei einfach nicht mehr dabei. Es gebe keinen formellen Austritt und keinen formellen Eintritt. Auf Vorhalt, dass es ein Kriterium geben müsse, welche Leute er aufnehme, erläuterte der Zeuge, derjenige werde aufgenommen, der in die Gemeinschaft passe. Man treffe sich öfters, trinke was und grille. Dann komme mal der dazu und dann mal der. Es werde dann nachgefragt, ob der bei ihnen gern dabei sei als „Fester“. Dann schaue man sich dies eine Zeit lang an. Es gäbe auch Leute, die kämen, seien interessiert und dann sehe man von denen ein halbes Jahr lang nichts mehr. Auf Frage, ob man als Mensch mit Migrationshintergrund dazu kommen könne, verwies der Zeuge darauf, dass er selbst Migrationshintergrund habe – das gehe auch. Beim Name F. erkenne man am „xxxx“, dass er aus dem früheren Jugoslawien stamme.

Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, die Gruppierung wäre quasi Nordwürttemberg, bis Esslingen, und auf Frage, ob es auch eine Gruppierung „Furchtlos & Treu“ für Württemberg-Süd gebe, antwortete der Zeuge, Württemberg sei komplett, denn Württemberg sei Württemberg. Es solle nicht zwischen Nord und Süd unterschieden werden. Auf Frage, ob es auch Mitglieder im Süden gebe, beispielsweise aus Ulm, verneinte der Zeuge – „Nein, nein, nein, gar nicht, überhaupt nicht, in der Richtung gar nicht.“, man habe sich „da auch nicht bemüht“.

Auf Frage, wie er auf den Namen „Furchtlos & Treu“ gekommen sei, entgegnete der Zeuge, es sei ein alt-württembergischer Wahlspruch. Man habe damals in Württemberg „rein regional nach dem ganzen ‚B & H‘“, nach der „großen Geschichte“ gesagt: „Wir machen für uns was Kleines.“ Auf Frage, ob der Personenkreis von „Blood & Honour“ Württemberg und „Furchtlos & Treu“ quasi identisch gewesen sei, zumindest am Anfang, antwortete der Zeuge, in der ersten Zeit sei dies so gewesen. Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, es sei keine Nachfolgeorganisation und wenn der Personenkreis identisch sei, dann sei das schon mal ein Indiz dafür, erwiderte der Zeuge: „Ja, Nachfolge. Aber ‚B & H‘ bestand ja damals noch.“ Der Zeuge bejahte auf Einwand, dass „B & H“ nicht in Württemberg bestanden habe. Auf resümierenden Einwand, dass im Prinzip für „B & H“ Württemberg „Furchtlos & Treu“ Württemberg die Nachfolgeorganisation gewesen sei, antwortete der Zeuge, „Furchtlos & Treu“ sei für sie eigentlich „was ganz Neues“ gewesen – mit dem gleichen Personenkreis. Auf Vorhalt, es sei schwierig zu glauben, dass es sich nicht um eine Nachfolgeorganisation handele, reagierte der Zeuge mit der Gegenfrage, wieso man das als Nachfolgeorganisation einstufen solle, wenn man aus ei-

nem anderen austrete, weil man nicht mehr zufrieden sei, und das immer noch bestehe. Auf Vorhalt, dass es schon indiziert sei, wenn er sage, er habe „Blood & Honour“ Württemberg mit dem gleichen Personenkreis verlassen und mit der gleichen Ideologie eine andere Hülle gebaut, entgegnete der Zeuge, dies sei nicht so. Sie hätten eine andere Ideologie gehabt. Deswegen seien sie auch alle ausgetreten. Auf Frage, wie anders sich diese Ideologie gestaltet und inwiefern sie sich unterschieden habe, führte der Zeuge aus, sie seien nicht „mit dem ganzen Politikgeschehen, was da passiert ist“, einverstanden gewesen. Auf Vorhalt, dass es ideologisch aber doch die gleiche Geschichte gewesen sei, antwortete der Zeuge, das sei auch nicht so gewesen. Auf Nachfrage, ob sie [etwa] einen Linksruck gehabt hätten, erwiderte der Zeuge, das habe mit links nichts zu tun. „B & H“ sei immer größer geworden. Es seien viele andere Länder dabei gewesen. Auf Frage, ob sie sich hätten regional beschränken wollen, bestätigte der Zeuge, das sei ihnen zu groß gewesen. Deswegen habe man „Furchtlos & Treu“ gegründet, „weil es regional, also praktisch ein Württemberger Wahlspruch“, sei.

Auf Einwand, es gebe die Division Kroatien von „Furchtlos & Treu“ und wie dies zusammenhänge, wenn der Zeuge sage, sie hätten eine regionale Gruppe haben wollen, antwortete dieser, das habe sich so ergeben. Es seien „halt gute Freunde“ gewesen. Die hätten auch überlegt, ob sie bei „Blood & Honour“ mitmachen „oder irgendwo“ und dann habe man sich kennengelernt. Auf Entgegnung, dies sei dann aber nicht „regional“ gewesen, erwiderte der Zeuge, das sei es dann daraus geworden – „Aber die waren ja nie lang.“ Auf Frage, wie eng die Verbindung zu der Division Kroatien gewesen sei, antwortete der Zeuge, man habe sich öfters gesehen. Er fahre heute noch runter zu den Leuten zu einer Hochzeit, je nachdem, was sei. Auf Nachfrage, ob er öfters in Kroatien gewesen sei, bestätigte der Zeuge und ergänzte, dass er gestern aus Kroatien gekommen sei. Er sei meistens in Zagreb gewesen. Er sei auch mal am Meer oder im Hinterland oder mal nach Bosnien gefahren.

Der Zeuge verneinte die Frage nach Schießübungen in Kroatien. Diese habe es zu keiner Zeit gegeben. Es habe auch keine Schießübungen mit der Division oder mit Mitgliedern der Division in Deutschland gegeben. Es habe auch keine Schießübung in der Gruppierung „Furchtlos & Treu“ gegeben. Er selbst habe an Schießübungen vor 22 Jahren in Amerika teilgenommen. Auf Frage, wer dabei gewesen sei oder in welchem Zusammenhang dies erfolgt sei, antwortete der Zeuge, das sei auf der „Knick-Knack-Ranch“ gewesen. Das sei eine Ranch, da könne man hin, sich Schusswaffen mieten und dann schießen. Auf Frage, wie intensiv er das gemacht habe, nur einmal oder öfter, antwortete der Zeuge, das habe er einmal gemacht. Man könne nicht sagen, dass er quasi eine Art Ausbildung an Waffen absolviert habe. Auf Frage, ob er in der Zeit von 1990 an öfters in Kroatien gewesen sei, von 1990 an bis 1995, bis 1996, antwortete der Zeuge, er habe ja gesagt, er sei heute noch häufig in Kroatien. Auf Frage, ob er mit militärischen Gruppen in irgendeinem Zusammenhang gestanden habe, gab sich der Zeuge verneinend. Auf Nachfrage, ob er auch nicht einen Zusammenhang mit der „HOS“ gehabt habe, verneinte der Zeuge ebenfalls. Er habe auch nicht an kriegerischen Handlungen teilgenommen.

Auf Frage, was die Mitglieder der Gruppe „Furchtlos & Treu“ verbinde, antwortete der Zeuge, sie verbinde Freundschaft. Auf Nachfrage, ob sie auch eine gleiche Gesinnung verbinde, antwortete er, alle kämen „aus demselben Kreis“, das bliebe nicht aus. Auf Frage, ob es ein Symbol für die Gruppe gibt bzw. ein Zeichen, führte er aus, es gebe die „Faust von dem Götz von Berlichingen, die eiserne Faust“. Auf Vorhalt, der Zeuge habe kroatischen Hintergrund und ob er Kontakte zu ähnlichen Gruppen nach Kroatien habe, erwiderte er, zu Gruppen habe er keinen Kontakt, lediglich zu einzelnen Personen. Der Zeuge verneinte die Frage, ob es auch Kontakte gegeben habe, weil man sich für Waffen interessiert habe. Auf Frage, ob es sich bei „diesen Personen“ auch um Leute handele, die Waffen besorgen können oder anbieten, antwortete der Zeuge, eventuell, wenn er nachfrage, könnte das eventuell so passieren. Da sei er fast von überzeugt. Auf Vorhalt, er sei ja noch Mitglied oder Chef der Gruppe „Furchtlos & Treu“ und auf Frage, ob es Verbindungen zur Stuttgarter Fußballszenen gebe, verneinte der Zeuge. Die Frage, ob er legal Waffen besitze, negierte er ebenfalls. Solche habe er noch nie besessen. Er habe auch noch nie einen Waffenschein gehabt.

Auf Nachfrage zu der Aussage, „Furchtlos & Treu“ habe eine Satzung gehabt, was der Zweck der Satzung oder der Vereinszweck gewesen sei – obwohl sie ja keinen Verein hatten, es handle sich ja nicht um eine Rechtsform des Vereins –, antwortete der Zeuge, es sei „keine Rechtsform, nein, nur ein loser Verbund“. Sie hätten eine „grobe Satzung“ gehabt. Auf Nachhaken, was der Zweck, der – in Anführungszeichen – „Vereinszweck“ sei, führte der Zeuge aus, sie hätten „Geschichte“ gewollt. Der Vereinszweck habe darin bestanden, ihre Freundschaft zu pflegen. Auf Nachfrage, was mit „Geschichte“ gemeint sei, erwiderte der Zeuge, die Geschichte sei nicht so bedeutend, wie immer alle denken würden. Sie seien eigentlich „wie ein Club“. Auf Nachfrage, weshalb sie keinen Verein gründeten, entgegnete der Zeuge mit der Gegenfrage – wozu brauchten sie einen Verein? Auf Vorhalt, dass viele Menschen in Deutschland einen Verein gründen würden, erwiderte der Zeuge, sie hätten unter sich bleiben wollen. Der Zeuge verneinte die Frage danach, ob sie das gemacht hätten, um nicht wie „Blood & Honour“ verboten zu werden. Sie hätten sich keine Gedanken darüber gemacht, der Zeuge auf Frage, ob sie mit den losen Strukturen bezweckt hätten, für Sicherheitsbehörden nicht oder schwerer greifbar zu sein. Dies sei wirklich so gewesen.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe im September 2000 einen Personalausweis verloren gemeldet, antwortete der Zeuge F., dies könne sein. Er verneinte die Frage, ob er den Personalausweis jemand anderem gegeben habe.

Auf Vorhalt, dass am 28. Mai 2004 in seinem Fahrzeug der Personalausweis eines D. W. aufgefunden worden sei, als er auf der Bundesautobahn A 8 Richtung Salzburg unterwegs gewesen sei und der Frage, wer D. W. sei, antwortete M. F., der „D.“ sei ein alter Freund. Er sei Mitglied bei ihnen, bei „Blood & Honour“ und bei „Furchtlos & Treu“. Er sei heute nicht mehr da drin. Habe irgendwann nicht mehr wollen. Er sei ausgetreten.

[Weitere Ausführungen zu „Furchtlos & Treu“ finden sich unter B.II.2.5.12. und B.II.3.7.]

9.3.6. S. T. L.

Der Zeuge L. bestätigte, er sei mit M. F. mal befreundet gewesen. Auf Frage, wie diese Freundschaft auseinandergegangen sei, antwortete der Zeuge S. T. L., F. sei im Prinzip nicht damit klargekommen, dass er einen anderen Lebensweg eingeschlagen habe.

Auf Frage, ob das nach der Auflösung von „B & H“ gewesen sei, führte der Zeuge aus, er sei damals extra zu F. runtergezogen, weil er [der Zeuge] dort Arbeit gefunden habe. Auf Vorhalt, dass sie dann gut befreundet gewesen sein müssten, antwortete der Zeuge, man habe sich gut gekannt. Auf Frage, wo und aus welchen Gründen die Trennung stattgefunden habe, erläuterte der Zeuge: „Im Prinzip, weil ich gesagt habe, ich möchte damit nichts mehr zu tun haben, mit dieser Szene.“

Gefragt, ob er mitbekommen habe, dass M. F. „Furchtlos & Treu“ gründete, erwiderte der Zeuge, das habe er durchaus mitbekommen, weil F. im Prinzip schon „ein Jahr vor dem Verbot mit seiner kompletten Sektion ausgetreten“ sei und dann im Anschluss „Furchtlos & Treu“ gegründet habe. Mit F. habe er nie darüber diskutiert, warum dieser „Furchtlos & Treu“ gründete. Auf Frage, ob F. akzeptiert habe, dass L. ausgestiegen sei, antwortete der Zeuge, dieser habe hin und wieder mal „gefrotzelt“, aber damit könne man leben.

Auf Frage, ob sie zusammen Aktivitäten von „B & H“ organisiert hätten oder ob F. das allein als Sektionschef gemacht habe, erläuterte der Zeuge, das, was F. „hier unten“ gemacht habe, sei völlig dessen Sache gewesen.

Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, dass M. F. kurz vor dem Verbot von „B & H“ mit seinen Leuten ausgetreten sei. Auf Frage, ob der Zeuge sowie F. von dem Verbot gewusst hätten, antwortete der Zeuge, damit habe keiner gerechnet, auch er nicht. Auf Frage, ob es ein Zufall gewesen sei, dass F. kurz vor dem Verbot ausgetreten sei, oder dieser es mit Blick auf das Verbot gemacht habe, betonte der Zeuge, keiner habe gewusst, dass „B & H“ verboten werde. Er könne nicht sagen, ob F. etwas davon gewusst habe. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er Mitglied bei „Furchtlos & Treu“ gewesen sei. Auf Frage, ob er die Organisation „Furchtlos &

Treu“ beschreiben könne, erwiderte der Zeuge, er kenne die Strukturen nicht. Er habe am Anfang mitbekommen, dass die „Fluktuation halt recht groß“ gewesen sei. Es seien „auch nicht sonderlich viele Leute“ gewesen. Auf Vorhalt, dass es 10, 15 gewesen sein könnten, antwortete Zeuge mit „genau“. Bei denen sei es auch ein „Kommen und Gehen“ gewesen.

Auf Einwand, es gebe die Vermutung, es habe sich um eine Nachfolgeorganisation von „B & H“ gehandelt – wobei dies von „Furchtlos & Treu“ im Internet ausgeschlossen worden sei –, und auf Frage, ob der Zeuge dies mitbekommen habe, verwies dieser darauf, dass F. dann ja nicht aus „B & H“ hätte austreten müssen – „Wenn er jetzt bis zum Schluss dabei gewesen wäre, wer hätte das dann gegründet? [...]“

Auf Vorhalt, der Zeuge D. habe F. als die „Kultglatze“ der rechten Szene beschrieben, die durch „Niveau und Führungsqualität“ auffalle, zudem habe es noch einen Artikel gegeben, ausweislich dessen F. Mitglied beim „Ku-Klux-Klan“ gewesen sein soll, und auf Frage, ob F. eine wichtige Rolle in der rechten Szene gespielt habe, antwortete der Zeuge, regional sei dies der Fall gewesen.

Auf Frage, ob sich der Zeuge entsinnen könne, dass F. auch Kontakte zu M. E. und B. E.-N. unterhalten habe, entgegnete der Zeuge, die Namen sagten ihm nichts.

Auf Frage, ob bei F. z. B. auch O. H. in der Wohnung gewesen sei und ob es da Kontakte gegeben habe, antwortete der Zeuge mit „Nein“ und der Gegenfrage: „Also, bei ihm in der Wohnung, warum? Nein.“ Auf Vorhalt, der Zeuge sei zwei Monate in der Wohnung von F. gewesen, entgegnete der Zeuge, es habe sich um F.’s Elternhaus gehandelt. Da hätten dessen Eltern mit drin gewohnt. Er [der Zeuge] habe da bloß ein Zimmer für die zwei Monate und eine Waschmöglichkeit gehabt, bis er eine eigene Wohnung gehabt habe.

Auf Vorhalt, der Zeuge F. habe auf Frage bestätigt, dass seine Wohnung eigentlich fast einen „musealen Charakter“ gehabt habe – mit Fahnen, Runenzeichen und anderem –, und auf Frage, ob das damals auch schon so gewesen sei, bestätigte der Zeuge insofern, als dass er angab, er denke, ja. Genau erinnern könne er sich nicht mehr, da es schon 17 Jahre her sei. Er glaube, F. habe nie einen H. daraus gemacht, wie er wohne.

Auf Frage, ob er mit F. gut befreundet gewesen sei, gab sich der Zeuge bejahend. Es sei richtig, dass bestimmte Dinge nicht miteinander besprochen worden seien.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe F. vorher [zeitlich unmittelbar vor der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss] gesehen, unterbrach der Zeuge mit dem Hinweis, sie redeten nicht mehr miteinander. Auf Frage, seit wann dieser Zustand andauere, dass man nicht mehr miteinander spreche, führte der Zeuge aus, man habe sich in den letzten Jahren schon noch ab und zu mal irgendwo auf der Straße gesehen, das bleibe nicht aus, F. wohne 400 m von ihm entfernt. Aber man führe einfach keine „gezielten Gespräche“ mehr. Feindlich gesinnt sei man nicht, der Zeuge auf Nachfrage.

9.4. „Kreuzritter für Deutschland“

9.4.1. Sachverständiger J. R.

Bei seinen Ausführungen zu „Blood & Honour“ [oben B.II.2.2.] behandelte der Sachverständige R. nicht zuletzt die Person Ian Stuart Donaldson. Dabei führte er aus, dass dieser strukturell unter anderem in die „Kreuzritter“ eingebunden gewesen sei. Die „Kreuzritter“ als eine Organisation, die von 1991 bis ungefähr 1994 aktiv gewesen sei, und Konzerte, Grillfeste, Weihnachtsfeiern und Sonnenwendfeiern organisiert habe, sei eine der frühen gefestigten Strukturen, die aus dem Bereich der Jugendkultur entstanden und der Band „Ultima Ratio“ sehr eng verbunden gewesen seien, einerseits über A. H., der in diesem Bereich der „Kreuzritter“ aktiv gewesen sei, aber auch über S. H. Der „Ultima Ratio“-Sänger und Rechtsanwalt H. habe in der Zeitschrift „Kreuzritter“ einen Nachruf auf Ian Stuart kurz nach dessen Tod geschrieben. Auch bei den „Kreuzrittern“ stelle sich die Frage, woher dieser Name komme. Eine Bezugnahme zu den christlichen Kreuzrittern sei innerhalb dieser Szenerie zu der Zeit überhaupt nicht festzustellen. Von daher sei auch hier davon auszugehen bzw. liege es nahe, dass

mit „Kreuzritter“ Personen aus dem Bereich des Ku-Klux-Klans [dazu oben B.II.5.] hätten gemeint sein können.

9.4.2. H. S. W., geborene M.

Befragt zu den „Kreuzrittern“ erklärte die Zeugin H. S. W., geborene M., dass sie da bloß den A. V. aus dem „Kolbstüble“ kenne, der dann ja aber Hausverbot gehabt habe – „also, was heißt ‚kennen‘? Man hat gewusst, wer das ist, aber –“. Auf Vorhalt, es gebe die Vermutung, dass der Ehemann der Zeugin Mitglied der „Kreuzritter“ sei, erklärte die Zeugin, er sei das früher vielleicht gewesen. Auf Nachfrage („Vielleicht“, oder war er es?“) ergänzte sie sodann: „Er war es.“ Heute sei er es nicht mehr. Gefragt, wann er da rausgegangen sei, erklärte die Zeugin, dass dies ziemlich schnell gewesen sei. Sie wisse es auch nur aus Erzählungen, wie sie darüber geredet hätten. Nachdem er aber mitbekommen habe, dass das „halt mehr Assis“ seien, habe er gleich gesagt, dass er das nicht mache.

9.4.3. M. B. D.

Dazu befragt, welche Kontakte der Zeuge M. B. D. zur „Kameradschaft Stuttgart“ und den „Kreuzrittern für Deutschland“ pflege, äußerte sich der Zeuge verneinend. Letztere gebe es auch nicht mehr. A. V. habe seines Wissens Anfang der Neunziger in Stuttgart gelebt. Gefragt, ob mal eine Geburtstagsfeier von „Forum 90“ und den „Kreuzrittern“ stattgefunden habe, bestätigte der Zeuge, dass Letztere mal – ganz gezielt – eingeladen gewesen seien. Er selbst sei früher auch häufiger am Wochenende in Stuttgart gewesen. Auf Nachfrage, ob es seinerseits durchaus politische Einladungen für bestimmte Gruppen zu seinen Festen gegeben habe, antwortete der Zeuge: „Ja, aber – Phasen. Sie müssen verschiedene Phasen sehen. Also, die Phase, wo die ‚Kreuzritter‘ da waren, war schon der Druck von außen, und wir sind auf ein Privatgrundstück gegangen. Ansonsten fand das auf dem Heilbronner Gaffenberg oben statt, nicht? – War völlig offen, ohne Ausrichtung.“

Darauf angesprochen, er habe zuvor U. V. erwähnt – wobei es sich möglicherweise um eine Verwechslung handele, ob er auch „A. J.“ [V.] kenne, bejahte der Zeuge; das sei der „Kreuzritter“-Gründer gewesen. Gebeten, nochmals zu den damaligen Kontakten auszuführen, teilte er mit, Anfang der Neunziger an Wochenenden bestimmt häufiger in Stuttgart gewesen zu sein, „aber nicht so –“. Da habe es in der Königstraße – mehr wisse er nicht mehr – eine Disko gegeben, in der man sich immer getroffen habe, woher er den Herrn V. kenne. Da seien sie jedes zweite Wochenende „oder so“ gewesen.

9.4.4. H. W.

Der Zeuge H. W. verneinte, über den KKK Kontakt zu den „Kreuzrittern für Deutschland“ bekommen zu haben. Allerdings kenne er die „Kreuzritter“. Er sei ja früher oft in der „Kolbstube“ gewesen, die damals ein Anlaufpunkt gewesen sei. Auf Frage, ob er ein paar Leute von den „Kreuzrittern“ gekannt habe, antwortete er: „Eigentlich nicht wirklich. Den A. halt. Mit dem habe ich mal ein Bier getrunken ab und zu. Ich glaube, A. hat der geheißen oder ‚C.‘. Aber mehr nicht.“

Zutreffend sei, dass sie [die Band „Triebtäter“] mal mit Ian Stuart aufgetreten seien. Das sei damals von den „Kreuzrittern“ organisiert worden.

[Weitere Ausführungen des Zeugen zur Band „Triebtäter“ vgl. unter B.III.1.17.]

9.4.5. O. C. H., geborener R.

Gefragt, welche Berührungspunkte er zum „Ku-Klux-Klan“ habe, antwortete der Zeuge O. C. H., geborener R.: „Keine.“ Auf Nachfrage, ob dies auch nicht darüber der Fall gewesen sei, dass er 1993 bei einem Konzert bei den „Kreuzrittern für Deutschland“ gewesen sei, gab er an: „Wenn das das Konzert war in Waiblingen [siehe oben B.I.2.5.9.]. Das weiß ich jetzt nicht ganz sicher. Das kann ich nicht sicher sagen. Aber ich hatte mit der Organisation ‚Kreuzritter‘ – – Also, ich war da erstens mal nicht Mitglied. Und die kamen aus dem Umfeld der ‚Kolbstube‘, der damaligen, und das war es im Wesentlichen.“ Der [dem Zeugen vorgehaltene]

Name H. W. – „T.“ – sage ihm nichts. In der „Kolbstube“ wiederum sei er in den Neunzigerjahren öfters Gast gewesen. Wen er von dort gekannt habe, wisse er heute nicht mehr.

9.4.6. H. L.

Die Frage, ob der Zeuge H. L. etwas mit den „Kreuzrittern für Deutschland“ zu tun gehabt habe, verneinte er. Angesprochen auf R. H. bestätigte er, diesen zu kennen. „Kreuzritter“ sage ihm jetzt allerdings nichts.

Gefragt, ob er 1992 in Stuttgart auf dem „Kameradentreff zu Rotenberg“ gewesen sei, verneinte er. Befragt zur „Kreuzliche Germania“ erklärte er, das sei „eine lose Bande von Motorradfahrern“, Motorradgruppe. Er sei da immer mal mitgefahren. Gefragt, welchen Kontakt er sonst zu der Gruppe gehabt habe, antwortete er, man habe sich gekannt. Größtenteils seien die aus Chemnitz gewesen. Wer namentlich bei den Treffen noch dabei gewesen sei, wisse er nicht. Sie hätten, glaube er, mal ein Volleyballturnier gemacht. Da seien halt ein paar Gäste gewesen. Die Nachfrage, ob es da auch ein Fußballturnier mit denen gegeben habe, verneinte er; nicht dass er wisse.

9.5. Kameradschaft Karlsruhe und Kameradschaft Rastatt

9.5.1. R. H.

Gefragt, ob der Zeuge R. H. zu irgendwelchen Kameradschaften Kontakt gehabt habe, z. B. den Kameradschaften Karlsruhe oder Rastatt oder auch „Widerstand Reutlingen“, antwortete der Zeuge: „Also, wissentlich direkt, dass es als Kameradschaft ist, nicht.“ Er gehe mal davon aus, Leute daraus zu kennen. Er sei indes nirgendwo Mitglied gewesen. Rechtsrockmusik höre er weiterhin. Auch besuche er Veranstaltungen.

Hinsichtlich Veranstaltungen gefragt, ob er sich mit Personen aus diesem Kreis treffe, bejahte der Zeuge. Das seien alle möglichen Leute, alle, die auf solche Veranstaltungen gingen. Gefragt, welche Namen dort unterwegs seien und wen er kenne, führte er aus, er kenne ziemlich viele Leute. Im Normalfall fahre er da alleine hin, weil er unabhängig sein wolle – dass er wieder gehen könne, wenn es ihm nicht gefalle – „Und die Leute, die ich dort treffe, treffe ich dort. Entweder ich kenne sie, oder es gibt auch genug, die ich nicht kenne.“

Auf Frage, ob auf dem Geburtstag Mitglieder irgendwelcher Kameradschaften gewesen seien, antwortete der Zeuge, er denke mal, dass dies der Fall gewesen sei. Auch H. W. sei dort gewesen. Die kenne er schon ewig, und man habe sich mal auf irgendwelchen Veranstaltungen kennengelernt. Weitere Ausführungen zu den Geburtstagen mit K. H. sind unter B.I.2.2.3.8. zu finden.

9.5.2. M. H.

Befragt zur „Kameradschaft Karlsruhe“ gab der Zeuge M. H. an, früher „ein paar Leute davon“ gekannt zu haben, seit Jahren habe er aber niemand mehr davon gesehen. Weiter bestätigte er, dass es gemeinschaftliche Veranstaltungen zwischen der Kameradschaft Karlsruhe und dem „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ gegeben habe [siehe auch unter B.II.3.6.].

9.5.3. M. F.

Entsprechend befragt gab der Zeuge M. F. an, er kenne F. R. aus dem Raum Mannheim. Konzerte habe er mit F. R. nicht gemacht. Auf Frage, ob die „Karlsruher Kameradschaft“ Konzerte gemacht habe und wo diese gewesen seien, antwortete der Zeuge, das sei möglich. Aber bei R. sei er nicht sehr häufig gewesen. Das sei er mal in Heilbronn und einmal in Brackenheim gewesen.

[Weitere Ausführungen zu den Kameradschaften sind unter B.II.9.3.5. zu finden.]

9.5.4. H. H.-G. B., geborener K.

Auf Frage, wie sich des Zeugen Kontakt zur „Kameradschaft Karlsruhe“ gestaltet habe, entgegnete der Zeuge H. H.-G. B., es komme drauf an, sein Kontakt zur Karlsruher Kameradschaft sei sehr „unterschiedlich“ gewesen. Mal habe er intensiveren und mal gar keinen Kontakt gehabt. Auf Frage, ob er sich mal in Bezug auf Kosten für die Eventhalle an die „Kameradschaft Karlsruhe“ gewandt habe – also wegen Geld –, gab sich der Zeuge verneinend. Er habe sich höchstens an einzelne private Kontakte gewandt. Der Zeuge bestätigte, dass ihm der Name S. etwas sage. Auf Vorhalt, S. komme von der „Kameradschaft Karlsruhe“, und Frage, ob der Zeuge einmal mit S. darüber gesprochen habe, ob die sich an der Eventhallenveranstaltung beteiligen möchten, führte der Zeuge aus, dies sei möglich.

Auf Frage, in welchem Verhältnis er zur „Kameradschaft Raststatt“ gestanden habe, verwies der Zeuge darauf, dies sei auch unterschiedlich gewesen. Man habe ein paar Leute gekannt. Auf Frage, ob diese dem Zeugen auch Hilfe für die Eventhalle angeboten hätten, führte dieser aus, es seien ein paar dabei gewesen, die geholfen hätten. Auf Frage, ob das Verhältnis zu der Kameradschaft wegen der gewährten Hilfe enger gewesen sei, antwortete der Zeuge, es sei „nie um Organisationen oder Kameradschaften“ gegangen. Es sei immer darum gegangen, dass er einzelne Leute mal gefragt habe: „Könnt ihr mich unterstützen oder nicht?“ Und das habe dann der eine oder andere gekannt.

9.6. Hammerskins

9.6.1. KHK M. A.

Auf Frage, ob es die „Hammerskins“ in Rheinland-Pfalz noch gebe, bejahte der Zeuge KHK M. A. Man müsse sich das so vorstellen wie einen Rockerclub. Es gebe also Vollmitglieder, die Members. Es gebe Leute, die sich hinten anstellen dürften, die „Prospects“. Ferner gebe es welche, die gern rein würden, dies aber noch nicht dürften; das seien die „Hangarounds“. Dabei müsse man sagen, von welcher Sektion bzw. von welchem Chapter man rede. Er nehme an, im Rahmen der Befragung gehe es um das Chapter „Westmark“. Auf Hinweis, dass das Chapter „Baden“ von Interesse sei, erklärte der Zeuge, dazu nichts sagen zu können. Da habe er keine Informationen. „Westmark“ wiederum sei ein Chapter von M. R. Das sei im Prinzip Südhessen, Nordbaden, südliches Rheinland-Pfalz, Saarland, Elsass und Lothringen. Dieses Gebiet sei Wirkungskreis des ehemaligen Chapters „Westmark“, das – er glaube, so 2012/2013 – aus Angst vor Repressionen aufgeteilt worden sei. Ob das mit dem EG „Trio“-Ermittlungen zusammenhänge, wisse er nicht. Die hätten das jedenfalls aufgeteilt in das Chapter „Westwall“ – das sei also mehr die westliche Schiene, Saarland, Elsass, Lothringen – und das Chapter „Kurpfalz“, das sei Südhessen, Nordbaden und das östliche Rheinland-Pfalz. Gefragt, ob er einen Austausch zwischen rheinland-pfälzischen und baden-württembergischen „Hammerskins“ habe er feststellen können, bejahte der Zeuge, weil im Chapter „Westmark“ und jetzt im Chapter „Kurpfalz“ sowohl Leute aus Nordbaden, Südhessen und Rheinland-Pfalz seien. Gefragt, ob sich darin auch Leute aus Nordwürttemberg – Heilbronn, Ludwigsburg und dergleichen – befänden, verneinte der Zeuge; das sei zu weit weg.

Auf Frage, ob es Verbindungen zwischen den „Hammerskins“ und „Blood & Honour“ [siehe hierzu auch unter B.II.2.4.] gegeben habe, konstatierte er, dass dies eine gute Frage sei. Die Antwort würde er auch gerne wissen. Er habe immer gedacht, „Hammerskins“ sei vielleicht die Nachfolgeorganisation der in Deutschland verbotenen „Blood & Honour“-Geschichte. Die „Hammerskins“ gebe es aber schon länger, bereits seit den Achtzigerjahren. Daher decke sich das nicht unbedingt mit dem Verbot von „Blood & Honour“. Jedoch seien das Kerngeschäft von „Blood & Honour“ und auch der „Hammerskins“ die Musik – rechte Musik, Produktion, Veranstaltungen und Vertrieb.

Gefragt, ob die „Hammerskins“ auch im Bereich Schule, also Vertrieb von rechtsradikalen CDs, tätig seien, führte der Zeuge aus, dass sie Ende der 2000er-Jahre viele primär NPD-gestützte Projekte mit rechtsradikalen CDs gehabt hätten. Ob da die „Hammerskins“ mit ihrem Know-how dahinter steckten, sei nicht ermittelt. Auf Frage, ob bei Aktionen der „Ham-

merskins“ Personen mit NSU-Bezug festgestellt worden seien, verneinte der Zeuge. Nach Vorhalt, dass T. G., der dem Zeugen – wie zuvor ausgeführt [siehe unter B.II.3.1.] – ja nicht bekannt sei, aktiver „Hammerskin“ gewesen sein soll, und Frage, ob dieser bei Aktivitäten aufgetaucht sei, verneinte der Zeuge. Zu diesem habe er null Informationen. Der tauche immer wieder auf. Er wisse über ihn aber gar nichts.

Die Personalie M. R. sage ihm etwas. Auf Vorhalt, dass dieser Kontakt zum Umfeld des Trios, nämlich zu J. B. W. und T. R., gehabt haben soll, verwies der Zeuge darauf, darüber nichts zu wissen. Auch sei ihm nicht bekannt, ob Rechtsanwältin N. S. über das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ Kontakt zu den „Hammerskins“ gehabt habe.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des Zeugen, dass die Tattoos ein Merkmal der „Hammerskins“-Gruppe gewesen seien und Frage, ob es auch andere Gemeinsamkeiten gegeben habe, die ein Zeichen für entsprechende Gruppenzugehörigkeit seien, nannte der Zeuge den Patch, diesen Aufnäher. Das seien gekreuzte Metallhämmer, in einem Zahnrad symbolisiert. Dabei handele es sich um das Symbol der „Hammerskins“. Das werde nicht offen getragen, sondern nur bei Treffen untereinander. Davon fertige man auch Bilder. Ihnen sei es gelungen, so ein, zwei Bilder einmal einzusehen. Befragt zur sozialen Stellung und dem Herkunftsmilieu dieser Mitglieder antwortete der Zeuge, lediglich die Hintergründe von drei bis vier Vollmitgliedern aus dem Bereich des Polizeipräsidiiums Rheinpfalz zu kennen. Das seien Leute, die im Beruf stünden und nicht dumm seien. Das seien keine „Flachzangen“, wie man das oft bei dem Fußvolk habe, das da mitlaufe. Zum Teil handele es sich sogar um Geschäftsleute, die Mitglied bei den „Hammerskins“ seien. Auf Frage, ob der Zeuge bei Vernehmungen die politischen Hintergründe und den Anlass der Organisation habe erfragen können, führte dieser aus, dass die „Hammerskins“ – wie ihm R. mal zwischen Tür und Angel gesagt habe – eine ganz elitäre Gruppierung seien, die sich auch nach außen hin innerhalb der Szene abschotte. Die blieben also unter sich, auch innerhalb der rechten Szene. Die ließen sich da nicht „reingucken“. Da sei viel Pathos unterwegs: „Einer für alle, alle für einen“ – „die Richtung“. Auf Nachfrage nach dem Grund des Zusammenschlusses erläuterte der Zeuge, dass das Kerngeschäft in rechter Musik, Tonproduktionen, Vertrieb und Musikveranstaltungen bestehe. Auf Nachfrage, ob es bei den Versammlungen wieder nur Musikveranstaltungen gegeben habe oder auch „direkt politische Veranstaltungen“, antwortete der Zeuge, dass es mit Sicherheit politische Veranstaltungen gegeben habe. Sie seien halt nicht drin gewesen. Sie hätten „keine Aktien, was da drin gesprochen wurde“. Dass da „natürlich politische Inhalte transportiert“ worden seien, liege aber seines Erachtens auf der Hand.

Auf Frage, ob sie Quellen der Sicherheitsbehörden bei den „Hammerskins“ in Baden-Württemberg bzw. in Rheinland-Pfalz gehabt hätten, verneinte der Zeuge. Das Polizeipräsidium Rheinpfalz habe keine Vertrauenspersonen geführt.

9.6.2. KHK T. P.

Befragt zu den „Hammerskins“ erläuterte der Zeuge KHK T. P., dass diese sich selbst als eine Art Elite oder Speerspitze der rechtsnationalen, rechtsextremistischen Bewegungen betrachteten. Auf Frage nach speziellen Aufnahmevoraussetzungen – es gebe ja drei Stufen – erklärte der Zeuge, dass sie sich ähnlich organisiert hätten wie Rockergruppierungen. Da gebe es eine Art Stab, nenne er es mal. Dort säßen dann die Führungspersönlichkeiten. Dann gebe es die – in Anführungsstrichen – „normalen“ Mitglieder. Dann hätten sie auch Menschen im Umfeld, die noch nicht in Besitz eines vollen Rechtes als Mitglied seien, die sie dann entweder „Supporter“ oder „Hangarounds“ nannten. Befragt nach der Ideologie der „Hammerskins“, ob es dazu Aussagen gebe oder ob diese sich im Dunkeln befände, verneinte der Zeuge; im Dunkeln sei sie nicht. Die „Hammerskins“ stünden – so sagten sie – für die weiße Rasse und hätten nationale, rassistische Ziele. In Baden-Württemberg solle das Chapter „Württemberg“ existieren. Ob dies noch der Fall sei, wisse er nicht, weil sein Vermerk, den er hierzu mal geschrieben habe, von 2013 stamme. Auch gebe es häufigen Wechsel und häufige Fluktuation. Chapter würden aufgelöst oder gründeten sich neu, lösten sich gegebenenfalls auch nur auf, um dann unter neuem Namen wieder aufzuerstehen. Gefragt nach dem Hintergrund, ob dies erfolge, um die staatlichen Stellen zu täuschen, bestätigte der Zeuge, dass dies sicher ein Mo-

tiv sei. Ein anderer Hintergrund möge sein, dass auch innerhalb dieser Gruppierungen „natürlich nicht immer nur Friede, Freude, Eierkuchen“ herrsche – um das einmal überspitzt zu sagen –, sondern sie sich gegebenenfalls auch mal „krachen und streiten“. Dann mache halt vielleicht der eine sein eigenes Ding auf, weil er mit den anderen nicht mehr zusammen sein wolle. Gefragt, ob er im Zeitraum bis 2007 einen Austausch zwischen Baden-Württemberg und den „Hammerskins“ aus Sachsen und Thüringen habe feststellen können, bejahte der Zeuge – es gebe Konzerte, auf denen man sich getroffen habe. Einen geregelten Austausch, wie er das mal nennen wolle, habe es jedoch seiner Kenntnis nach zum damaligen Zeitpunkt nicht gegeben.

Befragt zu Verbindungen zwischen „Hammerskins“ und „Blood & Honour“ [siehe auch unter B.II.2.5.] erklärte der Zeuge, dass viele Mitglieder von „Blood & Honour“ ab und an bei den „Hammerskins“ Mitglied geworden seien; sie hätten sich natürlich auch auf Rechtsrockveranstaltungen getroffen und gesehen. Auf Frage, welche Personen bei Aktionen der „Hammerskins“ festzustellen gewesen seien, die möglicherweise einen Bezug zum NSU im weitesten Sinne gehabt hätten, nannte der Zeuge M. H. und „gegebenenfalls“ M. R. Befragt zu Verbindungen der „Hammerskins“ zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ [siehe auch unter B.II.3.2.] bekundete der Zeuge, dass jetzt seine Erinnerung noch schwieriger werde. Das sei wieder ein Kontakt von Herrn H. [weitere Ausführungen des Zeugen betreffend M. H. finden sich insbesondere unter B.II.1.2.] zu Herrn W., der noch immer Beschuldigter im NSU-Prozess sei. Er habe durchaus Hinweise auf einen solchen Kontakt H./W. gehabt. Dazu, ob er als Person Kontakt zu den „Hammerskins“ gehabt habe, könne er indes nichts sagen.

Nach Vorhalt, dass T. G. aktiver „Hammerskin“ gewesen sein solle, und Frage, ob dies zutrefte, bekundete der Zeuge, dass sich dies seiner Erinnerung nach aus den Unterlagen ergebe. Gefragt, was er über den Kontakt von T. G. zum Chef der „Hammerskin Nation“-Division in Ludwigshafen, M. R., sagen könne, antwortete der Zeuge: „Gar nichts“ – auch nichts zu den Verbindungen von G. zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“. Woher H. den G. gekannt habe, wisse er ebenfalls nicht. Nach Vorhalt, im Mobiltelefon von M. H. habe sich ein Eintrag „T. G.“ befunden, und Frage, ob ihm dieser Sachverhalt bekannt sei, antwortete der Zeuge, dass dies seiner Erinnerung nach im Moment nicht der Fall sei. Auch sei ihm ein Kontakt der Rechtsanwältin N. S. über das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ zu den „Hammerskins“ nicht bekannt.

Angesprochen auf C. H. führte der Zeuge aus, dass dies ein Bekannter von H. gewesen sei. Gefragt, ob H. oder die „Hammerskins“ Kontakt zu den MC „Bandidos“ [siehe auch unter B.II.8.3.] in Mannheim gehabt hätten, antwortete der Zeuge, er wisse nicht, ob sie als Gruppierung Kontakt gehabt hätten. Es stehe aber seiner Ansicht nach fest, dass wohl Einzelne Kontakt hatten.

Befragt zur Größe der „Hammerskins“-Gruppierung, also deren Mitgliederzahl, erklärte der Zeuge, dass es sich beim Chapter „Württemberg“ – die Namen, die bekannt seien bzw. den Behörden bekannt gewesen seien – um „kleiner zehner“ handle. Da diese sich als elitären Kreis begriffen – er sage es mal so –, seien sie eher weniger. Bezogen auf die Mitgliederzahl bundesweit sei es schwierig hochzurechnen. Er könnte jetzt sagen: „mal 16“. Das passe aber nicht, weil das Saarland deutlich kleiner sei als Baden-Württemberg. Es gebe darüber einen Bericht des BKA. Da könnte er nachschauen, ob von dort aus eine Quantifizierung gemacht worden sei.

Nach Vorhalt, es sei von Mutproben die Rede, die Anwärter zu absolvieren hätten, um Vollmitglied zu werden, und Frage, ob dem Zeugen bekannt sei, um was für Mutproben es sich dabei handle, antwortete dieser, dass es dort – wenn man das so betrachte wie in einer Motorradrockergrouping – eine Art Prüfung gebe, um dann den Aufstieg in den Status eines Voll-Members zu schaffen. Er wisse aber nicht, was die genau hätten machen müssen, um eben von einem „Supporter“ oder „Hangaround“ zu einem Voll-Member der „Hammerskins“ zu werden. Nach Hinweis, dass gegenüber einem reinen Motorradclub in den vorliegenden Bereichen ja noch etwas Politisches dahinterstehe, bejahte der Zeuge; das sei zweifelsfrei der Fall. Auf anschließenden Hinweis, es sei deswegen vorstellbar, dass die Mutproben gegeben

nenfalls auch in diese Richtung tendierten, bestätigte der Zeuge, dass sicherlich vieles möglich sei, angefangen von einer rechtsmotivierten Straftat bis zur Organisation eines Konzertes. Er könne es aber nicht dezidiert sagen.

Gefragt, ob er direkten Kontakt zu den Personen aus dem Bereich „Hammerskins“ gehabt oder ob sich seine Arbeit in erster Linie auf Büroebene abgespielt habe, bekundete der Zeuge, keinen von denen vernommen zu haben.

Nach seinem Eindruck befragt, ob die „Hammerskins“ eine elitäre Gruppe darstellten, die sich so fühle, in erster Linie untereinander zu sein, oder ob ein Wunsch nach einer Multiplikation nach außen bestanden habe, erläuterte der Zeuge, dass dies im rechten Bereich immer schwierig zu sagen sei, weil „da oftmals mehr Schein als Sein ist – um es mal flapsig auszudrücken – und dann bei vielen doch der Konsum von einem Getränk mit vier Buchstaben gegebenenfalls ein wichtiges Kriterium darstellt“. Wenn die dann einen getrunken hätten, fantasierten sie oftmals Dinge zusammen, die gegebenenfalls nicht real seien.

9.6.3. KHK'in A. R.

Befragt dazu, ob die „Hammerskins“ heute noch eine Rolle spielten, erwiderte die Zeugin KHK'in A. R. im Kontext ihrer Ausführungen zu „Blood & Honour“ [siehe hierzu unter B.II.2.7.], dies nicht zu wissen. Früher sei dies der Fall gewesen, einige seien zugleich bei den „Hammerskins“ und bei „Blood & Honour“ aktiv gewesen, hauptsächlich die Berliner. Ob man die „Hammerskins“ quasi als „Nachfolgeorganisation oder Auffangbecken der verbotenen „Blood & Honour“-Organisation“ bezeichnen könne, wisse sie nicht. Neben der Tatsache, dass teilweise Leute „sowohl als auch“ in beiden Gruppierungen aktiv gewesen seien, wisse sie, dass es auch öfter Streit gegeben habe wegen des Verkaufs von Materialien. Anlässlich eines Konzerts in der Schweiz hätten aus Protest 50 „Blood & Honour“-Leute das Konzert verlassen, da man sich gestritten habe um „irgendwas“. Davon, dass eine „Vernetzung“ vorhanden gewesen sei, könne man sicherlich ausgehen.

9.6.4. J. H.

Zu den „Hammerskins“ habe er lose Kontakte gehabt, so der Zeuge H. auf Frage. Richtig sei, dass er auf Veranstaltungen gegangen sei. Mal seien sie bei denen gewesen, mal die bei ihnen. Gefragt, wer von denen beim ihm gewesen sei, erklärte der Zeuge: „Also, aktuelle müssten jetzt sein ein T. E. z. B., und der ist, glaube ich, so der Rädelsführer oder der Sprecher auch immer schon für uns gewesen, wenn es um Kontakte Richtung ‚Hammerskins‘ ging“.

9.6.5. M. H.

Befragt zu Verbindungen der „Hammerskins“ zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ [siehe auch unter B.II.3.6.] führte der Zeuge M. H. aus, man habe sich eben gekannt. M. R. sei beispielsweise beim „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ aktiv gewesen und sage von sich selbst, zugleich bei den „Hammerskins“ gewesen zu sein. Er selbst sei ebenfalls bei einigen Konzerten der „Hammerskins“ gewesen. Ob bei den „Hammerskins“ Beiträge entrichtet worden seien, wisse er nicht, ebenso nicht, ob R. W. in Kontakt zu den „Hammerskins“ gestanden habe. Er könne nicht sagen, ob er am internationalen „Hammerskin“-Treffen am 26. Mai 2007 in Kirchheim teilgenommen habe, zumal er nicht wisse, von welchem Kirchheim die Rede sei. T. G., der ein aktiver „Hammerskin“ gewesen sein soll, kenne er – es könne auch sein, dass er ihn mal bei den „Hammerskins“ gesehen habe, er könne aber nichts über den Kontakt von G. zu dem Chef der „Hammerskin Nation“-Division in Ludwigshafen, M. R., sagen. J. B. W. kenne er aus den Medien, jedoch nicht persönlich. T. R. habe er mal persönlich kennengelernt, dies wohl auf einem Konzert. Zu etwaigen Kontakten des A. K. zu den „Hammerskins“ könne er nichts sagen [siehe auch unter B.III.3.13.].

Auf Frage, wie die „Hammerskins“ organisiert gewesen seien, führte der Zeuge aus, dass es verschiedene regionale Gruppen gegeben habe. Wortführer sei M. R. gewesen. Er selbst habe keine Funktion ausgeübt, insbesondere sich nicht ums Geld gekümmert.

M. F. sage ihm vom Namen her etwas, persönlich kenne er ihn nicht. Er könne auch nicht sagen, ob er F. mal bei einem „Hammerskin“-Treffen getroffen habe. Auf Vorhalt, dass anlässlich eines „Hammerskin“-Treffens, das am 26. Januar 2013 in Fürth-Erlenbach stattgefunden haben und an dem der Zeuge zusammen mit R. R.-T. gewesen sein soll auch M. F. anwesend gewesen sein soll, bestätigte der Zeuge insofern, als dass er ausführte, er sei bereits in beiden der ihm bekannten Städte namens Fürth – es gebe ein Fürth bei Nürnberg und ein Fürth im Odenwald und er wisse nun nicht, welches gemeint sei – gewesen, er wisse aber nicht mehr, ob da ein „Hammerskin“-Treffen stattgefunden habe.

Weder zu den Gründen der Auflösung des „Hammerskin“-Chapter „Westmark“ noch zu „Westwall“ könne er etwas sagen, der Zeuge auf Nachfrage.

Von Unternehmen der „Hammerskins“, technische Geräte zum Aufspüren staatlicher Abhörgeräte zu beschaffen, wisse er nichts.

Konfrontiert damit, er werde mitunter von C. H. beschuldigt, zum Nachteil der NPD-Rheinland-Pfalz-Landesverbandskasse Geld für die „Hammerskins“ oder die Parteigründung DRITTER WEG abgezogen zu haben, wies der Zeuge besagten Vorwurf strikt von sich [siehe auch unter B.II.9.1.1.15.].

Auf Frage, ob er mal mit M. R. darüber gesprochen habe, dass R. in der Schweiz gewesen sei, wo er auch das Trio getroffen habe, wies der Zeuge darauf hin, dass er auch durch das BKA anlässlich seiner damaligen Vernehmung dazu befragt worden sei. Er könne sich nicht daran erinnern, dass er sowas gesagt habe [siehe auch unter B.II.3.6.].

9.6.6. M. F.

Auf Frage, welchen Kontakt der Zeuge zu den „Hammerskins“ gehabt habe, antwortete M. F., man kenne sich. Auf Nachfrage, was das heiße, erläuterte der Zeuge, man treffe sich auf Konzerten. Man sehe sich. Man bekomme Informationen, wo eine Veranstaltung sei.

Er kenne den M. R.; Kontakt hätten sie nicht viel. Auf Nachfrage, was das heiße, antwortete der Zeuge: „Ich kenne ihn. Ich habe nicht viel Kontakt.“ Darauf angesprochen, wenn sie Kontakt hätten, müssten sie sich ab und zu auch mal getroffen haben, bejahte der Zeuge. Gefragt nach dem Zeitpunkt bzw. den Gegebenheiten, wo sie sich getroffen hätten, nannte er Veranstaltungen, Grillfeste und Konzerte.

III. Rolle rechtsextremer Musik und Musikgruppen sowie Musikvertriebsstrukturen und Konzerte

1. Rolle der rechtsextremen Musik für die rechte Szene

1.1. Sachverständiger J. R.

Der Sachverständige J. R., der seinen gutachterlichen Vortrag mit der Thematik Musik und extreme Rechte begann, antwortete auf die im weiteren Verlauf der Anhörung gestellte Frage, ob er seine Recherchen beruflich oder ehrenamtlich unternehme, er sei Sozialpädagoge und ehrenamtlich in einem Verein namens „Argumente und Kultur gegen Rechts“ aktiv. Er mache das bereits sehr lange. Das Buch „RechtsRock. Bestandsaufnahme und Gegenstrategien“, das sie, glaube er, 2002 bzw. 2004 veröffentlicht hätten, gelte als das Standardwerk im Bereich rechter Musik. Zu Hause sei er in Nordrhein-Westfalen.

Zu Beginn seiner Einführung verwies er auf ein Zitat des Musikers Ian Stuart Donaldson: *„Musik ist das ideale Mittel, Jugendlichen den Nationalsozialismus näherzubringen. Besser, als dies in politischen Veranstaltungen gemacht werden kann, kann damit Ideologie transportiert werden.“*

Ian Stuart Donaldson sei einer der wichtigsten Akteure der internationalen rechten Musikszene gewesen. Gestartet als eher sozialkritischer Musiker im Punk-Rock-Bereich, nicht im Bereich der extremen Rechten, habe er sich der „Nationalistischen Front“ zugewandt und hier Politik gemacht. Gleichzeitig sei er aber weiterhin Musiker gewesen, weil das seine Art gewesen sei, sich auszudrücken. Er habe dann den Mechanismus erkannt, dass junge Menschen der Musik bzw. seinen Musiktexten zuhörten, während die Flugblätter und Parteiprogramme, die er verteilt habe, nicht gelesen worden seien. Das sei eine relativ einfache Erkenntnis, die aber eine unglaubliche Wirkung gehabt habe, weil sie Grundlage einer politischen Bewegung gewesen sei, einer jugendkulturellen Szene, die eine unglaubliche Politisierung in Gang gesetzt habe – in England, aber auch in Deutschland. Gerade wenn man auf den NSU schaue, müsse man sagen, dass auch dieses Milieu und die bekannten Akteure – sowohl das Kerntrio als auch die als Unterstützer bekannt gewordenen Personen – nicht durch klassisch neonazistische Parteien sozialisiert worden seien, sondern in einer vor allem jugendkulturellen Szene. Das bedeute, dass zentrale Ideengeber und zentrale Netzwerkknüpfer sowohl Liedtexte als auch Konzerte als auch Treffen gewesen seien, damit nicht klassische parteipolitische Stationen, sondern eine politisierte Lebenswelt, die den entscheidenden Faktor gebildet habe.

Zur Frage, was Gegenstand der Beschäftigung mit der Rechtsrockszene in Deutschland sei, wies der Sachverständige R. zunächst darauf hin, dass er gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen seit Jahren eine Tonträgerdatenbank führe, in welche die Tonträger bundesdeutscher Bands, die aufgrund der gesungenen Texte eindeutig der extremen Rechten zuzuordnen seien, aufgenommen würden – also nicht „Freiwild“ oder Bands dieser Sorte, nichts Rechtspopulistisches, sondern Bands, die auf Grund ihrer textlichen Aussage eindeutig der extremen Rechten zuzuordnen seien. Und sie zählten jene Tonträger, die professionell produziert würden [siehe im Einzelnen unten B.III.3.1.]. Nach Angaben der Verfassungsschutzbehörden und aus Anfragen an die Bundesregierung könne man die Zahl der in Deutschland aktiven Rechtsrockbands ersehen. Demnach sei der Wert bis quasi 2012 fast durchgängig nach oben gegangen, mit ganz leichten Schwankungen, bis zu etwa 180 aktiven Bands. Er verfüge über eigene Statistiken, auf Grund derer er sagen wolle, dass man tatsächlich noch weit darüber liege. Insofern stelle sich aber immer die Frage, wen man mit hineinnehme. Insofern müsse man eine genaue Definition hinterlegen, um das wissenschaftlich „gegenzuchecken“. Leider werde in den einschlägigen Berichten keine Definition hinterlegt, ab wann eine Band dort gezählt werde oder nicht.

Zu den 180 Bands, die zum Teil in der Bundesrepublik aktiv gewesen seien, seien noch etwa 30 bis 40 Liedermacherinnen und Liedermacher oder Liedermacherprojekte hinzuzuzählen, die im Gegensatz zur klassischen Rockmusik mit der Akustikgitarre aufträten, aber eine nicht unbedeutende Wirkung und zum Teil auch eine hohe Bedeutung hätten.

Anhand der Berichte des Landesamtes Baden-Württemberg zu baden-württembergischen Bands lasse sich ersehen, dass das Jahr 2006 mit 19 Bands die Spitze gebildet habe. Seines Erachtens flache die jugendkulturelle Bewegung innerhalb des Neonazismus zwar aktuell leicht ab bzw. stagniere, das heie, dass nicht mehr die Zuwchse der Neunziger- und Zweitausenderjahre zu verzeichnen seien; allerdings seien die Bands, die aktuell spielten, schon sehr lange dabei und agierten hoch professionalisiert. Wenngleich die zurckgehende Zahl einerseits durchaus erfreulich sei – „beruhigend“ wolle er das nicht nennen –, so sei auf der anderen Seite festzustellen, dass sich das Gesamtpotenzial auf einem extrem hohen Niveau bewege.

Betrachte man noch etwas genauer Baden-Wrttemberg und die hiesige Band-Landschaft, wolle er zu acht seines Erachtens durchaus wichtigeren Projekten ausfhren: „Tonstrung“, „Noie Werte“, „Propaganda“, „Ultima Ratio“, „Blue Max“, „Kommando Skin“, „Race War“ und F. R., den Liedermacher. Insgesamt gebe seine Datenbank Auskunft ber 85 Bands und musikalische Projekte mit Musikerinnen und Musikern, die hier aus Baden-Wrttemberg kmen und seit 1989 aktiv seien.

„Tonstrung“ aus Mannheim sei bereits 1989 als eine der ganz frhen Bands gegrndet worden und seines Erachtens eine der Prototypen des klassischen Rechtsrock. Sie sei eine der wichtigen und aktiven frhen Bands aus Baden-Wrttemberg und habe einen der Klassiker der Musikszene erstmals auf Tontrger produziert, nmlich das Lied „Blut muss flieen“. Man kenne vielleicht die Dokumentation und das Buch von T. K., welches er genau nach eben diesem Lied „Blut muss flieen“ genannt habe, weil es sich hierbei um den Klassiker der Szene handele, also ein altes NS-Liedgut, was hier wieder aufgenommen werde.

[Die an dieser Stelle folgenden Ausfhrungen des Sachverstndigen zur Gruppe „Noie Werte“ werden nachfolgend unter B.III.2.1. wiedergegeben.]

„Ultima Ratio“, die zweite wichtige Band, die er kurz vorstellen wolle, sei ebenfalls aus Stuttgart und 1997 gegrndet worden. Er gehe davon aus, dass die bis ungefhr 2007 aktiv gewesen sei. Die Band habe sich um den Snger A. H. formiert, ebenfalls ein Rechtsanwalt [zu Rechtsanwalt S. H. – „Noie Werte“ – unten B.III.2.1.]. Vielleicht sei bekannt, dass dieser ehemals in einer Kanzlei mit N. S. gearbeitet habe, der Verteidigerin von R. W. H. sei Snger von „Ultima Ratio“ gewesen. Die Band habe sich selbst in einem Interview einmal als eine „zu hundert Prozent ‚Blood & Honour‘-Band“ bezeichnet. Das lasse sich tatschlich auch ber die gespielten Konzerte feststellen. Bei „Ultima Ratio“ seien es etwa 30 Konzerte, 10 davon im Ausland, eine Reihe davon im Kontext von „Blood & Honour“, dies bereits sehr frh. „Ultima Ratio“ habe in der Szene eine ganz besondere Bedeutung gehabt. Vermutlich sei die Band „Landser“ als Deutschlands wichtigste Rechtsrockband und erste Band, deren Mitglieder als kriminelle Vereinigung verurteilt worden seien, bekannt. „Landser“ sei eine Untergrundband mit sehr wenigen Konzerten gewesen. 1998 sei „Ultima Ratio“ zusammen mit „Landser“ aufgetreten. Die Musiker von „Landser“ seien eigentlich ein Geheimnis gewesen. Dass „Ultima Ratio“ zusammen mit „Landser“ habe auftreten drfen, bedeute, dass sie zu denen gehrt htten, denen man absolut vertraut habe. Fr 1998 stelle man brigens auch die Teilnahme von „Ultima Ratio“ an einer Konzerttour unter anderem durch Sachsen fest, die von „Blood & Honour Sachsen“ organisiert worden sei, also genau von jenem Personenkreis, der durch die besonderen Untersttzungsleistungen fr den NSU bekannt geworden sei. 1999 habe es ein Konzert gegeben, das von dem Label „Movement Records“ um J. W. organisiert worden sei, der auch zu „Blood & Honour Sachsen“ gehrt habe und ebenfalls einer der wichtigen Untersttzer gewesen sei. „Ultima Ratio“ habe berdies ein Bandprojekt gemacht namens „Extreme“, mit Musikern der Band „Fortress“ aus Australien; das sei vielleicht ein „netter Hinweis“ auf die unglaublich weit reichenden Kontakte dieser Szenerie. Der erwhnte S. H. von „Noie Werte“ sei im brigen mehrere Wochen mit J. W. im Urlaub in Australien gewesen, also mit einem der wichtigen „Blood & Honour“-Vertreter. Von „Ultima Ratio“ fhre zudem ein „Link“ zu einer weiteren Organisation, nmlich „Furchtlos & Treu“, da es insoweit personelle berschneidungen gebe.

Ein weiteres Beispiel sei „Propaganda“ aus Horb, aktiv von 1999 bis 2011. Bei „Propaganda“ stehe eine Frau an der Gitarre, was sie zu etwas „ganz, ganz Besonderem“ mache, weil es bundesweit „unglaublich wenige Frauen in dieser Szenerie“ gebe. Bemerkenswert sei, dass die Band, die drei CDs produziert habe, im Jahr 2003 eine solche mit dem – gerade bereits erwähnten – Namen „Furchtlos & Treu“ produziert habe. Das Symbol des Labels – das sei bisher nicht bekannt gewesen –, auf dem diese CD erschienen sei und bei dem er davon ausgehe, dass es sich um eine Eigenproduktion handele, sei das Symbol der eisernen Faust von Götz von Berlichingen gewesen. „Propaganda“ sei eine extrem aktive Live-Band mit 55 Konzerten gewesen, viele davon im Ausland. Auch von „Propaganda“ gebe es Überschneidungen in den Bereich „Noie Werte“.

„Kommando Skin“ aus Stuttgart sei 1998 gegründet worden und komme auf 5 CDs, des Weiteren auf 50 Konzerte, davon 22 im Ausland – vielleicht gebe das eine Idee von der internationalen Dimension, die in diesem Bereich von Bedeutung sei.

„Race War“ stamme aus Schwäbisch Gmünd, wobei dies einen vergangenen Zeitraum betreffe. Der Bandleader sei inzwischen verzogen. Allein der Name verweise auf ein politisches Konzept. Der Sachverständige Fabian Virchow [siehe oben B.I.1.3.] habe in seinem Vortrag die Konzepte des Leaderless Resistance und die Bücher bzw. Romane von W. P., die er unter Pseudonym publiziert habe, erwähnt – „The Hunter“ beispielsweise. Darin erscheine als Strategie und erstmals quasi als Blaupause das Motiv des Rassenkrieges und des Mordes an Personen mit Migrationshintergrund. Genau dieses politische Konzept des „Race War“ habe die aus Schwäbisch Gmünd kommende Band um M. H. gleichsam als Name angenommen. Das sei quasi ihr Konzept, genauso, wie es in den sogenannten „Turner Diaries“ hinterlegt sei. Die Band müsse damals verhältnismäßig gute Beziehungen in die Vereinigten Staaten gehabt haben; eine CD sei 2002 in den Vereinigten Staaten erschienen. Nachdem die Band „Race War“ in ihren Texten immer wieder zu Gewalttaten aufgefordert habe, habe es 2002 ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegeben und tatsächlich seien Bandmitglieder 2006 zu Bewährungsstrafen verurteilt worden. Das sei die Konsequenz gewesen. Allerdings hätten nicht alle Bandmitglieder aufgehört, sondern unter dem Namen „Heiliger Krieg“ sei die Band bis heute aktiv. Bei „Race War“ falle eine sehr enge Einbindung in das Netz von „Blood & Honour“ auf, außerdem Bekenntnisse zu „Blood & Honour“ und „Combat 18“ – der Terrorgruppe innerhalb von „Blood & Honour“ –, und unter anderem, dass sie ein Lied mit dem Titel „Furchtlos & Treu“ hätten, bei dem es sich um eine Ode an den Führer, ein Bekenntnis zu Adolf Hitler handele und das gleichsam die Treue zu Adolf Hitler bezeuge. Interessant sei in diesem Zusammenhang mit Blick auf den NSU, dass I. P., die ehemalige Freundin des Sängers M. H. – den aktuellen Beziehungsstand kenne er nicht –, verdächtigt werde, dass der Name P., den der NSU als Aliasname benutzt habe, ihrer Person entlehnt sei, was bedeute, dass man einen direkten Kontakt zwischen der Band – über diese Beziehung – zum Kerntrio des NSU hätte.

Der Liedermacher F. R., der Jahrgang 1964 und in der 1952 gegründeten und 1994 verbotenen Wiking-Jugend, einer Jugendorganisation nach dem Vorbild der Hitlerjugend, sozialisiert worden sei, habe lange Jahre in Ehningen/Baden-Württemberg gewohnt und sei inzwischen verzogen. Dort habe er auch mit seiner Wandergitarre seine ersten Gehversuche gemacht, mit dem klassischen Balladenliedgut aus dem Nationalsozialismus. F. R. habe inzwischen über 20 Tonträger veröffentlicht. Die eingangs erwähnte Datenbank komme auf 450 Auftritte, vor allem im Bereich von Kameradschaftsabenden, als politische Begleitmusik von NPD-Veranstaltungen oder Kulturveranstaltungen des Neonazismus. Beliebt sowohl bei Altnazis als auch jüngeren Neonazis, führten ihn diese Konzerttoure unter anderem bis nach Moskau. Demnach handele es sich um jemanden, der international von Bedeutung sei. Bekannt sei er auch als Bundespräsidentenskandidat der NPD und DVU in den Jahren 2009 und 2010. Erwähnen wolle er ein kleines Randdetail: Im Jahre 1995 habe der als Rechtsterrorist mehrfach verurteilte P. N. den Behörden dreizehn Waffendepots mit unter anderem 27 Kilogramm TNT übergeben. Für diese Übergabe habe er sich einige wenige Kameraden gewählt, die ihn begleitet hätten oder hätten begleiten sollen. Unter diesen habe sich auch F. R. befunden. Das bedeute, dass die Bezüge zwischen Personen des aktiven Rechtsterrorismus mit Zugang zu Waffen sehr eng seien. Es gebe einen zweiten Bezug zum NSU, nämlich ein Konzert am 26.

April 2000, das die eingangs erwähnte Datenbank dem NPD-KV Coburg zuschreibe, wobei es sich eigentlich nicht um ein Konzert, sondern um einen Liederabend mit etwa 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gehandelt habe. Auf diesem Treffen solle es zu einem Wortwechsel zwischen Herrn G. und Frau E. S. gekommen sein, mit der Nachfrage, wie es denn dem NSU – oder den Personen des Kerntrios – gehe. Auch in diesem Zusammenhang würden die Netzwerke, aber auch die Gelegenheitsstrukturen der Rechtsrockszene noch einmal deutlich.

Befragt zur Rolle von „rechter“ Musik als Werbungs- und Rekrutierungsmittel erläuterte der Sachverständige R., dass gerade für junge Menschen, in deren Leben Musik eine sehr bedeutende Rolle spiele – auch zur Identifikation, zur Rollenfindung und Persönlichkeitsbildung –, in solcher Musik häufig einer der frühen Kontaktpunkte – wenn dieser nicht bereits im Elternhaus gelegen habe – oder vor allem der Radikalisierungspunkte liege. Das heiße, dass hier Stichworte gegeben würden. Spreche man mit jungen Menschen, die Rechtsrock hörten, und frage sie, wer Rudolf Heß gewesen sei, dann antworteten diese: „Ah, der Friedensflieger.“ – dies nicht als Wissen aus dem Geschichtsbuch, sondern weil dies „die Band gesungen“ habe. Er glaube, es gebe 20 Lieder, in denen Rudolf Heß als der „Friedensflieger“ besungen werde. Demnach habe man hier durchaus erste Kontaktmomente, vor allem solche, die ideologisch eine Unterfütterung bedeuteten, vor allem aber einen Zugang zur organisierten Szene – weniger im Sinne einer klassischen Organisation, sondern vielmehr als Bewegung oder Jugendkultur – böten. Für die Älteren sei der Bereich Rechtsrock immer noch wichtig, weil hier Netzwerke bestünden. Hier werde Beständigkeit aufrechterhalten und geschehe Selbstvergewisserung, dass das eigene Tun richtig sei. Auf Konzerten seien diese jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahre nicht, dort habe man es mit älteren Personen zu tun und habe durchaus auch einen höheren Anteil von Personen um die 30 Lebensjahre. Das habe eine unterschiedliche Funktion: Das eine sei tatsächlich eher eine ideologisch ansprechende, das andere sei tatsächlich eine soziale Funktion.

Auf die Band „Böhse Onkelz“ angesprochen wies der Sachverständige darauf hin, man müsse sehr genau hinschauen. Die Band „Böhse Onkelz“ habe in der Frühphase Anfang der Achtzigerjahre genau solche Lieder gehabt, die in der extremen Rechten zu verorten seien. Seines Erachtens habe es schon ab Mitte der Achtziger – nach den rassistisch motivierten Morden in Hamburg, als erstmals auch die Rechtsrockszene als für diese Gewalttaten ursächlich bezeichnet worden sei – indes eine ideologische Veränderung gegeben, die man als Wandlung von der extremen Rechten hin in einen diffusen Rechtspopulismus beschreiben könne, der im Rückblick teilweise mit der extremen Rechten kompatibel gewesen, der dort im Kernbereich durchaus aber auch als eine Abkehr von der Szene und als Verrat wahrgenommen worden sei. Die „Onkelz“ hätten noch eine bestimmte Bedeutung gehabt, vor allem in der Kultivierung prolliger Männlichkeit – „dieses Underdog-Gefühl“ – im Bereich rechter Lebenswelt, aber nicht mehr für die organisierte Szene der extremen Rechten.

Auf Frage, ob es zeitweise Bestrebungen von Linksaußen und Rechtsaußen gegeben habe, sich gegen den Staat, gegen „die Bullen“ zu verbünden, verneinte der Sachverständige R. entsprechende Linien. Wenn etwa – wie dem Sachverständigen vorgehalten – die Kölner Band „Kotzbrocken“ zur Verbündung mit der RAF aufgerufen habe, sei dies dadurch erklärbar, dass es in der damaligen Zeit Personen gegeben habe, die aus dem Bereich des Punks gekommen seien. Sowohl die Frankfurter Band „Böhse Onkelz“ als auch „Skrewdriver“ seien als Punkband gegründet worden. Man habe es mit Personen zu tun, die ihre politische Orientierung und ein Stück weit ihre Szenezugehörigkeit von der Punk- in die Skinheadszene gewechselt hätten. Man sei mit ganz wenigen solcher Texte und Aufforderungen konfrontiert gewesen. In Bezug auf Polizei gebe es im Bereich des klassischen Rechtsrock eine sehr unterschiedliche Auffassung: Einerseits eine Staatsbejahung, wo Polizei durchaus ein akzeptierter Faktor sei, auf der anderen Seite die Polizei, die als zu schwach wahrgenommen werde. Man singe im Rechtsrock: „Wir sind Deutschlands rechte Polizei“, das heiße eine Selbstinszenierung als Polizei, andererseits werde die Polizei als Verfolgungsbehörde in der Szene als Hassobjekt dargestellt, als Arm des Weltjudentums bezeichnet „und, und, und“. Dabei falle ihm ein, dass es ein Single-Cover der Band „AEG“ mit einer Erschießung eines Polizeibeamten auf einem Polizeiwagen gebe. Seines Erachtens sei die Band „AEG“ durchaus im vorliegenden Kontext – Chemnitz und NSU-Unterstützerszene – zu sehen.

Angesprochen auf Beziehungen zwischen Fußball, rechter Szene und einschlägiger Musik auch in Baden-Württemberg verwies der Sachverständige zunächst auf eine Diskussion um die Verwendung des Begriffs „furchtlos & treu“ beim VfB Stuttgart, die er „durchaus unglücklich finde“, nicht, weil der Spruch „furchtlos & treu“ originär nationalsozialistisch sei. Es gebe auch Belege der Verwendung im Kaiserreich – „furchtlos & treu“ als Wertvorstellung der Tugenden. Ob man das für erstrebenswert halte, sei eine andere Diskussion. Mit Blick auf den Fußballbereich sei zu konstatieren, dass es im Bereich des Rechtsrocks immer wieder Fußballlieder gebe, weil einzelne Protagonisten der Bands einfach gern zum Fußball gingen. Es habe feststellbar Konzerte der Band „Kategorie C“ gegeben, einer ursprünglich aus Bremen kommenden Rechtsrockband, die textlich im Schnittbereich zwischen Hooliganismus und Fußball agiere und hier durchaus ihr Publikum finde. Diese Konzerte seien von Baden-Württemberg aus organisiert worden und hätten auch hier oder im nahen Frankreich stattgefunden. Mehr könne er zu diesem Thema nicht sagen; insoweit müsse man jemandem aus dem Bereich „Fußballfan“ befragen.

Auf Frage, ob die rechtsextreme Band „G. & Die Braunen Stadtmusikanten“, die im Jahr 2010 das Lied „Döner-Killer“ veröffentlicht habe, Kenntnis von der NSU-Mordserie gehabt habe, bezog sich der Sachverständige R. zunächst auf die vorangehenden Ausführungen des Sachverständigen Virchow, wonach die migrantische Community solches durchaus wahrgenommen, dagegen demonstriert und gesagt habe, es dürfe kein zehntes Opfer geben. Demnach sei wahrgenommen worden, dass die Ermordung von Menschen mit Migrationshintergrund stattgefunden habe. Eine entsprechende Wahrnehmung könne seines Erachtens auch im Bereich des Neonazismus erfolgt sein, ohne dass es ein Täterwissen gegeben habe. Verblüffend finde er den Zeitpunkt der CD-Produktion, als die Vorgänge medial nicht mehr groß sichtbar gewesen seien. Jedoch offenbare der Text selbst kein tatsächliches Täterwissen. Über die Personen wisse man, dass der Autor des Liedes – was wohl in dem Prozess gegen den Sänger bekannt geworden sei –, ein Herr H., Betreiber des ersten deutschlandweiten „Blood & Honour“-Labels – „Nibelungen Versand“ – gewesen sei und damit auch einer von denjenigen, die Zugang zu diesem „inneren Kreis der Wichtigen“ gehabt hätten; auch D. „G.“ sei eine Person, die im bundesweiten Netzwerk „unglaublich präsent“ sei. Demnach sei unstrittig, dass es da Kontakte gegeben habe. Ob diese dazu geführt hätten, dass es Informationen gegeben habe, könne er nicht beurteilen.

Gefragt, ob das Herantreten an 14- bis 15-Jährige ausschließlich im Internet oder auch auf dem Schulhof und in der Schule stattfinde, führte der Sachverständige aus, dass der Zugriff auf junge Menschen nicht von oben durch die Szene erfolge, sondern auf der „Peer-Ebene“ verlaufe. Das bedeute, dass es Freundinnen und Freunde oder ältere Geschwister seien, über welche die Inhalte im Rahmen eines Kapillarsystems an die Jugendlichen kämen. Nicht hätten die Bands irgendeinen Zugang zu Schule oder Schulhof, sondern ginge es über die jugendkulturellen Elemente. Und es sei die Musik und seien die Inhalte, die insoweit attraktiv gefunden würden. Nach seiner Auffassung habe sich die Bedeutung der „Schulhof-CD“ für die NPD fast auf der symbolischen Ebene erschöpft: „Wir, NPD, zeigen euch Jugendlichen, dass wir uns um euch kümmern, dass wir uns auf eure Vorlieben, kulturellen Vorlieben einlassen.“ Er denke, dass die Wirkung in diesem Bereich als Symbolpolitik wichtiger gewesen sei als im Bereich praktischer Werbung für die NPD.

1.2. Abteilungsdirektor F. D.

Gefragt, ob die rechtsextremistische Skinhead- und Musikszene um die Jahrtausendwende und bis 2007 intensiv im Fokus des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg gewesen sei, verwies der Zeuge F. D., dortiger Abteilungsleiter Rechts-/Linksextremismus und stellvertretender Amtsleiter, zunächst darauf, erst seit April 2008 in seiner Funktion zu sein, weshalb seine folgenden Ausführungen aus – so weit wie möglich – angeeignetem Wissen herrührten. Jedoch sei die rechtsextremistische Skinheadszenen jedenfalls Mitte der Zweitausenderjahre – explizit sei auch 2005 zu nennen – einer der Hauptschwerpunkte der Arbeit des Bereichs Rechtsextremismus im LfV gewesen, weil sie gerade 2005 eine noch nie dagewesene Zahl an Skinheads im Land gehabt hätten. Er meine, es seien über 1 000 gewesen;

von dieser Zahl sei man davor und danach immer weit weg gewesen. Es habe eine entsprechend hohe Zahl an Konzerten und eine – für ihre Verhältnisse – enorme Anzahl an Bands gegeben. Insoweit sei das natürlich ein Arbeitsschwerpunkt gewesen. Er meine, sich an die politische Vorgabe seitens des Innenministeriums zu erinnern, wonach Skinhead- bzw. rechtsextremistische Musikkonzerte zu verhindern seien. Vorgabe an die Polizei sei dementsprechend gewesen, mit einer niedrigen Eingriffsschwelle, so gut es nur möglich gewesen sei, entsprechende Veranstaltungen zu verhindern, und sie hätten entsprechend auch die Aufgabe gehabt, so gut es gehe Informationen auf nachrichtendienstlichem Wege zu generieren und zu diesem Zweck der Polizei zur Verfügung zu stellen. Insoweit sei dies ein Aufgabenschwerpunkt gewesen. Man könne natürlich nicht in jeder Skinheadband und in jeder – regionalen – Szene einen V-Mann haben und nicht überall Telefonüberwachung durchführen – hierfür seien die Schwellen zu hoch –, und so habe man natürlich auch nicht überall einen gleichermaßen guten Einblick.

1.3. PHK A. L.

Gebeten, zur rechten Szene und rechtsextremistischen Musikszene im Rems-Murr-Kreis auszuführen, erklärte der Zeuge Polizeihauptkommissar A. L., es gebe mehrere Musikgruppen im Rems-Murr-Kreis bzw. habe zu dem Zeitpunkt gegeben, von denen zumindest Teile oder sogar alle Bandmitglieder dort wohnhaft gewesen seien. Das sei zum einen „Carpe Diem“ gewesen, zum anderen die Gruppe „Noie Werte“, die in der rechten Szene seit sehr vielen Jahren bekannt sei, dort auch einen gewissen Kultstatus habe und in der „NSU-Geschichte“ auf Grund der Liedbeiträge auch eine Rolle gespielt habe.

Im weiteren Vernehmungsverlauf nochmals zur Rolle der Musikszene im Rems-Murr-Kreis befragt erläuterte der Zeuge, dass durch die beiden bekannten und erwähnten Bands der Rems-Murr-Kreis im Mittelpunkt der rechten Musik gestanden habe. Es habe ferner mehrere Verlage gegeben, gerade durch diese Personen, die Verlage unterhalten hätten, über die sie dann Tonträger verkauft hätten. Es habe vereinzelt Konzerte in Vereinsheimen und Gaststätten im Rems-Murr-Kreis gegeben, die in der Zeit stattgefunden hätten, die dann auch von Personen aus der überregionalen Szene besucht worden seien. Musik habe zu der Zeit also auch im Rems-Murr-Kreis eine große Rolle gespielt. Dies betreffe den Zeitraum vom Ende der Neunzigerjahre bis – das sei schwer zu sagen – maximal 2008, 2009. Danach sei die Zahl der Veranstaltungen nach seiner Wahrnehmungen deutlich geringer geworden.

1.4. KHK R.-P. H.

Der zur Band „Noie Werte“ geladene Zeuge Kriminalhauptkommissar R.-P. H. [siehe nachfolgend B.III.2.2.] vom Kriminaldauerdienst der Kriminalpolizeidirektion Waiblingen stellte zu Beginn seiner Vernehmung zunächst klar: „Ich muss jetzt eingangs der Befragung oder Vernehmung natürlich sagen: Das war kein Punkt der Untersuchungen, also von mir speziell, sondern es ist einfach zufällig, dass Mitglieder dieser Band eben im Rems-Murr-Kreis gewohnt haben bzw. wohnen. Also, ich bin kein Fachmann für rechtsextreme Musik, habe allerdings damit zu tun gehabt, klar.“

Auf dahin gehende Nachfrage im weiteren Vernehmungsverlauf führte der Zeuge aus, er sei von April 2006 bis einschließlich September 2012 beim Staatsschutz tätig gewesen, allerdings – weil die Einlernphase gewesen sei; er sei aus einer ganz anderen Einheit gekommen – erst ab 2007 „richtig tätig geworden“. Er habe sich also auch erst in die Materie einlesen müssen. Dann sei er von September 2012 bis Ende 2013 zum Landeskriminalamt abgeordnet und ab März 2013 bei der EG „Umfeld“ gewesen. Danach habe sich der Staatsschutz erledigt gehabt. Dann sei die Polizeireform gekommen und er habe etwas anderes machen dürfen.

Ebenfalls auf Frage im weiteren Fortgang der Befragung, für welches Gebiet innerhalb seines Berufslebens er sich als Fachmann bezeichnen würde, nannte der Zeuge Tötungsdelikte, Raubdelikte, Sexualdelikte und Branddelikte. Gefragt, wie man sich in die Szene und das Aufgabengebiet einarbeite, erklärte er, dort hingekommen zu sein, nachdem er polizeilich von wo ganz anders hergekommen sei. Das spiele jetzt hier auch keine Rolle. Was er vorher gemacht habe, habe auf jeden Fall mit dem Staatsschutz nichts zu tun gehabt. Er habe sich dort erst mal einlesen müssen. Dann fange man klein an, mit sogenannten kleinen Delikten, die

man dann bekomme, also teilweise auch ungeklärten Straftaten, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Irgendwann bekomme man dann auch mal eine Person und müsse die vernehmen. Da gehe es dann um Volksverhetzung „usw.“ – „So kommt man dann rein in die Szene. Selber kommt man da natürlich nicht rein.“ Damit sei auch verbunden, dass man sich diese Musik wenigstens teilweise mal anhören müsse: „Da zumindest am Anfang, als ich dort war, immer wieder doch Tonträger von der Schutzpolizei beschlagnahmt wurden, die wir aber leider wieder herausgeben mussten, und wir dann gezwungen waren, diese Tonträger natürlich anzuhören und auf strafrechtliche Relevanz zu prüfen – War einer dabei, dann wurde ein Bericht an die Staatsanwaltschaft geschrieben. Und die letztendlich hat die Entscheidung oder die Würdigung getroffen, ob strafrechtliche Relevanz vorliegt, und somit den Tonträger dann beschlagnahmt – oder ob ein Beschlagnahmebeschluss erlassen wird. So ist die Verfahrensweise gewesen, ja.“ Im Nachgang gefragt, ob er nach Weitergabe seiner Einschätzungen hinsichtlich der Prüfung von Tonträgern Rückmeldungen oder Erkenntnisse erhalten habe, wie bei der Staatsanwaltschaft weiter verfahren worden sei, bestätigte der Zeuge. Rückmeldungen habe er immer bekommen, weil er, wie gesagt, Tonträger beschlagnahmt habe. Diese Maßnahme habe dann entweder aufgehoben werden müssen – „sprich: die Tonträger wieder an den Eigentümer zurückgegeben“ – oder nicht. Wenn eine strafrechtliche Relevanz festgestellt worden sei, sei die Beschlagnahme aufrechterhalten und natürlich ein Verfahren eingeleitet worden. In der Regel seien es immer die gleichen Paragraphen gewesen: Gewaltverherrlichung, § 131 Strafgesetzbuch [Gewaltdarstellung], § 86a [StGB]: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, oder teilweise volksverhetzende Texte, dann § 130 Strafgesetzbuch [Volksverhetzung].

Nach Vorhalt, dass ausweislich der Akte im Jahr 2005 noch 24 Skinheadkonzerte in Baden-Württemberg stattgefunden hätten, dies dann mit abnehmender Tendenz, worauf es im Jahre 2013 nur noch acht gegeben habe, sowie anschließende Frage nach dem Grund für diese Entwicklung, für die es zwei Möglichkeiten gebe – entweder eine derart geheime Ausrichtung, dass sie nicht mehr bekannt würden, oder eine tatsächlich geringere Anzahl –, führte der Zeuge H. aus: „Wenn ich eine Einschätzung abgeben darf, sehr gerne. Ich bin jetzt zwar vier Jahre raus aus dem Staatsschutz und bin beim Kriminaldauerdienst tätig, aber ein bisschen ein Ohr hat man immer noch. Also, meine Einschätzung, zumindest in Baden-Württemberg: Seit dieser Gartenhütten-Geschichte [siehe oben B.I.2.4.4.] hat das relativ stark nachgelassen. Ob wir natürlich alles mitbekommen oder die Sicherheitsbehörden, das kann ich nicht sagen. Aber das ist meine persönliche Einschätzung. Es ist da ein bisschen weniger geworden, auch insgesamt Vorfälle mit rechts – meine Einschätzung.“ Dabei könne er nur für den Rems-Murr-Kreis bzw. jetzt seit vier Jahren für das Polizeipräsidium Aalen – also Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall, Ostalbkreis – sprechen. Es sei seine persönliche Einschätzung. Allerdings werde es auch immer schwerer; so würden die Kommunikationsmittel moderner [die sich anschließenden weiteren Ausführungen des Zeugen werden unten B.III.3.3. dargestellt].

Befragt zu Erfahrungen, welche Bedeutung Rechtsrock oder rechte Musik für den Einstieg junger Menschen in die Szene habe, bekundete der Zeuge, er halte dies „selbstverständlich für den Einstieg. Das ist ganz einfach – ich habe es auch selber immer wieder bei anderen Verfahren, bei Vernehmungen von Beschuldigten erlebt –: Man kommt dort rein. Man hört die Musik. Es sind, sage ich mal, gängige Rhythmen. Die rechte Musik ist jetzt nicht nur noch Krach. Es gibt auch Balladen. Es gibt auch Hip-Hop, wo einfach bekannte Lieder den Text wechseln und dann eben ein rechtslastiger Text mit eingebaut wird. Man tanzt. Man hat Freude. Man trinkt ein Bier. Man spricht miteinander. Das ist für mich schon ein Einstieg.“ Die NPD habe das damals auch für sich erkannt [vgl. oben B.II.9.1.1.1.]. Die habe Veranstaltungen mit Musik gemacht. Die JN seien da tätig gewesen, sage er jetzt einmal. Die Schulhof-CD beweise das. Es gebe also Publikationen, die an Jugendliche und an Schüler verteilt würden, „um sie so einfach an den politischen Willen mehr oder weniger ranzuziehen“. So sei ihm das bekannt. Das sei auch seine Einschätzung, dass es immer noch so laufe.

Auf Frage, inwieweit er im Rahmen seiner Ermittlungen – im Zusammenhang „Noie Werte“ beispielsweise – von der beim BKA geführten Datenbank DAREX für rechtsextremistische Tonträger und Druckschriften Gebrauch gemacht habe, teilte der Zeuge mit, dass „die DAREX“ von ihm ständig genutzt worden sei, auch vorher in seiner Tätigkeit, weil das der einzi-

ge Hinweis sei, wo z. B. strafrechtlich relevante Tonträger – wenn sie erfasst gewesen seien – eingestellt gewesen seien. Auf Nachfrage, ob das LKA dort auch eigene Informationen einspeise, erläuterte er, in der Vergangenheit habe man über das LKA veranlasst, „dass dort Sachen eingestellt werden, z. B. wenn man so einen Tonträger, der jetzt eben noch nicht bekannt war, festgestellt hatte, ihn prüfen ließ durch die Staatsanwaltschaft, also die rechtliche Würdigung geschehen ließ, und dann zu dem Schluss kam, dass es strafrechtlich relevant ist.“ Es seien indes auch viele Tonträger dort eingestellt worden, die keine strafrechtliche Relevanz hätten. Es sei aber für Sachbearbeiter insgesamt, Staatsschutzsachbearbeiter bundesweit, einfach ein Anhaltspunkt gewesen: „Hier habe ich was. Hier muss ich tätig werden. Hier kann ich nichts machen.“ Das sei der Grund gewesen. Eine vergleichbare Datei auf Landesebene im LKA Baden-Württemberg sei ihm nicht bekannt. Auf Frage, „ob Mitglieder anderer rechtsextremistischer Bands auch in anderen Dateien gelistet wurden oder werden“, antwortete er: „Wird mit Sicherheit so sein, ja.“ Es gebe natürlich polizeiliche Datensysteme, die durch die Polizei genutzt würden, wo natürlich Daten eingestellt seien, auch von rechtsextremen Personen.

1.5. KOK T. B., geborener M.

Der zur Person J. B. W. befragte Zeuge Kriminaloberkommissar beim BKA T. B., geborener M., [vgl. oben A.II.4.2.4.] vermochte nichts zur Bedeutung der Musikszene innerhalb der rechtsextremistischen Szene zu sagen; er glaube auch, dass seine subjektive Meinung da keine Rolle spiele. Ob die Musik für W. ein zentrales Lebensziel gewesen sei, konnte der Zeuge B. nicht beantworten, da W. selbst nie eine Aussage gemacht habe. In den Jahren, in denen W. mit dem Musiklabel gearbeitet habe – und wenn man verfolge, dass die Sektion Sachsen [von „Blood & Honour“, vgl. oben B.II.2.] sich aufgrund der Tatsache aufgelöst habe, dass W. sich mit den Belangen von „Movement Records“ beschäftigt habe –, würde er dies bejahen.

Auf Nachfrage, ob man über die Musikszene mit dem gesamten Gedankengut in Verbindung gerate, gab der Zeuge an, wenn man in der Musikszene unterwegs sei und demnach auch viele Kontakte pflege, erarbeite man sich natürlich eine gewisse Stellung. Er glaube, dies stehe außer Frage – „Wenn man bekannt ist, wenn man einen Namen hat, dann – – Und W. hatte ja einen Namen und eine gehobene Stellung in der Szene.“ Dementsprechend könne man daraus schließen, dass es durchaus eine Bedeutung habe. Ob die Musikszene im NSU-Komplex eine herausgehobene Stellung gehabt habe, tue hier nach Ansicht des Zeugen im Endeffekt nichts zur Sache.

[Weitere Ausführungen zu J. B. W., insbesondere zu seinen Kontakten zum Trio und zu Blood & Honour, finden sich unter B.I.2.4.3., B.II.2.6. und unter B.III.3.2.]

1.6. I. K. K., geborene B.

Die Zeugin I. K. K., geborene B., bekundete, zur Bedeutung der rechten Rockkonzerte für sich und ihre Gruppe könne sie sagen, dass man sich und andere Leute aus anderen Bundesländern getroffen habe. Auf Frage, ob die Musik vordergründig oder ob es letztlich dieses gesellschaftliche Zusammenkommen gewesen sei, antwortete die Zeugin: „Beides“. Es sei schwer zu sagen, welche Rolle das „Identitäre“ bei Konzerten dieser Art spiele. Es sei zutreffend, dass die Anwesenheit der Gleichgesinnten ein besonderer Kick und der Zusammenschluss ein wesentlicher Teil dieser Konzerte gewesen sei.

1.7. E. K.

Befragt zur Musik, ob diese lediglich gespielt worden sei oder ob man sie auf CD's gehört, getauscht und gekauft habe, verwies die Zeugin E. K. darauf, dass es damals noch keine CD's gegeben habe. Das sei alles über Kassette abgelaufen und „tausendmal überspielt“ worden.

1.8. A. H., vormals M., geborene M.

Die Zeugin A. H., vormals M., geborene M., verglich zu Beginn ihrer Befragung zur rechten Musikszene diese zunächst mit dem Landtag, weil der Untersuchungsausschuss auch nicht

wisse, was dessen Pförtner mache – und umgekehrt; gleichwohl funktioniere es. Genauso laufe es auch in der Szene.

Auf Vorhalt, dass man ja auch in einer Szene sei, wenn man das für richtig halte, was die Szene mache, erwiderte die Zeugin, sie seien Musiker. Sie mache ihre Musik. Es gebe welche, die sich prügeln, sie wiederum nicht, weil sie ihre Hände für die Gitarre brauche. Man mache das, was man selber für sich verantworten könne – musikalisch. Es sei richtig, dass ihre Musik auch für die Mitarbeit und Beteiligung der Leute in der rechtsextremen Szene verantwortlich sei. Ein Lied sei ja eine ganz andere Propaganda als das Halten einer Rede. Ein Refrain sei eine sehr viel größere Macht, weil er sich einpräge. Und natürlich gebe man ein Statement ab. Sie habe aber auch viele mitgenommen, als sie gegangen sei. Es sei nicht so, dass sie deswegen rausgegangen sei, weil da Kontakte zusammengebrochen seien [Zu den Ausführungen der Zeugin H. bezüglich ihres Ausstieges aus der rechten Szene vgl. unter B.VI.13.].

Gefragt, wie sie in die rechte Szene gelangt sei, erklärte die Zeugin, sie sei mit 16 Jahren sehr früh Mutter geworden und alleinerziehend gewesen. Ihr Sohn sei aus der Schule gekommen – „die Weißrussen hielten Einmarsch und zogen die Kinder ab, also ganz normal, wie es heute normal ist“. Irgendwann hätten sie dann, wo es in den Elternräten in der Schule „kein Reinkommen gab zum Zuhören“, Lieder gemacht, wodurch es dann angefangen habe. Dann sei man in den Kreis, mal hier etwas zu spielen und da etwas zu machen. Es sei richtig, dass meistens, bei den politischen Konzerten, auch Plakate gezeigt und Reden gehalten worden seien. Eigentlich habe man aber nur geschaut, wann man dran sei. Es gebe Sachen, die sie gestört hätten. Aber man habe es nicht so für voll genommen. Man sei ja im Strom seiner Musik gewesen, auf einem ganz anderen Level.

Auf Frage, wie hoch sie das Gewaltpotenzial und die Schwelle zur Begehung von Straftaten in der rechten Szene einschätze, antwortete die Zeugin: „Naja, gut, da waren die Linken aber noch anders.“ Wenn man zur 1. Mai-Demo gefahren sei und dann am S-Bahnhof Linke getroffen habe, habe man schon gewusst, dass es knalle. Auf Vorhalt, dass es hier ein Gewaltpotenzial gebe, was sie selbst gesehen habe, erwiderte die Zeugin, dass dies durchaus der Fall gewesen sei, wenn es um sie selber gegangen und sie als Musiker gejagt worden sei. Da sei es aber auch wieder so, dass es die Strukturen gebe. Es gebe diejenigen, die Ordner seien. Es gebe die Schlagenden. Es gebe den Pöbel. Es gebe die Musiker, die geschützt würden. Es gebe die Redner, die geschützt würden. In der Szenerie sei sie ja nicht gewesen. Sie sei also nicht rausgegangen und habe sich geprügelt.

In Baden-Württemberg sei sie mehrfach gewesen. An ihren Auftrittsorten und in dem Umfeld habe sie nichts vom NSU und dem Trio gehört. Das mit Baden-Württemberg müsse sie ohnehin erklären. So habe sie früher in Pirmasens in der Pfalz gewohnt, genau in Dahn. M. [M. M.] habe sie kennengelernt, der sei aus Amberg-Sulzbach gekommen. Da sie berufstätig gewesen sei und er studiert habe, hätten sie sich am Wochenende meistens genau in der Mitte getroffen. Das sei immer so die Ecke Crailsheim gewesen. Somit hätten sie sich auch die Fahrten, dass sie sich hätten treffen können, bezahlen lassen; bei ihnen habe es ja nur Fahrgehalt gegeben, keine Gagen. 2005 sei er zu ihr nach Pirmasens gezogen, worauf dieser Raum auch erledigt gewesen sei.

Den Vorhalt, dass man die Auftritte in der rechtsextremen Musikszene manchmal gar nicht kenne und das relativ kurzfristig ausgemacht werde, sowie die Frage, ob es bezüglich der Auftritte der Zeugin und ihrer Band normale Plakate gegeben habe, verneinte diese. Das sei zwar in den Flyern gewesen. Bei großen Sachen habe dann, wie beim Pressefest, dringestanden: „A. und M.“ oder „Faktor Deutschland“. Die Leute hätten aber über Mundpropaganda erfahren, dass sie zu ihrem Konzert kommen sollten. Das sei früher ganz anders gelaufen. Man habe sich auf Parteitagen und auf großen Pressefesten wie in Grimma getroffen. Dann seien die Veranstalter gekommen und hätten gesagt, dass sie vielleicht mal eine Veranstaltung machten. Dann habe man die Nummer gehabt. Dann hätten die angerufen, worauf ein Termin ausgemacht worden sei. Dann habe man sich an der Autobahnausfahrt getroffen und sei zum Veranstaltungsort gefahren. Sie habe einmal, so glaube sie, einen Kongress in Erlangen seitens der NPD gehabt.

Angesprochen auf die Organisationsleistung, über Mundpropaganda Hunderte von Leuten zusammenzutrommeln, erwiderte die Zeugin, sie seien ja alle paranoid gewesen. Man müsse sich vorstellen, dass es neue Handys gegeben habe. Sie seien ja die Handygeneration gewesen, wo es angefangen habe. Sie hätten ja dem Staatsschutz eine „Riesenlobby“ geschenkt: „Das heißt also, wenn das Telefon knarzte, war der drin. Wenn du oben in der Badewanne ein Loch hast, da gucken sie jetzt auch schon, ob du dich wäschst.“ Auf Frage, ob man sich überwacht gefühlt habe oder überwacht worden sei, antwortete die Zeugin, sie gehe davon aus, dass die das heute noch glaubten – „Ja, also ganz böse. Da nehmen Sie den Akku raus, und trotzdem können sie mithören.“ Gefragt, ob sie denn tatsächlich beobachtet worden oder ob kurzfristig zusammengerufene Veranstaltungen von der Polizei überhaupt nicht bemerkt worden seien, verneinte die Zeugin; es habe auch groß geplante Veranstaltungen gegeben, bei denen dann „mitten auf dem Feld der Veranstaltungsort in so einer Hütte stattfand und eigentlich zwei Stunden später die Hundertschaft dann dastand“. Da seien dann aber schon die Veranstalter mit involviert gewesen.

Nach Vorhalt, die Zeugin habe nach ihrem Ausstieg aus der Szene die Musik als „schlimmste Propagandamaschine“ eingestuft, weil sich ein Lied schneller einprägen als eine Rede, und der Frage, wen sie mit ihren Liedern erreichen wollen, antwortete sie, dass die meisten eigentlich Lieder ihrer Seele seien, das „Verraten, verkauft“ z. B. beziehe sich auf ihre Mutter, die 10 Jahre den Kontakt abgebrochen habe. Das sei ihr [der Zeugin] Leben gewesen, so sei es aber vielen ergangen. „Und somit das Unverständnis.“ Sie seien ja „rechtlos im Rechtsstaat“ gewesen. Das höre sich so locker an, aber sie habe nichts mehr zu verlieren. Mit „rechtlos im Rechtsstaat“ meine sie, dass es nicht interessiert habe, „ob da Grüne gestanden haben und sind mit dem Polizeiauto dir hinterher gefahren.“ Das sei doch egal gewesen. Die Polizeiüberwachung sei doch „wurscht“ gewesen. Auf Nachfrage, was die Zeugin für problematisch halte, wenn die rechtsextreme Szene überwacht werde, antwortete sie: „Nein, wie man sie einschätzt.“ Früher sei das doch anders gewesen. Vor zehn Jahren, wenn der VS [Verfassungsschutz] hinter einem hergefahren sei, und man habe die zwei Männer im Auto gesehen, habe man gewusst, was passiert sei und man habe die doch gar nicht für voll genommen. Was hätten die denn machen wollen? „Und diese Denkweise, dass du sagst: ‚Mensch, vielleicht nehmen sie dich ja mal und sperren dich ein‘. Aber Quatsch, du bist ja gar nicht gekommen. Weil du machst ja nur Musik.“

Auf Vorhalt, die Musik habe sich doch an ganz junge Leute gewandt, bestätigte die Zeugin H., diese Denkweise komme aber erst später. Sie komme erst dann, wenn man sich damit beschäftige, nämlich dann, wenn einem „durch Punkte“ klar werde, dass man Sachen getan habe, die man hätte anders abwägen sollen. Beispielsweise sei das Einzige, was sie bereue, die Schulhof-CD, weil sie in dem Augenblick überhaupt nicht deren Folgen gesehen hätten. Sie hätten überhaupt nicht gesehen, ob das ein Zehnjähriger in die Hand kriege, und das sei gefährlich. Das sehe man aber in dem Augenblick nicht. Das sehe man erst dann, wenn man sich damit beschäftige, und auch, wenn man es kritisch auseinandernehme. Auf Einwand, bei den Konzerten merke man, dass man junge Leute im Publikum habe und dass man sich überlegt haben müsse, dass die Liedertexte und die Musik junge Leute in oder an die rechtsextreme Szene heranföhrten, antwortete die Zeugin, dass die „Böhsen Onkelz“ das auch gemacht hätten; die hätten es auch nicht so gemeint. Man habe aber die Lieder geschrieben. Manche sagten auch, dass sie sich darin wiederfänden. Aber wenn sie sich gefunden hätten, sei es doch gut gewesen. Man habe sich aber ja nicht damit beschäftigt.

Gefragt, ob die Aussage zutreffe, dass „die Mädels“ in der rechtsextremen Szene eigentlich diejenigen seien, „die das alles machen“, verneinte die Zeugin H. mit den Worten „Ach, Quatsch“. Sie selbst sei „die Einzige in Deutschland, die einzige Sängerin in Europa“ gewesen. Ihr hätten sie „nicht an den Karren pissen“ können. Die anderen nationalen Frauen hätten ja ihr Schema zu erfüllen und nicht diesen Status, den sie außerhalb der Szene hätten. Eine Frau sei für die Kinder da, und wenn die Kameraden kämen, habe sie zu kochen und müsse sich kümmern – „Und die Frauen machen nicht Propaganda mit Singen, weil sie rauskommen wollen – das hat sich so ergeben –, aber die Frau hat ja einen ganz anderen Stand.“

Auf Vorhalt, der Untersuchungsausschuss habe zur rechtsextremen Szene auch schon Zeuginnen gehabt, die gesagt hätten, wie sie „so behandelt werden“, äußerte die Zeugin, das seien dann Skin-Frauen, die sich vor ihren Freunden behaupten müssten, um größer dazustehen, als sie seien. In der „harten Szene ist die Frau eine Frau“ und gelte „weniger“. Mit den Angaben des Zeugen H. J. S. konfrontiert, wonach die Polizei nicht richtig wisse, das „die Mädels“ eigentlich die Kontakte innerhalb der rechtsextremen Szene hätten und von ihnen größtenteils die Initiative ausgehe, erklärte die Zeugin H.: „Ich sage vielleicht, dass die Mädchen weiter rumkommen, wo sie nach dem fünften Sexualpartner in der Kameradschaft schon zehn Leute kennen. Aber ich kann ihnen nicht sagen, dass – – Auch der RNF unterliegt der NPD. Und auch die müssen sich daran halten, was die von oben ihnen zustimmen. Das ist – – Dann ist wieder eine andere Szene, wenn Sie jetzt die radikale oder Skinszene – – Das ist wieder ein ganz anderer Brocken.“

Gebeten, ihre Aussage, dass Frauen in der Szene eher „weniger“ wert wären, an Beispielen zu belegen, erklärte die Zeugin H.: „Sie leben nach ihren alten Vorsätzen: Die Frau hat die Kinder zu machen und fertig.“ Natürlich gebe es viele Querschläger, „die dann rausspringen aus dem und probieren. Ich kannte es ja nur aus der musikalischen – – Aber ich hatte ja auch keinen Gegenpart. Ich war ja – – Ich stand ja da. Die Frauen, die ich kennengelernt habe, waren den Männern meistens unterstellt. Also, war wirklich so. Wir haben, wenn wir irgendwo übernachtet haben und – – Da wurde gezüchtigt. Dann bist du hingegangen: ‚Sag mal, du kannst doch deine Frau jetzt hier nicht – – Bist du bescheuert?‘ Aber das ist so. Die muss hören. Da gibt es die und die Fälle. Aber für mich in meinem Fall habe ich halt die andere Seite mehr kennengelernt.“

Auf Frage, was sie über M. M. und dessen Verbindung in die rechte Szene sowie Musikszene sagen könne, antwortete die Zeugin, dass es sich dabei um ihren [verstorbenen] Ehemann handele. Dieser sei in der rechtsextremen Szene gewesen. Sie selbst sei nicht erst über ihn in die Szene geraten; sie hätten sich später kennengelernt. Er habe studiert und sei in der Burschenschaft Teutonia in Regensburg gewesen. Kennengelernt hätten sie sich über einen Liederabend. „Und rechte Szene – naja, er war halt Burschenschafter.“ Es sei richtig, dass sie mit ihrem Mann unter dem Namen „Faktor Deutschland“ aufgetreten sei.

Auf Vorhalt, dass die Zeugin und ihr verstorbener Ehemann im Verfassungsschutzbericht 2005 als die unter Rechtsextremisten beliebtesten Interpreten von insgesamt 26 genannt seien, weshalb sie auch in dieser Szene ziemlich viel erfahren haben müsse, erwiderte die Zeugin, es komme darauf an, was man unter „Erfahrung“ wissen wolle. Nach Klarstellung, dass es darum gehe, ob sie von Machenschaften bzw. Aktionen rechtsextremer Gruppierungen in Deutschland, z. B. in Nordwürttemberg, Ludwigsburg, Heilbronn, bzw. auch des Ku-Klux-Klan gewusst habe, antwortete die Zeugin: „Weniger. Also, wir hatten mal eine Einladung vom Ku-Klux-Klan, haben sie aber abgewiesen.“ Diese Klan-Gruppierung sei in Texas gewesen. „Nicht dass wir blöd waren und haben gesagt: ‚Wir machen nur Musik.‘ Wir haben damit nicht befasst. M. schon eher, aber ich jetzt weniger. Ich habe meine Musik gemacht, du hast die Freunde da getroffen, die du lange nicht gesehen hast. Und du kanntest dich ja auch über zig Jahre [...] – Wir haben abends nicht gegessen und haben irgendwas da gemacht, was wir jetzt morgen machen.“

Auf Einwand, es sei etwas schwer nachzuvollziehen, dass die geschilderte Absichtung der Musik von den Vorgängen in der rechten Szene – mit Anschlägen auf Asylbewerber – gelinge, erwiderte die Zeugin, es sei doch keiner um die Ecke gekommen und habe gesagt: „A., Mensch, wir haben jetzt da ein Asylheim in die Luft gejagt.“ Auf Vorhalt, dass in der Szene doch darüber gesprochen werde, fragte die Zeugin: „Mit wem denn?“ – „In der Tiefe der Leute – das war nicht meine Liga.“ Auf Nachfrage, was „in der Tiefe“ heiße, antwortete die Zeugin: „Wir waren der intellektuelle Teil. – Ja, also wir waren nicht der Pöbel und Gesocks.“ Gefragt, ob sie davon ausgehe, dass lediglich „Pöbel und Gesocks“ Asylbewerberheime anzündeten, antwortete die Zeugin: „Wäre schlimm. – Ja, Nein.“ Ein Politiker könne es sich nicht leisten. Aber auf der anderen Seite sei man nicht rausgegangen und habe sich da irgendwo wichtig gemacht und da irgendwas angezündet. Das sei doch gar nicht ihr Metier gewesen.

Nach Vorhalt, sie habe in Bezug auf das „Anzünden von Asylantenheimen“ ausgeführt, dass die sich hätten wichtigmachen wollen, und der Frage, ob sie gemeint habe, solche Aktionen seien von einzelnen Mitgliedern durchgeführt worden, erklärte die Zeugin, dass dies ihre Vermutung gewesen sei. Es werde bestimmt welche geben, „die sich schon damit profilieren“. Natürlich gebe es welche, die sich durch solche Aktionen innerhalb der Kameradschaft wichtigmachen wollten, um mehr Anerkennung zu erfahren.

Befragt zum Zustandekommen der „Schulhof-CDs“ führte die Zeugin aus, dass „M.“ eine Idee gehabt und gesagt habe: „Mensch, lass uns doch für den Wahlkampf in Berlin eine CD zusammenstellen mit Musik und einer Rede.“ So habe es eigentlich angefangen. Sie hätten im Zusammenhang mit der Berlin-Wahl diese NPD-CD zusammengestellt, „wo dann U. V. sprach und Musik vorher, nachher.“ Eigentlich hätten sie sie nur ein bisschen interessanter machen wollen. Nachher, als die Schulhof-CDs richtig rausgekommen seien, sei es ihnen schon aus dem Ruder gelaufen. Das heiße, dass „ja gar kein Spruch mehr drauf“ gewesen sei. Die Verbände hätten sich die ja selber zusammengestellt. Da habe „ja keiner mehr was mit zu tun“. Sie sei auch nicht mehr „festhaltbar“ gewesen. Das sei wie so eine Seuche gewesen, die einmal so durchgegangen sei, und jeder habe sie plötzlich gehabt.

Auf Vorhalt, dass diese „Schulhof-CDs“ ein Beispiel für die Wichtigkeit dieser CD-Aktion für die rechtsextreme Szene seien, erklärte die Zeugin: „Die Musik, weil Musik ist Treffen. Musik ist immer Zusammenkommen. Das ist das.“ Es sei richtig, dass bei diesem Zusammenkommen versucht werde, sie gleich weiter zu beeinflussen. „Natürlich hast du dir Gedanken darüber gemacht. Aber die hast du doch nicht für voll genommen. Du hast da geglaubt, du machst alles richtig.“

Auf Frage, ob sie gezielt solche Aufträge übernommen habe, eine Plattform Musik für Jugendliche für die rechte Szene zu machen, bekundete die Zeugin: „Für Jugendliche gar nicht. Das waren Liederabende, wo alle kamen. Also, für Jugendliche mache ich heute. – Also für Jugendliche gar nicht. Es gab auch manche Konzerte, Liederabende, wo die Eltern mitkamen, um sich anzugucken, wo der Sohn mit 17 hingeht.“ Dort hätten sie die gleichen Lieder gesungen, die sie auch sonst gesungen hätten.

Dazu befragt, wie sie die Verbindung zwischen der rechtsextremen Musikszene und den Parteien sowie anderen parteiähnlichen Organisationen beurteile, bestätigte die Zeugin, zu NPD-Veranstaltungen gebucht worden und dort aufgetreten zu sein.

Auf Vorhalt, sie sei bei einem Pressefest der „Deutschen Stimme“ am Quitzdorfer Stausee im Landkreis Görlitz am 7. August 2010 dabei gewesen, verneinte die Zeugin, weil ihr Mann am 30. Mai 2009 gestorben sei. Sie hätten bereits drei Jahre zuvor keine Auftritte mehr gehabt. Er sei ja von einem Tag zum anderen Pflegestufe 3 gewesen. Ab da sei es nur noch um Kampf zu Hause gegangen, um nichts anderes mehr.

Den baden-württembergischen Liedermacher N. S. kenne sie, so die Zeugin H. Was er heute mache, wisse sie nicht. Damals sei er ein Liedermacher gewesen und bei den NPD-Veranstaltungen aufgetreten; er komme, so glaube sie, aus Frankfurt/Oder – „keine Ahnung“.

Die Band „Celtic Moon“ kenne sie nicht. Ebenso wenig sage ihr der Name T. S. etwas. Auf Vorhalt, dies sei eine mittlerweile als V-Mann enttarnte Szenegröße, erklärte die Zeugin, sie „kenne auch manche Aussteiger nicht, die eigentlich hätten neben mir nach Ihren Ausführungen gewesen sein sollen“.

Gefragt, ob ihr der NPD-Liedermacher F. R. ein Begriff sei, nickte die Zeugin, ebenso auf weitere Frage, ob es Konzerte gegeben habe, welche sie mit diesem gemacht habe. Auf Vorhalt, dass dieser ja davon gelebt habe, erklärte die Zeugin, dass er ja auch eine goldene Hand habe. Der habe auch die Möglichkeit, seine fünf Kinder so hinzustellen, dass die Leute spendet hätten. Sie selbst habe keine fünf Kinder.

Auf weiteren Vorhalt, bei ihr sei „das ja dann doch [...] mehr die Lust des Auftritts“ gewesen, antwortete die Zeugin: „Sich selbst zu vermarkten.“ Das sei etwas anderes. Sich selbst zu profilieren und aufzutreten, weil es Spaß mache, seien zwei Welten. R. sei vom Typ her anders als ihr Mann und sie selbst. Mit dem Einwand konfrontiert, die Texte bei ihr hätten eine klare Botschaft gehabt, antwortete die Zeugin: „Ja, okay. – Kommt drauf an, welche Sie so deuten.“

Sie sehen mich jetzt in dieser Schublade und schieben sie denen zu.“ Auf Vorhalt, man hätte ja auch andere Texte machen können, verwies die Zeugin darauf, dass sie dann nicht in der Szene wäre. Gefragt, ob man „das für den eigenen Markt gespielt“ habe, antwortete die Zeugin, dass einem manches gar nicht so bewusst sei – „bei meinem ersten Booklet hat mein Produzent gesagt, der P.: Mensch, falls du mal so ein Dirndlkleid und blonde Haare hast, und dann ziehst du das an – – Jahre später. Ich bin ja nie mit einem Dirndlkleid irgendwo ange-reist – Aber das war das Bild. Und wenn man sich darüber Gedanken macht, jetzt im Nachhinein, sage ich: Bin ich bescheuert? Setz mich da mit einem Dirndl hin. – Aber das passte. Die waren ja schon viel weiter im Kopf als ich. Und die mich gesehen haben – – Ich war immer tätowiert, und dann haben sie gesagt: ‚Ja, du warst ja im Dirndl‘.“ Das sei sie aber nur auf diesem Foto gewesen. Aber es habe gepasst.

Auf Frage, ob die Szene nach dem Eindruck der Zeugin in irgendeiner Form strukturiert organisiert sei, erklärte sie zunächst, dass sich die Kameradschaften, wenn es kleinere Orte gewesen seien, durchaus gegenseitig eingeladen hätten. In einer Gruppe wiederum gebe es den, der es organisiere und den, der das Bier ausschenke und dergleichen. Auf Nachfrage, ob die verschiedenen Gruppen, welche die Zeugin eingeladen hätten, miteinander vernetzt oder ob es einfach Zufallsbegegnungen gewesen seien, erklärte sie, dass man sich ja bei großen Veranstaltungen getroffen habe. Beim Pressefest seien zum Beispiel 6 000 bis 7 000 gewesen. Man treffe sich ja. Und die Leute seien hingefahren, um Musik zu hören und hätten einen eigenen Kameradschaftskreis, wo sie sagten: „Mensch, wir laden dich mal ein.“ So sei es meistens gelaufen.

Gefragt, welche Bedeutung die rechte Musik habe, um Menschen über die rechte Musik in die rechte Szene zu bringen, antwortete die Zeugin, dass dies „eine Einstiegsdroge“ sei.

Dazu befragt, ob es in den Kameradschaften straffe Hierarchien gebe, erklärte die Zeugin, es gebe „schon einen, der es leitet“. Auf Nachfrage, ob das „sehr streng“ sei, antwortete sie, dass „alles gut“ sei, solange alles gut laufe. Ansonsten sei es „nicht gut“. Dann müsse „er lernen“. Auf Nachfrage, ob dann Gewalt ausgeübt werde, verneinte sie; man strafe „nicht mit einer auf die Nuss, sondern man straft mit Ignoranz“. Wenn jemand aus der Gruppe aussortiert werde, abseits stehe und nicht mehr dazugehöre, sei das eine größere Strafe als alles andere. Diese Gruppenzugehörigkeit sei den Mitgliedern natürlich sehr wichtig. Sie wollten ja alle zusammengehören. Das seien ja alles Brüder und Kameraden.

Auf Vorhalt, dass für sie das erwähnte Frauenbild nicht zugetroffen und sie durch die Musikszene Anerkennung erfahren habe, erklärte die Zeugin: „Na, ich bin auch nicht so durch Hierarchien gerutscht, weil ich war ja gleich da.“ Auf Frage an die Zeugin, ob sie durch die Musik „eigentlich mehr so in der Parallelorganisation“ gewesen und durch die Kameradschaften mehr oder weniger benutzt worden sei, antwortete sie, dass dies im Nachhinein natürlich zu bejahen sei. „Du hast keinen, der dir irgendwas gesagt hat, was Schlimmes. Du bist ja geschwommen auf dieser Wolke. Du bist ja mitgetrieben. Du hast deine Musik, und die haben es verstanden.“ Das Nachdenken sei viel später gekommen. Heute sei manches undenkbar. Aber das sei erst später gekommen.

Musik habe sie selbst „schon immer“ gemacht, seit sie elf Jahre alt gewesen sei. Damals habe sie Balladen gemacht, noch ohne den späteren Hintergrund, „ganz normale“ Balladen. Auf Frage, ob demnach zuerst die Musik da gewesen sei und danach das Engagement in Richtung rechtsradikale Szene, bejahte die Zeugin; sie habe früher Lieder geschrieben. Sie wisse noch, dass die ersten Lieder gegen ihre Eltern gewesen seien. Als sie es gesungen habe, hätten ihre Eltern noch nicht einmal gemerkt, dass es gegen sie gewesen sei. Man habe es halt verpackt. So habe es angefangen. Nachher sei sie durchaus in die Szene hineingerutscht, in der sie aber noch nicht bekannt gewesen sei. Sie habe einen Freundeskreis von Fußballern gehabt, ganz normale Menschen, die abends gearbeitet und Kinder im gleichen Alter gehabt hätten. Wenn sie irgendwo gegrillt hätten, habe sie immer gesungen und dann seien halt die Texte dazugekommen. Dann seien da wieder Freunde dazugekommen und hätten gesagt, dass das aber toll sei. Das sei ein ganz schleppender, langsamer Einstieg gewesen.

Das parteiliche Engagement in der NPD sei vielleicht 2001 gekommen, sie wisse es nicht genau. Auf Nachfrage, ob es so gewesen sei, dass sie Musik gemacht habe und dann irgendwann der Punkt gekommen sei, dass sie in die NPD eingetreten sei, erklärte die Zeugin: „Naja, ich war bei J. P. im Vertrag. Es kam ja dann alles – – Also, Berlin kam dazu. J. P. hat die ‚Deutsche Stimme‘ damals gehabt in Riesa – ‚Deutsche Stimme‘, die Parteizeitung. Also, das war dann schon ein Vorzeige – – Und dann haben sie das benutzt auch.“ Auf sie aufmerksam geworden sei man, indem ein Freund von ihr ein Demoband gehabt habe, welches er beim Grillen aufgenommen und an J. P. geschickt habe.

Auf Frage, ob es zutreffe, dass es mit dieser Musik und mit den „Schulhof-CDs“ im Besonderen leicht falle, insbesondere junge Menschen für die Szene zu gewinnen und an diese zu binden, bestätigte dies die Zeugin im Hinblick auf diejenigen, die gerade schwach seien und keinen gefestigten Hintergrund hätten. Auf Nachfrage, ob das im Umkehrschluss heiße, dass eine gezieltere Bekämpfung der Szene auch die Rekrutierung hemme, erklärte die Zeugin, sie würde nichts verbieten, weil man bei Verboten die neuen Gruppierungen nicht sehe. „Was Sie jetzt haben als NPD, das sehen Sie, da wissen Sie es“. Wenn man es verbiete, sehe man es nicht mehr. Genauso sei es bei den Jugendlichen. Wenn der Jugendliche schwach sei, dann springe er darauf an. Jemanden, der ein gesichertes Umfeld habe, interessiere es wiederum nicht. Auf weitere Nachfrage, ob sie demnach eher sage, man müsse die Jugendlichen an anderer Stelle stabilisieren, damit sie sich solchen Dingen nicht so stark ausgesetzt fühlten, äußerte sich die Zeugin bestätigend.

Gefragt, wie Jugendliche direkt an die rechte Musik herangeführt würden, ob man bewusst Jugendeinrichtungen besuche oder Einladungen an Jugendliche verteile, erklärte die Zeugin H., dass dies früher anders gewesen sei. Damals habe es Mundpropaganda gegeben. Man habe sich getroffen. Es gebe so Kameradschaftsabende, wo man sich getroffen habe. Da habe man jemanden mitgebracht, der sich das angehört habe. Dann sei über „alte Zeiten [...] und über den gefallenen Soldaten“ geredet worden, „alles, was halt für die wichtig ist“. Dann sei es weiter gegangen. Danach sei noch etwas getrunken worden. Dann habe es geheißen: „Komm, nächste Woche Donnerstag treffen wir uns wieder alle.“ Und dann „kam der wieder an und hatte Jeans an, und da hieß es: Mensch – –“ Meistens sei es so gewesen, dass da, wo man sich bei wichtigen Kameraden getroffen habe, diese noch einen Versandhandel gehabt hätten. Da habe man „auch die Schuhe kaufen“ können.

Zur Rolle von „Fanzines“ und „Skinzines“ in der Szene bzw. Musikbranche befragt, bekundete die Zeugin, diese nur durch das Ausland zu kennen. Wenn man vorbereitet sei, dass man z. B. nach England oder Irland komme, machten sie vorab mit einem per E-Mail ein Interview. Dann werde es gedruckt und es würden die CDs vorgestellt. Wenn man dann zur Veranstaltung komme, wüssten alle, wer man sei. In diesem Zusammenhang kenne sie diese. Auf Nachfrage, ob dies ein ordentlicher Marketing-Faktor gewesen sei, erwiderte die Zeugin, dass sie davon nichts hätten. Die Leute sagten halt, dass die oder der aus Deutschland komme – „und da kenne ich es so, dass das funktioniert.“

Auf Frage, ob ihre Texte eher ihrer inhaltlichen Überzeugung entsprochen hätten oder ob sie diese so komponiert habe, weil sie gemerkt habe, dass diese in der Gruppe, in der sie aufgetreten sei, ankämen, antwortete die Zeugin: „Nein. Ich glaube, ich schreibe Text so, wie ich fühle. Und vielleicht ist es auch meine Einfachheit des Ausdrucks, dass ich sage: Du kannst Scheiße in Goldpapier verpacken, aber es bleibt Scheiße. Vielleicht habe ich mit meinem Stil viele angesprochen, die gesagt haben: ‚Gut, die versteht sich – –‘ Mein verstorbener Mann z. B. war intellektuell ganz anders unterwegs. Der hat dann gesungen: ‚Die zwölf Sternzeichen eben den Weg‘, und keiner hat verstanden, dass es um ein Jahr geht. Ja, also, es ist – – Und ich blieb halt bei der Einfachheit. Somit habe ich es, glaube ich, dann auch mal – – Aber es war ja auch das, was ich gefühlt habe.“ Es habe für sie keinen Grund gegeben, ihre Texte zu radikalisieren, weil das entsprechend besser angekommen sei. Die Texte seien im Zeitgeschehen gewesen. Es fange an mit „Hier ist meine Heimat“, wo sie über die Dresden-Bombardierung singe. Sie habe auch nicht gegessen und mit dem Zeigefinger gemahnt. Sie habe „auch nicht den Juden gesagt, ich will nicht mehr kriechen, sondern du hast halt irgendwo probiert, dein Level so zu finden – und natürlich nicht strafrechtlich zu werden, weil ja der

Anwalt da drüber gucken muss. Manchmal war es ja so, dass die Anwälte aus zwei Sätzen was erahnen und somit etwas schon auf dem Index stand, obwohl es gar nicht gesungen wurde, aber gut. Aber dass du jetzt Aufrufe zu Gewalt oder was weiß ich gemacht hast – also, ich habe kein Lied, glaube ich, wo ich es mache.“

Gefragt, ob sie im Raum Heilbronn auch Konzerte, Auftritte und Ähnliches mit ihrem Mann gehabt habe, antwortete die Zeugin, dies nicht zu wissen.

Auf Nachfrage zu Veranstaltungen bei der NPD erklärte sie, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht in der NPD gewesen sei, weshalb dies meistens bei freien Kameradschaften gewesen sei.

[Die Ausführungen der Zeugin H. im Zusammenhang mit dem Ku-Klux-Klan vgl. B.II.5.7. und der NPD vgl. unter B.II.9.1.1.3.]

1.9. P. W., vormals E., geborener J.

Auf Frage zur Bedeutung von Musik führte der Zeuge P. W., vormals E., geborener J. aus, sie seien einmal – wo er dabei gewesen sei – auf einem Liederabend von „Wolfsrudel“, also von A. S., gewesen. Da er selbst damals aber noch relativ jung gewesen sei, habe er „den Zugang so nicht bekommen“. Die „Rockfabrik“ in Ludwigsburg kenne er, sei da aber noch nie gewesen. Die Kenntnis rühre von Unterhaltungen mit Bekannten.

Nach seiner Einschätzung befragt, ob rechtsradikale Musik die Menschen gleichsam anrege, rechtsextreme Straftaten wie Brandanschläge zu begehen, erklärte der Zeuge, er glaube, dass das „ein bisschen“ unterstütze. Er meine aber auch, die Leute hätten „vorher schon so einen Blödsinn im Kopf, und dann machen sie es auch“. Er denke jetzt nicht, dass die Musik ausschlaggebend dafür sei.

1.10. O. P.

Eingangs seiner Befragung bestätigte der Zeuge O. P., der infolge eines Motorradunfalles heute Frührentner ist, mit über die Musik in die rechte Szene gelangt zu sein. Sein Einstieg in die Szene sei aber nicht nur über die Musik erfolgt, schon sein Elternhaus habe eine „latente nationale Richtung“ gehabt. In jungen Jahren habe er in einer Hardrockband gespielt, die sich dann aufgelöst habe. Er habe damals eine „nationale Einstellung“ gehabt, im Prinzip habe er Angst vor Ausländerkriminalität, vor Gewaltübergriffen gehabt. Infolgedessen sei ihm die Idee gekommen, diese Einstellung in Musik zu fassen. Er habe angefangen, deutsche Lieder zu politischen Themen zu schreiben. Er habe Kontakt aufgenommen zu dem Chef der damaligen Plattenfirma „Rock Nord“ in Düsseldorf, Herrn T. L., und diesen gefragt, ob er Musiker kenne, die etwas zusammen machen wollten. L. habe damals die Band „08/15“ unter Vertrag gehabt, die einen Gitarristen gesucht hätten und eine CD hätten aufnehmen wollen. So sei das dann losgegangen.

Aus der rechten Szene sei er ausgestiegen, da er gemerkt habe, dass das alles „großer Mist“ sei. Im Jahre 2009 habe er die damalige Band „Hauptkampflinie“ aufgelöst. Er sei derjenige gewesen, der die Musik und die Texte geschrieben habe [hinsichtlich weiterer Angaben des Zeugen bezüglich seines Ausstiegs aus der rechten Szene wird verwiesen auf B.VI.15.].

Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe kenne er persönlich nicht, sondern nur aus dem Fernsehen. Über die drei, deren Taten – insbesondere dem Mord zum Nachteil der Polizistin M. K. und dem Mordversuch an deren Kollegen – als auch deren Abtauchen in den Untergrund sei seines Wissens nach nie in der Musikszene gesprochen worden.

Zum Thüringer NPD-Funktionär T. H. habe er „ziemlich enge Kontakte“ gehabt. Damals habe er bei Kassel gewohnt und die Kasseler Szene, wie er sie gekannt habe, sei sehr klein gewesen. Wenn „irgendwo Party“ gewesen sei, so sei dies bei T. H. auf dessen Hof in Northeim gewesen. Auch sei T. H. zu ihm nach Hause gekommen. Es sei zusammen gekocht worden. H. habe damals auch schon Kinder gehabt und diese dann auch mitgebracht. „Irgendwo so um

2006 rum“ sei der Kontakt dann abgebrochen. Es sei da „auch um CD-Produktion“ gegangen, T. H. sei immer daran interessiert gewesen, an Produktionen beteiligt zu sein um „bisschen was dran“ verdienen zu können. Auch T. H. habe sich ihm gegenüber nie über den NSU oder Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe geäußert.

Auf Vorhalt von Angaben des Zeugen, die dieser am 15. April 2016 vor dem Hessischen Untersuchungsausschuss tätigte („*Die Verbindungen gingen überallhin. Ich glaube, T. H. kennt jeden und alles, was sich in dieser Szene bewegt.*“), und darauf aufbauender Frage, ob es auch Verbindungen von T. H. oder dem Zeugen selbst in die Szene nach Baden-Württemberg gegeben habe, führte der Zeuge aus, dass T. H. bestimmte Leute in Baden-Württemberg gekannt habe. Ob auf der Hochzeit von T. H., bei welcher er selbst zu Gast gewesen sei, auch Personen aus Baden-Württemberg anwesend gewesen seien oder eine Band aus Baden-Württemberg dort gespielt habe, könne er aus der Erinnerung heraus nicht sagen. Es würde ihm aber auch schwer fallen, zu sagen, aus welchem Bundesland eine Band stamme. Die „Arische Bruderschaft“ sei von T. H. gegründet worden und er selbst sei kurze Zeit Mitglied gewesen, sei dann aber bereits vor „2006, 2009“ wieder ausgestiegen. Es habe einen Vorfall gegeben, namentlich einen Streit zwischen D. R., der wohl „Blood & Honour“ Hildesheim vertreten habe, und T. H. T. H. sei zu der Zeit in Haft gewesen, als D. N. den R. an einem Vatertag bewusstlos getreten habe, weil N. nicht gewollt habe, dass R. auf den Hof von T. H. komme. Das sei ihm [dem Zeugen] dann zu viel geworden, zumal er auch seitens „Blood & Honour“ Niedersachsen bedroht worden sei. Er könne sich an einen Balladenabend in Niedersachsen erinnern, auf dem er habe spielen sollen. Da habe ihn dann der Veranstalter angerufen und gesagt „O., komm lieber nicht hier hoch; hier stehen 50 Leute, die wollen dich totschiagen“ – weil er bei H. in der Gruppe gewesen sei. Da habe er sich gesagt: „Freunde, so nicht; ihr spinnt wohl“ und weg sei er gewesen.

Seit Ende der 90er Jahre sei es immer wieder zu Treffen von Neonazis aus dem gesamten Bundesgebiet auf dem Grundstück von H. in Northeim gekommen. Da seien mitunter Leute aus Berlin, Berliner aus dem Bereich der „Vandalen“ Berlin gewesen, genauso wie Leute aus der näheren Umgebung, Hildesheim, sogar mal Leute aus Düsseldorf, diese hätten dann auch Konzerte auf dem Hof gegeben.

Auf Frage gab der Zeuge an, dass er das Potenzial in der rechten Szene in Bezug auf Gewalt- und Körperverletzungsdelikte „ganz hoch“ einschätze. Dies zeige sich auch an den „Hofschlägereien“: wenn die keinen anderen fänden, prügeln die auch schon mal untereinander auf sich ein. Die Verfahren von T. H. seien insofern „ganz berühmt“ gewesen.

Waffen und Sprengstoff seien insofern ein Thema in der rechten Szene gewesen, als dass T. H. mal ihm gegenüber geäußert habe, „eine Schusswaffe oder Schusswaffen“ zu besitzen. Zudem habe der M. S. immer gesagt, dass, wenn er irgendwie an Handgranaten für 50 Mark oder 50 Euro – er wisse jetzt nicht mehr, wann das gewesen sei – kommen könne, sofort 50 Stück nehmen würde. Ob er [der Zeuge] das gelesen oder von jemand persönlich gehört habe, könne er aber nicht mehr sagen. Auf Frage verneinte der Zeuge, zu wissen, wie Waffen in der Szene beschafft worden seien. T. H. habe mal gesagt, dass sie die Waffen irgendwo vergraben hätten. Wo er sie vergraben habe, habe er nicht gesagt. Der damalige Freund vom ihm – L. [phonetisch] habe dieser geheißt – habe sich damals darüber beschwert, dass er nicht wisse, wo die Waffen seien, und gesagt, dass D. N. es aber wisse. N. sei auch ein enger Freund von H. gewesen.

Ferne bestätigte der Zeuge seine damalige Angabe vor dem hessischen Untersuchungsausschuss, wonach auch in Metaphern gesprochen werde. So habe zum Beispiel T. H. mal darum gebeten, die Akkus aus dem Handy zu nehmen, da er davon ausgegangen sei, dass diese permanent abgehört würden.

Befragt zu der Rolle der Musik in der rechten Szene führte der Zeuge aus, dass die „halt das sei, was die Leute anlockt“. Für viele Leute sei dies das Wichtigste. Die Musik sei auch ein gutes Mittel, zu ideologisieren und zu indoktrinieren. Bewusst würde auch „gemischt“ werden, indem politische Redner aber auch eben Bands zu Veranstaltungen geladen würden.

Wenn auf Veranstaltungen Musik mit politischen Reden gemischt worden seien, sei dies im Voraus angekündigt worden. Alkohol und Musik seien das, was die Leute anziehe. Die Mischung aus Alkohol und Musik mache es für die Leute interessant, das sei „das volle Unterhaltungsprogramm“. Damals in Gera bei der Veranstaltung „Rock für Deutschland“ habe es ein Alkoholverbot gegeben, infolgedessen dann auch gleich viel weniger Leute gekommen seien.

Wie auch bei den Linken gebe es auch bei den Rechten verschiedene Strömungen, sogenannte Hardliner, Konservative, aber eben auch Gemäßigte. Am Beispiel von T. H. könne er sagen, dass er diesen kenne, ihn auch als Menschen gut leiden könne, sein Faible für den Nationalsozialismus könne er aber nicht teilen. Den Einfluss von Musik und von verbotenen Konzerten auf die Jugend sehe er heute noch als größer an, es sei „schlimmer als je“. Auch die Ultrarechte bekäme aus seiner Sicht „wahnsinnig Aufwind“.

Befragt zu der sogenannten „Schulhof-CD“, mit der Schülerinnen und Schüler an das rechte Gedankengut hätten herangeführt werden sollen, bestätigte der Zeuge, dass „darüber mal gesprochen“ worden sei, dies auch mit T. H. Er wisse aber nicht, ob dieser das umgesetzt habe.

Befragt zu der Band „Hauptkampflinie“ führte der Zeuge aus, dieser von 1996 an angehört zu haben; zuvor habe er in besagter Band „08/15“ gespielt. Im Jahre 2006 habe er dann den ersten Ausstiegsversuch unternommen, „dummerweise dann 2007 noch mal was aufgenommen“. Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass es zutreffen könne, dass er mit der Band „Hauptkampflinie“ auch in Baden-Württemberg und dort in Murg-Hänner, im Landkreis Waldshut, gespielt habe [weitere Angaben finden sich unter B.III.3.7.].

Die Bands „08/15“ und „Hauptkampflinie“ hätten nicht einer bestimmten Bewegung angehört, möge man auch auf Konzerten gespielt haben, welche von „Blood & Honour“ oder der NPD veranstaltet worden seien. Bei „Combat 18“ sei er nicht Mitglied gewesen. Dies sei wohl der „bewaffnete Arm der ‚Blood & Honour‘-Bewegung“. Wohl aber sei T. N., der damalige Bassist seiner Band, Mitglied von „Blood & Honour“ gewesen. Weitere Mitglieder von „Blood & Honour“ in Nordwürttemberg kenne er wesentlich nicht.

Der Song „Geschichte eines Helden“ der Band „Hauptkampflinie“ sei nicht direkt dem wegen Mordes und zweifachen Mordversuchs verurteilten Neonazis K. D. gewidmet gewesen. Er wolle aber auch nicht in Abrede stellen, dass die Geschichte D.’s „irgendwo Pate gestanden“ habe. Befragt, ob man eine Art Vorbild, ein Held der rechten Szene sei, wenn man Polizisten ermorde, führte der Zeuge aus, dass durchaus die Tatsachen verdreht würden dergestalt, als das man argumentiere, der Täter sei halt zur Gewalt getrieben worden.

Befragt zu etwaigen Kontakten zu Rechtsrockbands und Liedermachern aus Baden-Württemberg, mitunter der Band „Noie Werte“, gab der Zeuge an, S. H. auf einem Balladenabend getroffen zu haben. Dies sei noch zu „08/15“-Zeiten gewesen. Da hätten die damals eine selbst produzierte CD rausgebracht und S. H. habe auf Frage gemeint, dass er „sehr zufrieden“ sei. Ansonsten habe kein Kontakt bestanden.

Befragt zu einem Lied über den Ku-Klux-Klan, das er gemacht habe, sowie zur Rolle des Ku-Klux-Klan in der damaligen rechten Szene, gab der Zeuge an, dass das Lied „so ein lustiges Cowboylied“ habe sein sollen. Es sei eher als „Witz“ gemeint gewesen. Über den Ku-Klux-Klan wisse er eigentlich ausweislich des von ihm gelesenen Verfassungsschutzberichtes nur, dass es eine Person gegeben haben solle, die Kontakte nach Amerika zum Ku-Klux-Klan unterhalten haben solle.

Liedtexte seien allgemein anwaltlich vor deren Veröffentlichung und Produktion überprüft worden [siehe hierzu auch unter B.III.3.7.].

R. M., genannt „M.“ habe er kennengelernt auf Konzerten. Dieser habe damals in der Band „Westsachsengesocks“ gespielt, dies mitunter in Anklam, wo sie auch gewesen seien. R. M. habe er mal Geld geliehen, da dieser kein Benzin mehr im Tank gehabt habe und ansonsten

nicht mehr nach Hause gekommen sei. Er habe ihm damals 100 Mark gegeben. Irgendwann sei er dann mal in Zwickau gewesen, wo M. eine Kneipe gehabt habe. Angesprochen auf die geliehenen 100 Mark habe M. erwidert, dass er [der Zeuge] heute „aufs Haus“ trinken könne – M. habe kein Geld gehabt. R. M. habe er nie über Zschäpe, Mundlos oder Böhnhardt sprechen hören. Er traue M. auch nicht zu, dass er Kontakt gehabt hatte, er habe ihn mehr als „eine lustige Figur“ wahrgenommen.

Die NPD habe öfters geholfen, die Durchführung von Konzerten zu ermöglichen, sei als Anmelder solcher Veranstaltungen eingesprungen und habe ihre Rechtsanwälte unterstützend hinzugezogen. Die NPD habe auch bei der Produktion und dem Vertrieb von CDs eine Rolle gespielt [siehe hierzu auch unter B.II.9.1.1.4.]. Die Anwälte, welche die Texte der Songs geprüft hätten, seien hierfür entlohnt worden. Befragt nach Namen der damaligen Rechtsanwälte nannte der Zeuge Rechtsanwalt K. aus Uslar sowie G. P. – beide seien aber eher selten konsultiert worden. Rechtsanwalt S. H., der Sänger von „Noie Werte“, habe „auch viel gemacht“. Rechtsanwältin N. S. sage ihm nichts. Der Name des Anwalts, der damals richtig viel gemacht habe, falle ihm nicht ein [siehe hierzu auch unter B.III.3.7.].

Gespielt worden sei auch auf Konzerten im Ausland, in Spanien, in Belgien und der Schweiz. Ob der Grund dafür, dass sie an manchen Orten häufiger Konzerte gegeben hätten, an anderen Orten oder in anderen Bundesländern hingegen seltener, darin gelegen habe, dass es mitunter dort mehr Probleme mit den Veranstaltungen gegeben habe, könne er nicht sagen, allenfalls vermuten. Sicherlich treffe es zu, dass Konzerte eher in Bundesländern veranstaltet würden, in denen weniger Hürden gesetzt würden. Es sei schon mal vorgekommen, dass man auf Veranstaltungen den Hitlergruß gezeigt habe. Auch sei es vorgekommen, dass an CD-Ständen verbotene CDs verkauft worden seien [siehe hierzu auch unter B.III.3.7.].

Die Band „Eichenlaub“ kenne er nur vom Hörensagen von ihrem ehemaligen Schlagzeuger R. L. [phonetisch]. Er selbst habe zu den Mitgliedern der Band keinen Kontakt gehabt.

Die Gruppe „Agitator“ sei die Band ihres damaligen Schlagzeugers T. S. Die Band habe S. gegründet, als er bei ihnen ausgestiegen sei. S. unterhalte auch den Versand namens „der Versand“. „Der Versand“ habe hauptsächlich in der Fußball-Hooliganszene seine Kunden. Entsprechend habe er auch überwiegend solche Bands unter Vertrag und mitunter guten Kontakt zu „Kategorie C“, einer Hooliganband. Die Musik S.'s sei durchaus politisch. S. und H. seien eng befreundet und hätten auch untereinander früher geschäftlich „so kleine Tauschgeschäfte mit CDs“ durchgeführt, also CDs billig eingekauft und sodann an andere Leute mit Gewinn verkauft [siehe hierzu auch unter III.3.7.].

Befragt zu privaten Veranstaltungen, von denen sie als Band angeheuert worden seien, führte der Zeuge aus, dass diese teilweise „Blood & Honour“ und „Hammerskins“ angehört hätten, es sich aber auch um einzelne private Veranstalter gehandelt habe, zum Beispiel ein „A. aus Hamburg“. Sei es über die NPD gelaufen, so über P. Teilweise seien die Anfragen auch per E-Mail gekommen, dann habe man einfach seine Bankverbindung mitgeteilt und sobald man Geld erhalten habe, sei man losgefahren, nach den Nachnamen habe man gar nicht gefragt [siehe hierzu auch unter III.3.7.]. Veranstaltungen von Firmen habe es nicht gegeben. Auf Vorhalt, dass er aber mal im Raum Stuttgart ein Konzert gegeben habe, dies im November 2005 mit den Bands „White Voice“, Villingen-Schwenningen, und „Hauptkampflinie“, bestätigte der Zeuge, dass dies dann wohl zutreffe. Im Anschluss an das Konzert sei man mit der Vorband „White Voice“ noch weggegangen. In welcher Lokalität, geschweige denn Ortschaft, könne er nicht mehr sagen.

Befragt zu A. T., der – in Kassel – bei der Post gearbeitet haben solle, vermochte der Zeuge nicht auszusagen. Er wisse nur, dass U. A., der auch „Blood & Honour“ Mitglied gewesen und in Kassel wohnhaft sei, einen Freund gehabt habe, der bei der Post gearbeitet habe. Dieser sei ebenfalls „Blood & Honour“-Mitglied gewesen. Ob er mit Nachnamen T. geheißenen habe, wisse er nicht.

Befragt zu der Szene in Kassel bzw. im Umfeld Kassels führte der Zeuge aus, dass es sich um eine relativ kleine Szene gehandelt habe. Ein „B. G.“ sei ihm nicht erinnerlich, namentlich könne er einen M. E., einen R. S. [beide phonetisch], D. W., C. G. benennen, sicher habe es noch andere Leute gegeben.

Das Pseudonym L. L. sage ihm nichts. B. H. ebenfalls nicht.

1.11. S. O. J.

Der Zeuge S. O. J. führte im Rahmen seiner Vernehmung aus, dass er nicht in einer Musikgruppe gespielt habe. Gefragt, welche Musikrichtung damals in den rechtsextremen Kreisen vorgeherrschte, bekundete der Zeuge, er habe da alles Mögliche gehört: „Onkelz“, was sei sonst noch gewesen? Dann sei er auch noch in andere Richtungen gegangen. Angesprochen auf „Noie Werte“ erklärte der Zeuge, das auch schon gehört zu haben. Dann habe er „noch so“ S. V. gehört, das passe ja aber da wieder nicht hinein. Letztlich habe er „alles quer durch“ gehört.

1.12. H. S. W., geborene M.

Befragt zur Band „Ultima Ratio“ bejahte die Zeugin H. S. W., geborene M., dass ihr diese etwas sage. Sie wisse, dass A. H. dort Mitglied gewesen sei. Von S. H. wisse sie es nicht. Bei Auftritten von „Ultima Ratio“ sei sie selbst nicht dabei gewesen.

Gefragt, welche Rolle sie der rechtsextremen Musik oder Bands wie „Noie Werte“ für die rechtsextreme Szene zuzuschreiben, erklärte die Zeugin H. S. W., dass dies eine eher untergeordnete sei, würde sie sagen. Das sei ja auch eine Geschmackssache. Die Musik oder den Musikstil möge nicht jeder – „Gut, für junge Leute ist es vielleicht, aber –“ Sie selbst finde die Lieder von „Noie Werte“ gut. Ihr habe es immer gut gefallen. Sie denke aber nicht, dass das eine große Rolle spiele. Gefragt, ob sie sich erklären könne, wie diese Musik auf die Bekenner-DVDs des NSU geraten sei, führte sie aus, dass die es wahrscheinlich auch gut gefunden hätten. Sie meine, „Noie Werte“ gebe es „ja überall zu kau- – oder gab es überall“. Gefragt, ob sie erklären könne, wie in der rechtsextremen Szene ein Austausch über Musikkonzerte stattgefunden habe, erläuterte die Zeugin, dass das ja damals zu der Zeit gewesen sei, als es noch nicht mal Handys gegeben habe. Eigentlich sei man sich da vorgestellt worden, habe sich dann unterhalten und gemerkt, ob es passe oder ob es nicht passe. Sie habe z. B. sehr viel Briefverkehr gehabt. Mit wem sie damals alles geschrieben habe, wisse sie aber nicht mehr. Sie habe dann auch ein Fax gehabt; das sei schneller gegangen. Das habe sie dann auch für die SFD gehabt, wenn man etwas organisiert habe. Es sei einfach schneller gegangen, wenn man etwas hin- und herfaxe.

Auf Vorhalt, mehrere vor dem Untersuchungsausschuss gehörte Sachverständige hätten gesagt, die rechtsextreme Musik sei für viele Einstieg in die rechtsextreme Szene, führte die Zeugin aus, sie würde sagen, der Einstieg in die rechtsextreme Szene seien Vorbilder, seien größere Jugendliche, die einen ein bisschen mitnahmen. Bei ihr sei die Musik erst „viel, viel später“ gekommen. Sie habe dann auch mit einer Freundin zum VfB gehen können, weil die Jungs ihrem Vater versprochen hätten, dass sie auf sie aufpassten. Das hätten sie auch gemacht.

Nach dem Sinn und Zweck der Schulhof-CD befragt führte die Zeugin aus: „Ja gut, das ist halt – – Das ist ja auch nicht meine Idee gewesen.“ Sie selbst sei eher über die Bücher in die Szene gekommen als über CDs. Mit K. B. sei sie erst viel später zusammengekommen. Da bekomme man mal ein Buch und gesagt: „Lies doch mal das.“ So sei sie halt; sie sei eben anders als andere.

Nach Vorhalt, sie habe gerade erwähnt, dass die Jugendlichen weniger durch die Musik, sondern letztlich über Vorbilder mit dem Gedankengut in Verbindung gebracht würden, und der Frage, was sie denn als Vorbilder betrachte, antwortete die Zeugin H. S. W.: „Ja, wenn man sich ordentlich benimmt.“ Das sei z. B. eine Grundvoraussetzung. Sie meine, „die Linken benehmen sich anders – Also die Linksradiakalen als ich jetzt. Ich rede von mir.“ Für sie sei die Ideologie die richtige. Sie gehe darin auf. Da gebe es viele Punkte, die für sie gut seien. Es

gebe natürlich auch welche, die sie nicht so gut finde. Gefragt, welche dies seien, erwiderte die Zeugin, hierauf jetzt nicht eingehen zu wollen, weil man sonst morgen noch da sitze.

Auf Nachfrage, ob sie es gut finde, wenn sich eine Gruppe „Oithanasie“ nenne, verneinte die Zeugin; das finde sie nicht gut. Gefragt, ob sie zu so einem Konzert auch nicht hingehen würde, verneinte sie; sie kenne die Gruppe gar nicht bzw. dies sage ihr gar nichts. Sie wisse aber, was Euthanasie sei. Auf Vorhalt, ob sie als Vorbild betrachte, wenn man sich korrekt verhalte und Steuern zahle, bestätigte die Zeugin und ergänzte: „Kindergartengebühren zahlt, sich ummeldet, alle Fragen viermal beantwortet.“

1.13. J. H.

Befragt zum Musikprojekt der NPD, den Schulhof-CDs, äußerte der Zeuge J. H., dass das ja durchaus ein paar Jahre länger her sei. Das sei so eine Möglichkeit gewesen, die sie sich genutzt hätten, zu sagen: „Okay, wie kommen wir denn an junge Leute ran? Bücher ziehen nicht immer in dem Alter.“ Der Einstieg in die Szene sei einfacher über Musik zu machen, wobei er selbst nie so „dieser Musikmann“ gewesen sei; da hätten andere Leute bessere Kontakte gehabt als er. Seiner Meinung nach sei dies sehr erfolgreich gewesen. Befragt, ob es noch weitere solche Aktionen zu Schulhof-CDs gegeben habe, bevor der Zeuge die NPD verlassen habe, gab er an, er glaube, dass es irgendwann verschiedene Landesverbände versucht hätten. Manche seien gar nicht angekommen, weil sie gleich verboten worden seien – „Behauptet [sic]: Drei, vier, fünf hat man da gemacht in dieser Aktionsrichtung“.

Gefragt was in dem Bereich für ihn der Begriff „Szene“ bedeute, erklärte der Zeuge H., dass es einen klaren, abgrenzbaren Bereich gegeben habe. Bezogen auf die Schulhof-CD und den von ihm erwähnten Einstieg in die Szene führte er aus, man habe natürlich mit der Aktion Jugendliche für den nationalen Gedanken gewinnen wollen, und das auf möglichst breitem Wege. Sie hätten Aufklebe- und Plakataktionen gemacht und seien direkt in die Schulen gegangen. Die Sachsen hätten eine gute Aktion gebracht „mit so einem Hirsch“. Da gebe es also verschiedenste Möglichkeiten, was sie gemacht hätten. Sie hätten natürlich auch Flugblätter auf Schulhöfen direkt verteilt. Eine direkte Abgrenzung: „Was ist eine Szene, und was ist keine Szene?“ könne man aber nicht machen. Die einen seien mehr parteilich organisiert, die anderen hätten mehr das Musikspektrum im Auge, wiederum die anderen seien freie Kameradschaften, dann gebe es die Skinheads.

Gefragt, ob er selbst auch Konzerte organisiert habe, bestätigte der Zeuge H., mal ein Konzert mit vier Bands organisiert zu haben. Das sei irgendwo im Ostalbkreis gewesen, er glaube, in der Nähe von Eschach. Dies müsse 1999 gewesen sein. „Barbecue in Ostalb“ habe das geheißen.

Gefragt, wie viele Schulhof-CDs in Baden-Württemberg verteilt worden seien, führte der Zeuge H. an, dies bloß hinsichtlich seines direkten Bereichs sagen zu können; er behaupte, so über 1 000 Stück verteilt zu haben. Mit „direkter Bereich“ meine er den Rems-Murr-Kreis oder auch den Bereich, den sie damals im Landesverband betreut hätten: das nördliche Württemberg, Rems-Murr, Ostalbkreis, Heilbronner Kreis. Auf Vorhalt, sie seien gleichsam irgendwie vor den Schulen gestanden, bestätigte der Zeuge – vor den Schulen und auf den Schulhöfen. Man habe ja auch in vielen Schulen jemanden gekannt, der sich dafür interessiert habe. Viele hätten sie ja angeschrieben und geäußert, sie bräuchten Unterlagen und Infomaterial. Dann habe man denen „halt auch mal geschwind 20, 30 mitgegeben“ und gesagt: „Verteile es in deiner Schule.“ Auf Nachfrage, ob das jetzt Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass es sich um Schüler gehandelt habe. Die Lehrkräfte seien „seltenst“ gut auf sie zu sprechen gewesen. Da habe es auch Gespräche gegeben, wenn man das gesehen habe. Wenn das einer gesehen habe, sei man gern schnell des Schulhofs verwiesen worden. Ihre Ansprechpartner seien die Schüler gewesen. Die Lehrkräfte seien nicht so auf ihrer Seite gewesen.

Bestätigend äußerte sich der Zeuge H. auf Vorhalt, dass man bei der Schulhof-CD-Aktion vermutlich die Vorstellung hege, mit dieser Musik junge Menschen erst mal für ein Thema interessieren zu können, für das sie sich ansonsten nicht interessieren würden – ebenso auf weiteren Vorhalt, dass er davon überzeugt sei, mit dieser Methode zumindest mal einen inte-

ressanten Gedankenprozess bei den Kindern oder Jugendlichen auszulösen in der Hoffnung, dass der eine oder andere hängenbleibe. Man habe immer noch so ein Beilageblatt gehabt, anhand dessen man mehr Infos herunterladen können oder sich auch habe durchlesen können. Das sei aber natürlich ein relativ einfacher Einstieg. Viele hätten Rechtsrock schon immer interessant gefunden. Das habe auch den Reiz des Verbotenen. Das sei vielleicht wie bei den Kleineren die heimliche Kippe: „Oh, da ist was, das darf ich eigentlich gar nicht, und davor warnt mein Lehrer – jetzt erst recht.“ Dann höre man das an. Und es sei ja bekannt: Wenn man einfach etwas anhöre, immer und immer wieder, dann lerne man es automatisch. Dann komme irgendwas in den Kopf rein und das funktioniere. Manche hätten sie halt weiter durch die alten Sachen angesprochen, manche über Freizeitausflüge, viele über Bücher. Sie hätten versucht, viele breite Wege zu gehen. Wenn man einen Fisch fangen wolle, müsse der Köder richtig schmecken, und zwar dem Fisch und nicht dem Fänger. Also hätten sie es versucht und es sei nachweislich ein super Einstieg gewesen. Die Musik sei absolut ein sehr taugliches Mittel.

1.14. S. F., geborene E.

Auf Frage, wie sie sich für rechtsradikales bzw. rechtsextremistisches Gedankengut habe begeistern lassen, führte die Zeugin S. F., geborene E., aus, dass in ihrer Heimatstadt – Kronach [vgl. oben B.II.4.10.] – eine Skinheadszene gewesen sei. Die Jugendlichen hätten sich getroffen und so habe sie die Skinheads kennengelernt. Es habe damals in ihrer Heimatstadt sehr viele Skinheads gegeben. Gefragt, ob sie sich so politisiert habe und immer weiter in die Szene hineingerutscht sei, antwortete sie: „Was heißt, weiter reingerutscht? Ich habe mir ja mein eigenes Bild gemacht über die Menschen, mit denen ich zu tun hatte. Ich meine, die Skinheadszene war ja damals hauptsächlich Oi!, was mir besonders gut gefallen hatte. Damals waren Skinheads, Psychobillies, Rockabillys alle zusammen, bevor sich das dann so gegliedert hat in Rechte und Linke und was weiß ich.“ Gefragt, ob also die Musik auslösend gewesen sei, bestätigte sie: „Richtig“. Sie möge die Skinheadkultur, die gefalle ihr. Auf Nachfrage, ob dies immer noch der Fall sei – die Zeugin spreche im Präsens –, verneinte sie. Sie sei seit 20 Jahren auf keinem Konzert gewesen und habe diese Musik auch nicht mehr zu Hause.

1.15. R. H.

Der zu seinen Kontakten in die rechtsextreme Szene befragte Zeuge R. H. gab auf Befragung an, über Konzerte und Musik in die rechtsradikale Szene gekommen zu sein. Das habe in der Schule angefangen und sei dann halt so weitergegangen. Es sei auf Konzerte gegangen. Im Alter von 16 Jahren habe das mit der Musik angefangen; mit 17 sei er dann zu Konzerten gegangen. In irgendwelchen Gruppierungen sei er nicht aktiv gewesen.

Auf Nachfrage, ob Begriffe wie „vergasen“, „entsorgen“ oder dergleichen auch patriotisch seien, verneinte der Zeuge. Gefragt, ob das dann rechtsextrem wäre, erwiderte er, dass das „krank“ sei. Er sitze ja aber hier, „weil Sie wahrscheinlich alle denken, ich bin in irgendwas extrem“. Da würde ihn jetzt brennend interessieren, in was er so extrem sei. Wenn man seine Akte lese: Da habe er sich nichts vorzuwerfen. Gefragt, was ihn an der Musik fasziniere – er sage ja „bewusst Rechtsrock“ –, erklärte er, dass das halt so bezeichnet werde. Das sei eben Nationalrock. Weiter gefragt, was ihn daran begeistere – die Texte oder die „musikalischen, eingängigen Melodien“ –, erklärte der Zeuge, dass dies mittlerweile unterschiedlich sei. Mittlerweile gebe es da so viele Facetten, die er auch interessant finde, was er früher nicht gedacht hätte. Vielleicht gefalle ihm auch irgendwann Klassik. Er wisse es noch nicht – „Vielleicht treffe ich Sie alle irgendwann mal in der Oper wieder. – Und dann haben Sie ein Problem. – Weil dann kennen wir uns auch. – Vielleicht lade ich Sie dann auf meinen Geburtstag ein – wer weiß.“

Auf Frage, wie der Kontakt zur Musik in der Schule stattgefunden und begonnen habe, erläuterte der Zeuge, dass jemand Kassetten mitgebracht habe; die seien dann angehört worden. Hinsichtlich der Gruppen, die man gut gefunden habe, habe sich dann herausgestellt, dass da welche in Magdeburg „oder sonst wo“ spielten. Dann habe man geschaut, dass man da hinkomme. Das sei in der Schulzeit noch nicht so einfach gewesen. Gefragt, wer die Kassette

mitgebracht habe, nannte der Zeuge die Namen „N. B. oder S. E.“ [phonetisch]. Das seien Klassenkameraden aus der Schule gewesen. Auf Nachfrage: „Und wie groß war damals die Gruppe, die sich da um diesen Typ und die Kassetten –“ äußerte der Zeuge: „Das war nicht um den ‚Typ‘. Wir waren halt ein paar Kumpels in der Schule“, vielleicht fünf oder sechs. Insoweit bestünden heute keine Kontakte mehr.

Gefragt, ob er aus seinem Freundes- und Bekanntenkreis auch Musik bekomme, bejahte der Zeuge H., dass er von „Noie Werte“ ab und an mal eine CD gekriegt habe, also direkt von der Band, weil er diese kenne. Von J. A. habe er keine Musik bekommen. Ansonsten könne er über den noch sagen, dass das ein lustiger Mensch sei. Er habe mit ihm viel Spaß. Sie teilten die gleichen Vorlieben für Essen. A. feiere genauso gerne wie er selbst. A. höre auch gern Musik. Sie interessierten sich für die gleichen Vorträge. Der fahre jetzt auch Motorrad.

1.16. M. B. D.

Der Zeuge M. B. D. führte im Rahmen seiner Zeugenvernehmung aus, hinsichtlich „rechter Musik“ stelle sich „die Frage, was zuerst kam. – Nein, zuerst war die Idee. Die Musik ist dann später da irgendwie draufgesetzt worden. Also, was war das damals? ‚Böhse Onkelz‘ war damals noch die große Gruppe“ Die Musikszene sei „dann halt diese Skinhead-Kultur“. Damit müsse man nicht unbedingt etwas anfangen können.

Gefragt, welche Konzerte er in seiner aktiven Zeit bzw. seiner Jugend besucht habe, antwortete der Zeuge, er sei, so meine er, immer irgendwo im Allgäu gewesen. Er sei aber „nicht der Konzertgänger“ gewesen. Die Nachfrage, ob Konzerte der rechten Musik dabei gewesen seien, bejahte er. Es habe sich nicht um Bands mit renommierten Namen gehandelt. Er könne gar nicht mehr sagen, wie die im Einzelnen geheißen hätten; die hätten ja fast immer alle gleich geheißen. „Triebtäter“ sei, glaube er, ein Name gewesen. Er sei der typische „Onkelz“-Hörer gewesen. Die hätten aber bei so etwas nie gespielt. Eine Zeit lang sei er da relativ firm gewesen, könne jetzt aber die Gruppen überhaupt nicht mehr auseinanderhalten. Gefragt, wie er von den Konzerten erfahren habe, erklärte der Zeuge, die Leute hätten gesagt: „Hast du Lust, mitzugehen?“ Dann sei er eingestiegen. Jedoch brauche man „nicht mal eine Hand“ für seine Konzertbesuche. Musik sei im Gegensatz zu vielen, „die hier zugegen waren“, niemals sein treibendes Moment gewesen.

Befragt zum Grund dafür, dass er damals aktiver gewesen sei – wegen familiärer Ungebundenheit oder weil jünger –, verwies der Zeuge darauf, dass er jünger gewesen sei. Auf Nachfrage gab er an, seine Tochter sei vor kurzem 18 geworden – „Also, alles in Ordnung. – Ohne verheiratet zu sein.“

1.17. H. W.

Auf Frage, wie er generell zur Musik gekommen sei, berichtete der Zeuge H. W.: „Ich sage einmal so: Ich habe damals den C. [C.] getroffen – also unseren Sänger damals – auf einem Fest. Und dann habe ich gesagt: Ich spiele ein bisschen Gitarre, und er spielt Schlagzeug. Dann habe ich gesagt: Komm, lass uns einmal ein bisschen Musik machen, weil ich spiele ja Gitarre, schon seit ich zwölf oder 13 bin, und der C. halt sein Schlagzeug. Dann hat man halt einmal angefangen mit Spielen. Dann ist mal ein Bassist dazugekommen, dann ist mal wieder ein zweiter Gitarrist dazugekommen, und dann hat man das aufgebaut. Dann ist halt eine Band entstanden, klar.“ Darauf angesprochen, der Sänger habe gewisse Textvorlagen gehabt, teilte der Zeuge mit: „Da hat man alles selber geschrieben.“ Gefragt, ob ihm das gefallen habe, bekundete er: „Zu dem Zeitpunkt schon. Man hat sich auch nicht großartig Gedanken gemacht, logo. So ist man halt als junger Kerl.“ Seinen Lebensunterhalt habe er damals nicht damit verdient, sondern man sei auf Konzerte gefahren. Da habe es dann Freibier gegeben und freies Essen. Dann habe man vielleicht bei irgendjemandem, wenn man Glück gehabt habe, einen Schlafplatz gekriegt – wenn nicht, habe man im Auto geschlafen oder sei, wenn man einen Fahrer gehabt habe, direkt heimgefahren. Zum Schluss hätten sie einen Bus gehabt, den man sich ausgeliehen habe. Dann sei man wieder heimgefahren.

Auf Frage, wie sie für ihre Konzerte hätten werben können, wie sich das herumgesprochen habe, erklärte der Zeuge: „Das ist Mundpropaganda – die erste CD, wo rausgegangen ist.“

Dann gebe man die Telefonnummer weiter, dass einer anrufe und sage: „Da, komm mal, da könnt ihr mitspielen.“ So werde das gemacht. Darauf angesprochen, irgendwann sei er in der Szene drin gewesen und habe sich dann in irgendeiner Form irgendwo politisch engagiert, bekundete der Zeuge W., es sei „immer der versoffene Skinhead“ gewesen. Er habe „immer mords einen gedudelt früher“ – „Trinken tue ich schon noch gern einen. So ist es nicht. Aber so mit der Szene habe ich gar nichts mehr zu tun – gar nichts, null, nothing.“

In der Band „Triebtäter“ habe er mitgespielt. Er sei damals Mitbegründer gewesen, neben C. C., ihrem Sänger, der aber verstorben sei, der damals Selbstmord begangen habe. Sie seien viel auf Achse gewesen. Auf entsprechende Nachfrage sowie Vorhalte bestätigte der Zeuge, als Bandmitglied von der Staatsschutzkammer in Stuttgart wegen Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen zu sieben Monate Freiheitsstrafe verurteilt worden zu sein, ausgesetzt zur Bewährung gegen 220 Arbeitsstunden. Gefragt, ob er anschließend weitergespielt habe, antwortete er, dass dies möglich sei; er könne es jetzt gar nicht sagen.

Nochmals mit seiner Verurteilung konfrontiert, erwiderte er, dass diese „ja schon Geschichte“ sei. Auf Frage, wie er zu derartigen Gewaltverherrlichungen gekommen sei, erwiderte er, es „doch nicht geschrieben“ zu haben. Auf Vorhalt, er sei doch aber in der Band gewesen, bestätigte er: „Ja, klar.“ Gefragt, ob er insoweit keine Mitverantwortung für sich sehe oder lediglich der Sänger Verantwortung trage, gab er an: „Da waren wir jung und rebellisch. Der, der die härteste Gitarre schwingt, der ist am – wie auch immer –“. Auf Nachfrage, worin das Rebellische in der Glorifizierung des Nationalsozialismus bestehe, stieß der Zeuge hörbar Luft aus. Auf Hinweis, er könne ja eine Antwort geben und müsse nicht „rumstöhnen“, erwiderte er: „Doch.“ Nochmals gefragt, was an der Verherrlichung des Nationalsozialismus, an Gewaltverherrlichung oder Fremdenhass rebellisch sei, gab er an: „Andere machen es doch auch mit uns.“ Die hätten doch früher auch immer mit dem Finger auf sie gezeigt: „Da, guckt einmal an, den Skinhead da, den hauen wir jetzt zusammen.“ Sie hätten früher oft genug „mit irgendwelchen Ausländergruppierungen Theater gekriegt, wo wir eine aufs Maul gekriegt haben“. Dann brauche man sich nicht zu wundern, wenn irgendwelche Leute Texte schrieben.

Auf Vorhalt, in den Akten heiße es, dass die Band „Triebtäter“ eine stimulierende Wirkung auf die Gewaltbereitschaft des militanten Rechtsextremismus ausgeübt habe, die Liedtexte seien von Fremdenhass, Gewaltverherrlichung und Glorifizierung des Nationalsozialismus bestimmt gewesen, verwies der Zeuge W. darauf, dass er die Texte ja nicht geschrieben habe. Auf Entgegnung, er habe sie aber gesungen, verneinte er; er „habe sie mit der Gitarre gespielt, ja“. Auch sei zu bejahen, dass er dabei gewesen sei. Auf Frage, warum er das gemacht habe, antwortete er: „Weil es halt damals cool war. – Man ist fortgekommen und, und.“

Auf eingeleiteten Vorhalt („Ausweislich der Akten sollen bei Auftritten –“) ergriff der Zeuge das Wort und erklärte, dass das „halt damals auch ein bisschen aus dem Ruder gelaufen“ sei. Deswegen habe er ja auch wieder aufgehört. Weiter nach Vorhalt, bei Auftritten von „Triebtäter“ seien immer Personen festgestellt worden, die den Arm zum Hitlergruß erhoben und rechtsextremistische Parolen skandiert hätten – der Zeuge sei dabei gewesen, indem er gespielt habe –, gab dieser an, dass das sein könne – „Wenn man zehn Bier im Schädel hat, dann macht man das. – Wenn man zehn Bier getrunken hat, dann passiert das halt, was ja angeheizt ist, und man lässt sich mitziehen. – Ha, wenn es einer macht, machen es alle.“ Gefragt nach dem Grund („ja und warum?“) erklärte der Zeuge, er wisse es nicht.

Auf Vorhalt, 1999 solle er zusammen mit A. S., E. B., S. B., R. H. und H. K. an einem Skin-konzert in Friedenfels/Bayern teilgenommen haben, erklärte der Zeuge: „B. sagt mir – ja – – Ach so, das war das mit ‚Blue Eyed Devils‘ wahrscheinlich.“ Weiter vorgehalten, er habe einen Pullover mit vielen Hakenkreuzemblemen getragen, bejahte der Zeuge, sich erinnern zu können; damals habe er eine Strafe zahlen müssen.

Der Zeuge W. bekundete, einen S. H. zu kennen; der habe ja auch Musik gemacht. Befragt zu T. N., erklärte der Zeuge, dass dieser ihr Schlagzeuger [Band Triebtäter] gewesen sei. Befragt zu M. D. bekundete der Zeuge, diesen von früher zu kennen, jedoch seit 15, 20 Jahren keinen

Kontakt zu haben. Auf Vorhalt, D. sei auch auf Konzerten von „Triebtäter“ gewesen, äußerte er sich bejahend.

Zutreffend sei, dass sie mal mit Ian Stuart aufgetreten seien. Das sei damals von den „Kreuzrittern“ organisiert worden. [Weitere Ausführungen des Zeugen zu den „Kreuzrittern für Deutschland“ unter B.II.9.4.4.]

1.18. A. G.

Gefragt, ob er wisse, ob es heute noch eine – „in Anführungszeichen“ – „rechte“ Musikszene gebe, antwortete der Zeuge A. G. [ehemals Band „Noie Werte“, siehe unten B.III.2.12.]: „Wissen tue ich es nicht hundertprozentig, aber ich gehe mal davon aus, dass es noch eine rechte Musikszene gibt, ja.“ Auf Nachfrage, ob er aber keinerlei Kontakt mehr dahin habe, verneinte er. Er kenne noch den einen oder anderen, sei aber „leider aufgrund dessen, dass sich der Lebensschwerpunkt etwas verlagert hat, nicht mehr so, dass ich da alle furzlang auf irgendein Konzert gehen muss“.

1.19. H. L.

Auf Frage, ob man die sogenannte rechte Musik aus seiner Sicht als Einstiegstor für das rechte Gedankengut ansehen könne, äußerte sich der Zeuge H. L. bejahend.

1.20. C. M., geborener K.

Er sei Mitglied in der Musikgruppe „Eichenlaub“ gewesen, so der Zeuge C. M., geborener K. Ein weiteres Mitglied sei C. W. gewesen, deren Pseudonym „E.“ gewesen sei. Wie er auf dieses Pseudonym gekommen sei, wisse er heute nicht mehr. Das habe irgendwas mit der nordischen Namens- oder Sagenwelt zu tun gehabt. Auf Frage, weshalb er das Lied „5. Februar“ dem Trio gewidmet habe, gab der Zeuge an, er habe das Lied nicht dem NSU-Trio gewidmet, weil es dieses zu dieser Zeit nicht gegeben habe. Er habe das direkt wahrscheinlich in der Nacht geschrieben, wo für ihn klar gewesen sei, dass die drei Bomben gebaut hätten. Es sei für ihn selbst erst im Frühjahr 1998 eine Aufarbeitung gewesen, diesen Widerspruch für sich zu erkennen. Er habe es auch nicht geglaubt. Es sei zwar von Polizeiexperten nachgerechnet worden, dass es theoretisch möglich gewesen sein könnte, als die drei von dem Zeitpunkt, wo sie von der Geburtstagsfeier weg gewesen seien, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Attrappe gebaut worden sei, es gewesen sein könnten. Für ihn sei es jedoch nicht möglich gewesen, da sie ja bei der Geburtstagsfeier gewesen seien. Er habe zeitlich nicht so differenziert. Die Aufarbeitung habe er in der Form und in der Art gemacht, wie es für ihn damals normal gewesen sei. Er habe das Lied geschrieben. Die Gruppe „Eichenlaub“ sei, glaube er, erst im Jahr 1999 entstanden und dieses Lied habe er mit draufgenommen. Aus heutiger Sicht sei das eine „riesengroße Dummheit“ gewesen. Auf Nachfrage gab der Zeuge an, dass er sich auf Interviews, die er in rechten Magazinen gegeben habe, beziehe, wo er geschrieben habe, dass er es den drei widme, die abgetaucht seien. Er habe das auch in dem „Blood & Honour“-Magazin der Division Deutschland angegeben. Zu dem Vorhalt aus dem Text, „*Trotzdem stehen wir zu dem, was unsere drei Kameraden da getan haben. Wir, die sie wohl am besten kannten ...*“ gab der Zeuge an, das sei ein verkürztes Zitat. Davor habe gestanden, sie würden niemandem raten, ähnliche Sache nachzumachen. Wenn man den gesamten Text des Liedes betrachte, seien auch kritische Töne enthalten. Er wolle unterstreichen, es sei eben keine glorifizierende Hymne gewesen, auch wenn der Text, der Duktus, das mit diesem Kämpferischen und mit dieser Attitüde nicht in Ordnung gewesen sei. Es seien auch kritische Töne drin gewesen wie „Warum habt ihr das nur getan?“, und „wir glaubten nicht daran“.

Auf Frage, warum er das Lied „5. Februar“ genannt habe, gab der Zeuge an, dass er es zuerst anders benannt habe. Zuerst habe es „Warum?“ geheißen, was seine persönliche Aufarbeitung mit dem Thema gewesen sei. Er wisse nicht mehr genau, wann das gewesen sei. Es könnte Ende 1999 oder Anfang 2000 gewesen sein. In der zweiten Version habe das Lied dann „5. Februar“ geheißen. Er habe zurückgerechnet, wann der Tag gewesen sei, als die drei aufgefliegen seien. Er habe sich den Zeitungsausschnitt genommen, den er noch gehabt habe. Dann habe er gerechnet, was drei Wochen ergeben habe. Das müsse dieser Tag gewesen sein

und er habe sich auf den 5. Februar festgelegt. Auf Vorhalt, dass die Razzia am 26. Januar 1998 stattgefunden habe, erwiderte der Zeuge, dies habe er nicht gewusst. Ihm sei nicht bekannt, dass das Lied indiziert worden sei. Der Zeuge bestätigte – wie in der Vernehmung im Jahr 2012 – auf Nachfrage, dass H. G. und R. W. ihm Interview-Anfragen vermittelt hätten. Auf Vorhalt, dass explizit nach Kameraden gefragt worden sei, die des Bombenattrappenbaus verdächtigt worden seien, entgegnete der Zeuge, er wisse nicht mehr, ob das Thema in allen Magazinen drin gewesen sei. Er könne sich erinnern, für die sogenannte „Rock Nord“-Fanzine, das „Blood & Honour“-Magazin und für „Foier frei“, das sei das Chemnitzer Magazin, Interviews gegeben zu haben. Vor geraumer Zeit habe er noch im Internet Sachen gesehen gehabt, wo die Interviews einsehbar gewesen seien und das seien das „Blood & Honour“-Magazin, glaube er, und dieses „Foier frei“ gewesen. Auf Nachfrage bzw. Vorhalt, er habe vermutet, dass W. und G. im Nachhinein diese Interviews bewusst verändert hätten, antwortete der Zeuge, es sei so gewesen. Seine Position sei damals schon so gewesen, dass er das mit diesen Bomben nicht in Ordnung gefunden habe und er auch der Meinung gewesen sei, dass ihnen das für die Sache, für die sie geglaubt hätten zu kämpfen, überhaupt nichts bringe. Sie seien ja alle da irgendwo mit reingezogen worden. Die Hausdurchsuchungen hätten bei ihnen allen stattgefunden und die Stigmatisierung habe sie alle getroffen. Diese Minimalkritik, wenn er sie so bezeichnen würde, sei bei ihm schon da gewesen, und das habe er auch in Interviews entsprechend geäußert. Die Interviews selbst seien aber immer, also einmal von G. und einmal von W., vermittelt und auch entsprechend weitergeleitet worden. Er könne das nicht mit abschließender Sicherheit sagen, aber er gehe schon davon aus, dass da auch Sachen verändert worden seien.

Auf Frage, ob er zu seiner Duopartnerin, Frau W., die durch ihren Mann noch im rechten Bereich angesiedelt sei, Kontakt habe, antwortete der Zeuge C. M., dass er überhaupt keinen mehr habe.

1.21. E. P.

Der Zeuge E. P. bestätigte eingangs seiner Vernehmung, in der rechten Szene aktiv gewesen zu sein. In diese sei er durch „Gruppenzwang“ und über die Musik gekommen. Die Musik habe er auf Veranstaltungen gehört, es habe sich beispielsweise um die Bands „Endstufe“ und „Noie Werte“ gehandelt. Auf den Veranstaltungen, die er besucht habe, sei „nicht politisch geredet“ worden. Ihm sei es vor allem um die Musik gegangen. Neben der Musik habe ihm an der Szene auch die Gemeinschaft gefallen.

Die Band „Noie Werte“ habe ihm gefallen, er sei öfters bei Konzerten gewesen, habe aber die einzelnen Bandmitglieder nicht gekannt. Er habe allenfalls „mit Müh und Not“ Vornamen gewusst, mehr aber auch nicht. Zu einem Konzert sei er auch im Ausland gewesen, nie aber in Australien und Schweden.

1.22. T. B.

Auf Vorhalt, dass Musik nicht der Einstieg in die rechte Szene für ihn gewesen sei, gleichwohl habe er als Erstes zur Akquise, zur Finanzierung Konzerte mit wohl Rechtsrock organisiert, und auf Frage, weshalb dies der Fall gewesen sei, entgegnete der Zeuge T. B., er habe zur Finanzierung keine Rechtsrockkonzerte organisiert, und fragte, wie man darauf komme, dass er ein Rechtsrockkonzert organisiert habe.

Auf Vorhalt, dass dies zur Akquise geschehen sei, um wahrscheinlich Mitglieder anzuwerben, entgegnete der Zeuge, dies sei nicht so gewesen. Sie hätten für die Thüringer Szene eine Aktion angeboten, indem sie ein Konzert organisiert und als Jugendliche eben gezeigt hätten, dass sie als 18-, 19-Jährige durchaus in der Lage gewesen seien, so was zu organisieren. Das sei erstmalig und einmalig zu diesem Zeitpunkt 1994 gewesen. Das sei schon eine Leistung gewesen. Aber das hätten sie zu dem Zeitpunkt nicht zur Akquise gemacht, sondern um ihre politischen Aktivitäten innerhalb der Szene mit Sicherheit zu bestärken und ihre Position zu bestärken. Dies sei nicht zur politischen Akquise und nicht zur Finanzierung erfolgt.

Später sei dies durchaus so gewesen. Er habe durchaus Rechtsrockkonzerte gemacht in diese Richtung. Er habe auch selbst Rechtsrockmusik produziert, aber nicht zum damaligen Zeitpunkt.

Auf Frage, welche Bands damals aufgetreten seien, antwortete der Zeuge, das wisse er heute nicht mehr. Er denke mal, „Brutale Haie“ – die seien aus Thüringen gewesen – und noch ein, zwei andere Bands. Am Anfang seien meistens „Brutale Haie“ mit dabei gewesen.

Die Frage, ob er die Band „Noie Werte“ und die Mitglieder kenne, bejahte der Zeuge B. Er habe zu denen keinen Kontakt gehabt. Er kenne die Mitglieder nicht namentlich. Auf Frage, ob er S. H. kenne, antwortete der Zeuge B., der sage ihm etwas, weil er den Namen oft genug gelesen und auch Videos oder Sonstiges gesehen habe. Er selbst habe keinen Kontakte zu „Noie Werte“ gehabt.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er K. H., A. G. und O. H. kenne.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er Konzerte von den „Noien Werten“ besucht habe. Auf Nachfrage, ob er daher die „Noien Werte“ gekannt habe, entgegnete der Zeuge, er habe auch die Musik gehört. Man habe alle rechten Bands gehört. So viele habe es nicht gegeben. Er habe mit Sicherheit ein oder zwei CDs von der Band „Noie Werte“ gehabt. Der Zeuge verneinte die Frage, ob ihm die Namen der Musiker etwas sagten. Ihm sagten auch die Namen der Musiker der anderen Bands, die es gegeben habe, nichts.

Auf Frage, mit wem außer dem Liedermacher [vgl. oben I.2.4.17.] er Konzerte organisiert habe, und mit wem er dabei Kontakt aufgenommen habe, antwortete der Zeuge, die anderen Führungskräfte hätten die Bands vermittelt. Er habe nur Kontakt zu den „Brutalen Haien“ in Thüringen und zu „Volksverhetzer“ in Thüringen gehabt. Er habe zu Thüringer Bands Kontakt gehabt.

Auf Frage, wer „die anderen“ gewesen seien, die Kontakt zu den Bands aufgenommen hätten, antwortete der Zeuge, Herr S. [phonetisch] habe damals die Kontakte gehabt, soweit er sich daran erinnere.

1.23. M. F.

Der Zeuge M. F. bejahte auf Frage, dass Rechtsrock bzw. die Musik letztendlich das Eingangstor für ihn in die rechte bzw. rechtsextreme Szene gewesen sei. Gefragt, ob er das heute auch noch sehe, antwortete er, dass dies sein Eingang gewesen sei.

Der Zeuge bestätigte den Vorhalt, dass er unmusikalisch sei. Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, er höre nicht mal Musik, erwiderte der Zeuge, mittlerweile nicht mehr. Auf Vorhalt, dass er gesagt habe, er gehe auf Konzerte und treffe dort Leute, bestätigte er dies. Der Zeuge bejahte, dass er über Musik in die Szene gekommen sei. Auf Vorhalt, dass die Aussagen widersprüchlich seien, und auf Frage, ob er dies nochmal darstellen könne, erklärte der Zeuge, er habe früher mal Musik gehört. Er höre zu Hause seit bestimmt zehn Jahren keine Musik mehr. Das einzige, wo er mal Musik höre, sei im Auto, im Radio. In seinem Geschäftswagen habe er nicht mal ein Radio. Er habe auch kein Radio auf der Baustelle. Er gehe auf Konzerte, um Leute zu treffen. Das heiße, er sei im Vorfeld vor der Veranstaltung anzutreffen, dort, wo er sich mit Leuten unterhalten könne. Er gehe nicht wegen der Musik irgendwohin. Auf Nachfrage erklärte er, er gehe in die Konzerte rein, aber nicht wegen der Musik. Das sei meistens so laut und es sei dort alles so eng und so warm, das sei nicht seine Welt.

1.24. S. T. L.

Auf Frage, wie seine Vorstellung von der Musikwirkung ganz allgemein in die Szene sei, wie man das zu bewerten habe, ob es die Szene geben würde, wenn es diese Musik nicht gäbe, oder ob die Musik entsprechend unterstützend sei, antwortete der Zeuge S. T. L., die Musik sei ja die Szene, wenn man es so nehme. Das eine bedinge das andere.

1.25. H. H.-G. B., geborener K.

Auf Frage, wie er den Zugang zur rechten Szene gefunden habe, antwortete der Zeuge H. H.-G. B., er denke, dies seien zwei, drei Sachen gewesen. Man sei beim Fußball gewesen, habe dort die Leute kennengelernt. Man sei dann auch relativ schnell in den Kneipen gewesen und habe sich da getroffen. Dann sei irgendwann auch das Thema Musik dazugekommen. Er glaube, es sei ein Kreislauf gewesen, in den man ziemlich schnell reingerutscht sei.

Auf Vorhalt, es müsse ja einen Grund gegeben haben, dass man sich in diesem Biotop wohlfühle und dann auch sage, das sei toll, obwohl dies nicht für jeden nachvollziehbar sei, und auf Frage, was die Motivation gewesen sei, dabeizubleiben, erwiderte der Zeuge, das seien sicherlich unterschiedliche Aspekte gewesen. Das seien Leute, persönliche Kontakte, das sei generell Kameradschaft, das sei vielleicht auch eine gewisse Abenteuerlust gewesen. Man habe gewisse Sachen erlebt, die man als „Normalo“ sicherlich nicht erlebe. Da werde sicherlich manches mitgespielt haben.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er heute noch in einer Organisation sei.

Auf Frage, ob es die sogenannte rechte Szene, von der immer gesprochen werde, nach seiner Meinung heute noch gebe, antwortete der Zeuge, mit Sicherheit gebe es eine rechte Szene oder auch eine rechte Musikszene.

Dazu befragt, ob man sagen könne, die Musikszene und die rechte Szene seien sozusagen eins, entgegnete der Zeuge, das könne auch unterschiedlich sein. Es gebe sicherlich auch Leute in der rechten Szene, die mit irgendeiner Musikszene nichts zu tun hätten, sondern einfach mehr auf Rednerabende oder auf irgendwelche völkischen Veranstaltungen gingen.

2. Band „Noie Werte“

2.1. Sachverständiger J. R.

Bei der Vorstellung verschiedener Musikgruppen aus der baden-württembergischen „Band-Landschaft“ [siehe oben B.III.1.1.] erklärte der Sachverständige J. R., „Noie Werte“ aus Stuttgart sei die wohl bekannteste Band aus Baden-Württemberg, 1987 gegründet und 2010 aufgelöst worden, eine Band um den Anwalt S. H., aber auch um eine Reihe weiterer Mitglieder, die im Kontext NSU von Bedeutung seien, nämlich A. H. und andere. Es habe immer wieder eine Reihe von Personalwechslern gegeben, und die Personen, die bei „Noie Werte“ gespielt hätten, fänden sich später in einer Reihe von anderen wichtigen Bands aus Baden-Württemberg wieder, beispielsweise bei „Ultima Ratio“, „Carpe Diem“ oder „Odem“. Von „Noie Werte“ lägen insgesamt 10 Tonträger vor; in über 70 Konzerten habe die Band gespielt, zum Teil auch international – Großbritannien, Schweiz, Italien, Spanien, Belgien, Ungarn, Frankreich und Österreich, um nur einige zu nennen –, und sei eine der wirklich wichtigen Bands des bundesdeutschen Spektrums, die auch und vor allem durch ihre musikalische Qualität auf sich aufmerksam gemacht habe.

Bei seinen Ausführungen zu „Blood & Honour“ [oben B.II.2.2.] äußerte der Sachverständige, dass es eine „unglaublich große Nähe“ zwischen den Bands „Skrewdriver“ des „Blood & Honour“-Mitbegründers Ian Stuart Donaldson und „Noie Werte“ gegeben habe. Soweit eine Band wie „Skrewdriver“ nicht komplett Zeit gehabt habe, sei Stuart Donaldson auch schon mal nahezu alleine nach Deutschland gefahren, und dann habe er – er nenne das einmal so – Gastmusiker gebraucht, es seien nur Männer gewesen. Dann sei es der Personenkreis um die Band „Noie Werte“ gewesen. Auch sei Ian Stuart Donaldson in Strukturen wie die „Kreuzritter“ [dazu im Einzelnen oben B.II.9.4.1.] eingebunden gewesen. Die „Kreuzritter“ seien der Band „Ultima Ratio“ sehr eng verbunden gewesen, wiederum zum einen über A. H., der in diesem Bereich der „Kreuzritter“ aktiv gewesen sei, aber auch über S. H. So habe der „Ultima Ratio“-Sänger und Rechtsanwalt H. in der Zeitschrift „Kreuzritter“ einen Nachruf auf Ian Stuart kurz nach dessen Tod geschrieben.

Im Rahmen seiner Darlegungen zu möglichen Kontakten aus dem „Blood & Honour“-Netz bzw. aus Baden-Württemberg in den Bereich NSU [siehe oben B.II.2.2.] äußerte der Sachverständige, nach seiner Auffassung müsse insoweit zuallererst die Band „Noie Werte“ erwähnt werden. Es sei wohl bekannt, dass in der ersten oder in einer frühen Version des Bekennervideos zwei Lieder der Band verwendet worden seien, was bedeute, dass die Personen direkt Lieder der Band genutzt hätten, um ihre Taten zu unterlegen. Es habe engste Kontakte der Bandmitglieder zu dem Unterstützernetzwerk gegeben, namentlich zur Person von J. W. Schon 1990 hätten erste Konzerte von „Noie Werte“ in Thüringen stattgefunden, ab 1991

seien sie mit der Band „Skrewdriver“ unterwegs gewesen. Unter anderem habe „Noie Werte“ in Chemnitz Konzerte gespielt, die genau von jenem Personenkreis organisiert worden seien, der dann später mit Wohnungen und anderen Sachen den NSU unterstützt habe. Es habe eine Reihe weiterer Konzerte mit Bands wie „Westsachsengesocks“ gegeben, in denen man Unterstützer habe, z. B. Herrn P. Demnach gehe er davon aus, dass es hier Kenntnis voneinander und zumindest Kontakte gegeben habe, ebenfalls Kontakte zu dem Magazin „United Skins“ von C. S. Besonders bemerkenswert sei allerdings seines Erachtens die spätere Bandmitgliedschaft von A. G., also einer Person aus Sachsen, die eben aus diesem Kernbereich von „Blood & Honour“ komme, nämlich aus Chemnitz, der gleichsam Kontaktmann des Trios zu W. oder zwischen W. und dem Trio gewesen sei. Es sei durchaus bemerkenswert, dass jemand aus Chemnitz, aus diesem „ganz engen Feld“, so nah dran gewesen sei.

Befragt zum Zusammenhang zwischen Liedern der Band „Noie Werte“ und dem NSU-Bekennervideo, ob dies Ausdruck einer engeren Beziehung bzw. einer gewissen Symbolik gewesen sein könne, erwiderte der Sachverständige R., sich dazu nicht zu äußern. Er finde es zwar bemerkenswert, dass diese Lieder genommen worden seien; seines Erachtens bestünden jedoch keine Erkenntnisse, weshalb die Auswahl getroffen worden sei, weshalb es sich um Spekulation handele.

2.2. KHK R.-P. H.

Der zur Band „Noie Werte“ geladene Zeuge Kriminalhauptkommissar R.-P. H. vom Kriminaldauerdienst der Kriminalpolizeidirektion Waiblingen stellte zu Beginn seiner Vernehmung zunächst klar: „Ich muss jetzt eingangs der Befragung oder Vernehmung natürlich sagen: Das war kein Punkt der Untersuchungen, also von mir speziell, sondern es ist einfach zufällig, dass Mitglieder dieser Band eben im Rems-Murr-Kreis gewohnt haben bzw. wohnen. Also, ich bin kein Fachmann für rechtsextreme Musik, habe allerdings damit zu tun gehabt, klar.“

Zur Band-Geschichte und zu den Mitgliedern von „Noie Werte“ befragt [die weitergehende Vernehmung zur Einbindung dieser Personen in die rechte Szene – über das unmittelbare Bandgeschehen hinaus – wurde bereits oben B.I.2.4.4. wiedergegeben], führte der Zeuge H. aus, dass er sagen könne, was man natürlich auch in allgemeinen, öffentlichen Quellen nachlesen könne. Das sei eine Band, die in den Achtzigerjahren, 1987, gegründet worden sei. Damaliges Gründungsmitglied sei seines Wissens Herr H. gewesen, also ein Rechtsanwalt „aus Reutlingen bzw. Stuttgart, in der Kanzlei“. Herr O. H., der im Rems-Murr-Kreis gewohnt habe bzw. noch wohne – und welchen der Zeuge H. im weiteren Vernehmungsverlauf ebenfalls als Gründungsmitglied bezeichnete –, sowie die anderen Bandmitglieder von damals seien ihm persönlich jetzt nicht bekannt. Damals habe es noch einen Drummer gegeben, K. B. oder wie der geheißen habe. Wo der abgetaucht sei, wisse er nicht. „Die anderen Mitglieder S. und – – Jetzt weiß ich gar nicht, H., war der auch schon dabei?“ H. kenne er; ansonsten kenne er sie nicht. Dann habe sich die Band in der rechten Szene einen Namen gemacht, indem sie praktisch die ersten Tonträger veröffentlicht habe. Herr H. habe im Lauf der Jahre eine Art „German British Friendship“, so eine Art – „wie soll ich das sagen?“ – Musikzusammenschluss von englischen Bands, also Skin-Bands, sage er jetzt mal, mit deutschen Bands immer wieder vorangetrieben [vgl. dazu auch unten B.III.3.3, 3.6.]. Da habe man gemeinsame Auftritte gehabt. Dadurch habe die Band, also die Skin-Band oder rechtsextreme Band, bei ihnen natürlich, sage er mal, in der rechten Szene eine gewisse Berühmtheit bzw. Bekanntheit erlangt – „Weil – das muss man dazusagen – Ian Stuart Donaldson und seine ‚Screwdriver‘, das waren die Begründer oder eigentlich mit, ich sage mal, ‚Blood & Honour‘, Auslöser“ [zu „Blood & Honour“ oben B.II.2.]. Das sei die erste Band gewesen, die rechtsextreme Musik gespielt habe. Das sei das Vorbild gewesen. Die Bandmitglieder hätten dann in den Zweitausendern mal gewechselt. Ein Mitglied – im weiteren Vernehmungsverlauf ergänzt: späteres Mitglied und Schlagzeuger – sei damals noch S. D. gewesen. Damals sei noch, meine er, „der H.“ dazugekommen. Da sei er sich jetzt nicht sicher, ob K. H. dabei gewesen sei. Die hätten nebenher auch noch ein Balladenduo gegründet. Neben der Musik bei „Noie Werte“ habe es damals auch das Team „Carpe Diem“ gegeben. Das seien diese beiden gewesen – „Das waren aber Mitglieder von ‚Noie Werte‘. Und die haben auch wieder Tonträger mehr oder weniger produziert, waren auch auf Schulungsveranstaltungen der NPD gefragt.“ Er könne noch sa-

gen, das sei wichtig, dass die Band „Noie Werte“ damals an der ersten Schulhof-CD mitgewirkt habe, die 2004 erschienen sei [siehe dazu auch oben B.II.9.1.1.1.]. Allerdings wisse er jetzt die Titel nicht mehr. Mit dem sei er wie gesagt nicht befasst gewesen. Dann gebe es noch Herrn G., Spitzname „M.“. Von den anderen könne er keine Spitznamen sagen. G. sei auch, sage er mal, Kern seiner Ermittlungen damals bei der EG „Umfeld“ gewesen.

Befragt zum Grund für die Mitgliederwechsel erwiderte der Zeuge H., dies wirklich nicht sagen zu können. Er habe zwar versucht, das über öffentliche Quellen nachzulesen. Er wisse es aber nicht – „Also, ganz früher war es wohl so, dass irgendwelche Mitglieder wahrscheinlich mit der Musik nicht so – –“ Das habe er aber nur, wie gesagt, aus öffentlichen Quellen, also aus dem Internet. Selbst könne er es nicht sagen. Angesprochen auf die Trennung von K. B. und der Band wiederholte der Zeuge, den Grund nicht benennen zu können. Der sei Schlagzeuger gewesen. Es habe eine Dame gegeben, die sich von dem getrennt habe oder mit dem liiert gewesen sei. Das sei aber Anfang der Neunziger gewesen. Das sei die einzige Dame gewesen, die eine Aussage gemacht habe. Er könne sich jetzt aber nicht mehr erinnern, ob sie in der Vernehmung etwas dazu gesagt habe. Er meine, dass es da irgendein Problem gegeben habe. Auf Vorhalt der Stichworte „Anderer Kulturkreis, mexikanisch“ bekundete der Zeuge, dass ihm das nichts sage.

Auf Frage, ob er sagen könne, wie der Bandname zustande gekommen sei, verneinte der Zeuge. Indes beziehe sich das „oi“ eben auf einen Ausdruck der rechten Szene. Das könne man aber auch nachlesen. Das komme eigentlich aus dem Begriff „Oi“, was „Hallo“ heiße. Eigentlich werde das „oi“, sage er jetzt mal, von allen rechten Bands oft benützt, auch in Liedern. Das habe etwas mit der Oi-Skinszene zu tun, wobei das von der rechten Szene verfremdet worden sei. Oi-Skins seien ganz früher normalerweise Punkrocker gewesen, die ganz neutral bzw. politisch neutral gewesen seien. Die rechte Szene habe sich das dann aber irgendwann angeeignet, und zwar komme das von „Strength Through Joy“ – „Kraft durch Freude“. Das sei im Dritten Reich ja ein Ausdruck der Nazis bzw. vom NS gewesen. Daher komme das „oi“, so mutmaße man. Ganz genau könne man es nicht sagen.

Gefragt, ob die Band auch außerhalb Deutschlands auf Tour gegangen sei, führte der Zeuge H. aus, er wisse aus öffentlich zugänglichen Quellen, dass die Band selbst behauptet habe, praktisch überall gespielt zu haben, von – so glaube er – Schweden bis Australien. Das sei aber jetzt nicht so bekannt. Bekannt seien ihm aus seiner Tätigkeit als Staatsschutzbeamter Konzerte in Österreich, in Frankreich, also im benachbarten Ausland. In England habe es dieses Bandprojekt „German British Friendship“ gegeben, für das, so glaube er, Herr H. verantwortlich gezeichnet habe. Dort habe man immer wieder in England gespielt – und natürlich Konzerte hier in Deutschland, also in Baden-Württemberg. Rheinmünster-Söllingen sei immer so eine Adresse gewesen; in der Gaststätte „Rössle“ z. B. habe es seines Wissens Auftritte gegeben. Wer für die Konzertauftritte die Organisation gemacht habe, könne er jetzt so nicht sagen. Man mutmaße, dass „Blood & Honour“ dahinterstehe, dass es also eine „Blood & Honour“-nahe Band wäre. Da sei vom LKA ein Verfahren geführt worden. Dazu könne er aber nichts sagen. Da sei er nicht Verfahrensbeteiligter gewesen. Einen Fanclub habe es seines Wissens nicht gegeben. Er wisse jedoch, dass die Band natürlich, zumindest im Rems-Murr-Kreis, viele Fans gehabt habe. Allerdings habe er mit diesen Fans nie direkt zu tun gehabt. Es habe auch nie einer eingeräumt, dass er jetzt Fan der Band wäre.

Wo geprobt worden sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Er könne nur sagen, dass später, als Herr D. bei der Band gewesen sei, dieser einen Proberaum gehabt habe, in Stuttgart, so meine er.

Den Grund der Auflösung habe man nicht ganz genau nachvollziehen können. 2010 habe sich die Band von alleine aufgelöst, obwohl sie eigentlich eine neue CD habe vorstellen wollen – er glaube, die fünfte oder sechste gepresste CD, nur von der Band. Sie hätten dann auch eine Tour gehabt, unter anderem in Rheinmünster-Söllingen – das wisse er noch; da sei er noch aktiv tätig gewesen – und in mehrere Bundesländer, unter anderem in Sachsen und auch in Thüringen. Jedoch habe sich die Band danach von sich aus aufgelöst. Sie hätten selbst einen

Artikel im Internet verfasst, in welchem stehe, dass sie aufgrund des Druckes gegen sich einfach das Projekt aufgegeben hätten.

Befragt zu Eintrittsgeldern der Konzerte und erzielten Gewinnen erwiderte der Zeuge H., er sei selbst nie bei einem Konzert gewesen bzw. habe auch nicht mitbekommen, ob kassiert worden sei. Oft seien solche Konzerte natürlich als Geburtstagsveranstaltungen getarnt gewesen. Das wisse er aus seiner Erfahrung. Ob und inwieweit da Eintrittsgelder kassiert worden seien, könne er einfach nicht sagen. Auf Frage, wie sich die Band finanziert habe bzw. zu den Einnahmen aus dem CD-Verkauf, verwies er nochmals darauf, dass ihm dies nicht bekannt sei.

Nach Vorhalt, dass sich Personen, die bei „Noie Werte“ gespielt hätten, auch in einer Reihe anderer wichtiger rechter Bands fänden, z. B. „Ultima Ratio“, „Carpe Diem“ und „Odem“, sowie Frage, ob er bei seinen Ermittlungen dort auch Kontakte festgestellt habe, erklärte der Zeuge, von seinen früheren Ermittlungen bei der PD Waiblingen – also nicht bei der EG „Umfeld“ – zu wissen, dass Mitglieder [von „Noie Werte“] bei „Carpe Diem“ gewesen seien, nämlich Herr D. und Herr H. Die hätten auch ein sogenanntes Balladenduo gehabt. Herr H. sei seines Wissens „Ultima Ratio“ gewesen. Er [der Zeuge] habe aber nie etwas mit ihm zu tun gehabt. „Odem“ sei, glaube er, bloß eine Umbenennung von „Ultima Ratio“. Die hätten irgendwie den Namen getauscht; das wisse er noch.

Befragt zu den Alben der Band, wie z. B. „Zwanzig“ oder „Verraten & verzockt“, erläuterte der Zeuge, dass „Verraten & verzockt“ das letzte Album gewesen wäre oder gewesen sei. Er selbst habe das nie in den Fingern gehabt. Es habe eine Auflistung über das BKA gegeben, wo man diese Tonträger habe einsehen können. Das habe aber leider nicht eingelegt. Er kenne da also nur Bilder aus dem Internet. Auf Vorhalt, die Band habe auch DVDs herausgebracht, z. B. „Die Besessenen“, vereinte der Zeuge, hierzu etwas sagen zu können. Er habe keine gesehen.

Auf Frage, ob bzw. von wem die Lieder anwaltlich überprüft worden seien, antwortete der Zeuge H., er gehe davon aus, dass dies von Herrn H. selbst übernommen worden sei. Dieser sei ja Rechtsanwalt.

Gefragt nach der Vermarktung der CDs, ob diese auf dem freien Markt oder bloß bei Veranstaltungen verkauft worden seien, verneinte der Zeuge. Da gebe es rechte Labels oder Plattenlabels, wo solche Tonträger verkauft würden. Der Sitz sei irgendwo im Landkreis Esslingen; Hrungnir Records in Frickenhausen. Dort befinde sich der Vertrieb bzw. sei dort gewesen.

Nach Vorhalt, bei den ersten Vorgängerversionen des NSU-Bekennervideos des NSU sei das Lied „Kraft für Deutschland“ und bei der zweiten Vorgängerversion sei das Lied „Am Puls der Zeit“ verwendet worden, sowie Frage, was die einzelnen Bandmitglieder hierzu gesagt hätten, erwiderte der Zeuge H.: „Das hätten wir gern gewusst.“ Er habe die Bandmitglieder, zumindest die im Rems-Murr-Kreis wohnhaften, alle mehrfach geladen. Keiner von ihnen habe dazu Stellung nehmen wollen. Das sei ein polizeirechtliches Ermittlungsverfahren gewesen. Ihm persönlich hätten sie nichts dazu gesagt. Er wisse aber aus BKA-Vernehmungen des Herrn G. im Rahmen des GBA-Verfahrens in München, dass dieser bei einer dortigen Vernehmung gesagt habe, es sei eine Unverschämtheit gewesen, dass diese Liedtitel vom NSU verwendet worden seien. Das sei so nie beabsichtigt gewesen. G. habe noch hinzugefügt, dass es wohl mehrere Videos gegeben habe, also nicht nur vom NSU, „sondern auch von anderen, wo Liedtitel von ‚Noie Werte‘ verwendet wurden, und dass das nicht beabsichtigt war und dass man auch rechtliche Schritte eingeleitet hätte“. Ob das alles so stimme, wisse er natürlich nicht.

Nach Vorhalt im weiteren Vernehmungsverlauf, er habe ausgeführt, dass seitens „Noie Werte“ rechtliche Schritte gegen den NSU wegen Verwendung ihrer Lieder eingeleitet worden seien, sowie Frage, ob er hierfür Belege eingefordert habe, erwiderte der Zeuge H., dies korrigieren zu müssen. Es sei nicht gesagt worden, dass gegen den NSU rechtliche Schritte eingeleitet worden seien, sondern dass man allgemein rechtliche Schritte eingeleitet hätte, auch gegen andere, die Videos produziert und bei diesen Musik von „Noie Werte“ verwendet hät-

ten. Nachgeprüft habe er das nicht. Diese Aussage stamme von Herrn G., im Rahmen von dessen BKA-Vernehmung. Dieser habe gesagt, es sei eine Unverschämtheit gewesen. Weitere Erkenntnisse lägen dazu nicht vor.

Ebenfalls im weiteren Fortgang der Befragung wurde dem Zeugen vorgehalten, ausweislich eines Telefonvermerks vom 24. September 2013 solle K. H. spontan seine Meinung bekundet haben, dass dies [Liedtitel von „Noie Werte“ auf Vorgängerversionen des NSU-Bekennervideos] eine ganz bewusste Kampagne gegen die Band „Noie Werte“ sei, da man bisher der Band nichts habe anhaben können; die verwendeten Liedtitel könnten aus seiner Sicht fast vom Originalband stammen und hätten keinen Kratzer, was verwunderlich sei. Anschließend gefragt, ob er diese Aussage näher erklären könne, erwiderte der Zeuge, dass diese ihm nicht bekannt sei. Zu dieser Zeit sei er auch zum Landeskriminalamt abgeordnet gewesen. H. habe auch nie bei einem Telefongespräch etwas zu ihm gesagt; er meine, dass dieser der Einzige gewesen sei, den er, wie gesagt [siehe oben B.I.2.4.4.], persönlich in Winnenden auf dem Revier getroffen habe. Danach sei H. wieder gegangen; die Personalien seien ja bekannt gewesen. Auf Vorhalt, das Telefonat sei wohl mit ihm geführt worden, wiederholte der Zeuge, sich nicht erinnern zu können.

Gefragt, wie er sich die Zusammensetzung der Bandmitglieder erkläre – das sei ja Ost- und Westdeutschland gewesen –, antwortete der Zeuge H., er wisse jetzt lediglich von Herrn G., dass dieser 2001, als er Sachsen verlassen habe, in den Rems-Murr-Kreis gekommen und dort relativ schnell Mitglied bei „Noie Werte“ geworden sei. Dazu müsse man wissen, dass Herr G. aber vorher schon in Sachsen in einer Band tätig gewesen sei, die „AEG“ geheißen habe, „Auf eigene Gefahr“. Davon kenne er allerdings kein Musikstück. G. sei relativ schnell Gitarrist bei „Noie Werte“ geworden.

Auf Vorhalt, S. H. solle 1997 Empfänger einer Warensendung aus Tschechien mit 3 260 CDs der Skinband „Triebtäter“ gewesen sein, auf deren Cover SS-Totenköpfe angebracht gewesen sein sollen; nach Widerspruchseinlegung gegen die Beschlagnahme seitens der Firma H. Records sollen die CDs nach Entfernung des beanstandeten Covers an H. herausgegeben worden sein, sowie anschließende Frage, ob ihm der Vorfall bekannt sei und ob er von mehreren solcher Vorfälle wisse, verneinte der Zeuge, den Vorfall zu kennen. Er wisse nur, dass „Noie Werte“ zu Beginn CDs – oder eine CD oder einen Sampler; das wisse er jetzt nicht mehr genau – herausgebracht hätten, die damals von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien beanstandet worden seien. Ansonsten habe „Noie Werte“ dann – „Entschuldigung für den Ausdruck“ – Wert darauf gelegt, eben nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten.

Zu den bereits erwähnten Geburtstagsfeiern in der Gaststätte „Balaton“ [oben B.I.2.4.4.] in Waiblingen-Neustadt könne er sagen, dass diese Geburtstage seines Wissens von 2006 – da sei er zum Staatsschutz gekommen – bis 2010 stattgefunden haben sollen. Es habe auch nachher Rückerkennnisse übers Internet gegeben, dass dort auch „Noie Werte“ selbst einmal aufgetreten seien. Herr H. sei ja Mitglied von „Noie Werte“ gewesen. Es habe allerdings keine Aufzeichnungen mehr gegeben. Sie hätten auch keine Personenlisten mehr erheben können. Aufgrund datenschutzrechtlicher Gründe sei das damals alles gelöscht worden. Es habe auf jeden Fall keine Außenwirkung gehabt.

Gefragt, welchen Kontakt M. F. zu den Bandmitgliedern von „Noie Werte“ gehabt habe, verneinte der Zeuge H., dass ihm dieser Name etwas sage. Auf Frage zu Erkenntnissen, ob „Noie Werte“ auch in den Lokalitäten von Rocker- und Motorradclubs aufgetreten seien [vgl. oben B.II.8.], verneinte er, dahin gehende Erkenntnisse zu haben. Befragt zu Verbindungen zwischen „Noie Werte“ und „Blood & Honour“ antwortete er, man gehe davon aus, dass „Noie Werte“ eine sogenannte „Blood & Honour“-Band sei. Wie bereits erwähnt [siehe oben B.I.2.4.4.] sei eventuell zumindest mal Herr K. von der Sektion Baden, gegen den ein Verfahren wegen „Blood & Honour“ bzw. als „Blood & Honour“-Leader geführt worden sei, zu solch einer Geburtstagsfeier geladen gewesen; da komme man wieder aufs „Balaton“ zurück. Ob K. dort gewesen sei, entziehe sich seiner Kenntnis; da sei er noch gar nicht beim Staatsschutz gewesen. Auf Vorhalt, laut Zeugenaussagen hätten „Noie Werte“ „Blood & Honour“ von England auf den Kontinent geholt, erwiderte der Zeuge, diese Aussage nicht zu kennen. Dazu könne er nichts sagen. Davon gehe er jetzt mal nicht aus. Auf weiteren Vorhalt, es gebe

die These, wonach die rechte Szene nach dem „Blood & Honour“-Verbot im Jahr 2000 – unanfechtbar seit 13. Juni 2001 – auf Clubhäuser der Rockergruppierungen ausgewichen sei, sozusagen auf Privatgelände, führte der Zeuge aus: „Kann ich jetzt nichts sagen, ob da 2001 der Auslöser – – Ich kann wieder aus meiner Erfahrung sagen, dass viele Veranstaltungen auf Privatgelände stattfinden, also immer noch, auch heute noch, und dass man so ausweicht natürlich, weil es schwer ist, dort die Veranstaltungen aufzulösen.“ Gefragt zu Verbindungen zwischen R. S. und „Noie Werte“ antwortete der Zeuge, dazu nichts sagen zu können.

Auf Frage, wie die Verbindung zwischen „Noie Werte“ und den „Hammerskins“ zustande gekommen sei, erklärte der Zeuge H., er gehe davon aus, dass „Noie Werte“ in der Schweiz gespielt hätten. Die Schweiz sei, sage er mal, Sitz der „Hammerskins“. Das sei das, was er wisse. Ob das so gewesen sei, könne er allerdings nicht belegen. Auf Frage, ob er Verbindungen zwischen „Noie Werte“ und der HNG [dazu oben B.II.4.] habe ausmachen können, bestätigte der Zeuge, den Begriff „HNG“ zu kennen. Er wisse aber nicht, ob sie da ermittelt hätten. Gefragt, ob es Verbindungen zwischen dem „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ und „Noie Werte“ gegeben habe, erwiderte er: „Nicht bekannt.“

Befragt zu Verbindungen des Ehepaars J. und L. A. zu den Mitgliedern von „Noie Werte“ gab der Zeuge H. an: „Die standen bei uns auch im Fokus der Ermittlungen. Die sind allerdings auch nicht erschienen zur Befragung. Die wurden über einen Artikel in den ‚linksunten.indymedia‘ bekannt. Das soll zum Dunstkreis des Herrn G. gehören.“ Auf Vorhalt, dass auf der Hochzeit des Ehepaars A. die Band „Noie Werte“ gespielt haben sollte, erwiderte er: „Nicht bekannt.“

Gefragt, wie viele Konzerte von „Noie Werte“ im Rems-Murr-Kreis stattgefunden hätten, äußerte der Zeuge H., dies nicht beantworten zu können.

Auf Frage, ob strafrechtlich gegen „Noie Werte“ und/oder G. B. F. ermittelt worden sei, bekundete der Zeuge, persönlich kein Verfahren gegen „Noie Werte“ oder gegen das Projekt G. B. F. gehabt zu haben. Wie bereits ausgeführt habe, so glaube er, am Anfang der Entstehung von „Noie Werte“ – er wisse jetzt aber die Platte nicht mehr; das sei einfach auch viel zu lang her – einmal die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ermittelt bzw. dafür gesorgt, dass Lieder nicht hätten gespielt werden dürfen. Die erste Schulhof-CD, auf der Lieder von „Noie Werte“ gewesen seien, sei „aber nicht von Titeln von ‚Noie Werte‘ damals mit einem Strafverfahren belegt [worden], sondern von anderen Titeln“.

Gefragt, ob die Bandmitglieder eine Beziehung zu anderen Bands gehabt hätten – bejahendenfalls zu welchen – und zu welchen Konzerten sie gegebenenfalls gefahren seien, antwortete der Zeuge H., er habe bereits erwähnt, dass es Kontakte nach England gegeben habe. Auch hier in Baden-Württemberg habe es solche mit Sicherheit gegeben. Er könne die aber nicht mehr benennen, weil die nicht nur alleine aufgetreten, sondern meistens auch andere Bands dabei gewesen seien. Es sei also nicht nur *ein* Musik-Act gewesen, sondern mehrere Musik-Acts. Die ganzen Bands bringe er aber „einfach nicht mehr zusammen“.

Nach Vorhalt, die Nachfrage und die Fans seien nach Auflösung der Band verblieben, sowie Frage, ob es dann Neugründungen gegeben habe oder was die Fans dann gemacht hätten, bekundete der Zeuge, nicht sagen zu können, was die Fans oder die Szene gemacht hätten. Er wisse auch nicht, inwieweit die Mitglieder selbst wieder in anderen Bands aufgegangen seien – „Allerdings, doch, der Herr H. macht noch Musik. Ich kann mich noch an eine CD erinnern. Da waren vier Personen drauf und – das muss ich so sagen – Schweineköpfe. Die Band hieß auch ‚Sautallblues‘ oder irgend so was, und da war der Herr H. beteiligt.“ Das sei aber das Einzige, was er wisse. Ob Herr D. noch Musik mache, könne er nicht sagen. Der sei ja vorher schon ausgestiegen. Mit Herrn H. habe dieser ja, wie gesagt, eine andere Band gehabt und habe so Balladenabende veranstaltet. Ob das noch gemacht werde, wisse er [der Zeuge] nicht. Auf Frage, ob er bei seinen Ermittlungen jemals das Gefühl gehabt habe, dass von dieser Band oder von den Fans „wirklich eine rechtsterroristische Bedrohung“ ausgehe, erwiderte der Zeuge, das sei jetzt eine Definitionssache. Als rechtsterroristische Bedrohung habe er das nicht gesehen. Das Gedankengut allerdings, das in den Liedern preisgegeben wer-

de, sei für ihn schon sehr bedenklich – „Und wie gesagt: Ich bin froh, dass ich in einer Strafverfolgungsbehörde arbeiten durfte und teilweise Sachen, die eindeutig gegen das bestehende Recht sind, auch verbieten durfte bzw. da dabei sein durfte, das zu beenden mit der Staatsanwaltschaft.“

2.3. KHK'in A. R.

Befragt dazu, wer für die Gründung von „Blood & Honour“ in Deutschland verantwortlich zu zeichnen sei, führte die Zeugin Kriminalhauptkommissarin A. R. aus, dass einer von zwei Thesen folgend „Blood & Honour“ durch die Band „Noie Werte“, die dem Netzwerk zugeordnet werden könne, nach Deutschland gebracht worden sei. 1993 seien in Baden-Württemberg Konzerte mit Ian Stuart organisiert worden, im Rems-Murr-Kreis hätten mindestens zwei Konzerte stattgefunden mit Ian Stuart und seiner Band „Skrewdriver“.

Die Band „Noie Werte“ habe sich 2010 aufgelöst. Bis dahin sei sie an diesen Ian-Stuart-Memorial-Konzerten beteiligt gewesen. Zu Konzerten der Band im Ausland seien auch deutsche Fans mitgereist. Dies auch deswegen, da es „halt inzwischen in Deutschland strafbar wäre“. Sie wisse von zwei Konzerten im Rems-Murr-Kreis; das zweite habe im sogenannten „Heimerdinger Wäldchen“ stattgefunden. Man habe aber nicht richtig ermitteln können, wo das Konzert genau stattfand. Hierfür würden drei Stellen im Bereich Ditzingen infrage kommen.

Der Umstand, dass gleich zwei Konzerte im Rems-Murr-Kreis stattfanden, führte die Zeugin auf S. H. zurück, namentlich darauf, dass die Band „Noie Werte“ „Skrewdriver“ nach Deutschland gebracht habe. Es habe geheißen, dass die „Kreuzritter für Deutschland“ das organisiert hätten, aber die Band „Noie Werte“ sei „ja da beteiligt“ gewesen. Ebenfalls habe da noch „Triebtäter“ gespielt.

S. H. sei Gründungsmitglied und Frontmann der Band „Noie Werte“ gewesen und – so glaube sie – habe auch noch irgendein Instrument gespielt. Befragt zu der Funktion von H. bei „Blood & Honour“ verwies die Zeugin darauf, dass H. in England auf Konzerten dabei gewesen und sehr oft mit „Skrewdriver“ zusammen gespielt habe. Auch sei er bei Konzerten, die in Deutschland organisiert worden seien, dabei gewesen und habe vor allen Dingen auch nach dem Tod von Ian Stuart jährlich „diese Ian-Stuart-Memorial-Konzerte“ durchgeführt. Ferner sei er an der Biografie über Ian Stuart insofern beteiligt gewesen, als dass er es mit veranlasst habe, dass diese auf Deutsch übersetzt und herausgebracht werde, sei also „an der Übersetzung und auch an der Finanzierung beteiligt“ gewesen. Dies habe er auf „konspirative Weise“ getan, er sei nicht als Herausgeber aufgetreten. Auf Frage, ob H. Funktionär der ehemaligen Sektion Württemberg gewesen sei, wies die Zeugin darauf hin, dass H. selbst behauptete, „Blood & Honour“ nicht angehört zu haben. Sein Verhalten spreche aber dafür, dass er angehört gewesen sei. Er sei in der Band „Noie Werte“ gewesen, die ständig bei „Blood & Honour“-Konzerten aufgetreten sei.

Ob O. H. noch heute aktiv sei im „Zentrum Automobil e. V.“, könne sie nicht sagen, da sie sich mit diesem Thema nicht befasst habe. Allerdings wisse sie aus anderer Quelle als der Akte, nämlich aus dem Fernsehen, dass er aktuell Betriebsrat sei.

A. G. sei im Jahre 2001 – so glaube sie – nach Baden-Württemberg gekommen und habe dann bei O. H., der bei der Band „Noie Werte“ gespielt habe, gewohnt. Er sei dann auch Mitglied bei „Noie Werte“ bis zum Schluss, bis 2010, gewesen.

Im Hinblick auf die Band „Noie Werte“ habe ihrem Bericht „reines Aktenstudium“ zugrunde gelegen. Sie habe alle Erkenntnisse zusammengetragen, die sie „irgendwie gefunden habe“, das habe sie 2013/2014 gemacht. Dabei habe sie sich auch der Berichterstattung aus den Medien bedient.

[Ergänzend wird verwiesen auf die Ausführungen der Zeugin unter B.II.2.7. und B.II.8.6.]

2.4. H. J. S.

Auf Frage, ob er Musiker der Band „Noie Werte“ gekannt habe, antwortete der Zeuge H. J. S.: „Jein. Den H., also den Sänger, dann den Drummer – aber fragen Sie nicht, wie der mit Namen hieß – und den Gitarristen – der hat einmal gewechselt.“ Als er die Clique um E. und „U.“ verlassen habe, sei er öfters mal nach Stuttgart in den „Hirsch“. Da seien der Herr H. und sein Gitarrist auch immer gewesen. Auf Frage, ob diese nicht irgendwie mit Herrn E. in der Clique gewesen seien, verneinte der Zeuge S.; befreundet seien die nicht wirklich gewesen. Die Musiker seien nicht in dieser Clique gewesen; vielmehr sei das dann gewesen, als er selbst sich von denen gelöst habe und dann öfter in Stuttgart unterwegs gewesen sei.

2.5. I. K. K., geborene B.

Auf Frage bestätigte die Zeugin I. K. K., geborene B., Spitzname „E.“, zum damaligen Zeitpunkt Bands wie „Oithanasie“, „Kraftschlag“, „Noie Werte“ und „Skrewdriver“ gehört zu haben. Auf Nachfrage, was sie an dieser Musik derart fasziniert habe, dass sie zu solchen Konzerten gegangen sei, erklärte die Zeugin, dass man sich da untereinander getroffen habe. Es sei richtig, dass die Musik sie beeindruckt habe – der Rhythmus und „allgemein alles“. Dass „Noie Werte“ aus Baden-Württemberg stammten, wisse sie nicht. Sie habe die auch nicht in Nordwürttemberg oder Ludwigsburg gehört. Einmal sei sie mit Mundlos auf einem „Noie Werte“-Konzert gewesen; ob Zschäpe auch dabei gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Das sei in der Nähe von Rudolstadt gewesen, in Thüringen, Richtung Saalfeld, 24 km von Jena weg. Mundlos sei damals gefahren.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe bei der Polizei ausgesagt, dass „Mundlos, T. T. und Beate“ dabei gewesen seien, blieb sie dabei, sich an eine Anwesenheit von Beate Zschäpe nicht mehr erinnern zu können. T. sei dabei gewesen und Mundlos definitiv gefahren.

2.6. E. K.

Die Gruppe „Noie Werte“ habe sie damals gehört, auch die Texte, so die Zeugin E. K. Deren Inhalt habe sie registriert; das habe sie aber nicht beeindruckt. Heute höre sie die Gruppe nicht mehr. Sie höre gar keine Musik mehr.

2.7. A. H., vormals M., geborene M.

Die Zeugin A. H., vormals M., geborene M., führte im Rahmen ihrer Befragung aus, dass sie im Jahr 2004 unter dem Projektnamen „Faktor Widerstand“ mit der Band „Noie Werte“ eine gemeinsame Maxi-CD aufgenommen hätte, die bei dem Label „G. B. F. Records“ erschienen sei. Der Kontakt sei zustande gekommen, nachdem man sich bei einer Veranstaltung getroffen habe. Sie hätten einen Auftritt gehabt und, so glaube sie, den Schlagzeuger sowie den Gitarristen getroffen. Sie habe unbedingt etwas mit Band machen wollen. Dann seien sie ins Gespräch gekommen, hätten sich dann mal getroffen und dieses Projekt durchprobiert. Darauf sei jeder Musiker ins Studio gefahren und habe seinen Part eingespielt und dann sei die CD fertig gewesen.

Bei S. W. H. handele es sich um den Sänger von „Noie Werte“. Das sei, wenn sie ehrlich sei, ein „sehr arroganter Pinsel“. Mehr könne sie nicht sagen. Wer Scheidungen über das Internet kläre, „der ist ja auch nicht so mit Treue“, so die Zeugin H. Auf Frage, ob die bloß Musik gemacht oder zum Beispiel eine verstärkte Kommunikation in die rechtsextreme Szene gehabt hätten, antwortete die Zeugin, dass es Musiker seien: „Also, ich sage ja: Als Musiker sind die Musiker zwar unter sich, aber wir politisieren da nicht. Wenn du hinter der Bühne warst, hast du gesoffen. Also, da war nicht mehr. Da warst du auf dem Level 10 und hast dich hingesetzt und hast den Abend ausklingen lassen.“ Mit „Level 10“ meine sie das Adrenalin von der Bühne – wenn man vor 10 000 Leuten spiele, sei das „geil“.

Gefragt, ob sie K. H. als Bandmitglied kenne, bejahte die Zeugin; das sei der Bassist. P. H. habe, so glaube sie, Gitarre gespielt. A. S., Spitzname A., sage ihr nichts. In Bezug auf das Schlagzeug sei „S.“ zu nennen, der es früher gewesen sei. Den Namen A. G. kenne sie nicht. Auf Vorhalt von dessen Spitzname „M.“ bejahte die Zeugin nunmehr, diese Person zu kennen

und bestätigte dessen Part an der Gitarre. Auf Vorhalt des Namens S. D. wiederum äußerte sich die Zeugin nicht bestätigend. Beim anschließenden Vorhalt „O. H., geborener R., ehemaliges Mitglied, Gitarre“ nickte sie sodann. Dazu befragt, wie oft sie gemeinsam aufgetreten seien, antwortete sie, dass das gar nicht der Fall gewesen sei, weil S. H. Angst gehabt habe, dass er dann keine Band mehr habe. Gleichwohl habe man die einzelnen Mitglieder bei Veranstaltungen kennengelernt, worauf sie alle ins Studio gefahren seien, nach A., und „die“ aufgenommen hätten. „S.“ habe damit auch gar nichts zu tun haben wollen. Was sich hinter „G. B. F. Records“ verberge, wisse sie nicht. Das gehöre ja nicht zu ihr. Sie seien ja über „Witwe Bolte“ produziert worden; T. H. sei ihr Produzent gewesen.

Auf Vorhalt, dass die Maxi-CD den Titel „Wir sind dabei“ getragen habe, sowie der weiteren Liedtitel „Spaß vorbei“, „Bund fürs Leben“, „Du merkst es nicht“, „Wenn der Wind sich dreht“, „Freiheit“, „Julien“, „Kinderschänder“, „Tu es“, „Tote Zeugen im Wind“ und „Manchmal ist das Leben schwer“, was die Lieder gewesen seien, bestätigte die Zeugin mit „ja“. Die Texte habe sie selbst geschrieben, außer „Wenn der Wind sich dreht“. Wie man auf die Texte komme: Man habe das Geschehen, was passiert sei, und dann falle einem das so ein. Heutzutage mache sie ja andere Musik. Jetzt habe sie Lieder gemacht „für Flüchtlinge oder um mal die Maschinerie zu beschreiben, wie sie hierherkommen z. B.“ Und wenn sie sich da reinversetze, dann mache sie Texte.

2.8. H. W., geborene M.

Die Frage, ob es zutreffe, dass sie mit A. G. befreundet gewesen sei, bejahte die Zeugin H. S. W., geborene M. Sie habe ihn beim „Noie Werte“-Konzert kennengelernt. Das sei früher eine Band gewesen. Ihr früherer Freund habe dort Schlagzeug gespielt. Da sei sie halt auch manchmal mitgefahren, wodurch man den einen oder anderen kennenlerne.

Befragt zur Freundschaft mit A. G., ob das eine politische Übereinstimmung gewesen sei oder ob man gemeinsame Aktionen unternommen habe, verneinte die Zeugin; sie hätten sich „so“ gut verstanden. Wenn man sich gesehen habe, sei es immer nett gewesen. Sie hätten gute Gespräche geführt. Auch heute noch sei sie mit ihm befreundet, treffe ihn indes selten. Der habe auch sein Leben und seine Familie, während sie ihr Leben und ihre Familie hätten. Mit Kindern habe „man halt auch mal mit dem Kindergarten Programm“ oder es sei irgendwas mit der Schule. Und so gehe es dem ja auch mit seiner Familie.

Auf Vorhalt, G. habe 2007 in Oberstenfeld gewohnt, erklärte die Zeugin, dies nicht zu wissen. Sie hätten nicht so regelmäßig Kontakt, dass sie einmal im Monat telefonierten. Sie hätten auch mal ein Jahr oder zwei Jahre keinen Kontakt und wenn man sich sehe, sei es wieder nett. Ihr Mann S. W. sei ebenfalls mit A. G. befreundet. Gefragt, woher beide sich kennten, antwortete die Zeugin, dass man sich in der Szene schnell kennenlerne.

Mit dem Schlagzeuger K. B. von „Noie Werte“ sei sie „so zwischen ... 15 und 20, also – keine Ahnung – bis 98 oder bis 97“ liiert gewesen. Mit ihm habe sie heute keinen Kontakt mehr.

Befragt zu den weiteren Mitgliedern von „Noie Werte“ erklärte die Zeugin W., den „O. H.“, S. H. und den „K.“ zu kennen, jedoch mehr vom Sehen. Auf Frage bejahte die Zeugin, auch M. W. und S. D. zu kennen. Auf Vorhalt, die Zeugin habe mal gesagt, sie sei sehr mit „Noie Werte“ gewesen, und der Frage, ob sie mit auf solche Veranstaltungen gegangen sei, bestätigte die Zeugin mit: „Ja, ja, klar, auf Konzerte.“ Gefragt, ob sie diese auch mit organisiert habe, verneinte die Zeugin; sie sei nur mitgegangen. Gefragt, ob sie K. H., vormals D., kenne, bejahte sie.

Ob sich die Bandmitglieder heute noch träfen, wisse sie nicht. Es gebe durchaus Treffen, „wo eben nationale Familien gemeinsam wandern und grillen“. Das sei keine Organisation, sondern ein ganz freier Kontakt. Da werde man von einem Freund angeschrieben: „Wir wollen am Sonntag, 30. Mai, grillen, habt ihr Zeit und Lust?“ Dann könne man Ja oder Nein sagen und treffe sich da. Da werde jeder von jemand anderem angeschrieben, sie selbst von einem Freund, nämlich J. A.

Auf dahingehende Befragung bestätigte die Zeugin, es sei zutreffend, dass sie mal auf Geburtstagsfeiern von Mitgliedern der Band „Noie Werte“ gewesen sei; das sei in so einer jugoslawischen Wirtschaft in Waiblingen gewesen. Soweit sie einmal bei einer Befragung gesagt

habe, sie sei seit 2001 fünf Mal auf Geburtstagsfeiern in einer jugoslawischen Gaststätte gewesen, stets im Januar, sei dies zutreffend. Richtig sei auch, dass dort K. H. und H. Geburtstag gefeiert hätten. Ferner stimme, dass sie zu diesem Zeitpunkt in Oberstenfeld gewohnt habe. Dort sei sie etwa fünf Jahre zu Hause gewesen; sie wisse es jetzt gerade nicht auswendig. Gefragt, wann sie dort weggezogen sei und ob sie 2007 noch dort gewohnt habe, verneinte die Zeugin; sie meine, dass sie 2006 oder 2007 umgezogen seien.

Auf Vorhalt, dass auch G. in Oberstenfeld gewohnt habe, erwiderte die Zeugin W., dass dies nicht zu der Zeit gewesen sei, als sie selbst dort gelebt habe. Zumindest sei es ihr nicht bekannt gewesen. G. habe ja gewusst, wo sie wohne. Er habe ihr damals beim Umzug in Oberstenfeld geholfen – das sei Zufall gewesen, dass er da gewesen sei – und dann hätte er sich ja melden können. Gefragt, ob G. ins Haus der Zeugin eingezogen sei, verneinte sie; das sei eine kleine Wohnung gewesen.

Auf Frage, ob zu ihrer Zeit in Oberstenfeld Geburtstagsgäste oder sonst Leute aus den nationalen Familien bzw. Gruppierungen heraus bei ihr übernachtet hätten, erklärte die Zeugin, dass ihre Freundinnen bei ihr übernachtet hätten, wenn die sie besucht hätten. Die seien dann von weiter her und natürlich auch in der Szene tätig gewesen. Da sei z. B. K. H. gewesen. Das sei eine ihrer ältesten und besten Freundinnen. Die habe damals schon weiter weg gewohnt; da fahre man halt abends nicht mehr heim, wenn man schon mal da sei. Die sei vorher bei der „Deutschen Stimme“ beschäftigt und auch in der NPD gewesen. Dann gebe es noch K. F. aus Bayreuth, die aber nicht mehr in der Szene sei.

Gefragt, ob auch Leute aus Ostdeutschland dabei gewesen seien – H. komme ja aus Ostdeutschland –, antwortete die Zeugin, dass ihr das bekannt sei; solche Leute seien indes nicht dabei gewesen. Dahingehend befragt äußerte die Zeugin, sie habe das Trio bzw. Mundlos und Böhnhardt nie gesehen. Außerdem habe man in ihrem Beisein nie über das Trio gesprochen.

Befragt zu R. H. gab die Zeugin an, diesen kenne sie durchaus, aber mehr oberflächlich. Man kenne sich, man grüße sich, man gratuliere sich zum Geburtstag – „also er mir“, während sie wiederum dessen Geburtstag immer vergesse. Auf Frage, was sie zu C. B. sagen könne, die mit R. H. einen gemeinsamen Sohn habe, antwortete die Zeugin: „Aha, ja, jetzt.“ Der Name habe ihr gerade nichts gesagt. Die habe sie früher ein paar Mal gesehen, aber auch keinen Kontakt.

Richtig sei, dass sie mal in Chemnitz auf Konzerten gewesen sei, nämlich zehn- oder 20-mal. Sie sei durchaus auch allein hingefahren, ansonsten halt mit „Noie Werte“. Gefragt, bei wem sie da übernachtet habe, antwortete die Zeugin W., dass das unterschiedlich gewesen sei. Einmal habe sie bei J. W. übernachtet. Den kenne sie auch. Ansonsten habe sie viel im Auto geschlafen. Sie sei selbst mit dem Auto da hingefahren; dann habe sie auch mal bei „der K.“ übernachtet. Gefragt, wen sie dort außer W. kennengelernt habe, erklärte die Zeugin, dass es eigentlich immer nur A. G. und J. W. gewesen seien, mit denen sie da Kontakt gehabt habe – abgesehen von den Bandmitgliedern von „Noie Werte“, die da mitgefahren seien.

Den Vorhalt, die Zeugin habe einmal angegeben, dass in Chemnitz der „M.“, also A. G., und J. W. ihre Fremdenführer gewesen seien, bestätigte sie. Mit denen seien sie bei dem Karl-Marx-Kopf und in der Chemnitzer Innenstadt gewesen. Den weiteren Vorhalt, der Kontakt zu W. sei demnach durchaus enger gewesen, weil sie wohl dessen Telefonnummer gehabt habe und umgekehrt, bejahte die Zeugin. Nach der Beziehung mit K. B. sei sie ja auch so mal nach Chemnitz gefahren, also freundschaftlich. Ein Techtelmechtel sei das nicht gewesen, sondern einfach nur Freundschaft.

Soweit sie – wie der Zeugin vorgehalten – in ihrer Befragung 2013 von einem „A.“ gesprochen habe, sei dies der A. M. aus Stuttgart. Er sei auch mal mit in Chemnitz oder in Dresden gewesen. Gefragt, ob diese Person „A.“ oder „D.“ geheißen habe, erklärte die Zeugin: „A.“. Da sei sie sich sicher. Ob er noch einen zweiten Namen gehabt habe, wisse sie nicht. Es sei ein sehr guter Freund von K. B. gewesen. Nachdem die Beziehung mit diesem auseinandergegangen sei, habe der A. „ein bisschen gedacht, er könnte, aber –“ Auf Nachfrage, verneinte die Zeugin, dass zwischen ihnen etwas gewesen sei.

Dazu befragt, ob sie Personen von „Blood & Honour“ kenne, nannte die Zeugin W. „Die P.“. Von „ihm“ habe sie gewusst, dass er da mitmache. Sie sei da auch durchaus auf einem Konzert gewesen, aber nicht so eng wie bei „Noie Werte“. Vom Umgang mit indizierten Tonträgern in der Szene habe sie nichts mitbekommen.

Gefragt, ob „Noie Werte“ bei dem Ehepaar A. auf der Hochzeit gespielt hätten, bekundete die Zeugin W., dies nicht zu wissen, weil sie nicht auf der Hochzeit gewesen sei.

Im Rahmen der Befragung zu den „Nationalen Familien“ erklärte die Zeugin W., die Familie H. sei nicht dabei. Auf Nachfrage, ob sie zur Familie H. bzw. zu Herrn H. in der letzten Zeit Kontakt gehabt habe, bejahte die Zeugin; das sei häufig der Fall gewesen. Der wohne ja im gleichen Ort wie sie. Der sei ihr Heilpraktiker. Sie hätten zusammen einen Impfkreis.

2.9. J. H.

Zu „Noie Werte“ befragt bestätigte der Zeuge J. H. persönliche Kontakte. Auch habe er Veranstaltungen besucht, auf denen die Gruppe aufgetreten sei. Auf Vorhalt der Namen von Bandmitgliedern – O. H., S. H., K. H. – bestätigte der Zeuge H. nochmals, diese persönlich zu kennen.

2.10. R. H.

Gefragt, ob er mit A. G. befreundet gewesen sei, bejahte der Zeuge R. H.; dies sei weiterhin noch der Fall. Den habe er auf einem Konzert in Budapest kennengelernt. Auf dieses Konzert sei er mit einem Freund gefahren, nicht mit G., den er dort erst kennengelernt habe. Mit G. sei er auch auf Geburtstagen gewesen. Man treffe sich halt ab und an; regelmäßig würde er das nicht nennen.

Auf Feststellung, dass „Noie Werte“ für den Zeugen „irgendwie eine ganz wichtige Band“ gewesen sein müsse, bejahte er; er habe sie gut gefunden. Auf Vorhalt, dass er über seine Betriebsratsmitgliedschaft weiterhin den Kontakt habe, lachte der Zeuge und erklärte: „Ja, okay.“ Dass in dem Bekennervideo Musik von „Noie Werte“ gespielt worden sei, habe ihn nicht überrascht, und er habe sich darüber „nicht so Gedanken gemacht wie Sie“. Indes habe er sich das Bekennervideo, glaube er, mal im Internet angeschaut.

Auf Frage, ob ihn das dann nicht abgestoßen habe, weil er ja sage: „Ich habe gedacht, diese Musik, die hat ja gar nichts mit Gewalt zu tun“, verneinte der Zeuge. Er habe die Musik auch nicht mit der Gewalt in Verbindung gebracht – „Haben Sie ‚Noie Werte‘ mal angehört? – Kommt da Gewalt –“ Wenn man das jetzt zu irgendeiner Filmmusik machen würde, zu irgendeinem Film, müsse sich dann die Gruppe dafür rechtfertigen? Auf Vorhalt, dass an dieser Stelle, wenn die Musik hinterlegt werde, naheliege, dass es ein Verhältnis zu Zschäpe, Bönhardt und Mundlos gegeben habe, erwiderte der Zeuge: „Behaupten Sie.“

Gefragt, ob er mal O. H. darauf angesprochen habe: „Sag mal, wie kam denn das, dass die Musik von deiner Band dort drauf kommt?“, erklärte der Zeuge: „Die werden die wohl auch gut gefunden haben“, die Leute, die dieses Video gemacht hätten. Auf Feststellung, dass demnach kein Kontakt vorgelegen habe, verneinte der Zeuge und schloss die Frage an: „Sie wollen jetzt ‚Noie Werte‘ unterstellen, dass sie extra für dieses Video Musik gemacht haben?“ – so höre sich das nämlich an. Er glaube nicht, dass insoweit Kontakte bestanden hätten. Das sei sehr weit hergeholt. Indes habe er bei O. H. nachgefragt. Sie hätten sich neulich erst darüber unterhalten, dass er [der Zeuge] hierher müsse. Auf Frage, was H. denn dazu sage, antwortete der Zeuge: „Er weiß nicht, wie Ihr dazu kommt. Aber die werden wohl auch die Musik gut gefunden haben.“ Auf nochmalige Nachfrage, wie sich H. geäußert habe, antwortete der Zeuge: „Er kennt sie nicht.“ Es habe da keinen Kontakt gegeben, zumindest nicht mit „O. H.“.

2.11. O. C. H., geborener R.

Der Zeuge O. C. H., geborener R., der bereits im Rahmen seiner Eingangserklärung bzw. -befragung auf seine Mitgliedschaft bei „Noie Werte“ zu sprechen kam – nämlich auf ein „angeblich [...] nicht veröffentlichtes Bekennervideo mit Musiktiteln der Gruppe“ sowie seinen Rücktritt von einem Betriebsratsmandat nach Bekanntwerden der Bandmitgliedschaft [siehe oben B.I.2.5.9.] – erklärte bei der weiteren Vernehmung auf Frage, wann er aus der Band ausgetreten sei: „War das 2008? Ich habe mir sehr vorgenommen – weil Sie auch darauf hingewiesen haben –, die Wahrheit zu sagen. Und da müssen Sie es mir nachsehen. Ich meinte, es war im Jahr 2008.“ Auf Nachfrage nach dem Grund des Austritts führte er aus: „Ich habe natürlich überlegt und habe auch reflektiert, was mein Wirken, das ich in der Musikgruppe mache und in der öffentlichen Wahrnehmung, bewirkt und was für Funktionen ich in einem politischen Umfeld tun kann. Das war ganz konkret auf die Vorbereitung zur Betriebsratswahl 2010 für mich der Grund, dass ich 2008 auch gesehen habe: Ich war Musiker, und ich habe mich immer als Musiker gesehen, als streitbaren Musiker. Aber man hat auch für mich selber feststellen müssen, dass die Bestrebungen, die ich für mich in Anspruch genommen habe, dass man sich eindeutig von strafrechtlich relevanten Sachen fernhält – es wird Ihnen vielleicht nicht entgangen sein, dass ich diesbezüglich eine weiße Weste habe –, dass das nicht von der Öffentlichkeit honoriert wird, sondern man eher den Eindruck hat, man sucht ganz genau solche Felder, wo man dann instrumentalisieren kann, also sprich: Man braucht nützliche Idioten, die Bilder präsentieren, die vielleicht von sich aus selber gar nicht mehr kommen. Und ich habe auch für mich feststellen müssen: Es gibt in diesem Umfeld, wo ich wirke, trotzdem eine latente Bereitschaft zur Verharmlosung von Gewalt. Und diese Form von Unterstützung, die ich zwar geglaubt habe, als Musik haben wir uns da deutlich positioniert, nicht zu vertreten – – Aber es war einfach so, dass ich da gemerkt habe: Den Schlussstrich muss ich ziehen. Und das habe ich dann auch vollzogen.“ Mitglied sei er dort von 1990/91 – so müsse es gewesen sein – bis 2008 gewesen, annähernd 20 Jahre. Er meine auch, den Austritt öffentlich gemacht zu haben. So etwas werde im Internetzeitalter ja relativ schnell registriert. Er habe weder vorher im Verborgenen bei „Noie Werte“ gewirkt, noch habe er im Verborgenen den Rückzug vollzogen. Er wisse aber nicht, in welcher Form es veröffentlicht worden sei, ob er da ein Statement abgegeben habe.

Auf Frage, wie er sich erklären könne, dass in der Vorgängerversion des NSU-Bekennervideos zwei Lieder der Band „Noie Werte“ zu finden seien, erwiderte der Zeuge, sich das gar nicht erklären zu können. Er könne sich das in der Form nicht erklären, wie das in der breiten Öffentlichkeit dargestellt werde, als wäre damit klar, dass dort die Musik zu solchen Straftaten animiere – „Also, ich meine, da würden Sie jeden Musiker fragen. Soweit ich es verstanden habe, war in den CD-Schränken auch Udo Lindenberg vorhanden. Also, von daher habe ich da kein Verständnis, wie das hat passieren können, zumal wir als Musikgruppe von Anfang an streng – – Nein, stimmt nicht. Nach der ersten LP. Ich bin ja später – – Das ist leider ein Fehler, der auch in Wikipedia drinsteht.“ Er sei kein Gründungsmitglied und somit auch nicht bei der ersten Platte dabei gewesen. Aber bei denen, an denen er mitgewirkt habe, seien sie „immer und somit auch die Ersten [gewesen], die alle Texte und alles, was wir getan haben, von Anwälten überprüft haben und sich da auch klar positioniert haben“. Deswegen habe er dafür keine Erklärung. Befragt zum Inhalt der Lieder „Kraft für Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“ erläuterte der Zeuge, „Am Puls der Zeit“ sei ein Lied bzw. ein Liedtext, „der sich auseinandersetzt mit Irritationen sozialkritischer Art in der Form, was in Deutschland so passiert“. „Kraft für Deutschland“ wiederum sei 1991 gewesen. Das müsse man ihm nachsehen. Er höre die Musik natürlich nicht jeden Tag. Er wisse es nicht mehr. Er habe ja gerade erwähnt, dass er erst später zu der Gruppe gestoßen sei, „nicht, wie das veröffentlicht wurde, Gründungsmitglied“. Auf Vorhalt, 1992 sei gerade „Kraft für Deutschland“ indiziert worden, da der Inhalt auf Jugendliche und Kinder verrohrend wirke, zu Gewalttätigkeiten und Rassenhass reize und immanent nationalsozialistisches Ideengut vertrete, entgegnete der Zeuge, dass es nicht verboten, sondern indiziert worden sei. Er habe ja gerade gesagt, dass er da dazugestoßen sei. Er sei nicht Gründungsmitglied, sei zu der damaligen Zeit Bassist gewesen. Als Konsequenz aus dem hätten sie dann nachher solche Lieder auch nicht mehr gespielt – „Das

war ein Teil dessen, was Sie vielleicht möglicherweise wissen, wo man dann immer sagt: Das war als Jugendsünde abgehakt. Genau diesen Teil habe ich gemeint, weil dieses Außenbild wir nicht wollten. Also, ich rede ja von mir: Ich nicht wollte.“ Auf Vorhalt, dass man sich insofern durchaus vorstellen könne, warum das dann beim NSU auf einem Vorgängerbekennervideo drauf gewesen sei – weil er gerade gesagt habe, es sich nicht vorstellen zu können –, erwiderte er: „Entschuldigung. Ich habe geantwortet, dass ich mir das nicht vorstellen kann, weil ich nicht weiß, was für eine Absicht da dahintersteckte. Und wenn Sie sich in diesem ganzen Musikgenre auskennen: Da können Sie quasi Musikgruppen von Black-Metal-Bands nehmen. Die haben richtig gewalttätige Texte. Und da gibt es natürlich auch andere Musikgruppen. Was ja interessant ist: Es gab ja – das war auch so ein Erkenntnisgewinn über die Jahre – Musikgruppen, wo dann im Nachgang sich rausgestellt hat, dass sie ohne die Mithilfe des Verfassungsschutzes gar nicht hätten existieren können [vgl. dazu ergänzend V.2.6.10.]. – Sehen Sie. Und da gäbe es sicherlich deutlich bessere Textversionen von Menschen mit so einer Motivation wie ‚Noie Werte‘. – Haben Sie sich schon mal die Frage gestellt, warum das nicht veröffentlicht wurde? Ich lese ja immer nur: Das war in den nicht veröffentlichten CDs oder Bekennervideos. Zumal ich die noch nie gesehen habe. Das müssen anscheinend nur eine Handvoll gewesen sein. Und auch die ganze Auffindung von diesen CDs oder DVDs ist ja sehr fragwürdig.“

Gefragt, ob die Band „Noie Werte“ in der Zeit, als er dabei gewesen sei, jemals ein Solidaritätskonzert für Kameraden gespielt habe, antwortete der Zeuge H., das nicht zu wissen. Die Mottos der Konzerte hätten sich seiner Kenntnis immer entzogen, weil die in der Regel so gewesen seien, „dass sie in konspirativen Treffen eigentlich abgehalten wurden“. Im Prinzip sei es dann ja auch so gewesen – „das zielt ja wahrscheinlich in diese Richtung nachher ab“ –, dass diese Konzertveranstaltungen nie groß bekannt gewesen seien. Man habe gewusst, dass man irgendwohin fahre und da ein Konzert habe, und dann habe man da gespielt. Aber weder die Interpretation der Veranstalter, was die damit bezweckten, noch „sonstige Sachen“ seien bekannt gewesen.

Auf Frage, wie sie auf Albennamen wie z. B. „Zwanzig“ gekommen seien, antwortete der Zeuge: „20 Jahre ‚Noie Werte‘.“ Gefragt, wen sie 1994 mit der sogenannten Solidaritätssingle „Für verfolgte Kameraden“ im Blick gehabt hätten, bekundete er, das nicht mehr sagen zu können. Das sei ihm zu lange her. Er wüsste nicht mal ganz genau, wer das initiiert habe. Sei das T. L. gewesen? Der habe zu der damaligen Zeit ziemlich viel in dem aufkommenden Musikgeschäft zu tun gehabt. Er wisse es nicht. Auf weitere Frage, wer hinter den „United Skins Records“ stehe, wo sie die Solidaritätssingle aufgenommen hätten, erwiderte der Zeuge, das ja gerade gesagt zu haben: Das wisse er nicht mehr – „Wenn es das war, dann – keine Ahnung. Ich meinte, T. L.“ Es könne aber auch sein, dass dieser zu einem späteren Zeitpunkt die Rechte erworben habe, die sie nicht gehabt hätten. Das wisse er nicht.

Nach Vorhalt, bei einem rechtsextremistischen Skinheadkonzert im Oktober 2003 im Elsass habe das Publikum, als seine Band das dem Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß gewidmete Lied „Alter Mann von Spandau“ gespielt habe, mit dem Zeigen des Hitlergrußes reagiert; Gleiches sei bei einem Auftritt im September 2006 in Italien passiert, sowie Frage, was er dazu sage, entgegnete der Zeuge H.: „Sie beziehen sich auf das Lied ‚Geheuchelte Humanität‘?“ Auf Hinweis, die Frage beziehe sich auf das Lied „Alter Mann von Spandau“, erwiderte er: „Das heißt anders. Und ist Ihnen vielleicht schon aufgefallen, dass dieses Lied nicht verboten wurde, auch nicht indiziert?“ Darauf aufmerksam gemacht, es gehe um die Reaktion des Publikums, führte der Zeuge sodann aus: „Also, ich weiß nicht, ob Sie schon mal auf einem Rockkonzert waren. Aber bei einem Rockkonzert stehen Sie auf der Bühne und sehen vom Publikum gar nichts. Und Sie kriegen auch nicht mit, was im Publikum passiert, weil man entweder Kopfhörer aufhat oder von den Scheinwerfern und den Frontanlagen so – wie soll ich sagen? – beaufschlagt wird, dass Sie nichts sehen, was vor Ihnen abläuft.“ Auf Feststellung, er sei also von den Scheinwerfern geblendet gewesen und habe Kopfhörer aufgehört, fuhr er fort: „Ja, wissen Sie: Ich kann Ihnen nicht sagen, wie viel Konzerte, aber es waren schon einige. Ich kann heute nicht ansatzweise noch mal rekonstruieren, an welchem Ort ich was für eine Anlage hatte oder was die Rahmenbedingungen waren. Wir reden von – Wann war das, 2003?“ Nach Auskunft, es gehe um 2003 und 2006, stelle der Zeuge fest: „Also, bitte, 15 Jah-

re her, 16 Jahre her.“ – und weiter: „Ja, okay. Wenn das sichtbar gewesen wäre, dass die gesamte Halle – – Was sollen die gemacht haben?“ Nochmals damit konfrontiert, es sei der Hitlergruß gezeigt worden, erklärte er: „Den Hitlergruß. Dann hätten wir das unterbunden. Und wir haben auch bei manchen Konzerten – ich kann es Ihnen auch wieder nicht aufzählen – es immer begrüßt, wenn die Polizei sichtbar mit dabei war, weil ich immer einer war, der gesagt hat: ‚Wer bei so einem Konzert oder bei solchen Veranstaltungen mit solchen Symbolen operiert, ist entweder dumm oder bezahlt.‘ Und das hat sich über die gesamten Jahrzehnte nicht geändert in meiner Annahme.“

Auf Frage, ob „Noie Werte“ einen Fanclub gehabt hätten bzw. ob seine Gründung angedacht gewesen sei, bestätigte der Zeuge, dass sie als Musikgruppe natürlich einen Fanclub gehabt hätten. Sie hätten „ein paar Tausend, ein paar Zehntausend CDs verkauft. [...] Was glauben Sie, was das für Menschen sind, die sich die CDs kaufen?“ Nach Erläuterung, es gehe um einen organisierten Fanclub mit entsprechenden Strukturen, teilte er mit: „Also, wir haben ein Merchandising nachher aufgebaut, also, wo quasi Fanartikel verkauft worden sind, ja.“ – und schloss an: „Sie müssen mir – – Ich verstehe Ihre Frage nicht. Ich bin mir jetzt auch nicht so ganz sicher – – Ich weiß nicht, in welcher Form ich eine Frage beantworten soll, die ich nicht ganz konkret verstehe. – Wir sind eine Musikgruppe gewesen. Und wir haben Musikartikel nachher auch verkauft und vertrieben, steuerlich angemeldet und Steuern gezahlt. Ich verstehe die Frage nicht. Natürlich hatten wir ein direktes Umfeld, das sich über die Musik auch definiert hat. Das ist aber in der Musikszene insgesamt so gewesen. Das ist in anderen vergleichbaren Musikszenen, denke ich, auch so.“

Befragt zur 2009 herausgegebenen DVD namens „Die Besessenen“ bekundete er Zeuge, er sei 2008 ausgetreten; er kenne diese nicht.

Auf Frage, ob „Noie Werte“ auf Konzerttours gegangen sei, auch im Ausland, bejahte der Zeuge H. Sie seien im benachbarten Ausland gewesen: „Italien, Frankreich, England, wo ich dabei war, Österreich“. Sicher wisse er: England, Frankreich, Österreich, Deutschland. Auf Vorhalt „Schweiz“ erklärte er: „Schweden waren wir mal. – Schweiz, Entschuldigung, genau.“ Darauf dürfe man ihn jetzt aber nicht festlegen. Wenn man ihm jetzt sage, sie seien vielleicht auch mal in Polen gewesen – er glaube es aber nicht; das wisse er nicht. Nach Vorhalt, sie seien ja wohl eingeladen bzw. ihr Konzertauftritt sei bestellt worden, und Frage, ob ihnen für den Auftritt etwas bezahlt worden sei, bestätigte der Zeuge, dass sie eingeladen worden seien; bezahlt worden sei nichts. Die Fahrtkosten seien übernommen worden – „Das wurde – ich habe es ja gesagt – in der Regel sehr konspirativ – – Und ich war eigentlich nur für die Musik zuständig und habe auch mein ganzes Wirken immer nur in der Musikprofessionalisierung gesehen, was halt als Musiker jetzt auch nicht ganz so überraschend sein dürfte. Und wir sind zu Konzerten eingeladen worden, und dann sind wir da hingefahren. Ich war ein Mensch, der wenig Marketing – wie soll ich sagen? – – Der ein Faible da dafür hat, oder auch keinen kommerziellen Aspekt da dahinter gesehen hat.“ Erneut gefragt, ob es für den Auftritt Geld gegeben habe, antwortete er: „Also, ich glaube nicht. Das weiß ich jetzt nicht. Also, wir haben sicherlich die Fahrtkosten gezahlt gekriegt. Aber Sie müssen sich das so vorstellen: Das ist alles sehr – – Weil wir hatten ein hohes Interesse, unsere CDs bekannt zu machen, uns als Musikgruppe bekannt zu machen. Und die Möglichkeit, in Deutschland legal an Konzerten zu wirken, ist ja nicht ganz so einfach gewesen, obwohl wir das immer wollten. Aber wenn Sie halt die zehnte Halle gekündigt kriegen, obwohl Sie versuchen, alles richtig zu machen, dann gehen Sie dahin, wo Sie eingeladen werden, und genau das war das.“

Angesprochen auf das Bandmitglied K. B. bestätigte der Zeuge, dass es sich um den Schlagzeuger gehandelt habe. Auf Frage nach dem Grund, weshalb sich die Band von diesem getrennt habe, bekundete er, sich nicht ganz sicher zu sein, aber er glaube, dass es eine Auseinandersetzung mit einem weiteren Mitglied ihrer Gruppe gegeben habe; das sei aber nicht er selbst gewesen. Gefragt, ob es sein könne, dass man sich von K. B. getrennt habe, weil dieser eine Freundin aus einem anderen Kulturkreis gehabt habe, erklärte der Zeuge, dass dies kolportiert worden sei. Das habe er auch gelesen, könne es aber nicht bestätigen. Er selbst sei da nicht mit dabei gewesen. Er meine, dass sich Herr B. mit einem anderen Bandmitglied überworfen habe. Da habe es eben interne Schuldzuweisungen gegeben, „und das war eine da da-

von“. Aus seiner Sicht sei das aber etwas anderes gewesen. Er habe die Trennung verstanden, weil jener in einen anderen Lebensabschnitt habe einsteigen wollen. Das sei die Wahrnehmung gewesen, die er selbst gehabt habe. Und er habe es vorher zu erwähnen versucht: Für ihn selbst sei im Vordergrund die Musik gewesen. Daraus habe sich der praktische Grund ergeben: Ohne Schlagzeuger sei es schwierig weiterzumachen. Und das sei für ihn das Ärgerliche gewesen. Nach Vorhalt von Ausführungen zur Entlassung des Schlagzeugers K., welche die Band „Noie Werte“ in einer Zeitschrift angegeben habe („K. suchte sich eine Lebensabschnittsgefährtin aus, welche nicht aus unserem Kulturkreis stammt. [Obwohl er sonst immer streng völkische Ansichten vertrat!] ... Er verheimlichte es wissentlich und nur durch Zufall bekamen wir es überhaupt mit. Er wollte sowohl ‚Noie Werte‘ als auch seine Freundin behalten und meinte, sein Privatleben gehe uns nichts an. ... Wir gaben ihm sehr viele Chancen und zeigten ihm Lösungswege, von denen er keinen einzigen gehen wollte. ... Wir trennten uns von ihm. Dann kam die Wiederaufnahme von ihm nach Entschuldigung und dem Versprechen ‚sich zu bessern‘. ... mussten wir feststellen, dass er sich nicht geändert hatte, dass er uns belog und es wieder verheimlichte. Als wir ihn sozusagen auf ‚frischer Tat‘ ertappten, konnte er sich nicht mehr herauslügen und es folgte die endgültige Trennung. Hinzuzufügen wäre noch, dass ‚K.‘ immer noch Fürsprecher hat, auch von Leuten, die, wie er, als 150%ige Nationalisten verstanden werden wollen. Für uns einfach unbegreiflich.“) sowie anschließende Frage, aus welchem Kulturkreis die Freundin von K. B. gestammt habe, antwortete der Zeuge, das nicht mehr zu wissen. Auf Nachfrage, ob er es damals gewusst habe, stellte er die Gegenfrage: „Steht da mein Name drunter, unter dem Interview?“ Auf Hinweis, es gehe um ein von „Noie Werte“ gegebenes Fanzine-Interview – die Entlassung des Schlagzeugers sei damals ein Thema gewesen –, erklärte er, es gerade gesagt zu haben: Das sei eine Auseinandersetzung mit jemand anderem gewesen, aber nicht mit ihm. Er habe auch dieses Interview nicht gegeben. Nach Vorhalt, das Interview sei mit der Band gewesen, deren Mitglied er gewesen sei, und Frage, wie viele Leute die Band gehabt habe, erklärte er, sie seien „teilweise vier oder fünf“ gewesen. Gefragt, ob man den Schlagzeuger wegen dessen mexikanischer Freundin „rausgeschmissen“ habe, verneinte der Zeuge. Das müsse man den fragen, der das Interview zu verantworten habe. Das sei aber nicht er gewesen. Auf Vorhalt, ausweislich eines Presseartikels solle S. H. gesagt haben: „Als ich erfuhr, dass sie mexikanischen Ursprungs sei, brach für mich eine Welt zusammen.“, erklärte der Zeuge, dass dies der Sänger der Gruppe gewesen sei. Gefragt, ob es sich dabei um die damalige Haltung der Bandmitglieder gehandelt habe, verneinte er. Auf Feststellung, es spreche Bände, dass die Person aus der Band geworfen worden sei, weil die Freundin aus Mexiko stamme, erwiderte er: „Sie interpretieren das jetzt so. Ich habe Ihnen doch gerade gesagt: Ich habe gesehen, dass es dort einen Konflikt zwischen anderen Personen gab. Und für mich war das Entscheidende, dass wir Musik machen wollten. Und ich habe an der Stelle versucht, mich immer so einzubringen, dass alle miteinander können. So einfach ist das. Jetzt haben Sie ja schon einen Namen genannt. Ich habe mich dort nicht so positioniert. – Aber letztendlich: Ich weiß, auf was Sie abzielen. – Ich weiß auch die Jahreszahl jetzt nicht mehr ganz genau. Das war Mitte der Neunziger – dürfte das gewesen sein, oder Ende der Neunziger – 99, alles klar, okay. – Ich weiß nur, dass wir ein großes Problem hatten, weil der K. für mich persönlich ein sehr guter Musiker war und er sich in einer Lernphase befunden hat und zwischen Reden und Tun oftmals ein großer Unterschied war. Das war sein menschliches Problem. Und so, wie Sie es gerade vorgelesen haben, ist es schon richtig: Er hat Ansichten vertreten, die nicht tolerabel sind, und hat dann einen Erkenntnisgewinn für sich gehabt. Ich kannte seine Freundin. Ich hätte das gar nicht erkannt, dass die Mexikanerin war. Das hätte man erkennen müssen. Also, ich glaube nicht, dass sie Mexikanerin war. Aber gut, ist ja geschenkt. Muss man ja erkennen.

Letztendlich war es so, dass er ein sehr widersprüchlicher Mensch war. Aber er war auch noch jung. Und ich verurteile nicht jemanden, weder wo er herkommt, noch wenn er – wie soll ich sagen? – in einer Lernphase sich befindet. Manche lernen ja ein ganzes Leben. Und das tue ich natürlich auch jedem zusprechen, und so auch dem K.“

Im weiteren Fortgang der Befragung um seine persönliche Meinung gebeten, ob er die Verbindung seines Bandkollegen zu einer Freundin mit mexikanischen Wurzeln in Ordnung gefunden habe, erklärte der Zeuge: „Ja, natürlich.“ Er habe für sich immer schon festgestellt: „Ich beurteile die Leute nach dem, was sie tun, und nicht, wo sie herkommen.“ Das sei damals so gewesen und das sei auch heute so. Darauf angesprochen, dass der Kollege als „hundertfünfzigprozentiger Nationalist“ bezeichnet worden sei, und gefragt, wie er sich selber auf

der Skala einstufen würde, etwa als hundertprozentigen Nationalisten, verneinte der Zeuge und erklärte: „überhaupt gar nicht. Also, ich habe immer gesagt: Ich bin eher, wenn Sie in der Chiffre arbeiten, ein Linker, weil ich diese Schubladen eh nicht meinte und immer schon diesen Ansatz hatte, dass man das global sehen muss. Ich sage Ihnen das auch noch mal, um es zu konkretisieren: Wenn es Menschen gibt, die Leute einteilen nach Herkunft, die es gibt, dann war ich einer von denen, der genau aus dem – – Weil das war eben da der Spannungsbogen. Es war jemand, der das hatte. Ich spreche jemandem aber auch einen Entwicklungszustand zu, der vorher immer der Meinung war, man muss so was tun. Ein Schwerpunkt war eben, dass ich das nicht gemacht habe. Für mich waren die Menschen interessant. Und ich habe auch so den Eindruck, nicht wenige – – Ich bin mal ganz konkret gefragt worden im Betriebsratswahlkampf: Die Ausländer, die uns unterstützen, oder die Kollegen mit Migrationshintergrund, die wurden dann halt als dumme Ausländer bezeichnet, weil sie jetzt auf der falschen Seite stehen. Das repräsentiert meine Sichtweise. Die ist immer schon gewesen: Ich beurteile die Leute nicht, wo sie herkommen, sondern was sie denken und was sie tun.“

Auf Frage, ob die Band „Noie Werte“ zur Organisation „Blood & Honour“ [dazu oben B.II.2.] gehört habe, verneinte der Zeuge H. – „Ich weiß, da gab es keine Bands, wo zu „Blood & Honour“ gehört haben, sondern das war eine Gruppierung, wo man Mitglied war.“ Er sei dort nie Mitglied gewesen. Auf Vorhalt, dass ausweislich der Akten „Noie Werte“ an Konzerten teilgenommen haben sollen, die von dem rassistischen Skinheadzusammenschluss „Blood & Honour“ organisiert worden seien, erwiderte er, es vorher gesagt zu haben: Sie seien „bei sehr vielen Konzerten eingeladen worden von – – Für uns oder für mich ganz konkret: Ich wusste nie, wer genau welche Konzerte veranstaltet. Für mich war primär immer nur wichtig, dass diese Konzerte stattfinden und dass wir damit natürlich die Möglichkeit haben, uns als Musikgruppe – was ja eigentlich Sinn und Zweck von einer Gruppe ist – – So einen Fanclub, wie Sie vorher genannt haben, zu vergrößern.“ Auf Frage, ob sie am 19. September 2003 in Nottinghamshire/England bei einem zehnjährigen Erinnerungsfestival für Ian Stuart aufgetreten seien, antwortete der Zeuge, er gehe, wenn er jetzt so konkret mit Datum gefragt werde, mal davon aus, dass es so gewesen sei. Es habe viele Konzerte in Erinnerung an diesen Musiker gegeben – „Aber ob das jetzt das war, das kann ich Ihnen natürlich nicht sagen.“ Nach Vorhalt der These, dass die rechte Szene nach dem Verbot von „Blood & Honour“ im Jahr 2000 auf Clubhäuser von Rockergruppierungen ausgewichen sei, sowie Frage, ob die Gruppe „Noie Werte“ das auch gemacht habe, wiederholte der Zeuge, er sei nie Mitglied von „Blood & Honour“ gewesen – „Und das Ausweichen suggeriert für mich jetzt, ich wäre von etwas in was anderes – – Wir haben Konzerte gespielt dort von Menschen, die Konzerte organisiert haben, wo wir im Nachgang – das war ja das Entsetzliche 2012/2013 und die Aufarbeitung bis heute – feststellen mussten, wie viel Leute, die das damals gemacht haben, bezahlte Agenten vom Verfassungsschutz waren. Das hat mir sehr zu denken gegeben, bis zum heutigen Tag.“ Gefragt, ob er einen C. H. kenne, antwortete der Zeuge, er kenne einen „H.“. Das könnte der sein; das wisse er jetzt nicht ganz sicher. Weiter gefragt, ob das derjenige gewesen sei, der für die Kontakte zur Motorradclubszene gesorgt habe, und wer das bei ihnen in der Gruppe organisiert habe, erklärte er, dass das in der Regel bei ihrem Sänger angekommen sei, der die einzige Kontaktperson für so etwas gewesen sei. Er könne sich nicht ein Mal entsinnen, dass er [der Zeuge] mit irgendjemandem über Konzertorganisation in der Form von Planung gesprochen hätte.

Im Rahmen seiner Befragung zur Person A. G. [siehe oben B.I.2.5.9.] erklärte der Zeuge, diesen über Konzerte kennengelernt zu haben. Ein Teil der Leute, die Konzerte organisiert hätten, habe versucht, das zu professionalisieren; da sei G. einer davon gewesen – „Er hatte von den Leuten, die das professionalisieren, für mich das Thema, das sehr, sehr, sehr, sehr wichtige Thema bei Konzerten: Musikanlage, vernünftige Anlage, vernünftige Technik.“ Es sei ein Manko von vielen Konzerten der damaligen Zeit gewesen, dass kein Mensch Wert auf Qualität gelegt habe. Und weil G. einer von denen gewesen sei, der sich technisch sehr für Musikinstrumente und Musiktechnik interessiert habe, sei das sein Ansprechpartner gewesen. Daraus sei eine Freundschaft entstanden. Wie G.'s Rolle intern bei „Blood & Honour“ gewesen sei, könne er nicht sagen. Die Rolle, die er wahrgenommen habe, sei die gewesen, die er gerade geschildert habe. Jener sei also zuständig gewesen für Technik und daher der natürliche Ansprechpartner – „Also, innerhalb von unserer Musikgruppe war ich derjenige, der – – Aber

wenn Sie mich jetzt fragen über Tonstudios, da wäre ich der Einzige gewesen, der das alles organisiert hat. Das habe auch alles ich gemacht. So war ich technikaffin und musiktechnikaffin.“

Verneinend äußerte sich der Zeuge H. auf Frage, ob er ebenfalls Mitglied der Band „Carpe Diem“ gewesen sei. Lediglich kenne er die Band „vom Tonbild und von den ein oder zwei Beteiligten“; er sei sich nicht sicher, glaube indes, dass K. B. nachher sogar dort mitgewirkt habe.

Gefragt, wie lange S. H. bei ihnen [„Noie Werte“] gespielt habe, teilte der Zeuge mit, dass H. Sänger und Gründungsmitglied gewesen sei; er sei offensichtlich bis zum Schluss, bis zur Auflösung der Gruppe, dort gewesen – so vermute er mal.

Angesprochen auf J. P. führte der Zeuge H. aus, dieser sei „gefühl“ wohl einer gewesen, der einen CD-Vertrieb aufgebaut habe, woher er diesen kenne. Zudem habe P. natürlich auch ihre CDs vermittelt. Er glaube, dass jener auch mal größere Konzerte organisiert habe; das wisse er aber nicht genau. Auf Nachfrage, ob P. bei der NPD die Schulhof-CDs organisiert habe, antwortete der Zeuge, er glaube, dass jener auf jeden Fall innerhalb der NPD aktiv gewesen sei. Er selbst sei weder Mitglied der NPD gewesen noch der Jungen Nationalen. Nach Vorhalt, die beiden „Noie Werte“-Liedertitel „Anpassung ist Feigheit“ und „Lieder aus dem Untergrund“ fänden sich auf dem NPD-Projekt „Schulhof-CD“, sowie Frage nach dem Kontakt, ob der Kontakt von P. zum Zeugen gekommen sei oder umgekehrt, bekundete Letzterer, mit Herrn P. keinen näheren Kontakt gehabt zu haben. Sie hätten sich natürlich auf einem Konzert, das jener veranstaltet habe – da könne er sich entsinnen –, mal unterhalten. Und es könne auch sein, dass sie mal ein Telefonat geführt hätten „in seinem Vertrieb in der Funktion, dass er unsere CDs in seinen Laden mit aufnimmt oder in seinen Shop oder was er da hatte“. Persönlichen Kontakt hätten sie aber nicht gehabt. Auf Nachfrage, wer innerhalb der Band für solche Kontakte zuständig gewesen sei, verwies der Zeuge darauf, es selbst nicht gewesen zu sein und auch nicht zu glauben, dass es jemand von ihnen gewesen sei. Anders werde ein Schuh daraus: Sie hätten ja ganz bewusst die Entscheidung getroffen, nicht bei der GEMA aktiv zu werden, dass ihre Musiktitel eben frei zur Verfügung gestellt seien, worauf jeder sie nützen könne. Ihr primäres Ziel sei ja gewesen, als Musikgruppe bekannt zu werden. So hätten natürlich mehrere CDs mit „Zusammenschnipseln“ von Liedern entstehen können, die nicht mit ihnen bzw. ganz konkret nicht mit ihm abgesprochen gewesen seien. Er könnte sich gut vorstellen, dass es auch mit niemand anderem abgesprochen worden sei. Ihre Zielsetzung sei nämlich gewesen – damals habe es das Internet in der Form noch nicht gegeben –, dass die Musiktitel bekannt würden. Auf Einwand, die Band habe aus dem Verkauf der Schulhof-CDs auch Einnahmen erzielen wollen, verneinte der Zeuge. Er habe auch immer den Eindruck gehabt, dass diese umsonst verteilt worden seien. Das wisse er aber nicht hundertprozentig. Sie hätten davon jedenfalls nichts bekommen bzw. er wüsste es nicht und glaube es auch nicht. Auf Frage, ob es richtig sei, dass er gelegentlich auch an NPD-Veranstaltungen teilgenommen habe, führte der Zeuge aus, in seinem Leben an „sehr, sehr, sehr vielen“ Veranstaltungen teilgenommen zu haben, beginnend bei den Grünen „über was weiß ich, was es alles so gibt, weil mich sehr, sehr viel interessiert, sicherlich auch mal von der NPD.“ Ob das jetzt aber eine NPD-Veranstaltung oder ob das jemand gewesen sei, der zu dem Umfeld gehört habe, das könne er nicht sagen. Auf Vorhalt, in den Akten zu „Noie Werte“ aus dem Jahr 1995 heiße es: *„Ihre Auftritte finden häufig im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Jungen Nationaldemokraten statt.“*, erwiderte er: „Moment, Moment! Da müssten wir möglicherweise – Da müssen Sie in Ihre Unterlagen genau reinstudieren. Es wird oftmals sehr unsachlich nicht differenziert zwischen großen Konzerten, also Rockkonzerten, und – wie nennt man das jetzt? – Akustikkonzerten, also wo im Prinzip ein Sänger mit einer Akustikgitarre stattfindet. Und in dieser Differenzierung: Ich war immer bei den Rockkonzerten, also bei den großen Konzerten, dabei. Und bei denen, was wahrscheinlich dort gemeint ist, war das im Prinzip ein Liederabend, und da war ich nicht beteiligt.“ Auf Frage, ob er auch mal an einer Veranstaltung des NPD/JN-Landesverbandes Rheinland-Pfalz in Ramstein teilgenommen habe, entgegnete er: „Also, ich sage es jetzt ungerne. Also, ich möchte Sie da jetzt nicht beleidigen. Aber ich sage es jetzt noch mal: Wir sind auf Konzerte eingeladen worden. Und wir sind, zumindest wenn es Rockkonzerte waren, große Konzerte mit elektrischen Anlagen, Schlagzeug, Gitarre

und Bass – – Da wusste ich immer nur: Wir fahren dahin und machen das. Und wer das organisiert hat und welches Motto da dahinterstand, das kannte ich nicht.“ Das habe ihn dann auch nicht interessiert. Für ihn sei primär im Vordergrund gewesen, ihre Musik und ihre Musikgruppe sowie die Botschaften ihrer CDs unters Volk zu bringen – „Ich meine, ich habe ja nicht Musik gemacht, um Botschaften zu machen, sondern Musik, weil ich Musik gerne mag. Sie vergessen: Ich bin Musiker. Und Musiker mögen manchmal auch Konzerte, wo man sich einfach wohlfühlt.“ Auf Vorhalt, er müsste es ja bemerkt haben, wenn er dort mal aufgetreten sei, führte er aus: „Ja, Moment, dass Sie jetzt keinen falschen Eindruck haben. Wir sind natürlich aufgrund der Rahmenbedingungen – – Ich weiß nicht, ob Ihnen das klar ist: Wenn Sie Musiker sind, dann wollen Sie auftreten. Und es gibt ja auch in der heutigen Zeit durchaus viele Menschen, die das mitkriegen. Wenn Sie in einer unliebsamen Musikgruppe spielen, dann gibt es vielfältige Arten, Konzerte zu verunmöglichen. Und wenn das runterreduziert wird auf das, dass eben ein paar Konzerte im Jahr stattfinden, dann war mir das primär wichtig, dass es Konzerte gibt.“ Sie hätten nämlich über viele Jahre versucht, einen legalen, offiziellen Konzertsaal zu bekommen, was regelmäßig daran gescheitert sei, dass die aufgrund öffentlichen Drucks von ihrem Angebot zurückgetreten seien. Aus dieser Logik heraus sei ihm das egal gewesen – Hauptsache, sie hätten ein Konzert machen können. So viele seien es ja nicht gewesen. „Minus diese Liederabende, wo ich nicht dabei war“, seien sie jetzt nicht jedes Wochenende oder alle paar Wochenenden unterwegs gewesen. Unter diesem Aspekt gesehen verstehe er sein „egal“. Hauptsache, es finde ein Konzert statt – „Und das war eben – und ist teilweise wahrscheinlich heute auch noch so – in vielerlei Hinsicht, dass Sie ohne jemanden, der das Equipment für Anlagen herstellt, oder einen Konzertsaal oder sonstige Veranstaltungsräume mit findigen Juristen das immer verunmöglicht wird.“ Das habe er unter „egal“ verstanden.

Auf Frage ob er seine Konzerttätigkeit auch als eine politische Arbeit verstanden habe, verwies der Zeuge H. darauf, er sei primär Musiker gewesen – „Aber natürlich: Wie ein Musiker das so innehat, glaubt er, er muss die Welt beglücken und missionieren. Und insofern hatten wir schon ein Sendungsbewusstsein, ja.“ Nach Vorhalt, Musiksachverständige zur Rechtsmusik und Rechts-Rockmusik hätten ausgeführt, dass das der Einstiegsbereich für viele Kinder und Jugendliche sei, und nochmaliger Frage, ob es bei ihnen nur Musik gewesen sei, oder ob sie das auch als politische Arbeit verstanden hätten, zumal es in einem Zeitungsinterview zu der Arbeit von „Noie Werte“ heiße: „*Auch betrachte ich Konzerte und Fanzines als politische Arbeit.*“, bestätigte der Zeuge, dass „nicht nur Musik“ richtig sei. Sie hätten ja schon Botschaften gehabt, die jetzt „im weitesten Sinne politisch waren, klar“. Das hätten Musiker aber ein Stück weit so an sich. Für ihn sei allerdings primär die Musik im Vordergrund gewesen. Befragt zu einer Aussage von Ian Stuart („*Musik ist das ideale Mittel, Jugendlichen den Nationalsozialismus näherzubringen, besser als dies in politischen Veranstaltungen gemacht werden kann, kann damit Ideologie transportiert werden.*“), ob sich die „Noien Werte“ so verstanden hätten, verneinte der Zeuge. Jedoch gebe es sicherlich viele, die Musik instrumentalisierten. Im weitesten Sinne sei das ja heute auch nichts anderes. Musik werde also leider gerne dafür benützt. Das sei also nichts Außergewöhnliches. Er könne ja aber immer nur sein eigenes Tun bewerten. Nach Vorhalt, G. B. F. [dazu unten B.III.3.9.] habe auch „Lieder der Hoffnung“ produziert, so 1994 das Lied „Lieber tot als rot“, in dem es heiße: „*Lieber rot als tot. Siehst du die Fahne in den Himmel ragen, sie wird die Farbe des Siegers tragen. Sie nennen dich Mörder und Verbrecher, doch du weißt es besser, du bist der Rächer.*“, sowie anschließend gebeten, diese Zeile zu erklären, gab der Zeuge an, da sei er jetzt drei Jahre bei der Gruppe gewesen – „Wir haben dort mit englischen Gruppen – –“ An dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass G. B. F. es produziert habe, bejahte er. Dies werde wahrscheinlich ihr erstes Projekt gewesen sein. Was wolle man jetzt ganz konkret hören? Er habe vorher gesagt, dass sie einen Entwicklungsprozess gehabt hätten, der über einen sehr langen Zeitraum gewachsen sei. Natürlich gebe es speziell im Heavy-Metal- und Punksektor auch deftige und derbe Texte, die provokant sein sollten. Er habe sein Wirken in den jungen Jahren jetzt auch nicht anders gesehen. Das habe er auch schon mehrfach gesagt. Natürlich habe es einen inneren Reiz, zu provozieren. Nur merke man dann irgendwann mal: „Neben dem Provozieren kann das auch falsch verstanden werden, oder es kann auch falsche Geister wecken. Das ist in diesem Entwicklungsprozess natürlich inbegriffen.“

Nach Vorhalt von Äußerungen, welche die Band „Noie Werte“ (2001) in einem Interview abgegeben haben soll („*Es gibt nicht ‚die‘ Partei, die wir unterstützen. Wir unterstützen jede Organisation, die sich für unsere Sache einsetzt. Jeder muss seinen Teil dazu beitragen, dass sich die Lebenssituation der Deutschen und der Europäer verbessert. Gründet eine Band oder tretet einer Partei bei. Macht irgendetwas und engagiert euch für unsere Sache.*“), und Frage, was mit „unserer Sache“ gemeint sei, erwiderte der Zeuge H.: „[...] habe ich das jetzt gesagt? – Also, was über mich und was schon so viel geschrieben wurde – – Ich wüsste noch nicht einmal, ob das überhaupt stimmt, was da jetzt steht, verstehen Sie?“ Auf Nachfrage, ob das also nicht seine Auffassung sei, teilte er mit: „Ich habe Musik immer verstanden für mich persönlich, um besser zu werden. Und ich habe mich immer so eingesetzt, dass wir quasi Musik professionalisieren. Und natürlich, da könnten Sie jetzt auch reininterpretieren: Klar, professionalisierte Musik ist natürlich für viele angenehmer zu hören, wie wenn es quasi so ein Geschrubbel ist, was es da auf diesem Sektor sehr, sehr vieles gab. Und natürlich haben wir Botschaften. Also, das stelle ich jetzt nicht in Abrede. Ich habe immer versucht, bis zum heutigen Tag, natürlich im Rahmen der Gesetze, auch politische Botschaften zu senden, natürlich. Und da wird alles Mögliche – – Ich weiß nicht, wer da wo jetzt an welcher Stelle was gesagt hat. Aber Musik wird leider sehr gerne instrumentalisiert und – ist ja auch ein Instrument, klar. Wenn Sie Ihren Experten, wo Sie da vorher zitiert haben oder der die Erkenntnisse da draus, dass Musik – – Also ich habe das Wort ‚Einstieg‘ – – Deswegen habe ich gelacht.“ Nochmals auf die Ausgangsfrage zurückkommend, führte der Zeuge aus: „Was wir unter ‚unserer Sache‘ verstanden haben. – Für mich war immer Musik – – Und natürlich ist ein Teil von dem, was da steht, sicherlich schon richtig. Also, ich war ganz bewusst in keiner Partei. Und ich habe das natürlich auch ganz bewusst gesehen, dass es Kräfte gibt, die – das habe ich ja selber erleben können – – Wenn Sie am Anfang daran glauben, dass es gewisse Rechte gibt, dann hat man halt auch feststellen müssen: Diese Rechte gelten nicht für andere, nicht für alle. Da fange ich mal bei der Presse an. Meinungsfreiheit ist auch so ein beliebtes Stichwort. Das hat man gelernt. Und es ist ja Gott sei Dank in der heutigen Zeit auch so, dass immer mehr Menschen begreifen, dass da was getan werden muss. Und insofern ist es richtig, dass die Leute aktiv werden sollen. Das würde ich jetzt unterschreiben, aber jetzt nicht in der Konnotation, wie Sie es hier machen, also, wie quasi der Rahmen hier gesteckt ist. Ich würde auch bezweifeln, dass jetzt da großartig was Schlimmes dahintersteckt.“

Bei der Befragung des Zeugen zu seiner vormaligen Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Stuttgart [siehe oben B.I.2.5.9.] erwiderte der Zeuge H. auf den Vorhalt, dass er als ehrenamtlicher Richter geschworen und gelobt habe, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen: „Das habe ich gemacht, genau.“ Auf weiteren Vorhalt, gleichzeitig habe er als Musiker von „Noie Werte“ öffentlich Lieder dargeboten mit dem Text: „*Deutschland den Deutschen. ... Drum lasst keine Fremdlinge rein in unser Land ... denn wir sind deutsche Jungs und besser als der Rest.*“ – was wohl das Gegenteil von „unvoreingenommen und offen gegenüber anderen Auffassungen“ sei –, erklärte er: „Noch mal: 1991 dürfte diese Textzeile entstanden sein. Ich würde sogar sagen, die stimmt so nicht, aber in der Tendenz – geschenkt. Und das habe ich gesagt. Wir haben uns da davon nachher auch nachhaltig distanziert, weil es 1991 natürlich eine provokante Sache war. Da war uns jetzt auch alles noch überhaupt gar nicht so klar, was für eine Tragweite das hat – oder mir ganz persönlich. Und gestehen Sie Menschen zu, dass sie reifen? – Ich denke, schon. Und 2008, wo ich ehrenamtlicher Arbeitsrichter war, konnte ich schon abschätzen – – Und ich wäre nicht in so einem Unternehmen Betriebsrat geworden mit vielen Kollegen mit Migrationshintergrund, wenn ich nicht diese Vita hätte, wie ich sie habe.“ Auf Vorhalt, er habe im Amtsenthebungsverfahren 2008 vortragen lassen, keinerlei Einfluss auf die Verbreitung der von „Noie Werte“ eingespielten Lieder gehabt zu haben, entgegnete er, nicht ganz genau zu verstehen, woher das jetzt kommen solle und in welchem Zusammenhang das jetzt stehen solle – „Da war ich ja nicht mehr Mitglied der Gruppe. – Nein, stimmt nicht, das war danach. Das weiß ich jetzt nicht ganz genau.“ Er habe keinen Einfluss auf die Verbreitung gehabt, wenn Lieder irgendwo veröffentlicht würden. Auf Einwand, ob es etwas anderes als Verbreitung sei, wenn er auftrete und die Lieder singe, erklärte er: „Ja, ja, Moment. Verbreiten – das ist jetzt die Frage, was Sie da jetzt ganz genau drunter meinen. Das, was ich vorher gesagt habe, das habe ich auch nie anders gesagt gehabt. Ich war natürlich aktiv Musiker. Und wir haben CDs hergestellt im Eigenvertrieb und haben sie auch vertrieben, ganz genau.“ Dies sei auch über das Plattenlabel

G. B. F. geschehen. Deswegen wundere ihn jetzt diese Aussage. Er wisse nicht; da müsste er jetzt den Gesamtkontext sehen. Das klinge aber nicht schlüssig. Es habe ein Amtsenthebungsverfahren gegeben; da sei er indes nirgends geladen gewesen. Da seien Anwälte eingeschaltet worden. Darauf hingewiesen, dass diese es in seinem Namen vorgetragen hätten, und dass ein Widerspruch dazu bestehe, was er erzählt habe, nämlich dass er seine Lieder habe an den Mann bringen und CDs verkaufen wollen, dass er überall hingefahren sei, nicht wegen des Geldes, sondern zur Verbreitung des Liedguts, bekundete er: „Ich hätte da nie was anderes behauptet; macht auch gar keinen Sinn. Also, das, was Sie jetzt da vorlesen, das macht keinen Sinn. – [...] Das muss für den Gesamtzusammenhang stehen, ob da möglicherweise was ganz anderes im Vordergrund, ob es um was ganz anderes geht. Das weiß ich jetzt aber nicht.“

Auf Vorhalt im Rahmen seiner Befragung zu J. W. [siehe oben B.I.2.5.9.], dass bei dessen Label „Movement Records“ auch „Du hast die Wahl“ von „Noie Werte“ veröffentlicht worden sei, verneinte er. Sie hätten sich selbst veröffentlicht. Er habe die vertrieben wie Hundert andere auch. „Veröffentlicht“ heiße etwas anderes.

Gefragt, wie er zur Band „Noie Werte“ gekommen sei, bekundete der Zeuge H., dies sei „lustigerweise“ auch über die Ausbildung bei Mercedes geschehen. Da habe der damalige Schlagzeuger gelernt und die hätten einen Bassisten gesucht. Solches sei er in einer Heavy-Metal-Gruppe gewesen. So sei er zu dieser Gruppe als Bassist gekommen und habe denen ausgeholfen. Deswegen sei er auch nicht Gründungsmitglied gewesen. Schlagzeuger sei R. L. gewesen [phonetisch; womöglich gemeint: „R.“, siehe nachfolgend]. Die Texte habe zur damaligen Zeit allein S. H. geschrieben, der Sänger. Auf Nachfrage, ob diese dann diskutiert worden seien, erwiderte der Zeuge, man rede jetzt über 20 Jahre. Er sei nicht von Anfang an dabei gewesen und könne die vorherigen Gepflogenheiten nicht beurteilen. Deswegen habe er auch gesagt, dass er mit der „Kraft für Deutschland“ nur in Form der Bassspur befasst gewesen sei. Da habe er mit den Texten gar nichts zu tun gehabt. Gefragt, wie er mit den von S. H. geschriebenen Texten umgegangen sei, ob diese alle eins zu eins übernommen worden seien, und wer dann die Musik dazu gemacht habe, teilte der Zeuge mit, dass er ab der Platte „Am Puls der Zeit“ – diese müsste es gewesen sein – aktiv bei den Texten mitgemacht habe. Entstanden seien die Texte im Kopf bzw. örtlich im Proberaum; am Abend, wenn sie weg gewesen seien. Sie hätten „ganz arg viel“ Proberäume gehabt, die er nicht mehr alle wisse. Gebeten, die ihm erinnerlichen zu benennen, führte er Stuttgart und Ludwigsburg an – „Und dann bei mir zu Hause“. Insgesamt seien sie bestimmt in sechs Proberäumen gewesen. Sie seien also lange Zeit in Stuttgart gewesen, in Aichwald, dann in Ludwigsburg; er wisse aber nicht mehr, wo. Das seien zwei unterschiedliche gewesen. Dann seien sie in Ludwigsburg in so einem gemieteten Proberaum mit anderen Musikern zusammen gewesen. Aber er sage ja: Das könne er so nicht mehr sagen. Befragt zu den vorausgehenden Kontakten erklärte der Zeuge: „Also, angemietete Proberäume, die andere Musiker als Proberaum nützten, gehe ich mal davon aus, dass das da geklärt war. Aber Kontakte? Haben wir es über Anzeigen gemacht oder über: ‚Der eine kennt den anderen‘, das kann ich Ihnen nicht mehr mit Sicherheit sagen. Das weiß ich nicht.“ Gefragt, weshalb er gerade bei „Noie Werte“ Musik gemacht habe, führte der Zeuge an, er habe „den R.“ kennengelernt und sei in der Skinheadszene gewesen, die sich aus der Heavy-Metal-Szene heraus entwickelt habe. Er habe ja vorher Heavy Metal gespielt. Das sei natürlich reizvoll gewesen, weil es provozierend gewesen sei. Er sei aus der Punkszene gekommen. Das habe in sich natürlich auch ein provokantes Element, das er zu der damaligen Zeit schon gerne genossen habe. Auf Vorhalt, es sei ihm nach eigenem Bekunden hauptsächlich um die Musik gegangen, wobei es im Rems-Murr-Kreis eine ganz ordentliche Breite gebe – von der Blasmusik bis zur Jugendmusikschule sei alles vorhanden –, bestätigte der Zeuge. Leider sei er bei Blasmusik nicht so talentiert gewesen. Gefragt, wie die Kontakte stattgefunden hätten, dass man die Band für Veranstaltungen dann habe engagieren können, erklärte er, das sei das, was er vorher gesagt habe. Er habe ganz sicher keine Konzerte organisiert. Die Kontakte seien meistens über Mund-zu-Mund zustande gekommen, vermutlich über „den S.“. Auf Vorhalt, die Auftritte hätten ja in jeden privaten Kalender passen müssen, weshalb diskutiert worden sein müsse, ob da die Band spielen könne oder nicht, bejahte der Zeuge. Man habe gewusst: An dem Wochenende finde irgendwo im Raum Ostdeutschland oder Raum Schweiz oder sonst wo – „meistens war es ja nicht einmal das“ – ein Konzert statt. Das habe ihn auch primär nicht interessiert. Er habe nur gewusst, dass in vier oder acht Wochen oder

wann auch immer ein Konzert stattfindet, ob sie da spielen könnten. Da hätten sie sich natürlich abgestimmt. Mit ihm sei das auf jeden Fall abgestimmt worden, wenn er den Termin gehabt habe; man müsse ja Zeit dafür haben. Er gehe davon aus, jeder andere auch. Vermutlich hätten sie es in der Band abgestimmt, ob sie den Termin wahrnehmen oder nicht. Es müssten ja alle dabei sein. Wenn man mit fünf Leuten aufträte und mache Musik, dann habe es eine innere Logik, dass man sich da abstimme. Er versuche ernsthaft zu bleiben, aber solche Fragen suggerierten ihm natürlich schon: „Die nehmen Sie nicht ernst.“ Wo sie wiederum gespielt hätten, das hätten sie nicht gewusst. Auf Feststellung, sie hätten sich ausschließlich übers Datum abgestimmt, „aber inhaltlich, wo Sie spielen“, sei ihm egal gewesen, bejahte der Zeuge; das sei ihm persönlich egal gewesen.

Auf Frage, welche politischen Statements Herr H. während den Konzerten zwischen den Liedern abgegeben habe, bekundete der Zeuge H., dass er [Herr H.] in der Regel ihre Lieder angekündigt habe – „Was Sie da jetzt reininterpretieren, das müssen Sie ihn selber fragen.“ H. habe die Lieder angekündigt und sicherlich auch das eine oder andere dazu gesagt. Es gebe, so glaube er, mindestens eine Live-CD, wo das hörbar sei. Auf Einwand, der Zeuge habe „20 Jahre mitgespielt“ und dabei ja die Statements von Herrn H. gehört, verwies er darauf, es eingangs gesagt zu haben: Sie seien bei Konzerten gewesen, wo er noch nicht mal seine eigene Gitarre gehört habe. Auf weitere Entgegnung, sie hätten auch so etwas wie Kontrollboxen und bei Nutzung von Kopfhörern auch gehört, was auf der Bühne stattfindet, erwiderte er, sie hätten „hinten raus“ Kopfhörer gehabt. Nach Vorhalt des weiteren Einwands, man müsse, wenn man als Band gemeinsam auf der Bühne stehe, den anderen hören, auch den Sänger, weil man ansonsten nicht gemeinsam Musik machen könne, entgegnete er: „Ja. Und jetzt sage ich Ihnen mal was – offensichtlich sind Sie keine Musikerin -: Das ist eben nicht so. Wenn Sie auf einer improvisierten Bühne spielen, dann ist es teilweise so, dass Sie sich optisch haben orientieren müssen, weil das so laut war, dass man sich in sich überhaupt gar nicht gehört hat. Und wenn Sie mir das nicht glauben, dann holen wir einen Sachverständigen.“ Auf abermalige Beanstandung, Herr G. sei ja ein guter Techniker gewesen, weshalb er für die Band wichtig gewesen sei, wobei – wenn man dem Glauben schenke – ihre Technik auf der Bühne funktioniert und es in 20 Jahren „ein Konzert gegeben“ habe, bei dem er seinen Kollegen S. H. gehört habe, bejahte der Zeuge Letzteres. Nochmals gefragt, was jener da gesagt habe, führte er aus: „Also, ich freue mich, dass Sie mir so viel Genie zuweisen, dass ich über 20 Jahre immer genau weiß, was wer wann wo gesagt hat. Ich habe Ihnen das gesagt: Er hat die Lieder angekündigt. Und wenn Sie jetzt genau wissen wollen, was er gesagt hat, müssen Sie ihn selber fragen. Wir haben eine Live-CD, da können Sie auch noch mal nachhören, was er da gesagt hat. Aber ich bin außerstande, über 20 Jahre zu wissen, wann wer was gesagt hat.“ Nach Vorhalt aus einem Interview, in dem an „Noie Werte“ die Aussage gerichtet worden sei: *„Eine sehr gute Sache an euren Auftritten sind die politischen Statements, die S. während den Pausen zwischen den Liedern gibt. Ihr bringt den Besuchern der Konzerte eure Musik somit näher. Das ist sehr lobenswert.“*, worauf die Antwort von „Noie Werte“ folge: *„Wir sind denkende Menschen, denen das Unrecht auf der Erde nicht verborgen bleibt. So nutzen wir unsere Konzerte, um natürlich unsere Meinung kundzutun.“*, sowie anschließende Frage, was für Statements sie während der Konzerte von sich gegeben hätten, lachte der Zeuge und erklärte, sie hätten z. B. ein Lied gehabt, das heiße: „Wer Wahrheit spricht verliert“. Da könnte er sich durchaus vorstellen, dass Herr H. „darauf hingewiesen hat, wie verlogen die deutsche Presse teilweise agiert. Das könnte ich mir sehr gut vorstellen. Meinen Sie das mit ‚politischem Statement‘? – Ich weiß nicht, wie viel Titel wir am Ende haben und wann zu welchem Sachverhalt was gesagt wurde. Zu den Liedern wahrscheinlich wird es einen inneren Zusammenhang zu dem nun folgenden Lied geben. Und das war sicherlich auch nicht immer dasselbe. Es waren immer Ankündigungen von den Liedern und die Umschreibung von den jeweiligen Liedern, die da kommen.“ Auf weiteren Vorhalt („Und selbst wenn man die sagt, gibt man ja ein Statement mit, was man damit sagen wollte.“) erklärte der Zeuge: „Ja, sehen Sie mal. – Über mich wurde gesagt in dem Lied, wo ich gerade gesagt habe: ‚Wer Wahrheit spricht verliert‘, da wurde eine Textzeile rauskolportiert, wo es dann heißt: zur Gewalt aufgerufen. Dabei ist das das Gegenteil davon. Sehen Sie: Und das muss man oftmals dann halt auch erläutern in dem Kreis, wo zuhört, was da aus solchen Texten alles gemacht wird. Das kann ein politisches Statement sein. Das kam aber natürlich erst dann auf, nachdem es irgendjemand fälschlicherweise interpretiert hat. Aber das war vielleicht Jahre zuvor nicht, weil es

dort keiner fälschlicherweise interpretiert hat. Das müssen Sie dann den fragen, der es gemacht wird. Und der wird es wahrscheinlich auch nicht sagen können, weil er sich das auch nicht automatisiert im Kopf gespeichert hat und abgespult hat, was er zu welchen Liedern wann wo gesagt hat.“

Gefragt, wie oft sie in Chemnitz Konzerte gegeben hätten, antwortete der Zeuge H., er könne sagen, dass „die Chemnitzer“ das organisiert hätten. Es könne indes sein, dass das außerhalb von Chemnitz gewesen sei, womöglich sogar in einem anderen Bundesland – „Aber lassen Sie es zehn gewesen sein.“ Er wisse jetzt aber nicht, ob die genau in Chemnitz gewesen seien. Befragt zu den Übernachtungen in Chemnitz erläuterte er, dass sie in aller Regel entweder in einer Pension bzw. in einem Hotel untergekommen seien oder teilweise auch privat bei jemandem Unterschlupf gefunden hätten. Wer das gewesen sei, könne er nicht sagen – „Wann soll das gewesen sein, Mitte der Neunzigerjahre?“ Er würde indes sagen, dass sie zu 80 % in Hotels gewesen seien. Auf Frage, ob er zu dieser Zeit, in den Neunzigerjahren, bereits A. G. gekannt habe, bekundete der Zeuge, er wisse nicht, wann sie begonnen hätten, sich kennenzulernen – „Mitte der Neunziger. Das kann ich aber nicht sagen.“ Und weil es vorher erwähnt worden sei: Herr G. sei ja für die Technik zuständig gewesen. Deswegen sei er ja so froh gewesen, dass endlich mal jemand ein Interesse für die Technik gehabt habe. Bei vielen anderen sei das überhaupt gar nicht von Interesse gewesen. Auf Feststellung, dass das jedoch nichts genutzt habe, weil er ja trotzdem nichts gehört habe, erwiderte der Zeuge, dass es irgendwann dann tatsächlich schon besser geworden sei. Er könne aber nicht mehr sagen, wann das ungefähr gewesen sei. Gefragt, ob er mal bei Herrn T. R. – Spitzname „D.“ – übernachtet habe, erklärte er, dass ihm der Name nichts sage; teilweise hätten „die das organisiert“ und dann seien sie irgendwo untergeschlupft, meistens in Hotels. Wer auch immer das Haus gehabt habe oder wer der Besitzer gewesen sei, sei ihm nicht bekannt gewesen.

Auf Frage, wann Herr A. H. bei ihnen mitgespielt habe, bekundete der Zeuge, dass dieser bei ihnen in der Musikgruppe „auf einem Konzert vielleicht mal ausgeholfen“ habe; er habe aber nicht als aktiver Teil mitgespielt. Wenn er jetzt sage fünf Mal, seien es vielleicht auch sechs oder nur vier Mal gewesen – auf jeden Fall nicht häufig.

Gefragt, wie viele Konzerte sie im Rems-Murr-Kreis gemacht hätten, antwortete der Zeuge H., sich eigentlich nur an ein Konzert erinnern zu können; das sei irgendwo im Umkreis von Waiblingen gewesen. Es sei wahrscheinlich auch wieder Mitte der Neunzigerjahre gewesen. Er wisse, es sei damals irgendwo in Waiblingen gewesen. Natürlich habe er das gekannt, wenn ihm einer gesagt habe: „Da müssen wir hinfahren.“ Er wisse es aber heute nicht mehr.

Befragt zu Grußworten bei der CD „Am Puls der Zeit“ [siehe oben B.I.2.5.9.] erklärte der Zeuge, nicht mehr zu wissen, wer das verfasst habe. Auf Nachfrage, wer das Layout für die CD gemacht habe, antwortete er, es könnte sogar sein, dass sie da jemanden beauftragt hätten. Das wisse er jetzt nicht ganz genau. Es stehe wahrscheinlich „gar nichts mit Nachnamen drin. Möglicherweise liegt das da dran, dass es eine Art Inquisition gibt, wenn da namentlich jemand aufgeführt wird.“ Vielleicht sei das der Hintergrund gewesen. Das wisse er nicht. Er könne sagen, dass er das Layout nicht gemacht habe. Wer es gemacht, wisse er nicht. Sie hätten wahrscheinlich jemanden beauftragt. Sie hätten versucht zu professionalisieren. Sie hätten ohnehin schon einiges gemeinsam machen müssen. Auf nochmalige Frage, von dem dieser Text „Wir grüßen aus Mitteldeutschland“ gekommen sei – selbst wenn das Layout von einem Grafiker gemacht worden sei, der „keine Ahnung hatte von dem, was rein soll“ –, verwies der Zeuge darauf, dies nicht sagen zu können – „Wir sind eine bunte Truppe. Möglicherweise, Mitteldeutschland, könnte es jemand sein, der sagt, er will jemanden persönlich, den er kennt –“ Auf Zwischenfrage, wer dafür verantwortlich gewesen sei, wen die „Noien Werte“ begrüßt hätten, bekundete er, dies nach der langen Zeit nicht mehr sagen zu können.

Auf Frage, in welchem Zusammenhang er folgende Textzeile stelle: „*Ich kenne deinen Namen, ich kenne dein Gesicht, du bist die Faust nicht wert, die deine Nase bricht.*“, antwortete der Zeuge H.: „Das ist nett, dass Sie das machen. Genau das war das Lied, wo ich vorher gemeint habe. Das heißt: ‚Wer Wahrheit spricht verliert‘. In dem Lied geht es um Journalisten, die die Wahrheit verdrehen. Die Aussage, die Interpretation des Textes – das haben wir so

klargestellt – soll heißen: Man muss die Leute links liegen lassen, weil sie schreiben a), was sie wollen, und b) muss man auf das nicht eingehen. Das ist die Interpretation. Wenn Sie die Überschrift von dem Lied lesen: ‚Wer Wahrheit spricht verliert‘ – man könnte es nicht treffender machen.“ Gefragt, zu welchem Zweck sie ihre Texte von Anwälten hätten überprüfen lassen, erklärte der Zeuge, sie hätten sich nämlich an die Gesetze halten wollen. Er selbst sei – im Gegensatz zu ihrem Sänger – kein Jurist. Das hätten sie „als naive, junge Menschen“, die gemeint hätten, sie könnten „was drauflostrillern“, über die ganzen Jahre lernen müssen. Da müsse man erkennen, dass manches – richtigerweise – unter strafrechtlicher Relevanz stehe, aber auch manche Sachen interpretationsfähig seien. Weil sie eben nicht gewollt hätten, dass ihre CDs indiziert oder verboten würden, hätten sie natürlich versucht, das juristisch dingfest so zu machen, dass es natürlich legal sei. Das sei ihre hohe Motivation gewesen.

Gefragt, ob er Musik als Beruf „richtig gelernt“ oder sich angeeignet habe bzw. wie er zur Musik gekommen sei, teilte der Zeuge mit, dass es ein Hobby gewesen sei, aus dem heraus es entstanden sei, worauf es sich autodidaktisch weiterentwickelt habe. Er habe mit zehn, elf Jahren angefangen, Bassgitarre zu spielen. Auf Frage, ob sie bei Gastspielen im Ausland deutsche oder auch anderssprachige Texte gesungen hätten, antwortete er: „Also, unsere Lieder, hauptsächlich deutsch, ja, genau.“

Nach – vom Zeugen jeweils bejahten – Vorhalten, dass ihm vor allem die Musik wichtig gewesen sei, dass er auch an Texten mitgearbeitet habe, dass ihm die Botschaften ihrer CDs wichtig gewesen seien und sie ein Sendungsbewusstsein gehabt hätten, sowie anschließende Frage, welche Botschaften ihnen denn wichtig gewesen seien und was das Sendungsbewusstsein gewesen sei, führte der Zeuge aus: „Also, es gibt natürlich viele Facetten. Aber eines war natürlich, dass wir aufklären wollten, dass die Leute aktiv werden in der heutigen Zeit. Z. B. ein wesentliches Themenfeld war, dass es einen eklatanten Widerspruch gibt zwischen Pressefreiheit und dem, was veröffentlicht wird, und dem, was sich nachher an Fakten darstellt, und dass man dort quasi aktiv wird und dass man sich auch eben nicht auf Vorurteile begrenzt und sagt: ‚Na ja, gut. Das Erstbeste, was mir vorgesetzt wird, ist das Problem‘, sondern dass man selbstständig – – Also, wie man an alle Menschen eigentlich appellieren kann, sich aktiv einzubringen, indem man es versucht, Quellen recherchiert, um sich eine Meinung zu bilden. Das war im Prinzip die Botschaft.“

Nach Vorhalt einer Passage aus dem Lied „Kraft für Deutschland“ („*Wir haben keine andere Wahl, auf geht's nun zum Sieg gegen Spießertum und Kapital, ihnen gilt unser Krieg! Der Kampf gilt auch den Linken, der ganzen roten Brut.*“) sowie Frage, ob er hinter dieser Botschaft stehe, verneinte der Zeuge H. – „Aber auch das ist einfach immer interessant: Sie kolportieren immer Texte auch von 1991 oder 1992, wann das rauskam. Wir haben so viele Lieder danach gemacht. Wieso wird das immer nicht mit einberechnet? Das war der Grund, wo ich gesagt habe: Da sind Sachen gesagt zum Provozieren, die hart waren, wo ich als Bassist reinkam – da nehme ich mich auch nicht raus, – wo wir uns nachher davon distanziert haben, genau von solchen Texten. Und demzufolge stehe ich da natürlich nicht dazu.“

Gefragt, ob er durch die Musik in die rechte Szene gekommen oder ob es umgekehrt gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Also, ich glaube durch die – – Jetzt sind wir bei der ‚rechten Szene‘. Aber Szenemitglied, das war bei mir, wenn Sie mich jetzt ganz konkret fragen: Ich bin als junger Mensch in einer Stadt aufgewachsen. Und da gab es Auseinandersetzungen damals mit einer Migrantengruppe, die da Backnangweit sehr bekannt war, und das läuft alles ineinander. Also, ich kann jetzt sicherlich nicht sagen: Was war jetzt mehr ausschlaggebend für das? Aber ich würde so primär – – Vorher habe ich ja gesagt: Ich habe mit zwölf schon Musik gemacht und war vorher in einer Heavy-Metal-Gruppe. Also, eigentlich war es mehr über die Musik, würde ich jetzt sagen.“ Auf Frage, ob er sich damals in seiner Darstellung bzw. in seiner Wertevorstellung durch Dritte habe beeinflussen lassen, teilte er mit, dass man in Bezug auf Musiker natürlich musikalische Vorbilder habe. Das habe man, wenn man anfangs, ein Instrument zu spielen; da sehe man natürlich andere Musikgruppen als ein Idol oder als erstrebenswertes Ziel. In der damaligen Zeit seien das bei ihm die gesamten Heavy-Metal-Gruppen gewesen, die es da gegeben habe, „Metallica“, „Slayer“. Die aufkommenden „Böhsen Onkelz“ seien damals aber „schon auch“ wegweisend gewesen, weil sie viele junge Menschen ange-

sprochen hätten, auch ihn. Das sei schon, würde er jetzt sagen, in diesem Feld das Reizvolle gewesen.

Auf Vorhalt, die Indizierung der ersten CD habe dazu geführt, dass man versucht habe, die Publizierungen zu legalisieren, was bedeute, „dass man sich dessen schon bewusst ist, dass man eigentlich, wenn man es so ausdrückt, wie man es ausdrücken möchte, das im illegalen Bereich darstellt“, verneinte der Zeuge H. – „eben nicht, nein. Ich kann das akzeptieren, dass Sie das so nennen. Aber es geht auch andersrum – vielleicht erlauben Sie auch den Gedanken –, dass man eben feststellt: Viele Dinge, wo man glaubt, wo völlig unverfänglich sind, werden einem umgekehrt. Ich mache Ihnen mal ein Beispiel: Wir hatten auf einer – – Da war auch wieder ein Grafiker, der Bilder gemacht hat. Und da war quasi ein Koordinationskreuz, und das wurde nachher ausgelegt als Keltenkreuz. Da wird kein normaler Mensch auf die Idee gekommen, dass das ein Keltenkreuz ist, weil ganz eindeutig klar war, es war zur Orientierung. Es wurde bloß nicht rausgenommen. Mit solchen Fragen müssen Sie sich beschäftigen, wenn Sie auf einmal mitkriegen, dass Sie da Schwierigkeiten kriegen. Und um das zu vermeiden – – Nicht mit einer bösen Absicht, sondern um zu wissen, was man als Nichtjurist am Anfang ja gar nicht weiß und als Musiker gleich zwei Mal nicht, dass es dort Dinge gibt, die man nicht annimmt, dass sie problematisch sind. Um das Vorfeld abzuklären, das war der Grund, warum wir Juristen eingeschaltet haben.“ Auf Frage, ob er keinen Widerspruch zu seiner vorherigen Aussage sehe, mit den Texten habe man bewusst provozieren wollen, äußerte er: „Ja, natürlich. Also, provozieren vom Auftreten.“ Er meine die Art des Abgrenzens von jungen Menschen. Punks, Skinheads, Waver, die ganzen Jugend- und Subkulturen grenzten sich natürlich ab und wollten mit ihrer Art Lebensform natürlich auch einen homogenen Zirkel bilden. Das sei sicherlich so. Und das sei das gewesen. Auch die Art von Musik sei natürlich laut, punkig, rockig, provozierend. Das meine man damit. Auf Einwand, provoziert habe weniger die Musik als solche, sondern vielmehr seien es die Texte gewesen, erwiderte er: „In Verbindung mit Texten, ja, klar.“

Angesprochen auf das „Thule-Netz oder Thule-Web“ [dazu unten B.III.3.9.] verneinte der Zeuge H., dass er selbst oder „Noie Werte“ sich daran beteiligt hätten.

Auf Frage, ob es sein könne, dass er bereits 1989 bei der Band „Noie Werte“ gewesen sei, antwortete der Zeuge H., er habe „den R.“ kennengelernt, als er „beim Daimler“ angefangen habe. Das sei 1988 oder 1989 gewesen. Auf Feststellung, es könne also sein, dass er 1989 bei „Noie Werte“ gewesen sei, verneinte er. Auf Vorhalt, in den Gründen „dieses Landesarbeitsgerichtsurteils“ stehe, dass er seit 1989 Bandmitglied sei, erwiderte er, es werde immer kolportiert, er wäre auch Gründungsmitglied gewesen. Das stimme aber nicht. Der Zugang zu dieser Musikgruppe sei gewesen, dass er bei Mercedes angefangen habe, eine Ausbildung zu machen. Dort sei der Schlagzeuger gewesen und der habe da gespielt. Die hätten einen Basisten gesucht, um etwas aufzunehmen. Das sei der Hintergrund gewesen. Auf Frage, ob er bei der CD „Zusammenhalt“ den Text gemacht habe, verneinte er. Er wisse nicht, wer den Text geschrieben habe. Auf Vorhalt, er habe indes gespielt, und zwar oft, bejahte der Zeuge. Nach Vorhalt einer Textpassage

*(„Der Staat kümmert sich nur um die vielen Scheinasylanten,
Doch was ist mit uns und unseren Verwandten,
Deutschland den Deutschen,
Ja, so soll es sein,
So soll es sein,
Drum lasst keine Fremdlinge mehr rein in unser Land,
In unsere Blocks kommt kein Gesocks.“)*

und Frage, ob das eine seiner Wertvorstellungen sei, verneinte der Zeuge; das sei „absolut nicht“ der Fall. Er habe es auch nicht gesungen. Auf Einwand, das sei 2001 gewesen, erwiderte er, das sei „eine Zusammenfassung von der ‚Kraft für Deutschland‘, wo das Lied drauf ist“. Er könne genau sagen, ab wann sie diese Titel von der „Kraft für Deutschland“, weil sie ja indiziert gewesen seien, nicht mehr gespielt hätten. Er wisse also nicht, woher man das jetzt habe. Damit konfrontiert, man könne ihm noch ein paar andere Liedertexte vorlesen, erwiderte der Zeuge, das die alle von der indizierten CD kämen, die sie öffentlich auch nicht mehr gespielt hätten. Auf Vorhalt bzw. Frage, die CD sei ja auch weiterhin hergestellt worden –

oder nicht? –, gab der Zeuge an: „Nicht von uns.“ Auf Nachfrage („Von wem dann?“) antwortete er: „Also, wie bei vielen anderen Sachen auch, sind sehr viele Sachen in Raubkopien, was ich ja vorher auch gesagt habe, bei der Veröffentlichung – – Viele Lieder von uns wurden auf irgendwelchen Tonträgern zusammengestellt, mit anderen Gruppen oder einzeln, im europäischen Ausland, vermute ich mal, von irgendjemandem hergestellt und vertrieben.“ Auf Vorhalt, in dem Fanzine, dem „Noie Werte“ ein Interview gegeben habe, stehe: „*„Noie Werte‘ gibt es nun schon seit 1987. Von der damaligen Besetzung ist heute keiner mehr dabei. Ende 1988 kam S. zur Band, und 1989 stieß O. dazu.*“, bejahte der Zeuge, den Namen „O.“ gehabt zu haben. Gefragt, ob er bei 1991 [als Einstiegsjahr] bleibe, verneinte er; 1991 oder 1992 sei diese CD aufgenommen worden. Da habe er mitgewirkt, aber nicht bei der Erstellung der Lieder. Wann das aber ganz genau gewesen sei, wisse er nicht. Er meine, dass er 1991 zur Band gekommen sei. Es habe indes kein einziges Formular gegeben, keinen Arbeitsvertrag oder Ähnliches. Auf Frage, ob der vorgehaltene Inhalt falsch sei, gab der Zeuge an, dass er davon ausgehe. Das sei ein Fanzine. Auf Vorhalt aus Passagen der Beschlussbegründung des Landesarbeitsgerichts („*Das Publikum zeigte im Verlauf von Liveauftritten den Hitlergruß. In den Liedertexten spiegelt sich die verfassungsfeindliche Ideologie der Band wider. In der Gesamtschau ergibt sich hieraus die Verherrlichung von Gewalt und der Aufruf zum Einsatz derselben, um ein ausländerfreies Deutschland zu erreichen und die bestehende Verfassung durch ein totalitäres Regime zu ersetzen.*“) erwiderte er, dass das die Einschätzung sei, gegen die er versucht habe, mit allen rechtlichen Schritten vorzugehen, bis zum heutigen Tag. Das sei eine „völlige Entzerrung“ dessen, was er je gemacht habe. Wenn das stimmen würde, dann müssten sie strafrechtlich belangt worden sein – „Die Verherrlichung vom Nationalsozialismus – liebe Leute, das ist eine Straftat.“ Auf Vorhalt: „Die Verherrlichung von Gewalt und Aufruf zum Einsatz derselben“, bejahte er. Das sei „alles Straftat“. Er sei nicht einmal angeklagt worden – „Sehen Sie, und da gibt es schon mal einen ganz großen Dissens.“ Auf weiteren Vorhalt, die Verherrlichung von Gewalt finde in der Rechtsrockszene ständig statt, entgegnete der Zeuge, er sei nicht die Rechtsrockszene. Er könne das nur auf sich und sein Wirken beziehen. Auf Einwand, er habe da für sich selbst eine Grenze gezogen, damit er nicht „den Fuß in irgendetwas reinkriege“, das habe er „heute den ganzen Tag gemacht“, erwiderte er: „Nein, aus tiefer innerer Überzeugung.“ Das habe er vorher versucht klarzumachen. Man könne auch von der Seite kommen, dass man erst mal gar nicht wisse, was alles relevant sein könnte, und gar keine böse Absicht haben und laufe dann quasi in Fallen – er nenne die so – mit schwammigen Formulierungen. Wenn man das eben nicht wolle, dann bleibe einem gar nichts anderes übrig, als sich einen juristischen Beistand zu holen – „Mein Gesamtes – man kann das überall sehen; da können Sie immer Schlechtes reininterpretieren – war immer, dass man versucht hat, im Rahmen der geltenden Gesetze Missstände anzusprechen.“ Das gelte bis heute.

Gefragt, ob er mal mit Herrn Ian Stuart Donaldson ein Konzert veranstaltet habe bzw. dort als Bassist tätig gewesen sei, verneinte der Zeuge H., je ein Konzert veranstaltet zu haben. Indes habe er als Bassist Musik gemacht. Gefragt nach dem Zeitpunkt, ob 1993 stimme, antwortete er: „Könnte sein, also von der zeitlichen – – Ja.“ Auf dahin gehende Frage bestätigte der Zeuge, dass bei der Musik die Texte für ihn relevant seien. Auf Nachfrage, ob er sich also über die Texte informiere, bei wem er vorher auftrete, gab er an: „Nein. Für mich, was ich gemacht habe, ja.“ Die Texte von Ian Stuart Donaldson kenne er nur oberflächlich. Gefragt, weshalb er dann von jenem eingeladen worden sei, erwiderte der Zeuge: „Gar nicht.“ Er sei nur ein Gastmusiker zur Aushilfe gewesen, weil ein anderer Musiker nicht da gewesen sei. Auftraggeber sei wahrscheinlich der gewesen, der es organisiert habe. Das wisse er nicht mehr. Auf Frage, ob er nicht mehr wisse, dass dort von Herrn Stuart Donaldson zum Mord an Nelson Mandela aufgerufen worden sei, gab der Zeuge an, dies nicht zu wissen. Auch die weitere Frage, ob er auch nicht gehört habe bzw. nicht wisse, dass Titel wie „Fuck the Niggers“ und „Fuck the Jews“ gekommen seien, wurde vom Zeugen verneint. Auf Nachfrage, ob dies so sei, weil er die Texte nicht kenne, bestätigte er. Auf weitere Nachfrage, ob diese ihn im Nachhinein auch nicht interessiert hätten, bekundete er: „Doch. Aber das ist nicht meine Sprache und auch nicht meine Musik. Deswegen habe ich das nicht gewusst.“ Nach Vorhalt, er sei aber – nicht etwa „aus Versehen“ – als Musiker auf der Bühne gewesen, und Frage, weshalb er zu solchen Konzerten gegangen sei, gab er an, er habe als Musiker bei sehr vielen Gruppen gespielt, auch vorher in Heavy-Metal-Gruppen. Das sei der Hintergrund gewesen, sein primä-

res Ziel. Auf Nachfrage, warum er zu solchen Konzerten gegangen sei, von denen er gewusst habe, dort scheine ein rechts oder ein nationalistisch geprägtes Publikum zu sein, erklärte er, der Grund sei gewesen, dass er als Musiker in einer Gruppe mitgewirkt habe, die CDs hergestell und die versucht habe, über die Konzerte „natürlich das Feld zu erweitern von Leuten, die ein Interesse an der Gruppe haben und auch uns zuhören“. Er habe indes weder mitbekommen, dass das Publikum Hitlergrüße gezeigt habe, noch selbst mal auf einem Konzert einen Hitlergruß gezeigt.

Auf Frage, ob er bezogen auf das Ende der Neunzigerjahre ideologisch einen Unterschied zwischen ihm und seiner Band auf der einen Seite sowie Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe auf der anderen Seite sehe, antwortete der Zeuge H.: „Ja, selbstverständlich.“ Die einen hätten, „wenn es so ist“, einen Mord und Banküberfälle sowie, wenn er richtig informiert sei, auch Drogenkonsum hinter sich, seien straffällig, kriminell gewesen und hätten eine menschenverachtende Gesinnung gehabt, „die sie dann mit Morden und Taten versucht haben, zu – – Da habe ich natürlich einen klaren – – nicht nur zu diesem Zeitpunkt, sondern schon immer eine ganz klare Ablehnung.“ Jeder Mensch mit klarem Verstand werde sich da dagegenstellen. Es habe also auf jeden Fall auch einen ideologischen Unterschied gegeben. Gefragt, inwiefern die vorgehaltenen Liedtexte, die er ja mit herausgebracht habe, weil er Teil der Gruppe gewesen sei, ideologisch anders seien, bekundete der Zeuge, sich nicht entsinnen zu können, dass sie auch nur ansatzweise an irgendeiner Stelle irgendetwas gemacht hätten, wo zu Mord an Ausländern oder Straftaten aufgerufen worden sei.

Gefragt, ob die Gruppe „Noie Werte“ für Herrn T. B. Konzerte gespielt habe, führte der Zeuge aus, sie hätten Konzerte für Leute gemacht, die es organisiert hätten. Er habe jetzt bestimmt schon zehn Mal gesagt, dass er nicht wisse, wer welche Konzerte gemacht habe, unter welchem Motto, und was dahinterstanden habe. Auf Frage, wen er dort getroffen und mit wem er gesprochen habe, ob das immer die gleichen oder unterschiedliche Gäste gewesen seien, oder ob es sich verhalten habe: „angereist, gespielt, abgereist“, erwiderte der Zeuge: „In der Regel laufen Konzerte genau so ab, ja. – Wir sind im Hintergrund. Manchmal gab es auch so einen VIP-Bereich und sind dann dort, und danach wieder weg.“ Auf Feststellung, er habe also auf den Konzerten mit niemandem gesprochen und wisse auch nicht, wer auf diesen Konzerten gewesen sei, betonte der Zeuge, er habe nicht „Niemand“ gesagt – „Also, zumindest die, die für die Technik zuständig waren oder die uns quasi an Hotels transferiert haben oder die für Essen und Trinken zuständig waren.“ Er wisse jedoch nicht, wer so alles dort gewesen sei.

Auf Frage, was für ihn die rechte Szene oder rechtes Gedankengut seien, führte der Zeuge H. aus, dass er solche Titulierungen – rechte Szene – überhaupt gar nicht möge. Sie seien früher in der Musikszene gewesen, die eben nicht homogen sei; vielmehr kämen Leute hin, die Spaß am Provozieren hätten. Es solle ja auch politische Inhalte transportieren, – „einfach, die das cool finden“. Das sei eine ganz eigene Lebensatmosphäre, die sich auch ein Stück weit selbstständig habe – „Keine Konzerte würden so einfach stattfinden dürfen.“ Es komme natürlich auch eine Eigendynamik auf. Deswegen mische sich das aus „ganz, ganz arg vielen“ Menschen mit unterschiedlichen Historien und Prägungen. Er sei ein vehementer Gegner gewesen, das als eine abgeschlossene, homogene Gruppe zu sehen. Er würde sogar sagen, dass das aus allen Kreisen weit gefächert sei. Das verbindende Element sei sicherlich dieses Outlaw-Denken, das er lange Zeit auch für sich in Anspruch genommen habe. Das sei das Gefühl, zu wissen: „Man grenzt sich ab.“ Auf Vorhalt, es müsse ja einen Grund geben, warum er in die vermeintlich rechte Szene gehe und nicht in eine andere, bejahte er. Das sei das Lebensgefühl gewesen, das dort vermittelt werde. Das sei sicherlich auch für viele das Wesentliche, für junge Menschen, und das sei für ihn auch so. Dann komme noch hinzu, dass man Musik mache. Das Gefühl, dass die Musik auch Anklang finde, sei „jetzt als Musiker psychologisch auch nicht ganz verwerflich“. Auf Einwand, dann müsse er doch auf die Texte geachtet haben, verneinte er – „Sie interpretieren dort immer das so rein, als wäre das so.“ Er sage dazu, dass sie Texte gemacht hätten und „nicht ein Mal strafrechtlich relevant belangt, noch nicht mal angeklagt“ worden seien – „Vielleicht höre ich es auch falsch. Aber Sie interpretieren dort immer wieder Dinge rein, die vielleicht von anderen Gruppen kommen oder die in der allgemeinen Aufnahme von solchen Konzerten bei Ihnen ankamen.“ Das hätten sie als Grup-

pe aber nicht gemacht. Der Sänger sei Anwalt. Da sei mal geprüft worden, ob er seine Zulassung verliere. Man habe das sehr intensiv geprüft und an keiner einzigen Stelle gefunden, dass das in den Texten strafrechtlich relevant sei. Darauf angesprochen, es gehe um das, was mit den Texten bzw. der Musik intendiert werde – er könnte ja auch ganz andere Texte machen –, bejahte der Zeuge. Das könne jeder machen. Man möge mal „Rammstein“ fragen, warum die solche Texte machten – „Und deswegen sage ich Ihnen: Wenn Sie den Begriff ‚Kunstfreiheit‘ kennen, dann wissen Sie, dass in der Kunstfreiheit auch viele, viele Motive zu irgendwas führen. Das ist nicht abschließend erklärbar.“ Auf Vorhalt, der Zeuge sei in einer Band, die mit ihren Texten „zumindest in der rechten Szene gewisse Reaktionen intendiert [habe], Hitlergrüße usw., usf.“, verneinte er. Das hätten sie nicht gemacht. Das sei nicht ganz richtig. Auf weiteren Vorhalt, sie müssten es auch gar nicht „bewusst“ gemacht haben, verneinte er abermals. Das habe auch das Publikum nicht gemacht. Sie hätten es nicht mitbekommen. Wenn sie es mitbekommen hätten, wären sie eingeschritten. Auf Nachfrage („Haben Sie es nicht mitbekommen, oder haben sie es nie gemacht?“) gab er an: „Nein, wir haben es nicht gemacht, natürlich nicht.“ Auf erneute Nachfrage („Haben die es nicht gemacht, das Publikum? Da ist ein Unterschied zwischen ‚Sie haben es nicht mitbekommen‘, und ‚Die haben es nicht gemacht‘.“) bekundete er, sagen zu können: Wenn sie es mitbekommen hätten, wären sie eingeschritten. Darauf hingewiesen, der Ausschuss müsse das, was er erzähle, einordnen, wobei vieles nicht zusammenpasse, erwiderte der Zeuge: „Ja, das ist mir schon klar.“ Nach weiterem Vorhalt, wenn es „ein bisschen heikel“ werde, erinnere er sich nicht mehr daran, entgegnete er, das sei eine Suggestion; wenn jemand sich nicht erinnere, was vor 20 Jahren gewesen sei, werde suggeriert, dass es heikel werde.

Auf Vorhalt, er habe am 5. Oktober 2003 einen Auftritt gehabt, der von SPIEGEL TV aufgenommen und ausgestrahlt worden sei; als die Band das dem Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß gewidmete Lied „Alter Mann von Spandau“ spiele, reagiere das Publikum mit dem Zeigen des Hitlergrüßes, stellte der Zeuge H. die Frage, ob das ein Konzert in Italien gewesen sei, die dahin gehend beantwortet wurde, das Konzert in Italien habe drei Jahre später stattgefunden; es sei vielmehr das Konzert gewesen, das ihm zuvor vorgehalten worden sei – worauf der Zeuge wiederum verneinte. Weiter wurde ihm vorgehalten, auf einer Aufzeichnung zum Konzert 2006 in Italien mit „Faust“ aus Baden-Württemberg, Warlord aus Großbritannien und der italienischen Gruppe „Gesta Bellica“ sei eindeutig zu sehen, dass während des „Noie Werte“-Auftritts das Publikum den Hitlergruß zeige, wobei der Zeuge als Gitarrist zu erkennen sei; gleichwohl habe er gesagt, dass das nicht sein könne – das Einzige, was er sagen können, sei vielleicht, dass er es nicht erkannt habe. Hierauf äußerte der Zeuge: „Ja, ja.“ Er könne indes nicht für 2 000 oder 3 000 Leute sprechen; er habe das nicht gesehen – „Und wir haben da auch weder aufgefordert – – Und wenn wir es gemerkt hätten, hätten wir dem widersprochen, also, hätten wir es quasi unterbunden.“ Auf Vorhalt, dass sie so etwas in Kauf nähmen – obgleich das 2003 ausgestrahlt worden sei, spielten sie drei Jahre später das gleiche Lied wieder, worauf es erneut passiere –, erwiderte der Zeuge: „Sie müssen einfach die Bilder – – Wenn es das ist, was ich jetzt kenne, dann ist das quasi aus einer Knopfkamera möglicherweise in Italien – – Wo Sie bei Rockkonzerten alle sehen, wie sie die Hände hochreißen. Wie interpretieren Sie das?“ Auf Feststellung, es sei „ein bisschen“ „unfassbar“, dass das Stück drei Jahre später gleichwohl wieder gespielt worden sei, widersprach der Zeuge – „Sie werden an diesen Konzerten das nicht sehen können, was im Publikum abläuft. Das sehen Sie nicht, weil die Scheinwerfer da sind.“ Es seien fast immer Polizeibeamte da gewesen. „Wir haben da sehr viel Wert drauf gelegt, dass die mit im Raum drin sind, damit eben in unserer Wahrnehmung teilweise sogar von Geheimdiensten instruierte Leute genau das machen, weil wir nämlich genau wussten: Diese Bilder braucht man.“ Dagegen hätten sie sich immer mit allen Möglichkeiten zur Wehr gesetzt. Er habe auch nicht ausgesagt, dass das gar nicht passiert sei – „Ich habe gesagt, es gibt möglicherweise sogar – – Oder hatten wir immer – – Wir wussten das bei Konzerten, dass es Leute gibt, die entweder bezahlt oder dumm sind, die das bewusst machen, weil diese Bilder werden natürlich gebraucht. Und da haben wir mit allen Möglichkeiten immer dagegen operiert.“ Gefragt, weshalb sie es dann nochmal gesungen hätten, erklärte der Zeuge, dass es doch nichts mit dem Lied zu tun habe. Das könnten die ja auch in der Pause machen. Auf Nachfrage, ob er also der Meinung sei, dass die Hitlergrüße nichts mit dem Lied zu Rudolf Heß zu tun gehabt hätten, erwiderte er: „Noch mal: Sie unterstellen es, dass es diese gab. Und wir haben die nicht gesehen. Und wenn es die gegeben hat oder hätte,

haben wir alles versucht, dass das unterbunden wird. Wir können nicht mehr machen, wie dass sogar die Polizei, die Einsatzleitung mit dabei ist, damit das unterbunden wird.“ Auf Vorhalt, es sei ungläubhaft, dass es nicht anschließend jemandem der Band beim Zusammensitzen erzählt worden sei; der Hitlergruß werde auch bei Rudolf-Heß-Gedenkmärschen gezeigt, bekundete der Zeuge, er sei jetzt nicht so bewandert, hätte aber gewusst, dass das verboten sei. Wenn das öffentlich gezeigt worden wäre, dann hätte auf Rudolf-Heß-Gedenkmärschen irgendjemand angeklagt werden müssen. Das habe es sicherlich gegeben und er wolle das gar nicht in Abrede stellen. Wenn es eindeutige Beweise gebe, dann frage er sich, warum dann nie Anklage erhoben worden sei. Auf Einwand, dass das eine Konzert in Italien gewesen sei, außerdem könne man „kein Bataillon von Polizisten reinjagen in ein Konzert, um die Leute rauszuholen“, erwiderte er: „Gab es alles schon.“ Gefragt, ob ihm der Bericht von SPIEGEL TV bekannt gewesen sei, gab der Zeuge an, er kenne einen Bericht, „wo solche Filmsequenzen da sind“. Wann ihm dieser bekannt geworden sei, wisse er nicht. Er wisse ja nicht mal, welches Konzert das genau gewesen sei. Auch habe die Band nie Kenntnis davon erlangt, dass der Hitlergruß gezeigt worden sei. Sie hätten es nicht wahrgenommen. Auf Nachfrage, ob sie generell keine Rückmeldung bekämen, wie ihr Konzert angekommen sei, teilte der Zeuge mit: „Von der Stimmung – war es ein gutes Konzert, war es musikalisch gut, war es vom Sound gut? – war das damals sicherlich so, dass wir eine Rückmeldung gekriegt haben.“ – weiter auf Nachfrage („Und was war alles gut?“): „Wenn das Klangbild gut war, wenn das rüberkam alles, was ja auch nicht immer ganz selbstverständlich war, und wenn es allgemein ein gelungenes Konzert war. Das haben wir natürlich mitgekriegt. Aber ein gelungenes Konzert war, dass natürlich, wie bei allen Konzerten, musikalisch das die Leute mitgenommen hat. Und genau das ist Sinn und Zweck von einem Konzert.“ Auf Vorhalt, der eine Auftritt sei im Elsass gewesen, der andere in Italien – beide im Ausland, wo das Zeigen des Hitlergrußes nicht strafbar sei, was er genau wisse und weshalb man es wahrscheinlich deswegen dort auch gesungen habe, um den Hitlergruß zeigen zu können, erwiderte er, sie hätten die Lieder nicht danach selektiert, in welchem Land sie spielten. Es werde suggeriert, sie hätten das Lied nur dort gespielt. Gefragt, ob ihm bekannt gewesen sei, dass es jemanden in der Szene gebe, der anscheinend solche Aufnahmen mache, verneinte er. Darüber habe man nicht gesprochen; das sei ihm nicht danach bekannt gewesen. Des Weiteren verneinte er die Frage, ob sie ihre Musik angepasst hätten bzw. aus ihrer Sicht hätten anpassen müssen.

Auf Frage, wer die Playlist, also die an dem Abend zu spielenden Lieder, festgelegt habe, erläuterte der Zeuge H., dass sie ja immer unterschiedlich gespielt hätten; das sei sicherlich ein Gemeinschaftswerk gewesen. Auf Nachfrage, wonach man sich dabei gerichtet bzw. was man mit jedem Lied oder mit dem Gesamten habe bezwecken wollen, antwortete er: „Nach dem, was man selber als gutes Lied empfindet, musikalisch gesehen, stimmungstechnisch gesehen als gutes Lied – wie man das halt so macht, wenn man ein Set zusammenstellt.“ Gefragt, ob der Text oder die Location keine Rolle gespielt hätten, gab er an, dass die Location weniger wichtig gewesen sei. Es gehe primär darum, von welchen Liedern man glaube, dass sie gut seien. Da gebe es natürlich unterschiedliche Geschmäcker. Auf Frage, ob sie das zuvor behandelte Lied [„Geheuchelte Humanität <Alter Mann von Spandau>„] mal in Deutschland gespielt hätten, bejahte der Zeuge. Auf Nachfrage, ob sie keinen Grund gehabt hätten, das nicht zu spielen, gab er an, dass es da ja auch keine Vorkommnisse gegeben habe. Er könne immer nur wieder sagen, dass es, so glaube er, sogar eine Live-CD gegeben habe, auf der das drauf sein müsste, wo es keine strafrechtlich relevanten Sachen gebe – „Punkt“.

2.12. A. G.

Im Rahmen der Befragung zu seiner zeitweisen Wohnsitznahme bei O. H., geborener R. [siehe oben B.I.2.4.13.] erklärte der Zeuge G., diesen schon eine Weile vorher über verschiedene Konzerte gekannt zu haben. Auf Nachfrage, ob er [der Zeuge] da als Besucher oder Teil einer Musikgruppe gewesen sei, antwortete er, dazumal sei er nur als Besucher da bzw. teilweise auch organisatorisch mit tätig gewesen. Auf Nachfrage, was „organisatorisch tätig“ heiße, äußerte er, er habe sich halt relativ gut mit Technik ausgekannt und sei dann dafür zuständig gewesen. Gefragt, ob er da bei einem Konzert „den O.“ kennengelernt habe, bestätigte er. Auf Frage, ob er dann auch in die Gruppe „Noie Werte“ eingetreten sei, bekundete er, dass sich das irgendwann mal ergeben habe. Auf Nachfrage, wann das gewesen sei, gab er an: „Muss

so um die Jahrtausendwende rum gewesen sein – 2000, 2001, 2002. Keine Ahnung.“ Auf weitere Nachfrage, ob es also eher 2001 als 1999 gewesen sei, eher nach 2000, bekundete er, es nicht zu wissen. Nach Vorhalt, er habe bei seiner Vernehmung am 29. Februar 2012 angegeben, Freunde in Baden-Württemberg zu haben – die Bandmitglieder der Gruppe „Noie Werte“ und aus dem Umfeld hierzu –, und Frage, ob er aus dem Umfeld hierzu ein paar Namen nennen könne, verneinte der Zeuge; das wisse er nicht. Darauf angesprochen, er müsse wenigstens die Namen kennen, wenn er wegen der Personen nach Baden-Württemberg gezogen sei, stellte er die Frage, was dies „damit zu tun“ habe – mit dem Untersuchungsauftrag. Auf Erläuterung, es gehe auch um die Frage der Glaubwürdigkeit, äußerte er, nicht mehr zu wissen, wer die Freunde aus dem Umfeld hierzu gewesen seien. Auf nochmalige Nachfrage gab er an, das sei vor allem die Band gewesen.

Auf Frage, wie er den Kontakt zu „Noie Werte“ hergestellt habe, führte der Zeuge aus, sie hätten sich mal auf einem Konzert kennengelernt und festgestellt, „dass wir zumindest zu Einzelnen ein relativ gutes – – miteinander klarkamen und uns mochten“. So habe sich das dann irgendwann mal ergeben, dass er gefragt worden sei, ob er da nicht einsteigen wolle. Auf Nachfrage, wer da gefragt habe, gab er an: „Weiß ich nicht mehr, wer.“ Gefragt, warum man ihn gewollt habe, antwortete er: „Vielleicht weil ich gut reingepasst hätte.“ Um Erläuterung gebeten, wie er das meine, gab er an: „Na von der Art her“. Gefragt, ob man ihn wegen seiner technischen Möglichkeiten gebraucht habe, um eine gescheite Musikinstallation aufzubauen, bekundete er, er würde das nicht als Hauptgrund sehen, sondern glaube, der Hauptgrund sei gewesen, dass man persönlich gut miteinander klargekommen sei. Auf Frage, welches Instrument er gespielt habe, nannte er die Gitarre. Gefragt, ob er in die Auswahl der Musiktitel des NSU-Bekennervideos involviert gewesen sei, verneinte er. Auf Frage, ob er sich vorstellen könne, warum auf zwei Vorläufern des Bekennervideos Musik der „Noien Werte“ verwandt worden sei, gab er an, er könne es „nicht gutheißen und kann mir das auch eigentlich nicht vorstellen, warum, da wir uns eigentlich immer als Band klar positioniert haben, dass wir so was nicht gut finden“. Gefragt, welche Kontakte „Noie Werte“ zur NPD und den Jungen Nationaldemokraten gehabt habe, bekundete der Zeuge, keine Ahnung zu haben, das wisse er nicht. Auf Frage, ob sie auch bei der NPD aufgetreten seien, antwortete er, dass das möglich sei. Auf Nachfrage, ob er auch nicht wisse, wo sie immer aufgetreten seien, verneinte er; er führe darüber auch nicht Buch. Auf weitere Nachfrage, wie sie zu den Auftrittsorten gekommen seien, wenn das keiner von der Band gewusst habe, äußerte er, dass sie das dann schon gewusst hätten. Er könne das aber heutzutage nicht mehr sagen, wo das überall gewesen sei. Auf Vorhalt, bei der NPD sei man nicht so oft gewesen, deshalb müsste man sich die wenigen Male vorstellen können, bejahte er; das sei vermutlich in Sachsen gewesen. Darauf angesprochen, dass es zumindest insoweit Kontakte gegeben habe, äußerte er, er würde das nicht als Kontakt bezeichnen. Auf Nachfrage („sondern?“) erklärte er, es sei vermutlich eine Anfrage gekommen, ob sie da spielen würden, was sie angenommen hätten. Auf weitere Nachfrage, warum sie dann bei der NPD gespielt hätten, und ob er dort Mitglied sei, verneinte der Zeuge; er sei kein NPD-Mitglied. Gefragt, warum er dann dort gespielt habe, führte er an, dass die ihnen die Möglichkeit dazu gegeben hätten. Auf Nachfrage, ob das der einzige Anlass gewesen sei, bestätigte er. Weiter nachgefragt, ob nicht vielleicht eine ideologische Übereinstimmung mit den Liedern bestanden habe, die sie gesungen hätten, bekundete er, dazu nichts sagen zu können; das wisse er nicht. Auf Frage, ob er die NPD mit ihrer politischen Ausrichtung kenne, bejahte er; die Partei kenne er. Gefragt, ob er auch ihre Lieder kenne, die sie gesungen hätten, bejahte er ebenfalls. Weiter gefragt, ob er da eine Deckungsgleichheit oder Annäherungsgleichheit feststelle, verneinte er; das würde er so nicht unterschreiben. Auf Frage, welche Kontakte sie zu den „Hammerskins“ gehabt hätten, erwiderte der Zeuge, dies nicht zu wissen. Gefragt, ob er beim ersten europäischen „Hammerskins“-Fest dabei gewesen und ob sie als Band „Noie Werte“ gespielt hätten, antwortete er, dass er nicht dabei gewesen sei. Auch auf Nachfrage, ob er nicht in Affoltern in der Schweiz dabei gewesen sei, verneinte er. Gefragt, welche Kontakte er über die gelegentlichen Konzertauftritte hinaus zur NPD gehabt habe, antwortete der Zeuge: „Gar keine“.

Auf Frage, ob er während seiner Zeit bei „Noie Werte“ üblicherweise szenetypisch oder nicht szenetypisch gekleidet gewesen sei, gab der Zeuge G. an, er denke schon, dass er da szenetypisch gekleidet gewesen sei. Auf Vorhalt, T. S. habe gesagt, dass der Zeuge grundsätzlich

nicht szenetypisch gekleidet gewesen sei, entgegnete dieser, das sei eine Wahrnehmungssache. Wenn S. das so sehe – er selbst sehe das anders.

Gefragt, was er zu dem Lied „5. Februar“ sagen könne, erklärte der Zeuge, dieses nicht zu kennen.

Auf Frage, wie in seiner Chemnitzer Zeit der Kontakt zu Herrn H. entstanden sei, antwortete der Zeuge G., sie hätten sich auf Konzerten gesehen, hätten miteinander geredet. So habe sich das entwickelt, dass sie sich gut miteinander verstanden hätten. Gefragt, was für Konzerte das gewesen seien, erwiderte er: „Von ‚Noie Werte‘ Konzerte“. Auf Nachfrage, ob er einfach auf die Bühne gegangen sei und ein Gespräch begonnen habe, verneinte er; er sei ja für Technik zuständig gewesen, wodurch sie sich kennengelernt hätten. Auf weitere Nachfrage, ob er generell für die Technik zuständig gewesen sei, bejahte er. Gefragt, was alles zur Technik gehört habe – etwa die ganze Verstärkeranlage und das Mikrofon, gab er an: „Ja, Backline, PA – so Sachen halt.“ Auf Nachfrage, ob dies bewirke, dass man sich auf der Bühne dann selbst besser höre, bestätigte er. Gefragt, ob er demnach auch dafür verantwortlich gewesen sei, dass die Musiker auf der Bühne sich während der Musik auch selber gehört hätten, bestätigte er ebenfalls. Auf Nachfrage, ob das immer funktioniert habe, gab er an: „Meistens mehr schlecht als recht, aber irgendwie hat es dann doch funktioniert.“

Auf Vorhalt, Herr H. sei vor ihm aus der Band ausgestiegen, und Frage, ob sie weiterhin befreundet gewesen seien, bejahte der Zeuge G. Gefragt, ob sie noch einen engen Kontakt hätten, erklärte er, dass er nicht mehr ganz so eng wie dazumal sei. Er [der Zeuge] würde sich wünschen, dass es ein bisschen enger sei. Auf Frage, wie Herr H. dann die Band von außen mit begleitet und welche Rolle er noch gespielt habe, erwiderte der Zeuge: „Gar keine.“ Auf Vorhalt, in den Neunzigerjahren seien „Noie Werte“ öfter in Chemnitz zum Konzert gewesen, bejahte er. Gefragt, ob er da die Ansprechperson in Chemnitz gewesen sei, äußerte er: „Nicht allein.“ Auf Nachfrage, wer noch Ansprechperson gewesen sei, antwortete er: „Herr W. und vermutlich auch noch der eine oder andere mehr. Weiß ich nicht mehr, wer.“ Gefragt, wer das dann organisiert habe, Übernachtungen und Versorgung, bekundete der Zeuge, dass sie das gemeinsam gemacht hätten, Herr W., er selbst und vermutlich auch noch der eine oder andere mehr. Auf Frage, wo die Bandmitglieder untergekommen seien, nannte der Zeuge „Pensionen oder Hotels“. Auf Nachfrage, wie die geheißen hätten, gab er an, das nicht mehr zu wissen. Auf weitere Nachfrage, ob keines davon mehr existiere, antwortete er ebenfalls, es nicht zu wissen. Er sei nur noch selten in Chemnitz. Auf Vorhalt, dass die Personen bei T. R. in der Straße bzw. in dem Haus, wo er [der Zeuge] früher gelebt habe [vgl. oben B.I.2.4.13.], übernachtet hätten, erklärte er, sich dies nicht vorstellen zu können; er wisse es nicht. Auf Nachfrage, wieso er sich das nicht vorstellen könne: „Weil es dazumal halt so nicht war. Später dann gab es andere Bands, die übernachtet haben. Als ich dann z. B. in der F.-Viertel-Straße gewohnt habe, da habe ich auch mal jemanden bei mir zu Gast gehabt.“ Gefragt, wie viele Einheiten in diesem Haus gewesen seien, nannte der Zeuge die Zahl „Zwölf“. Auf Frage, wie sich die Bewohner zusammengesetzt hätten, gab er an, dass es da Alleinstehende und auch Familien gegeben habe – „War gemischt. Und einige Leerstände.“ Auf Nachfrage, ob es auch Wohngemeinschaften gegeben habe, verneinte er, nicht dass er wüsste. Gefragt, ob er nach wie vor davon überzeugt sei, Herrn R. nicht zu kennen, erwiderte der Zeuge, es sei ihm ja vorhin gesagt worden [siehe oben I.2.4.13.], „dass Herr R. der ‚Herr ‚D.‘ ist“. Den „D.“ kenne er natürlich; der habe ja unten gewohnt. Weiter gefragt, ob er sicher sei, dass dort nie jemand von der Band übernachtet habe, erklärte er: „Später dann, ja, vermutlich.“ Auf Nachfrage, was „später“ heiße, äußerte er: „Was weiß ich. Um 99/2000 rum. Keine Ahnung.“ Auf weitere Nachfrage, ob sie dann doch dort übernachtet hätten, bejahte er. Weiter nachgefragt, ob bei Herrn R. selber, gab er an: „Bei mir, bei Herrn R. vermutlich auch. Weiß ich nicht – je nachdem, wie die Leute aufgeteilt wurden.“ Auf Frage, wie viele man da gebraucht habe, um die Leute unterzubekommen, antwortete er: „Wenn man so für 20, 30 Leute einen Übernachtungsplatz braucht und überall zwei, drei mit hingehen –“ Auf Einwand, wieso von 20, 30 Personen die Rede sei, wenn es um die Unterbringung der Band gegangen sei, führte er aus, es sei ja auf jedem Konzert nicht bloß eine Band, sondern verschiedene bzw. mehrere Bands. Gefragt, mit welcher Band „Noie Werte“ hauptsächlich dort die Konzerte bestritten hätten, entgegnete er, das nicht mehr zu wissen. Auf Vorhalt, er habe aber die Technik für die

Bands gemacht, bejahte er; das seien halt einige Konzerte gewesen. Auf Nachfrage, ob er also nicht wisse, wer der Auftraggeber gewesen sei, bekundete er, dass auf einigen Konzerten „Noie Werte“ dabei gewesen seien, auf anderen nicht. Von daher könne er nicht genau sagen, mit welchen Bands „Noie Werte“ zusammengespielt habe. Auf Frage, wie die Abrechnung stattgefunden habe, dass er da seinen Technikeinsatz und seinen Service gehabt habe, antwortete er, er habe ja kein Geld bekommen, sondern das ehrenamtlich gemacht. Auf Einwand, er habe ja wissen müssen, wer der Ansprechpartner sei, damit er dann dementsprechend die Technik habe einrichten können, verwies der Zeuge darauf, das nicht mehr zu wissen. Weiter damit konfrontiert, er habe ja die Anzahl der Instrumente der anderen kennen müssen, weil er sonst seine Technik nicht danach hätte ausrichten können, erklärte er, sie hätten dann halt pauschal Sachen gemietet, was meistens gepasst habe, weil eine klassische Aufstellung von einer Band aus Bass, zwei Gitarren, Schlagzeug und Gesang bestehe; dementsprechend habe man Backline gemietet.

Auf Frage, mit wem er heute Musik mache, erklärte der Zeuge G.: „Mit niemandem.“ Auf Nachfrage („gar nicht mehr?“) bestätigte er, dass er gar keine Musik mehr mache, auch nicht für sich selbst. Gefragt, was ihm die Textpassage *„Ich kenne deinen Namen, ich kenne dein Gesicht, du bist die Faust nicht wert, die deine Nase bricht“* sage, antwortete er, dass das eine Formulierung sei, die jemandem gegenüber eine Geringschätzung ausdrücke. Auf Nachfrage, wer diese ausdrücke, erklärte er, dass das ein Text von „Noie Werte“ sei; da gehe es „im Allgemeinen darum, was in der Presse dargestellt wird“. Auf weitere Nachfrage, ob er sagen könne, wer diesen Text zusammengestellt habe bzw. wer dafür verantwortlich sei, erwiderte er, dass es da keine Frage von Verantwortlichkeit gebe. Der Text sei halt entstanden. Darauf angesprochen, dass ihn irgendjemand zumindest einmal aufs Papier geschrieben haben müsse, erwiderte er, es nicht zu wissen. Auf Nachfrage, ob er selbst es aber nicht gewesen sei, gab er an: „Kann ich nicht ausschließen.“ Gefragt, wie seine Band reagiert habe, wenn aus dem Publikum in Deutschland verbotene Zeichen wie z. B. der Hitlergruß gekommen seien, bekundete er: „Habe ich so nicht wahrgenommen und hätten wir auch als Band nicht toleriert.“

Darauf angesprochen, er habe zuvor erwähnt, für die Band („Noie Werte“) „so ein bisschen die Kontaktstelle“ für den Kontakt nach Sachsen gewesen zu sein, führte der Zeuge aus, Leute in Sachsen zu kennen. Auf Vorhalt, er habe vorhin gesagt, dass er, J. B. W. und auch mögliche Dritte die Kontakte der „Noien Werte“ nach Sachsen vermittelt hätten, erwiderte er, dies so nicht unterschreiben zu wollen; so habe er das nicht gesagt. Gefragt, wie er dann, als er nach Baden-Württemberg gekommen sei, Anschluss an die rechte Szene gefunden habe, erklärte er, mit seinem Umzug nach Baden-Württemberg auch zur Band „Noie Werte“ gekommen zu sein, wodurch er dann vermutlich den einen oder anderen kennengelernt habe. Auf Frage, ob er durch die Musik in die rechte Szene gekommen sei oder – gerade andersherum – durch die rechte Gesinnung in die Musikszene, entgegnete er, nichts dazu sagen zu können; das wisse er nicht. Gefragt, welche Gesinnung er mit den Liedern, mit den Texten verfolgt habe, entgegnete er: „Kann ich nichts zu sagen. – Sie reden hier von Gesinnung hin und her. Das setzt ein Schubladendenken voraus, und über das Schubladendenken bin ich meiner Meinung nach hinweg.“ Auf Frage, ob er damals im italienischen Dorf Revine Lago bei einem Konzert der „Noien Werte“ dabei gewesen sei, antwortete er: „Möglich“. Auf weitere Frage, ob er da auch das Lied „Alter Mann von Spandau“ gespielt habe, verneinte er, weil es kein Lied „Alter Mann von Spandau“ gebe. Auf Nachfrage, wie es dann heiße, führte er aus, das Lied heiße „Geheuchelte Humanität“. Auf Vorhalt, es gehe aber auch um den – „Anführungszeichen“ – „alten Mann aus Spandau“, mit dem Rudolf Heß umschrieben worden sei, der zum Märtyrer habe stilisiert werden sollen, bejahte er. Gefragt, wie die Reaktionen aus dem Publikum gewesen seien, bekundete er, das Publikum habe eben dieses Lied wie auch alle anderen Lieder von ihnen „doch recht gut“ gefunden. Auf Nachfrage, wie die Reaktionen gewesen seien – ob es frenetischen Beifall gegeben habe, erklärte er: „Beifall“. Auf eingeleitete weitere Nachfrage, ob es auch verbotene Zeichen gegeben habe wie beispielsweise „dem Hitler–“, ergriff er das Wort und gab umgehend an, dass er das nicht gesehen habe. Auf Frage, was sie an diesem Tag als Zugabe gespielt hätten, erwiderte er, dass er das nicht wisse. Auf Nachfrage, ob es sein könne, dass es ein altes SA-Schlachtlied gewesen sei mit dem Text: *„Blut muss fließen, knüppelhaledick, und wir scheißen auf die Freiheit dieser Judenrepublik“*, bekundete er: „Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit nicht. Das haben wir definitiv nicht gemacht, weil

wir solche Lieder und solche Texte absolut verabscheuen.“ Auf Nachfrage, wie eine durchaus renommierte Zeitung dazu komme, dies genau so zu schreiben, antwortete er: „Weil das so ist, wie es bei der Presse ist. Die schreiben halt, was sie wollen.“

Nochmals auf die Technik auf der Bühne angesprochen und gefragt, ob es während der Konzerte Beschwerden bei ihm gegeben habe, ob er habe nachjustieren müssen, bejahte der Zeuge G.; das sei schon vorgekommen. Auf Nachfrage, ob das regelmäßig vorkomme, bejahte er abermals. Auf Nachfrage, ob er das aber dann dementsprechend hinbekommen habe, antwortete er: „Meist mehr schlecht als recht, ja.“ Gefragt, ob er auch vor einem Konzert eine Tonprobe gemacht habe, erklärte er: „Soundcheck, ja. Aber der Saal verhält sich mit Leuten drin ganz anders, als wenn keine Leute drin sind. Deshalb muss man immer noch mal nach –“ Weiter gefragt, ob sie immer mit großer Technik gespielt hätten, bekundete er: „Meistens, ja.“ Ergänzend gefragt, ob es auch mal kleinere Konzerte – so Wohnzimmerkonzerte, Kellerkonzerte – gegeben habe, verneinte er; das eher nicht. Nicht dass er wüsste. „Groß“ sei indes relativ. Auf Frage, wie viele Zuschauer bzw. Zuhörer da gewesen seien, gab er an, dass es zwischen 50 und 500 gewesen seien, so würde er sagen. Auf Nachfrage, ob 500 das Maximum sei, erklärte er: „500, vielleicht auch 800. Ich weiß es nicht.“ Auf Vorhalt, es habe auch schon mal Zahlen um die 2 000 gegeben, bekundete er, das nicht schätzen zu können; und er habe kein Buch geführt. Gefragt, wie es vom Sehen her sei, was man alles wahrnehme, wenn man auf der Bühne stehe, bekundete er, dass man die Bandmitglieder sehe. Man sehe vor allem das Licht. Und man sehe auch vielleicht vorne die ersten zwei, drei Zuschauerreihen. Auf Nachfrage („und mal so das Licht in die Zuschauer rein?“) gab er an: „War nie irgendwie notwendig. Nicht dass ich wüsste. Keine Ahnung. – Oder es ging nicht oder – – Ich weiß es nicht. Keine Ahnung. Kann ich nichts zu sagen.“ Befragt zu Lichteffekten erklärte er: „Auf der Bühne, zur Bühne, zu den Musikern.“ Gefragt, wie sie sich durchs Programm bewegt hätten, wer gewusst habe, welcher Song als Nächstes drankomme, erklärte er: „Das haben die Bands für sich selber.“ Bei „Noie Werte“ habe jeder eine Setlist gehabt, auf der gestanden habe, welches Lied nach welchem komme. Auf Nachfrage, wie Kommunikation erfolgt sei, nannte er „Blickkontakt“. Gefragt, ob sie es mitbekommen hätten, wenn sich der Saal von selber geleert hätte, antwortete er: „Nicht sicher“. Auf Nachfrage, ob sie also weitergespielt und gar nicht gemerkt hätten, wenn niemand mehr da gewesen wäre, äußerte er: „Möglicherweise. Kommt immer – – Ist ja jeder Saal anders gewesen. Im einen Saal sieht man vielleicht mehr als zwei Reihen, im anderen – –“ [Satz nicht beendet].

2.13. H. L.

Gefragt, ob er Kontakt zur Band „Noie Werte“ gehabt habe, bejahte der Zeuge H. L. dies; er werde sicherlich mal ein, zwei Konzerte besucht haben. Auf Frage, ob er außer Herrn G. noch andere Mitglieder von „Noie Werte“ kenne, bejahte dies der Zeuge und erklärte, er komme jetzt aber nicht auf die Namen. Er kenne sie nur sporadisch. Die Frage, ob er S. H. kenne, bejahte er. Befragt, warum gerade diesen, erläuterte er: „Na ja, mir sagt es jetzt was. Er ist ja, glaube ich, mit in der Band gewesen. Er war, glaube ich, sogar Sänger, und darüber habe ich ihn halt kennengelernt.“ Angesprochen auf O. H. äußerte er: „Über das Kürzel ‚O.‘ dann wahrscheinlich, ja.“ S. D. wiederum kenne er „eher nicht“.

Auf Frage, wie er in Kontakt zur Band „Noie Werte“ gekommen sei, antwortete der Zeuge L., er nehme an, dies sei über die Zeit gewesen, wo er selbst Musik vertrieben habe. Da habe er geschaut, dass er irgendwo auch die CDs von „Noie Werte“ mit im Programm aufnehmen könne und sei da wahrscheinlich an die Band herantreten. Darauf angesprochen, er habe bereits angegeben, Herrn H. nur ganz flüchtig zu kennen, bejahte er dies. Viel hätten sie nicht zusammen gemacht. Das seien die Konzerte gewesen, die er damals besucht habe. Sonst habe man sich jetzt nicht so wissentlich getroffen. H. habe, glaube er, einmal ein Gutachten für eine CD-Produktion mitgemacht und das sei eben eher die geschäftliche Basis gewesen. Den Vorhalt, es habe also eine geschäftliche Verbindung zu Herrn H. gegeben, bestätigte der Zeuge. Anlass dazu sei ein Rechtsgutachten für eine CD-Produktion gewesen. Er glaube, das sei damals diese „Stahlgewitter“-CD gewesen. Auf Frage, wie das damals abgerechnet worden sei, wieviel der Zeuge für das Gutachten gezahlt habe, verneinte er, dies noch zu wissen.

Gefragt, welche Bandmitglieder er noch direkt kennengelernt habe und in welchem Zeitraum, erklärte der Zeuge, dass das wahrscheinlich der Zeitraum gewesen sein werde, wo „Noie Werte“ live gespielt habe. Da habe man sich auf den Konzerten getroffen. Dies seien die Neunzigerjahre gewesen. Befragt, ob er da auf allen Konzerten von „Noie Werte“ gewesen sei, verneinte er – „sicherlich nicht“. Er könne jetzt nicht mehr einschätzen, auf wie vielen er gewesen sei, vielleicht auf fünf. Auf Frage, wie er dann auf den Rechtsanwalt S. H. gekommen sei, äußerte der Zeuge, es sei ihm geläufig gewesen, dass dieser so etwas gelernt habe und dass er Gutachten schreibe bzw. die Texte prüfe, ob sie strafrechtlich relevant seien oder nicht. Auf Nachfrage, ob der Grund sei, dass jener das auch für „Noie Werte“ gemacht habe oder ob es da eine Empfehlung gegeben habe, bekundete der Zeuge, das nicht zu wissen. Auf Vorhalt, er sage, nie in Baden-Württemberg gewesen zu sein, verneinte er, das gesagt zu haben. Er sei schon mal in Baden-Württemberg gewesen, könne jetzt aber nicht mehr genau sagen, wann. Sicherlich habe er hier auch ein Konzert besucht, könne sich jetzt aber nicht genau entsinnen, wann er wo auf einem solchen gewesen sei. Man müsse verstehen, er sei früher wahrscheinlich jedes Wochenende auf einem Konzert gewesen oder vielleicht sogar zwei Mal jede Woche. Da könne er jetzt nicht mehr einschätzen, „wie wo wann“ er gewesen sei. Wo die anderen Konzerte gewesen seien, wisse er auch nicht. Auf Frage, von wem er bei Konzerten außerhalb von Chemnitz begleitet worden sei, äußerte er, dass das unterschiedlich gewesen sei. Da habe es keinen festen Kreis gegeben. Er sei früher bestimmt mit S. viel unterwegs gewesen. Das wisse er noch, weil jener die Kontakte zu den Konzertveranstaltern gehabt habe. Da könne er sich noch entsinnen, dass sie früher eigentlich viel zusammen unterwegs gewesen seien. Gefragt, ob generell auszuschließen sei, dass er, wenn er in Baden-Württemberg gewesen sei, z. B. bei Herrn G. bzw. bei Herrn H. übernachtet habe, bejahte er dies. Er könne sich nicht daran entsinnen, bei denen privat gewesen zu sein.

Gefragt, wo er Herrn G. kennengelernt habe, bekundete der Zeuge L., es nicht mehr zu wissen – auch früher in Chemnitz über denselben Bekanntenkreis. Genau wisse er aber nicht mehr, wo sie sich wirklich kennengelernt hätten. Den Vorhalt, es sei dann also über die Musikszene gewesen, bei irgendwelchen Festen, verneinte er, „nicht unbedingt“. Er könne es einfach nicht mehr sagen. Auf Frage, wie alt er damals gewesen sei, gab er an: „Weiß nicht, vielleicht 20, Anfang 20“. Befragt, was er in der Zeit gerade beruflich gemacht habe, bekundete der Zeuge: „Eigentlich nichts“. Er habe seine Ausbildung gemacht und sich dann erst mal ein paar Jahre freigenommen. Die Frage, ob er sich erinnern könne, was G. damals gemacht habe, verneinte er. Gefragt, ob sie sich dann tagsüber, abends getroffen hätten, erläuterte der Zeuge, sie hätten sich immer mal gesehen und auch getroffen. Auf Frage, wo dies gewesen sei, äußerte er: „Überall – Badeseen, in der Gaststätte, was man halt so macht“. Auf Frage, wo und wie sich Herr G. mit Herrn Mundlos getroffen habe, erwiderte der Zeuge, das wisse er nicht. Er wüsste jetzt überhaupt nicht, ob die sich gekannt hätten. Die Frage, ob sie sich nie zu dritt getroffen hätten, verneinte der Zeuge und führte aus, davon wisse er nichts.

2.14. J. P.

Mitglieder der Band „Noie Werte“ kenne er nicht, so der Zeuge J. P. Auf ergänzenden Vorhalt, dass sich O. H. im „Hirsch“ in Stuttgart-Rohr aufgehalten haben soll, gab der Zeuge zu verstehen, hierzu nichts sagen zu können. Er sei auf Konzerten der Band „Noie Werte“ gewesen, kenne aber keines der Bandmitglieder. Auf Vorhalt, dass aber S. D. bei ihm im Fahrzeug gesessen haben soll, bestätigte dies der Zeuge und führte ergänzend aus, nicht gewusst zu haben, dass D. bei der Band „Noie Werte“ gespielt habe. S. D. sowie S. und M. W. kenne er, D. von „ganz früher, von Partys“, D. habe damals eine „Spaß-Band“ gehabt, die aus drei Personen bestanden habe, wobei es sich seiner Erinnerung nach um drei Brüder gehandelt habe. Es stimme, dass er D. kenne, und wenn es sich so verhalte, dass D. Bandmitglied bei „Noie Werte“ gewesen sei, so müsse er seine Aussage dahingehend korrigieren, als dass er tatsächlich ein Bandmitglied kenne. Wie viele Konzerte der Band „Noie Werte“ er besucht habe und wo diese Konzerte stattgefunden hätten, wisse er nun nicht mehr, zumal es sich bei der Band nicht um seinen „Top-Favorit“ gehandelt habe.

2.15. C. R. H.

Der Zeuge C. R. H. bestätigte, auf Schloss Steinach, das während der Nazizeit als Archiv der NSDAP genutzt wurde – was er allerdings erst im Nachgang erfahren habe – Geburtstag gefeiert zu haben. Fünf Bands hätten spielen sollen, tatsächlich habe man bereits nach ein, zwei Liedern der Band „Noie Werte“ den Strom abgedreht. Da er zwar teilweise in die Organisation eingebunden gewesen sei, nicht jedoch in die „Vorfeldfinanzierung“, könne er nicht sagen, welchen Betrag die Band „Noie Werte“ erhalten habe. Bei dieser Veranstaltung seien etwa 600 Personen gewesen, mitunter auch Personen aus Österreich, der Schweiz und „bestimmt auch aus Sachsen und aus Thüringen“, so der Zeuge auf Nachfrage. Zum Teil habe er die Feier finanziert, teilweise sei aber auch ein Unkostenbeitrag erhoben worden.

2.16. M. F.

Auf Frage, welchen Kontakt er zu der Band „Noie Werte“ gehabt habe, entgegnete der Zeuge M. F., die kenne man seit Jugend auf. Der Zeuge bejahte die Frage, ob er auf Veranstaltungen bei denen gewesen sei. Man habe sie nicht bei Veranstaltungen von „Furchtlos & Treu“ eingeladen zu spielen. Auf Vorhalt, dass S. in seiner Vernehmung 2012 angegeben habe, dass der Zeuge aus dem Umfeld der Band „Noie Werte“ sei, entgegnete der Zeuge, er kenne die Leute, aber als Umfeld würde er sich nicht bezeichnen. Er sei nicht musikalisch und absolut untalentierte. Auf Frage, ob er nicht gefragt worden sei, ob er einmal mitspielen möchte, antwortete der Zeuge, er höre nicht mal Musik. S. H. kenne er. Der Zeuge äußerte sich bejahend zu der Frage, ob er in die neuen Bundesländer zu Skin-Konzerten gefahren sei. Er sei mal mit dem, dann mit einem anderen und auch mal als Truppe da hingefahren. Auf Nachfrage, ob es nichts Besonderes gewesen und man das eben gemacht habe, weil hier keine solchen Konzerte stattgefunden hätten, antwortete der Zeuge, die hätten hier [Baden-Württemberg] auch stattgefunden. Man habe sie halt besucht, je nachdem, welche Band dort gespielt habe oder eigentlich hauptsächlich wegen der Leute, weil man die da getroffen habe. Er habe dort auch übernachtet. Auf Frage, ob er noch wisse, bei wem er übernachtet habe, erwiderte der Zeuge, man habe oft in Pensionen oder auch mal bei Privatleuten übernachtet. In Berlin sei er meistens bei Herrn R. gewesen, oder er habe jemanden organisiert, bei dem man schlafen könne. Das sei meistens organisiert worden. Aus Baden-Württemberg habe ihn „mal der, mal der“ begleitet, mal sei er mit Herrn H., mal mit Herrn H., mit Herrn S. und mit Herrn W. hingefahren.

Der Zeuge wüsste nicht, ob ein Mitglied der Band „Noie Werte“ auch „Furchtlos & Treu“-Anhänger gewesen sei. Auf Vorhalt, dass er mit H. öfters unterwegs gewesen und auf Frage, ob jener kein Mitglied von „Furchtlos & Treu“ gewesen sei, antwortete der Zeuge, dies sei er nicht gewesen.

Auf Frage, welchen Kontakt er zu S. H. gehabt habe, führte der Zeuge aus, den kenne er – „Das kann man aber nicht großartig –“. Man sehe sich ab und zu auf einem Konzert, vielleicht mal bei einem Grillfest oder auf einem Geburtstag, aber das sei es dann auch. Auf Vorhalt, dass er vorhin gesagt habe, er sei mit H. auch nach Chemnitz gefahren zu einem Skinhead-Konzert, entgegnete der Zeuge, das habe der Vorsitzende gesagt. Er habe gesagt: „Dies ist gut möglich, dass man da auf Konzerten war.“

Auf Vorhalt, dass W. gut mit A. G., genannt „M.“, bekannt gewesen sei und ob er G. kenne, der bei der Band „Noie Werte“ gespielt habe, antwortete der Zeuge, wenn er ihn sehe, kenne er ihn vielleicht. Als ihm der Name „M.“ genannt wurde, entgegnete der Zeuge „so ein Dickker“. Das könne sein. Auf Frage, ob er mehr zu ihm sagen könne, sagte der Zeuge, er glaube, „M.“ zu kennen. Der sei aber irgendwo aus dem Osten.

A. H. kenne er grob geschätzt seit 86/87.

O. H. sage ihm überhaupt nichts. Auf Mitteilung, dass dieser bei „Noie Werte“ gespielt habe, äußerte der Zeuge: „Ach, der O. – Ja, Kumpel“. Er treffe den heute nicht mehr. A. N. sei auch ein guter Freund oder guter Kumpel. Aber den treffe er auch so gut wie gar nicht mehr. Auf Vorhalt und Frage, wenn er sage, er treffe sie „jetzt“ nicht mehr, ob dies den Zeitpunkt vor fünf Jahren betreffe, dass er ihn noch getroffen habe, Zeitpunkt 2007, oder wie dies zeitlich einzuschätzen sei, fragte der Zeuge: „Zeitlich?“. Auf Erklärung, bei O. H. habe er gesagt: „jetzt gar nicht mehr“, sowie auf Frage, was das „jetzt“ heiße und ob früher Kontakt bestanden habe, antwortete er: „Bestimmt zehn Jahre gar nicht mehr“. Es könnten auch acht Jahre oder zwölf sein. S. D. sage ihm nichts. Der Name M. D. sage ihm etwas, aber er wisse nicht, wo er sie einzuordnen habe. Auf Vorhalt, dass S. D. in der Band „Noie Werte“ gewesen sei, erwiderte der Zeuge, mit Vor- und Nachnamen benenne man sich selten.

Auf Vorhalt, dass er vorher gesagt habe, dass zu O. H. viele Jahre lang Kontakt bestanden habe und dieser eingeschlafen sei, antwortete der Zeuge, irgendwann habe man ihn einfach nicht mehr gesehen. Da gebe es jetzt keinen speziellen Grund. Auf Nachfrage, ob er quasi von der Richtung noch dabei sein dürfte, gab der Zeuge an, er gehe davon aus. Aber man habe sich einfach nicht mehr gesehen. Auf Nachfrage, ob es zu weit weg gewesen sei, entgegnete der Zeuge: „Keine Ahnung“. Er wisse nicht, was der [O. H.] gerade mache. Auf Vorhalt, dass er im Zentrum Automobil sehr engagiert sei, als Betriebsrat bei Daimler, entgegnete der Zeuge, das wisse er nicht. Das Letzte, was er mitbekommen habe, sei, dass er sich von seiner Frau getrennt habe. Mehr wisse er nicht. Das habe er bei einem allgemeinen Gespräch bei einem Konzert mitbekommen, als man sich darüber unterhalten habe. Man habe gesagt „der O. ist auch nicht mehr mit seiner Frau zusammen“.

2.17. S. T. L.

Im Rahmen seiner Vernehmung zu „Blood & Honour“ [oben B.II.2.21.] gefragt, ob er „Noie Werte“ diesem Netzwerk zuordnen könne, erklärte der Zeuge S. T. L.: „Unterstützer, Umfeld“. Die Nachfrage, ob diese Band „Blood & Honour“ nicht zuzuordnen, sondern nur Unterstützer gewesen sei, bejahte er. Auf weitere Nachfrage, wie diese Unterstützung ausgesehen habe, führte der Zeuge aus: „Die haben uns halt ein bisschen supportet. – Die haben gern auf unseren Konzerten gespielt.“ Gefragt, ob sie dafür Geld bekommen hätten, antwortete L.: „Die Bands, ja, auf jeden Fall. Also, was heißt, Geld bekommen? Die wollten auf jeden Fall halt immer ihre Übernachtung haben, ihre Anfahrtskosten, Kost, Logis, klar. Und für Bands, die rar waren, da musste man ja auch mal ein bisschen Geld in die Hand nehmen.“

2.18. H. H.-G. B., geborener K.

Auf Frage, wie der Kontakt zu der Band „Noie Werte“ gewesen sei, antwortete H. H.-G. B., man habe die Leute gekannt. Auf Frage, ob er die Band nach dem Verbot [von „Blood & Honour“] auch für Veranstaltungen verpflichtet habe, antwortete der Zeuge, er habe niemanden verpflichtet, aber natürlich sei der Kontakt auch vor wie nach dem Verbot da gewesen. Das habe nichts mit „B & H“ zu tun gehabt.

Gefragt, ob er, wenn jemand zu ihm gekommen sei und gesagt habe: „Ich will die ‚Noien Werte‘ haben“, dann die Verbindung hergestellt habe, um die „Noien Werte“ möglichst da auftreten zu lassen, antwortete der Zeuge: „Je nachdem wäre das möglich gewesen.“

Auf Frage, ob nach dem Verbot die Band „Noie Werte“ weiterhin für „B & H“ aufgetreten sei, entgegnete der Zeuge, er gehe nicht davon aus, dass sie bewusst für „B & H“ aufgetreten sei oder wäre. Auf Vorhalt, dass der Zeuge am 7. Januar 2016 bei H. angefragt habe, ob die Band „Noie Werte“ am 21. Januar 2006 – das sei 2006, nicht 2016 gewesen – auftreten könne, was H. damals allerdings aus Zeitgründen verneint habe, entgegnete er, es sei möglich, dass er [der Zeuge] die auch gefragt habe. Der Zeuge bestätigte, dass er nach wie vor auf der Ebene versucht habe, die Band „Noie Werte“ für Veranstaltungen zu gewinnen.

Er habe keine Erklärung, warum das NSU-Trio bei dem Bekennervideo letztendlich zwei Lieder der Band „Noie Werte“ verwendet habe. Auf Frage, ob er sich keine Gedanken dar-

über gemacht habe, dass das schon komisch sei, da er auch mit der Musik sehr vertraut sei, entgegnete der Zeuge, die Band „Noie Werte“ sei in der Szene immer eine Band gewesen, die vielleicht ein bisschen intelligentere Texte gehabt habe. „Und sie hatten vielleicht daher irgendwelche genommen.“ Er habe keine Ahnung, weshalb die jetzt „Noie Werte“ genommen hätten.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob S. H. mal mit ihm darüber gesprochen habe. Dazu befragt, ob auch danach nicht darüber gesprochen worden sei, dass er gesagt habe: „Hei, da sind jetzt diese Lieder verwendet worden, die ich da mitgemacht habe“, antwortete der Zeuge, er wisse nicht mehr, ob er mit H. darüber gesprochen habe. Er wisse nur, „dass die aus der Band sich natürlich darüber mehr aufgeregt haben, als dass – „Auf Nachfrage, ob sie gesagt hätten: „Das wollte ich nicht“, oder was gesagt worden sei, erwiderte der Zeuge, das hätten sie mit Sicherheit nicht wollen. Der Zeuge bestätigte auf Nachfrage, dass sie es nicht hätten haben wollen, auf dem Bekennervideo zu erscheinen.

Gefragt, ob die Bandmitglieder noch mehr gesagt hätten, als dass sie sich aufgeregt hätten, gab der Zeuge an, daran, wer was gesagt habe, könne er sich nicht mehr erinnern. Er wisse nur noch, dass es nicht gutgeheißen worden sei.

2.19. S. W. H.

2.19.1. Vernehmung S. W. H.

Zu Beginn seiner Vernehmung zur Sache – nach Belehrung hinsichtlich der Wahrheitspflicht und des Auskunftsverweigerungsrechts aus § 17 Abs. 3 UAG in Verbindung mit § 55 StPO sowie nach Befragung zur Person – auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Eingangsstatement abzugeben, verwies der Zeuge S. W. H. darauf, sein ihn als Zeugenbeistand begleitender Rechtsanwalt J. L. gebe für ihn eine Erklärung ab. Dieser führte sodann wie folgt aus:

„Herr H. ist als Rechtsanwalt und damit als Berufsgeheimnisträger tätig. In dieser Eigenschaft verteidigt er derzeit unter anderem den Mitangeklagten R. W. in dem vom Münchner Oberlandesgericht geführten Umfangsverfahren gegen die Angeklagte Zschäpe und andere. Eine am 16. November 2017 durch Herrn W. unterzeichnete Vollmachtsurkunde wird heute ungeschwärzt vorgelegt. Dem Untersuchungsausschuss ist weiter bekannt, dass Herr H. am 9. Januar 2018 in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht München auftrat. Der Gegenstand dieser seit 2012 laufenden Gerichtsverhandlung ist teildentisch bzw. umfasst den Untersuchungsauftrag des hiesigen Untersuchungsausschusses vollständig. Hierauf wurde im Vorfeld des heutigen Termins auch wiederholt, erstmals mit Schreiben vom 10. März 2018, hingewiesen. Als Rechtsanwalt unterliegt Herr H. der beruflichen Schweigepflicht. Aufgrund der Parallelität des Verfahrensstoffes sowie des ihm als Verteidiger im Münchner Verfahren Bekanntgewordenen ist dieses umfassend. Würde mein Mandant hiergegen verstoßen, würde er sich des Parteiverrats sowie gegebenenfalls eines weiteren Verstoßes gegen die §§ 93 bis 99, 353b Abs. 2 und 3 sowie § 353d des Strafgesetzbuchs strafbar machen. Dies ist offenkundig. Gerade deshalb ist es rechtlich auch mehr als befremdlich, dass Herr H. zum heutigen Termin als Zeuge geladen wurde. Dies vorausgeschickt, erkläre ich, dass sich mein Mandant auf das ihm aus seiner beruflichen Tätigkeit als Verteidiger zustehende Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO beruft. Weitere Erklärungen dazu werden nicht abgegeben.“

Hierauf erging seitens des Ausschussvorsitzenden der Hinweis, er [Rechtsanwalt L.] habe in seinem Legitimationsschreiben vom 10. März 2018 bereits geltend gemacht, dass nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht bestehe. Dazu sei zu sagen, dass diese Vorschrift den Verteidiger eines Beschuldigten betreffe und damit einschlägig sein möge, wenn Herr H. vor dem OLG München als Zeuge gehört werden würde. Eine derartige Verfahrensrolle habe er hier im Untersuchungsausschuss aber nicht. Vielmehr komme es vorliegend auf die einzelnen Fragen an, ob insoweit, wie der Zeuge gerade belehrt worden sei, eine Verfolgungsgefahr bestehe, oder aber, ob ihm im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 – nicht Nr. 2, sondern Nr. 3 – StPO Umstände gerade in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt anver-

traut oder bekannt geworden seien. Daher sei also zuerst in die Befragung zur Sache einzusteigen und dann gegebenenfalls weiterzusehen.

Hierauf teilte der Zeugenbeistand mit, es bleibe „bei 53“. Man könne gerne fragen. Er berufe sich „auf 53“. Auf Hinweis des Ausschussvorsitzenden: „Dann müssen Sie es begründen.“, erklärte der Zeugenbeistand: „Das habe ich gemacht.“ Hierauf erklärte der Ausschussvorsitzende: „Genau. – Und wenn Sie es nicht begründen können, dann müssen Sie es glaubhaft machen. Dann würde der Ausschuss unterbrechen und die Frage der Glaubhaftmachung beschließen, wie Sie die zu machen haben.“

Nach anschließendem Vorhalt, es sei bekannt, dass der Zeuge bei „Noie Werte“ gespielt habe, sowie Frage, ob er sagen könne, in welchem Zeitraum er das getan habe, entgegnete der Zeugenbeistand: „Mein Mandant beruft sich insoweit auf § 53 StPO! Eine Aussage ist nicht erforderlich und auch rechtlich nicht zulässig ...“. Hierauf erwiderte der Ausschussvorsitzende, dass es nach seiner Auffassung mit der Frage als Rechtsanwalt vor dem NSU-Untersuchungsausschuss nichts zu tun habe, ob der Zeuge sage, ab welchem Zeitpunkt er bei „Noie Werte“ gewesen sei, ob er dort gesungen habe; Entsprechendes gelte für weitere Fragen, die der Ausschuss stelle, weil dieser ja auch vom Landtag dafür, die rechtsradikale Musikszene zu untersuchen, eingesetzt worden sei – „Deswegen würde ich Sie schon bitten, das genau zu analysieren, dass Ihr Zeuge jetzt nicht plötzlich hier ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend macht, das er nicht hat.“ Wenn Bezüge zum NSU bestünden und danach gefragt werde, habe der Zeuge natürlich ein Aussageverweigerungsrecht, aber nicht über die Frage, ob er bei „Noie Werte“ gewesen sei, ob er dort gesungen habe, wie das mit den Auftritten gewesen sei, also all das betreffend, was mit der rechtsradikalen Szene bzw. Musikszene zu tun habe. Nunmehr gefragt, ob er dabei bleibe, bejahte der Zeugenbeistand: „Ja, Herr Vorsitzender, wie schon gesagt: Wir haben das rechtlich geprüft. Maßstab unserer Erkenntnis ist der § 53 StPO. Insofern Sie meinen, andere Erkenntnisse zu haben, bin ich da überrascht. Die Kommentierung dazu ist einschlägig.“ Hiernach wies der Ausschussvorsitzende darauf hin, bei Einschlägigkeit von Nummer 3 [§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StPO], die lediglich geltend gemacht werden könne, komme es auf die einzelnen Fragen an; daher habe er das Recht nur, wenn es seine Rechtsanwaltschaftigkeit betreffe, die aber nicht davon betroffen sei, ob er 1988 oder wann auch immer bei den „Noien Werten“ gespielt habe – „auch die Frage der Glaubhaftmachung. Sonst müssten Sie jetzt eine Begründung liefern, warum er denn jetzt die Aussageverweigerung auf meine Frage hat: War er bei den ‚Noien Werten‘? Seit wann hat er gespielt? Und die weiteren Fragen: Was hat das in Bezug auf sein Verteidigungsverhältnis des Herrn W. zu tun und was er dort erfahren hat?“ In Erwiderung bezog sich der Zeugenbeistand darauf, die Begründung schon gegeben zu haben: Der Untersuchungsgegenstand des hiesigen Ausschusses sei identisch mit dem Verfahren, das beim Münchner Oberlandesgericht geführt werde. Die Gegenstände seien „völlig überschneidend, oder Sie haben einen Ausschnitt aus dem Münchner Gesamtverfahren.“ Man könne jetzt nicht einfach sagen: „Jetzt fragen wir was anderes.“ Die Glaubhaftmachung sei erfolgt. Sie hätten die Vollmacht überwiesen. Der Ausschuss habe ja selbst beim Oberlandesgericht Ermittlungen durchgeführt. Darauf beziehe er sich. Daraufhin erklärte der Ausschussvorsitzende, dass deswegen auch nicht nach NSU gefragt werde, sondern zur rechtsradikalen Musikszene bzw. „Noie Werte“. Da gebe es sicherlich irgendwann auch mal Bezüge – „Musik, Bekennervideo“. Das sei eine ganz andere Frage, ob der Zeuge darauf antworten müsse oder nicht. Ob er aber dort gespielt habe, ob er Texte gemacht habe „usw.“, habe mit dem NSU-Verfahren vor dem Oberlandesgericht nichts zu tun. Sonst müsse es der Ausschuss gerichtlich prüfen lassen. Während der Ausschussvorsitzende in seinen Ausführungen fortfuhr („Oder er befürchtet eine Selbstbelastung. Aber die kann ich zurzeit auch nicht erkennen. Selbst die Frage, dass es sich um indizierte –“), ergriff der Zeugenbeistand das Wort und erklärte: „Herr Vorsitzender, wir haben uns auf den 53 berufen. Wir haben uns nicht auf 55 berufen. Also, ich glaube, so Taschenspielertricks brauchen wir jetzt nicht.“ Nach erneuten Hinweisen des Ausschussvorsitzenden zum Verhältnis von § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StPO einerseits und Nr. 3 andererseits äußerte der Zeugenbeistand, Gegenstand des Zeugnisverweigerungsrechts sei ja, dass man sich auf die Anwaltsverschwiegenheit berufe. Sie könnten ja jetzt nicht die Begründung liefern, die gehört werden wolle. Das wäre ja widersprüchlich – „Sie stellen ja den Text des gesetzlichen Paragraphen auf den Kopf, so wie Sie hier fragen.“ Auf Einwand, es müsse doch begründet werden und er könne nicht einfach sagen: „Er

hat ein Zeugnisverweigerungsrecht für all das, was er in seinem Leben gemacht hat, weil er im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht eine Stunde lang Frau S. [gemeint: Rechtsanwältin N. S. als Verteidigerin des Angeklagten W.] vertreten hat und damit natürlich auch, weil er in den Prozess involviert war, alles andere natürlich weiß.“, verwies der Zeugenbeistand auf die schriftsätzlich vorab gegebenen Fundstellen. Als Stichwort könne er ja nur „Mosaiktheorie“ nennen. Aus seiner Sicht dürfte das ausreichend sein.

Alsdann zog sich der Ausschuss zu einer nicht öffentlichen Beratungssitzung zurück, nach deren Durchführung die öffentliche Vernehmung fortgesetzt und vom Ausschussvorsitzenden wie folgt hingewiesen wurde: „Herr H., Herr L., wir haben das jetzt noch einmal überprüft, sind der Auffassung, dass es auf jede einzelne Frage ankommt. Wir würden jetzt wie folgt verfahren: dass wir aus den vielen Fragen, die wir haben, einige Fragen stellen und Sie dann entscheiden müssen, ob Sie die Frage beantworten oder bei Ihrer rechtlichen Haltung bleiben wollen, die Sie vorher deutlich gemacht haben, sodass wir jetzt eigentlich in der Befragung fortgehen. Das, was vorher gesagt wurde, gilt nach wie vor.“ Sodann nochmals gefragt, in welchem Zeitraum der Zeuge bei der Band „Noie Werte“ gespielt habe – „Können Sie dann sagen: ‚Aussage verweigert‘“ –, verwies der Zeugenbeistand darauf, sie beriefen sich wieder auf „§ 53 StPO“.

Nach Frage an den Zeugen, wie er zu dieser Band gekommen sei, und Hinweis an dessen Beistand, er könne immer „Das Gleiche“ sagen, dann müsse er nicht immer den Paragraphen erwähnen, äußerte jener, er finde Paragraphen sehr beruhigend, er sei ja auch Jurist; hier beriefen sie sich ebenfalls auf „§ 53“.

Auch in der folgenden Befragung war es jeweils der Zeugenbeistand, der auf die gestellten Fragen erwiderte. Gefragt, wie man auf den Namen der Band gekommen sei: „Auch hier berufen wir uns auf § 53, Herr Vorsitzender.“ Welchen Part in der Band der Zeuge übernommen habe: „Das Gleiche“. Wo – in welchem Ort – die Band denn geprobt habe: „Das Gleiche“. Wann O. H. in die Band gekommen sei: „Wie zuvor gesagt“. Wer für die Konzertauftritte und deren Organisation zuständig gewesen sei: „Wie immer“. Was der Zeuge über die Eintrittsgelder der Konzerte sowie die Gewinne sagen könne: „Wie immer“. Wie sich die Band finanziert habe: „Wie zuvor gesagt“.

Nach Vorhalt, bei einem rechtsextremistischen Skinheadkonzert im Elsass im Oktober 2003 habe das Publikum, als die Band „Noie Wert“ das Lied „Alter Mann von Spandau“, welches dem Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß gewidmet sei, mit dem Zeigen des Hitlergrußes reagiert; gleiches sei bei einem Auftritt im September 2006 in Italien passiert, sowie anschließende Frage an den Zeugen, was er dazu sage, erklärte der Zeugenbeistand, dass das zum einen schon gar keine Frage mehr sei. Zum anderen beriefen sie sich auch hier auf § 53 StPO. Gefragt, ob er [der Zeuge] in der rechten Szene Rechtsschulungen veranstaltet habe, antwortete der Zeugenbeistand: „§ 53“. Nach Vorhalt, der Zeuge solle 1997 Empfänger einer Warensendung aus Tschechien mit 3 260 CDs der Skinband „Triebtäter“ gewesen sein, auf deren Cover SS-Totenköpfe angebracht gewesen seien; nach Widerspruchseinlegung gegen die CD-Beschlagnahme seitens der Firma H. Records sollen die CDs nach Entfernung des beanstandeten Covers an den Zeugen herausgegeben worden sein, sowie Frage an den Zeugen, warum er diese CDs nicht in Deutschland gepresst habe, entgegnete der Zeugenbeistand, dass er die Art und Weise diese Befragung für nicht zielführend erachte; nach ihrer Auffassung sei das Zeugnisverweigerungsrecht seines Mandanten umfassend. Nach Erläuterung, der Ausschuss bestreite dies, weswegen dieser die Fragen stellen müsse, weil es ja sein könne, dass er dann Beschlüsse mache, die sich auf diese Fragen bezögen, äußerte der Zeugenbeistand, das „Bestreiten“ nur aus zivilrechtlichen Verfahren zu kennen – „Und wir berufen uns auf den 53. Entweder zieht er oder nicht.“

Auf Vorhalt an den Zeugen, er solle eine Initiative namens „Identität durch Musik“ betrieben haben, die rechte Nachwuchsbands gefördert haben soll, erklärte dessen Beistand: „Auch hier berufen wir uns auf 53.“ Nach Vorhalt an den Zeugen, ausweislich eines Presseartikels in der „Stuttgarter Zeitung“ vom 12. Mai [2018] solle er im Jahr 2001 eine Besuchserlaubnis für J. W. beantragt haben, der damals in der JVA Oldenburg inhaftiert gewesen sei; aufgrund der

langen Anfahrtswege habe er um eine Besuchsverlängerung gebeten, und anschließende Frage, warum er W. besucht habe, antwortete der Zeugenbeistand: „53“.

Nach nunmehr erster Frage aus dem Kreis der Obleute („Herr H., konnten Sie von der Bühne aus hören und sehen, was im Publikum stattfindet?“) wandte sich der Zeugenbeistand an den Ausschussvorsitzenden und brachte vor, er rüge die Art und Weise von dessen Verhandlungsführung. Als Vorsitzender habe er darauf hinzuwirken, dass ordnungsgemäße Fragen gestellt würden. Sie hätten darauf verwiesen, dass sie sich „auf 53“ berufen. Dementsprechend seien nach ihrer Meinung alle Fragen unzulässig. Nach Erläuterung seitens des Ausschussvorsitzenden, es komme auf die jeweilige Frage an – der Ausschuss müsse sich anschließend überlegen, welche Konsequenzen er aus der Vernehmung ziehe –, sowie wechselseitigen Ausführungen zur Rechtslage wurde der Zeuge gefragt, ob er bei den Liveauftritten auch mal einen Kopfhörer getragen habe, worauf dessen Beistand äußerte: „Auch hier berufen wir uns auf 53.“

Desgleichen erklärte sich der Zeugenbeistand auf die weiteren dem Zeugen gestellten Fragen:

Wer für „Noie Werte“ die Texte verfasst und die Musik komponiert habe: „Wie zuvor“. Nach Vorhalt, dass die Band „Noie Werte“ in England die Band „Skrewdriver“ kennengelernt habe, und Frage, wie es zu dieser Begegnung gekommen sei: „Auch hier berufen wir uns auf 53.“ Ob er bei der Bundeswehr gewesen sei: „Auch hier berufen wir uns auf § 53.“ Ob Anwerbegespräche stattgefunden hätten – MAD, LfV oder dergleichen –: „Auch hier berufen wir uns auf 53.“ Ob er Mitglied von „Blood & Honour“ gewesen sei bzw. es heute noch sei, und ob er Stuart Donaldson persönlich kenne: „Herr Vorsitzender, ich würde darum bitten, dass Sie Ihrer Verpflichtung als Ausschussvorsitzender nachkommen. Soweit ich weiß, ist ‚Blood & Honour‘ eine verbotene Organisation. Wenn es tatsächlich so wäre, müssten Sie darauf hinweisen, dass mein Mandant hier nicht nur den 53 hat, sondern den 55.“ Nach Erklärung des Ausschussvorsitzenden, die Beantwortung der Frage zu „Blood & Honour“ könne verweigert werden, sowie weiterem Wortwechsel zur Rechtslage erklärte der Zeugenbeistand, auch insofern beriefen sie sich „auf 53“. Auf weitere Frage an den Zeugen, ob er von Schießtrainings von „Blood & Honour“-Mitgliedern im Ausland wisse und ob er an einem solchem Schießtraining teilgenommen habe: „Auch hier berufen wir uns auf 53.“ Ob er [der Zeuge] etwas zu Verbindungen von „Blood & Honour“ in das Rockermilieu sagen könne: „Auch hier berufen wir uns auf 53.“ Nach Vorhalt, 2007 solle ein Konzert von „Noie Werte“ in der Kneipe „Balaton“ in Waiblingen-Neustadt stattgefunden haben, und Frage, ob er [der Zeuge] sich an diesen Auftritt erinnern könne und welche Personen vor Ort gewesen seien: „Auch hier berufen wir uns auf § 53 StPO.“

Auf Frage an den Zeugen, ob er jemals Mitglied einer Partei gewesen sei, erklärte dessen Beistand, dass die Frage als unzulässig zurückgewiesen werde, sowie auf Nachfrage („Warum unzulässig?“): „Dann berufen wir uns auf 53.“ Auf weitere Nachfrage („Zu der Begründung wird dann auf 53 berufen, ja?“) ergänzte er: „Zusätzlich“.

Die Frage an den Zeugen, ob er eine waffenrechtliche Genehmigung habe oder jemals gehabt habe, beantwortete wiederum dessen Beistand: „Auch hier berufen wir uns auf § 53.“ Ebenso erwiderte er auf Frage an den Zeugen, ob nach dessen „Einschätzung Rechtsgutachten von Anwälten für die Veröffentlichung von rechtsextremistischer Musik eingeholt“ würden: „Auch hier berufen wir uns auf § 53.“

Anschließend wurde der Zeuge „für heute“ entlassen, jedoch „nicht generell entlassen aus dem Untersuchungsausschuss“.

2.19.2. Geschehen nach der Vernehmung

Das vorstehend dargestellte Aussageverhalten hat der Untersuchungsausschuss – von der hingenommenen Auskunftsverweigerung zur Frage einer „Blood & Honour“-Mitgliedschaft abgesehen – als unberechtigte Zeugnisverweigerung gewürdigt und sich daher entschlossen, Antrag auf Verhängung eines Ordnungsgeldes gegen den Zeugen zu stellen [siehe näher oben

A.II.4.2.6.]. Im Rahmen des amtsgerichtlichen Anhörungsverfahrens nahm der Zeugenbeistand Rechtsanwalt L. mit Schriftsatz vom 2. Juli 2018 Stellung zum Ordnungsmittelantrag. Neben Ausführungen, mit denen die dortige Rechtsauffassung wiederholt und vertieft wurde, wurde der Sache nach auf einige der in der Vernehmung gestellten Fragen auch inhaltlich eingegangen:

- Zum Vorhalt, der Zeuge solle 1997 Empfänger einer Warensendung aus Tschechien mit 3 260 CDs der Skinband „Triebtäter“ gewesen sein, auf deren Cover SS-Totenköpfe angebracht gewesen seien; nach Widerspruchseinlegung gegen die CD-Beschlagnahme seitens der Firma H. Records sollen die CDs nach Entfernung des beanstandeten Covers an den Zeugen herausgegeben worden sein, sowie zur Frage an den Zeugen, warum er diese CDs nicht in Deutschland gepresst habe, wurde ergänzend klargestellt, dass der Zeuge das Plattenlabel G. B. F.-Records [vgl. unten B.III.3.3., 3.9.] betrieben habe, welches in den Strafverfahrensakten vor dem Münchener Oberlandesgericht auch thematisiert worden sei.
- Zum Vorhalt an den Zeugen, ausweislich eines Presseartikels in der „Stuttgarter Zeitung“ vom 12. Mai [2018] solle er im Jahr 2001 eine Besucherlaubnis für J. W. beantragt haben, der damals in der JVA Oldenburg inhaftiert gewesen sei; aufgrund der langen Anfahrtswege habe er um eine Besuchsverlängerung gebeten, und anschließender Frage, warum er W. besucht habe, wurde im Schriftsatz darauf hingewiesen, dass „[a]uch im Vorfeld bzw. in der Anbahnungsphase eines möglichen Mandats [...] der § 53 Abs. 1 Nr. 2 StPO“ greife.
- Hinsichtlich der Frage, ob der Zeuge bei der Bundeswehr gewesen sei, wurde mitgeteilt, dass dies nicht der Fall gewesen sei.
- Ebenso sei zur Frage, ob Anwerbegespräche stattgefunden hätten, klarstellend mitzuteilen, dass dies nicht der Fall gewesen sei.
- Was eine etwaige Mitgliedschaft bei „Blood & Honour“ und persönliche Bekanntschaft zu Stuart Donaldson betreffe, sei wiederum klarstellend mitzuteilen, „dass der Zeuge kein Mitglied der benannten Organisation war und ist sowie Ian Stuart Donaldson persönlich kannte“. An einem Schießtraining habe er nicht teilgenommen.
- Was die Fragen zu einer Parteimitgliedschaft bzw. einer waffenrechtlichen Genehmigung angehe – die offensichtlich unzulässig seien –, werde ergänzend und klarstellend angemerkt, dass der Zeuge kein Mitglied einer Partei sei bzw. gewesen sei und über keine waffenrechtliche Genehmigung verfüge bzw. verfügt habe.

Mit Beschluss vom 13. August 2018 gab das Amtsgericht Stuttgart dem Ordnungsmittelantrag des Untersuchungsausschusses statt [siehe oben A.II.4.2.6.]. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass der Zeuge Kenntnisse über die Band „Noie Werte“ nicht in seiner Eigenschaft als Verteidiger bzw. im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erlangt habe. Gegen die Entscheidung legte der Zeuge Beschwerde ein, über die zum Zeitpunkt des Schlusses der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses [siehe oben A.II.10.1.] noch nicht entschieden war. Vor diesem Hintergrund wurde der Zeuge mit Beschluss vom 8. Oktober 2018 aus dem Zeugenstand entlassen.

3. Musikvertriebsstrukturen

3.1. Sachverständiger J. R.

Im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur Frage, was Gegenstand der Beschäftigung mit der Rechtsrockszene in Deutschland sei, erklärte der Sachverständige J. R., dass er gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen jene Tonträger zähle, die professionell produziert würden [siehe oben B.III.1.1.]. Das heiße keine gebrannten CDs und keine Demo-CDs, sondern solche, die in ihrer Produktion und Aufmachung durchaus dem entsprächen, was am Markt erhältlich sei. Hier rede man von Produktionszahlen, die sich in den letzten Jahren eigentlich konstant im Bereich von über 100 Tonträgern pro Jahr bewegten. In Ansehung der Spitzenjahre Ende der Neunziger mit knapp 150 Tonträgern könne man alleine an diesen Werten messen, dass sich hier eine jugendkulturelle Szene gebildet habe, welche die Dimension einer Bewegung habe, einer Jugendkultur mit allem, was gleichsam dazugehöre. In der

Statistik seien nur Neuveröffentlichungen aufgenommen worden, keine Wiederveröffentlichungen oder dergleichen; würde man letztere mit abbilden, wäre man bei weitaus höheren Zahlen.

Auf Frage, ob die jeweiligen Musiker – etwa F. R. – in dem Maße professionell handelten, dass sie in der Lage seien, hiervon ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, äußerte der Sachverständige R. seine Einschätzung, dass dies bei F. R. durchaus der Fall sei. Ob er nebenbei noch andere Tätigkeiten verrichte, sei davon unbenommen. Jedoch handle es sich bei diesem um eine der ganz wenigen Personen, bei denen Musik über längere Zeiträume einen wichtigen Bestandteil des Einkommens darstelle. In diesem Fall sei es ein Stück Beruf. Bei nahezu allen anderen Personen ordne er es als Hobby oder politische Berufung ein. Insoweit sei das, was an Einnahmen zusammenkomme, nicht nennenswert. Häufig seien es das Spritgeld bzw. ein paar Kisten Bier, wie man das bei anderen Bands auch habe. Das bewege sich seines Erachtens nicht im professionellen Bereich. Das ändere sich, wenn man in den Bereich Produktion, Vertrieb, Merchandising und Konzertorganisation hineingehe. Hier habe man es durchaus mit profitorientierten Organisationen zu tun, und hier gehe auch durchaus einiges an Geld über den Tisch. Ähnlich wie in anderen Bereichen der Musikindustrie werde auch dort gegen den Verfall der CDs gekämpft und mit Sondereditionen, Blechboxen, Holzschachteln, LP-Produktionen „und, und, und“ reagiert. Hier sei man im Bereich von normalem Markt, und hier gehe es tatsächlich auch um Profit.

Dazu befragt, ob die Bands in der Lage seien, ihre Auftritte überhaupt ungestört durchzuführen, bekundete der Sachverständige R., dass sich dies in den letzten Jahren verändert habe. Betrachte man die Neunzigerjahre bis ungefähr 2010, habe man es überwiegend mit Undergroundkonzerten zu tun gehabt. Es habe eine Konzertankündigung gegeben, früher in Form kleiner Flyer, später über E-Mail oder andere Foren, in denen eine oder mehrere Bands angekündigt worden seien. Dazu habe man eine Handynummer und ein Datum erhalten. Frühestens am Vortag habe man die Handynummer anrufen und fragen können, wo es hingehel. Zur Antwort habe man beispielsweise erhalten, am Samstag in den Großraum Ulm zu kommen und dass man sich auf etwa 18 Uhr bereithalten und nochmal durchrufen solle. „Fünf nach acht“ sei man endlich durchgekommen – nachdem die Telefonnummer dauernd besetzt gewesen sei – und dann an eine Raststätte an der Autobahn gelotst worden. Dort sei man einer Gesichtskontrolle mit „vier, fünf nicht ganz schmächtigen Kameraden“ unterzogen worden. Habe man ausgesehen wie ein Szeneangehöriger, habe man einen Zettel oder eine Anweisung erhalten, wo man hin müsse, oder GPS-Daten für das Navi, und habe dadurch zu dem Veranstaltungsort gefunden.

Ergänzend führte der Sachverständige aus, dass am Samstag [vor seiner Anhörung] im Bereich Paderborn, Nordhessen, kurz hinter der Grenze ein Konzert mit den alten Szenebands „Kraft durch Froide“ und „Endstufe“ habe stattfinden sollen. In diesem Fall hätten die Veranstalter eine Halle, die der Gemeinde gehöre, angemietet gehabt. Es habe einen aufmerksamen Beamten oder Verwaltungsmitarbeiter gegeben, der sehr früh – kurz nach Übergabe der Halle – gemerkt habe, was für ein Publikum habe kommen sollen und dass es weder um einen Geburtstag noch um eine Taufe habe gehen sollen. Der Mietvertrag sei als Täuschung gewertet und aufgehoben worden. Das Konzert habe nicht stattfinden können.

In den letzten fünf, sechs Jahren sei eine Veränderung festzustellen, einerseits, weil die Szene über eine ganze Reihe von Immobilien verfüge oder Zugriff auf diese habe und man infolgedessen gleichsam genehmigte Veranstaltungen habe. Am Beispiel der ehemaligen Erlebnisscheune in Kirchheim, Thüringen, führte der Sachverständige aus, dass dort alle drei bis vier Wochen ein Konzert mit etwa 200 Personen und geregelter Ablauf stattfinde. Davon habe man immer mehr. Das heiße, man habe eine Verfestigung der Szene mit Konzertorten, die der extremen Rechten zur Verfügung stünden. Den Bereich Rucker habe er bereits angesprochen [siehe oben B.II.8.1.]. Mittlerweile habe man einzelne Gastwirte gefunden oder selbst Gaststätten gekauft, in denen inzwischen das Konzertgeschehen über die Bühne gehen könne. Eine weitere Entwicklung sei der Bereich der Konzerte als politische Veranstaltungen. Politische Veranstaltungen stünden unter dem Schutz des Versammlungsrechts. Man habe eine Veranstaltung, die mit zwei, drei Rednern und fünf Bands angemeldet werde, die somit unter dem Schutz des Versammlungsgesetzes stehe und auch von den Verfassungsschutzbe-

hörden nicht als Konzert gezählt werde, sondern als sonstige Musikveranstaltung. Diese würden immer mehr, wodurch man eine ziemliche Dimension habe. Beispielsweise gebe es dieses „Rock für Identität“. Man habe zwei, drei größere Veranstaltungen pro Jahr, weil diese öffentlich beworben werden könnten. Dazu würden Busse organisiert. Man habe strukturell andere Rahmenbedingungen als bei einem Untergrundkonzert, bei dem man befürchten müsse, verboten zu werden.

Beispielhaft ging der Sachverständige R. auf ein beworbenes Konzert vom 15. Oktober 2016 mit fünf deutschen und einer Schweizer Band ein. Der Schleusungspunkt für dieses Konzert habe sich im Raum Ulm befunden. Das Konzert selbst habe in der Schweiz stattgefunden. Bei den Schweizer Behörden sei von 5 000 bis über 5 000 Teilnehmern die Rede, dies bei einem illegalen Konzert, welches konspirativ vorbereitet worden sei.

Auf eine im späteren Befragungsverlauf geäußerte Nachfrage, insbesondere dazu, wohin die dort erwirtschafteten Mittel geflossen seien, hob der Sachverständige hervor, dass es dabei nicht um eine Organisation gehe, jedoch um eine Struktur. An solch einem Konzert könne man gut erkennen, wie stark eine solche Vernetzung sei, damit so etwas überhaupt funktionieren könne. Es gebe jedoch keine Organisation, die über eine Datenbank verfüge, in welcher etwa 8 000 Werbeadressen enthalten seien, die mit einem Flyer beschriftet würden, worauf 5 000 Personen kämen, weil sie eingeladen worden seien. So „linear“ dürfe man sich das nicht vorstellen. Er glaube, es sei zum Teil das Problem, zu begreifen, dass man es mit einer Szene zu tun habe, die hoch vernetzt sei und dadurch eine hohe Flexibilität habe, die immer wieder hierauf zurückgreifen könne und in der Personen mit langjähriger Erfahrung sozialisiert seien, etwa was den Umgang mit Polizei und Repression betreffe. Die Person, über welche die 30 Euro Eintrittsgeld pro Karte für Unterwasser geflossen seien, komme aus Thüringen und sei einem Kreis aus Thüringer Personen zuzuordnen, die er nicht als Nachfolge von „Blood & Honour“ bezeichnen würde, sondern die sich selbst als „Blood & Honour“ – noch genauer: als „Combat 18“ – inszenierten und darstellten und seines Erachtens aktuell wieder Anschluss an eine tatsächlich bestehende Struktur von „Combat 18“ hätten oder suchten. Das bedeute, dass man auf der einen Seite durchaus Bewegung habe, aber man habe auch Bewegungsorganisation. „Blood & Honour“ sei eine Bewegungsorganisation gewesen, „Combat 18“ sei auch eine Bewegungsorganisation. Das sei der Thüringer Kreis und W. gehöre dazu. Auch die Personen, die im Ballstädt-Prozess wegen eines Übergriffs auf ein Kirmesfest angeklagt seien, könnten seines Erachtens von dem Geld profitieren. Aber auch das sei Spekulation. Hieran anschließend befragt, aus welchem Grund ein solches Konzert bzw. eine Vielzahl von Konzerten im Ausland stattfänden, nannte der Sachverständige das Stichwort Verfolgungsdruck. Dabei handele es sich um eine klare und deutliche Strategie. Die Szene wisse genau über das Agieren einzelner Verfolgungsmaßnahmen in bestimmten Ländern, was bedeute, dass das Ausland der Ausweg sei, um ein Konzert von dieser Größe durchzusetzen. Aber auch das in seinem Vortrag bereits erwähnte Konzert von „Kraft durch Froide“ und „Endstufe“ am zurückliegenden Wochenende sei für den Raum NRW angedacht gewesen. Er gehe davon aus, dass die dortigen Behörden alarmiert gewesen seien und bereit gestanden hätten. Der Gang über die Landesgrenzen nach Hessen verändere die Zuständigkeit, was am Wochenende für Behörden manchmal ein Problem sei. Der Sprung über die Landesgrenzen sei häufig durch juristische Rahmenbedingungen bedingt. Das habe einerseits mit der Umsetzbarkeit zu tun, zum Teil aber auch mit der Frage nach der Strafbarkeit einzelner Handlungen. Nach seinem Kenntnisstand dürfe man in England und Frankreich straflos eine Hakenkreuzfahne hissen und hinter der Bühne aufhängen. Das sei für deutsche Neonazis von Interesse und eine zusätzliche Motivation, ins Ausland auszuweichen.

Soweit im Bereich der Ordnungsbehörden immer gesagt werde, dass feste Strukturen nicht festzustellen seien, liege das seines Erachtens daran, dass hier nach einer „echten“ Organisation gesucht werde. Man habe es hier aber eher mit einer bewegungsförmigen Organisationsform zu tun. Wenn man in der Lage sei, innerhalb von wenigen Stunden 5 000 Personen durch die Gegend zu bewegen, sei das „eine Organisierung, nicht eine Organisation“. Da gebe es keinen Vorsitzenden und keinen Kassenwart. Aber bei diesem Konzert rede man von 150 000 bis 200 000 Euro Umsatz – „wohlgemerkt: Umsatz, nicht Gewinn“.

„Rock für Identität“ in Hildburghausen sei von zwei Akteuren angemeldet worden, von T. F. aus Hildburghausen und P. S. aus Bayern; dabei handele es sich um zwei erfahrene Personen, von denen einer im „Bündnis Zukunft Hildburghausen“ und der andere bei der NPD aktiv sei. Bei dieser Veranstaltung habe man es seines Erachtens „besonders geschickt gemacht“. Man habe einen Redner aus den Reihen der NPD gehabt, einen von DIE RECHTE, bei der es sich um die neonazistische Kleinstpartei handele, die an die Stelle der Kameradschaften trete, sowie einen Redner aus einem lokalen Bündnis bzw. einer rechten Bürgerinitiative „Bündnis Zukunft Hildburghausen“. Das zeige auch die parteipolitische Breite auf. „Rock für Identität“ habe im vergangenen Jahr zweieinhalbtausend Besucher und im aktuellen Jahr in Hildburghausen 3 500 Besucherinnen und Besucher gehabt. Auf Feststellung, dass in Anbetracht der Möglichkeit „schneller Umschichtungen“ Handlungsbedarf bestehe, der möglicherweise von der Politik noch nicht genügend berücksichtigt sei, erwiderte der Sachverständige, das durchaus schwierig zu finden. Es verhalte sich nämlich nicht so, dass sich die Ordnungsbehörden in Hildburghausen „nicht einen Kopf machen würden, wie denn mit einem solchen Event umzugehen ist“. Indes hätten die Organisatorinnen und Organisatoren dieser Konzerte ihren Anwalt neben sich stehen und Erfahrungen im Bereich des Versammlungsrechts. Seines Erachtens sei die Frage des Kontrolldrucks des Konzertes selbst extrem wichtig. Man habe Filmmaterial von T. K. aus der Innensicht von Dutzenden von Konzerten zur Verfügung und könne konstatieren, dass eigentlich keines ohne massive Straftat – etwa im Bereich Hitlergrüße – über die Bühne gegangen sei. Hier stelle sich auch die Frage, wie nahe die Behörden herangingen. Straftaten innerhalb der Konzerte seien gang und gäbe. Sie hätten – der Polizei bekanntes – Belegmaterial aus dem Bereich „Rock für Deutschland“, große, von der NPD organisierte Festivals, bei denen M. R. aufgetreten sei und ein Lied gespielt habe, in dem es immer heiße „Wotan, heil dir“, wobei ein Teil des Publikums beim „Heil dir“ den Arm zum Hitlergruß erhoben habe. Am „Rock für Deutschland“ hätten 2009 etwa 5 000 Personen teilgenommen. Da solle man mal den eingesetzten Beamten sagen: „Bitteschön, den da mit der blauen Jacke, den hätte ich gern.“

Auf Frage, ob die Musikinhalte selbst den Tatbestand der Volksverhetzung verwirklichten oder ob die Bands juristisch derart stark aufgestellt seien, dass sie sich im Grenzbereich bewegen, führte der Sachverständige R. aus, dass die Bands in diesem Zusammenhang sehr bewusste Entscheidungen trafen. Es gebe von vielen Bands Erstlingswerke, die seines Erachtens strafrechtlich relevant seien, die aber häufig nur als MP3-Sammlung oder Demo-CD erschienen seien; beispielsweise gebe es von der Band „Triebtäter“ ein frühes Demo, auf welchem ein strafrechtlich relevantes Lied auf den „Führer“ enthalten sei. Bei der Produktion offizieller CDs ließen die allermeisten Bands jedoch die Liedtexte von ihren Fachanwältinnen oder Fachanwälten prüfen, sodass diese unterhalb des strafrechtlich relevanten Bereiches lägen. In lediglich wenigen Fällen – nach seiner Einschätzung vier bis fünf pro Jahr, wenn überhaupt – trafen Bands die Entscheidung, offensiv illegale Tonträger mit Aufforderung zum Mord, mit „Sieg Heil!“-Gebrüll „und, und, und“ zu produzieren. Das bringe innerhalb der Szene „unglaublichen Ruhm“. Das bedeute Verfolgungsdruck und häufig Hausdurchsuchungen. Aber wenn es gelänge, eine solche illegale CD zu produzieren, ohne dabei überführt und verurteilt zu werden, sei man auf jeden Fall ein Held. Das seien die Mechanismen in der Szene.

Befragt, ob die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien genügend Verfolgungsdruck aufbaue, wies der Sachverständige darauf hin, dass es sich bei dieser Stelle nicht um eine Verfolgungsbehörde handele, sondern dass diese Musik als jugendgefährdend oder sozial desorientierend klassifiziere. Tätig werde diese auf Antrag. Betrachte man die Indizierungen, stoße man auf CDs, die nach fünf, sechs oder zehn Jahren erfasst worden seien. Hier müsse man feststellen, dass die CD „durch“ sei; nach solchen Zeiträumen sei auch jede normale CD im Musikmarkt – mit Ausnahme von ein paar „Smash-Hits“ – entweder verkauft oder Ladenhüter. Seines Erachtens gebe es in den letzten Jahren zunehmende Antragstellungen aus dem Bereich der Landeskriminalämter, die bei Hausdurchsuchungen sichergestellte CDs analysiert hätten. Jedoch gebe es keine regelmäßige und zeitnahe Sichtung von Tonträgern und deren anschließende Beurteilung. Reflektiere man, dass man bei 100 Tonträgern und einem Preis von 15 Euro pro CD auf einen Bereich von 1 500 Euro – nur bei deutschen CDs – komme, stelle sich die Frage, wer so etwas dann kaufe. Die Chance, so etwas im Jugendzentrum zu

finden, sei wiederum relativ gering, weil derartiges nicht dem Sozialpädagogen übergeben werde. Demnach agiere die Bundesprüfstelle in Anbetracht der aktuellen Strukturen durchaus erfolgreich, allerdings in einer Vielzahl der Fälle zu spät.

Auf Frage, inwiefern Konzertmitschnitte – auch mit strafbaren Inhalten – im Internet eingestellt würden, wie insoweit das Netz beobachtet werde und ob hierbei Material anfalle, welches als Erkenntnismittel verwendet werden könne, wies der Sachverständige R. auf ein seines Erachtens verändertes Verhalten hin. Man habe inzwischen viele Konzerte, bei denen auf dem Flyer vermerkt sei: „Kein Fotoapparat“, „Kein Handy“, „Über 18“ – Letzteres gleichsam als Absicherung „hinsichtlich jugendfrei“. Die Frage nach Indizierung wäre hiermit gelöst, weil man bei Personen über 18 Jahren bestimmte Lieder doch spielen könne. Das sei zwar juristisch umstritten, aber man versuche, schon einmal auf entsprechende Problempunkte einzugehen. Und es werde durchaus versucht, entsprechende Aufnahmen zu verhindern. Es seien Berichte bekannt, dass ganze Konzerte gestoppt worden seien und alles noch mal „gefilzt“ worden sei, um Filmaufnahmen zu verhindern – gerade nachdem spektakuläre Filmaufnahmen aus dem Innenleben von Konzerten aufgetaucht seien. Demnach gebe es eine hohe Vorsicht. Auf der anderen Seite kenne man – ob aus Facebook, einschlägigen Webseiten oder internationalen Foren – durchaus Berichte über Konzerte, in denen mehr oder weniger chiffriert vom Konzertablauf berichtet werde. Es heiße dann beispielsweise, dass alte Lieder einer bekannten Berliner Band gespielt worden seien. Dann wisse man, dass es „Landser“-Songs gewesen seien und darunter finde sich eigentlich nichts, was nicht strafrechtlich relevant sei. Oder es sei gezeigt worden, „wie hoch die Tapete an der Wand hängt“, was bedeute, dass der Hitlergruß gezeigt worden sei. Bei YouTube auftauchendes Bildmaterial aus solchen Konzerten finde man kaum, weil es aus dem bundesdeutschen Raum ein hohes Bewusstsein der Strafbarkeit gebe und tatsächlich in einzelnen Fällen jemand Videoaufnahmen gemacht und die Polizei das Konzert aufgelöst habe, die Videoaufnahmen sichergestellt worden seien, worauf man die Konzertinhalte gesehen habe und die Band verurteilt worden sei, beispielsweise die Band „Kraftschlag“ nach einem Konzert in Nordrhein-Westfalen. Die Bands wollten solches vermeiden, weswegen Konzertaufnahmen sehr unüblich seien und zum Teil auch innerhalb der Konzerte verfolgt würden.

3.2. KOK T. B., geborener M.

Als Ermittlungsbeamter zur Person J. B. W. [vgl. oben A.II.4.2.4.] teilte der Zeuge Kriminaloberkommissar T. B., geborener M., mit, W. habe das Musiklabel „Movement Records“ von 1997 bis 2001 betrieben. Dieses habe er zusammen mit Herrn G. betrieben, wobei G. dort eher mitgemacht habe, würde der Zeuge sagen. Er würde beide nicht als gleichwertig einordnen.

J. B. W. sei auch einer der wesentlichen Figuren oder die Hauptvertriebsfigur für die Musikband „Landser“ gewesen. Für dieses Tätigwerden sei er verurteilt worden, und er habe sich von Oktober 2001 bis März 2002 in Haft in Oldenburg und in Berlin befunden.

Die Zeugenvernehmungen im NSU-Komplex hätten nach Ansicht des Zeugen ergeben, dass sich W. nicht komplett aus der Szene zurückgezogen habe, sondern er sei deutlich inaktiver gewesen. Während er vorher für „Movement Records“ tätig gewesen sei, habe er neben dem Vertrieb für „Landser“ auch Konzerte und Veranstaltungen organisiert sowie internationale und nationale Kontakte geknüpft. Das habe er nach seiner Entlassung aus der Haft nicht mehr getan. Er habe sich damals auch umfangreich zum Tatvorwurf eingelassen. Er habe im Endeffekt auch Kameraden belastet – wie es bei S. auch schon gewesen sei. Der S. sei schon ziemlich stark aus der Szene und eindeutig ausgeschieden, während der W. dies nicht getan habe.

Zu dem Zeitpunkt, als das BKA im NSU-Komplex operative Maßnahmen gegen W. habe laufen lassen, habe man nachvollziehen können, dass er bis zu diesem Zeitpunkt zumindest noch Kontakte gehabt habe. Die Maßnahmen seien bis 2012 erfolgt. Da habe er noch Kontakte in die Szene gehabt. Der Zeuge L. habe beispielsweise angegeben, dass er den W. 2013 noch einmal auf einem Konzert in Ludwigsburg gesehen haben soll, bei dem es sich um ein

Konzert der rechten Szene gehandelt habe. Er halte irgendwo die Kontakte, sei aber seit Anfang der Zweitausender nicht mehr derart aktiv, wie er es einmal gewesen sei.

J. B. W. sei in der Form in der rechten Musikszene aktiv gewesen, indem er CDs verkauft habe. Er habe den Vertrieb der Band „Landser“ gemacht und habe sich auch für die Szenemusik verantwortlich gefühlt. Er habe auch Konzerte im In- und Ausland organisiert. Er habe gute Kontakte in die Schweiz gepflegt, und „Blood & Honour“ habe grundsätzlich auch Kontakte beispielsweise nach Ungarn wahrgenommen. Ob dort Konzerte organisiert worden seien, könne er nicht ausschließen, so der Zeuge B.

Der Zeuge trug weiterhin vor, dass J. B. W. im Vertriebsprozess der Band „Landser“ die aktivste Figur gewesen sei, weshalb er auch verurteilt worden sei. Er sei zu einem Jahr und acht Monaten verurteilt worden und sei im Zeitraum Oktober 2001 bis März 2002 inhaftiert gewesen.

Ob die Musik für W. ein zentrales Lebensziel gewesen sei, konnte der Zeuge B. nicht beantworten, da J. B. W. selbst nie eine Aussage gemacht habe. In den Jahren, in denen J. W. mit dem Musiklabel gearbeitet habe – und wenn man verfolge, dass die Sektion Sachsen sich aufgelöst habe aufgrund der Tatsache, dass W. sich mit den Belangen von „Movement Records“ beschäftigt habe –, würde er dies bejahen, so der Zeuge B.

Welche Erlöse bzw. Umsätze gemacht worden seien, sei für das NSU-Ermittlungsverfahren und für das BKA nicht relevant gewesen.

Der Zeuge hatte keine Kenntnis dazu, ob durch J. B. W. Kleidung oder Fahnen veräußert wurden.

[Weitere Ausführungen zu J. B. W., insbesondere zu seinen Kontakten zum Trio und zu „Blood & Honour“, finden sich unter B.I.2.4.3, B.II.2.6. und unter B.III.1.5.]

3.3. KHK R.-P. H.

Der maßgeblich zur Band „Noie Werte“ befragte Zeuge KHK R.-P. H. [siehe oben B.III.2.2.] gab im Laufe seiner Vernehmung zum Bandmitglied O. H. an, dieser habe im Lauf der Jahre eine Art „German British Friendship“ [dazu auch unten B.III.3.9.], so eine Art – „wie soll ich das sagen?“ – Musikzusammenschluss von englischen Bands, also Skin-Bands, sage er jetzt mal, mit deutschen Bands immer wieder vorangetrieben. Da habe man gemeinsame Auftritte gehabt. Dadurch habe die Band, also die Skin-Band oder rechtsextreme Band, bei ihnen natürlich, sage er mal, in der rechten Szene eine gewisse Berühmtheit bzw. Bekanntheit erlangt – „Weil – das muss man dazusagen – Ian Stuart Donaldson und seine ‚Screwdriver‘, das waren die Begründer oder eigentlich mit, ich sage mal, ‚Blood & Honour‘, Auslöser“ [vgl. dazu oben B.II.2.]. Das sei die erste Band gewesen, die rechtsextreme Musik gespielt habe. Das sei das Vorbild gewesen.

Im weiteren Vernehmungsverlauf fügte er insoweit hinzu, dass es in England dieses Bandprojekt „German British Friendship“ gegeben habe, für das, so glaube er, Herr H. verantwortlich gezeichnet habe. Dort habe man immer wieder in England gespielt.

Auf Vorhalt [ebenfalls im weiteren Verlauf der Befragung], O. H. solle Gründer des Plattenlabels G. B. F. sein, welches zeitweise ein Postfach in Winnenden unterhalten haben sollte, teilte der Zeuge H. mit, dass das Kürzel für „German British Friendship“ stehe und dass das ein Bandprojekt gewesen sei, das Herr H. mit englischen, sage er mal, Personen der rechten Szene betrieben habe. Da sei es einfach um Zusammenschluss von verschiedenen Bandmitgliedern für Musikprojekte gegangen. Mehr könne er dazu nicht sagen.

Befragt zu Eintrittsgeldern der Konzerte [von „Noie Werte“] und erzielten Gewinnen erklärte der Zeuge, er sei selbst nie bei einem Konzert gewesen bzw. habe auch nicht mitbekommen, ob kassiert worden sei. Oft seien solche Konzerte natürlich als Geburtstagsveranstaltungen getarnt gewesen. Das wisse er aus seiner Erfahrung. Ob und inwieweit da Eintrittsgelder kassiert worden seien, könne er einfach nicht sagen.

Auf Frage, ob bzw. von wem die Lieder anwaltlich überprüft worden seien, antwortete der Zeuge, er gehe davon aus, dass dies von Herrn H. selbst übernommen worden sei. Dieser sei ja Rechtsanwalt.

Gefragt nach der Vermarktung der CDs [von „Noie Werte“], ob diese auf dem freien Markt oder bloß bei Veranstaltungen verkauft worden seien, verneinte der Zeuge H. Da gebe es rechte Labels oder Plattenlabels, wo solche Tonträger verkauft würden. Der Sitz sei irgendwo im Landkreis Esslingen; Hrungnir Records in Frickenhausen. Dort befinde sich der Vertrieb bzw. sei dort gewesen.

Befragt zum Bandmitglied A. G. [im Einzelnen oben B.I.2.4.4.] teilte der Zeuge mit, dass dieser Beziehungen zu J. B. W. gehabt habe. Mit diesem zusammen habe G. damals auch ein rechtes Label gehabt, das „Movement Records“ geheißen habe. Die hätten zusammen auch, sage er jetzt mal, rechtslastige CDs und wahrscheinlich auch Devotionalien – er kenne das Label selbst nicht – vertrieben.

Im weiteren Gang der Vernehmung fügte der Zeuge noch an, dass „Movement Records“ seines Wissens – er kenne die Ortschaft nicht – in Wilsdruff gewesen sei; das müsse in Sachsen sein.

Nach Vorhalt zum Bandmitglied S. H., dieser solle 1997 Empfänger einer Warensendung aus Tschechien mit 3 260 CDs der Skinband „Triebtäter“ gewesen sein, auf deren Cover SS-Totenköpfe angebracht gewesen sein sollen; nach Widerspruchseinlegung gegen die Beschlagnahme seitens der Firma H. Records sollen die CDs nach Entfernung des beanstandeten Covers an H. herausgegeben worden sein, sowie anschließende Frage, ob ihm der Vorfall bekannt sei und ob er von mehreren solcher Vorfälle wisse, verneinte der Zeuge, den Vorfall zu kennen. Er wisse nur, dass „Noie Werte“ zu Beginn CDs – oder eine CD oder einen Sampler; das wisse er jetzt nicht mehr genau – herausgebracht hätten, die damals von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien beanstandet worden seien. Ansonsten habe „Noie Werte“ dann – „Entschuldigung für den Ausdruck“ – Wert darauf gelegt, eben nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Auf Vorhalt, H. solle eine Initiative namens „Identität durch Musik“ betrieben haben, die rechte Nachwuchsbands gefördert haben solle, verneinte der Zeuge, dazu etwas zu wissen.

Befragt zum weiteren Bandmitglied S. D. teilte der Zeuge H. mit, er habe in seiner Zeit beim Staatsschutz selbst zwei Verfahren gegen diesen gehabt. Herr D. habe eine Internetplattform betrieben. 2007/2008 habe es ein Verfahren gegen ihn gegeben. „RACords“ habe das Label geheißen und „unserauktionshaus.de“ die Plattform. Dort seien, sage er mal, rechte Tonträger und Devotionalien vertrieben worden, also Bekleidung und andere Gegenstände. Dort sei er federführend gewesen – „Und dann hat er, wie gesagt – – ‚RACords‘, das ist so eine Art Label, hat er auch selber dort einen Internetauktionshandel betrieben.“ Das sei damals vom PP Stuttgart, allerdings „im Rahmen Ermittlungsverfahren“, „zugemacht“ worden. Er habe damals persönlich mehrere Zehntausend Tonträger beschlagnahmt. Auf Frage zu erzieltm Umsatz sowie Gewinnverwendung verwies der Zeuge darauf, dies nicht sagen zu können; sie hätten damals zwar viele Ordner mitgenommen – da habe es ein Verfahren bei der StA Stuttgart gegeben –, aus denen es aber nicht hervorgegangen sei. Auf Vorhalt, bei einer Hausdurchsuchung 2007 seien 1 000 Tonträger und 20 000 Kunden- und Auktionsdaten beschlagnahmt worden, bekundete der Zeuge, er sei für den Rems-Murr-Kreis verantwortlich gewesen und habe gegen Herrn D. auch das Verfahren geführt. Die Tonträger habe er [der Zeuge] damals beschlagnahmt. Auf weiteren Vorhalt, es sei deutschlandweit eine Durchsuchung von 224 Wohnungen und Geschäftsräumen durchgeführt worden sowie die Beschlagnahme von 90 000 Tonträgern, mehreren Hundert Computern sowie Waffen und Waffenteilen, was danach klinge, dass S. D. „ein ganz dicker Fisch“ in der Szene gewesen sei, erklärte der Zeuge: „Da gebe ich Ihnen recht. Allerdings, wie gesagt: Das war eine bundesweite Aktion. Federführend war das PP Stuttgart. Ich hatte eben für den Rems-Murr-Kreis den Herrn D. und dann auch nachher, wie gesagt, die Aufgabe, sein Auktionshaus aufzulösen bzw. zu beschlagnahmen. Ist uns dann auch gelungen.“

Auf Vorhalt, es gebe die These, wonach die rechte Szene nach dem „Blood & Honour“-Verbot im Jahr 2000 – unanfechtbar seit 13. Juni 2001 – auf Clubhäuser der Rockergruppierungen ausgewichen sei, sozusagen auf Privatgelände, führte der Zeuge H. aus: „Kann ich jetzt nichts sagen, ob da 2001 der Auslöser – – Ich kann wieder aus meiner Erfahrung sagen, dass viele Veranstaltungen auf Privatgelände stattfinden, also immer noch, auch heute noch, und dass man so ausweicht natürlich, weil es schwer ist, dort die Veranstaltungen aufzulösen.“

Nach Vorhalt, dass ausweislich der Akte im Jahr 2005 noch 24 Skinheadkonzerte in Baden-Württemberg stattgefunden hätten, dies dann mit abnehmender Tendenz, worauf es im Jahre 2013 nur noch acht gegeben habe, sowie anschließende Frage nach dem Grund für diese Entwicklung, für die es zwei Möglichkeiten gebe – entweder eine derart geheime Ausrichtung, dass sie nicht mehr bekannt würden, oder eine tatsächlich geringere Anzahl –, führte der Zeuge aus: „Wenn ich eine Einschätzung abgeben darf, sehr gerne. Ich bin jetzt zwar vier Jahre raus aus dem Staatsschutz und bin beim Kriminaldauerdienst tätig, aber ein bisschen ein Ohr hat man immer noch. Also, meine Einschätzung, zumindest in Baden-Württemberg: Seit dieser Gartenhütten-Geschichte [siehe oben B.I.2.4.4.] hat das relativ stark nachgelassen. Ob wir natürlich alles mitbekommen oder die Sicherheitsbehörden, das kann ich nicht sagen. Aber das ist meine persönliche Einschätzung. Es ist da ein bisschen weniger geworden, auch insgesamt Vorfälle mit rechts – meine Einschätzung.“ Dabei könne er nur für den Rems-Murr-Kreis bzw. jetzt seit vier Jahren für das Polizeipräsidium Aalen – also Rems-Murr-Kreis, Schwäbisch Hall, Ostalbkreis – sprechen. Es sei seine persönliche Einschätzung. Allerdings werde es auch immer schwerer. Die Kommunikationsmittel würden moderner – „WhatsApp, das ist immer noch eine schwere Geschichte, überhaupt das rauszubekommen – ohne Verfahren sowieso nicht.“ Auf Nachfrage, ob sie beim Staatsschutz Mitteilungen bekommen hätten, wenn eine Konzert-Einladung z. B. über Mobiltelefon erfolgt sei, teilte der Zeuge mit, dass sie – er spreche von ihnen, der Polizei – es in der Regel nicht mitbekämen, sondern dass das eben über andere Sicherheitsbehörden gegangen sei, vielleicht das Landesamt für Verfassungsschutz z. B. Wenn die so etwas mitbekommen hätten, hätten sie dann irgendwann die Polizei informiert. Sie wiederum hätten dann „natürlich sozusagen in die Pötte kommen“ müssen. Auf Nachfrage, ob sie dabei nicht gewusst hätten, wie das Landesamt für Verfassungsschutz zu dieser Information gekommen sei, erwiderte der Zeuge: „Sie wissen wie ich: Die haben Quellenschutz.“

Auf Frage, was er zum Musikprojekt „Faktor Widerstand“ sagen könne, antwortete der Zeuge H.: „Kann ich nichts sagen.“ Der Name A. M. sage ihm nichts.

Gefragt, ob strafrechtlich gegen „Noie Werte“ und/oder G. B. F. ermittelt worden sei, bekundete der Zeuge, persönlich kein Verfahren gegen „Noie Werte“ oder gegen das Projekt G. B. F. gehabt zu haben. Wie bereits ausgeführt habe, so glaube er, am Anfang der Entstehung von „Noie Werte“ – er wisse jetzt aber die Platte nicht mehr; das sei einfach auch viel zu lang her – einmal die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien ermittelt bzw. dafür gesorgt, dass Lieder nicht hätten gespielt werden dürfen. Die erste Schulhof-CD, auf der Lieder von „Noie Werte“ gewesen seien, sei „aber nicht von Titeln von ‚Noie Werte‘ damals mit einem Strafverfahren belegt [worden], sondern von anderen Titeln“.

3.4. H. J. S.

Nach Vorhalt, bei der Durchsuchungsaktion in der Wohnung des Zeugen H. J. S. seien neben scharfen Patronen auch 39 indizierte CDs beschlagnahmt worden, erwiderte dieser: „Was? Das waren vielleicht 150! Wo ist der Rest hingekommen?“ Die CDs habe er auf Konzerten gekauft bzw. bestellt. Früher habe er auch Platten gekauft. Die habe man legal in Stuttgart „beim R.“ kaufen können. Heute habe er keine indizierten CDs mehr, weil diese alle die Polizei habe.

3.5. A. H., vormals M., geborene M.

Im Rahmen ihrer Ausführungen zur „Blood & Honour“-Szene [vgl. unter B.II.2.7.] erklärte die Zeugin A. H., vormals M., geborene M., die „Blood & Honour“-Szene in den europäischen Ländern – wie Spanien, Griechenland, England – sei eigentlich so: „in die Szene für die Szene“. Das bedeute, dass Newcomer-Bands mit eingeladen würden, die dort ihren ersten Auftritt absolvierten. Wenn die gut seien, werde von den Einnahmen zum Beispiel die erste CD finanziert. Das sei eigentlich die Grundidee. Als Musiker könne sie auch nur diese Grundidee nennen.

Auf Nachfrage, ob es dabei um die Bestreitung des Lebensunterhaltes gegangen sei, erwiderte die Zeugin, dass sie parallel zur Musik gearbeitet habe, das sei „die falscheste Szene, wo man was verdient. Also, die Studiokosten – M. hatte ja nachher sein eigenes Studio. Sie kriegen als Vertrag – was weiß ich – ihre 150 Frei-CDs oder 200. Dann müssen Sie aber raus und müssen die verkaufen. Oder Sie machen ihre eigene Homepage und verkaufen sie. Aber Sie kriegen ja keine Gelder in die Hand und: ‚Hier hast du 6 000‘, oder sowas. Schön wär’s.“ Auftrittsgelder bekomme man in der rechtsradikalen Musikszene nicht, allenfalls Fahrgeld, das dann aufgesplittet werde – „Wenn du jetzt 120 Fahrgeld hast, gibt es 150, und dann kannst du noch was essen unterwegs.“ So sei es früher gewesen; wie es heute sei, wisse sie nicht.

Dazu befragt, wie sich der CD-Vertrieb im rechtsextremen Musikkreis gestalte, erklärte die Zeugin H., dass eigentlich jede Band eine Homepage bzw. Internetseite habe, auf der auch die Verkäufe angeboten würden. Wenn beispielsweise Händler fragten, „kriegen sie sie halt – was weiß ich – für 8 Euro, wenn sie 100 Stück nehmen, angenommen“. So hätten sie es gemacht. Eigentlich wolle heutzutage jede Band keinen Zweiten mehr dazwischen haben. Dieses Geld habe dann aber die Band bekommen. Das sei dann Honorar gewesen.

Befragt zum Thüringer NPD-Funktionär T. H. führte die Zeugin H. an, dass das ihr und ihres Mannes Produzent gewesen sei. Er habe ihre CDs produziert und sei – auch noch weiterhin – Betreiber des rechten Versandhauses „WB-Versand“, wobei er jetzt „seine Frau eingeschrieben“ habe. Das sei der Versandhandel für die CDs gewesen. Auf Frage, ob es zutrefte, dass T. H. weiterhin CDs des verstorbenen Mannes der Zeugin veröffentlichte, zum Beispiel „Aus dem Vergessen“, antwortete die Zeugin, dass dieser alle CDs verkaufe, weil sie es nicht gestoppt bekämen. Sie hätten ja Verträge. Das heiße, dass er Gelder zahlen müsse, wenn er eine Neuauflage mache. Nach ihrem Ausstieg wolle sie die natürlich nicht haben. Er mache aber bis heute noch und lege sie neu auf; er verkaufe alle noch gut. 2015 habe er ohne ihr Wissen eine neue CD veröffentlicht. Sie hätten auch mit dem Verfassungsschutz versucht, dagegen anzugehen. Die eine sei aus Wikipedia gestrichen, die andere noch nicht, weil sie Wikipedia beweisen müsse, dass „ich es wirklich bin“. Es stimme, dass darauf ältere Lieder von ihnen seien, wie „Wenn es Nacht wird in Germania“, „Eine Rose für mein Deutschland“ oder „Kinderschänder“. Das seien alles alte Lieder, die er zusammengeschrieben habe. Er habe auch dahinter geschrieben: „Neue Veröffentlichung“. Sie hätten die dann „über Hannover“ bestellt, dass sie sie habe einsehen können. Dagegen gingen sie nunmehr vor.

Es sei richtig, so die Zeugin H., dass sie ihre Lieder vor Veröffentlichung zur Überprüfung gegeben hätten. Es gebe Rechtsanwälte. Ihre Rechtsanwältin sei Frau P. aus Hamburg gewesen, die die Gutachten gemacht habe. Vorher dürfe auch gar keine Veröffentlichung erfolgen. Weiter treffe zu, dass die Musiklabels auch ins Ausland gegangen seien.

Nach Vorhalt, die Zeugin habe von 2004 bis 2005 auf sieben Konzerten in Baden-Württemberg gespielt und der Frage, was für Veranstaltungen dies gewesen seien, antwortete sie, dass sie zu diesem Zeitpunkt aus der NPD rausgeflogen gewesen sei. Manche Veranstaltungen bei der NPD habe sie nicht mehr machen dürfen. Das seien Kameradschaften, also kleine Verbände, gewesen. Sie seien hier vor 50 oder 100 Leuten aufgetreten. Sie könne sich in Be-

zug auf Baden-Württemberg nie an einen Parteitag erinnern, der hier stattgefunden habe. Sie hätten „die“ halt genutzt, um sich zu treffen. Es sei richtig, dass sie in Ludwigsburg und Heilbronn gewesen sei; das sei ja in ihrer Nähe gewesen.

Auf Frage, ob ihr da irgendwelche Schlüsselpersonen in der rechtsextremen Szene bekannt und diese auf sie zugekommen seien, fragte die Zeugin zunächst: „Was soll ich Ihnen erzählen?“ Auf Klarstellung, dass es darum gehe, was sie wisse, äußerte sie: „Ja – nein. Aber was soll ich denn sagen? Also, da läuft das nicht mit – – Das ist wie vorhin: der Spitzname ist geläufiger als der richtige Name. Ich habe mir nur Gesichter gemerkt. Ich habe mir nicht gemerkt, wie die heißen.“ Aber auch Spitznamen fielen ihr nicht mehr ein, das sei zu lange her. Dazu befragt, wie sich die Finanzierung derartiger Veranstaltungen gestalte, erklärte die Zeugin, dass die Kameradschaft einen Saal anmiete. Dann gebe es Eintrittsgelder. Von diesen werde der Wirt bezahlt. Dann werde Umsatz gemacht. Die CD-Verkäufe liefen dann in den Landesverband. Die NPD sei ja die einzige Partei gewesen, bei der die „kleinen Kameraden ihre Kleber selber kaufen mussten, von der Hauptzentrale“. Somit hätten die Mitglieder eigentlich ihr eigenes Zeug finanziert.

Auf Frage, weshalb sie als Gruppe nie Geld für den Auftritt verlangt hätten, erklärte die Zeugin, dass dies nicht Sinn und Zweck gewesen sei; sie hätten nicht kommerziell werden wollen. Auf Vorhalt, sie hätten eigentlich ihre Lieder loswerden wollen, erwiderte die Zeugin: „Nein. Wir waren auch gut manchmal. Aber wir wollten nicht, dass dahintersteht, dass das Geld wichtiger ist als das, was wir tun.“ Es sei richtig, dass sie Solidaritätskonzerte veranstaltet hätten. Diese seien für verunglückte und gestorbene Kameraden und die Hinterbliebenen gewesen. Auch die HNG hätten sie einmal, so glaube sie, gehabt.

Auf Vorhalt, dass im Jahre 2008 die Band „Carpe Diem“ bei einem Liederabend in der Gaststätte „Linde“ in Schorndorf für ihren krebserkrankten Ehemann gesammelt habe, bejahte die Zeugin. Diese Band sei ihr bekannt. Für untergetauchte Leute wiederum hätten sie keine Solidaritätskonzerte veranstaltet. Solches wisse sie ganz genau – „Wenn mich einer anruft und sagt: ‚Wir machen jetzt mal ein Konzert für einen Untergetauchten‘, ich meine – –“

Sofern sie sich seinerzeit mit ihrem damaligen Freund bzw. Ehemann zeitweilig im Raum Crailsheim aufgehalten und dort Konzerte gespielt habe, hätten sie „in Hotels, an der Autobahn“ übernachtet, nicht bei Privatpersonen. Auf Frage, weshalb die Zeugin Crailsheim als Treffpunkt erwähnt habe, antwortete die Zeugin H., dass es da ein „süßes Hotel“ namens „E.“ gegeben habe, das sie toll gefunden habe. Auf Nachfrage, wie man auf dieses Hotel gekommen sei, führte sie aus: „Als ich M. kennengelernt habe, und es war unser erstes Treffen, hätte ich in jedem Hotel dieser Stadt anhalten können an dem Abend und hätte sagen können: ‚Ein Doppelzimmer auf M.‘. Weil er hatte in ganz Crailsheim jedes einzelne Hotel abgegrast und hatte dort ein Zimmer gemietet, und wir stiegen dort ab.“

Gebeten, die Größenordnung ihrer insgesamt verkauften CDs – über den Verlag sowie sie selbst – mitzuteilen, nannte die Zeugin die Zahl 100 000. Es sei richtig, dass die Produzenten – P. und H. – auf sie zugekommen seien und ihre CDs produziert hätten. Aufgenommen worden seien sie in einem Studio in Nürnberg/Fürth. Wo sie produziert worden seien, wisse sie nicht. Jedenfalls sei es nicht im Ausland gewesen. Insoweit müsse man den Produzenten fragen. Sie selbst hätten ja eine Steuererklärung gehabt und der Staat habe immer sehr drauf geschaut. Deshalb wisse sie, dass in Deutschland produziert worden sei. Sie wisse aber nicht, in welcher Stadt. Vertrieben worden seien die CDs durch den Versandhandel, wobei sie jetzt nur von sich selbst reden könne. Bei ihnen hätten die Leute auf der Internetseite – „wir haben sie hochgeladen“ – bestellt. Sie hätten sie verschickt und verkauft; natürlich auch bei den Konzerten. Da hätten sie einen Koffer dabei gehabt. In den Neunzigerjahren sei es noch nicht über das Internet gelaufen, aber dann nachher. Auf Frage, wie sie es „da“ [Anmerkung: offenbar in den Neunzigerjahren] gemacht habe, antwortete die Zeugin H.: „Die hast du nur dabei gehabt. [...] Meine kam 2001, die erste, raus, und da hattest du nur die dabei.“

Mit der NPD wiederum habe das nichts zu tun. Da habe man nicht auf Rückantwort gewartet. Man habe ja einen Produzenten, der das hätte haben wollen. Dann habe er sich die Lieder vorab angehört und gesagt, dass man produziere. Dann sei man ins Studio gefahren.

Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin H., dass die Einnahmen bzw. Erträge sämtlich versteuert worden seien. Sei man rechts, setze da natürlich der Staat an. Fänden sie bei Hausdurch-

suchungen die Verträge, seien sie natürlich ein Jahr später gespannt, ob auch die CDs auf-tauchten. Somit sei es da eigentlich rechtens gewesen; es habe keinen Schlupfpunkt gegeben. Jede CD, die verkauft worden sei, sei abgerechnet und versteuert worden. Man habe nicht gewollt, deswegen eine Anklage zu bekommen.

Entsprechend befragt bestätigte die Zeugin, die Urheberrechte abgegeben zu haben. Auf Vor-halt, es dürfte dann schwierig sein, wenn sie gerade „dagegen“ vorgehe, führte die Zeugin aus: „Nein, die Urheberrechte, das ist nicht schwierig. Schwierig ist, dass er die Booklets, also die Bücher dazu, neu pressen musste, weil ich alle Originale auf dem eigenen PC habe. Und er hat alle neu aufgelegt. Somit weiß ich, dass er die Bücher dazu nicht hatte.“ Die Rechte an den Liedern habe der Produzent. Gefragt, ob die Abtretung der Rechte in der Szene üblich sei, antwortete die Zeugin H.: „Bei meinen Ersten wusste ich es nicht. Bei den letzten – ‚Faktor Deutschland‘ – haben wir sie.“ Die meisten in der Szene gäben die Rechte ab, weil sie das Geld nicht hätten, um sie zu produzieren. Es sei zutreffend, dass es sich dann um ein Geschäft auf Gegenseitigkeit handele. So sei aber auch der Produzent dafür haftbar, wenn irgendetwas schief laufe. Es sei richtig, dass sie damals noch als Altenpflegerin gearbeitet habe, weil das ihr Beruf sei; von den Musikeinnahmen habe sie nicht leben können. In den ganzen Jahren seien ihr vielleicht 5 000 oder 6 000 Euro zugeflossen; das seien 17 CDs gewesen. Sie wisse es nicht mehr ganz genau; das letzte Mal habe sie es ja 2009 versteuert, als ihr Mann gestorben sei. Aktuell habe sie hieraus keine Einnahmen mehr. Auf Frage, ob sie Teile des Honorars in die Szene habe zurückfließen lassen, verneinte die Zeugin.

Auf Nachfrage, ob nicht etwa beispielsweise die NPD sage: „Mensch, wäre gut, wenn wir von diesen Einnahmen ein bisschen was sehen gegen eine Spendenquittung“, erklärte die Zeugin: „Genau. – Nein. Das war ja gar nicht möglich. Meistens, zum Beispiel bei M. – meine jetzt – Von meinem verstorbenen Mann die CDs sind regelmäßig auf dem Index gelandet. Das heißt, wir hatten Hausdurchsuchungen. Die Rechner waren weg. Wir mussten alles neu finan-zieren. Also, da gab es keinen Spielraum.“

Gebeten, Namen von Rechtsanwälten zu nennen, die für die Prüfung der Texte zuständig ge-wesen seien, äußerte die Zeugin, nur die von ihnen eingeschaltete Rechtsanwältin P. zu ken-nen. Sie hätten die Texte zum Produzenten schicken müssen, der sie dann „rübergeschickt“ habe. Dann seien sie geprüft worden. Das habe der Produzent bezahlen müssen, nicht sie selbst. Zumindest gehe sie davon aus, dass der Produzent hierfür aufgekommen sei. Dann seien die Änderungen angestrichen worden, was man nicht singen dürfe. Daraufhin seien sie zu ihnen zurückgekommen. Dann, nachdem der Rechtsanwalt „seinen Stempel darunter ge-macht“ habe, sei es eingesungen worden und ok gewesen. Auf nochmalige Nachfrage, ob die Zeugin nicht wisse, wie das bezahlt worden sei, antwortete sie nunmehr: „Das weiß ich nicht. Das müssen Sie ihn fragen.“

Befragt zur Indizierung bestätigte die Zeugin H., dass man ihnen die CD-Produktion nicht einfach gemacht habe, sondern dass sie relativ stark beobachtet worden seien – wobei dies bei ihr selbst jetzt nicht der Fall gewesen sei, jedoch bei ihrem Mann, der auch eine andere Aus-drucksform gehabt habe. Auf Frage, ob sie die Indizierung in der Rückschau für ein probates Mittel halte, um extremistischen Texten und Liedern entgegenzutreten, oder aber für ein stumpfes Schwert halte, antwortete die Zeugin: „Wie meinen Sie das? Weil der Staat das auf den Index setzt? Naja, es wird interessanter. Also, sobald sie was auf den Index schreiben, wird die 2 000-mal mehr verkauft. – [...] – Wenn Sie sich das antun wollen, dann machen Sie mal eine Hausdurchsuchung. Da nehmen Sie die ganzen CDs mit. Aber was Heißes läuft schneller, läuft besser. Und die Wege – – Wenn Sie was wegnehmen und die, die es schon haben – – Das verteilt sich wie – – Das können Sie gar nicht mehr schalten. Also, klar, auf den Index, was auf den Index gehört, wenn Gewalt drin vorkommt. Aber es waren ja Sachen zum Beispiel, die vom ersten Blick überhaupt nicht das waren, wo es dann reinterpretiert wurde, dass es dann wohl so gemeint ist. – Aber auf den Index was bringen, um das besser zu machen – weiß ich nicht.“

Befragt, welche Rolle Vereinigungen wie beispielsweise „Blood & Honour“, „Hammerskins“, die NPD oder Rockergruppierungen wie „Bandidos“ und „Hells Angels“ beim Vertriebsweg gespielt hätten, antwortete die Zeugin H.: „Gar nicht“. Sie kenne „Blood & Honour“ nur aus

der Musikszene. Das heie, dass die Einnahmen wirklich fr Newcomer-Bands gemacht worden seien – „Kenne ich nicht aus irgendeiner anderen – – Also, ich bringe sie mit nichts anderem in Verbindung.“

Auf Frage, ob sie im Jahr 2002 bei einem Benefizkonzert der Skinhead-Kameradschaft „Furchtlos und Treu“ in Baden-Wrttemberg gewesen sei, antwortete die Zeugin, dies nicht mehr zu wissen.

Auf Frage im Kontext Rekrutierung, ob auch in Gefngnissen rechtsextreme Konzerte stattfnden bzw. dort die rechtsextreme Musik verbreitet werde, antwortete die Zeugin H., dass die Musik verbreitet sei, nicht aber Konzerte. Was die Verbreitung angehe, erklrte sie: „Entweder bringen sie sie mit rein, oder sie – – Entweder bringen sie sie mit rein. Ich wei es nicht. Aber ich wei, dass – – Uns haben einige aus dem Gefngnis geschrieben, als M. verstarb. Wie sie da reinkommen, keine Ahnung.“ ber die Bezugsquellen in der JVA selbst wisse sie nichts.

3.6. P. R. W., vormals E., geborener J.

Auf Frage, ob er innerhalb der Haftanstalt rechtsradikale Strukturen bemht oder ob er dort auf ein bestimmtes System habe aufbauen knnen, teilte der Zeuge P. R. W., vormals E., geborener J. mit, dass in Ravensburg eine relativ groe rechte Gruppierung vorhanden gewesen sei, die ihn auch gleich aufgenommen htte. Als er sich dann habe distanzieren wollen, habe er einen Verlegungsantrag nach Schwbisch Hall gestellt, wo keine derartige Gruppierung gewesen sei. Gefragt, ob er das Gefhl gehabt habe, dass der Justizvollzugsanstalt das Vorhandensein rechtsradikaler Strukturen bekannt gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Das wurde teilweise auch untersttzt, ja.“ Von gewissen Beamten sei das auf jeden Fall untersttzt worden. Es seien zum Beispiel CDs mit rechtsextremer Musik von gewissen Beamten reingebracht oder, wenn es zugeschickt worden sei, weitergegeben worden. Auf Nachfrage, ob das „auf freiwilliger Basis oder gegen – –“ erfolgt sei, bekundete der Zeuge: „Auf freiwilliger Basis.“ Es sei richtig, dass sie das gleichsam als ideologische Untersttzung aufgefasst htten. Das sei in Ravensburg gewesen und dann auch in Schwbisch Hall. In Schwbisch Hall habe er selbst keine CDs bekommen – „Aber Beamte waren dann definitiv dem sehr wohlwollend gegenber, meinen Taten, die ich da – – weswegen ich einsa.“ Das sei 2004/2005 gewesen. Es sei also richtig, dass er in einer Vollzugsanstalt des Landes Baden-Wrttemberg von dortigen Beschftigten rechtsradikale Musik-CDs bekommen habe. Bezahlt habe er dafr nichts. Sie seien „so verteilt worden“. Das mit den CDs sei in Ravensburg gewesen; da sei die rechte Gruppe schon relativ gro gewesen – „Und es wurde von gewissen Beamten auch mituntersttzt, ja“. Auf Frage, ob das bedeute, dass in dieser sogenannten rechten Gruppe alle rechtsextreme CDs gekriegt htten, bekundete der Zeuge, dass dies „da gang und gbe“ gewesen sei. In der nchsten Vollzugsanstalt habe er zwar keine CDs erhalten. Es sei ihm aber oft signalisiert worden, dass die Beschftigten mit dem, weswegen er gesessen habe, eigentlich sympathisiert htten.

[zu den Ermittlungen im Nachgang zur Vernehmung des Zeugen W. vgl. unter A.II.6.3.]

3.7. O. P.

Der mitunter zu seiner Mitgliedschaft in den Bands „08/15“ und „Hauptkampflinie“ vernommene Zeuge O. P. schilderte in Bezug auf Konzerte, auf denen er mit der Band „Hauptkampflinie“ auftrat, dass die Einladungen hierzu normalerweise ber SMS erfolgt seien. Die Veranstalter fhrten Telefonnummernlisten, die sie untereinander auch weitergegeben htten. Bei Konzerten von privaten Veranstaltern, welche geheim gehalten werden sollten, habe die Band im Vorfeld lediglich gewusst, in welchem Groraum sie spielen solle. Die Leute seien dann an Tankstellen oder Raststtten eingesammelt und zu der eigentlich rtlichkeit hingefhrt worden [siehe hierzu auch unter B.III.1.10.].

Liedertexte seien allgemein anwaltlich vor deren Verffentlichung und Produktion berprft worden. Produzenten wie J. P. und T. H. htten nichts mehr befrchtet, als dass eine CD indiziert werde, da sie diese ja htten verkaufen wollen. J. P. habe er lange Zeit nur vom Telefon

und per Mail gekannt. P. habe ihnen immer mal wieder Konzerte vermittelt und habe auch CD-Produktionen in Auftrag gegeben. Einmal habe er ihn wohl auch gesehen, dies sei anlässlich eines Balladenabends in Riesa gewesen. Um den Vertrieb ihrer CDs hätten sie, die Band, sich selbst überhaupt nicht gekümmert, dies hätten die Produzenten übernommen, sie selbst hätten Abschlagssummen erhalten. Eine kleine Anzahl von Frei-CDs hätten sie jeweils erhalten, diese hätten sie dann im Bekanntenkreis verschenkt. Auch auf ihren Konzerten hätten sie selbst keine CDs verkauft, das hätten dann Händler übernommen. Bei Abtretung der Nutzungsrechte habe man in der Regel 3 000 oder 5 000 Mark bekommen und dann nie wieder etwas. Bei den Konzerten sei es in der Regel nur darum gegangen, dass man nicht auf den Kosten sitzen bleibe. Manchmal habe es nur Benzingeld gegeben, er könne sich aber auch an ein Konzert erinnern, wo ihnen mal ein Betrag über 500 Mark „in die Hand gedrückt“ worden sei. Dies sei immer ganz unterschiedlich gewesen. Sie selbst hätten sich nicht um Konzerte bemühen müssen, sie seien stets eingeladen worden von verschiedenen Gruppen der rechten Szene – in dieser seien alle miteinander verknüpft. Er glaube nicht, dass das Verbot von „Blood & Honour“ entscheidende Auswirkungen auf die rechte Szene gehabt habe, „dieselben Leute“ hätten so weiter gemacht wie zuvor. Die Veranstaltungen seien „wahnsinnige Plusgeschäfte“ gewesen, man habe ja teilweise 30 Mark Eintritt bezahlen müssen. Von seiner Musik habe er nicht leben können, es sei teilweise ein „guter Zuverdienst“ gewesen. In ihren besten Zeiten hätten sie vielleicht mal 7 000 Stück verkauft und dafür 5 000 Mark bekommen für die CD-Produktion. Habe man zwei CDs pro Jahr gemacht, weil man etwas habe verdienen wollen, dann habe man im Prinzip 10 000 Mark geteilt – geteilt durch drei habe das dann für jeden 3 333 ergeben.

Auf die Frage, ob er davon wisse, dass CDs in Gefängnisse hinein geschmuggelt worden seien, führte der Zeuge P. aus, dass er mal gehört habe, dass die Möglichkeit bestünde, „alles zu hören im Gefängnis“ [siehe hierzu auch unter B.II.4.7.).

Die NPD habe öfters geholfen, die Durchführung von Konzerten zu ermöglichen, sei als Anmelder solcher Veranstaltungen eingesprungen und habe ihre Rechtsanwälte unterstützend hinzugezogen. Die NPD habe auch bei der Produktion und dem Vertrieb von CDs eine Rolle gespielt. Mit dem „Deutsche Stimme Versand“ unterhalte die NPD einen eigenen Versand [siehe hierzu auch unter B.II.9.1.1.4.].

Befragt zu „Der Versand“ und S. führte der Zeuge aus, dass Letztgenannter mit H. eng befreundet gewesen sei und die beiden auch untereinander früher geschäftlich „so kleine Tauschgeschäfte mit CDs“ durchgeführt, also CDs billig eingekauft und sodann an andere Leute mit Gewinn verkauft hätten.

Befragt zu privaten Veranstaltungen, von denen sie als Band angeheuert worden seien, führte der Zeuge P. aus, dass diese teilweise „Blood & Honour“ und Hammerskins angehörten, es sich aber auch um einzelne private Veranstalter gehandelt habe, zum Beispiel ein „A. aus Hamburg“. Sei es über die NPD gelaufen, so über P. Teilweise seien die Anfragen auch per E-Mail gekommen, dann habe man einfach seine Bankverbindung mitgeteilt und sobald man Geld erhalten habe, sei man losgefahren, nach den Nachnamen habe man gar nicht gefragt.

3.8. R. H.

Auf Frage, ob er selbst einmal Konzerte mitorganisiert habe, antwortete der Zeuge R. H.: „Großkonzerte nicht. Also, ich habe meine Geburtstagsfeier organisiert.“ Öffentliche Konzerte habe er nicht organisiert oder mitorganisiert. Gefragt, ob bei Konzerten Eintritt verlangt werde, bejahte der Zeuge. Auf Frage, was mit dem Geld geschehe, erläuterte er, dass die Bands – Anreise, Unterkunft und dergleichen – bezahlt würden. Er habe keine Ahnung, ob beim Veranstalter etwas hängen bleibe, das habe ihn auch noch nie interessiert. Ihn interessierten, wie gesagt, nur die Bands.

Befragt nach den Bezugsquellen der Musik antwortete der Zeuge H., es gebe im Internet verschiedene Versände: PC Records, Oldschool Records, Front-Records.

3.9. O. C. H., geborener R.

Der Zeuge O. C. H., geborener R., der ehemals der Musikband „Noie Werte“ angehört hatte, äußerte sich im Rahmen seiner Vernehmung unter anderem zu Fragen des Musikvertriebs und verhielt sich beispielsweise auch zur Person J. B. W. und dessen Label „Movement Records“ [siehe dazu oben B.III.2.11. und B.I.2.5.9.]. Des Weiteren erwähnte er dort auf Frage, ob die Band einen Fanclub gehabt habe, dass sie „ein paar Tausend, ein paar Zehntausend CDs verkauft“ hätten. Ferner berichtete er, wie Konzerte – für die ihnen wohl allenfalls die Fahrtkosten ersetzt worden seien – „in konspirativen Treffen“ abgehalten worden seien. Sie hätten ein hohes Interesse gehabt, „unsere CDs bekannt zu machen, uns als Musikgruppe bekannt zu machen. Und die Möglichkeit, in Deutschland legal an Konzerten zu wirken, ist ja nicht ganz so einfach gewesen, obwohl wir das immer wollten. Aber wenn Sie halt die zehnte Halle gekündigt kriegen, obwohl Sie versuchen, alles richtig zu machen, dann gehen Sie dahin, wo Sie eingeladen werden, und genau das war das.“

Angesprochen auf die Person J. P. führte der Zeuge aus, dieser sei „gefühl“ wohl einer gewesen, der einen CD-Vertrieb aufgebaut habe, woher er diesen kenne. Zudem habe P. natürlich auch ihre CDs vermittelt. Er glaube, dass jener auch mal größere Konzerte organisiert habe; das wisse er aber nicht genau. Auf Nachfrage, ob P. bei der NPD die Schulhof-CDs organisiert habe, antwortete der Zeuge, er glaube, dass jener auf jeden Fall innerhalb der NPD aktiv gewesen sei. Nach Vorhalt, die beiden „Noie Werte“-Liedertitel „Anpassung ist Feigheit“ und „Lieder aus dem Untergrund“ fänden sich auf dem NPD-Projekt „Schulhof-CD“, sowie Frage nach dem Kontakt, ob der Kontakt von P. zum Zeugen gekommen sei oder umgekehrt, bekundete Letzterer, mit Herrn P. keinen näheren Kontakt gehabt zu haben. Sie hätten sich natürlich auf einem Konzert, das jener veranstaltet habe – da könne er sich entsinnen –, mal unterhalten. Und es könne auch sein, dass sie mal ein Telefonat geführt hätten „in seinem Vertrieb in der Funktion, dass er unsere CDs in seinen Laden mit aufnimmt oder in seinen Shop oder was er da hatte“. Persönlichen Kontakt hätten sie aber nicht gehabt. Auf Nachfrage, wer innerhalb der Band für solche Kontakte zuständig gewesen sei, verwies der Zeuge darauf, es selbst nicht gewesen zu sein und auch nicht zu glauben, dass es jemand von ihnen gewesen sei. Anders werde ein Schuh daraus: Sie hätten ja ganz bewusst die Entscheidung getroffen, nicht bei der GEMA aktiv zu werden, dass ihre Musiktitel eben frei zur Verfügung gestellt seien, worauf jeder sie nützen könne. Ihr primäres Ziel sei ja gewesen, als Musikgruppe bekannt zu werden. So hätten natürlich mehrere CDs mit „Zusammenschnipseln“ von Liedern entstehen können, die nicht mit ihnen bzw. ganz konkret nicht mit ihm abgesprochen gewesen seien. Er könnte sich gut vorstellen, dass es auch mit niemand anderem abgesprochen worden sei. Ihre Zielsetzung sei nämlich gewesen – damals habe es das Internet in der Form noch nicht gegeben –, dass die Musiktitel bekannt würden. Auf Einwand, die Band habe aus dem Verkauf der Schulhof-CDs auch Einnahmen erzielen wollen, verneinte der Zeuge. Er habe auch immer den Eindruck gehabt, dass diese umsonst verteilt worden seien. Das wisse er aber nicht hundertprozentig. Sie hätten davon jedenfalls nichts bekommen bzw. er wüsste es nicht und glaube es auch nicht. Auf Frage, ob es richtig sei, dass er gelegentlich auch an NPD-Veranstaltungen teilgenommen habe, führte der Zeuge aus, in seinem Leben an „sehr, sehr, sehr vielen“ Veranstaltungen teilgenommen zu haben, sicherlich auch mal von der NPD. Ob das jetzt aber eine NPD-Veranstaltung oder ob das jemand gewesen sei, der zu dem Umfeld gehört habe, das könne er nicht sagen. Auf Vorhalt, in den Akten zu „Noie Werte“ aus dem Jahr 1995 heiße es: *„Ihre Auftritte finden häufig im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Jungen Nationaldemokraten statt.“*, erwiderte er, dass oftmals auf sehr unsachliche Weise nicht zwischen großen Rockkonzerten und Akustikkonzerten – im Prinzip ein Sänger mit einer Akustikgitarre – differenziert werde. Er selbst sei immer bei den Rockkonzerten, also bei den großen Konzerten, dabei gewesen, während vorliegend wahrscheinlich ein Liederabend gemeint sei; da sei er nicht beteiligt gewesen. Wer die – großen – Rockkonzerte organisiert habe und welches Motto dahintergestanden habe, habe er nicht gewusst. Das habe ihn dann auch nicht interessiert. Für ihn sei primär im Vordergrund gewesen, ihre Musik und ihre Musikgruppe sowie die Botschaften ihrer CDs unters Volk zu bringen – „Ich meine, ich habe ja nicht Musik gemacht, um Botschaften zu machen, sondern Musik, weil ich Musik gerne mag. Sie vergessen: Ich bin Musiker. Und Musiker mögen manchmal auch Konzerte, wo man sich einfach wohlfühlt.“ Auf Vorhalt, er müsste es ja bemerkt haben, wenn er dort mal aufgetreten

sei, führte er aus: „Ja, Moment, dass Sie jetzt keinen falschen Eindruck haben. Wir sind natürlich aufgrund der Rahmenbedingungen – – Ich weiß nicht, ob Ihnen das klar ist: Wenn Sie Musiker sind, dann wollen Sie auftreten. Und es gibt ja auch in der heutigen Zeit durchaus viele Menschen, die das mitkriegen. Wenn Sie in einer unliebsamen Musikgruppe spielen, dann gibt es vielfältige Arten, Konzerte zu verunmöglichen. Und wenn das runterreduziert wird auf das, dass eben ein paar Konzerte im Jahr stattfinden, dann war mir das primär wichtig, dass es Konzerte gibt.“ Sie hätten nämlich über viele Jahre versucht, einen legalen, offiziellen Konzertsaal zu bekommen, was regelmäßig daran gescheitert sei, dass die aufgrund öffentlichen Drucks von ihrem Angebot zurückgetreten seien. Aus dieser Logik heraus sei ihm das egal gewesen – Hauptsache, sie hätten ein Konzert machen können. So viele seien es ja nicht gewesen. „Minus diese Liederabende, wo ich nicht dabei war“, seien sie jetzt nicht jedes Wochenende oder alle paar Wochenenden unterwegs gewesen. Unter diesem Aspekt gesehen verstehe er sein „egal“. Hauptsache, es finde ein Konzert statt – „Und das war eben – und ist teilweise wahrscheinlich heute auch noch so – in vielerlei Hinsicht, dass Sie ohne jemanden, der das Equipment für Anlagen herstellt, oder einen Konzertsaal oder sonstige Veranstaltungsräume mit findigen Juristen das immer verunmöglicht wird.“ Das habe er unter „egal“ verstanden.

Befragt zum Musikprojekt „Faktor Widerstand“ erklärte der Zeuge H.: „Das war ein Musikprojekt, das wir im Zuge von unserem Vorhaben, dass wir die Musik, musikalische Qualität durch Einnahmen, durch verkaufte CDs immer weiter optimieren – das haben wir auch gemacht –, dass wir in immer bessere Tonstudios gehen konnten und damit dann im Prinzip die Tonqualität, was mir als Musiker sehr am Herzen lag, nach vorne zu treiben – – Das war unter anderem ein Projekt, das dem dienen sollte.“ A. M. sei dort die Sängerin gewesen. Wie der Kontakt mit ihr zustande gekommen sei, wisse er nicht, sondern nur, dass er sie an irgendeiner Stelle mal habe singen hören – „Aufgrund ihrer markanten Stimme als Frau – sehr rockig, bluesig, unter Musikern – hatte sie eine Stimme, die für mich als Musiker viel mehr zu einer Rockgruppe passen würde wie das, was sie, glaube ich, vorher gemacht hat als Balladensängerin.“ Er habe es als Balladensängerin mitbekommen. Dann sei der Kontakt zustande gekommen, „ob wir da gemeinsam was machen“, und das sei daraus entstanden. Es sei aber ein sehr kurzlebiges Projekt gewesen. Gefragt, wie oft sie als Sängerin – zur CD-Erstellung bzw. bei Auftritten – bei ihnen gewesen sei, führte er Zeuge aus: „Also, Erstellen CD war halt über den Zeitraum, wo wir die CD, wie wir die hergestellt – – Ich würde mal sagen: ein Jahr, oder zwei. Aber das weiß ich nicht hundertprozentig. Und öffentliche Auftritte – gab es die? Glaube ich nicht.“

Angesprochen auf die Abkürzung G. B. F. [„German British Friendship“] erläuterte der Zeuge, dass dies ihr Vorhaben gewesen sei, nachdem man gesehen habe, dass – damals noch – Plattenproduzentengruppen meistens auswichen, wenn von außen der Druck erhöht werde. Dann habe es wohl einschlägige CD-Hersteller gegeben, mit denen sie sich nicht hätten gemein machen wollen. Das sei ein Erkenntnisprozess über mehrere Jahre hinweg. Am Anfang denke man an so etwas gar nicht. Man werde ja nicht als Musiker geboren und sei gleichzeitig Plattenproduzent. Aber auch da sei die Schwierigkeit gewesen: Wenn man alles plane und am Ende der Kette springe dann jemand von dem Gleis ab, sei es besser, man organisiere es selber. Das sei der nicht erfolgreiche, aber doch sehr gewagte Weg gewesen, eben zu sagen: „Wir versuchen das auf eigene Art, dass wir für uns gewährleisten können, dass wir, soweit es mit den finanziellen Möglichkeiten machbar ist, die Musikqualität nach vorne treiben können.“ Er selbst sei einer der Gründer dieses Plattenlabels gewesen. In Winnenden habe es ein Betriebspostfach gegeben. Nach Vorhalt, dieses gebe es nach dem 17. September 2007 nicht mehr, und Frage, ob er es abgemeldet habe, erklärte der Zeuge, dass das sein könne. Es könne auch sein, dass sie es einfach nicht mehr benützt hätten. Auf Vorhalt, dass es später auf eine weibliche Person angemeldet worden sei, erwiderte er: „Also, wenn Sie es jetzt wieder so sagen: Also, ich weiß, dass wir es am Ende nicht mehr benützt haben. Aber ob ich das jetzt auch tatsächlich offiziell abgemeldet habe? Ich hätte jetzt vermutet, dass das nach einer gewissen Zeit, wenn man es nicht mehr nützt, ausläuft. Aber das kann ich nicht mit Sicherheit sagen.“ Darauf angesprochen, der zeitliche Zusammenhang der Abmeldung unter anderem mit der Niederlegung des Betriebsratsamtes sei verblüffend, bejahte er, verwies indes auf die ihm widerfahrene negative Außenwahrnehmung [siehe dazu oben B.I.2.5.9.]. Anschließend

äußerte er, sie hätten natürlich CDs verkaufen wollen. Auf Nachfrage, wer außer ihm an dem Plattenlabel beteiligt gewesen sei, antwortete der Zeuge, er glaube, dass es S. H. und er selbst gewesen seien.

Anschließend gefragt nach der Anzahl der vertriebenen Tonträger und dem Umsatz bestätigte der Zeuge H. zunächst, dass Umsatz gemacht worden sei. Auf Nachfrage nach dessen Höhe erklärte er: „Also, wir haben – – Umsatz nicht.“ – und verwies an Herrn H., der das alles gemacht habe. Er selbst sei für Musik zuständig gewesen. Sein Ziel oder seine Absicht sei immer die Professionalisierung der Musik gewesen. Da müssten sie jetzt quasi die Steuerunterlagen herausuchen, die er aber nicht habe. Steuern hätten sie nämlich gezahlt. Es seien indes nicht die Summen gewesen, die andere da immer angenommen hätten. Er wolle jetzt aber nichts Falsches sagen, weil es eben so lange zurückliege. Es seien aber keine Riesensummen gewesen.

Auf Frage, welche weiteren Bands bei ihrem Plattenlabel produziert hatten, teilte der Zeuge mit, er glaube, dass sie einmal die Musikgruppe „Triebtäter“ gehabt hätten, ganz am Anfang. Das wisse er nicht mehr ganz genau. Es seien nicht viele gewesen. Er könne es nicht sagen. Auf Vorhalt des Namens „Ultima Ratio“ bejahte er. Mehr dürften es nicht gewesen sein. Befragt nach der Art und Weise des Tonträgervertriebs, ob diese verschickt worden seien, erläuterte er: „Teilweise im Eigenvertrieb.“ Das Bessere seien aber natürlich Vertriebsnetzwerke von größeren Labels gewesen, die sich da gegründet hätten, die Merchandising-Artikel vertrieben. Auf Nachfrage nach der Zahl der Tonträger (1 000, 5 000, 10 000?) nannte der Zeuge die Zahl 10 000. Man möge ihn aber nicht festlegen, weil die natürlich immer nachgedruckt hätten. Es könnten bei „Am Puls der Zeit“ auch 15 000 oder 20 000 gewesen sein. Das wisse er jetzt nicht hundertprozentig. In der Größenordnung zwischen 10 000 und 20 000 glaube er aber schon. Gefragt, ob dieses Plattenlabel G. B. F. auch deutsche Konzerte britischer Bands organisiert und deren Tonträger vertrieben habe, antwortete der Zeuge, dass er dies nicht glaube, sage er mal ganz vorsichtig.

Auf Vorhalt, er habe im Verfahren auf Enthebung aus seinem Amt als ehrenamtlicher Richter 2008 vortragen lassen, keinerlei Einfluss auf die Verbreitung der von „Noie Werte“ eingespielten Lieder gehabt zu haben, führte der Zeuge aus, sie hätten im Eigenvertrieb CDs hergestellt und sie auch vertrieben. Dies sei auch über das Plattenlabel G. B. F. geschehen. Deswegen wundere ihn jetzt diese Aussage, weswegen er jetzt den Gesamtkontext sehen müsste [siehe dazu im Einzelnen oben B.III.2.11.].

Gefragt, zu welchem Zweck sie ihre Texte von Anwälten hätten überprüfen lassen, erklärte der Zeuge H., sie hätten sich an die Gesetze halten wollen. Er selbst sei – im Gegensatz zu ihrem Sänger – kein Jurist. Das hätten sie „als naive, junge Menschen“, die gemeint hätten, sie könnten „was drauflostrillern“, über die ganzen Jahre lernen müssen. Da müsse man erkennen, dass manches – richtigerweise – unter strafrechtlicher Relevanz stehe, aber auch manche Sachen interpretationsfähig seien. Weil sie eben nicht gewollt hätten, dass ihre CDs indiziert oder verboten würden, hätten sie natürlich versucht, das juristisch dingfest so zu machen, dass es natürlich legal sei. Das sei ihre hohe Motivation gewesen.

Auf Vorhalt, die Indizierung der ersten CD habe dazu geführt, dass man versucht habe, die Publizierungen zu legalisieren, was bedeute, „dass man sich dessen schon bewusst ist, dass man eigentlich, wenn man es so ausdrückt, wie man es ausdrücken möchte, das im illegalen Bereich darstellt“, verneinte der Zeuge – „eben nicht, nein. Ich kann das akzeptieren, dass Sie das so nennen. Aber es geht auch andersrum – vielleicht erlauben Sie auch den Gedanken –, dass man eben feststellt: Viele Dinge, wo man glaubt, wo völlig unverfänglich sind, werden einem umgekehrt. Ich mache Ihnen mal ein Beispiel: Wir hatten auf einer – – Da war auch wieder ein Grafiker, der Bilder gemacht hat. Und da war quasi ein Koordinationskreuz, und das wurde nachher ausgelegt als Keltenkreuz. Da wird kein normaler Mensch auf die Idee gekommen, dass das ein Keltenkreuz ist, weil ganz eindeutig klar war, es war zur Orientierung. Es wurde bloß nicht rausgenommen. Mit solchen Fragen müssen Sie sich beschäftigen, wenn Sie auf einmal mitkriegen, dass Sie da Schwierigkeiten kriegen. Und um das zu vermeiden – – Nicht mit einer bösen Absicht, sondern um zu wissen, was man als Nichtjurist am

Anfang ja gar nicht weiß und als Musiker gleich zwei Mal nicht, dass es dort Dinge gibt, die man nicht annimmt, dass sie problematisch sind. Um das Vorfeld abzuklären, das war der Grund, warum wir Juristen eingeschaltet haben.“

Gefragt, ob ihm das „Thule-Netz oder Thule-Web“ bekannt sei, erklärte der Zeuge H., es sei ihm im Nachgang bekannt geworden, dass es so etwas gebe. Da sei er aber nicht aktiv dabei gewesen. Das sei, glaube er, ein Vorläufer „von so was Internetmäßigem“ gewesen, ein Versuch einer Internetplattform, irgendein Speichermedium. Da habe es auch noch kein Internet gegeben. Da müsse er jetzt passen, weil er sich insgesamt mit „Computertechnik in der Vorläufergeschichte“ nicht auskenne. Er sei Anwender. Das müsse wohl ein Versuch gewesen sein, eine Datenbank von Texten oder Ähnlichem zu platzieren. Er selbst oder „Noie Werte“ hätten sich nicht daran beteiligt.

3.10. A. G.

Im Rahmen seiner Befragung zu „Blood & Honour“ und der dortigen Rolle von J. B. W. [oben B.II.2.14.] wurde dem Zeugen A. G. vorgehalten, er solle in den Vertrieb von „Landsers“-CDs über das Plattenlabel „Movement Records“ involviert gewesen sein. Hierauf bekundete der Zeuge, er sei definitiv nicht in den Vertrieb von „Landsers“-CDs verwickelt gewesen, und unterschied: „Landsers“, nein – Plattenlabel habe ich dem J. geholfen.“ Gefragt, ob er in dem Betrieb beschäftigt gewesen sei, verneinte er. Auf Frage, ob er zusammen mit J. B. W. Musik-CDs des Labels „Movement Records“ sowie andere Dinge vertrieben und über dieses Label Konzerte mit rechtsextremistischem Hintergrund organisiert habe, antwortete der Zeuge, er würde das jetzt nicht dem Label zuschreiben. Auf Nachfrage („sondern?“) gab er an: „Wir haben so Sachen gemacht, ja.“ Gefragt, ob „Movement Records“ zeitweilig ein Bestandteil des Netzwerks von „B & H“ gewesen sei, äußerte er, er würde dies nicht sagen. Auf Nachfrage, wie er dann die Verbindung zwischen den beiden Organisationen bezeichnen würde, erklärte er, wie gesagt [vgl. oben B.II.2.14.] sei für ihn „Blood & Honour“ keine Organisation mit festen Strukturen. Gefragt, ob die Aussage von Ende der Neunzigerjahre stimme, wonach „Movement Records“ eines der wichtigsten rechten Plattenlabels gewesen wäre, antwortete er, dass das eine Bewertung sei, die er persönlich nicht teilen könne. Auf Nachfrage, welches rechte Plattenlabel damals dann das wichtigste gewesen sei, äußerte er: „Ich nehme an, ‚Funny Sounds‘ oder ‚Rock-o-Rama‘.“ Gefragt, wer außer ihm und W. dort noch aktiv gewesen sei und mitgearbeitet habe, erwiderte der Zeuge, es nicht zu wissen. Auf Nachfrage, ob Herr S. mitgearbeitet habe bzw. beteiligt gewesen sei, erklärte er, dass dieser jedenfalls nicht angestellt gewesen sei. Ob er mitgeholfen habe, sei nicht auszuschließen. Auf Vorhalt, der Zeuge habe vor dem OLG [München] ausgesagt, dass W. sich meistens um die Kapellen gekümmert habe, S. um die Örtlichkeiten und er selbst um die technischen Fragen – während er [der Zeuge] soeben bekundet habe, eine Beteiligung von Herrn S. nicht zu kennen –, entgegnete er: „Ja, aber Sie werfen doch gerade hier die Konzerte und die Plattenproduktionen durcheinander.“ Herr S. habe sich vor allem bei Konzerten um Säle gekümmert, weil er die besten Beziehungen gehabt habe und am besten mit den Leuten habe reden können. Auf Nachfrage, in welchem Zeitraum dies gewesen sei, führte der Zeuge „Mitte der Neunziger bis Ende der Neunziger“ an und beantwortete die weitere Nachfrage, ob es 1995 bis 2000 gewesen sei, mit „in etwa“. Gefragt, ob er bei einer Zeitschrift von W. mitgearbeitet habe, gab er an: „Nicht dass ich wüsste.“ Auf Frage, ob er aber mit ihm zusammen Konzerte organisiert habe, bestätigte er, dass er dabei geholfen habe. Auf Nachfrage, welche Bands dabei aufgetreten seien, nannte der Zeuge „Legion of St. George“, „Noie Werte“ und „Fortress“. Gefragt, was mit den Einnahmen der Konzerte passiert sei, führte der Zeuge an, dass man davon die Ausgaben gedeckt habe. Auf Nachfrage, ob da nichts übrig geblieben sei, erklärte er, es sei meistens ein Drauflegergeschäft gewesen. Auf Nachfrage, wer da draufgelegt habe, bekundete er, das hätten sie privat gemacht. Auf weitere Nachfrage, ob er damals gearbeitet habe, verneinte er; sie hätten im Prinzip auf den Tisch gelegt, was man noch in der Tasche gehabt habe. Damit konfrontiert, dass man das Geld irgendwo herbekommen haben müsse, verwies der Zeuge darauf, er „habe schon Geld bekommen, vom Arbeitsamt und so“, also Arbeitslosengeld.

3.11. H. L.

Der Zeuge L. bestätigte auf entsprechende Befragung als richtig, dass er ab dem Jahr 2000 den Szeneladen „Backstreet Noise“ in Chemnitz betrieben habe. Dort habe er hauptsächlich Kleidungs-Streetwear im Sortiment und von 2000 bis 2003 auch noch Rechtsrock mit im Angebot gehabt. Den Laden führe er immer noch. Jetzt vertreibe er ausschließlich nur noch Mode, Herrenmode. Das Label „PC Records“ wiederum habe er 2003 abgegeben. Auf Frage, ob er die Band „G. & Die Braunen Stadtmusikanten“ und deren Song „Döner-Killer“ kenne, bejahte der Zeuge, dass ihm das geläufig sei, „gerade jetzt seit diesem Verfahren halt“. Vertrieben habe er die CD nicht; da habe er das Label schon lange nicht mehr gehabt. Auf Vermutungen angesprochen, er habe das noch bis 2012 betrieben, verneinte er. Er kenne diese Vermutungen nicht, habe allerdings seit 2003 keinen Rechtsrock mehr produziert oder verkauft. Im weiteren Vernehmungsverlauf bestätigte er nochmals, Rechtsrock drei Jahre produziert und vertrieben zu haben.

Auf Vorhalt, Herr H. [Rechtsanwalt S. H.] sei 2005 bei einer Gerichtsverhandlung anwesend gewesen – da sei gegen den Zeugen ermittelt worden –, äußerte er: „Ja, das könnte sein.“ Nach Ergänzung, es sei um Volksverhetzung gegangen, bejahte er. Er habe, glaube er, ein paar Jahre zuvor – irgendwann 2001, 2002 – eine CD produziert, wobei der Verdacht der Volksverhetzung bestanden habe. Er glaube, das sei die Band „Stahlgewitter“ gewesen. Auf Frage, ob er eigentlich vorher vom Text her durchgelesen habe, was er da produziert habe, antwortete er, dass das nicht immer der Fall gewesen sei. Manchmal habe es auch keine Texte dazu gegeben. Da sei lediglich im Studio die Musik aufgenommen und die CD gepresst worden, „Cover dazu, und dann wurde das schon produziert“. Gefragt, wie viele CDs er insgesamt unter seinem Label unter die Leute gebracht habe, gab er an, es habe sich in den drei Jahren um vielleicht zehn CD-Produktionen gehandelt; es seien zwischen 1 000 und vielleicht 5 000 Exemplare hergestellt worden.

Nach Vorhalt, ausweislich eines Artikels der „Süddeutschen Zeitung“ vom 5. März 2015 solle der Zeuge am 19. September 1998 an einem Rechtsrockkonzert der „Hammerskins Sachsen“ in Pölzig bei Leipzig teilgenommen haben, das ursprünglich in der Schweiz habe stattfinden sollen, dort aber verboten worden sei; während „M.“ aus Zwickau mitorganisiert habe, hätten der Zeuge und J. W. dort CDs und Kleidung verkauft, sowie anschließende Frage, ob dies stimme, bejahte der Zeuge; das sei gut möglich. Gefragt, ob er da auch aus ideologischen Gründen – oder weshalb sonst – mitgemacht habe, antwortete er: „Ja, auch das mit.“

Auf Frage, wie er in Kontakt zur Band „Noie Werte“ [dazu oben B.II.2.] gekommen sei, antwortete der Zeuge L., er nehme an, dies sei über die Zeit gewesen, wo er selbst Musik vertrieben habe. Da habe er geschaut, dass er irgendwo auch die CDs von „Noie Werte“ mit im Programm aufnehmen könne, und sei da wahrscheinlich an die Band herangetreten. Herrn H. kenne er nur flüchtig; viel hätten sie nicht zusammen gemacht. Das seien die Konzerte gewesen, die er damals besucht habe. Sonst habe man sich jetzt nicht so wesentlich getroffen. H. habe, glaube er, einmal ein Gutachten für eine CD-Produktion mitgemacht, und das sei eher die geschäftliche Basis gewesen. Auf Vorhalt, es habe also eine geschäftliche Verbindung zu Herrn H. gegeben, bestätigte der Zeuge. Anlass dazu sei ein Rechtsgutachten für eine CD-Produktion gewesen. Er glaube, das sei damals diese „Stahlgewitter“-CD gewesen. Auf Frage, wie das damals abgerechnet worden sei, wieviel der Zeuge für das Gutachten gezahlt habe, verneinte er, dies noch zu wissen. Gefragt, wie er auf den Rechtsanwalt S. H. gekommen sei, gab er an, es sei ihm geläufig gewesen, dass dieser so etwas gelernt habe und dass er Gutachten schreibe bzw. die Texte prüfe, ob sie strafrechtlich relevant seien oder nicht. Auf Nachfrage, ob der Grund sei, dass jener das auch für „Noie Werte“ gemacht habe, oder ob es da eine Empfehlung gegeben habe, bekundete der Zeuge, das nicht zu wissen.

3.12. C. R. H.

Der Zeuge C. R. H. teilte mit, in seinem Geschäft „H.'s World“ [siehe hierzu auch unter B.I.2.5.11.] habe er hauptsächlich T-Shirts, CDs und Bücher vertrieben, aber „auch so Messer und so Sachen im Angebot gehabt, keltischer Schmuck usw.“. Auf Vorhalt, dass er rechtsext-

reme Propaganda wie Hitler-Reden und Waffen angeboten haben solle, verwies der Zeuge darauf, Messer verkauft zu haben – „Und diese Hitlerreden – – Das waren diese von diesem Nationalarchiv, die wo es frei zu kaufen gibt oder zumindest damals noch frei zu kaufen gab“. Sein Geschäft betreibe er nicht mehr, da es damals ziemlichen Druck gegeben habe in Gestalt von Gegendemonstrationen und Medienvertretern, es habe „jeden Morgen irgendein anderes Fernsehteam am Laden geklopft“.

Mit seinen Verkaufsständen auf Konzerten habe er hauptsächlich T-Shirts verkauft, weniger CDs. Auf Vorhalt, er solle bei einem Konzert im April 1998 in Heilbronn einen Umsatz von 800 DM gemacht haben; zu dieser Zeit habe noch Besuche von Teilen des Trios in Ludwigsburg gegeben, sowie anschließende Frage, ob Personen des Trios auf diesem Konzert gewesen seien, führte der Zeuge aus, dass er Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt „das erste Mal bewusst gesehen“ habe, als „das damals in den Medien kam“. Er wisse, dass er „mit denen auf einem Rudolf-Heß-Marsch damals in Worms“ gewesen sei, aber persönlich bekannt sei ihm von dem Trio keiner.

Den „Sturm Verlag/Versand“ habe er betrieben, diesen aber Ende der Neunzigerjahre zugemacht. Vertrieben worden seien T-Shirts, „so Ku-Klux-Klan-Kutten und so Sachen“.

[Zur Organisation von Konzerten in Clubheimen von Rockervereinigungen siehe unter B.II.8.12.]

3.13. M. H.

Befragt zu den Begrifflichkeiten „Victory“ bzw. „Nordland“ erläuterte der Zeuge M. H., dass „Victory“ Sieg heiße und „Nordland“ Nordland sei, es sich also um einen Ausdruck für Skandinavien handle. Auf Vorhalt, dass anlässlich einer am 14. März 1996 durchgeführten Wohnungsdurchsuchung beim Zeugen 200 Musikkassetten, vorgefertigte, kopierte Cover und Schriftverkehr/Listen über Bestellmodalitäten und Verkaufsgewinne sichergestellt worden seien, führte der Zeuge auf ergänzende Frage, ob er CDs über „Nordland“ oder mit dem Titel „Nordland“ vertrieben habe, aus, dass dies zutreffen könne, er wisse es nicht mehr.

Auf Vorhalt einer aktenkundigen Kurznachricht, datierend auf den 8. August 2004, gerichtet an H. K. mit dem Inhalt: *„Ich bin morgen nicht in jena, habe aber alles einem kumpel aus jena gegeben. kannst es bei ihm abholen.“* und der Ergänzung, dass als Kontaktnummer besagten Kumpels die Festnetznummer von R. W. angegeben worden sei, bestätigte der Zeuge, H. K. gekannt zu haben, wenn auch „nicht gut“. An die konkrete Kurznachricht könne er sich nicht erinnern, vermutlich habe es sich bei besagtem „Kumpel“ um R. W. oder A. K. gehandelt. CDs habe er nicht vertrieben, es habe sich um Demotapes gehandelt, um Kassetten, die kopiert worden seien. Er würde nicht sagen, dass er auch mit T-Shirts Handel betrieben habe, vielleicht habe er mal anlässlich einer Demonstration gefertigte T-Shirts bekommen und diese dann einzelnen Leuten weitergegeben, dies definiere er aber nicht als Handel.

Der Zeuge bestätigte, „M.“ als Spitznamen zu haben, andere würden ihn „O.“ nennen. Auf Vorhalt, dass es im Anschluss an die seitens des Zeugen an H. K. gerichtete Kurznachricht vom 8. August 2004 einen Anruf von K. bei R. W. gegeben haben soll mit dem Inhalt, K. habe von M. gehört, er könne seine T-Shirts bei W. abholen, er sei bereits auf dem Weg zu ihm, und woraufhin W. gesagt haben soll, K. solle kurz vorher nochmals anrufen, um einen Treffpunkt auszumachen, ließ sich der Zeuge dahingehend ein, nicht mehr sagen zu können, um was es dabei gegangen sei.

Auf Vorhalt, dass anlässlich einer bei A. K. durchgeführten Handyauswertung eine seitens des Zeugen an A. K. gerichtete SMS vom 26. Oktober 2012, 13:11 Uhr, mit dem Inhalt: *„Hammerfest in zentral europa am 3.11. mit division germania, sturmwehr, blutzeugen, moshpit und mehr. Info ab sa dem 3.11 unter [...3 Telefonnummern] bitte weiterleiten“* festgestellt worden sei, führte der Zeuge aus, dass dies schon sein könne, er habe das „wahrscheinlich an zig Leute geschickt“. Privat habe er sicherlich keine Konzerte organisiert, er denke, dass er auf das Konzert gefahren sei und eben seinen Bekanntenkreis dazu eingeladen habe.

Zu etwaigen Kontakten des A. K. zu den „Hammerskins“ könne er nichts sagen [siehe auch unter B.II.9.6.5.].

3.14. S. T. L.

Auf Frage, wie der Vertrieb von Tonträgern erfolgt sei, antwortete der Zeuge S. T. L., dies sei über entsprechende Label-Macher erfolgt. Diese seien aber nicht eingebunden gewesen. Das seien eigentlich alles Geschäftsleute gewesen. Diese seien zwar teilweise mit dabei gewesen. Das sei wahrscheinlich das, was gravierend zu den ganzen Problemen untereinander geführt habe, weil die im Prinzip alle nur an ihr Geschäft gedacht hätten.

Auf Frage, ob es im Grunde keinen prozentualen Anteil gegeben habe, wo die Division Deutschland [von „Blood & Honour“, vgl. oben B.II.2.21.] beteiligt gewesen sei, antwortete der Zeuge, da sei kein Geld reingeflossen.

Im Rahmen seiner Vernehmung zu „Blood & Honour“ gefragt, welche Bands diesem Netzwerk zuzuordnen gewesen seien [oben B.II.2.21.], bezeichnete der Zeuge die Gruppe „Noie Werte“ als „Unterstützer, Umfeld“ – „Die haben uns halt ein bisschen supportet. – Die haben gern auf unseren Konzerten gespielt.“ Gefragt, ob sie dafür Geld bekommen hätten, antwortete L.: „Die Bands, ja, auf jeden Fall. Also, was heißt, Geld bekommen? Die wollten auf jeden Fall halt immer ihre Übernachtung haben, ihre Anfahrtskosten, Kost, Logis, klar. Und für Bands, die rar waren, da musste man ja auch mal ein bisschen Geld in die Hand nehmen.“

3.15. H. H.-G. B., geborener K.

Der Zeuge H. H.-G. B., geborener K. bestätigte, dass er einen Versandhandel in Karlsruhe betrieben habe. Dieser habe „Ragnarök Records“ geheißen. Auf Frage, wie das Wort „Ragnarök“ zustande komme, antwortete er, das sei die Bedeutung für Götterdämmerung. Die habe er einfach so gewählt. Es habe keine besondere Begründung gehabt. Ihm sei nichts „Blöderes“ eingefallen. Er könne nicht mehr wirklich sagen, wie lange er den Handel betrieben habe, was der Zeuge wiederholte.

Gefragt, ob es stimme, dass CDs mit völkerverhetzendem Inhalt vertrieben worden seien, antwortete der Zeuge, er sei beim Amtsgericht Nürnberg einmal wegen zweier CDs deswegen verurteilt worden. Auf Nachfrage, ob er zu 60 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt worden sei, erwiderte der Zeuge, an die Höhe der Tagessätze könne er sich nicht mehr erinnern.

Auf Nachfrage, ob er „so oft verurteilt worden“ sei, erklärte der Zeuge: „Nicht so oft, aber dieses Urteil ging nachher eh in einer Gesamtstrafe auf.“ Von daher könne er nicht mehr sagen, wie die einzelne Zusammensetzung gewesen sei.

Der Zeuge bestätigte, dass er für den Vertrieb allein verantwortlich gewesen sei. Auf Frage, ob er sich vorher angesehen habe, was er da verkauft habe, oder ob er einfach diese CDs reingenommen und weiterverkauft habe, antwortete er, in der Regel habe man die CDs vorher angesehen und reingehört. Er könne nichts mehr zu dem CD-Titel „Attack – World of Ruin“ sagen. Auf Frage, ob er sich nicht erinnern könne, dass auf dieser CD tote farbige Menschen auf herabwürdigende Weise dargestellt und Leichenberge abgedruckt worden seien, und auf Frage, warum solche CDs in seinem Sortiment gewesen seien, entgegnete der Zeuge, zu der CD könne er nichts sagen. In der Regel habe er solche CDs nicht ins Sortiment genommen.

Er habe bedingt zu J. B. W. Kontakt gehabt, auch weil er zu einiger Zeit bezüglich Versand und CDs relativ viel produziert habe. Es sei wahrscheinlich, dass W. deshalb seine Handynummer gehabt habe. Der Kontakt zu W. sei geschäftlicher Natur gewesen. Auf Nachfrage, ob man sich in der Szene nicht dauernd getroffen habe, erwiderte der Zeuge, sie hätten sich bestimmt auch mal auf einem Konzert gesehen und sich unterhalten, aber ansonsten sei der Kontakt maßgeblich geschäftlicher Natur gewesen.

Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass es in einem Gespräch zwischen ihm und H. am 18. Juni 2004 um ein Gutachten gegangen sei, das M. – es handele sich um M. R. – für notwendig

halte. Der Zeuge habe erklärt, ein Gutachten für einen Sampler zu haben. Das habe er gemacht „beim Dings, der J., der W. aus Chemnitz, ansonsten einfach anrufen“. Auf Frage, warum es da gegangen sei, ob er sich noch daran entsinnen könne, entgegnete der Zeuge, er könne sich daran nicht mehr erinnern.

Der Zeuge verneinte, gewusst zu haben, dass W. Kontakt zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gehabt habe. Er habe zu dem Zeitpunkt überhaupt nichts von irgendeinem Trio gewusst.

Der Zeuge bestätigte, dass er 2005 für K. H. und dessen Band „Faust“ eine CD produziert habe. Auf Nachfrage, warum H. diese CD bei ihm und nicht bei seinen Bandkollegen S. H. und O. H. habe produzieren lassen, antwortete der Zeuge, das sei „relativ wenig vom H.“ ausgegangen.

Im Rahmen seiner Vernehmung zu „Blood & Honour“ [oben B.II.2.22.] wurde der Zeuge auch dazu befragt, wie sich die Sektion Baden finanziert habe. Hierauf antwortete der Zeuge, es habe nicht viel zum Finanzieren gegeben. Konzerte habe man über andere Konzerte finanziert. Natürlich habe es auch bei Konzerten einen Überschuss gegeben.

Des Weiteren wurde der Zeuge gefragt, ob man versucht habe, die Aktivitäten zu verschleiern. Auf Nachfrage des Zeugen („Wann und in welchem Bezug?“) erklärte der Fragesteller: „Also, z. B. bei einem Konzert, 3. Juli 2004, da haben Sie zwei Veranstaltungsorte zur Verfügung gehabt, damit man im Falle von Überwachungsmaßnahmen ausweichen könne.“ Daraufhin entgegnete der Zeuge, das habe man immer so gemacht. Das habe nichts mit „B & H“ zu tun. Es sei immer die Frage, inwieweit mal eine Halle platze oder inwieweit ein Ort verhindert werde. Der Zeuge bestätigte, dass es üblich gewesen sei, konspirativ vorzugehen. Auf Nachfrage, wie man sich das vorstellen müsse, ob er zwei Orte „rausgehauen“ und dann irgendwann einmal telefonisch den Leuten gesagt habe: „Der Ort ist es nicht, sondern der andere“, und zwar sehr kurzfristig, antwortete der Zeuge, das sei, je nachdem, sehr unterschiedlich gewesen. Aber so ungefähr sei es erfolgt. Auf Frage, ob er zur Verschleierung andere Personen Konzertsäle habe anmieten lassen oder er sie immer auf seinen Namen angemietet habe, entgegnete der Zeuge, es könne sein, dass auch mal jemand anderes angemietet habe. Das könne er nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen.

IV. Mögliche Rolle islamistischer Extremisten und Terroristen sowie ausländischer Sicherheitsbehörden

1. Spekulationen zum Tathergang und Ermittlungen veranlasst aufgrund des „stern“-Artikels „Mord unter den Augen des Gesetzes“ vom 1. Dezember 2011

1.1. Gang der Untersuchungen

1.1.1. Präsident a. D. E. U.

Der Zeuge E. U., Präsident des Bundesnachrichtendienstes [BND] a. D., bekundete im Rahmen seiner öffentlichen Zeugenvernehmung auf Frage, ob nach seinem Kenntnisstand ausländische Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Ermordung der Polizistin M. K. am 25. April 2007 in Heilbronn gewesen seien, hierzu keine Informationen zu haben. Auf Nachfrage stellte er klar, dass er zwar als Zeitungsleser, nicht aber eigene dienstliche Informationen als seinerzeitiger Präsident des BND bekommen habe. Den „stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011 kenne er mittlerweile. Auf Frage, wie er diesen Artikel beurteile, erwiderte der Zeuge: „Wissen Sie, nach so vielen Jahren, ob BND, Kanzleramt, Polizeipräsident, Verfassungsschutz: Zeitungsartikel sind vielfach nicht valide, und Sie merken es, wenn eine Fülle von Fragezeichen und mit Konjunktiven operiert wird. Ich habe den Zeitungsartikel damals für schwach gehalten.“ Auf Frage, weshalb bzw. in welcher Weise der BND als deutscher Auslandsnachrichtendienst mit dem Vorgang überhaupt befasst gewesen sei und ob dies nicht allein eine Sache des Verfassungsschutzes gewesen wäre, verwies der Zeuge darauf, dass er dies in offener Sitzung nicht behandeln werde. Auf Nachfrage, ob er etwas über die Ermittlungen in seinem Hause sagen könne, äußerte sich der Zeuge verneinend.

Die Behauptung, an einer Observation am 25. April 2007 in Heilbronn seien Verfassungsschützer aus Baden-Württemberg und Bayern beteiligt gewesen, habe er gelesen. Aus seiner Sicht als Verfassungsschutzpräsident a. D. halte er das für „obskur“. Nach seinem Wissen habe Heilbronn keine große oder besondere Rolle für die islamistische Terrorszene gespielt. Befragt, ob es 2007 im BND eine Terrorwarnung mit besonderem Bezug zu Heilbronn gegeben habe, erwiderte der Zeuge, zu Erkenntnissen oder Nicht-Erkenntnissen des BND in offener Sitzung nichts sagen zu können. Entsprechendes gelte für etwaige Bezüge der „Sauerland-Gruppe“ nach Heilbronn.

Nach seiner öffentlichen Vernehmung, wurde der Zeuge U. in einer „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Sitzung vom Untersuchungsausschuss vernommen.

1.1.2. M. A.

Zur Frage der Anwesenheit ausländischer Nachrichtendienste am 25. April 2007 im unmittelbaren Umfeld der Theresienwiese in Heilbronn führte der Zeuge M. A. [BfV] in öffentlicher Sitzung aus, dass keine Erkenntnisse über die Präsenz von US-Diensten an dem Mordtag vorlägen. Auf anschließenden Vorhalt einer Passage aus einem Schreiben des BfV vom 7. September 2012 („*Abteilung 6 schließt aus, dass sich K. zum infrage kommenden Zeitpunkt in Deutschland aufhielt.*“), verwies der Zeuge darauf, diese Frage soeben beantwortet zu haben. Er arbeite in der Abteilung 2, Rechtsextremismus, und ihm lägen keine Erkenntnisse vor, dass Vertreter von US-Diensten am Mordtag in Heilbronn gewesen seien. Er selbst habe insofern keine Ermittlungen durchgeführt. In seiner Stelle habe man natürlich den Zeitungsartikel gelesen und man habe sich auch bestimmte Fragen gestellt. Der Rest liege dem Untersuchungsausschuss ja auch vor – der Schriftwechsel mit den amerikanischen Dienststellen, die klar sagten, sie seien hier nicht anwesend gewesen. Darüber hinaus habe er keine Erkenntnisse.

Auf weiteren Vorhalt aus einem Bericht des BfV („*Abteilung 6 hat keine Kenntnisse über Beziehungen zwischen R. H. und J. C. zu M. K. vorliegen.*“) wiederholte der Zeuge, im Bereich Rechtsextremismus zu arbeiten; er sei über die Verflechtungen von möglichen Islamisten in Baden-Württemberg nicht in der Tiefe informiert. Er wiederhole nochmals die Antwort, die dem parlamentarischen Kontrollgremium gegeben worden sei, wonach nämlich dem BfV keine Erkenntnisse vorlägen, dass irgendwelche US-Dienste am Mordtag in Heilbronn gewe-

sen seien. Auf Frage zur Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz könne er nur wiederholen, dass er zu der Thematik keine Erkenntnisse habe.

Der Zeuge A. wurde vom Untersuchungsausschuss im Anschluss an seine öffentliche Vernehmung in einer Verschlussachsensitzung „Geheim“ befragt.

Im Nachgang zur Vernehmung des Zeugen A. richtete der Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 27. März 2017 offen gebliebene Fragen an das Bundesamt für Verfassungsschutz zur schriftlichen Beantwortung. Das Antwortschreiben wurde seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“ an den Ausschuss übermittelt, weshalb dessen inhaltliche Wiedergabe an dieser Stelle unterbleiben muss.

1.2. R. R. K.

Zum Ordnungsgeldantrag des Untersuchungsausschusses gegenüber dem Zeugen R. R. K. aufgrund Ausbleibens auf frühere Ladungen vgl. unter A.II.4.2.6.

1.2.1. Erste Vernehmung am 14. Oktober 2016

Auf einleitenden Vorhalt, er habe gegenüber Beamten des LKA Baden-Württemberg angegeben, von 2001 bis 2009 bei der amerikanischen Einrichtung 66th Military Intelligence, MI, einem Teil der CIA, in Hanau beschäftigt und dort für die Spionageabwehr zuständig gewesen zu sein, erklärte der Zeuge R. R. K., dies sei die offizielle Version gewesen. Der Jobtitel habe „Sachbearbeiter Nachrichtendienst“ gelautet, nämlich bei der 66th Military Intelligence in Hanau, wobei sich sein Betätigungsgebiet auf ganz Hessen erstreckt habe. Das sei ab 2001 in kleinen Schritten erweitert worden. Nach „9/11“ habe er als Aufgabengebiet Frankfurt-City dazu bekommen. Dann sei es hoch nach Gießen gegangen, bis nach Fulda, und letztendlich habe er dann auch noch ganz hoch bis nach Kassel „gucken“ dürfen, habe sich da aber nie umgetan, weil es von Seiten der Amerikaner keinen Grund gegeben habe, da oben tätig zu werden. Bis zum 31. Juli 2001 habe die 66th MI in verschiedenen Standorten in Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern insgesamt – wenn er es richtig im Kopf habe – fünf oder sechs deutsche Arbeitnehmer gehabt, die als Sachbearbeiter im Nachrichtendienst tätig gewesen seien, so sein ehemaliger Kollege „P. L.“ aus Heidelberg, der auch vor dem Ausschuss [Anmerkung: gemeint ist der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW“] gesessen habe. Auf Frage, ob der Zeuge die vollständigen Personalien nennen dürfe, führte der Zeuge K. aus, dass es sich dabei um P. L. [Zeuge P. R. L.] handele, den Australier. Bevor er ab 1. August 2001 „an Bord“ gekommen sei, sei P. L. für den späteren Aufgabenbereich des Zeugen komplett zuständig gewesen. Das heiße, er habe dort „Gott und die Welt“ gekannt und es dem Kommandeur persönlich übel genommen, dass man ihm dieses Aufgabengebiet Hessen großflächig entzogen habe.

Auf Bitte, das Tätigkeitsbild „Sachbearbeiter Nachrichtendienst“ näher zu beschreiben, führte der Zeuge K. aus, die Jobtitelbeschreibung sei im Groben gefasst gewesen auf die Spionageabwehr, Erkennung und Abwehr von Anbahnungsversuchen von Dritten gegenüber US-Soldaten, US-Familienmitgliedern oder zivilen Mitarbeitern; des Weiteren auf die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen für die Arbeitnehmer, die dort in den Kasernen tätig seien und alle Subunternehmer, die Zugang zu jenen Kasernen begehrt hätten. Insoweit sei turnusmäßig eine Sicherheitsüberprüfung gemacht worden. Das bedeute, er habe eine POLAS-Abfrage gemacht und damit habe sich das dann auch gehabt. Das sei aktenkundig abgelegt worden; es habe sich um einen reinen Routinevorgang gehandelt.

Nach dem 11. September habe sich das „natürlich in eine völlig andere Richtung“ gedreht. Keiner habe gewusst, was als nächstes anstehe, weil keiner gewusst habe, was überhaupt islamistischer Terrorismus sei. Bis zu dem Zeitpunkt hätten die Amerikaner eine klare „Hitlist“ gehabt, man nenne das „Priority Intelligence Requirements“. Das sei eine Ermittlungsliste, die vorgebe, in welche Richtung man ermitteln solle, was die Amerikaner wissen wollten. Bis Dezember 2001 hätten die von ihnen wissen wollen, was die „Rechten“ in Deutschland machen würden. Sie hätten von jeder von „Rechten“ veranstalteten Demo „Name, Ross und

Reiter, Name des Anmelders haben“ wollen, die Teilnehmerzahl und wer vor Ort tatsächlich aufgetaucht sei.

Im zweiten Glied seien dann die Bikergangs dazugekommen, der Ku-Klux-Klan, die Hells Angels und verschiedene andere Bikergruppen, die nach wie vor auf Seiten der Amerikaner hier in den Kasernen tätig seien. Der Ku-Klux-Klan sei nicht verboten, der sitze „hier in Stuttgart in der Kaserne auch“. Er wisse aus eigener Erfahrung, dass es enge Verbindungen zwischen den Bikerclubs, den Hells Angels, die hier in den amerikanischen Kasernen ihre Chapter [Charter] hätten, mit deutschen Hells Angels gegeben habe.

An dritter Stelle auf dieser „Priority Intelligence Requirements List“ hätten die Amerikaner wissen wollen, was die „Linke“ in Deutschland mache – „nicht die LINKE als die Partei, sondern damals die Linken als Linksradikale“. Insoweit hätten sie die gleichen Informationen haben wollen. Im Falle einer Demo – sofern angemeldet – hätten sie „Name, Ross und Reiter, Teilnehmerzahl, blablabla haben“ wollen.

Auf Frage, was dies mit Spionageabwehr zu tun habe, führte der Zeuge K. aus, dass ein Teil dessen auch die Erkennung und Abwehr von Anbahnungsversuchen gewesen sei, die man zahlreich gehabt habe. Außerdem hätten die Zivilbediensteten ohnehin nur einen sehr reduzierten und abgespeckten Zugang zu den als „geheim“ eingestuften Vorgängen und Dokumenten gehabt. Die Amerikaner hätten sehr darauf geachtet, dass sie nicht einmal in die Nähe von einem voll als geheim eingestuften Dokument gekommen seien oder von Vorgängen gehört hätten, die möglicherweise ihre Freigabe, ihre Clearance – denn sie hätten auch eine Einstufung gehabt – überschritten hätte.

Diese Liste habe sich dann fortgesetzt von „Rechten“ über die „Linke“, über die ganzen Rockergruppen bis hin zu ganz normalen Kontakten, die man habe schließen sollen bzw. müssen, auf allen Ebenen – vom Ortsbürgermeister, vom Chef der örtlichen Polizeistationen bis hoch zum Polizeipräsidenten, bis „rein in die LfV's“ der einzelnen Länder.

Auf Zwischenfrage, wie er dies gemacht habe, ob er sich beim Bürgermeister vorgestellt habe, antwortete der Zeuge K., dass er den gekannt habe. Auf Vorhalt, es habe in seinem Gebiet mehrere Bürgermeister gegeben, bekundete er: „Die wurden dann eben durchgereicht nach meiner Vorstellung.“ In den jeweiligen Polizeipräsidi der Städte habe es auch einmal Einladungen von einem Bürgermeister gegeben.

Zum MI sei der Zeuge K. aufgrund seiner Bewerbung nach Ausschreibung im Internet gekommen. Solche Sachen würden immer noch ausgeschrieben, allerdings diese Stelle nicht mehr. Die Amerikaner hätten ein Internetportal, auf dem man sich bewerben könne. Er habe sich einmal beworben und sei eingeladen worden, habe ein paar Tests gemacht, „ein bisschen Blabla“. Dann sei das durch den Betriebsrat gegangen, der auch der Einstellung habe zustimmen müssen. Dann habe er am 1. August 2001 dort angefangen.

Auf Vorhalt, sein Aufgabengebiet habe weniger die Spionageabwehr betroffen, sondern vielmehr den Kontakt zu gesellschaftlichen Gruppen und die Erkundung möglichst vieler vorgegebener Umstände, erklärte der Zeuge, dass das der „Eingangsverdacht“ gewesen sei. Das habe sich mit Dezember 2001/Januar 2002 geändert, als die genannte Hitlist gleichsam hintenangestellt worden und an die erste Stelle nur noch der islamistische Terrorismus gesetzt worden sei. Die hätten alles wissen wollen über das, was hier in Deutschland bekannt gewesen sei, die hätten die Gefährderlisten haben wollen, die man nur teilweise habe weitergeben können, weil man die nicht komplett vorliegen gehabt habe. Und selbst das sei schon hart am Rande der Legalität gewesen. Das habe man den Amerikanern aber so nicht vermitteln können, das hätten die nicht verstanden. Man habe das dann einfach umgangen, indem man gesagt habe, dass man keine Liste bekommen habe oder keinen Zugang erhalte.

Auf Frage, ob sich dies bis zum Zeitpunkt des Endes seiner Beschäftigung so verhalten habe und wann die Beschäftigung geendet habe, antwortete der Zeuge, dass man sich verglichen habe, er glaube, dies sei 2010 gewesen. Man habe versucht, ihn zu entlassen, weil er für zwei Wahlperioden Mitglied des Betriebsrates auf seiner eigenen Liste gewesen sei. Er sei in der zweiten Wahlperiode mit einem weiteren Mitglied auf seiner eigenen Liste in diesen Betriebsrat hineingerutscht. Das sei den „Amis“ dann später, ab 2006, ein Dorn im Auge gewesen, weil die gesamte Heeresführung bei ihnen neu aufgelegt worden sei. Sein alter Einsatzoffizier

sei aufgrund einer Krankheit, der er vor wenigen Wochen erlegen sei, in die USA zurückversetzt worden. Es habe dann einen Nachfolger namens G. C. gegeben, der heute „wieder im Reservat ums Feuer tanzt, mit der Flasche in der Hand, was er damals bei uns im Büro gemacht hat – ohne Feuer“. Der habe dann die wildesten Sachen gemacht. Der habe seinen jungen Special Agent von 20, 25 Jahren nachts in Frankfurt auf die Straße geschickt, um Informanten aus der Islamistszene anzuwerben.

Auf Vorhalt, Herr L. habe bei seiner polizeilichen Vernehmung am 26. Juli 2012 angegeben, dass er [der Zeuge] getobt und geäußert haben solle, er würde die Amis fertig machen, man müsse ihn wieder einstellen, entgegnete der Zeuge K., dass er dies „für einen kompletten Blödsinn“ halte. Es sei nicht seine Art, zu toben und gedroht habe er niemals. Auf weiteren Vorhalt, dass der Zeuge L. diese Aussage im letzten NSU-Untersuchungsausschuss unter Wahrheitspflicht bestätigt und weiter ausgeführt habe, dass ihm der Zeuge K. dies am Telefon erzählt habe, erwiderte dieser, dass dies mit Sicherheit nicht der Fall gewesen sei.

Auf Vorhalt, dass nach Angaben des Zeugen R. der Zeuge K., als sich seine Entlassung angebahnt habe, beim US-Militär gesagt habe, sofern man ihm keine weitergehende Einstellung gewährleisten könne, werde er sich an Kontakte bei der Presse – explizit bei FOCUS und „stern“ – wenden, verneinte der Zeuge K., solche Aussagen gemacht zu haben. Das sei ja ein abgekartetes Spiel, da komme noch der T. H. von den Amerikanern dazu. Er wolle nur eines dazu sagen, nämlich dass P. L. nicht der Typ gewesen sei, der sich bei den Amerikanern habe durchsetzen oder um irgendetwas kämpfen müssen. Der habe – man möge den Ausdruck entschuldigen – „40 Jahre für die Bande gearbeitet“. Der sei eine Koryphäe gewesen, der habe „Gott und die Welt“ gekannt und insbesondere habe er die Kontakte gehabt bis ins BKA, hoch bis in die Spitze des BfV in Köln, hoch bis in die Spitzen der einzelnen Landesämter für Verfassungsschutz. Er sei unter den Kolleginnen und Kollegen nicht der Beliebteste gewesen, weil man ihm nicht getraut habe – und zwar deshalb, weil er zum einen Australier gewesen und zum anderen „ganz dick drin mit den Amerikanern in Heidelberg gegessen“ sei. In Heidelberg sei nie das Hauptquartier der Military Intelligence gewesen, die hätten immer „unten im Keller in Darmstadt gegessen“. Ihm selbst sei diese Einschätzung des Herrn L. 2002 bei einem Zusammenkommen aller Kolleginnen und Kollegen aus der MI-Abteilung so mitgeteilt worden – der sei da nicht gut angekommen, man habe ihm grundsätzlich nicht vertraut. Er selbst habe P. eigentlich als angenehmen Menschen kennengelernt, aber dass er jetzt „bei dieser Sache hier“ mitspiele, das halte er „dann doch so ein bisschen für übertrieben“.

Auf die Frage, ob der Zeuge K. bei der Polizei einen Hinweis zu der Tat in Heilbronn gegeben habe und wenn ja, wann das gewesen sei und welchen Inhalt der Zeuge da weitergegeben habe, führte der Zeuge aus, dass es sich dabei um das von ihm mitgehörte Gespräch in Hanau gedreht habe, ein oder zwei Tage nach der Tat in Heilbronn. Da habe er angegeben, dass er mitbekommen habe, wie einer von zwei Soldaten aus möglicherweise ihrer Einheit, die zu Besuch gewesen seien, den anderen bei einer Zigarettenpause gefragt habe: „Hast du gehört, was da in Heilbronn passiert ist?“, worauf der andere gesagt habe: „Ja, habe ich“, und dann der Erste wieder gesagt habe: „Ich hoffe, dass keiner von unseren dabei war, dass könnte politische Verwicklungen mit sich bringen“. Das sei alles gewesen, was er gehört habe. Er habe sich danach umgedreht, sei wieder ins Gebäude gegangen, hoch zu seinem „Indianer“ – wie er ihn genannt habe – C., und habe ihn gefragt, ob ihm irgendetwas in diese Richtung bekannt sei – Heilbronn und MI. Daraufhin habe jener ihn angeguckt und gesagt: „Das geht dich nichts an, das ist nicht deine Gehaltsklasse; sieh zu, das du rauskommst.“ Dem sei er „natürlich flugs gefolgt“ und habe danach nie wieder von dieser Geschichte gehört. Zur Begründung sei anzuführen, dass man zu dem Zeitpunkt die Sauerländer am „Hacken“ gehabt habe – in Frankfurt, in Hanau. Es sei kaum ein Tag vergangen ohne neue Ermittlungserkenntnisse und ohne neue Observationsberichte. Sein Fokus sei zu 100 % auf die „Sauerländer“ gerichtet gewesen, die ja erst einmal nur IJU heißen hätten. Die „Sauerland-Geschichte“ sei ja erst später dazugekommen. Er habe damals Tag und Nacht mit dieser IJU-Geschichte verbracht und man habe „eine Mordsangst gehabt, dass die uns tatsächlich irgendwo, irgendwann mal in die Luft jagen“. Am 30. April 2007, nach dieser Terrorwarnung, habe es eine interne Terrorwarnung aus dem Heidelberger Hauptquartier gegeben, die sich nur auf die „Sauerländer“ bezogen habe bzw. dieses Schriftstück umfasst habe, welches – so glaube er – sieben oder acht Seiten umfasst habe, „DIN A4, die ersten zwei, drei Seiten mit Lichtbild der „Sauerlän-

der“ und dem einem Bruder von Herrn S. mit Geburtsdaten, mit den statistischen Angaben, mit Personenstandsangaben, mit Kfz, die benutzt wurden, samt Kennzeichen“. In der Folge seien die 9/11-Attentäter dazugekommen, ohne Foto, nur mit Namen aufgelistet, ferner noch einige Linksterroristen aus dem norddeutschen Umfeld. Warum Letztere da reingerutscht seien, wisse er nicht. Das sei von der amerikanischen Militärpolizei (MP) aus Heidelberg an die einzelnen MP-Stationen verschickt und an allen Wachen der Kasernen aufgehängt worden. Geheißen habe es „BOLO, Be on the lookout for“. Das „Ding“ sei noch heute im Internet nachvollziehbar.

Auf Vorhalt, er habe in seiner polizeilichen Vernehmung noch etwas ganz Wichtiges genannt, was die Soldaten gesagt haben sollen, antwortete der Zeuge K., dass das, was er eben gesagt habe, dass Einzige sei, voran er sich erinnern könne. Auf weiteren Vorhalt, dass noch gesagt worden sei, Zielperson dieser Observation solle M. K. gewesen sein und dass der Zeuge dies bei der Polizei angegeben habe, führte R. R. K. aus, dass er davon nichts wisse. Er meine, K. sitze in der Türkei. Auf Vorhalt, dass er das unterschrieben habe, erwiderte der Zeuge K.: „Ja, Entschuldigung. Das ist jetzt wie lange her? – Ich habe das so nicht gesagt, mit Sicherheit nicht.“ Daran könne er sich nicht erinnern. Auf Nachfrage, ob dies bedeute, dass die andere Angaben stimmten, aber der Zusatz „Zielperson dieser Observation soll M. K. gewesen sein“ von ihm nicht angegeben worden sei, erläuterte der Zeuge K., dass dies auch inhaltlich überhaupt keinen Sinn mache, weil das mit der ganzen Aktion überhaupt nichts zu tun gehabt haben könne. M. K. kenne er nur vom Namen her aus der „Sauerland-Geschichte“. Dieser habe angeblich die nutzlosen Zünder besorgt und habe einen der „Sauerländer“ mit drei E-Mail-Adressen versorgt, die angeblich zur IJU gehören sollten. „Der Herr S., der ‚Sauerländer‘“, habe mehrfach versucht, mit denen Kontakt aufzunehmen. Da habe sich keine IJU gemeldet. Das sei „mit hoher Wahrscheinlichkeit MIT – türkischer Nachrichtendienst –, E-Mail-Adressen BND oder die CIA“ gewesen, er habe keine Ahnung.

Auf Vorhalt einer Passage aus der zweiten polizeilichen Vernehmung des Zeugen vom 11. September 2012, in welcher er offensichtlich auf den Satz „Zielperson dieser Observation soll M. K. gewesen sein“ angesprochen worden sei und darauf geantwortet habe (*„Ich kann mir, ehrlich gesagt, auch nicht vorstellen, dass dies stimmt, da meinen Informationen zu Folge M. K. zu diesem Zeitpunkt in der Türkei gewesen sein soll.“*), erwiderte der Zeuge K., dass dies richtig sei. Auf Vorhalt, dass die Polizei den Zeugen auf seine Aussage zehn Monate zuvor angesprochen habe, weil sie sonst nicht nach M. K. gefragt habe, erklärte der Zeuge K., dass er dann nicht aufgepasst habe. Das passiere. M. K. sei zu dem Zeitpunkt in der Türkei gewesen. In Ermittlungen zu dieser Person sei er nicht eingebunden gewesen. Weiter erklärte der Zeuge K.: „Es gab ja auch immer nur diese Informationen – wenige Tage später – aus den deutschen Ermittlungsbehörden; denn von den Amerikanern kam ja gar nichts in der Sache.“ Mit P. L. habe er sich über die „Sauerländer“ definitiv mehrfach ausgetauscht, weil dies eigentlich alle angegangen sei. Die „Sauerländer“ seien im April/Mai derart aktiv in der Republik unterwegs gewesen, dass man gar nicht habe vorhersagen können, wo diese als nächstes hingingen. Auffällig sei, dass diese „Jungs“ nie konspirativ gearbeitet hätten. Sie seien immer offen mit dem umgegangen, was sie gewusst hätten, nämlich dass sie seit Monaten observiert und abgehört worden seien und „jede Menge Verfolgungstruppen am Hintern“ gehabt hätten – man möge den Ausdruck entschuldigen. Da habe sich eine Gruppe von Willigen und Dummen gefunden, die man auf den Leim geführt habe. Das Resultat sei klar und bekannt. Soweit P. L. in seiner Vernehmung bestätig habe, dass „sich einige Dinge gekreuzt“ hätten, habe sich dies auf die „Sauerland-Gruppe“ bezogen. Nur in diesem Zusammenhang sei M. K. aufgetaucht, aber um den kümmere sich ja auch keiner. Der werde heute noch vom GBA mit internationalem Haftbefehl gesucht. Jeder wisse, wo er aufhältig sei – in der Türkei –, aber keiner mache etwas. Der Zeuge K. weiter: „Wenn der mal hier sitzen dürfte, dann hätten wir Spaß“.

Auf Frage, was er im Rahmen seiner Vernehmung am 11. September 2012 im Hinblick auf die Äußerung sonstiger Verdachtsmomente durch die beiden Soldaten darüber hinaus angegeben habe, erklärte der Zeuge K., dass er sich nicht daran erinnern könne. Auf entsprechenden Vorhalt (*„Einer der beiden habe gesagt, dass er davon gehört habe, dass am Tag des Mordes eine Observation des M. K. durch eigene MI-Kräfte im Raum Heilbronn stattgefunden habe. Weiterhin habe einer der beiden Soldaten gesagt, dass er hoffe, dass es keine räumliche Ver-*

bindung zwischen der Observation und dem Mord auf der Theresienwiese gebe, da es sonst zu politischen Verwicklungen kommen könnte.“) äußerte der Zeuge K., dass das jetzt aus dem Zusammenhang heraus zusammengestrickt sei. Er könne sich an die drei Sätze erinnern, die er eingangs aufgelistet habe. Im Moment könne er sich nicht an weitere Aussagen erinnern. Er habe das nicht mehr im Kopf, was ihm leid tue. Man habe damals schon Angst gehabt, dass es Querverbindungen und Kreuzungen gebe. Daran, dass die beiden Soldaten darüber gesprochen haben sollen, könne er sich nicht mehr erinnern. Falls sie es getan hätten, dann hätten sie genau gewusst, wovon sie redeten. Die Person sei ja auch bei den Amerikanern bekannt gewesen. Die beiden Soldaten habe er nicht gekannt. Zu diesem Zeitpunkt seien bei ihnen immer wieder neue Soldaten durchgeschleust worden, die höchstens eine Woche bei ihnen gewesen und dann Richtung Afghanistan „abgedreht“ seien.

Auf Vorhalt, er habe in seiner Vernehmung vermutet, dass der MI-Angehörige T. R. die Observation 2007 in Heilbronn geleitet habe und ein weiterer MI-Angehöriger mit dem Namen H. ebenfalls dazu Auskunft geben könne, führte der Zeuge aus, dass dann, wenn jemand von der angeblichen Observation gewusst habe, es diese beiden Personen gewesen seien, weil dies „die Mover und Shaker der MI in Heidelberg“ gewesen seien. Wenn etwas vorgelegen habe, hätten diese es zwingend wissen müssen. Auf Vorhalt, der Zeuge R. habe bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben, dass er noch nie in Heilbronn gewesen sei und dass es auch nicht zu seinen Aufgaben gehöre, Observationen durchzuführen oder gar zu leiten, weil Observationen in Deutschland immer nur durch Deutsche ausgeführt würden, erwiderte der Zeuge K., dass dies „ein Witz“ sei – T. R. sei intern bei der MI als Ghostwriter bekannt. Ghostwriter bedeute, dass er von den Kommandeuren eingesetzt worden sei, um Vernehmungen und Verhöre durchzuführen und anschließend zu fälschen. Er sei bekannt und berühmt dafür gewesen, Vernehmungsaussagen zu fälschen. Es könne sein, dass T. R. nie in Heilbronn gewesen sei.

Den Vorhalt, der Zeuge T. R. habe bei seiner Vernehmung angegeben, dass er und sein Kollege T. H. ab Herbst 2006 interne Ermittlungen gegen den Zeugen K. aufgrund von Dienstzeitverstößen geführt hätten, beantwortete der Zeuge K. mit „Ja“; den weiteren Vorhalt aus den Angaben R., wonach jener sicher sei, dass sich der Zeuge K. mit seinen Informationen an den „stern“ gewandt habe, so wie er es im Jahre 2008 aufgrund bevorstehenden Arbeitsplatzverlustes angedroht habe, bewertete der Zeuge K. wie folgt: „Interessanter Zusammenhang“. Die Aussage R. halte er für ein „tolles, gestricktes Märchen“. Nur so könnten die ihre Story aufrechterhalten. Zu den internen Ermittlungen befragt, führte der Zeuge K. aus, dass die Amerikaner ab Anfang 2007 versucht hätten, ihm Unregelmäßigkeiten bei den Gehaltsabrechnungen unterzuschieben. Die hätten auch versucht, ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft in Hanau anzuleiern. Dort habe man sich das angeguckt und gesagt, dass alles, was er gemacht habe, völlig legal sei, und kein Grund gesehen werde, ein Ermittlungsverfahren zu eröffnen. Als das nicht geklappt habe, habe man an einem Montagmorgen in der Kaserne seinen Wagen durchsucht, ob er nicht mit irgendwelchen Waffen herumfahre. Er habe eine Durchsuchung nicht zulassen müssen, weil es deutsches Hoheitsgebiet gewesen sei, es aber freiwillig gemacht, um kooperativ zu sein. Natürlich habe man keine Waffen gefunden – die Wasserpistole seines Sohnes hätten selbst MP-Soldaten nicht als scharfe Waffe erkannt. Das sei also auch in die Hose gegangen. Dann habe man den Zeugen einschränken wollen, sein Mandat im Betriebsrat wahrzunehmen. Wenn freitags eine Sitzung gewesen sei, sei kurz vorher irgendeine wichtige dienstliche Geschichte gekommen, um ihm die Teilnahme an der Sitzung zu verwehren. Er habe denen ganz deutlich gesagt, dass dies strafbar sei, dass er das beim Arbeitsgericht in Hanau vorbringe, wenn das so weiter gehe. Dann hätten sie „mir nichts, dir nichts von jetzt auf gleich mit einer fristlosen Kündigung nach der anderen“ auf ihn eingeschossen. Diese seien jedoch alle vom Arbeitsgericht Hanau „als null und nichtig erkannt worden“. Letztendlich sei es so gewesen, dass das ihn und noch mehr seine Frau Nerven gekostet habe, denn „wenn dreimal pro Woche irgendein Futzi bei dir zu Hause auftaucht und dir die fristlose Kündigung in die Hand reicht – und das haben die mehrfach getan –, dann ist irgendwann der Pott voll“. Auf Anraten seiner Frau habe er sich mit denen verglichen – es sei „fünfstellig“ geworden und seitdem habe er „Ruhe vor der Bande“. Bei den beanstandeten Abrechnungen habe es sich um mehrere im Umfang von um die 100 000 US-Dollar gehandelt.

Auf Vorhalt, dass ein Bedrohungssachverhalt hinzugekommen sei, erklärte der Zeuge K., dass er sich dies bis heute nicht erklären könne und sich frage, welcher Bedrohungssachverhalt das gewesen sein solle. Die Abrechnungsverfahren seien im Laufe der Jahre allesamt monatlich durch seinen vorgesetzten Einsatzoffizier – der vor wenigen Wochen gestorben sei – abgezeichnet worden; die Abrechnungen und die Unterschriften habe er auch vorgelegt. Das Ergebnis der internen Ermittlungen sei ihm – dem Zeugen – nicht mitgeteilt worden.

Auf Vorhalt, der Zeuge L. habe im letzten Untersuchungsausschuss angegeben, dass der Zeuge K. entlassen worden sei, erwiderte dieser, dass dies falsch sei; man habe sich verglichen.

Auf Vorhalt aus den Angaben des T. R. („... hat H. [K.] mir gesagt, dass er ein Angebot vom BKA und vom Bundesamt für Verfassungsschutz bekommen hat. Er behauptete, dass das BKA und das Bundesverfassungsschutzamt ihm angeboten haben, wenn er mit dem BKA und dem BfV zusammenarbeite und alles über die Amerikaner erzähle, müsste er nicht ins Gefängnis und würde 50 000 Euro bekommen. H. sagte zu mir, dass er sich jetzt Gedanken macht, ob er mit den deutschen Behörden zusammenarbeiten soll oder ob er den Amerikanern treu bleibt. Wenn wir ihm einen anderen Job bei der Schließung der Einheit Hanau geben würden, dann würde er nicht mit den deutschen Behörden zusammenarbeiten. Weil wir darauf nicht eingegangen sind, hat er im April 2008 damit gedroht, dass er viele Freunde in den Medien – beim ‚stern‘ und beim FOCUS – hat, denen er Internes verraten würde, wenn er keinen neuen Job bei uns bekommen würde. Er hat nach dieser Erpressung natürlich keinen neuen Job bei uns bekommen. Bis jetzt ist der aber auch nicht an die Medien gegangen – bis zu diesem ‚stern‘-Artikel.“) erklärte der Zeuge K., er sei nie an die Medien gegangen. Erpresst worden sei er durch seinen damaligen Abteilungskommandeur G. C., den „Indianer mit seiner Whiskyflasche“. Der habe ihm im März 2007 das Ultimatum gestellt, entweder innerhalb einer Woche die neue gesamte Gefährderliste, die in Deutschland vorliege, zu bringen oder aber keinen neuen Job in Wiesbaden zu bekommen. Er habe diesem daraufhin gesagt: „Den Scheißjob in Wiesbaden kannst du dir sonst wo hinstecken, ich mache mich nicht strafbar – nach deutschem Gesetz. Was du nach deinem Gesetz machst, ist mir völlig egal“. So sei dies gelaufen.

Auf Vorhalt aus den Angaben des Zeugen T. H., der interne Ermittlungen gegen den Zeugen K. bestätigt und angegeben habe, dass Observationen nicht zu seinen Aufgaben gehörten und dass er somit weder in Heilbronn noch anderswo in Deutschland an Observationen teilgenommen habe, auch nichts von einer Observation in Heilbronn am 25. April 2007 [Anmerkung: im Protokoll fälschlich 15. April] durch Angehörige des US-Army wisse und ferne keine Einheit mit dem Namen SIT Stuttgart kenne, erklärte der Zeuge K.: „Das mag sein, dass er die nicht kennt.“ Er selbst kenne die Bezeichnung SIT nur von P. L. Nach dessen Aussage handle es sich wohl um eine alte Bezeichnung, die früher mal Gültigkeit gehabt habe und die „bis dato, damals, nur Herr L.“ benutzt habe. Außerdem sei es P. L. gewesen, der ihm wohl 2009 gesagt habe, dass T. R. nach Stuttgart versetzt worden sei in eine neue Einheit, die einem früheren SIT ähnlich sei. Er selbst habe im Laufe der Zeit immer wieder nachhaken müssen, was denn ein SIT sei, worauf L. es ihm erklärt habe. Jener habe ja jahrzehntelange Erfahrungen bei den Amerikanern gehabt, während er selbst relativ neu in dem Geschäft gewesen sei und daher auch die speziellen Ausdrücke und Abkürzungen nicht gekannt habe. SIT stehe für Special Investigation Team. Auf Frage, ob damit eine Einheit oder ein Operationsname gemeint sei, antwortete der Zeuge K.: „Das ist eine Operation – Nein, ich muss vorsichtig sein. Das ist eine Einheit, die der 66th MI unterstellt ist – wäre.“ Man habe zu seiner Zeit den Begriff Detachment 15 benutzt. Diese seien „für die schmutzigen Sachen in Deutschland zuständig“ gewesen. Die Einheit habe aus zehn, zwölf Leuten bestanden. Ob es ein SIT Stuttgart gegeben habe, wisse er nicht.

Auf Vorhalt aus seiner polizeilichen Vernehmung vom 11. September 2012, wonach R. im Jahre 2008 zum SIT nach Stuttgart gewechselt und dort in leitender Position gearbeitet haben solle, führte der Zeuge K. aus, dies von P. L. erzählt bekommen zu haben. Auf Vorhalt, der Zeuge R. habe bei seiner Vernehmung bekundet, dass ihm eine Einheit namens SIT Stuttgart nicht bekannt sei, obwohl er seit 29 Jahren bei der US-Armee und seit 2003 in Deutschland sei, und auch dass der Zeuge H. keine Einheit mit dem Namen SIT Stuttgart kenne, entgegnete der Zeuge K., dass H. ein Lügner sei; das sei bekannt. T. R. wiederum müsse den Begriff SIT gekannt haben, weil es diese Einheit in früheren Jahren – Siebziger-, Achtzigerjahre – in Deutschland gegeben habe. Er glaube, das sei in Augsburg gewesen. Wie sich jetzt die neue

Einheit da in Stuttgart genannt habe oder noch nenne, sei ihm selber völlig unbekannt. Von P. L. wiederum habe er die Behauptung, dass R. im Juli, August 2008 nach Afghanistan gegangen sei; er selbst halte das durchaus für möglich, könne dafür aber seine Finger nicht ins Feuer legen.

Auf Frage, ob man festhalten könne, dass er bei seiner Vernehmung nie zwischen eigener Wahrnehmung und dem unterschieden habe, was er von L. gehört habe, antwortete der Zeuge K.: „Also das, was Heidelberg betrifft, T. H., T. R. und ihn, ist zu 99 % aus Herrn L.s Ansichten und Erkenntnissen gekommen. Er saß da ja jahrzehntelang wie die Made im Speck quasi und hatte zu allem Zugang, was er wollte.“

Auf Vorhalt, dass es widersprüchlich sei, wenn der Zeuge K. einerseits erkläre, der Zeuge R. sei 2008 zum SIT nach Stuttgart gewechselt, andererseits nach Afghanistan gegangen, erklärte der Zeuge K., dass dies kein Widerspruch in sich selbst sei, man habe „Leute zuversetzt bekommen am Montag, die am Freitag schon wieder in Afghanistan gewesen“ seien. Er vermute aus der Erzählung von Herrn L., dass dies bei R. so gewesen sei. Wenn der Zeuge R. ausgesagt habe, er sei von 2003 bis 2009 in Heidelberg stationiert gewesen und sei seit September 2009 in Stuttgart, so wisse er nicht, was er dazu sagen solle. Er sei ihm nur als Mitglied der MI in Heidelberg bekannt gewesen und dann – nach Aussage des Herrn L. – nach Stuttgart gewechselt. Ob R. mit Ermittlungen betreffend die „Sauerland-Gruppe“, insbesondere M. K., beauftragt gewesen sei, wisse er nicht.

Er wisse ganz sicher, dass die Amerikaner gegenüber den deutschen Dienststellen die Füße komplett still gehalten hätten. Die hätten zwar 95 % aller Informationen über die IJU und die „Sauerländer“ herausgerückt, sodass deutsche Ermittlungsbehörden kaum noch hätten tätig werden müssen. Die Amerikaner hätten allerdings „ein artfremdes Verhalten in der ‚Sauerland-Geschichte‘“ gehabt. In früheren Jahren, wenn sie beispielsweise an einem Freitagnachmittag ein Telex vom BKA bekommen hätten, oder ein Fax durchgesteckt worden sei, „dass ein möglicher Selbstmordattentäter unterwegs sei, dieser habe sich gerade radikal geändert und seine Lebensführung verändert, und man befürchte, weil er auf der Flucht ist, momentan einen kurz bevorstehenden Anschlag, dann sind die Amerikaner durchgedreht. Die haben alles auf die Beine gestellt, damit wir dann am Freitagnachmittag noch in die Dienststellen gingen, um Informationen zu bekommen, um die Amerikaner ruhig zu stellen.“ Diese hätten furchtbare Panik gehabt bei solchen Anlässen. Bei der IJU-Geschichte, bei den „Sauerländern“, hätten die Amerikaner noch nicht mal gezuckt.

Auf die Frage, woher der Zeuge K. wisse, dass M. K. nicht am 25. April 2007 auf der Theresienwiese gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass er das überhaupt nicht wisse. Nach seiner Erinnerung sei K. zu diesem Zeitpunkt in der Türkei gewesen. Er wisse auch nicht, woher er die Information gehabt habe, dass K. im April nicht in Heilbronn gewesen sei. Das könne von einer deutschen Ermittlungsbehörde sein, möglicherweise aus Wiesbaden vom LKA oder von den Observationstrupps. Er wisse es nicht mehr.

Auf Frage, ob P. R. L. eine ähnliche Aufgabe wie er selbst gehabt habe, antwortete der Zeuge K., dass L. eine Gehaltsgruppe höher gewesen sei – vergleichsweise A 15 – und von den Amerikanern zur Aufrechterhaltung von Kontakten in die höchsten Kreise der deutschen Bundesdienststellen – BKA, BND, BfV – eingesetzt worden sei, auch um seine Kolleginnen und Kollegen ein bisschen an die Hand zu nehmen und zu führen. Das habe man zurückgewiesen, weil man seine Intentionen gekannt habe; er habe manipulieren wollen – das habe er versucht, aber nicht geschafft.

Nochmals angesprochen auf die vom Zeugen R. geschilderte Drohung, Kontakte bei der Presse auszuspielen, beteuerte der Zeuge K., dass dies nicht stimme. Er habe über einen längeren Zeitraum Kontakte zu zwei Redakteuren des FOCUS in Frankfurt gehabt; sie hätten intensiv und extensiv die „IJU-/Sauerland-Geschichte“ diskutiert und durchgekaut, aber weitere Kontakte habe es da nicht gegeben.

Auf Nachfrage zu den Angaben des Zeugen K., dass Ku-Klux-Klan Mitglieder in einer Kaserne in Stuttgart säßen, führte dieser aus, dass die Amerikaner hier ein eigenes Hells Angels-Chapter [Charter] hätten, dem wohl auch Leute des KKK angehörten, die möglicherweise

heute noch existent seien. Dies habe ihm 2004/2005 sein damaliger Einsatzoffizier erzählt, zu welchem er ein persönliches und enges Verhältnis gehabt habe.

Auf Nachfrage, was er im Zusammenhang mit der Gefährderliste als „hart an der Legalität“ gemeint habe, erläuterte der Zeuge, dass diese als „Streng Geheim“ eingestuft gewesen sei, weshalb man sie als Deutscher ohne entsprechende Freigabe nicht einmal anschauen dürfe. Er mache sich bereits strafbar, wenn er einen deutschen Kriminalbeamten nach der Gefährderliste frage. Man habe damals eine reduzierte Einstufung bis „Geheim“ gehabt und nie mehr als die Einstufung „Geheim“ erfahren, weil in den Büros des MI nicht mehr als „Geheim“ erlaubt gewesen sei.

Auf Frage, woher der „stern“ seine Informationen bezogen habe, verwies der Zeuge K. an den „stern“; er selbst habe da keinerlei Informationen.

Nochmals befragt zur Information, dass M. K. zum Zeitpunkt des Anschlags auf der Theresienwiese in der Türkei gewesen sein solle, verwies der Zeuge K. darauf, dass diese von einer deutschen Dienststelle gewesen sein müsse, weil die „Amis“ zu dem Zeitpunkt zum Komplex IJU überhaupt nichts gesagt hätten; er vermute, es sei „aus dem LKA in Wiesbaden“ gekommen. Er habe sehr gute Verbindungen in „sehr, sehr viele“ Dienststellen gehabt und der Flurfunk habe immer hervorragend funktioniert. Man habe anrufen können und Informationen zwischen den Ländern ausgetauscht; es sei eine vertrauensvolles Zusammenarbeiten gewesen. Als er vernommen worden sei, hätten die Vernehmungsbeamten sehr viel wissen wollen. Es sei um die IJU gegangen, die „Sauerland-Geschichte“, um seine Historie bei der MI und um die „unsägliche“ Heilbronn-Geschichte.

Auf Vorhalt, es liege nahe, dass er die Personen R. und H. deshalb benannt habe, weil diese interne Ermittlungen gegen ihn geführt hätten, demnach mit dem Ziel, diese möglicherweise in keinem guten Licht erscheinen zu lassen, erwiderte der Zeuge K., dass sich die beiden selbst in das schlechte Licht gestellt hätten. Nachdem er eine Aussage gemacht habe, seien die beiden zum BKA gelaufen. Sie seien die beiden einzigen, die in der MI über so ziemlich alles informiert seien. Er selbst wisse nicht, was die heute trieben. T. H. sei wie ausgeführt der Ghostwriter gewesen und als solcher bekannt gewesen; den könne man gar nicht mehr in ein schlechtes Licht stellen. Ghostwriting in diesem Sinne bedeute zum Beispiel, nach geleisteter Unterschrift durch den Betroffenen bestimmte Seiten durch Textergänzungen abzuändern. Auch dies sei ihm durch P. L. zugetragen worden. Den ähnlichen Trick habe jener auch bei ihm [dem Zeugen] versucht. Jedoch habe er selbst seine Aussage, die vier oder fünf Seiten lang gewesen sei, jeweils mit Namenszeichen, Datum und Uhrzeit versehen. Das habe jenem überhaupt nicht gefallen, weil er jetzt nichts mehr ändern könne. Obgleich er in dieser Tätigkeit auf Gewissenhaftigkeit geschult sei, könne er sich teilweise deshalb nicht auf die an ihn gerichteten Vorhalte erinnern, weil dies „lange Jahre“ zurückliege. Er könne sich an Bruchstücke erinnern. Auf keinen Fall wolle er im Hinblick auf seine eigenen polizeilichen Vernehmungen Ghostwriting unterstellen.

Der Zeuge K. führte aus, dass wenn sich am 25. April 2007 auf der Theresienwiese US-Agenten aufgehalten hätten, T. H. dies zwingend gewusst haben müsse. Jedoch bezweifle er das persönlich – „so doof sind selbst die Amis nicht, dass die sich da auf die Theresienwiese stellen würden und offen observieren würden“. Er könne sich das gar nicht vorstellen. Dazu seien die immer viel zu vorsichtig gewesen – aus gutem Grund. Auch im Hinblick auf mögliche verdeckte Observationen könne er nicht nachvollziehen, was die in Heilbronn hätten machen sollen, weil Heilbronn für die Amerikaner aus Sicht der MI überhaupt nicht interessant gewesen sei. Dort habe es für die Amerikaner keine Bezugspunkte gegeben. In Sachen islamistischer Terrorismus sei Heilbronn überhaupt nicht aufgetaucht – „auf niemandes Radar“, jedenfalls nicht auf dem des Zeugen K. und dem von P. L., der das sonst einmal gesagt hätte.

Auf Frage, wie sich aus seiner Sicht eine geschickt durchgeführte Observation darstelle, führte der Zeuge K. aus, dass diese grundsätzlich verdeckt, nicht sichtbar, mit wechselnden Fahrzeugen, wechselnden Personen und wechselnden Uhrzeiten durchgeführt werden müsse. Im Fall der „Sauerländer“ hätten die Amerikaner mit wechselnden Fahrzeugen observiert, seien aber gleichwohl aufgefliegen. Der Herr S. habe genau gewusst, dass sie hinter ihm her gewe-

sen seien und habe im Vernehmungsprotokoll – die 1 400 Seiten Aussage der „Sauerländer“ habe [der Zeuge] „mehrfach durchgelesen“ – zu Protokoll gegeben, dass „die Amis mit den SUVs hinter ihm her gewesen“ seien. Ferner habe er Ort und Uhrzeit angegeben. Aus den Berichten der deutschen Observationstrupps habe er – der Zeuge K. – ableiten können, dass Herr S. insoweit durchaus recht gehabt haben müsse.

Auf Frage, weshalb er am 27. April 2007 eine E-Mail an das BKA geschickt habe, erklärte der Zeuge K., dies sei seine heilige Pflicht gewesen; das habe er tun müssen. Auf Nachfrage, weshalb er – nachdem keine Rückmeldung gekommen sei – nicht ein paar Tage später nachgefasst habe, antwortete er, dass er dies nicht mehr wisse.

Der Zeuge K. führte weiter aus, dass die beiden Soldaten, von denen er das gehört habe, keine einfachen GIs gewesen seien, sondern durch die CIA „schwer ausgebildete Special Agents mit einer goldenen Dienstmarke“. Diese seien im Verhalten im Ausland ausgebildet und „vorher zu 100 % gebrieft worden über die Verhältnisse des ersten Aufnahmelandes – in diesem Fall Deutschland“. Sie seien in die Namenslisten derer, die hier in der islamistischen Szene interessant seien, eingeführt worden. Auf Vorhalt, es seien demnach hochkarätige Leute, denen er jetzt die Geschichte nicht glaube, da die Amerikaner, wie er ausgeführt habe, so nicht vorgehen würden, erwiderte der Zeuge K.: „Ich konnte den Zusammenhang nicht herstellen.“

Nochmals auf die ausbleibende Rückantwort auf seine E-Mail vom 27. April 2007 angesprochen, verwies der Zeuge darauf, dass zu diesem Zeitpunkt die hochgradige Gefährdung durch die „Sauerländer“ vorgelegen habe, was zu dem Zeitpunkt seine Priorität gewesen sei. Diese seien am 30. Dezember 2006 und am 5. Januar 2007 „direkt vor unseren Kasernen herum gelaufen“ – vor dem Hintergrund eines „Panik-Telex“ des BKA, dass ein Anschlag unmittelbar bevorstehe. In dieser Angst habe man Monate lang gelebt. Dazu befragt, wie die beiden GIs an den Namen M. K. gekommen seien, verwies der Zeuge K. nochmals auf seine Ausführungen – vor Zuversetzung der Soldaten seien diese „zu 100% gebrieft [worden] über die Mover, Shaker und Spieler in dieser Szene“. Und weil der Verdacht naheliege, dass M. K. zumindest durch familiäre Beziehungen seitens seines Onkels zum türkischen Nachrichtendienst engste Verbindungen habe oder gehabt habe bzw. auch Querverbindungen zur CIA gehabt habe oder habe, liege es nahe, dass diese Soldaten gebrieft worden seien. Daher rühre dann auch der Namen. Dass die mutmaßliche Zielperson nicht in Deutschland gewesen sei, sei ihm erst im Nachhinein klar geworden; das habe er zu dem Zeitpunkt überhaupt noch nicht gewusst. Letztlich wisse er überhaupt nicht, was die Amerikaner in diesem Zusammenhang gemacht hätten. Auf weitere Nachfrage gab der Zeuge K. an, dass das von ihm gehörte Gespräch in englischer Sprache stattgefunden habe.

Soweit er angegeben habe, dass er keinen Kontakt zur Presse gehabt habe und andererseits intensiv mit dem FOCUS diskutiert habe, passe dies durchaus zusammen, da er mit dem FOCUS deshalb ins Gespräch gekommen sei, weil von dort aus im Mai oder Juni 2007 Interviews mit Verdächtigen aus dem erweiterten IJU-/„Sauerland“-Umfeld gemacht worden seien – mit Fotos, Text und Befragung. Damals sei er von der Kasernenwache gebeten worden, diese Personen wegzuschaffen, worauf er darauf hingewiesen habe, dass es diesen erlaubt sei, Fotos zu machen. Er sei zwar nicht für die Pressearbeit zuständig gewesen und man habe über eine eigene Presseabteilung verfügt. Diese hätte jedoch nachmittags um 15:30 Uhr oder 16:00 Uhr – „je nach Sonnenstand“ – den Hammer geworfen und sei nach Hause gegangen. Auf dem Anrufbeantworter habe man die Telefonnummer des Zeugen K. und seinen Namen hinterlassen und für etwaige Anfragen an ihn verwiesen. Vor diesem Hintergrund seien die nach und nach an ihn herangetreten. Beispielsweise habe E. T. vom ZDF ihm in der zweiten oder dritten Januarwoche 2007 den Redakteur C. R. nach Hanau geschickt, der abends mit zwei dunklen Gestalten bei ihm aufgetaucht sei; die hätten in Hanau einen hanebüchernen Kurzfilm über die Begebenheiten und Umtriebe der IJU in Hanau gedreht. Es seien „viele aus der Ecke gekommen“, die abends Kontakt zu ihm aufgenommen und ihn befragt hätten, weil das Thema IJU und „Sauerländer“ in der deutschen Presselandschaft ein Riesenthema gewesen sei. Auf die Frage hin, was der Zeuge vorher gemacht habe, bevor er sich bei den Amerikanern beworben habe, erklärte der Zeuge K.: „Es war eine grausame Zeit“. Er sei vorgesehen gewe-

sen, für den NATO-Nachrichtendienst nach Bosnien zu gehen, um dort als Ermittler für das Haager Tribunal tätig zu werden. Dies sei durch die glückliche Fügung der Schwangerschaft seiner Frau verhindert worden. Allerdings habe er vorher die Ausbildung in England beim Militärischen Abschirmdienst der British Armed Forces absolviert. Das sei ein mehrmonatiger Lehrgang gewesen. Dort seien sie auf zielgerichtete, zielorientierte Gesprächsführung trainiert worden inklusive der menschlichen Regungen. „Mimik, Gestik, Mikromimik, all diese Geschichten“ habe man ihnen dort beigebracht. „Das war dann auch mein Einstieg bei den Amerikanern. War ein gutes Zeugnis“, so der Zeuge K.

Nochmals zu dem mitgehörten Gespräch der beiden Soldaten befragt, führte der Zeuge aus, dass der Begriff „Theresienwiese“ mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gefallen sei, weil der Begriff denen gar nicht habe geläufig sein können. Die seien erst viel zu kurz in Deutschland gewesen. Er könne sich insoweit lediglich an den Ortsnamen „Heilbronn“ erinnern. Er habe keine Ahnung, wie der betreffende Artikel in das Magazin „stern“ gekommen sei. Es gebe viele Leute, die in diesem Geschäft unterwegs seien und nicht alle sagten die Wahrheit, was klar sei, weil es Nachrichtendienst sei.

Auf Bitte, die genannte amerikanische Stellenausschreibung im Internet darzustellen, führte der Zeuge aus, dass die Dotierung auf A 14 gewesen und Motivation genug für jeden gewesen sei, sich da mal vorzustellen. Er habe den Bewerbungsbogen heruntergeladen, ausgedruckt, ausgefüllt, „in den Sack gesteckt“ und zum Personalbüro nach Kaiserslautern geschickt. Von dort sei eine Woche später die Rückmeldung gekommen, er möge einmal eine Telefonnummer anrufen, nämlich die seines zukünftigen Chefs in Hanau, den er noch gar nicht gekannt habe. Dieser habe ihn zu einem Gespräch eingeladen. Das sei im Mai 2001 gewesen. Sie hätten ein erquickendes Gespräch von über einer halben Stunde gehabt. Er habe auf Englisch einen kurzen Text ins Deutsche übersetzen und den nächsten Text vom Deutschen ins Englische übersetzen müssen. Er habe sich mit diesen Leuten auf Englisch unterhalten müssen. Das habe alles hervorragend geklappt. Der Hauptfeldwebel dort habe gemeint, er [der Zeuge] sei ein guter Contacter, also Networker, er habe ihn [den Zeugen] unbedingt haben wollen, obwohl er insoweit keinen Einfluss gehabt habe. Er [der Zeuge] sei dann von seinem zukünftigen Chef zum Mittagessen eingeladen worden. Jener habe ihm „zwischen Ravioli und Quark“ mitgeteilt, dass er den neuen Job bekomme. Es müsse jetzt nur noch vom Kommandeur in Darmstadt unterschrieben werden. Das Ganze gehe dann rüber zum Betriebsrat zum Absegnen und er [der Zeuge] könne dann möglicherweise im Juli oder August bereits dort starten. Ein ähnliches Prozedere habe sich zu dem Zeitpunkt mit drei, vier anderen zukünftigen Kolleginnen und Kollegen abgespielt und man habe sich damals gefragt, weshalb „die Amis“ ab dem 1. August 2001 ihre Personalstärke seitens der deutschen Ermittler um fast 40 % erhöhten. Darauf habe ihnen keiner eine Antwort geben können, bis 9/11 gekommen sei. Da hätten sie dann alle Bescheid gewusst. Bis nach Baden-Württemberg sei er nie gekommen. Er habe sich zu Beginn seines Engagements für die Amerikaner zunächst auf den Großraum Hanau und dann Frankfurt konzentriert, später sei dies ausgeweitet worden. Linksterroristen und Leute auf der linken Seite des Spektrums seien ihm von den Unis in Gießen und in Marburg sehr wohl bekannt geworden. Da hätten die Amerikaner genauer wissen wollen, wer dort die „Mover und Shaker“ seien. Er habe indes nie Klarnamen weitergegeben. So habe sich das im Laufe der Zeit verselbstständigt. „Aus diesem Sachbearbeiter Nachrichtendienst wurde ich dann auch durch Schulungen beim Bundesamt für Verfassungsschutz, an der Schule in Heimerzheim, in die Sache islamistischer Terrorismus eingeführt“, so der Zeuge K.

Auf Vorhalt, es sei verwunderlich, dass die Amerikaner Bürgerbewegungen, „Linke“ oder „Rechte“ mehr oder weniger über ihn hätten bespitzeln lassen, erläuterte der Zeuge K., dass dies bei jenen normales Nachrichtendienstgeschäft sei. Es sei nicht verwunderlich, wenn die „Amis“ Interesse an den „Linken“ oder „Rechten“ hätten – das sei ja „alles Pipifax“ im Gegensatz dazu, dass in Deutschland deutsche Staatsbürger nach Afghanistan und Guantanamo entführt und diese Leute über Monate hinweg gefoltert würden – all das geschehe ungestraft seitens der deutschen Justiz – und dass das Handy der Kanzlerin ungestraft abgehört worden sei.

Auf Nachfrage, weshalb der Zeuge K. eine Erklärung für die Personalerhöhung im Nachhinein im 9/11 gefunden habe, bekundete dieser, er wisse nicht, ob die Amerikaner entsprechende Vorahnungen gehabt hätten, aber der Verdacht liege nahe.

Auf Frage, ob es sein könne, dass die Amerikaner trotz Verlagerung des Schwerpunkts auf die islamistische Szene gleichwohl in Heilbronn gewesen sein könnten, um dort eventuell jemanden aus der rechten Szene zu bespitzeln, erwiderte der Zeuge K., dass er den Terminus „bespitzelt“ „nicht so gut“ finde, weil der Informationsfluss in erster Linie über Staatsschutzdienststellen der Polizei gelaufen sei. Diese hätten eingehende und weitergehende Erkenntnisse über eben diese Gruppen wie „Rechte“, „Linke“, Bandidos, Hells Angels oder Ku-Klux-Klan. Diese Erkenntnisse seien ihm dann mitgeteilt worden, teilweise ohne dass er explizit habe danach fragen müssen. Er habe nur fragen müssen, was man über „Rechts“ oder „Links“ wisse. Dann habe es diese Informationen gegeben, die wohl nicht eingestuft gewesen seien. Soweit er Berichte habe schreiben müssen, sei keine Form vorgegeben gewesen. Er habe freihändig am PC seine Berichte abgespeckt den Amerikanern mitgeteilt und dabei oft Namen verwechselt, weil er ja „auch nur ein Mensch“ sei. Man könne nicht alles im Kopf behalten, und „die Amis müssen nicht alles wissen – mussten nicht alles wissen“, so der Zeuge K. Ob die „Amis“ das jetzt weiterverfolgt hätten, wisse er nicht. Er könne sich aber nicht vorstellen, dass seine Berichte so interessant gewesen seien, dass die davon irgendeinen Nutzen gehabt haben könnten. Dies betreffe übrigens alle seine anderen Kolleginnen und Kollegen mit Ausnahme von P. L.

Auf Frage zum Hintergrund der Bestrebungen, ihn zu entlassen, verneinte der Zeuge K., dass dem ein Zerwürfnis mit den beiden Kollegen, die dann praktisch seine Entlassung betrieben hätten, zu Grunde gelegen habe. Die von ihm unterlassene Herausgabe der Gefährderliste wiederum sei nur ein Vorwand gewesen. Hauptbeweggrund sei erstens seine Mitgliedschaft im Betriebsrat gewesen, in welchem er sich sehr engagiert habe, wobei Amerikaner ein anderes Verständnis von Arbeitnehmerrechten hätten wie hierzulande. Zum anderen habe er im Verlauf der „IJU-/Sauerland-Geschichte“ die falschen Fragen gestellt. Er habe den Amerikanern offen gesagt, dass sie „das Ding...getürkt“ hätten, zusammen mit dem BND und dem MIT „gedreht“ und dabei drei dumme Willige gefunden hätten, die nicht in der Lage gewesen seien, den angeblichen Monstersprengstoff TATP herzustellen. Die habe man vor die Wand laufen lassen, zumal einer der vier „Sauerländer“ wohl aus einem LfV massive Hilfe bekommen habe – wahrscheinlich aus dem Saarland, so sage es jedenfalls der Flurfunk. Überdies bezweifle er, ob diese vier alle ihre langjährigen Haftstrafen dort abgesessen hätten, wo sie sie hätten absitzen müssen. Zudem sei die „Sauerland-Geschichte“ nicht nur durch den BND und „durch die CIA, stellvertretend MI oder MIT, den Türken“ aufgelegt worden, es habe auch politische Hintergründe gegeben. Zum Zeitpunkt, als man Woche für Woche vom BKA, dem BfV, dem BND, maßgebenden Politikern, dem damaligen Bundesinnenminister und seinem Stellvertreter, tagtäglich mit irgendwelchen Bedrohungsszenarien – Konkretes wisse man nicht – bombardiert worden sei, sei dies alles nur gemacht worden, damit die Abhörgesetze, die im Oktober 2007 durch den Bundestag hätten gejagt werden sollen, eine sichere Mehrheit bekämen. Das sei die Vermutung gewesen. Deswegen sei die IJU-Geschichte aufgesetzt worden. Die hätten das auch durch den Bundesrat gejagt und nach wenigen Wochen oder Monaten habe das Bundesverfassungsgericht diese Gesetzesvorlage wieder einkassiert. Das sei der Hintergrund der Geschichte der IJU und der „Sauerländer“ gewesen. Wie blöd sei denn ein Terrorist, der aus dem Fenster springe, wenn er wisse, dass die GSG 9 bei ihm vor der Bude stehe, und anschließend einem Polizisten noch die Dienstwaffe entwende. Die hätten von der bestehenden Observation gewusst; S. und G. hätten bei der Festnahme noch gelacht.

Auf Frage nach seiner Betätigung im Anschluss an die Verwendung bei den Amerikanern wies der Zeuge K. darauf hin, dass er erkrankt sei; sein GdB betrage 70, er sei schwerbehindert. Er sei arbeitsunfähig und warte auf die Rente.

Befragt zu den Dienstgraden der beiden GIs gab der Zeuge K. an, er glaube, dass der eine Sergeant gewesen sei und der andere Specialist Four, „oder so ähnlich“. Uniformiert seien sie nicht gewesen. Die Frage, ob die Special Agents uniformiert gewesen seien, verneinte der Zeuge K. Gefragt, woher der Zeuge dann den Dienstgrad gewusst habe, führte der Zeuge aus:

„Die kannte ich zumindest vom Dienstgrad aus der Uniform, weil die kommen morgens mit Uniform und ziehen sich dann um in Zivil zur Waffen- und Fernmeldeausbildung.“

Der Zeuge K. bekundete, dass er die beiden GIs oder Special Agents danach nie wieder gesehen habe. Die Fluktuation sei damals derartig hoch gewesen. Soldaten, wie die beiden beschrieben, hätten unterschiedlich lange am Standort verweilt, bevor sie nach Afghanistan gegangen seien; mal eine Woche, mal einen Monat, je nachdem, welcher Personalnachschub in Afghanistan notwendig gewesen sei.

Auf Frage, weshalb diese Soldaten im Hinblick auf ihr Erstaufnahmeland Deutschland gebrieft worden seien, wenn sie etwa eine Woche später nach Afghanistan weiterverlegt worden seien, erläuterte der Zeuge K., dass vorab nicht bekannt sei, wann der weitere Transport stattfinde, zumal auch ein weiterer Verbleib innerhalb der 66th möglich gewesen sei. Er gehe jedoch davon aus, dass die beiden betroffenen Soldaten nach Afghanistan weitergezogen seien, weil er sie nie wieder gesehen habe. Namentlich könne er sie jedenfalls nicht benennen.

Auf Frage, woraus er eine mangelnde Glaubwürdigkeit der beiden Agents beurteile, führte der Zeuge K. aus, dass es nicht die Unglaubwürdigkeit der beiden Agents, sondern einfach der Zusammenhang gewesen sei, der sich ihm nicht erschlossen habe. Er habe sich nicht vorstellen können, dass irgendjemand dort ermittle, observiere und dass dann „unsere amerikanischen Freunde da auch noch beteiligt sein sollten und erwischt worden wären“. Das habe nicht zusammen gepasst. Dennoch sei es ihm wichtig genug, seinen damaligen Kommandeur zu befragen, der ihn dann ja hinausgeworfen habe. Auf Vorhalt, es sei ein bisschen verwunderlich, dass er in dieser Sache offenbar noch weitere Schritte unternommen habe, erklärte der Zeuge K., dass dies kurzfristig gewesen sei, zudem im Hinblick darauf, dass sein Kommandeur ihn hinausgeworfen und gesagt habe, dass dies über die Gehaltsklasse des Zeugen gehe. Also habe er vermutet, dass da etwas dran sei. Aber er habe das nicht verifizieren können. Demnach sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als sich hinzusetzen und sich zu melden. Dass er die falsche Dienststelle angesprochen habe, möge man ihm nachsehen, aber es habe ja etwas ins Rollen gebracht.

Dem Vorhalt, das angehörte Gespräch enthalte keine Verbindung zum sogenannten NSU-Komplex, pflichtete der Zeuge K. bei. Auf den weiteren Vorhalt, er halte seine Quelle darüber hinaus für unglaubwürdig, führte er aus, er halte den „gestrickten“ Zusammenhang für unglaubwürdig. Die Aussage, die der erste Soldat gemacht habe – „Ich hoffe, es waren keine von unseren dabei“ –, halte er für äußerst unglaubwürdig bzw. unwahrscheinlich – wobei er nicht für die gesamte MI sprechen wolle und könne, weil bekannt sei, dass dies keine Engel seien und dass man überwiegend gar nicht wissen wolle, was von diesen in Deutschland getrieben werde. Der Name M. K. wiederum sei in dem Gespräch definitiv nicht gefallen.

Vom Mord an M. K. habe er noch am gleichen Tag erfahren; in den Medien sei das ja durchgelaufen.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe im Rahmen seiner Vernehmung zunächst T. R. als Ghostwriter bzw. Fälscher bezeichnet, im weiteren Verlauf dann die Person H., stellte er klar, dass dies T. H. gewesen sei, auf keinen Fall T. R. Es tue ihm leid, wenn er in diesem Kontext T. R. genannt habe; dieser sei immer ein lieber, netter Kerl gewesen. Der habe so etwas nie gemacht. Der habe nie Leute beschissen.

Soweit er ausgeführt habe, dass vom Detachment 15 die schmutzigen Angelegenheiten übernommen worden seien, betreffe dies interne Ermittlungen gegen eigene Soldaten, die im Verdacht gestanden hätten, Drogen genommen zu haben – verdeckte Ermittlungen und Observationen in alle möglichen Richtungen. So sei die „Det 15“ verdeckt observierend in der „Sauerland-Geschichte“ unterwegs gewesen.

Auf Vorhalt, ein Gespräch dergestalt, dass eine Person die andere frage, ob diese gehört habe, was in Heilbronn passiert sei und anschließend erwidere, sie hoffe, dass niemand von den Eigenen darin verwickelt sei, sei in Anbetracht der entsetzlichen Tat im unmittelbaren zeitlichen Anschluss wohl regelmäßig erfolgt und der daran anschließenden Frage, wie der Zeuge darauf komme, hieraus eine Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit herzuleiten, antwortete der Zeuge K., er habe nach jenem Gespräch seinen Chef angesprochen und der Umstand, dass

dieser ihn hinausgeworfen habe, habe bei ihm ein übles Bauchgefühl hinterlassen und ihn veranlasst nachzuhaken.

Auf Frage, ob sich der Zeuge selbst als Verschwörungstheoretiker bezeichnen würde, äußerte er, dass dies mit Sicherheit nicht der Fall sei.

Auf Vorhalt eines Artikels der „taz“ vom 3. November 2012, wonach eine Person unter dem Pseudonym „M.“ sage, dass Flugzeuge ein Gebäude wie das World Trade Center gar nicht zum Einsturz bringen könnten, dass Osama bin Laden schon im Jahre 2001 getötet worden sei und dass die arabische Revolution von der Zentrale des US-Militärs in Stuttgart aus gesteuert werde, antwortete der Zeuge K. auf die Frage, ob er diese Person „M.“ sei: „Das weiß ich nicht. Ich heiße nicht M.“ Auf weitere Frage, ob er in diesem Zusammenhang ein Gespräch mit der „taz“ geführt habe, antwortete er, sich daran nicht erinnern zu können; möglich sei das jedoch durchaus. Auf ergänzende Frage, ob er die Aussage dieses Herrn M. als Verschwörungstheorien bezeichnen würde, erklärte der Zeuge K., dies nicht sagen zu können, weil er nicht wisse, was tatsächlich passiert sei.

Auf Vorhalt, dass nach seinen Angaben einerseits die Amerikaner sehr darauf geachtet hätten, dass Zivilisten wie er keinen Zugang zu sensiblen Daten und Fakten bekämen und andererseits die als hochausgebildet beschriebenen Soldaten sich derart offen hätten unterhalten können, dass der Zeuge mithören habe können und dass sein Verbindungsoffizier sowie „P. L.“ offen Einblicke gewährt hätten, führte der Zeuge K. aus, dass die beiden Soldaten eben nur Menschen gewesen seien. Und wie es „bei Kerlen üblich“ sei, habe der eine bei der Zigarettenpause vielleicht mehr angeben wollen als der andere. „Ich denke, das ist denen durchgerutscht“, so der Zeuge K. weiter. Außerdem hätten ihn die beiden zu dem Zeitpunkt nicht sehen können, weil sie hinter einem dicken Eichenbaum gestanden seien. Er sei auf der anderen Seite gestanden, als er auf die zugegangen sei. Und als er dann auf der gegenüberliegenden Seite gestanden sei, habe er diese beiden sich austauschen hören. „Der hat angegeben oder wollte sich wichtigmachen oder beide oder gleichzeitig. Keine Ahnung“, so der Zeuge K.

Weiter äußerte der Zeuge: „Der Widerspruch – Information durch meinen Einsatzoffizier – ist kein Widerspruch.“ Dieser selbst habe offen dargelegt, dass er erhebliche Probleme mit der Ermittlungstaktik, den Taktiken, den illegalen Observationen deutscher Staatsbürger in Deutschland habe. „Von daher war er innerlich eigentlich schon von dieser Betätigung von der Einheit abgerückt“, so K. weiter. Der Name des vor wenigen Wochen verstorbenen Einsatzoffiziers sei J. T. und er sei bei der CIA die Koryphäe schlechthin gewesen. T. sei einer der besten Ausbilder gewesen, den die Amerikaner zu bieten gehabt hätten. J. T. habe jahrelang als Sicherheitsoffizier in der US-Botschaft in Bonn gearbeitet und jahrelang in Langley für die CIA. Der habe „Gott und die Welt“ gekannt und ihn habe man auch gekannt. Der Zeuge K. habe T. vertraut und jener habe ihm [dem Zeugen] vertraut – ab einem gewissen Zeitpunkt. Man habe ein „sehr, sehr enges Verhältnis“ gehabt.

Auf Frage, wie sein Chef namens C. auf die Idee gekommen sei, vom ihm zu erwarten, er könne sich Zugriff auf die Gefährderliste verschaffen und diese aushändigen, antwortete der Zeuge K., dass jeder neue Kommandeur ein Eingangsbriefing durch das Hauptquartier in Darmstadt bekomme. Dem Hauptquartier habe die alte Gefährderliste aus dem Jahr 2002 vorgelegen, die im Laufe der Jahre immer durch Updates erneuert worden, aber nie an die Amerikaner zurückgeflossen sei. Auch andere – Zivilisten, Deutsche und L. – seien entweder nicht an die Gefährderliste gekommen oder hätten dies jedenfalls vorgebracht. C. wiederum sei als „völlig unbeleckter Mensch aus seinem Reservat“ zur US-Armee gekommen, sei ausgebildet und nach Südkorea geschickt worden. Dort habe C. einige Jahre verbracht und sei dann nach Deutschland versetzt worden, wo ihm die Verhältnisse nicht geläufig gewesen seien. C. habe wahrscheinlich eine neue Gefährderliste haben wollen, um mit dieser im Hauptquartier in Darmstadt zu glänzen.

Nochmals zu M. K. befragt gab der Zeuge K. an, er habe im Mai oder Juni 2007 erfahren, dass diese Person zum betreffenden Zeitpunkt nicht in Heilbronn, sondern in der Türkei gewesen sei, nämlich als einer der vier „Sauerländer“ in der Türkei bei M. K. gewesen sei.

Auf Frage, weshalb der Zeuge K. bei seiner ersten Vernehmung im Jahr 2011 angegeben – und dies unterschrieben – habe, dass die beiden GIs gesagt hätten, die Überprüfung habe M. K. betroffen, antwortete der Zeuge K., dass er sich daran nicht erinnern könne, dies gesagt zu haben. Es könne sein, dass er da was unterschrieben habe. Er habe immer ein gewisses Vertrauen vorausgesetzt. Er habe das nicht einmal durchgelesen, weder die erste noch die zweite Vernehmung.

Auf Vorhalt, er sei in der weiteren Vernehmung zehn Monate später auch auf diesen Punkt angesprochen worden, wobei er gegenüber der Polizei indes nicht ausgeführt habe, dies nicht gesagt zu haben, sondern lediglich darauf hingewiesen habe, dass es nach seiner Meinung nicht sein könne, dass M. K. dort gewesen sei, erklärte der Zeuge K. wiederum, er habe das nicht gesagt und könne sich nicht so explizit an diesen Passus erinnern.

Auf weiteren Vorhalt, es gebe ein Observationsprotokoll, in welchem die Überprüfung von M. K. vermerkt sei, gab der Zeuge K. an, dass ihm dieses Protokoll vom BKA vorgelegt worden sei, dass er jedoch nicht wisse, was darin stehe. Das BKA, welches ihm das Papier kurz vorgelegt habe, habe von ihm wissen wollen, ob es echt oder gefälscht sei. Er habe gesagt, dass es sich möglicherweise um eine Fälschung handle, möglicherweise aber auch echt sei, weil er erstens das Format nicht kenne, welches die Amerikaner für solche – wenn überhaupt – Berichte benützten, und es zweitens – im Fall der Echtheit – viel zu hoch eingestuft sei.

Konfrontiert mit Angaben der Person L. als Zeuge im Vorgänger-Untersuchungsausschuss, wonach der Zeuge K. die Person L. „irgendwann um Weihnachten herum“ angerufen und gesagt habe, dass L. auf irgendetwas in der nächsten Ausgabe einer Zeitschrift achten solle – entweder FOCUS oder „stern“ –, erwiderte der Zeuge K., sich daran nicht erinnern zu können. Man habe zwar im Laufe der Jahre über vieles gesprochen, aber diesen expliziten Fall halte er für hanebüchen. Auf die Frage, warum sein ehemaliger Kollege L., der mit dem Zeugen K. keinen Streit gehabt habe und dem Ausschuss gegenüber auch keinen Streit erwähnt habe, vor dem Untersuchungsausschuss eine entsprechende Aussage dann getätigt habe, führte der Zeuge K. aus: „Das ist richtig. Ich habe das gelesen. – P. haben wir nicht vertraut. Ich habe das vorher mehrfach zum Ausdruck gebracht. Wir haben ihm nicht vertraut, weil er eine doppelte Agenda führte. Er ist erstens Australier gewesen. Da lagen also seine Prioritäten und Loyalitäten sicherlich nicht bei Deutschland. Zweitens: Der hat 40 Jahre für die Bande gearbeitet. Der kannte jeden, Gott und die Welt. Ganz einfach. Das war für uns Grund genug, den auf Distanz zu halten. Er bemühte sich ja immer, das Gegenteil auf die Beine zu stellen. Er hat selbst versucht, einen internen Betriebsrat auf die Beine zu stellen für die zivilen MI-Beschäftigten. Das haben sie ihm verwehrt. Wäre rechtlich auch nicht haltbar gewesen. Er hat versucht, Meetings zu organisieren, wo dann wir alle zusammen an einem Tisch gesessen hätten. Da ist die Hälfte gar nicht gekommen, weil sie gesagt haben, wir vertrauen ihm nicht.“ Weiter sei L. jahrelang mit H. und R. in einem Büro gesessen; der sei gebrieft worden, was er sagen müsse. Nach Meinung des Zeugen K. hätten die Amerikaner L. gesagt, so eine Aussage zu machen; das ziehe sich wie ein roter Faden durch die ganze Geschichte.

Auf Frage, aus welchem Anlass er vier Jahre nach der Tat einen Hinweis von diesem Vorfall bzw. Gespräch der beiden GIs an die Polizei gegeben habe, antwortete der Zeuge K., dies nicht mehr zu wissen.

1.2.2. Zweite Vernehmung am 22. September 2017

In der 13. Sitzung erneut als Zeuge vernommen, gab der Zeuge K. zunächst eine Eingangserklärung ab, vgl. hierzu unter IV.3.2.5.

Auf weiteren Vorhalt, er habe bei seiner letzten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss auf Frage, wann er erstmals gewusst habe, dass M. K. am 25. April nicht in Heilbronn gewesen sei, geantwortet, dass dies zum Zeitpunkt Mai/Juni 2007 gewesen sein müsse, erklärte der Zeuge K., es sei, glaube er, im Juni 2007 gewesen, als einer der „Sauerländer“ bei M. K. in der Türkei gewesen sei, um Zünder zu holen, was ja nicht geklappt habe.

Nunmehr mit einer Aktenpassage des Deutschen Bundestags konfrontiert (*„Am 15. November 2011 meldete sich der Hinweisgeber R. K. telefonisch bei der Polizei und gab an, dass sich der als Terrorist gesuchte M. K. am 25. April 2007 in Heilbronn aufgehalten habe. Dort sei er von US-amerikanischen Stellen observiert worden.“*) und gefragt, weshalb er sich am 15. November 2011 als Hinweisgeber bei der Polizei gemeldet und dort genau das, was nach seiner Meinung falsch gewesen sei und worüber er seit Mai/Juni 2007 informiert gewesen sei, mitgeteilt habe, erwiderte der Zeuge K.: *„Daran kann ich mich nicht erinnern.“*

Nach Vorhalt von Angaben des Zeugen aus seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss (*„Hast du mitgekriegt, was gestern – – was in Heilbronn passiert ist? – Dann sagte der zweite Soldat: Ja, habe ich. – Und dann sagte der erste Soldat wieder: Hoffentlich waren da keine von unseren bei, das könnte politische Verwicklungen geben. – Das ist alles, was ich weiß.“*) bestätigte der Zeuge K.: *„Wenn ich das so ausgesagt habe, dann steht das.“* Auf weiteren Vorhalt, er habe von seiner polizeilichen Vernehmung abweichende Angaben gemacht und ausgesagt, der Name M. K. sei nicht gefallen, woran er auch nach Vorhalt dahingehend, dass er sein polizeiliches Vernehmungsprotokoll unterschrieben habe, festgehalten habe, erklärte der Zeuge K., er stehe heute noch dazu, dass der Name M. K. nicht gefallen sei.

Auf Vorhalt, er habe die Mitteilung über das am 25. April 2007 von den beiden GIs geführte Gespräch in einer E-Mail an das BKA geschickt, bestätigte der Zeuge mit: *„Richtig“*. Auf Frage, weshalb er sich demgegenüber an das Telefongespräch nicht erinnern könne, antwortete er: *„Weil ich die Sache ‚Sauerländer‘ dokumentiert habe.“* Auf Einwand, dass dies mit *„Sauerland“* gerade nichts zu tun habe, erwiderte der Zeuge K.: *„Ja, ja, M. K. sicherlich. M. K. hat sicher was mit den ‚Sauerländern‘ zu tun.“*

Damit konfrontiert, dass nach seiner eigenen Aussage dies mit Bezug auf den 25. April 2007 nicht der Fall sei, erklärte der Zeuge: *„Mit Sicherheit nicht. Das ist richtig.“* Nunmehr gefragt, weshalb er so etwas der Polizei sage, äußerte der Zeuge K., er glaube nicht, dies der Polizei gesagt zu haben. Nach Vorhalt, die Polizei habe einen Aktenvermerk dazu und der Zeuge habe dies bei seinen Vernehmungen am 1. Dezember 2011 und am 11. September 2012 bekundet, erwiderte er, dass sich K. da gar nicht aufgehalten haben könne, weil er nachweislich in der Türkei gewesen sei.

Auf Frage, weshalb er solches aber bei der Anzeige und zwei Zeugenvernehmungen gesagt habe – insofern bestehe der Verdacht, dass er es gewesen sei, der das Gerücht *„K. war auf der Theresienwiese“* in die Welt gesetzt habe –, erwiderte der Zeuge K.: *„Mit Sicherheit nicht. Ich kannte den überhaupt nicht bis Juni oder so ähnlich 2007.“*

Auf nochmalige Nachfrage, wie er es sich erklären könne, bei zwei polizeilichen Vernehmungen und einer telefonischen Anzeige so etwas gesagt zu haben, verwies der Zeuge K. darauf, sich nicht daran erinnern zu können. Auch nach Vorhalt, er habe am 15. November [2011] aus eigener Motivation angerufen, wiederholte der Zeuge K., sich daran nicht erinnern zu können; es tue ihm leid. Auf anschließenden Vorhalt, dass am 1. Dezember [2011] *„diese Story mit dem M. K. in der Zeitung, in einer großen Zeitung“* gekommen sei, führte der Zeuge K. aus, er habe bis 2007 M. K. nicht gekannt. Der sei erst, glaube er, im Juni 2007 peripher aufgetreten und habe auch überhaupt keinen Bezug zur Theresienwiese gehabt. M. K. sei nach den Erkenntnissen *„Mensch des MIT“*, Mitarbeiter des türkischen Nachrichtendienstes und der CIA gewesen. Er habe ja dann später auch die Zünder besorgt, die eigentlich nicht zu gebrauchen gewesen seien.

Zum Vorhalt, der Zeuge K. sei in seiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hinsichtlich Kontakte zu Zeitungen befragt worden und dem Vorhalt aus der Bundestagsdrucksache 17/14600, die Angaben aus der Zeugenvernehmung K. vom 11. September 2012 wiedergibt (*„... der im ‚stern‘ veröffentlichte Artikel sei ihm von zwei Journalisten vorgelegt worden, die sich als Journalisten der ‚Berliner Zeitung‘ ausgegeben hätten. Sie hätten keine Angaben dazu gemacht, woher die Informationen stammten. Er habe ihnen von seinem persönlichen Werdegang erzählt. Als diese versucht hätten, Querverbindungen zwischen dem Polizistenmord und M. K. herzustellen, habe er darauf hingewiesen, dass dies nicht sein könne, da sich M. K. seines Wissens nach nicht in Deutschland aufgehalten habe.“*), und gebeten, zu erzählen, wie dieser Vorgang zustande gekommen sei, bestätigte der Zeuge K., sich daran

entsinnen zu können. Er könne sich nicht mehr an die Gesichter erinnern, wisse aber, dass das zwei Leute gewesen seien, die ihn angerufen und um ein Gespräch gebeten hätten. Den Inhalt „kenne ich als Überschrift noch, aber wenig“, so der Zeuge K. Noch einmal gebeten, mit eigenen Worten zu schildern, was dann passiert sei, erklärte der Zeuge K: „die wollten über die ‚Sauerland-Geschichte‘ reden“.

Auf Hinweis, es gehe um den Artikel des „stern“ am 1. Dezember, erwiderte der Zeuge, sich nur an die „Sauerland-Geschichte“ erinnern zu können. Damit konfrontiert, dass es im Übrigen nicht telefonisch gewesen sei, sondern die Journalisten dem Zeugen den Zeitungsartikel vorgelegt hätten, bekundete er, dies nicht mehr zu wissen. Auf weiteren Vorhalt, er habe es in seiner Zeugenaussage bekundet, erwiderte der Zeuge K: „Ja, möglich.“ Er wisse es jetzt nicht mehr. Er habe so viele Sachen gesehen und gelesen. Im Detail könne er sich daran nicht erinnern. Mit der Feststellung konfrontiert, der Zeuge könne sich an manche Sachen, die viel weiter zurücklägen, genau erinnern, antwortete dieser: „Ja, das ist der Mensch“.

Auf Vorhalt, der Inhalt seiner telefonischen Anzeige bei der Polizei sei „völlig falsch“, erwiderte der Zeuge K., dass das der Beamte vielleicht falsch aufgenommen habe; er habe keine Ahnung. Eine derartig falsche Aufnahme wäre nicht das erste Mal. Auf Frage, weshalb ein Polizeibeamter etwas falsch aufnehmen sollte, was der Zeuge in zwei Vernehmungen bestätigt habe, wiederholte der Zeuge K., dass das nicht das erste Mal wäre. Gefragt, weshalb eine derartige falsche Erfassung dreimal hintereinander geschehen sollte, verwies der Zeuge K. darauf, dies jetzt nicht nachvollziehen zu können. Nochmals um eine Aussage gebeten, weshalb er diese Anzeige gemacht habe, bekundete der Zeuge, das nicht mehr zu wissen – „Sorry“.

Nach Vorhalt, der Zeuge K. habe ausgeführt, 2007 „ermittelt“ zu haben, sowie der Frage, was hierbei Gegenstand gewesen und von wem der Auftrag gekommen sei, führte er aus, dass die „Sauerland-Geschichte“ ja im November 2006 losgegangen sei, wo dann bei den „Amis“ kolportiert worden sei, dass da wohl Leute auf dem Weg nach Deutschland unterwegs seien. Als dann die Amerikaner Silvester 2006 ihn – also seine Dienststelle – angerufen hätten, er möge bitte mal herauskommen, da seien drei Leute vor einer ihrer Kasernen in Hanau, sei er da hingefahren. Er sei natürlich zu spät gekommen, weil zu dem Zeitpunkt, als er angekommen sei, diese drei schon in der örtlichen Polizeistation Hanau II gesessen seien. Sie seien zu dem Zeitpunkt, als er noch ahnungslos vor der Kaserne geparkt habe, wohl erkennungsdienstlich behandelt worden.

Von dem, was er noch im Gedächtnis habe, sei damals versucht worden, einen Haftbefehl auf die Beine zu stellen. Es habe aber keinen Haftgrund gegeben, auch keinen Anfangsverdacht, weil die drei ausgesagt hätten, sie hätten gern mal miterleben und sehen wollen, wie die Amerikaner Silvester feierten. Sie hätten sich alle geschüttelt und gar nicht gewusst, wen sie da vor sich hätten – und die deutsche Polizei im Prinzip auch nicht.

Das Ganze habe sich dann am 5. oder 6. Januar 2007 gesteigert, als einer der Sauerländer in einem Hanauer Baumarkt eingekauft habe – „angeblich Bombenmaterial“ – und dann noch einen Reifen eines Fahrzeugs vom Bundesamt für Verfassungsschutz abgestochen habe. Dann sei am gleichen Tag ein Rundumtelex vom BKA gekommen, was auch bei ihm gelandet sei – „mit Namen, Ross und Reiter“ –, es bestehe unmittelbare Anschlaggefahr. Das sei durch alle Verteiler der Republik in Sachen Strafverfolgungsbehörden gegangen. Das BKA, die LKÄs und die Verfassungsschützer hätten das auch mitbekommen.

Da das natürlich einen direkten Bezug zu den Amerikanern habe, habe er dann den Kontakt zur Polizei aufgenommen. Das heiße, die hätten ihn angerufen und gesagt: „Komm mal her und guck dir mal das Telex an vom BKA.“ Das sei ein Herr H. gewesen, Revierleiter Hanau II. Dieser habe ihm dann das Telex gezeigt, was vom BKA bis runter auf die kleinste Polizeistation gesendet worden sei. Er selbst habe das ja schon gehabt. Und selbst danach sei noch nicht klar gewesen, was sie da eigentlich vor sich hätten.

Er habe dann natürlich versucht, mehr Informationen über diese Leute herauszubekommen. Da sei aber nichts gewesen, jedenfalls nicht viel. Erst als die sogenannte „Sauerland-Gruppe“ sich mit 20, 25 Leuten dann ab Februar 2007 – er glaube, es sei der Februar 2007 gewesen – in diesem Gartenlaubengelände südlich von Frankfurt regelmäßig getroffen habe und auch zu diesem Zeitpunkt schon komplett abgehört worden sei, sei dann klar gewesen, dass sich da wohl eine Gruppe herausgebildet habe, die „was Böses wollte“, nämlich Anschläge begehen.

Darüber hätten die ja ganz offen gesprochen. Sie hätten aber auch gewusst, „dass sie abgehört werden – komischerweise. Das steht auch im Überwachungs-, im Aussageprotokoll –“

An dieser Stelle unterbrochen mit dem Hinweis, es sei nach dem Ermittlungsauftrag des Zeugen gefragt worden, erklärte der Zeuge K., dass er keinen Ermittlungsauftrag gehabt habe, weil er „zu dem Zeitpunkt im Prinzip keinen Chef“ gehabt hätte. Er sei geführt und geleitet worden durch ihre Abhörstation in Darmstadt-Griesheim. Dort hätten die Entscheider gesessen, die ihm dann jeweils gesagt hätten, was er zu tun habe. Er habe mitunter Kontakte in die Polizei hinein gehabt. Man habe sich ergänzt und sich ausgetauscht. Ihm sei dann aber gesagt worden, wenn er mal Fragen gestellt habe, weil er relativ unwissend gewesen sei: „Ja, wie geht denn das an? 95 % der Informationen über die Sauerländer kommen von den Amis.“

Gefragt, woher er wisse, dass M. K. am 25. April 2007 in der Türkei gewesen sei, antwortete der Zeuge K.: „Ja, das ist uns dann so zugetragen worden, als – Ermittlungsbeamte, Amis – einer der Sauerländer bei M. K. in der Türkei war.“ Da müsse es vorher, soweit er sich erinnern könne, einen E-Mail-Verkehr gegeben haben – Ende April/Anfang Mai – „aus der ‚Sauerland-Gruppe‘ heraus mit M. K.“ – das müsse aber in irgendeinem Überwachungsprotokoll stehen –, wo dann die „Sauerländer“ um die Zünder gebeten hätten. Von daher gehe er davon aus, dass dieser Mensch im April nicht in Heilbronn gewesen sei. Das sei auch allgemeines Verständnis und Verstehen seitens der Amerikaner gewesen – dann später, als er in der Türkei aufgetaucht sei – „Weil selbst die wussten nichts von diesem M. K. auf unserer Arbeitsebene“.

Nach Vorhalt, der Zeuge habe in der letzten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss die Frage verneint, ob US-amerikanische Geheimdienste am 25. April auf der Heilbronner Theresienwiese gewesen sein könnten (*„Weil so doof sind selbst die Amerikaner nicht, dass die sich auf eine Theresienwiese stellen und zugucken, wie –“*), und der Frage, wie dies mit seinen in Hanau getätigten Feststellungen – Gespräch der beiden Soldaten – zusammenpasse, führte der Zeuge K. aus, dass diese Aussagen tatsächlich von den beiden Soldaten gemacht worden seien und er es nicht habe einordnen können. Deswegen habe er auch gleich damals den Abteilungskommandeur danach gefragt, der ihm ja dann gesagt habe: „Das ist nicht deine Einkommensklasse, vergiss es.“ Er habe das damals nicht weiterverfolgt, was er, glaube er, auch in der ersten Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt habe. Er habe das einfach abgehakt, weil sie auch am darauffolgenden Tag eine Riesenexplosion in Hanau gehabt hätten, die auf einem Militärübungsplatz stattgefunden habe. Sie seien alle völlig aufgelöst gewesen und hätten „dann damit überhaupt nichts mehr im Kopf“ gehabt.

Auf Vorhalt, das Gespräch sei für den Zeugen zunächst einmal ein Anlass gewesen, einen Bezug zur Theresienwiese zu erblicken, erwiderte der Zeuge K., von einem solchen Bezug nichts gewusst zu haben. Der eine Soldat habe ja nur gesagt: „Ich hoffe“. Er [der Zeuge] habe den Zusammenhang überhaupt nicht verstanden und sich deswegen gedacht: „Okay, der Abteilungskommandeur will da nichts von wissen, vielleicht ist doch was dran – melden.“

Auf weiteren Vorhalt, er habe in seiner letzten Zeugenvernehmung gesagt, über längere Zeit Kontakte mit Journalisten vom FOCUS gehabt zu haben, bestätigte der Zeuge dies. Auf Nachfrage nach dem Inhalt bekundete der Zeuge K., sie hätten „über Gott und die Welt geredet. – Auch die ‚Sauerländer‘. Aber an Einzelheiten –“ Auf ergänzenden Vorhalt, es könnte beispielsweise um die Islamische Dschihad-Union gehen, erklärte der Zeuge, die Presse bzw. die Medien hätten ja im Prinzip auch nicht gewusst, was das für eine Gruppierung gewesen sei. Der Begriff IJU sei ja erst im Juni oder Juli 2007 in die Öffentlichkeit gekommen, als der FOCUS – der es, so glaube er, gewesen sei – damals ein Interview vor einer ihrer Hanauer Kasernen gemacht habe „mit einem der Typen der ‚Sauerländer‘“, die am 31. Dezember 2006 bei ihnen vor der Kaserne gewesen seien.

Die Frage, ob die Medienvertreter auf ihn zugekommen seien, bejahte der Zeuge K.; dies sei aber in einem ganz anderen Zusammenhang gewesen. Sie hätten damals eine Presseabteilung in Hanau bei den „Amis“ gehabt. „Und die haben dann nach dem Besuch am 31.12.2006 der dann noch gar nicht, der da noch im Aufbau befindlichen ‚Sauerland-Gruppe‘ damals die Presseabteilung der US-Armee in Hanau kontaktiert, an einem Freitagabend.“ Die „Jungs“ hätten um 14:00 Uhr Feierabend und auf sein Handy durchgestellt – warum, wisse er heute auch nicht mehr. „Auf jeden Fall hatte ich dann den FOCUS am Rohr. Die hatten ja

dann auch ihr Büro in Frankfurt an der Alten Oper, und wir haben da über vieles gesprochen, also auch die ‚Sauerländer‘ – klar, logisch“.

Auf Vorhalt, der Zeuge sei am 11. September 2012 von der Polizei – Kriminalhauptkommissar M., Kriminalkommissarin V. – vernommen und mit einem Vorhalt darauf aufmerksam gemacht worden, dass er sich am 15. November 2011 telefonisch an die Polizei gewandt habe, erklärte der Zeuge K.: „Ja, ja. Erinnerung.“ Das sei das Sechseinhalbstundeninterview mit denen gewesen, sehr anstrengend. Auf weiteren Vorhalt aus dieser Vernehmung: („Frage: Was war der Anlass für diesen Anruf? Antwort: Ich meldete mich bei dem Hinweistelefon des BKA, weil ich in den Medien auf das Ermittlungsverfahren bezüglich des Zwickauer Trios aufmerksam wurde. Ich erinnerte mich in Bezug auf den Polizistenmord in Heilbronn an das Gespräch der beiden Soldaten. In dem Gespräch ging es um den Mord zweier Polizisten. Man ging davon aus, dass beide Polizisten tot seien. Man redete darüber und ging davon aus, dass beide Polizisten regelrecht hingerichtet wurden. Weiterhin äußerten die beiden GIs, dass möglicherweise islamistische Täter hinter dem Attentat stehen würden. Den genauen Wortlaut kann ich nicht mehr wiedergeben. Ich kann nur sagen, dass einer der beiden sagte, dass er davon gehört habe, dass am Tag des Mordes eine Observation des M. K. durch eigene MI-Kräfte im Raum Heilbronn stattgefunden habe. Des Weiteren sagte einer der Soldaten, dass er hoffe, dass es keine räumliche Verbindung zwischen der Observation und dem Mord auf der Theresienwiese gebe, da dies sonst zu politischen Verwicklungen kommen könnte.“) sowie den Einwand, der Zeuge habe dies im Ausschuss ein paar Mal anders dargestellt, dementierte dieser; er habe das nie anders dargestellt. Er habe immer nur das Gespräch der beiden Soldaten, welches er verfolgt habe, wiedergegeben.

Auf Feststellung „dass man ohne Aufforderung die Polizei, beim BKA anruft und eine Geschichte erzählt, die Sie dann acht Monate später bestätigen bei der Polizei, und uns jetzt erzählen, Sie können sich daran nicht mehr erinnern –“, bekundete der Zeuge K., dass dies so sei.

Auf nochmalige Frage, ob er eine E-Mail an den Bundesinnenminister geschickt habe, bestätigte der Zeuge, dass dies eine gewesen sei. Er wisse nicht mehr, wann dies gewesen sei. Nach Vorhalt, dies sei am 12. November 2011 gewesen, drei Tage vor dem Anruf, und der Frage, ob er sich daran auch nicht mehr erinnern könne, antwortete der Zeuge K.: „Das ist möglich. Ich kann mich an das Datum nicht erinnern. Es tut mir leid.“

Auf Frage äußerte der Zeuge K., er kenne den „stern“-Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes“ „kaum“. Er habe den mal gelesen, aber daran keine inhaltliche Erinnerung. Er habe vom BKA eine Kopie dieses angeblichen DIA-Protokolls vorgelegt bekommen. Erkannt habe er es nicht. Er sei nach wie vor der Meinung, dass es – wenn so etwas echt wäre – ein Ding der Unmöglichkeit sei, dass die Amerikaner das weitergäben oder einspeisten. Gefühlsmäßig halte er es nicht für echt. Er könne das aber nicht mit Bestimmtheit behaupten, weil er nie so ein Teil gesehen habe – erstmalig, als das BKA ihm diese Kopie vorgelegt und ihn gefragt habe, ob er so etwas kenne. Er habe jedoch im Detail nicht mehr im Gedächtnis, was darin gestanden habe.

Gefragt, ob er vor dem Erscheinen des Artikels Kenntnis von diesem Observationsprotokoll gehabt habe, verneinte der Zeuge K. – „Woher denn wohl auch?“ Er habe ja diese Form der Kommunikation und Dokumentation überhaupt nicht gekannt. Wenn so etwas jemals innerhalb der US-Einheiten vorgenommen worden sei, dann sei das nämlich mit Sicherheit nicht über die Tische der Deutschen gelaufen.

Auf Frage, ob er in irgendeiner Art und Weise an der Entstehung dieses Observationsprotokolls beteiligt gewesen sei, verneinte der Zeuge – „Wie soll ich das denn gemacht haben?“ Er kenne ja gar nicht den inhaltlichen Aufbau dieser Protokolle. Den Vorhalt, dass er es doch gelesen habe, bejahte er; trotzdem kenne er nicht den inhaltlichen Aufbau – ob das echt oder unecht sei, was ihm vorgelegt worden sei.

Auf Vorhalt seiner Äußerung, er halte es „gefühlsmäßig“ nicht für echt, erläuterte der Zeuge K., dass der BKA-Beamte ihn gefragt habe, ob er [der Zeuge] das für echt oder unecht halte. Da habe er gesagt: „gefühlsmäßig, nein“. Er könne es aber nicht mit Bestimmtheit behaupten, weil er „so ein Ding nie in den Fingern gehabt“ habe.

1.3. Maßnahmen des BKA zur Überprüfung des Sachverhalts

1.3.1. EKHK'in U. S.

Die Zeugin EKHK'in U. S. führte aus, sie sei seit dem 11. November 2011, als im Bundeskriminalamt die BAO „Trio“ eingerichtet worden sei, bis April 2012 in deren Führungsstab eingesetzt gewesen, nämlich im „Stabsbereich Lagezentrum Internationale Zusammenarbeit“ [LZ IZ]. Vor Einrichtung der BAO sei sie bereits seit vielen Jahren beim LZ IZ gewesen. Aufgabenbereich sei unter anderem die Koordinierung und Steuerung von Anfragen deutscher Polizeidienststellen ins Ausland und Anfragen von ausländischen Dienststellen nach Deutschland gewesen, zudem die Koordinierung des Schriftverkehrs der BKA-Verbindungsbeamten im Ausland und unter anderem die Koordinierung von Besprechungen mit ausländischen Dienststellen. Eine Einbindung in konkrete Ermittlungs- oder Auswertekomplexe sei in diesem Fachbereich nicht erfolgt.

Befragt zum „stern“-Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes“ vom 1. Dezember 2011, teilte die Zeugin S. mit, dass man am 30. November 2011 eine Vorabausgabe bekommen habe. Am selben Tag sei mit der Polizeiführung abgestimmt worden, dass man eine Anfrage an den Verbindungsbeamten des militärischen Bereichs in der US-Botschaft in Berlin halte, an das Military Liaison Office [MLO]. Außerdem habe man eine telefonische Anfrage an den Verbindungsbeamten des BND in Bonn gestartet.

Vom BND, an den man am 1. Dezember 2011 nochmals eine schriftliche Anfrage gesteuert habe, gab die Zeugin zunächst an, sei keine Antwort gekommen. Auf Vorhalt, dass Anfragen auch an das Bundesamt für Verfassungsschutz [BfV] und den BKA-Verbindungsbeamten in Washington gerichtet worden seien, bejahte dies die Zeugin S. und führte zunächst aus, dass man im LZ IZ weder vom BND noch vom BfV Antworten bekommen habe; wie das in den anderen Regionalen Einsatzabschnitten ausgesehen habe, könne sie nicht sagen. Auf Vorhalt bestätigte die Zeugin sodann, dass es seitens des BND eine Fehlanzeige gegeben habe, die telefonisch gemeldet worden sei. Dies sei an den Regionalen Einsatzabschnitt weitergegeben worden, das heiÙe ganz zentral über die zentrale Eingangssteuerung LZ 01 weitergesteuert worden.

Die Anfrage an das MLO wiederum habe sich etwas länger hingezogen, bis man nach mehrfachen Nachfragen und schriftlichen Anfragen im April eine schriftliche, eingestufte Aussage von der Defense Intelligence Agency aus den USA erhalten habe. Diese habe sie von dem MLO-Verbindungsbeamten der Außenstelle Köln in Empfang genommen zur Erfassung und Weiterleitung an den Regionalen Einsatzabschnitt [RegEA]. Im Anschluss habe sie vom BKA-Verbindungsbeamten in Washington die Mitteilung bekommen, dass etwas auf dem Weg sei und dass der entsprechend eingestufte Bericht über das MLO übergeben werde – was ja auch erfolgt sei.

Auf Frage bekundete die Zeugin, dass man die Dienste selbst aktiv angefragt habe und nicht seinerseits von außen angefragt worden sei. Aufgrund des besagten Artikels habe man insbesondere wissen wollen, was dieses SIT – Special Investigation Team – sei, weshalb man entschieden habe, erst einmal über die bestehenden Kanäle den BND anzufragen. Wie ausgeführt, sei dies zunächst negativ verlaufen. Auch das BfV habe keine Informationen gehabt; sie glaube, dass am 30. November 2011 direkt eine Pressemitteilung des BfV veröffentlicht worden sei. Ansonsten habe sie keine weiteren Informationen oder Schriftstücke des BND gesehen.

Der Auftrag zur Abklärung im Zusammenhang mit dem „stern“-Artikel sei vom Führungsstab, also von der Polizeiführung gekommen. Der Regionale Einsatzabschnitt sei mit der Bewertung und Erhellung dieses Presseartikels beauftragt worden. Ihrerseits sei im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit versucht worden, über den BND bzw. MLO Informationen zu bekommen. Beim BND habe sie zweimal angerufen, am 30. November 2011 und am 1. Dezember 2011; auf der anderen Seite sei der Verbindungsbeamte in der Außenstelle des BND in Bonn gewesen. Dieser habe mitgeteilt, dass dort – bezogen auf den „stern“-Artikel –

keine Informationen vorlägen. Außerdem habe sie speziell angefragt zu diesem SIT, ob dieses existent sei bzw. ob Erkenntnisse vorlägen, in welche Behördenorganisationsstruktur dieses gebunden sei. Auf Frage, ob die Zeugin da eine Antwort erhalten habe, was SIT sei, verneinte dies die Zeugin.

Auf Frage, ob man beim Ausbleiben von Rückmeldungen den Vorgang einfach zur Seite lege oder aber den Druck erhöhe, führte die Zeugin aus, dass – soweit sie das sagen könne – hinsichtlich der Anfragen beim MLO mehrfach nachgefragt worden sei und zwar erstmals – so glaube sie – Mitte Januar und dann im März, nachdem neue Hinweise hinzugekommen seien. Normalerweise fasse man insoweit nach und frage, wie es aussehe.

Beim BND sei alles im Regionalen Einsatzabschnitt weitergelaufen. Die Frage, ob insoweit gleichsam eine Wiedervorlage vermerkt werde, wurde von der Zeugin bejaht. Wenn jedoch nichts eingegangen sei, sei eben nichts gekommen, jedenfalls was den Führungsbereich beim LZ IZ betreffe – darüber, was im Ermittlungskomplex Baden-Württemberg zusätzlich passiere, habe sie keinen umfassenden Überblick.

Ein Herr P. L. oder ein „Mr. L.“ seien ihr in diesem Zusammenhang nicht bekannt. Soweit auf die Anfragen bei den Diensten in einem Fall etwas zurückgekommen und weitergeleitet worden sei, wisse sie nicht, was weiter mit dieser Mitteilung geschehen sei.

Auf Frage zum Anlass für die Recherche im Zusammenhang mit dem „stern“-Bericht, erläuterte die Zeugin, dass die Veröffentlichung vorhanden und im Endeffekt sehr aktuell gewesen sei. Auf Frage, ob man eigenständig auf den „stern“ zugegangen sei, um eine Klärung herbeizuführen, antwortete die Zeugin, dass das alles „gelaufen“ sei, aber nicht in ihrem Bereich. In einer Nachfrage beim MLO habe man ja dieses Observationsprotokoll bekommen, aber das sei eben nicht in ihrem Bereich gelaufen.

Auf Nachfrage, ob es öfters vorkomme, dass Anfragen unbeantwortet blieben bzw. ob die Zeugin insoweit eine Quote nennen könne, führte diese aus, dies nicht einschätzen zu können. Sie wisse jetzt nicht, ob die einzelnen Ermittlungskomplexe dort nochmals nachgefasst hätten. In genereller Hinsicht könne sie nichts dazu sagen. Soweit Anfragen unbeantwortet blieben, würde dies entsprechend dokumentiert und abgelegt.

Nach diesen Kontaktaufnahmen habe sie nicht noch einmal Berührung mit diesem Sachverhalt gehabt.

Ob jemand aus ihrer Behörde bezüglich dieses Anschlags und einer möglichen FBI-Operation bzw. einer Terrorgefahr in Heilbronn Erkundigungen eingeholt habe, ob das FBI in Heilbronn gewesen sei, wisse sie nicht.

Befragt zum Informationsaustausch innerhalb der Behörde erklärte die Zeugin, dass dieser „ganz normal“ über den Führungsstab laufe. Der Polizeiführer sei in alles eingebunden. Vereinzelt habe sie Anfragen des Regionalen Einsatzabschnittes Baden-Württemberg weitergesteuert, sei jedoch nicht in jeden Schriftverkehr eingebunden gewesen.

Gefragt, ob die einzelnen Gruppierungen wie LZ 01 bis zu IZ bzw. StB 1 bis 4 auch einmal gemeinsam am Tisch gesessen seien, die Informationen ausgetauscht und sich auf den neuesten Stand gebracht hätten, bekundete die Zeugin, dass dies regelmäßig stattfinde, aber nicht in der Tiefe, wie man sich das jetzt wahrscheinlich vorstelle. Es sei nicht der Fall, dass man ganz tief in die einzelnen Ermittlungen einsteige. Über den weiteren Werdegang der ihrerseits eingeholten Informationen habe sie keine Kenntnis.

Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass man vom MLO ein eingestuftes Schreiben bekommen habe, kein Protokoll – vielmehr eine Erkenntnismitteilung auf die gestellten Fragen – eingestuft als geheim.

Abschließend befragt zur Arbeitsweise erläuterte die Zeugin nochmals, dass die Ermittlungsbereiche die einzelnen Hinweise und neuen Erkenntnisse im Rahmen dieses Einzelkomplexes abgleichen müssten; dabei finde nationaler und internationaler Schriftverkehr statt, der dort in eigener Verantwortlichkeit ablaufe.

Im Anschluss wurde die Vernehmung der Zeugin EKHK'in S. in einer VS-Geheim-Sitzung fortgesetzt.

1.3.2. I. C.

Die Zeugin I. C. des Bundesnachrichtendienstes wurde vom Untersuchungsausschuss in einer Sitzung mit dem Verschlussachengrad VS-Nur für den Dienstgebrauch vernommen.

Zuvor hatte der Untersuchungsausschuss unter anderem mit Schreiben vom 7. November 2016 ersucht, Beschränkungen in der vom Bundesnachrichtendienst der Zeugin I. C. erteilten Aussagegenehmigung ihrerseits dahingehend einzuschränken, dass zumindest wichtige Teile der als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Akten des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesnachrichtendienstes in öffentlicher Sitzung behandelt werden können. Diesem Ersuchen wurde seitens des Bundesnachrichtendienstes mit Schreiben vom 9. November 2016 nicht entsprochen. Von der Darstellung des Inhalts des Schreibens muss aufgrund dessen Einstufung als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“ an dieser Stelle abgesehen werden.

1.4. Kommunikation zwischen deutschen Nachrichtendiensten und amerikanischer Seite

1.4.1. H. H.

Der Zeuge H. H. des Bundesnachrichtendienstes wurde vom Untersuchungsausschuss in einer Sitzung VS-Nur für den Dienstgebrauch vernommen.

Im Vorfeld hatte der Untersuchungsausschuss unter anderem mit Schreiben vom 6. September 2016 ersucht, Beschränkungen der dem Zeugen H. H. vom Bundesnachrichtendienst erteilten Aussagegenehmigung ihrerseits dahingehend einzuschränken, dass zumindest wichtige Teile der als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Akten des Bundeskanzleramtes bzw. des Bundesnachrichtendienstes in öffentlicher Sitzung behandelt werden können. Diesem Ersuchen wurde seitens des Bundesnachrichtendienstes nicht entsprochen.

1.4.2. Kapitän zur See O. C.

Der Zeuge O. C., Kapitän zur See, legte innerhalb seiner öffentlichen Vernehmung einleitend dar, er sei seit dem Jahre 2011 Abteilungsleiter beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst [MAD], Abteilung II, zuständig für Extremismus- und Terrorismusabwehr in Deutschland und seit 2012 auch zuständig für Spionageabwehr in Deutschland.

Den „stern“-Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes“ vom 1. Dezember 2011 habe er mit Interesse zur Kenntnis genommen. Dieser Artikel allein habe bei seiner Stelle jedoch noch keine Ermittlungen, Recherchen oder ähnliches ausgelöst. In dem Artikel seien Abkürzungen wie SIT bzw. DIA aufgefallen, wobei ihm der Begriff bzw. die Abkürzung SIT nicht bekannt gewesen sei. Anfang Dezember 2011 habe man vom BND ein Schreiben erhalten, worauf seine Stelle bei der MAD-Stelle Stuttgart nachgefragt habe. Er selbst habe mittlerweile mit mehreren Stellenangehörigen gesprochen, diese hätten Erklärungen abgegeben, wie sich die Kontaktaufnahme gestaltet habe. Es habe sich eindeutig so dargestellt, dass nicht die Amerikaner etwas von den Deutschen gewollt hätten, sondern dass die Deutschen einen geeigneten amerikanischen Ansprechpartner gesucht hätten.

Befragt zu Beteiligten entsprechender Korrespondenz führte der Zeuge C. aus, dass Nachrichtendienste ausländische Zusammenarbeitspartner hätten, die zu ihrer Zuständigkeit passten. Der MAD habe Zusammenarbeitspartner im Militärischen Nachrichtenwesen, hier in Deutschland vor allen Dingen bei der amerikanischen Armee, weil die hier stationiert sei. Demnach habe beim BND die Vermutung bestanden, dass der MAD vielleicht einen Ansprechpartner benennen könne, den der BND nicht habe und der weiter zur Aufklärung beitragen könne. Demnach sei man vom BND gebeten worden, einen Kontaktpartner zu stellen. Ein Mitarbeiter der MAD-Stelle Stuttgart habe gesagt, dass diese Kontaktaufnahme in der 48. Kalenderwoche stattgefunden habe, ein anderer habe den 2. Dezember genannt. Es sei um den Monatswechsel November/Dezember gewesen. Seitens des BND habe jemand aus derje-

nigen Verbindungsstelle des BND den Kontakt hergestellt, die in räumlicher Nähe zur MAD-Stelle Stuttgart angesiedelt gewesen sei, also jemand „hier aus der Region“. Diese Anfrage sei nicht über irgendwelche Leitungsfunktionen erfolgt, vielmehr habe der Verbindungsmann des BND ohnehin Personenkenntnisse und Arbeitskontakte zu Angehörigen der MAD-Stelle und habe gefragt: „Könnt ihr mir nicht einen benennen, mit dem ich reden kann auf amerikanischer Seite?“ Dies sei dann vermittelt worden; es seien dem BND-Mann „Namen, eine Telefonnummer und Dienstort“ gesagt worden. Danach sei der MAD „raus“ gewesen. Man wisse dort also nicht, ob es ein Gespräch gegeben habe und wie der Inhalt gewesen sei. Er [der Zeuge] habe mit Interesse die Landtagsdrucksache 15/8000 gelesen, in welcher mit abgekürzten Nachnamen gearbeitet worden sei, und hierbei habe es sich um den „Herrn L.“ gehandelt. Mit diesem habe er selbst nie gesprochen, er kenne ihn gar nicht. Er wisse auch nicht, ob andere Dienste Kontakt aufgenommen hätten, ohne den MAD zu beteiligen. Nach der Kontaktvermittlung sei die Sache für den MAD erledigt gewesen; auch habe der MAD nicht von sich aus Kontakt aufgenommen, sondern nur auf Bitten des BND. Er könne nicht sagen, wo innerhalb des BND bzw. auf welcher Ebene vielleicht irgendein Auftrag an diesen Verbindungsbeamten ergangen sei, und ob dies von irgendwo auf einer höheren Hierarchieebene überhaupt gewünscht gewesen sei. Er wisse dies einfach nicht.

Die Person K. sei seiner Stelle nur durch eine Anfrage des GBA im Jahr 2012 und des BKA bekannt worden, weil diese sich dafür interessiert hätten: „Was ist das für einer? Was wisst ihr in eurer Behörde über den?“ Vorher habe dieser bei ihnen keine Rolle gespielt. Er könne hierzu sagen, dass die Person nicht besonders seriös und glaubwürdig aufgetreten sei. Von daher habe er hinterher die Bewertung, dass das, was dieser behauptete, nicht unbedingt stimmen müsse – die er „dann auch hier gelesen“ habe, die er auch von anderen Behörden gehört habe –, verstehen und nachvollziehen können, ohne aber selbst Personen- oder nähere Sachkenntnis zu haben.

Auf Frage, ob Herr K. einmal 2009 als Meldender eines Sachverhalts an den MAD aufgetreten sei und behauptet habe, dass ehemalige Soldaten negative Erfahrungen aus dem Auslandseinsatz beim Magazin „stern“ publizieren würden, antwortete der Zeuge C., dass das sein könne, er wisse es jedoch nicht sicher. Aus dem zeitlichen Zusammenhang 2011/2012 sei ihm das nicht Erinnerung und 2009 sei er noch nicht in der betreffenden Funktion gewesen.

Befragt, ob an den Inhalten des besagten „stern“-Artikels etwas „dran“ sei, erklärte der Zeuge, dass er dies nicht sagen könne, weil er weder irgendwelche Maßnahmen der Amerikaner in dem Zusammenhang – ob es sie gegeben habe oder nicht – kenne, noch Maßnahmen deutscher Behörden. Soweit es um die Anwesenheit von Behördenvertretern in Heilbronn zum Zeitpunkt der Ermordung der Polizistin K. gehe, habe man nur intern geprüft, ob vielleicht jemand vom MAD in der Nähe gewesen sei. Dies könne er „aus vollster Überzeugung verneinen“. Wenn so ein Bericht erscheine und dabei der MAD genannt sei, werde intern natürlich geprüft. Aber vorliegend sei er ja nicht genannt worden. Nur sei bereits vorher klar gewesen, dass keiner vom MAD in dem Zusammenhang eine Rolle spiele. Und er wisse nicht, was andere inländische oder ausländische Behörden operativ an irgendwelchen Orten in Deutschland ausführten.

Ob sich weitere Behörden – beispielweise auch der Generalbundesanwalt – wegen der Tätigkeit von US-Behörden im Zusammenhang mit dem Anschlag am 25 April 2007 an ihn oder den MAD gewandt hätten, sei ihm nicht Erinnerung. Soweit er sich erinnere, sei das von ihm Berichtete das einzige Mal gewesen, dass er mit dem Anschlag vom 25. April 2007 befasst gewesen sei.

Neben seiner öffentlichen Vernehmung wurde der Zeuge C. im Anschluss in einer VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuften Sitzung vom Untersuchungsausschuss vernommen.

Im Nachgang zur Vernehmung des Zeugen C. wurden dem Untersuchungsausschuss seitens des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst Dokumente überstellt. Von einer Wiedergabe derselben muss an dieser Stelle aufgrund deren Einstufung „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ abgesehen werden. Ein dahingehendes Herabstufungsersuchen des Untersuchungs-

ausschusses vom 22. Januar 2018 wurde seitens des MAD am 16. Februar 2018 negativ beschieden.

1.4.3. I. C.

Die Zeugin I. C. des Bundesnachrichtendienstes wurde vom Untersuchungsausschuss in einer Sitzung VS-Nur für den Dienstgebrauch vernommen. Vgl. im Übrigen unter B. IV.1.3.2.

1.4.4. Präsident a. D. E. U.

Auf Vorhalt von Passagen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksache 17/14600, S. 661) – wonach der Zeuge U. mit Schreiben vom 8. Dezember 2011 den damaligen MAD-Präsidenten informiert habe, nachdem sich der Verbindungsbeamte der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste in Süddeutschland am 2. Dezember 2011 telefonisch an die MAD-Vertretung in Stuttgart gewandt habe, um den „stern“-Bericht besprechen zu können –, verwies der Zeuge E. U. darauf, dies allenfalls in nicht öffentlicher Sitzung bereden zu können.

Der Zeuge U. wurde vom Untersuchungsausschuss sodann in nicht öffentlicher Sitzung vernommen [vgl. im Übrigen zur Vernehmung des Zeugen U. unter B.IV.1.1.1.].

1.4.5. P. R. L.

Der heutige Pensionär, der Zeuge P. R. L., bestätigte zu diesem Sachverhalt bereits beim Landeskriminalamt und anschließend von der Generalbundesanwaltschaft vernommen worden zu sein. L. führte aus, dass er sich vorstellen könne, dass er vom Generalbundesanwalt vernommen worden sei, da er einige Sachen erwähnt habe, die für deutsche Verhältnisse schwer aufzufassen seien, weil die eigentlich nicht den üblichen Gepflogenheiten entsprechen würden.

L. bejahte im Jahre 2011 der Verbindungsbeamte der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste in Süddeutschland gewesen zu sein; in dieser Funktion sei er in Heidelberg, das zu dieser Zeit das Hauptquartier für ganz Europa gewesen sei, der Einzige gewesen. „Wir haben auch hier in Stuttgart bis zum heutigen Tag noch eine Außenstelle und es sind weitere in anderen Gegenden in der Bundesrepublik“, so der Zeuge L.

Auf die Frage, ob er einen Spitznamen bei seinen Kollegen gehabt habe, gab der Zeuge an, dass man ihn „P.“ statt „P.“ genannt habe und bestätigte weiter, dass auch die Abkürzung „Mister L.“ für ihn geläufig gewesen sei.

Auf Frage, wer damals seine Ansprechpartner beim BND in der Dienststelle Stuttgart gewesen seien, ob dies die Personen H. H. und C. G. gewesen seien, antwortete der Zeuge, dies sei ihm nicht mehr geläufig.

Auf Vorhalt, dass im Nachgang zu dem am 1. Dezember 2011 erschienenen „stern“-Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes“, eine Kontaktaufnahme zwischen deutschen Sicherheitsbehörden und der amerikanischen Seite stattgefunden habe und der Zeuge sich im Vorgängergremium nicht habe erinnern können, ob er telefonisch in den Vorgang involviert gewesen sei, der aktuelle Untersuchungsausschuss einige Zeugen zu diesem Komplex vernommen habe, z. B. den Zeugen O. C., Abteilungsleiter beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst, besagter Zeuge C. ausgesagt habe, dass der MAD vom BND, Region Stuttgart, gebeten worden sei, einen Ansprechpartner im Bereich militärisches Nachrichtenwesen US zu benennen, worauf der MAD dem nachgekommen und der benannte Ansprechpartner die Person gewesen sei, die im vom Vorgängerausschuss in anonymisierter Form veröffentlichten Abschlussbericht mit „Herr L.“ abgekürzt sei – also der Zeuge L. gewesen sei –, antwortete der Zeuge L.: „Ja, mein Nachname ist L., genau.“ Auf die vorgehaltenen Ausführungen, dass dies heiße, dass der Zeuge ja im Abschlussbericht des ersten Untersuchungsausschusses als „Mister L.“ bezeichnet worden sei und in der Zwischenzeit der Abteilungsleiter vom MAD vor dem Folgeuntersuchungsausschuss im Landtag bestätigt habe, dass der Zeuge L. der Ansprechpartner im Bereich des militärischen Geheimdienstes gewesen sei, antwortete der Zeuge L.: „Das ist korrekt, ja.“ Auf den Hinweis, dass sich dies auch mit anderen Informationen decke und die Frage, ob sich der Zeuge entsinnen könne, ein Telefonat geführt zu haben, mit der BND-Stelle Stuttgart, mit Herrn H. H., vermittelt durch den MAD, wie der MAD dies

dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt habe, da der BND aufgrund einer Anfrage des BKA habe wissen wollen, was SIT bedeute, bejahte dies der Zeuge L. SIT heiße Special Investigations Team. Heute wisse er mittlerweile, so der Zeuge L., dass das wahrscheinlich mehr oder weniger ein interner Deckname gewesen sei. Es habe im Stuttgarter Raum eine Einheit namens Special Operations Command gegeben. Soweit ihm bekannt sei, sei diese in Echterdingen bzw. Leinfelden, beim Army Airfield gewesen. Der Name sei offiziell United States Army Special Ops Command gewesen, „Ops“ habe für Operations gestanden. Intern hätten sie dies „die Leute vom SIT-Team“ genannt, weil diese Special Investigations, also Sachen, in die er nicht immer mit eingeweiht gewesen sei usw., in Eigenregie gemacht hätten.

Zurückkommend auf die Frage, ob der Zeuge das Telefonat geführt habe und auf den Vorhalt, dass der Zeuge C., also der MAD, Zusammenarbeitspartner im militärischen Nachrichtenwesen hier in Deutschland vor allen Dingen bei der amerikanischen Armee habe, weil diese hier stationiert seien und beim BND daher die Vermutung gewesen sei, dass der MAD vielleicht einen Ansprechpartner benennen könne, was der BND nicht könne, da er einen solchen nicht habe und deswegen nicht zur Aufklärung beitragen könne, der MAD dagegen schon, da er mit dem Zeugen bzw. dessen Stelle zu tun gehabt habe, woraufhin Namen, Telefonnummer und Dienstort dem BND-Mann gesagt und vermittelt worden seien – und ob es richtig sei, dass dies der Zeuge L. gewesen sei, antwortete dieser: „Ja, das ist gut möglich, weil das war eigentlich meine Aufgabe.“ Nachdem er eine Verbindung hergestellt oder eine Person identifiziert habe, die für gewisse Belange Ansprechpartner oder in leitender Position gewesen sei, hätten seine Mitarbeiter ihn nicht immer eingeweiht und hätten auch öfter mal in Eigenregie gehandelt. Man habe sich dann gekannt, man sei bei irgendeinem Treffen gewesen und dann seien die auch im Alleingang mal hin. Er sei nicht immer eingeweiht gewesen, so der Zeuge L. Auf Nachfrage, ob er in diesem Fall „Mister L.“ gewesen sei, bestätigte dies der Zeuge und gab an, dass er dies offiziell gewesen wäre.

Auf Vorhalt, dass der Zeuge vor dem ersten Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg angegeben habe, dass ihm eine Operation des FBI oder unter Beteiligung des FBI in Heilbronn am Tattag nicht bekannt gewesen sei, eine solche Information ihm auch nicht mitgeteilt worden wäre, demgegenüber aber beim LKA in seiner Vernehmung am 26. Juni 2012 angegeben habe, dass er sich vorstellen könne, dass es eine Sondereinheit gebe, vom FBI, die direkt über die Botschaft komme, die er nicht kenne und der sich nun anschließenden Frage, ob es sich bei seiner Aussage um eine Mutmaßung bzw. Spekulation gehandelt habe oder ob dies tatsächlich stattgefunden habe, erklärte der Zeuge L., dass es nach seiner Auslegung „ein bisschen von beidem“ sei. In erster Linie sei es seinerseits eine Mutmaßung gewesen basierend darauf, dass es öfter Situationen gegeben habe, wo er sich teilweise auch darüber aufgeregt habe. Er sei einerseits der Kontaktmann für diese Gespräche oder für Terminfestlegung oder irgendwas gewesen, und es sei dann so gewesen, dass sie ihn nicht eingeweiht hätten, wenn sie einfach so nach Stuttgart ins Büro gefahren seien und sich dann trotzdem mit irgendwelchen deutschen Behörden getroffen hätten.

Erneut angesprochen auf das in Rede stehende Gespräch und den Aktenvorhalt „Der US-Mitarbeiter ließ dabei erkennen, dass eine eigene Untersuchung der Ereignisse die Beteiligung von zwei Mitarbeitern des FBI ergeben habe, und regte in diesem Zusammenhang ein offizielles Gespräch zu den Hintergründen an“ wurde der Zeuge L. befragt, welche eigenen Untersuchungen von ihm die Beteiligung von Mitarbeitern des FBI am Heilbronner Attentat ergeben hätten. Von seiner Seite aus offiziell gar keine, so der Zeuge L. und führte weiter aus: „Es ging nur voraus, dass zu der Zeit ein Kollege bei uns weggegangen ist. Der ist sogar zu dieser SOC – oder für mich damals SIT-Team – nach Stuttgart gegangen. Der andere war im Ausland, und es war bei uns eigentlich gang und gäbe – und ich höre, dass es heute ab und zu genauso ist –, dass Leute von der Botschaft, vom FBI da vorbeikommen, und die vereinbaren ein Treffen, und die sind offiziell eigentlich –“

Hingewiesen darauf, dass es jetzt aber darum gehe, dass der Zeuge die Mitteilung aufgrund des „stern“-Artikels dem H. H. gegeben hätte, und daraus ja Briefentwürfe und alles Mögliche in dem Amt erfolgt seien, dass der Zeuge mitgeteilt habe, dass eine eigene Untersuchung der Ereignisse die Beteiligung von zwei Mitarbeitern des FBI ergeben habe, erwiderte der Zeuge L.: „Das ist mir jetzt nicht bekannt. Nein.“ Konfrontiert mit der Frage, was „nicht bekannt“ heiße, der Zeuge habe dies gesagt, erklärte der Zeuge L., dass er nur wisse, dass zu der Zeit

Leute vom FBI in seinem Büro gewesen seien und man ihn gebeten habe, ein bisschen Zeit zu vertrödeln. Die Frage, ob diese Personen in Heilbronn auf der Theresienwiese gewesen seien, verneinte der Zeuge. Das sei ihm nicht bekannt. Erneut auf die Mitteilung des Zeugen L. angesprochen „dass eine eigene Untersuchung der Ereignisse die Beteiligung von zwei Mitarbeitern des FBI ergeben habe, und regte in diesem Zusammenhang ein offizielles Gespräch an“ und dem Hinweis, dass diese Mitteilung eine ganze Menge verursacht habe, antwortete der Zeuge L.: „Oh, das tut mir leid.“

Auf Rückfrage, ob es also keine eigenen Untersuchungen gegeben habe, wo festgestellt worden sei, dass zwei FBI-Beamte auf der Theresienwiese gewesen seien, antwortete der Zeuge L.: „Nein. Das muss dann irgendwie falsch rübergekommen sein.“ Seine Mutmaßung habe darauf basiert, dass er gewusst habe, dass die da gewesen seien und er gewusst habe, dass sie sich in Stuttgart hätten treffen wollen. Weiter führt der Zeuge L. aus: „Aber wo und zu welchem Zweck –“ Auf dann erfolgenden Vorhalt, dass der Zeuge H. H. die Mitteilung von dem Zeugen L. bekommen habe, dass eigene Untersuchungen der Ereignisse die Beteiligung von zwei Mitarbeitern ergeben hätten und der Frage, ob es eigene Untersuchungen vom Zeugen gegeben hätte, und ob diese ergeben hätten, dass zwei FBI-Beamte auf der Theresienwiese gewesen seien, erklärte der Zeuge L.: „Das kann ich nicht bejahen. Also, ich persönlich habe an so was nicht mitgearbeitet.“ Es sei richtig, dass er zu dieser Sache beim Generalbundesanwalt und in Stuttgart vernommen worden sei.

Auf die Frage hin, ob es Telefonate vonseiten deutscher Behörden mit dem Zeugen in Bezug auf SIT Stuttgart und die von dem im „stern“-Artikel kolportierte Anwesenheit zweier FBI-Agenten gegeben habe, der Zeuge also Gespräche mit deutschen Behörden geführt habe, bekundete der Zeuge L.: „Also telefonisch mit Sicherheit nicht. Sicher, man hat mal darüber gesprochen bei Treffen usw. Aber offiziell ist mir nichts bekannt – und telefonisch, wie gesagt, schon mal gar nicht.“ Auf Rückfrage, ob dies in schriftlicher Form erfolgt sei, erklärte der Zeuge: „Auch nicht, also nichts, wo jetzt über meinen Schreibtisch ging. Wie gesagt, ich kann nicht ausschließen – Es war bei uns so: Ich habe mich immer darüber aufgeregt – wegen des Trennungsgebots –, wieso wir Sachen z. B. jetzt mit dem Staatsschutz besprechen, die plötzlich bekannt werden beim Verfassungsschutz und umgekehrt.“ Das verstoße ja eigentlich gegen die Regeln, und die Amerikaner hätten ihre eigenen aufgestellt. Er habe es nicht verhindern können, aber es habe öfter mal für Probleme gesorgt.

Die Veröffentlichung im „stern“-Artikel sei schon ein Thema in seiner Behörde gewesen in Form eines allgemeinen Chitchat, aber nichts Offizielles, was auch archiviert oder in schriftlicher Form niedergeschrieben würde.

Der Zeuge L. bejahte die Frage, dass er den Herrn K. kenne. Auf den Vorhalt hin, dass Herr K. bekundet habe, er habe am 26. April 2007 in Hanau mit angehört, wie zwei Soldaten über einen fehlgeschlagenen Einsatz in Heilbronn am Vortag gesprochen hätten, erklärte der Zeuge L., dass er persönlich ausschließe, dass ihre Leute dort gewesen seien. Er habe 42 Jahre dort gearbeitet, er könne sich das nicht vorstellen und wüsste auch keine Gründe dafür.

Es sei gang und gäbe gewesen, dass die Amerikaner auf dem Standpunkt gewesen seien: „Die Deutschen haben uns jetzt den Kontakt gemacht, hinten rum können wir jetzt die treffen, wann wir wollen oder wie wir können. – Da ist uns viel entgangen.“, so der Zeuge L.

Zu der Zeit sei auch eine Untersuchung gegen den Herrn K. von ihrem Büro aus gelaufen, an welcher der Zeuge L. aber nicht beteiligt gewesen sei. Man habe ihn jedoch zurate gezogen, weil R. R. K. öfter mit dem Betriebsrat und anderem gedroht habe. Es seien da viele Sachen erwähnt worden, die dem Zeugen L. unbekannt gewesen seien und er auch keine Belege für diese gesehen habe, z. B. fehlgeschlagene Einsätze oder dass mit irgendwelchen israelischen Gruppen mal irgendeine Beschattung gewesen wäre – so Sachen hätten sie nie gemacht, nicht in den ganzen Jahren, in denen er dort beschäftigt gewesen sei. Er wisse auch nicht, wie die Streitigkeiten zwischen K. und der Dienststelle überhaupt ausgelöst worden seien. Er könne nur sagen, dass K. oft vehement aus den gleichen Gründen wie er auch sich ein bisschen heftiger gewehrt habe, wenn es um Verstöße gegen das Trennungsgebot etc. gegangen sei. R. R. K. sei oft wie ein Idiot hingestellt worden. K. solle auch angeblich bei illegalen Machenschaften in irgendeiner Form mitgewirkt haben, so der Zeuge L. weiter. Einzelheiten wisse er nicht, weil er keinen Zugang zu dieser Ermittlung gehabt habe.

Auf die Frage, ob der Zeuge L. das Ganze für eine Räuberpistole halte, antwortete er, dass dies sein könne. Er habe auch Geschichten gehört, bei welchen er sich gefragt habe: „Mensch,

ich bin länger da, und so Sachen habe ich nicht erlebt.“ Vielleicht sei auch viel dazu gedichtet gewesen, um es spannender zu machen; er könne es nicht beurteilen.

Auf Nachfrage zu den zwei FBI-Leuten, von denen der Zeuge L. gesprochen habe, erklärte er klarstellend, dass er nicht wisse, ob die in Stuttgart gewesen seien. Es seien Leute vom FBI und von irgendeiner anderen Behörde da gewesen, was oft passiere. Es sei bei ihnen, auch bei Herrn K. und auch bei seiner Kollegin in Stuttgart so gewesen, dass es dann immer geheißsen habe: „Guckt, dass ihr euch ein bisschen die Zeit vertreibt, wir haben da wichtige Gespräche.“ „Die wollten uns gar nicht im Büro haben“, so der Zeuge weiter. Aus eigener Erfahrung könne er erzählen, dass er einmal mit bei einem Gespräch in Frankfurt im Konsulat gewesen sei und da habe so ein Treffen in einer Gartenlaube stattgefunden. Er habe sich damals sogar gewundert: „Was, FBI-Leute hier in Deutschland? Was tun die überhaupt hier?“ Er sei bei dem Gespräch nicht eingeladen gewesen, sei aber zufällig dabei gewesen.

Auf Rückfrage erklärte der Zeuge L., dass diese Personen „zu der Zeit da“ gewesen seien, er wisse nicht zu welchem Zweck. Auf Frage, ob diese Personen also um den Tattermin herum da gewesen seien, antwortete der Zeuge L.: „In dieser Woche ungefähr, ja.“ Er wisse aber nicht, ob in Stuttgart. Diese Personen würden immer zu irgendeinem anderen Büro reisen. Sie hätten einen Termin mit einem Herrn gehabt, der bei der SOC in Stuttgart Leute gekannt habe, was sie wiederum SIT-Team genannt hätten, was eigentlich Special Operations Command heiße.

Die Frage, ob der Zeuge einen A. T. kenne, verneinte er.

Auf die Frage hin, wie der Zeuge L. darauf gekommen sei, dem Zeugen H. H. zu sagen, dass eine eigene Untersuchung der Ereignisse die Beteiligung von zwei Mitarbeitern des FBI ergeben habe, nachdem das nicht der Fall gewesen sei, wie der Zeuge jetzt vor dem Untersuchungsausschuss und auch in anderen Aussagen bekundet habe, dort sogar gesagt habe: „Das ist ein großes Missverständnis“, führte P. R. L. aus: „Also, ich weiß es, ehrlich gesagt, nicht genau.“ Beim MAD in Stuttgart hätten sie öfter mit denen Treffen gehabt. Es sei wie ein Herrenabend oder so ähnlich gewesen. Auf den Hinweis, dass es nicht um Herrenabende gehe, sondern der Zeuge L. klar und deutlich dem Zeugen H. H. – dem auf der anderen Seite stehenden BND-Mann – gesagt habe, dass eine eigene Untersuchung der Ereignisse die Beteiligung von zwei Mitarbeitern des FBI ergeben habe, er dies aber dementiert habe und deswegen auch gar nicht sagen könne, dass zwei FBI-Beamte auf der Theresienwiese gewesen seien, sich also die Frage stelle, wie denn so was zustande komme, ob sich der Zeuge L. missverständlich ausgedrückt habe oder woher diese Information komme, antwortete P. R. L.: „Nein, also nicht bewusst.“ So Sachen seien oft zustande gekommen, allein schon durch den Umstand, dass man eine ganz andere Geschichte offiziell erzählt bekommen habe, wofür man ein Treffen vereinbart habe.

Der Zeuge L. wurde erneut damit konfrontiert, dass er gesagt habe: „eigene Ermittlungen, eine eigene Untersuchung.“; er müsse doch eigene Untersuchungen gemacht haben, wenn er so etwas sage. Auf Frage, ob er diese nicht gemacht habe, erklärte der Zeuge L.: „Die habe ich nicht gemacht. Wenn ich so was erwähnt habe, dann waren es Ermittlungen in unserer Einsatzleitung, aber nicht, an denen ich unbedingt – –“ so der Zeuge L. Auf Einwand, wenn der Zeuge L. keine eigenen Ermittlungen gemacht und keine zwei FBI-Beamte festgestellt habe, stelle sich immer noch die Frage, wieso so was in einem Telefonat zustande komme, führte der Zeuge L. aus: „Ja, ich kann es auch nicht nachvollziehen.“ Er wisse es nicht.

Die abschließende Frage, ob der Zeuge P. R. L. offiziell und inoffiziell – auch vor dem Telefonat oder anschließend – Kenntnisse darüber gehabt habe, dass zwei FBI-Beamte auf der Theresienwiese während des Mordes an der Polizeibeamtin anwesend gewesen seien, verneinte der Zeuge L.

Neben weiteren Herabstufungsersuchen hat der Untersuchungsausschuss auch im Falle L. wiederholt versucht, eine Ausstufung der als „VS-Geheim“ eingestuften Niederschrift über die Vernehmung des Zeugen P. R. L. vom 2. August 2012 beim Generalbundesanwalt zu erwirken. Die Ersuchen wurden jeweils negativ beschieden.

Zuletzt heißt es in einem Schreiben des Generalbundesanwalts vom 12. Juni 2018 unter anderem wie folgt:

„Anlass und Gegenstand für die staatsanwaltschaftliche Vernehmung des Zeugen [L.] gaben Schreiben des damaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes vom 09.11.2011, 09.05. und 04.07.2012 sowie des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst vom 19.03.2012. Die in diesen Schreiben mitgeteilten Erkenntnisse waren seitens des BND und des MAD jeweils als ‚VS-GEHEIM‘ eingestuft worden (vgl. § 2 Abs. 1, § 3 Nr. 2 VSA). An diese Sekretierung zum Schutz der Zusammenarbeit mit ausländischen Geheimdiensten war der Generalbundesanwalt als Informationsempfänger gebunden (vgl. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 VSA), sodass auch die Vernehmung des Zeugen durch den Generalbundesanwalt als ‚VS-GEHEIM‘ eingestuft werden musste. Solange der BND und MAD den Geheimhaltungsgrad der in ihren Schreiben mitgeteilten Erkenntnisse weder aufheben noch ändern (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 VSA), besteht dieser Zusammenhang unverändert fort, sodass die Notwendigkeit des Schutzes der Zusammenarbeit mit ausländischen Geheimdiensten eine Ausstufung der Vernehmungsniederschrift weiterhin verbietet.

Schließlich gilt die VS-Einstufung für die Vernehmungsniederschrift insgesamt und nicht nur für Teile. Eine Teilaufhebung der Sekretierung durch Herstellung eines teilschwärzten Dokumentes sieht die VSA deshalb nicht vor, weshalb ich Ihnen auch insoweit nicht entgegenkommen kann.

Da dem Untersuchungsausschuss gemäß seiner Beweisbegehren die Vernehmung des Zeugen L. und alle damit im Zusammenhang stehenden weiteren Dokumente aus den Akten des Generalbundesanwaltes zugänglich gemacht wurden, wird durch die Aufrechterhaltung der Sekretierung die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses auch nicht behindert. Die Notwendigkeit einer umfassenden Darstellung und Würdigung der vom Untersuchungsausschuss erlangten Erkenntnisse in einem offenen Abschlussbericht erlauben es mir nach der VSA aber nicht, notwendige Sekretierungen aufzuheben.“

1.5. LPP a. D. E. H.

Vernommen zum Rahmenbefehl Nr. 10 des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 8. Mai 2007, der in einem Artikel des Magazins „stern“ vom 13. September 2016 [Artikel: „Aufklärung unerwünscht?“] aufgegriffen wurde, gab der Zeuge LPP a. D. E. H. – baden-württembergischer Landespolizeipräsident a. D. – an, dass in dem „stern“-Artikel der Eindruck vermittelt worden sei, der Einsatz der getöteten Kollegin und des schwerverletzten Kollegen habe eine, wie auch immer geartete, geheime Mission gehabt. Dazu werde dann auf einen Rahmenbefehl Bezug genommen, den der Zeuge als Landespolizeipräsident damals zur Bekämpfung des Islamistischen Terrorismus herausgegeben habe. Nur – er glaube, dass müsse man prima facie direkt mal so sagen – passten der Einsatz in Heilbronn und der Rahmenbefehl schon zeitlich überhaupt nicht zusammen. Während der Mord auf der Theresienwiese am 25. April 2007 passiert sei, sei der Rahmenbefehl am 8. Mai 2007 herausgegangen, also 14 Tage später. Bei Betrachtung des Rahmenbefehles merke man – abgesehen von dieser zeitlichen Diskrepanz –, dass das, was in dem Artikel angedeutet werde – dass mit dem Rahmenbefehl Konzeptionseinsätze der Bereitschaftspolizei generell ausgesetzt worden seien –, so nicht richtig sei. Vielmehr sei dieser Schritt – nämlich die Aussetzung der Konzeptionseinsätze – nur für den Fall vorgesehen und angeordnet gewesen, dass eine Lageverschärfung weiteren Kräftebedarf erfordere. So stehe es wörtlich in dem Rahmenbefehl. Daher wolle er, der Zeuge, noch mal sehr deutlich und sehr klar sagen, dass der Einsatz am 25. April 2007 und der Rahmenbefehl vom 8. Mai 2007 wirklich in überhaupt keinem Zusammenhang gestanden hätten, weder zeitlich noch sachlich.

Die beiden Kollegen seien im Rahmen des Konzeptionseinsatzes „Sichere City“ in Heilbronn im Einsatz gewesen. Es sei keine geheime Mission gewesen, sondern ein Einsatz, wie er damals in vielen Städten mit Kräften der Bereitschaftspolizei zum Beispiel zur Aufklärung der Drogenszene oder auch zur Bekämpfung der offenen Drogenszene durchgeführt worden sei. Des Weiteren werde in dem „stern“-Bericht und in dem Beweis Antrag des Untersuchungsausschusses auf ein sogenanntes E-Post-Schreiben bzw. das Sofort-Fernschreiben Bezug genommen, das am 20. April 2007 herausgegeben worden sei. Damit seien die nachgeordneten

Dienststellen angewiesen worden, die im Objektschutz an US-Einrichtungen eingesetzten Kräfte über einen sehr konkreten Gefährdungshinweis zu informieren und entsprechend zu sensibilisieren. Auch hier bestehe „null Zusammenhang“ mit dem, was fünf Tage später in Heilbronn passiert sei. Dieses Fernschreiben, basierend auf einem E-Post-Schreiben des BKA, habe nur die Zielsetzung gehabt, Objektschutzkräfte an den US-Einrichtungen zu informieren und zu sensibilisieren. Er könne sich noch erinnern, dass man damals auf Bundes- und Länder-Ebene eine Telefonschaltkonferenz durchgeführt und sich gefragt habe, ob die Objektschutzmaßnahmen aufgrund dieses konkreten Gefährdungshinweises erhöht werden müssten. Man sei unisono – also auf Bund-Länder-Ebene – zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Schutzmaßnahmen bereits ein derart hohes Level gehabt hätten, dass eine weitere Erhöhung nicht notwendig gewesen sei. Man sei übereingekommen, Kontakt aufzunehmen mit den US-Einrichtungen, auch mit ihnen zu reden – mit den dortigen Kontaktbeamten –, damit die Maßnahmen insgesamt harmonisiert abgestimmt werden könnten. Auch von da aus könne er wirklich sagen, dass „null Beziehung zur Theresienwiese, null Beziehung zu der Tat am 25. April“ bestehe.

Auf Vorhalt, dass am 20. April 2007 die amerikanische Botschaft eine Warnmeldung veröffentlicht habe, was Eingang in den besagten Rahmenbefehl gefunden habe, führte der Zeuge aus, dass jener Warnhinweis nicht Ursache für den Rahmenbefehl gewesen sei, sondern dass das am 20. April 2007 Aufgelaufene sofort per Fernschreiben herausgegeben worden sei; der Rahmenbefehl wiederum habe sich mit der islamistischen Bedrohungssituation insgesamt beschäftigt, es sei dort die generelle Lage dargelegt worden. Insbesondere sei auch dargelegt worden, was seitens der Sicherheitsbehörden getan werden müsse. Wenn er sich jetzt recht erinnere, habe der Rahmenbefehl „heute ja noch fast Bedeutung“ bzw. glaube er dies jedenfalls. Was den islamistischen Terrorismus anbelange, stelle der Rahmenbefehl für die Sicherheitsbehörden Baden-Württemberg nach wie vor eine gewisse Leitlinie dar. Beruht habe der Rahmenbefehl auf Erkenntnissen, die man auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt und zusammen getragen habe.

Auf Vorhalt, dass es in Presseberichten heiße, K. und A. sollen in Heilbronn im „Terrorereinsatz“ gewesen sein, berichtete der Zeuge, dies sei bereits zwei, drei Tage nach der Tat ein Thema gewesen. Er selbst sei damals im Urlaub gewesen und sei am nächsten Morgen aus diesem zurückgekehrt. Seitens der Kolleginnen und Kollegen sei ihm berichtet worden, dass jetzt in den Medien und auch ansonsten spekuliert werde, die beiden seien als Verdeckte Ermittler – insbesondere auch die getötete Kollegin – öfter in Heilbronn im Einsatz gewesen. Beide seien jedoch noch nie Verdeckte Ermittler gewesen. Schon aufgrund ihrer bisherigen Laufbahn – sie seien „ja noch junge ausgebildete Beamte“ gewesen – seien beide noch nicht so weit gewesen, dass man überhaupt in diese Richtung habe denken können. Man müsse allerdings sagen – was er damals auch drei, vier Tage nach der Tat in einer Pressekonferenz in Heilbronn sehr deutlich gemacht habe –, dass die Kollegin zivile Aufklärerin in dem zivilen Aufklärungstrupp der BFE [Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit], der sie angehört habe, gewesen sei. Im Rahmen dieser Funktion oder Tätigkeit sei sie öfter in Baden-Württemberg und darüber hinaus eingesetzt gewesen: „Da wurden immer die Beamten eingesetzt. Sie hat sich dazu freiwillig gemeldet.“ Darüber hinaus sei sie auch sogenannte nicht offen ermittelnde Polizeibeamtin – „noePs“ nenne man diese im Polizeijargon – gewesen und als solche mal eingesetzt gewesen. Auch insoweit sei sie einmal in Heilbronn eingesetzt worden und habe einen Scheinkauf von zwei Drogendealern durchgeführt. Insoweit sei man unmittelbar nach der Tat sofort zu dem Ergebnis gekommen, „da könnte was dran sein, auch an Tatmotiv“. Das sei von der Soko breit abgeklärt worden und er habe sich da auch selbst immer informieren lassen; da sei nichts gekommen und nichts gewesen.

Nochmals auf besagten Warnhinweis angesprochen führte der Zeuge aus, dass dies mit Heilbronn nichts zu tun gehabt habe; der Warnhinweise habe US-Einrichtungen primär in Stuttgart betroffen – „EUCOM“. Das sei immer toderntst genommen worden und da habe man sich immer sehr intensiv und eng mit denen abgestimmt. Aus diesem Warnhinweis eine Beziehung nach Heilbronn zu konstruieren sei „schon abwegig“.

Angesprochen auf damalige Zentren radikaler Islamisten antwortete der Zeuge, dass man einige Zentren in Baden-Württemberg gehabt habe, wo aufmerksam hingeschaut worden sei und die im Rahmen der verdeckten Maßnahmen im Vordergrund gestanden hätten. Für sie sei Ulm das Zentrum gewesen, wo sie präsent gewesen seien und ihre Maßnahmen durchgeführt hätten. Er könne sich nicht mehr erinnern, dass Heilbronn eine vergleichbare Qualität gehabt habe. Das könne er zwar nicht ausschließen, aber er tendiere eher dazu, zu sagen, dass dies längst nicht in der Dimension wie in Ulm der Fall gewesen sei. Ob es damals Gefährder in Heilbronn gegeben habe, könne er jetzt nicht sagen.

Befragt zu möglichen Abweichungen des Rahmenbefehls Nr. 10 im Vergleich zum Vorhergehenden verneinte der Zeuge, dass insoweit Widersprüche aufgetreten sein könnten. Es habe sich um Fortschreibungen und Weiterentwicklungen der Anordnungslage der Polizei Baden-Württemberg gehandelt, basierend auf neuen Erkenntnissen bzw. neuen Gefährdungsmomenten im Bereich terroristischer Bedrohungen bzw. Islamismus. Er wisse jetzt nicht genau, was im Rahmenbefehl Nr. 9 gestanden habe, gehe jedoch davon aus, dass sich auch dieser mit jenem Thema beschäftigt habe. Er könne ausschließen, dass die Tötung von M. K. von Einfluss auf den Rahmenbefehl Nr. 10 gewesen sei. Dieser sei davon völlig unabhängig gefasst worden, nämlich aufgrund laufender Überlegungen im Landespolizeipräsidium. Ein derartiger Rahmenbefehl wachse und er gehe davon, dass mit den Überlegungen zu diesem Rahmenbefehl vor dem 25. April 2007 begonnen worden sei. Im Gegensatz zum bereits erwähnten Sofort-Fernschreiben seien insoweit viele Besprechungen und viele Abstimmungen durchgeführt worden. Ein derartiger Rahmenbefehl sei „schon eine komplexe Angelegenheit“.

Zum Inhalt des „stern“-Artikels befragt, wonach in der Bundesrepublik Deutschland ausländische Geheimdienste – zum Teil begleitet von Elitesoldaten – unterwegs gewesen seien, ob dem Zeugen insoweit ein Bezug zu Heilbronn bekannt sei, führte dieser aus, zwar habe man „natürlich über all die peripheren Maßnahmen, die sein könnten im Zusammenhang mit dem Mord in Heilbronn, geredet“; aber dieser Aspekt sei während seiner aktiven Zeit nie an ihn herangetragen worden. Auch jetzt wieder habe er in diesem Kontext nie registriert, dass so etwas in Heilbronn hätte sein können.

Angesprochen auf die Vernehmung eines Mitarbeiters des Verfassungsschutzes im Untersuchungsausschuss der vorherigen Legislaturperiode, welcher sich am 25. April 2007 auf dem Weg Richtung Heilbronn befunden habe, äußerte der Zeuge, dass ihm dahingehende Informationen nicht zugegangen seien; das sei auch nicht seine Aufgabe gewesen. Die Aufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz habe er bis 2002 inne gehabt, danach habe sie gewechselt.

Die Frage, ob er etwas zu dem im „stern“-Artikel aufgeworfenen Zusammenhang zum Komplex der „Sauerland-Gruppe“ sagen könne, verneinte der Zeuge. Er sei zwar mit der Ermittlungsarbeit zur „Sauerland-Gruppe“ intensiv befasst gewesen. Aber jene Dinge seien dort kein Thema gewesen, wobei er sagen müsse, dass er „Berichte, die so storyhaft aufbereitet sind“, nicht lese.

Auf Frage, wer Adressat des Rahmenbefehls gewesen sei, nannte der Zeuge die Akademie der Polizei in Freiburg, das Regierungspräsidium in Freiburg, Abteilung 6, die Bereitschaftspolizei Göppingen, das SEK in Göppingen, die Abteilung 6 des Regierungspräsidiums Karlsruhe, das Landeskriminalamt, das Polizeipräsidium Stuttgart, das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 6, das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 64, das Tübinger Regierungspräsidium, Abteilung 6, die Fachhochschule Villingen-Schwenningen sowie einige – relativ viele – Leute, die zu informieren gewesen seien. Am Schwarzen Brett sei der Rahmenbefehl jedenfalls nicht ausgehängt worden, er sei vielmehr „VS-NfD“ gewesen.

Die Frage, ob er es – spekulativ – für möglich halte, dass ein ausländischer Nachrichtendienst ein Verbrechen jenen Ausmaßes hinbekomme, aber keinen Hinweis hierauf gebe, beantwortet der Zeuge mit „nein“, weil er „nicht spekuliere“.

Auf Frage, weshalb sich der Zeuge an den Tag noch sehr gut erinnern könne, gab dieser an, es gebe in den 19 Jahren seiner Funktion als Landespolizeipräsident ganz wenige Tage, die

man an einer Hand aufzählen könne; insoweit könne man noch genau sagen, wie die Tage abgelaufen seien und der 25. April 2007 gehöre dazu.

Abschließend befragt, ob im Zuge einer am 10. März 2007 auf einem Internetportal veröffentlichten Videobotschaft einer militanten islamistischen Gruppe hin, die letztendlich auch eine neue Bewertung der Sicherheitslage im Land hervorgerufen habe, was auch zum Hinweis der US-Sicherheitsbehörden am 20. April 2007 geführt habe, es eine Anfrage der US-Sicherheitsbehörden gegeben habe, welche die Gefahrenlage möglicher Angriffe, insbesondere auch islamistischer Gruppen in Heilbronn, habe erörtern wollen, antwortete der Zeuge, dass ihm dies nicht bekannt sei.

1.6. Erkenntnisse im Nachgang zu den Zeugenvernehmungen

1.6.1. Schriftliche Stellungnahme des Bundesnachrichtendienstes

Mit Schreiben vom 20. Februar 2017, beim Untersuchungsausschuss am 22. Februar 2017 eingegangen, gab der Bundesnachrichtendienst (BND) nachfolgende Stellungnahme ab:

„mit Schreiben vom 22. Dezember 2016, dem Bundesnachrichtendienst per E-Mail am 16. Januar 2017 übersandt, sowie mit inhaltsgleichem Schreiben vom 12. Januar 2017, hier am 17. Januar 2017 eingegangen, bitten Sie um Beantwortung eines Fragenkataloges im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vorgänge auf der Theresienwiese am 25. April 2007 in Heilbronn. Dieser Bitte komme ich gerne nach, da es dem Bundesnachrichtendienst ein großes Anliegen ist, an der Aufarbeitung umfassend mitzuwirken. Ich darf Sie bitten, die umfassende Beantwortung Ihrer Fragen den Anlagen zu entnehmen. Ohne die Anlage 2) ist dieses Begleitschreiben ein nicht eingestuftes Aktenstück und daher als offen zu behandeln.

Zudem kann ich Ihnen mitteilen, dass die primär mit dem Vorgang beim Bundesnachrichtendienst befassten Mitarbeiter mir gegenüber nach bestem Wissen und Gewissen erklärt haben, über keine maßgeblichen Informationen, die über die in den Anlagen umfassend dargestellten hinaus gehen, zu verfügen. Dies betrifft auch die noch nicht als Zeugen vernommenen Mitarbeiter T. C. und A. R.“

Dem Schreiben als Anlage beigelegt, war eine zweigeteilte Antwort des Bundesnachrichtendienstes (Teil 1: offen, Teil 2: VS-Geheim). Teil 1 der Anlage lautet wie folgt:

„Antwort des Bundesnachrichtendienstes

zum Fragenkatalog des Untersuchungsausschusses ‚Rechtsterrorismus/NSU BW II‘ des Landtages von Baden-Württemberg

Teil 1 (offen)

Einführende Erläuterungen

Die Zeitschrift ‚stern‘ veröffentlichte in Heft 49/2011 am 01. Dezember 2011 den Artikel ‚Mord unter den Augen des Gesetzes?‘. Hierin heißt es unter anderem, dass ein Observationsprotokoll der Defense Intelligence Agency (DIA) nahelege, dass deutsche Verfassungsschutzbehörden zum Zeitpunkt der Ermordung der Polizeibeamtin M. K. am 25. April 2017 anwesend gewesen seien. Neben zwei US-Mitarbeitern, seien auch zwei Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg oder Bayern anwesend gewesen. Die US-Mitarbeiter gehörten nach Informationen des ‚stern‘ zu einer Spezialeinheit ‚SIT Stuttgart‘ (‚Special Investigation Team‘).

Das BKA wandte sich am 01. Dezember 2011 an den BND und bat um Erklärung der Bezeichnung ‚SIT‘. Über den MAD wurde ein Kontakt zu dem US-Verbindungsbeamten in Stuttgart hergestellt, um Klärung herbeizuführen. Diesem war die Bezeichnung ‚SIT‘ jedoch kein Begriff. Das BKA wurde entsprechend am 02. Dezember 2011 hiervon in

Kenntnis gesetzt. Der BND-Präsident informierte den GBA und den MAD über die vorliegenden Erkenntnisse.

Nach Angaben des ‚stern‘-Artikels insinuiert einen möglichen gemeinsamen Einsatz zwischen einer deutschen Landesbehörde und dem FBI. Hinzuweisen ist daher darauf, dass der BND gemäß § 1 Abs. 2 BNDG zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen sammelt und sie auswertet. Eine mögliche Kooperation einer deutschen Landesbehörde mit der US-Bundespolizei FBI in Deutschland berührt daher die Zuständigkeit des BND nicht. Da der BND kein Mandat für ein weiteres Tätigwerden besaß, wurde der Vorgang mit Benachrichtigung der Innenbehörden als abgeschlossen angesehen.

Darüber hinaus wird auf die weitergehenden Erläuterungen der Anlage 2) verwiesen.

Zum Fragenkatalog

[1] Waren Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste, Polizeibehörden oder vergleichbarer staatlicher Stellen am 25. April 2007 nach Kenntnis des Bundesnachrichtendienstes auf oder in der Nähe der Theresienwiese in Heilbronn; wenn ja, welche und aus welchem Grund?

Dem Bundesnachrichtendienst liegen keine Erkenntnisse zu einer möglichen Anwesenheit von ausländischen Nachrichtendiensten, Polizeibehörden oder vergleichbarer Stellen vor.

[2] Zur Beantwortung der Frage 2 wird auf den eingestuften Antwortteil verwiesen, der als Verschlussache mit dem VS-Grad ‚GEHEIM‘ gekennzeichnet ist.

[3] Weshalb gab es zu Ziffer 1 und dem ‚stern‘-Artikel vom 30.11.2011 ‚Mord unter den Augen des Gesetzes‘ einen Vorgang beim BND und was wurde in diesem Zusammenhang vom BND im Einzelnen bearbeitet und kommuniziert?

Es gab nur deshalb einen ‚Vorgang‘ beim BND, weil das BKA-Meckenheim eine telefonische Anfrage beim BND stellte. Darüber hinaus wird auf die zusammenfassende Erläuterung der Anlage 2 verwiesen.

[4 bis 6.]: Zur Beantwortung der Fragen 4 bis 6 wird auf den eingestuften Antwortteil verwiesen, der als Verschlussache mit dem VS-Grad ‚GEHEIM‘ gekennzeichnet ist.

[7] Auf wen gehen die in den Akten erfolgten Abänderungen der Schreiben zurück, woher hatten diese Personen ihre Informationen und was war Anlass für die jeweiligen Abänderungen?

Den mit diesem Vorgang beim BND maßgeblich befassten Mitarbeitern ist nicht mehr erinnerlich, weshalb es partiell unterschiedliche Entwürfe eines Ausgangsschreibens gegeben hat. Gleichwohl ist anzumerken, dass es bei einem Ausgangsschreiben des Präsidenten, welches im Zusammenwirken mehrerer Arbeitsbereiche erstellt wird, nicht ungewöhnlich ist, dass Entwürfe aus stilistischen oder inhaltlichen Erwägungen angepasst werden, bevor sie dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt werden. Im konkreten Fall erstreckte sich die Zeitspanne zwischen erstmaliger Beauftragung der Fachabteilung mit der Erstellung eines Antwortentwurfes und dem Versand des finalisierten Schreibens nach Unterzeichnung durch Präsident a. D. U. am 8. Dezember 2011 über sechs Tage. Insbesondere ist zu beachten, dass der einzige Hinweis auf einen möglichen Einsatz des FBI der Mutmaßung des US-Verbindungsbeamten in dem Telefonat mit H. H. am 1. Dezember 2011 entstammte. Der US-Verbindungsbeamte stellte dies als Möglichkeit, nicht jedoch als Tatsache dar. Daher war es geboten, dass der BND dies in seinen Schreiben an den GBA und den MAD auch lediglich als Möglich-

keit bezeichnete (,möglicherweise'). Etwaige vorherige Entwürfe von Anschreiben stellten also Ungenauigkeiten dar, die entsprechend angepasst wurden. Des Weiteren wird auf die zusammenfassenden Erläuterungen verwiesen.“

1.6.2. Schreiben des Federal Bureau of Investigation vom 15. Oktober 2012

Mit Schreiben vom 24. Januar 2018 erhielt der Untersuchungsausschuss nach vorausgegangenem Herabstufungsersuchen nachfolgend ausgestuftes Dokument des Federal Bureau of Investigation (FBI) zur offenen Verwendung. Es handelt sich um ein (Antwort-)Schreiben des FBI an das Bundeskriminalamt vom 15. Oktober 2012 im Rahmen einer Korrespondenz zwischen diesen beiden Behörden.

„Subject: (U//FOUO) Ermittlungsverfahren gegen [sic] Beate ZSCHAEPE u. a.

(U//FOUO) On 12 October 2012, FBI Legal Attaché W. received an email from R. B. Bundeskriminalamt Meckenheim/EG ST TRIO with an attached request and copy of a document which appears to be a surveillance log. The following information is being provided in response to this request:

(U//FOUO) The FBI has conducted a review of this matter. At no time has the FBI conducted operational activity in Germany without doing so in concert with its German partners, FBI Agents stationed in Germany as liaison officers, and FBI Agents who travel to Germany on temporary duty, only conduct activities in Germany with the full knowledge and support of their German interlocutors. Regarding the specific questions asked, the answer to each is no. The FBI did not conduct any operation in Germany in Spring 2007, nor did the FBI conduct a surveillance on 25.04.2007 in Heilbronn.“

[Übersetzung:

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Beate Zschaepe u. a.

Am 12. Oktober 2012 ging dem FBI Legal Attaché W. eine E-Mail von R. B. vom Bundeskriminalamt Meckenheim/EG ST TRIO zu. Im Anhang befanden sich eine Anfrage und die Kopie eines Dokuments, bei dem es sich offenbar um ein Überwachungs-Protokoll handelte. In Erwiderung auf diese Anfrage werden die nachstehenden Informationen mitgeteilt.

Das FBI hat in dieser Angelegenheit eine Prüfung durchgeführt. Zu keinem Zeitpunkt hat das FBI in Deutschland operative Aktivitäten ohne Abstimmung mit seinen deutschen Partnern verfolgt. Die in Deutschland als Verbindungsoffiziere stationierten Mitarbeiter des FBI und FBI-Mitarbeiter, welche im Rahmen von zeitgebundenen Aufgaben nach Deutschland reisen, verfolgen Aktivitäten in Deutschland ausschließlich mit dem uneingeschränkten Wissen von und der ebensolchen Unterstützung durch ihre(n) deutschen Ansprechpartner. Was die hier vorgelegten konkreten Fragen betrifft, so lautet die Antwort in jedem einzelnen Falle „nein“. Das FBI hat im Frühjahr 2007 keinerlei Operationen in Deutschland durchgeführt, und das FBI hat auch am 25.4.2007 keine Überwachungsmaßnahme in Heilbronn durchgeführt.]

2. Mögliche Rolle islamistischer Extremisten und angeblicher Aufenthalt des M. K. zur Tatzeit auf der Theresienwiese in Heilbronn

2.1. F. G.

Der aufgrund seiner Zugehörigkeit zur „Sauerland-Gruppe“ befragte Zeuge F. G. gab zum Geschehen am 25. April 2007 in Heilbronn an, M. K., M. A. oder sonstige Beamte der Bereitschaftspolizei Böblingen nicht gekannt zu haben. Er könne sich nicht entsinnen, vor dem 25. April 2007 etwas mit der Bereitschaftspolizei Böblingen oder den dortigen Beamten zu tun gehabt zu haben. Vom Anschlag auf die beiden Polizeibeamten in Heilbronn und über die Taten des NSU wisse er ausschließlich aus Medienberichten. Zum NSU habe er niemals Kontakte gehabt. Zu der sogenannten „Sauerland-Gruppe“ hätten neben ihm selbst die Personen

A. Y. und D. S. sowie als Unterstützer A. S. gehört, nicht jedoch – wie der Zeuge auf entsprechende Frage und Vorhalt des Namens angab – M. K. Er selbst sei damals in Ulm wohnhaft und hauptsächlich aufenthältlich gewesen, A. S. wiederum in der Türkei, A. Y. in Frankfurt und D. S. im Saarland, er glaube in Neunkirchen. Getroffen habe man sich meistens in Stuttgart. In Heilbronn sei er 2007 bzw. danach und in den paar Jahren davor nicht gewesen; sollte er doch dort gewesen sein, sei es ganz lange her.

Wo S. sich am 25. April 2007 befunden habe, wisse er nicht. Auf Vorhalt, man wisse aus einem ganztägigen Observationsprotokoll, dass S. sein Haus erst gegen 17:02 Uhr verlassen habe, und auf die anschließende Frage, ob S. mit dem Zeugen darüber gesprochen habe, was er an jenem Tage gemacht habe, verneinte der Zeuge. Befragt, welchen Kontakt der Zeuge im März und April 2007 mit S. gehabt habe, erklärte er, dass S. zu dieser Zeit bereits aus Pakistan zurück gewesen sei. Demnach habe er mit ihm über E-Mail Kontakt gehabt; ab und zu habe es Treffen gegeben, die alle in Stuttgart stattgefunden hätten.

Wenn A. Y. in seiner Vernehmung angegeben habe, bis zum Jahr 2007 in Frankfurt gewohnt zu haben, so könne das zutreffen. Auch mit ihm habe er sich in Stuttgart getroffen, worauf man irgendwohin gefahren sei – in etwa Richtung Schwarzwald, aber nie nach Heilbronn. Kommuniziert habe er mit ihm über „tote Briefkästen im Internet“.

Er selbst habe 2007 in Ulm gewohnt, es sei – so glaube er – der Böfinger Weg xxxx gewesen. Es sei richtig, dass man die wichtigsten Komponenten für die Bomben in Kanistern bei einem Onlinehändler in Niedersachsen gekauft, dort abgeholt und im Schwarzwald versteckt habe. Um zu vermeiden, hierbei leicht ermittelt werden zu können, habe er freie WLAN-Internetzugänge, Internetcafés und Telefonzellen gezielt in der weiteren Umgebung – weg von der eigenen Wohnung in Ulm – aufgesucht. Bei den Orten habe es sich um Stuttgart und ab und zu – aber nur selten – um Augsburg gehandelt, auch ab und zu Ulm, des Weiteren – wie der Zeuge auf Nachfrage angab – Nürtingen und wohl auch einmal Zuffenhausen, jedoch nicht Heilbronn. Weder für ihn, noch für die Gruppe oder eines der anderen Gruppenmitglieder habe bis zur Verhaftung Heilbronn als Ort eine Rolle gespielt.

Er selbst habe auch keine Kontakte zu Kreditinstituten in Heilbronn gehabt, hinsichtlich der anderen wisse er es nicht, könne es sich jedoch nicht vorstellen. Die Frage, ob er etwas von Geldwäscheaktionen bzw. Barein- oder -auszahlungen großer Beträge von mindestens 100 000 Euro in Heilbronn durch die „Sauerland-Gruppe“ wisse, verneinte der Zeuge; so viel Geld habe man nicht gehabt.

Auf Frage, ob ihm der Name C. etwas sage, verneinte der Zeuge G. ebenfalls.

Nach dem Aufenthalt von A. S. im April – konkret am 25. April 2007 – befragt, bekundete der Zeuge, dass dieser in der Türkei gewesen sei. Er müsse im Januar oder Februar 2007 dorthin geflogen sein. Hintergrund sei gewesen, dass S. bei der Gruppe nicht mehr habe mitmachen wollen, „also zumindest nicht so richtig“. Dabei habe auch die Angst vor einer Verhaftung eine Rolle gespielt. Auf Frage, ob S. am 8. Februar 2007 in Istanbul M. K. getroffen habe, um mit diesem über die Beschaffung der Zünder für die geplanten Bomben zu sprechen, antwortete der Zeuge, dass dieser dort eine Person getroffen habe, die – wenn die Ermittlungen stimmten – M. K. gewesen sei. Er habe diese Person indes nicht unter diesem Namen gekannt. Auf weitere Frage, ob im April ein erneutes Treffen in Konya und im Mai wiederum in Istanbul stattgefunden habe, bekundete der Zeuge zu wissen, dass sich S. und K. seines Wissens mehrfach in Istanbul getroffen hätten. Er glaube, dass ein solches Treffen auch in Konya stattgefunden habe, wisse es jedoch nicht mehr genau. Vor der Verhaftung im November 2007 sei S. nicht mehr zurück nach Deutschland gekommen. Des Weiteren habe S. in der Türkei geheiratet. Auf Vorhalt, der Zeuge habe mit S. im April 2007 einen intensiven Kontakt gehabt, sowie auf anschließende Frage, wie dieser abgelaufen sei, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, ob man den Kontakt als „intensiv“ bezeichnen könne, aber man habe über E-Mail kommuniziert und über Internettelefon, ebenso ein- bis dreimal über normales Telefon, jedoch mittels öffentlicher Telefone. Er sei von S. gebeten worden, in die Türkei zu kommen, habe dies jedoch nicht gemacht.

Auf Nachfrage zur Person M. K. bekundete der Zeuge G., diesen nur unter dem Namen A. gekannt zu haben. Dieser sei in der Türkei gewesen und habe dort anscheinend S. – laut dessen Aussage – in dem Sinne unterstützt, dass er ihm geheimdienstliche Informationen gegeben und für ihn wohl jemanden gefunden habe, der die Sprengzünder nach Deutschland transportiere. Auf Frage, ob der Zeuge die Person M. K. bereits 2004 – wenngleich unter anderem Namen – in Istanbul kennengelernt habe, bejahte der Zeuge dies. Der Kontakt sei aber nur

flüchtig gewesen; er habe ihn nur ganz kurz, also „nicht wirklich“ kennengelernt. Gefragt, ob M. K. nach seiner Information am 25. April 2007 in Deutschland gewesen sei, verneinte der Zeuge dies; das könne er sich nicht vorstellen. Auf Nachfrage, wie er hierzu komme – warum er das heute noch so genau wisse –, wiederholte der Zeuge, es sich nicht vorstellen zu können. Wissen könne er es nicht, aber er könne es sich nicht vorstellen. Seines Wissens nach habe K. in Deutschland nämlich nicht einreisen dürfen. Vielmehr müsse K. vor 2004 das letzte Mal in Deutschland gewesen sein, etwa 2003, oder auch 2001, 2002; er wisse es nicht. Ob K. gehindert gewesen sei, auch andere Länder aufzusuchen, wisse er nicht. Die Zünder für die „Sauerland-Gruppe“ seien Ende August 2007 in Wolfsburg und auch im August in Mannheim übergeben worden; es habe zwei verschiedene Lieferungen gegeben, die wahrscheinlich auch aus zwei verschiedenen Herkunftsorten gestammt hätten. Im April 2007 habe definitiv keine solche Übergabe stattgefunden.

Befragt zu den genauen Örtlichkeiten der Zünderübergaben in Wolfsburg und Mannheim führte der Zeuge G. aus, in Wolfsburg die Straße nicht mehr zu wissen; man sei in Wolfsburg reingefahren und kurz danach links abgebogen, wo die Übergabe stattgefunden habe. Dort sei die Person in ein Haus gegangen, habe die Zünder rausgeholt, ohne zu wissen, dass es sich um solche Gegenstände handle und habe sie dem Zeugen übergeben. In Mannheim sei dies im Viertel „Jungbusch“ gewesen. Dort befinde sich eine Moschee, die türkische Moschee an der Hauptstraße. Dahinter liege das Viertel „Jungbusch“. Man sei aus der Moschee heraus, um die Ecke, ein bisschen in das Viertel gelaufen – er glaube, an das Ufer von Neckar oder Rhein. In Ulm und Stuttgart habe man sich nicht bei Moscheen getroffen; hier sei es in der Stadt, im Park oder „im Wald da oben, in dem kleinen Waldstückchen“ gewesen. Die Treffen seien relativ kurzfristig verabredet worden.

Befragt zu Medienkontakten des Zeugen vor seiner Verhaftung gab dieser an, er glaube, einmal mit einem „stern“-Reporter telefoniert zu haben; das sei jedoch nicht im April 2007 gewesen, sondern später. Er sei von Journalisten der Sendung „Report Mainz“ und vom Magazin „stern“ kontaktiert worden. Den Kontakt habe er jedoch nicht erwidert. Eines Tages habe „Report Mainz“ vor der Tür gestanden. Das sei ein paar Tage oder eine Woche vor dem „Report Mainz“-Bericht gewesen, der damals ausgestrahlt worden sei. Er glaube, dass das nicht im April 2007, sondern früher gewesen sei. Das andere [das heißt das Telefonat mit einem „stern“-Reporter] sei danach gewesen.

Auf Nachfrage zu den Pressekontakten mit „Report Mainz“ und „stern“ erläuterte der Zeuge G. nochmals, dass beide im Jahr 2007 gewesen seien. Beim „stern“ sei dies nach dem April gewesen, da sei es schon heißer gewesen, mindestens Mai, vielleicht auch Juni oder Juli. „Report Mainz“ müsse schon vor April gewesen sein. Bei „Report Mainz“ sei es um die vermeintliche Ausspähungsfahrt in Hanau sowie die Verhaftung eines alten Bekannten des Zeugen an der pakistanisch-afghanischen Grenze gegangen, beim „stern“ um dasselbe Thema. Mit den Personen von „Report Mainz“ habe er überhaupt nichts geredet. Die Leute des „stern“ wiederum hätten etwas in seinen Briefkasten geworfen. Daraufhin habe er dort angerufen und kurz gesagt, damit nichts zu tun zu haben. Er habe kurz mit denen gesprochen. Diese hätten ein paar Fragen gestellt, aber er habe hauptsächlich versucht, alles abzustreiten. Das, was er am Telefon gesagt habe, sei wohl aufgezeichnet, gemerkt oder mitgeschrieben und dann in einen Bericht des „stern“ eine, zwei oder drei Wochen nach seiner Verhaftung eingebaut worden.

Im Jahr 2011 habe er keinen Kontakt zu Redakteurinnen oder Redakteuren des „stern“ gehabt.

Damals habe er nicht gewusst, dass aufgrund eines amtsgerichtlichen Beschlusses Gespräche im Pkw aufgenommen worden seien. Irgendwann nach seiner Verhaftung im September 2007 habe er hiervon erfahren. Soweit er am 23. April seinen Pkw auf Abhör- und Ortungsgeräte überprüft habe, sei dies „so ein bisschen Vorsichtsmaßnahme“ gewesen. „Aber generell bin ich davon ausgegangen, dass es nicht so ist. Ich habe natürlich Vorsichtsmaßnahmen getroffen, aber [nicht] wirklich geglaubt, dass ich im Auto abgehört werde – – Zumindest nicht in den Autos, die ich für Vorbereitungen meiner Tat benutzt habe. Da bin ich schon ziemlich definitiv davon ausgegangen, dass die nicht abgehört werden.“ Soweit er bei seiner Vernehmung 2007 gesagt habe, er sei im April 2007 überzeugt gewesen, dass die Behörden ihn ohne eine aufwendige planmäßige Observation, von der er geglaubt habe, er würde sie bemerken,

nicht überführen könnten, so sei dies zutreffend. Ferner sei es korrekt, wenn dort weiter niedergelegt sei, dass man sich durch „die total auffällige Observationsweise des Verfassungsschutzes“ damals „natürlich den Behörden ein Stück weit überlegen“ gefühlt habe. Damit, dass dann das BKA komme und plötzlich ganz andere Saiten aufziehe, habe man nicht gerechnet.

Darauf angesprochen, dass es am 25. April 2007 eine Observation des Zeugen G. gegeben habe, erwiderte dieser, dies zu wissen, weil ihm sein Anwalt die Akten gegeben habe. Ansonsten wüsste er es nicht. Demnach sei es richtig, dass er um 13:17 Uhr in die Prittwitzstraße in Ulm gefahren sei und sich dort in der Fachhochschule aufgehalten habe. Auf Vorhalt, er sei laut Protokoll um 16:31 Uhr losgefahren, von 21:00 Uhr bis 22:00 Uhr nach Bad Waldsee und danach wieder nach Ulm zurück gefahren, wobei es im Rahmen der Fahrt nach Bad Waldsee ein Gespräch mit einer Person im Auto gegeben habe, antwortete der Zeuge, dass es sich dabei um seinen Schwager M. E. gehandelt haben müsse. Auf Vorhalt, dass demnach M. E. das Wort „Bullen“ gesagt habe und der Zeuge sich wie folgt geäußert habe: „Ich weiß nicht, was er gelabert hat. Aber auf jeden Fall soll er gesagt haben: ‚Okay, dann muss ich dich halt erschießen.‘ Und dann hat er beide erschossen, beide Bullen“ bestätigte der Zeuge G., bei diesem Gespräch mit Herrn E. kommuniziert zu haben. Dabei sei die von ihm mit „er“ beschriebene Person „der Täter“ gewesen. Er könne sich noch genau erinnern. An dem Tag seien „ja die zwei Polizisten erschossen“ worden. Hierüber habe er mit Herrn E. gesprochen. Während des gemeinsamen Gesprächs habe er [der Zeuge] von einem Fall erzählt, den er aus den Medien kenne, dass nämlich „auch schon mal zwei Polizisten erschossen worden sein sollen und angeschossen worden sein sollen“, wobei dies auch eine Falschmeldung gewesen sein könne. Er wisse jetzt nicht mehr, woher er die Nachricht habe. Er wisse nicht, ob dies in Deutschland oder sonst irgendwo auf der Welt gewesen sei. Dort solle es sich so verhalten haben, dass der Polizist jemanden im Rahmen einer Straßen- oder Verkehrskontrolle angehalten habe, worauf diese Person gesagt haben solle, man möge ihn einfach weiterfahren lassen, dann passe es schon. Der Polizist habe das verneint, und dann habe diese Person gesagt: „Gut, dann muss ich euch halt erschießen“, worauf sie angefangen habe, die Schüsse abzugeben. Das sei jedoch eine Meldung gewesen, die er irgendwo aus den Medien gehabt habe. Dies habe er damals Herrn E. erzählt, dass es einen derartigen Vorfall bereits einmal gegeben haben sollte, weil das „halt irgendwie zum Thema gepasst“ habe. Auf Vorhalt, man könne einen solchen Vorfall und das Gespräch nicht aufeinander beziehen, weil auf die Äußerung „Bullen“ durch M. E. die Aussage des Zeugen – ohne Bezüge zu einem vormals erlebten Geschehen – folge, erwiderte der Zeuge G., dass man einen entsprechenden Bezug herstellen könne, wenn man das Gespräch ganz habe. Aber die „TKÜs“ seien unvollständig. Viele Worte seien nicht darauf oder nicht verstanden worden. Die Frage, ob an dem Tag jemand den Zeugen angerufen und erzählt habe, dass „zwei Bullen erschossen“ worden seien, verneinte der Zeuge, schloss jedoch daran an, dass dies so herüberkommen könne, wenn man die „TKÜ“ so lese.

Auf Vorhalt, in der Auswertung des Gesprächs höre man eine Frauenstimme, antwortete der Zeuge G., es könne sein, dass sich noch jemand im Auto befunden habe. Auf weiteren Vorhalt, dass nach Auswertung des Bundeskriminalamtes die „Piepser“, die immer gekommen seien, ein Zeichen dafür gewesen sei, dass im Pkw gerade der Polizeifunk abgehört worden sei, bekundete der Zeuge, Polizeifunk abgehört zu haben, jedoch nicht an dem Tag und nicht während des Gesprächs. Demnach müssten die Piepser von woanders herkommen sein. Man müsse sich das so vorstellen, dass man im Auto gesessen habe, während von überall her die Meldung gekommen sei, dass in Heilbronn zwei Polizisten erschossen worden seien. Daraufhin habe man angefangen, über das Thema zu reden, dass Polizisten bei Straßenkontrollen oft erschossen würden. Dann habe er gesagt, es irgendwo gehört oder gelesen zu haben, dass bei einer Straßenkontrolle der Täter noch gesagt habe, man solle ihn einfach weiterfahren lassen. Als der Polizist das nicht gemacht habe, habe der Täter gesagt: „Gut, dann muss ich euch halt erschießen“; dann habe er angefangen zu schießen. So eine Geschichte habe er [der Zeuge] einmal gehört, und diese habe er in jenem Kontext erzählt. Auf der „TKÜ“ komme das „natürlich nicht so rüber“. Er kenne die „TKÜ“ von damals noch. Er glaube, dies irgendwann einmal im Fernsehen gehört zu haben. Das könne auch in Amerika gewesen sein.

Auf Vorhalt, dass es in dem Innenraumgespräch weiter um Schutzwesten der beiden Polizeibeamten gegangen sei, erläuterte der Zeuge, er glaube, die beschriebene Medienmeldung im Zusammenhang mit der Diskussion um Schutzwesten für die Polizei gehört zu haben. Es habe

einmal eine Diskussion über Schutzwesten gegeben, dass alle Polizisten Schutzwesten bekommen müssten oder dergleichen. In dem Zusammenhang habe er, so glaube er, diese Meldung gehört. Der Mordanschlag von Heilbronn sei ebenfalls Teil des Themas gewesen. Über diesen Mordanschlag, über den man gesprochen habe, sei man generell auf dieses Thema gekommen – „irgendwie – ein bisschen zumindest“. Auf Frage, woher er die Information gehabt habe, dass den Polizisten in Heilbronn in den Kopf geschossen worden sei, antwortete der Zeuge, das nicht zu wissen. Falls man diese Information gehabt habe, dann habe man sie aus den Medien erhalten, aber von nirgendwo sonst.

Im Rahmen des aus der Innenraumüberwachung vorgehaltenen Gespräches habe man sich auf Deutsch unterhalten.

Auf Frage, ob der Zeuge am 25. April 2007 auf der Fahrt nach Bad Waldsee angehalten und an anderer Örtlichkeit Kommunikationsmittel in Anspruch genommen habe, antwortete dieser, sich hieran nicht erinnern zu können, wobei sein – ihn als Zeugenbeistand begleitender – Anwalt gerade meine, dass irgendwo im Bericht von Callshops die Rede sei. Er glaube aber nicht, in Bad Waldsee Callshops benutzt zu haben. In Ulm wiederum habe er an dem Tag oder fast an jedem Tag derartige Callshops benutzt. Er wisse noch, was er höchstwahrscheinlich in Bad Waldsee gemacht habe, nämlich die Familie seiner Frau besucht. Es gebe keinen anderen Grund, mit seinem Schwager im Auto nach Bad Waldsee zu fahren. Über Internetcafés habe er normalerweise Kontakte mit seinen Mittätern gepflegt.

Auf Vorhalt, dass sich gemäß dem „stern“-Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes“ zwei Araber namens R. H. und J. C. auf der Theresienwiese aufgehalten haben sollen, verneinte der Zeuge G., diese Namen zu kennen.

Auf nochmalige Nachfrage zu größeren Bargeldsummen wiederholte der Zeuge, dass weder die „Sauerland-Gruppe“ über solche Beträge verfügt habe, noch die Gruppe in Pakistan, noch sonst jemand, den er kenne.

Wenn er damals Radio gehört habe, was selten vorgekommen sei, sei dies „B 5 aktuell“ gewesen, also Bayern 5, was in Ulm gerade so zu empfangen sei. Er glaube, er habe die Information von der Tat in Heilbronn aus dem Radio erhalten – mittags bzw. nachmittags. Er wisse es nicht genau. Als er mit seinem Schwager darüber geredet habe, habe er es, so glaube er, schon gewusst. Er glaube, sie hätten die Meldung im Radio gehört, als sie darüber geredet hätten. Er sei sich aber nicht mehr sicher.

Auf Frage zu den im Rahmen der „Sauerland-Gruppe“ verwendeten Waffen erklärte der Zeuge G., die Pistole vom Typ Makarow in Pakistan benutzt bzw. kennengelernt zu haben. Auf Nachfrage hinsichtlich einer Ausbildung an einer Pistole Tokarew antwortete er, noch zu wissen, dass sie über diese Pistole gelernt hätten. Er wisse jedoch nicht mehr, ob er an dieser auch ausgebildet worden sei. Die weitere Nachfrage: „Hatten Sie eine Tokarew-Pistole in Deutschland zur Hand?“, verneinte er.

Auf Vorhalt, im Rahmen eines abgehörten Gespräches aus dem Jahr 2007 in der Ferienwohnung in Medebach-Oberschledorn habe der Zeuge gegenüber Herrn Y. signalisiert, dass ein Polizist am besten mittels Einsatzes von Pfefferspray außer Gefecht gesetzt werden könne, erwiderte der Zeuge, dass, wenn das jemand gesagt habe, dies wohl S. gewesen sei, nicht er selbst. Das sei in der TKÜ vertauscht worden. Es seien viele Sachen vertauscht worden. Er könne sich nicht vorstellen, das gesagt zu haben.

Nach Vorhalt, Y. habe in diesem Zusammenhang gesagt, im Falle einer Kontrolle dem Polizisten in den Hals zu stechen, weiter wörtlich: „Das ist egal. Ich habe eh schon, weißte?“, erklärte der Zeuge, dass Y. damit möglicherweise den Fall gemeint habe, wenn man erwischt bzw. festgenommen werde. Auf keinen Fall habe dieser bereits irgendwelche Straftaten dieser Art verübt gehabt.

Auf weiteren Vorhalt des bereits thematisierten Innenraumgespräches (Zeuge G.: „Beide tot. Aber ich weiß auch nicht, wie das dann überliefert werden konnte, wenn die beiden tot waren. Vielleicht gab es irgendeinen Brief oder so.“ – E.: „Krass.“ – Zeuge G.: „Nee, ja gut oder

[unverständlich] kann ja viel erzählen. Aber ich glaube nicht [unverständlich]. – E.: *„Nee, ist krass. Fand schon, bevor der gekommen ist – das war damals –, kam die Vision – kann ich mich daran erinnern –, die kugelsichere Weste.“* – Zeuge G.: *„Habe ich keine Ahnung.“* – E.: *„Gab es dann so irgendwann vor paar Jahren, weil die Bullen hätten irgendwie einen Rentner. Die beiden jetzt hatten vielleicht an, aber nichts genützt. [Lachen] Zum Beispiel gesagt, so, die beiden kugelsicheren Westen haben ihnen gar nichts genützt.“ [Lachen]*), wonach sich der letzte Teil des Gesprächs auf das Geschehen in Heilbronn bezogen haben müsse, bestätigte der Zeuge G., dass dieser Teil von dem Gespräch sei. Man sei dadurch auch auf das Thema mit den Westen und so weiter gekommen. Daraufhin habe er seinen Begleiter von der Tat erzählt, die er irgendwo gehört habe, dass da nämlich jemand gesagt habe: *„Gut, dann muss ich euch halt erschießen.“* Darauf beziehe sich die auf den „TKÜ“ thematisierte Frage, wie die Worte (*„Gut, dann muss ich euch halt erschießen“*) überhaupt überliefert worden seien, wenn der Täter die beiden Polizisten erschossen habe, weil im Falle ihres Todes die beiden Polizisten vom Geschehen nichts mehr hätten berichten können. Deswegen sei die Geschichte nicht unbedingt glaubwürdig gewesen. Das habe man in dem überwachten Gespräch auch selbst gesagt. Das sei generell Gegenstand des Gespräches über kugelsichere Westen gewesen. In diesem Zusammenhang habe E. wohl gemeint, dass die kugelsicheren Westen hier nichts gebracht hätten.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe sich am 31. Dezember 2006 in der Nähe der US-Behörde in Hanau aufgehalten, und auf Frage, ob er den ehemaligen dortigen Mitarbeiter R. R. K. kenne, äußerte er sich verneinend.

Auf Frage, in welcher Ortschaft die Fässer im Schwarzwald versteckt worden seien, erklärte der Zeuge, dies sei bei Freudensstadt gewesen, und bestätigte auf entsprechenden Vorhalt, dass es Wittlensweiler geheißten habe, dort in einer Garage, die er unter falschem Namen angemietet habe. Dies sei von ihm privat organisiert worden.

Er selbst oder andere Mitglieder der „Sauerland-Gruppe“ hätten keinen Kontakt zum Verfassungsschutz gehabt, jedenfalls nicht dergestalt, dass man mit denen geredet habe. Jedoch habe sich Herr S. mehrmals an die Observanten des Verfassungsschutzes gewendet, indem er sich vor deren Auto gestellt und auch einmal den Reifen zerstochen habe. Gespräche habe es jedoch nicht gegeben.

Die Frage, ob er eine Laube irgendwo in Langen gehabt habe, in welcher die Zünder „und diese Dinge“ untergestellt worden seien, verneinte der Zeuge; wenn es eine solche Laube gegeben habe, dann müsse es A. Y. gewesen seien, weil dieser in Langen gewohnt habe.

[Die dem Zeugen G. während seiner Befragung vorgehaltene Audiodatei aus der Innenraumüberwachung des Fahrzeugs Opel Agila stammt vom 25. April 2007, ab 21:15:48 Uhr. Diese Datei wurde mit Aktenlieferung der Generalbundesanwaltschaft am 7. November 2016 dem Untersuchungsausschuss überstellt.]

2.2. A. S.

2.2.1. Vernehmung A. S.

Der Zeuge A. S., welcher aufgrund seiner Zugehörigkeit zur „Sauerland-Gruppe“ vernommen wurde, bestätigte zunächst, wegen der Beteiligung an der „Sauerland-Gruppe“ im März 2010 zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt worden und im Juli 2011 nach Anrechnung der Untersuchungshaft auf Bewährung entlassen worden zu sein. Eine Abschiebung in die Türkei habe nicht stattgefunden, weil er staatenlos sei.

Auf Fragen zum Polizistenmord von Heilbronn sowie zur „Sauerland-Gruppe“ bekundete der Zeuge, M. K. und M. A. ebenso wenig gekannt zu haben wie sonstige Beamte der Bereitschaftspolizei Böblingen, mit der er vor dem 25. April 2007 auch nichts zu tun gehabt habe. Über Medienberichte hinaus wisse er nichts vom Anschlag auf die beiden Polizeibeamten oder über die Taten des NSU. Mit dem NSU – Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt – habe er keinen Kontakt gehabt, auch nicht zu sonstigen rechtsextremen Gruppen. Mit-

glieder der „Sauerland-Gruppe“ seien neben ihm selbst, F. G., D. S. und A. Y. gewesen. Die „Sauerland-Gruppe“ gebe es jetzt nicht mehr. Der Entschluss zum „bewaffneten islamischen Kampf“ sei nicht von heute auf morgen gefallen, sondern im Rahmen eines Prozesses innerhalb eines Zeitraums, den er aktuell nicht eingrenzen könne. Letzten Endes sei er durch Geschehnisse in den entsprechenden Regionen medial beeinflusst worden. Er habe etwas unternommen und Hand anlegen wollen, „dagegenwirken“, und dies wiederum habe sich in einer Radikalisierung vertieft. Letztlich sei es zu dem gekommen, weshalb er verurteilt worden sei. Es sei richtig, dass er zwischen 2004 und 2007 an verschiedenen Orten in Deutschland Islamseminare und ähnliche Veranstaltungen besucht habe. Solche hätten unter anderem in Ulm und Bonn stattgefunden; des Weiteren in Berlin-Neukölln. Auf Frage, ob ein Treffen mit A. T. in Frankfurt erfolgt sei, bestätigte der Zeuge mit der Maßgabe, dass daran jedoch A. Y. teilgenommen habe. Es sei richtig, dass er zwischen seiner Rückkehr Ende August 2006 und seiner Ausreise im Februar 2007 gemeinsam mit F. G. verschiedene Orte mit Internetcafés aufgesucht habe, um über das Internet unbeobachtet unter anderem mit M. K. und der IJU Kontakt zu bekommen. Diese Internetcafés seien überwiegend in Stuttgart und einmal wohl in Kempten bzw. der dortigen Region gewesen. Er wisse es jetzt nicht mehr genau, aber es sei überwiegend hier in Stuttgart gewesen. In Heilbronn sei er noch nicht gewesen. Dieser Ort habe für ihn oder die Gruppe keine Rolle gespielt. Er selber habe sich der Glaubensrichtung der Sunniten zugeordnet gefühlt. In der Zeit seines „bewaffneten Kampfes“ habe es keinen Kontakt zu schiitischen Gruppen gegeben. Der Name „Amal-Milizen“ sage ihm nichts, ebenso wenig „Amal-Miliz Heilbronn“. Über etwaige Observationen der USA gegenüber Amal-Milizen unter anderem im April 2007 in Heilbronn habe er nichts gewusst, erfahren oder vermutet. Einen R. H. kenne er nicht. Auch der Name C sage ihm nichts. Dabei verwies der Zeuge ergänzend auf die Möglichkeit, dass sich jemand ihm gegenüber mit einem Codenamen vorgestellt haben könnte.

Weder er noch andere Mitglieder seiner Gruppe hätten Kontakt zu Kreditinstituten in Heilbronn gehabt und dort 100 000 Euro oder noch mehr Geld einbezahlt.

Auf Vorhalt, F. G. habe ausweislich seiner Angaben seit Jahresanfang 2007 den Verdacht gehabt, möglicherweise überwacht zu werden und habe deswegen Vorkehrungen getroffen, bekundete der Zeuge S., selbst keine solchen Vorkehrungen getroffen zu haben. Jedoch sei er selbst es gewesen, der seinerzeit die Observation bemerkt und dies gesagt habe. Er habe gemerkt, dass ständig jemand hinter einem hergefahren sei – dasselbe Fahrzeug, manchmal auch zu Fuß. Er habe bis zu der Hausdurchsuchung, die – so glaube er – im Januar gewesen sei, nicht einschätzen können, ob die Observierung von einer bestimmten „Nation“ ausgegangen sei. Nach der Hausdurchsuchung und der Entlassung bei der Polizeidienststelle in Ulm seien Fahrzeuge mit Kennzeichen Frankfurt oder „so ähnlich“ gekommen, die vor dem Polizeirevier in Ulm geparkt hätten, wo er gestanden sei und gewartet habe. Ein Fahrzeug habe links von ihm, ein Fahrzeug rechts von ihm geparkt, wo eigentlich keine Parkmöglichkeit bestanden habe – mitten im fließenden Verkehr. Es habe sich um zwei gleiche Fahrzeuge gehandelt, wohl Opel, er wisse es aber nicht mehr genau. Da habe er den Verdacht gehabt. Er habe gedacht, dass dies vielleicht Amerikaner seien. Dies habe er G. gesagt. Das sei aber nur eine Vermutung gewesen; er könne das nicht beweisen.

Seine Verteidiger in dem Verfahren seien unter anderem M. G. und A. N. gewesen.

Anfang Februar 2007 sei er nach Istanbul geflogen. Damals sei er noch nicht staatenlos, sondern fünf Jahre lang deutscher Staatsbürger gewesen – kein türkischer. Er sei 2005 bis 2010 deutscher Staatsbürger gewesen, bis er ausgebürgert worden sei. Er sei damals in die Türkei geflogen, weil er „innerlich eine große Bedrücktheit“ gehabt habe. Er habe das irgendwie nicht aushalten können und habe gesagt, dass man beobachtet werde und dass es „irgendwie keinen Sinn hat“. Er habe nicht mehr weiter machen, sondern „eigentlich aus diesem Geschehen raus“ wollen. Das habe er G. damals mitgeteilt. Man habe darüber ein langes Gespräch gehabt; letztlich habe der ihn [den Zeugen] darum gebeten und ihn gefragt, ob er [der Zeuge] noch ein Mal helfen könne, nämlich bei der Besorgung der Zünder für Bomben. Das habe er [der Zeuge] zugesichert. Er sei gleichsam abgehauen und habe gleichzeitig den Entschluss gehabt, dass er noch einmal unterstützend helfen wolle, wenn er in der Türkei sei und die Zünder dort einträfen. Er habe sich jedoch nicht extra wegen der Zünder in die Türkei begeben, sondern weil er gedacht habe, er sei sowieso dort und könne das dann auch noch machen.

Am 6. November 2007 sei er verhaftet und ein Jahr nach der Inhaftierung – November oder Dezember 2008 – nach Deutschland zurückgekommen. Zwischen Februar 2007 und dem 6. November 2007 sei er nicht in Deutschland gewesen.

Anfangs habe er sich für eine geraume Zeit in Istanbul aufgehalten, wo er von M. K. untergebracht worden sei – er könne den Zeitraum nicht mehr einschätzen, etwa einen Monat oder weniger. K. habe dort eine Wohnung eines Freundes gepflegt, die er für solche Besuche aus dem Ausland gleichsam benutzt habe. Nach drei bis vier Wochen sei das M. K. zu heiß geworden und er habe gemeint, er [der Zeuge S.] solle sich, wenn möglich, selber unterbringen. Daraufhin sei er nach Konya, wo er beim Haus seiner Eltern untergebracht gewesen sei.

Als er in Istanbul angekommen sei – dies habe er in Erinnerung, weil es „einfach so ein bisschen hollywoodmäßig“ gewesen sei –, habe er zunächst im Hotel eingekcheckt und sei von M. K. darauf hingewiesen worden, sofort wieder auszuchecken. Dabei habe K. gesagt, es gebe ein Problem, nachdem ein CIA-Agent im Flugzeug gewesen sei und den Zeugen bis nach Istanbul verfolgt habe. Mit M. K. habe er noch vor der Ausreise aus Deutschland Kontakt gehabt. Er sei nämlich zuvor einmal für eine kurze Zeit in Istanbul gewesen und habe in diesem Zeitraum mit K. einen „Smalltalk“ gehabt und gefragt, ob er sich auf dessen Hilfe verlassen könne, wenn jemals Unterstützung benötigt werde. Das habe K. dann bejaht. Zu diesem Zeitpunkt seien die Zünder oder Ähnliches noch nicht thematisiert worden, sondern erst in den Folgezeiten. M. K. habe dem Zeugen gesagt, Verbindungen nach Mannheim/Ludwigshafen zu haben. Die Frage, ob K. auch das „Stichwort Braunschweig/Wolfsburg“ habe fallen lassen, bejahte der Zeuge und führte aus, dass K. in dem Zeitraum, als es um die Zünder gegangen sei, mitgeteilt habe, „dass er einen Jungen da hatte, dem er dann die Zünder mitgegeben hat und die sind jetzt dort irgendwie“. Über Verbindungen von M. K. nach Heilbronn wisse er nichts. K. habe den Namen der Stadt auch nie erwähnt. Zu Verbindungen von M. K. zu J. C. und R. H. wisse er ebenfalls nichts.

Auf Vorhalt, der Zeuge habe in einer Vernehmung 2009 angegeben, von K. gehört zu haben, dass jener im Libanon gewesen sei, um etwas auszuspionieren, weswegen ein Haftbefehl bestehe, und anschließender Frage, ob das etwas mit schiitischen Amal-Milizen zu tun habe, antwortete der Zeuge S., dass K. hierüber nicht gesprochen habe. K. habe indes gemeint, „dass irgendwie ein Haftbefehl besteht oder irgendwie Todesstrafe“. In diesem Zusammenhang habe K. auch erzählt, dass er die Türkei nicht verlassen könne. K. habe in Istanbul öffentlich eine scharfe Schusswaffe getragen. Er könne jedoch nicht sagen, was für ein Kaliber das gewesen sei. Es habe sich um eine kleine, silberfarbene Pistole gehandelt, eine Handfeuerwaffe. Auch habe K. die Munition herausgezogen und vorgezeigt. Es seien kleine Patronen gewesen – „irgendwie was Seltsames, Kleines“. In den ersten drei bis vier Wochen seines Aufenthaltes in der Türkei habe er K. mehr oder weniger täglich getroffen. Danach habe es nur noch Reisen von Konya nach Istanbul gegeben. Er könne es jetzt nicht mehr einschätzen, ob es sich dabei um zwei, drei oder vielleicht auch vier Reisen gehandelt habe. Bei den Reisen sei er wiederum für eine oder zwei Nächte dort gewesen.

Auf Frage, ob K. in der Zeit „Februar bis November 2007“ in Deutschland gewesen sei, erklärte der Zeuge, sich dies nicht vorstellen zu können, weil K. gesagt habe, „dass damals, wo er von Deutschland ausgereist ist, ein Haftbefehl, glaube ich, irgendwie bestand“. K. sei ausgereist, um „irgendwie seine Frau zu holen“; dann sei er „irgendwie verhaftet“ worden und seitdem nie wieder nach Deutschland gekommen.

Auf Frage, ob er die Person K. im April 2007 in Konya oder anderswo in der Türkei getroffen habe, antwortete der Zeuge, K. einmal in Konya getroffen zu haben, dies jedoch zeitlich nicht mehr einordnen zu können. K. habe erwähnt, dass er in Deutschland einen Bruder habe. Nähere Informationen habe er nicht. Er wisse auch nicht, ob K. seinen Bruder in der Türkei getroffen habe bzw. ob der Bruder in die Türkei gekommen sei, weil K. nicht nach Deutschland habe kommen können.

Auf Frage, wie und wo es zur Übergabe der Zünder von M. K. an die „Sauerland-Gruppe“ gekommen sei, führte der Zeuge S. aus, damals in Konya gewesen zu sein. Er habe die Information von G. bekommen, dass die Zünder nunmehr in der Türkei seien. Eine erste Übergabe sei fehlgeschlagen. Das Ganze sei um mehrere Monate verschoben worden und erst im Sommer zustande gekommen. Dann sei es irgendwie kurzfristig gewesen. Ihm selbst sei das heikel gewesen, weil zu diesem Zeitpunkt bereits Komplikationen in dem Sinne eingetreten gewesen

sein, dass K. immer gesagt habe, die türkischen Sicherheitsbehörden wüssten darüber Bescheid und man könne die Übergabe nicht machen. Es habe in Istanbul an einem bestimmten Ort stattfinden sollen und K. habe gemeint, dass der Ort „voll mit Sicherheitsbehörden“ sei. Gleichwohl sei die Übergabe in Istanbul erfolgt. Jedoch sei der Zeuge nicht dort gewesen; vielmehr habe M. K. das gemacht. In Deutschland seien die Zünder seines Wissens in Wolfsburg oder Braunschweig übergeben worden. Wenn er einmal gesagt habe, dass im August 2007 „die Schuhe“ nach Deutschland gekommen und die Zünder am 3. August 2007 in Mannheim übergeben worden seien, dann treffe dies zu. Es habe zwei Übergaben gegeben. Einmal sei es in Mannheim gewesen, das andere Mal in Braunschweig/Wolfsburg – nicht in Heilbronn.

Mit dem Kurier, der die Zünder in den Schuhen habe liefern sollen, habe er keinen Kontakt gehabt. Er habe lediglich mit dem Kurier, der die Zünder in die Türkei gebracht habe, Kontakt gehabt, der über E-Mail gelaufen sei. Die Frage, ob die Zünder im Juli 2007 noch sämtlich in der Türkei gewesen seien, bejahte der Zeuge mit der Maßgabe, dass er aktuell nicht wisse, ob es Juni oder Juli gewesen sei.

Von dem Zeitpunkt an, als er Deutschland verlassen habe, bis zur Festnahme sei er durchgängig in der Türkei gewesen. Von G. habe er erfahren, dass die Zünder in die Türkei kommen. Er wiederum habe mit M. K. Kontakt aufgenommen und diesen gebeten, die Zünder entgegen zu nehmen, was jener auch gemacht habe. K. habe gleichsam das Organisatorische übernommen, die Zünder von der Türkei nach Deutschland zu transferieren. Nach seinem Kenntnisstand habe das alles mit dem Lkw auf dem Landweg geschehen sollen. Im Nachhinein habe K. ihm, dem Zeugen S., gesagt, dass ein Junge da gewesen sei, dem er das übergeben habe. Heilbronn spiele bei alledem seiner Erinnerung nach keine Rolle. Er wisse auch nichts darüber, dass sich F. G. nach dem Mord in Heilbronn am 25. April 2007 mit einer anderen Person über diese Tat unterhalten haben solle.

Der Zeuge S. bekundete weiter, dass er im Sommer 2006 zusammen mit D. M. S. vom Iran nach Pakistan in ein Ausbildungslager gereist sei. Durch einen Usbeken und einen Pakistaner sei er für den bewaffneten Kampf ausgebildet worden. Auf Frage, an welchen Schusswaffen er ausgebildet worden sei, bekundete er zunächst, namentlich lediglich einen Granatwerfer RPG in Erinnerung zu haben. Des Weiteren habe es sich um „Handschussfeuerwaffen“ und Gewehre gehandelt. Gefragt, ob er mit der Bezeichnung „Tokarew“ etwas anfangen könne, verneinte der Zeuge und führte aus: „Jetzt so gerade nicht.“ Auf Nachfrage, ob er etwas über eine Pistole Tokarew wisse, verneinte er abermals und ergänzte: „Makarow, glaube ich, war das.“ Auf anschließenden Einwand („Nein, Tokarew. Also, Makarow kann auch sein, aber –“) erwiderte der Zeuge S.: „Wenn es so etwas gibt; ich weiß nicht. Makarow vielleicht war das. Aber das sagt mir jetzt so nichts vom Namen her.“ Darauf angesprochen, es gebe aus verschiedenen Gründen eine bestimmte Vermutung – sei es in Büchern, sei es aber auch durch einen Vermerk des Sekretariats des NSU-Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode vom 16. September 2015, welcher auf Hinweise des Journalisten R. N. angefertigt worden sei –, sowie anschließenden Vorhalt zu einer berichteten Äußerung im Sauerland-Prozess (*„Ein Rechtsanwalt habe Herrn N. im Jahre 2009 berichtet, dass ein Angeklagter im ‚Sauerland-Prozess‘ am Rande des Prozesses, als das Thema auf die Waffe Tokarew kam, gesagt habe, dass mit diesem Typ Tokarew auch die Polizistin in Heilbronn erschossen worden sei.“*) und der Frage, ob es sich dabei um den Zeugen gehandelt habe, erklärte dieser, sich nicht erinnern zu können, solches gesagt zu haben – woher solle er auch gewusst haben, mit welcher Waffe der Täter die Polizistin ermordet habe?, so der Zeuge weiter. Wenn derjenige Rechtsanwalt das gesagt habe, dann könne man diesen fragen. Wenn dieser gesagt habe, dass er [der Zeuge] das gewesen sein solle, dann könne er sich nicht daran erinnern. Er könne sich nicht einmal erinnern, dass damals ein solcher Polizistenmord geschehen sei. Er sei damals mit seinen eigenen Problemen beschäftigt gewesen, wie etwa der Inhaftierung.

Gefragt, ob er seinen Anwalt von der anwaltlichen Schweigepflicht entbinde, führte der Zeuge aus, dass dann, wenn es sein eigener Anwalt gewesen sei, der das gesagt habe, dieser zunächst einmal seine Schweigepflicht verletzt habe; dann würde er [der Zeuge] ihn anzeigen. Demnach brächte auch eine Entbindung von der Schweigepflicht nichts, weil der Anwalt dann eine Straftat begangen habe. Allerdings würde er seinen Rechtsanwalt durchaus entbinden. Auf Frage, woher er, unterstellt er habe diese Aussage getroffen, die Kenntnis gehabt habe, erklärte der Zeuge, dass er das dann „bestimmt – hypothetisch betrachtet – aus den Me-

dien erfahren [habe], aus der Haftzelle heraus“. Er könne sich aber nicht daran erinnern, dass er sich dergleichen gemerkt oder so etwas gesagt haben solle.

Nach Vorhalt, seitens des Ausschusses seien alle Medien untersucht worden, wobei „bisher – es kann durchaus sein, dass eine Zeitung darüber berichtet hat – nicht festgestellt“ worden sei, „dass eine Zeitung über eine Pistole Tokarew bis ins Jahr 2009 berichtet“ habe – es habe zwar Berichte in Akten gegeben, in der Presse sei aber bislang nichts zu finden gewesen –, sowie anschließender Frage an den Zeugen, ob er in der Untersuchungshaft Zeitung gelesen habe, bejahte dieser. Auf Nachfrage („Deutsche Zeitungen?“) bejahte er abermals und nannte die „Süddeutsche Zeitung“. Die weitere Nachfrage („sonst keine?“) verneinte er.

Nochmals gefragt, ob für ihn oder andere Mitglieder der „Sauerland-Gruppe“ Heilbronn ein möglicher Anschlagort gewesen sei, verneinte der Zeuge S.; damals seien weder eine Stadt noch ein Ziel irgendwie thematisiert worden. Lediglich sei „vage, ganz vage“ Ramstein erwähnt worden, weil vom dortigen Luftwaffenstützpunkt in die Krisengebiete geflogen worden sei. Wo M. K. am 25. April 2007 oder um die Tage herum gewesen sei, wisse er nicht. Die Rolle von M. K. sei – von der „Sauerland-Gruppe“ aus betrachtet – unterstützend gewesen; „es war eine helfende Hand im Sinne von der Überbringung der Zünder bzw. für mich auch in der Türkei, dass er die auch entgegengenommen hat“. Seine [M. K.] Rolle – „international“ – sei gewesen, Rekruten nach Tschetschenien mehr oder weniger zu vermitteln – vielleicht auch in den Irak. Seine Rolle als V-Mann könne der Zeuge nur subjektiv beurteilen. Zu nennen sei, dass K. mit den türkischen Behörden Kontakt gehabt habe; er könne nicht beurteilen, inwiefern und wie tief dies der Fall gewesen sei. K. habe ihm Informationen geliefert, von denen auch das BKA in einem Vermerk bestätigt habe, dass diese nur von Sicherheitsbehörden stammen könnten. Demnach habe er die subjektive Meinung, dass K. irgendwelche guten Kontakte zu türkischen Behörden gehabt habe, weil die Informationen – auch im Nachhinein betrachtet – authentisch gewesen seien. Ihm gegenüber habe K. die deutschen oder baden-württembergischen Behörden nicht erwähnt. Er könne es auch nicht glauben, dass K. Informationen von dort gehabt habe. K. habe lediglich einmal irgendwie erwähnt, dass im Bosnienkrieg „anscheinend irgendwie vielleicht“ deutsche Behörden ein Auge zugedrückt hätten, wenn Kämpfer von Deutschland aus nach Bosnien gegangen seien. Womöglich habe es sich dabei um eine subjektive Meinung K. gehandelt. Er habe keine Information darüber, das K. „I!“ Kontakt zu irgendwelchen deutschen Behörden habe.

Auf Frage zu etwaigen Kontakten von Islamisten zu Rechtsextremen wie dem NSU, antwortete der Zeuge, selbst keinen Kontakt zu irgendwelchen Rechts- oder Linksextremisten sowie islamistischen Extremisten zu haben. Auch früher habe er keine Kontakte zu Rechtsextremisten gehabt. Er wisse auch nicht, dass irgendeiner aus der damaligen „Sauerland-Gruppe“ irgendwelche Kontakte zu Rechtsextremisten gehabt habe.

Befragt zu seiner damaligen Radikalisierung führte der Zeuge aus, dass man beispielsweise medial mitbekommen habe, was in Abu Ghraib, in Guantanamo und an anderen Orten der Welt passiert sei. Und man habe „halt den Auslöser dieser Konflikte bzw. den Verursacher dieser Konflikte gesehen“. Man habe gesehen, dass Krieg herrsche und Menschen ermordet und vergewaltigt worden seien. Er habe das dann in dem Sinne gesehen, dass es sich um seine Glaubensbrüder handele und dass er da irgendwas unternehmen müsse und auch helfen wolle. Er sei jung und emotional gewesen. Er habe das alles emotional betrachtet, ohne Distanz aufzubauen, vielleicht auch ohne Zusammenhänge zu verstehen. Dies wiederum sei durch Medien – islamistische Medien und Videos – und auch Gespräche beispielsweise mit G. darüber, was man machen könne, verstärkt worden. Irgendwann sei es dann so weit gewesen, dass man im Dschihad eine Lösung dafür gesehen habe: „Und gut, dann wollten wir den Dschihad machen.“ Am Anfang sei Gewalt überhaupt kein Thema gewesen, sondern dies sei für ihn spirituell gewesen. Der Glaube sei für ihn spirituell gewesen und er habe einfach nur seinen Glauben ausleben wollen. Irgendwann sei diese Situation auf der ganzen Welt mit hinzugekommen. Dann habe man nicht zusehen, sondern irgendwie handeln wollen. Dies habe sich weiterentwickelt und radikalisiert bis zum Extremismus. Man habe auch die ganz normalen deutschen Medien als Informationsgewinn benutzt. Auch darin habe man die Mitteilung bzw. Informationen erhalten, was in der Welt passiert sei. Er könne nicht sagen, die Medien hätten ihn dahingehend beeinflusst, dass diese „schuld“ seien. Damals sei F. G. für ihn gewisser-

maßen die Identifikationsfigur gewesen. Er wolle diesem nicht die Schuld geben und sagen, er habe den Zeugen radikalisiert; vielmehr sei dies ein gegenseitiges Radikalisieren gewesen. Aber G. sei der „Wissendere“ und der Mentor für ihn gewesen – die begleitende oder führende Hand.

Auf Nachfrage zur eingangs erwähnten Staatenlosigkeit bestätigte der Zeuge S., über keinen Pass zu verfügen. Er könne demnach auch nicht verreisen. Er sei ausreisepflichtig und habe eine Duldung. Sein Anwalt sage ihm, dass dies eine Kontrollmaßnahme sei. Üblicherweise sei eine Duldung zwar keine Kontrollmaßnahme. Bei ihm bedeute sie aber, dass man eine Residenzpflicht erteilen und Meldepflichten auferlegen könne. Er sei der Meinung, dass die deutsche Staatsbürgerschaft ihm zu Unrecht aberkannt worden sei. Obgleich damals ein Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig gewesen sei, sei er eingebürgert worden, was nicht hätte geschehen dürfen. Zunächst sei jedoch kein Widerruf oder dergleichen innerhalb einer Frist erfolgt, in der er gleichsam noch einmal türkischer Staatsbürger hätten werden können. Vielmehr sei das fünf Jahre so stehen gelassen worden. Insoweit fühle er sich ungerecht behandelt und habe den Wunsch, den Status eines deutschen Staatsangehörigen wieder zu bekommen. Momentan studiere er Wirtschaftsinformatik im fünften Semester; die Regelstudienzeit betrage sieben Semester.

Auf ergänzende Nachfrage gab der Zeuge an, über die Fachhochschulreife zu verfügen, nachdem er auf dem zweiten Bildungsweg die Abendrealschule und dann das Abendgymnasium besucht und in dem Zuge gleichsam die Fachhochschulreife erworben habe. Dies sei nach seiner Haft gewesen. Er wolle keinesfalls in alte Tätigkeitsfelder zurückkommen und sei auf jeden Fall geläutert.

Auf Vorhalt, dass aus der Biografie des Zeugen einerseits und seinem „sehr gepflegten, eloquenten, gebildeten und reflektierten, ja, intellektuellen Eindruck“ in der Sitzung auf einen grundlegenden Wandel geschlossen werden müsse, erläuterte dieser, dass seine Ausbildung normal verlaufen sei und er sie erfolgreich abgeschlossen habe. Der Wandel sei gewesen, dass die Sinnsuche nach dem „Warum“ begonnen habe: „Warum bin ich hier, warum gibt es mich? Was machen wir hier?“ Es seien ganz normale Sinnfragen gewesen, die sich jeder Jugendliche bzw. Heranwachsende stelle. Die Sinnsuche habe dann die Antwort in der Religion gefunden. Den Sinn habe sozusagen die Religion vorgegeben. Das sei auch alles nur spirituell gewesen. Das sei nicht damit verbunden gewesen, dass er irgendetwas gesucht habe, mit dem er etwas in sich oder eine Last kompensieren könne. Vielmehr sei alles ganz normal gewesen. Man höre in den Medien, dass sich der eine oder andere radikalisiere, weil er irgendwie abgedriftet sei. Er jedoch habe ein ganz normales Leben gehabt. Vielleicht sei er nicht hoch gebildet gewesen und habe vieles nicht so betrachten können wie er es heute betrachte, wenn er jetzt irgendwelche Medien analysiere. Die Sinnsuche habe sich dann so weit verfestigt, dass gleichsam als nächster Schritt die Frage aufgekommen sei, was auf der Welt passiere. Dann sei eben die Politik dazu gekommen. In Betrachtung dessen, was an politischen Themen auf der Welt passiert sei, habe man gesagt: „ich bin ein Moslem, und das, was auf der Welt passiert an Schlechtem, das passiert mit meinen Glaubensbrüdern“.

Nochmals befragt zu seiner Kampfausbildung bestätigte der Zeuge, damals die Techniken und das zur Verfügung gestellte Material genau beobachtet zu haben. Diese Materialien seien eher älteren Datums gewesen – nicht etwas, wie man das „von Hollywoodfilmen kennt mit Laser und mit Wärmekameras oder Ähnlichem“. Er denke, dass die Waffensysteme von dem Krieg der Sowjetunion in Afghanistan stammten, demnach wahrscheinlich aus den Achtzigerjahren. Es habe Handfeuerwaffen gegeben, deren Marke er jetzt nicht mehr wisse. Gängige Waffen wie Walther PPK oder Heckler & Koch seien es nicht gewesen, sondern vielmehr „was Altes“. Man habe gesehen, dass das Material irgendwie älter gewesen sei; er könne es jetzt nicht einschätzen. Er könne nicht sicher beurteilen, aus welchen Ländern diese Waffen gekommen seien. Wenn es eine Kalaschnikow sei, sei sie von Russland.

Auf Vorhalt aus der Vernehmung des Zeugen vom 2. Juni 2009 („Als Waffen hatten wir zwei bis drei RPGs, jeder eine Kalaschnikow, entweder eine AK 47 oder AKM, ein russisches Maschinengewehr, welches wir ‚Pika‘ nannten und das ich als Strafe immer tragen musste, mehrere G3-Gewehre von der pakistanischen Armee, dann noch Faustfeuerwaffen der Marken Tokarew und Makarow und eine Pumpgun war dabei“) und den Hinweis auf die dortige Er-

wähnung von Waffen der Marke Tokarew führte der Zeuge S. aus, er habe in seiner aktuellen Vernehmung gesagt, sich nicht erinnern zu können. Aber wenn er das damals so gesagt habe, dann sei es wahrscheinlich so gewesen. Auf Nachfrage, ob er sich erinnern könne, mit der Tokarew auch einmal geschossen zu haben, erwiderte der Zeuge, sie hätten nicht schießen dürfen. Wenn er aber den Namen Tokarew in seiner damaligen Vernehmung so angegeben habe, verhalte es sich möglicherweise so, dass ihm dieser Name damals bekannt gewesen sei und es sich um eine Waffe gehandelt habe, an der er möglicherweise auch ausgebildet worden sei.

Auf Nachfrage zu den Angaben des Zeugen, er habe eine Waffenausbildung erhalten, in der nie geschossen worden sei, erklärte dieser, dass man nicht geschossen habe, weil dies ein Problem gewesen sei. Er wisse nicht, ob die Munition knapp gewesen sei „usw.“, andererseits wäre die pakistanische Armee aufmerksam geworden, wenn man geschossen und zu viel Lärm gemacht hätte, weil überall Kontrollposten gewesen seien. Die Ausbildung habe sich darauf beschränkt, dass man die Waffe in der Hand gehalten habe und gewusst habe, wie man sie beispielsweise auseinander baue, reinige und lade. Gleichwohl habe sich der Sprachgebrauch „Ausbildung“ gebildet. Wenn er demgegenüber sage, er habe das nur in der Hand gehabt, dann hätte sich das damals vor Gericht so angehört, als würde er den Vorgang irgendwie relativieren und verleugnen. Daher habe man das einfach so übernommen und adaptiert und demensprechend gesagt, man sei ausgebildet worden. Man habe sich im Übrigen nicht darauf beschränkt, die Waffe in der Hand zu halten und zu sagen: „Ich würde es mir gerne ansehen.“ Vielmehr habe man ein Ziel gehabt, dass damals darin bestanden habe, nach Tschetschenien vermittelt zu werden. Insoweit habe man gesagt: „Wenn wir das nicht haben, dann sind wir Kanonenfutter.“ Daher habe man sie dorthin geschickt. In Tschetschenien habe man gesagt, man brauche keine Leute, die „in Europa aufgewachsen sind und Cornflakes gegessen haben“. Daher habe man gesagt: „Gut, dann schicken wir die Leute erst mal nach Pakistan in dieses Trainingslager“, damit ein erstmaliger Kontakt mit Waffen bzw. Kriegsgeräten hergestellt werde.

Der Zeuge S. bekundete weiter, es treffe zu, dass er 2006 in Deutschland gewesen sei und Gelder für M. K. eingesammelt habe. Darüber hinaus habe er nicht mit größeren Geldbeträgen zu tun gehabt, das heiße Geld in Empfang genommen oder irgendwohin verbracht. Demnach habe er auch nicht bei irgendwelchen Banken Beträge im fünf- oder sechsstelligen Bereich eingezahlt.

Auf Nachfrage, ob der Zeuge Kontakt zu Menschen im Ausland bzw. in der Türkei gehabt habe, die sich in irgendeiner Form nationalistischen oder rechtsextremen Gruppierungen zurechneten – beispielsweise den „Grauen Wölfen“ –, erläuterte dieser, dass in der Türkei „jeder Bürger mehr oder weniger“ „vaterlandsverliebt“ sei. Mit der hiesigen bzw. deutschen Betrachtung könne man dies als rechtsextrem bezeichnen. Indes müsse man dies „ein bisschen differenzierter“ betrachten. Verstehe man rechtsextrem in dem Sinne, dass jemand aufgrund seiner Gesinnung jemand anderen überzeugen wolle oder sich radikal verhalte, habe er mit solchen Leuten keinen Kontakt, konkret auch nicht zu Personen, die den „Grauen Wölfen“ zuzurechnen seien. Jedoch habe M. K. gesagt, dass er sich früher in seiner Jugend den „Grauen Wölfen“ angehörig gefühlt habe. Jedoch habe er von M. K. nicht den Eindruck gehabt, dass dieser ein aktueller Anhänger der „Grauen Wölfe“ gewesen sei. Dies spiegelte sich nämlich in den Aussagen wieder. Rede man mit jemandem, komme nach einer gewissen Zeit mehr oder weniger dessen Weltbild irgendwie in den Vordergrund. Dann wären irgendwie Stichworte gefallen wie „der Parteiführer“ oder ähnliches. Das sei jedoch nicht der Fall gewesen. K. habe jedoch erwähnt, dass er seinen Hang zum Islam oder Islamismus verschleiern wolle, indem er Symbole der „Grauen Wölfe“ auf seinem Laptop „usw.“ angebracht habe, auf dass er, falls er einmal in der Türkei nach Islamismus befragt worden wäre, auf seinen Patriotismus hätte verweisen können. K. habe gesagt, dass er dies früher so gemacht habe. Der Zeuge S. wisse aber nicht, ob das zum Zeit des Kontaktes immer noch so gewesen sei.

2.2.2. Geschehen im Nachgang zur Zeugenvernehmung

Aufgrund der Aussage des Zeugen A. S. vor dem Untersuchungsausschuss am 2. Dezember 2016 dahingehend, er würde seine damaligen Pflichtverteidiger Herrn Rechtsanwalt G. und Herrn Rechtsanwalt und Notar N. von ihrer Schweigepflicht entbinden, wurde der Zeuge mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 gebeten, seine Entbindung schriftlich gegenüber dem Untersuchungsausschuss zu erklären; mit einem Hinweis auf § 203 StGB versehene Formblätter wurden dem Anschreiben beigelegt. Am 13. Januar 2017 meldete sich A. S. telefonisch beim Untersuchungsausschuss im Hinblick auf das vorangegangene Schreiben. Er teilte mit, dass er sich anwaltlich beraten lassen habe und keinen seiner Rechtsanwälte von der Schweigepflicht entbinde. Weiter bat der Zeuge zu vermerken, und dies dem gesamten Untersuchungsausschuss mitzuteilen, „dass er mit dem NSU weder in der Gegenwart noch der Vergangenheit etwas zu tun gehabt habe, er verabscheue dessen Taten.“ Er habe im Rahmen seiner Vernehmung zwar erklärt, dass er seinen Verteidiger von seiner Schweigepflicht entbinden würde. Dies habe er jedoch unter den Vorbehalt gestellt, dass er diesen zunächst anzeigen wolle. Er könne derzeit eine Strafanzeige nicht erstatten, da er den Namen des Rechtsanwaltes nicht wisse, schließlich würden mehrere in Betracht kommen. Er wolle bereits aus diesem Grund, entsprechend der ihm erteilten rechtlichen Beratung, keinen seiner ehemaligen Pflichtverteidiger von der Schweigepflicht entbinden.

2.3. D. M. S.

Im Rahmen der nachfolgenden Vernehmung wurden Kalendereintragungen aus beigezogenen Akten des „Sauerlandverfahrens“ – unter anderem für den Monat April 2007 –, welche dem Zeugen D. M. S. zugeordnet werden konnten, vorgehalten. Diese Eintragungen in arabischer Sprache wurden ins Deutsche übersetzt. Bei der Kalendereintragung am 24. April 2007 handelte es sich um den Begriff „Gizeh, Pyramidenstraße“.

Der aufgrund seiner Einbindung in die „Sauerland-Gruppe“ befragte Zeuge D. M. S. erklärte zunächst, dass der Begriff „Sauerland-Gruppe“ von der Presse kreiert worden sei und intern nie eine Verwendung erfahren habe. Entstanden sei er irgendwann im Verlauf oder Vorfeld des Prozesses. Wann man den Zeitpunkt der Entstehung setzen wolle, sei wahrscheinlich nicht genauer datierbar. Möglicherweise könne man davon sprechen, dass zu dem Zeitpunkt, als er selbst nach Deutschland zurückgekehrt sei, im Februar 2007, diese Gruppe gebildet worden sei. Man könne für die Bildung aber auch das Jahr 2006 anführen, als sie zur gleichen Zeit in Pakistan gewesen seien, wobei das eigentlich nicht korrekt sei, weil dort noch nicht klar gewesen sei, dass irgendetwas zusammen habe gemacht werden sollen; vielmehr sei es von oben, von der Führung der Gruppe, im Nachhinein bzw. später, als sie in Deutschland gewesen seien, entschieden worden. Auch sei bis zum Ende unklar gewesen, welche Rolle z. B. er selbst habe spielen sollen. Insofern sei das mit dem Beginn eher in ein Intervall zu setzen, Juni/Juli 2006 bis Februar/März 2007.

Mitglieder der Gruppe seien, würde er mal sagen, die vier Verurteilten gewesen. Das sei das, denke er, was die Presse als „Sauerland-Gruppe“ aufgefasst habe. Die Gruppe habe ja „IJU“ geheißen. Auch dort seien ihnen die Mitglieder nicht alle bekannt gewesen. Vielmehr hätten sie den Anführer, dessen Stellvertreter und den einen oder anderen Ausbilder gekannt, den man dort kennengelernt habe. Außer ihm selbst seien die Verurteilten A. S., A. Y. und F. G. Mitglieder der „Sauerland-Gruppe“ gewesen.

Befragt zur Rolle des M. K. erklärte der Zeuge, dass ihm dieser erst im Verfahren, 2010, bekannt geworden sei; zuvor habe er ihn überhaupt nicht gekannt. Im Nachhinein habe der Zeuge S. gewusst, dass jener zu der gleichen Zeit, als er selbst in Istanbul gewesen sei, Kontakte zu A. S. gehabt habe. Ansonsten wisse er nichts anderes darüber.

Die Frage, ob es die „Sauerland-Gruppe“ noch gebe und man sich nach der Verurteilung noch treffe, verneinte der Zeuge; das sei ihnen – also zumindest ihm selbst – auch von „Bewäh-

rungsauftragenseite her“ untersagt, und selbst wenn es nicht untersagt wäre, hätte er jedenfalls kein Eigeninteresse, solche Treffen stattfinden zu lassen.

Befragt zu seiner Motivation, sich dem „islamisch bewaffneten Kampf“ anzuschließen, erklärte der Zeuge, dass er dies ausführlich im Verfahren beantwortet habe und nicht auf zwei Sätze herunterbrechen könne. Um eine kurze Ausführung gebeten, führte der Zeuge S. aus: „Also, es ist eine Mischung zwischen der Konversion zum Islam, einer Peer-Gruppe, in die man halt eben dann direkt zu Anfang reingekommen ist, die eine sehr kampforientierte oder von mir aus radikal orientierte Ausrichtung hatte, dem Zusammenkommen auch mit Zufällen und Möglichkeiten, dann eben dort in solch ein Lager zu gehen, und dem, was sich in der Folge abgespielt hat, und den allgemeinen persönlichen Lebensumständen, wo vieles dann gescheitert ist, wo vieles vielleicht einfach unklar war zu diesem Zeitpunkt und man auch in einer Zeit die Konversion zum Islam getan hat, in der man etwas desorientiert war. All diese Gemengelage mag das begünstigt haben [...]“.

Der Zeuge S. erklärte weiter, dass er im Juni 2004 zum Islam übergetreten sei; zuvor sei er römisch-katholisch gewesen. Auf Frage, ob er allein konvertiert sei oder auch Familienmitglieder diesen Schritt vollzogen hätten – bzw. wie diese darauf reagiert hätten –, erklärte der Zeuge, dass bis heute niemand von seiner Familie zum Islam konvertiert sei und dass diese das „relativ locker aufgenommen“ habe. Es habe deswegen keine großen Diskussionen gegeben.

Auf Frage zum Ziel der Gruppe, erläuterte der Zeuge S., dass dieses zunächst einmal eigentlich nur darin bestanden habe, sich – ohne konkrete Zielsetzung – ausbilden zu lassen. Die Zielsetzung sei eigentlich von der Gruppe bzw. deren Führung im Nachhinein festgelegt und von ihnen einfach adaptiert worden.

Gefragt nach der Führung der Gruppe nannte der Zeuge einen „A.“; den vollen Namen wisse er nicht mehr, dieser stehe aber in der Akte. Von der Glaubensrichtung sei die Gruppierung sunnitisch geprägt gewesen.

Auf Frage an den Zeugen, ob er ebenfalls – wie F. G. – ausgebildet worden sei, antwortete er: „Ja, alle.“ Die Ausbildung habe in Pakistan stattgefunden. Von dort sei er zurückgekommen im November 2006 bzw. „effektiv“ im Februar 2007, da „ich ja zwischenzeitlich da noch inhaftiert worden bin und vier Tage im Iran war, dann zwei Monate, glaube ich, zweieinhalb Monate, in Pakistan noch in Gefangenschaft war“. Als er bereits von der pakistanischen Seite in den Iran herübergegangen sei, sei er am Flughafen von Zahedan, der Grenzstadt, im Iran auf dortiger Seite von der Polizei bzw. vom Geheimdienst festgenommen worden. Man habe ihn dort vier bis fünf Tage inhaftiert, dann für einen afghanischen oder pakistanischen Flüchtling gehalten und nach Pakistan zurückgeschoben, wo er wiederum wegen illegalen Grenzübertritts verurteilt und nach einer Involvierung deutscher Konsularstellen nach Deutschland abgeschoben worden sei. Demnach habe das deutsche Konsulat geholfen, dass er wieder nach Deutschland komme.

Der Zeuge S. erklärte weiter, dass es richtig sei, dass er dort im Schießen ausgebildet worden sei, und zwar an verschiedensten Waffen: Kalaschnikow, Raketenwerfer und Handfeuerwaffen, letzteres Makarow bzw. russische Modelle.

Auf Frage, ob ihm der Begriff „Tokarew“ etwas sage, bestätigte der Zeuge dies. Mit allen Waffen hätten sie auch geschossen. Auf Vorhalt, Herr S. habe für seine Person Gegenteiliges bekundet, erwiderte der Zeuge S.: „Das kann sein, dass er nicht mit der Waffe geschossen hat. Ich meine, mich zu erinnern, mit nahezu jeder Waffe [geschossen zu haben].“ Vielleicht habe man nicht mit wirklich jeder Waffe geschossen, weil es auch Geld koste. Das sei relativ teuer. Eine Patrone habe damals gekostet, was der Kaufkraft von 50 Cent entspreche. Natürlich mache man da keine „Schießorgien oder sonst irgendetwas“. Das sei dort viel Geld. In Deutschland wiederum habe er noch nie eine Tokarew oder Makarow zur Hand gehabt.

Gefragt nach seiner Funktion in der Gruppe antwortete der Zeuge S.: „Ausgebildet werden“. Man sei zunächst wie bei der Bundeswehr als eine Art Rekrut hingekommen. Auf Nachfrage zu seiner Funktion in der „Sauerland-Gruppe“ nannte der Zeuge das Ausspähen amerikanischer Ziele. Das hänge sicherlich damit zusammen, dass er aus dem Saarland stamme und

sich bei ihnen örtlich relativ nah gelegen Ramstein befinde. Das habe aber auch sicherlich irgendetwas mit Aufgabenteilung zu tun gehabt. Auf Frage bestätigte der Zeuge, bei der Bundeswehr gewesen zu sein. Seine Ausbildung sei beim Kampfmittelräumdienst gewesen, was mit Ausspähen indes nicht sonderlich viel zu tun habe. Es könne aber durchaus sein, dass man ihn als Deutschen vielleicht besonders geeignet befunden habe; es seien ja zwei Mitglieder „türkischer Provenienz“ und zwei Deutsche gewesen.

Nach Vorhalt, er habe in seiner eigenen Vernehmung angegeben, ein Anschlagobjekt gefunden zu haben, und der Frage, um was es sich dabei gehandelt habe, erklärte der Zeuge: „Also favorisiert bzw. was ich als sinnvoll angesehen hatte, war damals Ramstein, weil das eben der Dreh- und Angelpunkt der beiden Kriege im Irak und in Afghanistan war.“

Befragt zur Kommunikation innerhalb der Gruppe erläuterte der Zeuge, dass es vom Zeitpunkt seiner Rückkehr im Februar 2007 bis zum Festnahmezeitpunkt im September 2009 maximal fünf Zusammentreffen gewesen seien, inklusive demjenigen in Stuttgart, wo sie dann – in den nächsten zwei Tagen danach – festgenommen worden seien. Auf Nachfrage, an welchen Örtlichkeiten sie sich getroffen hätten, antwortete er: „Hier in Stuttgart war eine sogenannte Bopserhütte – weiß ich jetzt nicht, ist auf irgendeinem Berg gelegen, relativ citynah. – Und einmal, glaube ich, im Stadtpark hier. Und ansonsten einmal in Frankfurt mit A. Y. Und die anderen Male: Ich meine, es wäre immer Bopserhütte gewesen, also mit Herrn G.“ Die Frage, ob er mal in Heilbronn gewesen sei, verneinte er; er wisse jedoch, dass der Lidl-Gründer, Herr S., glaube er, aus Heilbronn stamme.

Von Treffen zwischen S. und G., an denen er selbst nicht teilgenommen habe, wisse er nichts. Er wisse zwar, dass solche Treffen stattgefunden hätten, nicht jedoch, an welchen Orten und zu welchen Zeitpunkten. Auf Frage, welchen Kontakt er im März/April 2007 mit G. gehabt habe, ob da überhaupt ein Treffen stattgefunden habe, erklärte der Zeuge: „Wenn, eben so ein Treffen in Stuttgart.“ Er habe das damals in seiner Aussage nahezu bis auf den Tag genau rekonstruiert; darauf könne man sich verlassen. Gefragt, wie sie sich sonst verständigt hätten – per E-Mail, Telefon –, bejahte der Zeuge dies und führte aus, dass das aber sehr sporadisch gewesen sei und nur per E-Mail, soweit er sich erinnern könne, und zwar über Entwurfsordner bei Yahoo-Mail. Es sei immer vom Internetcafé aus erfolgt. Zwei Leute hätten auf den gleichen Account zugegriffen und lediglich etwas im Entwurfsordner abgespeichert; der andere lese dann, was im Entwurfsordner liege – technisch sei dies ein „toter Briefkasten“. Die Internetcafés könnten in Neunkirchen gewesen sein, also bei ihm im Saarland; zweckmäßigerweise müsse dies auch eigentlich so gewesen sein. Wenn er in Stuttgart gerade vor Ort gewesen sei und ihn verpasst habe, könne es durchaus sein, dass er sich auch dort zur Abstimmung z. B. irgendwo eines gesucht und gefragt habe: „Wo bist du gerade?“ – „oder sonst irgendetwas“. Er glaube nämlich, dass er zu der Zeit keine Telefonnummer von Herrn G. gehabt habe.

Auf Frage, wie viel Mann sich immer getroffen hätten – nur die genannten vier oder ob die Gruppe größer gewesen sei –, erklärte der Zeuge S., sich immer nur mit einer Person getroffen zu haben, nämlich einmal in Frankfurt mit A. Y. und dann drei- bis viermal in Stuttgart, Bopserhütte, mit F. G.; daraufhin nur noch „zum 2. September“, als sie alle zusammengekommen seien. Abgeholt worden sei er von A. Y. am Steuer und F. G. im Auto. A. S. sei zu diesem Zeitpunkt schon lange nicht mehr in Deutschland gewesen, sondern schon wieder in der Türkei. Das seien die einzigen Arten von Kontakten gewesen, die es von der „Sauerland-Gruppe“ gegeben habe.

Gefragt, ob sie bei der Zusammenkunft, „um dann endgültig diese Bombe oder was auch immer zu basteln“, nur zu viert gewesen seien, erwiderte der Zeuge, sie seien zu dritt gewesen. Auf Nachfrage, wer diesen Zünder besorgt habe, nannte der Zeuge den F. G. Gefragt, ob dieser in die Türkei gereist sei, verwies der Zeuge darauf, dass es in ihrem Verfahren aufgeklärt worden sei. Er könne sich nicht mehr erinnern, wie es sich genau verhalten habe. Irgendwer – er meine, es sei „F.“ gewesen – sei halt mit den Schuhen gekommen. Die seien „im Auto dann da“ gewesen. Dann hätten sie die „auseinandergefriemelt“ und in den Schuhsohlen selbst die Zünder gefunden. Ausweislich des nachträglichen Tests beim BKA seien diese brauchbar gewesen. Von ihnen sei keiner der Zünder getestet worden.

Gefragt, ob Heilbronn für die „Sauerland-Gruppe“ eine Rolle gespielt habe, erklärte der Zeuge S., dass dies seines Wissens nicht der Fall gewesen sei. Er könne sich nicht erinnern, dass dort von ihrer Seite Anschläge geplant gewesen seien.

Auf Frage, ob er Kontakte zu Moscheen in Süddeutschland, zu islamischen Gruppen oder Personen gehabt habe, erklärte der Zeuge, dass zwei seiner Mittäter ja aus Ulm seien. Er selbst sei, glaube er, in Ulm nie in der Moschee gewesen. In Stuttgart habe er bestimmt mal eine Moschee aufgesucht, allein schon deswegen: Wenn er eben hier gewesen sei, um sich mit Herrn G. zu treffen, habe er sich irgendeine Moschee gesucht, in der er eben beten könne, jedoch keine Kontakte zu hiesigen Gemeinden oder dergleichen aufgebaut.

Dazu befragt, wie die Anschläge in Deutschland hätten ausgeführt werden sollen, antwortete der Zeuge, dass Herr G. und Herr S. – jedenfalls Herr G. und andere; wer von beiden, wisse er nicht mehr genau – damit betraut gewesen seien, Sprengmittel zu besorgen, die in Autos hätten präpariert werden sollen.

Gefragt, ob ihm der Begriff „H₂O₂-Bomben“ etwas sage, antwortete der Zeuge: „Wasserstoffperoxid, ja“. Gefragt, ob er die Bomben selbst gefertigt habe, erklärte er: „Nein. Also, wir hätten die selbst gefertigt. Wir haben Wasserperoxid bzw. halt ––“ Den Vorhalt, sie hätten sich dies besorgt, bestätigte der Zeuge. Er glaube, dies sei Herr S. gewesen. Er wisse indes nicht mehr, wer es am Schluss besorgt habe. Sie hätten das in Pakistan gelernt – „also den Weg“ der Herstellung. Hierfür benötige man auch Zünder. Dabei gebe es zwei Möglichkeiten. Man hätte die selbst anfertigen können. Weil diese Herstellung aber sehr gefährlich sei, da man leicht die Hand verlieren oder Fehler machen könne, sei es favorisiert worden, diese fertig zu kaufen. Seines Wissens nach habe sich Herr G. um die Zünderbeschaffung gekümmert. Es könne aber auch sein, dass er sich da falsch erinnere. Wo die Zünder übergeben worden seien, wisse er nicht mehr. Er wisse, dass sie am Schluss in Schuhen drin gewesen seien, die sie dann in dem Haus in Oberschledorn aus der Sohle herausgefrüemelt hätten. Bei der Übergabe der Zünder sei er selbst nicht dabei gewesen. Ob dies in Heilbronn stattgefunden habe, könne er nicht sagen. Es sei vielleicht Thema im Verfahren gewesen, und er sei sich sicher, dass Herr G. hierzu ausgesagt habe. Er selbst habe es nicht mehr in Erinnerung.

Vom Mord an der baden-württembergischen Polizeibeamtin M. K. habe er lediglich über die Medien etwas mitbekommen. Gefragt, wann er hiervon erfahren habe – vor seiner Verhaftung, vor dem Auffliegen der „Sauerland-Gruppe“ oder danach –, antwortete der Zeuge, dass sie ja 2007 inhaftiert worden seien und das Ereignis, glaube er, 2011 stattgefunden habe. Auf Hinweis, die Tat sei am 25. April 2007 gewesen und die Verhaftung im September des gleichen Jahres, verwies der Zeuge darauf, es nur aus den Medien zu haben; er habe gedacht, das sei auch 2011 gewesen. Auf Nachfrage, wodurch er davon Kenntnis erlangt habe, erklärte der Zeuge: „Eben, im Rahmen dieses NSU-Verfahrens, was dann überall in der Presse gewesen ist, aber vorher halt nicht. Bzw. doch: Ich erinnere mich, dass ich SPIEGEL-Berichte gelesen habe, wo die ‚Grauen Wölfe‘ verdächtigt wurden, eine Waffe in irgendeinem – oder irgendwie an einem Mord beteiligt –– Aber ich will nichts Falsches sagen. Ich kann mich daran nicht mehr erinnern.“ Was er am 25. April 2007 gemacht habe, wisse er wirklich nicht; er habe keine Ahnung.

Nach Vorhalt („Bei der Vernehmung beim BKA gaben Sie an, dass Sie an diesem Tag eine E-Mail von einem S. erhalten haben, in der er sagt, dass Ihr Freund kommen könne, und er fragte, ob dieser Türkisch sprechen kann“) sowie auf die anschließende Frage, ob er sich noch an eine solche Aussage erinnern könne, äußerte sich der Zeuge bejahend; das sei H. a.-M. gewesen. Es komme hin, dass dies am 25. April 2007 gewesen sei.

Nach weiterem Vorhalt, dass sich der Kalender des Zeugen in den Akten befinde, wobei am 24. ein arabischer Eintrag und am 25. April etwas Unleserliches eingefügt sei, bestätigte der Zeuge, Arabisch zu können. Nach Inaugenscheinahme des Eintrags erklärte er, dass das, was er dort hingeschrieben habe, Scharia Al Haram bedeute. Das sei ein Straßename.

Auf Vorhalt, der beauftragte Übersetzer treffe die Aussage, dass dies Giseh – also wohl eine Stadt in Ägypten –, Pyramidenstraße, bedeute, bejahte der Zeuge – „Scharia Al Haram, das passt. Aber ‚Giseh‘, darauf habe ich jetzt vorn nicht geachtet, das passt aber, weil dort war ich ––“ Gefragt, was dieser Kalendereintrag aussage, antwortete der Zeuge: „Ja, schlagen Sie

mich tot – also, ich war dort halt. Ich weiß jetzt nicht – – Es kann sein, dass ich das einfach – – Weil ich habe Kalender oft dazu genutzt, irgendwelche Informationen, die ich geheim, also einfach als Notiz – –“ Auf Nachfrage, ob die Notizen also nichts damit zu tun gehabt hätten, was er an dem Tag habe machen wollen, erklärte der Zeuge S.: „Genau. Ich will das jetzt nicht zwingend sagen, aber ich kann mich nicht erinnern, irgendetwas Sinnvolles mit dem – – Weil das war ein Jahr vorher gewesen, im Jahr – – Ist das überhaupt ein Kalender von 2007 oder einer von 2006? Weil das würde genau passen auf 2006.“ Auf Hinweis, dass es April 2007 betreffe, ergänzte der Zeuge, es wäre jedenfalls ungefähr der Ort, wo er, als er in Ägypten gewesen sei, untergebracht gewesen bzw. Zeit verbracht habe. Scharia Al Haram sei die erste Woche gewesen, in der er in Kairo angekommen sei; der Ort oder nahe des Ortes, an dem er seine Unterkunft gehabt habe. Danach sei er nach Subcity gegangen, wo dieses Studentenviertel sei. Auf Vorhalt, dass die Eintragungen demnach nichts damit zu tun gehabt hätten, was der Zeuge an dem Tag gemacht habe, erwiderte er: „Muss nicht sein, das kann sein.“ Das sei zu lange her. Nach erneuter Inaugenscheinnahme der Aufzeichnungen führte der Zeuge aus: „Es kann sein, dass ich das nur als Adress – – Z. B. das hier waren Leute, Bekanntschaften, die ich dort hatte. Also, das waren einfach Adresseneintragungen. M. A. und M. A. waren, soweit ich mich erinnere, diejenigen, deren Wohnung ich eine Woche lang bewohnt habe, bevor ich dort hingekommen – – Das sind also deren Adressdaten, die da eingeführt sind. Das heißt, das Ganze und hier auch – – Ich habe nicht in der Scharia Al Haram – das war nur die große Hauptstraße in Giseh –, ich habe in der Scharia Abd El-Aziz gewohnt. Das ist das, was hier unten verzeichnet ist. Das heißt, das ist hier ein reiner Erinnerungseintrag, nicht aus – –“ Gefragt, weshalb er auf Arabisch schreibe, erklärte der Zeuge S.: „Ja, wenn man nicht möchte oder wenn man denkt, dass man damit verschleiern kann, wo man eben – –“ Auf Nachfrage, ob er davon ausgehe, dass niemand anderes es lesen könne, erwiderte der Zeuge, dass „nicht jeder andere“ das lesen könne. Gelernt habe er die arabische Sprache von ungefähr Dezember 2005 an – „plus/minus zwei Wochen“ – bis einschließlich seiner Rückkehr, die, glaube er, Ende April oder eher Anfang Mai 2006 gewesen sei – „In dieser Zeit – und danach durch Praktizieren eben“.

Auf Vorhalt, dass es ab Mai 2007 in dem Terminplaner keine Eintragungen mehr gebe, bestätigte der Zeuge, dass dies sein könne, wobei er gerade jetzt von 2006 geredet habe. An einen Grund könne er sich nicht mehr erinnern. Er sei ohnehin niemand, der – also zumindest zu dieser Zeit – Kalender großartig gepflegt habe oder Grund gehabt hätte, dies zu tun.

Nochmals angesprochen auf die erwähnte Pyramidenstraße erläuterte der Zeuge, dass Kairo einen sehr großen Stadtteil habe, nämlich Giseh, der über eine Million Einwohner aufweise. Dort sei er gewesen, nachdem er am Flughafen von Hurghada angekommen sei. Dort habe man so 500, 600 Kilometer Busreise hinter sich gebracht und sei dann nach Giseh gekommen. Dort sei eben diese Wohnung von diesem M. bzw. beiden Brüdern M. gewesen, wo er eine Woche untergebracht gewesen sei. Dann habe ihm jemand aus diesem Viertel im Studentenheim, das, glaube er, von der kuwaitischen Regierung gesponsert sei, einen Platz besorgt, worauf er entsprechend umgezogen sei.

Auf weitere Frage führte der Zeuge aus, er könne nicht sagen, was F. G. und A. S. am 25. April 2007 gemacht hätten. Auch erinnere er sich nicht an Herren mit dem Namen C. oder H. Seines Wissens nach habe nur A. S. Kontakt zu M. K. gehabt – „Es kann aber sein – – Weil das mischt sich halt. Das ganze Wissen über M. K. stammt bei mir halt aus dem Prozess selbst und dann der Rückschau, dass ich erfahren habe: Wenn A. S. irgendwo hingegangen ist in Istanbul, ist er zuweilen auch zu M. K. gegangen.“ Er selbst habe insoweit keinen Kontakt gehabt. Ob M. K. im April [2007] oder im Mai [2007] in Deutschland gewesen sei, könne er nicht sagen.

Gefragt, ob er Kontakt zum Bundesamt für Verfassungsschutz gehabt habe, antwortete der Zeuge S.: „Staatsschutz war das meines Erachtens gewesen.“ Dies sei nach seiner Rückkehr gewesen; er würde sagen März, vielleicht sogar der 8. März 2007. Es könne aber auch eine Woche oder zwei, drei Wochen später gewesen sein. Es sei jedoch bestimmt vor dem 25. April 2007 gewesen. Auf Frage, was die vom Zeugen gewollt hätten, antwortete er: „Die haben nach damaliger Aktenlage, wie es dann später im Prozess auch gesagt worden ist, versucht, herauszufinden, ob ich noch herumzudrehen bin – Sie haben einen konkreten Verdacht

zu meiner Person gehabt –, auch was unsere Ziele sind, weil das ja schon wesentlich früher von der CIA weitergegeben worden ist. Ich glaube, im Dezember 2012 oder noch früher, durch die Anwesenheit von F. G. und A. Y. und eventuell auch schon S. Und insofern wussten die grob Bescheid, worum es bei uns ging. Hatten uns ja – also mich – meines Wissens nach ab 8. März 2007 in der Observation. Wie gesagt, wer mich jetzt observiert hat – Ich gehe davon aus, BKA hat mich observiert, andere Länderstellen ebenfalls. Aber angesprochen wurde ich, zumindest wie die sich ausgewiesen haben, vom Staatsschutz, von einem Herrn – einen Moment – mit ‚H‘ glaube ich. Ich habe es im Passivgedächtnis.“

Im weiteren Vernehmungsverlauf erneut gefragt, ob er einmal von Personen des Verfassungsschutzes angesprochen worden sei, erklärte der Zeuge, dass, wie bereits ausgeführt, die einzige Ansprache, an die er sich erinnern könne, von Herrn H. [phonetisch] gewesen sei. Herr H. sei da vom Staatsschutz gewesen. Ob der jetzt tatsächlich „zu diesem Verein gehörte“ oder eventuell doch zum Verfassungsschutz – wenn, dann wahrscheinlich eher saarländischer Verfassungsschutz –, könne er jetzt nicht sagen. Die hätten mehrfach versucht, Kontakt aufzunehmen. Er glaube, Herr K. vom Staatsschutz Saarland sei auch noch involviert gewesen. Die hätten dann auch bei seinem Vater vorgespochen, dass sie unbedingt mit dem Zeugen reden wollen. Er habe mehrfach versucht, sich um das Treffen zu drücken, habe dem aber letztlich nachgegeben, damit die entsprechend „Ruhe geben“. Dann hätten sie sich im Hause seiner Mutter getroffen. Das werde ungefähr eine halbe Stunde bis eine Stunde gewesen sein. Seines Erachtens habe der einfach nur einmal Fragen gestellt mit der Absicht, abzutasten, ob bei ihm eventuell noch mal etwas machen sei, dass man ihn „herumdrehen“ könne. Im Nachhinein habe der aber in seinem Vermerk – die hätten ja im Nachhinein immer einen Vermerk über das Treffen gemacht – gleichsam den Tenor aufgenommen: „vollkommen radikalisiert“ oder dergleichen. Er könne den Wortlaut jetzt nicht mehr wiedergeben. Im Grunde genommen: „Keine Chance, irgendwie da noch einen Zugang zu finden und herumzudrehen. Oder: ideologisch festgefahren von mir aus; so können Sie es auch nennen.“

Die Nachfrage, ob er bzw. die Gruppe den Eindruck gehabt habe, beobachtet zu werden, bestätigte der Zeuge und erklärte, dass dies bei ihm selbst der Fall gewesen sei. Er könne es auf den 8. März als frühesten Zeitpunkt, zu dem es ihm aufgefallen sei, datieren. Von da an habe es lückenlos stattgefunden, mit „von mir aus“ 24 Leuten, rund um die Uhr, auch an Samstagen und Sonntagen, mit sehr hoher Intensität – „auch meine Familienmitglieder“. Das habe er auch Herrn G. gegenüber gesagt.

Daraus habe sich unter anderem seine Rolle ergeben, dass er immer gesagt habe: „Ich bin unter Vollüberwachung, ich kann sowieso überhaupt gar nichts machen.“ Dass er unter Vollüberwachung gestanden habe, hätten die anderen, zumindest G., gewusst – „Ich hatte ja dann keinen Kontakt mehr – einen Kontakt am Anfang, also ganz am Anfang, den Erstkontakt zu Y. Danach Kontakt nur noch zu G., und dann erst wieder Kontakt zu Y., als wir uns im September 2007 getroffen haben.“

Gefragt, ob sie alle weitergemacht hätten, obwohl sie um die vollumfängliche Überwachung gewusst hätten, bejahte der Zeuge – „Das ist eine gewisse Art von Hochmut, sicherlich, die man da gehabt hat.“

Die Frage, ob er einen Herrn K. kenne, verneinte der Zeuge; das sage ihm jetzt so nichts. Auch auf den Vorhalt des Stichworts „deutscher Mitarbeiter für amerikanische Streitkräfte“ verneinte er weiterhin.

Auf nochmalige Nachfrage verneinte der Zeuge S., Kontakt mit M. K. gehabt zu haben, auch nicht über Telefonate „oder andere Dinge“. Es sei ihm nicht einmal über diese Person berichtet worden. Der Name sei ihm lediglich aus ihrem Prozess bekannt, nicht aus dem damaligen Erleben zur damaligen Zeit – lediglich in der Rückschau, dass er eben wisse, dass sich A. S. immer mit jemanden getroffen habe, wo ihm [dem Zeugen] die Rückmeldung gegeben worden sei: „Du musst noch warten.“ K. sei nämlich als Schleuser – aber ohne namentliche Nennung – angeführt worden. Es sei gesagt worden: „ich muss dorthin gehen, wir müssen das klären, du musst warten, du musst warten.“ Im Nachhinein habe man verstanden, wer derjenige gewesen sein sollte, nämlich M. K.

Auf Frage, ob im Nachhinein – in der Prozesssituation – noch bekannt gewesen sei, ob M. K. Kontakte zu Geheimdiensten gehabt habe, erklärte der Zeuge: „Umfassende. Ja, er war mit

Sicherheit die schillerndste Person oder eine der schillerndsten Personen in unserem Verfahren. [...] Also, da hat man erfahren, dass er 2003 den Anschlag auf das amerikanische Konsulat in Istanbul gemacht haben soll, dass er halt vom Geheimdienst herumgedreht worden ist – vom türkischen und vom amerikanischen – und in deren Auftrag dann alles Mögliche – – Man kann gar nicht richtig nachvollziehen, was die Agenda gewesen sein soll, also Tschetschenien, Irak, Waziristan, überall irgendwie quasi so derjenige zu sein, der da in Istanbul sitzt und alles mitkriegt und alles mitschreibt – oder keine Ahnung, was. Und auch im Verfahren haben wir gehört, dass er immer mit Waffe z. B. durch Istanbul durchgelaufen ist und wahrscheinlich Protektion genossen hat von den türkischen Geheimdiensten. Das hat man durch die – – Können Sie sich die Bundesnachrichtendienste und – – Ich weiß nicht, ob es nur deren Bericht war. Es waren wahrscheinlich BKA-Berichte und Bundesnachrichtendienst-Berichte, die bei uns im Verfahren umfänglich thematisiert worden sind. Insofern hat man dann verstanden, was für eine Person das ist und was für eine Vorgeschichte er hat.“

Nach Vorhalt, dass in entsprechenden Medienberichten gleichsam ein Zusammenhang zwischen der Tötung von M. K. und der „Sauerland-Gruppe“ hergestellt werde, und der Frage, ob er Kontakte zu den Medien aufgenommen habe oder die Medien auf ihn zugekommen seien, verneinte der Zeuge dies und erklärte, dass das nicht ein einziges Mal der Fall gewesen sei. Ihm sei die Sache deswegen bewusst, weil es vor Monaten mal etwas im SPIEGEL dazu gegeben habe. Daher sei es nicht ganz überraschend für ihn gekommen, vor den Untersuchungsausschuss geladen zu werden. Weiter führte er aus: „Allerdings muss ich sagen: [...] Das soll nicht despektierlich sein. Es ist relativ absurd, dort einen Zusammenhang herzustellen – nach meinem Kenntnisstand; das mag jetzt wirklich auch meinen niedrigen Kenntnisstand dann widerspiegeln –, weil nicht jede Koinzidenz, die es bei uns im Verfahren auch immer mal wieder gegeben hat – das eine findet zum gleichen Zeitpunkt wie das andere statt – – weil nicht jede Koinzidenz unbedingt einen Kausalzusammenhang aufweisen muss. Hier sehe ich keinerlei, es sei denn tatsächlich, dieser M. K. hätte noch irgendwie sich im internationalen Kleinwaffenhandel oder sonst etwas betätigt. Das mag vielleicht sein. Aber sonst sehe ich keinen Zusammenhang. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass es irgendwann irgendeinen Kontakt von der ‚Sauerland-Gruppe‘, von irgendeinem von uns, in diese Richtung gegeben hätte. Also, was haben wir mit NSU zu tun?“

Gefragt, wie er sich auf die Sitzung als Zeuge vorbereitet habe, antwortete er: „Überhaupt nicht“. Er arbeite rund 70 Stunden die Woche und habe keine Möglichkeit gehabt; was solle er sich da auch jetzt großartig darauf vorbereiten?, so der Zeuge S. Er habe auch mit niemandem gesprochen. Es sei ja ein ernsthaftes Anliegen, das der Untersuchungsausschuss verfolge – ein Ehrenwertes. Er sehe aber nicht, in welcher Weise er da irgendetwas beitragen könne, tue aber gerne das, was er durch seine Anwesenheit jetzt helfen könne.

Die Frage, ob er allein lebe, verneinte der Zeuge. Er sei nach islamischem Recht verheiratet, während die deutsche Heirat noch auf konsularische Angelegenheiten aus einem anderen Land warte.

Befragt zum Kürzel IJU erläuterte der Zeuge, dass dies die „Islamische Dschihad-Union“ sei. Das sei die Überschrift oder die Firma gewesen, unter der sie gelaufen seien.

Gefragt, wann diese Idee der „Islamischen Dschihad-Union“ entstanden sei, verwies der Zeuge darauf, dass man dies auch aus den Berichten der Stiftung für Wissenschaft und Politik entnehmen könne, weil das lange vor ihnen oder zumindest einige Zeit vor ihrem Ankommen gewesen sei. Das sei eine Abspaltung aus der IBU. Diese wiederum sei eine Gründung von jemandem, der sich mit dem „islamischen Staatschef“ irgendwie schon viele, viele Jahre früher Reibereien geleistet hat“. Der Zeuge könne das nicht mehr alles rekonstruieren – „Also, es war in Usbekistan, im Ferganatal – Tadschikistan war, glaube ich, involviert.“ Die hätten so eine Wanderung gemacht und seien teilweise auch in Tschetschenien gewesen.

Die IBU sei eine relativ alte Gruppe. IJU sei eine Ausgründung durch Überwerfung von Führungspersonen. Dieser „A.“ habe sich von der IBU abgespalten. Der Zeitpunkt – aufs Jahr zumindest, aber wahrscheinlich bis auf die Monate genau – sei von der Stiftung für Wissenschaft und Politik damals „irgendwie aus Internetsachen“ rekonstruiert worden. Das könne er selbst aber nicht so genau sagen. Als er selbst zu der „Sauerland-Gruppe“ gekommen sei, sei

das für ihn die „Islamische Dschihad-Union“ gewesen. Sie hätten auch gewusst, dass es damals zwischen beiden Gruppen starke Differenzen gegeben habe. IJU-Mitglieder hätten befürchtet, dass sie von IBU-Mitgliedern – die das Abspalten von der Gruppe mit dem Tod gehandelt hätten – bedroht würden. Der Anführer der IBU, T. J., habe den Befehl gegeben, dass jeder, der sich dort verabschiede und der IJU beitrete, mit dem Tod bestraft werden solle. Insofern habe dort „denen gegenüber“ eine gewisse Vorsicht geherrscht.

Auf Frage, wann und in welchem Zusammenhang er das erste Mal vom Kürzel „NSU“ erfahren habe, verwies der Zeuge auf die Nachrichten; er meine, das wäre 2011 gewesen. Die Namen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seien ihm vorher nicht bekannt gewesen.

Gefragt, ob andere Mitglieder der Gruppe von dem Mord im April 2007 gehört hätten und ob sie beim Zusammentreffen jemals darüber gesprochen hätten, verneinte der Zeuge dies. Sie seien im September 2007 festgenommen und dann unter höchsten Sicherheitsmaßnahmen voneinander getrennt worden, dann nur im Verfahren selbst – durch jeweils zwei Beamte getrennt – noch einmal aufeinandergestoßen. Ansonsten hätten sie losen, aber überwachten Briefkontakt geführt. Seit er im Jahr 2015 aus der Haft entlassen worden sei, gehöre zu seinen Bewährungsauflagen, keinen Kontakt zu diesen Mittätern und auch zum islamistischen und salafistischen Spektrum zu halten. Er müsse davon also immer Abstand nehmen. Insofern habe es auch keine Möglichkeit gegeben, sich da in irgendeiner Weise auszutauschen. Auch zwischen Mord und Festnahme sei zu keinem Zeitpunkt darüber gesprochen worden.

Auf Frage, wer sein Führungsoffizier gewesen sei, antwortete der Zeuge S., dass ihr Anführer – als Primus inter pares, wie sie das vielleicht damals im Verfahren festgestellt hätten – F. G. gewesen sei, ansonsten „einfach A. in Usbekistan, dieser Anführer dort“. Gefragt, ob es also nicht „Y. Y.“ aus Ulm gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dass ihm der Name jetzt eigentlich nichts sage. Den Vorhalt, der Zeuge sei von diesem angeworben worden, verneinte er; da sei irgendetwas falsch.

Auf Nachfrage, von wem er angeworben worden sei, führte der Zeuge S. aus, er sei nach Istanbul gegangen und in Ägypten gewesen. Er sei in die „Türkei vorgeladen worden, und man hat mir gesagt: ‚Komm in die Türkei, von dort finden wir für dich einen Weg nach Tschetschenien.‘“ Das sei damals auch sein Ziel gewesen. Entsprechend habe er sich vorbereitet gehabt – mit schweren Winterkampfstiefeln und entsprechender Winterkleidung. Dort vor Ort habe er immer warten müssen und es habe sich auch dauernd sein Ziel geändert. Da habe es zwischendrin geheißt: „Es geht nach Irak.“ Dann: „Es geht doch nach Tschetschenien.“ Am Schluss habe es geheißt: „Es geht nach Waziristan.“ Wer dies veranlasst und wer diese Entscheidung getroffen habe, sei ihm nicht bekannt. Letztendlich sei er dann bei der IJU gelandet; das sei aber keine willentliche Entscheidung gewesen. Er habe den Namen IJU erst zu dem Zeitpunkt gekannt, als er dort angekommen sei und Schilder an den Wänden gesehen habe: IJU.

Einen Gründungszeitpunkt der „Sauerland-Gruppe“ gebe es, wie gesagt, so nicht; vielmehr könne man höchstens sagen, dass dieses Zusammenfinden oder Zusammenkommen etwas sei, was im Zeitraum von Juli 2006 bis Februar 2007 stattgefunden habe – nie formal, nie mit Gründungsakt oder Urkunde oder dass sonst etwas darüber erstellt worden sei. Im Nachhinein habe die Presse einfach gesagt, dass hier die „Sauerland-Gruppe“ agiert habe. Sie seien einfach ab Februar, wenn man es so nehmen wolle, vier Leute gewesen, die zusammengearbeitet hätten, wobei z. B. für seine Person bis zuletzt unklar gewesen sei, ob er überhaupt partizipieren oder wieder zurück nach Waziristan gehen solle.

Gefragt, ob die anderen gleichzeitig mit ihm in Afghanistan oder Tschetschenien gewesen seien, antwortete der Zeuge S.: „Zeitweise. Nein, wir waren in Waziristan, also der pakistanischen Seite, die an Afghanistan grenzt. Und ich war zusammen mit A. dort, wobei er viel früher zurückgegangen ist. Ich glaube, er hat einen Gesamtaufenthalt von nur einem Monat gehabt, während meiner ungefähr vier Monate war plus diese Gefängniszeit, also von Juli bis November.“

Im November sei er aus Waziristan abgereist, worauf diese Gefängnisgeschichte gewesen sei, die er erläutert habe. In dieser Zwischenzeit sei er ein- oder zweimal in Waziristan auf F. G.

getroffen, den er dort erstmalig kennengelernt habe, sowie auf A. Y., den er, soweit er sich erinnere, schon einmal vorher in Deutschland kennengelernt habe. In Deutschland habe er A. Y. kontaktiert und ihn gefragt: „Was soll ich jetzt machen, oder was ist jetzt von mir gewünscht?“ Er habe ja auch gar nicht den Verwendungszweck für seine Rückkehr nach Deutschland gewusst. Es hätte alles sein können: Dass er hier als Schleuser eingesetzt werde, als Geldmittelbeschaffer, als Materialbesorger oder zum Partizipieren an Anschlägen. Das sei zu dem Zeitpunkt nicht klar gewesen und habe ihm erst gesagt werden müssen.

Gefragt, ob er „also so ein lebender Soldat, der die Aufträge von irgendjemanden bekommt“, gewesen sei, der darauf gewartet habe, irgendeinen Auftrag zu erhalten, bestätigte der Zeuge dies. Weiter gefragt, ob er sich daran erinnern könne, irgendwann einmal Observationseinheiten durch einen Sprung über mehrere Gleise entkommen zu sein, bejahte der Zeuge dies ebenfalls. In Heilbronn – so die Nachfrage – sei dies auf keinen Fall gewesen.

Nach Vorhalt, er habe ab März 2007 über mehrere SIM-Karten verfügt, und der Frage, woher er diese gehabt habe, antwortete der Zeuge: „Aus dem Geschäft – aus welchem, kann ich Ihnen nicht sagen.“ Es könne auch sein, dass H. a.-M. ihm mal eine besorgt habe. Die wahrscheinlichste Antwort sei die, dass er sie sich in einem Shop, in einem Internet- oder Callshop in Neunkirchen gekauft habe. Ob es aber H. a.-M. gewesen sei, der sie ihm auf seinen Wunsch hin gekauft habe, oder ob er sie selbst erworben habe, könne er nicht mehr sagen. Auch könne er jetzt nicht sagen, ob er die Karten mal jemand anderem gegeben habe; er halte es aber für eher unwahrscheinlich, weil er die Karten benutzt und irgendwann entsorgt und nicht irgendwie herumverteilt habe. Der Einzige, der dafür überhaupt potenziell infrage kommen könne, sei H. a.-M., wobei das auch keinen Sinn mache. Er könne sich also nicht daran erinnern.

Auf Frage, ob ihm bekannt sei, dass es drei IJU-E-Mail-Adressen gegeben habe, die Herr S. aus der Türkei mitgebracht und über die der Zeuge dann Kontakte aufgebaut habe, verneinte dieser und erklärte, dass er sich nicht daran erinnere.

Befragt zu Herrn H. a.-M. bejahte der Zeuge, diesen wie gesagt zu kennen. Das sei derjenige, der mit ihm in Neunkirchen viel unterwegs gewesen und der später auch irgendwo festgenommen worden sei. Ob Herr a.-M. und Herr B. im April 2007 in Heilbronn gewesen seien, könne er nicht sagen. Auf weitere Nachfrage äußerte der Zeuge: „Also, Herr a.-M. war aber zu diesem Zeitpunkt eigentlich weitgehend immer in meiner Nähe, und ich meine sogar, Herr B. hätte zu dem Zeitpunkt bei mir gewohnt. Kann es aber jetzt auch nicht mehr ganz genau sagen. Aber ich meine, B. hätte bei mir gewohnt, und a.-M. ist irgendwann im Mai oder Juni nach Pakistan gegangen und war vorher eigentlich auch regelmäßig bei mir – nahezu jeden Tag oder sehr häufig jedenfalls.“

Auf Frage, ob er wisse, wo H. a.-M. am 25. April 2007 gewesen sei, antwortete der Zeuge, es heute nicht mehr sagen zu können; er könne eben nur die Wahrscheinlichkeit, dass jener sich irgendwo in seinem [des Zeugen] nahen Umfeld befunden habe, als höher einschätzen. Jener sei zu dem Zeitpunkt aber einen Monat vor seiner Abreise nach Pakistan gewesen, und sie hätten zu dem Zeitpunkt noch relativ häufig für Thyssen-Krupp die „Industriereinigungsgeschichte“ gemacht. Das sei zwar als 400 oder 450 Euro deklariert, aber letztendlich doch wesentlich häufiger gewesen, auch mit vielen Nachtschichten. Er gehe davon aus, dass jener in diesem Zeitraum, weil er ja so viel Geld wie möglich für seine Ausreise habe verdienen wollen, im Saarland oder dem Umfeld des Zeugen gewesen sei. Jener sei nahezu jeden Tag in dieser Zeit eigentlich bei dem Zeugen in der Petrusstraße xxxx oder xxxx in Dudweiler-Herrensohr gewesen, wo er selbst gewohnt habe. Jener sei, wenn überhaupt, der Einzige gewesen, dem der Zeuge gegebenenfalls eine SIM-Karte ausgehändigt habe – „Aber selbst ihm – Ich hätte ihn ja dadurch – weil ich ja wusste, dass ich unter Überwachung war – in Gefahr gebracht und das nicht willentlich machen wollen“, so der Zeuge S.

Auf Frage, weshalb er in Pakistan relativ schnell aus der Haft entlassen worden sei, erklärte der Zeuge S., dass es ein reines Grenzvergehen gewesen sei. Die Behörden dort hätten das, was sie normalerweise gern täten – „Die Leute den Amerikanern weiterverkaufen, wie es bei M. K. der Fall gewesen ist“ –, bei ihm nicht mehr machen können, weil er so lange nichts gesagt habe, bis man ihm ein Telefon in die Hand gegeben habe. In dem Telefonat habe er binnen weniger Sekunden seinen Standort durchgegeben. Über seinen Vater, der sehr viel

Druck aufgebaut habe, sei über das Generalkonsulat der Deutschen in Karatschi direkt eine Suchaktion ausgelöst worden. Die hätten ihn lange verfehlt, hätten drei Wochen mit der Armee in dem Riesenumfeld gesucht, ohne zu wissen, dass er mitten in der Polizeistation sei. Das hätten die dort aber natürlich mitbekommen und dann davon Abstand genommen – „wahrscheinlich meiner Mutmaßung zufolge“ –, ihn weiterzuverkaufen. Der eigentliche Rechtsverstoß jedoch, der ihm vorgeworfen worden sei, sei ein Grenzübertritt gewesen, der nach pakistanischem Recht dann etwa mit zwei Monaten Strafe geahndet werde.

Auf Nachfrage, ob es sein könne, dass das BfV oder das Landesamt für Verfassungsschutz nachgeholfen habe, dass er so schnell freigekommen sei, antwortete der Zeuge: „Eher unwahrscheinlich“. Das habe dort gar nichts zu tun, das sei ein Inlandsgeheimdienst. Wenn, dann sei dies ein BKA-Verbindungsoffizier in Islamabad gewesen; das möge sein. Wahrscheinlich seien das aber einfach die Konsularbehörden gewesen. Die hätten ja ausreichende Mittel oder Möglichkeiten, dort Druck aufzubauen, wenn es um deutsche Staatsbürger gehe.

Gefragt, ob er nie in dem Multikulturhaus in Neu-Ulm, in Saarbrücken, in Heilbronn oder irgendeinem Ort gewesen sei, verneinte der Zeuge. Dass es in Saarbrücken eines gebe, wäre ihm neu. In Ulm oder Neu-Ulm sei er auch nie gewesen, ebenso wenig in Heilbronn.

Auf Frage, woher er gewusst habe, dass er überwacht werde, antwortete der Zeuge S., dass man dies einfach merke. Er habe keine Informationen darüber bekommen; die hätten nicht gesagt: „Wir sind die und die und überwachen Sie jetzt.“ Aktuell sei er nicht in irgendeiner Form organisiert, habe auch gar keine Kontakte ins islamistische Spektrum, demnach auch keinen „Führungsoffizier oder sonst irgendetwas“.

Gefragt, ob es generell Kontakte zwischen der islamistischen und der rechtsextremistischen Szene gebe, etwa was Waffenbeschaffungen angehe, erklärte der Zeuge, noch nicht gehört zu haben, dass es so etwas gebe.

Befragt zur Rechtsanwältin R. L., ob der Zeuge diese kenne und ob er – bejahendenfalls – mit ihr einmal über den Polizistenmord in Heilbronn gesprochen habe, verneinte der Zeuge dies. Er kenne sie auch nicht persönlich, sondern nur aus dem Verfahren selbst. Das „Persönlichste“, was zwischen ihm und ihr stattgefunden habe, sei gewesen, dass sie im Auftrag ihres Mandanten A. Y. ihm eine Koranerläuterungslektüre im Prozess habe übergeben lassen und das relativ freundlich gemacht habe. Ansonsten könne er über sie nichts sagen.

Gefragt, woher er Herrn B. kenne, antwortete der Zeuge, dass jener bei ihm in der Petrusstraße gewohnt habe. Jener sei aber bei keinem der Treffen der „Sauerland-Gruppe“ dabei gewesen. Gefragt, wo sich Herr B. heute befinde, verwies der Zeuge S. darauf, dass jener seit einiger Zeit nicht mehr lebe. Er sei 2010, meine er – das sei damals auch relativ prominent in FOCUS und SPIEGEL gewesen –, erschossen worden, in Waziristan, also dort ungefähr, wo er selbst gewesen sei. Auf Nachfrage, ob er sicher sei, dass Herr B. tot sei oder ob jener noch mit einer neuen Identität weiterlebe, erklärte der Zeuge, dass man damals das Bild gesehen habe; er könne nichts weiter darüber sagen.

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge, in Deutschland nicht über Schusswaffen verfügt zu haben. Gefragt, ob nie geplant worden sei, sich Waffen zu besorgen, antwortete er: „Nicht ernsthaft. Also, wenn man unter Überwachung ist, wie wir nun mal waren, war das erstens auch gar nicht möglich. Aber man hätte es gemacht, hätte es irgendeine leichte Möglichkeit dazu gegeben. Aber es war jetzt auch für uns nicht notwendig gewesen. Es hat – im Gegenteil – eigentlich ja die Situation verschlechtert, wenn man doch vorher irgendwie abgegriffen wird, weil wir ja wussten, dass wir unter Überwachung sind. Es gab keine ernsthaften, es gab keinerlei ernsthaftes – Man hat das mit Sicherheit irgendwann mal aufgeworfen oder besprochen, ob man so was machen soll oder kann, und das wurde dann verworfen.“

Gefragt, an wen man sich denn gewendet hätte, falls man hätte Waffen besorgen wollen, verwies der Zeuge darauf, dass er keine eigenen Zugänge gehabt hätte. Er hätte dann nur sagen können: „Wenn es einer von euch machen kann – ich kann es nicht machen.“ Auf Nachfrage, ob M. K. ein solcher Zugang gewesen wäre, erklärte der Zeuge S., er hätte keine Möglichkeit

gehabt, das auch nur zu eruieren, da jener ihm zum damaligen Zeitpunkt ja nicht bekannt gewesen sei.

Auf Frage, ob er im Nachhinein insoweit eine Möglichkeit gesehen hätte, an Waffen zu kommen, verneinte der Zeuge – „Ich weiß nicht, wie der Kontakt von F. G. zu diesem Zeitpunkt – allein schon örtlicher Art, ob der überhaupt mit dem in irgendeiner Art von Austausch gestanden hat – Der hatte Austausch mit der IJU-Führungsspitze. Warum er überhaupt hätte sollen mit M. K., der keine Rolle – – Ja gut, doch, diese Zündergeschichte. Aber ich kann es Ihnen echt nicht sagen.“

Nach Vorhalt, dass a.-M. und B. im September 2008 trotz eines internationalen Haftbefehls des GBA im Verfahren mit der „Sauerland-Gruppe“ über die Balkanroute nach Heilbronn und dann weiter nach Frankfurt am Main gereist seien, wo sie vom Staatsschutz am Busbahnhof festgenommen und nach vier Stunden trotz des internationalen Haftbefehls wieder freigelassen worden seien und der Frage, was der Zeuge darüber wisse, bekundete dieser, er sei am 4. September 2007 festgenommen und ab da erst einmal bestimmt eine Woche von der Öffentlichkeit absolut abgeschottet worden, auch von Informationen, Medien „usw.“, sodass ihm das völlig entgangen sei. Er wisse auch später aus der Akte, dass Herr a.-M. irgendwann in Taftan/Pakistan festgenommen worden sei. Das soeben vorgehaltene Ereignis sei ihm gänzlich unbekannt gewesen. Er wisse, dass irgendwann Haftbefehle gegen beide bestanden hätten. Das sei auch irgendwann im SPIEGEL gewesen. Das sei aber gerade die Phase nach der Festnahme gewesen. Auf Hinweis, dass das Ereignis ein Jahr später, im September 2008, stattgefunden habe, äußerte der Zeuge, sich noch an Bilder in der Presse zu erinnern: „Haftbefehle a.-M. und B., diese roten Schilder, oder ‚Gesucht‘ oder irgendwie.“ Mehr könne er dazu jetzt aber nicht sagen.

2.4. R. L.

R. L. wendete sich am 18. Januar 2017 eigeninitiativ per E-Mail an den Untersuchungsausschuss und teilte insbesondere mit, eine ihrer Kontaktpersonen habe ihr Informationen zum Heilbronner Attentat mitgeteilt. Mit Schreiben vom 2. Februar 2017 bat der Ausschuss um die namentliche Benennung der von R. L. in ihrem E-Mailschreiben erwähnten Kontaktperson mitsamt deren ladungsfähiger Anschrift. Mit E-Mail vom 9. Februar 2017 erklärte R. L. gegenüber dem Ausschuss, sie habe versucht, bevor sie sich an den Untersuchungsausschuss gewandt habe, mit der erwähnten Kontaktperson Kontakt aufzunehmen. Bis dato habe sie noch keine Rückmeldung erhalten. Sie bitte um Verständnis, dass sie den Namen der Kontaktperson nicht bekannt geben werde, ohne dass diese ihr Einverständnis erteilt.

2.4.1. Erste Vernehmung am 20. März 2017

Die Rechtsanwältin R. L. bestätigte im Rahmen ihrer Vernehmung am 20. März 2017, dass sie am 18. Januar 2017 eine E-Mail an das Ausschusssekretariat des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ gerichtet und mitgeteilt habe, sie habe die Kontaktdaten von Rechtsanwalt G. bekommen, von welchem sie die Anregung habe, sich an den Untersuchungsausschuss zu wenden.

Ohne dieses Gespräch mit Rechtsanwalt G. hätte sie sich niemals an den Untersuchungsausschuss gewandt, so die Zeugin L. Während eines Mittagessens im Rahmen eines anderen Verfahrens habe ihr Rechtsanwalt G. berichtet, dass er eventuell als Zeuge vor dem hiesigen Untersuchungsausschuss aussagen solle. Im Zuge dessen habe er auch berichtet, warum er als Zeuge aussagen solle und womit das zusammenhänge. Sie habe ihn dann darauf hingewiesen, dass sie ja sozusagen eine ähnliche Geschichte hätte, über die sie sich dann besprochen hätten. Daraufhin habe er zu ihr gesagt, sie solle sich doch auch an den Ausschuss wenden. Das sei sozusagen eine Bürgerpflicht. Sie habe dann gesagt: „Na ja, gut, also ich finde jetzt die Informationen, die ich habe, nicht so interessant“. Aber in Kombination zu Rechtsanwalt G., der ja nunmehr nicht von seiner Schweigepflicht entbunden worden sei, wie sie gehört habe – „das hätte ich vielleicht abwarten sollen“ –, habe sie sich dann eigeninitiativ an den Ausschuss gewandt, um zu erzählen, was sie wisse. Dabei gebe es ein Problem; sie könne nämlich nicht aussagen, was sie im Zuge des „Sauerland-Verfahrens“ erfahren habe, als sie dort verteidigt habe. Dazu würde sie eine Schweigepflichtentbindung von A. Y. benötigen. So habe

ihr damaliger Mandant geheiß. Man müsse hier nämlich trennen. Sie habe ja mehrere Informationen bekommen; einmal die Informationen im Zuge des „Sauerland-Verfahrens“ über Herrn G. und dessen damaligen Mandanten, als sie schon verteidigt habe, und die Informationen davor, die sie von einer vollkommen unabhängigen Quelle erhalten habe.

Auf den Vorhalt, dass den Ausschuss interessiere, was während des Prozesses vor sich gegangen sei; soweit sie das aber nicht erzählen könne aufgrund eines Mandatsverhältnisses, dann gehe es eigentlich um das Gespräch mit der Kontaktperson, erklärte die Zeugin L.: „Genau.“ Mit der weiteren Einschätzung konfrontiert, dass es da „ja nun keine Schweigepflicht im Grunde genommen“ gebe, äußerte die Zeugin: „Ja, also – – Genau, weil dieses Gespräch nicht im Zusammenhang mit einem Mandat erfolgt ist“.

Wenn der Ausschuss wolle, dass sie über das „Sauerland-Verfahren“ berichte, bzw. was ihr in diesem Verfahren von Kollege G. mitgeteilt worden sei und wie sie dann damit umgegangen seien, bedürfe es einer Schweigepflichtentbindung durch A. Y. Insoweit könne ja der Ausschuss bei diesem nachfragen. Sie selber frage nicht nach. Sie habe das nur sagen wollen, dass sie dann natürlich auch darüber berichten könnte.

Hintergrund ihrer Quelle wiederum sei Folgendes: Sie verteidige seit 2003 im sogenannten islamistischen Bereich – das sei die Sprache der Sicherheitsbehörden; sie selbst würde das so nicht benennen – und habe im Zuge dieser Tätigkeit eine Person kennengelernt, die die Zeugin L. über Jahre begleitet habe. Das bedeute, dass diese Person entweder mit ihren Mandanten befreundet gewesen sei, [oder] selbst in den Akten aufgetaucht sei, und so sei es immer wieder zu Treffen gekommen. Diese Treffen hätten auch Bezüge dergestalt gehabt, dass sie sich über bestimmte Prediger im Ausland „oder wie auch immer“ erkundigt habe. Es sei also ein Geben und Nehmen gewesen und sie hätten sich, würde sie mal sagen, zwei bis drei Mal im Jahr zu unterschiedlichen Themenkomplexen getroffen. Im Zuge eines Treffens – das sei gewesen, als sie von der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt, soweit sie wisse, abends nach München zurückgefahren sei; es sei noch vor dem „Sauerland-Verfahren“ gewesen; das wisse sie genau – habe sie den auch wieder getroffen und sie hätten sich über die verschiedensten Themenblöcke unterhalten. Kurz vor der Verabschiedung habe er zu ihr gesagt, er wolle ihr noch etwas erzählen, ob sie „das da gehört hätte mit diesem Polizistenmord in Heilbronn“. Sie habe sich dann schon gedacht: „Ja mei!“ Sie sei immer unter Zeitdruck und plaudere nicht so gerne. Und dieser Polizistenmord in Heilbronn habe sie – „entschuldigen Sie bitte“ – jetzt nicht so sehr interessiert. Dann habe sie gesagt: „Ja, bitte“. Er habe ihr dann berichten wollen, „dass diese Frau das nicht war“. Auf Zwischenfrage, ob damit die gesuchte Frau „mit den Wattestäbchen“ gemeint gewesen sei, bestätigte dies die Zeugin.

Die Zeugin R. L. führte weiter aus, er habe Bezug genommen auf eine Frau, die angeblich – das wüssten sie heute, aber damals hätte sie das nicht gewusst – „40 Morde oder was weiß ich begangen haben soll“. Er habe ihr berichten wollen, „dass es diese Frau nicht war, sondern dass es dort um eine Waffenübergabe ging bei diesem Polizistenmord und dass derjenige da war, der sowohl für den MIT – also, wir sagen M-I-T –, für den türkischen Geheimdienst und für die CIA arbeitet, und dass die CIA auch vor Ort gewesen wäre“. Sie selbst habe das zur Kenntnis genommen, wie sie immer alles zur Kenntnis nehme, und habe das aber nicht hinterfragt, weil es für sie keine große Bewandnis gehabt habe. Im Übrigen sei das ja auch nichts Ungewöhnliches, weil man ja wisse, dass die Dienste hier auch tätig seien.

Die Frage, ob sie den Namen ihrer Kontaktperson nennen könne, verneinte die Zeugin. Auf Nachfrage nach dem Grund führte sie aus, dass sie den Namen nicht sagen werde, weil das eine Quelle von ihr sei und sie ihre Quelle schützen werde. Sie werde diese Person auf keinen Fall benennen. Wenn sie der Ausschuss dazu irgendwie prozessual zwingen, dann beantrage sie, ihre Zeugenvernehmung zu unterbrechen, worauf sie mit einem Zeugenbeistand wiederkommen werde. Sie werde diese Quelle nicht benennen, wofür es einen Grund gebe. Man solle nicht denken, sie sei Verschwörungstheoretikerin. Das seien aber Informationen: Wenn man unterstelle, dass die wahr seien – hiervon gehe sie aus, weil sie von ihren Quellen selten angelogen werde; das bringe ja auch gar nichts –, sei diese Quelle gefährdet. Sie werde eine Quelle von ihr nicht ohne deren Einverständnis gefährden. Sie könne aber eine erfreuliche Nachricht geben: Sie versuche bereits, mit ihrer Quelle Kontakt aufzunehmen.

Die anschließenden Vorhalte, es erschließe sich gerade kein Zeugnisverweigerungsrecht, der Hinweisgeber sei nicht Mandant der Zeugin, es bestehe kein mandantenähnliches Verhältnis

und die Zeugin habe dem Ausschuss das selber mitgeteilt, beantwortete diese jeweils mit „Ja“. Sie habe dem Ausschuss indes per E-Mail mitgeteilt, dass sie den Namen nicht nennen werde. Gefragt, auf welches Zeugnisverweigerungsrecht sie sich berufe, antwortete die Zeugin: „Ich sage Ihnen: Es ist einmal so, dass diese Person als Hilfsperson für die Verteidigung tätig war – erstens. Und zweitens ist es so, dass ich Ihnen gerade gesagt habe, dass ich der Überzeugung bin, dass die Sicherheit dieser Quelle gefährdet ist. Und ohne dass die Quelle mir sagt, dass ich dem Ausschuss den Namen sagen kann, werde ich es nicht tun.“

Die Frage, ob sie von der Quelle auch einen Namen [der Person] erfahren habe, die zum Zeitpunkt dieses Waffengeschäfts auf diesem Platz gewesen sei, verneinte die Zeugin. Es sei kein Namen genannt worden, sondern nur die Bezeichnung „der Türke“. Sie sehe, dass ihre E-Mail vielleicht missverständlich gewesen sei. Den Vorhalt, in ihrer E-Mail habe sie geschrieben: „Der Türke M. K.“, bestätigte die Zeugin und führte aus, dass die Quelle diesen Namen nicht genannt habe. Die Nachfrage („Gut, aber Sie würden jetzt, heute, sagen – im Gegensatz zur vorigen Aussage –, Sie haben einen Namen uns genannt, nämlich M. K.?“) beantwortete die Zeugin mit „ja“, ebenso die weiteren Vorhalte, wonach alle bisherigen Ausschusszeugen einschließlich der „Sauerland-Gruppe“ und Sicherheitsdiensten erklärt hätten, dass M. K. nicht in Heilbronn gewesen sei, sondern dass die Zünder erst im August in Mannheim und Braunschweig übergeben worden seien, wobei jemand aus der „Sauerland-Gruppe“ eigens in die Türkei gefahren sei, um mit M. K. wegen dieser Übergabe Kontakt aufzunehmen.

Die Zeugin L. bekundete weiter, dass sie nicht wisse, welche Zwangsmaßnahmen oder Zwangsmittel dem Ausschuss zur Verfügung stünden; sie werde aber den Namen nicht nennen. Sie werde mit einem Zeugenbeistand überlegen, wie sie damit umgehe. Im Übrigen sei es für den Ausschuss ein Leichtes, herauszufinden, wer die Quelle sei. Das müsse sie aber ja nicht erklären. Der Ausschuss habe vielleicht juristischen Sachverstand, der das erklären könne, wie das funktioniere.

Auf Frage, ob sie ihren Kontaktmann gefragt habe, woher dieser seine Informationen habe, verwies die Zeugin darauf, bereits gesagt zu haben, dass es sie im Rahmen des Gesprächs nicht interessiert habe. Gefragt, ob es sich bei dem Kontaktmann um Herrn C. handele, verneinte die Zeugin und lachte. Das könne sie sagen, dass der es nicht sei. Man müsse ihr aber jetzt nicht weitere Namen vorhalten.

Sie könne aber auch sagen, wann sie das letzte Mal Kontakt gehabt habe, wenn das den Ausschuss interessiere. Befragt, wann seinerzeit das Gespräch gewesen sei, erklärte die Zeugin, dass, so meine sie, im Mai 2009 die Hauptverhandlung begonnen habe, weshalb sie vermute, dass es wahrscheinlich im Februar gewesen sei.

Befragt, ob sie die Vorgänge um den Polizistenmord in der Presse verfolgt habe, verneinte die Zeugin. Sie habe es jetzt im Zuge des Prozesses gegen Beate Zschäpe verfolgt, und zwar aus prozessuellem Interesse – „und mir ist natürlich bekannt – aber das weiß ich auch nicht; das ist nur aus der Presse bekannt –, dass Beate Zschäpe ein Geständnis abgelegt hat oder dass es die Uwes gewesen sein sollen“.

Auf Vorhalt, das Verhalten der Zeugin sei unverständlich; einen Quellenschutz gebe es gegenüber Journalisten, sie sei aber keine Journalistin, erwiderte die Zeugin: „Ja. Also, erstens habe ich Ihnen erklärt, wie ich hierhingekommen bin – nämlich durch Herrn G. – und dass ich hier nicht irgendwie gern eine Aussage machen wollte – das ist schon mal das Erste –, sondern im Zusammenhang mit Rechtsanwalt G. diese Information Ihnen gern zur Verfügung gestellt hätte oder habe, damit Sie diesen Sachverhalt aufklären können. So, das ist das Erste. Das Nächste ist, dass ich Ihnen erläutere, dass – – Wenn diese Information wahr sein sollte, gehe ich davon aus, dass meine Quelle gefährdet ist. Und, wie gesagt, ich werde niemanden gefährden. Und dann soll sich bitte mein Zeugenbeistand Gedanken darüber machen, warum ich diese Quelle nicht benennen muss. Jetzt bin ich hier Zeugin und sitze hier nicht als Rechtsanwältin. Ich sage es Ihnen nur: Ich werde die Quelle nicht benennen, egal, was Sie mich jetzt noch fragen.“

Auf Vorhalt, dass erzählt werde, Herr G. arbeite gerade an einer Publikation über diesen Komplex, was vielleicht eine Motivation für die Aufforderung an die Zeugin, zum Ausschuss zu kommen, darstellen könne, verwies die Zeugin L. darauf, diesen Umstand nicht zu wissen. Da sei sie jetzt irritiert. Damit könne sie nichts anfangen. Sie sei zunächst „natürlich nicht“ von sich aus gekommen. Sie beobachte nicht alle Untersuchungsausschüsse in der Republik, sondern es sei in einem Gespräch im Zusammenhang mit dem „Sauerland-Verfahren“ gewesen.

Auf Frage, ob es sein könne, dass die Zeugin schon einmal im Fernsehen zu sehen gewesen sei, fragte diese, ob man hier Fragen beanstanden könne. Sie frage sich, ob das für den Untersuchungsausschuss relevant sei. Sie beantworte diese Frage nicht, sondern beanstande sie, weil nicht zur Sache gehörig. Richtig sei, dass sie als Berufsanfängerin in einer Fernsehserie, einer Juristensendung, mitgespielt habe. Auf Nachfrage, ob sie da eine Richterin gespielt habe, fragte die Zeugin, was das mit ihrer Aussage zu tun habe. Vielleicht frage man sie, seit wann sie „Staatschutzsachen verteidige“; das sei vielleicht relevant, um einschätzen zu können, inwieweit sie ihre Quellen und deren Glaubwürdigkeit beurteilen könne. Nunmehr befragt, seit wann sie „Staatschutzsachen verteidige“, nannte die Zeugin das Jahr 2006. Erstmals habe sie mit einem mutmaßlichen Al-Kaida-Mitglied im Jahr 2003 zu tun gehabt. Ihre besagte Mitwirkung im TV als Berufsanfängerin sei bis 2002, 2003 oder auch 2004 „oder so“ gewesen. Sie sei sich da nicht mehr sicher – „Aber das letzte Verfahren sollte Sie interessieren: 320 Tage Hauptverhandlung, teuerste Verfahren Baden-Württembergs. Ja.“

Den Hinweis „Denn wir hatten ja hier schon einige“, unterbrach die Zeugin L. mit der Rückfrage: „Mehrere Tote, oder?“, woraufhin die Befragende weiter ausführte: „Todesfälle – ja, genau. Und ich meine auch, wenn wirklich ein bisschen, ein Funken Wahrheit daran ist, dann sind das natürlich auch Personen, die in einem Milieu tätig sind, die eben auch einen Polizistenmord nicht scheuen. Und insofern kann ich schon verstehen, dass Sie da eine Schutzfunktion haben. Aber ich bin ja ganz neu in dem Ausschuss und habe mit Juristerei gar nichts zu tun.“ Auf die Frage, ob die Zeugin irgendeine Möglichkeit sehe, dass man trotzdem an diese Aussage [der Quelle] herankomme – anonym und mit eidesstattlicher Erklärung –, bekundete die Zeugin L.: „Ich habe das – – Ich probiere das ja.“ Es sei ja nicht so, dass sie mitwirken wolle, sondern sie habe versucht, mit dieser Quelle Kontakt aufzunehmen; der habe sich indes noch nicht gemeldet. Wenn er jetzt wieder mit ihr Kontakt aufnehme – sie habe das auch schon über andere versucht, die ihn auch kennen würden –, würde sie ihn erst einmal fragen, ob sie seinen Namen sagen könne und ob er bereit sei, hier auszusagen. Falls er dies verneine, würde sie ihn natürlich fragen, ob er eine eidesstattliche Versicherung abgebe oder mit einer anderen Person spreche und das nochmal bestätige. Das würde sie durchaus tun.

Auf Vorhalt, irgendwie müsse es ja auch diesen Hinweisgeber beschäftigt haben, sonst hätte er das der Zeugin nicht erzählt – es müsse also auch eine Motivation von seiner Seite aus bestanden haben, äußerte die Zeugin, dass das eine gute Frage sei. Sie habe darauf keine Antwort. Sie habe sich das schon öfter gefragt, aber erst Jahre später. Alles, was sie jetzt sagen würde, warum er das gemacht habe, sei rein spekulativ. Man könne sich die Frage stellen, warum er in all ihren Verfahren oder in einer Vielzahl von Verfahren immer in irgendeiner Form eine Rolle gespielt habe.

Es sei richtig, dass sie am 27. Januar 2017 angerufen und gesagt habe, dass sie die Quelle nicht nennen könne, weil sie keinen Kontakt habe. Bislang habe sie aber keinen weiteren Kontakt gehabt; der Letzte habe 2012 oder 2013 stattgefunden.

Auf Vorhalt, ein solcher Informant müsste gewusst haben, dass die „Wattestäbchengeschichte“ unwahr sei, auch müsste ihm bekannt gewesen sein, wer die Tat verübt habe – da der Ausschuss davon ausgehe, dass dies Mundlos und Bönnhardt gewesen seien, müsste der Hinweisgeber dann auch von deren Täterschaft gewusst haben, erwiderte die Zeugin, sie verstehe diese Schlussfolgerung nicht. Nach einer Gegenfrage – „haben Sie Erkenntnisse dazu, dass diese Uwes das gemacht haben?“ – führte die Zeugin an, dass ihr Hinweisgeber nicht gesagt habe, er wisse, wer diese Polizistin getötet habe, sondern er habe gesagt, dass es nicht diese Frau gewesen sei. Er habe ferner gesagt, dass der Türke, der für den MIT und die CIA arbeite, also

ein Doppelagent, ebenso wie die CIA vor Ort gewesen sei. Das sei das, was er gesagt habe. Er habe nicht gesagt, wer diese Polizistin erschossen habe.

Nach weiterem Vorhalt zu einem möglichen Waffengeschäft („Gut, aber klar ist doch, dass er jetzt der Einzige ist, der uns bisher erzählen will, dass M. K. auf der Theresienwiese war und dass das Waffengeschäft auf der Theresienwiese möglicherweise stattgefunden hat.“) äußerte die Zeugin, sie wisse nicht, welches Waffengeschäft. Sie verstehe, dass es den Ausschuss interessiere, diesen Zeugen zu vernehmen. Deshalb bemühe sie sich ja auch.

Nochmals gefragt, weshalb sie sich vor dem Hintergrund eines Mandantenverhältnisses mit Herrn Y. nicht zur Erteilung der erbetenen Auskunft in der Lage sehe, antwortete die Zeugin: „Ja, da habe ich mich erkundigt. Weil ich dachte auch, eigentlich ist das ja kein Problem, weil das Mandatsverhältnis dann jetzt beendet ist und der G. das ja noch mal – wir ja noch mal über die Geschichten gesprochen haben. Also, die Schweigepflicht geht auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses weiter – erstens. Und zweitens habe ich diese Information vom G. im Rahmen des „Sauerland-Prozesses“ erfahren, und das berührte natürlich mein Verteidigungsverhältnis. Weil wäre ich dort nicht Verteidigerin gewesen, hätte ich das nicht erfahren. Und deshalb kann ich darüber nichts sagen. Das spielte eine Rolle im Rahmen des „Sauerland-Prozesses“. Das ist die zweite Linie der Geschichte, wo sich dann also für mich damals der Kreis geschlossen hat.“

Nach Vorhalt, das Verhältnis zu ihrem Mandanten sei überhaupt nicht berührt, verwies die Zeugin darauf, sie habe es aber im Rahmen dieses Mandatsverhältnisses erfahren und könne deshalb dazu keine Auskunft erteilen.

Befragt, welche Vorstellung die Zeugin gehabt habe, als sie zur Vernehmung gefahren sei, wie denn diese Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aussehen solle, erwiderte sie, sie habe sich „das genauso vorgestellt, wie das jetzt hier abläuft – so ungefähr, also nicht ganz so, aber fast“.

Nochmals gefragt, weshalb sie sich beim Untersuchungsausschuss gemeldet habe, nachdem sie es nicht hätte tun müssen, erklärte die Zeugin, sie „werde es auch nie mehr tun“. Ihre Motivation sei folgendermaßen gewesen: „Ich sitze beim Mittagessen mit M. G. Der erzählt über das, was er im Rahmen des ‚Sauerland-Verfahrens‘ erfahren hat, und sagt, er soll hier als Zeuge aussagen. Dann erzähle ich wieder, wie damals die Situation im ‚Sauerland-Verfahren‘ war, weil diese Information, die Herr G. erhalten hat, war eben so, dass ich aus einer anderen Quelle ähnliche Informationen erhalten hatte, würde ich mal so sagen. Und dann sagte er zu mir, ich müsste oder es wäre doch wichtig, dass ich mich hier an diesen Untersuchungsausschuss wende. Und so ist es zustande gekommen. Ich hätte mich sonst niemals an Sie gewandt.“

Auf Vorhalt, die Zeugin sei gleichwohl einen eigenen Schritt gegangen, aber winde „sich jetzt hier durch, um überhaupt keine Frage zu beantworten“, erwiderte die Zeugin, dass sie sich das verbitte. Sie winde sich hier nicht durch, sondern sie benenne ihre Quelle nicht. Das sei das Einzige, was sie nicht sage. Ansonsten wolle sie gern wissen, wo sie sich winde. Ihre Motivation habe sie erklärt. Wenn man das nicht nachvollziehen könne, könne sie es auch nicht anders erklären. Ihr Kollege habe gesagt: „Du, R., wende dich an die. Das ist eventuell für die wichtig.“ – „Punkt“.

Gefragt, weshalb sie sich erst jetzt an den Ausschuss gewandt habe, nachdem der erste Untersuchungsausschuss 2014 begonnen habe, verwies die Zeugin darauf, dass sie sich nie gemeldet hätte, wenn sie sich nicht mit ihrem Kollegen G. unterhalten habe. Sie müsse nicht alle ihre Informationen „irgendwelchen Personen mitteilen, die ja, wie wir jetzt gerade gehört haben, sowieso der Auffassung sind, dass die beiden Uwes es waren“. Sie sei „irgendeine Anwältin, die von einer Quelle was gehört hat“. Da melde sie sich doch nicht und sage: „Hallo“; vielmehr sei das im Zusammenhang mit dem „Sauerland-Verfahren“ gewesen. Wenn „A. S. hier ausgesagt hätte, dann wüssten Sie ja, was er da gesagt hat. Aber das hat er ja nicht gemacht anscheinend.“

Gefragt, ob ihre Quelle „B. F.“ sei, verneinte dies die Zeugin L.

Soweit sie in ihrer E-Mail geschrieben habe, es sei M. K. gewesen, der vor Ort gewesen sein soll, habe es sich um einen Rückschluss ihrerseits gehandelt, um eine eigene Interpretation. Es sei ihr Rückschluss im Zusammenhang mit weitergehenden Informationen gewesen, über die sie jetzt eben nichts sagen könne. Ihr Hinweisgeber habe nicht den Namen genannt, sondern gesagt: „Der Türke, der für MIT und CIA arbeitet.“ Auf Frage, ob sie diese Interpretation jetzt nicht mehr aufrecht halte oder sage, aus ihrer Sicht sei es immer noch M. K. gewesen, antwortete die Zeugin: „Aus meiner persönlichen Sicht würde ich sagen, das hängt damit – – Ja, mit der Information M–I–T, also MIT und CIA, würde ich sagen. Ja.“ Es sei richtig, dass ein Waffendeal stattgefunden haben soll. Auch den weiteren Vorhalt („Und ich habe Sie auch so verstanden, dass Sie nicht gesagt haben, dass die Person in den Mord involviert war, sondern dass sie nur weiß, dass es nicht die Frau war mit den Wattestäbchen“) bestätigte die Zeugin mit „genau“. Gefragt, ob es in Anbetracht der zeitlichen Komponente möglich sei, dass zwei verschiedene Begebenheiten bzw. Waffengeschäfte in Rede stünden, verwies die Zeugin darauf, das so nicht beantworten zu können. Das wisse sie nicht. Sie gebe ja letztendlich nur wieder, was ihr die Quelle gesagt habe.

Auf Vorhalt, die Zeugin L. habe ausgesagt, der Polizistenmord habe sie wenig interessiert, hakte die Zeugin ein, dass dies nicht despektierlich gemeint gewesen sei, nicht, dass sie falsch verstanden werde. Auf den weitergehenden Vorhalt, die Zeugin habe bekundet, eher in Bezug auf den Prozess gegen Beate Zschäpe aus der Presse bestimmte Dinge erfahren zu haben und ihre Kontaktperson habe den in ihrer an den Untersuchungsausschuss gerichteten E-Mail genannten Namen nicht geäußert, sowie auf die anschließende Frage, wie die Zeugin gerade auf den Namen dieser Person gekommen sei, verwies die Zeugin L. darauf, dass dies mit dem „Sauerland-Verfahren“ zusammenhänge. Das sei ihre persönliche Einschätzung. Sie kenne jetzt nicht so viele Mitarbeiter des MIT und der CIA, die in Deutschland tätig gewesen sein sollten. Es sei richtig, dass es sich um eine logische Schlussfolgerung ihrerseits handle, die sie gezogen habe. Deshalb habe sie es ja aufgeklärt, dass das vielleicht missverständlich gewesen sei.

Den Vorhalt, der Informant der Zeugin müsse in irgendeiner Form von der Art der Tatbegehung erfahren haben, weil er von den Misslichkeiten mit den Wattestäbchen zum damaligen Zeitpunkt nichts habe wissen können, bejahte die Zeugin. Auf anschließende Frage, ob der Hinweisgeber der Zeugin etwas von der Art der Tatbegehung erzählt habe, verneinte die Zeugin sodann. Auf Vorhalt, der Täter könne schon mal keine Frau gewesen sein, bestätigte die Zeugin. Wie der Hinweisgeber die Verbindung zum Täter gezogen habe, sei eine gute Frage. Das finde sie jetzt, mittlerweile, auch interessant – indes „damals nicht“.

Nach Vorhalt, die Zeugin habe den Sauerland-Prozess miterlebt, wobei die vor dem Ausschuss vernommenen Mitglieder der „Sauerland-Gruppe“ das Waffengeschäft nicht in Heilbronn, sondern in Mannheim und Niedersachsen verortet hätten, und zwar nicht im April, sondern im August, führte die Zeugin aus, sie ziehe diese Schlussfolgerung, weil es nicht so viele Türken gebe, hinsichtlich der die Vermutung bestanden habe, dass sie sowohl für den MIT als auch für die CIA gearbeitet hätten. Das müsse aber eigentlich auch die Bundesregierung wissen oder die Dienste, weil das ja bekannt sei, welche MIT-Agenten in Deutschland tätig seien.

Auf Frage, ob sie bei ihrer Aussage jetzt nicht davon ausgehe, dass es sich um diese „Sauerland-Gruppe“ gehandelt habe, antwortete die Zeugin, sie könne dazu nichts sagen. Auf Vorhalt, der Prozessverlauf habe „nie Heilbronn und nie Theresienwiese genannt“, antwortete sie: „Ja, ja“. Nach weiterem Vorhalt, dass dies alle wüssten und es in der Öffentlichkeit bekannt sei, verwies die Zeugin darauf, dass man dann eine Schweigepflichtentbindung von A. Y. besorgen müsste. Auf Vorhalt, die Zeugin könne ja auch sagen, dass das in der Zeitung gestand habe, verneinte sie; das dürfe sie nicht.

Gefragt, weshalb die Zeugin, die sich seinerzeit nicht intensiv für den Vorgang interessiert habe und viel speichern müsse, sich sieben Jahre danach ausgesprochen an zwei Sätze eines solchen Gespräches erinnern könne, antwortete sie: „Ich kann Ihnen das erklären, und zwar, weil im Zuge der Verteidigung im Sauerland-Verfahren das ganz virulent wurde. Das hing

damit zusammen, dass Rechtsanwalt G. mit Informationen kam und das so plötzlich zu einem ganz großen Thema wurde. Das habe ich ja auch im Rahmen dieses Mandatsverhältnisses dann dort berichtet – nicht den Mandanten, weil das da nicht relevant war, sondern den Verteidigern. Und dann stellte sich da die Frage, was man aus diesen Informationen für die Verteidigung macht. Das war also – – Das dürfen Sie sich nicht so vorstellen, dass das dort so ein bisschen – – Also, da wurde das plötzlich ganz wichtig. Da wurde das plötzlich ganz wichtig. Und dann ist es so, dass diese Informationen jetzt erst wieder hochgekommen sind, nachdem wir darüber gesprochen haben. Wissen Sie, wir saßen da beim Mittagessen und haben so alte Storys ausgegraben. Und dann berichtete er, und dann sage ich: ‚Erinnerst du dich noch, was mir meine Quelle gesagt hat?‘. So ist das dann wieder in die Erinnerung gekommen. Das war für uns damals dann, im Verfahren im Zusammenhang mit dieser Information vom G., ja wesentlich.“

Den Vorhalt, es habe im Prozess keine wichtige Rolle gespielt, bejahte die Zeugin. Indes könne sie jetzt nicht sagen, warum dies der Fall gewesen sei; es sei, wie ausgeführt, nicht möglich, dass sie dies sage.

Gefragt, wann das Gespräch mit Rechtsanwalt G. stattgefunden habe, verwies die Zeugin darauf, es müsse kurz vor der E-Mail, im Januar [2017] gewesen sein. Gefragt, ob sie im Gespräch mit ihrem Kollegen bereits ihre Vermutung geäußert habe, dass es sich um Herrn M. K. gehandelt haben müsste, antwortete die Zeugin: „Ja, ja. G. geht davon aus. Ja, klar.“ Ob Rechtsanwalt G. vor dem Untersuchungsausschuss des Landes Baden-Württemberg vernommen worden sei, wisse sie nicht; das habe er ihr nicht erzählt. Nach Feststellung des Ausschussvorsitzenden, dass eine solche Vernehmung mangels Schweigepflichtentbindung seitens des Zeugen S. nicht möglich gewesen sei, ergänzte die Zeugin, dass der weitere Verteidiger A. N. auch nicht entbunden worden sei.

[Zu den gegenüber der Zeugin L. beantragen und verhängten Ordnungsmittel vgl. unter A.II.4.2.6.]

2.4.2. Zweite Vernehmung am 14. Mai 2018

Der Zeugenbeistand der Zeugin R. L., Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. B., gab eingangs der Vernehmung am 14. Mai 2018 für seine Mandantin eine Stellungnahme dahingehend ab, dass er der Zeugin L. nach reiflicher Besprechung der Angelegenheit geraten habe, hier von ihrem Recht gemäß § 53 StPO Gebrauch zu machen. Er wolle dies auch ganz kurz ausführen. Es gebe einen Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart, der durch das Landgericht Stuttgart im Verfahren Az. 1 Qs 80/17 zunächst bestätigt worden sei. Er habe dem Untersuchungsausschuss etwas mitgebracht – „gleich auch schriftlich“.

Der Zeugenbeistand führte weiter aus, dass er unter dem 6. April [2018] gegen diesen Beschluss Gehörsrüge nach § 33a StPO eingelegt und nähere Ausführungen dazu gemacht habe, wieso er und die Zeugin L. der festen Überzeugung seien, dass der Ausgangsbeschluss des Amtsgerichts Stuttgart falsch gewesen sei und wieso dadurch Frau Rechtsanwältin L. in ihren Grundrechten – insbesondere Artikel 12, aber auch Art. 2 Grundgesetz – beeinträchtigt werde. Ergänzend führte der Rechtsbeistand Prof. Dr. B. aus, das Amtsgericht Stuttgart habe insbesondere die Reichweite der Berufsfreiheit in Form der freien Advokatur und des damit verbundenen Schweigerechts als Teil des Rechtsstaats nicht richtig [gewürdigt].

„Es ist nicht rechtskräftig, sonst wäre die Gehörsrüge ja nicht zulässig. Also, das können wir direkt insofern – – Ich sage auch noch eins: Das Landgericht hat bis heute noch nicht darüber entschieden“, so der Rechtsbeistand Prof. Dr. B. weitergehend. Auf den Einwand, dass das Urteil des Landgerichts rechtskräftig sei, erwiderte der Zeugenbeistand, dass die Gehörsrüge dagegen ein zulässiger Rechtsbehelf sei, was durch den Ausschussvorsitzenden insoweit bestätigt wurde.

Der Rechtsbeistand trug weiter für die Zeugin L. vor, dass § 33a StPO vor geraumer Zeit Eingang ins Gesetz gefunden habe. „Die Gehörsrüge ist sogar auch Teil eines Verfassungsrechtswegs und in allen Verfahrensordnungen als weiterer Rechtsbehelf natürlich, wenn offensichtlich etwas verkannt worden ist im Instanzenzug, als solches hier, als zulässiges Rechtsmittel weiterhin gegeben, weil das rechtliche Gehör – das wird ja in diesem Hohen Haus auch bekannt sein – eines der höchsten Güter ist, was wir in einem Rechtsstaat auch zu

vergegenwärtigen haben“, so der Rechtsbeistand Prof. Dr. B. Er habe deswegen seiner Mandantin hier auch gesagt, dass das Schweigerecht natürlich korrespondiere mit einer Schweigepflicht und sie sich ansonsten hier auch strafbar machen würde. Die Reichweite des § 53 [StPO] sei in dem Fall – das ergebe sich schon aus dem Protokoll der damaligen Vernehmung seiner Mandantin – nicht richtig eingeschätzt worden. Nämlich auf Seite 188 des Protokolls – das sei in der landgerichtlichen Akte Seite 12R – sei schon damals von Frau Rechtsanwältin L. ausgeführt worden, dass ihr Informant als Hilfsperson der Verteidigung fungiert habe und damit eine Person sei, „die selber hier auch bei Ihnen im Hohen Haus nach 53a [§ 53a StPO] schweigen könnte.“, so der Rechtsbeistand Prof. Dr. B. weiter.

Sodann führte der Rechtsbeistand in seiner Stellungnahme aus: „Und von daher ist eigentlich schon eins offensichtlich: dass diesbezüglich natürlich überhaupt keine Rede davon sein kann, dass der 53 nicht inmitten ist, sondern dass wir es hier natürlich damit zu tun haben – was Frau Rechtsanwältin L. auch Ihnen gegenüber ja schon ausgeführt hat –, dass sie sich mit diesem Informanten gegenüber getroffen hat, und zwar immer mandatsbezogen anlässlich anderer Mandate.“ Wenn das Amtsgericht ausführe, dass es kein Mandatsverhältnis zu diesem Informanten gebe, dann möge das richtig sein, dieses bedürfe es aber auch nicht. Wenn jemand als „53-a-ler StPO“ sozusagen fungiere, dann sei der Anwalt aber anwaltlich tätig. Und das habe Frau Rechtsanwältin L. ausgeführt, und das sei verkannt worden als solches.

Diese Treffen mit der Hilfsperson, die hätten ja auch nicht aus Spaß stattgefunden, sondern anlässlich von verschiedenen Verfahren, die alle „129-a-StGB-Vorwürfe“ betroffen hätten beim Oberlandesgericht Düsseldorf und immer mandatsbezogen gewesen seien, so der Rechtsbeistand Prof. Dr. B. Und deswegen habe seine Mandantin, dazu habe er der Zeugin L. auch geraten, hier „einen umfassenden 53er und wird von ihrem Recht, zu schweigen, Gebrauch machen.“

[Der Zeugenbeistand verwies sodann darauf, dass er vier Abschriften der Gehörsrüge mitgebracht habe und übergab diese dem Untersuchungsausschuss.]

Seitens des Ausschussvorsitzenden erging der Hinweis, dass sich der Untersuchungsausschuss natürlich nicht in den jetzt vom Gericht zu diskutierenden Sachverhalt einmischen werde, den der Zeugenbeistand vorgebracht habe, aber der Untersuchungsausschuss nach wie vor davon ausgehe, dass das Urteil des Landgerichts rechtskräftig sei „am heutigen Tag, unabhängig von Ihrer Rüge. So ist es ja rechtlich.“ Der Untersuchungsausschuss nehme jetzt die gemachten Ausführungen zur Kenntnis, werde darüber in nicht öffentlicher Sitzung entscheiden, was er aufgrund des weiterhin beanspruchten Auskunftsverweigerungsrechts mache.

Der Zeugenbeistand Prof. Dr. B. regte an, die Befragung seiner Mandantin auszusetzen, solange möglicherweise das Landgericht noch nicht über die Gehörsrüge entschieden habe. Zur Begründung führte er aus: „Wir haben ein Spannungsverhältnis zwischen der von Ihnen gern gesehenen Auskunftspflicht und wenn meine Mandantin der folgen würde und das Landgericht hinterher anders entscheidet, dass meine Mandantin sich dann strafbar machen würde. Und das ist eben das Dilemma. Und deswegen kann ich meiner Mandantin, solange die Rechtsfrage durch die offene Gehörsrüge noch nicht entschieden ist, abschließend entschieden ist – genau genommen könnte man dann nachher sogar noch das Bundesverfassungsgericht anrufen mit dieser Problematik – Solange das nicht entschieden ist, Herr Vorsitzender, ist natürlich das Problem, dass meine Mandantin sich nicht strafbar machen möchte.“

Nach dem Hinweis an den Zeugenbeistand und die Zeugin L., dass der Untersuchungsausschuss von der Rechtslage ausgehe, dass nach wie vor das Landgericht Stuttgart [wie das Amtsgericht Stuttgart] bisher der Zeugin kein Zeugnisverweigerungsrecht zuerkannt habe, bekundete die Zeugin R. L. wiederholt, dass sie keine einzige Frage beantworten werde.

„Ich werde keine einzige Frage beantworten, bis das Landgericht und anschließend das Bundesverfassungsgericht entschieden hat“, so die Zeugin L.

Die Rückfrage, ob die Zeugin jede Frage immer im Hinblick auf ihren Antrag ablehnen würde und keine Frage beantworten würde, bestätigte die Zeugin L. Ergänzend führte ihr Rechtsbeistand aus: „Und zwar aus folgendem Grund – das habe ich meiner Mandantin auch gesagt –: Es gibt keine partielle Ausnahme von der Schweigeverpflichtung meiner Mandantin. Deswegen wird sie vollumfänglich derzeit keine Antworten geben.“

Abschließend erfolgte der Hinweis an die Zeugin und ihren Rechtsbeistand, dass der Untersuchungsausschuss bisher davon ausgehe und auch trotz des weiteren Vorbringens weiterhin davon ausgehe, dass der Zeugin kein Aussageverweigerungsrecht zustehe – auch für die aktuelle Vernehmung nicht. Insofern müsse die Zeugin natürlich auch mit Zwangsmitteln rechnen. Der Zeugenbeistand Prof Dr. B. verwies darauf, dass auch das rechtliche Gehör ernst genommen werden sollte und [der Untersuchungsausschuss] vielleicht das zur Kenntnis nehmen solle, was er und die Zeugin L. ausgeführt hätten. Der Ausschuss erklärte, dies selbstverständlich zu tun.

[Zu den gegenüber der Zeugin L. beantragten und verhängten Ordnungsmitteln sowie zur weiteren Verfahrensgeschichte – wie Zurückweisung der Gehörsrüge und daraufhin signalisierte Aussagebereitschaft – vgl. unter A.II.4.2.6.]

2.4.3. Dritte Vernehmung am 4. Juni 2018

Rechtsanwalt Prof. Dr. B., der Zeugenbeistand der Zeugin R. L. gab zu Beginn der Vernehmung am 4. Juni 2018 die Stellungnahme ab, dass seine Mandantin vor Ort sei, um Rede und Antwort zu stehen, wie er dies schon bereits angekündigt habe. Er würde jedoch im Hinblick auf die Sensibilität namens und im Auftrag seiner Mandantin um zwei Dinge bitten, nämlich die Öffentlichkeit für die Vernehmung von Frau L. auszuschließen – „zum Schutz von verschiedenen Rechten“ –; außerdem gebe er darüber hinaus noch für seine Mandantin bekannt: „Wir sind nach wie vor anderer rechtlicher Auffassung als der hiesige Ausschuss und auch als die Stuttgarter Justiz. Wir werden auch diese Rechtsfrage weiterhin problematisieren. Nichtsdestotrotz hat sozusagen die angedrohte Beugungshaft Folgen gezeigt. Aber wir werden uns weiterhin rechtlich dagegen zur Wehr setzen. Nichtsdestotrotz wird meine Mandantin heute aussagen.“

Ergänzend beantragte der Rechtsbeistand für den Fall, dass der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit begründet werden sollte, weitergehend, bereits für die Begründung die Öffentlichkeit auszuschließen.

Unter Bezugnahme auf das Landgericht Stuttgart erfolgte seitens des Ausschussvorsitzenden der Hinweis, dass das allenfalls bezüglich des Namens und der Person – was man jetzt klären müsse – der Fall sei. Alles darüber hinaus sei wohl „nicht nicht öffentlich“, was die Zeugin L. bestätigte. Klarstellend nachgehakt, es gehe also um „Namen, Person, Feststellung dieser Person, wie wir das mit Ihnen bespreche“, dass insoweit die Nicht-Öffentlichkeit begehrt werde, bejahte dies die Zeugin L. Hingewiesen darauf, dass alles andere natürlich öffentlich sei, weil die Zeugin dazu auch teilweise schon ausgesagt habe, stimmte die Zeugin L. zu.

Auf den Hinweis hin, dass zunächst die öffentlichen Fragen an die Zeugin gerichtet würden und sodann die Frage über einen Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Beratungssitzung behandelt würde – jedoch zu beachten sei, dass die Öffentlichkeit ein hohes Gut nach dem Untersuchungsausschussgesetz sei –, erfolgte der Vorhalt an die Zeugin, dass sie in der Sitzung im März 2017 angegeben habe: *„Also, Hintergrund meiner Quelle ist Folgendes: Ich verteidige seit 2003 im sogenannten islamistischen Bereich – das ist die Sprache der Sicherheitsbehörden; ich würde das so nicht benennen – und habe im Zuge dieser Tätigkeit eine Person kennengelernt, die mich über Jahre begleitet hat“*, wobei die Zeugin im Rahmen dieser Vernehmung hinzugefügt habe, dass ihre Quelle ja auch zu ihren Mandanten „usw.“ Kenntnisse gehabt habe. Hierauf bestätigte die Zeugin mit „Ja, ja.“ Auf die Frage, ob die Zeugin mitteilen könne, woher ihre Kontaktperson Kenntnisse zu ihren Mandanten gehabt habe, antwortete die Zeugin L., dass das erste Mandat mit diesem Bezug, soweit sie sich erinnere, 2003 gewesen sei. Und ihre Quelle sei ein Freund dieses Mandanten gewesen. Der Mandant sei zum damaligen Zeitpunkt in Untersuchungshaft gesessen. Der Kontakt sei darüber entstanden, dass Leute, die sich außerhalb der Untersuchungshaft befunden hätten, Unterstützung gegeben hätten.

Den Vorhalt, dass die Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss angegeben habe: *„diese Person entweder mit meinen Mandanten befreundet war, in den Akten selbst aufgetaucht ist, und so kam es immer wieder zu Treffen“*, bestätigte die Zeugin. Auf die Frage, woher die Kontaktperson gewusst habe, welche Mandanten sie gerade habe, erklärte die Zeugin, dass dieser Mandant, über den sie die Kontaktperson kennengelernt habe, verstorben sei. Sie habe jetzt

überprüfen müssen, ob er sie von der Schweigepflicht entbunden hätte oder nicht. Sie gehe davon aus, dass, wenn er noch leben würde, er sagen würde, sie könne das ruhig sagen. Diese Person habe sich das Leben genommen. Anschließend sei aufgrund der Bestattungsfeier und einer Überführung in das islamische Land der Kontakt [offenbar gemeint: zu ihrer Quelle] weitergehend gewesen. Die Zeugin habe dann ein neues Mandat gehabt und die Quelle habe von sich aus schon gewusst, dass sie auch Verteidiger gewesen sei. Und so habe sich das immer weiter fortgezogen. Auf Rückfrage, ob dies auch bei neuen Fällen so gewesen sei, bestätigte die Zeugin. Sie habe auch schon mal gesagt, dass diese Quelle auch in all diesen oder in vielen Verfahren, in denen sie verteidigt habe, in der Akte gewesen sei, „also entweder als Zeuge oder so“. Sie habe ihn auch mal als Zeugen benannt. Er habe auch schon als Zeuge in der Akte gestanden. Auf Frage, ob die Zeugin auch die Anschrift dieser Person habe, erklärte sie: „Ich hatte sie damals.“ Sie wisse, dass der Zeuge da nicht mehr wohne. Ihre letzte Information sei, die ja jetzt schon Jahre zurückliege, dass er sich nicht mehr im Inland befinde. Sie könne aber sagen, wo sie ihn immer getroffen habe und wo er gewohnt habe. Auf die Frage, ob sie etwas über den Beruf der Kontaktperson aussagen könne, erklärte die Zeugin, dass sie diesen nicht wisse. Sie habe sich noch nie damit beschäftigt.

Auf den Vorhalt, dass die Zeugin am 18. Januar 2017 in Ihrer E-Mail angegeben habe, dass die Kontaktperson entweder ihre Mandanten gut kenne oder in anderer Form zu ihren Fällen Bezug habe, und auf Frage, was sie denn mit „in anderer Form“ meine, erklärte diese, dass die Kontaktperson in den Akten in irgendeiner Form auftauche. „Also, das heißt, in Staatsschutzverfahren haben Sie ja nicht nur Zeugen. Also, in den Akten oder aufgrund Observationen oder wie auch immer steht dann da: ‚Hat den und den getroffen‘, so als Beispiel. Das heißt jetzt nicht, dass es bei der Person so war. Ich wollte Ihnen nur sagen, was ich damit meine“, so die Zeugin L. weiter.

Die Frage nach Gegenleistungen für das Geben der Informationen, verneinte die Zeugin. Den Vorhalt, dass die Zeugin im März 2017 vor dem Untersuchungsausschuss angegeben habe, dass es zwischen ihr und der Quelle verschiedene Treffen gegeben habe, diese hätten auch Bezüge gehabt wie, dass sie sich erkundigt habe über bestimmte Prediger im Ausland oder wie auch immer, das heiße also, es sei ein Geben und Nehmen gewesen und sie hätten sich, „ich würde mal sagen, zwei bis drei Mal im Jahr getroffen zu unterschiedlichen Themenkomplexen.“, bestätigte die Zeugin. Auf Vorhalt, dass sie auch von „Nehmen“ gesprochen habe, erläuterte die Zeugin: „Ach so. Das heißt also, wenn Personen, die irgendwie im Fokus sind, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben – – Also, das heißt, er hatte Fragen, wenn er einen Ausländerrechtsanwalt benötigte, ob ich jemanden empfehlen kann usw. Das meinte ich damit.“

Auf Vorhalt, dass die Zeugin bei ihrer Vernehmung im Ausschuss am 20. März 2017 angegeben hätte, dass sie bereits versuchen würde, Kontakt mit der Quelle aufzunehmen, bestätigte die Zeugin. Sie habe eine E-Mail geschrieben – leider nicht erfolgreich. Sie habe auf die letzte E-Mail-Adresse, die sie noch gehabt habe, eine E-Mail geschrieben, und daraufhin sei keine Rückmeldung gekommen. Auf die Rückfrage hin, ob die Zeugin also seit anderthalb Jahren keinen Kontakt mehr habe, gab die Zeugin an: „Nein. Ich hatte ja schon – und ich glaube, das habe ich auch gesagt – weit vorher keinen Kontakt mehr.“

Der Zeugin wurde sodann vorgehalten, sie habe in ihrer Vernehmung am 20. März 2017 angegeben: „Also, wenn er mit mir jetzt wieder Kontakt aufnimmt – ich habe das auch schon über andere versucht, die ihn auch kennen ...“. Sodann gefragt, wer denn „die anderen“ seien, erklärte die Zeugin L., dass sie eine Person nennen könne in nicht öffentlicher Sitzung. Auf Rückfrage, dass es also um *eine* Person gehe, da sie gesagt haben: „über andere versucht“, was ja mehrere seien, gab sie an, dass es um *eine* Person gehe.

Auf Frage, ob die Kontaktperson seit März 2017 nicht versucht habe, mit der Zeugin Kontakt aufzunehmen, erklärte diese „Nein, nein“ und zur Ergänzungsfrage, was die Zeugin daraus schließe: „Also, ich schließe daraus erstens, dass er sich nicht im Inland befindet. Und ich schließe daraus, dass er keine – – Also dass diese E-Mail-Adresse nicht mehr aktuell ist.“ Auf Nachfrage, ob die Zeugin versucht habe, die Kontaktperson über die anderen oder über *den* anderen – da es ja jetzt einer sei – zu erreichen, bestätigte diese und bekundete, dass diese

Person, die die Zeugin auch seit 2003 kenne, „längerfristig mit ihm keinen Kontakt mehr hat als ich“. Jener habe z. B. gar nicht gewusst, wo der letzter Aufenthaltsort der Quelle gewesen sei, – der nicht in Deutschland sei –, den die Zeugin aber gewusst habe. Sie habe das Land gewusst, weil er sie aus diesem Land mal kontaktiert habe. Sonst hätte sie es auch nicht gewusst.

Auf die Frage, in welchen Verfahrensakten denn die Kontaktperson auftauchen würde, erklärte die Zeugin, dass sie eine Person nennen könne; die anderen Personen hätten sie nicht von der Schweigepflicht entbunden. Sie mache da auch Mandatsverhältnisse geltend. Sie könne nur eine Person nennen, und das sei die verstorbene, weil sie davon ausgehe, dass dieser Mandant die Zeugin von der Schweigepflicht entbunden hätte. Die Frage, ob diese Person auch ein Verfahren gehabt hätte, bestätigte die Zeugin und bejahte weiter, dass in diesem Verfahren die Kontaktperson benannt sei. Im Anschluss schränkte die Zeugin ein, und bekundete: „Also, ich gehe davon aus – Doch, ja, ja.“. Auf die Frage nach dem Namen des Verfahrens, erklärte die Zeugin L., dies in nicht öffentlicher Sitzung kundzutun. „Und wie gesagt: Das war 2003.“, so die Zeugin weiter.

Den Vorhalt, dass die Zeugin in der Sitzung im März 2017 angegeben habe, man könne sich die Frage stellen, warum die Quelle in all ihren Verfahren oder in einer Vielzahl von Verfahren immer in irgendeiner Form eine Rolle spiele, bestätigte die Zeugin L. und erläuterte, dass sie sich diese Frage erst sehr spät gestellt habe, als sie auch schon keinen Kontakt mehr zu der Person gehabt habe, weil natürlich diese Person in diesen Verfahren immer in den Akten erwähnt worden sei – also, „immer“ sei jetzt übertrieben; oder sehr häufig –, auch einen Bezug gehabt habe und das niemals strafrechtliche Konsequenzen gehabt habe, obwohl die Person ein massives Näheverhältnis zu einer bestimmten Gruppierung und Szene gehabt habe. Weiteres, also zu welcher Szene, würde sie in nicht öffentlicher Sitzung ausführen.

Anschließend wurde die Zeugin gebeten, zum Gespräch mit der Kontaktperson in Bezug auf die Heilbronner Tat auszuführen. Gefragt, ob sie sich Gedanken darüber gemacht habe, dass sie den Zeitpunkt genauer benennen könne, da sie bei der letzten Vernehmung irgendwas von Frühjahr 2009 gesagt habe, es müsse wohl vor der Hauptverhandlung des „Sauerland-Prozesses“ gewesen sein, bestätigte die Zeugin. Auf Nachfrage, ob sie das näher eingrenzen könne, verneinte sie und gab an, dass sie nur noch wisse, dass es davor gewesen sei. Sodann machte sie zu diesem Gespräch folgende Ausführungen: „Und ich glaube, es war draußen, also, es war – – Ja, ja, wir haben ja eigentlich – – Bis auf ein paar Mal waren die meisten Gespräche im Rahmen eines Spaziergangs. Ja. Also, ich kann auch sagen: ansonsten, sonst im Hotel. Aber dieses Gespräch, das war draußen, ja. [...] Ich weiß gar nicht – – Also, es war, ich glaube, kurz vor dem Abschluss des Gesprächs. Also, es kam für mich aus dem Zusammenhang. Ich glaube, das hatte ich auch schon erläutert, dass mich das nicht interessiert hat, eigentlich.“ Dies wurde der Zeugin bestätigt und sie führte weiter aus: „Ja, genau. Also, es kam irgendwie so: ‚Was ich Ihnen noch – – Ach, was ich noch erzählen wollte. Bevor ich es vergesse, was ich Ihnen noch erzählen wollte.‘ [...] Da ging es – – Also, soweit ich mich jetzt erinnere – ich habe das jetzt nicht noch mal nachgelesen, also auch nicht meine E-Mail –, ging es darum, dass er erläuterte, dass es sich nicht um eine – – Also, es gab – – Oder er erzählte, ob mir das bekannt sei mit dieser Frau, die angeblich viele Verbrechen begangen haben soll, dass also die das nicht war, die diese Polizistin erschossen haben soll, sondern dass zu diesem Zeitpunkt es auch um einen Waffendeal ging und letztendlich da Beteiligte waren, die irgendwie Waffen verkauft haben, zu diesem Zeitpunkt.“

Auf die Frage hin, ob die Quelle ihr auch gesagt habe, wo das auf der Theresienwiese gewesen sei, verneinte die Zeugin und erklärte: „natürlich nicht, weil ich mit dieser Information zum damaligen Zeitpunkt nichts anfangen konnte“.

Auf Rückfrage, ob die Zeugin diese Information irgendwie jemandem weitergegeben habe bekundete sie, dass dies erst im Rahmen des „Sauerland-Verfahrens“ unter den Verteidigern Thema geworden sei, sie habe es den dortigen Mitverteidigern erzählt. Dies aber aufgrund einer anderen Information, also nicht eigeninitiativ, weil sie das jetzt irgendwie bedeutungsvoll gefunden habe, sondern aufgrund der Situation, was Herr G. im Rahmen einer Verteidigerbesprechung mitgeteilt habe, also damals, was sein Mandant gesagt habe. Zum Inhalt dieses Gesprächs könne sie nichts sagen, weil sie das im Rahmen des „Sauerland-Verfahrens“ erfahren habe.

Auf die Frage, ob sie dann praktisch acht Jahre lang über diese Sache mit niemandem mehr geredet habe, erklärte die Zeugin: „Nein. Das hatte – – Also, im Rahmen der Verteidigung spielte das dann keine Rolle.“ Und dann habe es für sie auch überhaupt keine Rolle mehr gespielt.

Die Frage, dass sie nach acht Jahren wieder auf diese Sache zurückgekommen sei, antwortete die Zeugin: „Ja. Also, nicht ich, sondern es war [Thema] beim Mittagessen. Ich glaube, das habe ich auch erzählt.“ Es sei beim Mittagessen gewesen, sie meine „Mittagessen, Abendessen, bei irgendeinem Essen, und im Rahmen eines Verfahrens, wo Herr G. auch verteidigt hat. Und er erzählte, dass er als Zeuge im Untersuchungsausschuss geladen ist“, so die Zeugin. Auf den Hinweis hin, dass Herr G. vom Untersuchungsausschuss nicht als Zeuge geladen gewesen sei, erklärte die Zeugin L.: „Das wusste ich ja nicht. – Und dann habe ich gesagt: ‚Zu welchem Thema?‘ Und dann hat er eben berichtet, also, zu seinem Mandanten und was der Mandant ihm damals im Rahmen des ‚Sauerland-Verfahrens‘ erzählt hat. Und dann sage ich: ‚Ach, das gibt’s ja gar nicht.‘ Und dann haben wir uns daran erinnert, was wir besprochen haben im Rahmen eines Verteidigergesprächs im ‚Sauerland-Verfahren‘. Und dann hat er gesagt, ich sollte mich eigeninitiativ an den Untersuchungsausschuss wenden. Das sei eine wichtige Information für den Untersuchungsausschuss.“

Die Zeugin L. bekundet weiter, dass sie da allerdings nicht gewusst habe, dass dies letztendlich Untersuchungsausschuss II sei und ihre These „oder, sagen wir mal, was Sie jetzt untersuchen, mit diesem Thema gar nichts mehr zu tun hat, und dass Sie das eigentlich für sich schon abgeschlossen hatten. Sonst hätte ich mich wahrscheinlich nicht gemeldet“.

Die Zeugin wurde sodann darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsausschuss II noch eine Menge auf dem Gebiet gemacht habe, unabhängig davon, ob es konkret noch im zweiten Untersuchungsausschuss sei, da dies eigentlich noch Reste aus dem ersten Ausschuss seien. Irritierend sei nun, dass Herr G. der Zeugin gesagt haben soll, dass er vor dem Untersuchungsausschuss aussagen solle, da dieser nie vom Untersuchungsausschuss geladen worden sei, sondern er vielleicht geladen worden wäre, wenn sein Mandant ihn von der Schweigepflicht entbunden hätte, was dieser aber nicht getan habe.

Daraufhin erklärte die Zeugin L.: „Ich habe ihn ja dann – – Als ich, glaube ich, das erste Mal hier ausgesagt habe, meine ich, dass das so war; vielleicht nach dem ersten Mal habe ich ihn auch gefragt, oder Sie haben es mir gesagt – – Also, ich habe ja dann erst erfahren, dass sein Mandant ihn gar nicht von der Schweigepflicht entbunden hat, was mich dann sehr irritiert hat. Also, das ist so, ja.“

Auf die Frage hin, ob die Zeugin nicht nachgefragt habe, ob es sie jetzt überhaupt nicht interessiert habe, verneinte die Zeugin dies und gab an, dass es sie dann im Rahmen des Verfahrens interessiert habe, weil die Informationen – also, so habe sie das damals gesehen – aus unterschiedlichen Stoßrichtungen gekommen seien. Auf die Frage, ob die Zeugin ihre Kontaktperson ab und zu gefragt habe, wo sie denn die Informationen her habe, verneinte dies die Zeugin und erläuterte weiter, dass es oft Informationen gewesen seien, die auch Mandanten betroffen hätten. Sie habe sozusagen vorab gewusst, woher die Kontaktperson die Informationen gehabt habe, nämlich dass er mit den Mandanten zusammen gewesen sei „oder wie auch immer oder bzw.“ in einer bestimmten Szene gewesen sei und daher Wissen über Prediger gehabt habe aufgrund seiner eigenen Beschäftigung mit dem Thema.

Auf Frage, ob sie in dem Fall auch nicht danach gefragt zu haben, woher die Kontaktperson die Information gehabt habe, verneinte die Zeugin.

Auf den Hinweis, dass es natürlich bei der Aussage der Zeugin auf jedes Detail ankomme und sie ja wisse, dass man auch immer eigene Wahrnehmungen kundtun könne und kundtun solle, wurde der Zeugin sodann ein Vorhalt aus ihrer E-Mail vom 18. Januar 2017 gemacht, nämlich: *„An diesem Tag habe es ein Waffengeschäft gegeben, der Türke M. K., der für den MIT und einen US-Dienst arbeite, sei dort vor Ort gewesen, genau wie der US-Dienst“*. Auf Mitteilung, die Zeugin L. habe gesagt, dass dies [wie aus ihrer E-Mail zitiert] im Gespräch so nicht gefallen sei, und Frage, was nun gesprochen worden sei, erklärte die Zeugin: „Also, gefallen ist ‚der Türke‘, der für den MIT arbeitet und für die Amerikaner, und dass der amerikanische Dienst vor Ort war. Also, der Name ist nicht gefallen, sondern aufgrund meiner späteren Erkenntnisse aus Verfahren habe ich die Schlussfolgerung gezogen, dass es sich nur um diese Person handeln kann, und aufgrund der Informationen natürlich auch, die parallel liefen, von Herrn G.“ Angesprochen darauf, dass die Zeugin, einfach einen Namen dazugesetzt habe,

der nicht gefallen sei und dies erst zwei Monate später auf Vorhalt richtiggestellt habe, dass das eine Schlussfolgerung von ihr gewesen sei, erfolgte die Frage, warum die Zeugin das nicht vorher selber richtiggestellt habe, woraufhin die Zeugin L. angab: „Ich glaube, ich hatte das; ich weiß es nicht.“ Nachdem der Zeugin mitgeteilt wurde, dass dies nicht der Fall gewesen sei, erläutere diese weiter: „Aber für mich war das sowieso klar, dass es sich nur um eine Person handeln kann. Also, ich weiß es jetzt nicht, ob es so viele Personen gibt, die in Waffenhandel verstrickt sind, für die Amerikaner und den MIT arbeiten oder für den –“ Auf den Hinweis hin, dass dies aber alles Schlussfolgerungen seien und der Untersuchungsausschuss denjenigen brauche, der das gesagt habe, oder denjenigen, der da dort gewesen sei, bestätigte dies die Zeugin und erklärte, dass sei ihr klar.

Befragt zur zeitlichen Einordnung gab die Zeugin an, dass sie nicht mehr wisse, wann der erste Hauptverhandlungstag im „Sauerland-Verfahren“ gewesen sei. Sie meine im Mai. Sie wisse es nicht genau, aber es sei davor gewesen. Die Zeugin L. bestätigte, dass es auf jeden Fall vor dem Aufliegen des NSU-Trios gewesen sei. Es ginge doch um diese Wattestäbchen-Frau. Sie habe das nicht verfolgt, sondern zum damaligen Zeitpunkt habe die Quelle das eben gesagt – „Also, diese Frau, die angeblich 40 Personen umgebracht haben soll.“

Die Frage, ob die Kontaktperson quasi eine Informationsquelle für die Zeugin gewesen sei, bestätigte diese. Sie habe ihn auch mal als Zeugen benannt in einem Verfahren, er habe dann allerdings von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Sie habe dann das, was er ihr mitgeteilt habe, über einen Kollegen eingeführt, weil sie das Gespräch nicht alleine geführt habe, sondern mit einem Kollegen. Die Kontaktperson sei als Zeuge in Betracht gekommen im Rahmen eines Verfahrens.

Die Frage, ob die Zeugin nach den Vernehmungen, die hier schon stattgefunden hätten, hier von Personen aus dem Kreise nochmals angesprochen oder angerufen worden sei, von Fraktionen oder Politikern, verneinte die Zeugin und nahm davon die Presse aus. Auf die Frage, ob die Presse die Zeugin nochmals danach gefragt habe, erklärte die Zeugin: „Ja, genau. Aber ich habe das immer an meinen Anwalt verwiesen.“ Der Zeugenbeistand Prof. Dr. B. bestätigte dies.

Auf die Frage, ob die Zeugin die gelieferten Informationen irgendwie habe auf Glaubhaftigkeit oder Wahrheitsgehalt bewerten können, bekundete die Zeugin, dass sie keinen Zweifel daran gehabt habe, dass das stimme, was diese Person ihr sage. Sonst hätte sie z. B. keinen Beweisantrag gestellt und ihn als Zeugen benannt, wenn sie in irgendeiner Form gedacht hätte, der erzähle das einfach so. Es habe für sie keine Anhaltspunkte gegeben, dass der ihr irgendwelche Geschichten erzähle. Die Rückfrage, dass das dann jemand gewesen sein müsse „aus einem ganz bestimmten Biotop“, bestätigte die Zeugin und erklärte: „Ja, ja. Mittendrin sozusagen“.

Die Frage, ob die Zeugin Herrn S., Z., genannt „S.“ und Herrn Ö., M. kenne, verneinte die Zeugin.

Auf die Frage, ob die Kontaktperson eine Quelle der Sicherheitsbehörden gewesen sei, erklärte die Zeugin, dass sie diese Erkenntnis nicht gehabt habe. Ob die Kontaktperson die Personen Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos gekannt habe, konnte die Zeugin nicht beantworten und begründete, dass diese Personen ja damals gar keiner gekannt habe. Danach sei darüber nie mehr gesprochen worden. Sie stelle die Vermutung an, dass sie es sich nicht vorstellen könne, aber man wisse es nicht. Sodann erklärte die Zeugin, sie könne es sich überhaupt nicht vorstellen, [da] die Kontaktperson zu einer anderen Szene gehöre.

Auf Frage, ob die Zeugin einen Herrn Y. Y. kenne, stellt sie die Rückfrage, ob es sich um Dr. Y. handele. Nachdem ihr dies bestätigt wurde, erklärte die Zeugin: „Ich kann dazu aufgrund meiner Schweigepflicht keine Angaben machen.“ Auf die Anschlussfrage, ob die Zeugin einen H. A. S. [phonetisch] kenne, erklärte diese, dass ihr das jetzt nichts sage.

Nach dem Hinweis, dass die Hauptverhandlung im „Sauerland-Verfahren“ am 22. April 2009 gewesen sei, bejahte die Zeugin die Frage, dass das [Gespräch] vorher gewesen sein müsse.

Im Anschluss an die öffentliche Vernehmung wurde die Zeugin L. sodann in einer nichtöffentlichen Sitzung vom Untersuchungsausschuss als Zeugin gehört. Nach Beendigung der zeugenschaftlichen Befragung der Zeugin L. entließ der Untersuchungsausschuss diese noch nicht endgültig aus dem Zeugenstand.

2.4.4. Ermittlungen im Nachgang zur Vernehmung der Zeugin R. L.

Im Nachgang zur Vernehmung der Zeugin R. L. vom 4. Juni 2018 teilte deren Rechtsbeistand Prof. Dr. B. mit Schreiben vom 5. Juni 2018 die der Zeugin bekannte E-Mailadresse ihrer Kontaktperson mit entsprechender Anschrift mit. Weiter führte Prof. Dr. B. aus, dass eine weitere Mailadresse einer dritten Person bisher noch nicht gefunden habe werden können, aber – wenn ermittelt – umgehend nachgereicht werde.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 teilte der Zeugenbeistand Prof. Dr. B. für die Zeugin L. mit, dass diese „auch bei abermaliger Suche die Kontaktdaten zu der dritten Person“, welche die Zeugin L. im Rahmen ihrer Vernehmung erwähnt habe, „leider nicht mehr gefunden“ habe, „respektive wiederherstellen“ könne. Für den Fall, dass die Emailadresse doch noch auftauche, würde sich die Zeugin L. unmittelbar und sofort mit dem Untersuchungsausschuss in Verbindung setzen.

2.4.4.1. Erkenntnisse zur Anschrift der Kontaktperson

Eine am 6. Juni 2018 aufgrund der Aussage der Zeugin L. eingeholte Einwohnermeldeamtsauskunft bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden ergab, dass die von ihr benannte Kontaktperson am 1. Oktober 2009 von Kirchheimbolanden nach Essen verzogen sei. Ein daraufhin am 7. Juni 2018 an das Einwohnermeldeamt Essen gesteuertes Auskunftersuchen erbrachte noch am selbigen Tag die Mitteilung, dass die Person unter der dem Ausschuss bekannten Anschrift gemeldet gewesen, aber am 15. September 2010 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet worden sei. Hintergrund sei eine Mitteilung des Polizeipräsidiums Essen gewesen. Die Abmeldung sei durch deren Ausländerbehörde erfolgt, da die Person (damals zumindest) als libanesischer Staatsangehöriger geführt worden sei. Weiter teilte das Ordnungsamt der Stadt Essen am 7. Juni 2018 dem Untersuchungsausschuss mit, dass der Betroffene am 29. April 2009 durch die Ausländerbehörde Donnersbergkreis (befristet auf den 31. Mai 2014) ausgewiesen worden sei und seinerzeit versucht habe, sich entgegen ausländerrechtlicher Bestimmungen im dortigen Zuständigkeitsbereich unter einer Anschrift in Essen anzumelden. Ausweislich der Ermittlungen der Polizei Essen sei er in der Folge nach unbekannt verzogen und unter dem 15. September 2010 von Amts wegen abgemeldet worden; eine ladungsfähige Anschrift bestehe dort daher nicht. Die Original-Akte sei nach dem Untertauchen des Betroffenen wieder an die ursprünglich zuständige Ausländerbehörde Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden zurückgegeben worden. Eine dortige fernmündliche Nachfrage habe leider zu keinem Ergebnis geführt. Ergänzend werde mitgeteilt, dass durch den Staatsschutz Essen die Passnummer des Betroffenen angefragt worden sei, da nicht auszuschließen sei, dass dieser im syrischen Bürgerkrieg getötet worden sei.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2018 teilte das Einwohneramt Essen dem Untersuchungsausschuss mit, dass die Person am 15. September 2010 von Amts wegen abgemeldet worden sei. Eingeholte Auskünfte beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundeskriminalamt, Bundesnachrichtendienst, der Generalbundesanwaltschaft, dem Innenministerium Baden-Württemberg sowie bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz und der Staatskanzlei Hessen ergaben folgende Informationen:

- Die vom Bundeskriminalamt mit Schreiben vom 20. Juni 2018 erteilte Auskunft lautete insbesondere, dass nach dort vorliegenden Informationen die Person mutmaßlich vor dem 16. März 2013 bei Kampfhandlungen in Damaskus/Syrien getötet worden sei. Die letzte beim Bundeskriminalamt erfasste Anschrift zur Person habe sich in Kirchheimbolanden befunden.

- Das Bundesamt für Verfassungsschutz ließ dem Ausschuss mit Schreiben vom 25. Juni 2018 „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ seine Auskunft zukommen. Auf ein Herabstufungsersuchen seitens des Ausschusses teilte das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 16. August 2018 folgende offen verwertbare Information mit: „Dem BfV liegen zu I. S. keine eigenen Erkenntnisse vor.“
- Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 beantwortete der Generalbundesanwalt das Auskunftersuchen zur Kontaktperson und teilte mit, dass die Person Beschuldigter im Ermittlungsverfahren 2 BJs 47/05-8 gewesen sei und in Verdacht gestanden habe, als Mitglied der ausländischen terroristischen Vereinigung AI Qaida ein Selbstmordattentat im Irak geplant zu haben. Der Vorwurf habe jedoch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden können, sodass das Ermittlungsverfahren bereits im Juli 2006 eingestellt worden sei. Wegen der Einzelheiten wurde auf die dem Schreiben beigelegten beglaubigten Abschriften des Einleitungs- und des Abschlussvermerks verwiesen. Weiter führte der Generalbundesanwalt aus, dass die Person Betroffener im Prüfvorgang 2 ARP 227/10-4 gewesen sei, welcher das von der Staatsanwaltschaft Dortmund wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat geführte Ermittlungsverfahren Az. 157 Js 21/10 betroffen habe. Für Auskünfte aus diesem Ermittlungsverfahren sei gemäß § 478 Abs.1 StPO die Staatsanwaltschaft Dortmund zuständig. Die fragliche Person sei zudem in vier weiteren Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes aus den Jahren 2002 bis 2013 als Kontaktperson in islamistischen Kreisen aufgefallen. Eine aktuelle Adresse oder den gegenwärtigen Aufenthaltsort dieser Person könne der Generalbundesanwalt nicht mitteilen. Soweit bekannt hätte die Person bis Oktober 2009 in Kirchheimbolanden, dann in Essen und dann in London gewohnt. Von England aus sei die Person alsbald in den Libanon abgeschoben worden. Für den Generalbundesanwalt sei diese Person in den benannten Verfahren nicht als Vertrauensperson tätig gewesen. Ob der Person in anderem Zusammenhang vom Generalbundesanwalt einmal als Hinweisgeber Vertraulichkeit zugesichert wurde sei, könne nicht geprüft werden. Aus Gründen des Geheim- und Quellenschutzes würden gemäß RiStBV Anlage D Nr. 5.4 und 5.6 die Klarpersonalien einer V-Person beim Generalbundesanwalt nicht vorgehalten.
- Das Innenministerium Baden-Württemberg teilte mit Schreiben vom 27. Juni 2018 dem Untersuchungsausschuss seine Antwort mit. Das Schreiben ist als Verschluss-sache „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, weshalb sich der Untersuchungsausschuss mit einem Herabstufungsersuchen an das Innenministerium Baden-Württemberg wendete, woraufhin dieses am 5. Oktober 2018 unter teilweiser Schwärzung des Schreibens dem Ersuchen des Untersuchungsausschusses nachkam. Als Begründung führte das Innenministerium aus, dass die entsprechenden Informationen nicht aus dem Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums Baden-Württemberg stammen würden, weshalb die angefragten Dokumente zur Prüfung an die betreffenden Stellen übermittelt worden seien. Eine Rückmeldung sei bis dato allerdings nicht erfolgt. Sobald die Rückmeldungen eingehen würden, werde das Innenministerium entsprechend nachberichten und ggf. vorgenommene Schwärzungen aufheben (Stand: 5. Oktober 2018). Weiter wurde ausgeführt, dass dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg keine eigenen Erkenntnisse zu der Person S., I. R., geb. xxxx 1974 in Beirut (Libanon) sowie zu möglichen aktuellen Aufenthaltsorten des S. vorlägen. Ebenfalls lägen dem LKA Baden-Württemberg keine eigenen Erkenntnisse zu einem möglichen Aufenthaltsort des S. vor. Das LKA habe mitgeteilt, dass im polizeilichen Datensystem zu S. vermerkt sei, dass dieser vermutlich vor dem 16. März 2013 bei Kampfhandlungen in Damaskus/Syrien getötet worden sei. Eine amtliche Bestätigung zum Tod des S. liege indes nicht vor, hierbei handle es sich vielmehr um eine kriminalistische Einschätzung der Ermittlungsbehörden. Weitergehende Informationen könnten ggf. beim LKA Rheinland-Pfalz vorhanden sein. Darüber hinaus lägen dem LKA keine eigenen Erkenntnisse vor.

Das Ministerium für Inneres und Digitalisierung teilte fernerhin mit, es werde sich in Übereinstimmung mit der einschlägigen verfassungsrechtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht dazu äußern, ob eine Person als V-Person tätig gewesen sei. Die Erteilung einer Positivauskunft würde zur Enttarnung der betreffenden V-Person führen und damit elementaren Quellenschutzbelangen zuwiderlaufen. Eine Negativaus-

kunft komme ebenfalls nicht in Betracht, da sich dadurch im Ausschlussverfahren der Kreis möglicher V-Personen eingrenzen ließe, sodass eine im Einzelfall unterbliebene Negativauskunft im Umkehrschluss als Testat der V-Personen-Eigenschaft gewertet werden könne.

- Das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz übersendete mit Schreiben vom 12. Juli 2018 dem Untersuchungsausschuss die zuvor mit Schreiben vom 5. Juni 2018 von der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz erbetene Auskunft. Das Schreiben ist als Verschlusssache „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, weshalb sich der Untersuchungsausschuss mit einem Herabstufungsersuchen an die rheinland-pfälzische Staatskanzlei wendete. Daraufhin teilte das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 23. August 2018 dem Untersuchungsausschuss unter anderem die nachfolgenden – offen verwendbaren – Informationen mit:

„Der Generalbundesanwalt führte ab 2004 unter dem Aktenzeichen 2 BJS 57/04-8 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft und Unterstützung der ausländischen terroristischen Vereinigung ‚Al Qaida‘. Einer der Beschuldigten war der libanesische Staatsangehörige

*I. R. S.
geboren am xxxx 1974 in Beirut/
Libanon
zuletzt in Rheinland-Pfalz gemeldet
im Anwesen Waldstraße xxxx,
67292 Kirchheimbolanden.*

Das Oberlandesgericht Düsseldorf verurteilte drei Mitbeschuldigte des Herrn S. wegen der Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Organisation ‚Al Qaida‘ und anderer Straftaten zu langjährigen Haftstrafen. Das Ermittlungsverfahren gegen Herrn S. stellte der Generalbundesanwalt hingegen ein, weil die Beweislage keinen genügenden Anlass für eine Anklageerhebung bot.

Nähere Auskünfte zum Ermittlungsverfahren und dessen Ausgang wären ggf. beim Generalbundesanwalt einzuholen.

Die rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden übermittelten die vorliegenden Erkenntnisse zu Herrn S. auch an die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Donnersbergkreises.

Diese erließ eine Ausweisungsverfügung, die in einem sich anschließenden Verwaltungsgerichtsverfahren in der zeitlichen Folge Rechtskraft erlangte.

In der Zwischenzeit verlegte Herr S. im Oktober 2009 seinen Wohnsitz an die Anschrift 45355 Essen, Leimgardtsfeld xxxx, zu der seine Ehefrau F. S. mit den gemeinsamen Kindern bereits im Vormonat verzogen war.

Die polizeiliche Zuständigkeit für Herrn S. ging zu diesem Zeitpunkt auf die Polizei Nordrhein-Westfalen über. Die nachfolgend dargestellten Erkenntnisse wurden im Wesentlichen Erkenntnismitteilungen der Polizei Essen entnommen.

Im August 2010 verließ Frau F. S. mit den Kindern Deutschland und zog nach Großbritannien zur Adresse

*xxxx Malmesbury Road,
Birmingham/West-Midlands.*

Herr S. folgte seiner Familie zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt. Im September 2010 teilte er im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu seiner Ausweisungsverfügung dem Oberverwaltungsgericht Koblenz folgende ladungsfähige Anschrift mit:

*Derby Gate xxxx,
London DE24 8Qb.*

Die letzte bekannte Adresse von Herrn S. in Großbritannien teilte die Ehefrau im April 2012 mit. Sie lautete

*xxxx Hangleton-Drive,
Birmingham-Sparkhill.*

Im Zusammenhang mit den olympischen Sommerspielen 2012 teilten die britischen Sicherheitsbehörden mit, dass Herr S. am 7. Juli 2012 in den Libanon abgeschoben wurde.

Anfang 2013 unterrichtete die Ehefrau des Herrn S. die in Kirchheimbollen wohnenden Eltern über dessen mutmaßlichen Tod in Syrien.

Dies korrespondiert nach Angaben der Eltern mit den seit diesem Zeitpunkt unterbliebenen Anrufen ihres Sohnes, der bis zu diesem Zeitpunkt alle drei bis vier Wochen angerufen habe.

Ergänzend übermittelte das Bundeskriminalamt dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz am 9. August 2013 einen Hinweis auf einen mutmaßlich getöteten deutschen Kämpfer der ‚Jabhat al-Nusra‘ in Syrien. Der Mitteilung waren im Internet veröffentlichte Lichtbilder des Verstorbenen beigefügt. Ein Lichtbildabgleich des LKA Rheinland-Pfalz ergab, dass die Abbildungen mit hoher Wahrscheinlichkeit Herrn S. zeigten.

Über die beiden Hinweise auf das Ableben des I. S. hinaus liegt keine amtliche Bestätigung über seinen Tod vor. Eine solche ist angesichts der damaligen und derzeitigen unzureichenden staatlichen Strukturen in Syrien auch nicht zu erwarten.

Korrespondierende Erkenntnisse zu dem nach Angaben der Zeugin R. L. von Herrn S. geschilderten angeblichen Waffengeschäft am 25. April 2007 an der Theresienwiese in Heilbronn liegen hier nicht vor.“

- Der Bundesnachrichtendienst überstellte mit Schreiben vom 25. Juli 2018 seine als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Antwort dem Untersuchungsausschuss, weshalb eine inhaltliche Wiedergabe an dieser Stelle unterbleiben muss. Ein dahingehendes Herabstufungsersuchen des Ausschusses wurde seitens des Bundesnachrichtendienstes negativ beschieden.
- Mit Schreiben vom 14. August 2018 teilte die Hessische Staatskanzlei mit, dass das Hessische Ministerium des Innen und für Sport in Bezug auf den Beweisbeschluss 154 [mit dem die Einholung behördlicher Auskünfte zur Person I. S. beschlossen wurde] und die diesbezüglich an die Staatskanzlei gerichteten Schreiben für die hessischen Sicherheitsbehörden Fehlanzeige erstattet habe.

Am Morgen vor der am 24. September 2018 stattfindenden Beratungssitzung des Untersuchungsausschusses brachte der zu diesem Zeitpunkt als Zeuge bereits entlassene [siehe dazu im Einzelnen unten B.IV.3.3.4.] parlamentarische Berater R. R. K. gegenüber dem Ausschussvorsitzenden Drexler, MdL vor, dass das Hessische Landeskriminalamt I. S. am 18. April 2018 zur Fahndung ausgeschrieben habe; zudem gehe aus NADIS [vgl. dazu unten B.VI.7.] eine V-Mann-Eigenschaft S.s für das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen hervor. Daher wurde im Rahmen der nachfolgenden Ausschussberatung der Vertreter des Innenministeriums gebeten, Auszüge aus dem polizeilichen Informationssystem POLAS sowie aus NADIS beizubringen. Hierauf teilte das Innenministerium Baden-Württemberg am 27. September 2018, teilweise herabgestuft am 5. Oktober 2018, nach Einsichtnahme der Auszüge zur Person I. S. aus dem polizeilichen Informationssystem INPOL und dem Nachrichtlichen Informationssystem NADIS (Stand: 24. September 2018) mit, dass weder der Polizei Baden-Württemberg noch dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg eigene Erkenntnisse vorlägen, die über die bereits mit Schreiben vom 27. Juni 2018 dargestellten Umstände hinausreichen. Weitere Informationen seien über das Bundeskriminalamt und das

Bundesamt für Verfassungsschutz zu erheben. Eine Fahndungsausschreibung des Hessischen Landeskriminalamts vom 18. April 2018 sei nicht ersichtlich gewesen.

2.4.4.2. Erkenntnisse zur E-Mailadresse der Kontaktperson

Mit Schreiben vom 7. Juni 2018 bat der Untersuchungsausschuss die Bundesnetzagentur um Erteilung einer Bestandsdatenauskunft betreffend sämtlicher, gegebenenfalls auch vergangener Inhaber des E-Mail-Anschlusses der von der Zeugin R. L. benannten Kontaktperson. Die Mailadresse wurde von deren Rechtsbeistand Prof. Dr. B. mit Schreiben vom 5. Juni 2018 dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt.

Die Bundesnetzagentur erklärte mit Schreiben vom 22. Juni 2018, dass sie dem Ersuchen des Ausschusses nicht nachkommen könne. Begründend führte sie aus, dass Daten, die der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste dienen, Bestandsdaten der Teilnehmer im Sinne von § 3 Nr. 3 TKG seien und von den Telekommunikationsdiensteanbietern selbst erhoben und gespeichert würden. Vergäben Telekommunikationsdiensteanbieter dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen, seien sie nach § 111 TKG unabhängig von vertraglichen Zwecken stets verpflichtet, Kundendaten, wie unter anderem Namen und Anschrift, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und das Datum des Vertragsbeginns zu erheben und zu speichern. Die Verpflichtung zur Speicherung finde nach § 111 Abs. 2 TKG auch auf denjenigen Anwendung, der geschäftsmäßig einen öffentlich zugänglichen Dienst der elektronischen Post erbringe, allerdings lediglich in Bezug auf die Kennungen der elektronischen Postfächer sowie Name und Anschrift des Inhabers des elektronischen Postfachs und nur soweit der Erbringer diese Daten auch tatsächlich erhebe. Die Daten müssten mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht werden (§ 95 Abs. 3 bzw. § 111 Abs. 5 TKG).

Bezüglich der nach § 111 TKG erhobenen Daten würden nach § 112 TKG gesetzlich berechtigten Stellen Auskünfte von der Bundesnetzagentur erteilt, soweit die Ersuchen im automatisierten Verfahren vorgelegt würden. Der Kreis der gesetzlich berechtigten Stellen sei in § 112 Abs. 2 TKG abschließend festgelegt. Hierzu zähle der Untersuchungsausschuss nicht.

Selbst wenn der Untersuchungsausschuss berechnigte Stelle wäre, könne die Auskunft nach § 112 TKG dem Grunde nach nur erteilt werden, wenn nach § 7 Abs. 1 S. 2 Kundendatenauskunftsverordnung (KDAV) das elektronische Postfach durch einen Verpflichteten nach § 1 KDAV vergeben worden sei. Hierzu zählten nach § 1 KDAV ausschließlich Erbringer von öffentlichen Telekommunikationsdiensten, die dabei Rufnummern vergäben und mehr als 10.000 Teilnehmer hätten. Weiterhin würden die Bestandsdaten auch in diesem Fall nur mitgeteilt werden können, wenn ein Ersuchen die Mindestinformationen nach den §§ 3, 4 oder 5 KDAV enthalten würden. Das Ersuchen des Untersuchungsausschusses enthielte diese Mindestinformationen nicht, sodass auch bei Annahme der dargestellten Voraussetzungen keine Auskunft nach § 112 TKG möglich wäre.

Ein direkt an den Anbieter gerichtetes Auskunftsersuchen nach § 113 TKG in Verbindung mit einer fachgesetzlichen Ermächtigungsnorm könne die vom Untersuchungsausschuss gewünschten Informationen zwar erbringen, Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass der Untersuchungsausschuss nach § 113 Abs. 3 TKG zum Auskunftsersuchen berechnigt wäre. Der Untersuchungsausschuss sei jedoch keine berechnigte Stelle nach § 113 Abs. 3 TKG, sodass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt seien.

Mit Beschluss vom 24. September 2018 entließ der Untersuchungsausschuss die Zeugin R. L. formell aus dem Zeugenstand.

3. Erhebung von Funkzellendaten, deren Auswertung und Abgleich mit EUROPOL

3.1. Ausgangslage

Bereits der Vorgängerausschuss der vergangenen Wahlperiode hatte sich mit dem Thema der „EUROPOL-Kreuztreffer“ beschäftigt (vgl. Abschlussbericht, Landtags-Drucksache 15/8000, Seite 914 f. bzw. [in der anonymisierten Fassung] Seite 898 f.). Hierbei handelt es sich um Schnittmengen aus dem Abgleich mehrerer Datenbestände: Einerseits derjenigen Mobilfunk-

anschlussnummern, die durch die Erhebung von Funkzellendaten im räumlich-zeitlichen Umfeld des Anschlags auf der Theresienwiese gewonnen wurden, und andererseits Datensätzen, die bei der europäischen Strafverfolgungsbehörde EUROPOL ausgehend von Zulieferungen aus bestimmten Ermittlungsverfahren vorgehalten worden sind. Während in der 36. Sitzung des Vorgängerausschusses am 30. November 2015 (Zeugenvernehmungen KOR A. M. und KHK W. F.) die konkreten Maßnahmenakten dem Untersuchungsausschuss noch nicht vorlagen und die Befassung in allgemeinerer Form geschah – namentlich ohne Behandlung konkreter Anschlussnummern –, wurde in der Folgesitzung vom 7. Dezember 2015 ein Beweisbeschluss (Nr. 145) gefasst, der auf Beiziehung bestimmter „Spurenakten der Soko ‚Parkplatz‘“ beim Generalbundesanwalt gerichtet war, unter anderem der vorliegend entscheidenden „Maßnahme 203“. Auf Anforderung durch Schreiben des Ausschussvorsitzenden vom 8. Dezember 2015 wurden am 18. Dezember 2015 die Akten geliefert. Zu diesem Zeitpunkt war die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses im Hinblick auf Zeugenvernehmungen indes beendet. Die zugehörigen Ausführungen im Bewertungsteil des Abschlussberichtes schlossen mit der Empfehlung (Landtags-Drucksache 15/8000, Seite 915 bzw. [in der anonymisierten Fassung] Seite 899): „Der Ausschuss hält es [...] für sinnvoll, zur Vervollständigung der Ermittlungen sämtliche Rufnummern zu überprüfen.“

Nach konstituierender Sitzung im Juli 2016 begann der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ am 19. September 2016 mit der Beweisaufnahme in Form von Sachverständigen- und Zeugenanhörungen. Die „Restanten“ aus dem Vorgängerausschuss als Teil des Untersuchungsgegenstandes wurden vom Ausschuss in zeitlicher Folge ein- und abgearbeitet. Die thematische Befassung mit der Erhebung von Funkzellendaten sowie deren Auswertung und Abgleich mit EUROPOL stand im Jahre 2017 an.

In der 11. Sitzung am 19. Juni 2017 fasste der Untersuchungsausschuss sodann den Beweisbeschluss Nr. 100, nämlich Beweis zu erheben durch

- Einholung einer Bestandsdatenauskunft bei der Bundesnetzagentur sowie gegebenenfalls den weiterhin dann oder anderweitig ermittelten Telekommunikations-Diensteanbietern über die Teilnehmerdaten der Rufnummern 0163xxx1004 und 0179xxx4185 namentlich im Zeitraum 16. April bis 25. April 2007;
- Vernehmung einschlägig befasster Kriminalbeamter vom Bundeskriminalamt und LKA Baden-Württemberg.

Wegen der vorstehend genannten Bestandsdatenerhebungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen unter B.IV.3.3.3. verwiesen. Als sachbearbeitende Kriminalbeamte wurden zeugenschaftlich KHK W. vom BKA sowie die Zeugen KHK'in R. und KHK F. vom LKA Baden-Württemberg vernommen [nachstehend B.IV.3.1.1. ff.; vgl. auch oben A.II.2.2. zu den konkretisierend ergangenen Beweisbeschlüssen].

3.2. Erkenntnisse im Rahmen der Zeugenvernehmungen

3.2.1. KHK K. W.

Der Zeuge KHK K. W. wurde im Vorfeld gebeten, zur Erläuterung seiner Aussage Bilder zur Abdeckung der Funkzellen im Bereich der Theresienwiese in Heilbronn mitzubringen, welche im Rahmen seiner Vernehmung am 22. September 2017 Verwendung fanden [vgl. Anlage V].

Der zur Funkzellenauswertung zum Anschlag vom 25. April 2007 gehörte Kriminalhauptkommissar K. W. vom Bundeskriminalamt führte zunächst im Rahmen einer Eingangserklärung aus, dass sein Referat ST 16 nach wie vor die STEG „Trio“ beherberge, in der er fast von Beginn an gewesen und nach wie vor in unterschiedlichen Funktionen dabei sei, zuletzt und auch noch aktuell im Bereich der Verfahrensführung.

Er wolle gerne, bevor er etwas zusammenfasse, das heutige Thema abgrenzen, zu was er in der Lage sei auszusagen, und zwar betreffe das aus eigenem Erleben maßgeblich das, was sie zu diesen beiden Europol-Kreuztreffern nach Bekanntwerden der „Report Mainz“-Berichterstattung selbst erhoben hätten. Er werde aber auch, weil er darauf hingewiesen worden sei,

dass der Kollege, der für die Soko „Parkplatz“ hätte antreten sollen, nicht da sei, versuchen, zumindest grob den Vorlauf zu skizzieren. Da bitte er aber um Verständnis, dass er insoweit möglicherweise bei Detailfragen oder bei Erläuterungen, „warum wann welche Entscheidung“ getroffen worden sei, auf die Kollegen verweisen müsste. Hintergrund sei, dass in der jüngeren Vergangenheit hier ein paar Kollegen gewesen seien – er spreche zunächst einmal von den Kollegen K. und L. –, mit deren Auftritt zumindest im Umfang der Aussagefähigkeit nicht alle im Ausschuss glücklich gewesen seien. Sie seien davon etwas überrascht gewesen, dass es so wahrgenommen worden sei, weil sie geglaubt hätten, mit dem Ausschussbüro im Vorfeld eigentlich Konsens erzielt zu haben, welchen Umfang die Kollegen leisten könnten. Da scheine es Missverständnisse gegeben zu haben. Noch deutlicher sei die Diskrepanz dann bei der Vernehmung des Zeugen G. geworden. Da habe es aus seiner Sicht harte Kritik von einzelnen Abgeordneten gegeben. Es sei sogar dazu gekommen, dass sich ein Abgeordneter seines Erachtens in die Aussage verstiegen habe, zu sagen, das BKA torpediere mit seiner Zeugenstellung die Ausschussarbeit. Dazu wolle er Folgendes sagen: Der Kollege G. sei vom Bundeskriminalamt nie als Zeuge benannt worden. Sie hätten das seinerzeit mit dem Ausschussbüro besprochen. Es sei ein Zeuge gefordert gewesen. Sie hätten darauf hingewiesen, dass sie mindestens zwei Zeugen benennen müssten, weil die Thematik einfach auf zu vielen Schultern gelegen habe. Man habe sich dann – das sei damals Herr Fahrner gewesen – nochmal eine Bedenkzeit erbeten und habe sich dann nochmal melden wollen. Das sei leider nicht erfolgt. Stattdessen sei dann die Vorladung für Herrn G. gekommen. Da müsse man ganz klar sagen: Wenn man auf dieser Basis, also unzutreffend, das BKA so pauschal und hart kritisieren, bleibe da irgendwie etwas hängen. Sie seien eine Sicherheitsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde, und das rücke sie durchaus in die Nähe von einem sanktionswürdigen Verhalten. Torpedieren bedeute ja gezieltes Stören, und wenn bereits, wie er gerade belehrt worden sei, das bloße Verweigern sanktionswürdig sei, dann sei er der Auffassung, sie müssten das zumindest klarstellen. Er gehe davon aus und hoffe, dass es in irgendeiner Form ein Missverständnis gewesen sei, was sich aufklären lasse; es sei ihm aber eben wichtig, dass man dies in diesem Zusammenhang einfach mal deutlich sage. Sie seien eine Behörde mit 5 500 Mitarbeitern, die gerade im Bereich NSU über Jahre hinweg „sehr, sehr engagiert“ gearbeitet hätten. Sie hätten auch sehr gute Ergebnisse erzielt. Leider seien die Berichterstattung darüber und auch die öffentliche Wahrnehmung nicht immer im Verhältnis zu dem, was tatsächlich geleistet und gemacht worden sei. Die BAO „Trio“ sei ein Kraftakt gewesen und zwar nicht nur des BKA, sondern der gesamten deutschen Polizei und er glaube, dass die Leistungen, die da erzielt worden seien, die Fehler – die sie natürlich auch hier klar benannt wissen wollten, mit denen sie sich auch gerne auseinandersetzen – bei Weitem überwiegen würden. Fehler pasierten, wo Menschen unter Hochdruck arbeiteten.

Das habe er zunächst kurz kundtun wollen, in der Erwartung, dass man das ausgewogen betrachte und auch für seinen heutigen Beitrag, dass man noch einmal festgestellt habe, was er aus dem eigenen Erleben leisten könne und was er eben aus dem Angelesenen heraus wiedergebe.

Zur eigentlichen Sache, zu den Funkzellentreffer Europol kommend, sei es ja so gewesen: Nachdem das Tötungsdelikt zum Nachteil von M. K. in Heilbronn vorgefallen sei, seien zunächst die Polizei in Heilbronn und insgesamt die baden-württembergischen Kollegen zuständig gewesen. Im Rahmen dieser Zuständigkeit, die sich auch noch über den 4. November 2011 hinaus getragen habe, nämlich im Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg, seien in den Tagen nach der Tat Funkzellendaten erhoben worden und zwar zunächst die Daten zum Tattag selber, zum 25. April 2007 für die Uhrzeit 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und zu einem späteren Zeitpunkt auch noch rückwirkend bis zum 18. April 2007.

Zur Frage, wie man Funkzellen erhebe, erklärte der Zeuge, dass man zunächst einmal den Tatort nehme und einen Radius darum ziehe. Das erfolge nicht willkürlich, sondern es müsse ausgewogen sein, je nachdem, ob man sich in einem städtischen Gebiet oder einem ländlichen Gebiet bewege, wie sich die zu erwartenden Fluchtwege gestalteten, wie mögliche Ausspähhandlungen eingeschätzt würden, und vielleicht sogar, wenn Informationen mit Zeugenaussagen zu einem sehr frühen Zeitpunkt bereits vorlägen, dass man eben ganz gezielt auch bestimmte, als relevant erscheinende Orte, mit abdecke.

Im Fall Heilbronn habe man sich entschieden, Funkzellendaten in einem Areal von etwa knapp neun Quadratkilometern zu erheben. Dabei habe man insgesamt 58 Funkzellen festgestellt bzw. die Daten aus 58 Funkzellen erhoben, was vier Mobilfunkanbieter betroffen habe, namentlich D1, Vodafone, o2 und E-Plus – heute seien es ja strenggenommen nur noch drei. Insgesamt hätten sich dabei 753 000 Datensätze ergeben. Das seien Gesprächsverbindungen, welche in aller Regel aus einem A-Teilnehmer und einem B-Teilnehmer bestünden, also aus zwei Gesprächspartnern. Es könne auch mal sein, dass das eine der Gesprächsteilnehmer sei und das andere seine Mailbox. Wenn also jemand z. B. einen Mailboxanruf mache, dann sei die Nummer leicht abgewandelt, aber es seien eben immer zwei Rufnummern in einem Datensatz, sodass sie letztendlich unbereinigt von einer Datenmenge von ca. 1,5 Millionen Rufnummern redeten. „Unbereinigt“ bedeute, dass man Doppeltreffer, also doppelt in der Funkzelle anwesende Rufnummern, noch nicht bereinigt habe. Das mache man dann in einem zweiten Schritt, um die Datenmenge zu reduzieren und einen klaren Datenpool zu erhalten. Es könne ja sein, dass in dem Zeitraum am Tattag z. B. eine Person mit dem Handy herumgelaufen sei und mehrere Telefonate geführt habe. Das bedeute: Wenn er jetzt rein nach einer Telefonnummer im Abgleich suche, dann dürfe er diese dort nur einmal haben. Sonst erhalte er bei zehn Telefonaten zehn Treffer. Auf Vorhalt, dass sie dann möglicherweise in verschiedenen Funkzellen gewesen seien, bestätigte der Zeuge, dass auch dies möglich sei. Und man könne z. B. auch angerufen worden sein. Man könne also sowohl A-Teilnehmer als auch B-Teilnehmer sein. Wenn er aber lediglich die reine Zahl der Rufnummern herauskristallisieren wolle, dann müsse er die im Sinne von „jede Rufnummer wird nur einmal aufgelistet“ bereinigen. Bei der Bereinigung von Mehrfachbestand seien für Heilbronn immer noch mehr als 400 000 Datensätze übrig gewesen. Allein für den Tattag zwischen 0:00 Uhr und 18:00 Uhr seien es noch über 115 000 gewesen. Das seien fast nicht handhabbare Mengen, wenn man sie so für sich nehme und keiner weiteren Reduzierung oder Auswertung unterziehe. Was den ganz engen Tatzeitraum betreffe: Zwischen kurz vor 14:00 Uhr und 14:20 Uhr seien es immer noch über 7 000 Datensätze gewesen, die zu berücksichtigen gewesen seien.

Was mache man jetzt bei einer Auswertung? Sie würden das „einen intelligenten Datenabgleich durchführen“ nennen, so der Zeuge KHK W. Es werde eigentlich nie die Gesamtheit aller Daten betrachtet, sondern man müsse eine handhabbare Menge haben und diese intelligent auswerten. Das heiße, man reduziere nach bestimmten Kriterien. Es werde einfacher, je mehr Informationen man zum Sachverhalt habe. Das sei in Heilbronn zugegebenermaßen recht schwierig gewesen, weil man keine Ansätze gehabt habe.

Man habe dann später, als Zeugenaussagen dazugekommen seien, wie die Person mit den blutverschmierten Händen z. B., gesagt: „Ja, wenn wir das jetzt als Hypothese zulassen, dann muss auf dem Weg südlich vom Tatort der Fluchtweg entlanggelaufen sein. Also werten wir doch auch mal diese Daten vom Zeitpunkt 14:00 Uhr an, wo die Tat passiert ist, und dann – ich sage jetzt mal – mit einer halben Stunde Abstand die Bewegung der Funkzellen Richtung Süden aus.“ Das sei ein sinnvoller Ansatz, aber es gebe halt noch viel mehr Ansätze. Man habe z. B. die Anschlussinhaber von den Rufnummern ermittelt, die unmittelbar im Tatortbereich gewesen seien, habe zu diesen Anschlussinhabern Lichtbilder erhoben und diese dann mit Phantombildern abgeglichen. Man habe Abgleiche mit verschiedenen Tötungsdelikten vorgenommen.

Auf Einwand, die Phantombilder seien wohl erst drei Jahre später und nicht gleich nach der Tat erstellt worden, erläuterte der Zeuge, dass er gerade versuche, die Gesamtheit der Auswertungsmöglichkeiten, die man so habe, darzustellen, und eine davon sei eben auch die Abfrage von Datenbanken. Dazu gehörten der „Klassiker“ INPOL, INPOL-Fall, hier in Baden-Württemberg CRIME.

Dann sei es – wovon heute die Rede sei – eher eine nicht ganz gängige Variante, auch bei Europol in den AWFs nachzufragen. Das seien die „Analysis Work Files“. Das seien Auswertetöpfe, die nach bestimmten Kriterien sortiert seien, z. B. heiße für die politisch motivierte Ausländerkriminalität das AWF „DOLPHIN“ und z. B. für Islamismus, wo sie hier die beiden Treffer hätten, heiße das AWF „HYDRA“.

Soweit die Maßnahmen getroffen worden seien – es habe sich insgesamt um mehr als 40 große Analysen und Einzelabgleiche gehandelt –, habe man eigentlich keinen richtig konkreten „Anfasser“ gefunden. Das sei auch nicht verwunderlich, weil eben, die Informationslage zu

dünn gewesen sei. Das sei einfach extrem schwierig. Was man gehabt habe, sei diese Spur „UwP“ gewesen, die nichts mit Rufnummern zu tun gehabt habe, die aber von der Manpower, die da habe reingesteckt werden müssen, für einen bestimmten Zeitraum natürlich alles überlagert habe. Aus Sicht des Zeugen sei das auch absolut richtig gewesen mit dem Informationsstand, den man damals gehabt habe.

Sodann hätten sie vom NSU Kenntnis bekommen und am 11. November 2011 – das sei für einen Rheinländer ein ganz großes Datum; das vergesse man nicht – die Zuständigkeit übernommen. Man habe schon am 4. November – natürlich – angefangen, Informationen auszutauschen, weil bei so einem großen Sachverhalt relativ schnell klar sei, wohin die Reise führe. Am 11. November sei aber die förmliche Übernahme gewesen.

Der Zeuge W. bekundete weiter, dass auch sie es für eine gute Idee gehalten hätten, mit einem intelligenten Abgleich ranzugehen, nicht alles zu machen, weil es einfach aus der Erfahrung heraus nicht funktioniert habe. Sie hätten allerdings die Untersuchungen an die neuen Gegebenheiten, an die neue Erkenntnislage anpassen müssen. Sie hätten ja gewusst, „dass die Tat untrennbar von Mundlos und Böhnhardt sein musste“, und dementsprechend hätten sich weitgehend auch die Maßnahmen daran orientiert.

Man habe zwar auch die Rufnummern aller Tatorte genommen – und nicht nur die Rufnummern, sondern auch Namen und was man sonst an Daten alles gehabt habe – und habe alle Töpfe miteinander verglichen. Da seien aber unfassbar große Mengen herausgekommen. Das „Highlight“ sei ein Lkw-Fahrer gewesen, der in den Funkzellen von fünf Tatorten gewesen sei. Der sei auch überprüft worden und habe letztlich nichts mit der Sache zu tun gehabt. Es sei aber so, dass je mehr Daten man habe – das sei ein rein statistischer Grund –, desto mehr unfassbare Zufälle zutage träten.

Sie hätten dann versucht, es orientiert an den Personen auszuwerten, die sie gekannt oder von denen sie gewusst hätten, dass sie an der Tat hätten beteiligt sein müssen. Sie hätten die Rufnummern sämtlicher Beschuldiger, also nicht nur vom Trio, rückwirkend bis zum Jahr 2000 genommen und diese Rufnummern abgeglichen. Sie hätten das Umfeld von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe abgeklopft, hätten alle Rufnummern und Erkenntnisse, die sie so gehabt hätten, herausgefiltert und ebenfalls mit den Datentöpfen abgeglichen.

Auf Nachfrage zu den betroffenen Beschuldigten, ob damit diejenigen Personen gemeint seien, die jetzt vor dem Oberlandesgericht München stünden, erläuterte der Zeuge W., dass es noch mehr Beschuldigte gebe, die noch nicht angeklagt seien. Gemeint seien alle. Sie hätten dann die Altverfahren ausgewertet und von dort Rufnummern sowie Personalien herausgegriffen und das abgeglichen. Sie hätten die Garagenliste ausgewertet, die Rufnummern rausgenommen und „gegen das Ganze laufen lassen“. Und sie hätten sich überlegt: „Wen könnte man denn vom Tatort oder im Vorfeld der Tat angerufen haben? In welche Bereiche haben sie denn Kontakte?“ Da habe man dann das Ganze nach Vorwahlbereichen herausgefiltert, z. B. kenne man den Bezug nach Zwickau, nach Jena „usw.“. Dann suche man sich die Vorwahlen raus, schaue, ob die am Tatort irgendwo in Erscheinung getreten seien und filtere diese Datenmengen heraus. Dann bekomme man Datentöpfe, die immer noch „wirklich riesengroß“ seien und einen wirklich großen Aufwand erzeugten.

Im Gegensatz dazu rede man beim Gesamtfall NSU indes unbereinigt von mehr als 40 Millionen Rufnummern. Das sei eine Datenmenge, die so nicht handhabbar wäre. Sie hätten dann noch alle weiteren Kommunikationsmittel, die es sonst von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gegeben habe, ebenfalls abgeglichen.

Letztlich sei es aber so gewesen, dass sämtliche Abgleiche, die sie in Bezug auf den Tatort in Heilbronn gemacht hätten, gänzlich ins Leere gelaufen seien. Über die Rufnummern habe es also keine greifbaren Bezüge gegeben. Dass aber die Systematik schlüssig und sinnvoll sei, lasse sich anhand der Tatsache belegen, dass sie beim Mordfall B. in München in den dort erhobenen Funkzellendaten letztlich eine Rufnummer hätten herausfiltern können, die Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zuzurechnen gewesen sei. Diese Rufnummer hätten sie bei einer Pinnwand mit der Bezeichnung „Aktion“ festgestellt. Sie gingen davon aus, dass es das Han-

dy sei, das bei allen Straftaten als Erreichbarkeit benutzt worden sei. Diese Rufnummer habe laut den erhobenen Funkzellendaten Kontakt zu einer Telefonzelle in der Polenzstraße gehabt, also beim damaligen Wohnort des Trios. Insofern müsse man sagen: Wenn man aus 40 Millionen Rufnummern diese eine herausfinde, dann sei das schon nicht mehr die Nadel im Heuhaufen, sondern die „Milbe in der Bettmatraze“. Das sei schon wirklich beachtlich, was die Kollegen da geleistet hätten und es zeige auch, dass die Systematik funktioniere.

Auf Frage, ob sich der Abgleich auf Nummern des Phänomens „Rechtsextremismus in Baden-Württemberg“ erstreckt habe, z. B. auf Nummern, die beim Staatsschutz vorlägen, antwortete der Zeuge: „Nicht pauschal. Nein, man erhebt ja nicht irgendwelche Personen aus irgendwelchen Szenen. Weil es betrifft ja auch nicht nur Baden-Württemberg, sondern es muss schon irgendwoher ein Bezug da sein. Wenn eine Person in den Fokus rückt, wo man sagt, die haben Kontakt gehabt – Selbstverständlich wird das dann überprüft. Aber das sind jetzt keine großen Auswertekonzepte, sondern das ist einfach eine Einzelabfrage gegen den Gesamtbestand.“

Auf Nachfrage, warum man nicht nach dem 4. November [2011] die vorhandenen Daten beim Staatsschutz in diesem Bereich Nordwürttemberg – oder auch Württemberg bzw. ganz Baden-Württemberg – genommen habe, weil sich die Frage stelle, wer denen in Heilbronn geholfen habe, erwiderte der Zeuge W.: „Ja, also umgekehrt wird eigentlich ein Schuh draus. Wir haben eine Datei, die auch den Bundesländern zur Verfügung stand, wo man auch gegenabgleichen kann, und wenn da Treffer erzielt worden wären, dann wäre das natürlich betrachtet worden.“ Was das anbelange, sei durchaus eine strukturierte Bund-Länder-Zusammenarbeit vorhanden.

Nunmehr zu den eigentlichen Europol-Kreuztreffern kommend, führte der Zeuge aus, sie seien „ein bisschen überrascht“ gewesen von diesem „Report Mainz“-Bericht am 9. Mai, weil ihnen die Erkenntnisse zu dem Zeitpunkt nicht vorgelegen hätten. Sie hätten sich dann mit dem LKA Stuttgart ins Benehmen gesetzt und hätten am 15. Mai umgehend diese Maßnahme 203, in der das enthalten sei, bekommen und sich damit auch selbst noch einmal befasst.

Auf Nachfrage, ob sie die beiden Nummern mit den Endziffern -1004 und -4185 bei ihrer Auswertung 2011 nicht gehabt hätten, verneinte der Zeuge und führte aus, dass man das so nicht sagen könne. Die seien natürlich im Gesamtbestand enthalten gewesen; diese Europol-Kreuztreffer – dieses mittelbare Auswertergebnis von Europol, diese Maßnahme 203 – habe ihnen aber nicht vorgelegen. Auf weitere Nachfrage, ob sie nach dem Grund dafür gefragt hätten, erklärte der Zeuge, dass das „wohl so eine Art Handaktenbestand“ gewesen sei. Ob das versäumt worden sei oder nicht für notwendig erachtet worden sei, könne er nicht sagen.

Was die Chronologie dieser Treffer anbelange, habe man zunächst im Zusammenhang mit Organisierter Kriminalität bei Europol angefragt, da eine bestimmte Treffermenge erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich am 15. Dezember 2008, noch eine Treffermenge von anderen AWFs bekommen, also von den übrigen Auswerte- bzw. Datenpools, die bei Europol vorhanden seien. Darunter sei eben auch ein Bestand von neun Treffern aus dem AWF „HYDRA“ gewesen. Es sei relativ schnell klar gewesen, dass sieben Treffer davon nicht relevant seien. Das sage auch etwas über die Datenqualität aus, weil nämlich sehr viele Servicrufnummern bzw. Datenweiterleitungsrufnummern erfasst würden. Es sei eine Nummer der Volksbank Kraichgau dabei gewesen und eine Nummer, die überhaupt nicht mehr nachvollziehbar gewesen sei. Letztlich seien zwei Treffer übrig geblieben. Das seien die beiden Treffer, über die sie sich heute inhaltlich näher unterhalten wollten.

Die Bearbeitung der Treffer sei dann, so wie sich die Aktenlage präsentiere, aufgrund der UwP-Spur für einen gewissen Zeitraum zurückgestellt worden, weil sie eben in der Priorisierung – aus seiner Sicht auch völlig zu Recht – hinten hätte anstehen müssen. Der Kollege F., der dafür zuständig gewesen sei, habe sich dann aber im Jahre 2010 der Sache noch einmal angenommen und angeregt, die Bearbeitung dieser Kreuztreffer erneut aufzunehmen, was er dann auch mit E-Mailschreiben vom 16. März 2011 gemacht habe, indem er über das Bundeskriminalamt bei Europol angefragt habe, was es denn mit diesen Treffern auf sich habe, wobei er da um Unterstützung gebeten habe.

Auf Nachfrage, ob es „[d]ie zwei oder die 42 Nummern“ gewesen seien, erklärte der Zeuge, er denke, dass es nur um die zwei gegangen sei, weil sich die Antwort auch nur auf diese bezogen habe. Das könne er aber hundertprozentig jetzt nicht sagen. Noch am gleichen Tag habe das BKA diese Anfrage an Europol weitergesteuert, worauf von dort am 8. April [2011] eine Rückmeldung eingegangen sei, die die Fundstellen enthalten habe, das heie ein Aktenzeichen bzw. eine Zuordnung zu einem Sachverhalt.

Die Rufnummer, die mit 0179 anfangen, sei der EG „Martan“ zuzurechnen. Das sei ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gewesen und habe zutreffend, so wie das in den Medien schon gesagt worden sei, wohl Islamismusbezug gehabt. Bearbeitet worden sei das Ganze vom LKA Baden-Wrttemberg.

Die andere Rufnummer, beginnend mit 0163, habe Bezug genommen auf bzw. gestammt von der EG „Zeit“. Diese sei ein Ermittlungsverfahren gewesen, was auch aus den Ermittlungen gegen die sogenannte „Sauerland-Gruppe“ bekannt geworden sei; das Verfahren sei seinerzeit von ST 35 in der alten Struktur des BKA gefhrt worden. Ebenfalls am 8. April [2011], also noch am selben Tag, sei dann innerhalb des BKA bei der EG „Zeit“ Erkenntnis-anfrage gehalten worden, was es mit diesem Treffer auf sich habe, ob man dort noch Erkenntnisse anreichern knne. Man habe nach dem Anschlussnutzer gefragt und in welchem Zusammenhang diese Nummer mit dem Sachverhalt stehe. Das sei nmlich erst einmal nichtssagend. Eine Rufnummer tauche in einem Ermittlungsverfahren auf. Das knne also der Beschuldigte sein, das knne aber auch der „Schuster“ sein, den man angerufen habe. Dieser Datensatz sei also erst einmal vllig unbewertet. Man habe aber nach einer Auskunft des Kollegen G. – damals ebenfalls ST 35 – diese Nummer in der Datenbank INPOL-Fall, wo die Daten seinerzeit gespeichert worden und aus der auch die Zulieferung an Europol erfolgt sei, nicht mehr nachvollziehen knnen, weil sie gelscht worden sei.

Auf Nachfrage zum Grund der Lschung erluterte der Zeuge W., dass es sich bei INPOL-Fall – EG „Zeit“ – um eine Verbunddatenbank gehandelt habe, in die vier Bundeslnder, so glaube er, sowie das BKA zur EG „Zeit“ eingegeben htten. Gem der Errichtungsanordnung htten sich die Speicherdauer und Nutzung an den §§ 483 ff. StPO ausgerichtet. § 483 [StPO] verlange die Erforderlichkeit der Datenspeicherung. Das heie, wenn bei den Ermittlungen festgestellt werde oder sptestens beim ersten – so werde es bei ihnen genannt – „Hochploppen“ des Datensatzes werde der Datensatz nach einem Jahr zur Aussonderungsprfung angeboten, so nenne man das, dann schaue man, ob das relevant sei oder nicht. Wenn er nicht relevant sei, also nicht der Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung unterliege, dann sei er zu lschen. Das sei in diesem Fall ganz offensichtlich passiert. Was genau dieser Datensatz beinhaltet habe, lasse sich nicht mehr nachvollziehen. Gefragt nach dem Zeitpunkt, wann dies gewesen sei, verwies der Zeuge darauf, das nicht mehr sagen zu knnen. Die Errichtungsanordnung stamme aus dem Mrz 2007 und die Festnahme der „Sauerland-Gruppe“ sei am 4. September 2007 gewesen. Sptestens dann msse man sich, wenn die Daten hochkmen, ja die Frage stellen: „Wie geht es weiter? Haben wir jetzt Daten, die wirklich noch relevant sind, die sich auf den Kreis der eigentlichen ‚Sauerland-Gruppe‘ beziehen, die mit dem Tatvorwurf zu tun haben, oder eben nicht?“

Die Nachfrage, ob dann im Mrz 2008 diese berprfung stattgefunden habe, verneinte der Zeuge, weil sie ja gar nicht wssten, wann der Datensatz eingegeben worden sei. Die Errichtungsanordnung – im Mrz 2007 – sei ein formaler Akt, weil man eine solche Datenbank nicht einfach so machen knne; vielmehr msse eine Errichtungsanordnung geschrieben werden, worauf die erst aktiv geschaltet werde und man sukzessive eingebe. Das heie aber nicht, dass der Datensatz gleich im Mrz vorhanden gewesen sei – „Der kann auch noch Anfang September 2007 –“ [vorhanden gewesen sein], so der Zeuge W.

Weiter auf Nachfrage, dass der Datensatz in einem Jahr vom Gesetz her gelscht worden sein msse, wenn nichts „aufploppet“, erklrte der Zeuge, dies nur dann sagen zu knnen, wenn er den Inhalt des Datensatzes kenne, weil es ja immer einer Einzelfallprfung unterliege. Sie knnten nicht einfach machen, was sie wollten. Sie mssten sich durchaus anschauen: „Was haben wir da?“, und wenn der Datensatz sptestens am 4. September 2008 – weil nach dem

„04.07.“ [Anmerkung: gemeint wohl: 04.09.] eigentlich nicht mehr viel dazugekommen sein dürfe – das erste Mal angeboten worden sei, dann hätten die Kollegen geprüft. Er könne aber nicht sagen, ob er dann an diesem Tag gleich gelöscht worden sei oder beim nächsten Mal und ob es überhaupt zu einem so späten Zeitpunkt gewesen sei.

Nach seiner Schlussfolgerung befragt, antwortete der Zeuge W.: „Ich schließe darauf, dass, wenn alles normal gelaufen ist, so, wie das bei uns eigentlich üblich ist, dieser Datensatz nicht mehr zur Speicherung erforderlich war, und das bedeutet im Umkehrschluss, dass er für die Ermittlungen im Bereich Islamismus nicht relevant war.“

Gefragt, wie die These zustande komme, dass die Nummer mit der Endziffer -1004 etwas mit der „Sauerland-Gruppe“ zu tun habe, äußerte der Zeuge, dass sich diese These „ganz einfach auf das Aktenzeichen“ beziehe. Der Treffer sei bei Europol unter Zulieferung BKA ST 35, EG „Zeit“ verzeichnet. Dann wisse man, dass dieser etwas mit der EG „Zeit“ zu tun haben müsse, da er aus dem dortigen Datenfundus gekommen sei. Nehme man eine Telefonüberwachung, so kämen jeden Tag Daten dazu. Wenn man sage, man mache ein gemeinsames Auswerteprojekt bzw. Europol solle mit Daten aus bestimmten Phänomenbereichen bestückt werden, dann würden die bis zu dem Zeitpunkt bestehenden Daten gebündelt genommen.

Auf Vorhalt, dass dies alle Daten betreffe, erwiderte der Zeuge, dass er in dem Fall es nicht sagen könne, welche Daten es gewesen seien, aber ein bestimmtes, vorher festgelegtes Bündel an vorhandenen Daten zu einem bestimmten Thema werde zur Verfügung gestellt. Das sei in dem Fall passiert und zwar, ohne dass man eine besondere Bereinigung dieser Datensätze vorgenommen habe. Deswegen sei, wie bereits gesagt, die Datenqualität relativ dürftig. Wenn man viele Datenleitungsnummern und Servicenummern und auch noch die Sparkasse oder Volksbank im Kraichgau habe, dann seien das unbewertete Treffer, die einfach als Massedaten zur Verfügung gestellt und dort einem Abgleich unterzogen würden.

Gefragt, ob demnach eine Fülle von Daten der EG „Zeit“ unter dem Begriff „Islamismus“ einfach zu Europol gegangen seien und man bei einer Nachfrage drei Jahre später dann irgendeine Nummer aus einem dortigen Bestand erhalten habe, und auf weitere Frage, was dies aussage, erklärte der Zeuge, dies sage aus, dass sie einen Treffer in Deutschland hätten; Europol werde ja von vielen Ländern bestückt. Sie hätten reisende Täter und länderübergreifende Kooperationen, und der Treffer sage einfach aus, dass in Deutschland ein Datentreffer vorliege oder zum Zeitpunkt der Zulieferung vorgelegen habe. Dann ermögliche Europol den Kontakt über die Verbindungsleute zur entsprechenden Dienststelle, worauf ein Austausch stattfinde, so wie das letztlich auch aufgrund der Anfrage der Soko „Parkplatz“ erfolgt sei. Man erziele einen Treffer, frage bei Europol an und Europol sage: „Das stammt vom BKA, ST 35, setzt euch in Verbindung.“ In dem Fall sei es halt einfach nicht mehr da gewesen, und dann sei das eben so. Datenspeicherung sei begrenzt.

An der Stelle sei der Kollege F. zu dem Ergebnis gekommen, dass man mit dem vorhandenen Material eigentlich keinen tatsächlichen Tatverdacht konstruieren könne – so habe er sich ausgedrückt –; nach dem 4. November [2011] habe er einen Schlussbericht zu der Maßnahme geschrieben, mit Datum vom 14. November 2011, aus dem hervorgehe, dass die Spuren aus dem Europol-Datenabgleich aufgrund der neuen Erkenntnisse nicht weiterverfolgt würden, weil ein Bezug zu rechtsextremen Kreisen nicht festgestellt werden könne. Dann gehe es bei ihnen weiter; auch sie hätten nochmal alle neuen HYDRA-Treffer überprüft, seien auch sehr schnell zu dem Ergebnis gekommen – das sei also absolut zutreffend gewesen –, dass es nur diese zwei Treffer seien, die einer näheren Betrachtung hätten unterzogen werden können, und sie hätten sich das dann angeschaut.

Unter Zuhilfenahme einer Bildschirmpräsentation mit Karten [vgl. Anlage V] kündigte der Zeuge alsdann an, zunächst etwas Grundsätzliches zu Funkzellen sagen zu wollen. Er sei zwar auch kein Techniker – das mache bei ihnen eine Fachdienststelle –, „aber für den Hausgebrauch“.

Die Betrachter der Kartenpräsentation sähen den blau eingefärbten Bereich; das sei jetzt die Ausdehnung einer Funkzelle, in dem Fall von o2, im Bereich nördlich des Tatorts. Die Ausdehnung einer Funkzelle bemesse sich nach verschiedenen Kriterien, unter anderem nach

technischen Voraussetzungen. Sodann bekundete der Zeuge W.: „Also: Wie stark ist die Leistung von Sender und Empfänger, der an dem Mast – Sie sehen hier, das soll den Mast darstellen. Da sind Sender dran, und die strahlen aus. Man sagt auch, die leuchten einen bestimmten Bereich aus.“ Weiter sei der Grad der Ausleuchtung davon abhängig, wie die Bauverhältnisse vor Ort seien. Ein großes, schweres Hochhaus könne schon einmal sehr sperrig sein und dahinter einen Schatten für diese Funkzelle werfen. Dann wäre die Ausdehnung in eine bestimmte Richtung eben geringer. Es sei aber auch so, dass z. B. topografische Veränderungen, also ein Berg oder eine Senke, durchaus eine Rolle für die Ausdehnung für die Funkzelle spielen könnten. Da achteten die Mobilfunkanbieter sehr darauf, weil das natürlich auch koste und darum sei man bedacht, möglichst eine volle Netzabdeckung zu erhalten. Und weil man eine volle Netzabdeckung haben wolle, sei es so, dass man nicht nur diese eine Funkzelle habe, sondern diese von weiteren Zellen überlappt werde – links, rechts, oben, unten, überall –, die daran angrenzten und sich mit dieser Funkzelle auch überschneiden. Das bedeute, wenn er mit dem Handy telefonierend durch Heilbronn laufe, werde er in einem Moment in dieser Zelle erfasst, dann könne es sein, dass er beim weiteren Gang Richtung Norden in der nächsten Funkzelle eingebucht werde. Das nenne sich ein „Handover“. Man werde dann gleichsam in die nächste Funkzelle übergeben und dann auch da registriert, sodass man theoretisch bei einem Vieltelefonierer in einem gewissen Rahmen durchaus ein Bewegungsprofil erstellen könne.

Problematisch sei hier der Sprachgebrauch, weil es in ganz vielen Vermerken und auch in der öffentlichen Darstellung heiße: „Derjenige war in der Funkzelle Theresienwiese. Der war in der Funkzelle Thomaswert.“ Das sei natürlich nicht sehr genau formuliert, um nicht zu sagen, es sei sogar recht unpräzise. Erstens gebe es nämlich nicht nur eine Funkzelle, die die Thomaswertstraße abdecke, sondern allein vom Anbieter o2 gebe es mehrere, die diesen Bereich überlappen würden. Es gebe aber auch von jedem anderen Anbieter Funkzellen, die diesen Bereich abdeckten und sie hätten überhaupt keine Ahnung, ob derjenige, der erfasst sei, „sich gerade in diesem Bereich, in diesem Bereich oder in diesem Bereich aufgehalten hat“ [Der Zeuge zeigte dabei auf mehrere Straßen innerhalb der blau dargestellten Funkzellenflächen].

Das heiße, sie hätten hier in diesem Sachverhalt keine Positionsdaten innerhalb der Funkzelle vorliegen. „Wir müssen uns quasi damit abfinden, dass dieser gesamte Bereich, der doch eine große Fläche abdeckt – Und das ist noch eine kleinere Funkzelle, das werden Sie gleich vielleicht auch noch sehen. Ich mache es einfach mal: Es gibt auch noch Funkzellen, die bedeutend größer sind“, so der Zeuge W.

Auf den Vorhalt, wenn die Person „unten da bei dem P wäre, dann ist er in der gleichen Funkzelle, wie wenn er links oben an dem P an der Spitze wäre“, äußerte sich der Zeuge bestätigend. Er könne nicht nachprüfen, wo innerhalb der Funkzelle die Person gewesen sei. Das sei natürlich das Problem, weswegen diese Zuordnung zu einer Funkzelle erst einmal relativ nichtssagend sei. Der Wert sei also sehr beschränkt. Man sehe an der Bezeichnung der Zelle, dass es sich um eine Zelle in Deutschland handle. Das sei die „262“, die nächsten beiden Ziffern seien für den Anbieter, in dem Fall o2. Dann komme ein Code für die sogenannte Local Area. Das sei ein Gebiet auf der Landkarte, das der Netzbetreiber benenne, und innerhalb dieser Local Area befänden sich diverse Funkzellen. Die Cell-ID seien dann die letzten Ziffern. So setze sich dann insgesamt die Funkzelle zusammen, dass man erkennen könne, wo und welcher Anbieter das sei.

Auf Vorhalt, im ersten Untersuchungsausschuss habe ein Fachmann von einem Provider erzählt, dass zwei Beamte im Bereich des gleichen Polizeiautos in unterschiedlichen Funkzellen eingebucht sein könnten, bejahte dies der Zeuge; es spielten viele Faktoren eine Rolle. Da sei er aber „auch nicht genug Experte dafür“. Das habe auch etwas mit Netzauslastung und der Stärke des Mobiltelefons zu tun. Wenn man unterschiedliche Telefone habe, dann könne das eine in der Lage sein, die eine Funkzelle noch abzugreifen, das andere aber nicht mehr; Hindernisse spielten da natürlich auch eine Rolle.

Ein ganz wesentlicher Punkt sei noch, dass das Handy eine Aktivität entfalten müsse. Das heiße, man müsse entweder selber anrufen, angerufen werden, eine SMS schreiben oder eine SMS erhalten. Wenn das Handy ausgeschaltet sei oder keine Aktivität habe, wenn es im

Flugmodus befindlich sei, dann werde man nie in dieser Funkzelle erfasst werden. Das heie, man knne sich da frei bewegen, und nur die Personen, die tatschlich telefoniert htten, wrden von den Funkzellendaten, die erhoben wrden, dann tatschlich auch umfasst und registriert.

Wenn man jetzt, z. B. wie er selbst, ber ein Dual-SIM-Handy verfge, in dem also zwei SIM-Karten eingelegt seien – eine von Vodafone, eine von D1 –, dann „stehen ein W. und ein W. nebeneinander und sind trotzdem nicht in der gleichen Funkzelle, weil eben die eine Funkzelle zu Vodafone gehrt, die andere zu D1“. Das sei dann nachher bei der Auswertung relativ schwierig zuzuordnen; da gebe es durchaus einige knifflige Fakten zu bercksichtigen. Weiter fuhr der Zeuge W. fort: „Ja, was bedeutet das fr unsere beiden Rufnummern? Oder ordnen wir mal die beiden Rufnummern zu. Die Rufnummer beginnend mit der 0179 ist eine Rufnummer, die zu o2 gehrt. Dementsprechend ist das die Funkzelle, in der Daten erhoben wurden, in denen sich auch dieses Telefon befand. Warum sage ich das so sperrig? Ich sage das so sperrig deswegen, weil das Telefon selber nicht in der Funkzelle war, sondern der A-Teilnehmer. Das heit, derjenige, mit dem telefoniert wurde, befand sich in der Funkzelle und hat quasi mit dieser Telefonnummer telefoniert. Das heit, diese 0179 hat sich zum Zeitpunkt der Erfassung von Mobilfunkdaten zwischen dem 18.04. und 25.04. nicht in diesen relevanten Funkzellen befunden“.

Die Rufnummer 0179 sei am 25. April [2007], also am Tattag, um 13:00 Uhr in den Funkzellendaten erfasst worden, nicht in der Funkzelle selbst. Sie sei also nicht in der Funkzelle gewesen, sondern aus der Funkzelle heraus angerufen worden. Wo sie sich befunden habe, wssten sie nicht. Das knnten sie nur wissen, wenn sie die Funkzelle erhben, in der sich diese Rufnummer befinde.

Gefragt, ob man jetzt die Nummer habe, die aus der Funkzelle Theresienwiese heraus angerufen habe, besttigte der Zeuge dies. Das sei eine 0172-Nummer, die aber schon zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar gewesen sei. Das heie, man habe den Anschlussinhaber nicht feststellen knnen. Den Vorhalt („Gut, wir haben das auch versucht. Heute ist das auch nicht mehr mglich. Das ist ja blo innerhalb von einem Jahr mglich.“) bejahte der Zeuge; es mache auch keinen Sinn, „weil natrlich werden die Rufnummern wieder neu vergeben, aber die Daten, die wechseln bei den Betreibern, sind nicht wiederzuholen“.

Gefragt, ob dann, wenn die Auswertung sofort oder innerhalb eines halben Jahres nach der Tat vorgenommen worden wre, sowohl die o2-Nummer als auch diejenige, die aus der Theresienwiese heraus angerufen habe, bei der Anschlussinhaberfeststellung ermittelbar gewesen wre, antwortete der Zeuge: „Wenn diese Rufnummer dann tatschlich noch aktiv gewesen wre, ja. Ansonsten kommt es darauf an, wie lange der Anbieter das speichert retrograd.“ Denkbar sei es. Er gehe – so, wie er das lese – davon aus, dass Herr F. selbst diese Nummern abgefragt habe und da bereits nicht mehr dieses Ergebnis habe erzielen knnen. Es sei richtig, dass diese Abfrage 2008 stattgefunden habe.

Den Vorhalt, dem Ausschuss sei von dem Provider mitgeteilt worden, dass die vorhergehenden Namen innerhalb eines Jahres gelscht wrden, „wenn es dann weitergegeben wird“, bejahte der Zeuge; die Bedingungen wrden sich auch ndern. Er knne ehrlich gesagt nicht genau sagen, wie das rckwirkend zum Jahr 2007 gewesen sei. Die Nummer, die tatschlich selbst in der Funkzelle gewesen sei, sei nicht mehr feststellbar.

Zu der anderen Nummer htten sie ber die EG „Martan“ noch feststellen knnen, dass Anschlussnutzer wohl ein gewisser „F.“ gewesen sei. Der sei nicht, wie das zunchst dokumentiert sei, Mitbeschuldigter in diesem Verfahren gewesen, sondern ein reiner Kontakt. Er habe sich in einem im Handy gespeicherten Mobilfunktelefonbuch befunden, unter der Bezeichnung „F. Cep“. Cep sei da kein Nachname, sondern das sei die Kurzbezeichnung fr Mobiltelefon auf Trkisch. Diese Person sei eben eine Kontaktperson des Beschuldigten gewesen. Man habe zu dieser Person auch eine Visitenkarte gefunden; daraus lasse sich schlieen, dass es sich bei diesem „F.“ um einen „Verkufer von Reisen, also den Angestellten eines Reise-

büros, gehandelt habe. Es gab noch eine weitere Information, dass er noch mit einer anderen Reise – –, so der Zeuge KHK W.

Auf Nachfrage, ob diese Person jetzt auf der Theresienwiese gewesen sei und die andere Nummer von 02 angerufen habe, verneinte der Zeuge. Er rede jetzt von der Europol-Kreuztreffernummer 0179, diese sei nicht in der Funkzelle gewesen, sondern angerufen worden. Sie sei „eben auch in diesem zunächst scheinbaren Islamismusbezug eigentlich erst mal nicht zu sehen, weil er eine reine Kontaktperson war und weil es jetzt nicht besonders auffällig ist, wenn jemand einen Kontakt zu einem Reisebüro hat“. Anschlussinhaber – er habe ja gerade gesagt, dass Anschlussnutzer ein gewisser „F.“ gewesen sei – sei eine Person namens „N.“ gewesen, die man zunächst nicht habe zuordnen können. Dabei habe es sich, wie man noch habe feststellen können, um die Ehefrau gehandelt. Auch da sei also keine besondere Auffälligkeit festzustellen gewesen.

Die Rufnummer mit der Endziffer -1004 wiederum habe sich tatsächlich in den relevanten Funkzellen befunden und zwar einmal in der Funkzelle, die – das sage er bewusst – unter anderem auch den Tatort abdecke – das habe er ja eben erläutert –, aber auch „diesen gesamten übrigen Bereich.“ [Der Zeuge zeigte auf eine Stelle im Kartenausschnitt.] Unter anderem decke sie auch Teile des Hauptbahnhofs ab.

In dieser Funkzelle habe sich die Rufnummer um 11:20 Uhr des Tattages befunden. Das sei eine E-Plus-Funkzelle. Um 11:20 Uhr habe dort ein Kontakt zur eigenen Mailbox festgestellt werden können. In einer deutlich größeren Nähe zur Tatzeit, nämlich um 13:28 Uhr und um 13:49 Uhr, habe sich das Telefon in dieser Funkzelle [der Zeuge zeigte auf eine Stelle im Kartenausschnitt] befunden, also deutlich weiter nördlich, wo auch der Bereich Thomaswert mit abgedeckt sei. Das sei schon eine ganze Ecke weiter weg. Die Tendenz sei also eine Bewegung eher weg vom Tatort, wobei das auch nur eine ganz bedingte Aussage ergebe.

Wer zu diesem Zeitpunkt der Feststellung Anschlussinhaber gewesen sei, sei nicht mehr ermittelbar. Aktuell und rückwirkend bis 20. Dezember 2007 sei feststellbar, dass Anschlussinhaber die Firma H. G. Nachf. GmbH sei, ein Textilunternehmen. Das heiße, sie wüssten nicht, was davor, zur Tatzeit, gewesen sei. Das könnten sie auch nicht mehr erheben.

Wie gesagt hätten sie tendenziell hin zum Tatzeitpunkt eine Bewegung weg vom Tatort. Auch möge man sich jetzt noch mal vergegenwärtigen, was es mit der EG „Zeit“ eigentlich auf sich habe. Dort habe sich nämlich eine Gruppierung im Namen der Islamischen Dschihad-Union zusammengefunden. Das sei eine Gruppierung aus Waziristan, Pakistan, Grenze zu Afghanistan, deren Tatmotivation, Anschläge in Deutschland zu begehen gewesen sei und sich daraus geschöpft habe, dass die Amerikaner in Afghanistan interveniert hätten; man habe auch gezielt US-amerikanische Einrichtungen in Deutschland angreifen wollen. Man habe hierzu Wasserstoffperoxidlösung bis auf 35 % angereichert. Das sei ein enormes Gefahrenpotenzial gewesen. Die seien „sehr, sehr lange sehr intensiv“ unter Kontrolle gewesen, bis man dann genügend Beweismittel gehabt habe und sie dann im September 2007 habe festnehmen können. In dieser ganzen Zeit der Überwachung sei nie auch nur im Ansatz ein Kontakt in den Bereich Rechtsextremismus festgestellt worden.

Umgekehrt hätten sie sich „sehr, sehr intensiv“ jetzt über fast sechs Jahre mit dem NSU beschäftigt und hätten auch keine irgend gearteten Kooperationsversuche in den Bereich Islamismus feststellen können. Da müsse man aus der kriminalistischen Sicht auch mal sagen, dass die Tatmotivation ja eine vollkommen andere sei. Die einen richteten sich gezielt gegen amerikanische Einrichtungen, die anderen gezielt gegen Migranten bzw. gegen den Staat. Wenn man jetzt die Opferswahl des NSU betrachte, dann sei es irgendwie bar jeder kriminalistischen Logik, zu glauben, dass jemand, der überwiegend türkische Migranten umbringe, da mit Islamisten zusammenarbeiten würde. Wie gesagt, hätten sie diese Erkenntnis auch nicht. Letztlich müsse man sagen, dass von diesen Rufnummern mit einem Islamismusbezug nichts übrig bleibe und er könnte jetzt „flapsig sagen: Auch nach unserer Untersuchung: Ausschuss.“

Auf Nachfrage zu den drei festgestellten Anrufkontakten erklärte der Zeuge W., dass um 13:28 Uhr eine Mailboxanfrage stattgefunden habe, um 13:43 Uhr und um 13:49 Uhr wiederum Anrufe auf eine Festnetznummer in Rosengarten. Die SIM-Karte habe telefoniert mit einem B-Teilnehmer in Rosengarten, was irgendwo in der Nähe von Schwäbisch Hall sein müsse. Die Festnetznummer sei aufgrund der Länge ganz offensichtlich eine solche einer Firma. Heute gehöre das zu einer Firma für Aluaufbauten und -einbauten.

Nach Vorhalt, dass der Nutzer der Nummer um 11:20 Uhr in der vorhin gezeigten Funkzelle gewesen sein müsse, zuletzt jedoch in einer anderen Funkzelle und der Frage, wann der Übergang stattgefunden habe, erwiderte der Zeuge, dass sie dies nicht wüssten, dass aber die Einbuchung aufgrund einer Aktivität in der neuen Funkzelle zum ersten Mal um 13:28 Uhr stattgefunden habe – „Und auch um das ja noch mal deutlich zu sagen, damit die Formulierung klar ist: Das ist die Funkzelle, die auch den Tatort beinhaltet, aber eben auch alles andere, was da schraffiert ist. – Und das gilt natürlich allein für Mobilfunknutzer für Hunderte von Leuten. Das muss man so klar mal sagen. Also, wenn man keine tatsächlichen Erkenntnisse hat: Da sind hunderte, wenn nicht tausende Leute in dieser Funkzelle, gerade weil da auch der Bahnhof ist, vorhanden. Das heißt, die Aussage geht gegen null, die man daraus ableiten kann.“

Den Vorhalt, die Nummer „1004“ habe sich nur am Vormittag in dem möglichen Bereich der Theresienwiese noch aufgehalten, bestätigte der Zeuge und erklärte, dass sie eingebucht gewesen sei. Wie lange der Aufenthalt gewesen sei, könnten sie nicht sagen. Dazu hätten sie keine Angaben.

Gefragt, ob es andere Anhaltspunkte gebe, verneinte der Zeuge. Sie hätten insoweit im Vergleich relativ viel gemacht. Wenn man die höchst verschiedenen Ausgangslagen Islamismus und Rechtsextremismus betrachte und sich die Einzelfälle anschau, dann gebe es da eigentlich keinen sinnvollen kriminalistischen Ansatz. Sie hätten trotzdem „alles noch mal umgewälzt und noch mal geschaut“. Die Ausgangslage sei natürlich nach so vielen Jahren denkbar schlecht, noch irgendwelche Datensätze zu erheben. Sie hätten es dennoch in dem Rahmen, der für sie möglich gewesen sei, versucht; an der Stelle sehe er aber diesen Sachverhalt „auch kriminalistisch abgeschlossen“. Da gebe es keinen greifbaren Ansatz mehr.

Auf Vorhalt, ob man eventuell mit Angaben bei der SCHUFA noch etwas finden könne, weil man insoweit meist eine Unterschrift leisten müsse, erwiderte der Zeuge W., dass sie dies in dem Fall nicht gemacht hätten, aber die Rufnummer „1004“ ja zugeordnet hätten. Hinsichtlich der anderen Rufnummer hätten sie inhaltlich ja darlegen können, dass die in diesem Islamismusverfahren vom Tatvorwurf her schon keine Rolle gespielt habe. Das sei ja nur eine Kontakttelefonnummer gewesen.

Man dürfe jetzt auch nicht den Fehler machen, „weil man einmal einen Ansatz hatte, dessen Grundlage inhaltlich aber wegfallen ist, trotzdem diese Nummern weiterzuverfolgen – und da stehen ja auch Personen dahinter –, als ob sie in irgendeiner Form tatverdächtig wären oder so. Also, das halte ich auch für gefährlich.“ Man müsse da auch bei dem Ansatzpunkt bleiben. Sie hätten – zu Recht – festgestellt, dass da ein Islamismus-Treffer gewesen sei, um den sie sich gekümmert hätten. Wenn aber die Basis wegfalle, dann falle auch das Erfordernis weg, dieser Nummer tiefer nachzugehen. Ansonsten müssten sie ja streng genommen jede einzelne Telefonnummer in gleichem Maße verfolgen; dann hätten sie, glaube er, von den Persönlichkeitsrechten her ein großes Problem. Wenn sie mit so großen Datenmengen umgingen, müssten sie damit auch verantwortungsbewusst umgehen. Wenn da „jetzt nicht von irgendwoher ein grandioser Hinweis käme, der sagen würde: ‚Ja, ich kann das aber belegen‘, dann gibt es da keinen Ansatz.“ Auf Nachfrage, was insoweit belegbar wäre, antwortete der Zeuge: „Aus meiner Sicht gar nichts.“ Er sehe die Spur als erledigt an. Es gebe keinen greifbaren Ermittlungsansatz, den man weiterverfolgen könne.

Gefragt, ob diese Telefonnummer mit den Endziffern -1004 damals ganz klar irgendjemandem von der „Sauerland-Gruppe“ zuzuordnen gewesen sei, erklärte der Zeuge, dass sie im Rahmen der Ermittlungen der „Sauerland-Gruppe“ erfasst worden sei. Die Herkunft wüssten sie nicht mehr, weil der Datensatz nicht mehr vorhanden sei. Es könne indes nicht bedeuten, dass es z. B. ein Beschuldigter gewesen sei, weil ansonsten der Datensatz nicht gelöscht worden wäre. Das bedeute, dass man es „Beifang“ nennen könne – „Also, man wirft das Netz aus,

um den Täter zu kriegen, und da sind ganz viele andere mit drin, und dann muss man gucken: In so einer großen Stadt wie Heilbronn treiben sich halt sehr viele Leute vollkommen unbefangen rum, die nichts verbochen haben.“

Auch dann, wenn man in einem Ermittlungsverfahren eine Telefonüberwachung mache, seien ganz normale Lebenssachverhalte betroffen, Anrufe beim Arzt, Telefonate mit dem Kindergarten und dergleichen. All diese Nummern seien enthalten. Das Einzige, was durch diesen Treffer ausgesagt werde, sei, dass irgendwo im Rahmen dieser Maßnahmen diese Rufnummer aufgetaucht sei – „vollkommen wertfrei“.

Auf Frage, welche Datenmenge zum Abgleich an Europol versandt worden sei, verwies der Zeuge darauf, dies nicht zu wissen; dies müsste man die Soko „Parkplatz“ fragen. Er selbst gehe mal davon aus, „dass das entweder ein bestimmter Bestand vom Tatort – also der schon verringert war, ein relevanter Bereich war –, oder aber dass man gesagt hat: Hier gleicht man alle Daten technisch ab“. Das könne er aber nicht sagen; das sei vor der Zeit des BKA gewesen, nämlich 2008.

Gefragt, wer diesen Auftrag gegeben habe oder ob dies automatisch weitergeleitet werde, erklärte der Zeuge W., dass dies von der Polizei Baden-Württemberg im Rahmen der dortigen Ermittlungszuständigkeit gemacht worden sei. Es habe ja keine richtigen Ansätze gegeben. Man könne auch sagen, das sei letztlich so etwas wie eine Verzweiflungstat gewesen, ohne dies negativ zu meinen. Man greife den letzten Strohalm und gleiche gegen alles, was man irgendwie bekommen habe, ab. Das zeige eigentlich, dass die Kollegen nie aufgegeben hätten. Insofern sei das nicht negativ anzusehen; es handle sich aber irgendwo um ein „Fischen im Trüben“, wenn man keinen richtigen Ansatzpunkt habe, wonach man wirklich suche.

Auf Vorhalt, bei Europol würden „ja sicherlich nur Nummern gespeichert, die doch irgendwo [...] in einem hochkriminellen Zusammenhang stehen“ – einen „Kleinverbrecher oder kleinen Dieb“ werde man da nicht registrieren –, führte der Zeuge aus, dass der Zusammenhang natürlich in der „Sauerland-Gruppe“ bestehe. Da seien diese Daten angefallen. Das bedeute aber nicht, dass diese Daten relevant seien, sondern sie seien in einem relevanten Sachzusammenhang erfasst worden. Ob jede einzelne Nummer relevant sei, müsse im Einzelfall geprüft werden. Darin liege auch die Verantwortung, dass man nicht jeden kriminalisieren könne, nur weil er zufällig als Beifang mit erhoben worden sei – „Jedem von Ihnen kann das passieren. Wenn jetzt irgendwo hier vor der Tür etwas passiert und die Funkzellendaten werden erhoben, Sie haben Ihr Handy an und Ihnen schickt gerade einer eine SMS, dann sind Sie dabei, und dann werden Sie jedes Mal bei vergleichbaren Taten rausgezogen, verglichen und dann heißt es jedes Mal: Was ist denn mit Ihnen?“

Auf Einwand, dass die Nummer der Befragenden dann sicher nicht bei Europol gespeichert sein werde, worin wohl der Unterschied liege, erwiderte Zeuge: „Da würde ich nicht drauf wetten an Ihrer Stelle.“

Gefragt, wie lange die Aufbewahrungspflicht bei Europol bestehe, bekundete der Zeuge, dies nicht zu wissen; jetzt aber – dies hätten sie nachgefragt – „sind sie weg“, also auch bei Europol nicht mehr vorhanden. Die Fachdienststelle EG „Zeit“ habe das noch mal versucht. Das sei auch noch mal so ein Ansatz gewesen. Sie hätten dann noch mal gesagt: „Gibt es nicht irgendwo noch einen Ansatz, wo wir noch mal belegen können, was der Hintergrund war? Und da haben die jetzt auch gesagt: Wir haben nichts mehr. Da ist Feierabend. Da ist nichts mehr vorhanden.“

Nochmals auf die Einbuchungen des Anschlusses „1004“ angesprochen bestätigte der Zeuge W., solche für drei Zeitpunkte belegen zu können, nämlich 13:28 Uhr, 13:43 Uhr und 13:49 Uhr. Ansonsten wüssten sie es nicht, weil keine Aktivität innerhalb der relevanten Funkzellen stattgefunden habe. Auf Vorhalt, zu den Zwischenzeiten wisse man nichts und ab 13:49 Uhr habe man „quasi einen blinden Fleck“, bejahte der Zeuge dies.

Die Frage, ob es ausgeschlossen sei, dass sich der Anschlussnutzer in den verbleibenden elf Minuten wieder in den Tatortbereich bewegt habe, verneinte der Zeuge. Letztlich seien es auch nur zehn Minuten, weil eine Minute in der Funkzelle gesprochen worden sei. Insoweit

zur Entfernung befragt, äußerte der Zeuge, er glaube, dass es etwa zweieinhalb Kilometer seien. Rein theoretisch und je nachdem, welches Beförderungsmittel genutzt werde, könne man das selbstverständlich nicht ausschließen. Von der Weg-Zeit-Berechnung wäre das denkbar. Allerdings müsse man umgekehrt auch dazusagen, dass für jeden anderen, der sich in diesem Bereich aufgehalten habe – und er wisse nicht, ob er das belegen könne, wie viele hundert oder tausend Leute da seien, die in der gleichen Funkzelle um diese Zeit gewesen seien –, dies ebenfalls gelte, ebenso für jeden, der kein Handy benutzt habe. Wenn man jetzt schon keinen konkreten Islamismusbezug mehr habe, dann sei ja auch bereits die Grundlage weggefallen, weshalb sie sich diese Nummer angeschaut hätten. Demnach sei im Grunde genommen der Status dieser Rufnummer der gleiche wie von jedem unbefangenen Bürger, der zu dem Zeitpunkt da draußen herumgelaufen sei.

Zurückkommend auf die behandelte Nummer bestätigte der Zeuge: „Ja, die -1004, H. G. Nachf. GmbH“ und auf die Frage, ob jemand einfach seine Nummer zurückgebe, worauf diese dann noch einmal neu vergeben werde und führte aus, dass dies früher gang und gäbe gewesen sei – „Das ist ja erst reguliert worden, dass man einen Anspruch hat, seine Rufnummer mitzunehmen und dass das in einem bestimmten Rahmen auch zeitlich zu erfolgen hat, dass man drei Monate lang Anspruch hat, seine Rufnummer – ich glaube, drei Monate sind es – mitzunehmen. Früher war es häufig so: Man hat einen neuen Vertrag abgeschlossen bei einem günstigeren Anbieter oder weil es ein tolles Handy dazu gab und dann hatte man eine neue Rufnummer.“

Gefragt, ob sie diese Nummer „nur im Rahmen dieser beiden Tatkomplexe“ hätten, also vorher und nachher in keinem anderen Zusammenhang, bejahte dies der Zeuge.

Auf Frage, ob er im Rahmen seiner Arbeit schon einmal sinnvolle Treffer aus dieser Europol-Datenbank erhalten habe, antwortete der Zeuge, dass dies im Rahmen der derzeitig durchgeführten Arbeit nicht der Fall sei, sehr wohl aber in vorherigen Verwendungen.

Gefragt, ob er das Sammeln der Datensätze bei Europol im Verhältnis zu den Persönlichkeitsrechten, die er zu Recht erwähnt habe, unabhängig vom vorliegenden Tatkomplex für verhältnismäßig halte, führte der Zeuge aus, dass das „natürlich schon eine gewisse Berechtigung“ habe. Wenn man sich einer islamistischen Bedrohung ausgesetzt sehe, die auch an den Grenzen von Deutschland nicht haltmache, dann müsse man sich in der europäischen Zusammenarbeit durchaus Lösungen überlegen. Da sei es ein gangbarer Weg und auch aus seiner Sicht durchaus bedeutend, dass man zu bestimmten Themenbereichen die Erkenntnisse zusammenwerfe und schaue, ob man dadurch einen Mehrwert erzielen könne. Beim BKA gingen sie damit sehr verantwortungsbewusst um. Es sei für sie also keine Selbstverständlichkeit, nur weil sie einen Datensatz hätten, damit zu machen, was sie gerade wollten. Es gebe da Gesetze, an denen sie sich „entlangzuhangeln“ hätten. Das sei nicht immer schön und das sei auch nicht immer einfach, gerade wenn man zu einem Ergebnis kommen wolle. Unter dem Problem leide ja jetzt auch der Untersuchungsausschuss, dass Daten einfach nicht mehr da seien. Das sei aber die Kehrseite von den Persönlichkeitsrechten. Das müsse man akzeptieren.

Befragt zur Partnernrufnummer des Anschlusses „1004“ erklärte der Zeuge, dass dies – zumindest Stand heute – diese Firma sei, die Aluaufbauten und -einbauten für gewerbliche Fahrzeuge herstelle. Was damals gewesen sei, könne er nicht sagen. Gefragt, ob man dort nachgefragt habe, verneinte der Zeuge, weil der Grund der Ermittlung, dieser Islamismusbezug, sich letztlich nicht erhärtet habe. Da müsse man „dann auch irgendwann mal die Kirche im Dorf lassen“.

Auf Frage, ob man mit dem genannten „F.“ Kontakt aufgenommen habe, verneinte der Zeuge ebenfalls. Auf Vorhalt, sie hätten die Visitenkarte ermittelt, bejahte er; die Firma gebe es so auch nicht mehr, und dadurch, dass diese Personen selbst keinen eigenen Islamismusbezug aufweise, sondern eine reine Kontaktperson gewesen sei, falle sie auch nicht mehr in dieses Rechercheraster „Ich versuche jetzt, einem Islamisten nachzuermitteln“.

Auf Vorhalt, die Beweis- bzw. Spurenlage sei nicht riesig gewesen, weshalb man doch versuche, gegebenenfalls nach einem Strohalm zu greifen, verwies der Zeuge darauf, dass man

dies mit den Kollegen bereden müsse, die damals ermittelt hätten. Für sie sei die Beweislage sehr gut. Sie könnten das sehr gut belegen. Das werde sich jetzt in München weisen, wie gut sie das hätten belegen können. Sie seien überzeugt von dem, was sie da ermittelt hätten. Es gebe eine sehr gute Beweis- und Spurenlage. Was sich die Kollegen seinerzeit gedacht hätten und wie tief sie da hätten hineingehen wollen, könne er selbst nicht sagen.

Gefragt, ob ihm im Rahmen der Überprüfung von Rufnummern auch Kommunikationen aus der Funkzelle Theresienwiese in die islamistische Szene aus Ludwigsburg bzw. Mannheim bekannt geworden sei, erklärte der Zeuge, dazu nichts sagen zu können. Er habe es für heute von diesen beiden Rufnummern aus aufbereitet. Ob es irgendwo Treffer gegeben habe und in welcher Form die berücksichtigt worden seien, könne er nicht sagen.

Nach Vorhalt, dass man bei der Nummer „1004“ um 13:43 Uhr und 13:49 Uhr Anrufe auf die Festnetznummer einer Firma habe, dass indes nicht nachgeforscht worden sei, weil man von der Ermittlungsstrategie her sage, dass nichts mehr vorhanden sei – es sei also nicht nachgefragt worden: „Wer hatte vor Ihnen die Nummer?“ –, und Frage, ob das nicht durchgeführt worden sei, verneinte der Zeuge; es könne durchaus sein – er halte das für durchaus plausibel –, dass die Nummer nach wie vor und auch damals bereits zu dieser Firma gehört habe, weil „eben die Länge so groß ist, dass es sich eigentlich um eine Firma handeln muss, wo man die Null für die Zentrale hat und dahinter drei Stellen, sodass die Nummer relativ lang ist“.

Gefragt, ob das vom Zeugen erwähnte „Aktionstelefon“ des NSU-Trios auch in Bezug auf Heilbronn festgestellt worden sei, führte der Zeuge aus, dass dieses einmalig im Zusammenhang mit einem Kontakt zu einer Telefonzelle in der Polenzstraße festgestellt worden sei, und zwar im zeitlichen Kontext zum Mord an B. in München. Ein Bezug zu Heilbronn sei nicht herstellbar gewesen. Er könne es aktuell nicht ganz sicher sagen, glaube aber, dass zu diesem Zeitpunkt die Rufnummer auch nicht mehr aktiv gewesen sei. Das sei jetzt aber eher spekulativ. Für Heilbronn sei die Nummer jedenfalls nicht aufgetaucht. Die Nachfrage, ob demnach auch keine Kontakte „übers Eck“ aufgetaucht seien, verneinte der Zeuge; diese Rufnummer hätten sie einmal in einer Funkzelle feststellen können – einmalig –, und zwar im Zusammenhang mit München.

Nach Vorhalt, der Zeuge habe berichtet, dass die Nummer „1004“ ab Dezember 2007 wieder zuzuordnen gewesen sei, davor jedoch nicht und der Frage, ob ihm bekannt sei, wie lange eine Rufnummer habe stillliegen müssen oder überhaupt stillgelegt sei, bevor sie wieder an jemand anderen weitergegeben worden sei, erklärte der Zeuge, er wisse nicht, welche Regelungen es damals gegeben habe. Heute sei es aber so, dass man mit dieser Regulierung zwei oder drei Monate Zeit habe, dass man die Nummer mitnehmen könne; danach werde sie freigegeben und könne wieder neu vergeben werden. Das alles treffe aber keine Aussage darüber, was vorher passiert sei und das sei auch nicht mehr nachvollziehbar.

Auf Vorhalt, dass sich im Bereich des Tatorts und darum herum viele Polizisten befunden hätten und der Frage, ob es eine Regelung gebe, dass die Nummern von deren Mobiltelefonen herausgefiltert würden, um auf einen kleineren Datensatz zu kommen, bestätigte der Zeuge, dass diese im Rohdatensatz enthalten sein müssten. Man könne natürlich – wie man es ja auch bei DNA-Untersuchungen mache – Berechtigten-treffer herausfiltern. Es sei aber dann auch immer klar, wenn das dokumentiert werde, was man gerade mache, welchen veränderten Bedingungen der Datensatz unterliege. Es werde dann also dokumentiert, dass alle Berechtigten-treffer herausgenommen würden, alle Doppeltreffer herausgenommen würden „usw., usf.“. Es müsse klar sein, von welcher Datenbasis aus man das Ganze betrachte. Wie genau das von den Kollegen aus Baden-Württemberg gemacht worden sei, könne er im konkreten Einzelfall nicht sagen.

Nochmals auf die Inhaberschaft der Firmenummer – „jetzt auch gerade mit H. G. Nachf.“ – angesprochen, bestätigte der Zeuge, es für denkbar zu halten, dass die Nummer möglicherweise auch vorher schon dem Unternehmen gehört habe. Gefragt, ob sich ein Beamter mit dem Unternehmen in Verbindung gesetzt habe, verneinte der Zeuge; das sei nicht gemacht

worden. Er habe das der Vollständigkeit halber recherchiert. Das sei für jeden im Internet einsehbar, wenn man die Nummer eingebe. Ihr Auftrag sei es aber gewesen, diese Islamismus-Treffer – alle neun – noch einmal zu betrachten, und wenn da schon kein Ansatz mehr sei, dann falle der Ansatz für weitere Ermittlungen im nächsten, übernächsten und im „überübernächsten“ Schritt weg. Ansonsten könne man sich immer weiterhangeln, nur um daran festzuhalten.

Auf Einwand, der Untersuchungsausschuss denke in dem Bereich etwas anders und sage, dass es eines Nachfassens wert sei, erklärte der Zeuge W., er glaube, dass sie vom Ziel her gar keinen „groß unterschiedlichen Ansatz“ hätten, jedoch von der kriminalistischen Bewertung – „Aber das nehme ich Ihnen nicht weg. Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie das anders machen würden, dann ist das okay.“

Darauf zurückkommend, der Zeuge habe zuvor ausgeführt, man könne die Nummer nochmals nachschauen, wiederholte er, dass diese über das Internet rückverfolgbar sei. Das sei die 0791 xxxx0125.

Auf Frage, zu welchem Provider die Rufnummer „1004“ gehört habe, nannte der Zeuge E-Plus.

Gefragt, wie viele Daten aus der EG „Zeit“ an Europol übersandt und dann nach einem Jahr gelöscht worden seien, antwortete der Zeuge: 2 300.

3.2.2. KHK'in S. R.

In ihrer erneuten Vernehmung zur Thematik Funkzellenauswertung in der Sitzung vom 9. Oktober 2017 wies die Zeugin KHK'in S. R. zunächst einleitend darauf hin, dass sie nicht Sachbearbeiterin dieses Komplexes, sondern nur punktuell in einzelne Teilbereiche involviert gewesen sei. Dies vorausgeschickt gab die Zeugin auf Frage, wie viele Funkzellen sich im Bereich der Theresienwiese befänden, an, es sei ihr wichtig, dass sie sich jetzt nicht auf Zahlen festlege, weil das eigentlich keinem etwas bringe. Zahlen machten im Bereich Massendaten – sie sage mal, wenn es Abweichungen „von Hunderttausend“ gebe – überhaupt gar keinen Sinn. Die Qualität der Datensätze sei ihr als Auswerterin wichtiger.

Gefragt, von wann bis wann die Soko „Parkplatz“ die Funkzellendaten eingeholt habe, antwortete die Zeugin: „Vom 18. bis 25., und zwar das ziemlich genau laut Beschlusslage: 18. April, 0:00 Uhr, bis 25. April, 18:00 Uhr.“ Gebeten, nochmals zum Zwecke des Nachvollzuges auszuführen, weshalb am 18. April, erklärte die Zeugin: „Die Tage davor halt. Warum 18.04.? Wegen der Einsatzlage von der M. K. z. B., weil man eine Tatplanung vielleicht im Vorfeld irgendwo mit berücksichtigt.“ Man fixiere sich nicht auf einen Tag, weil „natürlich auch in so einer Tat – sage ich mal –, Mordfall,“ auch die Tage davor wichtig seien, um nachher sehen zu können, ob es auch schon vorher geplant und der Täter vielleicht Tage davor schon da gewesen sei.

Gebeten, etwas zur zeitlichen Abfolge zu erläutern, führte die Zeugin aus, dass dies „jetzt genau dieser Punkt“ sei. Es sei jetzt diese zeitliche, gedankliche Zeitreise eigentlich ins Jahr 2007. Zehn Jahre sei das ja her. Der Fall sei zunächst in Heilbronn angesiedelt gewesen. Heilbronn habe die meisten oder ziemlich viele Maßnahmen aus diesem Funkzellenkomplex heraus mit der Zielrichtung „UwP“-Straftatenserie generiert. Das heiße, so die Zeugin R.: „„UwP“, dieser DNA-Treffer, war schon Ende Mai. Da ist man dann – sagen wir mal – relativ schnell bei anderen Verfahren gewesen. International sogar – sage ich jetzt mal –, wenn man jetzt Österreich zunächst als international sieht. Also Österreich, hauptsächlich schon Straftatenserie im Bereich Einbruchsserien. Da hat man dann zielgerichtet doch schon am Anfang sich auch im Bereich Funkzellenkomplex auf diese Geschichten konzentriert.“

An dieser Stelle um Klarstellung gebeten, dies betreffe die „Sache mit den verunreinigten Wattestäbchen“, bestätigte die Zeugin dies. Sie habe also ab Mai 2007 eine „UwP“-Straftatenserie gehabt. Da habe sie „viele, viele Straftaten“ gehabt. Zuletzt seien das fast 60 Straftaten gewesen, die man da in den Fokus genommen habe. Jede dieser Straftaten habe ja auch für sich per se dann wieder Funkzellendaten. Das heiße, man habe diese miteinander verglichen, um vielleicht diesem sogenannten „UwP“-Phantom Heilbronn näherzukommen.

Das sei am Anfang dann Schwerpunkt in Heilbronn gewesen – „Also ziemlich genau bis zur Kontaminierung war das der Schwerpunkt auch im Bereich Funkzellendaten“.

Natürlich habe es noch andere Dinge gegeben, z. B. zu schauen, wie das Kontakt- bzw. Bewegungsbild der eingebuchten Handys von den Opfern oder dergleichen sei, ob das mit irgendwelchen anderen Dingen korrespondiere. Es sei ein Riesentopf mit über – so, wie sie es wisse – 700 000 Datensätzen „mit den Funkzellen“. Der Schwerpunkt habe dort in Heilbronn gelegen und auch Probleme dieser Massendaten und deren Auswertungen seien am Anfang schon erkannt worden, weil das gar nicht so einfach sei, wenn man mehrere Dienststellen bzw. mehrere Zuständigkeiten habe, die Datenabgleiche in diesen Massen so zu bewältigen, wie es vielleicht der Erste gleich mal denke – so nach dem Motto, man vergleiche mal und habe gleich „irgendwie so die Superspur“. Das sei bei solchen Auswertungen leider nicht der Fall. Das heie, dass das immer mit sehr viel Personal und auch mit sehr viel Know-how verbunden sei.

Da habe es in Heilbronn im brigen bereits ganz am Anfang, wenn man die dortigen Organigramme ansehe, einen Schwerpunkt darauf gegeben: Funkzellenkompetenzteam, AG „Funkzellen“ „usw.“. Das bedeute, dass man in Heilbronn schon erkannt habe, die Daten zu brauchen, dass dies ein wichtiges Ermittlungsinstrumentarium sei, dass man die Daten und auch die generierten Treffer aber auch bewältigen können müsse. Da hätten sich dann fünf, sechs Leute zusammengeschlossen. Das LKA sei da ziemlich früh mit ins Boot geholt worden, um zu schauen, wo es im Land und auch darüber hinaus Spezialisten gebe. Es sei eine Expertin aus Bayern rekrutiert bzw. „angefragt worden, eine Mathematikerin, um die Daten so schnell wie möglich – sage ich jetzt mal – handelbar zu machen, damit man überhaupt Spuren“ nachher für die Ermittler herausarbeiten könne. Die Hauptzielrichtung sei aber schon die „UwP“ gewesen.

Auf Frage, wie viele Nummern ausgewertet worden seien, erwiderte die Zeugin R., dass man das so nicht sagen könne. Das könne man nur „in verschiedenen Maßnahmen, Einzelmaßnahmen vielleicht dann sagen“. Nehme man gleich einmal dieses Beispiel, was den Beweisantrag anbelange, diesen sogenannten Europol-Abgleich. Das sei *ein* Europol-Abgleich; es habe ja mehrere gegeben. Europol schreibe von 90 Nummern, die dann schon in Europol bereinigt worden seien – „z. B. Servicenummern packen die gleich raus“. Dann habe sie noch 50 Treffer. Dann schaue man die an. Dann seien vielleicht unvollständige Nummern dabei, wieder Servicenummern. Dann habe sie im Endeffekt vielleicht noch 46 oder zum Schluss vielleicht noch zehn, die interessant seien, „oder so“. Sie könne es also nur auf die jeweilige Maßnahme sagen. Es gebe hier keine Gesamtzahlen, würde sie jetzt mal so behaupten.

Nach Vorhalt, ausweislich eines Vermerks von Herrn F. [KHK W. F.] vom 23. November 2010 seien 40 große Analysen erfolgt und der Frage, anhand welcher Kriterien diese durchgeführt worden seien, erklärte die Zeugin, sie habe „viele, viele dieser Analysen – das sehen Sie im hinteren Bereich vor allem – [...] selber durchgearbeitet jetzt in der Vorbereitung, habe ich gesehen und immer einen Vermerk dahinter gemacht ‚UwP‘, ‚UwP‘, ‚UwP‘. Viele dieser Analysen sind gemacht worden, um die – nicht existierende – Täterin – sage ich jetzt mal – ‚UwP‘ zu finden.“ Es komme aus der Thesenarbeit. Man setze sich zusammen, stelle eine These auf, versuche, die These – „sagen wir mal – auch handelbar zu machen“. Sie versuche also einfach anhand der kriminalistischen Arbeit bzw. anhand von Thesenarbeit, solche Maßnahmen „rauszugenerieren“. „Es hat – Heilbronn – einige Besprechungen gegeben, wo solche Fragestellungen halt konzipiert worden sind und der Soko-Leiter dann anhand einer Prio-Liste gesagt hat, jetzt machen wir das zuerst, dann das, dann das. Also, das entscheidet dann der Leiter Ermittlungen oder der Leiter Soko“, so die Zeugin R.

Gefragt, ob auch die Garagenliste eine dieser Analysen gewesen sei, antwortete die Zeugin, dass das viel später gewesen sei. Sie mache jetzt „einfach mal das Gesamte“. Das sei „halt dieses Wichtige“. Sie sei jetzt im Bereich Heilbronn – Heilbronn bis 2009. Dann komme „der Herr F. ins Spiel und das LKA, Übernahme dieser Soko. Nach Wegfall der ‚UwP‘ – Kontaminationswissen“ – hätten sie sich im LKA, vergleichbar wie das Thema, zu dem sie bereits vor dem Untersuchungsausschuss gewesen sei – Massendaten, Videobildauswertung oder

Opferumfeldermittlungen –, zuerst mal einen Überblick verschafft, was Heilbronn im Bereich Funkzellenkomplex schon alles für Maßnahmen gemacht habe.

Auf Nachfrage, was Heilbronn denn gemacht habe, antwortete die Zeugin: „Ja, und das hat der Kollege F. zusammengetragen in seinem Bericht. Also z. B. haben sie gemacht: Im Saarland oder in Mainz gab es eine Tat – ‚UwP‘ –, da haben sie die Daten genommen und verglichen mit den Funkzellen und geguckt, ob es da Überschneidungen gibt, ja? Also solche Dinge, Überschneidungen. Oder man hat z. B. die Täterschaft im Bereich der russischen OK am Anfang gesucht. Ich weiß, mein allererster Auftrag aus Heilbronn als LKA-Auswerterin war, Funkzellen, die die irgendwie als wichtig erkannt haben nach einem Vergleich – z. B., sage ich jetzt mal, sie vergleichen eine Fluchtwegsrichtung, sie vergleichen Funkzellen, die um 14 Uhr eingebucht waren, und später dann um 14:10 Uhr oder so. Dann generieren die irgendwelche Treffer raus, übersenden sie uns ins LKA: Habt ihr Erkenntnisse zu diesen Anschlussinhabern? Und es waren viele im Bereich OK dabei. Die haben wir halt überprüft und dann wieder zurückgeschickt. Solche Dinge haben die gemacht, also sowohl personenorientierte Ermittlungen dann, wo sie Schwerpunkte sahen – Es gab ja am Anfang die These z. B., dass es aus dem Bereich Rauschgifteinsätze K. irgendeine Täterschaft geben könnte. Und solche Leute, wenn die dann in der Funkzelle drin waren, die waren natürlich interessant. Die hat man dann näher angeguckt, also mit Informationen angereichert.“

Auf Nachfrage, wie man diese herausbekommen habe – etwa indem man die Telefonnummern von diesen gewusst und dann durchgearbeitet habe –, erklärte die Zeugin: „Indem man eine Anschlussinhaberfeststellung gemacht hat.“ Die weitere Nachfrage, ob dies auch russische OK einbezogen habe, beantwortete die Zeugin mit „z. B.“.

Gefragt, was man sonst noch gemacht habe, äußerte die Zeugin, sie habe einen großen Bereich der Abklärung im Bereich „Da Capo“ gemacht. Das sei ein Ermittlungsverfahren, wo T. B., der Einheitsführer von M. K., tätig gewesen sei. Da hätten sie viel abgeglichen. Sie selbst habe im Bereich Opferumfeld einige Analysen angestoßen und auch geschaut, wo sich die Opfer überall eingebucht gehabt hätten. Da habe es z. B. Fragen oder Diskrepanzen gegeben, ob es sein könne, dass A. und K. in unterschiedlichen Funkzellen eingebucht seien. Da hätten sie wieder diese Überlappung der Funkzellen. Das seien immer so Spezialbereiche. Zunächst glaube der Ermittler, über eine Funkzelle gleich bzw. sofort irgendwie einen Treffer zu haben. Da müsse man aber dann einfach genau hinschauen. Auch die technische Seite und Spezialistenseite spiele dann eine Rolle. Die müssten dann sagen: „Ist jetzt in dem Bereich drin, ist die gleiche Funkzelle, aber es überlappt.“ Das seien so Sachen, die der Ermittler nicht wisse. Sie wolle damit sagen, man habe „nicht per se gleich sofort den Treffer, der auch ein Treffer ist. Also die Qualität, die muss man dann schon hinterfragen.“

Auf Nachfrage, ob es insoweit nun 40 sogenannte große Analysen gegeben habe, antwortete die Zeugin: „40 sind zumindest als Maßnahmen nachher wirklich nummeriert ausgegeben [worden].“ In Klausurtagungen hätten sie das Thema noch mal aufgearbeitet. Klausurtagung sei 2010 gewesen, und Ende 2009 hätten sie sich mal hingesetzt und eine Bestandsaufnahme, einen „Cut“ gemacht. Das sei so gewesen: „März oder Februar 2009 Kontaminierung“. Auf Nachfrage an dieser Stelle bestätigte die Zeugin, dass es sich um die Kontaminierung der Wattestäbchen durch eine Arbeiterin in der Wattestäbchenfabrik handle.

Ab da habe man gewusst, dass das keine Spur mehr sei. Das heiße auch: Alles, was bis dahin an Maßnahmen mit dem Fokus „UwP“ passiert sei, müsse jetzt zuerst einmal aus dem Verfahren raus. Die Staatsanwaltschaft habe gesagt: „Sofort mal gucken hier, Bestandsaufnahme, alles raus, weil das ja in dem Moment jetzt auch gar nicht mehr zulässig ist, gegen die alle Leute vielleicht noch hier –“ „Lange Zeit passiere dann also nichts, weil das natürlich ‚ja praktisch die ganze Republik erschüttert‘. Da hätten sie natürlich auch viele Berichterstattungen überall hin machen müssen. Sie sage mal so: ‚Zuerst mal Grund machen.‘ Das dauere bei so einem Fall einige Monate und bei einer Verfahrensübernahme ohnehin. Beim LKA kämen dann die Kollegen aus Heilbronn mit, der Soko-Leiter auch, und machten da die Verfahrensübergabe – so nach dem Motto: ‚Das alles haben wir gemacht, das ist ‚UwP‘, das muss jetzt raus.‘ Dann hätten sie Bestandsaufnahme gemacht. In dem Bereich Funkzellen hätten sie auch gleich gesehen, dass da viel passiert sei und sie aber schauen müssten, was aus ihrer Sicht noch nicht passiert oder was vielleicht zurückgestellt worden sei. Da hat es mehrere

Besprechungen, mehrere Klausurtagungen gegeben. Immer sei das Thema Funkzellen auch mit ein Punkt gewesen, wo sie gesagt hätten, „unter dem Begriff Datenoffensive, wir müssen zuerst mal gucken, dass alle Daten recherchierbar sind, dass die auch drin sind in unserer Analysendatenbank, in CRIME, damit wir auch wissen, wenn wir z. B. morgen einen kontrollieren und der ist uns tatverdächtig, dass die Nummer überhaupt erfasst ist, dass ich sie finde bei diesen Massendaten“. Das sei so der erste Punkt gewesen.

Beim Videobild habe es sich genauso verhalten. Sie hätten das also erst einmal aufarbeiten müssen. Dann habe es sich so verhalten, dass Kollege F. erst einmal geschaut habe: „Wo ist überall schon eine Maßnahme nummeriert, gemacht mit dem Stichwort Funkzellenkomplex, und wo habe ich noch offene Fragen, die vielleicht wieder verworfen worden sind, die vielleicht aber auch einer näheren Betrachtung unterzogen werden müssen?“ Eine Maßnahme werde eigentlich erst dann eingeleitet, wenn man sage: „Das müssen wir jetzt überprüfen.“ Davor gebe es auch viele Gedanken und Thesen. Die seien nicht in Maßnahmen fixiert. Das heiÙe, in dem Bereich gebe es mit Sicherheit „viel, viel mehr als 40“.

Gefragt, ob diese 40 großer Analysen von der Polizei vor Ort gemacht worden seien oder ob bereits das LKA dabei gewesen sei, antwortete die Zeugin: „Das LKA war dabei – Ich sage mal, der Kollege F. hat ab 2009 und [20]10 begonnen, die sogenannte Fluchtwegskonzeption mit zu erarbeiten.“

Den Vorhalt, laut Bericht F. solle 2008 ein Abgleich mit Europol stattgefunden haben, bestätigte die Zeugin. Das sei „unter Heilbronn passiert“. Der Abgleich 2008 in Heilbronn sei bei Europol gemacht worden. Das müsse man erklären: Sie sei beim LKA gewesen, operative Auswertung und als Unterstützungsleistung hätten sie Anschlussinhaber im Ausland festgestellt. Alles, was über das Land hinausgehe, sei dann LKA-Zentralstellenarbeit. Da seien sie ersucht worden, auch mit Europol Verbindung aufzunehmen, da sei sie selbst bei zwei Treffen dabei gewesen. Bei diesen beiden Treffen, die überhaupt stattgefunden hätten – eines in Den Haag, das andere in Verona –, seien der Kollege R. aus Heilbronn und sie selbst vor Ort gewesen. Das sei dergestalt gewesen, dass sie von Europol eingeladen worden seien, weil die italienischen Polizeidienststellen eine Serie gehabt hätten, eine Einbruchserie gegen eine moldawische Bande „und Täterin“. Die hätten dann die These gehabt, das könnte die „UwP“ sein, weil es hier in einem Fall eine Überschneidung dieser DNA am Tatort gegeben habe. Heilbronn wäre also von sich aus zunächst einmal nicht gleich auf Europol zugegangen zu diesem Zeitpunkt. Da sei sie sich fast sicher. Das sei andersrum gewesen. Europol sei an Heilbronn herangetreten und habe natürlich das Angebot gemacht, für das Heilbronn dann auch dankbar gewesen sei: „Jetzt gucken wir mal, vielleicht finden wir aus unseren großen Töpfen was.“ Wie gesagt, das sei jedoch ermittlungsmäßig noch aus „UwP“-Sicht gewesen. Dann seien sie, der Kollege R. und die Zeugin, da hingefahren, nach Den Haag, das sei im Jahr 2008 gewesen. Dabei gewesen seien italienische Vertreter, solche aus Österreich, die Verbindungsbeamten der Länder bei Europol, also der deutsche Vertreter und der italienische Vertreter. Da habe es die Arbeitsbesprechung gegeben, was Europol für sie tun könne, um in Heilbronn die Ermittlungen zu unterstützen.

Europol habe das aber jetzt nicht direkt auf Heilbronn, sondern auf diese „UwP“-Straftatenserie bezogen. Europol sage dann: „Okay, wenn ihr uns wichtige Daten anliefert – dazu gehören z. B. Funkzellen, Personendaten von Verdächtigen, Bilder, alles, was ihr meint, was wichtig ist für einen Vergleich, um der Täterin nahezukommen –, schickt es uns her, wir machen die Vergleiche.“ Das sei im März 2008 gewesen. Damals sei noch nicht klar gewesen, dass die Spur verunreinigt gewesen sei.

Ergebnis dieser Besprechung sei gewesen, dass die Länder, die in irgendeiner Weise eine „UwP“-Spur gehabt hätten, jetzt an einer Arbeitsgruppe interessiert gewesen seien. Die nenne sich in diesem Fall dann „Target Group Stalk“. Das sei eine Arbeitsgruppe zwischen genau den Leuten, die es betreffe, nicht so eine allgemeine „Abgleichsgeschichte“ bei Europol; vielmehr seien nur die Auftraggeber – sage sie jetzt mal – da drin. Die seien damals logischerweise in diesem Auswertebereich osteuropäische OK, Bandenkriminalität angesiedelt gewesen, weil da auch die „UwP“-Treffen gewesen seien. Das heiÙe, dass zu diesem Zweck bei Europol ein – sage sie mal – Informationsaustausch bzw. eine Arbeitsgruppe gegründet

worden sei, wo auch die Daten, die dann angeliefert würden, nur für diesen Zweck bestimmt seien, also zunächst einmal nicht für einen anderen Zweck. Auf Nachfrage, weshalb dies erst 2008 gemacht worden sei, verwies die Zeugin an den Soko-Leiter von Heilbronn, KOR F. H.

Auf Vorhalt, beim BKA sei eine von Europol angefertigte Trefferliste mit 42 Rufnummern übersandt worden, worauf die Soko-Leitung die Weisung erteilt habe, die Bearbeitung zurückzustellen – was von der Zeugin bejaht wurde –, sowie nachfolgende Frage, weshalb diese Zurückstellung erfolgt sei, zumal Daten von Telekommunikationsunternehmen nach einem Jahr gelöscht würden, und anschließendem weiteren Vorhalt, es verwundere, weshalb nicht unabhängig von der „UwP“-Spur versucht worden sei, über die Funkzellen Ergebnisse zu zeitigen, erwiderte die Zeugin, dass man das schon gemacht habe.

Im März 2008 habe es einige Treffermeldungen aus dieser Arbeitsgruppe gegeben. Aus dieser Arbeitsgruppe „Osteuropäische OK“ heraus habe es Übereinstimmungen gegeben, nämlich z. B. Anschlussinhaber, die vielleicht in Österreich eine Rolle gespielt hätten, wo es ja auch eine „UwP“-Tat gegeben habe. Die Telefonnummern in Heilbronn habe man dann noch mal angeschaut und da habe es dann „vielleicht auch Übereinstimmungen“ gegeben. Daraus habe man Spuren generiert. Das seien genau diese Maßnahmen und Spuren, die nachher Herr F. in seinem Bericht genannt oder beschrieben habe. Es habe, wie gesagt, nicht nur diese eine Europol-Meldung gegeben, sondern auch andere, die man „schon angeguckt“ habe. Es sei also nicht so, dass man die nicht bearbeitet habe. Was die Frage der Priorisierung anbelange, sei indes Herr H. der Richtige.

Sie habe das selber irgendwann einmal moniert, weil es dann das zweite Treffen in Verona gegeben habe. Das sei im November 2008 gewesen. Zu diesem zweiten Treffen seien Herr R. und sie wieder hingefahren und hätten gesagt: „Komisch, wir haben beim ersten Treffen vereinbart, dass mal in allen euren Kriminalitätsbereichen mit unseren Daten ein Abgleich passiert. Mit ‚unseren Daten‘ meine ich aber auszugsweise Daten, das heißt Daten vom 25.04. im Bereich 13 bis 14:30 Uhr, weil wir gesagt haben, es nützt nichts, wenn wir mal alles hinklatzen – ja? –, weil die Treffer können wir gar nicht bewältigen. Da müssen wir uns im Vorfeld schon Gedanken machen.“ Das heiße, sie hätten gesagt, es einmal mit den auszugsweisen Daten zu probieren, um zu sehen, was da herauskomme.

Als sie dann im November in Verona gewesen seien, hätten sie da noch gar keinen Bericht bekommen. Sie hätten das also damals im März angeregt und im November sei noch nichts da gewesen. Dann hätten sie im November gesagt, dass sie noch auf einen Bericht warten würden, worauf die Auskunft von dem Projektleiter gekommen sei, dass es in diesem Bereich osteuropäische Kriminalität bzw. OK keinen Treffer gebe.

Dann habe sie gesagt, dass sie da etwas Schriftliches bräuchten. Dieses Schriftstück sei dann am 15. Dezember 2008 mit diesen anderen Treffern gekommen, in welchem es vorne heiße: „Es gibt keinen Hit in dem Bereich EEOC oder was – AWP EEOC, also dieses osteuropäische –, aber in zehn weiteren Kriminalitätsphänomenbereichen gibt es Treffer.“ Das seien diese Treffer; es sei also auch noch „unter Heilbronn“ gewesen.

Die Nachfrage, ob es sich dabei um die 16 Mobilfunknummern handle, die aus Kreuztreffern ermittelt worden seien, verneinte die Zeugin; es seien insgesamt 50 Treffer aus diesem Bericht – „50 melden sie, 42 nach Bereinigung oder Doppelungsabzug, ja, genau. 46 sind es dann, glaube ich.“ Sie wisse es nicht. Da müsse man bei Herrn F. fragen. Sie sei von 46 ausgegangen, aber dann gebe es noch Doppelungen.

Wiederum gefragt, weshalb dies erst 2010 und damit so spät gemacht worden sei, erläuterte die Zeugin, es sei zurückgestellt worden, weil das allgemeine Treffer bzw. Treffer allgemeiner Art gewesen seien, die nicht diesen konkreten „UwP“-Bezug gehabt hätten. Im Bereich osteuropäische Einbruchsbanden und dergleichen habe es keinen Treffer gegeben. Das heiße, es habe woanders Treffer gegeben – „aber das stellen wir mal zurück, weil unser Fokus ist ein anderer“.

Gefragt, ob der Gruppe klar gewesen sei, dass einige Nummern nach gewisser Zeit dann nicht mehr nachverfolgbar seien, bestätigte die Zeugin und erklärte, dass es ja selbst durchaus klar gewesen sei. Deswegen habe sie es ja angeregt – „Also, ich mache hier auch kein Geheimnis – es wird ja in Büchern usw. geschrieben –, dass ich eine Anregung schreibe“. Auf Nachfra-

ge, was aus der Anregung geworden sei, erklärte die Zeugin, dass die Anregung, dass sie nämlich gesagt habe: „Was machen wir denn mit den Treffern? Es gibt vielleicht auch noch andere Möglichkeiten“, irgendwann mal nochmals überdacht worden sei, aber erst, nachdem sie wieder beim LKA gewesen seien. In Heilbronn sei also bis zu dem Zeitpunkt, wo das Verfahren zum LKA übergeben worden sei, da nichts gemacht worden.

Im Jahr 2009 sei das Verfahren zum LKA gekommen, so die Zeugin R. Dann habe die Aufarbeitung des Kollegen F. stattgefunden – „was ist eigentlich überhaupt da?“ Da sei er irgendwann auf Europol gestoßen. Sie selbst habe jenem auch gesagt – sie habe ja gewusst, dass er jetzt der zentrale Sachbearbeiter sei –, dass bei Europol noch Daten lägen, die noch nicht abgearbeitet seien. Sie habe gesagt: „Kollege F., guck die Daten an“ und habe das dem Leiter „Ermittlungen“ gegeben. Das sei zu dem Zeitpunkt noch der Kollege Z. von Heilbronn gewesen – „Und da hat man gesagt, ja, man muss die Daten noch mal überprüfen, was man da noch tun könnte“.

Gefragt, warum z. B. nicht der Bereich Rechtsextremismus untersucht worden sei, erklärte die Zeugin, dass man es im Bereich der Organisierten Kriminalität gemacht habe. Man habe ja in den Staatsschutzämtern eine ganze Menge – vor allen Dingen in Heilbronn, im Ludwigsburger Bereich – Zuwanderung aus dem rechtsextremen Bereich gehabt. Warum das also nicht passiert sei bis zum LKA hin, wisse sie nicht. Es habe – das habe sie, glaube sie, in zurückliegenden Vernehmungen oder Aussagen schon einmal gesagt – keine, zumindest keine evidenten Personen gegeben, die aus dem rechten Bereich in irgendeiner Weise eine Rolle gespielt hätten, wo eine Erkenntnislage da gewesen sei, dass man gesagt habe: „Mensch, das geht in Richtung Tatverdacht oder so.“ Man habe im Bereich Opferumfeldermittlungen durchaus auch die Einsätze von M. K. und M. A. oder der BFE 523 in allen Bereichen angeschaut. Das sei jetzt also nicht so, dass man das ausgeblendet habe, es sei aber auch nicht der – sage sie mal – sichtbare Bereich gewesen.

Auf Frage, ob sich bei dem allen, was sie bezüglich Einsatz M. K. in den verschiedenen Bereichen an Kontrollen mit den Nummern gemacht hätten, nichts ergeben habe, äußerte sich die Zeugin verneinend. Nach Vorhalt, im Bericht des Kollegen sei zu lesen, dass die Aufarbeitung im Februar 2011 begonnen habe, erklärte die Zeugin: „Speziell nur für diese Europol-Abgleich-Treffermeldung. Das darf man – Nein, da hat es erst begonnen. Davor – Wie gesagt, das wird übergeben Frühjahr 2009, dann passiert eine Weile nichts – Bestandsaufnahme usw., usf. Dann haben wir Ende 2009. Dann beginnt man mal zu überlegen auch wieder: Was ist alles noch offen in Sachen Funkzellen? Und da war für uns klar – Fluchtwegshypothese – aufgrund dieser vielen, vielen Zeugenaussagen dieses Fluchtwegsverhaltens, da müssen wir zuerst ran, ja?“

Das sei für sie damals einfach das Wichtigere gewesen. Da habe man viele Spuren generiert, Hunderte von Spuren. Da habe man dann auch Leute vernommen „usw., usf.“. Und das „Europol-Treffermeldungsding“ – sie sage das jetzt mal so flapsig – sei eine von vielen Sachen gewesen, die nicht gemacht worden seien. Das sei dann halt erst irgendwann einmal drangekommen – „Februar, wo man begonnen hat, die einzelnen Nummern –“ Auf Einwand an dieser Stelle, dass das dann ja fast zwei Jahre seien, erwiderte die Zeugin: „Ja, das ist schlecht. Weil, wenn ich die Treffer generiert habe – ich habe Treffer da, und das sind jetzt nicht so viele – Deswegen habe ich gesagt, ich operiere jetzt nicht mit 700 000 Zahlen, weil ich –“ Den Einwand, es habe sich um 42 oder 45 gehandelt, bejahte die Zeugin; die Treffer müsse man ihres Erachtens gleich hinterfragen, weil die Hintergrundinformationen im Verlaufe der Zeit verschwinden würden – „Aber im Ergebnis wieder [...] aus heutiger Brille kann man sagen, ja, gut, wo hätten sie uns hingeführt, die Treffer, nicht?“

Nach Vorhalt, es sei überraschend, dass man mitbekomme, zweieinhalb Jahre der falschen Spur nachgelaufen zu sein und 2009 wieder von Neuem angefangen zu haben, weshalb die Frage der Funkzellen doch eine wesentliche Rolle spiele, bestätigte die Zeugin: „Mit eine Rolle, mit eine wesentliche Rolle.“ Der Bereich – sie könne nur für ihren Bereich sprechen – Video- und Bildauswertung oder Opferumfeldermittlungen seien für sie genauso wichtig gewesen wie die Europol-Treffermeldung.

Sie habe also versucht, alles in der Bestandsaufnahme irgendwo daraufhin anzuschauen, was jetzt wichtig sei. Für sie sei jetzt z. B. wichtig gewesen, zu wissen, was die BFE draußen für Einsätze gehabt habe, ob die Fahrzeugnutzer überhaupt schon „gespeichelt“ seien. Dann könne sie nämlich „schon mal gleich objektive Spurenlagen verbessern usw.“ Das sei für sie - oder für sie alle - in dem Moment jetzt vielleicht wichtiger gewesen als die Abarbeitung dieser 46 Treffer. „Mag sein, Ende 2009, aber man hat sie ja angeguckt, in den Fokus genommen, und der Herr F. hat irgendwann mal angefangen natürlich, diese Treffer anzugucken“, so die Zeugin R. Ob das jetzt im Jahr 2010 oder 2011 gewesen sei, könne sie gar nicht so genau sagen. Er habe halt die Berichte geschrieben, bereits 2010 einen Zwischenbericht. Das heiße, dass er das wenigstens davor schon angeschaut und pro Nummer einen Bericht gemacht habe. Natürlich würden Daten verschwinden; das sei klar – „Die waren verschwunden, aber – Man hätte es 2008 schon machen müssen, meines Erachtens“, so die Zeugin R.

Nach Vorhalt, ein Abgleich mit Europol habe die Treffernummer 0179xxx4185 ergeben, die mit einer EG „Martan“ in Verbindung gebracht worden sei, und der Frage, was die EG „Martan“ sei, erklärte die Zeugin, dies wisse sie „jetzt nur seit dem Jahr 2017“, weil sie auch nicht gewusst habe, dass es einen Treffer speziell zu der EG „Martan“ gebe. Vielmehr seien ihr die Übersichts- bzw. die zusammenfassenden Berichte bekannt, was jedoch EG „Martan“ sei, habe sie auch nicht gewusst. Sie habe es indes hinterfragt. Das sei ein Verfahren bei der hiesigen Staatsschutzdienststelle beim LKA, Bereich Islamismus, gewesen. Da sei es wohl um Al-Kaida gegangen, also Leute, die für den Al-Kaida-Kampf rekrutiert worden seien – „Tschetschenenverfahren“.

Im Bereich des LKA habe es damals mehrere Verfahren gegeben, und das sei eines davon gewesen – „Also, nach diesem Twin Tower gab es viele Verfahren in die Richtung: Gibt es Leute, die hier von Deutschland in den Heiligen Krieg ziehen? – Solche Verfahren.“

Auf Nachfrage, ob sie wisse, weshalb damals – im Jahr 2009 – der Spur nicht nachgegangen worden sei, erklärte die Zeugin, dass 2009 Herr F. angefangen habe. Er habe also den Treffer von Europol gehabt. Der Treffer sehe so aus: „Das ist ein Treffer, der gar nicht in diesen Funkzellen drin war, sondern das ist ein Treffer, diese Nummer, die außerhalb der Funkzelle war, und die Nummer, die in der Funkzelle war in Heilbronn, in diesem Funkzellengebiet – man muss immer aufpassen, was man – Diese Nummer – die ist nicht feststellbar, kein Anschlussinhaber da, damals wie heute nicht feststellbar –, die ruft diese Treffernummer an.“

Er habe mit der sachbearbeitenden Dienststelle Verbindung aufgenommen und nach den Erkenntnissen gefragt: „Ihm wurde das gesagt – das vermute ich jetzt einfach, oder das muss ich daraus schließen, was er in dem Vermerk niedergeschrieben hat –, die EG „Martan“.“ Das sei ein großes Verfahren mit vielen Beschuldigten gewesen. Dieser Anschlussinhaber sei nicht befragt worden. So, wie sie es lese, sei er dem Herrn F. „damals in der Weise auch nicht bekannt“ gewesen, aber der sei auf jeden Fall identifiziert.

Gebeten, etwas zu den Überprüfungen 2009 bezüglich der Nummer 0163xxx1004 zu berichten, erklärte die Zeugin, insoweit auch lediglich den Vermerk von Herrn F. zu kennen.

Auf Frage, ob es sich beim Auftreten von 42 Treffer der Funkzellenauswertung um eine Besonderheit oder um einen normalen Wert handle, antwortete die Zeugin: „Ganz Normalwert, vor allem, wie gesagt, Datenqualität“; wenn man die 42 Treffer anschau, dann seien zahlreiche Servicenummern darunter, die bei so Abgleichen immer wieder auftauchten – Werbetelefonanbieter, Firmen. Das sei ja aber einer dieser Abgleiche und es gebe, wie gesagt, „viele, viele mehr“.

Nach Vorhalt, die Zeugin habe angegeben, dass insbesondere die Funkzellenauswertung, auch was die Opfer angehe, eine Berücksichtigung gefunden habe und der Frage, ob es „irgendwie zum gewissen Kontakt, Nähe oder Täter/Opfer“ gekommen sei, ob die Mobiltelefone von Herrn A. und von Frau K. ausgewertet worden seien, bejahte die Zeugin dies. Die Nachfrage, wie es sich mit dem PC verhalte, bejahte sie ebenfalls. Die seien ja ausgewertet. Darüber habe sie schon einmal berichtet.

3.2.3. KHK W. F.

Der Zeuge KHK W. F. teilte zunächst mit, er sei im Frühjahr 2009, mit der Übernahme der Ermittlungen durch das Landeskriminalamt [Baden-Württemberg], unter anderem damit beauftragt worden, sich mit den Funkzellendaten zu befassen. Dieses Gebiet habe er – neben anderen – bis zur Auflösung der Soko „Parkplatz“ bzw. Überführung in die EG „Trio“ – im Frühjahr 2012 – inne gehabt. Er habe sich mit verschiedenen Spuren befasst, also Einzelspuren, die einem gewissen Sachbearbeiter zugeteilt worden seien. Nach dem Bekanntwerden der Täterschaft Böhnhardt/Mundlos habe er sich dann auch mit den Asservaten befasst, die für Baden-Württemberg von Bedeutung gewesen seien. Ein großer Komplex sei aber diese Funkzellenauswertung gewesen, der Umgang mit diesen Massendaten, welche Untersuchungen man da durchgeführt habe „usw.“.

Zu dieser Auswertung befragt erklärte der Zeuge, dass die Soko „Parkplatz“ Funkzellendaten für den Zeitraum eine Woche vor der Tat bis zum Tattag, 18:00 Uhr eingeholt habe, demnach 18. April bis 25. April 2007, 18:00 Uhr. Es seien mehrere Untersuchungen gewesen, also mehrere Messungen, weil es eine Fluchtwegtheorie gegeben habe. Unmittelbar nach der Tat habe jemand blutverschmierte Personen gesehen. Dann habe man in Richtung Wertwiesen oder in Richtung Hafestraße gemessen, sodass es insgesamt drei Messungen gewesen seien, die der IMSI-Catcher durchgeführt habe. Daraufhin habe man, so glaube er, insgesamt fünf Beschlüsse erwirkt, die eine Datenmenge von 740 000 Datensätzen erbracht hätten. Dabei seien allerdings mehrere Überschneidungen angefallen, sodass nach einer Bereinigung letztendlich ca. 420 000 Datensätze übrig geblieben seien. Ein Datensatz bestehe immer aus A- und B-Nummer, also zwei Nummern – praktisch 900 000 Rufnummern.

Nachdem er im Frühjahr 2009 dieses Aufgabengebiet übernommen habe, habe er sich damit beschäftigt, was die Soko „Parkplatz“, Dienstsitz Heilbronn, mit den Daten bereits gemacht habe. Man versuche natürlich immer wieder, durch Untersuchungen diese Anzahl der Treffer so klein wie möglich zu halten, weil man mit so einer großen Datenmenge einfach nichts anfangen könne. Dann habe man Untersuchungen gefahren: Wer sei denn z. B. zur tatrelevanten Zeit von 13:50 Uhr bis 14:10 Uhr oder bis 14:20 Uhr in der Funkzelle am Tatort gewesen? Daraufhin habe man versucht, über die Anschlussinhaberfeststellungsverfahren die Anschlussinhaber festzustellen – zumindest schon mal einen Teil von diesen ganzen Personen –, und habe dann verschiedene Spuren gebildet. „Also: A hat mit B telefoniert, war um 14 Uhr in der Funkzelle.“ Man habe dann eine Spur gebildet. Der A-Teilnehmer sei dann „Spur 718“ gewesen. Danach habe man die Kollegen losgeschickt und eine Vernehmung des A-Teilnehmers durchgeführt. Der habe dabei ausgesagt, er sei im Stau gestanden „oder sonst irgendwas“. Dann sei das erledigt gewesen. So habe man viele Spuren abgearbeitet.

Nachdem die Daten bei ihnen im Landeskriminalamt gewesen seien, habe man aber auch versucht, weitere Ansätze zu finden: „Wer hat mit wem telefoniert? Welche Abgleiche hat man durchgeführt, unter anderem auch mit Europol?“ Man habe verschiedene Kreuztreffer mit verschiedenen Tatorten gebildet, um zu sehen, ob vielleicht Personen, die in diesem Fall eine Rolle gespielt hätten, woanders aufgetreten seien, um auf diesem Weg nähere Erkenntnisse zu bekommen.

Auf Frage, wie die Auswertung der Kommunikationsmuster erfolgt sei und ob bei Übernahme 2009 bereits Teilauswertungen gemacht worden seien, antwortete der Zeuge: „Sowohl-als-auch“. Die Summe der Daten sei natürlich da gewesen. Der erhobene Datentopf sei Grundlage aller weiteren Untersuchungen und daraus dann weitergehender Ermittlungen gewesen. „Wenn jetzt jemand rausgefahren ist – da war irgendein Tatverdacht, der hat die Telefonnummer 0711 –, dann konnte der praktisch nachschauen, ob diese 0711 zum Tatzeitpunkt in der Funkzelle war oder überhaupt in der Funkzelle.“ Er selbst könne mit Massendaten nicht umgehen. Dazu gebe es spezielle Programme. Dies habe der Kollege W. beim LKA durchgeführt. Die Ergebnisse seien dann im Rahmen von Soko-Besprechungen in Maßnahmen oder in Einzelspuren umgesetzt worden.

Auf Frage nach den durch seine Auswertungen gewonnenen Erkenntnissen erklärte der Zeuge F., dass relativ viel gelaufen sei, teilweise auch über einen längeren Zeitraum. Es sei aber letztlich so gewesen, dass allein das Vorhandensein in der Funkzelle natürlich ganz viele Heilbronner treffe, die zu dem Tatzeitpunkt dort gewesen seien oder auch alle möglichen Personen, die im Stau gestanden seien bzw. die einfach dort gearbeitet bzw. telefoniert hätten,

sodass sie irgendwann zu dem Schluss gekommen seien: „Allein das Vorhandensein in einer Funkzelle rechtfertigt keinen Tatverdacht.“

Nach Vorhalt, die Übersendung an Europol sei durch die Soko „Parkplatz“ offensichtlich 2008 erfolgt – vom Zeugen bejaht –, sowie Frage, warum das nicht früher gemacht worden bzw. ob ein solches Vorgehen üblich sei, erwiderte der Zeuge, es sei schwer zu sagen, ob es üblich sei oder nicht. Es habe zu der Zeit einfach andere Schwerpunkte gegeben. Er selbst sei da nicht dabei gewesen, jedoch hätten die Kollegen bei der Anzahl der verschiedenen Spuren natürlich auch priorisiert und dann seien manche Spuren ganz heiß gewesen. Bei manchen habe man gesagt, dass die Daten vorhanden seien und man dies auch zu einem späteren Zeitpunkt noch in Angriff nehmen könne. So habe man einfach priorisiert, worauf gewisse Untersuchungen und gewisse Maßnahmen in der Reihenfolge einfach weiter nach hinten gerutscht seien. Auf Nachfrage, ob man gewusst habe, dass manche der Provider ab einem bestimmten Zeitpunkt die Daten nicht mehr vorhielten und man nicht mehr feststellen könne, wer zu welchem Zeitpunkt z. B. eine bestimmte Nummer gehabt habe, bejahte er dies und erwiderte, das habe man schon gewusst. Dieser Problematik sei man sich sicherlich durchaus bewusst gewesen. Der Einwand, dass deswegen doch jede Zeitverzögerung schwierig gewesen sei, bejahte er – „aber noch mal: Es ist einfach anders priorisiert worden. Ich kann da jetzt nicht viel – – Das ist einfach – – Da gab es – was weiß ich – einen Blutverschmierten – keine Ahnung – oder andere Spuren, wo man einfach gesagt hat: ‚Das ist erfolversprechender.‘ Und dann habe ich natürlich auch nur x Personal. Dann versucht man, das zu verfolgen, bis sich das irgendwie in Luft auflöst oder so was, und dann kommt das Nächste.“

Nach Vorhalt, ausweislich eines vom Zeugen angefertigten Vermerks vom 23. November 2010 seien 40 große Analysen erfolgt – vom Zeugen bejaht –, sowie auf anschließende Frage, anhand welcher Kriterien diese 40 Analysen gemacht worden seien und weshalb es sich gerade um 40 gehandelt habe, antwortete der Zeuge F., dass das „halt gerade 40“ gewesen seien. Wenn er sie gezählt habe und es seien 40 gewesen, dann seien es 40 gewesen, sonst wären es 41 oder 39. Das habe also keine Bedeutung.

Auf Nachfrage, ob die Europolabgleiche von diesen 40 Analysen umfasst gewesen seien, äußerte er, dass er hiervon ausgehe. Den Vorhalt, dass im Bericht die Europolabgleiche bei diesen 40 Analysen als Maßnahme 203 aufgeführt seien, weshalb die innerhalb dieser 40 gelaufen sein müssten, bejahte er. Ebenfalls bejahend äußerte er sich auf weiteren Vorhalt, er schreibe in dem Bericht aus dem Jahr 2010, dass die Nummern, die mit Europol abgeglichen worden seien, zurückgestellt worden seien. Gefragt, ob er hiermit eine Zurückstellung durch die Soko „Parkplatz“ meine, erklärte der Zeuge: „Also, die Führung, die der Soko-Leiter im Gespräch mit Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter – – hat dann irgendwann entschieden, dass diese Treffer momentan nicht weiterverfolgt werden, keine explizite Anreicherung und Auswertung stattfindet, sondern dass das zu einem späteren Zeitpunkt, wenn erfolversprechende Spuren abgearbeitet sind, nachgeholt wird. Weil die reinen Daten, wie gesagt, waren immer da.“ Auf Einwand, dass aufgrund Löschungen der Provider immer mehr [an Daten] verschwinden würde, sowie nochmaliger Frage, ob man dies in der Soko – nicht beim Zeugen –, gewusst habe, bejahte er, dass das bekannt sei. Wenn man die Anschlussinhaber nicht am Tag X feststelle und man das erst vier Jahre später mache, werde es schwierig, den Anschlussinhaber zum Tag X festzustellen. Auf Nachfrage, ob innerhalb der Soko mal darüber gesprochen worden sei, im Verhältnis zu möglicherweise anderen Spuren oder anderweitig, gab der Zeuge an, es sei ein ständiger Informationsaustausch gewesen. Man habe jeden Tag oder jeden zweiten Tag über gewisse Sachen geredet. Die Spur an sich sei aber einfach nicht so gewichtet worden. Von dem her sei er da jetzt nicht jeden Tag auf dem Teppich gestanden und habe gesagt: „Also, das muss man unbedingt machen“, weil das für ihn jetzt auch nicht unbedingt diese Bedeutung gehabt habe. Auf Vorhalt, dass solch eine technische Spur eigentlich etwas ziemlich Sicheres sei – wenn es sich bei einer Verbindung um 13:50 Uhr oder 13:40 Uhr um jemanden handele, der schon in einem anderen Verfahren aufgetaucht wäre –, äußerte sich der Zeuge bejahend. Weiter auf Vorhalt, dass dies gegenüber anderen Spuren, die in dem Fall bis 4. November 2011 überhaupt noch nicht sicher gewesen seien, doch etwas Habhaftes sei, erklärte er, dass man ja nicht nur dieses eine zurückgestellt habe, sondern man habe natürlich auch viele Spuren bearbeitet, „wo – ich sage es jetzt mal – der Schwerverbrecher X in der Funkzelle war“. Das habe man durch die Anschlussinhaberfeststellung gewusst. Da habe man natürlich Spuren gebildet und dort auch eine Vernehmung durchgeführt –

„Aber allein Schwerverbrecher X und in der Funkzelle heißt halt nicht Täter, sondern der wohnt dort oder hat sich dort aufgehalten. Keine Ahnung.“ Daher sei das letztendlich nicht zielführend gewesen. Allein das Vorkommen in einer Funkzelle und die Eigenschaft „kriminell“ bedeute „nicht gleich Täter“. Das sei „einfach der Fakt“. Sie seien mit diesen ganzen Untersuchungen leider nicht dort hingekommen, wohin sie eigentlich gewollt hätten. Er habe sich davon am Anfang auch einfach mehr versprochen und habe das auch, so denke er, zumindest relativ vehement verfolgt. Es habe aber „einfach nicht das Ergebnis gebracht, und dann sind halt manchmal vielleicht Zeugenaussagen, wo einer sagt, da war ein Blutverschmierter oder da war irgendwas anderes, einfach von der Wertigkeit nach vorn gerutscht.“

Gefragt, ob bei der Analyse darauf abgestellt worden sei, ob es sich um eine Spontantat oder um eine geplante Tat gehandelt habe – was ein ganz entscheidender Punkt sei –, bejahte der Zeuge F. Sie seien der Meinung gewesen, dass es eine Spontantat und keine geplante Tat gewesen sei. Das könnte er jetzt auch begründen, warum er vielleicht, auch heute noch, dieser Meinung sei. Auf Frage, was die Polizei damals angenommen habe, führte der Zeuge aus, es sei bekannt gewesen, dass wohl an diesem Parkplatz immer wieder Polizeifahrzeuge gestanden hätten. Es sei aber nicht bekannt gewesen, dass z. B. M. K. und Herr A. dort in diesem Fahrzeug gesessen seien. Es gebe mit Sicherheit einfachere Möglichkeiten, an Polizeiwaffen zu kommen, als „am helllichten Tag mittags um zwei in Heilbronn an einem total übersichtlichen Platz, wo Schausteller sind, wo Fußgänger, Fahrradfahrer sind, Polizisten zu erschließen, wo das Entdeckungsrisiko relativ groß ist“. Da gebe es leichtere Möglichkeiten, auch schon in der Vergangenheit. Dann gebe es vielleicht noch das eine oder andere, was ihm jetzt gerade nicht so präsent sei. Aber deshalb habe es auch sie zu dieser Täterfluchthypothese geführt, wo sie gesagt hätten, dass das nicht geplant sei. Auf Hinweis, man könne ja insoweit auch von einer geplanten Tat ausgehen, dass nicht M. K., sondern [generell] zwei Polizeibeamte das Opfer gewesen seien – zwei Polizeibeamte seien auf jeden Fall da gewesen, zumal seit dem 18. April jeden Tag, außer Samstag und Sonntag, mindestens ein Fahrzeug dort gestanden habe –, erwiderte der Zeuge, dass der Täter so etwas jedoch mache, um anschließend nicht erwischt zu werden. Auf Einwand, dass dies ja auch nicht passiert sei, führte er weiter aus, sich nicht vorstellen zu können, dass der Täter das mache, weil er denke: „Na ja, das ist der einfachste Weg.“ Da gebe es einfachere Wege. Deshalb sei er der Meinung, dass es eine Spontantat gewesen sei. Auf Feststellung, man habe die Untersuchung also praktisch im Hinblick auf eine Spontantat gemacht, bejahte er und ergänzte: „Unter anderem“. Da habe es sicherlich auch noch andere Sachen gegeben, dass man Untersuchungen in eine andere Zielrichtung gemacht habe, „z. B. morgens dort gewesen und abends noch mal oder zur Tatzeit“. Allerdings sei das „so eigentlich das Vorherrschende“ gewesen.

Den Vorhalt, dass dem BKA eine von Europol angefertigte Trefferliste mit 42 Rufnummern übersandt worden sei, wobei die damalige Soko-Leitung die Weisung erteilt haben solle, dass die Bearbeitung dieser 42 Rufnummern zurückgestellt werde, bejahte der Zeuge. Auf Nachfrage nach dem Grund antwortete er, dass es andere, erfolversprechendere Ansätze gegeben habe. Auf weiteren Vorhalt, im bereits benannten Bericht des Zeugen sei niedergelegt, dass 16 Mobilfunknummern aus den Kreuztreffern ermittelt werden müssten, sowie der Frage, ob dies 2010 geschehen sei – bzw. warum nicht –, antwortete er, dass entsprechende Maßnahmen seines Wissens nach nicht getroffen worden seien; er selbst habe sich letztendlich erst ab Frühjahr 2011 mit diesen Europoltreffern befasst. Teilweise seien bei dieser Trefferübermittlung die Anschlussinhaber bzw. die Nutzer ja bekannt gewesen, worauf man den Rest einfach nicht gemacht habe. Den Vorhalt, dass ausweislich eines vom Zeugen angefertigten Berichts viele Daten, welche aus den Jahren 2002 bis 2005 gestammt hätten, veraltet gewesen seien, bejahte er. Anschließend gefragt, ob nicht bereits 2008 bekannt gewesen sei, dass das Problem eintreten werde, verneinte er – weil sich mit den Daten vorher niemand befasst habe. Nach Vorhalt, in einer E-Mail vom 22. April 2009 schreibe ein Beamter des LKA, dass es sinnvoll sein könne, die Treffernummern an Europol zu senden, sowie Frage, ob dies im April 2009 gemacht worden sei, bekundete der Zeuge, dies nicht zu wissen, aber nicht davon auszugehen. Er habe 2011 nachgefragt. Er glaube aber auch nicht, dass da sonst noch mal eine Nachfrage gekommen sei, weil man es einfach immer zurückgestellt habe.

Gefragt, ob nur bestimmte Kriminalitätsbereiche wie Organisierte Kriminalität oder alle Kriminalitätsfelder überprüft worden seien, erwiderte der Zeuge, er habe die Anfrage nicht ge-

startet. Deshalb könne er nur das sagen, was mitgeteilt worden sei, und es seien viele Kriminalitätsfelder enthalten gewesen: Illegale Einreise, Organisierte Kriminalität, Heroin- und Kokainhandel sowie Islamismus. Es könne sein, dass auch noch ein weiterer Topf abgefragt worden sei; das wisse er aber nicht genau. Rechtsextremismus sei indes nicht enthalten gewesen. Den Vorhalt, die Aufarbeitung habe im Februar 2011 begonnen, bejahte der Zeuge; das sei durch ihn erfolgt. Gefragt, ob damals dann klar gewesen sei, dass die anderen Spuren unergiebig seien, erklärte er, dass da ja viele Spuren parallel gelaufen seien. Da erledigten sich also manche Spuren. Dann komme eine neue Person, die sich melde und sage: „Ich habe irgendwas gesehen. Das ist zwar schon eine Weile her.“ Jetzt reichere man das an und habe plötzlich eine neue vielversprechende Spur. Anschließend trete man miteinander in Diskussionen: „Ist das was, ist das nichts?“

Nach Vorhalt, er schreibe in seinem Bericht vom 3. Februar 2012, es sei auf einer Klausurtagung besprochen worden, dass die Bearbeitung der Funkzellen, zu denen bisher nichts veranlasst worden sei, zurückgestellt werde, sowie der Frage, weshalb dies nach dem 4. November [2011] gemacht worden sei, erläuterte er, dass vom LKA keine weiteren Analysen mehr erfolgt seien. Die Daten – der gesamte Datentopf – seien ja anschließend komplett ans BKA übergeben worden. Was das BKA dann im Hinblick auf „rechts“, so sage er mal, unternommen habe, wisse er nicht. Auf Hinweis, dass man am 3. Februar 2012 mindestens drei Monate gewusst habe, dass es den NSU gegeben habe und dass es sich um Rechtsterrorismus gehandelt habe, weshalb es auffällig sei, dass man nicht z. B. den Bereich Rechtsextremismus habe „durchlaufen“ lassen, erwiderte er, man habe die Rufnummern von Böhnhardt, Mundlos oder dem Umfeld genommen, aber sonst nichts.

Auf Nachfrage zum Grund für dieses Vorgehen gab der Zeuge an, sie seien beschäftigt gewesen mit dem Ausmaß, „was da so dahintersteckt“. Da habe dann das BKA „den Hut aufgehakt“ und nicht mehr sie.

Gefragt, ob eine Weisung erteilt worden sei, dass man es zurückstelle, verneinte er. Weiter gefragt, ob bei dieser Klausurtagung auch die Kreuztreffer, insbesondere die beiden bereits behandelten relevanten Nummern ein Thema gewesen seien, verneinte er abermals. Auf Nachfrage hinsichtlich des Grundes erklärte er, dass das Islamismus sei und Islamismus sei für sie kein Thema, „schon gleich gar nicht“ nach dem Bekanntwerden, dass es rechte Täter gewesen seien – „rechts und Islamismus kriege ich jetzt nicht zusammen“. Den Vorhalt, es gebe „zwei Nummern“ bejahte er; insgesamt gebe es aber mehr. Man hole jetzt zwei Nummern heraus, die er auch überprüft habe. Bei der einen Nummer sei ihm gesagt worden: „Da gibt es nichts mehr.“ Wenn es für ihn eine ganz heiße Spur sei, dann bohre er nach. Wenn er aber sehe, dass das aus dem Bereich Islamismus komme und es bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür gebe, dass die Täter aus diesem Kreis kämen, dann habe er keine Veranlassung insofern noch mehr zu machen und das zu hinterfragen.

Angesprochen auf die Treffernummer 0179xxx4185 aus dem Abgleich mit Europol, die mit der EG „Martan“ in Verbindung gebracht worden sei und gefragt, was er hierzu sagen könne, erklärte der Zeuge F., er könne nur das wiedergeben, was ihm mitgeteilt worden sei bzw. das, was er im Telefonat mit dem Kollegen K. als Auskunft erhalten habe, nämlich dass das aus einem bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sei; die Daten würden aus dem Jahr 2002 stammen. Für ihn habe keine Notwendigkeit bestanden, das weiter zu hinterfragen. Auf Vorhalt, die Nummer sei um 13:00 Uhr aus der Funkzelle von einer Nummer mit den Endziffern -277 angerufen worden; es sei aber nicht festgestellt, wem die Nummern mit den Endziffern -277 und -4185 gehörten, bejahte der Zeuge dies. Er habe versucht, den Anschlussinhaber zu dieser Nummer festzustellen, aber dann kein Ergebnis mehr bekommen. 13:00 Uhr sei auch eine Stunde vorher. Auf Einwand, „wenn eine Nummer am Dienstagvormittag auftaucht, fällt die dem Rechtsextremismus zu“, und man hätte an Helfer denken können, die den Vormittag über beobachtet hätten, entgegnete der Zeuge, dass dabei mit dem Wissen von jetzt argumentiert werde. Wenn er eine Untersuchung von 13:50 Uhr bis 14:10 Uhr mache, dann habe er dort [bereits] 8 000 Paare in der Funkzelle, und es seien 8 000 mögliche Täter oder auch nicht.

Befragt zum weiteren Kreuztreffer 0163xxx1004 führte der Zeuge aus, er habe natürlich auch insoweit, nachdem das von Europol mitgeteilt worden sei, nochmal angefragt. Da sei dann gar nichts mehr bekannt gewesen, weshalb er sich mit dieser Auskunft zufriedengegeben habe.

Auf Frage, ob die Nummer mit der EG „Zeit“ in Verbindung gebracht worden bzw. dahin gehend ermittelt worden sei, verneinte er. Nach Vorhalt, er habe in einem Vermerk geschrieben, dass sich ein Anfangsverdacht nicht erkennen lasse, und gefragt, woran er das festgemacht habe, erwiderte der Zeuge, dass er nichts weiter habe; er habe nur den Treffer in der Funkzelle – jetzt wisse er nicht auswendig, wie viele Minuten vor der Tat –, und sonst habe er nichts. Er habe noch 7 999 andere und habe keine weiteren Erkenntnisse gehabt.

Gefragt zum Bewegungsprofil der Nummer, die sich wohl bewegt haben müsse, verwies er darauf, dies jetzt nochmal nachlesen zu müssen. Dass sie weiter weg vom Tatort eingebucht gewesen sei, sei für ihn dann auch so ein Punkt gewesen, dass er sage: „Na ja, sie war natürlich nicht genau zur Tatzeit genau in der, sage ich jetzt mal, Kernzelle, sondern ein bisschen weiter weg.“ Das sei für ihn auch so ein Punkt, dass er sage: „Na ja, so hat sie wohl eher nichts damit zu tun.“

Auf Feststellung, diese beiden Nummern hätten einen Bezug zu bereits geführten Verfahren mit Islamismusbezug gehabt – Stichwort „Sauerland“ –, und der Frage, ob dies ihm bzw. der Polizei bekannt gewesen sei, bekundete der Zeuge F., sich nicht ganz sicher zu sein, ob er das gewusst habe. Ihm sei aber gesagt worden, dass es einfach keine Daten mehr gebe „und gut“. Ob ihm aber das [Anmerkung: „Sauerland-Verfahren“] mitgeteilt worden sei oder nicht, da sei er jetzt wirklich überfragt – „Aber ich hätte das auch nicht weiter thematisiert, weil für mich die ‚Sauerland-Gruppe‘ – – Natürlich sagt mir die was. Aber na ja.“

Auf Frage, weshalb er bei der Vernehmung vor dem Vorgängerausschuss diese beiden Kreuztreffer mit Islamistenbezug nicht erwähnt habe, zumal damals explizit nach Kreuztreffern gefragt worden sei, erklärte er, dass es viele Untersuchungen mit ganz vielen Kreuztreffern gegeben habe, diese Islamisten-Kreuztreffer für ihn aber „einfach nicht die Bedeutung“ hätten. Nach ergänzender Ausführung („Wenn Sie mich da vielleicht konkret nach diesen Nummern gefragt hätten, ob es einen Aktenvermerk darüber gibt –“) wurde der Zeuge darauf hingewiesen, dass die Treffer dem Ausschuss seinerzeit nicht bekannt gewesen seien; diese seien erst drei Wochen später beim Untersuchungsausschuss angekommen, die Generalbundesanwaltschaft habe sie gar nicht gehabt. Daraufhin fuhr der Zeuge fort, dass es ganz viele Kreuztreffer gebe, während der Islamismus in diesen Ermittlungen „nicht wirklich diese Rolle gespielt“ habe. Sie seien bei OK gewesen, bei Eurasien-Tätern und bei allem Möglichen, aber nicht bei Islamismus. Europol habe 42 Kreuztreffer mitgeteilt. Zwei davon seien jetzt relevant, 40 nicht. Es gebe aber noch zig andere Kreuztreffer, nicht von Europol, sondern von irgendwelchen anderen Untersuchungen, die genauso erfolgversprechend gewesen seien „oder halt auch nicht“.

Auf Vorhalt, dass nach Bekanntwerden von Kontakten des Trios nach Baden-Württemberg die Funkzellendaten nochmals mit den Telefonnummern der Bekannten von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe verglichen worden seien; das sei die Garagenliste gewesen, erklärte der Zeuge: „Ja, vermutlich ja.“ Nunmehr gefragt, warum man „nicht wirklich in den Rechtsextremismus reingegangen“ sei, mit einer Überprüfung bei Europol oder dergleichen, verwies er darauf, dass man insoweit einen anderen fragen müsse; er sei „da nur ein ganz kleines Licht“. Auf Nachfrage, ob diesbezüglich bei ihnen Diskussionen stattgefunden hätten, verneinte er. Auf Hinweis, dass dies bis heute noch nicht gemacht werde – die Generalbundesanwaltschaft wolle es heute noch nicht machen –, erwiderte er, nicht zu wissen, warum die Generalbundesanwaltschaft das nicht mache. Sie hätten das nach Bekanntwerden des Trios jedenfalls nicht gemacht. Es sei auch nicht darüber diskutiert worden, weil die Verfahrensherrschaft dann relativ zügig zum BKA gegangen sei und, so glaube er, das ganze Ausmaß mit dem Umfeld möglicher Unterstützer am Anfang überhaupt gar nicht bekannt gewesen sei. Da habe man drei Täter gehabt, „also zwei Täter, dann Frau Zschäpe irgendwie noch auf dem Schirm gehabt. Aber was da sonst noch so kam – – Also, das hat ja alles – – Das geht ja nicht von heute auf morgen: Sie finden den Täter, und plötzlich hat man dann ein Umfeld dazu.“ Das gehe nicht so schnell.

Auf Nachfrage im weiteren Verlauf der Vernehmung, wie kompliziert es beispielsweise sei, von 8 000 Daten zu Telefonanschlüssen die Inhaber festzustellen, ob es wirklich so sei wie soeben ausgeführt: „Das schickt man irgendwohin, und dann kommt halt irgendwann die Auswertung“, bejahte der Zeuge dies. Auf Feststellung, dass es dann für die Polizei kein Aufwand sei, bejahte er abermals. Man bekomme halt die Daten, die beim Provider hinterlegt

sein. Leider sei es versäumt worden, eine Ausweispflicht einzuführen, wenn man ein Telefon auf sich zulasse. Da gebe es also ganz viele Prepaidkarten oder dergleichen. Die würden unter irgendwelchen Tarn- oder Fantasiepersonalien ausgegeben. Dann komme als Anschlussinhaber bei der Regulierungsbehörde „Donald Duck“ heraus, und mit „Donald Duck“ könne man relativ wenig anfangen, wenn man sonst keine weiteren Erkenntnisse habe.

Diesen Anschlussinhaber gebe es einfach nicht, obwohl der beaufkündet werde. Auf Vorhalt, es wäre nicht schwierig gewesen, die Anfrage zu machen, worauf man die Daten bekommen hätte, während es eine andere Frage sei, wann man die mal auswerte, bestätigte der Zeuge. Im weiteren Vernehmungsverlauf ergänzend befragt, wie man allgemein überprüfen könne, ob der Anschlussinhaber und der Verwender der Rufnummer identisch seien, erklärte der Zeuge, das es in Deutschland eigentlich ein Melderegister gebe. Dann könne er dort anrufen und fragen, ob ein „Donald Duck“ in der „Heiligenstraße“ in Heilbronn gemeldet sei oder nicht. Dann sage ihm die Meldebehörde: „Nein, der ist dort nicht gemeldet. Es gibt keinen ‚Donald Duck‘ in Heilbronn, und es gibt auch keine ‚Heiligenstraße‘.“ Damit verhalte es sich dann schon so, dass er sage, dass der nicht existent sei. Auf Feststellung, dass damit aber auch die Spur beendet sei, erwiderte er, dies sei „schwierig“. Wenn er vielleicht über die existente Partnernummer weiterkomme, könne er auf den zugehen und ihn fragen: „Wer verbirgt sich denn hinter der Rufnummer ‚Donald Duck‘?“ Dann sage der ihm: „Ha, das ist mein Vater, und der hat das halt mal so gemacht.“ Wenn man da jedoch keine weiteren Ansatzpunkte finde, sei Ende.

Gefragt, ob es bei der streitigen Rufnummer mit den Endziffern -1004 auch so gewesen sei bzw. ob er da Anstrengungen unternommen habe, verwies er darauf, gerade überfragt zu sein, er glaube aber nicht. Nach Vorhalt, dass Herr R. K. [vgl. hierzu B.IV.3.2.5.] als Zeuge behauptet habe, diese Rufnummer sei einem D. M. S. [vgl. hierzu B.IV.3.2.4.] aus dem „Sauerland-Verfahren“ zuzuordnen, der wiederum am Tattag nicht in Heilbronn gewesen sei und der, falls er diesen Anschluss überhaupt gehabt habe, ihn allenfalls an seinen damaligen Freund H. a.-M. weitergegeben habe, sowie der Frage, ob diese Person überprüft worden sei, bekundete der Zeuge, den Namen wirklich zum allerersten Mal zu hören. Weiter gefragt, ob er sich eine Konstellation vorstellen könne, in der das mutmaßliche Telefon von D. S., sofern es sich um diese Nummer handele, in die Funkzelle Theresienwiese hätte kommen können, erläuterte er, dass im Falle der Weitergabe ja immer nur das Mobiltelefon in der Funkzelle sei. Wer damit telefoniere, sei letztlich eine „Ermittlungsgeschichte“. Wenn er den Anschlussinhaber habe, könne er den fragen, wenn er existent sei. Dann sage dieser, er habe sein Mobiltelefon verliehen und „Ich weiß nicht, an wen“ oder „Ich habe es verloren“. Jetzt werde es schon wieder schwierig.

Gefragt, inwieweit die Programme zwischen den jeweiligen Bereichen, LKA und BKA, kompatibel gewesen seien, ob er insoweit Daten habe finden können, erläuterte der Zeuge F., dass man diese entsprechend aufbereitet habe, mit Analyst's Notebook oder dergleichen oder in Excel-Listen. Dann hätten sowohl das BKA als auch Europol mit diesem Format arbeiten können. Mit Excel gehe das.

Auf die Frage, „ob rechts ein Gedankengut gespielt hat auch bei den Ermittlungen“, wann denn bekannt gewesen sei, dass eben rechte Rituale in der 5. BPA in Böblingen ein Thema gewesen seien, also mit der ganzen Thor-Steinar-Kleidung und sonstigen Vorfällen, ob das bekannt gewesen sei, erklärte der Zeuge KHK F.: „Also, das ist mir nicht einmal heute bekannt. Von dem her war es damals auch kein Thema.“

Gefragt, ob der Zeuge der Meinung sei, dass die Einschätzung damals richtig gewesen sei und man im Nachhinein neue Erkenntnisse habe, dies letztendlich aber trotzdem zu keinem besseren Ergebnis geführt habe, antwortete der Zeuge F., dass überall, wo man arbeite, Fehler gemacht würden. Es sei aber nicht solch ein Fehler gewesen, dass er sagen könne: „Dieses Versäumnis hat dazu geführt, dass man den Täter nicht ermittelt hat.“ Vor diesem Hintergrund sei das schon so gewesen.

Um eine mögliche Erklärung gebeten, wieso es in Anbetracht des offenen und belebten Tatorts eigentlich keine richtigen Zeugen gebe, erwiderte der Zeuge, dass es durchaus richtige Zeugen gebe, die auch etwas gesehen hätten. Ob das aber immer im Zusammenhang mit der

Tat stehe, sei die andere Frage. Es gebe Zeugen, die gesehen hätten, wie sich jemand blutverschmiert im Neckar die Hände gewaschen oder sich entfernt habe, „in ein Auto hineingehüpft ist oder alles. Aber ob das letztendlich tatsächlich die Täter waren oder irgendjemand anderes – Da war eine Abi-Feier gar nicht so weit weg, wo vielleicht Alkohol getrunken wurde, jemand hat sich die Finger verletzt und hat sich dort halt gewaschen.“ Das wisse man alles nicht. Sie müssten mit dem Material arbeiten, das sie bekämen, „letztendlich auch vielleicht von der Bevölkerung“. Wenn sich niemand melde, werde es manchmal schwierig. Die Frage, ob diese ganzen Spuren definitiv verfolgt worden seien und ob das aufgeklärt worden sei, bejahte er. Soweit das habe aufgeklärt werden können, habe man es aufgeklärt.

Gefragt, ob man zu Beginn solch einer Ermittlung erst mal eine Theorie in den Raum stelle: „Was könnte denn passiert sein?“, damit dem Ermitteln eine bestimmte Richtung vorgegeben werde, erklärte er, dass man es so machen könne, dass sich das aber natürlich auch bewege. Die Theorie stehe also nicht von Anfang bis zum Schluss fest. Man entwickle eine Theorie – also Beziehungstat oder Sonstiges –, und jetzt kämen neue Einflussgrößen hinzu. Jetzt vernehme er mal ein, zwei Zeugen und plötzlich ändere sich das Bild. Dann werde aus der Beziehungstat ein Raubmord oder aus einem Raubmord eine Beziehungstat.

Auf Frage, was denn ursprünglich der Ansatz gewesen sei und wie sich das entwickelt habe, bekundete der Zeuge, es nicht zu wissen. Er habe die Ermittlungen erst ab 2009 begleitet. Natürlich habe man immer mal wieder etwas gehört, das davor gewesen sei, aber letztendlich habe er nicht den Einblick gehabt. Nunmehr gefragt, was im Raum gestanden sei, als er das übernommen habe, wonach also ermittelt worden sei, antwortete der Zeuge, dass man von einer Spontanat ausgegangen sei. Jetzt habe sich die Frage gestellt: Wer besitze Waffen und sei in der Lage, solch eine Tat zu begehen, so kaltblütig jemanden zu erschießen? Das erfordere eine kriminelle Energie und sei eventuell schon einmal praktiziert worden. So habe man dann versucht, den Tätern irgendwie nahezukommen, mit unterschiedlichster Hilfe, mit Profiler oder auch mit dem gesunden Menschenverstand „oder dann mit Untersuchungen mit Kriminellen, wo man gesagt hat: Na, die wohnen vielleicht auch dort. Mal gucken: Was hat der für eine Handynummer? Was hat der für ein Alibi?“ Man habe dort eine Spur gemacht. Dann habe sich ein Zeuge gemeldet, der irgendetwas gesehen habe. Dann sei plötzlich ein Rauschgiftändler im Brennpunkt gewesen „oder so“.

Gefragt, ob er nach den Suiziden von Böhnhardt und Mundlos in Thüringen gewesen sei und mit den dortigen Kollegen über diesen Fall gesprochen habe, verneinte der Zeuge.

3.2.4. D. M. S.

Der Zeuge D. M. S. wurde zu den bereits genannten Handynummern befragt. Auf Vorhalt der Telefonnummern 0179xxx4185 und 0163xxx1004 erklärte der Zeuge, sich an diese nicht erinnern zu können. Selbst wenn es sich um seine eigene Nummer gehandelt habe, könnte er das aus dieser Zeit nicht sagen. Auf Nachfrage, ob es seine eigenen Nummern seien, erklärte der Zeuge, dass dies möglich und nicht ausgeschlossen sei. Er könne es indes nicht mehr sagen. Er sei sich aber 100 % sicher, dass dies in der Akte lückenlos geklärt sei. Soweit er sich erinnere, sei es bei ihm ohnehin nur ein Handy gewesen.

Gefragt, ob es in Ansehung der bereits vorgehaltenen Telefonnummern irgendwelche Zusammenhänge gebe, die dem Zeugen im späteren Verlauf gesprächsweise bekannt geworden seien, verneinte er. Ihm sei keinerlei Berührungspunkt oder irgendetwas Vergleichbares bewusst, auch nicht die Telefonnummern. Die sagten ihm, wie ausgeführt, nichts. Das könnten auch seine eigenen sein; er würde es vorliegend nicht sagen können.

Nochmals zurückkommend „auf diese Telefonnummer“ befragt, ob der Zeuge damals ein mobiles Gerät gehabt habe, erklärte er, sich eigentlich sicher zu sein; es müsse so gewesen sein. Er wisse, dass er überwacht worden sei und es sei hochwahrscheinlich, dass er sich da ziemlich vorsichtig verhalten habe. Er glaube, auch für die Arbeit eines gebraucht zu haben. Er sei sich fast sicher, irgendein einfaches Telefon gehabt zu haben. Die Rufnummer sei am leichtesten anhand der BKA-Berichte nachzuvollziehen. Vielleicht habe sie auch der Arbeitgeber.

Nach Vorhalt der Nummer 0172xxx6978 erklärte der Zeuge S., dass diese ihm auch nichts sage. Auf Hinweis, dass ausweislich der Prozessakten dies die Telefonnummer des Zeugen zum gegenständlichen Zeitpunkt gewesen sei, erklärte er, dass dies sein könne.

[Weitere Ausführungen zum Thema Funkzellen seitens des Zeugen KHK F. L. vgl. unter B.I.2.1.10. und B.V.1.1.12.]

3.2.5. R. R. K.

[Zu den bereits gemachten Ausführungen des Zeugen R. R. K. vgl. unter B.IV.1.2.]

In der 13. Sitzung am 22. September 2017 erneut als Zeuge vernommen, gab der Zeuge R. R. K. zunächst nachfolgende Eingangserklärung ab:

„Sehr geehrter Herr Drexler, sehr geehrte Mitglieder des NSU-Untersuchungsausschusses, sehr geehrte Gäste und Zuschauer in diesem Hohen Hause, verehrte Vertreter der Medien! Ich gebe hier meine Eingangserklärung ab, und nach wie vor bin ich bemüht, weitere Fragen und Ermittlungsansätze für diesen U-Ausschuss anzuregen. Nach zeitintensiven Recherchen in Sachen NSU bin ich zu folgenden Vermutungen und Erkenntnissen gekommen:

Der Mord an Frau K. und der Mordversuch an Herrn A. gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf das Konto des NSU, namentlich Herrn Böhnhardt und Herrn Mundlos. Bisher nicht verfolgte DNS-Spuren veranlassen mich zu der Vermutung, dass dritte und bisher nicht ausermittelte Personen diesen Anschlag ausgeführt haben.

Die am Polizeibeamten A. gefundenen DNS-Spuren wurden bisher in viele Richtungen verfolgt, aber keinesfalls mit der gebotenen Konsequenz und Sorgfalt. Ich zitiere B. F., ehemaliger Vizepräsident des Bundeskriminalamts, der da sagte, 2012, dass kriminalfachlich die Ermittlungen ‚stümperhaft‘ verlaufen seien.

Wurden – nun kommt eine Frage – die DNS-Spuren an Herrn A. abgeglichen mit Angestellten, Beamten und Informanten des Landesamts für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg, des Landeskriminalamts Baden-Württemberg, der Kriminalinspektion Heilbronn, der Abteilung Drogenkriminalität der Kriminalinspektion Heilbronn, der litauischen und russischen Drogenmafia in Heilbronn sowie der Bereitschaftspolizei und der fahrenden Schaustellergemeinde auf der Theresienwiese zum Zeitpunkt der Tat? Soweit ich weiß, wurden diese Spuren nicht verfolgt und abgeglichen, weil laut NSU-Untersuchungsausschuss-Abschlussbericht von 2016 Ermittler diese Spuren als nicht zielführend empfanden, bewerteten und nicht verfolgten.

Einen Tag nach dem Anschlag auf der Theresienwiese erklärte der damalige Ministerpräsident Oettinger, der Mordanschlag in Heilbronn sei ein Racheakt gegen das Landeskriminalamt Baden-Württemberg gewesen. Woher hatte er diese Erkenntnis, und warum wurde er bis dato dazu nicht befragt? Warum – Sorry. Nach meinen Vermutungen wurde Herr Oettinger wenige Stunden nach den Anschlägen durch die Leiter des LfV und des LKA Baden-Württemberg gebrieft, wo dann die Geschichte des Racheakts aufgelegt wurde, die eigentlich als wahrscheinlichste Variante gilt. Warum wurden diese Ermittlungsansätze bis heute nicht verfolgt – nicht im Bund, in keinem einzigen NSU-Ausschuss der Länder, nicht in Baden-Württemberg?

Weiterhin ist grundsätzlich zu sagen, dass dieser Ausschuss mit der jetzigen Vorladung für mich meine Existenz massiv bedroht und gefährdet, insbesondere deshalb, weil ich 2007 gegen den eben vor mir vernommenen Zeugen D. M. S. ermittelt habe. Ihn auf die gleiche Bank mit mir zu setzen, empfinde ich als skandalös, politisch motiviert und ist ein Paradebeispiel dafür, was Menschen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Befugnisse in Deutschland gegen Verdächtige ermitteln, in den Augen einiger Mitglieder dieses Ausschusses, insbesondere der Partei der Grünen, wert sind. Darüber scheint sich hier aber niemand Gedanken zu machen.

Mein Angebot an das Ausschussbüro, die Thematik ‚off the record‘ zu behandeln, wurde abgelehnt. Stattdessen erhebt sich die Mehrheit dieses Ausschusses und nötigt mich zu einer weiteren Aussage.

Sie als Mitglieder des NSU-Untersuchungsausschusses sitzen seit zwei Jahren auf den Telekommunikationsdaten der Theresienwiese mit Sauerland-Bezug. Warum sind Sie nicht früher tätig geworden in dieser Sache? Wenn Sie nicht wissen, wo Europol sitzt: Ich kann Ihnen da helfen, die Ansprechpartner zu finden.

Überhaupt empfinde ich einige Umstände in diesem Fall als zumindest bedenklich. Der Zeuge M., ehemaliger BfV-Agent mit direkten Kontakten zu Herrn Böhnhardt, Herrn Mundlos und Frau Zschäpe, jener Kronzeuge lebt seit Beginn des NSU-Prozesses in München unbehelligt in der Schweiz, mit einem deutschen Haftbefehl, der nicht einmal ein internationaler ist. Warum nicht? Das Ausschussbüro war der Meinung, ist der Meinung, eine Vorladung des Zeugen M. sei nicht möglich, weil seine Anschrift in der Schweiz seitens des Ausschussbüros nicht bestätigt werden kann. Mit einfachsten Mitteln hatte ich in wenigen Tagen eine Bestätigung der Anschrift und eine Bestätigung des Aufenthalts. Mehr noch: Herr M. fährt jeden Tag über die grüne Grenze von der Schweiz nach Liechtenstein, wo er ein Antiquitätengeschäft betreibt. Ich denke, Liechtenstein ist dem Schengen-Raum angehörig.

Warum wird niemand in den Sicherheitsbehörden aktiv, beim GBA z. B., und setzt diesen äußerst wichtigen Zeugen als ehemaligen BfV-Mitarbeiter in Liechtenstein fest, um ihn hier vorführen zu lassen? Warum nicht? Ich habe den Eindruck, dass Wahrheiten in diesem Ausschuss nur gesucht werden, wenn NSU draufsteht, nicht wenn ehemalige Agenten des BfV im Spiel sind wie im Fall M., der von selbiger Dienststelle vermutlich erst in der Schweiz geparkt wurde – bis zum Abschluss des Münchner NSU-Prozesses.“

Nunmehr vom Ausschussvorsitzenden darauf hingewiesen, dass der Zeuge K. gerade Interna erzähle, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien, erwiderte dieser: „Das stimmt nicht, das stimmt nicht.“ Das könne man im Internet nachlesen.

Auf Hinweis, dass in der Zwischenzeit die Anschrift in der Schweiz ermittelt worden sei, des Weiteren, dass die Person M. in Liechtenstein arbeite, dass ferner ein Gutachten vorliege und der Ausschuss insoweit nichts machen könne, erklärte der Zeuge K., dass der Wohnsitz völlig unerheblich sei; M. halte sich tagsüber in Liechtenstein auf.

Mit seiner Eingangserklärung fuhr der Zeuge K. alsdann wie folgt fort:

„Im Großen und Ganzen bin ich der Meinung, dieser Ausschuss sucht seit zwei Jahren in einer völlig falschen Richtung. Der gesamte NSU-Komplex schreit geradezu nach Nachrichtendiensten auf allen Ebenen. Jeder auch nur im Ansatz als rechts Verdächtige in Baden-Württemberg wurde verhört, vernommen und häufig komplett auf links gedreht – ohne jeden Ermittlungsansatz bisher.

Ist den werten Mitgliedern dieses Ausschusses nie der Gedanke gekommen, dass sie sich im Kreise drehen und nichts aufklären? Haben Sie daran gedacht, dass ganz andere Umstände, bisher nicht ermittelte Tatsachen zu den tragischen Ereignissen auf der Theresienwiese geführt haben können? Sie sehen: Nach nur wenigen Wochen meiner peripheren Ermittlungsarbeit in Sachen NSU stelle ich Fragen, die bisher überhaupt noch nicht gestellt wurden – von niemandem.

Warum wurden beispielsweise bis heute die nahe am Anschlagort festgestellten 42 Telefonnummern überhaupt nicht weiterverfolgt und ausermittelt? Warum wurden die von Europol angefertigten Datensätze nicht ausermittelt? Warum nicht?

Meines Erachtens ist dieser Ausschuss bisher nicht bemüht gewesen, unbequeme, aber absolut notwendige Maßnahmen einzuleiten, um für eine rückhaltlose Aufklärung zu sorgen, Bundes- und Landesbehörden massiv mit rechtlichen Schritten zur Offenlegung von deren Aktivitäten in Sachen NSU zu zwingen und endlich der Wahrheit zu ihrem Recht zu verhelfen.“

Nunmehr vom Ausschussvorsitzenden mit dem Hinweis konfrontiert, die Abgeordneten seien der Auffassung, dass diese Ausführungen nicht zum Vernehmungsgegenstand gehörten, erbat sich der Zeuge K. folgenden Schlusssatz:

„Ich bedanke mich bei den Mitgliedern dieses Untersuchungsausschusses, meine Sichtweise der Geschehnisse und Umstände darlegen zu dürfen. Vielleicht führt das zu neuen und dann erfolgreicherem Ermittlungsansätzen. Dankeschön.“

Auf Vorhalt, der Zeuge K. habe am 12. Juli [2017] eine Mitarbeiterin des Ausschussekreteria-riats, Frau Schneider, in den Räumen der AfD-Fraktion angesprochen, sowie die Frage, was Inhalt des Gesprächs gewesen sei, verneinte der Zeuge, sie angesprochen zu haben. Er sei an seinem Schreibtisch gesessen und habe ein Selbstgespräch geführt. Er habe gar nicht mitbekommen, dass Frau Schneider mit einer Kollegin von ihm im Büro gewesen sei. Er habe diese Telefonnummer, „die 1004“, gesehen und gesagt: „Mensch, das erinnert mich an den S.“ Das sei es auch im Prinzip gewesen.

Auf Vorhalt, der Zeuge K. solle mitgeteilt haben, die Telefonnummer 0163xxx1004 zu kennen, erklärte er: „0163 1004. Daran kann ich mich erinnern.“ Die Ziffern 0163- und -1004 seien ihm bekannt; an die Zwischenzahlen könne er sich nicht entsinnen. Diese Nummer sei erstmalig im März 2007 in einem technischen Überwachungsprotokoll aufgetaucht.

Nach weiterem Vorhalt, der Zeuge K. solle gegenüber Frau Schneider, die einen Aktenvermerk hierüber gefertigt habe, gesagt haben, die Nummer würde dem Bundesamt für Verfassungsschutz gehören, äußerte sich der Zeuge bejahend – „möglicherweise, weil das BfV damals massenweise SIM-Karten an die ‚Sauerländer‘ verteilt hat“. Gefragt, ob er der Auffassung sei, dass sie dem Bundesamt für Verfassungsschutz gehöre – oder „dem Herrn S.“ [Anmerkung: gemeint ist der Zeuge D. M. S.] –, erwiderte der Zeuge K., er gehe davon aus, dass die Karte, wie viele andere auch, vom BfV gekommen sei.

Auf weiteren Vorhalt bestätigte der Zeuge K., am darauffolgenden Tag, dem 13. Juli [2017], den Mitarbeiter des Ausschussekreteria-riats, Herrn Dr. Fahrner, angerufen zu haben. Gefragt nach dem Inhalt des Gesprächs erläuterte der Zeuge K., dass es da eigentlich originär um etwas ganz anderes gegangen sei. Dr. Fahrner habe dann, glaube der Zeuge, kurz das Gespräch mit Frau Schneider angesprochen. Er selbst habe damals nicht die Dringlichkeit gesehen und sei, wie er eben vorgelesen habe, der Meinung gewesen, dass man so etwas abseits einer Vernehmung erörtern könne. Dr. F. sei dann, wenn er sich recht erinnere, der Meinung gewesen: „Nein, nein, das müsse jetzt offiziell gemacht werden.“ Der Zeuge habe gesagt: „Okay, umso besser. Je früher ich jetzt in den Ausschuss komme und aussagen kann, desto besser.“

Gefragt, ob er davon ausgehe, dass der Ausschussvorsitzende so etwas „unter der Hand“ mit dem Zeugen bespreche, bejahte der Zeuge K.; er habe ja nicht gewusst, „dass Sie das daraus veranstalten lassen“. Nach Vorhalt, dass ein solches Vorgehen „ja ganz katastrophal“ sei, wenn die Ausschussmitarbeiter dem Vorsitzenden das nicht zur Kenntnis geben würden, wiederholte der Zeuge K., dass das „Gespräch“ mit Frau Schneider „kein Gespräch“, sondern ein „Monolog“ seinerseits gewesen sei. Er habe sie nicht gesehen; sie sei rechts von ihm gewesen. Er habe am Schreibtisch gesessen und gesagt, er könne sich an die Nummer erinnern. Auf den Einwand, dass wenn der Zeuge so etwas sage, er doch damit rechnen müsse, dass dies ganz offiziell im Ausschuss zu behandeln sei, wenn diesem das bekannt werde, erklärte der Zeuge K., damit müsse er nicht rechnen, weil er sich damit nicht auskenne. Jetzt habe er das verstanden.

Auf den Vorhalt, der Zeuge sage demnach, die gegenständliche Nummer gehöre Herrn D. M. S., der möglicherweise eine SIM-Karte vom Bundesamt für Verfassungsschutz bekommen habe, führte der Zeuge K. aus, dass „die“ viele SIM-Karten vom Bundesamt für Verfassungsschutz gehabt hätten. Ob diese Nummer jetzt Herrn S. gegeben worden sei, wisse er nicht; das TKÜ-Protokoll von damals sage aber aus, dass Herr S. dort ermittelt worden sei.

Auf die Frage, woher die Abgeordnete Frau Dr. Baum [Obfrau der AfD-Fraktion im Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW II“] wisse, dass solche SIM-Karten an die „Sauerland-Gruppe“ verteilt worden seien, bekundete der Zeuge K., dies nicht zu wissen. Gefragt, ob er ihr dies gesagt habe, verwies der Zeuge darauf, sich daran nicht erinnern zu können. Er sei in dieser Sache kaum unterwegs gewesen. Er habe sich über sein Eingangsstatement Gedanken gemacht und das sei es gewesen. Möglicherweise habe er Frau Abg. Dr. Baum die Information gegeben, dass die „Sauerland-Gruppe“ vom BfV SIM-Karten erhalten habe; er wisse es nicht mehr.

Gefragt, ob ihm demgegenüber bekannt sei, dass er „Akten und sonstige Mitarbeit bei der AfD zu dieser Sache nicht machen“ habe dürfen, erwiderte der Zeuge K.: „Habe ich auch nicht.“ Er habe auch keine Akten gesichtet. Auf Vorhalt („Nein, nein. Ich sage mal ganz deutlich – ich beende es gleich –: Die AfD-Fraktion hat uns gegenüber erklärt, dass sie Sie nicht – weder an die Akten noch mit Ihnen arbeitet in dieser Frage – – Deswegen: Wenn die gleiche Frage kommt von Frau Dr. Baum gegenüber Herrn S. – – Hat mich ja gewundert: Das mit den SIM-Karten ist nirgendwo in den Akten aufgetaucht bei uns.“) erklärte der Zeuge K., sie hätten das im letzten Jahr bereits diskutiert und ergänzte weiter: „Wir haben das im letzten Jahr schon erörtert nach meiner ersten Vernehmung, dass SIM-Karten auf dem Tisch lagen.“ In der Erklärung der AfD-Fraktion gegenüber dem Ausschuss und der Verwaltung des Landtages stehe etwas von Aktenzugang drin; zu einer mündlichen Besprechung des Falles stehe dort nichts. Auf nochmaligen Hinweis des Ausschussvorsitzenden, es gehe darum, dass der Zeuge in dieser Frage nicht beschäftigt werde, erklärte dieser: „Also, da ging es lediglich um den ‚Sauerland-Bezug‘, in diesem Fall.“ Er halte das für „an den Haaren herbeigezogen“.

Auf die Frage, ob der Zeuge diese Nummer Herrn D. M. S. zuordne, erklärte der Zeuge K.: „Die ist damals Herrn S. zugeordnet worden“. Auf Nachfrage, von wem sie zugeordnet worden sei, führte der Zeuge K. aus, „wer auch immer die technische Überwachung damals gemacht hat“. Es handle sich um die technische Überwachung, während die „Sauerland-Geschichte“ gelaufen sei, also in diesem Fall im März 2007. Da sei die Nummer ja erstmalig aufgetaucht. Er wisse das, weil er mit schöner Regelmäßigkeit Faxe bekommen habe, also Kopien der TKÜs. Irgendwann sei ihm das zu viel geworden und er habe dann auch keine mehr bekommen.

Gefragt, weshalb der Zeuge sich gerade an diese Nummer erinnern könne, antwortete er: „Wie der Zufall es will: Ich war 2006 im Urlaub in Kroatien, und weil es damals sehr, sehr günstig war, dort SIM-Karten zu kaufen, habe ich mir so fünf, sechs Stück gekauft. Diese eine davon mit der Endnummer 1004 gehörte mir dann – reiner Zufall. Deswegen der Bezug: 1004 – S., 1004 –, SIM-Karte K.“

Auf Frage, ob er die Akten oder Überwachungsprotokolle gelesen bzw. von wem er diese bekommen habe, bekundete der Zeuge, dass diese aus der „Abhörzentrale der Amis“ gekommen seien, aus Darmstadt, von der amerikanischen Armee.

Nach Vorhalt, er habe gegenüber Herrn Dr. Fahrner gesagt, die „Sauerländer“ seien damals verdächtig gewesen, Mobiltelefone „mit Bezug zum Bundesamt für Verfassungsschutz“ bei sich geführt zu haben – während ihm nicht näher bekannt sei, ob dies die Betroffenen gewusst hätten –, sowie der Frage, woher er diese Information habe, antwortete der Zeuge K.: „Flurfunk. Das war so bei den Amis kolportiert worden.“

Nach weiterem Vorhalt, er habe ferner gesagt, keine Aussage darüber treffen zu können, ob derartige Mobilfunktelefone an den jeweiligen Betroffenen „physisch dran“ gewesen seien, etwa am 25. April 2007, und der Frage, ob er dies näher erläutern könne, bejahte der Zeuge. Aus dem, woran er sich erinnern könne, sei keiner der vier Hauptverdächtigen der „Sauerland-Gruppe“ am 25. April in Heilbronn gewesen. Umso verwunderlicher sei es, dass eben diese SIM-Karte auf der Theresienwiese festgestellt worden sei. Die Karte müsse weitergegeben worden sein.

Auf Vorhalt, der Zeuge S. habe zuvor ausgesagt, die damals von ihm innegehabte Nummer nicht mehr zu kennen, dass diese jedoch in der Strafakte des Prozesses festzustellen sei, bekundete der Zeuge K., es so im Hinterkopf zu haben, dass das zumindest in den Verhörprotokollen gestanden habe, die er ja auch gelesen habe.

Gefragt, welcher Zusammenhang nach seiner Information zwischen den Mitgliedern der „Sauerland-Gruppe“ und der Tat auf der Theresienwiese bestehe, erklärte der Zeuge K., er habe „keine Erkenntnisse, Kenntnisse, noch nicht mal Vermutungen“. Das stehe ihm auch nicht zu. Er wisse nur eines: An diesem Tag sei keiner der vier Hauptverdächtigen der „Sauerland-Gruppe“ in Heilbronn gewesen. Auf Vorhalt, dass man dies aus Abhörprotokollen schließen könne, bestätigte der Zeuge. Er habe von diesen viele gelesen und irgendwann sei

es ihm, wie gesagt, inhaltlich zu langweilig geworden, weil „die Jungs haben wirklich nur Blödsinn erzählt“.

Die Frage, ob er beim Ausscheiden aus seiner letzten Arbeitsstelle eine Verschwiegenheitsklausel oder etwas Ähnliches unterschrieben habe, verneinte der Zeuge K. Er glaube, die Trennung habe 2010 stattgefunden; sie hätten sich gütlich getrennt. Der Streit sei zu seinen Gunsten ausgegangen.

Gefragt, ob ihm das nach dem Auffliegen des NSU-Trios in Umlauf gebrachte Bekennervideo bekannt sei, auf dem auch der Mord an M. K. festgehalten sei, dass ferner Frau Zschäpe im Prozess in München gesagt habe, die beiden Uwes wären die Täter gewesen – was zum Eingangsstatement des Zeugen „null“ passe –, bekundete er, „habe mal peripher im Internet von so einem Video gehört. Inhaltlich dazu nichts gelesen, weil es war nicht interessant für mich – ganz einfach“.

Auf Frage, ob es sein könnte, „dass diese Nummer mit der Endziffer -1004 zwischendrin auch völlig andere Nummern“ habe, verneinte der Zeuge K.

Gefragt, weshalb man es dem Zeugen glauben solle, dass sich einige jahrelang zurückliegende Dinge wie vom Zeugen geschildert verhalten hätten, während er sich an andere, erst kürzlich gewesene, nicht mehr erinnern könne, erwiderte der Zeuge K.: „So ist der Mensch.“ An Dinge, die lange zurücklägen, könne man sich manchmal gut erinnern – besser als an solche, die gestern passiert seien. Auf Einwand, dass man dies zumeist erst bei Demenzkranken sage, lachte der Zeuge und erklärte, dass dies bei ihm noch nicht festgestellt worden sei – „Aber wer weiß – wer weiß“.

Auf Frage, ob er sein Eingangsstatement mit den Mitgliedern der AfD-Fraktion abgestimmt habe, verneinte der Zeuge K.; das habe er „bei Nacht und Nebel selbst erstellt“. Er glaube auch nicht, dass die Mitglieder der Fraktion hiervon Kenntnis gehabt hätten. Er gehe aber ganz offen mit seinen Unterlagen um. Die lägen im Büro, das er selten verschließe. Sollte es gelesen worden sein, sei das okay. Jedenfalls sei die Fraktion nicht proaktiv von ihm in Kenntnis gesetzt worden; es stehe auch erst seit gestern, „das Ding“.

Gefragt, ob ihm Frau Schneider vom Ausschussbüro vor dem Gespräch bekannt gemacht worden sei, verneinte der Zeuge K. dies. Er habe dagesessen und gleichsam ein Selbstgespräch geführt. Er habe nicht gesehen, dass da einer hereingekommen sei. Er habe gesagt: „Das ist die Nummer vom S., ich glaube, die kenne ich noch.“ Dann habe ihm seine Kollegin die Frau Schneider vorgestellt. Da habe er sie immer noch nicht einordnen können, „weil Ausschussbüro, das war für mich so neu, da hat es bei mir nicht geklingelt“. Er sei also dagesessen und habe gesagt: „Diese Nummer, die gehört dem S., da kann ich mich teilweise daran erinnern.“ Da habe ihn seine Kollegin gefragt: „Welche Nummer?“ Er habe gesagt: „Hier, diese Nummer.“ Dann habe ihm die Kollegin die Frau Schneider vorgestellt. So habe er es in Erinnerung.

Die Frage, ob er im Zusammenhang mit diesem Themenkomplex mal eine E-Mail an den damaligen Bundesminister F. geschickt habe, bestätigte der Zeuge K. – „und zwei Tage später begann die Schredderaktion im BFV“. Auf Nachfrage, was in dieser E-Mail gestanden habe, antwortete der Zeuge: „Das weiß ich nicht mehr. – Moment. Also, in Gänze kann ich das nicht wiedergeben. Teil der E-Mail war, glaube ich, eine Bewerbung oder so was Ähnliches.“ Er habe sich, soweit er es in Erinnerung habe, nur einmal bei ihm beworben. Das sei beim damaligen Bundesinnenminister gewesen. Gefragt, ob er sich kein zweites Mal oder im Vorfeld schon einmal bzw. abermals beworben habe oder als Friedrich noch Chef der Landesgruppe gewesen sei, verneinte der Zeuge.

Nach Vorhalt, der Zeuge K. habe dem Ausschussbüro die Adresse des Zeugen S. mitgeteilt und der Frage, woher er diese gehabt habe, verwies der Zeuge auf alte Adressunterlagen. Er habe über diese verfügt, habe sie indes nicht mehr. Sie seien vernichtet worden, weil der Computer seinen Geist aufgegeben habe; sie seien auf dessen Festplatte drauf gewesen. Es habe sich dabei nicht um den Rechner beim Landtag gehandelt, sondern um seinen Privat-

computer, der leider kaputtgegangen sei. Auf die Frage: „Also, Sie haben sie dann genannt, die Adresse, und danach ist der Computer kaputtgegangen?“, erklärte der Zeuge K.: „Richtig“. Der Computer sei übrigens zu dem Zeitpunkt fast zehn Jahre alt gewesen; er sei erstaunt gewesen, dass er überhaupt so lange gehalten habe.

Auf Vorhalt, dass es von der Rufnummer, deren erste vier und letzte vier Ziffern der Zeuge in Erinnerung habe, demnach „999 Fassungen“ gebe und der Frage, weshalb der Zeuge glaube, dass diese automatisch ausschließlich Herrn S. zugeordnet sei, antwortete der Zeuge K.: „Langsam. Ich habe gesagt, dass von den ‚Sauerländern‘ niemand in Heilbronn war – nach meinen Erkenntnissen – am 25.04.2007. Die Nummer ist festgestellt worden. Und seine Telefonnummer, die ja auch in der Aussage drin ist, ist ja festgehalten worden im TKÜ-Protokoll. Und da steht ja auch sein Name dabei, im März 2007.“ Auf Nachfrage, wessen TKÜ es gewesen sei, bekundete der Zeuge K., dass es das technische Überwachungsprotokoll des BKA gewesen sei.

Auf Einwand, dass dort die Nummer und die direkte Zuordnung zu Herrn S. nicht stehe, erwiderte der Zeuge K.: „Entschuldigung, ich habe was anderes gelesen.“

Die Nachfrage, der Zeuge kenne die ersten vier, die letzten vier Ziffern, die drei in der Mitte wiederum nicht, und stelle „das automatisch in einen Kontext“, verneinte dieser; er stelle das nicht automatisch in einen Kontext. Er habe gelesen, dass der Name S. mit dieser Telefonnummer dort vermerkt worden sei. Auf Einwand, dies betreffe letztendlich nur die letzten vier Ziffern, verneinte der Zeuge K.; die Nummer sei komplett ausgedruckt gewesen. Darauf hingewiesen, er könne sich doch nur an die ersten vier und die letzten vier Ziffern erinnern, erwiderte der Zeuge, sich an den Namen erinnern zu können; das reiche doch. Auf Einwand, es gebe „999 Möglichkeiten“, entgegnete der Zeuge: „Aber nicht mit dem Namen S. – und schon gar nicht in der Kombination.“ Auf Hinweis, der Zeuge wisse doch die drei Ziffern in der Mitte gar nicht, erklärte der Zeuge K., dass dies doch völlig egal sei. Das habe doch in dem TKÜ-Protokoll dringestanden. Wer insoweit „die Kausalität nicht herstellt, der ist ein bisschen blind auf beiden Augen“.

Nochmals auf die Adresse des Zeugen S. angesprochen, wonach der Zeuge K. in dem Gespräch, in welchem er die Anschrift mitgeteilt habe, auch gesagt habe, dass jener dort wohne und am Morgen dort noch gesehen worden sei, bestätigte der Zeuge dies als zutreffend. Gefragt, woher er dies wisse, ob er dort gewesen sei, erklärte der Zeuge K., dass jener sich ja nach seiner Entlassung bei seiner Mutter wieder angemeldet habe. Von daher sei davon auszugehen, dass er dort regelmäßig auftauche und dort auch seinen Wohnsitz habe. Das sei zumindest die Annahme gewesen.

Auf nochmalige Nachfrage, wie er zu der These komme, dass jener am Morgen dort noch gesehen worden sei, bekundete der Zeuge K., er wisse es in dem Zusammenhang nicht mehr, weshalb er das gesagt habe. Gefragt, ob er da gelogen habe, erwiderte der Zeuge: „Wohl kaum“, sowie auf Nachfrage, ob das eine Idee gewesen sei oder ob er gedacht habe, es hätte so sein können: „Gehen wir mal davon aus, dass es so hätte sein können.“ Auf Einwand, dass er dies aber so nicht gesagt habe, bestätigte der Zeuge K. dies mit: „Das ist richtig.“ An dieser Stelle gefragt, ob man davon ausgehen könne, dass er „heute hier vollumfänglich die Wahrheit gesagt“ habe oder ob er irgendwelche Thesen in den Raum gestellt habe bzw. ob es hätte „auch nur so sein können“, wie er berichtet habe, bekundete der Zeuge, die ihm gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet zu haben. Auf Einwand, der Zeuge könne „doch nicht ernsthaft gegenüber dem Ausschussbüro sagen, dass der Zeuge S. dort am Morgen gesehen worden sei und dann sagen Sie, es hätte so sein können“ – das seien doch zwei völlig unterschiedliche Aussagen –, erwiderte der Zeuge K.: „vielleicht gibt es noch alte Verbindungen.“ Aufgefordert zu sagen, woher der Zeuge das gewusst habe und zwar „relativ kurz und ohne große Ausführungen“, das sei eine einfach zu beantwortende Frage, erklärte der Zeuge K.: „Es ist mir anonym zugetragen worden.“ Damit konfrontiert, „das ist ja mal zeitlich eine enorme Parallelität, die sich hier aufweist. Das erwarten Sie doch nicht im Ernst, dass wir Ihnen das hier abnehmen“, äußerte der Zeuge, es gebe vielleicht ja noch Ermittlungsbehörden, die an S. dran seien. Auf die Nachfrage: „und die rufen Sie an dem Morgen an, hier im Landtag?“, erwiderte der Zeuge K., dies nicht gesagt zu haben. Auf den Hinweis, dass es dann aber nicht anonym gewesen sein könne und der Frage, ob der Zeuge proaktiv nachgefragt habe, verneinte der Zeuge dies. Auf weitere Nachfragen erklärte der Zeuge K.,

dass es anonym an ihn herangetragen worden sei in Form einer SMS. Diese sei ohne Absenderkennung geschickt worden. Es sei ein Tag oder zwei Tage vorher gewesen, bevor er das dem Ausschussbüro berichtet habe. Es sei indes richtig, dass er die Adresse des S. aus seinen alten Unterlagen habe und nicht aus dieser SMS.

Auf nochmalige Frage, ob es demnach in irgendwelchen Unterlagen bzw. Akten ein Protokoll gebe, aus dem ersichtlich sei, dass diese Telefonnummer Herrn S. gehören könnte, bestätigte der Zeuge dies: „Das hat vorgelegen mit Name – Ross und Reiter – 2007; im März war es, glaube ich. Und soweit ich das in Erinnerung habe, steht diese Telefonnummer auch mit vielen anderen im Vernehmungsprotokoll des BKA mit den ‚Sauerländern‘.“

Auf Frage, woher der Zeuge eigentlich gewusst habe, dass der Ausschuss Herrn S. vernehme – weil er dessen Anschrift dem Ausschussbüro mitgeteilt habe –, antwortete der Zeuge K.: „Keine Ahnung.“ Er wisse es nicht. Auf den Vorhalt, er habe das Ausschussbüro angerufen und mitgeteilt, die Anschrift zu haben – der sei „heute Morgen dort rumgelaufen oder so ähnlich“ –, und der Frage, wie er darauf komme, das Büro anzurufen und eine Anschrift eines Zeugen mitzuteilen, erklärte der Zeuge K.: „Nein, nein. Wie gesagt: Mein Anruf war eigentlich aus einem ganz anderen Grund, und dann kam das Gespräch durch Herrn Fahrner auf die Begebenheit mit Frau Schneider einen Tag zuvor oder zwei Tage zuvor.“ Darauf hingewiesen, dass dies ein anderer Vorgang gewesen sei, den der Zeuge soeben schildere, und nach Anmerkung, der Zeuge habe die neben dem Ausschussvorsitzenden sitzende Dame angerufen und die Anschrift mitgeteilt, bejahte dies der Zeuge K. Auf die Frage hin: „Und deswegen frage ich Sie: Woher wussten Sie, dass wir den als Zeugen nehmen wollen?“, antwortete der Zeuge K. sodann: „Mein Gott, weiß ich nicht. Keine Ahnung.“ Auf den weiteren Hinweis hin, „das war eine nicht öffentliche Sitzung. Ich sage das Ihnen nur. Das ist völlig unglaublich“, erwiderte der Zeuge K.: „Ich weiß es nicht. Tut mir leid. Keine Ahnung.“

Die Frage, ob er im Vorfeld seiner aktuellen Vernehmung Kontakt zur Presse gehabt habe, bejahendenfalls zu welcher, verneinte der Zeuge; indes habe er Kontakt mit der AfD-Presse gehabt. Eine andere Presse kenne er hier in Stuttgart nicht; er sei fremd hier.

Gefragt, ob er seine heutige Aussage mit jemandem vorbereitet habe, antworte der Zeuge: „Mit dem lieben Gott und mir selbst. – Entschuldigung: Und mit meinem Sohn.“

[Anmerkung: Die Vernehmung des Zeugen K. wurde zum Zwecke der nicht öffentlichen Beratung des Ausschusses über die Frage einer etwaigen Vereidigung des Zeugen unterbrochen.]

Der Zeuge K. wurde nach Fortsetzung der Sitzung darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Untersuchungsausschuss entschieden habe, den Zeugen noch nicht aus dem Zeugenstand zu entlassen. „Über den Antrag ‚Vereidigung oder nicht?‘ haben wir nicht entschieden. Wir haben entschieden, Sie nicht zu entlassen.“ Sodann wurde dem Zeugen mitgeteilt: „Den gesamten Komplex dürfen Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als parlamentarischer Berater bei der AfD-Fraktion nicht mehr behandeln. Da muss die AfD-Fraktion darauf achten. Da geht es nicht nur um Unterlagen, da geht es nicht nur um Akten. Da geht es auch um Gespräche. Da geht es auch darum, dass Sie nicht informiert werden dürfen, wenn wir nicht öffentlich zu diesem Thema was machen, was der Ausschuss nicht öffentlich beschlossen hat.“ Der Zeuge K. antwortete: „völlig klar“ und „ja, natürlich“.

Abschließend wurde der Zeuge K. gefragt, mit welcher Presse er im Vorfeld der Vernehmung gesprochen habe – unter Vorhalt der zuvor vom Zeugen hierzu getätigten Aussagen. Der Zeuge K. erklärte ergänzend, dass er mit jedem Angehörigen der AfD reden dürfe, er habe nicht über das gesprochen, was er als Zeuge aussage. Es sei in dem Gespräch nur darum gegangen, „dass die Dame hier dokumentieren soll für die AfD“, so der Zeuge.

Sodann wurde dem Zeugen nochmals erklärt, dass er noch nicht aus dem Ausschuss entlassen sei und die Frage seiner Vereidigung zurückgestellt sei.

3.3. Eigene Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses und weitere Befassung mit der Person R. R. K.

3.3.1. Kommunikation mit dem Generalbundesanwalt

Mit Schreiben vom 23. Mai 2017 antwortete der Generalbundesanwalt auf das Schreiben des Untersuchungsausschusses vom 11. Mai 2017, dass dem Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses sämtliche Akten- und Datenbestände zugänglich gemacht worden seien. Eine abschließende Beurteilung, welche Unterlagen aus den Ermittlungs- und Strafverfahren für den Untersuchungsgegenstand des Ausschusses von Bedeutung seien und anzufordern wären, könne nicht erfolgen. Diese Einschätzung obliege dem Ermittlungsbeauftragten und dem Untersuchungsausschuss selbst.

Auf die Frage, ob nach der Übernahme der Strafverfolgung durch den Generalbundesanwalt zu bestimmten Telefonnummern nochmals Auskünfte und Daten eingeholt worden seien, erklärte der Generalbundesanwalt, dass die Zuverlässigkeit der vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg geleisteten Ermittlungsarbeit insoweit „keinen Raum für Zweifel“ zulasse. Es bestehe kein Anlass für eine Wiederholung bereits durchgeführter Ermittlungen. Gleiches gelte für die Frage nach weiteren in diesem Zusammenhang angestrebten Ermittlungen. Die dahinter stehende Annahme einer Verbindung zwischen den nachweislich aus rechtsextremistischer Motivation heraus handelnden Tätern zu islamistischen Kreisen stelle eine nicht durch Tatsachen gestützte bloße Vermutung dar.

Soweit der Untersuchungsausschuss in seinem Schreiben vom 11. Mai 2017 weitere Ermittlungen zu den erhobenen Funkzellendaten aufzeige, die nach Ansicht des Ausschusses zur weiteren Aufklärung des Mordfalls geeignet seien, stünden deren Durchführung rechtliche Hindernisse entgegen. Angesichts der zu dieser Tat bereits vorliegenden umfangreichen und verdichteten Erkenntnislage bestehe mit Blick auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts keine rechtlichen Handhabe, ohne konkrete Anhaltspunkte für einen Tatzusammenhang zusätzliche personenbezogene Daten zu erheben und die davon betroffenen Personen zum Gegenstand von Ermittlungen zu machen. Der Generalbundesanwalt vermöge daher der seitens des Untersuchungsausschusses entsprechend gemachten Anregung nicht nachzukommen.

Mit weiterem Schreiben vom 28. Juni 2017 bat der Untersuchungsausschuss den Generalbundesanwalt unter anderem um Übersendung der sich in dessen Aktenhoheit befindenden sächlichen Beweismittel, insbesondere Akten und Auswertungsdateien, zu den Ermittlungen und Auswertungen, einschließlich etwaiger Grafiken, Karten und Präsentationsfolien, zu den von der Soko Parkplatz vom 18. bis 25. April 2007 erhobenen Funkzellendaten, insbesondere zu Standort, Einzugsgebiet und Reichweite der jeweiligen Funkmasten und gegebenenfalls der dokumentierten Einbuchungs-/Anmeldevorgänge zu den Rufnummern 0163xxx1004 und 0179xxx4185. Der Untersuchungsausschuss machte deutlich, dass er gleichermaßen an etwa erfolgten Bestandsdatenermittlungen und Ergebnissen zu diesen Nummern interessiert sei. Namentlich bat der Ausschuss um Übersendung der dem Deutschen Bundestag zu diesem Themenkomplex übersandten bzw. zugänglich gemachten sächlichen Beweismittel, insbesondere Akten und schriftliche Unterlagen sowie Auswertungsdateien.

Überdies drückte der Untersuchungsausschuss in Bezug auf die Ausführungen im Antwortschreiben vom 23. Mai 2017 hinsichtlich der Ermittlungen im Bereich der Telekommunikations-Funkzellendaten sein „völliges Unverständnis“ aus. Hinsichtlich möglicher, wenn auch nur vager, aber doch durch gewisse tatsächliche Anhaltspunkte unterlegter Verbindungen durch zwei Rufnummern zu wichtigen Verfahren gegen Islamisten handele es sich – vor allem vor dem Hintergrund der weiter auch mit neuen Behauptungen geltend gemachten Theorien zu einer Anwesenheit ausländischer Dienste bzw. Sicherheitsbehörden und Islamisten im Tatortfeld am 25. April 2007 – aus Ausschusssicht um durchaus zu prüfende Gesichtspunkte. Hingewiesen sei neben den jüngeren und jüngsten Medienberichten auf die Aussagen der Zeugin R. L. im Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg vom 20. März 2017. Der Verweis auf die früheren Ermittlungen des LKA Baden-Württemberg könne insoweit aus Sicht des Ausschusses nicht von eigenen Überprüfungen und gegebenenfalls ergänzenden Ermittlungen der Bundesanwaltschaft bzw. des BKA entbinden. Dies gälte besonders, soweit die früheren Ermittlungen des LKA lückenhaft oder vorzeitig abgebrochen erscheinen würden.

In keiner Weise nachvollziehbar scheinere weiter, weshalb der reine technische Abgleich von – „eben nicht personalisierten, d. h. konkreten zugeordneten“ – (Ruf-)Nummern innerhalb eines bereits umfassend erhobenen „Datenpools“, also etwa, ob dieselbe Nummer, also bloße „Zahl“, am 18. April und 25. April 2007 in den Datenmengen auftauche, „mit Blick auf das Persönlichkeitsrecht“ unzulässig sein solle. Ein solcher rein technischer Abgleich dürfte mit entsprechender, beim BKA sicher vorhandener Software nach dem Stand der Technik wohl ohne weiteres zu bewerkstelligen sein. Dies gelte namentlich für den Abgleich zu Zeitpunkten, die für ein „Ausspähen“ der Tatgelegenheit besonders in Betracht gekommen sein könnten.

Insoweit könnte sich tatsächlich der wohl anderweitig auch vom 3. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestags (Bundestags-Drucksache 18/12950, z. B. S. 947 f., 1042 ff., vor allem 1044, 1047 f. [zweiter NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages]) geäußerte Eindruck bilden, alternative Begehungsformen zu einer Spontantat und insbesondere weitere Tatbeteiligte würden nicht hinreichend in den Blick genommen. Dabei solle auf die jedenfalls nicht pauschal negierbaren Argumente, die gegen eine spontane Tatbegehung sprächen [wurde weiter ausgeführt], an dieser Stelle nicht mehr weiter eingegangen werden und insoweit unter anderem auf den Abschlussbericht des 1. Ausschuss zum NSU (Landtagsdrucksache 15/8000) verwiesen werden. Schließlich scheinere das Argument erheblich der Gefahr eines Zirkelschluss zu unterliegen, wenn Ermittlungsmaßnahmen zu möglichen Tathelfern, z. B. unter „in der Nachbarschaft“ zu Heilbronn in Nordwürttemberg gehäuft wohnenden früheren engen Bekannten, Freunden und Vertrauensträgern des Trios, ebenfalls aus der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene, *pauschal von vornherein* stets mit dem Argument abgelehnt würden, dass hinreichend konkrete, beweisbare Anhaltspunkte für einen Tatzusammenhang fehlten.

Eine Auswertung der Funkzellendaten, insbesondere im „Auffangverfahren gegen Unbekannt“, könne dazu verhelfen, möglicherweise Mitbeteiligte zu finden und Fragen des Ausschusses, aber auch der Opfer und der Öffentlichkeit zu klären.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2017 entgegnete der Generalbundesanwalt, dass der Anforderung von sächlichen Beweismitteln, unter anderem zu den Ermittlungen und Auswertungen der am Anschlagort Heilbronn erhobenen Funkzellendaten sowie der Anfrage zur Auswertung der Videoaufnahmen, nicht nachgekommen werden könne, weil die Aufgabe der Vorauswahl dem vom Untersuchungsausschuss bestellten Ermittlungsbeauftragten zugewiesen worden sei. Diesem seien bereits sämtliche vorliegenden Akten- und Datenbestände zugänglich gemacht worden, was gerne wiederholt werden könne. Zu einer eigenen Auswahlentscheidung sei der Generalbundesanwalt hingegen nicht berufen. Aus der Besorgnis heraus, dass das dortige Schreiben vom 23. Mai 2017 vom Untersuchungsausschuss fehlgedeutet und insoweit auf einen mangelnden Aufklärungswillen geschlossen worden sei, fügte der Generalbundesanwalt als Anlage einen aus Anlass einer Sitzung des Untersuchungsausschusses NSU II des Deutschen Bundestages [= 3. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestags] verfassten Vermerk vom 17. Mai 2017 bei, in dem das Ergebnis einer Überprüfung der Ermittlungen zu den Funkzellendaten zusammengefasst sei. Ausweislich dieses Vermerks lägen insbesondere zu den beiden benannten Rufnummern keine weiteren erfolgversprechenden Ermittlungsansätze vor.

In diesem Vermerk des Generalbundesanwalts ist niedergelegt, dass die Funkzellendaten bereits vor Übernahme der Strafverfolgung durch die Soko „Parkplatz“ ausgewertet worden seien. Neben einem Abgleich mit den Funkzellendaten anderer Tatorte und verschiedener Datenbanken (darunter Europol, Inpol, Polas, PIOS) seien die Daten einzeln auf Auffälligkeiten und dahingehend untersucht worden, ob ein Bewegungsmuster von Personen hinsichtlich möglicher Fluchtwege zu erkennen sei. Es sei auch überprüft worden, ob der aus den Daten abzuleitende Aufenthalt von Personen zu bestimmten Zeitpunkten vor Tatbegehung und das anschließende Fehlen von Funkzellendaten zu diesem Anschluss erste Anhaltspunkte für eine mögliche Tatbegehung böten. Zudem seien die Verbindungsdaten danach überprüft worden, ob der Anschlussnutzer als Tatverdächtiger oder als Zeuge in Betracht komme. Es seien auf diese Weise 40 unterschiedliche Analysen mit unterschiedlichen Kriterien erfolgt, die auch Phänomenbereiche wie etwa „Organisierte Kriminalität“ einschlossen hätten. Soweit sich anhand des Abgleichs mit den Datenbanken Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass darin gespeicherte Personen als Anschlussnutzer in Betracht kommen, seien Lichtbilder dieser Per-

sonen mit den Phantombildern von unbekanntem, damals tatverdächtigen Personen abgeglichen worden. Es seien etwa 3 200 Inhaber einer Mobilfunknummer ermittelt worden sein, die sich am Tattag von 13:55 Uhr bis 14:40 Uhr in der Funkzelle aufgehalten hätten oder aus der Funkzelle kontaktiert worden seien. Soweit diese Maßnahmen abgeschlossen worden seien, hätten sie im Ergebnis keine belastbaren Ansätze für Ermittlungen gegen eine bestimmte Person ergeben. Aufgrund des erheblichen Zeitaufwands und der nach dem 4. November 2011 veränderten Erkenntnislage seien nicht alle ursprünglich angedachten Untersuchungen abgeschlossen worden. Nach Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt seien die Funkzellen nochmals unter Zugrundelegung der vorliegenden Erkenntnisse untersucht worden. Die bereits zuvor angestrebten und noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen seien der neuen Erkenntnislage angepasst worden. Aus kriminalistischer Sicht wäre eine unveränderte Fortführung der Untersuchungen ohne Berücksichtigung des Umstandes, dass zwischenzeitlich Tatverdächtige ermittelt worden seien, nicht sachgerecht. Aufgrund der Erkenntnislage (Auffinden der Tatwaffen und der Dienstwaffen der Opfer, blutverschmierte Hose Mundlos, Bekennervideo) bestehe für die Annahme einer Tatbegehung ohne direkte Beteiligung von Böhnhardt und Mundlos kein vernünftiger Grund. „Daher hatte die weitere Untersuchung der Funkzellendaten ausgehend von den eindeutigen Beweisen für eine unmittelbare Tatbegehung durch Böhnhardt und Mundlos dahingehend zu erfolgen, ob sich aus den Daten eine Kommunikation mit diesen ergibt, die Hinweise auf weitere Personen als Täter oder Unterstützer liefert“, so der Vermerk. Grund für die Funkzellenerhebung sei gerade die gerechtfertigte Annahme, dass sich darunter Daten von Kommunikationsverbindungen des Täters befänden, die seine Anwesenheit am Tatort und Kontakte zu möglichen weiteren Tatverdächtigen belegen würden. Würden Täter ermittelt, hätten daher die weiteren Ermittlungen von diesem Umstand auszugehen. Eine flächendeckende Auswertung der Kommunikationsdaten abseits eines Bezuges zu diesen Personen in Fortführung des ursprünglichen Ermittlungskonzepts würde sich als ineffizient und nicht zielführend darstellen.

Deshalb seien die Funkzellendaten in der Folgezeit mit sämtlichen Funkzellendaten verglichen worden, die an den Tatorten der übrigen dem NSU zuzurechnenden Straftaten erhoben worden seien. Weiterhin seien die Heilbronner Funkzellendaten mit den von allen Beschuldigten bekannten Rufnummern abgeglichen worden. Es seien auch alle Rufnummern der Personen, die seit dem Untertauchen am 26. Januar 1998 mit Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos in Kontakt gestanden hätten, sowie sämtliche auf der „Garagenliste“ von Mundlos befindlichen Rufnummern in diesen Abgleich einbezogen worden. Gleiches gelte für die aus den sogenannten „Altverfahren“ bekannten Rufnummern von Mitbeschuldigten und alle bekannten Kommunikationsmittel von Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos. Die Funkzellendaten seien auch dahingehend untersucht worden, ob sich Verbindungen zu Vorwahlbereichen aus dem Herkunftsgebiet der Mitglieder des NSU fänden, wobei keine Maßnahme weitere Ansätze zu Ermittlungen geliefert habe. Weiterhin vermerkte der Generalbundesanwalt:

„Eine Auswertung sämtlicher Funkzellendaten hinsichtlich der jeweiligen Anschlussinhaber ist nicht erfolgt, weil eine solche Maßnahme weder aus kriminalistischer Sicht zielführend ist noch angesichts des Umfangs der aus den erhobenen Funkzellendaten (ca. 400.000 Gesprächsverbindungen im Zeitraum vom 18. – 25. April 2007) resultierenden möglichen Anschlussinhaber in einer Größenordnung von etwa 800.000 Personen faktisch überhaupt durchführbar wäre. Alleine für den engen tatrelevanten Zeitraum von 13.50 Uhr bis 14.40 Uhr des Tattages liegen 7.480 Gesprächsverbindungen vor. Angesichts der begrenzten Aussagekraft einer isolierten Betrachtung von Funkzellendaten können diese ohne eine vorherige Analysen auf bestimmte mit dem Tatvorwurf im Zusammenhang stehende Auffälligkeiten nicht als Ansatz für flächendeckende Ermittlungen herangezogen werden, da dies auch im Hinblick auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen nicht zu rechtfertigen wäre. Insbesondere kann in diesem Fall allein aufgrund eines Funkzellentreffers nicht angenommen werden, dass der Anschlussnutzer sich am Tatort oder in dessen Nähe aufgehalten hat und deshalb als Tatverdächtiger oder Zeuge in Betracht kommt, da die Datenerhebung insgesamt 58 verschiedene Funkzellen umfasste, die ein Gebiet der Größe von fast neun Quadratkilometern versorgen, und sich aus den Daten auch kein genauer Standort des jeweiligen Anschlussnutzers ermitteln lässt.“

Die Funkzellendaten wurden auch nicht zu dem Zweck erhoben, flächendeckend ausgewertet zu werden, weil darin kein ermittlungstaktischer Sinn liegt. Diese Daten können nur im Zusammenspiel mit anderweitigen zusätzlich korrespondierenden Erkenntnissen für die Ermittlungen nützlich sein und werden zu diesem Zweck eingeholt. Ihre Relevanz ist daher von diesen zusätzlichen Erkenntnissen abhängig.“

Soweit sich im Rahmen des Abgleichs der Funkzellendaten mit dem Datenbestand von Europol eine Übereinstimmung zu zwei Rufnummern ergeben habe, die nach Auskunft von Europol dem islamistischen Phänomenbereich zugeordnet worden seien, sei dem auch nach Übernahme der Strafverfolgung durch den Generalbundesanwalt nicht weiter nachgegangen worden, da sich in Anbetracht der veränderten Erkenntnislage aus diesem Umstand keine sachdienlichen weiteren Ermittlungsansätze ergäben. Weiter heißt es in dem Vermerk:

„Bei der einen Rufnummer (0163-xxx1004) soll es sich nach der Auskunft von Europol aus dem Jahr 2008 um einen der sogenannten ‚Sauerlandgruppe‘ zuzuordnenden Anschluss handeln. Wie eine Anfrage im Jahr 2011 ergab, waren die Daten zu diesem Anschluss in dem entsprechenden Ermittlungsverfahren jedoch bereits gelöscht, sodass der von Europol angegebene Zusammenhang nicht überprüft werden kann. Die Rufnummer befand sich am Tag ab 11.20 Uhr in den Funkzellen. Zu der zweiten Rufnummer (0179- xxx4185) teilte Europol mit, dass diese im Jahr 2002 einer Person namens F. zuzuordnen gewesen sei. Diese wurde aus Heilbronn heraus von einer unbefangenen Rufnummer (0172-xxx8277) angerufen und befand sich somit nicht in den Funkzellen. Eine Anfrage beim Netzbetreiber ergab aber, dass die Rufnummer 0179-xxx4185 bereits seit dem 28. Februar 2003, also bereits vier Jahre vor der Tat, auf eine Person namens N. zugelassen war. Die beiden Rufnummern in den Funkzellen wurden im Zeitraum zwischen 13.00 Uhr und 14.30 Uhr des Tattages erfasst.

Eine Auswertung der Funkzellendaten zu den beiden in Rede stehenden Mobilfunknummern in Heilbronn ergab, dass diese im eigentlichen Tatzeitraum nicht in der den Tatort abdeckenden Funkzelle ‚Theresienwiese‘ eingeloggt waren. Während die Rufnummer 0172-xxx8277 sich zu keinem Zeitpunkt in dieser Funkzelle befand, hat sich der Nutzer der Rufnummer 0163-xxx1004 bereits mehr als eine halbe Stunde vor der Tat weit aus dieser Funkzelle entfernt. Das zu diesen Rufnummern festzustellende ‚Bewegungsprofil‘ ist somit nicht nur unauffällig, sondern spricht deutlich gegen einen Tatzusammenhang.

Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich angefallenen Erkenntnisse zu der Tatbegehung durch die Mitglieder des NSU stellt eine Auswertung der Funkzellendaten unter dem Kriterium, welche Anschlussinhaber dem islamistischen Phänomenbereich zugeordnet werden könne, keine zielführende Ermittlungsmaßnahme dar. Selbst wenn sich die damaligen Nutzer der Telefonanschlüsse noch ermitteln ließen, ergeben sich daraus keine sinnvollen Ermittlungsansätze. Eine Befragung dieser Personen verspricht angesichts der übrigen Erkenntnislage keinen weiterführenden Aufklärungserfolg, da die Annahme, diese Personen verfügten über Wissen zu der Tat, eine reine Vermutung darstellt. Für eine Aufklärung der näheren Hintergründe der jeweiligen Telefongespräche, die Ausgangspunkt jeder weiteren Begründung eines Tatzusammenhangs wäre, bestehen ansonsten keine Ermittlungsmöglichkeiten.

Angesichts des erheblichen Umfangs der erhobenen Funkzellendaten entspricht es bereits einer statistischen Wahrscheinlichkeit, dass auch Personen aus Bereichen des gesamten Kriminalitätsspektrums erfasst werden, sodass eine solche Feststellung ohnehin keine besondere Aussagekraft hat. Darüber hinaus erscheint auch aus kriminalistischer Sicht eine Verbindung zwischen den ermittelten Tätern, die nachweislich aus rechtsextremistischer Motivation heraus gehandelt haben, und Personen aus dem islamistischen Phänomenbereich bei dieser Tat angesichts ihrer diametralen Gesinnung mehr als fernliegend.

Auf der Grundlage der bislang nicht durch Tatsachen belegten Hypothese einer Verbindung zum islamistischen Phänomenbereich läge es dann nahe, auch sämtliche andere

Kriminalitätsbereiche in gleicher Weise anlasslos zu verfolgen. Insoweit bestehen zwischen den einzelnen Bereichen keine Unterschiede, was ihre mögliche Verbindung zum Mord in Heilbronn angeht. Dies würde aber auf eine flächendeckende Auswertung der Funkzellendaten hinauslaufen, die aus den bereits aufgezeigten Gesichtspunkten aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt.“

Die Maßnahmenakten in Bezug auf die Funkzellenabgleiche mit Daten von Europol hätten dem BKA bis zum 15. Mai 2017 nicht vorgelegen. Allerdings seien sie dem Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg im Dezember 2015 vom Innenministerium Baden-Württemberg zugeleitet worden. Im Nachgang seien sie deshalb zur Dokumentation dieser Vorlage in digitalisierter Form auch an den GBA gegangen. Die Akten seien dem GBA nicht im Rahmen der Ermittlungen zugänglich gemacht worden.

3.3.2. Herabstufungsbegehren

Am 24. Oktober 2018 beantragte der Untersuchungsausschuss beim Bundeskriminalamt die Herabstufung von Aktenstücken über die Europol-Ergebnisse zur offenen Verwendung. Mit E-Mailschreiben vom 24. und 30. Oktober 2018 wurde dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass eine Herabstufung der Europol-Dokumente seitens des Bundeskriminalamtes nicht erfolgen könne, weil Europol selbst die Dokumente mit entsprechenden Verwendungsbeschränkungen versehen habe.

3.3.3. Durch eigene Ermittlungen erlangte Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses zu den sogenannten „Kreuztreffern“

3.3.3.1. Auskünfte der Bundesnetzagentur und der Netzanbieter

Aufgrund der durch Zeugenaussagen erlangten Erkenntnisse ersuchte der Untersuchungsausschuss die Bundesnetzagentur um Erteilung einer Bestandsdatenauskunft zu den Rufnummern 0163/xxx1004 und 0179/xxx4185.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2017 teilte die Bundesnetzagentur mit, dass die Nummer 0163/xxx1004 der Telefónica Germany GmbH und die Nummer 0179/xxx4185 der E-Plus Mobilfunk GmbH zugeteilt worden seien. Daraufhin wendete sich der Untersuchungsausschuss an die entsprechenden Netzanbieter und bat um weitere Datenauskunft.

Mit Schreiben vom 3. August 2017 antwortete die Telefónica Germany GmbH & Co OHG, dass die Nummer 0163/xxx1004 am 30. Januar 2017 zur Telekom Deutschland GmbH portiert worden sei. Für den Zeitraum vor dem 30. Januar 2017 würden keine Bestandsdaten mehr vorliegen.

Zu der Rufnummer 0179/xxx4185 teilte die Telefónica Germany GmbH & Co OHG Name – „N.“ – und Geburtsdatum der Person mit, welcher der Anschluss zugewiesen worden sei. Die Rufnummer sei am 6. Februar 2009 zu der Telekom Deutschland GmbH portiert worden.

Aufgrund dieser Mitteilungen nahm der Untersuchungsausschuss Kontakt mit der Telekom Deutschland GmbH auf. Mit Schreiben vom 17. August 2017 erteilte die Telekom Deutschland GmbH Auskunft dahin gehend, dass die Mobilfunknummer 0163/xxx1004 seit dem 30. Januar 2017 aktiv geschaltet sei. Daten für den Zeitraum vom 16. April bis 25. April 2007 würden daher nicht vorliegen.

Bezüglich der Rufnummer 0179/xxx4185 wurde dem Untersuchungsausschuss seitens der Telekom Deutschland GmbH mitgeteilt, dass ebenso keine Bestandsdaten für den Zeitraum vom 16. April bis 25. April 2007 vorliegen würden, da die Nummer nur vom 6. Februar 2009 bis 26. Juli 2009 vergeben und geschaltet gewesen sei.

Des Weiteren wandte sich der Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 6. August 2018 abermals an die Bundesnetzagentur und bat für den Zeitraum ab 16. April 2007 um eine Bestandsdatenauskunft bezüglich des Mobilfunkanschlusses 0172/xxx8277 – der laut Aussage des Zeugen KHK K. W. [oben B.IV.3.2.1.] „schon zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar[en]“ Partnernummer des Anschlusses 0179/xxx4185.

Das Ersuchen beantwortete die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 29. August 2018 dahingehend, dass nach § 66 i Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) mitgeteilt werden könne, wem von dort aus die angefragte Rufnummer ursprünglich zugeteilt worden sei. Es hande-

le sich dabei um die Vodafone GmbH in Düsseldorf. Zugleich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die betreffenden Bestandsdaten (§ 3 Nr. 3 TKG) mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht werden müssen (§ 95 Abs. 3 bzw. § 111 Abs. 5 TKG). Insoweit sei hinsichtlich einer ab dem 16. April 2007 verwendeten Rufnummer „das Fehlen von Informationen in Bezug auf den damaligen Zeitraum bei dem Unternehmen recht wahrscheinlich, da die Speicherfrist für damals erhobene Kundendaten vermutlich bereits abgelaufen ist und die Rufnummer inzwischen auch an einen anderen Rufnummerninhaber vergeben sein kann“. Die Erteilung näherer Auskünfte sei der Bundesnetzagentur nicht möglich, da das Ersuchen des Untersuchungsausschusses nicht den Vorschriften des § 112 TKG unterfalle und die Amtshilfe keine Grundlage für die Erweiterung von Befugnissen sei.

Auf die anschließende Bestandsdatenanfrage des Untersuchungsausschusses bei der Vodafone GmbH durch Schreiben vom 5. September 2018 teilte dieser Provider am 6. September 2018 Daten zu zwei Vertragsverhältnissen mit, die jeweils im Jahr 2018 abgeschlossen wurden. Dabei handelt es sich um eine weibliche natürliche Person (Vertragszeitraum Februar/März 2018) sowie eine juristische Person (Aktivierung im Juni 2018).

3.3.3.2. Auskunft der Anschlussinhaberin der Rufnummer „0163xxx1004“ sowie Erkenntnisse zur Partnerrufnummer

Der Untersuchungsausschuss nahm im Nachgang zur Vernehmung des Zeugen KHK K. W. und ausgehend von dessen Bekundungen [oben B.IV.3.2.1.] mit der seit 20. Dezember 2007 als Anschlussinhaberin der Nummer „-1004“ bekannten Firma, dem Textilunternehmen H. G. Nachf. GmbH, Kontakt zur Klärung der Frage auf, wer im April 2007 Inhaber bzw. Nutzer der fraglichen Rufnummer gewesen sei.

Das Textilunternehmen erklärte schriftlich gegenüber dem Ausschuss, dass die genannte Mobilfunknummer bereits seit dem 22. November 2005 vom Unternehmen genutzt werde. Auf nochmalige Nachfrage teilte die Firma dem Untersuchungsausschuss den Namen des Außendienstmitarbeiters mit, auf welchen dieser Mobilfunkanschluss geschaltet sei, so auch im Jahre 2007. Das Außendienstgebiet des Mitarbeiters umfasse unter anderem auch Heilbronn.

Zur Partnernummer dieses Mobilfunkanschlusses 0163/xxx1004 hatte der Zeuge KHK W. angegeben, dass deren „Länge so groß ist, dass es sich eigentlich um eine Firma handeln muss, wo man die Null für die Zentrale hat und dahinter drei Stellen, sodass die Nummer relativ lang ist“. Diese Nummer sei über das Internet rückverfolgbar und laute 0791/xxxx0125.

Unter der damit aufgeworfenen Prämisse, dass es sich hierbei um einen gewerblichen Nebenstellenanschluss handelt und die zentrale Anschlussnummer 0791/xx040-0 lautet, führt eine [zuletzt am 16. August 2018 durchgeführte] Internet-Suchmaschinenrecherche anhand dieser Zentralnummer zur aluminiumverarbeitenden Firma ALUCA in Schwäbisch Hall, die seit 1994 existiert und eben über die zentrale Rufnummer 0791/xx040-0 verfügt.

3.3.4. Entlassung des Zeugen K. aus dem Zeugenstand

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 wurde dem Zeugen K. unter Fristsetzung Gelegenheit gegeben, gegebenenfalls etwaige Korrekturen seiner bisherigen Aussage vorzunehmen. Der Zeuge ließ die Frist fruchtlos verstreichen. Mit Verfahrensbeschluss vom 15. Januar 2018 wurde der Zeuge K. sodann ohne weitere Vernehmung unvereidigt aus dem Zeugenstand entlassen.

Zur Begründung führte der Untersuchungsausschuss im Beschluss aus:

I.

1. Der Zeuge K., der bereits in der Sitzung des Untersuchungsausschusses Rechtsterrorismus/NSU BW II vom 14. Oktober 2016 zur Thematik „Geheimdienste auf der Theresienwiese“ ausgesagt hatte, wurde in der Sitzung vom 22. September 2017 erneut vernommen, nachdem er im Juli 2017 gegenüber dem Ausschusssekretariat mitgeteilt hatte, die Rufnummer 0163xxx1004 nach seiner Erinnerung in Verbindung mit dem als

Mitglieder der sogenannten „Sauerland-Gruppe“ verurteilten D. S. zu bringen. Diese Rufnummer war sowohl in den für den Anschlag vom 25. April 2007 auf der Heilbronner Theresienwiese tatzeit- und tatortrelevanten Funkzellen eingebucht, als auch im Verfahren EG „Zeit“ gegen die sogenannte Sauerlandgruppe erfasst worden. Ein nach der Tat in Heilbronn erfolgter Abgleich bei Europol erbrachte den sogenannten „Kreuztreffer“.

2. In der Sitzung vom 22. September 2017 erklärte der Zeuge K., dass er sich an die Anfangs- und Endziffern der Nummer, nämlich 0163 einerseits und 1004 andererseits erinnere, weil eine entsprechende Nummer erstmalig im März 2007 in einem technischen Überwachungsprotokoll aufgetaucht sei. Seinerzeit habe die „Sauerland-Gruppe“ viele SIM-Karten vom Bundesamt für Verfassungsschutz erhalten. Er wisse zwar nicht, ob diese Nummer Herrn S. gegeben worden sei, jedoch sage das TKÜ-Protokoll von damals aus, dass Herr S. „dort ermittelt wurde“. Demnach sei die Nummer damals von demjenigen, der die technische Überwachung durchgeführt habe, Herrn S. zugeordnet worden. Dies wisse er, denn er habe „mit schöner Regelmäßigkeit Faxe bekommen, also Kopien der TKÜs“. Im TKÜ-Protokoll des BKA seien Name und Telefonnummer des D. S. festgehalten worden; er habe „gelesen, dass der Name S. mit dieser Telefonnummer dort vermerkt wurde“. Die Frage, ob diese Nummer mit der Endziffer 1004 „zwischen drin auch völlig andere Nummern“ haben könnte, wurde vom Zeugen verneint. Im Übrigen sei die Nummer auf dem Protokoll vollständig abgedruckt gewesen. Auf Vorhalt, es gebe – im Hinblick auf die mittleren Ziffern – „999 Möglichkeiten“, erwiderte der Zeuge: „Aber nicht mit dem Namen S. – und schon gar nicht in der Kombination“.

3. Nach Abschluss der Befragung des Zeugen beschloss der Untersuchungsausschuss, diesen – aufgrund anstehender weiterer Abklärungen – noch nicht aus dem Zeugenstand zu entlassen. Dies wurde dem Zeugen eröffnet und mit dem Hinweis verbunden, dass er den Komplex „Geheimdienste auf der Theresienwiese“ und alles, was wie die etwaigen Verbindungen zur „Sauerland-Gruppe“ „drum herum“ sei, im Rahmen seiner Tätigkeit als Parlamentarischer Berater der AfD-Fraktion nicht mehr behandeln dürfe, was neben Unterlagen und Akten auch Gespräche betreffe. Hierzu bemerkte der Zeuge, dies sei „völlig klar“.

II.

Nach dem Ergebnis weiterer Nachprüfungen sowie in Anbetracht einer durchgreifend erschütterten Glaubwürdigkeit kann der Zeuge nunmehr – ohne nochmalige Vernehmung – entlassen werden.

1. Einer weiteren Befragung zum Beweisthema bedarf es nicht. Die weiteren Nachforschungen des Ausschussbüros haben ergeben, dass die Nummer 0163xxx1004 im relevanten Zeitraum – nämlich bereits seit 22. November 2005 – der Firma H. G. Nachf. GmbH, Ulm, als Anschlussinhaberin zugewiesen gewesen und dort von dem Außen dienstmitarbeiter D. E. genutzt worden ist [vgl. hierzu oben B.IV.3.3.3.2.]. Dementsprechend wurde seitens des BKA mitgeteilt, dass im Rahmen der dortigen Ermittlungen gegen die „Sauerland-Gruppe“ die Rufnummer nicht der Person D. S. habe zugeordnet werden können. Überdies ist die Nummer dem BfV laut dortiger Auskunft nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund erschließen sich auch die vom Zeugen KHK W. geschilderten Verbindungskontakte dieser Nummer zu einem Firmenanschluss im zeitlichen Kontext mit der Tat. Nach vorläufiger Würdigung auf dieser Grundlage – und vorbehaltlich neuer Umstände – hat sich die Annahme des Zeugen K., die besagte Nummer sei dem Mitglied der „Sauerland-Gruppe“ D. S. zuzuordnen, nicht bestätigt, sondern ist objektiv widerlegt.

2. Im Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen erscheint im Übrigen auffällig, dass er dabei ausführte, er habe am 12. Juli 2017 nach Wiedererkennung der gegenständlichen Rufnummer seiner Erkenntnis in einem Selbstgespräch Ausdruck verliehen, während die seinerzeit räumlich anwesende Mitarbeiterin des Ausschusssekretariates Frau

Schneider bekundete, der Zeuge K. habe ihr gesprächsweise eröffnet, dass die Nummer dem BfV gehöre, was „ja unter uns bleiben“ könne.

3. Zudem waren in Ansehung weiterer Angaben des Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss im Vergleich zu seinen früheren polizeilichen Vernehmungen vom 1. Dezember 2011 und 11. September 2012 Widersprüche festzustellen.

a) In der Sitzung am 14. Oktober 2016 berichtete der Zeuge von einem nach eigenem Bekunden mitgehörten Gespräch in Hanau – seiner damaligen Dienststelle – ein oder zwei Tage nach der Tat in Heilbronn. Damals hätten sich zwei US-Soldaten bei einer Zigarettenpause unterhalten. Dabei habe der eine den anderen gefragt: „Hast du gehört, was da in Heilbronn passiert ist?“ – Der andere habe geantwortet: „Ja, habe ich“, woraufhin der Erste wieder gesagt habe: „Ich hoffe, dass keiner von unseren dabei war, das könnte politische Verwicklungen mit sich bringen.“ Dies sei alles gewesen, was er gehört habe. Auf Vorhalt aus seiner ersten polizeilichen Aussage, wonach in diesem Gespräch gesagt worden sei, Zielperson dieser Observation sei M. K. gewesen sein, erwiderte der Zeuge, davon nichts zu wissen. Auf anschließenden Vorhalt, er habe dies unterschrieben, erklärte der Zeuge, das mit Sicherheit so nicht gesagt zu haben, worauf er nachschob, sich nicht daran erinnern zu können. Auf weiteren Vorhalt, der Zeuge sei in seiner zweiten Vernehmung – ungefähr zehn Monate nach der ersten – offensichtlich auf den Satz „Zielperson dieser Observation soll M. K. gewesen sein“ angesprochen worden, und habe darauf gesagt, er könne sich ehrlich gesagt nicht vorstellen, dass dies stimme, weil K. zu dieser Zeit in der Türkei gewesen sein solle, woraus zu schließen sei, dass die vormalige Aussage inhaltlich in Bezug genommen worden sei, antwortete der Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss nunmehr, er habe „dann nicht aufgepasst“ („Das passiert.“). Damit konfrontiert, wie der Zeuge in jener zweiten polizeilichen Vernehmung berichtet habe, die beiden Soldaten hätten einen möglichen islamistischen Zusammenhang aufgeworfen (*„Einer der beiden habe gesagt, dass er davon gehört habe, dass am Tag des Mordes eine Observation des M. K. [M. K.] durch eigene MI-Kräfte im Raum Heilbronn stattgefunden habe. Weiterhin habe einer der beiden Soldaten gesagt, dass er hoffe, dass es keine räumliche Verbindung zwischen der Observation und dem Mord auf der Theresienwiese gebe, da es sonst zu politischen Verwicklungen kommen könnte“*), verwies er nunmehr darauf, sich daran nicht mehr erinnern zu können. Eine nochmalige Nachfrage beantwortete der Zeuge dahin, dass der Name M. K. in dem Gespräch der Soldaten nicht erwähnt worden sei bzw. dass er sich nicht erinnern könne.

b) In der Sitzung vom 13. September 2017 wurde dem Zeugen die Erkenntnis vorgehalten, dass er sich am 15. November 2011 – mithin 11 Tage nachdem der NSU aufgefliegen war – telefonisch bei der Polizei gemeldet und angegeben habe, der als Terrorist gesuchte M. K. habe sich am 25. April 2007 in Heilbronn aufgehalten; dort sei er von US-amerikanischen Stellen observiert worden. Anschließend wurde er befragt, warum er diesen Hinweis gegeben habe, nachdem ihm – wie er gegenüber dem Untersuchungsausschuss zuvor angegeben hatte – seit jedenfalls Juni 2007 bekannt gewesen sei, dass K. zur Zeit des Anschlags nicht in Deutschland gewesen war. Hierauf antwortete der Zeuge mehrfach – auch auf kritische Nachfragen –, sich an eine solche Meldung gegenüber der Polizei nicht erinnern zu können.

c) Ferner wurde der Zeuge in derselben Sitzung vom 13. September 2017 befragt, ob er „im Zusammenhang mit diesem Themenkomplex eine E-Mail an den damaligen Bundesminister Peter Friedrich geschickt“ habe. Hierauf antwortete er, dass dies richtig sei, worauf zwei Tage später „die Schredderaktion im BfV“ begonnen habe. Auf Frage zum Inhalt der E-Mail führte der Zeuge aus, dies nicht mehr zu wissen; er könne es jedenfalls nicht in Gänze wiedergeben. Teil der E-Mail sei, so glaube er, „eine Bewerbung oder so was Ähnliches“ gewesen. Auf Nachfrage erklärte er: „Eine Bewerbung. Mehr weiß ich jetzt nicht.“ Soweit er es in Erinnerung habe, sei dies ein Mal gewesen. Auf weitere Nachfrage im Verlauf der Vernehmung bestätigte der Zeuge, dem Bundesinnenminister ein Mal eine E-Mail geschickt zu haben; er wisse nicht mehr, wann das gewesen sei.

Beim Bundesministerium des Inneren konnte eine dorthin gerichtete E-Mail des Zeugen vom 12. November 2011 (rund eine Woche nach Auffliegen des NSU) beigezogen werden, die folgenden Inhalt hat:

„Sehr geehrter Herr Innenminister Dr. Friedrich,

nach den erneuten ‚Unruhen‘ bei den Verfassungsschutzämtern der Republik durch die Aufklärung der Straftaten um die getötete Polizistin in 2007, die Dönermorde etc ... biete ich erneut mein Wissen und meine Kenntnisse in Sachen BfV und den relevanten Nachrichtendiensten der Länder an. Gerade im Heilbronner Mordfall gibt es Erkenntnisse meinerseits, die möglicherweise die Zusammenhänge ein wenig mehr beleuchten und Hintergrundwissen offenbaren.

In diesem Zusammenhang weise ich nachdrücklich auf die Verstrickung islamistischer Kreise, dem Landesverfassungsschutz BW, möglicherweise auch Bayerns, dem Heeresnachrichtendienst der US Armee in Stuttgart und dem BfV hin. Mit Nachdruck bitte ich um absolute Diskretion in dieser Angelegenheit, ich würde mein Wissen ausschließlich Ihnen zukommen lassen, alles andere gefährdet mein Leben.

Hochachtungsvoll

R. K.

P.S. bin jederzeit unter [geschwärzt] erreichbar, eine Kopie dieser E-Mail verschicke ich gesondert an Ihr Parteibüro in Hof.“

4. Nach alledem sind nicht nur für den Untersuchungsgegenstand bedeutsame Aussageinhalte des Zeugen widerlegt, sondern fällt auch auf, dass dieser sich an wesentliche Tatsachen, die Gegenstand früherer Angaben waren, nach eigenem Bekunden nicht mehr zu erinnern vermag. Dies gilt auch für den Inhalt der an den damaligen Bundesinnenminister persönlich gerichteten E-Mail vom 12. November 2012, zumal diese im Gegensatz zur Schilderung des Zeugen in der Sitzung vom 13. September 2017 keine „Bewerbung“ im Wortsinn enthielt. Hinzu kommt, dass er keine einleuchtende Erklärung dafür geben konnte, wie die von ihm eingeräumte Erkenntnis der Ortsabwesenheit des Person M. K. mit sachlich hiervon abweichenden Teilen dieser vormaligen Angaben zu vereinbaren ist. Aufgrund dessen ist die Glaubwürdigkeit des Zeugen nachhaltig erschüttert, was durch die nachfolgend dargestellten Umstände noch verstärkt wirkt:

a) Zum einen besteht Grund zur Annahme, dass es der Zeuge K. unternommen hatte, sich Zugang zum NSU-Notebook der AfD-Fraktion zu verschaffen, obwohl ihm dies angesichts der für den 22. September 2017 anstehenden und danach noch nicht abgeschlossenen Zeugenvernehmung untersagt war; auf die „Rechtliche Bestätigung“ der AfD-Abgeordneten Dr. Baum und Stauch vom 18. Juli 2017 und die oben I.3. genannte Belehrung wird insofern Bezug genommen. Ausweislich Recherchen der Landtagsverwaltung habe der Zeuge am 20. September 2017 um 09:40 Uhr – somit zwei Tage vor seiner Vernehmung vor dem Ausschuss – bei der EDV-Hotline angerufen und gefragt, wann das – zu dieser Zeit in der Wartung befindliche – NSU-Notebook fertig sei; er und seine Kollegen müssten sich auf die kommende Sitzung des Ausschusses vorbereiten. Nach Mitteilung, dass mit einer Fertigstellung am 21. bzw. 22. September zu rechnen sei, habe der Zeuge ungehalten und lautstark reagiert („Falsche Antwort! Ich will das Notebook jetzt!“ – „Dann verbinden Sie mich sofort mit Herrn N.! Wir kommen dem Ganzen noch auf die Schliche!“ – „Dann soll er mich sofort zurückrufen! Haben Sie verstanden? Er soll mich umgehend anrufen! Und wenn er nicht zurückruft, dann komme ich persönlich vorbei! Haben Sie verstanden? Ich weiß, wo er sitzt!“). Bei einem Rückruf durch Herrn N. [Sachgebietsleiter im IuK-Referat] am 20. September 2017 gegen 10:30 Uhr habe der Zeuge K. ausgeführt, dass er sich ohne Notebook nicht richtig auf den Ausschuss vorbereiten könne. In einem Telefonat zwischen Frau Abg. Dr. Baum

mit Frau R. [Mitarbeiterin im IuK-Referat] am 16. Oktober 2017 habe Frau Abg. Dr. Baum wissen wollen, warum es auf dem NSU-Notebook bei der Eingabe der Passwörter (Bitlocker + Windows) ständig Probleme gebe; der Rechner akzeptiere die Passwörter nicht, obwohl sie laut Herrn K. ganz sicher richtig eingegeben worden seien. Am 17. oder 18. Oktober 2017 sei der EDV-Mitarbeiter Herr N. wegen des Problems bei der Passworteingabe bei Herrn S. in den Räumen der AfD-Fraktion gewesen. Herr S. habe zu Herrn N. gesagt, dass er (Herr S.) nie Probleme mit der Passworteingabe hätte, dies sei ausschließlich ein Problem seines Kollegen (Herr K.). Nach alledem besteht Anlass zur Annahme, dass der Zeuge – namentlich zur Vorbereitung seiner Aussage vom 22. September 2017 – zumindest versucht hat, Aufzeichnungen einzusehen, auf die er zu diesem Zeitpunkt nicht zugreifen durfte.

b) Des Weiteren versah der Zeuge K. eine Email vom 16. November 2017 an einen Hinweisgeber mit der Signatur

*„R. K.
Parlamentarischer Berater
und Sonderermittler NSU UA
Stuttgart“*

und führte somit eigenmächtig die irreführende Bezeichnung „Sonderermittler NSU UA“.

c) Außerdem teilte das Innenministerium Baden-Württemberg am 14. Dezember 2017 mit, dass ein Parlamentarischer Berater der Fraktion AfD – bei dem es sich um den Zeuge K. handelte – vor und nach der Sitzung des Untersuchungsausschusses vom 27. November 2017 mehrfach auf direktem telefonischem Wege beim Polizeipräsidium Ulm versucht habe, weitere Erkenntnisse zum Themenkomplex „Sonderkommission Blume“ abzufragen, indem er u. a. auf sein „nachrichtendienstliches Hintergrundwissen“ hingewiesen habe. Das Innenministerium beanstandete die dargestellte Vorgehensweise als „ungewöhnlich“ und nicht dem für die Erkenntnisgewinnung des Untersuchungsausschusses üblichen institutionalisierten Verfahrensweg entsprechend. Es bat ausdrücklich darum, seinen Geschäftsbereich berührende Anliegen und Belange wie gewohnt an die dortige Koordinierungsstelle zu richten.

d) Wenngleich die letztgenannten Vorfälle (b), c)) nicht unmittelbar im Kontext mit der Zeugenaussage als solcher stehen, berühren sie ebenso wie das Vorkommnis um die Nutzung des Fraktionslaptops (a)) die dem Zeugen im Verhältnis zum Untersuchungsausschuss obliegenden Anforderungen. In Zusammenschau mit den bereits zuvor ausgeführten Ungereimtheiten nährt dies durchgreifende Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit.

III.

Dem Zeugen war vor Fassung dieses Beschlusses Gelegenheit gegeben worden, etwaige Korrekturen an seiner bisherigen Aussage vorzunehmen. Er hat sich hierauf innerhalb der gesetzten Frist nicht geäußert.

IV.

Eine Vereidigung des Zeugen war nicht angezeigt, weil dies nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht im Sinne der §§ 18 S. 2 UAG i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 1 StPO „wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig“ erachtet wird und damit die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

3.3.5. Anhörung des parlamentarischen Beraters R. R. K. zu: „Vorgänge um Kontaktaufnahmen mit potenziellen Auskunftspersonen“

Der parlamentarische Berater der AfD-Fraktion, Herr R. R. K., wurde in der 22. Sitzung am 14. Mai 2018 in nicht öffentlicher Sitzung durch den Untersuchungsausschuss zum Thema „Vorgänge um Kontaktaufnahmen mit potenziellen Auskunftspersonen“ angehört. In der Sitzung am 4. Juni 2018 beschloss der Ausschuss einstimmig die offene Verwendung der nachfolgenden Anhörung:

Der Ausschussvorsitzende teilte mit, dass die Auskunftspersonen A. G. und P. S. – bereits aus dem vorangegangenen Ausschuss bekannt – sich am 8. März 2018 an das Ausschusssekretariat gewandt und von Kontaktaufnahmen durch den parlamentarischen Berater der AfD-Fraktion, R. K., berichtet hätten. Die Ausschussmitglieder hätten zur Kenntnis erhalten, was dem Ausschusssekretariat daraufhin per E-Mail in dieser Angelegenheit übermittelt worden sei, ebenso einen Telefonvermerk des Ausschussbüros, datierend auf den 8. März 2018. Der Vorgang bedürfe der Aufklärung. Auch sei es angezeigt, dass Herr K. zu diesen Vorgängen angehört werde. Die Angelegenheit veranlasse dazu, einen eindringlichen Appell an die Fraktion der AfD zu richten, für ein korrektes Verhalten ihrer Mitarbeiter Sorge zu tragen. Die eigeninitiativ veranlasste Kontaktaufnahme zu potenziellen Auskunftspersonen sei schon mehr als untunlich. Dies gelte umso mehr, wenn, wie in der Vergangenheit geschehen, dann auch noch ein quasi amtliches Tätigwerden suggeriert werde – [Stichwort] „Sonderermittler“. Leider müsse der Ausschussvorsitzende zum wiederholten Mal auch darauf hinweisen, dass er sich veranlasst sehe, den Ausschuss zu ermahnen, dass es einen Verstoß gegen das Verschwiegenheitsgebot des § 9 UAG darstelle, wenn Informationen – wie vorliegend der Umstand der Ablehnung eines auf Zeugenvernehmung der Frau S. gerichteten Beweisantrags der AfD – aus nicht öffentlicher Beratungssitzung nach außen getragen werden – nämlich an Frau S. Vor Beginn der Anhörung des Herrn K. wurde der Ausschuss gefragt, ob vorweg noch Fragen an den Vertreter des Innenministeriums im Hinblick auf die beiden dortigen E-Mails vom 9. März und vom 5. April 2018 bestünden [die wiederum darauf zurückgingen, dass A. G. den Vorgang auch dort zur Kenntnis gebracht hatte]. Dies wurde vom Ausschuss verneint.

Sodann wurde Herr K. gefragt, ob sich der Kontakt mit Herrn G. und Frau S. so zugezogen habe, wie von diesen berichtet worden sei, woraufhin Herr K. ausführte, dass der Kontakt vorrangig mit Herrn G. gewesen sei. Frau S. sei zunächst überhaupt nicht anwesend gewesen und müsse „dann irgendwie durchs Wohnzimmer gehüpft sein“ und sei dann immer wieder sporadisch über den Lautsprecher nochmal dazu gestoßen. Inhaltlich habe er natürlich gelesen, was Herr G. schriftlich fixiert habe. Er weise das grundsätzlich alles zurück. Das habe so nicht stattgefunden. Diese Kommunikation sei grundsätzlich anders gelaufen, wobei Herr G. – und das sei eigentlich keine Überraschung für Herrn K. gewesen – in diesem Gespräch der Wortführer gewesen sei, der halt, wie man ihn kenne, verbal sehr, sehr aggressiv über Gott und die Welt hergezogen sei. Details wolle und dürfe er hier auch nicht kundtun. Auf entsprechenden Hinweis („Doch, doch!“) führte Herr K. sodann aus, dass es erstens seines Erachtens ein privates Telefonat gewesen sei und zweitens wolle er sich nicht strafbar machen, wenn er Inhalte eines privaten Gesprächs, eines privaten Telefonats preisgebe.

Daraufhin erging der Hinweis, dass der Ausschuss dies anders sehe und gegebenenfalls darauf nachher nochmal zurückkommen werde und dass jetzt ein paar Fragen an Herrn K. gerichtet würden, ob das so gelaufen sei, denn es gebe ja auch Vorwürfe gegen die Kreissparkasse Esslingen und den Ausschussvorsitzenden wegen Geldwäsche. Hingewiesen wurde darauf, dass wenn es da Anhaltspunkte gebe, der Ausschuss das der Staatsanwaltschaft oder der Polizei geben müsse. „Wir können das natürlich in dem Ausschuss nicht einfach so stehen lassen“, so der Ausschussvorsitzende. Herr K. erwiderte, dass er das gelesen habe. „Das ist völliger Blödsinn.“, so K. weiter.

Sodann wurde Herr K. gefragt, unter welchem Namen er denn Kontakt mit Frau S. bzw. Herrn G. aufgenommen habe. Herr K. erwiderte: „Oh! Das weiß ich gar nicht mehr. Ich wollte einmal testen, was sie –“ Auf Vorhalt, es sei da von „M. L.“ die Rede, führte Herr K. aus: „Das ist möglich. Ich wollte mal testen, was sie draufhaben.“ Auf die Frage, wieso er nicht seinen eigenen Namen genannt habe, erklärte Herr K. weiter: „Nein, nein. Ich wollte testen, was die draufhaben. Die haben ein Stimmenerkennungsprogramm. Damit sind sie mir gleich gekommen. Und in der Eröffnung des Gesprächs meinte Herr G., sie stünden ja wohl unter dem Schutz des irischen Justizministeriums. Über solche Sachen wollte er sich nicht lange erklären, dass er solche Programme hat. Das war’s.“

Auf die Frage, warum er eigentlich bei Frau S. angerufen habe, gab Herr K. zu Protokoll: „Die hat ja damals diese 1004er Telefonnummer aufgelegt, die ja inzwischen angeblich sich aufgeklärt hat.“ Auf die Nachfrage, was „angeblich“ heiße, erklärte er weiter: „Angeblich. – Ich habe dann versucht, eine eidesstattliche Versicherung vorzuschlagen, dass Frau S. oder Herr G. eine dahin gehende Einlassung machen, dass diese 1004er Nummer in eine ganz andere Ecke gehört. Dem wurde zugestimmt zunächst. Fünf Minuten später wurde das abgelehnt, und damit war das Thema auch durch.“

Auf die Frage, woher er eigentlich die entsprechende Festnetztelefonnummer von Frau S. und Herrn G. habe, erklärte Herr K., dass diese im Internet stehe.

Auf Vorhalt, dass Herr K. in seiner E-Mail vom 3. März 2018 an Frau S. schreibe, dass „M. K. nicht durch den NSU getötet“ worden sei – dafür gebe es keine Beweise –, „es könnten aber rechte Polizisten beteiligt gewesen sein“, sowie die Frage, worauf sich denn seine These stütze, erklärte Herr K.: „Dazu mache ich jetzt keine Aussage.“

Auf Vorhalt, dass er in seiner E-Mail vom 3. März 2018 an Frau S. weiter schreibe: „Die Winchester lag aber 1,5 m vor Mundlos“ und die Frage, woher er denn diese Information habe, erwiderte Herr K., das seien einschlägige Fotos, die im Internet einsehbar seien.

Zum Vorhalt, dass er gegenüber Frau S. bzw. Herrn G. einen Herrn V. F. im Zusammenhang mit einer Diskothek „La B. ...“ erwähnt haben solle, welcher eine „heiße Kurzaffäre“ mit M. K. gehabt haben soll, erklärte Herr K., dass das ebenfalls eine Passage aus dem Internet sei, was dort in einigen Foren kursiere. Hingewiesen darauf, dass das eine üble Geschichte sei, der Polizeibeamtin eine Kurzaffäre mit einem Nachtclubbesitzer nachzusagen, wo der erste Untersuchungsausschuss keinen einzigen Hinweis dazu gefunden habe und es fast das Übelste sei, wenn man solche Verdächtigungen gegenüber anderen Leuten ausspreche, gab Herr K. kund: „Na ja, also, ob ich den Verdacht nun so ausgesprochen habe, lassen wir mal dahingestellt. Zumindest ist Frau K. ja als ‚Zugschlampe‘ bezeichnet worden.“ Ihre eigene Kollegin habe sie so bezeichnet, wies Herr K. hin und erklärte: „Ich habe das nicht behauptet“.

Zum Hinweis, dass im Grunde genommen, wenn man an einem Untersuchungsausschuss beteiligt sei, man dann einen Beweisantrag dazu einbringen müsse, welcher ja abgelehnt worden sei, erwiderte Herr K.: „Keine Aussage“.

Den Vorhalt, er solle gegenüber Frau S. bzw. Herrn G. gesagt haben, dass dieser Herr F. in Geldwäschehandlungen mit Immobiliengeschäften bei der Kreissparkasse Esslingen involviert gewesen sein soll, verneinte Herr K. Auf die Nachfrage, ob das also eine Erfindung von den beiden sei, bekundete Herr K.: „Ja, natürlich. Woher sollte ich denn so was wissen?“ Auf den Vorhalt, dass Frau S. gegenüber zwei Ausschussbüromitarbeitern angegeben habe, dass er, Herr K., gesagt hätte, dass diese Geldwäschevorgänge zu einer Zeit stattgefunden haben sollen, als der Ausschussvorsitzende Verwaltungsratsmitglied der Kreissparkasse Esslingen gewesen sei, erwiderte Herr K.: „Völliger Blödsinn“. Auf die Nachfrage, dass das ja heiße, dass Herr K. jetzt, zumindest nach der Aussage über das Ausschussbüro, den Ausschussvorsitzenden in Geldwäschehandlungen reinziehe, die im Zusammenhang mit dem NSU stünden, erklärte Herr K. weiter: „Also, das haben G. und S. getan. Ich habe das nicht getan.“ Gefragt, ob das eine Erfindung von den beiden [Frau S. und Herrn G.] sei, bestätigte Herr K. mit „absolut“.

Befragt, ob er in der Kommunikation mit G./S. aus eingestuften Akten zitiert habe, erklärte Herr K., dass er dies mit Sicherheit nicht getan habe. Er habe gar keine eingestuften Akten. Er habe gar keinen Zugang zu eingestuften Akten.

Auf den Vorhalt, dass Frau S. dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 8. März 2018 folgendes mitgeteilt habe: *„Dieser Herr L. wollte sich mit mir bezüglich eines Schreibens an Herrn Drexler aus dem Jahr 2015 unterhalten. Es ginge um die Mobilnummer, die am Tatort bzw. in der Nähe des Tatorts am 25.04.2007 ... eingeloggt war.“* und die Frage, woher er dieses besagte Schreiben habe, erklärte Herr K.: „Ich habe kein Schreiben. Ich habe eingangs gesagt, dass mein eigentlicher Beweggrund, Herrn G. und Frau S. zu kontaktieren, das Ziel war, eine mögliche eidesstattliche Versicherung zu bekommen über die Herkunft dieser 1004er Nummer aufgrund der Einlassung der Frau S. – mehr nicht.“ Auf den Hinweis hin, dass es ein Schreiben vom 18. Dezember 2015 nebst Anlagen an den Ausschussvorsitzenden gebe, besagtes Schreiben wie auch die Anlagen VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft seien, erklärte Herr K.: „Kenne ich nicht.“

Zum weitergehenden Zitat aus dem Schreiben von Frau S. vom 8. März 2018: *„Herr K. hat uns (das Telefon war immer auf Lautsprecher geschaltet) erzählt, dass laut Aktenlage S. H., die ehemalige Lebensgefährtin des M. B., V-Frau gewesen sei“* und dem Hinweis, dass auch im Gespräch mit den zwei Ausschussbüromitarbeitern Frau S. mitgeteilt habe, dass Herr K. geäußert habe, dass S. H. eine V-Frau sei, was sich aus den Akten ergebe, und anschließender Frage, aus welchen Akten er, Herr K., den beiden diese Information mitgeteilt habe, erklärte Herr K.: „Ich kann dazu nichts sagen. Habe ich auch nie behauptet.“ Auf die Rückfrage hin, ob dies heiße, dass er das nicht behauptet habe, bestätigte Herr K. dies.

Gefragt, ob Herr K. gegenüber Frau S. zum Ausdruck gebracht habe, dass diese in den Augen des Ausschusses eine „Lügnerin und Spinnerin“ – oder gegebenenfalls Vergleichbares – sei, verneinte dies Herr K. Zum Hinweis: „Das hat Frau S. uns gegenüber auch behauptet“, äußerte sich Herr K. mit „Nein.“

Als dann wurde Herrn K. erneut aus dem Schreiben von Frau S. vom 8. März 2018 vorgehalten: *„Er – Herr K. – erwähnte Vermerke des LfV Baden-Württemberg aus VS-Akten über meinen Partner A. G. über Tätigkeiten in Pakistan, Afghanistan, Irak und Syrien“* – das wisse der Ausschuss z. B. überhaupt nicht – *„(letzte zwei Länder in den letzten Jahren)“*. Ausgehend hiervon wurde ihm ferner vorgehalten, dass dann, soweit der Ausschuss diese Behauptung von Frau S. als wahr unterstelle, den Ausschuss erstens interessieren würde, wie er, Herr K., in den Besitz dieser Akten gekommen sei, und zweitens, wie er auf die Idee komme, als Verschlussachen eingestufte Inhalte an nicht berechtigte Dritte weiterzugeben. Hierauf bekundete Herr K.: „Nein, nein, das hat Herr G. mir erzählt, dass er mal für den BND tätig gewesen sei und irgendwo im Nahen Osten, Mittleren Osten tätig gewesen sei. Das hat er mir erzählt.“ Auf Rückfrage („Sie haben das ihm nicht erzählt?“) erklärte er: „Nein. Woher soll ich das denn wissen, was G. vorher gemacht hat?“ Befragt, ob dies aus bestimmten Akten stamme, erklärte Herr K. indes: „Dazu habe ich doch gar keinen Zugang.“

Auf die Frage, ob er Frau S. bzw. Herrn G. aus der nicht öffentlichen Beratungssitzung berichtet habe, dass ein Beweisantrag der AfD-Fraktion auf Vernehmung der Frau S. von der Ausschussmehrheit abgelehnt worden sei, schloss dies Herr K. mit „definitiv nicht“ aus. Auf Nachfrage, wie Frau S. dann zu dieser Annahme komme, erklärte Herr K.: „Es gab ja bereits, wenn ich das richtig im Kopf habe, vor Jahren die Anwendung, diese Frau S. und/oder Herrn G. mal vorzuladen. Und das ist ja dann damals auch in irgendeiner Form abgelehnt worden. Das mag thematisiert worden sein. Aber das, was die beiden da von sich geben, hat weder Hand noch Fuß.“

Hingewiesen darauf, dass damals die AfD-Fraktion noch nicht im Landtag gewesen sei, bestätigte Herr K. Weiter darauf hingewiesen, dass es so gewesen sei, dass in nicht öffentlicher Sitzung der Beweisantrag der AfD-Fraktion auf Vernehmung der Frau S. von der Ausschussmehrheit abgelehnt worden sei, antwortete Herr K.: „Ja, sorry, da kann –“ Ergänzend hingewiesen darauf, dass es auch nicht in der Öffentlichkeit gekommen sei – „Das ist nirgendwo aufgetaucht, dass irgendjemand, der hier im Kreis

sitzt, Herrn G. oder Frau S. davon informiert hat, dass der Ausschuss einen AfD-Antrag zur Vernehmung der Frau S. abgelehnt hat“ –, erwiderte Herr K.: „Dazu kann ich nichts sagen. Habe ich auch nicht behauptet.“

Auf Feststellung durch den befragenden Ausschussvorsitzenden, dass er ihm dies nicht glaube, berief sich Herr K. darauf, dass er sich nur wiederholen könne und dass es nicht das erste Mal sei, dass aus diesem Ausschuss etwas aus nicht öffentlicher Sitzung nach außen dringe. Hingewiesen darauf, dass es vorliegend darum gehe: „Einen AfD-Antrag zur Vernehmung der Frau S. hat der Ausschuss abgelehnt. Diese drei Botschaften, sagt Frau S., hätte sie von Ihnen. Von wem denn sonst, Herr K.?“, erklärte Herr K.: „Definitiv nicht. Ich bin der Meinung, dass beide noch drinhängen im Dunstkreis vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.“ Auf den Vorhalt: „Auch das Landesamt für Verfassungsschutz hat hier das nicht mitgekriegt“, bekundete Herr K., es sei wenig Kreativität notwendig, um festzustellen oder darauf zu kommen, wie das zustande gekommen sein könne. Auf die Anschlussfrage, warum das Landesamt für Verfassungsschutz irgendetwas sagen könne, dass Frau S. nicht vernommen werde, erklärte Herr K.: „Weil die beiden immer noch von denen bezahlt werden.“ Hingewiesen darauf, dass es sich hierbei um „eine weitere Annahme“, handle, welche der Ausschuss nicht überprüfen könne, ergänzte Herr K.: „Ja, weshalb sonst sagt sie dann, sagt Herr G., sie werden vom Justizministerium der Iren beschützt? Sie stehen unter dem Schutz des irischen Justizministeriums.“ Dies passiere „doch immer nur dann, wenn wichtige Leute, beispielsweise wie M. oder O. in Belgien, im Ausland geparkt“ würden, „damit sie nicht die Wahrheiten auf den Tisch“ brächten. Angesprochen darauf, dass dies „jetzt lauter Annahmen“ seien, die der Ausschuss „jetzt nicht beurteilen“ könne, und es darum gehe, dass alle Vorwürfe, die Frau S. dem Ausschuss gegenüber schriftlich oder mündlich erwähnt habe, alles was Herr K. gesagt haben solle, er hier „stante pede“ ablehne – weil er dies nicht gesagt hätte –, erklärte Herr K.: „Ja, natürlich. Die hat ja dann auch noch den wilden Spruch losgelassen, die AfD könne sie mal kreuzweise am verlängerten ... lecken. Damit hätte sie überhaupt nichts am Hut. Ich kann das ja verstehen. Aber damit wäre das Gespräch dann auch beendet gewesen.“

Konfrontiert damit, er sei recht unwahrscheinlich, dass eine Frau, mal unabhängig von dem anderen, „treffsicher einfach eine Lüge verbreitet, der Ausschussantrag der AfD wäre abgelehnt worden, ohne dass sie eine Information bekommt“, bestätigte Herr K. und wiederholte, dass er ihr aber die Information nicht gegeben habe – „Wie soll ich das denn machen?“, so K. weiter.

Hingewiesen darauf, dass er dort angerufen habe, das Gespräch ja länger gedauert habe und der Ausschuss „ja x Schreiben von denen“ bekommen habe „über das Telefongespräch“, erklärte Herr K.: „Ja, Moment! Es lief ja nun anders. Zunächst einmal habe ich angerufen, und da wollte Herr G. sofort einen unabhängigen Zeugen benannt wissen, der über meine Identität Auskunft geben kann. Ich habe dann einen mir bekannten Journalisten angerufen, der sowohl G. als auch S. aus der Vergangenheit kannte. Dieser hat die beiden kontaktiert, über meine Identität berichtet, und dann rief G. mich zurück. Daraus entwickelte sich dann das längere Gespräch. Und so sind die – was weiß ich – 40, 50 Minuten halt verlaufen. Das war eben so. Und, wie gesagt, meine Intention war nichts anderes, als von Frau S. und Herrn G. eine eidesstattliche Versicherung zu bekommen über diese 1004er Nummer – nichts anderes. Dass G. sich erst mal eine halbe Stunde auslässt über das Bundesamt für Verfassungsschutz, über das Landesamt für Verfassungsschutz, das kann ich ja nicht ahnen.“

Auf die Frage, wie er sich die Aussage von Herrn G. gegenüber den Mitarbeitern des Ausschussbüros erkläre, er, Herr K., hätte angegeben, dass er zusammen mit Frau Abg. Dr. Baum auf eigene Faust in dieser Sache weitergraben wolle, und ob es dazu Überlegungen gebe, antwortete Herr K.: „Mit Sicherheit nicht.“ Er sei abhängig Beschäftigter. „Das [dabei deutete Herr K. auf die Abg. Dr. Christina Baum und Abg. Hans Peter Stauch AfD] sind meine beiden Könige. Ich tue das, was die mir vorgeben“, so Herr K. weiter.

Angesprochen darauf, dass von einem privaten Telefonat die Rede gewesen sei, sowie auf anschließenden Einwand: „ein privates Telefonat ist ein privates Telefonat. Das

hätte eigentlich in diesem Raum überhaupt nichts zu suchen.“, gab Herr K. kund: „Das ist meine Meinung.“ Hingewiesen darauf, dass da doch ein Ziel dahinter gewesen sein müsse, und auf die Frage, warum er denn eine eidesstattliche Erklärung aus privaten Gründen zu der Nummer -1004 brauche, erklärte Herr K.: „Weil ich die Nummer mit der 1004er Nummer nicht glaube – ganz einfach.“ Erneut darauf hingewiesen, dass das „privat“, „Privatsache“ und „Privatvergnügen“ sei, das „doch hier drin nichts zu suchen“ habe, erklärte Herr K.: „Ich bin doch selbst betroffen davon.“ Hingewiesen darauf, dass die Nummer -1004 doch die sei, über die der Ausschuss „schon Wochen und Monate lang sinniert und nachgedacht“ habe und dass das „doch mit Privat“ nichts zu tun habe, wiederholte Herr K.: „Ich bin doch selbst davon betroffen. Darum geht es doch“. Auf den Hinweis hin, dass dies eine „Sache des Untersuchungsgegenstands und keine private Geschichte“ sei, erklärte er, dass der Ausschuss dies „doch inzwischen abgeschlossen“ habe „mit der 1004er Nummer“. Korrigiert, dass der Ausschuss „gar nichts abgeschlossen“ habe, sondern erst, „wenn der Untersuchungsausschussbericht“ vorliege und vorher „gar nichts abgeschlossen“ sei, entgegnete er, dass pressewirksam mitgeteilt worden sei, dass die Diskussion um die 1004er Endnummer beendet sei. Hingewiesen darauf, dass es beendet sei, weil es keinen Beweisantrag gebe; erst dann wenn ein Beweisantrag eingebracht werde, mache es der Ausschuss weiter, erklärte Herr K.: „Mein Anruf war in Vorbereitung eines möglichen Beweisantrags, der gekommen wäre, wenn Frau S. und Herr G. die eidesstattliche Versicherung abgegeben hätten.“

Auf die Frage, ob all das, was Herr G. und Frau S. dem Ausschuss erzählt hätten, eine Erfindung der beiden sei, erklärte Herr K.: „Ja, sehen Sie denn – – Das wäre doch nichts Neues, dass die ganze Litaneien neu erfunden haben. Sie selbst und viele andere im Raum auch haben die doch als unglaubwürdig eingestuft. Ist denn die Schussrichtung dieser Leute nicht bekannt?“ Auf Vorhalt, dass wenn er mit den beiden Kontakt aufnehme, er doch von ganz anderen Voraussetzungen ausgehe, er sei doch davon ausgegangen, dass sie die Wahrheit sagen würden, bekundete Herr K.: „Das ist richtig.“ Aber das sei nicht der Fall gewesen, so Herr K. weiter. Bei ihm hätten die Alarmglocken geklingelt, als „Herr G. gleich eröffnete mit Schießen gegen Gott und die Welt – gegen Sie, gegen das Innenministerium, gegen die Verfassungsschützer.“ Und dann sei Herr G. mit dem Spruch gekommen, dass er ja früher für den BND unterwegs gewesen sei, und habe noch in irgendeiner Folge einen Nebensatz gebracht habe, das seien auch alles Leute, die man vergessen könne.

Konfrontiert damit, dass Herr K. sage, der Ausschuss hätte doch wissen müssen, dass die beiden völlig unglaubwürdig seien, er gleichzeitig diese aktiv anrufe, um irgendwelche Erkenntnisse zu erreichen, erwiderte Herr K.: „Ich habe sie nicht für unglaubwürdig gehalten.“ Erneut darauf hingewiesen, dass er [dies] „doch gerade eben glaubhaft klagemacht“ habe, erläuterte Herr K., „im Nachhinein, ja, aber nicht vorher.“ Sonst hätte er sie „doch gar nicht angerufen.“ „Ich kannte die doch überhaupt nicht“, so Herr K. weiter.

Auf die Frage, wie viele Leute, die Verschwörungstheorien und Sonstiges verbreiteten, Herr K. noch angerufen habe oder beabsichtige, noch anzurufen, bekundete dieser, dass er niemanden angerufen habe – außer diesen beiden. Und er beabsichtige da auch nicht mehr tätig zu werden, „weil das Theater“ ihm reiche.

Nach Abschluss der Anhörung des parlamentarischen Beraters Herr K. stellte der Untersuchungsausschuss mit zwei Gegenstimmen fest, dass der parlamentarische Berater Herr K. gegen das Verschwiegenheitsgebot aus § 9 Absatz 1 UAG verstoßen habe.

V. Rolle baden-württembergischer Stellen bei der Aufarbeitung des NSU

1. Zuständige Stellen und deren Zusammenarbeit mit Justiz- und Sicherheitsbehörden

1.1. Behördliche Organisations- und Kommunikationsstrukturen bei der Aufarbeitung des NSU

1.1.1. Ltd. KD H. M.

Der Zeuge Ltd. KD M., Abteilungsleiter Staatsschutz beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, führte zunächst innerhalb einer Eingangserklärung zur Auswertung von Raubüberfällen und der AG „Fallanalyse“ aus.

[Angaben des Zeugen zum *Ergebnis* der Auswertungen werden zusammenfassend im obigen Abschnitt B.I.4.1.1. wiedergegeben.]

Nachdem der Gruppierung NSU Banküberfälle in verschiedenen Bundesländern im Zeitraum von Oktober 1999 bis November 2011 zugerechnet worden seien, seien von der Soko „Parkplatz“ die in den Jahren 2006 bis 2008 in Baden-Württemberg begangenen ungeklärten Raubüberfälle in Bezug auf Übereinstimmungen der Begehungsweise mit den bekannten Taten des NSU ausgewertet worden. Die EG „Rechts“ in seiner [des Zeugen] Abteilung habe diese Auswertungen in entsprechender Form für die Jahre 1998 bis 2005 und 2009 bis Oktober 2011 durchgeführt, demnach für den Zeitraum, in welchem der NSU abgetaucht gewesen sei. Dabei seien von insgesamt rund 750 ausgewerteten Fällen 70 festgestellt worden, die aufgrund der in den Datensystemen enthaltenen Angaben – dies seien Tätereigenschaften, Modus Operandi, verwendete Waffen und Ähnliches gewesen – zur genauen Überprüfung an die ursprünglich sachbearbeitenden Dienststellen gegeben worden seien. Die örtlich zuständigen Dienststellen hätten die dort vorliegenden Ermittlungsakten mit den durch das LKA übersandten Recherchekriterien – nämlich grundlegende Erkenntnisse, Personenbeschreibungen, der Modus Operandi, die Fluchtmittel, bisher verwendete Waffen, bisher verwendete Maskierungsmittel sowie der Umstand, dass es zu Verletzten gekommen sei – abklären müssen, weiterhin mit Lichtbildern und Waffenaufstellungen. Die Rückmeldungen hätten keine konkreten Anhaltspunkte für eine Täterschaft von Mundlos und Böhnhardt ergeben. In drei Fällen seien die Ermittlungsakten beigezogen und ausgewertet worden, da einige Kriterien mit den vorgegebenen übereingestimmt hätten. Da die Auswertung eine NSU-Täterschaft nicht mit letzter Sicherheit habe ausschließen können, seien diese Fälle der BAO „Trio“ beim BKA zum weiteren Abgleich mit den dort vorliegenden Daten übersandt worden. Vom BKA seien sämtliche der in diesen Fällen gesicherten Spuren eigenständig angefordert und durch die zuständigen Dienststellen direkt übermittelt worden.

Durch die AG „Fallanalyse“ des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus beim BKA sei im Auftrag der polizeilichen Gremien eine Konzeption entwickelt worden, um bislang ungeklärte Delikte der allgemeinen und schweren Gewaltkriminalität bundeseinheitlich mit dem Ziel zu überprüfen, inwieweit im Einzelfall eine bislang nicht erkannte rechtsgerichtete Tatmotivation vorgelegen habe oder habe vorliegen können. Der Straftatenkatalog umfasse Tötungsdelikte, Brand- und Sprengstoffdelikte, Waffen- und Sprengstofffunde, Vereinigungsdelikte sowie Raubüberfälle auf Geldinstitute als mögliche Logistiktat. In einem ersten Schritt hätten zunächst die ungeklärten Straftaten ausgewertet werden sollen. Die Innenministerkonferenz habe im Mai 2012 beschlossen, dass in einer als Phase 1 bezeichneten Erstprüfung zunächst ungeklärte Tötungsdelikte ohne Tatverdächtige gemäß den §§ 211, 212 StGB unter Einschluss der Versuchshandlungen sowie unter Einbeziehung der sogenannten Opferliste – die hin und wieder auch als „Jansen-Liste“ bezeichnet werde – überprüft werden sollten. Der Überprüfungszeitraum habe sich vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 2011 erstreckt. Im Nachgang zu dieser Phase 1 habe eine Evaluation erfolgen sollen, auf deren Basis über die Durchführung retrograder Überprüfungen weiterer ungeklärter Fälle der anderen Straftaten bzw. der anderen Deliktsbereiche habe entschieden werden sollen. Im Vorfeld habe man am 26. Juli 2012 die Vorgehensweise und die Bedeutung der Umsetzungen im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz mit den zuständigen Leitern der

Referate Kriminalitätsbekämpfung bei den Regierungspräsidien und dem Polizeipräsidium Stuttgart auf Führungseben erläutern und darum geworben, dass dem intensiv entsprochen werde. Zudem habe am gleichen Tag eine Fachtagung des LKA Baden-Württemberg zum Thema „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ stattgefunden, bei der auf Ebene der Sachbearbeiter der Staatsschutzdezernate die Vorgehensweise und die Bedeutung der Umsetzung ebenfalls erläutert worden seien. Mit Schreiben vom 30. Juli 2012 habe das BKA, AG „Fallanalyse“, die Unterlagen für die erste Erhebungsphase zur Überprüfung der sogenannten Altfälle an die Landeskriminalämter übersandt. Durch das LKA Baden-Württemberg sei das Ersuchen am 10. August 2012 innerhalb der baden-württembergischen Landespolizei umgesetzt worden. In Baden-Württemberg seien 34 Polizeidirektionen, drei Polizeipräsidien, drei Landespolizeidirektionen und das LKA mit der Überprüfung von insgesamt 386 Fällen – bei denen 178 Mordfälle und 208 Fälle von Totschlag dabei gewesen seien – und zusätzlich fünf Fällen aus der Opferliste beauftragt worden. Die Dienststellen hätten in diesem Zusammenhang zur Überprüfung eine dezidierte Auflistung der infrage kommenden ungeklärten Tötungsdelikte erhalten. Die Prüfung sei unter Beachtung der bundeseinheitlichen Definition für politisch motivierte Straftaten aus dem Phänomenbereich rechts und des eigens hierfür durch die AG „Fallanalyse“ entwickelten Erfassungsformulars „Sondermeldung GAR“ erfolgt. Bei der Sichtung der Fallakten zu den Tötungsdelikten seien neben den harten Opferkriterien wie Staatsangehörigkeit, Phänotyp und Erscheinungsbild – Hautfarbe – auch die in der GAR-Sondermeldung aufgeführten sogenannten weichen Kriterien berücksichtigt worden, bei denen es sich z. B. um die Tatörtlichkeit selbst, die Nähe eines Treffpunkts Homosexueller oder die Nähe zu einer jüdischen Einrichtung oder eine gegebenenfalls vorliegende räumliche oder zeitliche Nähe zu Veranstaltungen beispielsweise der linken Szene gehandelt habe. Die Dienststellen seien angehalten worden, sich bei der Prüfung der Fälle eng an diesen Kriterien zu orientieren. Um auszuschließen, dass durch die rein subjektive Bewertung des prüfenden Sachbearbeiters ein Sachverhalt, bei dem eine politische Motivation des Täters nicht eindeutig auszuschließen gewesen sei, nicht gemeldet worden wäre, seien die Kriterien entsprechend weit gefasst worden. Lediglich bei Fällen, bei denen eine politische Motivation habe eindeutig ausgeschlossen werden können – beispielsweise klare Beziehungsstraftaten –, habe auf eine Erfassung mittels GAR-Sondermeldung verzichtet werden können. Andererseits habe eine Erfassung über GAR-Sondermeldung keinesfalls irgendeinen Verdacht auf Vorliegen einer politischen Motivation bedeutet. Es bedeute lediglich, dass im vorliegenden Fall einer oder mehrere Indikatoren aus dem Kriterienkatalog zutreffend seien, ohne dass damit eine weitere Wertung verbunden sei. Man habe mit dieser weit ausgelegten Meldepraxis bewusst die Möglichkeit eröffnen wollen, einen bundesweiten Abgleich so umfassend wie möglich zu gestalten. Durch eine solche rein objektive Betrachtung der zu untersuchenden Fälle sei es zur Meldung von insgesamt 214 Straftaten mittels dieser GAR-Sondermeldung gekommen, dies seien 146 Versuche und 68 vollendete Delikte gewesen; auch die fünf Fälle aus der Opferliste seien enthalten gewesen. Daraufhin habe es beim BKA die entsprechenden Überprüfungen gegeben, aus denen die sogenannten Kreuztreffer resultiert hätten. Die mit den Sondermeldungen GAR durch das LKA Baden-Württemberg übermittelten Falldaten hätten durch den Datenabgleich im BKA zu insgesamt 34 Kreuztreffern geführt, darunter sechs Treffer aus einem Gebereichsdatenabgleich in einem vom BKA definierten Umkreis um die jeweiligen Tatorte. Die Treffermitteilungen des BKA seien an die sachbearbeitenden Dienststellen zur Überprüfung und Bewertung weitergeleitet worden. Diese Überprüfung habe in Baden-Württemberg im Zeitraum Ende November 2013 bis Anfang April 2014 stattgefunden. Die Kreuztreffer hätten sich in keinem Fall als verfahrensrelevant erwiesen und auch keine neuen Ermittlungsansätze erbracht.

Auf ergänzende Nachfragen erklärte der Zeuge M., dass die Überprüfungen anhand objektiver Kriterien erfolgt seien, jedoch seien auch die Personalien entsprechender Zeugen aus den jeweiligen Fällen mittels der GAR-Sondermeldung zu ihnen gekommen. Im LKA seien die Meldungen auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft worden; auch die vorhandenen Daten in diesen Meldungen – so auch Zeugen oder „andere Personen, die da möglicherweise beinhaltet waren“ – seien in den Systemen überprüft worden. Die Frage, ob die Zeugen anhand der verschiedenen Systeme daraufhin überprüft worden seien, ob jemand aus der rechts-extremen Musikszene oder rechtsextremistischen politischen Szene dabei gewesen sei, sodass man ausschließen könne, dass hierbei jemand „durchgeschlüpft“ sei, wurde vom Zeugen be-

jaht. Hierbei seien die Verfassungsschutzbehörden nicht einbezogen worden. Nach dem Grund hierfür befragt, antwortete der Zeuge, ihm falle hierzu lediglich ein, dass seitens der AG „Fallanalyse“ beim BKA die Vorgabe bestanden habe, wie verfahren vorzugehen. Es gebe jedoch keinen Grund, die Daten dem Verfassungsschutz vorzuenthalten.

Auf Frage, weshalb die Untersuchung von Raubstrafaten in Baden-Württemberg auf die Jahre 2006 bis 2008 eingengt worden sei, erläuterte der Zeuge M., dass es sich dabei um die Überprüfung des Soko „Parkplatz“ handele, die das „wohl enger gemacht hat um die Tat Heilbronn herum“. Als man nach Enttarnung des NSU als EG „Rechts“ eingesetzt worden sei, um die Bezüge zur rechtsextremen Szene und ähnliche Dinge aufzudecken, habe man auch entsprechende Ermittlungsunterstützungen für die BAO „Trio“ und für die Soko „Parkplatz“ durchgeführt. Dergestalt habe man „diese Klammer dann weiter aufgemacht“. Die der Soko „Parkplatz“ vorliegenden Fälle habe man nicht nochmals überprüft. Er könne sich nicht vorstellen, dass man gegenüber der Soko „Parkplatz“ weitergehende Parameter gesetzt habe, weshalb diese identisch gewesen sein müssten. Man habe ja die gleichen Informationen vom BKA vorliegen gehabt.

Bei der AG „Fallanalyse“ seien alle ungeklärten Tötungsdelikte ohne Tatverdächtige aus dem Zeitraum 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 2011 ohne weitere Eingrenzung behandelt worden. Der Kriterienkatalog, der den Sachbearbeitern an die Hand gegeben worden sei, habe – er könne gerade einmal in die GAR-Sondermeldung hineinschauen – den Tatort beleuchtet, Tatmittel, auch Tatzeit, weil es beispielweise keine Taten zur Nachtzeit gegeben habe. Des Weiteren sei die Opferauswahl betrachtet worden und bei den Opfern verschiedene Unterkriterien: Phänotyp, Staatsangehörigkeit, Hautfarbe, Auffindesituation, Art des Angriffs und Art der Gewalthandlungen; ferner Kraftfahrzeuge. An der Konzeption dieses Kriterienkatalogs seien das BKA und die Bundesländer beteiligt gewesen, auch ein Mitarbeiter des LKA Baden-Württemberg. Das Ganze sei auch zunächst in die Bundesländer hineingespielt worden, um zu überprüfen, ob das überhaupt handhabungstauglich sei. Man habe das in einem Testlauf z. B. mit einem Kollegen beim Polizeipräsidium Stuttgart durchprobiert, um abschätzen zu können, welche Zeit für bestimmte umfangreiche Akten benötigt werde. Man habe beispielsweise als mögliches weiteres Kriterium – welches dann auch aufgenommen worden sei – die Frage zurückgespielt, ob dem Opfer etwas gefehlt habe, demnach also etwas mitgenommen worden sei. Dem habe der Gedanke zugrunde gelegen, dass möglicherweise ein „Tatsouvenir“ habe fehlen können.

Befragt zum Arbeitsablauf in der AG „Fallanalyse“ erläuterte der Zeuge M., dass zunächst einmal das Ganze konzeptioniert und der Fragenkatalog erstellt worden sei. Hier hätten Bund und Länder im Rahmen der Gremienarbeit zusammengewirkt. Er sei in der Kommission Staatschutz, in welcher alle Staatschutzleiter seien. Darüber gebe es die AG „Kripo“. Wenn die Entwürfe vorhanden seien, finde in den Kommissionen eine Finalisierung statt, sodass Vorgehensweisen und Inhalt konsentiert seien. Dann gebe es die entsprechenden Recherchen mit den Recherchekriterien, sodass jedes Bundesland seine Taten bearbeite. Der Auftrag komme vom BKA, werde im Bundesland „dienststellenscharf“ umgesetzt, was Rückmeldepflichten einschließe. Die Dienststellen hätten sodann sukzessiv die Fälle abgearbeitet und die GAR-Sondermeldungen, wo sie es für wertig gehalten hätten, ausgefüllt und im Anschluss dem LKA wieder übersandt. Dort seien sie auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft worden und dort hätten die Datenabgleiche mit den Landesdateien stattgefunden, des Weiteren seien die Sondermeldungen dem BKA weitergeleitet worden. Beim BKA seien die weiteren Datenabgleiche aufbereitet und durchgeführt worden. In der Folge habe es dann immer wieder Rückläufer gegeben, die sogenannten Kreuztreffer. Insgesamt habe man 34 solcher Kreuztreffer gehabt, darunter sechs aus dem Geobereichsdatenabgleich. Beim Geobereichsdatenabgleich habe das BKA die Tatorte der betreffenden Tötungsdelikte georeferenziert und habe die Georeferenzierungen von rechtsmotivierten Straftaten, die bundesweit geschehen seien, gegenlaufen lassen. Wenn in einem bestimmten Umkreis eine Übereinstimmung vorgelegen habe, sei dies als Kreuztreffer ausgeworfen und den Ländern zur Überprüfung gegeben worden. Andere Kreuztreffer seien in Baden-Württemberg Übereinstimmungen von Adressen aus der sogenannten 10 000er Liste gewesen. So habe es irgendwann in diesem Überprüfungszeitraum beispielsweise einen Brandanschlag auf einen türkischen Verein gegeben und

parallel dazu noch einen anderen Brandanschlag. Das seien die zwei Kriterien gewesen – die 10 000er Liste und beispielsweise ein Brandanschlag aus den überprüften Tötungsdelikten. Es habe georeferenzierte Treffer und solche mit reinen Adressdaten gegeben. Auch über die georeferenzierten Treffer sei man indes nicht weitergekommen. Festgemacht worden sei das durch die Sachbearbeiter vor Ort, nachdem die Vorgänge an die örtlichen Dienststellen gegangen seien. Dort habe überprüft werden müssen, ob es überhaupt eine Möglichkeit gebe, das eine mit dem anderen in Bezug zu bringen. Hierzu habe es die Vorgaben aus dem Ursprungsauftrag der AG „Fallanalyse“ gegeben, die gelautet hätten: „Kann diese Straftat – also dieses Tötungsdelikt, dieses ungeklärte – eine rechte Motivation haben?“

Eine Antwort auf die Frage, ob in allen Fällen eine wie auch immer geartete Beteiligung des NSU definitiv ausgeschlossen werden könne, könne er schlecht geben. Er müsse davon ausgehen, dass bei den praktizierten Vorgehensweisen Kriterienkataloge entwickelt und Vorgehensweisen schriftlich dargelegt worden seien, sodass jeder Sachbearbeiter gewusst habe, wie er vorzugehen habe. Die Fallüberprüfungen seien von Sachbearbeitern in den Fachdezernaten für Tötungsdelikte unter Hinzuziehung der Staatschützer in den örtlichen Dienststellen durchgeführt worden. Zurück gekommen seien GAR-Sondermeldungen, darin Exzerpte gestanden seien. Niemand in seinem Bereich – weder seine Sachbearbeiter noch er selbst – habe die einzelnen Akten gelesen. Man müsse sich auf das verlassen, was vor Ort durchgeführt worden sei. Diesbezüglich habe er ein hohes Maß an Vertrauen, dass das „sehr, sehr ordentlich, sehr, sehr korrekt durchgeführt“ worden sei. Die Schreckphase nach der Enttarnung des NSU und all dem, was dort an Fehlern offenkundig geworden sei, habe sicherlich eine gewisse Zeit angehalten, was aber zu keiner Schockstarre geführt habe. Es habe vielmehr eine sehr intensive Befassung mit diesen Überprüfungen zur Folge gehabt. Daher habe er ein sehr hohes Vertrauen in diese Ergebnisse, wenngleich es menschlich wäre, wenn irgendwo etwas übersehen worden sei. Die Überprüfungen seien indes negativ ausgefallen, weshalb er davon ausgehe, dass bei den überprüften Fällen der NSU nicht beteiligt gewesen sei.

Gefragt nach der Validität der Kriterienkataloge für die Überprüfung ungeklärter Banküberfälle verwies der Zeuge M. darauf, dass solches eine wissenschaftliche Arbeit wäre, weshalb er vorliegend keine Aussage treffen könne.

Auf Frage, ob die Untersuchung der ungeklärten Tötungsdelikte ausschließlich unter der Vorgabe stattgefunden habe, Verknüpfungen zu einem rechtsextremistischen Hintergrund offenzulegen, oder im Hinblick auf anderweitige Verbindungen ergebnisoffen gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dass es sich bei Tötungsdelikten um äußerst umfangreiche Akten handle, die zu studieren seien. Es gebe Dienststellen in Baden-Württemberg, die sie im Sinn von „Cold-Case-Bearbeitung“ ohnehin schon immer aufbereitet hätten und sie immer wieder zur Hand nähmen, weil sich kriminaltechnisch oder anderweitig etwas verbessere und man neue Ansätze suche. Diese müssten nicht mehr so tief einsteigen, weil sie über eine entsprechende Aufbereitung verfügten. Andere wiederum müssten von der ersten bis zur letzten Seite alles lesen und die maßgeblichen Umstände herausarbeiten, um die Informationen in die Sondermeldung zu übertragen. Weil er die in diesem Bereich arbeitenden Sachbearbeiter durchweg als sehr akribisch kenne, gehe er davon aus, dass diese, wenn ihnen etwas auffalle – dass sich plötzlich eine ganz andere Richtung oder eine ganz andere Spur auftue –, dies nicht deshalb beiseitelegten, weil der Auftrag in Richtung Rechtsmotivation gehe. Insoweit sei ihm jedoch nichts bekannt geworden. Und man habe bei keiner Straftat irgendwelche Hinweise gefunden, dass der NSU beteiligt gewesen sein könnte.

Gefragt nach der Dichte der Vorgaben des BKA und dem Grad an Selbstständigkeit des LKA bei seiner Arbeit, führte der Zeuge zunächst klarstellend aus, dass nicht etwas das BKA vorgegeben habe, den Verfassungsschutz nicht zu beteiligen, sondern dass dies schlichtweg nicht Teil des Auftrages gewesen sei. Man habe sehr wohl bei der Umsetzung weitere Fassungen vornehmen und den Fokus weiter aufmachen können, was auch gemacht worden sei. Das habe dazu geführt, dass Baden-Württemberg wesentlich umfangreichere Sondermeldungen abgeben habe als andere Bundesländer. Hierzu habe es zum Teil mediale Kritik oder mediale Nachfragen nach dem Grund der Unterschiede gegeben. Man habe es aber für wichtig erachtet, eher im größeren Umfang zu melden, solange die Kriterien aus den Kriterienkataloge ir-

gendwo erfüllt gewesen seien, um so viele Kreuztreffer wie möglich zu bekommen. Diese Kreuztreffer seien beim BKA anhand der analogen Verfahrenslogik für alle Bundesländer generiert worden. Dabei seien auch versuchte Tötungen im Rahmen von Brandstiftungsdelikten erfasst gewesen. Die Georeferenzierungen und Datenabgleiche seien unter Hoheit des BKA gelaufen. Auf Frage nach einer Konsolidierung des Ergebnisses vom Sachbearbeiter antwortete der Zeuge, dass zentral über das LKA immer eine Überprüfung stattfindet.

Angesprochen auf die drei überprüften Raubüberfälle, die an die BAO „Trio“ weitergegeben worden seien, teilte der Zeuge M. mit, dass man keine Rückmeldungen erhalten habe. Daher gehe er davon aus, dass dies nicht zu einer weiteren Feststellung geführt habe. Umgekehrt gehe er davon aus, dass man eine Rückmeldung erhalten hätte, wenn Anhaltspunkte für eine Beziehung zum NSU vorhanden gewesen wären.

Hinsichtlich der betroffenen Deliktsfelder habe man sich an der AG „Fallanalyse“ orientiert, was bundesweiter Konsens sei. Dort sei man im Moment bei der Stufe 1a, die Stufe 1b bei in Vorbereitung. Ergänzend bzw. zusätzlich habe man auch die Fälle nach §§ 211 und 212 StGB einschließlich der Versuche, die bereits bei der Bearbeitung in dem fraglichen Zeitraum 1990 bis 2011 der PMK-rechts zugeordnet worden seien, mit dem Datenbestand der BAO „Trio“ abgeglichen, um eventuelle Verbindungen der dortigen Tatverdächtigen und weiteren Personen aus diesen Fällen zum NSU festzustellen. In der bisherigen Phase 1a habe man nur „Delikte gegen unbekannt“ überprüft. Insoweit habe man das vorstehend Beschriebene zusätzlich gemacht. Die Überlegung sei gewesen, dass diese Fälle zwar bereits bei der Bearbeitung als PMK-rechts erkannt worden seien, man aber erst aus der aktuellen Sicht gewusst habe, wer der NSU sei, mit wem er alles Kontakt gehabt habe und wer eine Rolle gespielt habe. Deswegen habe man es für wichtig erachtet, gerade auch diese Fälle noch einmal zu überprüfen, weil dort möglicherweise der NSU oder Personen aus dem Umfeld bzw. Kontaktpersonen eine Rolle hätten spielen können. Dies sei dann indes nicht der Fall gewesen. Für Baden-Württemberg habe sich in dem Zeitraum das Aufkommen auf 29 Fälle belaufen. Vermögensdelikte hätten bei dieser Überprüfung keine Rolle gespielt – mit Ausnahme von Raubüberfällen, wolle man diese als Vermögensdelikte einordnen. Der Straftatenkatalog – dies sei auch Konsens der Innenminister – der AG „Fallanalyse“ umfasse Tötungsdelikte, Brand- und Sprengstoffdelikte, Waffen- und Sprengstofffunde, Vereinigungsdelikte und Raubüberfälle auf Geldinstitute – dies sei der einzige Bereich, in dem es um Finanzierungsdelinquenz gehe. Auch der Bereich Waffenhandel spiele eine Rolle.

Die Frage, ob Auslandstaten auf inländische Verbindungen überprüft worden seien, wurde vom Zeugen M. verneinend beantwortet; hierzu sei ihm nichts bekannt.

Gefragt, ob es zutreffe, dass die ungeklärten Banküberfälle auch dahingehend überprüft worden seien, inwieweit ein Linkshänder an der Tat beteiligt gewesen sei, erwiderte der Zeuge, dass er für eine Beantwortung nochmals einen Blick in die Kriterien werfen müsste. Jedenfalls sei auch nach vielem anderen geschaut worden wie Maskierungsmittel und dem Fluchtverhalten. Wenn der unbekannte Täter Rechtshänder gewesen sei, sei dies nicht gleich ein Ausschlusskriterium gewesen. Er könne das allerdings vorliegend nicht mit letzter Sicherheit sagen.

Auf Vorhalt, es habe eine Überprüfung von ungeklärten schweren Straftaten mit Schusswaffengebrauch im Zeitraum 1998 bis 2000 gegeben, antwortete der Zeuge M. zunächst, dass ihm dies aktuell nichts sage. Auf weitere Nachfrage äußerte er sodann, dass das tatsächlich stattgefunden habe, die Überprüfungen jedoch negativ verlaufen seien.

Befragt zu den Regularien, inwieweit zu gemeldeten Fällen Rückmeldungen über erzielte Ergebnisse erfolgten, verwies der Zeuge darauf, dass man keine Anfrage gestellt, sondern ein Ergebnis an das BKA übersandt habe. Dies seien drei dieser Raubüberfälle gewesen, bei denen nicht definitiv habe ausgeschlossen werden können, dass möglicherweise eine Täterschaft des NSU vorliege, aber bei einem der Fälle jedenfalls konkreter als bei den beiden anderen. Alle weiteren Überprüfungen lägen sodann in der Hoheit des BKA und man sei dem dortigen Ergebnis nicht weiter nachgegangen.

Auf Frage, ob hinsichtlich der überprüften Banküberfälle über die reinen Kreuztreffer hinaus Anhaltspunkte auf eine NSU-Täterschaft vorhanden gewesen seien, erklärte der Zeuge, dass bei den Banküberfällen nicht die im Rahmen der Ausführungen zur AG „Fallanalyse“ beschriebenen Georeferenzierungen durchgeführt worden seien. Die ungeklärten Banküberfälle seien anhand der Vorgaben überprüft worden, wie der NSU seine Banküberfälle begangen habe: Maskierung, Personenbeschreibungen, Fluchtmittel, verwendete Waffen „usw.“. Dort, wo die entsprechenden Kriterien nicht ganz hätten ausgeschlossen werden können, seien die Fälle übrig geblieben.

Befragt zum Zeitplan der einzelnen Schritte der AG „Fallanalyse“ teilte der Zeuge M. mit, dass sich die Phase 1b momentan in der Gremienbefassung befinde. Insbesondere sei die Einbindung der Justiz erforderlich, weil zu zahlreichen dieser Fälle mit ziemlicher Sicherheit bei der Polizei keine Akten mehr vorhanden seien und deswegen der Aktenrückgriff nur über die Justiz erfolgen könne. Hierzu liefen Überprüfungen einerseits rechtlicher Art und andererseits dahin gehend, was die Abschätzung des anfallenden Aufwandes betreffe. Er könne im Moment keine Auskunft dazu geben, wann eine klarere Aussage zu den laufenden Prüfungen möglich sei.

Angesprochen auf den „Fall Peggy“ teilt der Zeuge auf entsprechende Frage mit, dass Straftaten des Kindesmissbrauchs bislang nicht Teil der Überprüfung seien. Im Gremienweg sei indes etwas in Vorbereitung.

1.1.2. KHK R. D.

Der Zeuge D. vom Bundeskriminalamt legte einleitend zunächst dar, in welcher Funktion er an der Überprüfung der sogenannten Altfälle mitgewirkt habe und wie die Genese, die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfungen aussähen.

[Wie zuvor beim Zeugen M., oben B.V.1.1.1., werden die Angaben des Zeugen zum *Ergebnis* der Auswertungen zusammenfassend im obigen Abschnitt B.I.4.1.3. wiedergegeben.]

Diese Altfallprüfung laufe insgesamt bereits seit fünf Jahren. Seit 1994 arbeite er in der Abteilung Polizeilicher Staatsschutz des BKA in Meckenheim. Von 17. November 2011 bis 13. April 2012 sei er im Führungsstab der BAO „Trio“ eingesetzt worden, also in der Besonderen Aufbauorganisation, die den Fall Nationalsozialistischer Untergrund bearbeitet habe. Seit dem 14. April [gemeint offenbar 2012] sei er in der Zentralstelle für Politisch motivierte Kriminalität – rechts – eingesetzt und unter anderem mit der Leitung der Arbeitsgruppe „Fallanalyse“ beauftragt. Diese habe ihren Ursprung in der behördlichen Reaktion auf das Bekanntwerden der terroristischen Taten des NSU. Das gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus, kurz GETZ-R, sei am 16. Dezember 2011 – zunächst unter der Abkürzung GAR – durch den damaligen Innenminister Friedrich eröffnet worden. Es seien mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet worden, um den unterschiedlichen Anforderungen an das GETZ-Rechts gerecht zu werden. Die AG „Fallanalyse“ habe dabei den Leitgedanken gehabt, dass mit der Aufdeckung der NSU-Straftaten offenkundig geworden sei, dass die Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes diese schweren Straftaten bislang der allgemeinen und schweren Kriminalität zugeordnet hätten, ohne die politisch rechte Motivation dieser terroristischen Taten zu erkennen. Die AG „Fallanalyse“ habe somit den Auftrag, Fälle der allgemeinen und schweren Kriminalität auf einen etwaigen rechten Hintergrund hin zu untersuchen. Sie befassten sich in der Hauptsache mit Fällen – dies sei ihm wichtig –, welche die jeweils zuständige Dienststelle noch nicht als politisch rechts motiviert bewertet habe. Ziel der Überprüfung der sogenannten Altfälle in der AG „Fallanalyse“ sei es insbesondere, Gewaltdelikte mit einem dem NSU-Taten vergleichbaren Modus Operandi zu identifizieren und nachträglich auf einen möglicherweise nicht erkannten rechtsmotivierten Hintergrund bzw. auf Verbindungen zu den Straftaten des NSU-Komplexes hin zu überprüfen oder neue Ermittlungsansätze zu generieren. Die Fallanalyse habe losgelöst von den Ermittlungsverfahren in den Ländern und in unabhängiger Weise erfolgen sollen, um im Rahmen einer autarken Prüfung eigene Ermittlungsansätze zu

gewinnen. An der Aufgabenstellung orientiert seien auch die Teilnehmer der AG „Fallanalyse“ ausgewählt. Es nähmen nicht alle im GETZ-R vertretenen Behörden teil, sondern ausschließlich die Vertreter der Polizeien der Länder und des Bundes. Das BKA habe in der Arbeitsgruppe die alleinige Geschäftsführung. Es handele sich also bei der AG „Fallanalyse“ um ein Fachgremium auf Arbeitsebene, ohne dass die Teilnehmer – vor allem aus den Ländern – von ihren Behörden mandatiert seien, verbindliche Entscheidungen zu treffen. Die auf Arbeitsebene vorbereiteten Vorschläge, Konzepte und Ergebnisse würden dem polizeilichen Gremienstrang zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Für den Arbeitsbereich der AG „Fallanalyse“ heiße das, dass die Ergebnisse zunächst der Kommission Staatsschutz vorgelegt würden. Im Nachfolgenden wolle er den Ablauf der sogenannten Altfallprüfung darstellen, was er grob in Konzeption, Durchführung und Nachbereitung unterteilen wolle.

Zur Konzeption sei auszuführen, dass mit Datum vom 16. Januar 2012 eine Konzeption zur Fallanalyse erstellt worden sei, welche die ersten Arbeitsergebnisse der AG „Fallanalyse“ darstelle. Es habe zunächst gegolten, die Kriterien für die zu überprüfenden Altfälle zu definieren. Eng an den schweren Straftaten des NSU orientiert sei der Straftatenkatalog aufgestellt worden, der alle ungeklärten Delikte aufführe, die prinzipiell zu überprüfen seien. Dies seien an oberster Stelle die Tötungsdelikte – Mord und Totschlag –, gefolgt von Brand- und Sprengstoffanschlägen, Raubüberfällen auf Banken und Sparkassen, Straftaten gegen das Waffen-, Sprengstoff- und Kriegswaffenkontrollgesetz sowie Bildung krimineller Vereinigungen. Anschließend bestehe die Möglichkeit, entsprechende aufgeklärte Delikte auszuwerten. Als Beginn des Zeitraums der zu überprüfenden Delikte sei das Jahr der Wiedervereinigung, 1990, gewählt worden, als Endpunkt die Einrichtung des Abwehrzentrums, nämlich 2011. Bei einem ungeklärten Delikt habe er keine Erkenntnisse über den Täter, was es schwer mache, dessen Motivation zu erkennen. An erster Stelle einer Prüfung der schwerwiegendsten Taten – also Mord und Totschlag – hätten sie sich innerhalb der AG „Fallanalyse“ darauf festgelegt, dass nur anhand der Person des Opfers eine mögliche rechte Tatmotivation abgelesen werden könnte. Sie hätten dementsprechend, ausgehend von der Definition für politisch motivierte Straftaten, eine Definition erstellt. Nach der PMK-Definition sei eine Tat PMK-rechts, wenn in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass sie gegen eine Person gerichtet sei wegen ihrer Herkunft, Nationalität, Volkszugehörigkeit „usw.“ und – das sei ein zweites wichtiges Kriterium – die Tat handlung damit in Kausalzusammenhang stehe. Das sei jedoch nur der Ausgangspunkt gewesen und nicht die Kriterien, die sie angelegt hätten. Sie hätten dies fortentwickelt. Weil die Opferkriterien das Kernstück der Fallauswahl für die Altfallprüfung seien, habe es gegolten, hier besondere Sorgfalt an den Tag zu legen. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Validität dieser Indikatoren hätten sie einen Workshop durchgeführt, an dem polizeiinterne und externe Wissenschaftler mitgearbeitet hätten. Ziel sei es gewesen, herauszufinden, ob die Indikatoren aus phänomenologischer und methodischer Sicht geeignet und vollumfassend seien oder der Ergänzung bedürften. An dem Workshop hätten teilgenommen Prof. Dr. U. B., stellvertretender Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung der TU Dresden, Dr. D. B., Diplomsoziologe an der Uni Hannover mit Forschungsschwerpunkt unter anderem im Bereich Ausländerfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Prof. Dr. R. E., Professor für Soziologie an den Universitäten Köln und Trier, Dr. M. K., Sozialwissenschaftler an der TU Berlin, Forschungsschwerpunkt Rechtsextremismus, und Prof. Dr. A. P.-T., Lehrbeauftragter an der Universität Bonn. Im Ergebnis seien prinzipiell Opferkriterien als geeignetes Instrument für die Fallauswahl eingestuft worden. Die zum Teil abstrakten Indikatoren hätten sie operationalisiert, um sie für die Anwendung für einen nicht mit dem Arbeitsbereich Staatsschutz vertrauten polizeilichen Ermittler greifbarer zu machen. Sie hätten also die einzelnen Oberkriterien noch mit Beispielfällen angefüllt.

Dieses Kernstück der Altfallprüfung wolle er nachfolgend vorstellen. Es stünden Straftaten im Blickpunkt – das sei jetzt die Fallauswahl und das Wichtigste, was sie erarbeitet hätten und worauf alles aufbaue –, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass sie gegen eine Person gerichtet seien wegen ihrer Herkunft, Nationalität, Volkszugehörigkeit, ethnokulturellen Zugehörigkeit oder Hautfarbe – insbesondere Ausländer, aber auch deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund –, wegen ihrer Religion – insbesondere Menschen jüdischen oder islamischen Glaubens

– oder ihrer Weltanschauung, wegen ihrer politischen Einstellung – insbesondere Mitglieder linkspolitischer Parteien und Organisationen, aber auch Einrichtungen linksautonomer Organisation –, wegen ihres einschlägigen Engagements, ihrer Einstellung und Betätigung als Islamisten oder wegen ihres Ausstiegs aus der rechten Szene, wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes oder ihrer Kleidung, wegen ihrer Behinderung, wegen ihrer sexuellen Orientierung – z. B. Homosexuelle oder Transsexuelle –, wegen ihrer Ehe oder Liebesbeziehung als Deutsche mit ausländischen Partnern, wegen ihrer Funktion als staatliche Repräsentanten oder als Angehörige ausländischer Streitkräfte, wegen ihres gesellschaftlichen Status – z. B. Obdachlose oder Drogenabhängige – und schlussendlich wegen ihres Bekanntwerdens als Sexualstraftäter, als Angehörige des kriminellen Milieus der als sonstige mutmaßliche Straftäter. Und auch hier komme die Bedingung dazu, dass die Tathandlung – das sei entscheidend – damit im Kausalzusammenhang stehen können müsse. Sie hätten es also etwas weicher gefasst.

Neben den bestehenden Opferindikatoren seien weitere Auswahlkriterien bestimmt worden, die eine zielgerichtete Auswahl erwarten ließen. Neben diesen harten Kriterien hätten sie herausgearbeitet, dass auch weiche Kriterien zu berücksichtigen seien. Es sollten auch solche Fälle in die Fallauswahl miteinbezogen werden, bei denen der Täter – auf die Tätersicht komme es an – aus seiner subjektiven Sicht von anderen Voraussetzungen ausgegangen sei und er in dem Opfer irrtümlich ein Feindbild verwirklicht gesehen oder es schlichtweg verwechselt habe. Z. B. sei denkbar, dass eine Person Opfer werde, weil sie dem äußeren Erscheinungsbild nach für einen Ausländer oder Menschen mit Migrationshintergrund gehalten werde, weil sie sich in der Nähe einer jüdischen Einrichtung ausgehalten habe oder nach einer Veranstaltung der linken Szene angetroffen werde. Da es sich bei den Opferkriterien um das Kernstück der Fallauswahl handele und die AG „Fallanalyse“ einen möglichst breiten Ansatz habe fahren wollen, sei festgelegt worden, dass ein Fall dann zu melden sei, wenn zumindest ein hartes oder weiches Kriterium ursächlich für die Tathandlung habe sein können. Im Umkehrschluss hätten alle Fälle gemeldet werden müssen, in denen das Opfer ein Kriterium erfüllt habe und nicht habe ausgeschlossen werden können, dass dies im Kausalzusammenhang mit der Tat stehe. Damit habe er jetzt die Parameter der Fallauswahl aufgezählt betreffend aller ungeklärten versuchten und vollendeten Fälle von Mord und Totschlag aus den Jahren 1990 bis 2011, in denen zumindest ein Kriterium vorliege und ein Zusammenhang mit der Tat nicht ausgeschlossen werden könne. Die Konzeption der AG „Fallanalyse“ vom 16. Januar 2012 sei im polizeilichen Gremienstrang behandelt und bei der 195. Sitzung des Innenministerkonferenz am 31. Mai/1. Juni 2012 gebilligt worden. An dieser Stelle müsse er auf zwei Besonderheiten hinweisen, die sich im Rahmen der Gremienbefassung ergeben hätten. Das sei zum einen die Frage: „Was ist ein ungeklärtes Delikt?“, zum anderen die Frage: „Was hat es mit der Einbeziehung der Opferliste auf sich?“ Beginnend mit der Kommission Staatsschutz habe man sich mit der Frage befasst, was ein ungeklärtes Delikt sei. Es sei mehrheitlich entschieden worden, dass ein Delikt dann als ungeklärt zu gelten habe, wenn es in der polizeilichen Kriminalstatistik PKS als ungeklärt erfasst sei. Das sei immer dann der Fall, wenn die Polizei bei Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft keine Person als Beschuldigten eingetragen habe. Es sei nunmehr zu fragen, wie es sich mit Fällen verhalte, bei denen die Staatsanwaltschaft keine Anklage erhebe oder eine Person vor Gericht nicht verurteilt werde. Nach allgemeinem Verständnis sei die Tat dann weiterhin ungeklärt. Um beide Taten zu berücksichtigen, habe man in einer ersten Phase – Phase 1a – die nach polizeilicher Kriminalstatistik ungeklärten Fälle überprüft. Nur hierauf beziehe sich seine heutige Aussage. Die übrigen Fälle seien bislang nicht überprüft worden, da der polizeiliche Gremienstrang noch nicht über das weitere Vorgehen entschieden habe. Die zweite Besonderheit sei, dass die AG „Fallanalyse“ gebeten worden sei, die aufgeklärten Fälle parallel mit in die Überprüfung einzubeziehen, die von den Zeitungen „Tagesspiegel“ und DIE ZEIT unter der Überschrift „Todesopfer rechter Gewalt“ publiziert worden seien. Da an dieser Stelle der Journalist Jansen mitgewirkt habe, werde diese Aufstellung oftmals als „Jansen-Liste“ bezeichnet. Er verwendete dafür den neutralen Begriff „Opferliste“. Diese Liste habe zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 137 Opfer umfasst. Die dort aufgeführten Fälle stünden bzw. hätten im Fokus von Politik, Medien und Öffentlichkeit gestanden, da die dort aufgelisteten Fälle zahlenmäßig über die offizielle Statistik zu Toten rechter Gewalt hinausgingen. Es handele sich um aufgeklärte Delikte, bei denen fast ausnahmslos Verurteilungen vorlägen, demnach die Vita und

eventuell auch Motive der Täter bekannt seien. Hier habe man es mit Faktoren wie Strafkla-geverbrauch, Datenlöschung und anderem zu tun. Es seien gänzlich andere Rahmenbeding-ungen als bei den eben geschriebenen ungeklärten Altfällen. Im Ergebnis seien bei dieser Opfer-liste 117 Fälle mit 137 Opfern zeitgleich in den Datenabgleich einbezogen worden.

Zunächst wolle er die Frage beantworten, was der mögliche Mehrwert ihrer Überprüfung sein könne, nachdem jeder Fall bereits von einer – im Regenfall – Mordkommission untersucht worden sei. Die Bewertungshoheit zu jedem Einzelfall liege nämlich weiterhin bei der zu-ständigen Dienststelle, die in der Regel im jeweiligen Bundesland liege, während sie als AG „Fallanalyse“ kein Mandat erhalten hätten, die polizeiliche Bewertungshoheit der Länder zu übernehmen. Aus diesem Grund hätten sie den Ansatz gewählt, dass alle Länder die Grundin-formationen der ausgewählten Fälle an die Geschäftsführung der AG „Fallanalyse“ übermit-telten, man diese bei ihnen elektronisch erfasse und nach Befüllung der Datei einen umfas-senden Datenabgleich durchführe. Grundgedanke sei, dass den Sicherheitsbehörden des Bun-des möglicherweise Erkenntnisse vorlägen, auf die die ermittlungsführende Dienststelle im jeweiligen Bundesland – beispielsweise die Mordkommission – keinen Zugriff habe. Gleich-zeitig seien alle Fälle auf mögliche Übereinstimmungen untereinander überprüft worden.

Zur Durchführung der Überprüfungen könne er einleitend sagen, dass der Startschuss am 30. Juli 2012 mit dem Versenden mehrerer Unterlagen an alle Landeskriminalämter erfolgt sei, um die Überprüfung der Altfälle in jeweils eigener Zuständigkeit durchführen zu können. Die Unterlagen, die sie versandt hätten, seien ein erläuterndes Anschreiben gewesen, die Konzep-tion zur Fallanalyse vom 16. Januar 2012, die er bereits erwähnt habe, die Errichtungsan-ordnung für die Projektdatei, in die die Daten eingespeist worden seien, ein sogenanntes Flä-chenpapier, in dem den Polizeidienststellen in der Fläche – also den zuständigen Dienststellen vor Ort – die praktische Durchführung vorgestellt worden sei, ein Sondermeldebogen, mit dem in 99 Datenfeldern eine Beschreibung des Sachverhalts sowie weitere relevante fall- und personenbezogene Daten zu Opfern, Tatverdächtigen, Beschuldigten und Zeugen hätten ge-meldet werden können, und eine Ausfüllanleitung für diesen Meldebogen. Alle Unterlagen seien in den Verschlussgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Hätten die genannten Voraussetzungen bei einem überprüften Altfall vorgelegen, sei eine Sondermeldung an das BKA übermittelt worden, wobei die Entscheidung, ob bei einem überprüften Fall die Voraus-setzungen hinsichtlich einer Übermittlung an das BKA vorlägen, den jeweiligen Landeskri-minalämtern obliegen habe. Es seien bundesweit 628 Altfälle der Phase 1a übermittelt worden. Darüber hinaus seien seitens der Länder und des BKA 117 Sondermeldungen zu den 137 Op-fern der Opferliste gefertigt worden. Insgesamt seien somit 745 Altfälle in den Datenabgleich im BKA einbezogen worden. Sie hätten dabei ein sehr unterschiedliches Meldeverhalten wahrgenommen. Er wolle die Bandbreite der Meldungen deutlich machen und sich dabei auf die Meldungen zur Phase 1a – also den ungeklärten Delikten – beschränken. Es sei dazu ge-kommen, dass ein Land gar keinen Fall gemeldet habe. Andere Länder hätten einen oder zwei Fälle gemeldet. Als Kontrapunkt könne er anführen, dass andere Länder 67, 69 oder 137 Fälle gemeldet hätten. Baden-Württemberg habe mit 209 Fällen die meisten Meldungen aus dem gesamten Bundesgebiet aufzuweisen. Nachdem die Meldungen der Länder sukzessive bei der Geschäftsführung der AG „Fallanalyse“ im BKA eingetroffen seien, seien die in der Sonder-meldung aufgeführten Falldaten in ihre Auswertedatei eingegeben worden. Die zentrale Er-fassung der Falldaten habe einen einheitlichen und zentralen Quervergleich bei den Ermitt-lungsergebnissen von bislang als allgemein kriminell eingestuftem sowie bereits der PMK-rechts zugeordneten Straftaten ermöglicht. Sie hätten 3 850 Personendatensätze, 2 151 Adressdaten und 138 Kfz-Daten in den Abgleich einbezogen. Der Abgleich sei technisch mit über 600 Dateien erfolgt, auf die das BKA Zugriff habe. Das BKA habe am 11. Februar 2012 allen Ländern mitgeteilt, dass der Abgleich beendet worden sei. Alle Trefferergebnisse seien von ihnen auf-bereitet, daraufhin gesichtet, ob die Informationen den Ländern bereits vorliegen, und den Ländern zur Verfügung gestellt worden. Bundesweit hätten sie 240 Treffer an die Länder ver-sandt. Für das Land Baden-Württemberg seien es 34 Treffermeldungen als Ergebnis des Da-tenabgleichs gewesen.

Wie im sogenannten Flächenpapier vereinbart worden sei, sei die Übermittlung der Treffer ohne eine Bewertung des BKA erfolgt. Die Länder seien bei der Übermittlung gebeten wor-

den, zu jedem einzelnen Treffer der Geschäftsführung der AG „Fallanalyse“ im BKA eine Rückmeldung zu geben, wofür sie ein standardisiertes Rückmeldeformular verwendet hätten. Dabei seien zu jedem Fall vom LKA drei Fragen zu beantworten gewesen: Erstens, ob die Abarbeitung des Treffers zu einem neuen Ermittlungsansatz geführt habe, zweitens, ob die Abarbeitung des Treffers zu einer Umbewertung eines untersuchten Falles als PMK-rechts geführt habe, und drittens, ob die Abarbeitung des Treffers einen Bezug zu einer Tat des NSU ergeben habe. Die Abarbeitung aller 240 bundesweit versandten Treffer habe keine Verfahrensrelevanz gezeigt. Das bedeute, dass auch die 34 baden-württembergischen Treffer in allen Fällen mit dem Ergebnis zurückgemeldet worden seien, dass keine neuen Ermittlungsansätze gewonnen worden seien, dass keine Fälle in Fälle der PMK-rechts umgewertet worden seien und dass keine Bezüge zu Taten des NSU nachzuweisen gewesen seien.

Zur praktischen Durchführung in Baden-Württemberg fehlten ihm zwar Einblicke in der Tiefe – dass hätten wohl die Kollegen gemacht –, aber aus den schriftlichen Zulieferungen des LKA habe er sich notiert, dass alle ungeklärten Tötungsdelikte nach § 211 und § 212 StGB anhand der PKS-Schlüsselzahlen – also den für die statistische Erfassung für Mord und Totschlag bestimmten bzw. definierten Schlüsselzahlen – recherchiert und nach Tatort und Dienststellen sortiert aufbereitet worden seien. Anhand dieser Liste seien die jeweils sachbearbeitenden Dienststellen am 8. August 2012 mit der Prüfung der Fälle entsprechend der Konzeption vom 16. Januar 2012 und dem ergänzenden Konzept für die Fachdienststellen der Länder, dem sogenannten Flächenpapier, beauftragt worden. Die Fälle der Opferliste seien den sachbearbeitenden Dienststellen durch das LKA Baden-Württemberg gesondert zugesandt worden. Im Vorfeld der Auftragsvergabe seien in einer Informationsveranstaltung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg mit den Vertretern der Staatsschutzdienststellen die Hintergründe und die Verfahrensweise für die anstehende Überprüfung der ungeklärten Tötungsdelikte erläutert worden. Es sei dort Einvernehmen darüber erzielt worden, dass in die Überprüfung der Fälle die Fachexpertise sowohl der Fachdienststelle für Todesermittlungen als auch des Staatsschutzes einbezogen werden solle. Die Dienststellen – so schreibe das Land Baden-Württemberg – seien angehalten worden, sich bei der Prüfung der Fälle eng an diesen Kriterien zu orientieren. Um auszuschließen, dass durch die rein subjektive Bewertung des Sachbearbeiters ein Sachverhalt, bei dem eine politische Motivation des Täters nicht eindeutig auszuschließen sei, nicht gelistet werde, seien die Kriterien entsprechend weit gefasst worden. Lediglich bei Fällen, bei denen eine politische Motivation eindeutig ausgeschlossen werden könne, wie beispielsweise bei klaren Beziehungsstraftaten, habe auf eine Erfassung mittels GAR-Sondermeldungen verzichtet werden können. In Baden-Württemberg seien 172 Morddelikte, 208 Totschlagsdelikte sowie fünf Fälle aus der Opferliste zu überprüfen gewesen. Durch die Dienststellen seien im Rahmen der Aufarbeitung der Altfälle eigeninitiativ sechs weitere Taten gemeldet worden. Dies seien 386 ungeklärte Fälle, plus die fünf aufgeklärten Fälle der Opferliste, insgesamt somit 391 Fälle. Die Überprüfung durch die sachbearbeitenden Dienststellen in Baden-Württemberg sei am 28. Juni 2013 abgeschlossen worden.

Zur Nachbereitung der Überprüfungen könne er ausführen, dass die Gremien bei Beauftragung der Durchführung einer ersten Phase der Altfallprüfung gleichzeitig darum gebeten hätten, eine Evaluation durchzuführen, weil der hohe Rechercheaufwand in den Ländern dies notwendig gemacht habe. Der Gremienstrang habe das Ergebnis der Evaluation vorgelegt bekommen sollen, um auf dieser Grundlage über das weitere Vorgehen und die mögliche Ausdehnung der Überprüfung auf weitere Delikte entscheiden zu können. Nach einem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Vorgehen sei die Evaluation als Selbstevaluation durchgeführt worden. Das bedeute, dass alle Landeskriminalämter für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Beiträge verfasst hätten. Diese seien bei ihnen zusammengefasst und um einen Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung im BKA ergänzt worden.

Das Ergebnis wolle er wie folgt zusammenfassen: Er stelle fest, dass mit dem Opferindikatorenkatalog erstmalig ein bundesweit einheitliches Erhebungsraster zur Feststellung möglicher Prüffälle rechtsextremistischer oder rechtsterroristischer Aktivitäten entwickelt worden sei, um eine systematische Auswertung von bislang ungeklärten Fällen der allgemeinen Gewaltkriminalität zu ermöglichen, die bisher nicht der PMK-rechts zugeordnet worden seien. Nach Abschluss der Erhebungsphase 1a habe sich ein sehr heterogenes Meldeaufkommen der Län-

der gezeigt, und zwar in Bezug auf die Anzahl der dem BKA übersandten Meldebögen. Dies dürfte aus seiner persönlichen Sicht auf das Bewertungselement des Opferindikatorenkatalogs zurückzuführen sein, wonach eine Sondermeldung dann zu fertigen sei, wenn die Tathandlung mit einem Opferkriterium im Kausalzusammenhang stehen könnte. Diesen möglichen Kausalzusammenhang hätten die Länder offenbar unterschiedlich weit ausgelegt und dementsprechend mehr oder weniger Sondermeldungen gefertigt. Das BKA gehe davon aus, dass die Länder alle Fälle berücksichtigt hätten, bei denen ein solcher Kausalzusammenhang nicht ausgeschlossen worden sei. Bei den Fällen der Opferliste sei in jedem einzelnen Fall eine Sondermeldung gefertigt worden. Im Rahmen der Erfassung seien über 3 300 Fälle neu gesichtet worden. Die Sichtung sei durch sensibilisierte Kriminalbeamte in Kenntnis der Taten und Vorgehensweisen des NSU sowie mit dem polizeilichen Wissen und den Möglichkeiten der aktuellen Technik erfolgt. Allein in Baden-Württemberg seien 386 ungeklärte Fälle von Mord und Totschlag untersucht worden. Allein diese erneute Sichtung der Altfälle stelle einen Wert an sich dar. Der systematische Datenabgleich sei als zusätzliches Prüfverfahren gedacht gewesen, um losgelöst von bisherigen Ermittlungsständen die abgleichbaren Daten der identifizierten Altfälle miteinander und mit über 600 Dateien im BKA abzugleichen. Das Prüfverfahren habe neu entwickelt werden müssen und dementsprechend seien Dauer und Arbeitsaufwand der einzelnen Prüfschritte nicht zu prognostizieren gewesen. Von den 240 bundesweit übersandten Treffermeldungen seien 34 auf Baden-Württemberg entfallen. Aus Baden-Württemberg sei ihnen zurückgemeldet worden, dass die Abarbeitung der Treffer zu keinen neuen Ermittlungsansätzen geführt habe, keine Bezüge zu Taten des NSU erkannt und keine bisher als allgemein kriminell bewerteten Taten in Fälle der PMK-rechts umbewertet worden seien. Der Gremienstrang befasse sich aktuell mit der Frage, wie es weitergehe.

Auf ergänzende Nachfrage führte der Zeuge D. aus, dass er die Arbeit der einzelnen Länder nur aus der Ferne und aufgrund der schriftlichen Zulieferungen bewerten könne. Für Baden-Württemberg sei ihm zugestellt worden, dass man den Ansatz aus der Konzeption möglichst breit gefahren habe – „Man wollte sich also nach Zulieferung nicht vorher schon einschränken – Was gibt man in den Datenabgleich? –, sondern nur dann, wenn man ausschließen konnte, dass eine Tat nicht PMK-rechts ist, hat man darauf verzichtet, sie zu melden“. Alle anderen Fälle seien gemeldet worden. Nach seinem persönlichen Empfinden hätten andere Länder bereits eine Vorprüfung nach anderen Kriterien vorgenommen und dementsprechend deutlich weniger gemeldet. Das bedeute, dass es Baden-Württemberg so durchgeführt habe, wie es in der Konzeption gedacht sei.

In der AG „Fallanalyse“ sei der Verfassungsschutz nicht vertreten. Das bedeute nicht, dass er überhaupt nichts damit zu tun habe. Vielmehr hätten sie eine nach § 7 BKA-Gesetz geführte Projektdatei gehabt. Nur diese Gesetzesgrundlage erlaube es ihnen, auch Dateien zu Zeugen und Opfern aufzunehmen. Hätten sie eine „§-8-Datei“, hätten sie nur Tatverdächtige und Beschuldigte speichern dürfen. Sie hätten beim Datenabgleich einen Abgleich mit den Daten bzw. Personen vorgenommen, die sie auch nach § 8 hätten speichern können. Das heiße, dass sie Beschuldigte und Tatverdächtige, die ihnen gemeldet worden seien, auch an das Bundesamt für Verfassungsschutz gegeben hätten mit der Bitte um Überprüfung, ob dort Erkenntnisse vorlägen. Dies habe das BKA gemacht. Ob die Landeskriminalämter solches über die dortigen Landesverfassungsschutzämter durchgeführt hätten, wisse er nicht. Ihrerseits sei ein Abgleich nur mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgt. Im Übrigen sei vorgesehen gewesen, dass der AG „Fallanalyse“ auch Zeugen gemeldet würden. Sie hätten den Sondermeldebogen entwickelt und in einer Ausfüllanleitung eigens beschrieben, wie er zu befüllen sei. Ein wesentlicher Bestandteil seien hier auch Daten zu Zeugen gewesen, da durchaus denkbar erscheine, dass ein Zeuge auftauche, bei dem es zum Beschuldigtenstatus nicht gereicht habe. Es gebe in der StPO beispielsweise den Begriff des „verdächtigen Zeugen“. Grundüberlegung sei gewesen, dass man möglicherweise bezüglich dieses verdächtigen Zeugen mit einem Datenabgleich weitere Erkenntnisse gewinnen könne, die bei der Abarbeitung bzw. Bewertung hilfreich sein könnten. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz seien indes nur Beschuldigte gemeldet worden. Im Hinblick auf „verdächtige Zeugen“ lasse dies der Datenschutz nicht zu. Es sei verboten, beim BfV einen Zeugenamen abzufragen.

Auf dahingehende Frage erklärte der Zeuge D., dass die Verwendung von Schusswaffen kein Kriterium für die Fallauswahl gewesen sei. Es seien zwar Fälle gemeldet worden, bei denen Schusswaffen verwendet worden seien, die Verwendung von Schusswaffen sei jedoch kein Auswahlkriterium gewesen. Auf Vorhalt, es seien vom BKA ungeklärte schwere Straftaten mit Schusswaffengebrauch im Zeitraum 1998 bis 2000 überprüft worden, und Frage, warum sich dies bloß auf zwei Jahre erstreckt habe, erwiderte der Zeuge, dass dies keine Überprüfung der AG „Fallanalyse“ gewesen sei, weshalb er hierzu nichts ausführen könne. Es höre sich vielmehr so an, dass dies von der BAO „Trio“ übernommen worden sei.

Auf Vorhalt einer Dokumentation von DIE ZEIT, wonach seit 1990 von acht Todesopfern rechter Gewalt die Rede sei, wobei nur drei Fälle als PMK-rechts anerkannt worden seien, erläuterte der Zeuge, dass es wohl Nichtregierungsorganisationen oder Journalisten gebe, die Fälle als PMK-rechts bewerteten, während die offizielle Statistik diese nicht aufführe. Die zuständige Dienststelle für eine solche Bewertung sei nicht das BKA, sondern in diesem Fall Baden-Württemberg. Die Frage, warum ein Einzelfall als PMK-rechts bewertet worden sei oder nicht, könne nur von den Stellen in Baden-Württemberg beantwortet werden, die in der Verantwortung und in der Pflicht seien. Aus seiner Erfahrung könne er jedoch sagen, dass sehr viele Fälle und gerade die, die auf jener Liste stünden, keine ungeklärten, sondern geklärte seien. Demnach habe man Informationen über die Vita und häufig Aussagen der Täter. Auch fänden sich auf den Listen Fälle, bei denen von der Vita des Täters auf die Intention der Tat geschlossen werde. Nach Lesart der Medien bedeute das, dass ein rechter Täter rechte Taten begehe. Das sei häufig so, jedoch nicht immer. In einem Fall beispielsweise sei das nach seiner Erinnerung seitens des Gerichts nicht mit einer für eine Beurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen worden. Das Gericht habe durchaus in den Raum gestellt, dass ausländerfeindliche Sprüche vor der Tat gefallen seien, habe jedoch nicht mit letzter Gewissheit sagen können, ob diese Motive ausschlaggebend gewesen seien, weil sich der Täter nicht dazu eingelassen habe. Wenn das Gericht nach Vorlage und Prüfung aller Fakten dies nicht könne, werde es der Polizeidienststelle häufig auch sehr schwer fallen. Daher müsse es zwangsläufig eine Differenz geben, was sich nach seiner Auffassung nicht ändern lasse. Auf Vorhalt bzw. Nachfrage nach einer möglichen Dunkelziffer – wobei der Fall „Werner Weickum“, bei dem die Täter bekannt seien, sehr offensichtlich anzuerkennen gewesen wäre – und ob die Untersuchung tatsächlich so ordentlich abgelaufen sei wie gewünscht, wenn bei 745 Altfällen keiner davon einen PMK-rechts-Bezug habe, antwortete der Zeuge, dass nicht allein 745 Fälle, sondern durch die Kollegen in allen Ländern über 3 300 Tötungsdelikte von der ersten bis zur letzten Blattseite der Akte durchgeblättert und überprüft worden seien, wobei eventuell Nachvernehmungen gemacht und Untersuchungen angestrengt worden seien „usw.“. Die 745 seien ihnen nach Auswahl anhand der Opferkriterien gemeldet worden und in den Datenabgleich eingeflossen. 240 Treffer bundesweit und 34 für Baden-Württemberg seien zurückgemeldet worden. Aus diesen Treffern habe sich kein weiterer Fall ergeben, der in PMK-rechts umzubewerten gewesen sei. Möglicherweise liege das daran, dass sich immer noch kein Täter gefunden habe und deshalb das Motiv schwer zu ergründen sei – zumindest nicht mit der für eine Umbewertung erforderlichen Sicherheit. Er gehe davon aus, dass die Auswertung von allen Ländern konzipiert durchgeführt worden sei, gerade für Baden-Württemberg, welches besonders viele Meldungen erstellt habe. Das heiße, man habe hier bewusst alles mit einbezogen und nichts vorher weggelassen. Deshalb halte er die Durchführung für genau so, wie sie konzipiert worden sei. Auf Frage, ob im Rahmen einer Evaluation eine Stichprobe gemacht worden sei, erklärte der Zeuge, dass er keine Kontrollfunktion gegenüber den Ländern habe, schon gar nicht, was die Bewertung von PMK-Delikten angehe. Jedoch habe eine Evaluation stattgefunden, aber nicht extern – vielleicht werde das kritisiert –, sondern von den jeweiligen Ländern selbst, indem dargestellt worden sei, was gemacht und wie es gemacht worden sei, um dem Gremienstrang eine Aussage zu geben, wie es weitergehen könne, weil der Rechercheaufwand in den Ländern sehr hoch sei. Man habe aber keine Stichproben gemacht. Ihnen hätten auch nicht die Akten zu einer bestimmten Tat vorgelegen, sie hätten nicht einen einzigen Fall gehabt, bei welchem sie „einen halben Aktenschrank voll Akten ins Büro bekommen“ hätten; erhalten habe man vielmehr die ausgefüllten Daten in der Sondermeldung. Die hätten sie elektronisch verarbeitet und abgeglichen.

Auf Frage, ob die Ausführungen des Zeugen dahingehend zu verstehen seien, dass die baden-württembergischen Kollegen eine gute Arbeit gemacht hätten, erklärte er, er sei auf der einen Seite wirklich davon überzeugt, dass es eine gute Arbeit gewesen sei; er könne die Kollegen wirklich loben. Das könne er aber nicht am Ergebnis des Abgleichs festmachen, weil das „zwei Paar Schuhe“ seien. Das Abgleichergebnis sei das Ergebnis der Arbeit – das sei für alle Bundesländer gleichermaßen gewesen –, aber in Folge der hohen Zahl von Zulieferungen infolge des weiten Ansatzes, der hier wirklich umgesetzt worden sei, sei er der Meinung, dass Baden-Württemberg vorbildlich mitgemacht habe.

Befragt zum Rückmeldeverhalten äußerte der Zeuge D., dass der Umstand „keine Rückmeldung“ keine Eindeutigkeit im Sinne von „kein Ergebnis [...] oder Zustimmung, oder wie auch immer“ besitze. Sie hätten sich darauf verständigt, dass sie beispielsweise zu den Fällen, die ihnen gemeldet worden seien, eine Rückmeldung benötigten. Das heiße, 34 Treffer seien nach dem Datenabgleich an Baden-Württemberg übersandt worden. Sie hätten eigens ein Rückmeldeformular entwickelt, das ihnen zu jedem Einzelfall zwingend zurückzumelden und wo schriftlich niederzulegen gewesen sei, ob die Tat in PMK-rechts umbewertet worden sei, sie mit einem Fall des NSU in Bezug zu setzen sei, oder ob es überhaupt weitere Ermittlungsansätze gegeben habe. Gefragt, ob sie zurückgemeldet hätten, wenn sie nichts gefunden hätten und vom Landeskriminalamt angefragt worden seien, bejahte der Zeuge; wenn er gefragt werde, melde er zurück. Auf Vorhalt, es gebe einen Fall, dass eine schriftliche Anfrage unbeantwortet geblieben sei, woraus man geschlossen habe: „Da ist nichts“, verwies der Zeuge auf die BAO „Trio“, in deren Überprüfung er nicht einbezogen gewesen sei, weshalb er nicht weiter Stellung nehmen könne.

Auf Frage zu den Kriterien der Überprüfung und der erwähnten Validierungskommission, erläuterte der Zeuge, dass die beteiligten Wissenschaftler allesamt Expertise im Bereich des Rechtsextremismus, Antisemitismus und in diesem Forschungsspektrum hätten. Zunächst hätten sie die Annahme vertreten, dass anhand des Opfers eine rechte Tat zu definieren sei; festgeschrieben sei dies in der Definition für politisch motivierte rechte Taten. Diese Definition hätten sie genommen und in dem Workshop infrage gestellt: „Sind dies die richtigen Kriterien, kann man mit Kriterien überhaupt, so, wie diese vorgegeben sind, eine Auswahl treffen, oder müssen wir irgendwas streichen, verändern und ergänzen?“ Sie hätten sich dann zwei Tage mit allen Mitgliedern der „Fallanalyse“, das heiße, mit Mitgliedern aus allen Landeskriminalämtern, aus dem Bundeskriminalamt, mit den externen Wissenschaftlern und mit Wissenschaftlern aus der eigenen Forschungsstelle Terrorismus, unterhalten und herausgefunden, dass manche Begriffe hätten mit Beispielen unterlegt und andere hätten umbenannt werden müssen. In der PMK-Definition befände sich noch das Wort „Rasse“; sie hätten dies „ethnokultureller Hintergrund“ genannt, weil sie das für zeitgemäß und passender gehalten hätten. Andere Beispielfälle hätten sie angefügt. Dies sei die Auswahl gewesen und hinterher seien sich alle Teilnehmer des Workshops zwischen Bund, Land und Externen einig gewesen, dass man alle denkbaren Fälle abdecke, um ein Motiv aus rechter Seite aufdecken zu können. Nach „links“ oder Ausländermotiven hätten sie nicht gefragt. Es sei ausschließlich darum gegangen, eine politisch rechte Motivation aufzudecken; nur dies sei Auftrag an die AG „Fallanalyse“ gewesen.

Ob im Hinblick auf das geringe Meldeaufkommen in einzelnen Ländern ein Motiv vorliege, könne lediglich Gegenstand von Spekulation sei, weil ihm keine Fakten vorlägen. Das Gute sei, dass er sich hier im Landtag von Baden-Württemberg befinde und er anhand der rückgemeldeten Fälle sehe, dass sehr gut mitgemacht worden sei und die Kriterien so wie gedacht umgesetzt worden seien. In anderen Landtagen hätte er wahrscheinlich Schwierigkeiten, sich die geringen Fallzahlen zu erklären. Hierum gehe es in seiner heutigen Vernehmung jedoch nicht.

Auf Frage zum zeitlichen Horizont der weiteren AG-Arbeit verwies der Zeuge D. darauf, dass die Gremien die Entscheidungsebene seien. Das heiße: „Kommission Staatsschutz, AG ‚Kri-po‘, AK II, IMK bei uns im Bereich Innere Sicherheit – in der Reihenfolge“. Ihm sei bekannt, dass sich die Gremien mit der Frage befassten, wie es weitergehe; er habe auch bereits entsprechend zugeliefert. Wichtig seien jedoch zwei Punkte. Zum einen sei das Ergebnis des

ersten Überprüfungsschrittes, der Phase 1a – ungeklärte Tötungsdelikte –, noch nicht von der Innenministerkonferenz offiziell verhandelt worden. Das bedeute, dass der Auftraggeber das Ergebnis noch nicht offiziell zur Kenntnis genommen habe, womit Phase 1a noch nicht offiziell beendet sei. Das Zweite sei, dass parallel dazu im Bereich der Gremien beraten werde, wie es weitergehen könne. Dazu liege ihm keine Entscheidung vor. Ein „Zeithorizont ist noch spekulativer als das Rückmeldeverhalten der Länder“; es werde sich noch hinziehen.

Auf Frage, ob infolge der Sichtung von über 3 000 Altfällen wenigstens einer davon habe aufgeklärt werden können, unabhängig von einem rechtsextremen Bezug, erklärte der Zeuge, dass sich das Rückmeldeformular auf den Datenabgleich und die daraus resultierenden drei Fragen beschränkt habe und dass der Umstand, ob gegebenenfalls unabhängig davon ein Fall habe geklärt werden können, nicht Teil der Rückmeldungen gewesen sei. Er wisse aber, dass im Hinblick darauf, dass über 3 300 Fälle neu angeschaut worden seien, sehr viele Untersuchungsanträge zu alten Fällen aus den Neunzigerjahren gestellt worden seien. Man habe auch mit der Kriminaltechnik des BKA in Wiesbaden gesprochen und wissen wollen: „Wenn ein Fall gemeldet wurde mit Geschossteilen, mit Hülsen, sind die auch in dem Untersuchungsstrang bei der Kriminaltechnik mit eingeflossen?“ Und sie hätten immer geschaut und im Zweifelsfall mit dem Land Rücksprache gehalten, hätten gesagt: „Hier sind Teile, die möglicherweise zu untersuchen wären. Sind die schon bei KT eingegangen oder nicht? Wenn nein, warum nicht?“ Demnach hätten sie hinterher wirklich sagen können, dass alles vollständig abgeglichen worden sei. Ob sie damit wirklich einen Fall geklärt hätten oder nicht, sei nicht Gegenstand des Auftrags gewesen, weshalb sie dazu keine Rückmeldung bekommen hätten.

1.1.3. KOR A. K.

Kriminaloberrat beim BKA K. referierte zu Beginn seiner Eingangserklärung zur polizeilichen Zusammenarbeit mit den baden-württembergischen Kollegen im Rahmen der BAO „Trio“. Als BAO „Trio“ hätten sie sich gemäß der von der Abteilung Staatsschutz des BKA konstituierten Vorplanung dazu entschlossen, alle betroffenen Bundesländer als Regionale Einsatzabschnitte unmittelbar in die polizeiliche Aufbauorganisation einzubinden. Dies habe zum einen Thüringen und Sachsen betroffen – weil aufgrund des dortigen Bankraubs Eisenach Tatort gewesen sei, des Weiteren aufgrund der Inbrandsetzung des Wohnmobils und der Wohnung in Zwickau –, darüber hinaus das LKA Bayern aufgrund seiner Federführung für die Altermittlungen in der Ceska-Mordserie, wegen des Schwerpunkts Keupstraße insbesondere das LKA Nordrhein-Westfalen und wegen des Anschlags in Heilbronn das LKA Baden-Württemberg. Demnach habe es sich um fünf Bundesländer gehandelt, die als regionale Einsatzabschnitte in die besondere Aufbaustruktur der polizeilichen Ermittlungen unter- oder eingegliedert worden seien. Diese Vorplanung, welche die Abteilung Staatsschutz für derartige Fälle habe, basiere im Prinzip auf der Überlegung, dass im Fall eines terroristischen Anschlages simultan Taten an verschiedenen Tatorten begangen würden. Die Überlegung sei gewesen, im Falle mehrerer Anschlags- und Tatorte diese organisatorisch so einzubinden, dass trotzdem die Ermittlungen in einer Hand zusammenfließen, weshalb man diese Struktur mit regionalen Abschnitten gewählt habe. Das sei mit den Ländern in allen Gremien auch so weit abgesprochen; im Prinzip habe man diese Planung „aus der Schublade gezogen“, um auch vorliegend die polizeiliche Abarbeitung zu gewährleisten.

Das Land Baden-Württemberg betreffend hätten sie mit dem LKA einen festen Abschnitt in der BAO „Trio“ gehabt. Sie hätten auch im Weiteren auf verschiedensten Ebenen mit sonstigen Stellen in Baden-Württemberg eine ständige Kommunikation aufgebaut und einen ständigen Austausch durchgeführt. Hauptbestandteil sei die Einbindung des Regionalen Abschnitts gewesen. Unmittelbar nach den Ereignissen sei sehr schnell auch die Politik auf die Idee gekommen, das gemeinsame Extremismus-/Terrorismusabwehrzentrum „Rechts“ einzurichten – damals GAR, jetzt GETZ. Dort seien analog dem GTAZ in Berlin zum Thema „Islamistischer Terrorismus“ alle Bundesländer vertreten. Er habe in seiner damaligen Funktion als Leiter Lagezentrum unter anderem in der BAO auch im Rahmen des GAR regelmäßig über den Sachstand der Ermittlungen informiert, also Lagevorträge gehalten, sodass auch der Vertreter aus Baden-Württemberg über dieses Forum gut eingebunden gewesen sei. Darüber hinaus

gebe es auf Gremienebene die Kommission Staatsschutz. Dort seien alle Staatsschutzleiter der verschiedenen Bundesländer unter Federführung des Abteilungsleiters im BKA „Staatsschutz“ vertreten. Auch dort fänden regelmäßig Sitzungen statt und er habe dort ebenso als Leiter Lagezentrum eigentlich fortlaufend und immer regelmäßig in den Telefonschaltungen, ferner in den sonstigen Sitzungen über die Ermittlungen informiert. Dann habe es das große Thema Altfallüberprüfungen gegeben [siehe oben B.I.4.1., namentlich Zeuge D., B.I.4.1.3.], in welches alle Bundesländer eingebunden und gehalten gewesen seien, in der ersten Stufe ungeklärte Todesfälle unter dem Gesichtspunkt neu zu betrachten, ob möglicherweise Straftaten dem NSU bzw. den hier bekannten Tätern zuzurechnen seien. Bei dieser Altfallüberprüfung habe es sich gleichsam um die vierte Komponente der Zusammenarbeit gehandelt, ebenfalls mit Baden-Württemberg im Schwerpunkt. Nachdem Ende April 2012 der Regionale Abschnitt Baden-Württemberg aufgelöst worden sei, hätten sie weiter Kontakt mit dem LKA gehabt, sozusagen als Nachfolge für etwaige weitere Ermittlungsaufträge, die sie noch nach Baden-Württemberg zu stellen gehabt hätten. Er glaube, dass es damals die Inspektion 420 des LKA gewesen sei, mit der ein laufender Austausch bestanden habe. Darüber hinaus habe es in der Abteilung Staatsschutz des LKA die EG „Rechts“ gegeben, die – soweit er sich noch richtig erinnere – eher den Auftrag gehabt habe, außerhalb des konkreten Ermittlungsauftrags des BKA's zu prüfen, welche staatsschutzrechtlichen Bezüge für das Land Baden-Württemberg gegebenenfalls eine Rolle spielen und eventuell noch zur Aufhellung der dortigen rechten Strukturen beitragen könnten. Soweit er wisse, habe sich diese EG „Rechts“ im Spätsommer 2012 aufgelöst und sich später zur EG „Umfeld“ entwickelt.

Das Stichwort „Überhänge“ besage, dass sie in der Ermittlungsarbeit innerhalb der BAO sehr viele Erkenntnisse gesammelt und sehr viele Personen vernommen hätten, wobei viele Aussagen oft nichts mit dem unmittelbaren Tatvorwurf und dem, was für eine Anklageschrift benötigt worden sei, zu tun gehabt hätten, weshalb sehr viele Ermittlungsüberhänge bestanden hätten, die sie im Herbst 2012 aktiv allen Bundesländern angeboten hätten. Konkret hätten sie gesagt: „Soweit euch Personen interessieren, die wir hier vernommen haben, bieten wir an – natürlich mit Rücksprache des Generalbundesanwalts –, die Aktenstücke einzusehen, eventuell die Vernehmungen sich anzuschauen unter dem Gesichtspunkt: Hilft uns das weiter für die Strukturen in unserem Bundesland?“ Dies sei ein wichtiger Punkt, den die EG „Umfeld“ später aufgegriffen und im Rahmen ihrer Ermittlungen übernommen habe. Die EG „Umfeld“ sei gleichsam die letzte Säule der Zusammenarbeit mit dem Land Baden-Württemberg gewesen. Diese habe sich im Januar 2013 konstituiert und als Nachfolge der EG „Rechts“ den Auftrag gehabt, außerhalb der weiterzuführenden Kernermittlungen zu schauen, welche Erkenntnisse sie oder das Land Baden-Württemberg hinsichtlich der dortigen rechten Strukturen generieren könnten. Mit der EG „Umfeld“ habe ein enger Austausch bestanden. Ein großer Vorteil in Baden-Württemberg habe darin bestanden, dass das Land als ehemaliger Abschnitt in der BAO nach wie vor Zugriff auf die angelegte Ermittlungsdatei gehabt habe, sodass man im Land prinzipiell täglich bzw. in Echtzeit hieraus Informationen habe abrufen und für die eigenen Ermittlungen nutzen können. Er denke, dass der Austausch gerade mit dem Land Baden-Württemberg am intensivsten von allen gewesen sei. Er glaube, es gebe kein anderes Bundesland, mit dem sie sich auf diesen – so glaube er – acht verschiedenen Ebenen derart intensiv ausgetauscht hätten – was aufgrund der Betroffenheit des Landes nachvollziehbar sei –, so dass er „eigentlich hier die Zusammenarbeit als ganz gut bewerten würde“.

Hinsichtlich der aktuellen Struktur könne er ausführen, dass die BAO im November 2012 in eine EG überführt worden sei. Auch heute noch sei die im Ermittlungsreferat ST 16 im BKA verortete EG „Trio“ aktiv. Dort befänden sich nach wie vor 26 Mitarbeiter, die sich nur mit diesem einen Verfahren beschäftigten; das Ermittlungsreferat habe keine weiteren Ermittlungsverfahren. Dies solle auch heute die Botschaft sein, dass die Ermittlungen nicht abgeschlossen seien und dass man in dem Referat bei ST 16 zum einen laufende Aufträge aus der Hauptverhandlung des OLG München abarbeite und insoweit für weitere Folgeaufträge zur Verfügung stehe, dass man aber darüber hinaus Umstände, die im Rahmen der ganzen parlamentarischen Aufklärung noch aufkämen, aufnehme und im Falle weiterer Ermittlungsansätze in die Ermittlungen einfließen lasse.

Auf Vorhalt, der Polizeiführer S. habe als Leiter der BAO „Trio“ bis August 2012 verlauten lassen, es habe eine chaotische Anfangsphase der Ermittlungen gegeben, es seien jedoch keine eklatanten Ermittlungsfehler zutage getreten, erklärte der Zeuge KOR K., dass es sich dabei um eine Bewertung handle und er sich das Wort „chaotisch“ nicht zu eigen machen würde. Selbstverständlich seien gerade solche Anfangsphasen noch nicht dergestalt, wie man sie sich am Schreibtisch in der Vorfeldphase vorstelle. Es gebe eine Personalfluktuat ion und das eine oder andere, was sich noch „festrütteln“ müsse. Außerdem habe sich die Lage so dargestellt, wie man sie sich polizeilich kaum habe vorstellen können. Dass sich in Folge der „ganzen Bekenntungen“ im Nachhinein derart viele Straftaten dieser Tätergruppe zuordnen ließen, komme – so glaube er – nicht allzu oft vor. Außerdem sei es eine große Herausforderung gewesen, alleine mit fünf Regionalen Einsatzabschnitten zu agieren. „Chaotisch“ würde für ihn bedeuten, dass beispielsweise Informationen verloren gegangen seien, was er zumindest als Leiter Lagezentrum – mit Aufgabenbereich Informationsbündelung und -zusammenführung – so nicht bestätigen könne. Natürlich sei es eine große Herausforderung gewesen und es seien einige Wochen vergangen, bis es sich dann mal gesetzt habe.

Auf anschließenden Vorhalt einer E-Mail des LKA an das Innenministerium Baden-Württemberg vom 12. Februar 2013 (*„Bei dem Treffen wurde deutlich, dass sich BKA und GBA bislang ausschließlich auf die Sachverhalte und Straftaten fokussiert haben, die von der EG ‚Trio‘ des BKA ermittelt wurden und die der GBA anklagen wird. Darüber hinaus hat die Bundesanwaltschaft zwischenzeitlich ein weiteres Verfahren gegen unbekannt im Hinblick auf weitere Unterstützung bzw. möglicher weiterer bundesweiter NSU-Strukturen eingeleitet. Nach BKA-Angaben spielt Baden-Württemberg diesbezüglich über die bereits in Rede stehenden Bezüge keine Rolle. BKA und GBA haben unter dieser Prämisse eigeninitiativ keine über die strafrechtliche Betrachtung hinausgehenden Aspekte aufgegriffen und beispielsweise Vernehmungen oder Abklärungen vertieft.“*) äußerte der Zeuge, sich an diese Besprechung erinnern zu können; er habe selbst daran teilgenommen, ebenso Herr R. Er kenne des Weiteren den Schriftverkehr im Vorfeld und die Position des LKA. Das wolle er natürlich so nicht stehen lassen. Es sei klar gewesen, dass sich der Ermittlungsauftrag an die BAO bzw. dann an die EG „Trio“ darauf bezogen habe, was der Generalbundesanwalt tatsächlich an Tatnachweisen benötigt habe, um seine Anklage zu stützen. Er wolle jedoch den Eindruck zurückweisen, dass das BKA kein Interesse an den Umfeldermittlungen der EG „Umfeld“ bzw. der EG „Rechts“ gehabt habe. Das Gegenteil sei der Fall gewesen, indem der damalige Abteilungsleiter B. die Idee gehabt habe, die Ermittlungsüberhänge den Bundesländern zur Verfügung zu stellen, um diesen die Möglichkeit zu geben, diese Ermittlungen, die für die Anklage oder den Kern des Verfahrens beim BKA und Generalbundesanwalt nicht benötigt worden seien, für sich selbst nutzbar zu machen. Es habe im Vorfeld Gespräche auch zwischen den Herren R. und B. gegeben, aufgrund derer die EG „Umfeld“ ins Leben gerufen worden sei. Demnach würde er „fast sogar umgekehrt sagen“, dass sie den Punkt sehr wohl im Blick gehabt hätten und eigentlich Mitinitiator gewesen seien, die für die Anklage nicht relevanten Erkenntnisse irgendwie polizeilich nutzbar zu machen. Er könne nachvollziehen, was die baden-württembergischen Kollegen meinten, um die Einrichtung der EG „Umfeld“ als sinnvoll zu rechtfertigen. Soweit dort jedoch „irgendwie eine Kritik mitschwingen sollte“, wolle er diese gerne zurückweisen. Das Treffen vom 6. Februar [2013], welches dem vorgehaltenen Schreiben vom 12. Februar 2013 vorangegangen sei, habe seinerseits Vorlauf mit einem Schreiben des LKA in Richtung der EG „Trio“ oder in Richtung des damaligen BKA-Präsidenten Z. gehabt, in welchem diese Punkte bereits aufgegriffen worden seien, nämlich dass man mit Abschaltung des Regionalen Abschnitts von vielen Informationen abgeschnitten worden sei. Das hätten sie so nicht stehen lassen wollen und dazu gewissermaßen auf Leitungsebene ein Gespräch geführt – mit Einladung des Herrn R. und Beisein ihres Gruppenleiters –, um nochmals einerseits den Ermittlungsauftrag des GBA klarzustellen und andererseits die Frage zu behandeln, über welches Informationsaufkommen sie verfügt hätten und wie sie dieses den Ländern zur Verfügung stellen könnten. Dabei hätten sie klargestellt, dass Baden-Württemberg als eines von fünf Bundesländern weiter Vollzugriff auf die gemeinsame Ermittlungsdatei habe. Sie hätten in dem Gespräch klären wollen – und dies nach seinem Eindruck auch erreicht, weshalb ihn das vorgehaltene Schreiben verwundere –, dass jedenfalls sie „nicht alle Aktenbestandteile aus unseren Kernermittlungen 1:1 den Ländern zur Verfügung stellen“ könnten, sondern dies immer eine Absprache mit der Bundesanwaltschaft voraussetze. Tatsächlich hät-

ten sie hinsichtlich jedes einzelnen Vorgangs immer mit dem Ansprechpartner beim GBA Rücksprache gehalten, der über die Aktenfreigabe entschieden habe. Er glaube, dass dem in den allermeisten Fällen stattgegeben worden sei. Demnach sei der Informationsaustausch aus seiner Sicht absolut gut gewesen, wenngleich immer mit einer kleinen Verzögerung, was jedoch in dem Termin erläutert worden sei.

Nach Vorhalt einer Passage aus einer förmlichen Vereinbarung zwischen BKA und LKA Baden-Württemberg vom 26. April 2012 (*„Der Informationsfluss zwischen dem LKA BW und der BAO ‚Trio‘ wird auch weiterhin durch regelmäßige Übermittlung von Lageinformation und anlassbezogener Teilnahme an internen Lagebesprechungen gewährleistet.“*) und Frage, ob solche Vereinbarungen – eingedenk des Umstandes, dass ein Informationsfluss an das hinsichtlich des Polizistenmordes betroffene Land normal sei – üblich seien, erwiderte der Zeuge KOR K., er wisse nicht, ob dies üblich sei. Damals – er sei insoweit „ein bisschen Mitinitiator“ gewesen – hätten sie sich intern überlegt, ob sie so etwas schriftlich aufsetzten. Es sei nicht darum gegangen, den Informationsfluss zu gewährleisten – ein solcher sei „natürlich üblich“. Sie hätten es aber für wichtig befunden, eine saubere Übergabe im Sinne einer Übergabeverhandlung zu machen, wie man es zwischen verschiedenen Polizeidienststellen häufig bei Asservaten oder kriminaltechnischen Untersuchungen praktiziere. Im vorliegenden Fall hätten sie auch die Feststellung für wichtig erachtet, welche Spuren noch offen gewesen seien – was alles minutiös dargelegt sei – und wer es weiter bearbeite. Es habe nämlich teilweise Absprachen gegeben, dass die eine oder andere Spur von den Kollegen aus Baden-Württemberg noch habe zu Ende geführt werden sollen, wenngleich der Abschnitt schon aufgelöst gewesen sei. Auch sei fraglich gewesen, wer über welche Akten verfüge. Dabei handle es sich um Dinge, denen man später immer nachlaufe. In der Rückschau sei er froh, dass sie diese schriftliche Vereinbarung getroffen hätten, weil sie auch nach fünf Jahren noch für Rechtssicherheit Sorge und genau kläre, wer was habe, wer Ansprechpartner gewesen sei und wie es dann weiter gegangen sei. Falls er in verantwortlicher Position in ähnlichen Lagen wäre, würde er es immer wieder so machen. Das habe sich absolut bewährt. Sie hätten es übrigens mit jedem anderen Abschnitt so gemacht.

Auf Vorhalt, dass das LKA im Falle des gewünschten Zugriffs auf Aktenstellen diese jeweils im Einzelfall habe genau benennen und rechtlich ausführlich darstellen müssen, weshalb es diese für seine eigenen Ermittlungen benötige, führte der Zeuge KOR K. aus, dass sich dies zwar dramatisch anhöre. In der tatsächlichen Abarbeitung sei es jedoch alles andere als dramatisch, sondern eher unproblematisch gewesen. Tatsächlich hätten sie immer wieder die Kollegen aus Baden-Württemberg bei ihnen in der Dienststelle gehabt. Diese hätten sich dann ein, zwei, manchmal auch mehr Tage Zeit genommen, seien alle Akten durchgegangen und hätten sich notiert, welche Bestandteile sie bräuchten. Von ihnen sei es dann dem GBA zugesandt worden. Letztendlich sei es vom Ablauf her kein sehr großer Aufwand gewesen. Der Informationsaustausch, der ihm aus der Übergabeverhandlung vorgehalten worden sei, betreffe eher den von ihm eingangs dargestellten Umstand, dass die Länder weiter über den Lageverlauf informiert worden seien, unter anderem im GAR, in der KST oder auch sonst anlassbezogen. Sie hätten auch zum Abschluss der BAO, so glaube er, noch einmal eine große Abschlussbesprechung abgehalten, zu welcher sie den damaligen Leiter – er glaube, Herr M. sei selbst eingeladen gewesen – eingeladen hätten. Der Formalismus, der sich aus der vorgehaltenen Passage ergebe, sei eine Vorgabe des Generalbundesanwalts gewesen, der gesagt habe, er könne nicht einer mit den Ermittlungen formell nicht betrauten Polizeidienststelle einfach auf Zuruf oder mit der allgemeinen Bekundung von Interesse Akten herausgeben; vielmehr sei tatsächlich eine rechtliche Einordnung erforderlich gewesen. Dabei habe es sich im Prinzip um einen Satz mit Bezug auf das Polizeigesetz Baden-Württemberg gehandelt, worauf das in der Regel kein Problem gewesen sei. Letztendlich seien datenschutzrechtliche Belange betroffen in Gestalt vieler Personen, die etwa nicht als Beschuldigte geführt bzw. als Zeugen vernommen worden seien und solches habe nur demjenigen zur Verfügung gestellt werden sollen, der polizeilich oder laut Gesetz einen entsprechenden Bearbeitungsauftrag habe. Insoweit sei mit allen anderen Bundesländern gleich verfahren worden. Von diesem Angebot, sich Ermittlungsüberhänge für eigene Strukturermittlungen in den jeweiligen Bundesländern zu Nutzen zu machen, hätten andere Bundesländer – er glaube, es seien sieben oder acht gewesen – ebenfalls Gebrauch gemacht. Tatsächlich habe es auf Arbeitsebene – mit Frau H. sei er in

laufendem Austausch gestanden – überhaupt keine Beanstandung gegeben. Bei der Abschlussbesprechung habe Herr M. als Abschnittsleiter für Baden-Württemberg diesen Punkt gar nicht mehr angesprochen. Die Frage, ob die beschriebene Praxis dazu geführt habe, dass die EG „Umfeld“ nicht über alle Informationen habe verfügen können, die sie für ihren Auftrag gebraucht habe, würde er wirklich verneinen. Zum einen habe nicht die EG „Umfeld“ den Auftrag gehabt, die Ermittlungen der BAO zu kontrollieren, sondern es sei im Gegenteil eine ganz klare Schnittstelle definiert gewesen. Dort, wo das Ermittlungsinteresse des Generalbundesanwalts und damit auch der Auftrag BKA geendet hätten, hätten die Bundesländer gleichsam andocken sollen. Für deren eigene Strukturermittlungen – die Frage nach Organisationen bzw. Gruppierungen, die der Überprüfung bedürften – habe das aus seiner Sicht gar keine Rolle gespielt. Im Gegenteil sei gerade das Land Baden-Württemberg gegenüber anderen Bundesländern privilegiert gewesen, indem man dort den vollen Zugriff auf die gemeinsame Ermittlungsdatei gehabt habe, die sie fortlaufend gepflegt hätten und die tagesaktuell die laufenden Ermittlungen zumindest über Treffer habe generieren und dann den beschriebenen Anforderungsprozess einleiten können.

Nach Vorhalt einer Karte mit Einträgen von Bezugspunkten Rechtsradikaler in Nordwürttemberg [siehe oben B.I.2.1.2.], erklärte der Zeuge, diese regionale Auswertung von „Rechten“ noch nie gesehen zu haben. So sei man in der BAO nicht vorgegangen. Dabei handle es sich um genau das, „was auch rechtfertigt und Sinn macht, dass die Bundesländer aus der anderen Warte, nämlich aus der Warte der Szene oder der Anhänger von rechten Gruppierungen, darauf beleuchtet haben“. Bei ihnen gehe man ja eher über den tatbezogenen Ansatz in Strukturen hinein. Sie hätten auch keine Schwerpunkte bzw. Sachbearbeiterschwerpunkte bei Bundesländern vorgenommen. Sie hätten also nicht gesagt, dass etwa ein Team Baden-Württemberg und ein anderes Team Hessen mache. Wenn im Nachhinein ein Bundesland etwa gebeten habe, alle Bezüge in seinen Bereich zu erhalten, hätten sie immer wieder sagen müssen, dass sie dies nicht könnten, weil sie keinen Sachbearbeiter für ein bestimmtes Bundesland hätten, sondern einzelne Taten. Diesbezüglich hätten sie Teams gehabt und Schwerpunkte gesetzt, aber nicht nach Bundesländern gegliedert. Daher sei er von solchen Auswertungen beeindruckt, wenngleich diese für seine Ermittlungen im Kern nicht weiterführend seien. Vielleicht sei jedoch diese Symbiose aus den eigenen Ermittlungen und den Umfeldermittlungen in den Bundesländern „ganz zielführend“.

Auf Frage, wer aus seiner Sicht dafür verantwortlich gewesen wäre, der Spur möglicher zukünftiger Anschläge nachzugehen [dazu oben B.I.4.2.] und weitere Frage, weshalb bei den Ermittlungen sehr konzentriert nach Raubüberfällen gesucht worden sei, obgleich sämtliche Raubüberfälle nicht in Baden-Württemberg stattgefunden hätten, verwies der Zeuge darauf, dies nicht sagen zu können. Ein Auftrag der BAO in diese Richtung sei ihm nicht erinnerlich, zumal ihn dies verwundern würde. Gleichwohl könne es für die einzelnen Länder in eigener Zuständigkeit eine Option gewesen sein, solches aufzuklären. Es sei sehr viel gemacht worden, auch hinsichtlich Aufenthaltsorten. So hätten sie Campingplatz-Fahndungskonzepte aufgelegt, wonach an allen Campingplätzen zu überprüfen gewesen sei: „Gibt es da vielleicht Aufenthaltsorte, die wir dadurch noch mal nachvollziehen können?“ Solche Dinge hätten sie flächendeckend gemacht. Im Hinblick auf Raubüberfälle gebe es keine unmittelbare Veranlassung – „eher dann vielleicht eine Absicherung oder einfach, um alles zu machen, was machbar ist“. Nach Vorhalt von Angaben der Zeugin KHK in B. F. auf die Frage, ob sie Informationen über die Orte als mögliche Anschlagssziele erhalten habe (*„Das glaube ich jetzt eher nicht. Aber wir hatten auch Kollegen von den jeweiligen Staatsschutzbereichen der PDen mit bei uns, und solche Austausche sind über diese Bereiche gelaufen“*), erwiderte der Zeuge, nicht bestätigen zu können, ob es dazu einen Auftrag gegeben habe, wobei er sich dies nicht vorstellen könne. Es sei seines Erachtens auch irrelevant, weil die Bundesländer in eigener Zuständigkeit Maßnahmen treffen könnten und höchstwahrscheinlich auch getroffen hätten. Gerade wenn es um die Verhinderung zukünftiger möglicher Anschläge gehe – auch von Trittbrettfahrern –, sei dies klassische Gefahrenabwehraufgabe in den Zuständigkeiten der jeweiligen Bundesländer.

Befragt zu den Kommunikationswegen und ob es eine Art Vorlage zur Verhinderung von Informationsverlust gegeben habe, führte der Zeuge K. aus, dass dies ein ganz entscheidender

Punkt sei, bei dem es sich um die größte Herausforderung bei einer derart großen Polizeiorganisation handele. In der Spitze seien über 400 Kräfte im Einsatz gewesen, sodass es „die große Herausforderung“ sei, dort tatsächlich die Informationen auch bis in die letzten Verastelungen zu bringen. Er könne konkret beschreiben, wie sie dies in den ersten Monaten praktiziert hätten. Sie hätten gerade in der Anfangsphase mindestens einmal täglich sämtliche Abschnitte über eine aus Meckenheim organisierte Telefonschaltung zusammengeschaltet, wo alle Abschnitte ihre jeweiligen Ermittlungsstände allen zur Verfügung gestellt hätten. Sei beispielsweise ein Mantrailing-Einsatz in Eisenach vermeldet worden, hätten die Kollegen aus Baden-Württemberg dies mitgehört. Oder als seinerzeit die vermeintlich regionalen Bezüge über M. K. aufgekomen seien, habe dies auch das Land Baden-Württemberg mitgehört und sich mit den betroffenen Abschnitten kurzgeschlossen. Darüber hinaus hätten sie jeden Tag ein Lagebild geschrieben, das sie zumindest für die erste Anfangszeit allen zur Verfügung gestellt hätten. Des Weiteren hätten sie über Monate einmal wöchentlich eine Einsatzlagebesprechung in Meckenheim durchgeführt, zu der die Abschnittsleiter mit Unterstützern gekommen seien, bei der sie mehr oder weniger den ganzen Tag durchgegangen seien, was offen bzw. herausermittelt gewesen sei. Bei diesen Besprechungen seien überdies die Vertreter der Bundesanwaltschaft dabei gewesen, die über Monate mindestens einen und manchmal mehrere Ansprechpartner bzw. Sachbearbeiter in der BAO vor Ort gehabt hätten, sodass der Informationsaustausch eigentlich in alle Richtungen gewährleistet gewesen sei. Die täglichen Schaltungen und wöchentlichen Treffen seien irgendwann zurückgefahren worden, je nachdem, ob noch neue Erkenntnisse vorgelegen hätten. Dies sei bis zur Auflösung des Abschnitts Ende April 2012 nach und nach ausgelaufen.

Gefragt, wann die Behörden Kenntnis von der Garagenliste bekommen und mit dieser gearbeitet hätten, antwortete der Zeuge, ein bestimmtes Datum nicht mehr nennen zu können. Er wisse, dass die Garagenliste relativ früh im Rahmen der Asservatenauswertung aufgetaucht sei. Sie hätten versucht, die Asservatenauswertung sehr intensiv und sehr personalstark voranzubringen, weil klar gewesen sei, dass es sich dabei um den Schlüssel der Ermittlungen gehandelt habe, aus dem sie den größten Informationsgewinn zu erwarten gehabt hätten. Gerade mit Blick auf den Beschleunigungsgrundsatz hätten sie hier einen Schwerpunkt gesetzt. Sie hätten über 50 Polizeibeamte nur in der Asservatenauswertung eingesetzt. Er glaube, dass es über 7 000 Asservate gewesen seien. Er meine, dass diese Garagenliste relativ früh aufgetaucht sei. Diese sei eines der wichtigen Asservate gewesen, welche an alle betroffenen Bundesländer gegangen seien, insbesondere an die Ermittlungsstellen, die hieraus unmittelbar Maßnahmen hätten ableiten können. Hinsichtlich Baden-Württemberg habe es keine Zeitverzögerung gegeben, sodass die Kollegen des Regionalen Abschnitts über entsprechende Kontakte nach Baden-Württemberg informiert worden seien.

Auf Vorhalt, dass gemäß den Feststellungen im ersten Untersuchungsausschuss nach dem Aufliegen des Trios am 4. November 2011 die Daten der 1998 aufgegriffenen Garagenliste erst Ende Mai 2012 bekannt gegeben worden seien, wobei bei früherer Reaktion möglicherweise das Untertauchen des Trios hätte unterbunden werden können, fragte der Zeuge KOR K., welche Erkenntnisse hierzu genau vorlägen? Er wisse, dass die Garagenliste sehr früh Bestandteil der Ermittlung geworden sei und „natürlich“ alle Abschnitte davon Kenntnis gehabt hätten. Er wisse auch, dass sie daraus viele weitere Kontaktpersonen – nicht nur aus Baden-Württemberg – abgeleitet hätten und dass darauf auftauchende Personen konkret befragt bzw. vernommen worden seien.

Auf Frage, inwiefern das BKA bestimmten Vorgängen in Baden-Württemberg selbst nachgegangen sei – etwa im Komplex F. H., der zu wissen angegeben habe, wer M. K. getötet habe –, ob insofern von Seiten des BKA etwas unternommen worden sei bzw. ob Anweisungen an das LKA gegeben worden seien, und wie man mit solchen Informationen umgegangen sei und diese kommuniziert habe, antwortete der Zeuge, dass derartige Abarbeitungen von Ermittlungsspuren auf dem kleinen Dienstweg liefen. Das sei dann eher nicht Thema für die großen Lagebesprechungen; vielmehr tausche sich das zuständige Team, das eine solche Spur aufgetan habe, mit den Kollegen in Baden-Württemberg aus. Er wisse, dass es auf Arbeitsebene einen sehr intensiven Austausch gegeben habe, gerade mit Frau R., die auch lange in dem Thema mitgearbeitet habe. Insofern gehe er von einem sehr intensiven Austausch auf Arbeits-

ebene in Echtzeit aus. Im konkreten Fall H., in welchem eine Hinweisgeberin gesagt habe, dass H. „die und die Aussage getroffen“ habe, seien sie der Spur im Rahmen der Hinweisbearbeitung nachgegangen, auch zu einem Zeitpunkt, als der Regionale Abschnitt Baden-Württemberg bereits in der Abwicklung gewesen oder gar nicht mehr dabei gewesen sei. Sie hätten die dort relevanten Personen – unter anderem die Hinweisgeberin, aber auch Herrn H. selbst und weitere Personen – zeugenschaftlich zu der Spur vernommen. Es habe zu diesem Hinweis einen formellen Abschluss gegeben des Inhalts, dass es keinen Verfahrensbezug gebe und der Hinweis nicht weiterführe. Diesen Hinweis hätten sie dann selbst bzw. habe ihn nachher die EG „Umfeld“ aufgegriffen. Er glaube, dass dort irgendwie von „NSS – Nationale Schutzstaffel, Neoschutzstaffeln, irgendwie so was“ die Rede gewesen sei. Hier habe die EG „Umfeld“ ein Interesse gehabt, zu sagen: „Na ja, gut, auch wenn es mit NSU erkennbar nichts zu tun hat, dieser Hinweis, ist es für uns im Land Baden-Württemberg doch von Interesse, ob es hier so was wie einen NSS gibt, der vielleicht in einer ganz anderen Zielrichtung entsprechend unterwegs ist.“ Dies betreffe das klassische Thema der Überhänge. Die Ermittlungen beim BKA hätten mit der Abarbeitung des Hinweises geendet, aber die Erkenntnisse aus der Hinweisbearbeitung seien dem Land vollumfänglich zur Verfügung gestellt worden. Die EG „Umfeld“ habe dies zum Anlass genommen, die Spur aus dortiger Sicht noch einmal aufzunehmen und die Personen auch in Absprache mit dem GBA – zur Klärung, ob von dort aus weitere Maßnahmen beabsichtigt seien – noch einmal zu befragen. Dies sei dann auch genau geschehen. Er denke, dass sich an diesem Beispiel sehr gut die Schnittstelle zwischen Kern- und Überhangermittlungen – die für die einzelnen Bundesländer von Interesse sein könnten – darstellen lasse. Konkret sei der Hinweis abgearbeitet gewesen und eine weitere Organisation NSS habe mit dem Ermittlungsgegenstand der BAO „Trio“ nichts zu tun.

Gefragt, ob bei den regelmäßigen Schalten auch Ergebnisse der Spurenbearbeitung oder kriminaltechnische Untersuchungen weitergegeben worden seien, antwortete der Zeuge KOR K., dass alles thematisiert worden sei, was von den Abschnitten für relevant befunden worden sei. Er habe in seiner Aussage bereits das Stichwort Mantrailer-Einsatz gegeben; dies seien Hunde, die Spuren nachverfolgen könnten. Das seien eher feinziselierte Spuren. Er erinnere sich noch daran, dass so etwas ebenfalls in diesen Schalten vorgetragen worden sei. Insoweit gebe es keine Abstufung im Sinne eines „Bitte nicht Klein-Klein“; vielmehr hätten die Abschnitte und auch die zentrale Einsatz- oder Ermittlungsführung dort alles berichten können, was von Interesse gewesen sei. Demnach sei auch so etwas wie Kriminaltechnik eingeschlossen gewesen.

Auf Frage, ob er die bisherige Struktur für funktionabel halte oder ob nicht ein gesteigertes Risiko bestehe, dass einzelne Stellen fälschlicherweise davon ausgingen, dass bestimmte Aufgaben bereits von anderen Stellen übernommen würden, äußerte der Zeuge seine Überzeugung, dass die Struktur richtig sei, nicht allein aufgrund der Einsatzerfahrung aus der BAO „Trio“, sondern weil dieses Konstrukt im BKA ständig zum Einsatz gebracht werde. Auch bei den aktuellen Ermittlungen zum Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Berlin sei wieder diese Struktur aufgerufen worden. Man habe sich lange überlegt, wie man die Länder in so einem polizeilichen Apparat einsetze. Er denke, dass eine klare Unterstellung die einzige Lösung sei, und so sei es vorliegend gemacht worden. Es bringe nichts, wenn man zwei BAOen nebeneinander laufen lasse, denn dann habe man eher das Problem des zu befürchtenden Informationsverlustes. Bei einer ganz klaren Unterstellung sei auch seine Erwartung, dass dann der Abschnittsleiter, der beispielsweise aus Baden-Württemberg oder Bayern komme, nicht eher in Richtung seines Ministeriums oder in seine Richtung, sondern in Richtung Polizeiführung berichte und die Ermittlungen zusammengeführt würden. Es könne sein, dass es in der einen oder anderen Unterkategorisierung noch Verbesserungsbedarf gebe. Sie hätten sich kritisch hinterfragt und auch unter diesem Gesichtspunkt versucht, das eine oder andere zu verbessern. [Das vom Zeugen sodann angeführte Beispiel der Informationsverarbeitung wird nachfolgend unter B.VI.4. wiedergegeben.] Die Unterstützung bzw. die Einbindung der Länder über das Konstrukt mit den Regionalen Abschnitten habe sich jedoch in seinen Augen bewährt und er würde das definitiv immer wieder so machen, wenn er in verantwortlicher Position wäre.

Erneut auf die Thematik der von der EG „Umfeld“ einzuhaltenden Formalien für den Zugang zu Akten angesprochen, führte der Zeuge K. nochmals klarstellend aus, dass dies lediglich auf die Schnittstelle Ermittlung und EG „Umfeld“ bezogen gewesen sei. Insoweit seien die Kräfte nicht mehr in die BAO eingebunden gewesen, sondern es sei darum gegangen, Ermittlungsüberhänge außerhalb der Ermittlungen und außerhalb des Ermittlungsauftrags des GBA für die eigene Aufhellung regionaler Bezüge nutzbar zu machen. Dies müsse man von dem soeben behandelten Thema der Einbindung der Länder in die laufenden Ermittlungen bzw. dem Stichwort „Unterstellung“ trennen. Innerhalb der BAO sei es selbstverständlich klar, dass der Regionale Abschnitt Baden-Württemberg nicht schriftlich begründen müsse, wenn „er irgendeine Asservatenprotokolle braucht“. Hinsichtlich der behandelten Übergabvereinbarung sei es letztlich im Kern auch darum gegangen, wer welche Akten und welche Spuren gehabt habe. Er glaube, dass insoweit die Schriftlage die einzig richtige sei, auch deshalb, damit sich parlamentarische Ausschüsse genau damit noch einmal beschäftigen könnten, wer für was zuständig gewesen sei, und damit nichts „durchrutsche“. Das Erfordernis der schriftlichen Begründung finde sich überdies nicht in dieser Übergabvereinbarung, sondern das sei genau der Fall, der nicht mehr auf die Kernermittlung bezogen gewesen sei, sondern die Überhangdebatte ein Jahr später betroffen habe. Und dies sei „nun mal unser Recht“. Das Stichwort Datenschutz habe er bereits genannt. Polizeien könnten ohne Rechtsgrundlage nun einmal keine Informationen austauschen. Solange es um die Ermittlungen gegangen sei, solange demnach noch Ermittlungsaufträge nach Baden-Württemberg gegangen seien oder Baden-Württemberg Spuren für die BAO abzarbeiten gehabt habe, habe dies alles nicht gegolten. Eine Vermengung müsse er nochmals zurückweisen. Die Passage mit der schriftlichen Anforderung finde sich nicht in der genannten Übergabvereinbarung, sondern sei Gegenstand der späteren Diskussionen mit der EG „Umfeld“. Für die von dort erbetenen Aktengriffe benötige der GBA eine Rechtsgrundlage, damit „solche Dinge nicht ohne eigene Zuständigkeit in der Republik verteilt werden“.

Gefragt, welche Kriterien erfüllt sein müssten, damit man etwa Personen als „rechts“ einordne, verwies der Zeuge darauf, keine Definition bieten zu können, da dies für den vom BKA verfolgten tat- oder täterbezogenen Ansatz keine Rolle spiele, weil man von einer Tat aus zu Tatverdächtigen komme und der Status der Personen – ob rechts oder nicht rechts – insoweit nicht von Bedeutung sei.

Auf Frage, weshalb die Struktur der BAO, die sich nach Einschätzung des Zeugen bewährt habe, nach etwas über einem Jahr abgeschaltet worden sei, und wer dies verfügt habe, erläuterte er, dass „Regionaler Abschnitt“ so zu verstehen sei, dass Personen aus den Ländern, bei denen es sich im besten Fall um solche handele, die bereits mit den Ermittlungen betraut gewesen seien – im vorliegenden Fall sei dies so gewesen –, eine neue Unterstellung erfahren und gleichsam in eine neue Struktur eingegliedert würden. Vorher habe es bereits die Soko „Parkplatz“ gegeben, die nach wie vor aktiv gewesen sei. Dies sei unter Federführung bzw. Leitung des Bundeskriminalamts geschehen. Es habe sich nicht so verhalten, dass man einen Ermittlungsauftrag nach Baden-Württemberg an den Regionalen Abschnitt dergestalt zur Abarbeitung gegeben habe, dass dies im LKA gleichsam nochmals neu verteilt worden sei. Vielmehr seien die abgestellten Kräfte in diesem Fall „dann auch wirklich zu behandeln wie BKA-Kräfte“ und darin voll eingebunden, davon unabhängig, wo sie ihren Dienst verrichteten. Der Regionale Abschnitt sei seines Wissens nach gut fünf Monaten aufgelöst worden, was „natürlich im Einvernehmen“ geschehen sei. Es sei nicht so gewesen, dass der Polizeiführer gesagt habe, diesen Abschnitt nicht mehr zu benötigen, und Baden-Württemberg hierzu nicht gehört worden sei. Im Gegenteil – es sei immer ein Miteinander – hätten eigentlich die Kollegen aus dem Abschnitt – damals der Leiter A. M. – bereits im Frühjahr sehr schnell gemerkt, dass nicht mehr allzu viele Ermittlungsaufträge angestanden seien. Man versuche natürlich, eine solche Struktur irgendwann auch wieder verschlanken. Nach 10 Monaten sei die BAO insgesamt zurückgefahren worden. Sie sei aufgelöst worden und aufgegangen in eine EG-Struktur – Ermittlungsgruppe –, für die man weitere Kräfte gleichsam herausgelöst habe. Solches geschehe eigentlich immer nach Aufwand bzw. nach Anlass. Er stelle sich immer die Frage, was tatsächlich noch zu tun sei. Das heiße nicht, dass alle Ermittlungen und Bezüge nach Baden-Württemberg abgeschlossen gewesen seien. Er gehe davon aus, dass sich Ermittler bis heute noch mit diesen Fragen beschäftigten. Es heiße aber einfach, dass die

Federführung für die Ermittlungen zentralisiert worden sei. Es gebe Ermittlungsführer, die sowieso den Gesamtüberblick über alle Ermittlungen haben müssten, die irgendwann möglicherweise – auch im Einvernehmen mit den Kollegen aus Baden-Württemberg – sagten, dass man „die und die Spuren“ selbst abarbeite. Dies finde sich unter anderem in besagter Vereinbarung. Insofern sei dies eigentlich ein ganz regulärer Prozess, der sich nach Arbeitsaufwand bemesse und der im Einvernehmen mit allen Beteiligten umgesetzt werde. Was die schnelle Auflösung betreffe, habe er lange genug die Diskussionen aus erster Hand mitbekommen. Für viele sei dies nicht schnell genug gegangen. Man habe eigentlich bereits nach wenigen Wochen die ersten Referatsleiter, Gruppenleiter und Abteilungsleiter auf der Matte stehen gehabt, die ihre Leute zurückgewollt hätten. Insofern hätten sie „schon große Abwehrschlachten geführt“, um die Leute möglichst lange in der BAO zu behalten. Zumindest BKA-seitig hätten sie es eigentlich geschafft, den harten Kern der Ermittler tatsächlich bis heute beinahe zusammenzuhalten. Auch nach fünf Jahren verfügten sie immer noch über Leute, die vom ersten Tag an dabei gewesen seien und immer noch in dem Verfahren arbeiteten, was eigentlich eine Besonderheit sei. Insofern sei Kontinuität gewährleistet. Die Abschaltung bzw. Auflösung der Regionalen Abschnitte sei immer eine Geschmackssache. Er glaube, da müsse man einfach drinstecken, um zu erleben, ob noch Bedarf bestehe. Er wisse, dass Baden-Württemberg selbst deutlich und massiv dafür geworben habe, den Abschnitt aufzulösen. Der Abschnitt Nordrhein-Westfalen wiederum habe sich wohl im Dezember, also nach einem Monat, auflösen lassen. Und auch Bayern mit seinem großen Schwerpunkt aufgrund der Federführung in der Ceska-Serie sei im April ausgedient. Für Außenstehende hörten sich die Zeiträume „irgendwie schnell“ an, was jedoch keineswegs so gewesen sei. Allein über die Nachermittlungsaufträge und den Austausch auf Arbeitsebene habe man es eigentlich gar nicht so negativ gemerkt, wenn der jeweilige Abschnitt aufgelöst gewesen sei.

Auf Nachfrage, ob er in der Retrospektive die Auflösung dieses Regionalen Ermittlungsabschnitts nach fünf Monaten persönlich für richtig und sinnvoll halte, antwortete der Zeuge KOR K., er habe, obwohl er damals nicht Polizeiführer gewesen sei, den Diskussionsprozess mitbekommen. Er glaube, dass es richtig gewesen sei. Er habe diese täglichen Schalten und die wöchentlichen Besprechungen geschildert; aus dem Regionalen Abschnitt sei einfach nichts mehr gekommen. Es habe dort nichts mehr zu berichten bzw. nachzuermitteln gegeben. Dies finde sich auch in der besagten Vereinbarung. Insofern sei er ein absoluter Verfechter dessen, dies auch schriftlich niederzulegen, weil es damit ein Nachweis sei. Es habe nicht mehr allzu viele offene Spuren für den Regionalen Abschnitt gegeben und über den Arbeitsaufwand rechtfertige sich auch die Struktur. Im Hinblick auf Nordrhein-Westfalen könne man vielleicht darüber streiten, aber dies müsse man mit dem nordrhein-westfälischen Ausschuss besprechen.

Nochmals zu den Ermittlungsüberhängen befragt führte der Zeuge aus, keine Bewertung der Abarbeitung solcher Überhänge vornehmen zu können, weil dies nicht die eigene Zuständigkeit betreffe. Zur Frage der Rückkoppelung könne er sagen, dass es im Einzelfall – dann immer auf Arbeitsebene – durchaus nochmal Gespräche gegeben haben könne. „Überhänge“ bedeute eigentlich nur, dass sie Ermittlungsergebnisse bzw. Dateien oder Informationen aus der gemeinsamen Ermittlungsdatei hätten freigeben wollen. Die Vernehmung einer Person, die für die Eigenermittlungen keine Rolle gespielt habe, könne für ein „Bundesland X“ von Interesse gewesen sein. Dann habe dieses Land nach Zustimmung des GBA die Vernehmung erhalten. Was dort mit dieser gemacht worden sei, sei für ihn nicht mehr so interessant gewesen – es sei denn, es gebe noch einmal Nachfragen; dann komme man tatsächlich ins Gespräch und kläre auch, was mit der Spur gemacht worden sei. „Überhänge“ heiße aber „eher Informationsaufkommen, und nicht einzelne Sachverhalte, sondern eher so Personen“. Sie hätten über tausend Personen vernommen, die ihren Sitz in irgendwelchen Bundesländern hätten. Zum Thema Überhänge sei es die große Gelegenheit bzw. Chance gewesen, sich diese Vernehmungen „nochmals zu ziehen“. Demnach könne er im Hinblick auf diese Überhänge keine herausragenden Sachverhalte benennen. Das einzige Thema – von dem er aber nicht wisse, ob das jemand als Überhang begriffen habe – sei so etwas wie „Blood & Honour“, die verbotene Organisation, die in Vernehmungen oft aufgetaucht sei, weil Personen, die sie vernommen hätten, in Rede gestanden seien, mal Mitglied von „Blood & Honour“ gewesen zu sein. Dann seien diese darauf angesprochen worden und je nach Antwort sei das für ein Bun-

desland von Interesse gewesen. Eine bundesweite Analyse zu „Blood & Honour“ sei in der BAO jedenfalls nicht durchgeführt worden. Die Frage, ob dann, wenn sich im Rahmen der Überhänge etwas von Bedeutung für die Bundesebene ergeben habe, gewährleistet gewesen sei, dass dies nach oben durchgereicht wird, wurde vom Zeugen bejaht. Die Zusammenarbeit insgesamt zwischen BKA, Landesbehörden, LKA, Landesamt für Verfassungsschutz „usw.“ würde er in diesem Kontext guten Gewissens als gut bezeichnen.

Nach Vorhalt, es habe im Rahmen der EG „Umfeld“ eine Vielzahl von Personen gegeben, die sich der freiwilligen Befragung nicht gestellt hätten bzw. die an ihrer Wohnanschrift nicht erreichbar gewesen seien, und Frage, inwiefern bezüglich dieser Personen weitere Maßnahmen ergriffen worden seien, verwies der Zeuge K. darauf, diese Frage eigentlich nur verneinen zu können, weil aus Sicht des ermittelnden BKA kein Interesse bestanden habe, diese Personen gegebenenfalls unter Androhung von Zwangsmitteln noch einmal zu vernehmen; dies sei tatsächlich reines Länderinteresse gewesen. In Baden-Württemberg habe es seines Wissens derartige Fälle gegeben. Ob andere Bundesländer ein ähnliches Problem gehabt hätten, sei ihm nicht bekannt. Eine Erwägung, diese Personen nochmals durch die BAO vorzuladen, weil dort – im Gegensatz zu den Ländern – gegebenenfalls mit Ordnungsgeldern hätte gedroht werden können, bedeute eine unzulässige Vermischung; das gehe nicht und sei auch nicht praktiziert worden.

Auf Vorhalt einer Kleinen Anfrage im Bundestag aus dem vorangegangenen Dezember [2016], wonach etwa 600 straffällige Neonazis mit Haftbefehl gesucht würden und bisher nicht auffindbar seien, und Frage, ob er nicht Sorge habe, dass diese Personen ihrerseits in den Untergrund abgetaucht seien, um vielleicht entsprechend dem NSU zu agieren, bejahte der Zeuge, dass eine solche Sorge existiert habe, weswegen man im Rahmen der GAR-Struktur als „Dauerthema“ auf die Tagesordnung gebracht habe, dass diese Haftbefehle – so glaube er – vierteljährlich abgeglichen worden und die entsprechenden Verbleibskontrollen forciert worden seien. Mangels eigener Zuständigkeit habe er dieses Thema allerdings nur am Rande mitbekommen. Gelaufen sei dies alles über die anderen Zentralstellenreferate im BKA, die das Phänomen insgesamt betrachteten. Die EG „Trio“ oder die BAO „Trio“ habe keine Veranlassung gehabt, diese 600 Haftbefehle noch einmal grundsätzlich durchzuschauen; hätten sich indes aus den Ermittlungen der jeweiligen Länder Bezüge zum Verfahren ergeben, dann hätten sie die entgegen- und aufgenommen. Die 2012 eingesetzte Rechtsextremismusdatei zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus wiederum habe er nur am Rande mitbekommen. Dies habe wieder ein anderes Referat betroffen. Er wisse, dass da Abstimmungsfragen – wer lesenden und schreibenden Zugriff habe und was bei verdeckten Treffern geschehe – und die ganze technische wie rechtliche Umsetzung ein großes Thema gewesen seien. Es habe eine Untersuchung bzw. Überprüfung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegeben, der, so glaube er, einige Dinge angemerkt bzw. moniert habe. Das Ganze sei ein laufender Prozess. Sie seien selbst lediglich als Anwender betroffen gewesen, weil sie die eigenen Beschuldigten in die RED eingestellt hätten; hiermit habe die eigene Betroffenheit sozusagen geendet. In grundsätzlicher Weise schade es nicht, diese Datei einzurichten, die an die Antiterrordatei ATD angelehnt sei, die wiederum für den Bereich Islamismus geschaffen worden sei, um die Schnittstelle Verfassungsschutzaufkommen bzw. Information der Verfassungsschutzämter in Richtung Polizei „ein bisschen anzugleichen“, ohne dem Trennungsgebot zu widersprechen. Von der Idee her sei dies grundsätzlich eine gute Lösung. Er habe zwar nichts von Treffern bzw. Ergebnissen und daraus folgenden Ermittlungserfolgen mitbekommen, was jedoch nicht bedeute, dass es solche nicht gegeben habe. Im Täglichen habe er damit noch keine Erfahrungen gemacht, halte es jedoch grundsätzlich für eine gute Sache, zumal man als Polizei für alle Abfragemöglichkeiten dankbar sei.

Nach Vorhalt einer weiteren Passage aus der Übergabvereinbarung vom 26. April 2012 („Hierzu zählen die Ermittlungsakten, Fahndungsakten und Hinweisakten sowie Beiakten. Die in der Soko ‚Parkplatz‘ abweichenden Aktenbezeichnungen werden für die weiteren Ermittlungen nicht übernommen.“) und auf Frage, ob die offensichtlich getrennten Aktenbezeichnungen bzw. -einteilungen für die Frage der Aktenführung und der Aktenverwaltung problematisch gewesen seien, erläuterte der Zeuge K., dass man den Passus auf ausdrücklichen Hinweis des damaligen Abschnittsleiters für die zentralen Ermittlungen aufgenommen

habe, weil man sich „offenbar irgendwie möglicherweise nicht einig war über die Aktenbezeichnungen“. In Baden-Württemberg teile man das wohl in Spurenakten und Hinweisakten, während sie im BKA nur von Hinweisakten sprächen. Dem Verfahrensführer bzw. dann der Aktenhaltung sei es irgendwie wichtig gewesen, dies hier noch einmal niederzulegen. Daher hätten sie das aufgenommen, ohne dass er selbst irgendwie eine besondere Leidenschaft dafür gehabt habe. Er denke indes, man könne ausschließen, dass über die Bezeichnung Informationen verloren gegangen seien. Dies sei wirklich eine reine Formalität gewesen, weil einfach alle wüssten, wovon man spreche, wenn beim GBA von Handakten und Hinweisakten die Rede sei. Zum Teil mache jede Polizei die Aktenbezeichnung anders, was wahrscheinlich auch durch die Staatsanwaltschaften vorgegeben sei. Der Generalbundesanwalt teile nicht nach Hinweisakten und Spurenakten auf, sondern wolle dies einheitlich als Hinweisakte haben. Fahndungsakten seien immer ein eigener Bestandteil. Das sei „so ein bisschen hochkorrekte Aktenhaltung“, für die er „auch nicht der Oberexperte sei“. Sie hielten sich da schlicht an die Vorgaben der jeweiligen Staatsanwaltschaft, und der GBA mache das immer so. Es könne sein, dass die Staatsanwaltschaft hier in Baden-Württemberg das noch anders mache; er glaube, das sei immer die Hoheit der Justiz in dem Einzelfall. Sie hätten weder den Aktenbestand noch die Ermittlungen insgesamt nach regionalen Bezügen aufgebaut. Sie hätten also keinen Abschnitt Baden-Württemberg, keinen Ermittlungsschwerpunkt Baden-Württemberg oder Ermittlungsschwerpunkt Nordrhein-Westfalen, sondern gingen im Prinzip von den Taten oder von den Spuren oder von den jeweiligen Ermittlungskomplexen aus, die sie gebildet hätten. Vor diesem Hintergrund sei die Misere eingetreten, die sie gegenüber den Bundesländern bei den Überhang-Debatten gehabt hätten, dass nämlich z. B. der nordrhein-westfälische Kollege gekommen sei und gesagt habe, man solle ihm „mal alles aus Nordrhein-Westfalen“ geben. Das könnten sie natürlich nicht, sondern man könne „versuchen, in der Ermittlungsdatei über die Schlagworte, wenn Orte zu Asservaten oder zu Vernehmungen abgespeichert sind, über die Suchfunktion dann das eine oder andere herauszusuchen“. Es gebe jedoch nicht den Komplex „Bundesland X“ und „Bundesland Y“. Auf die Frage, wo in den Akten man suchen müsse, wenn es um Informationen über Aufenthalte möglicher Anschlagplanungen und Kontaktpersonen des NSU in Baden-Württemberg gehe, müsse er antworten, dass man dies aus dem Stegreif gar nicht könne. Es sei jedoch auch nicht relevant, weil – wie bereits ausgeführt – der Ermittlungsansatz ein ganz anderer sei, nämlich von Tätern bzw. Taten ausgehend. Auf Vorhalt, aus dem Kreis der Nebenkläger vor dem OLG München verlaute die Aussage, die dortige Hauptakte sei gemessen an der Komplexität des Verfahrens eher schmal, vor allen Dingen, wenn es mögliche Unterstützer betreffe, äußerte der Zeuge: „Schmal‘ – relativ“. Er glaube, dass da einiges zusammen gekommen sei. Demnach würde er diese Bewertung nicht unterstützen wollen. Ohnehin müsse man den Ermittlungsstoff die Unterstützer betreffend von dem trennen, was letztlich an Aktenbestand in die Anklage eingeflossen sei; das sei im Vergleich zu dem, was insgesamt vorliege, natürlich schmaler. Er habe bereits das Verfahren gegen Unbekannt erwähnt, in welchem sie diverse Ermittlungskomplexe noch aufgearbeitet hätten, um nach möglichen weiteren Unterstützern zu fahnden bzw. zu suchen. Man müsse auch sehen, dass der in München vorliegende Aktenbestand nach knapp einem Jahr aufbereitet worden sei. Danach habe sich natürlich eine Vielzahl von neuen Erkenntnissen ergeben. Insofern sei die Aussage der Nebenkläger im Vergleich gesehen richtig, absolut gesehen wolle er aber sagen, dass das, was nach München gegangen sei, „schon immens“ sei.

Auf Frage, ob man auf entsprechende Hinweise zu Heilbronn nochmals eigene Ermittlungen hierzu aufgenommen und gegebenenfalls bereits erfolgte Ermittlungen beispielsweise von örtlichen Behörden daraufhin angeschaut habe, ob dort etwaige Ansätze nicht verfolgt worden seien, bejahte der Zeuge K. und führte aus, dass sie natürlich auch alle Altspuren noch einmal komplett überarbeitet und revidiert hätten. Zum einen sei dies einer der Hauptaufträge an den Regionalen Abschnitt Baden-Württemberg gewesen, ihre eigenen Ermittlungsergebnisse im Lichte der neuen Erkenntnisse – nachdem sie im Prinzip zumindest gewusst hätten, wer die beiden Haupttäter gewesen seien – neu zu bewerten. Das sei in den jeweiligen Bundesländern gemacht worden. Darüber hinaus hätten sie einige Zeit später, als der Abschnitt bereits aufgelöst gewesen sei, nochmal selbst alle Altspuren – aber auch die neuen – einer kompletten Revision unterzogen. Er glaube, dass sie dies nach gut einem Jahr mit einer konzertierten Aktion gemacht hätten – zwölf oder 13 Beamte „eingeschlossen in einem Raum“, die dann über Monate noch einmal die ganzen alten Akten – Baden-Württemberg, aber auch aus Bay-

ern – komplett einer solchen Untersuchung unterzogen hätten, um zu gewährleisten, dass nichts durchrutsche und um das aufzuspüren, was man vielleicht früher nicht habe erkennen können, aber im Nachhinein doch Sinn ergeben habe. Sie hätten insoweit einige Prüffälle generiert. Drei bis vier Sachen seien heraus gekommen, die sie dem GBA nochmal vorgelegt und vorgeschlagen hätten, nochmals nachzuermitteln und etwa noch einmal an den Hinweisgeber heranzutreten. Dies sei dann auch im Einzelfall gemacht worden. Das sei aber alles gewesen und letztlich hätten auch diese Spuren nichts ergeben, woraus sie neue Ermittlungsansätze hätten generieren können.

1.1.4. Ltd. KD a. D. K.-H. R.

Der Zeuge Ltd. KD a. D. R. teilte in seiner Eingangserklärung mit, er sei vom 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2013 Leiter der Staatsschutzabteilung beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg und vom 1. Januar 2014 bis 31. August 2016 Leiter der Kriminalpolizeidirektion beim Polizeipräsidium Karlsruhe gewesen. Weiterhin führte er zur Sache aus, dass die Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts mit der Einrichtung der EG „Rechts“ am 17. November 2011 nach einem Beschluss der Kommission Staatsschutz, in welcher das BKA den Vorsitz habe und die 16 Landeskriminalämter, der GBA und das BfV vertreten seien, präventiv-polizeiliche Ermittlungen zur Erhellung der rechten Szene und möglicher Verbindungen zu relevanten Gruppierungen bis zum 3. August 2012 durchgeführt habe. Explizit von diesen Ermittlungen ausgenommen gewesen seien die strafprozessualen Ermittlungen der BAO „Trio“ und der zugeordneten regionalen Länderabschnitte. Mit der schnellen Einrichtung der EG „Rechts“ sei man im Vergleich mit anderen von Straftaten des NSU betroffenen Bundesländern sehr zeitnah und konsequent vorgegangen. Die meisten anderen Bundesländer hätten versucht, Ermittlungsergebnisse und -strukturen dezentral durch ihre Regelorganisationen abarbeiten zu lassen. Externe oder interne Vorgaben habe es mit Ausnahme dieses Beschlusses der Kommission Staatsschutz nicht gegeben. Die Ermittlungsergebnisse seien permanent fortgeschrieben und der Amtsleitung des Landeskriminalamts sowie dem Referat 32 im Innenministerium übermittelt worden. Die Arbeitsverteilung habe in Einzelfällen einer genauen Konkretisierung zwischen der BAO „Trio“, dem Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg und der EG „Rechts“ bzw. im Späteren der EG „Umfeld“ bedurft. Diese Konkretisierung habe man innerhalb des Landeskriminalamts sehr rasch und sehr sachorientiert herbeiführen können. Unterstützt worden sei die EG „Rechts“ durch die örtlichen Staatsschutzdezernate der Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sowie durch die Bereitschaftspolizei. Durch regelmäßige Informationsveranstaltungen und Telefonschaltkonferenzen sei es immer möglich gewesen, bei den Beteiligten entgegenzukommen und Mitarbeit für den gemeinsamen Auftrag zu erreichen. Die Zusammenarbeit mit der BAO „Trio“ habe sich angesichts der unterschiedlichen Zielsetzungen und des Genehmigungsvorbehalts des Generalbundesanwalts bei der Herausgabe von Akten sehr zeitaufwendig gestaltet, weil z. B. Akten am Sitz der BAO „Trio“ in Meckenheim durch Kolleginnen und Kollegen hätten eingesehen werden müssen und der GBA dann mit etwas Zeitverzug die Aktenfreigabe verfügt oder in Einzelfällen auch eine Weitergabe der Akten durch das BKA verweigert habe. Letzteres sei im Hinblick auf den laufenden Prozess vor dem OLG in München vorgekommen. Durch Gespräche seinerseits mit dem Abteilungsleiter des BKA im Januar 2013 und eine gemeinsame Besprechung mit der BAO „Trio“ habe das Verständnis in Meckenheim für die Baden-Württemberg-spezifischen Belange deutlich verbessert und die Zusammenarbeit institutionalisiert werden können. Am 16. Dezember sei das Gemeinsame Abwehrzentrum Rechts eröffnet worden. Baden-Württemberg sei vom ersten Tag mit einem ständigen Ländervertreter vor Ort beteiligt gewesen und habe insbesondere bei der AG „Fallanalyse“ wesentlich auf die inhaltliche Ausgestaltung Einfluss nehmen können. Die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg sei aus seiner persönlichen Sicht vorbildlich gewesen. Mit dem stellvertretenden Amtsleiter des LfV habe er schon kurz nach seiner [des Zeugen] Arbeitsaufnahme im Mai 2008 ein persönliches und vertrauensvolles Verhältnis aufgebaut. Auf seine [des Zeugen] Initiative hin sei eine gemeinsame Informations- und Analysestelle von LKA und LfV am 6. Februar 2012 nach dem Vorbild des Gemeinsamen Terrorabwehrzentrums eingerichtet und dadurch die Zusammenarbeit auf der Arbeitsebene weiter intensiviert worden. Da die EG „Rechts“ ausschließlich präventiv-polizeiliche Ermittlungen geführt habe, sei eine direkte Zusammenarbeit mit dem GBA oder örtlichen Staatsanwalt-

schaften nicht möglich gewesen. Die eingeschränkten Möglichkeiten des Polizeigesetzes Baden-Württemberg – z. B. keine Erscheinens- oder Aussagepflicht von Zeugen oder die fehlende Möglichkeit, Telefongespräche zu überwachen – hätten präventiv-polizeiliche Ermittlungen allerdings stark eingeschränkt und dadurch das Generieren eines strafprozessualen Anfangsverdachts erschwert. Zudem sei es grenzwertig gewesen, aus den vorhandenen Informationen aktuell bevorstehende Gefahren zu begründen. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg habe nach den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 eigene Ermittlungen im Rechtsextremismus aus Kapazitätsgründen zugunsten einer verstärkten Bekämpfung des kriminellen Islamismus erheblich zurückgefahren. Auf seine [des Zeugen] Initiative seien im Laufe des Jahres 2008 wieder eigene Ermittlungen im Rechtsextremismus geführt worden. Bei der EG „Rechts“ habe man bei der Rekrutierung deshalb auch auf Personal aus anderen Phänomenbereichen zurückgreifen und zusätzlich Auswerter aus dem Bereich Rechtsextremismus rekrutieren müssen. In der Nachbetrachtung habe sich dies jedoch als nicht kritischer Erfolgsfaktor dargestellt. Räumliche Fragen oder die Sachausstattung seien ebenfalls unkritisch gewesen. Die Unterstützung durch die Amtsleitung und die sachlich Verantwortlichen im Innenministerium sei zu jeder Zeit vorhanden gewesen. Zahlreiche Berichtspflichten hätten jedoch enorme Ressourcen in Anspruch genommen. Dies habe jedoch durch eine gute Motivation der Mitarbeiter und die Bereitschaft zu umfangreicher Mehrarbeit gut aufgefangen werden können. Spuren, die den Tatkomplex Heilbronn betroffen hätten, seien durch die Soko „Parkplatz“ bzw. den Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg bearbeitet worden. Die Bearbeitung von Hinweisen mit PMK-Hintergrund, die nicht Bestandteil des GBA-Verfahrens gewesen seien, habe nach Abstimmung mit dem REA Baden-Württemberg der EG „Rechts“ obliegen. Die unterschiedliche Ansiedlung von Soko „Parkplatz“ bzw. REA Baden-Württemberg und EG „Rechts“ in den damaligen Abteilungen 4 und 5 des LKA habe keine Defizite erbracht. Sie sei vielmehr geboten gewesen, da die Soko „Parkplatz“ des LKA die Mordermittlungen bereits am 20. Februar 2009 von der PD Heilbronn übernommen habe und eine Übertragung der Aufgaben auf die Abteilung 5 zu einem späteren Zeitpunkt zu Defiziten hätte führen können und eine umfängliche und aufwendige Einarbeitung in diese Materie notwendig gemacht hätte. Die EG „Rechts“ habe am 3. August 2012 ihre Arbeiten beendet und die wenigen offenen Aufträge in die Regelorganisation weitergegeben. Nach seiner Einschätzung habe es sich bei den noch nicht abschließend bearbeiteten Aufträgen um keine mit hoher Priorität gehandelt. Der Regionale Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg habe am 26. April 2012 die Verfahrensübernahme an das BKA einvernehmlich mit diesem verfügt. Über ausstehende Spurenbearbeitungen aus diesem Komplex könne er nicht berichten, da dies nicht zu den Aufgaben der Abteilung Staatschutz gehört habe. Im Februar 2013 sei die EG „Umfeld“ eingerichtet worden, eine Ermittlungskooperation zwischen den Abteilungen 4 und 5 des LKA unter Leitung der von ihm beauftragten Kriminalrätin Frau H. Der Abschlussbericht der EG „Umfeld“ sei im Januar 2014 gefertigt worden und damit in die Zeit gefallen, in welcher er [der Zeuge] bereits als Leiter der Kriminalpolizeidirektion des Polizeipräsidiums Karlsruhe tätig gewesen sei.

Auf entsprechende Nachfragen gab der Zeuge an, er habe unmittelbar nach dem 4. November (2011) vom Auffliegen des NSU Kenntnis erlangt, zum einen natürlich durch die Medien, zum anderen meine er sich erinnern zu können, dass es relativ zeitnah eine Telefonschaltkonferenz des Bundeskriminalamts mit den Landeskriminalämtern gegeben habe, nachdem das BKA vom GBA beauftragt gewesen sei, die Ermittlungen zu führen.

Gefragt, für wie gut vorbereitet er den Staatsschutz in Baden-Württemberg für die Aufdeckung und Verhütung von rechtsterroristischen Attentaten und rechtsextremen Vorfeldstraf-taten – vor und nach 2011 – erachte, erklärte der Zeuge, er glaube, dass Baden-Württemberg im Konzert aller Landeskriminalämter eine führende Rolle in der Kommission Staatsschutz spiele, man auch zahlreiche Initiativen in die Kommission getragen habe, und er persönlich habe immer den Eindruck gehabt, dass die Meinung des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in der bundesweiten Kommission gehört und als positiv empfunden werde.

Angesprochen auf die Operative Fallanalyse der Polizei zum Anschlag auf die Polizeibeamten, verwies der Zeuge darauf, über die Tätigkeit der OFA keine detaillierten Aussagen machen zu können. Er wisse sehr wohl, dass die Arbeit der OFA auf der einen Seite von den

Kollegen geschätzt werde, auf der anderen Seite aber auch Operative Fallanalyse insgesamt als kritisch betrachtet werde. Man habe, so denke er, aus verschiedenen Kapitaldelikten in Baden-Württemberg die Konsequenz gezogen, dass man eine Führungs- und Einsatzanordnung „Sonderkommissionen“ durch das Innenministerium erlassen habe, wonach regelmäßig und zu einem frühen Zeitpunkt immer wieder externe Berater aus anderen Dienststellen in die Bearbeitung einbezogen würden, welche die Arbeit der jeweiligen Sonderkommissionen bereits zu einem frühen Zeitpunkt evaluierten. Insofern glaube er, dass man in den letzten drei, vier Jahren in diesem Bereich sehr gute Fortschritte gemacht habe.

Auf Vorhalt, man habe im vorangegangenen Untersuchungsausschuss ein sehr unterschiedliches Ausmaß an Sensibilisierung der Staatsschützer vor Ort und entsprechende Defizite festgestellt, führte der Zeuge R. aus, dass er zur Arbeit der Polizeidirektion Heilbronn sowohl die Mordermittlungen als auch den Staatsschutz betreffend keine Auskunft geben könne, weil er bis 2008 als Referatsleiter beim Regierungspräsidium in Karlsruhe für die Kriminalitätsbekämpfung im Regierungsbezirk Karlsruhe verantwortlich gewesen sei, wo man die Bekämpfung des Rechtsextremismus „schon sehr ernst genommen“ habe. Man habe zum damaligen Zeitpunkt z. B. mit dem Thema „Rechtsextreme Musikveranstaltungen im Landkreis Rastatt“ sehr häufig zu tun gehabt, und insofern seien die Kollegen dort entsprechend sensibilisiert gewesen. Als Leiter der Abteilung Staatsschutz im LKA habe er dann auch eine gewisse Fachaufsicht über den Staatsschutz im gesamten Land gehabt. Aus einzelnen festgestellten Fehleinschätzungen könne man seines Erachtens nicht schließen, wie der Staatsschutz in Baden-Württemberg insgesamt aufgestellt sei. Er sei der festen Auffassung, man habe in Baden-Württemberg unter anderem auch darunter gelitten, dass die personelle Ausstattung des Staatsschutzes hierzulande aus seiner Sicht wesentlich besser hätte sein können und besser sein sollen. In dem von ihm genannten Programm zur Bekämpfung des Rechtsextremismus sei auch eine Personalforderung enthalten gewesen. Diese sei als einer der wenigen Punkte, die er vorgeschlagen habe, nicht umgesetzt worden. Man müsse jedoch wissen, dass zu dieser Zeit – nach dem 11. September 2001 – natürlich auch das Thema „Bekämpfung krimineller Islamismus“ einen sehr hohen Stellenwert gehabt habe, und er habe durchaus nachvollziehen können, dass sein Vorgänger wie auch der damalige Präsident Kapazitätsverschiebungen hätten vornehmen müssen. Wer letztendlich alle Aufgaben erledigen wolle, werde am Schluss vielleicht gar nichts erledigen. Vor diesem Hintergrund habe man einfach Prioritäten setzen müssen, und diese hätten beim kriminellen Islamismus gelegen.

Gefragt zum Einsatz von Beamten aus Baden-Württemberg beim zentralen Einsatzabschnitt im BKA erläuterte der Zeuge, dass das BKA personell relativ schnell ausgedünnt gewesen sei, weil eine solche Besondere Aufbauorganisation auch das BKA als große Sicherheitsbehörde vor Probleme stelle, weshalb Unterstützung in den Ländern angefordert worden sei. Dazu habe Baden-Württemberg Beamte der Landespolizei, aber auch Beamte des LKA abgeordnet. Nach seinem Dafürhalten und ausweislich erhaltener Rückmeldung seien diese in die ureigenen Ermittlungen sehr wenig eingebunden gewesen; hier sei es mehr um beispielsweise Kopierdienste gegangen. Er könne sich an die Aussage einer Beamtin erinnern, die in ihrer dortigen Zeit nichts anderes gemacht habe, als Akten zu kopieren. Das habe man aber auch müssen, weil möglicherweise eine Staatsanwaltschaft die Akte drei- oder vier Mal vorgelegt haben wolle, weshalb auch solch profane Tätigkeiten angefallen seien.

Zur Einbindung in den Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg befragt führte der Zeuge R. aus, er sei zu der Zeit in einem sehr engen Kontakt mit dem Abteilungsleiter für Organisierte Kriminalität gestanden, dessen Mitarbeiter den RegEA gebildet hätten. Parallel dazu seien zwei Mitarbeiter aus seiner Abteilung in diesen Abschnitt zur Unterstützung gegangen, um insbesondere zu dem frühen Zeitpunkt die staatsschutzspezifischen Belange darin abzudecken. Im Übrigen sei bei wöchentlichen Abteilungsleitersitzungen aus den jeweiligen Abteilungen über die herausragenden Ereignisse berichtet und auch die Amtsleitung unterrichtet worden. Die Regionalen Einsatzabschnitte verblieben organisatorisch bei den jeweiligen Landeskriminalämtern, jedoch unter der Führung des BKA. Dies sei aus seiner Sicht sehr wohl sinnvoll, weil man bedenken müsse, dass dann, wenn man solche Ermittlungen ausschließlich dem BKA übertrage, möglicherweise die örtlichen spezifischen Erkenntnisse auf

der Strecke blieben, dass unverhältnismäßig große Wege und Strecken zurückzulegen seien und sich das Ganze dann noch in die Länge ziehe.

Auf Frage zum Kommunikationsfluss zwischen BKA und der EG „Rechts“ bekundete der Zeuge, dass das Bundeskriminalamt nicht alle Erkenntnisse, die dort in Bezug auf Baden-Württemberg angefallen seien, immer zeitnah weitergegeben habe. Er wisse beispielsweise, dass das BKA im Bereich Ludwigsburg Ermittlungen gemacht habe, wo auch die EG „Rechts“ präventiv-polizeilich ermittelt habe. Die Vernehmungsergebnisse, die für seine Stelle von Interesse gewesen seien, seien nicht am nächsten Tag oder in der nächsten Woche weitergegeben worden, sondern erst auf Anfrage hin und dann mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung. Man müsse jedoch sehen, dass das BKA einen ganz anderen Auftrag gehabt habe als die EG „Rechts“, und dass der GBA bereits 13 Monate nach dem Tatgeschehen in Thüringen eine Anklageschrift beim OLG München eingereicht habe – und das sei ein komplexes, umfangreiches und schwieriges Verfahren gewesen. Da müssten auch ein GBA und ein BKA, die den Strafverfolgungsauftrag wahrgenommen hätten, gewisse Prioritäten setzen. Wenn man ehrlich mit der Sache umgehe, müsse man auch ein gewisses Verständnis für die eine oder andere Vorgehensweise des BKA aufbringen. Das hätte er an deren Stelle wahrscheinlich genauso getan. Es gebe das Beschleunigungsgebot des Bundesverfassungsgerichts, wenn Menschen in Untersuchungshaft sitzen. Diesen Erfordernissen habe das BKA in erster Linie nachkommen müssen.

Angesprochen auf eine Besprechung zwischen BKA und dem LKA Baden-Württemberg am 6. Februar 2013 und eine hiervon berichtende E-Mail des LKA an das Innenministerium Baden-Württemberg vom 12. Februar 2013 bestätigte der Zeuge R., dass seitens des LKA Herr R., Frau Kriminalrätin H. und er selbst an dieser Besprechung teilgenommen hätten. Im Herbst 2012 und im Januar 2013 habe es vermehrt Presseberichterstattung aus der Arbeit des Bundestags-Untersuchungsausschusses zum NSU gegeben und seien Anfang Januar vereinzelt baden-württembergische Mitglieder dieses Ausschusses in der Presse zitiert worden, die über mögliche Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg berichtet hätten, was für sie beim LKA natürlich noch einmal zusätzlich Anlass gewesen sei, beim BKA eine intensivere Zusammenarbeit einzufordern. Vor diesem Hintergrund habe er am 15. Januar 2013 mit dem damaligen Abteilungsleiter B. ein entsprechend langes Telefonat geführt. Hierauf und nach einem Schreiben des Präsidenten des Landeskriminalamts an den Präsidenten des BKA sei diese Besprechung am 6. Februar zustande gekommen. An diesem 6. Februar habe man Einvernehmen erzielt, dass das BKA künftig auch die Belange des LKA besser bediene. Bereits am Nachmittag dieses Tages habe eine erste Akteneinsicht durch Frau H. und ihre mitgefahrenden Sachbearbeiter stattgefunden. In der Folge habe man dann als LKA mehrere solcher Vor-Ort-Termine wahrgenommen, habe die entsprechenden Akten nach Freigabe durch den GBA erhalten und dann bestimmte Sachverhalte weiter verifizieren können. Manche hätten sich „lediglich nur bestätigt“.

Nach Vorhalt einer Passage aus der erwähnten E-Mail („Bei dem Treffen wurde deutlich, dass sich BKA und GBA bislang ausschließlich auf die Sachverhalte und Straftaten fokussiert haben, die von der EG ‚Trio‘ des BKA ermittelt wurden und die der GBA anklagen wird. Darüber hinaus hat die Bundesanwaltschaft zwischenzeitlich ein weiteres Verfahren gegen unbekannt im Hinblick auf weitere Unterstützer/Unterstützungsmöglichkeiten und möglicher weiterer bundesweiter NSU-Strukturen eingeleitet. Nach BKA-Angaben spiele Baden-Württemberg diesbezüglich über die bereits in Rede stehenden Bezüge keine Rolle. BKA und GBA haben unter dieser Prämisse eigeninitiativ keine über die strafrechtliche Betrachtung hinausgehenden Aspekte aufgegriffen und beispielsweise Vernehmungen oder Abklärungen vertieft.“) und Frage, ob nach dem Eindruck des Zeugen das BKA an den baden-württembergischen Ermittlungen kein Interesse gezeigt habe, erklärte dieser, es sei grundsätzliche Ausrichtung des Bundeskriminalamts gewesen, dass Strukturermittlungen in den Ländern hätten geführt werden sollen, worauf man mit der Einsetzung der EG „Umfeld“ reagiert habe, um diesen Dingen nachzugehen. Er glaube auch, dass das BKA Strukturermittlungen in acht oder zehn davon möglicherweise betroffenen Bundesländern nicht ohne Unterstützung der Länder hätte machen können, weil sie sonst relativ schnell an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen wären, zumal sie nach wie vor ihre BAO „Trio“ und die strafprozessualen Ermittlungen hät-

ten durchführen müssen. Beide Vorgänge seien ja parallel gelaufen. Er glaube, dass das BKA nicht in der Lage gewesen wäre, solche Umfeldermittlungen in mehreren Bundesländern parallel zum Strafverfahren zu führen. Im Übrigen habe er als Verantwortlicher im LKA die baden-württembergische Polizei in der Pflicht gesehen, zumal es im Wesentlichen um präventiv-polizeiliche Ermittlungen gegangen sei und das BKA „nicht unbedingt per Gesetz da zuständig gewesen wäre“.

Gefragt, ob Vereinbarungen zwischen Ämtern wie am 26. April 2012 geschlossen („*Der Informationsfluss zwischen dem LKA Baden-Württemberg und der BAO ‚Trio‘ wird auch weiterhin durch regelmäßige Übermittlungen von Lageinformationen und anlassbezogene Teilnahme an internen Lagebesprechungen gewährleistet.*“) üblich seien, erwiderte der Zeuge R., er denke, dass man dort Besprechungsergebnisse dokumentiert habe, was aus seiner Sicht nichts Ungewöhnliches darstelle. Er halte es nicht für zulässig, hieraus den Schluss zu ziehen, dass es da „gehakt“ hätte.

Auf Vorhalt einer weiteren Passage aus der erwähnten E-Mail des LKA an das Innenministerium vom 12. Februar 2013 („*Dem LKA wird durch das BKA nach Rücksprache mit dem GBA Akteneinsicht in Baden-Württemberg betreffende Aktenteile beim BKA gewährt. Aktenanforderungen bedürfen weiterhin der schriftlichen und rechtlichen Begründung/Anforderung beim BKA.*“) teilte der Zeuge mit, sich an den Inhalt jetzt nicht erinnern zu können, jedoch habe das BKA für ihn nachvollziehbar wissen wollen, warum sie bestimmte Vernehmungen hätten einsehen wollen und warum sie bestimmte Aktenteile in Kopie hätten erhalten sollen. Das BKA habe im Auftrag des GBA gehandelt, und wenn eine Staatsanwaltschaft – insofern sei der GBA auch eine Staatsanwaltschaft – einer anderen Behörde oder Außenstehenden, die in dem Verfahren beteiligt seien, Akteneinsicht gewähre, dann tue sie das immer nur auf Antrag und nach Prüfung. Das sei aus seiner Sicht gängige staatsanwaltschaftliche Praxis. Auf Frage, ob es sich nach seiner Auffassung dabei nicht um „Bürokratie“ handle, äußerte der Zeuge, er denke nicht, dass man bestehende Gesetze einfach aushebeln könne. Wenn beispielsweise ein Rechtsanwalt einen Beschuldigten in einem Strafverfahren vertrete, dann sei er Bestandteil dieses Verfahrens, und dann müsse er einen schriftlichen Antrag auf Akteneinsicht stellen, worauf die Staatsanwaltschaft prüfen werde, ob eine Prozessvollmacht des Anwalts vorliege. Das sei die erste Voraussetzung, und wenn die da sei, dann werde sie auch sachlich prüfen, welche Aktenteile sie zu welchem Zeitpunkt an andere Prozessbeteiligte aushändigen könne. Auf Vorhalt, dass das LKA eine polizeiliche Ermittlungsbehörde sei, die wichtige Umfeldermittlungen durchgeführt habe, weshalb sich frage, weshalb diese Behörde jedes Mal detailliert rechtliche Gründe anführen solle, erklärte der Zeuge, den Vergleich mit einem Rechtsanwalt nur als Beispiel für die Aushändigung von Akten an Prozess- oder an Verfahrensbeteiligte genannt zu haben. Selbstverständlich hätten sie dem BKA sagen müssen, was sie von ihm im Einzelfall haben wollen und warum sie dies haben wollten. Dies habe jedoch nicht ausschließlich schriftlich stattgefunden, sondern es habe auch unter den Sachbearbeitern, die sich zwischenzeitlich gut gekannt hätten, Telefongespräche gegeben, und wie ausgeführt habe es mehrere solcher Akteneinsichtersuchen gegeben, denen auch stattgegeben worden sei.

Auf Frage, wie reagiert worden sei, wenn Einsichtsgesuche vom BKA abgelehnt worden seien, führte der Zeuge R. aus, dass sie dann versuchten, mit dem weiterzukommen, was sie bereits hätten, oder sie müssten das auch zeitlich nach hinten schieben, weil die Verweigerung seitens des GBA meist mit dem Hinweis auf die bevorstehende Anklageerhebung und den bevorstehenden Prozess erfolgt sei, wenn der GBA insoweit ein Risiko für sich gesehen und gesagt habe, sie könnten das zwar nicht zum jetzigen Zeitpunkt haben, vielleicht jedoch zu einem späteren. Auf Nachfrage, ob die Behörden insoweit statt an einem Strang zu ziehen, sich eher Steine in den Weg gelegt hätten, antwortete der Zeuge, dass, wenn man Organisierte Kriminalität bearbeite – insoweit gehe er jetzt einmal weg vom Bereich Staatsschutz –, es sein könne, dass ein Verfahren beim LKA geführt werde, von dem eine örtliche Dienststelle zu einem frühen Zeitpunkt nichts erfahren dürfe, weil man eine gewisse Geheimhaltung wahren müsse, um zu dem angestrebten Ziel zu kommen. Vor diesem Hintergrund sei es in Einzelfällen durchaus üblich, bestimmte Dinge nicht weiter zu verbreiten, auch nicht unter Behörden

untereinander. Dies sei jedoch nicht die Regel. Das seien konkrete Einzelfälle, bei denen einfach dieses Erfordernis bestehe, um das Verfahren nicht zu gefährden.

Nach Vorhalt seiner Angaben, im Falle des Begehrens nach Einsicht in die Ermittlungsakten des BKA seien Begründungen zu schreiben gewesen, während der Zeuge Kriminaloberrat K. [oben B.V.1.1.3.] bekundet habe, dass die EG „Umfeld“ uneingeschränkter Zugriff auf die Ermittlungsdatei des BKA gehabt habe, verwies der Zeuge darauf, dass die Aussage des Zeugen K. die gemeinsame Ermittlungsdatei „Staatschutz“ betreffe, welche angelegt worden sei. Es sei zutreffend, dass man in dieser Datei Recherchemöglichkeiten gehabt habe. Jedoch enthalte diese Datei nur Fundstellen. Dort werde z. B. berichtet, dass eine Zeugin XY an einem bestimmten Ort vernommen worden sei. Der Vernehmungsinhalt sei indes nicht hinterlegt. Dies sei eine sogenannte Indexdatei. Wolle man Einblick in diese Vernehmung, möglicherweise aufgrund eines Wohnorts der Frau in Baden-Württemberg, müsse man beim BKA diese Akte anfordern bzw. dort Einsicht nehmen und müsse dann auch noch die Genehmigung des GBA einholen, dass die Akte kopiert werden und an die Ermittlungsbehörden in Baden-Württemberg ausgehändigt werden dürfe. Man müsse diese Indexdatei strikt trennen von anderen bei der Polizei geführten Dateien, in welcher Dokumente wie Vernehmungen hinterlegt seien.

Gefragt nach dem engsten Ansprechpartner beim BKA nannte der Zeuge R. den dortigen Abteilungsleiter Herrn B., der sein Ansprechpartner gewesen sei, in der Folge auch Kriminaldirektor P., der in dieser Zeit den ST 1 – Rechts-/Linksterrorismus – als Abteilungsleiter neu übernommen habe. Befragt zur Häufigkeit des Austauschs mit dem BKA führte der Zeuge aus, er könne sich konkret an ein Telefonat am 15. Januar erinnern, in welchem er eingefordert habe, dass sie vermehrt informiert würden bzw. dass sie Akteneinsicht benötigten. An dem 6. Februar, als er selbst in Meckenheim dabei gewesen sei, habe er natürlich auch Kontakt mit Herrn B. und Herrn P. gehabt.

Befragt zum Informationsfluss von Sachbearbeiter-Ebene an das BKA und wieder zurück erläuterte der Zeuge, sie seien in der EG „Umfeld“ so vorgegangen, dass sie regionale Komplexe gebildet hätten, z. B. Ludwigsburg, Heilbronn – Ku-Klux-Klan. Sie hätten Wert darauf gelegt, dass Kollegen von den örtlichen Dienststellen aus Heilbronn, Ludwigsburg und dem Rems-Murr-Kreis Teil der EG „Umfeld“ gewesen seien. Diese seien immer erst dann aus diesen Aufträgen wieder entlassen worden, wenn sie der Auffassung gewesen seien, dass die Aufträge hundertprozentig abgearbeitet gewesen seien. Insofern hätten sie die örtliche Expertise und die örtlichen Erkenntnisse in die eigenen Ermittlungen einbezogen. Es habe Ermittlungsteams – je nach Größe des Komplexes zwischen zwei und sechs Personen – gegeben, die einen Bereich abschließend abgearbeitet hätten. Wenn diese aus einer solchen GED-Recherche oder aus einer Presseveröffentlichung das Erfordernis gesehen, dann hätten sie sich an das BKA gewandt, und gesagt, diese und jene Vernehmung einsehen zu wollen. Das habe in der Folge sicherlich fünf- bis sechsmal stattgefunden, wobei sie natürlich – da man nicht wegen jeder einzelnen Vernehmung nach Meckenheim fahre – die Dinge auch ein Stück weit kumuliert und ein „Bündel“ gebildet habe. Dann habe es sich gelohnt, jetzt wieder möglicherweise einen Tag oder zwei beim BKA zu verbringen, um sich die Sachen zu erschließen. Es sei demnach richtig, dass man Erkenntnisse gesammelt habe und in einer kleinen Gruppe hingefahren sei; dies sei dann Akteneinsicht gewesen. Wie sich diese Akteneinsicht im Einzelnen gestaltet habe, könne er nicht berichten, weil er nicht dabei gewesen sei. Er habe es als seine Aufgabe gesehen, das Erfordernis, das man erkannt habe, dem BKA zu transportieren und dafür zu sorgen, dass diesem Erfordernis gerecht werde, und dies sei dann in der Folge an jenem 6. Februar passiert, nämlich indem schon am Nachmittag nach der Besprechung die Kollegen – er meine, es seien drei oder vier gewesen – an einem Tisch mit den BKA-Kollegen zusammengesessen seien und sich die entsprechenden Akten hätten herausuchen lassen. In der Folge habe es natürlich auch unter den Sachbearbeitern immer mal wieder einen Informationsaustausch gegeben – teils telefonisch, teils schriftlich –, wie denn die Ermittlungen voranschritten. Innerhalb der eigenen Gruppe und mit der Leiterin sei natürlich immer wieder diskutiert worden, was man im einzelnen Komplex an Ermittlungsmaßnahmen mache. Das sei immer in der Teamarbeit besprochen worden und letztlich habe einer die Entscheidung getroffen, eine Vernehmung durchzuführen bzw. zurückzustellen, eine andere Verneh-

mung sei vielleicht ganz obsolet gewesen. Mit dem BKA habe sicherlich auch auf Sachbearbeiterebene immer ein Austausch stattgefunden. Er wisse von einer Kollegin aus einem RegEA, die sehr häufig telefonischen Kontakt mit ihren Ansprechpartnern innerhalb des BKA gehabt habe. Das sei vielleicht einmal in der Woche gewesen. Das habe sich aber nicht überall angeboten. So habe sich das BKA mit dem Stichwort Ku-Klux-Klan etwa überhaupt nicht befasst. Da hätte es keinen Sinn gemacht, mit dem BKA in irgendwelche Gespräche einzutreten oder irgendwelche Dinge abzufordern. Das sei aus seiner Sicht ein rein baden-württembergisches Problem gewesen. Insoweit sei der Austausch von der jeweiligen Fallkonstellation abhängig.

Auf Frage an den Zeugen R., wie er im Rahmen des Informationsaustausches beim BKA seine Informationen erhalten habe, antwortete er, er sei zum einen immer an den Führungsinformationen beteiligt gewesen, welche die EG „Rechts“ geschrieben habe, bzw. an den Zwischenberichten, welche von den EG „Umfeld“ verfasst worden seien. Auf der anderen Seite sei er auch durch wöchentliche Besprechungen, die innerhalb der Abteilung Staatsschutz stattgefunden hätten, durch Frau H. als EG-Leiterin immer wieder mündlich „gebrieft“ worden. Wenn ein Einzelsachverhalt aufgetaucht sei, der ihr oder ihm wichtig erschienen sei, habe entweder er nachgefragt, oder sie sei von sich aus auf ihn zugekommen, weil sie auch gewusst habe, dass er gegenüber der Amtsleitung und gegenüber dem Innenministerium berichtspflichtig sei. Auch das seien ganz normale Vorgänge gewesen. Was den Austausch zwischen den Sachbearbeitern und ihm selbst angehe, habe er zu Beginn der EG „Umfeld“ und der EG „Rechts“ versucht, regelmäßig dort durchgeführte Besprechungen als Gast zu besuchen und sich von der Arbeit einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Das habe er aber auf die Dauer nicht durchgehalten, weil es daneben für ihn noch ganz andere Fälle oder Felder gegeben habe, die wirklich wichtig gewesen seien. Er erachte es aber auch nicht als seine vorrangliche Aufgabe, wenn jemand aus dem höheren Dienst mit der Leitung einer Ermittlungsgruppe beauftragt sei, diesem tagtäglich auf die Finger zu schauen. Er habe das in seinem Berufsleben immer so gehandhabt, dass er dort, wo er den Eindruck gehabt habe, dass die Dinge funktionieren, die Mitarbeiter ihre Arbeit machen lassen, und wenn er den Eindruck gehabt habe, es funktioniere nicht und ein Eingreifen sei notwendig, sei er auf dem Plan getreten.

Befragt zur Kommunikation mit dem örtlichen Staatsschutz in Heilbronn, Waiblingen und Schwäbisch Hall äußerte der Zeuge, dass insoweit bei der EG „Umfeld“ örtliche Komplexe bestanden hätten, dort seien Kollegen vom Staatsschutz in Schwäbisch Hall und aus Heilbronn über Wochen Mitglied gewesen. Diese hätten natürlich auch in den dortigen Akten recherchiert und nahezu täglich mit ihren Kollegen telefoniert, die vor Ort die Arbeit gemacht hätten. Er denke, dass man insofern einem Informationsbedürfnis seitens der örtlichen Dienststellen in vollem Umfang nachgekommen sei. Andere örtliche Stellen wie z. B. Karlsruhe hätten in der ganzen Zeit überhaupt keine Rolle gespielt. Da habe man über Telefonschaltkonferenzen oder Informationsveranstaltungen einen Überblick über die Landeslage gegeben. Dort sei es aber nicht notwendig gewesen, jemanden von Karlsruhe dazu zu holen, wenn es keine erkennbaren Bezüge gegeben habe. Befragt zu erkennbaren Bezügen erklärte der Zeuge, es fielen ihm spontan Ludwigsburg, Heilbronn, Waiblingen und Schwäbisch Hall ein. Diese hätten die Schwerpunkte dargestellt. Nicht alles, was auf der – ihm vorgehaltenen – Karte „rot“ sei, habe auch etwas mit NSU zu tun – zwar mit Rechtsradikalität, aber das solle man nicht vermengen. Er wolle das jetzt nicht verharmlosen, aber eine entsprechende Markierung auf der Karte könne auch eine Propagandastraftat – wie ein gemaltes Hakenkreuz – mit unbekanntem oder bekanntem Täter gewesen sein. Auf Vorhalt, dass auf dieser Karte „schon stärkere Kaliber“ verzeichnet seien, und auf Frage, ob „da nicht Straffällige da drauf“ seien, äußerte der Zeuge, dass sich die Polizei in erster Linie nur mit denjenigen beschäftigen könne, die Straftaten begangen hätten, weil man insoweit an der Grenzziehung zwischen den Aufgaben des Verfassungsschutzes und den Aufgaben der Polizei sei. Die Polizei wehre aktuelle Gefahren ab und verfolge Straftaten, der Verfassungsschutz beobachte den Extremismus.

Gebeten, seine Ausführungen zu Nachfragen der Untersuchungsausschüsse als Anlass für weitere Maßnahmen nochmals zu erläutern, gab der Zeuge R. an, aus seiner Erinnerung heraus nachvollziehen zu können, dass z. B. die Herren Binniger und Wolf, welche beides Mit-

glieder des Untersuchungsausschusses aus Baden-Württemberger gewesen seien, sich zu Jahresbeginn 2013 gegenüber der Presse über Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg geäußert hätten, was sie natürlich noch einmal aufgegriffen hätten – wiewohl sie damals sicher gewusst hätten, dass Zschäpe in Ludwigsburg zu Besuch gewesen und Mundlos und Bönnhardt auch in den Neunzigerjahren das eine oder andere Mal in Ludwigsburg gewesen seien und dass einer von beiden auf einer Veranstaltung oder Geburtstagsfeier in Heilbronn gewesen sei. Dies hätten sie zum damaligen Zeitpunkt bereits gewusst. Wenn dann jedoch eine Presseveröffentlichung stattfinde, nähmen sie dies natürlich zum Anlass, die Dinge noch einmal zu überprüfen, ob es zusätzliche Hinweise darauf gebe. Es sei z. B. tägliche Arbeit in einer solchen Ermittlungsgruppe, dass Presseauswertung stattfinde, weil man das eine oder das andere vielleicht zusätzlich an Hinweisen oder Ansätzen bekomme, um weitere Ermittlungen zu führen. Sie hätten z. B. zu diesem Zeitpunkt von den Aufenthalten in Baden-Württemberg gewusst. Sie hätten seinerzeit alle ungeklärten Banküberfälle überprüft, weil es sich dabei um einen bevorzugten Modus Operandi gehandelt habe. Von dem her sei aus seiner Sicht im Jahr 2013 nichts richtig Neues dazugekommen. Angesprochen auf den Begriff „Ermittlungsüberhänge“ führte der Zeuge aus, dass das BKA nach seiner Erinnerung beispielsweise einen Herrn S. vernommen habe, und aus Aktenauswertungen sei bekannt gewesen, dass einer des Trios von einem „Waffen-S.“ gesprochen habe, worauf man dies zum Anlass genommen habe, zu überprüfen, ob diese Person irgendwann im Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen gewesen sei. Da habe man auch entsprechende Ermittlungen angestellt und Zeugen befragt, und diese Zeugen hätten einheitlich davon gesprochen, dass es sich um Dekowaffen gehandelt habe. Dies sei ein solcher Ermittlungsüberhang gewesen. Es habe der Verdacht bestanden, dass möglicherweise unerlaubter Waffenbesitz eine Rolle spielen könnte. Dem sei man nachgegangen. Es habe niemand behauptet, dass „der S.“ irgendwelche Waffen an das Trio geliefert habe; das sei nicht der Fall gewesen. Man habe jedoch gesagt, dass dieser nach Aussagen im Besitz von Waffen und in der rechtsextremen Szene in Ludwigsburg verhaftet sei. Dies sei Anlass gewesen, die Dinge genauer unter die Lupe zu nehmen.

Gefragt, ob die bestehenden umfangreichen Berichtspflichten der Sache nicht angemessen gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass er insofern zwei Seiten sehe. Zum einen handle es sich nicht nur um einen strafrechtlichen oder polizeirechtlichen Sachverhalt, sondern auch um eine höchst politische Angelegenheit. Dass das Innenministerium entsprechend unterrichtet werden müsse und wolle, sei für ihn richtig nachvollziehbar, zumal er selbst auch einmal im Innenministerium gearbeitet habe. Aber auf der anderen Seite: Wenn man wöchentlich berichten müsse – das gehe aus der Ermittlungsgruppe über die Abteilungsleitung zum LKA und von dort zum Innenministerium und dann wieder zurück –, müsse manchmal ein Mitarbeiter einen ganzen Tag nur dafür aufwenden, um die Fortschreibung zu machen. Diesen hätte er aus seiner Ermittlersicht gern bei den Ermittlungen gesehen. Er habe aber für beide Seiten Verständnis. Er habe mit dieser Aussage lediglich noch einmal deutlich machen wollen, dass das Kapazitäten binde und für die Kolleginnen und Kollegen ziemlich belastend gewesen sei.

Auf Frage, wann er Kenntnis von der sogenannten Garagenliste bekommen habe, die 1998 aufgefunden worden sei, bekundete der Zeuge, dies nicht mehr genau sagen zu können; er denke jedoch, dass dies zum Jahresende 2011 oder Jahresanfang 2012 gewesen sei. Was den Zeitablauf betreffe, müsse man die Kollegen aus Thüringen fragen, warum diese der Liste seinerzeit keine Relevanz beigemessen hätten. Er selbst könne solche Informationen nur einfordern, wenn er davon Kenntnis habe. Hätte man das früher gewusst, hätte es die Arbeit sicherlich wesentlich erleichtert, weil dann Erinnerungslücken von Zeugen und Ähnliches dazugekommen seien, die das nicht einfacher gemacht hätten.

Gebeten, die Arbeit der Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus – „BIG Rex“ – zu erläutern und gegebenenfalls zu bewerten, beschrieb der Zeuge R. dies als eine Einrichtung, die in der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamts angesiedelt sei, wobei er meine, dass hinsichtlich der Verortung demnächst eine Änderung anstehe. Dort seien erfahrene Kriminalbeamte eingesetzt, unterstützt von Kolleginnen und Kollegen der Bereitschaftspolizei, die in einem frühen Stadium ihres Berufs stünden. Diese Kollegen werteten das tägliche Geschehen aus, das beim Landeskriminalamt von den örtlichen Dienststellen in Bezug auf Rechtsextremismus anfalle, und generierten daraus einen Personenkreis, den sie

dann ganz gezielt ansprechen, um einen Ausstieg aus dem Rechtsextremismus zu befördern. Junge Kollegen habe man deshalb zugewiesen, weil dieser Ansatz dem Peer-to-Peer-Group-Ansatz folge. Man könne als 55-Jähriger vermutlich nicht erfolgreich mit einem 18- oder 19-Jährigen in Kontakt treten. Da gebe es eine gewisse Distanz, die sich nur schwer überbrücken lasse. Deshalb habe man dort auch sehr junge Kollegen eingesetzt, die in einigen Fällen sehr erfolgreich gewesen seien und diese jungen Menschen dauerhaft vom Rechtsextremismus weggebracht hätten. Aus seiner Sicht werde hier auch ein Stück weit Sozialarbeit durch die Polizei geleistet. Das gehe so weit, dass man z. B. Antiaggressionstrainings für die Leute vermittele und schaue, ob sie diese auch wahrnähmen, des Weiteren, dass man Kontakt mit der Agentur für Arbeit aufnehme, um einem arbeitslosen Rechtsextremisten eine Beschäftigung zu verschaffen, dass man Gespräche mit den Eltern führe und möglicherweise mit einer Partnerin, die derjenige habe. Oftmals sei es so gewesen, dass, wenn junge Frauen dauerhaft mit einem Rechtsextremen zusammen gewesen seien und gewusst hätten, welche Gefahren damit verbunden seien, diese der entscheidende Schlüssel gewesen seien, dass derjenige aus der Szene ausgestiegen sei. Die Frage, ob dies eine sehr enge persönliche Bindung voraussetze, wurde vom Zeugen bejaht; zur weiteren Frage, wo die Grenzen zwischen der Betreuung und persönlichen Freundschaften verliefen und ob hieraus Gefahren für das weitere Ermittlungsverfahren entstehen könnten, erwiderte der Zeuge, dass die angesprochenen Personen praktisch 24 Stunden telefonisch Kontakt zu ihnen hätten aufnehmen können. Von dort sei man auch immer in Zweierteams unterwegs gewesen, um gerade solche Gefahren zu minimieren.

Auf Vorhalt, dass ausweislich einer kleinen Anfrage im Bundestag von Dezember [2016] bundesweit etwa 600 Haftbefehle gegen Neonazis offen seien bzw. 40 Haftbefehle in Baden-Württemberg, sowie Frage, wie hier vorgegangen werde, Untergrundaktivitäten ähnlich des NSU zu vermeiden, erklärte der Zeuge R., dass sie „dieses Maßnahmenpaket [...] in Baden-Württemberg auch durchgeführt“ hätte. Nach seiner heutigen Erinnerung seien letztendlich fünf Haftbefehle übrig geblieben und alle fünf Personen hätten sich im Ausland aufgehalten. Von zwei Personen habe man aus Ermittlungen gewusst, dass sie sich in Kenia bzw. Thailand befunden hätten. Bei dem in Thailand befindlichen Deutschen sei es so gewesen, dass nicht nur eine rechtsextreme Straftat in Baden-Württemberg vorgelegen habe, sondern auch Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz. Man habe in beiden Fällen mit der Staatsanwaltschaft – einmal Stuttgart und einmal Ulm – Kontakt aufgenommen, wo man das Erfordernis eines internationalen Haftbefehls nicht gesehen habe, im Fall „Thailand“ habe man sogar ein Verfolgungshindernis durch die dortige, Betäubungsmittel betreffende Justizpraxis gesehen.

1.1.5. M. A.

Der Zeuge A. vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln bekundete im Rahmen seiner Befragung in öffentlicher Sitzung [an die sich eine VS-GEHEIM eingestufte anschloss], man habe bei der Aufklärung des NSU nach dem 4. November 2011 zeitnah eine Lageorientierte Sonderorganisation eingerichtet – LoS genannt – und habe sich hier sehr eng mit den in Frage kommenden Bundes- und Landesbehörden auseinandergesetzt bzw. zusammengesetzt. Bereits Mitte Dezember 2011 seien die ersten Konsequenzen gezogen worden. Es sei ein gemeinsames Abwehrzentrum Rechtsextremismus [GAR] eingerichtet worden, das seitdem aktiv sei. Man arbeite bis heute sehr eng und sehr vertrauensvoll mit den zuständigen Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg – sprich LKA und LfV – zusammen. Am 4. November 2011 sei ja der Wohnwagen in Eisenach ausgebrannt und danach habe es die entsprechende Medienlage gegeben; er sei seinerzeit in der Auswertung gewesen, diese Sachverhalte aufzuklären. Aus seiner Sicht habe es keine Probleme bei der Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg gegeben. Man arbeite mit allen Behörden vertrauensvoll zusammen. Im Rahmen der LoS habe man keinen Verbindungsbeamten von Baden-Württemberg gehabt. Wie gesagt habe man jedoch ab Mitte Dezember dieses GAR eingerichtet. Er habe heute noch einmal die Zahlen geprüft und Baden-Württemberg sei hier wirklich vorbildhaft, was die Teilnahme betreffe, sowohl von LfV- als auch von LKA-Seite. Baden-Württemberg nehme regelmäßig an den Sitzungen teil und bringe sich dort auch sehr gut ein.

Angesprochen auf Ermittlungsbemühungen des Bundesamtes, wonach es eine Projektgruppe zu möglichen Unterstützern des NSU im Umfeld der Tatorte gegeben habe, des Weiteren Er-

mittlungen im Bereich Ku-Klux-Klan, dabei die Rolle des V-Manns „C.“, und anschließende Frage, ob diese Liste aus seiner Sicht in Bezug auf Baden-Württemberg noch zu ergänzen sei, verneinte der Zeuge. Man habe eine LoS gehabt und diese habe Unterarbeitsteams gebildet. Z. B. habe man die einzelnen Anschlagorte aufgeklärt und sich die Frage des Ku-Klux-Klan gestellt – alles in einer Arbeitseinheit, der LoS NSU.

Dazu befragt, ob eine das Land Baden-Württemberg betreffende Information im Bundesamt an das Landesamt fließe, bekundete der Zeuge, dass diese automatisch weitergehe. Baden-Württemberg sei mit einem Verbindungsbeamten vertreten. Dieser ersetze nicht die schriftliche Kommunikation. Das bedeute, dass man in einem solchen Fall zum einen den Verbindungsbeamten informiere und zum anderen auf dem Schriftweg das LfV Baden-Württemberg.

Die Vernehmung wurde sodann mit dem Verschlussgrad „VS-GEHEIM“ fortgesetzt.

1.1.6. Abteilungsdirektor F. D.

Der Zeuge D., Leiter der Abteilung Rechts-/Linksextremismus, Terrorismus im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, zugleich stellvertretender Amtsleiter, gab auf Fragen zur Befassung des LfV mit dem NSU-Komplex bzw. Rechtsextremismus an, dass man nach seiner Auffassung bei der Aufarbeitung des NSU-Komplexes letztlich zwei verschiedene Stränge unterscheiden müsse. Zum einen hätten sie die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden natürlich mit geeigneten Maßnahmen entsprechend unterstützt, zum anderen habe man sowohl im Land als auch bundesweit insgesamt Maßnahmen ergriffen, um die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden zu verbessern, und insoweit hätten diese Maßnahmen natürlich direkt oder indirekt auch mit zur Aufklärung des NSU-Komplexes beitragen sollen – so die Einrichtung eines gemeinsamen Extremismus-/Terrorismuszentrums. Auf Landesebene hätten sie im Jahr 2012 mit dem LKA eine entsprechende Einrichtung installiert. Was konkrete Unterstützungshandlungen für die Ermittlungsbehörden angehe, sei anzuführen, dass der Verfassungsschutz als solches keine Ermittlungsbehörde sei. Sie hätten von Beginn an, seit Bekanntwerden des NSU-Komplexes, soweit sein Amt dazu in der Lage gewesen sei, die zuständigen Behörden unterstützt – so auf Erkenntnisanfragen des LKA, des BKA, des GBA hin –, dass sie auf Anfrage die entsprechenden Erkenntnisse mitgeteilt hätten, aber auch entsprechend, wenn sie selbst Hinweise erhalten oder generiert hätten, die dann unaufgefordert weitergegeben worden seien. Zu erwähnen sei überdies die Zuarbeit für die Untersuchungsausschüsse im Bund und im Land bzw. in den anderen Bundesländern, was bei ihnen nach entsprechenden Aktensichtungen und Aktensuchen letztlich auch als ein Teil der Aufarbeitung des NSU-Komplexes anzusehen sei. Die an seine Stelle gerichteten Erkenntnisanfragen – primär des Landeskriminalamtes – hätten sicherlich einen Arbeitsschwerpunkt ausgemacht. Es seien fast tagtäglich Anfragen gekommen, die gegenüber dem LKA oder auch dem BKA beantwortet worden seien. Auf der anderen Seite hätten sie auch von sich aus Erkenntnisse an die Ermittlungsbehörden weitergegeben, die sie aus eigenem Erkenntnisaufkommen oder aufgrund von Aktenrecherchen erlangt hätten, wenn sie der Meinung gewesen seien, es könnte ein Zusammenhang bestehen. Sie hätten Quellenbefragungen durchgeführt, des Weiteren Lichtbildvorlagen bei Quellen als auch bei den operativ eingesetzten quellenführenden Beamten und sie hätten aufgrund von zur Verfügung stehenden Informationen Behördenzeugnisse erstellt, die sie wiederum dem GBA bzw. dem BKA oder LKA zur Verfügung gestellt hätten.

Befragt, inwiefern das LfV die Aufklärung des NSU zum Anlass genommen habe, die rechts-extremistische Szene in Baden-Württemberg systematisch auf mögliche Verbindungen zum NSU auszuleuchten, erklärte der Zeuge, dass sie nach Bekanntwerden des NSU-Komplexes Ende 2011 begonnen hätten, die von den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellten Informationen der weiteren Recherche und Aufklärung zugrunde zu legen, seien es jetzt die in der Garage von Mundlos gefundenen, jedoch erst Anfang 2013 bekommenen Telefonlisten, seien es die von Mundlos zum gleichen Zeitraum geschriebenen Briefe. Sie hätten versucht, die zur Verfügung gestellten Stadtpläne auszuwerten, die in den Asservaten gefunden worden seien – sukzessive, sobald sie diese von den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt bekommen hätten. Der gesamte NSU-Komplex habe sie natürlich im großen Maße personell

und hinsichtlich der Ressourcen beansprucht. Sie hätten relativ frühzeitig innerhalb des Auswertungsbereiches „Rechtsextremismus“ bzw. in seiner Abteilung Umstrukturierungen vorgenommen, um die neuen Zusammenarbeitsformen und -strukturen bedienen zu können – sei es durch Verbindungsbeamte im gemeinsamen Extremismus-/Terrorismuszentrum, sei es bei der Bestückung der Rechtsextremismus-Datei oder sei es, um die Zusammenarbeit mit der Polizei und den Staatsanwaltschaften zu intensivieren. Insoweit gebe es eine Reihe von Vorgängen, die mit größerem Personalaufwand verbunden seien, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Polizei Aufklärungsmaßnahmen wie die 2012 angestoßene Überprüfung des Waffenbesitzes von Rechtsextremisten. Durch die Zuarbeit für die Untersuchungsausschüsse – beginnend im Frühjahr 2012 beim Bundestag – seien sie an die personellen Grenzen geführt worden, trotz der vorgenommenen internen Umschichtungen, weil sie zumindest zu Beginn der Zuarbeiten bzw. Aktenvorlagen für die Untersuchungsausschüsse keinen digitalisierten Aktenbestand gehabt hätten; vielmehr hätten zunächst sukzessive die Unterlagen digitalisiert und insoweit Zigtausende von Aktenordnern händisch gesichtet werden müssen. Er meine sich zu erinnern, dass sie Anfang 2012 zunächst eine Arbeits- bzw. Projektgruppe mit zunächst drei und dann fünf Mitarbeitern eingerichtet hätten, die später auf zehn Mitarbeiter aufgestockt worden sei. Als die ersten Beweisbeschlüsse des Bundestages gekommen seien, hätten sie nochmals viereinhalbtausend Leitz-Ordner gesichtet und im Jahr 2013, als die Verbindungen nach Ludwigsburg bekannt geworden seien, weitere zweieinhalbtausend Aktenordner händisch gesichtet. In Teilen hätten sie bis zu 40 oder 50 Mitarbeiter aus anderen Bereichen abgezogen, die in dieser Zeit nichts anderes gemacht hätten, als tagtäglich Akten zu sichten. Im letzten Herbst wiederum sei die Digitalisierung abgeschlossen worden. Gleichwohl sei im Anschluss an die elektronische Recherche die entsprechende Akte gegebenenfalls aufzubereiten und so vorzubereiten, dass sie dem Untersuchungsausschuss vorgelegt werden könne.

Auf Frage nach der Zusammenarbeit mit dem BfV und den Sicherheitsbehörden – insbesondere Verfassungsschutzämtern – der anderen Länder konstatierte der Zeuge D., dass nach dem November 2011 an sich gar nichts mehr normal gelaufen sei. Das habe natürlich auch bei ihnen „die Welt umgekrempelt“. Bereits unmittelbar nach der Entdeckung der NSU-Zelle – er glaube, dass dies am Wochenende darauf oder am 7./8. November 2011 gewesen sein müsse – hätten erste Besprechungen und Sitzungen sowohl mit dem LKA im Land, als auch mit den Verfassungsschutzbehörden und dem BfV stattgefunden. Man habe Kriterienkataloge erarbeitet und Listen mit damals bekannten Aliasnamen herumgeschickt. Das seien die Grundlagen für die ersten Aktensichtungen gewesen, die sie in der ersten Phase vorgenommen hätten. In der Folge hätten sie auch seitens des BfV die regional übergreifenden Erkenntnis Anfragen des BKA oder des GBA übermittelt erhalten, sodass von dort aus eine entsprechende Koordination erfolgt sei. Beispielsweise habe das BfV damals mit der Bundestagsverwaltung für den ersten Untersuchungsausschuss die Kriterien für Aktenvorlagen im Hinblick auf schutzwürdige Daten Dritter bzw. Quellenschutzaspekte abgestimmt. Alles, was sie an Schwärzungen und Aktenvorlagen bearbeiteten, sei letztlich Ergebnis einer einheitlichen Praxis im Verfassungsschutzverbund, die in dieser Form damals mit dem ersten Untersuchungsausschuss abgestimmt worden sei.

Gefragt, ob es Probleme in der Aufklärungsarbeit des Landesamts bzw. in der Zusammenarbeit mit anderen Behörden gegeben habe, erwiderte der Zeuge, die vorhandenen Probleme seien dadurch bedingt gewesen, dass sie immer nur einen Teilaspekt der Erkenntnisse überhaupt für weitere Recherchen hätten zugrunde legen können. Durch die Verfahrenshoheit der Justiz – GBA bzw. Staatsanwaltschaft – hätten sie immer nur einen etwas „rudimentären Einblick auf das Gesamtbild“ gehabt, das sich im Laufe der Jahre ergeben habe. Es sei natürlich schwer, im Hinblick auf den Gesamtzusammenhang einen gewissen Überblick über das tatsächliche Geschehen zu entwickeln. Sie seien in den letzten Jahren immer wieder mit Fragen konfrontiert worden, die sie einfach nicht hätten beantworten können, weil sie hätten sagen müssen: „Ja, wir sind halt nicht die Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörde“. Nach seiner Auffassung sei das in der Öffentlichkeit teilweise nicht auf Verständnis gestoßen, weil die gesetzlichen Aufträge und Aufgabenzuweisungen nicht immer ganz so transparent gewesen seien.

Zum Kontakt mit der BAO „Trio“ könne er sagen, dass in Teilen – soweit er sich erinnere – unmittelbar Erkenntnisanfragen des BKA an das LfV gerichtet worden seien. In anderen Teilen – wenn die Fragen nicht nur Baden-Württemberg, sondern auch andere Länder betroffen hätten – seien die Anfragen regelmäßig vom BKA über das BfV innerhalb des Verfassungsschutzverbundes gesteuert worden, sodass sie dort dem BfV geantwortet hätten. Ein Abstimmungsprozess sei auch in dem 2012 neu eingerichteten gemeinsamen Extremismus-/Terrorismuszentrum in Köln vorgenommen worden. Dort habe man, als diese Einrichtung nach dem Vorbild des GTAZ in Berlin installiert worden sei, durchaus entsprechende Gefährdungssachverhalte problematisiert, des Weiteren Sachverhalte im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex, wobei nach seiner Erinnerung hier auch ein unmittelbarer Austausch insbesondere zwischen BKA und BfV stattgefunden habe, zwischen der BAO „Trio“ des BKA und einer entsprechenden Sonderauswertung bzw. Sonderorganisation, die das BfV eingerichtet habe.

Auf Frage, ob das LfV durch die anderen Sicherheitsbehörden ausreichend und richtig informiert worden sei, antwortete der Zeuge D., dass er Probleme vor allem im Hinblick auf die früheren Zeiten – vor 2011 – sehe, weil er denke, dass man nicht nur bei ihnen, sondern auch bei den Strafverfolgungsbehörden wesentlich früher Zusammenhänge auch nach Baden-Württemberg hätte erkennen können, sofern bestimmte, noch vor der Entdeckung des NSU in anderen Ländern angefallene Informationen – wie die Telefonliste und die Mundlos-Briefe – rechtzeitig ausgetauscht worden wären. Man könne natürlich im Nachhinein immer sagen, dass man dann schlauer sei, wenn man die Dinge auf dem Tisch liegen habe. Aber sicherlich seien hier – auch seitens der Verfassungsschutzbehörden gerade in anderen Ländern, aber auch der Polizei und Staatsanwaltschaften – „die Dinge nicht so gelaufen, wie sie an sich laufen müssten und sollten“.

Auf Vorhalt einer E-Mail des LfV von Ende Januar 2013 (*„Über den Aufenthalt von Mundlos und Böhnhardt in Baden-Württemberg und die Übernachtung auf dem Campingplatz wurde das Landesamt für Verfassungsschutz durch das Landeskriminalamt informiert. Über die Erkenntnisse der laufenden Ermittlungen des GBA wurde das Landesamt für Verfassungsschutz trotz Nachfrage über das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht informiert.“*), erklärte der Zeuge, dass sie nach Bekanntwerden der genannten Briefe und der Telefonliste, aber auch des genannten Aufenthaltes auf dem Campingplatz, explizit sowohl beim LfV Thüringen als auch beim BfV und beim LKA Baden-Württemberg nachgefragt und um entsprechende Vorlage dieser Unterlagen und Erkenntnisse gebeten hätten. Seitens der Polizeibehörden seien sie diesbezüglich auf die Verfahrenshoheit des GBA verwiesen worden. Dies sei aus seiner Sicht nicht unbedingt außergewöhnlich, dass sie seitens der Strafverfolgungsbehörden im Zuge laufender Ermittlungen nicht in Gänze eingebunden würden, weshalb es eine Weile gedauert habe, bis sie über das Innenministerium und das LKA die entsprechenden Unterlagen erhalten hätten.

Auf Frage, inwieweit sich das LfV nach dem Mordanschlag auf der Theresienwiese mit dieser Tat auseinandergesetzt habe, verwies der Zeuge D. zunächst darauf, dass er zum damaligen Zeitpunkt nicht in der aktuellen Funktion tätig gewesen sei. Aufgrund der Unterlagen ergebe sich jedoch, dass man im LfV unmittelbar nach dem Mordanschlag eine Befragung aller Quellen, also aller V-Leute veranlasst habe, nicht nur für den Bereich Rechtsextremismus, sondern auch für alle anderen Bereiche – Linksextremismus, Ausländerextremismus, Islamismus –, mit dem Ergebnis, dass hier keine Erkenntnisse hätten generiert werden können. Es habe dann in der Folge noch einmal einen weiteren Hinweis über einen angeblichen Zusammenhang im Bereich – er könne sich jetzt nicht mehr genau erinnern – Schwarzach oder Unterswarzach gegeben. Diesen Hinweis habe das LfV damals im Wege eines Behördenzeugnisses über das Innenministerium an die Polizei übermittelt. Ansonsten seien beim LfV keine Fallanalysen oder Ähnliches erstellt worden. Letztlich habe sich das LfV, so denke er, damals nicht in der Situation und der Pflicht gesehen, das zu tun, weil er denke, dass dies „vor allem primär“ Polizeiarbeit gewesen sei. Alles, was man im Nachgang auch aus den Medien erfahren habe – „von Wattestäbchen bis ich weiß nicht was alles“ –, habe für sie bzw. das Amt nicht unbedingt den Schluss nahegelegt, dass hier zwingend ein rechtsextremistischer Hintergrund vorhanden sei. Und sie würden seitens der Polizei in Ermittlungsverfahren auch durchaus zurate gezogen, wenn es z. B. um die Auswertung von Asservaten bzw. um sachverständ-

dige Zeugen für Gerichtsverhandlungen und dergleichen gehe; sie würden jedoch nicht unmittelbar in die Ermittlungshandlungen einbezogen. Was sie innerhalb des Verfassungsschutzverbundes gemacht hätten, sei „der Versuch, aus nachrichtendienstlicher, analytischer Sicht vor dem Phänomen Rechtsterrorismus diese Dinge aufzuarbeiten“. Dazu sei an der Akademie für Verfassungsschutz ein Arbeitskreis „Vergleichende Extremismusforschung“ eingerichtet worden, an dem auch Mitarbeiter seiner Abteilung beteiligt seien bzw. gewesen seien. Insofern sei auch seitens des BfV das eine oder andere an entsprechenden Hypothesen und Überlegungen angestellt worden, um künftig Rechtsextremismus bzw. Rechtsterrorismus eher erkennen zu können. Das sei aber auf einer Basis, die sehr abstrakt sei und nicht unmittelbar mit dem konkreten Fall Heilbronn zusammenhänge. Anderenfalls würde dies bedingen, dass sie im LfV einen vollständigen Überblick über alle Ermittlungsergebnisse zu Heilbronn hätten. Das hätten sie jedoch nicht und würden dies niemals bekommen, weil sie eben Verfassungsschutz bzw. Nachrichtendienst und keine Ermittlungsbehörde seien. Insofern liege da die Verfahrenshoheit bei der Justiz.

Auf Nachfrage, ob die von ihm genannten Quellenbefragungen auch nach 2011 nochmals angestellt worden seien, antwortete der Zeuge, dass sie seit Ende 2011 mehrfach Quellenbefragungen durchgeführt hätten, nämlich immer dann, wenn neue Erkenntnisse aufgetaucht seien, wenn neue Beweisbeschlüsse der Untersuchungsausschüsse gekommen und neue Fragestellungen bekannt worden seien. Als die Phantombilder erstmals in der Zeitung veröffentlicht gewesen seien – zuvor hätten sie solches als Teil der Ermittlungsakten „so gar nicht unbedingt bekommen“ sollen –, hätten sie auf deren Grundlage nicht nur alle Quellen, sondern auch alle V-Mann-Führer und im Bereich der Werbung von V-Leuten eingesetzten Mitarbeiter befragt und diese Ergebnisse dann dem LKA zur Verfügung gestellt. Das sei letztlich eine unterstützende Arbeit, um vielleicht Detailinformationen zu generieren. Er bleibe jedoch dabei, dass das Gesamtbild, die Fallanalyse und die weitere Ermittlungsarbeit Aufgabe der Polizei seien. Aufgrund der Quellenbefragungen habe es im Jahr 2007 den bereits angesprochenen Hinweis gegeben. Nach seiner Erinnerung hätten sie in zwei weiteren Fällen Hinweise bekommen, die in ein Behördenzeugnis gemündet hätten, die sie in einem Fall unmittelbar dem LKA, im anderen Fall dem GBA zur Verfügung gestellt hätten. Die Niederlegung in einem „Behördenzeugnis“ habe den Hintergrund, dass sie im Falle der Informationsgewinnung über einen Hinweisgeber, einen Informanten bzw. eine V-Person trotz der Verpflichtung, diese Information zur Aufklärung von Straftaten weiterzugeben, auch dafür Sorge zu tragen hätten, dass die Identität des Hinweisgebers geheim gehalten bleibe. Daher werde der betreffende Sachverhalt in einer entsprechend geeigneten schriftlichen Form so gefasst, dass die Ermittlungsbehörden auf dieser Grundlage weitere Ermittlungshandlungen durchführen könnten. Sie hätten in Bezug auf alle neuen Erkenntnisse, die gekommen seien, jedes Mal erneut Quellenbefragungen durchgeführt, sei es aufgrund der Telefonliste, der Mundlos-Briefe, im Jahr 2013 der sogenannte Sachsenliste, auf welcher auch Personen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg genannt gewesen seien, seien es die ersten Aliasnamen, die sie vom BfV im Dezember 2011 erhalten hätten, nämlich eine Liste mit den vom Trio und Unterstützern genutzten Aliasnamen. Das sei jetzt aber nichts Außergewöhnliches. Sie machten Quellenbefragungen im Prinzip ständig, wöchentlich. Wenn irgendwo in Baden-Württemberg ein Anschlag auf eine Flüchtlingsunterkunft verübt werde, führten sie sofort eine Befragung aller Quellen zu etwaigen Erkenntnissen durch. Wenn sich darauf etwas ergeben sollte, gäben sie dies an die Polizei weiter. Vorliegend hätten sich aus den entsprechenden Bemühungen keine Erkenntnisse darauf ergeben, dass das Umfeld der Szene im Bereich Heilbronn bzw. Baden-Württemberg Kenntnisse von der Mordtat gehabt habe.

Angesprochen auf die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern sowie Nachbarstaaten wie Frankreich und der Schweiz erläuterte der Zeuge, dass innerhalb des Verfassungsschutzverbunds – Bundesamt für Verfassungsschutz und die 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz – der Informationsaustausch einerseits über das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS [vgl. unten B.VI.7.] gewährleistet sei. Zum anderen erführen sie durch den Austausch von Quellenberichten aus anderen Behörden, wenn entsprechende Aktivitäten mit Baden-Württemberg-Bezug stattfänden. Dann bekämen sie sogenannte Deckblattmeldungen, also Berichterstattungen anderer Quellen aus anderen Bundesländern oder des BfV; dementsprechend schickten sie die eigenen Erkenntnisse natürlich auch an die anderen Verfassungs-

schutzbehörden. Im Übrigen finde Austausch statt per E-Mail, Telefon, Bund-Länder-Arbeitsgruppen, jährliche Tagungen und Telefonschaltkonferenzen – angefangen von der Ebene Abteilungsleiter, bei ihm selbst einmal im Monat, dann aber auch auf Fachebene, im Prinzip regelmäßig. Dies sei – so könne man sagen – seit dem NSU insgesamt intensiver und mehr geworden, auch vom Erkenntnisaufkommen und von dem her, was ausgetauscht werde. Was die Zusammenarbeit mit dem Ausland anbelange, verhalte es sich von Gesetzes wegen so, dass die Zuständigkeit für die Auslandsbeziehungen grundsätzlich beim BfV liege, dass sie aber – so sei es im LVSG, im Landesverfassungsschutzgesetz, auch geregelt und vorgesehen – natürlich für die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Staaten eine eigene originäre Zuständigkeit hätten. Das bedeute, dass sie im intensiven Austausch mit den Kollegen in Frankreich stünden, dem französischen zivilen Dienst als auch dem militärischen französischen Nachrichtendienst und ebenso mit dem Schweizer Dienst, dem Nachrichtendienst des Bundes der Schweiz, dass sie aber auch Kontakte zu den Kollegen in Österreich hätten. Insoweit fänden regelmäßig Arbeitsbesprechungen statt, meist themenbezogen, weshalb das inzwischen, so würde er sagen, auf einer guten Zusammenarbeitsebene sei.

Gebeten, die 2015 in Zusammenarbeit mit dem BfV angelegte zentrale Datei für Vertrauenspersonen zu erläutern, führte der Zeuge D. aus, dass diese sogenannte VP-Datei eine der Konsequenzen aus dem NSU-Komplex sei, nachdem man gesagt habe, es solle an zentraler Stelle – in dem Fall beim BfV – ein Überblick über alle bundesweit eingesetzten Quellen der Verfassungsschutzbehörden existieren. Dort sei „natürlich noch ein bisschen mehr drin“ als nur ein Arbeitsname oder eine Nummer, sondern auch das Einsatzgebiet bzw. Beobachtungsobjekt, in dem eine bestimmte Quelle eingesetzt werde. Insoweit sei das aus seiner Sicht eine wichtige und praktikable Lösung, wobei sie „natürlich nur das sehen, was uns angeht, nicht das in anderen Ländern“. Das Bundesamt habe den Blick über alles. Er müsse dazu aber einschränkend sagen, dass sie bereits zuvor, schon vor 2011, dem BfV alle Zugänge jährlich gemeldet hätten. Das BfV habe spätestens seit 2003 einen vollständigen Überblick über die Zugangslage des LfV gehabt, nicht nur im Bereich Rechtsextremismus, sondern in allen bearbeiteten Phänomenbereichen. Dies sei seine Konsequenz aus dem „ersten gescheiterten NPD-Verbotsverfahren“, als es zu einer Häufung und einer vor allem dem Bundesverfassungsgericht damals nicht kommunizierten Häufung von Quellen im Bundesvorstand gekommen sei. In der Konsequenz gebe es jetzt jedes Jahr bilaterale Abstimmungsgespräche mit dem Bundesamt, sodass dort letztlich ein kompletter Überblick über die Zugangslage im Land bestehe. Dabei wüssten sie auch, welche Quellen das Bundesamt hier im Land einsetze.

1.1.7. KR'in H. H.

Die Zeugin KR'in H. führte zunächst eingangs ihrer Vernehmung zusammenhängend aus, dass sie nach dem Abitur 1993 im Jahr 1994 zur Polizei gegangen sei, im mittleren Dienst angefangen und dann die Ausbildung zum gehobenen und zum höheren Dienst gemacht habe – natürlich jahrelang mit vielen Stationen in der Praxis. Sie sei 2012 fertig gewesen und habe ihre erste Stelle im höheren Dienst im Oktober 2012 im LKA als Inspektionsleiterin Rechts- und Linksextremismus begonnen. Sie sei genau rechtzeitig gekommen, als die ganzen Fragen mit Ermittlungsüberhängen nach Baden-Württemberg aufgekommen seien. Deswegen sei direkt im Januar die EG „Umfeld“ eingerichtet worden, die 14 Monate Bestand gehabt habe. Ab Frühjahr 2013 habe es dann nicht mehr ganz so funktioniert mit Inspektionsleitung und Leitung der EG „Umfeld“. Das sei einfach nicht machbar gewesen. Deswegen sei sie von den Aufgaben der Inspektionsleitung befreit worden und habe sich dann bis Ende des Jahres nur noch der EG „Umfeld“ gewidmet. Zu dieser wolle sie sagen, dass man anfänglich mit sechs Beamten besetzt gewesen sei, in der Spitze mit bis zu 19 Beamten. Das seien Beamte des LKA gewesen, aus ihrer Inspektion, aber auch aus anderen. Es seien auch Beamte der Polizeipräsidien Stuttgart, Ludwigsburg, Heilbronn, Waiblingen und Schwäbisch Hall da gewesen. In der Summe seien es aber tatsächlich mehr Kollegen als 19 gewesen, weil sie auch Personalwechsel von den abordnenden Dienststellen gehabt hätten.

Die Aufgaben, die sich gestellt hätten, seien in Spurenkomplexen abgearbeitet worden. Das bedeute, sie seien den jeweils für die Komplexe verantwortlichen Sachbearbeitern zugeteilt worden. Demnach habe der Ludwigsburger „seins“ übernommen, die Heilbronner hätten

„ihres“ gehabt „usw.“. Es habe örtliche Komplexe und auch themenbezogene Komplexe wie „Ku-Klux-Klan“ gegeben. Dann hätten sie einen eigenen Komplex gehabt, was die G.-Hinweise angegangen sei, die sich sehr gehäuft hätten, was dem Untersuchungsausschuss sicher auch bekannt sein dürfte. Sie hätten ein ausführliches Spurencontrolling durchgeführt, worauf sie nachher nochmal kurz eingehen wolle. Die Spurenpriorisierung sei durch sie selbst sowie im ersten Anlauf über ihre Stellvertreterin, Frau R., erfolgt. Frau R. sei, bevor sie bei der EG „Umfeld“ gewesen sei, auch beim Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg gewesen, das heiße bei den Kollegen, die damals im Mordfall K. unter dem BKA ermittelt hätten. Daher habe sie natürlich schon das eine oder andere gekannt und deswegen habe sie Frau R. auch zu ihrer Stellvertreterin gemacht. Diese habe die erste Priorisierung – auch von den Spuren von damals – übernommen und der Rest sei dann in der Regel über sie selbst gelaufen, ebenso wie der Spurenabschluss. Da habe es nochmal die Ausnahme gegeben, dass der Hauptsachbearbeiter R. im Falle ihrer eigenen Abwesenheit die Spuren abgesegnet habe. Die Spuren der EG „Umfeld“ hätten sowohl polizeirechtliche Ermittlungen beinhaltet als auch BKA-Aufträge, das heiße StPO-Ermittlungen im Auftrag des BKA, im Verfahren des GBA. Die Spuren nach Polizeirecht hätten ihren Abschluss über sie [die Zeugin] gefunden. Die vom BKA wiederum seien wieder ans BKA gegangen und seien dort weiter bearbeitet oder teilweise auch direkt von dort bearbeitet worden, wobei sie diese dann zur Kenntnis gehabt hätten.

Die Aufgaben der EG „Umfeld“ hätten in der Erhellung und Aufarbeitung der Bezüge des NSU nach Baden-Württemberg gelegen, weil bekannt gewesen sei, dass es wohl noch einige Kontakte gegeben haben müsse, die ihnen bis dato nicht bekannt gewesen seien, insbesondere auch deswegen, weil diese Mordermittlungen aus den damaligen Jahren von der Abteilung „Organisierte Kriminalität“ geführt worden seien und nicht von der Abteilung „Staatsschutz“ – „Das heißt, da gab es auch schon die Informationen zu erheben, und natürlich vom BKA, was wir bis dahin noch nicht hatten.“ Sie hätten relevante Personen identifizieren und eventuell genutzte Netzwerkstrukturen der rechten Szene erhellen wollen. Sie hätten schauen wollen, ob es damals Strukturen gegeben habe, die noch bestünden und wo es eventuell noch ein gewisses Gefahrenpotenzial geben könnte. Dann sei später in der Auftragslage noch der „Ku-Klux-Klan“ dazugekommen; des Weiteren habe es sogenannte „Nebenaufgaben“ gegeben. Das sei aber in Anführungsstrichen zu sehen, weil das unheimlich viel Zeit gekostet habe und sie dann in dieser Zeit ihre eigentliche Aufgabe nur bedingt hätten wahrnehmen können. Das sei die Bearbeitung von Beweisbeschlüssen des Untersuchungsausschusses „NSU“ des Bundestags gewesen. Es seien Landtagsanfragen gewesen. Das sei das Spuren-Controlling vom BKA gewesen, die Erstellung von Führungsinformationen für das Innenministerium, die meist 14-tägig zu erfolgen gehabt hätten. Das seien mannigfaltige Sachstandsanfragen vom Präsidenten und vom Stab des LKA gewesen; und natürlich immer, wenn in der Presse irgendwas aufgeschlagen sei, sei das bei ihnen entsprechend aufbereitet worden und sie hätten geschaut, wie der Stand dazu sei.

Zum Spuren-Controlling könne sie weiter ausführen, dass sie die Spuren vom Regionalen Ermittlungsabschnitt aus Baden-Württemberg und die Spuren der EG „Rechts“ „controllt“ hätten. Das seien insgesamt über 500 Spuren gewesen und es habe sich nicht so verhalten, wie es oftmals dargestellt werde, dass sich die Polizei in Bezug auf die Mordermittlungen selbst kontrolliere. Vielmehr hätten sie einfach geschaut, was da drin sei, was sie für ihre polizeirechtlichen Ermittlungen jetzt noch verwenden könnten. Es sei also nicht darum gegangen, ob die Kollegen damals in ihrem Bereich alles richtig gemacht hätten. Natürlich sei man nochmal drüber gegangen. Das sei aber nicht ihre Aufgabe gewesen, sondern sie hätten schauen wollen, ob es irgendwas als „Anfasser“ für sie gebe. Was man nicht oft genug erwähnen könne, sei, dass sie ein polizeirechtliches Ermittlungsverfahren und keine Nachermittlungen zum Mord geführt hätten – das habe der Untersuchungsausschuss sicher auch schon mal gehört; jedoch habe sie das auch im Bundestagsausschuss erwähnt, als sie dort Zeugin gewesen sei, worauf ihr im Nachgang bewusst geworden sei, dass es dort nicht so ganz bewertet worden sei, wie es eigentlich gewesen sei. Im Untersuchungsausschuss habe es dann immer geheißen, sie hätten dieses und jenes noch ermitteln müssen. Sie habe dann immer ausgeführt, dass das Sache des BKA im Nachgang sei. Man habe das dann auch verstanden und es ihnen nicht persönlich angelastet. Das sei soweit in Ordnung gewesen. Im Nachgang habe sie aber fest-

stellen müssen, dass die eine oder andere Berichterstattung einfach die rechtlichen Voraussetzungen nicht ganz „intus“ gehabt habe. Man könne nicht sagen: „Der Innenminister hat die EG ‚Umfeld‘ zu kurz ausgestattet mit nur polizeirechtlichen Möglichkeiten“, weil kein Innenminister der Welt nochmals ein Parallelverfahren – parallel zum BKA und zum GBA – aufmachen und sagen könne: „Ihr ermittelt jetzt hier nochmal.“ Erstens gehe das nicht und zweitens wäre das alles andere als produktiv. Dies solle nur noch einmal klar werden.

Des Weiteren wolle sie kurz die Historie ausführen. Die Soko „Parkplatz“ habe zunächst in Heilbronn den Mord bearbeitet. Danach sei es zum LKA in die Abteilung 4 – „Organisierte Kriminalität“ – gegangen. Dann sei der NSU bekannt geworden. Daraufhin habe der GBA die Ermittlungen übernommen und die Regionalen Ermittlungsabschnitte gebildet. Da habe das LKA, also auch die Abteilung OK, mitgewirkt. Des Weiteren habe es noch die EG „Rechts“ gegeben, die von 2011 bis 2012 im Staatsschutzbereich des LKA eingesetzt gewesen sei. Dazu habe dem Untersuchungsausschuss sicherlich Herr R. letztes Mal Ausführungen gemacht. Das sei auch vor ihrer eigenen Zeit gewesen, wobei sie dem Untersuchungsausschuss aber noch einmal auflisten könne, was die Aufgaben gewesen seien; andernfalls werde sie darüber hinweg gehen, weil sie davon ausgehe, dass das bekannt sei. Schlussendlich sei die von ihr geleitete Einheit eingerichtet worden.

Was die Zusammenarbeit mit dem BKA betreffe, hätten die ersten Abstimmungen mit diesem ergeben, dass es eben nicht auf Knopfdruck die für Baden-Württemberg relevanten Akten habe filtern können. Das BKA habe eine immense Flut von Akten gehabt. Natürlich hätten die dortigen Sachbearbeiter ihnen sagen können, dass „das und das“ im Hinblick auf Baden-Württemberg relevant sei. Aber dort hätten sie es natürlich nicht unter demselben Aspekt wie bei ihnen, nämlich polizeirechtlich, betrachtet. Von daher sei es auch rein technisch gar nicht möglich gewesen, „einfach mal geschwind“ zu sagen: „Akten 1 bis 500 betreffen euch.“ Deswegen habe es beim BKA am 6. Februar 2013 eine Besprechung gegeben, bei der sie mit ihrem Abteilungsleiter und weiteren Kollegen gewesen sei und wo man die Gründe für die Einrichtung der EG „Umfeld“ dargelegt habe. Sie hätten abgesprochen, wie die Akteneinsichten erfolgen müssten, und hätten eben auch das Prozedere der Aktenanforderungen besprochen. Man müsse auch einfach sagen, dass das für das BKA eine schwierige Situation gewesen sei. Dort habe man ja noch dieses Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt laufen gehabt. Wolle man erfolgreich ermitteln, sei man grundsätzlich daran interessiert, Informationen aus laufenden Verfahren nicht breit zu streuen, weil es sonst durchaus passieren könne, dass einem der eine oder andere Ermittlungserfolg „einfach schlupfen gehe“. Man habe aber das wirklich positiv angenommen, sei sehr kooperativ gewesen, wie sie sagen müsse. Man sei letztendlich so verblieben, dass sie bei sich schauten, welche Informationen sie aus einer gemeinsamen Datei ziehen könnten. Diese hätten sie beim BKA bzw. letztlich beim GBA angefordert, worauf diese Akten zum großen Teil freigegeben worden seien. Diese Aktenübermittlungen seien nach § 481 StPO in Verbindung mit § 38 Polizeigesetz [Baden-Württemberg] gelaufen. Das heiße, sie seien im Ermittlungsverfahren vom BKA erhoben und dann umgewidmet worden, damit sie sie hätten weiterverwenden können. Das heiße, dass sie „das Prozedere des Filterns der Anforderung, der Genehmigung des GBA“ gehabt hätten. Als sie die Akten erhalten hätten, hätten sie diese natürlich erst mal selber verarbeiten und einpflegen müssen. Erst danach seien Maßnahmen – wie weitergehende Recherchen, Befragungen und Beiziehen von sonstigen Behördenerkenntnissen – möglich gewesen, dass man sich ein bisschen ein Bild machen könne, wie die Ermittlungen gelaufen seien. Es habe insgesamt sechs Aktenanforderungen beim BKA gegeben, die größtenteils erfüllt worden seien. Des Weiteren habe es regelmäßige Sachstandsmitteilungen und Abstimmungen durch die EG-Leitung des BKA und sie [die Zeugin] als Leitung EG „Umfeld“ gegeben, darüber hinaus aber auch Absprachen auf Sachbearbeiterebene. Insbesondere was den Komplex Ludwigsburg angeht sei, habe ihre Stellvertreterin, Frau R., die auch den Komplex federführend bearbeitet habe, eigenständig mit dem BKA abgestimmt. Sie selbst habe natürlich Informationen davon gehabt. Frau R. habe aber über die alten Kontakte von damals verfügt und sie [die Zeugin] habe gewusst, dass Frau R. das gewissenhaft mache. Von daher sei das sachgemäß gewesen. Sie hätten dann auch ihren Abschlussbericht, den eingestuftem Bericht, vor Herausgabe, „also vor der Herausgabe hier“, an das BKA und den GBA übersandt. Was dann letztendlich in den öffentlich Bericht geflossen sei und was nicht, habe das Innenministerium bestimmt. Vom

Grundsatz her müsse man sagen – so seien sie mit dem BKA verblieben und das sei nach ihrer Auffassung auch rechtlich die einzig richtige und sinnvolle Möglichkeit –, dass die StPO-Ermittlungen des BKA und GBA vor den polizeirechtlichen Ermittlungen ihrer Stelle zu sehen seien. Das heie, wenn beide jetzt an einer Person dran gewesen seien, dann htten sie ihre Ermittlungen zurckgestellt, bis das BKA ihnen grnes Licht gegeben habe: „Jetzt knnt ihr drangehen“.

Zu den Abstimmungen und dem Infoaustausch mit dem LfV Baden-Wrttemberg msse sie sagen, dass es ein sehr guter Informationsaustausch gewesen sei. Es habe ein gutes und vertrauensvolles Verhltnis von ihr zu dem Referatsleiter Rechtsextremismus, Herrn F., aber auch darber hinaus mit anderen Beamten des LfV gegeben. Sie msse sagen, dass sie sich darauf habe verlassen knnen, die rechtlich mglichen Ausknfte zu bekommen. Das sei eine gute Zusammenarbeit gewesen. Der Infoaustausch habe vorwiegend auf Ebene der Referats- bzw. Inspektionsleitung stattgefunden. Es seien parallel – je nachdem, was es betroffen habe – auch Abstimmungen auf Abteilungsleiterebene erfolgt, wo sie selbst nicht immer dabei gewesen sei, oder auch einmal auf Prsidentenebene. Sie habe aber dann natrlich auch den Rckschluss bekommen. Dann htten sie eine schriftliche Anfrage ans LfV zu den Personen gerichtet, die sie festgestellt htten. Sie htten angefragt, welche Erkenntnisse dort vorlgen. Es habe auch Abklrungen im Rahmen der GIAS gegeben. Das sei die Gemeinsame Informations- und Analysestelle des LfV und des LKA. Diese sei als Ausfluss der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses des Bundestags in Baden-Wrttemberg eingerichtet worden und solle die Institutionalisierung der Zusammenarbeit ermglichen. Dann htten sie ihren Abschlussbericht, wie auch zum BKA, auch zum LfV geschickt. Auch sonstige Zwischenstnde seien ausgetauscht worden. Die Rechtsgrundlage fr die Datenbermittlung finde sich in §§ 41 ff. Polizeigesetz und §§ 9 ff. Landesverfassungsschutzgesetz [jeweils Baden-Wrttemberg].

Die Akteneinstufungen seien gem Verschlussachenanweisung erfolgt: „Beispielsweise die Gesamtheit getroffener Manahmen und Aussagen zu Polizeitaktik, zu besonderen Organisationsformen, zu verdeckten Bereichen oder wenn man Informationen erhlt, beispielsweise vom LfV, die schon eingestuft sind, dann mssen wir unser Dokument, wo wir die verwendeten, eben auch entsprechend einstufen.“

Im Hinblick auf ihre heutige Aussage wolle sie sagen, dass ihre Ttigkeit in der EG-Leitung, im Gesamtberblick, natrlich in dem Spurenabschluss, der ber sie gelaufen sei, in personellen und organisatorischen Entscheidungen gelegen habe. Das heie aber, dass sie mehrere hundert Spuren bei der EG „Umfeld“ gehabt htten. Sie htten weit ber 500 Spuren im Spurencontrolling gehabt und nach Abschluss der EG „Umfeld“ auch noch mannigfaltige Auftrge. Das heie, es seien annhernd 1 000 Spuren bzw. Auftrge gewesen, die letztendlich ber ihren Schreibtisch gelaufen seien. Demnach sei sie im Detail nicht „drin“ gewesen wie der Sachbearbeiter.

Gefragt, ob die EG „Umfeld“ Telekommunikationsberwachungserkenntnisse aus der Zeit vor dem Untertauchen des Trios erhalten habe, aus denen sich Rckschlsse auf relevante Kontakte htten ergeben knnen, antwortete die Zeugin H., dass sie in Bezug auf die Thringer Akten nicht im Detail sagen knne, ob es die berhaupt noch gegeben habe. Die mssten ja nach einer gewissen Zeit auch gelscht worden sein. Sie htten sie also nicht zur Auswertung gehabt und auch das BKA habe ihnen „nichts gesagt, dass sie vorhanden wren, dass wir sozusagen da einen Baden-Wrttemberg-Bezug herausuchen knnten“. Da knne sie nur spekulieren. Sie knne nur sagen, dass in den Unterlagen, die sie angefordert htten und die ihnen zur Verfgung gestanden seien, „keinerlei Inhalte davon waren“.

Auf Nachfrage, ob die EG „Umfeld“ berhaupt Zugang zu Informationen anderer Bundeslnder gehabt habe, uberte die Zeugin, dass sie natrlich ihren eigenen Bereich abgeklrt htten, was schon eine Masse an Informationen gewesen sei. Sie htten natrlich den Bericht des Untersuchungsausschusses des Bundestags ausgewertet. Sie htten die Anklageschrift des GBA ausgewertet. Sie htten dort, soweit sie gekonnt htten, die Akten angefordert. Sie wisse, sie htten im Sachzusammenhang ber das Innenministerium auch einen Bericht des LKA

Berlin zur Auswertung bekommen, den sie ausgewertet hätten. Das seien aber im Großen und Ganzen die Dinge gewesen, die sie – nach ihrer Erinnerung – von extern ausgewertet hätten. Die Kollegen des RegEA seien, so glaube sie, teilweise zumindest in Sachsen gewesen. Da sei auch die Kollegin R. gewesen, aber eben aufgrund deren damaligen Funktion. Dieses Wissen habe sie aber in die EG mitgebracht. Deswegen habe man sie ja auch zu ihnen getan, dass man das, was damals bekannt gewesen sei, jetzt gleich mit einbringen könne.

Auf nochmalige Frage konkret zu den Telekommunikationsdaten, ob sie andere Polizeidienststellen wie zum Beispiel Thüringen aufgefordert hätten, ihnen solches Material zu schicken oder ob entsprechender Kontakt wieder über das BKA geregelt gewesen sei, erklärte die Zeugin, sie hätten in Thüringen angefragt, ob hinsichtlich der damaligen Fahndungsliste nach dem Trio Informationen nach Baden-Württemberg gegangen seien. Das hätten sie getan, weil von ihrer Seite nichts vorhanden gewesen sei, man aber auch nicht habe ausschließen können, dass es der Fall gewesen sei und es zwischenzeitlich schlichtweg gelöscht worden sei, weil die Löschfristen eben auch da seien. Entweder habe man es in Thüringen aufgrund der Löschfristen auch nicht mehr sagen können. Auf jeden Fall habe man ihnen von dort aus nicht gesagt, dass es von dort aus hierher geschickt worden sei. Es sei letztendlich offen gewesen. Bei der EG „Umfeld“ gehe man aber davon aus, dass man es nicht gehabt habe. Anschließend verneinte die Zeugin die Frage, ob ihnen mitgeteilt worden sei, „dass da überwacht wurde“.

Auf Frage, wie vorbereitet sie den Staatsschutz in Baden-Württemberg hinsichtlich Aufdeckung und Verhütung von rechtsterroristischen Attentaten und „rechtsextremen Vorstraftaten“ einschätze, vor allen Dingen vor 2011 sowie nach dem Zeitpunkt 2011, verwies die Zeugin H. darauf, selbst ab Oktober 2012 beim LKA gewesen zu sein. Demnach könne sie für die Zeit vor Aufdeckung des Trios oder dessen Bekanntwerden nichts sagen. Für die Zeit danach müsse sie sagen, dass man personell natürlich immer *mehr* gebrauchen könne; das sei keine Frage. Es sei ja jetzt im Rahmen des Antiterrorprogramms auch aufgestockt worden. Sie würde aber behaupten, dass sie nicht schlecht aufgestellt seien, dass sie auch durch die gute Zusammenarbeit mit dem LfV sicherlich gut aufgestellt seien.

Weiter nach ihrer Einschätzung gefragt, wo es noch etwas gebe, bei dem es sich lohne nachzufassen, antwortete die Zeugin, dass die Möglichkeiten zu polizeirechtlichen Nachforschungen wirklich umfassend gemacht worden seien. Sie wolle nicht sagen „abschließend“, weil man natürlich alles uferlos betreiben könne. Man werde „vielleicht irgendwann doch noch mal einen finden, der irgendwo doch nochmal einen gesehen hat“. Sie würde jetzt aber behaupten, dass die wirklich relevanten Dinge von ihnen abgearbeitet worden seien. Sie sei auch der Meinung, dass in Bezug auf das, was nicht in Baden-Württemberg bearbeitet worden sei, was jetzt den Kern des Strafverfahrens angehe, es nicht so sei, dass sich deswegen keiner gekümmert habe. Darum kümmere sich das BKA. Und sie müsse sagen, sie habe da gutes Vertrauen, dass die Kollegen das auch ordentlich machten. Es entstehe immer so der Eindruck, „dass da ein bisschen was im luftleeren Raum hängt, sobald wir das nicht haben“. Das sei auch bei ihnen immer „ein bisschen Knackpunkt“ gewesen, was das Verständnis einzelner Kollegen angehe: „Was bekommt man, was bekommt man nicht, auch was das LfV angeht?“ Da habe nicht jeder „das uferlose oder das tatsächliche Verständnis“, warum man manche Informationen eben nicht bekomme, wenn da ein Quellenschutz oder sonst etwas dranhänge. Aber das sei dann eine persönliche Einschätzungssache. Aus ihrer Sicht aber müsse sie sagen, dass das, was sie gemacht hätten, ausreichend gewesen sei.

Auf Vorhalt, dass einige Zeugen vor der EG „Umfeld“ „die Türe zugemacht“ hätten, ergänzte die Zeugin H., dass letztendlich alle wüssten: Wenn jemand etwas nicht sagen wolle, dann werde er es nicht tun, außer er sei „gerade schlecht unterwegs“. Es lägen letztendlich auch schon ein paar Jahrzehnte zwischen den einzelnen Dingen. Das Problem sei auch bei ihnen vorgekommen, dass selbst Zeugen, von denen sie den Eindruck gehabt hätten, dass sie ihnen sagten, wie es gewesen sei oder zumindest noch, wie sie es gewusst hätten, manches einfach nicht mehr zusammen bekommen hätten.

Im weiteren Vernehmungsverlauf zur „Verweigerungsquote“ der Personen befragt, die man auf polizeirechtlicher Grundlage habe vernehmen wollen, antwortete die Zeugin, dass es eini-

ge Personen gegeben habe, die nicht mit ihnen gesprochen hätten. Es habe aber „sehr, sehr viele Personen“ gegeben, mit denen sie Gespräche geführt hätten. Da wiederum müsse man differenzieren, ob diese glaubwürdig gewesen seien oder nicht. Es seien einige bzw. sehr viele von den befragten Personen, von denen die Kollegen ihr berichtet hätten, dass diese mittlerweile in einem Beruf ständen, Familie hätten „usw.“ und eigentlich mit den damaligen Zeiten nicht mehr viel hätten zu tun haben wollen, denen das einigermaßen peinlich in der Außenwirkung sei, wenn sowas jetzt noch einmal hochkoche. Da habe es für diese Personen mannigfaltige Gründe gegeben. Manche hätten gesagt: „Okay, es war so. Ich sage Ihnen das.“ Andere hätten eben weniger darüber erzählt aus genau den genannten Gründen. Auf Nachfrage, ob die EG „Umfeld“ in dem Bereich ein „stumpfes Schwert“ gewesen sei, erwiderte die Zeugin, sie hätten das, was ihnen möglich gewesen sei, „ausgiebigst ausgeschöpft“. Sie würde nicht behaupten, dass es ein stumpfes Schwert gewesen sei. Man könne natürlich sagen: „Wir hatten keine Möglichkeit.“ Sie hätten keine rechtlichen Möglichkeiten, die Leute „irgendwie unter Druck oder Zwang zu setzen, auszusagen“. Da sei man aber jetzt wieder beim Rechtsstaatsgedanken.

Der im nochmals späteren Verlauf der Befragung geäußerte Vorhalt, dass Zeugen, die bei der EG „Umfeld“ nichts ausgesagt hätten, dann, wenn sie auch beim BKA noch nicht vernommen worden seien, „praktisch noch nie was ausgesagt“ hätten, wurde von der Zeugin H. als richtig bestätigt. Aber es sei eben die Frage, zu was diese Zeugen überhaupt vermutlich etwas sagen könnten. Wenn es für die Ermittlungen in Sachen Mordfall K. nicht maßgeblich sei, dann könne man auch nicht vom BKA verlangen, durch die Hintertür – so wie sie selbst nicht durch die Hintertür Parallelermittlungen für das BKA geführt hätten – die polizeirechtlichen Belange aufzuklären.

Anschließend gefragt, ob man sich um die Strukturen vor allem in Nord-Württemberg gekümmert habe und ob hier das BKA irgendwann einmal eingestiegen sei, um diese Sache aufzunehmen und die Zeugen, die gegenüber der EG „Umfeld“ keine Angaben gemacht hätten, zur Vernehmung vorzuladen, führte die Zeugin aus, dass dies in einigen Bereichen aus dem Grund, den sie bereits genannt habe, nicht der Fall gewesen sei. Beispielsweise im Bereich Ludwigsburg jedoch habe es dann durchaus Zusammenarbeit gegeben. Da habe das BKA gesagt, dass die Kontakte so intensiv gewesen seien, dass sie dort selbst auch nochmal hätten nachschauen wollen. Dann habe man ja teilweise auch gemeinsame Zeugenvernehmungen durchgeführt und sie [ihre Einheit] hätten im Anschluss noch eine polizeirechtliche Befragung mit den Zeugen gemacht. Da seien auch Kollegen der EG „Umfeld“ teilweise mit den BKA-Kollegen in Sachsen gewesen. Hier habe man auch zusammen die Vernehmungen gemacht und demnach schon zusammen gearbeitet.

Gefragt nach ihrer Einschätzung im Hinblick auf den Wechsel der Organisationsformen im Lauf der Zeit – Regionaler Ermittlungsabschnitt, Ermittlungsgruppen, Staatsschutz – und damit einhergehender möglicher Wissensverluste, führte die Zeugin H. aus, sie denke, dass es retrograd betrachtet sicherlich gut gewesen wäre, wenn der Staatsschutz von Anfang an mitbeteiligt gewesen sei; das sei keine Frage. Als aber der Mordfall in Heilbronn gewesen sei und die Ermittlungen dann von Heilbronn zum LKA gegangen seien, sei man schlichtweg nicht davon ausgegangen, dass es einen staatsschutzrechtlichen Hintergrund habe. Deswegen sei das Ganze zur Abteilung OK gegangen, was üblicherweise auch logisch der Fall sei. Nachdem es dann dort einige Jahre gewesen sei, sei ja dann der NSU bekannt geworden. Es sei eine Entwicklung gewesen, wo man im Nachhinein sagen müsse, dass es anders besser gewesen wäre. Damals habe man es aber einfach nicht wissen können. Von daher müsse man damit leben, dass man gewisse Schnittstellen habe, die natürlich gewisse Probleme mit sich zögen. Nachdem man aber ja auch Kollegen, die damals im RegEA gewesen seien, teilweise Kollegen, die in der EG „Rechts“ gewesen seien, in die EG „Umfeld“ getan habe, habe man zumindest versucht, es so gut wie möglich aufzufangen.

Im weiteren Vernehmungsverlauf darauf angesprochen, die Zeugin hätte von Anfang an gerne den Staatsschutz eingebunden gesehen, verwies die Zeugin darauf, ausgeführt zu haben, dass es damals noch keinen staatsschutzrechtlichen Hintergrund für die Morde bzw. für den Mord [in Heilbronn] gegeben habe. Von daher nehme sie einmal an, dass man in diese Richtung

auch geschaut habe; davon gehe sie aus. Inwieweit man da jetzt aber hätte einbeziehen sollen, wenn es keine Erkenntnisse gebe, da würde sie den Kollegen jetzt keinen Vorwurf machen.

Die Frage, ob es so etwas wie eine permanente Auswertung der Strukturen des Rechtsextremismus auf Landesebene gebe, wurde von der Zeugin H. bejahend beantwortet; das laufe beim LKA. Die örtlichen Staatsschutzdienststellen bearbeiteten grundsätzlich ihren Bereich. Die wesentlichen Erkenntnisse über wichtige Personen oder Gruppierungen „usw.“ liefen aber beim LKA zusammen. Das LKA habe eine eigene Auswertung, was Links- und Rechts-extremismus betreffe.

Nach Vorhalt, der Zeuge R. habe in der vergangenen Sitzung berichtet, dass nach dem 11. September 2001 eigene Staatsschutzermittlungen im Bereich des Rechtsextremismus aus Kapazitätsgründen zugunsten einer verstärkten Bekämpfung des kriminellen Islamismus erheblich zurückgefahren worden seien, worauf man seit 2008 bei wieder neu geführten Ermittlungen im Bereich Rechtsextremismus auf Personal z. B. aus anderen Phänomenbereichen habe zurückgreifen müssen, und anschließende Frage, ob sich das bei der EG „Umfeld“ ähnlich verhalten habe, erklärte die Zeugin, dass sie anfänglich nur zwei Leute aus ihrer eigenen Inspektion mit dabei gehabt habe. Die anderen seien aus den Staatsschutzdienststellen der örtlichen Präsidien bzw. auch von anderen Inspektionen gekommen, wo sie zusammengezogen worden seien. Später habe sie fünf eigene Kollegen mit dabei gehabt, die dann woanders herausgelöst worden seien. Bei ihnen sei es aber auch so gewesen, dass sie sich breit aufgestellt gehabt hätten – „Sie müssen sich vorstellen: Wenn Sie annähernd alle Beamte einer Inspektion in so eine große Ermittlungsgruppe stecken, dann machen Sie gar nichts anderes mehr. Also, dann arbeitet man sozusagen das Alte auf, aber aktuell läuft nichts mehr“ Da müsse man ein gewisses Mittelmaß finden.

Gebeten, den Austausch innerhalb der Ermittlungsgruppe zu schildern, führte die Zeugin aus, dass sie zum einen natürlich Daten Systeme gehabt hätten, wo die Sachbearbeiter die Kerndaten eingegeben hätten. Dann hätten sie sich natürlich regelmäßig besprochen, und zwar hätten sie sich im Rahmen der gesamten Ermittlungsgruppe zusammengesetzt. Dann seien aber auch mannigfaltige Absprachen zwischen den Sachbearbeitern und mit ihr [der Zeugin] unter vier Augen gelaufen, wenn es absolut ins Detail gegangen sei, wo sie gesagt hätten: „Okay, das muss jetzt nicht jeder mitkriegen.“ Sonst würde man sich nur noch besprechen. Dann hätten sie das sozusagen auch unter vier Augen oder sechs Augen oder – je nachdem, wen es betroffen habe –, wenn es komplexübergreifend gewesen sei, dann mit mehreren Kollegen durchgesprochen.

Auf Vorhalt, dass bestimmte Bereiche an das BKA abgegeben worden seien, wie etwa der Komplex Waffen, worauf sie bis zum heutigen Tag letztlich keine klassische Rückmeldung bekommen habe, erläuterte die Zeugin H., dass dieser Komplex noch unter dem Vorbehalt des BKA gestanden habe, als sie im September 2016 aus dem LKA ausgeschieden sei. Sie gehe aber nicht nur davon aus, sondern sie wisse von Kollegen, dass das BKA mittlerweile die Freigabe erteilt habe.

Auf die sogenannte Garagen-Liste angesprochen, führte die Zeugin aus, persönlich nicht zu wissen, wann das BKA von Thüringen diese Liste bekommen habe. Sie wisse, dass sie vor ihrer eigenen Zeit zu ihnen gekommen sei, zur EG „Rechts“. Sie glaube, dies sei im Mai 2012 gewesen. Man müsse auch sagen: Wenn das BKA selber ermittle und keinen Regionalen Ermittlungsabschnitt habe, bei dem man sage, dass die eigenen Leute im Auftrag des BKA arbeiteten, sondern das BKA das selber mache, bedeute das nicht zwangsläufig, dass sie [das BKA] ihnen [dem Land] das zur Kenntnis geben müssten. Das sei immer „auch so eine Grätsche, wenn relevante Sachverhalte ermittelt werden: Wie breit streut man, oder geht man selber dran?“ Das heiße aber nicht, dass die Kollegen nicht an die wesentlichen Dinge rangelangen seien, bloß weil sie [bei der EG] das unter Umständen jetzt nicht gewusst hätten. Wenn sie jetzt also Ermittlungen führen müsse – Mordermittlungen oder wie aktuell Raub- bzw. „Erpressungsgeschichten“ –, dann erzähle sie nur dem, den sie für ihre Ermittlungen wirklich brauche und ziehe diesen hinzu und beteilige grundsätzlich nicht alle, die es aus der örtlichen Dienststelle interessieren könnte, weil sie sonst wisse, dass es unter Umständen irgendwie

einmal Kreise ziehen könne, die ihren Ermittlungen unter Umständen „nicht so gut tun“. Von daher sehe sie das nicht als so problematisch an, wie man das jetzt darstelle. Es sei aber keine Frage, dass es aus ihrer Sicht natürlich toll gewesen wäre, wenn man die Namen der Garagenliste schon vorher als erst 2012 gehabt hätte. Aber es gebe auch rechtliche Gründe. Sie hätten jetzt beispielsweise ihre Akten im Rahmen des Polizeirechts angefordert. Dann könne man prozessuale Akten umwidmen, die man dann polizeirechtlich verwerten könne. Es seien aber vorher keine polizeirechtlichen Ermittlungen geführt worden. Das heiÙe, wenn das BKA nicht die Hilfe der Landespolizei brauche, sondern selbst in der Lage sei, die Ermittlungen zu führen, gebe es noch nicht einmal eine Rechtsgrundlage für das BKA, die weiterzugeben.

Auf Frage, ob nach ihrem Eindruck Kommunikationsspannen entstünden, weil Behörden Informationen als eigene Sache ansähen und nicht weitergäben, antwortete die Zeugin H., jetzt nicht behaupten zu wollen, dass es nirgendwo irgendwelche Fehler gegeben habe. Was aber diese Übermittlungen angehe, habe ihres Wissens die EG „Rechts“ im Mai 2012 diese Liste bekommen mit einem konkreten Auftrag fürs BKA, eine Vernehmung von einer Person zu machen, die auf dieser Liste gestanden habe. Da ihr nicht bekannt sei, welchen Ermittlungsstand das BKA gehabt habe und wann das BKA von Thüringen wiederum diese Liste erhalten habe, könne sie dazu schlichtweg nichts sagen.

Gefragt, ob im Falle einer Abgabe an das BKA keine direkte Rückkopplung mit den Landesdienststellen mehr stattgefunden habe, sondern das „erst mal weg“ gewesen sei, erwiderte die Zeugin, nicht sagen zu können, ob der EG-„Rechts“-Leiter – welcher damals Herr T. gewesen sei – bereits davor vom BKA irgendwelche Informationen – über die Existenz der Liste, ohne dass sie übersandt worden sei – bekommen habe. Das sei vor ihrer Zeit gewesen.

Auf Frage, ob es hinsichtlich Personen, die aus dem rechtsradikalen Milieu auffällig geworden seien, eine DNA-Datei gebe und ob es auf der Theresienwiese oder im Umfeld DNA-Spuren solcher Personen gegeben habe, erläuterte die Zeugin zunächst, dass man natürlich eine Rechtsgrundlage benötige, um DNA einer Person zu erheben; das unterscheide sich nicht, ob diese rechts, links oder sonst irgendwie unpolitisch sei – vielmehr benötige man eine konkrete Straftat. Was DNA-Spuren im Umfeld der Theresienwiese angehe, seien die Mordermittlungen am Tatort betroffen, zu denen sie nichts sagen könne, weil sie nicht dabei gewesen sei. Sie gehe aber natürlich davon aus. Es sei ja üblich, dass man am Tatort DNA-Spuren erhebe. Sie gehe „mal schwer davon aus“, dass man das gemacht habe. Sie könne aber hierzu leider keine Aussage tätigen.

Gefragt nach dem Grund der Auflösung der EG „Umfeld“ führte die Zeugin H. aus, dass diese anfänglich gar nicht so lange angedacht gewesen sei. Es sei erst nach Erhalt der ganzen Akten klar geworden, welchen Umfang das annehme. Das habe man am Anfang nicht gedacht, dass dies 14 Monate gehe. Die ersten Gedanken seien vielleicht „so drei Monate“ gewesen, dann sechs Monate. Je mehr sie von den BKA-Akten bekommen hätten, sei dann völlig klar gewesen, dass das damit nicht getan sei und dass es dann letztendlich die 14 Monate gewesen seien. Sie würde aber behaupten, dass da noch wenige Dinge offen gewesen seien. Von den eigenen Spuren seien noch wenige offen gewesen. Da sei aber nichts dabei gewesen, das so eingeschätzt worden sei, dass da noch ein „Riesenrattenschwanz“ dran sei, der abzuarbeiten gewesen sei. Was man wirklich in der Alltagsorganisation habe machen können und das, was – in Anführungsstrichen – „interessant“ bzw. noch offen gewesen sei, sei ans BKA übergegangen. Und es sei für sie auch absehbar gewesen, dass das vermutlich in den nächsten zwei, drei Wochen nicht erledigt sein werde, sondern dass man einfach abwarten müsse, bis dann das „Go“ komme. Und dann müsse man schauen, wie man sich wieder aufstelle und welchen Umfang die Ermittlungen hätten, die noch folgten, und was das BKA schon gemacht habe. Ende März 2014 seien sie dann aufgelöst worden. Die örtlichen Kollegen von den Komplexen Stuttgart, Waiblingen, Heilbronn und Schwäbisch Hall seien sogar schon zum Jahresende 2013 wieder zurückgegangen, weil es so weit aufgearbeitet gewesen sei. Ludwigsburg sei eben länger gegangen. Deswegen sei der Kollege bis zum Schluss bei ihnen gewesen.

Befragt zur Auswahl des Personals der Ermittlungsgruppe erklärte die Zeugin, dass sie beim LKA eine Informationsveranstaltung für die Leiter Staatsschutz und auch für die Kripoleitungen der betroffenen Dienststellen gemacht und gesagt hätten: „So und so ist die Sachlage, wir werden Personal brauchen.“ Am Anfang sei es nicht ganz klar gewesen, dass die Kollegen tatsächlich abstellen müssten, sondern da sei es darum gegangen, ob man eventuell ohne Abordnung noch einen Informationsaustausch betreiben könne. Dann sei relativ schnell klar gewesen, dass daraus nichts werde, insbesondere weil die ganze Sache auch eine gewisse Brisanz gehabt habe und man habe schauen müssen, dass die eigenen Informationen sozusagen auch im Haus blieben. Dann sei es in der Obliegenheit der örtlichen Dienststellen gewesen, des Leiters der örtlichen Staatsschutzdienststellen, zu sagen: „Ich schicke den und den, oder: der und der hat Interesse.“ Das decke sich dann.

Auf Nachfrage, ob die Überlegung gewesen sei, Personal aus mit der Materie bereits befassten Dienststellen zu rekrutieren oder gerade solche, die mit dem Komplex bislang nicht beschäftigt gewesen seien, antwortete die Zeugin H., sie hätten ihre örtlichen Komplexe daran festgemacht, was sie zur damaligen Zeit – und das habe sich nachher auch als die richtige Beurteilung herausgestellt – gewusst hätten, dass sie in diesen fünf Bereichen örtlich Ermittlungsschwerpunkte hätten. Und da mache es genau Sinn, grundsätzlich Kollegen zu nehmen, die im Staatsschutzbereich dieser Dienststellen tätig seien und ihnen sagen könnten: „Der und der, der ist heute noch in der rechten Szene aktiv; der und der, von dem wissen wir Folgendes.“ Da wäre es eigentlich genau kontraproduktiv gewesen, jemanden ganz Fremdes reinzunehmen. Nach Vorhalt, dass sich bei einer wiederholten Beschäftigung durch dieselbe Person die Sichtweise nicht verändere, und Frage, ob Personen von außerhalb des betroffenen Bereiches dabei gewesen seien, erklärte die Zeugin, dass es mit Ausnahme von Heilbronn ohnehin keine Kollegen der anderen örtlichen Dienststellen gegeben habe, die damals in dem RegEA mitgearbeitet hätten. Mit einem Kollegen, der aus Heilbronn zu ihr in die EG „Umfeld“ gekommen sei, habe sie am Anfang und dann auch immer mal wieder ein längeres Gespräch führen müssen, weil dessen erste Einschätzung gewesen sei: „Ich habe damals die eine oder andere Spur bearbeitet beim RegEA. Jetzt soll ich sie kontrollieren.“ Dann habe sie ihm erst einmal erklären müssen, worum es gehe, dass er eben nicht die Arbeit von damals nochmal nach dem Motto „Hat er einen Fehler gemacht in Bezug auf die Mordermittlungen?“ bewerten solle, sondern dass sie da ja einen ganz anderen Ansatz hätten. Das sei einfach eine Frage der Kommunikation und des Verständnisses, dass da auch wachsen müsse. Das habe letztendlich gut geklappt, genauso wie sie vorher gesagt habe, dass nicht jeder dieses Verständnis für die Aufgaben und die Problemstellungen des LfV habe. Damit könne man auch nicht jeden beauftragen. Es sei auch schwierig für die Kollegen, die damals im RegEA mitgearbeitet hätten – „Für die wäre es das Schönste, alles nochmal umfänglichst anzugehen, was sie auch selber nicht mitbekommen haben, sozusagen auch aus diesen Mordschienen herauszunehmen, weil es einfach nicht unsere Aufgabe war.“ Das sei viel Kommunikationsarbeit gewesen, um zu fokussieren, dass sie ihren Auftrag umfänglich wahrnehmen und die Dinge, die nicht in ihrer Obliegenheit lägen, auch dem BKA zu lassen.

Die Frage an die Zeugin, ob sie selbst mit dem LfV kommuniziert habe, wurde von ihr bejaht. Grundsätzlich sei die Kommunikation mit dem LfV über sie gelaufen – mit Ausnahme beispielsweise im Bereich KKK. Der Sachbearbeiter sei auch wirklich äußerst qualifiziert gewesen, was auch die Kommunikation mit dem LfV angegangen sei. Er habe das dann selber gemacht. Ansonsten sei alles, was das LfV angegangen sei, über sie gelaufen, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das LfV natürlich verschiedenst eingestufte Informationen habe, während sie auch Kollegen aus dem Bereich Organisierte Kriminalität in der Ermittlungsgruppe gehabt hätten, die gar nicht VS-GEHEIM- oder VS-VERTRAULICH-berechtigt gewesen seien. Da hätte sie sich „echt schwer getan“ oder diese noch berechtigten lassen müssen. Das hätte einen immensen Zeitaufwand gebracht. Von daher sei es über sie gelaufen. Sie habe geschaut, welche Informationen sie wem geben könne und wen sie jetzt raushalten müsse. Es sei also relativ kompliziert gewesen, um es kurz zusammenzufassen.

Gefragt, ob das Fazit [ihrer Aussage] laute, dass die EG „Umfeld“ erstens einen klaren Auftrag gehabt und zweitens keine Ansätze für Unterstützungshandlungen in diesem Zusammenhang gefunden habe, soweit es ihren Aufgabenbereich angegangen sei, bejahte die Zeugin H.

Sie hätten den Auftrag gehabt, polizeirechtlich zu schauen, wie die Kontakte in Baden-Württemberg gewesen seien: Wer habe wen gekannt, wer habe sich wo aufgehalten? Und sie hätten keine Erkenntnisse, dass es Unterstützungshandlungen gegeben habe. Hätten sie diese gehabt, wären die auch an das BKA gegangen. Sie hätten getan, was sie gekonnt hätten.

Befragt zur Struktur der verschiedenen organisatorischen Ermittlungseinheiten und ob es die Zeugin aus ihrer subjektiven Sicht retrospektiv für richtig halte, den Regionalen Ermittlungsabschnitt relativ kurzfristig aufzulösen und in andere Organisationsstrukturen überzugehen, erwiderte die Zeugin, dass der Regionale Ermittlungsabschnitt zwar beim LKA gewesen sei und aus LKA-Kollegen bestanden habe, aber unter der Federführung des BKA gestanden habe. Regionale Ermittlungsabschnitte würden dann eingeführt, wenn das BKA größere Verfahren personell gar nicht abdecken könne. Dann arbeiteten die Kollegen des LKA im Auftrag des BKA. Der Regionale Ermittlungsabschnitt habe, so glaube sie, „Pi mal Daumen“ ein knappes Dreivierteljahr Bestand gehabt. Wenn das BKA zu der Meinung gekommen sei, dass die noch anstehenden Aufgaben von ihnen personell selbst bearbeitet werden könnten, sei es in Ordnung, wenn der Abschnitt von dort aus aufgelöst werde. Sie persönlich könne es aber nicht beurteilen, wie damals die Sachlage gewesen sei, weil sie damit nicht betraut gewesen sei. Es sei sachlogisch, dass die dortige Zusammenarbeit viel enger gewesen sei, weil man ja damals StPO-Ermittlungen geführt habe. Sie wiederum hätten polizeirechtliche Aufträge gehabt. Das BKA wiederum habe mit ganz wenigen Ausnahmen überhaupt gar keine polizeirechtlichen Kompetenzen; das sei damals nicht deren Auftrag gewesen. Man hätte dann unter Umständen sagen können, gleich eine polizeirechtliche Ermittlungsgruppe einzurichten, die sich dann um die Ermittlungsüberhänge kümmere. Das sei eine andere Frage. Sie könne es aber nicht bestätigen, den Regionalen Ermittlungsabschnitt sozusagen zu verlängern, um länger dran zu sein. Jedenfalls habe der Regionale Ermittlungsabschnitt die Ermittlungen nach der StPO durchgeführt; er sei sozusagen der verlängerte Arm des BKA gewesen. Es sei darum gegangen, die Ermittlungen am Tatort in Heilbronn, den K.-Mord zu bearbeiten. Auf Frage, ob man daraus schließen könne, bei weiterer Aufrechterhaltung des Regionalen Ermittlungsabschnitts hätte man im Hinblick auf die Ermittlungsarbeit stärkere Eingriffsbefugnisse gehabt, verwies die Zeugin darauf, dass dies zwar theoretisch richtig sei. Praktisch aber hätten sie die Aufgabe gehabt, zu schauen: „Wer war denn mit wem jetzt auf welcher Party unterwegs?“ Das weise in den allerwenigsten Fällen einen Sachbezug auf – wenn es in Ludwigsburg irgendwelche Partys gewesen seien, habe das keinerlei Sachbezug bzw. direkten Bezug zu diesem Mord in Heilbronn. Auf Nachfrage, ob man dies im Vorfeld der Ermittlungsarbeit bereits wisse, erwiderte die Zeugin, dass sie „auch heute noch ermitteln“ könnten. Man müsse die Sache vernünftig angehen – „Sagen wir mal, diese Umfangsermittlungen rein auf Verdachtslage hin, dass da mal einer irgendwo eine Party – – der vielleicht dann doch den gesehen hat: Also, das kann man nicht erwarten in einem Mordverfahren, dass das so durchgeführt wird.“ Das sei sehr unrealistisch.

Dazu befragt, ob die gestellten Akteneinsichtsbegehren vom Generalbundesanwalt kooperativ bearbeitet worden seien bzw. ob sie es in Einzelfällen auch mit der Verweigerung von Akteneinsichtersuchen zu tun gehabt hätten, erläuterte die Zeugin H., dass sie – wie ausgeführt – sechs Aktenanforderungen an das BKA und an den GBA gestellt und die meisten Akten, aber nicht alle, auch bekommen hätten. Diejenigen, die sie nicht erhalten hätten, seien zum Teil Akten gewesen, zu denen das BKA selbst noch irgendwelche Ermittlungen gehabt oder wo der GBA gesagt habe, dass ihm die rechtlichen Voraussetzungen – § 481 StPO in Verbindung mit § 38 Polizeigesetz [Baden-Württemberg] – nicht ausreichten, um diese Akten an sie weiterzugeben. Beispielsweise hätten sie Aktenanforderungen gehabt, nachdem sie aus den Dateien keinen konkreten Baden-Württemberg-Bezug von dieser Akte XY hätten rausfinden können, aber gern einmal hätten reinschauen wollen, um zu sehen, ob doch etwas für sie dabei sei. Dies sei dem GBA dann rechtlich nicht ausreichend begründet gewesen, dass sie tatsächliche Erkenntnisse hätten, dass diese Akte Baden-Württemberg-Bezug enthalte, sodass er gesagt habe, da erteile er keine Genehmigung. Sie hätten aber auch einige Anfragen zu Altspuren des RegEA gehabt, wo sie einfach nicht gewusst hätten, wie die neuesten Ermittlungsstände des BKA bzw. GBA gewesen seien, worauf sie auch noch einmal nachgefasst hätten, um es für sich besser beurteilen zu können. Daraufhin hätten sie zum Teil auch eine Ablehnung bekommen. Derartige Ablehnungen seien komplexübergreifend gewesen. Sie habe jetzt

gerade überlegt, ob es vorwiegend Ludwigsburg gewesen sei, weil sie da natürlich einen Ermittlungsschwerpunkt gehabt hätten. Es sei aber beispielsweise auch um Beschuldigtenasservate gegangen, dass sie gesagt hätten, das BKA habe „von sämtlichen oder von Angeklagten“ Asservate erhoben, wo sie gern einmal reingeschaut hätten, oder um Spuren, „die um Heilbronn sozusagen bearbeitet worden sind, wo wir jetzt aber keinen Anfasser hatten, aber gern gewusst hätten: Was ist aus dieser Spur geworden?“ Das sei beispielsweise etwas gewesen, was sie nicht bekommen hätten. Sie hätten natürlich, wenn sie diese Akten freigegeben bekommen hätten, einen besseren Überblick über die Gesamtsituation erhalten; das sei keine Frage. Aus ihrer Sicht wäre das wünschenswert gewesen. Wenn der GBA aber sage, aus rechtlichen Gründen könne er uns das nicht zukommen lassen, müssten sie das akzeptieren.

Auf Frage, ob das inzwischen eingerichtete gemeinsame Informations- und Analysezentrum zwischen LfV und LKA eine Verbesserung der Kommunikation gebracht habe, bejahte die Zeugin H. Dieses GIAS sei schon eingerichtet worden, bevor sie zum LKA gekommen sei. Deswegen könne sie schlecht sagen, wie die Kommunikation vorher stattgefunden habe. Sie könne nur sagen, dass das GIAS wirklich eine sehr gute Sache sei, wo man regelmäßig zusammensitze und sich austausche. Und wie das immer im Leben sei, sei es auch ganz anders, wenn man einen persönlichen regelmäßigen Kontakt habe, als wenn man alle Schaltjahre mal irgendwo anrufe und den anderen am anderen Ende gar nicht – „also mit Vertrauen“ – kenne. Wenn man wisse, wenn auch das LfV wisse: „Die Beamten können mit unseren Informationen sachgerecht umgehen, darauf können wir uns verlassen“, dann sei das sicher ganz anders, als wenn man das nicht habe. Unabhängig davon, wie es vorher gewesen sei – bei ihr sei es aber auch nicht so angekommen, dass es schlecht gewesen wäre –, sei es sicherlich eine „sehr, sehr gute“ Einrichtung, vor allem weil man sich regelmäßig zusammensetze und somit auch viel mehr Gelegenheit habe, sich über tagesaktuelle Dinge auszutauschen, als wenn man sich nur alle Schaltjahre sehe und manche Dinge dann eben doch wieder „hinten runterfallen“ könnten. Es sei richtig, dass es augenscheinlich einen Bedarf gegeben habe, weil man die Gruppe sonst so nicht eingerichtet hätte.

Nach Vorhalt einer im Anschluss an ein Treffen in Meckenheim abgefassten E-Mail („Bei dem Treffen wurde deutlich, dass sich BKA und GBA bislang ausschließlich auf die Sachverhalte und Straftaten fokussiert haben, die von der EG ‚Trio‘ des BKA ermittelt wurden und die der GBA anklagen wird. Darüber hinaus hat die Bundesanwaltschaft zwischenzeitlich ein weiteres Verfahren gegen unbekannt im Hinblick auf weitere Unterstützer... und möglicher weiterer bundesweiter NSU-Strukturen eingeleitet. Nach BKA-Angaben spiele Baden-Württemberg diesbezüglich über die bereits in Rede stehenden Bezüge keine Rolle. BKA und GBA haben unter dieser Prämisse eigeninitiativ keine über die strafrechtliche Betrachtung hinausgehenden Aspekte aufgegriffen und beispielsweise Vernehmungen oder Abklärungen vertieft.“) und Frage, ob das BKA kein richtiges Interesse an den Umfeldergebnissen gezeigt habe und ob diejenigen Personen, die sich der polizeirechtlichen Befragung verweigert hätten, anschließend auch vom BKA nicht vernommen worden seien, erklärte die Zeugin, dass sie nicht pauschal vom mangelndem Interesse des BKA sprechen würde. Es sei so gemeint gewesen, dass sich das BKA in seinen Ermittlungen natürlich auf den Mordfall konzentriert habe. Dort habe man mit ganz wenigen Ausnahmen gar keine polizeirechtlichen Befugnisse. Das sei anders als das Landesrecht. Es sei sachlogisch begründet, dass das BKA natürlich geschaut habe, seinen Fall zu ermitteln, und dass bei diesen Ermittlungen der Schwerpunkt jetzt nicht darauf gelegen habe: „Welche rechten Gruppierungen in Baden-Württemberg könnte es gegeben haben, wo könnte eventuell mal die eine oder andere Party stattgefunden haben?“ Das heiße nicht, dass die Kollegen kein Interesse daran gehabt hätten. Wenn sie Informationen gehabt hätten, dass sich das Trio „dann und dann“ in Baden-Württemberg aufgehalten habe, was sie dann rausgefunden hätten, sei es schon so gewesen, dass sich das BKA dafür interessiert habe. Dort habe man ja auch ihren Bericht bekommen. Sie habe auch öfter mit dem EG-Leiter, mit Herrn K., telefoniert, auch mit dessen Vorgänger, mit Herrn H., und habe ihm ihre wesentlichen Ergebnisse mitgeteilt. Das sei für die Kollegen interessant zu wissen gewesen. Das sei aber nicht ihr damaliger Ermittlungsauftrag gewesen – „So rum sollte man diese Mail betrachten“.

Befragt zur Entwicklung, Arbeit und Erfolgsquoten der „BIG Rex“ verwies die Zeugin H. darauf, dass diese bei einer anderen Inspektion angesiedelt sei. Sie selbst hätten Links-, Rechtsextremismus, Spionage und die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen gehabt. Dann gebe es die Inspektion, die den Islamismus bearbeite, und dann noch eine weitere Inspektion, bei der die „BIG Rex“ angesiedelt sei. Das sei aber von ihnen unabhängig gelaufen.

1.1.8. KHK'in S. R.

Die Zeugin KHK'in R. führte im Rahmen ihrer Eingangserklärung zusammenhängend zu ihren Ermittlungsaufgaben aus. Sie sei 1987 und damit vor 30 Jahren zur Kriminalpolizei gekommen. Zehn Jahre davon beschäftige sie der Fall in Heilbronn; demnach mache sie ein Drittel ihrer Dienstzeit nichts anderes als „Polizistenmord und jetzt NSU“. 1995 sei sie zum LKA [Baden-Württemberg] gewechselt. Davor habe sie als Ermittlerin alle Kriminalitätsfelder durchgemacht und sei eben 1995 zum LKA gekommen, zu OK – „Organisierte Kriminalität“ –, Bandenkriminalität, Serielikte, länderübergreifende Ermittlungen, internationale Straftatenserien, Kooperationen – „also komplexe Sachverhalte“. Auch bei vielen internationalen Raubserien habe sie mitgewirkt, anfangs als Ermittlerin, später als operative Auswerterin. Das heiße, sie habe die Verfahren begleitet bzw. unterstützt, wenn es um Beziehungsdigramme bzw. Strukturen gegangen sei, wenn man habe erkennen müssen, ob es beispielsweise bei irgendwelchen Tatorten Residenten gebe. Die operative Auswertung sei ihr eher so ein bisschen in den Schoss gefallen. Sie habe sich immer für geografische Zusammenhänge interessiert, z. B. bei Serielikten oder Residenten. Beispielsweise habe man beim NSU viele Tatorte; dann habe sie interessiert, ob die Täter nur zufällig an den Tatörtlichkeiten gewesen seien oder da Bezugspunkte gehabt hätten. Das sei bereits in ihren früheren Verfahren so ein Interesse von ihr gewesen und sie habe da bereits viele Auswertungen gemacht. Auswertung sei kein einfaches Feld, weil man vieles zusammenführen könne an Informationen über Täterstrukturen oder Kontaktpersonen, Beziehungen, Soziogramme und geografische Schwerpunkte – so wie es der erste Untersuchungsausschuss bei seinem Plan auch gemacht habe, womit man Schwerpunkte erkannt habe. Das finde sie gut. Genau das sei quasi auch ihr Job: die Informationen räumlich zusammenzuführen.

Jetzt komme es aber: Der Auswerter müsse den Staatsanwalt bzw. zunächst einmal seinen eigenen Chef und dann den Ermittler überzeugen, was man aus diesen Informationen machen könne, und dann auch die Justiz. Sie sage mal, dass nicht jeder Schwerpunkt und nicht jedes Beziehungsgeflecht nachher für die beweiskräftige Überführung des Falles auch einen Mehrwert habe. Das sei „so diese Diskrepanz“. Deswegen habe der Auswerter „ganz, ganz viele“ Informationen, die er zusammenziehe. Er schreibe darüber viele Berichte, Ermittlungs- und Auswertebereiche, so wie sie es im Fall Ludwigsburg auch gemacht habe. Sie grabe in die Tiefe, weil das ihr Job sei. Die Bewertung erfolge nachher durch den Ermittler bzw. Leiter der Ermittlungsgruppe oder später vielleicht durch den Staatsanwalt.

Sie sei also 2007 von der Soko „Parkplatz“ bzw. vom damaligen Kripoleiter R. angefordert worden, die Soko „Parkplatz“ zu unterstützen, und zwar am 10. Mai 2007, so etwa zwei Wochen nach der Tat. Da sei es auch darum gegangen, ob man im Bereich „Organisierte Kriminalität“ „oder so“ irgendwelche Anhaltspunkte oder Anfassers habe, wohin man ermitteln könne, ob man Ideen, „also Impulsgeber usw.“ habe. Sie sei also rein als Auswerterin angefordert worden, um „Heilbronn irgendwelche Impulse zu geben“, wo man ermitteln könnte. Die Tat habe ja nach einem Muster ausgesehen, „vielleicht ethnienmäßig ein Schwerpunkt“, und daher sei sie geholt worden. Sie sei dann bis über den 4. November 2011 hinaus bei der Soko „Parkplatz“ tätig gewesen, habe also jede Zuständigkeitsphase mitbekommen, habe beim LKA den Schwerpunkt Opferumfeldermittlungen gehabt, weswegen sie auch schon vor dem Untersuchungsausschuss gewesen sei, und auch Videobildauswertung betrieben. Das sei beispielsweise ein Bereich, den man in der Auswertung ansiedele, weil da ja auch wieder viele Informationen zu bündeln bzw. zu bewerten seien. Diese zwei Sachen habe sie federführend gemacht. Sie hätten aus diesem Feld viele Impulse gegeben, viele bzw. die meisten seien verfolgt worden, andere vielleicht nicht so. Es habe sich dann nach dem 4. November 2011 ohnehin vieles relativiert, weil sie jetzt ja die Täter gehabt hätten. Täter- und umfeldorientiert sei

es erst ab November 2011 losgegangen. Vieles, was davor gewesen sei, sei „mit Verlaub, für den Mülleimer“. Viele Ansatzpunkte seien einfach nicht mehr da gewesen.

Im November 2011 sei dann der Regionale Einsatzabschnitt gekommen, der am 26. April 2012 – nach nicht mal einem halben Jahr – aufgehört habe. Sie hätten in Baden-Württemberg eigentlich im Prinzip ihre noch offenen Dinge fertig geschrieben. Sie hätten nicht mehr richtig weiterermitteln können, wo sie vielleicht gedacht hätten, noch etwas zu machen, sondern hätten jetzt natürlich das Verfahren bei der „BAO Trio“ angesiedelt – richtigerweise, weil es ja eine Gesamtstraftatenserie gewesen sei. Sie seien nur ein Teil davon, nämlich das Verfahren in Heilbronn, weshalb sie eigentlich – sie wisse es aus dem Opferumfeld ganz genau – ganz schnell „das Ding“ hätten abwickeln müssen, weil „halt die Anklage auch gekommen ist usw.“. Das heiße, dass strafprozessual bzw. strafrechtlich im April 2012 bei ihnen die Zuständigkeit in Baden-Württemberg aufgehört habe, worauf man jetzt eine zeitliche Lücke habe. Sie hätten darüber hinaus noch ein bisschen die EG „Rechts“ gehabt, die sich noch bis August 2012 um Aufträge des BKA gekümmert habe, wenn es Bezug Staatsschutz gehabt habe, und ab da bis zur Einrichtung der EG „Umfeld“ hätten sie jetzt diese „sogenannte zeitliche Lücke der Nichtzuständigkeit in Baden-Württemberg“. Alles, was da rein- und rausgegangen sei, sei über die Regelorganisation abgearbeitet worden. Das heiße, dass sie jetzt keinen zentralen Ansprechpartner mehr gehabt hätten. Allenfalls habe es z. B. geheißen, dass Frau R., Kollege K. oder wer auch immer da dabei gewesen sei und vielleicht noch mithelfen könne. Natürlich habe genau in dieser Zeit die Aufarbeitung im Untersuchungsausschuss des Bundestags stattgefunden. Das heiße, dass in dieser Zeit, als es in Baden-Württemberg keinen fixen Ansprechpartner für diesen – so sage sie mal – „Komplex NSU“ gegeben habe, über die Presse und über den Untersuchungsausschuss die Erkenntnis über die Garagenasservate und mögliche Bezüge des NSU in den Raum Ludwigsburg gekommen seien. So habe es begonnen. Es sei gefragt worden, ob es jetzt Bezüge gebe, wo die herkämen, ob die vorher schon bekannt gewesen seien. Da wolle sie nur sagen: „Ja, wir haben beim RegEA Baden-Württemberg, also bei diesem Einsatzabschnitt für die BAO ‚Trio‘, da schon Ersuchen bearbeitet im Februar, März, also kurz vor der Auslösung, dergestalt, dass wir z. B. eine Anfrage bekommen haben.“ Es gebe aus Asservaten in einem Verfahren aus dem Jahr 1998 bei der Staatsanwaltschaft Gera mehrere Schriftstücke, darunter ein Schriftstück mit Telefonnummern. Darauf seien vier Telefonnummern aus Baden-Württemberg und eine Person. Da sei man gebeten worden, dies zu überprüfen, ohne dass jetzt beispielsweise der Aktenrückhalt angehängt gewesen sei. Das sei also reine, klassische Auftragslage. Dann sei das bearbeitet und geschaut worden, wer das sein könne. Zu dem Zeitpunkt habe man „bei der Telefonnummer B. – ‚U.‘ – [B. E.-N.] [...] noch eine ganz falsche Person herausgefunden büroabklärungsmäßig“, weil nämlich an dem damaligen Wohnort von Herrn S. [H. J. S.] auch eine Frau mit dem Vornamen B. gewohnt habe, worauf sie von dieser Frau ausgegangen seien. Das habe sich dann später alles überholt und relativiert. Sie wolle damit sagen, dass jetzt plötzlich von allen Seiten ganz viele Anfragen gekommen seien und sie keine Antworten gehabt hätten. Z. B. sei gefragt worden, wie es sich mit den Bezügen in Ludwigsburg verhalte; der Bundestag habe sie aufbereitet, es sei medial aufgedröselst worden und sie hätten von den Vernehmungen des BKA beispielsweise nichts gewusst. Das sei ihres Erachtens – „auch wieder zum Verständnis“ – zunächst mal ganz normal, weil sie nicht mehr zuständig gewesen seien. Das höre sich oft spektakulärer an, finde sie, als es in Wirklichkeit sei. Es sei ganz normal, dass jemand, der zuständig sei und Zeugen vernehme, dann nicht mehr hergehe und gleich jeden informiere: „Du, ich habe die vernommen, die du auch mal irgendwie auf dem Schirm hattest“ oder dergleichen. Allerdings sei es jetzt so, dass diese vielen Fragen und dieses Nichtwissen über die möglichen Bezüge des Trios und Trioumfelds nach Ludwigsburg dazu geführt hätten, dass sie einen Auftrag bekommen habe – sie wisse noch genau, dass das im Weihnachtsurlaub 2012 und dann Anfang 2013 gewesen sei –, einen Bericht zu fertigen oder mal darüber zu referieren, welche Bezüge des NSU es nach Baden-Württemberg gebe. Sie müsse sagen, dass sie da schon ein bisschen überfordert gewesen sei, weil sie zwar von ein paar Spuren gewusst habe, die man für das BKA bearbeitet habe, es aber bis zu dem Zeitpunkt „keine großen Dinge“ gegeben habe. Im RegEA Baden-Württemberg sei es nämlich Auftragslage gewesen.

Was die Methodik anbelange, hätten sie zunächst eine Bestandsaufnahme vorgenommen, was man in diesem Verfahren ab November 2011 an möglichen Bezügen des NSU zu Baden-

Württemberg vorliegen habe. Es seien eigentlich alle Spuren oder Erkenntnisse des BKA aus dem dortigen NSU-Verfahren gewesen – strafprozessuale Zuständigkeit. Das heie, die EG „Rechts“ – diese Ermittlungsgruppe beim Staatsschutz, die parallel zu diesem RegEA Baden-Württemberg eingerichtet worden sei – habe natrlich geschaut, wo man denn jetzt beispielsweise hier im rechten Bereich Schwerpunkte habe. Man habe geschaut, ob irgendwelche Personen, die man schon immer auf dem Schirm gehabt habe, irgendwas damit zu tun htten. Es sei aber „nichts Griffiges im Sinne von Bezgen, klassischen, wirklichen Bezgen, nachweislichen Bezgen“ gewesen. Sie htten dann alle Spuren, im Prinzip die ganzen Erkenntnisse ab 4. November 2011, die sie als Aktengrundlage sowohl bei der Abteilung 4, wo der RegEA angesiedelt gewesen sei und sie sich befunden habe, als auch beim Staatsschutz, wo die EG „Rechts“ angesiedelt gewesen sei, gehabt htten, durchgeschaut und das dann in einem Bericht zusammengefasst. In diesem Bericht htten sie bereits solche Komplexe, die jetzt auch im Abschlussbericht enthalten seien, zusammengefasst, weil sie gesehen htten: „Okay, es gibt hier Spuren, die knnte man vielleicht noch berprfen“. Das sei eine Bestandsaufnahme von dem gewesen, was man gehabt habe, verbunden mit dem Anspruch, es jetzt noch einmal neu zu bewerten, ob es fr sie ein Ermittlungsberhang im Sinne von Gefahrenabwehr sei, weil strafprozessual das BKA fr diese ganzen Sachen zustndig sei. Sie htten das zusammengefasst und seien dann auf das BKA zugegangen, wo sie gefragt htten: „Wie sieht es denn aus, kriegen wir das? Knnen wir das haben und das und das und das fr unsere Zwecke, fr unseren anderen Auftrag, polizeirechtlichen Auftrag?“ Sie htten – das habe Herr K. als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss bereits ausgesagt – natrlich Zugriff auf gemeinsame Datenbanken gehabt; das sei schon richtig. Man msse ja aber auch wissen, wonach man suche. Wenn sie eine Bestandsaufnahme mache und sehe, dass ein Auftrag des BKA darin bestanden habe, den Bezug von vier Telefonnummern auf der Mundlos-Telefonliste nach Ludwigsburg zu prfen, dann knne sie in dieser Datenbank nach den Namen suchen und schauen: „Mensch, haben die vielleicht noch mehr ber die Person?“ Dann knne sie diese Unterlagen anfordern. Habe sie beispielsweise eine Person namens „Wolfgang Drexler“, dann htte sie anfragen knnen: „Habt ihr eine Person mit dem Namen schon?“ Dann wre etwa herausgekommen, dass „Herr Drexler“ verknpft ist mit „Herrn von Eyb oder so“; dann htte sie die dahinter stehenden Dokumente anfordern knnen, die selbst nmlich nicht in diesen Datenbanken hinterlegt seien. In der Datenbank selber heie es maximal: „Drexler verknpft mit von Eyb“ und „Dokument, Beweisbeschluss 41 oder so“. Dann htte sie den angefordert; so msse man sich das vorstellen. Genau das htten sie bei der EG „Umfeld“ dann gemacht. Diese sei eingerichtet worden, weil man Bedarf gesehen habe, um zu wissen, ob Informationen zur Erfllung der eigenen polizeirechtlichen Aufgaben vorlgen. Insoweit habe man gleich Bescheid wissen wollen und nicht erst bei Abschluss des Verfahrens. Je mehr Jahre vergingen, desto mehr Erinnerungslcken und desto mehr Schwund im Informationsaufkommen – beispielsweise Datenschutz – seien zu besorgen. Sie seien demnach „da drauf“ – sie sei selbst bei der Besprechung im BKA gewesen – mit dem Anspruch: „Kriegen wir alles zu Baden-Wrttemberg?“ Das BKA habe geantwortet: „Ja gut, das knnen wir euch nicht geben, weil so einfach ist das nicht.“ Dies knne sie als Auswerterin nachvollziehen; so ganz einfach sei es nicht. Man msse also jetzt schauen: „Was genau wollt ihr? Wo sieht man Bedarf?“

Das habe man im Bereich Ludwigsburg gehabt. Da habe viel in der Presse gestanden und sei sehr viel darber spekuliert worden. Dann htten sie sich alles geholt, was zu Ludwigsburg bereits an Zeugenvernehmungen durchgefhrt worden sei, Garagenasservate, Mundlos-Briefe, alles, was irgendwo an Informationen mit Bezug Ludwigsburg da gewesen sei. ber Ludwigsburg hinaus htten sie sich „viel, viel mehr“ geholt und zwar orientiert an den regionalen Schwerpunktkomplexen, die sich da bereits aufgedrngt htten. Ludwigsburg, Heilbronn – wegen des Tatorts –, Schwbisch Hall wegen KKK [Ku-Klux-Klan] und anderen Hinweisgeberkonstellationen sowie Stuttgart aufgrund der Nordbahnhofstrae und auch wegen Hinweiskonstellationen.

Davon abgesehen htten sie den Rems-Murr-Kreis gehabt, die Band „Noie Werte“ und wichtige Personen im Bereich „Blood & Honour“. Daraufhin htten sie in der Folge einen Komplex „Blood & Honour“ aufgemacht. Diese verschiedenen Komplexe seien sie dann angegangen und htten geschaut, welche Unterlagen sie bruchten, um irgendwo Ansatzpunkte fr

ihre weiteren Ermittlungen zu finden. Wie sie da genau in der Methodik vorgegangen seien, könne sie jetzt nicht sagen, weil es sich dabei um das polizeiliche Arbeiten handele, was ihre Aussagegenehmigung nicht umfasse. Insgesamt seien es acht oder neun Aktenanforderungen gewesen, die sie dann gehabt hätten – ausgedruckt mehrere Leitzordner für jeden Komplex. Die Beamten, die sie bei der EG „Umfeld“ regional unterstützt hätten – sie hätten sich ja Beamte von den verschiedenen Staatsschutzdienststellen aus Ludwigsburg, Heilbronn und dergleichen geholt –, hätten dann diese Komplexe mit Beamten aus dem LKA bearbeitet. Ihre Aufgabe sei es wiederum gewesen, das Wissen der Soko „Parkplatz“ und „die Kontakte zu Dienststellen schon, zum BKA, das alles mitzubringen“. Irgendwann einmal habe es das schöne Wort „Wissenstransfer“ gegeben. Sie sei zuvor noch nie beim Staatsschutz gewesen. Sie sei als OK-Beamtin mit dem Wissen der Soko „Parkplatz“ dahin gekommen, habe aber nach wie vor ihre Arbeit – auch im Sinne ihres damaligen Abteilungsleiters – so gesehen, weiter zu bohren und tief zu graben, immer da, wo andere vielleicht schon etwas für „abgesperrt“ hielten, noch ein bisschen tiefer zu graben, weil der Fall in Baden-Württemberg einfach wichtig sei. Deswegen habe sie in manchen Bereichen vielleicht auch nicht immer nachgegeben. Wo vielleicht irgendjemand etwas für wirklich abgeschlossen gehalten habe, habe sie noch drei Mal nachgefragt, was man vielleicht manchmal in ihren Berichten auch so herauslese. Deswegen wolle sie das nochmals betonen. Das sei auch einfach ihre Aufgabe gewesen, hier „noch mal noch mehr nachzufragen, noch mehr aufzuklären, wo nur irgendwie geht, noch mehr Dokumente herzubringen, drei Mal den Kollegen auf den Nerv zu gehen und zu sagen: ‚Hast du das auch gefragt?‘ usw.“. Das sei ihre zugewiesene Aufgabe gewesen.

Ludwigsburg sei dann mit mehreren Kollegen zusammen ihr zugewiesener Ermittlungskomplex gewesen. Die Einteilung sei von der EG-Leitung und Leitung der Abteilung Staatsschutz vorgenommen worden. Sie habe Ludwigsburg gemacht und sich gleich zu Beginn mit dem BKA zusammen gesetzt, weil sie es für schlecht halte, wenn sie – was sie ehrlich gesagt auch nicht gewöhnt sei – rausgehe, eine Person vom rechten Spektrum aufsuche und zu dieser sage: „Grüß Gott, ich bin Frau R. und möchte Sie einmal befragen, aber ich habe eigentlich gar keine Mittel, irgendwie was rauszukriegen.“ Man müsse sagen, dass man „polizeirechtlich schon beschränkt“ sei. Da habe man wirklich ein Problem. Für sie sei es in dem Fall gut gewesen, dass das BKA „ludwigsburgmäßig“ ein großes Interesse gehabt habe, weil Mundlos und Zschäpe sowie – zumindest in einem Fall nachgewiesenermaßen – Böhnhardt mit Umfeldpersonen aus Jena und Chemnitz öfter dort gewesen seien. Daher hätten die natürlich auch ein Interesse gehabt, im Sinne von „Unterstützer strafprozessual“ aus ihrem Verfahren da noch etwas herauszukriegen. Sie hätten sich dann mehrmals getroffen, sowohl in Baden-Württemberg als auch beim BKA, um ein kriminalistisches Konzept bzw. eine Konzeption für den GBA zu erstellen, welche Personen man zuerst angehe. Sie habe den Wunsch gehabt, bei den Vernehmungen gleich dabei zu sein, damit sie sehe, wo jetzt noch Bedarf bestehe, ihre „Interessen einzubringen und umgekehrt – ja, Geben-und-Nehmen-Prinzip einfach, sich vorher klarzumachen fragenkatalogsmäßig, welche Fragen ich bringen kann, welche nicht“. Natürlich interessiere sich das BKA im Strafverfahren für Fragen beispielsweise in Richtung „Zählen Sie mir mal die Personen aus der Tammer Szene auf“ nicht unbedingt. Dann hätten sie eine Schlussbefragung gemacht. Z. B. habe es sich bei Herrn S. [H. J. S.] so verhalten, dass zuerst eine Zeugenvernehmung stattgefunden habe, im Anschluss hätten sie dann weiter befragt. Das sei eigentlich ziemlich gut gelaufen, müsse sie sagen, weil es eine komfortable Situation gewesen sei, mit dem BKA zusammen unterwegs zu sein. Sie habe nicht ständig allein auf diese Gemengelage Rücksicht nehmen müssen, wobei sie manchmal ja gar nicht wisse, ob sie jetzt in irgendeinen Bereich komme, wo das BKA im Zschäpe- oder NSU-Verfahren vornehmlich Interesse habe. Es sei bei ihnen natürlich manchmal schon ein bisschen schwierig gewesen, das einschätzen zu können. Es habe wohl immer geheißen, man solle im Zweifelsfall anrufen und mal fragen, ob sie „das und das fragen dürfen“. In der Praxis sei das aber kaum durchführbar, gleichsam während einer Befragung – „und wenn mal einer anfängt, ein bisschen zu erzählen“ – z. B. polizeirechtlich die Frage nicht stellen zu dürfen, wo dieser am 25. April 2007 zum Zeitpunkt des Polizistenmordes gewesen sei. Deswegen habe sie es im Bereich Ludwigsburg – ihrem Ermittlungskomplex – „viel, viel einfacher“ gehabt, weil das BKA von Anfang an mit im Boot gewesen sei und sie sich da gegenseitig ergänzt hätten. Natürlich hätten sie polizeirechtlich noch ein paar andere Personen vernehmen oder befragen wollen, worauf das BKA gesagt habe, dass es ihnen eigentlich reiche und sie nicht „in die

dritte Tiefe“ zu gehen bräuchten. Da seien einige Dinge dann vielleicht auch gemeinsam so beschieden worden. Und später hätten sie das noch zusammengetragen, was aus ihrer Sicht noch sinnvoll wäre. Hier seien einige Dinge noch offen, zu denen sie – auch wegen der Aussagegenehmigung – heute nichts sagen könne.

Nach Vorhalt, dass es verschiedene Wechsel von Ermittlungsorganisationen gegeben habe – Regionaler Ermittlungsabschnitt, EG „Umfeld“, EG „Rechts“ –, und auf anschließende Frage, ob so etwas sinnvoll sei und ob es nicht besser gewesen wäre, nach Auflösung des Regionalen Ermittlungsabschnitts auch mit wechselnden Personen und wechselnden Strukturen eine bis heute bestehende Struktur zu schaffen, wenn man noch jeden Stein umdrehen wolle, äußerte sich die Zeugin R. zustimmend. Sie sei trotz alledem, „was vielleicht irgendwelche Leute über die Arbeit der EG ‚Umfeld‘ denken oder sagen oder meinen, anmaßend zu bewerten“, überrascht, wieviel man in diesem Jahr über die rechte Szene Baden-Württembergs herausgefunden habe. Dies liege vielleicht daran, dass sie Beamtin aus dem Bereich OK sei und nicht jeden Tag im Staatsschutzbereich arbeite. Sie sei aber nicht die Einzige und sage jetzt mal persönlich, dass sie es schlecht finde – mit jedem Auflösen und Neuschaffen einer Ermittlungsgruppe oder eines Abschnitts trete ein Informationsverlust ein; das sei einfach klar. Man habe in Bezug auf Personal diese sogenannte Diskontinuität, was eine schlechte Konstellation sei. Das könne sie, so glaube sie, sogar noch eher bewerten als jemand anderes, weil sie das zehn Jahre erlebe. Das heiße, dass man da „ganz, ganz oft einfach den Schwund, wie man auf Schwäbisch sagt“, sehe. Bei ihr sei es mittlerweile auch schon so, dass sie informationsmäßig manchmal überlegen müsse, wie etwas abgelaufen bzw. gewesen sei. Das sei „ganz arg schlecht“, wenn immer neue Leute dazukämen. Es lasse sich aber in der Organisation manchmal auch nicht zehn Jahre lang durchgängig eine Gruppe von 30 Leuten halten. Dies müsse man auch berücksichtigen. Sie hätten ja ebenso „andere Kriminalitätslagen oder -schwerpunkte im Bereich TÜ“.

Nach Vorhalt, dass es in Thüringen vor dem Untertauchen des Trios 1998 Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gegeben habe, mithin zu einer Zeit, als zumindest Beate Zschäpe und Mundlos noch Kontakte nach Baden-Württemberg gepflegt hätten, und Frage, ob insoweit ein Informationsaustausch stattgefunden habe, erwiderte die Zeugin R., dass ihr das nicht bekannt sei. Ihr sei bekannt, dass es ein oder mehrere Verfahren in Thüringen zu dieser zeitlichen Konstellation, die für sie wichtig gewesen sei, gegeben habe. Nehme man einmal die Besuchszeiten 1993 bis 2000, habe es in Thüringen und in Sachsen einige Verfahren gegen die Personen gegeben, die für sie als Besucher oder Kontaktpersonen relevant gewesen seien. Für den Bereich Ludwigsburg sei ihr bekannt, dass sie einmal eine Anfrage speziell zu einer Person gemacht habe. Das sei die Soko „Rex“ beim LKA in Thüringen gewesen. Dort seien Ermittlungen gegen den „Thüringer Heimatschutz“ – T. B. und Umfeld – geführt worden, auch – so meine sie – eine Telefonüberwachung bei Böhnhardt. Das müsse man jetzt nochmal genau prüfen, ob das diese Soko gewesen sei – „Nein, eben, das sind Informationen, die laufen beim BKA zusammen und nicht bei uns, weil die ja wieder wichtig sind für das [...] NSU – Verfahren dort. Für unsere polizeilichen Ermittlungen wären es jetzt auch wieder Überhänge, ja.“ Auf Frage, ob sie weder vom BKA noch von Thüringen etwas bekommen hätten, verneinte die Zeugin. Lediglich sei sie im Thüringer Untersuchungsausschuss auf diese Soko „Rex“ angesprochen worden. Da seien ihr einige Personen vorgehalten worden, auch vom „Thüringer Heimatschutz“, ob ihnen diese bekannt seien. Dort sei auch ein Beamter vernommen worden. Dieser sei aus Baden-Württemberg gewesen und nach Thüringen gegangen, wo er die Soko „Rex“ entweder geleitet habe oder Mitarbeiter gewesen sei. Dieser habe bereits umfangreich im Untersuchungsausschuss Thüringen ausgesagt. Es wäre vielleicht eine Möglichkeit, diesen zu befragen. Gefragt, ob es sich dabei um Herrn H. handle, erklärte die Zeugin, dass dies sein könne – H. und M. Wer von beiden aus Ulm gewesen sei, wisse sie jetzt nicht. Jedenfalls hätten die beiden das gemacht – H. und M. M.

Auf Vorhalt aus einem Vermerk vom 24. Januar 2013 („Es konnte so nachvollzogen werden, dass das BKA nach Übergabe der Ermittlungen am 26.04.2012 Anschlussermittlungen zu Bezugssachverhalten nach BW und Vernehmungen von NSU-Kontaktpersonen in Baden-Württemberg durchgeführt hat, sogenannter Komplex Ludwigsburg. Nur in diesen Einzelfällen hat das LKA mit konkreten Sachstandsanfragen beim BKA/GBA reagieren können. Das

Antwortverhalten war bisher ein sehr zögerliches und fand auch nicht in jedem Falle statt.“) bejahte die Zeugin R., dass dies zutreffend sei. Sage man, dass dies „nichts Besonderes“ sei, höre sich das jetzt ein bisschen hart an. Anders gesagt könne man es in dem Fall im Nachhinein sogar erklären, weil es sich dabei um Schriftstücke handele, die man zu einem Zeitpunkt X verfasse und schaue, ob man in dem Zusammenhang etwas vorliegen habe. Das seien Führungsinformationen. Es sei genau dieser Zeitraum gewesen, als diese Fragen gekommen seien und sie hier in Baden-Württemberg keine Zuständigkeit gehabt hätten, weder polizeirechtlich noch strafprozessual. Als Beispiel zu nennen sei Frau J. U., unbekannte Begleiterin Zschäpes vor dem Ludwigsburger Schloss, was „irgendwo“ so eine Hauptspur gewesen sei. Die habe sie noch zu Zeiten vom RegEA BW gekannt. Ganz zum Schluss sei die irgendwie aufgekommen. Insoweit habe der Kollege K. mehrere Bildabgleiche „usw.“ machen müssen. Sie wisse noch genau, dass immer wieder in der Presse gekommen sei, die Frau sei noch nicht identifiziert. Eines Tages habe sie dann beim BKA nachgefragt und dort die Auskunft erhalten, dass die Identifizierung erfolgt sei und bereits eine Vernehmung stattgefunden habe. Es könne jetzt komisch klingen, dass sie die Vernehmung dazu nicht gehabt hätten, während in Baden-Württemberg noch darüber berichtet worden sei, dass die Frau weiterhin unbekannt sei. Sie hätten aber weder polizeirechtlich noch strafprozessual ein Verfahren gehabt. Natürlich wäre es schön gewesen, wenn das BKA ihnen das gesagt hätte. Sie hätten jedoch Zugriff auf die gemeinsame Datenbank gehabt, worüber sie es dann herausbekommen habe. Das sei just zu der Zeit gewesen, in der es dieses „Pingpong gegeben hat über diese Ludwigsburger Bezüge, wie schwerwiegend die sind“. Dabei handele es sich jetzt um eine Führungsinformation, die sie aufgeschrieben habe.

Nach Vorhalt, dass es ausweislich der Angaben der Zeugin bestimmte Impulse ihrerseits gegeben habe, die aufgenommen worden seien, andere wiederum nicht, und anschließende Frage, ob es Ansätze gegeben habe, etwa in Richtung rechte Szene zu ermitteln, verneinte die Zeugin.

Befragt zum behördlichen Informationsaustausch erklärte die Zeugin, dass bereits „wirklich brutal nachgebessert“ worden sei. Natürlich habe man aus jedem Untersuchungsausschuss in irgendeiner Weise Impulse mitgenommen. Im Dateisystem sei schon „sehr, sehr viel“ passiert. Sie meine, es hätten ja auch viele Leute vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt – ob das jetzt im LfV sei, irgendwelche Möglichkeiten, die da verbessert worden seien, oder bei ihnen. Sie würde es nicht so ausdrücken, dass sie auf Informationen von Thüringen oder Chemnitz oder dergleichen nicht zurückgreifen könnten. Natürlich könne man auf polizeiliche Erkenntnisse zurückgreifen, sofern es mit irgendwelchen Straftaten verbunden sei. Vorliegend stehe aber beispielsweise der Fall in Rede, dass es vielleicht wichtig sei, Erkenntnisse von früher heranzuziehen, um beispielsweise eine Kontaktperson aus dem Jahre 2003 zu finden. Das sei eine etwas andere Herangehensweise. Natürlich tausche man sich aus, wenn man bei der Polizei einen Fall bearbeite. Vorliegend indes mache man so eine Art Bestandsaufnahme in Richtung früher – „Cold Case“. Sie arbeiteten in diesem NSU-Komplex „viel, viel mehr“ auf, als man es in jedem anderen Fall machen würde – also in allen Verästelungen. Insoweit würde sie sagen, dass man durchaus viel gemacht habe. Dass sie jetzt beispielsweise nicht alle Informationen aus früheren Verfahren zu irgendwelchen Besuchen aus Thüringen oder Chemnitz gehabt hätten, liege mit Sicherheit auch daran, dass das beim BKA zusammengekommen und dort vielleicht bewertet worden sei, ob es für eine Unterstützerschaft noch reiche. Da sei z. B. T. B. Hauptfigur gewesen; an den hätten sie nicht heran können. Damals sei es so gewesen, dass sie T. B. hätten hören wollen. Dieser habe hier ja diesen Hauskauf im Bereich Heilbronn gehabt und es wäre „schon super gewesen“, zu ihm noch mehr Informationen zu bekommen. Nun wisse aber jeder von ihnen, dass dieser jahrelang für das LfV in Thüringen tätig gewesen sei. An die Informationen seien sie als jemand, der polizeirechtlich in Baden-Württemberg nur diesen kleinen Teil ausleuchte, nicht herangekommen, weil das natürlich prioritätenmäßig zunächst für das BKA – als Hauptauskunftsperson vom „Thüringer Heimatschutz“ – wichtig gewesen sei. Natürlich könne man das beispielsweise noch in Zukunft durchführen; es sei aber schwierig, wo man insoweit vielleicht die Grenze ziehe. Daher habe sie gemeint, man müsse sich anschauen, „ob man da in jede Verästelung wirklich sinnvolle Arbeit da noch macht“. Es gebe aber Gründe, warum man bestimmte Unterlagen vielleicht nicht bekommen habe, und das sei die Schwierigkeit in diesem Verfahren. Sie hätten da also

nicht immer alle Möglichkeiten gehabt. Man müsse auch immer neu bewerten, ob man dann warte, bis das Verfahren abgeschlossen ist, und das dann irgendwann nach zwei Jahren hole. Wenn man es genau überlege, seien sie bei diesem NSU-Verfahren im Prinzip „im Dauerspuren-Controlling“. Seit der Soko „Parkplatz“ und somit seit zehn Jahren machten sie nichts anderes, als gleichsam mehrfach Spuren-Controlling zu betreiben. Sie habe mehr als 5 000 Spuren oder 317 Maßnahmen oder 3 000 Hinweise mehrmals gelesen, immer unter einem anderen Blickwinkel, vor dem 4. November [2011] und nach diesem Datum. Was Impulse betreffe, die man beispielsweise in die Soko „Parkplatz“ hineingebe, habe das weit vor dem 4. November gelegen, beispielsweise der Vorschlag, man sollte vielleicht in den Bereich der Ethnien noch ein bisschen mehr ermitteln oder dergleichen. Das habe sich ja alles nach dem 4. November überholt. In Richtung rechts habe sie damals noch nicht ermittelt. Von über 3 000 Hinweisen und 5 017 Spuren bis zum 4. November sei nichts dabei gewesen, was nur ansatzweise in diese Richtung gehe. Auf Frage, ob das keine Aussage nach dem Motto gewesen sei: „Es gibt eh keine rechte Szene in Heilbronn, da brauchen wir gar nicht zu gucken“, verneinte die Zeugin. Sie habe nicht den Eindruck, dass man damals nicht wirklich jedem Stein nachgegangen sei. Das Gegenteil sei der Fall gewesen. Sie wisse nicht, wie oft sie Spuren-Controlling gemacht hätten. Das sei z. B. auch ein großer Teil ihrer Zugehörigkeit zur EG „Umfeld“ gewesen. Da habe sie einmal zwei Monate lang nichts anderes gemacht, als nochmals die ganzen Altspuren für das BKA anzuschauen, weil dort gesagt worden sei, dass man im Auftrag des GBA alles aus der Zeit vor dem 4. November anschauen müsse. Vielleicht sei ja doch noch irgendetwas verrutscht, was man damals womöglich falsch bewertet habe „oder so“. Das sei also ein Verfahren des Dauerspuren-Controllings und sie fürchte, dass das nicht abreiße.

Gefragt, welche bestimmten Personen sie gerne im Rahmen ihrer Arbeit vernommen hätte, ohne sie jedoch befragen zu können, erläuterte die Zeugin zunächst, dass sie auf polizeirechtlicher Grundlage bei keiner einzigen Person, die ihr jetzt noch einfallt, einen Mehrwert sehe. Befrage sie nämlich jemanden polizeirechtlich dazu, was er vor zehn Jahren gemacht bzw. ob er das Trio unterstützt habe – wer werde da denn sagen: „Ja, ich“? Was jetzt eine mögliche Zeugenvernehmung in ihrer Zuständigkeit bzw. innerhalb eines gemeinsamen Ermittlungskonzepts mit dem BKA wie seinerzeit anbelange, hätte sie gerne noch Beate Zschäpes Cousin S. A. vernommen. Dieser sei auch ein Besucher in Ludwigsburg gewesen. Dieser sei weder von ihnen noch vom BKA vernommen worden, weil der GBA sich das vorbehalten habe. Der GBA habe beschlossen, die Person vor dem OLG München zu diesen Bezügen zu befragen; dort sei er zwar vernommen worden, aber sicher nicht zu den Bezügen des NSU nach Ludwigsburg. Eine solche Konstellation würde ihr im Kontext der Anklage gar nicht einleuchten. Darüber hinaus denke sie an die beiden Beschuldigten J. B. W. und T. S. Ferner gebe es um das neuere Umfeld von H. J. S. noch einige Personen, die sie gerne vernehmen würde. Auf A. G. angesprochen, führte die Zeugin aus, dass dieser bereits vom BKA vernommen worden sei, wobei sein Status – also Beschuldigter oder nicht – unklar gewesen sei. Das wisse sie selbst aus der Anfangszeit der Diskussion; da seien sie noch beim oder kurz nach dem RegEA gewesen. Vor diesem Hintergrund habe das BKA auch ein großes Interesse daran gehabt, die Person selber zu befragen. Sie habe nicht alle Vernehmungen der Beschuldigten oder auch Angeklagten gelesen und wisse nicht, ob diese und gegebenenfalls wie tief sie in Richtung Baden-Württemberg oder Kontakte dahin befragt worden seien. Sie glaube, damit müsse man sich abfinden, solange dieses Verfahren in München laufe und noch nicht rechtskräftig durch sei. Im Grunde genommen würde sie gern jeden von diesen vernehmen, wenn sie das jetzt aus heutiger Sicht betrachte.

Auf entsprechenden Vorhalt bestätigte die Zeugin KHK'in R., dass sie aufgrund fehlender Kongruenz der Ansätze in ihren Ermittlungen durchaus beschränkt seien. Fazit sei auch, dass sie mit den wenigen Möglichkeiten wirklich einiges herausgefunden hätten. Es sei immer eine Frage der Betrachtungsweise. Manche stellten den Erkenntnisgewinn in Abrede und seien der Meinung, sie hätten nur irgendetwas wiederholt, was der GBA beschreibe. Sie selbst sehe das gar nicht so. Sie hätten wirklich einiges an Konstellationen herausgefunden, die aber schon sehr weit zurücklägen. Es wäre durchaus toll, manche Bereiche zeitlich und räumlich zu füllen. Hierzu fehlten ihnen aber sehr viele Informationen, wo sie natürlich in die Schnittstellen-

problematik mit GBA bzw. OLG München kämen und was sie „halt vielleicht auch aushalten“ müssten.

Um Erklärung gebeten, weshalb die aus dem Jahr 1998 stammende Telefonliste des NSU bzw. „Garagenliste“ erst derart spät, wohl 2012, an Baden-Württemberg übermittelt worden sei, verwies die Zeugin an Thüringen oder das BKA; sie selbst wisse es nicht. Ihr habe es auch niemand gesagt. Nach Vorhalt, der Ausschuss habe Zeugen gehört, die bei E. gewesen seien, wo Mundlos nach seinem Untertauchen sogar noch in Ludwigsburg aufgetaucht sei, und Frage an die Zeugin, ob sie nicht den Grund wisse, verneinte sie. Auf weiteren Vorhalt, sie habe am 21. Oktober 2014 beim Oberlandesgericht [München] angegeben, dass im Februar 2012 eine Mitteilung an das LKA gegangen sei, wonach auf einer Telefonliste des Mundlos vier Telefonnummern stehen würden, diese Personen und Telefonnummern dann überprüft und dem BKA mitgeteilt worden seien, bejahte die Zeugin. Nach Vorhalt der Bewertung des mit der Auswertung der Adressliste befassten Kriminalhauptkommissars B. (*„Bei den weiterhin aufgefundenen Notizzetteln mit Adressen handelt es sich zum Teil um Adressen bekannter Personen der rechtsextremistischen bundesdeutschen Szene. Die Adressen dürften keinen unmittelbaren Bezug zu einer möglicherweise existierenden Kameradschaft Jena haben und sind nach hiesiger Bewertung für das hier geführte Ermittlungsverfahren ohne Bedeutung.“*) um Erläuterung gebeten, wie dieser zu einer solchen Erklärung habe kommen können, verneinte die Zeugin; sie habe keine Ahnung – „Tragisch, im Nachhinein betrachtet“.

1.1.9. KHK O. R.

Befragt, wie er zur Zeit der EG „Umfeld“ [deren Hauptsachbearbeiter der Zeuge im maßgeblichen Zeitraum war] den Austausch mit BKA und Generalbundesanwaltschaft empfunden habe, teilte der Zeuge KHK O. R. mit, dass er diese „überwiegend sehr gut“ gefunden habe. Direkten Kontakt zum GBA hätten sie bzw. er persönlich nicht gehabt. Dieser spreche mit dem BKA, welches dann entsprechende Anweisungen gebe.

Nach Vorhalt, dass die EG „Umfeld“ eingerichtet worden sei, um Aktivitäten oder Zuarbeit für das NSU-Trio in Baden-Württemberg festzustellen, wobei der Zeuge nunmehr an einigen Stellen seiner Befragung [siehe oben B.I.2.1.8.] darauf verwiesen habe, dass dies BKA-Komplex sei, und auf anschließende Nachfrage, ob die jeweiligen Erkenntnisse nicht irgendwann einmal miteinander verzahnt worden seien, erklärte der Zeuge, dass dies nicht unbedingt der Fall gewesen sei.

Auf Frage, ob Aussagen seinerseits, wonach sich beispielsweise etwas nicht erhärtet habe oder nicht nachweisbar gewesen sei [siehe oben B.I.2.1.8.], nur die eigenen Erkenntnisse des LKA bzw. der EG „Umfeld“ betreffen, antwortete der Zeuge KHK R., dass das BKA, wenn es weitere Ermittlungen gewünscht habe, an sie herangetreten sei und ihnen dementsprechende Aufträge erteilt habe. Soweit er demnach ausgeführt habe, sie hätten nichts feststellen können, beziehe sich dies auf das LKA. Es sei richtig, dass das BKA gegebenenfalls noch etwas ermittelt habe, wobei dies nicht unbedingt irgendwie zusammengefloßen sei.

Entsprechend befragt führte der Zeuge aus, er habe, so meine er, in Bezug auf den Rems-Murr-Kreis keine eigenen Ermittlungen getätigt. Er habe in Teilen in den Komplexen Stuttgart und Heilbronn mitgewirkt; ausschließlich selbst habe er gar keinen Bereich bearbeitet. Was die von ihm mitbearbeiteten Bereiche betreffe, sei er auf jeden Fall bei der „Kollegin N.“ [siehe oben B.I.2.1.8.] gewesen und bei deren Exfreund habe er eine Befragung gemacht. Diesen habe man zunächst angeschrieben und sei dann hingegangen. Wenn jemand insoweit nein sage, sei es bereits erledigt; so sehe es das Polizeirecht vor. Es gebe keine Fälle, bei denen man es über die Verwandtschaft, Eheleute oder anderweitig versucht habe.

Gefragt, ob er der Ansicht sei, er habe das, was er in seiner Verantwortung habe tun können, getan und habe es entsprechend vermerkt, wo er nicht weiter gekommen sei, worauf der betreffende Teil für ihn abgeschlossen gewesen sei, bestätigte der Zeuge KHK R. dies als richtig. Sie hätten in den Bereichen, in denen es ihnen möglich gewesen sei, alles ermittelt. Wenn es aber rechtlich keine weiteren Möglichkeiten gebe, müsse man das auch dabei belassen.

Weiter gefragt, ob er, gesetzt den Fall, die rechtlichen Möglichkeiten hätten es zugelassen, gerne mehr gemacht hätte bzw. ob er es auch in der Rückschau für erforderlich halte, an bestimmten Punkten weitergehende Ansätze verfolgen zu können, bestätigte der Zeuge, dass es mit Sicherheit einige Personen gegeben habe, mit denen sie gern gesprochen hätten. Nur könne er jetzt natürlich nicht abschätzen, welchen Wert das gehabt hätte. Wenn die Personen aus polizeirechtlicher Sicht nämlich sagten, sie wollten nicht mit ihnen sprechen, wisse er nicht, was das Ergebnis einer Vernehmung gewesen wäre, die sie hätten machen dürfen. Das sei rein hypothetisch. Natürlich hätte er gerne an bestimmten Punkten weitergehende Ermittlungen geführt, die ihm aber aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten nicht möglich gewesen seien.

Auf Frage, ob er und seine Einheit gleichsam „Erfüllungsgehilfe“ des BKA gewesen seien oder ob sie auch eigenverantwortlich hätten tätig werden können, dann aber nur auf der Ermächtigungsgrundlage des Polizeirechts, führte der Zeuge aus, dass es zu Beginn, vor der Zeit der EG „Umfeld“, die Regionalen Einsatzabschnitte gegeben habe. Einer davon sei Baden-Württemberg gewesen. Da habe das BKA gewisse Aufträge vergeben. Da sei er selbst aber nicht dabei gewesen. Das laufe in der Praxis aber so, dass die Aufträge vergeben, abgearbeitet und an das BKA zurückgespiegelt würden. Das BKA bewerte dann diese Spur auch noch einmal. Gebe es dann Nachfragen, werde es wieder zurück ans LKA geschickt. So sei die Zusammenarbeit. Auf Nachfrage, ob das bei der EG „Umfeld“ nicht mehr der Fall gewesen sei und ob das BKA nicht mehr auf sie zugekommen sei, sondern das in Rede Stehende selbst gemacht habe, erläuterte der Zeuge, dass sie bei der EG „Umfeld“ „im Prinzip jeden Ermittlungsschritt mit dem BKA absprechen mussten“. In Bezug auf die eigenverantwortlich geführten Strukturermittlungen glaube er zwar nicht, dass jedes Mal der GBA involviert gewesen sei. Sie hätten sich aber mit dem BKA kurzgeschlossen. Wenn von dort gesagt worden sei, der Bereich – wie jetzt z. B. auch G. [siehe oben B.I.2.1.8.] – gehöre zum Kernbereich der BKA-Ermittlungen, hätten sie da in Teilen nicht weiter ermitteln dürfen, sondern habe das das BKA eigenständig gemacht. Auf Nachfrage – gerade in Bezug auf die Person G. –, ob sie dann in irgendeiner Form in die Ermittlungen einbezogen gewesen seien oder ob das BKA das „einfach für sich so gemacht“ habe – „und wenn Sie Glück hatten, haben Sie am Schluss was davon mitbekommen oder nicht“ –, erklärte der Zeuge, er könne es für die Person G. nicht sagen. Sie, also LKA und BKA, hätten auch vereinzelt gemeinsame Vernehmungen durchgeführt, aber dann im Bereich Komplex Ludwigsburg, wie z. B. mit dem Zeugen S. Ergänzend befragt, ob er dort mit dabei gewesen sei und bei den anderen nicht, ob seine Anwesenheit vom Zufall abhängig gewesen sei oder ob dahinter eine gewisse Stringenz oder Strategie bestanden habe, bekundete der Zeuge, dies jetzt nicht beantworten zu können; er wisse es jetzt nicht. Auf Nachfrage, ob sie über die Ermittlungsschritte des BKA immer informiert gewesen seien, bejahte dies der Zeuge für den Fall, dass das BKA in Baden-Württemberg Ermittlungen unternommen habe. Das BKA habe gewisse Teile für sie im Rahmen ihrer Strukturermittlungen freigegeben, worauf sie dann polizeirechtlich tätig geworden seien. Wenn ihnen dabei Zeugen gleichsam die Tür vor der Nase zugeschlagen hätten, sei dies für ihn persönlich nicht zufriedenstellend gewesen. Aber so sei es eben.

Auf Einwand, bei seiner Aussage sei ein Widerspruch aufgetreten, indem er einerseits angegeben habe, das LKA sei über Ermittlungsschritte des BKA umfassend informiert gewesen, andererseits hätten sie keine Kenntnis von Maßnahmen im Bereich des BKA gehabt, erläuterte der Zeuge KHK R., er habe es so gesagt oder zumindest gemeint, dass sie informiert worden seien, wenn das BKA in Baden-Württemberg Ermittlungen getätigt habe. Sie seien aber nicht über jeden Schritt informiert worden, wenn das BKA bei sich ermittelt habe. Auf Nachfrage, ob dies so zu verstehen sei, dass sie allein gewusst hätten, dass das BKA hier ermittle, aber nicht die Erkenntnisse und die Fakten daraus gekannt hätten, oder ob ihnen demgegenüber auch die Fakten zur Kenntnis gelangt seien, erklärte der Zeuge, sie hätten in vielen Fällen nachgefragt. Das BKA sei aber nicht verpflichtet gewesen, ihnen alles von sich aus mitzuteilen. Gefragt, ob er die Informationslage bzw. die Zusammenarbeit doch „eher suboptimal“ gefunden habe, verneinte der Zeuge; das würde er nicht sagen.

Angesprochen auf legalen Waffenbesitz von Rechtsextremisten erklärte der Zeuge, er wisse, dass die EG „Rechts“ damals in diesem Bereich umfangreiche Ermittlungen durchgeführt

habe, bei denen er persönlich aber nicht dabei gewesen sei. Jetzt aus dem Stand heraus wisse er auch nicht, was dabei herausgekommen sei und ob ein Abgleich vorgenommen worden sei.

Ermittlungen dahingehend, weshalb das Trio nach der Tat in Heilbronn auf der Theresienwiese den Weg über Oberstenfeld gewählt habe, hätten sie nicht durchgeführt. Dieser Bereich gehöre zu den Kernermittlungen des BKA. Hier seien sie nicht involviert oder beteiligt gewesen, auch nicht im Auftrag des BKA.

Auf Frage, ob gewonnene eigene Erkenntnisse, deren Kenntnis beim BKA man nicht habe voraussetzen können, dem BKA seitens des LKA zugetragen worden seien, beispielsweise im Hinblick auf den Fluchtweg, in dessen Nähe bekannte Rechtsextremisten gewohnt hätten, bekundete der Zeuge R., dass diese Erkenntnisse dem BKA auf jeden Fall vorgelegen hätten. Er wisse aber nicht, was dann von BKA-Seite aus damit gemacht worden sei, welche Ermittlungsschritte im Einzelnen unternommen worden seien. Auf Nachfrage, ob sie eine These aufgebaut und diese ins BKA gegeben hätten, gerade in Bezug auf den Fluchtweg, antwortete der Zeuge, dass man hierzu Kollegen aus dem Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg befragen müsste, die diese Spur betreut hätten. Dies habe nicht die EG „Umfeld“ betroffen.

Auf Frage, ob sie in dem Bereich, in welchem sie eigenständige Kompetenzen gehabt hätten, selbstständig Abfragen in die angrenzenden Länder – Bayern, aber auch Schweiz und Österreich – durchgeführt hätten, antwortete der Zeuge, er wüsste jetzt keinen konkreten Fall. Wenn sie entsprechende Ermittlungen außerhalb Baden-Württembergs gemacht hätten, sei dies immer in Absprache mit dem BKA erfolgt. Er wüsste aber jetzt aus dem Stand keine Ermittlungen in Richtungen Österreich oder Ausland.

Befragt zur Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Staatsschutzdienststellen bezeichnete der Zeuge diese Kooperation als gut. Er denke, dass bei allem, wo die Kollegen hätten helfen können, sie ihnen auch umfassend Hilfe geleistet hätten. Das Problem sei natürlich öfters gewesen, dass der zu ermittelnde Zeitraum lange zurückgelegen habe, weshalb nicht mehr alle Unterlagen greifbar gewesen seien.

Ergänzend befragt, ob im Falle der Einbestellung von Auskunftspersonen Fragen bzw. die Inhalte, zu denen die Befragung hätte erfolgen sollen, bereits beim Herantreten vorgegeben worden seien, antwortete der Zeuge R.: „Also, wir schreiben keine Fragen in die Vorladung mit rein, so genau, nein.“ Auf Frage, ob im Falle des persönlichen Herantretens die Antwort gelaute habe: „Wir können nichts dazu sagen“ oder: „Wir wollen nichts dazu sagen“, verwies der Zeuge darauf, dass er speziell im Bereich Rems-Murr-Kreis bei keiner Person direkt vor Ort dabei gewesen sei oder telefonischen Kontakt gehabt habe. Daher könne er nicht genau sagen, wie der genaue Wortlaut gewesen sei.

1.1.10. PHK A. L.

Befragt zu dem Austausch mit anderen Bundesländern antwortete der Zeuge PHK L., die Arbeitsweise laufe derart, dass die örtliche Dienststelle die Feststellungen treffe und dann diese Informationen in Form eines Infoaustausches zum einen an das Landeskriminalamt und an die Dienststellen weiterleite, die für die angetroffenen Personen örtlich zuständig seien, also auch die Dienststellen in den Nachbarlandkreisen oder in den neuen Bundesländern. Diese Informationen unterlägen dem Austausch. Dies geschehe unaufgefordert.

Erkenntnisse mit NSU-Bezug habe es bei ihnen nicht gegeben. Aus den eigenen Wahrnehmungen hätten sie zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine Erkenntnisse gehabt und später, nach der Aufdeckung dieser Gruppierung und der Straftaten mit den Einsetzungen der einzelnen Ermittlungsgruppen im Bund und in den Ländern, seien diese Ermittlungen und Abfragen ja direkt über das Landeskriminalamt durchgeführt worden. Auf Nachfrage, ob seine Einschätzung dahingehend sei, das Bundesamt für Verfassungsschutz bzw. nachgelagerte Behörden hätten nach der Aufdeckung des NSU eine neue Bewertung vorgenommen, verneinte der Zeuge; er habe lediglich auf die Frage, ob es direkte Kontakte oder Anfragen aus anderen

Dienststellen im Zusammenhang mit dem NSU zu ihnen gegeben habe, gesagt, dass es bei ihnen keine direkten Anfragen gegeben habe und dass nach Aufdeckung der NSU-Straftaten und Zuordnung dieser Gruppe im Bund und im Land, also beim BKA und bei den Landeskriminalämtern, entsprechende Ermittlungsgruppen zur Aufklärung dieses Phänomens und dieser Zusammenhänge eingerichtet worden seien. Natürlich habe in diesem Zusammenhang die Ermittlungsgruppe beim LKA auch im Rems-Murr-Kreis nachgefragt und dort Überprüfungen durchgeführt. Es habe also mit ihnen eine Interaktion zu diesen Fragestellungen gegeben.

Auf Frage, ob sie als lokaler Staatsschutz nach dem Auffliegen des NSU seitens des LKA hinsichtlich vorliegender Erkenntnisse, Theorien und Fachexpertise angefragt worden seien, erklärte der Zeuge, es seien durch das LKA – auch regionale – Ermittlungsgruppen eingesetzt worden. Sie hätten einen Sachbearbeiter ihres Dezernates für die Ermittlungsgruppe dann auch zur EG „Umfeld“ abgestellt, der dort natürlich das Fachwissen vor Ort in die Überprüfungen und Ermittlungen eingebracht habe. Auf Vorhalt, dass der Rems-Murr-Kreis „von den Rechtsextremisten ja doch auch schon gut bevölkert war, dass man eine Theorie aufstellen könnte mit Fluchtweg“, und Frage, ob solche theoretischen Annahmen angedacht, eingebracht bzw. abgefragt worden seien, verwies der Zeuge darauf, dazu nichts sagen zu können, weil er keine Erkenntnisse habe. Sie hätten einen Sachbearbeiter abgestellt, der in der Ermittlungsgruppe mitgearbeitet habe, während sie sich vor Ort um das Tagesgeschäft gekümmert hätten. Logischerweise diskutiere man über die zu verfolgenden Erkenntnisse aus dem NSU-Verfahren; „von den reinen Ermittlungen her“ seien sie aber nicht mehr persönlich in die Zusammenhänge eingebunden gewesen. Er gehe davon aus – der Infoaustausch laufe ja in beide Richtungen –, dass sie natürlich vom LKA Rückmeldung bekämen, wenn es hier Bezüge zum Rems-Murr-Kreis gebe

1.1.11. KHK a. D. G. H.

Der mitunter zu etwaigen Bezügen des „THS“ nach Baden-Württemberg vernommene Zeuge KHK a. D. H. referierte umfassend zu der beim TLKA eingerichteten Soko „Rex“, die seiner Leitung unterstand [siehe hierzu unter B.II.6.1.].

Im Rahmen seiner Tätigkeit habe er wöchentlich einen Lagebericht für das Innenministerium abgefasst, der an die jeweiligen Ministerien aber auch an die Landeskriminalämter verschiedener Bundesländer gegangen sei. Ferner habe es einen jährlichen Verfassungsschutzbericht gegeben. Nach seiner Meinung sei auch das LKA Baden-Württemberg an den Lageberichten beteiligt gewesen. Für die Berichte habe es einen Verteiler gegeben, über Meckenheim, das BKA, seien alle Landeskriminalämter aufgenommen gewesen, auch Baden-Württemberg.

Die Frage, ob es zu seiner Zeit einen Austausch der Überwachungsprotokolle und/oder der durch die Ermittlungen gewonnenen Erkenntnisse mit Baden-Württemberg gegeben habe, beantwortete der Zeuge verneinend. Ob die Überwachungsprotokolle archiviert und heute noch vorhanden seien, wisse er nicht.

Es sei ihm nicht verständlich, so der Zeuge auf Nachfrage, warum die Telefonliste des NSU erst im Frühjahr 2012 nach Baden-Württemberg übermittelt worden sei. Ebenso unverständlich sei ihm die seitens des die Adressliste seinerzeit auswertenden Kriminalhauptkommissar B. angestellte Bewertung, wonach die aufgefundene Liste für das dort geführte Ermittlungsverfahren „ohne Bedeutung“ sei, so der Zeuge auf entsprechenden Vorhalt hin. Erklären könne er all diese Umstände nicht, zumal die Liste erst nach Auflösung der Soko „Rex“ aufgefunden worden sei und niemand von der ehemaligen Soko „Rex“ mitgewirkt habe.

Da dies ebenfalls nach seiner Zeit gewesen sei, könne er auch nichts zum Thema Zusammenarbeit zwischen den Thüringer Behörden und den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg nach dem Tod von Mundlos und Böhnhardt sagen. Ebenso verhalte es sich hinsichtlich Verbindungen zur rechtsradialen Musikszene.

1.1.12. KHK F. L.

Der Zeuge KHK L. führte aus, dass es nach dem 4. November [2011] den Regionalen Einsatzabschnitt Baden-Württemberg gegeben habe. Baden-Württemberger Kollegen hätten letztlich unter Leitung des BKA diese Überprüfungen vorgenommen. Sie hätten das nicht nochmal gemacht, vielleicht nochmal im Einzelfall, wenn mal eine nachträgliche Information angekommen sei. Im Prinzip sei aber dieser Regionale Einsatzabschnitt ihre Ermittler vor Ort gewesen [siehe auch unter B.I.4.2.5.].

Auf Frage, ob in Ansehung des Mordes an einem Blumenhändler in Laichingen einige Wochen vor dem Auffliegen des Trios Fahrten Richtung Bayern bzw. Baden-Württemberg festgestellt worden seien, antwortete der Zeuge KHK L., er meine sich zu erinnern, dass sie diesen Mordfall explizit geprüft hätten, weil er „ja so ein bisschen in dieses Schema auch ganz gut reinpasste“, diesbezüglich aber keine Feststellung getroffen hätten. Darüber hinaus gebe es ja auch eine Arbeitsgruppe „Fallanalyse“ beim BKA, die sich mit Morden bzw. ungeklärten Mordfällen bis rückwirkend, so glaube er, in die Neunzigerjahre beschäftige und wo man auch das Muster des NSU berücksichtige, um zu schauen, ob man hier unentdeckte Taten haben könnte. Damit hätten sie sich sehr intensiv beschäftigt, wenngleich nicht immer unbedingt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, weil sie dort einen sehr engen Korridor hätten, in dem sie sich bewegen könnten. Darüber hinaus jedoch, mit dem BKA als Zentralstelle, seien diese Fragen ebenfalls immanent gewesen. Auf Nachfrage, was für ihn „enger Korridor“ bedeute, erläuterte der Zeuge, dass sie letztlich ein Ermittlungsverfahren gegen Personen führten. Diesbezüglich seien sie „gehalten, konkrete Ermittlungen durchzuführen an einem gewissen Punkt“. Das entscheide man dann in Rücksprache mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft, in diesem Fall dem GBA. Man treffe dann die Entscheidung und sage, dass diese Überprüfung sie nicht zu ihrem Ziel bringen werde, nämlich diese Personen anzuklagen und Beweise zu ermitteln, damit man eine Anklage formulieren und die vor Gericht abgeben könne.

Gefragt, ob es für ihn auch Punkte gegeben habe, wo er es für nötig gehalten habe, noch weiter nachzuschauen, worauf man das an die zuständigen Stellen weitergebe, antwortete der Zeuge, er sage es mal so: Nach dem, was man in der Zeitung so lese und „hier auch aus diesen Häusern“ höre, sei es ja eher so, dass man dem BKA und der Bundesanwaltschaft unterstelle, sie hätten nicht genügend gemacht. Er denke aus seiner Sicht, der Bundessicht – er „habe ja letzten Endes die Bundesbrille an und nicht die Baden-Württemberg-Brille“ –, dass man manchmal aufpassen müsse, den Kern des Ermittlungsverfahrens nicht zu verlassen. Dafür gebe es dann ja auch die Länderbehörden. Dafür habe es diese Evaluierung räumlicher und sachlicher Anknüpfungspunkte gegeben, wo sie, so glaube er, im Jahre 2012 oder 2013 – er denke eher 2013 – den Bundesländern angeboten hätten: „Ihr könnt zu uns kommen, ihr könnt aus eurer Sicht unseren kompletten Aktenbestand prüfen und schauen: Ist hier etwas, was wir einen Überhang nennen? Gibt es Bezüge in eure Bundesländer, wo ihr schauen wollt, weil es eine lokale rechte Szene gibt, die es zu überprüfen gelte, und was halt vom Ermittlungsverfahren nicht mehr gedeckt wird?“ Aus seiner Sicht sei also das Erforderliche gemacht worden. Er glaube, „hier in diesem Haus“ sei auch schon oft gesagt worden, dass aus seinem Empfinden heraus die Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg sicherlich sehr gut gewesen sei, eigentlich fast schon beispielgebend. Kein Bundesland sei so oft bei ihnen gewesen. Kein Bundesland habe diesen Aufwand betrieben, nicht mal Thüringen oder Sachsen, von denen man sage, sie hätten noch viel stärkere regionale Verknüpfungen, gerade beim Bundesland Thüringen. Von den vielleicht 2 000 Vernehmungen werde ungefähr die Hälfte einen Bezug nach Thüringen gehabt haben – „also die alten Weggefährten“. Deshalb müsse er noch einmal betonen, dass die Zusammenarbeit gut gewesen sei. Man sei nicht immer zu jedem Tag und zu jedem Zeitpunkt einer Meinung gewesen. Wo Leute zusammenarbeiteten, habe der eine seine Sicht auf die Dinge, und der andere sehe das eben ein bisschen anders, weil er auch in seinen Erfordernissen gefangen sei. Letzten Endes hätten sie aber immer einen Konsens erzielen können. Auf Zwischenfrage nach einem Konsens, wenn der eine der Auffassung sei, man müsse nochmals nachprüfen, der andere wiederum dies für nicht notwendig halte, antwortete der Zeuge, dass man dann sage: „Okay, wenn nachgeschaut werden muss, dann vielleicht nicht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens“. Mit den polizeirechtlichen Möglichkeiten, die eben

das Polizeigesetz Baden-Württemberg hergebe, sei das aber durchaus möglich. Es könne aber auch mal sein, dass man gesagt habe: „Also die Überprüfung zu dem jetzigen Zeitpunkt bitte nicht. Wir befinden uns noch in laufenden Ermittlungen zu einem gewissen Komplex. Bitte stellt das hinten an.“ Das sei dann in Absprache mit der Bundesanwaltschaft eben auch mal der Fall gewesen, dass sich Baden-Württemberg noch habe in Geduld üben müssen, weil die Ermittlungen des BKA noch nicht abgeschlossen gewesen seien. Angesprochen auf in diesem Zusammenhang aufgekommene Kritikpunkte – das BKA sei letztlich zu restriktiv gewesen –, erläuterte der Zeuge L., dass das natürlich an der Rolle und auch an den gesetzlichen Vorgaben hänge. §§ 477, 481 StPO seien gerade in diesem Ermittlungskomplex ganz wichtige Vorgaben – „Denn Sie haben immer so ein bisschen Angst, dass Ihr Bundesland nicht informiert wird. Das kann ich grundsätzlich auch verstehen. Aber in diesen Ermittlungsverfahren hatten wir es ganz, ganz stark damit zu tun, dass wir Informationslecks hatten.“

Auf Nachfrage („Lecks?“) bestätigte der Zeuge L., dass Informationen nach außen gegangen seien, die nicht dorthin hätten gelangen sollen. Er selbst könne sich sehr gut daran erinnern, dass sie im Jahre 2011 eine Indiskretion – auf welcher Ebene auch immer – gehabt hätten, dass plötzlich eine geplante Durchsuchung beim Beschuldigten D. in der Presse kursiert sei und „im Radio schon zu lesen war, dass wir in ein, zwei Stunden dort einfallen werden. Sie können sich vorstellen, was bei uns los war. Das ist ja – a) ist es nicht lustig und b) es gefährdet auch nicht nur die Einsatzkräfte.“ Es gefährde unbeteiligte Dritte und auch den Beschuldigten in dem Fall, weil man dann mit einem ganz anderen Mitteleinsatz reingehen müsse. Herr D. selbst sei dann bei dem Zugriff verletzt worden, weil er sich gegen das SEK zur Wehr gesetzt habe. Da müsse man einfach nochmal sagen, dass sie gerade in diesem Verfahren durchaus darauf bedacht gewesen seien, gewisse Informationen für eine gewisse Zeit intern zu behalten. Das bräuchten einfach die Ermittlungen. Er glaube, dass das in Baden-Württemberg nicht anders sei. Wenn in Baden-Württemberg ein sehr sensibles Ermittlungsverfahren geführt werde und ein anderes Bundesland frage dazu an, dann sehe man hier genauso die Erfordernisse, dass man vielleicht gewisse Informationen eine gewisse Zeit erst einmal im kleinen internen Kreis behandle und eben nicht nach außen gebe – „alles hat seine Zeit“.

Wie gesagt hätten sie im Jahr 2013, glaube er, damit begonnen, diese Evaluierung durchzuführen. Was er nichtsdestotrotz noch ergänzend sagen wolle: Wenn sich im Rahmen ihrer Ermittlungen eine Gefährdung ergeben hätte oder eine Gefahr da gewesen sei, seien die Landesbehörden natürlich sofort unterrichtet worden. Er denke mal nur an die sogenannte 10 000er-Liste, von welcher der Untersuchungsausschuss vielleicht bereits gehört habe. Die sei noch im Jahre 2011 an alle Landeskriminalämter gegeben worden, damit man dort im Rahmen eigenständiger Prüfungen die Betroffenen unterrichten könne, dass hier eine Liste gefunden worden sei, dass man möglicherweise im Fokus des NSU gestanden habe. Das sei natürlich erfolgt [Weitergehende Ausführungen des Zeugen KHK L. zum Thema „Lecks“ vgl. unter B.VI.11].

Mit dem Vorhalt konfrontiert, man habe die ganzen Leute [an der baden-württembergischen Fluchtroute], die aus diesem Bereich kommen würden, nicht noch einmal befragt, bestätigte der Zeuge, dass dies nicht der Fall gewesen sei, weil sie letzten Endes keine Anhaltspunkte dafür gehabt hätten. Sie bräuchten Anhaltspunkte dafür, dass es da mal Kontakte gegeben haben könnte. Es sei richtig, dass es derartige Kontakte in der früheren Zeit gegeben habe. Das sei so ein Aspekt gewesen, der dann tatsächlich noch einmal vom LKA Baden-Württemberg untersucht worden sei. Das sei dieser Bereich, in dem der GBA und sie selbst der Auffassung seien, dass das über den Kern ihrer Ermittlungen hinausgehe und dann vom Land im Rahmen eigener Zuständigkeit nach Polizeigesetz bearbeitet werde. Auf Nachfrage, ob das daran liege, dass das BKA und der GBA relativ bald der Auffassung gewesen seien, es habe nicht mehr als zwei Täter gegeben – ob man daher nicht weiter gesucht habe – sowie mit der Überlegung konfrontiert, ob die Tat in Heilbronn für gänzlich Ortsfremde überhaupt ohne Helfer möglich gewesen wäre, bekundete der Zeuge, dass die Überlegung möglicher Mittäter für sie ein ständiger Wegbegleiter gewesen sei. Das sei auch heute noch so. Sie führten ja nicht umsonst noch ein offenes, ein sogenannten Unbekanntverfahren gegen unbekannte Mitglieder des NSU. Es müsse aber eben einen gewissen Bezug zum Verfahren geben. Da kom-

me man bei der nüchternen Analyse einfach zum Schluss: „Also, hier sehen wir diesen Kern der Ermittlungen nicht mehr getroffen. Hier ist es eher Polizeirecht.“

Mit der Frage konfrontiert, wie die Ermittlungsstrategie gewesen sei, weil im Hinblick auf die Funkzellenauswertungen der Eindruck entstehe, man habe sich „möglicherweise auf drei und sonst niemanden gestützt“, bejahte der Zeuge dies und führte weiter aus, dass die unmittelbare Auswertung der Funkzellen zum Tatzeitpunkt oder kurz danach natürlich den baden-württembergischen Ermittlungsbehörden obliegen habe. Nach Weitergabe an das BKA sei die dortige Funkzellenauswertung so ausgefallen, dass sie im Prinzip Rufnummern überprüft hätten, die ihnen bekannt seien. Man müsse ja auch bedenken, dass sie 2011 ins Geschäft eingestiegen seien. 2007 seien die Daten gesichert worden. Das seien vier Jahre. Man müsste – was oftmals nicht mehr möglich sei – den damaligen Inhaber einer Rufnummer ermitteln, wenn er von den baden-württembergischen Kollegen nicht bereits ermittelt worden sei. Deshalb sei die Funkzellenauswertung im Wesentlichen so gelaufen, dass man bekannte Rufnummern des NSU – aber auch des Umfelds, mögliche Unterstützer – natürlich abgeprüft habe. Er erinnere sich daran, dass auch Rufnummern aus dem Osten Deutschlands gezielt abgeprüft worden seien. Da habe also schon eine sehr umfassende Überprüfung stattgefunden; natürlich nicht dergestalt, dass man sich jede Rufnummer anschauere – das sei oftmals schlichtweg nicht möglich –, sondern bei ihnen werde das dann die intelligente Funkzellenauswertung genannt, dass man einfach auch Arbeitshypothesen aufstelle und entsprechende Fragestellungen dann mit diesen Daten abarbeite. Auf Vorhalt, man habe insoweit Telefonnummern aus dem Bereich „Organisierte Kriminalität“ gegenlaufen lassen, hinsichtlich staatschutzrelevanter Nummern aber nur eine Handvoll bekannter Anschlüsse genommen, obgleich man auch Nummern von Personen hätte einbeziehen können, die in der Umgebung Nordwürttemberg wohnhaft gewesen oder weggezogen bzw. wieder zurückgekommen seien, erwiderte der Zeuge L.: „Intelligent heißt auch zielgerichtet“. Irgendeine Nummer zu nehmen, die keinen Bezug zum Verfahren habe, führe letzten Endes zu Aussagen, die sich im Nichts verliefen. Deshalb müsse man gezielt schauen, wer die Protagonisten dieses Ermittlungsverfahrens seien, welche Rufnummern sie im Jahre 2007 gehabt hätten, sofern man das noch feststellen könne, und welche Rufnummern sie aktuell hätten; die lasse man dann gegenlaufen. Die vorgehaltene Aufzählung sei ja auch nicht abschließend. Dann komme jemand und sage: „Hier habe ich noch jemanden.“ Wo solle insoweit die Grenze gezogen werden? Seien noch die aus Sachsen hinzuzunehmen? Das sei immer ein bisschen schwierig. Gerade Massendaten seien in der heutigen Zeit ein „ganz, ganz schwieriges Geschäft“. Die Rede sei von 60 Terabyte gesicherter Festplattendaten.

Auf Nachfrage, weshalb man, wenn man „Organisierte Kriminalität“ gegenlaufen lasse, nicht die Leute einbeziehe, die im Bereich von Nordwürttemberg wohnhaft und beim Staatsschutz sowie Verfassungsschutz von Baden-Württemberg auffällig seien, erklärte der Zeuge sich nicht erinnern zu können, dass sie als EG „Trio“ Telefonnummern von Personen aus dem OK-Bereich abgeklärt hätten. Wenn, könne das in Baden-Württemberg vor der Übernahme durch das BKA gelaufen sein. Nach Vorgabe des Stichworts „Europol“ bejahte der Zeuge L., dass dieser Vorgang tatsächlich vor dem 4. November [2011] gelaufen sei. Damit beschäftige sich aktuell nochmal die Presseberichterstattung. Er habe sich die Daten angeschaut. Das sei aber eine „offene Geschichte“, weshalb er jetzt im Detail keine Stellung nehmen könne.

Gebeten, den hinsichtlich der im Jahre 2011 vom BKA an das LKA übergebenen 10 000er-Liste und der erst 2012 erfolgten Übergabe der Garagenliste bestehenden Zeitunterschied zu erklären, erläuterte der Zeuge L.: „Also, diese sogenannte 10 000er-Liste, da gibt es ja letzten Endes konkrete – – Zumindest ist die Gefahr gegeben, dass diese Personen noch durch weitere Mitglieder des NSU; wenn wir das 2011 übergeben haben, zu einem recht frühen Zeitpunkt, ich glaube, sogar noch im November – – Da wussten wir auch noch nicht alles. Da war es durchaus noch möglich, dass es weitere Zellen des NSU gibt, die im Land aktiv sind. Deshalb war es wichtig, zu so einem sehr frühen Zeitpunkt in einer konzertierten Aktion das an alle Landeskriminalämter rauszugeben, damit die Personen darauf unterrichtet werden.“ Die Garagenliste selbst sei wiederum keine Liste, von der eine Gefahr ausgehe. Das sei ein Ermittlungsinstrument, mit dem sie sich zunächst beschäftigten. Das überprüfe erst einmal das BKA. Dann sei man zum Zeitpunkt X an das LKA herantreten, als man natürlich auch Un-

terstützung gebraucht habe, weil man Erkenntnisse zu Personen aus Baden-Württemberg benötigt habe. Dann im weiteren Verlauf, als das LKA auch ein Interesse an dieser Liste gehabt habe, hätten die diese natürlich bekommen. Zunächst einmal gehe es aber darum, dass sie (beim BKA) diese Informationen prüften, bewerteten, weiter ermittelten und ihre Schlüsse daraus zögen – „Dann sind auch als Nächstes die anderen Bedarfsträger – – Also. es ist letzten Endes die Sicht des BKA, dass wir hier unseren Ermittlungsfokus darauf gelegt haben, für uns das ein wichtiges Asservat war.“ Im Übrigen müsste man dann ja auch fragen, wenn die Liste so interessant gewesen sei, warum sie nicht schon 1998 übergeben worden sei. Dies sei ja vom LKA oder von den Thüringischen Behörden sichergestellt worden. Die habe auch nicht im November 2011 direkt bei ihnen [beim BKA] vorgelegen, sondern es habe ein bisschen gedauert, bis die überhaupt bei ihnen gewesen sei. Das sei ja kein Asservat, das sie in der Frühlingsstraße oder im Wohnmobil gefunden hätten, sondern eine Anschlussbeschlagnahme aus Altbeständen, die in Thüringen noch vorhanden gewesen seien.

Auf Frage, wie man auf potenzielle Helfer aus der Szene komme, wenn man diese nicht mit ihrer Telefonnummer „durch den Computer jage“, erklärte der Zeuge, dass das LKA Baden-Württemberg, was speziell jetzt die Kreuze auf den Stadtplänen anbelange, schon sehr genau hingeschaut habe, welche ihrer Leute da aus der Gegend seien. Das sei, sage er mal, der Vorteil des Föderalismus – die Bundesbehörde kenne die lokalen rechten Szenen nicht so gut. Das sei der Vorteil des Föderalismus, dass man eine Polizei vor Ort habe, die einem dann sagen könne: „Du, hier habe ich...“ Und diese Personen seien natürlich überprüft worden.

In diesem Zusammenhang nochmals auf mögliche Telefonkontakte angesprochen äußerte der Zeuge, man rede hier, wie gesagt, von 40 Millionen Datensätzen, und sie seien erst 2011 ins Spiel gekommen. Die Datensätze seien teilweise aus dem Jahr 2000. 2007 sei ja noch recht aktuell im Jahr 2011. Die Funkzellendaten seien solche Massendaten, dass man im Rahmen so einer Ermittlung nicht jeden Anschlussinhaber überprüfen könne. Den Vorhalt, es gehe auch nicht um jeden, bejahte der Zeuge. Das Problem sei ja, wer denn „nicht jeder“ sei. Wenn man im Jahre 2000 oder 2001 einen Mord und eine Funkzelle habe: Welche Anschlussinhaberfeststellung mache man und welche mache man nicht? Entweder überprüfe man alle, um dann die Personen komplett abzuprüfen, oder aber „ich muss es so machen, dass ich sage, ich habe einen Kreis möglicher, potenzieller – – Man hat eine Gruppe. Und dann lasse ich die drüber laufen, wenn das rechtlich möglich ist. – [...] Deshalb: 2011, als wir eingestiegen sind, ist es halt immer schwierig, dann nochmal 40 Millionen Funkzellendaten – – Und sie müssen ja auch schauen: auf Plausibilität prüfen, so eine Rufnummer. Wir hatten eine ganze Zeit lang – – Da hatte ich bei Anschlussinhaberfeststellungen als Ergebnis auch mal Mickey Mouse rausbekommen. – Das ist halt alles – – Das hört sich plausibel an, dass man das vielleicht machen sollte. Aber der Ermittler vor Ort hat dann die tatsächlichen Probleme und das geht nicht mal fix. Da hält man sich Wochen, Monate, Jahre dran auf.“

Nach Vorhalt, man könne die Telefonnummern der Unterstützer aus dem Jahr 2007 herausbekommen und diese dann „durchjagen“, und der Frage, ob das gemacht worden sei, verwies der Zeuge darauf, dass man da tatsächlich nochmal das LKA fragen müsste. Sie selbst hätten es nicht gemacht.

Befragt, ob nach seiner Auffassung die Zusammenarbeit mit dem Land Baden-Württemberg gut gewesen sei oder ob es irgendeine Wünsche gegeben habe, die beim BKA nicht erfüllt worden seien, dass also das LKA ein Anliegen gehabt und das BKA gesagt habe, dass das unnötig sei und nicht gemacht werde, bestätigte der Zeuge L., dass es eine enge Zusammenarbeit gegeben habe. Es habe sicherlich von Seiten Baden-Württembergs mal das Ansinnen gegeben, sich Personen näher zu widmen, bei denen sie [das BKA] noch ihren Fokus der Ermittlungen drauf gehabt hätten, sodass man dann gesagt habe: „Ja, können wir nachvollziehen. Aber eure eigenen Maßnahmen müssen bitte zeitlich hinten angestellt werden, weil hier ein Ermittlungskomplex des BKA noch nicht abgeschlossen ist.“ Das habe es natürlich gegeben.

Nach Vorhalt, dass ein Großteil der Personen den auf das Polizeirecht gestützten Vorladungen keine Folge geleistet habe, entgegnete der Zeuge, dass auch die polizeiliche Vorladung im Rahmen der Strafprozessordnung nicht vorsehe, dass ein Zeuge bei ihnen erscheinen müsse,

sondern erst auf staatsanwaltschaftliche Ladung. Sie hätten es auch schon erlebt, dass Zeugen sich geweigert hätten, zu ihnen zu kommen, worauf sie die dann erst in Karlsruhe beim GBA getroffen hätten. Das sei eben die Gesetzeslage. Damit müssten sie leben. Da hätten sie die gleichen Probleme wie das Land Baden-Württemberg beim Polizeirecht.

Gefragt, ob er aus seiner Sicht damals alle nötigen Informationen aus Baden-Württemberg, auch vom Landesamt für Verfassungsschutz erhalten habe, erklärte der Zeuge L., ihm sei, soweit er damit zu tun gehabt habe, nicht in Erinnerung, dass es Grund zur Klage gegeben hätte. Nach Vorhalt einer E-Mail von Ende Januar 2013 aus dem LfV Baden-Württemberg (*„Über den Aufenthalt von Mundlos und Böhnhardt in Baden-Württemberg und die Übernachtung auf dem Campingplatz wurde das Landesamt für Verfassungsschutz durch das LKA informiert. Über die Erkenntnisse der laufenden Ermittlungen des GBA wurde das Landesamt für Verfassungsschutz trotz Nachfrage über das Bundesamt für Verfassungsschutz nicht informiert.“*) erklärte der Zeuge, dass ihm dies jetzt im Detail nichts sage; auch das müsste er nachschauen. Ansonsten liefen solche Informationsfreigaben natürlich über den GBA.

Der Zeuge führte im Rahmen seines „Eingangsstatements“ in der 18. Sitzung am 15. Januar 2018 zunächst ergänzend zu noch offenen Fragen seiner Vernehmung vom 15. Mai 2017 aus. Auf Vorhalt einer E-Mail des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, datierend auf Ende Januar 2013, *„Über den Aufenthalt von Mundlos und Böhnhardt in Baden-Württemberg und Übernachtungen auf dem Campingplatz wurde das LfV durch das LKA informiert. Über die Erkenntnisse der laufenden Ermittlungen des GBA wurde das LfV trotz Nachfrage über das BfV nicht informiert.“*, gab der Zeuge an, dass ihm ein solcher Vorgang nicht bekannt sei. Eine entsprechende E-Mail habe er auch nicht auffinden können. Aus seiner Sicht handle es sich wohl eher um einen Schriftverkehr innerhalb baden-württembergischer Behörden.

Warum letzten Endes das „Auskunftsbedürfnis“ des LfV Baden-Württemberg nicht in der Art gedeckt habe werden können, wie sich das das LfV gewünscht habe, könne er nicht sagen. Zugleich wies der Zeuge darauf hin, dass zu dem Zeitpunkt 2013 bereits die Gremien im BKA, die nach dem Aufdecken des NSU eingerichtet worden seien, also „GAR, GETZ“, vorhanden gewesen seien. In diesen hätten sich auch Vertreter der Polizei und der Nachrichtendienste befunden, und es habe regelmäßig „Lagevorträge“ gegeben, anlässlich derer im Prinzip auch Fragen gestellt werden konnten.

Zum „Campingplatzkonzept“ führte der Zeuge aus, dass dieses dezentral durchgeführt worden sei. Das BKA habe die Vorgaben gemacht und die Landeskriminalämter eingebunden, man habe auf die Expertise der Kollegen vor Ort vertrauen müssen. Vor Ort hätten sich dann die Kollegen die Meldezettel angesehen und die Daten erhoben. Darüber hinaus sei auch eine umfangreiche Öffentlichkeitsfahndung veranlasst worden, sodass sich für den Bürger auch die Möglichkeit ergeben habe, etwaige Aufenthalte und Buchungen von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe mitzuteilen. Diese Möglichkeit habe somit auch für Bungalow- oder Ferienhausvermieter bestanden.

Befragt zu der durchgeführten Ringalarmfahndung erläuterte der Zeuge, dass hierbei lediglich die Kennzeichen der Fahrzeuge registriert wurden und nicht etwa festgestellt werde, wer jeweils im Fahrzeug gesessen habe. Auf Vorhalt einer Protokollnotiz, ausweislich derer M. A. gegenüber Kriminalhauptkommissar T. gesagt haben sollte, dass Staatsanwalt M.-M. habe ihm gegenüber bekundet, nicht mit der Soko „Parkplatz“ vom LKA zu reden, führte der Zeuge L. aus, den Kontext nicht zu kennen und mithin keine Bewertung abgeben zu können. Ferner könne er sich nicht entsinnen, eine Notiz dieses Inhalts „jemals gelesen“ zu haben. Berichte der Soko „Parkplatz“ habe er gelesen, auch einen Abschlussbericht. Ohne genauere Informationen dazu, in welchem Bericht diese angebliche Notiz sich befinde, könne er hierzu nichts sagen.

[Weitere Ausführungen des Zeugen KHK F. L. unter B.I.2.1.10.]

1.1.13. KHK M. K.

Der Zeuge KHK K. führte im Rahmen seiner Befragung aus, dass man sich das ein bisschen so vorstellen müsse, dass nicht ein Sachbearbeiter einen Komplex von Anfang bis Ende bearbeitet habe. Das sei eine hohe Fluktuation gewesen und sie hätten auch viele Länderbeamte gehabt, die da unterstützt hätten.

Gefragt, ob bei diesen Vernehmungen von Personen der rechtsextremen Szene nach seinem Gefühl eine gewisse Offenheit vorgelegen habe, erklärte der Zeuge, dass – wenn insoweit auf die Aussagebereitschaft, z. B. „jetzt von Linken“ angespielt werde – man schon sagen müsse, dass im Rechts-Bereich die meisten durchaus Rede und Antwort stünden. Bei den Vernehmungen, bei denen er in den letzten Jahren zugegen gewesen sei, habe das Gros der vernommenen Zeugen und Beschuldigten wirklich umfangreich ausgesagt. Man müsse natürlich immer hinterfragen, aus welchen Beweggründen dies geschehen sei, weswegen man sich im Vorfeld ein Bild von der Person mache, die man vernehme, um das auch im Nachhinein besser einschätzen zu können, ob man der Aussage besonderen Glauben schenken dürfe oder ob jetzt, was auch gerne gemacht werde, der schwarze Peter ein bisschen hin- und hergeschoben werde.

Auf Nachfrage, ob vor den Vernehmungen Kontakte zum Landeskriminalamt oder den örtlichen Polizeibehörden gesucht worden sei, bestätigte dies der Zeuge. Das gehöre quasi zum Einmaleins der polizeilichen Arbeit, „dass man natürlich, bevor man solch eine Vernehmung macht, die Person – wir nennen das – komplett rundmacht. Und das ist halt durch entsprechende Erkenntnisfragen an alle inländischen Behörden – – Das machen wir ja dann nicht direkt an örtlichen, wo die Person jetzt gemeldet ist, sondern das läuft alles über das jeweilige LKA und natürlich auch über die Nachrichtendienste.“ Gefragt, ob sie viele Kontakte zum LKA Baden-Württemberg gehabt hätten, antwortete der Zeuge, dass er gerade in diesem Komplex Ludwigsburg durchaus sagen würde, sie hätten einen recht engen Kontakt gehabt und auch, um das kurz noch zu ergänzen, verschiedene Vernehmungen gemeinsam durchgeführt und dies im Vorfeld natürlich abgesprochen; auch weiteres Vorgehen sei abgesprochen worden. Das könne er jetzt natürlich nur auf seine Sachbearbeiterfunktion beschränken, wo er wirklich sagen müsse, dass das sehr gut geklappt habe. Für sie sei auch sehr von Vorteil gewesen: Wenn man einen örtlichen Kollegen von einem betreffenden Bundesland dabei habe, wenn dann in diesen Vernehmungen viele Örtlichkeiten oder auch Personen genannt würden, die er selbst bis dahin noch nicht gehört habe, habe man zeitnah mit den Kollegen Rücksprache halten können: „Was ist das überhaupt?“, sodass der Vernehmungsfluss gewährleistet gewesen sei. Das habe er sehr zielführend und positiv gefunden.

Auf Frage, ob im Vorfeld anstehender Vernehmungen die betreffende Person informiert worden sei, über was sie letztendlich befragt werden solle, erklärte der Zeuge, dass man nicht völlig unvermittelt an diese herangetreten sei. Die Personen bekämen im Vorfeld der Vernehmung eine Vorladung, aus deren Rubrum zu entnehmen sei, um welchen Komplex es sich handele, also Ermittlungen zum Nationalsozialistischen Untergrund, sodass die Zeugen zwar nicht genau gewusst hätten, zu welchem Komplex oder zu welchem Sachverhalt sie befragt würden; das große Ganze aber, worum es gehe, sei ihnen durchaus bekannt gewesen. Natürlich seien nicht alle gekommen, aber ein Großteil, und diejenigen, die nicht gekommen seien, seien dann später, je nach Wichtigkeit, auch zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung zum Generalbundesanwalt vorgeladen worden.

Auf anschließenden Vorhalt, dass man im Moment der Vorladung möglicherweise „in ein Wespennest hinein“ steche, also in ein Netzwerk, mit der Folge abgestimmter Aussagen oder einem „Schotten-Dichtmachen“, erklärte der Zeuge, dies nicht ausschließen zu können – „am Beispiel jetzt, sagen wir mal, der Chemnitzer Szene, wo wir auch umfangreiche Vernehmungen da durchgeführt haben – – Ob die sich da jetzt auch en détail abgesprochen haben, ob die Personenzusammenhänge überhaupt noch so existieren – – Zwischenzeitlich sind manche aus der Szene ausgestiegen, und da gab es mit Sicherheit dann keinen Kontakt mehr, oder dass

man sich da nochmal kurzgeschlossen hat.“ Unwahrscheinlich sei es natürlich nicht, dass sich die Leute, die nach wie vor der Szene verhaftet seien, auch kurzgeschlossen hätten. Das könnten sie aber nicht kontrollieren oder verbieten. Das sei leider so. Angesprochen auf ein mögliches „Loch in der Polizeiarbeit“ verneinte der Zeuge, ein konkretes Beispiel im Hinterkopf zu haben.

Auf Frage, ob er Erkenntnisse über die Zusammenarbeit von Personen aus der rechten Szene Baden-Württembergs mit Behörden habe, verneinte der Zeuge, hierzu auf Anhieb etwas sagen zu können.

Gefragt, wie viele Jahre der Zeuge mit der Aufgabe „Komplex Ludwigsburg“ verbracht habe, antwortete er, dass das 2012 losgegangen sei – er würde sagen, so zwei bis drei Jahre, natürlich neben anderen Tätigkeiten. Das sei nicht sein Hauptaugenmerk gewesen. Es sei richtig, dass er nicht nur dieses Themenfeld gehabt habe, sondern auch völlig andere, die hiermit nichts zu tun hätten.

Gebeten, den Ablauf einer Vernehmung zu schildern, führte der Zeuge aus, dies laufe in der Regel so ab, dass sie im Vorfeld der Vernehmung mit der örtlichen Dienststelle, wo der Zeuge oder Beschuldigte wohnhaft sei, Kontakt aufnähmen, entweder über das LKA oder unter Beteiligung des LKA im Nachgang, dass sie das vorhätten. Dann werde der Zeuge in die nächstliegende Polizeidienststelle vorgeladen. Wenn sie als BKA die Vernehmung durchführten, reisten sie mit zwei Personen an. Einer protokollierte die Vernehmung und ein anderer sei hauptvernehmender Beamter. In diesem speziellen Komplex Ludwigsburg sei es auch einige Male so gewesen, dass sie Unterstützung vom LKA Baden-Württemberg bekommen hätten, von Mitarbeitern der EG „Umfeld“.

Auf Frage, ob der Zeuge bei seiner Aufgabe einmal irgendetwas in seiner Behörde gerne weitergegeben hätte, was dort nicht ernst genommen worden sei – vielleicht mit dem Hinweis, es sei nicht sinnvoll, in diese Richtung weiterzuarbeiten –, erklärte er, dass ihm solches jetzt nicht bekannt sei. Auf weitere Frage, ob aus heutiger Sicht des Zeugen irgendetwas übersehen worden sei, verneinte er. Da hätten sie „wirklich jeden Grashalm dreimal umgedreht“.

Gefragt, ob es im Hinblick auf die Reiseaktivitäten sowohl von Thüringen nach Baden-Württemberg als auch umgekehrt in diesem Zeitraum einen Austausch zwischen den Behörden hierüber gegeben habe, erwiderte der Zeuge, dass er hinsichtlich des polizeilichen Bereichs jetzt nichts aus dem Kopf sagen könne. In der Regel sei es aber durchaus so, dass dann, wenn bekannte Größen – egal aus welchem Phänomenologiebereich – von einem Bundesland ins andere verzögen, es da durchaus einen Austausch gebe. Ob das aber jetzt hier der Fall gewesen sei, müsste er nochmal in den Akten nachschauen.

Gebeten, generell den Austausch zwischen den Behörden, insbesondere mit dem LKA Baden-Württemberg, zu schildern, erläuterte der Zeuge, dass man, wenn sie irgendeine bestimmte Person oder einen bestimmten Sachverhalt gehabt hätten, zum Telefonhörer gegriffen und dann mit dem Sachbearbeiter von der EG „Umfeld“ über die Person gesprochen habe, was da für Erkenntnisse vorlägen, natürlich flankiert mit einer schriftlichen Anfrage. Auf Nachfrage, von wem im Falle gemeinsam geführter Vernehmungen die Initiative ausgegangen sei, erklärte der Zeuge, dass am 28. Mai 2013 vom BKA ein Ermittlungskonzept erstellt worden sei, gerade in Bezug auf diese Verbindungen, die sie da festgestellt hätten durch die Asservatenauswertung sowie Aussagen, insbesondere auch vom Beschuldigten S. Da habe man ein Konzept zur näheren Durchleuchtung dieses gesamten Sachverhalts geschrieben und habe das natürlich auch den Kollegen aus Baden-Württemberg zur Kenntnis gebracht; auch die weiteren Maßnahmen seien da aufgeführt worden. Er glaube sich sogar zu erinnern – das sei jetzt auch schon ein paar Jahre her –, dass, bevor dieses Ermittlungskonzept publik geworden sei, es auch von der Seite der EG „Umfeld“ gegengelesen worden sei, ob das auch so okay sei. Dann habe man die Komplexe, die Personen, die sie da aufgeführt hätten, besprochen, und man habe die Informationen ausgetauscht, was sie über die Personen an Erkenntnissen vorliegen hätten, und habe dann auch Ziel, Zweck und eine Art Priorisierung der Vernehmungen abgesprochen. Er habe das, wie gesagt, nur positiv in Erinnerung.

Nach Vorhalt eines Berichtes der EG „Umfeld“, in welchem das Maßnahmenkonzept Ludwigsburg mit gemeinsamen Befragungen und Vernehmungen im Team BKA mit dem LKA beschrieben worden sei und wo es heiße: *„Nach Abschluss der Maßnahme wird mit dem BKA hinsichtlich erforderlicher Folgevernehmungen/Befragungen eine Neubewertung durchgeführt.“*, sowie der Frage, welche Ergebnisse daraus gefasst worden seien, stellte der Zeuge die Gegenfrage: *„Was heißt Neubewertung?“*. Das sei ja quasi nur ein Ergebnis, was sie als Thesen in diesem Ermittlungskonzept – er glaube, das sei das vom 28. Mai 2013 – niedergeschrieben hätten, *„dass man quasi am Schluss zusammengeschrieben hat, was die Ermittlungen ergeben haben und ob die Thesen, die man vorher aufgestellt hat, in welche Richtung die sich quasi –“* Gefragt, was man dabei habe herausarbeiten können, erklärte der Zeuge, das Wichtigste sei wirklich gewesen, dass sie keine Erkenntnisse auf ein Unterstützernetzwerk für den NSU in Baden-Württemberg festgestellt hätten, dass der Kontakt der Chemnitzer und insbesondere des Trios oder dessen Mitgliedern nach Ludwigsburg rein szenetypischer Natur gewesen sei. Es sei nicht bekannt, dass da irgendwelche Straftaten und Ausspähungshandlungen gemeinsam durchgeführt worden seien *„etc.“*.

Auf Vorhalt, die Informationsweitergabe durch GBA und BKA sei restriktiv gewesen (laut einer vorliegenden Aussage: *„Das Antwortverhalten war bisher ein sehr zögerliches und fand auch nicht in jedem Falle statt.“*), bekundete der Zeuge, nur für seinen Part als Sachbearbeiter sprechen zu können, und da könne er, wie bereits erwähnt, nur sagen, dass das für ihn sehr positiv gewesen sei. Man habe einen kurzen und persönlichen Draht gehabt und das habe *„absolut bestens funktioniert“*.

Gefragt, ob er sich an Situationen erinnern könne, dass bei ihnen die Frage aufgekommen sei, sich zur weiteren Veranlassung direkt ans LKA zu wenden, bejahte der Zeuge. Er habe jetzt kein konkretes Beispiel, wisse aber, dass er häufiger zum Telefonhörer gegriffen oder eine E-Mail geschrieben habe, wenn er im Rahmen der Auswertung auf irgendwelche Namen oder Örtlichkeiten gestoßen sei, die er nicht zu 100 Prozent habe einordnen können. Dann habe er natürlich mit den Kollegen der EG „Umfeld“ direkt Kontakt aufgenommen. Viele Sachen seien ja auch von den Kollegen der EG „Umfeld“ an sie herangetragen worden, ob sie jetzt *„die und die Person angehen können oder die und die Ermittlungen machen können“*. Man müsse dazu immer sehen, dass der gesamte NSU-Ermittlungskomplex in der Hoheit des Generalbundesanwalts stehe, weshalb sie in manchen Bereichen immer an den GBA hätten verweisen müssen, der da letztendlich die Entscheidungshoheit habe.

1.1.14. KHK M. A.

Befragt zur Zusammenarbeit mit den baden-württembergischen Behörden, ob die Rheingrenze zu einem anderen Bundesland ein störender Faktor gewesen sei, bestätigte der Zeuge KHK M. A.: *„Das ist ein störender Faktor meines Erachtens, ja. Meines Erachtens – wenn Sie mir die Bemerkung erlauben – gehört Polizeiarbeit, zumindest mal was Extremismus betrifft, in Bundeshand, damit ich eben auch mitlesen kann, was in Heilbronn passiert, was in Stuttgart passiert und umgekehrt auch.“* Auf Nachfrage, ob die geäußerten Lücken, bei denen der Zeuge auf mangelnde Kenntnis verweisen müsse, nach seiner Auffassung auf die föderale Struktur zurückzuführen seien, antwortete er, dass dies zum Teil der Fall sei. Er könne nicht alles lesen, was bundesweit passiere. Was ihre Leute in Baden-Württemberg machten, würde er aber gern ein bisschen intensiver haben. Er sei angewiesen auf die Fernschreiblage, was von einem Bundesland ins andere transportiert werde; da sei natürlich alles sehr komprimiert. Verschiedene Kontakte seien da eben nicht aufgeführt, die ihn aber vielleicht auch interessieren könnten. Nach Vorhalt, es gebe Bundesbehörden wie BKA bzw. BfV, und Frage, ob insoweit ein Informationsaustausch für ihn ausreichend sei, erwiderte der Zeuge, dass ein Polizeibeamter nie ausreichende Informationen habe, sondern immer noch mehr wissen wolle. Man müsse sich das so vorstellen, dass das eine *„eingedampfte“* Information sei, die gesteuert werde. Um die Information herum liege noch mehr Information vor, die aber nicht mit transportiert werde, was ihm *„so stellenweise“* fehle. Auf Nachfrage, ob dies bedeute, dass der Zusammenhang, aus dem die Information stamme, nicht mittransportiert werde, dass der Zeuge also irgendwelche Namen erhalte, die er dann nicht einordnen könne oder hierzu *„selber*

Fleißaufgaben bewerkstelligen“ müsste, bestätigte er. Er müsste dann nochmal nachtelefonieren und den örtlichen Kollegen bitten, ihm vielleicht die eine oder andere Information, wenn sie denn vorliege, nochmal dazugeben. Gefragt, ob es zwischen seiner und den baden-württembergischen Behörden einen regulären bzw. turnusgemäßen Austausch gebe oder ob ein solcher anlassbezogen stattfinde, erklärte der Zeuge, dass sie sich im Rhein-Neckar-Dreieck – sprich Polizeipräsidium Rheinpfalz, Polizeipräsidium Südhessen, Polizeipräsidium Mannheim – im Bereich Rechts/Links mindestens einmal jährlich auf Sachbearbeiter-Ebene austauschten. Da bringe jeder sein ganzes Portfolio mit und sage, was in seinem Beritt im letzten Beobachtungszeitraum so an „Highlights“ gewesen sei, wer aufgetaucht, wer aktiv und wer Führungsebene sei. Das werde abgeglichen mit den Erkenntnissen, die die Kollegen in Darmstadt, Heppenheim, Heidelberg und in Mannheim hätten.

Auf Frage, wie sich aus seiner Sicht idealerweise eine Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit der Bundesebene darstelle, nannte der Zeuge ein bundesweit einheitliches Bearbeitungssystem, damit er in Rheinland-Pfalz recherchieren könne: „Meine Zielperson rechts hatte in Jena einen Unfall z. B.“, dass er einfach bundesweit Namen recherchieren könne, zu denen polizeiliche Akten bestünden – und sei es nur als Zeugenaussage oder „Schwarzfahren in der Bahn oder, oder, oder“, dass er einfach nachvollziehen könne, wo sich Zielpersonen im Raum bewegten, mit wem sie aktiv seien, mit wem sie polizeilich in Erscheinung getreten seien –, und nicht abhängig sei von irgendwelchen „eingedampften“ Informationen, die dann auf polizeilicher Schiene transportiert wurden. Er würde sich also wünschen, dass sie in der Bundesrepublik ein einheitliches, recherchierbares Sachbearbeitungs-EDV-Programm bekämen. Leider stricke jedes Bundesland sein eigenes, investiere viel Geld hinein und sage a): „Es ist das beste“ und b): „Wir haben schon so viel investiert, wir gehen da nicht mehr raus“. Seiner Wahrnehmung nach verhalte es sich tatsächlich wie dargestellt. Auf Nachfrage, ob das Problem damit letztlich an der IT-Technik liege, weniger an rechtlichen Dingen oder an der Einstellung: „Ich gebe Informationen nicht weiter, weil das ist jetzt mein Beritt“, äußerte der Zeuge: „Es ist ja nicht böse gemeint, wenn ich die Information nicht – – Aber ich muss die ja in ein Paket packen, und das Paket darf nicht endlos lang sein. Es muss griffig bleiben. Wenn Sie ein Fernschreiben bekommen mit 38 Seiten, dann haben Sie schon Probleme, zeitlich das überhaupt zu inhalieren und sich das rauszuziehen, was Sie da brauchen.“

Gefragt, was mit den bei Personenkontrollen aufgenommenen Daten geschehen sei, ob diese in Akten oder dergleichen festgehalten worden seien, verneinte der Zeuge. Diese seien online überprüft worden nach dem Motto: „Liegt gegen die Person was vor, ja, nein?“ Eine Speicherung habe nicht stattgefunden.

Befragt zur Quellenlage, woher er die Informationen habe, die er vorliegend geschildert habe, bzw. wie er sich die Informationen über die Szene beschafft habe, erwiderte der Zeuge, dass Rheinland-Pfalz – sofern die Frage darauf abziele – polizeilich in der rechten Szene keine Vertrauenspersonen führe. Die seien beim ersten NPD-Verbotsverfahren abgeschaltet worden. Ob es zuvor V-Personen gegeben habe, wisse er nicht, weil das vor seiner Zeit beim Staatsschutz liege. Insoweit könne er keine verbindlichen Angaben machen. Er gehe davon aus, dass es welche gegeben habe, wisse es aber nicht. Wann genau die Zäsur gewesen sei, könne er aus dem Kopf nicht sagen. Im Rahmen des NPD-Verbotsverfahrens seien die polizeilich geführten VPs abgeschaltet worden, um nicht Gefahr zu laufen, damit negativ aufzufallen. Er gehe davon aus, dass es vorher VPs gegeben habe, denn es habe geheißt, es seien welche abgeschaltet worden. Ob im Polizeipräsidium Rheinpfalz welche geführt worden seien, wisse er nicht, weil es vor seiner Zeit gewesen sei. Während seiner Aktivität im Staatsschutz habe er nichts von VPs mitbekommen.

1.1.15. KHK T. P.

Auf Vorhalt, der Zeuge KHK A. habe bekundet, dass der Austausch zwischen den Landesbehörden durchaus verbesserungswürdig wäre, äußerte der Zeuge KHK T. P., dass er dem unumwunden zustimmen könne. Nach weiteren Vorhalt der Bekundungen des Zeugen KHK A. zu polizeilichen Treffen im Bezirk Pfalz, Südhessen und Baden-Württemberg, und Feststellung, dass dann der Vorgang W. doch irgendwie Einzug finden müsste, führte der Zeuge

KHK P. aus, er könne jetzt nicht für Mannheim, Südhessen oder das Polizeipräsidium Südpfalz – wie es, glaube er, heiße – sprechen. Er habe aber recht: Eine verbesserte Kommunikation über die Landesgrenzen hinaus sei sicher wichtig, vor allem in dem Bereich der PMK, der politisch motivierten Kriminalität, weil die Menschen, die dort Straftaten begingen oder diesen Gruppierungen anhängen, nicht an der Landesgrenze sklavisch haltmachten, wie es eben der Gesetzgeber tue. Da sei sicher auch in anderen Deliktsbereichen mit bundesweiter Bedeutung eine verbesserte Kommunikation durchaus sinnvoll. Gefragt, ob dies nach Auffassung des Zeugen lediglich an der politischen Struktur verschiedener Länder liege, oder ob es auch andere Hintergründe gebe, erwiderte der Zeuge, soweit jetzt gar nicht gehen zu wollen. Da spiele aber sicher die Politik eine Rolle, auch die unterschiedlichen gesetzlichen Befugnisse, ferner Umstände wie Datenschutz. Er könne nicht immer auf alle Dateien in Hessen oder in Rheinland-Pfalz oder Bayern zugreifen. Das mache es natürlich auch nicht leichter. Er müsse dann erst eine Anfrage stellen bzw. die Kollegen müssten Anfragen stellen, um dann dort den Datenbestand einsehen zu können.

Ergänzend zur Zusammenarbeit der Behörden gefragt, ob aus Sicht des Zeugen auch technische Probleme eine Rolle spielten, etwa verschiedene IT-Systeme, bestätigte der Zeuge, dass dies sicher auch eine Rolle spiele. Auf Nachfrage, ob dies behebbar wäre, verwies er darauf, kein ITler zu sein. Es wäre aber natürlich einfacher, wenn die Polizeistellen einfacher kommunizieren und ihre Daten austauschen könnten, als es bisher der Fall sei.

Gebeten, seine Tätigkeit im Spurenbereich zu beschreiben, führte der Zeuge aus, dass dann, wenn irgendjemand der Polizei einen Hinweis gebe, dieser als Spur erfasst und über den EG-Leiter oder Soko-Leiter einem Spurenteam zugeordnet werde. Seine Aufgabe sei es gewesen, diese Spur zu erfassen, eine Spurenummer zu generieren, den Sachverhalt kurz dazustellen und die Personen, die dort aufgetreten seien, oder die Daten in den Systemen zu überprüfen. Er habe praktisch Informationen erhalten und überprüft.

Befragt zum Thema „Quellenlage“, wie man sich Informationen über die Szene beschafft, ob man mit Informanten gearbeitet und ob man über andere Behörden Quellen vermittelt bekommen habe, erläuterte der Zeuge, sie hätten sich auf die Daten der zuständigen Fachinspektion, damals 610, gestützt, und auch Anfrage ans Landesamt für Verfassungsschutz gehalten, ob dort Daten über die Personen vorhanden seien. Nach Vorhalt, KHK A. habe von Quellenabschaltungen im Rahmen des ersten NPD-Verbotsverfahrens berichtet, verwies der Zeuge darauf, dies im Hinblick auf Baden-Württemberg nicht zu wissen, weil das LfV nicht sein Bereich sei. Auf Frage, ob man aus den Antworten, die man auf Anfrage an das LfV erhalten habe, habe schließen können, dass dort tiefergehende Einblicke in die Szene vorhanden gewesen seien, die gegebenenfalls über V-Personen erhalten worden seien, antwortete der Zeuge, dies, wenn er ehrlich sei, nicht beurteilen zu können. Oftmals sei zurückgekommen: „Wir wissen nichts zu der Person“ – „Aber wie die die gewonnen haben, das kann Ihnen nur das LfV sagen“. Gefragt, ob der Austausch zwischen Staatsschutz und Landesamt für Verfassungsschutz verbesserungswürdig gewesen sei oder immer noch sei, antwortete der Zeuge, dass Kommunikation zwischen Sicherheitsbehörden grundsätzlich immer sinnvoll sei. Aus seiner persönlichen Sicht als Sachbearbeiter, der er in aller Regel sei, fände er es wichtig, wenn die Sicherheitsbehörden untereinander kommunizierten und ihre Informationen austauschten. Auf Nachfrage: „Besser kommunizieren?“, antwortete der Zeuge: „So gut als irgend möglich“. Gefragt, ob das in seiner Zeit zufriedenstellend gelaufen sei, erwiderte der Zeuge, dass „zufriedenstellend“ wiederum ein nicht ganz trennscharfer Begriff sei. Es sei durchaus zufriedenstellend gelaufen, man könne es aber immer noch optimieren. Letztendlich versuche man ja immer, „Dinge zu optimieren, bis sie so gut sind, dass sie –“ Auf Nachfrage, ob er das erfahren habe, was er habe erfahren wollen – nicht inhaltlich, sondern von der Substanz –, ob also Nachfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz immer offen beantwortet worden seien oder ob das Gefühl verblieben sei, dass auch Dinge im Nebulösen gehalten worden seien, obwohl man eine Aussage hätte treffen können, bzw. ob der Zeuge an manchen Stellen gerne mehr gewusst hätte und zu der Einschätzung gelangt sei, dass auch mehr hätte berichtet werden können, erwiderte der Zeuge, dass dies wirklich eine ganz schwierige Frage sei, die er eigentlich, wenn es gehe, nicht beantworten würde, weil das gegebenenfalls nicht durch seine Aussagegenehmigung gedeckt sei. Er habe manchmal den Eindruck gehabt, dass das LfV

nicht alles sagen dürfe, was es wisse, weil man dort vermutlich andere Rechtsgrundlagen habe. So genau kenne er sich mit dem LfV-Gesetz nicht aus. Und klar sei, dass Quellenschutz auch ein Grund sei, gegebenenfalls Daten nicht weiterzugeben.

Auf Frage, inwieweit er das BKA unterstützt habe, was für Anfragen es „da in Bezug auf W. und Kontakt nach Baden-Württemberg zum NSU-Komplex“ [hierzu auch unter B.II.1.2.] gegeben habe, erläuterte der Zeuge, dass die EG „Rechts“ und die EG „Umfeld“ eng mit der Soko „Parkplatz“ und mit dem BKA zusammengearbeitet hätten. Sie hätten Anfragen des BKA, wenn sie nach Baden-Württemberg gespiegelt hätten – so wolle er es mal bezeichnen –, im Sinne eines normalen Ersuchens bearbeitet und dann die Antwort ans BKA zurückübermittelt. Sie hätten beim BKA nachgefragt, wenn sie geglaubt hätten, über bestimmte Sachverhalte Auskunft aus den Ermittlungen zu benötigen, die das BKA in der EG „Trio“ gemacht habe. Auf Vorhalt, dass also der Austausch in beide Richtungen gut gewesen sei, erwiderte der Zeuge: „Genau, der war bidirektional, nicht immer ganz störungsfrei.“ Es sei aber normal unter Dienststellen, dass man eben sage: „Wir hätten gern schon früher die Daten“, und dann gesagt werde: „Ja. Wir können aber noch nicht, weil wir wollen den auch noch befragen.“

1.1.16. KHK M. K.

Im Kontext seiner Befragung zur Thematik Rockergruppierungen und Organisierte Kriminalität [siehe hierzu unter B.II.8.4.] darauf angesprochen, dass er im Bereich Rockerverbindungen keine weiter gehenden Angaben machen könne, erklärte der Zeuge KHK K., es gebe im Landeskriminalamt eine Abteilung, die sich ausschließlich mit Organisierter Kriminalität sowie Rockerkriminalität befasse; auch der „Hooliganismus“ spiele sich in dieser Abteilung ab. Auf Feststellung, dass auch die benannten und gehörten Zeugen H. und R. lediglich „spezielle Sachen gewusst“ hätten, erklärte der Zeuge, dass die beiden und er selbst deshalb benannt worden seien, weil Frau H. die ehemalige Leiterin der EG gewesen sei, Herr R. deren Sachbearbeiter und er selbst wiederum derjenige sei, der jetzt die Verantwortung bzw. die Sachbearbeitung für die EG „Rexa“ habe.

Auf Frage, ob es aus seiner Sicht noch etwas gebe, was für Bezüge des NSU zu Baden-Württemberg anhand seiner Recherchen von Bedeutung sei, verneinte der Zeuge: „Keine Idee, keine Angreifer, also keine Anfasser“ [siehe hierzu auch unter B.II.1.3.].

Im Anschluss hieran gefragt, ob es einen „Systemfehler“ gebe, indem die Person fehle, die gleichsam die Gesamtauswertung noch mal betrachte und sage: „Hier könnten wir noch dieses oder jenes möglicherweise in eine Ermittlungsschiene bringen“, führte der Zeuge aus, dass es jetzt um die Schwerpunkte gehe, um die es bereits mehrfach gegangen sei oder über die schon mehrfach geredet worden sei. Das seien keine Ermittlungsschwerpunkte gewesen. Es habe sich um einzelne Spuren gehandelt, die bearbeitet worden seien. Es sei nicht so gewesen, dass seitens der Leitung – egal welcher Ermittlungsgruppe oder egal welcher Abteilung – gesagt worden sei: „Das packen wir jetzt an. Darauf müssen wir uns jetzt unbedingt fokussieren“. Deshalb glaube er nicht, dass es ein systemischer Fehler sei. Wie gesagt bezweifle er auch, dass Personen, die in der Hierarchie etwas weiter oben säßen und dann einen größeren Überblick über die einzelnen Sachbearbeiter hätten, zu diesen Themen umfänglich Angaben machen könnten, weil es eben, wie gesagt, nicht im Fokus gelegen habe.

Auf Vorhalt, nach Aussage des ehemaligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, Dr. H. R., vor dem ersten Untersuchungsausschuss habe dieser wohl überhaupt keine Erkenntnisse zu dem Aktionsbüro gehabt, bestätigte der Zeuge, zu wissen, dass diese Information – dass das Aktionsbüro ab 2003 aktiv gewesen sei – vom LfV stamme. Mehr bleibe ihm dazu nicht zu sagen. Auf Frage, ob es demnach zwischen den verschiedenen Behörden bzw. Sicherheitsbehörden praktisch keinen richtigen Austausch gebe, erwiderte der Zeuge: „Doch“. Es gebe sogar – wenn bei der Frage explizit auf das LfV angespielt oder dieses angesprochen werde – einen sehr intensiven Austausch, einen Informationsaustausch. Der Austausch sei aus seiner Erfahrung sehr intensiv. Gefragt, ob er selbst im Rahmen seiner Ermittlungen die Möglichkeit gehabt habe, andere Informationen von anderen Sicherheitsbehörden noch einmal abzufragen, ob er sich also an das Landesamt für Verfassungsschutz hätte wen-

den und die Informationen hätte bekommen können, bestätigte der Zeuge: „Ja, wie gesagt.“ Auf Nachfrage, ob dies auch geschehen sei und man da zusammengearbeitet habe, erklärte er: „Das, meine ich, ja. Weil diese Information, wie gesagt, mit 2003, die stammt ja von dort. Also, da muss ein Austausch stattgefunden haben.“ Gefragt, ob er wisse, ob das Aktionsbüro [weitere Ausführungen des Zeugen zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ finden sich unter B.II.3.3.] aktuell noch aktiv sei, verneinte der Zeuge. Die angefragten Dienststellen hätten dahingehend kein Feedback gegeben. Laut deren Erkenntnis gebe es auch keine Aktivitäten. Die letzte öffentlichkeitswirksame Aktivität datiere auf das Jahr 2006. Auch das Polizeipräsidium Mannheim habe z. B. in seiner Antwort mitgeteilt, es sei auffällig, dass eben gerade die Bezeichnung „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ schon seit vielen Jahren nicht mehr in der Öffentlichkeit verwendet werde. Er müsse also einfach davon ausgehen, dass diese Gruppierung entweder nicht mehr existent oder inaktiv sei.

Nach Vorhalt, auf Grundlage der bisherigen Befragungen habe sich herausgestellt, dass der Austausch zwischen Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg „nicht ganz zufriedenstellend“ gewesen sei, und anschließende Frage, ob er selbst das Gefühl habe, dass im Rahmen seiner Arbeit die Zusammenarbeit mit den Länderbehörden in Hessen und Rheinland-Pfalz optimal gewesen sei, antwortete der Zeuge, er würde jetzt einmal, wenn es erlaubt sei, „ein bisschen weitergehen“. Er mache den Job bereits seit vielen Jahren. Der Austausch mit den beiden genannten Bundesländern sei „bisher immer sehr gut, sehr zufriedenstellend“ gewesen, natürlich jetzt nur oder zumeist nur auf Ebene der Landeskriminalämter. Das heiße, wenn er irgendetwas – Informationen – gebraucht oder einfach ein Anliegen gehabt habe, habe er sich problemlos – entweder per E-Post oder Mail, natürlich auch telefonisch – an die Kollegen wenden können. Die seien, zumindest in seinem Fall, durchgängig hilfsbereit gewesen und hätten auch ein offenes Ohr gehabt.

Auf Nachfrage, ob dies „dann quasi Mannheim nach Stuttgart, Stuttgart nach Mainz, Mainz nach Ludwigshafen und wieder zurück“ gewesen sei, „obwohl man vis-à-vis oder im Prinzip die Dienststellen direkt manchmal sogar nur 2 km entfernt hat“, antwortete der Zeuge: „Na ja, gut, aber Polizei ist Ländersache“. Mit der Frage konfrontiert, ob dies im Rahmen der Sicherheitsarchitektur und der momentanen Herausforderungen noch der richtige Ansatz sei, und gefragt, ob er insoweit zustimme, bejahte der Zeuge; er wolle aber einschränkend dazusagen, dass es mit Sicherheit persönliche Kontakte unter den Kollegen gebe, auch über die Landesgrenzen hinweg. Er denke, dass der informelle Austausch wesentlich besser funktioniere als der soeben skizzierte Weg. Wenn etwas wirklich unter den Nägeln brenne, denke er mal, „dass entsprechende Informationen durchaus – – [...] Ich kann es natürlich nicht belegen. Informeller Weg, klar.“

Auf Frage, wie sich der Informationsaustausch mit dem BKA gestaltet habe, nachdem der Zeuge mehrfach habe anklingen lassen, dass einiges „Ermittlungskomplex des BKA“ gewesen sei, wovon er nichts mehr mitbekommen habe, erläuterte der Zeuge, es sei „ja jetzt nicht so“ gewesen, „dass wir fürs BKA neue Ermittlungsstränge eröffnet hätten. Das waren, wenn es gerade um Herrn W. geht, mit Sicherheit Ermittlungen, die lang vor unserem Interesse oder vor unserem Tätigwerden liefen.“ Der Punkt sei ja auch der, dass das BKA nicht frei über Informationen verfügen könne, die es wolle. Vielmehr sei das BKA auch an Weisungen des Generalbundesanwalts gebunden – „Ich meine, ich kann wiederum für mich sagen: Der Informationsaustausch – egal mit welcher Behörde, BKA, LfV – fand immer reibungslos, problemlos und auch äußerst hilfsbereit statt.“

Mit der Feststellung konfrontiert, dies sei „im Rahmen des Möglichen“ gewesen, schloss der Zeuge an: „Ja, klar. Ich meine, dahinter schaue ich nicht.“ Auf nochmalige Nachfrage, ob man feststellen könne, dass man [vom Land aus] weitergeliefert, aber im Prinzip kein Feedback mehr bekommen habe, erklärte der Zeuge: „Wenn wir uns nicht mit Ermittlungen weiter befassen mussten, durften oder sollten, dann gab es keinen Grund für ein Feedback. – [...] es ist jetzt auch nicht so, ich warte drauf, sondern ich habe ja weiter – – Ich habe ja auch andere Sachen zu tun, also, man macht es, so weit man kommt.“

Auf Frage, ob er das Gefühl gehabt habe, er habe – nachdem die Ermittlungen im Rahmen der EG „Umfeld“ vor allem oder in erster Linie auf der Grundlage des baden-württembergischen Polizeigesetzes, also des geltenden Gefahrenabwehrrechts, vorgenommen worden seien – manchmal eine stärkere Handhabe benötigt, um die einzelnen Zeugen etwas stärker in die Pflicht zu nehmen, erklärte der Zeuge, er versuche es anhand des von ihm bearbeiteten Ermittlungskomplexes darzustellen, nämlich „Ku-Klux-Klan“. Natürlich sei dieses Rechtsinstrumentarium manchmal ein stumpfes Schwert. Er müsse aber sagen, dass er trotz dieses stumpfen oder nicht immer ausreichenden Mittels sehr erstaunt darüber gewesen sei, wie viele Personen, die diesem Komplex zuzuordnen gewesen seien, tatsächlich am Ende doch mit ihnen geredet hätten, auch ohne dass man Zwangs- oder Druckmittel in der Hand gehabt habe.

Auf Nachfrage, ob es auch Leute gegeben habe, die nicht mit ihnen geredet hätten unter Berufung darauf, in der Sache nichts zu wissen, erklärte der Zeuge, es habe auch Leute gegeben, „die sich natürlich geweigert haben, weil das ist ja freiwillig“. Auf Nachfrage, ob sie diese gern gehört oder deren Zeugenaussagen für entbehrlich gehalten hätten, antwortete der Zeuge: „Ja, klar. Ich meine, wenn man einen Ermittlungskomplex bearbeitet, will man natürlich so viele Informationen wie möglich zusammentragen, um sich ein umfassenderes oder möglichst umfassendes Bild zu machen. Natürlich ist es unbefriedigend, wenn einer nicht mit einem redet. Aber damit mussten wir halt leben – oder musste ich leben.“ Gefragt, ob er erstaunt gewesen sei, wie gut es gelaufen sei, bejahte der Zeuge. Es hätte indes besser laufen können.

Nach Vorhalt, es liege ein Spurenergebnis vor, in welchem stehe: „Derzeit keine weiteren Maßnahmen, da BKA, BAO ‚Trio‘ ermittelt“, und Frage, ob das dann automatisch bedeute, dass das Ding erst mal weg und man froh sei, es vom Tisch zu haben, oder ob man das irgendwie auf Wiedervorlage habe und nachhake, ob weitere Ermittlungen notwendig seien, führte der Zeuge aus, das sei ja nicht die einzige Spur gewesen, in der so verfahren worden sei. Wenn es sich aber auf Ermittlungen bezogen habe, die den Kernbereich der Ermittlungen des BKA und des GBA betroffen hätten, dann sei für sie einfach zunächst einmal „Ende“ gewesen – „fürs BKA war aber dann mit der Übergabe unserer Erkenntnisse bis zu dem Zeitpunkt natürlich auch klar, dass, wenn die Ermittlungen dort soweit gediehen sind oder die Ermittlungen abgeschlossen sind und der GBA keine Einwände hat, wir das dann zurückgespielt bekommen und unsere Ermittlungen fortsetzen können, sofern dann dafür überhaupt noch ein Anlass bestand.“

Auf Frage, ob während der Arbeit Punkte festgehalten worden seien, von denen man gesagt habe: „Daran müssten wir in Zukunft weiterarbeiten“ oder: „Das ist ein Auftrag für uns, den wir nicht aus dem Auge verlieren dürfen“, bestätigte der Zeuge. Es sei ja Auftrag einer Ermittlungsgruppenleitung, sich entsprechend berichten zu lassen, Schwerpunkte zu erkennen und entsprechende Arbeitsschwerpunkte zu setzen. Er selbst sei indes Sachbearbeiter. Damit konfrontiert, dass man als Sachbearbeiter auch an Dinge stoße, die man weitergebe, bestätigte er. Dazu hätten entsprechende Austausche – entweder in Besprechungen oder zwischen Tür und Angel – natürlich immer wieder stattgefunden, weil es – egal in Bezug auf welche Komplexe – eine Vielzahl von Überschneidungen gegeben habe. Natürlich habe man sich da regelmäßig und auch längerfristig ausgetauscht und Informationen oder Dokumente – oder was auch immer notwendig gewesen sei – weitergegeben. Das sei aber, denke er, eine Selbstverständlichkeit, wenn man in einer Ermittlungsgruppe zusammenarbeite.

Gefragt, wer innerhalb des Landeskriminalamts oder dergleichen entscheide, dass etwas zum Schwerpunkt werde – wenn von 50 rechtsradikalen Musikkonzerten der Schwerpunkt in Baden-Württemberg abgelaufen sei, hauptsächlich in Liegenschaften der „Bandidos“, was Anlass für einen derartigen Schwerpunkt sein müsste –, antwortete der Zeuge, dass er aus seiner Sicht jetzt einmal sagen würde: Einem Sachbearbeiter falle es auf, der es weitergebe an den Arbeitsbereichsleiter. Der trage es dem Inspektionsleiter zu, der es an den Abteilungsleiter bringe – „Ob es dann noch weitergeht – Aber natürlich: Wenn man Schwerpunkte erkennt, trägt man das natürlich weiter und sagt: ‚Wir sollten hier was machen‘, oder macht eigeninitiativ was. So kenne ich es.“

Auf Frage, ob ihm die These bekannt sei, dass die rechte Szene nach dem „Blood & Honour“-Verbot 2000/2001 auf Klubhäuser von Rockergruppierungen ausgewichen sei, antwortete der Zeuge, dass die ihm in diesem Umfang, dass in einer Vielzahl von Fällen auf Rockerliegenschaften ausgewichen worden sei, nicht bekannt sei. Dass damals dieses Konzert in Mannheim bei den „Bandidos“ Riesenwellen geschlagen habe, sei ihm natürlich bekannt.

Mit der Feststellung konfrontiert, es sei verwunderlich, wenn bei derartigen Verlagerungen anlässlich eines Verbotes kein Schwerpunkt gebildet werde, führte der Zeuge aus, dass in diesem Zusammenhang, denke er, das Problem auch im Umstand liege, ob man das wirklich „Blood & Honour“ zuordnen könne. Könne man jede Veranstaltung, nur weil eine Person mal irgendwann in dieser verbotenen Gruppierung aktiv gewesen sei, jetzt automatisch der verbotenen Vereinigung zuordnen? Auf Einwand, dass dies wohl zu bejahen sei, wenn es sich um Teile von verbotenen Organisationen handele, die in anderen Zusammensetzungen Musik machten, ergänzte der Zeuge, dass man dies ja belegen müsse, dass versucht werde, die Strukturen am Leben zu erhalten. Es sei ja nicht so, dass gesagt werde: „Hallo, wir sind die von ‚Blood & Honour‘, wir machen weiter.“

Gefragt, ob ihm bekannt sei, dass solche Rockerkonzerte bei ihnen in einem Schwerpunkt behandelt worden seien, erläuterte der Zeuge, dass es bei der Auswertung ein bis zwei Sachbearbeiter gebe, die sich mit dem Phänomen der rechten Musik und somit natürlich auch mit den Musikveranstaltungen befassen. Es sei ihm bekannt, dass dann diese Informationen für entsprechende Publikationen – seien es jetzt Jahresberichte „oder was auch immer“ – aufbereitet würden.

Auf Frage, was mit den Ermittlungsergebnissen geschehe und wo diese landeten, führte der Zeuge aus, dass diese Produkte, die sie erstellt hätten, die Vernehmungen oder Befragungen, die sie durchgeführt hätten, im Moment für diese Abteilung, in der er arbeite, verfügbar seien. Das heiße, dass derjenige, der recherchiere oder in gewissen Systemen Anfragen stelle, die Information bekomme, dass bei ihnen Informationen vorhanden seien. Andererseits wisse natürlich auch jeder, wer in dieser EG „Umfeld“ und jetzt noch in der EG „Rexa“ mitarbeite oder mitgearbeitet habe. Man könne jederzeit anrufen und bekomme dann natürlich entsprechende Informationen. Ihre Informationen verstaubten jetzt nicht irgendwo in einem Schrank, vielmehr solle mit denen ja weitergearbeitet werden.

Gefragt, ob es in seinem Bereich, z. B. zum Aktionsbüro, einen Pool gebe, in den alle Informationen hineinkämen, sodass jeder darauf zurückgreifen könne, bejahte der Zeuge. Auf Nachfrage, ob dies allein auf das LKA bezogen sei oder auch andere Sicherheitsbehörden darauf zugreifen könnten, antwortete der Zeuge, es sei – ohne jetzt allzu viele Details zu nennen – auch nach außen hin sichtbar, allerdings nicht vollumfänglich. Auf Vorhalt („Da wird telefoniert“) erklärte der Zeuge, dass da dann wieder der Griff zum Telefon helfe und man sich dann über das Thema unterhalte. Sie seien „jetzt in dem Fall nicht irgendwie allein und von der Außenwelt abgekapselt“, sondern hätten natürlich durchaus diese Verbindungen. Jeder, der sich mit diesem Thema beschäftige, wisse, dass Informationen vorlägen und er sich an sie wenden könne. Auf die abschließend zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, dass die Informationen „nicht im Ordner sind, sondern vielleicht auch digital irgendwo“, bestätigte der Zeuge, dass dies selbstverständlich sei.

1.1.17. KHK R.-P. H.

Der vornehmlich zur Band „Noie Werte“ geladene Zeuge H. [vgl. oben B.III.2.2.] führte im Rahmen seiner Befragung zu den Bandmitgliedern [siehe oben B.I.2.4.4.] aus, dass es aus den Erkenntnissen, die sie innerhalb der EG „Umfeld“ gewonnen hätten, eigentlich keinerlei Anhaltspunkte dafür gebe, dass Bandmitglieder direkt Mitglieder des NSU gekannt hätten. Die einzige Person, die für sie nach wie vor „zweifelhaft“ sei – er sage es jetzt einfach so –, sei Herr G. [siehe im Einzelnen oben B.I.2.4.4.]. Im Folgenden weiter zu A. G. befragt, bekundete der Zeuge auf Frage, ob eine Nachbarschaftsbefragung in der Umgebung von G. – der bei ihnen ja nicht ausgesagt habe – durchgeführt worden sei, dass sie sich im Rahmen der EG „Umfeld“ selbstverständlich Gedanken gemacht hätten. Nur sei das vom BKA und auch vom

Generalbundesanwalt negativ beschieden worden, weil es darum gegangen sei, dass das in den Kern des NSU-Verfahrens in München spiele und somit der GBA sich vorbehalten habe, dass diese Maßnahmen vom BKA durchgeführt würden – „Ob die durchgeführt wurden – wir hätten es gemacht –, weiß ich nicht“. Auch bei Herrn H. hätten sie keine Nachbarschaftsbefragung gemacht. Auf Vorhalt, H. sei nicht in die Zuständigkeit des BKA gefallen, weshalb sie es hätten machen können, erwiderte der Zeuge: „Wenn Sie das sagen. – Nein, haben wir nicht gemacht. Ich sage Ihnen aber, warum uns das beim Herrn G. interessiert hätte. Beim Herrn G. war es einfach so, dass 2007 dieser Hinterrücksanschlag auf die Kollegen war, also auf meine Kollegen war, und dort die Frau K. leider zu Tode kam. Und damals wurde das Wohnmobil in Oberstenfeld – das ist Kreis Ludwigsburg – gesichtet. Zum damaligen Zeitpunkt hat der Herr G. in Remshalden gewohnt. Deshalb hätte uns vor allem interessiert: Wo ist das Wohnmobil von dort aus hingefahren? Das ist bis heute nicht geklärt, und das wäre ein Punkt gewesen. Da hat man lang die These, also eine Mutmaßung einfach aufgestellt, dass es eben Richtung Rems-Murr-Kreis war. Aber konnte keiner belegen.“

Gefragt, ob es seiner- bzw. ihrerseits eine Intention gegeben habe, G. selbst zu vernehmen, antwortete der Zeuge KHK H., dass dies selbstverständlich der Fall gewesen sei. Er habe ihn persönlich in dessen Wohnort Aspach aufgesucht. G. habe ihn, mit einer Kollegin zusammen, ziemlich unflätig an der Haustür, sage er mal, abgewatscht. Sie hätten eigentlich keinerlei Druckmittel gehabt. Sie hätten es aber versucht, bei G. auch persönlich, der sie „natürlich schwer interessiert“ hätte.

Auf Frage, ob nach 2011, als die Verbindung vom Polizistenmord in die rechte Szene bekannt geworden sei, nochmal der Ansatz da gewesen sei, G. bzw. auch H. nochmal vorzuladen bzw. zu vernehmen, antwortete der Zeuge, dass G. Gegenstand der BKA-Ermittlungen gewesen und dort auch vernommen worden sei. Dort sei G. als Zeuge vernommen worden und habe Angaben machen müssen.

Auf Vorhalt, aus dem EG-„Umfeld“-Zwischenbericht für den Komplex „Rems-Murr-Kreis“ gehe hervor, dass der GBA das vorgeschlagene Maßnahmenkonzept der EG „Umfeld“ – weitere Ermittlungen zu „Noie Werte“ – nicht genehmigt habe, worauf das BKA einen Monat später ein eigenes Konzept übersandt habe, entgegnete der Zeuge H., dass dies seines Wissens „nicht ganz so richtig“ sei. Sie hätten in Absprache mit dem BKA und dem GBA ihre Konzeption bzw. Maßnahmen vorlegen müssen, da das Verfahren in München parallel gelaufen sei und der GBA sich das vorbehalten habe, alle Maßnahmen, die sein Verfahren beträfen, durch das BKA durchführen zu lassen. Das Konzept sei abgelehnt worden, mehrere Punkte des Konzepts seien abgelehnt worden. Das hätten sie dann überarbeiten und ein neues Konzept erstellen müssen. Da habe er bereits ausgeführt: Es sei um die Nachbarschaftsbefragung damals in Remshalden gegangen, wo sich der GBA und das BKA vorbehalten hätten, dass diese Maßnahme das BKA selber durchführe, weil es in den Kern des NSU-Verfahrens in München reinspiele. Diese Nachbarschaftsbefragungen hätten sie gerne gemacht. Auf zusammenfassende Feststellung, sie hätten es gerne gemacht, aber „sozusagen eine Bremse reinbekommen mit der Aussage, das wird das BKA selber machen“, sowie Frage, ob er einen Kenntnisstand darüber habe, ob diese Befragungen stattgefunden hätten, erklärte der Zeuge: „So, wie Sie sagen, also Bremse, klar. Ich weiß bis Ende 2013 nicht darüber Bescheid, ob die gemacht wurden. Ich habe jetzt allerdings da natürlich nicht mehr nachgefragt.“ Was er noch sagen könne: Das BKA habe damals gesagt, dass im Sommer 2013 eine bundesweite Öffentlichkeitsfahndung ausgestrahlt worden sei. Deren Ergebnis kenne er allerdings nicht. Er denke aber, sie hätten es mitbekommen, wenn es einen Treffer gegeben hätte.

1.1.18. Dr. F. F.

Der Zeuge Dr. F. vom LfV Baden-Württemberg erklärte im Rahmen seiner Befragung [im Anschluss an seine öffentliche Vernehmung schloss sich eine Befragung, eingestuft als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“, an] zum „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ [oben B.II.3.4.] auf Frage, ob das „infportal24“ vom Verfassungsschutz überprüft worden sei, er habe in Baden-Württemberg keine Unterlagen dazu gefunden. Warum, wisse er nicht. Er könne nur davon ausgehen, dass sie für sich keine Zuständigkeit gesehen hätten, weil diese Ver-

waltung zu diesem Zeitpunkt auch stärker Richtung Bund bezogen worden sei, da man gesagt habe: „Die Seiten sind relativ schwer regional zuzuordnen.“ Das mache dann das BfV. Zum anderen hätten sie gewusst, dass die Hintermänner dieses Portals eher in Hessen und Rheinland-Pfalz zu finden seien, nicht hingegen in Baden-Württemberg. Es habe für sie keine originäre Zuständigkeit gegeben.

Auf Frage, ob es eine Rückkopplung gegeben habe, dass man mit Hessen und Rheinland-Pfalz darüber spreche, oder man sich nicht mehr um diesen Bereich gekümmert habe, gab der Zeuge an, es habe schon noch ein Austausch stattgefunden, „dass man die weiterleitet“. Wenn man eine solche Abfrage mache und man stelle fest, dass die dort genannten Personen aus Baden-Württemberg kommen, hätten ihnen die Kollegen aus Hessen z. B. die Unterlagen geschickt. Das sei selbstverständlich. Auch die Feststellung, dass W. die Seite „AB Rhein-Neckar“ technisch eingerichtet habe, habe zu einem Austausch mit Thüringen geführt. Z. B. sei die Antwort gekommen: „Ja, W. betreibt mehrere Seiten von rechtsextremistischen Gruppierungen aufgrund seiner Ausbildung.“ Es gebe natürlich einen Austausch.

Auf Nachfrage gab der Zeuge an, der Austausch sei anlassbezogen. Zu dem Zeitpunkt, als der NSU noch gar nicht bekannt gewesen sei, habe man dem Namen W. keine solche Rolle beigemessen, wie man das heute mache.

1.1.19. KHK'in A. R.

Befragt zu ihrem beruflichen Werdegang [siehe hierzu auch unter B.II.2.7.] schilderte die Zeugin KHK'in A. R., sie sei bereits als Berufsanfängerin der Staatsschutzabteilung zugeteilt worden, bei der sie nach wie vor tätig sei. Zu Beginn habe sie beim Dezernat „Landesverrat, nachrichtendienstliche Agententätigkeit“ gearbeitet. In den Achtzigerjahren sei sie mit den Ermittlungen gegen den Rechtsextremismus betraut, ab 1994 mit der Auswertung Linksextremismus, danach mit der Auswertung aller Staatsschutzphänomenbereiche befasst und ab 2004 bei Ermittlungen gegen den islamistischen Terrorismus eingesetzt gewesen. In die EG „Umfeld“, die ja über ein Jahr polizeirechtlich ermittelt habe, sei sie erst „sehr spät dazugekommen“, namentlich sei sie in dieser im Zeitraum Oktober 2013 bis März 2014 eingesetzt gewesen. Innerhalb der EG „Umfeld“ sei ihr Aufgabenbereich die Bearbeitung von Einzelspuren gewesen. Sie sei bei Befragungen und Vernehmungen des Bundeskriminalamts, die in Baden-Württemberg durchgeführt wurden, dabei gewesen und habe eine Bestandsaufnahme zu den Erkenntnissen betreffend „Blood & Honour“ bei der EG „Umfeld“ durchgeführt. Sie sei deswegen zu der EG „Umfeld“ gekommen, da im Herbst 2013 aus der EG „Umfeld“ Kollegen herausgelöst worden seien. Nach ihrem Ausscheiden aus der EG „Umfeld“ sei sie in anderen Bereichen eingesetzt worden – nämlich wieder mit Ermittlung und Auswertung „Islamistischer Terrorismus“. Der EG „Rexa“, die es nach der EG „Umfeld“ gegeben habe, habe sie da nicht mehr angehört.

Auf Frage, ob die Zeugin die Informationen, die sie gesammelt habe, an einen Nachfolger weitergegeben habe, um zu vermeiden, dass die Strukturen „nicht gänzlich im Sande verlaufen“, führte die Zeugin aus, dass sie entsprechend der ihr erteilten Aufgabenstellung Vorschläge für weitere Maßnahmen in ihrem Bericht gemacht habe. Aber es seien dann eben „keine weiteren Maßnahmen“ angekreuzt worden; dies habe dann die Leitung entschieden. Nach ihr habe es dann ja noch die EG „Rexa“ gegeben, da sei dann ja noch mal „ein Blatt mit einem Bericht geschrieben worden“. Sie wisse aber nicht, was danach noch weiter passiert sei. Jedenfalls ihrem Wissen nach würden derzeit keine polizeirechtlichen Ermittlungen in Baden-Württemberg laufen, um Strukturen festzustellen.

Dass sie erst später zur EG „Umfeld“ dazugekommen sei, gründe darin, dass im Oktober 2013 auswärtige Kollegen „rausgelöst“ worden seien. Aus organisatorischen Gründen hätten jene auf ihre Dienststellen zurückkehren müssen, die frei gewordenen Stellen habe man dann mit Personal aus „dem eigenen Haus“ aufgefüllt. Beworben habe sie sich nicht für die EG „Umfeld“, vielmehr sei ihr gesagt worden, dass sie jetzt dort hingehöre. Aus wie vielen Personen die EG „Umfeld“ bestanden habe, könne sie nicht sagen, es habe sich aber schon um eine größere Gruppe gehandelt.

Befragt zur praktischen Ausgestaltung der Arbeit der EG „Umfeld“ führte die Zeugin aus, dass Befragungen gemacht worden seien, aber es habe sich um „reine polizeirechtliche Ermittlungen“ gehandelt, man habe „kein Druckmittel“ gehabt.

Von der Soko „Parkplatz“ habe sie Kenntnis gehabt, da diese ja ebenfalls im Landeskriminalamt gewesen sei. Von Besprechungen der Abteilungsleiter und Inspektionsleiter habe es kurze Protokolle gegeben, sodass man von den Tätigkeiten erfahren habe. Den damaligen Chef der Soko „Parkplatz“, Herrn T., kenne sie nicht.

Betreffend die in ihrem Bericht erarbeiteten Vorschläge für Maßnahmen habe sie gelesen, „dass eben keine weiteren Maßnahmen getroffen“ worden seien. Ob es eine Art „Update“ gebe, wie die Struktur aktuell sei, wisse sie nicht. In ihrem Bericht habe sie „Anregungen gegeben für weitere Maßnahmen“. Sie habe vorgeschlagen, man solle versuchen, zu klären, „in welchen Einbindungen heute die maßgeblichen Personen sind, also z. B. M. F., S. H., N. S., A. H.“. Unter ihrem Bericht sei dann ein Stempel angebracht und „keine weiteren Maßnahmen“ angekreuzt worden.

Auf Nachfrage führte die Zeugin aus, dass es „schon sehr, sehr ungewöhnlich“ sei, dass sie ihr ganzes bisheriges Berufsleben bei der Staatsschutzabteilung verbracht habe, eigentlich solle man „Verwendungsbreite bekommen“ und mehr Stationen im Polizeiberufsleben absolvieren, als sie das gemacht habe. Die Zeugin bestätigte, dass es im Hinblick auf Kontinuität wünschenswert wäre, die Anzahl personeller Wechsel gering zu halten. Allerdings sei zu sehen, dass man sich „entwickeln“, Karriere machen und aufsteigen wolle. Sie persönlich „fände es wünschenswert, dass die Kollegen bleiben und dass man Kontinuität“ habe.

1.2. Erkenntnisse über das Aktenmanagement, die Aufbewahrung und die Löschung von Akten, insbesondere beim LfV Baden-Württemberg

1.2.1. Abteilungsdirektor F. D.

Im Zusammenhang mit seinen Angaben zu aus dem NSU-Geschehen gezogenen Lehren führte der Zeuge D. (Abteilungsleiter Rechts-/Linksextremismus, Terrorismus im LfV Baden-Württemberg und stellvertretender Amtsleiter) aus, man habe einiges getan, um Defizite im Verfassungsschutzverbund zu beseitigen [siehe unten B.VI.7.]. Er mache gar keinen Hehl daraus, dass „diese unsägliche Aktenvernichtungsaktion“ im Bundesamt für Verfassungsschutz „natürlich eine Katastrophe“ gewesen sei. Das habe natürlich für den ganzen Verfassungsschutzverbund einen „ganz arg schlechten Eindruck hinterlassen“ und ein ganz schlechtes Licht auf sie alle geworfen. Er versuche, sich immer ein bisschen dagegen zu wehren, dass man auch seine eigene Behörde „hier mit in Sippenhaft nimmt“, weil dort – zumindest, soweit er das überblicken könne – keine Akten vernichtet worden seien. Derartige Defizite dürften aber nicht passieren.

1.2.2. KR'in H. H.

Auf Frage, ob es sich im Falle der Unterlagenvernichtung in Folge Fristablaufes noch um „das klassische Schreddern“ gehandelt habe, erklärte die Zeugin H. (Leiterin EG „Umfeld“/LKA Baden-Württemberg), dass es zu dem Zeitpunkt, als sie im Oktober 2012 zum LKA gekommen sei, schon eine Anordnung gegeben habe, dass keine Akten mit rechtem Bezug mehr vernichtet würden. Das sei, so glaube sie, Mitte 2012 herausgegeben worden. Ansonsten sei es davor gelaufen, wie es die Datenschutzvorschriften vorschrieben: Was irgendwann nicht mehr gespeichert werden könne, werde gelöscht. Das sei in allen Bereichen so und so solle es ja sein. Auf Nachfrage, ob im Vorfeld der Digitalisierung die Papierakten geschreddert oder irgendwo in einer großen Ablage in Kellerräumen verstaubt worden seien, antwortete die Zeugin, dass das üblicherweise, wenn die Löschfrist angestanden sei, natürlich vernichtet worden sei. Es gebe aber auch Situationen, wo man Akten länger aufheben könne, so wenn wieder neue Erkenntnisse dazukämen, wenn die Person wiederum straffällig geworden sei, worauf sich die alten Sachen dann hielten und wieder aktiviert würden.

1.2.3. Dr. F. F.

Der Zeuge Dr. F. vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, der unter anderem auch zum Thema „Aktenvernichtung“ geladen worden war [im Anschluss an seine öffentliche Vernehmung schloss sich eine Befragung, eingestuft als Verschlussache „Nur für den Dienstgebrauch“, an], gab auf Frage, inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage nach dem Aufdecken des NSU Akten mit erkennbarem Bezug zum Untersuchungsgegenstand vernichtet worden seien, an, dass in Baden-Württemberg keine Akten beim Verfassungsschutz vernichtet worden seien. Es habe eine Verfügung geben, dass keine Akten vernichtet werden dürfen. Dazu habe auch schon Frau B. im ersten Ausschuss ausführlich berichtet. Dieses Löschverbot sei zur Einsetzung dieses Ausschusses [dahingehend] verlängert worden, dass weiterhin keine Akten vernichtet werden dürften.

Auf Frage, ob der Zeuge einen Überblick über das generelle Verfahren zur Löschung von Daten geben könne, wenn das Vernichtungsverbot nicht existiere, erklärte der Zeuge, das sei relativ kompliziert. Man führe im Bereich Rechtsextremismus fast nur Sachakten, das bedeute, keine Personenakten. Z. B. hätten sie bei „AB Rhein-Neckar“ nicht für die beteiligten Personen jeweils eine Akte, sondern ein Aktenzeichen für das „AB Rhein-Neckar“ geführt. Das bedeute, in einem Bericht, in einem Aktenstück könnten auch fünf Namen auftauchen. Es könne sein, dass in einem Bericht eben die Hälfte der Namen zum Löschen anstehe und die andere Hälfte eben nicht. Das bedeute, die Personen, die zur Löschung anstünden, würden bei der Bearbeitung der Akten einfach gestempelt als „gelöscht“, also nicht mehr verwertbar sein. Der Zeuge bestätigte, dass die Akten noch im Haus seien. Das seien auch die Akten, die dem Ausschuss zur Verfügung gestellt worden seien. Auf manchen Namen würde man teilweise einen kleinen roten Stempel erkennen. Das bedeute „gelöscht“. Die Löschung finde dann in der elektronischen Datenbank statt, wo die Personen eben gespeichert seien. Diese Löschung sei ausgesetzt. Das bedeute, Personen, die [per se] gelöscht werden sollten, würden in einen Quarantänebereich geschoben und nicht formal gelöscht werden. Diese „Quarantäne“ habe eingeführt werden müssen, da sie bei einer Auswertung der Datenbank immer stärkere Verzerrungen hätten feststellen müssen. Durch die Nichtlöschung habe das Personenpotenzial immer weniger gepasst. Wenn man sechs Jahre lang keine Personen mehr lösche, sondern die Altbestände immer mitführe – auch von Personen, die vielleicht schon verstorben seien oder gar nicht mehr aktiv in der rechten Szene seien –, sei das mehr und mehr zum Problem geworden. Darum [bestehe] dieser Quarantänebereich, in den die Personen praktisch überführt worden seien.

Die Speicherfristen seien immer abhängig von den Erkenntnissen: ein, zwei, fünf, zehn Jahre maximal. Das bedeute, wenn über einen sehr stark extremismusbezogenen Menschen jahrelang keine Erkenntnisse mehr angefallen seien, würden sie entscheiden je nach Vorleben der Person, ob sie nach fünf oder nach zehn Jahren löschen.

Auf Frage, ob zehn Jahre die normale Frist sei, antwortete der Zeuge, dass eher fünf Jahre der Regelfall sei. Dies würde sich bei neuen Erkenntnissen verlängern. Wenn eine Person sehr lange aktiv in der rechten Szene gewesen sei und dann einige Jahre keine Erkenntnisse anfallen würden, könne auch verlängert werden. Es könne ja z. B. sein, dass keine Erkenntnisse angefallen seien, weil sich die Person aktuell in Haft befinde. Wenn sie eben sieben Jahre lang einsitze, sei das für den Verfassungsschutz kein Grund zur Löschung, sondern sie wüssten, der falle deswegen nicht auf in der rechten Szene, weil er eben daran gehindert sei.

Auf Vorhalt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 8. April 2015 mitgeteilt habe, dass in den Jahren 2010, 2011 sowie ab dem im Jahr 2012 beschlossenen Löschoratorium keine Akten mit den Verschlussgraden „VS-STRENG GEHEIM“ und „VS-GEHEIM“ und erkennbarem Bezug zum Rechtsextremismus vernichtet worden seien sowie ab Geltung des Löschoratoriums überhaupt keine Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus vernichtet worden seien, und auf Frage, ob dies bei den Akten „VS-VERTRAULICH“, „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ und den offenen Akten vor Geltung des Löschoratoriums gelte, antwortete der Zeuge, dass auch damals keine Akten vernichtet worden seien. Dies sei die Phase gewesen, in der er selbst dann in das

Amt gewechselt habe. Direkt nach Bekanntwerden der Taten des NSU hätten sie im Hause eine Aktensichtung mit den damals relevanten Namen durchgeführt, um zu überprüfen, ob sie zur Aufklärung der Taten beisteuern könnten. Es habe damals direkt vom Abteilungsleiter die Vorgabe gegeben, die Aktensichtung zu bearbeiten wie eine Petentenanfrage. Das heie, Akten seien nicht vernichtet oder verndert worden.

Auf Nachfrage, ob die Akten auch nicht verndert werden drften, gab der Zeuge an, das sei damals noch nicht schriftlich als Erlass verfgt gewesen in der Abteilung, sondern eben nur fr die Projektgruppe mndlich weitergegeben worden, da damals natrlich auch noch nicht vorstellbar gewesen sei, dass dieses Thema Aktenvernichtung noch so prominent werden knnte, wie es eben dann leider passiert sei.

Auf Frage, ob der Verfassungsschutz auch Zugriff auf die Daten von POLAS, die Arbeitsdatei „Politisch motivierte Kriminalitt“ und die Bundesdatei INPOL habe, gab der Zeuge an, dass sie keinen Zugriff darauf htten. Auf Frage, ob in dem Fall, in dem sie „von denen“ Mitteilungen htten und diese [Mitteilungen] bei ihren Akten seien, diese Akteninhalte dann auch im Moratorium bleiben wrden, antwortete der Zeuge: „Ja, natrlich.“ Diese wrden dann auch nicht vernichtet werden. Es sei nicht etwa so, dass in einem solchen Fall eine andere Behrde vorgeben knne, dass diese Bestandteile vernichtet werden mssten, das Moratorium gelte vielmehr fr alles, was in den Akten sei. In den Bestnden befnden sich natrlich sehr viele Polizeischreiben. Dies sei ja naheliegend, thematisch gegeben, dass sie sich auch schon immer gut mit der Polizei austauschten. „Und gerade bei Grolagen, Demonstrationen, wie auch immer,“ gebe es einen sehr engen Austausch. Die Schreiben, die hin und her gehen, wrden ganz normal zu den Akten gegeben, zum Vorgang.

Auf Frage, ob der Zeuge wisse, wie lange die Dateien in diesem System vorrtig blieben, gab dieser an, das sei auch in der Papierform eigentlich fr immer, und die Personen, die eben nicht mehr relevant seien, wrden abgestempelt. Das heit, „fr immer“ sei auch wieder relativ. Natrlich sollten die Akten nach einiger Zeit ins Landesarchiv gehen – oder, wenn das Archiv sie nicht haben wolle, wrden sie vernichtet werden.

Gefragt, ob es genaue Verfahrensvorschriften gebe, welche besagen, fnf bzw. zehn Jahre, und an was man dies festgemacht werde – die fnf oder zehn Jahre –, antwortete der Zeuge, an der Beteiligung der Person, wie tief sie in der rechten Szene stecke, ob es sich um einen Prffall handle, in dem man speichert oder um eine Gruppierung, die eben z. B. dem gewaltbereiten Extremismus zugehre, wo man dann z. B. gleich fnf Jahre ansetze. Es gebe da keine ganz pauschale Regel, aber Dienstanweisungen, die dennoch so przise seien, dass die Mitarbeiter wssten, was zu tun sei.

Auf Frage, ob ein Stck weit Ermessen des Mitarbeiters vorlge, antwortete der Zeuge, es gebe Ermessen – allerdings schon mit einer Anleitung, die an sich keine groen Fragen offenlasse. Das sei im Referat sehr selten Thema, ob man sage, dass man fnf Jahre mache oder nicht. Das sei an sich meist klar.

Der Zeuge besttigte auf Frage in Bezug auf den erwhnten Begriff „Quarantne“, dass Unterlagen quasi nicht mehr zugnglich seien, obwohl man sie noch habe. Auf Frage, wann die Quarantne abgerufen werde, gab der Zeuge an, wenn sie einen Suchauftrag htten, knnten sie auf diese Quarantne zurckgreifen, wobei das so geregelt sei, dass das Referat selbst nicht darauf zugreifen knne. Dies gehe dann ber die IT. Wie dies technisch laufe, wisse er nicht. Also diesen Lschbereich – wie auch immer das genau funktioniere –, das mache man im Referat, das die Datenbank verwalte.

Auf Frage, ob es zwischen dem 4. November 2011 und dem Aktenvernichtungsmoratorium im Juli 2012 zu einer Aktenvernichtung gekommen sei, erwiderte der Zeuge, es knne nicht dazu gekommen sein. Es habe die Vorgabe des Abteilungsleiters gegeben, keine Akten zu vernichten. Dies htten alle Mitarbeiter gesagt bekommen.

Auf Vorhalt, dass das Moratorium erst im Juli gekommen sei, entgegnete der Zeuge, die Vorgabe sei dennoch da gewesen und da könne man schon davon ausgehen, „dass sich dann die Beamten auch –“, und weiter auf Einschub des Fragestellers: „Entsprechend der Verwaltungsvorschrift“ der Zeuge: „Genau. [...]“.

Auf Ergänzung durch den Fragesteller: „Dass man sagt: ‚Das ist dann fünf oder zehn Jahre‘“, führte der Zeuge aus, dass wenn der Abteilungsleiter verfüge, es sollten keine Akten vernichtet werden, er sich sicher sei, dass es auch so gehandhabt worden sei. Er habe es ja selbst erlebt – er sei ja in dieser Phase ins LfV gekommen. Es sei schon sehr „präsent“ gewesen, dass Akten gesichtet würden und man nicht prüfe, welche Person gerade zur Löschung anstehe.

Nach Vorhalt, der NSU sei nicht nur in Baden-Württemberg sondern im gesamten Bundesgebiet auffällig gewesen und es habe auch Zeiten gegeben – zum Zeitpunkt Sommer 2012 – wo noch nicht bei anderen Bundesländern abschließend ermittelt worden sei, und auf Frage, ob dies ein Problem dargestellt habe bzw. wie man damit umgegangen sei, also mit den Querverbindungen zu anderen Ländern, antwortete der Zeuge, diese Querverbindung sei nicht das Hauptproblem in ihrer täglichen Arbeit, sondern eher „dieses Erkenntnisauflommen“. Es seien ständig neue Namen bekannt geworden, die im Bezug zum NSU stünden. Es habe verschiedene Listen des GBA gegeben. Anfangs seien nur die drei Namen, das Trio, für die Aktensichtung relevant gewesen. Später sei „dann eine Zwölferliste, eine 42er-Liste“ dazugekommen, die immer zu neuen Sichtungen geführt hätten.

Wenn ein Land festgestellt habe, dass Personen in den Akten gefunden worden seien – wie z. B. W. –, habe man sich natürlich mit den beiden anderen Ländern, Hessen und Rheinland-Pfalz, ausgetauscht und gesagt: „Hier, der W. hat doch einen Bezug zu Süddeutschland gehabt, zum ‚AB Rhein-Neckar‘.“ Es habe [dann] einen Austausch über die Rolle von W. gegeben. Alle Länder, die nun beteiligt gewesen seien, hätten ihre Akten gesichtet, um festzustellen, ob Zusammenhänge zu finden seien, die zur Klärung beitragen könnten.

Auf nochmaliges Nachhaken hinsichtlich des zeitlichen Aspektes der hierauf angestellten Nachermittlungen – andere Länder seien ja zum Teil noch gar nicht so weit gewesen –, und ergänzender Frage, ob das Risiko nicht groß gewesen sei, dass doch etwas vernichtet worden sei, erwiderte der Zeuge: „Nein. Die Vorgabe war eindeutig, gar nichts zu vernichten, und das ist umgesetzt worden.“ und weiter nach Einschub des Fragestellers: „Komplett, was –“ der Zeuge: „Im Bereich Rechts komplett nichts zu vernichten, ja.“ Es sei ein Referat gewesen. Darum sei es jetzt auch „vom Organisatorischen sehr einfach“ gewesen. Da habe es einfach eine Besprechung im Referat mit der Vorgabe gegeben, und diese habe gegolten. Dass dann später auch Verlängerungen erfolgt seien, sei für die tägliche Arbeit gar nicht mal so relevant gewesen. Die Vorgabe gelte jetzt seit Jahren und werde dementsprechend praktiziert.

Auf Frage, ob das Aktenvernichtungsmoratorium weiterhin bestehe, der Zeuge: „Genau.“ Gefragt, ob es bereits ein Enddatum gebe oder dieses offen sei, verwies der Zeuge darauf, die Verfügung vor sich liegen zu haben – „Ich muss gerade kurz schauen, ob ein Enddatum – – ‚Die Verfügung gilt mindestens bis zum Abschluss der Arbeiten des NSU-UA im Landtag Baden-Württemberg.‘“ und ergänzend: „Also mindestens bis Ende, und dann – –“. Und dann sehe man weiter, der Zeuge auf Nachfrage bestätigend.

Der Zeuge bestätigte, dass die Daten in elektronischer Form vorliegen würden und die meisten Daten auch in Schriftform vorhanden seien. Auf Frage, ob die Akten nach deren Zuführung an das Landesarchiv nicht mehr herausgegeben werden könnten, wenn es heiße „Gelöscht“ – wenn jemand nach den Akten frage oder wenn ein Historiker die Zusammenhänge irgendwann mal nachvollziehen wolle und dies dann wegen Streichungen nicht hinbekomme –, wies der Zeuge darauf hin, dass wenn die Personen „gestrichen oder gestempelt“ worden seien, sie „immer noch lesbar“ seien. Es handele sich um einen kleinen Stempel, durch den man „immer noch durchlesen“ könne. Die Person sei nicht komplett geschwärzt. Im Arbeitsprozess komme ein „schneller Stempel“ drauf, der heiße „Gesperrt“. Lesbar seien sie natürlich noch.

Nach Vorhalt, dass Frau B. zu einem Anwerbungsgespräch am 25. April 2007 von einem V. L., bei dem es um den Bereich Islamismus gegangen sei, gesagt habe, dass die Akten zu diesem Vorgang 2011 schon gelöscht worden seien, also die Akten vernichtet worden seien, und dies dann ja [nur] vier Jahre nach dem eigentlichen Vorfall gewesen sei, und auf Frage, ob dem Zeugen dies bekannt sei, verneinte dieser. Das sei ja dann „Islamismus“, mithin eine andere Abteilung, damit habe er nichts zu tun. Aber eine Anwerbung sei ja auch eine Aktion von ihnen und keine Aktion von Extremisten. Entsprechend würden dann auch andere Löschfristen gelten. Wenn sie eine Person ansprechen, die nicht wolle, hätten sie keinen Grund, diese dauerhaft zu speichern. Auf Nachfrage, ob die Fristen dann kürzer seien und eher vernichtet werde, der Zeuge: „Das ist was ganz anderes, ja, genau.“

1.2.4. Behördliche Weisungslage (Aktenvernichtungsmoratorium)

Am 24. September 2018 kam der Untersuchungsausschuss überein, Aktenvernichtungsmoratorien (schriftliche Weisungen) aus den Organisationsbereichen

- des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg sowie seiner nachgeordneten Behörden, insbesondere dem Landesamt für Verfassungsschutz und dem Landeskriminalamt, sowie
- des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden

beizuziehen (Beweisbeschluss Nr. 158).

In Ausführung dessen erhielt das Gremium mit Zuschrift vom 2. Oktober 2018 entsprechende Verfügungen des Innenministeriums und seiner nachgeordneten Behörden übersandt, die aufgrund der Einstufung VS-nfD vorliegend nicht ihrem Inhalt nach wiedergegeben werden können. Ergänzend teilte das Innenministerium mit, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz über die Verfügungen informiert worden sei. Dabei sei unter anderem darauf hingewiesen worden, dass bei Abwägung des mit der Aussetzung der Aussonderung/Datenlöschung einhergehenden Eingriffs in das grundgesetzlich garantierte informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) mit dem Interesse zur Aufklärungsarbeit des NSU-Untersuchungsausschusses (Art. 44 GG) keine durchgreifende datenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine befristete Aussetzung der Datenlöschung/Aktenvernichtung vorliegen dürften. Vom Landesbeauftragten für den Datenschutz seien, soweit ersichtlich, keine Bedenken geltend gemacht worden.

Ebenfalls mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 übermittelte das Ministerium der Justiz und für Europa die folgenden Unterlagen:

- Rundmails der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 17. November 2014 und des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe vom 18. November 2014, mit welchen die nachgeordneten Staatsanwaltschaften unter anderem gebeten worden waren, einstweilen keine Akten auszusuntern bzw. zu vernichten, des Weiteren das „ersetzende Scannen“ und die anschließende Vernichtung von Papierakten vorläufig einzustellen.
- Ein Schreiben des seinerzeitigen Jusizministers Stichelberger, MdL vom 25. März 2015 an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“, in welchem auf die vorgenannten Verfügungen Bezug genommen wurde, gefolgt von den nachstehend wiedergegebenen Passagen:

„Grundsätzlich steht die Dauer der Aufbewahrung der genannten Akten jedoch nicht im Belieben der Staatsanwaltschaften. Vielmehr sieht § 1 Absatz 1 des Landesjustizschriftgutaufbewahrungsgesetzes vor, dass diese nur so lange aufbewahrt werden können, wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten oder sonstiger Personen oder öffentliche Interessen dies erfordern. Die entsprechenden Aufbewahrungsfristen wurden im Rahmen der Landesjustizschriftgutaufbewahrungsverordnung kon-

kretisiert, wobei gleichzeitig in § 3 der Verordnung bestimmt ist, dass hiervon nur im Einzelfall abgewichen werden kann.

Von dem geltenden Aussonderungsmoratorium sind nach Angaben der Staatsanwaltschaften zwischenzeitlich ca. 200.000 Ermittlungs-, Straf- und Bußgeldakten erfasst, die seit dem 18. November 2014 (teil-) aussonderungsreif wurden.

Angesichts dieser aktuellen Situation und insbesondere im Hinblick auf die mit einem umfassenden Aussonderungsmoratorium verbundene datenschutzrechtliche Problematik ist es sachgerecht, das bestehende Moratorium aufrechtzuerhalten, dieses jedoch auf Verfahrensakten zu beschränken, die in den für die Bearbeitung von politisch motivierten Straftaten zuständigen Spezialdezernaten der Staatsanwaltschaften geführt wurden. Hiervon umfasst sind insbesondere alle Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Staatsschutzdelikten und rechtsextremistisch motivierten Delikten. Darüber hinaus werden die bei den Staatsanwaltschaften im Rahmen der bereits durchgeführten elektronischen Suchläufe festgestellten Verfahrensakten, die die in den bekannten Recherchelisten (Liste ‚NSU‘, Liste ‚Umfeld BW‘ und ‚129-er Liste‘) aufgeführten Personen betreffen, weiterhin aufbewahrt. Die Staatsanwaltschaften werden in dem dargestellten Umfang die Aussonderung von Verfahrensakten ab dem 10. April 2015 wiederaufnehmen.

Durch die vorgesehene Verfahrensweise wird die bestehende datenschutzrechtliche Problematik jedenfalls im Hinblick auf die Zahl der von dem Aussonderungsmoratorium betroffenen Personen abgemildert. Gleichwohl wurde der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit Schreiben vom heutigen Tag über die vorgesehene Verfahrensweise unterrichtet.“

- Des Weiteren ein an die Generalstaatsanwälte in Stuttgart und Karlsruhe sowie die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften und Zweigstellen gerichteter Erlass des Justizministeriums vom 10. April 2015, in welchem diesen unter Hinweis auf das vorgenannte Schreiben unter anderem mitgeteilt wurde:

„Die Aussonderung von Verfahrensakten kann danach ab sofort wiederaufgenommen werden, wobei jedoch bis auf weiteres folgende Einschränkungen zu beachten sind:

Wir bitten von einer Aussonderung zunächst die nachfolgenden Verfahrensakten auszunehmen:

- *Die im Rahmen der bisherigen Recherchen (vgl. Erlasse vom 9. Dezember 2014 und 19. März 2015 - 4030/0298 -) zur Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss festgestellten Vorgänge, die die in der ‚Liste NSU‘, der Liste ‚Umfeld BW‘ sowie der sog. ‚129er-Liste‘ (vgl. Erlass vom 18. Juni 2013 - 4030/0288 -) aufgeführten Personen betreffen, auch soweit diese nicht als relevant eingestuft und daher nicht dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden,*
- *die Vorgänge, die die im Bericht der ‚EG-Umfeld‘ des Innenministeriums vom 5. September 2014 dargestellten 32 rechtsextremistischen Vorfälle innerhalb der baden-württembergischen Landespolizei betreffen, soweit diese identifiziert werden konnten sowie*
- *die Vorgänge der Staatsanwaltschaft Heilbronn, die T. O., geb. xxxx 1967, betreffen und die im Juni 2013 dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags übersandt wurden.*

Darüber hinaus bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Aktenaussonderung Verfahren, die

- *in den für die Bearbeitung von politisch motivierten Straftaten zuständigen Spezialdezernaten der Staatsanwaltschaften (vgl. Nr. 19 lit f und j OrgStA) geführt wurden oder*
- *den PEBB§Y-Sachgebietsschlüsseln ,10 – Staatsschutzsachen‘ und ,11 - Politische Strafsachen‘ bzw. dem web.sta Sachgebietsschlüssel ,204 – Politische Verfahren‘ unterfallen*

von einer Vernichtung ausgenommen werden.

Bei den staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen Pforzheim und Lörrach bitten wir die Verfahren von der Vernichtung auszunehmen, die den genannten Sachgebieten unterfallen und im Verfahrensregister mit ‚R‘ (jährlicher Bericht zu rechtsextremistischen/fremdenfeindlichen Straftaten) gekennzeichnet sind.

Da die Verfahrenserfassung und -bearbeitung der in Betracht kommenden Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen keiner der genannten Kriterien unterfällt, sollte entsprechend dem Vorschlag des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe dort das umfassende Aktenaussonderungsmoratorium aufrechterhalten bleiben.“

In seinem Übersendungsschreiben vom 2. Oktober 2018 vermerkte das Ministerium der Justiz und für Europa, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu dieser ihm mitgeteilten Verfahrensweise keine Stellungnahme abgegeben habe.

1.3. Behördlicher Umgang mit Waffenbesitz in der mutmaßlich rechtsextremistischen Szene

1.3.1. Ltd. KD H. M.

Der maßgeblich zur Altfallauswertung von Raubüberfällen und der AG „Fallanalyse“ [oben B.V.1.1.1. und B.I.4.1.1.] gehörte Zeuge M., Abteilungsleiter Staatsschutz beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg, bestätigte auf dahin gehende Frage, dass Überprüfungen eines legalen Schusswaffenbesitzes von bekannten Rechtsextremisten in Baden-Württemberg durchgeführt worden seien. Alle bekannten Rechtsextremisten seien seinerzeit auf legalen Waffenbesitz überprüft worden. Herausgekommen sei eine geringe zweistellige Zahl und bei wenigen – er „glaube sogar, bei allen“ – seien Aufbewahrung und Zuverlässigkeit behördlich überprüft worden. Soweit er sich erinnere, sei es in keinem Fall zu einer Versagung oder einem Entzug gekommen.

1.3.2. Ltd. KD a. D. K.-H. R.

Befragt zu möglichen Überprüfungen von legalem Waffenbesitz bei bekannten Rechtsextremisten erklärte der Zeuge Ltd. KD a. D. R. [vom 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2013 Abteilungsleiter Staatsschutz beim LKA Baden-Württemberg], man habe aus den Dateien 3 000 Personen generiert, die gleichsam im rechtsextremen Milieu unterwegs gewesen seien. Man habe zusätzlich die eigene Liste mit der des Landesamts für Verfassungsschutz abgeglichen und sei auf einen Personenbestand von 3 600 gekommen, die Wohnsitz in Baden-Württemberg gehabt hätten und denen man in der Vergangenheit eine Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene habe nachweisen können. Diese 3 600 Personen seien nach Wohnsitz den Waffenbehörden bei den Stadtverwaltungen und bei den Landratsämtern zugegangen, woraufhin dort weitere Überprüfungen stattgefunden hätten. Letztendlich habe die Aktion darin gemündet, dass die Waffenbehörden – in Teilen mit Unterstützung der Polizei, teils eigeninitiativ – diese Waffenbesitzer aufgesucht und die Verwahrung der Waffen vor Ort überprüft hätten. Das Ergebnis sei aus seiner Sicht auf der einen Seite positiv gewesen, weil es ganz wenige Beanstandungen ergeben habe, auf der anderen Seite negativ für ihn, weil es die These „Rechtsextreme und Waffenbesitz gleich gewalttätig“ nicht richtig bestätigt habe, von der er ursprünglich auch einmal ausgegangen sei. Wolle man eine Waffe wieder einziehen, benötige man ganz exakte Versagungsgründe, warum der Waffenbesitzer nicht mehr zuverlässig sei. Das

habe man sicherlich in Einzelfällen geprüft, aber die Rechtsgrundlage sei vergleichsweise dünn, um zu solchen für den Betroffenen negativen Verwaltungsakten zu kommen. Wenn es in einem (dem Zeugen vorgehaltenen) Spurbblatt mit der Nummer 135 heiße, dass die Aufbewahrung der Waffen als rechtsextrem eingestufte Personen durch eine Kontrollaktion der Waffenbehörde überprüft worden, wobei es zu keinen schwerwiegenden Beanstandungen gekommen sei, bedeute dies z. B., dass jemand verpflichtet sei, eine Waffe in einem Sicherheitsschrank einer bestimmten Klasse unterzubringen. Der koste Geld, je höher die Sicherheit von diesem Behältnis sein müsse, und dann habe der eine oder andere das Geld gespart und habe das in der nächsttieferen Sicherheitsklasse untergebracht, oder es sei vielleicht auch einmal eine Waffe gar nicht eingeschlossen gewesen. Nach seinem Kenntnisstand sei jedoch keine Waffe eingezogen worden. Auf Frage an den Zeugen, ob nach seiner Meinung Gesetzesänderungen notwendig seien, erwiderte dieser, dies nicht beantworten zu können.

Auf entsprechende Nachfrage gab der Zeuge LtD. KD a. D. R. an, soweit er zuvor von 3 000 bzw. 3 600 Waffenbesitzkarteninhabern gesprochen habe, habe es sich so verhalten, dass man selbst auf 3 000 gekommen sei und das LfV weitere 600 hinzugemeldet habe. Das Landesamt verfüge insoweit über einen anderen Datenbestand als die Polizei, was in Anbetracht der unterschiedlichen Aufgaben selbstverständlich sei. Im Nachgang gefragt, ob die 3 600 Personen sämtlich über entsprechende Waffen verfügt hätten, antwortete der Zeuge, es sei ihm nicht mehr gegenwärtig, wie viele davon tatsächlich im Besitz von Waffen gewesen seien. Jedoch hätten die durchgeführten Überprüfungen letztendlich zu keinem nennenswerten Ergebnis geführt. Es seien geringfügige Verstöße gewesen, die man bei den Vor-Ort-Besuchen durch die Waffenbehörde festgestellt habe. Dem Vorhalt, bei der Identifizierung als Problem sei nicht nur die Aufbewahrung, sondern auch die Ideologie gemeint gewesen, pflichtete der Zeuge bei. Auf anschließende Frage, ob dem LKA letztendlich bekannt gewesen sei, wie viele dieser Leute tatsächlich über Waffenbesitzkarten verfügten, erklärte der Zeuge, es habe in der Folge Rückmeldungen der Waffenbehörden an die EG „Rechts“ bzw. die EG „Umfeld“ gegeben, welche Überprüfungen durchgeführt worden seien, und damit seien nach seiner Ansicht auch die Namen bekannt gewesen. Die Überprüfung „Rechtsextreme und Waffen“ beruhe auf der These, dass Rechtsextreme, wenn sie in Besitz seien, Waffen dann auch irgendwann anwendeten. Diese These werde ein Stück weit durch das Trio – die in Waffenbesitz gewesen seien – belegt, das schwerste Straftaten bis hin zu Morden begangen habe. Vor diesem Hintergrund sei das aus seiner Sicht ein nachverfolgungswerter Ansatz gewesen, den man habe fahren müssen.

1.3.3. KR'in H. H.

Die Zeugin KR'in H. [Leiterin EG „Umfeld“/LKA Baden-Württemberg] legte innerhalb ihrer Eingangserklärung dar, sie hätten festgestellt, dass S. J. eine waffenrechtliche Erlaubnis besitze [vgl. oben B.I.2.1.6.]. Sie habe den Sachbearbeiter des Komplexes Ludwigsburg gebeten, dass er da nochmal an die Waffenbehörde herangehe. Mit dem, was sie jetzt über ihn zumindest aus damaliger Zeit in Erfahrung gebracht hätten, hätten sie diese Situation ungut gefunden. Auf jeden Fall habe die Waffenbehörde beauftragt, dass sie es prüfen werde, dass aber die Tendenz eher dahin gehe, ihm diese Erlaubnis nicht entziehen zu können, weil er aktuell als zuverlässig eingestuft werde. Sie würden aber nochmal drüber gehen.

Zwischenzeitlich sei die EG „Umfeld“ aufgelöst worden. Sie habe den Kollegen aus Ludwigsburg beauftragt, dass er diesen Auftrag in seine Dienststelle mitnehme und dort weiter dranbleibe und nochmal nachfasse. Letztendlich sei tatsächlich das Ergebnis gewesen, dass die Waffenbehörde gesagt habe, sie habe derzeit keine rechtlichen Möglichkeiten, die aktuellen Erlaubnisse zu entziehen, weil die alten Dinge eben nicht mehr speicherfähig bei ihnen seien und es keine neuen Erkenntnisse gebe, die dagegen sprechen würden. Das sei einfach Fakt.

Gefragt, ob die Feststellung legalen Waffenbesitzes bei einem Rechtsextremisten ein singuläres Ereignis gewesen sei oder nicht, des Weiteren, ob dies konsequent überprüft worden sei und ob aus ihrer Sicht die Waffenbehörden dem ordnungsgemäß nachgegangen seien, erklärte die Zeugin KR'in H., dass sie den Auftrag gegeben habe, alle ermittelten Personen, die in

irgendeinem Zusammenhang mit „Kontaktpersonen usw.“ gestanden seien, von den Sachbearbeitern auf waffenrechtliche Erlaubnis zu überprüfen. Das sei auch geschehen. Bei vier Personen habe man festgestellt, dass sie in Besitz von waffenrechtlichen Erlaubnissen seien und habe das mit der Behörde angegangen. Der damalige Stand sei gewesen, dass bei zwei Personen zwar keine Möglichkeit gesehen worden sei, aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen ihnen die Erlaubnis zu entziehen, dass aber zumindest überprüft werde, ob sie diese Waffen ordnungsgemäß aufbewahrten. Bei der vierten Person habe es sich so verhalten, dass man gesagt habe, man überprüfe nochmal insgesamt, ob die Erlaubnis entzogen werden könne. Da sehe es nicht schlecht aus. Sie könne allerdings nicht sagen, wie die Sache letztendlich ausgegangen sei, weil sie es nicht im Gedächtnis habe. Da müsste sie jetzt nochmal beim Sachbearbeiter nachfragen. Jedenfalls könne sie sicherstellen, dass ihre Behörde dem nachgegangen sei und das überprüft habe. Sie wisse, dass die Behörden diese Überprüfungen getätigt hätten. Bei der weiteren dieser vier Personen habe es sich um S. J. gehandelt, zu dem sie eingangs bereits ausgeführt habe. Die Namen – zumindest Initialen – der weiteren Personen habe sie nicht auswendig parat. Der auffälligste sei S. J. gewesen. Da sei sie auch bis zum Schluss persönlich drangeblieben, auch mit dem Kollegen, als er schon wieder in Ludwigsburg gewesen sei, und habe nochmal nachgefasst und gesagt: „Also, das muss unbedingt durchgezogen werden, dass wir unseres getan haben.“ Und das sei auch geschehen.

1.3.4. KHK'in S. R.

Nach Vorhalt, dass überprüfte Personen auch auf Waffenbesitzerlaubnisse untersucht worden seien und anschließende Bitte, etwaige Erkenntnisse zu schildern, dass die Waffenbehörden der Thematik nachgegangen seien und ihr Rückmeldung gegeben hätten, erklärte die Zeugin KHK'in R. [EG „Umfeld“/LKA Baden-Württemberg], dass es auf jeden Fall eine größer angelegte Maßnahme gegeben habe. Sie glaube, dass nachher vier Personen eine Rolle gespielt hätten. Das habe sie aber nicht selbst gemacht, sondern ein Kollege der EG „Umfeld“. Im Komplex Ludwigsburg sei S. J. interessant gewesen. Als sie im Jahre 2014 aus der EG „Umfeld“ ausgeschieden sei, sei das noch nicht abgeschlossen gewesen. Das sei später nochmals überprüft und mit der Waffenbehörde abgesprochen worden. Insoweit müssten jedoch die zuständigen Kollegen befragt werden.

Auf Frage, ob S. J. über eine Waffenbesitzerlaubnis verfügt habe, antwortete die Zeugin, dass dieser nach ihren Erkenntnissen eine solche gehabt habe oder noch habe.

2. Zugänge über Quellen in rechtsextreme Organisationen, Kommunikationsstrukturen und Netzwerke (VP-Einsatz)

2.1. Allgemeine Informationen

2.1.1. Sachverständiger J. R.

Bei seinen Ausführungen zu „Blood & Honour“ bzw. „Furchtlos & Treu“ [oben B.II.2.2., B.II.9.3.1.] erklärte der Sachverständige R., seines Erachtens sei auf die Organisation „Furchtlos & Treu“ zu schauen, weil deren Chef M. F. enge Kontakte zu J. W. pflege, also zum Chemnitzer Netzwerk. Hier sei zu klären, warum „Furchtlos & Treu“ sowie „Blood & Honour Sachsen“ „Blood & Honour“ verlassen hätten, bevor „Blood & Honour“ verboten worden sei. Es sei nach dem Grund des Austritts zu fragen. Die Folge dieses Austritts sei gewesen, dass sowohl „Furchtlos & Treu“ als auch die ehemaligen Strukturen von „Blood & Honour Sachsen“ von den Verboten nicht betroffen gewesen seien, somit auch nicht von Strafverfolgungsmaßnahmen. Bekannt sei aber, dass zumindest innerhalb von „Blood & Honour Sachsen“ in einem hohen Maße V-Leute aktiv gewesen seien. Demnach sei davon auszugehen, dass die Behörden sehr gut Bescheid gewusst hätten, was in „Blood & Honour Sachsen“ passiert sei. Es sei zu befürchten, dass dadurch auch „Blood & Honour Sachsen“ gewusst habe, was in den Behörden passiert sei. Auch das sei seines Erachtens zu prüfen.

Auf Frage zur Verbindung zwischen der Rechtsrockszene und dem V-Leute-System des Verfassungsschutzes führte der Sachverständige aus, dass bei einem Rückblick auf zwanzig, dreißig Jahre Rechtsrock gesagt werden könne, dass im Bereich des Verfassungsschutzes kein

Mangel an Information geherrscht habe. In allen großen und wichtigen Bereichen der Szene – über den Kernbereich von „Blood & Honour“, über die Produktion von CDs der Band „Landsers“, die als erste als kriminelle Vereinigung verurteilt worden sei und deren Liedtexte von Mordaufforderungen gestrotzt hätten – sei der Verfassungsschutz in wichtigen Positionen mit V-Leuten vertreten gewesen. Verhindert habe das nichts und zu einer Einschätzung der Gefahr habe es auch nicht beigetragen. Es sei immer gut, etwas zu wissen; wenn man damit indes nichts mache, sei es nahezu vergebenes Wissen. Dahinter stehe eine sehr schwierige und manchmal verhängnisvolle Dynamik, nämlich die Frage, was da noch komme bzw. ob sich eine Gruppe im Bereich des Rechtsterrorismus radikalisiere: „Wir bleiben da dran“, „Wir werden nicht aktiv“. Dies habe womöglich zu Folge, dass zu lange abgewartet und nichts unternommen werde. Die Zahl entsprechender Personen, die im Bereich NSU bzw. in extrem wichtigen Bereichen bisher bereits bekannt geworden seien, sei extrem hoch; er erinnere nur an Herrn M. Die Erkenntnis und anscheinend zum Teil die Frage, was in diesem Zusammenhang berichtet und was nicht berichtet worden sei, ließen seines Erachtens die Frage über die Nützlichkeit bzw. Verlässlichkeit von V-Leuten und damit auch des V-Leute-Systems aufkommen.

Auf Verdeckte Ermittler bzw. andere Möglichkeiten der Erkenntnisgewinnung angesprochen, warf der Sachverständige zunächst die Frage auf, ob er diesen Bereich tatsächlich beurteilen könne, weil er ihn „von sehr weit außen betrachten“ müsse. Jedenfalls könne er sich nicht vorstellen, dass man einem Verdeckten Ermittler ein jahrelanges Leben in einer solchen Szene zumuten könne, was dann dazu führe, dass er ähnliche Erkenntnisse bekomme wie eine V-Person. Er halte das für unzumutbar. Er habe schon das, was T. K. als Journalist gemacht habe, nämlich sich diese Konzerte zuzumuten und sich damit bereits in Lebensgefahr zu begeben, unzumutbar gefunden. Er glaube, dass heute tatsächlich genug andere Möglichkeiten und Mittel der Erkenntnisgewinnung zur Verfügung stünden.

2.1.2. M. A.

Auf die Frage, welche Rolle für die Aufklärung des NSU Quellen bzw. Vertrauenspersonen mit Bezug nach Baden-Württemberg – insbesondere „C.“ – gespielt hätten, verwies der Zeuge A. vom Bundesamt für Verfassungsschutz innerhalb seiner öffentlichen Vernehmung darauf, dies in öffentlicher Sitzung nicht beantworten zu können.

Die Vernehmung wurde sodann mit dem Verschlussgrad „VS-GEHEIM“ fortgesetzt.

2.1.3. Abteilungsdirektor F. D.

Im Zuge seiner Ausführungen zur Erkenntnislage des Verfassungsschutzes [siehe oben B.I.2.1.5.] teilte der Zeuge D. [Abteilungsleiter Rechts-/Linksextremismus, Terrorismus im LfV Baden-Württemberg und stellvertretender Amtsleiter] mit, dass man im Raum Stuttgart/Heilbronn/Ludwigsburg durchaus über die Jahre hinweg Probleme gehabt habe, menschliche Quellen, Vertrauenspersonen und Informanten zu gewinnen. In Teilen sei es aber trotzdem gelungen, sowohl in der Neonaziszene als auch vereinzelt in der Skinheadszone, sodass man im Vergleich mit anderen Schwerpunkten von der Zugangslage her besser dagestanden sei und eine höhere Informationsdichte gehabt habe. Gerade bei den bekannten Organisationen, die ja auch im Großraum Stuttgart aktiv gewesen seien, „sei es ‚Blood & Honour – 2000 verboten –, Nachfolgeorganisation von ‚Blood & Honour‘, sei es die Gruppierung ‚Furchtlos und Treu‘ oder dann bis ins Jahr 2012 ‚Standarte Württemberg‘ jetzt im Raum Ludwigsburg“, habe man versucht, wenn es mit V-Leuten nicht geklappt habe – was man seines Wissen intensiv versucht habe –, durch entsprechende andere „Ausgleichsmaßnahmen“ Informationen zu generieren [siehe näher oben B.I.2.1.5.].

Dabei habe ein Treffpunkt wie das „Rössle“ in Rheinmünster-Söllingen, wo Hunderte von Teilnehmern bei einer Skinheadveranstaltung seien, eine andere Wirkung und ein anderes Potenzial als etwa das Treffen einer Neonazikameradschaft mit sieben Personen „immer mittwochs abends in einer Kneipe“ ohne weitere Außenwirkung. Da sei die Frage nach der Bedeutung zu stellen, ob es möglich und notwendig sei, diese Organisation mit einer V-

Person zu durchdringen. Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bräuchten sie „natürlich irgendwo auch einen Angreifer“. Baden-Württemberg sei kein kleines Land, und angesichts dessen, was für eine Behörde machbar sei, die „eine gesamte Landeszuständigkeit in der Größe wie der unseren“ habe, erweise sich ein flächendeckendes V-Leute-Netz nicht als möglich und denkbar, wobei er glaube, dass dies in einem Rechtsstaat wahrscheinlich auch keiner wolle.

In Erläuterung der 2015 in Zusammenarbeit mit dem BfV angelegten zentralen Datei für Vertrauenspersonen führte der Zeuge aus, dass diese sogenannte VP-Datei eine der Konsequenzen aus dem NSU-Komplex sei, nachdem man gesagt habe, es solle an zentraler Stelle – in dem Fall beim BfV – ein Überblick über alle bundesweit eingesetzten Quellen der Verfassungsschutzbehörden existieren. Dort sei „natürlich noch ein bisschen mehr drin“ als nur ein Arbeitsname oder eine Nummer, sondern auch das Einsatzgebiet bzw. Beobachtungsobjekt, in dem eine bestimmte Quelle eingesetzt werde. Insoweit sei das aus seiner Sicht eine wichtige und praktikable Lösung, wobei sie „natürlich nur das sehen, was uns angeht, nicht das in anderen Ländern“. Das Bundesamt habe den Blick über alles. Er müsse dazu aber einschränkend sagen, dass sie bereits zuvor, schon vor 2011, dem BfV alle Zugänge jährlich gemeldet hätten. Das BfV habe spätestens seit 2003 einen vollständigen Überblick über die Zugangslage des LfV gehabt, nicht nur im Bereich Rechtsextremismus, sondern in allen bearbeiteten Phänomenbereichen. Dies sei seine Konsequenz aus dem „ersten gescheiterten NPD-Verbotsverfahren“, als es zu einer Häufung und einer vor allem dem Bundesverfassungsgericht damals nicht kommunizierten Häufung von Quellen im Bundesvorstand gekommen sei. In der Konsequenz gebe es jetzt jedes Jahr bilaterale Abstimmungsgespräche mit dem Bundesamt, sodass dort letztlich ein kompletter Überblick über die Zugangslage im Land bestehe. Dabei wüssten sie auch, welche Quellen das Bundesamt hier im Land einsetze.

Darüber hinaus verhielt sich der Zeuge auch bei seinen Ausführungen zur behördlichen Arbeitsweise zum Einsatz von Vertrauenspersonen [oben B.V.1.1.6.].

2.1.4. KHK a. D. G. H.

Der Zeuge KHK a. D. G. H. referierte umfassend über seine Tätigkeit für die Soko „Rex“ und in diesem Kontext auch über seine Beobachtung, wonach immer wieder Informationen aus der Soko nach außen gesickert seien und im Hinblick auf T. B. der Informationsfluss in die falsche Richtung gelaufen sei – er vermute, dass die Informationen beim Landesamt für Verfassungsschutz abgeflossen seien [siehe hierzu auch unter B.II.6.1.].

Befragt zu Gerüchten über „verlorene“ Festplatten von Computern – auch unter dem Stichwort „Dewes“ – führte der Zeuge aus, dass er über keine Erkenntnisse dahingehend verfüge, dass sichergestellte Festplatten zur Zeit seiner Tätigkeit abhandengekommen seien. Jedenfalls zu seiner Zeit seien die Akten vollständig gewesen, hierauf habe er großen Wert gelegt.

Befragt zu etwaigen Erkenntnissen dahingehend, ob das Landesamt für Verfassungsschutz Zschäpe, Mundlos und/oder Böhnhardt als Informant(en) geführt oder versucht habe, als Informant(en) zu gewinnen, führte der Zeuge aus, dass er diesbezüglich etwas „munkeln gehört“ habe, jedoch auch nicht mehr wisse. Dass der Verfassungsschutz Kontakt zum NSU Trio gehabt haben soll, habe er erst im Nachhinein erfahren. Umso unverständlicher sei ihm, dass der Verfassungsschutz die Soko „Rex“ dergestalt untergraben habe.

Nochmals eingehend auf die damalige Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz führte der Zeuge aus, dass diese aus seiner Sicht eine „Einbahnstraße“ dargestellt habe. Informationen habe man vom Verfassungsschutz eigentlich nicht bekommen. Das damalige V-Mann-System habe letztlich die Ermittlungsarbeit behindert, jede Ermittlung sei im Grunde genommen ins Leere gelaufen, da letztlich der Szene zuvor schon bekannt gewesen sei, was an Ermittlungen geplant gewesen war. Der Verfassungsschutz sei damals regelrecht missbraucht worden, das System sei aus dem Ruder gelaufen. Es hätten dort katastrophale Zustände geherrscht, was sich beispielsweise am Auffliegen des V-Manns T. B. gezeigt habe – dieser habe sich mit seinem V-Mann-Führer seinerzeit in einer Gaststätte verabredet und die Presse habe Bescheid gewusst und sei natürlich hingefahren.

Warum es damals das Trio geschafft habe, unterzutauchen, obgleich ja sogar nach dem Untertauchen noch Kontakt zwischen dem Trio und dem Verfassungsschutz bestanden habe, könne er nicht sagen, da dies nach seiner Zeit gewesen sei. Er könne bestätigen, dass das Trio in der Szenenkneipe „Heilsberg“ regelmäßig verkehrt habe, dies sei so auch durch sie damals beobachtet worden. Dass es dort im Oktober 1997 eine Hausdurchsuchung gegeben habe, bei der auch Schreckschusswaffen, Knüppel und Messer sichergestellt worden seien, könne er bestätigen, dies habe er mitbekommen, da er ja nach wie vor noch beim LKA gewesen sei. Der in diesem Zusammenhang in Erscheinung getretene J. P. sei ihm jedoch kein Begriff.

2.1.5. KOR F. H.

Nach Vorhalt, es habe ausweislich einer Zeugenaussage „an diesem Tag“ [25. April 2007] ein „Anwerbertreffen“ für einen potenziellen V-Mann geben sollen, und auf Frage, ob er hierzu etwas wisse, führte der Zeuge KOR H. aus, hierzu „nichts Konkretes“ sagen zu können. Man habe „Tausende von Spuren bearbeitet“, er könne es nicht ausschließen. Es habe auch verdeckte Ermittlungen gegeben. Sie hätten ein „intensives Konzept“ erarbeitet, um verdeckte Informationen zu erlangen. Dass da so was möglicherweise eine Rolle gespielt habe, könne sein, müsse aber nicht sein.

Auf Frage, ob sich der Zeuge damals mit dem LfV kurzgeschlossen habe, um zu klären, ob „Leute von denen [LfV] in der Nähe [der Theresienwiese] gewesen seien, ob es Kontakte, ob es einen Austausch gegeben“ habe, antwortete der Zeuge, das habe damals gar nicht zur Debatte gestanden. Sie hätten den Fall aufklären wollen. Es habe überhaupt gar keine Informationen dazu gegeben, „dass da möglicherweise irgendjemand von den Geheimdiensten gegebenenfalls vor Ort gewesen sein könnte“. Sie hätten Kontakt mit dem Geheimdienst, mit dem Verfassungsschutz und mit dem Bundesnachrichtendienst aufgenommen – dies aber mit der Zielrichtung, zu erfragen, ob es dort Erkenntnisse bezüglich eines möglicherweise infrage kommenden Täters gebe. Sie hätten Informationen von Seiten des Staatsschutzes, des Verfassungsschutzes und des Bundesnachrichtendienstes dahingehend haben wollen, ob diese eventuell über Informationen bezüglich der Täter verfügten. Das sei die Zielrichtung gewesen. Auf Nachfrage, ob dem Zeugen dabei mitgeteilt worden sei, dass da irgendwo in der Nähe ein Treffen habe stattfinden sollen an diesem Tag, gab der Zeuge an, soweit er dabei gewesen sei, habe er die Auskunft nicht erhalten. Was dann nach seiner Zeit gewesen sei, könne er nicht sagen.

2.2. Zur Vertrauensperson „T. S.“

2.2.1. KHK M. K.

Nach Vorhalt, die Besuche von T. M., geborener S. in Baden-Württemberg fielen in eine Zeit, als dieser auch als VP tätig gewesen sei, und auf Frage, ob der Zeuge beschreiben könne, für wen und in welchem Zeitraum diese Tätigkeit stattgefunden habe, verwies der Zeuge KHK K. darauf, hierzu jetzt auch nichts sagen zu können. Er könne allenfalls noch sagen, für wen diese Tätigkeit gewesen sei. Auf Nachfrage, ob er wisse, wann die von S. als VP abgeschöpften Informationen an die zuständige Stelle in Baden-Württemberg weitergeleitet worden seien, verneinte der Zeuge; das habe er jetzt nicht im Kopf. Er könne das aber herausfinden.

Auf Frage, ob S. in seiner polizeilichen Vernehmung gegenüber dem Zeugen oder aber als VP gegenüber seiner ihn führenden Behörde den R. als Unterschlupfgeber benannt habe, erklärte der Zeuge, dass er nicht sagen könne, was jener alles gegenüber der Behörde angegeben habe, bei der er als VP tätig geworden sei. Ihnen wiederum habe er es in der Vernehmung mitgeteilt; er glaube sogar, dass es die erste Vernehmung gewesen sei.

2.2.2. KHK C. K.

Der als VP-Führer von T. S. [nunmehr ‚M.‘] gehörte Zeuge KHK C. K. vom Landeskriminalamt Berlin wurde zunächst in öffentlicher Sitzung damit vertraut gemacht, dass er aufgrund seiner dienstlichen Tätigkeit als VP-Führer beim LKA geladen worden sei. Anschließend ge-

beten, auch zur Information der Zuhörerschaft eingangs zu beschreiben, was eigentlich unter dem Begriff „VP“ zu verstehen und was die Aufgabe eines VP-Führers sei, verwies er darauf, er würde dies gern in einer nicht öffentlichen Sitzung erklären. Auf Nachfrage, ob dies bei ihm schon unter „nicht öffentlich“ falle, bejahte er. Nach Vorhalt, aus Medienberichten in Verbindung mit dem veröffentlichten Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses des Bundestags ergebe sich, dass S. von November 2000 bis zum Jahr 2011 – also elf Jahre – von der Stelle des Zeugen als VP geführt worden sei, sowie anschließende Frage, ob er das in der Öffentlichkeit bestätigen könne oder ob das ebenfalls nicht öffentlich geschehen müsse – es sei ja schon öffentlich bekannt –, erklärte der Zeuge: „Ja, das müsste dennoch in einer nicht öffentlichen Sitzung besprochen werden.“

[Die Vernehmung wurde sodann mit dem Verschlussgrad „VS-GEHEIM“ fortgesetzt.]

2.2.3. EKHK M. T.

Der Zeuge EKHK T. wurde eingangs darauf hingewiesen, er sei im Hinblick auf seine dienstliche Tätigkeit als Auswerter von Vertrauensperson-Hinweisen [VP-Hinweisen] geladen worden. Auf Bitte, zunächst zum dienstlichen Hintergrund seiner Auswertetätigkeit und der Aufgabenteilung zwischen VP-Führer und VP-Auswerter auszuführen, entgegnete der Zeuge, bei ihnen sei der VP-Bereich und der Ermittlungsbereich streng getrennt. Dies sei wichtig. Sie würden die Vertrauenspersonen nicht kennen. Damit seien sie als Ermittler auch geschützt und bekämen im Prinzip Ergebnisse von der VP-Führung übermittelt, was Erkenntnisse oder Kenntnismitteilung der VP anbelange, respektive, wenn sie um Erkenntnisermittlung zu bestimmten Themen ersuchten, dann würden sie auch ein Ergebnis bekommen, nämlich ein Stück weit wahrscheinlich auch die Befragung der VP. Auf Frage, ob er demnach weder Namen noch den Aliasnamen dieser VP kenne, antwortete der Zeuge, er könne das mittlerweile überhaupt nicht mehr trennen, „weil in diesem ganzen Sachverhalt [...] ein Haufen Vertrauenspersonen drin“ seien, die bei den unterschiedlichsten Ämtern und Dienststellen angebunden seien. Er habe jetzt nach knapp 16 Jahren und regelmäßigem Studium des Internetblocks wirklich feststellen müssen: „Mein lieber Gott, Donnerwetter, was weißt du eigentlich noch jetzt wirklich vom Lesen her, und was weißt du vom Erleben her? Was ist wirklich noch in der Erinnerung drin?“

Auf nochmaliges Nachhaken, ob man also als Auswerter die VP nicht kenne, bestätigte der Zeuge – „Das sollte eigentlich so sein“. Auf Frage, ob er ihn auch vom Namen her nicht kenne, ihn „nicht vom Angesicht“ sehe, erläuterte der Zeuge, sie würden „eine Nummer“ sehen und wüssten dann nicht, wer sich dahinter verberge.

Der Zeuge bestätigt, er sei ab dem Jahr 2000 bei der EG „Rechts“ tätig gewesen, anschließend sei er „in den linken Bereich gewechselt“, um dann knapp ein Jahr später wieder in den Bereich Rechtsextremismus zurückzukehren, aber nicht in die EG „Rechts“. Bei der EG „Rechts“ sei er am 1. Juni 2002 ausgestiegen. Sein Einstieg bei der EG „Rechts“ sei eventuell bereits im Jahre 1999 erfolgt, der Zeuge anmerkend. Dies, da das Ermittlungsverfahren – so glaube er – die „Jahreszahl 99“ trage oder „aus 99“ sei. Bei diesem Ermittlungsverfahren habe es sich um ein bundesanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen die rechtsextreme Musikgruppe „Landser“ gehandelt. Da hätten sie „im Prinzip mit einer 25-köpfigen Ermittlungsgruppe das Verfahren bearbeitet“.

Im weiteren Verlauf der Zeugenvernehmung führte der Zeuge im Kontext der Erörterung, welche Fragen nur in „VS-Geheim“ eingestufte Sitzung durch ihn – auch mit Blick auf die ihm erteilte Aussagegenehmigung – beantwortet werden können, aus, dass der ihm [seitens des Ausschusses] erteilte Hinweis, dass er „unter VP-Auswerter laufe“, ihm „den Schlüssel“ gegeben habe, „tatsächlich auf die VP-Akten zu sehen noch einmal oder die Fragmente, die davon noch vorhanden sind. Und die laufen alle unter VS-GEHEIM.“. Deswegen müsse die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Vernehmung wurde sodann mit dem Verschlussgrad „VS-GEHEIM“ fortgesetzt.

2.3. Zur Vertrauensperson „T. B.“

Auf Frage, wie viel Geld er denn nach seiner Einschätzung vom Verfassungsschutz erhalten habe, gab der Zeuge T. B. an, dies könne er nicht mehr sagen. Auf die Summe 200 000 [D-Mark] angesprochen, erwiderte der Zeuge, dies nicht ausschließen zu können, aber er wisse es nicht mehr. Er gehe davon aus, von der Summe her, dass es sich um die Gelder handle, die ihm direkt gegeben worden seien, nicht um die Auslagen. Er denke, die würden dann noch mal dazukommen. Auf Frage, wie hoch die Auslagen gewesen seien, Fahrtkosten, die er nachgewiesen habe, oder ob er einfach gesagt habe, er brauche 150 D-Mark, wie dies gewesen sei, antwortete der Zeuge, dies sei schon eine ganze Ecke her. Er könne dies nicht so genau sagen. Im Normalfall, wenn er jetzt z. B. zu einer Demonstration nach Baden-Württemberg gefahren sei, dann seien die Fahrtkosten pauschalisiert immer gezahlt worden. Wenn er ein Verfahren gehabt habe und Rechtsanwaltsgebühren im Vorfeld angefallen seien, dann seien diese beglichen worden. Wenn Hotelkosten angefallen seien oder Sonstiges, sei das immer pauschalisiert bezahlt worden.

Auf Frage, wer denn Kontakt zum Trio während dessen Untertauchen gehabt habe, also so ab 1998, verwies der Zeuge B. darauf, dass nach seinem Erkenntnisstand, den er heute noch habe – wobei er nicht wisse, welche Informationen angelesen seien, was er nach so langer Zeit nicht mehr auseinanderhalten könne –, dies W., S. und K. gewesen seien.

Er sei von 1994 bis 2001 V-Mann für den Thüringer Verfassungsschutz gewesen, der Zeuge auf Frage. Dazu befragt, ob er wisse, weshalb man auf ihn zugegangen sei, oder ob er auf den Verfassungsschutz zugegangen sei, entgegnete der Zeuge, er sei auf keinen Fall auf die zugegangen. Sie seien auf ihn zugekommen.

Auf Vorhalt, er habe bei einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gesagt, dass er ein Interview gegeben und der Presse mitgeteilt habe, dass man weg von Gewalt und hin zur Politik wolle, erläuterte der Zeuge B., sie hätten ein Konzert in Rudolstadt gehabt, das er organisiert habe. Im Nachhinein habe da die örtliche Presse darüber berichtet und ihn interviewt, und da habe er eben gesagt: „Wir sind auf dem Weg hin zur Politik, weg von Gewalt.“ Dazu müsse man jetzt – und das sei schwierig für Personen, die nicht in Mitteldeutschland, in Thüringen aufgewachsen seien – die politischen Verhältnisse sehen. Nach der Wende habe es zwei extremistische Gruppen – die Linken und die Rechten – gegeben, deren politisches Ausleben darin bestanden habe, sich am Wochenende „auf die Schnauze zu hauen, [...] und zwar von links genauso wie von rechts.“ Es habe noch keine politische Ausrichtung gegeben. Er selbst sei zu dem Zeitpunkt noch sehr jung gewesen, sei mit dieser rechten Szene in Kontakt gekommen und es habe ihm in keiner Art und Weise zugesagt, wie es da zugegangen sei.

Er habe seine Lehre in Bayern angefangen als Kaufmann, habe sich selbst politisch informiert, habe mit „zig Vereinen und Sonstigem“ Kontakt aufgenommen und habe dann in Saalfeld-Rudolstadt versucht, diese gewaltsame Szene, die ja hauptsächlich aus viel, viel älteren Leuten bestanden habe, hin zur Politik zu bewegen. Das hätten sie dann auch gemacht. Da seien neben ihm noch ein, zwei andere Jugendliche dabei gewesen. Einer sei bei der JN in Bayreuth gewesen. Man habe sich zusammengeschlossen. Sie hätten dann Aufkleber- und Flugblattaktionen gemacht. Das sei am Anfang erst mal toleriert worden von den Älteren. Aber sie [die Jugendlichen] hätten am Anfang damit keinen großen Anklang gefunden. Das heiße, die [Älteren] hätten sich lieber weiterhin am Wochenende mit dem – in Anführungszeichen – politischen Gegner getroffen und ihre Gewaltexzesse ausgelebt, hätten sie als die Jugendlichen zwar beschützt vor den Angriffen der politisch anderen, seien diesen politischen Weg aber am Anfang nicht mitgegangen. Sie hätten dann als Jugendliche 16, 17, 18 Konzerte organisiert, zwei, drei Stück in Thüringen, und hätten da gezeigt, dass sie durchaus Kontakte bundesweit gehabt hätten. Das Konzert in Saalfeld-Rudolstadt, in dessen Folge dieses Interview gewesen sei, habe über 400 Teilnehmer gehabt. Es wären aber über 2 000 Mann auf dem Weg nach Rudolstadt gewesen sein. Nur habe Thüringen – die Polizei – die Grenzen vom Freistaat abriegelt. Deswegen seien nur 400, 500 Mann angekommen. Aber das sei für die Zeit von 1994 ein enorm großes Konzert gewesen. Und das von einem 18-Jährigen organisiert – das habe natürlich schon Eindruck geschunden. Das sei der Weg hin gewesen, dass sie im-

mer mehr akzeptiert worden seien. Und das habe dann zur Gründung des „Thüringer Heimatschutzes“ und der „Anti-Antifa Ostthüringen“ geführt. Es sei ein Zeichen gewesen, dass sie politisch aktiv gewesen seien und dass die Älteren dann tatsächlich den Weg weg von dieser Gewalt gefunden hätten. Dementsprechend sei der „Thüringer Heimatschutz“ eben tatsächlich der Weg zur politischen Aktivität von Jugendlichen gewesen – das, was man heute eigentlich forcieren. Es sei der Weg weg von Gewalt gewesen. Auch wenn [wohl gemeint: der Fragesteller/der Ausschuss] das jetzt im Hinblick auf die drei ein bisschen anders sehe, sie würden das als Erfolg ansehen. Er finde das nicht schlecht, was sie damals gemacht hätte.

Und so sei dieses Interview entstanden. Daraufhin habe dann ein Herr mit Ausweis vom Innenministerium mit ihm gesprochen, habe gesagt, das fände er toll, das würden sie unterstützen wollen, diesen Weg weg von der Gewalt hin zur Politik, weil das Gewaltpotenzial ein Problem sei. Sie hätten ein paar Fragen dazu, und das würden sie auch unterstützen mit Geld. Er [der Zeuge] habe keine Ahnung, wie viel Geld damals geflossen sei für das Interview. Er habe daraufhin eine Führungskraft von ihm angerufen, die für ihn wichtig gewesen sei damals, in Franken, den K. D., wo sich dann später herausgestellt habe, dass er selber V-Mann gewesen sei. Der habe gesagt: „Müsst ihr wissen, wie ihr damit umgeht.“ Es habe halt gut funktioniert, der Zeuge B. weiter. Die hätten für das Interview bezahlt. Sie [wohl gemeint: der Zeuge B. und die anderen] hätten Aufkleber dafür gekauft und hätten damit gut leben können. So habe sich das halt entwickelt. Die hätten vielleicht in ihm damals schon eine Führungskraft gesehen. Es habe sich auf jeden Fall entwickelt. Mit Sicherheit habe sich das auch gut entwickelt infolge des Geldes, das geflossen sei. Das habe mit Sicherheit der politischen Entwicklung nicht geschadet. Er müsse sagen: ein Weg, den er auf keinen Fall noch mal gehen würde, aber damals sei es halt so gewesen. Es sei so passiert. So sei dies zustande gekommen.

Auf Frage, wie häufig Treffen mit dem Verfassungsschutz stattgefunden hätten, gab der Zeuge B. an, in der Endzeit seien es wöchentliche Treffen gewesen. Am Anfang sei das mit Sicherheit nicht so gewesen. Am Anfang seien das wahrscheinlich vier-, sechs-, achtwöchentliche Treffen oder so gewesen. Er könne dies nicht mehr genau sagen. Auf Frage, wo man sich da wöchentlich getroffen habe, verwies der Zeuge darauf, später ja in Coburg gewohnt zu haben, weil er da gearbeitet habe. Und da habe man sich im Normalfall in verschiedenen Gaststätten getroffen. Wenn die Treffen mittags stattgefunden hätten, dann unweit von seiner Arbeitsstelle bei einem Griechen oder so, das sei total verschieden gewesen. Wie das ganz früher gewesen sei, könne er nicht mehr sagen. Er denke, da habe man sich im Auto getroffen „oder so was“.

Auf Frage, über welche Themen er bevorzugt habe berichten sollen, wie der Auftrag gelautet habe, gab der Zeuge B. an, der Freistaat Thüringen habe hauptsächlich ein Interesse daran gehabt, im Vorfeld über Aktionen Bescheid zu wissen. Das heiße, die hätten im Vorfeld wissen wollen: „Wo sind Demonstrationsanmeldungen, wo finden Konzerte statt und Sonstiges?“ Die hätten diese nicht verhindern, sondern „ein umfassendes Wissen“ haben wollen. Vor allem hätten sie eben gerne über „bundesweite Kontakte“ Kenntnis haben wollen, welchen Einfluss das in die Thüringer Szene haben könnte. Insbesondere hätten sie im Vorfeld über öffentlichkeitswirksame Aktionen informiert sein wollen

Darauf angesprochen, er habe mal angegeben, er habe bei jedem Treffen auf jeden Fall 300 bis 500 D-Mark erhalten, erwiderte der Zeuge, dies treffe mit Sicherheit auf die „Restzeit“ zu. Er denke aber, da seien die Summen teilweise auch höher gewesen.

Auf Vorhalt, er habe in einem Presseartikel – das sei wohl im „stern“ gewesen – gesagt, er habe nur lapidares Zeug dem Verfassungsschutz erzählt, und auf Frage, was er damit gemeint habe, gab der Zeuge B. an, man dürfe nicht vergessen, dass das ein Interview zur Selbstdarstellung gewesen sei, zu einer Zeit, wo er sehr gefährlich gelebt habe. Das ändere nichts daran, dass er nach seiner Meinung auch jedem anderen, der ihn zur Szene befragt hätte, die Information gegeben hätte. Es sei nichts dabei gewesen, „was irgendjemanden in Haft gebracht hätte oder Sonstiges“, was für ihn [den Zeugen] privat vielleicht problematisch gewesen wäre. Nach seiner Einschätzung sei dies in Ordnung gewesen. Dazu befragt, ob er das Wichtige denen also nicht erzählt habe, antwortete der Zeuge, für sie [wohl gemeint: dem

Kreis um den Zeugen] seien Demonstrationen und Sonstiges durchaus wichtig gewesen. Das könne man so also nicht sagen.

Danach gefragt, ob er vor Abhörmaßnahmen der Polizei gewarnt worden sei, führte der Zeuge aus, ihm sei dann gesagt worden, dass über bestimmte Wege ab sofort für eine Weile nicht kommuniziert werde. Damit sei klar gewesen, dass dann was stattfände. Wenn man zu ihm sage, man könne ihn nicht auf seinem Handy oder auf seinem Telefon zu Hause die nächste Zeit anrufen, dann wisse er, warum man ihn nicht anrufen könne: weil dann im Zweifelsfall irgendeine Maßnahme laufe. Auf Vorhalt, er habe in einer Fernsehdokumentation zum NSU-Komplex gesagt, das Landesamt für Verfassungsschutz habe mitgeteilt, wenn Ermittlungen gelaufen seien, bestätigte der Zeuge, dies sei durchaus so gewesen. Wenn Besuch zu erwarten gewesen sei „oder Sonstiges“, habe man das im Vorfeld gewusst. Dann habe er seinen Computer oder Ähnliches schon mal wegbringen können, z. B. in ein Bahnhofsschließfach. Auf Hinweis, die Polizei von Thüringen habe auch berichtet, dass sie eigenartigerweise oft überrascht gewesen sei, dass das, was sie hätten haben wollen, schon weg gewesen sei, bestätigte der Zeuge, dies sei so gewesen.

Auf Frage, was er zusätzlich durch Arbeit an Geld verdient habe in Zeiten, in denen er Geld vom Verfassungsschutz bekommen habe, antwortete der Zeuge B., dies könne er heute nicht mehr genau beziffern. Er sei kaufmännischer Angestellter im Freistaat Bayern gewesen und habe „Tarif bekommen“. Er habe in einem nationalen Verlag gearbeitet und sei verantwortlich für die Versandbuchhandlung und für Neuauflagen von Büchern gewesen.

Der Zeuge bejahte die Frage, ob er 2001, nachdem die Tätigkeit als V-Mann beendet gewesen sei, noch politisch aktiv gewesen sei.

Nach Vorhalt, er habe einerseits gesagt, dass er den Staat, also die Polizei, und wie diese in Thüringen vorgegangen sei, abgelehnt habe, andererseits habe er als V-Mann gearbeitet und Geld vom Staat bekommen, und auf Frage, ob er da nicht in einen Zielkonflikt geraten sei, antwortete der Zeuge, dieser Konflikt sei für einen Jugendlichen natürlich fast gar nicht lösbar. Er habe das privat für sich so gelöst, dass er das Geld „zielführend“ eingesetzt habe. Auf Frage, was denn „zielführend“ bedeute, erläuterte der Zeuge, das Geld sei in sein politisches Leben geflossen. Das heiße, ein Führungsmensch dieses Verfassungsschutzes habe damals vor dem Thüringer NSU-Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er [der Zeuge] 24 Stunden am Tag Extremist gewesen sei. Das habe auf sein damaliges Leben durchaus zugetroffen. Er habe das exzessiv ausgelebt und habe immer organisiert, wobei dieses „Extremist“ nur als politisches Gerüst zähle. Das heiße, er habe eine Demo organisiert und habe dann schon die nächste organisiert und schon am nächsten Flugblatt gearbeitet, an der Homepage „usw.“. Das sei nur politische Arbeit gewesen. Er sei jedes Wochenende unterwegs gewesen und auch unter der Woche – mal unabhängig davon, dass er auch in einem rechten Verlag gearbeitet habe. Er habe das so gelebt. Auf Nachfrage, ob er demnach keinen Zielkonflikt für sich gesehen habe und ob er das Geld vom Verfassungsschutz oder vom Land Thüringen für Aktivitäten genutzt habe, nach der Devise: „Die sind ja wunderbar. Obwohl ich das eigentlich alles ablehne, kann ich damit jetzt meine Aktivitäten weiterhin finanzieren, Flugblätter und anderes“, bestätigte der Zeuge B., zumindest habe man als Jugendlicher versucht, sich selber so zu rechtfertigen. Auf Frage, was er denn nach 2001 gemacht habe, was er unternommen habe, nachdem diese Geldquelle versiegt gewesen sei, antwortete der Zeuge, es sei nicht nur diese Geldquelle verloren gegangen, sondern sein komplettes Umfeld, sein Freundeskreis, sein politisches Umfeld usw. Er habe dann ganz normal gearbeitet, habe „Versicherungen gemacht“ und das dann kompensiert, die viele freie Zeit, durch Online-Rollenspiele und Ähnliches. Er sei von einem Extrem ins nächste gefallen, um sich irgendwie zu beschäftigen. Aus heutiger Sicht – er habe ja die Sachen auch reflektiert – komme man dann irgendwann zu so einer Erkenntnis.

Auf Frage, ob er dem Verfassungsschutz mitgeteilt habe, von wem die Spiele [Pogromly] seien, antwortete der Zeuge, das sei der Hauptgrund gewesen, warum diese die Spiele gekauft hätten. Sonst hätten diese die Spiele sicher nicht gekauft. Dazu befragt, ob er als V-Mann zu seinem Verbindungsmann gesagt habe, das Trio habe Spiele habe und benötige dringend Geld

– und ob sie (der Verfassungsschutz) welche kaufen wollten, erwiderte der Zeuge B., er könne sich an diese einzelnen Treffen nicht erinnern. Er denke mal, er habe ganz normal die Spiele am Wochenende bekommen, wenn er in Thüringen gewesen sei. Er habe diese im Zweifelsfall von Herrn K. erhalten, denn K. sei für ihn der Hauptkontakt nach Jena gewesen, „auf Führungsebene“. K. sei am Anfang seine Kontaktperson zum Trio gewesen. Auf Nachfrage zum Spiel „Pogromly“, ob dies solche Sachen wie KZs oder auch Synagogen, die dann brennen sollten oder wo man hinkommen sollte, beinhaltet habe, antwortete der Zeuge, Herr K. habe ihm „die Dinger gegeben“, und er habe diese dann die Woche drauf dem Herrn vom Verfassungsschutz – das seien zwei, drei gewesen, die immer mal gewechselt hätten – gegeben. Die hätten das haben wollen, und dann hätten sie es bekommen [weitere Ausführungen zu der Übergabe von Geldern durch das Landesamt Thüringen über T. B. an das Trio, insbesondere auch zu dem Spiel Pogromly, finden sich unter B.I.2.4.17.].

Auf Frage, wer denn die Personen gewesen seien, mit denen er beim Verfassungsschutz in Thüringen Kontakt gehabt habe, verneinte der Zeuge B., die Klarnamen zu kennen. Er wisse, dass vor dem Untersuchungsausschuss in Thüringen deren Klarnamen genannt worden seien. Diese müsste man den Akten entnehmen. Für ihn sei das einer gewesen, der – so glaube er – „G. oder so“ geheißen habe; er wisse es nicht mehr.

Befragt zur Anzahl der ihm überlassenen Spielexemplare führte der Zeuge aus, dass es sich um einen „Stapel“ gehandelt habe. Diesen hätten die [der Verfassungsschutz] dann abgenommen, ein paar habe er so weitergegeben. Bezahlt hätten sie hierfür einen „großzügigen Preis“. Habe ein Spiel 100 Mark gekostet, hätten sie für fünf abgenommene „600, 700“ bezahlt. Der Zeuge bejahte die Frage, ob er seinen Verbindungsleuten mitgeteilt habe, dass dieses Geld quasi an das Trio gehe. Vorgehalten, dass der Verfassungsschutz in Thüringen faktisch in der untergetauchten Situation das Trio finanziell unterstützt habe, führte der Zeuge aus, er habe ihnen [dem Verfassungsschutz] in dem Gespräch klipp und klar mitgeteilt, woher die Spiele stammten und dass sie der Geldbeschaffung dienten. Die hätten unbedingt die Spiele haben wollen. Er wisse nicht, ob sie Fingerabdrücke hätten testen wollen oder was sie an den Dingen hätten untersuchen wollen. Sie seien der Meinung gewesen, die Spiele für ihre Arbeit zu benötigen, einen ganzen Stapel von den Dingen, und hätten dann einen ganzen Stapel von den Dingen abgenommen. Auf Einwand, zur Archivierung benötige man doch lediglich eines, erwiderte der Zeuge, das müsse man mit den Herren diskutieren, nicht mit ihm; er könne das nicht beurteilen.

Das mit den Spielen habe sich um einen einmaligen Vorgang gehandelt, der Zeuge B. auf Nachfrage. Auf Frage, ob es noch mal andere Kontakte gegeben habe mit den Verbindungsleuten des Thüringer Verfassungsschutzes, anlässlich derer er mitgeteilt habe, die drei würden Geld benötigen, bestätigte der Zeuge, da habe es öfter Kontakte gegeben. Als es um das Besorgen von Pässen gegangen sei, hätten die ihm Geld gegeben. Später hätten sie ihm noch mal Geld gegeben, „diese 500 Mark, oder was das waren –“. Als es um die Passbesorgung des Trio gegangen sei, habe der Freistaat Thüringen gesagt, sie würden das unterstützen und sehen wollen, wen Herr K. anfare oder was er damit mache. Die hätten das über ihn [den Zeugen] finanziell unterstützt. Welche Wege die dann genommen und was die sich dabei ausgerechnet hätten, das müsse man den Dienst fragen.

Es sei nicht mit dem Verfassungsschutz darüber gesprochen worden, wie er – bei diesen doch relativ hohen Beträgen – erklären solle, zu diesem Geld gekommen zu sein. Der Verfassungsschutz habe gesagt, er solle immer schauen, dass er ein bisschen Schulden habe, wenn mal jemand nachhake, also immer ein bisschen was anhäufen – „da mal eine Telefonrechnung und Sonstiges“. Aufgrund seines Verdienstes bei „Nation Europa“ und aufgrund der Arbeit seines Vaters als Agenturleiter einer Versicherung habe das aber ansonsten eigentlich nicht zur Debatte gestanden.

Auf Frage, ob er jemals nachgefragt habe, ob daraus keine Konsequenzen resultierten, wenn er das Geld an das Trio weitergebe, antwortete der Zeuge, dies sei gewollt gewesen. Sie hätten mitunter bei der Passgeschichte die Sachen beobachten wollen. Es sei ihnen bekannt gewesen. Sie hätten ihm teilweise ja extra das Geld gegeben – die 500 Mark für W. zum Wei-

tergeben, wo es dann geheißen habe, dass gar kein Interesse mehr daran sei, für die Passgeschichten und Sonstiges. Was der Dienst sich dabei immer gedacht habe? – „Das ist eine große Behörde; bei Behörden weiß man nie, was die sich denken.“

Vom Untersuchungsausschuss Thüringen sei er nicht vernommen worden. Auf Frage, von welchen Untersuchungsausschüssen er angehört worden sei, schilderte der Zeuge B., dass es sich bei der hiesigen Vernehmung durch den Ausschuss in Baden-Württemberg um die erste handele. In München sei er angehört worden, das sei aber ja kein Untersuchungsausschuss.

Nach Vorhalt, er habe angegeben, nicht nur für Auslagen, sondern regelmäßig Geld bekommen zu haben, und auf Frage, ob er eine Art Gehalt monatlich bekommen habe, schilderte der Zeuge, er habe bis auf eine Unterbrechung Geld bekommen. Er sei zwischendurch auch mal abgeschaltet worden. Dies, da der Verfassungsschutz der Meinung gewesen sei, in seine politischen Aktivitäten reinregieren zu wollen, und er [der Zeuge] das nicht mitgemacht habe. Ein halbes Jahr oder Dreivierteljahr sei dann kein Geld geflossen. Ansonsten habe es sich schon um eine regelmäßige Geldquelle gehandelt. Er habe „wöchentlich oder zweiwöchentlich“ das Geld bekommen.

Auf Frage, ob bei der Anwerbung irgendwelche Bedingungen an die Arbeit gestellt worden seien, z. B. den „Thüringer Heimatschutz“ in eine bestimmte Richtung zu lenken, antwortete der Zeuge B., er sei angeworben worden – wenn er sich richtig erinnere – bevor es die „Anti-Antifa“ aus Thüringen oder den „Thüringer Heimatschutz“ gegeben habe. In seine politischen Sachen hätten sie sich eigentlich nicht eingemischt – ausgenommen des späteren, bereits geschilderten Vorfalls, der dann zur Abschaltung geführt habe. In diesem Fall seien sie der Meinung gewesen, reinregieren zu wollen, mitunter welche Posten er niederzulegen habe. Vorher sollen sie auf die Art und Weise, wie er politisch agiert habe, keinen Einfluss genommen haben, zumindest nicht dergestalt, dass er etwas mitbekommen habe – mit 18, 19 Jahren bekomme man das womöglich nicht so mit wie zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er angehalten worden sei, den „Thüringer Heimatschutz“ zu gründen. Die Frage, ob er den „Thüringer Heimatschutz“ gegründet habe, als er bereits für den Verfassungsschutz aktiv gewesen sei, bestätigte der Zeuge. Gefragt, wie man auf ihn gekommen sei, er sei doch politisch schon vorher sehr aktiv gewesen, verwies der Zeuge begründend darauf, dass er als Jugendlicher aktiv gewesen sei und sie diese Konzerte organisiert hätten. Er gehe davon aus, dass man da womöglich bestimmte Qualitäten von ihm erkannt habe und sich vielleicht ausgerechnet habe, dass er einmal eine wichtige Funktion haben könnte. Er meine, die würden ja mitunter über Profiler-Analysten verfügen, die bestimmte Sachen einschätzen könnten. Die Gründung des Heimatschutzes habe er vorher nicht mit dem Verfassungsschutz besprochen.

Sein V-Mann-Führer habe gewechselt, es habe sich um zwei, drei Personen gehandelt. Namentlich seien diese vor dem Thüringer Untersuchungsausschuss aufgetreten. Für ihn hätten sie „G.“ oder „J.“ geheißen und hätten jeweils nur einen Vornamen gehabt – „und damit war die Sache erledigt.“

Auf Frage, ob er sich erklären könne, warum er nicht vor den Untersuchungsausschuss [Thüringen] geladen worden sei, er sei doch eine wichtige Person in der rechten Szene in Thüringen gewesen, erwiderte der Zeuge B., sich dies nicht erklären zu können. Er wolle da aber auch nicht unbedingt hin, genau wie er nicht unbedingt vor den Ausschuss Baden-Württembergs gewollt habe. Auf Frage, ob er es nicht auch als komisch empfände, dass er nicht vernommen worden sei, entgegnete der Zeuge, es sei nicht so, dass er dies gebraucht hätte. Er brauche Frau König von den Linken da nicht. Diese erzähle immer nur „Schwachsinn“ in ihren Fernsehinterviews und versuche, „ihre tolle extremistische Zeit und die Thüringer Linken als das Ultimative darzustellen.“ Die seien eine gewaltbereite Gruppe gewesen. Das werde nirgendwo zur Sprache gebracht. In seiner Jugend seien oft seine Reifen von den Autos abgestochen worden. Die seien „mit Morgenstern auf andere Autos drauf“. Die Leute hätten mit Sicherheit teilweise Angst um ihr Leben gehabt, es habe gefährliche Angriffe gegeben. Das habe es mit Sicherheit auch „andersrum“ gegeben – bis sie [Kreis um den Zeugen

B.] dann politisch aktiv geworden seien und die Leute weg von Gewalt gebracht hätten. Auf Frage, ob dies alles nach 1989 passiert sei, antwortete der Zeuge, 1989 sei er gerade 14 Jahre alt gewesen, da habe er noch keinen Einfluss drauf gehabt. Danach befragt, ob ihm vorher auch keine nationalen Bewegungen innerhalb der DDR bekannt gewesen seien, entgegnete der Zeuge B., mit 14 habe er keine Kontakte zu irgendwelchen nationalen Bewegungen in Thüringen gehabt. Er sei nur Mitglied der „Freien Deutschen Jugend“ gewesen.

Darauf angesprochen, es verwundere, dass der Verfassungsschutz letzten Endes das Trio finanziell unterstützt habe, erwiderte der Zeuge, er gehe davon aus, dass sie das jedes Mal deswegen gemacht hätten, um „Ermittlungen und Erkenntnisse zu gewinnen.“ Er denke, das würden die zumindest so behaupten. Er könne es nicht nachvollziehen. Für ihn sei es so gewesen, dass er die Sachen weitergemeldet habe, weil er auch jedes Mal habe davon ausgehen müssen, dass Informationen an ihn rangetragen würden, wo man überprüft werde, also wo „Querinformationen gestreut“ würden und wo der Dienst dann schaue, was zurückkomme und wie weit jemand „– in Führungszeichen – quellenehrlich und Sonstiges“ sei. Dementsprechend habe man Informationen, die man bekommen habe, im Normalfall weitergegeben.

Auf Frage, ob der Ablauf so gewesen sei, dass er Geld bekommen habe, welches er Herrn K. oder Herrn W. weitergegeben habe, und diese hätten es dann an das Trio gegeben, antwortete der Zeuge B., dies sei nicht unbedingt der Fall gewesen. Zwar sei dieser Weg so vorgesehen gewesen, jedoch sei wohl einiges weggekommen bei Herrn K., sodass eben nicht unbedingt immer alles angekommen sei.

Er halte beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz alles für möglich, der Zeuge auf die Frage, ob er sich vorstellen könne, dass der Verfassungsschutz gewusst habe, wo das Trio untergekommen gewesen sei. Auf Frage, ob er bestätigen könne, dass der Verfassungsschutz den Weg des Geldes gekannt und letzten Endes gewusst habe, dass es beim Trio lande, und wenn man hätte wissen wollen, wo sich das Trio aufhalte, man theoretisch nur Herrn K. hätte beobachten müssen, wie er das Geld weitergeben habe, führte der Zeuge aus, so, wie der Dienst ihm das seinerzeit mitgeteilt habe, hätten sie dies versucht, aber dies sei ihnen aufgrund ihrer technischen Möglichkeiten trotz allem wohl nicht gelungen. Sie hätten versucht, Herrn K. bei diesen wöchentlichen Treffen hinterherzufahren, dieser sei ihnen jedoch schon wieder in der Straße entgegengefahren, sodass dies nicht funktioniert habe. Er [der Zeuge] meine, er sei ja auch informiert worden, wenn er nach Thüringen begleitet worden sei. Das habe ihm der Dienst dann auch mitgeteilt, habe ihm z. B. gesagt, dieses Wochenende werde es eine interessante Rückfahrt, weil das LKA in ordentlicher Besetzung ihn verfolgen werde. Die hätten schon einen ordentlichen technischen Aufwand betrieben. Man könne nicht sagen, dass sie es nicht versucht hätten. Ob sie keinen Erfolg hatten, wisse er nicht.

Dazu befragt, wieso man ihn trotzdem – er sei ja beim LfV eingesetzt gewesen – teilweise beobachtet habe, verwies der Zeuge B. darauf, die Thüringer Polizei habe ihn beobachtet. Er habe ja eben geschildert, wie er begleitet worden sei mit Flugzeug und Fahrzeugen nach Thüringen, „ob er sich mit denen treffe.“ Auf Frage, ob er die Information, dass dies erfolge, vorher vom Verfassungsschutz erhalten habe, bestätigte der Zeuge, dies schon zum „Eigenschutz“. Man habe ihm mitunter mitgeteilt, am Wochenende würden Telefone abgehört, er würde komplett begleitet werden, eine Kontaktaufnahme sei nicht möglich. Er habe dann keinen Kontakt zum Verfassungsschutz aufgenommen, andernfalls hätte die Polizei das mitbekommen. Gefragt, ob er vor dem Hintergrund seiner nationalen Einstellung sich nicht als Verräter gefühlt habe, als er V-Mann geworden sei, erwiderte der Zeuge, das habe man kompensiert mit dem Geld und mit dem, was man damit gemacht habe. Er sei 18, 19 Jahre alt gewesen, so viel denke man da noch nicht über so etwas nach. Auf Frage, ob ihm in dem Moment klar gewesen sei, dass er Probleme mit seinen Kameraden bekomme, wenn das auffliege, führte der Zeuge an, so richtig klar sei ihm das 2001 geworden.

Der ehemalige Leiter vom Landesamt für Verfassungsschutz, Herr R., sei bei einer Demonstration mal direkt daneben gestanden und habe Fotos gemacht. Aber ansonsten sei er diesem wissentlich nicht begegnet, könne diesen daher als Person oder als Leiter auch nicht einschätzen.

Auf Frage, ob er zu neuen Erkenntnissen in der Szene und zukünftigen Aktivitäten gefragt worden sei und was seine Kernaufgaben gewesen seien, antwortete der Zeuge, hauptsächlich sei nach Aktivitäten in der Zukunft gefragt worden, mit was in den nächsten ein, zwei Wochen zu rechnen sei. Viel wichtiger als die Frage, welche Aktivitäten stattfinden, sei für sie [den Verfassungsschutz] die Information gewesen, ob diese Aktivitäten „Öffentlichkeitswirksamkeit“ erreichen würden oder nicht. Viel wichtiger seien eben solche Sachen gewesen, bei denen die Gefahr bestanden habe, dass dazu z. B. was in den Medien stehe. Dies sei von besonderem Aufklärungsinteresse gewesen.

Nach Vorhalt, er habe gesagt, er würde diesen Weg nicht mehr gehen, und auf Frage, ob sich diese Aussage auf seine generelle Karriere in der rechtsextremistischen Szene oder aber auf seine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz beziehe, erläuterte der Zeuge, aus heutiger Sicht würde er nicht in einer so extremistischen Szene agieren, sondern würde sich eben eher fortbilden und auf eine passende Partei warten, um da politisch aktiv zu werden.

Darauf angesprochen, dass in unterschiedlichen Berichten von 100 000 Euro die Rede sei, die er vom Verfassungsschutz erhalten habe, entgegnete der Zeuge B., er denke, es sei immer von D-Mark die Rede gewesen, aber er sei sich nicht mehr sicher. Ferner bejahte er, im Laufe der Vernehmung von 200 000 DM, mithin 100 000 Euro gesprochen zu haben. Nach Vorhalt seiner Einlassung, er habe das Geld hauptsächlich in seine politische Arbeit gesteckt, und auf Frage, ob dies dem Verfassungsschutz bewusst gewesen sei, führte der Zeuge aus, es habe den Verfassungsschutz erst mal nicht interessiert, was er mit dem Geld mache, und der Verfassungsschutz wisse ja, wofür er das Geld ausgegeben habe. Er meine, der Verfassungsschutz habe sich ja schon mal in Thüringen „dargestellt“, er [der Zeuge] habe sich technische Spielereien dafür gekauft, Autos und Sonstiges. So sei deren Argumentation gewesen. Jetzt müsse man natürlich sehen, dass das Auto ein Fortbewegungsmittel zu sämtlichen Demonstrationen gewesen sei und im Normalfall immer von Herrn K. oder ihm genutzt worden sei. Das heiße, es sei ein politisches Mittel gewesen. Dementsprechend habe es sich mit Handy und Computer verhalten, alles sei durchaus nur für Politik benutzt worden, weil er den kompletten Tag politisch aktiv gewesen sei in seiner Jugend. Das sei denen bewusst gewesen, habe sie aber, denke er mal, nicht großartig interessiert. Es habe ja niemand damit rechnen können, dass das hinterher mal irgendwo in eine Debatte einfließe oder mal untersucht werde. Auf Frage, ob das Geld unabdingbar dafür gewesen sei, dass der „Thüringer Heimatschutz“ im Prinzip habe auf- und ausgebaut werden können, und ob es ohne das Geld des Verfassungsschutzes den „Thüringer Heimatschutz“ in dieser Form nicht gegeben hätte, antwortete der Zeuge B., er denke mal, der Erfolg und die Größe des „Thüringer Heimatschutz“ wären durchaus mit beeinträchtigt gewesen, wenn es die Gelder nicht gegeben hätte. Ein „Aufbau und Sonstiges“ hätte womöglich aber trotzdem stattgefunden. Ob es den „Thüringer Heimatschutz“ ohne diese Gelder in dieser Form gegeben hätte? – das sei „alles hypothetisch.“

Betreffend sein Verhältnis zu seinen V-Mann-Führern wurde dem Zeugen vorgehalten, dass er im Prinzip Informationen geliefert habe und nicht Diener zweier Herren gewesen sei, sondern genau gewusst habe, auf welcher Seite er sich positioniere. Er [der Zeuge] behaupte, er habe mehr oder weniger lapidare Informationen geliefert. Das sehe der Verfassungsschutz ein bisschen anders. Man habe ihn [den Zeugen] als steuerbar bezeichnet und auch als sehr kooperativ. Ferner habe es zwischen 1998 und 2001 47 Quellenmitteilungen des Thüringer Landesamts für Verfassungsschutz gegeben und der Hauptteil dieser Quellenmitteilungen stamme von ihm, was heiße, er sei quasi eine Premiumquelle gewesen und habe Bestnoten bekommen. Nach diesem Vorhalt befragt, ob es nicht nur eine Schutzbehauptung sei, wenn er sage, er habe im Prinzip aufseiten des „Thüringer Heimatschutzes“ agiert und nur lapidare Sachen weitergeliefert, bekundete der Zeuge, die Gespräche hätten wöchentlich stattgefunden, man habe sich eine Stunde beim Mittagessen über diese allgemeine rechte Szene unterhalten und das Gegenüber sei stark involviert in die rechte Szene gewesen, das heiße, es habe alle Kontakte gekannt, es habe dann genau gewusst z. B., wer Herr S., wer Herr A., wer Herr V. und wer Herr W. usw. sei. Die Kontakte seien zuordenbar gewesen. Das sei dann eigentlich wie so ein Gespräch innerhalb der Szene gewesen. Die hätten sich Informationen notiert und mit Sicherheit interessante Sachen für sich herausgenommen. Wie die die Informationen beurteil-

ten und wie er [der Zeuge] diese Informationen beurteilt habe – das seien unterschiedliche Ansatzpunkte.

Auf Frage, ob der Informationsfluss eine Einbahnstraße gewesen sei oder ob er auch Informationen vom Verfassungsschutz erhalten habe, antwortete der Zeuge B., er habe Informationen bekommen, sofern diese „Hausdurchsuchungen oder Sonstiges“ betroffen hätten. Die Anwälte seien gezahlt worden, was ein wichtiger Punkt und in Ordnung gewesen sei. Am Anfang habe er auch ein paar Antifa-Zeitungen durch den Verfassungsschutz bekommen, an die er sonst nicht ran gekommen wäre. Und man habe „schon immer mal einen Kommentar abgekriegt, was dort los ist und was da los ist – aufgrund des Gesprächs, wie sich das gegeben hat.“ Das sei wie ein Szenegespräch gewesen. Derjenige habe ja gewusst, was in der rechten Szene los sei, wer gerade mit wem nicht könne etc., habe ja nicht nur seine [des Zeugen] Mitteilungen bekommen, sondern sei ja allgemein informiert gewesen. Dementsprechend habe der ja schon Informationen gehabt und natürlich sei auch mal bei Gesprächen „was rumgekommen.“ Ob die das immer mitbekommen hätten oder nicht, ob da gezielt Sachen weitergegeben worden seien oder nicht, könne er nicht beurteilen. Für ihn sei wichtig gewesen, dass wegen ihm bspw. keiner „aufgrund der Sachen“ in Haft komme. Dazu habe es auch eine Vereinbarung gegeben, dass man sich eben über strafbare Sachen oder Sonstiges in dieser Art und Weise nicht unterhalte. Das habe sie [den Verfassungsschutz] auch nicht interessiert. Wenn es um solche Sachen wie verbotene CDs gegangen sei, sei dies „allgemein gewesen“. Das hätten die auch jedes Mal betont: Wenn es irgendwelche Informationen gebe, würden die ja nicht dem sogenannten Legalitätsprinzip unterliegen – während die Polizei ja einschreiten müsse, wenn sie von Straftaten erfahre. Dies habe hier nicht stattgefunden, der Quellenschutz sei gewährleistet worden. Im Großen und Ganzen sei das Thema, was Straftaten angegangen sei, kein Punkt gewesen. Die hätten sich eher für Veranstaltungen, öffentliches Auftreten und dergleichen interessiert.

Er wisse nicht, ob weitere V-Leute des Verfassungsschutzes im THS gewesen seien, es habe keine Treffen von V-Leuten irgendwo gegeben. Auf Nachhaken des Fragestellers, ob er sich an jemanden erinnern könne, verneinte der Zeuge B. Auch im Nachhinein sei ihm diesbezüglich nichts bekannt geworden. Abgesehen von den Namen, die als Quellen genannt worden seien „irgendwo“ – die habe man „ja gelesen vom Thüringer Untersuchungsausschuss oder Sonstiges“ – habe zu ihm keiner gesagt, dass er Quelle des Landesamts gewesen sei; ihm habe sich keiner offenbart.

Der Zeuge bestätigte, dass er sich derzeit in Haft befinde; wegen einer Sexualstraftat, eines Missbrauchs. Auf Frage, ob er erraten könne, wie viele Ermittlungsverfahren insgesamt gegen ihn geführt worden seien, ob er die Zahl wisse, fragte der Zeuge nach, ob seine politisch aktiven Zeiten bis 2001 gemeint seien. Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass es um die gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren generell gehe. Hierauf entgegnete der Zeuge B., generell wisse er es nicht. Dazu befragt, wie viele es in seiner politisch aktiven Zeit gewesen seien, antwortete der Zeuge: „weit über 30“. Auf den Einwand des Fragestellers, es handle sich um 35 Ermittlungsverfahren, antwortete der Zeuge, es handle sich um weit über 30. Er sei kein einziges Mal deshalb verurteilt worden. Auf Frage, ob er sich das erklären könne, er wolle wohl nicht behaupten, dass er unschuldig gewesen sei, erklärte der Zeuge B., aufgrund des Ermittlungsdrucks des Freistaats Thüringen habe die Polizei wegen jedem Schwachsinn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, um Durchsuchungen durchzuführen. Dass bei den Durchsuchungen nichts gefunden worden sei, habe sich positiv ausgewirkt. Eine Erklärung sei auch, dass er mit Herrn Dr. E. einen „Spitzenanwalt“ gehabt habe, und der habe im Großen und Ganzen die Sachen „durchgeboxt“. Den habe er sich leisten können, weil der vom Freistaat Thüringen „gesponsert“ worden sei.

Auf Einwand, dass bei 35 Ermittlungsverfahren eine Quote von null paradox sei und dies nicht nur am Anwalt liegen könne, entgegnete der Zeuge, man müsse jedes einzelne Ermittlungsverfahren mal durchgehen. Dann würde man feststellen, dass wirklich „fast alles totaler Unsinn“ gewesen sei. Es habe z. B. mal einen Strafbefehl gegeben – er glaube, es sei um 6 000 Mark gegangen – wegen Gewalt gegen einen Polizisten, wo hinterher dann ein Freispruch erfolgt sei, dies wegen exzessiver Gewalt der Thüringer Polizei. Dies sei zum damaligen Zeitpunkt üblich gewesen, wo in dem Verfahren dann endlich ein paar Videobeweise

aufgetaucht seien und dann der Richter gesagt habe, da brauche er nicht darüber zu diskutieren, das sei keine Gewalt gegen Polizisten, das sei Notwehr, die stattgefunden habe. So habe sich das „durch die Dinge immer fortgeführt. Zeichen wegen Verwenden vom Keltenkreuz, wohl weil es nur ein Kreis mit zwei Strichen war, die nicht über die Ecken rausgehen, das heißt noch nicht mal keltenkreuzähnlich war, sondern ganz normales christliches Symbol. Hat zur Einstellung geführt.“

Er habe heute zu keinem, der noch in politischen Positionen sei, mehr Kontakt. Er habe von seinem damaligen Freundeskreis vielleicht noch zwei, drei Mann. Ob die politisch aktiv seien oder nicht, könne er nicht sagen. Es sei verschwindend gering, was da übrig geblieben sei nach 2001.

Darauf angesprochen, er habe bekundet, dass er vor Durchsuchungen seinen Computer weggeschafft habe, und dass manche Sachen wohl auch mithilfe des Thüringer Verfassungsschutzes anders ausgegangen seien, bestätigte der Zeuge, das habe er ja eben gesagt, das habe sich positiv ausgewirkt. Auf Einwand, es habe sich wohl nicht nur positiv ausgewirkt, sondern er habe ja gewusst, dass jemand von der Polizei komme, erwiderte der Zeuge, dass auch bei diesen Verfahren nichts rausgekommen wäre. Da könnte man jedes einzelne Verfahren durchgehen, was interessant wäre und ihm die Gelegenheit bieten würde, sich dazu zu erklären.

Nach Vorhalt, er habe bekundet, das LfV habe versucht, in seine politischen Aktivitäten „reinzuregieren“, weshalb er abgeschaltet worden sei, und auf Frage, was das LfV von ihm gewollt habe, antwortete der Zeuge B., er hätte seine Posten innerhalb der Partei niederlegen sollen. Er sei ihnen auch entgegengekommen und habe einen Posten – glaube er – niedergelegt, und zwar – so glaube er – „den Landespressesprecher“. Sie hätten aber auch verlangt, dass er den Posten des Stellvertretenden Landesvorsitzenden niederlege, und da habe er erwidert, dass er dies nicht mache und dies ihn nicht interessiere. Dies habe dann zur Trennung geführt. Auf Frage, ob das LfV das Begehren begründet habe, da es im Grunde genommen keinen Sinn mache – eher wäre es sinnvoll gewesen, ihn „vornedran zu halten“, damit man frühzeitig an die notwendigen Informationen komme –, erläuterte der Zeuge, dass sie zu dem Zeitpunkt einen schrittweisen Ausstieg von ihm aus der rechten Szene gewollt hätten und dies – wenn er sich recht entsinne – hätten begleiten und bezahlen wollen. Er habe daran aber kein Interesse gehabt. Auf Frage, ob jemand anderes als sein Nachfolger seitens des LfV vorgesehen gewesen sei, ob es andere Personen gegeben habe, die in Betracht gezogen worden seien, verneinte der Zeuge, es habe geheißen, er „soll den Posten niederlegen. Punkt.“

Zu den Kriterien der Bezahlung befragt, führte der Zeuge B. aus, wenn er in Gewahrsam in Thüringen gewesen sei oder den Polizeistaat Thüringen „mal wieder am eigenen Leib erlebt“ habe, habe es so was wie ein Schmerzensgeld noch mal obendrauf gegeben. Im Übrigen seien ihm die Fahrtkosten erstattet worden, wenn er unterwegs gewesen sei, und andere Auslagen. Ansonsten sei das „Goodwill“ auf der anderen Seite gewesen. Es habe sich eben eingespield. Es habe sich halt um eine bestimmte Summe gehandelt, die sich dann eher peu à peu nach oben gesteigert habe als nach unten. Auf Frage, ob die Vergütung in Abhängigkeit zur Wertigkeit der Aussage gestanden habe, entgegnete der Zeuge, dies habe derjenige zu dem Zeitpunkt immer ganz schlecht einschätzen können, wie wertig das gewesen sei. Der habe da notiert und die hätten auch zwischendurch angerufen, es sei nicht immer nur dieses eine Gespräch gewesen, vielmehr hätten die sich auch zwischendurch gemeldet. Auf Vorhalt, man könnte durchaus den Eindruck bekommen, je mehr man flunkere, umso mehr man die Geschichten aufbausche, umso interessanter werde das gegebenenfalls für das LfV, und dort sei man dann eher gewillt, größere Beträge zu bezahlen, entgegnete der Zeuge B.: „Nein, die hat ja interessiert, dass die Sachen passen, die ich gesagt habe.“ Wenn er gesagt habe: „Wir machen eine Demonstration in Pößneck; ich rechne mit 200 Teilnehmern“, dann seien da auch 200 Teilnehmer gewesen. Die Sachen, so wie er sie berichtet habe, hätten gestimmt. Wenn er gesagt habe: „Wir fahren nach München zur Wehrmachtausstellung; ich rechne aus Thüringen mit 300 oder 500 Teilnehmern“, dann sei diese Zahl korrekt gewesen.

Die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz sei 2001 beendet gewesen, weshalb er von dem Hauskauf, der danach erfolgt sei, nicht berichtet habe.

Der Zeuge bestätigte, dass er immer bei den Treffen das Geld bekommen habe. Auf Frage, wie das Geld übergeben worden sei, ob man es bloß mal kurz gezählt habe, ob es in einem Umschlag übergeben oder vorher abgezählt worden sei, antwortete der Zeuge B., er denke, dass es in einem Umschlag übergeben worden sei, und man habe dann zwei Quittungen unterschrieben mit einem Kürzel. Damit sei die Sache gegessen gewesen. Dazu befragt, ob er das Geld dann immer 1:1 weitergegeben oder in Dinge wie Prospekte reingesteckt habe und ob das Geld dann immer sofort weg gewesen sei, verwies der Zeuge darauf, er habe bereits geschildert, wie sein Leben abgelaufen sei. Das sei einfach laufend ausgegeben worden – so wie die Sachen angefallen seien, habe er sie bezahlt. Auf Frage, ob er Geld für größere Investitionen angespart habe, antwortete der Zeuge, wenn er ein Auto angekauft habe, habe er mit Sicherheit etwas angespart, oder er habe zum LfV gesagt, dass er ein Auto brauche. Dann sei ein größerer Betrag zur Verfügung gestellt worden. Aufgrund seiner Arbeit als Kaufmann im Verlag habe niemand nach der Herkunft des Geldes gefragt. Er sei auch nicht nach den Kosten gefragt worden. Er meine, die Kosten von z. B. Druckereien und Aufklebern habe nur er gehabt. Es habe keiner gewusst, wie teuer die Sachen in der Herstellung gewesen seien. Auf Nachfrage, ob nie jemand gefragt habe, wie das finanziell alles so „flutsche“ und wie es vor sich gehe, erwiderte der Zeuge, man habe das einfach so aufgenommen und nicht nachgehakt.

Auf Frage, wie es überhaupt zu dieser V-Mann-Tätigkeit gekommen sei, wie er angeworben worden sei, ob dies im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gewesen und er konkret angesprochen worden sei, ob er den Verfassungsschutz mit diesem „Pogromly“-Spiel wie eine Weihnachtsgans ausgenommen habe und vielleicht selbst sogar versucht habe, vom LfV zu erfahren, was für Ermittlungen gegen die Szene oder gegen Personen liefen, ob das so ein gegenseitiges Spiel gewesen sei, verneinte der Zeuge in Bezug auf „Ermittlungen bei anderen Personen oder Sonstiges“ – sie hätten ja auch nichts zu Ermittlungen betreffend seine Person gesagt, außer es habe ihn dergestalt betroffen, als dass die Kommunikationswege gestört gewesen seien oder eben die Tätigkeit dem Landesamt selbst offenbar geworden wäre. Es habe Zeiten gegeben, „wo das Haus beobachtet worden ist oder wo klar war, dass die hinten dranhingen oder so“. Dann hätten die gesagt: „Wir treffen uns woanders“ oder: „Es geht eine Weile nicht“ usw. Zu anderen Straftaten hätten sie sich nicht geäußert, und schon gar nicht dazu, was in der rechten Szene generell los gewesen sei. Man könne nicht sagen, dass es ein Geben und Nehmen gewesen sei.

Auf Frage, ob der Zeuge bei der Bundeswehr gewesen sei, entgegnete er, er sei aus politischen Gründen nicht genommen worden. Auf Frage, ob er von Herrn Mundlos erfahren habe, dass dieser 1995 vom MAD angeworben worden sei, antwortete der Zeuge B., er denke, Herr K. habe ihm so was mal erzählt, Mundlos habe es ihm hingegen nicht persönlich gesagt. Das hätten sie auch von einigen anderen Leuten gehört: dass der MAD versucht habe, bei Leuten vorzusprechen, die bei der Bundeswehr gewesen seien. Der Zeuge verneinte die Frage, ob der MAD auf ihn zugekommen sei, um ihn anzuwerben. Er sei einberufen worden zur Bundeswehr, an eine sicherheitsrelevanten Stelle. Sein Arbeitgeber in Coburg habe daraufhin einen Antrag gestellt, dass das ein halbes Jahr ausgesetzt werde. Das sei dann auch geschehen für ein halbes Jahr. In diesem Zeitraum sei ein Anschreiben von der Bundeswehr gekommen, ausweislich dessen er aus politischen Gründen nicht tragbar sei für die Bundeswehr.

Nach Vorhalt, dass er sieben „Pogromly“-Spiele an das LfV Thüringen verkauft habe – wobei man sich nicht auf die Zahl sieben festlege –, und auf Frage, ob er nachgefragt habe, warum so viele Spiele gekauft worden seien, und ob er sich überlegt habe, noch weitere Spiele zu verkaufen, führte der Zeuge aus, er denke, wenn er noch weitere Spiele geliefert bekommen hätte, das LfV auch weitere abgenommen hätte. Unabhängig davon wäre er die dann später auch losgeworden, irgendwann seien die schon auch begehrt gewesen. Aber am Anfang habe keiner so viel Geld übrig gehabt, jedenfalls nicht in Thüringen. In Franken wäre dies anders gewesen. Der Zeuge verneinte die Frage, ob aktiv nachgefragt worden sei, ob es noch weitere Spiele gebe. Dies sei ihm zumindest nicht erinnerlich. Befragt, ob nachgefragt worden sei, ob er weitere Informationen über das Trio habe, antwortete der Zeuge B., nach Informationen zu dem Trio immer gefragt worden zu sein, dafür sei auch eine extra „Belohnung“ ausgelobt gewesen. Er habe aber keine weiteren Infos dazu gehabt. Für ihn als Führungskraft habe es

keinen glaubhaften Grund gegeben, sich ununterbrochen nach dem Trio zu erkundigen. Es wäre nicht sehr glaubhaft gewesen und hätte ihn gefährdet, wenn er andauernd nach den drei verschwundenen Leuten gefragt hätte. Darauf angesprochen, ob er gefragt worden sei, wie er z. B. die Spiele losgeworden sei, verneinte der Zeuge. Auf ergänzende Nachfrage, ob z. B. Herr K. nachgefragt habe, fragte der Zeuge gegen: „Aus welchem Grund?“ Er habe ja die Kontakte gehabt – „wenn jemand genug Kontakt hatte zum Verkaufen und Sonstiges, wäre ja ich derjenige gewesen.“ Er wisse nicht, was der Verfassungsschutz damals mit den Spielen gemacht habe.

Die Operation „Rennsteig“ kenne er nur aus der Presse.

Auf Frage, wie damals – in der Zeit 1998 – über Quellen und V-Leute in der Szene gesprochen worden sei, antwortete der Zeuge B., wenn ein Anwerbeversuch bekannt geworden sei, dann habe man darüber gesprochen, das sei auch kommuniziert worden. Es seien auch zwei, drei gewesen, die bekannt geworden seien, aber an Personen könne er sich jetzt nicht erinnern. Wenn es so etwas gegeben habe und das in der Szene bekannt geworden sei, habe er dies mit Sicherheit auch weitergemeldet. Gefragt, ob man in der Szene aktiv gesucht habe, man Verdacht geäußert habe, ob man darüber gesprochen habe, antwortete der Zeuge, „V-Mann-Tätigkeit“ sei eine „Totschlagvokabel“ in der rechten Szene. Entweder man sei paranoid und sehe überall – um jede Ecke – einen V-Mann oder nicht. Es komme darauf an, ob man sich dann von der politischen Arbeit abhalten lasse und nur noch der Paranoia nachhake oder ob man versuche, ganz normal weiterzuarbeiten. Auf Verständnisfrage, ob man es also akzeptiert habe, ergänzte der Zeuge, wenn Verdachtsmomente aufgekommen seien, mit Sicherheit Herr K. und andere versucht hätten, da der Sache nachzugehen.

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er den Verdacht gehabt habe, das Trio habe vielleicht eine Quellentätigkeit ausgeübt. Auf Frage, was er denn vermutet habe betreffend deren Untertauchen, wie die untertauchen könnten, wer die schützen könnte, welche Beziehungen die gehabt haben könnten, antwortete der Zeuge B., er wisse ja ausweislich der Schilderungen von Herrn K. und den anderen, dass die Polizei sich da nicht klug angestellt habe bei den Durchsuchungsmaßnahmen und dass sie [das Trio] eben hätten entkommen können. Dies sei bekannt gewesen. Etwas anderes sei auch nicht kolportiert worden in der rechten Szene.

Danach gefragt, wie er das damalige Interesse des Verfassungsschutzes am Trio einschätze – der Verfassungsschutz habe das Trio ja quasi finanziert –, erwiderte der Zeuge B., „finanziert“ sei – denke er – der falsche Ausdruck. Am Anfang habe der Verfassungsschutz ein Interesse gehabt, weil der Innenminister nach der peinlichen Flucht bzw. dem Untertauchen des Trios wohl verkündet gehabt habe, dass er die innerhalb von vier oder sechs Wochen stellen werde – auch das sei dann ja eine „Nullnummer“ gewesen, die peinlich für diesen gewesen sei. Aber es sei schon sehr intensiv nachgehakt worden, auch durch die Verbindungsleute – also seine „Führungsoffiziere“. Man habe schon versucht, rauszubekommen, wo die seien, vor allem in der Anfangszeit. Der Innenminister habe nicht dumm dastehen wollen. „Hat aber halt nicht funktioniert.“ Er sei der Überzeugung, dass man in der Anfangszeit auf jeden Fall versucht habe, das Trio zu finden.

Auf Frage, wie er sich das mit den Pässen erkläre, ob praktisch das Geld für die Pässe gegeben werden sollte, und ob bekannt gewesen sei, dass das Trio Pässe benötige, antwortete der Zeuge B., die [der Verfassungsschutz] hätten die Mitteilung gehabt – er denke mal, dass das durch ihn bekannt geworden sei –, dass versucht werde, neue Identitäten, also Pässe zu besorgen, und dafür ein bestimmter Geldbetrag benötigt werde. Da dieser Betrag noch nicht zusammengebracht worden sei, habe man ihm dann Geld gegeben, damit das Geld zur Verfügung stehe. Er habe das dann weitergegeben. Er gehe davon aus, der Dienst habe überwachen wollen, welche Wege es gegeben habe. Vielleicht hätten sie auch Pässe anbieten wollen, um auf diesem Weg der Leute habhaft zu werden. Er könne es nicht sagen. Er wisse nicht, welche technischen Möglichkeiten der Dienst gehabt habe.

Rückblickend sei er wohl durch die Indiskretion innerhalb des Dienstes aufgefliegen. Herr R. und andere Gemengelage innerhalb des Dienstes hätten da wohl Streit gehabt. Seiner Mei-

nung nach habe R. ihn ja abschalten lassen, habe wohl nicht damit leben können, dass er wieder für den Dienst tätig gewesen sei. R. habe es dann einem befreundeten Journalisten mitgeteilt und der Journalist habe hierauf ein Treffen gefilmt und in die Zeitung gebracht.

Auf Frage, wie er es einschätze, dass die zwei Uwes Selbstmord begangen haben sollen – er habe das Trio schließlich sehr gut gekannt –, antwortete der Zeuge, beide seien sehr lebenslustig gewesen. Er könne es sich nicht vorstellen – so, wie er sie kennengelernt habe. Er habe die beiden aber sehr lange nicht mehr gesehen gehabt und wisse nicht, wie es sich entwickelt habe.

2.4. Zur Vertrauensperson „R. M.“

2.4.1. Gang der Untersuchung

Um den derzeitigen Aufenthalt des als Zeugen beschlossenen (Beweisbeschluss Nr. 86) R. M. in Erfahrung zu bringen, wurde zunächst am 9. Mai 2017 die Stadt Zwickau mit Bitte um Erteilung einer Einwohnermeldeauskunft angeschrieben. Von dort aus wurde am 10. Mai 2017 mitgeteilt, R. M. sei nach unbekannt verzogen – was auch durch eine zeitlich nachfolgende Auskunft bestätigt wurde. Unter dem Datum des 1. Juni 2017 erfolgte sodann die ergänzende Auskunft hinsichtlich einer bekannten Anschrift des Zeugen M. in der Schweiz. Hierauf wurde seitens des Untersuchungsausschusses die Stellung eines Rechtshilfeersuchens an die Schweizer Behörden geprüft. Da sowohl seitens des Ministeriums für Justiz und Europa Baden-Württemberg als auch seitens des Bundesministeriums der Justiz die Auskunft erteilt wurde, ein an die Schweiz gerichtetes Rechtshilfeersuchen eines Untersuchungsausschusses sei aussichtslos, wurde davon abgesehen, ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden zu initiieren.

Mitunter durch einen am 9. Juli 2017 im Druckwerk „Die Welt“ erschienenen Artikel wurde ein weiterer Aufenthaltsort und mithin eine zusätzliche ladungsfähige Anschrift des Zeugen M. bekannt. Namentlich konnte in Erfahrung gebracht werden, dass der Zeuge im Fürstentum Liechtenstein ein Antiquitätengeschäft betreibt. Daraufhin wurde am 9. November 2017 ein an das Fürstentum Liechtenstein gerichtetes Rechtshilfeersuchen an das Ministerium für Justiz und Europa Baden-Württemberg gesandt, das eine Ladung des Zeugen zu der Sitzung des Ausschusses am Montag, den 5. März 2018 beinhaltete. Das Ministerium für Justiz und Europa Baden-Württemberg reichte am 17. November 2017 einen Abdruck eines an das Bundesamt für Justiz gerichteten Schreibens dem Untersuchungsausschuss zur Kenntnis. In besagtem Schreiben wurde ausgeführt, dass es sich im Falle parlamentarischer Untersuchungsausschüsse nicht um eine strafrechtliche Angelegenheit im Sinne des IRG handele, weshalb das Ersuchen auf dem diplomatischen Geschäftsweg an die Behörden des Fürstentum Liechtenstein zu richten sei. Das Ministerium für Justiz und Europa Baden-Württemberg leitete mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 dem Untersuchungsausschuss eine E-Mail des Bundesamtes für Justiz weiter, die eine Verbalnote der Deutschen Botschaft in Bern vom 19. Dezember 2017 beinhaltete. Ausweislich derer ersuchte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein um Zustellung der Zeugenladung im Wege der Rechtshilfe. Mit Schreiben vom 23. Januar 2018 teilte das Ministerium für Justiz und Europa Baden-Württemberg mit, dass eine Zustellung der Ladung und der weiteren Schriftstücke am 4. Januar 2018 an den Zeugen erfolgt sei, der Zeuge R. M. habe die Schriftstücke persönlich in Empfang genommen.

Dem auf die Sitzung am 5. März 2018 anberaumten Vernehmungstermin blieb der Zeuge M. fern. Der Griff zu Ordnungs- und/oder Zwangsmaßnahmen war dem Ausschuss aus rechtlichen Gründen verwehrt.

Anlässlich der Vernehmung des Zeugen KHK W. [siehe unter B.V.2.4.2.] konnte in Erfahrung gebracht werden, dass der Zeuge M. in der Vergangenheit gegenüber dem BKA einen Rechtsanwalt namens Dr. L. angeführt hatte. Zwecks Prüfung einer etwaigen Kontaktaufnahme mit dem Zeugen M. über ein möglicherweise bestehendes Mandatsverhältnis, wurde nach entsprechender Recherche Anfang Juni 2018 die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am

Main um umfassende Auskunft über deren Mitglied Rechtsanwalt Dr. P. L. und hierbei namentlich um Mitteilung gebeten, ob Rechtsanwalt Dr. P. L., der ausweislich der von ihm unterhaltenen Homepage einen Kanzleisitz im Fürstentum Liechtenstein unterhält, über einen Kanzleisitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main oder im sonstigen Bundesgebiet verfüge. Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 teilte die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main mit, dass Rechtsanwalt Dr. L. zwar Mitglied, allerdings von seiner Kanzleipflicht befreit sei und nach derzeitiger Kenntnis keine Kanzlei im Bundesgebiet unterhalte. Ob er von seiner Kanzlei in Liechtenstein aus in der Bundesrepublik anwaltlich tätig werde, sei nicht bekannt. Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 wurden mitunter die Daten des seitens des Rechtsanwalts benannten und im Inland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten mitgeteilt. Daraufhin wurde unter dem Datum des 10. Juli 2018 Rechtsanwalt Dr. P. L. über dessen im Inland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten angeschrieben und gebeten, mitzuteilen, ob ein Mandatsverhältnis zu dem Zeugen M. bestehe, um dieses ggf. für eine schriftliche Kontaktaufnahme mit Herrn M. zu nutzen. Mit Schreiben vom 31. Juli 2018 teilte Rechtsanwalt Dr. P. L. mit, dass das Mandatsverhältnis erloschen sei und er deshalb bei einer Kontaktaufnahme nicht behilflich sein könne.

Der Ausschuss beschloss aufgrund dessen von der Vollziehung des Beweisbeschlusses abzu-
sehen.

2.4.2. KHK K. W.

Der Zeuge KHK W. führte zu Beginn seiner Vernehmung im Rahmen eines „Eingangsstatements“ aus, dass er das Beweisthema „R. M.“ als besonders wichtiges Thema erachte. Das Thema „R. M.“ werde medial von „falschen Schlussfolgerungen, Behauptungen und tendenziösen Berichterstattungen, Darstellungen begleitet“, sodass er es als wichtige Aufgabe empfinde, für Klarstellung zu sorgen bzw. zumindest eine polizeiliche Faktenlage anzubieten. Weiter verwies der Zeuge darauf, dass der „eigentliche Hauptsachbearbeiter“ aufgrund langfristiger Erkrankung nicht vernehmungsfähig sei, infolgedessen er als Verfahrensführer der EG „Trio“ als Zeuge „eingesprungen“ sei und sich entsprechend in das Beweisthema eingearbeitet habe.

Zur Person R. M. führte der Zeuge aus, dass dessen Spitzname „M.“ sei, M. 46 Jahre alt sei und in Plauen geboren. M. habe noch einen Bruder, habe eine zehnjährige Schulausbildung absolviert an einer Polytechnischen Oberschule und zwei Lehren abgebrochen, ebenso die Bundeswehr. Den Zivildienst habe er ebenfalls abgeleistet, sei dort jedoch „nicht so regelmäßig anwesend“ gewesen. Dies könne man auch als Fingerzeig darauf sehen, wie M. spätere Vita verlaufen sei, namentlich im Hinblick auf Geschäftsideen, die scheiterten. M. sei seit Anfang der Neunzigerjahre in der Skinhead- und Hooliganszene aktiv gewesen. Dementsprechend habe er szenetypische Straftaten verübt, sei namentlich wegen Landfriedensbruch und „Propagandadelikten“ in Erscheinung getreten. Ferner sei ein Song erschienen von M.s Band „Westsachsengesocks“, der strafbar gewesen sei. M. soll beteiligt gewesen sein an Ausschreitungen im Kontext mit einem Asylbewerberheim, dies im Jahr 1991, was strafrechtlich als Landfriedensbruch gewertet worden sei. Nach seinem eigenen Bekunden habe M. die Szene auch zu Geschäftszwecken benutzt, was M. „verniedlichend dargestellt“ habe und was nicht darüber hinwegtäuschen könne, dass M. jedenfalls bis etwa 2002/2003 in der Szene aktiv beteiligt gewesen sei. M. habe verschiedene Geschäftsideen verfolgt, mitunter Bekleidungs-geschäfte, worunter sich mit dem „The Last Resort Shop“ in Zwickau ein „rechter Szeneladen“ befunden habe. Ferner habe er den „M. Bauservice“ betrieben – es habe sich überwiegend um ungelernete Abbrucharbeiten und Aushilfsarbeiten gehandelt, stets in Form von Subunternehmereigenschaft. Besagten Bauservice habe es nur kurz im Zeitraum zwischen 2000 und 2002 gegeben. Der Bauservice sei sodann in Insolvenz gegangen. Im Nachgang habe es entsprechende Verfahren gegeben, und M. habe dann im Juli 2007 Deutschland verlassen. Dabei habe er seinen Geschäftspartner – Herrn M. – auf Schulden sitzen lassen und habe sich mit den „letzten Habseligkeiten der Firma“ ins Ausland verabschiedet, zunächst nach Irland. Im Jahre 2008 habe M. sodann im Hotelgewerbe in Österreich gearbeitet. Im Jahre 2009 sei M. in die Schweiz umgezogen, wo er in einem Bekleidungs-geschäft tätig gewesen sei. Ausweislich eines kürzlich erschienenen Presseartikels habe sich M. seitdem angeblich wieder in der Bundesrepublik aufgehalten. Nachvollziehbar sei dies für sie [die Ermittlungsbehörden] allerdings

nicht – andernfalls wäre M. „nicht wieder ausgereist“, denn er sei ja zur Fahndung ausgeschrieben. Die letzten Erkenntnisse hinsichtlich eines direkten Bezugs M. zur rechten Szene bezögen sich auf das Jahr 2005. Konkret handele es sich um einen „Ausläufer“ des sog. „Landser“-Verfahrens, in dem M. selbst angeklagt und freigesprochen worden sei.

Das Bundeskriminalamt habe sich mit Herrn M. in drei wesentlichen Ermittlungskomplexen befasst. Dies zum einen resultierend aus einem Hinweis eines deutschen, in der Schweiz wohnhaften Staatsangehörigen, ausweislich dessen Angaben M. im Jahre 1998 beim sogenannten Pfingstochsentsurnier – einem Fußballturnier in Greiz – mit Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und einem Hund aufgetreten sei. Man habe daraufhin versucht, diese möglichen Kontakte abzuklären, auch wenn man es für „höchst unwahrscheinlich“ erachtet habe. Schließlich seien Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe Ende Januar 1998 untergetaucht und hätten fortan erhebliche Mühen auf sich genommen, verdeckt zu leben, namentlich jeglichen Kontakt nach außen nach Möglichkeit vermieden und alte Kontakte so weit wie möglich abgebrochen und Kontakte, welche sie aufrechterhalten hätten, dahingehend „scharf instruiert“, dass der Aufenthaltsort auch ja nicht bekannt werde. Es sei daher „wenig glaubwürdig“, dass sie sich tatsächlich auf dem Turnier zeigten, an dem zumindest Teile der rechten Szene teilgenommen gehabt hätten. Das Entdeckungsrisiko wäre „immens hoch“ gewesen. Selbstverständlich habe man gleichwohl die Spur weiterverfolgt, wobei man auch M. zeugenschaftlich im Wege eines an die Schweiz gerichteten Rechtshilfeersuchens vernommen habe. Namentlich habe das Bundeskriminalamt einen Fragenkatalog erstellt, der sodann von der Schweizer Staatsanwaltschaft in Anwesenheit von BKA-Beamten abgehandelt worden sei, wobei ein Fragerecht für die BKA-Beamten nicht bestanden habe. Diese hätten lediglich „passiv“ die Vernehmung begleitet. Anlässlich besagter Vernehmung habe M. in Bezug auf besagtes Pfingstochsentsurnier bestätigt, dass er dies wiederholt und eventuell auch im Jahre 1998 besucht habe. Zur besagten Zeit habe er auch einen Hund gehabt, was sich wiederum mit den Angaben des Hinweisgebers decken würde, wonach M. im Jahre 1998 das Pfingstochsentsurnier ja in Begleitung eines Hundes besucht habe. Allerdings habe M. in Abrede gestellt, die mutmaßlichen Mitglieder des NSU auf dem Turnier getroffen zu haben. Somit stehe die Aussage M. der Aussage besagten Hinweisgebers gegenüber. Die Ermittlungen hätten insgesamt nicht bestätigt, dass M. Kontakt zum Trio gehabt habe. M. selbst habe dies in Abrede gestellt und angegeben, das Trio nur aus der Presse zu kennen. M. sei der Skinheadszene zugewandt gewesen und seinen eigenen Angaben nach sei es dort hauptsächlich um Musik, Saufen und Partymachen gegangen. Dabei handele es sich aber eben auch gerade um den Bereich der rechten Szene, der von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe abgelehnt worden sei, indem diese gesagt hätten: „Diese Sauferei ist nicht zielführend.“ Damals habe man generell zwischen den „pöbelnden Skinheads“ und den „Scheitelträgern“ unterschieden, wobei Letztere eher politische Ideen verfolgt hätten. Der Begriff der „rechten Szene“ sei „oberflächlich“ und „wenig greifbar“. Es gebe innerhalb dieser „rechten Szene“ diverse Strömungen, auch in regionaler Hinsicht, die nicht wirklich miteinander in Kontakt stünden.

Nach Vorhalt, dass ausweislich des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags eine Zeugin den „M.“ als „Trendsetter und Oberguru“, der von allen in der Szene „angehimmelt“ worden sei, bezeichnet habe, bestätigte der Zeuge KHK W., dass M. sicherlich innerhalb der Szene eine Rolle gespielt habe und auch überregional bekannt gewesen sei. Letzteres gelte gerade auch für den „Last Resort Shop“. Dieser Bekanntheitsgrad ließe aber wiederum nicht darauf schließen, dass dann im Einzelfall auch tatsächlich ein persönlicher Kontakt bestanden habe. Der „Last Resort Shop“ habe für die rechte Szene bestimmte Bekleidung, aber auch „neutrale“ Bekleidung geführt. Der „Last Resort Shop“ habe definitiv ein „Szeneobjekt“ dargestellt. Ob man hiervon in Bezug auf die Gaststätten M., also „Harpers“ und „White Trash“, auch sprechen könne, ob dort primär Szeneangehörige verkehrt seien, wisse er der Zeuge nicht.

Befragt dazu, ob M. auch mit Magazinen von „Blood & Honour“ Handel getrieben habe, führte der Zeuge aus, dass M. mal anlässlich einer Kontrolle mit solchem „Propagandamaterial“ angetroffen worden sei. Da man allerdings nicht wisse, was er damit vorgehabt habe, könne man von dieser Erkenntnislage nicht ohne weiteres darauf schließen, dass M. tatsächlich Handel betrieben hat.

Auf Frage verneinte der Zeuge, dass M. Mitglied des „Thüringer Heimatschutzes“ gewesen sei. Auf Frage, ob M. T. B. gekannt habe, verwies der Zeuge KHK W. darauf, dass „jeder in der rechten Szene“ T. B. gekannt habe, die Frage aber immer sei, was man unter „kennen“ verstehe. T. B. sei überall bekannt gewesen, da er sehr offen agiert habe, und der „Thüringer Heimatschutz“ sei überall präsent gewesen. Auf Vorhalt, dass ausweislich Aktenlage T. B. am 8. Januar 2003 ein Vorstellungsgespräch im „Last Resort Shop“ gehabt habe, bekundete der Zeuge KHK W., dass ihm dies nicht bekannt sei.

Auf Frage, ob M. auch in der Band „ZB 92“ gespielt habe, führte der Zeuge aus, ihm sei nicht bekannt, ob M. neben der Band „Westsachsengesocks“ in einer Band gespielt habe, ob er zeitlich zuvor eine andere Band unterhalten habe oder die Band „Westsachsengesocks“ zu einem früheren Zeitpunkt einen anderen Namen getragen habe. Ihm sei die Band „Westsachsengesocks“ daher so bekannt, weil da auch eine Straftat draus resultiert habe. Es habe sich um Rechtsrock gehandelt.

Zu „Blood & Honour“ habe M. „lose Kontakte“ unterhalten. M. habe auch angegeben, Herrn S. begegnet zu sein. Im Grunde sei es aber nicht „seine Ebene gewesen“. M. habe S. und „Blood & Honour“ eher als „arroganten Haufen“ empfunden, und dies habe nicht zur Lebenseinstellung M. („Party, Trinken usw.“) gepasst. Auf Frage, ob die Band „Westsachsengesocks“, „Blood & Honour“ habe zugeordnet den können, verneinte der Zeuge KHK W. Klar wäre es schon so, dass über „Blood & Honour“ die Musikszene eng verbunden gewesen sei, dies allein schon im Hinblick auf Veranstaltungen, auf denen diverse Gruppen aufgetreten seien. Von einer festen Zuordnung könne man aber nicht sprechen. Auf Frage verneinte der Zeuge, zu einem etwaigen Kontakt zwischen M. und S. L. ausführen zu können.

Befragt zu Aktivitäten M. in der rechten Musikszene außerhalb seiner Betätigung in der Band „Westsachsengesocks“ führte der Zeuge aus, dass M. „Gegenstand eines Verfahrens“ gewesen sei, in dem es um den Verkauf von Musik gegangen sei. In Anbetracht dessen, dass M. an Konzertveranstaltungen teilgenommen habe, auf denen auch andere Bands aufgetreten seien, mag es Kontakte gegeben haben, diese jedoch nicht dergestalt, als dass man daraus schließen könne, dass es da eine enge persönliche Beziehung gegeben habe. Befragt zu Konzerten im Ausland, die M. veranstaltet oder an denen er teilgenommen hatte, gab der Zeuge KHK W. an, ihm sei bekannt, dass M. „mitveranstaltet“ habe. Generell hätten sich die Ermittlungen aber nicht gegen die Musikszene gerichtet. Es sei primär um die Darstellung von Bezügen zum NSU gegangen. Infolgedessen habe die Musikszene nur insofern am Rande eine Rolle gespielt, als dass dort wohl in der Anfangszeit mal Gelder gesammelt worden seien.

Betreffend J. B. W. habe M. angegeben, diesen zu kennen. Von einem engen Verhältnis sei aber seiner [des Zeugen KHK W.] Erinnerung nach nicht die Rede gewesen. Auf Vorhalt, dass ausweislich des Bundestags-Untersuchungsausschussberichts über Facebook Kontakt zwischen J. B. W. und M. bestanden haben soll, erwiderte der Zeuge, dass er diesbezüglich keine Erkenntnisse aus den ihm zur Verfügung stehenden Akten habe, er aber davon ausgehe, dass es sich nicht um eine Erfindung des Bundestags-Untersuchungsausschusses handele. Ob J. B. W. auch einmal eine CD von „Westsachsengesocks“ produziert habe, könne er nicht sagen, da dies mangels Relevanz im Kontext zum NSU nicht Gegenstand ihrer Ermittlungen gewesen sei.

Befragt zu der Aussage von T. S. anlässlich dessen Vernehmung im Jahre 2012, wonach S. das letzte Mal mit M. im „Landser“-Verfahren zu tun gehabt haben soll, führte der Zeuge KHK W. aus, dass M. im dortigen Verfahren angeklagt gewesen sei. S. und M. hätten gleichlautend angegeben, sich dort letztmalig begegnet zu sein. Dies sei wohl im Jahre 2005 gewesen. Während S. allerdings behauptet habe, man habe Telefonnummern ausgetauscht, habe dies M. vehement von sich gewiesen.

Befragt zu dem Motiv M. im Hinblick auf dessen Umzug in die Schweiz führte der Zeuge aus, dass die rechtsradikale Szene natürlich sowohl in die Schweiz als auch nach Österreich und nach Tschechien Kontakte gehabt habe. Ob bzw. welche Kontakte M. konkret vor seinem Umzug in die Schweiz unterhalten habe, sei nicht Gegenstand ihrer Ermittlungen gewesen und könne somit auch nicht von ihm beurteilt werden. Die Ermittlungen hätten sich diesbe-

züglich darauf fokussiert, ob es über die Schweiz Wege der Waffenbeschaffung gegeben habe, und diesbezüglich habe es Gerüchte um M. und diesen „Last Resort Shop“ gegeben. Letztlich habe „das alles nicht erhärtet werden“ können.

Ob M. auch Konzerte in Baden-Württemberg organisiert habe, sei ihm nicht bekannt. Allerdings sei ihm bekannt, dass es mal ein gemeinsames Konzert mit der Band „Noie Werte“ in Ostdeutschland – genau genommen in Mücka, Diskothek „Wodan“ – gegeben habe. Nach Vorhalt, dass anlässlich dieses Konzerts M. das indizierte Lied „Judenrepublik“ von „Landser“ intoniert haben soll, M. sodann den Massen „Sieg“ zugerufen und von diesen die Antwort „Heil“ erhalten haben soll, führte der Zeuge KHK W. auf die ergänzende Frage, ob er hinsichtlich der angeblich zu den Mitgliedern von „Noie Werte“ bestehenden engen Kontakte [M.s] Näheres wisse, aus, dass sich ihm die Behauptung, es gebe engere Kontakte, nicht erschließe. Es bestehe lediglich die Erkenntnis über gemeinsame Auftritte. Hieraus diesen Schluss abzuleiten, sei aus seiner Sicht nicht zulässig.

Auf Frage nach etwaigen Auftritten M. in Baden-Württemberg verwies der Zeuge darauf, dass es sein könne, „dass das irgendwo mal auftaucht“. Es habe aber keine Relevanz für den NSU. Befragt zu etwaigen Kontakten M. nach Baden-Württemberg, namentlich zu A. S., führte der Zeuge aus, dass er selbst A. S. zwei Mal in den USA vernommen habe. Hierbei habe S. angegeben, dass er M. über die Musikszene kenne und man sich über gemeinsame Kontakte wohl mal begegnet sei. Ein engerer persönlicher Kontakt habe jedoch nicht bestanden. Eine Mitgliedschaft M. im „Ku-Klux-Klan“ sei ihm nicht bekannt, der Zeuge KHK W. auf Frage.

Befragt zum Kontaktverhältnis M. zu H. L., entgegnete der Zeuge, dass ihm diesbezüglich der NSU-Bezug fehle. Es sei ihm aber erinnerlich, dass es „einen losen Zusammenhang“ gegeben habe. H. L. sei ebenfalls sehr aktiv gewesen und habe in der Szene „Geld gemacht“ mit CD-Verkäufen, T-Shirts usw.

Auf Vorhalt, dass ausweislich eines Artikels in „Die Welt“ und im „stern“ vom 7. April 2016 Mundlos im Zeitraum 2000 bis 2002 als Vorarbeiter in M.s Firma gearbeitet haben soll, führte der Zeuge KHK W. aus, dass dieses „Gerücht“ im Grunde genommen ja aus ihren Ermittlungen resultiere. Namentlich habe M. „freimütig und aus eigenem Antrieb“ anlässlich seiner Vernehmung ausgesagt: „Ja, ein M. B., das sagt mir was. Der hat bei mir gearbeitet. Der war Trockenbauer, und der hat noch einen Bruder gehabt, und der kam aus Neukirchen.“ Tatsächlich hätten die Ermittlungen ergeben, dass es sich „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ um eine kleine Namensverwechslung beim Namen B. gehandelt habe und es sich tatsächlich um eine Person mit dem Nachnamen „R.“ [Anmerkung: phonetisch; korrekte Schreibweise unklar] handele. Die insofern identifizierte Person habe den Spitznamen „M.“ getragen, habe einen Bruder, der ebenfalls auf der Baustelle tätig gewesen sei, sei aus Neukirchen gekommen und habe der Beschreibung auch im Übrigen entsprochen, sodass es ein „absolut in sich schlüssiges Bild“ ergeben habe. Alles, was darüber hinaus noch über die Medien „reingedichtet worden“ sei, ließe vollkommen außer Acht, dass die Grundlage dieser Annahme bereits beseitigt worden sei. Denn dieser M. B., der eigentlich „R.“ [vgl. Anmerkung oben] heiße, sei identifiziert, sodass sich der Ansatz für diese weiteren Spekulationen bereits im Kern nicht mehr ergebe.

Nach Vorhalt, dass ausweislich eines Presseartikels Beate Zschäpe nach Zeugenaussagen im Jahr 2002 oder 2003 im Laden M.s gearbeitet haben soll, bestätigte der Zeuge KHK W., dass Herr M. – der ehemalige Mitarbeiter, der im Jahre 2007 mit dem Laden „sitzengelassen“ worden sei – eben dies zu Protokoll gegeben habe. So habe dieser angegeben, sich erinnern zu können, dass Beate Zschäpe „da auch am Rechner gesessen“ und für M. gearbeitet habe, während die anderen Mitarbeiter wie auch M. selbst in Abrede gestellt hätten, dass Beate Zschäpe für M. gearbeitet habe. Auch eine Auswertung des Rechners habe keinen Hinweis hinsichtlich Beate Zschäpe erbracht, während diverse Personen aus der Firma hätten zugeordnet werden können. Im Kontext hierzu befragt zu Gerüchten, wonach dieser PC von verschiedenen Personen gesucht worden sei, bestätigte der Zeuge, dass ausweislich Aussage des Herrn M. dieser Rechner „händeringend von irgendwelchen Bekannten des M. gesucht worden“ sei. Den Rechner habe Herr M. jedoch bei sich behalten, da er „alles andere schon verloren“ gehabt

habe und M. sich nicht mehr bei ihm gemeldet habe. Den PC habe Herr M. dann an das BKA herausgegeben.

Von M.s Baufirma seien mehrere Leihwagen angemietet worden, insbesondere über einen längeren Zeitraum im Jahre 2001 hinweg ein Audi A6, mit dem ausweislich der Aussagen sämtlicher vernommener Mitarbeiter – es habe sich um insgesamt 18 Bauarbeiter gehandelt – als auch der Aussage M.s nur Letztgenannter gefahren sei. Ferner seien immer wieder Kleinbusse/Transporter angemietet worden, mit denen die Bauarbeiter als auch Gerätschaften zu den Baustellen transportiert worden seien. Mitunter sei ein Mercedes 208, mithin ein größerer Kastenwagen, angemietet worden, auf den eine Person namens G. als Fahrer mit eingetragen gewesen sei. Bei besagtem G. habe es sich um eine real existierende Person gehandelt, die in der Polenzstraße und mithin ganz in der Nähe von dem Ort gewohnt habe, an dem Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe lebten. Im Hinblick auf diesen auffälligen Zusammenhang habe man weitere Ermittlungen angestellt, habe insbesondere überprüft, ob Personen des Trios auf der Baustelle gearbeitet und die angemieteten Fahrzeuge für Straftaten genutzt hatten. In diesen Zeitraum seien vier Straftaten aufgefallen: der Mord zum Nachteil von A. Ö. in Nürnberg, der Mord zum Nachteil von S. T. in Hamburg, der Mord zum Nachteil von H. K. und der Raub zum Nachteil einer Postfiliale in Zwickau. Berücksichtige man den Modus Operandi, der im Hinblick auf viele der Taten markant sei, wonach nämlich Fahrräder verwendet worden seien, die nach der Tat mittels eines größeren Fahrzeugs transportiert worden seien, sei zu resümieren, dass ein Audi A6 nicht geeignet sei, zumal dieser ja ausweislich der Zeugenaussagen fast ausschließlich von M. benutzt worden sein soll. Gerade auch im Hinblick auf den Fall K. seien von Zeugen Personen auf Fahrrädern gesehen worden, sodass man davon ausgehen müsse, dass die Tat nach dem üblichen Modus Operandi des NSU ausgeführt wurde, womit ein Audi A6 als Fahrzeug ausscheide. Auch sei zu sehen, dass selbst, wenn man unterstellte, dass Mundlos und Böhnhardt im Sommer 2001 auf einer Baustelle in München arbeiteten, die These, dass die beiden mit einem Baustellenfahrzeug nach Hamburg gefahren seien, nicht wirklich „greifbar“ sei. Im Hinblick auf das Tötungsdelikt zum Nachteil von Ö. sei zu sehen, dass das Fahrzeug am Tattag um 18 Uhr angemietet und am Folgetag um 18 Uhr zurückgegeben worden sei. Der festgestellte Todeszeitpunkt liege aber zwischen 12:15 Uhr und 17:30 Uhr, infolgedessen der Tod mindestens eine halbe Stunde vor der Anmietung des Fahrzeugs in Zwickau eingetreten sei. Demnach sei ausgeschlossen, dass diese Fahrzeuganmietung, bei der auch Herr G. eine zumindest namentliche Rolle gespielt habe, mit der Tat des NSU in Verbindung stehe. Wohnwägen seien von M.s Firma nicht angemietet worden, der Zeuge KHK W. auf Frage.

Nach Vorhalt, dass ausweislich eines Presseartikels in den „Stuttgarter Nachrichten“ vom 20. Juli 2016 ein Gespräch zwischen S. und T. R., der V-Mann mit dem Decknamen „C.“ beim BfV gewesen sei, im Mai 2000 stattgefunden haben soll, wobei man bei der Frage, wer Waffen für den „Ku-Klux-Klan“ besorgen könnte, auf „M.“ gekommen sei, erwiderte der Zeuge KHK W., dass dies so nicht richtig dargestellt sei. Tatsächlich gebe es ein sogenanntes IRC-Chatprotokoll, ausweislich dessen Herr S. von einem angeblichen Waffenkauf seinerseits in den Niederlanden erzählt habe, bei dem er erwischt worden sei und infolgedessen nun in den Niederlanden mit der Polizei Probleme habe. Im weiteren Verlauf habe Herr S. Herrn R. in diesem Chat befragt, ob R. diesen „M.“ und den „Last Resort Shop“ kenne und ob es da einen Zusammenhang mit Waffen gebe. Später sei auch zu einer möglichen Scientology-Mitgliedschaft von M. gefragt worden. Der Chatverlauf lasse sich nicht eindeutig dergestalt interpretieren, ob die Fragestellung dahingehend erfolgt sei, ob der „Last Resort Shop“ in Bezug auf Waffen bekannt sei. Dies sei zwar zu vermuten und sei ihrerseits so auch behandelt worden, letztlich habe man aber die Darstellung von S. nicht widerlegen können, wonach es sich „um ein neues Thema“ gehandelt habe. Auf Vorhalt, dass in dem vorgenannten Presseartikel auch Fotoaufnahmen mit M. aus den Neunzigerjahren abgebildet gewesen seien, auf denen M. mit Schrotflinten, Kalaschnikows und Pistolen abgebildet sei, und auf ergänzende Frage, ob M. ein „Waffennarr“ gewesen sei, verwies der Zeuge KHK W. darauf, dass die rechte Szene allgemein als „waffenaffin“ in dem Sinne gelte, als dass man gern mit Waffen posiere. M. selbst habe angegeben, mal in Frankreich mit einer Pumpgun posiert zu haben. Das Foto liege dem BKA auch vor. Ob M. tatsächlich über Waffen verfügt oder mit diesen Handel getrieben habe, habe nicht nachgewiesen werden können.

Befragt dazu, ob das BKA zu dem Facebook-Eintrag, den M. unter seinem Pseudonym R. R. wenige Tage nach dem Auffliegen des Trios gepostet haben soll („*Trink ordentlich! Heil NSU ... Hahaha ...*“), Ermittlungen angestellt habe, führte der Zeuge aus, dass man diesen Sachverhalt zur Kenntnis genommen habe, es sich aber letztlich um den „ganz großen Bereich der absoluten Geschmacklosigkeiten“ handle, der keinen Anhaltspunkt für eine Beziehung M. zum NSU liefere. Weitere Äußerungen M.s in Bezug auf den NSU seien ihm nicht bekannt, der Zeuge auf Frage. M. habe insofern noch angegeben, weder die Mitglieder noch den Begriff NSU zu kennen. Eventuell habe M. mit dieser geschmacklosen Äußerung auch darauf reagiert, dass er öffentlich und medial „massiv angegangen“ worden sei, namentlich mit diesem unsäglichen Mittel ausdrücken wollen: „Ich habe doch gar nichts damit zu tun, und ich muss mich trotzdem ständig rechtfertigen dafür“.

Auf Frage, ob M. H., der für M. gearbeitet und später den Laden übernommen habe, Kontakte zum Trio gehabt habe, gab der Zeuge KHK W. an, dass M. H. gesagt habe: „Es mag sein, dass es mal einen Kundenbesuch gegeben hat.“ Eine klare Zuordnung habe H. jedoch nicht vornehmen können. Dies wäre in Anbetracht dessen, dass es in dem Szeneladen „ein Kommen und Gehen“ gegeben habe, jedoch auch „vermessen“ gewesen. Auf ergänzenden Vorhalt hierzu, dass anlässlich einer TKÜ-Maßnahme gegen A. E. ein Auswahlversuch auf eine Zwickauer Festnetznummer habe festgestellt werden können, deren Anschlussinhaber M. H. gewesen sei, bestätigte der Zeuge, dass es diese Bekanntschaft schon gegeben haben könne und M. seiner Erinnerung nach auch angegeben habe, E. flüchtig gekannt zu haben.

Befragt zu der Behauptung, M.s Einfluss in der rechten Szene solle ab dem Jahre 2002 nachgelassen haben, führte der Zeuge aus, dass M. zumindest ab dem Jahre 2002, 2003 nicht mehr mit Straftaten in Erscheinung getreten sei – bei dem „Landser“-Prozess im Jahre 2005 habe es sich um eine „Altlast“ gehandelt.

Befragt zu dem Gerücht, wonach M. als V-Mann tätig gewesen sein soll, verwies der Zeuge darauf, zu dieser Thematik nicht in öffentlicher Sitzung ausführen zu können.

Befragt zu etwaigen Gründen M.s, der Zeugenladung des Untersuchungsausschuss keine Folge zu leisten, verwies der Zeuge auf die bestehende Ausschreibung M.s zur Festnahme, ferner darauf, dass M. massiv unter Druck gestanden und „ständig Presse vor der Haustür“ gehabt habe. M. habe es auch dem BKA zum Vorwurf gemacht, dass Informationen aus seinen Vernehmungen öffentlich bekannt geworden seien. Dies sei letztlich auch der Grund gewesen, warum M. sich geweigert habe, sich weiteren Vernehmungen in Bezug auf „diese Bauarbeitergeschichte“ zu stellen.

Anhaltspunkte dafür, dass ein Zusammenhang bestehe zwischen dem im April 2007 verübten Mordanschlag in Heilbronn und dem im Sommer 2007 erfolgten Wegzug M.s aus der Bundesrepublik Deutschland, seien nicht ersichtlich, der Zeuge KHK W. auf Frage.

Den letzten Kontakt zu M. habe er im Kontext mit dem Fernsehbeitrag von A. und L. gehabt. Man habe M. konkret hierzu vernehmen wollen. M. habe sich jedoch über seinen Anwalt geweigert und ferner Strafanzeige gegen Herrn E. – den Bauleiter, der behauptet habe, dass Mundlos bei ihm [M.] als Bauarbeiter gearbeitet habe – erstattet. Aus der Stellungnahme im Kontext dieser Strafanzeigenerstattung gehe hervor, dass M. bestreite, Mundlos beschäftigt zu haben. Dies sei im Jahre 2016 gewesen. Es habe sich um eine Stellungnahme des Anwalts an die Staatsanwaltschaft gehandelt. Im Vorfeld hierzu habe man versucht, M. davon zu überzeugen, dass es auch in seinem Interesse sein könnte, „die Dinge geradezurücken“. Daraufhin habe M. geantwortet, dass er nicht mehr zur Verfügung stünde, da Teile seiner Vernehmungen öffentlich geworden seien. Der letzte bekannte Wohnort M.s befinde sich in Liechtenstein, der Zeuge auf Frage. Auf nochmalige Nachfrage bestätigte der Zeuge, dass die Behörden über keine gesicherten Erkenntnisse dahingehend verfügten, dass M. sich seit dem Jahre 2007 noch mal im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten habe.

Nochmals befragt zu der Verwechslung/dem Namensdreher M. B./M. R. [phonetisch, vgl. Anmerkung oben] bekräftigte der Zeuge, dass R. [vgl. vorige Anmerkung] dort gearbeitet habe, während es keinen Hinweis darauf gebe, dass jemals ein M. B. dort tätig gewesen sei. Man habe alle verfügbaren Daten eruiert. Quellen seien hier unter anderem das laufende In-

solvenzverfahren, Kontrollen des Zolls und die Baubehörde gewesen. An keiner Stelle sei ein „M. B.“ aufgetaucht, und dies sei die einzige Personalie gewesen, mit der sich Mundlos legalisiert dort hätte aufhalten können.

Auf Vorhalt, dass ausweislich eines Presseberichts Mundlos und Böhnhardt Ende 2001/Anfang 2002 in Dortmund auf einer Baustelle für eine Baufirma einer Person aus dem Raum Heilbronn, Baden-Württemberg, gearbeitet haben sollen, führte der Zeuge KHK W. aus, dass man diesem Hinweis nachgegangen sei und sich eine Person gemeldet habe, die sich bei mehreren Polizeidienststellen gemeldet habe und dort aufgrund deren Verhaltensweise als „auffällig“ angesehen worden sei. Während besagte Person damals noch behauptet habe, Lichtbilder von den Personen zu haben, habe sie anlässlich einer späteren Vernehmung den Besitz von Lichtbildern in Abrede gestellt – „Ja, nein, Lichtbilder habe ich – da bin ich irgendwie missverstanden worden – jetzt doch nicht.“. Obgleich die Angaben „nicht ganz treffgenau“ gewesen seien, habe man den Bauunternehmer ausfindig machen können. Besagter Bauunternehmer habe zwar bestätigt, dass Personen mit Glatzen dort gearbeitet hätten, diese hätten mit Vornamen aber J. und G. geheißen. In der Gesamtschau sei der Hinweis „nicht tragfähig“ gewesen. Die Firma sei zum damaligen Zeitpunkt in Bremen und zum späteren Zeitpunkt in Worms angesiedelt gewesen. Allein der Umstand, dass der Chef der Baufirma aus Heilbronn stamme, begründe für ihn [den Zeugen KHK W.] keinen Bezug zum Verfahren.

Befragt zu etwaigen Verbindungen zwischen Mitgliedern der Band „Noie Werte“ und M. verwies der Zeuge auf das bereits erwähnte gemeinsame Konzert und im Übrigen darauf, dass es für das BKA mangels Bezug M.s zum NSU keinen Ansatzpunkt gebe, diese Verbindung weiterzuerfolgen. Man habe keine Verbindungen feststellen können und könne auch nicht einfach aus dem Umstand, dass Lieder Verwendung gefunden hätten, einen Zusammenhang „konstruieren“. Er könne aber versichern, dass man genau überprüft habe, wer mit dem NSU Kontakt gehabt habe.

Befragt dazu, ob das BKA ein „Strukturbild Gesamtdeutschland“ erstellt habe, verwies der Zeuge zum einen auf die Ausführungen seines Kollegen KHK L., der durch den Untersuchungsausschuss unter anderem zur Thematik „Reisebewegungen nach Baden-Württemberg“ vernommen worden sei, und erläuterte zum anderen, dass sich die Ermittlungen des BKA natürlich nicht nach Bundesländern „sortierten“ und man auch „kein Schaubild von allen Bewegungen“ gefertigt habe, aber man tatsächlich in diese Richtung ermittelt habe.

Nochmals eingehend zu einem etwaigen Bezug M.s zum KKK schilderte der Zeuge KHK W., ein solcher habe nicht festgestellt werden können. Man habe lediglich ein „oberflächliches Kennverhältnis“ zwischen M. und A. S., jedoch keinen Anhaltspunkt, dass hieraus eine „KKK-Beziehung“ resultiert habe. Selbst A. S. habe deutlich gesagt: „Ich kannte den nicht näher.“ Der Zeuge bestätigte insofern, dass M. anlässlich einer Zeugenvernehmung selbst ausgesagt habe, bei einer Party gewesen zu sein, auf der ein Feuer gemacht und aus Spaß ein Kreuz verbrannt worden sei. M. habe hierzu aber auch ausgeführt, dass dies nichts mit Ritualen zu tun gehabt habe. Man habe keine Erkenntnisse darüber, dass die bekannten KKK-Organisationen mit M. in Verbindung gestanden hätten.

Befragt, ob sich die Ausschreibung M.s auf das Bundesgebiet beziehe oder ob es sich um einen internationalen Haftbefehl handele, gab der Zeuge an, er glaube, auf das Bundesgebiet. Er könne es nicht genau sagen. Jedenfalls sei er an M.s Aufenthaltsorten nicht vollstreckbar, weil die Taten dort „nicht relevant genug“ seien.

2.4.3. T. B.

Nach Vorhalt, dass laut einem Aktenvermerk vom März 2012 von dem Computer des R. M. ein Bestätigungsschreiben über ein Vorstellungsgespräch eines T. B. am 8. Januar 2003 in M.s „Last Resort Shop“ in Zwickau gefunden worden sei, und auf Frage, ob er dort ein Vorstellungsgespräch geführt habe, antwortete der Zeuge T. B., er denke, nein. Er denke, das sei „im Zuge von Hartz-IV-Maßnahmen, Arbeitsamtmaßnahmen – Bestätigung, dass man sich irgendwo beworben“ habe, „nur eine schriftliche Bestätigung“. Er sei „erstaunt über den Kon-

takt“ und meine, der sei ihm „auch schon in München vorgehalten worden“. Es sei „kein wesentlicher Kontakt“.

Auf Frage, ob er Herrn M. kenne, antwortete der Zeuge, er denke, dass er ihn auf Konzerten in Sachsen getroffen habe. Zu „Blood & Honour“-Führungsgrößen oder Konzertveranstaltern in Sachsen habe er keine Kontakte gehabt. Das sei keine Organisation gewesen, mit denen sie „politisch auf Tuchfühlung“ gegangen seien, sondern sie seien da hingegangen auf Konzerte und hätten ganz normal Eintritt bezahlt. Er habe ihn [M.] da vielleicht als Veranstalter getroffen oder so. Aber es sei nichts gewesen, was aufgrund politischer Kontakte stattgefunden habe.

Auf Einwand, dass man sich nicht aus Jux und Tollerei irgendwo bei einem bewerbe, den man vielleicht auf einem Konzert kennengelernt habe, verwies der Zeuge, dass es für ihn „lebensbedrohlich“ gewesen sei, auf ein Konzert der rechten Szene zu gehen nach 2001, er verstehe jetzt den Zusammenhang nicht. Auf Vorhalt, dass Herr M. zumindest gesagt habe, dass es dieses Bewerbungsgespräch gegeben habe, erwiderte der Zeuge B., es gebe vielleicht noch einen anderen T. B. Er habe überhaupt nicht vorgehabt, irgendwo in irgendeinem Laden zu arbeiten. Auf die Nachfrage des Zeugen B. hin, wann dies gewesen sein solle, und die daraufhin erteilte Auskunft: „2003“, ergänzte der Zeuge, da sei er definitiv arbeitslos gewesen. Da habe er seinen Versicherungsfachmann gemacht, und da sei es darum gegangen, die Leistung zu beziehen. „Und gut war.“

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er noch für andere Behörden gearbeitet habe. Ebenfalls verneinte er die Frage, ob er von anderen Behörden aus anderen Bundesländern angesprochen worden sei. Auf Nachfrage, ob er auch nicht angesprochen worden sei, antwortete der Zeuge: „Nicht dass ich mich erinnere.“

2.4.4. M. F.

Befragt zur Personalie R. M. bekundete der Zeuge M. F. zunächst, dieser sage ihm nichts. Auf Vorhalt, dass M. aus derselben beruflichen Ecke komme, verwies der Zeuge darauf, da gebe es mehrere. Auf Nachfrage, ob „M.“ ihm etwas sage, antwortete der Zeuge, der Name sage ihm etwas – „Aber keine Ahnung, wo ich den hinstecken soll“. Ihm sage nur der Name etwas. Auf Frage, ob er nie etwas mit ihm zu tun gehabt habe, erwiderte der Zeuge, das wisse er nicht. Er kenne den Namen, habe allerdings „keinen Zusammenhang mehr“.

2.5. Zur potenziellen Vertrauensperson „S. T. L.“

2.5.1. Gang der Untersuchung

Im Vorfeld der Vernehmung des Zeugen S. T. L. wurde dem Bundesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 7. März 2018 mitgeteilt, dass der Untersuchungsausschuss auf Grundlage des Beweisantrags Nr. 137 beschlossen habe, den Zeugen S. L. in der Sitzung am 16. April 2018 zu vernehmen. Ferner wurde angemerkt, dass ausweislich des Abschlussberichts des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode, Drs. 18/12950 sowie einer Vielzahl an Medienberichten zufolge, S. L. für das Bundesamt für Verfassungsschutz als V-Mann „N.“ tätig gewesen sein soll, weswegen der Ausschuss im Hinblick auf diese ehemalige V-Mann-Tätigkeit des Zeugen L. um Erteilung einer Aussagegenehmigung nach § 14 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz ersuche.

Mit Schreiben vom 4. April 2018 tat das BfV hierauf kund, dass es sich in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht dazu äußere, ob eine Person als V-Person tätig gewesen sei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Erteilung einer diesbezüglichen Positivauskunft zur Enttarnung der betreffenden V-Person führen würde und dies elementaren Quellenschutzbelangen zuwiderlaufen könne. Eine Negativauskunft komme für das Bundesamt für Verfassungsschutz insoweit ebenfalls nicht in Betracht, da sich dadurch im Ausschlussverfahren der Kreis möglicher V-Personen eingrenzen ließe und eine im Einzelfall unterbliebene Negativauskunft im Umkehrschluss als Testat

der V-Personen-Eigenschaft gewertet werden könne [siehe zum Fortgang der Kommunikation mit dem BfV unten, ins. unter B.V.2.5.4.2.].

2.5.2. S. T. L.

Auf Vorhalt, nach einer Zeitungsmitteilung sei L. Mitglied des Verfassungsschutzes, ein V-Mann, gewesen, merkte der Rechtsbeistand des Zeugen S. T. L., Herr Rechtsanwalt Dr. K., an, sein Mandant würde bezüglich dieses Fragenkomplexes von seinem Aussageverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO Gebrauch machen, weil er sich hypothetisch aufgrund dieser medialen Berichterstattung, welche sie weder bestätigen noch verneinen würden, der Gefahr aussetzen könne, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet werde – aus diesem Grund bestehe ein Auskunftsverweigerungsrecht. Der Ausschussvorsitzende wies darauf hin, der Ausschuss habe die Option, in eine nicht öffentliche [Einstufung „VS-NfD“] bzw. in eine „VS-Geheim“ eingestufte Sitzung eintreten. Der Rechtsbeistand müsse [aber] schon noch erklären, wo er jetzt konkret die Gefahr der Strafbarkeit sehe. Wenn man V-Mann sei, sei man nicht automatisch straffällig. Daraufhin erwiderte Rechtsanwalt Dr. K.: „Nein, das stimmt. Aber nach § 353 b Strafgesetzbuch, worunter auch hypothetisch ein V-Mann fallen würde, würde er ein Dienstgeheimnis im Zweifel offenbaren und allein deswegen sich schon straffällig verhalten. Im Übrigen wurde ja auch schon eine Aussage getätigt vor dem OLG in München. Und hier könnte im Zweifel auch noch ein § 353 StGB in Betracht kommen.“ Auf Nachfrage, was der Zeuge beim OLG München denn ausgesagt habe, entgegnete der Rechtsbeistand, dazu würden sie zunächst auch nichts sagen. Ferner verwies er darauf, es könnten ja die Akten beim OLG München beigezogen werden. Auf Vorhalt des Vorsitzenden, dass es in einer nicht öffentlichen bzw. in einer geheimen Sitzung im Grunde kein Zeugnisverweigerungsrecht gebe, erwiderte der Rechtsbeistand, aus ihrer Sicht bestehe dies schon. Auf Nachfrage, wieso dies so gesehen werde und ob sie immer noch vom Dienstgeheimnis ausgingen, antwortete der Rechtsbeistand: „So ist es.“

Befragt dazu, ob er die Frage beantworten könne, ob er von Gerüchten in der Szene gehört habe, ausweislich derer er ein V-Mann gewesen sei – dies habe der Zeuge F. gegenüber dem Ausschuss ausgesagt und dabei auch bekundet, er habe ihn [den Zeugen L.] darauf nur deswegen nicht angesprochen, weil er ein guter Freund gewesen sei – verneinte der Zeuge, „Nein, bis letztes Jahr nicht.“ Auf Nachfrage, ob der Zeuge erst letztes Jahr davon erfahren habe, mithin nicht vorher, als er Chef gewesen sei bis 2002, und ob nicht in der Szene darüber gesprochen worden sei, negierte der Zeuge L., seines Wissens nicht.

Auf Frage, ob es Anwerbegespräche gegeben habe, ob der Zeuge hinsichtlich einer Mitarbeit angesprochen worden sei, fragte der Zeuge L. zunächst nach: „Zu was?“ und ließ sodann über seinen Rechtsbeistand auf die Erklärung hin, erfragt werde, ob man auf ihn zugegangen sei und gefragt habe, ob er eben für den Verfassungsschutz arbeiten wolle, ob es Kontakte gegeben habe, vorbringen, man berufe sich [auch insofern] auf das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO.

Nach Abschluss der zeugenschaftlichen Einvernahme des S. T. L. entließ der Untersuchungsausschuss diesen noch nicht formell aus dem Zeugenstand.

2.5.3. M. F.

Auf Frage, ob es zutrefte, dass S. T. L., genannt „P.“, bei ihm gewohnt habe, bejahte der Zeuge M. F., dieser habe eine lange Zeit bei ihm gewohnt. Weiter bestätigte der Zeuge, dass S. L. Leiter der „Blood & Honour“ Division Deutschland und der Sektion Berlin gewesen sei. Auf Frage, wie es dazu gekommen sei, dass L. bei ihm gewohnt habe, und wann das gewesen sei, erwiderte der Zeuge, nicht mehr zu wissen, wann dies gewesen sei. Sie seien befreundet gewesen. Der Zeuge verneinte die Frage, ob er heute noch mit L. befreundet sei. Sie seien mal gut befreundet gewesen, würden sich aber einfach nicht mehr verstehen. Darauf angesprochen, ob es nichts damit zu tun habe, dass in Presseberichten S. L. als V-Mann des Bundesamtes aufgeführt worden sei, wies der Zeuge F. darauf hin, sie hätten sich davor schon

nicht richtig gut verstanden. Sie hätten schon davor – bestimmt zwei Jahre davor – „kein Wort miteinander gewechselt großartig“. Sie seien schon vor den Presseberichten nicht mehr befreundet gewesen. Dazu befragt, ob er L. nicht darauf angesprochen habe, ob das stimme, was diesem da vorgeworfen werde, verwies der Zeuge darauf, er rede mit dem nichts. Auf Frage nach dem Anlass hierfür – nachdem sie einmal befreundet gewesen seien, müsse doch etwas vorgefallen sein – erwiderte der Zeuge, S. L. lebe „ein anderes Leben wie wir.“, sei „jeden Tag nur noch besoffen und sonst nichts.“

Der Zeuge bestätigte, dass es eine Zeit lang Gerüchte in der Szene gegeben habe, wonach L. V-Mann gewesen sei. Diese habe es schon direkt nach dem „B & H“-Verbot gegeben. Auf Nachfrage, ob dies dann nach 2000 gewesen sei, und ob er [der Zeuge] sich nach dieser Geschichte dann mal mit L. darüber unterhalten habe, entgegnete der Zeuge F.: „Nie. Das war mein Freund. Das stand nie irgendwo infrage für mich.“

Der Zeuge verneinte die Frage, ob er von S. L. oder anderweitig im Vorfeld von Durchsuchungsmaßnahmen, die bei ihm durchgeführt worden seien, etwas erfahren habe.

Auf Vorhalt, im Internet werde die Behauptung aufgestellt, der Zeuge selbst sei mutmaßlich V-Mann-Person einer Sicherheitsbehörde, und auf Frage, was er zu dieser These sage, erwiderte der Zeuge F., dies sei absolut aus der Luft gegriffen. Ferner verneinte er, mal an einem Aussteigerprogramm für Rechtsextremismus teilgenommen zu haben.

Angesprochen auf seine Äußerung, das Verhältnis zu L. sei mittlerweile getrübt, und auf Frage, ob sie mal zusammen gewohnt hätten, bejahte der Zeuge, dass S. L. mal eine Zeit bei ihm gewohnt habe. L. sei nach Kirchheim gekommen und bis er eine Wohnung gehabt habe, habe er bei ihm gewohnt. Nach Kirchheim sei L. gekommen, da er damals nach dem „B & H“-Verbot von Berlin weg gewollt habe, neu anfangen wollte. Er habe L. gleich Arbeit besorgen können, das sei eine relativ einfache Geschichte gewesen.

Nochmals hierzu befragt, bestätigte der Zeuge, es seien Gerüchte rumgegangen, dass S. L. V-Mann „P.“ gewesen sei. Mit L. mal darüber gesprochen habe er nicht. Auf Frage, warum er nicht mit ihm gesprochen habe, zumal man doch zusammen gewohnt habe, verwies der Zeuge darauf, dass er [L.] sein Freund gewesen sei und „so was“ gar nicht für ihn [den Zeugen] infrage gekommen sei. Auf nochmaliges Nachhaken, wenn man befreundet sei, man doch anlässlich solcher Gerüchte nachfrage, konterte der Zeuge: „Und was hätte er dann gesagt? ‚Nein, stimmt nicht‘? Also, das ist –.“

Der Zeuge bestätigte „immer mal wieder“ Kontakt mit den Behörden bekommen zu haben. Auf Nachfrage, ob er also mal gefragt worden sei, ob er mitarbeiten wolle, bejahte der Zeuge, er sei mal gefragt worden. Es sei lange her und er wisse nicht mehr, von wem er gefragt worden sei. Er habe abgelehnt. Er habe daran kein Interesse gehabt. Auf Frage, ob er von anderen Personen wisse, die gefragt worden und dann angesprungen seien, führte der Zeuge zunächst aus, ja, dies könne sein, und ergänzte, dass, falls sie angesprungen seien, sie es ihm bestimmt nicht erzählt hätten.

Nochmals eingehend auf seine Äußerung, er sei mal angefragt worden, als Informant tätig zu werden, und auf Frage, warum er abgelehnt habe, erwiderte der Zeuge mit der Gegenfrage warum er dies machen solle, und ergänzte, dass es für ihn nicht in Frage komme.

2.5.4. Ermittlungen im Nachgang zur Vernehmung des S. T. L.

Im Nachgang zu der Vernehmung des Zeugen S. T. L. wurden weitere Untersuchungen veranlasst, welche im Folgenden dargestellt werden.

2.5.4.1. Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg

Im direkten Anschluss an die Vernehmung des Zeugen S. T. L. ersuchte der Ausschuss das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg um dessen Rechtsauffassung zu

Bestehen und Umfang des seitens des Zeugen S. T. L. beanspruchten Auskunftsverweigerungsrecht Der Beistand des Zeugen L. brachte diesbezüglich vor, dieses resultiere daraus, dass bei wahrheitsgemäßer Beantwortung von Fragen nach Verbindungen zu Verfassungsschutzbehörden möglicherweise die Gefahr bestehe, sich einer Strafverfolgung nach § 353 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch (StGB) auszusetzen, zumal das Bundesamt für Verfassungsschutz die Erteilung einer Aussagegenehmigung abgelehnt habe [siehe hierzu auch unter B.V.2.5.2.].

Mit Schreiben vom 8. Mai 2018 führte das ersuchte Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg aus, dass nach § 55 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern könne, deren Beantwortung ihm selbst die Gefahr zuziehe, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Zweck der Regelung sei es, einem Zeugen, der eine Straftat begangen habe, die seelische Zwangslage zu ersparen, unter dem Druck der Aussagepflicht die Tat offenbaren zu müssen und sich der Strafverfolgung auszusetzen. Nach § 17 des Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtages (UAG) fänden die Vorschriften der Strafprozessordnung über das Recht des Zeugen zur Verweigerung der Aussage und der Auskunft Anwendung. Nach weitgehend übereinstimmender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur sei der Anwendungsbereich von § 55 Abs. 1 StPO nur dann eröffnet, wenn dem Zeugen die Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat drohe, die er bereits vor der Aussage begangen habe. Würde sich der Zeuge erst durch die künftige Aussage selbst einer strafbaren Handlung schuldig machen, scheidet eine Anwendung von § 55 StPO aus. Dies gelte unabhängig davon, ob sich der Zeuge durch seine Aussage der Gefahr einer Strafverfolgung wegen eines Aussagedeliktes nach § 153 ff. StGB oder wegen eines sonstigen Straftatbestandes ausgesetzt sehe.

Ferner wies das Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg darauf hin, dass der Rechtsbeistand des Zeugen L. die Geltendmachung eines Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 Abs. 1 StPO ausschließlich auf die Gefahr einer Strafverfolgung im Hinblick auf die durch eine künftige Aussage mögliche Begehung eines Vergehens nach § 353 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB gestützt habe. Das Ministerium sei der Auffassung, dass dieses Vorbringen ein strafprozessuales Auskunftsverweigerungsrecht nicht zu begründen vermöge. Der Zeuge sei vielmehr gehalten, Fragen des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder, soweit die strafverfahrensrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorlägen, zu beantworten.

2.5.4.2. Kommunikation mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Das Bundesamt für Verfassungsschutz wurde mit Schreiben vom 23. Mai 2018 erneut ersucht, über die Erteilung einer Aussagegenehmigung betreffend S. T. L. zu entscheiden. Es wurde kundgetan, dass der Zeuge L. in der Ausschusssitzung am 16. April 2018 vernommen wurde. Darauf angesprochen, es gebe eine Zeitungsmitteilung, wonach er V-Mann des Verfassungsschutzes gewesen sei, habe der Zeuge L. über seinen anwaltlichen Beistand erklären lassen, dass bezüglich dieses Fragenkomplexes von einem „Aussageverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO“ Gebrauch gemacht werde. Begründet worden sei diese teilweise Aussageverweigerung damit, dass im Falle einer V-Mann-Eigenschaft – die weder bestätigt, noch in Abrede gestellt werde – entsprechende Angaben in strafrechtlich relevanter Weise Dienstgeheimnisse verletzen könnten. Weiter wurde in dem an das BfV gerichteten Schreiben angemerkt, dass durch diese Vorgänge der im Schreiben vom 7. März 2018 [siehe hierzu unter B.V.2.5.1.] dargestellte Eindruck weiter verstärkt werde, dass es sich beim Zeugen L. um einen dem Aussagegenehmigungserfordernis unterliegenden V-Mann des BfV gehandelt habe bzw. handele, weswegen sich der Ausschuss veranlasst sehe, sich erneut an das BfV zu wenden und dieses nochmals zu ersuchen, dem Zeugen eine solche Genehmigung zu erteilen und diesen hierüber in Kenntnis zu setzen.

In besagtem Schreiben vom 23. Mai 2018 wurde im Folgenden ausgeführt, dass sich das BfV bei seinem Standpunkt, sich nicht zur V-Mann-Eigenschaft einer Person zu äußern, offensichtlich auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite des parlamentarischen Informationsrechts gegenüber der Bundesregierung berufe, weiter, dass ausweislich des Beschlusses vom 13. Juni 2017, ergangen im Rahmen eines Organstreitverfahrens zur

Beantwortung sogenannter Kleiner Anfragen, die Exekutive angesichts grundrechtlicher Gewährleistungen der betroffenen Personen sowie Gründen des Staatswohls regelmäßig Auskunft hinsichtlich des Einsatzes von V-Personen verweigern könne, wenn die entsprechenden Fragen einen Bezug zu konkreten Personen aufwiesen. Dies gelte unabhängig davon, ob eine konkrete Person als V-Person eingesetzt worden sei oder nicht, weil ansonsten weiterführende Rückschlüsse eröffnet wären. Auch könnten besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich des Quellenschutzes dem Parlament auch dann vorenthalten werden, wenn beiderseits Geheimschutzvorkehrungen getroffen würden; entscheidend sei insoweit, den Kreis der Geheimnisträger unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Staatsgewalt möglichst klein zu halten. Bei alledem sei zu berücksichtigen, dass aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls der gebotene Ausgleich zwischen Geheimhaltungsinteressen und Auskunftsansprüchen auch eine Auskunftspflicht nach sich ziehen könne.

Ein Verweis auf diese Rechtsprechung trage die erfolgte abschlägige Bescheidung des Ersuchens im vorliegenden Fall nicht.

Es sei nicht nur in der fachgerichtlichen, sondern auch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass eine begehrte Aussagegenehmigung zu erteilen sei, soweit keine der anerkannten Versagungsgründe vorlägen. Die völlige oder teilweise Versagung der Aussagegenehmigung müsse nachvollziehbar begründet werden. Wenn Geheimhaltungsinteressen eine nur unvollständige Mitteilung zulassen würden, müssten die Erwägungen zumindest verständlich gemacht werden. Zu denken sei auch an eine Auskunft in gegebenenfalls eingestufte Form. Dass dem Landtag von Baden-Württemberg im Rahmen des hiesigen Untersuchungsausschusses nicht die parlamentarische Kontrolle des BfV obliege, vermöge die vorstehend skizzierten Grundsätze nicht in Frage zu stellen.

Weiter wurde in dem Schreiben vom 23. Mai 2018 dargestellt, dass dahingestellt bleiben könne, ob diese ständige Rechtsprechung mit dem vorstehend genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017 vollständig in Einklang stehe. Maßgeblich sei, dass vorliegend nicht lediglich mehr oder minder konkret nach einer etwaigen V-Mann-Eigenschaft des Zeugen L. gefragt werde, sondern das Bedürfnis bestehe, diesem zum Zwecke einer vom Untersuchungsausschuss beschlossenen Zeugeneinvernahme eine Aussagegenehmigung zu erteilen – dies gerade vor dem Hintergrund, dass ohnehin bereits Grund zur Annahme bestehe, dass der Zeuge in einem das Erfordernis der Aussagegenehmigung auslösenden Maß als V-Mann tätig (gewesen) sei. Es gehe mithin nicht um die Erteilung einer *Auskunft*, sondern einer *Aussagegenehmigung* für eine bestimmte Person, was letztlich der aus dem Strafverfahrensrecht bekannten Unterscheidung zwischen der Auskunft als solcher (ggf. Sperrerklärung nach § 96 StPO) und Fragen der Aussagegenehmigung für konkret benannte Zeugen entspreche. Was Letztere anbelange, würden die gesetzlichen Vorschriften (§ 37 BeamtenstatusG, §§ 67 f. BBG, ferner § 54 Abs. 1 StPO, § 13 Abs. 7, § 14 Abs. 2 UAG) die Erteilung oder aber – bei Vorliegen entsprechender Verweigerungsgründe – die (ggf. teilweise) Versagung vorsehen, nicht jedoch ein bewusstes Offenlassen. Wolle man hierin bereits eine stillschweigende Versagung erblicken, wäre jedenfalls den zuvor dargestellten Begründungsanforderungen nicht ausreichend Genüge getan. Zwar möge einer konkreten Entscheidung über das Ersuchen des Ausschusses zumindest auch ein Element der *Auskunft* innewohnen, indem seitens des BfV nach außen hin erstmals eine Aussage zur V-Mann-Eigenschaft des Zeugen getroffen würde. Sollte jedoch die letztlich ganz offensichtlich bereits erfolgte Enttarnung das Geheimhaltungsbedürfnis nicht bereits entfallen lassen, wäre insofern immer noch eine nach Maßgabe von Geheimnisschutzregelungen beschränkte Erteilung der Aussagegenehmigung zu erwägen. Im Hinblick darauf könne auch in Ansehung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017 eine offene „Nichtauskunft“ nicht ohne weiteres nachvollzogen werden. Dies gelte nicht zuletzt in Anbetracht des Versprechens von Bundeskanzlerin Merkel bei ihrer Gedenkrede am 23. Februar 2012, es würde alles getan, um die NSU-Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken; hieran arbeiteten alle zuständigen Behörden in Bund und Ländern mit Hochdruck, so Bundeskanzlerin Merkel weiter.

Abschließend wurde in besagtem Schreiben an das BfV darüber informiert, dass der Zeuge L. bislang nicht aus dem Zeugenstand entlassen worden sei und auch angesichts der eingetretenen

Verzögerung die Angelegenheit mittlerweile dringlich sei, weshalb zur Planung einer erneuten Einvernahme höflich um baldige Bescheidung gebeten werde.

Mit Schreiben vom 7. August 2018 teilte das Bundesamt für Verfassungsschutz hierauf mit, es könne keine andere Mitteilung als in dem Schreiben vom 4. April 2018 [siehe hierzu unter B.V.2.5.1.] gemacht werden. Aus den in vorgenanntem Schreiben bereits genannten Gründen werde weder eine Positiv- noch eine Negativauskunft über die Tätigkeit bestimmter Personen als V-Personen erteilt. Diese Entscheidung sei entgegen der Ausführungen des Ausschusses auf den erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2017, 2 BvE 1/15, zu stützen. Es gehe bei der Frage des Ausschusses nach einer Aussagegenehmigung für den Zeugen L. inzident auch um die Auskunft, ob Herr L. V-Person des BfV sei bzw. gewesen sei; dies soll auch in dem Schreiben des Ausschussvorsitzenden (Schreiben vom 23. Mai 2018) eingeräumt worden sein. Ferner sei eingeräumt worden, dass das Bundesverfassungsgericht in dem vorgenannten Beschluss ausgeführt habe, dass angesichts grundrechtlicher Gewährleistungen sowie zum Schutz nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden aus Gründen des Staatswohls die Auskunft hinsichtlich des Einsatzes von V-Personen regelmäßig verweigert werden dürfe, wenn die Frage einen Bezug zu konkreten Personen aufweise.

Zugrunde gelegen habe dieser Entscheidung im Rahmen eines Organstreitverfahrens eine sog. Kleine Anfrage aus dem Deutschen Bundestag. Die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Grundsätze seien jedoch nicht auf die Behandlung sog. Kleiner Anfragen aus dem Deutschen Bundestag zu beschränken. Es wäre nämlich nicht zu verstehen, weshalb dem Untersuchungsausschuss eines Landtages insofern – direkt oder indirekt – weitergehende Auskunftsrechte zustehen sollten als dem Deutschen Bundestag als dem für das Bundesamt für Verfassungsschutz zuständigen Kontrollorgan. Die im Schreiben des Ausschussvorsitzenden (Schreiben vom 23. Mai 2018) angeführte Rechtsprechung, wonach eine begehrte Aussagegenehmigung zu erteilen sei, soweit keiner der anerkannten Versagungsgründe vorliege, behandle nicht den besonderen Fall der Aussagegenehmigung für eine mögliche V-Person. Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung einer Aussagegenehmigung gegenüber einer V-Person wären jedoch im Übrigen bereits die verfassungsrechtlichen Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz von Grundrechten und der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste zu berücksichtigen.

Entscheidend sei – so das BfV in seinem Schreiben vom 7. August 2018 weiter ausführend –, dass kein vom Bundesverfassungsgericht genannter besonderer Ausnahmefall vorliege, in dem das BfV Positiv- oder Negativauskünfte zum Einsatz bestimmter Personen als V-Leute zu beantworten hätte.

Das Bundesverfassungsgericht habe zwar ausgeführt, dass die Bundesregierung grundsätzlich verpflichtet sei, dem Parlament Antworten auf Fragen nach der Tätigkeit der Nachrichtendienste zu erteilen. Im Bereich der V-Personen könne sich die Bundesregierung jedoch in der Regel zur Auskunftsverweigerung auf eine Gefährdung des Staatswohls (Schutz nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden) und der Grundrechte der gefährdeten Person berufen. Nur in besonderen, eng umgrenzten Ausnahmefällen könne das Informations- das Geheimhaltungsinteresse überwiegen. Dies sei insbesondere der Fall, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Belange ausgeschlossen sei oder zumindest fernliegend erscheine und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nicht ernsthaft zu befürchten sei. Bei dieser Abwägung sei der Zeitablauf ein bedeutsamer – wenn auch nicht allein ausschlaggebender – Faktor. So könne sich im Einzelfall bei weit zurückliegenden Vorgängen die Geheimhaltungsbedürftigkeit erheblich vermindert oder erledigt haben. Für das parlamentarische Informationsinteresse sei in dem zu entscheidenden Fall beispielsweise ins Gewicht gefallen, dass die Information für eine gesetzliche Neuregelung des Einsatzes von V-Leuten bedeutsam gewesen sei, dass die betroffenen Vorgänge lange, im konkreten Fall über 35 Jahre, zurückgelegen hätten, dass die betroffene Person bereits verstorben gewesen sei und der Umstand, dass sie erhebliche Straftaten begangen habe.

Vorliegend würden die konkreten Umstände nicht zu einem Überwiegen des parlamentarischen Informationsinteresses führen, so das BfV in seinem Schreiben resümierend. Insbesondere könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine Positiv- oder Negativauskunft eine Gefährdung grundrechtlich geschützter Belange oder eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nach sich zöge. Die Anfrage des Ausschusses betreffe eine konkrete, lebende Person. Jegliche positive oder negative Auskunft über eine mutmaßliche VP-Eigenschaft dieser Person könne geeignet sein, Nachteile für grundrechtlich geschützte Interessen der Person zu bewirken. Der Grundrechtsschutz greife hierbei unabhängig davon ein, ob die in Rede stehende Person tatsächlich als V-Person eingesetzt worden sei oder nicht. Dies gelte im Übrigen unabhängig von Medienberichten über eine mutmaßliche Eigenschaft des Zeugen als V-Person. Entsprechende Berichte seien von vornherein nicht geeignet, einen bestehenden Grundrechtsschutz zu schwächen. Die vom Untersuchungsausschuss angeführten Vorgänge würden zeitlich nicht sonderlich weit zurückliegen. Der Zeitablauf von weniger als 20 Jahren sei aufgrund des besonderen Gefährdungsniveaus möglicher V-Personen nicht geeignet, um jegliche Gefährdung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Auch sei bei Verstreichen eines solchen, verhältnismäßig kurzen Zeitraums zu den in Rede stehenden Vorgängen noch damit zu rechnen, dass aktuelle oder künftige V-Leute eine Positiv- oder Negativauskunft des BfV zu seinen V-Leuten zum Anlass nehmen würden, eine Zusammenarbeit aufzukündigen oder abzulehnen.

Die vom Ausschuss vorgeschlagene Möglichkeit einer eingestuftem Antwort führe ebenfalls zu keiner anderen als der im Schreiben vom 4. April 2018 bereits getroffenen Entscheidung. Wie der Ausschuss selbst ausführe, könnten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestimmte Informationen dem Parlament auch dann vorenthalten werden, wenn beiderseits Geheimschutzvorkehrungen getroffen würden. Dies gelte insbesondere für bestimmte Informationen über Quellen; umfasst seien insofern neben Positiv- auch Negativauskünfte über die Quelleneigenschaft einer Person. Hier setze sich durch, dass solche Informationen im Interesse der betroffenen Grundrechte und des nachrichtendienstlichen Methodenschutzes auf einen kleinen Kreis beschränkt bleiben sollten. Auch diese Erwägungen würden unabhängig davon gelten, ob die in Rede stehende Person tatsächlich V-Person gewesen sei oder nicht. Andernfalls würden sich aus der Versagung einer eingestuftem Beantwortung bereits entsprechende Rückschlüsse ziehen lassen. Weitergehende Auskünfte könnten insofern nicht erteilt werden, wobei versichert werde, dass das BfV entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung prüfe, ob eine Aussagegenehmigung erteilt werden könne oder versagt werden müsse und das Ergebnis unmittelbar der betroffenen Person mitteile.

Abschließend wies das BfV in seinem Schreiben vom 7. August 2018 auf Folgendes hin:

„Nach § 13 Abs. 7 UAG BW gelten für die Beweisaufnahme die Vorschriften über den Strafprozess entsprechend, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Somit findet auch § 54 Abs. 1 StPO entsprechend Anwendung. V-Personen unterfallen als ‚andere Personen des öffentlichen Dienstes‘ dann dem Regelungsbereich des § 54 Abs. 1 StPO, wenn sie nach den Vorgaben des Verpflichtungsgesetzes (VerpflG) vom 02.03.1974 förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind (h.M., BGH NStZ 1984, 31; BeckOK StPO, § 54 Rn. 8, MüKo StPO, § 54, Rn.7). Eine bestehende Verschwiegenheitspflicht wird durch § 54 Abs. 1 StPO unverändert auf das jeweilige Verfahrensrecht übertragen (Meyer Goßner, StPO § 54 Rn. 1). Auf die hieraus resultierenden Beweiserhebungsverbote (BGHSt 50, 318 ff., MüKo StPO § 54 Rn. 31; Meyer-Goßner, StPO § 54 Rn. 2) wird hingewiesen.“

Mit Beschluss vom 24. September 2018 entließ der Untersuchungsausschuss den Zeugen S. T. L. formell aus dem Zeugenstand.

2.6. Weitere Zeugen

2.6.1. I. K. K., geborene B.

Die Zeugin I. K. K., geborene B., führte aus, sie sei vom BKA sowie vom LKA vernommen worden; beide Vernehmungen hätten in Jena stattgefunden. Zu anderen Behörden – etwa zum

Verfassungsschutz – habe sie in dem vorliegend gegenständlichen Zusammenhang keinen Kontakt gehabt.

Konfrontationen mit der Polizei wiederum habe sie nicht gehabt. Sie habe sich mit der Polizei weder unterhalten noch diese abgelehnt. Die Polizei als Träger des staatlichen Gewaltmonopols habe sie „natürlich“ akzeptiert – „Warum nicht? Das ist ja auch nur ein Job. Fertig“. Das Thema „Gewalt gegen Polizei“ sei in den betreffenden Kreisen kein Thema gewesen; allenfalls könne es sei, dass sie zu Konzerten gefahren und halt angehalten worden seien.

2.6.2. P. W.

Der Zeuge P. R. W., vormals E. geborener J., gab an, er sei im Zusammenhang mit dem NSU zu keinem Zeitpunkt von der Polizei oder sonstigen Behörden angesprochen bzw. befragt worden. Lediglich sei er vom LKA zum Ku-Klux-Klan befragt worden, was, so glaube er, 2013 gewesen sei, aber nicht in Verbindung mit dem NSU gestanden habe. Jedoch sei er Mitte des Jahres 2003, im Mai oder Juni, vom Verfassungsschutz angesprochen worden. Das sei vor Begehung seiner Straftaten gewesen. Er habe sich damals bei der Bundeswehr bewerben wollen und das auch getan. Dann sei Herr L. auf ihn zugekommen und habe gemeint, dass momentan innerhalb der rechten Szene im Kreis Backnang viele Straftaten begangen würden; er könnte doch für ihn [den Zeugen] da mit dem MAD was regeln, also mit dem Militärischen Nachrichtendienst, „ob ich dann nicht für die quasi als V-Mann mitarbeiten könnte“. Er habe das erst mal angenommen und habe gesagt, das machen zu können, habe dann auch eine Telefonnummer von Herrn L. bekommen, wobei er dann nicht aktiv daran mitgewirkt habe. Der Grund sei gewesen, dass damals die Ideologie noch größer gewesen sei als die Kooperation mit der Polizei. Der MAD sei wiederum auch nicht auf ihn zugekommen. Weitere Kontakte mit Geheimdiensten habe es nicht mehr gegeben.

2.6.3. S. O. J.

Auf entsprechende Frage verneinte der Zeuge S. O. J., Quelle von Behörden wie Verfassungsschutz oder Polizei gewesen zu sein. Er habe „für niemanden gearbeitet“. Auch kenne er keinen aus der Szene, den man als V-Mann einordnen könne. Darüber sei nie gesprochen worden.

Auf Frage, ob auf ihn mal die Polizei zugekommen sei in der Richtung: „Wir hätten da gern mal eine Info“, erklärte der Zeuge, dass damals, als sie in den Neunzigerjahren an der Eishalle, wo so Telefonzellen gewesen seien, eine Zeit lang gesessen und etwas getrunken hätten, mal welche vorbeigekommen seien und gemeint hätten, was sie dort machten. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, auf Mitarbeit angesprochen worden zu sein.

Zu keinem Zeitpunkt seiner Vita sei er Polizeiinformant gewesen. Auch habe er mit keinem Nachrichtendienst zusammengearbeitet oder sei jemals von staatlichen Stellen auf eine Zusammenarbeit angesprochen worden, so der Zeuge J. im Rahmen seiner Befragung.

2.6.4. H. S. W., geborene M.

Auf Frage, ob sie mal vom Verfassungsschutz angesprochen worden sei, führte die Zeugin H. S. W., geborene M., aus, dass es in Stuttgart, als sie früher noch sehr aktiv gewesen sei, einen Herrn gegeben habe, dessen Name ihr jetzt nicht einfalle. Der sei damals aber schon ein älterer Herr gewesen. Der habe immer gesagt: „Ach, das Fräulein M., das kann man nicht belehren.“ Auf Nachfrage, ob der vom Verfassungsschutz gewesen sei, bejahte die Zeugin. Der habe aber auch gewusst, dass sie sich schon im Rahmen des Rechts bewege, dass sie nichts mache, was irgendwie kriminell sei, weil sie das komplett ablehne. Auf eine Mitarbeit sei sie vom Verfassungsschutz nie angesprochen worden. Das hätte sie auch – was die gewusst hätten – nie gemacht. Gefragt, wie sich das mit S. W., dem Ehemann der Zeugin verhalte, antwortete diese: „Sicherlich auch nicht“. Ob er gefragt worden sei, wisse sie nicht. Sie denke aber nicht, dass er V-Mann gewesen sei.

Gefragt, ob ihr Personen bekannt seien, die in Zusammenarbeit mit dem Staatsschutz getreten seien, verneinte sie. Nachdem die Zeugin anschließend eingewandt hatte, dass dies den Ver-

fassungsschutz betreffe und Staatsschutz und Verfassungsschutz zwei paar Stiefel seien, äußerte sie noch, dass M. L. beim Verfassungsschutz gewesen sei; das wisse sie schon.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe einen Herrn vom LfV erwähnt, der geäußert habe, sie sei unbelehrbar, was sich so anhöre, als ob er die Zeugin schon näher kenne, verneinte diese – „das war damals – – Wenn dann z. B. der Tag der Deutschen in der Schleyer-Halle war, haben wir natürlich Zettel verteilt. Das war alles total unprofessionell, aber das war halt unser Wichtigstes, dass man die auch nicht vergisst, die damals fliehen mussten“. Jedenfalls habe dieser Mann sie schon öfters mal gesehen. Der habe sie auch einmal beim F.-R.-Konzert festgenommen. Eine Nacht seien sie alle in Haft gewesen – „super Aussicht am Pragsattel“. Da habe sie ja danach dorthin gemusst und ihre Papiere, ihre Unterlagen wieder holen. Der habe sie natürlich schon gekannt. Er habe aber gewusst, dass sie keine Grenzen, keine Gesetze überschreiten werde. Sie stehe halt da, verteile Flugblätter und sage: „Mensch, Leute, wir sind auch noch da, wir dürfen die Alten nicht vergessen, und wir dürfen überhaupt – – An alles müssen wir denken.“ Das sei ihr sehr wichtig gewesen. Das habe der ein bisschen belächelt, weil er gewusst habe, dass von ihr keine Gefahr ausgehe. Es könne durchaus sein, dass er in der Lage gewesen sei, sie tatsächlich zu beurteilen. Sie wisse es indes nicht. Sie meine, dass die ja auch geschult seien. Natürlich habe er sie auch mehrfach gesehen. Nur falle ihr jetzt der Name nicht mehr ein. Der sei dann immer hergekommen, worauf sie gesagt habe, er solle weggehen – „Ich möchte hier nicht mit Ihnen gesehen werden.“ Dann sei er halt kopfschüttelnd wieder weiter, weil er ja gesehen habe, dass sie nichts Verbotenes mache. Sie habe ja gegen nichts verstoßen. Da könne er sie ja nicht festnehmen oder ihre Flugblätter wegnehmen. Und benommen habe sie sich auch noch anständig. Das sei halt ungeschickt. Sie glaube, er sei nicht vom Staatsschutz, sondern vom Verfassungsschutz gewesen. Gefragt, weshalb sie damals in Haft genommen worden sei, führte die Zeugin aus, sie seien auf dem Weg zu einem Konzert gewesen. Sie glaube, das sei sogar auch ein R.-Konzert in Weil im Dorf gewesen – „Weil der Stadt? – Weilimdorf – ‚Blick Solitude‘. Ich glaube, das ist Weilimdorf“. Sie seien in Haft genommen worden, weil das Konzert nicht stattgefunden habe. Sie seien also schon dort gewesen und seien dort mit Tränengas besprüht worden, „und Polizisten auf Schwangere und – –“ Auf Frage, ob dies einfach aus dem Stand heraus geschehen sei, antwortete die Zeugin: „Vermutlich.“ Sie habe nichts gemacht. Sie habe eigentlich nur Musik hören wollen. Das sei auch in den Neunzigerjahren gewesen. Näher könne sie das nicht sagen.

Gefragt, ob sie I. P. kenne, verneinte die Zeugin. Sie glaube aber, der Mann vom Verfassungsschutz habe P. geheißen.

2.6.5. J. H.

Gefragt, ob er jemals von einer staatlichen Stelle wie Verfassungsschutz oder Polizei angesprochen worden sei, um für diese zu arbeiten, bestätigte der Zeuge J. H., er sei angesprochen worden, habe aber sofort abgelehnt. Die „guten Herren und Damen“ seien regelmäßig gekommen – er sage mal, im Abstand von zwei bis drei Jahren, einmal Staatsschutz, einmal Verfassungsschutz. Namen seien ihm nicht präsent; wenn mal jemand vor zwanzig Jahren gekommen sei, lasse man sich keinen Ausweis zeigen. Das letzte Mal müsste vor ca. fünf Jahren gewesen sein, im Rahmen eines Aussteigerprogramms. Gefragt, ob er in einem solchen Programm gewesen sei, verneinte der Zeuge. Die seien auf ihn zugekommen und hätten irgendeine Liste abgeklappert, worauf er ihnen gesagt habe, dass sie da wohl keine Chance haben würden. Demgemäß sei er niemals als Quelle oder Vertrauensperson tätig gewesen.

Auf Frage, ob der Zeuge H. eine Veränderung festgestellt habe, etwa eine stärkere Radikalisierung durch das Einschleusen von V-Männern [in der NPD], antwortete dieser: „Also, man hat sich immer wieder, wenn so ganz wirkliche Brandredner oftmals da waren – – Dann hat man sich wirklich Gedanken machen müssen: Was ist das für einer? Ich habe immer wieder vor diesen ganz tollen Leuten gewarnt, die kamen – weil sie bringen halt damit auch jeden anderen in Gefahr –, die dann auf einmal dasaßen: ‚Wir müssen dringend‘ und ‚Es geht weiter‘ und ‚Nur so geht es‘. Und das ist eigentlich immer wieder auch gewesen: Die radikalsten Kräfte, die irgendwo aufgetreten sind, das waren, sage ich wirklich, zum größten Anteil immer irgendwo bezahlte Leute.“ Das sei nachweislich zu bejahen. T. B. sei bestes Beispiel. Der

habe nicht auf ihrer Gehaltsliste gestanden und er behaupte, „die ganze Geschichte T. B. wäre ohne einen VS nicht gestartet und viele andere Organisationen auch“. Natürlich könnten solche V-Männer wesentlich zu einer Radikalisierung beitragen. Er glaube, man hätte niemals über ein NPD-Parteienverbot reden müssen, wenn es niemals einen V-Mann-Einsatz gegeben hätte. Das sei ganz klar. Das unterschreibe er heute noch. Die größten und gefährlichsten Menschen für seine Parteiarbeit seien immer Bezahlte gewesen, zu einem großen Teil. Es gebe „ja immer noch normale Idioten dazu, die immer noch doof waren“. Aber die schlimmsten Leute seien nach seiner Meinung immer die V-Leute gewesen. „Und jetzt schauen wir uns an: Warum ist die NPD seit ein paar Jahren ruhig? Weil man zufällig einen ganz großen Haufen hat abschalten müssen.“ Gefragt, ob die auch zu Gewalttaten aufgerufen hätten, antwortete der Zeuge, er behaupte, dass das sicherlich zu bejahen sei, er könne es aber nicht über jeden einzelnen sagen. Weiter gefragt, ob er selbst einmal etwas gehört habe, also selbst dabei gewesen sei, bejahte der Zeuge: „Ja, natürlich. Ja. Ich hatte mal einen Pressesprecher, dem hat man nachweislich Geld gegeben. Also, es ist einfach nachweislich immer schwierig.“ Er habe nie einen Beleg oder dergleichen gesehen. Wenn ihm einer unter Zeugen aber sage, dass er dafür Geld bekommen habe, dann glaube er es demjenigen – „Ja, und der hat Scheiße gebaut. Ja, und er ist am nächsten Tag bei uns rausgeflogen, also nicht, nachdem wir rausgekriegt haben, dass er Mist gemacht hat – also dass er da bezahlt war –, sondern der ist bei uns rausgeflogen, als wir gemerkt haben, dass er nachts Scheiße baut und Leute verhaut. So was gibt es nicht.“

Auf Vorhalt, er habe zuvor ausgeführt, anzunehmen, dass einige seiner ehemaligen Kolleginnen und Kollegen V-Leute des Verfassungsschutzes oder anderer staatlicher Behörden gewesen seien, erwiderte der Zeuge H.: „Da ich nicht auf der gleichen Lohnliste wie die stand, möchte ich mir verbitten, dass das meine Kollegen waren. Ja, ist so.“ Gefragt nach ein paar Namen nannte der Zeuge M. L., der damals V-Mann „F.“ gewesen sei; auch T. B. und S. seien bekannt. Auf Frage nach dem ehemaligen Pressesprecher und dessen Namen antwortete der Zeuge, dass er nicht wisse, ob Herr W. beim VS gewesen sei oder sonst von jemandem Geld bekommen habe. Es gebe ja Leute, die sich von vielen Leuten bezahlen ließen. Er behaupte, es seien viele, die man nicht kenne. Nach Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, dass man einige rausgeschmissen habe, und auf Frage, wer dies gewesen sei, antwortete er, persönlich keinen rausgeschmissen zu haben. In Bezug auf die JN oder NPD sage er mal, dass im Zuge des Verbotsverfahrens ganz viele Austritte passiert seien – davor und danach, vielleicht auch direkt. Er wisse nicht, „wie sehr das offen“ gewesen sei. Man habe ja nicht alles gleich publiziert. Da sei er der falsche Ansprechpartner. Er könne nicht jeden benennen. Und bevor er etwas Falsches sage und dafür nachher belangt werde, halte er lieber die „Gosche“. Er könne nur das sagen, was er wisse. Er werde hier aber nicht Vermutungen in den Raum stellen, die er nicht belegen könne.

2.6.6. S. F., geborene E.

Die zu ihrer Funktion bei der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ (HNG) befragte Zeugin S. F., geborene E., [siehe oben B.II.4.10.] äußerte sich verneinend auf die Frage, ob sie zu irgendeinem Zeitpunkt von einer staatlichen Behörde wie Verfassungsschutz oder Staatsschutz in irgendeiner Form kontaktiert worden sei. Sie sei nicht persönlich angesprochen worden; sie könne sich nicht erinnern. Der Staatsschutz habe sie nicht angesprochen und der Verfassungsschutz auch nicht. Indes könne es durchaus sein, dass sie ein Polizist mal darauf angesprochen habe, wenn sie irgendwo mit irgendwelchen Skinheads unterwegs gewesen sei. Das wisse sie aber nicht mehr. Der Verfassungsschutz habe sie also nicht angesprochen. Sie habe zu keinem Zeitpunkt als V-Frau gearbeitet, weil sie sich nicht verkaufe – zu keinem Zeitpunkt.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung nochmals befragt zu Ansprachen durch Verfassungsschutz, Staatsschutz bzw. Polizei und Frage, ob die Zeugin von anderen Personen wisse, die angesprochen worden seien, bejahte sie. Auf Frage, wer angesprochen worden sei, antwortete sie: „Mein Mann damals, denke ich. – Und verschiedene Inhaftierte.“ Auf Nachfrage, ob sie es bei ihrem Mann [M. F.] denke, aber nicht wisse, oder aber glaube, bekundete die Zeugin, sie glaube, dass er ihr mal davon erzählt habe, er sei vom Verfassungsschutz angesprochen

worden. Dies sei vor ihrer Zeit gewesen, als er sich noch in Haft befunden habe. Das Ziel der Ansprache sei ihr nicht bekannt. Ihr Mann habe zu keinem Zeitpunkt als V-Mann für den Verfassungsschutz gearbeitet. Auf Nachfrage, ob er Informant einer anderen Polizeibehörde bzw. staatlichen Behörde gewesen sei, verneinte sie; das könne sie sich nicht vorstellen. Ihres Wissens sei das nicht der Fall gewesen. Heute sei sie von ihrem Mann getrennt. Gefragt, ob Inhaftierte ihr gegenüber einmal dargelegt hätten, dass sie für den Verfassungsschutz, Staatsschutz oder sonstige staatliche Behörden gearbeitet hätten oder angesprochen worden seien, antwortete die Zeugin, nur von C. S. zu wissen. Es könne indes durchaus sein, dass irgendwelche Leute angesprochen worden seien, wo sie aber jetzt nicht mehr dran denke. Im Moment habe sie jedenfalls niemand mehr in Erinnerung.

2.6.7. R. H.

Die Frage, ob der Zeuge R. H. mal von Behörden – Polizei, Verfassungsschutz oder anderen – darauf angesprochen worden sei, dass er diesen Informationen liefere, verneinte der Zeuge. Wegen Informationen sei man nicht an ihn herangetreten. Man habe ihm allerdings irgendein Aussteigerprogramm anbieten wollen. Er wisse nicht, wie das heiße. Aber aus was solle er aussteigen? Er sei ja nirgendwo drin. Es habe ihn auch interessiert, warum die gefragt hätten. Er habe denen dann seine Musik gezeigt, die er so höre. Dann hätten sie das nicht mehr rechtfertigen können, dass er anscheinend ausländerfeindlich wäre, weil da Musik aus allen Ländern dabei sei – einfach weil es sich um gute Musik handle. Auf Nachfrage im weiteren Vernehmungsverlauf ergänzte der Zeuge, dass er wegen dieses Aussteigerprogramms schon öfters angesprochen worden sei, wegen Informationen indes nie.

2.6.8. M. B. D.

Darauf angesprochen, der Zeuge habe am 20. November 2013 zwei Ringordner voller Unterlagen der Polizei übergeben, bestätigte der Zeuge M. B. D. Auf Vorhalt, die – zuvor vernommene – Zeugin KHK'in R. habe bekundet, dass dies gleichsam freiwillig geschehen sei, fast schon aufgedrängt – „bitte guckt doch da mal nach“ –, verneinte der Zeuge. Er habe es einfach nur gemacht, weil er gesagt habe: „Seht her, das ist all das, was ich von dieser Zeit noch zu berichten weiß.“ Damals habe er nämlich alles akribisch in irgendwelchen Klarsichthüllen gesammelt. Auf weiteren Vorhalt, er habe ja gewollt, dass sich die Polizei ein Bild darüber mache, was er in der Zeit alles getan habe, bejahte er – es sei besser, man bestreite eine offensive und offene Informationspolitik, als irgendetwas verdunkeln zu wollen. Ihm seien die Frage und die ganzen Sachverhalte so dermaßen wenig geläufig gewesen, dass er gesagt habe: „Also gut, gehe ich hoch auf die Bühne, nicht?“ Damit konfrontiert, die Zeugin KHK'in R. sei auch gefragt worden, ob ihr Kontakte des Zeugen Richtung Polizei/Verfassungsschutz bekannt seien, ob er als V-Person tätig gewesen sei, verneinte er. Er sei auch nicht angesprochen worden; das habe ihn „auch überrascht [...] – das müssen Sie mal überlegen –, nach 30 Jahren bin ich nicht ein einziges Mal angesprochen worden.“ Das sei „fast schon beschämend“. Auf Nachfrage, ob er es gleichsam erwartet habe, verneinte der Zeuge; er „habe das mit einem Augenzwinkern gesagt [...] –, weil praktisch jeder angesprochen wurde, nicht? Also, es gab fast niemanden, der nicht angesprochen wurde.“ Gefragt, ob er dafür eine Erklärung habe, antwortete er, man halte ihn vielleicht „für so verbohrte und vielleicht auch finanziell unabhängig, dass ich da keine Ambitionen habe“.

2.6.9. H. W.

Die Frage, ob der Zeuge H. W. vom LKA mal in Bezug auf das Trio befragt worden sei, dass er dieses Trio kenne und wie seine Kontakte seien, verneinte er. Auch sonst sei er nicht zu Kontakten in die rechte Szene gefragt worden.

Die Frage, ob er mal von Landesbehörden – Verfassungsschutz, Polizei – angesprochen worden sei, etwa als Polizeinformant, verneinte der Zeuge.

2.6.10. O. C. H., geborener R.

Während die Frage, ob er selbst einmal von Behörden zwecks Mitarbeit angesprochen worden sei, vom Zeugen O. C. H., geborener R. – ehemals Bandmitglied von „Noie Werte“ – verneint wurde, führte er auf die Bitte, zu erklären, was „der Verfassungsschutz jetzt mit dieser Band zu tun“ gehabt habe [vgl. bereits oben B.I.2.5.9., B.III.2.11.], wie folgt aus: „Ja. – Also, es ist so: Wir haben natürlich über die ganzen Jahre – – Was man sich als junger Mensch nicht vorstellen konnte, ist, dass es in Deutschland so was Ähnliches gibt wie einen Geheimdienst. Das wusste ich so nicht. Man macht Musik und setzt sich ja nicht zwangsläufig damit auseinander, dass, wenn man Musik macht, man sich über die Geheimdienste Gedanken macht. Wir haben über ganz arg viele Jahre feststellen müssen in unserem sicherlich laienhaften – das war auch Ihre Frage – Erkennen, dass es Grenzen gibt, die man so erst mal nicht vermutet hat – aber man will was richtig machen –, dass es Bestrebungen gibt von interessierten Kreisen, alles, was man versucht richtig zu machen, an einer anderen Stelle quasi wieder kaputtzumachen, indem Leute kolportiert werden, die Dinge sagen und tun, die man dann anderen in die Schuhe schiebt. Insofern haben wir uns mit diesem Thema natürlich beschäftigt, was es denn heißt, wenn Geheimdienste Leute, wie ich das eigentlich nur aus der DDR kannte unter dem Begriff ‚Stasi‘, instrumentalisieren und sogar bewusst Einfluss nehmen. Und über die ganzen Jahre haben wir das für uns realisiert. Ich habe da immer so einen Spruch gehabt – ich habe den vorher gesagt –: ‚Entweder dumm oder bezahlt‘ [siehe oben B.III.2.11.]; wer aktiv – – Also, wir haben Musikgruppen – – Wir haben für uns immer versucht, sauber alles zu machen, um quasi aktiv sein zu können, aber im legalen Rahmen. Das war uns sehr wichtig und ist mir bis heute wichtig. Und dann gibt es aber interessierte Kreise, die Bands hochgezüchtet haben [...] mit verheerenden Texten, brutalster Art, höchster Verherrlichung. Und nachher stellt sich raus, dass die unter Zuhilfenahme von staatlicher Obhut – in dem Fall Geheimdienste – quasi erst mal hochgezüchtet wurden. Dann habe ich mir die Meinung erlaubt: Möglicherweise gibt es Kreise, die ein hohes Interesse haben im allgemeinen Kampf gegen rechts, Bilder zu projizieren, damit man die instrumentalisieren kann. Deswegen war ich natürlich schon überrascht, wie viel Leute in einem Umfeld Sachsen, wo Konzerte stattgefunden haben – und da ist der Herr S. einer davon –, Jahrzehnte für den Geheimdienst gearbeitet haben, die das also wussten. Das lässt mich zu dem Schluss kommen, dass nicht wenige die Behauptung aufstellen, dass die Geheimdienste wussten, wo die Leute sind und was die da machen, dass die recht haben. Also, ich habe eine andere Interpretation. Ich glaube nicht, dass die Geheimdienste aktiv so was gefördert haben, weil sie das inhaltlich gut finden, sondern ich glaube eher, dass da zumindest der eine oder andere Karriereabsichten hatte, indem er sagt: Ich projiziere mal Bilder. Das wird immer gern gesehen im allgemeinen Kampf gegen rechts. Insofern hat mich das massiv überrascht, wie viel über die ganzen Jahre, wie man jetzt auch sehen konnte – an Unterlagen da geschreddert worden sind im digitalen Zeitalter, wo quasi alles digitalisiert wird. Das habe ich mir nie vorstellen können, dass so was passiert. Und ich habe mir auch nicht vorstellen können, wie viel Geheimdienstmitarbeiter in diesem ganzen Komplex sehr viel näher dran waren wie alle anderen, die man so kennt vom Namen her. – Das habe ich damit gemeint.“

Auf Zusammenfassung durch die Befragende, der Zeuge sei also der Meinung, „der Verfassungsschutz hat Leute reingeschleust in die Szene oder vielleicht sogar selbst so Gruppen gegründet, um die Szene zu radikalieren, also nicht um aufzuklären, sondern um sie zu radikalieren“, bejahte er. Davon sei er fest überzeugt – „Also, sicherlich nicht alle, aber es gibt Tendenzen dahin, und die sind erkennbar gewesen für uns.“ Auf eingeleiteten Vorhalt („Und diese Aktion des Schredderns führen Sie darauf zurück, weil eben für diese Behauptung oder Vermutung, die Sie jetzt gerade angestellt haben –“) erklärte der Zeuge, er könne es nur vermuten; auf Fortsetzung des Vorhalts („Ja, Vermutung; um diese eventuellen Beweise zu vernichten –“) äußerte er: „Es wäre zumindest ein naheliegender Gedanke, ja. Doch, so sehe ich das.“

Im Zusammenhang mit der Thematik „Zeigen des Hitlergrußes im Publikum“ [oben B.III.2.11.] wiederum führte der Zeuge aus, es seien fast immer Polizeibeamte da gewesen. „Wir haben da sehr viel Wert drauf gelegt, dass die mit im Raum drin sind, damit eben in un-

serer Wahrnehmung teilweise sogar von Geheimdiensten instruierte Leute genau das machen, weil wir nämlich genau wussten: Diese Bilder braucht man.“ Dagegen hätten sie sich immer mit allen Möglichkeiten zur Wehr gesetzt. Er habe auch nicht ausgesagt, dass das gar nicht passiert sei – „Ich habe gesagt, es gibt möglicherweise sogar – – Oder hatten wir immer – – Wir wussten das bei Konzerten, dass es Leute gibt, die entweder bezahlt oder dumm sind, die das bewusst machen, weil diese Bilder werden natürlich gebraucht. Und da haben wir mit allen Möglichkeiten immer dagegen operiert.“

Bereits im Rahmen seiner Befragung zu einem etwaigen Ausweichen der Szene auf Räume von Rockervereinigungen [oben B.II.8.8.] hatte der Zeuge H. erklärt: „Wir haben Konzerte gespielt dort von Menschen, die Konzerte organisiert haben, wo wir im Nachgang – das war ja das Entsetzliche 2012/2013 und die Aufarbeitung bis heute – feststellen mussten, wie viel Leute, die das damals gemacht haben, bezahlte Agenten vom Verfassungsschutz waren. Das hat mir sehr zu denken gegeben, bis zum heutigen Tag.“

2.6.11. A. G.

Gefragt, ob er V-Mann des Verfassungsschutzes sei bzw. gewesen sei, verneinte er.

Auf Frage, ob er mal von Behörden – aus dem Bereich LfV/Landesverfassungsschutz – angesprochen worden sei, verneinte der Zeuge G.; nicht dass er wüsste. Gefragt, wie er zur Aussage komme, bei einem Schwimmbad angesprochen worden zu sein, gab er an: „Ja, weil das vermutlich vom Bundesverfassungsamt war – keine Ahnung –, weil die gesagt haben, die kommen aus Köln.“ Auf Nachfrage, in welchem Schwimmbad er zu dem Zeitpunkt gewesen sei, nannte er das Freibad in Geradstetten, hinsichtlich des Jahres wiederum das Jahr 2009.

2.6.12. H. L.

Gefragt, ob der Zeuge H. L. sich vorstellen könne, dass Mundlos ein V-Mann gewesen sei, verneinte er dies und erklärte: „eigentlich nicht“. Weiter gefragt, ob er diesem vom Charakter nicht zutraue, auch seine Kameraden ausspioniert zu haben, verneinte er. Was das jedoch angehe, sei man über Jahre schon enttäuscht worden, wo man gedacht habe, das seien früher Freunde gewesen, worauf man im Nachhinein erfahren habe, dass sie im Endeffekt für den Verfassungsschutz gearbeitet hätten. Von daher sei „wahrscheinlich in der Beziehung viel möglich“, wobei er sich das bei Mundlos nicht hätte vorstellen können. Auf Einwand, es sei nicht schlimm, für den Verfassungsschutz zu arbeiten, unsere Verfassung zu schützen, erwiderte er, dass er in der DDR großgeworden sei und „da halt über ältere Generationen schon das Problem mit der Stasi gehabt“ habe; „[...] und deswegen war von vornherein – also, das können vielleicht viele Leute noch aus meinem Jahrgang bestätigen – immer eine gewisse – – Wie sagt man? Na ja, man hat sich halt nie eingelassen mit Leuten, die für das System da gearbeitet haben.“ Selbst sei er wiederum nie angefragt worden.

2.6.13. C. M., geborener K.

Auf Frage, ob der Zeuge C. M., geborener K. vom Verfassungsschutz angeworben worden sei, gab er an, er habe ein einziges Mal das Gefühl gehabt, dass eine Art Anwerbung erfolge. Es sei etwa 1995 oder 1996 bei einer Hausdurchsuchung gewesen. Er sei noch nicht im geschäftsfähigen Alter gewesen. Er sei gar nicht drauf eingegangen. Er habe das gleich seinem Bruder und allen anderen erzählt. Es sei damals unter ihnen besprochen worden: „Wenn der Verfassungsschutz kommt: Allen erzählen, und dann hast du immer Ruhe vor denen.“ Das habe er auch so gemacht.

2.6.14. H. H.-G. B., geborener K.

Der Zeuge H. H.-G. B., geborener K. bestätigte die Frage, dass er Ingenieur sei. Er bejahte die Frage, ob er bei der Bundeswehr gewesen sei. Auf Frage, ob er eine spezielle Ausbildung erhalten habe und bei einer speziellen Einheit gewesen sei, antwortete er, „nichts besonders Spezielles“.

Auf Frage, ob es Anwerbeversuche von Behörden, also Verfassungsschutz oder MAD, gegeben habe, antwortete er, es habe einmal eine Befragung vom MAD gegeben, aber mehr nicht. Auf Vorhalt, der Zeuge sei mal auf Anwerbeversuche von MAD und Verfassungsschutz, Bundesbehörden, Landesbehörden angesprochen worden und habe geantwortet, dass es eine Befragung oder eine Besprechung gegeben habe, erklärte der Zeuge B., er habe nur gesagt, dass der MAD ihn mal wegen seiner Kontakte in die rechte Szene angesprochen habe. Die Frage, ob dies alles gewesen sei und ob dies zu seiner aktiven Bundeswehrzeit gewesen sei, bejahte der Zeuge B. Er verneinte die Frage, ob es danach noch Anwerbeversuche oder Anspracheversuche gegeben habe. Der Zeuge verneinte ferner die Frage, ob er für eine Behörde als V-Mann gearbeitet habe.

2.6.15. S. K. R.

Nach Vorhalt, dass der Zeuge 2000 letztendlich seine „Karriere“ im rechten Bereich beendet habe, weil er wohl eine schwere Straftat begangen habe, bestätigte dies der Zeuge S. K. R. Nach weiterem Vorhalt, der Zeuge sei in der Zeit auch mal von Behörden angesprochen worden, ob er mitarbeiten wolle, erwiderte er, das sei einmal 1993 in Untermaßfeld und einmal 1996 in Erfurt in Haft gewesen. Zweimal hätten sie es in „U’feld in Haft“ und in Erfurt in Haft probiert. Sie seien immer in den Knast gekommen und hätten einen anwerben wollen. Auf Frage, was er gemacht habe, erläuterte der Zeuge, er habe sie abfedern lassen. Er habe über das Anwerbegespräch eine Art Gedächtnisprotokoll gefertigt. Das Gedächtnisprotokoll habe ein Kamerad anlässlich des Ausgangs – der sei schon so weit gewesen, dass er wieder Ausgang gehabt habe – rausgeschmuggelt. Das sei dann bei einer Gefangenenorganisation, ähnlich der HNG – das IHV von E. T. –, abgedruckt worden. Da sei er dann quasi öffentlich verbrannt gewesen, und dann hätten sie nicht weitermachen brauchen. So habe er sie halt „verarscht“, und da sei „das Ding durch“ gewesen. In Erfurt habe er sie damals komplett abtreten lassen.

Damit konfrontiert, dass er ja sehr eng mit Böhnhardt zusammen gewesen sei, und auf Frage, ob dieser ihm vielleicht mal erzählt habe, dass er vom Verfassungsschutz angeworben worden sei oder für den Verfassungsschutz gearbeitet habe, antwortete der Zeuge, es habe mal die Operation „Rennsteig“ gegeben. Da hätten die versucht, Leute anzuwerben. Sie hätten es bei 60, 80 Mann versucht. Auf Nachfrage, ob der Zeuge von Böhnhardt selbst wisse, ob dieser angeworben wurde und ob dieser ihm das gesagt habe, fragte der Zeuge nach „bei 60 Leuten?“. Er könne sich da nicht mehr genau daran erinnern, wer das gesagt habe: „Bei mir waren sie, bei mir waren sie auch, bei mir waren sie auch. – Kann ich jetzt nicht –“.

Gefragt, wie ein Anwerbergespräch ablaufe, führte der Zeuge aus, bei ihm seien sie mies gewesen. Bei ihm seien sie mit seiner Mutter gekommen. Er sei bei sich auf der Zelle gewesen. Dann sei einer reingekommen, ein Beamter, ein Schließer und habe gesagt: „Herr R., Sie haben hier den Besuch.“ Er habe erwidert, nein, er bekomme erst kommende Woche Besuch. Dieser [der Beamte] habe dann gesagt, nein, er habe heute Besuch.

Hierauf unterbrach der Regierungsvertreter des Innenministeriums, Herr Kriminalrat Weiß, mit dem Einwand, bevor man nun ins Detail gehe hinsichtlich der Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden, die gerade dargestellt werde, würde er darum bitten, dass man dies in einer nicht öffentlichen Sitzung mache. Hierauf erkundigte sich der Zeuge, ob er nun noch mal herfahren müsse oder ob die anderen nun rausgeschmissen würden. Kriminalrat Weiß fügte an, wenn das im Detail behandelt werde, dann sei dies dazu geeignet, die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden zu gefährden. Daraufhin der Zeuge R.: „irgendwie schlechtes Gewissen“. Der Ausschussvorsitzende wandte ein, dass der Zeuge dazu aussagen müsse, dass es ein persönliches Erlebnis sei, was gerade geschildert werde. Wahrscheinlich sei dies bei jedem Anwerbergespräch anders, da könne man ja keine Struktur daraus erkennen, weil wahrscheinlich das Vorleben eine Rolle spiele und alles das. Und auf Fragen der Abgeordneten müsse der Zeuge antworten. Er sehe jetzt eigentlich keinen Grund, zu sagen, man müsse in nicht öffentliche Sitzung wechseln. Kriminalrat Weiß entgegnete, dass er das Fragerecht nicht einschränken wolle. Ihm gehe es überhaupt nicht darum, dass er jetzt hier etwas abschneiden wolle. Nur wäre es ihm in nicht öffentlicher Sitzung viel wohler. Der Zeuge verkündete hierauf, er

komme jetzt nicht nochmal her – dann schmeiße man halt die Leute raus. Daraufhin forderte der Ausschussvorsitzende, der Zeuge solle nun sagen, wie es bei ihm gewesen sei, woraufhin der Beistand des Zeugen, Herr Rechtsanwalt J., sich einschaltete und kundtat, was anderes könne der Zeuge auch gar nicht erzählen.

Der Zeuge ergänzte, dass das schon bekannt sei, weil das ja in der Monatszeitschrift von dem IHV abgedruckt gewesen sei. Es sei also nichts Neues.

Auf die seine Angaben zusammenfassenden Vorhalt, der Zeuge sei also im Gefängnis gewesen, sei rausgeholt worden und habe Besuch gehabt, führte der Zeuge aus, es sei auf jeden Fall so gewesen, dass es geheißen habe, er habe Besuch. Er habe dazu gemeint „Nein“, weshalb sie sich darüber gestritten hätten, jedoch sei er doch mitgegangen. Sie seien nicht in den Besucherraum gegangen, sondern seien in dem Raum stehen geblieben, wo sonst Verhöre stattfinden bzw. er sich mit seinem Anwalt treffe. „Das Brett aufgemacht, und da sitzen zwei drin von der K [phonetisch] und in der Mitte meine Mutter.“ Sie hätten dann so mit ihm gequatscht, was er mache, wenn er hier rauskomme – und hin und her. Dann habe er natürlich erzählt, was die hätten hören wollen. Dann hätten die gesagt: „Naja, du kannst aber auch in der Szene bleiben und kannst noch Geld verdienen.“ Er habe gesagt: „Wie jetzt?“ Er habe dann so viel wissen wollen, wie es gehe. Und dann hätten die so gemeint: „Ja, du kriegst so 1 200,00. Dann kriegst du noch deine Spesen zurück. Dann musst du ein Ding unterschreiben, dass du keine Straftaten begehest, es sei denn, dein – wir nennen es jetzt mal – Führungsoffizier tut dich dazu animieren, um deine Tarnung nicht auffliegen zu lassen.“ So sei das komplette Gespräch abgelaufen. Er habe dann gesagt: „Das klingt aber alles sehr interessant“ – und hin und her. Der [Gesprächspartner] habe dann gemeint: „Falls du uns versuchst zu verarschen, dann kopieren wir den Zettel, den du dann unterschrieben hast, und verteilen den an deine ganzen Kameraden. Und was die dann mit dir machen –“ Es sei dann noch ein bisschen hin und her gegangen und ihm sei gesagt worden, dass er sich primär im bayerischen Raum aufhalten solle, „vorwiegend bei Leuten, die eine Affinität zu Waffen oder so was haben oder gern Waldläufe machen.“ Er habe dann nur gesagt: „Naja, aber wo jetzt sowas meinetwegen versteckt ist, könnte ich mir vorstellen: das wissen nur ein, zwei, drei Leute.“ Hierauf sei ihm entgegnet worden: „Pass auf, wenn du uns sagst, das Zeug ist versteckt in einem Wohnhaus, dann gibt es halt einen Anruf, dass es da drin nach Gas riecht. Dann kommt die Feuerwehr, eine Firma, und durch Zufall wird das Lager entdeckt. Wenn es draußen im Wald ist, dann kommt halt die Telekom, will da ein neues Kabel verlegen, und durch Zufall entdecken sie das. Und so wirst du dann geschützt, dass du das nicht gewesen sein kannst.“ Es sei dann die ganze Zeit so hin und her gegangen und dann habe er gesagt: „Ich brauche hier ein bisschen Bedenkzeit.“ Dann sei er „runter“ gegangen, „und dann haben wir Trick 17 gemacht und haben das öffentlich gemacht“.

Auf Nachfrage, was die Bewandnis mit seiner Mutter solle, erläuterte der Zeuge: „Na ja, die wollten da hier so ein bisschen Familien – – So, dass sie ein bisschen an mich appelliert: „Mein Sohn, mach doch! Die meinen es gut mit dir.“ Die hätten eben versucht, die Mutter auszunutzen bzw. zu benutzen – die Mutter hätte Einfluss nehmen sollen, dass er das mache. Und auf Frage der Zeuge bestätigend: die Mutter sei mehr oder weniger missbraucht worden. Befragt dazu, ob er nach der Bedenkzeit abgelehnt oder zugesagt habe, schilderte der Zeuge, er habe dann halt seinem zuständigen Richter geschrieben, dass er das natürlich gern gemacht hätte „und so – und bla, bla, bla –“, er aber halt Angst habe um sich und seine Familie. Und parallel dazu habe er ich das Protokoll der Ereignisse des Anwerbeversuchs rausschmuggeln lassen, was dann in der nächsten Monatszeitschrift abgedruckt worden sei. Dann sei es ja in der ganzen Szene bekannt gewesen, dass bei ihm ein Anwerbeversuch stattgefunden gehabt habe. Daraufhin sei er ja für die „verbrannt“ gewesen, „für die Schlappohren quasi“. Dann sei das „rum“ gewesen. Auf Nachfrage, ob er durch dieses Anwerbergespräch, das bekannt gemacht worden sei, in der Szene verbrannt gewesen sei, man mit ihm nichts mehr zu tun hätte haben wollen, erläuterte der Zeuge: „Ja, nein. Gut, halt, der, der jetzt hier gedacht, es könnte so sein, sicherlich.“ – und auf Verständnissnachfrage – „Es können ja welche sein, die denken: Gut, er hat trotzdem Ja gesagt.“ Er sei auf jeden Fall das Risiko eingegangen.

Auf Nachfrage, ob keiner von dem Trio zu ihm gesagt habe, dass er angeworben worden sei, oder ob er [der Zeuge] sich zumindest nicht mehr daran erinnern könne, antwortete der Zeuge: „Ich glaube, der Mundlos. Der hat das, glaube ich, mal angedeutet: bei der Armee oder irgendwie

so was.“ Auf Nachfrage, ob Mundlos angedeutet habe, er sei angeworben worden, oder angedeutet habe, auch für den Verfassungsschutz gearbeitet zu haben, antwortete der Zeuge: „Nein, dass die bei dem einen Anwerbeversuch gemacht haben – der MAD halt.“ Auf Frage, wie Mundlos darauf reagiert habe, der Zeuge: „Ja, genauso wie wir alle eigentlich – also bis halt auf die wenigen. Der hat die scheinbar auch abtreten lassen, nehme ich an.“

Nach Vorhalt, er habe im Laufe der Vernehmung angegeben, er sei zwei Mal angeworben worden, und er habe in einem Brief von ihm an Mundlos – März 1997 – geschrieben: „... *oder gehen die Leute mit den Schlapphüten euch immer noch auf den Sack. Bei mir haben sie es nach sechs Versuchen aufgegeben.*“, entgegnete der Zeuge, es seien zwei offizielle Anwerbungen gewesen. „So, und die andere halt – – Also, das ist immer ein Unterschied, ob du als eine Gewährsperson angeworben werden sollst von normaler Polizei oder von dem Schmutz. Also, die Bullen haben ja ständig gefragt. Das kann noch mehr sogar als sechsmal gewesen sein.“ Auf Nachfrage, ob er mit „Bullen“ Polizeibeamte meine, bestätigte der Zeuge. Auf weitere Nachfrage, ob er von den Polizeibeamten also mehrfach gefragt worden sei, bejahte der Zeuge.

Auf Frage zum Anwerbergespräch, ob man ihm gesagt habe, dass er keine Straftaten begehen dürfe, bestätigte der Zeuge mit: „Ja, also keine szenetypischen Straftaten, und wenn, dann nur auf Anweisung vom Führungsoffizier, sage ich jetzt mal, dass du halt deine Tarnung nicht auffliegen lässt. So, und wenn es dann zu einer Gerichtsverhandlung kommt, dann kam quasi die Motivation zu der Straftat nicht von mir, sondern dann wäre er reingekommen in den Zeugenstand und hätte gesagt: ‚Um die Tarnung nicht auffliegen zu lassen, habe ich Herrn R. gebeten, dass er diese Straftat begeht.‘ So wäre das dann gelaufen.“ Auf Nachfrage, ob es also sein könne, dass Führungsoffiziere Leute beauftragten, Straftaten zu begehen, bejahte der Zeuge. Auf ergänzende Frage – „in der rechten Szene?“ – bestätigte der Zeuge, „Ja, dass halt die Tarnung nicht auffliegt.“

3. Mögliche Rückschlüsse auf die Vorbereitung des Mordanschlages auf der Heilbronner Theresienwiese

3.1. KOR A. K.

Gefragt, wie das BKA der Theorie nachgegangen sei, dass das Trio beim Mord in Heilbronn Helfer und Hinweisgeber gehabt haben könnte, und was das BKA unternommen habe, nachdem der GBA von drei Tätern und keinen weiteren Beteiligten ausgegangen sei, verwies der Zeuge KOR K. [BAO „Trio“] darauf, dass sie – auch nach Überzeugung der jetzt betrauten Kollegen – nach wie vor offen weiter ermittelten. Unter anderem sei deswegen das laufende Ermittlungsverfahren gegen nicht bekannte weitere Unterstützer eingeleitet worden, in welchem immer wieder Maßnahmen gelaufen seien, auch in Baden-Württemberg. Wenngleich es sehr kompliziert wäre, alle einzelnen Spuren mit Bezug nach Baden-Württemberg vorliegend darzustellen, könne er auf jeden Fall zusichern, dass es sich um eine sehr offene, umfangreiche Ermittlung gehandelt habe, die auch Richtung Baden-Württemberg ziele. Es gebe niemanden, der davon überzeugt sei, dass es auf gar keinen Fall noch irgendwelche anderen Unterstützer gebe. Jedoch hätten sie nach den sehr intensiven Ermittlungen einfach keine Hinweise darauf gefunden. Auch die vielen Hinweise bzw. Zeugenaussagen aus dem Umfeld gerade des Anschlages in Heilbronn hätten sie in der Frage nicht weiter gebracht. Die kriminalistisch am besten untermauerte These – und vieles deutet tatsächlich darauf hin – besage, dass in Heilbronn lediglich die beiden Täter vor Ort gewesen seien. Natürlich seien viele Fragen offen und er sei „der Letzte, der irgendwie überzeugt wäre: Das ist jetzt der Weisheit letzter Schluss.“ Er glaube, dass sie als Kriminalbeamte am meisten darauf erpicht seien, tatsächlich noch möglichst viel herauszubekommen und die Motivfrage zu klären. Nach seiner persönlichen Überzeugung sei es bei der Tat nicht zu sehr um die Opfer gegangen, sondern möglicherweise tatsächlich nur um die Bewaffnung. Hierauf könne er sich auf das Bekennervideo beziehen, wo es „Aktion Polizeipistole“ und nicht „Aktion M.“ oder dergleichen heiße. Interessanterweise habe sich Frau Zschäpe über ihren Anwalt wenige Monate später zu einigen Fragen eingelassen und dies im Prinzip genau bestätigt. Ob man ihr glauben könne, sei eine andere Frage, aber sie habe zumindest gesagt, dass es den beiden offenbar um Bewaffnung gegangen sei. Man habe hochwertigere Waffen haben wollen. Die Waffen, die man teilweise

asserviert habe, seien eher ältere Militärwaffen sowie teilweise umgebaute Gaspistolen und damit nichts Hochwertiges gewesen. Die Waffenaffinität von Böhnhardt wiederum sei bekannt gewesen. Es gebe niemanden, der alles ausblende und sich für nichts mehr interessiere; vielmehr seien die 26 Kollegen in Meckenheim mehr als alle anderen darauf erpicht, im Falle des Auftauchens neuer Ansatzpunkte für Unterstützer dem auch nachzugehen.

Gefragt, ob es weitere Erkenntnisse zum Verbleib der am 25. April 2007 in Heilbronn entwendeten Taschenlampe mit Inventargravur der Bereitschaftspolizei Böblingen gebe, verneinte der Zeuge. Seines Wissens sei jedoch Sachfahndung notiert, weshalb im Falle der Zuordenbarkeit die BAO dies sicherlich erfahre.

Angesprochen auf die Lokalisierung des Anschlags im Zentrumsbereich Heilbronn/Nordwürttemberg und die dort ansässigen „größeren Figuren“ aus der Szene, verwies der Zeuge klarstellend darauf, dass sie auch aktuell noch nach bisher unbekanntem Unterstützern ermittelten. Sie gingen davon aus, hätten aber keine Erkenntnisse, dass es tatsächlich ein Unterstützernetzwerk oder -umfeld gegeben habe, das konkret bei den Tatausführungen irgendeinen Beitrag gehabt habe. Mit Ausnahme derjenigen, die auf der Anklagebank säßen, hätten sie dies bis heute indes nicht gefunden. Sofern es zu Personen Ansatzpunkte gegeben habe, seien sie diesen nachgegangen. Dies wolle er jedoch nicht auf Baden-Württemberg bzw. Heilbronn beschränken. Betrachte man, welche Personen aus der Szene sie von den Bundesländern aus dem Bereich der Tatorte übermitteln bekommen hätten, komme man im Grunde fast bei jedem Tatort auf irgendwelche regionalen Bezüge. Dies helfe aber nicht weiter, wenn sie einfach nichts über die Tatzusammenhänge an die Person heranbrächten. Wenn er gefragt werde, was sie gemacht hätten, so hätten sie diesen Aspekt natürlich im Visier gehabt, jedoch nach über fünf Jahren bis heute in diese Richtung keine neuen Unterstützer gefunden, die hier tatsächlich einen Tatbeitrag geleistet hätten. Im Hinblick auf die Begehungsweise seien sie tatsächlich zu der Überzeugung gekommen, dass die Täter keine weiteren handelnden Personen gebraucht hätten – sei es an den Tatorten oder im Vorfeld, weil dies von der Art und Weise des Bildes, das sie von der Vorgehensweise hätten, nicht erforderlich gewesen sei. Und wenn das nicht erforderlich sei, müsse man im Zweifel davon ausgehen, dass man nicht das Risiko habe eingehen wollen, noch weitere Mitwisser zu generieren, indem man sein Tatvorhaben anderen mitteile. Sie hätten über die Ausspähungen viele Anhaltspunkte, dass man sich habe informieren wollen, dass man geschaut habe, wo man Anschläge begehen könnte, sich notiert habe, wie man gut dorthin komme und gut wegkomme. Und sie hätten auch über die Schriftgutachten keine fremden Handschriften erkannt, dass man sagen könne: „Ja, da gibt es einen, der kennt sich in Stuttgart besonders gut aus.“ Vielmehr sei das Bild, das sie gewonnen hätten, dass die rumgefahren seien und sich nach irgendwelchen internen, vielleicht auch etwas schwer nachvollziehbaren Kriterien potenzielle Opfer ausgesucht hätten, die man dann angegangen sei. Bei dieser Begehungsweise habe man keine örtlichen Unterstützer benötigt.

3.2. Abteilungsdirektor F. D.

Gefragt, für wie wahrscheinlich er die Verantwortlichkeit des NSU-Trios für den Mord an der Polizistin halte bzw. ob man auch andere Täter mit anderen Tatmotiven zumindest in den Raum stellen könne, verwies der Zeuge F. D. [Abteilungsleiter Rechts-/Linksextremismus, Terrorismus im LfV Baden-Württemberg und stellvertretender Amtsleiter] darauf, dass er aufgrund der Umstände, dass seine Behörde keine Strafverfolgungs- oder Ermittlungsbehörde sei, keine Aussage im Hinblick auf die strafrechtlichen Verantwortlichkeit machen könne; solches wäre rein spekulativ. Aus einer nachrichtendienstlich analytischen Betrachtung indes verhalte es sich so, dass die Tat in Heilbronn sicherlich aus dem Rahmen falle, allein schon aufgrund des Opfers und der Begleitumstände. Dass Polizeibeamte gezielt in Tötungsabsicht angegriffen würden, habe man auch trotz immer wiederkehrender rechtsterroristischer Organisationen in den Achtziger- und Neunzigerjahren, zum Teil auch hier in Baden-Württemberg, so nicht gehabt; vielmehr habe es Anschläge auf Fahrzeuge gegeben, bei denen Rechtsterroristen durchaus auch die Tötung von Menschen in Kauf genommen hätten. Hier jedoch habe man letztlich systematische, zielgerichtete Hinrichtungen erlebt. Das sei von der Art und Weise, wie es stattgefunden habe, „durchaus ein bisschen anders“ als das, was man in früheren rechtsterroristischen Organisationen erlebt habe. Auch die anderen Taten fielen insoweit „na-

türlich ein bisschen aus diesem Raster“. Das sei, so glaube er, auch einer der Denkfehler, der innerhalb der nachrichtendienstlichen Analyse zu bemängeln sei, dass man sich allein aufgrund des Schlusses, dass man so etwas in der Form noch nicht gesehen habe, nicht habe vorstellen können, dass das Rechtsterroristen seien. Wie dargelegt spreche er jetzt nur aus der Verfassungsschutz- und nachrichtendienstlichen, analytischen Sicht. Man hätte bei entsprechender Analyse der damaligen Schriften möglicherweise schon sagen können, dass so etwas durchaus vorstellbar sei oder vorstellbar sein müsse.

3.3. KR'in H. H.

Auf Frage, ob es im Umfeld des Geschehens vom 25. April 2007 in Heilbronn im dortigen Raum Skinhead- oder [rechtsextreme] Musikveranstaltungen gegeben habe, antwortete die Zeugin KR'in H. H. [Leiterin der EG „Umfeld“ beim LKA Baden-Württemberg], dass es nichts gegeben habe, was sie damit hätten in Bezug bringen können. Auf Nachfrage, ob sie auch danach gesucht habe, erwiderte die Zeugin, dass sie natürlich geschaut hätten, was es an Veranstaltungen gebe, wo man irgendwelche Kontaktpersonen des Trios oder das Trio habe festmachen können – „Aber das, was ich Ihnen jetzt vorgetragen habe [vgl. oben B.I.2.1.6.], das waren die Veranstaltungen der rechten Szene, die sich als relevant rausgestellt haben.“ Da sei jetzt aber keine dabei gewesen, die im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Mord gestanden habe.

3.4. KHK'in S. R.

Gefragt, ob im Hinblick auf den Tatzeitpunkt 25. April 2007 im Umkreis größere Musikveranstaltungen stattgefunden hätten – mit Blick auf die Verlängerung der Anmietung des Wohnmobils –, antwortete die Zeugin KHK'in S. R. [EG „Umfeld“/LKA Baden-Württemberg], dass ihnen direkt um den Tatortbereich herum nichts bekannt sei. Sie hätten da mehrere Anfragen gemacht, weil ja auch der 20. April ein wichtiges Datum sei. Die Anmietung des Wohnmobils sei praktisch genau in diesem Datumszeitraum gewesen. Sie hätten auf den 25. April geschaut, ob das ein bestimmtes Datum für eine solche Tat sei, so wie bereits Bezüge etwa zum Mittwoch [als Wochentag] hergestellt worden seien. Demnach hätten sie geschaut, ob es am 25. April irgendwelche Rechtsrockkonzerte gegeben habe. Ein solches habe 1998 stattgefunden, von A. S. in Roigheim. Das hätten sie dann als Spur gehabt und überprüft, seien aber nicht weitergekommen. Als sie damals noch beim RegEA gewesen sei, habe sie nicht nur für diesen 25. April 2007, sondern für den ganzen Januar eine Anfrage zum Staatsschutz gemacht, derweil das Wohnmobil bereits im Januar angemietet gewesen sei. Was irgendwelche Festivitäten anbelange, habe es zumindest keinen Rücklauf gegeben, der ihr jetzt in Richtung Korrespondenz zur Tatzeit bekannt wäre. Es sei im Nachhinein, so glaube sie, irgendein Treffer von „B & H“ oder „Furchtlos & Treu“ bzw. M. F. „oder so“ gekommen. Sie wisse jetzt aber nicht genau, ob dies in Bezug auf dieses Datum gewesen sei.

3.5. KHK O. R.

Der Zeuge KHK O. R. [Hauptsachbearbeiter EG „Umfeld“] verhielt sich im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zu möglichen Baden-Württemberg-Bezügen des NSU unter anderem zu einem im Zwickauer Brandschutt aufgefundenen Stadtplan von Heilbronn sowie einem ebendort gefundenen Ausweis der Person S. J., die im Zeitraum 5. März 2004 bis 25. Mai 2005 im Landkreis Heilbronn gemeldet gewesen sei; die Überprüfungen hätten indes dem BKA obliegen [siehe oben B.I.2.1.8.].

3.6. KHK F. L.

Gefragt, ob man in Ansehung des im April 2007 verwendeten Wohnmobils eine umfangreiche Fahndung in Heilbronn durchgeführt habe, zum Beispiel anhand eines Lichtbilds, im Hinblick darauf, wo dieses möglicherweise zehn Tage lang in der Stadt oder im Umland gestanden habe, wo es Wasser, Elektrizität und dergleichen gebraucht habe, erklärte der Zeuge KHK F. L., dass es natürlich umfangreiche Fahndungsmaßnahmen gegeben habe, auch Presseberichterstattungen, in denen das Wohnmobil und diese entsprechenden Fragen thematisiert worden seien. Beispielsweise habe es für das Wohnmobil eine Anzeige in entsprechenden

Fach-/Wohnmobilmagazinen gegeben, wo man gefragt habe: „Wer kennt das, und wer hat das gesehen?“, also ein Fachmagazin, das etwa von Dauercampern gelesen werde, wo man gesagt habe: Hier habe man nochmal einen speziellen Personenkreis, der regelmäßig und längerfristig auf Campingplätzen unterwegs sei und dem vielleicht gewisse Dinge aufgefallen seien. Diesbezüglich habe es also auf alle Fälle von Seiten des BKA nach dem 4. November Fahndungsmaßnahmen gegeben. Es sei jedoch keine einzige Meldung gekommen. Auch im Rahmen der Hinweisbearbeitung sei diesbezüglich keine Meldung eingegangen, die sich im Nachhinein als plausibel und nachvollziehbar erwiesen habe.

Ihre gesamten Ermittlungen hätten aber im Prinzip gezeigt, dass es keinen engen Kontakt mehr zu Szeneangehörigen gegeben habe, mit Ausnahme der Geschichte Ludwigsburg, wo man auch nach dem Abtauchen im Jahr 2001 noch hier in Baden-Württemberg gewesen sei. Das sei aber die absolute Ausnahme. Das hätten sie ansonsten – darüber hinaus – nicht feststellen können. Auf Vorhalt, dass nach Vernehmung von Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss Mundlos auf jeden Fall noch 2001 in Ludwigsburg gewesen sei, bestätigte der Zeuge L. dies als richtig. Gefragt, aus welchem Grund diese Abnabelung bezüglich Ludwigsburg nicht stattgefunden habe, verwies der Zeuge an den weiteren Zeugen K. Anderweitige Kontakte hätten sie nicht ermitteln können. Sie hätten natürlich eine Vielzahl von Vernehmungen durchgeführt, in diesem Ermittlungskomplex an die 2000 an der Zahl. Das gebe schon, so glaube er, ein relativ zuverlässiges Bild. Sie verfügten auch über elektronische Asservate. Sie hätten Telefone ausgewertet „und, und, und“. Im Gesamtbild habe sich diesbezüglich kein Hinweis ergeben, gerade was Tatvorbereitung, Tatplanung, Tatdurchführung oder auch Flucht anbelange, dass man auf Personen aus den jeweiligen lokalen rechten Szenen habe zurückgreifen müssen.

4. Weitere Ermittlungen zur Heilbronner Theresienwiese

4.1. Mögliche Anwesenheit weiterer Polizeifahrzeuge

4.1.1. Gang der Untersuchung

Vor dem Erlass eines Beweisbeschlusses (Beweisbeschluss Nr. 124) wurde zunächst mit Schreiben vom 26. Juli 2017 der GBA gebeten, ergänzend mitzuteilen, ob im Hinblick auf die Vernehmungsprotokolle der Zeugen E. R. (Spur Nr. 180) und A. K. (Spur Nr. 136), die Wahrnehmungen zu einem Polizeifahrzeug auf der Theresienwiese in Heilbronn schilderten, diesen Spuren nachgegangen wurde.

Mit Schreiben vom 10. August 2017 teilte der Generalbundesanwalt mit, dem Ermittlungsbeauftragten seien sämtliche Akten zu dem Anschlag auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. zugänglich gemacht worden. Im Rahmen der geleisteten Amtshilfe könnten von Seiten der Generalbundesanwaltschaft oder des Bundeskriminalamtes keine eigenen Recherchen zum Inhalt der durchgeführten Ermittlungen in den umfangreichen Ermittlungsakten angestellt und Aktenteile zusammengestellt werden. Dies sei Aufgabe des durch den Untersuchungsausschuss bestellten Ermittlungsbeauftragten, der in einer Vorauswahl die Akten und andere sächlichen Beweismittel für den Ausschuss zu sichten und ihre Relevanz für den Untersuchungsauftrag zu bewerten habe.

4.1.2. KOR F. H.

Der Zeuge KOR H. schilderte, er sei Leiter der Sonderkommission „Parkplatz“ ab dem Tattag für etwa zweieinhalb Jahre, bis September 2009, gewesen. Er sei auch für die Ermittlungen verantwortlich gewesen.

Auf Frage, was er über etwaige Ermittlungen zu der Anwesenheit von Streifenfahrzeugen am 25. April 2007 auf der Theresienwiese in Heilbronn sagen könne, erklärte der Zeuge, sie hätten versucht, den Tattag zu rekonstruieren, und hätten unterschiedliche Angaben von Zeugen zu möglichen Streifenfahrzeugen gehabt, die gesichtet worden seien. Man habe anhand verschiedener Aussagen in etwa nachvollziehen können, wie der Vormittag abgelaufen sei bzw. die Zeit bis hin zur Tat. Demzufolge seien die beiden späteren Opfer zunächst von ihrem

Dienstort in Böblingen, von der Bereitschaftspolizei, losgefahren. Etwa gegen 9:30 Uhr seien sie beim Polizeirevier in Heilbronn angekommen. Später seien sie – das hätte die Soko nachvollziehen können anhand von Angaben von Zeugen, von Kolleginnen und Kollegen – dann bereits am Vormittag im Stadtgebiet in Heilbronn unterwegs gewesen, hätten dort verschiedene Personen kontrolliert – unauffällig aus Sicht der Ermittler – und seien dann um die Mittagszeit wieder zurück zum Polizeirevier in Heilbronn, hätten dort eine DV-Schulung durchlaufen und seien dann nachmittags bzw. um die Mittagszeit – etwa 12:30 Uhr, 12:45 Uhr sei diese DV-Schulung [gewesen] –, etwa gegen 13:45 Uhr, wieder auf die Straße und dann wohl über die Bahnhofstraße in den Tatortbereich gefahren. Wenig später habe sich dann die Tat ereignet, gegen 14:00 Uhr.

Auf Nachfrage, ob die Aussagen der mindestens fünf Zeugen – davon zwei sehr genaue –, ausweislich derer Streifenwagen in der Zeit vor dem Mordanschlag auf der Theresienwiese gesehen worden sein sollen, überprüft worden seien, entgegnete der Zeuge, es gebe „ja unterschiedliche Aussagen von Personen, die Streifenwagen gesehen haben wollen oder gesehen haben“. Es habe unter anderem einen Zeugen K. gegeben, der – soweit er [der Zeuge] sich erinnern könne – unterwegs mit seinem Fahrrad von Heilbronn-Böckingen in Richtung Innenstadt Heilbronn gewesen sei. Als dieser an der Theresienwiese vorbeigefahren sei, habe er ein Streifenfahrzeug wahrgenommen, das dort gestanden habe, dies aber nicht im späteren Tatortbereich, im Bereich dieses Trafohäuschens, sondern etwas weiter vorne im Bereich des Radwegs, im rechten Winkel eingeparkt.

Anhand einer in Augenschein genommenen Karte von der Heilbronner Theresienwiese erläuterte der Zeuge den Standort des Fahrzeugs, wie ihn der Zeuge K. beschrieben habe. Nach Veranschaulichung, wo sich das Trafohäuschen befunden habe, schilderte der Zeuge, der Radfahrer habe sich „hier auf diesem Weg bewegt, auf dem Fahrradweg, hier von Heilbronn-Böckingen in Richtung Bahnhof, und hat wohl hier in diesem Bereich angehalten bzw. das Fahrzeug dann dort festgestellt, in diesem Bereich, obwohl der spätere Tatort hier war.“ Er [der Radfahrer] sei sich da relativ sicher gewesen. Man habe auch noch eine Ortsbesichtigung gemacht mit diesem Zeugen, soweit er [der Zeuge KOR H.] sich erinnern könne. Also, der Radfahrer habe „dieses Fahrzeug in diesem vorderen Bereich gesehen mit der Front in Richtung Fahrradweg.“

Auf Vorhalt, dass es einen weiteren Zeugen gebe, der „irgendwas von 13:46 Uhr bis 13:55 Uhr“ ein Polizeifahrzeug bei der Einfahrt zur Theresienwiese – bevor man auf die Otto-Konz-Brücke fahre – gesehen haben wolle, führte der Zeuge KOR H. aus, es gebe noch einen Zeugen – er glaube – namens R. Der habe sein Fahrzeug gegenüber der Theresienwiese geparkt gehabt, sei dann mit der Bahn zurück vom Dienst gekommen und in Richtung seines Fahrzeugs gelaufen, sei dann mit dem Fahrzeug weggefahren, dies – soweit er [der Zeuge KOR H.] es noch wisse – im Bereich der Theresienwiese, wo der Zeuge R. ausweislich dessen Schilderung aus dem Augenwinkel ein Streifenfahrzeug wahrgenommen habe. Er habe nicht gewusst, ob dieses Fahrzeug gestanden oder gefahren sei. Der Zeuge R. habe nichts Näheres dazu sagen können.

Auf entsprechende Bitte hin veranschaulichte der Zeuge KOR H. anhand der in Augenschein genommenen Karte die Standposition: „Er fuhr hier entlang, soweit ich weiß, Richtung Otto-Konz-Brücke, also Karlsruher Straße hier, und hat dann aus dem Augenwinkel heraus also nicht hier das Fahrzeug stehen sehen, sondern irgendwo in diesem Bereich. Ob stehend oder fahrend, konnte er nicht sagen.“ Und auf Einschub des Fragestellers – „Das hat er nicht gesagt. Gut.“ – der Zeuge KOR H. weiter: „Also, jedenfalls nicht dort, wo das Fahrzeug später festgestellt werden konnte.“

Auf Frage, ob ein zweites Polizeifahrzeug in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Nähe zum Mordanschlag auf der Theresienwiese – Stichwort Polizeifunk – gewesen sei, da gäbe es auch eine Spur, 2016, die sich wohl mit dem Thema beschäftigt habe, schilderte der Zeuge, man habe natürlich versucht, festzustellen, welche Fahrzeuge von der Polizei zum tatrelevanten Zeitpunkt unterwegs gewesen seien, also vor der Tat, am Vormittag, um vielleicht auch noch Kolleginnen und Kollegen ausfindig machen zu können, die möglicherweise relevante

Angaben zur Tat, zu Tätern, zu Fahrzeugen hätten machen können. Sie hätten innerhalb der damaligen Polizeidirektion Heilbronn eine entsprechende Anfrage gestartet mit der Zielrichtung, ob hier irgendwo ein Fahrzeug der Dienststellen der Polizeidirektion Heilbronn im Bereich der Theresienwiese gewesen sei. Diesbezüglich seien aber keine Positivmeldungen zurückgekommen. Bei dieser Anfrage sei auch die Bundespolizei sowie die Wasserschutzpolizei mit einbezogen worden. Keine Polizei habe bestätigen können, dass irgendwo ein Streifenfahrzeug unterwegs gewesen sei. Kriminalpolizei, die mit einem Dienstfahrzeug der Polizei gefahren sei, habe es auch nicht gegeben.

Gefragt, ob es Ermittlungen gegeben habe wie Reifenspurenabgleiche, entgegnete der Zeuge KOR H., dass die Kriminaltechnik relativ lange vor Ort gewesen sei und entsprechende Spurensicherungsmaßnahmen durchgeführt habe. Aber soweit er wisse, seien da keine verwertbaren Spuren im Hinblick auf Reifenspuren festzustellen gewesen. Es dürfte bei Schotter auch eher schwierig sein, da ein Profil festzustellen, das dann belastbar ausgewertet werden könnte.

Befragt, ob man in Anbetracht dessen, dass man jetzt zwei Zeugen hatte – oder zumindest einen, der sehr konkret war – und man niemanden festgestellt hatte, die Überlegung angestellt habe, dass vielleicht das Fahrzeug K. vorher dort gestanden habe und nachher rückwärts an die Seite des Kiosks gefahren worden sei, oder was die Polizei jetzt zu der Aussage zu dem Nichtvorhandensein von irgendeinem Streifenpolizeifahrzeug per Funk auf der Theresienwiese sage, schilderte der Zeuge KOR H., letztendlich hätten sie die Aussage des Herrn K. so stehen lassen müssen. Dieser sei sich relativ sicher gewesen, dass das Fahrzeug vorne gestanden habe. Jetzt darüber zu spekulieren, ob die Streife im Vorfeld vielleicht dort kurz gehalten habe und dann rückwärts zurückgefahren sei in Richtung dieses Transformatorenhäuschens, oder ob sich der Zeuge doch vielleicht geirrt haben könnte, das hätten sie nicht feststellen können. Manche Informationen müsse man eben so stehen lassen, weil diese Aussage einer weiteren Überprüfung entzogen sei. Sie hätten nicht mehr machen können, als die Tatortbesichtigung mit diesem Zeugen durchzuführen, der darauf beharrt habe, dass dieses Fahrzeug dort gestanden habe nach seinen Beobachtungen. Aber mehr habe man nicht überprüfen können.

Auf Einwand, dass man doch Fahrzeugspuren sehen können müsste, wenn man „von oben“ runterschaut, entgegnete der Zeuge, dass es sich bei der Theresienwiese um einen Fest- und Parkplatz handle, auf welcher sich viele Spuren von Fahrzeugen und Fußgängern sowie Radfahrern befänden. Es sei sehr frequentiert. Wenn er sich das Bild nunmehr anschau, sehe er bereits ein oder zwei Spuren, die überhaupt nicht belastbar in Bezug auf das mögliche Fahrzeug, das im Vorfeld dort gestanden habe, konkretisiert werden könnten. „Also, das wäre sehr spekulativ gewesen.“

Gefragt, ob es mithin seinen Feststellungen nach zeitlich vor der Tat keinerlei Fahrzeuge der Polizei [gemeint: vor Ort] gegeben habe, antwortete der Zeuge KOR H., sie hätten keine Informationen diesbezüglich bekommen, außer der Zeugenaussage, die halt besagt habe, dass das Fahrzeug vor der Tat an anderer Stelle gestanden habe, eben im Bereich des Fahrradwegs.

Auf Vorhalt, dass ausweislich der Aussage der Zeugin B. ein Polizeifahrzeug am 25. April um 11:30 Uhr beim Verteilerhaus gewesen sei, entgegnete der Zeuge KOR H., man habe den Tagesablauf rekonstruieren müssen. Im Zuge dieser Ermittlung sei festgestellt worden, dass das Opferfahrzeug und die beiden Kollegen bereits am Vormittag auf der Theresienwiese gewesen seien. Es gebe also mehrere Zeugen, die das Streifenfahrzeug dort gesehen hätten, und zwar im Bereich des späteren Tatorts, nachdem sie zuvor in der Innenstadt wohl auch ein paar Personen kontrolliert und auch bei einer Bäckerei eingekauft hätten.

Der Zeuge KOR H. gab auf Vorhalt, dass der Zeuge S. ausweislich der Akten geschildert habe, am Tattag um 11:35 Uhr sei ein Polizeifahrzeug vor ihm auf die Theresienwiese eingefahren, und um 11:35 Uhr könnte natürlich auch schon das Fahrzeug, das von der Polizeibeamtin K. gesteuert worden war, eingefahren sein, an, dies sei möglich. Man könne sich in der Uhrzeit auch immer wieder um ein paar Minuten irren. Letztendlich hätten sie davon ausgehen müssen, dass das Fahrzeug, nachdem es im Innenstadtbereich unterwegs und auch bei der

Bäckerei gewesen sei, unmittelbar danach auf die Theresienwiese gefahren sei und die Kollegen dort auch schon bereits eine Pause gemacht hätten.

Auf Vorhalt, dass die Zeugen A. und A. übereinstimmend angegeben hätten, am Tattag um 11:45 Uhr – also, das heißt eine erheblich andere Zeit – ein unbesetztes Streifenfahrzeug, BMW mit GP-Kennzeichen, also Göppingen, auf der Theresienwiese ca. 30 m nach der Einfahrt nahe der Hafestraße stehen gesehen zu haben, was bedeute, dass am Tattag zwei Mal die M. K. auf der Theresienwiese gewesen sein müsste, wenn es sich um das Fahrzeug gehandelt habe, führte der Zeuge an, dass, wenn es das gleiche Fahrzeug gewesen sei, auch eine Verlagerung stattgefunden haben könnte in dem Zeitraum, dass man zunächst erst am Punkt A und nachher am Punkt B gewesen sei. Das habe man nicht ausschließen können, habe man letztendlich auch nicht im Detail rekonstruieren und vor allem auch mit objektiven Kriterien abgleichen können.

Auf Nachfrage, ob sich alle Dienststellen bezüglich der Fehlanzeige gemeldet hätten, antwortete der Zeuge KOR H., soweit er wisse, sei von keiner Dienststelle die Information gekommen, dass sich ein Fahrzeug dort im Vorfeld im Bereich der Theresienwiese befunden habe.

Nach Vorhalt aus den Akten, wonach es bei der Spur der Zeugin G. heiße „Nachdem festgestellt wurde, dass keine umliegende Dienststelle einen Streifenwagen auf der Theresienwiese hatte“, belege die Aussage der Zeugin G., dass die Besatzung K. und A. zwei Mal am Tatort gewesen sein müssten, wenn die Zeugenaussage G. richtig ist, und zwar um 11:45 Uhr schon, schilderte der Zeuge KOR H., sie seien am Vormittag auf der Theresienwiese gewesen; das habe man nachvollziehen können. Ob sie sich dann verlagert hatten von A nach B, habe man letztendlich dahingestellt lassen müssen aufgrund dieser Zeugenaussage. Man könne in so einem komplexen Ermittlungsverfahren nicht alles letztendlich bis zu 100 % klären. Manche Dinge müsse man stehen lassen, weil sie einer weiteren Überprüfung entzogen seien.

Gefragt, was der Zeuge M. A. dazu gesagt habe, ob sich dieser noch habe erinnern können, ob man vorher auf der Theresienwiese gewesen sei, antwortete der Zeuge KOR H., Herr A. sei mehrmals vernommen worden, das erste Mal fünf oder sechs Wochen nach der Tat. Da habe man ja auch auf den Gesundheitszustand Rücksicht nehmen müssen. Herr A. habe in der Anfangsphase die eine oder andere Erinnerung zur Vortatphase gehabt, also zum Vormittag. Er habe sich von Befragung zu Befragung an immer mehr erinnern können, hauptsächlich zur Vortatphase. Er habe sich dann später tatsächlich auch daran erinnern können, dass sie vormittags dort gewesen seien, dass sie bei der Bäckerei was eingekauft gehabt hätten im Vorfeld, dann dort auf der Theresienwiese pausiert hätten. Und später, nach einer Tatortbesichtigung mit dem Herrn A. und einer Vernehmung unter einer forensischen Hypnose, habe er sich auch erinnern können, wie er mit der Kollegin auf die Theresienwiese gefahren sei, also nachdem diese DV-Schulung auf dem Revier gewesen sei, und dass sie dann dort rückwärts eingeparkt hätten. Und dann irgendwann einmal war sei seine Erinnerung weg gewesen.

Nach Vorhalt, der Zeuge K., der ja auf dem Fahrradweg gefahren sei, habe ausgesagt, dass er ca. 40 m vom Polizeiauto entfernt ungefähr gegen 13:45 Uhr, 13:50 Uhr dort, wo der Fahrradweg eine leichte Biegung mache, also Richtung Bahnhof, zwei Männern, die nebeneinandergelaufen seien, begegnet sei, und Frage, ob man habe feststellen können, um welche zwei Männer es sich gehandelt habe, erklärte der Zeuge KOR H., dass es Hunderte von Zeugenaussagen bezüglich verdächtiger oder möglicher verdächtiger Fahrzeuge und Personen gegeben habe. Soweit es möglich gewesen sei, habe man von den Zeugen Personenbeschreibungen erhoben. Im Einzelfall sei ein Phantombild erstellt worden. Wenn man keine weiteren Informationen gehabt habe, dann habe diese Information so stehen bleiben müssen. Er wisse nicht, ob ein Phantombild in diesem Fall gefertigt worden sei. Man habe viele Phantombilder erstellen lassen. Er „sage mal, zehn plus X.“ Nachdem festgestellt worden sei, dass der Zeuge zu der Person relativ gute Angaben machen konnte zum Gesicht, habe man, damit die Erinnerung, wenn man das später mache, dann nicht verschwimme, an Ort und Stelle gleich ein Phantombild gemacht.

Nach Vorhalt, der Zeuge K. habe Angaben dahingehend machen können, dass er beide Männer auf Mitte 30 schätze, entgegnete der Zeuge KOR H., aus seiner Erfahrung sei diese Gelegenheit in Sachen Phantombild sehr kritisch zu bewerten. Wie gesagt: Man habe sehr viele Phantombilder machen lassen. Aber sie müssten als ermittlungsführende Einheit genau überlegen, was sie mit solchen Phantombildern machten, ob sie damit an die Öffentlichkeit gehen oder nicht. Und wenn sie davon ausgehen würden, dass die Angabe vielleicht den einen oder anderen Irrtum haben könnte oder auf diesem basieren könnte, dann seien sie eher zurückhaltend mit Veröffentlichungen. Denn wenn man mal ein Phantombild in der Öffentlichkeit habe, dann sei das gesetzt. Also seien sie sehr zurückhaltend gewesen diesbezüglich. Auf Frage, ob man die Aufzeichnungen von dem Zeugen K. mal verglichen habe, ob Mundlos und Böhnhardt das gewesen sein könnten oder dahingehend, ob es aus rechtsextremen Kreisen Unterstützer gegeben habe, antwortete der Zeuge, er wisse nicht, was nach seiner Zeit passiert sei, er sei im September 2009 ausgeschieden.

Nach Vorhalt, der Zeuge habe angeführt, man habe nicht genau sagen können, ob da eine räumliche Veränderung des Fahrzeugs A./K. stattgefunden habe, und auf Frage nach dem Zeitraum, ob man das irgendwie einordnen könne, ob es also denkbar wäre, dass die da von 11:30 Uhr bis 13:45 Uhr gewesen seien, verneinte der Zeuge KOR H. und ergänzte, man habe ein paar Aussagen gehabt, die bestätigen, dass die beiden Opfer im Vorfeld auf der Theresienwiese gewesen seien und dann aber später wieder – man lege ihn nicht fest, 12:00, 12:15 Uhr – auf dem Revier gesehen worden seien, wo ja dann auch diese Informationsveranstaltung stattgefunden habe. Was da jetzt im Detail gewesen sei, hätten sie natürlich nicht 1:1, zu 100 % nachvollziehen können. Sie seien vormittags in Heilbronn gewesen, hätten dort pausiert auf der Theresienwiese, hätten Personen kontrolliert und seien später dann wieder zurück zum Polizeirevier gefahren.

Auf Nachfrage, ob es sein könne, dass, als die Opfer das zweite Mal auf der Theresienwiese gewesen seien, diese zunächst mal auf der einen Seite gestanden seien und sich dann zu dem Trafogebäude herüberbegeben hätten, gab der Zeuge an, sie würden davon ausgehen, dass die beiden gegen 13:45 Uhr das Polizeirevier verlassen hätten und dann über die Bahnhofstraße – dort hätten auch verschiedene Zeugen sie gesehen – in Richtung Theresienwiese gefahren seien. Dort seien sie dann wahrscheinlich zwischen 13:50, 13:55 Uhr angekommen. Ob sie dann einen Schlenker nach rechts oder nach links gemacht hätten oder kurz verharret seien, wisse man nicht. Man wisse nur, dass die Tat dann gegen 14:00 Uhr plus/minus ein paar Minuten erfolgt sei.

Gefragt, ob der Funkverkehr im Hinblick auf die sich an dem Tag befindlichen Fahrzeuge der Polizei in Heilbronn ausgewertet worden sei zu der Frage, wo die sich genau befunden hätten, antwortete der Zeuge KOR H., seines Wissens sei damals eine entsprechende Anfrage gestellt worden an die damals noch vorhandene Landespolizeidirektion in Stuttgart, wo beim Führungs- und Lagezentrum der Funkverkehr aufgezeichnet werde. Er meine sogar, dass es eine separate Spur sei, wo man geschaut habe: „Was ist an Funkverkehr gelaufen an diesem Vormittag?“

Der Zeuge verneinte die Frage, ob im Jahr 2007 das alles schon über GPS feststellbar gewesen sei. Man habe damals den Funkverkehr regelmäßig bei der Leitzentrale aufgezeichnet. Dies sei nicht über GPS gelaufen. Damals hätten die Fahrzeuge das GPS noch nicht implementiert gehabt. Es sei der Funkverkehr im firmierten Bereich bei den Lagezentren der Landespolizeidirektionen aufgezeichnet worden. Auf Nachfrage, nach welchen Kriterien das dann vonstatten gegangen sei, denn aus dem Funkverkehr alleine könne das nicht geschlossen werden, wenn sich z. B. jemand eine halbe Stunde nicht gemeldet habe oder nicht angerufen worden sei, dann fehle das, sodass quasi ein Zeitfenster einfach nicht belegt sei, wo sich das Fahrzeug befunden habe, antwortete der Zeuge, sie hätten keine Aufzeichnungen des Standorts der Fahrzeuge zum damaligen Zeitpunkt gehabt, sondern sie hätten eben nur beispielsweise Abfragen von Personen am Funkverkehr oder Kommunikation zwischen dem Polizeirevier und der Streife feststellen können. Nach solchen Informationen hätten sie natürlich gesucht bei der Auswertung dieses Funkverkehrs. Und da seien lediglich, soweit er dies noch wisse, Personenkontrollen drauf gewesen, also Personen, die abgefragt worden seien über die

Datenstation. Wenn dazwischen nichts sei, dann wisse man auch nicht, wo die Kollegen gewesen seien.

Nach Vorhalt, der Zeuge habe gesagt, es sei keine Fehlanzeige gemeldet worden, und auf Frage, ob man demnach sagen könne: „Alle Autos oder alle Fahrzeuge waren ordnungsgemäß im Einsatz“, oder es sei nichts irgendwo unklar gewesen, verneinte der Zeuge und ergänzte, diese Anfrage habe den Hintergrund gehabt, feststellen zu können, ob vor der Tat, also am Vormittag des 25. April, irgendwo im Bereich der Theresienwiese sich ein Dienstfahrzeug befunden habe. Das sei eine Anfrage an die Dienststellen der Polizeidirektion gewesen: „Wart ihr im Bereich der Theresienwiese?“ Das habe mit dem Funkverkehr überhaupt nichts zu tun gehabt. Und da sei keine Positivmeldung erfolgt. Sie hätten davon ausgehen müssen, dass kein anderes Dienstfahrzeug im Bereich der Theresienwiese am Vormittag aus dem Bereich der Polizeidirektion Heilbronn gewesen sei. Andernfalls hätten sich die jeweiligen Reviere zurückmelden müssen und sagen, da sei was gewesen. Auf Nachfrage, wie man das feststellen können und ob alle Fahrzeuge abgefragt worden seien, verwies der Zeuge darauf, dass es entsprechende Einsatztagebücher, Vorkommnisse, in welchen ein gewisser Verlauf festgehalten werde, gebe. Er gehe davon aus, dass die einzelnen Polizeireviere in den Schichten, die Dienst gehabt hatten, nachfragten, ob diese zu diesem Zeitpunkt auf der Theresienwiese unterwegs gewesen seien.

Gefragt, wie viele Fahrzeuge von der Bereitschaftspolizei mit Göppinger Kennzeichen an dem Tag unterwegs gewesen und welche Fahrzeugmarken hierbei vertreten gewesen seien – es sei ja von einem BMW-Fahrzeug die Rede gewesen –, entgegnete der Zeuge, das könne er jetzt aus dem Stegreif nicht sagen, wie viele Fahrzeuge mit Göppinger Kennzeichen unterwegs gewesen seien. Er wisse, dass die Streife ein Fahrzeug mit Göppinger Kennzeichen gehabt habe. Das sei ein BMW-Kombi gewesen. Es soll noch ein VW-Bus mit mutmaßlichem Göppinger Kennzeichen unterwegs gewesen sein, weil die Bereitschaftspolizei von dieser Einheit üblicherweise diese Göppinger Kennzeichen gehabt habe. Auf Nachfrage, ob man das erhoben habe, antwortete der Zeuge, er gehe davon aus. Es seien damals über 3 700 Spuren generiert worden, bis sie dann zum Landeskriminalamt übergewechselt hätten. Da habe er nicht jede Ermittlungsmaßnahme und jede Spur im Kopf. Aber er gehe mal davon aus, dass das erhoben worden sei.

Nach Vorhalt, dass dem Zeugen K. letztendlich zwei männliche Personen entgegengekommen sein sollen, und auf Frage, ob man da weitere Erkenntnisse habe gewinnen können, wer das gewesen sei, ob dies auch auf Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt hätte passen können, antwortete der Zeuge KOR H., sie hätten damals noch gar nicht die Information gehabt, dass es in Richtung NSU gehe. Jetzt dies im Nachgang zu beurteilen sei spekulativ. Ab dem September 2009 sei er ausgeschieden als Soko-Leiter und habe mit den Ermittlungen nichts mehr zu tun gehabt.

Auf Frage, ob die Polizeibeamten in ihrem Einsatz innerhalb ihres Bereichs, z. B. in Stadtteilen etc., in ihrem Tun in dieser Zeit im Wesentlichen frei seien, ob sie je nach Lage selbst entscheiden könnten oder ob sie detailliert einen gewissen Arbeitsplan abarbeiten müssten, gab der Zeuge an, die Opferstreife sei damals im Rahmen der Konzeption „Sichere Innenstadt“ eingesetzt worden. Es sei im Vorfeld diese Ermittlungsgruppe „Blizzard“ über mehrere Monate am Laufen gewesen, wo die Rauschgiftszene in Heilbronn bekämpft worden sei. Um eine gewisse Verdrängung zu erlangen, habe man dort regelmäßig Kontrollmaßnahmen durchgeführt und dazu sei auch die Bereitschaftspolizei hinzugezogen worden. Die beiden späteren Opfer seien im Rahmen ihres Auftrags angehalten gewesen, Personenkontrollen durchzuführen von relevanten Personen, möglicherweise der BtM-Szene, und um gegebenenfalls auch Platzverweise auszusprechen. Dies sei der Rahmenauftrag gewesen. Innerhalb dieses Rahmenauftrags hätten sie natürlich eine gewisse Flexibilität gehabt.

Auf Nachfrage, ob es heute anders wäre dergestalt, als dass aufgrund der fortgeschrittenen Technik nachvollzogen werden könnte – zumindest eine gewisse Zeit –, welches Fahrzeug, um welche Uhrzeit sich an welchem Platz aufgehalten habe, erläuterte der Zeuge, dass seines Wissens konkrete Aussagen getroffen werden können. Dies müsste man jedoch einen Kolle-

gen des Führungs- und Lagezentrums fragen. Damals habe es diese technische Möglichkeit jedenfalls nicht gegeben.

Auf Nachfrage, ob die Polizeibeamten jeden Morgen praktisch eine grobe Einsatzrichtung bekommen hätten: „Also, heute macht ihr das“, oder wie das jeden Tag ablaufe, führte der Zeuge aus, dass die Kollegen von der Bereitschaftspolizei von der örtlichen Polizeidienststelle angefordert worden seien, um gewisse Aufgaben zu bewältigen. In diesem Fall sei es die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität gewesen. Man habe sich im Vorfeld an die Bereitschaftspolizei gewandt und gefragt, ob gewisse Kräfte gestellt werden könnten, um Personenkontrollen durchzuführen. Er sei nicht der Vorgesetzte der Opfer gewesen. Er sei Leiter der Sonderkommission zur Ermittlung des Mordfalls gewesen.

Dazu befragt, ob nach so einem Tag ein Bericht von der Polizei erstellt werde, in dem festgehalten werde, was gemacht worden sei, quasi ein Lagebericht, erläuterte der Zeuge, dass die Kollegen der Bereitschaftspolizei natürlich Rechenschaft gegenüber dem Vorgesetzten ablegen müssten und das Ergebnis dem zuständigen Polizeirevier übermittelt werde. Gefragt, ob diese Protokolle alle eingesehen worden seien von den damaligen Beamten, die im Bereich der Theresienwiese aktiv gewesen seien, gab der Zeuge an, er lasse nun mal dahingestellt, ob das jetzt schriftliche Protokolle gewesen seien oder nicht. Selbstverständlich sei überprüft worden, was die Kolleginnen und Kollegen gemacht hätten in Absprache mit dem Polizeirevier in Heilbronn und mit den Vorgesetzten der beiden Kollegen. Und daraus hätten sich eben die Erkenntnisse ergeben, so wie sie auch in den Akten dargestellt seien.

Der Zeuge führte auf Frage, ob die Theresienwiese das Zentrum der Rauschgiftszene in Heilbronn gewesen sei, aus, dass er sie nicht als Zentrum bezeichnen wolle. Es hätten sich dort ab und zu ein paar Rauschgift Händler getroffen. Möglicherweise hätten sich dort Personen getroffen, die Rauschgift austauschten. Aber auf der Theresienwiese sei keine Rauschgiftszene im eigentlichen Sinn gewesen. Es sollen sich sporadisch Leute getroffen haben, BtM-Abhängige oder möglicherweise auch Händler.

Auf nochmaliges Nachhaken, ob aufgrund der Angaben des Zeugen K. ein Phantombild erstellt worden sei, verwies der Zeuge darauf, dass hinsichtlich vieler Zeugen ein Phantombild erstellt worden sei. Dass in diesem Fall ein Phantombild erstellt wurde, glaube er nicht, er sei sich aber nicht zu 100 Prozent sicher.

Gefragt nach den tatsächlich angestellten Untersuchungen betreffend Reifenspuren und nach dem Radius der Untersuchungen, verwies der Zeuge darauf, dass es sich bei einer Sonderkommission um eine große Organisation mit unterschiedlichen Abschnitten handele. Ein Abschnitt befasse sich innerhalb der Sonderkommission mit der Spurensicherung. Dies sei der Einzelabschnitt Kriminaltechnik. Die Kolleginnen und Kollegen seien am Tatort und auch danach vor Ort gewesen und hätten die Spurensicherung betrieben, im engeren Tatortbereich und auch im weiteren Tatortbereich. Hierdurch wisse er, dass keine relevanten Reifenspuren hätten gesichert werden können. Was die Kolleginnen und Kollegen im Einzelnen machten, wo sie genau gewesen seien, das könne er nicht sagen, weil dort der Einzelabschnitt Kriminaltechnik mit einem Verantwortlichen zuständig sei, der die entsprechenden Spurensicherungsmaßnahmen lenke. Die Kollegen, die in diesem Abschnitt seien, würden dann die Spurensicherungsmaßnahmen durchführen.

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge, dass der „engere Tatortbereich“ das Fahrzeug sei, der „weitere Tatortbereich“ sei „der Bereich drum herum“, z. B. Fußwege, Radwege, der Parkplatz, der Bereich des Festplatzes, der Bereich, den man sukzessive auch abgesucht habe nach Spuren. Der Parkplatz sei auch mit einbezogen worden im Rahmen der Spurensicherungsmaßnahmen – nicht gleich, weil in erster Linie wichtig gewesen sei, die Spuren am Fahrzeug zu sichern. Dann habe man sich nach und nach weiter nach außen in den weiteren Tatortbereich vorgearbeitet. Dort habe man das eine oder andere Papierchen, eine Zigarettenkippe usw. gefunden. Nach Vorhalt, der Zeuge habe angegeben, man habe nichts gefunden, und auf Frage, ob der Bereich abgedeckt gewesen sei, verwies der Zeuge darauf, dass der Kriminal-

technikeinsatzabschnitt für die Spurensicherung zuständig gewesen sei, und der habe sich darum gekümmert mit seinen Kolleginnen und Kollegen.

Auf Nachfrage, wie mit konträren Zeugenaussagen, auch speziell in diesem Fall, umgegangen werde, und wie das hinsichtlich der Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit in Einklang zu bringen sei, antwortete der Zeuge KOR H., dass die Aussagen sich nicht gänzlich ausschließen würden. Die allermeisten Aussagen seien schlüssig und würden ein Bild geben, nämlich dass die beiden Opfer sich am Vormittag im Innenstadtbereich aufgehalten hätten. Sie hätten sich schon am Parkplatz aufgehalten und dort am Vormittag pausiert. Anschließend seien sie wieder zurückgefahren und seien im Revier gesehen worden. Sie seien dann später wieder auf der Fahrt in Richtung Theresienwiese in der Bahnhofstraße gesehen worden und später am eigentlichen Tatort.

Aber darunter gebe es vereinzelt Aussagen, die man so im Raum stehen lassen müsse, eben wie die Aussage des Herrn K., der das Fahrzeug eben woanders gesehen habe, wobei diese Aussage jetzt nicht gänzlich unrealistisch sei. Es stehe offen, ob die Streife vielleicht einen Schlenker nach rechts gemacht habe, wo sie in die Theresienwiese reingefahren sei, dort kurz verharret und dann rückwärts in Richtung dieses Trafohäuschens gefahren sei. Jede Aussage werde im Einzelfall geprüft. Es gebe gewisse Kriterien, wo man sagen könne, dass der Zeuge sich geirrt habe. Es gebe auch Kriterien, aus denen man schließen könne, dass dies in die richtige Richtung gehe. Die Aussage des Herrn K. habe man so stehen lassen müssen. Er sei relativ nah dran gewesen und sei sich sicher gewesen, dass das Fahrzeug mit der Front in Richtung Fahrradweg gestanden habe. Es sei versucht worden, dies zu verifizieren. In einer großen Sonderkommission müssten Aspekte so stehen gelassen werden. Man könne darauf hoffen, dass im weiteren Verlauf der Ermittlungen die Aussage entweder bestätigt werde – objektiv oder durch andere Aussagen – oder eben dann falsifiziert werden könne.

Im Einzelfall gehe man so vor, dass man jede Aussage auf ihren Gehalt – informatorischen Gehalt, Informationsgehalt – prüfe. Und dann überprüfe man, inwieweit das in die bisherigen Informationen passe. Wenn es passe, dann stehe das so. Wenn es nicht passe, würde man versuchen, weitere Informationen zu gewinnen, um diese Informationen vielleicht noch anreichern zu können. Irgendwann sei dann einmal halt Ende. Dann müsse man das so stehen lassen, und das sei in diesem Fall auch so gewesen. Die Aussage des Herrn K. könnte mit den objektiven Begebenheiten erklärbar sein.

Auf Nachfrage, ob es eine Zeugenaussage gebe, die sich denklogisch mit der These der Ermittler nicht in Einklang bringen lasse, antwortet der Zeuge, dass er dies aus der Ferne nicht beurteilen könne. Ihm sei keine bekannt. Es gebe aber durchaus Aussagen im Rahmen der Ermittlungen, die gänzlich in eine andere Richtung gehen würden, wo man zu dem Ergebnis gekommen sei, der Zeuge sei unzuverlässig beispielsweise oder alkoholisiert, er müsse sich getäuscht haben. Es gebe durchaus Aussagen, die in eine andere Richtung gehen würden. Aber in der Bewertung der Sonderkommission seien sie zu einem anderen Ergebnis gekommen aufgrund verschiedener Umstände.

Nach Vorhalt, dass es eine Zeugin namens R.-S. gebe, die ebenfalls gegen 13:30 Uhr vom Fahrrad aus ein Fahrzeug, ein Polizeifahrzeug ohne Heilbronner Kennzeichen, im Bereich Frankfurter Straße/Hauptbahnhof gesehen haben möchte, und auf Frage, ob der Zeuge zu dieser Spur etwas sagen könne, erklärte der Zeuge KOR H., wie bereits zutreffend bemerkt worden sei, sei die Zeugin im Innenstadtbereich von Heilbronn unterwegs gewesen – er glaube in Richtung Böckingen – und habe tatsächlich mit ihrem Mann zusammen, so denke er, ein Streifenfahrzeug gesehen. Er meine sogar, dass der Mann das noch konkretisiert habe auf ein Fahrzeug mit Göppinger Kennzeichen, GP- oder GB-Kennzeichen, das von einer Frau geführt worden sein soll, während ein Mann auf dem Beifahrersitz gesessen haben soll. Dies sei im Sinne ihrer bisherigen Informationen schlüssig gewesen, da die Streife gegen ca. 13:45 Uhr das Revier verlassen und dann in Richtung Theresienwiese gefahren sei. Insofern sei das mit hoher Wahrscheinlichkeit – ausschließen könne man natürlich eine andere Version nie – tatsächlich das Opferfahrzeug gewesen, das gerade auf dem Weg in Richtung Theresienwiese gefahren sei.

Auf Einwand, die Zeugin habe angegeben, um 13:30 Uhr habe sie das Fahrzeug vor Ort gesehen, während das Fahrzeug erst um 13:45 Uhr die Dienststelle verlassen haben soll, erwiderte der Zeuge: „Die Aussage war um 13:45 Uhr, meine ich, so grob.“, und auf den Hinweis: „13:25 Uhr“, der Zeuge weiter: „25. – Ja, das steht so eben – – Wir haben natürlich – das sind auch meine persönlichen Erfahrungen im Rahmen der langen Ermittlungen, die wir durchgeführt haben – manchmal tatsächlich ein Irren der Zeugen; das ist drin. Da sind nicht bloß zehn Minuten, da sind mal 30 Minuten, da ist mal eine Stunde drin, wo man sich irrt. Man hat vielleicht die Uhr falsch gestellt. Also, so ein Irren ist drin.“ Letztendlich sei diese Aussage „nicht völlig unplausibel“ gewesen. Wenn man von der Uhrzeit absehe, dann sei das Fahrzeug tatsächlich gegen 13:45 Uhr erst gesichtet worden. Dass es eine andere Version gebe, könne man nicht ausschließen. Das sei das Wesen einer solchen Arbeit, sie könnten nicht immer zu 100 Prozent die Aussage bekommen, so wie es gewesen sei. Da gebe es etwas links, und da gebe es etwas rechts, und damit müssten sie arbeiten.

Auf Vorhalt, dass es die Aussage aus einer rbb-Radiosendung gebe, die laute: *„Mehrere Zeugen hatten unabhängig voneinander in den 40 Minuten vor dem Mord, der um 13:58 Uhr verübt worden sein soll, fünf Mal einen Streifenwagen bemerkt, zwei Mal in unmittelbarer Nähe des späteren Tatorts. Die letzte Sichtung eines Streifenwagens machte ein Zeuge ziemlich genau fünf Minuten vor den Schüssen mitten auf dem Festplatz. K. und A. waren da noch auf der Anfahrt. Waren also Polizisten bei dem Überfall auf ihre Kollegen in der Nähe?“*, und auf Frage, wie er aufgrund seiner Ermittlungen und seiner Erfahrungen diese Aussage bewerte, verwies der Zeuge KOR H. darauf, natürlich nicht den Hintergrund dieses Berichts zu kennen und nicht zu wissen, auf welchen Informationen dieser Bericht beruhe. Er sei „weit davon weg“, Berichterstattung in den Medien zu kommentieren. Auf Einwand, dass es um seine persönliche Einschätzung gehe, da er mit dem Verfahren und mit der Beweiserhebung vollumfassend betraut gewesen sei, erwiderte der Zeuge, sie hätten sich auf ihre Ermittlungen, auf die Erkenntnisse, die sie im Rahmen der Ermittlungen erlangten, konzentriert. Sie seien damals von der Hypothese ausgegangen, dass die beiden Opfer eben vormittags auf dem Parkplatz gewesen, auf das Revier zurückgefahren und dann vom Revier direkt auf die Theresienwiese gefahren seien, wo dann die Tat erfolgt sei. Dass es da den einen oder anderen Zeugen gebe, der gegebenenfalls etwas anderes gesehen haben möchte, habe er vorhin, denke er, schon kommentiert. Das stehe im Raum. Aber wie dieser Bericht im Detail zustande gekommen sei, könne er nicht sagen.

Aus den Ermittlungen habe sich nicht ergeben, dass andere Polizisten beim Überfall auf ihre Kollegen in der Nähe gewesen seien. Dies sei alles Spekulation. Die Ermittlungen hätten damals keine Anhaltspunkte geliefert, dass irgendwo jemand gewesen sei, der das womöglich auch noch beobachtet haben könnte – „also nichts Belastbares.“

Auf Frage, ob Listen angefertigt worden seien von den Fahrzeugen, die an diesem Tag zu dieser Uhrzeit im Einsatz gewesen seien, führte der Zeuge aus, er habe bereits mehrfach betont, dass es Tausende von Spuren gebe. Sie hätten sehr viele Informationen erhoben, beim Revier, bei der Einheit von den Opfern und anderen Bereichen. Er gehe natürlich davon aus, dass man das erhoben habe. Aber im Detail wisse er es jetzt nicht mehr, da die Tat auch zehn Jahre zurückliege.

Auf Vorhalt, es sei ja ein Unterschied und spiele eine wichtige Rolle, ob jetzt z. B. zwei Autos mit dem Kennzeichen GP an diesem Tag in Heilbronn rumgefahren seien oder zehn Autos mit dem gleichen Kennzeichen, also mit den ersten zwei Buchstaben, weil das mache ja dann noch mal eine Realitätsveränderung aus, und auf Frage, ob er sich daran erinnern könne, in welcher Größenordnung dies eine Relevanz gespielt habe bei seinen Ermittlungen, wies der Zeuge KOR H. darauf hin, dass er das nicht mehr sagen können, was da im Detail erhoben worden sei.

Nochmals befragt zum Thema Funkverkehrsauswertung – „Wo war wer zu welchem Zeitpunkt, bzw. wer hat was gemacht?“ – und zu den Kriterien, welche in Bezug zum Funkverkehr eine Rolle spielten, gab der Zeuge an, dass ihnen letztendlich wichtig gewesen sei, zunächst einmal in Erfahrung zu bringen, welche Aktivitäten die beiden Opfer im Vorfeld der

Tat aufgewiesen hätten, also welche Personen kontrolliert worden seien, wo sie sich gegebenenfalls befunden, was sie gemacht hätten. Eine Möglichkeit sei gewesen, das über den Funkverkehr abzuklären. Das hätten sie gemacht. Über den Funkverkehr sei die Information gekommen, dass verschiedene Personen abgefragt worden seien. Aber mehr hätten sie über den Funkverkehr nicht in Erfahrung bringen können. Die Frage, ob sie den Zeitrahmen und das Zeitfenster nicht enger hätten zusammenfassen können, verneinte der Zeuge. Sie hätten nachher geschaut, wann genau diese Personenkontrollen gewesen seien. Das habe man festgehalten. Das habe man dann auch objektiv belegen können. Aber mehr sei über den Funkverkehr nicht möglich gewesen.

Auf Nachfrage, ob es möglich wäre, Listen darüber zu bekommen, welche Marken bzw. wie viele Autos mit welchen Kennzeichen vor Ort gewesen seien, antwortete der Zeuge, dass dies in den Akten sein müsse, sollte es in Erfahrung gebracht worden sein. Dies müsste bei der Koordinierungsstelle des Ministeriums bzw. beim LKA erfragt werden.

In den Polizeiautos befände sich keine Alarmsignalauslösung, welche betätigt werden könnte, wenn Polizeistreifen in Not seien. Dies habe es damals nicht gegeben, und gebe es heute seinem Wissen nach auch nicht. Zwischenzeitlich gehe dies über das Funkgerät, wenn Polizeibeamte in Not seien, erfolge dies über einen Digitalfunk mit entsprechender Funktion – damals sei dies noch nicht möglich gewesen.

4.1.3. KHK'in S. R.

Gefragt, ob während des Mordes an M. K. – z. B. kurz zuvor oder währenddessen – ein weiteres Polizeifahrzeug auf der Theresienwiese gestanden habe, bekundete die Zeugin KHK'in R., dies nicht zu wissen. Sie habe auch schon mal davon gehört. Es sei da auch mal ermittelt worden, also z. B. Funkauswertung. Da sei man dann aber auf ein Fahrzeug von Kollegen aus Heilbronn gekommen, das irgendwo weiter weg gestanden habe – „Aber direkt auf der Theresienwiese, da weiß ich nichts, dass sich das bestätigt hat.“ Nach Vorhalt, es gebe zwei Zeugen und es sei die Uhrzeit 13:45 Uhr genannt worden sowie auf Frage, ob das LKA bzw. die Zeugin hier nicht ermittelt habe, antwortete diese: „Man hat natürlich – – Also die Erkenntnis, dass da – – Irgendwann hat mal einer gesagt, da war ein Polizeiauto. Ich glaube sogar, das war einer von den Zeugen. – [...] Da hat man dann schon überprüft funkmäßig: Ist da irgendwas gewesen? Und man hat rumgefragt. Aber da ist man nicht weitergekommen.“ Insofern müsse indes derjenige befragt werden, der da konkret ermittelt habe.

Auf Frage an die Zeugin, ob sie bei den Ermittlungen um diesen Mord von Anfang an dabei gewesen sei, erklärte sie: „Im Mai 2007, ja.“

Mit der These konfrontiert, es gebe doch sicherlich einen Einsatzplan, welche Polizeiautos an dem Tag z. B. mit welchen Personen besetzt unterwegs gewesen seien, bejahte die Zeugin. Auf Frage, ob man da nachgefragt habe, nachdem diese Zeugen die Aussagen gemacht hätten, ob man die Personen befragt habe, erklärte die Zeugin, dass sie mal davon ausgehe. Sie habe sich aber da jetzt nicht vorbereitet, weil ihr das aus der Beweisbeschlusslage heraus nicht ersichtlich gewesen sei. Auf Vorhalt, dass es da sicherlich immer noch Dokumentationen oder dergleichen gebe, bejahte sie. Alles, was dokumentiert sei, sei da nachvollziehbar. Auf Nachfrage, wie lange das aufbewahrt werde, denn vieles sei „ja auch verlorengegangen irgendwie“, erwiderte die Zeugin, sie wüsste nicht, dass irgendwie bei ihnen etwas verloren gegangen wäre – „Deswegen: Wenn ich das Wort ‚Löschung‘ hier – – Dann zucke ich immer automatisch zusammen. Weil wir löschen ja nichts in diesem Fall, solange er nicht endgültig – –“ Aufbewahrungsfristen gebe es auf jeden Fall, aber in dem Fall gelte das im Moment nicht. Das sei ausgesetzt. Da lösche man nichts. So sei die Anweisung.

4.2. „NSU-Schriftzug“ am Trafohäuschen

Nach Bekanntwerden eines Graffiti mit der Zeichenfolge „NSU“, das sich unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Mordes von M. K. am Trafohaus auf der Theresienwiese befunden haben

soll, ging der Untersuchungsausschusses diesem nach und setzte sich mit verschiedenen Behörden in Verbindung. Die Kommunikation wird im Folgenden dargestellt.

4.2.1. Kommunikation mit der Generalbundesanwaltschaft

Mit Schreiben vom 16. Mai 2017 wurde dem Generalbundesanwalt mitgeteilt, dass in dem Fernsehbeitrag „Tod einer Polizistin – Das kurze Leben der M. K.“, ausgestrahlt am 24. April 2017, 22:45 Uhr, ARD-Fernsehprogramm „Das Erste“ die aufgetragene Zeichenfolge „NSU“ an dem Trafohäuschen gezeigt wurde, bei dem auch der Mordanschlag gegen M. K. und deren Kollegen wohl durch den „Nationalsozialistischen Untergrund (NSU)“ verübt wurde. Die Auftragung soll kurz nach der Tat festgestellt worden sein, weshalb hierzu Erkundigungen eingeholt würden. Aufgrund dessen wurde der Generalbundesanwalt darum gebeten, im Wege der Amtshilfe mitzuteilen, ob hierzu – also zum Schriftzug in Heilbronn und an anderen Tatorten – Informationen, und gegebenenfalls welche, bei ihm bzw. dem BKA, namentlich im Rahmen der Ermittlungen zu den Taten des NSU, bekannt wurden. Weiterhin wurde um Mitteilung gebeten, ob und gegebenenfalls welche Schritte noch im Hinblick auf die systematisierte Erfassung und Auswertung von Videoaufnahmen rund um die Tat in Heilbronn (vgl. Abschlussbericht LT-Drs. 15/8000, S. 908 f.) im Rahmen der noch laufenden bzw. abgeschlossenen Ermittlungen im Komplex NSU unternommen wurden und inwieweit etwaige Ergebnisse dem Ausschuss zugänglich gemacht werden können.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 wurde auf Grundlage vor allem des Beweisbeschlusses Nr. 7 und des Berichts des Ermittlungsbeauftragten vom 27. Juni 2017 der GBA im Wege der Amtshilfe um Übersendung sächlicher Beweismittel, insbesondere Akten, gebeten, welche die Ermittlungen und Erkenntnisse des BKA oder anderer Behörden im Auftrag des GBA bzw. BKA zu dem Schriftzug „NSU“ auf dem Trafohäuschen auf der Theresienwiese in Heilbronn am 25. April 2007 betreffen. Dies, um etwaige (unterlassene) Ermittlungshandlungen der baden-württembergischen Behörden prüfen zu können. Zudem wurden weitere Anfragen zum Komplex Funkzellen und Videoauswertung gestellt [siehe B.IV.3.3.].

Der Generalbundesanwalt antwortete mit Schreiben vom 17. Juli 2018 dahingehend, dass er der nicht konkretisierten Anforderung von sächlichen Beweismitteln, insbesondere von Akten über die Ermittlungen zu einem am Anschlagort Heilbronn festgestellten Schriftzug „NSU“ und zu den Ermittlungen und Auswertungen der am Anschlagort Heilbronn erhobenen Funkzellendaten sowie der Anfrage zur Auswertung der Videoaufnahmen nicht entsprechen könne. Gegenüber allen Untersuchungsausschüssen der Länder habe er es aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt, zu Ermittlungs- oder Fragekomplexen Auskünfte zu erteilen oder zu bestimmen, welche seiner Akten für den Untersuchungsgegenstand von Bedeutung seien. Vielmehr hätten parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verankerten Untersuchungsauftrages das Recht, frei von Einwirkungen anderer Staatsorgane selbst darüber zu befinden, welche Beweiserhebungen sie zur Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachten. Deshalb sei vorliegend die Aufgabe der Vorauswahl der für den Untersuchungsgegenstand bedeutsamen Akten und Aktenteile dem vom Untersuchungsausschuss bestellten Ermittlungsbeauftragten Prof. Dr. v. Heintschel-Heinegg zugewiesen worden. Er bereite nach § 12a Abs. 3 Satz 1 und 2 UAG Baden-Württemberg die Untersuchung durch den Untersuchungsausschuss vor, indem er die erforderlichen sächlichen Beweismittel sichte und beschaffe. Die angesprochenen Ermittlungen seien zweifellos vom Untersuchungsauftrag des Ermittlungsbeauftragten erfasst. Diesem seien deshalb bereits sämtliche dem Generalbundesanwalt dazu vorliegenden Akten- und Datenbestände zugänglich gemacht worden, um dem Untersuchungsausschuss eine Konkretisierung seiner Aktenanforderungen zu ermöglichen. Gerne könne dieses Verfahren, soweit es als notwendig erachtet werde, wiederholt werden. Zu einer eigenen Auswahlentscheidung, welche konkreten Unterlagen aus den Ermittlungs- und Strafverfahren für den Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses von Bedeutung seien, sei er hingegen nicht berufen. Die im Verhältnis von Untersuchungsausschüssen der Länder zu Bundesbehörden geltenden Amtshilfegrundsätze würden eine derart weitgehende Aufbereitung des Beweisstoffes durch seine Behörde oder das Bundeskriminalamt nicht gebieten.

Der weitere Inhalt des Schreibens zum Komplex Funkzellen ist unter Punkt IV.3.3.1. zu finden.

4.2.2. Kommunikation mit der Stadt Heilbronn

Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 wurde Herrn Oberbürgermeister Harry Mergel mitgeteilt, dass sich der Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit dem Graffiti mit der Zeichenfolge „NSU“ zunächst die Frage stelle, ob in diesem Zeitraum, das heie in den Jahren 2006/2007, vermehrt Graffiti mit gleichgelagerten Schriftzügen in Heilbronn – primär im Stadtgebiet – angebracht worden seien. Zudem stelle sich der Ausschuss die Frage, wann dieses Graffiti an das Trafohaus angebracht worden sei, insbesondere ob dies vor dem 25. April 2007 gewesen sei, und ob entsprechende Bilder, Videoaufnahmen oder sonstige Dokumentationen seitens der Stadtverwaltung angefertigt worden oder sonst vorhanden seien, welche dem Untersuchungsausschuss zugesandt werden könnten.

Herr Oberbürgermeister Harry Mergel antwortete mit Schreiben vom 25. Juli 2017 dahingehend, dass alle in Frage kommenden Stellen ihr Bildmaterial gesichtet und nach Hinweisen zu Graffiti mit gleichgelagerten Schriftzügen im Stadtgebiet in den Jahren 2006/2007 geforscht hätten. Das noch vorhandene Material enthalte keine verwertbaren Hinweise, die dem Untersuchungsausschuss bei seiner Arbeit weiterhelfen könnten. Entsprechendes Bildmaterial könne jedoch auch bei der Polizei vorhanden sein und zwar in den Fällen, wo das Graffiti Gegenstand einer Anzeige gewesen sei und möglicherweise polizeiliche Ermittlungen eingeleitet worden seien. Er bedaure es, nicht weiterhelfen zu können, da die Stadt Heilbronn ein „ureigenes Interesse“ habe, die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses zu unterstützen.

4.2.3. Kommunikation mit dem Ministerium des Innern, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg

Mit E-Mail vom 10. August 2017 wurde das Ministerium darüber unterrichtet, dass der Untersuchungsausschuss unter anderem die Urheberschaft des NSU-Schriftzuges am Trafohäuschen an der Theresienwiese zum Zeitpunkt des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. untersuche. Es stelle sich für diesen die Frage, wann – insbesondere ob dieses Graffiti vor dem 25. April 2007 – an das Trafohaus angebracht wurden und ob entsprechende Bilder, Videoaufnahmen oder sonstige Dokumentationen vorhanden sind, welche dem Untersuchungsausschuss zugesandt werden könnten. Weiterhin sei von Interesse, ob in diesem Zeitraum, das heie in den Jahren 2006/2007, vermehrt Graffiti mit gleichgelagerten Schriftzügen in Heilbronn oder Umgebung angebracht gewesen seien sowie ob die Täter strafrechtlich verfolgt worden seien. Im Falle, dass Ermittlungsverfahren geführt wurden, sei von Relevanz, ob diese Verfahren von den Behörden des Innenministeriums ausgewertet worden seien.

Am 15. September 2017 wurde auf die Anfrage mit einer E-Mail geantwortet. Es erfolgte ein Verweis auf folgende dpa-Pressemitteilung vom 23. Mai 2017:

*„bwg0018 4 pl 118 lsw 1286
Extremismus/Baden-Württemberg/NSU/
Bundesanwaltschaft: Schriftzug bei Mordschauplatz nicht vom NSU =*

Heilbronn (dpa/lsw) - Der am Tatort des K.-Mordes in Heilbronn entdeckte NSU-Schriftzug stammt nach Ansicht der Bundesanwaltschaft nicht von den Rechtsterroristen des «Nationalsozialistischen Untergrunds» (NSU). «Nach jetziger kriminalistischer Einschätzung ist nicht davon auszugehen, dass der Schriftzug vom NSU selbst stammt», sagte eine Sprecherin der Behörde der «Heilbronner Stimme» am Dienstag. «Dies würde auch allem widersprechen, was wir bisher vom NSU wissen, der immer konspirativ gehandelt hat und darauf geachtet hat, unerkannt zu bleiben.» Auch die Schreibweise passe nicht.

Die Polizistin M. K. war im April 2007 in Heilbronn erschossen worden. Der Mord wird dem NSU zugerechnet. Kurz vor dem zehnten Jahrestag war der Schriftzug auf

alten Aufnahmen vom Tatort entdeckt worden, die kurz nach der Tat gemacht worden waren.“

Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit dem Landeskriminalamt hierzu kein weiterer Sachstand bekannt sei, der über die in der dpa-Pressemitteilung gemachten Angaben hinausgehe. Sollten noch weitere Fragen bestehen, werde darum gebeten, diese direkt an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) – als ermittlungsführende Stelle – zu richten.

In seiner Sitzung am 22. September 2017 beschloss der Untersuchungsausschuss im Hinblick auf die eingegangenen Schreiben in Bezug auf den „NSU“- Schriftzug nichts Weiteres zu unternehmen.

4.3. DNA-Spuren

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vorgängerausschusses der 15. Wahlperiode waren zwei DNA-Vollspuren am Diensthemd von M. A. – eine männliche und eine weibliche DNA – sowie vier DNA-Recherchespuren – also unvollständige DNA-Muster – am Dienstfahrzeug bzw. der Diensthose von M. A. offen geblieben, mithin bislang nicht zugeordnet worden (vgl. – auch zum Folgenden – Abschlussbericht, Landtags-Drucksache 15/8000, Seite 224 f., 914 bzw. [in der anonymisierten Fassung] Seite 223, 897 f.). Das BKA hatte dem Untersuchungsausschuss auf dessen Anfrage vom 14. Dezember 2015 hin mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 mitgeteilt, dass die Vollspuren durch die SOKO Parkplatz in die DNA-Analyse-Datei (DAD) des BKA eingestellt worden seien, wodurch ein permanenter, bundesweiter Abgleich mit dem Datenbestand gewährleistet sei. Die Erhebung von DNA-Mustern von berechtigten Fahrzeugführern und deren Abgleich mit den gesicherten DNA-Mustern sei aus kriminalistischer Sicht nicht für zielführend erachtet worden. Die Recherchespuren wiederum erfüllten zwar den Qualitätsstandard für die Einstellung in die DAD nicht. Jedoch gebe es bei Kapitaldelikten die Möglichkeit für örtliche Kriminaltechnische Institute (KTI), diese Teilmuster in einer separaten Datei zu erfassen, die „Dauerrecherche“ genannt werde. Die dort eingestellten Muster würden ebenfalls bundesweit mit dem Datenbestand der DAD abgeglichen. Die hier genannten Teilmuster befänden sich im KTI des LKA Baden-Württemberg; nach dortiger Aussage sei die Dauerrecherche nach wie vor aktiv. Eine Unterrichtung des BKA im Trefferfall obliege dem KTI Baden-Württemberg; bislang liege dem BKA hierzu keine solche Meldung vor. Die Erhebung von DNA-(Vergleichs-)Mustern von 158 Beamten der Bereitschaftspolizei werde „aus kriminalistischer Sicht in Absprache mit dem Generalbundesanwalt mit Blick auf die beschränkte Aussagekraft zur Aufklärung der Tat nicht für zielführend erachtet“.

Hiervon ausgehend wandte sich der vorliegende Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 an das BKA, um den aktuellen Sachstand zu erfragen, insbesondere

- ob durch die Einstellung der offenen DNA-Profile in die DNA-Analyse-Datei (DAD) des BKA Treffer verzeichnet worden seien und/oder sich neue Ermittlungsansätze ergeben hätten,
- ob die Erfassung der DNA-Recherchespuren in der Dauerrecherche durch das KTI des LKA Baden-Württemberg nach wie vor andauere,
- ob durch besagte Dauerrecherche inzwischen eine/mehrere Treffermeldung(en) seitens des KTI an das BKA erfolgte sei(en) und ob
- die in Betracht gezogene Erhebung von DNA-Mustern von 158 Beamten der Bereitschaftspolizei zwischenzeitlich veranlasst worden sei bzw. ob aktuell erwogen werde, besagte Erhebung noch zu veranlassen.

Unter dem 16. Januar 2017 teilte das BKA mit, dass die ihm vorliegenden DNA-Profile der sogenannten unbekannteren Spurenleger unterschiedlichste Qualität aufwiesen – vollständige DNA-Muster, Teilmuster und Mischspuren. Teilweise hätten diese DNA-Spuren tatortberechtigten Personen zugeordnet werden können. Darüber hinaus seien durch Abgleiche mit der DAD bzw. im Rahmen von Dauerrecherchen und manuellen Recherchen Spur-Spur- bzw. Spur-Personen-Treffer generiert worden, bei denen unter anderem eine Verbrauchs-

mittelkontamination zu entsprechenden Treffern geführt habe. In anderen Fällen hätten die offenen DNA-Spuren bislang keiner Person zugeordnet werden können. Neue Ermittlungsansätze hätten sich aus den Abgleichen bislang nicht ergeben.

Die Dauerrecherche durch das KTI in Baden-Württemberg sei noch gewährleistet. Es sei beabsichtigt, diese DNA-Recherchespuren zeitnah zum BKA zu überführen.

An der Diensthose von M. A., der Kfz-Schlosskante sowie dem Kfz-Dichtungsgummi des Dienstfahrzeugs seien DNA-Teilmuster von minderer Qualität gesichert worden, die im Rahmen der Dauerrecherche des LKA Baden-Württemberg Treffermeldungen erzeugt hätten. Die jeweils festgestellten Übereinstimmungen in drei bis fünf von insgesamt 16 Merkmalssystemen seien nach Einschätzung der BKA-Fachdienststelle für DNA-Analytik indes als gering zu bewerten. Selbst bei dem Treffer mit den meisten Übereinstimmungen (Spur 138009 – Kfz-Dichtungsgummi) sei die Häufigkeit der festgestellten überlappenden Merkmale etwa 1:80 000. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung sei daher die Wahrscheinlichkeit zufälliger Übereinstimmungen sehr hoch. Weitere Maßnahmen hätten aufgrund der Spurenqualität nicht ergriffen werden können.

Eine Erhebung von DNA-Mustern von Beamten der Bereitschaftspolizei sei nach wie vor nicht vorgesehen, weil dies aus kriminalistischer Sicht mit Blick auf die beschränkte Aussagekraft zur Tataufklärung weiterhin für nicht zielführend erachtet werde.

VI. Handlungsansätze und bereits gezogene Konsequenzen

1. Sachverständiger Prof. Dr. Thomas Grumke

Auf Frage, welche Lehren man aus der Kenntnis des Verfassungsschutzes – Stichwort „C.“ und andere – für die Zukunft ziehen könne, erwiderte der maßgeblich zur Thematik „Klax-Klan“ gehörte [siehe oben B.II.5.1.] Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke, dass er analytische Kompetenz und damit einhergehend Personal als Kernpunkte sehe. Daneben gebe es noch eine ganze Reihe anderer Dinge. Es sei zu fragen, ob die richtigen Personen mit der richtigen Ausbildung an den richtigen Stellen arbeiteten. Die brisantesten Informationen nützten nichts, wenn man sie nicht einordnen könne, wenn man sie nicht verstehen könne. Dies sei, so schein es ihm, manchmal das Problem gewesen. Man habe diese ganzen Berichte von gut platzierten V-Leuten gehabt, die nicht entsprechend ausgewertet und verknüpft worden seien. Sie seien möglicherweise manchmal in hierarchischen Strukturen hängengeblieben und nicht an die richtigen Stellen geraten. Das habe vielleicht auch manchmal etwas mit dem Verhältnis Verfassungsschutz – Polizei zu tun. Die Frage sei, ob gerade in der Polizei im Bereich Staatsschutz und vor allem im Verfassungsschutz die richtigen Leute an der richtigen Stelle arbeiteten. Es bestehe die Maßgabe, dass es keine Fachkarrieren gebe, was nach wie vor so gesehen werde. Das bedeute: „entweder kommen Sie mit einer juristischen Ausbildung hin, und im Rahmen der Rotation rotieren Sie dann durch die Ämter – in NRW ist der Verfassungsschutz eine Abteilung des Innenministeriums –; das heißt, Sie rotieren, rotieren – Ich habe da selber über acht Jahre gearbeitet; deswegen weiß ich das. Aber jemand mit meiner Ausbildung ist überhaupt gar nicht für eine Führungsposition je vorgesehen – das ist eigentlich nicht denkbar –, sondern dafür sind Juristen vorgesehen, die sich dann mehr oder weniger gut einarbeiten.“ Er sei „sehr der Meinung“, dass man sich das heute nicht mehr leisten könne.

Auf im weiteren Gang der Anhörung gestellte Nachfrage zu dieser Fachlichkeit, für die es bislang kein spezifisches Bild gebe, führte der Sachverständige aus, dass im höheren Dienst grundsätzlich rotiert werde – „drei Jahre Kommunal-, vier Jahre Ausländerrecht und dann mal ein paar Jahre Verfassungsschutz; dann macht man Katastrophenschutz, und dann macht man was anderes.“ Dies sei entscheidend, um überhaupt eine Karriere zu machen. Es werde als Unbeweglichkeit verstanden, wenn man sich Expertise in einem Bereich aufbaue und dort viele Jahre verharre. Das halte er für ein Riesenproblem. Verwendungsbreite werde als Qualitätsmerkmal genommen. Den Begriff Verwendungstiefe gebe es gar nicht. Im gehobenen Dienst habe man nur eine Ausbildung auf Bundesebene an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes in Brühl. Kein Land bilde seine Sachbearbeiter für den Verfassungsschutz aus. Diese Ausbildung existiere nicht. Und das seien diejenigen, die als Erste die Informationen von den V-Leuten bekämen. Das kriege nicht der Referatsleiter, sondern das werde vorbearbeitet – zweimal mindestens –, und dann stelle sich die Frage, was überhaupt durchkomme und wie die Leute darauf vorbereitet und ausgebildet seien, diese Informationen zu verknüpfen. Sie seien es nicht, was nicht die Schuld der Leute sei. Sie seien es einfach nicht.

Was die Frage angehe, ob sich trotz der aus dem NSU-Umfeld gewonnenen Erkenntnisse noch nicht viel getan habe, müsse differenziert werden. Es schein so zu sein, dass sich im Bereich des Islamismus/Salafismus sehr viel getan habe, weil hier auch Fremdsprachenkenntnisse nötig seien, während sich im Bereich Rechtsextremismus nichts geändert habe, weil dort auch keine Fremdsprachenkenntnisse nötig seien und anscheinend oft gedacht werde: „Na ja, das machen wir mal so mit.“ Er glaube, dass jeder, der sich damit beschäftige, wisse, wie komplex das sei und dass man das nicht einfach so mitmache. Eine entsprechende Erkenntnis erkenne er jedoch nicht. Die Schlüsse, die man nach 9/11 gezogen habe, seien nicht die gleichen Schlüsse, die man nach dem NSU gezogen habe.

Auf Nachfrage, ob man Menschen, die sich am Computer mit „Killerspielen“ beschäftigen, in irgendeiner Form beobachten müsse, oder ob man das ignorieren könne, äußerte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke: „Ja, weder noch“. Er sehe da keinerlei staatliche Handlungsmöglichkeit. Wenn jemand – wemgleich er selbst das nicht nachvollziehen könne – das

privat mache und es sei nicht illegal, dann sei der Staat aus seiner Sicht „raus“. Da müssten sich die Familie und das soziale Umfeld kümmern.

Gebeten, auf Internationalisierung und Aufstellung der staatlichen Stellen in Europa einzugehen, erklärte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke, dass die internationale Zusammenarbeit in den Neunzigerjahren sicher viel zu wenig möglich und organisiert gewesen sei. Er könne nur sagen, dass die Sicherheitsbehörden unserer Nachbarländer, insbesondere im Westen, also Frankreich, Niederlande – Belgien nehme er mal außen vor; Belgien sei immer schwierig – und vor allem Großbritannien eigentlich eine eher kritische Sicht auf die hiesigen Sicherheitsbehörden – gerade Verfassungsschutzbehörden – hätten, weil diese sehr stark durch Überregulierung und Datenschutz geprägt seien. Wenn man mit Leuten aus diesen Ländern etwa bei internationalen Konferenzen spreche, dann sagten diese: „Was macht ihr denn da eigentlich? Habt ihr noch nicht erkannt, worum es hier geht? Hier geht es richtig ums Ganze, und ihr sagt: Aber die Daten dürfen wir euch nicht geben, und da und da gibt es –.“ Dort frage man, wie man das heute hierzulande noch machen könne. Er referiere das an dieser Stelle und bewerte das nicht.

Mittlerweile habe man schon eine bessere Infrastruktur. Europol habe eine ganz andere Stellung als noch vor zehn Jahren, sei inzwischen sehr viel besser aufgestellt. Jedoch werde das gerade vor dem beschriebenen Hintergrund – nicht nur Rechtsextremismus, sondern insgesamt internationaler Terrorismus – noch mehr werden müssen, gerade weil man in Deutschland mit seinen 16 Bundesländern schon Schwierigkeiten habe, diese zu koordinieren, mit dem Bund habe man 17.

Einrichtungen wie das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum in Berlin, das nach Startschwierigkeiten jetzt von allseits als reinweg positive Veranstaltung wahrgenommen werde, müsse es vermehrt geben. Wenn es um direkte Bezüge zu den Sicherheitsbehörden der anderen europäischen Staaten gehe, sei zu sehen, dass dort die gesellschaftliche Stellung von Nachrichtendiensten eine andere sei als hier. Gerade in Frankreich sei es eine Auszeichnung, für den Nachrichtendienst zu arbeiten. Wenn man hierzulande für den Verfassungsschutz arbeite, erzähle man das lieber niemandem, weil dann gefragt werde, was bei einem falsch gelaufen sei. Das bedauere er. Hierzulande seien die Sicherheitsbehörden noch in einem „sehr, sehr engen“ rechtlichen Rahmen tätig. Auch empfehle es sich z. B. zu schauen, ob das Trennungsgebot bei Polizei und Verfassungsschutz in der vorhandenen Form noch zeitgemäß sei.

Um seine Einschätzung gebeten, ob die Fassung des Staatsschutzrechts, welches sehr stark an die terroristische Organisation bzw. an gemeinsamen Organisationswillen anknüpfe, aus seiner Sicht ein Hindernis bei der Aufklärung darstelle, sowohl mit Blick auf die Vergangenheit als auch die Zukunft, antwortete der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke, diese Arbeitsteilung – Verfassungsschutz als vorgelagerter Demokratieschutz, bevor es überhaupt zu Straftaten komme, und Aufklärung von Straftaten durch den Staatsschutz – nicht als zentrales Problem anzusehen. Das sei auch vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte durchaus sinnvoll, und man solle das Trennungsgebot nicht komplett schleifen lassen. Aber es gebe hier so viele Hindernisse, z. B. beim Austausch von Daten. Das halte er für ein „Riesenproblem“, und das sehe er gerne beseitigt. Grundsätzlich bleibe er dabei: Das Entscheidende sei nicht unbedingt die gesetzliche Grundlage, zumal die Verfassungsschutzgesetze jetzt nochmal sehr stark überarbeitet worden seien. Das Problem sei tatsächlich, wer an welcher Frage arbeite. Es sei immer wichtig, wer auf der entsprechenden Position sitze, wer die analytische Kompetenz habe und wer in der Lage sei, diese vielen Informationen sinnvoll zu verknüpfen und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Insoweit sehe er Probleme sowohl beim Verfassungsschutz als auch beim Staatsschutz, weil es auch dort keine spezielle Ausbildung gebe. Wenn man Glück habe, gebe es vielleicht eine Fortbildung. Er sehe eindeutig eine dringende Notwendigkeit engerer Zusammenarbeit.

2. Sachverständiger J. R.

Befragt zu möglichen Empfehlungen, ob und bejahendenfalls wie der stimulierenden Wirkung rechtsradikaler Konzerte namentlich auf junge Menschen entgegengewirkt werden kön-

ne, erklärte der Sachverständige J. R., dass differenzierende Betrachtungen erforderlich seien. In Bezug auf junge Menschen, die mit Musik in Kontakt gekommen seien und einzelne Parolen aufgeschnappt hätten, jedoch noch nicht über ein geschlossenes rechtes Weltbild verfügten und pädagogisch zugänglich seien, sei er der Meinung, dass eine normale pädagogische Arbeit durchaus sinnvoll sei. In dem Moment, in welchem die Personen einen bestimmten Altersbereich verließen, organisiert seien, wo man es mit festen Strukturen zu tun habe und teils planmäßig Volksverhetzungen und andere Straftaten begangen würden, bewege man sich im Bereich des Strafrechts, welches angewendet werden müsse. Hier – vor allem im Bereich der Konzerte mit ihrer Funktion als Treffpunkt und Erlebniswelt – passiere vieles, was nach seiner Auffassung im strafrechtsrelevanten Bereich liege und nicht geahndet werde. Für einen interessanten Befund halte er, dass überall dort, wo eine starke und auch differenzierte jugendkulturelle – nicht rechte – Szene bestehe, rechte Bands und Szenen sich sehr schwer getan hätten, sich zu etablieren. Solche Bands kämen nicht aus dem Nichts, sondern es brauche öffentliche, jugendkulturelle Räume, in denen sich so etwas bilde und formiere. Bei Vorhandensein lebendiger demokratischer, jugendkultureller Strukturen, die sich der extremen Rechten entgegen stellten, habe diese es schwer. Er halte eine ausstiegsorientierte Arbeit bzw. eine Arbeit mit Anhängern der Szene in Einzelfällen für gewinnbringender – allerdings nur in Einzelfällen. Er plädiere eher dafür, eine gute pädagogische Jugendarbeit zu finanzieren, die sich tatsächlich an demokratischen Prinzipien orientiere.

Anschließend auf mögliche Zusammenhänge mit der Frage von Jugendarbeitslosigkeit angesprochen wies der Sachverständige R. zunächst darauf hin, dass dies grundsätzlich nicht sein Fachgebiet sei. Gleichwohl könne man bei einem Blick in die „Mitte“- Studie – jene Studien, die nach Zusammenhängen von rechten Einstellungen und sozialer Schichtung, Arbeitslosigkeit, Ost und West, Geschlecht und dergleichen schauten – feststellen, dass Arbeitslosigkeit durchaus ein Faktor sei, jedoch kein signifikanter; das heiße, es sei nicht der entscheidende Einfluss. Mit Blick auf Altersschichtungen besagten diese Studien eindeutig, dass man rechte Einstellungspotenziale vor allem bei Personen ab 50 bzw. über 60 Lebensjahren finde. Jugend sei im Bereich der Einstellung gar nicht so das Problem; das finde man in ganz anderen Bevölkerungsgruppen. Jedoch sei im Bereich Jugend Gewaltaffinität anzutreffen – jenseits der extremen Rechten, sondern im Bereich jugendlicher Delinquenz. Betrachte man den Bereich Baden-Württemberg und insbesondere die Bands „Noie Werte“ und „Ultima Ratio“ mit Anwälten als Sängern, habe man es nicht mit gehäufte Arbeitslosigkeit zu tun. In Ansehung der wichtigen Protagonisten, die häufig durchaus über Kompetenzen verfügten – „soziale Kompetenzen, häufig gar nicht mal so viel musikalische Kompetenzen“ –, habe er eher das Gefühl, dass man im Publikum vielleicht Arbeitslose antreffe, auf der Bühne jedoch durchaus Personen aus dem Facharbeitermilieu oder höherstehend.

Hinsichtlich Ausführungen des Sachverständigen R. zu „Rock für Identität“ in Hildburghausen, insbesondere auf die von Fragestellerseite geäußerte Feststellung, dass in Anbetracht der Möglichkeit „schneller Umschichtungen“ Handlungsbedarf bestehe, wird auf oben B.III.3.1. Bezug genommen.

3. KHK R. D.

Der Zeuge KHK R. D. vom Bundeskriminalamt, der zu sogenannten Altfallüberprüfungen durch die Arbeitsgruppe „Fallanalyse“ gehört wurde [siehe oben B.I.4.1.3., B.V.1.1.2.], teilte hierbei mit, dass diese Einheit ihren Ursprung in der behördlichen Reaktion auf das Bekanntwerden der terroristischen Taten des NSU habe. Das gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus, kurz GETZ-R, sei am 16. Dezember 2011 – zunächst unter der Abkürzung GAR – durch den damaligen Innenminister Friedrich eröffnet worden. Es seien mehrere Arbeitsgruppen eingerichtet worden, um den unterschiedlichen Anforderungen an das GETZ-Rechts gerecht zu werden. Die AG „Fallanalyse“ habe dabei den Leitgedanken gehabt, dass mit der Aufdeckung der NSU-Straftaten offenkundig geworden sei, dass die Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes diese schweren Straftaten bislang der allgemeinen und schweren Kriminalität zugeordnet hätten, ohne die politisch rechte Motivation dieser terroristischen Taten zu erkennen. Die AG „Fallanalyse“ habe somit den Auftrag, Fälle der allgemeinen und schweren Kriminalität auf einen etwaigen rechten Hintergrund hin zu untersuchen.

Auf Frage, inwieweit vor dem Auffliegen des NSU zwischen den Behörden der Länder ein Datenaustausch über straffällige Personen mit rechtsextremen Hintergrund stattgefunden bzw. ob sich zwischenzeitlich in Erkenntnis der Altfallévaluation etwas geändert habe, verwies der Zeuge D. darauf, dass er erst nach Entdeckung des NSU seine Arbeit im Bereich PMK-rechts aufgenommen habe. Jedoch gehe er davon aus, dass man sich über Fälle ausgetauscht habe, aber nicht in der strukturierten Art und Weise, wie es jetzt im GETZ-Rechts formalisiert stattfindet. Daher sei die Einrichtung des Abwehrzentrums mit Sicherheit ein wichtiger Schritt nach vorn, weil sie jetzt der Meinung seien, dass sie mittlerweile eine Kommunikation in so festen Bahnen hätten, dass sie mit „Sicherheit alles auch mitbekommen“. Auf Nachfrage, ob aus den – in Anführungszeichen – „Missständen“ in der Vergangenheit gelernt und jetzt eine entsprechende Datenbasis aufgebaut worden sei, um einen solchen Täterkreis früher zu entdecken, entgegnete der Zeuge, dass dem zum Teil recht zu geben sei. Sie hätten aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt und mit der Einrichtung des Abwehrzentrums Strukturen geschaffen, welche eine Hilfe bei der Aufdeckung von rechten Strukturen im Untergrund seien, indes: „Datenbasis würde ich jetzt nicht sagen als Grundlage für die Verbesserungen“. Sie hätten schon immer eine Datei zu politisch motivierten rechten Straftaten geführt; das sei unabhängig davon. Das bedeute, dass die Datenbasis vorher so gewesen sei wie nachher. Diese sei nicht geschaffen worden, weil man den NSU entdeckt habe. Sie hätten bereits vorher eine Datei – INPOL-Fall – gehabt, in der sie Daten gespeichert hätten.

4. KOR A. K.

Der Zeuge KOR A. K. vom BKA [BAO „Trio“] führte innerhalb seiner Eingangserklärung zum Tätigkeitsfeld der BAO „Trio“ [siehe oben B.V.1.1.3.] unter anderem an, dass unmittelbar nach den Ereignissen sehr schnell auch die Politik auf die Idee gekommen sei, das gemeinsame Extremismus-/Terrorismusabwehrzentrum „Rechts“ einzurichten – damals GAR, jetzt GETZ. Dort seien analog dem GTAZ in Berlin zum Thema „Islamistischer Terrorismus“ alle Bundesländer vertreten. Er habe in seiner damaligen Funktion als Leiter Lagezentrum unter anderem in der BAO auch im Rahmen des GAR regelmäßig über den Sachstand der Ermittlungen informiert, also Lagevorträge gehalten, sodass auch der Vertreter aus Baden-Württemberg über dieses Forum gut eingebunden gewesen sei.

Im Rahmen der Frage, ob er die bisherige Struktur [siehe oben B.V.1.1.3.] für funktionabel halte, verhielt sich der Zeuge auch dazu, ob es Verbesserungsbedarf gebe. Sie hätten sich kritisch hinterfragt und auch unter diesem Gesichtspunkt versucht, das eine oder andere zu verbessern. Um jetzt das Beispiel Informationsverarbeitung zu nennen, liege eines der Probleme im föderalen System, demnach jede Polizei ein eigenes Datenverarbeitungssystem habe. Diese seien nicht unbedingt kompatibel, und allein die ganzen Spuren und Althinweise, die in Baden-Württemberg angefallen seien, könne man nicht 1:1 in das Datensystem beim BKA hereinkopieren bzw. importieren. Das seien solche Dinge, mit denen professionell umgegangen werden müsse. Da sei ihre Überlegung gewesen, dies nicht „irgendwo in einem Unterabschnitt eines Unterabschnitts im Bereich Auswertung oder so“ zu machen, sondern dass man einen eigenen Abschnitt bilde, den man Abschnitt für Datenmanagement genannt habe. Das sei etwas, was sie für eine zukünftige BAO berücksichtigen würden. Die Unterstützung bzw. die Einbindung der Länder über das Konstrukt mit den Regionalen Abschnitten habe sich jedoch in seinen Augen bewährt und er würde das definitiv immer wieder so machen, wenn er in verantwortlicher Position wäre.

Auf Frage, ob man sagen könne, dass diese Art der Zusammenarbeit auf der menschlichen Basis zwischen den verschiedenen Behörden funktioniert habe, jedoch die technische Ausstattung eigentlich nicht dem entspreche, was man heute technisch machen könne, antwortete der Zeuge, dies „fast so unterstreichen oder unterschreiben“ zu können. Er glaube, dass man sich als Kriminalbeamter vieles vorstellen könne, was man gerne habe, gerade Auswertemöglichkeiten, die es noch nicht gebe. Hier bestehe vor allen Dingen das Problem mit den Systemrücken. Es könne sein, dass jedes Bundesland und jede Landespolizei über ein gutes Auswertesystem verfüge. Er glaube, dass auch Baden-Württemberg grundsätzlich gut ausgestattet sei. Es sei jedoch nicht kompatibel mit dem im BKA verwendeten System und es gebe verschie-

dene Philosophien bzw. verschiedene Anbieter mit verschiedenen Programmen, die auf dem Markt seien, und jedes Bundesland könne selbst entscheiden, was es benutze und für seine Polizei einsetze. Die Kompatibilität der Systeme sei auch bei solchen länderübergreifenden Ermittlungen eigentlich das Kernproblem.

Nach Vorhalt, man könne auf den Gedanken kommen, ohne die Struktur zu verändern eine einheitliche Technik einzuführen, und anschließende Frage, ob hieran gearbeitet werde, führte der Zeuge K. aus, es handele sich um eine „der großen Baustellen, eines der ganz großen Themen“, wo das BKA gleichsam als Zentralstelle für die Polizeien der Länder die Federführung habe. Man versuche derzeit, eine Art „oberflächenlose Verbunddatei zu schaffen, wo im Prinzip jede Landespolizei aus ihrem eigenen System heraus eine Schnittstelle bekommt“, demnach nicht komplett neue Software anschaffen müsse, sondern lediglich diese Schnittstelle, anhand der sodann Informationsaustausch hergestellt werden solle. Das Stichwort hierzu sei „Polizeilicher Informations- und Analyseverbund – PIAV“. Dies sei eine „Riesenbaustelle“. Er erinnere sich, selbst einmal 2006/2007 mit diesem Projekt befasst gewesen zu sein. Nach zehn Jahren hätten sie es immer noch nicht, jedoch sei durch die BAO „Trio“ ein Schub gekommen, dass man dies umsetzen wolle. Es gebe bereits die ersten Stufen, die dies in einigen Phänomenbereichen bereits eingeführt hätten. Er glaube, dass man im Bereich Waffen jetzt schon diesen Dateienverbund habe, der mit allen kompatibel sei. Für den Bereich Staatsschutz sei das ebenfalls geplant, wohl für 2019, vielleicht werde es 2020. Es sei viel in Bewegung und man wolle genau dieses Problem beheben; er gehe davon aus, dass man das Stichwort PIAV in den nächsten Jahren zu dem Thema noch häufiger hören werde.

5. Ltd. KD a. D. K.-H. R.

Der Zeuge Ltd. KD a. D. K.-H. R. [vom 1. Mai 2008 bis 31. Dezember 2013 Abteilungsleiter Staatsschutz beim LKA Baden-Württemberg] führte aus, dass das LKA bereits im Dezember 2011 auf seine Initiative hin dem Innenministerium eine Konzeption „Offensive zur Bekämpfung des Rechtsextremismus“ vorgelegt habe. Die vorgeschlagenen Maßnahmen seien weitgehend Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität – rechts bzw. des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg des Innenministeriums geworden. Im Einzelnen seien dies unter anderem folgende Maßnahmen gewesen: gemeinsame Informations- und Analysestelle von Polizei und Verfassungsschutz, Überprüfung des Waffenbesitzes bei Rechtsextremen, Erhöhung des Hinweisaufkommens aus der Bevölkerung durch Einführung von BKMS, Verstärkung der Informationsgewinnung durch die Polizei, Beobachtung rechtsextremer Aktivitäten im Internet, Verstärkung der Beratungs- und Interventionsgruppe Rechtsextremismus, Intensivierung der polizeilichen Prävention gegen Rechtsextremismus und eine elektronische Lernanwendung Rechtsextremismus verpflichtend in der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Auf Nachfrage zur Bedeutung der von ihm verwendeten Abkürzung „BKMS“ erläuterte der Zeuge, dass dies die Abkürzung für „Business Keeper Monitoring System“ sei. Dies sei ein über das Internet generiertes anonymes Hinweissystem, über das der Bürger oder die Bürgerin den Systemteilnehmern anonym Informationen mitteilen könne und über das eine Rückkopplung stattfinde, ohne dass die Anonymität aufgehoben werde. Dies sei in Baden-Württemberg für insgesamt drei Bereiche eingeführt worden, nämlich Wirtschaftskriminalität, Korruption und – auf ihr Betreiben – der Bereich Rechtsextremismus. Es habe zu seiner Zeit wöchentlich vielleicht fünf bis zehn solcher Hinweise gegeben, die aber ganz unterschiedliche Bereiche betroffen hätten – nicht immer rein spezifisch Rechtsextremismus. Es seien ganz unterschiedliche Mitteilungen bis hin zur Denunziationen von einzelnen Personen gekommen. Mit dem müsse man aber rechnen, wenn man anonyme Hinweise zulasse. Auf der Internetseite der Polizei Baden-Württemberg finde man entsprechende Verlinkungen. Dies habe man seinerzeit über entsprechende Pressemitteilungen verbreitet, weil Baden-Württemberg neben Niedersachsen – so glaube er – zum damaligen Zeitpunkt das einzige Land gewesen sei, welches das System benutzt habe.

Auf Frage zu etwaigen Verbesserungsvorschlägen in der Koordination der verschiedenen beteiligten Stellen in organisatorischer, personeller und technischer Hinsicht, führte der Zeuge R. aus, dass man innerhalb der Altorganisation der Polizei im Jahre 2004 – so meine er – eine Koordinierungsstelle „Politisch motivierte Kriminalität“ bei den damaligen Landespolizei-

direktionen und Regierungsbezirken eingerichtet habe, welche die Steuerung der vom LKA mitgeteilten Sachverhalte und Besprechungsergebnisse von Bundesebene auf Landesebene an die 37 Polizeidirektionen weitergegeben habe. Dies sei ein Versuch gewesen, die Dinge zu verbessern und zu optimieren, der auch in Teilen geglückt sei. Man müsse aber auch konstatieren, dass man vor der Polizeireform Dienststellen gehabt habe, bei welchen eine oder zwei Personen für die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität zuständig gewesen seien. Er selbst komme aus dem Landkreis Calw, wo das nicht anders gewesen sei, nachdem man dort nur 30 Kriminalbeamte im Haushaltssoll gehabt und hiermit das ganze Spektrum kriminalpolizeilicher Tätigkeit habe abdecken müssen. Er glaube, dass mit den zwölf neuen Regionalpräsidien auch die Staatsschutzdezernate so schlagkräftig aufgestellt seien, dass sie ihren Aufgabenbereich wirklich gut abdecken könnten. Dies entspreche seinen persönlichen Erfahrungen, die er in zweieinhalb Jahren beim Polizeipräsidium in Karlsruhe gemacht habe. Man müsse aber darauf achten, dass der Bezug zu der Örtlichkeit nicht verloren gehe, und deshalb habe man in den Landkreisen und kreisfreien Städten entsprechende Ansprechpartner – „Sattelliten“ – installiert.

Gefragt, ob er von sich aus Maßnahmen ergriffen habe, um derjenigen Personen habhaft zu werden, die sich im Rahmen der EG „Umfeld“ einer freiwilligen Beratung entzogen hätten bzw. die an ihrem Wohnort nicht anzutreffen gewesen seien, erläuterte der Zeuge R., es habe ein Programm gegeben, das sich damit auseinandergesetzt habe. Die Frage sei gewesen, welche Personen aus diesem „3 600er-Personenkontingent“ [vgl. oben B.V.1.3.2.] noch in Baden-Württemberg lebten. Dazu habe es einen Abgleich der Wohnadressen gegeben, des Weiteren vor Ort Ermittlungen durch den jeweiligen Staatsschutz, ob die Personen noch dem rechtsextremen Milieu zuzuordnen gewesen bzw. wohin – gegebenenfalls in ein anderes Bundesland – sie verzogen seien. Das sei ein ganz normaler Vorgang gewesen. Man habe dann auch auf Bundesebene die Prüfung angeregt, ob man nicht den Wegzug von Rechtsextremen auf eine institutionelle Basis stellen könne. Dazu hätten sich aber die anderen Bundesländer nicht bereit erklärt und das BKA habe diesen Vorstoß nicht weiter verfolgt. Ihnen habe es vorgeschwebt, dass man bei einem Wohnortwechsel einer als rechtsextrem polizeibekannt Person in ein anderes Bundesland diesen Umstand mitteile und dem Partner gleichsam die Möglichkeit eröffne, wenn es rechtlich zulässig sei, auf den vorhandenen Aktenbestand zuzugreifen.

6. M. A.

Der Zeuge M. A. [BfV] erwähnte im Rahmen seiner öffentlichen Vernehmung [an die sich eine VS-GEHEIM eingestufte anschloss], dass bei der Aufklärung des NSU nach dem 4. November 2011 bereits Mitte Dezember 2011 die ersten Konsequenzen gezogen worden seien. Es sei ein gemeinsames Abwehrzentrum Rechtsextremismus (GAR) eingerichtet worden, das seitdem aktiv sei. Man arbeite bis heute sehr eng und sehr vertrauensvoll mit den zuständigen Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg – sprich LKA und LfV – zusammen.

Gebeten, dass föderale Konzept des Sicherheits- und Ermittlungsbehörden und der entsprechenden Abläufe einzuschätzen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu benennen, verwies der Zeuge darauf, dass dies jenseits seiner Aussagegenehmigung liege, zumal er es vermessen finde, hier entsprechenden Vorschläge des Bundesinnenministers zur Zusammenlegung der Verfassungsschutzbehörden zu kommentieren. Er habe natürlich eine eigene Meinung als privater Mensch, denke jedoch, dass das den vorliegenden Rahmen sprengen würde.

7. Abteilungsdirektor F. D.

Gefragt, wo er heute Aufklärungsbedarf und -Möglichkeiten bei den Bezügen des NSU nach Baden-Württemberg sehe, wer diese leisten müsse und worum man sich insbesondere kümmern müsse, erklärte der Zeuge D. [Abteilungsleiter Rechts-/Linksextremismus, Terrorismus im LfV Baden-Württemberg und stellvertretender Amtsleiter], dass es sich dabei um eine schwierige Frage handle, weil hinsichtlich der Aufklärungsarbeit primär die Frage der Ahndung oder Verfolgung von Straf- und Gewalttaten im Raum stehe. Er meine, dass die Landespolizei hier mit der Einrichtung der EG „Umfeld“ etwas getan habe – wengleich seines Wis-

sens auf polizeirechtlicher Basis –, was nach seiner Kenntnis in anderen Ländern gar nicht erfolgt sei, und dass man hier natürlich versucht habe, Personenerkenntnisse über die Szene im Raum Ludwigsburg, Stuttgart und Heilbronn umfassend offenzulegen. Insoweit sei hier schon einiges gemacht worden. Was die Frage angehe, was man hätte anders oder besser machen müssen, stehe und falle das Ganze seines Erachtens mit einem zeitnahen Informationsaustausch dann, wenn die Dinge anfielen. Wenn es darum gehe, Ereignisse von vor 20 oder 30 Jahren aufzuarbeiten, sei das natürlich ungemein schwerer.

Auf die Bitte, seine Einschätzung des Informationsaustausches der verschiedenen Behörden unter Beachtung des Trennungsgebotes darzustellen, erläuterte der Zeuge, es gebe seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei an sich ganz klare verfassungsrechtliche Vorgaben, wie der Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten zu laufen habe. Das Gericht habe in Bezug auf das Trennungsgebot zwischen beiden Institutionen bzw. Behörden sehr deutlich darauf hingewiesen, dass die Datenübermittlung seitens des Verfassungsschutzes an die Polizei vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund grundsätzlich die Ausnahme darstelle, dass aber wiederum bei besonders schwerwiegenden Taten und der Gefährdung von bedeutsamen Rechtsgütern ein Informationsaustausch stattfinden müsse. Dies sei die Grundlage. Vom Praktischen her betrachtet meine er, dass sie mit dem LKA seit Jahren auf einer „sehr, sehr guten Basis“ arbeiteten und versuchten, einen Informationsaustausch durchzuführen – in der 2012 eingerichteten Gemeinsamen Informations- und Analysestelle noch intensiver –, der durchaus nicht nur auf Organisationen ausgerichtet sei, sondern „natürlich auch personenscharf“ stattfinde, in Bezug auf Personen, die man dem rechtsextremistischen Spektrum zuordne – sei es bei der Überprüfung von Waffenbesitz, sei es – wie aktuell gerade – bei der Klärung des Personenpotenzials, das der Reichsbürgerbewegung zuzuordnen sei. Insoweit seien das alles Dinge, die inzwischen auch institutionalisiert sehr gut liefen, weshalb er keinen ganz konkreten Handlungsbedarf sehe. Er wolle aber seine Meinung nicht verhehlen: „Wir müssen natürlich solche Dinge letztlich tagtäglich immer wieder auch hinterfragen. Da darf sich nichts einschleifen, und da muss das dann natürlich entsprechend auch für die Zukunft sichergestellt sein.“ Sie hätten Probleme im Informationsaustausch, die nicht auf die Zusammenarbeit LKA/LfV zurückzuführen seien, sondern weil sie zum Teil rechtliche Vorgaben hätten, die die Arbeit erschwerten. Gerade im Bereich Rechtsextremismus und Skinheadkonzerte gebe es eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, der ein rechtsextremistisches Skinheadkonzert generell als eine politische Veranstaltung ansehe. Somit falle eine derartige Veranstaltung unter das Versammlungsgesetz, und „durch den hohen Schutz des Artikel 8 Grundgesetz – Versammlungsgesetz –“ sei es der Polizei bereits im Vorfeld sowie im Nachhinein, aber auch während einer derartigen Veranstaltung nur noch schwer möglich, überhaupt personenbezogene Daten zu erheben, beispielsweise Personen festzuhalten und zu kontrollieren. In der Folge bekämen sie natürlich dann auch keine entsprechenden Erkenntnisse von der Polizei, weil dort bereits die Datenerhebung nicht möglich sei. Insoweit mache einem „die Rechtsprechung hier in diesem Fall schon das Leben schwer“, weil sie mangels Kenntnis, wer bei solchen Veranstaltungen teilnehme, diese Personen – die Teil einer fluktuierenden, wechselnden Szene seien – auch nicht genügend im Blick behalten könnten.

Bereits im Rahmen seiner Ausführungen zu behördlichen Organisations- und Kommunikationsstrukturen [oben B.V.1.1.6.] bei der Aufarbeitung des NSU hatte der Zeuge betont, dass sich ein bundeslandübergreifender Abstimmungsprozess auch in dem 2012 neu eingerichteten gemeinsamen Extremismus-/Terrorismuszentrum in Köln vollzogen habe. Dort habe man, als diese Einrichtung nach dem Vorbild des GTAZ in Berlin installiert worden sei, durchaus entsprechende Gefährdungssachverhalte problematisiert, des Weiteren Sachverhalte im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex.

Gefragt, ob im Falle des bundeslandübergreifenden Wegzuges rechtsextremer Personen ein Meldeverkehr zwischen den zuständigen Verfassungsschutzämtern stattfinde, verwies der Zeuge D. darauf, dass dies ganz gut an dem Beispiel zu erklären sei, wie es jetzt die ganze Zeit gelaufen sei und wie es inzwischen funktioniere. Sie hätten erst vor drei Jahren ein nachrichtendienstliches Informationssystem bzw. Wissensnetz im Verfassungsschutzverbund für alle Verfassungsschutzbehörden bekommen, in welchem alle Daten, die egal in welchem

Bundesland zu Personen und Organisationen erfasst würden, auch eine entsprechende Speicherung erführen. Dieses NADIS sei zuvor nur als Aktenfundstellen- bzw. Indexdatei ausgestaltet gewesen. Unter anderem aus datenschutzrechtlichen Gründen habe man gesagt, nicht jeder müsse alles sehen und wissen, sodass sie bei einer bestimmten Person letztendlich nur etwas hätten einsehen können, wenn sie diese abgefragt hätten: „Aha, der kommt aus Thüringen; der wohnt in Thüringen. Da gibt es ein Aktenzeichen, da gibt es einen Vorgang.“ Dann habe das manuell per Schreiben angefordert werden müssen, was zu diesem Menschen vorgelegen habe. Demnach habe man den Umzug von Rechtsextremisten nur erfahren, wenn die Person hier aufgeschlagen und auffällig geworden sei, es sei denn, es habe sich um eine seitens einer anderen Behörde als relevant eingeschätzte Person gehandelt, sodass sie eine entsprechende Mitteilung bekommen hätten. Es sei dann ein Schreiben aufgesetzt worden: „Hier ist bekannt geworden, der und der beabsichtigt, umzuziehen, hat seinen Wohnsitz hier abgemeldet, zieht dort und dort hin, die und die Erkenntnisse liegen hier vor.“ Dann habe man das gleichsam zuständigkeitshalber im eigenen Bereich weiter bearbeitet. Das sei aber nicht der Regelfall gewesen. Seitdem der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit geschaffen habe, das NADIS als Volltextdatei zu nutzen, könnten sie letztlich bundesweit sehen, was in dieser Datei auch zu anderen Personen gespeichert sei. Wenn hier einer „aufschlägt, den wir nicht kennen, dann sehen wir da drin: Was ist zu dem gespeichert?“ Demnach bedürfe es jetzt nicht unbedingt gesonderter Mitteilungen. Das erleichtere die Arbeit natürlich ungemein und dies sei als Folge des NSU-Komplexes in der Zusammenarbeit ein großer Fortschritt.

Auf Vorhalt, dass dies die ersten Lehren aus dem Versagen bei den Verfassungsschutzbehörden bezüglich des NSU seien, erwiderte der Zeuge, es sei sicherlich ein Versagen, dass im Jahr 1998, als das Trio abgetaucht sei, relevante Informationen nicht an die baden-württembergischen Behörden weitergegeben worden seien; er wolle jedoch ungern einer pauschalen Aussage zustimmen, dass die Verfassungsschutzbehörden versagt hätten. Ganz klar sei, dass es im Informationsaustausch, auch zwischen Polizei und Verfassungsschutz bundesweit, Defizite gegeben habe. Seines Erachtens sei die Situation in Baden-Württemberg schon seit Jahren, auch vor dem NSU, ganz anders und wesentlich besser gewesen – auf einem viel besseren Zusammenarbeitsniveau. Bleibe man bei den Verfassungsschutzbehörden, habe es sicherlich Defizite in der Fähigkeit gegeben, analytisch Dinge zu durchdringen. Hier sehe er natürlich vor allem auch den Bund in der Pflicht, eine entsprechende Analysekompetenz auch für die anderen Verfassungsschutzbehörden in der Auswertung von Unterlagen, Materialien und Szenezeitschriften vorzuhalten – was eine einzelne Landesbehörde alleine so gar nicht könne –, und dann auch seine koordinierende Funktion wahrzunehmen. Insoweit habe man einiges getan, um hier diese Defizite im Verfassungsschutzverbund letztlich zu beseitigen. Er mache gar keinen Hehl daraus, dass „diese unsägliche Aktenvernichtungsaktion“ im Bundesamt für Verfassungsschutz „natürlich eine Katastrophe“ gewesen sei. Das habe natürlich für den ganzen Verfassungsschutzverbund einen „ganz arg schlechten Eindruck hinterlassen“ und ein ganz schlechtes Licht auf sie alle geworfen. Er versuche, sich immer ein bisschen dagegen zu wehren, dass man auch seine eigene Behörde „hier mit in Sippenhaft nimmt“, weil dort – zumindest, soweit er das überblicken könne – keine Akten vernichtet worden seien. Derartige Defizite dürften aber nicht passieren. Nach Klarstellung, die Wertung eines Versagens betreffe den Aspekt, dass die Behörden das jahrelange Unwesen des NSU nicht mitbekommen hätten, erwiderte der Zeuge, es möge ihm erlaubt sein, dass er dies nicht auf das LfV Baden-Württemberg beziehen wolle.

Angesprochen auf die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern sowie Nachbarstaaten wie Frankreich und der Schweiz erläuterte der Zeuge D., dass innerhalb des Verfassungsschutzverbunds – Bundesamt für Verfassungsschutz und die 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz – der Informationsaustausch einerseits über das nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS gewährleistet sei. Zum anderen erführen sie durch den Austausch von Quellenberichten aus anderen Behörden, wenn entsprechende Aktivitäten mit Baden-Württemberg-Bezug stattfänden. Dann bekämen sie sogenannte Deckblattmeldungen, also Berichterstattungen anderer Quellen aus anderen Bundesländern oder des BfV; dementsprechend schickten sie die eigenen Erkenntnisse natürlich auch an die anderen Verfassungsschutzbehörden. Im Übrigen finde Austausch statt per E-Mail, Telefon, Bund-Länder-Arbeitsgruppen, jährliche Tagungen und Telefonschaltkonferenzen – angefangen von der Ebene Abteilungslei-

ter, bei ihm selbst einmal im Monat, dann aber auch auf Fachebene, im Prinzip regelmäßig. Dies sei – so könne man sagen – seit dem NSU insgesamt intensiver und mehr geworden, auch vom Erkenntnisaufkommen und von dem her, was ausgetauscht werde.

Wie bereits oben [B.V.1.1.6. und B.V.2.1.3.] ausgeführt, bezeichnete der Zeuge die sogenannte VP-Datei – die 2015 in Zusammenarbeit mit dem BfV angelegte zentrale Datei für Vertrauenspersonen – als eine der Konsequenzen aus dem NSU-Komplex, nachdem man gesagt habe, es solle an zentraler Stelle – in dem Fall beim BfV – ein Überblick über alle bundesweit eingesetzten Quellen der Verfassungsschutzbehörden existieren. Dort sei „natürlich noch ein bisschen mehr drin“ als nur ein Arbeitsname oder eine Nummer, sondern auch das Einsatzgebiet bzw. Beobachtungsobjekt, in dem eine bestimmte Quelle eingesetzt werde. Insoweit sei das aus seiner Sicht eine wichtige und praktikable Lösung, wobei sie „natürlich nur das sehen, was uns angeht, nicht das in anderen Ländern“. Das Bundesamt habe den Blick über alles, wobei sie bereits zuvor schon dem BfV alle Zugänge jährlich gemeldet hätten, sodass dieses spätestens seit 2003 einen vollständigen Überblick über die Zugangslage des LfV gehabt habe.

Befragt zu politisch aktuell diskutierten Organisationsveränderungen verwies der Zeuge D. darauf, dass dies natürlich eine spannende Frage sei, dass er sich hierzu als Beamter einer Fachbehörde jedoch nicht äußern wolle. Er meine nur und könne sagen, dass sie hier in Baden-Württemberg eine der seit Jahren bundesweit leistungsstärksten Verfassungsschutzbehörden hätten, wengleich – was kein Geheimnis sei – der Personalbestand im bundesweiten Vergleich bislang nicht gerade rühmlich gewesen sei. Wenn man das auf die 100 000 Einwohner herunterbreche, dann seien sie ziemlich am Ende der Tabelle gewesen. Insoweit sei jedoch auch einiges geschehen und geschehe weiterhin einiges. Er meine, dass angesichts der auf einer „sehr, sehr guten Basis“ gut funktionierenden Zusammenarbeit mit den anderen Verfassungsschutzbehörden, aber auch mit der Polizei und vor allem dem LKA, dies eher ein Problem in anderen Landesbehörden sei, aber nicht das Problem für Baden-Württemberg.

8. KR'in H. H.

Auf Frage, ob das inzwischen eingerichtete gemeinsame Informations- und Analysezentrum zwischen LfV und LKA eine Verbesserung der Kommunikation gebracht habe, äußerte sich die Zeugin KR'in H. H. [Leiterin der EG „Umfeld“ beim LKA Baden-Württemberg] bejahend. Dieses GIAS sei schon eingerichtet worden, bevor sie zum LKA gekommen sei. Deswegen könne sie schlecht sagen, wie die Kommunikation vorher stattgefunden habe. Sie könne nur sagen, dass das GIAS wirklich eine sehr gute Sache sei, wo man regelmäßig zusammensitze und sich austausche. Und wie das immer im Leben sei, sei es auch ganz anders, wenn man einen persönlichen regelmäßigen Kontakt habe, als wenn man alle Schaltjahre mal irgendwo anrufe und den anderen am anderen Ende gar nicht – „also mit Vertrauen“ – kenne. Wenn man wisse, wenn auch das LfV wisse: „Die Beamten können mit unseren Informationen sachgerecht umgehen, darauf können wir uns verlassen“, dann sei das sicher ganz anders, als wenn man das nicht habe. Unabhängig davon, wie es vorher gewesen sei – bei ihr sei es aber auch nicht so angekommen, dass es schlecht gewesen wäre –, sei es sicherlich eine „sehr, sehr gute“ Einrichtung, vor allem weil man sich regelmäßig zusammensetze und somit auch viel mehr Gelegenheit habe, sich über tagesaktuelle Dinge auszutauschen, als wenn man sich nur alle Schaltjahre sehe und manche Dinge dann eben doch wieder „hinten runterfallen“ könnten. Es sei richtig, dass es augenscheinlich einen Bedarf gegeben habe, weil man die Gruppe sonst so nicht eingerichtet hätte.

Zu ihrer Einschätzung befragt, ob Verbesserungen bzw. Erleichterungen im Datenaustausch zwischen Sicherheitsbehörden Land zu Bund und Land zu anderen Ländern zielführend seien, ob sie demnach rechtlichen Handlungsbedarf begrüßen würde, führte die Zeugin H. aus, dass sie im Falle polizeirechtlicher Ermittlungen die Möglichkeit hätten, über „den Brückenschlag StPO/Polizeigesetz die Sachen anzufordern“. Wenn der sachleitende Staatsanwalt – vorliegend der GBA – sage, dass man an manchen Sachen noch dran sei, weshalb diese nicht freigegeben würden, bzw. dass die rechtlichen Voraussetzungen nicht vorlägen, wüsste sie nicht, wie man das – in Anführungszeichen – „einfangen“ könnte, weil das dann ja sachlich begrün-

det sei. Es sei dann keine Willkür bzw. kein böser Wille, sondern dann gebe es ja sachliche Gründe, warum das nicht stattfinde. Wenn man sozusagen alles wahllos in alle Richtungen kommunizieren würde, wäre es sicherlich auch nicht sachdienlich. Ihr sei klar, dass vorliegend versucht werde, Verbesserungsvorschläge herauszuarbeiten. Sie würde aber behaupten, dass die bestehenden rechtlichen Voraussetzungen für Datenübermittlungen aus ihrer Sicht grundsätzlich ausreichen. Die Frage sei, ob es dann Hinderungsgründe im Fall selber gebe; das werde man rechtlich schwer heben können.

9. KHK'in S. R.

Auf Frage nach bestehendem Verbesserungsbedarf führte die Zeugin KHK'in S. R. [EG „Umfeld“/LKA Baden-Württemberg] aus, dass man ja beim BKA ein Strukturermittlungsverfahren habe. Da wäre es beispielsweise ihres Erachtens sinnig, das Gleiche zu machen, was man bei der EG „Umfeld“ gemacht habe – im Kleinen und mit regionalen Abschnitten oder Sachbearbeitern. Sie wisse nicht, ob es überhaupt zu spät sei. Auf jeden Fall aber wäre es geschickter gewesen, schon weit früher beispielsweise zu sagen: „Ich habe hier einen NSU, und der NSU hat die und die Straftaten an diesen Örtlichkeiten gemacht; zu jeder Örtlichkeit brauche ich einen Einsatzabschnitt oder Beamte, die mal vielleicht in dem Strukturermittlungsverfahren mitarbeiten.“ So sehe sie es für sinnvoll an und so kenne sie es auch aus anderen Verfahren im OK-Bereich. Auf jeden Fall ein Bereich, der gar nicht „beackert“ worden sei, betreffe die Erkenntnisse in Thüringen und Sachsen zu genau diesen Personen, die hierzulande zu Besuch gewesen seien. Es habe ja zeitgleich „drüben“ auch Ermittlungsverfahren zum Beispiel wegen „129“ [§ 129 StGB – Bildung krimineller Vereinigungen] bzw. „Thüringer Heimatschutz“ gegeben, wo einige dieser Personen, die hier gewesen seien, ebenfalls aktiv gewesen seien. Die Erkenntnisse – etwa in Bezug auf Personen in Baden-Württemberg – liefen wiederum beim BKA zusammen und seien ihnen in der Tiefe gar nicht bekannt. So wie sie jetzt beispielsweise die Unterlagen des BKA auswerte, so wäre es dann ihres Erachtens konsequent, vielleicht in Thüringen und Sachsen diese alten Informationen nach irgendwelchen Kontaktpersonen in Baden-Württemberg durchzuschauen. Vielleicht finde sich da diese Person – oder auch nicht –, „die dann hier noch Kontakt hatte“.

Befragt zum behördlichen Informationsaustausch [oben B.V.1.1.8.] erklärte die Zeugin, dass bereits „wirklich brutal nachgebessert“ worden sei. Natürlich habe man aus jedem Untersuchungsausschuss in irgendeiner Weise Impulse mitgenommen. Im Dateiensystem sei schon „sehr, sehr viel“ passiert. Sie meine, es hätten ja auch viele Leute vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt – ob das jetzt im LfV sei, irgendwelche Möglichkeiten, die da verbessert worden seien, oder bei ihnen.

10. PHK A. L.

Auf Vorhalt, die im Jahre 2003 zu Tage getretenen Straftaten [im Rems-Murr-Kreis] hätten sicherlich eine gewisse Vorlaufzeit, wobei eine ziemlich schnelle und heftige Eskalation auf falle, und auf die Frage, ob der Zeuge Polizeihauptkommissar A. L. sich diesen Verlauf irgendwie erklären könne, erläuterte er, der Rems-Murr-Kreis habe auf die rechten Umtriebe im Landkreis reagiert, indem sie 2001 eine Koordinierungsstelle bei der Polizeidirektion/Kriminalpolizei eingerichtet und parallel eine Vernetzung umgesetzt hätten. Beim Landkreis sei eine Fachstelle Rechtsextremismus mit einem Fachbeirat Rechtsextremismus eingerichtet worden – diese Kooperationen hätten bis heute noch Bestand –, und in diesem Zusammenhang sei aus Sicht der Polizei mit den Leitlinien „Null Toleranz, niedere Einschreitschwelle, konsequente Strafverfolgung“ natürlich massiv, sage er jetzt einmal, auch mit entsprechendem Personal auf alle Arten der rechtsextremen Umtriebe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften reagiert worden, mit entsprechenden Personenkontrollen, Absprachen mit der Kommune, wenn sich ein entsprechender Treffpunkt – zum Beispiel eine Gaststätte – entwickelt habe, dass sie die Feststellungen getroffen, die Informationen zusammengeführt und sich dann mit der Kommune kurzgeschlossen hätten, mit der Gaststättenbehörde versucht hätten, auf den Gastwirt in Bezug auf die Zuverlässigkeit einzuwirken, dass er eventuell die Konzession verlieren könnte. So hätten sie eigentlich mit der Taktik der kleinen Nadelstiche der rechten Szene im Rems-Murr-Kreis das Leben schwer gemacht.

Gefährderansprachen wiederum seien im Rahmen der beschriebenen Maßnahmen durch sie selbst erfolgt. Dabei seien auch Aussteigerprogramme und dergleichen angeboten worden. Es habe in Kooperation mit dem Landeskriminalamt seit 2000, 2001, als diese Bekämpfungskonzeption Rechtsextremismus im Land Baden-Württemberg umgesetzt worden sei, Absprachen mit dem LKA gegeben, welche Personen von dort aus direkt angesprochen würden und welche Personen von ihnen. Sie hätten jährlich zwischen 50 und 60 Personen im Rems-Murr-Kreis gehabt, die sie als Sachbearbeiter des Dezernats Staatsschutz aufgesucht, angesprochen und versucht hätten, sie zum Ausstieg aus der rechten Szene zu bewegen. Gefragt, ob er das Aussteigerprogramm BIG Rex als Erfolg bezeichnen würde, antwortete der Zeuge: „Schwierig“. Aus seiner Sicht sei es ein stumpfes Schwert, weil sie als Polizei keine Möglichkeiten hätten, großartige Angebote zu machen. Oftmals müsse man jemanden, um ihn zum Austritt aus einer Szene zu bewegen, ein Alternativangebot unterbreiten. Sie könnten ihm sagen, mit welchen Konsequenzen er rechnen müsse, wenn er straffällig werde. Eine Wohnung, einen Arbeitsplatz, eine neue Umgebung, einen neuen Freundeskreis zu besorgen, wie auch immer, werde natürlich schwierig.

Befragt zur Entwicklung der Szene bis zum Ende der Tätigkeit des Zeugen im Staatsschutz erläuterte er, dass sich nach seiner Wahrnehmung die Szene nicht beruhigt habe, aber die Anzahl der Vorfälle und Straftaten deutlich zurückgegangen sei. Die Konzeption der „Korex“ mit dieser niedrigen Angriffsschwelle bzw. Null-Toleranz-Linie habe sich nach seiner Auffassung auf lange Sicht bestätigt. Die Zahl der Straftaten und die öffentlichkeitswirksamen Auftritte seien aus seiner Wahrnehmung zurückgegangen, es habe auch keine solch überregional bekannten Treffpunkte mehr gegeben, wo sich zum Teil Anfang der Zweitausender bis zu 130 Personen in [einer] kleinen Gaststätte in Winterbach getroffen hätten. Diese seien zum Teil aus dem ganzen deutschen Raum gekommen – bis zu dieser Kontrolle. Solche Veranstaltungen oder Vorfälle seien von da ab nicht mehr festzustellen gewesen.

11. KHK F. L.

Auf Vorhalt zur Problematik „Lecks“ („Weil wir hatten bei den letzten Sitzungen genau dasselbe Problem – jetzt auf der Ebene des Landes –, dass man auch gesagt hat: Bestimmte Informationen, die man eigentlich jetzt auch von der V-Leute-Szene eher haben wollte, die in die Behörde reingehen, waren genau umgekehrt. Man hat dann eher das Gefühl gehabt, die Informationen sind gerade in die Szene abgeflossen, und man kam deswegen nicht zu Ergebnissen, nämlich dann zur Straftatenüberführung.“) – wobei dies das Land Thüringen betreffe – und anschließender Frage, ob der Zeuge L. davon ausgehe, dass dies bei seiner Behörde der Fall gewesen sei, antwortete er, er sage es einmal so: Letzten Endes wisse er nicht, wo die Informationen die Behörden in Richtung Öffentlichkeit verließen. Er wisse nur, dass Kriminaloberkommissare und Kriminalhauptkommissare wenige Kontakte zur Presse hätten. In der Regel würden sie dort niemanden persönlich kennen. Man mache sich Gedanken, habe aber keine Beweise. Auf Nachfrage, wer „dann mehr Kontakte“ zur Presse habe, äußerte der Zeuge L.: „Naja, je weiter solche Informationen auf der Hühnerleiter nach oben gehen. Ich kann es aber letzten Endes niemandem beweisen; das ist Spekulation. Man macht sich so seine Gedanken.“

Nach Vorhalt, dass Untersuchungsausschüsse bzw. Politiker Änderungsbedarf formuliert hätten – Verbesserung der Zusammenarbeit, Schließen von Lecks „usw.“ – und der Frage, ob sich aus Sicht des Zeugen tatsächlich etwas verändert habe oder man sich wieder im „normalen Modus“ befinde, erläuterte dieser, dass man auf die „politisch motivierte Kriminalität – rechts“ durchaus einen „viel, viel stärkeren Fokus“ habe. Vor allen Dingen seien sie jetzt offener – insoweit man der Polizei „eventuell vielleicht“ vorwerfen könne, vor dem 4. November 2011 nicht daran gedacht zu haben, dass es so eine Terrorgruppe wie den NSU, die durch das Land reise und Migranten sowie Polizisten töte, gegeben habe. Diesbezüglich sei man jetzt wesentlich offener und sage: „Es gibt nichts mehr, was es nicht gibt“.

Auf Frage gab der Zeuge an, dass die Ermittlungen nicht im Hinblick darauf geführt worden seien, dass die Polizeibeamtin K. mehrere Male von ihrer Einheit als „Lockvogel“ zur Aufklä-

zung von Drogenstrafdelikten eingesetzt worden sei. Man sei von der Täterschaft des NSU ausgegangen. Er gehe davon aus, dass Mundlos und Böhnhardt am Tatort gewesen seien und dass es sich bei dem Mordfall Heilbronn um denjenigen handle, bei dem man die beste Indizien- und Beweislage habe.

12. KHK W. F.

Auf Frage, was man aus heutiger Perspektive in der Polizeiarbeit hätte verbessern können oder müssen, um eine schnellere Aufklärung zu bekommen, antwortete der Zeuge KHK W. F., dass ein Versäumnis sicherlich gewesen sei, „einfach alle Anschlussinhaber sofort festzustellen“. Das sei eine Anfrage an die Regulierungsbehörde: „Knopfdruck, Liste weg, und acht Wochen später – egal – sind einfach alle da.“ Dann hätte man sie gehabt. Zwar seien da noch ein paar dabei – vielleicht auch ein paar Tausend –, bei denen es einfach einen Nulltreffer oder dergleichen gebe. Dann müsste man nochmals nachfragen, was pro Anfrage 13,00 Euro oder dergleichen koste. Das sei mit einem finanziellen Aufwand verbunden, jedoch sei das sicherlich zumindest mal ein Versäumnis gewesen. Ansonsten sei er ziemlich sicher, dass sie heute noch an diesem Fall ermitteln würden, wenn Böhnhardt und Mundlos nicht als Täter festgestellt worden wären. Das hätten sie ganz sicher nicht auf dem Schirm gehabt.

13. A. H., vormals M., geborene M.

Zu ihrer Biografie befragt bestätigte die Zeugin A. H., vormals M., geborene M., in Schwedt geboren zu sein, wo sie zehn Jahre geblieben sei. Zwischenzeitlich sei sie mit ihren Eltern nach Thüringen gezogen – wo sie in Bad Lauterberg gewohnt habe, das im Harz bei Göttingen liege – und dann wieder nach Schwedt zurückgekommen. In der Umbruchzeit, während des Falls der Mauer, sei sie noch in Schwedt gewesen und nach dem Mauerfall, vielleicht ein oder zwei Jahre danach, sie wisse es nicht genau, in die Pfalz gezogen. Früher sei Schwedt eine Plattenbausiedlung gewesen, die wie Marzahn ausgesehen habe. Auf Frage, ob „eine gewisse Tristesse“ Grund für die Befassung mit der rechten Szene und ihrer Musik gewesen sei, verneinte die Zeugin; sie sei da „reingerutscht“, aber nicht, weil ihr „der Block nicht gefallen“ habe. Sie glaube, man rutsche da hinein, weil man plötzlich in seinem Freundeskreis immer mehr finde, die sagten: „Oh ja, das stimmt. Das Lied ist gut.“ Sie sei ja nicht hingekommen und habe gesagt: „Blöde Stadt, jetzt werde ich rechts“, sondern es sei ein schleicher Prozess gewesen. Und irgendwann hätten sie gesagt: „Mensch, da machen wir mal einen Liederabend. Da laden wir mal alle ein.“ Und die hätten es auch gut gefunden, worauf einen der Nächste eingeladen habe; so sei es losgegangen.

Auf Vorhalt, dass es in Schwedt ja kaum Ausländer im Sinne dieser Bedrohungssituation „Die nehmen mir Arbeitsplätze weg oder Wohnungen“ gegeben habe, verneinte die Zeugin; die sei heute aber auch nicht da. Sie selbst sei durch ihren Sohn eingestiegen, weil sie ihm nicht habe helfen können, wenn er nach Hause gekommen sei und keine Federtasche mehr gehabt habe und barfuß ohne Turnschuhe gekommen sei. Sie hätten ihn halt abgezogen. Wenn man da stehe, sei man ohnmächtig. Es seien die Schüler in der Schule gewesen, die ihn abgezogen hätten. Wenn man damit konfrontiert werde, gehe man auch nicht rum und sage: „Ich werde rechts.“ Zu dem Zeitpunkt habe sie gar nicht gewusst, was rechts und links überhaupt sei. Das sei dieser Schubladen-Satz: „Und dann geht die Schublade auf, und dann bist du nicht mehr patriotisch, sondern bist du rechtsradikal. Und jetzt bin ich rechtsextrem, weil die Schublade passt.“ Das sei halt so ein schleicher Prozess.

Auf entsprechende Nachfrage bestätigte die Zeugin, dass sie über das Aussteigerprogramm des niedersächsischen Verfassungsschutzes – „Aktion Neustart – Aussteigerprogramm Rechtsextremismus“ – aus der Szene ausgestiegen sei. Im Sinne von Beweggründen gehöre immer viel dazu. Ihr Mann sei an Krebs erkrankt und 2009 verstorben. Wenn man Wörter wie „Ehre“ und „Treue“ selber lebe – wie sie es getan habe – und feststelle, dass manche solches lediglich redeten, dann gehöre man da nicht mehr hin. Es sei kein Ausstieg gewesen, sondern eine logische Konsequenz, weil man nicht Sachen reden könne, die man dann nicht einhalte. Sie seien in der Krankenphase sehr allein gewesen, weil sie kein Geld mehr gebracht hätten. Insoweit lerne man die Szene dann von der unartigen Seite kennen.

Auf Vorhalt, dass man ja auch in einer Szene sei, wenn man das für richtig halte, was die Szene mache, erwiderte die Zeugin, sie seien Musiker. Sie mache ihre Musik. Es gebe welche, die sich prügeln, sie wiederum nicht, weil sie ihre Hände für die Gitarre brauche. Man mache das, was man selber für sich verantworten könne – musikalisch. Es sei richtig, dass ihre Musik auch für die Mitarbeit und Beteiligung der Leute in der rechtsextremen Szene verantwortlich sei. Ein Lied sei ja eine ganz andere Propaganda als das Halten einer Rede. Ein Refrain sei eine sehr viel größere Macht, weil er sich einpräge. Und natürlich gebe man ein Statement ab. Sie habe aber auch viele mitgenommen, als sie gegangen sei. Es sei nicht so, dass sie deswegen rausgegangen sei, weil da Kontakte zusammengebrochen seien. Es sei so, dass sie kotzen könnte, wenn sie das Wort „Kamerad“ höre – sie „rede immer sehr deutlich, Entschuldigung“. Sie könne „vom Herzen nicht mehr das tun“, weil sie es früher zwar getan, aber nicht hinterfragt habe. Wenn dann der Krebs im eigenen Haus sei, hinterfrage man Sachen und lebe ganz anders. Da sei die Szene erst mal egal. Wenn diese einen dann weiter benutze, aber nur finanziell, dass man halt noch eine CD bringen müsse, die man dann verkaufen könne, sei es irgendwann für sich selbst nicht mehr das, was man habe tun wollen.

Auf Vorhalt („Nach Ihrem Ausstieg sollen Sie auf Ihrer Homepage geschrieben haben: ‚... keinen Bock mehr, Musik für eine Schublade zu machen, die mich mehr enttäuscht hat, als ich es je ausdrücken könnte‘. Und weiter: ‚Ich bereue nichts ... mit einer Ausnahme ... sorgsamer mit der Auswahl meiner Weggefährten ...‘ Das hört sich jetzt aber nicht so an, dass Sie sich von der rechten Szene distanziert haben, also dass Sie das Gedankengut und die Ideologie nicht mehr teilten, sondern vielmehr, als ob Sie von Personen menschlich enttäuscht worden seien und sich deshalb zurückgezogen haben“) erklärte die Zeugin, dass es „ja das Ganze“ sei. Sie könne nicht musikalisch etwas bereuen, was sie vor zehn Jahren gemacht habe. Es gebe ja keinen Radiergummi, mit dem sie etwas wegradieren könne. Natürlich habe sie jedes Lied geschrieben, wenn es ihr Wunsch gewesen sei. Aber „distanziert“ heiße ja, dass die Szene einen verletzt und dass man mit Musik eigentlich einen sehr hohen Stand in der Szene gehabt habe. Krank habe man nicht werden dürfen. „Wenn sie – ich sage ja – über ihre eigene Treue reden oder über die Ehre des anderen, haben sie uns die nicht gezeigt.“ Das komme alles zusammen. Sie ärgere sich heute, dass es einige Lieder gebe, die „in die Schublade gefallen sind, weil sie gut sind“. Nach ihrem Ausstieg aus der rechten Szene sei sie bedroht und angefeindet worden. Auch hätten ehemalige Kameradinnen und Kameraden versucht, sie wieder hereinzuholen. Insoweit müsse man unterscheiden. Sie sei ja nicht ausgestiegen, weil sie jetzt gesagt habe: „So, jetzt kommt da einer und redet mit mir“, sondern sie sei zur Polizei und habe einen Kollegen, den sie „in jahrelanger Hausdurchsuchung kennengelernt“ habe, gefragt, ob er [ihr] helfe. Er habe sie dann mit denen in „Neustart“ zusammengebracht. Bis 2016 sei es ja nicht veröffentlicht gewesen. Sie sei durch den Trauerfall noch im Welpenschutz gewesen und sie hätten ja überall erklärt, dass „A. nicht mehr ganz die Alte ist durch den Todesfall“. Sie sei nach dem Tod nie klarer als überhaupt gewesen. Erst 2016 hätten sie es veröffentlicht. Aber natürlich habe ihr Umfeld wie beispielsweise ihr Produzent durchaus gemerkt, dass da nichts mehr komme, weil sie nicht mehr gewollt habe. Dann hätten sie ihr halt drei Reifen zerstoßen statt einem und auch mal eine Eieruhr vorne reingelegt, in der Hoffnung: „Wenn sie abläuft, fliegst du in die Luft.“ Es seien durchaus einige Sachen passiert. Sie sei froh gewesen, dass dann die Aktion „Neustart“ sie rausgezogen habe. Sie seien dann umgezogen. Heute wohne sie in einem 147-Seelen-Dorf. So eine Stadt wie Stuttgart sei Horror. Es sei alles geändert worden und weg – „vom Telefon, von allem, was dich da dran erinnert hat“. Das sei aber schon 2009 gewesen.

Auf Frage, ob sie heute noch in der rechten Szene wäre, wenn ihr Mann nicht gestorben wäre, erwiderte die Zeugin, dass sie dies als hypothetisch nicht beantworten wolle – „hätte, wenn, keine Ahnung“.

Nach Empfehlungen für aussteigewillige Personen befragt, erklärte die Zeugin, sie habe in der Vorwoche in der Düsseldorfer Polizeischule ein Seminar gehalten; sie halte ja Seminare, auch in Schulen. Sie finde es wichtig, erkennbar zu sein, zum Beispiel in den Aussteigerprogrammen – Flyer legen in dem Umkreis, wo die Leute wohnen, dass man irgendjemandem, der aussteigen wolle, immer zeige, dass sie da seien. Das funktioniere ja auch.

Auf Frage, was sie dem Staat empfehle, um Ausstiege aus der rechten Szene zu fördern, erläuterte die Zeugin: „Sie müssen die Strukturen – – Also, ich sage ja: Das Wichtigste ist, die Strukturen zu halten. In jeder Struktur gibt es welche, die vielleicht das nicht mehr wollen. Es gibt vielleicht viele Ehefrauen, die das nicht mehr wollen, oder es gibt viele, die sagen: ‚Nein, eigentlich nicht.‘ Aber dieser Zug – – Dieses Starksein und Bomberjacke und Springerstiefel sind ja was ganz Tolles. Und man muss präsent sein. Ich sage immer: präsent, als Ansprechpartner, genau so, dass sie wissen: Okay, wenn es mal so weit ist – – Man muss ja warten, bis der Mensch umdenkt. Man kann ihn ja nicht vorher rausreißen. Bei mir hat es ein bisschen gedauert, bei einem anderen vielleicht nicht.“

Zum Vorhalt, sie nehme Einladungen von Polizei und Schulen wahr, erklärte die Zeugin, dies im Aussteigerprogramm selbst anzubieten. Dazu befragt, was sie den Polizisten dabei sage, führte sie aus, sie erzähle diesen ihre eigene Geschichte. Zunächst erzähle sie ihr eigenes Leben. Sie wolle es „nicht aufschreiben, um den Rechten was in die Hand zu geben, was mich verletzt“. Somit schreibe sie keine Bücher, sondern gehe vor Ort. Den Polizisten sage sie, „dass sie halt präsent sind“. Der VS [Verfassungsschutz] ziehe sich zurück und beobachte. Sie müssten aber aktiver werden. Sie versuche, das „denen schon rüberzubringen“. Sie müssten nämlich für die Rechten sichtbar sein. Das fange damit an, dass man beim Bäcker vor Ort, wo die jeden Morgen Brötchen holten, einen Flyer hinlege und sie den nach dem dritten Mal mitnähmen und sagten: „Guck mal, die sind jetzt schon hier.“ Auf Nachfrage nach dem Inhalt eines solchen Flyers antwortete die Zeugin: „Na, was weiß ich, dass man ihnen Ausstiegshilfe in jeglicher Form gibt.“ Es gebe zum Beispiel Gruppierungen, wo man dann sage: „Gut, da weiß ich, der züchtigt seine Frau.“ Das täten nicht alle. Aber man müsse direkt Broschüren hinlegen und so gestalten, dass die Frau sie vielleicht mitnehme.

Auf Vorhalt, die Zeugin habe zuvor beschrieben, wie man sich damals total überwacht gesehen habe, woraus zu schließen sei, dass die Polizei durchaus präsent gewesen sei, erwiderte die Zeugin H.: „Ja, aber die war ja nicht schadhaf, sie hat ja nichts gemacht. Das heißt, wir waren ja paranoid. Das heißt, das dritte Auto, was hinterherfuhr – – Aber es passiert ja nichts, weil es war ja dann nicht so. Und somit hast du gesagt: Guck mal, hier, macht doch gar nichts.“

Auf die Frage, ob dies heiße, dass man öffentlich auftreten müsse oder ob es nicht richtiger sei zu sagen, dass eigentlich die ganze Gesellschaft ja da sich ein bisschen dagegenstellen müsse, wenn solche Konzerte seien oder solche Dinge, dass man dann sage: „Das will ich nicht in meiner Stadt“, erklärte die Zeugin man müsse Argumente sammeln. Die Zeugin führte weiter aus: „Also, wenn jemand, der auf Nationalsozialismus steht oder – – Ich probiere, bei den Kindern das immer – den Kindern in den Schulen – – Ich bin aufs Gymnasium, und dann sagen die – – Ja, und dann triffst du einen – – Es geht ja um die Geschichte. Wenn Sie die Geschichte leben, dann gibt es Argumente. Wenn ich hingehe zu dem und frage den: ‚Ist ja gut, wenn du das magst, die NS-Zeit. Aber wann ist denn Magda Goebbels geboren?‘, – – Wann hat denn Magda Goebbels Geburtstag? Und dann gucken die einen an und sagen: ‚Nein, nein, wir sind ja Hitler.‘ Und dann sagst du: ‚Okay, wann ist er denn eingeschult worden?‘ Und es gibt Argumente, um ranzukommen, um sie zu entkräften. Und diese Parolen, man muss sie halt – – Man muss reden. Sie hatten ein Wahlplakat: Illegale Auswanderer abschieben. – So ein Schwachsinn. Illegale findest du nicht. Wie willst du die abschieben? Aber die Leute sehen das und glauben, alles ist toll. Und das ist halt – – Da muss man ansetzen.“

Befragt, was die Polizei sie frage, wenn die Zeugin dorthin gehe, es sich wohl um einen Dialog handele, erläuterte die Zeugin, dass sie da von ihrem Leben erzähle. Auf die Frage, wie oft die Zeugin bisher bei Schülergruppen gesprochen habe, bekundete die Zeugin „vier Mal“. Zu den Schülergruppen führte die Zeugin weiter aus, das Wichtigste sei, dass Kinder, Jugendliche, wenn sie in diesem Erwachsenenalter seien, hinterfragen würden. „Wir haben nichts hinterfragt“, so die Zeugin. Wenn bei ihr ein 90-Jähriger gesprochen habe und über den Krieg erzählt habe, wäre sie doch nicht hingegangen und hätte gesagt: „Komm, du spinnst doch.“ Die Zeugin ergänzte weiter: „Das haben wir doch nicht gemacht. Wir haben es ja geglaubt. Und den Kindern in den Schulen bringe ich bei oder sage ich – – Mein wichtigster Appell ist, ihnen zu sagen: Hinterfragt es. Auch was ein Erwachsener dir sagt, muss nicht immer stimmen. Und das ist das, was ich heute rüberbringen will. Und wenn da ein Rechter kommt – –

Sie müssen nicht stärker sein, weil sie Springerstiefel anhaben, sondern weil sie eine Persönlichkeit haben.“

Gebeten Beispiele zu nennen, führte die Zeugin sodann aus: „Z. B., wenn Sie was hören, wenn Sie jemanden reden hören oder wie dieses z. B.: Sie sehen ein Plakat und sagen: ‚Ja, hier die Illegalen müssen raus.‘ Das heißt, dann muss ich es hinterfragen, auseinandernehmen, mich hinsetzen und sagen: So, pass mal auf! Die Illegalen will ich jetzt ausweisen. Wie will ich denn die Illegalen ausweisen? Das ist doch Quatsch.“ Hingewiesen darauf, dass illegal nicht heiße, untergetaucht, gab die Zeugin zur Erklärung, dass sie es ja nicht geschrieben habe und sie finde es Quatsch.

Befragt, ob auch bei den Schülergruppen Gleichheitsrechte, dass also jeder Mensch vor dem Gesetz gleich sei, angesprochen würden, erklärte die Zeugin, dass sie das einem Siebzehnjährigen nicht zu sagen brauche, da rede sie doch nicht so wie der Befragende, das sei jetzt aber nicht böse gemeint. Hingewiesen darauf, dass wenn man da mit Jugendlichen spreche, auch sage, „ob man dann auch für unsere Rechte, für die Menschenrechte eintritt“, weil das sei ja dann quasi der Unterschied dazu, erklärte die Zeugin: „Nein, ein Unterschied – – Nein. – Ja, Ihrer. Wenn ich mit Jugendlichen – – Klar, kann ich denen was sagen über die Menschenrechte. Aber da würden sie mir nicht zuhören. Ich habe von dem Gysi mal eine Rede gehört; die fand ich total toll, und eigentlich benutze ich die auch immer. Ich probiere, den – – Jetzt werden hier manche sitzen und sagen: Buh. Aber ich fand die gut. Und zwar sagt er zu jemandem, der Angst hat – – Und das ist das Schlimmste in Deutschland: Die Leute haben Angst. Ich sage mal: Wenn Frau Merkel einmal ans Mikro treten würde und würde sagen: ‚Ich verstehe Ihre Angst‘, wäre vieles geändert. Aber sie nehmen diesen Angstzyklus, und damit kriegen sie die auch auf diese Hetze, die gerade läuft. Und wenn man ihnen die Angst rausnimmt, dass sie – – Z. B. vor fünf Jahren, wo waren wir vor – – Wo war ich vor zwei Jahren? Ich habe meinen Job gemacht. Ich habe gearbeitet. Ich hatte mein Auto. Ich konnte in Urlaub fahren. So, jetzt sind da 20 000 reingekommen. Ich habe mein Auto. Ich habe meinen Job. Ich kann in Urlaub fahren. Es hat sich ja nichts geändert bei mir. Das meine ich.“ Und so rede man mit den Jugendlichen, da könne sie nicht singen von Gleichheit und Menschenrechten, so die Zeugin, „da hören die mir nicht mehr zu.“

Angesprochen auf die Fußballszene, die Zeugin habe erwähnt, diese sei auch so stark organisiert, führte die Zeugin H. aus: „Nein, nein, nein, Fußballstruktur: Fans und Hooligans. ‚B & H‘-Musik, ‚Blood & Honour‘-Radikale. Also, es gibt bei jeder Gruppierung eine Untergruppierung. Das ist – – Wie soll ich das erklären? Das ist wie hier, ich sage ja, wie hier alles Hand in Hand läuft, und genau so ist es dort auch. Der eine schreibt die Reden. Der andere sagt sie. Der Dritte ist für die Flyer verantwortlich, für die Wahlplakate. Also, da ist nichts – – Aber man muss sie einhalten.“ Auf die Frage, ob es da auch so Verbindungen zu diesen Hooliganszenen gegeben habe, verneinte die Zeugin. Wenn sie Konzerte gehabt hätten, habe es keinen Fußball gegeben. Befragt zu Szenen verschiedener Fußballclubs, die dann auch sehr rechts stünden, erklärte die Zeugin: „Nein, da hast du gar nichts mit zu tun.“

Vom NSU habe sie zum ersten Mal etwas gehört, als sie bereits ausgestiegen gewesen sei. Da sei sie vor dem Fernseher gewesen. Die Namen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hätten ihr auch vorher nichts gesagt; das sei ja nicht in ihrem Wirkungskreis gewesen. In der rechten Szene werde nicht viel erzählt, „weil es gibt so viele, die sich so wichtig nachher tun“. Das sei viel zu gefährlich. Deshalb komme da auch nie einer und sage: „Ich habe ein Haus angesteckt.“

Den NSU-Fall sowie rechte Gewalt wie das Anzünden von Flüchtlingsheimen wiederum bespreche sie nicht, wenn sie an Schulen unterwegs sei. Es gehe ihr um die Erfahrungen, die sie gemacht habe, damit sie [die Schüler] daraus lernten und hinterfragten. Es gehe nicht darum, für irgendetwas Position zu beziehen. Sie würde also nicht mit ihnen über Flüchtlinge reden. Sie gehe nach zwei Stunden nach Hause. Mit dem Thema könne man sie da nicht sitzen lassen. Das wäre in zwei Stunden ja gar nicht abgearbeitet. Ihr gehe es nur um die Musik.

Auf Frage, ob man in der Szene über die Morde des NSU – auch wenn man diesen als solchen noch nicht gekannt habe – gesprochen habe, verwies die Zeugin darauf, dass sie seit 2004 mit keinem in der Szene geredet habe, weil ihr Mann mit zwei Gehirnmastasen in einem Pfl-

gebett gelegen habe. Soweit es bereits vorher Morde gegeben habe, sei das doch nicht etwas, was an einen herankomme. Sie sage ja, dass es im Jahre 2005 vorbei gewesen sei, da hätten sie „den Krieg zu Hause“ gehabt.

[Zu den Ausführungen der Zeugin H. zur Rolle der rechtsextremen Musikszene vgl. unter B.III.1.7.]

14. P. R. W., vormals E., geborener J.

Auf Vorhalt, der Zeuge P. R. W., vormals E., geborener J. sei nach Medienberichten im Jahre 2000 durch ein Aussteigerprogramm des Landratsamts Waiblingen, an dem er teilgenommen habe, aus der Szene ausgestiegen, bestätigte er mit der Maßgabe, dass das, so glaube er, ab 2004 gewesen sei. Danach habe er keine weiteren Programme durchlaufen. Es habe einen Betreuer gegeben, der ihn bis 2006 begleitet habe. Danach habe sich das verlaufen. Die Initiative sei von extern, vom Landratsamt gekommen. „Er“ sei auf ihn zugekommen. Das Programm bestehe eigentlich mehr aus Betreuen und Sprechen. Das gehe also eher in den Bereich der Psychotherapie „wie sonst was“. Der Kontakt zu den Betreuern sei durchaus sehr eng. Er meine, man spreche halt darüber, wie man in die Szene gekommen sei, was man dort getan habe, und hinterleuchte das alles so ein bisschen.

Nach Vorhalt, der Zeuge sei noch im Jahre 2015 zumindest auf Facebook aktiv gewesen – „Panzerdivision, Landwehr Echo, Identitäre Bewegung“ – und Frage, ob das „Teil der Läuterung gewesen sei, antwortete er, dass man in Haft „ein bisschen wieder leicht rückfällig“ werde, wenn man das so sagen dürfe. Das müsse er schon zugeben. Angesprochen auf eine abschließende Läuterung und gänzliche Distanzierung von der Ideologie verneinte der Zeuge, dass es dies gebe. Gefragt, wie vor diesem Hintergrund ein erfolgreiches Aussteigerprogramm aussehen müsste, damit ein Sinneswandel tatsächlich erfolgreich funktioniere, erwiderte er, sich darüber noch keine Gedanken gemacht zu haben, weswegen er auch keine passende Antwort geben könne. Befragt, wie es für ihn selber aussehe, nachdem er ausgesagt habe, die Ideologie habe sein „Leben ein bisschen verbaut“, ob man sich insoweit keine Gedanken mache, einen Schlusstrich zu ziehen, erklärte er wiederum, keine Antwort geben zu können. Das wisse er nicht. Befragt, ob er das Buch „Mein Kampf“ mittlerweile „rausgeschmissen“ habe, bestätigte der Zeuge, nicht mehr darüber zu verfügen.

Gefragt, woran man seine Trennung vom rechten Gedankengut festmachen könne, erklärte der Zeuge, hierzu keine Antwort geben zu können. Das wüsste er jetzt nicht. Dennoch würde er behaupten, aus der rechten Szene weg zu sein, weil er keine Berührungspunkte mit anderen Leuten von dort mehr habe. So könne man es vielleicht formulieren. Den Vorhalt, dass sich dies – auch mit dem „leicht rückfällig“ – anhöre wie „ein bisschen schwanger, ein bisschen Frieden, ein bisschen rechts“, bejahte er.

Gefragt, ob er im Jahr 2005 ein Antigewalttraining im Umfang von 24 Stunden absolviert habe, teilte der Zeuge mit, dass dies sein könne. Das habe ihm aber gar nicht geholfen, von der rechten Szene wegzukommen, weil so etwas dort nicht behandelt werde. Es werde nur der Auslöser der Aggression angegangen. Den habe er aber bei sich selber ja gar nicht gesehen.

Auf Frage, was ihn nach seiner Auffassung in der Haftzeit hätte stabilisieren können, damit er sich nicht der HNG zugewandt hätte und auch später nicht in diese „Bredouille“ gekommen wäre, erklärte der Zeuge: „Ja, dass es mehr Unterstützung einfach gibt“. Sozialarbeiter seien dazu da, um einem zu sagen, was nicht gehe. Es werde aber überhaupt keine Psychotherapie gemacht, was viele eigentlich nötig gehabt hätten, auch er selbst. Das werde dort überhaupt nicht gemacht – „Und deswegen: Das wäre vielleicht ein bisschen Inspiration, was man da kriegt, dass man alles aufarbeitet, was einen überhaupt erst dazu bewegt hat, in die rechte Szene abzudriften oder dann in die Drogenszene“. Solches fehle komplett; so etwas gebe es nicht.

[Zu Ausführungen des Zeugen W. zu seinen Haftaufenthalten vgl. unter B.II.7.2.]

15. O. P.

Befragt zu seinem Ausstieg aus der rechten Szene [siehe auch unter B.III.1.10.] schilderte der Zeuge O. P., dass er sich Anfang 2010 mit dem Internetportal „Oire Szene“ in Verbindung gesetzt habe, wobei er nicht gewusst habe, dass es sich um eine explizit antifaschistische Internetseite handele. Dort habe er angefragt, ob sie seinen Ausstieg öffentlich machen könnten. Da Bereitschaft signalisiert worden sei, habe er eine etwas längere Erklärung geschrieben, welche dann veröffentlicht worden sei. An „EXIT“ habe er sich ebenfalls gewendet. Dies vor allem deswegen, da ihm von vielen Seiten der Ausstieg nicht abgenommen worden sei. Zudem habe er damals auch versucht, Veröffentlichungen und CDs aufzunehmen, im Rahmen derer er sich kritisch gegenüber der rechten Szene bzw. gegen die rechte Szene geäußert habe. Die rechten Musiklabels hätten aber diese Lieder, in denen es gegen die rechte Szene gegangen sei, rausgenommen und nur das veröffentlicht, was denen „noch einigermaßen in den Kram“ gepasst habe.

Der Ausstieg sei eine „teure“ Sache. Man müsse eigentlich die komplette Kleidung wegschmeißen, seine komplette CD-Sammlung vernichten und seine Tätowierungen überstechen. Das habe für ihn eine Belastung dargestellt.

Unterstützend hinsichtlich eines Ausstieges würde sicherlich auch wirken, würde man mit Andersdenkenden oder eben mit Ausländern zusammenkommen; dies könne sicherlich das Weltbild des ein oder anderen ändern, der Zeuge nach seiner Einschätzung befragt.

Bis heute würde er von ehemaligen Kameradinnen und Kameraden angefeindet werden. Es kämen bis heute Anrufe, diese seien aber seltener geworden. Von 2011 bis Dezember 2016 habe er eine Band gehabt, die im Deutschrockbereich und völlig unpolitisch oder „eher gegen rechts“ Musik produziert habe. Im Dezember 2016 sei es in Bad Oeynhausen zu einem Vorfall gekommen: völlig unvorhersehbar seien plötzlich 150 Rechtsextreme im Saal gestanden. Er sei froh gewesen, dass sie da „lebend rausgekommen“ seien. Hierauf habe man beschlossen, die Band aufzulösen. Die Rechtsextremen hätten nicht vergessen, wer er sei und hätten die Gelegenheit wahrgenommen, anzureisen.

Er würde nicht sagen, dass er den Ausstieg so empfunden habe, als habe er damals eine „Heimat verloren“. Vielmehr habe er den Ausstieg als „Befreiung“ empfunden. Gerade auch im Hinblick auf diese „NSU-Morde“ sei er einfach nur froh, nicht mehr zu der Szene zu gehören. Auch sei er froh, dass ehemalige Kameraden wegen seines Ausstieges den Kontakt komplett abgebrochen hätten. Andernfalls ergäbe sich eine Zwickmühle, wenn einer „menschlich in Ordnung“ sei, aber politisch „völlig dumm“ denke.

Auf Vorhalt von Angaben, die aus seiner Ausstiegsstellungnahme stammen sollen („*Es war meine eigene Entscheidung, irgendwann NPD zu wählen, weil ich meinte, dass die anderen ja sowieso nichts ändern würden und man Probleme am besten auf radikale Weise lösen sollte. So führte mich der Weg vom rechten Wähler zum aktiven „Republikaner“-Mitglied bis zu meiner ersten Rechtsrockband.*“), bestätigte der Zeuge, dass diese Angaben von ihm stammten. Ob es sich dabei um die allgemeine Meinung in der rechten Szene handele, könne er nicht sagen. Er habe es damals halt so gesehen. Er sei Mitglied der Partei „Republikaner“ und für diese Schatzmeister für Kassel gewesen.

Er beobachte es durchaus, dass teilweise Personen, die behaupteten, ausgestiegen zu sein, nach wie vor ein rechtes Lied posten oder dergleichen, sich mitunter „selbst belügen“. Er selbst hasse das, was er früher getan habe. Ihm werde regelmäßig schlecht, wenn er die alte Musik höre. Ihm persönlich helfe es, sich politisch fortzubilden, zum Beispiel anhand von Geschichtsbüchern. Andern habe er insoweit versucht zu helfen, indem er zum Beispiel angeboten habe, sich im Rahmen des Tattoo-Studios seiner Frau gratis rechtsradikale Tätowierungen überstechen zu lassen. Leider müsse er immer wieder feststellen, dass Leute, die sich eigentlich anfangs „aussteigegewillt“ erklärten, dann doch „irgendwie wieder zurück schwappten“. Grund hierfür sei oft auch drohende Einsamkeit, der Verlust von Freunden. Seinen eigenen Ausstieg würde er eher als einen schleichenden Prozess ansehen. Eine aktive Ausstiegshilfe

insofern, als dass man sich bewusst in die Szene hineinbegebe und aktiv einzelne Leute anspreche, erachte er für sinnvoll. Als Problem sehe er aber auch die teilweise fehlende Akzeptanz gegenüber Aussteigern. Diese habe er selbst erfahren. Aus seiner Sicht würde es vielen Leuten leichter fallen, auszusteigen, wenn sie anschließend mehr von der Gesellschaft akzeptiert würden.

Seitens des Verfassungsschutzes sei er erst nach seinem Ausstieg kontaktiert worden. Der Verfassungsschutz habe ihn im Hinblick auf eine Aussteigerinitiative gefragt, ob er Personen benennen könne, welche angesprochen werden könnten.

16. J. H.

Als richtig bestätigte der Zeuge J. H., dass BIG Rex auf ihn zugekommen sei zwecks Ausstiegs aus der rechten Szene. Er wisse nicht, wie sich das manche Leute vorstellten, dass einer sage: „Ich helfe dir aus dieser bösen Szene raus.“ Für ihn habe es nie eine böse Szene gegeben. Sein Leben sei so, wie es sei, in Ordnung. Er sei aus der Partei ausgetreten, weil er sage, er sehe da kein Vorwärtskommen und beruflich stehe es ihm vielleicht im Weg, dass er dem nationalen Gedanken anhänge, vielleicht nicht mehr ganz so extrem, wie es früher gewesen sei – man werde auch ein bisschen älter, ein bisschen weise und im Gesamten „mal ruhiger“. Allerdings habe es für ihn keinen Grund gegeben, eine große Abkehr zu machen und zu sagen: „Alles, was ihr gemacht habt, war blöd.“ Auf Vorhalt einer Feststellung, „wohl [...] von BIG Rex“ („*Er ist der festen Überzeugung, dass seine rechte Ideologie richtig ist und dass er keine Abänderung seiner Gesinnung für notwendig erachte.*“), äußerte sich der Zeuge H. bejahend; das könne er unterstreichen. Auf Vorhalt, es habe sich nichts verändert, egal ob in der Partei drin oder nicht, antwortete er: „Jein“; man werde vielleicht ein bisschen ruhiger, man sehe nicht mehr alles so angespannt, weil man ein bisschen Entfernung dazu habe. Mit drei Kindern werde man generell ein bisschen ruhiger, was das angehe und konzentriere sich auf andere Punkte.

Gefragt nach seinem aktuellen Kfz-Kennzeichen nannte der Zeuge: BK-H 1488. Auf entsprechende Nachfrage – ob das Zufall sei – äußerte er: „Zufall, völliger Zufall. Tja, manchmal hat man auch Glück im Leben. Nein, Spaß. Habe ich bewusst so gewählt. Es gibt so einen kleinen Rebell manchmal drin.“ Gefragt, ob er so etwas als rebellisch bezeichne, antwortete er: „Manchmal schon, ja. Vor allem finde ich es sofort wieder.“ Auf nochmalige Nachfrage, was er mit so etwas bezwecke, erwiderte er, nichts bezwecken zu müssen. Gefragt, ob er sich gut dabei fühle, so ein Kennzeichen zu haben, erklärte er, er finde es schön – „Ich weiß sofort, was es ist“.

17. C. M., geborener K.

Auf Frage, wann der Zeuge C. M., geborener K. für sich, aber auch nach außen hin aus dieser Szene ausgetreten und was der Grund dafür gewesen sei, antwortete der Zeuge: „Ich würde da zwei oder vielleicht drei Zeitpunkte definieren. Der erste, ich sage mal, der – Es ist ja ein Prozess. Es ist ja – – Für mich das erste Mal Fragezeichen haben sich im Verlauf des Jahres '99 ergeben.“ Er habe jemanden kennengelernt, der selber auch als rechts zu bezeichnen sei oder gewesen sei, der aber eine ganz andere Form von rechts gelebt habe und der diese Nazi-denkweise aus seinem christlichen Menschenbild heraus sehr abgelehnt habe. Er habe den Zeugen aber nicht für seine Ideologie abgelehnt, sondern seine sehr schlauen und sehr intelligenten Fragen hätten dazu geführt, dass der Zeuge M. sein Weltbild selbst in Frage gestellt habe. Es sei insofern ein Prozess gewesen, der sich hingezogen habe.

Der entscheidende Punkt, wo sich der Zeuge gesagt habe, jetzt müsse sich was ändern, sei Februar/März 2000 gewesen. Er habe mit mehreren Leuten tagsüber eine Demonstration oder einen Infostand gehabt und sie hätten „Biedermänner“ gespielt, die sich mit Flyern für die Bevölkerung einsetzen würden. Am selben Abend sei er mit einem Teil derselben Leute unterwegs auf einer Veranstaltung in irgendeinem Dorf gewesen und er habe miterleben müssen, „wie die wie die Tiere sich rumgeprügelt haben“. Dies sei für ihn ein so gravierender Widerspruch gewesen, wo er gesagt habe: „Mensch, ich werde jetzt bald 20; wo stehst denn du in deinem Leben? Das ist es nicht, und das ist eine Sackgasse, und ich stehe hier vor einer

Wand.“ Er habe für sich entschieden, dass er sich aus diesen Strukturen lösen müsse. Im ersten Schritt habe er zu den meisten Menschen den Kontakt abgebrochen. Es sei ein Prozess von zwei, drei Jahren gewesen. Er habe noch Kontakte zu Burschenschaften gehabt, die auch natürlich als rechts, aber nicht als neonazistisch zu bezeichnen seien. Es sei ein Transformationsprozess gewesen, der sich auch hingezogen habe. Im März, Frühjahr 2000 sei für ihn dieser Punkt gewesen, wo er das vom Inneren ins Äußere, also ins Öffentliche auch für sich klar gemacht habe, dass es das nicht sei.

Auf Frage, wie er den Ausstieg erlebt habe, wie die Reaktion gewesen sei und ob er nachher ganz allein gewesen sei, weil die Freunde oder die Bekannten weg gewesen seien, antwortete der Zeuge, der letzte Punkt treffe zu. Er habe im Prinzip von heute auf morgen keine Freunde mehr gehabt. Er habe noch diesen einen aus der Burschenschaft gehabt. Dem habe er in der Zeit viel zu verdanken gehabt. Aber im Grunde genommen sei ein Großteil seines damaligen Freundeskreises von heute auf morgen weg gewesen. Er habe zu Einzelnen Kontakt gehalten. Das sei für ihn nicht auf der ideologischen Ebene, sondern eher auf der menschlichen Ebene gewesen. Er habe sich in der Zeit einen neuen Freundeskreis aufbauen müssen. Er sei nicht bedroht, aber sehr lächerlich gemacht worden. Man habe zu ihm gesagt: „Ja, du Überläufer“, oder: „Du Liberaler“, oder: „Du –“, „Viel Spaß in der BRD!“ Aber er habe sich zumindest nicht bedroht gefühlt. Er sei auch das Ganze sehr naiv angegangen und habe gesagt: „Ich rede nicht mit dem Verfassungsschutz, ich rede nicht mit der Antifa, ich rede nicht mit der Presse, ich mache das für mich, ich bin mir das selber schuldig, und ich kriege das hin“. Heute würde er sagen, dass er damals sicherlich andere Schritte hätte gehen müssen. Der Weg sei sehr steinig gewesen.

Auf Frage, was er einem jungen Aussteiger vorschlage, wie er vorzugehen hätte, wenn er sich von der Szene trennen wolle, ohne möglicherweise auch einen taktischen Fehler zu begehen, antwortete der Zeuge, dies müsse ja jeder erst mal für sich entscheiden. Er glaube, in dem Moment gehe es nicht um Taktik, sondern es gehe erst immer um einen selbst und dies verarbeite und mache jeder für sich selbst. Aus seiner heutigen Perspektive würde er sagen, dass man „einen ideologischen Bruch“ benötige und nicht nur eine externe Einwirkung in irgendeiner Form, um das aufzuarbeiten. Wie das jemand mache, müsse jeder für sich entscheiden. Aus heutiger Perspektive hätte er sich damals eher an die Öffentlichkeit wenden sollen, im Sinne von: „Ich bin ausgestiegen; ich habe damit nichts mehr zu tun.“ Er habe es vorgezogen, das schweigend für sich auszutragen und sich nicht mehr in diesen Strukturen aufzuhalten. Wenn er selber noch mal in der Situation wäre, würde er an die Öffentlichkeit gehen und würde sich klar positionieren. Ob er sogenannte Aussteigerprogramme, wo man sich Hilfe holen könne, in gewissen Fällen für geeignet halte, sei ein bisschen rhetorisch. Er und viele andere, die ausgestiegen seien, hätten sich nicht an so ein Programm gewandt, da die Erfahrung, die übermittelt worden sei, diejenige sei, dass man über alle möglichen Leute aussagen solle. Das hätte nach Ansicht des Zeugen dazu geführt, dass man in dieser Zeit Probleme bekommen habe. Er habe sich gesagt, das sei der leichtere Weg für ihn gewesen. Er habe es nicht getan und vielleicht sei das an der Stelle auch falsch gewesen. Er könne keine Empfehlung aussprechen. Er wisse nicht, wie das heute sei.

18. S. T. L.

Auf Frage, wie sich der Zeuge S. T. L. von „der Sache“ [gemeint sei die „rechte Szene“] verabschiedet habe, ob er z. B. zu M. F. gesagt habe: „Ich mache da nicht mehr mit, und ich mache auch nicht mehr woanders mit“, erwiderte er, er habe es keinem gesagt. Er habe es einfach versucht. Er habe sich zurückgezogen. Auf Frage, ob es noch Anfragen von seinen früheren Kollegen gegeben habe und die gesagt hätten: „Du, willst du da mitmachen?“, antwortete der Zeuge, das sei praktisch eingeschlafen. Dies sei so gewollt gewesen; er habe es einschlafen lassen wollen. Auf Vorhalt bestätigte der Zeuge, man könne es durchaus so sehen, dass er seine Kontakte 2002 habe auslaufen lassen und seit 2005 kein Kontakt mehr bestanden habe. Auf Nachfrage, warum er [der Zeuge] das gemacht habe, ob er nicht mehr von der Geschichte überzeugt gewesen sei oder weil er in einem anderen Lebensabschnitt gewesen sei, führte der Zeuge aus: „Weil es total dumm – – Weil ich Revue passieren habe lassen, dass es ein großer Fehler war, überhaupt in so eine Szene reinzugehen.“ Gefragt, ob er seit 2005 kei-

nerlei Kontakte mehr in die Szene habe, antwortete der Zeuge. „Nein. Ich habe einen völlig anderen Freundeskreis.“ Er habe sein Leben komplett umstrukturiert, was das anbelange.

Auf Frage, was die Motivation gewesen sei, einen anderen Weg einzuschlagen, entgegnete der Zeuge, er habe mit der Sache einfach nichts mehr anfangen können. Das sei einfach so, dass er das politisch überhaupt nicht – – Er habe das eigentlich alles schwachsinnig gefunden. Es höre sich blöd an, aber Menschen könnten sich ändern. Er habe heute eine ganz andere Auffassung. Er habe eine ganz andere politische Auffassung. Er habe einen ganz anderen Freundeskreis und sei auch froh, dass es so gekommen sei.

Auf Vorhalt, es gebe auch Aussteigerprogramme, dass man da Leuten helfen könne, und der Zeuge ja doch in relativ höherer Funktion drin gewesen sei, und auf Frage, ob dies problemlos möglich gewesen sei oder ob es da auch Repressalien gegeben habe, verneinte er dies. Er glaube, Repressalien gebe es eher, wenn man so ein Aussteigerprogramm benutze, wenn die Leute wüssten, dass man aussteige. Aber wenn es keiner wisse, dass man aussteige, wenn man sich einfach zurückziehe, dann gebe es auch keine Repressalien.

Die Szene tausche sich ja alle zehn Jahre aus. Das müsse man auch mal verstehen. Es sei so, dass unglaublich viele Leute auf die Art und Weise aussteigen würden. Alle, die jetzt da seien, würden ihn gar nicht mehr kennen. Da gebe es bloß noch einen Bruchteil an Leuten, die eigentlich aus der Zeit noch aktiv seien. Er habe überhaupt keine Probleme gehabt.

Vorgehalten, der Zeuge habe vorhin gesagt, sein schleichender Abgang sei quasi der bessere Weg gewesen als Aussteigerprogramme, weil es bei Aussteigerprogrammen eher zu ruppigen Auseinandersetzungen komme, und auf Frage, ob dem Zeugen da etwas bekannt sei oder worauf er das stütze, erwiderte der Zeuge, er habe das einfach für sich als den besseren Weg gefunden. Auf Frage, ob ihm jemand bekannt sei, der ein Aussteigerprogramm gewählt habe, hier in Baden-Württemberg BIG Rex, erwiderte der Zeuge, er kenne keinen, der das gemacht habe von der Sache. Er wisse nicht, wer da irgendwo ausgestiegen sei mit so einem Programm. Er denke mal, es werde vielleicht auch nicht publik. Aber wenn man jetzt wirklich sage, man mache das, könnte er sich vorstellen, dass es dann eher zu Repressalien kommen könnte. Auf Nachfrage, ob das eine Vorstellung sei, entgegnete der Zeuge, das sei eine Vermutung. Ihm sei das jetzt nicht bekannt. Auf Nachfrage, ob dem Zeugen nicht bekannt sei, dass es da quasi zu entsprechenden Sanktionen oder so komme, dass man sage: „He, der ist jetzt da drin“?, und ob das seine Rückschlüsse seien, bestätigte dies der Zeuge.

C. DRITTER TEIL: BEWERTUNG DES SACHVERHALTS

I. Untersuchungsgegenstand: Rechtsterrorismus

Der Untersuchungsausschuss will sensibilisieren für das Unrecht, das den Opfern und Angehörigen durch den NSU, dessen Unterstützerkreis und durch den Staat angetan wurde. Die im Folgenden dargestellten Taten zeigen, dass Rechtsextremismus keine Aneinanderreihung singulärer Straftaten ist. Vielmehr hat rechtsextreme Gewalt in Deutschland eine lange Geschichte. Menschenverachtung in Wort und Tat ist auch in heutiger Zeit zu beobachten. Der Untersuchungsausschuss ist überzeugt, durch die Aufarbeitung rechtsextremistischer Netzwerke der Vergangenheit einen Beitrag für die Zukunft geleistet zu haben.

Rechtsterrorismus wird in diesem Bericht politikwissenschaftlich definiert. Rechtsterrorismus ist politisch motiviert, wird von kleineren Gruppen oder Einzelpersonen begangen, die einer systematischen Vorgehensweise folgen, die längerfristige Planungen einer gewissen Intensität voraussetzt und eingebettet ist in eine feste Strategie mit ideologischem Hintergrund. Juristisch taucht Terror vor allem als Bildung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung auf (§ 129a Strafgesetzbuch). Diese strafrechtliche Bestimmung ist für die Aufarbeitung des Rechtsterrorismus jedoch zu eng, da sie den Tätertypus des „lone wolf“ nicht erfasst. Diese Bezeichnung steht bezogen auf Gewalthandlungen lediglich für die alleinige Planung und Umsetzung. Sie bestreitet weder, dass die Akteure sich beispielsweise von Fremdenfeindlichkeit in der Gesellschaft motiviert fühlen, noch, dass ihre einschlägige Gewalt- und Ideologiefixierung eine Folge der Sozialisation in der rechtsextremistischen Szene ist.¹ Nach Auffassung des Ausschusses ist dieser Tätertypus existent und für den Phänomenbereich Rechtsextremismus ebenso relevant und gefährlich wie terroristische Zellen oder größere terroristische Vereinigungen.

1. Die Taten des NSU

Die Taten des NSU stellen den schwersten Rechtsterrorismus dar, den die Bundesrepublik seit der Wiedervereinigung erlebt hat. Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos tauchten 1998 unter, nachdem die Polizei eine von Zschäpe angemietete Garage durchsucht und dort Rohrbomben und 1,4 Kilo TNT gefunden hatte.² Zwischen 2000 und 2007 ermordeten sie zehn Menschen. Die Opfer wurden jeweils aus nächster Nähe erschossen. Erstes Opfer des NSU war am 9. September 2000 der türkische Blumengroßhändler E. Ş. in Nürnberg. Insgesamt fielen der Mordserie acht türkischstämmige und ein griechischstämmiger Unternehmer sowie die Polizistin M. K. zum Opfer, der Polizist M. A. wurde lebensgefährlich verletzt. Der NSU verübte außerdem drei Sprengstoffanschläge mit insgesamt 24 Verletzten. Der erste Anschlag erfolgte auf die Pilsbar „Sonnenschein“ in der Nürnberger Scheurlstraße im Sommer 1999, was jedoch erst während der Hauptverhandlung vor dem OLG München bekannt wurde.

Ihren Lebensunterhalt finanzierten die Untergetauchten durch Raubüberfälle. Den ersten Raubüberfall verübten Böhnhardt und Mundlos am 18. Dezember 1998 auf einen Edeka-Supermarkt in Chemnitz. Auf der Flucht schossen die Täter mehrfach gezielt auf Kopf und Brust eines 16-jährigen Jugendlichen, der sie verfolgte. Insgesamt erbeuteten Böhnhardt und Mundlos bei mindestens 15 Überfällen insgesamt rund 600 000 Euro. Dreizehn Jahre lang wohnten die Untergetauchten zunächst in Chemnitz und dann in Zwickau.

Am 4. November 2011 nahmen sich Böhnhardt und Mundlos in Eisenach das Leben, nachdem die Polizei sich dem Wohnmobil näherte, in dem sie sich nach einem Banküberfall versteckt hielten. Zschäpe setzte daraufhin die gemeinsame Wohnung in Brand, versendete Be-

¹ Vgl. dazu: Pfahl-Traugber, Armin: Die Besonderheiten des „lone-wolf“-Phänomens im deutschen Rechtsterrorismus. In: Kriminalistik, 1/2016, S. 15 bis S. 22.

² Vgl. www.taz.de/15516657/vom-3.-Juli-2018.

kenner-DVDs und begab sich auf eine viertägige Flucht. Am 8. November 2011 stellte sich Zschäpe in ihrer Heimatstadt Jena der Polizei.

Am 6. Mai 2013 begann der Prozess gegen Beate Zschäpe und die vier NSU-Unterstützer R. W., C. S., H. G. und A. E. vor dem OLG München. Am 11. Juli 2018 verurteilte das Gericht Zschäpe wegen Mittäterschaft an allen Taten des NSU, R. W. und C. S. wegen Beihilfe zum neunfachen Mord und H. G. und A. E. wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.

Zahlreiche Personen haben während des Prozesses zugegeben, den NSU mit Waffen, Geld, Unterkünften oder Ausweispapieren unterstützt zu haben. Auch nach dem Urteil des OLG München führt der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren gegen neun weitere Beschuldigte und ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt im NSU-Komplex. Die Urteile im NSU-Prozess seien kein Schlussstrich und die Ermittlungen würden nicht geschlossen.³

Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass die Taten des NSU das Werk der drei Haupttäter Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos sind. Er hat keine Belege für weitere Unterstützerinnen und Unterstützer in Baden-Württemberg gefunden, ist jedoch aufgrund der zuvor genannten Umstände und nach der eigenen Beweiserhebung davon überzeugt, dass diese Taten von geistigen Unterstützern und Anstiftern und einem aktiven Umfeld, das sowohl die Beschaffung der Tatmittel als auch das Untertauchen und das Leben im Untergrund der drei unterstützte, ermöglicht und gefördert wurden.

2. Rechtsextremistischer Terror vor dem NSU

Die Öffentlichkeit reagierte vollkommen überrascht auf das Bekanntwerden des NSU-Terrors. Doch Rechtsterrorismus ist in der Geschichte der Bundesrepublik nicht neu, sondern hat Kontinuität. Seit Gründung der Bundesrepublik hat es zahlreiche Gruppierungen und (vermeintliche) Einzeltäter aus rechtsextremistischen Strukturen gegeben, die gewalttätige Anschläge mit Sprengstoff und Waffen planten und umsetzten. Gewaltbejahung, Gewalttätigkeiten und die ausgeprägte Affinität zu Waffen sind in rechtsextremistischen Szenen weit verbreitet.

Historisch lassen sich rechtsterroristische Attentate spätestens in der Weimarer Republik finden. Am 21. Februar 1919 wurde der bayerische Ministerpräsident Kurt Eisner (USPD) in München von A. Graf A. a. V. mit zwei Schüssen in den Hinterkopf ermordet. A. gehörte zum Umfeld der antisemitischen Thule-Gesellschaft, einer Vorläuferorganisation der NSDAP. Am 15. Januar waren bereits Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht von Mitgliedern der „Garde-Kavallerie-Schützen-Division“ der Preußischen Armee ermordet worden. Exzessive politische Gewalt war für die extreme Rechte der Weimarer Republik typisch. An die Stelle des Attentats traten in der späten Weimarer Republik Straßenkampf und Überfälle auf politische Gegner. Ihre extremste Ausprägung erfuhren rechtsextremistische Gewalttaten mit den Verbrechen in der NS-Zeit. Mit der Machtübertragung an Hitler am 30. Januar 1933 wurde Rechtsterrorismus staatlich organisiert und institutionalisiert mit (stillschweigender) Unterstützung großer Teile der Bevölkerung.

In der Bundesrepublik bildeten sich Ende der 1960er und Anfang der 1970er Jahre erste rechtsterroristische Gruppierungen. Vor allem jüngere Aktivisten plädierten für eine Abkehr vom Legalitätskurs der NPD und bildeten rechts von der NPD Gruppen, die zahlenmäßig nur gering ins Gewicht fielen, aber militanter ausgerichtet waren. Sie bekannten sich offen zum Nationalsozialismus. Dieser neonazistischen Bewegung dienten vielfach Wehrsportgruppen zur Ausbildung für Gewalttäter. Die Neugründungen, denen sich auch (ehemalige) NPD-Anhänger anschlossen, standen im Zusammenhang mit dem unerwarteten parlamentarischen Scheitern der NPD bei der Bundestagswahl 1969 (4,3 Prozent) und der zunehmenden Bedeutungslosigkeit der NPD, bei der es sich seinerzeit vor allem um eine Altherrenpartei handelte.

³ Vgl. www.tagesschau.de/inland/interview-generalbundesanwalt-nsu-101.html.

Am 22. August 1980 verübten Mitglieder der von dem Rechtsterroristen M. R. gegründeten neonazistischen „Deutschen Aktionsgruppen“ den ersten tödlichen Brandanschlag auf Ausländer in der Bundesrepublik. Bei dem Anschlag auf eine von Vietnamesen bewohnte Flüchtlingsunterkunft in Hamburg wurden D. A. L. und N. N. C. getötet. Die „Deutschen Aktionsgruppen“ waren aus der von R. gegründeten „Deutschen Bürgerinitiative“ hervorgegangen. Sie verübten auch in Baden-Württemberg Anschläge – auf eine Auschwitz-Ausstellung, die in Esslingen Station machte sowie auf Landrat H. P. B., der für die Ausrichtung der Ausstellung die Räumlichkeiten des Landratsamts zur Verfügung stellte, bedrohten Wolfgang Drexler, der als Vorsitzender des Kreisjugendrings die Veranstaltung organisiert hatte, und begingen einen Bombenanschlag auf eine Flüchtlingsunterkunft in Lörrach. Bei dem Bombenanschlag in Lörrach wurden fünf Jugendliche aus Eritrea zum Teil schwer verletzt. Die Mitglieder und Unterstützer der „Deutschen Aktionsgruppen“ waren schwerpunktmäßig in Baden-Württemberg ansässig. Tatmotiv für die Anschläge war – wie bei den Rechtsterroristen des NSU – Ausländerfeindlichkeit. R. war auch dem NSU bekannt. So nahmen 1996 Böhnhardt und Mundlos als Zuschauer an einer Verhandlung gegen ihn in Erfurt teil. R. musste sich wegen eines Farbanschlags auf die Wehrmachtausstellung vor Gericht verantworten. Zur Lektüre von Teilen der „Deutschen Aktionsgruppen“ gehörte das Buch „Der Totale Widerstand – Kleinkriegsanleitung für jedermann“ des Schweizer H. v. D. Darin werden detaillierte Tipps zum Ausschalten von Wachposten, zur Herstellung von Sprengstoff und Zerstörung von Motorfahrzeugen aufgelistet.

Am 26. September 1980 wurde ein Sprengstoffattentat auf das Münchner Oktoberfest verübt. Bei einem der bis heute schwersten Terroranschläge in Deutschland starben 13 Menschen, darunter drei Kinder, 211 Menschen wurden zum Teil schwer verletzt. Die Hintergründe des Anschlags auf das Oktoberfest sind bis heute nicht aufgearbeitet, die Ermittlungen dazu wurden im Dezember 2014 auf Anordnung des Generalbundesanwalts wieder aufgenommen. Als mutmaßlicher Täter gilt der Neonazi G. K. aus Donaueschingen, der beim Anschlag selbst ums Leben kam. K., Aktivist der neonazistischen „Wiking Jugend“, entstammte dem Umfeld der militanten und ersten überregional organisierten neonazistischen „Wehrsportgruppe H.“. Diese wurde 1973 von K.-H. H. gegründet, der damals eine zentrale Figur der bundesdeutschen paramilitärischen Neonazi-Szene war. Es handelte sich um eine 440 Mann starke militante rechtsextremistische Vereinigung, die am 30. Januar 1980 vom Bundesminister des Innern verboten wurde.

Am 19. Dezember 1980 ermordete U. B., zuvor Vizechef der „Wehrsportgruppe H.“, den Vorsitzenden der Jüdischen Kultusgemeinde Erlangen S. L. sowie dessen Lebensgefährtin F. P.

Am 26. Oktober 1981 wurde das größte nach 1945 entdeckte Neonazi-Waffenlager im Süßinger Forst bei Uelzen (Niedersachsen) ausgehoben. Gefunden wurden 50 Panzerfäuste, 14 Schusswaffen, 258 Handgranaten, 150 Kilogramm Sprengstoff, 13.500 Schuss Munition und Giftstoffe. Das Waffenarsenal soll der Forstwirtschaftsmeister H. L. alleine aufgebaut haben, der seit 1959 in der rechtsextremistischen Szene aktiv war. Er wurde am 1. November 1981 während seiner Untersuchungshaft in der JVA Lüneburg erhängt in seiner Zelle aufgefunden. Die Herkunft der Waffen und des Sprengstoffs wurde nie aufgeklärt.

P. N. versuchte, das „Lebenswerk“ L. fortzusetzen, nämlich eine militärische Organisation aufzubauen. N. kannte L. seit 1977. Er war an Sprengstoffanschlägen auf die antifaschistische Gedenkstätte „Fosse Ardeatine“ in Rom 1978 und auf Sendemasten bei Koblenz und bei Münster zur Verhinderung der Ausstrahlung der Fernsehserie „Holocaust“ im Jahr 1979 beteiligt. Ab 1981 versuchte er, eine rechtsterroristische Vereinigung mit den Gleichgesinnten O. H. und W. K. zu gründen, die das alliierte Militärgefängnis in Berlin-Spandau in die Luft sprengen, britische Wachsoldaten töten und Rudolf Heß befreien sollte. Am 14. Oktober 1988 wurde er wegen versuchter Gründung einer terroristischen Vereinigung, dreier Sprengstoffanschläge, Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz und das Waffengesetz sowie wegen Verabredung zum Mord und zu einem Sprengstoffverbrechen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Im August 1995 übergab N. Beamten des Bundeskriminalamtes und Redakteuren des ARD-Politmagazins „Panorama“ ein Sturmgewehr, diverse Handgranaten jugoslawischer Herkunft, 2,5 Kilogramm Schwarzpulver, Blendgranaten, eine selbsther-

gestellte Sprengvorrichtung sowie mehrere Zündmittel. In weiteren von N. geöffneten Depots in Hessen und Niedersachsen wurden über 50 Kilogramm Sprengstoff, eine Pistole, erhebliche Mengen Munition sowie diverse Sprengzünder unbekannter Herkunft sichergestellt.

Die mit N. bekannten H. und K. bildeten 1982 die „H.-K.-Gruppe“, eine nationalrevolutionäre Gruppierung, die mit Gewaltakten gegen US-Streitkräfte einen „undogmatischen Befreiungskampf“ führen wollte. Verübt wurden Mordanschläge und Banküberfälle, bei denen mehrere hunderttausend DM erbeutet wurden. Die „H.-K.-Gruppe“ versuchte die konspirative Tätigkeit und strukturelle Entwicklung der RAF zu kopieren.

Im Zusammenhang mit dem Rechtsterrorismus der 1980er Jahre spielt F. B. eine wichtige Rolle. B. gründete 1971 die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBd/PdA) und war bis zu deren Verbot 1982 ihr Vorsitzender. Mitglied der VSBd/PdA war auch F. S., der am 24. Dezember 1980 beim Versuch, Waffen und Sprengstoff von der Schweiz nach Deutschland zu schmuggeln, entdeckt wurde und daraufhin einen Schweizer Polizisten und einen Schweizer Zollbeamten tötete. S. erschoss sich anschließend selbst.

B. war auch am „Kommando Omega“ beteiligt, das die in Frankreich untergetauchten Neonazis K. L. U. und K. W. 1981 gegründet hatten. Am 11. August 1981 überfielen B. und U. die Kreissparkasse Neuenstadt bei Heilbronn und erbeuteten über 90 000 DM (ca. 45 000 Euro). Am 23. September 1981 überfiel W. zusammen mit dem Ehepaar H. die Sparkasse Rennerod im Westerwald, B. versteckte die H. nach dem Bankraub und verhalf ihnen zur Flucht nach Frankreich. Am Abend des 20. Oktober 1981 starteten fünf Mitglieder des „Kommando Omega“ von B.s Wohnung aus zu einem weiteren bewaffneten Raubüberfall, wurden aber kurz nach Fahrtbeginn von der Polizei gestellt. Beim anschließenden Schusswechsel wurden W. und U. getötet, P. F., Aktivist der „Nationalrevolutionären Arbeiterfront“ (NRAF), wurde schwer verletzt. P. H., der erst im Juni aus dem Camp der WSG Ausland (Nachfolgeorganisation der WSG H.) im Libanon geflüchtet war, und P. C. blieben unverletzt. Ein Polizist wurde schwer verletzt. Im Tatfahrzeug und in B.s Garage wurden drei Maschinenpistolen, eine Pistole, acht Handgranaten, eine Luftmine, elf Stangen Sprengstoff und große Mengen Munition sichergestellt. B. wurde zu drei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt. Von 1988 bis zum Verbot 1995 war er Kopf der Neonazi-Gruppierung „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP). Bis zu seinem Tod im Juli 2008 war B. in rechtsextremistischen Zusammenhängen aktiv.

Zu Beginn der 1990er Jahre explodierte die rechtsextremistische Gewalt förmlich. Fremdenfeindliche Anschläge und Terrorübergriffe in Städten wie Hünxe (Nordrhein-Westfalen), Hoyerswerda (Sachsen), Rostock-Lichtenhagen (Mecklenburg-Vorpommern) und Solingen (Nordrhein-Westfalen) stehen als Synonym für Terror von rechts. In Mannheim-Schönau kam es im Mai 1992 zu tagelangen Ausschreitungen gegen eine Unterkunft für Geflüchtete. Unter den bis zu 400 Beteiligten waren zunächst keine organisierten Rechtsextremisten. Der Angriff erfolgte aus der örtlichen Bevölkerung heraus. Der Brandanschlag auf das Haus der Familie G. in Solingen in der Nacht des 29. Mai 1993 gilt als eines der schwersten ausländerfeindlichen Verbrechen in der Geschichte der Bundesrepublik. Vier Neonazis legten das Feuer, in dem fünf Frauen und Mädchen starben. In den weit überwiegenden Fällen des Rechtsterrorismus seit 1990 lag Fremdenfeindlichkeit als tatbegründende Motivation vor.

Ein weiteres Beispiel für die Radikalisierungsfähigkeit der Durchschnittsbevölkerung stellt auch das rechtsterroristische „Freikorps Havelland“ dar: Im März 2005 verurteilte das Brandenburgische Oberlandesgericht zwölf Jugendliche unter anderem wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Strafgesetzbuch) zu teils mehrjährigen Jugendstrafen. Gegen den 20-jährigen Hauptangeklagten C. H. verhängte das Gericht eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten. Die übrigen elf Angeklagten erhielten Bewährungsstrafen von bis zu zwei Jahren. Die Angeklagten hatten sich nach Feststellung des Gerichts als Wehrsportgruppe unter der Bezeichnung „Freikorps Havelland“ organisiert und in wechselnder Tatbeteiligung im Zeitraum von August 2003 bis Mai 2004 Brandanschläge gegen insgesamt sieben türkische bzw. asiatische Imbissstuben sowie Restaurants verübt. Ziel der Gruppierung

sei es gewesen, die in der Region ansässigen Ausländer einzuschüchtern und zum Verlassen der Region zu bewegen.

Am 11. Oktober 1997 wurden bei einer Durchsuchung in einem Gasthof in Heilsberg bei Saalfeld das bis dahin größte rechtsextremistische Waffenlager Thüringens entdeckt und Schreckschusspistolen, Schlagstöcke, Messer, Äxte und fast einhundert selbstgebaute Stichwaffen sichergestellt. Der Gasthof galt als Zentrum des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS); in ihm verkehrten auch in Baden-Württemberg ansässige Neonazis wie J. P. Der THS bildete das organisatorische Umfeld, in dem sich die Terroristen des NSU radikalisierten.

3. Blaupausen für den NSU-Terror

Die Taten des NSU weisen in der Art und Weise des Vorgehens Bezüge zu den Taten anderer Rechtsterroristen sowie rechtsterroristischer Literatur auf. Dies zeigt, dass sich die „Bewunderung“ für Terroristen in rechtsextremistischen Kreisen zu einer Nachahmung steigern kann.

Der als „Lasermann“ bekannt gewordene Schwede J. A. verübte vom August 1991 bis Januar 1992 in Stockholm und Uppsala zehn fremdenfeindliche Mordanschläge auf elf Personen. Die schwedischen Medien verpassten dem Serientäter den Namen „Lasermann“, weil er für einige seiner Anschläge eine Laser-Zielvorrichtung auf das abgesägte Gewehr montiert hatte, mit der er seine Opfer ins Visier nahm. Zur Finanzierung seines Lebensunterhalts überfiel er 18 Banken in Stockholm und flüchtete jeweils mit dem Fahrrad. 1992 wurde er gefasst und 1994 in Schweden zu lebenslanger Haft verurteilt. Am 21. Februar 2018 wurde A. auch vom Landgericht Frankfurt/Main wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt, weil er am 23. Februar 1992 die Garderobiere B. Z. erschossen hatte. Er hatte sein Opfer beschuldigt, ihm ein elektronisches Notizbuch gestohlen zu haben.

In dem im Jahr 2000 veröffentlichten „Field Manual“ („Kampf-/Felddienstvorschrift“) des damals in Schweden lebenden norwegischen „Blood & Honour“-Aktivisten E. N. wurde auf Taten und Vorgehen A.' beispielhaft hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe durch das „Field Manuel“ Kenntnis von den durch A. verübten Anschlägen auf Ausländer erhalten haben und dessen Vorgehensweise als „Blaupause“ für die Taten des „Trios“ diente. Jedenfalls gleicht das operative Handlungsmuster des NSU dem des „Lasermann“ in vielfacher Hinsicht.

N. ist auch Autor der Schrift „The Way Forward“ („Der Weg Vorwärts“). Darin beschreibt er „Combat 18“ als die Armee und den bewaffneten Arm von „Blood & Honour“. Deren Aktivisten sollten nun ausziehen, um das „multikulti, multikriminelle Inferno“ zu zerstören, das die „zionistisch besetzte Regierung“ entfacht habe. Beide Publikationen sind als Übernahme und Weiterentwicklung der Idee von „leaderless resistance“ (führerloser Widerstand) zu werten. Unter „leaderless resistance“ wird eine Anfang der 1990er Jahre von dem US-amerikanischen Rechtsextremisten L. B. formulierte Strategie verstanden, die auf potenziell gewalttätigen Aktionen geheimer hierarchiefreier Widerstandszellen fußt, denen lediglich die ideologische Basis gemeinsam ist. Diese unterstehen weder einer einheitlichen Führung noch müssen sie untereinander organisatorisch verbunden oder vernetzt sein.

Auch der weltweit in rechtsextremistischen Kreisen populäre rassistische und antisemitische Roman „The Turner Diaries“ war den NSU-Terroristen bekannt. In dem Buch wird von einem „Rassenkrieg“ (Racial Holy War) fantasiert und es werden Terrorakte beschrieben, die diesen vorbereiten. Erstmals erschien das Buch 1978 in den USA; Autor ist der 2002 verstorbene US-Amerikaner W. P. Dem US-amerikanischen Rechtsterroristen T. M. V. dienten die „Turner Diaries“ als Inspirationsquelle für den Bombenanschlag am 19. April 1995 auf das Alfred P. Murrah Federal Building in Oklahoma City. Bei dem bis heute folgenreichsten Terrorakt eines „lone wolf“ in den USA explodierte ein mit über 2,2 Tonnen Sprengstoff beladener Transporter vor dem Gebäude, 168 Menschen starben. Pflichtlektüre waren die „Turner Diaries“ auch bei Rechtsterroristen der US-amerikanischen Untergrundbande „The Order“. Die 1985 vom FBI zerschlagene Gruppe hatte u. a. einen jüdischen Talkshow-Moderator erschossen, einen Bombenanschlag auf eine Synagoge in Idaho und Banküberfälle verübt. Die „Tur-

ner Diaries“ sind seit 2006 in Deutschland indiziert. Auf den Computern der NSU-Unterstützer A. E. und R. W. wurden Kopien gefunden.

Von den „Turner Diaries“ beeinflusst war auch der englische Neonazi D. C. C., Mitglied der British National Party (BNP) und der Combat 18-Abspaltung „National Socialist Movement“ (NSM), verübte 1999 Nagelbombenanschläge in Londoner Migrantenvierteln und einem Homosexuellen-Lokal. Drei Menschen wurden getötet und mehr als 120 verletzt. C. gab später vor Gericht an, Ziel sei der „Beginn eines Rassenkriegs“ gewesen. Der Anschlag des NSU am 9. Juni 2004 in der Kölner Keupstraße weist Parallelen zum Anschlag von C. hinsichtlich der Auswahl der Ablageorte der Bomben sowie ihrer Konstruktion mit dem Ziel, möglichst viele Menschen durch die wuchtvolle Streuung von Nägeln zu töten oder zu verletzen, auf.

Parallelen gibt es auch zu Rechtsextremisten, die Angriffe auf Polizistinnen und Polizisten verübten. So begannen die schwedischen Neonazis T. O., J. A. und A. A. 1998 in Schweden eine Serie bewaffneter Raubüberfälle auf Banken und Geschäfte. Bei ihrem letzten Banküberfall am 28. Mai 1999 setzten sie auf ihrer Flucht vor der Polizei automatische Gewehre ein und warfen Handgranaten. Die Polizei verlor zeitweilig die Spur der Täter. Bei einer zufälligen Polizeikontrolle noch am gleichen Tag kam es zu einem Schusswechsel zwischen Streifenpolizisten und den Bankräubern. Die Polizisten wurden dabei verletzt. Die Täter nahmen daraufhin die Dienstwaffen der Polizisten an sich und ermordeten ihre Opfer. Einem Beamten wurde in den Hinterkopf geschossen, dem anderen in die Stirn. Alle drei Neonazis gehören der „Nationalsozialistischen Front“, einem engen Bündnispartner von „Combat 18“, an. Die kaltblütige Exekution der Polizeibeamten lässt Vergleiche mit dem Mord an der Polizistin M. K. und dem Mordversuch an ihrem Kollegen M. A. am 25. April 2007 auf der Theresienwiese in Heilbronn aufkommen.

Auch in Deutschland wurden schon zuvor Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte von Neonazis getötet. So schoss der damalige Neonazi K. D. am 23. Februar 1997 bei einer Polizeikontrolle auf einem Parkplatz in Schleswig-Holstein auf zwei Polizisten, von denen einer verstarb und einer schwer verletzt wurde. Der Neonazi M. B. tötete am 14. Juni 2000 drei Polizisten im Raum Dortmund. Zwei Opfer wurden durch gezielte Kopfschüsse getötet.

4. Rechtsextremistischer Terror nach 2011

Die Gefahr rechtsterroristischer Anschläge ist keineswegs gebannt. Auch nach dem Bekanntwerden des NSU im Jahr 2011 sind Gruppierungen und Einzeltäter bekannt geworden, die rechtsterroristische Anschläge vorbereitet oder in die Tat umgesetzt haben. Gewaltaktionen gegen Teile der Gesellschaft wie Andersdenkende, Geflüchtete und Angehörige ethnischer Minderheiten sind keine Einzelfälle.

So wurden am 15. März 2017 vier Führungspersonen der rechtsextremistischen Gruppierung „Old School Society“ (OSS) vom Oberlandesgericht München wegen Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Die im August 2014 zunächst als virtuelle Gruppe bei einem Instant-Messenger-Dienst gegründete Gruppe hatte sich zum Ziel gesetzt, Anschläge gegen Moscheen und Flüchtlingsunterkünfte zu verüben. Geplant war, im Rahmen des zweiten Mitgliedertreffens vom 8. bis 10. Mai 2015 in der Nähe der sächsischen Stadt Borna einen Sprengstoffanschlag auf eine bewohnte Flüchtlingsunterkunft zu begehen.

Am 7. März 2018 wurden sieben Männer und eine Frau der „Gruppe Freital“ unter anderem wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung, des Herbeiführens von Sprengstoffexplosionen und versuchten Mordes beziehungsweise Beihilfe dazu verurteilt. Die Gruppe hat im Zeitraum von Juli bis November 2015 in wechselnder Besetzung und Tatbeteiligung fünf Sprengstoffanschläge auf Flüchtlingsunterkünfte und politische Gegner in Freital und Dres-

den verübt. Die „Gruppe Freital“ rekrutierte sich u. a. aus dem rechtspopulistischen Bündnis „Freital wehrt sich“, welches ab Anfang 2015 gegen Geflüchtete mobilisierte.⁴

Wegen des Verdachts der Gründung einer rechtsterroristischen Vereinigung fanden am 17. April 2018 in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Thüringen sowie am 13. Juni 2018 in Schleswig-Holstein Durchsuchungen statt. Teilweise wurden Waffen und Munition gefunden. Das Verfahren betrifft die spätestens Anfang Januar 2017 zusammengeschlossene rechtsterroristische Gruppe „Nordadler“. Ziel der Vereinigung soll es gewesen sein, dem Nationalsozialismus in der Bundesrepublik zum Wiedererstarken zu verhelfen, unter anderem durch noch nicht näher konkretisierte Anschläge auf politische Gegner. Zu diesem Zweck sollen sich die Beschuldigten bereits bemüht haben, Waffen, Munition sowie Materialien zum Bau von Brand- und Sprengstoffvorrichtungen zu beschaffen.⁵

In einem anderen Fall ermittelt die Bundesanwaltschaft gegen zwei Beschuldigte aus Mecklenburg-Vorpommern. Die beiden sollen damit gerechnet haben, dass die Flüchtlingspolitik einen Krisenfall auslöse. Es besteht der Verdacht, dass sie diese nutzen wollten, um Vertreter des politisch linken Spektrums zu töten. Die Beschuldigten gehören dem Umfeld der „Prepper“-Szene an, die sich auf den vermeintlich bevorstehenden Zusammenbruch der Zivilisation vorbereitet, Essensvorräte anlegt und den Umgang mit Waffen übt. Im Internet werden verstärkt entsprechende Kurse und Waffen angeboten. Die „Prepper“-Szene weist deutliche Verbindungen ins extrem rechte Lager und Schnittmengen zur „Reichsbürger“-Szene auf.

Als rechtsterroristisch werden in den Medien auch der von D. S. begangene vielfache Mord am Olympia Einkaufszentrum in München sowie die Anschläge des Dresdners N. K. bewertet.

Am Münchner Olympia-Einkaufszentrum wurden am 22. Juli 2016 neun Menschen, vor allem junge Migranten, mit einer Pistole vom Typ Glock 17 erschossen. Fünf Jahre zuvor – am 22. Juli 2011 – hatte der Rechtsterrorist A. B. bei Anschlägen in Norwegen 77 Menschen u. a. ebenfalls mit einer Glock 17 ermordet. Der 18-jährige Täter D. S. handelte zumindest auch aus fremdenfeindlicher Gesinnung. S. war zuvor Teil eines virtuellen rassistischen Netzwerkes. Auf der Internet-Plattform „Steam“ chattete der 18-jährige Münchner in der Gruppe „Anti-Refugee Club“ mit 255 Personen aus mehreren Ländern. Hassverbrecher wie der Norweger A. B. wurden dort zu Helden stilisiert, Vernichtungsfantasien richteten sich unter anderem gegen Migranten und Juden. Der Mitgründer der Gruppe „Anti-Refugee Club“, der damals 19-jährige US-Amerikaner W. A., und S. hatten sich im Frühjahr und Sommer 2016 intensiv auf „Steam“ ausgetauscht und rechtsextremistische Hetze geteilt. Später verfasste A. im Internet einen bewundernden Nachruf auf S., der sich erschoss, als ihn eine Polizeistreife in der Nähe des Tatorts stellte. Am 7. Dezember 2017 wurde A. selbst zum Mörder. Mit einer Pistole der Marke Glock tötete er in New Mexico an der Aztec High School zwei Jugendliche.⁶

Ende August 2018 verurteilte das Landgericht Dresden N. K.⁷ Neben versuchtem Mord wurde K. auch wegen schwerer Brandstiftung und Herbeiführen von Sprengstoffexplosionen zu insgesamt neun Jahren und acht Monaten Haft verurteilt. K. hat am 26. September 2016 aus Hass auf Ausländer und Muslime zunächst eine Rohrbombe mittels einer Zeitschaltuhr vor dem Eingang der Dresdner Fatih Camii Moschee gezündet und anschließend einen selbstgebastelten Brandsatz am Dresdner Internationalen Congress Centrum abgelegt, der dann detonierte. In der Moschee lebte der Imam mit seiner Frau und zwei Kindern. K.s Anschläge fanden wenige Tage vor der bundesweiten Feier zum Tag der Deutschen Einheit in Dresden statt. Bei seiner Verhaftung im Dezember 2016 fand sich in K.s Wohnung u. a. ein intakter 4,6-

⁴ Vgl. www.bpb.de/apuz/228864/terrorismus-merkmale-formen-und-abgrenzungsprobleme?p=all vom 10. Juni 2016.

⁵ Presseerklärung der Generalbundesanwaltschaft vom 17. April 2018.

⁶ dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/029/1902912.pdf vom 21. Juni 2018.

⁷ Vgl. www.sueddeutsche.de/muenchen/jugendliche-attentaeter-das-netzwerk-der-todesschuetzen-1.3979444.

⁷ Landgericht Dresden, Entscheidung vom 31. August 2018, Az.: 1 KS 373 Js 128/16.

Kilo-Brandsatz, der mit zwei Zeitschaltuhren ausgestattet war. K. war am 13. Juli 2015 einer der Redner bei einer Pegida-Demonstration in Dresden.⁸

Bei Pegida-Veranstaltungen oder Anti-Geflüchteten-Demonstrationen wird aktiv zur Gewalt aufgerufen. Menschen aus der Mitte und allen anderen Teilen der Gesellschaft werden zur terroristischen Gewalt radikalisiert. Erschreckend ist, dass sich im Umfeld von Pegida-Veranstaltungen – wie bei Pegida München – verurteilte Rechtsterroristen wie K.-H. S. und T. S. tummeln können, die Anfang der 2000er Jahre bei der neonazistischen „Kameradschaft Süd – Aktionsbüro Süddeutschland (AS)“ aktiv waren und wegen der Planung eines Bombenanschlags bei der Grundsteinlegung des Jüdischen Gemeindezentrums in München am 9. November 2003, pünktlich zum 65. Jahrestag der Reichspogromnacht, verurteilt wurden. Anfang September 2003 hatte die Polizei die Wohnungen des AS-Rädelführers M. W. und weiterer Beschuldigter durchsucht. Allein in den Objekten von W. wurden zwei Pistolen der Marke „Mauser“ (Kaliber 7,65 mm), mehrere Stichwaffen, eine Streitaxt, Sturmhauben und umfangreiche schriftliche Unterlagen sichergestellt. Bereits bei zwei Durchsuchungen am 18. und 28. August 2003 waren am Arbeitsplatz eines Münchner Neonazis etwa 14 Kilogramm sprengstoffverdächtiges Material, darunter 1,2 Kilogramm TNT-Sprengstoff, sowie eine Handgranate und Munition beschlagnahmt worden. Ferner wurden bei Durchsuchungen weitere Waffen, Kriegswaffen und Munition sichergestellt. Diese Radikalisierung des politischen Diskurses führt dann auch zu tatsächlichen Mordanschlägen. So verübte der frühere Neonazi F. S. am 17. Oktober 2015 einen Mordanschlag auf Henriette Reker, Sozialdezernentin der Stadt Köln, und Repräsentantin einer von ihm abgelehnten Ausländer- und Flüchtlingspolitik. Am Tag vor der Kommunalwahl, bei der Reker als Oberbürgermeisterin kandidierte, verletzte S. die Politikerin bei einem Messerattentat lebensgefährlich. S. bewegte sich einst im Umfeld der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei“ (FAP) und nahm an Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltungen teil. Zuletzt überwies er der Neonazi-Partei III. Weg 15 Euro für Aufkleber.⁹

Der Anschlag auf Reker war eine Form des Einzeltäter- und „lone wolf“-Terrorismus.

II. Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg

1. Ludwigsburg: Sogenannte „Spätzle“

Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe lebten in Thüringen und Sachsen. Ihre Mord- und Sprengstoffanschläge verübten sie jedoch außerhalb dieser Bundesländer. Eine aus Sicht des Ausschusses ernstzunehmende These ging daher davon aus, dass – aufgrund mutmaßlicher mangelnder Ortskenntnis des NSU – dieser aus weiteren Mitgliedern bestanden oder zumindest Unterstützer gehabt hätte. Hierzu sollten diejenigen gehören, die möglicherweise die unmittelbaren Täter beraten, versorgt oder beherbergt haben. Im Blickfeld standen vornehmlich lokale Gruppen von Rechtsextremisten. Diese agieren oft länderübergreifend, sind zum Teil sogar international vernetzt.

Häufige Kontakte und Reisebewegungen ergaben Spuren, die auch in bestimmte Regionen Baden-Württembergs führen. Eine Spur führte zu einer Gruppierung nach Ludwigsburg, da der NSU hier insbesondere Kontakt zu Personen aus Ludwigsburg pflegte. In den 1990er Jahren haben sich die Rechtsterroristen dort mit einer festen Clique, den „Spätzles“, getroffen. Nach der Beweisaufnahme ist der Ausschuss zu der Überzeugung gelangt, dass sich hieraus ein Freundeskreis entwickelte. Konkrete Unterstützungshandlungen für die Taten des NSU durch diese Personen konnten indes durch den Ausschuss nicht festgestellt werden.

Das BKA entwickelte eine Spur nach Ludwigsburg, insbesondere aus Gegenständen von Mundlos, unter anderem einer Telefonliste (sog. „Garagenliste“) und mehreren Briefen. Die Liste wurde bei der Durchsuchung der von Beate Zschäpe in Jena angemieteten Garage am

⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/1130 vom 9. März 2018.

⁹ Vgl. www.spiegel.de/panorama/justiz/henriette-reker-prozess-gegen-attentaeter-beginnt-in-duesseldorf-a-1087148.html vom 15. April 2016.

26. Januar 1998 gefunden. Sie enthielt unter anderem die Namen und Telefonnummern von M. E., M. F., H. J. S. und B. E.-N. Ebenso wurden diese Namen in den Briefen von Mundlos häufig erwähnt. Allen Personen war gemein, dass sie in Ludwigsburg gelebt haben. KHK K. bezeichnete diese beiden Asservatengruppen so auch „als die zwei Säulen, die den Komplex ins Rollen gebracht hätten“. ¹⁰ Dies wird auch durch die Aussagen von KHK L. und KHK' in R. gestützt. ¹¹

Laut KHK K. habe das BKA diese Asservate Vernehmungen zugrunde gelegt. Ob es in Baden-Württemberg ein Unterstützernetzwerk gegeben habe, sei so immer ein Hauptaugenmerk der Ermittlungen gewesen. ¹² Auch KR' in H., Leitern der EG Umfeld, bestätigte, dass das LKA Baden-Württemberg vielfach Befragungen im Komplex Ludwigsburg durchgeführt habe, teilweise zusammen mit dem BKA, deren Ergebnis war, dass ein intensiver Kontakt zum Trio, insbesondere zu Zschäpe und Mundlos bestanden habe. ¹³ Auch nach Aussage von KOR K. und KHK L. würden die Kontakte des NSU nach Ludwigsburg in der Gesamtbetrachtung herausstechen und hätten diese Strukturermittlungen zu involvierten Rechtsextremisten veranlasst. Es sei bemerkenswert, dass der NSU nach seinem Untertauchen alle seine Kontakte zu Szeneangehörigen – außer denjenigen nach Ludwigsburg – abgebrochen habe. Man habe noch drei Folgebesuche feststellen können. Mundlos sei 2001 noch in Ludwigsburg gewesen und habe E. und E.-N. getroffen, was diese vor dem Ausschuss bestätigt hat. ¹⁴ Es bestehen aber keine Anhaltspunkte dafür, dass der NSU vor oder nach seinem Mordanschlag in Heilbronn Freunde oder Unterstützer in Ludwigsburg besucht hat. Dies wird auch durch die Aussage von KHK K. gestützt. ¹⁵

Laut KHK L. enthielten die Hinterlassenschaften des NSU aus der Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau eine Vielzahl von Ausspähungsunterlagen, zu denen auch Stadtpläne, Routenplaner und Computerausdrucke gehörten. Diese waren jedoch stark verbrannt, was die Auswertung erschwerte. Gefunden wurden auch markierte Stadtpläne aus Ludwigsburg und Marbach am Neckar. Ein Bezug zu den Taten des NSU konnte jedoch nicht festgestellt werden, da der Stadtplan der Marke Falk aus dem Jahr 2009 stammte, also zwei Jahre nach dem letzten Mord des NSU. ¹⁶

Die Beziehung des NSU nach Ludwigsburg entstand durch einen Kontakt von M. F. zu M. E. F. stammte aus Chemnitz und kannte Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe aus seiner Jugend. In Chemnitz besaßen seine Eltern eine chemische Reinigung. Für eine Lehre zum Textilreiniger zog er in den Jahren 1991 bis 1994 nach Baden-Württemberg. Dort lebte er in Stuttgart-Bad Cannstatt in einem Wohnheim des Kolpingwerks, bis er nach Ludwigsburg umzog. In der Berufsschule lernte er M. E. kennen. Hieraus entwickelte sich eine Freundschaft, die auch fortbestand als F. wieder nach Sachsen zurückzog. Dies bestätigen auch KR' in H. und KHK' in R. ¹⁷ Laut KHK K. sei F. daher quasi der Initiator der Besuche und Gegenbesuche sowie das Bindeglied zwischen den rechten Szenen in Ludwigsburg, Chemnitz und Jena gewesen. ¹⁸ Zwar bestreitet F. in seiner Zeugenvernehmung, Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gekannt und entsprechende Kontakte vermittelt zu haben. Doch steht dies im Widerspruch zu den voranstehenden Aussagen, die auch von S., E.-N., K. und S. bestätigt werden und Fotoaufnahmen, die ihn mit Mundlos und Zschäpe zeigen. ¹⁹ Mundlos schrieb an T. S.: „Ansonsten

¹⁰ Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 65.

¹¹ Zeugenvernehmungen F. L., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 38; S. R., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 165.

¹² Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 75.

¹³ Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 11.

¹⁴ Zeugenvernehmungen A. K., BKA, 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 22 f. und F. L., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 14; Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 164; Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 153.

¹⁵ Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 59.

¹⁶ Zeugenvernehmung F. L., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 10 f.

¹⁷ Zeugenvernehmungen in der 7. Sitzung, 24. Februar 2017 H. H., LKA Baden-Württemberg, S. 12 und S. R., LKA Baden-Württemberg, S. 166.

¹⁸ Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 62.

¹⁹ Zeugenvernehmung I. K. K., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 90.

regeln ja die wichtigsten Dinge F. und E., wo wir uns natürlich, soweit möglich, mit daran beteiligen werden.“ In einem Brief aus der Haft schreibt S., dass F. ihn besuchen werde. F. stritt ungläubhaft seine Rolle und Kontakte in der rechten Szene in Chemnitz und in Ludwigsburg ab und erwiderte auf Vorhalt, er könne sich nicht erklären, wie diese Aufnahmen und Bemerkungen entstanden seien.

E. fuhr mit F. Anfang der 1990er Jahre nach Sachsen und lernte dort Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe kennen. Auf seine Einladung hin besuchten diese ihn in Ludwigsburg. E. blieb mit den dreien in Kontakt und organisierte Besuche und Gegenbesuche. Er war die zentrale Kontaktperson in Baden-Württemberg für Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe. Dies wird auch durch KHK'in R. und KR'in H. bestätigt. Aus den Briefen von Mundlos an E., T. S. und T. S. lasse sich entnehmen, dass E. für das Trio und die Ludwigsburger ein Fixpunkt und eine Anlaufstelle gewesen sei. Man habe in Baden-Württemberg niemanden gefunden, der die gleiche oder eine ähnliche Rolle wie E. eingenommen habe.²⁰ Laut KHK K. und KHK'in R. habe E. sich rege mit S. ausgetauscht und dieser ihn in Ludwigsburg häufig besucht.²¹ M. E. ist im März 2003 verstorben, sodass er als Unterstützer für den Mordanschlag in Heilbronn im Jahre 2007 ausscheidet. Auch eine Befragung durch die Behörden war nicht mehr möglich. So fehlten wesentliche Aussagen, die das Verhältnis des NSU zu Baden-Württemberg erklären konnten, was die Aufklärung durch die Behörden erschwerte. Dies gilt auch für die per Beweisbeschluss zur Ladung vorgesehene Zeugin C. B. Sie soll den NSU zusammen mit H. J. S. bei deren Besuchen in Ludwigsburg beherbergt haben. C. B. wurde vom Untersuchungsausschuss als Zeugin geladen. Sie erlag jedoch noch vor Zustellung der Ladung einer langjährigen schweren Krankheit, sodass eine Vernehmung nicht mehr möglich war.

Im Rahmen der Untersuchung der Kontakte nach Ludwigsburg identifizierte der Untersuchungsausschuss drei beteiligte rechtsextremistische Cliques, nämlich die „Jenaer“, die „Chemnitzer“ und die „Ludwigsburger“. Diese bildeten jeweils eine Art Freundeskreis. Zwischen diesen Cliques fanden gegenseitige Besuche statt.

Zu den „Jenaern“ gehörten neben Zschäpe, Mundlos und Bönnhardt, S. A., I. K. K., M. H. und K. N. S. Laut K. und A. habe man sich Anfang der 1990er in Jena-Winzerla kennengelernt. Zu den „Chemnitzern“ gehörten laut KHK K. und KHK'in R. T. S., M. F., E. R., E. P. und T. S., welche untereinander sehr enge freundschaftliche Beziehungen pflegten.²² Aber auch R. D. und K. D. gehörten hierzu. Zu den „Ludwigsburgern“, die von Mundlos, Zschäpe und Bönnhardt auch die „Spätzle“ genannt wurden, gehörten insbesondere M. E., H. J. S. und B. E.-N. Aber auch S. H., E. K., S. A. und T. K. gehörten hierzu. Diese Aufteilung bestätigt auch KHK'in R. Die Cliques der „Jenaer“ und der „Chemnitzer“ seien untereinander eng befreundet gewesen und hätten sich häufig gegenseitig besucht und zusammen Rechtsrockkonzerte und andere Veranstaltungen besucht. Sie seien jedoch unabhängig voneinander nach Ludwigsburg gefahren. Die „Ludwigsburger“ seien manchmal nach Jena, manchmal nach Chemnitz gefahren. Auch das Trio sei nach seinem Untertauchen nach Chemnitz verzogen, sodass es zu Überschneidungen gekommen ist.²³ Dies wird durch die Aussage von S. bestätigt. Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe hätten zur Gruppe der „Jenaer“ gehört. Sie hätten sich als „Kameradschaft Jena“ bezeichnet. Laut S. hätten die „Jenaer“ und die „Chemnitzer“ „nichts miteinander zu tun gehabt“. Sie hätten sich allerdings gekannt.²⁴

S. und E.-N. bestätigen glaubhaft, dass sich im Frühjahr 1993 die Gruppierungen der „Chemnitzer“ und der „Jenaer“ mit den „Ludwigsburgern“ in der Nähe von Jena zum ersten Mal bei einem Skinheadkonzert der Band „Oithanasie“ getroffen haben. Hierzu hätten die Personen

²⁰ Zeugenvernehmung S. R., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 181; Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 38.

²¹ Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 85; Zeugenvernehmung S. R., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 165, 182.

²² Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 85 f.; Zeugenvernehmung S. R., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 179.

²³ Zeugenvernehmung S. R., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 166, 179.

²⁴ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 245.

Mundlos, Zschäpe, Böhnhardt, F., E., S., E.-N., S. und P. gehört. E. habe dort zu ihm nach Ludwigsburg eingeladen. In der Folge habe man sich gegenseitig besucht, beispielweise im Herbst 1993 bei einem „Disco-Besuch“ in Chemnitz-Einsiedel.²⁵

Treffpunkt der Besucher in Ludwigsburg war das Wohnhaus von E. Überwiegend hat man sich in dessen Partykeller aufgehalten. Den Ablauf und der Ort dieser Treffen wurden von E.-N., S. und H., grundsätzlich übereinstimmend, detailreich und daher glaubhaft beschrieben. Laut H. habe es sich bis 1991 um eine Rumpelkammer gehandelt.²⁶ E. habe in seinem Keller die Räume hergerichtet, die Wände weiß gestrichen und unter Mithilfe von T. K. eine Fahne mit dem Schriftzug „Deutschland erwache“ in Fraktur und eine Reichskriegsflagge aufgehängt. Der geräumige Keller habe einen Eckverlauf gehabt. In der Mitte und in der Ecknische seien Sofas aufgestellt gewesen. Die Frauen hätten sich meistens für Gespräche in die Ecknische zurückgezogen, während sich die Männer in der Raummitte aufgehalten hätten.²⁷ Laut S. habe E. immer ein 200-l-Mostfass aufgestellt, welches stets innerhalb weniger Wochen geleert worden sei. Es sei immer sehr viel Alkohol getrunken worden.²⁸ Auch K., H. und E.-N. beschreiben oder bestätigen diesen hohen Alkoholkonsum.²⁹ KHK K. und KR'in H. fassten diese Treffen – auf Grundlage der Vernehmungen der beteiligten Personen – als Saufgelage auf.³⁰ Die auswärtigen Gäste übernachteten überwiegend bei E. oder bei anderen Ludwigsburgern. Laut K., H. und A. übernachteten sie bei E.³¹

Es handelte sich um Treffen von Rechtsextremisten. Laut KHK K. waren die Treffen szenetypischer Natur. Man wollte in einem rechten Umfeld feiern, trinken und Musik hören.³² Auf Fragen zu rechtsextremistischen Einflüssen und Gesprächen im Keller von E. haben alle Zeugen, die zu den Besuchern gehörten, ausweichend und wenig glaubhaft relativierend geantwortet. Es entstand der Eindruck, man wolle sich nicht selbst in die rechte Ecke stellen. Diesen Eindruck bestätigte auch KHK K., der äußerte, dass das Gros der Zeugen und Beschuldigten zwar umfangreich ausgesagt habe, der Wahrheitsgehalt jedoch bezweifelt werden könne, soweit die eigene Person betroffen sei und man versucht habe, den „schwarzen Peter“ hin- und herzuschieben.³³ Auf Fotos, die im Keller aufgenommen wurden, tragen die meisten Personen eine Glatze oder Skinheadfrisur und szenetypische Kleidung. Laut E.-N. habe man bei E. rechte Musik gehört.³⁴ H. konkretisierte dies auf die Musik der rechtsextremistischen Bands „Störkraft“, „Kettenhund“ und „Landser“.³⁵ Laut S. habe K. den Schriftzug „Deutschland erwache“ auf die Fahne gemalt und diese an der Wand angebracht. Es sei bekannt gewesen, dass dies ein Spruch aus dem Nationalsozialismus gewesen sei. Das habe die Clique damals „cool“ gefunden.³⁶ Auch H. bestätigte diese Zustimmung und wies daraufhin, dass dies nicht öffentlich geschehen ist.³⁷ Auch E.-N. gab an, gewusst zu haben, dass diese Parole der rechten Szene zuzuordnen sei.³⁸

Die Treffen der „Ludwigsburger“ in diesem Keller fanden laut H. von den Jahren 1992 bis 1997 statt. Dies deckt sich mit dem von KR'in H. und KHK K. im Untersuchungsausschuss

²⁵ Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 152; Zeugenvernehmung B. E.-N. durch das BKA am 31. Juli 2013, S. 6; Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 264.

²⁶ Zeugenvernehmung S. H. durch das LKA Baden-Württemberg am 8. August 2013, S. 2.

²⁷ Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 164; Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 263; Zeugenvernehmung S. H., 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 112 f.

²⁸ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 265 f.

²⁹ Zeugenvernehmung E. K., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 147; Zeugenvernehmung S. H., 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 109; Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 183.

³⁰ Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 95; Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 12.

³¹ Zeugenvernehmung I. K. K., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 76 f.; Zeugenvernehmung M. H. durch das BKA am 4. Dezember 2013, S. 3; Zeugenvernehmung S. A., 9. Sitzung, 28. April 2017, S. 182 f.

³² Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 64.

³³ Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 76.

³⁴ Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 180.

³⁵ Zeugenvernehmung S. H. durch das BKA am 19. September 2012, S. 5.

³⁶ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 263 f.

³⁷ Zeugenvernehmung S. H., 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 112 f.

³⁸ Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 218 f.

dargestellten Ermittlungsergebnis, dass die Hochphase der Treffen des NSU mit den Ludwigsburgern in den Jahren 1993 bis 1996 war. Laut E.-N. soll es ungefähr 30 Besuche gegeben haben. Danach soll das Trio nur noch sporadischen und telefonischen Kontakt zu E. gehalten haben.³⁹ Dies hängt auch stark mit der Person E.s als Gastgeber zusammen. Seine Freunde und Bekannten wandten sich von ihm mit zunehmender Alkoholabhängigkeit in den Jahren 1997 und 1998 ab. Laut S. sei E. Alkoholiker gewesen.⁴⁰ Diese Aussagen und den Abbruch der Treffen bestätigen K. und E.-N.⁴¹ Auch die Aussagen von KR'in H. und KHK K. ergaben keine abweichenden Erkenntnisse.⁴² Es verblieb ein loser Kontakt mit E. teilweise bis zu seinem Tod im März 2003 durch E.-N. und H.

Die „Ludwigsburger“ haben sich in ihrer Jugend Ende der 1980er Jahre übereinander kennengelernt und bildeten so einen Freundeskreis. Besonderer Anziehungspunkt war der rechtsextremistische Musiker E. mit seinen Bands „Kettenhund“ und „Streitmacht“. Man traf sich zuerst auf Konzerten, Diskos oder in Jugendhäusern. Dies geschah überwiegend in Ludwigsburg, aber auch in Stuttgart-Bad Cannstatt. Beliebt waren in Ludwigsburg die Treffpunkte „Rockfabrik“, „Musikhalle“ und in Stuttgart-Bad Cannstatt das „Jugendhaus Anna“. Laut K. seien sie aufgrund ihres Erscheinungsbilds aufgefallen und der rechten Szene zuzuordnen gewesen. Man habe sich szenetypisch als Skinhead gekleidet und frisiert.⁴³ Laut E.-N. und S. gehörte auch F. zu dieser Gruppe, den sie über E. kennenlernten.

In Ludwigsburg bestand zu diesem Zeitpunkt eine feste rechtsextremistische Szene, die sich an verschiedenen Orten traf. Laut S. handelte es sich um bis zu 40 Personen. Er kenne und verkehrte in Ludwigsburg in folgenden Gaststätten und Veranstaltungsorten: „Oase“, „Jankes Bierhaus Brauerei“, „Rockfabrik“, „Micha's“. Es habe sich hierbei um Treffpunkte der rechten Szene gehandelt. Den „Justinus-Keller“ und das „Fidelius“ habe er nicht besucht, dort hätten „Biker“ verkehrt. Er habe auch die „Alt Berliner Bierstube“ am Bahnhof, und das Armeebekleidungsgeschäft „H.“ besucht. Bei „H.“ habe er sich seine rechte Szene-Kleidung gekauft.⁴⁴ Auch H. bestätigte den Szenetreffpunkt „Jankes Bierhaus Brauerei“. K. benannte die „Musikhalle“, E.-N. das „Micha's“, die „Alt Berliner Bierstube“, die „Oase“ und das „H.“ als Treffpunkt der rechten Szene.⁴⁵ Leitender KD R. bestätigte, dass sich Rechtsextremisten in der „Oase“ öfter getroffen haben.⁴⁷

Daneben bestand auch im nahegelegenen Tamm eine rechte Szene, die sich teilweise mit der in Ludwigsburg überschneidet. Eine Gruppierung wird häufig die „Tammer“ genannt. Hierzu gehören M. W., S. W., S. J., T. D. und auch S. und F., wie auch KHK'in R. bestätigte.⁴⁸ Laut S. sei M. F. eine ihm bekannte Führungsperson in der Ludwigsburger Szene gewesen. Ein Treffpunkt der rechten Szene sei die Gaststätte „Eichbaum“ in Tamm gewesen. Auch J. P. verkehrte in der rechten Szene in Ludwigsburg. E.-N. waren diese Personen nach eigenen Angaben ebenfalls bekannt. Zwar berichtet Mundlos in einem Brief von einer Schlägerei in der „Oase“ zwischen den Personen E. und H. auf der einen und J. und P. auf der anderen Seite. Weitere Kontakte zwischen J., P. und Mundlos konnten jedoch nicht festgestellt werden. Dies gilt auch für F., die Brüder W., D. und den Betreiber der „Oase“ H. H. Leitender KD R. bestätigte, dass hierzu umfangreiche Ermittlungen durchgeführt wurden.⁴⁹ Es konnte weder vom Ausschuss noch von den Behörden festgestellt werden, ob Mundlos, Böhnhardt oder

³⁹ Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 64; Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 12; Zeugenvernehmung B. E.-N. durch das BKA am 17. September 2013, S. 8.

⁴⁰ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 265 f.

⁴¹ Zeugenvernehmung E. K., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 135, 147; Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 183, 187.

⁴² Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 38.

⁴³ Zeugenvernehmung E. K., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 151.

⁴⁴ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 250 ff.

⁴⁵ Zeugenvernehmung S. H. durch das BKA am 19. September 2012, S. 4.

⁴⁶ Zeugenvernehmung E. K., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 148.

⁴⁷ Zeugenvernehmung K.-H. R., LKA Baden-Württemberg, 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 89 f.

⁴⁸ Zeugenvernehmung S. R., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 193 f.

⁴⁹ Zeugenvernehmung K.-H. R., LKA Baden-Württemberg, 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 89 f.

Zschäpe alleine Orte in der Region Ludwigsburg aufgesucht haben und ob sie dort Kontakte gewonnen haben.

Insofern kann der Ausschuss keine Ermittlungsfehler der baden-württembergischen Behörden erkennen.

Meistens führen Mundlos und Zschäpe zusammen mit anderen „Jenaern“ nach Ludwigsburg. Laut K. sei man häufig mit mehreren Fahrzeugen nach Ludwigsburg gefahren.⁵⁰ Laut S. und K. habe Mundlos die „Ludwigsburger“ mit seinen Fahrzeugen, einem Ford und einem Wartburg, besucht.⁵¹ Laut KR'in H. und KHK'in R. konnte nur ein Aufenthalt festgestellt werden, an dem alle drei, inklusive Böhnhardt, anwesend waren. Dies sei der Osterbesuch 1996 gewesen.⁵² Mundlos schreibt in einem Brief an S., dass sie die Ludwigsburger Ostern 1996 besucht hätten. E. und H. hätten eine neue Band „Streitmacht“ gegründet. Zschäpe und Böhnhardt hätten bei E.-N., genannt „U.“, übernachtet. Mundlos und S. hätten bei S. und seiner Frau übernachtet. S. habe zu Hause eine beeindruckende Waffensammlung gehabt. In einem früheren Brief an S., S. und R. kündigte er den Besuch von acht „Jenaern“ in Ludwigsburg zu Ostern 1996 an. Laut E.-N. habe man sich bei E. getroffen und sei dann zur „Oase“ gefahren. Dort sei man zufällig auf S. und seine Freundin C. B. getroffen. S. streitet dies ab.⁵³ Angeichts des Briefes und der Aussage von E.-N. ist dies jedoch nicht glaubhaft.

Aufgrund der Vielzahl der Besuche und Kontakte von Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt in Ludwigsburg kamen einige Personen der „Ludwigsburger“ als potenzielle Mittäter oder Unterstützer des NSU in Betracht. Hierzu gehören insbesondere H., S. und E.-N. sowie Kontakte über E. und diese Personen. Es hat sich jedoch nicht bestätigt, dass sich Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe diese Personen als Unterstützer ausgesucht oder diese radikalisiert haben. KHK K. stellte in seiner Vernehmung die Arbeitshypothese der ermittelnden Beamten vor, dass die „Jenaer“ Baden-Württemberg vielmehr aufgesucht hätten, da man sich mit den „Ludwigsburgern“ auf freundschaftlicher Ebene gut verstanden habe.⁵⁴ Ausflüge nach Ludwigsburg bedeuteten für die „Jenaer“ Erholung, wie der Besuch einer Besenwirtschaft in Tamm und Beschäftigungen wie Dartspielen zeigen. Laut KR'in H. habe man letztendlich Freundeskreise zusammengeführt und war zusammen auf Konzerten und Partys in Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen.⁵⁵

S. H. war ein enger Freund von E. und hielt bis in das Jahr 2002 mit ihm Kontakt. Er spielte mit E. in einer rechtsextremistischen Band und war häufig bei den Treffen in dessen Keller. So traf er auch auf Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt. Laut KHK'in R. und KHK K. rückte ihn dies in den Fokus der Ermittlungen, weshalb er dreimal vernommen wurde. Doch konnte sich der Verdacht nicht bestätigen, dass H. eine ähnliche Rolle wie E. eingenommen habe.⁵⁶ H. wurde aufgrund seiner Herkunft „der Sachse“ genannt. Mit seinen Eltern ist er bereits 1988 aus der DDR ausgewandert. Laut eigenen Angaben sei er mit E. lediglich zu Spielen des VfB Leipzig gefahren, um sich dort zu prügeln. Laut H. gehörten er, E. und A. I., auch er war Mitglied von „Kettenhund“, seit 1996 zur Hooliganszene von Ludwigsburg 07. Er habe sich jedoch nicht an den Gegenbesuchen zu den „Jenaern“ oder „Chemnitzern“ beteiligt.⁵⁷ Dies ist glaubhaft, da H. tatsächlich auf keinem der umfangreichen Fotoaufnahmen der Treffen in Sachsen und Thüringen auftaucht. Aufgrund der Vielzahl von Nennungen durch Mundlos als den „Sachsen“ und der aufgezählten Treffen mit Mundlos ist es nicht glaubhaft, dass sich H. nur an zwei Besuche von Mundlos bei E. erinnern will. Nach Angaben von E.-N. sei H. An-

⁵⁰ Zeugenvernehmung I. K. K., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 85.

⁵¹ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 241; Zeugenvernehmung I. K. K. durch das BKA am 19. November 2013, S. 8.

⁵² Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 12; Zeugenvernehmung S. R., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 193.

⁵³ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 246.

⁵⁴ Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 78.

⁵⁵ Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 12.

⁵⁶ Zeugenvernehmung S. R., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 181; Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 59, 73.

⁵⁷ Zeugenvernehmung S. H., 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 115, 120 f.

fang 1997 mit Mundlos und E. in Ludwigsburg-Neckarweihingen Darts spielen gegangen.⁵⁸ Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass H. Unterstützungshandlungen für den NSU geleistet hat.

H. J. S. war Mitglied der rechten Szene in Ludwigsburg und besonders affin für die Themen Nationalsozialismus, Militarismus und Waffen. Er sammelte Deko-Waffen. Mit Bomberjacke, Stiefeln und Glatze war er szenetypisch gekleidet und frisiert und den rechtsextremistischen Skinheads zuzuordnen. Bei einer Wohnungsdurchsuchung wurden eine große Anzahl an überwiegend indizierten CDs, ca. 150 Stück, beschlagnahmt. Es wurden auch scharfe Patronen beschlagnahmt. Auf seinem Rücken hat er den Schriftzug „Arischer Kämpfer“, ein Songtitel der rechtsextremistischen Band „Landser“, tätowiert. Da er keinen Alkohol getrunken habe, habe er laut eigenen Angaben andere Cliquenmitglieder zu Veranstaltungen, Konzerten und Treffen gefahren. Dies bestätigten P. und H. Auch seine Lebensgefährtin B. war als Skinhead der rechten Szene zuzuordnen. S. selbst und E.-N. geben an, dass S. nie Mitglied einer rechten Gruppierung war. Man habe lediglich zusammen Musik gehört. So habe er auch nie eine Führungsposition in der rechten Szene eingenommen wie seine Ex-Frau E. H.-S. behaupten würde.⁵⁹ Es ist nicht glaubhaft, dass S. zwar einen hohen Radikalisierungsgrad aufwies und die Nähe zu anderen Rechtsextremisten suchte, jedoch keinerlei Zugehörigkeit zu einer gefestigten Gruppierung oder Funktion ausgeübt hat. Seine Aussagen klingen selbstschützend und relativieren seine eigenen Beiträge. Er pflegte regelmäßigen Kontakt zur rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg, zum Beispiel in Ludwigsburg, Stuttgart, Heilbronn und Horb, in Thüringen und Sachsen. Laut K. habe sie S. in Ludwigsburg und zwei, drei Mal in Chemnitz getroffen.⁶⁰ S. bestätigte, dass er häufiger in Chemnitz gewesen ist und dort auch bei R. übernachtet habe. Auch seine Telefonnummer habe er an Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe weitergegeben, um sich mit diesen auszutauschen. Hierzu äußerte S.: „Wenn du irgendwo im Osten zu Konzerten willst, musst du Leute kennen, die dir dann Bescheid geben, wann und wo die Konzerte stattfinden.“ Mundlos habe ihn anrufen sollen, wenn ein Konzert in Jena stattfinde. Gezielt habe man sich der Verfolgung durch den Staatsschutz entziehen wollen und habe Konzerte in Ostdeutschland besucht, da hier ein „rechtsfreier Raum“ bestanden habe.⁶¹ Zwar behauptet S., dass er seit 1996 Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt nicht mehr getroffen habe.⁶² Dies ist jedoch nicht glaubhaft. Auch die Trennung von E.-N. und der Bruch mit E. im Jahre 1995 führten nicht dazu, dass der Kontakt mit Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe abbrach, wie der Brief von Mundlos zum Osterbesuch 1996 in Ludwigsburg beweist. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, dass S. durch den NSU radikalisiert und für seine Zwecke eingesetzt wurde. Glaubhaft berichtete S. von verschiedenen rassistischen und gewalttätigen Vorfällen mit Mundlos und R., welche er selbst als zu radikal abgelehnt habe. Hierzu gehörten rassistische Aussagen und Beschimpfungen über und gegenüber Ausländern und Schwarzen in der Ludwigsburger Innenstadt und im Ludwigsburger Kaufland.⁶³ Auch R. habe er aufgrund seines Verhaltens für einen gewalttätigen, rassistischen Rechtsextremisten gehalten und ihm gefährliche Handlungen zugetraut.⁶⁴ Unterstützungshandlungen wie beispielsweise das Überlassen von Waffen durch S. für den NSU, konnten nicht festgestellt werden. Laut S. hätte bei einem Treffen der Jenaer mit den Ludwigsburgern Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt auf ihren Wunsch die ihm bekannten Treffpunkte der rechten Szene in Ludwigsburg mitgeteilt. Diese Orte hätten sie in einem Stadtplan markiert und ohne ihn aufgesucht. Auskunft zu anderen Orten in Ludwigsburg oder anderen Städten hätten sie nicht verlangt.⁶⁵ Es ist glaubhaft, dass S. Mundlos lediglich Auskunft gegeben hat. Es ist nicht glaubhaft, dass sich S. an keine Übernachtung von Mundlos bei ihm erinnern will. Zum einen berichtet er selbst, dass sich Mundlos bei ihm zu Hause aufgehalten habe,⁶⁶ zum anderen schil-

⁵⁸ Zeugenvernehmung B. E.-N. durch das BKA am 17. September 2013, S. 7, 12.

⁵⁹ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 281, 287 f.

⁶⁰ Zeugenvernehmung I. K. K., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 98.

⁶¹ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 256 f.

⁶² Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 235.

⁶³ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 241.

⁶⁴ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 261 ff.

⁶⁵ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 283 f.

⁶⁶ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 236.

dem E.-N. in ihrer Vernehmung durch den Ausschuss und Mundlos in seinen Briefen glaubhaft, dass es diese Übernachtung gegeben hat. Es konnten jedoch keine Beherbergungen, Ausspähungen oder sonstigen Unterstützungen S. für die Taten des NSU festgestellt werden.

E.-N., genannt „U.“, stand auf der Garagenliste von Mundlos und war auch laut eigenen Angaben eine enge Freundin von E., den sie auch während seiner tödlichen Erkrankung im Krankenhaus besuchte. Dies rückte sie in den Kreis der als Unterstützer verdächtigten Personen. Sie hat sich bei den Besuchen insbesondere mit den Frauen unterhalten und beschäftigt. Jedoch war sie auch sehr kommunikativ und unterhielt Kontakte zu S. und R. Besonders anschaulich und glaubhaft beschreibt ihr ehemaliger Lebensgefährte S. ihr Verhalten: *„Die Frau E. war irgendwie immer irgendwo, wo Action war. Wenn Sie jetzt hier ein Bier auf den Tisch stellen, dann sauft die bei euch mit.“*⁶⁷ K. bestätigt, dass sie mit ihr engeren Kontakt pflegte.⁶⁸ Laut K. sei E.-N. eine Freundin von Zschäpe gewesen. Dies bestätigte E.-N. Sie habe sich viel mit Zschäpe unterhalten. Zschäpe habe fünfmal bei ihr übernachtet.⁶⁹ Laut Eigenangaben habe sich E.-N. viel mit K. D., genannt „M.“, aus der Gruppe der „Chemnitzer“ unterhalten. Diese sei jedoch nie nach Ludwigsburg gekommen. K. hielt sie für unsympathisch. Mit R. habe sie viel unternommen und auch bei ihm übernachtet. S. will sie hingegen nur einmal gesehen haben. Als E., R. und S. jeweils in der Haft angeschrieben habe, will sie in diesen Brief persönliche Grüße eingefügt haben. Laut eigenen Angaben verkehrte sie seit Ende der 1980er Jahre während ihrer Ausbildung in der rechten Szene von Ludwigsburg. Sie bestreitet jedoch, dass sie Teil der rechten Szene war und irgendeiner Organisation angehörte. Es ist unglaublich, dass sie sich ständig mit überzeugten Rechtsextremisten des NSU und dessen Umfeld getroffen und ausgetauscht hat, ohne selbst der rechtsextremistischen Szene angehören zu wollen. Ihre Lebenspartner H. und S. sowie ihr enger Freund E. waren Rechtsextremisten und bekannte Szenemusiker. Laut S. habe auch E.-N. zur rechten Szene in Ludwigsburg gehört. Weiterhin wirkt es unglaublich, dass sie sich nicht mehr daran erinnern will, ihre Telefonnummern Zschäpe oder Mundlos gegeben zu haben.⁷⁰ Regelmäßig besuchte sie gemeinsam mit diesen oder anderen rechtsextremistische Konzerte, zum Beispiel der Bands „Störkraft“ und „Oithanasie“. Sie bestätigt, viermal mit den Ludwigsburgern in Ostdeutschland Konzerte besucht zu haben. Doch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sie durch Bönhardt, Mundlos oder Zschäpe radikalisiert wurde oder zu deren Mittäterin oder Unterstützerin geworden ist. Glaubhaft empörte sie sich über die Nähe von K. zur NPD.⁷¹ Hinzu kommt, dass sie glaubhaft darlegte, sich im Jahre 1998 aus familiären Gründen aus der Clique der Ludwigsburger zurückgezogen zu haben, sodass der Kontakt auch zu den Jenaern abbrach. Dies habe sich noch verstärkt, als sie im Jahre 2000 ein Kind bekommen habe. Erstaunlich bleibt dennoch, dass sie aufgrund eines sehr engen Verhältnisses zu E. und Mundlos diese auch noch im Jahre 2001 diese trotz der Erkrankung ihres Kindes spontan getroffen hat.⁷² Zu diesem Zeitpunkt lag der erste Mord des NSU bereits ein Jahr zurück. Straftaten, Beherbergungen, Ausspähungen oder Unterstützungshandlungen von ihrer Seite mit Bezug zu den Taten des NSU zu diesem oder einem späteren Zeitpunkt konnten nicht festgestellt werden, wie auch KHK K. bestätigt.⁷³

Bereits im Jahre 1991 besuchte Zschäpe mit einer Schulfreundin Ludwigsburg. Dieser Aufenthalt ist ihr so wichtig gewesen, dass sie ein gemeinsames Bild, welches sie im Schlosspark „Blühendes Barock“ zeigte, als persönlichen Gegenstand aufbewahrte. Einen Zusammenhang zu den mehrere Jahre später beginnenden Besuchen der Clique um E. konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen. Auch hat er keinen Zweifel daran, dass der Kontakt zu der Ludwigsburger Schulfreundin kurz nach dem Besuch abbrach und es daher keinerlei Zusammenhang zu den Taten des NSU gab.

⁶⁷ Zeugenvernehmung H. J. S., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 262 f.

⁶⁸ Zeugenvernehmung E. K., 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 138.

⁶⁹ Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 230.

⁷⁰ Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 195.

⁷¹ Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 207.

⁷² Zeugenvernehmung B. E.-N., 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 153.

⁷³ Zeugenvernehmung M. K., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 65.

2. Heilbronn

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der rechtsextremistischen Szene in Heilbronn im Jahr 2007 und den polizeilichen Ermittlungen zu dieser beschäftigt. Da auch der Untersuchungsausschuss NSU I Unterstützung bei der Vorbereitung oder Durchführung des Anschlags auf der Theresienwiese durch bislang unbekannte Personen nicht ausschließen konnte, lag es nahe, die rechtsextremistische Szene in Tatortnähe in den Blick zu nehmen.

2.1. Bewertung des Gesamtermittlungsergebnisses der EG Umfeld zu Heilbronn

Laut Bericht der EG Umfeld sind die Überprüfungen in der rechtsextremistischen Szene in Heilbronn als abgeschlossen zu bewerten. Aus den überprüften Sachverhalten hätten sich keine weiteren Anhaltspunkte für Folgeermittlungen der EG Umfeld ergeben. Der Ausschuss hat keine gegenteiligen Erkenntnisse gewonnen und hält dieses Ergebnis nach aktuellem Stand daher für zutreffend.

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass Personen aus dem Umfeld des Trios in Heilbronn waren und ein Kennverhältnis zu Personen der dortigen rechtsextremistischen Szene bestand. Auch dieser Ausschuss hat keine Belege dafür gefunden, dass Personen aus Heilbronn dem Trio oder dessen Umfeld Unterstützungshandlungen geleistet hätten oder dass das Trio oder einzelne Personen des Trios vor dem Tattag in Heilbronn gewesen wären. Dem widerspricht nicht, dass der Ausschuss letztlich nicht auszuschließen vermag, dass Personen das Trio beispielsweise durch Hinweise zu den Örtlichkeiten oder ähnliches unterstützt haben.

Der Untersuchungsausschuss bestätigt daher die Bewertung des Vorgängerausschusses: Im Ergebnis konnte der Ausschuss zwar die Beteiligung bislang unbekannter Dritter an dem Mordanschlag auf der Theresienwiese nicht ausschließen, er hat jedoch keine Belege für eine derartige Beteiligung gefunden.⁷⁴

2.2. Rechtsextremistische Szene Heilbronn

Im Ausschuss wurde die Frage thematisiert, ob es in Heilbronn eine rechtsextremistische Szene im Untersuchungszeitraum gegeben hat, ferner, inwieweit diese als Schwerpunkt gelten konnte.

Anlass war einerseits die Aussage eines Staatsschützers im Vorgängerausschuss, es gebe keine rechtsradikale Szene in Heilbronn. Andererseits die schriftlich niedergelegte Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg vom 5. März 2012, wonach es in Heilbronn zum Tatzeitpunkt keine signifikante rechtsextremistische Szene gegeben habe.

Der Zeuge A. K. vom BKA (BAO „Trio“) verneinte, dass die Einschätzung des LfV eine Rolle bei den Ermittlungen der „BAO Trio“ gespielt habe. Der Zeuge M. A., BfV, sagte dem Ausschuss, Heilbronn sei kein Hotspot der rechtsextremistischen Szene gewesen. Der Zeuge F. D., Leiter der Abteilung Rechts-/Linksextremismus, Terrorismus, im Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg, ließ sich dergestalt ein, dass sich Heilbronn bereits 2007 nicht als besonderer Schwerpunkt rechtsextremistischer Aktivitäten hervorgetan habe. Dem folgten eine nach Auffassung des Ausschusses differenzierte Bewertung und Einordnung der rechtsextremistischen Szene in Heilbronn.

Die Ausschussmitglieder sind zu der Erkenntnis gelangt, dass es in Heilbronn in den für den Ausschuss relevanten Jahren von 1990 bis 2011 eine durchgehende, überregional gut vernetzte, aktive rechtsextremistische Szene gegeben hat (und weiterhin gibt). Der Ausschuss übt daher an Aussagen von Zeugen, die pauschal eine rechtsextremistische Szene in Heilbronn dem Grunde nach verneinen, klare Kritik. Demgegenüber ist für den Ausschuss eine differenzierende Einordnung wie sie beispielsweise der Zeuge F. D. oder die Zeugin KHK⁷⁴ in S. R. geleistet haben, nachvollziehbar und der Sache nach zutreffend.

⁷⁴ Vgl. Abschlussbericht UA NSU I, S. 888.

2.3. Mögliche Aufenthalte des Trios in Heilbronn, Szene-Treffs

2.3.1. „1 000-Liter Bökstoff Party“ des M. D.

Das von M. D. gegründete rechtsextremistische „Forum 90 e. V.“ organisierte verschiedene „1 000-Liter-Bökstoff-Parties“ Anfang der 1990er Jahre in Heilbronn und Umgebung. An diesen Großveranstaltungen nahmen mehrere Hundert Gäste aus der rechtsextremistischen Szene teil. Ausweislich der Akten sollen T. S. (Beschuldigter im Verfahren des GBA) und H. L. eine „1000-Liter-Bökstoff-Party“ des „Forum 90“ besucht haben. Insgesamt soll eine größere Gruppe mit Personen aus Chemnitz anwesend gewesen sein.

In seiner Zeugenvernehmung vom 20. November 2013 durch das LKA gab D. an, T. S., H. L. und M. F. nicht zu kennen. Ebenso gab er an, keinen Kontakt zu den Skinheads Chemnitz (CC 88 oder 88-er) gehabt zu haben. Auf Vorhalt im Ausschuss, dass „damals auch 15 aus Chemnitz da gewesen sein“ sollen, führte der Zeuge D. aus, dass diese bei dieser Feier mit Trabbis vorgefahren seien, woran er sich noch erinnere. Der Ausschuss hat allerdings Zweifel an der Glaubhaftigkeit von D.s Aussage, dass er sich namentlich an niemanden erinnern könne. Der Ausschuss verkennt nicht, dass dies viele Jahre zurückliegt und so die Erinnerung natürlicherweise nachlässt. Trotzdem erscheint es unglaubhaft, dass sich eine so tief in der rechtsextremistischen Szene verwurzelte Person wie D. an keine einzige Person mehr namentlich zu erinnern vermag.

Im Ausschuss gefragt, ob besprochen worden sei, weshalb die NSU-Täter denn nach Heilbronn gekommen seien, antwortete der Zeuge, dass ihm „überhaupt der ganze Zusammenhang“ bis dahin völlig unbekannt gewesen sei. Der Ausschuss hat keine gegenteiligen Hinweise gefunden.

Laut Bericht der EG Umfeld und Aussage der Zeugin KR'in H. H. war das Trio selbst nicht auf „1 000-Liter-Bökstoff-Parties“ anwesend; Erkenntnisse über Bezüge des D. zum NSU-Komplex lägen hier nicht vor. Der Ausschuss hat keine gegenteiligen Hinweise gefunden.

Bezüglich der Rolle D.s, der von den Behörden als „Mitveranstalter“ qualifiziert wird, kommt der Ausschuss zu einem anderen Ergebnis. Nach Auffassung des Ausschusses hat er vielmehr eine führende Rolle bei der rechtsextremistischen Organisation „Forum 90 e. V.“ eingenommen, was auch so von den Behörden hätte erkannt und eingeordnet werden müssen. So wird D. im Verfassungsschutzbericht 1996 namentlich unter dem Stichwort „Neonazikreis um M. D.“ erwähnt.

Die EG Umfeld stellt in ihrem Bericht fest, dass D. bis zu deren Auflösung 1995 Präsidiumssprecher des Aktivitas-Flügels der rechtsextremistischen „Europa-Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg“ war.⁷⁵ Neue Erkenntnisse in Bezug auf den NSU haben sich aus den Aussagen der hierzu vernommenen Zeugen nicht ergeben.

2.3.2. „P.“ oder „Bayern-Keller“ Heilbronn

Der Ausschuss hat Zeuginnen und Zeugen aus der rechtsextremistischen Szene zum „P.“ oder „Bayern-Keller“ befragt. Die dazu getroffenen Aussagen standen oftmals im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Ausschusses bzw. waren unglaubhaft. So sagte beispielsweise der Zeuge H. J. S. dem Ausschuss, er kenne B. P. nicht, was dieser ebenfalls über H. J. S. aussagte. Laut Aussage des Zeugen und Betreibers B. P. sei der Keller etwa 40 m² groß gewesen und es hätten sich im Schnitt rund 30 Personen dort aufgehalten. Zudem hat es nach

⁷⁵ LT-Drs. 15/2488, S. 4 vom 17. Oktober 2012: „In der Antwort zur oben genannten Landtagsdrucksache (Anm: LT-Drs. 13/1172) wurde ausgeführt, dass es sich bei der „Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg“ nicht um eine Burschenschaft im klassischen Sinn handelte, sondern um eine rechtsextremistische Kleinstgruppierung, die burschenschaftliches Brauchtum nachahmte und keinem studentischen Dachverband angehörte. Diese Gruppierung war bis 2008 aktiv und rechtsextremistisches Beobachtungsobjekt des LfV[...].“)

Zeugenaussage eine „Einlasskontrolle“ gegeben und es seien vorwiegend dieselben Personen gewesen. Die Aussage des Zeugen P. betreffend die Räumlichkeiten und Einlassmodalitäten decken sich mit der Aktenlage und gelten dem Ausschuss als glaubhaft.

Der Zeuge P. sagte dem Ausschuss, es seien auch Personen aus der Rocker- und Motorradszene im Keller gewesen, mitunter eine Motorradfahrergruppe, welche sich „Arier“ genannt habe. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses ein weiterer Hinweis, dass es personelle Überschneidungen und Querverbindungen zwischen Rockerszene und der rechtsextremistischen Szene gegeben hat.

Im Nachgang zu seiner Vernehmung trat der Zeuge P. zweimal schriftlich aus eigener Initiative an den Untersuchungsausschuss heran, unter anderem „um dem Verdacht einer Falschaussage vorzubeugen“. Dies hat aus Sicht des Ausschusses die Glaubhaftigkeit seiner Aussage nicht erhöht.

Die Aussage des M. B. gegenüber der Polizei, die Familie P. könne dem NSU-Trio aufgrund ihrer rechtsextremistischen Tendenz eventuell Unterschlupf gewährt haben, bestritt B. P. Der Ausschuss hat keine Belege gefunden, die den geäußerten Verdacht bestätigen und damit P. hätten widerlegen können.

Die EG Umfeld hat keine Bezüge des Trios zu dem „Keller“ feststellen können, jedoch von Personen im Umfeld des Trios. Derart äußerte sich auch die Zeugin KR'in H. H. vor dem Ausschuss. Der Ausschuss teilt das Ermittlungsergebnis der EG Umfeld. Aus Sicht des Ausschusses war der „Keller“ eine zentrale Anlaufstelle der rechtsextremistischen Szene in Heilbronn und darüber hinaus. Auch A. S. zählte nach Zeugenaussagen im Vorgängerausschuss zu den Besuchern.

Der Zeuge P. gab an, dass der Keller ab 1989 in unregelmäßigen Abständen von Beamten des Dezernats Staatsschutz und der Fahndung aufgesucht worden sei. Der Ausschuss geht davon aus, dass der „P.-Keller“ als Treffpunkt der rechtsextremistischen Szene im Blick der Behörden war.

2.3.3. Geburtstagsfeier in Öhringen

Dem Bericht der EG Umfeld zufolge sollen im Jahr 1993 laut einer Zeugenaussage Zschäpe und Mundlos auf einer privaten Feier der Brüder E. und A. S. in Öhringen gewesen sein, die der rechtsextremistischen Szene Heilbronn angehörten. Weitere Zeugenaussagen widersprechen dem in Teilen. Durch die Ermittlungen konnte die Örtlichkeit der Veranstaltung nicht zweifelsfrei verifiziert werden. Die beiden vermeintlich gemeinten Brüder bestätigten die Feier nicht. Die Zeugin KR'in H. H., Leiterin der EG Umfeld beim LKA, sagte dem Ausschuss, dass es diese Feier 1993 gegeben habe, die Brüder S. hätten dies abgestritten. Mindestens eine Person des Trios sei dabei gewesen, so die Zeugin. Die Aussagen der dazu befragten Zeuginnen und Zeugen aus der rechtsextremistischen Szene erbrachten keine darüber hinausgehenden Erkenntnisse.

Für den Ausschuss steht fest, dass die Feier 1993 stattgefunden hat; für die Teilnahme von Zschäpe und Mundlos konnten indes keine weiteren Belege jenseits der glaubhaften Aussage der Zeugin KR'in H. H. gefunden werden. Der Ausschuss schließt sich der Bewertung der EG Umfeld und deren Leiterin KR'in H. H. an.

2.4. Aufenthalte des E. P. in Heilbronn mit dem Wohnmobil

Der Zeuge E. P. verbüßte zwischen 1994 und 1996 eine Haftstrafe u. a. wegen Körperverletzung und Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen.

P. bestätigte, einmal, 1995 oder 1996, mit M. M. F. mit einem Wohnmobil in Heilbronn gewesen zu sein. Er könne sich nicht mehr entsinnen, wer außer ihm und F. damals noch mit in Heilbronn gewesen sei. Sicherlich seien sie nicht nur zu zweit gewesen. Mundlos oder Böhnhardt seien jedenfalls nicht dabei gewesen. Der Zeuge F., ebenfalls Teil der rechtsextremisti-

schen Szene verneinte, das Trio nach Heilbronn mitgenommen zu haben. Er bestritt auch die Fahrt im Wohnmobil nach Heilbronn. Die Ausschussmitglieder halten den Zeugen F. insgesamt für unglaubwürdig. Sein Auftreten war ersichtlich davon geprägt, keine Angaben in der Sache zu machen. Die von ihm vorgegebenen Erinnerungslücken sind, zumindest in diesem Umfang, nicht plausibel. Eine Bereitschaft, die zur Erinnerung notwendige Willensanstrengung anzustellen, war erkennbar nicht vorhanden. Teilweise ließ er absolutes Desinteresse an der Fragestellung erkennen und gab sich nicht einmal die Mühe, Erinnerungslücken vorzutäuschen. Aus Sicht des Ausschusses ist das von ihm bestrittene Kennverhältnis zum NSU erwiesen, z. B. durch Nennung F.s auf der sog. Garagenliste und durch ein Foto, auf dem F. und Mundlos eindeutig zu sehen sind.

Im Ergebnis ist der Ausschuss zu keinen weiteren Erkenntnissen als die EG Umfeld gelangt, weshalb kein Grund zur Beanstandung der Ermittlungen vorliegt.

2.5. Asservat Stadtplan Heilbronn

Hinsichtlich des im Brandschutt der Zwickauer Wohnung des Trios gefundenen Heilbronner Stadtplans gab der Zeuge KHK F. L., BKA, gegenüber dem Ausschuss glaubhaft an, dass der spätere Anschlagort bzw. der Tatort Theresienwiese auf dem Plan nicht mehr verzeichnet sei, weil diese Stelle verbrannt gewesen sei. Daher könne man keine Aussage treffen, ob hier irgendetwas markiert gewesen sei.

Aus Sicht des Ausschusses ist die Tatsache, dass das Trio einen Stadtplan von Heilbronn hatte, ein Indiz dafür, dass sie sich zumindest für die Stadt interessiert haben. Im Brandschutt in der Frühlingstraße konnten rund 90 000 Datensätze in verschiedenen Adressdatenbanken gefunden werden. Die Behörden destillierten daraus eine Sammlung von rund 10 000 Adressen. Etwa 1 000 davon konnten Baden-Württemberg zugeordnet werden. Das BKA geht davon aus, dass „diese Adresssammlung die Grundlage für Tatplanungen und konkrete Ausspähungen war.“ Auch für Heilbronn fanden sich Einträge auf dieser Liste, was bedeutet, dass es jenseits des Mordes auf der Heilbronner Theresienwiese NSU-Bezüge nach Heilbronn gab.⁷⁶ 22 unterschiedliche Datensätze sowie Ausschnitte eines faltbaren Stadtplans für Heilbronn ohne Einträge oder Markierungen konnten in der Zwickauer Frühlingstraße gefunden werden.⁷⁷ Der Ausschuss kommt zu keinem anderen Ergebnis wie die Ermittlungsbehörden. Die EG Umfeld hat auch Einträge auf der sog. 10 000er Liste aus Heilbronn als Spuren bearbeitet und Ermittlungen dazu unternommen. Der Ausschuss sieht in diesen Einträgen, wie sie für viele Städte und Gemeinden gab, ein Indiz dafür, dass das NSU-Trio Heilbronn bereits vor dem Mordanschlag als möglichen Tatort vorgesehen haben könnte.

3. Rems-Murr-Kreis

Zwei Titel der Musikgruppe „Noie Werte“ – die Lieder „Kraft für Deutschland“ (1991) und „Am Puls der Zeit“ (2000) – fanden in einer frühen Vorgängerversion des NSU-Bekennervideo nach der Ermordung von E. Ş. im Jahr 2000 Verwendung. Eine Reihe von Mitgliedern dieser in der Szene prominenten Musikgruppe hatte bzw. hat ihren Wohnsitz im Rems-Murr-Kreis. Weiterhin existierte in den 1990er und 2000er Jahren eine aktive NPD und JN im Rems-Murr-Kreis. Dazu gehörten auch die Zeugen H. W., geborene M., J. H. und M. L. Eine große Rolle spielte auch die Szene-Musik im Rems-Murr-Kreis. In den Jahren 2006 bis 2011 veranstalteten die beiden Rechtsextremisten R. H. und K. H., Musiker der Band „Noie Werte“, anlässlich ihrer Geburtstage Konzertveranstaltungen in der Gaststätte „Balaton“ in Waiblingen-Neustadt, wo es zu Liveauftritten von einschlägigen rechtsextremistischen Bands kam.

Anders als in Heilbronn und Ludwigsburg ist dem Ausschuss kein Treffpunkt der rechtsextremistischen Szene mit Bezügen zum NSU-Umfeld bekannt geworden. Im August 2006 übernahm der NPD-Funktionär J. W. die Gaststätte „Linde“ in Schorndorf-Weiler als Eigentümer

⁷⁶ BKA-Vermerk vom 12. Juni 2012, S. 2 in: IM Baden-Württemberg Ordner 11, Paginierung 073740–073774.

⁷⁷ BKA-Vermerk vom 25. Juni 2012, S. 10 in: IM Baden-Württemberg Ordner 11, Paginierung 073777–073790.

und Betreiber. Diese Gaststätte diene der rechtsextremistischen Szene für einige Jahre (mit Unterbrechungen) als Treffpunkt und Veranstaltungsort auch für Konzerte wie beispielsweise im Jahr 2008. Damals fand ein Konzert der regionalen Band „Carpe Diem“, die allerdings an diesem Abend nur als Duo auftrat, statt. Bei dieser als „Soli-Abend“ angekündigten Veranstaltung wurde zur Unterstützung für den erkrankten Ehemann der Zeugin A. M. Geld gesammelt.⁷⁸ Unter den Anwesenden waren auch Personen, die zu den „Autonomen Nationalisten Backnang“⁷⁹, den „Autonomen Nationalisten Göppingen“ und der „Weiße Wölfe Terrorcrew“ gehörten.

A. G. verließ Anfang 2001 seinen Wohnort Chemnitz, wo auch das NSU-Trio von 1998 bis zum Sommer im Jahr 2000 untergetaucht war. Zeitweilig wurde das Trio von T. R. alias „D.“ im selben Haus untergebracht wie der dort wohnhafte G. G. bestritt gegenüber dem Ausschuss, die „zwei Uwes“ gekannt oder auch nur im Haus gesehen zu haben. Der Ausschuss hält dies für unglaublich. G. will Beate Zschäpe lediglich vor ihrem Verschwinden nach Chemnitz „mal gesehen“⁸⁰ gesehen haben. Erst auf Nachfrage räumte er bei seiner Zeugenvernehmung ein, dass dies im Vorfeld eines Rechtsrock-Konzertes war. Zschäpe habe bei diesem Anlass für die Konzertbesucher um G. gekocht. Zuvor hätten sie Zschäpe noch abgeholt. Insgesamt machten die Aussagen des Zeugen keinen glaubhaften Eindruck. Für eine Unterstützung des Trios durch G. konnte der Ausschuss dennoch keine Hinweise finden.

Erste Anlaufstelle in Baden-Württemberg war der ihm bekannten O. H. in Althütte-Sechselberg, wo G. von Januar 2001 bis Dezember 2002 in der Einlieger-Wohnung von H. gemeldet war. In seiner Zeugenvernehmung gab H. an, dass er G. auf Konzerten kennengelernt habe, da G. für die Musiktechnik zuständig gewesen sei. G. war in Sachsen Mitglied der rechtsextremistischen Band „Auf eigene Gefahr“ (AEG) und schloss sich nach seinem Umzug schnell der lokalen Band „Noie Werte“ als Gitarrist an.

Neben G. zogen weitere Rechtsextremisten, darunter auch Mitglieder von „Blood & Honour“, aus Thüringen und Sachsen nach Baden-Württemberg, insbesondere in den Raum Nordwürttemberg. Die EG Umfeld hat sich mit der Frage beschäftigt, aus welchem Grund diese Wohnsitzwechsel stattfanden. Ihr gegenüber gab G. an, in Baden-Württemberg eine Arbeitsstelle gefunden und dort Freunde zu haben, insbesondere bei der Band „Noie Werte“. Laut Bericht sei allerdings auffällig, dass neben G. 2000 bis 2001 mehrere hochrangige „Blood & Honour“-Mitglieder von Ost- nach Westdeutschland gezogen seien. Dies falle zeitlich zusammen mit dem Abschluss der Operation „Terzett“, der Suche nach dem „Trio“ durch das LfV Sachsen.⁸¹ Der Ausschuss bewertet es als positiv, dass sich die EG Umfeld intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Dem Ausschuss liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Wohnsitzwechsel Teil einer politischen Strategie waren und insbesondere liegen ihm keine Hinweise vor, dass sie eine Unterstützung des NSU aus Baden-Württemberg ermöglichen sollten.

Der Ausschuss schließt sich der Aussage des KHK O. R.⁸² vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg und EG „Umfeld“ an, dass es keine gesicherten Hinweise darauf gibt, dass sich Mitglieder des Trios im Rems-Murr-Kreis aufgehalten haben. Der Ausschuss bewertet es als positiv, dass das LKA Baden-Württemberg zahlreiche Spuren in diese Richtung überprüft hat.

Bei den dem Ausschuss bekannt gewordenen Konzerten in Waiblingen-Hegnach und Waiblingen-Neustadt konnten keine Belege für eine Teilnahme des NSU-Trios gefunden werden. Anders stellt es sich hier für Personen aus dem Umfeld des NSU dar. So sollen bei dem Konzert in Waiblingen-Hegnach auf dem Grillplatz „Lämmle“ am 10. Juli 1993 mit Ian Stuart Donaldsons Band „Skrewdriver“ nach Aussage des Zeugen R. zwischen 200 und 400 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet angereist sein. Darunter aus dem NSU-Umfeld T. S., A. P. und R. H. Neben „Skrewdriver“ trat auch die Vorgruppe „Triebtäter“ um C. C. und H. „T.“ W., der A. S.

⁷⁸ Zeugenvernehmung A. H., Sachbericht, B.III.3.5.

⁷⁹ Vgl. hierzu Sachbericht, B.II.7.

⁸⁰ Zeugenvernehmung A. G., 15. Sitzung vom 6. November 2017.

⁸¹ Zwischenbericht der EG Umfeld für den Rems-Murr-Kreis vom 3. Dezember 2013.

⁸² Zeugenvernehmung O. R. Sachbericht, B.I.2.1.8.

in den KKK geholt haben soll, auf. Organisiert hatten dieses Konzert die „Kreuzritter für Deutschland“ von A. J. V. Das vorherige Konzert der „Kreuzritter für Deutschland“ fand im Mai 1993 im Heimerdinger Wald bei Eberdingen statt, was fälschlicherweise von Behördenvertreterinnen und -vertretern – wie beispielsweise KHK in A. R.⁸³ – dem Rems-Murr-Kreis zugeordnet wurde. Tatsächlich liegt Eberdingen im Landkreis Ludwigsburg.

In den Jahren 2006 bis 2010 fanden von dem Waiblinger K. H. und R. H., wohnhaft in Winnenden-Hertmannsweiler (Rems-Murr-Kreis), als private Geburtstagsfeiern getarnte Konzertveranstaltungen in Waiblingen-Neustadt im Tanzlokal „Balaton“ statt. K. H. war viele Jahre der Bassist von „Noie Werte“. Der Ausschuss konnte keine Belege für eine Teilnahme des NSU-Trios an diesen Veranstaltungen mit teils mehreren hundert Teilnehmern und Bands aus dem gesamten Bundesgebiet finden.

Auch bei weiteren Veranstaltungen der rechtsextremistischen Szene an anderen Orten im Rems-Murr-Kreis konnte der Zeuge R. nichts zu einer möglichen Teilnahme des NSU-Trios sagen. Der Ausschuss fand auch sonst keine Belege für eine entsprechende Teilnahme. Hingegen sind Personen aus dem NSU-Umfeld, auch wenn sie nicht im Rems-Murr-Kreis wohnen, immer wieder bei Szene-Veranstaltungen unterschiedlicher Art anwesend gewesen. Der Zeuge PHK A. L.⁸⁴ sagte aus, es habe vereinzelt Konzerte in Vereinsheimen und Gaststätten im Rems-Murr-Kreis gegeben, die auch von Personen aus der überregionalen Szene besucht worden seien. Musik habe im Rems-Murr-Kreis vom Ende der 1990er-Jahre bis Ende der 2000er Jahre eine große Rolle gespielt. Danach sei die Zahl der Veranstaltungen nach seiner Wahrnehmungen deutlich geringer geworden. Zur fraglichen Zeit wohnte S. D. zeitweilig im Rems-Murr-Kreis. Von seiner Wohnung aus vertrieb er via „unserauktionshaus.de“ rechtsextremistische Produkte und Devotionalien. Gleichzeitig produzierte und vertrieb („RACords“) der langjährige Schlagzeuger der Band „Noie Werte“ rechtsextremistische Musik in großem Stil. Weiterhin wohnte auch ein Musiker der in der ersten Hälfte der 2000er Jahre aktiven neonazistischen Band „Race War“ um den Sänger und „Blood & Honour“-Aktivist M. H. im Rems-Murr-Kreis. Die rechtsextremistische Szene des Rems-Murr-Kreis stellte für den relevanten Zeitraum einen Schwerpunkt in Baden-Württemberg dar. Der Ausschuss fand jedoch keine Beweise für einen Aufenthalt des NSU-Trios in diesem Landkreis.

Im Zusammenhang mit der Heimfahrt von der Heilbronner Theresienwiese über Oberstenfeld widmete sich der Ausschuss der Frage, ob die Heimfahrt im gemieteten Wohnmobil über den Rems-Murr-Kreis führte bzw. ob Uwe Bönnhardt und Uwe Mundlos dort einen Zwischenhalt, insbesondere bei dem damals in Remshalden wohnhaften A. G., eingelegt haben könnten. Dem Ausschuss liegen hierfür keine entsprechenden Hinweise vor; im Übrigen wird auf den Bericht des Vorgängerausschusses verwiesen.

4. Stuttgart

Aufgrund mehrerer Spuren bestand aus Sicht des Ausschusses die ernstzunehmende These, dass Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe auch in Stuttgart Mittäter oder Unterstützer für ihre Taten gehabt haben, sowie, dass sie dort weitere Straftaten geplant haben. Es gab mehrere Hinweise und Anhaltspunkte, dass sich die drei Personen in Stuttgart aufgehalten und dort auch Ausspähungen durchgeführt haben. Konkrete Anschlagpläne sowie weitere Mittäter oder Unterstützer konnten jedoch nicht festgestellt werden. Dies folgt insbesondere aus der Aussage des KHK R.⁸⁵

Die Hauptspur war ein Aufenthalt von Mundlos und Bönnhardt am 25. Juni 2003 in Stuttgart. Hierfür gab es insbesondere einen Anhaltspunkt, wie KHK R., KHK L., KR in H. und KOR

⁸³ Zeugenvernehmung A. R. Sachbericht, B.I.2.3.

⁸⁴ Zeugenvernehmung A. L. Sachbericht, B.III.1.3.

⁸⁵ Zeugenvernehmung O. R., LKA Baden-Württemberg, 8. Sitzung, 20. März 2017, S. 66.

K. in ihren Vernehmungen jeweils darstellten:⁸⁶ Auf einer im Brandschutt der Zwickauer Wohnung des NSU gefundenen CD-ROM befanden sich zehn Bilddateien. Diese zeigten auch Aufnahmen der Nordbahnhofstraße in Stuttgart und datierten vom 25. Juni 2003. Auf einer Aufnahme war Böhnhardt abgebildet. Einige Aufnahmen zeigten Geschäfte, deren Betreiber Migranten waren. Auf einer späteren Aufnahme waren Böhnhardt und Zschäpe in einer Wohnung abgebildet. Wahrscheinlich handelte es sich um eine Ausspähungsfahrt, da in der Nordbahnhofstraße viele Geschäfte türkischer, griechischer und italienischer Migranten lagen und diese Ziele dem Tatprofil des NSU entsprachen. KOR K. bestätigte, dass diese Aufnahmen eine Ausspähungsfahrt darstellen und stellte fest, dass der NSU derartige Ausspähungsfahrten unternahm, auf denen Anschlagobjekte ausgewählt wurden und Notizen für spätere Recherche angelegt wurden.⁸⁷

Laut KHK L. und KHK'in R. wurde aufgrund des Fotos von Zschäpe und Böhnhardt in einer Wohnung vermutet, dass der NSU sich bei einem mutmaßlichen Unterstützer in Stuttgart aufgehalten und übernachtet habe. Da S. H. über E. Kontakt zu Böhnhardt, Zschäpe und Mundlos hatte und zu diesem Zeitpunkt in Stuttgart wohnte, geriet er in den Fokus der Ermittlungen. Anhand der Bilderfolge, der Zeitstempel und aufgenommenen Ortsmerkmalen konnte man jedoch feststellen, dass die Fahrt von Stuttgart über Hof nach Zwickau in die Wohnung des NSU in der Polenzstraße führte. Erst dort ist die Aufnahme von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt entstanden. Es lagen keine Erkenntnisse vor, die diese Fahrt mit H. in Verbindung brachten.⁸⁸ H. bestätigte, dass er im Jahre 2003 in der Knollstraße in Stuttgart gewohnt habe, verneinte jedoch, dass ihn Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe besucht hätten.⁸⁹ In Stuttgart habe er lediglich E. kennengelernt und im Jahre 1992 M. F. und S. H., den Sänger der rechts-extremistischen Band „Noie Werte“, getroffen. Aus Sicht des Ausschusses ist diese Aussage H.s durchaus glaubhaft.

Einen weiteren Hinweis auf den Aufenthalt von Böhnhardt und Mundlos am 25. Juni 2003 gewann man durch Ermittlungen zu Campingplätzen. Hierzu wurde ein Programm erstellt, da der NSU häufiger Wohnmobile anmietete, um seine Taten und auch seinen Urlaub durchzuführen. Hierbei wurden neben den Personalien auch die bekannten Aliasnamen der NSU-Terroristen abgefragt. Laut KR'in H., KOR K. und KHK L. wurden bei 130 Campingplätzen in Baden-Württemberg über 2 Millionen Meldezettel erhoben und im Anschluss durch Beamte händisch ausgewertet. Auf diese Weise konnte ein Meldezettel aufgefunden werden, demzufolge sich ein „M. B.“ und ein „R. B.“ vom 24. bis 26. Juni 2003 auf dem Campingplatz in der Mercedesstraße 40 in Stuttgart-Bad Cannstatt aufhielten. Dabei handelte es sich um Aliaspersonalien von Mundlos und Böhnhardt. Gebucht wurde für zwei Personen ein Platz für ein Minizelt.⁹⁰ Wie KHK L. nachvollziehbar schließt, hätte ein Stuttgarter Unterstützer Mundlos und Böhnhardt eher bei sich aufgenommen als sie unter diesen Umständen nächtigen zu lassen, daher sei davon auszugehen, dass es keinen derartigen Unterstützer gab.⁹¹

Laut KHK L. und KR'in H. enthielten die Hinterlassenschaften des NSU aus der Wohnung in der Frühlingsstraße in Zwickau eine Vielzahl von Ausspähungsunterlagen, zu denen auch Stadtpläne, Routenplaner und Computerausdrucke gehörten. Diese waren jedoch stark verbrannt, was die Auswertung erschwerte.

⁸⁶ Zeugenvernehmung O. R., LKA Baden-Württemberg, 8. Sitzung, 20. März 2017, S. 66; Zeugenvernehmung F. L., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 7; Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 15; Zeugenvernehmung A. K., BKA, 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 24.

⁸⁷ Zeugenvernehmung A. K., BKA, 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 24.

⁸⁸ Zeugenvernehmung F. L., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 7, 9; Zeugenvernehmung S. R., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 167.

⁸⁹ Zeugenvernehmung S. H. durch das BKA am 19. September 2012, S. 124 f.

⁹⁰ Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 15; Zeugenvernehmung A. K., BKA, 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 28; Zeugenvernehmung F. L., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 8 f.

⁹¹ Zeugenvernehmung F. L., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 9.

Gefunden wurden auch zwei markierte Stadtpläne von Stuttgart. Ein Plan war aus dem Jahre 1997 vom Falk-Verlag.⁹² Laut KHK'in F. ermittelte man, dass es sich beim zweiten Plan um einen ADAC-Stadtplan im Maßstab 1:20 000 aus dem Zeitraum der Jahre 2002 bis 2004 handelte.⁹³ Der Plan enthielt mehrere Markierungen. Auch dies ist ein weiterer Hinweis für einen Aufenthalt des NSU im Jahre 2003 in Stuttgart. Laut KHK'in F. waren im Stadtplan oder im Index die Bereiche und Orte Kronenstraße, Wilhelmsplatz, Werastraße, Tuchmachergasse, Danneckerstraße und Marktstraße markiert. In diesen Bereichen lagen Räume der Partei- und Abgeordnetenbüros der SPD und CDU, der Polnischen Mission und eines türkischen Vereins.⁹⁴ Laut KOR K. habe es sehr viele Ausspähungsfahrten des NSU in ganz Deutschland gegeben, sodass auch sehr viele Stadtpläne im Brandschutt gefunden wurden. Der NSU habe sehr viele Orte in diesen Plänen markiert, von denen der NSU im Laufe der weiteren Anschlagplanung offenbar Abstand genommen habe. Bei sehr wenigen Markierungen gebe es eine tatsächliche Übereinstimmung mit einem Tatort. Zu anderen Tatorten sei keine Markierung oder Planung gefunden worden. Die Ausspähungsfahrten und Markierungen hätten vielmehr einer grundsätzlichen Vorauswahl als einer konkreten Tatplanung gedient. Sie seien wichtig gewesen, um Tatgelegenheiten zu schaffen und vorzubereiten. Die konkrete Tatausführung habe jedoch von den Tatumständen im Einzelfall abgehangen. Traf man die gewünschten Opfer nicht an oder befürchtete man entdeckt zu werden, habe man den Anschlag abgebrochen.⁹⁵ Diese Ausführungen klingen plausibel. Im Rahmen der Beweisaufnahme haben sich keine Erkenntnisse ergeben, dass der NSU in Stuttgart durch Dritte Hinweise für ihre Ausspähungen erhalten hat, sondern es ist anzunehmen, dass die Täter diese selbst vorgenommen haben. Auch KR'in H., KHK'in F. und KHK L. bestätigten, dass dem NSU keine weiteren ungeklärten Straftaten, insbesondere Raub- oder Gewaltdelikten, in Stuttgart zugeordnet werden konnten.⁹⁶

Laut einem Hinweis, den ein pensionierter Polizeibeamter nach Bekanntwerden des NSU beim BKA machte, sollen sich Mundlos und Böhnhardt zwischen den Jahren 1995 und 1997 bei einer Polizeikontrolle in der Gaststätte „Hirsch“ in Stuttgart-Rohr aufgehalten haben. Tatsächlich handelte es sich um einen Treffpunkt von Rechtsextremisten. Laut KHK R. und KR'in H. konnte dieser Aufenthalt nicht bestätigt werden. Hierzu wurden die ehemaligen Jahresbücher, Unterlagen und Kontrollberichte des Polizeipräsidiums Stuttgart gesichtet, wobei nicht mehr alle Unterlagen vorhanden waren.⁹⁷ Der Ausschuss kann den möglichen Aufenthalt, der allerdings auch vor dem Untertauchen stattgefunden hätte, daher weder bestätigen noch ausschließen.

Die Auswertung von Zschäpes Telekommunikation hat ergeben, dass sie eine SMS von einem Mobiltelefon aus Stuttgart erhalten habe. Dies geschah kurz vor dem Bekanntwerden des NSU im Oktober 2011. Laut KR'in H. und KHK R. haben die Ermittlungen ergeben, dass die mes.mo GmbH aus Werbezwecken massenhaft SIM-Karten aufgekauft habe. Die Firma soll Anfang 2011 die Karte aufgeladen haben und eine Werbe-SMS über eine Modemfarm im Massenversand an Zschäpe geschickt haben.⁹⁸ Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass Zschäpe Kontakte nach Stuttgart gepflegt hatte.

⁹² Zeugenvernehmung F. L., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 10 f.; Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 15.

⁹³ Zeugenvernehmung B. F., LKA Baden-Württemberg, 5. Sitzung, 2. Dezember 2016, S. 37 f.

⁹⁴ Zeugenvernehmung B. F., LKA Baden-Württemberg, 5. Sitzung, 2. Dezember 2016, S. 36 f.

⁹⁵ Zeugenvernehmungen A. K., BKA, 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 27.

⁹⁶ Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 15; Zeugenvernehmung B. F., LKA Baden-Württemberg, 5. Sitzung, 2. Dezember 2016, S. 30 f.

⁹⁷ Zeugenvernehmung O. R., LKA Baden-Württemberg, 8. Sitzung, 20. März 2017, S. 67 f.; Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 15.

⁹⁸ Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 15, 33; Zeugenvernehmung O. R., LKA Baden-Württemberg, 8. Sitzung, 20. März 2017, S. 69 f.

III. Rechtsextremistische Organisationen und andere Strukturen

1. Überblick

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Rolle verschiedener Organisationen befasst, hinsichtlich derer eine Unterstützung des NSU in Rede stand. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Organisationen:

Nach Überzeugung des Ausschusses hat die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG) eine zentrale Rolle bei der Bindung und Vernetzung von Rechtsextremistischen an die Szene gespielt. Die HNG wurde 1979 in Frankfurt am Main gegründet und war zeitweise die mitgliederstärkste bundesweit agierende neonazistische Organisation. Die HNG verstand sich als Sammelbecken und Solidargemeinschaft für alle Neonazis aus dem In- und Ausland und diente im Rahmen ihrer „Gefangenenbetreuung“ als deren zentrale Kontaktstelle. Die HNG wurde 2011 vom Bundesminister des Innern wegen Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus verboten. Die propagandistische „Betreuung“ inhaftierter Rechtsextremisten durch die HNG verhinderte nach Auffassung des Ausschusses, dass sich diese Personen vom Rechtsextremismus lösen. Gleichzeitig diente die vorgebliche „Solidarität“ von Szeneangehörigen mit den inhaftierten Rechtsextremisten der Schaffung eines Gemeinschaftsgefühls und eines Netzwerks. Mit Blick auf den NSU hat der Ausschuss mehrere von der HNG vermittelte Briefkontakte der NSU-Mitglieder festgestellt.

Die 1952 gegründete „Wiking-Jugend“ wurde 1994 vom Bundesminister des Innern wegen Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus verboten. Zum Zeitpunkt des Verbots hatte die „Wiking-Jugend“ bundesweit 400 und in Baden-Württemberg ca. 60 Mitglieder, darunter die Zeugin E. S. Die „Wiking-Jugend“ war eine Kinder- und Jugendorganisation. Sie huldigte einer rassistisch geprägten „Nordland-Ideologie“, propagierte nationalsozialistischen Rassismus und Antisemitismus. Nach Auffassung des Ausschusses ist sie ein Beispiel für rechtsextremistische Jugendorganisationen, die schon die Jüngsten an rechtsextremistische Ideologien gewöhnen wollen. Auch aktuell hat der Ausschuss vergleichbare Strukturen festgestellt, beispielsweise „gemeinsame Ausflüge nationaler Familien“. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass Prävention vor extremistischem, in diesem Zusammenhang rechtsextremistischem, Gedankengut in Schulen und auch schon in Kinderbetreuungseinrichtungen eine zentrale staatliche und zivilgesellschaftliche Aufgabe ist.

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde gelegentlich die Rolle der Vereinigung „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei“ (FAP) und der Partei „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) thematisiert. Die 1979 gegründete FAP wurde 1995 vom Bundesminister des Innern wegen Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus verboten. Zum Zeitpunkt des Verbots gehörten der FAP bundesweit ca. 230 und in Baden-Württemberg ca. zehn Mitglieder an. Bezüge gab es insbesondere in die Region Rhein-Neckar, wo der Zeuge C. H. Mitglied der FAP war. Außerdem spielte die FAP nach Auffassung des Ausschusses im Zusammenhang mit anderen rechtsterroristischen Akten eine Rolle. Bezüge zum NSU zeigten sich nicht. Die NPD wurde 1964 gegründet, ihre Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ 1969 (seit 2018: „Junge Nationalisten“). Nach den Verboten von „Wiking-Jugend“ und FAP waren die JN Mitte der 1990er Jahre bedeutendstes Sammelbecken für jugendliche Rechtsextremisten. Zahlreiche Personen aus dem NSU-Umfeld waren Mitglied der NPD. Anknüpfungspunkt zum NSU war insbesondere eine Fortbildungsveranstaltung der NPD, bei der über die untergetauchten NSU-Terroristen gesprochen worden sein soll. Diesen Sachverhalt hat der Ausschuss intensiv untersucht.

„Blood & Honour“ diente nach den Feststellungen des Ausschusses der Schaffung eines internationalen Netzwerks zur Förderung und Verbreitung neonazistischer Musik und Ideologie. Mit „Combat 18“ unterhält „Blood & Honour“ auch einen bewaffneten Arm. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wirkung rechtsextremistischer Musik hat der Ausschuss umfangreiche Feststellungen zu „Blood & Honour“ getroffen. Die Division Deutschland „Furchtlos & Treu“ wurde im Juni 1999 gegründet. Es handelte sich um eine Abspaltung von „Blood & Honour“. Schwerpunkt der Gruppierung war die „Sektion Württemberg“, die in den Land-

kreisen Heilbronn, Ludwigsburg, Rems-Murr und Esslingen aktiv war. Gründer, Divisionsleiter und Sektionschef Württemberg war M. F., zuvor Führer der „Blood & Honour“-„Sektion Württemberg“. Einen Ableger hatte „Furchtlos & Treu“ unter anderem auch in Sachsen.

Die seit Mitte der 1990er Jahre in Deutschland aktive „Hammerskin“-Bewegung wurde 1986 in den USA gegründet. Wie „Blood & Honour“ wollen die Hammerskins ihre Ideologie mittels Musikproduktionen und Konzertveranstaltungen zur Verbreitung bringen und damit auch neue Mitglieder anwerben. Die „Hammerskins“ verstehen sich als eine „weiße rassistische Bruderschaft“.

Die 1991 gegründeten „Kreuzritter für Deutschland“, die ihren Sitz im Raum Stuttgart hatten, bestanden zu einem erheblichen Teil aus Angehörigen der rechtsextremistischen Skin-Szene. Nach den Feststellungen des Ausschusses bestanden enge Beziehungen in das Umfeld von „Blood & Honour“. Als publizistisches Sprachrohr diente das Blatt „Die Burg – Die Kreuzritter-Stimme“. Redakteur war A. H., der gelegentlich als Musiker bei der Szene-Band „Noie Werte“ spielte, die einen Schwerpunkt der Arbeit des Untersuchungsausschusses bildete. Anlässlich ihres zweijährigen Bestehens veranstalteten die „Kreuzritter“ 1993 in Waiblingen ein sogenanntes „Doitsches Grillfest“. Der Gründer von „Blood & Honour“ Ian Stuart Donaldson spielte mit seiner Band „Skrewdriver“ auf diesem Konzert. Als Vorgruppe trat die baden-württembergische Skin-Band „Triebtäter“ aus dem „Blood & Honour“-Umfeld auf. Für Kontakte zum NSU hat der Ausschuss keine Hinweise gefunden.

Der Ausschuss hat sich auch mit regionalen Neo-Nazi-Netzwerken beschäftigt. Die „Autonomen Nationalisten Backnang“ hatten Anfang der 2000er Jahre im Rems-Murr-Kreis zahlreiche Straftaten, darunter Anschläge auf ein Flüchtlingsheim und ein türkisches Vereinsheim begangen. Einige dieser Straftaten wiesen nach Auffassung des Untersuchungsausschusses Parallelen zu den frühen Taten des NSU auf, so beispielsweise das Anbringen eines Banners an einer Straßenbrücke und die Konstruktion einer Rohrbombe. Direkte Bezüge konnten jedoch ausgeschlossen werden. Das 2003 gegründete „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ um Neonazis wie C. H. zählte zu den aktivsten Neonazi-Strukturen in Deutschland. Schwerpunkt war das Dreiländereck Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen. Technischer Ansprechpartner der Homepage des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ war der NSU-Unterstützer R. W. Dennoch konnten keine Verbindungen zwischen NSU und „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ festgestellt werden.

Im Oktober 2000 wurde von dem rechtsextremistischen Liedermacher A. S. der antisemitische und rassistische „European White Knights of the Ku Klux Klan – Realm of Germany“ gegründet, als Teil einer US-amerikanischen Ku-Klux-Klan Struktur. Die Gruppe konnte bundesweit nur wenige Mitglieder gewinnen. Allerdings gehörten ihr zwei Polizeibeamte aus Baden-Württemberg an. Mit diesem Sachverhalt hatte sich bereits der Untersuchungsausschuss NSU I befasst.

2. Blood & Honour

Bekannte Mitglieder der „Sektion Württemberg“ der 1994 gegründeten Skinhead-Organisation „Blood & Honour“ (B & H) waren A. H., H. I., M. M., M. W., A. Z. und M. H.⁹⁹ Später stieß J. A. aus Aue (Sachsen) zu B & H Württemberg dazu. A. war Mitbegründer der „B & H-Sektion“ Sachsen und ein enger Freund der NSU-Unterstützer M. und A. P. Der Zeuge S. L., 1994 Gründungsmitglied, Sektionschef von Berlin und Leiter der „Division Deutschland“, bezifferte die Gesamt-Mitgliederzahl von B & H auf 150 bis 200 Personen.¹⁰⁰

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin A. R., LKA, führte aus, dass einer von zwei Thesen zufolge „Blood & Honour“ durch die Band „Noie Werte“, die dem Netzwerk zugeordnet werden könne, von England nach Deutschland gebracht worden sei. Auf Frage, ob S. H. Funktionär der ehemaligen „Sektion Württemberg“ gewesen sei, wies die Zeugin darauf hin,

⁹⁹ M. H. darf nicht mit S. H. verwechselt werden.

¹⁰⁰ Zeugenvernehmung S. L. 21. Sitzung vom 16. April 2018.

dass jener selbst behauptete, „Blood & Honour“ nicht angehört zu haben. Sein Verhalten spreche aber dafür, dass er Mitglied gewesen sei. Er sei in der Band „Noie Werte“ gewesen, die ständig bei „Blood & Honour“-Konzerten aufgetreten sei. S. H. war von 1988 bis 2010 Frontsänger der 1987 in Esslingen gegründeten Band „Noie Werte“.¹⁰¹

Verschiedene Zeugen schlossen eine formelle B & H-Mitgliedschaft S. H. aus. Der Zeuge L. mutmaßte auf Vorhalt, dass dies möglicherweise eine strategische Entscheidung S. H. war. Der Ausschuss konnte S. H. hierzu nicht selbst befragen, da der seit Dezember 2000 als Rechtsanwalt zugelassene H. seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss unter Hinweis auf sein anwaltliche Einbindung in das Verfahren vor dem OLG München gegen Beate Zschäpe und vier Mitangeklagte gänzlich verweigerte. Der Ausschuss strengte daraufhin ein Verfahren vor dem Amtsgericht Stuttgart an. Das Amtsgericht Stuttgart stellte fest, dass sich die pauschale Weigerung H. nicht auf ein anwaltliches Zeugnisverweigerungsrecht stützen lässt und verhängte gegen H. ein Ordnungsgeld in Höhe von 1 000 Euro.¹⁰² Diese Entscheidung ist vor dem offiziellen Ende der Beweisaufnahme (8. Oktober 2018) nicht rechtskräftig geworden, weshalb keine weitere Ladung vor den Ausschuss in Betracht gekommen ist. Der Ausschuss teilt die Ansicht der Zeugin R., dass das praktische Verhalten – und im Übrigen auch die ideologische Weltanschauung – von H. für eine Zugehörigkeit zu „Blood & Honour“ spricht, eine formelle Mitgliedschaft aber nicht nachweisbar ist und aus Sicht des Ausschusses letztlich auch dahinstehen kann.

Die Sektion Baden von „Blood & Honour“ existierte bis zum bundesweiten Verbot vom September 2000 durchgehend. Leiter der Sektion Baden war A. P. Weitere Mitglieder waren H. K., inzwischen verheirateter B., A. E., F. S., A. S. und J. W. K., zum Zeitpunkt des B & H-Verbots stellvertretender Leiter der Sektion Baden und deren Kopf, war seit 2001 Betreiber des Internet-Versandhandels „Ragnarök Records“. Mit Datum vom 4. September 2004 gab K. seinen Kunden bekannt: „*Ab sofort gibt es jetzt endlich die ins Deutsche übersetzte Biographie über Ian Stuart/Skrewdriver von P. L. bei Ragnarök Records unter www.skrewdriver88.de zum Einführungspreis von 15 EUR zu beziehen*“. Der Frage, inwieweit S. H. in dieses Projekt involviert war, konnte der Ausschuss wegen kompletter Aussageverweigerung nicht nachgehen. K. wirkte aktiv an der B & H-Zehn-Jahresfeier am 29. bis 31. Oktober 2004 mit. Er war einer der zwei Hauptbeschuldigten im Verfahren wegen Fortführung einer verbotenen Vereinigung gegen die ehemalige B & H-Sektion Baden. Er wurde vom LG Karlsruhe mit Urteil vom 23. März 2011 zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist rechtskräftig.¹⁰³ Der Ausschuss fand keine Hinweise auf einen Bezug von K. zum NSU-Komplex.

Insgesamt war „Blood & Honour“ das wichtigste internationale Netzwerk im rechtsextremistischen Musik-Bereich. Dies hat nach Auffassung des Ausschusses nicht nur ideologische, sondern auch ökonomische Gründe. Bereits 1995 fand nach Aussage von L. das erste von B & H organisierte Konzert in Deutschland statt. Bei Konzerten konnte nach Aussage von S. L. bis zu 20 000 DM Gewinn (ca. 10 000 Euro) gemacht werden. Dies unterstreicht nach Ansicht des Ausschusses die ökonomische Dimension der rechtsextremistischen Musikszene.¹⁰⁴

S. L. war mit M. F. befreundet und zog vorübergehend zu ihm nach Kirchheim/Neckar, wo L. Arbeit gefunden hatte. Dabei spielte auch die F & T-Gründung durch F. keine Rolle. Auch zu den Gründen von F. für die Gründung konnte der Zeuge L. nichts sagen. F. war nach der Gründung seiner eigenen Organisation auch praktisch von „Blood & Honour“ getrennt. Der Zeuge K. erklärte, dass er F. auf keiner B & H-Veranstaltung mehr gesehen habe.¹⁰⁵

¹⁰¹ Vgl. C.V.8.

¹⁰² Amtsgericht Stuttgart, Beschluss vom 13. August 2018, Az. 29 Gs 4616/18; Landgericht Stuttgart, Az. 8 Qs 67/18 (Stand 8. Oktober 2018 nicht rechtskräftig).

¹⁰³ Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 23. März 2011, Az. 5 KLS 570 Js 32374/03.

¹⁰⁴ Vgl. C.V.2.

¹⁰⁵ Zeugenvernehmung H. K. Sachbericht, B.II.2.22.

Gemäß Eigendarstellung wurde F & T im Juni 1999 in einer Scheune auf der Gemarkung Brackenheim-Meimsheim (Landkreis Heilbronn) von ehemaligen B & H- und „White Youth“-Mitgliedern, der Jugendorganisation von B & H, gegründet. Die Gründungsfeier selbst fand im Dezember 1999 im Clubhaus statt. „Furchtlos und Treu“ war der württembergische Wappenspruch und die Devise des Kronenordens, dem höchsten 1818 gestifteten württembergischen zivilen und militärischen Verdienstorden. Zu den Spitzenzeiten bestand F & T aus den Sektionen Württemberg (F.), Baden (M. S.) und den weiteren Sektionen Pfalz und Schlesien. Die „Division Kroatien“¹⁰⁶ soll über vier Sektionen verfügt haben. Strukturen, Satzung und Inhalte von F & T knüpften nahtlos an die B & H-Sektion an.

Der Niedergang von F & T begann nachdem die eigenen Veranstaltungslokalisierung, eine alte Scheune, aus ungeklärten Gründen einem Brand zum Opfer gefallen war. Die geladene Zeugin KHK in A. R. vom LKA wies darauf hin, dass mehrere Veranstaltungen in den überlassenen Räumlichkeiten der MC „Bandidos“, Mannheim, stattgefunden haben.¹⁰⁷ Dieses Ermittlungsergebnis wurde von F. in seiner Zeugenvernehmung bestätigt. Er verwies dabei auf die besondere Rolle des Mannheimer Neonazis C. H., der sich die Miete der Räumlichkeit in Mannheim-Rheinau mit den „Bandidos“ geteilt hatte. Die Aussage von F., dass der Rechtsrock sein Zugang zum Rechtsextremismus gewesen sei, bestätigt den Ausschuss in seiner Auffassung von der zentralen Rolle rechtsextremistischer Musik beim Einstieg junger Leute in den Rechtsextremismus. Die EG „Umfeld“ hat auch den Baden-Württemberger Rechtsextremisten M. F. überprüft und keine Bezüge zum NSU-Komplex feststellen können. Auch der Ausschuss konnte keine Hinweise auf Unterstützertätigkeiten des F. oder der Organisation „Furchtlos & Treu“ für den NSU finden.

F. bestätigte eine Mitgliedschaft beim KKK in den Vereinigten Staaten.¹⁰⁸ Andere Kontakte zum KKK in Deutschland stritt F. ab. Der Ausschuss hält diese Aussagen für nicht glaubhaft. Der Vorgängerausschuss hatte keine Zweifel an einem Bericht, demzufolge an einer Kreuzverbrennung in Winterbach im Jahr 2000 unter anderem A. S., F. und weitere Mitglieder von „Furchtlos & Treu“ beteiligt gewesen seien. Der Ausschuss fand aber keine Belege für Kontakte von F. zum später gegründeten EWK KKK von S.¹⁰⁹

3. „Aktionsbüro Rhein-Neckar“

Insbesondere aufgrund der Feststellung, dass der NSU-Unterstützer R. W. zeitweise als Ansprechpartner für die Homepage des „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ genannt wurde, wurden Mittäter oder Unterstützer des NSU in Mannheim und Umgebung vermutet. Hier lebten und wirkten einige bekannte Rechtsextremisten, die Umgang mit dem Umfeld von Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt pflegten und Teilnehmer von Veranstaltungen waren, die auch die drei besuchten. Auffällig war der hohe Grad der Vernetzung der rechtsextremistischen Szene von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen über das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“. Laut Zeuge KHK K. (LKA Baden-Württemberg, EG Umfeld) handelte es sich jedoch um keinen Ermittlungsschwerpunkt des LKA Baden-Württemberg im Rahmen der EG Umfeld, sodass er als Hauptsachbearbeiter nur drei Wochen mit dieser Spur beschäftigt war.¹¹⁰ Auch KHK L. bestätigte, dass das BKA dieser Spur keine tiefere Bedeutung zumah und sie als Randnotiz behandelte.¹¹¹

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses gibt es keine Hinweise darauf, dass – abgesehen von R. W. – Akteure des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ Mittäter oder Unterstützer des NSU gewesen sind. Allerdings handelte es sich beim „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ um ein Beispiel für die überregionale Vernetzung rechtsextremistischer Strukturen und die daraus folgende hohe Mobilisierungsfähigkeit.

¹⁰⁶ F. verfügt familiär über kroatische Wurzeln.

¹⁰⁷ Zeugenvernehmung A. R. Sachbericht, B.II.8.8.6.

¹⁰⁸ Zeugenvernehmung M. F. Sachbericht, B.II.8.8.14.

¹⁰⁹ Vgl. C.III.5.

¹¹⁰ Zeugenvernehmung M. K., LKA Baden-Württemberg, 13. Sitzung, 22. September 2017, S. 24.

¹¹¹ Zeugenvernehmung F. L., BKA, 10. Sitzung, 15. Mai 2017, S. 46 f.

Das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ war eine Informations- und Aktionsplattform und ein Verbund freier Kameradschaften. Es wurde in verschiedenen Berichten der Ämter für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder seit seiner Gründung im August 2003 bis zu seinem letzten öffentlichkeitswirksamen Auftritt im Jahre 2006 erwähnt. Laut ORR Dr. F. (LfV Baden-Württemberg) gehörten hierzu aus Rheinland-Pfalz die „Kameradschaften“ Ludwigshafen, Kurpfalz, Vorderpfalz und Worms, aus Baden-Württemberg die „Kameradschaften“ Mannheim und Hockenheim und aus Hessen die „Kameradschaft Bergstraße“, der „Nibelungensturm Odenwald“ sowie zwei Kreisverbände der NPD.¹¹² Nach den Feststellungen des Ausschusses ließen sich 50 bis 70 aktive Personen zuordnen, die jedoch jeweils eine deutlich höhere Anzahl an Personen mobilisieren konnten. Einige von diesen aktiven Personen waren in der Lage bis zu 100 Personen zu mobilisieren. Gemeinsam konnten bis zu 400 Personen bei Demonstrationen auftreten.¹¹³ Laut KHK A. wurden durch Mitglieder des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ Räume und Flächen angemietet und gepachtet, die über hundert Personen Platz boten. An Wochenenden fanden dort durch das „Aktionsbüro“ organisierte Veranstaltungen statt.¹¹⁴

Beteiligte Rechtsextremisten waren unter anderem C. H., M. H., M. R., R. R.-T., M. M., K. A., D. A., M. B., P. B., N. S. und D. S.

H. ist eine Führungsperson der rechtsextremistischen Szene und nahm eine zentrale Rolle beim Aufbau des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ ein. Ursprünglich stammte er aus Jena und zog erst im Jahre 2000 nach Mannheim. H. kannte aus dem Unterstützerumfeld des NSU die Thüringer R. W., T. G. und A. K. und hatte deren Telefonnummern in seinem Mobiltelefon abgespeichert, wie er selbst bestätigte.¹¹⁵

G. nutzte mit Wissen von H. das Internetforum des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ und verfasste Einträge unter dem Pseudonym „ACE“, wie H. bestätigte.¹¹⁶ Eine aktive Mitwirkung Gerlachs im „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ konnte der Ausschuss nicht feststellen.

Nach Auffassung des Ausschusses gibt es keine Hinweise darauf, dass das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ die Terroristen des NSU unterstützte.

Eine einzelne Verbindungslinie ergibt sich über die Person R. W. Laut ORR Dr. F. war W. seit 2003 als technischer Ansprechpartner der Website des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ „ab-rhein-neckar.de“ und nach dessen letzten Aktivitäten im Jahre 2007 auch für die Nachfolge-website „infoportal24.org“ für den Domainanbieter benannt. Die Internetseite sei teilweise sehr stark besucht worden und habe sich inhaltlich mit den Aktionen des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ beschäftigt. W. sei jedoch im „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ selbst nicht aktiv gewesen und habe mit den Inhalten der Homepage nichts zu tun gehabt. Neben dieser Website habe er weitere rechtsextremistische Websites betreut, zum Beispiel den „Nordthüringer Boten“ und des „Nationalen Widerstandes“ in Jena.¹¹⁷ Laut eigenen Angaben hatte H. W. im Jahre 2003 in Jena an einem NPD-Stand kennengelernt. Da W. zu diesem Zeitpunkt Dienstleistungen im Zusammenhang mit Internetseiten angeboten hätte und H. für das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“ einen Informatiker suchte, der die Website betreute, sprach er diesen auf eine entsprechende Tätigkeit an. Er gewann W. für diese Aufgabe, sodass W. technischer Administrator der Website des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ wurde. H. verneinte, auch Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt zu kennen.¹¹⁸ Da W. weitere Websites anderer rechtsextremistischer Kameradschaften in Thüringen betreute und keine weiteren Handlungen für das „Aktionsbüro

¹¹² Zeugenvernehmung Dr. F. F., LfV Baden-Württemberg, 19. Sitzung, 19. Januar 2018, S. 3.

¹¹³ Zeugenvernehmung Dr. F. F., LfV Baden-Württemberg, 19. Sitzung, 19. Januar 2018, S. 3; Zeugenvernehmung M. A., Polizeipräsidium Rheinpfalz, 12. Sitzung, 17. Juli 2017, S. 9.

¹¹⁴ Zeugenvernehmung M. A., Polizeipräsidium Rheinpfalz, 12. Sitzung, 17. Juli 2017, S. 27.

¹¹⁵ Zeugenvernehmung M. H., 20. Sitzung, 5. März 2018, S. 208 ff.

¹¹⁶ Zeugenvernehmung M. H., 20. Sitzung, 5. März 2018, S. 214.

¹¹⁷ Zeugenvernehmung Dr. F. F., LfV Baden-Württemberg, 19. Sitzung, 19. Januar 2018, S. 4 ff., 9.

¹¹⁸ Zeugenvernehmung M. H., 20. Sitzung, 5. März 2018, S. 208 f.; 213 f.

Rhein-Neckar“ vornahm, ist der Ausschuss davon überzeugt, dass es sich um eine Gefälligkeit handelte und keine größere Verbindung W. in Gestalt eines Engagement bestand.

Laut KHK A. fand am 10. Dezember 2005 ein rechtsextremistischer „Trauermarsch“ in Salem in Schweden statt, an dem 30 Personen des „Aktionsbüro Rhein-Neckar“, unter anderem auch H., teilgenommen haben. Der NSU besaß Videomaterial von diesem Marsch. Dem Ausschuss liegen jedoch keine Belege dafür vor, dass Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe tatsächlich anwesend gewesen sind.¹¹⁹

Auch H. ist eine Führungsfigur der rechtsextremistischen Szene in der Region Mannheim/Ludwigshafen und war eine zentrale Figur des „Aktionsbüro Rhein-Neckar“. H. kannte aus dem Umfeld des NSU die Thüringer W. und T. B. Laut H. habe er diese in den 1990er Jahren in Thüringen kennengelernt.¹²⁰ Er bestätigt, dass er am 17. August 1996 auf einem „Rudolf-Hess-Gedenkmarsch“ mit mehreren hundert Teilnehmern in Worms war, auf dem auch Mundlos, Zschäpe und W. gewesen sind. Er habe diese jedoch weder getroffen noch kennengelernt.¹²¹

Es konnte nicht festgestellt werden, dass H. oder H. mit Mundlos, Zschäpe oder Böhnhardt von selbst oder über W. oder G. in Kontakt getreten sind oder diese durch Handlungen unterstützt haben.

Aus dem Ermittlungsbericht der EG Umfeld vom 31. Januar 2014 geht hervor, dass Gruppierungen wie das „Aktionsbüro Rhein-Neckar“, die Skinband „Noie Werte“ unter anderem Schwerpunkte der nachrichtendienstlichen Beobachtungstätigkeit als auch der Aufklärungsarbeit [...] des LfV Baden-Württemberg waren. Die Information, dass W. Ansprechpartner für die Homepage des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ gewesen war, sei dem LfV Baden-Württemberg „infolge der Ermittlungen gegen den NSU im Dezember 2011 bekannt geworden“. Auf der gleichen Seite des Berichts der EG Umfeld steht, dass W. „für die Homepage des neonazistischen AB Rhein-Neckar www.ab-rhein-neckar.de als technischer Ansprechpartner und Zonenverwalter eingetragen ist“. Die Domaindaten der Internetseite seien letztmalig am 31. Juli 2008 geändert worden (Stand der Domainabfrage laut Bericht der EG Umfeld: 29. August 2013).

Die Internetseite des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ findet Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten des LfV Baden-Württemberg in allen Jahren von 2003 bis 2016. Auffallend ist, dass die Internetseite ab 2011, im Jahr des Bekanntwerdens des NSU, keine Erwähnung mehr findet. Dies wirft Fragen auf, die für den Ausschuss nicht nachvollziehbar beantwortet werden konnten.

4. „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG)“

Der Rechtsterrorist Uwe Mundlos wies zahlreiche Bezüge zur neonazistischen „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG) auf. So fanden sich auf einem ihm zugeordneten Asservat aus der Jenaer Garage die Anschriften zweier HNG-Funktionärinnen. Neben der Adresse der langjährigen Vorsitzenden enthält das Schriftstück, eine kleine Zusammenstellung handschriftlich notierter Adressen, auch jene der zeitweilig in Baden-Württemberg wohnhaften HNG-Funktionärin S. E., später verheiratete F.

Uwe Mundlos unterstützte in den 1990er Jahren inhaftierte Angehörige der rechtsextremistischen Szene durch das Schreiben von Briefen. Der Zeuge KHK K. (BKA)¹²² bestätigte in seiner Vernehmung, dass der mit dem Jenaer Trio sehr gut befreundete Chemnitzer Neonazi T. S., der zeitweilig eine Affäre mit Beate Zschäpe hatte und später V-Mann des Berliner Staatsschutzes wurde, Uwe Mundlos empfohlen habe, für die HNG Kontakt mit dem Polizis-

¹¹⁹ Zeugenvernehmung M. A., Polizeipräsidium Rheinpfalz, 12. Sitzung, 17. Juli 2017, S. 21.

¹²⁰ Zeugenvernehmung C. H., 20. Sitzung, 5. März 2018, S. 149, 169.

¹²¹ Zeugenvernehmung C. H., 20. Sitzung, 5. März 2018, S. 150 f., 156.

¹²² Zeugenvernehmung M. K. Sachbericht, B.I.3.3.2.

tenmörder K. D. aufzunehmen. Die HNG hat über viele Jahre hinweg den rechtsextremistischen Polizistenmörder D. unterstützt, dessen Tat vom Februar 1997 der Heilbronner Tat zumindest chronologisch gesehen vorausging. Dies war notwendigerweise ein wichtiger Punkt für den Ausschuss, da Mundlos zusammen mit Böhnhardt im Jahr 2007 dann selbst zum Polizistenmörder in Heilbronn werden sollte. Eine Beeinflussung oder Radikalisierung von Mundlos durch D. kann der Ausschuss daher nicht ausschließen. Nach Auffassung des Ausschusses zeigt dies, dass ein Anschlag auf Polizistinnen und Polizisten in der Gedankenwelt von Rechtsextremisten durchaus konsequent ist.

Die HNG wurde 1979 gegründet und im September 2011 vom damaligen Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) verboten. Der formale Sitz des eingetragenen Vereins war seit der Gründung Frankfurt/Main, wie vom Sachverständigen B., Referatsgruppenleiter im Bundesamt für Verfassungsschutz, bestätigt wurde.¹²³ Die Postanschrift war in Mainz-Gonsenheim, dem Wohnort der jahrzehntelangen Vereinsvorsitzenden U. M., die von 1991 bis wenige Wochen vor dem Verbot als Vereinsvorsitzende fungierte. Im Juli 2011 tauschte die damals 77 Jahre alte M. mit der bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden D. W. die Ämter.

Die HNG war mit weitem Abstand die mitgliederstärkste – und aus Sicht des Ausschusses sehr aktive – Organisation zur Unterstützung rechtsextremistischer Straftäterinnen und Straftäter in der Bundesrepublik Deutschland. Ihr gehörten über Jahrzehnte hinweg mehrere hundert Mitglieder an. Im Jahr des Verbotes 2011 waren es nach Behördenangaben bundesweit rund 600 Mitglieder. Der Verfassungsschutzbericht von Baden-Württemberg beziffert die Mitgliederzahl in dem Bundesland in den beiden letzten Jahren der Existenz mit ca. 50 Personen¹²⁴. In den Jahren 1997 bis 2005 gehörten nach Behördenangaben sogar rund 70 Personen in Baden-Württemberg der HNG an¹²⁵. Die HNG veröffentlichte monatlich die „Nachrichten der HNG“ mit bis zu 20 Seiten im DIN A5-Format. Die Auflage lag nach Aussage des Sachverständigen B. bei bis zu 750 Exemplaren, also über der Zahl der Mitglieder.¹²⁶

Die HNG gehörte zu den insgesamt mitgliederstärksten Organisationen des neonazistischen Spektrums in Deutschland und war zudem organisationübergreifend tätig. Die Bedeutung der HNG lag jedoch nicht nur in der Quantität ihrer Mitglieder. Inhaftierte Rechtsextremisten aus dem In- und Ausland, darunter zahllose aus dem gewaltbereiten Spektrum, wurden während der Zeit ihrer Inhaftierung unterstützt. Rechtsberatung, die Zusendung vor allem rechtsextremistischer Literatur und Briefmarken sowie die Vermittlung von Briefkontakten sollten der politischen und moralischen Unterstützung dienen. Auf einer umfangreichen Liste fanden sich in den „Nachrichten der HNG“ unter Angabe der jeweiligen Anschrift inhaftierte Rechtsextremisten, die Briefkontakte wünschen. Die inhaftierten „Kameraden“, so die Eigenbezeichnung, sollten während der Haft sozial und ideologisch an die Szene gebunden bleiben („drinnen und draußen eine Front“). Diese Inszenierung von „Kameradschaft“ diente auch dazu, staatliche Ausstiegsangebote zu unterlaufen. Eine Abkehr oder gar ein Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene während der belastenden Haftzeit sollten so verhindert werden. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass gerade während einer Inhaftierung der Kontakt zu Szeneangehörigen und Propagandamaterial soweit wie möglich unterbunden werden muss und eine Ansprache durch ein qualifiziertes Aussteigerprogramm erfolgen sollte.

Das aus Bayern stammende HNG-Vorstandsmitglied S. F., geborene E., wohnte mehrere Jahre in Baden-Württemberg. Zusammen mit zwei weiteren Angehörigen der rechtsextremistischen Szene aus dem grenznahen Bayern war sie in den Jahren 1995 bis 1997 in Erolzheim (Kreis Biberach) wohnhaft.

Uwe Mundlos schrieb Briefe an inhaftierte Rechtsextremisten, um diese im dargelegten Sinne zu unterstützen. Auch bei Personen aus Baden-Württemberg wie M. E. und B. E.-N. konnten diesbezügliche Aktivitäten in geringerem Umfang nachgewiesen werden. Zahlreiche Personen

¹²³ Sachverständigenvernehmung U. B. Sachbericht B.II.1.4.1.

¹²⁴ Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg 2011, S. 186.

¹²⁵ Verfassungsschutzberichte Baden-Württemberg 1991 bis 2011.

¹²⁶ Sachverständigenvernehmung U. B. Sachbericht B.II.1.4.1.

aus dem Umfeld des späteren NSU haben Spuren in den „Nachrichten der HNG“ hinterlassen. So finden sich beispielsweise die Zeugen M. H., E. P., S. R. und der geladene Zeuge T. S. dort wieder. H. beispielsweise wurde in den Jahren 1995 bis 1997 in der Rubrik „Briefkontakt wünschen“ gelistet. Von S. wurden sogar zahlreiche Leserbriefe veröffentlicht.

Die von der HNG Betreuten waren wegen ganz unterschiedlicher Delikte inhaftiert, in der Regel aber mit Bezug zur rechtsextremistischen Szene. Die der rechten Skinhead-Szene entstammende Zeugin F., geborene E., erscheint dem Ausschuss in der Gesamtheit aller Aspekte als unglaubwürdig. Darüber hinaus waren ihre Einlassungen zur eigenen Gewaltfreiheit und dem Negieren eines eigenen politischen Anspruchs völlig unglaubhaft. Die Teilnahme an Veranstaltungen der neonazistischen Skinhead-Szene, der Besuch von entsprechenden Konzertveranstaltungen und die kurzzeitige Mitgliedschaft bei der neonazistischen „Deutschen Alternative“ weisen die Zeugin nach der Überzeugung des Ausschuss als Angehörige der rechtsextremistischen Szene aus.

Zudem betreute sie nicht nur Gefangene der rechtsextremistischen Szene, sondern übernahm auch eine Vorstandstätigkeit in der HNG, was sie aber erst auf mehrmaliges Nachfragen einräumte. Anzumerken ist auch, dass ein rein humanitäres Engagement zugunsten von Inhaftierten nur außerhalb der eindeutig neonazistischen HNG möglich gewesen wäre. Auch der von F. proklamierte Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene erscheint dem Ausschuss wenig glaubhaft. Der Rechtsbeistand von F., Rechtsanwalt G. H.-A., zählt zu den prominenten Anwälten der rechtsextremistischen Szene mit Bezug zum „Deutschen Rechtsbüro“. Gegen F. läuft derzeit ein Verfahren wegen des Verdachts der uneidlichen falschen Aussage vor dem Ausschuss am Amtsgericht Stuttgart.¹²⁷ Bis zur Drucklegung war es noch nicht abgeschlossen.

Zahlreiche Zeuginnen und Zeugen aus der rechtsextremistischen Szene wurden vom Ausschuss zur HNG befragt. Nahezu allen war die HNG bekannt, viele Zeuginnen und Zeugen hatten nachweislich Bezüge zur HNG. Von der Beteiligung an der Korrespondenz mit Inhaftierten, einer Mitgliedschaft, bis hin zur Betreuung während der eigenen Inhaftierung reichte das Spektrum der Aktivitäten. Hierzu gehört beispielsweise auch das HNG-Mitglied E. S., die an den Chemnitzer Neonazi J. W. aus dem NSU-Umfeld Briefe während seiner Haftzeit schrieb. All dies unterstreicht nach Auffassung des Ausschusses im vorliegenden Kontext die Bedeutung der inzwischen verbotenen Organisation.

Mit Blick auf den NSU hat der Ausschuss mehrere von der HNG vermittelte Briefkontakte der NSU-Mitglieder festgestellt. Nach den eindeutigen Feststellungen des Ausschusses ist die Bedeutung der seit sieben Jahren verbotenen HNG für die gesamte neonazistische Szene als ganz erheblich einzuschätzen. Zahlreiche Zeuginnen und Zeugen aus der rechtsextremistischen Szene wiesen Bezüge zu dieser Organisation auf.

5. „Ku-Klux-Klan“

Den Themenkomplex „Ku-Klux-Klan“ (KKK) hat bereits der Untersuchungsausschuss NSU I intensiv beleuchtet. Die dortigen Feststellungen macht sich der 2. Untersuchungsausschuss zu Eigen. Wesentliche neue Erkenntnisse konnten im Fortgang nicht gewonnen werden. Dies lag nicht zuletzt an der mangelnden Kooperationsbereitschaft des „KLeagle“ des „International Knights of the Ku Klux Klan“ (IK KKK) und später „Grand Dragon“ des „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK), A. S., der sich seit Jahren in den USA aufhält und trotz intensiver Bemühungen des Ausschusses aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht als Zeuge vernommen werden konnte.

Vielmehr erhärtet sich der Eindruck, dass – wie der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Grumke und die Zeugen H. W. und D. B. schilderten – die Klan-Gruppen in Deutschland und Baden-Württemberg nie Fuß fassen konnten und innerhalb des rechtsextremistischen Spektrums

¹²⁷ Amtsgericht Stuttgart, Strafverfahren Az. 14 Ds 7 Js 126115/17.

keine Bedeutung erlangten. Einzelne Kreuzverbrennungen in Baden-Württemberg sind ab dem Jahr 1990 dokumentiert.

Zwar wiesen die in Baden-Württemberg zeitweise aktiven Klan-Gruppen, IK KKK, EWK KKK und „United Northern and Southern Knights of the Ku Klux Klan“ (UNSK KKK), eine rassistisch motivierte Ausrichtung auf die Vorherrschaft der „weißen Rasse“ auf. Diese ließ sich für einzelne, bereits in der rechten Szene verwurzelte Personen in Gestalt von Kreuzverbrennungen legal zum Ausdruck bringen. Auf Grund der teilweisen Verwendung (pseudo-)christlicher Symbolik, ihrer mystischen Verbrämung und ihrer weitgehenden Inaktivität waren die Clans in Baden-Württemberg für weite Teile der rechtsextremistischen Szene jedoch nicht anschlussfähig. In der Hochphase hatte der EWK KKK 20 Mitglieder verteilt über das gesamte Bundesgebiet. Der UNSK KKK weist derzeit mit D. B. alias „D. W.“ an der Spitze als sog. „Supreme Grand Dragon“ unter zehn Mitglieder in Deutschland auf. In Baden-Württemberg ist B das einzige Mitglied.

Diese Klan-Gruppen standen offenkundig in Struktur und Ideologie unkoordiniert nebeneinander. Zwischen dem EWK KKK, aus dem S. nach eigenen Angaben im Jahr 2002 auschied, und dem UNSK KKK, der erst im August 2008 gegründet und im Oktober 2012 medial bekannt wurde, bestanden nach den Feststellungen des Ausschusses keine Verbindungen. Obgleich S. und B. in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander in Schwäbisch Hall-Gailenkirchen wohnten, kannten sie sich nach Aussage von B. nicht. Der Ausschuss konnte keinen Beleg für eine Bekanntschaft finden.

Einzelne personelle Überschneidungen zwischen einem Klan und einer rechtsextremistischen Gruppierung konnte der Ausschuss beispielsweise zwischen IK KKK und den „Autonomen Nationalisten Backnang“ (ANB) feststellen. Nach Angaben des Zeugen W. sei es bei der Annäherung der beiden Gruppen um die Suche nach Gleichgesinnten gegangen. Alle um ihn herum seien Mitglied des IK KKK geworden. Mangels Volljährigkeit sei er jedoch abgewiesen worden. Nach einem persönlichen Zerwürfnis mit einem Klan-Mitglied wurde die Zusammenarbeit der beiden Gruppen jedoch nicht vertieft. Auch erfolgte kein Engagement im EWK KKK. Umgekehrt war aber auch der Aktionsradius der ANB regional begrenzt.

Zu der vom Vorgängerausschuss als offen bezeichneten Frage der Mitgliedschaft von T. R., alias V-Mann „C.“ bereits im IK KKK konnten keine eindeutigen Erkenntnisse erlangt werden. In seiner Vernehmung durch das BKA am 9. Oktober 2012 behauptete S., R. sei im Herbst 2000 mit ihm aus dem IK KKK aus- und in den von S. neu gegründeten EWK KKK eingetreten. Dies bestritt R. in seiner Vernehmung vom 13. März 2013 und beschrieb den IK KKK als Dachorganisation des EWK KKK. Der Sachverständige des Deutschen Bundestag zu rechtsextremistischen Aktivitäten im Raum Heilbronn/Stuttgart seit 1996, S. U., sieht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass R. bereits Mitglied des IK KKK war. Dies wird nach Einschätzung des Ausschusses nicht zuletzt auf den Umstand zurückzuführen sein, dass R. in Unkenntnis seines V-Mann-Führers S. ein Darlehen in Höhe von 1 500 DM (ca. 750 Euro) gewährte, das dieser für KKK-Aktivitäten nutzte. Der vom Deutschen Bundestag zum Sachverständigen für den V-Mann C. bestellte Rechtsanwalt J. M. konstatierte, der Kontakt zwischen R. und S. sei auf Betreiben des BfV erst Ende 1999/Anfang 2000 zustande gekommen und habe sich in der Folgezeit verfestigt. Vollmitglied sei R. jedoch (nur) im EWK KKK geworden.

Feststellungen jenseits einzelner Beziehungen von S. über den KKK hinaus nach Sachsen und Thüringen konnten nicht getroffen werden. Der EWK KKK verfügte lediglich vereinzelt über Mitglieder aus den Bereichen Leipzig und Eisenach. Als Musiker in Rechtsrock-Bands war S. auch in den östlichen Bundesländern unterwegs und knüpfte in dieser Hinsicht Kontakte. R. schildert in seiner Vernehmung, dass er sich Kontakte von S. etwa zum „Thüringer Heimatschutz“ nicht vorstellen könne, weil dieser in Westdeutschland fest verwurzelt gewesen sei. Der EWK KKK habe auch keine Mitglieder in Thüringen gehabt, was wiederum den Schilderungen von S. widerspricht. Eine Mitgliederliste existiert laut S. nicht, sodass die divergierenden Angaben nicht verifiziert werden konnten.

Allerdings bestand unstreitig eine flüchtige Bekanntschaft zwischen S. und dem im sächsischen „Blood & Honour“-Umfeld umtriebigen R. M. über die rechtsextremistische Musikszene in Sachsen. Dies klingt bereits im Abschlussbericht des 1. Untersuchungsausschusses an, wo S. ausdrücklich bestätigt, R. „M.“ M. durch seine verstärkten musikalischen Aktivitäten in den Jahren 1997 bis Mitte 2000 flüchtig zu kennen¹²⁸. Danach habe der Sachverständige Binninger festgestellt, dass S. u. a. mit „einem der führenden Neonazis aus Zwickau“ bekannt gewesen sei, der als V-Mann „P.“ für das BfV gearbeitet habe. In einem IRC-Chat vom 10. Mai 2000 zwischen S. und R. wird M. jedoch entgegen Medienberichten nicht im Zusammenhang mit einer möglichen Waffenbeschaffung für den KKK erwähnt. Der Ausschuss hat ausweislich des vorliegenden Chatprotokolls, der konsularischen Vernehmung von S. in Atlanta/USA auf Veranlassung des BKA am 19. April 2016 wie auch der Vernehmung von KHK W. vom BKA keine Hinweise darauf, dass S. tatsächlich M. als möglichen Waffenbeschaffer genannt hat. S. fragt R. vielmehr, ob er „M.“ – womöglich sogar persönlich – kenne. S. führte im weiteren Chatverlauf aus, Belege für eine Mitgliedschaft von M. bei Scientology zu suchen. Nicht auszuschließen ist, dass S. den Spitznamen M.s aus Prahlerei ob seiner Szenekenntnisse fallen ließ.

In seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Graubünden in Rechtshilfe für den Generalbundesanwalt äußerte M. lediglich, allenfalls „aus Spaß“ und „sicher ohne Rituale und ohne Kapuzenmänner“ an einer Kreuzverbrennung teilgenommen zu haben. Der Ausschuss konnte M. nicht selbst als Zeugen vernehmen, da dieser auf die im Fürstentum Liechtenstein mit erhöhtem Aufwand zugestellte Ladung hin nicht zum Termin erschien. Bei Inanspruchnahme von Rechtshilfe – wie hier – bestehen keine Zwangsmittel zur Durchsetzung der Erscheinungspflicht des Zeugen.

Weder die Ermittlungen des LKA Baden-Württemberg noch die Vernehmung des Zeugen M. F. haben ergeben, dass dieser – wie in einem Artikel der Stuttgarter Nachrichten vom 24. Juli 2015 berichtet – im September 1996 eine KKK-Gruppierung in Stuttgart angeführt habe. Auf Fragen des Ausschusses räumte F. ein, nach wie vor Mitglied im KKK zu sein. Die Gruppe, der er zugehöre, habe ihren Sitz jedoch in den USA und entfalte in Deutschland keinerlei Aktivitäten. Nach seiner Aufnahme in den USA sei er u. a. mit H. W. zum Erfahrungsaustausch erneut in die USA gefahren.

H. W. wiederum nahm nach eigenen Angaben auch an von Rechtsextremisten organisierten Partys in Jena-Lobeda und -Winzerla teil. An diesen war auch das NSU-Trio zugegen, das er bei diesen Gelegenheiten kennenlernte. Bereits vor dem Abtauchen des NSU-Trios brach der Kontakt zu W. nach eigenen Angaben ab. Eine darüber hinausgehende Verbindung zwischen dem KKK und dem NSU-Trio konnte nicht festgestellt werden. W. war bereits vor seiner KKK-Mitgliedschaft in seiner Funktion als Gitarrist der Rechtsrockband „Triebtäter“ im Bundesgebiet unterwegs.

6. Mögliche Bezüge des „Thüringer Heimatschutz (THS)“ nach Baden-Württemberg

In der „Sektion Jena“ des „Thüringer Heimatschutzes“ (THS) haben sich nicht nur Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe radikalisiert, sondern auch die in München verurteilten NSU-Unterstützer R. W., H. G. und C. S. sowie der Beschuldigte A. K. Dies war Ausgangspunkt für den Ausschuss, mögliche Bezüge des THS nach Baden-Württemberg zu überprüfen. Dabei stand die Teilnahme des THS-Anführers T. B. an einer Demonstration der NPD-Nachwuchsorganisation „Junge Nationaldemokraten“ in Stuttgart auf dem Schlossplatz vor dem Herzog-Christoph-Denkmal am 22. November 1997 im Vordergrund. B. und das Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe kannten sich, alle drei gehörten zur „Sektion Jena“ bzw. „Kameradschaft Jena“ des THS. Die Handynummer B.s fand sich auch auf der „Garagenliste“ von Uwe Mundlos.

¹²⁸ Abschlussbericht 1. PUA, S. 1049.

Als Anführer des THS galt T. B., der schon vor der Initiierung des THS vom Thüringer Verfassungsschutz als Vertrauensperson angeworben wurde. In seiner Zeugenvernehmung bestätigte B. seine Tätigkeit als V-Person sowie seine führende Rolle im THS und nahm auch die Initiative zur Gründung für sich in Anspruch.¹²⁹ Der Zeuge S. R., eine weitere Führungsfigur des THS, gab bei seiner Zeugenvernehmung an, er sei nicht wissentlich in Baden-Württemberg gewesen. Er sei lediglich gelegentlich hindurchgefahren.¹³⁰ B. hatte nach eigener Aussage Kontakte nach Baden-Württemberg und war auch öfters in Baden-Württemberg. Der THS hingegen hatte nach Aussage B.s vor dem Untersuchungsausschuss keine großen Kontakte hierher. Im November 1997 fuhr B. mit den Brüdern A. und C. K. sowie einer weiteren, unbekanntem Person zu einer Kundgebung nach Stuttgart. Unter den rund 50 Teilnehmern befanden sich zahlreiche Rechtsextremisten aus Stuttgart und Heilbronn, zu denen B. aber keinen Kontakt aufgenommen haben will. Im Anschluss an die Kundgebung sei er noch zur damaligen NPD-Bundesgeschäftsstelle in der Rötestraße in Stuttgart-West gefahren, um NPD-Plakaten mitzunehmen. Später trat B. mit weiteren THS-Mitgliedern in die NPD ein. Dort wurde er Pressesprecher des Thüringer NPD-Landesvorstandes. Sein Nachfolger in diesem Amt wurde R. W.

Einen Ableger oder ein Pendant des THS gab es, anders als in Bayern mit dem „Fränkischen Heimatschutz“, in Baden-Württemberg nicht. Der Ausschuss konnte auch keine Hinweise auf Aktivitäten des THS in Baden-Württemberg oder eine NSU-Unterstützungstätigkeit durch T. B. finden.

Die für den Ausschuss besonders relevante Frage nach Bezügen von B. in die Region Heilbronn ergab lediglich die Auskunft eines einmaligen Aufenthaltes vor Ort. Anlass war ein Gerichtstermin wegen seiner als Strohmann erworbenen Immobilie in Hardthausen (Landkreis Heilbronn), die im NSU UA I ausführlich untersucht wurde. Auch für eine Nutzung der Immobilie in Hardthausen durch Angehörige des NSU konnte der Ausschuss keine Hinweise finden. B. war dort in den Jahren 2004 bis 2008 Eigentümer eines Hauses, das er jedoch nur als Strohmann für den ursprünglichen Eigentümer in einer Zwangsversteigerung erworben hatte. Dem im Untersuchungsausschuss NSU I geladenen und in Hardthausen wohnhaften Zeugen M. L., ehemaliger Funktionär der „Jungen Nationaldemokraten“ auf Landes- und Bundesebene, sagte der Name B. nichts. Das Aussageverhalten von B. lässt insgesamt Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen aufkommen, da er sich nur sehr schwer und erst auf Vorhalt an viele Dinge erinnern konnte.

Die Zeugenvernehmung des KHK a. D. G. H., LKA Thüringen, konnte nur sehr wenig zur Klärung der Frage nach möglichen Kontakten zwischen dem THS und Baden-Württemberg beitragen. Diese Frage lag außerhalb seines früheren Zuständigkeitsbereiches. H. wusste von Wochenendlagern im Wald mit militärischen Übungen, einer zunehmenden Radikalisierung und dem Fund von Lehrbüchern über die Durchführung terroristischer Akte zu berichten.¹³¹ Dies entspricht den vorterroristischen Aktivitäten des späteren NSU ab dem Jahr 1996 bis zum Abtauchen am 26. Januar 1998. Der Zeuge H. war Leiter der SOKO „Rex“ und vermittelte dem Ausschuss aus seiner Binnensicht den nachhaltigen Eindruck, dass die Landesbehörden Thüringens nicht miteinander, sondern gegeneinander gearbeitet hätten. Viele Aktivitäten und Ermittlungsergebnisse der SOKO „Rex“ seien ins Leere gelaufen.

Der Zeuge B. bestätigte in seiner Zeugenvernehmung, dass er als V-Mann mit Informationen versorgt worden sei. Beispielsweise sei er vor TKÜ-Maßnahmen des LKA Thüringen vorgewarnt worden. Insgesamt fanden wohl Absprachen statt, die den Vorwurf der Einflussnahme der Szene durch den dortigen Verfassungsschutz nachvollziehbar erscheinen lassen. Zudem bestätigte B. bei seiner ersten Aussage vor einem Untersuchungsausschuss die umfangreiche Alimentierung seiner Tätigkeit durch das Thüringische LfV. B. hat nach seiner Aussage dieses Geld in seine politische Arbeit investiert, was nach Ansicht des Ausschusses problematisch ist. Auch die Weitergabe und eine großzügige Vergütung durch den Verfassungsschutz

¹²⁹ Zeugenvernehmung T. B. Sachbericht B.II.6.6.4.

¹³⁰ Zeugenvernehmung S. R. Sachbericht B.I.3.3.8.

¹³¹ Zeugenvernehmung M. H. Sachbericht B.II.6.6.1.

des in den Anfangszeiten des NSU von dem Trio hergestellten antisemitischen Spiel „Pogromly“ bestätigte B. Ein Teil dieses Geldes kam mittelbar dem Trio zugute. Auf die genaue Anzahl der weitergegebenen Spiele, „ein Stapel“, konnte oder wollte der Zeuge nicht eingehen. Am Kern des zugrunde liegenden Sachverhalts selbst hat der Ausschuss jedoch keine Zweifel.

7. „Autonome Nationalisten Backnang (ANB)“

Da eine rechtsextremistische Gruppierung namens „Autonome Nationalisten Backnang“ Anfang der 2000er Jahre terroristische Anschläge auf Ausländer verübte, wurde untersucht, ob diese Personen einen Bezug zum NSU hatten. Die Anschläge wiesen in einigen Merkmalen Parallelen zu den Taten des NSU auf, so brachte die Gruppierung ein Transparent an einer Straßenbrücke an (Parallele zum Anbringen eines Puppentorsos an einer Autobahnbrücke durch den NSU). Viel Aufmerksamkeit fand eine weitere Besonderheit, nämlich dass auch Polizisten in ihrer Funktion als Ermittler im Bereich Staatsschutz als potenzielles Ziel für einen Anschlag ausgewählt wurden. Hierzu gehörte auch Polizeihauptkommissar A. L., Dezeratsleiter Staatsschutz der Polizeidirektion Waiblingen. Er leitete eine Ermittlungsgruppe zur Aufklärung der Serie von Brandanschlägen auf Asylbewerberwohnheime und andere Gewaltdelikte gegen Migranten.

Der Ausschuss hat jedoch keinen Bezug zum NSU festgestellt. Dies stützt sich zunächst auf die Aussagen des PHK L., der im Rahmen seiner Ermittlungen keinen Zusammenhang feststellen konnte. Diese wird von den Ermittlungsakten gestützt. So überwachte die Ermittlungsgruppe frühzeitig die Mitglieder dieser Gruppierung wie etwa P. W. und stellte dabei fest, dass W. sich im Internet radikalisierte und austauschte. In entsprechenden Chatrooms beschaffte er sich Informationen für seine terroristischen Anschläge, zum Beispiel Bauanleitungen für Bomben. Kontakt zum NSU konnte während der Überwachung nicht festgestellt werden. W. bestritt bei seiner Vernehmung im Ausschuss glaubhaft, dass er Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe oder das NSU-Umfeld kennen würde.

8. Rockergruppierungen und Organisierte Kriminalität

Diverse Sachverständige hatten im Untersuchungsausschuss NSU I des 15. Landtags über Hinweise berichtet, es gebe Verbindungen zwischen Rockergruppierungen, organisierter Kriminalität und Rechtsextremisten. Eine etwaige „Zusammenarbeit“ könne das Treiben des NSU-Trios begünstigt haben. Diesen Hinweisen ist der Ausschuss nachgegangen. Strukturelle Überschneidungen im Sinne fester Kooperationen zwischen den vorgenannten Phänomenbereichen oder gemeinsamer Veranstaltungen konnten dabei nicht festgestellt werden. Allerdings gibt es nach Erkenntnissen des Ausschusses durchaus personelle und inhaltliche Überschneidungen, wie der Zeuge KHK M. K., LKA Baden-Württemberg, im Ausschuss glaubhaft berichtete.¹³²

Der der rechtsextremistischen Szene angehörige Zeuge M. H. schilderte eindrücklich, dass die rechtsextremistische Szene Rockergruppierungen gar als „degenerierte Subkultur“ und als ihre Feinde betrachtete. Soweit einzelne Rechtsextremisten zu Rockergruppierungen gewechselt sind, beruhte dies nach Angaben der Zeugen Kriminalhauptkommissarin R. und H. darauf, dass diese einen Ausweg aus der rechtsextremistischen Szene suchten. Rocker gewährten den Wechslern nicht nur Gemeinschaft und Zusammenhalt sondern v. a. Schutz vor Repressalien von Neonazi- oder Skinheadgruppierungen. Jedenfalls der Präsident der „Bandidos“ MC, Chapter Jena habe genau geprüft, dass tatsächlich keine Kontakte der Wechsler in die rechtsextremistische Szene mehr bestanden. Andernfalls habe er die betreffende Person wieder aus dem Rockerclub ausgeschlossen. Der Ausschuss hat allerdings keine Erkenntnisse dazu, ob sich diese Aussagen verallgemeinern lassen und auch auf die Situation in Baden-Württemberg zutreffen. So gibt es auch Hinweise auf die Zusammenarbeit von Rockern und Rechtsextremisten, wenn das ökonomische Interesse dies sinnvoll erscheinen lässt.

¹³² Zeugenvernehmung KHK M. K., 13. Sitzung, S. 31 ff.

Dessen ungeachtet hatten einzelne Personen aus der rechtsextremistischen Szene persönliche Bekanntschaften in der Rockerszene und umgekehrt oder es waren einzelne Personen in beiden Szenen aktiv. So soll Beate Zschäpe bei einem Strafprozess gegen Mitglieder der Rockergruppe „Bandidos“ im Jahr 2006 vor dem Landgericht Erfurt unter falschen Personalia als Zuschauerin anwesend gewesen sein. Der damalige Angeklagte und Zeuge H. bekundete, der neben ihm sitzende Zeuge Rechtsanwalt Z. habe von einem Gespräch mit einer Zuschauerin gesprochen, bei der es sich um Zschäpe handeln könne. Diese Wahrnehmung konnte allerdings nicht weiter verifiziert werden.

Zudem grüßte ein P. H. in der Ausgabe März 2012 der Zeitschrift „Bikers News“ unter der Rubrik „Jail Mail“ und der Überschrift „Tschepe“ auf der Seite 147 eine Person namens Zschäpe in der JVA Köln. Presseberichten zufolge saß Zschäpe tatsächlich seit Mitte November 2011 in der JVA Köln-Ossendorf in Untersuchungshaft, von wo aus sie zur Außenstelle des BKA in Meckenheim zu Vernehmungen ausgeführt wurde. Nach Ermittlungen des LKA handelt es sich bei der Person P. H. möglicherweise um den in der Suchtkrankenhilfe Schwaigern beschäftigten P. H., der auch Gefangene der JVA Heilbronn betreute. Die Urheberschaft konnte letztlich nicht aufgeklärt werden. Nach der Beweiserhebung durch den Ausschuss liegen keine Belege vor, dass der Gruß des P. H. eine Spur zu einem NSU-Unterstützer darstellt. Außerdem kann nicht als gesichert gelten, dass der Gruß tatsächlich Beate Zschäpe galt.

Einzelne Personen mit Bezügen zu „Blood & Honour“ waren nach Erkenntnissen des LKA Baden-Württemberg Mitglieder von Rockergruppierungen in Baden-Württemberg oder besuchten zumindest einmal Veranstaltungen dieser Gruppierungen. Ein Zusammenhang der Rockergruppierungen zum NSU-Trio oder zum Mordanschlag von Heilbronn ließ sich jedoch nicht belegen.

Thematisiert wurde im Ausschuss des Weiteren, dass besonders in Baden-Württemberg nach dem vereinsrechtlichen Verbot von „Blood & Honour“, v. a. von „Furchtlos & Treu“ und dem Aktionsbüro Rhein-Neckar im Zeitraum zwischen 2001 und 2008 Clubheime der Rockergruppe „MC Bandidos“ für rechtsextremistische Konzerte genutzt worden sind. Nach Angaben des Zeugen Dr. F. vom LfV beruhte dies nicht auf einer ideologischen Nähe zwischen Rockern und Rechtsextremistischen sondern auf dem Streben ersterer nach Mieteinnahmen. Bestätigt wurde dies vom Zeugen H., der selbst aktiv in der rechtsextremistischen Szene ist und dem Ausschuss schilderte, das Chapter Mannheim der „Bandidos“ MC habe sein Klubhaus in Mannheim-Rheinau nur für wenige Treffen im Monat gebraucht und daher nicht die gesamte Monatsmiete alleine aufbringen wollen. Darüber hinaus bedeutete die Anmietung des Klubheims im Gegensatz zur Nutzung öffentlicher Gebäude für Rechtsextremisten Flexibilität hinsichtlich der Nutzung und ein Hausrecht über die Räumlichkeiten. Der Zeuge H. räumte ein, mit Mitgliedern der „Bandidos“ MC mehrmals auf Feiern gefahren zu sein.

Der Ausschuss konnte auch keine Koordinierung der Aktivitäten der Rockergruppierungen in Thüringen und Baden-Württemberg in den Bereichen des Drogen-, Waffen- oder Frauenhandels feststellen. Während Thüringen von den „Bandidos“ dominiert war, war Baden-Württemberg „Hells Angels“-Gebiet, in das sich die „Bandidos“ nach Schilderungen des Zeugen H. nur mit kugelsicheren Westen und unter Vollgas wagten.

Der Ausschuss hat keine Belege dafür gefunden, dass die organisierte Kriminalität regelhaft mit der rechten Szene zusammengearbeitet hätte. Im Gegenteil erläuterte der Sachverständige R., dass die Konfrontation von Neonazis mit Polizei und Strafverfolgungsbehörden für Aktivitäten in der Organisierten Kriminalität nicht förderlich sei. Im Übrigen spiele die Herkunft und Weltanschauung der Geschäftspartner keine Rolle. Einzelne Rechtsextremisten wurden gleichwohl in Etablissements des Rotlichtmilieus festgestellt, so etwa der der rechtsextremistischen Szene angehörige Zeuge P. bei einer Kontrolle im Amüsierbetrieb „Rote Wölfin“ in Stuttgart am 6. Januar 2016. Aus wirtschaftlichen Gründen waren einzelne Rechtsextremisten, wie z. B. der Zeuge B. regelhaft im Rotlichtmilieu tätig. So sei er früher Wirtschaftler im Bordell „Rote Meile“ in Waiblingen gewesen. Aktuell sei er zusammen mit dem ebenfalls der rechtsextremistischen Szene zuzurechnenden S. W. Zuhälter und Sicherheitsverantwortlicher. Dessen Bruder M. W., beide gehörten zur sog. Tammer Szene, war Beschuldigter in einem

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen schweren Menschenhandels zum Nachteil osteuropäischer Frauen. Der rechtsextremistische Zeuge R. betrieb zeitweise das Bordell „Blue Velvet“ in Rudolstadt.

9. Sonstige

9.1. NPD: Schulungsveranstaltung in der „Froschmühle“

Auf einer Schulungsveranstaltung der NPD am 29. Januar 2000 in der Jugendherberge „Froschmühle“ in Eisenberg/Thüringen soll A. G. (Spitzname „M.“) gesagt haben, „Den dreien geht es gut“. Er soll daraufhin von R. W. verärgert unterbrochen worden sein, dass dies hier keinen etwas anginge und er wegen seinen Äußerungen noch „Zoff“ bekommen werde. Dies geht aus einer Meldung des V-Mannes des Thüringer Verfassungsschutzes T. B. hervor. Gemäß Schreiben des LfV Thüringen vom 8. Dezember 2011 sollen zwei „Blood & Honour“-Mitglieder aus Chemnitz an der NPD-Schulungsveranstaltung teilgenommen haben. Die beiden Chemnitzer seien laut Bericht des LfV Thüringen vom 14. Dezember 2011 mit einem auf J. W. zugelassenen Pkw angereist. G. konnte von B. bei einer Lichtbildvorlage als mitteilende Person identifiziert werden, W. jedoch nicht.¹³³

Zur Frage, ob die Aussage so getätigt wurde und wer die Gesprächsteilnehmenden waren, widersprechen sich vor dem Untersuchungsausschuss die Zeugin und Zeugen. Diese waren zum Zeitpunkt des Gesprächs (und sind auch heute noch) alle der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen:

Der Zeuge C. M. geb. K.¹³⁴ bestätigte die Aussage „Den dreien geht es gut“ und gab an, er sei von E. S. zu dem Gespräch eingeladen worden. Teilgenommen hätten an dem Gespräch E. S., einer der beiden Chemnitzer und er selbst. W. sei nach seiner Erinnerung nicht bei dem Gespräch dabei gewesen.

Der Zeuge B., nach eigenen Angaben V-Mann des LfV Thüringen von 1994 bis 2001, bestätigte ebenfalls, dass das Gespräch stattgefunden habe: „Insoweit ich das damals weitergemeldet habe, hat dieses Gespräch mit Sicherheit auch so stattgefunden.“ Wer am Gespräch beteiligt war, könne er nicht sagen. G. sage ihm nichts; er könne sich nicht erinnern, dass E. S. das Gespräch vermittelt habe.

Demgegenüber stritt die Zeugin S. ab, das Gespräch vermittelt zu haben. Der Zeuge G. verneinte, auf der NPD-Schulungsveranstaltung gewesen zu sein und gesagt zu haben „Den dreien geht es gut“. Dass das Trio untergetaucht sei, habe er nicht mitbekommen.

Aus Sicht des Ausschusses ist die Aussage der Zeugin S. nicht glaubhaft: Sie gab wahrheitswidrig an, B. sei bei der NPD-Schulungsveranstaltung nicht anwesend gewesen. Dem widersprechen die Zeugenaussagen von C. K. und T. B. selbst sowie die Aktenlage. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart erließ auf Antrag einen Strafbefehl wegen Falschaussage im Untersuchungsausschuss gegen E. S., der bei Drucklegung dieses Abschlussberichts noch nicht rechtskräftig war.¹³⁵

Ebenso sind nach Meinung der Ausschussmitglieder die Aussagen des Zeugen G. unglaubhaft, der zweifelhaft große Erinnerungslücken vorgab. So gab er an, Mundlos nicht zu kennen, obwohl das Trio in Chemnitz zeitweilig im gleichen Gebäude wie er gewohnt hat und er in zwei Mundlos-Briefen namentlich („M.“) genannt wird.

Der Untersuchungsausschuss schließt sich der behördlichen Einschätzung der Aussage des Zeugen B. an. Die Schilderungen des Zeugen K. bezüglich der Aussage „Den dreien geht es gut“ hält der Ausschuss für plausibel. Im Ausschuss wurde auch die Frage thematisiert, ob er

¹³³ Vgl. Abschlussbericht I. PUA NSU BT-Drs. 17/14600, S. 416 f. (S. 464 pdf) und Sachstandsbericht der BAO Trio zur Person A. G. vom 17. Juli 2012, S. 9 f.

¹³⁴ Im Folgenden als C. K. bezeichnet, da auch dieser Namen in den Akten verwendet wird.

¹³⁵ Amtsgericht Stuttgart, Az. Cs 9 Js 49023/18.

diese getätigt habe, um seinen Ausstieg aus der rechten Szene glaubwürdig(er) erscheinen zu lassen.

Für das BKA und die EG Umfeld steht laut Akten nicht abschließend fest, dass A. G. die Aussage „den dreien geht es gut“ tatsächlich getätigt hat.¹³⁶ Die Aussagen der dazu vernommenen Behördenvertreter von BKA und LKA erbrachten keine darüber hinausgehenden Erkenntnisse. Für den Ausschuss ist das behördliche Ermittlungsergebnis nachvollziehbar. Dem steht nicht entgegen, dass die Mitglieder des Ausschusses es für überwiegend wahrscheinlich halten, dass die Aussage „Den dreien geht es gut“ so getätigt wurde. Es ließ sich nicht abschließend klären, wer die Gesprächsteilnehmenden waren.

9.2. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Die rechtsextremistische „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) vertritt ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept und damit verfassungsfeindliches Ziel.¹³⁷ Dies gilt auch für ihre Strukturen in Baden-Württemberg.

Zur Bewertung der NPD im Verhältnis zur Musikszene schließt sich der Ausschuss den Ausführungen des Sachverständigen R.¹³⁸ an. Insgesamt kommt dieser zu dem Schluss, dass das Verhältnis der Parteien bzw. gerade der NPD zu dieser Szenerie (der Rechtsrock-Musik) sowohl von Nähe als auch von Skepsis getragen ist. Auf der einen Seite hat man es mit einer Partei zu tun, die zumindest in bestimmten Zeiträumen darauf aus gewesen ist, gewählt zu werden. Das gemeinschaftliche Agieren mit Personen, die aus dem militanten, gewalttätigen Neonazismus kämen und Hassparolen brüllten, sei indes nicht die beste Wahlwerbung, um in der Breite gewählt zu werden. In den Frühphasen der Rechtsrock- und Skinheadszenen hat es aus dem Bereich der NPD eine massive Ablehnung gegenüber diesem Personenkreis gegeben, die in Unvereinbarkeitsbeschlüssen und dergleichen ihren Ausdruck gefunden habe. Jedoch habe die NPD erkannt, dass es hier ein Potenzial gebe, einerseits an Aktivisten, die für die Politik eventuell begeistert und integriert werden könnten, möglicherweise aber auch durchaus als Wählerinnen und Wähler, so der Sachverständige R.

Die weiteren Aussagen sowie die Lebensläufe der vernommenen Personen bestätigen diese Einschätzung im Einzelnen.

Der Ausschuss hat für Baden-Württemberg zahlreiche personelle Überschneidungen von NPD-Mitgliedern zu anderen rechtsextremistischen Organisationen festgestellt. Als Beispiele für Baden-Württemberg sind zu nennen: die Zeuginnen W. und S. sowie die Zeugen H. und H. Der vor dem OLG München wegen Beihilfe zum Mord im NSU-Komplex verurteilte Thüringer R. W. ist zweifelsohne sowohl der dortigen NPD wie auch dem NSU-Unterstützerumfeld zuzuordnen. Dies kann jedoch mangels gegenteiliger Beweise lediglich als personelle Überschneidung gewertet werden. Der Zeuge H. als führendes NPD-Mitglied kann sich an Begegnungen mit W. in Baden-Württemberg zudem nicht erinnern, gegenteilige Belege hat der Ausschuss nicht gefunden.

Eine organisierte Unterstützung des NSU durch die rechtsextremistische, verfassungsfeindliche NPD als solcher ist nach Auffassung des Ausschusses nicht nachgewiesen.

9.3. Kreuzritter für Deutschland

Bei den „Kreuzrittern für Deutschland“ (KfD) handelte es sich um eine neonazistische Organisation der frühen 1990er Jahre, die ihren Schwerpunkt im Großraum Stuttgart hatte. Die von 1991 bis 1994 aktive neonazistische Skinhead-Organisation „Kreuzritter für Deutschland“ um

¹³⁶ EG Umfeld Zwischenbericht für den Komplex Rems-Murr-Kreis v. 3. Dezember 2013, S. 9; kein Ermittlungsergebnis im Abschlussbericht der EG Umfeld.

¹³⁷ BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017, Az. 2 BvB 1/13.

¹³⁸ Abschlussbericht NSU II, S. 537 f.

A. J. V. veranstaltete im Großraum Stuttgart eine Reihe von Veranstaltungen, darunter auch Konzerte mit der englischen „Blood & Honour“-Band „Skrewdriver“ und deren Gründer Ian Stuart Donaldson. Die Mitgliederzahl lag im niedrigen dreistelligen Bereich. Zu den Aktivitäten der „Kreuzritter für Deutschland“ gehörte auch die Herausgabe der Publikation „Die Burg“. In den Jahren 1992 bis 1993 publizierten Ausgaben finden sich auch namentlich gekennzeichnete Beiträge der damaligen Rechtsrock-Musiker der Bands „Noie Werte“ und „Ultima Ratio“, den heutigen Rechtsanwälte S. H. und A. H. H. fungierte auch als verantwortlicher Redakteur von „Die Burg“. Zu den Aktivisten der „Kreuzritter für Deutschland“ gehörte auch der spätere Ehemann der Zeugin H. W., S. W.

Auf die Frage nach einer möglichen Teilnahme von Uwe Bönnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe bei Konzertveranstaltungen der „Kreuzritter für Deutschland“ konnten vom Ausschuss keine entsprechenden Hinweise gefunden werden. Der rechtsextremistische Zeuge H. L. räumte bei seiner Zeugenbefragung durch die Polizei seine Teilnahme an einem Konzert von Ian Sturarts Band „Skrewdriver“ ein. Weitere Personen aus der Chemnitzer Szene wie T. S., R. H. und A. P. seien ebenfalls zugegen gewesen. S. schloss bei seiner Zeugenvernehmung durch die Polizei¹³⁹ im Jahr 2012 zwar nicht aus, dass auch Personen des späteren NSU-Trios bei dem Konzert zugegen waren. Eine Zeugenvernehmung von S. durch den Untersuchungsausschuss konnte nicht stattfinden, da dieser ankündigte, aufgrund seines Beschuldigtenstatus umfassend von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen. Der Ausschuss konnte auch nach der Vernehmung der Zeugin KR'in H. H., Leiterin der beim LKA Baden-Württemberg eingerichteten EG „Umfeld“¹⁴⁰, keine Belege für einen Besuch des Konzertes durch das Trio finden.

Innerhalb von einigen Wochen trat Ian Stuart Donaldson zweimal für die „Kreuzritter für Deutschland“ auf. Im Mai 1993 veranstalteten die „Kreuzritter für Deutschland“ ein erstes „musikalisches Grillfest“ mit einem Solo-Auftritt von Ian Stuart im Heimerdinger Wald bei Eberdingen (Kreis Ludwigsburg). In Waiblingen-Hegnach fand auf dem Grillplatz „Lämmle“ am 10. Juli 1993 eine größere Konzertveranstaltung der „Kreuzritter für Deutschland“ statt. An diesem Tag trat Ian Stuart Donaldson, Gründer und Kopf der englischen Band „Skrewdriver“ sowie des neonazistischen Netzwerkes „Blood & Honour“, zum letzten Mal live auf. Er verstarb bei einem Autounfall in der englischen Grafschaft Derbyshire am 24. September 1993. Des Weiteren trat in Waiblingen-Hegnach vor mehreren hundert Anwesenden auch die regionale Band „Triebtäter“ auf. Zu deren Mitgliedern gehörte H. „T.“ W., der vorher musikalischer Mitstreiter von A. S. und später Mitglied des IK KKK war.

Zentrale Bedeutung für die „Kreuzritter für Deutschland“ hatte die damalige Szenekneipe „Kolbstube“ in der Kolbstraße in Stuttgart, wo auch Veranstaltungen der „Kreuzritter für Deutschland“ durchgeführt wurden. Dem Ausschuss liegen keine Hinweise auf einen Besuch der „Kolbstube“ durch das spätere NSU-Trio vor.

Wenige Monate vor dem Ende der „Kreuzritter für Deutschland“ führten das rechtsextremistische „Forum 90“ um M. D. zusammen mit den „Kreuzrittern für Deutschland“ in Oberheimerriet (Gemeinde Untergruppenbach/Landkreis Heilbronn) am 21. August 1993 eine Veranstaltung durch. Laut Zeugenaussage von D., seit Jahrzehnten ein Kopf der rechtsextremistischen Heilbronner Szene, mieden A. V. und andere Angehörige der „Kreuzritter für Deutschland“ den „P.-Keller“ in Heilbronn.¹⁴¹ Die „Kreuzritter für Deutschland“ blieben auf Stuttgart konzentriert.

9.4. Sogenannte „Europa-Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg/Karlsruhe“; „Kameradschaft Karlsruhe“ und „Kameradschaft Raststatt“; „Hammerskins“

Die sogenannte „Europa-Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg“ (später: zu Karlsruhe), nach Form und Auftreten eine Studentenverbindung imitierende rechtsextremistische

¹³⁹ Beschuldigtenvernehmung T. S. vom 7. August 2012, Bl. 16.

¹⁴⁰ Zeugenvernehmung Zeugin H. H. vom 24. Februar 2017, Sachbericht B.I.2.1.6.

¹⁴¹ Zeugenvernehmung Zeuge M. D., 14. Sitzung vom 9. Oktober 2017, Sachbericht B.I.3.3.

Kameradschaft¹⁴² mit eigenen Strukturen und einer Finanzierung vor allem aus der Schweiz, weist selbst keine nennenswerten Bezugspunkte zum NSU auf. Allerdings ist die Strafverteidigerin des in München verurteilten W., Rechtsanwältin N. S., geb. S., in früheren Jahren häufiger Gast bei Veranstaltungen dieser Vereinigung gewesen.

Die „Kameradschaften“ Karlsruhe und Raststatt weisen auf Basis der vom Ausschuss vernommenen Zeugen keine nennenswerte personelle Beziehungen zu namenhaften bekannten Unterstützer des NSU oder dem Trio selbst auf.

Für die ähnlich wie Rockergruppierungen organisierten Hammerskins gilt nichts anderes. Zwar sind auch Kontakte des M. H. zu R. W. bekannt. Es spricht nach Ansicht des Ausschusses viel dafür, dass H. selbst den Hammerskins angehört¹⁴³, auch wenn dies letztendlich ein Stück weit unklar bleibt. Dies stellt sich somit als personelle Überschneidung dar.

Der Ausschuss hat weder aus den Aussagen der vernommenen Zeugen noch nach Aktenlage eine organisierte Unterstützung dieser rechtsextremistischen Organisationen – sogenannte „Europa-Burschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg/Karlsruhe“, „Kameradschaft Karlsruhe“ und „Kameradschaft Raststatt“ sowie der „Hammerskins“ – für den NSU festgestellt.

Zu Darstellung der Gruppen und Personen im Einzelnen wird auch auf den Sachbericht¹⁴⁴ und den Überblick zu den rechtsextremistischen Organisationen¹⁴⁵ Bezug genommen.

IV. Potenzielle Waffenbeschaffung für den NSU

Dieser Themenkomplex ist hinsichtlich mehrerer potenzieller Waffengeschäfte zu unterscheiden.

1. Beschaffung einer Pistole über J. P.

Unter Bezugnahme auf die Darstellung zu den Zeugen W., P., R. und H. aus der rechtsextremistischen Szene wird eine potenzielle Waffenbeschaffung mutmaßlich aus der Schweiz über die Region Stuttgart nach Thüringen beschrieben.

1.1. Ablauf des Waffengeschäfts

Dabei soll es sich um eine Ceska gehandelt haben. Zwar äußern sich diese Zeugen teilweise widersprüchlich, ausweichend oder verneinend. Das Kerngeschehen – die Beschaffung mindestens einer Waffe über Süddeutschland bei Übergabe derselben in der Region Stuttgart und die Verbringung nach Thüringen, wo sie dann gesehen wurde – lässt sich jedoch zwanglos feststellen und wird vor allem durch die Aussagen der Zeugen P. und H. bestätigt. Diese Aussagen sind glaubhaft, auch wenn es sich bei den Zeugen um Rechtsextremisten handelt.

Zwar spricht viel dafür, dass der Zeuge W. nicht derjenige ist, der tatsächlich die Waffe aus der Schweiz besorgt hat. Der Zeuge W. hatte zwar bereits in der polizeilichen Vernehmung bestätigt, dass er den Zeugen P. kennt, aber dort vehement abgestritten – nach der Meinung des Zeugen KHK K. (BKA) glaubhaft –, dass es jemals zu einem Waffengeschäft gekommen

¹⁴² Zur Einordnung als rechtsextremistische Kleinstgruppierung, die burschenschaftliches Brauchtum bis ca. 2008 nachahmte und keinem studentischen Dachverband angehörte: LT-Drs. 15/2488 S. 4 vom 17. Oktober 2012 (siehe bereits Fußnote 76 bei Dritter Teil II 2.3.1 D.).

¹⁴³ Ausweislich einer Erkenntnisanfrage zur Person H. des LKA Rheinland-Pfalz vom 5. März 2013 gilt dieser als Gründer und Führungsmitglied des ABRN. R. W. war technischer Administrator der Webseite des ABRN; die Akten deuten darauf hin, dass diese sich kannten. Laut o.g. Erkenntnisanfrage gilt H. ferner als kontaktreicher NPD-Aktivist und ist augenscheinliches Mitglied der „Hammerskins Sektion Chapter Westmark“. H. sei damit als einflussreiche Führungsperson der regionalen rechten Szene anzusehen mit entsprechend hohem Rekrutierungs- und Mobilisierungspotenzial.

¹⁴⁴ B.II.1.9.

¹⁴⁵ B.III.1.

ist. („Herr W. aber habe wirklich einen sehr glaubhaften, authentischen Eindruck hinterlassen“). Ferner war W. Ende der 1980er Jahre Skinhead, kennt sich – auch wegen seiner Mitgliedschaft im Schützenverein und seines Wehrdienstes – mit Waffen aus und hatte zeitweilig eine private Waffensammlung inklusive eines funktionsunfähigen Flugabwehrgeschützes. Zudem ist der Zeuge W., wie auch der Zeuge H. J. S., Besitzer einer Deko-Waffensammlung. KHK K. (BKA) konnte allerdings nicht nachvollziehen, wieso der Zeuge P. seinerzeit gerade den Zeugen W. (als erstes Glied der Beschaffungskette) ausgewählt habe. Der Ausschuss macht sich diese Überlegungen von KHK K. nach der unmittelbaren Zeugeneinvernahme im Plenum und dem dort gewonnenen persönlichen Eindrucks vollständig zu Eigen. Es spricht sehr viel dafür, dass der Zeuge P. eine Person als Lieferant aus der Schweiz benennt, die es objektiv nicht war. Die dadurch aufkommenden Ungereimtheiten und Zweifel sollen dann zu Zweifeln an der gesamten Geschichte „Waffengeschäft“ aufwachsen. Dass diese Vorgehensweise nicht unbekannt ist, belegt etwa eine andere Aussage. So weist der Zeuge H. selbst darauf hin, dass es in der Szene offenbar üblich ist, andere Namen zu liefern („Er, der Zeuge H., könne sich aber auch vorstellen, dass ihm S. R. damals einfach einen Namen liefern wollte und es tatsächlich gar nicht stimmte, dass P. mit involviert war“)¹⁴⁶, um Geschichten zweifelhaft zu machen und daher die Bildung einer vollen Überzeugungskraft zu verhindern. Von wem der Zeuge P. die Waffe bzw. Waffen in einer Sporttasche wohl in der Region Stuttgart tatsächlich erhalten hat, bleibt daher ungeklärt.

Dies ändert nach Ansicht des Ausschusses jedoch nichts daran, dass im Kern jedenfalls eine Waffenbeschaffung über den Zeugen P. an den Zeugen R. im Sommer 2000 erfolgt ist. Die Einlassung des Zeugen P., die Sporttasche bei Übergabe nicht eingesehen zu haben und keinen „Ostschrott“ beschaffen zu sollen, ist zwar wenig glaubhaft. Sofern er ein Vermeiden von Fingerabdrücken geltend macht, ist das Tragen von Handschuhen zum Schutz davor ausreichend. Allerdings fehlen damit dieser Aussage Angaben zum Waffentyp. Die Mitwirkung an der Waffenbeschaffung wird vom Zeugen P. jedoch eingeräumt. Der Zeuge P. steht als Beteiligter einer illegalen Waffenbeschaffung daher fest.

Die Waffen samt Sporttasche wurden dann in Rudolstadt vom Zeugen H. gesehen, darunter möglicherweise eine Pistole Ceska 83. Den anderslautenden Aussagen des Zeugen R. war nicht zu folgen. Er versucht wenig überzeugend, seine Rolle in der rechtsextremistischen Szene und vor allem seine Waffenaffinität kleinzureden. Grund dafür dürfte die berechtigte Sorge vor strafrechtlichen Vorwürfen sein, sollte er – wie der Angeklagte R. W. im Münchner OLG-Prozess – Beschaffungs- und Unterstützungshandlungen für eine terroristische Vereinigung und bei Tötungsdelikten begangen haben. Anders verhält es sich hingegen beim Zeugen H., der auch deshalb vollständig aussagen kann, weil er bei unterstelltem Wahrheitsgehalt wohl keine relevanten Strafvorwürfe (mehr) zu erwarten hat. Die Aussagen des Zeugen R. sind im Einzelnen wenig glaubhaft; eine detaillierte Auseinandersetzung ist jedoch entbehrlich, da der Zeuge R. auch insgesamt unglaubwürdig ist. Gemeint sind neben Delikten gegen das Leben (der Ehefrau) und die körperliche Unversehrtheit auch zahlreiche weitere Delikte, auch im Umfeld seiner Tätigkeit als Bordellbesitzer. Die Ausschussmitglieder konnten den Aussagen des Zeugen R. nur in Randbereichen überhaupt einen gewissen Wahrheitsgehalt abgewinnen. Auch hier schließt sich der Ausschuss dem Zeugen KHK K. an. („Der Zeuge KHK K. kenne aber dessen polizeiliche Vita, weswegen er „da nicht mehr so viel drum“ gebe.“)

1.2. Bezüge des Waffengeschäfts zum NSU

Allerdings ist mit diesem Waffengeschäft kein Nachweis eines Bezugs zum NSU-Trio erbracht. Denn folgt man den sehr detaillierten und zutreffenden Aussagen des Zeugen H. zu den von ihm beschriebenen Waffen, handelte es sich bei der Pistole um eine Ceska 83 mit Polygonlauf. Eine solche Waffe wird jedoch dem Waffenarsenal des Trios nicht zugeschrieben, weil diese sich weder im Brandschutt noch im Wohnmobil befunden hatte. Die in den Beständen des Trios aufgefundene Ceska 83 Typ 7,65 Browning hat einen gezogenen Lauf. Einen Polygonlauf hat vielmehr die dort ebenfalls vorhandene Ceska 82 Typ 9 mm Makarow.

¹⁴⁶ Sachbericht, B.I.3.9.

Der Zeuge H. versichert jedoch mehrfach, dass ausdrücklich von einer Ceska 83 die Rede war. Hinzukommt, dass der von ihm auffällig geschilderte Metallring dieser Waffe letztlich gar nicht zu beiden Typen dieser Waffe passt. Es bestehen daher – objektiv gesehen – berechtigte Zweifel daran, ob es überhaupt eine Ceska war. Denn die in den Beständen des Trios aufgefundenen Ceskas weisen offenbar beide diese Auffälligkeit nicht auf. Auf die Ausführungen des Waffensachverständigen R. (LKA Baden-Württemberg) wird Bezug genommen. Da der Zeuge H. auch eine Veränderung des Ceska 83 durch den Zeugen R. (nachträglicher Einbau eines Polygonlaufs) ausschließt – und dies wohl nur einem Experten und nicht einem bloßen Bastler technisch zuzutrauen ist – gibt es bei der Annahme dieses Waffentyps ebenso wenig Bezugspunkte zum Trio wie bei einer ganz anderen, nicht näher bekannten Pistole. Nicht zweifelsfrei klären ließ sich damit, um welche Waffe genau es sich handelte, auch wenn viel für eine Ceska spricht.

Hinzu kommen auch die Genese dieser Waffengeschichte und ihre Einbeziehung in die Ausschussarbeit. Mit Blick auch auf Vorbringen im Verfahren vor dem OLG München hat der Untersuchungsausschuss die zuvor bezeichneten Zeugen sukzessive geladen, die an einem Waffendeal beteiligt gewesen sein sollen. Diese ist jedoch Teil eines Verteidigervorbringens des dort als Beschaffer der „Mord-Ceska“ angeklagten R. W. mit dem Ziel, einen alternativen Geschehensablauf zu konstruieren, der zumindest im Sinne der Zweifelsregel dem dortigen Verurteilten W. zu Gute kommen soll. Dass das OLG München den dortigen Beweisanträgen nicht entsprochen hat, konnte allerdings den Untersuchungsausschuss nicht davon entbinden, weiteren potenziellen Waffenbeschaffungen für den NSU nachzugehen. Diese sind nicht nachgewiesen worden.

1.3. Fazit

Letztlich steht fest, dass es einen Waffenkauf gegeben hat, der über J. P. zu S. R. führte, welcher wiederum M. H. seine Errungenschaften präsentierte. Die wirkliche Bezugsquelle des Zeugen P. ist hingegen nicht belegt, weil der Zeuge W. bei entsprechender, zuvor aufgezeigter Würdigung als Beschaffer dieser Waffe eher ausscheidet.

In der Gesamtschau der Erwägungen steht zur Überzeugung des Ausschusses zwar dieses Waffengeschäft zwischen den Zeugen P. und R. fest, das maßgeblich aufgrund von glaubhaften Aussagen des Zeugen H. sowie eigenen Einlassungen des P. belegt ist. Allerdings konnte sich der Ausschuss keine Überzeugung dahingehend bilden, dass die von H. u. a. wahrgenommene Pistole definitiv eine Ceska war, die zudem nachweislich in die Bestände des Trios gelangt und dort zumindest zeitweise verblieben ist. Denn die von H. detailliert beschriebene Waffe lässt sich mit den in Beständen vorgefundenen Waffen des Trios im Ergebnis nicht vereinbaren. Ob die von H. gesehene Waffe letztlich an das Trio gelangt ist, ist somit ungeklärt geblieben. Zu den zum NSU-Trio gelangten Ceska-Pistolen wird auf die vom OLG München getroffenen Feststellungen zu Lasten des Verurteilten R. W. im (bisher noch nicht rechtskräftigen) erstinstanzlichen Urteil vom Juli 2018 Bezug genommen.

2. Waffenbesitz von H. J. S.

Aus Aktenauswertungen war dem Ausschuss bekannt, dass H. J. S. von Uwe Mundlos in seinen Briefen im Zusammenhang mit Waffen genannt wurde. Nach einem Besuch bei S. im Jahre 1996, zeigte sich Mundlos erstaunt über S. Waffensammlung. Laut Leitenden KD R., KR'in H. und KHK'in R. wurden hierzu verschiedene Ermittlungen durchgeführt und Zeuginnen und Zeugen vernommen. Diese Ermittlungen hatten ergeben, dass es sich bei S.'s Sammlung um Dekorationswaffen handelt.¹⁴⁷ Auch vor dem Ausschuss wiederholten S. und die Mitglieder seiner rechtsextremistischen Clique in Ludwigsburg H., E.-N., dass S. Militaria und Dekorationswaffen gesammelt habe. Laut Eigenangaben sei seine Sammlung mehreren Personen bekannt gewesen und habe ihm auch den Namen „Waffen-S.“ eingebracht. Der waf-

¹⁴⁷ Zeugenvernehmung K.-H. R., LKA Baden-Württemberg, 6. Sitzung, 30. Januar 2017, S. 75 f.; Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 12.

fenaffine P. bestätigte dies. Laut der Rechtsextremistin K. habe S. sich häufiger mit anderen über Waffen unterhalten. Laut KR'in H. habe es 1996 gegen S. ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz gegeben.¹⁴⁸ Anlass war der Besitz einer Luftpistole und scharfer Munition. Unerlaubter Waffenbesitz ist eine Straftat, die man auch im Bekanntenkreis nicht unbedingt mitteilt. Es hat sich letztlich für den Ausschuss lediglich ergeben, dass S. eine Sammlung von Dekorationswaffen besessen hat, da er vom Militarismus fasziniert ist. Weitere Anhaltspunkte für einen Besitz von scharfen Waffen konnte der Ausschuss nicht feststellen. Der Ausschuss schließt es jedoch nicht aus, dass S. auch scharfe Waffen besaß oder Dekowaffen wieder brauchbar machte. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses hat S. dem NSU keine Waffen verschafft.

3. Waffenbeschaffung durch Schweizer Waffenhändler

Laut Hinweis durch P. W., Mitglied der rechtsextremistischen Gruppierung „Autonome Nationalisten Backnang“, dass er einen Waffenhändler kenne, der auch den NSU beliefert haben könnte, wurden weitere Ermittlungen unternommen. Laut PHK L., PP Ludwigsburg, hat es sich lediglich um ein Missverständnis gehandelt. W. habe später erklärt, dass ihm in der Haft Beamte mitgeteilt hätten, dass der NSU Waffen aus der Schweiz erhalten habe. Da er Kontakte zu Waffenhändlern in der Schweiz besessen habe, habe W. einen Zusammenhang zwischen diesen und dem NSU spekulativ angenommen. Diese Aussage bestätigte W. Er habe die Mitglieder des NSU nicht gekannt und keine Kenntnis von einem Waffenhandel aus der Schweiz mit dem NSU gehabt. Dies ist glaubhaft, der Ausschuss hat keinerlei Feststellungen zu Verbindungen zwischen W. und dem NSU treffen können.

4. Waffenbesitz von S. J.

Laut einem Hinweis soll der Rechtsextremist S. J. in der Gaststätte „Oase“ im Jahre 1996 in Ludwigsburg andere Gäste mit drei Pistolen bedroht und dem Wirt H. H. eine Waffe zum Kauf angeboten haben. Es soll sich um eine Pistole Magnum Kaliber 45 nebst 50 Schuss Munition zum Preis von 450,00 DM (ca. 225 Euro) gehandelt haben. Ein Aufenthalt von J. in der „Oase“ wurde durch Mundlos in einem seiner Briefe beschrieben. Laut Leitenden KD R. wurden zur Person J. und zum rechtsextremistischen Szenetreffpunkt „Oase“ ab dem Jahre 2013 vertiefte Ermittlungen durchgeführt. Laut J. ist er von diesem Vorwurf in einem Strafverfahren freigesprochen worden. Bei einer Hausdurchsuchung wurden lediglich scharfe Patronen gefunden. J. bestätigte jedoch, dass im Jahre 2004 die Standardwaffenbesitzkarte und im Jahre 2005 den Sportschützenwaffenbesitzschein erhalten habe. Laut Eigenangabe besitze er zwei Kurzwaffen mit Wechselsystem und sieben Langwaffen. Er gibt auch den Besitz einer Sprengstofflerlaubnis an, um mit Treibladungspulver seine Patronen selber zu stopfen. Zudem sammle er Militaria und Gegenstände, aus der Zeit des Nationalsozialismus (etwa SS-Uniformteile). Er streitet jedoch ab, dass er P. oder einer anderen Person illegal Waffen verschafft hat. J. und Mundlos, Zschäpe und Bönnhardt besitzen – neben dem gemeinsamen Freund S. – viele weitere gemeinsame Bekannte. Nach den Feststellungen des Ausschusses konnte ein direkter Kontakt des NSU zu J. nicht nachgewiesen werden. Zwischen der Clique der Ludwigsburger und J. bestand eher eine Antipathie, die von mehreren Zeugen, unter anderem E.-N., bestätigt wird. Auch Mundlos erwähnte in einem Brief eine Reiberei bei einem Zusammentreffen von E. und H. mit J. in der „Oase“ und macht so die gegenseitige Abneigung deutlich.

Zwar besitzt J. viele scharfe Waffen. Nach den Feststellungen des Ausschusses hat er diese Waffen jedoch nicht anderen Rechtsextremisten, auch nicht dem NSU-Trio, verschafft.

¹⁴⁸ Zeugenvernehmung H. H., LKA Baden-Württemberg, 7. Sitzung, 24. Februar 2017, S. 12.

V. Rolle rechtsextremistischer Musik und Musikgruppen sowie Musikvertriebsstrukturen und Konzerte

Da eine Vorfassung des Bekennervideos des NSU mit Musik der aus Baden-Württemberg stammenden Rechtsrock-Band „Noie Werte“ unterlegt war, hat sich der Ausschuss intensiv mit dem Phänomen rechtsextremistischer Musik befasst. Dabei konnten keine Erkenntnisse zur direkten Unterstützung der Taten des NSU durch Musiker der Band „Noie Werte“ gewonnen werden, wobei die Vernehmung des Gründers und Kopfs der Band S. H. nicht durchgeführt werden konnte. Dieser verweigerte – wie erstinstanzlich festgestellt –¹⁴⁹ zu Unrecht die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss; das Beschwerdeverfahren war bei Drucklegung dieses Abschlussberichts noch nicht abgeschlossen.

Der Ausschuss hat aber festgestellt, dass rechtsextremistische Musik einerseits ein zentrales Mittel der rechtsextremistischen Szene zur Rekrutierung neuer Mitglieder und andererseits das verbindende und identitätsstiftende Element der Szene ist. Konzerte fördern den Zusammenhalt, fungieren als Kontaktbörse und dienen dem Informationsaustausch. Zu Rechtsrock-Konzerten reisen Neonazis aus ganz Europa an. Mit „Blood & Honour“ bildete sich ausgehend von Rechtsrock eines der einflussreichsten rechtsextremistischen Netzwerke in Europa. Die hauptsächliche Einnahmequelle von „Blood & Honour“ waren die von ihnen veranstalteten Konzerte. Im Milieu dieser international agierenden Neonazi-Organisation bewegten sich Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos. Die späteren Rechtsterroristen radikalisierten sich auch mittels Musik. Dem Kampf gegen rechtsextremistische Musik kommt daher ein hoher Stellenwert zu.¹⁵⁰

1. Erscheinungsformen rechtsextremistischer Musik

Rechtsextremistische Musik kann in verschiedensten Stilrichtungen auftreten, beispielsweise als Rechtsrock, Balladen, National Socialist Black Metal, Gothic, Nationaler Rap, Hip-hop, Vikingrock, Neofolk, Techno, Volkslieder. Rechtsextremistische Musik ist also nicht mit einem Musikstil verbunden, sondern kann ganz unterschiedlich klingen. Entscheidend für die Einordnung sind die Textteile. Rechtsrock, der seinen Ursprung in der Skinhead-Szene hat, bildet dabei die bedeutendste Stilrichtung.

Die Bandbreite der Inhalte rechtsextremistischer Musik reicht von antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen, homophoben Äußerungen über die germanische Mythologie und White-Supremacy-Fantasien bis hin zu antidemokratischen oder systemfeindlichen Hetzereien und der Verherrlichung des Nationalsozialismus.

Bands tragen bezeichnende Namen wie „Race War“, „Landser“, „Blitzkrieg“, „Hauptkampflinie“, „Weiße Wölfe“, „Zyklon B“, „Sturmbrüder“, „Schanddiktat“ oder „FIEL“ (= „Fremd im eigenen Land“).

Der vom Untersuchungsausschuss als Sachverständige geladene J. R., ein Experte für rechtsextremistische Musik, führte vor dem Untersuchungsausschuss kenntnisreich und fundiert aus, dass es bundesweit bislang mindestens 180 rechtsextremistische Bands und bis zu 40 Liedermacher und Liedermacherinnen gab, darunter den lange Zeit von Baden-Württemberg aus aktiven Liedermacher F. R. Demnach waren 2006, dem Jahr der Ermordung von M. K., 19 rechtsextremistische Bands in Baden-Württemberg aktiv – so viele wie nie zuvor und danach.¹⁵¹

Als die bekanntesten rechtsextremistischen Bands aus Baden-Württemberg nannte R. „Noie Werte“ (gegründet 1987) um den Sänger S. H. und die „Blood & Honour“-Kombo „Ultima Ratio“ (gegründet 1996) um den Sänger A. H. Mit den „Noie Werte“-Liedern „Kraft für

¹⁴⁹ Amtsgericht Stuttgart, Beschluss vom 13. August 2018, Az. 29 Gs 4616/18.

¹⁵⁰ Vgl. Handlungsempfehlungen, D.II.3.

¹⁵¹ Zeuge J. R., 4. Sitzung vom 14. November 2016, S. 41 f./S. 45.

Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“ waren die Bekenner-Videos des NSU musikalisch unterlegt.

Musik hat eine sehr hohe Bedeutung für die rechtsextremistische Szene: Einerseits ist sie das verbindende und identitätsstiftende Element der Szene-Aktivisten. Konzerte, Liederabende, Festivals fördern den Zusammenhalt, fungieren als Kontaktbörse und dienen dem Informationsaustausch. Andererseits bietet Rechtsrock und andere rechtsextremistische Musik die Möglichkeit, als vermeintlich unpolitische Einstiegsdroge vor allem Jugendliche anzusprechen und mit der rechtsextremistischen Szene in Berührung zu bringen. So hat das neonazistische Kameradschaftsspektrum und die NPD mehrmals mittels sogenannter Schulhof-CDs versucht, gezielt Jugendliche über das Medium Musik für ihre politischen Ziele zu interessieren. Erstmals wurden Schulhof-CDs im Bundestagswahlkampf 2005 verteilt.

2. „Blood & Honour“

Zur Verbreitung rechtsextremistischer Musik hat ursächlich und maßgeblich das 1987 von Ian Stuart Donaldson in Großbritannien gegründete neonazistische Musiknetzwerk „Blood & Honour“ („B & H“) beigetragen. D. selbst war Sänger der unter Anhängern des Rechtsrock verehrten Band „Skrewdriver“.

Der Name „Blood & Honour“ bezieht sich auf die Losung „Blut und Ehre“ der Hitlerjugend, er dokumentiert damit die ideologische Verbundenheit der Mitglieder und Sympathisanten von „Blood & Honour“ mit dem historischen Nationalsozialismus. Teilweise wurde an die Stelle des „&“ auch die Triskele – eine Darstellungsform des Sonnenrades, ähnlich dem Hakenkreuz – verwendet. „Blood & Honour“ hat sich zum Ziel gesetzt, die vermeintliche Überlegenheit der „Weißen Rasse“ über die Skinmusik zu stärken. „Blood & Honour“ hat eigene internationale Produktions- und Vertriebswege aufgebaut, die bis in die USA, nach Tschechien, Russland oder Schweden gereicht haben. Es handelt sich um ein Millionengeschäft, mit dem sich die rechtsextremistische Szene finanzierte. Nach Aussage des Zeugen S. L., ehemaliger Divisionsleiter von „Blood & Honour“ Deutschland, konnten bei einem Konzert seinerzeit bis zu 20 000 DM (ca. 10 000 Euro) Gewinn gemacht werden.

In Deutschland hatte sich ab 1994 eine „Blood & Honour“-Struktur mit der Bezeichnung „Blood & Honour Division Deutschland“ entwickelt. Die Mitgliedschaft konnte erst nach einer mindestens sechsmonatigen „Anwärterschaft“ erworben werden. Im Laufe der 1990er Jahre organisierte „Blood & Honour“ viele Konzerte mit neonazistischen Rockbands, publizierte mehrere Ausgaben des „Blood & Honour“-Magazins und war beteiligt an Produktion und Vertrieb von Rechtsrock-Tonträgern, unter denen einige auch illegale Inhalte enthielten. Regional bestanden etliche Sektionen, darunter je eine in Baden und Württemberg. Bei Demonstrationen war „Blood & Honour“ mit eigenen Fahnen und Transparenten präsent.

Baden-Württemberg stellte einen Schwerpunkt der Tätigkeit von „Blood & Honour“ in Deutschland dar. Beispielsweise war H. W. (Szenename „T.“) im September 1991 Mitgründer und Gitarrist der in Schwäbisch Gmünd ins Leben gerufenen Skinband „Triebtäter“, einer über Jahre hinweg bedeutenden Szene-Band in Baden-Württemberg. Anlässlich des zweijährigen Bestehens der Skin-Gruppierung „Kreuzritter für Deutschland“ veranstalteten diese am 10. Juli 1993 auf dem Grillplatz „Lämmle“ in Waiblingen-Hegnach ein sogenanntes „Doitsches Grillfest“. Als Vorgruppe trat „Triebtäter“ auf. „Hauptgruppe“ des Abends war Ian Stuart Donaldson und seine Band „Skrewdriver“. Schwerpunkt der Auftritte von „Skrewdriver“ in Deutschland war Baden-Württemberg. Acht von zwölf in Deutschland absolvierten Auftritten fanden laut Sachverständigen R. in Baden-Württemberg statt. Das „Doitsche Grillfest“ war der letzte offizielle Musikauftritt von Donaldson, der am 24. September 1993 tödlich verunglückte. Angereist waren auch Gleichgesinnte aus Chemnitz. Im September 1995 hatte „Triebtäter“ einen Auftritt in Chemnitz. Der dritte und letzte Tonträger von „Triebtäter“, „Hunde des Krieges“, wurde von „G. B. F. Records“ (siehe „Noie Werte“) veröffentlicht. W. trat in den 1990er Jahren in Chicago einer Gruppierung des KKK bei und gehörte später den „International Knights of the Ku Klux Klan“ (IK KKK) von P. E. an. W. hielt sich Anfang der

1990er Jahre mehrfach bei Gleichgesinnten in Jena im „Jugendtreff“ auf. Er kannte auch das spätere „Trio“.¹⁵² Ca. 2001 bis 2010/11 wohnte W. in Apolda bei Jena.

Der Anspruch der deutschen Division von „Blood & Honour“ bestand im Aufbau eines bundesweiten Netzwerks und in der Rekrutierung neuer Mitglieder für die Szene.¹⁵³ Durch die Organisation von Konzerten ließen sich Gewinne erwirtschaften, die in die rechtsextremistische Szene flossen.¹⁵⁴

Mit Verfügung vom 12. September 2000 hat der Bundesminister des Innern die 18 Sektionen und ca. 200 Mitglieder umfassende „Blood & Honour Division Deutschland“ und ihre Jugendorganisation „White Youth“ gemäß § 3 Vereinsgesetz verboten. In der Verbotsverfügung wird explizit „die Verbreitung nationalsozialistischer Ideologie mittels Skinheadmusikkonzerten und Fan-Magazinen“ erwähnt und auf die Nähe des 25 Punkte umfassenden Programms von „Blood & Honour“ zum NSDAP-Parteiprogramm verwiesen. Das Verbot ist seit dem 13. Juni 2001 rechtskräftig. Divisionsleiter der hierarchisch gegliederten Führungsstruktur war S. L., ihm standen zur Seite: U. A., Bereichsleiter Nord, M. D., Bereichsleiter Mitte und A. P., Bereichsleiter Süd. M. B. war Initiator und Führungsperson von „White Youth“. „Blood & Honour Division Deutschland“ pflegte enge Kontakte zu Gesinnungskameraden im europäischen Ausland und in den USA. Dies belegt die Vielzahl der Interviews im Magazin „Blood & Honour“ oder Teilnahme deutscher Mitglieder bei Veranstaltungen im Ausland. Die hauptsächliche Einnahmequelle von „Blood & Honour“ waren die von ihnen veranstalteten Konzerte.

„Blood & Honour“-Strukturen unterstützten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nach dem Untertauchen. Die Sicherheitsbehörden gingen zeitweise davon aus, dass die drei Mitglieder von „Blood & Honour“ in Sachsen gewesen seien, was der Sachverständige J. R. in Zweifel zog.¹⁵⁵ Jedenfalls steht zur Überzeugung des Ausschusses fest, dass wesentliche Unterstützungsleistungen für die drei Untergetauchten NSU-Terroristen aus Strukturen von „Blood & Honour“ heraus geleistet wurden.

Nach Erkenntnissen des Ausschusses waren einige Aktivisten von „Blood & Honour“ auch Jahre nach dem Verbot weiterhin in ihrem typischen Betätigungsfeld, dem Konzertgeschehen, aktiv. Dies stellten die Sachverständigen Grumke und R. dar.¹⁵⁶ Es ist davon auszugehen, dass die Mitglieder und Unterstützer von „Blood & Honour“ nach dem Verbot weiterhin ihre persönlichen Netzwerke nutzten, um Konzerte zu veranstalten und Tonträger zu vertreiben und so ihre Ideologie zu verbreiten.

So wurde H. K. (zwischenzeitlich verheirateter B.), ehemals stellvertretender Sektionschef von „Blood & Honour“-Baden, später wegen Fortführung einer verbotenen Vereinigung verurteilt.¹⁵⁷ Er führte als Zeuge aus, dass es bei „Blood & Honour“ „in der Regel um Musikveranstaltungen“ ging und es „natürlich ... bei Konzerten einen Überschuss“ gab. K. ist Herausgeber der 2004 erschienenen Szene-Biographie „Ian Stuart – Der Rock-Rebell“.¹⁵⁸ Zudem war er zeitweilig Mitglied der HNG.

Ehemalige Mitglieder und Sympathisanten agierten außerdem unter der Bezeichnung „Division 28“ und übernahmen mit entsprechenden T-Shirts die „Bewachung“ neonazistischer Konzerte. Die Zahl 28 steht dabei für die Buchstaben B und H. Aus Sicht des Ausschusses sind die von „Blood & Honour“ in Deutschland geschaffenen Strukturen nie endgültig zerschlagen worden.

¹⁵² Vgl. C.III.5.

¹⁵³ Zeugenvernehmung S. L., 9. Oktober 2017, 14. Sitzung, S. 106.

¹⁵⁴ L., a.a.O., S.111; Zeugenvernehmung O. P. am 28. April 2017, 9. Sitzung, S. 128.

¹⁵⁵ Vgl. B.II.2.1.

¹⁵⁶ Vgl. B.II.2.1., vgl. B.II.2.2.

¹⁵⁷ LG Karlsruhe, Urt. vom 23. März 2011 – Az. 5 KLs 570 Js 32374/03.

¹⁵⁸ Zeugenvernehmung H. K. am 16. April 2018, 21. Sitzung, S. 167 ff.

„Blood & Honour“ war und ist auch Beispiel für die extreme Radikalisierung, bei der Musik eine Rolle spielt. So verfügt „Blood & Honour“ mit der Gruppe „Combat 18“ über einen bewaffneten Arm, dessen Anhänger in mehreren Ländern für Morde, Sprengstoff- und Brandanschläge verantwortlich waren. Einer der Slogans von „Combat 18“ lautet: „White revolution is the only solution“. In „Blood & Honour“-Strategiepapieren wurde „Combat 18“ als die Armee und der bewaffnete Arm von „Blood & Honour“ charakterisiert. Deren Kämpferinnen und Kämpfer sollen das „multikriminelle Inferno von ZOG“ zerstören. Das „Zionist Occupied Government - ZOG“ steht als Synonym für eine in diesen Kreisen halluzinierte jüdische Weltherrschaft.

3. Rechtsextremistische Musik als Rekrutierungsmittel

Nach Auffassung des Ausschusses ist rechtsextremistische Musik eines der zentralen Mittel zur Rekrutierung neuer Mitglieder für die rechtsextremistische Szene. Mehrere Zeuginnen und Zeugen, die aktuell oder vormalig in der rechtsextremistischen Szene aktiv waren, haben rechtsextremistische Musik als wesentlich für ihren Einstieg in die Szene genannt. Man habe mit Freundinnen und Freunden gemeinsam Musik gehört, dabei Alkohol konsumiert und gefeiert und sei immer wieder gemeinsam auf Konzerte gefahren, wo man Gleichgesinnte getroffen habe.

„Der Rechtsrock war mein Eingang in die Szene“, sagte der Zeuge M. F. vor dem Untersuchungsausschuss aus. Demnach habe er einmal eine Musikkassette bekommen und fand die Musik ganz okay. Er sei dann nach Stuttgart gegangen, habe Gleichgesinnte kennen gelernt und so ging das Stück für Stück.¹⁵⁹ F. war einst Chef der Sektion „Blood & Honour“ Württemberg, die Ende 1999 den „Blood & Honour“-Dachverband verließ und sich auflöste. F. gehört laut Eigenbekunden vor dem Untersuchungsausschuss als Mitglied einem US-amerikanischen „Ku Klux Klan“ an. Vor dem Untersuchungsausschuss sagte F. über Donaldson, dass er diesen persönlich sehr gut gekannt und dieser auch bei ihm übernachtet habe.¹⁶⁰

Durch Musik kam einst auch A. S., der sich selbst als Szene-Aussteiger bezeichnet und heute in den USA lebt, in die rechtsextremistische Szene. Er hörte Musik der Band „Böhse Onkelz“ und besuchte einschlägige Konzerte, unter anderem von der neonazistischen Band „Triebtäter“. Ab 1994 tourte S. mit seinen Musikprojekten „Wolfsrudel“, „Höllenhunde“ und „Celtic Moon“ durch Deutschland. S. spielte auch bei „Blood & Honour“-Konzerten wie dem „Day of Honour“ 1999 in Ungarn. Band-Mitglied von „Höllenhunde“ war unter anderem das „Blood & Honour“-Mitglied R. S.¹⁶¹ S., später Gründer und „Grand Dragon“ des von ihm im Jahr 2000 in Schwäbisch Hall ins Leben gerufenen rassistischen Geheimbund „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK)¹⁶², bezeichnet heute rückwirkend rechtsextremistische Musik als ideales Rekrutierungsinstrument, das Jugendliche anspricht, die noch formbar sind.¹⁶³ S., 1997 zum Vorstandsmitglied des NPD-Kreisverbands Heilbronn gewählt, verkehrte in den Szene-Treffs „Keller“ in Heilbronn und „Kolbstube“ in Stuttgart. Dort lernte er auch Musiker der Band „Noie Werte“ kennen.¹⁶⁴

Auch die Zeugin A. H. (vormals M.), zeitweilig NPD-Mitglied, bezeichnete Musik als die Einstiegsdroge in rechtsextremistische Kreise.¹⁶⁵ H. war bundesweit die bislang bekannteste rechtsextremistische Liedermacherin und zeitweilig nach Eigenbekunden die einzige Szene-Sängerin in Europa.¹⁶⁶ H. schätzt, dass ca. 100 000 CDs von ihr von den diversen rechtsextremistischen Devotionalienhändlern verkauft worden sind; Hauptproduzent ihrer Musik war

¹⁵⁹ Zeugenvernehmung M. F., 16. April 2018, 21. Sitzung, S. 73.

¹⁶⁰ Vgl. Sachteil, B.II.2.20.

¹⁶¹ Sachverständiger R., 4. Sitzung, 14. November 2016, S. 41 f. und S. 45.

¹⁶² Vgl. zum KKK C.III.5.

¹⁶³ Interview mit A. S., in: Süddeutsche Zeitung vom 7. Juni 2018, S. 10.

¹⁶⁴ Vgl. dazu: S., A.: Vergessene Erinnerung. Band I. Bis Alles in Scherben fällt. Verlag Edition Widerschein. Berlin 2016.

¹⁶⁵ A. M., 20. März 2017 8. Sitzung; hier: S. 46.

¹⁶⁶ a.a.O., S. 21.

der Neonazi T. H. Rechtsgutachten der Texte erstellte die Hamburger Rechtsanwältin G. P.¹⁶⁷ Vor dem Ausschuss sagte H. aus, dass Musik ein effektives Mittel rechtsextremistischer Strategien ist, um ihre Propaganda zu verbreiten. Demnach sei ein Lied eine ganz andere Propaganda, als wenn man eine Rede hielte. Ein Refrain sei eine viel größere Macht, weil er sich einprägen.¹⁶⁸

Unter dem Projektnamen „Faktor Widerstand“ hat H. 2004 zusammen mit ihrem Ehemann M. M. – ebenfalls ein rechtsextremistischer Liedermacher – eine gemeinsame CD mit „Noie Werte“ beim Label „G. B. F. Records“ (siehe „Noie Werte“) aufgenommen. Offiziell verließ H. 2009 via Aussteigerprogramm des niedersächsischen Verfassungsschutzes die Szene. Nach ihren Angaben vor dem Ausschuss hatte sich bereits 2005 innerlich von dieser gelöst, da ihr zwischenzeitlich verstorbener Mann schwer an Krebs erkrankt war und sie keinerlei Unterstützung von der Szene erhielten. Wenn sie das Wort „Kamerad“ höre, könnte sie kotzen, sagte H. vor dem Untersuchungsausschuss.

Neben individuellen Eindrücken verdeutlichen auch die Äußerungen rechtsextremistischer Ideologen sowie vom Ausschuss vernommener Sachverständiger und Zeugen die Bedeutung rechtsextremistischer Musik als Rekrutierungsmittel.

Der Gründer von „Blood & Honour“, Ian Stuart Donaldson, bezeichnete Musik als das ideale Mittel, Jugendlichen den Nationalsozialismus näher zu bringen. Ideologie könne so besser als in politischen Veranstaltungen transportiert werden. Der 1993 bei einem Verkehrsunfall verstorbene Donaldson, der seitdem in der Szene als Märtyrer gesehen und im Rahmen von Ian-Stuart-Donaldson-Konzerten gefeiert, sagte weiter, dass Musik die jungen Leute, die von den Politikerinnen und Politikern nicht erreicht werden, berührt. Statt langweiliger Parteipolitik sei es doch viel angenehmer, mit anderen ein Konzert zu besuchen und Spaß zu haben, als in eine politische Versammlung zu gehen, so Donaldson.¹⁶⁹

Der vom Untersuchungsausschuss als Sachverständige für rechtsextremistische Musik geladene J. R. führte aus, dass Donaldson erkannt habe, dass die jungen Leute der Musik und den Liedtexten zuhören, während sie Flugblätter oder Parteiprogramme nicht lesen. Gerade das NSU-Trio sei eben nicht durch klassische neonazistische Parteien sozialisiert worden, sondern in einer jugendkulturellen Szene, in einer politisierten Lebenswelt, die den entscheidenden Faktor bildete.¹⁷⁰

Musik ist ein Element, um zu „ideologisieren“ und zu „indoktrinieren“ sagte am 28. April 2017 der Zeuge O. P. vor dem Untersuchungsausschuss aus. Ein Flugblatt könne im Papierkorb landen, aber die Message von Musik dagegen sei im Kopf.¹⁷¹ P. war Frontmann der 1996 von ihm gegründeten Szene-Band „Hauptkampflinie“, deren Bassist T. N. „Blood & Honour“-Mitglied war. Diese spielte im Inland aber auch in Belgien, der Schweiz und Spanien. Nach mehreren Anläufen verließ P. die Szene 2009 mit Hilfe der Aussteigerinitiative EXIT. P., Ex-HNG-Mitglied, hatte ursprünglich Musik in einer Hardrockband gemacht und war dann nach und nach in die rechtsextremistische Szene gerutscht. So hatte ihm T. L., damals Chef der Plattenfirma „Rock Nord“ in Düsseldorf, einen Erstkontakt als Gitarrist bei der Szeneband „08/15“ vermittelt. Freundschaftliche Kontakte pflegte P. einst zu T. H.; so war er zeitweilig Mitglied der von H. gegründeten „Arischen Bruderschaft“. Vor dem Untersuchungsausschuss betonte P., dass ein Szene-Ausstieg mit vielen Hürden (und Kosten) verbunden sei – Tätowierungen müssen überstochen und neue Kleidung gekauft werden. Hinzu kämen Anfeindungen aus der Szene.

Besondere Bedeutung kommt den Konzerten mit rechtsextremistischen Musikern zu. Diese sind ein wichtiges Element der „Erlebniswelt Rechtsextremismus“, in der politische Agitation

¹⁶⁷ a.a.O., S. 51.

¹⁶⁸ a.a.O., S. 8.

¹⁶⁹ Verfassungsschutzbericht des Landes Hessen 2007; hier: S. 92.

¹⁷⁰ J. R., 4. Sitzung vom 14. November 2016, S. 40.

¹⁷¹ Zeuge O. P. am 28. April 2017, 9. Sitzung, S. 132.

und Indoktrination, Freizeitaktivitäten und unterhaltende Mittel verbunden werden und insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene ansprechen sollen. In zahlreichen Regionen stellen solche Veranstaltungen die herausragenden und deshalb beliebten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung dar. Sie dienen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen als Plattform für soziale Kontakte, vermitteln Gemeinschaftsgefühl und ein Gefühl der Stärke und ermöglichen es, ein Netzwerk persönlicher Beziehungen aufzubauen und zu unterhalten. CDs und sonstige Merchandise-Artikel können erworben werden. Der besondere Reiz, gerade für junge Teilnehmende, die über Konzerte in die Szene eingeführt werden, liegt darin, etwas Verbotenes oder sozial Unerwünschtes zu erleben. Auf Konzerten kommt es immer wieder zu strafbaren Handlungen wie dem Rufen von „Sieg Heil“, dem Tragen von verfassungsfeindlichen Symbolen und dem Zeigen des Hitler-Grußes.

4. Konzert- und Vertriebsstrukturen

Rechtsextremistische Musik dient als Vehikel, um rechtsextremes Gedankengut zu transportieren, erfüllt aber auch Funktionen der Mobilisierung und Ideologisierung. Es ist ein kommerzielles Geschäft, an dem Bands, Konzertveranstalter und Musikvertriebe verdienen. Vielfach wird die Musik auch zum Download angeboten. Rechtsextremistische Musik kann somit einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden

Die Vernetzung und Kooperation von Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen in Europa hat sich in den letzten Jahren intensiviert. Zu Rechtsrock-Konzerten reisen Neonazis aus ganz Europa an. 2017 wurden von der Bundesregierung 259 Konzerte, Liederabende und kombinierte Rede- und Musikveranstaltungen gezählt. Damit ist die Zahl rechtsextremistischer Musikveranstaltungen zum dritten Mal in Folge angestiegen. Das teilnehmerstärkste Konzert fand im thüringischen Themar statt. Die meisten Auftritte gab es in Thüringen und Sachsen,¹⁷² wo auch das NSU-Trio herkam bzw. zunächst untertauchte.

Da es bei rechtsextremistischen Konzertveranstaltungen oder in deren Umfeld immer wieder zu Straftaten kommt, sind die Behörden und Kommunen oft bemüht, derartige Veranstaltungen zu unterbinden. In der rechtsextremistischen Szene haben sich als Reaktion hierauf zwei unterschiedliche Strategien herausgebildet.

Die erste Strategie ist die konspirative Veranstaltung von Konzerten. Um Sicherheits- und Ordnungsbehörden keine Gelegenheit zu geben, Konzerte und andere Veranstaltungen zu verbieten oder einzuschränken, werden diese Veranstaltungen heimlich organisiert bzw. als private Veranstaltung durchgeführt oder (manchmal) in das benachbarte Ausland verlegt. Bekannt gegeben wird dann nur ein Treffpunkt oder eine Mobiltelefonnummer, an diesem Treffpunkt oder über diese Nummer werden am Tag der Veranstaltung dann weitere Informationen zur Anreise mitgeteilt. Die Veranstaltungen werden häufig als private Geburtstagsfeier getarnt. Die Mobilisierung im Vorfeld erfolgt über Internet, SMS-Rundversand oder Mund-zu-Mund-Propaganda. Diese konspirativen Vorbereitungsmaßnahmen üben einen zusätzlichen Reiz aus.¹⁷³ Eine Wahrnehmung der Konzerte durch die Sicherheitsbehörden soll so verhindert werden, was ein ungehemmtes Ausleben der rechtsextremistischen Ideologie ermöglicht: So werden auf derartigen Konzerten Lieder gesungen, die den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen, der Hitlergruß gezeigt oder andere verfassungswidrige Symbole offen zur Schau gestellt.

Bei der zweiten Strategie melden die Organisatoren die Veranstaltung als politische Kundgebung an. Indem sie einige Rednerinnen und Redner auftreten lassen, fällt das Konzert unter das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, selbst reine Rechtsrock-Konzerte können unter das Versammlungsrecht fallen.¹⁷⁴ Sofern Versammlungsbehörden in Verbotsverfügungen auf den kommerziellen Charakter der Veranstaltungen abgestellt haben und sie verbieten wollten, sind

¹⁷² Vgl. www.zeit.de/news/2018-04/18/zahl-der-rechtsrock-konzerte-in-deutschland-nimmt-wieder-zu-180418-99-938764.

¹⁷³ Vgl. dazu Zeuge O. P. am 28. April 2017, 9. Sitzung, S. 122.

¹⁷⁴ VGH Mannheim, Urteil vom 12. Juli 2010, Az. 1 S 349/10, Rz. 25 ff., juris.

sie damit in mehreren Fällen vor den Verwaltungsgerichten gescheitert. So war das thüringische Themar 2017 der Schauplatz von drei großen rechtsextremistischen Musikveranstaltungen, die die Organisatoren alle auf einem Privatgrundstück durchführten und als politische Kundgebung mit Musikdarbietungen offiziell anmeldeten. Beim sogenannten „Rock gegen Überfremdung II“ in Themar am 15. Juli 2017, Fortsetzung eines ersten gleichnamigen Konzertes aus dem Vorjahr in Kirchheim (Ilmkreis), nahmen ca. 6 000 Personen teil, einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren aus Italien, Österreich, Schweiz, Slowakei, Tschechien oder Ungarn angereist. Es war die größte bislang in Deutschland stattgefundene rechtsextreme Musikveranstaltung überhaupt.¹⁷⁵ Bei einem Eintrittspreis von 35 Euro und entsprechenden Verzehr vor Ort schätzen Expertinnen und Experten den erzielten Umsatz bei „Rock gegen Überfremdung II“ auf ca. 300 000 Euro. An einem ebenfalls in Themar von der NPD am 8./9. Juni 2018 organisierten Konzert nahmen ca. 2 200 Personen aus Deutschland aber auch aus Frankreich, Italien, Kroatien, Norwegen und Russland teil. Durch den Eintritt wurden ca. 60 000 Euro erwirtschaftet. Diese Gewinne kommen unter anderem „lokalen Strukturen“ der rechtsextremistischen Szene zugute.

Der hohe Zuspruch für die Veranstaltung von Rechtsextremisten aus vielen Ländern Europas zeigt das enorme Mobilisierungspotenzial rechtsextremistischer Musik. Nach Überzeugung des Ausschusses ist es weiterhin erforderlich, dass Ordnungsbehörden den rechtlichen Spielraum und rechtliche Instrumente nutzen, um dem entgegenzuwirken.

Rechtsextremistische Tonträger und Devotionalien werden auf vielfältige Weise vertrieben. Überwiegend erfolgt der Handel über das Internet, weiterhin über Verkaufsstände bei Veranstaltungen und in Szeneläden. Wirtschaftliche Interessen sind eine wichtige Motivation bei der Vermarktung von rechtsextremistischer Musik und Szene-Artikeln. Viele Inhaber rechtsextremistischer Musik-Vertriebe bestreiten ihren Lebensunterhalt mit dem Verkauf von Szene-Produkten oder betrachten den Handel als lukrativen Nebenverdienst. Einige Vertriebe geben an, die Szene mit einem Teil ihrer Verkaufserlöse zu unterstützen. Sie stellen sich so als integraler Bestandteil der Szene dar und vermitteln Käufern das Gefühl, mit ihrem Kauf gleichzeitig die Bewegung zu unterstützen.

Auf die Frage wie der Vertrieb von Tonträgern erfolgte, antwortete der Zeuge L. vor dem Untersuchungsausschuss, dass die entsprechenden Label-Macher eigentlich alles Geschäftsleute¹⁷⁶ waren. Der Zeuge O. P. berichtete dem Untersuchungsausschuss offen und glaubhaft, was er in den 2000er Jahren hinsichtlich des Verkaufs von Tonträgern erlebte. Demnach lief der Verkauf über produzierende Versände wie „V 7“ von I. K. oder den „Ohrwurm“-Versand von M. I. Diese informierten befreundete Versände über Neuproduktionen und boten die Neuproduktionen zum Weiterverkauf an. P. selbst hat sich nicht um den Verkauf seiner Musik gekümmert, sondern entsprechende Nutzungsrechte für Geld (3 000 DM oder 5 000 DM – 1 500 bzw. 2 500 Euro) abgetreten.¹⁷⁷

Eine besondere Form des Vertriebs rechtsextremistischer Tonträger schilderte der Zeuge P. W. vor dem Untersuchungsausschuss. W., Anfang der 2000er-Jahre führendes Mitglied der „Autonomen Nationalisten Backnang“ und laut Eigenbekunden HNG-Mitglied von 2004 bis 2006,¹⁷⁸ will in seiner Haftzeit in der JVA Ravensburg vom Wachpersonal rechtsextremistische CDs erhalten haben.¹⁷⁹ Das Justizministerium konnte für die erhobenen Vorwürfe jedoch keine Belege finden.¹⁸⁰

¹⁷⁵ Verfassungsschutzbericht des Bundes 2017, S. 64.

¹⁷⁶ S. L., Zeugenvernehmung vom 16. April 2018, S. 112.

¹⁷⁷ Zeuge O. P. am 28. April 2017, 9. Sitzung, S. 127.

¹⁷⁸ Zeuge P. W. am 20. März 2017, S. 175.

¹⁷⁹ a.a.O., S.172 ff.

¹⁸⁰ Schreiben des Justizministeriums an den Ausschuss vom 22. Juni 2017.

5. Rezeption rechtsextremistischer Musik durch den NSU

Im Umfeld des international agierenden „Blood & Honour“-Netzwerks bewegten sich auch Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos. Früh interessierten sich Böhnhardt und Mundlos für rassistische Klänge. Im August 1995 wurden bei der Durchsuchung von Mundlos' elterlichen Wohnung in Jena Werbematerial der NPD und 15 Kassetten mit rechtsextremistischer Musik sichergestellt. Die Bundeswehr verhängte daraufhin gegen den Wehrdienstleistenden Mundlos einen siebentägigen Disziplinararrest. Später folgte ein Strafbefehl des Amtsgerichts Chemnitz über 600 DM (ca. 300 Euro). Seine Grundwehrzeit leistete Mundlos 1995 in der Kyffhäuser-Kaserne im thüringischen Bad Frankenhausen ab, dort hatte er zu einer Gruppe von sechs Soldaten gehört, die durch gemeinsames Hören von Skin-Musik und teilweise mit rechtsextremistisch zu wertendem Verhalten aufgefallen waren. 1996 hortete Böhnhardt in seiner Wohnung in Jena Tonträger, die zum Verkauf bestimmt waren, darunter Lieder wie „Berlin bleibt deutsch“ („Landser“), „NSDAP“ („Macht und Ehre“) sowie „Breslau“ („Commando Pernod“). Bei einer polizeilichen Vernehmung im Juli 1996 wurde Böhnhardt auf den illegalen Besitz sichergestellter Tonträger von „Kraftschlag“, „Freikorps“, „Noie Werte“ und „Endstufe“ angesprochen. Mundlos besuchte seit Anfang der 1990er Jahre zahlreiche rechtsextremistische Konzerte, oft gemeinsam mit Zschäpe. Mehrmals übernachteten die Jenaer in Ludwigsburg bei dem am 30. März 2003 im Alter von 28 Jahren verstorbenen Neonazi-Musiker M. E., dem Mitgründer der Skinbands „Streitmacht“ und „Kettenhund“. Bei den sogenannten „Kellerpartys“ von E. war auch die württembergische Szene-Aktivistin E. K. vor Ort. Die Zeugin K. kam laut Eigenbekunden durch Musik in die rechtsextremistische Szene. Zu den Bands, die sie hörte, zählte auch „Noie Werte“.

6. Rezeption des NSU in der rechtsextremistischen Musik

Obwohl die Taten des NSU Thema eines Rechtsrock-Songs waren, gab es nach Auffassung des Ausschusses keine Hinweise, dass die „Band“ Kenntnis von den Tätern hatte. Ein besonders abstoßendes Beispiel für die Inhalte rechtsextremistischer Musik bleibt dieser „Song“ dennoch:

Im Sommer 2010 veröffentlichte der Szene-Musiker D. G. mit seiner Band „G. und die braunen Stadtmusikanten“ eine CD mit dem Titel „Adolf Hitler lebt“. In dem Lied „Döner-Killer“ verherrlicht G. die Morde, verhöhnt die Opfer sowie die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden und bezeichnet weitere Tötungsdelikte als möglich, da „die Lust am Töten“ noch nicht gestillt sei. Wörtlich heißt es: „Neun Mal hat er es jetzt schon getan. Die SoKo Bosphorus, sie schlägt Alarm. Die Ermittler stehen unter Strom. Eine blutige Spur und keiner stoppt das Phantom. Sie drehen durch, weil man ihn nicht findet. Er kommt, er tötet und er verschwindet. Spannender als jeder Thriller, sie jagen den Döner-Killer.“ Im Text heißt es weiter: „Am Dönerstand herrschen Angst und Schrecken. Kommt er vorbei, müssen sie verrecken. Kein Fingerabdruck, keine DNA. Er kommt aus dem Nichts, doch plötzlich ist er da.“ G. stand wegen der Zeilen, wegen Volksverhetzung und Billigung von Straftaten zwar vor Gericht, wurde jedoch in zweiter Instanz nicht mehr wegen dieses Liedes sondern nur wegen anderer Taten verurteilt. Ein mögliches Täterwissen wurde ausgeschlossen. Eine Einschätzung, die auch R. vor dem Untersuchungsausschuss teilte.

Jedenfalls hat die Band „G. und die braunen Stadtmusikanten“ aus Sicht des Ausschusses zumindest die rassistische „Botschaft“ des NSU verstanden und rezipiert; ob sie vor dem 4. November 2011 Kenntnis von den Tätern hatte, lässt sich nach aktuellem Stand nicht belegen.

7. Rechtsextremistische Musik und Gewalt

In Einzelfällen kann ein direkter Zusammenhang zwischen den von rechtsextremistischen Bands propagierten Feindbildern, der aggressionsfördernden Wirkung ihrer Musik und rechtsextremistischen Gewalttaten festgestellt werden. Bei einigen Taten besteht ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abspielen von Szene-CDs durch Einzeltäter oder Kleingruppen und der danach folgenden rechtsextremistischen Gewalttat.

Mittels rechtsextremistischer Musik wird gegen politische Gegner und staatliche Gewalt gehetzt und zu Gewalt aufgerufen. Musik fungiert nicht nur als Ideologieträger, sondern auch als enthemmendes Element. So stellten Gerichte bei verschiedenen schweren Gewalttaten bis hin zu Totschlägen fest, dass die Täter vor Angriffen rechtsextremistische Musik hörten.

Die „Landser“-Musiker um M. R. bezeichneten sich selbst als „Terroristen mit E-Gitarre“. Das Kammergericht Berlin verurteilte die „Landser“-Mitglieder im Dezember 2003 u. a. wegen der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 StGB. Mit Entscheidung des BGHs vom 10. März 2005 wurde das Urteil rechtskräftig.¹⁸¹ Dem Urteil des BGH kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als damit erstmals höchstrichterlich die Verurteilung von Mitgliedern einer rechtsextremistischen Musikgruppe wegen der Gründung und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung bestätigt wird. Die 1992 im Umfeld der neonazistischen Organisation „Vandalen – Ariogermanische Kampfgemeinschaft“ ursprünglich unter dem Namen „Endlösung“ gegründete Band produzierte CDs mit Liedern nationalsozialistischen, insbesondere antisemitischen und ausländerfeindlichen Inhalts, die konspirativ in der Szene verbreitet wurden. Die von „Landser“ als Feindbild gezeichneten Menschengruppen wurden als dekadent, minderwertig und verbrecherisch dargestellt. Angehörigen ethnischer Minderheiten wurde der Tod gewünscht.

Zeitweilig fungierte der sächsische „Blood & Honour“-Kader J. W. als Vertriebschef bei „Landser“. Er hat insbesondere die Produktion und den Vertrieb der militant antisemitischen „Landser“-CD „Ran an den Feind“ organisiert. Die CD „Ran an den Feind“ enthält 19 Titel, darunter das Lied „Niemals“. In dem Hassgesang „Niemals“ wird zu Gewalttaten gegenüber Menschen mit dunkler Hautfarbe aufgerufen; diese hätten nur das Recht zwischen Strick um den Hals oder Kugel im Bauch zu wählen. Der Ausschuss hat J. W. als Zeugen geladen. Dieser hat aber angekündigt, von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, weshalb es nicht zu einer Vernehmung gekommen ist.

W. war wie auch A. G. (siehe „Noie Werte“) Mitglied der Chemnitzer Band „Auf eigene Gefahr“ (AEG). Laut R. gab es ein Single-Cover der Band mit einer Erschießung eines Polizeibeamten auf einem Polizeiwagen.

An den konspirativen Verkaufsstrukturen der Landser-CD „Ran an den Feind“ war auch R. M. (Zwickau), Sänger der Band „WestSachsenGesocks“ (Code für WSG = Wehrsportgruppe), eingebunden. Der Auftritt der Band bei einem Skin-Konzert am 11. März 1998 in Zwickau war den sächsischen Verfassungsschützern einen Eintrag im Verfassungsschutzbericht 1998 wert. In einem Lied von „WestSachsenGesocks“ wird konstatiert, dass „Kanaken“ sterben müssen. M. betrieb in Zwickau mehrere Firmen und Szeneläden. Über seine Baufirma waren zum Zeitpunkt der NSU-Morde an H. K. in München und an A. Ö. in Nürnberg im Sommer 2001 Fahrzeuge angemietet, die einen entsprechenden Kilometerstand aufweisen. M. werden Kontakte zu den Untergetauchten nachgesagt, als sie in Zwickau lebten.

Am 22. November 2006 hat das Stuttgarter Landgericht die Mitglieder der rechtsextremistischen Band „Race War“ (englisch für „Rassenkrieg“) um M. H. u. a. wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB verurteilt. Allein der Name, so der UA-Sachverständige R., verweise auf ein politisches Konzept.¹⁸² H. war 2004/05 in die illegalen Nachfolgestrukturen von „Blood & Honour“ eingebunden. Die im Jahr 2001 im Ostalbkreis gegründete „Blood & Honour“-nahe Band „Race War“ bekannte sich schon auf ihrer Debüt-CD „The White Race Will Prevail“ zum historischen Nationalsozialismus. Gehuldigt wurden der SS und Hitler; in Liedtexten wurde zum Rassenhass aufgerufen. „Race War“ ist nach der Berliner Band „Landser“ die zweite rechtsextremistische Musikgruppe, die wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurde. Laut Anklage spielte die Band auf mindestens 13 Konzerten in Deutschland sowie im angrenzenden Ausland. Zu den konspirativen Konzer-

¹⁸¹ BGH, Entscheidung vom 10. März 2005, Az. 3 StR 233/04; Vorinstanz: KG Berlin.

¹⁸² R., a.a.O., S. 44.

ten seien teilweise bis zu 1 500 Besucher gekommen. Unter dem Namen „Heiliger Krieg“ ist die Band laut R. bis heute aktiv.¹⁸³

8. Noie Werte

Zwei „Noie Werte“-Lieder finden sich im ersten Bekennervideo der NSU-Rechtsterroristen als Hintergrundmusik. Dies sind die Titelstücke der Alben „Am Puls der Zeit“ (2000) und „Kraft für Deutschland“ (1991).

H. ist beruflich seit 2000 als Rechtsanwalt tätig; zu den Klienten des Szene-Verteidigers zählen auch einschlägig bekannte Neonazis. Seinen Beruf übt H. in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mbH in Gemeinschaft mit S. aus. H. zählt zu jenem Kreis von Szene-Anwälten, die einschlägige Liedtexte hinsichtlich ihrer Strafbarkeit prüfen. Dies bestätigte der Zeuge P. auf der 9. Sitzung des Untersuchungsausschusses.¹⁸⁴

Der als Zeuge geladene Reutlinger Rechtsanwalt S. H., vormals Frontmann und Sänger der Neonazi-Band „Noie Werte“, beanspruchte am 22. Sitzungstag des baden-württembergischen NSU-Untersuchungsausschusses ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht, da er einmal seine Kollegin N. S. beim NSU-Prozess in München vor dem OLG vertreten hat. H. trat dort am 9. Januar 2018 kurzzeitig als Verteidiger des von Angeklagten R. W. auf, der N. S. mandatiert hatte. (vgl. III.2.)

H. war von 1988 bis 2010 Frontsänger der 1987 in Esslingen gegründeten Band „Noie Werte“. „Noie Werte“ gehörten als Mitglieder in unterschiedlichen Zusammensetzungen folgende Personen an: S. H. (Bandleader, Sänger), A. G. (Gitarrist), O. H. (Gitarrist), K. H. (Bassist), S. D. (Schlagzeug), A. S. (Schlagzeug), P. H. (Gitarrist), K. B., M. W. und S. S. Gelegentlich spielte auch A. H., Sänger der „Blood & Honour“-Band „Ultima Ratio“ und Mitglied der „Blood & Honour“-Sektion Württemberg“, bei „Noie Werte“ mit.

Die Ende 2010 aufgelöste Band, erlangte durch ihre langjährige Zugehörigkeit zur Szene und ihre Live-Auftritte bei zahlreichen rechtsextremistischen Konzerten im In- und Ausland einen hohen Bekanntheitsgrad auf nationaler und internationaler Ebene des rechtsextremistischen Spektrums. Ihre ersten größeren überregionalen Auftritte hatte die Band 1989 bei rechtsextremistischen Skinkonzerten. 1990 erschien die Debüt LP bei „Rebelles Europeens“. Bis zu ihrer Auflösung wurde die Band regelmäßig in den Berichten des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg erwähnt.

Die 1991 von „Noie Werte“ veröffentlichte CD „Kraft für Deutschland“ wurde mit Wirkung vom 28. November 1992 durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BpJM) indiziert, da ihr Inhalt auf Kinder und Jugendliche verrohend wirke, zu Gewalttätigkeiten und Rassenhass reize und immanent nationalsozialistisches Ideengut vertritt. Die Texte der Band sind eindeutig rechtsextrem, die Themenpalette reicht von Wikinger-Mythen und Skinhead-Kult bis zu Balladen über Heimatvertriebene. Die Botschaft einer solchen Musik ist klar: Vom Wehrmachtssoldaten bis zu den NS-Größen wird sich aufgerichtet und – unterschwellig oder deutlich – vermittelt: In unseren Reihen bist Du nicht allein und unbedeutend. Du gewinnst Bedeutung nicht weil Du Du bist, sondern weil Du zu einem machtvollen Kollektiv gehörst. Für Jugendliche auf Identitätssuche können solche Angebote verlockend sein. H. balancierte ziemlich sicher auf dem schmalen Grat zwischen Volksverhetzung und Legalität und bediente sich des Mittels der Insinuation. Wenn er bei aufgeheizten Skinheadkonzerten vor 1 000 und mehr Leuten grölte „Ich kenne Deinen Namen, ich kenne Dein Gesicht, Du bist die Faust nicht wert, die deine Nase bricht“, dann muss dies als Aufruf zur Gewalt verstanden werden. Seine Zielgruppe verstand ihn genau. Wenn er das Lied „Alter Mann von Spandau“ (offizieller Titel: „Geheuchelte Humanität“) sang, wusste das Publikum, dass der Hitler-

¹⁸³ R., a.a.O., S. 44.

¹⁸⁴ Zeuge O. P. am 28. April 2017, 9. Sitzung, S. 147.

Stellvertreter Rudolf Heß gemeint ist, ohne dass er ihn namentlich benennt, und viele Fans reckten den rechten Arm zum Hitlergruß.¹⁸⁵

In der Vergangenheit kam es bei Auftritten von „Noie Werte“, insbesondere im Ausland, zum Zeigen des Hitlergrußes. So zum Beispiel bei einem Konzert am 4. Oktober 2003 in Hinsbour/ Frankreich, an dem bis zu 1 000 Personen teilnahmen. Hitlergrüße wurden auch bei einem Auftritt von „Noie Werte“ am 2. September 2006 in Italien gezeigt. Einen ihrer größten Auftritte hatte „Noie Werte“ am 8. September 2001 beim Pressefest des „Deutsche Stimme Verlags“ im sächsischen Grimma. Vor Ort waren ca. 3 000 Personen. Eines ihrer letzten Konzerte spielte „Noie Werte“ am 8. Mai 2010 im damaligen Szene-Lokal „Zum Rössle“ in Rheinmünster-Söllingen (Landkreis Rastatt).

Proben hielt „Noie Werte“ unter anderem im überregionalen Neonazi-Szenetreff „Kolbstube“ in Stuttgart ab. Dort trat auch „Skrewdriver“ auf. 1991 traf H. erstmals mit Ian Stuart Donaldson, dem Frontmann von „Skrewdriver“ und Gründer von „Blood & Honour“, zusammen. „Noie Werte“ rühmte sich, noch zu Donaldsons Lebzeiten bei Konzerten neben dessen Band „Skrewdriver“ aufgetreten zu sein. „Noie Werte“ veröffentlichte seit ihrer Gründung zahlreiche Tonträger, verschiedene Sampler und rühmte sich von Stuttgart bis Australien bei über 200 Konzerten aufgetreten zu sein. Im europäischen Ausland trat „Noie Werte“ auch bei ISD-Memorial-Konzerten auf. Dabei handelt es sich um Konzerte zum Gedenken an den „Skrewdriver“-Frontmann Donaldson. Aufgespielt wurde von „Noie Werte“ in den 1990er Jahren auch in Chemnitz, der Stadt mit der wohl höchsten Unterstützerszene der späteren NSU-Terroristen. Der Sachverständige R. sagte dazu vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass es engste Kontakte der Bandmitglieder zu dem NSU-Unterstützungsnetzwerk gab, namentlich vor allem zu J. W. Auch habe „Noie Werte“ auf Konzerten in Chemnitz gespielt, die von jenem Personenkreis organisiert worden seien, der dann später den NSU unter anderem mit Wohnungen unterstützt habe.¹⁸⁶

„Noie Werte“ wollten auch am 26. Mai 2001 auf Schloss Steinach in Bayern auftreten. Zu feiern war der 32. Geburtstag des Neonazis C. H. Vor Ort hatten sich ca. 500 Rechtsextremisten – auch aus der Schweiz, Österreich, Belgien, Niederlande und Frankreich – eingefunden. Als „Noie Werte“ zu spielen beginnen wollte, unterbrach die Polizei den Strom. Bei der folgenden Auseinandersetzung zwischen Neonazis und der Polizei wurden drei Beamte verletzt und Einsatzwagen demoliert.¹⁸⁷

H., vormals „Blood & Honour“-Sektionsleiter Rheinland-Pfalz, hat mehrfach selbst rechtsextremistische Konzerte organisiert. Ca. 20 Konzerte fanden von 2002 bis 2005 im Mannheimer Clubhaus der Rockergruppierung Bandidos statt.¹⁸⁸ H. stand H. auch als Rechtsanwalt zur Seite.¹⁸⁹

Zu den „Noie Werte“-Konzertbesuchern zählte auch der ehemalige „Blood & Honour“-Sektionsleiter Württemberg, M. F., der die Bandmitglieder, „alle seit Jugend auf“ kennt, so seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss.¹⁹⁰

Die ersten drei Alben von „Noie Werte“ wurden jeweils mehr als fünfzehntausend Mal verkauft, so Eigenangaben von „Noie Werte“. Durch das zusätzliche Brennen und Herunterladen der Lieder „müssten unsere Scheiben an die 100 000 Mal verbreiten worden sein“, so die Musiker auf ihrer Homepage.¹⁹¹ Daneben war „Noie Werte“ mit Titeln auf den von der NPD und rechtsextremistischen Kreisen in den Jahren 2004 (Auflage: 50 000 CDs) und 2005, 2006 und 2008 veröffentlichten „Schulhof-CDs“ vertreten.

¹⁸⁵ LKA Baden-Württemberg Ordner 34; Braun, Stephan/Geisler, Alexander/Gerster, Martin (Hrsg.): Strategien der extremen Rechten. Hintergründe-Analysen-Antworten. Wiesbaden 2009, S. 395 bis S. 397.

¹⁸⁶ R., a.a.O., S. 48.

¹⁸⁷ Party war getarntes Skinhead-Treffen, in: Abendzeitung vom 28. Mai 2001.

¹⁸⁸ Vgl. dazu auch C.III.8.

¹⁸⁹ Zeuge C. H. am 5. März 2018, 20. Sitzung, S. 147 ff.

¹⁹⁰ M. F., 16. April 2018, 21. Sitzung, S. 28.

¹⁹¹ <http://www.noie-werte.de/home.html/eingesehen> im Dezember 2010.

Vertrieben wurden CDs von „Noie Werte“ unter anderem von „Hrungnir Records“ (Frickenhäuser, Kreis Esslingen), vom „Deutsche Stimme Verlag“ (Riesa, Sachsen) der NPD, der „Gjallarhorn-Klingschmiede“ (Ludwigshafen, Rheinland-Pfalz) und „PC-Records“ (Wurzen, Sachsen).¹⁹²

Mitgewirkt hat „Noie Werte“ bei zahlreichen rechtsextremistischen Projekten wie „German-British Friendship“ (G. B. F.), „Lieder der Hoffnung“, „Exxtrem“ und „Faktor Widerstand“. „Noie Werte“ galt als „Blood & Honour“-nahe. Die Band habe „Blood & Honour“, so formulierte es der Zeuge S. L. vor dem Untersuchungsausschuss, diese ein bisschen supportet und gern auf „Blood & Honour“-Konzerten gespielt.¹⁹³

Verantwortlicher des 1994 gegründeten Plattenlabel G. B. F. mit angeschlossenem Versand war H. Inhaber des in Winnenden befindlichen Postfachs war O. H. Produziert wurde gemeinsame Musik von „Noie Werte“ und gleichgesinnten Skinbands aus verschiedenen Nationen.

Im Gegensatz zu H. sagte das einstige „Noie Werte“-Mitglied (von 1991 bis 2008) H. am 6. November 2017 als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss aus. H. erklärte wenig glaubhaft, für ihn habe damals die Musik im Vordergrund gestanden, die Texte hätten der Provokation gedient, und er habe sein ganzes Wirken immer nur in der Musikprofessionalisierung gesehen.¹⁹⁴ H., der Bassist und spätere Gitarrist der Band, bezifferte vor dem Untersuchungsausschuss die Zahl der verkauften „Noie Werte“-CDs auf ein paar Zehntausend CDs. Wenige Minuten später bezifferte H. allein die Auflage von „Am Puls der Zeit“ auf 15 000 oder 20 000.¹⁹⁵ Insgesamt hält der Ausschuss die Aussagen von H. für wenig glaubhaft.

H. ist seit 2010 ununterbrochen Betriebsrat bei der Daimler AG in Stuttgart-Untertürkheim. Seit der letzten Wahl 2018 ist seine sogenannte Gewerkschaft „Zentrum Automobil e. V.“ mit sechs Betriebsräten im Daimler-Werk vertreten. Zu den Kandidaten zählen nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes Brandenburg auch Mitglieder der wegen Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus verbotenen „Wiking-Jugend“ (WJ) und der einstigen Skin-Gruppe „Kreuzritter für Deutschland“. Bei einem Auftritt in Leipzig am 25. November 2017 bei der 6. Konferenz des Verschwörungstheorien verbreiteten Magazins „Compact“ um den in Baden-Württemberg geborenen Rechtspopulisten J. E. forderte H. in seiner Rede den Sturz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, so der Verfassungsschutz.¹⁹⁶

H. war ehrenamtlicher Richter beim Arbeitsgericht Stuttgart und wurde im Januar 2008 vom Landesarbeitsgericht in Stuttgart des Amtes wegen seiner Bandmitgliedschaft bei „Noie Werte“ enthoben. Auch eine Beschwerde von H. gegen die Amtsenthebung vor dem Bundesverfassungsgericht hatte keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht war nach eingehender Auseinandersetzung mit den Liedtexten und dem Auftreten von „Noie Werte“ zu dem Schluss gekommen, „dass diese bei einer Gesamtwürdigung der Umstände Assoziationen zum nationalsozialistischen Regime weckten, gewaltverherrlichend seien und von einer verfassungsfeindlichen Ideologie zeugten“. Das Bundesverfassungsgericht kam zu dem Urteil: „Wer Liedtexte wie die der Band ‚Noie Werte‘ singe oder mit der Gitarre begleite, könne bei der Amtsausübung als ehrenamtlicher Richter in einem Verfahren, an dem ausländische Arbeitnehmer oder Arbeitgeber beteiligt seien, nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 2 LRiG nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person urteilen. Das Ansehen der Arbeitsgerichtsbarkeit sei in hohem Maße gefährdet“.¹⁹⁷

¹⁹² Anzeige des „Deutsche Stimme Verlags“ in „Deutsche Stimme“, 5/2010, S. 24/Braune Musikanten. In: blick nach rechts, 3/2009, S. 4.

¹⁹³ S. L., 16. April 2018, 21. Sitzung, S. 113.

¹⁹⁴ Zeuge O. H. am 6. November 2017, S. 53.

¹⁹⁵ H., a.a.O., S. 51.

¹⁹⁶ <https://verfassungsschutz.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.596242.de>.

¹⁹⁷ Beschluss des Landesarbeitsgerichtes Baden-Württemberg vom 11. Januar 2008, Az. 1 Sha 47/07/BVerfG bestätigt Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters; eine Verfassungsbeschwerde dagegen wurde nicht angenommen: BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 6. Mai 2008, Az. 2 BvR 337/08.

Zeitgleich zur Auflösung von „Noie Werte“ veröffentlichten diese einen Abschiedstext auf ihrer damaligen Homepage. Darin hieß es: „Von deutschfeindlicher Seite wurde immer wieder versucht, uns mundtot zu machen. Es ist ihnen nicht gelungen. Wir haben zu jeder Zeit unser Recht auf Meinungsfreiheit wahrgenommen und in unseren Liedern die Liebe zu unserem Deutschland und unsere Verbundenheit zu einem Europa nach unserem Sinne zum Ausdruck gebracht. Und nun haben wir uns aus freien Stücken entschieden, die Band Noie Werte aufzulösen.“¹⁹⁸

Ebenfalls am 6. November 2017 sagte der 2001 von Chemnitz nach Baden-Württemberg zugezogene Zeuge A. G. aus. G. war bis zur Auflösung Gitarrist bei „Noie Werte“. Er gehörte vormals der Skingruppierung „88er“ (CC 88 = Chemnitz Concerts 88) an und war in Sachsen Mitglied der Skinband „Auf eigene Gefahr“ (AEG). In Chemnitz arbeitete G. für das von J. W. betriebene Label „Movement Records“. Als wichtigste Szene-Plattenlabel für Ende der 1990er Jahre nannte G. vor dem Untersuchungsausschuss „Funny Sounds“ (Düsseldorf) und „Rock-o-Rama“ (Köln-Brühl).¹⁹⁹ G. war bei sächsischen „Blood & Honour“-Konzerten für Technik zuständig.²⁰⁰

Auf die Frage, was denn aus seiner Sicht „Blood & Honour“ Sachsen gewesen war, antwortete G., dass das eine Sache war, wo man gemeinsam Musik machte, Konzerte organisierte, um Jugendlichen, die etwas ab dem normalen Mainstream sind, auch die Möglichkeit zu geben, der von ihnen favorisierten Musik lauschen zu können.²⁰¹ Aus Sicht des Ausschusses ist dies eine sehr untertriebene Darstellung.

VI. Weitere Aufklärung des Mordanschlages auf der Heilbronner Theresienwiese

Der Ausschuss hat keinen Zweifel daran, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos den Mordanschlag auf der Theresienwiese begangen haben. Hinsichtlich des Tatmotivs und der Frage möglicher Helfer am Tatort hat der Ausschuss nach den umfangreichen Feststellungen des Untersuchungsausschusses NSU I zu einzelnen Punkten ergänzend Beweis erhoben. Die dabei gewonnen Erkenntnisse stützen die Bewertungen des Untersuchungsausschusses I.

1. Weitere Ermittlungen zur Heilbronner Theresienwiese

1.1. Täterschaft des NSU-Trios

Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos als unmittelbare Täter im Zusammenwirken mit Beate Zschäpe als Mittäterin für den Mordanschlag auf der Theresienwiese verantwortlich sind.

Dafür sprechen die bereits vom Untersuchungsausschuss NSU I umfassend erhobenen Beweise, einschließlich zahlreicher Zeugenaussagen, getroffenen Feststellungen und Bewertungen.

Demnach wurde am 25. April 2007 gegen 14:37 an der Kontrollstelle in Oberstenfeld ein Wohnmobil mit dem Kennzeichen „C-PW 87“ notiert. Dieses war unter dem Namen „G.“, einer Aliasidentität des Uwe Böhnhardt angemietet worden.

Am 4. November 2011 wurden in Eisenach in dem ausgebrannten, zuvor vom NSU genutzten Wohnmobil die Dienstwaffen von M. K. und M. A. gefunden. An diesen befanden sich DNA-Anhaftungen von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos. In der teilweise vom Feuer zerstörten Wohnung des NSU in Zwickau wurden am 4. November 2011 außerdem die Tatwaffen von Heilbronn, eine Pistole des Modells „Tokarew“ und eine Pistole des Modells „Radom“ aufgefunden. Außerdem fand sich eine Jogginghose, an der Blutantragungen der M. K. gefunden

¹⁹⁸ <http://www.noie-werte.de/home.html>.

¹⁹⁹ Zeuge A. G. am 6. November 2017, S. 166.

²⁰⁰ G., a.a.O., S. 222.

²⁰¹ a.a.O., S. 225.

wurden und in deren Hosentasche ein Taschentuch mit der DNA des Uwe Mundlos steckte. Ferner fanden sich in der Wohnung Ausrüstungsgegenstände die bei dem Mordanschlag in Heilbronn geraubt wurden, nämlich ein Multifunktionswerkzeug, ein Reizstoffsprüngerät und Handschellen.

Die Täterschaft des NSU ergibt sich ferner aus dem Bekennervideo, das von Beate Zschäpe in 14facher Kopie auf DVD verbreitet wurde und von dem mehrere Vorfassungen auf Festplatten aus der Zwickauer Wohnung sichergestellt wurden. Am Ende des verbreiteten Videos finden sich Fotos vom Mordanschlag in Heilbronn, nämlich von der Dienstpistole des M. A., Luftaufnahmen vom Tatort, ein Bild von polizeilichen Sicherungsmaßnahmen am Tatort nach der Tat sowie zwei Fotos der Trauer- und Gedenkfeier für M. K. Diese Bilder wurden bereits im November 2007 in das Video eingefügt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die NSU-Terroristen also über die Dienstwaffe des M. A. verfügt haben. Die Darstellung in einer Reihe mit den Opfern der Mordanschläge auf Kleingewerbetreibende ist außerdem als Bekenntnis zum Mord auf der Theresienwiese zu verstehen.

Auch der im Brandschutt gefundene Falk-Stadtplan Heilbronn (wohl aus der Zeit zwischen 2003 bis 2007) und die 22 verschiedenen Datensätze mit Bezug zu Heilbronn belegen eine Befassung des Trios mit dieser Stadt, jedoch ist der Tatort auf dem Plan verbrannt und etwaige Kennzeichnungen sind nicht mehr zu ermitteln. Der verbliebene Teil enthält laut KHK L. und KR'in H.²⁰² keine Kennzeichnungen. Zuletzt hat Beate Zschäpe in ihrer Einlassung vor dem Oberlandesgericht München sowie in ihrem Schlusswort die Täterschaft von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos bestätigt.

Der Ausschuss schließt sich daher der zusammenfassenden Bewertung des Untersuchungsausschusses NSU I vollumfänglich an: *„In der Gesamtschau aller dargelegter Indizien – Kontrolle des Wohnmobils in Oberstenfeld, gleichartige Nutzung von Wohnmobilen bei anderen Taten des NSU, Fund der Tatwaffen, Dienstwaffen und anderer Ausrüstungsgegenstände, Fund der Jogginghose mit Blutantragungen von M. K. und Spuren von Uwe Mundlos, Bekennervideo des NSU, Einlassung von Beate Zschäpe vor dem OLG München – hat der Untersuchungsausschuss [...] keinen Zweifel an der Täterschaft von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos.“*

Die Verurteilung von Beate Zschäpe durch das OLG München²⁰³ wegen zehnfachen Mordes und damit auch wegen Mittäterschaft an dem Mord an M. K. bekräftigt diese Feststellung des Ausschusses.

Aus Sicht des Ausschusses hat das Trio dabei aus niederen, menschenverachtenden Beweggründen gehandelt. Durch die Serie der Terroranschläge hat das Trio gezeigt, dass es den Staat, dessen Verfassung und die Gesellschaft insgesamt ablehnt.

Die von niederen Beweggründen geprägten Mörder hatte jedoch bei ihren rassistisch und weltanschaulich motivierten Exekutionen vermutlich auch geistige Unterstützer, die die Täter in ihrem hasserfüllten Weltbild bestätigten und erst zu Terroristen und Mördern (die auch Serientätermerkmale²⁰⁴ aufwiesen) werden ließen.

Der Ausschuss hat sich darüber hinaus intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, inwiefern das NSU-Trio von einem Unterstützerkreis – insbesondere in Baden-Württemberg – unterstützt wurde. Der Zeuge KOR A. K., BKA, sagte vor dem Ausschuss aus, sie seien im Hinblick auf die Begehungsweise zu der Überzeugung gekommen, dass die beiden Täter keine

²⁰² Sachbericht, B.V.3.3.3.

²⁰³ Vgl. Urt. OLG München vom 11. Juli 2018 Az.: 6 St 3/12.

²⁰⁴ Etwa das separate Aufbewahren der blutverschmierten Kleidungsstücke der Tattage (Abschlussbericht des Bundestages 2017, S. 884: KHK N. „... Aber die hatten irgendwie so einen Fimmel, dass sie nach irgendeiner Tat ihre Klamotten genommen haben, in irgendeine Tasche rein haben und das dann separiert haben.“) Dies könnte möglicherweise die besonderen Umstände bei der Entwaffnung der schwerverletzten bzw. getöteten Beamten zu erklären. Hier einfach auf normale Maßstäbe zu rekurrieren, könnte verkennen, zu welchen Kraftanstrengungen oder Selbstüberwindungen Menschen unter Umständen fähig sind.

weiteren handelnden Personen zur Unterstützung gebraucht hätten. Wenn das nicht erforderlich sei, müsse man im Zweifel davon ausgehen, dass man nicht das Risiko habe eingehen wollen, noch weitere Mitwisser zu generieren, indem man sein Tatvorhaben anderen mitteile. Die beiden Haupttäter hätten einen „Großteil ihrer Freizeit“ für eigene Spähfahrten durch ganz Deutschland verwendet.²⁰⁵ Der Ausschuss hält die Aussage des Zeugen für eine denkbare Möglichkeit, verkennt jedoch nicht, dass derzeit noch Ermittlungsverfahren des GBA gegen neun weitere Beschuldigte sowie gegen Unbekannt anhängig sind. Eine abschließende Bewertung betreffend weiterer Personen, auch am Tatort, ist damit nicht möglich.

Der Untersuchungsausschuss NSU I konnte die Beteiligung bislang unbekannter Dritter an dem Mordanschlag auf der Theresienwiese nicht ausschließen, er hat jedoch keine Belege für eine derartige Beteiligung gefunden. Dieser Ausschuss hat ebenfalls keine derartigen Belege gewinnen können und schließt sich der Bewertung des Vorgängerausschusses an.

1.2. Tatmotiv: Polizeibeamte als Zufallsopfer

Die beiden Opfer des Anschlags auf der Theresienwiese wurden nach Auffassung des Ausschusses zufällig ausgewählt. Der Ausschuss schließt aus, dass Böhnhardt, Mundlos oder Zschäpe oder deren Umfeld M. K. kannten. Es liegen daher keinerlei Anhaltspunkte für eine gezielte Opferauswahl der M. K. oder ihres Kollegen M. A. vor. Der Untersuchungsausschuss hat mehrere Zeugen aus der rechtsextremistischen Szene, vor allem diejenigen mit Bezug zu Thüringen danach befragt, ob sie M. K. kannten oder Kontaktpunkte zu ihrem Umfeld hatten. Insbesondere gab es Hinweise, dass der Zeuge S. R. Kontakte nach Oberweißbach gehabt haben könnte, wo M. K. aufgewachsen ist. Der Zeuge R. gab an, dass er lediglich als Heranwachsender in Oberweißbach zu Besuch war.²⁰⁶ Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Zeuge M. K. kannte.

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob eine Beteiligung oder Unterstützung durch Strukturen des Ku-Klux-Klan bei dem Mordanschlag auf der Theresienwiese möglich waren. Anlass war die vom Untersuchungsausschuss NSU I festgestellte Tatsache, dass der Gruppenführer von M. K. bei der Bereitschaftspolizei Mitglied im „European White Knights of the Ku Klux Klan“ (EWK KKK) war.²⁰⁷ Nach der Beweisaufnahme kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Ku-Klux-Klan (KKK) in Deutschland keine nennenswerten Strukturen aufbauen konnte und dass der EWK KKK kein Gewaltpotenzial entwickelt hat. Der Ausschuss schließt daher eine Beteiligung von Strukturen des KKK an dem Mordanschlag aus.

Der Ausschuss schließt sich nach seiner Beweiserhebung der Bewertung des Untersuchungsausschusses NSU I an: *„Trotz intensiver Befassung mit der Frage nach den Beweggründen für den Mordanschlag auf der Theresienwiese konnte der Untersuchungsausschuss nicht einen einzigen Beleg für ein in der Person der Opfer, M. K. oder M. A., liegendes Motiv des Mordanschlags finden. Insbesondere liegen keine konkreten Anhaltspunkte von Bezügen der Opfer zu den Rechtsterroristen des NSU vor. Im Ergebnis teilt der Ausschuss die Einschätzung des Generalbundesanwalts, dass die Tat nicht gegen M. K. oder M. A. persönlich, sondern gegen die Polizei als Repräsentanten des Staates gerichtet war.“*²⁰⁸

1.3. Mögliche Bedrohung der M. M.

Der Ausschuss hat sich mit Medienberichten, insbesondere der Dokumentation „Tod einer Polizistin“, beschäftigt, die eine Bedrohung der M. M. zum Gegenstand hatten. M. war die Freundin des verstorbenen F. H., der vor seinem Selbstmord angegeben haben soll, zu wissen, wer M. K. umgebracht hat. M. wurde vom Untersuchungsausschuss NSU I als Zeugin ver-

²⁰⁵ Vgl. KOR K., Sachbericht, B.I.4.2.

²⁰⁶ Zeugeneinvernahme des S. R. vom 16. April 2018, Sachbericht, B.I.2.4.2.1.

²⁰⁷ Abschlussbericht UA I, S. 913.

²⁰⁸ Siehe Abschlussbericht NSU I, Landtags-Drucksache 15/8000 S. 883.

nommen.²⁰⁹ Sie verstarb im März 2015 an einer – infolge eines Motoradunfalls aufgetretenen – Thrombose.²¹⁰

Auf die Strafanzeige des Untersuchungsausschusses hin leitete die Staatsanwaltschaft Karlsruhe im September 2017 ein Ermittlungsverfahren ein. Die betreffende Nachricht konnte identifiziert werden. Demnach handelte es sich um eine am 28. Mai 2015 von dem A. G.²¹¹ über Facebook versandte Äußerung. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe hat das Ermittlungsverfahren dann eingestellt, da die Nachricht des G. den Tatbestand der Bedrohung im Sinne des Strafrechts (oder andere Straftatbestände) nicht erfüllt.²¹²

Der Ausschuss sieht nach Beiziehung der umfassend begründeten Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe keinen Anhaltspunkt für eine abweichende Bewertung. Er schließt aus, dass die Zeugin M. bei ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss NSU I aufgrund der Nachricht nicht vollumfänglich ausgesagt hat. Es ergeben sich daher bezüglich der Zeugin M. und des Komplex F. H. keine vom Untersuchungsausschuss NSU I abweichenden Bewertungen.

1.4. Potenzielle Anwesenheit weiterer Personen am Tatort

1.4.1. Hinweise auf blutverschmierte Personen am Tatort

Der Ausschuss hat keine weiteren Zeuginnen oder Zeugen zur behaupteten Anwesenheit von blutverschmierten Personen im Umfeld des Tatorts befragt, da dazu bereits der Untersuchungsausschuss NSU I umfassend Beweis erhoben hatte, insbesondere auch durch Vernehmungen derjenigen Zeugen, die angegeben hatten, Wahrnehmungen zu blutverschmierten Personen am Tatort gemacht zu haben. Der Ausschuss ruft das Fazit des Untersuchungsausschusses NSU I in Erinnerung: *„Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, ob die – in auffälliger Zahl – von Zeugen am Tatort beschriebenen Personen mit Blutantragungen an Körper oder Kleidung mit dem Mordanschlag auf der Theresienwiese in Zusammenhang stehen können. Im Ergebnis kann der Ausschuss nicht ausschließen, dass bei einzelnen ‚Blutverschmierten‘ ein Tatzusammenhang bestehen könnte, hält dies jedoch für sehr unwahrscheinlich.“*²¹³

1.4.2. Überprüfung von DNA-Spuren

Der Untersuchungsausschuss NSU I hatte festgestellt: *„Offen geblieben sind zwei DNA-Vollspuren am Diensthemd von M. A. und vier DNA Recherchespuren am Dienstfahrzeug bzw. der Diensthose. Das BKA hat dem Untersuchungsausschuss schriftlich mitgeteilt, dass die Vollspuren durch die SOKO Parkplatz in die DNA-Analyse-Datei (DAD) eingestellt worden seien und permanent bundesweit mit dem Datenbestand abgeglichen worden seien und würden.“*²¹⁴

Der Ausschuss hat zu diesem Komplex ergänzend Beweis erhoben durch eine schriftliche Anfrage beim BKA. Demnach werden beide Vollspuren nach wie vor laufend mit neu erhobenen DNA-Mustern verglichen, Treffer gab es dabei bisher nicht. Auch die Teilmuster werden laufend mit neu erhobenen DNA-Mustern verglichen. Allerdings ist die Qualität dieser Teilmuster so schlecht, dass ein Treffer allein noch keine Aussagekraft besitzt.²¹⁵ Der Ausschuss hält diese Aussagen für nachvollziehbar.

Der Ausschuss hat sich auch mit dem in Medienberichten geäußerten Ansinnen beschäftigt, Personen, die dem NSU-Umfeld zugeordnet werden, zu einer DNA-Probe aufzufordern oder

²⁰⁹ Abschlussbericht UA I, S. 718 f.

²¹⁰ Abschlussbericht UA I, S. 730 f.

²¹¹ Vgl. zur Person G. Abschlussbericht UA I, S. 954.

²¹² Sachbericht, B.II.4.2.7.

²¹³ Abschlussbericht UA I, S. 888.

²¹⁴ Abschlussbericht UA I, S. 898.

²¹⁵ Sachbericht, B.V.4.3.

sie um eine freiwillige Probe zu bitten. Nach Auffassung des Ausschusses verspricht ein derartiges Vorgehen ohne jede Anbindung an die Ermittlungen zum Mordanschlag auf der Theresienwiese (beispielsweise zu der Frage ob die betroffene Person überhaupt am Tatort gewesen sein kann) keinen Erfolg.

Auf Grundlage dieser Feststellungen schließt sich der Ausschuss dem Fazit des Untersuchungsausschusses I an: *„Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit den Ermittlungen der SOKO Parkplatz und des BKA zur Frage möglicher weiterer Beteiligter beschäftigt und umfangreiche eigene Beweiserhebungen durchgeführt. Im Ergebnis konnte er zwar die Beteiligung bislang unbekannter Dritter an dem Mordanschlag auf der Theresienwiese nicht ausschließen, er hat jedoch keine Belege für eine derartige Beteiligung gefunden“*²¹⁶.

1.5. Feststellung eines „NSU“-Schriftzugs am Tatort

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, welche Bedeutung dem Schriftzug „NSU“ beizumessen ist, der an dem Trafohäuschen angebracht wurde, hinter dem das Polizeifahrzeug von M. K. und M. A. geparkt war. Der Schriftzug wurde 2017 in Filmaufnahmen entdeckt, die bei einer Gedenkveranstaltung im Jahr 2007 gefertigt wurden.²¹⁷

Der Ausschuss konnte die Urheberschaft des Schriftzugs nicht klären. Bekennerschreiben oder -zeichen des NSU wurden an den anderen Tatorten nicht festgestellt und wären daher untypisch. Auch der Zeitpunkt des Anbringens – länger vor der Tat oder direkt danach – konnte nicht geklärt werden. Dem Ausschuss ist außerdem bekannt, dass die Bezeichnung „NSU“ in der Region Heilbronn weit verbreitet ist, nämlich als Abkürzung für „Neckarsulm“, als Name der „NSU Motorenwerke“, sowie als Kürzel für einen lokalen Sportverein, die „Neckarsulm Sport Union“. Gerade in der Region Heilbronn kann der Schriftzug „NSU“ daher nicht ohne weiteres mit dem Nationalsozialistischen Untergrund gleichgesetzt werden.

Aus Sicht des Ausschusses ist es ein Versäumnis der Polizei gewesen, diesen Schriftzug nicht selbst auf Fotos des Tatorts ermittelt zu haben, nachdem der NSU bekannt geworden ist. Dass diese Entdeckung Einfluss auf den Gang der Ermittlungen gehabt hätte, hält der Ausschuss jedoch für unwahrscheinlich. Die Aufklärungsbemühungen des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamts nach Bekanntwerden des Schriftzugs hält der Ausschuss für unzureichend. Der Ausschuss hat sich mit einer umfangreichen Anfrage an den Generalbundesanwalt sowie mit weiteren Schreiben an die Stadt Heilbronn sowie das Innenministerium gewandt. Der Generalbundesanwalt verwies auf die dem Ausschuss vorliegenden Akten (die jedoch keinen Vorgang zu dem Schriftzug enthalten). Das Innenministerium verwies auf den Generalbundesanwalt sowie eine Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft. Die Stadt Heilbronn antwortete, dass sie versucht habe, den Zeitpunkt der Anbringung des Schriftzugs durch Sichtung ihr vorliegender Bildaufnahmen einzugrenzen, dies jedoch nicht gelungen sei. Dem Ausschuss sind damit keine substanziellen Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Bundesanwaltschaft bekannt geworden.²¹⁸

1.6. Fazit

In der Gesamtschau aller dargelegten Erwägungen – mangels anderer Belege M. K. und M. A. als Zufallsoffer aus der Polizei, der fortgesetzten Überprüfung von DNA-Spuren sowie keine Belege für die Beteiligung weiterer Personen vor Ort – hat der Ausschuss keinen Beleg dafür gefunden, dass der Mordtat ein persönliches Motiv mit Blick auf die Opfer zugrunde lag. Er konnte keine Belege dafür finden, dass sich weitere Personen an der Tat beteiligt haben, schließt dies jedoch auch nicht aus.

²¹⁶ Abschlussbericht NSU I, Landtags-Drucksache 15/8000, S. 888.

²¹⁷ Sachbericht, B.V.4.2.

²¹⁸ Sachbericht, B.V.4.2.3.

2. Möglichkeit einer frühzeitigeren Ermittlung der Täter des Mordanschlags

Anhaltspunkte, die klare Rückschlüsse auf die Täterschaft von Bönnhardt und Mundlos für den Mordanschlag auf eine Polizistin und einen Polizisten auf der Heilbronner Theresienwiese schon vor dem Bekanntwerden des NSU zugelassen hätten, konnte dieser Ausschuss nicht feststellen.

Der Zeuge D. (LfV Baden-Württemberg) führte aus, man habe es auch trotz immer wiederkehrender rechtsterroristischer Organisationen in den Achtziger- und Neunzigerjahren, zum Teil auch hier in Baden-Württemberg, so nicht gehabt, dass Polizeibeamte gezielt in Tötungsabsicht angegriffen würden. Zur Überzeugung des Ausschusses ist die Aussage des Zeugen D. falsch. Auf die bereits geschilderten rechtsextremistischen Morde an Polizeibeamten in den Jahren 1997 und 2000 wird verwiesen. Die Aussage des Zeugen D., das sei einer der Denkfehler, der innerhalb der nachrichtendienstlichen Analyse zu bemängeln sei, dass man sich allein aufgrund des Schlusses, dass man so etwas in der Form noch nicht gesehen habe, nicht habe vorstellen können, dass das Rechtsterroristen seien, ist aus Sicht des Ausschusses berechnete Selbstkritik.

Erst nach dem Bekanntwerden des NSU ist der Nutzung eines Wohnmobils eine wichtige Rolle zugekommen. Es wurden Fahndungsmaßnahmen zum Wohnmobil etwa mit Inserierung in Fachzeitungen für Dauercamper eingeleitet, die allerdings keine spezifischen Reaktionen zu Heilbronn erbracht haben. Ein Wohnmobil ist Ende April eines Jahres angesichts vieler Stellplätze im nördlichen Baden-Württemberg nichts absolut Ungewöhnliches.²¹⁹ Aus der Einvernahme des Zeugen P., der Jahre vorher mit dem Zeugen F. im Wohnmobil im Heilbronner Raum unterwegs gewesen war, lässt sich ebenfalls nichts anderes herleiten. Deren Tour 1995 oder 1996 als Vorbereitungshandlung für einen Mordanschlag im Frühjahr 2007 sehen zu wollen, hält der Ausschuss für ausgeschlossen. Das am Tattag in der Ringfahndung erfasste Wohnmobil hat zum damaligen Zeitpunkt keine frühzeitigere Ermittlung der Täter des Mordanschlags ermöglicht.

3. Mögliche Rolle ausländischer Sicherheitsbehörden

Zunächst nicht abschließend bewerten konnte der Untersuchungsausschuss NSU I die Frage, ob sich am Tattag Vertreter ausländischer Geheimdienste auf oder in der Nähe der Theresienwiese aufgehalten hatten.

Für eine abschließende Bewertung bedurfte es nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses I weiterer Befragungen – insbesondere des Hinweisgebers, des Zeugen R. R. K. sowie des vom Zeugen K. angegebenen Gesprächspartners, des vernommenen Zeugen P. L. (ehemaliger Verbindungsbeamter der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste). Der Untersuchungsausschuss NSU I hatte ausdrücklich empfohlen, dass der zweite Untersuchungsausschuss sich noch einmal mit der Frage der Anwesenheit ausländischer Geheimdienste befassen solle.

In der Zwischenzeit hatte sich auch der NSU Untersuchungsausschuss des 17. Deutschen Bundestages mit den Mutmaßungen befasst und keinerlei Belege für die Anwesenheit ausländischer Geheimdienste am Tatort gefunden.

Dennoch hat dieser Untersuchungsausschuss NSU II unter anderem mit der Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen M. A. (BfV), E. U. (BND), O. C. (MAD), H. H. und I. C. (jeweils BND), U. S. (BKA), LPP a. D. E. H., R. K., P. L., F. G., A. S., D. S. und R. L. sowie intensiven Aktenrecherchen umfangreich Beweis erhoben und auch Zeuginnen und Zeugen gehört, die zuvor noch nicht vernommen worden waren.

²¹⁹ Die Zahl der zugelassenen Wohnmobile ist von 348.801 (2000) über 413.387 (Tatjahr 2007) auf heute 450.167 (1. Januar 2017) angestiegen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/152231/umfrage/anzahl-der-wohnmobile-in-deutschland> zum Stand 18. September 2018).

3.1. Ausgangspunkt: Der „stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011

Der Ausschuss hat sich erneut und umfassend mit Mutmaßungen beschäftigt, dass sich am 25. April 2007 – insbesondere zum unmittelbaren Tatzeitpunkt – auch Sicherheitsbehörden in räumlicher Nähe zur Theresienwiese befunden haben sollen. Anlass hierfür war der Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes?“, der am 1. Dezember 2011 im Nachrichtenmagazin „stern“ erschienen ist. Aus einem, dem „stern“ angeblich in Kopie vorliegenden, Observationsprotokoll des amerikanischen Militärgeheimdienstes Defense Intelligence Agency (DIA) solle hervorgehen, dass Mitarbeiter der DIA-Spezialeinheit „SIT Stuttgart“ am 25. April 2007 in Heilbronn M. K., einen Kontaktmann der „Sauerlandgruppe“, mit einem weiteren nicht identifizierten Tatverdächtigen observiert hätten. Beide Personen sollen 2,3 Millionen Euro in einer Filiale der Santander Bank in Heilbronn eingezahlt und sich dann in Richtung Theresienwiese bewegt haben, welche sie um 13:50 Uhr erreicht hätten. Dort wäre die Observation wegen eines Zwischenfalls mit Schusswaffen abgebrochen worden. Das Protokoll weise als Teilnehmer der Observation auch zwei Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg oder Bayern aus. Ferner sollen in der Nähe des Tatorts an der Theresienwiese zwei Araber kontrolliert worden sein, von denen nach Informationen des Nachrichtenmagazins „stern“ mindestens einer Bezüge zu K. gehabt haben soll. Dem Untersuchungsausschuss NSU I und diesem Ausschuss wurden die Quellen dieses Berichts nicht offenbart.

3.1.1. Gefälschtes Observationsprotokoll

Der Inhalt des im genannten Artikel zitierten Observationsprotokolls ist in der Gesamtschau von Zeugenaussagen aus den Untersuchungsausschüssen NSU I und NSU II sowie des vorliegenden Aktenmaterials klar als Fälschung erkannt worden. Nach Hinweisen an den Ausschuss beschäftigte sich dieser erneut mit dem Thema. Die bereits im Untersuchungsausschuss NSU I gehörten Zeugen G., L. und B. legten glaubhaft dar, dass das Dokument gefälscht ist. Dieser Einschätzung schließt sich der Ausschuss an. Auch der Zeuge L. und der Zeuge K. – der nach Auffassung des Ausschusses allerdings insgesamt unglaubwürdig ist – haben Zweifel an der Authentizität des Protokolls. Dies deckt sich mit der in den Akten befindlichen schriftlichen Vernehmung des Zeugen R.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) bat aufgrund des „stern“-Artikels die Vertreter der US-Dienste bei der US-Botschaft in Deutschland um eine Stellungnahme zu dem zitierten Observationsprotokoll. In dem daraufhin dem BMI am 5. Dezember 2011 zugegangenen Schreiben der US-Botschaft wird das Observationsprotokoll als wahrscheinliche Fälschung bewertet. Auch das BKA bat die US-Botschaft um eine offizielle Stellungnahme zur Frage, ob das Observationsprotokoll als echt oder als Fälschung einzustufen sei.²²⁰ Mit Schreiben vom 26. März 2012 teilte die US-Botschaft in Berlin mit, dass das vom „stern“ veröffentlichte Observationsprotokoll als nicht authentisch einzustufen sei.²²¹ Dies begründet sie mit Widersprüchen in Format, Terminologie und Inhalt.²²² Der NSU Untersuchungsausschuss des 17. Deutschen Bundestages hat ebenfalls zahlreiche Anhaltspunkte für eine Fälschung dokumentiert.²²³

In einer E-Mail vom 12. Juli 2017 begründete ein Hinweisgeber²²⁴ die Authentizität des DIA-Protokolls mit dem EUROPOL-Kreuztreffer mit explizitem „Sauerland“-Ermittlungsbezug, der bis 13:49 Uhr am Tatort eingeloggt gewesen sei. Im DIA-Protokoll stehe, dass die Observation von M. K. um 13:50 Uhr abgebrochen worden sei. Die betreffende Telefonnummer mit angeblichem „Sauerland“-Bezug (Endziffer -1004) befand sich jedoch zum Zeitpunkt 13:49 Uhr nicht am Tatort auf der Theresienwiese, sondern bewegte sich von dort weg (vgl. Zeugenvernehmung KHK W.²²⁵ „[...] also deutlich weiter nördlich, wo auch dieser Bereich Thomaswert mit abgedeckt ist. Das ist schon eine ganze Ecke weiter weg.“). Diese Telefon-

²²⁰ Abschlussbericht des 1. BT UA, BT Drs. 17/14600, S. 660.

²²¹ Vgl. hierzu weitergehend Abschlussbericht des 1. BT UA, BT Drs. 17/14600, S. 660.

²²² Abschlussbericht des 1. BT UA, BT Drs. 17/14600, S. 658.

²²³ Abschlussbericht des 1. BT UA, BT Drs. 17/14600, S. 658 ff.

²²⁴ Vgl. vertiefend unter 5.2.2.

²²⁵ Vgl. Zeugenvernehmung KHK W. vom 22. September 2017, Protokoll der 13. Sitzung, S. 139 f.

nummer wurde überdies weder von Mitgliedern der „Sauerland“-Gruppe noch von M. K. genutzt, sondern gehörte dem Textilunternehmen H. G. Nachf. GmbH aus Ulm. Die Nummer wurde vom dortigen Außendienstmitarbeiter E. benutzt.

Auf dieser Grundlage kommt der Untersuchungsausschuss NSU II zu dem Schluss, dass es sich bei dem im „stern“ zitierten Observationsprotokoll um eine Fälschung handelt.²²⁶

Inhaltlich sprechen die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses NSU I betreffend Bankauskünften wie das Schreiben der Santander-Bank vom 23. Juni 2015, die dortigen Aussagen der Zeugin B. und des Zeugen L. (beide LfV Baden-Württemberg), die Stellungnahmen der Landesämter für Verfassungsschutz Baden-Württemberg und Bayern, das Fahrtenbuch des LfV-Mitarbeiters L., die Stellungnahme des FBI („*Das FBI hat im Frühjahr 2007 keinerlei Operationen in Deutschland durchgeführt und das FBI hat auch am 25.04.2007 keine Überwachungsmaßnahme in Heilbronn durchgeführt*“) sowie die Aussage der vernommenen Mitglieder der sogenannten Sauerlandgruppe zur Relevanz von Heilbronn und der fehlenden Anwesenheit von M. K. ebenfalls gegen die Richtigkeit der im Observationsprotokoll enthaltenen Angaben.

Der Abschlussbericht des Deutschen Bundestags²²⁷ geht auf Basis von Aussagen der dortigen Zeugen S. und M., die einer Anwesenheit ihres Dienstes glaubhaft widersprochen haben, ebenfalls von einer Fälschung aus.

3.1.2. Ausschluss einer Observation aus tatsächlichen Gründen

Eine Observation durch Geheimdienste ist im Übrigen aufgrund einer Vielzahl von Fakten widerlegt und wird daher vom Ausschuss ausgeschlossen. Dies stützt der Ausschuss in unterschiedlichem Maße vor allem auf die persönliche Einvernahme der Zeugen H. (Landespolizeipräsident a. D.), L. (Verbindungsbeamter der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste), H. H. (BND), I. C. (BND), C. (MAD) sowie U. (BND).

3.1.3. Keine Observation durch LfV Baden-Württemberg

Der Ausschuss schließt sich den Feststellungen und Bewertungen des Untersuchungsausschusses NSU I an, wonach sich am Tattag lediglich ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg in Heilbronn aufhielt, sich jedoch zur Tatzeit nicht auf der Theresienwiese befand. Dies ergab sich im Untersuchungsausschuss NSU I durch die Befragung des betreffenden Mitarbeiters, des Zeugen V. L., sowie der Zeugin B. B. und das Fahrtenbuch des Zeugen L. Dafür spricht auch die Stellungnahme des LfV Baden-Württemberg gegenüber dem Innenministerium Baden-Württemberg vom 28. November 2011 (*sinngemäß: Am 25.04.2007 hat sich ein Mitarbeiter aus dem Arbeitsbereich Werbung zu einem dienstlichen Einsatz im Raum Heilbronn befunden. Es ist vorgesehen gewesen, dass dieser eine Zielperson aus (dem) Phänomenbereich des Islamismus trifft. Zielperson ist aber nicht M. K. gewesen. Der Mitarbeiter ist sicher, dass es nicht zu diesem Treffen gekommen ist.*). Dies hat auch der Bundestags-Abschlussbericht nach Einvernahmen der Zeugin B.²²⁸ und ihres Vorgängers S. bestätigt.

Demnach hat sich der Zeuge L. erst gegen 15 Uhr – also eine Stunde nach der Tat – auf den Weg von Stuttgart nach Heilbronn gemacht. Durch die Fahndungsmaßnahmen in Heilbronn entstand ein Verkehrschaos, aufgrund dessen der Zeuge L. das Treffen mit der Zielperson absagte und nach Stuttgart zurückfuhr. Zu einem Treffen kam es nicht.

Auch andere Mitarbeiter des LfV waren am Tattag nicht in Heilbronn tätig.²²⁹

²²⁶ Zu weiteren Gründen, welche für eine Fälschung sprechen vgl. auch 4.4. und 5.2.2.

²²⁷ Abschlussbericht des 1. BT UA, BT Drs. 17/14600, S. 657 ff.

²²⁸ Dort Bl. 659; vgl. auch Protokoll Nr. 29, S. 105 f. („*Seine Nachfolgerin habe sehr gewissenhaft versucht, die Sache aufzuklären. Man habe Fahrtenbücher, die Arbeitszeiterfassung und Telefonabrechnungen kontrolliert. Zudem habe eine Einvernahme des Mitarbeiters stattgefunden.*“).

²²⁹ Vgl. Feststellungen zur Zeugenaussage B., Abschlussbericht UA I, S. 498.

3.1.4. Keine Observation durch andere Verfassungsschutzämter

Die Pressemitteilung des BfV vom 30. November 2011 stellt klar, dass zum Zeitpunkt des Mordes am 25. April 2007 auf der Theresienwiese in Heilbronn keine Observation des BfV stattgefunden hat.

Darüber hinaus schließt sich der Ausschuss den Feststellungen des Untersuchungsausschusses NSU I²³⁰ und des NSU Untersuchungsausschusses des 17. Deutschen Bundestags²³¹ an und hält es für ausgeschlossen, dass sich Mitarbeiter des LfV Bayern am Tatort in Heilbronn, insbesondere auf der Theresienwiese, aufgehalten haben. Laut dem im Untersuchungsausschuss NSU I gehörten Zeugen KOK M. G. habe das BKA über den Generalbundesanwalt beim LfV Bayern und dem LfV Baden-Württemberg angefragt und beide Behörden hätten jeweils die Teilnahme an einer mutmaßlichen Observationsmaßnahme verneint.²³² Auch diesem Ausschuss liegen weiterhin keine Anhaltspunkte vor, die an dieser Darstellung Zweifel aufkommen ließen.

3.1.5. Keine Observation durch US-Behörden

Laut Auskunft der Botschaft der Vereinigten Staaten in Deutschland (Schreiben der Botschaft vom 26. März 2012) hat es im April 2007 keine Observations durch US-Einheiten in Heilbronn gegeben und es habe auch niemals ein SIT in Stuttgart existiert.

In öffentlicher Sitzung hat der Zeuge U. (Präsident des BND a. D.) mitgeteilt, dass dem BND keine Informationen vorgelegen hätten, dass ausländische Sicherheitsbehörden am Tatort gewesen waren. Diese Aussage ist glaubhaft. Aus der nicht-öffentlichen Vernehmung, die aufgrund der Einstufung nicht offengelegt werden kann, ergibt sich nichts anderes. Sie deckt sich mit einer Stellungnahme des BND (*„Dem BND liegen keine Erkenntnisse zu einer möglichen Anwesenheit von ausländischen Nachrichtendiensten, Polizeibehörden oder vergleichbaren Stellen vor“*).

Der erste Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages zum NSU hat ebenfalls keine Feststellungen getroffen, die für eine Observation sprechen.²³³

Soweit später behauptet wird, dass sich Agenten des FBI am Tatort aufgehalten hätten, ist auch dies widerlegt (dazu ausführlich unten²³⁴). Dabei weist der Ausschuss darauf hin, dass DIA und FBI unterschiedliche Behörden sind und die im Observations-Protokoll behauptete Anwesenheit eines „SIT“ der „DIA“ nicht durch eine mutmaßliche Anwesenheit von „FBI“-Agenten quasi ersetzt werden kann.

3.1.6. Keine Einzahlung bei der Santander-Bank

Aus Sicht des Ausschusses ist eine Einzahlung von 2,3 Millionen Euro bei der Filiale der Santander-Bank in Heilbronn ausgeschlossen. Die entsprechende These im „stern“-Artikel ist durch die Feststellungen und Bewertungen des Untersuchungsausschusses NSU I widerlegt worden.

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses NSU I hat die Santander Bank auf das Schreiben des seinerzeitigen Ausschussvorsitzenden vom 18. Juni 2015 mit Schreiben vom 23. Juni 2015 dargelegt, dass sie sämtliche Einzahlungen des Jahres 2007 in Heilbronn geprüft habe. Der höchste Einzahlungsbetrag liege bei knapp über 100 000 Euro. In der Regel lägen Einzahlungen bei maximal 20 000 bis 30 000 Euro. Einzahlungen über 100 000 Euro versetzten jeden Filialleiter in höchste Alarmbereitschaft, weshalb fest stehe, dass eine Ein-

²³⁰ So schon Abschlussbericht UsA NSU I, S. 900.

²³¹ Abschlussbericht des 1. BT UA, BT Drs. 17/14600, S. 658.

²³² Abschlussbericht UsA NSU I, S. 508.

²³³ Abschlussbericht des 1. BT UA, BT Drs. 17/14600, S. 657 ff.

²³⁴ Sogleich unter 3.2.1.

zahlung von 2,3 Millionen Euro bei der Santander Bank nicht erfolgt sei. Bei einer Einzahlung in dieser Höhe hätte auch zwingend eine Geldwäscheverdachtsanzeige erfolgen müssen, eine solche ließ sich jedoch nicht feststellen.²³⁵

Bereits der Untersuchungsausschuss NSU I stellte fest, dass es sich bei den beiden im „stern“-Artikel genannten Personen, die M. K. bei seinem mutmaßlichen Aufenthalt in Heilbronn begleitet haben sollen, um J. C. und R. H. gehandelt hat. Nach diesen Feststellungen ist H. zur Tatzeit jedoch in Frankfurt am Main und nicht in Heilbronn gewesen. C. war dagegen im tatrelevanten Zeitraum in der Nähe der Theresienwiese, habe jedoch vom eigentlichen Tatgeschehen keine Kenntnis erlangt, weil er erst in der unmittelbaren Nachtatphase an der Theresienwiese gewesen sei.²³⁶ C. sagte vor dem Untersuchungsausschuss NSU I außerdem aus, K. nicht zu kennen.²³⁷

Der Ausschuss hat keinen Anlass, an diesen Feststellungen zu zweifeln und schließt sich ihnen vollumfänglich an.

3.1.7. Kein Zusammenhang zwischen US-Terrorwarnung und Einsatz „Sichere City“ in Heilbronn

Ein Zusammenhang zwischen einer US-Terrorwarnung bzw. der Islamismus-Aufklärung durch deutsche Stellen und dem Einsatz „Sichere City“ am 25. April 2007 in Heilbronn ist zur Überzeugung des Ausschusses ausgeschlossen.

Bereits der erste Ausschuss konnte keine Anhaltspunkte für eine Verbindung einer Terrorwarnung der US-Botschaft in Berlin vom 20. April 2007 im Bereich islamistischer Terrorismus zu einem Einsatz von Sicherheitsbehörden auf der Theresienwiese oder im Großraum Heilbronn feststellen.²³⁸

Der Zeuge H. (Landespolizeipräsident a. D.) bestätigte vor dem Ausschuss glaubhaft, dass der im „stern“-Artikel genannte „Rahmenbefehl Nr. 10“ erst am 8. Mai 2007, also 14 Tage nach dem Mordanschlag herausgegeben wurde.²³⁹ Ein Zusammenhang zwischen dem Rahmenbefehl und dem Mordanschlag scheidet daher aus.

Beim Einsatz „Sichere Stadt“ in Heilbronn am 25. April 2007 ging es hingegen nicht um islamistischen Terrorismus, sondern um einen Einsatz gegen Drogenkriminalität. Dies stützt der Ausschuss auf die Vernehmung des Zeugen H.²⁴⁰ sowie die diesbezüglichen Feststellungen durch die Befragungen der betreffenden Polizeibeamten zu „Sichere City“ im Untersuchungsausschuss NSU I.

3.1.8. Heilbronn kein Schwerpunkt radikaler Islamisten

Dass es sich bei Heilbronn um einen Schwerpunkt radikaler Islamisten handelte, ist zudem nach Auffassung des Ausschusses durch die Zeugenaussagen widerlegt. In der Gesamtschau der Zeugeneinvernahmen beider Ausschüsse, namentlich der Zeugin B. (Präsidentin des LfV Baden-Württemberg) im Untersuchungsausschuss NSU I, H. (Landespolizeipräsident Baden-Württemberg a. D.) in diesem Ausschuss, sowie der verurteilten ehemaligen islamistischen Terroristen G., S. und S. und auch mit Blick auf den Inhalt des Rahmenbefehls Nr. 10 ist eine solche Annahme ausgeschlossen. Dies wird auch nicht dadurch erschüttert, dass sich in Heilbronn einzelne Islamisten aufhielten; für die Annahme eines Zentrums ist zur Überzeugung des Ausschusses mehr zu fordern.

²³⁵ Abschlussbericht UsA NSU I, S. 901.

²³⁶ Abschlussbericht UsA NSU I, S. 901.

²³⁷ Abschlussbericht UsA NSU I, S. 156.

²³⁸ Abschlussbericht UsA NSU I, S. 901.

²³⁹ Sachbericht, B.IV.1.5.

²⁴⁰ Sachbericht, B.IV.1.5.

Der Versuch einer Anwerbung für den Bereich Islamismus durch das LfV in Heilbronn macht Heilbronn noch nicht zu einem Schwerpunkt radikaler Islamisten, wie teilweise gefolgert worden ist. Vielmehr würde man erwarten, dass ein Anwerbegespräch gerade an einem Ort stattfindet, an dem dieses möglichst nicht von anderen Islamisten beobachtet wird. Im Übrigen sind fundamentalistische Islam-Strömungen mittlerweile weit verbreitet. Heilbronn war weder davor noch zur Tatzeit als ein *Schwerpunkt* der islamistisch-fundamentalistischen Szene bekannt.²⁴¹

3.1.9. Kein Zusammenhang mit Fahrt des Master Sergeant A. H.

Wie bereits im Bericht des Untersuchungsausschusses NSU I festgestellt, wurde ein Pkw Typ BMW Modellreihe 3 am 25. April 2007 um 13.05 Uhr auf der BAB 6 im Bereich Heilbronn von einer mobilen Geschwindigkeitsüberwachungsanlage („Blitzer“) erfasst und bildlich festgehalten. Das Kennzeichen war von der US-amerikanischen Zulassungsstelle an den US-Militärangehörigen A. H. vergeben worden. Er soll seinerzeit der 10. Division der Special Forces Group, stationiert in Böblingen, angehört haben.²⁴² Dieser Soldat ist am 31. August 2009 aus der US-Armee ausgeschieden und lebt mittlerweile im Ausland. Zu folgen ist daher dem Bundestagsabschlussbericht,²⁴³ wonach keine Anhaltspunkte für einen Tatzusammenhang vorliegen. Die Feststellung der Fahrt um 13:05 Uhr auf der BAB 6 lässt weiterhin nicht erkennen, ob diese Fahrt von Heilbronn weg führte und in welcher Entfernung dies zur Theresienwiese sein soll. Maßgebliche Anhaltspunkte zur Konstruktion eines Zusammenhangs sind daher auch zur Überzeugung dieses Ausschusses nicht ansatzweise erkennbar.

3.2. Aktivitäten der Sicherheitsbehörden nach dem „stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011

Maßgeblicher Ausgangspunkt für das Tätigwerden deutscher Stellen zum Thema „Anwesenheit von Nachrichtendiensten auf der Theresienwiese“ war der zuvor dargestellte Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes?“ im Nachrichtenmagazin „stern“ vom 1. Dezember 2011.

Da sich sämtliche im „stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011 behaupteten Indizien als falsch herausgestellt haben, bricht nach Überzeugung des Ausschusses jede darauf aufbauende Argumentation in sich zusammen. Die sich anschließenden Aktivitäten der Sicherheitsbehörden konnten von vornherein nichts herausfinden und können erst recht nicht als Beweis für eine Anwesenheit von Geheimdiensten herhalten.

3.2.1. Keine Anwesenheit des FBI auf der Theresienwiese

Während im „stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011 eine Operation des US-Dienstes „DIA“ auf der Theresienwiese behauptet worden war, wurde in einem weiteren Artikel im Magazin „stern“ vom 13. September 2016 („Aufklärung unerwünscht?“) behauptet, zwei Mitarbeiter der US-Polizeibehörde FBI seien am Tatort anwesend gewesen. Der Ausschuss schließt nach umfangreicher Beweisaufnahme eine Anwesenheit des FBI am Tatort aus.

Diesbezüglich hat das FBI selbst mit Schreiben vom 12. Oktober 2012 eine eigene Anwesenheit ausdrücklich und eindeutig verneint. Das ursprünglich als Verschlussache eingestufte Schreiben wurde vom FBI auf Betreiben des Untersuchungsausschusses ausgestuft und damit der öffentlichen Beweiswürdigung zugänglich gemacht. Der Ausschuss ist von der inhaltlichen Richtigkeit dieses Schreibens überzeugt.

Pauschale Verdächtigungen gegen US-Dienste genügen dem Ausschuss nicht zur Widerlegung dieses Schreiben. Auch der Zeuge L. hatte zu keinem Zeitpunkt irgendeine Kenntnis davon, dass zwei FBI-Beamte zur Tatzeit am Tatort gewesen wären (vgl. zum Zeugen L. ausführlich unten 3.3.).

²⁴¹ S. 10 des Protokolls der 13. Sitzung vom 22. September 2016.

²⁴² Zu den Details im einzelnen Sachverständiger N., Abschlussbericht UA I, Zweiter Teil, II 2 (4) (S. 240).

²⁴³ Abschlussbericht PUA BT vom 22. August 2013, Drs. 17/14600, S. 660.

3.2.2. Kontaktaufnahme des BND zu US-amerikanischem Gesprächspartner

Nach Bewertung der Aussagen der Mitarbeiter von Sicherheitsbehörden vor dem Ausschuss ergibt sich ein Geschehen, bei dem der Artikel im „stern“ vom 1. Dezember 2011 zu Telefon- und Schriftverkehr in mehreren deutschen Sicherheitsbehörden geführt hat. Dabei sind im einzelnen Widersprüche und Ungereimtheiten aufgetreten und dokumentiert, die aber letztlich unerheblich bleiben.

Der Ausschuss hat sich bei seiner Untersuchung entlang der Informationskette voran gearbeitet und konnte so Widersprüche und Ungereimtheiten aufklären. Soweit sich Aussagen, zwei FBI-Agenten seien auf der Theresienwiese gewesen, in unterschiedlichen Fassungen und Abstufungen in den Akten finden, sind diese nach Überzeugung des Ausschusses letztlich auf eine missverständliche Äußerung bzw. ein Kommunikationsversehen des Zeugen L. (ehemaliger Verbindungsbeamter der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste) zurückzuführen.

Die Zeugin S. (EKHK`in beim BKA)²⁴⁴ gab glaubhaft an, dass das BKA wegen des „stern“-Artikels vom 1. Dezember 2011 auf Veranlassung des Führungsstabs, also der Polizeiführung, vier Kontakte angefragt habe, nämlich das Military Liaison Office der US-Botschaft in Deutschland, den Verbindungsbeamten des BND in Bonn, das BfV und den BKA-Verbindungsbeamten in Washington (USA).

Nach Auffassung des Ausschusses bedeutet dies zugleich, dass dort Vorgänge angelegt, Schriftverkehr oder Kommunikationsmaßnahmen eingeleitet wurden, ohne dass die reale Existenz der im „stern“-Artikel geschilderten Abläufe belegt waren.

Auf Bitte des BKA ist dann der BND tätig geworden, mit dem Ziel, bei amerikanischen Diensten nachzufragen, ob Informationen zu dem Begriff „SIT“²⁴⁵, welcher im „stern“-Artikel genannt wurde, vorliegen. Da der BND keine eigenen Kontakte zu Verbindungspersonen der US-Geheimdienste im süddeutschen Raum hatte, bat er den Militärischen Abschirmdienst (MAD) um Vermittlung.

Daraufhin wandte sich ein MAD-Mitarbeiter an den US-Verbindungsbeamten und klärte ab, ob der US-Verbindungsbeamte mit einer Kontaktaufnahme seitens des BND einverstanden war. Schließlich rief der US-Verbindungsbeamte dann beim BND-Mitarbeiter in Stuttgart an. Dieser Ablauf ergibt sich zunächst aus einer Stellungnahme des BND.²⁴⁶ Der Zeuge Kapitän zur See C. hat zudem glaubhaft um Aufklärung bemüht und am Rande der Möglichkeiten seiner Aussagegenehmigung ausgeführt, dass der Militärische Abschirmdienst (MAD) auf Nachfrage des Bundesnachrichtendienstes (BND) dem BND den Namen, die Funktion und die Telefonnummer eines Kontakts des MAD bei den US-Diensten genannt hätte. Dieser Kontakt sei in der Region Stuttgart ansässig gewesen.²⁴⁷ Der Ausschuss hat keinen Zweifel daran, dass es sich bei diesem Kontakt um den Zeugen L. handelt, der als Verbindungsbeamte der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste in Süddeutschland in Heidelberg tätig war.

Aus der Stellungnahme des BND gegenüber dem Ausschuss ergibt sich, dass *„der einzige Hinweis auf einen möglichen Einsatz des FBI der Mutmaßung des US-Verbindungsbeamten in dem Telefonat mit H. H. [BND] am 1. Dezember 2011 entstammte. Der US-Verbindungsbeamte stellte dies als Möglichkeit, nicht jedoch als Tatsache dar. Daher war es geboten, dass der BND dies in seinen Schreiben an den GBA und den MAD auch lediglich als Möglichkeit bezeichnete (,möglicherweise‘). Etwaige vorherige Entwürfe von Anschreiben stellten also Ungenauigkeiten dar, die entsprechend angepasst wurden.“*²⁴⁸

²⁴⁴ Sachbericht B.IV.1.3, Vernehmung 3. Sitzung am 14. Oktober 2016.

²⁴⁵ Der Begriff SIT bezeichnet mutmaßlich „Special Investigation Team“, also „Sonderermittlungsgruppe“.

²⁴⁶ Sachbericht, B.IV.1.6.1.

²⁴⁷ Sachbericht, B.IV.1.4.2.

²⁴⁸ Sachbericht, B.IV.1.6.1.

Daraus und aus den weiteren dem Ausschuss vorliegenden Akten ergibt sich für den Ausschuss eindeutig und ohne dass Raum für andere Interpretationen verbleibt, dass es bei der Anfertigung eines Schreibens an den GBA und den MAD im Entwurfsstadium zu Ungenauigkeiten kam, die vor Versendung korrigiert wurden. Die teilweise in der Öffentlichkeit kursierenden Aktenpassagen bilden besagte Ungenauigkeiten ab.

Nach den Feststellungen des Ausschusses gab es in diesem Zusammenhang auch keine BND-Mitteilung an den GBA vom 5. Dezember 2011 mit dem Inhalt: *„Der US-Mitarbeiter ließ dabei erkennen, dass eine eigene Untersuchung der Ereignisse die Beteiligung von zwei Mitarbeitern des FBI ergeben habe, und regte in diesem Zusammenhang ein offizielles Gespräch zu den Hintergründe an“*, wie dies der Hinweisgeber N. in seiner E-Mail vom 12. Juli 2017 an den Untersuchungsausschuss und wiederholt in den Medien behauptet. Nach den zweifelsfreien Feststellungen des Ausschusses gab es auch kein Schreiben des damaligen BND-Präsidenten U. an den GBA mit dem wiederholt in der Presse zitierten Inhalt.

Nach Erkenntnissen des Ausschusses wandte sich der BND als Auslandsnachrichtendienst in vorliegender Angelegenheit an die zuständigen inländischen Stellen, nämlich den GBA und das Bundeskanzleramt sowie nachrichtlich an den MAD. Soweit diesbezüglich Schreiben des damaligen BND-Präsidenten an die entsprechenden Stellen versendet wurden, können diese aufgrund deren Einstufungsgrad als Verschlusssache „Geheim“ hier nicht wörtlich wiedergegeben werden; Herabstufungsersuchen des Ausschusses wurden negativ beschieden. Aufgrund der umfassenden Beweisaufnahme des Ausschusses zu diesem Komplex, musste der Ausschuss feststellen, dass diese Schreiben nicht die tatsächlichen Gegebenheiten wiedergeben. Auch die nachfolgende Korrespondenz des BND-Präsidenten S. – welche als Verschlusssache eingestuft ist und daher aus Geheimschutzgründen nicht dargestellt werden kann – korrigiert diese Fehldarstellungen bedauerlicherweise nur teilweise und gibt den Vorgang weiterhin nicht entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten wieder, wie er sich dem Ausschuss durch eine Vielzahl an öffentlicher und eingestufte Zeugenvernehmungen und Aktenstücke ergeben hat.

Es gab nach den eindeutigen Erkenntnissen des Ausschusses nur deshalb einen „Vorgang“ beim BND, weil das BKA in Meckenheim eine telefonische Anfrage beim BND gestellt hatte. Denn das BKA ist ausweislich der Zeugin S. auf den BND zugegangen. Grundlage war allein der Artikel des „stern“ und die Frage, was sich hinter dem Begriff „SIT“ verbirgt.

Die Zeugenvernehmungen der Zeugen und Zeuginnen C. (MAD), H. H. (BND), I. C. (BND), U. (BND) und S. (BKA) ergeben für den Ausschuss zu diesem Punkt ein eindeutiges Bild. Dieses widerlegt die Ausführungen im „stern“-Artikel und entsprechender nachfolgenden Publikationen ersichtlich und nachhaltig.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen des NSU Untersuchungsausschuss des 17. Deutschen Bundestages Bezug genommen.²⁴⁹

3.3. Inhalt des Telefonats und Zustandekommen der Fehlinformation „Zwei Mitarbeiter des FBI“

Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass der Zeuge L. als Verbindungsbeamter der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste in Süddeutschland in einem Telefonat mit einem Mitarbeiter des BND angedeutet hat, dass zwei Mitarbeiter des FBI am Tatort des Mordanschlags gewesen seien könnten, dass diese Aussage jedoch keinerlei Tatsachengrundlage hatte.

Der Zeuge L. konnte sich in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss zwar nicht sicher an ein solches Telefonat erinnern. Er erinnerte sich aber sehr wohl an ein Telefongespräch mit einer

²⁴⁹ Abschlussbericht des 1. BT UA, BT Drs. 17/14600, S. 661 f.

BND-Stelle in Stuttgart, das auf Vermittlung des MAD zustande gekommen ist und bei dem es um die Frage ging, was „SIT“ bedeutet.²⁵⁰

In seiner letzten Vernehmung durch den Ausschuss am 14. Mai 2018 hat der Zeuge L. sowohl ein Telefonat als auch den missverständlichen Teil seiner Aussagen während des Telefonats eingeräumt. Nach der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss steht für den Ausschuss auch unter Einbeziehung früherer Aussagen fest, dass der Zeuge L. zu keinem Zeitpunkt Kenntnis von einer Operation des FBI am Tatort in Heilbronn hatte. Nach Auffassung des Ausschusses ist der Zeuge L. Urheber der Mutmaßungen über zwei FBI-Agenten am Tatort.

Für den Ausschuss ist es von zentraler Bedeutung, dass der Zeuge L. eine eigene Aussage über zwei FBI-Agenten auf der Theresienwiese nicht *als Tatsachenmitteilung* betrachtet. Er legt in der Gesamtschau aller Aussagen (Vernehmung beim LKA am 26. Juni 2012, beim GBA am 2. August 2012 - VS-Geheim sowie vor dem Untersuchungsausschuss NSU I vom 9. November 2015 sowie NSU II) dar, dass er die Anwesenheit zweier FBI-Agenten auf der Theresienwiese möglicherweise als denktheoretische Idee in dem Telefonat angedeutet hat.

Nach Angaben des Zeugen L. stützte sich diese Mutmaßung jedoch nicht auf eigene Tatsachenkenntnis. Er hat in der Vernehmung vom 14. Mai 2018 überzeugend ausgesagt, dass er keinerlei tatsächliche Grundlage dafür hatte, die Anwesenheit von zwei FBI-Agenten auf der Theresienwiese anzunehmen:

„Der Zeuge L. wurde erneut damit konfrontiert, dass er gesagt habe: ‚eigene Ermittlungen, eine eigene Untersuchung.‘; er müsse doch eigene Untersuchungen gemacht haben, wenn er so etwas sage. Auf Frage, ob er diese nicht gemacht habe, erklärte der Zeuge L.: ‚Die habe ich nicht gemacht. Wenn ich so was erwähnt habe, dann waren es Ermittlungen in unserer Einsatzleitung, aber nicht, an denen ich unbedingt – –‘ so der Zeuge L. Auf Einwand, wenn der Zeuge L. keine eigenen Ermittlungen gemacht und keine zwei FBI-Beamte festgestellt habe, stelle sich immer noch die Frage, wieso so was in einem Telefonat zustande komme, führte der Zeuge L. aus: ‚Ja, ich kann es auch nicht nachvollziehen.‘ Er wisse es nicht.“

Schließlich wurde der Zeuge gefragt: „Sie haben offiziell und inoffiziell – auch vor dem Telefonat oder anschließend – keine Kenntnisse darüber, dass zwei FBI-Beamte auf der Theresienwiese während des Mordes an unserer Polizeibeamtin anwesend waren?“ Darauf antwortete er: „Nein.“

Aus der Stellungnahme des BND ergibt sich, dass diesem keine Erkenntnisse zu einer möglichen Anwesenheit von ausländischen Nachrichtendiensten, Polizeibehörden oder vergleichbaren Stellen am Tatort vorliegen.²⁵¹ Auch die Sichtung der vollständig vorliegenden BND- und GBA-Unterlagen bestätigt dies. Die Stellungnahme des FBI („*Das FBI hat im Frühjahr 2007 keinerlei Operationen in Deutschland durchgeführt und das FBI hat auch am 25.04.2007 keine Überwachungsmaßnahme in Heilbronn durchgeführt*“) widerlegt eine FBI-Aktion ebenfalls.

3.3.1. Kein Gesprächsangebot eines US-Mitarbeiters

In einem weiteren Artikel im Magazin „stern“ vom 13. September 2016 („Aufklärung unerwünscht?“) wird behauptet, dass es seitens der amerikanischen Seite ein Gesprächsangebot an deutsche Behörden gegeben habe: „*Der US-Mitarbeiter ließ dabei erkennen, dass eine eigene Untersuchung der Ereignisse die Beteiligung von zwei Mitarbeitern des FBI ergeben habe, und regte in diesem Zusammenhang ein offizielles Gespräch zu den Hintergründe an.*“

²⁵⁰ Sachbericht B.IV.1.4.5.

²⁵¹ Sachbericht B.IV.1.6.1.

Dies ist zur Überzeugung dieses Ausschusses nach Einvernahme der Zeugen L. (ehemaliger Verbindungsbeamter der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste) und H. H. (BND) klar widerlegt worden. Die zitierte Aussage ist nach Überzeugung des Ausschusses aus dem Zusammenhang gerissen und bezieht sich darauf, dass der Zeuge L. angeboten hatte, der von ihm angedeuteten Möglichkeit eines FBI-Einsatzes nachgehen zu wollen. Tatsächlich hatte der Zeuge jedoch – wie er in seiner Vernehmung vor diesem Ausschuss ausführte und wie bereits oben dargestellt – keinerlei Kenntnisse von einem Einsatz des FBI, noch stellte er irgendwelche eigenen Nachforschungen an. Der Kontakt ging also – wie auch vom NSU Untersuchungsausschuss des 17. Deutschen Bundestags festgestellt – stets von deutschen Behörden aus, nicht von den US-amerikanischen.²⁵²

Soweit in Medienberichten Unterlagen des BND zitiert werden, die ein Gesprächsangebot der US-Dienste nahelegen sollen, ist der Ausschuss nach seiner Beweiserhebung und Sichtung aller vorliegenden Akten und Stellungnahmen – insbesondere des BND – zu der Überzeugung gelangt, dass es bei der Anfertigung eines Schreibens im Entwurfsstadium zu Ungenauigkeiten kam, die dann noch vor Versendung korrigiert wurden (vgl. oben 3.2.2.).

3.3.2. Kein Treffen in der MAD-Dienststelle in Stuttgart

Die Ausführungen im „stern“-Artikel vom 13. September 2016, wonach sich ein Verbindungsbeamter des US-Geheimdienstes sogar mit dem BND-Kollegen in der Stuttgarter MAD-Dienststelle getroffen haben soll, was durch ein Protokoll belegt sei, sind grundfalsch. Vielmehr hat es in dieser Angelegenheit zur Überzeugung des Ausschusses lediglich ein Telefonat des Zeugen L. (ehemaliger Verbindungsbeamter der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste) mit dem Zeugen H. H. (BND) gegeben (vgl. dazu zuvor C.VI.3.3.). Dies ergibt sich in einer Gesamtschau der Vernehmungen der Zeuginnen und Zeugen H. H., L., C., I. C. und S. sowie nach Sichtung der entsprechenden Unterlagen von BND, GBA, MAD sowie des BKA.

3.4. Aussagen des Zeugen K.

Der Zeuge R. K. tritt im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Anwesenheit ausländischer Geheimdienste auf der Theresienwiese mehrfach in Erscheinung. K. arbeitete nach eigenen Angaben von 2001 bis 2009 als „Sachbearbeiter Nachrichtendienst“ bei einer Einrichtung der US-amerikanischen CIA in Hanau.

Die Behauptungen zur Anwesenheit von Sicherheitsbehörden aus Anlass einer Überwachung von islamistischen Terroristen lassen sich letztlich dem Zeugen R. K. zuordnen, der diese These frühzeitig geäußert hat. Zwar finden sich danach diesbezügliche Fragestellungen auch in weiteren amtlichen Aussagen und Unterlagen. Diese lassen sich letztlich jedoch immer auf diese Person bzw. die Berichterstattung durch das Nachrichtenmagazin „stern“ zurückverfolgen. Insofern handelt es sich bei diesen Aussagen um den sprichwörtlichen „Stein, der ins Wasser fällt und Wellen in alle Richtungen schlägt“.

Die eingangs im Sachbericht dargestellte These des Zeugen K. lässt sich im Kern und in der Gesamt- sowie Rückschau seiner verschiedenen Aussagen zuletzt wie folgt darstellen:

3.4.1. Aussagen zu M. K.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass der Zeuge K. sich am 15. November 2011 telefonisch bei der Polizei meldete und angab, dass sich der als Terrorist gesuchte M. K. am 25. April 2007 in Heilbronn aufgehalten habe.²⁵³

In den polizeilichen Vernehmungen am 1. Dezember 2011 sowie zehn Monate später am 11. September 2012 äußerte der Zeuge K., dass er ein Gespräch zweier US-Soldaten angehört

²⁵² Vgl. Abschlussbericht BT NSU UA I, BR-Drs. 17/12600, S. 661 f.

²⁵³ Vgl. Abschlussbericht BT NSU UA I, BR-Drs. 17/12600, S. 659; Abschlussbericht UA I, S. 509 ff.

hatte, wonach sich M. K. zur Tatzeit in Heilbronn aufgehalten habe. In seiner ersten Vernehmung vor dem Ausschuss konnte er diese Aussage nicht mehr bestätigen. Er verneint nun vielmehr ausdrücklich die von ihm früher benannte Anwesenheit K.s, räumt aber selbst ein, er habe etwas ins Rollen bringen wollen.²⁵⁴

Bei seiner zweiten Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss NSU II am 22. September 2017 sagt K. aus, dass keiner der vier Hauptverdächtigen der Sauerlandgruppe in Heilbronn gewesen ist. Er kann sich an seinen Anruf bei der Polizei im November 2011 sowie an den Inhalt seiner polizeilichen Vernehmungen nicht mehr erinnern.

Der Ausschuss sieht daher keine Veranlassung, den ursprünglichen Aussagen des Zeugen K. zur Anwesenheit von K. oder zur Sauerlandgruppe irgendeine Bedeutung beizumessen.

3.4.2. Aussagen zu Gespräch zweier GIs in Hanau

Der Zeuge K. konnte sich bei seiner ersten Vernehmung durch den Ausschuss auch nicht an Details zu den beiden Soldaten, deren Gespräch er in Hanau gehört haben will, erinnern. Im Kern bestätigt er ein Gespräch zweier US-Soldaten zu einem Ereignis, das in Heilbronn gewesen sein soll.

Auf die Frage, welchen Inhalt er seinerzeit bei der Polizei weitergegeben habe, sagte er aus, dass er angegeben habe, dass er mitbekommen habe, wie einer von zwei Soldaten – möglicherweise aus ihrer Einheit, die zu Besuch gewesen seien – den anderen bei einer Zigarettenpause gefragt habe: „Hast du gehört, was da in Heilbronn passiert ist?“, worauf der andere gesagt habe: „Ja, habe ich“, und dann der Erste wieder gesagt habe: „Ich hoffe, dass keiner von unseren dabei war, dass könnte politische Verwicklungen mit sich bringen“. Das sei alles gewesen, was er gehört habe.²⁵⁵

An weitere Details aus früheren Vernehmungen konnte er sich auch im Hinblick auf die umfangreichen Vorhalte nicht erinnern, oder relativiert diese unter Hinweis auf den Zeugen L. So stellt er zuvor als eigene Wahrnehmungen Wiedergegebenes nunmehr klar als dessen Aussage dar, ohne dies auch in den früheren Aussagen so dargestellt zu haben. Den Begriff „Theresienwiese“ bestätigt er ebenso wenig als Teil des Gesprächs der GIs wie den Namen M. K. Diese wichtigen Aspekte entfallen vielmehr ersatzlos. Den Zeugen L. stellt er seinerseits als unglaubwürdig dar. In Bezug auf die Zeugen H. und R. stellt er letztlich nur Vermutungen an. Die Inhalte seiner vermeintlichen Mail vom 27. April 2007 an das BKA – die dort nicht mehr auffindbar ist – will er selbst nicht geglaubt haben. Er habe diese lediglich an die deutsche Behörde „gemeldet“. Eine solche Darstellung als „Bote von Gerüchten“ wird auch bei der Frage der Glaubwürdigkeit zu berücksichtigen sein (vgl. unten, C.VI.3.4.4.).

Als belastbarer Kern der Angaben bleibt letztlich nur übrig, dass der Zeuge K. zwei ihm nicht bekannte Soldaten in Hanau bei einem Gespräch gehört haben will, die sich über ein Ereignis in Heilbronn austauschten, von dem hoffentlich niemand ihrer Leute negativ betroffen werde. Ob diesen Äußerungen eigene Erkenntnisse der GIs zugrunde lagen oder sie lediglich die Medienberichterstattung wiedergeben, bleibt gänzlich offen und lässt sich den geschilderten Angaben nicht entnehmen. Diese Aussage ist bereits derart vage, dass sich sämtliche hinterher darum entwickelten Thesen als reine Spekulationen einordnen lassen müssen. Ob das Gespräch, das letztlich auch lediglich die Medienberichterstattung des Vorgangs betroffen haben kann, tatsächlich stattgefunden hat, ist bereits höchst zweifelhaft. Selbst wenn man diesen Kern der Aussage jedoch als glaubhafte Angabe zugrunde legt, rechtfertigt dieser bei sachlich-nüchterner Betrachtung gerade nicht die zahlreichen weiter angestellten Erwägungen. Zudem gibt der Zeuge K. dann selbst an, dass er den ersten Soldaten für „äußerst unglaubwürdig“ bzw. dessen Aussageinhalt (betreffend einer Involvierung eigener Leute) für unwahrscheinlich hält. Der Zeuge K. räumt also ein, die wenigen konkreten Angaben, die er gehört haben will, nicht einmal selbst zu glauben.

²⁵⁴ Erste Zeugenvernehmung K. vom 14. Oktober 2016, Protokoll S. 91.

²⁵⁵ Sachbericht B.IV.1.2.1.

3.4.3. Aussagen K.s zum Verbleib des I. S.

An der Sitzung am 24. September 2018 hat der – zu diesem Zeitpunkt als Zeuge bereits entlassene – R. K. als parlamentarischer Berater der AfD-Fraktion teilgenommen und dabei geäußert, der I. S. sei vom Hessischen Landeskriminalamt zur Fahndung ausgeschrieben und aus NADIS („Nachrichtendienstliches Informationssystem“) ginge eine V-Mann-Tätigkeit des S. für das LfV Hessen hervor.²⁵⁶

Trotz der zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellten Unglaubwürdigkeit des Zeugen hat der Ausschuss nochmals Informationen beim Innenministerium Baden-Württemberg eingeholt. Die behauptete Fahndungsausschreibung sei demnach nicht ersichtlich gewesen.

Der Ausschuss hält den Hinweis für einen neuerlichen Versuch des Zeugen K., die Ausschussarbeit in die Länge zu ziehen und vom eigentlichen Kern – dem rechtsextremistisch motivierten Mordanschlag auf der Theresienwiese – abzulenken. Er ist der Überzeugung, dass die deutschen Behörden auf nachvollziehbarer Informationsbasis davon ausgehen, dass S. bereits seit fünf Jahren tot ist.

3.4.4. (Un-)Glaubwürdigkeit des Zeugen K.

Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses ist der Zeuge K. insgesamt vollständig unglaubwürdig.²⁵⁷ Der Zeuge K. hat sich in allen bisherigen Aussagen und Vernehmungen in Widersprüche verstrickt und konnte sich an wesentliche Teile früherer Angaben angeblich nicht mehr erinnern. Keine seiner Angaben konnte durch ein anderes Beweismittel gestützt werden, vielmehr waren mehrere seiner Angaben sicher falsch (vgl. Angaben zu Telefonnummer der „Sauerlandgruppe“ – C.VI.5.2.2., Verbleib des I. S. – C.VI.3.4.3.).

Bereits im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Entlassung des Zeugen K. aus dem Zeugenstand hat sich der Ausschuss umfassend mit den bis dahin getroffenen Aussagen des Zeugen und seinem Verhalten befasst und ist zu der Überzeugung gelangt, dass er unglaubwürdig ist. Auf die ausführliche Begründung des Verfahrensbeschlusses vom 15. Januar 2018 wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.²⁵⁸

Der Zeuge K. erweckte von Beginn an den Eindruck, ein erhebliches Eigeninteresse am Gang der Untersuchungen zu haben. Er gibt selbst zu, eine – aus seiner Sicht – schlechte Behandlung durch die US-Dienste erfahren zu haben und diese im Streit verlassen zu haben. Der Zeuge L. (ehemaliger Verbindungsbeamter der Koordinierungsstelle der US-Geheimdienste) hatte von vornherein die These aufgestellt, dass K. aus Rache für seine von ihm als unwürdig empfundene Entlassung etwas anstoßen wollte, was den Vereinigten Staaten schadet und sie in ein schlechtes Licht rückt. Nach Angaben des Zeugen L. in seiner polizeilichen Vernehmung vom 26. Juni 2012 habe K. getobt und geäußert, die Amis fertigzumachen. K. selbst umschreibt, er habe etwas anstoßen wollen mit Aussagen, die nach späterem Eingeständnis nicht von ihm selbst stammten. Nach Auffassung des Ausschusses hat der Zeuge K. den Mordanschlag auf der Theresienwiese genutzt und geradezu missbraucht, um in der Öffentlichkeit ein schlechtes Licht auf seinen vorherigen Arbeitgeber zu werfen. Der Ausschuss sollte diesen Bemühungen nach Vorstellung K.s zum Erfolg verhelfen.

3.4.5. Beteiligung K.s an der Veröffentlichung des „stern“-Artikels

Aus Sicht des Ausschusses liegt es nahe, dass der Zeuge K. Urheber der Berichterstattung im „stern“-Artikel vom 1. Dezember 2011 ist. Dies legt schon die Kontaktaufnahme mit der Po-

²⁵⁶ Vgl. Sachteil B.IV.2.4.4.1.

²⁵⁷ Glaubwürdigkeit im Sinne der Prozessrechtslehre bezieht sich auf eine Person und ist daher ein Persönlichkeitsmerkmal. Glaubhaftigkeit hingegen bezieht sich auf eine Aussage; sie ist ein Aussagemerkmal. Glaubwürdigkeit als Personenmerkmal ist etwa erheblich, wenn Banden, Seilschaften oder besonders verbundene Interessenträger verwickelt sind.

²⁵⁸ Sachbericht B.IV.3.3.4 und B.IV.3.3.5.

lizei nur zwei Wochen zuvor nahe, in der erstmals in diesem Komplex der Name des M. K. fällt. Zudem hatte der Zeuge P. L. vor dem Untersuchungsausschuss NSU I angegeben, K. habe ihm um die Weihnachtszeit 2011 herum gesagt, er solle auf die nächste Ausgabe des „Focus“ oder des „stern“ achten.²⁵⁹

Der Zeuge K. hat in seiner Vernehmung auch eingeräumt, im Zusammenhang mit dem Komplex „Polizistenmord und M. K.“ mit Journalisten gesprochen zu haben. Diese hätten ihm den „stern“-Artikel vorgelegt, seien allerdings von der Berliner Zeitung gewesen – an Details kann er sich nicht mehr erinnern.²⁶⁰ Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses, einen Gesprächskontakt des Zeugen K. mit den Journalisten des „stern“ zu belegen. Zwar verneint K. Aussagen des Zeugen L., wonach K. sich an den „stern“ habe wenden wollen. Allerdings muss er im Zuge der Vernehmungen einräumen, auch andere Pressekontakte nicht mehr in Erinnerung zu haben. An ein Gespräch mit der Tageszeitung taz könne er sich nicht mehr erinnern (K.: *„Kann ich mich nicht erinnern. Möglich ist das durchaus.“*²⁶¹).

Im Hinblick auf seine fehlende Glaubwürdigkeit vermag die Angabe, die Grundlage für die Story im „stern“ stamme nicht von ihm, nicht zu überzeugen. Entsprechende unwahre Angaben sind auch möglich, da K. wegen des Zeugnisverweigerungsrechts der beteiligten Journalisten eine Offenbarung seines Namens und damit der Beleg der Unwahrheit seiner Angaben nicht zu fürchten bräuchte.

3.4.6. Mitarbeit K.s im Ausschuss

Dass der Zeuge K. zudem ab Sommer 2017 als Berater bei der AfD-Landtagsfraktion eingestellt wurde, um für diesen Ausschuss tätig zu sein, muss in die Bewertung seiner Glaubwürdigkeit eingestellt werden. K. hatte als Zeuge Angaben gemacht, die der Ausschuss im weiteren Verfahren zu bestätigen oder widerlegen versuchte und überwiegend widerlegt hat. Nach Auffassung des Ausschusses hatte er spätestens ab diesem Zeitpunkt ein erhebliches Eigeninteresse am Untersuchungsgegenstand, da seine berufliche Beschäftigung vom Fortgang des Untersuchungsausschusses abhing. Als Zeuge war er damit unbrauchbar. K. selbst räumt im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme mit Hinweisgebern zur Telefonnummer -1004 mit Bezug zur sogenannten Sauerlandgruppe ein: *„Ich bin doch selbst davon betroffen. Darum geht es doch“*.²⁶²

Im Verfahrensbeschluss vom 15. Januar 2018 zum Zeugen K. betreffend die Beendigung seiner Zeugenstellung sind diverse Aspekte aufgeführt – Verhalten um die Nutzung eines dienstlichen Laptops, ein Anruf bei der Polizeidienststelle in Ulm als „Sonderermittler“, die Kontaktaufnahme mit Hinweisgebern in Irland unter zunächst falscher Namensnennung und widersprüchlichen Angaben zu Charakter und Inhalt des Gesprächs – die einen verstörenden Umgang mit der Wahrheit und die durchweg fehlende Validität von Angaben belegen. Auch das Verhältnis von früheren Angaben zu späteren Aussagen ist immer wieder gekennzeichnet von Abweichungen oder Relativierungen, wie sie für eine ernstzunehmende Person zumindest unüblich erscheinen müssen. Der Ausschuss musste ferner in diesem Zusammenhang einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht durch Preisgabe von Inhalten einer nicht-öffentlichen Sitzung an Dritte feststellen. K. ist daher auch unzuverlässig.

3.4.7. Fazit

Sofern der Zeuge K. die Frage, ob er sich als Verschwörungstheoretiker bezeichnen würde, verneint, ist dies für den Ausschuss – so wie viele andere gehörte Selbsteinschätzungen – ohne Bedeutung. Der Zeuge K. ist nicht einmal bereit, zu bestreiten, dass er unter dem Pseudonym „M.“ bereits Thesen zu 9/11 und Osama Bin Laden verbreitet hat.

²⁵⁹ Abschlussbericht UsA I, S. 503.

²⁶⁰ Sachbericht B.IV.1.2.2.

²⁶¹ Erste Vernehmung K., Protokoll vom 14. Oktober 2016, S. 93.

²⁶² Sachbericht B.IV.3.3.

Nach alledem sind nicht nur die für die Untersuchungsgegenstand bedeutsamen Aussageinhalte des Zeugen K. widerlegt, sondern es fällt auch auf, dass dieser sich an wesentliche Tatsachen, die Gegenstand früherer Angaben waren, nach eigenem Bekunden überhaupt nicht mehr zu erinnern vermag.

Nach Überzeugung des Ausschusses ist der Zeuge K. unglaubwürdig. Die von ihm getroffenen Aussagen sind widersprüchlich und enthalten nicht einmal einen Tatsachekern.

4. Mögliche Rolle islamistischer Extremisten und angeblicher Aufenthalt des M. K. zur Tatzeit auf der Theresienwiese in Heilbronn

4.1. Keine frühzeitige Kenntnis von A. S. zur Tatwaffe

Der Ausschuss ist dem Hinweis des Hinweisgebers N. nachgegangen, dass am Rande des Strafprozesses gegen die islamistisch-terroristische Sauerlandgruppe das damalige Mitglied der Gruppe A. S. einem seiner Verteidiger gesagt habe: „mit diesem Typ Tokarew [sei] auch die Polizistin in Heilbronn erschossen worden“.²⁶³

Der Ausschuss hat zu diesem Hinweis Beweis erhoben insbesondere durch die Vernehmung des Zeugen A. S. Der Zeuge konnte sich an ein solches Gespräch nicht erinnern. Ob er selbst in Pakistan an einer Tokarew²⁶⁴ ausgebildet worden sei, konnte der Zeuge S. nicht sicher sagen, er hielt dies allenfalls für möglich. Falls er dies gesagt habe, habe er das Wissen zur Tokarew aus den Medien. Der Zeuge wirkte bei seiner Aussage glaubwürdig, der Ausschuss schätzt seine Aussage als glaubhaft ein. Die fehlende Erinnerung ist aus Sicht des Ausschusses plausibel, da die Ausbildung an der Waffe in Pakistan bereits länger zurück liegt und die Unterscheidung von ähnlichen Pistolenmodellen älterer osteuropäischer Bauart im Allgemeinen schwer fallen dürfte.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es bereits zweifelhaft, dass das Gespräch zwischen dem Zeuge S. und einem seiner Verteidiger in der beschriebenen Art stattgefunden hat. In jedem Fall schließt der Ausschuss aber aus, dass der Zeuge S. über exklusives (Täter-)Wissen zum Mordanschlag in Heilbronn verfügte. Es ist möglich, dass zum Zeitpunkt des Sauerlandprozesses ab April 2009 Informationen zur Tatwaffe bereits öffentlich bekannt waren. Es handelt es sich somit schon zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr um nur dem wirklichen Täter zur Verfügung stehendes, zweifelsfrei exklusives Wissen. Die Aussage ist aber auch inhaltlich falsch, da mit der Waffe Modell Tokarew nicht auf „die Polizistin“ sondern auf das Opfer M. A. geschossen wurde.²⁶⁵

Eine Ladung der Verteidiger des Zeugen S. war dem Ausschuss nicht möglich, da diese von S. nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden wurde. Entgegen der Ankündigung in seiner mündlichen Vernehmung hat sich der Zeuge S. nach seiner Vernehmung geweigert, seine Verteidiger von der Schweigepflicht zu entbinden.²⁶⁶ Darauf kam es jedoch nicht an, denn mit den Mitgliedern der Sauerlandgruppe konnten bereits Aussagen aus erster Hand erlangt werden. Letztlich gibt es somit keinen Beleg für eine Aussage des S. betreffend einer Tokarew zum Zeitpunkt des Sauerland-Prozesses.

4.2. Keine Unterhaltung des F. G. mit spezifischem Täterwissen

Der Ausschuss hat sich mit einer Aussage des Zeugen F. G. beschäftigt, der am 25. April 2007 in einem abgehörten Gespräch mit Bezug zur Theresienwiese geäußert haben soll „Und dann hat er beide erschossen, beide Bullen“.

²⁶³ Sachbericht B.IV.2.2.1.

²⁶⁴ Diese Waffe war in großen Stückzahlen bei verschiedenen Verbündeten der früheren Sowjetunion als Militär- und Polizeipistole eingeführt. Sie wurde in Ungarn, Polen, Jugoslawien, China und Nordkorea in Lizenz gefertigt. China exportierte sie Ende der 1960er-Jahre nach Afrika, unter anderem nach Sambia.

²⁶⁵ Vgl. Abschlussbericht Untersuchungsausschuss NSU I, S. 394.

²⁶⁶ Sachbericht, B.IV.2.2.2.

Die Beweiserhebung hat ergeben, dass ein Gespräch mit diesem Inhalt während einer Autofahrt des Zeugen G. und seines Schwagers am 25. April 2017 zwischen 21:00 und 22:00 Uhr stattgefunden hat und im Rahmen einer akustischen Überwachung des Fahrzeugs mitgehört und aktenkundig wurde.²⁶⁷

In seiner Vernehmung durch den Ausschuss konnte der Zeuge G. den abgehörten Dialog in einem Pkw zu einer Ermordung zweier Polizisten nachvollziehbar mit Blick auf einen anderen, weit zurückliegenden Polizistenmord erklären. Diesen anderen Fall habe man aus Anlass der Medienberichterstattung im Autoradio zur Tat in Heilbronn diskutiert. Diese Aussage ergibt mit den Überwachungsprotokollen der akustischen Überwachung des Zeugen G. ein schlüssiges Bild und ist nachvollziehbar. Insbesondere enthält das abgehörte Gespräch kein Täterwissen sondern gerade Beschreibungen, die nicht zur Tat in Heilbronn passen (nur ein Täter, Gespräch zwischen Täter und Opfer vor der Tat).

Die Annahme, es handele sich bei der dargestellten Gesprächspassage um exklusives Täterwissen zur Tat in Heilbronn, schließt der Ausschuss aus.

4.3. Keine Anwesenheit der vier Mitglieder der Sauerlandgruppe in Heilbronn

Der Ausschuss ist nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass keines der vier Mitglieder der Sauerlandgruppe am Tattag in der Nähe Heilbronn war.

Dies ergibt sich zunächst aus den Aussagen der zur sogenannten Sauerland-Gruppe gehörenden Zeugen F. G., D. S. und A. S. Die Aussagen waren für den Ausschuss durchweg glaubhaft und decken sich mit vorliegenden Ermittlungsakten aus dem Sauerland-Verfahren. Dies gilt trotz ihrer jeweils erheblichen Vorstrafen.

Der Zeuge G. hat in seiner Aussage²⁶⁸ sowohl für sich als auch nach seiner Kenntnis für A. Y., S. und S. eine Anwesenheit in Heilbronn verneint. Der Zeuge S. war von Februar 2007 bis 6. November 2007 in der Türkei unterwegs. Danach befand er sich dort in Haft. Am Tattag selbst war er somit im Ausland. In dieser Zeit ist er M. K. in der Türkei begegnet. In Heilbronn ist er nach eigenen Angaben noch nie gewesen; auch hat dieser Ort für ihn oder die Gruppe keine Rolle gespielt. Nach Aussage des Zeugen S. hatte dieser keine Kenntnis von Kontakten K.s nach Heilbronn, K. habe diese Stadt auch nie erwähnt. Auch nach Erinnerung von S. hat Heilbronn für seine Gruppe keine Rolle gespielt. Er betont, dass sie als Gruppe vier Leute gewesen seien. Damit wird zugleich der These, es gebe weitere Mitglieder der von den Medien als Sauerlandgruppe bezeichneten Gruppierung, verneint. Eine Kenntnis des NSU-Trios verneint er nachdrücklich und gibt an, dass er generell von Kontakten zwischen der rechtsextremistischen und der islamistischen Szene noch nie gehört habe.

Darüber hinaus ist für den Ausschuss vor allem maßgeblich, dass diese Personen nach objektiven Beweismitteln nicht am Tatort gewesen sein können. Die umfassende Dokumentation der Telekommunikations- und akustischen Fahrzeuginnenraumüberwachung sowie die Observationsprotokolle belegen, dass die Mitglieder der Sauerlandgruppe am Tattag nicht in Heilbronn waren. D. S. verließ seine Wohnung im Saarland am Tattag erst um 17:02 Uhr. Der Aufenthalt von S. in Konya (Türkei) und damit im Ausland ist ebenfalls aktenkundig belegt. G. war ausweislich von TKÜ-Maßnahmen der Polizei um kurz nach 13:00 Uhr in Burlafingen (Neu-Ulm), ist von dort nach Ulm gefahren²⁶⁹ und anschließend nach Nürtingen²⁷⁰. A. Y. wurde ab 27. April 2007 polizeilich observiert. Hinweise, dass Y. am Tattag in Heilbronn war, sind nicht ersichtlich und dies wird vom Zeugen S. ausgeschlossen.

Der Ausschuss hält die Aussagen insgesamt für glaubhaft.

²⁶⁷ Sachbericht, B.IV.2.1.

²⁶⁸ Sachbericht B.IV.2.1, 4. Sitzung vom 14. November 2016, S. 83.

²⁶⁹ Aufenthalt wohl nur von 16:36 bis 16:40 Uhr.

²⁷⁰ 2 BJs 20/07-4: Sachakte Observation XI. 1 zu Burlafingen/zu Ulm: S. 10 (Vermerk vom 30. April 2007; Nürtingen Aufenthalt von 18:31 bis 18:58 Uhr).

4.4. Keine Anwesenheit des M. K. am Tattag in Heilbronn

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Frage beschäftigt, ob sich M. K., der in der Presse als mutmaßlicher Unterstützer der Sauerlandgruppe, Islamist und Doppelagent der CIA und des türkischen Geheimdiensts MIT bezeichnet wird, am Tattag in Heilbronn aufgehalten hat, wie dies wiederholt in den Medien (zum Beispiel im „stern“-Artikel „Mord unter den Augen des Gesetzes?“ vom 1. Dezember 2011, vgl. unter 3.1.) sowie in einer E-Mail eines Hinweisgebers vom 12. Juli 2017 an den Vorsitzenden und die Obleute des Ausschusses²⁷¹ geäußert wird. In letzterer wird ausgeführt, dass in einem Observationsprotokoll²⁷² stehe, dass eine Observation von K. um 13:50 Uhr abgebrochen worden sei.

4.4.1. Ursprüngliche Aussage des Zeugen K.

Der erste Hinweis auf eine Anwesenheit des K. am Tattag in Heilbronn erfolgte durch den Zeugen R. K. gegenüber der Polizei in einem Telefonat am 15. November 2011 und dann in Vernehmungen am 1. Dezember 2011 sowie am 11. September 2012 (vgl. oben 3.4.1.). Diese Angaben misst der Ausschuss keinerlei Bedeutung bei, da der Zeuge K. unglaubwürdig ist und inzwischen auch selbst behauptet, K. sei zur Tatzeit in der Türkei gewesen.

4.4.2. Aussage der Zeugin L.

Auch aus den Angaben der Zeugin R. L. sowie des R. N.²⁷³, der im Untersuchungsausschuss NSU I als Sachverständiger Angaben machte und diesem Ausschuss diverse Hinweise übermittelte, ergeben sich keine anderen Anhaltspunkte.

Der Sachverständige N. konnte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss NSU I²⁷⁴ auch vom Hörensagen nicht überzeugend dartun, weshalb K. gerade in Heilbronn gewesen sein soll. Zu seinen weiteren Hinweisen an diesen Ausschuss wird auf die Ausführungen unter 3.3.1. und 5.2.2. verwiesen.

Die Zeugin L. ist Rechtsanwältin und war Verteidigerin im Strafverfahren gegen die Sauerlandgruppe. In ihrer ersten, umfangreicheren Aussage vor dem Ausschuss schilderte sie ein Gespräch mit einer Kontaktperson, das Anfang des Jahres 2009 stattgefunden habe. Bei diesem Gespräch habe die Kontaktperson ihr gesagt, es sei nicht die Frau die Täterin des Polizistenmordes – gemeint war das „DNA-Phantom“. Diese Kontaktperson habe über eine Anwesenheit „des Türken“ in Heilbronn gesprochen. Ihr Hinweisgeber habe nicht gesagt, wer diese Polizistin getötet habe. Er habe nur eine Täterschaft dieser Frau verneint. Laut L. habe er ferner gesagt, dass der Türke, der für den MIT und die CIA arbeite, also ein Doppelagent, ebenso wie die CIA vor Ort gewesen sei.

Aus den Angaben ihres Gesprächspartners hat die Zeugin dann selbst geschlossen, dass es sich bei „dem Türken“ um M. K. handeln müsse.

Die Zeugin konnte nicht sagen, ob „der Türke“ auf der Theresienwiese gewesen sein soll oder nur in Heilbronn. Im Zeitraum Februar/März 2009 erkannten die Ermittlungsbehörden den Fehler um die verunreinigten Wattestäbchen, sodass eine entsprechende Mitteilung Anfang 2009 kein exklusives Wissen darstellt. Die absehbar bevorstehende Lösung von der „DNA-Phantom“-Spur, die zuvor in der Öffentlichkeit ab einem gewissen Zeitpunkt äußerst kritisch gesehen wurde, konnte der Kontaktperson der Zeugin bereits bekannt oder absehbar sein, auch ohne Wissen aus dem Täterumfeld. Da selbst der Name K. nicht gefallen ist, sondern ein Rückschluss aus MIT und CIA-Tätigkeit ist, bleibt als möglicher Informationswert die Waf-

²⁷¹ Vgl. vertiefend unter 5.2.2.

²⁷² Vgl. hierzu unter 3.1.1.

²⁷³ Zur Darstellung von dessen Aussage zu ausländischen Diensten wird auf Abschlussbericht NSU I, Landtags-Drucksache 15/8000, Zweiter Teil, II 2 (4) (S. 237 ff.) verwiesen.

²⁷⁴ Abschlussbericht NSU I, S. 236 f.

fenübergabe desjenigen, der für beide arbeitet und „dass die CIA auch vor Ort“ gewesen wäre.

Die Zeugin L. hat – nach Androhung von Erzwingungshaft und im letzten Beweiserhebungstermin des Ausschusses – I. S. als ihre Kontaktperson benannt²⁷⁵.

Nach umfangreichen schriftlichen Abfragen bei allen relevanten Behörden²⁷⁶ kommt der Ausschuss zu der Auffassung, dass S. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei Kampfhandlungen im Krieg in Damaskus (Syrien) vor dem 16. März 2013 zu Tode kam.

Erst zu dem Zeitpunkt, an welchem alle sonstigen Zeuginnen und Zeugen bereits gehört worden waren und keine Beweise für die Anwesenheit von Geheimdiensten während des Mordanschlags auf der Theresienwiese gefunden wurden, offenbarte die Zeugin L. den Namen eines Mannes, der schon seit fünf Jahren tot war und der deshalb nicht mehr vernommen werden kann. Dem medialen Eindruck, es sei wieder alles offen, tritt der Ausschuss ausdrücklich entgegen. Vielmehr waren bereits zuvor alle möglichen Bezugspunkte zur Sauerland-Gruppe abgeklärt. Die Zeugin L. hat erst mit dem – aufgrund des von ihr irrtümlich angenommenen Zeugnisverweigerungsrechts – bis zuletzt zurückgehaltenen Namen im denkbar spätesten Zeitpunkt eine vermeintlich neue Spur zu legen versucht.

Für den Ausschuss bleibt es nicht nachvollziehbar, dass die Zeugin L. eigeninitiativ Hinweise an den Ausschuss gibt und sodann bei konkreten Fragen die Aussage verweigert, bis sie durch die drohende Beugehaft zur Aussage veranlasst wurde. Es ergingen zwei gerichtliche Entscheidungen, die die Rechtsauffassung des Ausschusses darin bestätigten, dass der Zeugin L. kein Auskunftsverweigerungsrecht zustand. Besonders befremdet hat die Mitglieder des Ausschusses, dass erst die vom Ausschuss beschlossene Verhängung der Beugehaft eine Aussagebereitschaft der L., die selbst als Rechtsanwältin ein Organ der Rechtspflege ist, herbeigeführt hat.

4.4.3. Anhaltspunkte für einen Aufenthalt des K. in der Türkei

K. selbst wird vom BKA mit internationalem Haftbefehl gesucht, hält sich derzeit vermutlich in der Türkei auf und war für den Ausschuss daher nicht als Zeuge erreichbar. Allerdings ist auch ohne dessen Aussage seine Anwesenheit in Heilbronn am Tattag für den Ausschuss ausgeschlossen.

Dies ergibt sich klar aus den Aussagen der Zeugen G. und S. Bestätigt wird dies inzwischen auch vom – an sich unglaubwürdigen – Zeugen K. Der Zeuge G. sagte aus, dass M. K. im Februar, April und Mai 2007 in der Türkei mit dem dorthin gereisten A. S. zusammengetroffen sei und dass K. wegen eines Einreiseverbots nicht nach Deutschland kommen wollte. Der Zeuge S. konnte sich auch nicht vorstellen, dass K. in Deutschland gewesen war.

Nach den Erkenntnissen der deutschen Sicherheitsbehörden war K. zum Zeitpunkt des Mordanschlags in der Türkei. Der Zeuge KOK M. G. sagte in seiner Vernehmung vor dem ersten Ausschuss aus, dass dem BKA Informationen vorlägen, dass M. K. im Jahr 2007 nicht in Deutschland, sondern von 2002 bis 2009 in der Türkei aufhältig gewesen sei.

Auch dieser Ausschuss hält es daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für ausgeschlossen, dass sich M. K. am 25. April 2007 in Heilbronn aufgehalten hat.

²⁷⁵ Der an sich in nichtöffentlicher Sitzung genannten Name ist sowohl zu den Medien gelangt, in die Berichterstattung eingeflossen und – nach Ausstufung des Schriftverkehrs vom BfV – als offen verwertbare Information eingeordnet worden, Sachbericht Zweiter Teil B.IV.2.4.4.

²⁷⁶ Siehe u. a. Schreiben des BKA vom 20. Juni 2018, des BfV vom 25. Juni 2018, des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 27. Juni 2018 sowie des Innenministeriums Rheinland-Pfalz vom 12. Juli 2018; siehe Sachbericht B.IV.2.4.4.1.

4.5. Kein Nachweis für I. S. am Tattag in Heilbronn

Soweit in Medienberichten spekuliert wird, dass der von der Zeugin L. benannte I. S. selbst (beispielsweise als Begleitung des M. K.) zum Tatzeitpunkt auf oder in der Nähe der Theresienwiese war, liegen dafür keinerlei Anhaltspunkte vor.

4.6. Keine Zünderübergabe für die Sauerlandgruppe am 25. April 2007 in Heilbronn

Schließlich ist der Ausschuss einem Hinweis nachgegangen, wonach es am 25. April 2007 eine Übergabe von Zündern an die Sauerlandgruppe gegeben haben soll.

In der Sendung „Report München“ vom 21. August 2018 wurde ein Ausschnitt aus einem (angeblichen) BKA-Vermerk gezeigt, der folgenden Inhalt hatte: „Es liegt der Schluss nahe, dass die 20 später im Ferienhaus Medebach-Oberschledorn tschechischen Sprengzünder durch (...) bzw. S. in Pakistan beschafft und dann mittels der bisher nicht identifizierten Person A. an einem Mittelsmann in der Türkei verbracht wurden. Hierbei handelt es sich zunächst um einen Ö. und dann um einen M. Über ein Telefonat mit letzterem konnte [unleserlich] Zünder letztlich am 25.04.2008 seinem Zugriffsbereich [unleserlich]“. Ein Ort wird nicht genannt.

Nach Auffassung des Ausschusses belegt allein die Übereinstimmung des Datums 25. April 2007, des Tattags in Heilbronn, keinen Zusammenhang zur Tat und zu Heilbronn. Vielmehr liegt es nahe, dass die Zünder zu diesem Zeitpunkt in „den Zugriffsbereich“ eines Mittelsmanns in der Türkei gelangten. So sagte im Untersuchungsausschuss NSU I der dortige Sachverständige R. N. aus, dass es Anfang Mai 2007 eine E-Mail an die Sauerland-Gruppe gegeben habe, dass die Zünder nicht mehr über den Landweg nach Deutschland gebracht werden könnten. Es habe dann – so der Sachverständige weiter – drei Monate gedauert, bis ein Teil der Zünder in den Schuhen eines jungen Tunesiers per Flugzeug nach Braunschweig, den Rest über eine Bande der OK über den Balkan auf dem Landweg nach Mannheim gebracht worden seien, wo sie dann auch an F. G. übergeben worden seien.²⁷⁷

Die Zeugen G. und S. sagten zur Übergabe von Zündern an die Sauerlandgruppe aus, dass diese im August 2007 in Mannheim und Braunschweig stattgefunden hätten. Im April 2007 sei definitiv keine Zünderübergabe erfolgt. Dies deckt sich mit den Feststellungen des OLG Düsseldorf zur Übergabe der Zünder im rechtskräftigen Urteil vom 4. März 2010.²⁷⁸

Bei der behaupteten Zünderübergabe in Heilbronn handelt es sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme um eine „mediale Blendgranate“, die allein durch die Verwendung des Datums 25. April 2007 einen Bezug zum Polizistenmord insinuieren will.

4.7. Fazit

In der Gesamtschau aller bewiesenen Tatsachen und dargelegten Erwägungen – Aussagen vor allem der Zeugen S., G. und S. zu ihren eigenen Kenntnissen, des Zeugen H. sowie der hierzu bei den Sicherheitsbehörden erhobenen Akten – hat der Ausschuss keinen Beleg dafür gefunden, dass die islamistischen Terroristen der Sauerland-Gruppe oder deren Umfeld wie M. K. oder I. S. am Tattag zur Tatzeit am Tatort des Polizistinnenmordes gewesen sind. K. war vielmehr zur Überzeugung des Ausschusses in der Türkei. Die eingangs genannten Zeugen kommen somit weder als Augenzeugen des Tatgeschehens noch als Täter in Betracht.

²⁷⁷ Abschlussbericht UA NSU I, S. 236.

²⁷⁸ Aktenzeichen III – 6 StS 11/08 und III – 6 StS 15/08: S. 84: „Dieser (Anm.: G.) begab sich sodann – Anfang August 2007 – nach Mannheim in eine dortige Moschee und erhielt von einer unbekannt Person zwei Päckchen mit insgesamt sechs Zündern ...“; S. 85: „... traf sich G. Ende August 2007 mit dem damals 15-jährigen A. T. in einer Braunschweiger Moschee und erhielt von diesem die Schuhe mit den darin versteckten 20 Sprengzündern.“

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Frage der möglichen Anwesenheit von islamistischen Extremisten und Terroristen sowie der Mitarbeiter ausländischer Sicherheitsbehörden beschäftigt, umfangreiche eigene Beweiserhebungen durchgeführt und auch eigene Nachforschungen angestellt. Im Ergebnis konnte er eine Anwesenheit und damit eine Zeugenschaft oder gar die Beteiligung dieses vorgenannten Personenkreises an dem Mordanschlag auf der Theresienwiese nicht feststellen. Der eingangs genannte „stern“-Artikel ist vollumfänglich widerlegt. Spätere Abwandlungen oder neue, darauf basierende Variationen entbehren daher ebenfalls jeder Grundlage.

Der Ausschuss kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass hier die These der islamistischen Terroristen - gegen den klaren Verlauf der Beweiserhebung - künstlich am Leben erhalten werden soll. Wer Interesse daran haben könnte, eine Zeugen- oder gar Täterschaft von US-Diensten und/oder islamistischen Terroristen zu forcieren, um von der Tatbeteiligung der Rechtsterroristen Mundlos und Böhnhardt abzulenken, kann hier nicht dargelegt werden, da sich der Ausschuss sonst selbst an Spekulationen beteiligen würde.

Der Ausschuss geht weiterhin davon aus, dass es sich um einen Anschlag des NSU gegen die Polizei als Repräsentant des Staates handelte. Diesem Anschlag sind M. K. und M. A. als zufällig auf der Theresienwiese anwesende Polizeibeamte zum Opfer gefallen.

5. Funkzellenauswertung und Ablauf der Auswertung Kreuztreffer Islamisten

Die Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten im Allgemeinen sowie der Abgleich mit der Datenbank EUROPOL vor allem im Hinblick auf zwei sogenannte Kreuztreffer aus dem islamistischen Phänomenbereich im Besonderen hat breiten Raum in der Ausschussarbeit eingenommen.

5.1. Erhebung und Auswertung von Funkzellendaten

Nach den Feststellungen des Ausschusses hat bereits die Soko Parkplatz die Funkzellendaten für den Zeitraum eine Woche vor der Tat (18. April 2007) bis zum Tattag (25. April 2007), 18:00 Uhr erhoben. Insgesamt handelte es sich um 753 000 Datensätze, die durch Bereinigungen (insbesondere Zusammenführen von Dopplungen) auf ca. 420 000 Datensätze reduziert wurden. Jeder Datensatz enthält die Nummer des Anrufers (A-Nummer) und des Angerufenen (B-Nummer), insgesamt wurden also über 800 000 Rufnummern erhoben.²⁷⁹

Diese Daten sind nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses von der Soko Parkplatz zunächst vorwiegend im Zusammenhang mit der „DNA-Phantom“-Spur ausgewertet worden, es wurde beispielsweise nach Überschneidungen mit anderen „Tatorten“ gesucht, an denen die „DNA-Phantom“-Spur nachgewiesen wurde.²⁸⁰ Auf Anregung von EUROPOL übermittelte die Soko Parkplatz im Jahr 2008 einen Ausschnitt aus den Funkzellendaten an EUROPOL mit dem Ziel, diese mit dort gespeicherten Funkzellendaten aus anderen Ermittlungsverfahren abzugleichen. Im Fokus stand dabei der Bereich Organisierte Kriminalität aus Osteuropa, weil das „DNA-Phantom“ in dieser vermutet wurde. Die von EUROPOL zurückgemeldeten Kreuztreffer bezogen sich dann jedoch auf andere Kriminalitätsbereiche. Die Kreuztreffer wurden zurückgestellt und erst im Februar 2011 weiter verfolgt – dann unter Leitung des LKA.

Nach Bekanntwerden des NSU wurden die Funkzellendaten aus Heilbronn und den anderen Tatorten der Mordserie (insgesamt ca. 40 000 000 Datensätze) mit den Rufnummern aller im NSU-Komplex Beschuldigter – dies sind neben den vor dem OLG München angeklagten Personen weitere neun – rückwirkend bis zum Jahr 2000 verglichen. Auch die sogenannte Garagenliste wurde ausgewertet und dortige Rufnummern mit dem Datenbestand abgeglichen („gegenlaufen lassen“). Eine Überprüfung von amtsbekannten Rechtsextremisten in Heilbronn oder Baden-Württemberg ist darüber hinaus nicht erfolgt.

²⁷⁹ Sachteil, B.IV.3.2.3.

²⁸⁰ Sachteil, B.IV.3.2.2.

Der Zeuge KHK W. erläuterte die Hintergründe zu zwei Kreuztreffern aus der Funkzellenabfrage in Heilbronn mit EUROPOL-Datenbeständen aus dem islamistischen Bereich (dazu im Einzelnen nachfolgend 5.2.1. und 5.2.2.). Er führte aus, dass die Nummern zunächst als solche nichtssagend seien. Dass die Nummern im Zusammenhang mit Islamismus-Verfahren gespeichert waren sage letztlich nur aus, dass sie irgendwann im Rahmen einer Telefonüberwachung angefallen seien. Das seien auch ganz normale Gesprächspartner wie zum Beispiel Ärzte, Kindergärten und ähnliches – vom Zeugen an anderer Stelle als „Beifang“ bezeichnet. Eine Trefferanzeige sei letztlich nur eine Übereinstimmungsanzeige – völlig wertfrei. Ein Islamismus-Bezug des Anschlussinhabers sei damit nicht zu begründen. Er stellte dar, weshalb nach dem EUROPOL-Datenabgleich aufgrund der neuen Erkenntnis im November 2011 keine weitere Verfolgung dieser Spur stattfand, da gerade der nunmehr klar erkennbare Bezug zu rechtsextremistischen Kreisen eine Ermittlung in die islamistische Richtung – allein auf Basis kriminalistischer Erfahrungswerte – eher ausschloss (*W.: „... bar jeder kriminalistischen Logik ...“*). Aufgrund von Datenschutz- und Grundrechtsaspekten könnten Nummern nicht ohne entsprechenden Ermittlungsansatz überprüft werden. Bei Wegfall der Erhebungsgrundlage – hier also des Islamismus-Bezugs – sei eine Nummer wertfrei und werde nicht einfach anderen Bereichen zugeschlagen.

Der Untersuchungsausschuss NSU I hat bereits festgestellt und kritisiert, dass das Verfolgen der „DNA-Phantom“-Spur die Ermittlungsarbeit derart eingeengt hat, dass andere Spuren nicht ausreichend verfolgt wurden. Dem schließt sich der Ausschuss insbesondere für den Bereich der EUROPOL-Kreuztreffer an: Die Zurückstellung der EUROPOL-Kreuztreffer für über zwei Jahre ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als die Ermittlung von Anschlussinhabern zu einer bestimmten Rufnummer mit der Zeit – angesichts des Ablaufes von Speicherfristen – unmöglich werden kann, was den Beamten auch bewusst war. Dass dann auch nach dem November 2011 keine näheren Ermittlungen zu den Nummern stattfanden, kritisiert der Ausschuss ebenfalls. Zwar ist der Verweis auf den fehlenden Zusammenhang zwischen Islamismus einerseits und Rechtsextremismus andererseits richtig und nachvollziehbar. Angesichts der den Behörden bekannten Löschfristen hätten die vorhandenen Spuren nach Auffassung des Ausschusses aber zügig bearbeitet werden müssen, um einen vollständigen Verlust der Spur zu verhindern.

Schließlich ist zu nennen, dass – wie die Zeugenvernehmung von KHK W. ergab – das LKA Baden-Württemberg die einschlägige „Maßnahme 203“ betreffend die EUROPOL-Kreuztreffer dem BKA erst auf dortige Anfrage vom 15. Mai 2017 übermittelte, nachdem das BKA durch Medienberichterstattung vom 9. Mai 2017 erstmals auf diese Thematik aufmerksam geworden war.

Ungeachtet dessen anerkennt der Ausschuss – auch unter Berücksichtigung des damals technisch Möglichen – den letztlich ungeheuren Aufwand, aus den unbereinigten ca. 40 Millionen Rufnummern des NSU-Gesamtkomplexes die Bildung möglichst plausibler Arbeitshypothesen mit zwangsläufig eingrenzendem Charakter vorzunehmen. Dass dabei bei Einzelabfragen auch eine einzelne Nummer, wenn erforderlich, zugeordnet werden konnte, ist anerkennenswert (Zeuge KHK W.: „Milbe in der Bettmatratze“).

Der Zeuge KHK W. (BKA) stellte das gewählte Vorgehen sowohl im Jahr 2007 wie auch das erneute Aufrollen ab dem November 2011 dar. Die Bildung von Arbeitshypothesen und die damit verbundene Priorisierung, um der Datenmenge Herr zu werden, sind für den Ausschuss nachvollziehbar. Eine isolierte Betrachtung von Telefonnummern erfolgt laut Aussage des Zeugen nicht, sondern diese sind zur Bearbeitung in einen Kontext zu setzen, beispielsweise durch Einzelabgleiche und Vergleiche mit anderen Tatkomplexen.

Aus der fundierten Aussage von KHK W. in R. (LKA Baden-Württemberg) am 9. Oktober 2017 folgt aus Sicht des Ausschusses nichts anderes. Die Verfolgung der „uwP“-Spur hat den Schwerpunkt auch zu Lasten der Ermittlung der Kreuztreffer verschoben. Die Kritik des Untersuchungsausschusses NSU I sieht der Ausschuss nach seiner Beweisaufnahme bestätigt. Nach Aussage der Zeugin habe es danach einen umfassenden Neuanfang der Funkzellenauswertung gegeben, ohne dass seinerzeit belastbare Spuren in den Bereich Rechtsextremismus

vorgelegen hätten. Aus Sicht des Ausschusses wäre es dennoch wichtig gewesen, ein mögliches rechtsextremistisches Motiv „mitzudenken“.

Auf die Idee, bei den besagten Nummern direkt anzurufen, hätte man aber auch von Seiten der Polizei kommen können, auch wenn dem Ausschuss klar ist, dass den Arbeitshypothesen grundlegende Bedeutung zukommt und einzelnen Nummern an sich nicht isoliert nachgegangen werden. Angesichts der besonderen Bedeutung auch im Hinblick auf den „stern“-Artikel und die den Behörden bekannten Löschfristen hätten die vorhandenen Spuren nach Auffassung des Ausschusses aber zügig bearbeitet werden sollen, um einen vollständigen Verlust der Spur zu verhindern.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es zielführend gewesen wäre, die Funkzellendaten mit den Rufnummern aller polizeilich bekannten Rechtsextremisten aus Baden-Württemberg (zumindest aber – wegen der dortigen Kontakte – aus dem Rhein-Neckar-Raum, Heilbronn und Ludwigsburg) abzugleichen. Dies hätte aus Sicht des Ausschusses nach Bekanntwerden des NSU sehr nahe gelegen. Aber auch schon davor hätte ein rechtsextremistisches Motiv bei einem Polizistinnenmord zumindest am Rande in Betracht gezogen werden müssen, da der Hass auf die Polizei in bestimmten rechtsextremistischen Kreisen ebenso bekannt war wie die zwei zuvor bezeichneten Präzedenzfälle rechtsextremistischer Polizistenmorde.

5.2. Aufklärung der EUROPOL-Kreuztreffer durch den Ausschuss

Letztlich waren bei den polizeilichen Ermittlungen zwei Telefonnummern aus den Kreuztreffern der Funkzellenerhebung in Heilbronn mit den EUROPOL-Daten zum Phänomenbereich Islamismus ungeklärt geblieben. Es handelte sich um die Mobilfunkanschlüsse 0179/xxx4185 und 0163/xxx1004. Diesen wurde sodann im Rahmen der Ausschussarbeit nachgegangen.

Dabei konnten die beiden Anschlussnummern keinem der islamistisch-dschihadistischen Terrorzene zugehörigen Personenkreis zugeordnet werden, sondern im Gegenteil – wie bei dem in der einschlägigen Funkzelle befindlichen Anschlussinhaber mit der Endung -1004 – einem unbeteiligten Bürger.

5.2.1. Telefonnummer eines Reisebüros

Die Mobilfunk-Nummer 0179/xxx4185, die zur betreffenden Zeit nicht in Heilbronn eingebucht war, wurde am 25. April 2007 um 13:00 Uhr, somit eine Stunde vor der Tat, vom Anschluss 0172/xxx8277 aus angerufen, der wiederum in einer Heilbronner Funkzelle gewählt war (wenngleich nicht in einer die Tatörtlichkeit „Theresienwiese“ abdeckenden Funkzelle). Die Nummer 0179/xxx4185 war im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren „Martan“ des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg erhoben worden, das 2002 wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung aufgenommen und 2007 eingestellt worden war. Dort war sie im Mobilfunktelefonbuch eines Beschuldigten, also in dessen Telefonspeicher, gefunden worden; sie wurde aber nicht selbst einem Beschuldigten zugeordnet.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Nummer im fraglichen Zeitraum von einem Reisevermittler genutzt; registriert war sie bereits im Jahre 2003 und noch im Jahre 2009 auf dessen Ehefrau N. Die in der Heilbronner Funkzelle eingeloggte Person ließ sich hingegen nicht mehr ermitteln, wiewohl auch dies vom Ausschuss nicht unversucht gelassen wurde.

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte, dass die Inhaberin oder der Nutzer des Telefonanschlusses mit der Nummer 0179/xxx4185 einen Bezug zum Mordanschlag auf der Theresienwiese hat. Soweit in einer Veröffentlichung allein aus der Tatsache, dass der Mitarbeiter eines Reisebüros einen türkischen Hintergrund hat, ein Bezug zum Islamismus hergestellt wird (sinngemäß: türkische Reisebüros spielten bei der Reise von Dschihadisten nach Tschetschenien eine Rolle²⁸¹), tritt der Ausschuss dieser Behauptung entgegen. Sie ist klischeebelastig.

²⁸¹ Vgl. N., Ende der Aufklärung, S. 124.

den und macht allein den türkischen Migrationshintergrund als Beleg für eine Nähe zu islamistischen Kreisen geltend. Ohne weitergehende belastbare Belege oder Anhaltspunkte verbietet sich eine solche Annahme nicht nur im NSU-Kontext der Morde an türkischstämmigen Migranten, sondern ist auch sonst unseriös und spekulativ.

5.2.2. Mobilfunknummer eines Textilunternehmens

Die Mobilfunk-Nummer 0163/xxx1004 hat sich nach den Feststellungen des Ausschusses am Tattag gegen 11:20 Uhr in einer Funkzelle befunden, die die Theresienwiese, aber auch den Heilbronner Hauptbahnhof abdeckte. Um 13:28 Uhr, 13:43 Uhr und 13:49 Uhr ist die Nummer in einer nördlicher gelegenen Funkzelle registriert worden; der Nutzer hat sich also – noch vor dem Zeitpunkt der Tat – vom Tatort wegbewegt. Zu den beiden letztgenannten Zeitpunkten telefonierte der Nutzer mit einem Anschluss in Rosengarten, nahe Schwäbisch Hall. Der Kreuztreffer bei der EUROPOL-Abfrage kam zustande, weil die Nummer auch im Zusammenhang mit der Ermittlungsgruppe „Zeit“ erhoben worden war, dem Verfahren gegen die „Sauerlandgruppe“.

Wie die Ermittlungen des Ausschusses gezeigt haben, war die Nummer im fraglichen Zeitraum bzw. bereits ab 22. November 2005 dem Textilunternehmen H. G. Nachf. GmbH, Ulm zugeordnet. Der benannte Außendienstmitarbeiter D. E. nutzte diese auch im April 2007. Das Außendienstgebiet dieses Mitarbeiters schloss nach Angaben seines Arbeitsgebers auch Heilbronn ein. Die Anrufe um 13:43 und 13:49 Uhr galten der Firma ALUCA in Schwäbisch Hall, einer aluminiumverarbeitenden Firma. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte zur rechts-extremistischen Szene – oder der islamistisch-dschihadistischen Szene. Vielmehr hält es der Untersuchungsausschuss für klar belegt, dass dieser gewerblich genutzte Mobilfunkanschluss als bloßer „Beifang“ Eingang in die Datenerhebungen der beiden Ermittlungsverfahren gefunden hatte.

Anderweitige Aussagen betreffend diese Zuordnung vermögen nicht zu überzeugen. Vielmehr ist dahin gehenden Deutungen infolge des vom Untersuchungsausschuss erzielten Rechercheergebnisses jegliche Grundlage entzogen.

Soweit der Zeuge K. die Nummer mit der Endung -1004 anhand der ersten und der letzten vier Ziffern einer SIM-Karte des BfV, das dieses an ein Mitglied der sogenannten Sauerlandgruppe verteilt habe, zuordnen will,²⁸² ist dies durch die zuvor geschilderte nachgewiesene Zuordnung wiederlegt. Das angebliche Erkennen dieser Nummer im Rahmen der Mitarbeit als Parlamentarischer Berater der AfD-Landtagsfraktion bestätigt und verstärkt die bereits zuvor geschilderte Unglaubwürdigkeit des Zeugen. Der Zeuge K. behauptete, er könne die Nummer dem islamistischen Terroristen D. S. allein aus der eigenen Erinnerung gelesener Protokolle und Faxe in seiner Zeit in Hessen Jahre zuvor zuordnen und das nur auf Basis der ersten und der letzten vier Ziffern. Die Behauptung des Wiedererkennens einer einzelnen Telefonnummer bzw. Teilen davon und deren namentliche Zuordnung aus einer Vielzahl an Telefonnummern nach vielen Jahren ist als unseriös einzuordnen.²⁸³ Aus Sicht des Ausschusses ist diese Behauptung völlig aus der Luft gegriffen, um einen islamistischen Terror-Bezug zu konstruieren. Die diesbezügliche Aussage K.s hat daher keinerlei Gewicht. Der Zeuge D. S. selbst hat die Inhaberschaft dieser Nummer im Jahr 2007 nicht bestätigt, sondern konnte sich an seine und andere Nummern nachvollziehbar nicht erinnern. Dies entspricht eher den allgemeinen Erfahrungswerten.

Ein Hinweisgeber hat in einer E-Mail vom 12. Juli 2017 an den Vorsitzenden und die Obleute des Ausschusses von einer „Mobilnummer mit explizitem ‚Sauerland‘-Ermittlungsbezug“

²⁸² Sachbericht, B.IV.3.2.5.

²⁸³ Auch die weiteren Umstände seiner zweiten Aussage – eigene Erinnerungslücken zu anderen Aspekten, Spekulation um die Anwesenheit S.'s im Saarland an einem Vormittag, eine angeblich anonyme SMS an ihn, Kenntnis von der bevorstehenden Vernehmung S.'s trotz Ausschluss vom Aktenzugang wegen Zwitterstellung als Parlamentarischer Berater und Zeuge – lassen die Behauptung willkürlich erscheinen. Vgl. B.IV.3.2.5.

berichtet, die bis 13:49 Uhr am Tatort eingeloggt gewesen sei. Damit ist ersichtlich die Nummer 0163/xxx1004 gemeint, die im Rahmen der „Sauerland“-Ermittlungen erhoben wurde und von der für eben 13:49 Uhr ein Gesprächskontakt verzeichnet wurde, wenngleich bereits eine Bewegung weg vom Tatort festzustellen war. Aus den oben genannten Gründen (die Telefonnummer wurde weder von Mitgliedern der „Sauerland“-Gruppe noch von M. K. genutzt, sondern gehörte dem Textilunternehmen H. G. Nachf. GmbH aus Ulm und wurde vom dortigen Außendienstmitarbeiter E. benutzt) schließt der Ausschuss einen Bezug zum Mordanschlag jedoch aus.

Zur Überzeugung des Ausschusses folgen aus beiden Nummer weder Bezüge zu Zeugen noch zu Tatbeteiligten.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre bei rechtzeitiger Bearbeitung der EUROPOL-Kreuztreffer durch die Soko Parkplatz, das LKA oder das BKA ein Tatzusammenhang mittels einer einfachen Bestandsdatenabfrage schnell auszuschließen gewesen.

Zugleich ist die fernliegende, mit spekulativem Charakter versehene Annahme eines Kontakts des Trios mit islamistischen Terroristen ebenfalls nicht belegt. Die jüngste These einzelner Medienvertreter, wonach M. K. ein Waffengeschäft mit Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos abwickeln wollte, findet keinerlei Beleg durch die Funkzellenauswertungen. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die für einen „Sauerland-Bezug“ ins Feld geführte Anschlussnummer 0163/xxx1004 zwar im dortigen Ermittlungsverfahren erhoben wurde, sich jedoch als unverständlich erwiesen hat. Diese Behauptungen müssen vielmehr nach der Einschätzung des Ausschusses als „frei erfunden“ eingestuft werden.

6. Mögliche Anwesenheit weiterer Polizeifahrzeuge

Bei den Ermittlungen zum Mord an der Polizeibeamtin M. K. und dem Mordversuch am Polizeibeamten M. A. am 25. April 2007 auf der Heilbronner Theresienwiese wurden die Aussagen von fünf Zeugen aus der Bevölkerung aufgenommen, die angaben, einen Streifenwagen in der Zeit vor dem Mordanschlag auf der Theresienwiese gesehen zu haben. Von diesen sagten zwei Zeugen bei der Polizei aus, einen Streifenwagen kurz vor 14 Uhr auf der Theresienwiese gesichtet zu haben, dessen Standortbeschreibung nicht mit dem späteren Tatort übereinstimmte (Aussage E. R. vom 2. Mai 2007 sowie Aussage A. K. vom 27. April 2007).

Der Ausschuss hat Beweis erhoben durch die Vernehmung des Zeugen KOR F. H., zu der Frage ob es sich bei allen vorhandenen Hinweisen aus der Bevölkerung um dasselbe Fahrzeug – das der Anschlagopfer – handelt oder ob die Möglichkeit besteht, dass sich ein weiterer Streifenwagen in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Nähe zum Mordanschlag auf der Theresienwiese befand.

6.1. Relevante Beobachtungen von Streifenwagen

Der Zeuge H. stellte dar, dass der K. angab, ein Polizeifahrzeug weiter vorne im Bereich des Radwegs kurz vor 14.00 Uhr gesehen zu haben. Nach Darstellung des Zeugen H. sei die Aussage grundsätzlich glaubhaft, belege aber nicht die Anwesenheit eines weiteren Polizeifahrzeugs. So könne es sich um einen anderen Standort des Opferfahrzeugs gehandelt haben, von dem aus die späteren Opfer dann hinter das Trafohäuschen umparkten. Auch ein Irrtum des K. will der Zeuge KOR H. aufgrund kriminalistischer Erfahrungen nicht ausschließen. So hätten auch andere Zeugen aufgrund der Licht- und Schattenverhältnisse und nur kurzer Wahrnehmungsmomente unvollständige oder unzutreffende Bilder in Erinnerung. Manche Aussagen müsse man eben so stehen lassen, weil sie einer weiteren Überprüfung entzogen seien. Da eine Tatortbegehung mit A. K. gemacht wurde und weitere Zeugen einen entsprechenden Standort eines Fahrzeugs so nicht bestätigten, seien auch keine weiteren Überprüfungsmöglichkeiten gegeben gewesen.

Ein kurzfristiges Umparken des Opferfahrzeugs kann auch nach Einschätzung des Untersuchungsausschusses weder belegt noch ausgeschlossen werden. Denn diese würde bedeuten,

dass jemand das Geschehen ununterbrochen beobachtet hätte. Dies macht jedoch keiner der Zeugen geltend. Die Aussage des Zeugen K. sind mit den objektiven Begebenheiten erklärbar, ohne zwangsläufig zur Anwesenheit eines weiteren Polizeifahrzeugs kommen zu müssen.

Nach Angaben des Zeugen H. sagte E. R. aus, auf seinem Heimweg mit dem Auto aus dem Augenwinkel ein Streifenfahrzeug im südlichen Bereich der Theresienwiese gesehen zu haben. Ob es gestanden oder gefahren sei konnte er nicht sagen. Der Ausschuss hält es für nachvollziehbar, dass diese Aussage nicht ausreichend Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen bietet, zumal möglich ist, dass der Zeuge das Fahrzeug der Opfer beim Einfahren auf die Theresienwiese beobachtet hat.

Da nach dem Ergebnis der Ermittlungen die späteren Opfer am Tattag bereits am Vormittag auf der Theresienwiese einen Stopp eingelegt hatten, sind entsprechende Aussagen weiterer Zeugen genau zeitlich einzuordnen. Aussagen, die den Vormittag betreffen, lassen sich zwanglos ausschließlich auf das Opferfahrzeug beziehen. Zutreffend weist der Zeuge KOR H. darauf hin, dass sich in einer Gesamtschau sämtliche Aussagen nicht gänzlich schließen. Vielmehr ergibt sich ein schlüssiges Bild in zeitlicher und räumlicher Hinsicht. Denn auch die Aussagen des K. könnten durchaus erklärbar sein mit den objektiven Begebenheiten. Ein denklogischer Ausschluss, wonach eine Zeugenaussage überhaupt nicht mit den Thesen der späteren Polizeiarbeit zu diesem Aspekt in Einklang gebracht werden kann, liegt zumindest erkennbar nicht vor.

6.2. Keine dienstlichen Hinweise auf weiteres Polizeifahrzeug

Nach Aussage des Zeugen H. gab es keine dienstlich bekannt gewordenen Anhaltspunkte für die Anwesenheit eines weiteren Streifenwagens auf der Theresienwiese. Technische Möglichkeiten, minutiös den Fahrtverlauf von Einsatzfahrzeugen nachzuzeichnen, habe es 2007 nicht gegeben, ein GPS-Modul sei in den Fahrzeugen nicht verbaut gewesen. Der Funkverkehr sei ausgewertet worden, aus diesem ergebe sich aber oft nicht der Standort eines Fahrzeugs sondern nur eine konkrete Anfrage (beispielsweise eine Personenabfrage im Rahmen einer Kontrolle).

Man habe die eigenen Beamten befragt und die Bundespolizei (die ein Büro am Heilbronner Bahnhof in der Nähe der Theresienwiese hatte) und die Wasserschutzpolizei (wegen des an der Theresienwiese vorbeilaufenden Neckars) angefragt, ob sich Polizisten vor der Tat auf der Theresienwiese aufgehalten hätten. Eine positive Rückmeldung habe es dazu nicht gegeben. Auch hat der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses NSU I bereits festgehalten, dass Polizistinnen und Polizisten des MEK Karlsruhe am Tattag mit Fahrzeugen gar nicht am Tatort waren, auch nicht nach der Tat.²⁸⁴ Die Einschätzung von KOR H., wonach mangels positiver Rückmeldung auch von anderen Beamten kein anderes Dienstfahrzeug im Bereich der Theresienwiese war, ist nach Auffassung des Ausschusses daher schlüssig. Der Ausschuss hält die diesbezüglich unternommenen Ermittlungsmaßnahmen auch für ausreichend.

Nach Aussage des Zeugen H. konnte sich der Geschädigte M. A. trotz der schweren Kopfverletzung noch an das Rückwärts-Einparken auf der Theresienwiese erinnern; eine Wahrnehmung eines weiteren Polizeifahrzeugs hat er dabei nicht geschildert.

Belastbare Feststellungen, wonach es zeitlich vor der Tat dort definitiv ein weiteres Polizeifahrzeug gegeben hatte, konnten somit insgesamt nicht getroffen werden. Es ist damit gerade nicht belegt, dass ein weiteres Polizeifahrzeug kurz vor oder zur Tatzeit in der Nähe des Tatorts war. Vielmehr kann seriös gerade nicht ausgeschlossen werden, dass das Fahrzeug der späteren Opfer – aus welchen Gründen auch immer – zumindest kurzzeitig in anderer Stellung angehalten hatte.

²⁸⁴ Abschlussbericht UsA NSU I, S. 901: „In der Gesamtschau kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das MEK Karlsruhe erst nach der Tat angefordert wurde und nicht auf der Theresienwiese anwesend war“.

In seiner Aussage am 27. November 2017 konnte der Zeuge KOR H. somit keinen Nachweis für ein anderweitiges Polizeifahrzeug in zeitlich-räumlicher Nähe zum Tatzeitpunkt benennen. Die Anwesenheit eines weiteren, anderen Polizeifahrzeugs am Tattag vor ca. 14.10 Uhr ist daher nicht nachgewiesen. Nur wenige Aussagen gehen überhaupt in diese Richtung und lassen sich letztlich nicht schlüssig einordnen. Diese belegen jedoch nicht die tatsächliche Anwesenheit eines weiteren, anderen Polizeifahrzeugs, sondern gegebenenfalls eine zeitweise kurzfristige andere Parksituation des Fahrzeugs von M. K. und M. A.

Bei dieser Gelegenheit erteilt der Ausschuss den Spekulationen – etwa des Zeugen K. in einer Mail vom 3. März 2018 an die Hinweisgeberin P. S.: („... es könnten aber rechte Polizisten beteiligt gewesen sein.“²⁸⁵) – um einen „Mord aus eigenen Reihen“ eine klare Absage.

6.3. Fazit

In der Gesamtschau aller dargelegten Erwägungen hat der Ausschuss wie dargestellt keinen Beleg dafür gefunden, dass ein weiteres Polizeifahrzeug kurz vor oder zur Tatzeit in der Nähe des Tatorts war. Die diesbezüglichen Ermittlungen hält er für vollkommen ausreichend.

VII. Rolle baden-württembergischer Stellen bei der Aufarbeitung des NSU

1. Zusammenarbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit Bundesbehörden

1.1. Zusammenarbeit der baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden

Die Zeugin KR'in H. H., ehemals Leiterin der EG Umfeld, LKA, bezeichnete die Zusammenarbeit mit dem LfV als gut; es habe ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis von ihr zum Referatsleiter Rechtsextremismus, Herrn F., aber auch darüber hinaus mit anderen Beamten des LfV gegeben.²⁸⁶ Ähnlich äußerte sich der Zeuge Ltd. KD a. D. K.-H. R., Leiter der Staatsschutzabteilung beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg in den Jahren von 2008 bis 2013.²⁸⁷

Die Sicherheitspartnerschaft zwischen LfV und LKA unter Beachtung des Trennungsgebots hat sich zur Überzeugung des Ausschusses bewährt. Polizei und Verfassungsschutz sollten zum Schutz der Bürger an einem Strang ziehen.²⁸⁸

Der Ausschuss hat in seinen Zeugenvernehmungen keine gegenteiligen Hinweise erhalten; Versäumnisse im Informationsaustausch konnten vom Ausschuss nicht festgestellt werden. Allerdings hat der Ausschuss das Maß der Einbindung des LfV in die Arbeit des LKA im Zusammenhang mit der AG Fallanalyse als nicht ausreichend bewertet.²⁸⁹

1.2. Zusammenarbeit der baden-württembergischen Behörden mit den Bundesbehörden

Der Ausschuss hat festgestellt, dass die Zusammenarbeit der baden-württembergischen Behörden mit den Bundesbehörden unterschiedlich beurteilt wird.

Die Arbeit der baden-württembergischen Behörden wurde von Zeugen aus den Bundesbehörden als sehr positiv dargestellt.²⁹⁰ Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Be-

²⁸⁵ Sachbericht, B.IV.3.3.5.

²⁸⁶ Vgl. Sachbericht, B.V.1.1.7.

²⁸⁷ Vgl. hierzu Sachbericht, B.V.1.1.4.

²⁸⁸ Vgl. zur Problematik BT UA I, S. 841.

²⁸⁹ Vgl. Bewertung unter VII.4. Weitere Straftaten und Anschlagziele.

²⁹⁰ Die Bewertungen der als Zeugen gehörten Fachleute zu den baden-württembergischen Ermittlungsarbeiten und ihrer Zusammenarbeit mit anderen Stellen reichen von „sehr zeitnah und konsequent“ (R., LKA Baden-Württemberg. Der Zeuge A. (BfV) sprach von einer „sehr engen und sehr vertrauensvollen“ Zusammenarbeit

hörden des Landes die Bundesbehörden bei der Aufklärung des NSU-Komplexes nicht vollumfänglich unterstützt hätten.

Während Vertreterinnen und Vertreter der Bundesbehörden sich also durchweg positiv äußerten, wurde die Qualität der Zusammenarbeit seitens der Landesbehörden deutlich zurückhaltender bewertet.²⁹¹ Diesbezügliche Aussagen bezogen sich auf die schleppende oder fehlende Informationsweitergabe und Aktenübermittlung an baden-württembergische Behörden. So sagte beispielsweise der Zeuge Ltd. KD a. D. R. vom LKA Baden-Württemberg, dass Beamtinnen und Beamte der Landespolizei und des LKA an das BKA abgeordnet worden seien. Diese seien beim BKA jedoch sehr wenig in die Ermittlungen eingebunden gewesen, es sei mehr um Kopierdienste gegangen. Der Zeuge teilte darüber hinaus mit, dass die Aktenfreigabe sehr zeitaufwändig gewesen sei, zum Beispiel habe der GBA Akten nur mit Zeitverzug freigegeben oder in Einzelfällen die Freigabe verweigert.²⁹² Exemplarisch sei auf die von anderen Zeuginnen und Zeugen genannte Übermittlung der sog. „Garagenliste“ des Uwe Mundlos vom Bundeskriminalamt an das LKA Baden-Württemberg hingewiesen, die erst am 30. Mai 2012, mithin ein halbes Jahr nach Bekanntwerden des NSU, erfolgte.

Aufgrund der zahlreichen Anhaltspunkte für vorgenanntes Verhalten der Bundesbehörden, hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass es sich um ein strukturelles Problem handelt. Der Austausch hat offenbar nicht „auf Augenhöhe“ stattgefunden, vielmehr scheint es ein gewisses „Gefälle“ zu Lasten der Landesbehörden gegeben zu haben. In einem bundesweit angelegten komplexen Ermittlungsverfahren ist es aus Sicht des Ausschusses unabdingbar für den Ermittlungserfolg, dass Bundesbehörden Informationen und Akten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zügig und vollständig an die Landesbehörden weitergeben und die Zusammenarbeit von beiden Seiten als Austausch „auf Augenhöhe“ gesehen wird. Durch ein derartiges Vorgehen der Bundesbehörden GBA und BKA entsteht aus Sicht des Ausschusses der Eindruck, dass diese Sicherheitsbehörden ihre Möglichkeiten das Unterstützernetzwerk restlos aus zu ermitteln nicht ausgeschöpft haben.

Aus Sicht des Ausschuss muss die Zusammenarbeit gleichberechtigt und reibungslos verlaufen, wodurch auch die Effektivität von Ermittlungsverfahren gesteigert wird.

Der Abstimmungsprozess zwischen den Ämtern im Verfassungsschutzverbund bei der Gewinnung von Quellen, insbesondere über das BfV als Zentralstelle für eine VP-Datei, begrüßt der Ausschuss. Die Vorteile sind aus seiner Sicht die Vermeidung von Doppelarbeit, die Arbeitsteilung zwischen den Ämtern und insbesondere die Vermeidung der Steuerung rechtsextremistischer Organisationen durch Quellen.

2. Zugänge über Quellen in rechtsextremistische Organisationen, Kommunikationsstrukturen und Netzwerke

Zugänge des LfV Baden-Württemberg zum NSU-Trio sind im Rahmen der Beweisaufnahme nicht nachgewiesen worden.

mit den zuständigen Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg sprich LKA, LfV“ sowie einer wirklich vorbildhaften Teilnahme an Sitzungen (A., BfV), gute Zusammenarbeit des LfV auch in der Zusammenarbeit mit den angrenzenden Staaten, die eine eigene originäre Zuständigkeit haben (D., LfV Baden-Württemberg), sehr gute Abstimmungen und Informationsaustausch des LKA Baden-Württemberg mit dem LfV Baden-Württemberg bei sehr gutem und vertrauensvollem Verhältnis und guter Zusammenarbeit (KR'in H., LKA Baden-Württemberg), gute Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Staatsschutzstellen (KHK R., EG Umfeld). Nach Angaben des Zeugen L. (BKA) sei die Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg sei sicherlich gut gewesen, fast schon beispielgebend (KHK L., BKA). KHK P. (PP Ludwigshafen) stellte allerdings dar, dass Dies schließt freilich eine weitere Optimierung der Zusammenarbeit nicht aus (KHK P. PP Ludwigsburg) möglich sei. Ein systemischer Fehler in der Struktur der Gesamtbewertung von Ermittlungen ist ebenfalls nicht anzunehmen (KHK K., LKA Baden-Württemberg).

²⁹¹ Vgl. exemplarisch Zeugenvernehmung KHK M. K., LKA, 13. Sitzung, S. 30 und Zeugenvernehmung KOR A. K. BKA, S. 830 Sachteil; Zeugenvernehmung KHK F. L., BKA, S. 850.

²⁹² Vgl. Zeugenvernehmung Ltd. KD a. D. R., LKA, 6. Sitzung, S. 55 und 60.

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, wie gut der Zugang der Sicherheitsbehörden – insbesondere des Verfassungsschutzes – in rechtsextremistische Organisationen und Netzwerke in Baden-Württemberg war. Der Ausschuss ist – wie bereits der erste Untersuchungsausschuss – zu der Auffassung gelangt, dass der Einsatz von Vertrauenspersonen (VP) stets kritisch überprüft werden muss. Die Motivlage der jeweiligen VP ist zu ergründen, um die Nachrichtenehrlichkeit zu überprüfen.

Der Ausschuss hat zahlreiche Zeuginnen und Zeugen, die in rechtsextremistischen Szenen aktiv waren oder sind, danach befragt, ob sie mit Sicherheitsbehörden zusammengearbeitet haben oder ob sie auf eine Zusammenarbeit angesprochen wurden. Abgesehen von den Zeugen T. B. und S. L. gaben lediglich die Zeugen S. R., O. H. und J. H. an, dass sie von Behörden auf eine Zusammenarbeit angesprochen worden seien. Zeugen aus der rechtsextremistischen Szene haben dem Ausschuss berichtet, dass Personen in großem Umfang vom Verfassungsschutz angesprochen worden seien²⁹³ und darüber offen in der Szene gesprochen werde.²⁹⁴ Der Ausschuss hält es für möglich, dass Absprachen in der rechtsextremistischen Szene getroffen werden und an Behörden gezielt Falschinformationen gegeben werden, worunter die Nachrichtenehrlichkeit und der operative Erfolg erheblich leiden würden.

Führungspersonen der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg, die vom Ausschuss vernommen wurden, wurden jedenfalls nach eigenem Bekunden nicht auf eine Zusammenarbeit angesprochen. So sagten unter anderem H. W., S. F., M. D. und H. W. aus, dass sie nie auf eine Zusammenarbeit angesprochen worden seien. Allerdings hat der Untersuchungsausschuss NSU I festgestellt, dass mit A. S. eine Führungsperson der rechtsextremistischen Szene vom LfV Baden-Württemberg als V-Person geführt wurde. Laut Presseberichten wurde außerdem M. L. von November 1996 bis März 1997 als VP vom LfV Baden-Württemberg geführt.²⁹⁵ In dieser Zeit war er „Stützpunktleiter“ der Jungen Nationaldemokraten in Ludwigsburg. Beim Zeugen W. fand ein letztlich erfolgloser Anwerbeversuch statt.

Aus den Vernehmungen von (ehemaligen) Szeneangehörigen ließ sich nicht mit Sicherheit auf die Auswahlkriterien schließen, welche Personen vom LfV als mögliche VP angeworben werden sollten. Neben W. wurden in Baden-Württemberg die Zeugen H. und H. von Ämtern angesprochen. Demnach spielten wohl Bezüge zu Rechtsrock-Bands, Gewaltorientierung und zu Waffen eine gewisse Rolle.

Der Ausschuss muss daher feststellen, dass auch das LfV Baden-Württemberg zumindest vereinzelt Führungspersonen der rechtsextremistischen Szene als VP geführt hat, was der Ausschuss wegen der damit verbundenen Möglichkeit der Einflussnahme auf oder gar Steuerung von rechtsextremistischen Strukturen durch staatliche Stellen je nach Zielrichtung und insbesondere im Parteienbereich mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerfG für problematisch hält.

Nach Überzeugung des Ausschusses bestand gleichwohl ein guter Zugang des Verfassungsschutzes zu Informationen aus rechtsextremistischen Organisationen und Netzwerken in Baden-Württemberg. In Teilen Baden-Württembergs konnten im rechtsextremistischen Spektrum – verglichen mit anderen Bundesländern – nur wenige V-Personen gewonnen werden. Zwar führte der Zeuge D. (Abteilungsleiter Rechts-/Linksextremismus im LfV Baden-Württemberg) aus, dass es schwierig gewesen sei, in den Regionen Stuttgart, Heilbronn und Ludwigsburg überhaupt V-Personen und Informanten anzuwerben. Dennoch habe man aber einzelne Personen gewonnen und insgesamt eine bessere Zugangslage gehabt als in anderen Phänomenbereichen.²⁹⁶ Bei bestimmten Organisationen wie „Blood & Honour“ oder „Furchtlos & Treu“ habe man fehlende menschliche Quellen durch andere Maßnahmen ausgeglichen. Der Ausschuss hält diese Aussage für nachvollziehbar und glaubwürdig. Die Gruppierungen

²⁹³ Zeugenvernehmung M. D., 14. Sitzung, S. 100.

²⁹⁴ Zeugenvernehmung T. B. 19. Sitzung, S. 131; Zeugenvernehmung C. M. geborener K. 16. Sitzung, S. 197.

²⁹⁵ Mascolo/Stark, „Schmaler Grat“, DER SPIEGEL 28/2001, online abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-19594662.html> (letzter Zugriff: 1. Oktober 2018).

²⁹⁶ Vgl. B.V.2.1.3.

„Furchtlos & Treu“ und „Standarte Württemberg“ wurden nach Ansicht des Ausschusses zutreffend als Beobachtungsobjekte ausgemacht. Insbesondere auch nach Sichtung des umfangreichen Aktenmaterials stellt der Ausschuss fest, dass im fraglichen Zeitraum ein ausreichender Zugang zu Informationen aus rechtsextremistischen Organisationen und Netzwerken bestand.

Abschließend erkennt der Ausschuss, dass Vertrauenspersonen wichtig sind für die Gewinnung von Informationen aus rechtsextremistischen Strukturen. Verdeckte Ermittler (VE) können dies nicht vollständig leisten. Ihnen kann nicht zugemutet werden, über Jahre hinweg in einer Szene agieren zu müssen. Der Untersuchungsausschuss teilt insoweit die Einschätzung des Sachverständigen R. Dennoch ist der Ausschuss der Auffassung, dass VE eine Alternative zu VP sein können und dies im Einzelfall geprüft werden muss. Die Erkenntnisse der VP müssen sich dann auch in der Bewertung von Beobachtungsobjekten und Lagebeurteilungen niederschlagen, um dieses Wissen zu nutzen.

Der Ausschuss musste jedoch aus Anlass seiner Zeugenvernehmungen auch Begebenheiten zum Einsatz von V-Personen zur Kenntnis nehmen, die er für problematisch hält. Diese betreffen zwar insbesondere das Bundesland Thüringen, waren jedoch so gravierend, dass der Ausschuss es für unabdingbar hält, Konsequenzen aus diesen Begebenheiten für Baden-Württemberg zu ziehen.²⁹⁷

So hat der Zeuge KHK a. D. G. H. (ehemals „Soko Rex“ des LKA Thüringen) berichtet, dass Informationen aus der Polizeiarbeit an Verdächtige in der rechtsextremistischen Szene weitergegeben wurden und er diesbezüglich den Verfassungsschutz im Verdacht hatte. Die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz sei eine Einbahnstraße gewesen; während das LKA Informationen weitergegeben habe, sei aus dem Verfassungsschutz quasi nie etwas an die Polizei berichtet worden. Das System der VPen insgesamt habe sich verselbständigt und die Ermittlungsarbeit behindert. Auch der Zeuge T. B., der als VP für den thüringischen Verfassungsschutz tätig war, während er den „Thüringer Heimatschutz“ aufbaute, berichtete, dass er von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes vor polizeilichen Maßnahmen gewarnt worden sei. Er habe insgesamt ungefähr DM 200 000 (ca. 100 000 Euro) vom Verfassungsschutz erhalten und dieses Geld überwiegend für die politische Arbeit eingesetzt. Außerdem habe er im Auftrag des Verfassungsschutzes mehrere Exemplare des Spiels „Pogromly“ beschafft, das das NSU-Trio in ihrem Unterschlupf in Chemnitz bastelte. Der Erlös ist dem NSU-Trio zu Gute gekommen.

Dieser Untersuchungsausschuss hat auch in der Sache keine weitergehenden Erkenntnisse zur VP-Tätigkeit von S., M. und L. erlangt, obwohl der Untersuchungsausschuss hierzu alles Mögliche getan und eine Ladung zur Vernehmung von M. unter Inanspruchnahme von Rechtshilfe durch das Fürstentum Liechtenstein – im Ergebnis erfolglos – durchgeführt hat. Der VP-Führer und der Quellenauswerter von T. S. konnten nichts Entscheidendes zum Untersuchungsgegenstand sagen. Es hat keine Aussage in öffentlicher Sitzung dazu gegeben, ob M. als VP tätig war. Zum Anführer des „Thüringer Heimatschutzes“ T. B. ist festzuhalten, dass dieser keine VP des LfV Baden-Württemberg war.

Der Ausschuss ist in der Gesamtschau nach diesen Feststellungen zu der Überzeugung gelangt, dass der Einsatz von VPen, insbesondere die Notwendigkeit ihres Einsatzes, ihre Stellung in der Szene und ihre Bezahlung stets kritisch zu hinterfragen ist.

3. Weitere Straftaten und Anschlagziele

Der Untersuchungsausschuss hat keine Belege gefunden, dass der NSU in Baden-Württemberg weitere Anschläge geplant oder begangen hat. Die hierzu geladenen Zeugin und Zeugen

²⁹⁷ Dieser Prozess des Lernens aus Fehlern soll nicht als Schuldzuweisung an die Behörden anderer Bundesländer missverstanden werden, die diesem Untersuchungsausschuss nicht zusteht – der Ausschuss hat vielmehr auch die umfassenden Bemühungen des Thüringischen Landtags zur Aufklärung des NSU zur Kenntnis genommen.

von BKA und LKA sagten glaubhaft aus, dass sie keine Hinweise bei irgendeiner Straftat – mit Ausnahme des Mordanschlags auf der Theresienwiese – gefunden hätten, dass der NSU daran beteiligt gewesen wäre.²⁹⁸ Ein Bezug des NSU zu Raubüberfällen in Baden-Württemberg habe laut Zeugin KHK'in B. F., LKA Baden-Württemberg, RegEA BW, nicht festgestellt werden können.²⁹⁹

Der Ausschuss hat sich mit der sog. „Jansen-Liste“ des Recherche-Teams von „Tagesspiegel“ und „Die Zeit“ beschäftigt, die davon ausgeht, dass es sich bei den von Sicherheitsbehörden genannten Toten nur um eine Teilmenge aller tatsächlichen Todesopfer rechtsextremistischer Gewalt handeln könne und es eine hohe Dunkelziffer gebe. Der Zeuge LtD. KD H. M., LKA Baden-Württemberg, konnte dies für Baden-Württemberg nicht nachvollziehen. Sie hätten dies für Baden-Württemberg überprüft. Der Zeuge KHK R. D., BKA, argumentierte, dass auf den Listen Fälle seien, wo seitens der Medien von der Vita des Täters auf die mögliche Intention der Tat geschlossen würde, was oft, aber nicht immer zutreffend sei³⁰⁰. Beide Aussagen sind für den Ausschuss nachvollziehbar. Aus Sicht des Ausschusses ist es gleichzeitig von zentraler Bedeutung, dass die (rechtsextremistische) Vita bzw. Gesinnung eines Täters bei Ermittlungen stets „mitgedacht“ und gerichtsfest dokumentiert wird.

Von Bedeutung war für die Mitglieder des Ausschusses, ob der Verfassungsschutz in die Arbeit der AG Fallanalyse³⁰¹ eingebunden war. Laut Aussage des Zeugen KHK R. D., BKA, habe das BKA Beschuldigte und Tatverdächtige, die gemeldet worden seien, mit der Bitte um Prüfung an das BfV weitergegeben. Auf Landesebene sei der Verfassungsschutz laut Aussage des Zeugen LtD. KD H. M., nicht eingebunden gewesen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Antwort des Innenministeriums vom 20. September 2018 auf die diesbezügliche Nachfrage des Ausschusses. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass das LKA das LfV hätte einbinden müssen. Das LfV hätte einen wichtigen Beitrag leisten und das Ermittlungsergebnis zumindest vervollständigen können.

Der Zeuge KHK R. D. berichtete im Ausschuss, Baden-Württemberg hätte bei den Meldungen zu den Altfällen mit 209 Fällen die meisten Meldungen aus dem gesamten Bundesgebiet aufzuweisen – bei einer Gesamtzahl von 745 Altfällen insgesamt. Dass die Länder sehr heterogene Fallzahlen zurückgemeldet haben, liege aus der persönlichen Sicht des Zeugen daran, dass die Länder einen möglichen Kausalzusammenhang zwischen Tathandlung und Opferkriterium unterschiedlich weit ausgelegt hätten. Baden-Württemberg habe aufgrund der hohen Zahl der Zulieferungen durch den weiten Ansatz vorbildlich mitgewirkt. Der Untersuchungsausschuss würdigt das Engagement der baden-württembergischen Behörden und anerkennt den damit verbundenen Arbeitsaufwand und die hohe Sorgfalt.

In diesem Zusammenhang hat sich der Ausschuss aufgrund der Wahl des Opfers und der Tatwaffe mit der Ermordung eines kurdischen Blumenhändlers am 4. Oktober 2011 in Laichingen auseinandergesetzt. Der Ausschuss hat hierzu den Zeugen KOR A. D., von Beginn an Leiter der Soko Blume, vernommen. Aus der Vernehmung hat sich kein Beleg ergeben, der das Ermittlungsergebnis des BKA, wonach eine Tatbeteiligung des NSU als unwahrscheinlich angesehen wird³⁰², in Frage stellt.

Der Zeuge sagte dem Ausschuss, dass das mögliche Motiv Fremdenfeindlichkeit sofort abgeklärt und im ersten Zuge bekannte Rechtsextremisten mit den Daten der Soko Blume abgeglichen worden seien. Das begegnet aus Sicht des Ausschusses gewisser Kritik. Aus dem Ermittlungsbericht der Soko Blume geht dies nicht hervor. Auch der Gesamtzusammenhang des NSU-Komplexes und der Umstand, d. h., dass ein rassistisches Tatmotiv bis zum Bekanntwerden des NSU nicht ernsthaft in Betracht gezogen wurde, sind nur schwer mit der Darstellung des Zeugen in Einklang zu bringen. Dieser hat nach eigener Aussage sogar noch am Tat-

²⁹⁸ H. M., LtD. KD LKA, 5. Sitzung, S. 17 und KHK R. D., BKA, 5. Sitzung, S. 49.

²⁹⁹ KHK'in B. F., LKA Baden-Württemberg, RegEA BW, 5. Sitzung, S. 31 f.

³⁰⁰ KHK R. D., BKA, 5. Sitzung, S. 56.

³⁰¹ Auswertung von Altfällen, vgl. Sachteil S. 339.

³⁰² Vgl. BKA-Vermerk vom 20. April 2012, Soko Blume, Spurenordner 3, 699.

tag den Austausch mit der MK „Bosporus“ gesucht.³⁰³ Dem Zeugen wurde vorgehalten, dass bereits am 11. November 2011 das Ermittlungsergebnis feststand, also innerhalb einer Woche nach Auffliegen des NSU. Der Zeuge antwortete, es habe sich um eine Wiederholung des Ergebnisses gehandelt, was schon im Oktober veröffentlicht worden sei. Auf Grundlage dieser Darstellung verbleiben angesichts des kurzen Zeitablaufs letzte Zweifel an der Intensität der Prüfungen der Soko Blume.

Das BKA kommt zu dem Ermittlungsergebnis, dass eine Tatbeteiligung des NSU als unwahrscheinlich angesehen wird.³⁰⁴ Im Ergebnis kommt der Untersuchungsausschuss zu keinem anderen Ergebnis. Dies stützt sich insbesondere auf die Vorgehensweise des oder der Täter oder Täterinnen, die dem Opfer nachts auflauerten und zahlreiche Schüsse abgaben. Dies steht in deutlichem Widerspruch zu den Morden des NSU, die ihre Opfer tagsüber aktiv in ihren Geschäften aufsuchten und sie, gerade bei den späteren Morden, mit wenigen gezielten Kopfschüssen töteten.

Ein weiteres Tötungsdelikt des NSU in Baden-Württemberg kann daher nach Abschluss der Beweisaufnahme des Ausschusses mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Bewertung der Ermittlungen

Der Ausschuss hat sich intensiv mit der Rolle baden-württembergischer Behörden bei der Aufklärung des NSU und dessen mutmaßlichen Umfelds beschäftigt.³⁰⁵ Im Fokus stand dabei die Ermittlungsarbeit der baden-württembergischen Behörden. Soweit es Berührungspunkte mit der Arbeit der baden-württembergischen Behörden gab, hat der Ausschuss auch Erkenntnisse zur Arbeit der Behörden des Bundes und anderer Länder gewonnen.

Zur Bewertung der Ermittlungen sind insbesondere auch die Ausführungen der im Sachbericht unter II.V.1. aufgeführten Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen, allesamt Beamtinnen und Beamte der Polizei- und anderer Sicherheitsbehörden, zu berücksichtigen.

Die Ermittlungsstrukturen zur Aufklärung des Mordanschlags auf der Theresienwiese haben sich mehrfach geändert, insbesondere auch nachdem der Zusammenhang zur Mordserie des NSU erkannt wurde und schließlich, als der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernahm. Es erfolgte nach der Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt eine Abgrenzung zwischen dem strafprozessualen Vorgehen, das vom Generalbundesanwalt und dem BKA gesteuert wurde und bei dem die Landesbehörden, insbesondere im „Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg“, zuarbeiteten, und den vorwiegend präventiv-polizeilichen Maßnahmen, vor allem zur Erhellung eines möglichen Täterumfelds, für das baden-württembergische Stellen verantwortlich waren. Zur Darstellung der Ermittlungsstrukturen mit wechselnden Ermittlungsgruppen in Baden-Württemberg im Einzelnen wird ebenfalls auf die detaillierten Angaben der im Sachbericht unter II.V.1. dargestellten Aussagen von Zeuginnen und Zeugen Bezug genommen. Die getroffenen Organisationsentscheidungen zur Bildung von besonderen Ermittlungsgruppen, etwa der für Baden-Württemberg spezifischen Errichtung der EG Rechts und EG Umfeld, sind der Sache nach und vom zeitlichen Ablauf her schlüssig und nachvollziehbar erfolgt. Baden-Württemberg ist mit der Einrichtung der Ermittlungsstelle EG Rechts und ihren ausschließlich präventiv-polizeilichen Ermittlungen im Vergleich zu den anderen vom NSU betroffenen Bundesländern sehr zeitnah und konsequent vorgegangen. Dies bestätigte Ltd. KD a. D. R. (LKA) nachvollziehbar vor dem Ausschuss.

³⁰³ Zeugenvernehmung KOR A. D., 16. Sitzung, S. 33.

³⁰⁴ Vgl. BKA-Vermerk vom 20. April 2012, Soko Blume, Spurenordner 3, 699.

³⁰⁵ Zur Bewertung der Funkzellenauswertung im Einzelnen wird zum Ergebnis zusammenfassend auf den Abschnitt 3. Teil, VI. Zif. 5 verwiesen.

4.1. Strukturermittlungsverfahren

Bei der Durchleuchtung des Umfelds etwaiger Unterstützer des NSU-Trios in Baden-Württemberg sind diverse Personen zu befragen gewesen. Dazu wurde ein polizeiliches Strukturermittlungsverfahren aufgenommen und von der EG Umfeld beim LKA durchgeführt. Personen, die im Fokus des Strukturermittlungsverfahrens EG Umfeld standen, haben sich einer polizeilichen Befragung gem. § 20 PolG verweigert. Die polizeiliche Befragung setzt in der Regel die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen voraus und kann nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.³⁰⁶ Die Betroffenen sind teilweise nicht bei der Polizei erschienen oder haben den Beamtinnen und Beamten die Haustür „vor der Nase zugeschlagen“, teils unter ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtslage. Der Ausschuss hat einige dieser Personen als Zeuginnen und Zeugen geladen, der Vernehmung durch den Ausschuss konnten sie sich nicht entziehen.³⁰⁷

Der Ausschuss anerkennt, dass die EG Umfeld mit hohem zeitlichem und personellem Aufwand Strukturermittlungen durchgeführt hat. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass der EG Umfeld aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der somit nicht vernommenen Personen Informationen fehlten, um sich ein lückenloses Bild eines möglichen Unterstützernetzwerkes des NSU in Baden-Württemberg zu machen. Für den Ausschuss relativiert dies bedauerlicherweise den Wert des Gesamtermittlungsergebnisses.

Die Erhellung des möglichen Unterstützernetzwerkes des NSU in Baden-Württemberg ist aus Sicht des Ausschusses zentral für die Hinterbliebenen und staatliche Verantwortung des Landes Baden-Württemberg. Nach Einschätzung des Ausschusses ging von den Personen, die die EG Umfeld vernehmen wollte zum damaligen Zeitpunkt keine konkrete polizeiliche Gefahr aus und es lagen keine Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vor.

4.2. Fazit der Tätigkeit der baden-württembergischen Ermittlungsbehörden

Hinsichtlich der Ermittlungsarbeit der Soko Parkplatz – also der Arbeit der Ermittlungsbehörden vor Bekanntwerden des NSU – verweist der Untersuchungsausschuss auf die Feststellungen und Bewertungen des Untersuchungsausschusses NSU I. Demnach hat es zwar einzelne, teils erhebliche, Fehler bei der Ermittlungsarbeit gegeben, selbst ohne diese wäre der Bezug zum NSU aber nicht früher hergestellt worden.

Für die Ermittlungstätigkeit der baden-württembergischen Ermittlungsbehörden ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nach Bekanntwerden des NSU trotz der dargestellten Fehler insgesamt ein zufriedenstellendes Fazit zu ziehen. Der Ausschuss stützt sich dabei auf ein umfassendes Aktenstudium sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Polizei- und Sicherheitsbehörden, die er als Zeuginnen und Zeugen gehört hat.

Dies spiegelt sich nach Ansicht des Ausschusses auch in der Arbeit der hiesigen Behörden wider und wurde auch im persönlichen Eindruck der vernommenen Beamtinnen und Beamten – gerade auch im Vergleich mit anderen Bundesländern – bestätigt.

Die befassten Beamtinnen und Beamten wie Ltd. KD a. D. R. (LKA Baden-Württemberg) beklagten zwar die Kapazitätseinschränkungen durch die nach dem Herbst 2001 „verstärkte Bekämpfung des kriminellen Islamismus“. Das Zurückgreifen auf Personal aus anderen Phänomenbereichen war dann eine zwingende Konsequenz. Bei wertender Betrachtung ist es jedoch umso positiver, dass trotz des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus zeitnah eine verbesserte Personalausstattung – letztlich zur Aufklärung eines Tötungsdelikts – geschaffen worden ist.

³⁰⁶ EG Umfeld vom 31. Januar 2014, S. 20. Beispielsweise ist eine Person zur Mitwirkung verpflichtet gem. § 20 Abs. 1 PolG, wenn Gefahr für das Leben einer Person droht.

³⁰⁷ Vgl. C.VIII.2.2.

Dass der staatschutzrechtliche Hintergrund (rechtsextremistische Polizistinnenmörder) erst mehr als vier Jahre danach erkennbar wurde und vorher der Bereich Organisierte Kriminalität befasst war, ist „eine Entwicklung gewesen, wo man im Nachhinein sagen muss, dass es anders besser gewesen wäre. Damals hat man es einfach nicht wissen können.“ (KR'in H., LKA Baden-Württemberg). Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die baden-württembergischen Behörden den rechtsextremistischen Hintergrund auch bei optimaler Ermittlungsarbeit nicht vor dem Bekanntwerden des NSU hätten erkennen können.

Die vernommenen Beamtinnen und Beamten sagten vor dem Ausschuss aus, dass Beschuldigten ein Schweigerecht zusteht und für die Weitergabe von Informationen eine gesetzliche Grundlage erforderlich sei. Dies hat die Ermittlungstätigkeit begrenzt. Ein „Schwund im Informationsaufkommen“ (KHK'in R., LKA Baden-Württemberg) aus Datenschutzgründen und wegen Lösungsregeln oder tatsächlichen Änderungen (andere Mobilfunkinhaber) ist dem Zeitablauf geschuldet, der nach Auffassung des Ausschusses misslich ist. Datenschutzrechtliche Regelungen sind immer wieder zu beachten und die Beamten haben sich entsprechend sensibilisiert gezeigt (KHK R., EG Umfeld: „*Wir haben in den Bereichen, in denen es möglich gewesen ist, alles ermittelt. Wenn es aber rechtlich keine weitere Möglichkeit gibt, muss man das auch dabei belassen können*“). Ein Informationsverlust durch die Auflösungen von Strukturen, was eben auch wechselnde Personen bedingt, sei beklagenswert. KHK'in R. (LKA Baden-Württemberg) hat dazu ausgesagt, dass sich in Organisationen manchmal auch nicht zehn Jahre lang durchgängig eine Gruppe von 30 Leuten halten ließe. Dieser Einschätzung ist aus Sicht des Ausschusses nichts hinzuzufügen.

Sofern problematisches Behördenhandeln zur Sprache kommt (D., LfV Baden-Württemberg: „... *Sicherlich sind hier auch von seitens der Verfassungsschutzbehörden gerade in anderen Ländern, aber auch der Polizei und Staatsanwaltschaft die Dinge nicht so gelaufen, wie sie an sich laufen müssten und sollten.*“), betrifft dies in erster Linie nicht baden-württembergische Behörden, sondern allgemein den NSU-Komplex. Zudem sind die föderalen Strukturen, die Abgrenzung zwischen präventivem Polizeirecht und repressiven Straf- und Strafprozessrecht zu bedenken, die zu Fehleinschätzungen in Teilen der Medien und bei manchen Meinungsmachern geführt haben.

Dieser zweite Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seines Untersuchungsauftrags – vorbehaltlich der Ergebnisse des ersten Ausschusses – ein schwerwiegendes Versagen baden-württembergischer Behörden nicht festgestellt. Grundlegende Organisationsfehlentscheidungen oder -mängel sind in diesem Rahmen einer hier anzustellenden Vertretbarkeitsprüfung nicht zu Tage getreten. Vielmehr haben die baden-württembergischen Beamtinnen und Beamte mit Hochdruck an der Aufklärung des Kolleginnenmordes gearbeitet. Sie haben „im Dauer Spuren-Controlling“ (Zeugin H.) über Jahre mehr als 5 000 Spuren, 317 Maßnahmen oder 3 000 Hinweise abgearbeitet. Man sei letztlich jedem Stein nachgegangen (H.) oder habe jedes Blatt gewendet.

Der Ausschuss verweist allerdings auf die zuvor getroffenen Bewertungen zur verspäteten Auswertung von Daten aus der Funkzellenerhebung, zum NSU-Schriftzug am Tatort Theresienwiese sowie zur Arbeit der Soko Blume.

Nach Überzeugung des Ausschusses haben sich in der weiteren Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses weder ein strukturelles Behördenversagen in Baden-Württemberg noch grobe, unverzeihliche handwerkliche Fehler im Sinne eines gravierenden Fehlverhaltens der ermittelnden Behörden ergeben. Im Gang der Ermittlungen sind – aus heutiger Sicht und somit eben im Rückblick – teilweise Fehlverhalten, Nachlässigkeiten und ein problematisches Unterlassen zu Tage getreten. Dies ist stets im Bemühen und mit dem Versuch geschehen, die Ermittlung der Täter zu erzielen und den behördlichen Aufgaben gerecht zu werden.

VIII. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Kompetenz

Untersuchungsgegenstand waren der Mordanschlag auf die Polizistin M. K., die brutale, lebensgefährliche Verletzung des Polizisten M. A. in Heilbronn und weitere Vorgänge aus Baden-Württemberg. Ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss ist selbst keine originäre Ermittlungsbehörde, er kontrolliert Handeln der Regierung und Verwaltung und dient der Selbstinformation. Anders als in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren soll im parlamentarischen Untersuchungsverfahren keine konkrete Tat aufgeklärt werden; am Ende steht keine Verurteilung oder Freispruch wie im Strafprozess. Ist ein konkretes Ereignis wie ein Verbrechen der Anlass für die Einsetzung eines Untersuchungsausschuss wird lediglich das Behördenhandeln überprüft.³⁰⁸

Kompetenzgemäß kann dieser Ausschuss nur die Ermittlungsarbeit der Behörden des Landes Baden-Württemberg bewerten.³⁰⁹ Die Tätigkeit von Bundesbehörden wie dem Generalbundesanwalt (GBA) oder der Behörden anderer Bundesländer ist einer Bewertung entzogen. Lediglich bei den Auswirkungen auswärtigen Behördenhandelns auf die hiesige Arbeit können sich mittelbare Berührungspunkte ergeben, die eine Einschätzung erfordern. Die Ermittlungen des BKA, das Vorgehen der Anklagebehörde GBA und die strafprozessuale Abläufe rund um das Verfahren am OLG München sind einer Bewertung durch diesen Ausschuss von vornherein nicht zugänglich, denn der gesamte NSU-Komplex steht in strafrechtlicher Hinsicht in der Entscheidungshoheit des GBA. Die Einschätzung auswärtiger Stellen zum hiesigen Handeln war gleichwohl zu betrachten, um für den Fall von Beanstandungsgründen des Handelns hiesiger Behörden diese zu erkennen.

Von der Überprüfung des Behördenhandelns sind alle Arten von Handlungen und Unterlassungen umfasst. Dennoch ist es ein wichtiger Impuls der Ausschussarbeit gewesen, weitere Ermittlungen angestoßen bzw. in Teilen auch selbst Ermittlungsergebnisse erzielt zu haben, etwa zur Funkzellenauswertung. Die Untersuchungen des Ausschusses schlossen an die Ergebnisse des Vorgängergremiums der 15. Wahlperiode an und grenzen sich klar gegenüber denjenigen ab, die mit haltlosen, nicht belegten Thesen das Leid der Anschlagopfer der Heilbronner Theresienwiese und deren Angehörigen teils instrumentalisieren, teils negieren, indem Geschehensabläufe behauptet werden, die die nachgewiesene Täterschaft des terroristischen Mord-Trios aus Zwickau letztlich verneinen.

2. Beweismittel

Im parlamentarischen Untersuchungsverfahren erhält der Landtag von Baden-Württemberg die Möglichkeit, unabhängig von Regierung, Behörden und Gerichten mit hoheitlichen Mitteln, wie sie sonst nur Gerichten und besonderen Behörden zur Verfügung stehen, selbständig Sachverhalte zu prüfen, die sie als Vertretung des Volkes für aufklärungsbedürftig halten. In der Beweiserhebung ist es dem Strafverfahren nachgebildet.

2.1. Akten und Ermittlungsbeauftragter

Eine wesentliche, die Wirksamkeit des Untersuchungsrechts fördernde Befugnis ist das Recht auf Aktenvorlage. Diese ist ein besonders effektives Beweismittel, das vielfach zur Feststellung von Missständen ausreicht, sodass sich weitere Beweiserhebungen erübrigen können.³¹⁰

Hierzu gehören insbesondere alle abgeschlossenen Vorgänge. Im NSU-Komplex sind jedoch noch einige Ermittlungsverfahren gegen einzelne Verdächtige unabgeschlossen, sodass eine vollumfängliche Einsichtnahme nicht möglich war, ohne den Ermittlungserfolg nicht zu ge-

³⁰⁸ BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009, Az. 2 BvE 3/07, Rz. 111.

³⁰⁹ BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999, Az. 2 VR 1/99, NJW 2000, 160, 163.

³¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 1988, Az. 1 BvR 644, NVwZ 1989, 953, 956.

fährden. Anhängige Strafverfahren sind hiervon nicht betroffen.³¹¹ Dies gilt auch für das nun erstinstanzlich abgeschlossene, aber noch nicht vollständig rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren im NSU-Komplex am OLG München. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen überließen Behörden auch aus laufenden Ermittlungsverfahren schrittweise bisher noch nicht freigegebene Akten.

Die baden-württembergischen Behörden müssen dem Ausschuss ihre Akten digital zur Verfügung stellen. Aufgrund von personellen Engpässen und mangelnder Umsetzung baten die Behörden, ihre Akten lediglich in Papierform zur Verfügung stellen zu dürfen. Dankenswerterweise stellten die Behörden aus Thüringen, Bayern, Sachsen, Hessen und Brandenburg auf entsprechende Ersuchen ihre Akten digital zur Verfügung. Dies hat die Ausschussarbeit erheblich erleichtert.

Nach dem Bekanntwerden des NSU wurde im Juli 2012 ein Aktenvernichtungsmoratorium beschlossen, welches auch für die Dauer der Arbeit des Untersuchungsausschusses fort gilt. Aufgrund des großen öffentlichen Interesses wurden hiermit die Regelungen über die Löschung und Vernichtung von Daten in Bezug auf das NSU-Umfeld ausgesetzt, bis die aufarbeitenden Verfahren abgeschlossen sind. Dies gilt in Baden-Württemberg auch für die Akten des Landesamts für Verfassungsschutz und der Polizei.

Die Feststellung des Vorgängerausschusses wurde bestätigt, dass die Beauftragung eines Ermittlungsbeauftragten zur Sichtung insbesondere umfangreicher Aktenbestände zielführend sein kann. Im UAG wurde mit § 12a eine eigene Rechtsgrundlage für die Übertragung einzelner Ermittlungen an eine Ermittlungsbeauftragte oder einen Ermittlungsbeauftragten geschaffen. Nach Erfahrung des Ausschusses ist dieses Verfahren mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden. Daher empfiehlt sich, den Auftrag, insbesondere zur Vorsichtung von Akten, anhand von Schlagworten möglichst präzise zu fassen und – wie im Ausschuss praktiziert – die Begleitung der oder des Ermittlungsbeauftragten durch eine oder mehrere vom Ausschuss beauftragte Person(en).

2.2. Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige

Der Untersuchungsausschuss hat Zeuginnen und Zeugen zur Vernehmung vorgeladen und vernommen. Die Anwesenheits- und Zeugnispflicht ist eine Bürgerpflicht, ohne die ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss seine Aufgabe nicht erfüllen kann.³¹² So wurden Rechtsextremisten aus dem Umfeld der NSU als Zeuginnen und Zeugen vernommen, die bislang nicht vor der Polizei, dem OLG München oder einem anderen Untersuchungsausschuss als Zeuginnen und Zeugen vernommen wurden.

Im Rahmen des Strukturermittlungsverfahrens EG Umfeld des LKA Baden-Württemberg verweigerten einige dieser Personen ihre freiwillige Mitwirkung und konnten nicht polizeilich befragt werden. Im Untersuchungsverfahren konnten diese Aussagen nachgeholt werden, um lückenlos die Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg und die Erkenntnisse der Behörden hierzu nachvollziehen zu können.

Sowohl im Untersuchungs- als auch im Strafverfahren sind persönlich anwesende Zeuginnen und Zeugen das Leitbild.³¹³ Den Beschuldigten im NSU-Komplex um die Hauptangeklagte Beate Zschäpe steht jedoch ein Schweigerecht zu, welches sie auch vor dem Untersuchungsausschuss geltend machen können. Der Ausschuss sah daher davon ab, diese Beschuldigten als Zeuginnen und Zeugen zu vernehmen. Zu diesen Personen wurden daher besonders betroffene Beamte gehört.

³¹¹ OLG Köln, Beschluss vom 14. September 1984, Az. 2 Ws 368/84, NJW 1985, 336, 336 f., Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 17. November 2014, Az. Vf. 70-VI-14, Rz. 53 ff.

³¹² OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. Januar 2010, Az. III-OGs 1/09, Rz. 5; BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1987, Az. 2 BvR 1165/86, NJW 1988, 897, 898.

³¹³ BGH, Beschluss vom 11. November 2016, 1 BGs 125/16, Rz. 56.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens gegen Beate Zschäpe und die Mitangeklagten sowie nach Abschluss der Ermittlungen gegen die weiteren mutmaßlichen NSU-Unterstützer und -Unterstützerinnen entfällt dieses Auskunftsverweigerungsrecht voraussichtlich. Die Mitglieder und Fraktionen des Landtags mögen daher den Fortgang der Straf- und Ermittlungsverfahren im NSU-Komplex beobachten und nach Abschluss der Straf- und Ermittlungsverfahren gegebenenfalls weitere parlamentarische Schritte prüfen.

Zeuginnen und Zeugen, welche sich im Ausland befinden, konnten aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen durch den Ausschuss nicht geladen werden. Für die Ladung von Zeuginnen und Zeugen im Ausland sind die Abkommen über die internationale Rechtshilfe nicht anwendbar. Der vertragslose internationale Rechtshilfeverkehr ist mühsam, langwierig und stark von der Einstellung des betroffenen Staates abhängig. Dank des Fürstentums Liechtenstein, welches umgehend ein entsprechendes Ersuchen bewilligt hat, konnte eine Ladung einem Zeugen zugestellt werden.

Der Untersuchungsausschuss kann Zeuginnen und Zeugen gegebenenfalls mit den in der Strafprozessordnung vorgesehenen Zwangsmitteln zur Aussage veranlassen. Die Zeugin L. und der Zeuge H. verweigerten ihr Zeugnis ohne ausreichenden Grund. Zur Sanktionierung und zur Herbeiführung einer vollumfänglichen Zeugenaussage hat der Ausschuss daher jeweils ein Ordnungsgeld und bei der Zeugin L. auch Ordnungshaft beim Amtsgericht Stuttgart beantragt. Die Zeugin L. sagte daraufhin aus. Das Ordnungsgeldverfahren gegen den Zeugen H. läuft noch.

Während der Zeugenvernehmung bestand Wahrheitspflicht. Soweit der Verdacht der Falschaussage durch einen Zeugen bestand, wurde dieses Verhalten angezeigt und strafrechtlich verfolgt.

Weiterhin wurden Sachverständige zu einzelnen Themen befragt.

Auch am Ende dieses Ausschusses bleiben noch immer eine Reihe zentraler Fragen unbeantwortet, die sich aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht klären ließen. Als Ergebnis der Beweisaufnahme und insbesondere der Auswertung der außergewöhnlich umfangreichen Aktenbestände ist allerdings auch festzuhalten: Wenn sich nicht neue Spuren ergeben, wenn nicht diejenigen, die mehr wissen, endlich ihr Schweigen brechen, dann ist nach Ende dieser Beweisaufnahme aufgeklärt, was dieser Landtag mit seinen Möglichkeiten aufklären konnte.

2.3. Mitwirkung des Zeugen K. im Ausschuss

Die Person K. hatte als Zeuge Angaben gemacht, die der Untersuchungsausschuss im weiteren Verfahren zu bestätigen oder widerlegen versuchte und überwiegend auch widerlegt hat. Nach seiner ersten Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss wurde er von der Landtagsfraktion der AfD unter Hinweis darauf, dass hieraus eine Sachkunde resultiere, als Parlamentarischer Berater für diesen Untersuchungsausschuss eingestellt.

In der Folge ergaben sich eine Reihe von Unstimmigkeiten, die auch aus einer (zeitweisen) Zwitterstellung als Zeuge des Untersuchungsausschusses und Parlamentarischer Berater folgen. Personen, die bei einem zu untersuchenden Lebenssachverhalt eine derart zentrale Rolle gespielt haben, sollten nach der Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht als Parlamentarischer Berater einer Fraktion zu einem Untersuchungsausschuss (oder als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin im Ausschussbüro) eingesetzt werden.³¹⁴ Solche Personen sind bei einer Befassung mit einem Untersuchungsausschuss als höchst problematisch einzuordnen. Parlamentarische Berater leiten ihre Stellung und ihren hohen Schutz von der verfassungsrecht-

³¹⁴ Für Abgeordnete ist in § 5 Absatz 1 UAG klar geregelt („(1) Ein Mitglied des Landtags, das an den zu untersuchenden Sachverhalten persönlich und unmittelbar beteiligt ist, darf dem Untersuchungsausschuss nicht angehören. Wird dies erst nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannt, so hat es auszuscheiden ...“).

lichen Stellung des Abgeordneten ab. Es ist nicht schlüssig, wenn Abgeordnete, die für die politische Ebene verantwortlich zeichnen, von einem Mitwirken von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind, ein Parlamentarischer Berater, der auf der Arbeitsebene inhaltlich-materiellen Einfluss auf das Untersuchungsgeschehen nehmen kann, bei gleichem Sachverhalt – einer persönlichen und unmittelbaren Beteiligung – jedoch nicht.³¹⁵ Ungeachtet der rechtlichen Schwierigkeiten ist das Tätigwerden als Parlamentarischer Berater bei lebensnaher Sachverhaltsbetrachtung als ein klares Indiz für ein Eigeninteresse bei der Darstellung des Ablaufs einzuordnen. Auch das Eingangsstatement bei der zweiten Vernehmung vor dem Ausschuss, in welchem er eine Täterschaft von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gänzlich negiert, belegt dieses Eigeninteresse. Denn nunmehr steht er in Kreisen, die staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Verbündeten den Polizistinnenmord zutrauen, im Mittelpunkt.

3. Amts- und Rechtshilfe mit dem Inland

Gerichte und Behörden des Landes Baden-Württemberg sind dem Untersuchungsausschuss zur Amts- und Rechthilfe verpflichtet. Dies gilt im Wege der Gegenseitigkeit grundsätzlich auch für die Gerichte und Behörden anderer Länder und des Bundes.³¹⁶ Die Beistandspflicht des Art. 35 Abs. 1 GG stellt sich als notwendige Folge der Gewaltenteilung und der Ausübung der Staatsgewalt durch verschiedene Behörden dar und will auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe die Einheit der in Bundes- und Landesgewalt geteilten Staatsgewalt herstellen. Konkretisiert wird dieser Anspruch für den Bund in den Regelungen der Amtshilfe in §§ 4 bis 8 VwVfG.³¹⁷ Länderübergreifend wurde den Amts- und Rechtshilfeersuchen des Ausschusses umgehend entsprochen. Einige der Bundesbehörden hinterfragten jedoch regelmäßig die Notwendigkeit der entsprechenden Ersuchen und verwiesen auf die Möglichkeit der Entsendung eines Ermittlungsbeauftragten. Auch die Benennung von Behördenvertretern als potenzielle Zeuginnen und Zeugen zu einzelnen Fragestellungen stellte insbesondere das BKA und das BfV vor Probleme. Im Rahmen eines amtshilfefreundlichen Verhaltens wäre ein Entgegenkommen hier wünschenswert gewesen.

Jenseits dieser Erwägungen scheint es sinnvoll, in Zukunft den Ermittlungsbeauftragten mit einzelnen Sachverhalten und Stichworten in Behörden zu entsenden, um in Vorgesprächen geeignete Personen zu erkennen, welche vom Untersuchungsausschuss zur Konkretisierung von Beweisbeschlüssen als Zeuginnen und Zeugen benannt werden. Dabei ist klar, dass Herr des Verfahrens allein der Untersuchungsausschuss ist, der die Grenzen der Delegation alleine bestimmt.

4. Öffentlichkeit, Aktenvorlagen und Aussagegenehmigungen

Grundsätzlich gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz in der Beweisaufnahme des Untersuchungsverfahrens. So wurde überwiegend öffentlich verhandelt und um dem großen medialen Interesse gerecht zu werden im Plenarsaal des Landtags getagt. Im Anschluss an den jeweiligen Sitzungstag wurde grundsätzlich im Rahmen einer Pressekonferenz zu einzelnen Fragen Stellung genommen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann vor allem angezeigt sein bei der Erörterung von wichtigen Geheimnissen, auch über den Wissensstand und die Arbeitsweise solcher Einrichtungen, die zum (vorbeugenden) Schutz der Staatssicherheit tätig sind oder Nachrichten über mögliche Gefährdungen der Staatssicherheit sammeln; auch die Identität von dabei tätigen Personen kann hierher zählen sowie Informationen, deren Gegenstand spezifisch nachrichtendienstliche Arbeitsweisen sind (Methodenschutz). Würden diese Arbeitsweisen bekannt, wären die Aktivitäten der Nachrichtendienste zur operativen Informationsbeschaffung der Aufklärung

³¹⁵ BVerfG, Entscheidung vom 17. Juli 1995, Az. 2 BvH 1/95, juris.

³¹⁶ OLG Stuttgart, Beschluss vom 22. Dezember 1995, Az. 1 Ws 227/95, NJW 1996, 1908, 1908; BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999, Az. 2 VR 1/99, NJW 2000, 160, 163; BVerfG NVwZ 1994, 54, 55.

³¹⁷ BVerwG, Beschluss vom 10. August 2011, Az. 6 A 1/11, Rz. 7 ff.; BVerwG, Beschluss vom 10. August 2011, Az. 6 A 2/11, Rz. 6 ff.

durch fremde Mächte freigegeben; gleichzeitig wären Leib und Leben der eingesetzten Mitarbeiter gefährdet.

Dies gilt auch für die Einstufung von Akteninhalten nach den Regelungen über Verschluss-sachen. Die zuständige Behörde muss anhand von Tatsachen nachvollziehbar darlegen, dass über bloße Bedenken hinaus eine hinreichende Besorgnis besteht, dass das Staatswohl oder ein vergleichbarer Ausschlussgrund verletzt wird. Ist dies nicht möglich, ist die formale Einstufung als Verschluss-sache nicht schutzwürdig.³¹⁸ Häufig wurde Herabstufungsersuchen auch durch die Landesbehörden ohne Begründung nicht entsprochen. Teilweise waren die Begründungen sehr pauschal und enthielten lediglich einen allgemeinen Verweis auf das Staatswohl. Dies hat sowohl die öffentliche Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen als auch die Untersuchungen allgemein deutlich erschwert.

Daran knüpft auch die Vernehmung von Amtsträgern als Zeuginnen und Zeugen an. Amtsträger unterliegen besonderen Verschwiegenheitspflichten.³¹⁹ Sie können ihrer Zeugenpflicht nur nachkommen, wenn und soweit die hierfür erforderliche Aussagegenehmigung vorliegt, die sie von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit. Ebenso wie bei der Aktenvorlage steht den Behörden kein Ermessen zu. Sie sind zur Erteilung der erforderlichen Aussagegenehmigung verpflichtet.³²⁰ Auch hier ist eine ausreichende Begründung für Beschränkungen der Aussagegenehmigung notwendig.

Negativ ist allerdings anzumerken, dass das BfV sich grundsätzlich unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des BVerfG weigert, Aussagen zur Eigenschaft einer Person als V-Person (VP) zu tätigen. Quellenschutz und Funktionsfähigkeit der Ämter sind zwar hohe legitime Schutzgüter, die stets in konkrete Abwägung mit parlamentarischem Aufklärungsinteresse einzustellen sind. Der Untersuchungsausschuss hat jedoch einen Anspruch auf eine nachvollziehbar begründete, auf den konkreten Einzelfall bezogene, rechtsmittelfähige Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung. Die Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung kann gerade nicht offen gelassen werden. Das Geheimhaltungsbedürfnis entfällt zur Überzeugung des Ausschusses jedenfalls teilweise, wenn bereits konkrete Anhaltspunkte für eine Enttarnung bestehen. Das parlamentarische Aufklärungsinteresse führt dann zur Pflicht auf Erteilung einer zumindest teilweisen Aussagegenehmigung, gegebenenfalls unter Wahrung des Geheimschutzes.

Die Ausführungen des BfV gegenüber diesem Untersuchungsausschuss entsprachen nicht den vorgenannten rechtlichen Vorgaben. Die Auskunft über die VP-Eigenschaft einer Person ist nicht mit der Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung gleichzusetzen.

An dieser Praxis der Nicht-Äußerung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung des BfV übt der Ausschuss daher deutliche Kritik.

5. Stark verzögerte Vorlage des C.-Berichts

Der Ausschuss hat bereits frühzeitig beschlossen, den sogenannten „C.-Bericht“ beim Deutschen Bundestag beizuziehen.³²¹ Grundlage hierfür war eine Gesetzesänderung in § 10 Abs. 5 PKGrG, die der Untersuchungsausschuss NSU I im Rahmen seiner Beschlussempfehlungen angeregt hatte.

Obwohl der Untersuchungsausschuss seinen Anspruch auf Übermittlung dieses Berichts frühzeitig geltend machte, verzögerten einzelne Bundesländer mit einer langwierigen Prüfung die

³¹⁸ BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009, Az. 7 C 21.08, Rz. 17; BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009, 7 C 22.08, Rz. 19 ff., Rz. 53 f.; BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009, Az. 2 BvE 3/07, Rz. 128 ff., 138; BVerfGE 67, 100, 139 ff.

³¹⁹ BVerwG, Beschluss vom 13. August 1999, Az. 2 VR 1/99, NJW 2000, 160, 163; BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009, Az. 2 BvE 3/07.

³²⁰ BVerfG, Beschluss vom 17. Juni 2009, Az. 2 BvE 3/07, Rz. 115, 138 ff.

³²¹ Vgl. Sachbericht, A.II.2.2.

Aktenvorlage um mehrere Monate. Auch das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestags blieb dabei aus Sicht des Ausschusses hinter seinen Möglichkeiten einer effizienten interparlamentarischen Zusammenarbeit zurück. Im Ergebnis hat der Ausschuss den Bericht kurz vor Ende seiner Arbeit und nach Ende seiner Beweisaufnahme erhalten. Der Untersuchungsausschuss ist der Auffassung, dass das gesamte Freigabeverfahren unbefriedigend verlaufen ist.

D. VIERTER TEIL: BESCHLUSSEMPFEHLUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

Präambel

In dem Bewusstsein, dass die Opfer des NSU in Baden-Württemberg und in ganz Deutschland unermessliches Leid erfahren haben; dass der Staat es ihnen und jenen, die von den Verbrechen des NSU in ihrem Sicherheitsempfinden verletzt wurden, schuldig ist, alles zu unternehmen, um diese Verbrechen aufzuklären und eine Wiederholung zu verhindern und dass es bei dieser Aufgabe keinen Dissens zwischen den demokratischen Parteien im Landtag von Baden-Württemberg gibt, hat der Landtag in einem breiten Konsens in seiner 16. Wahlperiode diesen zweiten NSU-Untersuchungsausschuss eingesetzt und mit einem umfassenden Auftrag ausgestattet.

Dieser Abschlussbericht ist Ausdruck des gemeinsamen Ringens für die Demokratie und den Rechtsstaat, fernab von Parteipolitik. Er sendet ein deutlich wahrnehmbares Signal an Sicherheits- und Justizbehörden sowie die Zivilgesellschaft in Baden-Württemberg und Deutschland, aber auch an die Gesetzgebung, alles zu unternehmen, damit sich eine Terrorserie wie diejenige des NSU nicht wiederholt.

Das Versprechen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (CDU) gegenüber den Opfern und deren Angehörigen im Rahmen der Trauerfeier am 23. Februar 2012³²², alle zur Aufklärung der Mordserie zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, war Maßstab für diesen Ausschuss. Daran mussten sich die Aufarbeitungs Bemühungen immer wieder aufs Neue messen lassen. Mit mehreren Untersuchungsausschüssen auf Bundes- und Landesebene wurde versucht, diesem Versprechen gerecht zu werden.

Bereits in der letzten Wahlperiode hat sich ein Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg mit den Taten des NSU und der Aufklärungsarbeit der Behörden des Landes beschäftigt. Seinen ausführlichen Empfehlungen schließt sich dieser Ausschuss an. Der Landtag und die Landesregierung haben seit Bekanntwerden des NSU darüber hinaus Maßnahmen umgesetzt oder in die Wege geleitet, die der Ausschuss positiv zur Kenntnis nimmt.

Trotz aller Bemühungen des Untersuchungsausschusses konnten nicht alle Fragen zu den Verbrechen des NSU geklärt werden – viele allerdings sehr wohl, der umfassende vom Ausschuss verabschiedete Bewertungsteil zeugt davon. Eindeutig nachgewiesen ist die Verantwortung einer rechtsterroristischen Zelle, die sich selbst den Namen NSU gab, für den Mordanschlag auf der Heilbronner Theresienwiese. Auch die Entwicklungen nach 2011 bis zum heutigen Tage zeigen, dass eine der größten Herausforderungen für unsere Demokratie der Rechtsextremismus ist, sowohl der organisierte Rechtsextremismus mit seinen Unterstützern, Sympathisanten und Mitläufern, als auch individuelle Einstellungen, die die Gleichheit aller Menschen negieren. Der Ausschuss spricht sich daher mit dem nachfolgenden Katalog von Handlungsempfehlungen vor allem für umfassende Maßnahmen aus, die präventiv und repressiv gegen den Rechtsextremismus wirken und zur Förderung der Demokratie und des demokratischen Bewusstseins beitragen sollen.

³²² Rede unter <https://www.bundeskanzlerin.de/ContentArchiv/DE/Archiv17/Reden/2012/02/2012-02-23-bkin-gedenkveranstaltung.html> (Stand: Juni 2018): „Als Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland verspreche ich Ihnen: Wir tun alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Daran arbeiten alle zuständigen Behörden in Bund und Ländern mit Hochdruck. Das ist wichtig genug, es würde aber noch nicht reichen. Denn es geht auch darum, alles in den Möglichkeiten unseres Rechtsstaates Stehende zu tun, damit sich so etwas nie wiederholen kann...“.

Der Landtag wolle beschließen:

- I. **Von dem Bericht des Untersuchungsausschusses „Das Unterstützerumfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (Rechtsterrorismus/NSU BW II)“ Kenntnis zu nehmen.**
- II. **Die Landesregierung zu ersuchen, die nachfolgend getroffenen Feststellungen und Empfehlungen zur Kenntnis zu nehmen, zu prüfen bzw. umzusetzen und über das Ergebnis der Prüfungen und Umsetzungen bis zum 31. Januar 2020 zu berichten.**
 1. **Belange des Opferschutzes stärken**

Am 25. April 2017 sind Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus Anlass der Gedenkfeier am zehnten Jahrestag des Mordanschlags auf der Heilbronner Theresienwiese mit Hinterbliebenen und Opfern der Anschläge des NSU zusammengekommen. Dabei wurde dem Ausschuss deutlich, dass insbesondere die Opfer aus den Anschlägen des NSU in anderen Bundesländern zusätzlich zu eigenen Verletzungen und dem Verlust ihrer Angehörigen teilweise auch eine herabwürdigende, unsensible und teilweise tendenziöse Behandlung seitens einzelner Behördenvertreter, durch Medienberichte und Teile der Politik erfahren mussten. Derartiges darf sich aus Sicht des Ausschusses nicht wiederholen, weshalb er die nachfolgenden Empfehlungen abgibt.

a) **Hilfe und Beratung für Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren**

Opfer sollen im frühestmöglichen Verfahrensstadium über das Beratungs- und Unterstützungsangebot. Bei speziellen Hinweisen, etwa auf eine rechtsextremistische Gewalttat, sollen sie über spezielle Unterstützungsangebote, hier bei rechtsmotivierter Gewalt, informiert werden. Dies dient der Umsetzung des § 406 j Nr. 5 StPO und der entsprechenden europarechtlichen Vorgaben³²³, wonach Verletzte möglichst frühzeitig über ihre Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens, darunter den Zugang zu (allgemeinen) Opferhilfeeinrichtungen, zu unterrichten sind. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung an der Überarbeitung des bundeseinheitlichen Merkblatts über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren mitgewirkt hat.³²⁴

Die Landesregierung möge daher Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass

- die mit Opfern und deren Angehörigen besonders befassten Behördenvertreterinnen und -vertreter in regelmäßigen Abständen für den Umgang mit Opfern sensibilisiert werden (geschulte Opferbeauftragte), und insbesondere die Fähigkeit gestärkt wird, sich in die Lage eines jeden Opfers hineinzuversetzen und dieses als Individuum, nicht als Mitglied einer bestimmten Gruppe wahrzunehmen, um der Gefahr einer zweiten Diskriminierung vorzubeugen;
- das Faltblatt „Professioneller Umgang mit Opfern und Zeugen“ auch weiterhin allen Polizeibediensteten zur Verfügung gestellt wird, wobei der Ausschuss begrüßt, dass mit diesem Faltblatt in einer anschaulichen

³²³ Vgl. Richtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für Opfer von Straftaten.

³²⁴ Bericht der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Drs. 16/1037, S. 28.

Art und Weise wesentliche Informationen, Pflichten und Grundsätze des polizeilichen Opferschutzes vermittelt werden³²⁵; und

- die Hilfs- und Beratungsangebote des Opferschutzes auch für Menschen verschiedener Glaubensrichtungen und Atheisten sowie hinsichtlich besonderer persönlicher Belange geeignet sind.

b) Unterstützung der Opfer von Gewalt und Terror verbessern

Die Opfer und Hinterbliebenen terroristischer Gewaltverbrechen bedürfen eines besonderen Schutzes³²⁶, der durch die geltenden gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend gewährleistet ist. Für die Opfer des NSU in Baden-Württemberg hat die Bundesregierung Barbara John als Beauftragte eingesetzt, freilich erst Ende 2011, nach der Erkenntnis einer rechtsterroristischen Mordserie.

Die Landesregierung möge daher prüfen, ob

- sie einen Opferbeauftragten bzw. eine Geschäftsstelle für einen solchen, die im Ernstfall personell aufwachsen kann, in ihrem Geschäftsbereich einrichtet, während die Benennung einer bekannten, gut vernetzten Persönlichkeit, die nach einem Krisenfall als „Türöffner“ fungiert, als besonders Beauftragter dann jeweils zeitnah ad-hoc erfolgen sollte;
- beim Opferbeauftragten bzw. dessen Geschäftsstelle die Auszahlung von Härtefallleistungen angesiedelt werden kann;
- die speziellen behördlichen Internetseiten, die für Akut-Fälle vorbereitet sind, über die zusätzlich zu sozialen Medien und Telefon-Hotlines Informationen für die Allgemeinheit und für die unmittelbar Betroffenen nach einem Terroranschlag verbreitet werden, beispielsweise zur aktuellen Sicherheitslage, Hilfsmöglichkeiten, Ansprechpartner oder Fragen der Entschädigung³²⁷, ausreichend sind;
- sie eine Bundratsinitiative anstößt bzw. mitträgt, um die von vielen Seiten und in vielen Zusammenhängen als zu niedrig bzw. zu unflexibel kritisierte Struktur der Opferentschädigung im Opferentschädigungsgesetz anzupassen und weitere Aspekte des dortigen Katalogs einer Regelung auf landesrechtlicher Ebene bzw. in Baden-Württemberg bedürfen.

c) Bleibeperspektive für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt

Opfer rechter Gewalt und ihre Angehörigen sollen eine Bleibeperspektive erhalten. Dies ist erforderlich, um die Durchführung des Strafverfahrens abzusichern und dem Opfer Wiedergutmachung sowie Sicherheit und Schutz zu gewähren. Darüber hinaus besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den mutmaßlichen Tätern der Gewalttat zu verdeutlichen, dass ihrem Opfer Gerechtigkeit widerfährt und das Gegenteil dessen erreicht wird, was die Täter beabsichtigten.

³²⁵ Vgl. Große Anfrage der Fraktionen Grüne und CDU zum Opferschutz, Drs. 16/2919 vom 25. Oktober 2017.

³²⁶ Vgl. auch Abschlussbericht des Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Lkw-Terroranschlags vom Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016, online abrufbar unter <http://www.bmjv.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Opferbeauftragter/Opferbeauftragter.html> (letzter Zugriff Juni 2018).

³²⁷ Vgl. Abschlussbericht des Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Lkw-Terroranschlags vom Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016, S. 33.

Die Landesregierung möge daher prüfen, ob Migrantinnen und Migranten ohne Aufenthaltsrecht, die Opfer einer Gewalttat mit erheblichen Folgen wurden, eine Duldung von zunächst sechs Monaten ermöglicht werden kann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Opfer aufgrund seiner Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit angegriffen wurde.³²⁸

2. Aufbruch für Demokratie – Stärkung der Prävention bei Jugendlichen vor dem Einstieg in den Rechtsextremismus

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Förderung der demokratischen Einstellung die beste Vorsorge vor rechtsextremistisch motivierten Straftaten und zur Prävention vor einem Abrutschen in rechtsextremistische Szenen ist. Deshalb ist auf eine Stärkung der Präventionsmaßnahmen bei Jugendlichen als Schutz vor Einstieg in den Extremismus zu setzen. In diesem Sinne spricht sich der Ausschuss für einen „Aufbruch für Demokratie“ aus.

In den vergangenen Monaten und Jahren haben der Bund und die Länder bereits mit einem Ausbau der Demokratieförderung begonnen. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“, aus dem zum Beispiel das Demokratiezentrum Baden-Württemberg mitfinanziert wird, ist ein starker Beginn. Der nächste Schritt ist die Entwicklung eines umfassenden Konzepts zur Demokratieförderung und dessen Umsetzung. Dabei sind kommunale und zivilgesellschaftliche Träger zu berücksichtigen. Der Ausschuss geht davon aus, dass es sich auch um ein Signal in finanzieller Hinsicht handeln muss.

Im Mittelpunkt dieses „Aufbruchs für Demokratie“ müssen die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der damit untrennbar verbundene Respekt vor allen Mitmenschen stehen. Kinder und Jugendliche müssen gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (zum Beispiel Antisemitismus) ebenso gestärkt werden wie gegen autoritäre und totalitäre Einstellungen.

Die Landesregierung möge in diesem Sinne ein umfassendes Konzept zur Demokratieförderung entwickeln und umsetzen, das kommunale und zivilgesellschaftliche Träger beteiligt.

Nach Auffassung des Ausschusses ist auf eine Stärkung der demokratiebejahenden Einstellung bei Jugendlichen – auch schon bei Kindern – als Schutz vor Einstieg in den Extremismus zu setzen. Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Leiterinnen und Leiter von Jugendgruppen in Vereinen müssen aktiv für Demokratie werben und in die Lage versetzt werden, Anzeichen für eine rechtsextremistische Gesinnung zu erkennen.

Rechtsextremistische Karrieren beginnen nahezu immer in jugendlichem Alter und bleiben dem Umfeld der Betroffenen meist nicht verborgen; das Umfeld reagiert aber oft unzureichend – nämlich gar nicht oder mit kategorischer Ablehnung der Person. Das Umfeld muss so gestärkt werden, dass es sich zutraut, zu intervenieren und den Betroffenen anzusprechen sowie externen Rat einzuholen. Dabei unterstützen Präventionsprogramme.

Präventionsprogramme, die staatlich und solche, die von zivilgesellschaftlichen Initiativen getragen werden, ergänzen sich sinnvoll. Die nicht-staatlichen Beratungsstellen, die Landeszentrale für politische Bildung (LpB) sowie das Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) richten sich

³²⁸ Vgl. etwa Erlass des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 15. Mai 2018 (Az. 0017/E-1590/2017), dort Absatz III.

an unterschiedliche Zielgruppen und verfolgen – zu Recht – verschiedene Ansätze. Dies kann sich aus Sicht des Ausschusses gegenseitig befruchten und langfristig die Prävention stärken. Daher sollen Präventionsprogramme auch dann vom Land gefördert werden, wenn sie von zivilgesellschaftlichen Initiativen ausgehen. Dabei soll die Zusammenarbeit staatlicher und nicht-staatlicher Programme gestärkt und vernetzt werden. Dies leistet zum Beispiel das Demokratiezentrum Baden-Württemberg sowie die LpB.

Die Landesregierung möge daher dafür Sorge tragen, dass die Präventionsprogramme des Landes sinnvoll an den Bedürfnissen von Schulen und Vereinen ausgerichtet sind und dass die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Präventionsprogramme so verstetigt wird, dass diese Programme langfristige Planungssicherheit erhalten.

3. Bekämpfung der rechtsextremistischen Musik-Szene

Bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen aus der rechtsextremistischen Szene hat sich dem Ausschuss vielfach gezeigt, dass rechtsextremistische Musik und der Besuch einschlägiger Konzerte gerade für junge Menschen eine überragende Bedeutung für den Einstieg in die Szene darstellen („Einstiegsdroge“). Die Szene hält Menschen dann wie mit „Widerhaken“ fest und gibt ihnen kaum mehr eine Möglichkeit, wieder aus diesem Soziotop herauszukommen.

Dies wurde durch die Vernehmung von Behördenvertretern sowie (ehemaligen) Angehörigen der rechtsextremistischen Szene bestätigt.³²⁹ Der Sachverständige J. R. hat eindrucksvoll dargelegt, wie rechtsextremistische Musik bei jungen Menschen hinsichtlich der Identifikation und Persönlichkeitsbildung eine sehr bedeutende Rolle spielt. Bei Älteren hätte Rechtsrock die Funktion eines Netzwerks. Der Musik komme eine soziale und ideologische Funktion zu.

Notwendig ist daher ein hoher Verfolgungsdruck auf die rechtsextremistische Musikszene. Die Strafverfolgung durch deutsche Behörden wird aber oft umgangen durch die Veranstaltung von Konzerten und die Produktion von Tonträgern im (benachbarten) Ausland, wo bestimmte Inhalte im Unterschied zu Deutschland nicht strafbar sind. Notwendig ist daher eine enge Abstimmung der Polizeibehörden des Landes mit denen der Nachbarländer, auch unter Beachtung des Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 28. November 2008³³⁰. Ob bzw. inwieweit dieser in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt wurde, lässt sich dem Bericht der Kommission vom 27. Januar 2014 entnehmen.

Die Landesregierung möge³³¹ Maßnahmen prüfen, um

- in Aus- und Fortbildung bei Polizei, Verfassungsschutz und Justiz für das Phänomen rechtsextremistischer Musik zu sensibilisieren (vgl. oben Handlungsempfehlung II.7.);

³²⁹ Vgl. Zeugenvernehmung O. P., 9. Sitzung, S. 111; Zeugenvernehmung KHK M. K., 13. Sitzung, S. 23; Ausführungen des Sachverständigen J. R., 4. Sitzung, S. 38 ff.

³³⁰ Online unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:133178&from=DE>. Letzter Zugriff vom 6. Juli 2018; Ob bzw. inwieweit dieser in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union umgesetzt wurde, lässt sich dem Bericht der Kommission vom 27. Januar 2014 entnehmen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:52014DC0027> Letzter Zugriff vom 6. Juli 2018).

³³¹ Dabei sollten die Ausführungen des Sachverständigen J. R. berücksichtigt werden, vgl. 4. Sitzung, S. 38 ff.

- die kritische Behandlung rechtsextremistischer Musik an Schulen zu gewährleisten, da Schule ein Ort ist, an dem alle Menschen in einer prägenden Lebensphase erreicht werden können;
- auf einen regelmäßigen zwischenstaatlichen Austausch der Sicherheitsbehörden in Europa hinzuwirken, beispielsweise durch einen Informationsaustausch vor einem rechtsextremistischen Konzert mit internationalen Szene-Angehörigen; und
- auch hinsichtlich der in anderen europäischen Staaten nicht strafbaren Handlungen (wie beispielsweise dem Verwenden verfassungsfeindlicher Symbole, wie „Zeigen des sogenannten Hitlergrußes“; volksverhetzende Äußerungen; Aspekte des Waffenrechts) Lösungsansätze zu entwickeln, um dann eine Strafverfolgung in Deutschland sicherzustellen. Der Informationsaustausch – etwa zum Deliktsbereich Volksverhetzung, Schießübungen und Waffenbeschaffungen – ist staatenübergreifend zu gewährleisten. Soweit möglich, soll dies unter Berücksichtigung der Erfahrungen wie derjenigen zum Problem der fehlenden Gegenseitigkeit der Strafbarkeit in anderen Kriminalitätsbereichen erfolgen.

4. Waffenbesitz von Rechtsextremisten unterbinden

Der Waffenbesitz von Rechtsextremisten stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Waffen zur Bekämpfung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, insbesondere auch des Staates und seiner Organe – vor allem der Polizei – einsetzen.³³²

Der illegale Waffenbesitz von Rechtsextremisten muss daher verhindert, der legale so weit wie möglich eingeschränkt werden.

Die EG Umfeld hat zusammen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) 37 Personen ermittelt, die Zugang zu legalen Schusswaffen hatten³³³, jedoch konnte nur in einem Fall eine Aufhebung der waffenrechtlichen Erlaubnis durch die Waffenbehörde erreicht werden.³³⁴

Die Landesregierung möge daher die Prüfung der Aufhebung waffenrechtlicher Erlaubnisse fördern und unterstützen, die Rechtsextremisten erteilt wurden. Darüber hinaus möge sich die Landesregierung für eine Änderung des Waffenrechts einsetzen, die bei Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu einer Regelanfrage beim Verfassungsschutz führt, insbesondere indem sie die Gesetzesinitiative BT Drs. 19/1715 unterstützt.

Die Landesregierung möge sicherstellen, dass die Sicherheits- und Justizbehörden die Verfolgung des illegalen Waffenbesitzes von Rechtsextremisten mit hohem Nachdruck betreiben, beispielsweise auch im sogenannten „Darknet“.³³⁵

³³² Neben dem Mord an der Polizeibeamtin M. K. ist beispielsweise an die Taten von K. D., M. B. oder dem Reichsbürger W. P. (Georgengemünd) zu denken.

³³³ 25 dieser Personen waren selbst Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zwölf weitere lebten in häuslicher Gemeinschaft mit dem Inhaber einer solchen Erlaubnis.

³³⁴ Zu einem der Fälle, in denen die waffenrechtliche Erlaubnis nicht aufgehoben werden konnte äußerte die Zeugin H. H.: „Wenn man das so hört läuft es einem kalt den Rücken runter; keine Frage.“ (Protokoll 7. Sitzung, S. 39).

³³⁵ Bekannt ist hier mittlerweile das sog. Darknet als neues Kontaktmedium wie im Fall des Münchner Attentäters D. S. vom 22. Juli 2016 am und im Olympia-Einkaufszentrum (OEZ). Auch diese Tat wird teilweise als

5. Rechtsextremistische Chiffren in Kfz-Kennzeichen

Der Ausschuss musste zur Kenntnis nehmen, dass Rechtsextremisten bestimmte Chiffren verwenden, um sich öffentlich – zumindest für Eingeweihte – zu ihrer Einstellung zu bekennen. So steht beispielsweise die Zahlenkombination „1488“ für die rassistischen „Fourteen Words“ von D. E. L. und „Heil Hitler“. Diese Chiffren werden insbesondere auf Kfz-Kennzeichen verwendet. Der Zeuge J. H. hatte sich beispielsweise gezielt das Kennzeichen „...-H 1488“ zuteilen lassen.³³⁶ Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht hinnehmbar, dass Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten, insbesondere auch Anhänger rechtsextremistischer Organisationen, sich amtlich Kennzeichen zuteilen lassen können, die mit derartigen Szenecodes versehen sind. Es handelt sich dabei um ein Spezifikum der rechtsextremistischen Szene.³³⁷

Besonders unsittliche Kennzeichen-Kombinationen werden bereits nach derzeitiger Rechtslage nicht vergeben (§ 8 Abs. 1 S. 3 FZV), das sind die Buchstabenkombinationen KZ, SA, SS, HJ und NS. Insbesondere bei Ziffern-Chiffren gibt es in Baden-Württemberg bisher jedoch noch keine entsprechenden Regelungen. Nach Auffassung des Ausschusses sollten jedenfalls die Ziffernfolgen „88“ und „1488“ sowie die Kombinationen „HH 18“ und „AH 18“ gesperrt werden.

Die Landesregierung möge daher sicherstellen, dass Buchstaben- und Zahlenkombinationen bei der Vergabe von Kfz-Kennzeichen ausgeschlossen werden, die den bekannten rechtsextremistischen Chiffren entsprechen.

6. Extremismusfestigkeit der Landesverwaltung

Im zweiten Untersuchungsausschuss NSU konnte der Ausschuss bei Vertreterinnen und Vertretern der baden-württembergischen Landesbehörden (und auch bei denen der Bundesbehörden) keine Anhaltspunkte für rassistische, menschenverachtende oder antisemitische Verhaltensweisen feststellen.

Da die Frage nach einem etwaigen „institutionellen Rassismus“ im NSU-Komplex bundesweit vielfach diskutiert und teilweise bejaht werden musste, ist es dem Ausschuss ein Anliegen, hierzu Stellung zu nehmen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass hier eine besondere Wachsamkeit geboten ist. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass das Amt eines Antisemitismusbeauftragten geschaffen wurde, sieht jedoch eine Verantwortung bei der gesamten Gesellschaft.

Der Ausschuss unterstreicht die Forderungen des Vorgängerausschusses zur Extremismusfestigkeit der Landesverwaltung und Fehlerkultur nachdrücklich. Neue Erkenntnisse, die die Justiz betreffen, sind nicht bekannt geworden. Insbesondere dem Bürgerbeauftragten, dem eine ausdrückliche Zuständigkeit für Belange von Polizeibeamtinnen und -beamten zugewiesen ist³³⁸, kommt nach Auffassung des Ausschusses ein hoher Stellenwert zu. Hier steht Polizeibeamtinnen und -beamten einen Ansprechpartner bei möglichen diskriminierenden Verhaltensweisen in den eigenen Reihen zur Verfügung. Die Vorgänge um zwei Polizeibeamte beim Ku-Klux-Klan sind ein besonders schlimmes Beispiel dafür und dürfen sich niemals wiederholen.

politisch bzw. rechtsextremistisch motiviert eingeordnet.

https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag_in_M%C3%BCnchen_2016 (Stand: Juni 2016).

³³⁶ Vgl. Sachbericht, B.VI.16.

³³⁷ Antwort der Landesregierung auf Kleine Anfrage des Abg. Dr. Weirauch SPD, LT-Drs. 16/2511, S. 2.

³³⁸ Vgl. §§ 15 ff. Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg.

Der Ausschuss begrüßt, dass der Bürgerbeauftragte in seinem Jahresbericht unter anderem statistische Grundlagen offenlegt, wie häufig er von Polizeibediensteten angesprochen wird und mit welchen Anliegen. Dies gibt Aufschluss darüber, ob der Bürgerbeauftragte als Ansprechpartner innerhalb der Polizei wahrgenommen wird bzw. ob dahingehend weitere Maßnahmen zu veranlassen sind.

7. Aus-, Fort- und Weiterbildung zum rechtsextremistischen Bereich

Aus-, Fort- und Weiterbildung sind für die Sicherheits- und Justizbehörden ein wichtiger Belang. Nach den Befunden des Untersuchungsausschusses beinhalten die diesbezüglichen Lehrpläne – jeweils spezifisch zum Zweck und Auftrag in den unterschiedlichen Bereichen – die Vermittlung von Kenntnissen, die für die Bearbeitung und Verfolgung rechtsextremistischer Sachverhalte und Straftaten unabdingbar sind.

a) Polizei

Dennoch hat sich gezeigt, dass einige Polizeibeamtinnen und -beamte nicht über das notwendige Wissen im Bereich Rechtsextremismus verfügen. Auch wenn nicht alle Polizeibediensteten vertieftes Wissen in jedem Kriminalitätsbereich haben können, ist es notwendig, dass jeder Beamte und jede Beamtin solide allgemeine Kenntnisse über rechtsextremistische Erscheinungsformen hat, um Sachverhalte mit potenziell extremistischem Hintergrund einer Ersteinschätzung unterziehen („erkennen Können politisch rechts motivierter Kriminalität“) und Tatsachen, die den Anfangsverdacht einer Straftat mit politischer, insbesondere rechtsextremistischer Motivation begründen, ermitteln zu können. Erst dann können diese Aspekte im weiteren Strafverfahren von Staatsanwaltschaft und Gericht berücksichtigt werden. Darüber hinaus dient dies nach Auffassung des Ausschusses auch dem Eigenschutz der Beamtinnen und Beamten, etwa um im Alltagseinsatz potenziell gefährliche Situationen besser erkennen zu können.

Der Ausschuss unterstreicht dahingehend die Empfehlungen des Vorgängerausschusses.³³⁹ **Die Landesregierung möge sicherstellen**, dass in Aus-, Fort- und Weiterbildung in Polizei und Verfassungsschutz, allgemein und deliktsrelevant für den Phänomenbereich Rechtsextremismus sensibilisiert wird, insbesondere, dass Polizeibedienstete, vor allem im Außendienst,

- rechtsextremistische Musik erkennen und einordnen können, ob es sich um indizierte und/oder strafbare Liedtexte handelt, um entsprechend polizei- und strafrechtlich reagieren zu können;
- rechtsextremistische Symbole (zum Beispiel „Keltenkreuz“, „Schwarze Sonne“), Sprache und Chiffren (zum Beispiel „AH“ oder „18“ für Adolf Hitler oder „1488“ für „14 words, Heil Hitler“) erkennen können, um so Indizien für eine mögliche Motivlage eines Tatverdächtigen zu gewinnen; und
- damit befaste Beamtinnen und Beamte sich sicher und selbstverständlich im Internet „bewegen“ und Sachverhalte einschätzen können.

b) Justiz

Die Änderung des § 46 StGB, wonach bei der Strafzumessung rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Motive berücksichtigt werden, ist eine der Konsequenzen der Morde des NSU. Auch dahingehend schließt sich der Ausschuss den Forderungen des ersten Untersuchungsaus-

³³⁹ Vgl. auch Bericht der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Drs. 16/1037, S. 39.

schusses an. Der Ausschuss setzt dabei bereits voraus, dass derartige Ermittlungsverfahren nach Erkennen einer politisch rechten Tatmotivation bei den Staatsanwaltschaften ganz überwiegend in spezialisierten Sonderdezernaten geführt werden, in denen die erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Spezialkenntnisse vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund möge die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass einschlägig damit befasste Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richterinnen und Richter – unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit – zu den tatsächlichen und rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen des § 46 StGB entsprechende Möglichkeiten zur Aus- und Fortbildung erhalten. Dazu soll auch auf ein entsprechendes Angebot der gemeinsamen Richterakademie des Bundes und der Länder hingewirkt werden.

8. Spezialisierungsfreundliche Ausgestaltung von beamtenrechtlichen Beförderungsentscheidungen („Verwendungstiefe“)

Dem Ausschuss ist es ein großes Anliegen, das im Zusammenhang mit der parlamentarischen und justiziellen Aufklärung des NSU erworbene Wissen zu bewahren sowie die aus den Fehlern gezogenen Konsequenzen fortzuentwickeln. Dies dient der Prävention rechtsterroristisch und anders motivierter Anschläge.

Um fundiertes Fachwissen zu Personen und Organisationen im Bereich Rechtsextremismus aufzubauen, bedarf es nach Auffassung des Ausschusses einige Zeit. Demgegenüber sind Beförderung bei Bediensteten der Polizei oder des Landesverfassungsschutzes in der Regel mit einer Änderung des Arbeitsbereichs verbunden. So haben die beruflichen Werdegänge einiger Zeugen³⁴⁰ belegt, dass ein Wechsel des Zuständigkeitsbereichs erfolgt ist (Beispiel: Wechsel zum islamistischen Terror statt wie bisher Rechtsextremismus). Eine Rotation und Fluktuation zwischen und innerhalb von Behörden kann helfen, Vorgänge anderer Behörden besser zu verstehen und einer gewissen „Betriebsblindheit“ vorzubeugen und so Arbeitsprozesse langfristig optimieren. Die Zeugin KHK' in A. R. sprach in ihrer Vernehmung diesbezüglich von einer „Verwendungsbreite“.³⁴¹ Es besteht aber ein Zielkonflikt zur „Verwendungstiefe“: Der Ausschuss sieht ein großes Risiko, dass Stellenwechsel häufig mit einem Wissensverlust einhergehen und dem „institutionellen Gedächtnis“ sowie einer Spezialisierung und der Erweiterung von Fachwissen abträglich sind.

Die Landesregierung möge daher

- sicherstellen, dass Ermittlungsbeamtinnen und -beamte langfristig in einzelnen Themenfeldern und Ermittlungskomplexen beschäftigt werden, sofern dies persönlich gewünscht ist;
- prüfen, inwiefern Anreize geschaffen werden können, um eine Spezialisierung sowie Aneignung von tiefergehendem Fachwissen zu fördern, insbesondere, wie sichergestellt werden kann, dass diese karrierefördernd sind;
- prüfen, ob Beförderungen auch innerhalb eines Referats, beziehungsweise einer Abteilung und ohne Wechsel der Dienststelle möglich sein sollten, um zumindest in diesen Fällen die in eine Materie eingearbeitete-

³⁴⁰ Beispiele: Zweiter Teil B.V.1.1.19.: Zeugin KHK' in R., LKA Baden-Württemberg; Zweiter Teil B.V.2.2.3.: EKHK M. T., LKA Berlin.

³⁴¹ Zeugenvernehmung KHK' in A. R., 20. Sitzung, S. 40.

ten Kräfte auf die nächsten Hierarchie-Stufe zu heben und so Fachkarrieren zu ermöglichen und zu fördern,³⁴²

- zumindest für den hochsensiblen Sicherheitsbereich bei jeder Stellenausschreibung prüfen, inwieweit die erworbenen Kenntnisse im extremistischen Bereich grundsätzlich oder generell einem lediglich aus Gründen der Flexibilitätsbelegung erfolgten Aufgabenwechsel in der beamtenrechtlichen Auswahlentscheidung vorgehen;
- die unter der Federführung des Innenministeriums geplante Kommission zur weiteren Ausgestaltung der laufbahnrechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls mit der Frage der Spezialisierung in den Sicherheitsbehörden, befassen; und
- prüfen, inwieweit die guten Ansätze des Instruments des „Wissens- und Erfahrungstransfers (WET)“,³⁴³ das vom Innenministerium sowie dem Landespolizeipräsidentium eingeführt wurde, fortentwickelt werden müssen, um strukturell auf allen Ebenen dauerhaft einen möglichst verlustfreien Wissenstransfer sowie eine Erweiterung von Fachwissen zu gewährleisten.

9. Vielfältige fachliche Qualifikation beim Verfassungsschutz sicherstellen

Auch sollte weiterhin von den Möglichkeiten des Landesbeamtengesetzes Gebrauch gemacht werden, um Bewerberinnen und Bewerber unterschiedlicher Fachrichtungen in den höheren Verwaltungsdienst aufzunehmen, um sicherzustellen, dass auch Führungspositionen interdisziplinär besetzt werden können, wie dies teilweise bereits geschieht. Die Besetzung von Führungspositionen sollte insbesondere bei einer Behörde wie dem Verfassungsschutz den unterschiedlichen Kenntnissen und Qualifikationen³⁴⁴ in Einklang mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums Rechnung tragen, wie dies teilweise bereits geschieht.

10. Öffentliche Kontaktliste von Ansprechpartnern zu Rechtsextremismus

Zur Prävention vor rechtsextremistischem Gedankengut sind verlässliche Informationen und qualifizierte Ansprechpartner für Schulen und Vereine notwendig.

Der Ausschuss regt daher an, dass eine Liste qualifizierter Kontaktstellen zu den Phänomenbereichen Antisemitismus, Rassismus, Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erstellt wird, die sowohl die entsprechenden Kontakte der LpB, des LfV und des polizeilichen Staatsschutzes als auch aus dem zivilgesellschaftlichen Spektrum enthält. Diese Liste sollte allen Schulen elektronisch unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden und beispielsweise bei der LpB abrufbar sein.

11. Fehlender Blick für Gesamtermittlungen

Auch in diesem Ausschuss ist der Eindruck entstanden, dass Ermittlerinnen und Ermittler ihre eigenen Ermittlungsschritte vor Augen haben, der Blick für

³⁴² Sachverständiger Grumke, 2. Sitzung, S. 28 ff.

³⁴³ „Wissens- und Erfahrungstransfer (WET)“ bzgl. des drohenden Verlusts von „wertvollem Fach- und vor allem Erfahrungswissen“ bzgl. Pensionierungswelle ab 2015 des Innenministeriums Baden-Württemberg und Landespolizeipräsidentiums im Rahmen der „Initiative Neue Qualität der Arbeit“, vgl. https://www.inqa.de/SharedDocs/PDFs/DE/Oeffentlicher-Sektor/strukturierter-wissens-und-erfahrungstransfer.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Letzter Zugriff vom 15. Juni 2018).

³⁴⁴ Wie beispielsweise Religionswissenschaft sowie Sozialwissenschaften.

den Zusammenhang der Gesamtermittlungen jedoch oft vernachlässigt wird. Aus Sicht des Ausschusses besteht daher ein großes Risiko, dass gewonnene Erkenntnisse nicht vollumfänglich in die Gesamtermittlungen einfließen.

Es ist daher notwendig, dass die Gesamtermittlungen – im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere unter Beachtung des Trennunggebots – von Ermittlerinnen und Ermittlern stets „mitgedacht“ werden.

Die vom Vorgängerausschuss hierzu ausgesprochenen Empfehlungen unterstreicht der Ausschuss daher ausdrücklich.³⁴⁵

Als Beispiel ist zu nennen die Zeugin KHK'in B. F., die beim Landeskriminalamt (LKA, dort im Regionalen Ermittlungsabschnitt Baden-Württemberg) zuständig war für die Abklärung, ob im Bereich von Markierungen im Stuttgarter Stadtplanen Raubüberfälle stattgefunden hätten. Auf Nachfrage zur markierten Werastraße und der dortigen Kanzlei der Rechtsanwälte H. und H. (Mitglieder der Rechtsrock-Band „Noie Werte“), ob man davon ausgegangen sei, dass es sich bei den eingekreisten Zielen um Opfer gehandelt habe, oder ob man andere Überlegungen angestellt habe, verwies die Zeugin darauf, dass dies nicht mehr in ihren Zuständigkeitsbereich gefallen sei.³⁴⁶ Aus Sicht des Ausschusses ändert sich möglicherweise die Richtung der Ermittlungen, wenn bei einer Markierung nicht an Anschlagziele, sondern beispielsweise auch an einen Anlaufpunkt von möglichen Unterstützerinnen und Unterstützern gedacht wird.

Bei manchen Bundesbehörden, allen voran dem BND, ist dies deutlich zutage getreten. Der Ausschuss erachtet es für sinnvoll, dass baden-württembergische Behörden dies für die Zukunft berücksichtigen mögen.

12. Erkennen einer Vernetzung unterschiedlicher Kriminalitätsbereiche

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, inwieweit es Überschneidungen zwischen Rockern und Rechtsextremisten gibt.³⁴⁷ Dabei ist der Eindruck entstanden, dass nach Phänomenbereichen aufgeteilte Sachbearbeitung in Überschneidungsfällen zu Problemen bis hin zu unvollständigen Ermittlungen führen kann. Der Ausschuss verkennt nicht, dass diese Überschneidungsfälle auch bei anderen Extremismusbereichen auftreten können. Der Ausschuss hält es deshalb für wichtig, dass sich Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bewusst machen, dass es derartige Überschneidungen gibt und dass offen über mögliche – auch zunächst unwahrscheinlich erscheinende – Verbindungen diskutiert wird und diese bedacht werden. Dies könnte zum Beispiel im Rahmen von themen- und organisationsübergreifenden, interdisziplinären Arbeitstreffen stattfinden.

Die Landesregierung möge prüfen, wie das Bewusstsein für die Überschneidung von verschiedenen Kriminalitätsbereichen beispielsweise durch geeignete Aus- und Fortbildungen erhöht werden kann.

13. Länderübergreifender Informationsaustausch

Der Ausschuss hat ferner festgestellt, dass bei der Tätigkeit des polizeilichen Staatsschutzes und des Verfassungsschutzes in der Regel der Wohnsitz der zu beobachtenden bzw. zu verfolgenden Person ausschlaggebendes Kriterium für die Bestimmung der zuständigen Behörde ist. Bei Personen, die in mehreren Zuständigkeitsbereichen, Bundesländern oder Staaten rechtsextremistische Be-

³⁴⁵ Vgl. auch Bericht der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Drs. 16/1037, S. 48 ff.

³⁴⁶ Vgl. Sachteil Kapitel B.I.4.1.2.

³⁴⁷ Zeugenvernehmung KHK M. K., 13. Sitzung, S. 31 ff.

strebungen verfolgen, kann dies dazu führen, dass nur ein unvollständiges Bild dieser Bestrebungen entsteht. Solche grenzüberschreitenden regionalen Hotspots sind beispielsweise der Rhein-Neckar-Raum, die Region Ulm/Neu-Ulm, Allgäu/Oberschwaben, die Bodenseeregion und die Grenzregion zum Elsass.

Gerade in grenznahen Regionen hält der Ausschuss eine Verbesserung des Informationsaustausches der Polizeibehörden auch jenseits von gemeinsamen elektronischen Dateien für notwendig. In Betracht kommen beispielsweise regelmäßige gemeinsame Arbeitssitzungen der betroffenen Referate und Sachgebiete aus den unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeitsbereichen. Gleiches gilt für die nachrichtendienstliche Seite.

Die Landesregierung möge in Zusammenarbeit mit den benachbarten Bundesländern und Staaten prüfen, wie der Informationsaustausch zwischen den jeweils zuständigen Behörden auf der Arbeitsebene weiter verbessert werden kann.

14. Laufende kritische Überprüfung der Arbeit mit Quellen

Der Ausschuss erkennt, dass Vertrauenspersonen wichtig sind für die Gewinnung von Informationen aus rechtsextremistischen Strukturen. Der Ausschuss ist – wie bereits der erste Untersuchungsausschuss – zu der Auffassung gelangt, dass der Einsatz von V-Personen stets kritisch überprüft werden muss.

So haben Zeugen aus der rechtsextremistischen Szene dem Ausschuss berichtet, dass Personen in großem Umfang vom Verfassungsschutz angesprochen worden seien³⁴⁸ und darüber offen in der Szene gesprochen werde.³⁴⁹ Der Ausschuss hält es für möglich, dass Absprachen in der rechtsextremistischen Szene getroffen werden und an Behörden gezielt Falschinformationen gegeben werden, worunter die Nachrichtenehrlichkeit und der operative Erfolg erheblich leiden würden.

Der Ausschuss schließt sich daher den Empfehlungen des ersten Untersuchungsausschusses an und bekräftigt insbesondere die nachfolgenden Empfehlungen:³⁵⁰

a) **Keine staatliche Steuerung rechtsextremistischer Strukturen**

Für den Ausschuss ergab sich aus der Vernehmung von Zeugen aus anderen Bundesländern auch für Baden-Württemberg die Frage, inwieweit die rechtsextremistische Szene durchsetzt war mit Vertrauenspersonen und die Szene so staatlich (mit-)gesteuert wurde. Eine solche Mitsteuerung könnte Verbotverfahren gegen rechtsextremistische Strukturen gegenüberstehen oder diese sogar scheitern lassen.³⁵¹

Die Landesregierung möge daher gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium berichten, ob und inwieweit Vertrauenspersonen führende Aufgaben in rechtsextremistischen Strukturen eingenommen haben.

³⁴⁸ Zeugenvernehmung M. D., 14. Sitzung, S. 100.

³⁴⁹ Zeugenvernehmung T. B. 19. Sitzung, S. 131; Zeugenvernehmung C. M. geb. K. 16. Sitzung, S. 197.

³⁵⁰ Vgl. auch Bericht der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Drs. 16/1037, S. 67 ff.

³⁵¹ Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvB 1/01 vom 18. März 2003, online unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2003/03/bs20030318_2bvb000101.html (Letzter Zugriff vom 2. Oktober 2018).

b) Einsatz von Bediensteten als Alternative zu Vertrauenspersonen

Die Landesregierung möge dafür Sorge tragen, dass die Polizeibehörden und das LfV regelmäßig den verstärkten Einsatz von Verdeckten Ermittlern der Polizei oder verdeckt arbeitenden Bediensteten des LfV als Alternative zum Einsatz von V-Personen im Einzelfall prüfen.

c) Ausgleich zwischen Quellenschutz und Informationsanspruch

Soweit V-Personen zum Einsatz kommen, ist der Quellenschutz stets im Einzelfall und anhand konkreter Einschätzungen mit den Belangen der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der parlamentarischen Kontrolle und Aufklärung durch Kontrollgremien und Untersuchungsausschüsse abzuwägen. Bei der Frage, ob Informationen, wie beispielsweise die Identität einer V-Person oder eine Mitteilung einer V-Person, diesen Gremien offenbart werden muss, muss grundsätzlich jeweils konkret die Gefährdung bestimmt und mit den im Einzelfall entgegenstehenden Belangen abgewogen werden, statt auf eine abstrakte Gefahr für Leib und Leben der Quelle oder die Arbeitsfähigkeit des LfV zu verweisen.

d) Vergütung

Soweit V-Personen zum Einsatz kommen sind deren Vergütung und Auslagenersatz kritisch zu prüfen. Insbesondere darf es nicht – wie jedenfalls in anderen Bundesländern – dazu kommen, dass staatliche Mittel einen erheblichen Beitrag zum Auf- und Ausbau extremistischer Strukturen leisten.

Die Landesregierung möge daher sicherstellen, dass Vergütung und Auslagenersatz für Vertrauenspersonen nicht dem Aufbau rechtsextremistischer Strukturen dienen.

e) Evaluation § 6 a LVSG

Die Landesregierung wird ferner ersucht, die im Jahr 2015 als Konsequenz aus dem staatlichen Versagen bei der Mordserie des NSU geschaffene Vorschrift des § 6a LVSG zeitnah zu evaluieren.

Aus Sicht des Ausschusses sollte ein Anwerbeverbot auch bei Personen gelten, die nicht an einem Aussteigerprogramm teilnehmen, bei denen jedoch konkrete und erkennbare Anhaltspunkte für einen Ausstiegswillen bestehen. Ansonsten würden diese möglicherweise durch die Anwerbung bzw. den Einsatz als Vertrauensperson motiviert, in der Szene zu verbleiben. Dies würde nach Auffassung des Ausschusses kontraproduktiv wirken.

Die Landesregierung möge prüfen, ob die Vorschriften des Landesverfassungsschutzgesetzes entsprechend angepasst werden müssen.

15. Anspruch des Untersuchungsausschusses auf Entscheidung über Aussagegenehmigung

Aufgrund der Nicht-Bescheidung der Nachfrage nach einer Aussagegenehmigung für den Zeugen S. L durch das BfV konnte der Untersuchungsausschuss keine vollständige Aussage des Zeugen erreichen.

Die Landesregierung möge sich daher dafür einsetzen, dass ein Verfahren gefunden wird, in dem Untersuchungsausschüssen künftig überprüfbar begründete Entscheidungen über die Erteilung von Aussagegenehmigungen auch bei

mutmaßlichen „V-Personen“ unter Berücksichtigung der Grundrechte erteilt werden.

16. Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene: „BIG Rex“ und „konex“

Aussteigerprogramme können einen Beitrag dazu leisten, dass sich Rechtsextremisten und Rechtsextremistinnen aus ihrer Szene lösen und zu einem Leben in der demokratischen Gesellschaft zurückkehren. Der Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene ist in der Regel mit einem Verlust zahlreicher sozialer Bindungen verbunden, der Aussteiger ist zunächst alleine. Daher ist eine engmaschige Betreuung und Unterstützung notwendig. Dabei verkennt der Ausschuss nicht, dass nicht jeder Ausstieg über den Weg eines Aussteigerprogramms führt.

Die bisherige Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus (BIG REX) des LKA ging im Zuge der Aufgabenerweiterung des „Kompetenzzentrums zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg“ (KPEBW) und dessen Überführung in das „Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg“ (konex) in diesem auf.³⁵² Dabei wurde die aktive Ansprache von allen Personen in der rechtsextremistischen Szene („Offensivansprache“: ein konzertiertes Aufsuchen aller als rechtsextrem bekannten Personen in einem Landkreis mit Unterstützung von Kräften der Bereitschaftspolizei) ausgesetzt.³⁵³

Dies kritisiert der Ausschuss. Eine Aussetzung kann in der Öffentlichkeit den Eindruck vermitteln, dass derartige Ansprachen keine Priorität hätten. Im Lichte der Verbrechen des NSU und der aktuellen Entwicklungen im Bereich Rechtsextremismus in Deutschland³⁵⁴ ist ein solches Vorgehen nicht vermittelbar. Ungeachtet dessen hält der Ausschuss eine gezielte Ansprache bekannter Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten („Einzelansprache“)³⁵⁵ für ein geeignetes Mittel und begrüßt, dass konex diese Einzelansprache aufgenommen hat.

Bei einer Inhaftierung sollte aus Sicht des Ausschusses stets eine Ansprache durch ein qualifiziertes Aussteigerprogramm geprüft werden. Gerade in der Haft kommt es zu einer Isolation der Betroffenen, die einen Ausstieg wahrscheinlicher erscheinen lässt. Dies hat auch die rechtsextremistische Szene erkannt, die durch eine „Betreuung“ von Inhaftierten einen Ausstieg gerade verhindern will. Bekanntes Beispiel hierfür ist die inzwischen verbotene HNG, ähnliche Initiativen bestehen fort. Zur Bekämpfung extremistischer Tendenzen in Haftanstalten wurden speziell geschulte Strukturbeobachter geschaffen.

Die Landesregierung möge daher sicherstellen, dass

- nach der Überführung der BIG REX in konex³⁵⁶ das Aussteigerprogramm Rechtsextremismus mindestens in vorherigem Umfang fortgeführt wird;

³⁵² Antwort der LReg auf Antrag der SPD, Drs. 16/2164 vom 31. Mai 2017.

³⁵³ Antwort der LReg auf Antrag der SPD, Drs. 16/2315 vom 6. Juli 2017.

³⁵⁴ Vgl. Pressemeldungen vom 28. September 2018, wonach sächsische Polizeibeamte sich als „Uwe Böhnhardt“ auf einer Zugangsliste eingetragen haben; rechtsextreme Demonstrationen in Chemnitz am 27. August und 1. September 2018 unter Teilnahme baden-württembergischer Landtagsabgeordneter der AfD.

³⁵⁵ Es sind nunmehr die zuständigen Polizeidienststellen aufgerufen, konex Personen zu benennen, die aufgrund aktueller Ereignisse oder Entwicklungen im Lebenslauf potenziell für einen Ausstieg in Betracht kommen.

³⁵⁶ Vgl. <https://www.konex-bw.de/ausstiegsberatung/>. Nach aktuellem Stand (15. Juni 2018) ist für die Ausstiegsberatung „Rechtsextremismus“ keine Ansprechperson auf der Webseite des Kompetenzzentrums gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) genannt.

- die Überführung zeitnah evaluiert wird, insbesondere unter Berücksichtigung der personellen, finanziellen und zeitlichen Auswirkungen sowie der Veränderungen der Zahl der Ausstiegswilligen;
- die Qualität der Beratung und Begleitung durch das Aussteigerprogramm Rechtsextremismus regelmäßig überprüft und gegebenenfalls gesteigert wird;
- das Aussteigerprogramm adäquat ausgestattet ist, um eine ausreichende Hilfe für den Aufbau eines neuen sozialen Umfelds anbieten können; und
- unverzüglich wieder mindestens im vorherigen Umfang Offensivansprachen stattfinden, insbesondere von Personen, die eine Haftstrafe verbüßen.

17. Gesellschaftliche Akzeptanz für Ex-Szene-Angehörige erhöhen

Personen mit einer Vergangenheit in rechtsextremistischen Szenen erfahren aufgrund der teils starken Ablehnung rechtsextremistischen Gedankenguts häufig auch eine persönliche Ablehnung. Die gesellschaftliche Akzeptanz für Personen, die sich glaubhaft aus rechtsextremistischen Szenen gelöst haben, ist jedoch nach Auffassung des Ausschusses zu erhöhen. Sonst droht in einer Pendelwirkung ein Rückfallen in die Szenestrukturen, weil diese bekannt sind und sich die Vorbehalte des „Systems“ gegen einen selbst scheinbar bestätigt haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein öffentlichkeitswirksamer Bruch mit der rechtsextremen Szene Gefahren mit sich bringen kann und daher auch ein leiser Rückzug möglich sein muss.

Bei einer glaubhaften selbstkritischen Auseinandersetzung mit der eigenen rechtsextremistischen Vergangenheit und einem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sollte im Umfeld von Wohnung, Arbeitsplatz und im Vereinsleben daher weniger die frühere Szenetätigkeit betont werden als die gelungene Reintegration. Nur so ist der Zusammenhalt der Gesellschaft mit ehemals von der Demokratie abgewendeten Personen wiederherstellbar.

18. Datenbank von Expertinnen und Experten als Intranet

Kriminelle Strukturen und Informationswege kennen weder Länder- noch Zuständigkeitsgrenzen. Aus Sicht des Ausschusses trägt eine behördeninterne Kontaktdatenbank dazu bei, dass Fachwissen schneller und einfacher abgerufen und vielen Stellen zur Verfügung gestellt werden kann. Diese Datenbank soll – unter Beachtung des Datenschutzes und gegebenenfalls auf freiwilliger Basis – aktuelle Angaben zu Erreichbarkeit, Fachgebieten und Zuständigkeiten von Personen enthalten, die in Landes- und Bundesbehörden über Fachwissen im Bereich Rechtsextremismus verfügen (Datenbank von Expertinnen und Experten als Intranet). Dabei soll insbesondere zur Kostenreduktion auf Konzepte und Erfahrungswerte aus anderen Staaten und auf europäischer Ebene zurückzugreifen werden, wie zum Beispiel das „European Judicial Network“.

Die Landesregierung möge eine Rechtsgrundlage schaffen bzw. im Bundesrat darauf hinwirken, dass eine oben skizzierte Datenbank eingerichtet wird.

19. Internetpräsenz des LfV

Wie die Homepage des LfV erkennen lässt³⁵⁷, legt das LfV einen Schwerpunkt auf papiergebundene Informationsangebote wie Broschüren und Faltblätter. Diese sind als Ergänzung zweckmäßig, jedoch als Schwerpunkt nicht mehr zeitgemäß.

Die Landesregierung möge berichten, in welchem Umfang Broschüren und Faltblätter, die online zur Verfügung gestellt werden, tatsächlich heruntergeladen werden, **und prüfen, wie** das LfV seine Internetpräsenz weiter ausbauen kann. Dazu könnte insbesondere die Bereitstellung anlassbezogener Informationen gehören.³⁵⁸

20. Elektronische Aktenführung bei Sicherheitsbehörden

Die schnelle und umfassende Verfügbarkeit von Informationen ist Voraussetzung für eine effiziente Aufgabenerledigung der Sicherheitsbehörden, die in stetig zunehmendem Maße vernetzt arbeiten. Die Aktenhaltung erfolgt aber noch ganz überwiegend papiergebunden. Für den Ausschuss waren der zum Teil enorme Aufwand sowie die technischen Schwierigkeiten der Behörden beim Auffinden, Zusammenstellen, Einscannen und Vervielfältigen von Papierakten handgreiflich.

Die Landesregierung möge daher sicherstellen, dass die Einführung der elektronischen Aktenführung im Bereich der Sicherheitsbehörden zügig vorangetrieben wird und dabei die Erfordernisse von Polizei und Verfassungsschutz sowie die Belange von Geheim- und Verschlusssachenschutz berücksichtigt werden.

21. Höhere IT-Kompatibilität der verwendeten EDV- Systeme des Bundes und der Länder

Bei länderübergreifenden Sachverhalten ist von Polizeibeamten in der Vernehmung ein gewisser Reibungsverlust durch in den Ländern unterschiedliche EDV-Systeme beschrieben worden. Eine höhere Kompatibilität der IT-Systeme der Bundesländer erscheint daher erstrebenswert. Der Ausschuss bekräftigt die Forderung des Vorgängerausschusses, dass nicht miteinander kompatible IT-Programme kein Hindernis für Dokumentation und Austausch von Informationen sein dürfen.³⁵⁹

Laut Aussage der Zeugin KHK' in S. R. sei dieses Problem vom BKA sofort erkannt und eine gemeinsame Datenverbundstelle eingerichtet worden.³⁶⁰ Demgegenüber kritisierte der Zeuge KHK A. das Fehlen eines bundesweit einheitlichen EDV-Bearbeitungssystems, um bundesweit zu einer bestimmten Person recherchieren zu können. Anderen Bundesländern stünden nur verkürzte Informationen zu einer Person zur Verfügung.³⁶¹

³⁵⁷ Vgl. auch die Darstellungen im Bericht der Landesregierung, S. 97 ff.

³⁵⁸ Vgl. Rubrik „Zahlen, Daten, Fakten“ auf der Homepage des LfV online unter http://www.verfassungsschutz-bw.de/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Zahlen_+Daten_+Fakten; der Ausschuss begrüßt die Einbeziehung von Sozialen Medien durch die Polizeibehörden. Die Argumente der Landesregierung, warum dies durch das LfV nicht in gleichem Maße leistbar ist, sind für den Ausschuss nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund ist es dem Ausschuss ein Anliegen, dass Informationen von der Polizei an das LfV im Rahmen der rechtlichen Vorgaben konsequent weitergegeben werden, die die Polizei über die Sozialen Medien erlangt hat.

³⁵⁹ Vgl. auch Bericht der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Drs. 16/1037, S. 61 ff.

³⁶⁰ Zeugenvernehmung KHK' in S. R., 14. Sitzung, S. 35.

³⁶¹ Zeugenvernehmung KHK M. A., 12. Sitzung, S. 30 ff.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass im Sinne einer effektiven Strafverfolgung möglichst umfangreiche Informationen zu einer Person sowie weitreichende Zugriffsrechte möglichst vieler Behörden hilfreich sind. Dies stellt gleichzeitig einen schweren Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar, der gerechtfertigt sein muss.

Die Landesregierung möge daher prüfen und berichten,

- wie grundrechtskonform und verhältnismäßig möglichst umfangreiche Informationen über eine Person aus der rechtsextremen Szene bundesweit für Polizeidienststellen zugänglich gemacht werden können;
- wie weit die Schaffung des einheitlichen Fallbearbeitungssystems „eFBS“ auf Bundesebene fortgeschritten ist und wann mit dessen Fertigstellung zu rechnen ist und inwieweit dieses „eFBS“ zu einer effektiveren Strafverfolgung und Prävention im Bereich Rechtsextremismus beitragen kann;
- ob einzelne EDV-Bearbeitungssysteme in den Ländern und auf Bundesebene nach- bzw. umgerüstet werden können, um für den Datenaustausch mit anderen Behörden kompatibel zu sein;
- ob länderübergreifende Ausschreibungen bei der Beschaffung von IT-Systemen, insbesondere im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte, möglich sind und ob bei Ausschreibungen zukünftig Schnittstellen zu bestehenden IT-Systemen des Bundes und anderer Länder berücksichtigt werden können.

22. Rechtsextremismus-Datei

Der als Folge der NSU-Terroranschläge geschaffenen Rechtsextremismus-Datei (RED) zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus kann aus Sicht des Ausschusses eine zentrale Rolle zukommen. Die Datei „lebt“ jedoch davon, dass alle Datenarten, die gem. § 2 RED-G erfasst werden dürfen und müssen, auch tatsächlich erfasst und regelmäßig aktualisiert werden. Bei allen Personen mit Bezügen zum NSU muss geprüft werden, ob diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben in die Rechtsextremismus-Datei aufgenommen werden müssen.

Die Landesregierung möge daher prüfen und berichten, ob die zuständigen baden-württembergischen Stellen ihrer Speicher- und Aktualisierungsverpflichtung mit Blick auf Personen mit NSU-Bezug nachgekommen sind, ob und welche tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten bei der Aufgabenerfüllung bestehen und warum und welche Personen nicht aufgenommen wurden (dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen kann durch eine Anonymisierung oder – falls zwingend erforderlich – Einstufung Rechnung getragen werden).

Die Landesregierung möge ferner erneut prüfen und begründen, ob die in § 7 Abs. 11 RED-Gesetz geforderte landesrechtliche Ermächtigung zur erweiterten projektbezogenen Datennutzung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterrordateigesetz (ATDG) vom 24. April 2013 zu schaffen ist, wie dies bereits durch den Vorgängerausschuss gefordert wurde.

23. Transparenz des Verfassungsschutzes

Verfassungsschutzbehörden haben insbesondere vor dem Hintergrund der Umstände der Entstehungs- und Wirkgeschichte des NSU durch Intransparenz und

mangelnde Selbstkritik nach dem 4. November 2011 mindestens an Glaubwürdigkeit eingebüßt. In diesem Zusammenhang hat Baden-Württemberg mit der Schaffung des Parlamentarischen Kontrollgremiums reagiert. Die Berichtspflichten gegenüber dem Landtag erhöhen die demokratische Kontrolle des LfV. Eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und die Bereitschaft zur Aufarbeitung der Versäumnisse im Zusammenhang mit dem NSU könnten den erlittenen Verlust an Glaubwürdigkeit, der teilweise je nach Behörden selbstverschuldet ist, partiell kompensieren. Eine verstärkte Transparenz der Arbeit des LfV ist nach Verständnis des Untersuchungsausschusses durchaus mit dem Charakter eines Geheimdienstes vereinbar.

24. Landesamt für Verfassungsschutz aus der Gesellschaft heraus stärken – Extremismusforschung ausbauen

Das Landesamt für Verfassungsschutz bedarf in Zeiten des nationalen und internationalen Terrors und einer zunehmenden Zerklüftung der Gesellschaft größtmögliche Unterstützung. Neben der politischen Rückendeckung hat auch eine gesellschaftliche Unterstützung zu erfolgen. Die Bedrohung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Sicherheit durch Extremismus soll in Baden-Württemberg effektiv vorgebeugt und bekämpft werden. Der Untersuchungsausschuss hat während seiner Arbeit mehrere Hinweise gewonnen, denen er aufgrund des konkreten Untersuchungsauftrags oder aufgrund tatsächlicher Hindernisse nicht erschöpfend nachgehen konnte. Eine Vielzahl an Hinweisen gilt zumeist gleichermaßen für alle Formen des Extremismus. Von wesentlicher Relevanz sind für Baden-Württemberg Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamistischer Extremismus und extremistischer Nationalismus sowie die damit verbundenen terroristischen Gefahren.

Es sind daher Kooperationen mit der Wissenschaft im universitären Bereich und darüber hinaus (sog. Think Tanks; bestehende Institute freier Träger) – etwa für die verschiedenen Extremismus-Arten – verstärkt zu prüfen. Aufgabe wäre die Sammlung und Zurverfügungstellung von wissenschaftlich aufbereitetem Materialien und Themenwissen aus öffentlich zugänglichen Quellen über extremistische Bestrebungen und deren soziale Hintergründe vor allem in Baden-Württemberg sowie eine Bewertung von Entwicklungen in diesen Bereichen.

25. Schaffung eines Instituts für (Rechts-) Extremismus-Forschung

Die Landesregierung möge prüfen, eine ordentliche Anlaufstelle für die Erforschung und Dokumentation rechtsextremistischer Strukturen zu schaffen. Diese sollte an einer Hochschule in Baden-Württemberg angesiedelt sein. Aufgabe wäre ebenfalls die Sammlung, Auswertung und Zurverfügungstellung von Materialien und Wissen zum Thema Rechtsextremismus sowie die begleitende wissenschaftliche Erforschung von Entwicklungen und Prävention in diesem Bereich. Dafür bedarf es einer angemessenen Personalausstattung und den dazugehörigen Sachmitteln. Unbenommen davon bleibt eine Ergänzung dieses Instituts durch Forschung zu anderen Formen des politischen Extremismus und Terrorismus.

26. Problematische Einstufungspraxis

Im Ausschuss ist – wie bereits im Bericht des Vorgängerausschusses ange-mahnt³⁶² – der Eindruck entstanden, dass Akten oft „zu hoch“ und großflächig nach dem „Gießkannenprinzip“ eingestuft werden. Beispiele hierfür sind Be-

³⁶² Vgl. auch Bericht der Landesregierung vom 13. Dezember 2016, Drs. 16/1037, S. 80 f.

richte der Tagespresse, die als Verschlussache eingestuft wurden. Für den Ausschuss steht außer Frage, dass eine derartige Einstufungspraxis problematisch ist. Denn nach geltendem Recht ist von einer Einstufung als Verschlussache nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. Eine zu hohe Einstufung kann aus Sicht des Ausschusses die Informationsweitergabe an andere Behörden behindern, die Digitalisierung hemmen³⁶³ und die ohnehin aufgrund der Geheimhaltungswürdigkeit vieler Informationen geringere Transparenz des Verfassungsschutzes weiter begrenzen. Gerade vor den Erfahrungen der NSU-Terroranschläge und dem Vorgehen des Verfassungsschutzes stehen nach Sicht des Ausschusses hier die Behörden in hohem Maße in der Verantwortung.

Die Landesregierung möge die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad der Einstufung bei Vorlagen an Parlamente und deren Gremien jeweils begründen. Diese Begründung muss einzelfallbezogen und darf nicht pauschal erfolgen. Das gleiche gilt, wenn sie Herabstufungsersuchen nicht entspricht.³⁶⁴

Die Landesregierung möge daher eine Rechtsgrundlage für ein System zur regelmäßigen, stichprobenartigen Überprüfung und Korrektur der Einstufung von Akten schaffen.

Die Landesregierung möge außerdem sicherstellen, dass bei der Vorlage von Akten an künftige Untersuchungsausschüsse Dokumente unterschiedlicher Einstufung in getrennten Ordnern geliefert werden, sodass Aktenteile, die nicht oder als VS-NfD eingestuft sind, außerhalb eines Geheimschutzraumes gehalten werden können.

27. Internationale Rechtshilfe für Untersuchungsausschüsse

Bei der Ladung von Zeugen aus dem Ausland hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass oftmals schon die Zustellung einer Ladung im Ausland daran scheitert, dass parlamentarische Untersuchungsausschüsse in der Regel nicht von Rechtshilfeabkommen umfasst sind.

Die Landesregierung möge daher beim Auswärtigen Amt darauf hinwirken, dass bei der zukünftigen Gestaltung von Rechtshilfeabkommen zumindest die Zustellung von Ladungen und möglichst auch weitere Beweiserhebungsbefugnisse durch parlamentarische Untersuchungsausschüsse berücksichtigt werden.

28. Untersuchungsausschuss als auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des Telekommunikationsgesetzes

Der Untersuchungsausschuss ist zwar keine Ermittlungsbehörde, hat aber erhöhten Nachfragebedarf. Offizielle Auskünfte zu Mobilnummer oder E-Mail-Adressen etwa von der Bundesnetzagentur sind unabdingbar. Ein Untersuchungsausschuss eines Bundeslandes ist jedoch keine Auskunftsberechtigte Stelle i. S. der §§ 112, 113 TKG.

Die Landesregierung möge eine Bundesratsinitiative starten mit dem Ziel, Untersuchungsausschüsse eines Landesparlaments und des Bundestags in die namentlich benannten Stellen nach dem TKG aufzunehmen.

29. Aktenvernichtungsmoratorium

Aus dem Abschlussbericht des ersten Untersuchungsausschusses geht hervor, dass seit Juli 2012 Akten der Polizeibehörden und des LfV, die einen Bezug

³⁶³ Vgl. Ausführungen der Landesregierung S. 77.

³⁶⁴ Vgl. auch BVerfG Urteil vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11/83 („Flick“); hierzu 4.

zum NSU haben oder haben könnten, nicht vernichtet werden („Aktenvernichtungsmoratorium“).³⁶⁵ Der Zeuge F. F., LfV, sagte aus, dass das Moratorium mindestens bis zum Abschluss der Arbeiten dieses Untersuchungsausschusses gelte.³⁶⁶ Dieser endet voraussichtlich vor dem rechtskräftigen Abschluss der drei Strafverfahren im NSU-Komplex.

Die Landesregierung möge daher sicherstellen, dass alle Akten erhalten bleiben, die den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen NSU vorgelegt wurden. Dies soll gelten, so lange die Vorhaltung erforderlich ist, mindestens jedoch bis zum Ende der anhängigen parlamentarischen (insbesondere Untersuchungsausschüsse) und justiziellen Verfahren.³⁶⁷ Unter Beachtung der Gewaltenteilung muss aus Sicht des Ausschusses geprüft werden, ob vor Vernichtung der Akten der Landtag in die Entscheidung miteingebunden werden muss.

III. Bei der Beschlussfassung über die kommenden Haushaltspläne folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

1. Erhöhung der Mittelzuweisungen an die Landesstiftung Opferschutz

Der Haushaltsgesetzgeber möge prüfen, ob mindestens eine Verdoppelung der jährlichen Mittelzuweisung an die Landesstiftung Opferschutz auf 800.000 Euro vorgenommen werden kann, mit dem Ziel, die direkten finanziellen Zuwendungen der Stiftung an Opfer von Gewalttaten zur Schließung bestehender Lücken bei der gesetzlichen Opferentschädigung zu erhöhen sowie die Unterstützung von Opfer-Zeugen-Betreuungsprogrammen auszubauen (vgl. oben D.II.1.).

2. Arbeit nichtstaatlicher Opferberatungsstellen erhalten

Nach Auffassung des Ausschusses ist die Arbeit nicht-staatlicher Opferberatungsstellen und zivilgesellschaftlicher Organisationen, die sich bewusst auch gegen Rechtsextremismus engagieren, unverzichtbar und leistet einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.³⁶⁸ Daher ist es wichtig, dass diese über eine langfristige finanzielle Planungssicherheit verfügen und sich nach bundesweiten Standards weiterentwickeln können. Der **Haushaltsgesetzgeber** möge dies bei den Haushaltsberatungen berücksichtigen.

IV. Eine Ergänzung des Untersuchungsausschussgesetzes hinsichtlich der nachfolgenden Punkte zu prüfen.

1. Förmlicher Abschluss der Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuss

Die Beendigung der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss hat für den Zeugen rechtliche Folgen. So darf er vor Ende der Vernehmung nicht an

³⁶⁵ Abschlussbericht Drs. 15/8000, S. 956; vgl. die Zeugenvernehmung der Präsidentin des LfV B. B., wonach unmittelbar nach dem Bekanntwerden des NSU klar gewesen sei, dass Akten, die einen Bezug zum NSU haben oder haben könnten, nicht vernichtet werden (Abschlussbericht Drs. 15/8000, S. 955).

³⁶⁶ Zeugenvernehmung F. F., 19. Sitzung, S. 24.

³⁶⁷ Insbesondere das Verfahren gegen Beate Zschäpe u. a. sowie die beiden noch anhängigen Ermittlungsverfahren des GBA im NSU-Komplex.

³⁶⁸ Beispiele für derartige Beratungsstellen in Baden-Württemberg sind: die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus (Fachstelle Mobile Beratung – Jugendstiftung Baden-Württemberg und Fachstelle Mobile Beratung – Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg e. V. (LAGO)), die Fachstelle mobirex und Kompetent vor Ort – Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus, sowie LEUCHTLINIE – Beratung für Betroffene von rechter Gewalt in Baden-Württemberg.

öffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, nach Ende der Vernehmung ist eine Korrektur der Aussage nicht mehr möglich.

Der Landtag möge daher eine Regelung in das Untersuchungsausschussgesetz aufnehmen, die die förmliche Beendigung der Aussage durch den Ausschuss vorsieht und dem Zeugen auch die Gelegenheit gibt, das stenographische Protokoll seiner Aussage auf Transkriptionsfehler durchzusehen.

2. Ausschluss zentraler Personen des zu untersuchenden Sachverhalts von einer Mitarbeit bei einem Untersuchungsausschuss

Im Laufe des Untersuchungsausschusses wurde von der Fraktion der „Alternative für Deutschland“ der Zeuge R. K. nach seiner ersten Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss als Parlamentarischer Berater für diesen Untersuchungsausschuss eingestellt. In der Folge ergaben sich eine Reihe von Unstimmigkeiten aus seiner Zwitterstellung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss und Parlamentarischer Berater.

Personen, die bei einem zu untersuchenden Lebenssachverhalt eine derart zentrale Rolle gespielt haben, dürfen nach der Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht als Parlamentarischer Berater einer Fraktion zu einem Untersuchungsausschuss oder als Mitarbeiter im Ausschussbüro eingesetzt werden. Während Abgeordnete, die an den vom Untersuchungsausschuss untersuchten Sachverhalt persönlich beteiligt sind, aus dem Ausschuss ausscheiden müssen³⁶⁹, gilt dies für Parlamentarische Berater und Parlamentarische Beraterinnen nicht. Die Freiheit der Fraktionen bei der Auswahl ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann aus Sicht des Ausschusses aber nicht weiter gehen, als bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses.

Der Landtag möge daher prüfen, ob eine Regelung zum Ausschluss Parlamentarischer Berater und Parlamentarischer Beraterinnen von der Mitarbeit in einem Untersuchungsausschuss möglich ist, etwa durch das Einfügen eines neuen Absatzes in § 5 UAG, der für Parlamentarische Berater und Parlamentarische Beraterinnen eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 1 UAG vorsieht.

³⁶⁹ Für Abgeordnete ist in § 5 Absatz 1 UAG geregelt („(1) Ein Mitglied des Landtags, das an den zu untersuchenden Sachverhalt persönlich und unmittelbar beteiligt ist, darf dem Untersuchungsausschuss nicht angehören. Wird dies erst nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannt, so hat es auszuscheiden...“). Solche Personen sind von einer Befassung als Mitglied eines Untersuchungsausschusses ausgeschlossen. Parlamentarische Berater leiten ihre Stellung und deren hohen Schutz jedoch von der verfassungsrechtlichen Stellung des Abgeordneten ab, so die ständige Rechtsprechung auch des Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg.

ANGESCHLOSSEN: ABWEICHENDE BEWERTUNG UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG DER AUSSCHUSSMITGLIEDER DER FRAKTION AFDInhaltsverzeichnis

I. Bewertung der AfD-Fraktion.....	1068
Gedenkwort.....	1068
1. Erklärung zum abweichenden Gedenkwort.....	1069
2. Eingangserklärung der AfD-Fraktion.....	1069
3. Allgemeine Einleitung.....	1069
4. Arbeitsweise und ausgewählte Beweisanträge.....	1070
4.1. Beweisantrag „Sauerland/1004“.....	1070
4.2. Beweisantrag „Dienstpläne“.....	1071
4.3. Beweisantrag „Vorschriften LfV-BaWÜ/Karteikarte“.....	1072
4.4. Beweisanträge „Beschlagnahme- und Bestandsprotokolle“, „Asservaten“, „Privatwaffenregister“.....	1073
4.5. Beweisantrag „Bäckerei“, „Kripobeamte Heilbronn“, „M. S.“.....	1073
4.6. Beweisantrag „Taxifahrer D./H.“.....	1074
4.7. Beweisantrag „DA CAPO“, „T. B.“, „B. C.“.....	1075
4.8. Beweisantrag „B.“, „H.“, „S.“, „R.“.....	1076
4.9. Beweisantrag „Akten I. S.“, „Vorladung BND Beamter“.....	1077
4.10. Beweisantrag „T.“, „Serbischer Sonderstaatsanwalt“, „C.“, „A. F.“.....	1078
4.11. Beweisantrag „M. A.“.....	1079
4.12. Beweisantrag „H. H.“, „Akten Umfeld F. H.“.....	1080
5. Zeugenaussagen.....	1081
II. Empfehlung der AfD-Fraktion.....	1087
1. Zusammenarbeit und Vorgehensweise.....	1087
2. Ergebnisse.....	1088
3. Empfehlungen.....	1089

I. Bewertung der AfD-Fraktion

Gedenkwort

Geliebte Menschen waren es – was braucht's der Worte mehr.

Der Landtag von Baden-Württemberg gedenkt der am 25. April 2007 auf der Theresienwiese in Heilbronn ermordeten Polizeibeamtin

Michèle Kiesewetter

und ihres schwer verletzten Kollegen der Bereitschaftspolizei Böblingen

M. A.

Unser Beileid gilt den Hinterbliebenen.

In Erfüllung seines Auftrags – übertragen durch den Landtag von Baden-Württemberg – hat der Untersuchungsausschuss in der Hoffnung, mit seiner Arbeit doch noch Umstände und Hintergründe des Verbrechens aufzudecken, mit kritischem Blick unter Berücksichtigung der demokratischen und rechtsstaatlichen Verantwortung auch im Hinblick auf die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden alle Anstrengungen zu einer gesamtheitlichen und vorbehaltlosen Aufklärung unternommen und Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden gezogen.

Vieles ist geleistet worden. Beendet ist die notwendige Aufklärung damit noch nicht.

1. Erklärung zum abweichenden Gedenkwort

Nach § 23 UAG ist dem Landtag ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Im gemeinsamen Gedenkwort aller anderen Fraktionen, das dem Bericht vorangestellt ist, werden politisch-ideologische Äußerungen/Bekennnisse getätigt, die als solches in einem Bericht nichts zu suchen haben. Außerdem wird von der NSU-Täterschaft ausgegangen, die für unsere Fraktion nach heutigem Kenntnisstand nicht bewiesen ist.

Des Weiteren halten wir einen Bezug zu anderen Tötungsdelikten außerhalb Baden-Württembergs für unangebracht.

Es entsprach dem Selbstverständnis der AfD-Fraktion, aus Respekt vor den Angehörigen der Opfer, am 25. April 2017 an dem offiziellen 10-jährigen Gedenktag in Heilbronn teilzunehmen und damit unsere nach wie vor bestehende Bestürzung über die schreckliche Tat auszudrücken.

2. Eingangserklärung der AfD-Fraktion

Über den Antrag der Fraktionen GRÜNE, CDU, SPD, FDP/DVP zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses gab es am 20. Juli 2016 eine parlamentarische Debatte. Dieser Antrag wurde ohne Beteiligung der AfD eingebracht. Wir wurden nicht gefragt. Dennoch haben wir von an Anfang an dieses Bestreben konstruktiv unterstützt.

Hierzu erklärte Frau Dr. Baum in der damaligen Debatte:

„Wir unterstützen deshalb ebenfalls den Antrag und werden ein kritischer Teil des Ausschusses sein.“³⁷⁰

Unser Anspruch war es, dem Landtag einen sachlichen Bericht vorzulegen, ohne politisch-ideologische Statements.

Die NSU-Täterschaft ist nicht bewiesen, daher soll und darf keine Einengung des Blickwinkels stattfinden. Wir sind offen an die Ereignisse herangegangen und wollten uns nicht vorher festlegen oder festlegen lassen.

Des Weiteren werden wir keine Stellungnahmen zu anderen Tötungsdelikten abgeben, die nicht in den Ermittlungsauftrag einbezogen wurden. Unser Augenmerk gilt den Vorkommnissen auf der Theresienwiese.

Zu den hier verwendeten Quellen ist zu sagen, dass die Ordner 1, 9 und 10 der Soko-Parkplatz-Akte (Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2) öffentlich verfügbar sind. Weitere Akten, die wir verspätet einfügen wollten, und Grundlage unserer Argumentation sind, wurden vom Ausschuss als solche abgelehnt.

3. Allgemeine Einleitung

Im Verlauf unserer Mitarbeit im Untersuchungsausschuss ist die AfD-Fraktion zu anderen Bewertungen und Erkenntnissen als alle anderen Fraktionen gekommen, weshalb wir eine eigene Bewertung und Empfehlung vorlegen.

Die Aufklärung der Mordanschläge an der 22-jährigen Polizeimeisterin M. K. und Ihrem Kollegen M. A. erweist sich als derart umfassend und komplex, dass eine einfache Erklärung

³⁷⁰ Landtag Baden-Württemberg, Plenarprotokoll 16/10, 20. Juli 2016, S. 386.

schier unmöglich erscheint. Dennoch möchte die AfD-Fraktion versuchen, etwas Licht in das Dunkel zu bringen.

Der Untersuchungsauftrag dieses Ausschusses ist bekannt. Nachfolgende Auszüge des Einsetzungsbeschlusses waren Grundlage der Oppositionsarbeit der AfD.

1. „... *Der Untersuchungsausschuss soll die Fragestellungen beleuchten, die aus Zeitgründen oder wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse ausgespart geblieben sind, beziehungsweise nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden konnten, oder bei denen eine weitergehende Aufklärung aufgrund neuer Erkenntnisse oder neuen Beweismaterials nun mehr möglich und erforderlich erscheint...*“³⁷¹
2. „(...) *ob sich Personen aus Baden-Württemberg, insbesondere aus dem in Nummer eins genannten Umkreis, an den Taten der Terrorgruppe NSU beteiligt haben oder diese unterstützt haben: dabei ist auch zu berücksichtigen, ob Personen aus diesem Umfeld als Hinweisgeber auf die Tatgelegenheit, als Unterschleupfgeber, als Unterstützer am Tatort oder in sonstiger Weise an dem Mordanschlag auf die Polizeibeamtin M. K. und ihren Kollegen beteiligt waren.*“³⁷²

Unsere Beweisanträge wurden mit der Intention eines offenen und unvoreingenommenen Aufklärungswillens gestellt.

Deshalb haben wir allen Beweisanträgen der anderen Fraktionen zugestimmt, die unserer Meinung nach diese Ziele verfolgten. Dem gegenüber wurden alle von uns gestellten Beweisanträge von allen anderen Fraktionen generell abgelehnt.

Sehr gerne wären wir an der Aufklärungsarbeit der anderen Fraktionen aktiv beteiligt gewesen. Doch zu keinem Zeitpunkt gab es eine Art „Zusammenarbeit“. Alle diesbezüglichen Versuche der AfD wurden abgelehnt.

Diese Ausgrenzung unserer Fraktion lässt angesichts der Ernsthaftigkeit und der Aufgabe dieses Untersuchungsausschusses mit Sicherheit viele Menschen sprachlos zurück. Die AfD-Fraktion bedauert diese Vorgehensweise zutiefst.

4. Arbeitsweise und ausgewählte Beweisanträge

Als Grundlagen unserer Beweisanträge dienten widersprüchliche Zeugenaussagen nach Aktenrecherche und im Plenum. Insgesamt haben wir 42 Beweisanträge gestellt. Wir gehen hier auf die wichtigsten Beweisanträge ein und erklären dadurch unsere Aufklärungsansätze.

4.1. Beweisantrag „Sauerland/1004“

Einholung von Prozessakten im Verfahren gegen die sogenannte Sauerlandgruppe beim Staatsschutzsenat des OLG Düsseldorf

Einholung von vier (4) Vernehmungsprotokollen, ca. 1480 Seiten umfassend, angefertigt durch die Abteilung Staatsschutz des BKA im Verfahren gegen die Sauerlandgruppe und deren Mitglieder D. S., A. Y., F. G. und A. S.

Einholung sämtlicher TKÜ Protokolle in Vorbereitung des Verfahrens gegen die Sauerlandgruppe angefertigt durch die NSA, CIA, FBI, Homeland Security, US Naval Intelligence, A-FOSI Stuttgart-AIR FORCE OFFICE OF SPECIAL INVESTIGATIONS, United States Army

³⁷¹ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 16/362, Seite 2.

³⁷² Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 16/362, Seite 2.

Intelligence-66th MI Group-Brigade Wiesbaden, CID Stuttgart, BfV Köln, MAD Hauptamt Köln, BND Pullach, BKA Meckenheim, LKA Baden-Württemberg und LKA Hessen.

In allen Sitzungen wurde dieser Beweis Antrag abgelehnt.

Mit diesem Beweis Antrag wollten wir abschließend herausfinden, ob es einen Islamismus-Bezug über die Sauerland-Gruppe zum Tatort Theresienwiese in Heilbronn gegeben hat.

Dieser Antrag wurde von uns mehrfach eingebracht, immer dann erneut, wenn durch Zeugenaussagen oder sonstige Informationen ein Islamismus-Bezug thematisiert wurde.³⁷³

Dies möchten wir an einem Beispiel verdeutlichen.

Die 1004-Nummer wurde am 25. April 2007 nach einem Funkzellenabgleich auf der Theresienwiese entdeckt und war somit von besonderer Bedeutung.

Der Untersuchungsausschuss fand erstmalig Anfang 2018 über eine Anfrage der Telekommunikationsfirma heraus, dass diese Nummer im Jahr 2007 einem Außendienstmitarbeiter der Firma G. Textil gehörte. Die Information erhielt der Ausschuss vom BKA.³⁷⁴

Kurz nachdem diese Nachricht verbreitet wurde, meldete sich eine Hinweisgeberin, dass diese Nummer bis zum Auffliegen der Sauerlandgruppe (3. September 2007) ihrem ehemaligem Vertrauenspersonführer gehörte.

Zu dieser Telefonnummer gab es außerdem weitere Aussagen:

Von Herrn K., dass diese Telefonnummer im Besitz von einem Mitglied der Sauerlandgruppe, gewesen sei.³⁷⁵

Die Aussage der Firma G. Textil, dass diese Nummer einem Außendienstmitarbeiter gehörte.³⁷⁶

Um diese Widersprüche endgültig aufzuklären, stellten wir oben genannten Beweis Antrag mehrmals in der Hoffnung, in diesen Akten nähere Informationen zu finden, letztmalig am 24. September 2018, als sich durch die Zeugenaussage von R. L. zu Herrn I. S. ein erneuter Bezug zur Sauerlandgruppe ergab.

Leider fand dieser Beweis Antrag zu keinem Zeitpunkt eine Mehrheit, obwohl im Abschlussbericht des 1. UA eindeutig festgestellt wurde,

„(...) Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die noch offenen Rufnummern nach dem Auffliegen des NSU zunächst nicht weiter ausgewertet wurden. Der Ausschuss hält es jedoch für sinnvoll, zur Vervollständigung der Ermittlungen sämtliche Rufnummern zu überprüfen. (...)“³⁷⁷

4.2. Beweis Antrag „Dienstpläne“

Beziehung von Dienstplänen der Einsatzkräfte der Kirminal- und Polizeiinspektion Heilbronn, des LKA Baden-Württemberg und des LfV Baden-Württemberg in der Woche vom 16.–29.04.2007;

³⁷³ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 38; PUA NSU II BW, Protokoll, 4. Juni 2018, S. 72;

PUA NSU II BW, Protokoll, 24. September 2018, S. 2 ff.

³⁷⁴ PUA NSU II BW, Protokoll, 22. September 2017, S. 140.

³⁷⁵ Parlamentarischer Untersuchungsausschuss NSU II Baden-Württemberg, Protokoll, 22. September 2017, S. 210 ff.

³⁷⁶ PUA NSU II BW, Protokoll, 22. September 2017, S. 140; E-Mailverkehr Ausschussbüro Firma G. an Ausschussmitglieder, 15. November 2017, 7. Dezember 2017, 12. Dezember 2017, s. Dokumentenverzeichnis; UA NSU II BW, Protokoll, 15. Dezember 2017.

³⁷⁷ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/8000, S. 899.

Ladung der diensthabenden Einsatzleiter der Kriminal- und Polizeiinspektion Heilbronn, des LKA Baden-Württemberg und des LfV Baden-Württemberg am 25.04.2007;

Einholung von Einsatzprotokollen und Einsatzplänen der Polizei- und Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg zu den am 25.04.2007 in Heilbronn im Umfeld der Theresienwiese sich aufhaltenden Dienstfahrzeugen.

Dieser Beweisantrag wurde am 6. November 2017 von den anderen Ausschussmitgliedern abgelehnt.³⁷⁸

Dieser Beweisantrag diene dazu herauszufinden, welche polizeilichen- oder nachrichtendienstlichen Einsatzkräfte vor Ort waren.

Bekanntermaßen waren außer für den am Tattag zum Dienst eingeteilten Polizisten der BFE 523 und TEZ 514, noch weitere Polizisten vor Ort, z. B. D. S. und A. R.³⁷⁹

Der Zeitraum der diesbezüglichen Nachforschungen wurde explizit auf mehrere Tage vor- und nach der Tat gelegt (16. April - 29. April 2007), weil es übliche Geheimdienstpraxis ist, Zielort- und Zielperson für eine Anwerbung ausgiebig zu überwachen. Dies bestätigte R. K. als langjähriger Mitarbeiter der Military Intelligence der USA in Deutschland.

4.3. Beweisantrag „Vorschriften LfV-BaWÜ/Karteikarte“

Beziehung der Vorschriften des LfV Baden-Württemberg im Bereich Beschaffung zum Anwerben und Führen von V-Personen und

Beziehung der Vorschriften des LfV Baden-Württemberg im Bereich Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Observationen bei Anwerbergesprächen sowie

Beziehung einer dem Ausschuss vorliegenden Karteikarte auf der Auskunft gegeben wurde über die im Jahr 2007 anzuwerbende Person in Heilbronn durch das LfV BAWÜ.

Dieser Beweisantrag wurde am 19. Februar 2018 ohne Begründung von den anderen Ausschussmitgliedern abgelehnt³⁸⁰

Nach Ablehnung des Beweisantrages 4.2. und zur Bestätigung der Aussagen eines Polizisten³⁸¹ und R. K. zur nachrichtendienstlichen Praxis, reichten wir obigen Beweisantrag 4.3. ein. Außerdem wollten wir die Identität des Anzuwerbenden erfahren.

Der ehemalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in Baden-Württemberg, J. S., erklärte, dass ein LfV-Beamter am Tattag in Heilbronn gewesen sei, um einen Informanten aus dem Bereich Islamismus zu treffen.³⁸²

Nach Aussage der Präsidentin des LfV Baden-Württemberg B. B., sei der Name der Anwerberperson auf einer Karteikarte zu finden, die dem Ausschuss vorliege. Wir wurden in der Sitzung vom 5. März 2018 darauf hingewiesen, dass wir die Karteikarte einsehen könnten, was wir auch taten.

Allerdings wurden wir – wie so oft – enttäuscht, da alle relevanten Daten geschwärzt waren.

Diese Tatsache verhöhnt die Aufklärungsbemühungen der Ausschussmitglieder und lässt erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob eine umfassende Aufhellung überhaupt gewollt ist.

³⁷⁸ PUA NSU II BW, Protokoll, 6. November 2017, S. 307.

³⁷⁹ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 414; Ordner 30, S. 350.

³⁸⁰ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 36.

³⁸¹ VS-NfD, zitieren nicht gestattet.

³⁸² Deutscher Bundestag, 2. PUA NSU, Protokoll, 13. September 2012, S. 105.

4.4. Beweisanträge „Beschlagnahme- und Bestandsprotokolle“, „Asservaten“, „Privatwaffenregister“

Beziehung von sächlichen Beweisen in Form der Beschlagnahmeprotokolle der BFE Einheiten der BEPO Böblingen der Jahre 2000 bis 2007.

Beziehung von sächlichen Beweisen in Form der Bestandsprotokolle der Asservatenkammern der BFE Einheiten der BEPO Böblingen der Jahre 2000 bis 2007.

Beziehung von sächlichen Beweisen in Form von Verlustmeldungen von Waffen der Asservatenkammern der BFE Einheiten der BEPO Böblingen der Jahre 2000 bis 2007.

Beziehung von sächlichen Beweisen in Form der Privatwaffenregister von Angehörigen BFE Einheiten der BEPO Böblingen der Jahre 2000 bis 2007.

Beziehung von sächlichen Beweisen in Form der Waffenasservatenlisten der Kriminalpolizei Heilbronn der Jahre 2000 bis 2007.

Beziehung von sächlichen Beweisen in Form der Waffenasservatenlisten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg der Jahre 2006 bis 2012.

Alle Beweisanträge wurden am 5. März 2018 abgelehnt.³⁸³

Diese Beweisanträge wurden gestellt, um zu klären, ob sich die möglichen Tatwaffen Tokarew und Radom, eventuell vorher in der Asservatenkammer der Bereitschaftspolizei Böblingen, Kriminalpolizei Heilbronn sowie Landeskriminalamt Baden-Württemberg oder auch im Privatwaffenregister der BFE 523 befunden haben.

Zum Hintergrund dieser Beweisanträge müssen zusätzlich einige Vorkommnisse erwähnt werden.

Die Beweis- und Festnahmeeinheit 523 der Böblinger Bereitschaftspolizei ist nicht ganz unbescholten. Die Polizisten sind in ihrer Freizeit oder auch während einer Krankmeldung zusätzlichen Tätigkeiten und Interessen nachgegangen, die für Beamte ungewöhnlich sind. So waren der ehemalige Einheitsführer der BFE 523 – **T. B.** – sowie zwei weitere Polizisten der Bereitschaftspolizei Böblingen 2005 in **Libyen, um Antiterrortruppen von Staatschef Gaddafi auszubilden.**³⁸⁴

Darüber hinaus war **T. H. Mitglied bei einem deutschen Ableger des Ku-Klux-Klan. Dafür erhielt er eine Zurechtweisung. Trotzdem ist er weiterhin im Polizeidienst tätig.**³⁸⁵

4.5. Beweisantrag „Bäckerei“, „Kripobeamte Heilbronn“, „M. S.“

Beziehung von Vernehmungs- und Befragungsprotokollen der Verkäuferinnen der Bäckerei K. in Heilbronn hinsichtlich des Beamten A. am 25.04.2007 in Heilbronn:

Vorladung der Verkäuferinnen: B. V. – G. V. – G. E.

sowie die Vorladung der Heilbronner Kripobeamten, die den Verkäuferinnen Fotos von M. A. vorlegten

³⁸³ PUA NSU II BW, Protokoll, 5. März 2018, S. 264 ff.

³⁸⁴ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 407 f.; PUA NSU I Baden-Württemberg, Protokoll, 26. Januar 2015, S. 111; <https://www.derwesten.de/panorama/krankgeschriebener-polizist-wegen-schulung-in-libyen-verurteilt-id4629291.html>, Abruf: 26. Oktober 2018.

³⁸⁵ PUA NSU I BW, Protokoll, 8. Juni 2015, S. 11 ff., PUA NSU I BW, Protokoll, 12. Juni 2015, S. 14 f.

und M. S., Beamter der BFE 523 im Geschäftszimmer.

Dieser Beweisantrag zur Bäckerei K. wurde erstmalig am 16. April 2018 eingereicht und abgelehnt, und erweitert auf M. S. erneut eingebracht und am 14. Mai 2018 ebenfalls abgelehnt.³⁸⁶

Die Verkäuferinnen gaben an, die beiden Polizisten erkannt zu haben.³⁸⁷ Es ergab sich die Frage, wie es den Bäckereiangestellten möglich war, diese Identifizierung vorzunehmen.

A. sagte aus, dass er vorher noch nie in Heilbronn gewesen sei.³⁸⁸

Das haben Beamte der EG „Eigentum“ ebenfalls bestätigt: „PM A. versah zum ersten Mal seinen Dienst in Heilbronn“.³⁸⁹

Vom angeblich vorgezogenen Dienstbeginn von 11.30 Uhr auf 08.30 Uhr war er nicht informiert.³⁹⁰

Dies bestätigte M. A. mit der Aussage, dass er zwischen 8 und 9 Uhr aufgestanden sei und er es gemütlich habe gehen lassen.³⁹¹

Insofern ergab sich ein Widerspruch zur Aussage von M. S., der A. angeblich vor Einsatzbeginn verschlafen angetroffen haben soll.³⁹²

4.6. Beweisantrag „Taxifahrer D./H.“

Ladung von Herrn R. D. – Taxifahrer in Heilbronn; Überprüfung Zeugenaussage.

Vorladung der Taxifahrer R. D. und M. H.

Diese Beweisanträge wurden am 4. Juni 2018³⁹³ bzw. 24. September 2018³⁹⁴ abgelehnt.

D. und H. sind in keinem parlamentarischen Untersuchungsausschuss als Zeugen geladen worden.

Die ersten Tatortzeugen D. und H. sagten aus, dass die Beamtin K. auf der Beifahrerseite, ihr Kollege A. hingegen außerhalb des Fahrzeugs auf der Fahrerseite gelegen habe. D. fertigte sogar eine Skizze vom Liegeort der Beamten nach seiner Vernehmung an³⁹⁵.

In einem Interview mit der Zeitung Heilbronner Stimme vom 28. April 2007 sagte der Taxifahrer R. D. aus seiner Erinnerung folgendes:

„(...) Beide Türen des rückwärts neben dem Trafohäuschen eingeparkten Polizeiautos waren offen, die zwei Polizisten lagen auf dem Boden des Parkplatzes. Ihre Gesichter waren blutüberströmt, Einschusswunden waren nicht zu sehen. Die Polizistin lag mit Körper und Kopf außerhalb des Wagens, die Beine lagen

³⁸⁶ PUA NSU II BW, Protokoll, 16. April 2018, S. 294; 14. Mai 2018, S. 32.

³⁸⁷ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 1, S. 81 (Ermittlungsbericht SOKO-Parkplatz).

³⁸⁸ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 7, S. 90 ff.

³⁸⁹ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 294.

³⁹⁰ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 264.

³⁹¹ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 7, S. 107.

³⁹² Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 7, 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 309; Ordner 11, S. 343.

³⁹³ PUA NSU II BW, Protokoll, 4. Juni 2018, S. 83 ff.

³⁹⁴ PUA NSU II BW, Protokoll, 24. September 2018, S. 8 f.

³⁹⁵ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 4.1, S. 94 ff.

*dagegen auf dem Trittbrett der Beifahrertür. Ihr Kollege lag neben der Fahrertür komplett außerhalb des Fahrzeuges auf dem Schotterboden. (...)*³⁹⁶

Diese beschriebene Auffindesituation der Polizisten K. und A. steht in diametralen Gegensatz zur offiziellen Version des ersten Untersuchungsausschussberichtes Baden-Württembergs³⁹⁷.

Der Leiter der SOKO-Parkplatz – LKA Baden-Württemberg – A. M. stellte zweifelsfrei fest, dass die

*„(...) Leiche von M. K. und der ‚wehrlose‘ Körper des M. A. umgelagert wurden (...)*³⁹⁸,

was die Aussagen der obigen Zeugen unterstützt.

Deshalb ist es umso unverständlicher, dass die Zeugen D. und H. in keinem parlamentarischen Untersuchungsausschuss angehört wurden.³⁹⁹

4.7. Beweisantrag „DA CAPO“, „T. B.“, „B. C.“

Beziehung der Ermittlungsakten Spur 95, 1213, 1272 (DA CAPO) und Vorladung des Beamten B., Vorladung B. C. wegen Verdacht der Falschaussage.

Der Beweisantrag wurde am 4. Juni 2018 abgelehnt.⁴⁰⁰

T. B. ist kein unbescholtene Blatt in der Bereitschaftspolizei in Böblingen. Mit A. R. – dem Einheitsführer der BFE 522 – bestand eine ständige Konkurrenzsituation.⁴⁰¹ B. war einer der Polizisten aus Baden-Württemberg, der in die Libyen-Affäre verwickelt war, weshalb er 2010-2011 einige Zeit vom Dienst suspendiert wurde.⁴⁰²

Auch im Ermittlungsverfahren **DA-CAPO** gegen Angehörige des serbischen **S.-Clans** – insbesondere gegen den Clanchef **B. C.** – taucht **T. B.** wieder auf.

Er trainierte mit 10-15 Kollegen der BFE 523 gemeinsam im Fitnessstudio Easy-Fit in Sindelfingen. Zu diesen Kollegen gehören J. J.⁴⁰³ (Libyen-Affäre), T. H. (KKK)⁴⁰⁴, D. S. (widersprüchliche Zeugenaussage)⁴⁰⁵, P. S. (Dienstvergehen)⁴⁰⁶, M. K., R. S. (Freundin M.)⁴⁰⁷, E.

³⁹⁶ <http://www.stimme.de/archiv/stadt-hn/Schuesse-waren-nicht-aufgesetzt;art1925,995413>, Abruf: 29. Oktober 2018.

³⁹⁷ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/8000, S. 393.

³⁹⁸ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 54, S. 101.

³⁹⁹ **Zweifel an der offiziellen Version erweckt auch die Zeugenaussage des Rechtsmediziners Prof. Dr. W. als er sagte, dass er im Juli 2011 vom LKA den Auftrag bekommen habe auszuschließen, dass sich beide Polizisten gegenseitig erschossen haben.** Vgl. PUA NSU I BW, Protokoll, 2. Oktober 2015, S. 21.

⁴⁰⁰ PUA NSU II BW, Protokoll, 4. Juni 2018, S. 82.

⁴⁰¹ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 435.

⁴⁰² Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 407.

⁴⁰³ Die Bild-Zeitung ist die Einzige, die das Namenskürzel von J. J. abdruckt:

<https://www.bild.de/regional/stuttgart/polizist/trainierte-gaddafis-truppen-17306002.bild.html>, Abruf: 29. Oktober 2018;

Die ZEIT stellt den ganzen Skandal ausführlicher dar: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2011-04/libyen-prozess-boeblingen>, Abruf: 29. Oktober 2018.

⁴⁰⁴ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/8000, S. 235, S. 264 ff., 874 ff., 914 ff.

⁴⁰⁵ **In der ersten Zeugenvernehmung – 4 Jahre später – am 09.02.2012 gab S. an, er wäre zur Tatzeitpunkt bei seiner Mutter gewesen, vgl.: Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Anlageordner zu 4030 (SH VIII), Bd. II, Kopien aus Sachakte 2 StE 8/12, Ordner 1, S. 284 ff. In der Kontrollliste vom 25.04.2007 hatte er aber auf der Theresienwiese 5 Passanten kontrolliert.** vgl.: Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 30, S. 350.

⁴⁰⁶ Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Anlageordner zu 4030 (SH VIII), Bd. II, Kopien aus Sachakte 2 StE 8/12, Ordner 1, S. 235 f.

⁴⁰⁷ Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Anlageordner zu 4030 (SH VIII), Bd. II, Kopien aus Sachakte 2 StE 8/12, Ordner 1, S. 140 ff.

H. („Zugschlampe K.“)⁴⁰⁸, D. W. (Partner von K.)⁴⁰⁹, die aus anderen Zusammenhängen bekannt sind.⁴¹⁰

Im Fitnessstudio lernten sich B., D. und B. C. kennen. B. C. war der Chef eines Clans der organisierten Kriminalität, des sogenannten S.-Clans, deren Mitglieder alle aus der gleichnamigen serbischen Stadt stammten.

D. bat B. um Hilfe, weil ihr Mann sie schlug und ihr drohte, sie zu töten. Nach einigen Besprechungen mit D. leitete B. den Kontakt an eine höhere Dienststelle weiter. Seitdem arbeitete D. als V-Frau und sagte belastend gegen B. aus, der im weiteren Verlauf rechtskräftig mit einer lebenslangen Haftstrafe und anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt wurde.

Nachdem B. C. bemerkt hatte, dass T. B. hinter dem Verrat seiner Lebensgefährtin stand, zeigte B. verstärktes Interesse an T. B. Er ließ ihn auch durch zwei andere Handlanger an seinem Haus bedrohen. Außerdem wurden mehrere Manipulationen an Fahrzeugen von B., seinen Polizeikollegen und seiner Lebensgefährtin S. B. gemeldet.⁴¹¹

B. erkannte eine Verbindung zwischen den Fahrzeug-Manipulationen, dem EV DA CAPO und dem Mordanschlag auf der Theresienwiese.

B. gab auch an, dass sein amerikanischer Freund bei den Special Forces – B. G. – gesagt habe, dass die beiden Polizisten **Ersatzziel** anstatt seiner geworden sind.⁴¹² Dies wurde auch vom Sachverständigen aus dem ersten Ausschuss – T. M. – geäußert.⁴¹³

Aufgrund des hier geschilderten Zusammenhangs ergab sich der Verdacht, B. habe Wissen um das DA CAPO-Verfahren und den Mordanschlag auf der Theresienwiese zurückgehalten.

Die **DA-CAPO-Akten**, die diesbezüglich Licht ins Dunkel hätten bringen können, lagen dem Untersuchungsausschuss leider nicht vor. Sie wurden aus der Hauptakte SOKO-Parkplatz entfernt.⁴¹⁴

4.8. Beweis Antrag „B.“, „H.“, „S.“, „R.“

Ladung von T. B., T. H., P. S., J. R. wegen Verdacht der Falschaussage.

Der Beweis Antrag wurde am 4. Juni 2018 abgelehnt.⁴¹⁵

Auf die Frage, wer ihn vom Mordanschlag an M. K. und M. A. informiert habe, sagte er aus, er sei von seiner Lebensgefährtin S. B. über den Anschlag auf der Theresienwiese telefonisch

⁴⁰⁸ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 291.

⁴⁰⁹ Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Anlageordner zu 4030 (SH VIII), Bd. II, Kopien aus Sachakte 2 StE 8/12, Ordner 1, S. 130 ff., 384 ff., 423 ff.

⁴¹⁰ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 1, S. 86 (Ermittlungsbericht SOKO-Parkplatz); Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 424; Ordner 10, S. 218 ff.

⁴¹¹ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 427; Ordner 10, S. 218 f.; Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 1, S. 87 (Ermittlungsbericht SOKO-Parkplatz).

⁴¹² Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 428 ff., S. 450 f.

⁴¹³ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/8000, S. 235.

⁴¹⁴ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 50, S. 34: Spur 95, 1213, 1272, siehe Beweis Antrag „DA CAPO“, „B.“, „B. C.“

⁴¹⁵ PUA NSU II BW, Protokoll, 4. Juni 2018, S. 84.

unterrichtet worden.⁴¹⁶ Außerdem wurde **B.** auch von **T. H.** – dem diensthabenden Gruppenführer der BFE 523 vor Ort – telefonisch informiert.⁴¹⁷

B. war zum Tatzeitpunkt am Bärensee, sei nach dem Telefonat mit dem Rad nach Hause gefahren, habe geduscht und sei anschließend mit dem Privatauto zur Theresienwiese nach Heilbronn gefahren.

Diese Beschreibung über seinen Aufenthalt am Tattag hat er in polizeilichen Vernehmungen⁴¹⁸ und im Untersuchungsausschuss NSU-BAWÜ⁴¹⁹ dargestellt.

Außerdem hatte er **K.** am Tattag auf dem Handy angerufen. Auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden Drexler konnte er sich nicht mehr erinnern, wo er zu diesem Zeitpunkt war.⁴²⁰

Die Polizisten **P. S.** und **J. R.** haben in ihren Aussagen eine völlig andere Version über den Verbleib von Herrn **B.** geschildert.

S. sagte am 14. Oktober 2010 aus, dass **T. B.** am 25. April 2007 in der BEPO Böblingen war und nach Bekanntwerden des Anschlages mit ihm (**S.**) und einem weiteren Kollegen in zivil und bewaffnet nach Heilbronn gefahren sei. Auf dem Dachboden bzw. in der Polizeidirektion Heilbronn haben alle drei den Nachmittag verbracht. Sie seien nicht am Tatort gewesen.⁴²¹

Der Polizeibeamte **J. R.** bestätigte am 14. Oktober 2010 ebenfalls, **T. B.** in der Polizeidirektion Heilbronn gesehen zu haben:

*„(...) Ich habe durch die offene Türe den **T. B.** im Revier hin- und herlaufen gesehen. Es waren (...) noch weitere Kollegen von der BFE 523 dort. (...)“⁴²²*

Diese Widersprüche waren der Anlass für den Beweisantrag.

4.9. Beweisantrag „Akten I. S.“, „Vorladung BND Beamter“

Anforderung von Akten vom Bundesnachrichtendienst, LfV Hessen, Staatsschutzabteilung des hessischen Landeskriminalamtes, Staatsschutzstelle 40 bei der Kriminaldirektion des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main in der Sache I. S. sowie Vorladung eines szenekundigen Beamten des BND.

Der Beweisantrag wurde am 9. Juli 2018 abgelehnt.⁴²³

Nach Aussagen der Rechtsanwältin **R. L.** wollten der amerikanische und türkische Geheimdienst am Tattag auf der Theresienwiese ein Waffengeschäft durchführen. Dies sei ihr durch **I. S.** bestätigt worden, den sie durch das Sauerland-Verfahren kennen gelernt hatte. **I. S.** hält sich nach ihrer Aussage vermutlich im Ausland auf. Es besteht der Verdacht, dass **I. S.** von deutschen Behörden überwacht worden war oder aber sogar für diese als Informant arbeitete, weil er als Islamist eingestuft worden war.⁴²⁴

Diese Informationen werden für gewöhnlich im Falle einer Ausreise von Verdächtigen vom jeweiligen LKA oder LfV an den Bundesnachrichtendienst übermittelt. Daher hielten wir es für notwendig, einen szenekundigen BND-Beamten zu hören.

⁴¹⁶ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 413.

⁴¹⁷ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 10, S. 215.

⁴¹⁸ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 9, S. 413 ff.

⁴¹⁹ PUA NSU I BW, Protokoll, 19. Oktober 2015, S. 132 ff.

⁴²⁰ PUA NSU I BW, Protokoll, 19. Oktober 2015, S. 134.

⁴²¹ Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof, Anlageordner zu 4030 (SH VIII), Bd. II, Kopien aus Sachakte 2 StE 8/12, Ordner 1, S. 240.

⁴²² Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 11, S. 266.

⁴²³ PUA NSU II BW, Protokoll, 4. Juni 2018, S. 1 ff.

⁴²⁴ Abschlussbericht PUA NSU II BW, S. 736 ff.; PUA NSU II BW, Protokoll, 4. Juni 2018, S. 49 ff.

Die Anforderung der Akten würde Klarheit verschaffen, ob I. S. überwacht wurde und ob er tatsächlich als VP-Mann agierte.

Mit diesem Beweisantrag sollte auch herausgefunden werden, ob und, wenn ja, was die Geheimdienste von dem Mordanschlag mitbekommen haben könnten.

Es ist interessant, wieviel Hintergrundgeschäfte und geheime Treffen auf der Theresienwiese am 25. April 2007 stattgefunden haben sollen: Islamisten-Anwerbung durch das LfV-Baden Württemberg, Waffendeal zwischen Geheimdiensten, Drogen-Übergabe der Russen-OK usw.⁴²⁵

4.10. Beweisantrag „T.“, „Serbischer Sonderstaatsanwalt“, „C.“, „A. F.“

Beziehung der Überwachungsmaßnahmen vom 25.04.2007 von der Theresienwiese.

Der Beweisantrag wurde am 9. Juli 2018 abgelehnt.⁴²⁶

Laut Einlassung des serbischen Sonderstaatsanwalts R. und des vernehmenden KHK a. D. T. vom 28. Juli 2009 bestand der Verdacht einer indirekten Tatbeteiligung des P. – genannt C. – als möglicher Augenzeuge⁴²⁷. Damals behauptete P. in der Vernehmung durch das LKA Baden-Württemberg (**KHK T.**), dass er am 25. April 2007 in Serbien gewesen sei.

Überwachungsaufnahmen vom 25. April 2007⁴²⁸ zeigen jedoch, dass P. und seine Komplizin A. F. am Tag auf der Theresienwiese waren und von Zeugen erkannt wurden.⁴²⁹

Beide verdienten ihren Lebensunterhalt mit dem Verkauf von Drogen und Schmuck. Des Weiteren waren sie auch selbst drogenabhängig.⁴³⁰

Der Verdacht von T. fußt auf der Vernehmung des C. im Juli 2009 in Serbien, bei der T. selbst anwesend war. Bei der Vernehmung waren auch serbische Kriminalbeamte und Psychologen präsent. Alle kamen zu der Erkenntnis, dass C. tatrelevantes Wissen verberge.

Der Mord und Mordversuch sei ihm aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht anzulasten.⁴³¹ Aufgrund der im Sommer 2009 in Belgrad durchgeführten Vernehmungen wurden C. und weitere S.-Mitglieder verhaftet. Diese wurden rechtskräftig verurteilt und sitzen in serbischen Gefängnissen.⁴³²

C. erschien uns als ein Schlüssel-Zeuge zur Aufklärung des Komplexes Theresienwiese und S.-Clan. Deshalb wäre die Beziehung der Akten der Überwachungsmaßnahmen von entscheidender Bedeutung gewesen. Durch diese Akten könnte festgestellt werden, ob es weitere Personen mit tatrelevantem Wissen geben könnte.

Bedauerlicherweise konnten auch diese Aspekte wegen Ablehnung unseres Beweisantrages nicht aufgeklärt werden.

⁴²⁵ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 53, S. 112 ff.

⁴²⁶ PUA NSU II BW, Protokoll, 4. Juni 2018, S. 1 ff.

⁴²⁷ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 39, S. 32 ff.

⁴²⁸ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 50, S. 26, S. 461.

⁴²⁹ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 5, S. 162 f.

⁴³⁰ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 1, S. 194 f. (Ermittlungsbericht SOKO-Parkplatz).

⁴³¹ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 1, S. 198 f. (Ermittlungsbericht SOKO-Parkplatz).

⁴³² Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 1, S. 235 (Ermittlungsbericht SOKO-Parkplatz).

4.11. Beweisantrag „M. A.“

Vorladung des Polizeibeamten M. A.

Der Beweisantrag wurde am 9. Juli 2018 abgelehnt.⁴³³

Bei Vorlage dieses Beweisantrages wurde von der AfD-Fraktion explizit der Einsetzungsbeschluss zitiert: Es gilt die noch

„(...) offenen Fragen (...)“⁴³⁴

zu klären.

M. A. wurde bei dem Mordanschlag angeschossen und überlebte. Laut allgemeiner ärztlicher Einschätzung ist seine Kopfschussverletzung mit einem Schlaganfall zu vergleichen. Die Rehabilitation wird bei aktiven jüngeren Menschen als sehr gut eingeschätzt. A. war zum Tatzeitpunkt 25 Jahre alt. Aufgrund dieser positiven Grundvoraussetzung des Patienten bedeutet das, dass seine Erinnerungskraft mit den Jahren wieder ansteigt⁴³⁵.

M. A. wurde im Juli 2007 laut ärztlichem Gutachten als

„(...) voll orientierter Patient (...) ohne (...) inhaltliche oder formale Denkstörungen (...)“⁴³⁶

bezeichnet.

Im Juli 2011 wurde vom Ersten Staatsanwalt M.-M. der Staatsanwaltschaft Heilbronn ein neues Gutachten in Auftrag gegeben.

Das Erinnerungsvermögen A. sei

„(...) lückenhaft (...)“

sowie

„(...) unsicher (...)“⁴³⁷

Die Ergebnisse des neuen Gutachtens verwunderten sehr, denn der Polizist **A. arbeitete seit 2008 bereits wieder im Innendienst und schloss 2011 sein Studium zum gehobenen Dienst erfolgreich ab.**

Zum zweiten Gutachten, welches von M.-M. in Auftrag gegeben wurde, äußerte sich der damals ermittelnde Leiter der Sonderkommission Parkplatz KHK a. D. **T.** bei seiner Zeugenaussage vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg folgendermaßen:

„(...) da war ich unheimlich enttäuscht, nachdem ich dieses Gutachten vor Augen hatte, weil ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass man innerhalb von zwei Stunden insgesamt, (...) das alles nicht mehr weiß, was ich in vielen Vernehmungen ausführlich dargestellt habe. Er konnte sich nicht mal mehr erinnern in diesem Gutachten, wie das Fahrzeug abgestellt war, und auch an andere Dinge konnte er sich nicht mehr erinnern. Und meiner Meinung nach – wie gesagt, ich bin kein Arzt – kann ich mir einfach nicht vorstellen,

⁴³³ PUA NSU BW II, Protokoll, 4. Juni 2018, Seite 1 ff.

⁴³⁴ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 16/362, S. 1.

⁴³⁵ Vgl. Dt. Ärzteblatt, 36/2011, S. 108 ff.

⁴³⁶ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 7, S. 41, Gutachten I.

⁴³⁷ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 7, S. 72.

*dass man nach verhältnismäßig so langer Zeit plötzlich alles vergessen hat und nichts mehr weiß. (...)*⁴³⁸

T. weiter zum torpedierenden Verhalten vom Ersten Staatsanwalt M.-M.:

*„(...) Erst bei einem Gespräch mit unserer Führungsebene, wo wir übers Phantombild geredet haben, da hat er (M. A.) gesagt, dass er dieses Vierstundengespräch bei der Staatsanwaltschaft [M.-M.] hatte und dass der Staatsanwalt ihm verboten habe, mit der Sonderkommission darüber zu reden. Und das war für mich der nächste Punkt, der mich (...) schockiert hat, weil ich finde, in einem solchen Verfahren mit einer solchen Tragweite (...) sollte die Staatsanwaltschaft mit der Polizei (...) zusammenarbeiten.“*⁴³⁹

Diese bedenklichen Aussagen des Herrn T. zum Verhalten von M.-M. waren unter anderem der Grund, warum M. A. erneut vorgeladen werden sollte.

Die mögliche Behinderung der Aufklärung und die Unterdrückung von Beweisen durch die Staatsanwaltschaft kann nicht hingenommen werden. Hier ist eine Behandlung durch den Untersuchungsausschuss dringend angezeigt.

Des Weiteren hat A. in einer Vernehmung im September 2009 M. P. – C. – eindeutig erkannt.⁴⁴⁰ C. war auf der Theresienwiese – siehe vorheriger Beweis Antrag – und wurde von M. A. erkannt.

Die hier aufgeführten Widersprüche galt es mit der erneuten Vorladung von A. aufzuklären.

4.12. Beweis Antrag „H. H.“, „Akten Umfeld F. H.“

Beziehung der Akten zum Umfeld von F. H.

Vorladung von H. H.

Der Beweis Antrag wurde am 9. Juli 2018 abgelehnt.⁴⁴¹

Im Interview mit 3Sat sagte H. H., dass ihr Sohn mit dem NSU-TRIO und Beate Zschäpe bekannt gewesen sei. Außerdem wird kolportiert, dass der erste Untersuchungsausschuss NSU im Landtag von Baden-Württemberg ab einem gewissen Zeitpunkt in Bezug auf F. H. nicht mehr aufklären wollte.⁴⁴²

Zeugin „B.“ meinte bei ihrer Befragung, dass F. H. sich nicht selbst umgebracht habe.⁴⁴³

Im Rahmen dieses Beweis Antrages galt es zu klären, woher F. H. das TRIO gekannt haben soll, insbesondere da G. H. – Vater von F. – dies in seinen Aussagen nicht bestätigt hatte.

In diesem Zusammenhang galt es auch zu klären, ob F. H. durch rechte Musik Zugang zur rechten Szene bekam oder dies nur durch seine Bekannten während seiner Lehrzeit im städtischen Krankenhaus in Heilbronn geschah.

⁴³⁸ PUA NSU I BW, Protokoll, 16. Oktober 2015, S. 142 f.

⁴³⁹ PUA NSU I BW, Protokoll, 16. Oktober 2015, S. 143. Des Weiteren sagte T. M., dass die erstellten Phantombilder nicht mit Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt übereinstimmten. vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/8000, S. 146.

⁴⁴⁰ Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 7, S. 41; Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Altakte K., 2 BJs 162/11-2, 2 StE 8/12-2, Ordner 7, S. 195.

⁴⁴¹ PUA NSU II BW, Protokoll, 4. Juni 2018, S. 1 ff.

⁴⁴² <https://www.youtube.com/watch?v=I4viFr6g6-U>, „NSU-Kampf um die Wahrheit, 6. Juli 2015“, Abruf: 29. Oktober 2018.

⁴⁴³ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/8000, S. 561.

5. Zeugenaussagen

Die Vorverurteilung von Zeugen scheint nichts Neues zu sein: Ganz nach dem Motto „Deine Meinung passt nicht zur NSU-Täterschaft, dann ist sie auch nichts wert!“

Die NSU-Sachverständigen **R. N.** und **Clemens Binninger** haben dieses Verhalten bereits in den ersten Untersuchungsausschüssen kritisiert. **So wurden Zeugen noch vor ihrer Aussage durch Medien, LKA und LfV diskreditiert. Besonders dann, wenn zu erwarten war, dass ihre Aussagen die offizielle Version nicht stützen würden.**⁴⁴⁴

Daher ist es ganz besonders wichtig, auf die in der Öffentlichkeit ausgeblendeten Zeugenaussagen einzugehen, denn durch sie werden auch Aufklärungsverfehlungen deutlich.

Da die AfD als einzige Oppositionspartei in diesem parlamentarischen Untersuchungsausschuss anzusehen war, weil sie offen und unvoreingenommen die Aufklärungsarbeit verfolgte, erfuhr sie die fortwährende Diskreditierung durch andere Ausschussmitglieder und die Presse.

Mehrere Male kam es vor allem in nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses zu persönlichen Angriffen gegen die parlamentarischen Vertreter der AfD-Fraktion.

Mitglieder des Ausschusses missbrauchten diesen in widriger Weise, indem die AfD mit der NPD verglichen wurde oder durch subtile Fragestellungen versucht wurde, eine politische Nähe zu inszenieren.

Leider dient nur dieses eine nachfolgende Zitat als Muster für die Argumentationsweise der anderen Parteien, denn die anderen Verleumdungen fanden – wohlweislich und wie bereits erwähnt – in nicht öffentlichen Sitzungen (6. November 2017, 27. November 2017) statt.

„(...) Filius (Grüne): Jetzt, Herr D., erlauben Sie mir noch eines, weil ich habe das auch auf Ihrer Webseite gesehen. Da haben Sie gerade aktuell zur Bundestagswahl geschrieben:

‘Vor der Bundestagswahl die Ruhe vor dem Sturm. Ein politisches Erdbeben steht bevor, und Sie können Teil davon sein, ohne Wenn und Aber. Das nationale Deutschland wählt AfD.’

D.: Ja

Filius: Das ist jetzt – Ist das für Sie jetzt die Ablösung von der NPD? (...)“⁴⁴⁵

Ein weiterer Aspekt ist die unangemessene aggressive Befragung von Zeugen nach ihrer aktuellen politischen Gesinnung sowie zu ihrer gewerkschaftlichen Arbeit. Die Zeugen wurden in rechtswidriger Weise stigmatisiert. So geschehen am 6. November 2017 in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses.⁴⁴⁶

Zeugen, die eine politisch gegenteilige Meinung äußerten, wurden bei ihren Vernehmungen häufig öffentlich an den Pranger gestellt oder lächerlich gemacht. Dies zieht sich wie ein roter Faden durch alle Sitzungen des Untersuchungsausschusses.

Mit dem Untersuchungsauftrag des NSU-Ausschusses hatte dies nichts zu tun, denn es weicht von einer sachorientierten Verfahrensführung ab.

⁴⁴⁴ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/8000, S. 105.

⁴⁴⁵ PUA NSU II BW, Protokoll, 9. Oktober 2017, S. 103.

⁴⁴⁶ PUA NSU II BW, Protokoll, 6. November 2017, S. 40 ff.

Besonders erstaunlich ist es, dass der Ausschussvorsitzende **Wolfgang Drexler** (SPD) nicht die prozessualen Verfahrensstandards achtete.⁴⁴⁷ Bei Zeugenvernehmungen sind insbesondere die Interessen des Opferschutzes und des Persönlichkeitsschutzes zu berücksichtigen.

Befragungen zu Privat- oder Intimleben sind nur nach sorgfältiger Prüfung möglich und wenn sie explizit dem Untersuchungsgegenstand dienen. Exzessive Beweiserhebungen gefährden die Wahrheitsermittlung. Als verfahrensfremd sieht der Bundesgerichtshof beispielsweise Fragen, die nur darauf abzielen, Aufsehen zu erregen, für irgendeine Einrichtung zu werben, dritten Personen Unannehmlichkeiten zu bereiten und sie vor der Öffentlichkeit bloßzustellen.⁴⁴⁸

Stattdessen hat **Wolfgang Drexler** in einer an Schautribunale der Vergangenheit erinnernden Weise sein Rederecht zur Bloßstellung und Herabwürdigung missbraucht. Die Abgeordneten der AfD haben sich mehrmals gegen diese Praxis ausgesprochen. **Wolfgang Drexler** zeigte aber kein Einlenken und unterließ den notwendigen Anstand sowie den gebotenen Takt bei der Verhandlungsführung.

Es wurde sogar versucht, der AfD-Fraktion Zeugenbeeinflussung zu unterstellen. Besonders dann, wenn geladene Zeugen das vorgefertigte Meinungskorsett verließen. Daraufhin wurden deren Aussagen vollständig ignoriert oder man vermutete, dass die AfD dahinter stecken könnte.

So geschehen bei der öffentlichen Befragung der Rechtsanwältin R. L. zum Vorhandensein ausländischer Geheimdienste auf der Theresienwiese. Umgehend fragte der Abgeordnete Filius (Grüne), ob sie vor dem Erscheinen vor dem Ausschuss Anrufe von AfD-Abgeordneten oder Mitarbeitern erhalten habe.⁴⁴⁹

Den Einsatz von V-Leuten bewertet die AfD-Fraktion als kritisch. Aufgrund der Zeugenaussagen war ersichtlich, dass das Einschleusen von Verbindungspersonen nicht der Aufklärung von Straftaten diene, sondern zur Radikalisierung von gewaltbereiten Personen beigetragen hat. Im Fall von Verbindungspersonen in der rechten Szene wurde die dadurch erhöhte Gewaltbereitschaft sogar billigend in Kauf genommen.⁴⁵⁰

T. B. – Gründer des „Thüringer Heimatschutzes“ und bezahlter Verfassungsschutzagent –, in dessen Umfeld sich auch Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos bewegten, sagte am 19. Februar 2018 das erste Mal überhaupt vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Stuttgart aus.⁴⁵¹

Das verwundert umso mehr, als T. B. eine Schlüsselperson in der rechten Szene war. Es schien nicht von Interesse zu sein, T. B. zu hören, weil die Arbeitsweise der Verfassungsämter anscheinend besser im Verborgenen bleiben sollte.

Als die AfD-Fraktion Zeugen aus Thüringen vorladen wollte, wurde dies mit der Begründung abgelehnt, dass es keinen Bezug zu Baden-Württemberg gäbe. Bei der Ladung von T. B. spielte der Bezug zu Thüringen keine Rolle.

Dem Messen mit zweierlei Maß war die Oppositionspartei AfD schonungslos ausgeliefert.

In seiner Aussage vor dem Ausschuss erklärte B. mehrere wichtige Zusammenhänge, die für die Arbeit der Verfassungsbehörden exemplarisch sind.

⁴⁴⁷ PUA NSU II BW, Protokoll, 5. März 2018, S. 236 ff., S. 255 f.; PUA NSU II BW, Protokoll, 16. April 2018, S. 105 ff., 164 ff.; PUA NSU II BW, Protokoll, 14. Mai 2018, S. 45 ff.

⁴⁴⁸ Vgl. zu Verfahrensstandards Richter Dr. O., G., in: Juristische Arbeitsblätter, 07/2008; S. 529 ff.

⁴⁴⁹ PUA NSU II BW, Protokoll, 4. Juni 2018, S. 20 ff.

⁴⁵⁰ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Juni 2017, S. 185 ff.

⁴⁵¹ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 94.

„(...) Beim Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz halte ich alles für möglich. (...)“⁴⁵²,

antwortete B. auf die Frage von Frau Dr. Baum (AfD), ob das Amt gewusst habe, wo sich das untergetauchte TRIO aufhalte.

Weiter bestätigte **T. B. die Finanzierung des TRIOS durch die Verfassungsschützer selbst**. So wurde Geld an B. übergeben, der es an R. W. oder A. K. weiterleitete. Diese wiederum überbrachten es dann dem in der Anonymität lebenden TRIO⁴⁵³, in Kenntnis oder sogar im Auftrag der Sicherheitsorgane.

Durch den Verkauf des Spieles „Pogromly“ wurde das TRIO unterstützt. Der Abgeordnete Filius (Grüne) fragte T. B.:

„(...) Und ihren Verbindungsleuten haben Sie mitgeteilt, dieses Geld gehe jetzt quasi an das Trio?“

T. B.: Ja, natürlich.

Filius: Ja, das sagen Sie so selbstverständlich, weil das natürlich eine Besonderheit darstellt, dass der Verfassungsschutz in Thüringen faktisch in der untergetauchten Situation hier das TRIO finanziell unterstützt hat. (...)“⁴⁵⁴

Frau Dr. Baum (AfD) fragte den Zeugen B., wie häufig er denn Zahlungen vom Verfassungsamt erhalten habe:

„(...) Wöchentlich oder zweiwöchentlich (...) Ansonsten war das schon eine regelmäßige Geldquelle (...)“⁴⁵⁵

Bei einem finanziellen Engpass des TRIOS unterstützte das Landesamt für Verfassungsschutz. Dies war zum Beispiel auch der Fall, als Zschäpe, Bönnhardt und Mundlos neue Pässe brauchten.⁴⁵⁶

Außerdem erklärte B., dass die Thüringer Verfassungsschützer von Anfang an von der Gründung des „Thüringer Heimatschutzes“ gewusst hätten, weil seine V-Mann-Tätigkeit bereits vorher begonnen hatte.⁴⁵⁷

In der Zeugenbefragung von B. wurden auch das Kompetenzgerangel und das Gegeneinanderarbeiten unter den Sicherheitsbehörden deutlich. So wurde B. stets vor Polizeimaßnahmen vom LfV Thüringen gewarnt. Er dürfe dann einige Tage nicht telefonieren.⁴⁵⁸

„(...) T. B.: (...) Also, wenn jetzt Besuch zu erwarten wäre oder Sonstiges, hat man das im Vorfeld gewusst. Also, dann konnte ich meinen Computer oder Ähnliches schon mal wegbringen, ins Bahnhofserschließfach oder Ähnliches. (...)“⁴⁵⁹

Diese Aussage beweist, dass der Verfassungsschutz tiefergreifendere Erkenntnisse besaß als die ermittelnden Polizeibehörden.

⁴⁵² PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 97.

⁴⁵³ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 97 ff.

⁴⁵⁴ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 87 f.

⁴⁵⁵ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 94.

⁴⁵⁶ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 87 ff.

⁴⁵⁷ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 94 f.

⁴⁵⁸ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 71.

⁴⁵⁹ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 71.

Am 16. April 2018 kamen die Anwerbetaktiken des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Thüringen zur Sprache. Der geladene Zeuge S. K. R. berichtete auf Nachfrage der AfD-Landtagsabgeordneten Dr. Christina Baum, es sei mehrfach zu Anwerbeversuchen gekommen. Auf genauere Nachfrage der AfD-Obfrau erinnerte sich der Zeuge an einen Anwerbeversuch durch das LfV-Thüringen während seiner Haftzeit. Im Verlauf dieses Gesprächs habe man ihm eine V-Mann-Tätigkeit mit einer Bezahlung von 1.200 D-Mark pro Monat angeboten. Während seiner Tätigkeit als V-Mann dürfe er straffrei jede Straftat begehen, wenn ihm dies von seinem Führungsoffizier befohlen würde.⁴⁶⁰

R. zitierte den Mitarbeiter des thüringischen Verfassungsschutzamtes:

„(...) ‚Na ja, du kannst aber auch in der Szene bleiben und kannst noch Geld verdienen.‘ (...)

(...) ‚Ja, du kriegst so 1200 [Mark]. Dann kriegst Du noch Deine Spesen zurück. Dann musst Du ein Ding unterschreiben, dass du keine Straftaten begehst, es sei denn, dein (...) Führungsoffizier tut dich dazu animieren, um deine Tarnung nicht auffliegen zu lassen.‘ (...)

‚Falls du uns versuchst zu verarschen, dann kopieren wir den Zettel, den du dann unterschrieben hast, und verteilen den an deine Kameraden. Und was die dann mit dir machen –‘

(...) ‚Ich sollte mich vorwiegend im bayrischen Raum aufhalten, vorwiegend bei Leuten, die eine Affinität zu Waffen [haben] oder (...) gern Waldläufe machen. (...) Und dann hat er zu mir gesagt, ‚pass auf, wenn Du uns sagst, das Zeug ist versteckt in einem Wohnhaus, dann gibt es (...) einen Anruf, dass es da drin nach Gas riecht. Dann kommt die Feuerwehr, eine Firma, und durch Zufall wird das Lager entdeckt. Wenn es draußen im Wald ist, dann kommt (...) die Telekom, will da ein neues Kabel verlegen, und durch Zufall entdecken sie das. Und so wirst du dann geschützt, dass du das nicht gewesen sein kannst.‘ (...)⁴⁶¹

Die durch die Zeugenaussagen von T. B. und S. R. belegte Rolle der deutschen Sicherheitsbehörden bei der Gründung und Führung extremistischer und krimineller Strukturen lässt endgültig das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat schwinden. Rechtsradikale Organisationen werden vom Staat finanziert und V-Personen bleiben straffrei, um ihre Tarnung nicht preiszugeben.

Diese Vorgehensweise zeichnet ein sehr negatives Bild von der Arbeit der Verfassungsschutzämter hinsichtlich des Einsatzes von V-Personen und rechtfertigt die Hinterfragung des Nutzens solcher Praktiken für die Allgemeinheit.

Zur unmenschlichen Arbeit der Justiz- und Sicherheitsbehörden wird auf folgende Aussagen hingewiesen.

Die Zeugin H. S. W. berichtete aus einem Gespräch mit dem Blood & Honour-Anführer Sachsens J. B. W.

„(...) Eigentlich ausschließlich über seine Haftzeit. (...) Er hat von Foltermethoden berichtet, tagelang ohne Licht, dann wieder volles Programm: Beleuch-

⁴⁶⁰ Vgl.: Pressemitteilung AfD-Fraktion, 17. April 2018, „Dr. Christina Baum: V-Leute werden von ihren Führungsoffizieren zu Straftaten ermutigt!“, <https://www.presseportal.de/pm/127902/3920371>, Abruf: 29. Oktober 2018.

⁴⁶¹ PUA NSU II BW, Protokoll, 16. April 2018, S. 265.

*... tung, Einzelhaft, Isolationshaft. Und er ist (...) dann zur Aussage (...) gezwungen worden. (...) Er war körperlich (...) in keiner guten Verfassung. (...)*⁴⁶²

Auf weitere Nachfrage von Frau Dr. Baum (AfD) führte die Zeugin weiter aus:

*„(...) und so ist er (...) zu der Aussage gefoltert worden. (...)*⁴⁶³

*„(...) in Deutschland ist ganz viel möglich, was man nicht glaubt, was möglich sein könnte. (...)*⁴⁶⁴

Eine solch brutale Vorgehensweise der Sicherheitsbehörden ist nicht hinzunehmen.

Es wäre dringend notwendig gewesen, diese Zeugenaussage zu überprüfen.

Dies wäre in diesem Fall die vorrangige Aufgabe des Ausschussvorsitzenden gewesen, denn er wurde von einer schwerwiegenden Straftat unterrichtet, die hätte verfolgt werden müssen.

Hier stellt sich für uns die Frage, warum dies nicht geschah. War es politisch unerwünscht, die Öffentlichkeit von solchen Vorkommnissen in Kenntnis zu setzen oder welchen Grund gab es sonst, diese Zeugenaussage zu ignorieren?

Im Gegensatz zu der oben beschriebenen Vorgehensweise wurde der Aussage des Zeugen P. W. nachgegangen.⁴⁶⁵ Hier ließ der Ausschuss dessen Aussage, dass er rechtsradikale Musik-CD's von einem Justizvollzugsbeamten im Gefängnis erhalten habe, überprüfen.

Den Vorfall, die Weitergabe von CD's im Gefängnis, zu verfolgen, war demnach politisch erwünscht, weil er in die ideologische Zielsetzung passte. **Diese Verhaltensweise belegte eindeutig, dass mit zweierlei Maß gemessen wurde.**

In den Zeugenbefragungen wurde auch über eine Wehrsportgruppe in Thüringen gesprochen. Hierzu sagte der Zeuge **M. H.** am 14. Mai 2018 vor dem Ausschuss aus. H. war damals Mitglied einer Skinhead-Gruppe in der Region.

1992 kam ein Fernsehteam von SPIEGEL TV auf sie zu und fragte, ob sie sich bereit erklären würden, als bezahlte Schauspieler eine Wehrsportgruppe darzustellen. Seine Kameraden stimmten zu und man filmte zwei Stunden auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Drosselberg bei Erfurt.⁴⁶⁶

Weiterhin führte der Zeuge H. auf Nachfrage von Frau Dr. Baum (AfD) aus:

*„(...) Das Fernsehen (...) hat uns ein Sprachrohr zur Verfügung gestellt, (...) konnten kostenlos unsere eigene Ideologie verbreiten, (...) das war doch ein Geschenk. (...)*⁴⁶⁷

Durch dieses Vorgehen von SPIEGEL TV wurde etwas inszeniert, was überhaupt nicht der Wahrheit entsprach, um Angst in der Bevölkerung zu schüren.

Die AfD-Fraktion verurteilt diese Art der „reißerischen“ sowie irreführenden Berichterstattung, bei der es ausschließlich um Einschaltquoten zu gehen scheint und die Fernsehzuschauer bewusst mit Falschinformationen getäuscht werden.

⁴⁶² PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Juni 2017, S. 144.

⁴⁶³ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Juni 2017, S. 155.

⁴⁶⁴ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Juni 2017, S. 155.

⁴⁶⁵ PUA NSU II BW, Protokoll, 20. März 2017, S. 173 ff.; Abschlussbericht, PUA NSU II BW, S. 40 ff.

⁴⁶⁶ PUA NSU II BW, Protokoll, 14. Mai 2018, S. 82 ff.;

https://www.youtube.com/watch?time_continue=74&v=v_gIXck60Yw, Abruf: 29. Oktober 2018.

⁴⁶⁷ PUA NSU II BW, Protokoll, 14. Mai 2018, S. 87.

Bereits nach kurzer Zeit der Mitarbeit im Ausschuss erkannte die AfD-Fraktion, dass es bezogen auf den Mordanschlag Theresienwiese seitens der Sicherheitsbehörden keinen Raum und keinen Willen für konsensuale ideologiefreie Ermittlungen gab.

Wenn es um Zeugen der Exekutive und Judikative ging, wurden häufig nur solche entsandt, die entweder nicht hinreichend informiert waren, weil sie sich erst einlesen mussten⁴⁶⁸ oder solche, die an eine Täterschaft des NSU glaubten. Vor dem zweiten Untersuchungsausschuss NSU des Landtages von Baden-Württemberg waren dies beispielsweise die „**szenekundigen Beamten**“ **KHK'in S. R., KHK'in A. R., KHK M. K. und KHK F. L.**

K. sagte aus, dass er kein sogenannter Übersichtszeuge sei, der zu allen Personen, Organisationen, Strukturen und Komplexen Auskunft geben könne. Er habe keinen Gesamtüberblick. Er habe sich nur 2-3 Wochen mit diesem Komplex beschäftigt. Außerdem haben durch ihn angefragte Dienststellen kein Feedback gegeben.⁴⁶⁹

Die Zeugin S. R. sagte am 9. Oktober 2017 aus, sie sei nur punktuell in die Ermittlungen eingebunden gewesen. Bei detaillierter Nachfrage verwies sie auf Vorgesetzte oder Kollegen. Sie könne dazu nichts sagen. Außerdem können – wenn man nur eine Hauptthese für die Täterschaft habe – auch andere Tatmotive durchaus unbeachtet bleiben.⁴⁷⁰

Die Zeugin A. R., bestätigte, dass sie keinen Gesamtüberblick habe und nur auszugsweise berichten könne.⁴⁷¹

Auf Nachfrage von Frau Dr. Baum (AfD) bestätigte der Polizist F. L., dass das BKA eindeutig an die Täterschaft der beiden Uwes in Heilbronn glaube.⁴⁷²

Der Sachverständige T. M. aus dem ersten Untersuchungsausschuss hat dieses Verhalten der Sicherheitsbehörden als Umpolung bezeichnet, d. h. es wird ausschließlich von einer Täterschaft des NSU ausgegangen. Alles andere wird ausgeblendet. Es wird nicht mehr in diese Richtung gedacht.

Dies beweist die Antwort von KHK'in S. R., als sie gefragt wird, wie viele Spuren nicht weiterverfolgt wurden, weil sie nicht zur NSU-Täterschaft passten. R. verstand die Frage überhaupt nicht.⁴⁷³

Fehler in der Aufklärungsarbeit wurden später auch von anderen Polizisten im zweiten NSU-Untersuchungsausschuss bestätigt.⁴⁷⁴

Indizien, die die Täterschaft von Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos anzweifeln, werden als gedankliche Sackgasse abgetan und deren Vertreter als Verschwörer lächerlich gemacht.

⁴⁶⁸ Vgl. *Zeugenaussagen*: KHK R.-P. H., PUA NSU II BW Abschlussbericht, S. 593 sowie KR'in H. H., *ibid.*, S. 480.

⁴⁶⁹ PUA NSU II BW, Abschlussbericht, S. 379, 524, 424, 425; Vgl. *auch*: PUA NSU II BW, Protokoll, 22. September 2017, S. 23 ff.

⁴⁷⁰ PUA NSU II BW, Protokoll, 9. Oktober 2017, S. 40 ff.

⁴⁷¹ PUA NSU II BW, Protokoll, 5. März 2018, S. 4.

⁴⁷² PUA NSU II BW, Protokoll, 15. Januar 2018, S. 48.

⁴⁷³ Vgl. PUA NSU I BW, Protokoll, 24. Juli 2015, S. 125; vgl.

<https://hajofunke.wordpress.com/2015/08/09/thomas-moser-umpolung/>, Abruf: 29. Oktober 2018.

⁴⁷⁴ Abschlussbericht PUA NSU II BW, S. 747, 772, 799.

II. Empfehlung der AfD-Fraktion

1. Zusammenarbeit und Vorgehensweise

Im Gegensatz zum ersten Untersuchungsausschuss in Baden-Württemberg waren wir, die Alternative für Deutschland, als neue Fraktion bei der zweijährigen Tätigkeit des zweiten Untersuchungsausschusses als 5. Landtagsfraktion mit zwei Mitgliedern vertreten.

Als neu hinzugekommene Parlamentarier standen wir nicht unter dem Einfluss der Eindrücke des ersten Untersuchungsausschusses und konnten neutral und unvoreingenommen an den Versuch einer Aufklärung zu den Ereignissen auf der Theresienwiese herangehen.

Der Wissens- und Erkenntnisvorsprung der anderen Fraktionen wurde durch diesen Aspekt der Unvoreingenommenheit ausgeglichen.

Es fiel von Anfang an deutlich auf, dass alle anderen Fraktionen keinen Willen zur Aufklärung der Täterschaft des NSU-TRIOS hatten und sie keine Zweifel an ihrer vorgefassten Bewertung zuließen.

Dies war auch der Grund dafür, dass alle Beweisanträge fast ausschließlich der Untersuchung des Unterstützerumfeldes und des Einflusses der rechten Musikszene galten.

Selbstverständlich haben wir die meisten dieser Beweisanträge unterstützt, denn wir wollten Aufklärung in alle Richtungen betreiben.

Durch die Vielzahl diesbezüglicher Anträge aus den Reihen der Grünen, CDU, SPD und FDP/DVP zielten unsere eigenen in diese Richtung gestellten Beweisanträge darauf ab, übrig gebliebene Fragen zu erörtern.

Wir konzentrierten uns hauptsächlich auf den Versuch, Widersprüche aus den Ermittlungsergebnissen der Vergangenheit herauszufinden, die an die SOKO-Parkplatzermittlungen anknüpften.

Wir bezogen uns dabei auf den Teil des Einsetzungsbeschlusses des Untersuchungsauftrages, in dem es heißt, dass die Fragestellungen zu beleuchten sind, die nicht zufrieden stellend aufgeklärt werden konnten oder bei denen eine weitergehende Aufklärung aufgrund neuer Erkenntnisse oder neuen Beweismaterials möglich erscheint.

Doch leider wurden alle 42 Beweisanträge mit teilweise fadenscheinigen Begründungen abgelehnt.

In besonderem verwundert es, wenn dabei teils in der gleichen Sitzung nach Ablehnung wortgleich unser Beweisantrag von der SPD-Fraktion aufgegriffen und als Grundlage für einen eigenen mündlich gestellten Beweisantrag genommen wurde, wie es beim Beweisantrag zu Issa Serhan geschah.

Der Aufklärungswille der AfD wurde nicht anerkannt, sondern es wurde teils unterschwellig, teils offen unterstellt und kolportiert, dass die AfD aufgrund der ideologischen Nähe an der Bestätigung einer NSU-Täterschaft nicht interessiert sei.

Gegen diese Angriffe haben wir uns vehement gewehrt und möchten auch noch einmal an dieser Stelle festhalten, dass es keinerlei Substanz für solche Behauptungen gibt, denn die AfD ist eine bürgerlich-liberale und rechtskonservative Partei, die sich der **Freiheitlich-Demokratischen-Grundordnung** verpflichtet fühlt.

Eine Nähe zu einer Terror-Organisation herzustellen, ist dem ideologischen Überbau der Altparteien geschuldet, der eine realistische Einschätzung unserer Arbeit unmöglich machte.

Dieser politische Zwist sowie das uneingeschränkte Festhalten an einer NSU-Täterschaft und dem damit einhergehenden fehlenden Wille, offen in alle Richtungen zu ermitteln, lähmten die angestrebte Untersuchung.

2. Ergebnisse

Trotz großer Bemühungen, durch Akteneinsicht oder Zeugenbefragungen neue Erkenntnisse zum Unterstützerumfeld des NSU-TRIOS zu gewinnen, ist dies nicht gelungen.

Eine Täterschaft von Mundlos und Böhnhardt im Komplex Theresienwiese ist als unwahrscheinlich anzusehen, da die Durchführung dieses Verbrechens ohne umfangreiche Unterstützung für unmöglich gehalten wird.

Dies haben beispielsweise der damalige Sachverständige T. M. und auch der ehemalige NSU-Ausschussvorsitzende im Bundestag – Clemens Binninger – dargestellt. Binninger weist erneut am 22.10.2018 in einer Radiosendung des SWR auf Fehler aller Ermittlungsbehörden hin. Das Bundestagsgremium zweifelte damals schon die Täterschaft von Böhnhardt und Mundlos auf der Theresienwiese ganz offen an.⁴⁷⁵

*„Binninger: Wir haben an **keinem** Tatort DNA und Fingerabdrücke von Mundlos und Böhnhardt. Das ist sehr **ungewöhnlich**, kann sein, aber sehr ungewöhnlich.“⁴⁷⁶*

Auffällig hingegen sind viele Hinweise zu verschiedenen Aktivitäten, die von Zeugen erwähnt wurden und an diesem Tag angeblich auf der Theresienwiese stattgefunden haben sollen:

Islamistenbeteiligung (Sauerland Gruppe), ausländische Geheimdienste, S.-Clan, Anwerbegespräch Verfassungsschutz, größere Polizeiaktion, die schon länger geplant war.⁴⁷⁷

Der Sachverständige aus dem ersten Untersuchungsausschuss **T. M.** sprach schon damals von Verwicklungen der Polizei in diese geplante Aktion.⁴⁷⁸ Bei genauerer Betrachtung der BFE 523⁴⁷⁹, zu der auch K. gehörte, erhält man auch genau diesen Eindruck. Hier wäre eine erneute Vorladung von **T. B.** zur Aufklärung erforderlich gewesen.

Greift man Thesen und Ermittlungsansätze der **SOKO-Parkplatz** auf, könnte die Tat auch ein Racheakt aus dem Drogenmilieu gewesen sein, da K. dort als verdeckte Ermittlerin tätig war und vermutlich erkannt wurde.

Nach wie vor sehen wir die vielen Todesfälle potenzieller Zeugen im Zusammenhang mit dem Mord auf der Theresienwiese als hinterfragenswert an, da die Zufälligkeit einer solchen Häufung als eher unwahrscheinlich angesehen werden muss.

Doch diese waren nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages.

Es bleiben widersprüchliche Zeugenaussagen aus dem ersten Ausschuss, wie wir im oberen Teil dargestellt haben, weiterhin unaufgeklärt und die dadurch noch offenen Fragen werden auch zukünftig Anlass zu Spekulationen geben.

⁴⁷⁵ Vgl. Radiosendung, SWR2 Leben, „Deutsche Attentate“, Montag, 22. Oktober 2018, 15.05 Uhr, Mitschrift S. 3, S. 7.

⁴⁷⁶ Radiosendung, SWR2 Leben, „Deutsche Attentate“, Montag, 22. Oktober 2018, 15.05 Uhr, Mitschrift S. 7.

⁴⁷⁷ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/8000, S. 235.

⁴⁷⁸ Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/8000, S. 235.

⁴⁷⁹ Beweisanträge der AfD-Fraktion 4.4., 4.5., 4.7., 4.8.

3. Empfehlungen

Eine erfolgreiche Arbeit des Untersuchungsausschusses wurde von Beginn an dadurch erschwert, dass viele wichtige Informationen in den Akten geschwärzt wurden und somit keinen Erkenntniswert mehr besaßen.

Diese Praxis ist deshalb zu hinterfragen und zu ändern.

Durch die starken behördlichen Einschränkungen bei Aussagegenehmigungen von Zeugen der Polizei und des Verfassungsschutzes erwiesen sich deren Aussagen oft als wertlos, da der Informationsgehalt zu gering war.

Zu kritisieren ist ebenfalls die mangelnde Zusammenarbeit der Sicherheitsdienste und der Polizeibehörden untereinander. Teilweise wurde sogar gegeneinander gearbeitet.⁴⁸⁰

Auch der häufige Wechsel von Zuständigkeiten und Personen bei den Ermittlungsbehörden und der damit immer einhergehende Informationsverlust oder -abbruch ist kritikwürdig, da eindeutig die Effektivität der Ermittlungsarbeit verringert wird.

Zukünftig ist deshalb zu fordern, dass Ermittlungen bei schweren Straftaten von Anfang bis Ende in der Hand eines Teams bleiben sollten und einem Mitarbeiterwechsel nur im begrenzten Umfang zuzustimmen ist.

Zwingend anzumahnen sind eine verbesserte Zusammenarbeit und ein erleichterter Informationsaustausch der verschiedenen Behörden untereinander, auch länderübergreifend.

Die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzämter mit dem Untersuchungsausschuss zeigte den Unwillen zur Aufklärung ihrer Arbeit und Tatbeteiligung.

Fast zwei Jahre lang wurden beispielsweise Akten zum V-Mann C. zurückgehalten, weil sich beteiligte Landesverfassungsschutzämter nicht auf die Zurverfügungstellung an den Untersuchungsausschuss einigen wollten.⁴⁸¹ Erst nach Abschluss der Beweisaufnahme wurden die Akten schließlich bereitgestellt, zu einem Zeitpunkt als die Berücksichtigung der Inhalte im Ausschuss nicht mehr möglich war. Zudem waren erneut alle Informationen von Bedeutung für die Aufklärung geschwärzt worden. Die Kooperation ist als mangelhaft zu erachten.

Während der Dauer des Untersuchungsausschusses stießen wir immer wieder an Grenzen bei den Aufklärungsmöglichkeiten, weil uns eigene Ermittlungen untersagt waren. Diese Einschränkung sollte aufgehoben werden.

Denkbar wäre auch, dass dem jeweiligen Ermittlungsbeauftragten mehrere Beigeordnete zur Seite gestellt werden, die selbst ermitteln dürfen. Dann würde ein Untersuchungsausschuss an Schärfe gewinnen.

Bezogen auf die Sicherheitsarchitektur in Baden-Württemberg gibt es eindeutig ein Kompetenzgerangel der Sicherheitsbehörden untereinander.⁴⁸² Das wirkt bremsend, wenn es um die Aufklärung von Straftaten geht und es bringt ein ständiges Sicherheitsrisiko mit sich. Seitens der AfD-Fraktion besteht hier dringender Reformbedarf.

Einen Einsatz von V-Männern und deren Anwerbung sehen wir nach all den Zeugenaussagen aus mehreren Gründen sehr kritisch.

⁴⁸⁰ PUA NSU II BW, Protokoll, 19. Februar 2018, S. 71 f.

⁴⁸¹ PUA NSU II BW, Abschlussbericht, S. 8 ff.

⁴⁸² Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 15/8000, Anhang, S. 49, 167.

Zum einen ist die Qualität der Aussagen in der Regel als fragwürdig anzusehen. Von den durch die Sicherheitsbehörden herangezogenen Personen werden Lüge, Täuschung und Denunziation eingefordert. Die Integrität und die Aufrichtigkeit sind dadurch nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet.

Zum anderen befördert ein solcher Einsatz eine Kriminalisierung dieser Personen und es besteht für sie eine erhebliche Lebensgefahr bei der Enttarnung.

Stattdessen sollten Informationen durch Zeugen angestrebt werden, die man durch Strafminderung zu einer Aussage bewegen kann und deren Sicherheit in einem entsprechenden Zeugenschutzprogramm gewährleistet werden kann.

Die Sicherheitsbehörden haben ihren Beobachtungsgegenstand, die extremistischen Strukturen, maßgeblich selbst geschaffen, aufgebaut und geführt.

Diese Praxis halten wir für nicht hinnehmbar.

Die Aussagen des Zeugen S. belegen in erschreckender Weise, dass es Islamisten möglich ist, unter den Augen der Sicherheitsbehörden ungehindert aus Deutschland aus und wieder einzureisen. Diese Personen fungieren als „Schläfer“ und erhalten Einsatzbefehle aus ihrer „Zentrale“, die sie ohne Skrupel und eigenes Nachdenken umsetzen. Sie verhalten sich wie ferngesteuerte menschliche Roboter.⁴⁸³

Diese Erkenntnis muss zwingend dazu führen, dass für solche Personen ein ständiges Einreiseverbot nach Deutschland ausgesprochen wird.

Aufgrund all dieser genannten Tatsachen hält die AfD-Fraktion eine Neuauflage des NSU-Untersuchungsausschusses für nicht zielführend. Es scheint zu viele Partikularinteressen im Hintergrund zu geben. Eine Aufklärung, wer M. K. getötet und M. A. verletzt hatte, ist unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

Immer wieder für Ärger und Unmut sorgte die selektive Weitergabe von Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen an die Presse.

Um zukünftig solche Vorgänge zu unterbinden und um noch mehr Transparenz herzustellen, plädieren wir für ständig öffentliche Sitzungen, auch bei den Beratungen. Sollte dies nicht mehrheitsfähig sein, dann muss für die Beratungssitzungen die Abgabe aller Kommunikationsgeräte sowie ein konsequentes Ermitteln der Personen, die gegen die Vorschriften verstoßen, vereinbart werden.

Um dem Mitteilungsbedürfnis der Abgeordneten nachzukommen, regen wir eine erweiterte Informationsmöglichkeit zu den Inhalten der nichtöffentlichen Sitzungen nach Beendigung dieser an.

Aufgrund dessen, dass der Mord und der Mordversuch inzwischen so lange zurück liegt, dass eine wahrheitsgemäße auf Fakten beruhende Wiedergabe der Ereignisse kaum noch zu erwarten ist, müssen Zeugenaussagen zunehmend kritischer gesehen werden.

Durch die vielen Berichte in der Presse wussten die Zeugen teilweise gar nicht mehr, was sie aus ihrem Gedächtnis heraus berichten oder was sie gelesen haben.

⁴⁸³ PUA NSU II BW, Protokoll, 22. September 2017, S. 193.

Aufgrund der hier genannten Unwägbarkeiten und der eingeschränkten Kompetenzen eines Untersuchungsausschusses ist nicht zu erwarten, dass ein dritter parlamentarischer Ausschuss neue Erkenntnisse bringt. Trotz der vielen noch offenen Fragen auf die wir gestoßen sind, lehnen wir deshalb eine Weiterführung eines solchen ab.

Sollte aus politischen Gründen weiterhin an dem Versuch einer Aufklärung festgehalten werden, dann sollte eine unabhängige Ermittlungskommission diese Aufgabe übernehmen und unvoreingenommen ohne Vorfestlegung an die Ermittlungen der SOKO-Parkplatz (T.) anknüpfend noch einmal „von vorne“ beginnen.

Zum heutigen Zeitpunkt halten wir eine vollständige Aufklärung des Mordes an der Polizistin M. K. und des Mordversuches an ihrem Kollegen A. ohne zufällig aufgefundene neue Beweise für unwahrscheinlich.

Bei den hohen Kosten eines Untersuchungsausschusses ist die Fortführung eines solchen deshalb reine Steuergeldverschwendung und der Bevölkerung sicherlich nicht zu erklären.

Bericht und Beschlussempfehlung

des Untersuchungsausschusses

„Das Unterstützerumfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (Rechtsterrorismus/NSU BW II)“

Band II: Anlagen

**zu dem Antrag der Fraktion GRÜNE, der Fraktion CDU, der Fraktion SPD und der Fraktion FDP/DVP vom 13. Juli 2016
– (Drucksache 16/311)**

Berichterstatter: Abg. Jürgen Filius
Abg. Dr. Boris Weirauch

LISTE DER ANLAGEN

Inhaltsverzeichnis

I. Anlagen zum Verfahren allgemein	2
1. Akten liefernde Stellen.....	2
2. Übersicht der Verfahrens- und Beweisbeschlüsse	6
2.1. Verfahrensbeschlüsse	6
2.2. Beweisbeschlüsse	6
3. Sitzungsverzeichnis	23
4. Sachverständigenliste	28
5. Zeugenliste	28
6. Einsetzungsbeschluss Landtagsdrucksache 16/362	31
7. Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen vom 21. Juli 2016 und vom 28. April 2017	34
7.1. Beschluss einer Geheimschutzvereinbarung vom 21. Juli 2016	34
7.2. Beschluss einer Geheimschutzvereinbarung vom 28. April 2017	36
II. Berichte der Landesregierung.....	38
1. Regierungsbericht vom 20. Juni 2018.....	38
2. Regierungsbericht vom 21. August 2018.....	57
III. Lichtbilder der Übersichtskarte Baden-Württemberg	125
IV. Lichtbilder Sachverständiger KHK U. R.	127
1. Lichtbilder im Rahmen der Vernehmung des Sachverständigen KHK U. R.	127
2. Lichtbilder – Schreiben vom 30. Mai 2018 des Sachverständigen KHK U. R.	129
3. Lichtbilder – Schreiben vom 4. Juni 2018 des Sachverständigen KHK U. R.	134
V. Kartenausschnitte im Rahmen der Vernehmung des Zeugen KHK K. W.	136
VI. Power Point Präsentation zum mündlichen Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Samuel Salzborn.....	145

I. Anlagen zum Verfahren allgemein**1. Akten liefernde Stellen**

<u>Verfassungsorgan</u>
Deutscher Bundestag
<u>Bundesbehörden</u>
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Bundesamt für Verfassungsschutz
Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
Bundeskriminalamt
Bundesnachrichtendienst
Bundesnetzagentur
Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
<u>Landesverfassungsorgane</u>
Landtag von Baden-Württemberg
Sächsischer Landtag
Hessischer Landtag
Landtag von Nordrhein-Westfalen
Thüringer Landtag
<u>Landesbehörden</u>
Staatsministerium Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Bayerisches Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr
Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Landesamt für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen
Sächsische Staatskanzlei
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Thüringer Staatskanzlei
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Amt für Verfassungsschutz Thüringen
Landeskriminalamt Thüringen
Landespolizeidirektion Thüringen
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Justizvollzugsanstalt Hohenleuben
Hessische Staatskanzlei
Hessisches Landeskriminalamt
Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
Niedersächsische Staatskanzlei
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Verfassungsschutz Niedersachsen
Niedersächsisches Justizministerium
Ministerium für Inneres und Sport, Sachsen-Anhalt
Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Berlin
Landesarchiv Thüringen – Hauptstaatsarchiv Weimar
<u>Gerichte</u>
Bundesgerichtshof
Oberlandesgericht München
Landgericht Ingolstadt
Amtsgericht München
Amtsgericht Landshut
Amtsgericht Neuburg an der Donau
Landgericht Stuttgart
Landgericht Heilbronn
Amtsgericht Stuttgart
Amtsgericht Göppingen
Landgericht Frankenthal

<u>Staatsanwaltschaften</u>
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Staatsanwaltschaft Leipzig
Staatsanwaltschaft Dresden
Staatsanwaltschaft Zwickau
Staatsanwaltschaft Görlitz
Staatsanwaltschaft Chemnitz
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Staatsanwaltschaft Ulm
Staatsanwaltschaft Tübingen
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Staatsanwaltschaft Heilbronn
Staatsanwaltschaft Heidelberg
Staatsanwaltschaft Karlsruhe
Staatsanwaltschaft Mannheim
Staatsanwaltschaft Hechingen
Staatsanwaltschaft Mosbach
Staatsanwaltschaft Rottweil
Staatsanwaltschaft Ellwangen
Staatsanwaltschaft Frankenthal
Staatsanwaltschaft Zweibrücken
Staatsanwaltschaft Kaiserslautern
Staatsanwaltschaft Erfurt
Staatsanwaltschaft Meiningen
Staatsanwaltschaft Mühlhausen
Staatsanwaltschaft Gera
Staatsanwaltschaft Potsdam
Staatsanwaltschaft München
Staatsanwaltschaft Hof
Staatsanwaltschaft Ansbach
Staatsanwaltschaft Nürnberg
Staatsanwaltschaft Fürth
Staatsanwaltschaft Landshut
Staatsanwaltschaft Ingolstadt
<u>Polizeibehörden</u>
Polizeipräsidium Aalen
Polizeidirektion Heilbronn
Polizeipräsidium Heilbronn
Polizeipräsidium Karlsruhe

Polizeipräsidium Ludwigsburg
Polizeipräsidium Mannheim
Polizeipräsidium Stuttgart
Polizeipräsidium Ulm
Kriminalpolizeiinspektion Erding
Polizeipräsidium Südosthessen
Polizeidirektion Leipzig
Landespolizeiinspektion Jena
Landespolizeiinspektion Gotha
Bereitschaftspolizei Thüringen
Der Polizeipräsident in Berlin
<u>Anstalt des öffentlichen Rechts</u>
Südwestrundfunk Stuttgart
<u>Sonstige Einrichtungen</u>
Stadtverwaltung Heilbronn
Standesamt Bietigheim-Bissingen
Stadtverwaltung Stuttgart
Stadtverwaltung Waiblingen
Federal Bureau of Investigation
Konsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Frankfurt/Main

2. Übersicht der Verfahrens- und Beweisbeschlüsse

2.1. Verfahrensbeschlüsse

Datum	Inhalt
21.07.2016	Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten (Sichtung entsprechend der Beweisbeschlüsse Nummern 6 und 7, Sichtung beim LfV entsprechend des Beweisbeschlusses Nummer 3 und Sichtung entsprechend der Beweisbeschlüsse Nummern 8 und 9) und Beauftragung des Rechtsanwalts Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg
21.07.2016	Verfahrensantrag zur Beiziehung von sächlichen Beweismitteln der Landesregierung gem. § 14 UAG.
19.09.2016	Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten (Sichtung beim Oberlandesgericht München) und Beauftragung des Rechtsanwalts Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg
30.01.2017	Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten und Beauftragung des Rechtsanwalts Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg (Verlängerung der Frist betreffend Berichterstattung; Ergänzung des Beschlusses vom 21.07.2016).
09.10.2017	Verfahrensantrag betreffend frühzeitige Ladung des Zeugen J. B. W., Befragung des Zeugen hinsichtlich Aussagebereitschaft.
15.12.2017	Verfahrensantrag zur Durchführung des Beweisbeschlusses Nr. 88 (Vernehmung M. F.).
15.01.2018	Verfahrensantrag Entlassung Zeuge K.
24.09.2018	Verfahrensantrag mündlicher Bericht des Ermittlungsbeauftragten Rechtsanwalt Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg

2.2. Beweisbeschlüsse

Laufende Nummer	Inhalt
1	Bericht der Landesregierung.
2	Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel, die sich im behördlichen Gewahrsam des Staatsministeriums Baden-Württemberg befinden.
3	Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel, die sich im behördlichen Gewahrsam des Innenministeriums Baden-Württemberg bzw. beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg oder Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg befinden.
4	Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel, die sich im behördlichen Gewahrsam des Justizministeriums Baden-Württemberg bzw. der nachgeordneten Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften befinden.
5	Beiziehung sämtlicher Akten, die der UsA „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der 15. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg im Wege der Amts- und Rechtshilfe oder gemäß seinem Beweisantrag Nr. 6 (beigezogene Akten der Enquete-Kommission „Rechtsextremismus“) beigezogen hat.
6	Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel, die sich im behördlichen Gewahrsam des Bundesministeriums des Innern bzw. seiner nachgeordneten Behörden befinden.
7	Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel, die sich im behördlichen Gewahrsam des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bzw. seiner nachgeordneten Behörden befinden.
8	Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel, die sich im behördlichen Gewahrsam des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales bzw. seiner nachgeordneten Behörden befinden.
9	Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel, die sich im behördlichen Gewahrsam des Staatsministeriums des Innern Sachsen bzw. seiner nachgeordneten Behörden befinden.

10	Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel aus dem Organisationsbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz und Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz zur Person A. R., ehem. L., geb. am 17. Mai 1975 in Bologna, Italien.
11	Vernehmung des Zeugen A. S.
12	Vernehmung der Zeugen 1. R. R. K. 2. Mitarbeiter des BND.
13	Vernehmung der Sachverständigen 1. Prof. Dr. Samuel Salzborn zum Rechtsextremismus im Überblick, 2. Prof. Dr. Fabian Virchow zur Geschichte des Rechtsterrorismus, 3. Prof. Dr. Thomas Grumke zum Thema Ku-Klux-Klan sowie 4. H. K. zum Thema Rechtsextremismus und Musik. (abgeändert durch BB Nr. 22)
14	Beziehung von sächlichen Beweismitteln zu C. S. aus dem Organisationsbereich 1. des IM und den nachgeordneten Behörden, insb. den Polizeibehörden und des LfV 2. des Verfassungsschutzes und der Polizeibehörden des Landes Berlin, des Landes Brandenburg sowie des Freistaats Sachsen 3. des Generalbundesanwalts, des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamts.
15	Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel aus dem Organisationsbereich des IM sowie seiner nachgeordneten Behörden, insb. dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizeibehörden des Landes Baden-Württemberg sowie der Staatsanwaltschaften zu der Gruppe „Weiße Wölfe Terrorcrew“.
16	Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel aus dem Organisationsbereich des Verfassungsschutzes und der Polizeibehörden des Freistaats Thüringen zu den Veranstaltungen „Fest der Völker“ in Jena.
17	1. Beziehung des Rahmenbefehls Nr. 10 des IM – LPP – vom 8. Mai 2007 beim IM 2. Vernehmung der Zeugen a) Landespolizeipräsident a. D. E. H., b) F. G.
18	Vernehmung von Zeugen zum Thema „Behördliche Kommunikation und Erkenntnisse nach dem Bekanntwerden der Terrorgruppe „NSU“ über regionale Unterstützerszenen für die Terrorgruppe in Baden-Württemberg“: 1. Beamter des LKA Baden-Württemberg 2. Beamter des LfV Baden-Württemberg 3. Beamter des BKA 4. Beamter des BfV. (konkretisiert durch BB Nr. 29 und 42)
19	Beziehung sämtlicher Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizei- und Justizbehörden in Baden-Württemberg, welche die Personen 1. P. R. W., vormals E., geb. J. 2. J. L. 3. M. L. 4. J. S. 5. C. W. betreffen.
20	Beziehung sämtlicher Protokolle sowie des Abschlussberichts des (ersten) Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“.
21	Beziehung sämtlicher Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizei- und Justizbehörden in Baden-Württemberg, welche die Personen 1. H. J. S. 2. B. E.-N.

	<ol style="list-style-type: none"> 3. M. M. F. 4. S. J. 5. M. E. betreffen.
22	Vernehmung des Sachverständigen J. R. anstatt H. K. (Abänderung von BB Nr. 13)
23	Vernehmung der Zeugen <ol style="list-style-type: none"> 1. I. C., Sachgebietsleiterin im BND 2. Kapitän zur See O. C., MAD 3. U. S., BKA.
24	Beziehung der konsularischen Vernehmung des Zeugen A. S. bei dem Generalbundesanwalt.
25	Aktenbeziehung zum Thema „Mögliche internationale Bezüge der KKK-Gruppierungen in Baden-Württemberg“ beim LKA / IM / BKA.
26	Vernehmung der Zeugen <ol style="list-style-type: none"> 1. H. W. 2. D. B.
27	Beziehung von Akten und Zeugenvernehmung zum Thema „Korrespondenz zwischen BKA und FBI“ <ol style="list-style-type: none"> 1. Beziehung der Korrespondenz zwischen FBI und BKA hinsichtlich des (Antwort-) Schreibens vom FBI an das BKA vom 15.10.12, aus dem hervorgehen soll, dass im Frühjahr 2007 keine Operation in Deutschland durchgeführt wurde, insbesondere keine Observation in Heilbronn am 25.04.2007. Das (Antwort-) Schreiben vom FBI an das BKA vom 15.10.12 soll ebenfalls beigezogen werden beim BKA. 2. Vernehmung von S. P. W., damaliger Leiter des FBI-Verbindungsbüros in Deutschland.
28	Vernehmung von Zeugen zum Thema „Untersuchung von (ungeklärten) Verbrechen in Baden-Württemberg auf mögliche Bezüge zum ‚NSU‘ “ <ol style="list-style-type: none"> 1. Beamter/Beamtin des LKA Baden-Württemberg 2. Beamter/Beamtin des BKA. (konkretisiert durch BB Nr. 37)
29	Vernehmung der Zeugen M. / D. / K. <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitender Kriminaldirektor H. M., LKA 2. Abteilungsdirektor F. D., LfV 3. Kriminaloberrat A. K., BKA. (konkretisiert BB Nr. 18)
30	Beziehung eines Auszugs aus dem BZR zu E. P. beim Justizministerium BW.
31	Vernehmung des Zeugen M. A.
32	Beziehung der Akten des Generalbundesanwalts mit dem Aktenzeichen 3 ARP 13/03-5.
33	Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel zur Person F. R. beim <ol style="list-style-type: none"> 1. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden 2. Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden 3. Bundesministerium des Innern und der nachgeordneten Behörden, insbesondere des Bundesamts für Verfassungsschutz 4. Generalbundesanwalts 5. Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere dem Landesamt für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Bayerischen Justizbehörden

	6. Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie den Polizeibehörden und den Thüringer Justizbehörden.
34	Beziehung der Protokolle sämtlicher Beweisaufnahmesitzungen des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages.
35	Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel zu den Personen <ol style="list-style-type: none"> 1. C. H., 2. A. H. und 3. S. F. 4. und zur Organisation FAP (Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei) <p>des</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden b) Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Landes Rheinland-Pfalz.
36	Vernehmung der Zeugen <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident a. D. E. U. 2. C. G. 3. A. R. <p>jeweils zu laden über den Bundesnachrichtendienst.</p>
37	Vernehmung <ol style="list-style-type: none"> 1. des Zeugen Ltd. KD H. M., 2. der Zeugin KHK'in B. F. und 3. des Zeugen KHK R. D. <p>(konkretisiert BB Nr. 28)</p>
38	Vernehmung des Zeugen A. S.
39	Vernehmung der Zeugen <ol style="list-style-type: none"> 1. H. J. S. 2. B. E.-N.
40	Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, d. h. insbesondere der Akten, auch in elektronischer Form, <ol style="list-style-type: none"> 1. zu der Person T. H. 2. zur Zeitschrift Volk in Bewegung & Der Reichsbote (ViB) <ol style="list-style-type: none"> a) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden b) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden <p>Bei folgenden Behörden wird auf die <u>elektronische Aktenvorlage verzichtet</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> c) aus dem Organisationsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Landes Thüringen

	<p>d) aus dem Organisationsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Landes Hessen</p> <p>e) aus dem Organisationsbereich des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Landes Niedersachsen</p> <p>f) aus dem Organisationsbereich des Bundesministeriums des Innern und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Bundes sowie der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.</p>
41	Vernehmung einer Beamtin oder eines Beamten des LKA Baden-Württemberg (LKA BW) zu den Ermittlungen im Raum Ludwigsburg der im Januar 2013 vom LKA BW eingerichteten EG Umfeld.
42	<p>Vernehmung der ZeugInnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kriminalrätin H. H., ehemals LKA BW, zu laden über das PP Karlsruhe, 2. Leitender Kriminaldirektor a. D. K.-H. R., ehemals LKA BW, zu laden über das LKA BW. <p>(konkretisiert BB Nr. 18)</p>
43	Beziehung von Aktenstücken aus dem Verfahren des OLG München 2 StE 8/12-2
44	<p>Vernehmung der Zeugen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. J. U. 2. Y. K. K., geb. B. 3. E. K. 4. S. H.
45	Vernehmung der Zeugin C. B.
46	<p>Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, d. h. insbesondere der Akten, auch in elektronischer Form zur Person J. P.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landeskriminalamts sowie der Polizeibehörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, 2. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, 3. aus dem Organisationsbereich des Bundesministeriums des Innern und der nachgeordneten Behörden, insbesondere des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamts gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Bundesministerium des Innern, 4. aus dem Organisationsbereich des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz, insb. des Generalbundesanwalts gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, 5. aus dem Organisationsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Thüringer Justizbehörden gemäß Art. 35 Abs. 1 GG bei der Thüringer Staatsregierung.

47	<p>Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, d. h. insbesondere der Akten, auch in elektronischer Form zu den Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. J. B. W. 2. T. S. 3. M. M. F. 4. J. A. 5. A. G. 6. S. H. <ol style="list-style-type: none"> a) aus dem Organisationsbereich des Bundesministeriums des Innern und der nachgeordneten Behörden, insbesondere des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamts gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Bundesministerium des Innern, b) aus dem Organisationsbereich des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz, insb. des Generalbundesanwalts gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz, c) aus dem Organisationsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Freistaates Sachsen gemäß Art. 35 Abs. 1 GG bei der Regierung des Freistaates Sachsen, <p>bei den Personen Ziff. 1., 2., 4. und 6. zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> d) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landeskriminalamts sowie der Polizeibehörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, e) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, <p>bei den Personen Ziff. 2., 3. und 5. zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> f) aus dem Organisationsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Thüringer Justizbehörden gemäß Art. 35 Abs. 1 GG bei der Thüringer Staatsregierung, <p>bei der Person Ziff. 2. zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> g) aus dem Organisationsbereich der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Berliner Justizbehörden gemäß Art. 35 Abs. 1 GG bei der Landesregierung von Berlin. <p>Bei Behörden außerhalb des Landes Baden-Württemberg wird auf die elektronische Aktenvorlage verzichtet.</p>
48	<p>Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, d. h. insbesondere der Akten, zur Person C. S. und dem V-Mann „P.“ beim Justizministerium Brandenburg.</p>

49	<p>Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, das heißt insbesondere der Akten, zur Person J. H.</p> <ol style="list-style-type: none">1. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden, gemäß § 14 UAG BW beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg,2. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden sowie der Gerichte gemäß § 14 UAG BW beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg. <p>Soweit möglich soll die Vorlage von Akten auch in elektronischer Form erfolgen.</p>
50	<p>Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, das heißt insbesondere der Akten, zur Person M. H.</p> <ol style="list-style-type: none">1. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden, gemäß § 14 UAG BW beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg,2. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden sowie der Gerichte gemäß § 14 UAG BW beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg,3. aus dem Organisationsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Amtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden, gemäß Art. 35 Abs. 1 GG bei der Thüringer Landesregierung, und4. aus dem Organisationsbereich des Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz und seiner nachgeordneten Behörden sowie der Gerichte, gemäß Art. 35 Abs. 1 GG bei der Thüringer Landesregierung. <p>Soweit möglich soll die Vorlage von Akten auch in elektronischer Form erfolgen.</p>
51	<p>Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, das heißt insbesondere der Akten, zur Person R. K.</p> <ol style="list-style-type: none">1. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Stellen, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden, gemäß § 14 UAG BW beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg,2. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden sowie der Gerichte gemäß § 14 UAG BW beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg,3. aus dem Organisationsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen, gemäß Art. 35 Abs. 1 GG bei der Sächsischen Staatsregierung. <p>Soweit möglich soll die Vorlage von Akten auch in elektronischer Form erfolgen.</p>

52	<p>Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, d. h. insbesondere der Akten, auch in elektronischer Form, zu den Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. M. B. D. 2. Dr. M. S. 3. M. B. 4. L. K. 5. A. N. 6. A. S. 7. E. S. 8. K. U. S. <p>a) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, hierzu gehören insbesondere zwei Aktenordner mit den Bezeichnungen „SS '90 – FORUM 90“ bzw. „RB '94 – FIH“, die M. D. den Vernehmungsbeamten des Landeskriminalamts Baden-Württemberg am 20.11.2013 übergeben hat,</p> <p>b) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg,</p> <p>c) aus dem Organisationsbereich des Bundesministeriums des Innern und der nachgeordneten Behörden, insbesondere des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Landeskriminalamtes gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Bundesministerium des Innern,</p> <p>zu der Person M. S.</p> <p>d) aus dem Organisationsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Landes Thüringen gemäß Art. 35 Abs. 1 GG bei der Landesregierung Thüringen.</p>
53	Vernehmung des Zeugen M. M. F.
54	<p>Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, d. h. insbesondere der Akten, auch in elektronischer Form,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus denen hervorgeht, welche Ermittlungen in bzw. mit Bezug zu Baden-Württemberg durchgeführt wurden hinsichtlich der Frage, an wen das Bekennervideo versandt wurde und ob Empfänger in bzw. aus BW darunter waren und ob die nicht versandten Umschläge, in denen sich die Bekenner-DVDs befanden, adressiert waren und falls ja, an wen, 2. und zu Verkauf bzw. Übergabe des Patria-Versand von F. G. an R. S. <p>Die Akten sollen beigezogen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landeskriminalamtes sowie der Polizeibehörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, b) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten

	<p>Behörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg.</p> <p>Bei folgenden Behörden wird auf die elektronische Aktenvorlage verzichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) aus dem Organisationsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres und Kommunales und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Freistaates Bayern gemäß Art. 35 Abs. 1 GG bei der Staatsregierung Bayern, d) aus dem Organisationsbereich <ul style="list-style-type: none"> aa) des Generalbundesanwalts, bb) des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamts <p>gemäß Art. 35 Abs. 1 GG bezüglich Ziff. aa) bei dem Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz und bezüglich Ziff. bb) bei dem Bundesministerium des Innern.</p>
55	<p>Vorlage eines Berichts der Landesregierung zu den dort vorliegenden Erkenntnissen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bzgl. welcher Personen des NSU-Trios und dessen möglichen Unterstützermilieu aus bzw. mit Bezug zu Baden-Württemberg (insb. 129er Liste des BKA, Personenliste der EG Umfeld) DNA-Identifizierungsmuster vorliegen und wie diese erlangt wurden, 2. inwiefern die DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analysedatei des BKA mit (sonstigem) Spurenmaterial abgeglichen wurden und welche Erkenntnisse sich daraus ergeben haben, 3. bei wem aus dem o. g. Personenkreis ggfs. keine DNA-Proben genommen und mit der BKA-Analyse-Datei und internationalen DNA-Datenbanken abgeglichen wurden bzw. aus welchen (rechtlichen) Gründen ggfs. kein Abgleich erfolgte, 4. wie zwischen baden-württembergischen Behörden, insb. dem LKA BW/RegEA BW, und anderen Behörden des Bundes und der Länder diesbezüglich kommuniziert wurde (z. B. Besprechungsprotokolle).
56	<p>Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, d. h. insbesondere der Akten, auch in elektronischer Form,</p> <p>zu den Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. C. B. 2. T. K. 3. S. und M. W., <p>zu den Örtlichkeiten in Ludwigsburg</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rockfabrik 2. Justinus-Keller, Schillerstraße 3. und dessen Nachfolgegaststätte Clansman 4. Berliner Eck, Schillerstraße 5. Armeebekleidungsgeschäft H., Gartenstraße 6. Oase. <p>Die Akten sollen beigezogen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landeskriminalamtes sowie der Polizeibehörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg,

	<p>b) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg,</p> <p>Bei folgenden Behörden wird auf die elektronische Aktenvorlage verzichtet:</p> <p>c) aus dem Organisationsbereich</p> <p>aa) des Generalbundesanwalts,</p> <p>bb) des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamts</p> <p>gemäß Art. 35 Abs. 1 GG</p> <p>bezüglich Ziff. aa) bei dem Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz und bezüglich Ziff. bb) bei dem Bundesministerium des Innern.</p>
57	<p>Beiziehung der Protokolle sämtlicher Beweisaufnahmesitzungen, des 1. Untersuchungsausschusses („Neonazistische Terrornetzwerke in Sachsen“) der 6. Wahlperiode des Sächsischen Landtages, des Untersuchungsausschusses 19/2 der 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages und des 1. Untersuchungsausschusses zur „Organisierten rechtsextremen Gewalt und Behördenhandeln, vor allem zum Komplex Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ (UA 6/1) der 6. Wahlperiode des Landtages Brandenburg.</p> <p>Die Protokolle sollen, wenn möglich nur in elektronischer Form, beigezogen werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim Sächsischen Landtag 2. beim Hessischen Landtag 3. beim Landtag Brandenburg <p>im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 35 Abs. 1 GG.</p>
58	Vernehmung der Zeugin KHK'in S. R.
59	Vernehmung des Zeugen S. O. J.
60	<p>Vernehmung eines/einer BeamtIn der EG Umfeld zu Rems-Murr-Kreis (insb. Backnang, Waiblingen), Heilbronn und Stuttgart.</p> <p>(konkretisiert durch BB Nr. 66)</p>
61	<p>Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel zur Person S. K. R.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden, 2. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden sowie der Gerichte 3. aus dem Organisationsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Landes Thüringen.
62	Vernehmung der Zeugin A. M.
63	Vernehmung des Zeugen O. P.
64	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vernehmung des Zeugen P. W. und 2. Vernehmung einer/eines BeamtIn des Staatsschutzes bzgl. „Autonome Nationalisten Backnang“. <p>(konkretisiert durch BB Nr. 67)</p>
65	Vernehmung der Zeugin R. L.

66	Vernehmung des Zeugen KHK O. R. (konkretisiert durch BB Nr. 60)
67	Vernehmung des Zeugen PHK A. L. (konkretisiert BB Nr. 64)
68	Beiziehung der vom Ermittlungsbeauftragten herausgesuchten und im Schreiben vom 16. März 2017 benannten Aktenstücke im Verfahren des OLG München 2 StE 8/12-2.
69	<p>1. Vernehmung der Zeugen H. S. W. und R. H.</p> <p>2. Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, d. h. insbesondere der Akten, auch in elektronischer Form,</p> <p>a) H. S. W., geborene M. b) S. W., geboren am 26.05.1970 c) R. H., geboren am 15.01.1976 in Gera</p> <p>betreffen. Die Akten sollen beigezogen werden</p> <p>a) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landeskriminalamtes sowie der Polizeibehörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, b) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden gemäß § 14 UAG beim Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg,</p> <p>Bei folgenden Behörden wird auf die elektronische Aktenvorlage verzichtet:</p> <p>c) aus dem Organisationsbereich des Bundesministeriums des Innern und der nachgeordneten Behörden, insbesondere des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamtes gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Bundesministerium des Innern, d) des Generalbundesanwalts gemäß Art. 35 Abs. 1 GG beim Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz.</p>
70	Beiziehung des Sachverständigengutachtens zum Thema „Rechtsextreme Aktivitäten im Raum Heilbronn/Stuttgart seit 1996“ (Beweisbeschluss S-7 vom 23.06.16 des 3. PUA des Deutschen Bundestags) beim Deutschen Bundestag.
71	Vernehmung der Zeugen KHK a. D. G. H. und KHM M. M.
72	Vernehmung ein/e BeamtIn der BAO Trio des Bundeskriminalamts zur Vernetzung der rechtsextremistischen Szene in Sachsen und Thüringen im Umfeld der Terrorgruppe „NSU“ mit der rechtsextremistischen Szene in Baden-Württemberg. (konkretisiert durch BB Nr. 82)
73	Vernehmung des Zeugen T. S.
74	Vernehmung des Zeugen S. A.
75	Vernehmung ein/e BeamtIn der BAO Trio des Bundeskriminalamts zu den festgestellten Reisebewegungen der Terrorgruppe „NSU“ in Baden-Württemberg. (konkretisiert durch BB Nr. 83)
76	Vernehmung des Zeugen B. P.
77	Vernehmung des Zeugen C. R. M., geb. K.

78	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vernehmung einer/eines Ermittlerin/Ermittlers des Bundeskriminalamts zu den Ermittlungen für das Verbotungsverfahren bezüglich der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige“ (HNG) und 2. einer/eines Mitarbeiterin/Mitarbeiters des Bundesamts für den Verfassungsschutz zu den Erkenntnissen bezüglich der HNG.
79	<p>Vernehmung ein/e ErmittlerIn des Bundeskriminalamts zu den Ermittlungen der BAO Trio hinsichtlich der Verbindungen des im NSU-Prozess vor dem OLG München angeklagten R. W. und dem Aktionsbüro Rhein-Neckar und hinsichtlich der Aufenthalte von Personen, die den Namen „M. F. B.“ verwendet haben, in Baden-Württemberg.</p> <p>(konkretisiert durch BB Nr. 143)</p>
80	<p>Vernehmung ein/e BeamtIn des LKA Rheinland-Pfalz sowie einer Beamtin oder eines Beamten der im Januar 2013 vom LKA BW eingerichteten EG Umfeld zu den Ermittlungen zu(m) Aktionsbüro Rhein-Neckar, M. H., Hammerskins Chapter Baden und Westmark, Blood and Honour Baden und Nachfolgeorganisationen, MC Bandidos, Europaburschenschaft Arminia Zürich zu Heidelberg/ Karlsruhe, Kameradschaft Freie Kräfte Karlsruhe.</p> <p>(konkretisiert durch BB Nr. 87, 104, 105 und 147)</p>
81	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel zu der Person S. F. aus den Organisationsbereichen des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landeskriminalamts sowie der Polizeibehörden 2. Vernehmung der Zeugin S. F.
82	<p>Vernehmung des Zeugen KHK M. K.</p> <p>(konkretisiert BB Nr. 72)</p>
83	<p>Vernehmung des Zeugen KHK F. L.</p> <p>(konkretisiert BB Nr. 75)</p>
84	<p>Vernehmung d. verantwortlichen (Haupt-)SachbearbeiterIn des LKA Baden-Württemberg zu möglichen Verbindungen zwischen Mitgliedern von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rockergruppierungen sowie 2. Organisierter Kriminalität <p>in Baden-Württemberg und den Mitgliedern des NSU/mutmaßlichen Unterstützern.</p>
85	<p>Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel zur Person R. K. aus dem Organisationsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere dem Landgericht Chemnitz.</p>
86	<p>Vernehmung des Zeugen R. M.</p>
87	<p>Vernehmung einer Beamtin oder eines Beamten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Polizeipräsidiums Rheinpfalz in Ludwigshafen 2. der im Januar 2013 vom LKA BW eingerichteten EG Umfeld zu den Ermittlungen zu(m) <ol style="list-style-type: none"> a) Aktionsbüro Rhein-Neckar, b) M. H., c) Hammerskins Chapter Baden und Westmark, d) Blood and Honour, insb. Chapter Baden und Nachfolgeorganisationen. <p>(konkretisiert durch BB Nr. 104, 105 und 147)</p>
88	<p>Vernehmung des Zeugen M. F.</p>
89	<p>Vernehmung des Zeugen A. G.</p>
90	<p>Vernehmung des Zeugen J. P.</p>

91	Vernehmung des Zeugen J. B. W.
92	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vernehmung von H. L., geboren am 13.05.1975, und 2. Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, das heißt insbesondere der Akten, zur Person H. L. <ol style="list-style-type: none"> a) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden, b) aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden sowie der Gerichte c) aus dem Organisationsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden des Freistaates Sachsen, d) aus dem Organisationsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und seiner nachgeordneten Stellen sowie der Gerichte.
93	Vernehmung der Zeugin E. S.
94	Vernehmung des für die Vernehmungen des Zeugen T. M., geb. S., verantwortlichen Hauptsachbearbeiters des Bundeskriminalamts.
95	<p>Beiziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel i. S. d. UAG BW, d. h. insbesondere der Akten, auch in elektronischer Form,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Personen <ol style="list-style-type: none"> a) B. P., geb. am 19.08.1955 und b) J. P. (Bruder des B. P.) 2. zum sog. „Bayern- oder P.-Keller“, auch „Keller 38“ genannt, Dammstr. 38 in Heilbronn, dessen Betreiber B. P. war. <p>Die Akten sollen beigezogen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landeskriminalamtes sowie der Polizeibehörden 2. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden sowie der Gerichte 3. aus dem Organisationsbereich des Bundesamts für Verfassungsschutz und des Bundeskriminalamts.
96	Vernehmung des Zeugen M. B. D.
97	Vernehmung des Zeugen J. H.
98	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beiziehung des Protokolls der Vernehmung A. S. beim Generalbundesanwalt und 2. Vernehmung des zuständigen Vernehmungsbeamten.
99	Vernehmung des Zeugen KHK C. G.
100	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einholung einer Bestandsdatenauskunft bei der Bundesnetzagentur sowie ggf. den weiterhin dann oder anderweitig ermittelten Telekommunikations-Diensteanbietern über die Teilnehmerdaten der folgenden Rufnummern namentlich im Zeitraum 16. April bis 25. April 2007: <ol style="list-style-type: none"> a) 0163xxx1004; b) 0179xxx4185;

	<p>2. Vernehmung der Zeugen</p> <p>a) Kriminaloberkommissar M. G.,</p> <p>b) Kriminalhauptkommissar W. F.</p> <p>(ergänzt durch BB Nr. 109)</p>
101	Vernehmung des Sachverständigen U. B.
102	Beziehung der vollständigen (nicht öffentlichen) Berichte zu den Untersuchungen des Sachverständigen Rechtsanwalt J. M. zum V-Mann „C.“ aus den Jahren 2015 und 2016 beim Deutschen Bundestag.
103	<p>Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel zu den Personen</p> <p>1. M. F. aus dem Organisationsbereich des Bundesministeriums des Innern und der nachgeordneten Behörden, insbesondere des BfV</p> <p>2. S. L. aus den Organisationsbereichen</p> <p>a) des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden, insb. des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landeskriminalamtes sowie der Polizeibehörden</p> <p>b) des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg und seiner nachgeordneten Behörden</p> <p>c) des Bundesministeriums des Innern und der nachgeordneten Behörden, insbesondere des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV).</p> <p>(abgeändert durch BB Nr. 106 und ergänzt durch BB Nr. 116)</p>
104	<p>Vernehmung des Zeugen KHK T. P.</p> <p>(konkretisiert BB Nr. 80 und 87)</p>
105	<p>Vernehmung des Zeugen KHK M. A.</p> <p>(konkretisiert BB Nr. 80 und 87)</p>
106	<p>Nr. 3 des Beweisbeschlusses Nr. 103 vom 19. Juli 2017 wird wie folgt gefasst: „des Bundesministeriums des Innern und der nachgeordneten Behörden, des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) und das Bundeskriminalamt (BKA)“.</p> <p>(Abänderung von BB Nr. 103; ergänzt durch BB Nr. 116)</p>
107	<p>Vernehmung des Zeugen R. R. K.</p> <p>Vernehmung des Zeugen D. S.</p>
108	<p>Vernehmung der Zeugen</p> <p>1. O. H.</p> <p>2. der/des verantwortlichen (Haupt-)Sachbearbeiterin/s des LKA Baden-Württemberg zu der Band „Noie Werte“ und ihrer Rolle im Zusammenhang mit dem „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU).</p> <p>(konkretisiert durch BB Nr. 119)</p>
109	<p>Ziffer 2 des Beweisbeschlusses Nr. 100 vom 19.06.2017 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Vernehmung des/der verantwortlichen (Haupt-)Sachbearbeiter/in</p> <p>a) des Bundeskriminalamtes sowie</p> <p>b) des LKA Baden-Württemberg.</p> <p>(ergänzt durch BB Nr. 100, konkretisiert durch BB Nr. 113)</p>
110	<p>Vernehmung des Zeugen KHK J. T.</p> <p>(abgeändert durch BB Nr. 117)</p>
111	Vernehmung des Zeugen KHK M. K.
112	Vernehmung des Zeugen KHK K. W.
113	Vernehmung des Zeugen KHK W. F.

114	Vernehmung der Zeugin KHK*in S. R.
115	<p>Beiziehung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Zwischenberichts vom 23. November 2010 zum Thema Funkzellendaten des KHK W. F., LKA BW und 2. des Schlussberichts vom 3. Februar 2012 zum Komplex Funkzellen des KHK W. F., LKA BW <p>(Aktenfundstelle zu beiden: Unterlagen zur Maßnahme 311, Ordner 34 [Maßnahmen 276 bis 335] der Verfahrensakte zum sog. Altverfahren Soko „Parkplatz“, Aktenzeichen 430B-05/09, [gem. Aktenplan „Ermittlungen bis 4. November 2011“, SB. T.] und</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. der geografischen Übersichten der Funkzellen an der Theresienwiese im Zeitraum vom 18. April 2007 bis 25. April 2007 <p>aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg.</p>
116	Sichtung durch den Ermittlungsbeauftragten in Bezug auf Beweisbeschluss 103/106.
117	<p>Vernehmung des Zeugen KOR A. D. (anstelle von KHK T.)</p> <p>(Abänderung von Beweisbeschluss Nr. 110)</p>
118	Vernehmung des Zeugen KOK T. B.
119	Vernehmung des Zeugen KHK P.-R. H.
120	<p>Vernehmung einer Beamtin oder eines Beamten des Bundesverfassungsschutzes, des Bundeskriminalamtes, des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg – abhängig von sachlicher Befassung mit der Telekommunikationsüberwachung – zu der Rufnummer 0163-xxx1004, die nach Zeugenaussage im Rahmen der in den Ermittlungen gegen die sogenannte „Sauerland-Gruppe“ durchgeführten Telekommunikationsüberwachung vermerkt worden sei und zu den verwendeten Rufnummern des D. S.</p>
121	<p>Beiziehung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. E-Mail des Zeugen R. R. K. an das Bundesministerium des Innern (BMI) vom 12. November 2011, 2. Schreiben des Staatssekretärs K.-D. F. vom 25. Mai 2012 zu den Ermittlungen im Zuge der Hinweise des Zeugen K., 3. Schreiben des BKA vom 15. Mai 2012 zu den Ermittlungen nach den Hinweisen des Zeugen K. <p>beim Deutschen Bundestag, hilfsweise aus dem Organisationsbereich des Bundesministeriums des Inneren und des Bundeskriminalamts.</p>
122	Beiziehung etwaiger Unterlagen über eine vom Zeugen R. H. im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes 3 BJs 22/00-4(9) beantragte Erlaubnis zum Besuch des Beschuldigten J. B. W. in der Untersuchungshaft beim Generalbundesanwalt.
123	Vernehmung des im Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts – 2 BJs 3/12-2 – gegen den Zeugen J. B. W. verantwortlichen Hauptsachbearbeiters des Bundeskriminalamts.
124	<p>Vernehmung einer anhand der Akten sachkundigen Auskunftsperson der SOKO Parkplatz des Polizeipräsidiums Heilbronn oder des LKA Baden-Württemberg.</p> <p>(konkretisiert durch BB Nr. 125)</p>
125	<p>Vernehmung des Zeugen KOR F. H.</p> <p>(konkretisiert BB Nr. 124)</p>
126	Vernehmung des Zeugen KOK T. B.

127	Vernehmung des VP-Führers und Auswerters zur Person T. M., geb. S. (konkretisiert durch BB Nr. 144 und 145)
128	Beauftragung Sichtung durch den Ermittlungsbeauftragten beim Bundesamt für Verfassungsschutz betreffend BB 103 (geändert durch BB Nr. 106) (ergänzt BB Nr. 103 und 106)
129	Beziehung Untersuchungsausschussprotokolle beim Thüringer Landtag
130	Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen des LfV Baden-Württemberg, die/der Auskunft geben kann bzw. gebeten wird, sich entsprechend aktenkundig zu machen, zu den Erkenntnissen des LfV bzgl. der Rolle R. W. als technischer Administrator der Homepage des „Aktionsbüros Rhein-Neckar“ (ABRN) insbesondere vor dem Auffliegen des NSU am 04.11.11. (ergänzt durch BB Nr. 146)
131	Beziehung seitens des Ermittlungsbeauftragten gesichteter Aktenstücke beim Bundeskriminalamt.
132	Vernehmung des Zeugen M. H.
133	Vernehmung <ol style="list-style-type: none"> 1. verantwortlicher Hauptsachbearbeiters der BAO Trio des BKA sowie 2. VP-Führer und Auswerter zur Person R. M. (konkretisiert durch BB Nr. 153)
134	Beziehung des polizeilichen Abschlussberichts im Ermittlungsverfahren gegen J. P. aus dem Organisationsbereich des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg.
135	Vernehmung des Zeugen T. B.
136	Vernehmung des Zeugen C. R. H., geb. K.
137	Vernehmung des Zeugen S. T. L.
138	Vernehmung des Zeugen E. P.
139	Vernehmung des Zeugen S. W. H.
140	Beziehung sämtlicher sächlicher Beweismittel zum Rudolf-Hess-Gedenkmarsch im rheinland-pfälzischen Worms im Jahre 1996 aus den Organisationsbereichen des <ol style="list-style-type: none"> 1. Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, 2. Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg, 3. Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, 4. Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Landes Hessen, 5. Sächsischen Staatsministeriums des Innern und seiner nachgeordneten Stellen, insbesondere des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Polizeibehörden und von den Justizbehörden des Freistaates Sachsen.
141	Vernehmung des Zeugen H. H.-G. B., geb. K.
142	Vernehmung des Zeugen S. K. R.
143	Vernehmung des Zeugen KHK F. L. (konkretisiert BB Nr. 79)
144	Vernehmung des Zeugen KHK C. K. (konkretisiert BB Nr. 127)
145	Vernehmung des Zeugen EKHK M. T. (konkretisiert BB Nr. 127)

146	Erweiterung des Beweisbeschlusses Nr. 130 dahingehend, dass der vom LfV Baden-Württemberg benannte Zeuge Oberregierungsrat Dr. F. F. auch zu der Frage vernommen werden soll, ob, inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage nach dem Aufdecken der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ Akten mit erkennbarem Bezug zum Untersuchungsgegenstand vernichtet wurden (Teil B. II. Nummer 6 des Einsetzungsbeschlusses).
147	Vernehmung der Zeugin KHK'in A. R. (konkretisiert BB Nr. 80 und 87)
148	Vernehmung des Sachverständigen KHK U. R.
149	Vernehmung eines Beamten bzw. einer Beamtin des BKA zu den Telefonanschlüssen und Internetverbindungen des Trios. (konkretisiert durch BB Nr. 153)
150	Vernehmung des Zeugen P. R. L.
151	Vernehmung des Zeugen V. W.
152	Vernehmung des Zeugen M. H.
153	Vernehmung des Zeugen KHK K. W. (konkretisiert BB Nr. 133 und 149)
154	Einholung von Auskünften folgender Behörden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Generalbundesanwalt 2. Bundeskriminalamt 3. Bundesamt für Verfassungsschutz 4. Verfassungsschutzämter und Landeskriminalämter der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen 5. Einwohnermeldeamt dazu, ob ihnen die Person I. S., zuletzt im Inland offenbar wohnhaft in Kirchheimbolanden, aufgrund dienstlicher Vorgänge im Bereich „Islamismus“ bekannt ist, bejahendenfalls in welchem Zusammenhang bzw. mit welchem Inhalt.
155	Einholung von Auskünften betreffend I. S. beim Bundesnachrichtendienst.
156	Beiziehung der schriftlichen Urteilsgründe im Verfahren des OLG München, Az. 6 St 3/12.
157	Beiziehung Urteil „Sauerland-Prozess“ beim GBA.
158	Beiziehung der Aktenvernichtungsmoratorien (schriftliche Weisung) beim <ul style="list-style-type: none"> • Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, • Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg.

3. Sitzungsverzeichnis

Sitzung/ Datum	Gegenstand	Beweisantrag	Untersuchungs- gegenstand	Einstufung
1. 21.07.2016	Konstituierung			öffentlich
2. 19.09.2016	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Sachverständigen- vernehmung:			
	Prof. Dr. Thomas Grumke	BA 13	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
	Prof. Dr. Samuel Salzborn	BA 13	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	H. H.	BA 12	I. Nr. 6	NfD
3. 14.10.2016	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	LPP a. D. E. H.	BA 17	I. Nr. 6	öffentlich
	EKKH' in U. S.	BA 23	I. Nr. 4	teils öffentlich, teils geheim
	Kapitän zur See O. C.	BA 23	I. Nr. 6	teils öffentlich, teils NfD
	R. R. K.	BA 12	I. Nr. 6	öffentlich
4. 14.11.2016	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Sachverständigen- vernehmung:			
	Prof. Dr. Fabian Virchow	BA 13	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
	J. R.	BA 22	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	F. G.	BA 17	I. Nr. 6	öffentlich
	RD' in I. C.	BA 23	I. Nr. 6	NfD
5. 02.12.2016	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	Ltd. KD H. M.	BA 37	I. Nr. 4	öffentlich
	KHK' in B. F.	BA 37	I. Nr. 4	öffentlich
	KHK R. D.	BA 37	I. Nr. 4	öffentlich
	Präsident a. D. E. U.	BA 36	I. Nr. 6	teils öffentlich, teils NfD
	A. S.	BA 38	I. Nr. 6	öffentlich
6. 30.01.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	KOR A. K.	BA 29	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
	Ltd. KD. a. D. K.-H. R.	BA 42	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
	M. A.	BA 31	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	teils öffentlich, teils geheim

	AD F. D.	BA 29	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
	B. E.-N.	BA 39	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	H. J. S.	BA 39	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
7. 24.02.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	KR'in H. H.	BA 42	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
	J. U.	BA 44	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	I. K. K., geb. B.	BA 44	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	E. K.	BA 44	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	KHK'in S. R.	BA 58	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
8. 20.03.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	A. H., vormals M., geb. M.	BA 62	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	KHK O. R.	BA 66	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	PHK A. L.	BA 64	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	P. R. W., vormals E., geb. J.	BA 64	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	R. L.	BA 65	I. Nr. 6	öffentlich
9. 28.04.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	KHK a. D. G. H.	BA 71	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	B. P.	BA 76	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4 II. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	O. P.	BA 63	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4 II. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	S. A.	BA 74	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
10. 15.05.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	KHK F. L.	BA 75 + 83	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	KHK M. K.	BA 72 + 82	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	S. H.	BA 44	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
11. 19.06.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich

	Zeugenvernehmung:			
	KHK C. G.	BA 94 + 99	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	S. O. J.	BA 59	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	H. S. W., geb. M.	BA 69	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	J. H.	BA 97	I. Nr. 1, 2, 3, 4 und Nr. 5	öffentlich
12. 17.07.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Sachverständigenvernehmung:			
	Ltd. RD U. B.	BA 78 + 101	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	teils öffentlich, teils geheim
	Zeugenvernehmung:			
	KHK M. A.	BA 80 + 87 + 105	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	KHK T. P.	BA 80 + 87 + 104	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	S. F., geb. E.	BA 81	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	M. M. F.	BA 53	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
13. 22.09.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	KHK M. K.	BA 80 + 84 + 87 + 111	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	R. H.	BA 69	I. Nr. 1, 2, 3 und Nr. 4	öffentlich
	KHK K. W.	BA 100 + 109 + 112	I. Nr. 3 und Nr. 6 II. Nr. 2 und Nr. 4	öffentlich
	D. M. S.	BA 107	I. Nr. 6	öffentlich
	R. R. K.	BA 12 + 107	I. Nr. 6	öffentlich
14. 09.10.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	KHK'in S. R.	BA 58 + 114	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
	M. B. D.	BA 52 + 96	II. Nr. 1-4	öffentlich
	KOK T. B.	BA 118 + 126	I. Nr. 1-4	teils öffentlich, teils NfD
	D. B.	BA 26	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
	H. W.	BA 26	I. Nr. 1, 2 und Nr. 3	öffentlich
15. 06.11.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	KHK R.-P. H.	BA 119	I. Nr. 1 a)	öffentlich
	O. C. H., geb. R.	BA 108	I. Nr. 1 a)	öffentlich
	A. G.	BA 47 + 89	I. Nr. 1-4	öffentlich

	H. L.	BA 92	I. Nr. 1-5, II. Nr. 1-4	öffentlich
	KHK W. F.	BA 113	I. Nr. 3 und I. Nr. 6, II. Nr. 2-4	öffentlich
16. 27.11.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	KOR A. D.	BA 117	I. Nr. 1-5, II. Nr. 1-4	öffentlich
	KOR F. H.	BA 125	Insbes. II. Nr. 1	öffentlich
	KOK T. B.	BA 123 + 126	I Nr. 1-4	öffentlich
	E. S.	BA 93	I. Nr. 1-5, II. Nr. 1-4	öffentlich
	C. M., geb. K.	BA 62	I. Nr. 1-4 (insbes. Nr. 1 a), II. Nr. 1-4	öffentlich
17. 15.12.2017	Beratungssitzung			nicht öffentlich
18. 15.01.2018	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	KHK C. K.	BA 127 + 144	I. Nr. 1-4	teils öffentlich, teils geheim
	KHK F. L.	BA 83 + 143	I. Nr. 1-4, II. Nr. 1-4	öffentlich
	E. P.	BA 138	I. Nr. 1-5, II. Nr. 1-4	öffentlich
19. 19.02.2018	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	Dr. F. F.	BA 130 + 146	I. Nr. 1-5, II. Nr. 1-4	teils öffentlich, teils NfD
	T. B.	BA 135	I. Nr. 1-4	öffentlich
	EKHK M. T.	BA 145	I. Nr. 1-4	teils öffentlich, teils geheim
20. 05.03.2018	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	KHK'in A. R.	BA 147	I. Nr. 1-4	öffentlich
	J. P.	BA 46 + 90	I. Nr. 1-4	öffentlich
	C. R. H.	BA 35 + 136	I. Nr. 1-5, Teil B. II. Nr. 1-4	öffentlich
	M. H.	BA 50 +132	I. Nr. 1-5, II. Nr. 1-4	öffentlich
	Sachverständigen- vernehmung:			
	KHK U. R.	BA 148	Insbes. I. Nr. 3	öffentlich
21. 16.04.2018	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	M. F.	BA 88 + 103	I. Nr. 1-4	öffentlich
	S. T. L.	BA 103 + 137	I. Nr. 1-5, II. Nr. 1-4	teils öffentlich, teils NfD

	H. H.-G. B., geb. K.	BA 141	I. Nr. 1-4	öffentlich
	S. K. R.	BA 61 + 142	II. Nr. 1-4	öffentlich
22. 14.05.2018	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	S. W. H.	BA 139	I. Nr. 1-5, II. Nr. 1-4	öffentlich
	M. H.	BA 152	II. Nr. 1-4	öffentlich
	V. F. W.	BA 151	I. Nr. 1-5	öffentlich
	P. R. L.	BA 150	I. Nr. 6	öffentlich
	KHK K. W.	BA 112 + 153	I. Nr. 3 und Nr. 6	öffentlich
	R. L.	BA 65	I. Nr. 6, II. Nr. 1-4	öffentlich
23. 04.06.2018	Beratungssitzung			nicht öffentlich
	Zeugenvernehmung:			
	R. L.	BA 65	I. Nr. 6, II. Nr. 1-4	teils öffentlich, teils NfD
24. 09.07.2018	Beratungssitzung			nicht öffentlich
25. 24.09.2018	Beratungssitzung	BA 157 + 158	Teil B II. Nr. 6	teils öffentlich, teils NfD
26. 08.10.2018	Beratungssitzung			teils öffentlich, teils NfD
27. 05.11.2018	Beratungssitzung			nicht öffentlich
28. 08.11.2018	Beratungssitzung			nicht öffentlich

4. Sachverständigenliste

Name	Vorname	Vernehmung	Protokoll/Seite
Prof. Dr. Grumke	Thomas	19.09.2016	UAP 2/ 12
Prof. Dr. Salzborn	Samuel	19.09.2016	UAP 2/ 48
Prof. Dr. Virchow	Fabian	14.11.2016	UAP 4/ 2
R.	J.	14.11.2016	UAP 4/ 38
Ltd. RD B.	U.	17.07.2017	UAP 12/ 78
KHK R.	U.	05.03.2018	UAP 20/69

5. Zeugenliste

Name	Vorname	Vernehmung	Protokoll/Seite
H.	H.	19.09.2016	UAP 2/ 2
LPP a. D. H.	E.	14.10.2016	UAP 3/ 2
EKHK'in S.	U.	14.10.2016	UAP 3/ 13
Kapitän zur See C.	O.	14.10.2016	UAP 3/ 27
K.	R. R.	14.10.2016	UAP 3/ 46
G.	F.	14.11.2016	UAP 4/ 76
RD'in C.	I.	14.11.2016	UAP 4/ 1
Ltd. KD M.	H.	02.12.2016	UAP 5/ 5
KHK'in F.	B.	02.12.2016	UAP 5/ 29
KHK D.	R.	02.12.2016	UAP 5/ 41
Präsident a. D. U.	E.	02.12.2016	UAP 5/ 2
S.	A.	02.12.2016	UAP 5/ 79
KOR K.	A.	30.01.2017	UAP 6/ 10
Ltd. KD a. D. R.	K.-H.	30.01.2017	UAP 6/ 53
A.	M.	30.01.2017	UAP 6/ 91
AD D.	F.	30.01.2017	UAP 6/ 117
E.-N.	B.	30.01.2017	UAP 6/ 150
S.	H. J.	30.01.2017	UAP 6/ 232
KR'in H.	H.	24.02.2017	UAP 7/ 5
U.	J.	24.02.2017	UAP 7/ 49
K., geb. B.	I. K.	24.02.2017	UAP 7/ 70
K.	E.	24.02.2017	UAP 7/ 133
KHK'in R.	S.	24.02.2017	UAP 7/ 156
H., vormals M., geb. M.	A.	20.03.2017	UAP 8/ 5
KHK R.	O.	20.03.2017	UAP 8/ 65
PHK L.	A.	20.03.2017	UAP 8/ 102
W., vormals E., geb. J.	P. R.	20.03.2017	UAP 8/ 129
L.	R.	20.03.2017	UAP 8/ 190
KHK a. D. H.	G.	28.04.2017	UAP 9/ 3
P.	B.	28.04.2017	UAP 9/ 41
P.	O.	28.04.2017	UAP 9/ 111
A.	S.	28.04.2017	UAP 9/ 163
KHK L.	F.	15.05.2017	UAP 10/ 2

KHK K.	M.	15.05.2017	UAP 10/ 56
H.	S.	15.05.2017	UAP 10/ 101
KHK G.	C.	19.06.2017	UAP 11/ 13
J.	S. O.	19.06.2017	UAP 11/ 52
W., geb. M.	H. S.	19.06.2017	UAP 11/ 100
H.	J.	19.06.2017	UAP 11/ 161
KHK A.	M.	17.07.2017	UAP 12/ 5
KHK P.	T.	17.07.2017	UAP 12/ 43
F., geb. E.	S.	17.07.2017	UAP 12/ 102
F.	M. M.	17.07.2017	UAP 12/ 214
KHK K.	M.	22.09.2017	UAP 13/ 5
H.	R.	22.09.2017	UAP 13/ 38
KHK W.	K.	22.09.2017	UAP 13/ 118
S.	D. M.	22.09.2017	UAP 13/ 163
K.	R. R.	22.09.2017	UAP 13/ 203
KHK'in R.	S.	09.10.2017	UAP 14/ 13
D.	M. B.	09.10.2017	UAP 14/ 60
KOK B.	T.	09.10.2017	UAP 14/ 123 und 151
B.	D.	09.10.2017	UAP 14/ 156
W.	H.	09.10.2017	UAP 14/ 195
KHK H.	P.-R.	06.11.2017	UAP 15/ 3
H., geb. R.	O. C.	06.11.2017	UAP 15/ 40
G.	A.	06.11.2017	UAP 15/ 148
L.	H.	06.11.2017	UAP 15/ 230
KHK F.	W.	06.11.2017	UAP 15/ 284
KOR D.	A.	27.11.2017	UAP 16/ 29
KOR H.	F.	27.11.2017	UAP 16/ 58
KOK B.	T.	27.11.2017	UAP 16/ 82
S.	E.	27.11.2017	UAP 16/ 109
M., geb. K.	C. R.	27.11.2017	UAP 16/ 158
KHK K.	C.	15.01.2018	UAP 18/ 7
KHK L.	F.	15.01.2018	UAP 18/ 24
P.	E.	15.01.2018	UAP 18/ 59
Dr. F.	F.	19.02.2018	UAP 19/ 2 und 27
B.	T.	19.02.2018	UAP 19/ 46
EKHK T.	M.	19.02.2018	UAP 19/ 139
KHK R.	A.	05.03.2018	UAP 20/ 3
P.	J.	05.03.2018	UAP 20/ 43, 80
H.	C. R.	05.03.2018	UAP 20/ 144
H.	M.	05.03.2018	UAP 20/ 205
F.	M.	16.04.2018	UAP 21/ 3
L.	S. T.	16.04.2018	UAP 21/ 105 und 155
B., geb. K.	H. H.-G.	16.04.2018	UAP 21/ 164
R.	S. K.	16.04.2018	UAP 21/ 210

H.	S. W.	14.05.2018	UAP 22/ 4
H.	M.	14.05.2018	UAP 22/ 43
W.	V. F.	14.05.2018	UAP 22/ 100
L.	P. R.	14.05.2018	UAP 22/ 133
KHK W.	K.	14.05.2018	UAP 22/ 146
L.	R.	14.05.2018	UAP 22/ 182
L.	R.	04.06.2018	UAP 22/ 7 und 81

6. Einsetzungsbeschluss Landtagsdrucksache 16 / 362**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Drucksache 16 / 362
20. 07. 2016****Beschluss
des Landtags vom 20. Juli 2016****Auftrag des Untersuchungsausschusses „Das Unterstützernetzwerk des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (Rechtsterrorismus/NSU BW II)“**

Der Landtag hat am 20. Juli 2016 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einzusetzen mit folgendem Auftrag:

A.

Der 15. Landtag hat am 5. November 2014 beschlossen, einen Untersuchungsausschuss mit dem Auftrag einzusetzen, umfassend aufzuklären, in welcher Weise die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an der Polizeibeamtin M. K., dem versuchten Mord an ihrem Kollegen und der Mordserie der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ zusammengearbeitet haben und welche Fehler und Versäumnisse es bei der Aufklärung der Straftaten in Baden-Württemberg im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden gab und welche Verbindungen der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und ihrer Unterstützer nach Baden-Württemberg tatsächlich bestanden haben (Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW“). Der 15. Landtag hat am 18. Februar 2016 entsprechend der Empfehlung des Untersuchungsausschusses einstimmig beschlossen, dem 16. Landtag zu empfehlen, einen weiteren Untersuchungsausschuss einzusetzen zur Klärung der noch offenen und neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Komplex „Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg und Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund““.

B.

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der 15. Wahlperiode, die noch im Zusammenhang mit dem Komplex „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) und Rechtsterrorismus in Baden-Württemberg“ offenen Fragen mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Aufklärung zu untersuchen.

Der Untersuchungsausschuss soll auf den vorliegenden Ergebnissen des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der 15. Wahlperiode aufbauen und die Fragestellungen beleuchten, die aus Zeitgründen oder wegen tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse ausgespart geblieben sind beziehungsweise nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden konnten, oder bei denen eine weitergehende Aufklärung aufgrund neuer Erkenntnisse oder neuen Beweismaterials nunmehr möglich und erforderlich erscheint.

I. Insbesondere ist zu klären,

1. welche Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und ihren Unterstützern zu Personen, Organisationen und Einrichtungen des rechtsextremen/rechtsradikalen Spektrums in Baden-Württemberg bestanden; dabei ist auch zu berücksichtigen,

a) welche Rolle rechtsextreme Musikgruppen und Musikvertriebsstrukturen als mögliches Unterstützerumfeld der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ in Baden-Württemberg gespielt haben;

b) welche Rolle bestimmte Treffpunkte in Baden-Württemberg dabei gespielt haben;

c) welche Rolle Angehörige von Rockergruppierungen und Personen, Organisationen und Netzwerke der organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg dabei gespielt haben;

d) wie das personelle und organisatorische Verhältnis der unterschiedlichen Ku Klux Klan-Gruppen in Baden-Württemberg untereinander, im bundesweiten und internationalen Kontext im Hinblick auf mögliche Verbindungen und ihre Bedeutung für die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“, ihr Umfeld und ihre Taten, insbesondere zu den Vertrauenspersonen des Bundesamts für Verfassungsschutz „C.“ und „P.“, zu beurteilen ist;

2. wo und wann sich die Mitglieder der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und/oder ihre Unterstützer in Baden-Württemberg aufgehalten haben und insbesondere Straftaten begangen haben;

3. ob sich Personen aus Baden-Württemberg, insbesondere aus dem in Nummer 1 genannten Umkreis, an den Taten der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ beteiligt haben oder diese unterstützt haben; dabei ist auch zu berücksichtigen, ob Personen aus diesem Umfeld als Hinweisgeber auf die Tatgelegenheit, als Unterschlupfgeber, als Unterstützer am Tatort oder in sonstiger Weise an dem Mordanschlag auf die Polizeibeamtin M. K. und ihren Kollegen beteiligt waren;

4. ob weitere Anschläge durch die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ in Baden-Württemberg geplant waren oder durchgeführt wurden;

5. inwieweit sich aus den Erkenntnissen zu den vorgenannten Fragen Rückschlüsse auf die Vorbereitung und Durchführung des Mordanschlags in Heilbronn am 25. April 2007 gewinnen lassen;

6. ob Angehörige von ausländischen Sicherheitsbehörden auf der Theresienwiese oder in der Umgebung im Umfeld des Mordanschlags am 25. April 2007 anwesend waren, ob und welche Rolle diese beim Tatgeschehen gespielt haben und welche Erkenntnisse dazu bei deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vorgelegen haben;

II. Der Untersuchungsausschuss soll dabei besonders untersuchen,

1. welche Erkenntnisse die baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden hierzu hatten oder hätten haben müssen;

2. inwieweit die baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden über Quellen Zugänge in die entsprechenden Organisationen, Kommunikationsstrukturen und Netzwerke hatten und ob die getroffenen Einschätzungen und Analysen sowie Entscheidungen zum Einsatz von Aufklärungsmitteln fehlerfrei erfolgt sind;
3. ob die baden-württembergischen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vor und nach dem 4. November 2011 die ihnen vorliegenden Erkenntnisse hinreichend gewürdigt und entsprechende Schlüsse gezogen und angemessene und ausreichende präventive und repressive Maßnahmen ergriffen haben;
4. in welcher Weise die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden dabei mit Behörden des Bundes und anderer Länder sowie ggf. anderen Staaten zusammengearbeitet haben und ob es Fehler und Versäumnisse dabei gab;
5. welche Konsequenzen die baden-württembergische Landesregierung und die baden-württembergischen Justiz- und Sicherheitsbehörden nach Bekanntwerden der NSU-Terrorgruppe aus etwaigen Fehlern oder Versäumnissen bei den Justiz- bzw. Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg, in anderen Bundesländern und beim Bund gezogen haben und inwieweit diese bereits umgesetzt sind;
6. inwiefern und auf welcher Rechtsgrundlage nach dem Aufdecken der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ Akten mit erkennbarem Bezug zum Untersuchungsgegenstand vernichtet wurden.

III. Der Untersuchungsausschuss soll zudem dem Landtag bis 31. Oktober 2018 über die Untersuchungsergebnisse berichten, diese bewerten und Vorschläge unterbreiten, wie ggf. zu beanstandenden Vorgängen zukünftig vorgebeugt werden kann.

7. Regelungen über Geheimschutzvorkehrungen vom 21. Juli 2016 und vom 28. April 2017

7.1. Beschluss einer Geheimschutzvereinbarung vom 21. Juli 2016

Regelung über Geheimschutzvorkehrungen

Der Untersuchungsausschuss beschließt, dass diejenigen sächlichen Beweismittel, Berichte und sonstigen Auskünfte, die der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der 15. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg beigezogen hat und nach dessen Regelung über Geheimschutzvorkehrungen vom 17. Dezember 2014 geheim zuhalten waren, entsprechend dieser Regelung auch im Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW 11“ der 16. Wahlperiode geheim gehalten werden.

Die Vereinbarung vom 17. Dezember 2014 lautete wie folgt:

1. (1)
Der Untersuchungsausschuss beschließt, dass diejenigen Akten, Berichte und sonstigen Auskünfte, die nach Mitteilung der Landesministerien, der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, geheim gehalten werden.
 - (2)
Akten, Berichte und sonstige Auskünfte, deren Geheimhaltungsgrad nach § 3 der „Richtlinie für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags“ vom 23. Januar 1981 (i. F.: Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags“) als VS-Vertraulich, Geheim oder Streng Geheim eingestuft ist, sind von den folgenden Regelungen nicht berührt. Für diese gelten die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags.
 - (3)
Der Beschluss verpflichtet neben den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern auch alle anderen Personen, die zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind, insbesondere die dem Ausschuss benannten ständigen Mitarbeiter der Fraktionen, zur Verschwiegenheit. Wer diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann sich nach § 353b Abs. 2 StGB strafbar machen. Ein Wechsel der Fraktionsmitglieder ist dem Ausschuss anzuzeigen,
 - (4)
Die Landesministerien, Staatsanwaltschaften und Gerichte werden bei der Vorlage der aus ihrem Geschäftsbereich angeforderten Akten und Berichte im Einzelnen kennzeichnen, welche Unterlagen nach ihrer Auffassung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes werden die Landesministerien, Staatsanwaltschaften und Gerichte unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte alsbald prüfen, ob die Bewertung bestimmter Angaben als geheimhaltungsbedürftig nach ihrer Auffassung für die weitere Behandlung durch den Untersuchungsausschuss aufrechterhalten werden muss.
2. Der Untersuchungsausschuss beschließt, bei der Verwertung von Akten und von Aussagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, nur in nichtöffentlicher Sitzung Beweis zu erheben.
 3. Der Untersuchungsausschuss beschließt die Geheimhaltung derjenigen Teile von Niederschriften und von sonstigen Beweisunterlagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten.

4. Der Untersuchungsausschuss beschließt, auf die geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge (Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2) die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags, die die Behandlung von Verschlussachen VS-VERTRAULICH betreffen, sinngemäß anzuwenden.
5. Angeforderte Akten werden in fünffacher Fertigung zur Verfügung gestellt. Soweit Berichte, Auskünfte und Akten Angaben enthalten, die nach Ziff. 1 Abs. 3 als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, werden die Vorlagen unter Anwendung eines Kopierkontrollsystems hergestellt, das die Unterscheidung einzelner Kopien erlaubt.
6. (1)
Die von den Landesministerien übermittelten Berichte, Akten, Aktenkopien und sonstigen Beweisunterlagen werden in die Obhut der Landtagsverwaltung gegeben.
(2)
Die Behandlung der in Unterlagen enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Angaben richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Geheimhaltungsrichtlinien.
Das bedeutet, dass solche Unterlagen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer sowie zu fraktionsinternen Besprechungen in dafür eigens bestimmten und überwachten Besprechungsräumen im Haus des Landtags ausgegeben werden dürfen. In der übrigen Zeit sind die Unterlagen in einem oder mehreren Räumen der Landtagsverwaltung aufzubewahren, wobei die Überwachung dieser Räume sichergestellt sein muss.
(3)
Als Ausnahme davon haben die Ausschussmitglieder das Recht, die von den Ministerien und Gerichten übermittelten Akten, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, für die Zeit des Untersuchungsverfahrens in ihrem Abgeordnetenzimmer oder den Abgeordneten von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten gesicherten Räumen im Landtag sicher zu verwahren. Zusätzliche Kopien davon dürfen nicht gefertigt werden.
(4)
Die Landtagsverwaltung stellt sicher, dass die Ausgabe geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen an die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Rückgabe der Unterlagen in einer Liste unter Angabe der jeweiligen Kennzeichenummer des Kopierkontrollsystems verzeichnet wird.
(5)
Den Mitarbeitern des Untersuchungsausschusses und den von den Fraktionen benannten ständigen Mitarbeitern (Ziff. 1 Abs. 3) stehen die Vorlagen der Landesministerien, soweit sie als geheimhaltungsbedürftig zu behandelnde Angaben enthalten, in einem von der Landtagsverwaltung einzurichtenden Arbeitsraum oder in einem von den einzelnen Abgeordneten vorgehaltenen Arbeitsraum zur Verfügung. Im letzten Fall sind die Unterlagen nach Dienstschluss wieder sicher im Abgeordnetenzimmer oder in den Abgeordneten von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten gesicherten Räumen zu verwahren. Die Aktenausgabe ist durch Anfertigen einer Liste zu dokumentieren.

7.2. Beschluss einer Geheimschutzvereinbarung vom 28. April 2017

Regelung über Geheimschutzvorkehrungen

1. (1)
Der Untersuchungsausschuss beschließt, dass diejenigen Akten, Berichte und sonstigen Auskünfte, die nach Mitteilung der Landesministerien, der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, geheimgehalten werden.
 - (2)
Akten, Berichte und sonstige Auskünfte, deren Geheimhaltungsgrad nach § 3 der „Richtlinie für die Behandlung geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten im Bereich des Landtags“ vom 23. Januar 1981 (i. F.: „Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags“) als VS-Vertraulich, Geheim oder Streng Geheim eingestuft ist, sind von den folgenden Regelungen nicht berührt. Für diese gelten die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags.
 - (3)
Der Beschluss verpflichtet neben den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern auch alle anderen Personen, die zur Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses zugelassen sind, insbesondere die dem Ausschuss benannten ständigen Mitarbeiter der Fraktionen, zur Verschwiegenheit. Wer diese Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann sich nach § 353b Abs. 2 StGB strafbar machen. Ein Wechsel der Fraktionsmitglieder ist dem Ausschuss anzuzeigen.
 - (4)
Die Landesministerien, Staatsanwaltschaften und Gerichte werden bei der Vorlage der aus ihrem Geschäftsbereich angeforderten Akten und Berichte im Einzelnen kennzeichnen, welche Unterlagen nach ihrer Auffassung geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes werden die Landesministerien, Staatsanwaltschaften und Gerichte unter Berücksichtigung aller rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkte alsbald prüfen, ob die Bewertung bestimmter Angaben als geheimhaltungsbedürftig nach ihrer Auffassung für die weitere Behandlung durch den Untersuchungsausschuss aufrechterhalten werden muss.
2. Der Untersuchungsausschuss beschließt, bei der Verwertung von Akten und von Aussagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, nur in nichtöffentlicher Sitzung Beweis zu erheben.
 3. Der Untersuchungsausschuss beschließt die Geheimhaltung derjenigen Teile von Niederschriften und von sonstigen Beweisunterlagen, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten.
 4. Der Untersuchungsausschuss beschließt, auf die geheimhaltungsbedürftigen Vorgänge (Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2) die Bestimmungen der Geheimhaltungsrichtlinie des Landtags, die die Behandlung von Verschlussachen VS-VERTRAULICH betreffen, sinngemäß anzuwenden.
 5. Angeforderte Akten werden in fünffacher Fertigung zur Verfügung gestellt. Soweit Berichte, Auskünfte und Akten Angaben enthalten, die nach Ziff. 1 Abs. 3 als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind, werden die Vorlagen unter Anwendung eines Kopierkontrollsystems hergestellt, das die Unterscheidung einzelner Kopien erlaubt.

6. (1)
Die von den Landesministerien übermittelten Berichte, Akten, Aktenkopien und sonstigen Beweisunterlagen werden in die Obhut der Landtagsverwaltung gegeben.
- (2)
Die Behandlung der in Unterlagen enthaltenen geheimhaltungsbedürftigen Angaben richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Geheimhaltungsrichtlinien.
Das bedeutet, dass solche Unterlagen nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer sowie zu fraktionsinternen Besprechungen in dafür eigens bestimmten und überwachten Besprechungsräumen im Haus des Landtags ausgegeben werden dürfen. In der übrigen Zeit sind die Unterlagen in einem oder mehreren Räumen der Landtagsverwaltung aufzubewahren, wobei die Überwachung dieser Räume sichergestellt sein muss.
- (3)
Als Ausnahme davon haben die Ausschussmitglieder das Recht, die von den Ministerien und Gerichten übermittelten Akten, die geheimhaltungsbedürftige Angaben enthalten, für die Zeit des Untersuchungsverfahrens in ihrem Abgeordnetenzimmer oder den Abgeordneten von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten gesicherten Räumen im Landtag sicher zu verwahren. Zusätzliche Kopien davon dürfen nicht gefertigt werden.
- (4)
Die Landtagsverwaltung stellt sicher, dass die Ausgabe geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen an die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sowie die Rückgabe der Unterlagen in einer Liste unter Angabe der jeweiligen Kennzeichenummer des Kopierkontrollsystems verzeichnet wird.
- (5)
Den Mitarbeitern des Untersuchungsausschusses und den von den Fraktionen benannten ständigen Mitarbeitern (Ziff. 1 Abs. 3) stehen die Vorlagen der Landesministerien, soweit sie als geheimhaltungsbedürftig zu behandelnde Angaben enthalten, in einem von der Landtagsverwaltung einzurichtenden Arbeitsraum oder in einem von den einzelnen Abgeordneten vorgehaltenen Arbeitsraum zur Verfügung. Im letzten Fall sind die Unterlagen nach Dienstschluss wieder sicher im Abgeordnetenzimmer oder in den Abgeordneten von der Landtagsverwaltung zur Verfügung gestellten gesicherten Räumen zu verwahren. Die Aktenausgabe ist durch Anfertigen einer Liste zu dokumentieren.

II. Berichte der Landesregierung

1. Regierungsbericht vom 20. Juni 2018



Baden-Württemberg
INNENMINISTERIUM

Bericht der Landesregierung

**zum Beweisbeschluss Nr. 1
des Untersuchungsausschusses**

Das Unterstützerumfeld des
Nationalsozialistischen
Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und
Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags
auf die Polizeibeamten M.K. und M.A.



Impressum

Bericht der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 1
des Untersuchungsausschusses
Az.: 3-1228.1/212

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
Tel. 0711/231-4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Inhalt

Vorbemerkung	1
1 Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg	2
2 Aufenthalte und Straftaten des NSU in Baden-Württemberg	5
3 Tatbeteiligte und Unterstützer des NSU	5
4 Anschläge des NSU in Baden-Württemberg	5
5 Mordanschlag in Heilbronn am 25. April 2007	6
6 Ausländische Sicherheitsbehörden am Tatort in Heilbronn	6
Anlage	7

Vorbemerkung

Dieser Bericht der Landesregierung wurde zur Beantwortung des Beweisbeschlusses Nr. 1 des Untersuchungsausschusses „Das Unterstützernetzwerk des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M.K. und M.A. (UA Rechtsterrorismus/NSU BW II)“ des Landtages Baden-Württemberg verfasst und bezieht sich inhaltlich auf Teil B. des Untersuchungsauftrages.

Die Übermittlung der einzelnen Berichtsinhalte an den Untersuchungsausschuss erfolgte durch das Innenministerium in zwei Tranchen. Mit Schreiben vom 8. September 2016 wurden die Stellungnahmen zu den Ziffern 1 a) und b) sowie zu den Ziffern 2 bis 6 übermittelt. Dem Schreiben vom 10. November 2016 lassen sich die Stellungnahmen zu den Ziffern 1 c) und d) entnehmen. Die nachfolgenden Ausführungen entsprechen den in den benannten Schreiben bereits übersandten Stellungnahmen zu den einzelnen Ziffern des Untersuchungsauftrages.

Der Bericht wurde vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg verfasst. Soweit einzelne Aussagen den Geschäftsbereich des Justizministeriums betreffen, wurden die jeweiligen Stellungnahmen mit diesem abgestimmt.

1 Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg

„welche Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) und ihren Unterstützern zu Personen, Organisationen und Einrichtungen des rechtsextremen/rechtsradikalen Spektrums in Baden-Württemberg bestanden; dabei ist auch zu berücksichtigen“

a) Rechtsextreme Musikgruppen und Musikvertriebsstrukturen

„welche Rolle rechtsextreme Musikgruppen und Musikvertriebsstrukturen als mögliches Unterstützerumfeld der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) in Baden-Württemberg gespielt haben“

Im Bericht der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 1 des UA „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der vergangenen Legislaturperiode des Landtages von Baden-Württemberg wurden im Rahmen der Darstellung der Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg (Ziffer 1), der Erkennbarkeit eines rechtsextremistischen Hintergrunds des Polizistenmordes in Heilbronn (Ziffer 3.1) sowie der Hinweise zu Kontakten des Gründers des EWK KKK zum NSU (Ziffer 5.1) entsprechend den jeweiligen Fragestellungen Ausführungen zu Erkenntnissen im Zusammenhang mit der rechtsextremistischen Musikszene getroffen. Zu nennen sind etwa der Vertrieb rechtsextremistischer Musik von J. W. zusammen mit A. G. über das Plattenlabel „Movement Records“ oder die Verwendung der Liedtitel „Kraft für Deutschland“ und „Am Puls der Zeit“ der Band „Noie Werte“ im ersten Bekennervideo des NSU als Hintergrundmusik. Es kann weiterhin auf die unter den Ziffern 10 sowie 12 und 13 des genannten Berichts der Landesregierung dargelegten Erkenntnisse zu Unterstützern und Kontaktpersonen des NSU verwiesen werden. Zum Stellenwert der Musikszene für die „rechte Szene“ im Allgemeinen wurde unter Ziffer 8 des Berichts zum Beschluss Nr. 1 „Bestandsaufnahme zu den Strukturen des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg und den Auswirkungen auf die Sicherheitsbehörden und die Zivilgesellschaft in Baden-Württemberg“ der Enquetekommission „Konsequenzen aus der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU)/Entwicklung des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für den Landtag und die Zivilgesellschaft“ Stellung genommen.

b) Treffpunkte

„welche Rolle bestimmte Treffpunkte in Baden-Württemberg dabei gespielt haben“

Die Erkenntnisse zu Aufenthalten der Mitglieder des NSU im Raum Ludwigsburg und Heilbronn sowie in Stuttgart wurden unter der Ziffer 9 im Bericht der Landesregierung

zum Beweisbeschluss Nr. 1 des UA „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der vergangenen Legislaturperiode des Landtages von Baden-Württemberg dargestellt. Die Behauptungen von F. H. zu einem Treffen in Öhringen im Februar 2010, bei dem die zwei „radikalsten Gruppen in Deutschland“, die „Neoschutzstaffel“ (NSS) und der NSU, vorgestellt worden seien, sowie die hierzu erfolgten Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) sowie der Ermittlungsgruppe Umfeld des LKA BW waren Gegenstand der Ausführungen zur Ziffer 6 des genannten Berichts der Landesregierung.

c) Rockergruppierungen und Organisierte Kriminalität

„welche Rolle Angehörige von Rockergruppierungen und Personen, Organisationen und Netzwerke der organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg dabei gespielt haben;“

Hinweise auf mögliche Bezüge des Mordes und versuchten Mordes am 25. April 2007 in Heilbronn ins Umfeld der Organisierten Kriminalität sowie der Rockerkriminalität wurden unter der Ziffer 3.6 des Berichts der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 1 des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der vergangenen Legislaturperiode des Landtages dargestellt. Der Hinweis des Onkels von M. K., M. W., auf Organisierte Kriminalität „*im Bereich russisch oder georgisch*“ findet sich unter der Ziffer 3.3 des genannten Berichts. Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg zu einer rechtsextremistischen Einflussnahme auf die „Rocker-Szene“ im Allgemeinen sind im Bericht zum Beschluss Nr. 1 der Enquetekommission „Konsequenzen aus der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU)/Entwicklung des Rechtsextremismus in Baden Württemberg – Handlungsempfehlungen für den Landtag und die Zivilgesellschaft“ unter der Ziffer 5.4.3 dargestellt. Im Ergebnis konnte eine Tatrelevanz der in Rede stehenden Hinweise bis zur Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof am 4. November 2011 nicht festgestellt werden. Seither besitzen ausschließlich der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) und das Bundeskriminalamt (BKA) einen Überblick über das Gesamtverfahren. Es obliegt ihnen, Hinweise auf mögliche Bezüge zu Rockergruppierungen und der Organisierten Kriminalität abschließend zu würdigen.

Zur Erfüllung des Beweisbeschlusses Nr. 3 des Untersuchungsausschusses Rechtsterrorismus/NSU BW II des Landtages wurde das Landeskriminalamt (LKA) darüber hinaus damit beauftragt, in polizeilichen Datensystemen zu den Mitgliedern des NSU und ihren Unterstützern nach Erkenntnissen aus den Bereichen der Rockerkriminalität und der Organisierten Kriminalität zu recherchieren. Das Ergebnis dieser Recher-

che ist in dem beigefügten Schreiben des LKA vom 8. September 2016 dargestellt. Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages weder Kompetenzen hinsichtlich der Beobachtung der Organisierten Kriminalität noch der Rockerkriminalität.

d) Ku-Klux-Klan Gruppen

„wie das personelle und organisatorische Verhältnis der unterschiedlichen Ku Klux Klan-Gruppen in Baden-Württemberg untereinander, im bundesweiten und internationalen Kontext im Hinblick auf mögliche Verbindungen und ihre Bedeutung für die Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU), ihr Umfeld und ihre Taten, insbesondere zu den Vertrauenspersonen des Bundesamts für Verfassungsschutz ‚C.‘ und ‚P.‘, zu beurteilen ist;“

Hinsichtlich der Bezüge unterschiedlicher Ku Klux Klan-Gruppen untereinander sowie zum NSU wird auf die Ausführungen zur Ziffer 5 des Berichts der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 1 des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der vergangenen Legislaturperiode des Landtages sowie zur Ziffer 4 des Berichts zum Beschluss Nr. 1 „Bestandsaufnahme zu den Strukturen des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg und den Auswirkungen auf die Sicherheitsbehörden und die Zivilgesellschaft in Baden-Württemberg“ der Enquetekommission „Konsequenzen aus der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU)/Entwicklung des Rechtsextremismus in Baden-Württemberg – Handlungsempfehlungen für den Landtag und die Zivilgesellschaft“ verwiesen. Weitere Ausführungen zum Ku-Klux-Klan finden sich auch im Bericht des Innenministeriums „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden Württemberg“ auf den Seiten 47 f. und 96 ff., im Abschlussbericht der Ermittlungsgruppe (EG) Umfeld auf den Seiten 52 f. sowie im Bericht zum Ermittlungskomplex KKK/Schwäbisch Hall der EG Umfeld. Das Ergebnis der Recherchen des LKA *„zu den Vertrauenspersonen des Bundesamts für Verfassungsschutz ‚C.‘ und ‚P.‘“* können zudem dem genannten Schreiben des LKA vom 8. September 2016 entnommen werden.

Aus den Akten des LfV geht hervor, dass R. M., bei dem es sich nach Medienberichten um „P.“ handeln soll, mit dem Gründer des „European White Knights of the Ku Klux Klan (EWK KKK)“ A. S. bekannt war. Insbesondere scheint eine „unternehmerische“ Zusammenarbeit im Bereich der rechtsextremistischen Musikszene avisiert worden zu sein. Über Kontakte des R. M. zum EWK KKK oder zu A. S. in seiner Funktion als Gründer des EWK KKK liegen dem LfV hingegen keine Informationen vor. Den Akten des LfV zu T. R., bei dem es sich um „C.“ han-

dein soll, lassen sich sowohl Bezüge zur rechtsextremistischen Szene als auch zum „Ku Klux Klan“ in Baden-Württemberg entnehmen.

2 Aufenthalte und Straftaten des NSU in Baden-Württemberg

3 Tatbeteiligte und Unterstützer des NSU

„wo und wann sich die Mitglieder der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ und/oder ihre Unterstützer in Baden-Württemberg aufgehalten haben und insbesondere Straftaten begangen haben“

„ob sich Personen aus Baden-Württemberg, insbesondere aus dem in Nummer 1 genannten Umkreis, an den Taten der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) beteiligt haben oder diese unterstützt haben; dabei ist auch zu berücksichtigen, ob Personen aus diesem Umfeld als Hinweisgeber auf die Tatgelegenheit, als Unterschlupfgeber, als Unterstützer am Tatort oder in sonstiger Weise an dem Mordanschlag auf die Polizeibeamtin M. K. und ihren Kollegen beteiligt waren“.

Im Bericht der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 1 des UA „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der vergangenen Legislaturperiode des Landtages von Baden-Württemberg wurden die bekannten Verbindungen des NSU nach Baden-Württemberg (Ziffer 1), die Erkenntnisse zum Aufenthalt des NSU in Baden-Württemberg (Ziffer 9) sowie die Erkenntnisse zu Unterstützern und Kontaktpersonen des NSU, die einen Bezug zu Baden-Württemberg aufweisen (Ziffer 10), dargestellt. Die Erkenntnisse zu Straftaten von Mitgliedern und Unterstützern des NSU in Baden-Württemberg finden sich unter den Ziffern 12 und 13 sowie – bezogen auf den Polizistenmord in Heilbronn – unter Ziffer 5 des genannten Berichts.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der baden-württembergischen Justiz und Polizei seit der Übernahme der Gesamtermittlungen im sogenannten NSU-Komplex durch den GBA und der Beauftragung des Bundeskriminalamts (BKA) im November 2011 keine eigenständigen Kompetenzen für strafrechtliche Ermittlungen zur Verfügung stehen. Demnach besitzen ausschließlich der GBA und das BKA einen Überblick über das Gesamtverfahren. Es obliegt ihnen, eine etwaige strafrechtlich relevante Beteiligung von Personen aus Baden-Württemberg abschließend zu würdigen.

4 Anschläge des NSU in Baden-Württemberg

„ob weitere Anschläge durch die Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)‘ in Baden-Württemberg geplant waren oder durchgeführt wurden“

Die Erkenntnisse zu Anschlagzielen des NSU in Baden-Württemberg sind unter der Ziffer 14 des Berichts der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 1 des UA „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der vergangenen Legislaturperiode des Landtages von Baden-Württemberg dargestellt.

5 Mordanschlag in Heilbronn am 25. April 2007

„inwieweit sich aus den Erkenntnissen zu den vorgenannten Fragen Rückschlüsse auf die Vorbereitung und Durchführung des Mordanschlags in Heilbronn am 25. April 2007 gewinnen lassen“

Nach dem Auffinden der bei dem Mordanschlag in Heilbronn entwendeten Dienstwaffen in Thüringen am 4. November 2011 und dem Bekanntwerden des NSU übernahm der GBA am 11. November 2011 die Gesamtermittlungen, unter anderem auch das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Heilbronn gegen Unbekannt wegen Mordes zum Nachteil der Polizeibeamtin M. K. u. a. (Aktenzeichen 16 UJs 1068/07), und beauftragte das BKA mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKAG). Seither besitzen ausschließlich der GBA und das BKA einen Überblick über das Gesamtverfahren. Es obliegt ihnen, aus der Summe der Einzelerkenntnisse Rückschlüsse auf die Vorbereitung und Durchführung des Mordanschlags in Heilbronn am 25. April 2007 zu ziehen.

6 Ausländische Sicherheitsbehörden am Tatort in Heilbronn

„ob Angehörige von ausländischen Sicherheitsbehörden auf der Theresienwiese oder in der Umgebung im Umfeld des Mordanschlags am 25. April 2007 anwesend waren, ob und welche Rolle diese beim Tatgeschehen gespielt haben und welche Erkenntnisse dazu bei deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden vorgelegen haben“

Die Erkenntnisse zu der behaupteten Anwesenheit ausländischer Sicherheitsbehörden auf der Theresienwiese in Heilbronn am Tatort des Mordanschlags auf die Polizeibeamten wurden unter Ziffer 8 c) des Berichts der Landesregierung zum Beweisbeschluss Nr. 1 des UA „Rechtsterrorismus/NSU BW“ der vergangenen Legislaturperiode des Landtages von Baden-Württemberg sowie im Bericht des Innenministeriums „Bezüge der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach Baden-Württemberg“ auf Seite 114 ff. dargestellt.

Anlage**Baden-Württemberg**LANDESKRIMINALAMT
GESCHÄFTSSTELLE UA NSU

Landeskriminalamt BW ■ Postfach 50 07 29 ■ 70337 Stuttgart

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg
Landespolizeipräsidium
Koordinierungsstelle UA NSUDatum 8. September 2016
Name F./L.
Telefon 0711 5401-xxxx
Fax 0711 5401-xxxx
E-Mail STUTTGART.LKA.GST.UA.NSU@polizei.bwl.deGeschäftszeichen 020-0141.4-UA NSU BW II
(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail

Untersuchungsausschuss „Das Unterstützerumfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M.K. und M.A. (UA Rechtsterrorismus/NSU BW II)“**Beweisbeschluss Nr. 1 (Vorlage eines Berichts der Landesregierung)****Auftrag des IM – KOST UA NSU BW – vom 28. Juli 2016**

Der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat am 13. Juli 2016 (Drucksache 16/311) einen weiteren Untersuchungsausschuss (UA) zum NSU-Komplex eingesetzt. Am 21. Juli 2016 wurden erste Beweis- und Verfahrensbeschlüsse gefasst. Der UA hat unter anderem beschlossen, Beweis zu Teil B. des Untersuchungsauftrags durch Vorlage eines Berichts der Landesregierung zu erheben.

Auftrag

Das IM-LPP hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg am 28. Juli 2016 um Beantwortung der Ziffern I. 1. c. des Untersuchungsauftrags gebeten. Hierbei geht es insbesondere um Verbindungen zwischen Mitgliedern der Terrorgruppe NSU und ihren Unterstützern, zu Angehörigen von Rockergruppierungen und Personen, Organisationen und Netzwerken der organisierten Kriminalität.

- 2 -

Darüber hinaus wurde die Durchführung von Recherchen in den polizeilichen Daten-systemen hinsichtlich der in Ziffer I. 1. d. genannten Vertrauenspersonen „C.“ und „P.“ durch das IM BW beauftragt.

Zur Beantwortung dieser Fragestellungen, wurden durch das LKA umfangreiche Re-cherchen durchgeführt.

Vorgehensweise bei der

Recherche zu I. 1. c.

Die Mitglieder der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und deren „Unterstützer“ wurden bereits in der Vergangenheit in einer Personenliste¹ erfasst. Sie diente als Basis für die durchgeführten Personenrecherchen.

Als Ausgangspunkt für die Recherchen zu Überschneidungen dieser relevanten Per-sonen mit der **Rockerszene** wurde ein gemeinsames Lagebild des BfV und des BKA zu „**Verbindungen zwischen rechtsextremistischer Szene und Rockergruppierungen**“ aus dem Jahr 2013 herangezogen.

Der Zeitraum von 2013 bis heute (Einsetzung des UA Rechtsterrorismus/NSU BW II am 13. Juli 2016) wurde durch neue Recherchen in den fachlich zuständigen Organi-sationseinheiten des LKA abgedeckt.

Ebenso wurden die Ermittlungsergebnisse der ehemaligen EG Umfeld nach bestimm-ten Recherchekriterien hinsichtlich **Rockervergruppierungen** und Bezügen zur **organi-sierten Kriminalität** überprüft. Eine Sichtung „Blatt für Blatt“ wurde nicht durchge-führt. Vielmehr erfolgte dies auf der Grundlage von Schlagworten.

Parallel wurden die relevanten Personen in den in diesem Kontext relevanten polizei-lichen Datensystemen überprüft. Die vorliegenden „Treffer“ wurden ebenfalls mit Be-zug zu **Rockervergruppierungen** aber insbesondere mit Blick auf Bezüge zu Personen, Organisationen und Netzwerke der **organisierten Kriminalität** in Baden-Württem-berg analysiert.

¹ Mitglieder NSU, Angeklagte, „Unterstützer“, Personen aus Komplexen der EG-Umfeld – u. a. Komplex KKK, Sonstige Prüffälle aus Spuren/Hinweisen RegEA BW u. a.

- 3 -

zu I. 1. d.

Die in dieser Ziffer genannten Vertrauenspersonen des BfV „C.“ und „P.“, sind Teil der oben genannten Personenliste und somit ebenfalls Teil der durchgeführten Recherchen.

Ergebnis der Recherchen

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg nimmt zu den Ziffern wie folgt Stellung:

zu Ziffer I. 1. c.

- *Welche Verbindungen zwischen den Mitgliedern der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ und ihren Unterstützern zu Personen, Organisationen und Einrichtungen des rechtsextremen/rechtsradikalen Spektrums in Baden-Württemberg bestanden; dabei ist auch zu berücksichtigen,*

c) welche Rolle Angehörige von Rockergruppierungen und Personen, Organisationen und Netzwerke der organisierten Kriminalität in Baden-Württemberg dabei gespielt haben;

Die Recherchen bezüglich Überschneidungen von den relevanten Personen mit der Rockerszene ergaben, dass **sieben Personen Bezüge** zur **Rockerszene in Baden-Württemberg** aufweisen. Diese sind:

1. A. H., geb. 19.03.1971
2. J. P., geb. 08.05.1974
3. A. P., geb. 20.05.1969
4. A. E., geb. 19.07.1976
5. T. W. H., geb. 13.09.1963
6. M. F., geb. 18.04.1970
7. M. R., geb. 11.10.1976 (auch bundesweite Erkenntnisse)

Bei **fünf Personen** konnten **Bezüge** zur **Rockerszene** in **anderen Bundesländern** festgestellt werden. Diese sind:

1. M. R., geb. 11.10.1976 (auch Erkenntnisse in BW)
2. R. W., geb. 27.02.1975

- 4 -

3. A. K., geb. 24.08.1975
4. T. N., geb. 29.09.1981
5. A. E., geb. 01.08.1979

Diese Erkenntnisse stützen sich auf nachfolgend dargestellte Einzelsachverhalte:

Bei einer Gerichtsverhandlung zu einem Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Hells Angels MC sowie deren Supportergruppierung Red Devils MC, trat A. H. im Jahr 2013 als Verteidiger auf. Erkenntnisse, wonach Herr H. Angehöriger einer Rockergruppierung ist, liegen beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg nicht vor. Herr H. war aufgrund seiner Bezüge zum B&H- Netzwerk, seiner Aktivität in der Skinband „Ultima Ratio“ und seiner mutmaßlichen Zugehörigkeit zu den „Kreuzrittern für Deutschland“ für die Ermittlungen der ehemaligen EG Umfeld von Relevanz.

Das Fahrzeug von J. P. wurde am 30. August 2014 bei einer Veranstaltung des Gremium MC, Chapter Neresheim, festgestellt. Inwieweit Herr P. auch Teilnehmer dieser Veranstaltung war, kann nicht gesagt werden. In einer Erkenntnismitteilung vom 26. September 2014 teilte das BKA dem LKA Baden-Württemberg mit, dass nach Erkenntnissen des BKA keine Verbindung zur Rocker- und Türsteherszene vorliegt. Nach unseren Erkenntnissen verfügt Herr P. über Bezüge zum B&H-Netzwerk und kennt Personen mit direktem Kontakt zum NSU.

Zu A. P. ergab die Suche mehrere Treffer. Herr P. ist als Member des Gremium MC, Chapter Odenwald (Sitz in Mosbach), Funktion Vice-Präsident, bekannt. Weiter ist er im Datenbestand der Polizei als Treasurer des Gremium MC Odenwald erfasst. Am 1. März 2014 wurde er als Teilnehmer einer Veranstaltung des Gremium MC Odenwald festgestellt. Die Person ist mit Schreibweise P. (mit einem xxx) bei der EG Umfeld/Rexa hauptsächlich im Komplex B&H erfasst. Die korrekte Schreibweise ist P. (mit zwei xxx). Herr P. war aufgrund seiner Bezüge zum B&H-Netzwerk Teil der Ermittlungen der EG Umfeld.

Über A. E. liegen Informationen als Security Chief des Gremium MC, Chapter Odenwald, vor. Herr E. ist im Vorgang der ehemaligen EG Umfeld aufgrund seiner Bezüge hauptsächlich im Komplex B&H erfasst.

Über T. W. H. liegen Erkenntnisse als Präsident des Gremium MC, Chapter Ludwigsburg, vor. Er ist Mitglied des sogenannten „7er-Rates“ des Gremium

- 5 -

MC Europa und Mitglied des „5er-Rates“ des Gremiums MC für Außenpolitik. In einer Lagedarstellung des Polizeipräsidiums Ludwigsburg vom 22. Mai 2015 wird er als langjähriger Präsident und als einflussreiche Führungsfigur innerhalb des Gremiums MC Deutschland beschrieben. Der Gremium MC Ludwigsburg hat in der Region eine Vormachtstellung inne. Das Chapter besteht nach polizeilichen Erkenntnissen aus ca. 32 Fullmembers, vier Prospects und mehreren Supportern. Einer Mitteilung des Gemeinsamen Zentrums in Kehl vom 23. August 2016 zufolge, wurde Herr H. bei einer Veranstaltung am 20. August 2016 in einem Lokal in 02200 Berzey le Sec (Frankreich) festgestellt. Das Lokal gehört S. A., Angehöriger der „UltraRechten“ und Mitglied des MC Praetorians. An dieser Veranstaltung nahmen auch mehrere Mitglieder des Gremiums MC aus BW und dem Bundesgebiet teil.

Beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen Erkenntnisse vor, dass M. F. am 15. Januar 2005 Besucher eines Skinkonzertes im Clubhaus der Rockervereinigung „Bandidos“ in Mannheim war. Ferner trat er zusammen mit 23 Personen, welche einheitlich mit schwarzer Motorradbekleidung und Patches mit der Aufschrift „Division Deutschland“ bekleidet waren, am 2. September 2007 im Rahmen des Bietigheimer Pferdemarktes in Erscheinung. Nach Erkenntnissen des Landeskriminalamts hat Herr F. Bezüge zum B&H-Netzwerk und kennt Personen, die direkten Kontakt zum NSU-Trio hatten.

Im Ermittlungsverfahren G7 des PP Mannheim wurde wegen Verstößen gegen das BtmG ermittelt. Hauptbeschuldigter in diesem EV war der „Securitychief“ des MC Gremium Mannheim. Der Tatverdacht richtete sich außerdem gegen C. H., geb. 29.05.1969 aus Mannheim. Bei den TKÜ-Maßnahmen konnte festgestellt werden, dass es insgesamt 26 Kontakte zwischen Herrn H. und Herrn M. R. gab. Es handelte sich nach polizeilichen Erkenntnissen überwiegend um SMS-Kontakte, die für das in Rede stehende Verfahren nicht relevant waren. Die Personen H. und R. sind beide der rechten Szene zuzuordnen.

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen soll Herr M. R. stark in die Organisation einer Kampfsportveranstaltung „Ring der Nibelungen“ am 14. September 2013 in Vettelschoß (RP) eingebunden gewesen sein. Das Publikum soll sich aus „Rechtsextremisten sowie Angehörigen der Hooligan- und Rockerszene“ zusammengesetzt haben. Herr R. war aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Hammerskin-Nation und aufgrund seiner Kontakte zu B&H-Angehörigen für die ehemalige EG Umfeld von Relevanz. Nach Angaben von T. R. kannte er M. R.

- 6 -

Im Rahmen eines Informationsaustausches teilte die KPI Saalfeld am 16. November 2011 mit, dass bei einem rechten Szenetreffen am 12. November 2011 in Unterwellenborn/Thüringen, R. **W.** und A. **K.** als Teilnehmer festgestellt wurden. Bei der Veranstaltungsräumlichkeit handelte es sich um ehemalige Clubräumlichkeiten der Hells Angels Supportergruppierung Red Devils MC. Das Anwesen soll, nach Erkenntnissen der KPI Saalfeld, langjährig an die Rechtsextremisten S. R., A. G. und A. K. für Veranstaltungszwecke vermietet gewesen sein. Herr W. und Herr K. hatten nach Erkenntnissen des Landeskriminalamts direkten Kontakt zum NSU-Trio.

Das Hessische LKA teilte am 24. Juni 2015 mit, dass bei der Veranstaltung des Outlaws MC Koblenz, „Scottish Night with Highland Game“, T. **N.** kontrolliert wurde und hierbei einen Mitgliedsausweis des „Ku Klux Klan“ mit sich führte. Die weiteren Ermittlungen des LKA BW belegten die Zugehörigkeit von Herrn N. zum UNSK KKK². Auch wurde Herr N. am 22. und 23. April 2016 bei einer Veranstaltung des Outlaw MC, Chapter Gradiska, in Bosnien festgestellt.

A. **E.** ist Mitglied der Gruppierung „Invictus MC“. Eine Erkenntnisanfrage bei der erfassenden Dienststelle KPI Niederbayern am 31. August 2016 ergab, dass es sich bei der Organisation „Invictus MC“ um einen eigenständigen Motorradclub (MC) mit einem 1 %-Abzeichen³ handelt. Diese unterstützt den Club „Stahlpakt MC“. Herr E. hatte nach Erkenntnissen des LKA BW direkten Kontakt zum NSU- Trio.

Die Recherchen hinsichtlich Vernetzungen zu Personen, Organisationen und Netzwerken der **organisierten Kriminalität** in Baden-Württemberg ergaben, dass folgende Personen eine Rolle spielen könnten:

1. M. **W.**, geb. 23.11.1977
2. S. **W.**, geb. 21.05.1979
3. A. **N.**, geb. 23.02.1975
4. J. **P.**, geb. 08.05.1974
5. A. **R.**, geb. 17.05.1976
6. D. **B.**, geb. 07.08.1968

² United northern and southern knights of the Ku Klux Klan

³ „Onepercenter“ oder „1%er“ ist die selbstgewählte Bezeichnung für Rocker, die ihren Lebensstil nach eigenen Regeln und Normen leben und die staatliche Autorität, einschließlich der gelten Gesetze, nicht anerkennen. Diese Einstellung wird durch das Tragen eines rautenförmigen Onepercenter-Patch (Aufnäher) auf der Kutte demonstriert. Das Tragen eines „1%er“-Patches ist Mitglieder von OMCG (Outlaw Motorcycle Gang) vorbehalten und ist ein wesentliches Merkmal der als gewaltbereit einzustufenden Rocker in sogenannten OMCG's.

- 7 -

Diese Erkenntnisse stützen sich auf nachfolgend dargestellte Einzelsachverhalte:

Aus einem Ermittlungsverfahren der Kriminalpolizei Ludwigsburg wegen schweren Menschenhandels zum Nachteil osteuropäischer Frauen (EV Romba) gibt es Erkenntnisse zu Verbindungen der Brüder M. und S. **W.** in die „Rotlichtszene“ bzw. zur Organisierten Kriminalität. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart leitete 2006 ein Ermittlungsverfahren (Az. StA Stuttgart 211 Js 32531/06) gegen mehrere Beschuldigte, darunter M. **W.**, ein. Der Aussage einer Opferzeugin zufolge soll sie im Bordell „Rote Meile“ in Backnang zur Prostitution gezwungen worden sein.

Herr S. **W.** wurde im Jahr 2015 als Beschäftigter im Laufhaus Edelweiß in Stuttgart festgestellt. Herr S. **W.** leistete einer Prostituierten Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt / Einreise. Gegen beide wurde in dieser Sache vom PP Stuttgart ermittelt.

J. **P.** wurde im Rahmen einer Objektkontrolle am 6. Januar 2016 im Laufhaus „Rote Wölfin“ in Stuttgart kontrolliert. **P.** hielt sich in den Büroräumlichkeiten des Laufhauses auf und gab gegenüber den Einsatzkräften Rechtskommentare bezüglich der polizeilichen Maßnahmen ab und drohte mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruch. Gründe für seinen Aufenthalt in dem Laufhaus sind nach einer Erkenntnismitteilung des PP Stuttgart vom 05.09.2016 nicht bekannt.

In den Ermittlungsverfahren „Asphalt“ bzw. „Backe“ des Dezernats S/OK des RP Stuttgart (Ermittlungsverfahren gegen den Bauunternehmer Z. wegen des Verdachts der Korruption) wurde am 15. November 2011 bei Durchsuchungsmaßnahmen u. a. eine externe Festplatte sichergestellt. Auf dieser befinden sich u. a. Sicherungen von E-Mail-Postfächern der Fa. Z. Bei der Auswertung fielen insgesamt fünf E-Mails auf, die neben anderen Personen auch an A. **N.** adressiert waren.

A. **R.** war Zielperson des EV Rohrfrei des Polizeipräsidiums Rheinpfalz in Ludwigshafen. Für einen Beschuldigten des Verfahrens, der Falschgeld im Nennwert von mindestens 10.000,- Euro über Unterverteiler und auch selbst in den Zahlungsverkehr gebracht haben soll, konnte Herr R. als Haupttäter und Geldbeschaffer ermittelt werden. Dieser soll das Falschgeld in Neapel/Italien erworben haben. Im Rahmen der weiteren Ermittlungen wurde festgestellt, dass Herr R. sich bei namhaften Waffenhändlern in der Slowakei, Österreich und Deutschland und hier vorwiegend in Bayern Dekorationsschusswaffen oder

- 8 -

unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Laufrohlinge, Ersatzteile und Magazine besorgte und die Gegenstände in einer Garage zwischenlagerte. An zumindest zwei Örtlichkeiten im Bereich Ludwigshafen bauten Herr R. und andere Personen die unbrauchbaren Waffen zu funktionsfähigen Schusswaffen um. Anhand einer Rechnung konnte die Fertigung von 100 Schusswaffenläufen verschiedener Kalibergrößen im Zeitraum Januar 2014 bis 31.03.2014 festgestellt werden.

D. **B.** wurde in der vorläufigen Ermittlungskonzeption des Verfahrens „Jöle“ vom 6. November 2007 (PP Stuttgart, Az.: 75796-K 210) als Wirtschaftler und Besucher des Prostitutionsobjektes „Rote Meile“ erwähnt. Bei ihm handelt es sich um den Grand Dragon der UNSK KKK.

Darüber hinaus gibt es Anhaltspunkte, dass folgende Personen als Türsteher in bestimmten Etablissements arbeiten bzw. dort angestellt sind oder diese selbst betreiben:

1. D. **B.** (Türsteher Diskothek Apfelbaum in Aalen und Wirtschaftler/Angestellter im Laufhaus Rote Meile in Backnang)
2. T. **D.** (Türsteher Diskothek Green Door in Heilbronn und Barcode in Stuttgart)
3. K. **H.** (Türsteher Gaststätte Pinte in Fellbach)
4. J. **P.** (mutmaßlicher Betreiber des Laufhauses Rote Wölfin in Stuttgart).
5. S. **W.** (Wirtschaftler/Angestellter des Laufhauses Edelweiß in Stuttgart)
6. M. **W.** (Wirtschaftler/Angestellter des Laufhauses Edelweiß in Stuttgart)

Abschließend verweisen wir auf die bereits vorgelegten Akten und Unterlagen der EG Umfeld, insbesondere auf die zusammenfassenden Ermittlungsberichte.

zu Ziffer I. 1. d.

- *Wie das personelle und organisatorische Verhältnis der unterschiedlichen Ku Klux Klan-Gruppen in Baden-Württemberg untereinander, im bundesweiten und internationalen Kontext im Hinblick auf mögliche Verbindungen und ihre Bedeutung für die Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“, ihr Umfeld und ihre*

- 9 -

Taten, insbesondere zu den Vertrauenspersonen des Bundesamts für Verfassungsschutz „C.“ und „P.“, zu beurteilen ist;

zu „C.“

Die Erkenntnisse des LKA BW zu T. R., geboren am 24. Oktober 1974 in Morl, genannt „C.“ (verstorben), sind in den bereits vorgelegten und als Verschlussache eingestuften Akten der EG Umfeld (VS-VERTRAULICH), Komplex „Ku Klux Klan (KKK)“, enthalten (UA Rechtsterrorismus/NSU BW, Paginiernummern 000001-013415).

Auf Antrag des UA wurde darüber hinaus am 27. Mai 2015 eine Auswahl der wichtigsten Dokumente zum Komplex KKK zusammengestellt und ausgestuft. Eine vollständige Ausstufung der Akten zum Ermittlungskomplex KKK kam aus Gründen des Geheimschutzes nicht in Betracht. Die Aktenteile wurden dem IM-LPP/UA Rechtsterrorismus/NSU BW mit den Paginiernummern 017432 bis 018109 übergeben.

Die aktuell durchgeführten Recherchen erbrachten keine weiteren polizeilichen Erkenntnisse, zumal T. R. zwischenzeitlich verstorben ist.

Uns liegen lediglich Dokumente der Medienberichterstattung, Berichte der Untersuchungsausschüsse und anderer Aufklärer (z. B. Sonderermittler des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG)) vor.

T. R. war wegen der Aufklärung der Umstände seines Todes auch Gegenstand einer Untersuchung des PKG und des dort eingesetzten Sonderermittlers J. M. Herr M. wurde vor dem UA NSU BW als Zeuge gehört und hat dort zu „C.“ und seiner Rolle im KKK ausgesagt.

zu „P.“

R. M., geboren am 23. August 1971 in Plauen, genannt „M.“ oder „P.“ (angeblicher Deckname als Vertrauensperson/Quelle) wurde dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg erst im Zusammenhang mit den NSU-Ermittlungen, also nach November 2011, bekannt.

- 10 -

A. S. gab am 20.08.2013 in seiner schriftlichen Aussage gegenüber dem 2. Untersuchungsausschuss des Bundestages der 17. Wahlperiode an, dass er R. M. flüchtig kennt. Er habe ihn bei seinen musikalischen Aktivitäten in den Jahren 1997 bis Mitte 2000, in der einschlägigen sächsischen Musikszene kennengelernt.

Da A. S. in Baden-Württemberg wohnhaft war, wurde sein Hinweis zur Person R. M., Gegenstand der Ermittlungen der EG Umfeld. Im Ergebnis konnten keine Bezüge bzw. Verbindungen von R. M. nach Baden-Württemberg festgestellt werden.

Die aktuell durchgeführten Recherchen erbrachten kein anderes Ergebnis. Herr M. hat keine polizeirechtlichen bzw. strafrechtlichen Vorgänge in Baden-Württemberg.

Eine Überprüfung bei den Organisationseinheiten für verdeckte Ermittlungen und zentrale VP-Führung ergab keine Erkenntnisse darauf, dass R. M. als Vertrauensperson oder Quelle tätig gewesen ist.

Weitere Erkenntnisse liegen dem LKA BW nicht vor.

gez. R. M.

2. Regierungsbericht vom 21. August 2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Bericht der Landesregierung

**zu den Änderungen
seit dem Bericht der Landesregierung vom
12. Dezember 2016 zu den Empfehlungen des
Abschlussberichts vom 18. Februar 2016
des Untersuchungsausschusses
der 15. Wahlperiode**

„Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des
Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-
Württemberg und die Umstände der Ermordung der
Polizeibeamtin M. K.“

Impressum

Bericht der Landesregierung
zu den Änderungen seit dem Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016
zu den Empfehlungen des Abschlussberichts vom 18. Februar 2016
des Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode „Die Aufarbeitung der Kontakte
und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Würt-
temberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“
Stand 21.08.2018
Az.: 3-1228.1/212

Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
Tel. 0711/231-4
E-Mail: poststelle@im.bwl.de

Inhalt

Vorbemerkung	1
1 Bundesratsinitiative zur Änderung des PKGrG.....	4
2 Qualitätssicherung und -verbesserung bei Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft.....	5
3 Extremismusfestigkeit der Landesverwaltung; Aus- und Fortbildung.....	10
4 Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei.....	15
4.1 Rechtsgebundenheit des Informationsaustauschs.....	15
4.2 Gemeinsame Dateien und nachrichtendienstliches Informationssystem	16
4.3 Institute der informationellen Zusammenarbeit.....	16
5 Polizeiinterner Informationsaustausch	18
6 Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Verfassungsschutz	20
7 Arbeitsweise und Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel beim Verfassungsschutz sowie Einsatz verdeckt ermittelnder Beamter durch die Polizei.....	22
8 Wohnraumüberwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz	23
9 Ermittlungsarbeit im Bereich der Telekommunikation	24
10 Stärkung der Internetkompetenz beim Verfassungsschutz	27
11 Aktenhaltung, Dokumentenmanagement und Datenschutz.....	29
12 Geheimhaltung	33
12.1 Notwendigkeit der Geheimhaltung	33
12.2 Zeitgemäße Einstufungspraxis.....	33
12.3 Zeitgemäßes Geheimschutzrecht	35
13 Extremismusbekämpfung durch Prävention.....	36
14 Öffentlichkeitsarbeit	44
15 Zivilgesellschaft	46

Vorbemerkung

Dieser Bericht der Landesregierung wurde in Erfüllung des Ersuchens des Landtags vom 12. Juli 2018 erstellt, über die möglichen Änderungen zum Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 zu den Empfehlungen des Abschlussberichts vom 18. Februar 2016 des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“ der 15. Wahlperiode bis zum 3. September 2018 zu berichten.

Mit Schreiben vom 26. Juli 2018 beauftragte das Staatsministerium Baden-Württemberg das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium) mit der federführenden Erstellung des Berichts, ggf. unter Beteiligung der ebenfalls fachlich berührten Ressorts.

Der in Rede stehende Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 wurde durch das Staatsministerium, die fachlich berührten Ressorts, namentlich das Ministerium der Justiz und für Europa (Justizministerium), das Ministerium für Finanzen (Finanzministerium), das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (Kultusministerium), das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Wissenschaftsministerium) und das Ministerium für Soziales und Integration (Sozialministerium) sowie die Landeszentrale für politische Bildung (LpB) eingehend geprüft. Die wesentlichen Änderungen werden im einvernehmlich verfassten Bericht dargestellt. Änderungen redaktioneller Form oder lediglich begriffliche Anpassungen blieben unberücksichtigt.

Zu III. Prüfung und Umsetzung der Empfehlungen zur parlamentarischen Kontrolle

„Mit den neuen Vorschriften zur parlamentarischen Kontrolle verfügt der Landtag von Baden-Württemberg über umfangreiche Instrumente zur effektiven Kontrolle des LfV. Neben der Beauftragung eines Sachverständigen und dem weitreichenden Zugang zu geheim eingestufteten Akten und Dateien des Landesamts verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium (PKG) über umfangreiche Auskunftsrechte. Außerdem werden die Mitglieder des PKG durch eigene Mitarbeiter bei ihrer Arbeit unterstützt.

Das PKG muss seine Kontrollrechte wahrnehmen. Dabei muss die Kontrolle auf Grundlage der erheblich ausgeweiteten Befugnisse des PKG über die bisher vom Ständigen Ausschuss wahrgenommene Kontrolle hinausgehen. Durch eine wirkungsvolle parlamentarische Kontrolle können Missstände und Fehlentwicklungen beim LfV erkannt, aufgedeckt und behoben werden. Außerdem gewinnt der Landtag einen unmittelbaren Einblick in die Arbeitsweise des LfV. Dies versetzt ihn in die Lage, gesetzliche Maßnahmen zielgerichteter und unabhängiger von Vorlagen der Landesregierung umzusetzen.

Schließlich dient das Instrument der parlamentarischen Kontrolle auch dem LfV selbst. Indem es auf den Umstand einer durchgeführten und – im Idealfall – beanstandungslosen Kontrolle verweisen kann, steigert es seine Glaubwürdigkeit.

Es wird im Übrigen angeregt, die parlamentarische Kontrolle des LfV jenseits des PKG vom Ständigen auf den für die innere Sicherheit zuständigen Innenausschuss zu übertragen. Dafür spricht, dass dann die parlamentarische Kontrolle aller Sicherheitsbehörden – Innenministerium, Polizei und Verfassungsschutz – von einem Gremium wahrgenommen und die Sicherheitsarchitektur des Landes noch mehr als bisher ganzheitlich weiterentwickelt werden kann. Dadurch könnte auch dem seit geraumer Zeit fortschreitenden Prozess des ‚Zusammenrückens‘ aller für die Sicherheitsgewährleistung zuständigen Behörden angemessen Rechnung getragen werden. Des Weiteren wäre es auf diese Weise auch möglich, sicherheitspolitischen Themen eine geeignete Plattform in der Öff-

fentlichkeit zu geben, auf der auch das breite Spektrum der Extremismusbekämpfung einen angemessenen Raum finden könnte. Dem Bedürfnis, derartigen gesellschaftlich relevanten und wichtigen Themen ein Forum zu geben, könnte dadurch abgeholfen werden.

Zuletzt: Der Ausschuss hat im Laufe seiner Tätigkeit festgestellt, dass das Sachverständigenverfahren zur Sichtung insbesondere umfangreicher Aktenbestände zielführend sein kann. Der Einsatz dieses Instruments – Beauftragung eines Sachverständigen – wird für ähnlich gelagerte Fallkonstellationen als sinnvoll erachtet und weiteren Untersuchungsausschüssen sowie dem PKG empfohlen.“

Es wird auf die Ausführungen im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 verwiesen.

Zu IV. Kenntnisnahme, Prüfung beziehungsweise Umsetzung weiterer Feststellungen und Empfehlungen:

1 Bundesratsinitiative zur Änderung des PKGrG

„Der NSU-Komplex hat gezeigt, dass es zur ländergrenzenübergreifenden Aufklärung unabdingbar ist, dass die unterschiedlichen damit befassten Gremien und Institutionen vertrauensvoll und kooperativ zusammenarbeiten und sich gegenseitig so weitgehend wie möglich unterstützen. Nur so kann es bei der Vielzahl der zuständigen Stellen gelingen, ein möglichst vollständiges Bild der Geschehnisse zu erarbeiten.

Die Landesregierung wird daher ersucht, eine Bundesratsinitiative zu beschließen, in das PKGrG eine Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung personenbezogener Daten an Untersuchungsausschüsse des Bundestags und der Landtage, die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags der jeweiligen Gremien erforderlich sind, aufzunehmen sowie die Einschränkung der Übermittlungsmöglichkeit personenbezogener Daten des § 5 Abs. 4 S. 2 PKGrG für die entsprechenden Fällen ebenso abzuändern.“

Es wird auf die Ausführungen im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 verwiesen.

2 Qualitätssicherung und -verbesserung bei Polizei, Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft

„In einem leistungsfähigen Rechtsstaat sind funktionierende Ermittlungsbehörden unverzichtbar. Hierzu zählen in Baden-Württemberg neben der Polizei als Gefahrenabwehr- und Strafvermittlungsbehörde und dem im Vorfeld von konkreten Gefahren agierenden Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) auch die Behörden der Staatsanwaltschaft. Gerade die Staatsanwaltschaft besitzt als Herrin des Strafverfahrens und der damit einhergehenden Sachleitungsbefugnis eine Schlüsselrolle bei der Verfolgung von Straftaten. Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dieser staatlichen Institutionen ist eine der Landesregierung zuvörderst obliegende Pflicht.

Die laufende Qualitätssicherung bei Polizei und Verfassungsschutz muss mit geeigneten Instrumenten sichergestellt werden. Vorhandene Einrichtungen wie die behördlichen Datenschutzbeauftragten, die interne Revision der Polizei aber auch die zuständigen Stellen für die Rechts- und Fachaufsicht müssen darauf achten, dass geltendes Recht eingehalten und das Potential von Ermittlungsbefugnissen erkannt und, falls erforderlich, voll ausgeschöpft wird.

Eine Maßnahme der behördeninternen Qualitätssicherung kann auch darin bestehen, die Fehlerkultur innerhalb der Sicherheitsbehörden und der Justiz zu stärken. Auf diese Weise können die Bediensteten selbst einen Beitrag zur Prozessoptimierung leisten.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Die künftige Personalausstattung der Justiz orientiert sich nach dem Koalitionsvertrag am Personalbedarfsberechnungssystem (PEBBSY). Dementsprechend wurden durch den Haushalt 2017 bereits 74 Stellen für Richter und Staatsanwälte geschaffen. Eine weitere personelle Verstärkung der Justiz erfolgt durch den Doppelhaushalt 2018/2019, der für den höheren Dienst weitere 67 Neustellen für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften sowie 24 Neustellen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorsieht.

Die Landespolizei erhält nach dem Koalitionsvertrag 1.500 zusätzliche Stellen. Dazu wurden bzw. werden die polizeilichen Ausbildungsstrukturen maximal ausgelastet (in 2017 mit 1.400 und 2018/2019 mit jährlich 1.800 Einstellungen).

Zur nachhaltigen Verbesserung des länderübergreifenden polizeilichen Informationsaustausches wurde zudem das Programm Polizei 2020 beim Bundeskriminalamt (BKA) eingerichtet. Unter dessen Dach werden laufende Projekte wie beispielweise der Ausbau der Verbundanwendung PIAV (Polizeilicher Informations- und Analyseverbund) und die Einführung eines eFBS (einheitliches Fallbearbeitungssystem) integriert und aufeinander abgestimmt. Künftig soll eine bundeseinheitliche, gemeinsame Polizeiplattform betrieben werden, mit dem Ziel, Daten nur einmal erfassen und mehrfach verwenden zu können.

„Ein Ergebnis des beim Bundesamt für Verfassungsschutz 2013 eingeleiteten Reformprozesses war die Einrichtung von sogenannten Fachprüfgruppen (von der Presse ‚Querdenker‘ genannt). Diese haben die Aufgabe, Fehlinterpretationen zu vermeiden, vermeintlich Selbstverständliches zu hinterfragen und neue methodische Ansätze zu entwickeln. Die Landesregierung möge prüfen, ob ein solcher Ansatz auch für das LfV und die Ermittlungseinheiten der Landespolizei sinnvoll und leistbar ist. Ziel muss es sein, bei Ermittlungen frühzeitige Festlegungen zu verhindern und auch ‚das Unmögliche‘ als möglich zu erkennen sowie daraus die notwendigen Schlüsse zu ziehen. So hat der Ausschuss während seiner Tätigkeit beispielsweise festgestellt, dass bei der 2007 vom Landeskriminalamt vorgelegten Operativen Fallanalyse (OFA) das Motiv ‚Rechtsextremismus‘ frühzeitig verworfen wurde.“

Es wird auf die Ausführungen im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 verwiesen.

„Das Innenministerium als oberste und für die Aufsicht über Polizei und Verfassungsschutz zuständige Landesbehörde muss seiner Aufsichtsaufgabe nachkommen. Dabei geht es vor allem darum, aus übergeordneter, dem Tagesgeschäft der Sicherheitsbehörden entthobener Perspektive strukturelle Mängel im nachgeordneten Be-

reich frühzeitig zu erkennen und einer Lösung zuzuführen. So ist beispielsweise darauf zu achten, dass bei der Beobachtung und Verfolgung von extremistischen Bestrebungen und Personengruppen das Gesamtgeschehen betrachtet und nicht in kleinteiligen Zuständigkeitsbereichen gedacht wird. Entsprechendes gilt für die Beachtung fachlicher Grundvoraussetzungen für eine professionelle Ermittlungsarbeit (etwa Tatortabsicherung, Spurensicherung und Dokumentation der Spurenauswertung).“

Es wird auf die Ausführungen im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 verwiesen.

„Es ist dem Untersuchungsausschuss zudem ein Anliegen, dass auf einen angemessenen und würdevollen Umgang mit Opfern von insbesondere politisch motivierten Gewalttaten sowie den Angehörigen von Opfern besonderer Wert gelegt wird. Dazu zählt etwa die Vermittlung von Angeboten der Seelsorge und psychologischen Beratungsstellen. Ethnische und kulturelle Belange sind dabei im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Landesregierung wird gebeten, die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels notwendig sind, in die Wege zu leiten.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Vor dem Hintergrund der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen strafprozessualen Neuregelungen der psychosozialen Prozessbegleitung für Opfer schwerer Straftaten wurden durch das Oberlandesgericht Stuttgart zwischenzeitlich knapp 50 psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt, die überwiegend in zwei durch das Justizministerium teilfinanzierten Weiterbildungen ausgebildet wurden. Im Jahr 2017 nahmen baden-württembergische Gerichte in ungefähr 370 Verfahren Beiordnungen psychosozialer Prozessbegleiter vor.

Das bundeseinheitliche Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren, an dessen Überarbeitung das Justizministerium mitgewirkt hat, wird aktuell in 29 Sprachen vorrätig gehalten, um auch Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, beim Erstkontakt mit den Strafverfolgungsbehörden in

einer verständlichen Sprache weiterführende Hinweise zu geben. Zudem hat das Justizministerium eine Liste aller baden-württembergischen Opferhilfeeinrichtungen erstellt, die im Internet unter <https://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Justiz/Opferschutz+im+Strafrecht> abrufbar ist und den betroffenen Opfern einen umfassenden Überblick über die bestehenden bereichsspezifischen Hilfsangebote gibt.

Die Landesregierung hat die Empfehlung im Abschlussbericht des Bundesbeauftragten Ministerpräsident a.D. Beck für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, für terroristische Anschläge eine zentrale Anlaufstelle für Opfer einzurichten, aufgegriffen. Die Umsetzung dieser Empfehlung soll im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe geprüft werden.

In der polizeilichen Sachbearbeitung wird bei einschlägigen Delikten schon seit längerem standardmäßig die Opferschutzbrochüre ausgehändigt. Die Brochüre wurde 2018 komplett überarbeitet und ist nun bereits in ihrer 9. Auflage erschienen. In gedruckter Form ist die Opferschutzbrochüre bei jeder Polizeidienststelle im Land kostenlos verfügbar sowie online auf der Internetseite der Polizei Baden-Württemberg unter <https://praevention.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/20/2018/02/BROSCHE-OPFERSCHUTZ.pdf> abrufbar.

Bei besonderen Gefährdungen für Opfer bestehen darüber hinaus weitere spezielle Regelungen (z.B. operativer Opferschutz). Um auch ethnischen und kulturellen Belangen im Rahmen des polizeilichen Tätigwerdens zumindest mittelbar Rechnung zu tragen, gibt es neben mehrsprachigen Formularen, dem Einsatz von Dolmetschern etc. weitere Regelungen und Maßnahmen, wie beispielsweise interne Fortbildungsangebote, die gezielte Einstellung junger Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund in den Polizeidienst, den polizeilichen Dialog mit Moscheevereinen sowie die Implementierung eines professionellen Psychosozialen Gesundheitsmanagements, dessen Ziel die Vorbereitung und begleitende Unterstützung von Polizeiangehörigen bei inneren und äußeren Konflikten ist. Dabei wurde das bisherige Konfliktmanagement (geregelt in der VwV Konfliktthandhabung) durch eine neue Dienstvereinbarung Psychosoziales Gesundheitsmanagement konzeptionell neu aufgestellt, da u. a. aus Großschadenslagen wie dem Amoklauf von Winnenden die Notwendigkeit des verstärkten Einsatzes der bestehenden Instrumente (z. B. Supervision) erkannt wurde. Um der zunehmenden Bedeutung des Netzwerkgedankens sowie der Schaffung von Verfahrensstandards zu entsprechen, wurden im Rahmen der Polizeistrukturereform von 2014 ein neuer Institutsbereich Psychosoziales Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) eingerichtet und der Grundsatz der Hauptamtlichkeit der Psychosozialen

Beraterinnen und Psychosozialen Berater bei den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg eingeführt. Weiterhin war aufgrund der zunehmenden Bedeutung eine definitorische Abgrenzung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) sowie zum Betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement (BEM) erforderlich.

Im Ressortbereich des Sozialministeriums konnten bislang rund 100 islamische Seelsorgerinnen und Seelsorger erfolgreich für ihre Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten sowie in den Krankenhäusern und Kliniken des Landes ausgebildet werden.

Die Finanzierung der Beratungsstelle „Leuchttlinie“ erfolgt seit 2017 nicht mehr aus dem Haushalt der LpB, sondern im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben“.

3 Extremismusfestigkeit der Landesverwaltung; Aus- und Fortbildung

„Der Bagatellisierung niedrigschwelliger politisch motivierter Kriminalität oder extremistischer Bestrebungen innerhalb der Polizei, aber auch darüber hinaus, muss entschieden entgegengetreten werden. Dies gilt für alle Phänomenbereiche bzw. damit im Zusammenhang stehende Straftaten. Entsprechenden Anhaltspunkten bei einzelnen Bediensteten muss notfalls mit den Mitteln des Disziplinar- bzw. Arbeitsrechts, dessen Ahndungsmöglichkeiten der Ausschuss für geeignet und angemessen hält, frühzeitig entgegengetreten werden. Diese wurden im Fall der beiden Polizeibeamten, die über mehrere Monate hinweg Mitglied im Ku-Klux-Klan waren, nur unzureichend getan. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die Beachtung von Verjährungsfristen in allen Stadien des Disziplinarverfahrens obligatorisch ist und nicht aus dem Blick geraten darf.

Darüber hinaus müssen bereits die Vorgaben des Landesrechts (insbesondere des Landesbeamtengesetzes) geeignet sein, diese Zielrichtung – Extremismusfestigkeit der Landesverwaltung – zu unterstützen. Sie sollten daher von der Landesregierung insbesondere im Hinblick auf Beamtinnen und Beamte, die sich in verfassungsfeindlichen Organisationen betätigen, überprüft und ggf. angepasst werden.“

Es wird auf die Ausführungen im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 verwiesen.

„Die Polizei muss darüber hinaus in die Lage versetzt werden, politisch motivierte Straftaten besser erkennen zu können. Dies betrifft insbesondere die Organisationseinheiten außerhalb der originären Staatsschutzeinheiten. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung sollte in dieser Richtung weiter verstärkt und verstetigt werden. Grundsätzlich müssen alle Bediensteten der Polizei in der Lage sein, Sachverhalte mit potentiell extremistischem Hintergrund einer Ersteinschätzung zu unterziehen. Überkommene Denkungsweisen – etwa

die Annahme, Terroristen würden sich zu erfolgreich durchgeführten Anschlägen stets bekennen – müssen abgelöst werden durch auf fachliche Expertise gestützte Lage- bzw. Tatbewertungen. Dabei soll auf das Fachwissen des LfV, insbesondere seine wissenschaftliche Expertise, zurückgegriffen werden.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Im Rahmen der Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst werden gemäß aktualisiertem Lehrplan die elektronischen Lernanwendungen „Rechtsextremismus“ und „Islamismus“ bearbeitet. In diesen Lernanwendungen werden unterschiedliche Erscheinungsformen des Extremismus und die Möglichkeiten zu deren Bekämpfung unter Berücksichtigung demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien vermittelt. Die Anwärterinnen und Anwärter werden dabei in die Lage versetzt, sich ergänzend zu den im Unterricht behandelten Themen, zusätzliches Wissen und Hintergründe anzueignen.

Weiterhin wird das Fortbildungsangebot im Bereich der politisch motivierten Kriminalität um eine elektronische Lernanwendung zur Früherkennung islamistischer Radikalisierung erweitert. Die in Rede stehende Anwendung wird derzeit erstellt.

Das Landeskriminalamt (LKA) stellt auf der Bildungs- und Wissensplattform POLIZEI-ONLINE eine Handlungsanleitung mit Informationen zum Umgang mit Reichsbürgern/Selbstverwaltern zur Verfügung.

„Ähnliches gilt auch für Bedienstete der Staatsanwaltschaften. Der Gedanke von § 46 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, wonach rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Tatmotive strafschärfende Wirkung entfalten, ist bereits im Zuge von Ermittlungsverfahren zu beachten. Um dem Folge leisten zu können, scheinen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durch das LfV oder andere geeignete Träger angezeigt.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

In den Jahren 2017 und 2018 wurde die Zusammenarbeit der Justiz mit dem LfV im Bereich der Fortbildung auf den Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ erstreckt. Daneben wurde die Fortbildungsveranstaltung „Rechtsextremismus – Strukturen und Erscheinungsformen“ des Hessischen Ministeriums der Justiz für baden-württembergische Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geöffnet. Aspekte fremdenfeindlicher Gewalt werden darüber hinaus regelmäßig im Rahmen des maßgeblich vom LKA gestalteten jährlich stattfindenden Staatsschutztreffens behandelt, das sich an die mit der Bekämpfung von Staatsschutzdelikten befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte richtet. Fragen der strafrechtlichen Verfolgung fremdenfeindlicher und rechtsradikaler Gewalt sind im Übrigen Gegenstand verschiedener Veranstaltungen auf Ebene der Deutschen Richterakademie, an denen baden-württembergische Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte regelmäßig teilnehmen.

„Das LfV selbst soll in die Lage versetzt werden, einen Beitrag zur Ausbildung künftiger Polizistinnen und Polizisten zu leisten. Dies kann langfristig auch zur Stärkung der Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei beitragen. Umgekehrt bedarf es auf Seiten des LfV bzw. seiner Bediensteten einer breiteren Kenntnis der Arbeits- und Denkweise der Strafverfolgungsbehörden. Dies ist Voraussetzung für eine am Bedarfsträger orientierte, also sach- und zielgerichtete Informationsübermittlung. Maßnahmen der Personalrotation, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen sollten daher weiter ausgebaut werden.

Die sich durch den Personalaustausch ergebenden Synergien sollen genutzt werden, um Abschottungstendenzen der Dienststellen entgegenzuwirken.“

Es wird auf die Ausführungen im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 verwiesen.

„Auf Seiten der Polizei wird im Bericht der internen Revision zu den Ermittlungen des Polizeipräsidiums Stuttgart zum Todesfall von ‚F. H.‘ zutreffend darauf hingewiesen, dass regelmäßige Fort- und Weiterbildung zur Erhaltung und Verbesserung vorhandener Fähigkeiten unverzichtbar sind. Die Beachtung dieses Ge-

bots liegt nicht nur in der Verantwortung des Bediensteten selbst, sondern ebenso in der Verantwortung des oder der vorgesetzten Stellen, nicht zuletzt als Ausfluss der allgemeinen beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht. Letztlich sollten Ermittlungsbeamte in der Lage sein, nicht nur die ihnen zugewiesene Aufgabe sach- und fachgerecht zu erledigen, sondern stets ein offenes Auge für den Lauf und das Ziel eines Ermittlungsverfahrens und das Zusammenhängen einzelner Ermittlungsstränge haben. Im Zuge der Beweisaufnahme war indes aufgefallen, dass einige Polizeibeamte zwar eine Spur bearbeitet haben, aber keine Kenntnis von dem Ermittlungsergebnis hatten.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Die bestehenden Regelungen über die Fortbildung der Polizei Baden-Württemberg werden derzeit auf Basis der Ergebnisse von einer Projektgruppe zur strategischen Neuausrichtung der Fortbildung in der Polizei Baden-Württemberg überarbeitet. Die künftige strategische Ausrichtung der Fortbildung in der Polizei Baden-Württemberg wird sich maßgeblich auch an dem durch die demografisch bedingten Abgänge der nächsten Jahre verstärkt vorhandenem Fortbildungsbedarf (Nachersatzfortbildungen) orientieren. Ein zentraler Punkt ist hierbei die Schaffung so genannter Standardfortbildungsprofile für bestimmte Zielgruppen. Damit wird die Planbarkeit, Transparenz, Verbindlichkeit und Qualität der Fortbildung deutlich verbessert. In den Standardfortbildungsprofilen werden für einzelne Zielgruppen (bspw. Streifendienst, Bezirks- und Postendienst, Verkehrspolizei, Kriminalpolizei) Fortbildungen definiert, die für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben und Tätigkeiten erforderlich sind. Die Standardfortbildungsprofile bieten auch eine Orientierung für das in neuen Aufgabenbereichen erforderliche Kompetenzprofil.

„Schließlich muss der Erwerb interkultureller Kompetenzen fester Bestandteil der Ausbildung sein. Dies gilt für Bedienstete der Landesverwaltung wie für Richter und Staatsanwälte in gleichem Maße.

Die erfreuliche Erhöhung des Anteils von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Migrationshintergrund sollte verstetigt werden. Die Polizei sollte ein Spiegelbild unserer pluralistischen Gesellschaft sein.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

In der Fortbildung an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg wurde das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ insbesondere in folgende themenspezifischen Seminare umgesetzt:

- Interkulturelle Kompetenz für Führungskräfte
- Interkulturelle Kompetenz – Polizei und Muslime
- Interkulturelle Kompetenz (dezentrales Bildungsangebot)
- Multikulturalität (fremde Kulturen/Weltanschauungen) und Konfliktpotenziale im täglichen Dienst
- Grundlagenwissen Islamismus (elektronische Lernanwendung).

Seit dem Jahr 1993 werden bei der Polizei Baden-Württemberg Polizeibeamtinnen und -beamte mit ausländischer Staatsangehörigkeit eingestellt (insgesamt bislang 294).

Um den Erwerb interkultureller Kompetenzen im Bereich der öffentlichen Verwaltung zu fördern, unterstützt das Sozialministerium eintägige Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte der Landesministerien, Regierungspräsidien und Landratsämter. Seit 2013 wurden zirka 220 Qualifizierungstage (Stand: 31. Juli 2018) in unterschiedlichen Bereichen der Landesverwaltung organisiert. In Kooperation mit dem Volkshochschulverband Baden-Württemberg e.V. wurden im selben Zeitraum ca. 390 interkulturelle Schulungstage für Beschäftigte der kommunalen Verwaltungen durchgeführt.

4 Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei

4.1 Rechtsgebundenheit des Informationsaustauschs

„Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten sind die geltenden Gesetze (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes – Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung – sowie im Bereich der Sicherheitsbehörden in erster Linie die Vorschriften in Polizei-, Landesverfassungsschutz-, Artikel-10- und Landesdatenschutzgesetz sowie in der Strafprozessordnung) zu beachten. Darüber hinaus sind für Datenübermittlungen zwischen Polizei und Verfassungsschutz die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem am 24.03.2013 ergangenen Urteil zum Antiterrordateigesetz zu beachten. Die Urteilsgründe beinhalten instruktive Vorgaben für die Übermittlung personenbezogener Daten insbesondere von Verfassungsschutz- an Polizeibehörden (Verfassungsrang des informationellen Trennungsprinzips). Das geltende Landesrecht – § 10 LVSG – genügt diesen Vorgaben bisher nicht und sollte daher zeitnah geändert werden. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, die für Verfassungsschutz und Polizei insoweit geltenden Übermittlungsvorschriften im LVSG anzupassen. Eine entsprechende Ankündigung des Innenministeriums in seinem Bericht vom 31.01.2014 wurde bisher nicht umgesetzt, obwohl hierzu im Zuge der jüngsten Novellierung des LVSG (Gesetz vom 21. Juli 2015) eine Möglichkeit bestanden hätte.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg (Landesverfassungsschutzgesetz – LVSG) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 wurde im Jahr 2017 novelliert. Die Übermittlungsvorschrift des § 10 LVSG entspricht nunmehr den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf das Trennungsprinzip sowie den Regelungen auf Bundesebene.

4.2 Gemeinsame Dateien und nachrichtendienstliches Informationssystem

„Das Potenzial der Rechtsextremismusdatei (RED) und der Antiterrordatei (ATD), aber auch der im Bedarfsfall einzurichtenden projektbezogenen gemeinsamen Dateien mit dem LfV gemäß § 48a des Polizeigesetzes sowie das Nachrichtendienstliche Informationssystem des Verfassungsschutzes (NADIS WN), nämlich deren Auswertungs- und Analysefunktionen, sollte nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses durch Polizei und LfV voll ausgeschöpft werden. Daher scheint es geboten, die vom RED-Gesetz (RED-G) geforderte Ermächtigung zur erweiterten projektbezogenen Datennutzung gemäß § 7 Abs. 11 RED-G im Landesrecht zu verankern.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Die im Zuge der Novellierung des LVSG im Jahr 2017 ursprünglich erwogene Schaffung einer landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage zur Einrichtung von projektbezogenen gemeinsamen Dateien von Polizei und Verfassungsschutz fand keinen Eingang in das Gesetzgebungsverfahren, da die praktische Notwendigkeit einer solchen erweiterten Datennutzung nicht ohne Weiteres ersichtlich war.

4.3 Institute der informationellen Zusammenarbeit

„Über die gesetzlich vorgesehene Datenübermittlung hinaus wurden in Baden-Württemberg zur Verbesserung des Informationsaustauschs und zeitlich zum Teil schon vor den Erkenntnissen über den NSU unter anderem die beiden folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Verbindungsbeamter zwischen LfV und LKA (seit 2004);*
- gemeinsame Informations- und Analysestelle – GIAS (seit 2012).*

Der Informationsaustausch mittels dieser Einrichtungen sollte fortgeführt und intensiviert werden. Dabei sollte allerdings der Grundsatz der Aktenmäßigkeit der Verwaltung beachtet werden. Ein rein

mündlicher Informationsaustausch sollte daher regelmäßig schriftlich dokumentiert werden, damit Kommunikationsvorgänge auch im Nachhinein von Vorgesetzten, der Aufsichtsbehörde oder etwa dem PKG nachvollzogen werden können.“

Es wird auf die Ausführungen im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 verwiesen.

5 Polzeiinterner Informationsaustausch

„Die Verlässlichkeit des Austauschs von Informationen sowie der Kommunikation und Dokumentation innerhalb der Polizei sollte einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Die Beweisaufnahme zum Komplex ‚F. H.‘ sowie der hierzu erstellte Bericht der internen Revision des Landespolizeipräsidiums hat hier Defizite aufgezeigt. So wurde in einer eigens eingerichteten Ermittlungsgruppe (EG) nicht ausreichend kommuniziert, wichtige Entscheidungen und Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend dokumentiert und vorhandenes Wissen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang ausgetauscht. Dies stellt den Wert der Einrichtung einer EG infrage. Auch in diesem Kontext ergibt sich bereits aus dem Grundsatz der Aktenmäßigkeit der Verwaltung, aber erst recht aus den Polizeidienstvorschriften die unbedingte Notwendigkeit der Dokumentierung wichtiger Feststellungen und Entscheidungen. Dabei möge von der Landesregierung geprüft werden, ob diesem Gebot durch den optimierten Einsatz von Informationstechnik (IT) besser genügt werden kann. Im Übrigen dürfen nicht miteinander kompatible IT-Programme kein Hindernis für die Dokumentation und den Austausch von Informationen sein.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Die Anforderungen der Verbundanwendung PIAV stellen aufgrund der andauernden Anpassungsarbeiten die Fallbearbeitungssysteme des Bundes und der Länder, über die entsprechende Daten zugeliefert werden, vor veränderte Herausforderungen. Deshalb hat der Bund eine Initiative zur Bereitstellung eines einheitlichen Fallbearbeitungssystems (eFBS) gestartet. Dieses soll den Bundesbehörden sowie den Polizeien der Länder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Baden-Württemberg beteiligt sich mit großem personellem Aufwand an diesem Projekt. Das derzeit durch die Polizei Baden-Württemberg genutzte Fallbearbeitungssystem CRIME soll infolge dessen durch das eFBS abgelöst werden.

Am 30. November 2016 verständigten sich die Innenminister des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Herbstkonferenz auf die Saarbrücker Agenda zur Informati-

onsarchitektur der Polizeien des Bundes und der Länder als Teil der Inneren Sicherheit. Mit dieser Erklärung wurden die Weichen für die grundlegende Modernisierung des polizeilichen Informationsmanagements gestellt. Derzeit haben die Polizeien des Bundes und der Länder eine über Jahre gewachsene Informationsarchitektur und -infrastruktur, die vor dem Hintergrund föderaler Strukturen in jedem Land wie auch beim Bund eigenständig eingerichtet und weiter entwickelt wurde. Die heutigen sicherheitspolitischen Anforderungen und die digitale Transformation erfordern jedoch eine übergreifende, vernetzte Zusammenarbeit, vor allem aber einen ständigen, unmittelbaren und aktuellen Informationsaustausch zwischen den Polizeien, national und international. Kernziele der Modernisierung sind die Verbesserung der Verfügbarkeit polizeilicher Informationen, die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und die Stärkung des Datenschutzes durch Technik. Ein zeitgemäßes, den Herausforderungen der Sicherheitslage Rechnung tragendes Informationsmanagement auf der Basis einer modernen Informationsarchitektur schafft die wesentlichen Voraussetzungen für eine effektive Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben von Bund und Ländern zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit durch Abwehr von Gefahren und wirksame Kriminalitätsbekämpfung. Mit dem Programm Polizei 2020 wird seitens des Bundes ein Beitrag für die Umsetzung der Saarbrücker Agenda geleistet.

6 Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Verfassungsschutz

„Die Bemühungen des Innen- und Justizministeriums in Verfolgung der Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus und des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags in Sachen NSU, die praktische Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei und Verfassungsschutz zu verbessern, sind zu begrüßen. Insbesondere die konsequente Beachtung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren zur Übermittlung der für die Auswertung durch den Verfassungsschutz relevanten staatsanwaltlichen Entscheidungen in Strafverfahren mit Extremismus- bzw. Terrorismusbezug an das LfV stellt einen wichtigen Beitrag zur Extremismus- und Terrorismusbekämpfung durch den Verfassungsschutz dar.

Die Überlegungen des Innenministeriums bzw. des LfV, die Staatsanwaltschaften mit Fortbildungsveranstaltungen insbesondere zum Thema Rechtsextremismus bei ihrer Arbeit zu unterstützen, werden ebenfalls begrüßt.

Im Fall des F. H. fiel dem Ausschuss auf, dass neben dem Todesermittlungsverfahren noch ein weiteres Verfahren in diesem Zusammenhang geführt wurde. Dabei handelte es sich um ein Brandstiftungsverfahren mit dem Toten als Beschuldigtem. Der Untersuchungsausschuss bittet die Landesregierung zu prüfen,

- ob mit dem Führen eines solchen ‚Scheinverfahrens‘ lediglich einer ‚Erledigungsstatistik‘ gedient wird,*
- auf welcher rechtlichen Grundlage ein solches Verfahren geführt wird und*
- ob es erforderlich ist, diesbezüglich bestehende Dienstvorschriften zu konkretisieren bzw. entsprechende Regelungen zu normieren.“*

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Staatsanwaltschaften und Verfassungsschutz wurde im Verfassungsschutzverbund eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) initiiert. Daran beteiligt sind das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Generalbundesanwalt, die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart sowie – für die Landesverfassungsschutzbehörden – das LfV.

Die BLAG „Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutzverbund und Staatsanwaltschaften“ hat die Empfehlung ausgesprochen, eine in Baden-Württemberg bereits verwendete Handreichung zum Informationsaustausch als Grundlage für vergleichbare Regelungen in allen Bundesländern zu verwenden. Als weitere Maßnahmen empfiehlt sie etwa die Durchführung regelmäßiger Fortbildungsveranstaltungen, die Schaffung eines festen Ansprechpartnernetzes durch Benennung von Ansprechpartnern in den jeweiligen Behörden, das im Einzelfall schnell und lageangemessen den erforderlichen Informationsfluss – etwa in Gestalt von Behördenzeugnissen – sicherstellt sowie wechselseitige Kurzhospitationen für Mitarbeiter, die in Schnittstellenpositionen tätig sind. Wie im Regierungsbericht dargestellt, finden entsprechende Fortbildungsveranstaltungen in Baden-Württemberg bereits statt, auch sind Ansprechpartner wechselseitig benannt worden.

Zur Stärkung der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie eines regionalbezogenen länderübergreifenden Informationsaustauschs führte der GBA im November 2015 und im Juni 2018 zwei Regional-Konferenzen "Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus" mit den LKÄ Bayern und Baden-Württemberg, den LfV Bayern und Baden-Württemberg sowie den örtlich zuständigen Generalstaatsanwaltschaften durch.

Im Übrigen finden seit 2017 zwischen dem LfV und der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart auf Leitungsebene halbjährliche Besprechungen zu aktuellen staatschutzrechtlichen Fragen und Problemstellungen statt, die der weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches dienen.

7 Arbeitsweise und Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel beim Verfassungsschutz sowie Einsatz verdeckt ermittelnder Beamter durch die Polizei

„Trotz einer stärkeren Ausrichtung des Verfassungsschutzverbundes auf gewaltorientierte, also gewaltbefürwortende, gewaltunterstützende, gewaltbereite oder gewalttätige Bestrebungen und Personen, muss der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auch bei rein legalistischen Bestrebungen möglich sein.

Ein rein formalistisch-kategorialer Ansatz (kein Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei Prüffällen) sollte dabei zugunsten einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall aufgegeben werden. Die Landesregierung wird gebeten, die hierfür maßgeblichen Dienstvorschriften und –anweisungen anzupassen.

Nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses ist die Arbeit des LfV zur Aufklärung von Extremismus und Terrorismus notwendig. Die Arbeit mit Vertrauenspersonen muss laufend kritisch überprüft und weiterentwickelt werden. In diesem Sinne hat der Landtag eine gesetzliche Regelung zu den Anforderungen an V-Personen im neuen § 6a LVSG geschaffen. Die Vorschrift sollte nach angemessener Frist evaluiert werden.

Die Sicherheitsbehörden sollten nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses von den ihnen gesetzlich eingeräumten Beobachtungs- bzw. Ermittlungsbefugnissen Gebrauch machen. So sollte etwa die Polizei bei der Verfolgung schwerer, insbesondere gewaltbezogener Straftaten in der rechtsextremistischen Szene vor dem Ermittlungsinstrument des verdeckten Ermittlers nicht zurückschrecken und dessen Einsatz in geeigneten Fällen stets geprüft werden.“

Es wird auf die Ausführungen im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 verwiesen.

8 Wohnraumüberwachung durch das Landesamt für Verfassungsschutz

„Die Vorschrift zur Wohnraumüberwachung im LVSG weist eine praxisferne Ausgestaltung auf und ist aufgrund fehlender Regeln zum Schutz des Kernbereichs seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004 verfassungswidrig. Dennoch wurde sie von der Landesregierung bisher weder novelliert noch aufgehoben. Die Landesregierung möge prüfen, ob die Maßnahme der Wohnraumüberwachung für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes notwendig ist und bejahendenfalls einen verfassungskonformen und praxisgerechten Regelungsentwurf vorlegen. Andernfalls sollte die Regelung aufgehoben werden.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Die Regelung zur Wohnraumüberwachung erscheint auch aus Sicht der Landesregierung aus den vom Ausschuss genannten Gründen überarbeitungsbedürftig. Da bei einer etwaigen Überarbeitung allerdings sowohl die aktuelle Rechtsprechung des BVerfG (namentlich zum BKAG) als auch die Rechtslage im Bund und in den anderen Ländern zu berücksichtigen sind, um der Forderung der IMK nach einer Harmonisierung des Rechtsrahmens im Verfassungsschutz Rechnung zu tragen, gestaltet sich die Vorlage der vom Untersuchungsausschuss gewünschten „verfassungskonformen und praxisgerechten“ Regelung schwierig.

Im Mittelpunkt des letzten Gesetzgebungsverfahrens auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes stand – aufgrund der aktuellen Sicherheitslage nach den Anschlägen von Paris, Brüssel, Nizza und Berlin sowie Manchester und Barcelona – die Schaffung neuer Befugnisse zur Terrorismusbekämpfung. Mit einem aktuellen Gesetzgebungsverfahren werden die als Folge der Änderungen des allgemeinen Datenschutzrechts zum 25. Mai 2018 dringend notwendigen Änderungen des Landesverfassungsschutzgesetzes, des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Artikel 10-Gesetz umgesetzt. Die ebenfalls erforderliche Novellierung der Regelung zur akustischen Wohnraumüberwachung muss daher einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.

9 Ermittlungsarbeit im Bereich der Telekommunikation

„Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, wie die Ermittlungsarbeit der Sicherheitsbehörden des Landes im Bereich der Telekommunikation verbessert werden kann. Hierzu hat der Ausschuss ein Gutachten des Sachverständigen Professor Wolff ausgewertet, das wichtige Denkanstöße und Empfehlungen enthält.

So hat auch die Beweisaufnahme ergeben, dass vor, während und nach der Anschlagstat auf die Streifenwagenbesatzung in Heilbronn über die für die Mobilfunkkommunikation im Umfeld der Theresienwiese relevanten Funkzellen zahlreiche Kommunikationsvorgänge angefallen sind. Seitdem hat die Bedeutung von mobiler Kommunikation weiter rasant zugenommen.

Bei Verdachtslagen zu schweren und schwersten Straftaten muss es den Ermittlungsbehörden daher möglich sein, grundrechtskonform auf die diesen Kommunikationsvorgängen zugrundeliegenden Verkehrsdaten zuzugreifen.

Die Landesregierung möge prüfen, ob dem verfassungsrechtlichen Gebot der effektiven Strafverfolgung (wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens, so das Bundesverfassungsgericht, zuletzt in einer Entscheidung vom Oktober 2011) zur besseren Durchsetzung verholfen werden kann, indem den Ermittlungsbehörden die Befugnis erteilt wird, auf die für eine beschränkte Zeit durch Telekommunikationsanbieter zu speichernden Daten bei schweren Straftaten zuzugreifen. Eine entsprechende Prüfung sollte auch für den Verfassungsschutz und die polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr erfolgen.

Es ist zu überlegen, ob die Landespolizei und das LfV zum Zweck der Terrorismusbekämpfung die Befugnis zur Durchführung von Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung erhalten sollten.

Bei der Quellen-TKÜ handelt es sich um die Maßnahme der Überwachung verschlüsselter Telekommunikationsverbindungen. Durch die Überwachung an der ‚Quelle‘, d.h. vor dem technischen Vorgang der Verschlüsselung der Kommunikationsinhalte ist es möglich, Kenntnis von klandestin agierenden Netzwerken zu erhalten.

Da terroristische Netzwerke heimlich agieren und auf ‚klassische‘ Kommunikation per Telefon oder E-Mail immer häufiger verzichten, kann es für die Überwachung derartiger Netzwerke zielführend sein, wenn auf deren Computersysteme zugegriffen werden kann.

Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung sind technisch anspruchsvoll. Ihr Einsatz geht mit erheblichen Grundrechtseingriffen einher. Er darf daher nur bei schwerwiegenden Bedrohungen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und den Bestand des Staates sowie zur Verfolgung entsprechender schwerer Straftaten erfolgen.

Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Rechtsgrundlagen, die diese Maßnahmen erlauben – unter Beachtung der Grundrechte der Betroffenen – für die Sicherheitsbehörden des Landes im Polizei- und Verfassungsschutzgesetz – im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung in Einzelfällen – geschaffen werden sollten.

Die Landesregierung möge schließlich prüfen, ob die Landespolizei die Befugnis zur präventiven Telekommunikationsüberwachung benötigt. Gegebenenfalls muss das Polizeigesetz um diese Befugnis ergänzt werden.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 624), in Kraft getreten am 8. Dezember 2017, wurde die Ermächtigungsgrundlage zur präventiven Telekommunikationsüberwachung (§ 23 b Abs. 1 PolG) und die Befugnis zur Durchführung der sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 23 b Absatz 2 PolG) geschaffen. Desgleichen wurde im Jahr 2017 das LVSG um eine die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes flankierende Regelung zur technischen Ausgestaltung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung erweitert (§ 5c LVSG).

Aufgrund der EU-Datenschutzreform (Datenschutz-Grundverordnung sowie Datenschutz-Richtlinie Polizei/Justiz) sowie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 (Az.: 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09) ist eine umfassende Überarbeitung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften im Polizeigesetz erforderlich.

Der EuGH hat im Dezember 2016 die anlasslose Vorratsdatenspeicherung in Großbritannien und Schweden für europarechtswidrig erklärt. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Beschluss vom 22. Juni 2017 im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Unvereinbarkeit des am 28. Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten mit dem Unionsrecht festgestellt. Eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren ist noch nicht ergangen. Die Bundesnetzagentur hat in der Folge die Pflicht der Erbringer von öffentlich zugänglichen Telefon- und Internetzugangsdiensten zur Verkehrsdatenspeicherung gemäß § 113b TKG bis zur Entscheidung in der Hauptsache faktisch ausgesetzt. Die Speicherpflicht in Deutschland wird vor diesem Hintergrund derzeit nicht konsequent eingehalten und durchgesetzt.

Durch das am 24. August 2017 in Kraft getretene Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens wurden für den Bereich der Strafverfolgung in § 100a Abs. 1 S. 2 StPO die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung und in § 100b StPO die Online-Durchsuchung eingeführt.

10 Stärkung der Internetkompetenz beim Verfassungsschutz

„Das LfV muss der fortschreitenden Bedeutung des Internets Rechnung tragen, um seinen Beobachtungsauftrag (Frühwarnfunktion, ‚360-Grad-Blick‘) auch künftig wahrnehmen zu können. Dazu zählt die offene wie die verdeckte Internetbeschaffung. Für die Akquise qualifizierten IT-Personals sollten seitens der Landesregierung entsprechend hochwertige Stellen geschaffen und Sachmittel bereitgestellt werden. Die Befugnis zur nachrichtendienstlichen Beobachtung des Internets und seiner Einrichtungen sollte durch Bereitstellung einer gesetzlichen Grundlage im LVSG rechtlich abgesichert werden. Dadurch kann u. a. auch der Beobachtung rechtsextremistischer Aktivitäten im Internet Rechnung getragen und der Informationsaustausch mit dem LKA sowie der im BfV eingerichteten ‚Koordinierten Internetauswertung Rechtsextremismus‘ (KIAR) und dem ‚Gemeinsamen Abwehrzentrum für Extremismus und Terrorismus – Rechts‘ (GETZ-R) qualitativ weiter verbessert werden.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Die Internetbeobachtung im Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ hat für das LfV hohe Priorität. Nicht erst durch die Aufdeckung des NSU-Komplexes, sondern bereits zuvor wurde im LfV insoweit ein besonderes Augenmerk auf die ständig zunehmende Nutzung des Internets mit all seinen Möglichkeiten und Risiken auch und gerade durch Extremisten gelegt. So wurde z. B. im Auswertungsreferat Rechtsextremismus bereits im Sommer 2011 ein eigenes Arbeitsgebiet „Rechtsextremismus im Internet“ eingerichtet. Durch organisatorische Maßnahmen wurde die offene und verdeckte Bearbeitung des Internets im Jahr 2015 außerdem stärker in die phänomenspezifische Auswertung und Beschaffung eingebunden.

Der weiter rasant wachsenden Bedeutung des Internets, insbesondere der sozialen Netzwerke, wird das LfV inzwischen durch eine verstärkte Bearbeitung in der offenen Auswertung des Internets so weit als möglich gerecht. Diese erfolgt durch die jeweiligen Sachbearbeiter in der Auswertung hinsichtlich der von ihnen zu bearbeitenden rechtsextremistischen Beobachtungsobjekte. So konnte durch die Personalzuwächse im Jahr 2017 anteilig auch die Intensität der offenen Internetauswertung in diesem Bereich erhöht werden. Zugleich trägt die Schaffung eines weiteren Auswertungsre-

27

ferates für die Bereiche „Islamfeindliche und rechtsextremistische Bestrebungen, Reichsbürger, Scientology-Organisation“ seit Oktober 2017 zu einer eingehenderen Beobachtung diesbezüglicher extremistischer Aktivitäten im Internet bei.

Durch den anhaltend feststellbaren quantitativen und qualitativen Zuwachs rechtsextremistischer Bestrebungen im Internet wird die notwendige Beobachtung diffiziler und zeitaufwändiger. Auch die Bindung des vorhandenen Personals in der Bearbeitung neuer Beobachtungsfelder, etwa der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ mit einem weiterhin stark anwachsenden Personenpotenzial sowie den islamfeindlichen Bestrebungen und Entwicklungen im Bereich der sogenannten „Neuen Rechten“ erlaubt keine weitere Intensivierung der Internetbeobachtung, da die zur Verfügung gestellten Personalressourcen dadurch weitgehend aufgezehrt werden.

Über die offene Beobachtung hinaus findet im LfV auch eine verdeckte Beschaffung von Informationen aus dem Internet statt. Diese erfolgt in enger Absprache mit dem Arbeitsbereich der offenen Informationsauswertung. Auch vor dem Hintergrund der immer weiter verbreiteten Verschlüsselung von Kommunikationsinhalten und konspirativen Nutzung sozialer Netzwerke kommt der verdeckten Internetaufklärung eine besondere Bedeutung zu. Zudem ist eine zunehmend martialische Darstellung von Inhalten im Internet erkennbar, die eine aggressive Vorgehensweise sowie eine sinkende Hemmschwelle von Rechtsextremisten erkennen lässt. Nicht zuletzt deshalb, aber auch aufgrund ständiger technischer Weiterentwicklungen, wird in diesem Bereich zusätzliches Personal mit entsprechendem Expertenwissen benötigt. Auch zukünftig ist der Bedarf einer Verbesserung der personellen Ausstattung regelmäßig zu prüfen, um nicht nur die bisherigen, sondern auch neu hinzu gekommene Beobachtungsfelder in dem dafür erforderlichen Maß aufklären zu können.

Das LfV legt großen Wert auf die Qualifizierung der mit der Materie befassten Beschäftigten. Neben den Schulungsangeboten der Akademie für Verfassungsschutz bestehen daher auch hausinterne Schulungsangebote vor allem auch für die neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auswertung im Phänomenbereich „Rechtsextremismus“ haben daher eine eigens im LfV konzipierte Schulung für den Bereich der offenen Internetauswertung absolviert. Diese Schulung wird auch für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachbereich verpflichtend durchgeführt.

11 Aktenhaltung, Dokumentenmanagement und Datenschutz

„Die schnelle und umfassende Verfügbarkeit von Informationen ist Voraussetzung für eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung der Sicherheitsbehörden. Diese arbeiten in stetig zunehmendem Maße vernetzt. Dabei fallen im Zuge der ganz überwiegend elektronischen Kommunikation große Datenmengen an. Gleichzeitig findet die Aktenhaltung noch ganz überwiegend in papiergebundener Form statt. Dies ist nach Ansicht des Untersuchungsausschusses nicht mehr zeitgemäß. Für den Ausschuss waren der zum Teil enorme Aufwand sowie die technischen Schwierigkeiten der Behörden beim Auffinden, Zusammenstellen, Einscannen und Vervielfältigen von Papierakten handgreiflich. Er ist der Überzeugung, dass gerade im Bereich der Sicherheitsbehörden die Einführung der elektronischen Aktenführung zügig vorangetrieben werden muss. Bei der Einführung und Umsetzung der ‚Landeseinheitlichen E-Akte‘ muss die Landesregierung die Erfordernisse von Polizei und Verfassungsschutz sowie die Belange von Geheim- und Verschlusssachenschutz von Anfang berücksichtigen. Entsprechende Anforderungen sind bei der Projektplanung schon heute zu berücksichtigen.

Mithilfe der Nutzung vorhandener oder ggf. zu beschaffender technischer Lösungen sollen auch polizeiliche Ermittlungsverfahren verbessert werden (z.B. beim Abgleich von KFZ-Kennzeichen oder Telekommunikationsdaten). Dem Ausschuss wurde beispielsweise im Bereich der Ringalarmfahndung am 25. April 2007 rund um Heilbronn berichtet, dass die KFZ-Kennzeichen anschließend in mehreren dateigebundenen Excel-Listen, in Papierform und auf verschiedenen Rechnern gespeichert waren. Dass hierdurch die Qualität und Geschwindigkeit von Ermittlungen leidet, steht für den Ausschuss außer Frage. Nach Auffassung des Ausschusses entspricht ein solches Vorgehen nicht den Ansprüchen an ein professionell geführtes und ökonomisch effizientes Ermittlungsverfahren. Die unverzügliche Zusammenführung ermittlungsrelevanter Informationen sollte daher idealerweise mithilfe standardisierter und medienbruchfreier Techniklösungen gewährleistet werden.

Schließlich sollte die Digitalisierung der ‚Altakten Rechtsextremismus‘ beim LfV unverzüglich vervollständigt werden. Störungen dieses Prozesses sollen, soweit möglich, vermieden werden. Die digitale Durchsuchbarkeit der Aktenstücke soll hergestellt werden.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Der Arbeitskreis (AK) IV der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz – IMK) hat die Amtsleitertagung des Verfassungsschutzverbundes (ALT) auf seiner Sitzung am 10./11. Oktober 2017 mit der Entwicklung einer Konzeption für ein einheitliches Dokumentenmanagement- bzw. Vorgangsbearbeitungssystem (DMS/VBS) bis zum Jahr 2019 beauftragt. Ziel ist die Umsetzung einer ersten Stufe im Verfassungsschutzverbund bis spätestens 2022. Im Verbund wurde daraufhin eine BLAG unter Federführung des Bundesamts für Verfassungsschutz eingerichtet. Die konstituierende Sitzung der BLAG, an der sich das LfV beteiligte, fand am 7./8. Juni 2018 statt. Ein erster Zwischenbericht soll der ALT zu ihrer Herbstsitzung 2018 vorgelegt werden. Weitere Sitzungen sind in engem Turnus geplant. Das Projekt DMS/VBS wird im Verfassungsschutzverbund zügig vorangetrieben.

Bereits zum 1. Dezember 2017 wurde im LfV eine Stabsstelle „Einführung der elektronischen Akte im Landesamt für Verfassungsschutz“ (ELAV) eingerichtet. Die Leiterin der Stabsstelle nimmt sowohl an den Sitzungen der Behördenverantwortlichen im Rahmen des Landesprojekts „Landeseinheitliche E-Akte“ als auch an den Sitzungen der genannten BLAG teil.

Zur Vorbereitung der Einführung einer elektronischen Akte führt die Stabsstelle eine Geschäftsprozessanalyse und -optimierung im LfV durch. Sie erhebt derzeit sämtliche Arbeitsprozesse. Diese werden, sofern möglich, abteilungsübergreifend harmonisiert und optimiert. Die erhobenen und gegebenenfalls harmonisierten Prozesse sollen dann für die Abbildung in einem DMS modelliert werden. Ziel des Gesamtprojekts ist die schnellstmögliche Einführung einer elektronischen Akte im LfV. Bei der Erreichung dieses Ziels ist das LfV jedoch auch von den Entwicklungen im Land sowie im Verfassungsschutzverbund abhängig. Hier wie dort wird ein DMS voraussichtlich 2022/2023 einsatzbereit sein.

Im Hinblick auf eine Harmonisierung im Verbund ist insbesondere sicherzustellen, dass die in den Verfassungsschutzbehörden eingesetzten DMS über eine intelligente Schnittstelle zum Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) verfügen.

Dies wird auch im Rahmen der ständigen Weiterentwicklung von NADIS berücksichtigt.

Die Verbundanwendung PIAV hat seit Mai 2016 bereits in den Deliktsbereichen „Waffen- und Sprengstoffkriminalität“ den gleichgelagerten Kriminalpolizeilichen Meldedienst (KPMD) in Baden-Württemberg abgelöst. Im Juni 2018 folgten die Deliktsbereiche „Gemeingefährliche Straftaten/Gewaltkriminalität“ sowie „Rauschgiftdelikte“. Die Dateien aller anderen Deliktsbereiche werden in den kommenden Jahren schrittweise bereitgestellt, so dass stufenweise die KPMD und Sondermeldedienste sowie verschiedene Falldateien des Informationssystems der Polizei (INPOL) abgelöst werden. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig durch die Implementierung von PIAV eine unverzügliche Zusammenführung ermittlungsrelevanter Daten (auch länderübergreifend) gewährleistet werden kann.

Das einheitliche Fallbearbeitungssystem des Bundes und der Länder (eFBS) soll perspektivisch deutschlandweit zum Einsatz kommen und die bisher heterogenen Fallbearbeitungssysteme sukzessiv ersetzen. Zur Umsetzung des eFBS wurde im März 2017 unter Leitung des BKA ein entsprechendes Bundesprojekt begonnen. Projektteilnehmer sind neben dem BKA die Bundespolizei und nach Absprache zwischen BMI und dem baden-württembergischen Innenministerium das Land Baden-Württemberg als Vertreter für die Belange aller Länderpolizeien. Das eFBS soll in wesentlichen konzeptionellen Aspekten einen ersten Baustein im Programm Polizei 2020 darstellen und so fachlich, technisch und organisatorisch die Grundlage für die Umsetzung der Saarbrücker Agenda der IMK bilden (vgl. hierzu auch Ziffer 5).

Im Rahmen des Programms Polizei 2020 kann das Informationswesen der Polizeien des Bundes und der Länder vereinheitlicht und harmonisiert werden, indem die verschiedenen Systeme konsolidiert und an zentraler Stelle einheitliche moderne Verfahren entwickelt werden, die von allen Polizeien nach den gleichen Standards genutzt werden. Ziel ist es, der Polizei nach Maßgabe des Gesetzes und unter besonderer Berücksichtigung des Datenschutzes, zu jeder Zeit an jedem Ort, die für die polizeiliche Arbeit erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen werden aktuell bundesweit geschaffen. Das BKA in seiner Zentralstellenfunktion soll diesbezüglich als starker zentraler und serviceorientierter Dienstleister eine unterstützende Rolle für alle weiteren Polizeien in Deutschland einnehmen. Die grundlegende Überarbeitung und Modernisierung der BKA-IT und der damit zusammenhängenden Verbundsysteme ist mittelbar auch Folge der jüngsten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht hat im April 2016 mit seinem Urteil zum BKA-Gesetz ein Grundsatzurteil zum polizeilichen

Datenschutz gesprochen, in dem es die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt hat. Mit der neuen Informationsarchitektur sollen die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts sukzessiv umgesetzt werden. Damit einhergehend soll ein verbesserter, intelligenter Datenschutz verwirklicht werden. Die laufenden Projekte PIAV, eFBS und die geplante Modernisierung von INPOL sollen unter dem Dach des Programms Polizei 2020 integriert und aufeinander abgestimmt werden.

12 Geheimhaltung

12.1 Notwendigkeit der Geheimhaltung

„Der Geheimschutz ist ein tragendes Element nachrichtendienstlicher Arbeit. Beim Schutz von Quellen (V-Leute, fremde Nachrichtendienste), bei der operativen Arbeitsweise des Verfassungsschutzes sowie bei der verdeckten Informationsbeschaffung in und zu extremistischen und terroristischen Bestrebungen ist ein hohes Geheimschutzniveau unverzichtbar. Dem muss mit einer sachangemessenen Verschlussacheneinstufung sowie einem zeitgemäßen, den Bedingungen elektronischer Kommunikation genügenden Geheimschutz Rechnung getragen werden.“

Es wird auf die Ausführungen im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 verwiesen.

12.2 Zeitgemäße Einstufungspraxis

„Andererseits bewirkt Geheimhaltung naturgemäß eine behördliche Abschottung gegenüber Dritten und vermittelt in der Öffentlichkeit einen der Akzeptanzerhöhung insbesondere des Verfassungsschutzes abträglichen Eindruck der Intransparenz.

Der Untersuchungsausschuss hat auch den Eindruck, dass die Geheimhaltung von Informationen in Verbindung mit dem Geheimschutz-Grundsatz ‚Kenntnis nur, wenn nötig‘ auch bei der Kommunikation der Sicherheitsbehörden und selbst behördenintern eine – im Rückblick wohl unbeabsichtigte – Informationsabschottung bewirkt hat. Vor diesem Hintergrund sollte die Einstufungspraxis insbesondere beim Verfassungsschutz einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Der vielfach geäußerten Vermutung, dass oft ‚zu hoch‘ eingestuft wird, sollte nachgegangen werden. Die Notwendigkeit der unaufgeforderten Informationsweitergabe an Dritte – außerhalb aber auch innerhalb der Behörde – muss ein starkes Abwägungskriterium bei der Einstufung von Informationen sein. Auch

muss nicht jede Dienstvorschrift als Verschlusssache deklariert werden. Zudem darf der Zweck des Geheimschutzes nicht auf Sachverhalte angewendet werden, bei denen es eher um den Schutz personenbezogener Daten, denn um den Schutz von ‚Staatsgeheimnissen‘ geht.

Schließlich müssen berechnigte Belange des Quellenschutzes und damit verbundene, die Informationsweitergabe behindernde VS-Einstufungen stets in einem angemessenen Verhältnis zu den Bedürfnissen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung stehen.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) hatte in ihrem Abschlussbericht empfohlen, ein standardisiertes Verfahren für eine strukturierte Übermittlung von Erkenntnissen des Verfassungsschutzes an die Polizei einzuführen.

Den Beschlüssen der AK II und IV der BMK sowie der ALT folgend haben Bund-Länder-Arbeitsgruppen von Polizei und Verfassungsschutz mittlerweile ein entsprechendes bundesweit abgestimmtes Verfahren entwickelt. Kern ist das Formular „Nachrichtendienstliche Information“ (NDI). Es lehnt sich vom Prinzip an die „Kriminaltaktische Information“ an, die umgekehrt im Rahmen der Informationsübermittlung von der Polizei an den Verfassungsschutz verwendet wird. Zum Formular gehört eine „Ausfüllanleitung“ als Handlungsempfehlung.

Bei der Erarbeitung des Verfahrens wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 zum Antiterrordatei-Gesetz berücksichtigt, insbesondere die darin enthaltene Feststellung der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und die klare Trennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz (informationelles Trennungsprinzip), die den Austausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten nur ausnahmsweise und mit besonderer Rechtfertigung zulässt.

Die ALT hat hierzu am 30. Juni 2016 beschlossen, dass das NDI-Formular und die dazugehörige „Ausfüllanleitung“ eine Grundlage für die Übermittlung nachrichtendienstlicher Informationen sind. Die Dokumente sollen grundsätzlich zur Informationsübermittlung nachrichtendienstlicher Informationen des Verfassungsschutzes an die Polizei verwendet werden, wenn dies

- zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit

oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder

- zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung

geboten ist. Sofern im Einzelfall eine Verwendung nicht angezeigt ist und die Informationen der Polizei in anderer Form zur Verfügung gestellt werden, soll zumindest eine Orientierung an den Inhalten der NDI erfolgen.

12.3 Zeitgemäßes Geheimschutzrecht

„Der Geheimschutz in Baden-Württemberg verfügt mit dem Landessicherheitsüberprüfungsgesetz und der Verschlusssachenanweisung zwar über umfangreiche Regelungsgrundlagen. Gleichwohl folgt der personelle wie der materielle Geheimschutz bundesrechtlichen Vorgaben (die ihrerseits Vorschriften der NATO berücksichtigen). Ein ‚Alleingang‘ des Landes bei einer Novellierung des Geheimschutzrechts ist daher nicht zielführend. Die Landesregierung möge sich deshalb gegenüber der Bundesregierung sowie in der fachlich zuständigen Innenministerkonferenz für eine zügige Modernisierung des Geheimschutzrechts einsetzen. Nicht nur bedarf es einer Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung und ihrer Auswirkungen auf die Führung von (eingestuften) Akten (künftig: elektronische Aktenführung). Auch der Verschlusssachenschutz selbst bedarf einer Modernisierung. Die Einstufungspraxis insbesondere der Verfassungsschutzbehörden sollte einer sachgerechten Revision unterzogen werden.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes wurde zum 21. Juni 2017 umfassend novelliert. Die Novellierung der entsprechenden Gesetze der Länder befindet sich derzeit in Bearbeitung. Eine länderoffene Arbeitsgruppe hierzu ist eingerichtet.

13 Extremismusbekämpfung durch Prävention

„Der Untersuchungsausschuss ist der Überzeugung, dass eine erfolgreiche Extremismusprävention langfristig und ganzheitlich angelegt sein muss. Staatliche und nicht-staatliche Akteure müssen planvoll zusammenwirken, um Ursachen und Bedingungen einer Hinwendung zu extremistischen Weltbildern und Handlungsweisen frühzeitig, d.h. bereits im schulischen und außerschulischen Bereich zu bekämpfen.

Im Zuge des Maßnahmenpakets ‚Sonderprogramm der Landesregierung zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus‘ hat die Landesregierung Baden-Württemberg im Februar 2015 die Einrichtung eines ‚Kompetenzzentrums zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg‘ (KPEBW) beschlossen. Aufgabe des KPEBW ist es, die Maßnahmen der Präventions- und Interventionsbemühungen gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen im Zusammenhang mit dem (islamistischen) Extremismus einschließlich der Aussteigerbetreuung zentral zu steuern und zu koordinieren. Darüber hinaus soll es den Informationsfluss zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich der Sicherheitsbehörden, gewährleisten. Das KPEBW wurde am 14.12.2015 gegründet.

Die Landesregierung möge prüfen, ob und wie eine Einrichtung nach Art des KPEBW auch zur Koordinierung der Prävention im Bereich des Rechtsextremismus geeignet und sinnvoll ist. Wenn das Innenministerium jedenfalls mitteilt, dass ‚die Polizei auf Landes- und auf regionaler Ebene in zahlreichen Arbeitskreisen und Netzwerken, die die Bekämpfung und Prävention des Rechtsextremismus zum Ziel haben, mitwirkt‘, wobei hier vor allem die breite Aktivität des LKA in diversen Gruppen und Kreisen auffällt, spricht dies nach Auffassung des Untersuchungsausschusses dafür, Ressourcen insoweit zu bündeln und damit eine bessere Steuerung der Präventionsarbeit zu erreichen. Die Beratungs- und Interventionsgruppe Rechtsextremismus (BIG REX), die als solche beibehalten und gestärkt werden sollte, könnte dann Bestandteil eines solchen Gesamtprogramms werden. Bei ihren Überlegungen soll die Landesregierung die Vorschläge des Sachverständigen Möller in dem

von diesem dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Gutachten berücksichtigen. Der Untersuchungsausschuss ist davon überzeugt, dass der dort mit Blick auf den Rechtsextremismus vertretene ganzheitliche Bekämpfungsansatz geeignet ist, die Nachhaltigkeit von Rechtsextremismusprävention zu erhöhen und zu verstetigen. Mit dem seit Anfang 2015 im Aufbau befindlichen Landesprogramm „Demokratie stärken! – Baden-Württemberg gegen Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus“ der Landeszentrale für politische Bildung und dem ebenfalls bei der LpB angesiedelten Projekt ‚team meX – Mit Zivilcourage gegen Rechtsextremismus‘ verfügt Baden-Württemberg über vielversprechende Programme, die integraler Bestandteil einer vernetzten Bekämpfung des Rechtsextremismus werden könnten.

Weiterhin soll die Landesregierung prüfen, ob eine solche Einrichtung auch für andere Extremismusbereiche geboten ist.

Mit Blick auf Aussteigerprogramme ist der Ausschuss der Überzeugung, dass diese ein besonderes Augenmerk extremistisch verhafteten Jugendlichen und Heranwachsenden widmen sollten, indem jene beim ‚Ausstieg‘ unterstützt werden. Daher sollte eine dieser Aufgabe angemessene Personalausstattung ebenso sichergestellt werden, wie die bedarfsgerechte Erweiterung der fachlichen Expertise (etwa durch Fachkräfte der Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie). Dabei ist eine Erhöhung des Frauenanteils bei den Bediensteten anzustreben, immerhin beträgt der Frauenanteil in der rechtsextremistischen Szene Baden-Württembergs ca. 20 Prozent.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Im aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung wurde die Zuständigkeit des im Jahr 2015 geschaffenen „Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg“ (KPEBW) über das ursprüngliche Aufgabenfeld „Bekämpfung des islamistischen Terrorismus“ hinaus erweitert:

„Das Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerkes werden wir weiter stärken und auf alle Fälle von Extremismus ausweiten.“

Dementsprechend wurde der Zusatz „(islamistischen)“ im Namen des KPEBW am 20. September 2017 durch Beschluss des Lenkungsausschusses KPEBW (LA KPEBW) gestrichen. Am 4. Juni 2018 wurde der Name in konex – Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg geändert.

Getreu dem Slogan „Gemeinsam gegen Extremismus“ bietet konex zusammen mit seinen Netzwerkpartnern Informationen und Beratung gegen religiös und politisch motivierten Extremismus an.

Die Landesregierung hat die Finanzierung des konex verstetigt, womit eine langfristige und nachhaltige Arbeit möglich ist. Seit Bestehen des konex wurden diverse Projekte entwickelt und angestoßen. Hierzu zählt beispielsweise eine Schulrechtsbrochure, die in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium erarbeitet wird und Lehrkräften anhand von praktischen Fällen Hilfestellungen im Umgang mit radikalisierten Jugendlichen bietet. Die von konex und dem Projektbüro Kommunale Kriminalprävention entwickelte Datenbank (www.praeventionsdatenbank-bw.de) ging im zweiten Quartal 2018 online, befindet sich im Aufbau und soll Informationen zu Referentinnen und Referenten für Fortbildungen sowie über Präventionsprojekte u. a. zum Thema Extremismus beinhalten. Eine E-Learning-Anwendung, die in Kooperation mit der LpB erstellt wird, kann künftig im Vorfeld von Präsenzs Schulungen eingesetzt werden. Siehe hierzu insbesondere auch Ziffer 15 (Zivilgesellschaft). Von besonderer Bedeutung ist das Extremismuspräventionsprojekt „ACHTUNG?!“, das von konex koordiniert und ab Herbst 2018 landesweit an über 50 Schulen umgesetzt wird (<https://achtung.polizei-bw.de>). In Kooperation mit dem Kultusministerium und weiteren Partnern werden die Radikalisierungsverläufe von zwei Jugendlichen (rechtsextremistisch und islamistisch) in einem interaktiven Theaterstück Schülerinnen und Schülern der 9. Klassenstufe und der beruflichen Schulen vermittelt, durch die LpB nachbereitet und parallel auch Lehrkräfte und Eltern für das Thema sensibilisiert. Eine Ausstellung der Stiftung Weltethos rundet das Informationsangebot ab.

Die Beratungs- und Interventionsgruppe gegen Rechtsextremismus (BIG Rex) beim LKA wurde aufgelöst. Die Aufgabe wurde im 1. Halbjahr 2018 durch konex übernommen. Soweit erforderlich erfolgte in der Anfangsphase eine Unterstützung durch das LKA.

Im Bereich der polizeilichen Prävention wurden im Übrigen folgende themenzentrierte Maßnahmen umgesetzt:

- Auf den Internetseiten des „Programms polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“ (Hauptseite: www.polizei-beratung.de; jugendaffine Seite: www.polizeifürdich.de) wurden umfangreiche Beiträge zu al-

len Extremismusformen und damit verbundenen Phänomenen (Hasskriminalität, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit) sowie dem speziellen Handlungsfeld Internet („Extrem im Netz“) erstellt. Die Polizei Baden-Württemberg war und ist aktiv an der Entwicklung dieser Inhalte beteiligt. Die zentrale Geschäftsstelle des ProPK ist beim LKA angesiedelt.

- Die Polizei führte in Kooperation mit den Regierungspräsidien mehrere Fachtage zum Thema „Radikalisierungstendenzen junger Menschen in Schulen: Wahrnehmen – Deuten – Handeln“ in Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Stuttgart und in Wilhelmsdorf durch, die von jeweils mehr als 100 Teilnehmern besucht wurden.
- Das LKA hat eine landesweite Fachgruppe „Prävention Politisch motivierte Kriminalität“ eingerichtet.
- Das Polizeipräsidium Ludwigsburg führte von 2016 bis 2018 das durch Mittel des EU-Förderprogramms Fonds für Innere Sicherheit (ISF) geförderte, modular aufgebaute Präventionsprogramm „ACHTUNG?!“ durch, das ab Herbst 2018 durch konex landesweit ausgerollt wird.
- Die Zahl der polizeilichen Präventionsveranstaltungen im Themenkomplex der politisch motivierten Kriminalität ist von 229 im Jahr 2016 (5.335 Personen erreicht) auf 313 im Jahr 2017 (9.954 Personen erreicht) gestiegen. Im ersten Halbjahr 2018 wurden 187 Veranstaltungen durchgeführt und 3.360 Personen erreicht.

Die LpB erhält für das Landesprogramm „Demokratie stärken. Baden-Württemberg gegen Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus“ für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 jeweils 150.000 Euro aus dem Landeshaushalt. Veranschlagt sind die Mittel für die Konzepte gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus, insbesondere für die Unterstützung tragfähiger Netzwerke und zivilgesellschaftlicher Strukturen. Die Arbeit folgt dabei u. a. den Vorschlägen des Sachverständigen Möller.

Im Rahmen des Förderprogramms „lokal vernetzen – demokratisch handeln“ können 2018 und 2019 insgesamt Modellprojekte mit 100.000 Euro gefördert werden, deren inhaltliches Ziel die Bekämpfung von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und die Demokratieentwicklung sind. Die Projekte binden die wesentlichen Akteure im Gemeinwesen ein, deren Ziel es ist, gemeinsame Aktivitäten mit Partnern umzusetzen und eine langfristige Perspektive über das Projektende hinaus zu entwickeln. Die Ausschreibung erfolgt im Sommer 2018 durch die Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung (LAGO). Im Herbst 2018 wird eine Jury aus Mitgliedern des „Landes-

netzwerks für Menschenrechte und Demokratieentwicklung – gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit“ Projekte zur Förderung auswählen. Die Projekte werden von der Vernetzungs- und Anlaufstelle zur Bekämpfung von Rassismus, Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die bei der LAGO angesiedelt ist, bei der Durchführung beraten und betreut.

Zur Vernetzung und zum Transfer von Wissen sind im Rahmen des Landesprogramms mehrere Fachtagungen zu den Themen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus, Radikalisierungsprävention und zu verschiedenen Facetten Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durchgeführt worden oder in Planung sowie entsprechend Publikationen und Dokumentationen:

- Fachtag: Umgang mit Antisemitismus an Schulen (12/2018)
- Fachtag: Demokratiebildung bei 10- bis 12-Jährigen (10/2018)
- Lehrerfortbildung: Jugendliche im Fokus salafistischer Propaganda. Möglichkeiten und Grenzen schulischer Prävention (09/2018)
- Fachtag: Antimuslimischer Rassismus und Prävention religiös begründeter Extremismus – Wie positioniert sich die Jugendsozialarbeit? (07/2018)
- Fachtag: Verschwörungstheorien in historischer Perspektive (In Kooperation mit der Katholischen Akademie der Erzdiözese Rottenburg Stuttgart) (06/2018)
- Fachtag: Erscheinungsformen des Antiziganismus (In Kooperation mit dem Landesverband der Deutschen Sinti und Roma Baden-Württemberg) (01/2018)
- Fachtag: Jugendarbeit in radikalen Zeiten (05/2017)
- Fachtag: Respekt und Vielfalt in Metzingen (03/2018)
- Fachtag: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Ausbildung (In Kooperation mit „Gegen Vergessen – für Demokratie“) (03/2017)
- Ringvorlesung: Alte Deutsche Neue Deutsche. Einheimisch im Einwanderungsland? (In Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe) (10/2017 bis 02/2018)

Vom „Netzwerk Demokratie und Courage“ und der LAGO wurde 2017 und 2018 im Rahmen des Landesprogramms das Modellprojekt „offen demokratisch“ durchgeführt. Das Projekt hatte zum Ziel, die Angebote des Netzwerks zur Förderung von Zivilcourage, zur Förderung einer demokratischen politischen Kultur und für solidarisches Verhalten gegenüber Diskriminierung, die vorwiegend für Schulen und Ausbil-

dungsstätten konzipiert sind, entlang der Rahmenbedingungen der offenen Jugendarbeit weiterzuentwickeln und in Jugendhäusern und mit Fachkräften im Arbeitsfeld zu erproben.

Die Fortbildung „(Rechts-)Extremismus erkennen – demokratisch handeln“ steht im Rahmen der Erwachsenenbildung zur Verfügung. Die Fortbildung führt ein in die Themenbereiche Rechtsextremismus und Gruppenbezogene Menschfeindlichkeit und vermittelt Wissen über Macht bzw. Privilegien und Verantwortung. Schließlich werden Handlungsstrategien in der Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit erarbeitet.

Die LpB erarbeitet im Rahmen vom „Demokratie stärken“ momentan in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schulentwicklung, das vom Kultusministerium beauftragt worden ist, eine Handreichung für Lehrkräfte unter dem Arbeitstitel „Umgang mit Antisemitismus an Schulen“. Bei der geplanten Broschüre sollen wissenschaftliche Überlegungen zum Thema, fachdidaktische und pädagogische Grundlagen sowie konkrete Unterrichtsvorschläge einschließlich Materialien in einem Band erscheinen. Lehrkräfte sollen Unterstützung dabei erhalten, die Bekämpfung von Antisemitismus in ihre Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse einzubeziehen und mit anderen Themen der Schulentwicklung sinnvoll zu verknüpfen. Die Inhalte werden nach dem Ansatz der antisemitismuskritischen Bildungsarbeit erstellt. Dieser Ansatz geht davon aus, dass Antisemitismus ein Phänomen ist, welches sich aus jahrhundertealten gesamtgesellschaftlichen Vorurteilen speist, das Kontinuitäten über das Ende des Zweiten Weltkrieges aufweist. So werden unterschiedliche Formen, Ausprägungen und Hintergründe von Antisemitismus erfasst. Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte (unabhängig vom Fach) gehören zum Adressatenkreis der Handreichung. Die wissenschaftliche und pädagogische Beratung des Projekts erfolgte durch das Kompetenzzentrum für Prävention und Empowerment der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, die Kreuzberger Initiative gegen Antisemitismus, das American Jewish Committee Berlin, die Bildungsstätte Anne Frank in Frankfurt am Main sowie Prof. Dr. J. B. von der Frankfurt University of Applied Sciences. Ein Beirat begleitet das Projekt. Beteiligt sind Personen der Hochschule für Jüdische Studien in Heidelberg, der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg, der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden, der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg, der Diözese Rottenburg-Stuttgart, des LfV sowie von Leuchtlinie, der Beratungsstelle für Betroffene rechter Gewalt in Baden-Württemberg.

Ebenfalls im Rahmen von „Demokratie stärken“ fördert die LpB eine Personalstelle beim Kolping Bildungswerk für die Landeskoordination von „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“. Im Rahmen dieses Projekts lernen Schülerinnen und Schüler,

41

Verantwortung für Ihre Schule zu übernehmen und sich für demokratische Grundwerte und Zivilcourage einzusetzen.

Die Ausführung im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 zu „Team meX“ sind weiterhin aktuell. Seit 2018 beteiligt sich „Team meX“ an der landesweiten Umsetzung von „ACHTUNG?!“, einem Projekt zur Prävention von Radikalisierung bei Jugendlichen.

Ebenfalls in der Stabsstelle „Demokratie stärken“ der LpB angesiedelt ist der Fachbereich „Aktionsprogramm Demokratie“. Hierbei handelt es sich um ein Projekt der Baden-Württemberg Stiftung, das von der LpB und der Stiftung Weltethos durchgeführt wird. Das auf drei Jahre angelegte Projekt richtet sich an Jugendliche, die an der Schwelle zwischen Schule und Beruf stehen. In dem Projekt werden Ansätze wertorientierter Demokratiebildung ausgetestet, Methoden entwickelt und Lernmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Neue Zugänge zu Zielgruppen, die nur schwer von konventionellen Angeboten politischer Bildung erreicht werden, sollen geschaffen werden.

Diese Ziele sollen in zwei Teilprojekten erreicht werden:

- Das erste Teilprojekt widmet sich der Entwicklung und Umsetzung wertorientierter Bausteine und Formate zur Demokratiebildung für Jugendliche.
- Im zweiten Teilprojekt, das im Sommer 2018 beginnt, werden „Brücken-Menschen“ qualifiziert, die Zugänge zu sozial benachteiligten und chancenarmen Jugendlichen haben. Diese „Brücken-Menschen“ sollen mit Methoden politischer Bildung ausgestattet werden, die ihnen die politische Bildungsarbeit mit ihren Klient/-innen erleichtern.

Die Handreichung „Erinnern – Erfahren – Erlernen. Pädagogische Ansätze und Konzepte für Jugend- und Vermittlungsarbeit an Gedenkstätten“ der Landesarbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg sowie der LpB gibt Anregungen zur Einbindung von Gedenkstätten in den Fachunterricht sowie Bildungsplananalysen zu Gedenkstätten. Die Handreichung steht kostenfrei als Download auf der Webseite der LpB zur Verfügung. Ehrenamtliche vor Ort betreuen Schülerinnen und Schüler. Sie bieten speziell für junge Besucher besondere Führungen an.

Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg versteht sich als Bildungs-, Dienstleistungs- und Vernetzungszentrum im Handlungsfeld Extremismus, präventiver Bildungsarbeit und Menschenrechtsbildung. Dort sind eine Vielzahl von Organisationen vernetzt, die ihr Kompetenzen und Fachwissen zur Verfügung stellen. Eine Übersicht über aktuelle Angebote des Demokratiezentrums Baden-Württemberg findet sich unter folgendem Link: <https://demokratiezentrum-bw.de/wp-content/uploads/2018/03/DKMZ-Workshops-Auflage2-korr-rz-web.pdf>

Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und mit Hilfe von Kofinanzierungsmitteln durch das Ministerium für Soziales und Integration umgesetzt. Die Zielsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ besteht darin, Vereine, Projekte und Initiativen zu unterstützen, „die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein. In den Leitlinien des Bundes wird vor dem Hintergrund der NSU-Morde ausdrücklich Bezug genommen auf rechtsstaatsfeindliche Phänomene aus dem rechtsextremistischen Bereich sowie auf Ressentiments gegenüber zugewanderten Menschen. In der aktualisierten Fassung der Leitlinie vom 15. März 2018 wurden darüber hinaus auch Aktivitäten und Maßnahmen gegen islamistischen Extremismus sowie Islam- und Muslimfeindlichkeit aufgenommen.

Die Fachstelle LEUCHTLINIE im Demokratiezentrum Baden-Württemberg steht bei Übergriffen (in Form einer Gewalttat, Bedrohung, Beleidigung und/oder Verleumdung, Pöbeleien oder wirtschaftlichen Schädigungen) beratend zur Seite. Auch Zeugen einer solchen Tat können sich an die Fachstelle LEUCHTLINIE wenden. Die Fachstelle LEUCHTLINIE befindet sich in der Trägerschaft der Türkischen Gemeinde Baden-Württemberg und arbeitet als Fachstelle im Demokratiezentrum Baden-Württemberg. Sie wird durch das Sozialministerium sowie durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert. Die Beratung erfolgt anonym, kostenlos und vertraulich.

14 Öffentlichkeitsarbeit

„Eine Bürgerschaft, die sich für eine demokratische Kultur einsetzt und deren Gegnern entgegentritt, erwartet einen Verfassungsschutz, der in der Öffentlichkeit präsent ist. Noch mehr als bisher soll das LfV dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung tragen.

Der vom Innenministerium herausgegebene Verfassungsschutzbericht, der bisher retrograd für das abgelaufene Jahr erstellt wird und fast ein halbes Jahr nach Ablauf des Berichtsjahrs veröffentlicht wird, soll um eine kontinuierliche unterjährige Berichterstattung ergänzt werden. Die für die Landesverwaltung und interessierte Fachkreise monatlich herausgegebenen Informationsschriften sollten einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Das Informationsangebot des LfV und seine Berichterstattung zu aktuellen Themen sollte grundsätzlich und vor allem im Internet erfolgen. Die papiergebundene Veröffentlichung sollte auf wichtige Publikationen wie dem Jahresbericht zurückgeführt werden.

Die Landesregierung wird gebeten zu prüfen, ob für das LfV eine Präsenz in den Sozialen Online-Netzwerken sinnvoll ist. Leitgedanke muss dabei sein, eine medienaffine, meist jugendliche Zielgruppe anzusprechen. Von der Prüfung sollte auch die Überlegung umfasst sein, ob ein Internetauftritt unter einer speziellen Internetadresse nach dem Vorbild der polizeilichen Kriminalprävention auf www.polizei-beratung.de auch für den Verfassungsschutz zielführend ist.

Ähnliches gilt für die Vermittlungen von Angeboten öffentlicher und freier Träger auf dem Feld der Extremismusprävention (Antisemitismus, Rassismus, Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit) bzw. damit beschäftigter Bildungseinrichtungen. Die zentrale Zurverfügungstellung der Erreichbarkeit dieser Angebote im Internet zugunsten von öffentlichen Einrichtungen (Kommunen, Schulen, Kinder- und Jugendhilfe) oder anderen Interessierten, könnte mit Hilfe der Landeszentrale für politische Bildung bewerkstelligt werden.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Mit der Ausweitung des Aufgabengebietes des konex auf den Bereich des Rechts-
extremismus wird es möglich sein, die Erreichbarkeit von Angeboten der Extremis-
musprävention weiter zu verbessern. Hierzu wurde eine Datenbank errichtet, die
eben diese Inhalte anbieten soll. Die Datenbank ist auf der Homepage des konex
abrufbar und steht allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Im
Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 13 verwiesen.

15 Zivilgesellschaft

„Es ist die gemeinsame Aufgabe von Staat und Zivilgesellschaft, Strategien und Programme zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zu erhalten, weiter auszubauen und deren Finanzierung sicherzustellen.

Eine starke Zivilgesellschaft ist dabei ein Schlüssel zur wirksamen Bekämpfung von Rechtsextremismus. Die Sensibilität gegenüber Antisemitismus, Rassismus, Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit muss weiter gefördert, das ehrenamtliche Engagement gegen Fremdenfeindlichkeit gewertschätzt und unterstützt werden. Dies gilt für Programme und Initiativen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel aufsuchende Jugendarbeit) ebenso wie für die politische Bildungsarbeit und Demokratieerziehung.

Die Grundlagen für eine wirksame Extremismusprävention müssen frühzeitig gelegt werden und sollten daher bereits im schulischen und vorschulischen Bereich Bestandteil der Bildungs- und Lehrpläne sein. Die Landesregierung wird gebeten, dies bei Fortentwicklung der genannten Regelwerke zu berücksichtigen.“

Die im Bericht der Landesregierung vom 12. Dezember 2016 dargestellten Ausführungen werden wie folgt ergänzt:

Die benötigten Ressourcen für die Erweiterung des konex auf den Bereich des Rechtsextremismus sind im Haushalt 2018/2019 berücksichtigt.

Ferner stehen das konex, das Kultusministerium, das Sozialministerium sowie die LpB im Bereich des Islamismus in enger Kooperation, um Projekte und Programme anzustoßen. Im Oktober 2017 wurde das Landesbildungszentrum Deradikalisierung unter dem Dach des konex eingerichtet. Es stellt ein zielgruppenspezifisches Fortbildungsangebot im Bereich Deradikalisierung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im den Bereichen der Sekundär- und Tertiärprävention zur Verfügung. So erfolgt seit Dezember 2017 die Durchführung von Fortbildungen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für alle Bereiche des Extremismus in Kooperation mit dem Kultusministerium und der LpB. Schwerpunkt dieser Multiplikatorenschulung ist das Erkennen der Erscheinung von Extremisten und Radikalisierung sowie konkrete Hilfe-

stellungen, um Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit der Intervention in einem frühen Stadium der Radikalisierung zu geben. Weitere Zielgruppen waren polizeiliche Präventionsbeamte, Angehörige der Bewährungs- und Gerichtshilfe bzw. sind Mitarbeitende bei Jugendämtern. Diese interministerielle Kooperation wurde auch im Wege der unter Ziffer 13 dargestellten Aufgabenerweiterung des konex entsprechend auf den Bereich des Rechtsextremismus ausgeweitet. Insbesondere ist hier auch der Fachtag „Extremismusprävention – neue Herausforderungen“ im Oktober 2016 in Kooperation mit dem Sozialministerium und dem Demokratiezentrum zu erwähnen. Durch derartige Veranstaltungen sollen Praxis und Wissenschaft sensibilisiert und in beiderseitigen Austausch gebracht werden. Auch der Fachtag „Radikalisierungsprävention bei Jugendlichen“ des konex beim Innenministerium in Kooperation mit dem Kultusministerium und dem Demokratiezentrum Baden-Württemberg am 12. Dezember 2017 zielte auf neue Herausforderungen und Präventionsstrategien im Zusammenhang mit Extremismus und Radikalisierung bei Jugendlichen, insbesondere an Schulen, ab.

Die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit dem LfV hat sich deutlich intensiviert, was nicht zuletzt auf die vom LfV speziell für Vollzugsbedienstete erstellte praxisingerechte Handreichung zurückzuführen ist, die sämtliche Extremismusbereiche beleuchtet und konkrete Ansprechpartner benennt. Die Handreichung wurde 2018 aktualisiert und der Vollzugspraxis zur Verfügung gestellt.

Zudem wurden gemeinsam mit dem konex und dessen Projektpartner VPN e.V. Workshop-Reihen zur politischen Bildung radikalierungsanfälliger Gefangener konzipiert, welche seit dem Jahr 2017 in Justizvollzugsanstalten mit Zuständigkeit für junge männliche Gefangene durchgeführt werden.

Auch das Wissenschaftsministerium und die Hochschulen des Landes sind maßgeblich daran beteiligt, schon frühzeitig die Menschen gegenüber Antisemitismus, Rassismus, Rechtsextremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu sensibilisieren und erfüllen damit in vielfältiger Weise die Empfehlungen. So beschäftigen sich die Hochschulen seit 2016 zu diesem Thema beispielhaft mit folgenden Projekten in der Forschung:

Universitäten

- EU-AMIF Projekt: MIGRASCOPE – Extending the Scope of Labour Market Integration of Immigrants, KIT
- WIKA- Workshops 2016: „Diaspora – Netzwerke globaler Gemeinschaften II“, KIT
- Workshop – Threatened Researchers – The Power of Science, KIT
- Ethnische Netzwerke und der Bildungserwerb von Migranten im Lebenslauf, Universität Mannheim
- Religion, Religiosität und die sozial-identifikative Integration muslimischer Jugendlicher, Universität Mannheim
- Die Innenseite von Integration und Akkulturation – Die Lebenszufriedenheit von Migranten in Europa, Universität Mannheim
- Flucht, Bildung, Erfolg: Ein Weg in die Zukunft, Universität Freiburg
- Die jüdischen Gemeinden in Oberschwaben, Universität Freiburg
- Entstehung und Entwicklung der internationalen Flüchtlingspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg bis 1967, Universität Freiburg
- Zur Repopularisierung von „Volk“, „Heimat“ und „Identität“. Kulturanthropologische Annäherungen an Rechtspopulismus und Rechtsextremismus, Universität Freiburg
- Forschungsprojekt zu den Determinanten von Anschlägen auf Flüchtlinge und deren Unterkünfte, Universität Freiburg
- Ausbreitender Schmelbrand oder Glutnester der Gewalt? Eine Analyse der Verteilung von Anschlägen auf Flüchtlinge in den Jahren 2015, 2016 und 2017, Universität Freiburg
- Forschungsprojekt „Zur Genese und Wirkungsgeschichte des „Heilbronner Phantoms“. Eine ethnographische Spurensuche zum NSU-Komplex (seit 2014), Universität Freiburg
- Aufarbeitung der Rolle der Ministerien in Baden und Württemberg in der Zeit des Nationalsozialismus, Universität Heidelberg
- Forschungsstelle „Antiziganismus“ (gegründet 2017), Universität Heidelberg
- Goebbels', Görings', Rosenbergs' und Rusts' Bürokraten, Universität Heidelberg

- Querschnittsprojekt „Bürgerschaftliches Engagement und trisektorale Kooperationen“ des Reallabors „Asylsuchende in der Rhein-Neckar Region“, Universität Heidelberg
- Rechtspopulismus und Rassismus im Kontext der Flüchtlingsbewegung. Eine Regionalanalyse zur politischen Kultur, Universität Tübingen
- Comparative Analysis of Conspiracy Theories, Universität Tübingen
- Shoah-Gedenken in der Migrationsgesellschaft, Universität Tübingen

Pädagogische Hochschulen

- Erfolgreiche Bildungskarrieren Sinti und Roma, Pädagogische Hochschule Freiburg
- Evaluation des Programms „Vielfalt gefällt! Orte des Miteinanders“ der Baden-Württemberg-Stiftung, Pädagogische Hochschule Freiburg
- Deutung und Bewältigung von Diskriminierungserfahrungen, Pädagogische Hochschule Freiburg
- Nachwuchsforschungsgruppe, Bildungskontexte und (Aus-)Bildungswege von jungen Geflüchteten im Spannungsfeld von Ein- und Ausgrenzung, Pädagogische Hochschule Freiburg
- Zur Didaktik des fächerverbindenden interreligiösen Lernens zwischen den Schulfächern Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre, Jüdische Religionslehre, Islamische Religionslehre und Ethik, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Interreligiöses Lehren und Lernen durch Begegnung in der Ausbildung von evangelischen, katholischen, jüdischen und islamischen Religionslehrer/innen und Ethiklehrer/innen, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Religiöse Radikalisierung von muslimischen Jugendlichen – Sensibilisierung und Aufklärung von Familien, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Kontaktstudium Migration und Flucht – Modul: Religiöse Radikalisierung von Geflüchteten, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Virtueller Stadtrundgang zu Orten der Geschichte der Sinti und Roma in Heidelberg, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Empathie als Antwortversuch. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Flüchtlingsfrage, Pädagogische Hochschule Heidelberg

- Migration aus Europa und Immigration nach Europa. Ein Überblick. Pädagogische Hochschule Karlsruhe
- Neue Machtverhältnisse im Einwanderungsland Deutschland? Etablierte und Außenseiter revisited, Pädagogische Hochschule Karlsruhe
- Nationalismus, Ethnizismus, Rassismus!? – Fremde Blicke auf den genetisch-chronologischen Geschichtsunterricht, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Darf einer sich gegen eine Tradition von 1000 Jahren stellen? Martin Luther im multikulturellen Geschichtsunterricht, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Inhalte oder Kategorien? Erste Annäherungen an eine inklusive Geschichtsdidaktik, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Zeit erfahren und handhaben lernen – Annäherungen an eine inklusive Geschichtsdidaktik, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Neorassismus in der Einwanderungsgesellschaft, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Schattenseiten des Nationalstaates: Menschen „mit“ (und „ohne“) Geschichte in Einwanderungsgesellschaften, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Koordination der strategischen Partnerschaft ProCivicStat gefördert vom Erasmus+ Programm der EU als Kooperation von 6 Hochschulen in 5 Ländern, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Inklusive Deutsch – zur nationalen und kulturelle Identität, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Institutskolloquium „Postcolonial Studies“, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Forschungskolloquium: „Anerkennung“ als sozialphilosophisches Grundprinzip im Ethikunterricht, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Forschungsprojekt „narrative Identität“, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Forschungsklausur „Identität“, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Religiöse Vielfalt in der Grundschule als pädagogische Herausforderung, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
- Diversität integrieren: Die schulische Organisation des Übergangs von der Vorbereitungs- in die Regelklasse, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

- Building Bridges and Crossing Borders. Community Social Cohesion: Shared Experiences in Everyday Cultural Practices as Modes of Civic Engagement, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
- Partizipatives Kunstprojekt in der Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge Schwäbisch Gmünd, Thema: Sichere Orte – Paradiese auf Erden. Was nehme ich mit in meine neue Stadt, was finde ich vor? Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

Hochschulen für angewandte Wissenschaften

- Projekt „Spiel mit: Soziale Partizipation und interkulturelle Erfahrungen – Lebendiges Miteinander in Thüringen“, Hochschule Karlsruhe
- Konferenz „Bildungskongress Karlsruhe 2016: Integration als Bildungsaufgabe“, Hochschule Karlsruhe
- Projekt „Fremdsein 4.0“, Hochschule Karlsruhe
- Quantitative Erhebung zu gendergerechter Lehre und Diskriminierungserfahrung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Hochschule Heilbronn
- Befragung zur Einstellung gegenüber Flüchtlingen (und zur Ausländerfeindlichkeit in Heilbronn und Umgebung im Rahmen der Panelbefragung „Heilbronn Barometer“), Hochschule Heilbronn
- Bachelor-Abschlussarbeit „Pflichten und Ethikaspekte des Beamtentums – Ein Vergleich der Bundesrepublik Deutschland mit dem Nationalsozialismus“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Allgemeine Finanzverwaltung“, Hochschule Ludwigsburg
- Forschungsprojekt „Soziale Einflussnahme auf Ausstiegswillige der ‚rechten Szene‘ zur Identifikation ausstiegshemmender Faktoren“, Hochschule Esslingen
- Wissenschaftliche Evaluation des Projekts „KOgEX – Kompetenz gegen Extremismus in Justizvollzug und Bewährungshilfe“, Hochschule Esslingen
- Wissenschaftliche Evaluation des Programms „EXTRA – Ausstiegshilfe aus dem Rechtsextremismus“ des Landes Sachsen-Anhalt, Hochschule Esslingen
- „Rückgrat! – Eine Wissenschaft-Praxis-Kooperationsprojekt gegen Rechtsextremismus und gruppierungsbezogene Ablehnungen“, Hochschule Esslingen

In folgenden beispielhaften Lehrveranstaltungen (seit 2016) beschäftigen sich die Hochschulen mit diesem Thema:

Universitäten

- Forschungen und pädagogische Handlungsansätze zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus, KIT
- Workshop: Hate Speech – Vom Umgang mit Hass und Hetze im Netz, KIT
- Seminar: Multiculturalism in Germany and Europe, KIT
- „Collaborate: Cross-cultural Virtual Exchange Training“, KIT
- Multiculturalism in Germany and Europe, KIT
- Cross-cultural Virtual Exchange Training, KIT
- Aktiv in „fremden“ Welten – Studienbegleitendes Engagement in der Flüchtlingsarbeit, KIT
- Zeugenschaft (Gattungen, Medien und Institutionen), inkl. Exkursion ins KZ Auschwitz, Universität Konstanz
- „Mein Kampf“. Entstehung, Machart, Rezeption, literarische Verarbeitungen, Universität Konstanz
- Human Rights and Migration: Causes, Triggers, Forms, Universität Konstanz
- Gelebte Geschichte – neue literarische Dimensionen von Erinnerung und Zeugenschaft, Universität Konstanz
- Politik der Sinne. Blindheit, Digitalisierung und Diskurse über Zugänglichkeit, Universität Konstanz
- In the Name of Law: Racism in the Employment Sector, Universität Konstanz
- Antimuslimischer Rassismus/Islamfeindlichkeit, Workshop und Diskussion, Universität Konstanz
- Anleitung zum Schwarzsein, multimedialer Vortrag zu Alltagsrassismus, Universität Konstanz
- Fotoausstellung zu Alltagsrassismus in Deutschland, Universität Konstanz
- Freundschaft und Identität in der Schule, Universität Mannheim
- Nationalsozialismus und Rechtsextremismus in der schulischen Bildung, Universität Mannheim
- Zwischen Emanzipation und Antisemitismus, Universität Mannheim

- Der Nahost-Konflikt – Genese und Entwicklung bis zur ersten Intifada (1916-1993), Universität Mannheim
- Rechtspopulistische Parteien im internationalen Vergleich, Universität Mannheim
- Flucht, Migration und Konflikt, Universität Mannheim
- Brexit, Trump und Le Pen: Populismus und Wahlverhalten, Universität Mannheim
- Denken und handeln Menschen ideologisch? Die psychologischen und strukturellen Grundlagen ideologischer Wahrnehmung sowie ihre politischen Konsequenzen, Universität Mannheim
- Integration of immigrants and ethnic differentiation, Universität Mannheim
- Neuere Theorien und Befunde zur Integration von Migranten, Universität Mannheim
- Integration der Zuwanderer, Universität Mannheim
- Diskriminierungsforschung: Theorie und Empirie, Universität Mannheim
- Migration und Flucht, Universität Mannheim
- Migration und Flucht. Aktuelle Themen für Deutsch (als Zweitsprache)-Lehrende, Universität Freiburg
- Genozid – Das Osmanische Reich und die „Armenierfrage“, Universität Freiburg
- Wissenschaft im Nationalsozialismus, Universität Freiburg
- Deutsche Planung und Herrschaft im Osten – Ein Vergleich zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg, Universität Freiburg
- Überleben – Erleben – Schreiben: Tagebücher aus nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Universität Freiburg
- Genozidvergleich 20. Jahrhundert, Universität Freiburg
- People's War und Volksgemeinschaft, Universität Freiburg
- Nationalsozialistische Herrschaft 1933 bis 1939, Universität Freiburg
- Nationalsozialismus und Holocaust im Geschichtsunterricht, Universität Freiburg
- Einfach nur verführt? LehrerInnenbiografien zwischen NS-Zeit und der frühen Bundesrepublik, Universität Freiburg

- Migration (und Integration) im historischen Längsschnitt, Universität Freiburg
- Ethnizität – Ethnisierung: Konstruktionsweisen kultureller Differenz, Universität Freiburg
- Erfunden, instrumentalisiert, vermarktet: Ethnizität als kulturalanthropologisches Problem, Universität Freiburg
- Mobilität und Migration, Universität Freiburg
- Von „Bereicherung“ bis „Invasion“ – mediale Debatten zum Kulturwandel durch Migration, Universität Freiburg
- Fremdheit im transkulturellen Bildungskontext, Universität Freiburg
- Transnationale Lebenswelten. Kulturalanthropologische Zugänge zu Mobilität und Migration, Universität Freiburg
- Vertraute Fremde? Forschungsorientiertes Seminar zur Interaktion zwischen Festansässigen und Reisenden, Universität Freiburg
- Migration und Flucht – Aktuelle Diskurse und Beiträge der kulturalanthropologischen Migrationsforschung, Universität Freiburg
- Problemstellungen der empirischen Kulturforschung zu Migration und Integration, Universität Freiburg
- Terrormiliz IS/Daesh: Verstehen, Einordnen und Bewerten – eire standortübergreifende Ringvorlesung, Universität Freiburg
- Verhandlungssimulation zur Flüchtlingskrise in der Europäischen Union, Universität Freiburg
- Soziologische Erklärungen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, Universität Freiburg
- Stimmung gegen political correctness, Universität Freiburg
- Die Konstruktion sozialer Ordnungskategorien – Geschlecht, Rasse, Klasse, Universität Freiburg
- Institutionelle Diskriminierung – Theorien struktureller und organisierter Benachteiligung, Universität Freiburg
- Ethnizitätskonstruktionen in der europäischen Festkultur, Universität Freiburg
- Verkörperung sozialer Gefühle, Universität Freiburg
- Gesellschaftliche Spannungsverhältnisse. Auf ethnographischer Spurensuche in Freiburg, forschungsorientiertes Studienprojekt in Kooperation mit dem Museum für Neue Kunst, Freiburg, Universität Freiburg

- Gesellschaftliche Vielfalt als Chance und Herausforderung I. Theoretische Zugänge, Universität Freiburg
- Gesellschaftliche Vielfalt als Chance und Herausforderung II. Eine empirische Spurensuche an der Universität Freiburg, Projektseminar, Universität Freiburg
- „Massenmord und Irrationalität. Rechtsextremismus und Esoterik in Deutschland“, Universität Heidelberg
- Rassismuskritische Migrationspädagogik, Universität Heidelberg
- Angewandte Sozialpsychologie: Rechtspopulismus, Radikalisierung und Fanatismus aus sozio-psychologischer Sicht, Universität Heidelberg
- Fremdenfeindlichkeit in Europa: Einstellungen und Wahlverhalten, Universität Stuttgart
- Politische Repräsentation von Einwanderinnen und Einwanderern, Universität Stuttgart
- Migration in Deutschland – Analyse einer facettenreichen Einwanderungsgesellschaft, Universität Stuttgart
- Zwischen Gedenkkultur und Erinnerungspolitik. „Historische Orte“ und Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland“, Universität Stuttgart
- Migrationsbewegungen in Deutschland-Ich-du und die Anderen, Universität Stuttgart
- Eine Reise durch die Filmgeschichte – Schwerpunkt: Filme in der NS-Zeit, Filmvorführung: „Jud Süß“ mit Einführung und anschließender Diskussion, Universität Stuttgart
- Eine Reise durch die Filmgeschichte – Schwerpunkt: Filme in der NS-Zeit, Filmvorführung: „Ich klage an“ mit Einführung und anschließender Diskussion, Universität Stuttgart
- Eine Reise durch die Filmgeschichte – Schwerpunkt: Filme in der NS-Zeit Filmvorführung: „Hitlerjunge Quex“ mit Einführung und anschließender Diskussion, Universität Stuttgart
- Community engagement for building bridges between cultures, disciplines and generations, Universität Stuttgart

Pädagogische Hochschulen

- ReflAct! Genderreflexive und rassismuskritische Bildungsarbeit im Kontext Schule, Pädagogische Hochschule Freiburg

- Sprache und Diskriminierung, Pädagogische Hochschule Freiburg
- Diskriminierungs- und Rassismustheorien, Pädagogische Hochschule Freiburg
- Alle gleich, alle verschieden? Differenzen und Ungleichheiten, Pädagogische Hochschule Freiburg
- Antisemitismus – Wiedergänger oder Dauergast einer deutschen Schmach, Pädagogische Hochschule Freiburg
- Flucht und Flüchtlinge, Pädagogische Hochschule Freiburg
- Anderssein im Schulbuch, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Migration und Bildungsbenachteiligung „Wir und Die“: Soziale Kategorisierungen in der Schule, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Kultureller Rassismus, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Konstruktionen des Anderen in antidiskriminierungspädagogischer Perspektive, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- all different – all equal? Konzepte und Modelle sozialer Ungleichheit, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Die Repräsentation von Minderheiten am Beispiel der internationalen Curriculum- und Bildungsmedienforschung, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- „Migrationsandere“: Diskriminierung und soziale (Bildungs-)Ungleichheiten, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Vorurteile, Stereotype und Diskriminierung: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in der Schule, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Bildung in der Migrationsgesellschaft. Schule zwischen Alltagsrassismus und transkultureller Bildung, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Rassismus und politische Kultur (Politische Sozialisation)
- Theologische Rassismusanalyse, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Rassismuskritische Migrationspädagogik, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Politische Radikalisierung von Jugendlichen – Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Deutschland, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Fremdheit und Diskriminierung, Pädagogische Hochschule Heidelberg

- Eine Gesellschaft für alle? Migration, Inklusion und Identität, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Migration als Herausforderung und Chance für Bildungsinstitutionen und Schulentwicklung – rechtliche Hintergründe und Vorschläge für gerechtere Bildungsteilhabe, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Narratives of Refugee Migration, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Projekt „Erlebte Wissenschaften: Menschenrechte, Migration und Flucht“, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Die Bildungsintegration von Kindern mit Migrationshintergrund und Fluchtbiografie, Pädagogische Hochschule Heidelberg
- Ringvorlesung „Alte Deutsche, Neue Deutsche. Einheimisch sein im Einwanderungsland?“ – Diskussion unterschiedlicher Perspektiven und die Konsequenzen für die eigene Arbeit und die eigene Haltung im Einwanderungsland Deutschland, Pädagogische Hochschule Karlsruhe
- Forum Migration (hochschulübergreifend): Austausch von Studierenden mit Kolleginnen und Kollegen der PH Ludwigsburg und anderer Hochschulen sowie mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Ziel: Perspektiven auf Migration, Einwanderung und Integration entwickeln u.a. im Hinblick auf die schulische und außerschulische Arbeit, Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Erziehungswissenschaft

Nachstehende Lehrveranstaltungen finden alle an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg statt:

- Spaces for Refugees (American-German Research Cooperation)
- Education of Vulnerable Groups (American-German Research Cooperation)
- Fremde
- Bildung mit Geflüchteten
- Inklusion von Heterogenität im Unterricht
- Migration, Heterogenität, Bildung
- Zum Euthanasie-Verbrechen und seiner Bedeutung für die Inklusionsdebatte: „Exklusion durch Vergessen. Neue Wege der Erinnerungsarbeit.“
- „Kindheit im Nationalsozialismus“
- Jüdische Kindheit in Deutschland (19. – 21. Jahrhundert)

- Antiautoritäre Erziehung: Geschichte, Programm, Diskurs
- Wieviel Zukunft verträgt Geschichte? Gesellschaftsutopien in Geschichte (und Gegenwart)
- Erinnerungskulturen – Auf den Spuren deutsch-jüdischer Geschichte und Literatur. Seminar in Berlin
- Inklusive Geschichtsdidaktik theoretisch
- Das Kalifat der Abbasiden (750-1258) – Sehnsuchtszeit islamistischer Terroristen
- Stuttgart postkolonial – eine Spurensuche
- Hauptsache gesund! – Gesundheit und Krankheit, Leben und Sterben in historischer Perspektive als Gegenstand im Inklusiven Geschichtsunterricht
- Gemeinsame Geschichte – getrennte Erinnerungen: Schwarze und Weiße Deutsche in Deutschland
- 70 Jahre Staat Israel – Seminar mit Exkursion nach Israel
- Metaprozesse gesellschaftlichen Wandel (Globalisierung, Ökonomisierung, Mediatisierung)
- Heideggers „Schwarze Hefte“ – Abgründe des Antisemitismus?
- Solidarität und Partizipation in der mediatisierten Welt
- Krieg und Frieden
- David Humes Religionsphilosophie
- Sicherheitsethik – Welche Probleme lösen Kameras und Mauern wirklich?
- Theorien der Gemeinschaft
- Grenzen der Toleranz? Missachtung, Wertschätzung, Anerkennung
- Gerechtigkeit und Fairness
- Utilitarismus – das größte Glück der größten Zahl
- Tutorium/Übung: „Philosophieren mit Kindern“
- Menschenrechte
- Kulturelle Relativität von Moral
- Inklusion im Unterricht

- Zwischen Kitas und ‚Kameradschaften‘ – die vielen Gesichter der extremen Rechten und Strategien gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Migrations-, Asyl- und Integrationspolitik in der Bundesrepublik Deutschland und der EU
- „Zivilisiert streiten. Zur Ethik der politischen Gegnerschaft“ (M.-L. F.) – ein Lektüreseminar
- Demokratische Gestaltung des Zusammenlebens in Kita und Grundschule
- Rechtspopulismus im europäischen Vergleich
- „Soll ich da wirklich eingreifen?“ – Zivilcourage als theoretisches und praktisches Thema in der politischen Bildung
- „Africa Rising?“ – Gesellschaften und Staaten in Afrika in transnationaler Perspektive
- „Aufbruch oder Ausverkauf?“ – Gesellschaft, Staat und Entwicklung in Afrika
- Der Nahostkonflikt und das globalisierte Klassenzimmer
- Rassismus und Rassismuskritik in der Migrationsgesellschaft
- Lektüreseminar: Soziale Ungleichheit und Diskriminierung als Bezugspunkt soziologischer Analyse und Kritik
- Facetten des Fußballsports: Zwischen männlicher Identität, Homophobie, Gewalt, Kommerz und pädagogischen Werten
- Gelebte Sportgeschichte: Ein sporthistorischer Zugang für die Schule
- Fremdem Begegnen: Sport mit Geflüchteten
- Nach der Shoah. Juden und Christen in Deutschland seit 1945
- Glaube und Kirche(n) in Deutschland 1945-1989
- Christentum und Islam. Eine Beziehungs- und Konfliktgeschichte
- Grundlagenwissen Judentum, Islam
- Interkulturelle, interreligiöse Kompetenzen
- Höflichkeit – Die Kunst anderen Respekt zu zeigen
- Judentum, Islam – Grundkenntnisse und Grundlagen für den interreligiösen Dialog
- Interreligiöse Didaktik – interreligiöses Lernen
- Didaktik des Erinnerns – der Holocaust im (Religions-)Unterricht

- Regelmäßige Veranstaltungen zum interreligiösen Dialog (christl.-islam), z.B. Hermeneutik von Koran und Bibel
- „Religiöse Vielfalt im Alltag“, im Rahmen derer religiöse Gemeinden und Gemeindehäuser besucht werden, z.B. Synagoge (jüdisch), Cem Haus Alevitisch, Bahai-Gemeinde, Ahmadiyya (islamische Minderheit), evangelische und katholische Kirchen, Hindutempel, Buddhistischer Verein, Ezidische Gemeinde, Sufistische Gemeinde
- Jährliche Workshops in Zusammenarbeit mit der LpB zu den Themen Extremismus und Islamischer Extremismus (Islamismus)
- Gastbeiträge von Referenten aus der muslimischen Homosexuellen Szene in regulären Lehrveranstaltungen, z.B.: „Einführung in die islamische Ethik“
- Lehrerfortbildung zum Thema Antisemitismus im Islam, Gastbeiträge von jüdischen Kollegen.
- Lehrerfortbildung zum Thema „Gender im Islam“, u.a. zum Thema Homosexualität.

Nachstehende Lehrveranstaltungen finden alle an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd statt:

- Religion und Bildung: Religiöse Bildung in religiöser Heterogenität, Seminar
- Interkulturelle Lebenswelten, Kompaktseminar in Kooperation mit der „Gesellschaft für Dialog-Baden-Württemberg“
- Möglichkeiten und Grenzen interreligiöser Begegnungen [Hinweis: schwerpunktmäßig geht es auch um Vorurteile gegen den Islam und deren möglichen Abbau] Seminar
- Jesus von Nazareth [Hinweis: Beschäftigung mit christlichem Antijudaismus von der frühen Kirche bis ins 21. Jahrhundert und seinen Folgen, dabei geht es auch um den Zusammenhang von Antijudaismus und Antisemitismus], Vorlesung
- Elementare Wahrheiten und interreligiöse Lernen, Seminar
- Einführung in die Kirchengeschichte, Seminar
- Religiöse Bildung in der Vielfalt (mit Schulprojekten)
- Fremdheit im Religionsunterricht
- Gestaltung interreligiöser Bildungsprozesse in Kitas, Begleitseminar zum Blockpraktikum

- Kunstgeschichtliche Exkursion: documenta 14: Heterogene, partikulare Perspektiven auf die Kunst u.a. aus der Sicht von Exilierten, Geflüchteten, displaced persons [Hinweis: Die zentralen Themen waren Flucht, Fluchtursachen, Migration, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.] Bestandteil der Exkursion war auch die Auseinandersetzung mit dem rassistischen Mord an dem Kasseler Internetcafé-Betreiber H. Y. (6.4.2006) durch den NSU
- Migrationspädagogische Perspektiven im Kontext Schule
- Bildungsprozesse im Kontext von Normalitätskonstruktion und Fremdheitserfahrungen
- Interkulturelle Bildung in der Migrationsgesellschaft
- Differenz und Gleichheit aus der Perspektive der Migrationspädagogik Extremismus in der Gesellschaft. Herausforderung für die Schule?
- Erziehung und Bildung in Wissenschaft und Praxis
- Kindheit im gesellschaftlichen Kontext
- Pädagogik der Vielfalt, Seminar
- Grundlagen der kindheitspädagogischen Didaktik
- Kind(er) und Kultur
- Theoretische Zugänge zur Kindheits- und Sozialpädagogik
- Psychologie: Schule als sozialer Kontext
- Politische Kommunikation
- Spracherwerb und Sprachgebrauch im superdiversen Raum
- Sprachdidaktische Konzeptionen im Zeichen der Heterogenität
- Bedarfs- und handlungsfeldbezogene Diversitätskompetenz in superdiversen Gesellschaften
- Interkulturelle Literatur in Deutschland
- Literaturdidaktische Konzeptionen im Zeichen der Heterogenität
- Vortrag & Denkwerkstatt „Hatespeech, Hashtagkriege, Netzfeminismus & Genderbashing – Kampf um Geschlechtergerechtigkeit“
- Workshop für Studierende „Fit für die Flüchtlings-Debatte – wie begegne ich vorurteilsbeladenden Parolen“
- Podiumsdiskussion „Wer hat Angst vor Geschlechtervielfalt? Feminismus & Populismus“

- Workshop „Reflexion in der Migrationsgesellschaft“
- Erzählcafé mit geflüchteten Frauen
- Die israelische Demokratie und der Nahostkonflikt, Tagesseminar

Nachstehende Lehrveranstaltungen finden alle an der Pädagogischen Hochschule Weingarten statt:

- Geschichte des Rassismus
- Forschung zu Migration und Schule
- Heterogenität als pädagogische Herausforderung
- Pädagogik der Differenz
- Didaktik der Differenz
- Interkulturelles Lernen
- Gewalt und abweichendes Verhalten in der Schule
- Sozialisation und Partizipation in der Gesellschaft
- Interkulturelles Lernen mit Literatur
- Kulturelle Diversität – Der Umgang mit dem Fremden
- „Partizipation und Sozialisation in der Zivilgesellschaft“ beinhaltet einen Baustein zur Projektarbeit im Themenfeld „Rechtsextremismus- und Gewaltprävention bei Jugendlichen“.
- „Medien und Methoden im Politikunterricht“ enthält einen Baustein „Argumentationstraining gegen Rechts“.
- „Einführung in die Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland“ enthält den Baustein „Die Entwicklung des Schulsystems und der politischen Bildung im Nationalsozialismus“ und weitere Bausteine aus der Zeit davor und danach (zur vergleichenden Betrachtung).
- „Einführung in die Politikwissenschaft“: u.a. werden Parteienverbote in der BRD und die Verfahren zum Verbot der NPD thematisiert.
- „Einführung in die Didaktik der politischen Bildung“ enthält den Baustein „Die Entwicklung der politischen Bildung im Nationalsozialismus“ und weitere Bausteine aus der Zeit davor und danach (zur vergleichenden Betrachtung).
- „Soziale Bewegungen“ umfasst neben anderen Protestbewegungen auch die Auseinandersetzung mit linkem und rechtem Protest.

Hochschulen für angewandte Wissenschaften

- Ringvorlesung „Offene Gesellschaft“, Hochschule Biberach
- Symposium diversity 3.0: Integrationsgrundsätze leben und lehren, Studieren mit osteuropäischen Migrationshintergrund, Hochschule Heilbronn
- Module „Diversity Management“ und „Interkulturelle Kompetenz“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Public Management“, Hochschule Kehl
- Öffentliche Veranstaltung im Studium Generale: Dokumentarfilm: „Blut muss fließen“ – undercover unter Nazis Filmgespräch mit Regisseur P. O., Hochschule Nürtingen-Geislingen
- Öffentliches Seminar: Der kulturelle Völkermord und das Menschenrecht auf Identität – Das Beispiel Ukraine und die Rolle der Medien, Hochschule Nürtingen-Geislingen
- Öffentliche Veranstaltung: „Unwahrscheinlich erfolgreich – Aufstiegskarrieren von Kindern aus Einwandererfamilien“, Hochschule Nürtingen-Geislingen
- Wahlpflichtfach „Die Europäische Migrationspolitik – zwischen ‚Festung Europa‘ und ‚Mobilitätsimperativ‘“ im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Public Management“, Hochschule Ludwigsburg
- Durchführung einer Veranstaltung der Ausbildungsbehörde des Bachelor-Studiengangs Rentenversicherung in Stuttgart-Freiberg für alle Studierenden zum Thema: „Die Rentenversicherung im Nationalsozialismus“ mit dem ehemaligen Landesrabbiner J. B., Hochschule Ludwigsburg
- Wie kam es? Was geht noch? Juristische Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen (studiengangübergreifend), Hochschule Ludwigsburg
- NS-Euthanasie in Baden und Württemberg, Grafeneck 1940 – Geschichte und Erinnerung (Studium Generale), Hochschule Ludwigsburg
- Anleitung zum Schwarzsein – afrodeutsche Lebensrealität und Alltagsrassismus (studiengangübergreifend), Hochschule Ludwigsburg
- Schindlers Liste – Vortrag über das Leben und Wirken von Emilie und Oskar Schindler oder: Gegen das Vergessen unbesungener Helden (studiengangübergreifend), Hochschule Ludwigsburg
- Rechtsextremismus in Baden-Württemberg (studiengangübergreifend), Hochschule Ludwigsburg

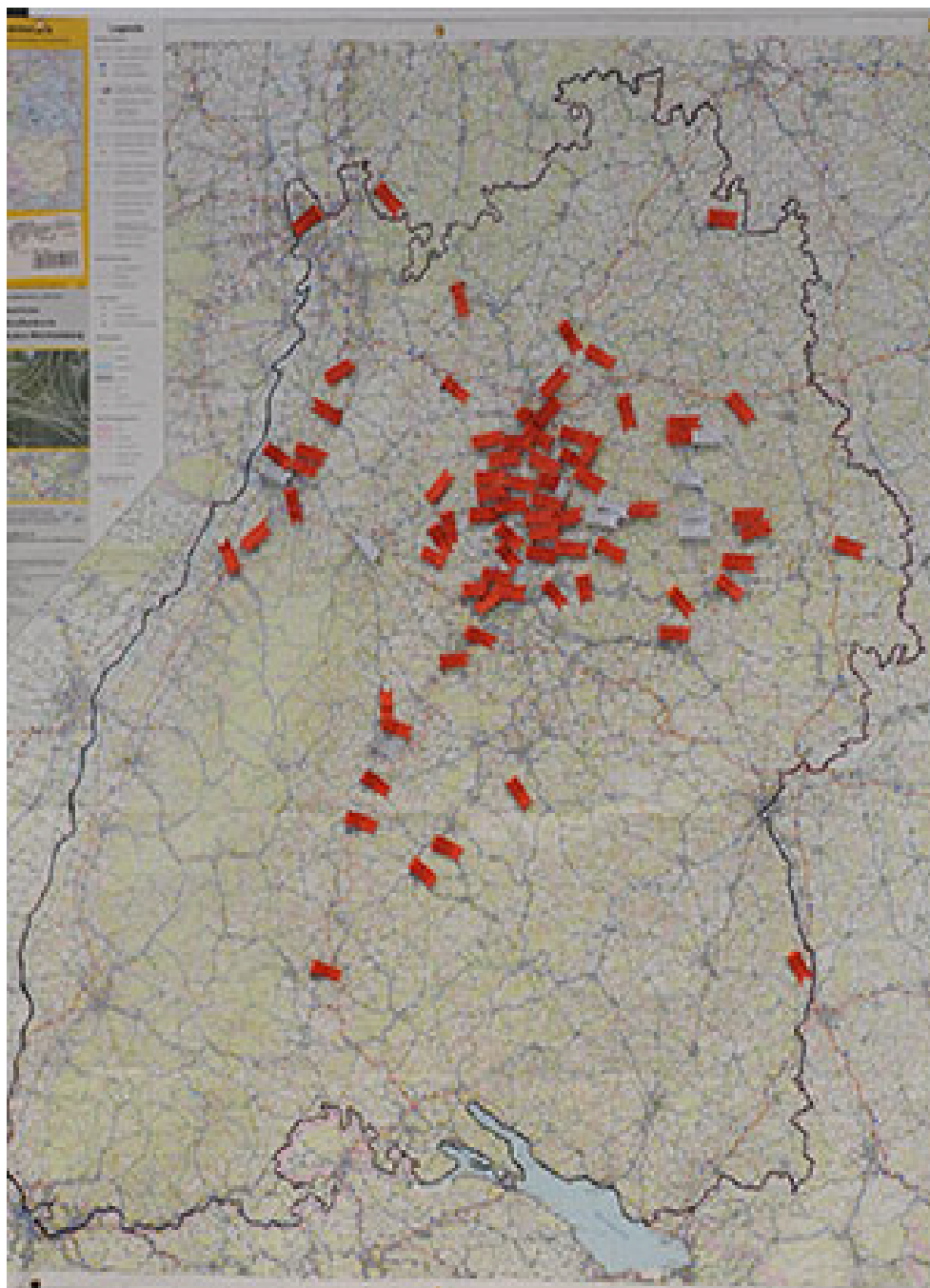
- Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Netz (studiengangübergreifend), Hochschule Ludwigsburg
- Islam und Ethik: Zur Beziehung zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen aus islamrechtlicher Perspektive (studiengangübergreifend), Hochschule Ludwigsburg
- Lehrprojekt „Erziehung nach Auschwitz“, Hochschule Esslingen
- Pädagogische Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen, Hochschule Esslingen
- Erinnerung und Rechte Gewalt im Kontext NSU (Vertiefung), Hochschule Esslingen
- Rechte Gewalt, Erinnerung und Soziale Arbeit (zweisemestrige Veranstaltung in Kooperation mit der Alice Salomon Hochschule), Hochschule Esslingen
- „Der Kuaför aus der Keupstraße. Der Nagelbombenanschlag des NSU.“ Film im Zukunftskino. Anschließend Gespräch mit Betroffenen und dem Filmemacher (Vortrag in der Ethikreihe), Hochschule Esslingen
- Migrantisch situiertes Wissen im Kontext NSU – eine ethische Perspektive auf die Praxis des silencing (Vortrag in der Ethikreihe), Hochschule Esslingen
- Rechtsextreme Mütter und rechtsextreme Mitarbeiterinnen – eine Herausforderung für die Professionalität in Kindertageseinrichtungen (Vortrag in der Ethikreihe), Hochschule Esslingen
- I. A., Überlebender des Anschlags in Mölln 1997: „reclaim and remember“ – Erinnerung an rechte Gewalt 25 Jahre nach dem Anschlag in Mölln aus ethischer Perspektive (Vortrag in der Ethikreihe), Hochschule Esslingen
- Gerechte Strafe oder Gerechtigkeit für die Opfer? – Der NSU-Prozess aus ethischer Perspektive (Vortrag in der Ethikreihe), Hochschule Esslingen
- Öffentliche Ringvorlesung im Studium Generale in Kooperation mit der LpB Baden-Württemberg: „Wer will die hier schon haben?“ – Erscheinungs- und Bearbeitungsweisen von Menschenfeindlichkeit, Hochschule Esslingen
- „Project Unlabel“: Eine Non-Profit-Kampagne gegen Vorurteile, Hochschule Offenburg

Duale Hochschule Baden-Württemberg

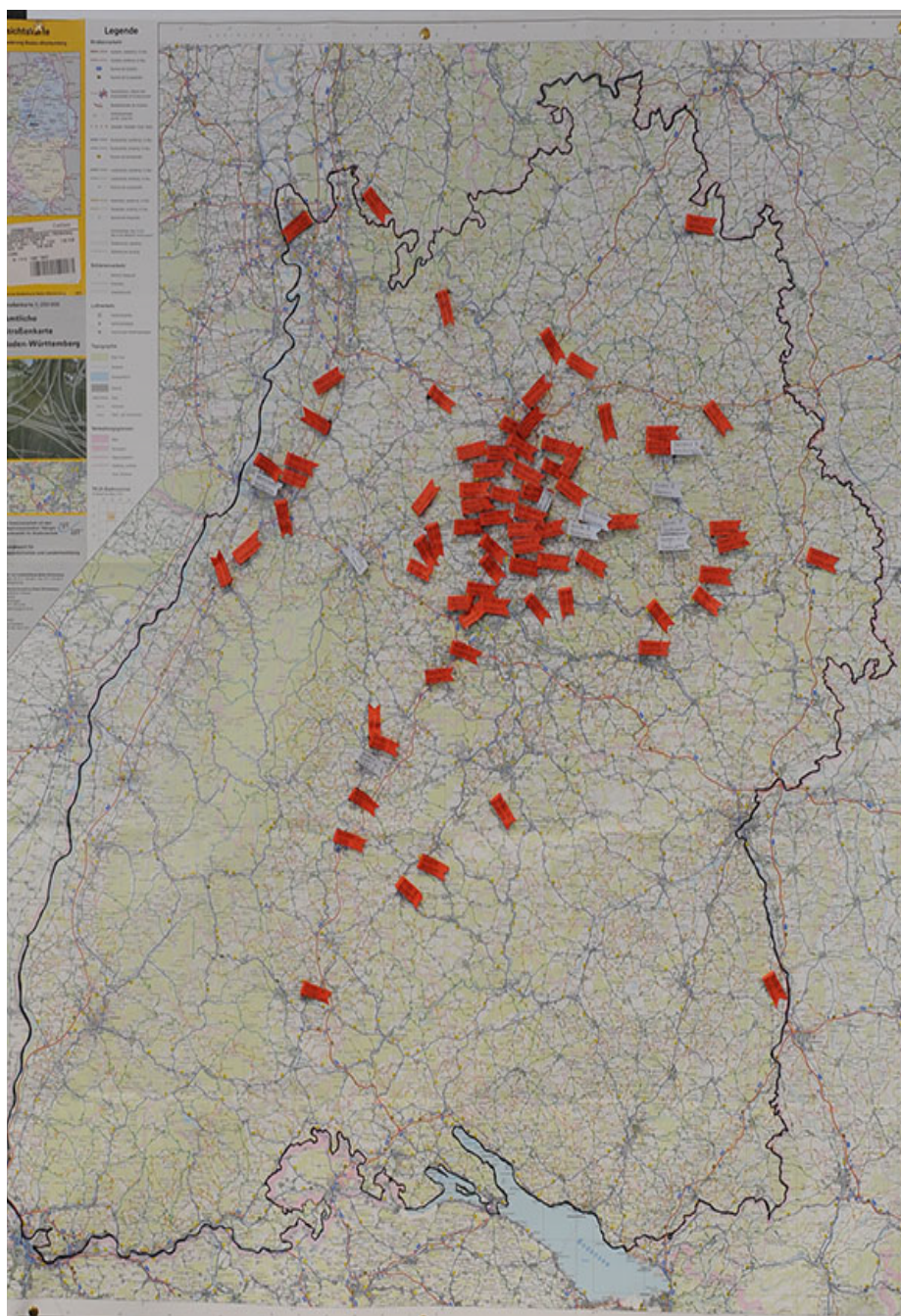
- „Intersektionalität in der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld vielfältiger Differenzlinien“, Center for Advanced Studies, DHBW CAS

- Vielfalt und Differenz in der Migrationsgesellschaft und „interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs, DHBW CAS
- (Alltags-)Rassismus und soziale Konstruktion von (Nicht-)Zugehörigkeit, DHBW CAS
- Intercultural Management, Studienakademie Karlsruhe
- Mathe und Macht: Neue weibliche Rollenmodelle in einem modernen Islam, DHBW Karlsruhe
- Radikalismus/Extremismus im Jugendalter, DHBW Stuttgart
- Extremismus, Populismus, Radikalisierung, Herausforderung für die Soziale Arbeit!, DHBW Stuttgart
- Radikalisierung / Extremismus im Jugendalter, DHBW Stuttgart
- Intergruppendifferenzierung, DHBW Stuttgart
- Interviewstudie mit jungen Männern, die aus Syrien geflohen sind, in der die Bewältigung von (antimuslimischen) Rassismus ein zentraler Fokus ist, DHBW Villingen-Schwenningen
- Soziale Arbeit – Menschen mit Behinderungen (im Zusammenhang mit der Prävention von Diskriminierungen jeglicher Art geht es hierbei um die Stärkung von Inklusion und die Entwicklung einer rassismuskritischen Grundhaltung), DHBW Villingen-Schwenningen.

III. Lichtbilder der Übersichtskarte Baden-Württemberg



Anmerkung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der auf der Karte ersichtlichen Namen, wurden die Aufnahmen der Übersichtskarten in der öffentlichen Fassung verpixelt.



Anmerkung: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der auf der Karte ersichtlichen Namen, wurden die Aufnahmen der Übersichtskarten in der öffentlichen Fassung verpixelt.

IV. Lichtbilder Sachverständiger KHK U. R.

1. Lichtbilder im Rahmen der Vernehmung des Sachverständigen KHK U. R.



Quelle: <https://www.tagesspiegel.de/politik/neonazi-morde-der-verdacht-des-kommissars/6017046.htm>



Quelle: <https://www.tagesspiegel.de/politik/nsu-prozess-153-tag-neues-von-der-mordwaffe-ceska-83/10876800.html>

2. Lichtbilder – Schreiben vom 30. Mai 2018 des Sachverständigen KHK U. R.



Abgebildet sind zwei Selbstladepistolen des Herstellers Ceska Zbrojovka.

Links im Bild eine Ceska Modell 821 im Kaliber 9 mm Makarow, rechts im Bild eine Ceska Modell 83 im Kaliber 7,65 mm Browning. Die Laufmündungen schließen mit dem Verschlussgehäuse ab, d.h. die Laufmündung ragt nicht aus dem Verschlussgehäuse heraus (Pfeile).

¹ Die abgebildete Sammlungswaffe ist mit "CZ 83" gekennzeichnet



Gleiche Anordnung wie in Bild 1, hier ist die linke Waffenseite zu sehen. (Links im Bild Ceska Modell 821, rechts eine Ceska Modell 83)

¹ Die abgebildete Sammlungswaffe ist mit "CZ 83" gekennzeichnet



Hier sind die beiden Waffen mit geöffnetem Verschluss zu sehen. Das Verschlussstück ragt nun nach hinten über den Schlaghahn hinaus (roter Pfeil), während vorne der Lauf ca. 33 mm aus dem Verschlussstück herausragt (grüner Pfeil). Das Auswurffenster ist offen (blauer Pfeil).

Der Verschluss befindet sich in dieser Stellung, wenn er manuell mit dem Verschlussfanghebel fixiert wird, um beispielsweise deutlich zu machen, dass die Waffe entladen ist, oder wird automatisch nach dem Schießen in dieser Position fixiert, wenn die letzte Patrone aus dem Magazin verfeuert wurde.

Bild 4:



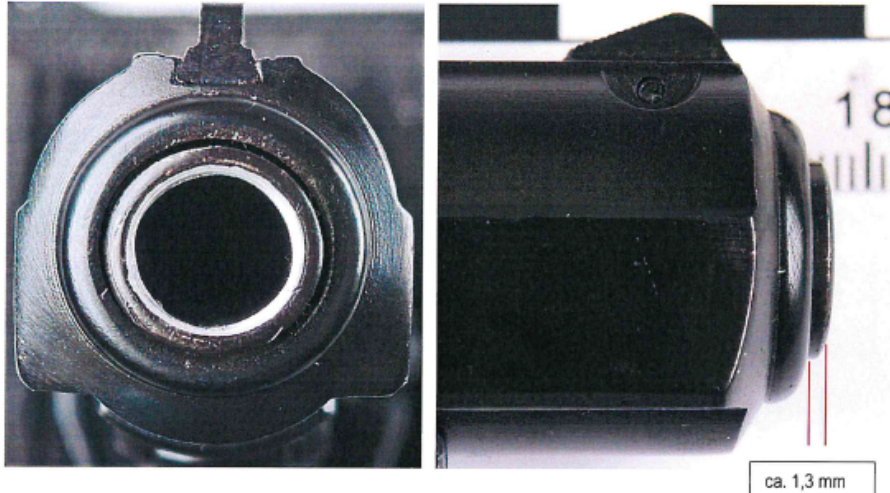
Hier ist links im Bild eine Ceska Modell 83 mit langem Lauf abgebildet. Dieser lange Lauf, in Verbindung mit dem an der Mündung angebrachten Außengewinde (Pfeil), ermöglicht das Aufschauben eines Schalldämpfers. Rechts im Bild ist die bereits in den vorigen Bildern gezeigte Ceska Mod. 83 mit normalem Lauf abgebildet.

Bild 5:

Dieselben Waffen wie in Bild 4, allerdings ist bei der rechten Waffe der Verschluss in offener Stellung fixiert. Auf den ersten Blick scheinen beide Waffen über einen langen Lauf zu verfügen, erst beim genaueren Hinschauen erkennt man den geöffneten Verschluss.

3. Lichtbilder – Schreiben vom 4. Juni 2018 des Sachverständigen KHK U. R.

Bilder 6 und 7:



Ansichten der Laufmündung der Ceska Modell 821 im Kaliber 9 mm Makarow. Links ist der "Chromring" zu sehen. Im Bild rechts ist der geringe Überstand erkennbar.

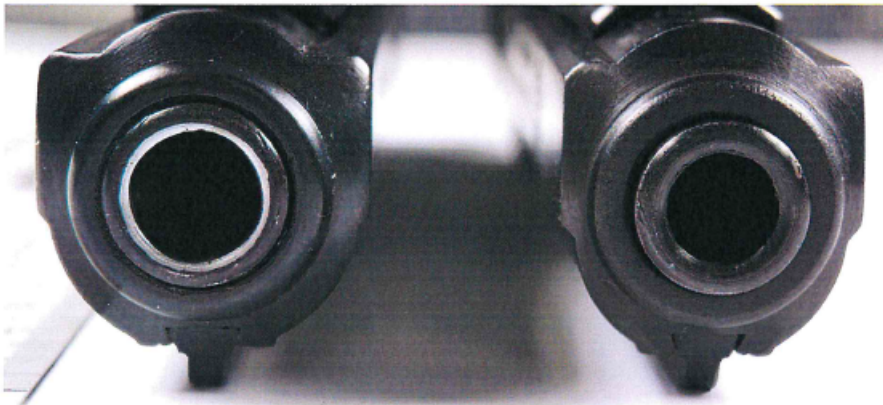
Bild: 8



Links im Bild die Mündung der Ceska Modell 821 im Kaliber 9 mm Makarow von unten gesehen, rechts die Mündung einer Ceska Modell 83 im Kaliber 7,65 mm Browning. Bei letztgenannter Waffe steht der Lauf ca. 2 mm hervor.

¹ Die abgebildete Sammlungswaffe ist mit "CZ 83" gekennzeichnet

Bild 9:



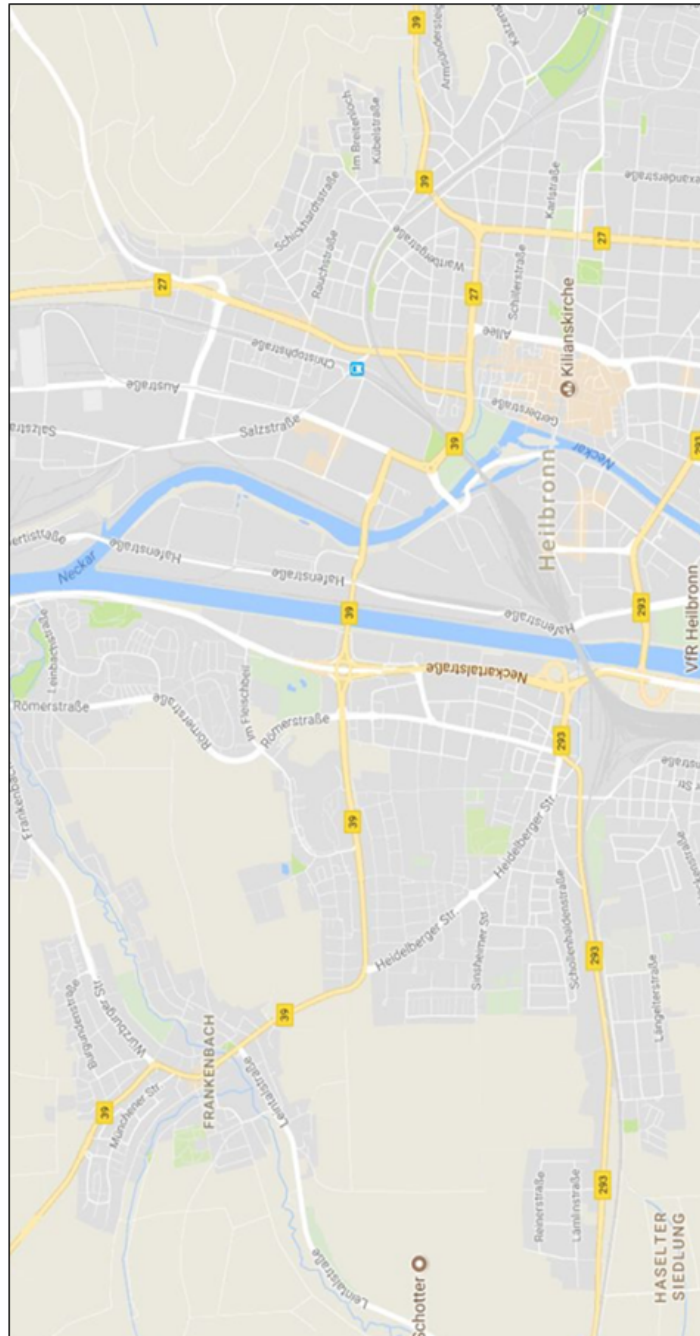
Gleiche Anordnung wie in Bild 8, hier ist nochmals die Laufmündung von vorne zu sehen (Links im Bild Ceska Modell 82¹, rechts eine Ceska Modell 83).

V. Kartenausschnitte im Rahmen der Vernehmung des Zeugen KHK K. W.

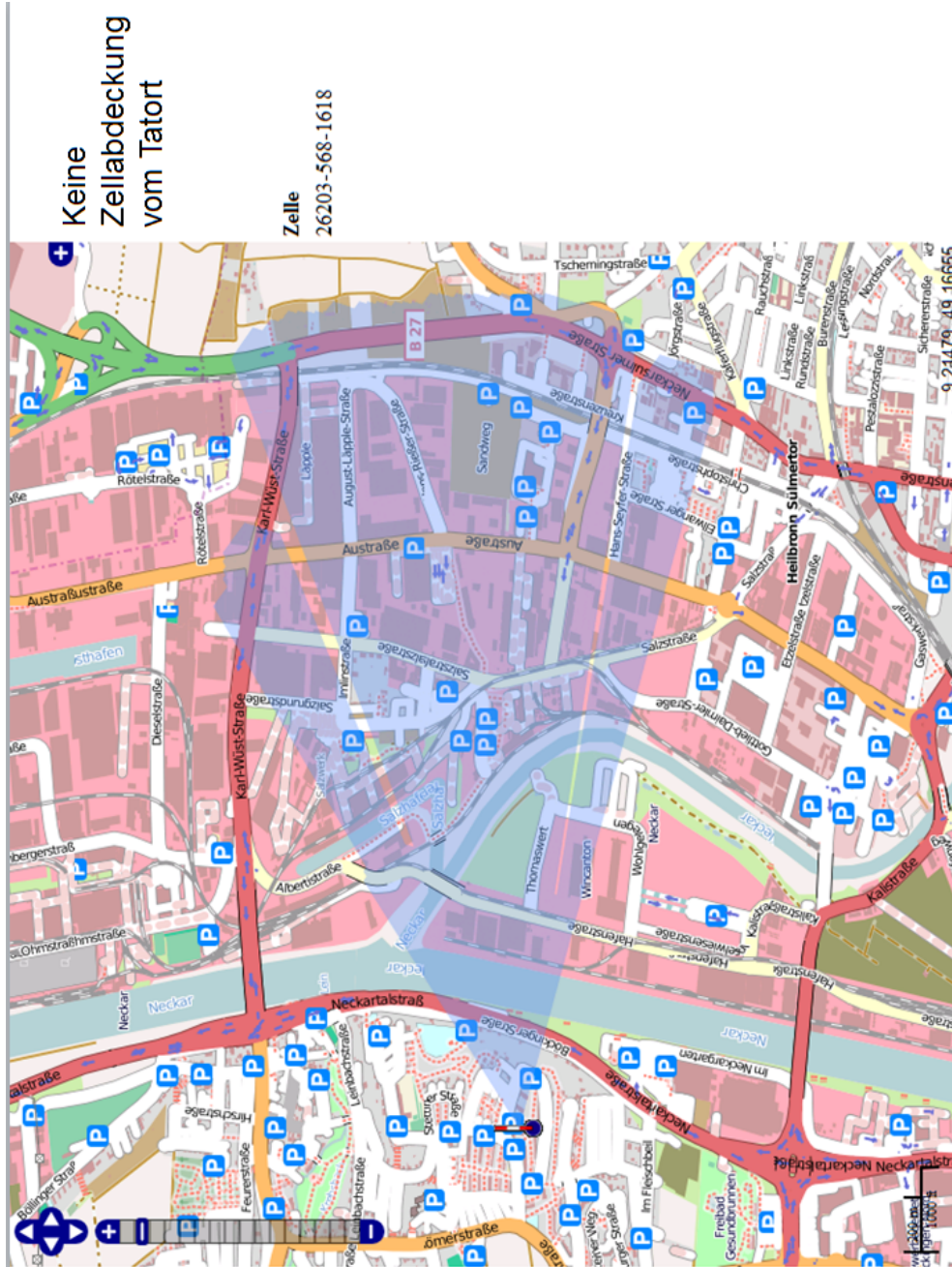
- Kartenausschnitt Heilbronn
- Zelle 26207-50946-29162
- Zelle 26203-568-33808
- Zelle 26203-568-1618

- Kartenausschnitt Heilbronn
- Zelle 26207-50946-29162
- Zelle 26203-568-33808
- Zelle 26203-568-1618

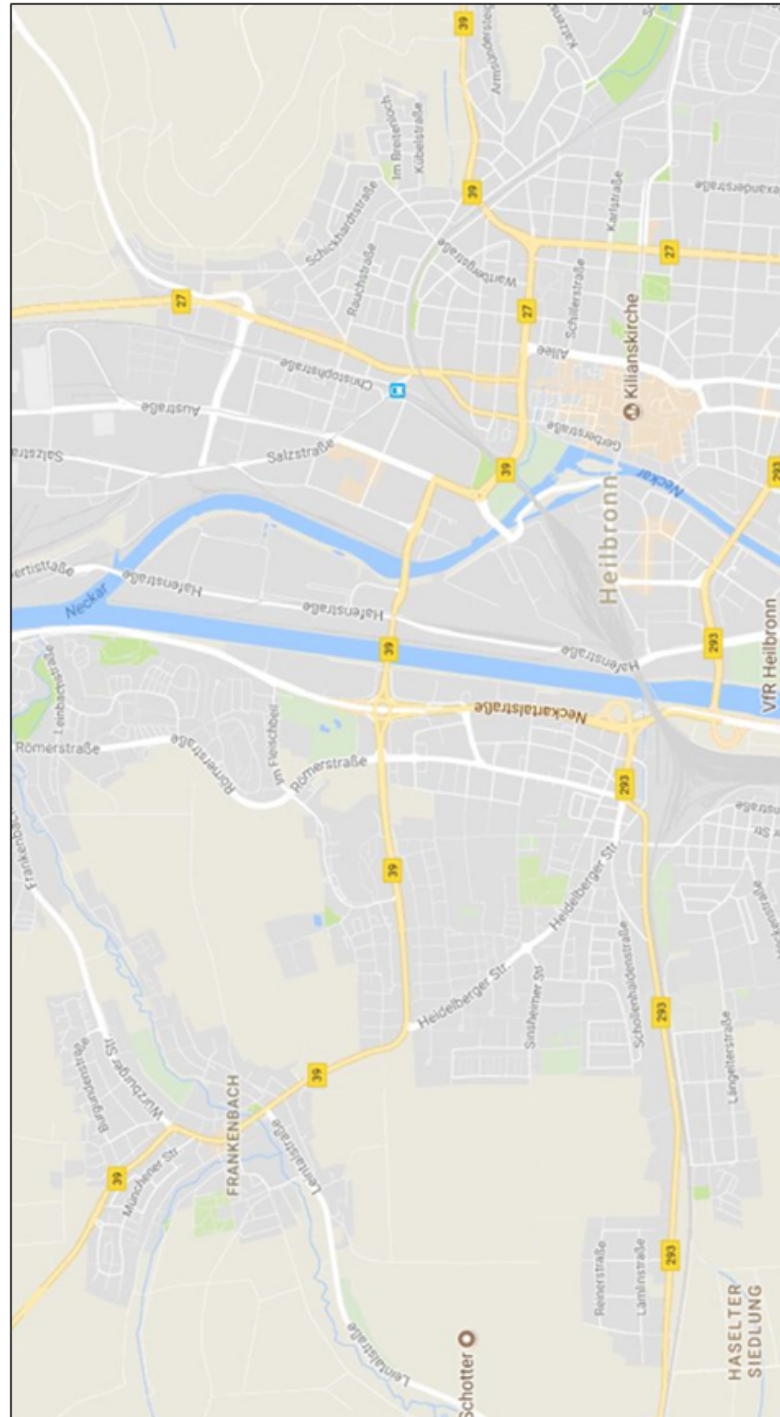
Kartenausschnitt Heilbronn







Kartenausschnitt Heilbronn





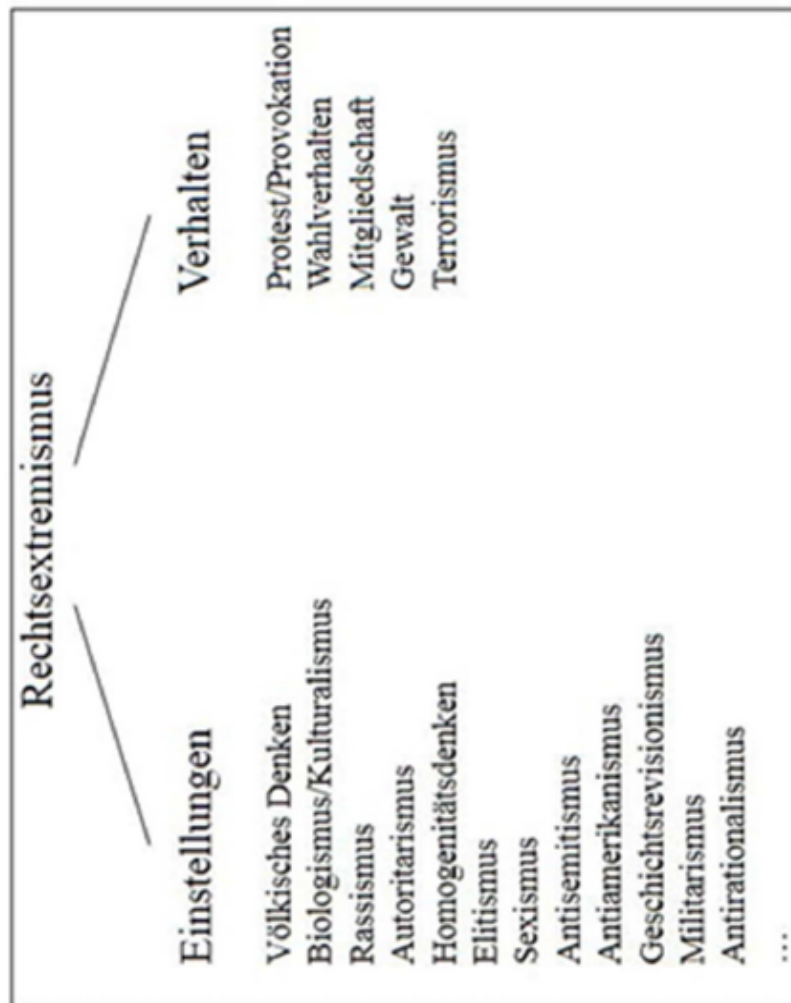


Rechtsextremismus im Überblick

Prof. Dr. Samuel Salzborn

Stellungnahme für den UA „Rechtsterrorismus/NSU BW II“
Landtag Baden-Württemberg, 19. September 2016

Einstellung und Verhalten

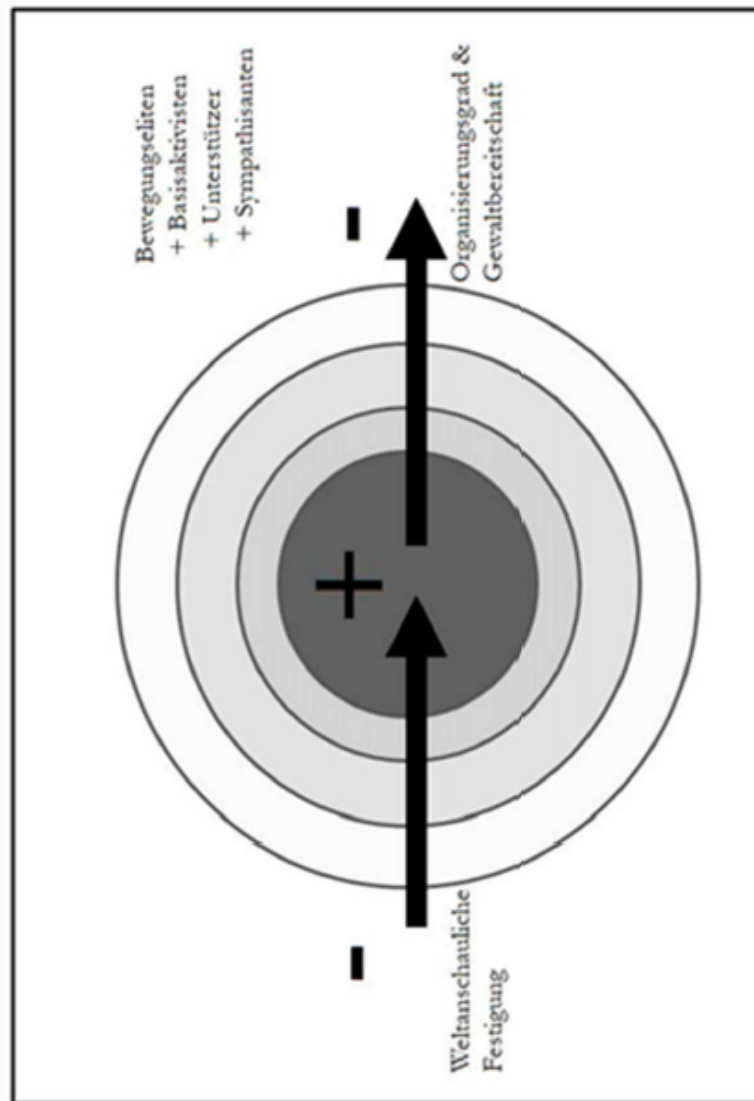


Quelle: Salzborn (2015: 21) dort mit Ergänzungen und Änderungen übernommen von Stöss (2010: 21).

Prof. Dr. Samuel Salzborn
<http://www.salzborn.de>

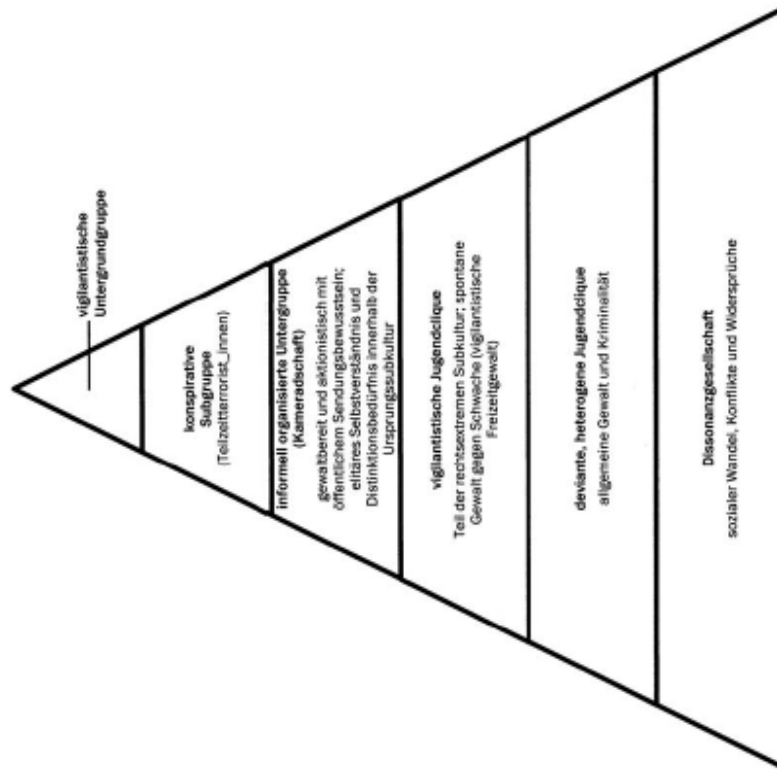


Intensität der Einbindung



Quelle: Salzborn (2015: 121), dort dargestellt nach Gessenbarter (2010).

Radikalisierung im Rechtsextremismus

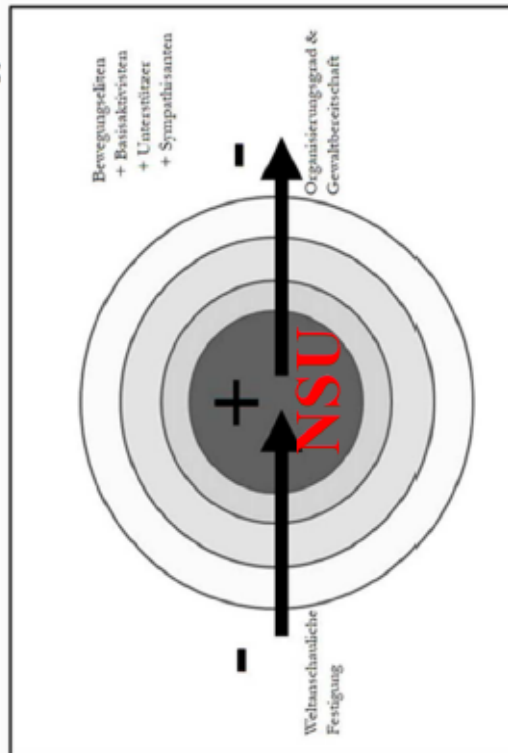


Quelle: Quent (2016: 314).

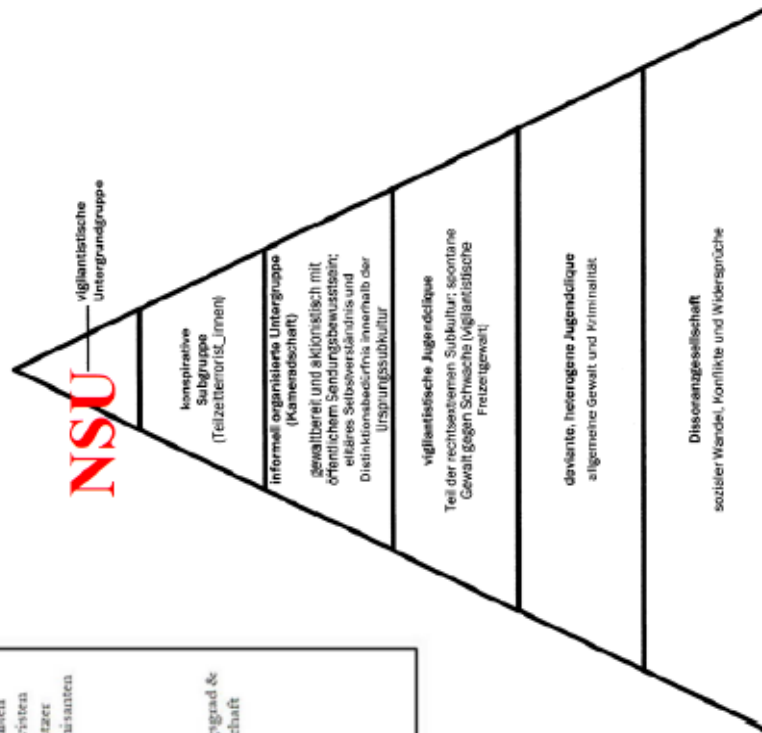
Prof. Dr. Samuel Salzborn
<http://www.salzborn.de>



Intensität der Einbindung



Radikalisierung



Quellen der Grafiken

Matthias Quent: Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät, Weinheim/Basel 2016.

Samuel Salzborn: Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, 2. akt. u. erw. Aufl., Baden-Baden 2015.